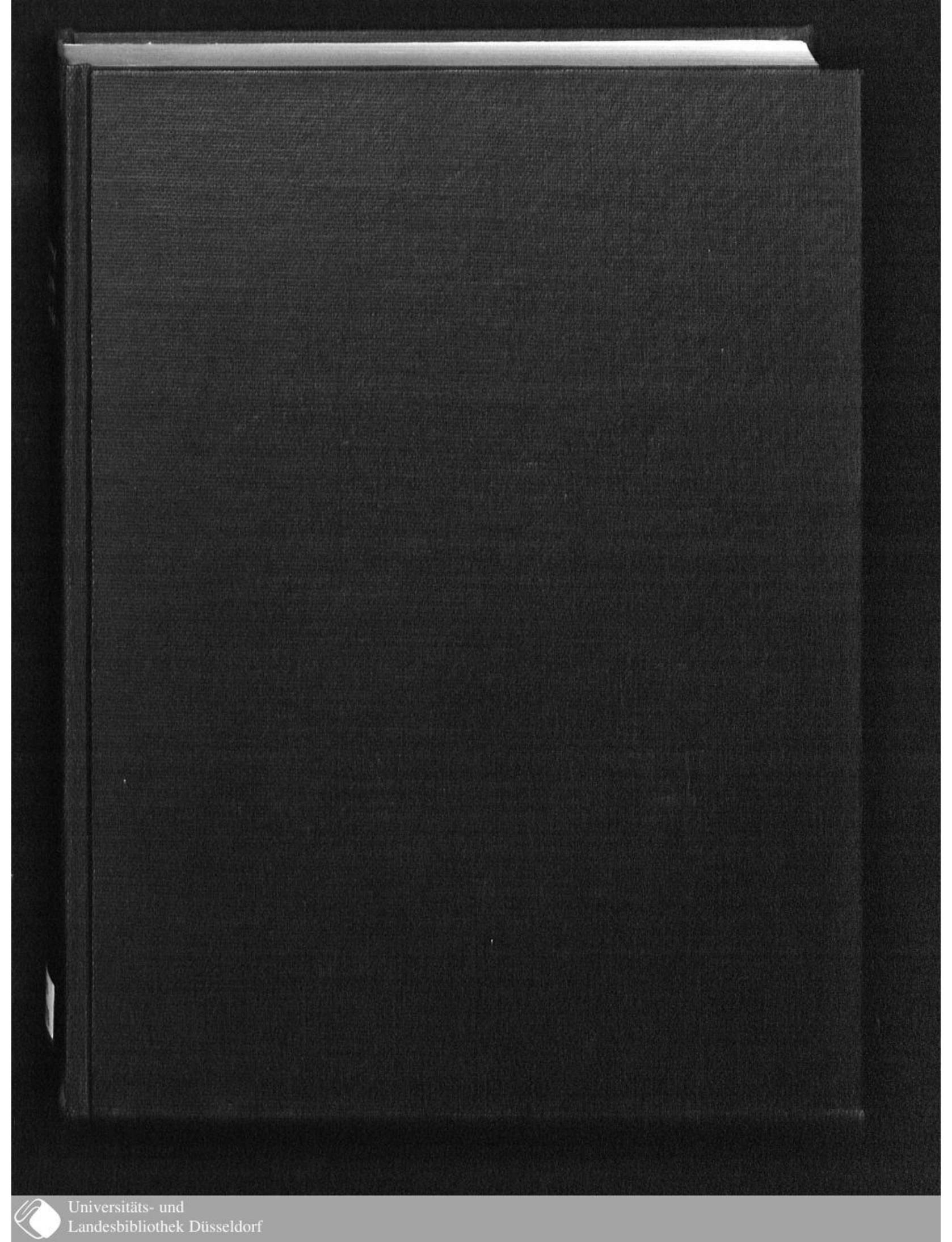

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ULB Düsseldorf

+0145 941 01

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Herausgegeben

auf Anordnung der Bundesbehörden

unter der Direktion des eidgenössischen Archivars

Jakob Kaiser.

14/12456

Luzern.

Meyer'sche Buchdruckerei.

1869.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520.

Bearbeitet

von

Anton Philipp Segesser.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 3, Abtheilung 2.

[T. 1]

Luzern.

Meyer'sche Buchdruckerei.

1869.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

his
b 2709(3,2,1)
4



025/145941

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwort.

Die zweite Abtheilung des dritten Bandes der ältern eidgenössischen Abschiede umfaßt die Jahre 1500—1520, die bewegteste, an allseitigem geschichtlichem Interesse reichste Periode der alten Eidgenossenschaft.

Die Vollziehung des Friedens von Basel, die Regulirung der Verhältnisse des dadurch gewonnenen Landgerichts im Thurgau, die Erledigung zahlreicher aus dem Schwabenkriege herrührender Reclamationen, Rechnungsanstände und Auseinandersetzungen mancher Art erfüllen die zahlreichen eidgenössischen Tage der ersten Jahre dieses Zeitraums mit einer Menge von Detailverhandlungen.

Daneben erweitert sich der Kreis der Eidgenossenschaft durch die Aufnahme von Basel und Schaffhausen und gleichzeitig gedeihen die Unterhandlungen mit Constanz über den Beitritt dieser Stadt zum Bunde fast bis auf den Punkt des Abschlusses, um dann wieder zu zerfallen.

Die auswärtigen Beziehungen dehnen sich nach der Seite von Deutschland und Italien in gleichem Maße aus, wie sie gegenüber Frankreich erkalten. Die Besitznahme von Bellenz und die Verbindung mit Julius II. entfernen die Eidgenossenschaft von der französischen Allianz und verwickeln sie in die italienischen Händel. Daraus geht die für die schweizerischen Waffen so glänzende Epoche der italienischen Kriege hervor, während welcher auch die diplomatischen Beziehungen zum Ausland eine weite Ausdehnung gewinnen. Neben dem Papste, dem Kaiser, den Reichsfürsten, den Königen von Frankreich, sehen wir Venedig und Savoyen, die kleinern italienischen Fürsten und Städte, endlich auch Spanien und England mit den Eidgenossen in steter Beziehung durch Gesandtschaften und Correspondenz. In allen Coalitionen wird auf das kriegsmächtige Volk der Schweizer Bedacht genommen.

Die Niederlage von Marignano im Verein mit der unabläßigen Thätigkeit der französischen Diplomatie bewirkt nach langem innerm Zwiespalt den Abschluß des ewigen Friedens mit Frankreich und eine grundsätzliche Veränderung in der politischen Stellung der Eidgenossenschaft, die sich jedoch erst mit der außer unserem Zeitraum liegenden Vereinung mit Frankreich von 1521 vollzog, worüber nur die einleitenden Verhandlungen noch in diesen Band fallen. Datirt sich von diesem Bündnisse an die vollständige Entfremdung der Eidgenossen vom deutschen Reiche, so tritt uns dagegen in diesem Bande noch überall das Bewußtsein der Zugehörigkeit zum deutschen Reiche und zur deutschen Nation sehr lebhaft entgegen, am entschiedensten in der officiellen Parteinahme der Eidgenossen für die Kaiserwahl Carls des Fünften.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Vergleich zu der großartigen Machtentfaltung nach Außen bieten die innern Zustände der Eidgenossenschaft in dieser Periode ein merkwürdiges Bild der Zerfahrenheit, das nach den Begriffen der gegenwärtigen Zeit fast ein anarchisches genannt werden müßte. Innere Unruhen, Auflehnung gegen die Obrigkeiten, eigenmächtiges Gebahren der Reisläufer geben häufigen Anlaß zu Tagsatzungsverhandlungen, in denen sich die Schwäche der Regierungsgewalt im Innern lebhaft abspiegelt. Die alten Verkommnisse, Sempacherbrief, Pfaffenbrief, Stanzerverkommniß ꝛc. scheinen ein todter Buchstabe zu sein; man verhandelt vielfach über neue, die im Grunde nur die gleichen Grundsätze wiederholen; das Verkommniß von Baden gegen Pensionen, Kriegsläufe, Herrendienste, im Anfang dieses Zeitraums geschlossen, erscheint immer wieder in Frage gestellt und kommt zu keiner durchgreifenden Vollziehung. Die erste gemeinsame, energische Repression gegen unerlaubte Kriegsläufe tritt am Ende unseres Zeitraums bei dem württembergischen Zuge hervor.

Aber auch die Verhältnisse der Orte zu einander sind weit entfernt, ein Bild der Eintracht und des Zusammenwirkens darzustellen. Abgesehen von dem Einfluß der Diplomatie, welche in den Räthen Parteigänger zu gewinnen trachtete und neue wechselnde Parteigruppirungen unter den Orten hervorrief, treten auch die alten Gegensätze der Städte und Länder oft scharf hervor; die Eifersucht der letztern gegen die neuern Bundesglieder erscheint vielfach in den Verhandlungen über die Stellung von Freiburg und Solothurn in der Tagsatzung und bei der Beschwörung der Bünde. Das Bundesverhältniß von Bern, Freiburg und Solothurn mit Savoyen einerseits, den Wallisern und den drei Waldstätten anderseits führte im Anfang unseres Zeitraums zu nicht minderm Zwiespalt, als das Burgrecht des Herzogs Ulrich von Württemberg mit Lucern und Solothurn am Ende desselben. Ueber den Frieden von Genf und das demselben angehängte Bündniß mit Frankreich gingen die Orte sogar in völlig getrennte Parteigruppen aus einander, welche besondere Tagsatzungen hielten; ein völliger Bruch schien so nahe zu liegen wie vor dem Stanzerverkommniß. Auch die gemeinen Herrschaften boten Anlaß zu Streitigkeiten von ernster Bedeutung. Bern, Freiburg und Solothurn ertrugen ungern den Ausschluß von der Landvogtei im Thurgau; die Beherrschung der zeitweilig besetzten Grafschaft Neuenburg wurde gegenüber den verburgrechteten vier Städten von allen Orten in Anspruch genommen und behauptet; über Domo und Eschenthal erhob sich zwischen Uri und Schwyz bitterer Streit; Luino wurde gegenüber einem Mehrheitsbeschlusse von einzelnen Orten behauptet, die Mitbeherrschung von Lauis und Luggarus den Orten in Frage gestellt, welche den Frieden von Genf angenommen und ihre Zuzüger zurückgezogen hatten.

Alle diese innern Differenzen mochten wohl den Aufschwung der auswärtigen Politik hemmen, aber sie verhinderten nicht die innere Consolidirung der Eidgenossenschaft. Ihr Kreis vervollständigte sich durch die Aufnahme Appenzells als dreizehntes Ort; Mühlhausen und Rothweil traten in die Reihe der Zugewandten; von den Eroberungen der italienischen Kriege verblieben Bellenz, Lauis, Luggarus, Mainthal, Mendrisio als dauernder Zuwachs zu den gemeinen Herrschaften, während Domo und Eschenthal und Anderes wieder verloren gingen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für die Geschichte der formellen Bildung des öffentlichen Rechts enthalten die Abschiede dieser Periode weniger Stoff als die vorhergehenden, der Charakter der Zeit ist Action. Die Bündnisse zeigen keine neuen Formen, die Schiedverträge und die Grundsätze des schiedgerichtlichen Verfahrens bewegen sich in den bereits ausgebildeten Normen, das meiste rechtshistorische Material liegt in den Verhandlungen über die Verwaltung der gemeinen Herrschaften.

Von der nahenden Glaubenstrennung unter den Eidgenossen geben die in diesem Bande enthaltenen Abschiede noch keine Spur. Die Eidgenossen waren mit Julius II. und Leo X. eng verbunden und faßten diese Verbindung ebenso sehr als eine religiöse wie als eine politische auf. Es zeigt sich einige Mißstimmung gegen Leo X. wegen unbefugter Truppenwerbung in den päpstlichen Dienst, wegen verzögerter Bezahlung der Pensionen, wegen zweideutiger Haltung nach der Schlacht bei Marignano, aber weder die Erwähnung der Ablaßpredigt Bernhardin Samsons, noch die einzige Stelle, wo Luther genannt wird, lassen auf Anfänge kirchlicher Differenzen schließen.

Die Grundsätze der Bearbeitung sind selbstverständlich in diesem Bande die gleichen geblieben wie im vorhergehenden, möglichster Anschluß an Form, Inhalt und Sprache der Originaldocumente, möglichste Vollständigkeit innert den Gränzen des vorschriftsgemäßen Programms. Die wichtigern Texte, besonders mit Beziehung auf Verhandlungen über Bündnisse, Staatsverträge und kirchliche Angelegenheiten wurden wörtlich wiedergegeben, ebenso unklare Stellen, welche mehrfache Deutung zulassen.

Die Correspondenz, welche für diesen Zeitraum bereits von Bedeutung ist, konnte nach dem Plan des Werkes nicht nach ihrem vollen Umfang in die Arbeit einbezogen werden; dagegen machte man von der durch die Oberredaction gestatteten Freiheit, die wichtigern Stücke theils wörtlich in Noten aufzunehmen, theils wenigstens anzuführen, namentlich in Beziehung auf die Briefe von Päpsten, Kaisern, Königen von Frankreich einen ziemlich ausgedehnten Gebrauch.

Bei dem außerordentlich anwachsenden handschriftlichen Material wurde, um das Volumen des Bandes nicht über Gebühr auszudehnen, auf bereits gedruckte Quellenwerke weniger Rücksicht genommen, als dieses beim zweiten Bande der Fall war.

Die gemeineidgenössischen Verhandlungen erscheinen auch in den Abschieden dieses Zeitraums von denjenigen über die Verwaltung der gemeinen Herrschaften noch nicht getrennt und ebenso werden sie auch in der Bearbeitung wiedergegeben. Dagegen sind dann im Materienregister die Verhandlungen, die sich auf die gemeinen Herrschaften beziehen, besonders ausgeschieden und mit möglichster Uebersichtlichkeit zusammengestellt.

Die Abschiedesammlungen aus dieser Zeit sind zahlreicher und vollständiger als diejenigen, welche wir aus frühern Perioden besitzen, aber dennoch enthalten sie viele schwer zu ergänzende Lücken. Die Art der Protokollirung der Verhandlungen ist wesentlich dieselbe, wie in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, sie ist weit entfernt, ein vollständiges Bild der politischen und diplomatischen Transactionen der Epoche darzubieten. Die Spruchbriefe, besonders über

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Privatstreitigkeiten, welche die Boten der Eidgenossen theils als Vermittler, theils als Oberherren der gemeinen Vogteien abgaben, finden sich selten in die Abschiede aufgenommen, bisweilen sind sie gar nicht darin berührt und konnten nur bei zufälliger Auffindung in die Acten der betreffenden Tage einbezogen werden. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß die Durchforschung localer Archive selbst kleinerer Ortschaften nach letzterer Richtung noch manchen Beitrag liefern könnte.

Die vollständigsten Abschiedesammlungen und das reichste nebenherlaufende Actenmaterial für diese Periode enthalten die Staatsarchive von Zürich, Bern und Lucern, auf welche sich auch vorzüglich die Bearbeitung gründet. Eine sehr vollständige und wohlgeordnete Abschiedesammlung besitzt auch das Archiv von Schaffhausen. Dagegen ist für diesen Band mehr als für jeden andern der Untergang des Archivs von Uri durch den Brand von 1799 zu beklagen, da dieses Land in den enetbirgischen Verwicklungen eine wichtige Stelle einnahm. Die Archive von Tessin und Wallis, welche in dieser Beziehung ebenfalls manchen Beitrag liefern könnten, sind noch zu wenig geordnet und bearbeitet, als daß sich aus denselben für die Bearbeitung dieses Bandes wesentliche Hülfsmittel hätten ziehen lassen.

Unter den einheimischen Druckwerken, welche für diese Periode in Betracht kamen, verdient die Chronik des Valerius Anshelm besondere Erwähnung. Die Acten des Bernerarchivs erscheinen in derselben in ziemlicher Vollständigkeit und Zuverläßigkeit verwendet.

Von den 41 zu diesem Bande gehörenden urkundlichen Beilagen konnten einige wenige nicht nach den Originalien abgedruckt werden, weil diese entweder nicht mehr vorhanden oder dem Bearbeiter nicht zugänglich waren. In solchen Fällen wurden jeweilen gleichzeitige Abschriften benutzt, welche den möglichsten Grad von Zuverläßigkeit darzubieten schienen.

Dem Bande ist, wie den frühern und nachfolgenden, die Fürstentafel dieses Zeitraums, ein Verzeichniß der in den Abschieden genannten eidgenössischen Boten und der Orte, wo die Tagsatzungen, Conferenzen ꝛc. gehalten wurden, und endlich ein dreifaches Register der Materien, Orte und Personen beigegeben. Aus den urkundlichen Beilagen, die doch von jedem Forscher ganz gelesen werden müssen, sind nur die Hauptmomente in den Registern berücksichtigt, während in Beziehung auf den Text der Abschiede dießfalls die möglichste Vollständigkeit angestrebt wurde.

In der Direction der Herausgabe der ältern eidgenössischen Abschiede hat während der Bearbeitung dieses Bandes ein Wechsel stattgefunden. An die Stelle des verstorbenen Herrn eidgenössischen Archivars Krütli trat noch vor dem Beginn des Druckes dessen Nachfolger, Herr eidgenössischer Archivar J. Kaiser, dessen gefällige Mitwirkung der Bearbeiter bestens verdankt.

Lucern, im November 1869.

S.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abschiede.

(1500 — 1520.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1.

Lucern. 1500, 8. Januar (Mittwoch nach Epiphanie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. D. 8. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede. G. 553. Staatsarchiv Zürich: Abschiedesammlung. III. 120. V. 274. Ebenda: Tschudische Sammlung. Archiv Solothurn.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Rudolf Escher, alt Burgermeister; Gerold Meyer von Knonau; Heinrich Trinkler. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Hans Sonnenberg, alt Schultheiß; Ludwig Feer, Stadtschreiber. Uri. Walther In der Gassen, Altammann. Schwyz. Vogt Merz. Unterwalden. Ammann Zunhöfen. Zug. Ulrich Rätich. Glarus. Jost Kuchli, Ammann. Freiburg. Jacob Jenny. Solothurn. Benedict Hugi.

a. Dem Decan von Basel wird geschrieben, er möchte den Pfaffen strafen, welcher schändlich von den Eidgenossen geredet hat. Dem Herrn Ludwig von Brandis wird, da die Seinen auch solche Reden führen sollen, in ähnlichem Sinne geschrieben. **b.** Die Grafen von Lupfen werden abermals ersucht, den Martin von Starkenberg zufolge des abgeschlossenen Friedens (von Basel) zu seinem Eigenthum kommen zu lassen. **c.** In Handhabung des abgeredeten Friedens wird Freiburg angewiesen, den Cunrad Meyer von Straßburg zu der Habe, welche er Anfangs des Kriegs daselbst besaß, ohne Eintrag wieder kommen zu lassen. **d.** Die von Appenzell haben ihre Botschaft von Ort zu Ort geschickt, mit Bitte man möchte ihnen, in Ansehung ihrer Dienste und Kosten während dieses Krieges, das Rheinthal zurückstellen. Die Boten dieses Tages sind hierüber ohne Instruction; einige meinen, man sollte Appenzell als achtes Ort in die Beherrschung des Rheinthals aufnehmen. Das will man heimbringen. **e.** Der König von Frankreich hat einen Diener mit einem Briefe geschickt, worin er meldet, es heiße, daß etliche Knechte im Augstthal liegen, die sich rühmen, Diener des Herzog Ludwig (von Mailand) zu sein; er begehre, daß man ihr Treiben abstelle. **f.** Die eidgenössischen Räthe, welche beim König in Mailand gewesen, haben keinen lautern Bescheid, weder in Betreff der Capitel, noch der 20,000 Gulden und anderer Sachen erhalten; auch sind die jüngst hinein gezogenen Knechte mißvergnügt und rufen der Eidgenossen Verwendung an, damit ihnen ihr Sold der Vereinung gemäß bezahlt werde. Alles das will man heimbringen und auf den nächsten Tag Vollmachten einholen. **g.** Auf nächstem Tag soll man auf die Bitte des Abtes von Pfäfers, ihm die Rückkehr in sein Gotteshaus zu gestatten, antworten, damit doch das Gotteshaus versehen und weitern Kosten zuvorgekommen werde. **h.** Die von Meyenberg mögen Güter, die unter ihnen liegen, mit Steuern und Reisekosten halten, wie die Güter der Ihrigen anderwärts gehalten werden. **i.** Denen von Constanz, welche auf diesen Tag wieder freundlich um Abstellung der Neuerungen bezüglich der Steuer- und Reisekosten-Anlage auf die Ihrigen, ferner des Appellirens wegen vor das Landgericht zu Frauenfeld geschrieben haben, ist erwidert, man wolle ihr Begehren an die Obrigkeiten bringen und später antworten. **k.** Constanz beschwert sich weiter, daß die Pferde und Karren, welche den Seinigen durch etliche Urner seit dem Frieden genommen worden, ungeachtet des zu Frauenfeld erhaltenen Versprechens noch nicht zurückgestellt seien. Beschluß: Der Bote von Uri soll dafür sorgen, daß der Ersatz geschehe, da die Forderung von Constanz billig sei. **l.** Burger-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meister Merz von St. Gallen klagt, daß ungeachtet auf Tagen ergangener Beschlüsse das im Krieg von ihm bezogene Pulver und Zeug nicht bezahlt werde. In Bestätigung des frühern Beschlusses wird erkannt, jedes Ort soll bezahlen, was es genommen, und solches dann an die gemeine Rechnung bringen. **m.** Die Leute von Steckborn, Bernang, Ermatingen und Mannenbach sollen dem Abt und Gotteshaus in der Reichenau schwören und thun wie von Alterher und wie es zufolge des Friedens billig ist, doch bittet man den Abt, er möchte ihnen ungefähr ein Jahr lang erlassen, die Richter an das Pfalzgericht zu geben. **n.** Die Leute im Thurgau, die dem Bischof von Constanz angehören, sollen das Landgeschrei wie andere schwören. Die von Tannegg sollen ihm das Korn bezahlen, wie schon beschlossen worden. **o.** Bestätigung des zu Frauenfeld verabschiedeten Beschlusses, daß die Gotteshäuser und Edelleute im Thurgau nicht von der Bauernsame in ihre Steuer oder Reisekosten angelegt werden, sondern den Eidgenossen steuern und reisen sollen. Da der neue und der alte Landvogt nun diese Steuer angelegt, soll der Ertrag derselben uns Eidgenossen an unsere Kosten gelangen. **p.** Zwischen der Stadt Dießenhofen und den Frauen des Gotteshauses daselbst wird erkannt, letztere seien nicht schuldig, der erstern ihr Land zu der Stadt Weiher zu geben, wenn sie es nicht freiwillig thun wollen. **q.** Die drei Dörfer Schlatt, Schlattingen und Basadingen werden verfällt, denen von Dießenhofen die ihnen auferlegten 100 Gulden Steuer zu geben. **r.** Der Vogt zu Werdenberg soll, wie schon auf dem Tag zu Lucern beschlossen worden ist, die Leistung zu Triesen der Gefangenen halb abstellen. **s.** Der Vogt zu Baden soll dem Büchsenmeister, der auf Küssenberg war, zwölf Gulden für seinen Sold geben. **t.** Dem Stoffel Suter, Hauptmann des obern Lagers vor Constanz, sollen für seine getreuen und redlichen Dienste 20 Gulden gegeben werden und dem Oswald von Rotz ebensoviel. **u.** Die Hauptleute im Schwaderloch, welche sich selbst und auch den Weibeln, Wachtmeistern und Andern etwas Geld zuerkannt und selbes bereits vertheilt haben, sollen angewiesen werden, dieses Geld zurückzuerstatten. Aus demselben soll der Landvogt die 16 Gulden berichtigen, welche die Hauptleute und Andere noch für Zehrung schulden und die man Bertschi Seiler auszurichten angewiesen hat. **v.** Der Bischof von Chur erzählt persönlich, mit was für Unfällen und Widerwärtigkeiten er vertrieben worden und ins Elend gekommen sei. Darüber will man auf nächstem Tag antworten. **w.** Auf abermaliges Begehren von Decan und Capitel zu Constanz, man möchte ihnen ihre Zinsen und Zehnten aushinfolgen lassen, wird erkannt, es verbleibe bei dem Bericht, wonach sie und Andere zu dem Ihrigen kommen sollen, nach der Erläuterung, die auf dem ersten Tag zu Zürich gegeben und dann zu Frauenfeld ausgekündet worden ist. Was den dießjährigen Zehnten zu Märstetten betreffe, welchen Groß-Ulrich, der Wirth zu Weinfelden, gekauft hat, so mögen sie in den Kauf einstehen, sollen dann aber den Wirth für seine Kosten entschädigen. **x.** Heimbringen das Anerbieten des Abts von St. Gallen, den sieben Orten die hohen Gerichte zu Blatten zu überlassen, unter der Bedingung, daß ihm und seinem Gotteshaus der achte Theil daran bleibe und daß Blatten in keine andere Herrschaft einverleibt werde. **y.** Jeder Bote weiß auch, was die Botschaft des Abts von St. Gallen in Betreff der Stadt Constanz vorgebracht hat. **z.** Dem Claus Müge von Straßburg soll das Tuch, welches ihm im Kriege abgenommen und auf der Jahrrechnung zu Baden vertheilt worden ist, dem Friedensvertrag gemäß ersetzt werden. Jeder Bote soll die Sache in diesem Sinn an seine Obern bringen. **aa.** Zwischen denen in der Herrschaft Freudenberg und den Lochern wird ein Steuerstreit entschieden. **bb.** „Heimbringen das früntlich schriben, so der vstriben Herzog von Mailand vff disen Tag gethan hat, mit anzöigung, das er mit hilf des heiligen Richs vnd der loblichen Eydgnossenschaft verhoffe, sin Herzogthumb wider zu erobern, so doch Im sin Rechtbieten nit hab mögen helfen, vnd das er deßhalb sin Botschaft zu vns vertigen welle." **cc.** Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Boten von Lucern, Unterwalden und Glarus sollen ernstlich dahin wirken, daß die Hauptleute Uli von Wyl von Lucern, Hans Custer von Unterwalden und Hans Müller von Glarus die 25 Gulden, die sie dem Cunrad Huter im Rheinthal der Schatzung wegen, die er um seine Gefangenschaft verbürgt hat, unbilliger Weise abgenommen haben, ohne Zögern zurückerstatten. **dd.** Die Hauptleute und Knechte, welche im Zusatz zu Rheineck den Wein, der den VII Orten gehörte, genommen und ausgetrunken haben, sollen denselben zu bezahlen angehalten werden. Zu diesem Zwecke soll jedes Ort seine Hauptleute, die da gewesen und bei der Sache betheiligt sind, auf den nächsten Tag weisen. **ee.** Der Landvogt zu Sargans soll den im Krieg gefangenen Jäger gegen Vergütung der Atzungskosten frei geben, es sei denn, daß er denen, die ihn gefangen haben, aus freien Stücken etwas schenken wolle. **ff.** An Herzog Albrecht in Bayern und an Burgermeister und Rath zu München wird ernstlich geschrieben wegen der Forderung, welche Uli Brunner von Glarus und Mithafte von Göggings wegen haben. **gg.** Dem Decan und Capitel des Domstifts zu Constanz und andern Gotteshäusern und der Priesterschaft daselbst, auch den Frauen zu Münsterlingen wird gestattet, daß sie die Frucht von dem vorjährigen Zehnten, der im Krieg ihnen genommen worden, an sich lösen mögen, wo sie selbe noch finden, um den Preis, den die Käufer darum gegeben haben und um ziemlichen Schadenersatz, worüber der Landvogt und der Landammann im Thurgau zu erkennen haben. **hh.** Den Städten Bern, Freiburg und Solothurn wird auf ihre ernstliche Bitte an dem Landgericht im Thurgau, wie selbes durch den Krieg zu gemeiner Eidgenossen Handen gekommen ist, Antheil gegeben, den VII Orten aber die Landvogtei, wie sie solche früher schon besessen, vorbehalten. **ii.** Schaffhausen bittet abermals um Theil an dem Landgericht, dem eroberten Schatzgeld, den Brandschätzen und den Büchsen, sowie um Aufnahme seiner Kosten in die gemeine Rechnung. Bezüglich des Schatzgelds der Brandschatzungen, der Büchsen und der Kostenrechnung wird dem Begehren sofort entsprochen; des Landsgerichts halb will man es heimbringen, in Betrachtung, daß den Eidgenossen an der Stadt Schaffhausen doch viel gelegen und sie wohl mit ihnen in ewige Einung kommen möchte. Etliche Orte hatten jetzt schon Vollmacht, auch den Punkt bezüglich des Landgerichts zu bewilligen. **kk.** Auf Bitte Lucerns werden die Leute in der Grafschaft Werdenberg der Eide entlassen. Und da es sich beklagt, es seien ihm etliche Büchsen da entwert worden, mag es selbe suchen. Wenn es sie findet, so sollen sie ihm wieder werden, ebenso uns Eidgenossen diejenigen Büchsen, welche von Vaduz und über den Rhein dahin gekommen sein sollen. **ll.** Dem Hagenwiler wird wegen Herrn Jacob Pfyffer geschrieben. **mmm.** „Es ist angesehen, by minem gnädigen Herrn von Costanz zu „wärben, damit vns Eidgnossen vnd allen, so mit vns in disem krieg vnd sinem bistum sind, ein gemeine, „genugsame Absolucion, sovil siner bischoflichen Gewalt zustat, geben werde." **nn.** Die erlogenen und unziemlichen Reden einiger von Stockach, des Friedens wegen, sollen gehörig ermittelt werden, damit solches abgestellt und bestraft werden könne. **oo.** Der Landvogt im Sarganserland soll sich erkundigen, was für Nutzung zur Herrschaft Wartau gehöre und wie man selbe kaufen möchte, weil doch ein solcher Kauf uns Eidgenossen und den Leuten daselbst vortheilhaft wäre. **pp.** Die Brandschatzungen und Schatzgelder, welche etliche besondere Personen an mehr als einem Ort eingenommen haben, sollen herausgegeben und gemeinen Eidgenossen an ihre Kosten werden. **qq.** Dem Nachrichter von Zürich ist zugelassen, dem Landvogt im Thurgau zu dienen um den Sold, wie der Vogt zu Baden mit ihm übereingekommen ist. Der Landvogt im Thurgau soll demselben auch 2 Gulden geben für eine Hinrichtung im Feld und für Arbeit, die er mit den Gefangenen gehabt hat. **rr.** Da der Friede zugesagt und beschlossen ist, so wird nothwendig, denselben aufzurichten und zu besiegeln, auch allerlei Artikel und Geschäfte mit dem römischen König und dem Herzog

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Mailand zu verhandeln, es sei um das Landgericht, die Brandschatzung im Walgau, die neue Anfechtung des Schwendiners gegen die von Appenzell, Rudolf Mötteli's Schatzgeld und dessen Nachlaß ꝛc. Daher sollen der Stadtschreiber von Zürich und der Ammann Zunhöfen von Unterwalden im Namen gemeiner Eidgenossen mit den Briefen zum König und zum Herzog von Mailand reiten und alle diese Sachen in's Reine bringen. Wenn allfällig ein Ort gegen diesen Beschluß Einwendungen zu machen hätte, so soll es solches innert acht Tagen nach Zürich schreiben. **ss.** Dem Herrn Galeazzo Visconti, dem Unterhändler des Friedens, welcher zu Chur sein soll, wird ebenfalls geschrieben, er möchte sich mit unsern Boten zum König begeben, um die Ausführung des Friedens zu befördern. **tt.** Bernardin Morosin bittet im Namen des Galeazzo Visconti um Geleit für drei Edelleute, Diener des Herzogs von Mailand. Da man glaubt, es bezwecken dieselben, unsere Knechte aufzuwiegeln und dem Herzog zuzuführen, so will man das Begehren vorerst heimbringen und rathschlagen, was zu thun sei. **uu.** „Es ist angesehen vnd geordnet, das der Landvogt im Thurgau das landgericht vffrichten vnd halten sol nach form der vffgezeichnoten artickel vnd mit der Acht vnd mit andern dingen, wie von altem harkommen, diewyl es ein pfand vom Rych vnd vns nit anders geben ist zu bruchen, dann wie die von Costenz das gehept haben. Vnd mag man vom landgericht für gemeiner Eidgnossen botten appelliren, vnd sol einer demnach vff der nechsten versammlung vngeuarlich damit für die Botten kommen vnd sinem widerteil dagegen verkünden. Vnd welicher also appellirt, der sol einen Guldin mit der Appellation, vor vnd ee darüber gesprochen wirt, darlegen, vnd wo sich erfindt, das er vbel geappellirt hat, so sol er dem widerteil zimlichen kosten, darin er von sölicher Appellation kumpt, abtragen". **vv.** Auf nächstem Tag soll man Antwort geben in Betreff der Rechnung des Landvogts und seiner Kosten, seines und des Landammanns Soldes, des Siegels, Siegelgeldes ꝛc., ebenso was man den Boten, die der Büchsen wegen umhergeritten sind, geben wolle. **ww.** „Heimpringen, als die pundtbrieff „zwischen vns Eidgnossen an einem vnd denen von Curwal dem andern Teil vffgericht vnd vor einem Jar „durch vns Eidgnossen besigelt, noch also hinder dem Stattschriber Zürich liggen, das die von Churwal nit „besigelt haben, dann allein die Statt Chur, wiewol dieselben brieff Inen vormals hinuff geschickt, ouch Ir „botten zu Tagen darumb ersucht sind; deßglich hat der Statt Zürich botschaft söliches da oben an sy bracht „vnd wirt doch von Inen vffgezogen." **xx.** Die VI Orte, die Kastvögte zu Muri sind, sollen ihre Boten auf Sonntag nach Pauli Bekehrung (26. Januar) dahin zur Rechnungsabnahme senden. **yy.** Jedes Ort soll die Seinen vom Reislaufen zu irgend einer Partei abhalten. **zz.** Auf diesem Tag sollten die gemeinen Kosten verrechnet werden. Obschon nicht alle Orte in Bereitschaft waren, wurden dennoch von den andern ihre Kosten eingegeben, als von: Zürich 5425 Pfund 11 ß. 4 D., Bern 4990 Pfund 11 ß. 4 D., Lucern 1579 Pfund 10 ß., mehr 6 Gl., Schwyz 366 Gl., Unterwalden 59 Gl., Glarus 146 Gl. 30 ß., Freiburg 852 Gl. 5 ß., Solothurn 778 Gl. 3 Ort, Schaffhausen 366 Gl. 21 Kreuzer. Auf nächstem Tag will man hierüber beschließen und inzwischen noch die Eingaben der andern Orte abwarten. **aaa.** Heimbringen, daß Zürich Antwort begehre auf sein Gesuch, ihm nach voriger Zusage die im Schwaderloch eroberten Geschütze an seinen für andere Orte daselbst erlittenen Schaden zu überlassen. **bbb.** Die eroberten Büchsen sollten auf diesem Tag getheilt werden, allein es wurde eingewendet, daß das Verzeichniß nicht vollständig sei und viele Büchsen noch da und dort liegen, welche in demselben fehlen. Jedes Ort soll also, was ihm bereits geworden und noch nicht aufgeschrieben ist, anzeigen und in die Theilung legen, damit auf nächstem Tag dieselbe vorgenommen werden kann. Man soll sich auch erkundigen, wo die Hackenbüchsen hingekommen seien. **ccc.** Der nächste Tag wird gesetzt nach Zürich auf Montag nach Lichtmeß (3. Februar).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d, kk, ll, ww, xx, yy fehlen im Berner- und Solothurner-Abschied. **pp** und folgende stehen auch undatirt im Zürcher-Abschied V. 274. Der (Glarner-) Abschied in der Tschudischen Sammlung geht nur bis **oo.** — Die Boten sind nach dem Zürcher-Abschied angegeben. — Zu **f.** Die Relation der Boten, die zu Mailand beim Könige waren, findet sich ohne Datum — nach Fuchs, Ital. Feldzüge der Schweizer I. 277, fand die Verhandlung am 21. October 1499 statt — in gleichzeitigem Manuscript im Archiv Schwyz und lautet folgendermaßen:

Abscheid der Eitgnossen zu Mailand bym Künig von Frankrich versammlet vnd in potschaft zugeschickt.

„Des ersten haben wir Im Glück in sin kron vnd Herzogthumb gewünscht." Dafür hat er unsern Herren höchlich Dank gesagt. 2. haben wir — nach seiner schriftlichen und durch seine Boten, den Bischof von Sens und Anderen gegebenen Versicherung, uns mehr zu thun als je ein Herzog von Mailand — die Städte Bellenz, Lowers und Luggarus mit ihren Zubehörden verlangt. Darauf ist uns durch den Cardinal von Rouen geantwortet: Jene Versicherung sei in der That gegeben worden und werde auch gehalten werden, aber Land und Leute hinweg geben könne der König nicht; der Eid, den er dem Herzogthum gethan, verbiete das. Zudem seien die Urner schon vor den andern Eidgenossen beim König gewesen und haben jene Städte für sich gefordert. Es sei aber mit ihnen so viel gehandelt, daß sie nun von der Forderung abgestanden seien und auf die Evangelien geschworen haben, den König deßhalb in Ruhe zu lassen. „Meint wol, sy soltend vns solich ze wissen getan haben, ouch selbs nit hie sin; rett er selbs mit Inen." Wir gaben zur Antwort: „vns wer sölichs nit wissent." Doch wurde uns diese Forderung ganz abgeschlagen. 3. haben wir die Capitel angebracht laut einer Copie, die der Bote von Lucern mitgebracht hatte, aber der König wollte nichts weiteres als vorher eingehen, er meinte damit viel zu thun, denn die Eidgenossen seien vormals nicht mehr als sieben Orte gewesen, jetzt sollte er zehn Orte nebst den Gotteshausleuten, der Stadt St. Gallen und dem Land Appenzell aufnehmen. Er wolle seine schließliche Meinung schriftlich nachsenden. 4. Der 5000 Ducaten wegen, jährlich jedem der X Orte zu geben, will er auch „hinuß schriben", meint sonst genug gethan zu haben. 5. Die 20,000 Gulden, welche in der letzten Fronfasten verfallen sind, meint der König nicht schuldig zu sein, denn die Vereinung sage deutlich, wenn er nicht Krieg habe und selber nicht kommen oder seine Leute schicken könne, soll er dieses Geld geben ꝛc. Nun habe er aber im letzten Krieg einen merklichen Zug in die Lande Geldern und Burgund geschickt, um dadurch der Eidgenossen Feinde abzuhalten, auch ihnen mit großen Kosten sein Geschütz gesendet. 6. Wenn die Capitel aufgerichtet seien, so soll mit denen, welche an den König als Herzog von Mailand eine redliche Forderung haben, nach Laut der Capitel gehandelt werden. 7. Bezüglich der für die Stadt St. Gallen verlangten Pension ist zugesagt, 200 Fr. für St. Gallen „anzebringen", die Besserung der Pension des Landes Appenzell dagegen ist „ganz abgeschlagen."

Die unter Ziffer 2 angeführte, später von den französischen Boten am 14. November 1502 producirte Verschreibung datirt vom 24. October 1499 und lautet folgendermaßen:

„In Gottes Namen Amen. In dem jar als man zalt von der geburt desselben tusend vierhundert nünzig und nün jar, der dritten Indiction, vff mittwuchen den xxiiij Tag Octobris der hochwürdigest durchlüchtend in Gott Vater vnd herre, her jörg von Amboysen, Cardinal des Titels Sant Syxt, den man nempt Cardinal von Nowan, vnd der durchlüchtig her Johans Jacob von Tryvuls, Marchgraf, künklich Statthalter hiedisen Berg vnd großer Marschalk in Frankrich, vnd ouch der durchlüchtig her von Gee, ouch großer Marschalk in Frankrich, alle des Küngs rätt vnd als handelnd an statt vnd im namen des allercristenlichisten durchluchtigesten herrn, her Ludwig von Gots gnaden küngs zu Frankrich, Iherusalem vnd Sicilien, Herzog zu Mailand ꝛc. an eim teil vnd her Anshelm Graf, kilchherr zu Altorf, Andras Beroldinger vnd Walter in der Gassen als gesandt vnd Ratsbotten der Gemeind des Tals Vre am andern, die mit gutem wüssen vnd willen, fryem gemüt, mit deheinen geuerden hindergangen, sunder recht in all weg, wis vnd from, so söllen, zum besten vnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kreftigeſten geſchafft werden ſol vnd man bekomen haben vnd bekoment zu hienach geſchribner einung, haben gemacht vnd machen in namen vnd wiſe, als vorſtat, einung vnd abredniß in nachvolgender form zwiſchen dem allercriſtenlicheſten hern küng von Frankrich, Herzog zu Meyland, an einem vnd herr Anshelm Graf, kilchherr zu Alttorf, Andras Beroldinger vnd Walter in der Gaſſen, geſant Ratsbotten der Gemeind des Tals Vre anders Teils. Des erſten hat die K. M. zu ergetzung des alten puntz, der ſundren früntſchaft vnd guten Willens, ouch innern liebe, damit der vermelten gemeind zu Vre angeſechen, verwilgt vnd nachgelaſſen, das die Gegne Ableſch, die durch die vermelten von Vre Ingenommen zu den Ziten, da Ludwig Sforcia das Herzogthum Meyland Ingehept, und ouch die Geginen Castanien esegni ennent dem Tuſin, ouch die ſtatt vnd Geginen oder Dörfer Frazeit, Luduni, Pronsadi, Male pregoniti hiediſen dem Tuſin durch die obgenannten von Vre in nechſtvergangenen Tagen nach der Flucht des gedachten Ludwigen Sforcia Ingenomen vnd behalten vnd welhe end ſy noch gegenwirtiklich inhalten, das die Inen mit vollem recht beliben ſöllen vnd mit denen ſchaffen als rechte herren nach irem fryen willen vnd gefallen als mit iren eignen gütern. Vnd herwider vnd durch obgeſchriben Mittel habent die obgeſchribnen botten in ir vnd einer ganzen Gemeind von Vre namen, dero gewalthaber ſy ſind, verheißen, quittiert, hingeben, quittiren vnd geben hin dem obgenanten durchluchtigen herrn Küng von Frankrich vnd ſinen nachkomen alle rechtung, vordung, anſprach vnd zuſpruch vnd alls das ſy von recht oder von nutz oder all ander wegen habent oder vermeinent zehaben, durch waz vrſach ſy die zu haben vermeinen möchten, vf dem ſchloß, ſtatt, lant vnd herrlichkeit Bellenz mit ſiner Zugehörd, ouch dem ſo der genanten ſtatt ſchlos anhangt vnd gelegen iſt, mit ſampt andern ſtetten und enden, die diſent vnd enent dem Tuſinen iren anſtößen gelegen mit Ir zugehörd vnd gemeinclich vf allen vnd jecklichen ſchloſſen, ſtetten, herrſchaften vnd landen vnd enden des ganzen Herzogthums und ſtatt Meyland ald einichen inſunders, ſo von dem Herzogthum harlangt, in einig weg dehein gerechtikeit inen oder der gemelten Gemeind vorbehalten, ſunders das alles, wie das herreicht, dem gemeltem vnſerm allercriſtenlichiſten herrn küng vnd ſinen nachkomen genzlich vbergeben, doch vorbehalten die gerechtigkeit ſonderer perſonen gegen den Vndertanen des küngs lüt, die Contracten zwiſchen inen beſchehen ald noch beſchechen möchten; dieſelben ſover vnd das recht iſt vnd nit witer, vnd ſo dick als nottürftig, vſzerichten vor den richtern des gemelten allerdurchlüchtigiſten vnſeres Herrn küngs. Demnach haben die gemelten botten nachfolgend der püntniß vnd einung hievor ingegangen zwiſchen der K. M. vnd den eidgnoſſen verheißen im namen als obſtet, dem genanten aller kriſtenlichiſten küng zu geben hilff vnd gunſt wider menglich und im zu ſchicken ir lüt, doch in ſiner M. ſold, zu allen ſinen ervorden zu beſchirmung ſins richs vnd des ſtats Meyland, ouch aller andern ſiner M. Herſchaften; verſprechende witer in namen als obſtet, nach irem vermögen darvor ze ſind vnd mit allem gemüt widerſtan den vienden des gedachten vnſers herrn küng, wo die herkomen, die da vnderſtand, durchzug durch ir land Vre ze haben vnd ſine K. M. beſchedigen welten. Vnd das die vermelt gemeind in drien wuchen von datum dis briefs anzefachende werden beſtaten, approbyeren vnd warhalten alles ſo obgeſchriben, gemacht vnd bekomen iſt, vnd hierum in ſölicher Zit dem küng ein Inſtrument der beſtätigung in rechter gepilicher form an witer erlüterung zuzeſendende. Vnd wo ſolichs nit beſchech, ſölle alle obgeſchribne verkomnus, abredung, hin, tod vnd ab ſin, noch dehein Kraft nit haben. Fürer ſo habent die obgeſchribnen Teil in ir vnd dero namen als obſtet geſchworen, alle obgeſchriben ding war, feſt vnd ſtet zu halten, darwider nit zetund, vnd darumb gebeten vnd geheißen vns Bartolomeus de Paganis vnd Johan wilhelm de Kaſteboum, offen Notarien zu Meyland, vnd vßerm kaiſerlichen gewalt, vnd vnſer jeden inſunders ein oder mer glichförmig Inſtrument ze machen. Geben in dem Schlos der Porte Jovis zu Meiland in gegenwirtikeit Paulus von Chartano, wilent herr Johannſen Antonien ſun by der Chumerporten, in ſant Thomas chilſpel, Achilles de Ornanis, herr Bernartten ſun by der nüwen porten, ſant Euſebien chilſpels, beder der ſtatt Meyland offnen notarien. Es ſind ouch hieby geweſen der durchlüchtig herr Margraf von Rötlen, künklicher Statthalter vnd vener in Prouenſe, der durchlüchtig her Prevens, Ritter des küngs heiligen Ordens, der durchlüchtig her Philips Panodoti, des küngs Rat in dem parlament ze Paris, der groß-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mechtig herr Glandinus de Seyfelo, des küngs großen rats, her Gotfrid Carli, des Parlements in Delfinat, her Grauit Menfrede de Tornels, all hierin beruft vnd erbetten.

Ich Bartolome de Paganis, wilend herrn Johannfen Sunn, vß keiserlicher Macht offner Notari der Statt Meyland bi der Chumer porten, fant Thomans chilfpels, als gebetten, hab das Inftrument vffgericht vnd geben."

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenöffifche Abfchiede H. 669.

Ein befiegeltes Orginal dieſer Verſchreibung fehlt. Auch im Lucerner Abſchied C. 165 und bei den Freiburger und Solothurner Abſchieden findet ſich dieſelbe als abſchriftliche Beilage zum Abſchied vom 14. November 1502.

2.

Lucern. 1500, 4. Februar (Dienſtag nach Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abſchiede. D. 13. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenöſſiſche Abſchiede. G. 573. **Staatsarchiv Zürich:** Abſchiedeſammlung. III. 132. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.**

a. Der Pfalzgraf und Herzog Georg von Bayern haben auf dieſem Tag ſchriftlich begehrt, daß von allen Orten der Eidgenoſſenſchaft Boten auf Mittwoch nach St. Veltins Tag (19. Februar) nächſthin zu Zürich ſein möchten; dahin wollen auch ſie eine Botſchaft ſenden mit Aufträgen, die uns nicht mißfällig ſein werden. Darauf iſt ihnen geſchrieben, man wolle den angeſetzten Tag leiſten. **b.** Den Bünden in Churwalen iſt geſchrieben, ſie ſollen mit Ammann, Rechtſprechern und ganzer Gemeinde am Ueberſaxen verſchaffen, daß ſie Herrn Gottfried von Limpurg ſeine ausſtehenden Zinſe und Anſprachen nach Laut ſeiner Briefe bezahlen oder auf obgenanntem Tag gegen ihn vor uns erſcheinen, wo man dann beide Parteien anhören und handeln wolle, wie es ſich gebührt. **c.** Unſer Wille und Gefallen, wie jeder Bote zu ſagen weiß, wäre, daß Solothurn auf unſere Bitte die Leichname der Herren von Bitſch, Fürſtenberg und Caſtelwart ausliefern ließe, da doch deren Verwandtſchaft ſich erbiete, der Capelle dagegen 200 Gulden zu verehren und der römiſche König ſeine Botſchaft dieſer Sache wegen jetzt zu Zürich gehabt hat. **d.** Des römiſchen Königs Botſchaft hat vor unſern Eidgenoſſen von Zürich die Klage derer von Conſtanz angebracht, daß ſie mit Steuern auf ihre Güter im Thurgau beſchwert, an deren Beſitz und Bewirthſchaftung, ſowie an ausſtehenden Schulden und deren Bezug mit geiſtlichem Gericht, zuwider dem abgeredeten Frieden, gehindert werden. Darauf iſt geantwortet, man laſſe es dießfalls bei dem ſchon früher der Stadt Conſtanz gegebenen Beſcheide bleiben. **e.** Da einige aus dem Frickthal dem Träyer von Hitzkirch des vergangenen Krieges wegen mit Mord und Brand gedroht haben, ſo wird dem Landvogt im Elſaß geſchrieben, er möchte ſolche Drohungen abſtellen. **f.** An Solothurn iſt geſchrieben, es möchte in aller Orte Namen ſeinen Vogt zu Dorneck mit dem Prieſter Kaltwetter, um ihm Rath und Beiſtand zu thun, auf den Tag zu Baden ſchicken. **g.** Hans von Baldegg hat wegen der 1000 Gulden Schatzgeld und wegen Schenkenberg die Eidgenoſſen nach Sage des Berichts mit offenem beſiegeltem Brief vor den Biſchof von Baſel zu Recht gefordert. Ihm wird geantwortet, man glaube ihm weder im Recht noch außerhalb Rechtes etwas ſchuldig zu ſein. In Betreff der 1000 Gulden Schatzgeld heiße es in dem von dem Untertädinger aufgerichteten Briefe, daß uns jene 1000 Gulden bezahlt werden ſollen. Schenkenberg gehe uns nichts an; wolle er deßhalb Jemand zu Recht fordern, ſo ſoll er ſich an unſre Eidgenoſſen von Bern wenden. **h.** „Heimbringen die mitelweg, ſo her Apt von ſant Gallen achtet dienen werdent zu einer ewigen bericht vnd puntniß mit der Statt Coſtentz: Des erſten, dz ein Statt von Coſtentz in puntniß vnd einung von vns Eydgnoſſen angenomen werden in aller Gſtalt wie die beid ſtett Friburg

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vnd Soloturn. Zum andern, dz der Statt Costenz dz lantgericht fry wider zu Iren Handen gelasen vnd bewenndt werde mit dem vnderscheid, so dz beslossen wirt, das dann vom vntertedinger vnd den parthygen in geheimbd besigelt abscheid vffgericht vnd die behalten vnd gelegt werden bis die Statt Costenz vom swebischen punde Irs erlittenen Costens, ouch des pfandschillings, so Inen vff dz lantgericht geslagen ist, bezalt sig worden. Vnd ob der Statt Costanz der pfandschilling also bezalt wurd, dz dann sy dz gelt bekartind zu Handen vns Eydgnossen zu einer ergetzlikeit vnd doch dz es nütz dest minder blip by den xx^{m} Gulden, so vns eidgnossen als für ein pfandschilling vff dz rich geschlagen ist, also ob dz rich solich pfand mit den xx^{m} Gulden lösde, dz dann sölich gelt vns eidgnossen belib vnd wir den von Costenz dauon bezalen iiij^{m} Gulden, wie jeder pot dz witter ze sagen weisd vnd daruber vff dem nechsten Tag Zürrich ze antwurten. Vnd bsonders so ist gut vnd nott, dz sölichs allenthalb in geheymd blib." **i.** Der Bote von Freiburg soll bewirken, daß dem Cunrad Meyer von Straßburg sein Hab und Gut, das er vor dem Krieg zu Freiburg gehabt und das ihm genommen ist, ohne längern Verzug nach Laut des Abschieds von Zürich wieder erstattet werde. **k.** Das Schatzgeld, welches vom Ammann von Vaduz und seinen Gesellen hinter den Vogt Hauser von Glarus gekommen ist, aber von einigen besondern Personen von Zug angesprochen wird, soll auf den nächsten Tag nach Zürich gebracht werden. Inzwischen soll man sich berathen, ob man solche Schatzgelder an gemeiner Eidgenossen Kosten nehmen oder sie besondern Personen lassen wolle. **l.** Jeder Bote soll heimbringen, daß Albrecht zur Stral von Basel, der sich im vergangenen Kriege an den Eidgenossen wohl gehalten und ihnen Speise und Wein nach Dornach zugeführt hat, Entschädigung für die bei dieser Gelegenheit ihm vom Feinde abgenommenen Pferde verlangt und sich deßhalb auf einen Beschluß beruft, wonach ihm jedes Ort 5 Gulden geben soll. **m.** Derselbe Albrecht zur Stral bringt an, es haben ihm derer von Bern und Solothurn und vielleicht auch anderer Orte Knechte zu Hapchissen (Habsheim) ein Haus verbrannt, 13 Immen (Bienenstöcke) genommen, ferner bei 75 Schafen „veretzt", ohne selbe zu bezahlen. Es wird beschlossen, diejenigen Orte, deren Knechte da gewesen, sollen diese anhalten, ihn zu entschädigen. **n.** Derselbe Albrecht zur Stral soll dem Statthalter zu Rheinfelden empfohlen werden, damit er ihm wieder zu dem Seinigen verhelfe. **o.** Lucern soll den Herrn Heinrich Wygen, Caplan zu Merischwand, vor seinen Rath berufen „vnd den abstellen als er die pfrund zu Syns vß Kraft bäpstlicher graty hat angefallen, dann wir eidgenossen je nit meinent, dz es jeman zu gestatten. Vnd nütz dester minder sol ouch jeglicher pott dz treffenlich heimbringen, dz man sölichs zum besten hinfür in aller vnser eidgnoschaft verkome, dz sölichs niemand gestattet vnd gegen denselben churtisanen mit so tapferm ernst gehandelt werd, damit wir des anfallens vertragen bliben." **p.** Heimbringen, ob man den Tröstern aus dem Walgau, die zu Lucern und zu Glarus liegen, abwechselnd auf einige Zeit heimzugehen erlauben wolle oder nicht. **q.** Der König von Frankreich hat seine Botschaft auf diesem Tag gehabt, mit Begehren, wir möchten verhindern, daß unsere Knechte gegen ihn laufen, die bereits weggezogenen heimmahnen und die ungehorsamen strafen. Man hat darauf geantwortet, das Weglaufen unserer ungehorsamen Knechte thue uns leid, wir haben das Möglichste gethan, um sie zu wenden und werden für die Zukunft Sorge tragen, es zu verhindern. Dabei hat man die französischen Boten ersucht, beim König zu bewirken, daß er uns die 20,000 Gulden bezahle. **r.** Ulrich von Ramschwag bietet den Eidgenossen seine Rechtung an Blatten um eine von unparteiischen Schätzern festzusetzende Summe zum Kauf an, nämlich 16 Pfund Pfenning jährlicher Steuer, Fälle und Gelässe, die Eigenschaft der Bauern, seinen Theil am Fahr und den Hof am Blattenerberg. Wollen die Eidgenossen das nicht kaufen, so bittet er doch, die Bauernsame in der Eidgenossen Schirm zu nehmen, sie wolle jährlich dafür 1 Pfund 5 ß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schirmgeld geben und er dazu den Eidgenossen den dritten Theil der Bußen in den kleinen Gerichten überlassen. Auf den nächsten Tag soll man antworten; inzwischen soll der Vogt im Rheinthal versuchen, ob nicht der halbe Theil der Bußen erhältlich wäre. **s.** Man bestätigt den auf letztem Tag zu Zürich gefaßten Beschluß, daß die Hauptleute und Knechte, welche im Zusatz zu Rheineck den Wein daselbst ausgetrunken, denselben bezahlen sollen. Jedes Ort soll die betreffenden Hauptleute auf den nächsten Tag nach Zürich weisen, wohin auch der Vogt von Rheineck kommen wird. Alle Theile sollen ihre Rödel und Berechnungen mitbringen. **t.** Der Vogt von Rheineck bringt an, es widersetzen sich einige von Feldkirch und anderswoher, die Güter im Rheinthal haben, an Steuern und Reisekosten beizutragen. Beschluß: wo die Briefe nicht auf Freiheit von Steuer und Reisekosten lauten, soll die Steuer bezogen und sollen die Güter darum angegriffen werden. **u.** Der Bote von Uri soll abermals ernstlich heimbringen, daß die Rosse und Karren, die durch etliche von Uri im Frieden oder Stillstand einigen von Constanz weggenommen worden sind, bezahlt werden, wie das schon früher auf Tagen von den Eidgenossen beschlossen ist. **v.** Dem Landvogt im Thurgau wird neuerdings empfohlen, Nachforschung zu halten, wer von den Unsern im Schwaderloch dem Fatzmann von Tägerweilen seinen Wein und andere Habe entwendet habe. Findet er die Thäter im Thurgau, so soll er sie zur Entschädigung anhalten. Aber auch in den Orten soll nach ihnen Nachforschung gehalten werden. **w.** Dietrich Frömler ist aus der Freiung zu Chur entwichen und in die Freiung zu Pfäfers gekommen; nun werden seine Tröster angelangt. Darauf ist beschlossen, der Frömler soll sichern Wandel in der Eidgenossenschaft haben, da er sich anerbietet, vor den Eidgenossen gegen Jedermann Recht zu nehmen. Dagegen soll er das Gebiet der Eidgenossen nicht ohne unsern Willen verlassen. Denen von Chur und Bünden wird geschrieben, sie sollen die Sache gegen den Frömler und seine Tröster anstehen lassen bis auf St. Martinstag, dann werde man eine Botschaft zu ihnen schicken und mit ihnen über die Sache reden lassen. **x.** „Jeder pott weiß zu sagen, wie der Bischof zu Sitten vnder anderm vns hett geschriben, dz wir zu keinen vngnaden vassen wellen, ob er fillicht mit siner landschaft Herzog Ludwig Sforzia im krieglichen handel wider den küng von frankrich bistand tun wurd. Dann sy syen vom Herzogen ersucht, Inen paß durch Ir landschaft zu geben. So sy derselb Herzog in so guter früntschaft vnd nachpurschaft vorher mit Inen gewesen, dz Inen endrung der herschaft leid vnd schwer sig vnd denselben herzogen bas zu nachpuren erliden möchten, dann die iezigen, die mit hoffart vnd hochmut beladen sigen. Mög dann sin arbeit fruchtbar sin, welle er mit dem herzogen handeln vnd arbeiten, damit vns vom herzogen beschech alles dz nuz vnd friden bringen mög. Das sol jeder pot treffenlich heimbringen vnd daruff vff den nechsten tag antwurten. Dem bischof von Sitten ist ouch geschriben, die sach welle vns eben schwer sin, nachdem wir mit dem küng in pflicht vnd einung sind, vnd darum werdint wir sölichs heimbringen vnd Im ab dem nechsten Tag Zürich antwurten, mit pitt, dz er daran sig, dz biz dar nüt gehandelt, ouch nüt durchzugs niemand gestattet vnd in der sach still gestanden werde." **y.** Die letzten Hauptleute im Schwaderloch haben nach geschlossenem Frieden beim Abzug den Cunz Mon ab dem Ortenberg um 100 Gulden, die er Hansen Thüring von Constanz schuldig gewesen, quittirt, dafür 50 Gulden von ihm empfangen und ihm einen Brief unter Vogt Muheims Siegel ausgestellt, als ob die Bezahlung schon auf Laurentii, vor abgeschlossenem Frieden, erfolgt wäre. Das Geld haben empfangen Cunz Moser von Lucern, Vogt Muheim von Uri, der Hauptman von Schwyz und Oswald von Rotz. Man soll mit allen reden, daß sie das Geld dem armen Mann zurückgeben oder auf den nächsten Tag zur Verantwortung kommen. **z.** Die Theilung der eroberten Büchsen und die Abrechnung über die Kriegskosten, welche auf diesem Tag hätten vorgenommen werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen, werden auf den nächsten Tag zu Zürich verschoben. **aa.** Lucern soll von dem gemeinen Geld, das es in Verwahr hat, durch seinen Boten auf den nächsten Tag 100 Gulden nach Zürich schicken, diese sollen unsern Eidgenossen von Schaffhausen zukommen. **bb.** Heimbringen, ob wir dem Herzog von Mailand oder dem Galeazzo schreiben wollen „dz vns nit gefall, dz die vnsern Im gelt abgenomen vnd damit abgewichen vnd harheim zogen sigen vnd darum, ob er zu dem oder denselben rechtz beger, dz wir Im recht ergan lasen wellen." **cc.** Heimbringen, ob man die Hauptleute, Aufweibler und Knechte, die jetzt auf beiden Seiten Geld genommen haben, strafen oder wie man sich dießfalls halten wolle. **dd.** Die von Solothurn haben Streitigkeiten mit Marx Reich wegen einem Leibeignen Namens Hans Kräyer, dieser und mit ihm der Landvogt im Elsaß anerbieten Recht nach Sage der Richtung. Den letztern wird geschrieben, sie sollen auf den Tag von Zürich kommen, man wolle versuchen, die Sache gütlich zu vergleichen; Solothurn wird aufgefordert, dem Rechte gehorsam zu sein und nichts anzufangen, woraus Unruhe entstehen möchte. **ee.** „Heimbringen, ob wir vff dz siglich glück, so vns von Gott wider vnser find verlihen ist, etwz dankbarkeit gott dem allmechtigen bewisen wellen vnd wz deshalb anzunemen were vnd darum vff den nechsten Tag antwurten." **ff.** Heimbringen für den nächsten Tag, daß der Abt von Pfäfers wieder in sein Gotteshaus gelassen und das Gotteshaus mit einem weltlichen Pfleger versehen werden soll. **gg.** Ebenso die Ansprachen der Knechte an den König von Frankreich um ihren ausstehenden Sold. **hh.** Galeazzo Visconti hat mit vielen subtilen Worten geschrieben, es bekümmere ihn, wenn er durch seine Handlungen uns betrübt habe. Wir wissen, daß sein Herr mit viel Mühe und Kosten unsern Krieg gegen Schwaben vermittelt und der König von Frankreich während dessen aus besondern Haß ihn aus seinem Fürstenthum vertrieben und den Lombarden betrüglich vorgegeben habe, er wolle sie in freien Stand setzen, so auch habe er die eidgenössischen Knechte, die er an sich gezogen, um ihren Sold betrogen, sie schmählich gehalten und in fremde Kriege geschickt. Darum haben unsere Knechte sich dem Herzog von Mailand zugewendet, sagend, sie seien dem König nichts schuldig, denn er habe seine Verheißungen ihnen auch nicht gehalten; auch der Bischof von Sens habe die stolzen Versprechen, die er zu Basel uns gethan, nicht gehalten. Alles dieses wolle der Herzog von Mailand rächen und sei nun im Begriff, in sein Land zu ziehen. **ii.** Heimbringen das Begehren des französischen Boten, daß wir dem Hauptmann Nußbaumer 3000 Knechte zu Handen des Trivulzio zulaufen lassen wollen. Das Begehren habe er zwar nur vom Trivulz Auftrag, nicht vom König.

Beilage A. „Vff dz anbringen vnd begern von Ludwigen Amman, Stattschriber Zürich, der großgeachten Herren der Eydtgnossen Sandtbotten beschechen, ist durch mich Galeazzen Visconten im namen des durchlüchtigen Herzogen zu Meyland geantwurt, alles das, so von mir zugesagt vnd verheißen ist in beschluß des fridens zwüschen der k. M. vnd den genanten Herren der Eydgnossen von siner fürstlichen gnaden, die mir völligen gewalt in allen denen dingen geben hat, sölle gehalten werden an allen mangel oder Intrag. Zum ersten von wegen des landgerichts in Thurgow, das nach Inhalt des fridens zu Handen des genanten mines durchlüchtigen Fürsten gestellt vnd demnach von sinen gnaden vß dem gewalt, Ir verlichen, erlütert vnd zugegeben ist in besitzung der vermelten Herren der Eydgnossen, erbüt vnd gelob ich in namen siner f. G. das die zu merer sicherheit sölichs fridens bezalen vnd vsrichten welle vnd sölle der Statt Costenz den pfandschilling, darumb Ir söllich landgericht vom Rich verlichen, namlich drü tusent vnd Hundert Rinischer Guldin, wie dann sölichs vor ouch in handlung des fridens durch mich in Namen siner fürstlichen Gnaden zugesagt ist. — Zum Andern das derselb durchlüchtig Fürst gnug tun wirt an allen vßzug oder Inred der verschribung durch mich beschechen vmb die Brandschäz deren im Walgöw vnd andrer, also ob die genant

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

k. M. vff verordnung der Sandtbotten der gemelten Herren der Eydgnoſſen die bezalung ſölichs gelts durch ſich oder dieſelben lüt nit erſtattete, das dann der genant min durchlüchtiger Fürſt ſölich bezalung vßrichten ſol nach lut der berürten verſchribung. — Zum Dritten hinzunemen alle Swärikeit in beſtätung des berürten fridens vnd verſiglung der brieffen deßhalb vffgericht, darumb der genant Stattſchriber von Zürich vnd ſin Mitgeſelle Andres zen Höfen, Amman zu Vnderwalden, zu k. M. jetz geuertigt ſind, wann ich von wegen miner großen vnd kundtlichen Vnmuß zu derſelben nit kommen mag. Harumb hab ich Inen zugeordnet Meiſter Conſtanzen Keller, ſie zu beleyten, mit gnugſamer beuelch vnderricht zu reden vnd handeln by der k. M. vnd andern, was not iſt, als ob ich ſelbs gegenwürtig were, damit erſtattung des fridens vnd verſiglung der briefen an Irrung beſchehen mug. — Des zu gezüknuß hab ich diſen Abſcheid mit eigner Hand bezeichnet vnd mit mim ſigel bewaren laſſen. Datum in der Statt Chur vff den xxviij tag des Manots Jenner anno xv°."

Beilage B. „Ratſlag der louffenden Knecht vnd penſionen halb." „Wir haben betrachtet den merklichen ſchaden, mangel, abgang vnd gebrechen, ſo gemeiner vnſer Eydgnoſchaft in ſtetten vnd lendern, ouch allen vnſern gemeinen vnd ſundrigen graffſchaften, herrſchaften, vogtyen vnd emptern durch die vngehorſamen hinlouffenden Kriegsknecht vnd penſionen begegnet, wider vnſer ere, ouch brieff vnd ſigel, vnd wie groß verderben vns, vnſern kindern vnd vnſern ewigen nachkomen daran lit. Harumb vorab Gott dem Allmechtigen zu lob, allen eren vnd fromkeiten zu troſt, ouch gemeinen vnſern landen aller eidgnoſchaft zu nuz vnd gut, iſt von vns geſezt vnd geordnet, ſetzen vnd ordnen hiemit wiſſentlich alſo: das keiner der vnſern von ſtetten vnd landen, noch von unſern gemeinen vnd ſundern gepieten, er ſig Burger, lantman, hinderſäß, ald wer der iſt, edel oder unedel, rich oder arm, in keinen krieg noch reiſ hinzichen, louffen, riten, gan, faren noch gar keins wegs komen ſol, on ſiner Herren vnd obern gunſt, wiſſen vnd erlouben. Es ſol ouch kein Ort das den ſinen zu erlouben haben on der andern Orten vnſer Eydgnoſchaft gunſt vnd wiſſen. Vnd welcher hinfür dawider vngehorſam erſchint vnd die vberſicht vnd nit halt, ald das jemands, er ſig wer er well, edel oder vnedel rich oder arm, vnderſtund, in ſölich krieg vnd reiſen vffzubringen, den ſol man ze ſtund vnd on hinderhalten fengclich annemen vnd In vom leben zum tod on alle gnad richten. Fügte ſich ouch das die, ſo bishar houptlüt ald vffweibler geweſen ſind, ald ander, wer die weren, dheineſt in vnſer Eydgnoſchaft landen vnd gebieten vmbgiengen, das argwon vff ſig gehept wurde, das ſy Knecht beſtellen old hinfüren welten, die ſol man ouch ze ſtund on ſumen fengclich annemen. Erfindt ſich dann durch ir eigen vergicht oder kuntſchaft, das ſy des ſchuld haben, ſo ſöllen ouch dieſelben ſchuldner vom leben zum tod on alle gnad gericht werden. Darzu ſol ouch keiner, edel oder unedel, rich oder arm, er ſig burger, landtmann noch hinderſäß oder ſinen hußheblichen ſiz in vnſer Eydgnoſchaft hat, von diſem tag hin kein penſion noch dienſtgelt in keinerley gſtalt von niemands überal nemen noch empfachen durch ſin ſelbs, ſin wib, kind noch anders niemands von ſinen wegen. Vnd wer der were, der wider ſolich ordnung täte heimlich oder offentlich, der ſol vom leben zum tod on alle gnad gericht werden. — Die meynung ſol jederman heimbringen alſo in gſtalten, das zu ſölichem jedes poten herren vnd obern darzu reden, das endern, mindern, meren oder ganz abtun mögen vnd darumb vff dem nächſten tag Zürich ze antwurten. Vnd ob ſölich ordnung wurde angenomen, dz die mit den pünden wurde geſworn mit eiden, brieffen vnd ſigeln beſeſtnet."

Im Zürcher Absch. fehlen die Artikel von **s.** an, dagegen folgt da eine Reihe von Artikeln (16—23), welche zu dem Abschied vom 11. März gehören. Im Berner Absch. fehlen **r. s. w. x.**, im Freiburger Absch. fehlen **b. r. s. t.**, im Solothurner Absch. dazu noch **c. v. z.**, dagegen **hh.** nach Solothurner Absch. und Schwyzer Absch., **ii.** nach Berner Abschied.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Beilagen A. und B. finden sich im Schwyzer Exemplar in den Text des Abschiedes aufgenommen. Nach dem „Ratschlag der louffenden Knecht vnd pensionen halb" steht daselbst die Notiz: „Dis hand vnser lantlüt mit ufgehepten henden gesworen." — Beilage B. steht auch ohne Datum im Berner Allg. Eidg. Absch. G. 570. — A. in der Tschudischen Sammlung.

Zu **a.** 1500. 28. Januar (Dienstag nach Pauli Conversionis) Ellwangen. Philipp, Churfürst des hl. Reichs Erztruchseß, und Georg, Pfalzgraf bei Rhein, Herzoge in Bayern schreiben an die Eidgenossen, sie haben ihre Boten an sie gesendet und begehren einen Tag nach Zürich auf Mittwoch nach St. Valentinstag (19. Februar) Staatsarchiv Bern, Allg. Eidg. Absch. G. 585.

Zu **g.** Das Schreiben des Hans von Baldegg dd. 1500. 1. Februar (Samstag vor Purificationis Marie) s. a. a. O. 589.

Berchtold, Erzbischof zu Mainz, und gemeine Versammlung des Bundes zu Schwaben schreiben aus Eßlingen, Freitag vor Purificationis 1500 (31. Januar) an die Eidgenossen: Da der Löublin von Bern vor einiger Zeit gegen Ulm eine unbillige Fehde begonnen und deßhalb schon viele Verhandlungen ohne Resultat stattgefunden haben, so verlange man kraft des Wormser Landfriedens Abstellung der Fehde, Sicherung derer von Ulm und rechtlichen Austrag. Berner Allg. Eidg. Absch. G. 588.

3.

Innsbruck. 1500, 14. Februar (Freitag nach S. Appollonien Tag).

Staatsarchiv Zürich: Tschudi'sche Sammlung. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, G. 610. **Archiv Solothurn. Archiv Freiburg.**

„Item als gemein Eidtgnossen jetz durch Ir sandtbotten vnsern allergnedigisten Herrn den römschen küng den Friden, so zwischen siner k. M. vnd Inen nechst zu Basel abgeredt ist, vffzurichten vnd zu besigeln ersucht vnd gebetten vnd daneben etlich artikel, das landtgericht im Thurgöw, ouch die vnbezalten Brandschatzungen in Walgöw, Bregentzerwald vnd Thorenbüren, desglichen den Apt zu Schaffhusen, Herman Schwendiner vnd Möttelin berürend, angezöugt haben, Ist Inen von k. M. diser Abscheid geben:

„Von erst sin k. M. sye geneigt vnd willig, denselben abgeredten friden noch sinem Inhalt vffzurichten, zu besigeln vnd zu volziehen.

„Diewil aber in obgemelten Artikeln, namlich des landgerichtz, ouch der Brandschatzung halben etwas Irrung vnd mißuerstandt ist, also daß die etwas wider solichen abgeredten friden, ouch eins teils nit volzogen sin, daruff dann Irrung vnd zwytracht erwachsen, die denselben friden zerrütten möchten; Sölichs zu verhüten vnd damit dem friden in allweg gelept vnd dawider nit gehandelt werde vnd vß sonder gnedigem willen vnd gemüt, so der gemelt vnser allergnedigister Herr, der römisch küng, darzu tregt, wil sin k. M. Ir treffelich botschaft vff Sunntag Invocauit (8. März) schierist gen Zürich zu gemeinen Eidgenossen schicken vnd den befelch vnd gewalt geben, sich sölicher vnd ander artikeln halben, dar Inn einich Irrung oder misuerstand sin mag, mit Inen gütlichen zu vertragen, also dz die dem abgeredten friden gemes vnd nit widerwertig, ouch siner k. M., gemeinen Eidgenossen vnd wen die berürt, annemlich vnd lidlich gestelt vnd volzogen werden.

„So wil sin M. sölichen abgeredten friden vffrichten vnd besigeln vnd die brieff also verferttiget der gemelten siner k. M. Botschaft überantwurten mit dem befelch, alles dz so zu folziechung desselben friden dient, zu handeln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Dann von des Apt von Schaffhusen wegen, dem sin zechent vnd etlich gefallen nutzungen dauon durch Fabyon von Gitlingen wider den obgenanten friden vorgehalten werden, wil sin k. M. demselben von Gitlingen ernstlich schriben vnd befelhen, Im sölichs vnuerzogenlich folgen zelasen.

„Vnd den Schwendiner berürend wil sin k. M. denselben vff mitfasten zu siner k. M. gen Dugspurg zu kommen erfordern vnd mit Im handeln, daß er sin fürnemen gegen den von Appenzell abstell, damit es deshalben by dem abgeredten frieden vnd siner k. M. vertrostung blibe.

„Item als ouch der Eidgnossen sandtbotten von Rudolfen Möttellin wegen ouch ein gwerbung getan, hat sin Majestät Inen daruff antwurt geben, wie gemein Eidgnossen durch sy bericht werden. Souerr sy aber des nit gesettigt sin, welle k. M. der Botschafft, so, wie obstatt, zu Inen keren wird, befelhen, deshalben ferer mit Inen ze handeln, damit in demselben artickel ouch beschech, wz der abgeredt friden vermag. Actum Isbrugg an Fritag nach sant Appolonien tag anno xv°.

Das Datum nach den Exemplaren von Bern und Solothurn.

Tschudische Sammlung und Freiburger Abschied datiren an „Freitag S. Appolonien tag", offenbar unrichtig, da St. Apollonia auf Sonntag den 9. fällt.

Nach Solothurner Abschied geht diesem Artikel die „Meynung der früntlichen Vereinigung mit Bayern" vor. Dieser Entwurf steht aber richtiger, nach dem Berner Abschied, beim 20. Februar, Seite 15.

4.

Zürich. 1500, 20. Februar (Donstag vor St. Matthias).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 19.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **G. 603.** **Archiv Solothurn.** **Archiv Freiburg.**

a. Hermann Rosenblatt von Lauffenberg verlangt wieder, wie schon auf frühern Tagen, für sich und seine Mitgesellen Entschädigung für das ihm entwerte Geld. Man soll auf nächsten Tag antworten. Inzwischen wird dem Rosenblatt geschrieben, wenn er einen gütlichen Tag vor uns leisten wolle, so werden wir uns alle Mühe geben, die Sache in Freundschaft auszumachen. **b.** Zürich und Glarus sollen nächsten Dienstag eine Botschaft zu Pfäfers haben, um da im Beisein des alten Landvogts Rechnung abzunehmen. **c.** Der Abt von Pfäfers soll dem Gotteshause zurückstellen, was er ihm entfremdet hat; wenn das geschehen, so werden die Eidgenossen ferner berathen, ob sie ihn wieder zu seinem Gotteshause kommen lassen, oder wie sie sich gegen ihn verhalten wollen. **d.** Zufolge eines auf frühern Tagen erhaltenen Auftrages berichtet der Landvogt von Sargans schriftlich, die Herrschaft Wartau ertrage jährlich folgendes: 60 Scheffel Korn, Werth in gewöhnlichen Jahren 30 Gulden oder mehr; das Burgfeld, St. Martinsberg und für 6 Kühe Alp, zusammen jährlich auf 18 Rh. Gl. anzuschlagen. Ferner 12 Gl. Steuer, der Jungzehnt jährlich 12 Behemsch, ferner 2 Gl. 8 Behemsch Hubgeld, noch 15 Behemsch Hubgeld, 29 Gl. jährliche Zinse. Wenn man die Fischenze verleihen wolle, so bringe das auch ungefähr 4 Gl. jährlich. Dazu die Eigenschaft der Leute sammt Fällen, Gelässen, Bußen, Freveln, Tagwen, Faßnachthühnern, die dazu gehören. Jeder Bote soll das heimbringen und auf nächsten Tag antworten, ob wir die Herrschaft kaufen wollen oder nicht. Der Kauf schiene den Boten für die Eidgenossen und die Herrschaftsleute wünschbar. **e.** Heimbringen, es verlaute, der Bischof von Chur habe kürzlich die Grafschaft Werdenberg feilgeboten. Man sei der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ansicht, daß die Eidgenossen auch diese kaufen sollten. **f.** Es ist angesehen und erkennt, daß die welche im Schwaderloch Hauptleute gewesen und dem Conrad Mon ab dem Ortenberg 50 Gulden abgenommen haben für die 100 Gulden, welche er seiner Tochter zu Constanz als Ehesteuer schuldete, solches Geld zurückerstatten sollen. **g.** Von der bayerischen Botschaft wurde für unsere Kaufleute, die sich gegenwärtig auf der Frankfurter Messe befinden, Geleit verlangt. Dieselbe antwortete, sie wolle das an ihren Fürsten bringen und hoffe, es werde daran kein Mangel erscheinen. **h.** Auf das wiederholte Begehren der französischen Botschaft, wir möchten dem Herzog Ludwig von Mailand keine Knechte zulaufen lassen, und die schon weggezogenen wenden und strafen, wurde mit vielen Worten geantwortet, wie früher, es sei uns der Ungehorsam der Hineingelaufenen leid, man habe das Möglichste gethan, sie zu wenden und werde das auch fürderhin thun; übrigens seien auf unser Erfordern schon viele zurückgekehrt. **i.** Zweitens verlangen die Boten des Königs von Frankreich, daß niemanden der Unsern verboten werde, zum König zu laufen. Antwort: Man wolle dieses Begehren heimbringen. **k.** Drittens meldet die französische Botschaft, es werden im grauen Bund und im Lande Wallis Rüstungen wider ihren König zu Hülfe Herzog Ludwigs betrieben; sie begehrt in Ansehung der Billigkeit und Pflicht, die Eidgenossen möchten jene Rüstungen abstellen. Antwort: Wir wollen zu diesem Zweck eine Botschaft nach Bünden schicken, die Orte, welche mit Wallis in Verbindung stehen, werden das Erforderliche auch thun; überhaupt seien wir gerne bereit, für Abstellung solchen Geläufes nach Ehre und Pflicht zu wirken. **l.** Heimbringen, wie Hauptmann Nußbaumer klagt, es haben etliche Knechte zu Chur von ihm Geld genommen und versprochen, dem König von Frankreich zu dienen, seien aber wieder heimgezogen ohne den bereits empfangenen Sold zu verdienen, weßhalb sie zu Ersatz oder Dienst angehalten werden möchten. **m.** Alle Hauptleute sind vor die Boten dieses Tages beschickt; man hat ihnen bei Strafe an Leib und Leben verboten, die Unsern in fremde Reisen irgendwohin zu führen. **n.** Ludwig von Büren, Dietrich Westerburg und der Wagenmann zu Sursee sollen angehalten werden, dem Gotteshause zu Klingnau 3 Mütt 3 Viertel Kernen, die sie ihm genommen, als sie Hauptleute zu Koblenz waren, zu bezahlen. **o.** Der Botschaft des Herzogs von Mailand soll geschriebenes Geleit gegeben werden auf den Tag, der zu Zürich auf die alte Faßnacht (8. März) stattfinden wird, damit sie mit den Boten des römischen Königs auf den Abschied, den der Stadtschreiber von Zürich und der Amman Zunhöfen von Insbruck gebracht haben, handeln kann. **p.** Jedes Ort soll dem Albrecht zur Stral von Basel 5 Gl. bezahlen, für die Rosse, die ihm vor Dornach genommen worden sind. Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn sollen die Ihrigen, die demselben Albrecht zur Stral zu Hapchissen 75 Schafe „verezt" haben, anhalten, ihm selbe zu bezahlen. **q.** „Es ist angesechen zeschriben dem Bischoff vnd der landschaft zu Wallis, dem Herzogen von Meyland kein bistand wider den küng zu Frankrich zetun in ansechung der vereynung, so wir Eydgnossen mit dem küng haben." **r.** Auf den nächsten Tag soll man antworten, ob wir die Uebereinkunft mit dem Abt von St. Gallen in Betreff Blattens annehmen wollen wie folgt, nämlich, daß die hohen Gerichte zu Blatten, Wickenstein und Kriesern mit allen ihren Rechtungen den VII Orten zugehören sollen, doch so, daß Abt und Gotteshaus St. Gallen den achten Theil daran behalten, besonders da diese hohen Gerichte ein Pfand vom Reich und eine besondere Herrschaft seien; ferner daß das Gericht in der Herrschaft zu Kriesern und sonst nirgends geübt und durch der Eidgenossen jeweiligen Vogt zu Rheineck besessen werde, alles unschädlich den niedern Gerichten des Gotteshauses St. Gallen an dem Ort und seinen anderweitigen Rechten und Nutzungen daselbst, auch dem Schirm, den es im Rheinthal hergebracht hat. **s.** Da unsere Knechte von beiden Parteien Geld genommen und damit wieder heimgezogen sind ohne einem Theil zu dienen, da ferner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einige Hauptleute eine Anzahl Knechte zwei oder drei Male gemustert und allerlei „Trugmusse“ gebraucht haben, so sollen die Boten heimbringen, daß solche Leute, besonders aber Aufwiegler, die nach Billigkeit gestraft werden. **t.** Bezüglich des Weins, der zu Rheineck im Zusaz genommen und getrunken worden ist, soll es bei der zu Baden mit dem Vogt von Rheineck aufgestellten Rechnung sein Verbleiben haben, so daß jedes Ort sein Betreffniß an sich tragen und dasselbe von den Seinen einziehen mag oder es ihnen schenken nach Belieben. Da denen von Glarus von dem Wein nichts geworden ist, dagegen denen von Schwyz viel, so soll dießfalls eine gegenseitige Abrechnung stattfinden. **u.** Da vormals angebracht worden ist, daß etwas gethan werden sollte, um sich Gott dankbar zu bezeigen für die Siege, die er uns über unsere Feinde verliehen hat, so ist man nach vieler Rede übereingekommen, daß nichts füglicher sei, als daß jedes Ort darin thue, was es meint, es werde zu Gottes Lob und Ehre gut sein, insbesondere möchte man die bösen Schwüre und Gotteslästerungen abstellen. **v.** „Heimbringen, daß in allen Orten die Cortisanen von Rom, so die pfründen anvallen, abgestellt vnd Inen fürer nit erstattet werde, solich beschwärung vnd vberlast ze triben.“ **w.** Auf nächsten Tag soll unsern Eidgenossen von Schaffhausen endliche Antwort gegeben werden, ob man ihnen einen Theil am Landgericht im Thurgau lassen wolle. **x.** Um über den Abschied, den die Boten, welche beim römischen König gewesen, heimgebracht haben, und über andere Gegenstände zu verhandeln, soll jedes Ort seine Boten auf Dienstag nach der alten Faßnacht nächsthin (10. März) zu Zürich haben. **y.** „Es ist ein Ordnung gestelt vm der pensionen vnd Reisknechte wegen, sölichs abzestellen vnd des jedem Boten ein Copy geben, darumb vff gemelten tag antwurt vnd beschluß ze thun.“ Darauf ist allen unsern Bundesverwandten und Amtleuten geschrieben, sie sollen keine Knechte fortziehen lassen, sondern weitern Bescheid erwarten. Darnach soll man sich auch in den Orten halten. **z.** Der Botschaft des Herzogs von Mailand ist ein Geleit, auf vorbestimmten Tag zu kommen, schriftlich zugesendet, doch daß sie keine Knechte „vffweible“. **aa.** Zu gütlicher Vermittlung der Streitigkeiten zwischen Solothurn und Marx Reich von Reichenstein ist auf diesem Tag verabredet, Zürich und Bern sollen auf den Sonntag Oculi in der Fasten (22. März) ihre Botschaften zu Basel haben, und mit einer Botschaft von Basel versuchen, ob sie die Parteien in Güte vertragen mögen. Wenn dieses nicht gelingt, so sollen sie dieselben zu Recht verfassen vor Burgermeister und kleinen Rath zu Basel. Dessen haben die Eidgenossen sich für die von Solothurn gemächtigt. **bb.** „Item wie die sach mit Costenz stat vnd was jetz ze tund vnd zu handeln Cunraten Barter von Schaffhusen befolhen ist“. **cc.** „An meine Herren zu bringen das schriben von Louffenberg“. **dd.** „Item was min Herr von Costenz begert vnd gesucht hab“. **ee.** Der Landenberger von Constanz, welcher von den Unsrigen im Schwaderloch gefangen worden und eine Zeitlang zu Frauenfeld gelegen ist, wurde gegen Peter Glaser von Freiburg ausgewechselt; dem Wirth Rosenegger zu Frauenfeld steht von daher noch 20 Gl. Zehrung aus, Freiburg soll diese beförderlich bezahlen. **ff.** „Heimbringen (die Meinung) der früntlichen Vereinung zwischen beiden vnsern gnädigen vnd gnädigsten Herren von Peyern, pfalzgraf Philippen vnd Herzog Jörgen eins vnd vnsern Herrn gemeinen Eidgnossen anders teils, vff annemen gemelter zwei fürsten, ouch der Eidgnossen“:

„Meinung der früntlichen Vereynung zwischen beiden vnsern gnädigen Herren von Peyern, Pfalzgrafen Phillipen vnd Herzog Jörgen eins vnd vnsern Herren, den gemeinen Eydgnossen, anders teils vff annemen vnd gefallen gemelter zweyer fürsten vnd ouch der Eydgnossen:

Item das beid fürsten vnd gemein Eydgnossen gott zu lob vnd vmb gemeins frids, Er vnd nutz willens Ir aller land, lütten vnd gut zu Rum vnd gemach die nechsten zwölf Jar lang einander mit rechten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

waren trüwen meinen, haben vnd halten solten, sy noch die Iren für sich selbs oder andern zu hilff die Zit lang wider ein landern nit sin noch tun, ouch zu krieg vnd tättlicher offrur nit kommen, darzu ouch kein Teil dem andern sine vind vnd beschädiger wissentlich nit husen, hofen, etzen, trenken noch fürschieben in keinen Weg. — Item das ouch die Zit dieser früntlichen Vereinung aller partyen hindersäß vnd schirmverwandten zu vnd von einandern mit kaufen vnd verkaufen vnd andern Iren gewerben vnd offrechten geschäfften der Fürsten vnd Eydgnossen halben sicher vnd wolgetröst vnverhindert hin vnd wider fry handeln vnd wandeln mögen, doch off bezalung zöll vnd gleiten, wie der beder stuken halb vor diser Vereinung an jeglichem Ort der bruch vnd übung ist. — Item nach dem beid häupter der Cristenheit vnd das heilig römsch Rich von allen teilen vsgnommen wirdt, ist zu lutter verstentnuß der weg betracht, ob iemand, wer der were, eine der vilgenanten parthyen wider die andere zu sin mit Mandaten oder sust bewegen welt vnder dem schin, als ob die sach, darumb söllich Mandat vnd bewegungen vßgiengent des hl. Richs sach sin vnd berüren solt, mit gewaltiger tat vberziechen vnd bekriegen welt, wo sich dann die vberzogene vnd bekriegte parthy off die ander party in dieser früntlichen Vereinung gemelt, vmb sachen, darumb sy bekriegt wurden, zu rechtem endtlichem vßtrag erbüt, darzu ouch ander zimlich rechtbott tätt, dem nachzukommen vnd genügen zu tun sich zimlich verpflichten wellt; wo dann sollich Erbietung von den beschädigern nit angenommen werden wolten, so sol kein teil dem andern vber sollich erbietung widerwärtigs oder krigshändel nit zufügen, üben noch bruchen, angesechen das zimlich vßtragenlich rechtbietten. — Item ander nottürftig artikel zu bestand vnd merung der früntlichen Vereinung dienen, haben beyd Fürsten vnd ouch gemein Eydgnossen zu betrachten hiezwischen vnd dem Sonntag Judica, dannmals off die nacht wider zu Zürich an der herberg zu sind, an mentag frü von allen teilen mit gnugsam gewalt zu den henden zu griffen, von den obgerürten Meynungen eine, wele den Fürsten vnd Eydgnossen am gefelligisten sin will, endtlich vnd beslüßlich zu handeln."

Die Art. 20—37 des Zürcherexemplars, zwei unrichtig hieher eingebundene Blätter, gehören zum Abschied vom 4. Februar 1500, s. o.

b. c. d. r. t. fehlen in den Abschieden von Bern, Freiburg, Solothurn, in letzterem überhin noch **e. n. w. aa. bb. ff.** Im Freiburger Exemplar allein steht **bb.** Die „Meynung der früntlichen Vereinung" dagegen enthalten nebst dem Abschied von Freiburg auch die von Bern und Solothurn. — In der Tschudischen Sammlung steht ein Fragment dieses Abschieds.

Zu **c.** Wegelin Pfäferser Regesten Nr. 884 setzt diese Verhandlung irrig in das Jahr 1515.

Zu **o.** s. oben den Abschied vom 14. Februar, welchen Bern Allg. Eidg. Absch. G. 610 als Beilage zu diesem Abschied gibt.

Zu **y.** Hiezu gibt die Tschudische Sammlung den Rathschlag Beilage B. zu Abschied vom 4. Februar oben, der Solothurner Abschied einen andern Entwurf, der aber zu 16. September 1501 zu gehören scheint, s. dort.

Zu **ff.** Hiezu gibt Solothurner Abschied als Beilage noch ein Concept der Vereinung, welches aber eher zum Tage vom 7. April zu gehören scheint, da hier der nächste Verhandlungstermin auf den Sonntag Judica und dort auf den 3. Mai angesetzt wird. S. das Concept unten bei Abschied vom 7. April.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5.

Pfäfers. 1500, 27. Februar (Donstag nach Matthie).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedesammlung III, 142.

a. Von den zu dieser Zeit in Zürich versammelten Boten der VII Orte sind Nicolaus Bluntschli, Zunftmeister zu Zürich, und Hans Kretz von Unterwalden, zur Zeit Landvogt im Sarganserland, abgeordnet worden, um von Hans Müller und Hans Ruf als Regenten und Pflegern des würdigen Gotteshauses Pfäfers Rechnung abzunehmen. Die beiden Genannten sind auf heute, Datum dieses Abschieds, in dem Gotteshaus Pfäfers erschienen und haben den ehrwürdigen und weisen Herren Cunrad von Marmels, Custer zu Pfäfers, den Vogt Hauser von Glarus, den Untervogt Georg Locher, Ammann Meilin, Anton Thig, Werner Keßler, Landschreiber und etliche Gotteshausleute zu sich berufen und in Gegenwart der genannten beiden Amtleute eine lautere und specificirte Rechnung über Einnehmen und Ausgeben sich vorlegen lassen, wonach der genannte Hans Müller dem Gotteshaus 20 Gl. minder 11 D., Hans Ruf 5 Gl. 7 ß. 7 D. schuldig geblieben ist. **b.** Dem Boten von Zürich ist empfohlen, an die Eidgenossen zu bringen, daß das Gotteshaus dem neuen Landvogt bestens empfohlen werden möchte. **c.** Vogt Locher hat angebracht „ein Knaben in dz Gotzhus ze nemen." **d.** Herr Jacob von Menidorf hat wegen des kleinen Zehntens zu Menidorf etwas angezogen. **e.** Der Custer von Pfäfers hat einige Artikel vorgebracht, die ihm der Abt vorgehalten, mit Anfrage, ob er sie halten wolle: 1. ob der Custer ihm im Namen des Convents zur Erneuerung der Freiheiten des Gotteshauses von Päpsten, Kaisern und Königen behülflich sein wolle; 2. ob er ihm helfen wolle, den Convent mit Priestern oder Kindern von Edelleuten, wie das von jeher Sitte und Gewohnheit gewesen, zu vermehren; 3. er wolle wissen, ob die Capläne in Strafe und Gewalt des Abtes oder der Weltlichen seien. **f.** 1. Rechnung Hans Müllers, gestellt auf Donstag nach St. Matthias (27. Februar) 1500: Einnahme von des Gotteshauses wegen 577 Gl. 4 ß. 6 D., von dem Bad 254 Gl. 3 ß. 3 D., 24½ Scheffel Korn, den Scheffel zu 12 ß.; 23½ Viertel Wein, das Viertel zu 3 ß., vom Heuwachs im Weingarten 1 Pfund D., fernere Einnahmen 41 Gl. 7 ß. 2 D. Summa der Einnahme 887 Gl. 14 ß. 5 D. Ausgaben von des Gotteshauses wegen und Dienstgeld: Erstlich hat er ausgegeben 754 Gl. 7 ß. Das Gotteshaus ist ihm schuldig 45 Gl. 8 ß. 4 D., ferner 86 Tagwen = 10 Gl. Dem Gotteshaus hat er gedient zwei Jahre, thut 18 Gl., ferner hat er dem Gotteshaus gedient vor dem Kriege, und darnach bis auf die alte Faßnacht bei 1½ Jahren thut 40 Gl. Summa 847 Gl. 15 ß. 4 D. — 2. Rechnung des Hans Ruf: Einnahme in Summa 71 Gl. 9 ß. 1 D. Mehr bleibt er dem Gotteshause laut Rechnung schuldig 33 Gl. 12 ß. 7 D. Summa 105 Gl. 4 ß. 2 D. Ausgaben 60 Gl. laut Rechnung, für Fuhrlohn 9 Gl. 5 ß., für seinen Dienst vor dem Krieg bis auf die alte Faßnacht 1½ Jahr ist ihm das Gotteshaus schuldig 30 Gl. Summa 99 Gl. 5 ß. — 3. Forderungen des Gotteshauses: 31½ Scheffel Weizen, 100 Mütt Kernen, 400 Scheffel Gerste, 224 Käse, 14 Ankenstöcke Schmalz, 511 Gulden. „Item das sol das Gotzhus gelten": 687 Gl. — 204 Gl. gen Feldkirch hat der Abt vor dem Krieg abrechnen lassen; 105 Gl. Leibding des Herrn Hans Rüd, Altpfarrer zu Feldkirch, ist des Abtes Bruders wegen aufgegangen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6.

Zürich. 1500, 11. März (Mittwoch nach der alten Faßnacht).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 23. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, G. 591. Staatsarchiv Zürich: Abschiedesammlung, III. 144. Tschudische Sammlung. Archive Schwyz, Solothurn und Freiburg.

Boten: Zürich. Rudolph Escher, Altburgermeister; Hartmann Rordorf, Ritter; Gerold Meyer von Knonau; Meister Heinrich Winkler. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter; Dr. Thüring Fricker. Lucern. Ludwig Feer, Stadtschreiber. Uri. Walther In der Gassen, Ammann. Schwyz. Ammann Kätzi. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Wilhelm Reiff. Solothurn. Niclaus Conrad.

a. Jeder Bote weiß die Auskunft, welche Cunrad Barter von Schaffhausen der Stadt Constanz wegen gegeben hat, über das was ihm begegnet ist und daß man ihm seiner Arbeit wegen Dank gesagt hat mit Erbietung, ihm die gehabten Kosten zu vergüten. **b.** Auf den nächsten Tag soll man Antwort geben, was man den armen Sondersiechen an der Birs bei Basel zum Ersatz des Schadens geben wolle, der ihnen an ihren Gütern und Früchten bei Anlaß der Schlacht von Dornach von den Eidgenossen zugefügt worden ist. **c.** Eine Botschaft von St. Gallen verantwortet zufolge des an sie ergangenen Schreibens die Hauptleute aus ihrer Stadt, welche zu Chur dem Galeazzo sein Geld abgenommen und es dann wieder zurückgestellt haben. Die Boten des Tages begnügen sich mit der Verantwortung. **d.** Der Vertrag mit dem Abte von St. Gallen wegen Blatten ist angenommen und zugesagt, wie er im letzten Abschied steht. **e.** Auf der Jahrrechnung zu Baden soll man auf das Gesuch des Abtes von St. Blasien antworten, daß man ihm einen Schirmbrief geben möchte, wie andern seiner Vorfahren. **f.** Man soll heimbringen, daß die Herren von Sulz sich erbieten, wenn Jemand von denen, die zu Thüngen gewesen, Briefe da weggenommen hätte und sie wiederbrächte, dem etwas schenken zu wollen, da doch diese Briefe außer ihnen Niemanden etwas nützen könnten. **g.** Die Botschaft von Wallis eröffnet, es sei ihrem Lande die größte Beschwerde, wenn der Herzog von Mailand wieder vertrieben würde und der König von Frankreich in das Herzogthum kommen und ihr Nachbar werden sollte. Die Eidgenossen möchten ihnen helfen, das zu verhindern und wenn diesem Begehren nicht entsprochen werden wollte, so möchten doch die Orte, die mit ihnen im Bündniß stehen, nicht durch ihr Land gegen den Herzog ziehen, sondern trachten, den Krieg zu vermitteln, wozu Wallis gern helfen wolle. Es wurde geantwortet: Wenn der König seine Verpflichtungen gegen uns halte, so können wir nicht verweigern, auch ihm gegenüber die unsrigen zu halten. Wenn uns aber etwas „anlangte, das es sich zu friden schicken, das wölten wir Inen verkünden." **h.** Der Burgermeister Escher von Zürich klagt, der Vogt von Baden thue ihm Eintrag an einer Buße, die ihm in seinen niedern Gerichten zu Rümikon bei Kaiserstuhl gefallen sei. Der Vogt erwidert, er sei berichtet, diese Buße gehöre den hohen Gerichten zu. Darauf wird erkennt, Herr Burgermeister Escher soll seine Briefe und Gewahrsame um die Sache auf die Jahrrechnung nach Baden bringen. **i.** Auf Anrufen Dietrich Frölers und seiner Freundschaft ist denen von Bünden geschrieben, sie sollen sich gegen ihn Rechts vor uns Eidgenossen begnügen und ihn darauf zu dem Seinigen kommen lassen. **k.** Der Botschaft der Eidgenossen, welche sich gegenwärtig zu Chur befindet, ist geschrieben, sie soll mit den drei Bünden reden, daß sie die Einung, die sie mit dem König von Frankreich angenommen haben, halten und des Königs Widerwärtigen keine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gunst oder Hülfe thun. **l.** Es wird beschlossen, der Landschaft Wallis zu schreiben in Betreff der Rede, die Jörg auf der Fluh gethan haben soll, daß sie nämlich meinen, den Eidgenossen, die dem König zuziehen wollen, den Durchpaß nicht zu gestatten. **m.** Man hat die Knechte von unserer Eidgenossenschaft und allen unsern Zugewandten, die mit dem Galeaz nach Lamparten gezogen und auf des Herzogs Seite sind, durch offenen Brief abgefordert und heimzuziehen gemahnt. Die Boten, welche sie herausgeschickt haben, den Büsselmann von Zürich und Oswalden von Rotz von Unterwalden, hat man bei ihren Eiden hier bleiben und nicht wieder zu ihren Gesellen hineingehen geheißen. **n.** Denen von Lindau, die sich beklagen, daß auf ihre Zinsen und Gülten im Thurgau und im Rheinthal Reisegeld und Steuern gelegt werden, ist geantwortet, daß auf Zinse und Gülten, „so für hesten, bekümbern vnd verbieten verschriben sind," keine Steuern oder Reisekosten gelegt werden dürfen, gelegene Güter aber, Weingärten, Wiesen und Höfe, sollen die tragen und geben, wie es unter uns selbst gebräuchlich sei. **o.** Freiburg, das dem Cunrad Meyer von Straßburg sein Tuch und Geld, dessen er im Krieg entwert worden ist, noch nicht zurückgegeben hat, wird aufgefordert, den dießfalls ergangenen Abschieden und Erkenntnissen ohne weitern Verzug nachzuleben. Bern soll in gemeiner Eidgenossen Namen seine Botschaft nach Freiburg senden, um solches zu bewirken. **p.** „Als die Römisch k. M. Ir treffenlich botschaft vff disen tag geuertigt hat, namlich den bischof zu Wurms, Graf Vlrichen von Montfort, Doctor Sturzel, Canzler, vnd Doctor Johann Schaden, die am ersten vff Ir Credenzen fürtragen haben, dz sy von k. M. geuertiget syen, den friden vnd bericht zu volstreken vnd vffzerichten, als sy ouch die brieff darüber gemacht, mit Inen versigelt bracht haben; doch diewyl etwas Irrung vnd vnglicher verstentnuß in den zweyen Artikeln antreffent das landtgericht, ouch die brandtschazung swäbe, haben sy beuelch vnd gewalt, die gütlich vnd zimlich mit vns zu mitlen. Fürer vß der gnedigen neygung, so die k. M. zu vns Eydtgnossen trage, ouch damit der friden bekrefftiget vnd ewige früntschaft zwüschen vns beidersyt zu nuz vnd frommen beider teilen landen vnd lüten vffgericht vnd beuestnet wurde, das dann vormals by Ertzherzog Sigmunds regierung beydersyt gar wol beschlossen sye, so haben sy gewalt, mit vns Red zu haben vmb Eynung vnd verstentnuß mit der k. M. als Römischem küng vnd Fürsten zu Oesterrich zu vollziechen vnd das sin k. M. vns darinn mit gnediger begabung meinen wollte, namlich jerlich xx^m Franken, tut xvj^m Rinsch Gulden den Orten vnd darumb nach hablicher notdurft zu versichern, das vns die gewüßlich an Irrung werden. Vnd zudem sölt vns noch me vnd besser nutzung vom Herzogen von Meyland begegnen. Darzu welle sin k. M. vns gegen dem Swäbischen pund vnd dem heiligen Rich in fridlichen ruwigen stand setzen, damit alle Irrung vnd Anwechtung hingetan werde. Vnd das wir daruff als lobliche glider des heiligen Richs, die dasselb in allen Eynungen vorbehalten, verhüten vnd abwenden helfen wellen die swären Ingriff des küngs zu Frankrich, die er dann wider Meiland als ein kamer des heiligen Richs vnd do ein keiser sin krönung empfacht, vnderstanden; dann wo Im das gelingen sölte, so sye wol zu ermessen, zu was abbruch dz dem heiligen Rich dienen, darzu vnser Eydgnoschaft selbs mit einem Nachburen beladen, der vns in die harr swär wurde, mit vil vnd mancherley anzöigung, als jeder Bott zu sagen weißd. — Vnd als Inen daruff antwurt geben vnd angezöigt ist, das wir des landtgerichts vnd brandschatzung halb kein endrung zulassen können, sunder vnsers teils bi dem abgeredten friden vnd den verschribungen, so vns daby vom Herzogen von Meyland vnd siner Botschaft, Herrn Galeazen Visconten als dem Vndertädinger, geben sind, bliben wellen, haben sy daruff gebeten, Inen acht oder zehn tag schub zu geben, damit sy sölichs der k. M. zuschriben können, vngezwifelt, Sy werde darauff nit destminder wilgen vnd Inen beuelch geben, den besigelten Friden, so sy hie haben, zu vberantwurten. Vnd ob diser tag nit so lang verziechen wurde, das dann vnser Eydtgnossen von Zürich in vnser aller namen sölich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berichtsbrieff empfachent vnd demnach die von Ort zu Ort schickent, damit wir Eydgnossen die ouch besiglent. Das ist also gütlich zugelassen vnd darzu vff Jr bitt verwilget, mit dem landgericht im Thurgow stillzestan biß zu vsgendem Mayen, diewil doch sust jetz im heiligen Zit vnd in disen löiffen das wenig gebrucht wurde, ouch vß etlichen Vrsachen der Statt Costenz halb, als jeder bott weißd zu sagen. Vnd die obgeschribenen Artikel, antreffent die Eynung vnd ewige früntschaft mit der k. M., sol jedermann heimbringen vnd mit vernunft ermessen, was eren, nutzes, frid vnd ruw zu ewigem bestand fryheit vnd harkomen vnser Eydtgnoschaft daran erwachsen möchte vnd wie sicher vnser wesen stunde, wo wir mit dem heiligen Rich vnd tütscher Nation in friden sind, vnd darum wider zu tagen komen vff den Sonntag Misericordia domini (3. Mai) in der Statt Zürich nachts an der Herberg ze sin. Vnd als sust vil vnd mancherley artikel beydersit von sundrigen personen vnd sachen wegen anbracht vnd von einem teil dem andern fürgehalten sind, weißd jeder bott, wie darumb früntlich antwort geben vnd zugesagt ist, was zu volstrekung vnd handthabung des fridens diene, sölichs allenthalb zu fürdern." **q.** Als Gesandter des Königs von Frankreich ist auf diesem Tag der Erzbischof von Sens erschienen, vorher ist schon der Bälli von Dijon gekommen, um Hülfe und Zuzug der Unsern kraft der Vereinung zu fordern. Der Mehrtheil der Boten hatte Befehl zu antworten, sofern der König uns Eidgenossen halte, was er uns laut der Vereinung schuldig sei, namentlich die 20,000 Rhein. Gl. des vergangenen Kriegs wegen bezahle, so wollen wir die Vereinung an ihm auch halten. Insbesondere wurde aber gleich anfangs mit dem Bälli geredet, daß er keine Hauptleute bestelle, noch Jemanden der Unsern annehme, bis wir wissen, wie sich der König gegen uns halten wolle. Nichtsdestominder sind die Hauptleute bestellt, Sold und Geld ist ausgegeben und die Unsrigen sind weggeführt worden. „Vnd als demnach mit dem bischoff von Sans Red gehept ist von der xx^m Guldin, ouch der Capiteln wegen, deßglich das der küng vns Eidtgnossen, so wir Im helffen das Herzogthum Meiland wider erobern, zu vnsern handen werden lassen die Schloß vnd herrschaften Bellitz, Lowerz vnd Lucarn vff das gnedig vertrösten vnd fürhalten durch den küng selbs, ouch den gemelten Bischoff vor mermalens beschehen, deßglich die pension der 500 Ducaten jedem ort jerlich zegeben, weißd jeder bott, was vns in antwurt begegnet ist mit widerred qer obberürten artikel, also das er gemeint het, der küng sye vns die xx^m Guldin nit schuldig, habe vns auch vor kein Zusagen getan der capiteln vnd andrer sachen halb, mit vil vnd mancherley meinung, als das ab disem tag in alle Ort geschriben vnd den botten wissend; demnach aber trefflich mit demselben Bischoff geredt vnd sovil angezöigt, das er siner worten zem teil abgestanden vnd zuletzt verlassen, das er dem küng fürderlich schriben vnd vns antwurt erlangen sölle der nachgeschribnen artikeln halb:" 1. Der 20,000 Gl. wegen; 2. daß er die Capitel des Herzogthums Mailand aufrichte, um die Zollfreiheit und Anderes, auch die 500 Ducaten Pension jedem Ort, wie Herr Ludwig Sforza sich vormals gegen einige Orte verschrieben hat; 3. daß wenn die Eidgenossen dem König das Herzogthum Mailand erobern helfen, er ihnen Bellenz, Lowerz und Luggarus übergebe, „dann wo es vorher beschehen, so were die landschaft nit also widerumb abgevallen." Diese Artikel hat der Erzbischof schriftlich zu erhalten begehrt, und sich anerboten, dem König unsere Begehren eilends mitzutheilen in Hoffnung, es werde darauf gnädige Antwort erfolgen, doch mit Begehr, daß wir dem König nichtsdestominder zuziehen und unverzüglich Antwort geben wollen. „Daruff Jm antwurt geben ist, sobald wir vor gewüsser vnd sicher gemacht werden vmb bezallung der xx^m Gulden, so wellen wir Jm mit der hilff ouch wie sich gepürt begegnen, in Hoffnung, der küng werde sich dann der andern Artikel halb gnediglich mit vns vertragen." **r.** Ueber den auf dem letzten Tage aufgestellten Entwurf einer Verordnung gegen Pensionen und Kriegsläufe hatten die Boten ungleichen Befehl, daher wurde beschlossen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieselbe auf dem nächsten Tage nochmals vorzunehmen, den ersten Artikel des Entwurfs aber dahin zu verbessern, daß überhaupt alle Gaben und Schenkungen von auswärtigen Fürsten dadurch abgestellt werden. **s.** In den Kauf der Herrschaft Wartau willigen die sieben Orte; da aber etliche meinen, es wäre gut auch die Grafschaft Werdenberg, die zum Kaufe angeboten ist, zu erwerben, so soll man sich weiter erkundigen und auf nächsten Tag antworten, ob wir Werdenberg und Wartau mit einander kaufen wollen. **t.** In allen Orten soll man Nachforschung anstellen nach denen, die jüngst zu Chur dem Galeazzo betrüglich großes Geld abgenommen und nach denen, welche in Lamparten die befreundete Stadt Tortona geplündert, deren Bürger theils erstochen, theils gefangen weggeführt haben sollen, damit solche Uebelthaten nicht ungestraft bleiben. **u.** Des Weins wegen, der zu Rheineck ausgetrunken worden, läßt man es bei dem zu Zürich ergangenen Beschluß bleiben. **v.** Zürich soll in aller Eidgenossen Namen dem Martin von Starkenberg eine Botschaft zuordnen auf den gütlichen Tag zu Schaffhausen Montags nach Mittefasten (30. März). **w.** Auf Anrufen des Kupferschmieds von Rapperswyl wird denen von Rapperswyl geschrieben, sie möchten ihm wiederum die Stadt öffnen oder ihm doch zu seinem Zinse helfen. **x.** „Heimbringen, ob man in Ansehen des sweren Kriegs zwüschen Frankrich vnd Meiland, des sich vnser Eidgnossen von lendern hoch erclagent, dz er Inen an Iren gewerben vnd narung verderplichen schaden gebern werde, vnderstan vnd arbeiten welle, sölich krieg zu befriden." **y.** Dem Melchior von Landenberg wird geschrieben, daß er hinfür keine Knechte annehmen, sondern weitern Bescheid abwarten soll. **z.** Der gütliche Tag zwischen Solothurn und Max Reich ist auf Sonntag Mittefasten verschoben. Solothurn soll da auch endliche Antwort geben in Betreff der Leichname der zu Dornach erschlagenen Herren. **aa.** Schäggenburli und Mithafte von Basel verlangen, daß weil die 1000 Gl. von Hans von Baldegg bezahlt seien, ihnen die Verschreibung, wodurch sie sich dafür verbürgt haben, herausgegeben werde. Das will man heimbringen. **bb.** Nachdem man vormals auf Anrufen des Harnischers von Lucern etwas Gut, das Kaufleuten von Biberach gehört, mit Beschlag belegt hat, wird nach Anhörung beider Theile von der königlichen Botschaft erkennt, der Beschlag sei aufgehoben, dem Harnischer dagegen soll Hülfe und Förderung gethan werden, damit er zu dem Seinen komme. **cc.** Auf das bittliche Schreiben der römisch königlichen Majestät, man möchte dem Jacob Streit, der die Frau Angelina von Währingen mit päpstlichem Gericht vornimmt, solches abstellen und ihn anweisen, an ziemlichen Enden, wohin ihm der König Geleit geben wolle, sich mit dem Recht zu begnügen, ist beschlossen, Schwyz soll dem Streit dieses Schreiben vorhalten und bewirken, daß er sich mit dem Anerbieten begnüge. **dd.** Heimbringen, daß etliche Edelleute, die derer von Nürnberg Feinde geworden sind, uns gewarnt haben, die Unsern nicht nach Nürnberg wandeln zu lassen, damit ihnen kein Schaden geschehe.

Im Archiv Schwyz liegt dieser Abschied bei denjenigen des Jahres 1515.

Im Zürcher Exemplar fehlen bei diesem Abschied die unrichtig zum Abschied vom 4. Febr. eingebundenen Blätter, derselbe bricht mit **h.** (10) ab, der auf S. 145 folgende Art. 11 entspricht dem Art. **q.** des Lucerner Exemplars, 12 dem **r.**, 13 dem **x.**, 14 dem **y.** — **cc. dd.** ebenfalls nach Zürcher Exemplar. **u.** steht auch im Berner Exemplar. **s. w.** fehlen im Berner, **d. e. f. o. s. u. w. x. y.** fehlen im Solothurner, **d. e. o. s.** im Freiburger Exemplar.

Zu **r.** In der Tschudischen Sammlung und im Solothurner Exemplar findet sich zu Art. 1 des angeführten Entwurfs folgender Redactionsvorschlag: „Zum ersten, das niemand in der Eidgnoschaft wonende, er sige burger, landtmann oder hindersäß, geistlich oder weltlich, edel oder vnedel, rich oder arm, in was wesens oder stands die sigen, nu von dishin von keiser, küngen, fürsten, herschaften, geistlichen noch weltlichen ständen kein pensiun, dienst-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gelt, prouision oder gnadgelt, ouch kein miet, gab oder schenki haben oder nemen sol, weder durch sich selb, sin wib, kind, fründ, dienst noch ander, darmit es in sinen nutz komen möchte, heimlich oder offenlich in keine weg, doch vorbehalten vngeuarlich vnd vnarkwenig Erungen, so in vnser Eidgnoschaft von altem harkommen vnd gebrucht sind, mit guten Jaren, Badschenkinen oder derglichen. Vnd ob Jeman sölichs nit halten vnd sich das mit warheit erfinden wurde, ob der an rat, gericht, emptern oder einichem gewalt were, der sol des zestund entsetzt vnd nit destminder dieselben, ouch alle ander, so nit an gewalt weren, darumb hertenklich gestraft werden an lib vnd gut, je nach erkantniß siner obern."

7.

Brunnen. 1500, 23. März (Montag vor vnser frowentag in der vasten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 27.

a. Da einige Orte ihre Knechte zum König von Frankreich haben ziehen lassen, von demselben aber noch keine Antwort auf die Begehren der Eidgenossen in Betreff der 20,000 Gl. Kriegskosten und der Aufrichtung der mailändischen Capitel gekommen ist, so wird in Betracht, daß unter solchen Umständen leicht geschehen könnte, daß den Eidgenossen ihre Begehren abgeschlagen würden, beschlossen, alle Orte sollen ihre Boten mit Vollmacht, die nöthigen Vorsorgen deßhalb zu treffen, auf den nächsten Montag nach unsrer Frauen Tag (30. März) nach Lucern senden, inzwischen ihre Knechte zurückhalten und die weggezogenen unverzüglich heimnehmen. Den Orten, die auf diesem Tage nicht erschienen sind, soll dieser Beschluß mitgetheilt werden, mit dringender Ermahnung demselben nachzuleben, damit einmüthige Beschlüsse gefaßt werden können. **b.** Ebenso soll man auf dem angesetzten Tag auch bestimmte Antwort geben über die mehrmals zu Zürich berathene Ordnung, wie heimliche Pensionen, Mieth und Gaben von fremden Fürsten und das Hinlaufen der Reiseknechte abgestellt werden mögen, damit man der Last des beständigen Tagens über diese Sache einmal enthoben werde. **c.** Auf den Fall, daß der König von Frankreich die Eidgenossen nach Inhalt der Vereinung hielte und man demnach ihm Knechte zulaufen ließe, soll man berathen, was vorzukehren sei, damit solches „in lidenlicher gestalt geschechen wird." Man ist der Meinung, daß wenn festgesetzt würde, daß Hauptleuten, Vennern und Andern, „die dann söllich zugelöuff vffrüren", nicht mehr denn jedem der doppelte Sold werden soll, das den Zulauf bedeutend vermindern würde. Diese Meinung soll auch zur Instructionsertheilung auf den nächsten Tag heimgebracht werden.

8.

Lucern. 1500, 31. März (Zinstag nach Letare).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 119 b. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 147. Archive Solothurn, Freiburg.

Boten: Zürich. Marx Röist, des Raths. Bern. Adrian von Bubenberg; Bartholomäus May, des Raths. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Hans Sonnenberg, Altschultheiß; Rudolf Haas; Venner; Jakob Bramberg, Seckelmeister. Uri. Heinrich Troger, Ammann. Schwyz. Hans Wagner, Venner; Heinrich Reding. Obwalden. Venner von Flüh. Nidwalden. Marx Zelger. Zug. Hans Koli, Venner. Glarus.] Vogt Landolt. Freiburg. Der Seckelmeister. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Basel hatte gebeten, es möchte den armen Sondersiechen an der Birs für den merklichen Schaden, der ihnen durch uns bei der Schlacht zu Dornach zugefügt worden, einiger Ersatz geleistet werden. Darauf wird, auf Genehmigung der Obern hin, beschlossen, man wolle ihnen für solchen Schadensersatz 100 Gl. geben. Jedes Ort soll 10 Gl. in Gold auf den nächsten Tag zu Zürich schicken. **b.** Da auf diesem Tage angezogen ist, es möchte der Eidgenossenschaft zu großem Unheil gereichen, wenn unsere Knechte, die sich in bedeutender Zahl sowohl beim König von Frankreich, als beim Herzog von Mailand befinden, in dem Krieg, der zwischen den beiden Fürsten waltet, an einander kämen, so ist beschlossen, sofort dem König und seinen „Regenten", auch dem Herzog und den Knechten auf beiden Seiten zu schreiben, letzteren daß sie stillstehen und sich in kein Gefecht mit einander einlassen sollen; wir wollen Boten zu beiden Fürsten schicken, um zwischen ihnen eine Vermittlung zu versuchen, führt dieselbe zu keinem Ziel, so sollen die Boten unsere Knechte von beiden Seiten ab und heimfordern oder suchen, sie auf eine Seite zu bringen, damit Blutvergießen unter den Unsrigen vermieden werde. Jedes Ort soll zwei Boten zu dieser Sendung verordnen. Auf Mittwoch vor dem Palmtag (8. April) sollen die Boten zu Uri eintreffen und von da in Gottes Namen zu beiden Heeren reiten. Da einige Boten auf diesem Tage zu solchem Beschluß nicht Vollmacht hatten, so sollen diese dringend an ihre Herren bringen, sie möchten sich in dieser Sache nicht von uns söndern, sondern auch ihre Botschaft auf den bestimmten Tag mit uns zu Uri haben. **c.** Jeder Bote soll die Werbung, welche der römisch k. M. Botschaft auf diesem Tag wieder, wie auf dem letzten Tag zu Zürich, gethan, heimbringen, damit man auf dem nächsten Tag zu Zürich Antwort gebe. **d.** Der Pensionen, Dienstgelder, Gaben und der Reisläufe wegen gefällt den Boten dieses Tages der erste Entwurf, welcher auf dem Tag zu Zürich durchgesehen worden, doch daß geistliche und weltliche Personen darin begriffen sein sollen. Auf dem nächsten Tage zu Zürich soll man die Sache beschließen. **e.** Die Appenzeller haben ihre Boten von Ort zu Ort geschickt, um zu bitten, daß man das Rheinthal wieder zu ihren Handen kommen lasse. Ueber dieses Begehren will man auf spätern Tagen Antwort geben. **f.** Jeder Bote soll das Schreiben derer von Constanz der Ihrigen im Thurgau wegen, die mit der Steuer angefochten werden, heimbringen, damit auf nächstem Tag zu Zürich Antwort gegeben werde. **g.** Jeder Bote weiß zu berichten, daß der Erzbischof von Sens übernommen hat, dem König von Frankreich unsere Begehren, daß die 20,000 Gulden auf Mitte Mai nächsthin bezahlt werden sollen, zu übermitteln. **h.** „Mit der Eydtgnossen botten ze reden von der x lib. wegen bußen in Elichen sachen, als min herr von Costenz vnderstat, vns von vnsern alten harkomen ze trengen."

e.—h. nach dem Zürcher Abschied, **e. g. h.** fehlen im Solothurner- und Freiburger Abschied.

9.

Zürich. 1500, 7. April (Zinstag nach dem Sonntag Judica).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 28. **Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Sammlung. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 7. 29. **Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Hartmann Rordorf, Ritter; Gerold Meyer. Bern. Thüring Fricker; Barthol. May. Lucern. Ludwig Küng. Uri. Ammann In der Gassen. Schwyz. Venner Wagner. Unterwalden. — Zug. — Glarus. Der Pannermeister. Freiburg. Seckelmeister Reiff. Solothurn. Der Seckelmeister.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Auf diesem Tag ist im Namen des Herzogs von Mailand Galeazzo Visconti vor uns erschienen und hat vorab Dank gesagt für die Treue und Freundschaft, welche der Eidgenossen Knechte, die gegenwärtig im Solde des Herzogs stehen, diesem durch ihren Beistand beweisen. „Vnd daruff gepeten, dz wir ouch wellen ansechen die trüw, müy, cost vnd arbeit, so derselb sin fürst zu befridung vnsers vergangenes kriegs fürgwendt hab vnd das wir dagegen ietz sinen fürsten ouch getrüwlich bedenken in diser kriegklichen Vffrur gegem küng zu frankrich, dann derselb sin fürst sich vmb das, so der küng an In zu sprechen habe, rechts erpiete für vns Eydgnossen, doch das Im das sin, so Im vom küng entwert sig, zuvor wider bekert werde; desglich erpüte er sich glicher gestallt rechts vff vns gegen den Venedyern ouch. Zum andern erpüt er sich, die Capitel mit vns vffzurichten, wie dann vor zu tagen ouch dauon geredt sig, vnd besunder die vnsern ze fryen biß an den graben zu Meiland, vnd in der Statt nit mer dann den vierteil im zoll vnd der glich zenemmen. Zum dritten begert sin fürst in hilfflich Eynung mit vns Eydgnossen zegand vnd vns darinn mit gnediger begabung zu meyen vnd namlich vns jerlich xxiiij^{m} franken ze geben vnd solich einung zemachen für sich, sin erben vnd nachkomen in die Ewigkeit. Vnd souer vns das geliepte, möchten wir darumb bekomlich gelegen tag ansetzen, wurde sin fürst daruff schicken vnd die sach vollziechen lassen. Zum vierden erpüt er sich, sobald dise kriegs vffrur gegem frankrichischen küng zu friden bracht werde, ouch sin fürst wider als vor disem krieg jngesetzt sig, vns dann für ein schenky zegeben xl^{m} rinisch Gulden, Namlich sobald der frid gemacht vnd angenomen sig x^{m} Gulden, darnach alle Jar jerlich x^{m} Gulden bis die xl^{m} bezallt werden, für vnser Müy vnd arbeit. Zum fünften begert er, das sölichs schnell angebracht vnd endlich antwurt darum gegeben werde vnd besonder ob der küng dis sin rechtbott nit well annemen, das doch demnach jedes Ort die sinen, so bim künig syen, ernstlich verschaff, das sie abzüchint. Ob si dann zum Herzogen demnach komen vnd Im dienen wellten, das wir Ime die gonnen, söllint sy wol gehalten werden." Diese von Herrn Galeazzo mit vielen Worten angebrachten Artikel haben die Boten angenommen heimzubringen. **b.** Weiter weiß jeder Bote, wie wir mit dem genannten Herrn Galeazzo geredet haben des Landgerichts zu Constanz und des Brandschatzes wegen und daß wir ferner von ihm verlangt haben, daß sein Fürst uns Bellenz, Lowerz und Luggarus übergebe „zu gnediger erzöigung vß gnaden." Darauf hat er geantwortet: Was er des Landgerichts und des Brandschatzes wegen zugesagt habe, dazu stehe sein Fürst und es werde auch erstattet werden, nur bitte er, die Sache bis über den Tag zu Zürich nach Ostern ruhen zu lassen. In Betreff von Bellenz, Lowerz und Luggarus dagegen habe er zur Zeit weder Befehl noch Gewalt. **c.** Ferner hat Herr Galeazzo versprochen, auf den Tag nächst nach Ostern das Siegel seines Fürsten nach Zürich zu schicken, damit der Bericht zwischen uns und dem schwäbischen Bund aufgerichtet und besiegelt werden könne. **d.** Endlich hat Herr Galeaz zugesagt, daß sein Fürst ersetzen werde was sich erfinde, das dem Heini Badhüter und dem Matter im Mailändischen abgenommen worden sei. **e.** „Heimbringen der württembergischen Vereynung halb, nachdem der merteil Orten die zugesagt haben, damit man ietz entlich antwurt darum gebe, dann die württembergische Botschaft des also erwartet. **f.** Jeder Bote weiß, wie die Botschaft des Königs von Frankreich, der Erzbischof von Sens und Andere, uns ersucht haben, Bellenz dem Könige, als das Seinige, zurückzustellen, daß dagegen aber auch die Burger von Bellenz eine Botschaft hergefertigt und begehrt haben, „sy by vns Eydgnossen gemeinlich ze behalten vnd wo das nit sin mög, so wellen sy der von Vry und wer das mit Inen haben wil, sin, vnd das man das Lowerztall ouch mit Inen annemen welle." **g.** Der Pensionen wegen weiß jeder Bote, „wie der merteil Orten geviele, all pensyonen, die gemeinen vnd sundrigen, abzetun" **h.** Jeder Bote kennt das freundliche Schreiben, das von Constanz auf diesen Tag gekommen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

i. „Der Vereynung halb mit der Römisch K. M. weißd jeder bott, das dem merteil gevalt, von einer früntlichen Eynung an Hilff ze reden, besunder vff form der ewgen bericht, doch dz die hilff daruß kome. Vff das ist angesechen, vber den ewgen bericht zu sitzen vnd artikel zu stellen, die vns Eidgnossen erlich vnd nützlich syen, dz demnach ze hören vnd zu handeln als sich gepürt." **k.** Die Friedebriefe, die durch den römischen König versiegelt und uns übergeben sind, sollen von Ort zu Ort geschickt und von uns Eidgenossen auch besiegelt werden. **l.** Dem Wagenmann, dem seine Pferde in unserm Dienst vor Dornach weggenommen worden sind, soll man 25 Gulden für allen Schaden geben, das betrifft jedem Ort 2½ Gulden, die jeder Bote auf den nächsten Tag nach Zürich bringen soll. **m.** Durch den Erzbischof von Sens erklärt der König von Frankreich, er werde die 25,000 Gulden, die er uns schuldig ist, bezahlen, jedoch möchten wir in Betracht seiner großen Last damit warten bis auf die Zeit, wo die Pensionen verfallen, da soll dann eines mit dem andern bezahlt werden. **n.** Bezüglich der Ersatzforderung des Hemman Rosenblatt und Mithaften für die ihnen hievor durch etliche Schwyzer entwerten 83 Gulden ist beschlossen, daß die von Schwyz diese 83 Gulden ohne Verzug bezahlen und ihren Boten auf den Tag nach Ostern mitgeben sollen. Da Rosenblatt auch bezüglich der Kosten die Sache den Eidgenossen anvertraut, so soll Schwyz seinen Boten Vollmacht geben, dasselbe zu thun. Dann will man vereint mit den Räthen des römischen Königs in der Sache handeln. **o.** Von allen Gegenden im Thurgau sind Boten vor uns erschienen mit folgendem Anbringen: Während des vergangenen Krieges seien die Zinse, Zehnten u. s. w., die sie nach Constanz schuldig gewesen, von der Eidgenossen Hauptleuten als Feindes Gut eingenommen und dafür quittirt worden. Nun werden sie von denen von Constanz um diese gleichen Schulden auf geistliches Gericht geladen. Ebenfalls sei der Eidgenossen Landvogt Etlichen schuldig und verhalte ihnen die Bezahlung. Beschluß: „als nach Inhalt des fridens Jederman wider zu dem sinen komen vnd vor zu tagen mermals dauon geredt sig, dz man niemand sin ligende Güter, zins, zechenden vnd schulden soll verhalten, vngehindert des, ob ioch einer das vom landvogt oder den houptlüten erkoufft vnd bezallt hette, das es dann nochmals dabi blibe, vnd ist ouch daruff dem landvogt geschriben, dz er dieselben, an denen er solich zins, zechenden vnd schulden Ingenomen hab, wider entrichte vnd vernüg vnd sy deshalb vertrete sampt sinen mithelffern. Ob aber er einich Inred dagegen zetun vermeinte, das er dann vff nechsten Tag misericordia domini hie Zürich sige vnd denen zu der sach verwandt ouch darzu verkünde, wellen wir sy hören vnd darnach wyter handeln, als sich gepürt. Desglich sol er ouch abtragen die, denen er schuldig sig. Darzu ist mit den bischoflichen Räten geredt, dz sy den Ban vber die armen lüt dis heilig Zit ouch vffhalten vnd sunder daran sigen, das der vnsern dheiner vmb schulden oder weltlich sachen vff das geistlich gericht geladen oder gebannet werde, wie dann das vor zu tagen ouch von vns beslossen vnd abgeredt ist". **p.** Die Edeln im Thurgau haben für die vergangenen Reisekosten unserm Landvogt gemeinsam 170 Gulden bezahlt und dazu selbst noch große Kosten leiden müssen. Nun aber legt ihnen die Bauersame im Thurgau nichts destominder auf ihre Güter in den Gerichten, da dieselben gelegen sind, Steuern an. Daher soll man auf den nechsten Tag antworten, ob wir die 170 Gulden der Bauersame in ihre Steuer dienen lassen oder wie wir das halten wollen, „dann vnbillich die Edeln mit zweyen Ruten geslagen werden." **q.** Ueber des Abts von Pfäfers und seiner Gotteshausleute Bitte, ihn wieder zu seinem Gotteshaus kommen zu lassen, soll man auf nächsten Tag völlig Antwort geben. **r.** Auf des Bischofs von Sitten Erbieten wird geantwortet, „dz vnser bitt vnd beger sye, dz sin gnad sich persönlich hinfüge oder treffenlich schicke zu dem frankrichischen vnd meilandischen läger vnd alda mitsampt vnser Eydgnoschaft botten verhelffe handlen alles das, so zufrid vnd guter hinlegung dieser kriegclichen vffrur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dienen mag." **s.** Lucern wird geschrieben, es soll sich die Sachen des Jörg auf der Fluh „ab lassen werden" und selbe zu unsern Handen ergeben, was Jörg auf der Fluh seinerseits auch gethan habe. **t.** Bern und Solothurn sollen unverzüglich ihre Boten nach Freiburg senden, das den frühern Beschlüssen über Restitution des dem Cunrad Meyer von Straßburg im Krieg daselbst weggenommenen Tuches und Geldes noch nicht nachgekommen ist. Sollte es damit noch länger säumen, will man es ferner darum suchen und die Eidgenossen selbst vor weitern dießfälligen Kosten bewahren. **u.** Heimbringen und auf den Tag zu Baden antworten, was man thun wolle, da die Landvögte im Oberland die Mannlehen einem Jeden für sich und seine Nachkommen geliehen haben, so daß Niemand mehr Lehen empfangen will, wodurch den Eidgenossen ihre obrigkeitlichen Rechte geschmälert werden. **v.** Der gütliche Tag zwischen Solothurn und Marx Reich ist angesetzt auf den Sonntag quasimodo geniti zu Basel. Zürich und Bern sollen ihre Boten dabei haben. Der Bote von Bern, wenn er durch Solothurn kommt, soll im Namen der Eidgenossen Solothurn freundlich bitten, die Leichen der drei erschlagenen Herren herauszugeben. **w.** Da die römisch königlichen Räthe gebeten haben, die Tröster, welche wegen der Brandschätze in der Eidgenossenschaft sind, über die heilige Zeit auf Wiederstellen zu entlassen, so wird beschlossen, jedes Ort möge solches den seinigen erlauben oder nicht, wie es jedem beliebe. **x.** „Fürer haben die römisch künglichen Rät erscheint, das vff den nechst hin abgeredten Abscheid die k. M. Inen geschriben hab, das er den bericht besigelt well lassen vns vberantwurten, doch so werde sin Maiestat souil angestrengt, dz er je willens sig, dz Landtgericht mit den xx^{m} Gulden ze lösen. Diewil aber des Meilandischen Herzogs vbergab oder spruch erlütre, das sin Maiestät dz nit anders lösen söll, dann zu des richs handen, vnd aber sölich landtgericht nit vom Rich der Statt Costenz, sunder vom hus Oesterrich verpfendt sig, beger sin M., dz wir das zu des huss Oesterrich handen lösen lassen. Sol ieder pot heimbringen vnd vf den nechsten Tag antwurten." **y.** Das fernere Verlangen der königlichen Räthe, daß zu dem letzthin erstreckten Ziel noch ein Monat nach ausgehendem Mai mit dem Landgericht still zu stehen zugestanden werde, soll ebenfalls jeder Bote bis zum nächsten Tag von Zürich heimbringen. **z.** Zürich, Bern, Schwyz und Glarus sollen auf Sonntag nach Ostern (26. April) ihre Botschaften zu Constanz haben „vß vrsachen, ob die Statt Costanz mit vns in früntschaft vnd verstentnuß komen möcht." **aa.** Hauptmann Moser ist im Schwaderloch neun Gulden und dem Weibel vier Gulden schuldig geworden, das soll Lucern nach früherm Beschluß dem Landvogt im Thurgau bezahlen. **bb.** Der Bote von Lucern soll heimbringen, seine Herren möchten bewirken, daß dem Vetter des Jacob Schott sel. seine Forderung bezahlt werde, oder daß die Sache auf den nächsten Tag von Zürich den Eidgenossen zu gütlicher oder rechtlicher Verhandlung übergeben werde. **cc.** Mit den Boten des römischen Königs wird über einige Anforderungen von Zinsen, Kosten und Schaden geredet, die denen von Lucern gegen dem von Metsch ausstehen. Sie erklären, der Zins sei nicht streitig, Kosten und Schaden aber, die im Krieg aufgelaufen seie, können sie nicht bezahlen. Den Eidgenossen zu Ehren anerbieten sie jedoch 50 Gulden dafür zu geben, werde das nicht angenommen, so bieten sie Recht nach Laut der Bericht. **dd.** Jedes Ort soll auf dem nächsten Tag zu Zürich zwei Boten haben. **ee.** Zürich und Glarus sollen auf Freitag in der Osterwoche ihre Boten des Schloßbaus wegen zu Sargans haben; der Erzgruben wegen ist die Sache Glarus aufgetragen. **ff.** Solothurn soll nach Laut früherer Abschiede die im Krieg beraubten Schmidknechte entschädigen. **gg.** Die VII regierenden Orte des Rheinthales waren der Meinung, die Herrschaften Blatten, Wychenstein und Kriesern gehören in die hohen Gerichte des Rheinthals und nach Rheineck. Dagegen behauptet der Abt von St. Gallen, benannte Herrschaften, als Pfänder des heiligen römischen Reiches, besitzen eigenes Hochgericht, das jeweilen nur an Ort und Stelle gehalten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden dürfe. Es kam dießfalls ein gütlicher Vergleich zu Stande, laut welchem die Hochgerichtsrechte auf die benannten drei Herrschaften zu 7/8 den VII Orten und zu 1/8 dem Gotteshause St. Gallen zustehen, das Hochgericht aber nirgend anderswo als in der Herrschaft Kriesern gehalten und vom jeweiligen Vogt von Rheineck besetzt werden soll. Auch sollen die Rechte des Gotteshauses St. Gallen an den niedern Gerichten und andern Nutzungen 2c. in den benannten drei Herrschaften durch diesen Vergleich unberührt und unbeeinträchtigt bleiben.

e—m, o, s, t, u, v, w, aa—cc, ee fehlen im Berner Exemplar, **e, f—o, x—ff,** im Freiburger Exemplar, **l, n, o, aa—cc, ee** im Solothurner Exemplar, **ee** im Lucerner Exemplar, **ff** steht allein im Solothurner Exemplar, **gg** nach Stiftsarchiv St. Gallen Nr. 1623.

Zu **e.** Abgeret Artikel vff hindersichbringen einer früntlichen Verstentnuß zwischen vnserm gnedigen herrn von Wirtenberg vnd vns Eydgnossen.

„Des ersten das wir zu beiden teillen vnd alle die vnsern in stetten vnd lendern zu einandern sicher libs vnd gutz mit kouffen vnd verkouffen vnd andern getruwen vnschedlichen sachen vnd geschäften vffrechtlich, erbarlich vnd redlich, sicher vnd wol getröst, fry handlen vnd wandlen söllen vnd mögen, doch vff bezalung zöll, gleyten vnd derglich sachen, als von alterhar gewonlich ist gewesen, vnd das ouch daby kein teil insonders vff den andern in dieser Verstentnuß vergriffen, keinen nüwen zoll noch andre beschwärd legen sol.

Zum andern, das ouch kein teyl Jemand, wer die ioch sigend, vff des andern schaden vnd wider den andern von, durch, noch vß sinen landen schloß vnd gebieten söl lassen ziechen ald fördrung oder zuschub darzu geben, damit land vnd lüt möchten bekrenkt werden. Desglich söllent wir einander ouch nit vberziechen, vnd ob darüber dewedre party durch der andern party stett vnd lender bekriegt oder beschedigt wurden, das dann zestund die party, da das beschehen were, zu den griffen vnd (nach recht vber sy richten lassen soll) gegen Inen handeln sol dergstalt, als ob sy derselben party beschediger vnd abgesagt fiend weren.

Es sol ouch dhein teyl dem andern sinen fyend oder beschädiger wissentlich nit husen, hofen, ätzen, trenken noch dhein hilff oder vnderschub tun, noch das Jemans zu tun gestatten in dhein wiß, getrüwlich vnd vngeuarlich; vnd wo beweders teils oder siner zugewendeten fiend oder beschädiger by dem andern teyl oder in deß landen, gerichten oder gebieten begriffen werden mögen, das der teyl by dem er ist, so Im das zu wissen getan wirt, zu denselben griffen vnd richten lassen sol vnd dem andern teyl zu Inen fürderlich recht gestatten.

Fügte sich och, das in zit diser verstentnus einicherley spen oder widerwill zwischen vns herzog Volrich gegen vns gemeine Eidgnossen gemeinlich oder einicher ort sunderlich gegen vns obgenanden herzog Volrichen vfferwuchsen, sol doch darumb nit vffrur noch krieglich handel von dewedremteil wider den andern fürgnommen werden, sunder sol vnd mag jedweder teil den andren zu recht vnd tagen fürfordern gen Basel oder Schafhusen, an weders end dem anfordernden teil das eben ist. Dahin dann nach der erfordrung der teil, so also erfordret ist, in xiiij tagen, den nächsten, komen vnd daselbs jeder teil zwen erber man zu den spenen setzen, die och loben vnd sweren söllent eid zu gott vnd den helgen, solich stöß vnd spen von beiden teilen mit klegten vnd antwurten nach notturft ze hörent vnd demnach ze besuchent, ob sy die mit beider teil wüssen vnd willen betragen vnd gerichten mögen, vnd ob das nit beschechen mag, dann das in dry xiiij tagen, den nechsten, rechtlich vssprechent, wie sy das Ir eid vnd ere wiset. Vnd wie das also von Inen gemeinlich oder dem meren teil vsgesprochen wirdt, dz och dem von vns beiden teilen getrüwlich nachgegangen werden sol on alles witerziehen, verwägern vnd apoliren. Ob aber die in iren sprüchen vnd erkantnusen zerfallen vnd sich glich teilen wurden, so sol vnser, des teils zugesetzten, der zu tagen gefordert hat vnd des die ansprach ist, vnder vnser, dem andern teil, dem antwurter, einen gemeinen man, der sy zu der sach der schidlichest vnd glichest bedunkt vnd der das vor datum diß briefs nit verlobt ald verschworen hab, kiesen vnd nemen vnd der von dem teil, dem er zughört, daran gewisen vnd gehalten werden, sich des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anzunehmen vnd sich by dem eid verbinden, sölich sach, wie obstat, fürderlich vszurichten vnd eitweders teils zugesetzten gesprochnen vrteil, die In die besser vnd gerechter by sinem eid bedunkt, zu gehällen vnd ze folgen in souil zits als forstat, vnd weders teils vrteil er also gehilt vnd folget, dz die och dann die mer sind vnd dem, wie vorstat, nachgegangen werden sol.

Ob sich aber spenn zwischen sundrigen personen, in diser verstendnus begriffen, erhuben, darumb sol der Cleger dem Antwurter nachfolgen in die gericht, da der antwurter gesessen ist, oder dahin si zu berechtigen gehören vnd da die ansprachen von lehen oder erbs ald derglich sachen wegen berechtet werden sol, vnd da dem Cleger fürderlichs recht gestattet werden vnd kein teil oder die Iren den andern mit andern gerichten nit fürnemen noch bekümbern. Vnd was an dem end, wie obstat, vmb ieglich sach gerecht erkennt vnd gesprochen wirt, dem sol nachgegangen vnd genug getan werden, als vorstat, an alles verziehen, wägern vnd appelliren oder widersprechen.

Wir haben och zu beiden sidten vorbehalten vnsern heiligen vater den bapst, das heilig römisch rich, ouch alle die, mit denen wir vorhin in püntnus vnd verstentnuß sind, alles getrüwlich vnd vngefarlich.

Vnd dise eynung vnd verstentnuß sol ouch xij Jar, die nechsten nach datum diß briefs aneinandern kommende, getrüwlich vnd erberlich gehalten und deren gelept werden."

Berner Allgemeine Eidgenössische Abschiede H. 13. Tschudische Sammlung. Abschiede von Solothurn, Freiburg.

Diese Punkte stehen wörtlich in dem Mittwoch nach Pancratii 13. Mai 1500 aufgerichteten Bündnißbrief, nur der Schlußsatz ist dort in den Eingang genommen. (Beilage Nr. **2 B.**)

Zu **g.** Im Berner Abschied H. 17 und im Freiburger und Solothurner Abschied folgt hier nachstehender Entwurf einer gemeinsamen Verordnung über Pensionen, Reisläufe 2c.:

Ordnung der Pensionen vnd Kriegsläufe wegen.

„Zu Vffenthalt der loblichen Eidgnossenschaft vnd handhabung der ewigen pünden vnd verschribungen, so wir Eidgnossen gemeinlich vnd sunderlich zusamen haben, damit denen in allen dingen gelebt vnd nachkomen, ouch gehorsame der Vndertanen, frid vnd erber wesen dester baß gefürdert vnd beharret werden möge, so ist diß nach geschriben ordnung vnd satzung zu halten angesehen:

Zum ersten, das nieman in der Eidgnoschaft wonende, er sige burger, landmann oder hindersäß, geistlich oder weltlich, edel oder vnedel, rich oder arm, in was wesens oder stands die sigen, nu von dißhin von Keisern, küngen, fürsten, herrschaften, Stetten, geistlichen noch weltlichen ständen kein Pension, dienstgelt, prouision oder gnadgelt haben oder nemen sol, weder durch sich selbs, sin wib, kind, fründ, dienst, noch ander, damit es in sinen nutz komen möchte, heimlich oder offenlich, in keinem weg. Vnd ob jemand sölichs nit halten vnd sich das mit warheit erfinden wurde, ob der an Rat, gericht, Ampt oder einichem gewalt were, der sol denn zestund entsetzt vnd nit destminder dieselben, ouch alle ander, so nit am gewalt weren, darumb hertenclich an lib vnd gut gestrafft werden, je nach erkanntnuß siner Obern.

Vnd ob jeman hinfür in botschaft oder gescheften an einich end geuertiget vnd daselbs dhein erung, gab, oder schenkung empfachen oder nemen wurde, der sol das, so bald er heim kompt, sinen Obern, von denen er geschikt ist, offenen vnd fürbringen vnd dann dieselben gewalt haben, sölichs nach Irem geuallen zu verwenden, es sye derselben person ze lassen oder zu dem gemeinen nuz ze behalten. Vnd ob jeman solichs verhielte vnd nit offenen oder einich geuärd versuchen, oder vordung, solich erung oder gab zu erlangen, bruchte, der sol darumb, wie obstat, gestraft werden.

Fürer zu verkomen merklichen schaden vnd abgang vnser Eidgnoschaft, ist angesechen, das niemand, darin wonend oder gesessen, hinuß in dhein reis oder krieg ziehen noch komen sol in keinen weg, an sunder erlauben vnd verwilgen der Oberkeit, vnd das sölich Vrloub vnd verwilgen hinfür niemand ze tun gewalt haben sol, dann gemein Ort vnserer Eidgnoschaft oder der merteil vnder Inen. Vnd welicher dawider tut, wo der dennach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in vnser Eidgnoschaft erfunden oder betreten wird, der sol ze stund venklich angenomen, an lib vnd gut gestraft werden, wie sich dann vmb solich vngehorsame vnd vbersechung Eids vnd Eren gebürt.

Vnd als bishar etlich houptlüt vnd ander die knecht vffgeweibelt, bewegt vnd darnach in der herren dienst genomen vnd hingefürt haben, wie sölichs iemer durch deheinen me bescheche, dieselben hoptlüt, vffwickler vnd hinfürer, wo man die ankomen mag, sol jederman ze stund annemen vnd vom leben zum tod an gnad richten vnd darin niemans kein fürwort oder vffzug bruchen, ob joch solich hoptlüt, vffweibler, hinfürer oder die, so für sich selbs hinziehen wölten, einem andern ort oder vnser Eidgnoschaft gemeinlich oder Iren verwandten zugehörte, sunder sol sölich rechtvertigung vnd straf allenthalb in stetten, lendern, herrschaften vnd gebieten mit allem ernst gebrucht vnd erstattet werden, wie dann vmb offen diebstal vnd ander vbeltat recht vnd billig ist.

Wohin ouch solich Houptlüt, vffweibler vnd hinfürer oder Ir botten hinfür komen oder wandlen wurden, vff die sol menglich ein sunder vffsechen haben vnd wo Ir handlung einichs wegs arckwenig oder gefarlich erschine, sol man ze stund sy vänklich annemen. Erfindt sich dann durch jr vergicht oder glouplich anzeigen, dz sy einich bewegnuß vorhanden oder vnderstanden haben, so sol ab Inen gericht werden wie obstat.

Vnd ob dheiner darumb mit sinem siz vnd wonung vß vnser Eidgnoschaft verendern oder hinziehen welte, damit er solicher frömden reisen vnd kriegen pflegen oder wider dero keins, als obstat, tun möchte, das sol In doch nit schirmen, sunder ob er dennoch wider in vnser Eidgnoschaft kumpt, so sol er all straff liden, wie ein anderer darin gesessen.

Doch ist hierin vorbehalten, ob jemand sine kind in tütsche oder welsche land, durch die sprach, kunst oder lerung willen schiken oder ob einer zu dienst eins herrn kommen wurde, also das er sins täglichen hofgesinds, amptman oder diener, das nit wider vnsere Eidgnoschaft were vnd nit durch kriegshandlung willen sold empfienge, also das es erberlich vnd vngefärlich zuginge, dem sol es an diser ordnung vnschedlich sin; wo aber derselb einich handlung oder geuärd darinne wider die obgeschriben ordnungen heimlich oder offenlich bruchte, so sol er darumb alle die straff wie ein andrer, als obstat, liden.

Fürer zu vffenthalt frid vnd ruwen, ouch damit vffrur verhüt werde, ist angesechen, das nieman in vnser Eidgnoschaft sich frömder personen, sachen oder ansprachen beladen noch annemen sol an der orten gemeinlich oder der merteil wüssen vnd willen, ouch niemans dhein krieg oder vechd für sich selbs vnderstan oder fürnemen sol, dann wie vnser gesworen pünde, verkomnuß vnd brieff, wie vnser vordern vnd wir sich des gegen einandern verschriben haben, zugeben.

Vnd solich ordnung sol alle Ort vnser eidtgnoschaft, darzu all ander vnser Eidtgnossen vnd punḍtgnossen, so vns mit geschwornen pünden verwandt sind, begriffen, vnd wann die pünd gesworen werden, sol man die allenthalb mit den pünden sweren.

Darzu sol die in allen orten, Stetten vnd lendern vnd in Iren verwandten, ouch allen herrschaften vnd ämptern, so einichem Ort insunders oder gemeiner Eidgnoschaft vnd Irn verwandten zugehören, mit andern eiden, so man swert, geschworen werden.

Vnd als vnser Eidgnossen von Zürich in die Ordnung nit anders haben wellen gan, dann all pension Stetten vnd lendern vnd sundrigen personen abgestelt werden, das sol jeder bot heimbringen."

Zu diesem Tage scheint auch das auf die Punctationen vom 20. Februar (siehe oben bei Absch. 4, Note ff) gefertigte Concept der Vereinigung mit den bayerischen Fürsten zu gehören, welches im Solothurner Abschied sich als Beilage zu 20. Februar findet und folgendermaßen lautet:

„Von gottes gnaden Wir Albrecht (soll wohl heißen Philipp) vnd wir Georg, geuettern vnd pfalzgraven bi Rein, Herzogen in obern vnd nydern Beyern, bekennen für vns, all vnser erben vnd nachkomen vnd thund kunt allermenigklich offenlich mit dem brieff, das wir zu vordrist Gott dem Allmechtigen zu lob, ouch vns, vnsern landen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd lüten zu gut, von gemains friden, nuz vnd gemachs wegen vns mit den fürsichtigen vnd weisen, vnsern besundern lieben Burgermaistern, Schultheisen, Ammanen vnd Räten vnd ganzen gemainden von Stetten vnd lendern des großen alten punds der Eidgnossen ober tewtscher lande, namblich von Zürich, Bern, Lucern, Vry, Switz, Underwalden ob vnd vnder dem Kernwald, Zug mit dem aussern Ambt, Glaris, Friburg im Uetland vnd Solotorn guetlich geaint, verpflicht vnd vertragen haben, vns ouch wissentlich in craft deß briefs, wie hernach geschriben stet:

Zuerst so sollen vnd wellen wir, dieselben eidgnossen von Stetten vnd lendern samentlich vnd sunderlich vnd alle die Iren, so Inn zugehören vnd zu versprechen steen, mit gnaden vnd waren trewen mainen vnd halten, auch weder samentlich noch sunderlich vmb kainerlay sachen willen gegen Ine zu vehden, viendschaften, kriegen aufruren oder angriffen komen, noch das den vnsern vnd den, so vns zugehören vnd zu versprechen steen, desgleichen durch vnsre lande auf sy vnd die Iren kains durchzugs gestatten in ainich weys.

Wir sollen vnd wellen auch Ir veinde oder die sy oder die Irn oder die In zu versprechen steen, angriffen oder beschediget hetten, wissentlich wider sy nit halten, hawsen, enthalten, ätzen, trenken, noch ainichs zuschub, hilff oder bestandt thun, noch den vnsern gestatten in kain weys, sunder wo die selben Ir veinden, anstreiter vnd beschediger in vnsern herschaften, gerichten vnd gebieten betreten würden, Ine auf Ir oder der Iren ersuchen gegen Ine fürderlich rechtens gestatten vnd ergeen lassen, vngeuarlich.

Es sollen auch die Iren allenthalben in vnsern landen, Stetten, herschaften vnd gebieten mit koufen, verkoufen vnd andern erbern gewerben Irer leib vnd güter vnserer vnd der vnsern halben sicher wandel haben vnd wir sy mit vngewonlichen Zöllen nit beswären, auch die Iren vnd die Inen zugehören vnd zu versprechen steen, wider sy vnd Inen zu schaden, in burcrecht, schutz, schirm oder verspruch nit aufnemen in ainich weys.

Wir vorgenant beid fürsten haben vns auch mit denselben Eidgnossen vertragen, ob sich begeb, das vnser einer oder wir beid zu Ine gemainlich ainichen zuspruch gewunen, darumb die parteyen guetlichen nit vertragen werden möchten, so söllen sy beiderseyt derselben zuspruch halb zu rechtlichem, endtlichen vnd vnverwegerten austrag vnd entschid komen auf N., also das sölicher rechtlicher austrag vnd entschid in vier monaten, den nechsten nach des Clegers eruorderung, rechtens geendet werden sol, vngeuarlich, es wäre dann, das die sach durch rechtliche erkantnuß lenger geschoben wurd.

Gewunen aber die vnsern oder derselben eidgnossen vnderthan vnd zugehörig icht spruch zu einander, so sol allweg der Clager von dem antworter Recht nemen an den enden vnd in dem gericht, darin er gesessen, als landläuffig vnd recht ist, das auch alsdann ein jede Oberkeit, der der antworter zusteet, den Clager auf sein Ansynnen fürderlich verhelfen, gestatten vnd zu geschеen verfügen sol on widerredt.

Vnd dise einung sol also zwischen vns beiden vnd den vorgemeldten eidgnossen, allen vnsern vnd Irn nachkomen für vnd für weren, gehalten vnd volzogen werden on all widersprechen.

Vnd hiefür nemen wir obgenant beid fürsten aus N. vnd N.

Gereden vnd gesprechen darauf beid samentlich vnd sunderlich by vnsern fürstlichen würden, in craft diß briefs, allem dem nachzukomen, zu halten vnd volziehung zu thun, das vorgeschribensteet, trewlich, an geuerde; vnd habent des zu warem vrkund gemein eidgnossen disen brief mit vnsern anhangenden Sigeln besigelt geben vnd dagegen ouch einen auf obgemelt mainung lautend von Inen angenomen. Vnd beschechen zu 2c.

Söllicher obgemelter aynung habent wir vns beidersyt eins tags veraindt auf Sontag zu nacht des heiligen Creutztag (3. Mai) nechstkünftig mit vollem gewalt zu Zürich ze sinde in den sachen ze handeln vnd dauen zu reden."

Zu **x.** Hiezu gehört der besondere, den römisch königlichen Boten gegebene Abschied vom 10. April, aus dem auch die Boten des Tages vom 7. April ersichtlich sind. Er lautet nach Staatsarchiv Bern, Allg. Eidg. Absch. H. 29 wie folgt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Als vff diser tagleist durch der römisch küniglich M. Anwält bewilget ist, die gemachten Fridenbrieff minen herren von Zürich zu vberantwurten, damit die fürer zu entlicher Besigelung von Ort zu Ort, wie sich das gebürt, mögen kommen, vnd daby begert, ob der künglichen Majestet wurd gefallen, die Losung des Landgerichts im Turgow, wie die durch Herrn Galeazen Viscont bedingt vnd vorbehalten ist, zetund, Ir das nit allein als Röm. k. M. sunder Herzogen ze Oesterrich, so es doch desselbigen huß eigenthum sige, zu gestatten, Ist Inen daruff geantwurt, wie solich losung durch Herrn Galeazen, vorgenannt, gelütert vnd das in sinem darumb besigelten Brieff begriffen ist, siner k. M. zegonnen, aber als die beger, die söliche als zu hand des loblichen huß Oesterrich zuzelassen, wellend der Eidgnoschaft gesandten an Ir obern bringen vnd darumb vff dem verrumpten tag gebürlich Antwurt geben. Des zu bekanntnuß ist diser abscheid mit der statt Zürich (Siegel) in gemeiner Eidgnoschaft namen verwart vnd den künglichen Anwelten vberantwurt. Beschechen Fritag vor Palmarum anno xv°."

10.

Bellinzona. 1500, 14. April.

Archiv Nidwalden.

Act der freiwilligen Uebergabe der Stadt und Grafschaft Bellinzona an die drei Länder Uri, Schwyz und Nidwalden und Bestätigung der Freiheiten, Statuten, Rechtsame u. s. w. der Stadt und Grafschaft und der dazu gehörigen Ortschaften Medeglia und Isone. (Beilage Nr. 1.)

11.

Mailand. 1500, 19. April (vff Ostern.)

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, I. 5.

a. „Als Belliz die Stat vnd Schlösser vff bitt der Burgern daselbs vnd mit Ir hilff ingenomen ist, doch nit wytter, dann biß an künig vnd an vnser herren vnd obern, ob es an des küngs willen erlangt werden möchte, vnd die botten daruff gen Meyland zu dem Cardinal von Ruana als obersten Stathalter vnd andern des künigs Räten geritten sind vnd gebetten haben, vns Eidgnossen Belliz zu lassen, vß allerley vrsachen deßhalb fürgewendt, weyßd yeder bott, wie der Cardinal vnd des königs Rätt merklich beschwärd vnd mißfallen an sölichem Innämen gehept vnd treffenlich begert heben, das wir den künig also an dem sinen nit verpfenden oder gewaltenklich entsezen, sunder das zu sinen Handen wider stellen wellen, angesechen die Vereinung vnd früntschaft, darinn wir mit einander sind, vnd wie wir daruff geantwurt, diewil wir sölichs vnsern Herrn vnd Obern heimgeschriben, so haben wir nit macht, ane sundern bescheid vnd willen derselben söllichs wider von Handen zu geben. Wir wellen aber gestrax heim ritten vnd das an vnser herren vnd obern bringen, in hoffnung, das die sich also darinne halten werden, das sy des glimpf vnd eer vnd der küng nit mißfallen daran haben werde; vnd will der Cardinal daruff ein botschaft haruszschicken vnd antwurt darumb empfachen vff den tag Zürich an Sonnentag nach dem Meytag nechstkommend." (3. Mai.) **b.** „Vnd als von der Cappiteln wegen ouch mit dem Cardinal vnd des künigs Räten red gehept, ist Ir antwurt, das sy söllichs an künig bringen vnd so wir von Bellez wegen dem küng zimlich begegnen, so werde vns ouch gut antwurt verlangen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12.

Lucern. 1500, 24. April (vff fritag nach pasche).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiedesammlung, C. 94. b. Staatsarchiv Zürich: Abschiedesammlung, III. 146. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 25. Archiv Solothurn.

Boten: Zürich. Clewin Setzstab. Bern. Bartholomäus May. Lucern. Hans Sonnenberg, Altschultheiß; Niklaus Ritzi; Ludwig Küng, des Raths. Uri. Ammann In der Gassen; der Schick. Schwyz. Vogt Berner. Obwalden. Ammann von Flüh. Nidwalden. Ammann Ennentachers. Zug. Seckelmeister Stocker. Glarus. — Solothurn. Der Seckelmeister.

a. Bartholomäus May hat 11 Gl., der Strübli von Listal 7 Gl. für den Transport der zu Dornach gewonnenen Büchsen nach Zofingen vorgeschossen; sie bitten nun um Zurückerstattung dieses dargeliehenen Geldes. Auf dem Tag zu Zürich will man antworten. **b.** Uri hat bereits auf Tagen angebracht und heute wiederholt, daß es die Stadt und die Schlösser von Bellenz zu Handen gemeiner Eidgenossen oder derjenigen Orte, welche dazu stehen wollen, eingenommen habe und besetzt halte. Da dieser Platz ein Schlüssel unserer Eidgenossenschaft sei, bitte es, man möchte sich beförderlich erklären. Wenn die Eidgenossen nicht zu Uri stehen wollten, so sei es Willens, die Stadt und die Schlösser für sich zu behalten. Da die Boten des Tages dieser Sache wegen nicht mit den nöthigen Vollmachten abgefertiget sind, so wird beschlossen, auf dem nächsten Tag zu Zürich Antwort zu geben. **c.** Ebenda soll man auch auf das Schreiben antworten, das der Erzbischof von Sens in Betreff von Bellenz gethan hat und wodurch er begehrt, daß man die königliche Majestät von Frankreich bei ihren erblichen Landen lasse. **d.** Auf diesem Tag ist an gemeiner Eidgenossen Boten gelangt, der König von Frankreich wolle „vnderstan", unsere Knechte nach Neapel, Pisa, Bologna und an andere Orte hinzuschicken, um diese zu strafen. Da dabei zu besorgen ist, daß wir dadurch „mergklich vmb die vnsern komen mögen", so soll auf dem nächsten Tag zu Zürich berathen werden, was man thun wolle, um solchem zuvorzukommen.

13.

Basel. 1500, 27. April (Montag nach dem Suntag Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedesammlung, III. 150. 151. 152. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 21. Archiv Solothurn.

Boten: Zürich. Hans Keller. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter „mit Zuschub einer ersamen Statt Basel Rathsboten."

Der Tag wurde gehalten wegen der Streitigkeiten zwischen Junker Marx Reich von Reichenstein, als Kläger, und Schultheiß und Rath von Solothurn, als Antwortern. Marx Reich klagt, er sei durch die von Solothurn aus langjährigem ruhigem Besitz des Seinigen gesetzt, und begehrt Wiederherstellung nach artikulirter Klage, in Kraft des Grundsatzes „dz nymands gepfendt zu recht kommen solle" und kraft der Richtung und des Friedens. Ferner, wenn dieses geschehen, begehrt er, mit denen von Solothurn um ihre Ansprache

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu rechten, wo es sich gebühre. Endlich begehrt er in Betracht der Drohungen, welche Angehörige von Solothurn gegen ihn ausgestoßen und bezüglich derer ihm mannigfache Warnung gekommen sei, Solothurn möchte angewiesen werden, ihn zu sichern und den Friedensvertrag mit Beziehung auf ihn zu halten, wie er selben in Beziehung auf Solothurn zu halten gewillt sei, Alles mit mehr Worten. Darauf antworten die Abgesandten der Stadt Solothurn, Daniel Babenberg, Seckelmeister, Benedict Frei, Jacob Hab, Stadtschreiber, und Hans Karly, Vogt zu Thierstein: Da sie von ihren Herren und Obern auf den Tag gefertigt worden, sei diesen die Klage und Forderung des Herrn Marx Reich ganz unbekannt gewesen, weßhalb sie ohne andere Vollmacht, als das Angehörte zu referiren, anwesend seien; daher können sie weder auf die Klage Antwort geben, noch die Sache auf freundlichen oder rechtlichen Weg tädingen lassen; sie wollen alles heimbringen und auf dem Tag zu Zürich vor gemeinen Eidgenossen antworten. In Betreff der verlangten Sicherung möge Junker Marx angeben, wer von den Ihrigen ihm drohe oder vor wem er in Sorgen stehe, sie wollen dann handeln, daß er außer Sorge komme, denn sie seien minder als er geneigt, dem Bericht Abbruch zu thun. Nach vieler Rede und Widerrede und manchem freundlichen Ansuchen ist endlich durch die Boten der Eidgenossen mit Hülfe der dazu verordneten Räthe von Basel und mit Gunst und Willen der Parteien verabredet und beschlossen worden, die Gesandten von Solothurn sollen die Artikel, die ihnen vom Junker Marx Reich überantwortet worden sind, ihren Herren zu bedenken heimbringen, damit sie auf nächstem Tag zu Zürich vor gemeinen Eidgenossen ihre dießfällige Erklärung abgeben. Inzwischen sollen beide Theile in den Sachen mit Geboten, Verboten, Jagen und Anderm still stehen und nichts weiter handeln.

Klage des Marx Reich:

Das Schloß Landskron und die Dörfer Leimen, Biederthal und Hofstetten mit Twing und Bännen, hohen und niedern Gerichten, Geboten und Verboten und aller Obrigkeit seien zum Theil des hl. Röm. Reiches, zum Theil der königl. Majestät, zum Theil des Markgrafen Eigenthum und sein, Marx Reichen, Lehen und Pfand mit etlichen dazu gehörigen Eigenleuten, alles in lehens-, pfands- oder kaufsweise an seine Vorfahren und ihn gekommen und mit rechtem Titel und unvordenklicher Verjährung in seinen Besitz gelangt. Nichtsdestominder haben die von Solothurn ihn aller hohen Obrigkeit und seiner eigenen Leute ohne Recht entwert. Er bitte daher die Ehrenbotschaft der Eidgenossen, die von Solothurn in Güte zu vermögen, daß sie ihn in sein väterliches Erbe und seine aus Lehen, Pfand und Kauf herrührenden Rechte wieder einsetzen und ihm den erlittenen Schaden vergüten. Wollen die von Solothurn das nicht, so wolle er ihnen Recht stehen vor der löblichen Vereinigung, die beiden Theilen bekannt sei.

14.

Constanz. 1500, 27. April bis 1. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 29. **Archive Solothurn, Freiburg, Schwyz.**

a. Auf Anbringen und Zuthun des Bischofs Hugo von Constanz ist ein Tag zwischen gemeinen Eidgenossen und der Stadt Constanz in letzterer Stadt auf den nächsten Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti (27. April) zu halten verabredet worden „ainer Verainung halb, dauon zu reden". Auf diesem Tag sind im Namen gemeiner Eidgenossen erschienen die Boten von Zürich, Bern, Schwyz, Glarus und Schaffhausen; der Rath von Constanz hat auch seine Botschaft dazu verordnet und der Bischof die Parteien, nachdem sie vor ihm erschienen, allein zusammensitzen und auf gemeldetes Anbringen freundlich mit einander

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verhandeln lassen. Die Verordneten haben dann „nit anderst, denn als früntlich vndertedinger" in unverbindlicher Weise über die Sache gesprochen und folgenden Abschied auf Hintersichbringen gestellt: „Wär sach das die Statt Costenz in ain ewige hilffliche Verbuntnuß zu gemain aidgnossen komen wölt, so ist von ainem solchen mitel geredt, das alsdann die Statt Costanz och ain Ort der aidgnossen sin sölle vnd das man derselben Statt Costenz die Graffschaft vnd die manschaft im Thurgow ingeben vnd sy der Statt Costenz mit pflichten vnd aiden gehorsam machen solt, damit die füro mit ainer Statt Costenz als ainem Ort vbels vnd guts liden söllen." Dagegen soll auch die Stadt Constanz mit Leib und Gut thun, was sie schuldig sei. — Wollte dieser Vorschlag von einem Theile nicht angenommen werden, so sollen die Untertädinger folgende Artikel in Vorschlag bringen: **1.** Es soll jeder Theil sich zu dem andern guter und getreuer Nachbarschaft und freundlichen Willens versehen mit Gewährung freien, feilen Kaufs und Verkaufs und aller aufrechten und ehrbaren Handthierung. **2.** Constanz soll weder selbst noch durch die Seinen Fehde oder Krieg gegen gemeine Eidgenossen oder die Ihrigen vornehmen noch andern gestatten, solches durch seine Stadt zu thun. Ebendieselbe Verpflichtung sollen die Eidgenossen ihrerseits gegenüber der Stadt Constanz eingehen. **3.** Kein Theil noch dessen Angehörige soll dem andern Theil oder dessen Angehörigen das Seinige oder Ihrige verheften oder verbieten, außer um gichtige oder verbriefte Geldschuld. **4.** Wenn sich zwischen den beiden Theilen Späne oder Zwistigkeiten erheben, so soll von keinem Theil etwas Unfreundliches wider den andern vorgenommen, sondern es soll folgendes Rechtsverfahren eingehalten werden: Wenn Constanz oder dessen Angehörige gegen die Eidgenossen sämmtlich oder einzelne Orte oder ihre Zugewandten und Angehörigen Klage haben und als Kläger auftreten wollen, so soll der Kläger die Angesprochenen zu Recht fordern nach Frauenfeld, Stein oder Wyl im Thurgau, nach der Klägers Auswahl, und die Parteien auf den bestimmten Tag allda je mit zwei Zugesetzten erscheinen. Der Kläger soll seine Zugesetzten aus der Eidgenossenschaft, der Beklagte die seinen aus der Stadt Constanz nehmen. Die Zugesetzten sollen sich zu der Sache mit Eiden verbinden und nach Verhör von Klage, Antwort, Rede, Widerrede und Rechtssatz innert Monatsfrist nach geschehenem Rechtsatz ihre Urtheile geben. Den Zugesetzten soll aus ihren Urtheilen kein Unwille erwachsen. Wenn eine Partei solches Recht nicht suchen sollte, so soll nichtsdestominder auf des anrufenden Theiles Erfordern geschehen was Recht ist. Jeder Theil soll seine Zugesetzten selbst beköstigen und schadlos halten. Wenn sich unter den vier Zugesetzten kein Mehr ergibt, so sollen sie einen Obmann erwählen, ihm die Acten und Urtheile vorlegen, und dieser entweder einem von ihren Urtheilen folgen oder aber sie dem seinigen, so daß ein Mehr werde, und bei diesem Urtheil soll es dann ohne alles Weiterziehen verbleiben und jede Partei soll die Ihrigen anhalten, dem Urtheil nachzuleben. Können sich die vier Zugesetzten über einen Obmann nicht vereinigen, so soll jede Partei drei Layen aus der Eidgenossenschaft oder der Stadt Constanz vorschlagen, dann sollen die Parteien um die Wahl loosen und welcher das Loos die Wahl gibt, die soll aus den drei Vorgeschlagenen der Gegenpartei den Obmann wählen. Das gleiche Verfahren und die gleichen Dingstätten finden statt, wenn die Eidgenossen Kläger, Constanz Beklagter ist. Die Zusätzer und der Obmann sollen von je dem Theil, dem sie angehören, gewiesen werden die Wahl anzunehmen, dann auch der Eide, welche sie ihrer Obrigkeit geschworen, für diese rechtliche Verhandlung entlassen werden. Der Obmann soll durch beide Parteien gemeinschaftlich besoldet werden. Die Zusätzer und der Obmann mögen auch zwischen den Parteien einen gütlichen Vergleich zu erzielen suchen. — „Wo aber sondrig personen vergemelter parthyen gegen vnd wider einander icht zu sprechen gewonnen, darumb soll der ansprecher sin widertail suchen, beclagen vnd fürnemen in vnd vor den Gerichten, darin er gesessen ist oder darjn er gehört, vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was daselbs rechtlich erkennt wird, by dem soll es alsdann beston in allen gestalten wie obstat, doch gegen den im Thurgow gesessen die appellation für das lantgericht vorbehalten, als von alter herkomen ist." Ansprachen auf Erbe oder liegende Güter sollen da berechtet werden, wo die Güter liegen oder das Erbe gefallen ist. Zinse und „Husgelt," auch verbriefte Schulden sind von obigen Bestimmungen ausgenommen; man mag dieselben überall nach Herkommen und Uebung und nach Ausweis der Schuldbriefe selbst einbringen, es sei mit geistlichem oder weltlichem Gericht; „vnd sunst dem landgericht an sinem herkomen, sinen briefen vnd fryheiten vnuergriffen vnd vnschädlich." — Keine Partei noch die Ihrigen soll die andere Partei oder die Ihrigen mit fremden Gerichten bekümmern und jede solches unter Strafe verbieten und die Ihrigen anhalten, das vereinbarte Rechtsverfahren zu gebrauchen. Würde Privaten von den Gerichten eines Theils das Recht verweigert, so können sie an die Zusätze und das oben vereinbarte Recht gelangen. — Alle Frevel sollen in den Gerichten, wo sie begangen worden sind, berechtet werden. 5. Das Landgericht im Thurgau ist gemeiner Eidgenossenschaft um 20,000 Rh. Gl. zugeordnet, vorher aber der Stadt Constanz auch um eine bestimmte Summe verpfändet worden, laut beiderseits innehabenden Briefen. Ueber diesen Punkt ist abgeredet, daß beide Theile bei ihren daherigen Rechten bleiben, die Verwaltung des Landgerichts aber mit aller Zubehörde, Nutzen, Einkünften, Besetzung und Entsetzung der Aemter der Stadt Constanz zustehen soll. Doch sollen alle Nutzungen und Einkünfte, die von diesem Landgericht herrühren, zwischen den Eidgenossen einerseits und der Stadt Constanz andererseits gleich getheilt werden. — Würde das Landgericht gelöst, so soll vorab der Stadt Constanz ihr Pfandschilling werden, dann auch den Eidgenossen der ihrige. Würde aber der Stadt Constanz ihr Pfandschilling gegeben, den Eidgenossen der ihrige ausstehend gelassen, so soll nichts destominder die Verwaltung des Landgerichts und die Hälfte der Nutzung bis zu gänzlicher Ablösung der Stadt Constanz bleiben. Würde hingegen den Eidgenossen ihr Pfandschilling gegeben und der Stadt Constanz der ihrige nicht, so lassen die Eidgenossen zu, daß das Landgericht in der Stadt Constanz alleinigen Handen bleibe, bis auch sie die Ablösung erhalten würde. Während der Gemeinschaft sollen weder der Landvogt, Landammann noch Andere im Thurgau, Constanz an der Verwaltung des Landgerichts hindern oder irren. 6. Wenn in der Landgrafschaft oder sonst im Thurgau Sitzende in Constanz Haus oder Hof besäßen, oder sonst den Willen hätten, dort Burger zu werden, so sollen die Eidgenossen sie daran nicht hindern, doch ohne Schaden ihrer Steuer-, Reise- und anderer Verpflichtungen an die Landgrafschaft. 7. Kein Theil soll dem andern oder den Seinen auf Renten, Nutzungen und Güter, die in des ersteren Gebiet liegen, Steuern, Reisekosten 2c. legen. Wenn Jemand in des andern Theils Gebieten Güter hat oder kauft und selbe selbst baut, so soll er gehalten werden, wie der vorige Besitzer, baut er die Güter nicht selbst, so sollen Bräuche und Lasten von dem genommen werden, der sie baut, ohne Schaden des Eigenthümers; überhaupt soll alles das nach Herkommen, Briefen und Siegeln gehalten werden. 8. Die Eidgenossen sollen Constanz bei diesem Vertrag und allen seinen Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten schützen und schirmen gegen Jedermann, immerhin den heiligen Stuhl und das römische Reich vorbehalten. — Diese unvorgreiflichen Vorschläge der verordneten Untertädinger sollen vor die beidseitigen Obern gebracht und beförderlich ein anderer Tag angesetzt werden, um darauf Antwort zu geben und sich zu entscheiden. „Vnd namblich haben gemainer aidgnossen Sandtboten in Ire Abschid gütlich genomen, die mutwilligen vnnützen Reden vnd das spotten der Iren gegen der andern parthy abzustellen, deßglichen hinwiderumb och geschehen soll." — Geschehen zu Costenz vff den Maytag anno xv°.

Im Freiburger Abschied folgt der nachstehende förmliche Entwurf des Bündnisses mit Constanz:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„In dem namen der hochgelopten Trifaltikeit, Gott Vatters, Suns vnd heiligen Geists, amen. Wir die Burgermeister, der Schultheiß, Ammann, rät vnd burger diser nachbenempten Stetten vnd lendern der Eignoschaft gemeinlich, mit Namen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Swiz, Vnderwalden ob vnd nid dem kernwald, Zug mit dem vßern ampt, so darzu gehört, Glarus, Friburg vnd Solotturn am einen vnd wir burgermeister, rat vnd die burger gemeinlich der Statt Costenz dem andern teil, bekennen offenlich vnd tund kund aller menklich mit disem brieff, das wir beidersit angesechen vnd betrachtet haben sölich trüwe, liebe vnd früntschaft, so vnser vordern vnd wir lange zit mit einandern gehept vnd harbracht haben, vnd vmb das dieselb früntschaft zwischen vns enthalten vnd gemeret werden mög, ouch dem hl. rich zu lob vnd ere vnd durch nuzes, schirms vnd fridens willen libs vnd guts vnser beider teilen, ouch gemeins lands, so haben wir disе nachgeschriben früntschaft vnd ewige vereynung für vns vnd all vnser nachkomen, die darzu mit namen ewigklich verbunden sin söllen, gegen ein andern angenommen, zugesagt vnd beschlossen, hienach vnwendenbar vnd vnverletzt mit guten trüwen stet vnd vest ewiglich ze halten, Namlich das wir obgeschriben beid teil, alle die Vnsern vnd die zu vns gehören oder verwant sind, vns beidersit zu einander versechen vnd halten solen guter vnd getruwer nachpurschaft, ouch eins früntlichen vnd guten willens jetz hinfür vnd zu allen ziten mit verfolgung eins veilen kouffs vnd verkouffs nach beider teilen notturft vnd vermögen vnd gerüwigen wandels zu vnsern guten vffrechten vnd erbern handtierungen vnd gescheften, getrüwlich vnd vngefarlich.

Vnd das wir obgenanten von Costenz noch die vnsern weder durch vns selbs noch ander wider gemein Eidgnoschaft Stett vnd lender obgemelten noch die Iren oder die so zu Inen gehörig oder verwant sind, gemeinlich vnd sunderlich, kein vecht, krieg noch handlich beschädigung fürnemen, üben, noch andern, welich die weren, durch vnser Statt oder gebiet zu tund wissenlich gestatten söllen. Glicherwiß dz wir obgemelten Eignoschaft, Stett vnd lender gemeinlich vnd sunderlich, weder durch vns selbs noch die Vnsern oder die so vns zugehörig oder verwandt sind, wider die vorgenannten von Costenz gemein oder Ir Statt oder die Iren, noch durch dieselben Ir Statt vff jemands andern kein krieg noch handtlich beschedigung üben, fürnemen, noch jemands andern durch vnser herschaft, land vnd gebiet also zu tund wissentlich gestatten. Es söllen ouch wir obgemelten beidteil, noch die vnsern oder die so zu vns gehören, niemands den andern, so in dieser Vereinung begriffen ist, verheften, anuallen noch verbieten, dann vmb gichtig geltschulden oder darumb vnargwenig brieff vnd sigel geben sind.

Vnd ob sich hinfür zwüschen vns vorgemelter beiden teilen, den vnsern oder denen, so vns zugehörig oder verwandt sind, wider einanderen einich span, vnwill oder zweytracht erhuben, wovon dz kem, so sol doch darumb von bewederm teil gegen den andern nütz vnfrüntlichs noch schedlichs fürgenomen noch gebrucht werden, sunder sich jeder teil nachgeschribner rechtverdigung vnd vßtrags benügen lassen, vnd namlich also:

Weren die vorgemelten Stett vnd lender der Eignoschaft gemeinlich oder einich ort sunderlich, die vnsern oder die so zu vns gehörig oder verwant sind, zu den vorgenanten Burgermeistern, Rat vnd gemeiner Statt Costenz oder wir dieselben Burgermeister vnd Rat der Statt Costenz oder die vnsern vnd die so zu vns gehörig oder verwandt sind, zu den obgemelten Stetten vnd lendern der Eidgnoschaft gemeinlich oder einich ort sunderlich vordrung, zusprach oder stoß gewunnen, vmb wz sachen das were, darumb wir gütlich nit vertragen werden möchten, so sol allweg der Cleger die angesprochene party ersuchen, betagen vnd fürfordern gen Frowenfeld, Stein oder Wil in Thurgöw, an welichs ort diser dreyer Stetten der Cleger wil, vff einen namlichen vnd bestimpten tag, dahin dann beid teil bei den pflichten dieser vereinung on all vßzug vnd widerred komen vnd daselbs jetweder teil zwen erber vnd vernünftig leyst man als zusez in dz recht sezen; dieselben vier am ersten von Iren Obern aller eiden vnd gelübde (bis)zu volendung diß rechtens erlassen werden vnd dann liplich Eyd zu gott vnd den helgen sweren söllen, solich sach vnd stoß vnverzogenlich mit recht nach Ir gewüssen vnd besten verstentniß vßzerichten, also dz sölich nach verhörung clag vnd antwurt, red, widerred, dem rechtsaz vnd anderm, so für sich tragen vnd rechtlich zugelassen wirt, mit Ir vrteil geendet vnd vßgesprochen werd in monatsfrist, dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nechsten nach beschechenem rechtssaz; vnd wie es also die vier oder der merteil vnder Inen zu recht vßsprechen, dabi sol es beliben on alles ziechen, weigern vnd apenlieren. Die Zusez sollen ouch darumb mit keinem widerwillen oder vnfug von den parthyen beladen werden.

Ob aber die vier zugesetzten in Iren vrteilen zerualen vnd sich glich teillen wurden, also das sich kein merß oder einhels machen möchte, so sollen sie bi denselben Iren Eiden zestund ein Obmann, der si zu dem gemeß vnd tugenlich bedunkt, erkießen vnd nemen, derselb dann ouch sweren sol zu sölichem rechten vnd dz vffrecht nach siner gewüssne vnd besten verstentniß zu folfüren. Vnd demselben nach sollen Im die Zusätz die ergangenen gerichtshendel vnd Ir gesprochen Vrteilen fürhalten vnd vberantwurten. Daruff er denn von Stund oder in einem monat, dem nechsten glich darnach vnd nit lenger, sin volg oder erkanntnuß in der sach tun sol; vnd wie er daruf sin rechtlich lütrung vnd erkantnuß thut, es sige, daß er den zusätzen in Iren gesprochnen vrteilen volge oder sy hinwider Im, damit ein mers erfunden werde, daby sol es alsdann gestrags beliben vnd dem von beiden teilen gelept vnd nachkomen werden on alles verweigern, ziechen vnd appenlieren oder zuzug einichs vnwillens wie obstat.

Ob aber sach were, das sich die vier Zugesezten des Obmans nit vereinen möchten, so sollen dan dieselben zugesezten bi Iren eiden vnd gewüssen, als obstat, von jeglichs teils wegen dry erber leyst vnd vernünftig man in vnsrer Eidgnoschaft land vnd gebieten vnd in vnser Statt Costenz Burger gesessen, die sy zu sölichem tugentlich vnd vnpartyig bedunken, fürslagen vnd alsdann gütlich mit einander darumb losen. Welichs teils Zusäzer dann dz los zufällt, dieselben sollen darnach die Wal haben vnder der andern parthy vßer den drey fürgeslagenen ein Obmann zu nemen, der darnach in allem maß wie obstat sich mit Eid verbinden vnd handeln sol, wie sich das im vorgeschriben Artikel gebürt, vngeuarlich.

Vnd sol der Obmann, so er also erwelt wirt, von sinen Obern darzu gehalten werden, sölich rechtverdigung vffzunemen vnd sich der zu beladen vnd anzunemen, ouch glicherwyß der gelüpten vnd eiden, damit er den parthyen verwant ist, erlassen vnd derselb obmann von beiden teillen, dem Cleger vnd antwurter, zimlich besolt werden.

Dem Obmann vnd den Zugesetzten ist ouch hierin zugelassen, zwüschen den spennigen parthyen früntlichen vertrag zu suchen vnd was sie denn mit Irem guten willen fürdern mögen, sy des also zu vereynen, daby es dann genzlich beliben sol on verer ziehen, weigern vnd abpenlieren.

„Wo aber sundrig personen vß beyden vorgemelten parthyen zugehören oder verwanten gegen vnd wider „einander ycht zu sprechen gewunnen, darumb sol der ansprecher sin widerteil suchen, beclagen vnd fürnemen in „vnd vor den gerichten, darin er gesessen ist oder dahin er gehört; vnd was daselbs zu recht erkennt wirt, bi dem „sol es allweg bestan vnd beliben wie obstat, doch gegen vnder dem landgericht gesessene die Appellation für „dzselb landgericht vorbehalten, wie von altem harkomen ist; sunder dz die also vnder dem landgericht gesessen „vnd darin gehörig sind demselben gehorsam sin vnd des rechten daselben gestan vnd erwarten sollen, wie von „alter har geschehen ist."

„Zu glicher wiß ob wir vorgenannten Stett vnd lender der Eidgnoschaft gemeinlich oder einich ort sunder„lich oder die Vnsern, so vns als vndertanen old hindersessen gemeinlich oder sonderlich zugehörig oder verwant „sind, gegen sundrigen personen, so der Statt Costenz als burger oder hindersässen zugehören oder verwant „sind, es sigen herschaften, schloß, Stett oder Dörffer, ansprach oder vordrung gewunnen, darumb sollen wir „vns ouch gegen denselben rechts benügen vor Iren Obern, Burgermeister vnd Rat der Statt Costenz vnd vor „den Gerichten, darin sy gesessen oder gehörig sind."

„Deßglichen ob wir gemelten Burgermeister vnd Rat der Statt Costenz von vnsrer gemein Statt wegen „oder die vnsern, so vns als vndertanen oder hindersessen zugehörig oder verwant sind, gegen denen, so den „obgemelten Stetten vnd lendern der Eidgnoschaft als vndertane, burger, landlüt oder hindersassen zugehörig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„vnd verwant sind, es sigen herrschaften, Stett, Schloß oder dörffer, darumb sollen wir vns ouch rechts benügen „lassen vor Iren Obern, den obgemelten Ortten der Eidgnoschaft gemeinlich vnd sonderlich, in den gerichten vnd „an den enden, darin sy gesessen oder darin sy gehörig sind, wie obstat."

Vnd sunderlich dz die zusprüch vmb erb oder gelegne Güter gesucht vnd gerechtverdiget werden sollen in den gerichten vnd enden, darin sy ligen oder darin sy gehören, oder darin der Erbval gefallen ist. Es sollen ouch freffel berechtiget in den Gerichten, darin sie begangen werden.

Vnd vff dz sol vnder vns obgemelten beyden parthyen noch den vnsern, so zu vns gehörig oder verwandt sind, niemands den andern mit keinen frömden gerichten fürnemen, bekumbern oder vmbtriben, sunder sich des vßtrags, wie obstat, halten vnd benügen lassen. Ob aber das darüber von jemands bescheche, so sol der teil, dem er zugehört, denselben mit forchtlichen penen sin libs vnd guts darvon vnd daran wisen, sich vorbescheidner rechtuertigung zu benügen lassen, mit ablegung alles costens, in den der Gegenteil deßhalb gefalen were.

Doch in solichem allem zu beyden Siten Zinß vnd Houptgut, ouch verbrieft Schulden hindan gesetzt, dz die menklich beziechen vnd inbringen mag, als dz von alter harkomen ist, nach vßwisung vnd Inhalt der brieffen vnd schribungen, so ein jeder darumb Inhat vnd wie ouch wz Im dieselben zugeben. Doch in allweg dem landgericht im Thurgöw in sinen freyheiten, gerechtikeiten, harkomen vnd brüchen vnvergriffen vnd on schaden.

Vnd als dann dz selb landgericht im Thurgow vns obgenannten Stett vnd lendern der Eignoschaft vmb vnd für xx^{m} Gulden rinscher zugeordnet vnd aber vorher vns gemelten Burgermeister, Rat vnd gemein Statt Costenz ouch vmb ein namlich summ Gulden verpfent, wie dann dz in den briefen vnd gewarsamen, so wir beidersit darumb haben, begriffen ist, darumb haben wir vns von beiden teillen gütlich hiemit vereint vnd betragen also, dz wir beidersit bi solichen vnsern brieffen vnd gewarsamen beliben vnd doch dz die Übung vnd vertigung vnd verwaltigung sölichs landgerichts mit aller rechtigung vnd zugehörung vns obgemelten Burgermeister vnd Rat zu Costenz zustan vnd wir deßhalb mit allen nuzen, vellen vnd anderm bruchen vnd üben, ouch mit besatz vnd entsatz der empter thun vnd lassen sollen vnd mögen, wie söllichs an vns komen ist vnd wir vormals gebrucht vnd getan haben, ouch vnser pfandbrieff dz wisen vnd zugeben.

Doch also mit solcher vnderlütrung, was an solichem landgericht zwischen denen, so vns vorgenanten beyden teilen zugehörig vnd verwandt sind, gehandelt, erkannt vnd zurecht gesprochen wirt, dz sölichs daby beliben vnd dem nachgekomen werden sol on verweigern vnd apenliren.

Vnd also ouch dz all vnd jegklich nutzungen, die von solichem landtgericht fallen vnd komen vnd beiden obgemelten teilen gemeinlich zugehören, also dz vns stetten vnd landen der Eignoschaft samentlich der halb teil vnd gerürten von Costenz ouch der halb teil werden vnd gelangen sol, alles getrüwlich vnd vngefarlich.

Vnd ob sich begäb, dz sölich landgericht von vns beidersit gelöst wurd, so sol ouch dann jedem teil sin pfandschilling inhalt siner brieffen vnd gewarsamen verfolgen vnd werden. Wo sich aber fügte, dz vns Stetten vnd lendern der Eignossenschaft vnser pfandschilling allein vnd der Statt Costenz der ir nit geben wirt, so sollen wir dann solichs landgerichts, ouch des teils vnd nutzung als obstat abtreten, die gemelten von Costenz bi dem Iren vnd solichen landgericht bliben lassen.

Ob aber dieselben von Costenz Irs pfandschillings, inhalt Ir brieffen, vnd wir des vnsern nit gelöst wurden, so haben wir doch von mer früntschaft zwüschen vns gütlich nachgelasen, dz alsdann nit destominder die übung, vertigung vnd verwaltung des landgerichts in derselben von Costenz hand beliben vnd Inen demnach von der nutzung, so davon komen vnd fallen wirt, sovil als einem andern ort vnder vns gemelten Stetten vnd lendern der Eidgnoschaft zu einem teil gebürt, gefolgen vnd werden soll.

Vnd solich obberürt vnser gemeinschaft vnd nutzung, wie vorstat, sol ouch vffrecht vnd erberlich gehalten vnd weder einem lantvogt, lantamman vnd andern, wie die namen haben, gestattet werden, vns genanten von Costenz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an solicher verwiligung vnd dem so obstat, einichs wegs zu irren oder verhindern, sunder dem landgericht veruolgen zu lassen, was Im zugehört vnd gebürt.

Ob ouch jemands in diser landgrafschaft gesessen, so vns gemelten von Costenz mit sinem hushablichem siz in vnser Statt ziechen oder sust vnser burger werden wolte, dz die sölichs wol tun mögen, von vns gemelten eidgnossen vnverhindert, wie dann je dz von alter harkomen vnd vormals gebrucht ist.

Vnd dz daby beweder teil noch die sinen dem andern teil oder den sinen vff zins, zehnten, rent vnd güter, in des andern teils gebieten gelegen, kein stür, reiskost oder ander beladniß belegen noch legen lassen, aber vmb gelegen güter, dz sol gehalten vnd geprucht werden, wie von alter harkomen vnd gegen andern derglichen vormals ouch geprucht ist, sunder dz wir beidersit einandern beliben lassen sollen mit den vnsern vnd allen denen, so zu vns gehören, wie wir vormals vnd von alterhar beliben vnd gewesen sind on beswerd libs vnd guts, getrüwlich vnd vngeuarlich.

„Vnd vff dz so haben wir beid teil zu vffenthalt vnd handhabung solicher vnser getrüwen früntschaft vnd „vereinung, ouch zu widerstand dero, so vns wider vnser friheiten, herkomen vnd gut gewohnheiten verlezen oder „bekrenken wolten, gegen einandern abgeret vnd vffgenomen, dz wir obgenanten Stett vnd lender vnser Eid„gnoschaft die gemelten Burgermeister, Rat vnd gemeine Statt Costenz bi diser vnser angenomen ewigen „Vereinung vnd früntschaft, ouch allen vnd jeden Iren friheiten, guten gewonheiten, brüchen vnd altem har„komen, wie sie der bis vff disen tag sind vnd sin mögen, beßglich dem landgericht mit allen sinen friheiten, „rechten vnd zugehörden, wie obgelütert vnd Ir pfandbriefen vergriffen ist, gegen menklichen vnd wider alle, so „si wider billigs, sonderlich wider Inhalt vnser getrüwen früntschaft vnd einung trengen, redten, bekümbern, „anvechten oder beswerен wolten, getrüwlich schützen vnd schirmen, hanthaben sollen vnd wellen, allweg zu „zimlichem, lidlichen vnd billigen rechten, wie wir selbs einander schuldig sind, so oft vnd dick wir des von Inen „ermandt vnd erfordert werden."

„Vnd dagegen vnd alsdann wir burgermeister vnd rat der Statt Costenz den vorgemelten Stetten vnd „lendern der Eidgnoschaft gemeinlich vnd sonderlich zu solicher hilf, bistand vnd hanthabung, so si vns vff vnser „erfordern tun werden, mit vnser Statt Costenz vnd den vnsern nach vnserm vermögen ouch getrüwlich hilff vnd „bistand thun vnd bewisen sollen, wie sich dann söllicher getrüwer früntschaft vnd einung nach wil gebüren, alles „getrüwlich on argenlist vnd geuerd."

„Vnd in allen obgeschribnen dingen so haben wir beidersit vorbehalten den heiligen Stul zu Rom, dz heilig „Römisch Rich vnd die, mit denen wir noch in puntniß, einung oder verschriben sind."

Daruff haben wir beid teil für vns alle, die vnsern vnd die, so vff beider sidt zu vns gehörig vnd verwandt sind, vnd all vnser nachkomen ein andern bi guten trüwen in kraft diß briefs gelopt vnd versprochen, solich früntschaft vnd einung jetz vnd in künftiger zit ewenklich stet vnd vest zu halten vnd allem dem, so vorgeschriben stat, getrüwlich vnd erberlich nachzekomen vnd genug zetun vnd dawider nie mer zu sind, durch vns ald die vnsern, noch die vns beidersit gehörig vnd verwandt sind, noch jemand anders gestatten zetund, alles vffrecht, redlich vnd on alle geferd.

Vnd des alles zu warem vestem vrkund vnd bestentniß aller obgeschribner dingen, so haben wir vorgenante Stett vnd lender vnser Eidgnoschaft, namlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Friburg vnd Soloturn vnser Stett vnd lender Insigel, desglich wir Burgermeister vnd Rat zu Costenz vnser gemein Statt groß Insigel für vns vnd vnser ewig nachkommen an dieser brieff, zwen glich luttend gemacht, offenlich lassen henken, der jedem teil einr geben ist; beschechen vff ꝛc. ꝛc. anno xv°.

Vergleiche zu den mit „—" bezeichneten Stellen den später folgenden zweiten Entwurf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15.

Pfäfers. 1500, 4. Mai (vff Sant Fluris tag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedesammlung, VI. 341.

An diesem Tage haben der Eidgenossen Rathsboten „der Zit versampt zu Zürich", nämlich Niclaus Bluntschli, Zunftmeister daselbst, Fridolin Artzethauser, des Raths zu Glarus, Hans Meyenberg von Zug, Vogt im Sarganser Land, auf Befehl ihrer Obern in Anwesenheit anderer Leute, die sie zugezogen, zu Pfäfers im Kloster die Rechnungen abgenommen, erstens von Hans Müller, Ammann des Gotteshauses; dessen Einnahme vom Bad und Anderm auf den Tag der Rechnungsablage beträgt 1498 Gl. 10 ß., seine Ausgabe 1514 Gl. 12 ß. Des Gotteshauses jährliche Gülten an Käs, Schmalz, Korn, Waizen, Roggen, Zins und Zehnten, Tuch, Schafen, Pfeffer, Wachs, Schindlen, Hanf u. s. w. nach specificirtem Etat betragen 1829 Gl. 4 ß. Ferner wird vom Custer des Gotteshauses Rechnung abgenommen und das Gotteshaus besichtigt, wo man alles in befriedigendem Zustand gefunden hat. (Folgt dann noch ein Verzeichniß des Silberzeugs, das Abt Melchior mit sich fortgenommen, insoweit es aufgestellt werden konnte.)

16.

Zürich. 1500, 5. Mai (Zinstag nach Crucis Inuentionis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 33. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 44. Archive Solothurn, Freiburg.

a. Auf dem Tag der Jahresrechnung zu Baden soll man Antwort geben über das Begehren des Landweibels im Sarganserland, daß man ihn für den, zwölf Gulden betragenden, Abgang der jährlichen Steuer gütlich bedenken wolle. **b.** Dem Landvogt von Sargans wird empfohlen, den Weidgang und die Allmend auszugehen und diejenigen, welche Einschläge gemacht oder überzäunt haben, so zu strafen, daß es die Kosten austrage. **c.** An die Stelle des abgestorbenen Landschreibers im Sarganserland ist Beat Schür, des Schultheißen Schür Sohn gesetzt. **d.** Aerni Moser von Lucern, Vogt Muheim von Uri und Oswald von Rotz von Unterwalden sollen dem Cunrad Mon ab dem Ortenberg unverzüglich die 50 Gl., die sie ihm abgenommen, ersetzen; jedes der drei Orte soll den Seinen dazu weisen, damit es ohne fernere Mühe und Kosten geschehe. Wissen dann die drei jemanden, der an jenen 50 Gl. sonst noch Theil hat, so bleibt ihnen gegen selben das Recht vorbehalten. **e.** Denen von Appenzell ist, nachdem sämmtliche Boten die Instructionen ihrer Herren eröffnet, auf ihr Begehren des Rheinthals wegen geantwortet „das man Inen das Ryntal nit ganz widerlassen, aber den achtenden teil mit den siben orten Inzehaben vnd zubesetzen, wie ein ander ort, so es an si kome, welle man Inen verwilligen, in hoffnung das sy des benügig sin söllen." Derer von Glarus hat man sich bei diesem Beschluß gemächtigt. Das wollen die Boten von Appenzell heimbringen und sich versehen „es werde zu gefallen empfangen. **f.** Da unsere Eidgenossen von Freiburg, ungeachtet der auf mehreren Tagen gefaßten Beschlüsse und der in unserm Namen durch Boten von Bern und Solothurn vor ihrem Rath gemachten Vorstellungen, sich mit Verletzung des eingegangenen Friedens und Berichts und mit Verachtung gemeiner Beschlüsse fortwährend sperren, dem Cunrad Meyer von Straß-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

burg Ersatz zu leisten, so wird abermals beschlossen, sie sollen dem Meyer das ihm abgenommene vergüten und zwar für jedes Tuch 5 Pfund; das baare Geld, dessen sie ihn entwert, und die Schulden, die sie ihm vorenthalten, sollen sie ihm gelangen lassen. Weigern sie sich länger und kommt deßhalb Jemand aus unserer Eidgenossenschaft in Schaden, so will man sich dafür an ihnen halten und dazu „wyter gegen Inen handeln damit sy der billikeit gehorsam werden." **g.** In Betreff des Spans zwischen der Bauernsame zu Pfyn und Dettigkofen einerseits, Heinrich Lanz zu Liebenfels und Mauriz Hüruß andererseits, wird erkennt, daß Lanz und Hüruß der Forderung ledig sein und es bei dem frühern Abschied der Edeln wegen bleiben solle. Darauf soll jeder Bote heimbringen, ob man die 170 Gl., welche die Edeln im Thurgau zu Steuer gegeben haben, der Bauernsame an ihre Bräuche und Kosten lassen oder zu unsern Handen behalten wolle. **h.** Des Martin von Starkenberg wegen soll man abermals dem Grafen von Lupfen schreiben. **i.** Dem Herrn Hans Jacob von Helmstorf, Domherrn zu Constanz, ist geschrieben, er möchte den Bischof bitten, über den Span gegen denen von Felwen zu entscheiden. **k.** Der vielen Irrungen wegen, die im Thurgau noch in Betreff der eingenommenen und verkauften Zinsen, Zehnten und Schulden walten, sollen im Namen gemeiner Eidgenossen Dominicus Frauenfeld von Zürich und Ludwig Küng von Lucern mit dem Landvogt hinausreiten und für die Vollziehung der dießfälligen Stipulationen des Friedens sorgen. **l.** „Jeder bott weißd, wie her abt von Pfäffers widerumb zu sinem Gotzhus gelassen ist, doch also, dz er im Gotzhus blibe, den Gotzdienst fürdre, vnnützen Kosten mit Hunden vnd anderm abstelle vnd in der weltlicheit nach ordnung vnserer Herrn vnd obern handle, vnd was er mit Im hingehept hat, wider dahin bringe." **m.** Unsere Eidgenossen von Schaffhausen haben sich verantwortet in Betreff des Burgrechts, das Graf Eberhard von Thengen, Bruder Graf Jacobs, mit der Herrschaft Thengen bei ihnen angenommen hat, so daß die Boten daran ein Genüge gehabt und erkennt haben, unsern Eidgenossen von Schaffhausen das Beste zu thun, damit sie bei dem angenommenen und beschwornen Burgrecht bleiben mögen. **n.** Denen von Thayngen im Hegau, welche unsern Eidgenossen von Schaffhausen zugehören und in diesem Krieg schweren Schaden gelitten haben, ist ein Bittbrief vergönnt, damit sie ihre Kirche wieder aufbauen mögen. **o.** „Man sol treffenlich heimbringen die swären bösen nachred, so vns Eidtgnossen zugelegt wird der handlung halb zu Nouara mit dem Herzogen von Meilandt vergangen, vnd wie gesagt wirt, das die vnsern Jn verkouft, vbergeben vnd verraten haben; vnd das jederman vnder den sinen der sach nachgange vnd die eigentlich erkunne, damit das vbel gestraft, ouch vnser aller lob vnd ere enthalten werden möge." **p.** Da unsere Bundesgenossen von Rothweil die Irrung gegen dem Gotteshaus Rothenmünster und die Beschwerden, die ihnen deßhalb von Rom begegnen, abermals angebracht und gebeten haben, wir möchten trachten, sie von dieser Beschwerde zu befreien, so hat man darauf allerlei mit dem Domdecan von Constanz, dem Bruder der Aebtissin jenes Gotteshauses, geredet und dieser hat sich erboten, den Vorschlag eines gütlichen Tages beförderlich an die Aebtissin zu bringen, so daß er in zehn Tagen ihre Antwort nach Zürich bringen wolle; ebenso wolle er nach Rom schreiben, damit während der gütlichen Verhandlung wider die von Rothweil nicht procedirt werde. **q.** Denselben von Rothweil ist auf ihr Rathbegehren, ob sie ihre Botschaft auf den Reichstag zu Augsburg schicken sollen, wie sie aufgefordert seien, geantwortet, sie wissen was ihnen als einer Reichsstadt zu thun gebühre und „wir mögen liden, das sy dahin schicken zu erkunnen, was da gehandelt werd." **r.** Dem Landvogt im Thurgau ist geschrieben, daß er mit den Strafen und andern Amtshandlungen in den Gerichten des Gotteshauses St. Gallen einhalte, bis unsere Botschaft in das Thurgau komme, um diese Irrungen zu untersuchen. **s.** Man soll heimbringen, daß die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Botschaft der Bünde in Churwalen auf die Beschwerden Dietrich Fröwlers erklärt hat, sie haben nichts anderes gegen ihn gethan, als was sich mit Recht gebührte, und man möchte sie bei ihren Gerichten und Urtheilen bleiben lassen. **t.** Peter Goldschlager, ein Kaufmann aus dem Niederland, der durch unsere Eidgenossenschaft vielen Handel treibt, bittet um ein gemeines Geleit von allen Orten. Heimbringen und auf nächsten Tag antworten. **u.** Die Auslagen, welche Bartholomäus May von Bern und Strüby von Liestal hatten, um die bei Dornach eroberten Büchsen herauf zu fertigen, der erstere 11 Gl. der letztere 7½ Gl., sollen auf der Jahrrechnung zu Baden bezahlt werden. Jedes Ort soll seinen Boten auf diesen Tag Vollmacht geben, die Theilung der Büchsen vorzunehmen. **v.** „Die Vereynung mit dem Herzogen von Wirtemberg ist von allen Orten zugesagt, vßgenomen von Glarus vnd ouch Zug mit fürworten, wenn wir all gemeinlich dar In gangen. Vff das ist angesechen die vereynung vffzurichten vnd vff alle ort zestellen, in hoffnung, das vnser Eydtgnossen von Glarus sich von vns nit sundern vnd mit vns allen gemeinlich darin gan werden." **w.** Derer von Constanz halb ist ein Tag nach Schaffhausen gesetzt auf Dienstag nach dem Sonntag Cantate (19. Mai). Es sollen Zürich, Bern, Schwyz vnd Glarus im Namen gemeiner Eidgenossen ihre Boten dahin schicken und handeln, damit die Sache zu gutem Ende gebracht werden möge. **x.** Die von Bremgarten klagen, daß die in den Aemtern des Argaus ihnen wider ihre Freiheiten Steuern und Reisekosten auf ihre Gülten und Güter legen. Darauf ist erkannt, daß beide Theile auf die Jahrrechnung zu Baden kommen und daselbst der Streit angehört und entschieden werden solle. **y.** Thoman Provost, der Schotte, bittet, ihn gnädig zu bedenken und zu fürdern, damit ihm seines Vetters Jacob Provost genannt Schott, des Seidenkrämers, verlassenes Gut, als dessen nächstem Erben, zukomme; er erzählt dabei die Beschwerde, die ihm deßhalb zu Lucern begegne. Unsere Eidgenossen von Lucern dagegen meinen, es solle bei ihrer Stadt Recht und der Verordnung des genannten Jacob Schott bleiben, der mit ihrer Bewilligung und Bestätigung sein Gut seinem ledigen (unehelichen) Kind vermacht habe. „Diewil aber gemeint wirt, das sölich ordnung schwer, ouch wider die gemeinen recht sye, das der recht erbe also enterbt vnd dz gut genzlich einem basthart zugefügt werden soll, vff dz ist dem obgenanten Prouoß nachgelassen vnd verwilligt, dz er gnugsamen schin zöigt hat des vermelten Jacob Schotten, seines Vettern, verlassen gut, wo er dz vßerthalb vnser eidgenossen von Lutzern gebietten finden vnd erlangen mag mit recht suchen vnd angriffen. Ob dann Jacob Schotten baschart kind oder sin Vogt dagegen mit recht handlen wellen, dz mögen sy tun." **z.** Der Pensionen wegen meinen Zürich, Bern, Uri, Schwyz und Unterwalden, es sollten alle Pensionen, „gemeine und sundrige", abgestellt werden, Lucern, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn dagegen sind der Ansicht, man sollte die „sundrigen oder heimlichen" Pensionen abthun, die gemeinen dagegen den Orten lassen. **aa.** Der bayerischen Vereinigung wegen haben die Boten dieses Tages, wiewohl der Mehrtheil unter ihnen keine Vollmacht hatte, ermessen, daß die Fürsten von Bayern jeweilen vor andern unserer Eidgenossenschaft gnädigen Willen bezeugt, unsere Kaufleute, die nach Frankfurt und nach andern Orten reiseten, in gutem Schirm und Sicherheit gehalten haben, wie sie auch bezüglich des Salzkaufs uns wohl zu Statten kommen möchten, besonders wenn der Bund zu Schwaben oder Andere uns widerwärtig sein wollten, wie gelegen uns in solchem Falle wäre, wenn die beiden bayerischen Fürsten das aufhielten und abstellten. Aus diesen Betrachtungen hat man auf diesem Tage den Entwurf einer unverbindlichen Einung ohne Hülfsverpflichtung gemacht, in der Form wie sie mit dem Herzog von Würtemberg besteht. Diesen Entwurf soll jeder Bote an seine Herren bringen, damit man auf dem Tag zu Baden Antwort geben und die beiden Fürsten wieder unsers Willens berichten möge. **bb.** Bellenz wollen Uri und Schwyz behalten, die andern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orte aber meinen, es möchte unserer Eidgenossenschaft merkliche Unruhe aus diesem Besitz erwachsen, auch „gegen menglichem verwüssenlich sin." Daher ist angesehen, daß alle andern Orte ihre Botschaften nach Uri und Schwyz fertigen sollen, um sie ernstlich zu bitten, von ihrem Vorhaben abzustehen und dem König (von Frankreich) das Seinige zu lassen. Samstags zu Nacht vor St. Urbanstag (23. Mai) sollen die Boten zu Schwyz an der Herberge sein, um Tags darauf vor der Gemeinde zu erscheinen, am Montag darauf sollen sie zu Uri vor der Gemeinde sein. **cc.** Dem Altburgermeister Merz zu St. Gallen ist ernstlich geschrieben, daß er die Urtheile zwischen der Stadt Zürich und den sieben Orten als Obmann scheide. **dd.** Auf den nächsten Tag soll man endlich Antwort geben, ob wir Werdenberg kaufen wollen. Ebenso über das Begehren der Vögte der Kinder von Hewen, daß wir die Leute in Werdenberg ermahnen möchten, ihnen als ihren Herren den herkömmlichen Eid zu schwören, da doch wir Eidgenossen sie des Eides, den sie uns im Krieg geschworen, erlassen hätten. **ee.** In Betreff der 20,000 Gl., die der König von Frankreich uns zu bezahlen zugesagt hat, ist auf Bitte des Erzbischofs von Sens bewilliget zu warten bis Mitte August, doch unter der Bedingung, daß der König das Geld nach Freiburg heraus fertige und daselbst bezahle. Auf die Erwiderung des Bischofs, daß er solches zuzusagen keine Vollmacht habe, es aber an den König bringen wolle, ist ihm erklärt worden, wenn der König die Zahlung nicht zu Freiburg leisten wolle, so wolle man keinen Aufschub bewilligt haben. **ff.** Bezüglich der mailändischen Capitel erklärt der französische Gesandte, daß der König dieselben annehmen und die Eidgenossen mit den Zöllen und andern Dingen gnädig halten wolle, wie sie vorher gehalten worden seien. **gg.** Auf die Werbung der römisch königlichen Botschaft ist der Entwurf einer freundlichen Einung zu Befestigung und Handhabung des Berichts und Friedens gestellt, beiderseits auf weiteres Anbringen, und soll deßhalb ein Tag zu Zürich gehalten werden auf Sonntag nach Unsers Herrn Fronleichnamstag (21. Juni), um endlich darüber zu antworten. **hh.** „Vnd damit wir Eidgnossen vns grüntlich vnderreden mogen der sach halb, ouch von Costenz wegen, Bellitz vnd anders, darumb vf disem tag gehandelt, so ist ein tag angesechen gen Lutzern vf Suntag nach dem heiligen Vffarttag (31. Mai) nachtz an der herberg zesin, der Ding halb endtlich beschlus ze thun." **ii.** Auf dem Tag zu Zürich soll man auch antworten auf das Begehren der römisch königlichen Räthe, daß die Losung um das Landgericht im Thurgau mit den 20,000 Gl. zu Handen des Hauses Oesterreich geschehen möge. **kk.** Die Bitte derselben Räthe, mit der Uebung des Landgerichts nach ausgehendem Mai noch einen Monat zuzuwarten, soll jeder Bote bei seinen Herren bevorworten. **ll.** „Als die brieff vmb den angenomenen friden von k. M. besigelt vnd vf disen tag vberantwurt sindt, in die ort der Eydtgnossen zeschicken, damit sy allenthalb wie sich gebürt ouch besigelt werden, daruf ist den königlichen Rätten zugesagt, sobald sy also besigelt werden, der k. M. alsdann den einen, wie sich zimpt, zu vbergeben." **mmm.** Bern soll eine Botschaft nach Solothurn senden, um mit möglichstem Fleiß in gemeiner Eidgenossenschaft Namen sich dafür zu verwenden, daß der königlichen Majestät zu Ehren die Körper der drei Herren, welche zu Dornach geblieben sind, der Freundschaft zu ehrlicher Bestattung daselbst abzuholen bewilligt werde. **nnn.** In Betreff der Brandschätze ist auf diesem Tag nach aller Verhandlung mit den königlichen Räthen so viel erfunden, daß wenn der Entwurf der freundlichen Einung beiderseits angenommen würde, den Eidgenossen dann auf anderm Wege „gnedige Ergetzung", nämlich mit 10,000 Gl., geschehen soll, womit wir uns begnügen würden, was die königlichen Räthe auch an ihren Herrn zu bringen übernommen haben. Darauf hat man die Bürgen derer aus dem Walgau bis über den obbestimmten Tag zu Zürich heimgehen lassen, auf Wiederstellen, wenn dannzumal kein Abschluß erfolgen sollte. **oo.** Auf Bitte der Boten dieses Tages haben die königlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Räthe übernommen, an den römischen König zu bringen, daß er den Eidgenossen insgesammt und jedem Ort insbesondere ihre Privilegien und Freiheiten bestätigen möchte, deßgleichen ihre Empfehlung, daß man dem Grafen Georg von Sargans aus Gnaden einige „Ergetzung" an den Schaden, den er der Acht wegen erlitten, zukommen lassen möchte. **pp.** Dieselben königlichen Räthe haben angezeigt, daß der König die Bezahlung der Zinse, die etlichen Personen zu Lucern oder Schwyz gehören, von den Gerichten im Prättigau, die des von Metsch gewesen, ungefähr in einem Monat thun und der Kosten halb gütliches Einverständniß oder rechtliche Erläuterung suchen werde. **qq.** Jeder Bote weiß, wie die Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände des heiligen Reiches auf dem Tag zu Augsburg uns Eidgenossen geschriben und begehrt haben, „vns zu vßlendigem Herren frömbder Zungen wider das heilig Rich nit ze verbinden," noch Solchen, die demselben heiligen Reiche und seinen Gliedern Vergewaltigung zufügen wollten, Hülfe oder Beistand zu thun, und wie darauf angesechen ist, ihnen ziemlich zu antworten. **rr.** Die Boten, die jetzt nach Schwyz kommen, sollen ernstlich handeln, damit der Rosenblatt von Lauffenberg befriedigt und weiterer daheriger Unruhe vorgebeugt werde. **ss.** „Heimbringen der beiden Stetten halb Friburg vnd Soloturn wie vß Irem teglichen bisitzen zu tagen allerlei Irrung vnd nachteils den rechten Orten begegnet, es sige in handlung der pensionen vnd andern sachen, vnd daran ze sin, das man sy dem alten harkomen nach nit berufe, oder ze tagen beschribe, denn vmb sachen, die si berüren, als die Boten witer ze sagen wüsent." **tt.** Abermalige Aufforderung an Solothurn, die im Geleit beraubten Schmiedknechte zu entschädigen. **uu.** Bern und Freiburg sollen die Klage Pauls des Einaugs heimbringen und daran sein, daß ihm gegen die, welche ihm das Seine genommen, Recht gehalten werde.

Zu **a.** Einige Abschiede sagen statt 12 zweiundzwanzig Gulden.

e. fehlt im Berner Abschied, **f.** fehlt im Exemplar der Tschudischen Sammlung, **ss.** nach dem Berner Abschied, **tt.** nach Solothurner Abschied, **uu.** nach Berner Abschied.

r. Wegelin Pfäferser Regesten Nr. 887 setzt diese Verhandlung unrichtig in das Jahr 1515.

Zu **aa.** Hiezu das nach Form der württembergischen Vereinung umgeänderte Concept der bayerischen Vereinung nach Berner Allg. Eidg. Abschiede H. 69:

„Von Gottes gnaden wir Philips, des heiligen Römischen Richs Erztruchses vnd Churfürst, vnd wir Georgy, beid pfalzgrafen by Rin vnd herzogen in Peyern an einem, vnd wir Stett vnd lender gemeiner Eidtgnoschaft nemlich Zürich, Bern, Lucern, Vry, Swiz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernenwald, Zug mit dem vsern ampt, Glarus, Friburg vnd Soluturn tun kund vnd bekennen offenlich mit disem brieff, das wir vorab Gott dem Allmechtigen zu lob, ouch zu nuz, trost vnd gut vnser landen vnd lüten vnd vmb Ruwen vnd friden willen, sunders zu beuestung der alten trüw vnd früntschaft, so lang zit zwüschen vnsern vordern vnd vns herkomen gestanden ist, samentlich mit einandern ein getrüw früntschaft, eynung vnd verstentnuß gemacht vnd angenomen haben, die also vestenclich bliben vnd beston soll xij Jar die nechsten volgenden vff Datum diß, in worten als hernach begriffen stat. Dem ist also: Das wir beid teil vnd alle die vnsern in Stetten vnd lendern zu einander sicher libs vnd gutz mit kouffen vnd verkouffen, ouch in andern getrüwlichen vnschedlichen sachen vnd gescheften erberlich vnd redlich, ouch sicher vnd wolgetröst handlen vnd wandlen mögen, doch mit bezallung der gewonlichen zöllen, geleiten vnd derglich sachen, als von altem herkomen ist, vnd das ouch beweder teil vff den andern in diser eynung vergriffen, noch die sinen, kein nüw Zoll oder beswerden sollen leggen. — Zum andern das kein teil jemands, wer och die werent, vff des andern teils schaden vnd wider Inn oder die sinen von, durch, noch vß sinen stetten, schlossen, landen oder gebieten soll lassen vberziechen oder beschedigen, noch fürderung, hilf oder zuschub dazu geben, damit land oder lüt möchten verlezt werden. Deßglich söllen wir einandern selbs ouch nit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vberziechen noch beschädigen, vnd ob darüber deweder parthy durch der andern parthy Stett, Schloß oder Landschaft angegriffen oder beschedigt wurde, das dann zestund die parthy, vnder deren es beschechen were, zu denselben griffen vnd gegen Inen handlen sol in gestalt, als ob si derselben parthygen beschediger vnd gesagte vygent werent. — Es sol ouch kein teil dem andern sinen vygent oder beschädiger wüssentlich nit husen, hofen, ätzen, trenken, noch kein hilff oder vnderschub tun, noch das jemand zu thun gestatten in kein wiß, getrüwlich vnd vngeuarlich. Vnd wo deweder teils oder siner Zugewandten beschädiger by dem andern teil oder in des landen gerichten vnd gebieten begriffen werden mögen, das der teil, by dem er ist, so Im das zu wüssen gethan wirdt, zu demselben griffen vnd richten lassen sol vnd dem andern teil förderlichs rechten gestatten. — Es sollen ouch wir beid teil vnd alle die vnsern vns zimlicher inlendiger Rechten beydersitt gegen einander (—) nit fürnemen noch bekumbern, alles getrüwlich vnd vngeuarlich. Doch haben wir beidersit harin vorbehalten den heiligen Stul zum Rom, das heilig Römisch Rich vnd die, mit denen wir vorhin in püntnuß, eynung oder verschribung sind. Vnd des alles zu waren vrkunde ꝛc."

Bei (—) ist wahrscheinlich ausgelassen: „benügen vnd einandern mit fremden, geistlichen oder weltlichen gerichten".

Zu **gg.** Der Entwurf lautet nach Berner Abschied H. 80 folgendermaßen:

„Wir Maximilian, von Gottes gnaden Römischer künig ꝛc. eins vnd wir gemein Eidtgnossen von Stetten vnd Lendern, namlich Zürich, Bern, Lucern, Vry, Swiz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug mit sampt dem vßern Ampt darzu gehörig, Glarus, Friburg vnd Soluturn andersteils, Thun kundt vnd bekennen mit disem brieff, als in vergangnen Ziten durch wilent küng Ludwigen ze Frankenrich zwüschen wilent dem hochgebornen Sigmunden, Erzherzog zu Osterrich ꝛc., vnserm lieben vettern, fürsten vnd gnedigen herrn vnd vns obgenanten Eidtgnossen von Stetten vnd Lendern für vns, vnser erben vnd nachkomen vnd zugewandten des huß Oesterrich vnd gemeiner Eidtgnoschaft aller Span vnd Irrungen, so sich mit kriegs vffrüren oder sunst in ander weg begeben haben, ein ewig bericht angenomen, beslossen vnd vffgericht ist, Inhalt der brieffen beiderteil versiglet vberantwurt vnd dero datum stat ze Salis vff den elften Tag Junii der Jaren des herrn vierzehnhundert sibenzig vnd vier, die klar vnd luter anzöigen, das wir beyder parthyen vnd alle die vnser ze einander sicher libs vnd gutz mit kouffen vnd verkouffen vnd andern getrüwen vnschedlichen geschefften mögen wandlen, by vnseren inhablichen Ländern vnd lüten beliben, deweder teyl den andern teyl durch Ir stett, Sloß noch landt einichs wegs bekriegen noch beschedigen vnd ob beschädigung oder einicher mangel wider solichen Bericht beschecche, das darumb nit vffrur fürgenomen, sunder Recht vnd vßtrag gesucht vnd gebrucht werden, ouch das niemand der parthyen vff die ander nüw zöll, noch ander beschwerde sol setzen, sunder bi altem harkomen deßhalb bliben lassen, noch ouch mit frömden gerichten ersuchen oder fürnemen, wie dann das vnd anders in denselben fridbriefen klarlicher ist begriffen, das wir hiemit vermelt vnd vßgetrukt haben wollen, als ob dieselben von wort ze wort hier Innen geschriben weren, vnd daby das beyd obgemelt parthyen einander zu Iren geschefften vmb besoldung hilff ze thun verbunden sigen, vnd die vier Stett am Rin, als Rinfelden mit sampt der herrschaft darzu gehörig, Seckingen, Louffenberg vnd Walzhut mit sampt dem Schwarzwald, solich befridung vnd darzu ein Offnung derselben flossen vnd Stetten gegen vns, der Eidtgnoschaft, zu halten sollen sweren, vß welichen zwey artiklen vns den vilgenanten beyden teylen etlich beschwärung ist zugestanden, also das wir die samentlich vß merklichen vrsachen vns darzu bewegend hin vnd abgetan vnd dero, namlichen der hilff vnd widerhilff, ouch der Offnung vnd Eidtschweren inhalt derselben artiklen, einander habent wüssentlich erlassen, verzichen ouch vns dero beyder sampt vnd sunders vnd wellen, das vns solichs nit binden solle. Vnd als jetz kurzlich durch herzog Ludwigen ze Meiland ander vnser ingfalner Zwitracht halb in der Statt Basel ein fridt vnd bericht erwachsen ist, dero datum ist daselbs ze Basel an Suntag nach sant Mauritius des heiligen Marterers tag anno m cccc xcix, so sol nit destominder dieselb mit sampt der obangezöigten bericht, durch wylend küng Ludwigen ze Frankenrich gemacht, in allen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

andern Iren puncten, artiklen vnd Inhaltung, nüt vßgesezt, in kresten beliben, von vns beiden vorgenanten parthyen vnd den vnsern vnd denen, so vns verwandt, wie die genant sind, gehalten, vollstrekt vnd dero stracks gelebt werden, also das wir beidersit wider einander nit sin, noch den vnsern, als obstat, nach vnserm vermögen willgen oder gestatten sollen. Deßglich das wir beydersit vnd alle die vnsern, wie obstat, vns des vstrags vnd rechten gegen einander, wie vorbegriffen ist, benügen vnd einandern sust mit keinen andern gerichten, wie die genant sind, fürnemen noch bekümbern sollen, bi den wirden, trüwen, Eren vnd pflichten darinne clarlicher erlüttert, alle gefärd vnd was hiewider sin möcht, vermitten. Vnd des alles zu warem vrkund so haben wir küng Maximilian als Erzherzog vnd regierender her vnd Landtfürst zu Oesterrich vnser künglich Insigel, vnd wir die obgenanten Stett vnd lender vnser Eidtgnoschaft, namlich Zürich, Bern, Lucern, Vry, Swiz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Friburg vnd Soluturn jedes sin Insigel an disen brief, der zwen glichlutend gemacht, vffgericht vnd jedwedem teyl einer vbergeben ist, lassen henken, vns, vnser Erben vnd nachkomen beidersit damit besagend. Geben vnd beschechen 2c. 2c."

17.

Zürich. 1500, 9. Mai (Nona Maii).

Archiv Solothurn.

In den Streitigkeiten zwischen Solothurn und Marx Reich von Reichenstein um Eigenleute und Gerichtsbarkeiten, welche jenes von der Grafschaft Thierstein wegen, letzterer seiner Dörfer Hofstetten u. s. w. wegen anspricht, haben die Eidgenossen schon früher Boten von Zürich und Bern nach Basel gesendet, um eine Vermittlung zu versuchen. Da aber die Boten von Solothurn keine Vollmacht hatten, in etwas einzuwilligen, war nach Anhörung der Anliegen beider Theile die Verhandlung abgebrochen worden. Nun ist Marx Reich auf diesen Tag nach Zürich gekommen, in der Meinung, auf den Abschied zu Basel Antwort zu erhalten. Da gleichzeitig eine Botschaft des römischen Königs in Zürich war, so hat Ulrich, Graf von Montfort, einer der königlichen Boten, begehrt, man möchte ihm erlauben, in die Sache zu reden, was geschah. Zu ihm wurden noch genommen Dr. Sturzel von Buchheim, Ritter, königlicher Canzler, Hans Keller, des Raths von Zürich, Thüring Fricker, Dr. der Rechte, und Bartholomäus May, des Raths zu Bern. Diese haben die Parteien gegen einander angehört, aber wieder hatten die Boten von Solothurn nicht genügende Vollmacht zu gütlichem Vergleich. Daher wurde beschlossen, Zürich und Bern sollen je einen Boten nach Basel senden, diese den Zunftmeister Peter Offenburg daselbst zu sich nehmen, Klage, Antwort u. s. w. verhören und als erwählte Richter ohne weitere Appellation entscheiden. Marx Reich sagte zu, die Boten von Solothurn sollen die Zusage ihrer Herren erwirken.

1500. 19. Juni (Freitag nach U. H. Fronleichnamstag) vermittelten auf Ansuchen der Parteien Franz von Leimen, Vogt zu Waldenburg, und Johann Zschadeka von Lutterstorf, Meyer zu Delsberg, die Streitigkeiten zwischen Solothurn und Marx Reich von Reichenstein um Eigenleute, Gerichtsbarkeiten, Jagdgerechtigkeiten Brandschatzgelder vom letzten Krieg her u. s. w.

Archiv Solothurn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

18.

Mailand. 1500, 9. Mai.

Stadtarchiv Sitten.

Die Abgeordneten der sieben Zehnten des Landes Wallis schließen mit dem Bevollmächtigten des Königs Ludwig XII. von Frankreich ein Bündniß auf die Dauer des zwischen diesem und den Eidgenossen bestehenden Bundes, wodurch sie einerseits die gleichen jährlichen Pensionen und die gleichen Privilegien und Zollbefreiungen erhalten wie die Eidgenossen, anderseits dem König die freie Werbung von Kriegsvolk in ihrem Lande gestatten.

Ludwig XII. ratificirt diesen Vertrag zu Lyon am 20. Mai 1500. (Beilage Nr. 2) — Die Ratification der sieben Zehnten fehlt.

19.

Zürich. 1500, 14. Mai (Donstag nach St. Pancratiustag).

Zellweger: Appenzeller Urkunden, Nr. 618.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Rudolf Escher, Altburgermeister; Hermann Nordorfer, Ritter; Gerold Meyer von Knonau; Heinrich Hab. Lucern. Hans Sonnenberg, Altschultheiß; Ludwig Küng. Uri. Walther In der Gassen, Ammann; Andreas Beroldinger. Schwyz. Hans Trogner, Ammann; Hans Merz. Unterwalden. Peter Wirz. Zug. Ulrich Rettich; Hans Zürcher. Glarus. Rudolf Stucki, Venner; Fridolin Artzethauser.

Diese mit Vollmacht ihrer Obern von den VII Orten urkunden, daß sie auf Bitte ihrer Eidgenossen von Appenzell und in Betrachtung der von diesen gemeiner Eidgenossenschaft erwiesenen mannigfachen Dienste Appenzell als den achten Theil in die Herrschaft Rheineck, das Rheinthal und alle Zubehörde aufgenommen haben, so daß Appenzell der Ordnung nach zur Besetzung des Vogts und zum Genuß der mit der Mitherrschaft verbundenen Rechte gelange, dagegen aber diese Landschaft auch mit den übrigen Eidgenossen zu schützen und zu schirmen habe.

20.

Lucern. 1500, 1. Juni (Mittwoch vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 120. b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 84. Staatsarchiv Zürich: Abschiedesammlung, VI. 163. Archive Solothurn, Freiburg.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter. Bern. Bartholomäus May. Uri. Walther In der Gassen, Altammann. Schwyz. Hans Schiffli. Unterwalden. Vogt Frunz. Zug. Hans Waldmann. Glarus. Hans Heer. Freiburg. Franz Arsent. Solothurn. Benedict Hugi.

a. Jeder Bote soll heimbringen, daß unsere Eidgenossen von St. Gallen beabsichtigen zu münzen und die Münze etwas besser zu machen, als sie in unserer Eidgenossenschaft gemacht wird, was, wofern es geschehen sollte, große Beschwerden hervorbringen würde. **b.** Der Pensionen und Kriegsläufe wegen soll auf dem nächsten Tag zu Zürich Antwort gegeben werden. **c.** Der Mehrtheil der Orte will von dem Ankauf der Grafschaft Werdenberg nichts wissen. **d.** „Als dann vff disem Tag treffenlich anbracht ist

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vnser knechten vnd houptlüten halb, so by dem Hertzogen gewesen, In verraten haben sollen, ouch groß schelmenwerch mit den Musterherren getriben haben, sol jeder bot heimbringen vnd ratslagen, ob man die, so an der sach schuld hetten, nach Irem verdienen strafen welle, vnd vff dem tag Zürich antwurt geben." **e.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie dem Peter Goldslager und seinen Mitgesellen, den Kaufleuten, ein Geleit gegeben ist. **f.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie der Erzbischof von Sens im Namen des Königs von Frankreich zugesagt hat, daß die 20,000 Gulden auf Mitte August ohne unsere Kosten nach Freiburg erlegt werden sollen. **g.** Die von Schwyz sollen die Ihrigen, welche dem Hemman Rosenblatt auf dem Gotthard sein Geld abgenommen, anhalten, dasselbe zurückzustellen, damit keine weitere Unruhe aus dieser Sache erwachse. Der Bote soll auf dem Tag zu Zürich berichten, ob es geschehen sei. **h.** Der Abt von St. Blasien hatte schon auf dem Tag zu Baden angebracht, die Zusätzer von Schwyz und andern Orten zu Koblenz haben ihm Korn und Wein abgekauft, aber noch nicht bezahlt. Man hat ihm zugesagt, daß die Bezahlung erfolgen werde. Deßhalb sollen alle Orte, welche Zusätzer zu Koblenz gehabt, insbesondere Schwyz, heimbringen, daß man diese anhalten möchte, das Angekaufte zu bezahlen. **i.** Die von Rheineck bitten, man möchte ihnen erlauben, einen Jahrmarkt im Städtchen abzuhalten, wie sie dafür gefreiet seien. Ferner möchte man etlichen armen Leuten, die bei ihnen sitzen, die Bußen nachlassen, in die sie um Frevel gefallen seien. Das will man mit Empfehlung heimbringen und zu Baden antworten, da die Leute viel Kriegsschaden gehabt haben; doch was der Vogt verrechnet, dabei soll es bleiben. **k.** Lucern wird überlassen, mit Georg Schattenhalb, der von gemeiner Eidgenossen wegen zu Lucern gefangen liegt, nach Gutdünken zu handeln. **l.** Jeder Bote weiß das Vorhaben unserer Eidgenossen von Uri und Schwyz bezüglich Bellenz und wie der Erzbischof von Sens auf diesen Tag geschrieben hat, man möchte ihm die Antwort von Uri und Schwyz deßhalb mittheilen. Darauf wird Bern, Solothurn und Freiburg empfohlen, mit dem Erzbischof von Sens zu reden und seinen Rath zu begehren, wie man die königliche Majestät am besten ankehren möchte, ob durch Schrift oder Botschaft, daß sie den Eidgenossen Bellenz abträte; Uri und Schwyz hätten sich nun einmal darauf versetzt und es dürfte eine solche Abtretung zur Vermeidung von Unruhe gut sein. Die Antwort des Erzbischofs soll auf den Tag zu Zürich gebracht werden. Mit Uri und Schwyz hat man geredet, „vns ze geuallen, dz sich die Irn zu Belliz etwaß bescheidenlich die zit halten." **m.** Bern, Freiburg und Solothurn sollen auch der Capitel wegen mit dem Erzbischof von Sens unterhandeln und das Ergebniß an uns Eidgenossen bringen. **n.** Die Vereinung mit Constanz hat man gemeinlich zugesagt, mit Ausnahme von Schwyz und Zug. Zürich, Lucern und Glarus sollen daher im Namen gemeiner Eidgenossen vor die Gemeinden dieser beiden Orte, welche auf Dienstag und Mittwoch in den Pfingstfeiertagen (9. 10. Juni) versammelt werden sollen, ihre Botschaft schicken, um sie zu bitten, auch beizutreten, da gesammter Eidgenossenschaft viel daran gelegen sei. **o.** Zürich und Bern erklären sich für die Vereinung mit dem römischen König, Lucern und Uri haben noch keinen Beschluß deßhalb gefaßt und wollen erst auf dem Tag zu Zürich antworten, Schwyz und Zug wollen damit nichts zu schaffen haben, die übrigen Orte wollen thun was andere Eidgenossen. **p.** Heimbringen die merkliche Irrung, welche den armen Leuten im Thurgau begegnet, indem sie zur Zeit unseres Kriegs vom Landvogt und unsern Hauptleuten befragt wurden, was sie den Feinden schuldig seien, darauf dem Landvogt und den Hauptleuten solches bezahlt haben und dafür quittirt sind, nun aber von den Gläubigern dafür belangt und in Schaden gebracht werden. Auf dem Tag zu Zürich soll man einen endlichen Beschluß fassen, wie man diesen armen Leuten zu Hülfe kommen wolle. Zürich soll den Landvogt im Thurgau und seinen Angehörigen Bertschi Seiler auch auf den Tag bescheiden, man will diese auch darüber einvernehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ebenso soll Schwyz den Eichbach, und Zug den Meyenberg auf den Tag von Zürich bescheiden. **q.** Auf den Tag zu Zürich sollen die Boten auch in Betreff der Theilung der eroberten Büchsen Instruction erhalten. **r.** Jeder Bote kennt das Schreiben Berns wegen der Aufwiegler, die zu Lausanne liegen. **s.** Schattenhalb hat angezeigt, daß Ludwig von Erlach dem Wabrer und Centnuß „ein Wätscher" geführt habe. Eine Frau habe gesehen, wie Wabrer und Centnuß viele Kronen mit einander getheilt haben. **t.** Jeder Bote kennt das Anbringen unserer Eidgenossen von Lucern ihres Burgers Caspar von Silinen und seiner Ehefrau wegen, welche der Herr von Cre, Burger zu Bern, mit päpstlichen Processen verfolgt. Denen von Bern wird geschrieben, sie sollen ihren Burger anweisen, vom geistlichen Recht abzustehen und nach den Bünden Recht zu geben und zu nehmen. **u.** Bern soll in unser aller Namen an Basel schreiben, wenn Wabrers Schreiber sich dort aufhalte, ihn gefangen zu nehmen. Bern soll auch mit den betreffenden Personen aus seinem Gebiet handeln wie sein Bote weiß. **v.** Zürich soll in aller Eidgenossen Namen sofort eine Botschaft nach Constanz schicken mit Aufträgen, die die Boten kennen.

Zu **d.** Der Berner und Solothurner Abschied fügen bei: „vnd sind diß die personen, so mögen zöigt werden: Wabrer von Bern vnd sin schriber, der sol sich zu Basel enthalten, ouch einer genant Schleiff, Cristan Saler, Jörg von Betterlingen, Gutman Zollner von Niedersanen, Amman Zellweger, Hans am Eggeli vnd Cristan Pfister von Appenzell, Jacob Schmid, Walther von Nagaz, Zentnuß, Schattenhalm, dapfer Vogt, Bunzli und Widerkehr von Zürich sind von gemeinen Knechten verordnet, die Ordnung zu machen, sie sind aber hinder sich gezogen. — Vnsern Eidgnossen von Appenzell ist ab disem tag geschriben, Amman Zellweger, Hansen am Eggeli vnd Cristan Pfister anzunemen vnd pinliche Marter lassen zu fragen; vnd ob si vff jemands in vnser Eidgnoschaft Anzöigung geben, soll si mit Ir vergicht in das Ort, daruß der Dätter wär, schriben."

Ueber die Untersuchung siehe Fuchs, Mail. Feldzüge I. 318 ff. Von den Verhören zu Appenzell (Zellweger II. 2. 334—344) folgen hier einige:

„Item vff die fragstück Aman Zellweger, Hannsen am Eggilin und Cristan Pfister ze Appenzell in der fengknuß für gehalten sind, hat der gemelt aman Zellweger des ersten geantwurt also: Do sy gelegen syen zu Novarra in der statt, do sye er mit andren Hoptlüten me dann ainmal vor dem Hertzogen gestanden und hab gesprochen, das er als wol täte und von der statt zuge oder sy aber spiste das sy da bliben möchtint, so truwtint sy die statt wol zu behalten bis das die aydgnoßen kämint und gnugsamklich darzu redtint nach iren schriben, dan er hörty sagen das ain großer Zug kämi. Do sprach er allwäg er hett gute kuntschaft, das nieman da wäre, den sy saitint jm allweg jr bestell brieff wyste nit das sy wider die aydgnoßen sin söltint noch wöltint und lute das sy mit den aydgnoßen nit schlachen wöltint sunder sy allweg vorbehept nit wider sy ze tund, und do sy verstünden das die frantzosen am letsten zuhe ruktind und och marktind das die aydgnoßen so mächtig da lägint, mit den sy luter nit schlachen wöltint und och dem Hertzogen das alweg saitint, Do bäten sy in das er als wol tät und mit inen rukty oder zug über das waßer. In dem käm Inen gemainen knechten ain brief von lüten ab dem tag der vswyste, wie sy still stan söltint und jnen nit entgegen ziechen, als im nit zwifle, sy wol wißent, was derselbig brief vswyste, deßglychen sy och verstünden das ir widerparthy och also geschriben wurde. Do ließent sy nit ab zu mererem gut der sach und schicktind irm widerpart irn brief by dem botten, der Inen den brachtt hett; und do sy zugint für die statt und die statt belegertint, do bräche ir Zug vff und wölt ziechen dem waßer zu. Do käm der Hertzog selb persönlich und bat iro ettwie mängen das sy wider in die statt zugent so wölt er ainen bekomlichen weg suchen abzeziechen oder ze tund; dan also do zugint sy jn die statt und sich Jederman an sin werr gestallty. Do kämen etlich Hoptlüt von den aydgnoßen und wöltind ain underred mit Inen han. Do kämen sy hinuß zu jnen und hettind dieselben gläyt zu enander die da mit enander reden wöltint und verstund er das glait nit wyter. Do viellint die gsellen all zu saind und gsellen vnder enander, und nach allem Handel und mengerley red so da gebraucht wurd, Do wurd mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Herzogen willen so vil erfunden und geredt das man wölt die statt übergeben den aydgnoßen die by dem künig da wärint zu gmainer aydgnoßen handen und wurd och also vfgeben und in kain ander weg. Daruff wurd Inen do und denen die by in der statt warent verschriben glayt geschikt vßgnommen den Hertzogen und dry personen mit jm, und wär jr will wol gsyn, das alle menschen die by inen wärent das glayt gehept hettint. Das möchty nit erfunden werden, benn die Hoptlüt säitint lut, funden sy den Hertzog und ain der des künigs eiden gebrochen hett und lüten die mainayd wärint worden an dem künig die söltind noch möchtind kain glayt han noch das bekommen, es müßte dann alles laßen und zergan, das hielte man dem Hertzogen für. Vff das ließe er mit Inen reden wie es käme, das er sy als eerlich und wol gehalten hett und nun nit für in stryten wöltint. Do spräche er, der genant aman Zellweger, so muß ich ain antwurt für mich selbs geben und spräch: Min Hoptma sitzt da, der hat mir nit fürgeben das unser bestellbrief wyse das wir mit den aydgnoßen schlachen söllint, dan unser land sye im als lieber als im das sin, dann erslügen wir si so törften wir in unser land niemer mer kome, erslugen denn sy uns so kämen wir och nit mer dar, Den sy hettind jm in dikern mal gesait das sy wider die aydgnoßen nit tun wöltint; do spräch er och allweg, er begerty sin nit. Do jäch der Herzog, es wär im nit me hinder sich zu arguieren, sy sölten im raten wie er davon käm. Do redtint die Hoptlüt dazu: So hett er wiser Rätt da die söltint im raten wie er im tät. Do sprach er: wir Hoptlüt söltint im raten. Do rietint im die Hoptlüt: So sölt er sitzen vff sine ringen pferd und sölt dahin riten mit aim Zug mit vil oder wenig, wie in gut dunkte, und rita gegen Bellenz zu oder gegen Thum zu, er wiste das Land bas dan sy, so wölten sy warten wie es im dahinden gienge. Do wölt ers nit tun und spräch, er möcht nit riten, sy sölten sunst ratslagen wie er davon komen sölt. Do sprachen sy: Wolhin wir wellen die Hoptlüt samlen und wellent raten das best so wir können; und do sy die Hoptlüt zesamen brachten als vil sy vermochten, do ratslagitint sy; do mainte Schattenhalb, man sölt jn anlegen in ains puren claid, er wär in Hoffnung, er wöllt in enweg bringen und wölt sin bestes darin tun, vnd sye die red beschechen am abent als man do mornent abzuge, das name er vff das höchst so er muge und nit anders.

So danne von der musterung wegen, davon och geschriben ist, spricht der gemelt aman Zellweger also, das er niema gemusteret hab dan allain sin ainigen lib, hab och von niema kain gelt empfangen dan allain sin sold, hab och nieman kain geld geben und hab och nichts empfangen dan was ihm der Galiatz gutz willens geben hab. Hans am Eggelin hab im geben des ersten monats xxiiij guldin, den andren monat hab im der Galiatz geben fünfzig guldin und den dritten monat aber fünfzig guldin und vor Byesen gäb man jeklichem knecht ain guldin, do gäb man im ainliff guldin und des letsten monats hab man im geben lx guldin, darzu hab im der Herzog selbs geschenkt ain clayd und hab er vernomen das under etwin in der aydgnoßschaft saag sye, ob er sechs oder siben hundert guldin bracht habe, sagt er also darzu, hett er bracht über alle costen über anderhalb hundert guldin so hett er genomen das nit sin gewesen wär. Aber wie ander lüt gemusteret habint mug er nit wißen. So hab aber wol in Landtmärs wyß gehört, ettlich söltint geschuldiget syn, das er aber wiß wer die syent das wiß er nit.

Item so git Hanns am Eggili also antwurt: Am morgen am tag da sölt der Herzog vßin ziechen mit ainem Hellenbarten, das wär der anslag under der Hellenbarten jn der Ordnung; do kaim der swartz Galiatz vor tag zu aman, zu Cristan und zu im und redty mit Inen das si suchtend zway hundert knecht die mit im enweg zugent; do suchtind sy und köndind nieman finden; vff das do käm der genant Hans am Eggili abhin ins Herzogen kammer, er allain, und saiti im das sy niema vinden kündint, und bät in der tag naheti das er sich zu ter machety das er mit den knechten enweg käm; do läs er in ain brief, wyste nit ob er bettety oder was er tät, in dunkty wol, im wär nit vast not, do gienge er danne und wölt den Schattenhalb suchen das er in anlayty und in enweg füerty, wie man dann rätig worden wär, do wär im des Herzogen silber geschirr worden das er wyste, wo er daßelb versorgty; wyste er nit wo, könt in nit finden, do gienge er vfhin in die Herberig und bald wider ab und wölt lugen ob er den Herzogen angelaitt hett das er enweg käm. Do käm der tapfer vogt und switzer Hans und wölltten all mit enander gan lugen, und do si also giengint gegen des Herzogen Herberg do bekäm inen Schattenhalb, do sprächen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sy zu im: Wir hand dich gesucht und wolten lugen ob du den Hertzog hettist angelayt als wir rätig worden sind. Do jäch er, es ist verloren, die frantzosen sind schon by jm in der kammer. Do jäch Schwytzer Hanns: summer botz blut und lug das du ain bidermann sygist, den giengist nit recht mit den sachen vmb, wir wöltind dir selb den lebtag abstechen. Do jäch Schattenhalb: der Hertzog ist sin wol zefriden. Do jäch er, mit namen am Eggeli: wie vil ist der frantzosen? Do jäch er, ir sint nit me den zwen. Do jäch aber meggili: wir wellen gan lugen ob er sin zefriden sye oder nit und ließ jnen mit im reden; do lupffty er die achslen und dunkty in, er wär sin nit zufriden. Do ließ der Hertzog mit Jnen reden, er hett allweg rechts begert für die aydtgnoßen und begerty noch hütt by tag, möchtint sy in bringen zu gmainen Hoptlüten und knechten was von den aydgnoßen wär, gefangen ze sind zu gmainer aydgnoßen Handen. Do namen si in all vier und hub er hinder sich und redty mit den frantzosen eben als ob sy im näßwas schaffen söltind. Do namint sy in und satztend in vff ain rößli und furent mit im zu tor zu und gangety im der schwartz Galiatz am roß. Do ritte er für das tor vßhin; do sy zu tor kämint und lugety, ob die frantzosen da wärint, do säch er nit me dan ain wälschen knecht, da ritte er wider Jnhin. Do bekäm jm der Herzog vnderem thor und fur ußhin und do sy ain klain vßhin kämind jn die vorstatt, Do kam der Hoptman Nußbomer und vielle den Hertzogen an. Do jäch tapfervogt oder switzer Hanß näßweder: Nußbomer wich do danne, du wirst erstochen. Do gienge er von im, do ritte er zu Nußbomer und bat jn das er hulff, der Hertzog begerty der Hoptlüten und gemainen knechten gefangen ze sind zu der aydgnoßen Handen und das er als wol tät und hulff das die Hoptlüt zuhar kämint so wöltend sy Jnn jnen geben, das lopty er jm by der Hand und er im och. Vff das ritte der Hertzog jeender für sich ze der ordnung zu vnd er im nach vnd käm grad abhin zur ordnung do in die ordnung eben in faßet. Jn dem selben do kamen die frantzosen und erstachen die lamparter; do schiede er lang vntz das er säch das es nit helffen wölt, do ritte er zu der ordnung, do redtint die knecht mit jm dahinden in der ordnung, wir Hoptlüt söltint denken das wir jnen den Hertzog vß der Ordnung tätint, den sy wöltind nit all erstochen werden von sinen wegen, wan er wyste wol das er kain glayt hett, do jäch er, der Hertzog begeret gmainer aydgnoßen gefangen ze sind Hoptlüten und knechten, so hett im der Nußbomer gelopt sy sölten von stund an daher komen do wäre ungeschickt sach knecht von den aydgnoßen da von des künigs tail und täten die knecht als gächlich und wären als übel erschroken und sprächint, sy wärint doch da, sy söltint in dene geben; do säch er ain, jn dunkty er wär ain Hoptma, ain redlicher man, und redti mit jm, möcht er den Hertzogen schirmen zu gmainer aydgnoßen Handen und gäb jm des sin trüw so wölte er gern den Hertzog suchen. Do jäch er Ja, do ritte er durch die Ordnung in und fragty wo der Hertzog wär und war tapfervogt do och bey ihm und ließ das mit dem Hertzogen reden, do war er sin vast wol zefriden und wölt vast gern tun, do gienge im der Hertzog nach und ritte er voranhin und fürti in und disen zesamen und redti mit im das er dem Hertzogen und im sin trüw gäb in ze überantwurten den Hoptlüten zu gmainer aydgnoßen Handen; das tät er und hat man im gesait, er hieße Hans Müller von Sursee. Vff das habe er in und den Hertzog by einanderen gelaßen und hab gemaint es sölt daby blyben, glich darnach do wurd im gsait, der Hertzog wär noch da, do fürtind die Frantzosen die Büchsen zu gegen iro ordnung, do bät er ain von den aydgnoßen das er jm hülff zu jener ordnung da ir knecht wärent mit inen ze reden das abzestellen da sy inen nit in die ordnung schußint und das das glayt an inen gehalten werd. Do kam er vshin zu iro ordnung, do ritte bally neben der ordnung her mit etlichen Hoptlüten, do redti er, Hans am Eggili, mit im das er als wol tät und hulff das das glayt an inen gehalten werd und wär näswer vnder inen, der nit glayt hett, des nämen sy sich nüt an und tund als wol und stellent die büchsen ab das ir nit in uns schießent in die ordnung. Do täte es bally bald und do si kämint zur ordnung da wöltintz wüßen wo der Hertzog wäri und jächint, er hett in enweg geben do jäch er: Nain ich. Do kam ainer vß der ordnung und jäch er söllt jächen, er hett in enweg geben, so käm er etwa mit uns enweg. Do jäch er do über lut, er hett jn enweg geben. Do kam Balli und die obersten Herren zu jm und wöltent wißen wem er jn geben hett. Do jäch er, er wiß nit wer er ist, er ist villicht mit jm enweg geloffen und wil groß gut von jm lösen. Vff das kam ain her loffend der ander dorther und jäch, ainer er ist hie der ander

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jäch er ist dort, er ist jn der statt und jächint och, er wär in der knechten ordnung, und kamint die obristen Herren, namlich der Herr von Lingen und andere, rittent zu der statt zu und sölt er mit jnen in die statt ritten gan lugen ob der Hertzog jn der statt wär. Do kertint sy sich gäling umb mit alle sim Zug und ließint jn stan und hettint sin kein acht me und rittent si wider zu der ordnung zu, do ritte er och nahin und ritt noch zu der ordnung, do wurffint die Lamparten und die Burgunder nyder und nament jnen was sy hettint und by ainer halben stund, do wurd ain tuscht und ain vfwüschen von allen frantzosen das er nit wiste was es wär, do jächint die frantzosen hand den Hertzogen funden und hand in enweg gefürt. Das sye alles das das er vom Hertzogen wysse und mit im gehandlet hab an dem end. Vnd wie unser Herren geschriben haben von tapfervogt wegen und von andreßen Glußen wegen nem in frömd und unbillich, den er welle das fürbringen mit biderben lüten daß gnug sye das ers nit tun hab und welle im daran nit zwiflen, tapfervogt hab sich vff denselben tag gehalten als ain bidermann und hett im gern das best tan. Aber von der musterung wegen sagt er also: So sye ain Haptma gsyn und hab ghan by drühundert knechten und hab ain schryber ghan, der sy allweg angeschriben hab und hab der Her den Zedel in die Hand genomen und des meggilis schriber och ain und hab sy vßem Zedel durch hin gelesen, wen er ainen gerüft hab ist er durchhin gangen so hab er in laßen stan, kam er nit so tät er in durch; damit und by syen gewesen Steffan Biegger, der hab jm dry stund mit den Herren gemusteret und Rudolff Suter von Arow das vierd mal und hab kain knecht nie entlichen hab kain walhen nie gemusteret und niema gemusteret denn sine lantlüt die er bekent hab, das bezüge er vff die zwen mann steffan Biegger und rudolfen Suter und uff den galiatzen; was der ab im klag das well er im wider geben: So traw aber er hab sich mit jm gehalten das er in nit schuldige. — U. s. w. u. s. w.

Zu **n.** Das Berner Exemplar sagt Schwyz und Glarus, irrig, denn Glarus kommt nachher unter den Beauftragten nach Zug und Schwyz vor.

t. nach Solothurner Exemplar. **k, q, r, s** fehlen im Solothurner- und Freiburger Exemplar. — **v.** nach Zürcher Exemplar.

21.

Solothurn. 1500, 11. Juni (Donstag in der hl. Pfingstwoche).

Archiv Solothurn.

Verabredung auf Genehmigung der Obrigkeiten hin zwischen Boten von Bern und Solothurn über verschiedene zwischen beiden Städten streitige Punkte, den Zoll zu Büren, die in beidseitigen Gebieten sitzenden Eigenleute, die Mühle zu Ezelkofen, das Breitholz zwischen Wangen und Grenchen, den Zehnten zu Wolfwyl, den Zoll zu Wangen 2c. betreffend.

22.

Einsiedeln. 1500, 11. Juni (Donstag nach Pfingsten).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiedesammlung, **III.** fliegendes Blatt nach Seite 159. **Archiv Schwyz.**

a. Schwyz und Glarus haben bezüglich des Spans zwischen ihnen und dem Landvogt zu Sargans in Betreff der hohen Gerichtsmarchen zwischen den Herrschaften Sargans und Windeck einen Spruchbrief vorgelegt, welcher diese Marchen „auszielt", mit Bitte, daß man sie bei diesem Spruch bleiben lasse, damit Jedermann bei dem Seinigen bleibe. Auf dem Tag zu Lucern soll man antworten. **b.** Vor den vier

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ländern sind die von Rapperswyl erschienen; die vier Länder haben ihnen erklärt, es mißfalle ihnen die Ordnung und der Gebrauch, wonach jede Appellation unter ihnen bei Verlust von Leib und Gut verboten sei. Darauf haben die von Rapperswyl einen Freiheitsbrief vorgewiesen und gebeten, man möchte sie dabei bleiben lassen, sowie bei den Gewohnheiten, die sie von alter Zeit hergebracht haben; seit Menschengedenken sei nie eine Appellation vorgekommen, man soll sie deßhalb nicht weiter ersuchen. Das ist in den Abschied genommen, um an die Obrigkeiten gebracht zu werden. **c.** Dem Schultheiß Russinger und seiner Gegenpartei wird Rechttag gesetzt auf Samstag nach unseres Herrn Tag (20. Juni). Junker Jacob Meiß von Zürich hat uns gebeten, ihm und seinem Vetter Russinger zwei Boten in seinen Kosten zu schicken, um zuzuhören und ihnen zu ihrem Rechte zu helfen. Denen von Schwyz und Glarus ist empfohlen, solche Boten zu schicken. **d.** Schwyz und Glarus beschweren sich über einen Spruch, der bezüglich der Marchen zwischen Utznach und Rapperswyl ergangen sei; denn zur Zeit, als dieser Spruch ergangen, sei ein besiegelter Kundschaftsbrief, der die Marchen lauter angebe, nicht im Recht gelegen und ihnen selbst unbekannt gewesen. Sie verlangen daher eine Revision jenes Spruchs. **e.** Gedenkt des Handels des Gotteshauses von Einsiedeln, betreffend die Gerichte zu Kaltbrunnen und die Fälle daselbst.

Das Datum: „Donstag nach Pfingsten" nach dem Schwyzer Exemplar, wo aber der Abschied ins Jahr 1515 versetzt wird. (Johann) Russinger war jedoch im Jahr 1500, nicht 1515, Schultheiß zu Rapperswyl, was mit dem Jahresdatum des Zürcher Exemplars übereinstimmt.

23.

Zürich. 1500, 23. Juni (Sant Johans abent Baptisten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 49.** **Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Sammlung, **10.** **Ebenda:** Allgemeine Abschiedesammlung, **VI. 384.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 102.** **Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Rudolf Escher, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister; Heinrich Göldli; Hartmann Nordorfer, beide Ritter; M. Heinrich Haab. Bern. Dr. Thüring Fricker; Bartholomäus May. Lucern. Ludwig Küng. Uri. Walther In der Gassen. Schwyz. Ulrich Kätzi, Altammann. Unterwalden. Andreas Zunhöfen, Ammann. Zug. Stocker. Glarus. Rudolf Stucki, Venner. Freiburg. Franz Arsent. Solothurn. Benedict Hugi.

a. In Betreff der Forderung des Hemman Rosenblatt von Laufenburg und seiner Mithaften wegen des ihnen auf dem Gotthard genommenen Geldes soll Schwyz nach seinem Anerbieten 50 Gl. auf den Tag der Jahrrechnung nach Baden bringen, jedes der übrigen Orte soll 3 Gl. dazu geben, damit die Summe der 83 Gl. erfüllt werde und nicht um so wenigen Geldes willen Unruhe erwachse. Die Boten der übrigen Orte haben sich dieses Zuschusses gemächtiget. **b.** Denen von Walsee wird empfohlen, den Harnischer von Lucern zu befriedigen, damit man nicht in den Fall komme, ihm zu dem Seinigen helfen zu müssen. **c.** Denen von Straßburg wird geschrieben, Freiburg werde sich gegen ihren Burger Cunrad Meyer nach Laut des letzten Abschiedes halten, sofern er nach Freiburg komme. **d.** Boten von Zürich, Bern und Schaffhausen sind zu denen von Constanz gesendet, um ihnen die Artikel und Meinungen derer von Schwyz und Zug vorzuhalten und an einem Vergleich zu arbeiten. **e.** Der Botschaft des Abts von St. Gallen ist empfohlen, zu bewirken, daß die von Constanz und Lindau, welche Zinse, Gülten und Güter unter dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gotteshaus haben, mit Steuern und Reisekosten nicht weiter beschwert werden, als früher auf Tagen angesehen und denen von Lindau zugeschrieben worden ist. **f.** Dem Bischof von Basel und denen von Delsberg wird der schmählichen Worte und Lieder wegen geschrieben, welche des Bischofs Diener gegen uns Eidgenossen brauchen. **g.** Die Boten von Bern sollen allen Fleiß ankehren, damit dem geistlichen Proceß zwischen Heinrich Matters Tochtermann und Caspar von Silinen kein weiterer Fortgang gegeben, sondern der Span nach dem deshalb zu Bern abgeredeten Abschied ausgetragen werde. **h.** Bezüglich der Beschwerden der Leute im Thurgau, welche dem Landvogt und den Hauptleuten der Eidgenossen ihre Zinsen, Zehnten und Schulden bezahlt haben und nun nochmals zahlen müssen, hat man den Bericht des Landvogts angehört und darauf beschlossen, die Sache auf dem Tag zu Baden endlich auszurichten. Dominicus Frauenfeld von Zürich und Ludwig Küng von Lucern, die deßhalb im Thurgau gewesen sind, sollen auf den Tag zu Baden kommen, ebenso die Hauptleute Bertschi Seiler von Zürich, Ammann Eichbach von Schwyz und Vogt Meyenberg von Zug. **i.** Der Erzbischof von Sens verlangt im Namen des Königs von Frankreich in „treffenlicher" Rede, daß die Eidgenossen Uri und Schwyz, welche von Bellenz nicht abstehen wollen, kraft der Bünde davon mahnen und weisen möchten. Da nun die genannten zwei Orte Bellenz nicht lassen wollen, dabei auch gemeint wird, wenn man zum König schickte, so würde er vielleicht aus Gnade diesen Punkt nachlassen, so soll man heimbringen, ob man eine solche Botschaft zum König senden wolle, um weitere Irrungen zu vermeiden. Auf den jetzigen Tag zu Baden soll man darüber Antwort geben. **k.** „Es ist angesechen vff disem tag vmb allerley vrsach vnd vß guter meynung, als die botten wüssen, das vnser Eydgnossen von Swyz vnd Zug den friden vnd bericht zu Basel gemacht, deßglich die andern ort ouch, so nach Inen stand, besigeln, vnd dann die brieff also versigelt hinder ein ratt Zürich geleitt vnd nit von Handen geben werden söllen biß der Brandschatz bezalt wirt, vnd sol man die vßerm Walgow Jr eyden ermanen, die bürgen wider zu stellen oder den brantschatz zu bezalen." **l.** Jörg Schattenhalb, der zu Lucern gefänglich angenommen worden, soll auf eine Urfehde losgelassen werden und für 400 Gl. Trostung geben. Kann er letzteres nicht, so soll er schwören, vor der Eidgenossen Erkanntniß über seine Angelegenheit die Eidgenossenschaft nicht zu verlassen und sich nach Erfordern zu stellen. **mm.** Die Botschaft von Lucern soll an ihre Herren bringen, daß sie Thoman Provosten dem Schotten, als dem nächsten Erben des Jacob Schott, seines Vetters, die Schuldbriefe geben, die über Schulden weisen, die außer ihrem Gebiete liegen, damit er solche Schulden einziehen könne. Wollen sie das nicht thun, so sollen sie doch ihrem Boten auf dem Tag zu Baden diese Briefe geben, damit man beide Parteien und die Briefe gegen einander verhören und in der Sache nach Gebühr handeln möge. **nn.** „Heimbringen als jeder bot weist, das die Ordnung der pensionen halb noch nit angenomen ist, sonder das etlich ortt meynen, das man all pensionen, sundrig vnd heimlich, söll abstellen, vnd die gemeinen den orten pliben lassen, vnd dann dawider etlich meynen, das all pensionen, die gemeinen vnd sundrigen, söllen abgestelt werden." **o.** Jedes Ort soll die eroberten Büchsen, die es hat, wägen, die Büchsen zu Frauenfeld und Zofingen sollen sofort nach Baden geschafft und auf dem jetzigen Tag zu Baden getheilt werden. **p.** Die Stadt St. Gallen hat in Betreff der Münze durch ihre Botschaft dermaßen Antwort gegeben, daß man es „hat daby lassen pliben". **q.** Die Stadt St. Gallen und ihr Burgermeister Merz begehren, man möchte ihnen vergönnen, mit derer von Freiburg und Solothurn Botschaft den Rechtstreit zwischen den acht Orten und Zürich um den Zoll zu Kloten gütlich zu vermitteln. Auf dem Tag zu Baden soll man dießfalls Antwort geben. **r.** „Heimbringen als die houptlüt vnd knecht, so bim küng in sinem dienst gewesen sind, meynen, der küng sölle Inen noch ein Monat sold geben für den Herzogen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Meyland, der Ir gefangener gewesen vnd darumb vbergeben syge, vnd das der Belli Inen das zugesagt hab vnd das man Inen gegen den küng hilf tüge, damit Inen darumb vßrichtung beschecheⁿ. Darumb sol man vff dem tag zu Baden antwurt geben." **s.** Nachdem nun der König von Frankreich durch den Erzbischof von Sens sich erboten hat, die Capitel, betreffend das Herzogthum Mailand mit den zehn Orten anzunehmen mit der Zollfreiheit, wie sie vormals bestanden, so sollen diese Capitel „förmlich vnd verstentlich" gestellt und sollen die Boten auf dem Tag zu Baden bevollmächtigt werden, dieselben endlich zu beschließen. **t.** Der König von Frankreich hat durch seinen Boten, den Erzbischof von Sens, zugesagt, die 20,000 Gl. auf Mitte August nächsthin zu Lyon zu bezahlen. Bartholomäus May von Bern hat mit den fünf Städten der Bezahlung halb ein Uebereinkommen getroffen und sich anerboten, dieselbe auch für die fünf Länder in Empfang zu nehmen und herauszubringen, doch so, daß sie alle einen der Ihrigen ordnen, der hinein reite und dabei sei, wenn die Zahlung erfolgt, auch solche herausbefördern helfe. **u.** Ammann Eichbach von Küßnacht am Lucernersee hat nicht nach Baden zu kommen; er soll gehalten werden wie die andern Hauptleute.

f, k, l fehlen im Freiburger Exemplar, **k, l** im Berner- und Solothurner Exemplar, **t, u** nach Zürcher Exemplar.

24.

Baden. 1500, 30. Juni (Zinstag nach Petri und Pauli). (Jahrrechnung.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 52. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 147.

a. Man soll heimbringen, ob man den Heuberger, wenn man ihn in der Eidgenossenschaft betreten möchte, seiner Schwüre wegen gefangen nehmen soll oder nicht. **b.** Jeder Bote weiß auch das Anbringen des Herrn Hans von Königsegg des Heubergers wegen an seine Herren zu berichten. **c.** Dem Weibel im Sarganserland, einem frommen, ehrlichen Knecht, sind 22 Gulden, die er den Eidgenossen schuldig war, um seiner getreuen Dienste willen, die er uns willig gethan und alle Tage thut, nachgelassen. **d.** Auf das Begehren des Hans Laurenz Bernhard aus dem Walgau, man möchte um den Brandschatz noch einigen Aufschub und den Bürgen noch länger Urlaub geben, wird geantwortet, man wolle durchaus keinen weitern Aufschub gestatten und die Bürger sollen sich bei ihren Eiden wieder stellen. **e.** Hans Kretz, Landvogt im Sarganserland, hat jedem Ort gegeben 38 Gulden minder 15 ß. Hl. Das Uebrige hat er auf Befehl der Eidgenossen im vergangenen Kriege verausgabt. **f.** Die freundliche Bitte unserer Freunde von Baden, daß jedes Ort ihnen ein Fenster in ihre neue Stube geben möchte, soll heimgebracht werden zur Beantwortung auf nächster Jahrrechnung. **g.** Das Anbringen des Vogts Meyenberg der Lehen wegen im Oberland, welche etliche Vögte zu unserm Nachtheil auf ewig verliehen, soll auf nächstem Tag behandelt werden. **h.** Ulrich Feer von Lucern ist 20 Gulden schuldig geblieben; er meint aber, die bezahlt zu haben. Jedes Ort soll die Seinigen darüber befragen und auf dem Tag zu Zürich antworten. **i.** Jedem Ort sind von Dießenhofen 9 Gulden an Dickplapharten und 1 Dickplaphart geworden. **k.** Der Schreiber des Abts von Pfäfers bringt an, es haben etliche Knechte, die zu Ragaz im Zusatz lagen, Wein vom Gotteshaus genommen und den nicht bezahlt; er bittet um Bezahlung. **l.** Johannes, der Unterstadtschreiber zu Zürich, begehrt, man möchte ihm für die Arbeit, die er mit dem Zoll im Oberland gehabt, 30 Gulden bezahlen. Auf dem nächsten Tag zu Zürich soll man ihm Antwort geben. **m.** Bezüglich des Weins, den unsere Knechte im Rheinthal

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausgetrunken, berichtet der Vogt, es sei dessen 110 Saum und ein Viertel. Der Saum wird zu 2 Pfd. Hl. gewerthet. Jedes Ort soll von seinen Knechten erfahren, wie viel sie genommen, und darnach soll man den Ersatz vertheilen. **n.** Der Unterwaldner Vogt im Rheinthal gibt jedem Ort 32 Gulden an Gold; Wein, der dem Vogt nicht verrechnet ist, ist noch 88 Saum weißer und 28 Saum rother vorhanden. **o.** „Den Handel im Rintal vergangen von vnsern vögten vnd Ammen wägen" hat jeder Bot in Schrift, um selben an seine Herren zu bringen. **p.** Dem Vogt Küng, Boten von Lucern, hat man empfohlen, mit seinen Herren zu reden, daß sie dem Schott zu Recht stehen und ihm zu und von dem Recht Geleit geben oder aber sich freundlich mit ihm vertragen. **q.** Vogt Küng hat die Sache des Lucerner Läufers angebracht, dem, als die Eidgenossen ihn zum römischen König schickten, 6 Gulden genommen worden sind, welche man auf letzter Jahrrechnung ihm zu ersetzen versprochen hat. Heimbringen. **r.** Auf der vorjährigen Rechnung ist der Vogt im Rheinthal jedem Ort 111 Gulden schuldig geblieben. Daran haben die Leute etlicher Orte Wein getrunken, der auf Rechnung genommen ist; jedes Ort erhält daher seine Rechnung, was es zu empfangen oder herauszugeben hat. Der Saum Wein wird zu 1 Gulden 10 ß. angeschlagen. **s.** Der Vogt im Rheinthal und Ammann Vogler sollen den vorräthigen Wein verkaufen und auf nächster Jahrrechnung den Eidgenossen darüber Rechnung geben. **t.** Albrecht zur Stral von Basel zeigt einen versiegelten Brief, wodurch der Eidgenossen Boten zu Zürich versammelt ihm versprochen haben, daß jedes Ort ihm 5 Gulden geben werde an das vor Dornach ihm genommene Roß. Da die Sache nicht allen Boten im Gedächtniß ist, so soll man auf dem Tag zu Zürich darüber antworten. **u.** Da letzthin zu Zürich beschlossen worden ist, die eroberten Büchsen auf diesem Tage zu theilen, es aber wegen der Ernte nicht füglich ist, dieselben jetzt allenthalben her nach Baden zu führen, so hat man die Theilung für einen Monat oder sechs Wochen aufgeschoben und den Vögten befohlen, inzwischen die Büchsen nach Baden führen zu lassen. **v.** Bertschi Seiler, der oberster Hauptmann im obern Thurgau gewesen, hat sammt Hans Meyenberg, Vogt im Sarganserland, in ihrem und Peter Kunzen und Peter Fankhausers Namen auf diesem Tage Rechnung abgelegt über die Zehnten, Zinsen und Anderes, das sie im Thurgau verkauft haben. Davon bleiben sie schuldig 76 Gulden. „Deshalb sy redent, sy meinten, es söllen lx Gl. halb quitanzen sin, als sy dann quitirt, darum die selben lx Gl. nit zustanden zu bezallen, vnd ob dz selb nit wer, habent sy doch sovil überlouffs von den houptlüten vnd andern, so zu Inen geritten, gehebt, denen sy essen vnd trinken geben, dz sömlich Summe damit vffgangen; sy redent als hoch sy dz reden sollent, dz sy des geltz nit ein Haller Inhabent." **w.** Der Vogt im Thurgau ist bei der Rechnung von des Landgerichts wegen schuldig 176 Gulden und von der Vogtei 133 Gulden 11 ß. Daran hat er verrechnet 550 Tage, die er vor und während dem Krieg in der Vogtei geritten. Auch habe man ihm auf dem Tage zu Frauenfeld drei Weibel und einen Schreiber zu halten aufgebunden. Ferner habe er viele Kosten mit den Hauptleuten und Andern gehabt, wofür ihm 100 Gulden Entschädigung zugesagt worden seien. Das hat man heimzubringen angenommen bis zum nächsten Tag zu Zürich. **x.** Ebenso, wie viel Lohn man dem neuen Vogt im Thurgau geben und wie er sich mit dem Landgericht halten soll. **y.** Auf denselben Tag wird dem Rosenegger von Frauenfeld Tag gesetzt zur Rechnungablage über sein Jahrgeld. **z.** Der Erzbischof von Sens ist auf diesem Tag erschienen, die ihm verheißene Antwort wegen Bellenz in Empfang zu nehmen. Da nun die einen Boten Vollmacht hatten, die andern nicht, so ist man zu Rath geworden, man wolle auf dem Tag zu Schwyz sich über die Sache nochmals unterreden und auf dem Tag zu Zürich ihm dann Antwort geben, da auch vormals angesehen worden, eine Botschaft deßhalb zum König zu senden, der König aber schriftlich erklärt hat, es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei nicht nothwendig, deßhalb ihm eine Botschaft zu schicken, wie jeder Bote weiß. **aa.** „Sodann die houptlüt vnd knächt, die an den küng ansprach vermeinen zu haben noch ein Monat sold, von übergebung wegen des Herzogen zu Meyland, aber Ir forderung vor dem bischoff von Sens erfordert, sömlichs ouch geschriftlich vervaßt vnd übergeben, in meinung an küng zu bringen vnd dann früntlich antwurt geben". **bb.** Winkler, Vogt in den Aemtern (im Argau), giebt jedem Ort 47 Pfund. **cc.** Jedes Ort soll auf St. Marien Magdalenen Abend (21. Juli) seine Botschaft zu Schwyz haben. **dd.** Vogt Dolder im Waggenthal giebt jedem Ort 27 Pfund („daran hat er Schultheis Sunnenberg geben 15 Pfund vnd mir 12 Pfund Hlr.") Auch bittet er, man möchte ihm Betten und Fenster geben, da er letztes Jahr Brandschaden erlitten. **ee.** Heimbringen, ob man verbieten wolle oder nicht, in die Kriege zu laufen, und was man gegen das liederliche Leben in Städten und Dörfern thun wolle. **ff.** Heimbringen, ob der Vogt im Waggenthal Einen, der einem Andern die Hand abgehauen, um 1 Pfund 7 ß. oder höher strafen soll. **gg.** Heinrich Hasler, Vogt zu Baden, hat jedem Ort gegeben 15 Pfund 5 ß. Hl. und 1 Krone zu 3 Pfund Hl. angeschlagen. **hh.** Aus den Büchsen wird jedem Ort: von Klingnau 2 Sonnenkronen, von Bremgarten 4 Kronen, 1 Rhein. Gulden, 2 Pfund Hl. an Münze; von Baden 10 Gulden, je zu 2 Pfund 5 ß., ferner 1 Gulden, 13 Rhein. Gulden, 2 Sonnenkronen, 5 utrische Gulden und 4 Gulden an Münze, 2 Pfund und noch 1 Gulden; von den großen Bädern 2 Pfund Hl.; von Lunkhofen 2 Pfund Hl.; von Mellingen eine Sonnenkrone, 3 Gulden in Gold, 2 Pfund Hl. **ii.** Zu Zürich soll man antworten, ob man es bei der von Dominicus Frauenfeld und Ludwig Küng im Thurgau gemachten Richtung der Priester und Meyer wegen bleiben lassen wolle oder nicht. **kk.** Ferner wie man den Reitlohn berechnen wolle, damit alle gleich gehalten werden. **ll.** Die von Zofingen fordern 20 Gulden Fuhrlohn für die Büchsen. Man soll zu Zürich antworten, wie viel man bezahlen wolle, damit die Büchsen nach Baden kommen. („Summ so von aller nutzung, bringt 239 Gulden 17 ß. 13 D.") **mm.** Item der Vogt von Baden hat jedem Ort von der Vogtei zu Baden gegeben 43 Pfund Hl., 1 Krone für 3 Pfund, 4 Dickplaphart, minder 5 ß. **nn.** Auf nächsten Tag zu Zürich soll jeder Bote Antwort geben, ob man die Vereinung mit dem Pfalzgrafen, wie mit Württemberg, annehmen wolle oder nicht.

Im Lucerner Exemplar findet sich den meisten Artikeln die Instruction Lucerns auf den folgenden Tag nachgetragen. **nn** fehlt im Lucerner Exemplar.

25.

Constanz. 1500, 3. Juli (Freitag vor St. Ulrichstag).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 12. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 62, 125. **Archive Solothurn, Freiburg.**

„Als dann vff gehaltnem Tag zu Zürich angesechen ist, das von den dryen Stetten Zürich, Bern und Schaffhusen in namen gemeiner Eidtgnosschaft Botschaften gen Costenz keren vnd daselbs vff den Abscheid zu Schaffhusen vormals beschechen arbeiten vnd besechen sollten, ob etwas anders vnd bessers vnd besonder der Offnung halb daselbs zu Costenz funden möchte werden; das ist nu mit ganzem ernst, ouch mit andern Artikeln angebracht vnd geworben vnd nach vil Red vnd Aberred für vnd für gebrucht der Offnung halb durch die von Costenz gesagt mer denn ein trefflig vrsach, so Inen deßhalb möcht anligen, Namlich das sy dadurch müsten besorgen mindrung gewerben, abbruch des veylen kouffs, der ein gemeine Eitgnoßschaft mit Ir möcht entgelten, ouch ob jeman mit der Eidgnoßschaft ütz dann guts zu handeln meinte, das der vnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die an Inen als den vßgelägnen meinte zu bekomen vnd daby, das sölich Offnung gemeiner Eidtgnoßschaft nit not sye, so sy doch ander schloß vnd passen hat, vber Rin zu kommen mit gelägnerm vnd bessern fug dann by Inen, vnd Inen, als vorstat, groß schaden vnd mangel wurde bringen. Das ist nu mit früntlichen guten worten vnd so glöuplich geredet, das der Eidtgnoßschaft anwelt selbs bedunken möcht, es täte der Statt Costenz nit vnnot, das zu bedenken, vnd daruf durch dieselben anwelt ouch betracht vnd erwägen, wo sölich Offnung zugesagt, das dagegen notdurftig sin wurd, ein Statt Costenz bi Irem lip vnd gut handthaben, zu schützen vnd zu schirmen vnd das in Ir selbs kosten zethund, das nu vast vil müy vnd arbeit möchte ertragen; vnd daruff Irs geuallens gewesen, ein ander schrift vnd Abscheid zu begriffen, der das eben klar anzeugt. Denselben soll nu yeglicher Bott an sin Obern bringen vnd darumb, was mit endlicher antwurt zu handlen sye, tag gen Schwyz verumpt vff Sant Marien Magdalenen Abend, nachts da an der herberg vnd morndeß vor Ir gemeind zu sind, daselbs darüber zu reden, zu besließen vnd zu handlen, das die notdurft wurde vordern vnd zu gut dienen, so doch an der sach so vil will ligen, zudem das von vil biderben lüten, die der Eidgnoßschaft verwandt sind, das geraten wurd vnd gemeint, das nit lange zit vergang, es werde necher vnd trostlicher früntschaft funden, vnd nit allein mit der Statt Costenz, wie vorstadt, sonder ouch andern am bodensee gesässen, das gemeiner Eidtgnoßschaft zu Irem Salz vnd Korn kouff vnd besluß Ir land vnd lüten gar wol möchte dienen. Das alles, vnd darzu den Vergriff zu Costenz, yetz am letsten beschechen, sol nu yeder bot heim, wie obstat, an sin herren vnd obern bringen zu dem besten vnd mit vernunft das alles vnd besonder in disern sorglichen löuffen, darinn helfen handlen vnd völlig antwurt werden geben, vnd darin ouch bedenken der Statt Costenz guter will, dann den abscheid zu Schaffhusen gemacht hette sy, als die botten verstanden haben, nit abgeschlagen, mit großem vnd gar völligem erbieten, sich anders niemer, wo es darzu käm, dann nuzbarlich vnd wol zu erzeugen vnd bewisen. Das alles ist mit längern worten erzellt, hie nit not schriftlich zu vergriffen, aber ein jeder bot mag das selbs anbringen vnd reden."

Das zu diesem Abschied gehörige Bundesproject, im Berner Abschied Seite 125 überschrieben: „Ein unverbindlicher Abscheid mit den Gesandten gemeiner Eidgnossen zu Costenz gemacht, einer Verstentnuß halber zwischend In vnd denen von Costenz, zu beidersit vff hindersich ze bringen abgeredt vff fritag vor Sant Ulrichstag anno xv°." lautet folgendermaßen:

„In Gottesnamen, Amen. Wir die Burgermeister, Schulthessen, Ammann vnd rätt vnd landlütt diser hienach benempten Stett vnd lender der Eitgnoßschaft Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Schwitz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug vnd das vser ampt, Glaris, Friburg vnd Soloturn an einem, vnd wir burgermeister vnd rätt vnd burger gemeinlich der Statt Costanz am andern teil, bekennen offenlichen vnd tun kundt allermenklichen mit disem brieff, das wir bedersitt angesechen vnd betrachtet haben vnser gelägenheit vnd was wir vnd die vnsern täglichen von vnd zu einandern werben, wandlent vnd wonent, deshalb vns gar wol gepürt, in guter vnd getrüwer früntschaft vnd nachburschaft mit einandern zu gleben, Haben wir mit guter vorbetrachtung dis nachgeschriben früntschaft vnd ewig einung für vns vnd all vnser nachkomen, die darzu ewicklichen verbunden sin söllent, gegen vnd mit einandern an vnd vffgenomen, zugesagt vnd beschlossen, nu vnd hienach stät vnd vest zu halten: Namlichen das wir obgeschribnen beid teil, alle die vnsern vnd die so zu vns gehörend vnd verwandt sindt, vns beder sit zu einandern versechent vnd halten söllent guter vnd getrüwer nachburschaft, ouch eins früntlichen vnd gutten willens, jetz vnd hinfür zu allen ziten, mit verfolgung eines feilen kouffs nach beider teillen notturft vnd vermugen vnd getrüwen wandel zu vnsern gütern, vnsern rechten vnd erbern handtierung vnd geschefften, trülich vnd ungeuarlich.

Vnd das wir obgenanten von Costanz noch die vnsren, weder durch vns selb noch ander, wider gemein Eidgnossen, Stett vnd lender obgemelt, noch die Iren oder die so zu Inen gehörent oder verwant sind, gmeinlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch sunderlich kein vecht, krieg noch handtlich beschadigung für nämen, üben, noch andern, welche die wärent, durch vnser Stett oder gebiet zthun wissentlich gestatten sollent.

Glicher wis das wir obgenant Eitgnossen, Stett vnd lender gemeinlich vnd sunderlich weder durch vns selb noch die vnsern oder die so zu vns gehörent oder verwantt sind, wider die vorgenanten von Costanz, gmein Ir Statt, die Irn vnd Ir verwanten, noch durch die selb Ir Statt vff yemant andren kein handtlich beschadigung fürnämen, üben, noch niemant andern durch vnser herrschaften vnd gebiet also zu thun wissentlichen bestatten. Es söllent ouch wir obgenanten beid teil, noch die vnsern, ouch die so vns gehörent, niemandt den andern, so in diser vereinung vergriffen ist, verhafften, anuallen, noch verbietten, denn vm gichtig geldschulden oder darum anarcwenig brieff vnd sigel geben sindt.

Vnd ob sich hinfür zwischent vns vorgemelten beiden teilen, den vnsern oder den so zu vns gehörendt oder verwandt sind, wider einander einich spenne, vnwill oder zweitracht erhubent, worvon das käm, so sol doch darum von twederem teil gegen einander nüz vnfrüntlich oder schadlichs fürgenomen vnd gebrucht werden, sunder sich jeder teil nachgeschribner rechtuertigung vnd vstrags benügen lassen. Vnd namlich also: Ob wir vorgenanten Stett vnd lender der Eitgnoßschaft gemeinlich oder einich ort sunderlich, die vnsern oder die zu vns gehörent oder verwandt sindt, zu den vorgenanten Burgermeister, ratt vnd gemeiner Statt Costanz oder Ir verwandten, oder wir dieselben Burgermeister vnd ratt der Statt Costanz oder die Vnsern vnd die zu vns gehörig oder verwantt sindt, zu den obgemelten Stetten vnd lendern der Eitgnoßschaft gmeinlich oder etlich ort sunderlich oder Ir verwandten Vordrung, zuspruch oder stöß gewunnen, vmb was sachen das wer, darum wir gütlich nit vertragen werden möchten, so sol allwäg der kleger die angesprochen pardy ersuchen, betagen vnd zu fordern gen Frowenfelt, Sstein oder Wil im Turgy, an welches ort diser dry stett der Cleger wil, vff ein namlich vnd bestimmten Tag, dahin dann bedt teil by den pflichten diser Vereinung an all vszug vnd widerredt komen vnd daselbs jeder Teil zwen erber vnd vernünftig leigisch man also zusatz in das recht setzen. Dieselben vier am ersten von Iren obern aller eiden vnd gelüpten bis zu vollendung des rechten erlassen werden vnd dann liblich eid zu gott vnd den heiligen schweren sollen, solich sach vnd stöß vnuerzogenlich mit rächt nach Ir gewisen vnd besser verstentnuß vßzurichten, also das sölichs nach verhörung Clag, Antwurt, red vnd widerredt, dem rechtsatz vnd andrem, so für sy tragen vnd rechtlich zugelassen wirt, mit Ir vrteil geeint vnd vsgesprochen wert in manotz frist, dem nächsten nach beschachenem rechtsatz. Vnd wie es also die vier oder der merteil vnder Inen zu recht vssprechen, daby sol es beliben on alles ziechen vnd appeliren vnd weigern. Die Zusätz söllent ouch darum mit keinem widerwillen oder vnfug von den partyen beladen werden. Ob aber die vier zugesezten in Iren vrteilen zeruallen vnd sich glich teilen wurden, also das sy kein mers oder einhelligs machen möchten, so söllent sy bi denselben Iren eiden zu stundt einen Obman, der sy zu dem gemäß vnd tugenlich sin bedunkt erkiessen vnd nämen, derselb dann ouch schweren sol zu sölichem rechten vnd das vsfrächt nach siner gewisne vnd bestem verstantnuß zu volfüren. Vnd demselben nach söllent Im die Zusätz die ergangnen gerichthendel vnd Ir gesprochnen vrteile fürhalten vnd vberantwurten. Daruff er dann von stundt in einem monat, dem nächsten glich darnach vnd nit lenger, sin volg oder erkantnuß in der sach tun sol; vnd wie er dann daruff sin rechtlich lütrung vnd erkantnuß tut, es sy, das er den zusäzen Irn gesprochenen Vrteil volge oder sy widerumb Im, damit ein mers erfunden wert, daby sol es alsdann gestracks bliben vnd dem von beden teillen gelept vnd nachkomen werden, an alles verweigern, ziechen vnd appenlieren oder zuzug einichs vnwillens, wie obstat. Ob aber sach wär, das sich die vier zugesetzten des obmans nit vereinen möchten, so söllent dann dieselben zugesetzten by Iren eiden vnd gewisnen, als obstat, von jeklich teils wägen dry erber leyisch vnd vernünftig man, namlich dry von vnser Eitgnosschaft landen vnd gebieten vnd dry in vnser Statt Costanz burger gesessen, die sy zu solchem togenlichen vnd vnpartyg bedunken, fürschlachen vnd also denn gütlich mit einandern darum losen; welches teils zusetzen dann das loß vallt, dieselben sollent darnach die wall haben vnder der andern pardy vsser den dry fürgeschlagnen ainen obman zu nemen, der darnach in aller maß, wie obstatt, zu den zusätzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sitzen vnd sich mit eiden verbinden vnd handlen soll, wie sich vorgeschribnem artikel nach gepürt, vngeuarlichen. Vnd sol der obman, so also erwelt wirt, von sinen obern darzu ghalten werden, sömlich rechtuerdigung vffzunemen vnd sich des beladen vnd anzunemen, ouch glicher wiß der gelüpten vnd eiden, damit er den pardyen verwant, erlassen vnd derselb obman von beden teilen, dem Cleger vnd antwurter, zimlich besoldet werden.

Dem Obman vnd den zugesatzten ist ouch hierin zugelassen zwischent spennigen pardyen früntlichen Vertrag zu suchen; vnd wo sy den mit Irem guten willen vinden mugen, sy des also zuevreinen, daby es dann ouch genzlich beliben sol, anverziehen weigern vnd appenliren.

Zu glicher wis, ob wir vorgenant Stett vnd lender der Eitgnosschaft gemeinlich oder einich ort sunderlich oder die vnsern, so vns als Vndertanen oder hindersassen gemeinlich vnd sunderlich zuhörig vnd verwant sint, gegen Stetten, Schloß, Herrschaften, Gotzhüsern oder Dörfern, die Ir eigne hochgericht haben vnd bruchen vnd der Statt Costanz zugehörig oder verwant sindt, oder ob wir dieselben burgermeister vnd ratt der Statt Costanz ald die vnsern, so vns als Vndertanen oder hindersässen zugehörig vnd verwandt sindt, gegen Stetten, Sloß, Herrschaften, Gotzhüser oder Törffern, die Ir eigne hochy gricht haben vnd bruchen vnd den obgemelten Stetten vnd lendern der Eitgnoßschaft gemeinlich oder sunderlich zugehörig oder verwandt sind, ansprach oder vordrung gewunnen, darum sollent wir vnd die vnsern vns beidersit des rechten vor den zusätzen vnd dem Obman, wo es not ist, in allen gestalten vnd massen, wie obstat, ouch benügen lassen vnd das gegen ein andern suchen, bruchen vnd dem nachkomen, als sich den vorgeschribnen artikeln nach gebürt, getrüwlich vnd vngeuarlichen.

Wär aber sachen, das sich spenn erhuben zwüschent den vorgemelten teillen oder den vnsern gegen Cummonen, do nit hoche gericht wären noch gebrucht wurden, so sollent wir vnd die vnsern ouch gegen denselben rechtes benügen lassen vor Ir obren, den sy zugehörig oder verwant sindt.

Wo aber sundrig personen, vns beiden vorgemelten parthyen zugehörig oder verwanden, gegen vnd wider einandern icht zu sprechen gewunnen, darum sol der ansprächer sin widerteil suchen, beclagen vnd fürnämen in vnd vor den gerichten, darin er gesessen ist, oder wohin er gehört. Was daselbs zu recht erkent wirt, by dem soll es allwäg bestan vnd bliben, wie obstat. Doch gegen denen vnder dem landgericht im Thurgöw gesessen die appellacion für dasselb landgricht vorbehalten, wie von alter har komen ist; Sunder das die so also vnder dem landtgericht gesessen vnd darin gehörig, demselben gehorsam sin vnd das recht daselbs gestan vnd erwarten sollen, wie von alterhar beschächen ist.

Vnd sunderlich das die zusprüch vmb erb oder gelagen güter gesucht vnd gerechtuerdiget werden söllen in den gerichten vnd an den enden, darin sy ligendt oder darin sy gehorent oder darin der Erbfall gefallen ist. Es söllent ouch alle fräuell berächtiget in den gerichten, darin sy begangen werden.

Vnd vff das sol vnder vns obgenannten beiden pardyen noch den vnsern, so zu vns gehörig oder verwant sint, nieman den andern mit keinem frömdem gericht beladen, noch fürnämen, bekümbern oder vmbtriben, sunder sich des vertrags, wie obstat, behalten vnd benügen lassen. Ob aber das darüber von Jemant beschäch, so sol der teil, dem er zugehört, denselbigen mit förchlichen penen sins libs vnd gutz daruon vnd darab wisen, sich vorbescheidner rechtuerdigung zu benügen lassen, mit ablegung alles kosten in der gegenteil deshalb gefallen wär. Doch E vnd offen wuchershendel, die mugent mit geistlichen vertigungen ersucht werden, dohin vnd für sy ouch nach gemeinem landsbruch gehörent.

Doch in semlichem allem zu beiden siten Zins vnd Houptgelt, ouch verbrieffet schulden hindan gesetzt, das die menklich beziechen vnd Inbringen mag als das von alterhar komen ist, nach vswisung vnd Inhalt der brieffen vnd verschribung, so ein Jeder darum inhat vnd wie vnd was dieselben zugeben. Doch in allwäg dem landgericht im Turgow an siner fryheit, gerechtigkeit, herkomen vnd brüchen vnvergriffen vnd vnschadlich. Vnd als dann dasselb landgericht im Turgow vns gemeinen Stetten vnd lendern der Eitgnosschaft vm vnd für xx^{m} Guldin rinscher zugeordnet vnd aber vorhin vns gemelten burgermeister vnd ratt vnd gemeiner Statt Costanz von dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heiligen rich ouch vm ein namlich ſumm Guldin verpfendt, wie denn das in den brieffen vnd gewarſamen, ſo wir beiderſit darum haben, begriffen iſt, darum haben wir vns von beden teillen gütlich hiemit vereint vnd betragen alſo, das wir beiderſit by ſömlichen vnſern brieffen vnd gewarſamen bliben vnd doch das die übung, vertigung vnd verwaltung ſomlichs landgerichts mit allen rechtung vnd zugehörden vns obgenant burgermeiſter vnd rätten der Statt Coſtanz zuſtan vnd wir daſſelb mit allen nutzen, vällen vnd anderm bruchen vnd üben, ouch mit beſatz vnd entſatz der ämpter tun vnd laſſen ſollen vnd bruchen wie ſömlichs an vns komen iſt vnd wir vormals gethan vnd gebrucht haben, ouch vnſer pfandtbrieff das wiſen vnd zugeben.

Doch alſo vnd mit ſömlicher lütrung, was an ſomlichem landgericht zwiſchen denen, ſo vns beiden teilen zugehörig vnd verwant ſind, gehandlet vnd zu recht geſprochen wirt, das ſolichs daby beliben vnd dem nachkomen ſol werden, es beſchäche dann das jemanz derſelben vermeinte, der gebnen vrteil beſchwert zu ſindt vnd ſolichs eigen vnd erb oder ander ſchuld vnd gut berürte, das es fünffzig Guldin treff; diewill dann ſömlich landgericht vns beiden teillen verſezt, als hievor luter gemelt iſt, ſo ſoll ſömlich appelacyon, ob vnd wann der, ſo appelliert, ſin widerteil vertröſten, wo er in der ſach mit vrteil verfelt wurd, Jm allen koſten deshalb vffgelouffen abzutragen, geſchechen vnd kommen für vns gemein Eidgnoſſen vnd vns die von Coſtanz ſömlicher geſtalt, das wir beid teil vier vnpardyg mann verordnen ſollent, namlich zwen von vns gemeinen Eidgnoſſen vnd zwen von vns von Coſtanz, die nit vrteilſpräcber des landgerichts ſyent, welche vier mann all vronuaſten, ſo ſy abppellacionſachen haben, gen Frowenfeld zuſamen kommen vnd die appellacionen daſelbſt verhören vnd die alle dann rächtlich, als ſich gepürt, entſcheiden ſollent. Was ouch dann erkent wirt, daby ſol es beliben on alles weigern vnd appellieren. Vnd der teil, der alsdann verlurſtig wirt, ſol ſinem widerteil vnd denen, ſo der ſach halb in koſten vnd ſumniß komen ſindt, des benügen vnd abtrag tun. Doch ſo ſol der, ſo je appenlacion will, zuuor am landgericht offenlichen einen eidt liblich zu Gott vnd den heilligen ſchweren, das er die appenlacion vnd ſach von keines verzugs wägen dem gegentheil zu widerwärtigkeit nöch vffhalt ſines rächts thue noch thun welle, ſunder das ſin notturft erfordre das alſo zu handlen, vngefarlich. Beſunder ouch mit dem beſcheidt, ob ſich begeb, das ſich die vier vff die appenlacionen, die für ſy tragen werden, mit vrteillen nit möchten vereinen, das es dann mit der wal des obmanns zu Jnen aller geſtalten ſolle gehalten werden, wie oben in der gemeinrechtuerdigung geſchriben ſtat vnd vergriffen wirt. Was aber ander dann ſömlich ſachen ſindt, die Eigen vnd Erb oder ſchuldt ald gut vnd nit ob fünffzig Guldin wert antreffent, die dann rechtlich gefertiget wurden, ſo ſoll es by den vrteillen, ſo dann geben werden, beſtan on witter appenlieren, ziechen vnd verweigern,

Vnd ouch alſo das all vnd jetlich nuzungen, die von ſömlichem landtgericht vallen vnd komen vnd beiden obgemeldten theillen gemeinlich zugehörent, alſo das vns Stetten vnd lendern der Eitgnoſſenſchaft ſamentlich der halb teil vnd vns den genanten von Coſtanz ouch der halbteil werden vnd gelangen ſol, getrüwlichen vnd vngeuarlichen.

Vnd ob ſich begäb, das ſölich landgricht von vns beiderſit gelöſt wurdt, ſo ſol ouch alsdann jedem teil ſin pfandſchilling Jnhalt ſiner brieffen vnd gewarſamy verfolgen vnd werden. Wo ſich aber fügte, das vns Stett vnd lendern der Eitgnoſſſchaft vnſer pfandſchillig allein vnd der Statt Coſtanz der Jr nit geben wurtt, ſo ſoll dannocht vns allen zächen orten gemeinlich von ſomlicher nuzung, ſo von dem landgricht komen vnd vallen wurd, ſovil als vor einem ort vs vns allein worden iſt, vnd nit mer, verfolgen vnd werden, vnd was daruber nutzig iſt, ſol allerding der von Coſtanz bliben vnd zugehören.

Ob aber dieſelben von Coſtanz Jrs pfandſchilligs Jnhalt Jr prieffen vnd wir des vnſern nit gelöſt wurden, ſo haben wir doch Jnn merer früntſchaft zwiſchent vns gütlich nachgelaſſen, das alsdann nit deſter minder die vbung, vertigung vnd verwaltung des landgerichtz in derſelben von Coſtanz henden, wie obſtat, bliben vnd Jnen demnach ander nutzung, ſo davon fallen vnd komen wurd, ſovil als einem andern ort vnder vns gemelten Stetten vnd lendern der Eitgnoſſchaft zu einem teil gebürt, gefolgen vnd werden ſol. Beſunder ſöllen wir die von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Costanz by somlichem landgericht vnd was darzu vnd darin gehört mit allen gerechtigkeiten handhaben vnd schirmen, trüwlich vnd vngeuarlich.

Vnd sömlich obgerürt vnser gemeinschaft vnd nuzung, wie obstat, sol ouch vffrecht vnd erberlich gehalten werden vnd weder einem landvogt, landtammann noch andern, wie die namen haben, gestattet werden vns genanten von Costanz an sollicher Verwilgung vnd dem so obstat zu irren oder verhindern, sunder dem landgericht verfolgen zu lassen, was Im zugehört vnd gepürt. Das sollen ouch vns gemelten Eidgnossen vnd den vnsern, ouch vns gedachten von Costanz vnd den vnsern, geistlichen vnd weltlichen, vnser rennt, zins, gült vnd zechenden vs dem Turgöw vnverhindert menklichs verfolgen vnd werden, doch behalten wir Eitgnossen vns selbs vor vnser gerächtigkeit im Turgöw, wie wir das von alterhar har gehept haben, aber in allwäg dem landgericht an siner gerechtigkeit vnd zugehörd an schaden.

Ob ouch jemant, in der landgrafschaft gesessen, zu vns gemelten von Costanz mit sinem hushäblichen siz ziechen oder sust vnser burger werden welt, das sy sömlichs wol tun mugent, von vns gemelten Eitgnossen vnverhindert, so doch das von alterhar gebrucht ist. Aber dieselben sollent nit desterminder ein landgeschrei schweren vnd ein landschaft daselbs vor schedlichem Infall helfen nach Irem vermugen retten vnd verhütten, wie somlichs vormals ouch gebrucht ist.

Vnd das daby weder teil noch die sinen dem andern teil noch den sinen, vff zins, zächenden, rentt vnd gült in des andern teils gebietten gelägen, kein stür, reiskosten oder anderer beladniß legen noch legen lassen sol. Vnd das ouch die ligende güter nit mit nüwen reiskosten oder reisstüren beschwert werden, sunder beliben sollen by den alten gewonlichen stüren, wie die von alterhar vnd vor dem krieg nechst vor dato dis brieffs verschinen geben sindt, vnd sunder das wir beidersit einandern mit den vnsern vnd allen den, so zu vns gehörent, bliben lassen söllent, wie wir von alterhar bliben vnd gewessen sindt, vnbeswert libs vnd gutz, getrüwlich vnd vngeuarlich.

Doch in allen obgeschribnen dingen haben wir vns beidersit vorbehalten den heilligen stul zu Rom vnd dz heilig römisch rich. Vnd vff das alles haben wir obgemelt beidt teil für vns, all die vnsern vnd die so zu vns beidersitt gehörend vnd verwandt sind vnd all vnser nachkomen einander by guten trüwen in krafft dis brieffs gelopt vnd versprochen, sömlich früntschaft vnd einung jetz vnd in künfftigen ziten stät vnd fest zu halten vnd allem dem, so vorgeschriben stat, getrülichen vnd erberlichen zu leben, nachzukomen vnd gnug zu tun vnd darwider niemer zu sin, durch vns, alle die vnsern, noch die so zu vns beidersit gehörig vnd verwandt sind, noch ouch solichs jemand anders gestatten zu tun, alles getrüwlich, vfrächt, retlich vnd vngeuarlichen. Vnd das alles zu Vrkunde u. s. w. u. s. w."

Im Solothurner Abschied steht der Abschied hinter dem Bundesproject, im Berner Abschied steht der Abschied undatirt auf Seite 62, während das Project erst Seite 125 folgt.

26.

Rheineck. 1500, 13. Juli (Montag vor Margarethe).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 56. Staatsarchiv Zürich: Abschiede VI. 395.

Tag der VII im Rheinthal regierenden Orte. **a.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie sich Hans Meggeli von Appenzell der mailändischen Sache halb verantwortet und gegen jeden Ankläger zu Recht erboten hat. Auch an seiner Verantwortung bezüglich seiner Weigerung, den Zoll zu Rheineck zu geben, wovon der Abschied von Baden spricht, hat man Gefallen. **b.** Heimbringen das Begehren des Freiherren Ulrich von Sax, man möchte in Betrachtung der Treue und der guten Dienste, die er im vergangenen Krieg den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossen geleistet und fortwährend zu thun bereit sei, ihm das Dörfchen Sax, das bisher zum Rheinthal gehört aber wenigen Werth habe, schenken oder doch kaufsweise überlassen. **c.** Des Handels wegen, der unserm Landvogt zu Thal begegnet ist, hat man ehrbare Leute aus dem Hofe daselbst verhört und darauf einen Landtag gesetzt und die beiden Thäter Ulrich und Lienhard die Gasser, welche den Ammann Köppel leiblos gemacht, zum Rad verurtheilt. Etliche, die nicht bei dem Todtschlag gewesen und doch in der Sache anfänglich gegen den Vogt aufgetreten sind, hat man gefangen gelegt, nämlich Bartholome Wyser, der sich freventlich an der Gemeinde wider den Vogt gesetzt; diesen hat man auch vor den hohen Gerichten berechtigen wollen; da aber er und seine Freundschaft nach etlichen ergangenen Urtheilen um seiner kleinen Kinder und seines bei Stad im Krieg gefallenen Bruders willen für ihn gebeten, hat man ihn Leibes und Ehren gesichert und ihn nach Gnade um 35 Gl. gestraft. Er hat auch Urfehde geschworen und dem Vogt einen Widerruf gethan. Den Brosi Luz, der den Anschlag gekannt und nicht verhindert zu haben angeschuldigt war, hat man, da sich die Sache nicht völlig erfand, gegen Urfehde und Trostung von 20 Gl. freigelassen. **d.** Die von Thal haben begehrt, daß man ihnen, wie von Alter her, vergönne, mit einer Gemeinde einen Ammann zu setzen, oder doch auf dreifachen Vorschlag des Landvogts selben zu wählen. *Man hat ihnen* geantwortet, man wolle das heimbringen, denn bisher habe ein Landvogt im Hof zu Thal denjenigen als Ammann gesetzt, der ihm füglich war. **e.** Man hat denen von Thal, die eine Irrung über die Frage hatten, ob Zinse und Gülten liegendes oder fahrendes Gut seien, die Erläuterung gegeben „dz all Zins söllen gelegen gut sin." Auch hat man mit ihnen verschafft, den Birnen-Zehnten, den sie nicht vermeinten schuldig zu sein, einem Vogt zu geben. **f.** Da in dem vorberührten Handel noch etliche betheiligt sind, die in den Hof Thal „mit Tritt und Trab gehören," aber sonst hinter der Letze und bei denen von Appenzell sitzen, so hat man dem Vogt empfohlen, dieselben, wenn sie herab in der Eidgenossen Gebiet kämen, zu fangen und nach ihrem Verdienen zu strafen. **g.** Den Boten von Zürich ist aufgetragen, heimzubringen: Nachdem im vergangenen Krieg Einer von unsern Feinden gefangen, über den Rhein geführt und beschätzt worden ist, auch vor dem Frieden etwas bezahlt und für 90 Gl. vertröstet hat, werden die Tröster nun belangt und dadurch der Friedensvertrag verletzt; es sollen daher unsere Eidgenossen von Zürich auf nächstem Tag mit den römisch königlichen Boten reden, damit sie den von Königseck und den Hofmeister von Feldkirch anweisen, solches abzustellen. **h.** Der Abt von St. Gallen klagt den IV Schirmorten, der neue und alte Landvogt im Thurgau fordere von Leuten in hohen und niedern Gerichten des Gotteshauses St. Gallen wider dessen Freiheit und Herkommen den Eid. Auf dem nächsten Tag zu Zürich soll dafür gesorgt werden, daß das Gotteshaus St. Gallen bei seinen Rechten und Uebungen geschirmt werde.

g. h. fehlen im Lucerner Exemplar, ebenso in einem dem Zürcher Abschiedband VI beigelegten Original-Exemplar.

27.

Zürich. 1500, 27. und 28. Juli (Montag und Zinstag nach Jacobi).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 394. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 13. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 158. **Archive Solothurn, Freiburg, Basel.**

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Altburgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer von Knonau; Felix Keller. Bern. Dr. Thüring Fricker; Bartholomäus May. Lucern. Ludwig Küng. Uri. Ammann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

In der Gassen. Schwyz. Meinrad Stadler. Unterwalden. Peter Wirz. Zug. N. Zürcher. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Wilhelm Reiff. Solothurn. Benedict Hugi.

a. Jeder Bote weiß wie mit dem Erzbischof von Sens über Bellenz verhandelt worden ist, da unsere Eidgenossen von Uri meinen, Bellenz gehöre ihnen von Rechtswegen, sie seien dessen vor Jahren entsetzt worden, dem Könige haben sie es nun nicht abgezogen, sondern mit Willen und auf Bitte der dortigen Burger wieder zu Handen genommen. Man hofft der König werde solches einsehen und sich in der Sache halten, daß wir verspüren, daß unsere Dienste nicht vergessen seien. **b.** Der Erzbischof von Sens läßt ein Schreiben seines Königs hören, worin dieser mit freundlichen Worten erklärt, sich von unserer Freundschaft nicht scheiden zu wollen, von woher ihm das auch zugemuthet werden möchte. Er bitte die Eidgenossen, ihm gegenüber ein Gleiches zu thun. **c.** An Schwyz wird geschriben, es möchte den Zweyer, der über die Eidgenossen grobe Schmähworte geredet, uns zu Recht halten, oder wenn er selbe bereits freiwillig eingestanden, ihn nach seinem Verdienen strafen. **d.** Der Bischof von Constanz klagt, der Landvogt im Thurgau fordere von seinen Leuten einen Eid, den sie früher nie geschworen; worauf beschlossen wird, den Landvogt anzuweisen, vorderhand die Sache liegen zu lassen bis zum nächsten Tag, wo die Parteien dann gegen einander erscheinen mögen. Dasselbe wird beschlossen bezüglich einer ähnlichen Beschwerde des Abts von St. Gallen. **e.** Anton Welser von Augsburg, Cunrad Fechli von Memmingen und ihre Gesellschaft bitten um Geleit mit sechsmonatlicher Aufkündung. Heimbringen. **f.** Die Schützen in der Eidgenossenschaft haben einen „Meyen" angesehen nach Laut der schriftlichen Ordnung, welche jeder Schützenmeister in jedem Orte hat. Heimbringen. **g.** Dem Schattenhalb wird erlaubt, sechs Monate lang zu Ordnung seiner Geschäfte innert und außer der Eidgenossenschaft zu wohnen und zu wandeln. **h.** Nach allerlei Rede und Handlung mit den römisch königlichen Boten hat man sich auf diesem Tage verständigt, daß der römische König die 10,000 Gl. Brandschatzgeld uns Eidgenossen auf nächsten St. Gallentag in der Eidgenossenschaft bezahlen und dafür Sicherheit leisten soll. Die königlichen Boten werden auf St. Verenentag auf dem Tag zu Zürich definitive Antwort hierüber geben. Inzwischen sollen sich die Bürgen derer im Walgau wieder stellen. **i.** Schwyz, Zug und andere Orte, die nach ihnen kommen, sollen den Friedebrief (Berichtbrief) von Basel besiegeln; Zürich soll dann die besiegelten Briefe bei Handen behalten bis der Brandschatz bezahlt ist. **k.** Der Bischof von Constanz und die Boten der Städte St. Gallen und Rothweil haben freundlich gebeten, die „Werbung" der römisch königlichen Boten zu berücksichtigen, da es dem Wohl und Frieden der Eidgenossenschaft und auch ihnen ersprießlich sein werde. **l.** Die Boten von Bern sollen auf dem Heimritt von den noch zu Zofingen liegenden Büchsen eine auswählen, die man denen von Liestal für ihre guten Dienste im vergangenen Kriege und nach dem Versprechen, das von ihnen nach der Schlacht bei Dornach gethan, schenken will. **mm.** Die Schiffleute von Bern und Nidau, auch die von Koblenz meinen, das Lehen des Fahrs und der Fertigung der Kaufleute, welche Heinrich Löuffi innehabe, soll abgethan und die Schifffahrt ihnen allen nach altem Brauch freigegeben werden. Darauf ist erkannt, daß es bei dem Lehen bleibe; wenn jedoch Klage käme, daß die Kaufleute nicht gehörig gefertigt würden, so soll auf der Jahrrechnung das Weitere verfügt werden. **nn.** Mit kleinem und großem Rath zu Zürich ist geredet worden, daß sie bezüglich der Pensionen, Kleidung, langen Degen, des Zutrinkens, der Schwüre mit Beistimmung ihrer Aemter und Herrschaften eine Ordnung machen, die zu Ruhe und Frieden diene und es möchte bis zu unserer Frauen Tag zu Mitte August dieses vollendet sein. Was darüber geredet wurde, weiß jeder Bote zu berichten.

l. mm. nn. fehlen im Zürcher, Solothurner und Freiburger Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

28.

Bern. 1500, (ohne Tagesangabe).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 167.**

Jahrrechnung der Amtleute beider Städte Bern und Freiburg.

a. Der Schreiber zu Grandson wird in Ansehung seiner geleisteten Dienste bis auf Widerruf von den gemeinen Werken und Tagwen befreit. **b.** Vom Kirchherrn zu Thurnen wird um 25 Gulden Bernwährung der Jungzehnten im Dorf Schwarzenburg mit Bewilligung des Gotteshauses Interlacken angekauft. **c.** Der neuen Aufbrüche wegen in der Herrschaft Grandson ist nach Verhör glaubwürdiger Kundschaft erkennt, es bei dem Herkommen, wonach die Kirche 2/3, die Herrschaft 1/3 derselben hat, verbleiben zu lassen. **d.** Dem Zollner von „Echarlin" wird wegen Kriegsschaden, den der Zoll gelitten, die Versicherung gegeben, daß man in keinem Fall mehr als seine wirkliche Einnahme von ihm fordern werde. **e.** Dem Schmid zu Orbe und Andern werden etliche Güter geliehen. **f.** Da die Mönche des Priorats zu Grandson ein unordentliches Leben führen, so wird ihren Obern darüber geschrieben. **g.** Wegen der Streitigkeiten zwischen Orbe, Iferten und andern Orten sollen beide Städte ihre Boten vom nächsten Sonntag über acht Tage zu Orbe haben.

Aus der Stellung dieses Abschieds im Berner Abschiedebuch läßt sich schließen, daß derselbe in den Monat August oder September falle.

29.

Zürich. 1500, 2. September (Mittwoch nach Verene).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 57.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 204.**
Staatsarchiv Zürich: Abschiede, **VI. 414.** **Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten. Zürich. Heinrich Röist, Altburgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer von Knonau; Felix Keller; Heinrich Winkler. Bern. Dr. Thüring Fricker; Bartholomäus May. Lucern. Ludwig Küng. Uri. Ammann In der Gassen. Schwyz. Meinrad Stadler. Unterwalden. Ammann Zunhöfen. Zug. Vogt Letter. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. — Solothurn. —

a. Der schändlichen und unchristlichen Rede wegen, welche ein Pfaffe zu Basel, Lienhardus Mog, im Krieg gegen uns Eidgenossen gethan und worüber uns Herr Wilhelm Kaltwetter von Baden, ein zu Basel verpfründeter Priester, mit eigenem Schaden verantwortet hat, wird beschlossen, Bern und Solothurn sollen eine Botschaft in gemeiner Eidgenossen Namen nach Basel schicken, um jenen zu berechten und diesem zu helfen, daß ihm seine Kosten abgetragen werden. **b.** Dem Welser und Fechlin und ihrer Gesellschaft ist allenthalben in der Eidgenossenschaft ein gemeines Geleit gegeben mit halbjähriger Aufkündigung. **c.** Den eidgenössischen Kaufleuten ist das offene Schreiben zugeschickt, das die römisch königlichen Räthe ihnen zu gut erlassen haben, „vnd Inen daruf verkündt, das sy hinfaren oder bliben mögen, wie sy gut dunkt." **d.** Zug soll der Wittwe Gelter zu Constanz ihre Ansprachen an Hans Müller, den Kupferschmied, aus dem Verbot lassen, da dieses dem Frieden von Basel gemäß und von allen Orten geschehen ist. **e.** Der Bote von Lucern weiß seinen Herren wohl zu sagen, daß auf dem frühern Tag zu Baden abgeredet ist, Ulrich Feer von Lucern soll dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Boten, der in Mailand gewesen, 6 Gulden geben und die andern 14 Gulden nicht destominder bezahlen. **f.** „Heimbringen, als gemeint wirt, das ettlich personen in vnser Eydgnoschaft sich zu tagen für sich selbs vnverordnet verfügen oder daselbs anheimsch sind, die all sachen vnd handlungen, so zu tagen vnd zu reten beschechen, erlernen vnd erkunnen vnd dann sölichs küngen vnd fürsten vsserthalb in tütschen vnd welschen landen schriben, daruß vnser Eydgnoschaft vil vnfugs vnd schaden erwachsen mag, wie man sölichs treffenlich abstellen welle vnd darumb vff den nächsten Tag antwurt geben." **g.** Die Leute aus den gemeinen Aemtern im Argau haben in Betreff des auf dem Tag der Jahrrechnung erlassenen Beschlusses wegen der Bußen und des Verbots, Wildpret mit Büchsen zu schießen, sich durch ihre Boten vor den eidgenössischen Orten beschwert, ebenso der Reisekosten wegen ab den Gütern, die etliche Burger von Bremgarten unter ihnen haben. Darauf ist erkannt, es soll vor der Hand bei der erlassenen Schlußnahme sein Bewenden haben; wenn sie übrigens sich ferner zu beschweren gedächten, so möchten sie auf die Jahrrechnung von Baden kommen. Da der Hilfliker zu Baden freventlich geredet hat, „es plibe niemand daby", so soll er dafür 5 Pfund zu Buße geben. **h.** Der Landvogt im Thurgau soll dem Müller von Wagenhausen gegen den Propst daselbst behülflich sein, daß jenem Ersatz für die Kosten geleistet werde, in die dieser ihn mit geistlichem Gerichte gebracht hat. Auch soll der Landvogt vom Propst die 10 Pfund Buße einziehen, weil er den Müller um Eigen und Erb angesprochen und seine Ansprache nicht „behalten" hat, es sei denn, daß jemand anders ein Recht auf diese Buße nachwiese. **i.** Die Angelegenheit der Leute im Thurgau, welche dem Landvogt und den Hauptleuten für Zinse, Zehnten und Schulden Geld gegeben haben und nun nochmals bezahlen müssen, soll auf hl. Kreuztag (14. September) zu Lucern behandelt werden, woselbst auch der alte Landvogt Rechnung ablegen soll. **k.** Der Vogt im Oberland wird angewiesen, dem Schreiber von Zürich, der in dem Rechtshandel des Zolls im Oberland wegen der Eidgenossen Schreiber war, für seine Mühe 20 Gulden und als Trinkgeld 2 Gulden zu bezahlen. **l.** Auf dem nächsten Tag soll man antworten, ob wir fünf Orte denen von Schwyz und Glarus die Landrechtbriefe, die sie zu Sargans in's Recht gelegt haben, um ihre Zollbefreiung darzuthun, wieder zu Handen geben wollen oder nicht. **mm.** Auf diesem Tage sind die Boten des römischen Königs erschienen, nämlich der Bischof von Worms und Andere „mit vollem Gewalt vnd bevelch, den vergryff nechst gestelt zu beuestung des zugesagten fridens, ouch des ewigen berichts mit wylent loblicher gedechtnuß Erzherzog Sigmunden zu Oesterreich vffgericht, anzenemen vnd zuzesagen, daby zechentusend Guldin für ein gnädige Erung vßzerichten, also das der vermeint Brandschatz dadurch ouch vernügt vnd absin vnd eines mit dem andern volzogen werden sölle, deßglich den einen brief vmb den friden zu Basel beschlossen zu empfahen, so doch die k. M. die am ersten besigelt vnd vff gnädig vertruwen vns beyd vbergeben vnd wir dagegen zugesagt haben, die ouch zu besigellen vnd den einen hinwider zu antwurten." Als sich nun erfand, daß die vier Orte Zürich, Bern, Ury und Unterwalden den Entwurf des ewigen Berichts mit Nachlassung der Hülfe und des Eidschwörens zugesagt, die übrigen Orte ihren Boten noch keine Vollmacht gegeben haben, die königlichen Boten aber bei diesem Mangel an Einstimmigkeit unter den Eidgenossen auch der 10,000 Gulden wegen nicht Vollmacht hatten, endlich zuzusagen, so haben die königlichen Räthe sich anerboten, sofort zu ihrem Herrn zu reiten und zu bewirken, daß dieser sich zur Zeit mit der Zustimmung der vier Orte begnüge, um die 10,000 Gulden auszurichten, damit in den andern Orten der gemeine Mann dem Beitritt auch geneigter werde. Der Bischof von Worms, als das Haupt der Gesandtschaft, will indessen hier bleiben. Der Tag zur endlichen Behandlung der Sache wird auf Sonntag nach St. Michaelstag (4. October) nach Lucern gesetzt. **nn.** Der Bischof von Constanz und der Abt von St. Gallen sind in eigner Person, vom gemeinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Adel im Thurgau und den Städten Schaffhausen, Rothweil, Sanct Gallen und vom Lande Appenzell sind Botschaften auf diesem Tag vor der Eidgenossen Räthe gekommen und haben mit größtem Ernste gebeten, „den obgeschribnen Abscheid zuzelassen, vns ze frid vnd Ruw zeneigen, besunder in beuestung des ewigen berichts wie obstat, gemeinlich zegon, damit offrur vnd krieg verhüt werde, dann sy vnd die Iren sölichen kosten, schaden vnd verderpniß des vergangenen kriegs erlitten, das sy nit statt haben noch vermögen, darIn wider ze kommen. Darumb sy Ir treffenlich Botschaft zu den vier Orten, die noch nit zugesagt haben, vertigen wellen vnd deßhalb bitten, Inen die gemeinden vnd ganzen Gewalt zu versammeln", nämlich zu Lucern auf nächsten Freitag (11. September), zu Schwyz Sonntags darnach vor des hl. Kreuzestag (13. September), zu Zug Montags darauf an des hl. Kreuzestag; zu Glarus wollen sie eine besondere Botschaft auf denselben Sonntag vor dem hl. Kreuzestag haben; Lucern soll auf jenen Sonntag die Räthe und Hundert beisammen haben. **o.** Heimbringen das Gesuch der Knechte, die in Neapel gewesen, man möchte ihnen behülflich sein, damit sie um ihre Forderungen abgetragen werden. **p.** Dem Herrn von Sax ist in Ansehung der treuen Dienste, welche er den Eidgenossen im letzten Krieg gethan, der VII Orte Antheil an der Burg Hohensax und das Dörfchen Sax mit Steuern, Diensten, Gerichten und allen Rechten übergeben worden. **q.** Der Bote von Lucern soll bewirken, daß das Hab und Gut des Ringler, Burgers von Zürich, das zu Lucern in Haft liegt, demselben freigegeben werde. **r.** Die Stadt Basel hat ihre Botschaft auf diesen Tag geschickt und allerlei Beschwerden eröffnen lassen, die ihr von ihren Umsaßen und Nachbarn begegnen, weil sie im Kriege nicht wider die Eidgenossen habe sein wollen, mit dem Begehren, sie zu bedenken und sie in die Verträge, welche wir mit dem römischen König machen würden, einzuschließen. Das wird zugesagt und mit den königlichen Räthen deßhalb geredet. Die königlichen Räthe haben sich darauf erboten, dem Landvogt von Rötheln und andern ihnen angezeigten Amtsleuten ernstlich zu schreiben, daß sie jede unfügliche Handlung gegen die Unsrigen in Worten und Werken verhüten, mit Bitte, auch unsererseits solche Befehle zu erlassen, indem auch von den Unsrigen solche Widerwärtigkeiten geübt werden. **s.** Man hat sich auf diesem Tag einhellig derer von Lucern gemächtigt, daß sie bei ihnen die Leistung um die Kosten, die bei ihnen der zwei Gerichte im Prättigau wegen um die dem Jost Köchli zu Schwyz gehörenden Zinse aufgetrieben werden, abstellen und die Sache allen Rechten unbeschadet bis auf den berührten Tag zu Lucern ruhen lassen, ebenso um die Forderung, die Ulrich Jacob zu Schwyz und der Sohn des Venners Stucki zu Glarus des von Metsch wegen an dieselben Gerichte im Prättigau stellen. **t.** Jedes Ort soll seinen Boten Befehl geben, auf dem Tag zu Lucern dem Grafen Jörg von Sargans gegenüber den königlichen Räthen das Beste zu thun. **u.** „Als die Büchsenschützen in vnser Eidtgnoschaft begeren, ein Meyen vffzurichten vnd das der jerlich von Ort zu Ort gehalten werden mit Abentür vnd gaben, ist angesehen, sölichs diser zitte abzustellen." **v.** Die Büchsen zu Frauenfeld sollen nach Baden geführt werden. Da aber die von Frauenfeld bitten, zwei der kleinsten bei ihnen zu lassen, so will man diese Bitte heimbringen und auf dem Tag zu Lucern Antwort geben. **w.** „Gedenk an den Schilt miner Herren von Zürich, so der Trummeter gan Bern getragen hat." **x.** Schwyz und Glarus sollen auf des hl. Kreuzes Tag ihre Botschaft nach Chur schicken, um zu bewirken, daß Dietrich Frömler außer Sorge gelassen und sein Gut ihm ausgefolgt werde. **y.** Die Frauen des Gotteshauses Töß klagen, die Bauern im Thurgau verheften ihre Güter für Steuer und Reisekosten, während doch die Eidgenossen erkannt haben, die Gotteshäuser und Edeln sollen nicht in die Steuer der Gemeinden gezogen werden, sondern unmittelbar ihren Herren und Obern mit der Steuer dienen. Hierauf wird beschlossen, es bleibe bei der frühern Erkanntniß und der Landvogt soll die Bauernsame anhalten, dem Gotteshause Töß seine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Güter ledig zu lassen. **z.** Da abermals Klage geführt wird, der Löiffi zu Laufenberg fertige die Kaufmannsgüter nicht gehörig, so wird unter ernstlicher Androhung, jene Fertigung frei zu geben, an denselben nochmals eine Warnung erlassen. **aa.** In Betreff der Irrung zwischen dem Gotteshaus Rothenmünster und der Stadt Rothweil wird auf Montag des hl. Kreuzestag nächsthin von dem Bischof von Worms als Stellvertreter des römischen Königs nach Constanz ein gütlicher Tag gesetzt. Die Eidgenossen haben sich ihrer Verbündeten von Rothweil hiezu gemächtigt und der Bischof von Worms wird die Gegenpartei auch dazu zu bewegen suchen. Zürich und Zug sollen im Namen der Eidgenossen eine Botschaft auf diesen Tag schicken.

d. e. g. h. k. l. p. q. fehlen im Berner Exemplar, **u. v. w.** im Lucerner Exemplar, diese alle im Solothurner Exemplar. **a. d. e. g. k. l. p.—u.** fehlen im Freiburger Exemplar, **w. z.** nach Zürcher Exemplar.

30.

Lucern. 1500, 15. September (Zinstag nach des hl. Kreuzestag zu Herbst).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 122. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 204. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 424. **Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Dominicus Frauenfeld. Bern. Venner Achshalm. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Ludwig Küng. Uri. Jakob Zebnet. Schwyz. Vogt Gerbrecht. Unterwalden. Ammann Zumbühl. Zug. Vendrich Koli. Glarus. Rudolf Wiechsler. Freiburg. Der Stoß.

a. „Heimbringen der pensionen, ouch des hinlouffens halb vnser knechten in frömd reisen vnd ander artigkel wegen, so dann verschiner tagen vff dem tag Zürich vßgangen sind, als die botten wol wissen, da etlich ort vnder vns die selben artigkel zu halten gesworen haben, sol man treffenlich heimbringen, damit wir eidgnossen die gemeinlich sweren vnd zu halten vnderstanden vnd vff dem tag zu Lutzern antwurt geben." **b.** Auf das Anbringen Stoffel Suters im Namen der armen Leute von Felwen, welche durch den von Helmstorf gebannt werden und bei Werden und Sterben der heiligen Sacramente entbehren müssen, ist dem Bischof von Constanz geschrieben, er möchte den Bann abstellen, und dem Landvogt im Thurgau befehlen, in unserm Namen eine Vermittlung zwischen dem von Helmstorf und den armen Leuten von Felwen zu versuchen; gelingt ihm das nicht, so sollen beide Parteien auf dem nächsten Tag zu Lucern vor uns erscheinen und die Boten aller Orte sollen auf denselben Vollmacht bringen, damit den armen Leuten geholfen werde. **c.** Da jetzt eine neue Münze „mit dem rößli," die einen Carlin gilt, in das Land kömmt, unsere Eidgenossen von Lucern aber die aufgesetzt und gefunden haben, daß sie nicht ganz 4 Schillinge an feinem Silber halte, so wird beschlossen, man soll sie um 4 Schillinge verrufen; doch soll man noch heimbringen, ob man es so bleiben lassen wolle; inzwischen sollen Bern und Schwyz diese Münze auch untersuchen. **d.** Fazmann von Tägerweilen klagt, daß ihm im vergangenen Krieg bei 40 Fuder Wein von den Unsrigen genommen worden sei und daß er zu keinem Ersatz gelangen möge. Darauf ist beschlossen, jedes Ort soll seine Hauptleute bei Eiden einvernehmen, wie viel ihnen von diesem Weine geworden sei, ebenso soll auch der Landvogt im Thurgau einvernommen werden. Wenn sich auch nicht so viel erfindet, als der Fazmann angiebt, so soll auf dem nächsten Tage zu Lucern doch gerathschlagt werden, wie man ihn schadlos halten wolle. **e.** Dem Landvogt im Thurgau ist ein „ledigs" (uneheliches) Kind zugeschickt worden. Es sei nämlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Alter hergekommen, daß man die erben aber auch sie erziehen soll. Beschluß: Der Landvogt soll sich um dießfälligs Recht und Herkommen erkundigen, einsweilen das Kind versorgen und auf dem nächsten Tag berichten. Die Boten sollen bis dahin Instructionen einholen. **f.** Auf dem Tag zu Zürich haben die Eidgenossen erkennt, jedes Ort soll dem Albrecht zur Stral für den Schaden, den er erlitten, als er den Ihrigen vor Dornach Speise zugeführt, 5 Rhein. Gl. geben. Nun beklagt er sich, daß noch kein Ort außer Lucern und Freiburg diesem Beschlusse nachgekommen sei. Jedes der übrigen Orte soll sein Betreffniß auf den nächsten Tag nach Lucern bringen, damit die Sache erledigt werde. **g.** Ueber die Irrungen, welche zwischen unserm Landvogt im Thurgau und dem Abt von St. Gallen der Landgrafschaft wegen walten, sollen die Boten auf den nächsten Tag zu Lucern Vollmacht bringen, daß man sich zu einem Tag deßhalb vereinige, um zu wissen, was jedem Theil zusteht. **h.** Der Landvogt im Thurgau soll die Edeln daselbst das Landgeschrei auch beschwören heißen. **i.** Der Landvogt im Thurgau begehrt, daß ihm ein Lohn ausgesetzt werde für die Bemühungen, die er mit dem Landgericht haben werde. Auf dem nächsten Tag zu Lucern soll man darüber antworten. **k.** Denen von Frauenfeld wird auf ihr Ansuchen bewilligt, die zwei kleinsten der im Schwaderloch erbeuteten Büchsen zu unsern Handen zu behalten. **l.** Das Schreiben, welches der König von Frankreich wegen Bellenz an uns erlassen hat, soll jeder Bote heimbringen und auf den nächsten Tag antworten. **m.** „Heimbringen, als vff disem tag gemelt ist, wz wir zu ziten in vnser eidgnoschaft rätten handlen oder beschließen, dz dz nit in ratz wiß belipt vnd villicht fürsten vnd herren vßgeschriben oder geoffnet wirt, wie man dz fürohin versechen wöll, vnd vff dem nächsten Tag zu Lucern antwurt geben." **n.** Der Landvogt im Thurgau soll mit den Domherren und der Priesterschaft zu Constanz reden, daß sie die „bekantnuß", welche Dominicus Frauenfeld und Ludwig Küng der Zehnten wegen zwischen ihnen und den armen Leuten im Thurgau gemacht, annehmen und diese unbekümmert lassen möchten. Thäten sie es nicht, so wolle man Zinsen, Zehnten und was sonst der Priesterschaft in der Landgrafschaft Thurgau gehört, in Haft legen, bis sie jenem Spruche nachlebe. **o.** Es ist an uns gelangt, daß zur Zeit des Krieges zwischen dem Herzog von Mailand und dem König von Frankreich Ludwig Walther und Stoffel von Frauenfeld einige Knechte in des Herzogs Dienste geführt, aber mehr Geld bezogen haben als sie Leute gehabt; darnach als Stoffel von Frauenfeld die Theilung des Uebernutzens verlangt, habe sich Walther etwas gesperrt, ihn endlich doch mit 8 Ducaten abgefertigt. „Sol jeder bot heimbringen, wie man sölich vnrecht, es sige gegen den oder andern, straffen vnd wie man sich halten wolle, als ein red über vns eidgnossen vßgat, wir haben den Herzogen verraten, vnd vff dem nechsten tag darum antwurt geben." **p.** Der Landvogt im Thurgau soll mit dem Bischof von Constanz reden, daß er uns für die Besetzung und Bewahrung einiger seiner Städte und Schlösser und für die Beschützung seines Gutes in unserm Krieg einige Entschädigung zukommen lasse. Auf dem Tag zu Lucern, wohin auch der Bischof kommen wird, soll jeder Bote den Willen seiner Herren eröffnen, was in der Sache weiter gethan werden soll. **q.** Bertschi Seiler und Meyenberg von Zug haben großes Geld von Zinsen und Zehnten der Leute im Thurgau eingenommen; sie erklären aber, sie haben mit den Hauptlenten und Andern so viele Kosten gehabt, daß ihnen von diesem Geld nichts übrig bleibe. Darauf wird erkennt, wenn sie beschwören, daß sie von dem Geld nichts mehr haben, so sollen sie dessen ledig sein; aber was sie vom Landvogt baar erhalten haben, das sollen sie herausgeben. Ebenso soll es auch mit Ammann Eichbach von Küßnacht gehalten werden. **r.** Auf diesem Tag ist mit dem alten Landvogt im Thurgau abgerechnet, auch eigentlich erkundet worden, was die Hauptleute vom Landvogt eingenommen. Ueber des Landvogts, der Hauptleute und Weibel Einnahmen hat dem-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach jedes Ort noch 89 Rheinische Gulden herauszugeben. Dieses Geld soll von jedem Ort auf den nächsten Tag zu Lucern gebracht werden, „damit die armen lüt vnclagbar werden." Lucern soll 9 Gl. von Erni Mosers, Hauptmanns, und 5 Gl. von Peter Kunzen wegen, der Hauptmann von Bern soll 8 Gl., der Venner 4 Gl., der Weibel 2 Gl., der Hauptmann von Freiburg 9 Gl., der Weibel 2 Gl. Der Hauptmann von Zürich 9 Gl., 4 dem Weibel, 4 dem Wachtmeister, dem Bertschi Seiler 15 Gl. Das Geld soll jedes Ort einziehen und auf den Tag zu Lucern bringen.

f. fehlt im Solothurner und Freiburger Exemplar, **g. h. n. p. q.** fehlen im Solothurner Abschied.

31.

Lucern. 1500, 5. October (Montag nach St. Franciscustag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 124. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 220. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 432. **Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn.**

Boten: Zürich. Rudolf Escher, Burgermeister; Marx Röist, Seckelmeister; Ludwig Ammann, Stadtschreiber. Bern. Thüring Fricker, Doctor; Bartholomäus May, des Raths. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Hans Sonnenberg, Altschultheiß. Uri. Walther In der Gassen, Altammann. Schwyz. Vogt Gerbrecht. Unterwalden. Ammann Zunhöfen. Zug. — Glarus. Venrich Stucki. Freiburg. Wilhelm Reiff, Seckelmeister. Solothurn. Benedict Hugi.

a. Des Schreibens wegen, das die von Klingenberg derer von Stein wegen gethan, will man mit den Räthen des römischen Königs reden. **b.** Jeder Bote kennt das Schreiben, welches ab diesem Tage an Decan und Capitel des Stifts Basel ergangen ist, eines Priesters wegen, der unsere Eidgenossenschaft gescholten hat. **c.** Nachdem die erbeuteten Büchsen nun von Frauenfeld und Zofingen nach Baden gebracht sind, soll der Vogt daselbst sie einsweilen versorgen. Das Weitere darüber soll auf dem nächsten Tag berathen werden. **d.** An St. Gallen wird geschrieben, es möchte seinen Bürgermeister Merz vermögen, dem Urtheil in Betreff des Zolls zu Kloten innert vierzehn Tagen Ende und Austrag zu geben. **e.** Da der Abt von Pfäfers abermals das Kloster verlassen hat und da verlautet, es stehe nicht gut um dasselbe, so sollen Zürich und Glarus ihre Boten dahin fertigen, um Rechnung abzunehmen und zu sorgen, daß ein Regiment im Gotteshaus eingesetzt werde, das dessen Nutzen fördere. **f.** Meyenberg von Zug beklagt sich, daß ihm der bezogenen Zinse und Zehnten im Thurgau wegen ein Eid auferlegt werde, und begehrt, man möchte ihm denselben nachlassen. Es wird aber einfach der letztergangene Beschluß bestätigt. **g.** Der Vogt von Sargans bringt an, Etliche aus dem Walgau weigern sich, den Brandschatz und auch Schulden, die sie gegenüber den Unsrigen im Sarganserland eingegangen, zu bezahlen. Darüber will man mit der Botschaft des römischen Königs reden, damit die Unsrigen befriedigt werden. **h.** Jeder Bote kennt den Handel, der dem Stadtschreiber von Biel begegnet ist, und weiß, was seinetwegen dem Bischof von Basel und denen von Biel geschrieben worden ist. **i.** Lucern wird beauftragt, einem Boten, dem Dichtlinger, auf Rechnung gemeiner Eidgenossen sechs Gulden Liedlohn zu bezahlen. **k.** Vergicht des Cunrad Grettli aus Kirchberg in Bayern und Hans Strub von St. Gallen, welche beide in der March hingerichtet worden sind, über Bigamie, verschiedene Diebstähle, Brandstiftung und Verabredung mit Cunrad Gmunder und Hans Fuchs aus dem Appenzellerland, zu morden und zu stehlen, wo sie etwas finden. Diese Vergicht soll jeder Bote heimbringen und auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die beiden andern Acht bestellen. **l.** Jeder Bote weiß, worüber sich Thomas Schöni beklagt und wie wir Bern gebeten haben, ihm zum Recht und davon bis wieder an seine Gewahrsame sicheres Geleit zu geben. Dieses Ersuchen will der Bote von Bern an seine Herren bringen. **m.** Zürich und Lucern sollen in aller Orte Namen ihre Boten mit dem Landvogt im Thurgau zum Bischof von Constanz schicken, der Spänne wegen, in welchen die armen Leute zu Felwen einiger Zehnten halb mit den Domherren zu Constanz stehen. **n.** Eben diese Boten sollen mit dem Bischof reden, daß die Edeln im Thurgau, welche dem Stift Constanz zu versprechen stehen, das Landgeschrei schwören. **o.** Ebenso sollen sie mit dem Bischof reden des Mißbrauchs wegen, welcher beim Bezug von Geldschulden mit dem geistlichen Rechte getrieben wird, und verlangen, daß ein Ruf ergehe, wer sich künftig um Geldschuld verschreibe, der soll nicht mit geistlichem Recht bekümmert werden, und daß der Bischof bei dem Abschied von Frauenfeld bleibe. **p.** Die Boten von Zürich und Lucern, die zu unserm Landvogt im Thurgau kommen, sollen die Sache zwischen dem Abt von Sch. oder seinem Propst und einem Müller, die zu Constanz im geistlichen Rechte steht, zu vermitteln suchen. **q.** In unserm Kriege haben Meister Waser von Zürich, Erni Moser von Lucern, Hans Muheim von Uri, Oswald von Rotz von Unterwalden, Hans Müller von Glarus und Anton Bürli von Freiburg dem Conrad Mon ab dem Ortenberg, welcher seinem Tochtermann Hans Thüring zu Constanz, der unser Feind gewesen, 100 Gl. schuldig war, 50 Gl. für diese Schuld abgenommen. Da der Mon nun die 100 Gl. seinem Tochtermann bezahlen muß, so soll jedes Ort die Seinigen anhalten, ihm zurückzuerstatten, was sie von dem fraglichen Geld erhalten haben. **r.** Laut des letzten Abschieds sollte auf heute jedes Ort 89 Rhein. Gl. bezahlen für Kriegskosten an Pulver, Blei, Stein und Anderm, was aus der armen Leute im Thurgau Geld bezahlt ist und ihnen zurückerstattet werden soll, und ebenso sollten die Hauptleute aus jedem Ort das zurückerstatten, was sie den armen Leuten abgenommen haben. Das soll nun auf den nächsten Tag geschehen. **s.** Des Fazmanns wegen, dem sein Wein genommen ist, soll der letzte Beschluß ebenfalls wieder heimgebracht werden. **t.** Dem gleichen Fazmann haben die Hauptleute im Schwaderloch einen Zehnten, der unsern Feinden zugehörte, gegeben; er mußte für das Siegel dem damaligen Landvogt Adacher von Unterwalden 30 Gl. bezahlen. Da ihm nun der Zehnten nicht geblieben ist, so soll Unterwalden den Adacher zur Rückerstattung der 30 Gl. anhalten. **u.** Die Boten von Zürich und Lucern, welche zu dem Landvogt im Thurgau kommen, sollen untersuchen und begutachten, ob man diesem eine Wohnung in Frauenfeld finden könne, damit er seine Wohnung daselbst nehme, oder ob man ihm einen Lohn bestimmen wolle, damit er von Zeit zu Zeit hinausreite. **v.** Auf das Begehren unserer Bundesgenossen von Basel, daß, sofern man mit der römisch königlichen Majestät Freundschaft oder Vereinung mache, man sie auch darein kommen lasse, wurde geantwortet: „Ob ützt da fürgenomen old gemacht wird, dz wir vns nit sölten versechen, dann dz sy ouch begrifen möcht, dz wöln wir nit, sonder wie wir Inen vormals ouch zugseit hetten, ob Inen yemand ützt wurd zufügen anders dann billich old recht wär, so wöln wir sy nit verlassen, sonder bistendig sin; des gemütz vnd willens seyen wir noch mit lib vnd gut." **w.** Uri, Unterwalden, Zug und Glarus sollen ihren Antheil an die Entschädigung des Albrecht zur Stral zu Basel, jedes Ort 5 Gl., innert 14 Tagen nach Lucern in Fleckensteins Haus schicken. **x.** Jeder Bote weiß, daß man die Münze mit dem Rößli nicht höher annehmen soll als für 4 Schillinge. **y.** Unsere Eidgenossen von den VII Orten sollen ihre Botschaft in unser aller Namen auf Donstag nach Allerheiligen (5. Nov.) nach St. Gallen schicken, um in dem Span zwischen dem Abt von St. Gallen und uns, der Landgrafschaft im Thurgau wegen, zu handeln. **z.** Auf Donstag nach Allerheiligen sollen Zürich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Lucern in unser aller Namen eine Botschaft zu Frauenfeld haben, um die Händel und Sachen im Thurgau mit dem Landvogt vorzunehmen und mit dem Bischof von Constanz über die Entschädigung für die Besetzung und Bewachung seiner Städte und Schlösser während des Krieges zu verhandeln, wie der Bischof sich zu Frauenfeld erboten hat. **aa.** Die Boten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus wissen das Anbringen der Botschaft des Abts von St. Gallen, der Landgrafschaft im Thurgau wegen, und wie wir ihm darauf geantwortet haben. **bb.** Dem von Brandis ist geschrieben, daß er auf nächsten Tag vor uns erscheine; jedes Ort soll sodann diejenigen, welche an ihn Ansprachen haben, auch zu erscheinen auffordern. Dem von Sax ist geschrieben, wenn er Leute des von Brandis wüßte, die uns schmähten, so soll er sie uns anzeigen. **cc.** Jeder Bote kennt das Schreiben des Königs von Frankreich wegen Bellenz und was dem König auf die Rede seiner Botschaft jetzt ab diesem Tag geschrieben ist. **dd.** Der Pensionen und anderer vormals auf dem Tag zu Zürich ausgegangener Artikel wegen ist angesehen, daß jedes Ort und die Seinen dieselben beschwören sollen; die gemeinen Herrschaften sollen einem oder mehreren Orten schwören, die Artikel zu halten; allen unsern Bundesgenossen sollen sie auch verkündet werden. **ee.** Auf das Ansuchen der römisch königlichen Räthe wird ein Tag nach Zürich gesetzt auf St. Simon und Judastag nächsthin (28. October). Die Orte, welche in die Vereinung gehen wollen, sollen ihre Boten mit Vollmacht zum Abschluß dahin senden. **ff.** Denen von Klingenberg ist auf ihr Schreiben geantwortet, wie jeder Bote weiß. **gg.** Dem König von Frankreich wird geschrieben, daß er die 20,000 Gl., welche er uns des Krieges wegen schuldet, sammenthaft bezahle ohne Aussonderung des einen oder andern Ortes. **hh.** „Als dann in vnser Eitgnoschaft bißher ein böser mißbruch gewesen, also was in vnser Eidgnossenschaft rätten angsechen ist, daß dz fürsten vnd herren mit mund old schriften geoffnet vnd dabi vnderwisung geben wirt, also oder also sye den dingen zu thund, das sol yetlich ort treffenlich verbieten, vnd ob sich dz darüber erfund, dz dz von yemandz beschech, er sye eim sondern ort old gemeinen Eitgnossen verwandt, der sol an lib, Er vnd gut gestraft werden. Vnd dwil der bot von Zug darumb nit gwalt hat, so sol er dz an sin Herren bringen vnd vff dem tag Zürich antwurt geben." **ii.** Der Landvogt im Thurgau soll den Ludwig Walther um den Handel mit dem Stoffel von Frauenfeld bezüglich des Herrn Galeazzo, wie er wohl weiß, mit Recht anziehen. **kk.** Matthias Egg, der in Kriegsläufen etlicher Hauptleute Schreiber gewesen, soll angenommen und zur Auskunft angehalten werden über die Fälschung, da einer den Herren mehr Leute vorgemustert, als er deren hatte und sie damit um so viel Geld betrügt. Jeder Bote soll an seine Herren bringen, ob man andere Schreiber auch dergestalt verhaften wolle. **ll.** Bern hat unsern Rath begehrt in der Sache gegen den von Silinen, der sein Burger ist, aber durch eine Schrift das Burgrecht aufgegeben hat, des Rechtes wegen am päpstlichen Hof, wie es sich auf die Mahnung von Lucern halten soll. Man hat aber die Sache Bern einfach anheim gesetzt, in Betrachtung, daß es bei der hohen Vernunft, mit der es begabt, sich hierin wohl werde zu verhalten wissen. **mmmm.** Jeder Bote soll an seine Herren bringen, daß sie die Kriegsknechte, welche verdächtig sind, beim König von Frankreich oder beim Herzog von Mailand gewesen zu sein, als der Letztere verrathen wurde, gefangen nehmen und über die Verrätherei in Untersuchung ziehen möchten. **nn.** Die Orte, welche den Friedebrief von Basel noch nicht besiegelt haben, sollen es vor dem Tag zu Zürich noch thun.

a. e. f. g. q. t. u. w. aa. dd. ii. fehlen im Berner Exemplar, **nn.** im Lucerner Exemplar. Bei **kk.** hat das Berner Exemplar den Auftrag nicht allein bezüglich des Matthias Egg, sondern allgemein bezüglich der Schreiber, welche bei Musterungen Fälschung getrieben haben. **a.** fehlt im Schwyzer Exemplar. **d. e. f.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

g. h. l. m. n. o. p. q. t. u. y. z. aa. ii. kk. ll. nn. fehlen im Solothurner Exemplar. **a. d. e. f. g. l. m. o. p. t. u. y. z. aa. ii. ll. nn.** fehlen im Freiburger Exemplar.

Zu **e.** Wegelin Pfäferser Regesten Nr. 891 setzt diese Verhandlungen in das Jahr 1515.

32.

1500, 27. October (St. Simon und Judas Abend).

Kantonsarchiv in Chur.

Zwanzigjährige Vereinigung zwischen dem römischen König Maximilian einerseits und dem Gotteshausbund und dem Zehngerichtenbund in Churwalen andererseits. (Beilage Nr. 3.)

33.

Zürich. 1500, 30. October (Freitag nach Simonis & Jude).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 446. **Staatsarchiv Lucern:** Allgemeine Abschiede, D. 61. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 180. **Archiv Solothurn.**

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Altburgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer von Knonau; Felix Keller; Heinrich Winkler. Bern. Dr. Thüring Fricker; Bartholomäus May. Lucern. Jacob Bramberg. Uri. Ammann In der Gassen. Schwyz. Ulrich Wagner. Unterwalden. Peter Wirz. Glarus. Vogt Huser. Freiburg. Wilhelm Reiff. Solothurn. Daniel Babenberg, Schultheiß; Benedict Hugi.

a. Der Erzbischof von Sens hat auf diesen Tag geschrieben, man möchte ihm sicheres Geleit senden, damit er die Aufträge des Königs von Frankreich an die Eidgenossen ausrichten könne; wollen jedoch die Boten zu ihm nach Freiburg kommen, so werde er ihnen alle Zehrung vergüten. Darauf ist aus allerlei Ursachen erkennt, es sollen auf St. Martinstag (11. November) die Boten der eidgenössischen Orte zu Freiburg sein und die Anbringen des Erzbischofs daselbst anhören. **b.** Dieselben Boten sollen auch Gewalt haben, daselbst zu reden und zu rathen über das Vornehmen einiger Kriegsknechte, die dem Erzbischof von Sens seine Maulthiere und allen Troß räuberischer Weise abgenommen haben, was „vnsrer Eydgnoschaft merklichen Vnglimpf bringt." **c.** Der schändlichen Worte wegen, die zu Basel ein Pfaffe den Eidgenossen zugeredet, soll, wie schon auf vorigem Tag beschlossen worden, eine Botschaft von Bern und Solothurn nach Basel geschickt werden, um denselben zu berechten. Diese Botschaft soll auf Sonntag vor St. Martinstag (8. November) daselbst an der Herberge sein. Den Regenten und gemeinem Capitel des Stifts Basel, auch dem Decan insbesondere, ist geschrieben, daß sie jenen Pfaffen gefänglich annehmen und ihm keinen Vorschub leisten sollen, sonst werde man sich an ihnen halten. **d.** Denen von Klingenberg ist auf ihr vormals und jetzt gethanes Schreiben eine Antwort gegeben, wie auf dem letzten Tag zu Lucern beschlossen wurde und jedem Boten bekannt ist. **e.** „Heimbringen der sweren vnd bösen mißhandlung halb, so des Herzogen von Meylands halb beschechen vnd von den houptlüten vnd kriegsknechten vff beyden sytten ergangen ist, darumb man vnserer Eydgnoschaft groß vnlob vnd schmachheit zuleit; wie solichs gestraft vnd abgestelt werde, vnd vff dem nächsten Tag mit vollem Gewalt darumb ze antwurten." **f.** „Vff die Werbung der Römisch k. M. reten byßhar getan vnd nach aller handlung darJnn vergangen haben die vier ort Zürich, Bern, Vry vnd Vnderwalden die Ernüwerung vnd beuestung des ewigen berichts mit nachlaß vnd abtun

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der hilff, wie dann vff vergangenen tagen ein vergriff darumb gestelt ist, endtlich zugesagt vnd angesähen, den brieff darumb vffzerichten, doch also, welichs ort me darin gan wil, das die ouch darin komen mögen. Deßglich sol der bericht vnd friden, vnseres nechsten krieges halb zu Basel abgeredt, ouch besigelt werden, vnd dagegen von der Röm. k. M. die zechen tusend guldin zu abtrag des Brandschatzes bezalt vnd eins gegen dem andern vbergeben, ouch vnser fryheiten bestät werden, als die künigklichen Rete sich des, ouch aller früntschaft vnd gutten nachburschaft erbotten haben, wie jeder bott weiß." **g.** Dieselben königlichen Räthe haben auch zugesagt, wenn dieser Friede und Freundschaftsvertrag also aufgerichtet und bestätigt sei, so wollen sie mit unserer Hülfe alle Billigkeit bezüglich der Klagen oder Ansprachen einzelner Personen fördern. **h.** Die Boten von Zürich und Lucern, welche in allerlei Geschäften in den Thurgau kommen, sollen dem Priester von Wigoltingen, der, weil er die Bannbriefe nicht hat verlesen wollen, vom Bischof von Constanz gestraft worden ist, das Beste thun, damit er aus der Strafe komme und nicht weiter bekümmert werde. **i.** Der Statthalter des Gotteshauses Leuggern, das in der Grafschaft Baden liegt, hat gebeten, man möchte doch demselben zur Entschädigung verhelfen für das, was die Hauptleute zu Koblenz und Klingnau im vergangenen Krieg ihm genommen. Namentlich habe Hans Türler von Unterwalden, damals Vogt zu Baden, im Gotteshaus Leuggern 80 Mütt Korn um 40 Gl. zu seinen Handen erkauft und weggeführt. Darauf wird beschlossen, in allen Orten sollen die Hauptleute und die, welche solches Korn empfangen, namentlich der Vogt Türler, gewiesen werden, dem Gotteshaus selbes zu bezahlen; das Recht, auf diejenigen, welche das Korn mit ihnen verbraucht haben, zu greifen, wird ihnen vorbehalten. **k.** Bezüglich der Spänne zwischen der Stadt Biel und ihrem alten Stadtschreiber sollen ab dem Tage, der auf St. Martinstag nach Freiburg gesetzt ist, einige Boten nach Biel zu einem Vermittlungsversuch abgeordnet werden. Inzwischen soll Biel dem Schreiber sicheres Geleit geben. **l.** „Heimbringen von der Münz wegen, wie das gut gelt vffgewechselt vnd geschmelzt wird, sölichs abzustellen." **m.** Dem Herrn von Brandis wird geschrieben, daß er die Gesellen bezahle, die bei ihm waren, als er zu Rapperswyl gefangen lag. Allfällige Einreden mag er auf dem nächsten Tag geltend machen. **n.** Heimbringen die freundliche Bitte der römisch königlichen Boten, daß die Orte, welche die Befestigung des ewigen Berichts noch nicht zugesagt, denselben mit den vier bereits beigetretenen Orten auch annehmen möchten, in Hoffnung, daß es beiden Theilen zu Nutzen und Ehren gelangen werde. Ebenso ihr Begehren, daß man, wenn jemand Unruhe stiften wollte, solches hindern und gegenseitig gute Nachbarschaft halten möge. **o.** Seckelmeister Bramberg von Lucern soll dem Burgermeister Merz von St. Gallen die 37 Gl. 26 kr., die man ihm vom Kriege her noch für Pulver schuldet, aus dem Schatzgeld des von Baldegg ausrichten. Reicht letzteres dazu nicht mehr aus, so soll der Seckelmeister das Übrige vorschießen bis zur Jahrrechnung. **p.** St. Gallen und Appenzell verlangen ihren Theil an den 10,000 Gl., welche für den Brandschatz bezahlt worden sind. Appenzell insbesondere verlangt auch Theil am Landgericht im Thurgau und an den eroberten Büchsen. Darüber, wie überhaupt über die 10,000 Gl., die Theilung der Büchsen und mancherlei Ansprachen, welche noch Privatpersonen an die königliche Majestät erheben, soll auf St. Andreastag zu Zürich ein Tag gehalten werden. **q.** Jeder Bote soll die Forderung von Zürich heimbringen, daß ihm nach gemachten Zusagen Entschädigung werde für die Kosten, die es für andere Orte im Schwaderloch gehabt, es sei mit der Zahl der Leute, mit Pulver, Blei und anderm Zeug. **r.** Die Boten von Zürich und Lucern, welche in den Thurgau gehen, sollen sich nach den Anstiftern der gegen den Fazmann verübten Gewaltthaten erkundigen und sie zur Entschädigung anhalten. **s.** „Vff das schriben vnd anbringen, jetz mermals vom küng zu Frankrich beschechen von Belliz wegen, sol

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jegklich ort sinem Boten, der gen Friburg vff den nächsten tag ryten wirt, gewalt vnd beuelch geben, endtlich darumb ze antwurten." **t.** „Heimbringen, als die sach von der pensionen wegen stets vffzogen vnd nit beschlossen wirt vnd etliche ort verzug vnd Inred tund, wie man darin handeln welle, damit wir vns vereynen vnd die großen vnruw vnd widerwertigkeit, so dauon erwachst, abstellen möge; darumb sol man vff dem tag zu Friburg antwurt geben." **u.** Die Boten auf den Tag zu Freiburg sollen mit dem Erzbischof von Sens reden, damit der König von Frankreich uns Eidgenossen die 20,000 Gl. nach Inhalt der Vereinung „samentlich vnd vngesundert" gebe. **v.** Die von Bünden sind hier gewesen mit Bitte, ihrer nicht zu vergessen, wenn man den Brandschatz theile. **w.** Der Bote von Lucern soll die ernstliche und dringende Bitte der Boten dieses Tages heimbringen, seine Herren möchten dem Ringler von Zürich der Schuld wegen, die er dem Jacob Schott schuldig war, das Seinige ohne Anstand aushinfolgen lassen, da er ja durch gemeiner Eidgenossen Erkenntniß gerichtlich verfällt ist, jene Schuld den Erben des Jacob Schott zu bezahlen. **x.** Man meint, es werde in St. Gallen zu viel Münze gemacht und werde dadurch der Eidgenossen Münze abgeschätzt. Auf nächstem Tag zu Zürich soll man hierüber verhandeln. **y.** Denen von Boswyl ist behufs des dortigen Kirchenbaues ein Bettelbrief vergönnt, der aber nicht länger als ein Jahr in Kräften stehen soll. **z.** Dem Vogt in den Aemtern wird aufgetragen, den Andreas Senn in den Gerichten, wo er gesessen ist, zu berechten eines Gelübdes an Eidesstatt wegen, das er zu Lucern gethan und dann nicht gehalten haben soll. Läugnet er, so soll der Vogt in Lucern Kundschaft suchen. **aa.** Ebenso soll derselbe Vogt diejenigen vor Recht nehmen, welche sein Gebot, Vogtsteuer und Bußen zu zahlen, verachtet haben. Wenn dann das Urtheil darüber ergangen ist, soll er Gewalt haben, sie gütlich zu halten, je nach ihren Verhältnissen. **bb.** Die Richter, welche an das Landgericht im Thurgau gesetzt sind, fordern einen Sold für ihre Arbeit und Versäumniß, wie das von Alter hergekommen. Das will man heimbringen. **cc.** Die vier Orte Zürich, Bern, Uri und Unterwalden sollen auf St. Martinsabend ihre Boten unfehlbar zu Schwyz haben. Aus Ursachen, die jeder Bote weiß, soll keines dieser Orte ausbleiben. **dd.** Heimbringen, ob die VI Orte, denen das Waggenthal zugehört, einige Vogtsteuern, die auf viele Stücke vertheilt sind, im Ganzen 13 Mütt Kernen, verkaufen wollen. **ee.** Zürich soll ermitteln, wer zu Rheinau dem Ulrich Meyer von Hallau sein Vieh wegnehmen geholfen habe, und die Schuldigen zu Wiedererstattung oder Ersatz anhalten. **ff.** Den Boten nach Freiburg soll Auftrag gegeben werden, zu berathen, ob wir einen Vermittlungsversuch bei den beiden Königen machen wollen.

Zu **c.** Abschied des gehaltenen Tages zu Basel von des Priesters halb. s. d. Berner Allg. Eidg. Absch. H. 227:

Herr Lienhard Mog soll die unwahren Vorgaben und Schmachworte über die Eidgenossen, wegen deren er gefangen gelegt worden ist, überall, wo er sie gebraucht, zurücknehmen und Ehrenerklärung thun.

Was Herr Wilhelm Kaltwetter mit der Sache Kosten gehabt, die soll Herr Lienhard zahlen, und wenn darüber Streit entstünde, so sollen der Dompropst, der Statthalter und Domher Ouglin sprechen. Herr Wilhelm Kaltwetter soll von aller Ansprache an seine Pfrund frei und so lang er Caplan an dem Stift ist vom Gehorsam gegen den Domdecan frei und dem Statthalter unterworfen sein. Herr Lienhard Mog dagegen soll seiner Caplanei verlustig und bis im Februar aus Basel verbannt sein und vom Domdecan mit Gefängniß gestraft werden, sich auch bekennen, daß ihm damit Recht geschehe, den Reitlohn der Boten von Bern und Solothurn zahlen und versprechen, die Sache nicht zu äfern.

Zu **f.** Hiezu die Beilage Nr. 4.

v. w. z. aa. fehlen im Solothurner Exemplar. **ee.** fehlt im Lucerner Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

34.

St. Gallen. 1500, 5. November (Donstag vor St. Martinstag).

Stiftsarchiv St. Gallen Nr. 1629. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 454.

a. Jeder Bote kennt die Vergicht, welche der Gefangene zu Wyl auf Herrn Dietrich von Blumeneck gethan hat, wie er mit drei Genossen geschworen habe, in der Eidgenossenschaft zu brennen. Der Gefangene soll liegen bleiben, seine Vergicht Herrn Dietrich von Blumeneck mitgetheilt und erwartet werden, was dieser darauf thun wolle. **b.** Der Abt von St. Gallen klagt über Eingriffe des Landvogts im Thurgau in die Herrschaftsrechte des Gotteshauses und legt seine daherigen Freiheitsbriefe und Gewahrsame vor. Die Boten der Eidgenossen erkennen hierauf, das Gotteshaus soll bei seinen Rechten bleiben und der Landvogt soll vor der Hand keine Neuerungen vornehmen. **c.** Den Boten ist das Anbringen des Abts von St. Gallen bekannt, daß seine Leute, die mit dem „Venli" zu Frastenz gewesen, bei der Theilung des Brandschatzes auch bedacht werden möchten. Das will man heimbringen. **d.** In der Sache derer von Wyl, welche dem Pancraz Ledergerwer die Hand abgehauen haben sollen, wird den Boten von Zürich, Lucern und andern Orten, die nach Wyl kommen, empfohlen, die Parteien „nach gestalt der sach gütlich zu betragen." **e.** Den gleichen Boten wird aufgetragen, auf Anrufen der Margaretha Wagner die Räthe daselbst zu vermögen, einige hinter Rath gelegte Briefe derselben ihr gegen genugsame Trostung aushinzugeben. **f.** Auf das Anbringen der Frauen von Magdenau, betreffend einen Arrest, der zu Weinfelden wegen Frau Barbara Schenk gelegt ist, sollen Schultheiß Sonnenberg und Meister Heinrich von Alikon von Lucern auf der Heimreise über Magdenau gehen und trachten, den Anstand gütlich zu beseitigen. Nichtsdestominder soll der Bote von Zürich auf den Fall, daß dieses nicht gelingen sollte, zu Zürich bewirken, daß der Arrest aufgehoben werde. **g.** Fridolin Egkmann von Romanshorn erhält auf seine Klage Nachlaß der Trostung, welche er wegen Betheiligung an einem Handel unter Dritten, wobei Todtschläge und Drohungen vorgekommen, dem Landvogt im Thurgau hatte stellen müssen.

a. fehlt im Zürcher Exemplar. **b.** ist im Zürcher Exemplar sehr weitläufig ins Einzelne gehend behandelt. **d. e. f. g.** fehlen im St. Galler Exemplar.

35.

Freiburg. 1500, 13. November (Freitag nach Martini).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedesammlung, III. 153. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 192. Archiv Solothurn.

a. Hans von Roll klagt, es ziehe ihn einer von Genf mit Appellationen so herum, daß er mit seiner Sache nicht zu Ende kommen möge. Darauf ist erkennt, Bern und Freiburg sollen mit den Anwälten des Herzogs von Savoyen in aller Eidgenossen Namen zu Genf oder Lausanne einen Tag halten und sie bitten, daß der Beschwerde abgeholfen werde. **b.** Dieser Tag ist besonders angesetzt worden, um die Anbringen des Erzbischofs von Sens nach seinem Begehren anzuhören. Nun weiß jeder Bote, was er heute im Namen und auf Befehl des Königs von Frankreich geredet hat, nämlich: 1. Der Türke, von dem die Christenheit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in diesem vergangenen Jahre unsäglichen Schaden erlitten, habe eine große christliche Landschaft unter sich gebracht, Menschen und Vieh erstechen lassen und sich zu Brindisi, vier Tagreisen von Rom, mit 300,000 Mann zum Ueberwintern niedergelassen, nachdem er „Commodon (Modon) und die Stadt Romany in Pulien erubriget" habe. Deßhalb habe der heilige Vater, nachdem er für etwas Gegenwehr gesorgt, dem König und andern christlichen Fürsten diesen traurigen Handel durch eigene Cardinäle und Legaten, die auch zu uns und andern auf dem Weg seien, verkündet. Nun habe der König zu Rettung des Glaubens bei 2400 Glenen und 10,000 Fußknechte nach Italien geschickt, er selbst rücke nach Lyon, um, wenn es nöthig werde, seinen eigenen Leib darzustrecken. Und weil er uns Eidgenossen für besonders gute Christenleute halte, so habe er uns den Stand der Sachen mittheilen wollen. Da die Unsern und die Franzosen besser als andere mit einander ziehen, so anerbiete er sich, Freiwillige aus der Eidgenossenschaft in sein Heer aufzunehmen. 2. Der König danke uns, daß wir ihm geschrieben haben, wir wollen die Vereinung an ihm halten, dasselbe sei auch seine Gesinnung gegen uns. 3. Der König sei berichtet, es geben etliche Widerwärtige „zu letzung siner vereynung" dem gemeinen Manne vor, er habe in seinem Land verkünden lassen, er wolle uns Eidgenossen bekriegen und habe uns Absagebriefe geschickt; wir wissen aber, daß alle seine Briefe freundlich gewesen. Ferner werde vorgegeben, die 20,000 Franken seien nicht zu Lyon gewesen und er halte seine Zusagen nicht. Daran thue man ihm Unrecht, denn die 20,000 Franken seien zu Lyon gewesen und es sei nur an uns „erwunden", das Geld zu nehmen. Weiter, er habe den Schülern zu Paris ihren Jahressold abgeschlagen, was unwahr sei, denn er habe ihre Bezahlung fördern geheißen. Man möchte also allen solchen übeln Nachreden keinen Glauben schenken. Der Erzbischof von Sens zeigt auch einen Brief vom König vor, worin ihm befohlen ist, uns zu bitten, „gegen vnsern lieben Eidtgnossen von Vre vnd andern zu verschaffen, ob Im jemer Bellenz vnd ander ertrich sins Erbs werden möchte, als er hofft vs billigkeit Im gehören sollen." 4. Daß Etliche sprechen, des Königs Vereinung sei auf nicht mehr denn 10 Jahre gestellt und wenn die zu Ende seien, so werde man auf uns keine weitere Acht haben, sei nicht Schuld des Königs, sondern die unsere; denn da die Freundschaft der Eidgenossen mit Frankreich von jeher und seit König Ludwig her gewesen, der sie zum erstenmal erneuert, so halte der König, wenn selbe auch nur auf eine Jahrzahl gestellt sei, sie doch für ewig. Wolle man sie aber erstrecken oder erneuern, so sei er dazu bereit. 5. Weil der König begehre, mit uns zu leben und zu sterben, so berichte er uns auch, was Ursache zur Zwietracht werden könnte. Das sei die ewige Richtung, um die wir vom römischen König ersucht werden; denn diese sei der Vereinung mit dem König (von Frankreich) ganz zuwider. Dem Herrn von Sens seien zu Lucern, da man diese Vereinung machte, alle die bekannt gegeben worden, mit denen wir vor Datum der Vereinung in Freundschaft stunden, besonders sei ihm erklärt worden, daß wir weder mit dem römischen König noch mit Herzog Ludwig von Mailand etwas zu schaffen hätten. Nun wolle man die durch König Ludwig sel. gemachte ewige Richtung ohne Noth erneuern und habe auch zu Basel einen Frieden gemacht, der ewig sei und unser Verhältniß zu Oesterreich und Andern feststelle, ohne daß wir darin den König von Frankreich wie uns selbst versehen und vorbehalten haben, was er doch seinerseits in Vereinungen, die er seitdem mit etlichen Fürsten gemacht, gethan habe. Er, der Erzbischof, sei damals nicht geschickt worden, um den Frieden zu hindern, wie gesagt wurde, denn unser Krieg sei weder dem König von Frankreich, noch, zu dieser Zeit, der Christenheit nützlich gewesen. Man habe auch zu Basel gesehen, wie gern der König zum Frieden verholfen hätte. „Darumb er vns aber bittlich hett ankert, nütz nüwes, das dem küng vnd der vereynung widrig sy, fürzunemen, vngehindert Küng Ludwig seligen befridung, die er selbs gemacht vnd versigelt hatt, deßhalb nit not war, sich darinn vorzubehalten." 6. Der König wisse, wie unsere Eidgenossen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Uri uns Titel gezeigt haben, welche sie auf Bellenz zu haben meinen. Diese Titel rühren her von einem Kauf mit dem Grafen von Mosax; der habe aber daran nichts zu verkaufen gehabt ohne Willen derer von Bellenz, deren Beherrschung ihrem natürlichen Herrn, Herzog Philipp Maria von Mailand, zukam. Darüber seien Kriege entstanden, welche um 10,001 Gulden verrichtet wurden. „Vnd sollten all brieff vnser Eidgnossen von Lutzern, Vre vnd Vnderwalden Im wald, so in söllichem krieg veruast weren, vbergeben werden vnd von der dat hin des vertrags vnnütz sin, als das derselb vertrag wyst, des Vidimus er da hat gezöigt; ob aber derselb nit gnugsam wer, so begab er sich, das recht original zu Meyland Irer zweyen zu zöügen, so in des küngs kosten von vns darzu wurden geordnet." Darauf begehrte er, daß man, da wir stets gute Richter gewesen, dem König „nit würser tun wöllten dann andern." 7. Wenn man wieder Schüler nach Paris schicke, so möchte man solche auswählen, welche die Reise besser ertragen, als die bisherigen, damit sie besser lernen und der König sein Geld besser, als bisher, verwenden möge. — Da in Betreff aller dieser Anliegen die Boten der Eidgenossen keinen andern Befehl hatten, als anzuhören und zu berichten, so ist dem Herrn von Sens darauf nichts geantwortet worden, ausgenommen allein über den Punkt wegen Bellenz. In dieser Beziehung hat man den König bitten lassen, er möchte uns, den zehn Orten, in Ansehung der vielen Dienste, die wir ihm geleistet haben, Bellenz überlassen, es soll ihm daraus kein Schaden erwachsen. Da der Herr von Sens dießfalls keine Vollmacht hatte, aber solche einzuholen versprach, so ist allein der Sache von Bellenz wegen ein Tag nach Lucern gesetzt worden auf St. Niclaustag nächsthin (6. December.) Da sollen alle Boten mit Instruction versehen sein, zu rathschlagen, was man auf den Fall, daß der König Bellenz nicht geben will, mit den drei Orten, die Bellenz haben wollen und von uns Erklärung verlangen, wessen sie sich zu uns dießfalls zu versehen haben, reden wolle, damit uns nicht aus ihrem Vorgehen Unruhe erwachse, derer wir nicht bedürfen. Inzwischen sollen sie sich aller Neuerungen enthalten, was wir auch von Seite des Königs erwarten, wie wir deßhalb mit dem Herrn von Sens geredet haben. **c.** Mit demselben Herrn von Sens ist geredet worden, daß der König bezüglich der 20,000 Gulden, die er uns schuldet, doch keine Aussönderung machen und den Orten, welche noch nicht bezahlt sind, ihr Betreffniß wie den andern zukommen lassen wolle. Das hat dieser zu bevorworten übernommen und hofft von seiner Verwendung guten Erfolg. **d.** Dem Herrn von Sens und allen den Seinen mit Leib und Gut ist sicheres Geleit zum Besuch des Tages zu Lucern gegeben worden. **e.** Unsern Eidgenossen von Bern ist anheimgestellt, den Lienhard Eisenhut des Angriffs wegen, den er auf den Herrn von Sens gethan, nach seinem Verdienen zu strafen; man hofft, sie werden es thun, da seine Handlung uns allen äußerst mißfällig war. **f.** „Heimzubringen die sweren vnd bösen mißhandlungen, so des Herzogen von Meyland halb beschechen vnd von den houptlüten vnd kriegsknechten vff beyd syten ergangen sind, darumb man vnser Eidtgnoschaft groß vnlob zulegt; wie sollichs gestraft werde, vnd vff dem nächsten Tag Zürich mit vollem gewalt antwurten, vnd dazwischen söllen sich vnser Eydtgnossen von Lucern erkunnen, wellich die sechs syen gewesen, die den Herzogen söllen haben verraten, vnd vns die all dann zu erkennen geben." **g.** Jeder Bote weiß, wie zur Stillung des Spans zwischen denen von Biel und ihrem alten Stadtschreiber ab diesem Tag Boten von Zürich, Bern, Lucern, Zug und Freiburg abgeordnet worden sind. **h.** Der Pensionen besonderer Personen wegen, worüber bisher viel geredet worden „vnd doch zu end allenthalben nit gebracht ist", hat man die von Freiburg angegangen, „daß sie den vordrigen Abscheyden geleben, vnverzogenlich, vnd die als ander örter abstellen." Die Boten, die nach Biel reiten, sollen von dort nach Solothurn und daselbst das gleiche verlangen, damit man allenthalben gleich in der Ordnung und dem Eid verfaßt sei. Da Zürich das auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch nicht gethan, so sollen die Boten, die auf den nächsten Tag dahin kommen, Vollmacht erhalten, mit großem und kleinem Rath daselbst zu reden, „das sy, als wir, die sundrigen pension verswerren". **i.** Die von Murten sind auf dem Tag erschienen, um eine Beisteuer an das Beinhaus daselbst zu erbitten. „Darzu vnser lieben Eydtgnossen von Lucern besunder neygung vnd Jr stür dargegeben haben, domit der gotzdienst zu Trost allen glöubigen Seelen mög gefürdert werden." Jeder Bote soll auf nächsten Tag dießfalls Antwort geben. **k.** Da die Ansprecher von Neapel und anderswoher den Tagen immer nachreiten, soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag endlich mit lauterm Auftrag versehen, ob man ihnen helfen oder sie abweisen wolle. **l.** Man soll berathen, ob man dem Kammerschreiber, der die 10,000 fl. gebracht hat, eine Verehrung machen wolle von dem Geld, das zu Zürich liegt, „dwyl das x^m fl. vnd aber der brandschatz nit mer denn ix^m v^c guldin sind." **m.** Jeder Bote soll auf den nächsten Tag Antwort geben, ob man zum Wohl der Christenheit versuchen wolle, die beiden Könige mit einander zu befrieden. **n.** Jeder Bote weiß zu sagen, daß dem Grafen von Greyerz ein Empfehlungsbrief an den Herzog von Savoyen ausgestellt worden ist. **o.** Nach langer Darstellung unserer Eidgenossen von Bern und Lucern über die Streitigkeiten, welche zwischen Wilhelm Tavelli, Herrn von Gradetsch, und Caspar von Silinen einerseits, und Gregor von Roverea, Herrn von Crest, anderseits hängen, hat man Bern gebeten, nach der Zusage, die es dem von Gradetsch gegeben, unverzüglich in der Sache zu richten, „vngehindert aller Inhibicion, die Inen möcht zugetragen werden, dann die subtilig Infürungen der geistlichen Recht nit by vns mögen erlitten werden."

Zu **o.** Dieser Artikel erscheint auch als besondere Urkunde dd. Samstag nach Martini (14. November) im Freiburger Abschiedbuch.

36.

Bern. 1500, 30. November (vff Sant Andreas des hl. Zwölfbotten Tag).

Staatsarchiv Bern.

Matthäus Schinner, Bischof zu Sitten, Präfekt und Graf in Wallis einerseits, und Schultheiß, Rath und Burger der Stadt Bern andererseits, erneuern und beschwören den zwischen Bischof Walther von Supersax sel. und Bern den 7. September 1475 geschlossenen ewigen Bund, der Bischof in eigener Person in Gegenwart von Botschaften seines Capitels und sämmtlicher Zehnten der Landschaft Wallis, und verspricht gleichzeitig, wenn an ihn das Ansuchen gestellt werde, auch das Capitel und gemeine Landschaft zu gleicher Erneuerung, Beschwörung und Verbriefung des Bündnisses zu vermögen. „Vnd alsdann sölich pundtnuß an Irem beschluß lutter anzöugt, das wir beyden die mit einhälem willen lüttern, mindern vnd meren mögen, haben wir vns zu beider sytt vnderredt vnd vereinbart, das hinfür dwedrer teil, noch derselben vnderthan, landtlütt oder zugehörigen vff den andern teil in gemein vnd sunders dehein gruß, clegd oder ansprach, so gelt, gut oder ander nutz ertragen mag, erkoffen oder an sich nämen, noch sölichs jemand gestattet sölle werden, es wäre dann, das dieselben Ansprachen von Eygen oder Erbschaft oder sust mit rechtem Titel eruolgt würden; alsdann so sol doch derohalb dehein vnruw oder vffrur gebrucht oder fürgenomen werden, sonder jede parthy der andern darum gut vßträgenlich, recht halten vnd gestatten, als das vnser obbemeldter pund in dem Artikel der Rechtuertigung verrer ist anzöugen. Vnd damit der vorgemeldt vnser gnädiger herr von Sitten, siner gnaden Cappitel vnd landtschaft vnser von Bern geneigten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

willen mögen spüren vnd erkennen, so erlüttern wir vns, das die hilff, darmit wir, dieselben von Bern, dem hus von Sauoy in craft derselben pünd in den dreyen Bistumben Jenf, Sitten vnd Losan zu diser zyt verpflicht sind, sich in Einem artikel nit wyter ist erstrecken, dann allein zu handthabung der Landtschaft, so dasselb hus Sauoy jetzundt in rüwiger besitzung innhat."

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel des Bischofs und der Stadt Bern.

37.

Zürich. 1500, 1. December (Zinstag nach St. Andreastag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 65. Staatsarchiv Zürich: Abschiedesammlung, VI. 466. Archiv Solothurn.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Altburgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer; Felix Keller; M. Heinrich Winkler. Bern. Dr. Thüring Fricker; Venner Achshalm. Lucern. Jacob Bramberg. Uri. Ammann In der Gassen. Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden. Seckelmeister Fruonz. Zug. Vogt Schnüringer. Glarus. Vogt Huser. Freiburg. — Solothurn. Schultheiß Babenberg.

a. Dem Kammerschreiber des römischen Königs, der die 10,000 Gl. gebracht hat, sind 50 Gl. zu einer Ehrung zu geben verordnet. Den Feeren (Schiffern) zu Werdenberg soll von diesem Geld 12½ Gl. gegeben werden, wie jeder Bote weiß. **b.** Bezüglich der Vertheilung der 10,000 Gl. Brandschatzgeld waltet Meinungsverschiedenheit; die Einen wollen selbe getheilt wissen nach den Orten, die Andern nach den Personen, die bei der Sache gewesen sind. Um die Theilung nicht länger aufzuschieben und um fernere Widerwärtigkeit zu vermeiden, haben die Boten dieses Tages die Uebereinkunft getroffen, daß den drei Orten Bern, Solothurn und Freiburg, jedem dritthalb hundert Gulden zum Voraus werden, der Rest unter die, „so by der sach gewesen sigen," getheilt werden soll. **c.** Schaffhausen erhält zu einer Ehrung und für die Kosten, die es im Krieg gehabt, von diesem Brandschatzgeld 100 Gl. **d.** Da vor einiger Zeit zwischen Boten unserer Eidgenossenschaft und der Stadt Constanz Unterhandlungen gepflogen und schriftliche Entwürfe gemacht worden sind zu einer guten, freundlichen Vereinigung, die Sache aber anderer unserer Geschäfte wegen bis jetzt liegen geblieben ist, so soll jeder Bote heimbringen, man möchte sich entscheiden, was wir fürder in der Sache handeln wollen, damit sie zu Ende gebracht werde. **e.** Der Abt von St. Gallen klagt, daß Edle und Unedle im Thurgau, welche zu seinem Gotteshaus gehören, wider des letztern Freiheiten, mit Bußen und Anderm genöthigt werden, dem Landgericht gehorsam zu sein. Darauf ist dem Landvogt erklärt worden: Wie ihm schon ab dem Tag der VII Orte zu St. Gallen geschrieben worden sei, so wiederhole man auch jetzt den Befehl, in solchem Verfahren still zu stehen, dagegen soll er fleißig erfahren, wie es von Altem hergebracht sei, und darüber an uns berichten. Dann sollen der Abt und der Landvogt nach Zürich betagt und gegen einander gehört werden und soll ferner in der Sache geschehen, was der Eidgenossen Boten billig und recht bedünkt. **f.** „Vff Sonntag sant Lucientag nechstkünftig, ist der xiij tag Wintermonat, söllen die ort, stett vnd lender, so zu Frastiz die Iren gehept haben, Ir bottschaften nachts zu Zürich an der Herberg han vnd da erscheinen by Warheit vnd glouben, wie vil jede gegny lüt da gehept hab, vnd sol dann der Brandschatz den lüten nach geteilt werden, wie vor davon geredt ist, als jeder bott zu sagen wol weist." **g.** Die von Bünden meinen, ihnen sei auf dem Tag zu Basel von unsern Boten zugesagt, sie sollten 2000 Gl. vom Brandschatzgeld erhalten. Auf diesem Tag haben wir Boten sie ersucht, von solcher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Forderung abzustehen und uns damit unbehelligt zu lassen. Das haben ihre Boten angenommen heimzubringen, um auf dem nächsten Tag zu antworten. **h.** Die Boten, welche auf den nächsten Tag nach Lucern kommen, sollen der Knechte wegen, die von Neapel her Ansprachen haben, mit dem Erzbischof von Sens ernstlich reden, daß er sich beim König für die Befriedigung der Knechte verwende oder daß der König ihnen darüber vor einem inländischen Gerichte zu Recht stehe. **i.** Cristan Pfister von Bischofszell, der Müller, soll auch wissen „etwas anzöig ze geben vmb die verratung des Herzogen von Meylands." Daher wird er auf den Tag zu Lucern beschieden, um darüber einvernommen zu werden. **k.** „Wyter weiß jeder Bot zu sagen, wie Schattenhalb vor vns botten gesagt hat: nachdem er ietz siner gescheft halb im Swabenland gewesen syg vnd des küngs von Napols botschaft Jm nach vil reden gesagt hab, das er vs beuelch des herzogen von Meyland vß Novarra ryte zu den Franzosen in Jr leger vnd dem Herzogen erlangt het, das er vnd die sinen sicher abziehen sölten, vnd das och er die Franzosen darvmb in Novara zum herzogen bracht hette, das sy Jn beleitten sölten, als ouch beschechen wär, wo der Eydgnossen knechten houptlüt nit dennach den herzogen gegen den Franzosen verkouft vnd hingegeben vnd da dannen gefürt hetten. Vnd das ouch besunders Schattenhalb anzücht Amman Zellweger, Hans am Eggeli, Cristan Pfister von Appenzell, den Wabrer, Jacoben Schmid vnd Vintzenzen Hamerer, also das sy die bericht vnd brieff machen lassen haben." **l.** Die Amtleute in den Aemtern im Aargau meinen, wenn einer den andern haue, soll er nicht höher denn um 1 Pfund 7 ß. gebüßt werden; „das selb aber der erberkeit nit zum besten gefalt vnd gemeint wirt, das einer deſt ee bewegt werde, den andern zehowen." Deßhalb soll man auf dem nächsten Tag antworten, ob man es bei dieser Buße bleiben lassen oder eine höhere darauf setzen wolle. **m.** Dem Landvogt im Thurgau wird abermals befohlen, diejenigen, welche dem Fazmann seinen Wein genommen haben, zum Ersatz anzuhalten. **n.** Es ist angesehen, daß in aller Eidgenossenschaft die Münzmeister, Goldschmiede und Andere, die damit zu thun haben, schwören sollen, keine Münzen einzuschmelzen. **o.** Den sieben Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus soll jedem 150 Gl. von dem Brandschatz zu Dornbirn werden. **p.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie man auf diesem Tage über die Theilung der Büchsen, der Kosten halb, die jedes Ort im vergangenen Krieg mit Büchsen, Geschütz und anderm gehabt, nicht hat mögen einig werden, weßhalb man beschlossen hat, diese Sache anstehen zu lassen bis auf den Tag der Jahrrechnung zu Baden. **q.** Solothurn soll mit seinem Burger Wilhelm Sur verschaffen, daß er den Mügen von Straßburg um seine verschriebene Schuld abtrage, ungeachtet einige Knechte im Krieg das Geld in Raubsweise verzehrt haben sollen. Dagegen soll dem gedachten Wilhelm Sur sein Recht gegen denen, die das Geld geraubt haben, vorbehalten bleiben. **r.** Der römisch königlichen Majestät Räthen, die auf diesem Tag gewesen sind, wurde eine Copie des Geldschuldbriefs Jacobs von Praroman gegen weiland Erzherzog Sigmund gegeben, wie der Bote von Freiburg das weiter zu sagen weiß. **s.** Uri soll die Seinigen, welche denen von Constanz im letzten Krieg während eines Waffenstillstandes jenseits der abgeredeten Marchlinie Rosse weggenommen haben, anweisen, dieselben zu bezahlen. **t.** Zwei Knechte aus dem Thurgau klagen, sie haben für ihren Dienst beim Landvogt aus Unterwalden noch keinen Lohn, nichts als Speise und Trank erhalten. Da der Landvogt auf der Rechnung zu Baden angegeben, er habe vier Knechte gehalten, und deßhalb Entschädigung bekommen hat, so sollen unsere Eidgenossen von Unterwalden ihn anweisen, die Knechte zu befriedigen oder, wenn er Einwendung hiegegen zu machen habe, selbe auf dem nächsten Tag zu Lucern vor den Eidgenossen anzubringen. **u.** Auf frühern Tagen war angesehen worden, jedes Ort soll 89 Gl. und der Hauptleute, Weibel und Wachtmeister Geld in den Thurgau bezahlen, damit die Unruhe dort

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abgestellt und die Schulden bezahlt werden. Nun berichtet der Landvogt, solches sei noch nicht allseitig geschehen. Daher wird beschlossen, die Orte, welche sich im Rückstande befinden, sollen das Geld sofort nach Zürich schicken, wie folgt: Bern: der Venner 4 Gl., der Weibel 2 und noch 5 Gl., Uri 89 Gl., der Hauptmann 9 Gl., der Weibel 4 Gl. Schwyz: der Weibel 2 Gl., Rutschmann Heginer 2 Gl., der Wachtmeister 4 Gl. Unterwalden: der Weibel 2 Gl. Zug: 89 Gl., Meyenberg 8 Gl., der Venner 4 Gl., der Weibel 2 Gl. Glarus: der Weibel 2 Gl. **v.** Die Boten des römischen Königs haben angebracht: Wenn von den Orten, die nicht in der Vereinung sind, „jemand hochmut oder widerwillen üben welt", so bitten sie, die vier Orte (Zürich, Bern, Uri und Unterwalden) möchten Aufruhr oder Feindschaft hindern und sorgen, daß jedermann sich nach der Vereinung halte. Weiter, da die französische Vereinung noch einige Jahre währen und nach ihrem Auslaufen von den vier Orten nach ihrem Erbieten nicht mehr erneuert werden soll, so versehe sich der römische König, daß, weil die ewige Richtung älter sei und billig der französischen Vereinung vorgehen soll, die letztere inzwischen der erstern keinen Abbruch thun werde. Das soll jeder Bote der vier genannten Orte heimbringen.

q. nach Solothurner Exemplar, in welchem **f. l.** fehlen, dagegen **k.** und folgende Artikel des Abschieds vom 14. December angehängt sind. **r.** nach Freiburger Exemplar, in welchem **f. g. l. o.** fehlen. **s.—v.** nach Zürcher Exemplar.

38.

Lucern. 1500, 8. December (Zinstag nach St. Niclaustag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 127. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **II. 234. Staatsarchiv Zürich:** Abschiedesammlung, **VI. 470. Archive Freiburg, Schwyz.**

Boten: Zürich. Meister Winkler. Bern. Venner Achshalm. Lucern. Hans Sonnenberg, Altschultheiß; Jacob Bramberg, Seckelmeister. Uri. Andreas Trutmann. Schwyz. Seckelmeister Kuchli. Unterwalden. Ammann Zelger. Zug. N. Zürcher. Glarus. Vogt Dolder. Freiburg. Wilhelm Reiff, Seckelmeister. Solothurn. Daniel Babenberg, Schultheiß.

a. Die Botschaft des Bischofs von Constanz meldet, der Bischof beabsichtige, eine Steuer auf gemeine Priesterschaft in der Eidgenossenschaft zu legen „Im selbst zu ergetzung sins erlittnen costen des vergangnen kriegs empfangen." Hiegegen beschwert sich unsere Priesterschaft unter Angabe vieler Gründe und mit der Behauptung, daß dieses eine Neuerung sei. Das soll jeder Bote an seine Herren bringen und auf dem nächsten Tag darüber antworten. **b.** Die k. M. von Frankreich und der Herr Erzbischof von Sens haben uns auf diesen Tag geschrieben erstlich, der König vermeine von den 20,000 Gl. denen, welche ihm das Seinige innehaben, nichts schuldig zu sein, wolle es aber an unsern Entscheid setzen; zweitens, so geneigt er sei, unserer Eidgenossenschaft in allen Dingen zu willfahren, so könne er uns doch Bellenz nicht abtreten, aus vielen Ursachen, die die Boten wissen. Darauf wird dem Erzbischof von Sens geschrieben, er möge dem König verkünden, daß er die 20,000 Gl. uns Eidgenossen als ein verdientes Geld ausrichte, das sei unser Wille und Gefallen. **c.** Unsere Eidgenossen von Uri haben auf diesen Tag geschrieben, etliche der Ihrigen seien von den Franzosen verwundet, beraubt oder niedergeworfen und haben in Mailand keine Sicherheit. Das sei wider den Abschied von Freiburg und möge nicht erlitten werden. Darauf wird beschlossen, Lucern soll in unser aller Namen eine Botschaft nach Uri thun, um den Handel zu untersuchen und unsere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossen von Uri auf das beste und freundlichste zu bitten, der Sache wegen keine Unruhe zu erregen, indem wir aus vielen Ursachen selbe zur Zeit nicht leiden möchten. Gleichzeitig wird dem Herrn von Sens und dem Belli geschrieben, daß sie solches Benehmen gegen unsere Eidgenossen von Uri abstellen möchten. **d.** Auf der heil. drei Könige Tag nächsthin (6. Januar 1501) soll dieser Sache wegen ein Tag aller Orte zu Lucern gehalten werden. Dahin soll der Erzbischof von Sens auch kommen und sollen die 20,000 Gl. von Frankreich gebracht werden. Jedes Ort soll seine Erklärung, was wir dem König bezüglich Bellenz antworten wollen, auf diesen Tag nach Lucern schicken. **e.** Herrn Dietrich von Endlisperg, Ritter, und Hansen Wabrer zu Peterlingen ist ihres Spans wegen Tag gesetzt nach Lucern auf der heil. drei Könige Tag. Jeder Theil soll seine Kundschaften und Gewahrsame mitbringen. **f.** Unterwalden soll den Melchior Adacher, Altlandvogt im Thurgau, vermögen, sich auf den nächsten Tag zu Zürich gegen diejenigen zu stellen, welche Ansprachen an ihn zu haben vermeinen. **g.** Dem Erzbischof von Sens ist geschrieben, er soll dem König berichten, daß er unsere Knechte um ihre Ansprachen von dem Feldzug nach Neapel her ausrichte oder ihnen darüber vor einem inländischen Gerichte zu Recht stehe. Der König soll uns seine dießfällige Antwort auf den obbestimmten Tag zu Lucern schicken. **h.** Auf dem Tag zu Lucern soll man sich auch erklären, wie dem für den gemeinen Mann verderblichen Mißbrauch des Vorkaufs von Korn, Vieh u. dgl. abzuhelfen sei. **i.** Der Bote von Schwyz weiß seinen Herren zu sagen, „daß vnser eidgenossen von Luzern mit Im gerett haben eins kinds halb, so ein pfiffer, der sich zu ziten bi Inen enthalt, gemacht hat." **k.** „Der cost von den Büchsen von den zechen Orten": Zürich hat Kosten 5425 Pfund 11 ß. 4 D., Bern 3990 Pfund 6 ß. 4 D., Lucern 1579 Pfund 10 ß. 6 D., Schwyz 366 Gl., Unterwalden 59 Gl., Glarus 146 Gl. 30 ß., Freiburg 852 Gl. 5 ß., Solothurn 778 Gl. 3 Ort, Schaffhausen 366 Gl. 21 Kreuzer.

e. f. fehlen im Zürcher Exemplar. Dem Zürcher Abschied Band VI liegt ungebunden das Glarner Exemplar bei, worin **i. k.** fehlen. **i.** fehlt im Berner Exemplar. **f. g.** fehlen im Freiburger Exemplar. **k.** nach Freiburger Exemplar.

39.

Zürich. 1500, 14. December (Montag nach Luciæ).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 68. 72. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiedesammlung, VI, 479. **Ebenda:** Tschudische Sammlung.

a. Die von Bremgarten begehren auch einen Beitrag aus dem Brandschatzgeld an ihre Kriegskosten. **b.** Dem Heinrich Rotter, Priester zu Bremgarten, wird geschrieben, wenn er dem Othmar Ammann von Bremgarten seine Forderung nicht erlassen möge, so soll er gegen ihn Recht nehmen zu Bremgarten oder vor uns, nicht aber ihn mit geistlichem Gericht beschweren. **c.** „Heimbringen, als vnser Herr von Costenz vff gemein priesterschaft in vnsrer Eydtgnoschaft ein pfaffenstür ze legen zu ergetzung sins costens, des vergangenen Kriegs erlitten, vnderstat, vnd darumb vff dem Tag zu Lutzern, so vff der heiligen dry Künig Tag daselbs sin wirt, ze antwurten; deßglich ist dem bischoff geschriben, solichs in ruw anston ze lassen byß vber den obgemelten tag vnd vnser priesterschaft nit darumb zu besweren." **d.** Jeder Bote weiß, wie dem von Brandis geschrieben ist, daß er die Gesellen, welche mit ihm zu Rapperswyl gefangen waren, abtrage oder seine Einreden auf dem Tag zu Lucern auf hl. drei Könige Tag vorbringen soll. **e.** Der Amtmann von Stockach hat geschrieben, der Maurerknecht aus dem Walgau, welcher den Eidgenossen schimpflich zugeredet

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

habe, sei von den kleinen Gerichten zu Ramsheim im Hegau an die hohen Gerichte zu Stockach gewiesen, wo er jetzt gefangen liege; sobald der von Limpurg, jetzt Vogt zu Nellenburg, zu Hause sein werde, wolle er die Sache an ihn bringen und den Eidgenossen Kenntniß geben, ob man ihnen Tag setzen oder ohne weitere Klage über jenen richten wolle. **f.** Dem Vogt im Rheinthal wird geschrieben, er soll unsern Eidgenossen von Appenzell zwei der besten von den eroberten Büchsen, die in Rheineck stehen, zukommen lassen. **g.** Meister Heinrich von Alikon, alter Hauptmann (zu Wyl), soll auf dem vorgenannten Tag zu Lucern von der Hauptmannschaft in Gegenwart der Boten des Abtes von St. Gallen Rechnung geben. **h.** Die von Bünden bitten, es möchte einer von Marmels in das Convent des Klosters Pfäfers aufgenommen werden. **i.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie das Brandschatzgeld aus dem Walgau den Leuten nach getheilt worden ist und Lucern auf 600 Mann 540 Gulden Zürchermünze, je 2 Pfund für 1 Gulden, Glarus auf 622 Mann 559 Gulden, 32 ß., Gaster auf 113 Mann 101 Gulden 28 ß., Sargans auf 48 Mann 43 Gulden 8 ß., Waggenthal auf 199 Mann 179 Gulden erhalten hat. Vom Ueberschuß des Brandschatzes ist jedem der VII Orte noch 22½ Gulden Zürchermünze geworden. **k.** Auf dieser Tagleistung sind der römisch k. M. Anwälte erschienen mit Anbringen viel gnädigen und geneigten Willens, welchen die k. M. zu gemeiner Eidgenossenschaft trage, und mit der Bitte um Quittanzen für die bezahlten 10,000 Gulden, sowie um Aushändigung allfällig dafür ausgestellter Pflichtbriefe. Darauf wird für die gnädigen Gesinnungen des Königs gedankt und werden die Quittanzen unter der Stadt Zürich Insiegel im Namen Aller aufgerichtet und ihnen überantwortet. **l.** Darauf haben der Eidgenossen Boten verschiedene Beschwerden an die königlichen Räthe gebracht, nämlich wie verschiedenen der Ihrigen, welche an Angehörige des Königs Ansprachen haben, nicht ordentliches Recht gehalten werde, so einem Ulrich Hermann von Thayngen und Heinrich Schlosser von Dießenhofen, dem Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, dem Harnascher von Lucern, den Gotteshäusern St. Urban und Wettingen u. s. w. Die königlichen Räthe antworten speciell auf diese Beschwerden und bringen ihrerseits auch ähnliche Beschwerden derer von Ratberg, der Waldner, des Marx Reich, Ulrich Mellinger, Friedrich zu Rhein an, mit Erbieten, durch gemeinsame freundliche Unterhandlung Alles gütlich zu schlichten. Darauf haben gemeiner Eidgenossen Rathsfreunde einen gütlichen Tag gesetzt nach Basel auf St. Hilarientag, Nachts da zu sein. Von ihnen sollen Botschaften von Zürich, Bern und Lucern in aller Eidgenossen Namen, auch Boten der Stadt Solothurn und des Herrn von Thierstein, für die Ansprecher auf der Gegenseite sollen die königlichen Boten dabei erscheinen, ferner sollen des Herrn von Lupfen Gewalthaber dahin beschrieben werden, um den Martin von Starkenberg gegen ihn zu vertragen, ebenso soll auch des Mellingers und Anderer Sache verhandelt werden. **m.** Um andere hängende Forderungen, den Grafen Jörg und Andere betreffend, sollen die königlichen Räthe abermals versuchen, ob vom König durch Vermittlung Gesandter gemeiner Eidgenossenschaft etwas erlangt werden möchte. Darüber sollen sie zu Basel Antwort geben, „vnd ob von den innern k. Reten vff disem tag hie Zürich geleist antwurt nit keme der leystung halb wie obstat, sol sy doch bis Sonntag nach Conceptionis Marie zu Zürich erscheint vnd demnach wie sich gebürt gehandelt werden." **n.** Jeder Bote soll der königlichen Räthe Antrag, daß man alljährlich an einem gelegenen Orte zusammenkommen sollte, um „vff werdende notdurft" Frieden und Ruhe zu fördern, an seine Obern bringen. **o.** In Basel soll auch die Klage armer Leute aus der Herrschaft Schenkenberg, daß ihnen während des Waffenstillstands das Ihrige aus Seckingen genommen worden sei, angehört werden. **p.** „Jeder bott weist zu sagen, das der burgermeister Merz in der rechtuertigung des zols Klotten als der obmann gevolget hat der vrteil, so der sechs ort zugesatzten gesprochen hand, Namlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das vnser eydtgnossen von Zürich nach lut eins vor ergangnen abscheids schuldig vnd pflichtig sin sollen, Ir brieff, so durch der sechs ort botschaften eruordert sind, haruß in das recht zeleggen, vnd nach verhörung derselben brieffen die vj ort demnach ander Ir Ingenomene kuntschaft, es syg lüt oder brieff, ouch inleggen söllen, mit vorbehaltnuß beider teillen Inred vnd was im rechten notturftig sin wirt, vnd demnach fürer in der houptsach nach beyder teillen fürwenden beschechen söll, das recht ist. Das sol jeder bot heimbringen vnd vff dem nechsten tag zu Lutzern antwurten, was wir fürter darinn handeln wellen, damit wir der sach abkomen". **q.** „Hernach stat geschriben, wie vil jedtz ort lüten zu Frastitz gehept hat vnd wie vil geltz jedem ort von den viij^{m} Gulden Brandschatzes wirt, vnd namlich ist eim man zugeteilt 36 ß". Zürich hatte 400 Mann bringt 382½ Gulden, Lucern 600 Mann bringt 540 Gulden, Uri 720 Mann bringt 648 Gulden, Schwyz 1410 Mann bringt 1245 Gulden, Unterwalden 540 Mann bringt 507 Gulden, Zug 200 Mann bringt 180 Gulden, Glarus 622 Mann bringt 559 Gulden 32 ß., Gaster 113 Mann bringt 101 Gulden 28 ß., Gams 48 Mann bringt 43 Gulden 8 ß., Waggenthal 199 Mann bringt 179 Gulden 4 ß., Stadt St. Gallen 553 Mann bringt 497 Gulden 28 ß., Appenzell 930 Mann bringt 837 Gulden, Gotteshausleute von St. Gallen 300 Mann bringt 270 Gulden, Oberland 487 Mann bringt 438 Gulden 12 ß., Herr von Sax 160 Mann thut 144 Gulden, drei Bünde in Churwalen 1600 Mann thut 1440 Gulden, Werdenberg 196 Mann thut 176 Gulden 16 ß., Rapperswyl 66 Mann thut 50 Gulden 16 ß., Toggenburg 651 Mann thut 585 Gulden 36 ß. — Summa aller Knechte 9830 Mann, an Geld bringt es 8846 Gulden, jeden Gulden zu 2 Pfund gerechnet.

k—o fehlen in der Tschudischen Sammlung. **k—o** finden sich im Solothurner und Freiburger Abschiedbuch bei dem Abschied vom 1. Dezember. **k—o** fehlen auch im Zürcher Abschied VI. 479. Dagegen enthält dieser allein **q** vollständig, **i.** nach Fragmenten in andern Exemplaren.

40.

Freiburg. 1500, (ohne Tagesangabe).

Archiv Freiburg.

Verhandlungen der Boten beider Städte Bern und Freiburg bei der Rechnung über die Herrschaft Grandson. **a.** Klage derer von Grandson über ungebührliche Reden der Mönche von St. Johann daselbst. Die Mönche und die Kläger sollen gegen einander auf die Rechnung zu Bern über acht Tage kommen. **b.** Die Klage der Ziegler zu Grandson, daß die von Yverdon und Montenach die Erde von der Allmend wegnehmen, soll gleich nach der Rechnung zu Bern an Ort und Stelle untersucht werden. **c.** Antrag an den Propst von Interlaken, ihm den Kleinzehnten zu Schwarzenburg zu beider Städte Handen abzukaufen. **d.** Des gestohlenen Geldes wegen zu Murten ist verfügt, daß vorab die Gerichts- und Hinrichtungskosten des Diebs daraus bestritten, der Rest dem Bestohlenen zurück gegeben werden soll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

41.

Lucern. 1501, 7. Januar (Donstag nach der hl. 3 Könige Tag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 128. **Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Sammlung, 16. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 240. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Der Stadtschreiber und Meister Winkler. Bern. Venner Achshalm. Lucern. Jacob Bramberg, Schultheiß; Hans Sonnenberg, Altschultheiß; Rudolf Haas, Venner. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden. Marx Zelger. Zug. Vogt Letter. Glarus. Vogt Tolder. Freiburg. Dietrich von Endlisberg, Ritter; Wilhelm Reiff, Seckelmeister. Solothurn. Benedict Hugi.

a. Auf das abermalige Schreiben derer von Klingenberg, womit sie uns um Ersatz einiges, ihnen oder den Ihrigen während des letzten Krieges zugefügten Schadens ansuchen und Recht bieten auf die römisch königliche Majestät, auf andere Fürsten, Herren und Städte, Herrn Dietrich von Blumeneck und andere Edelleute, ist geantwortet wie jeder Bote weiß, und dabei dem Vogt von Nellenburg der Handel auch schriftlich erörtert, um ihn an den römischen König gelangen zu lassen, damit das Vornehmen derer von Klingenberg abgestellt werde. Nichtsdestominder soll auf dem Tag zu Basel mit den königlichen Räthen noch weiter über die Sache geredet werden. **b.** Der Bote von Solothurn soll seinem Herren sagen, daß sie auf den Tag, der auf St. Hilarientag (13. Januar) mit den königlichen Räthen geleistet werden soll, einen Boten schicken, wie auch von Zürich, Bern und Lucern in unser aller Namen Boten dahin kommen werden. **c.** „Als zu vergangenen tagen mermals anzogen vnd geratschlaget ist, wie man sich halten wel der schuldigung halb von wegen der verrätery, so von etlichen den vnsern am herzogen von Meyland begangen sin sol, vnd nit allein dzselb, sonder ander vbel vnd vnrecht, so von etlichen der vnsern gebrucht, dadurch vnser eidgnoschaft die iren rum, lob, Er vnd guten lümden dannen verkert, smach, schand vnd laster zugelegt wirt, zu straffen vmb nachgemelt artigkel: deß ersten, als etlich die vnsern der Zit, als sich der krieg zwüschen k. M. von Frankrich vnd dem Herzog von Meyland erhept hat, von her Galeazzen ze Chur mergklichen Sold empfangen haben, des willens vnd fürsatzes, den zu verdienen; darüber sind sy von Im zu der widerparthy geluffen. Zum andern, alß der Herzog ze Novara belegeret vnd von etlichen der vnsern, so in des Herzogen dienst gewesen sind, vnderstanden ist, etlichen frieden zu tädingen, dz ir etlich nachtz vber die muren vßgenallen vnd von Im flüchtig worden sind. Zum dritten, als das meylendisch leger Im fürgenomen het, vff etlich abgeredten friden vnd geleit abzuziechen, vnd so man in dz veld komen ist, dz beid parthyen sich gegen einandern in ordnung gestelt haben und von meylendischen etlich houptlüt vnd ander darzu genomen vnd erwölt sind, solich ordnung zu machen, sind derselben etlich hinweg komen vnd sich geußert, inmassen dadurch der herzog vnd die knecht verlassen wurden. Zum vierden, als etlich houptlüt am herzogen den valtsch begangen, als si vil lüten, die nit an zal gewesen sind, gemuschtret vnd ir etlicher In vmb 500 Gl. in einer mustri betrogen vnd sich inmassen erzöigt haben, dz gemelter Herzog irs willens hat müssen geleben old erwarten, wie sy dz volgk von Im zügen u. s. w. Das alles sol jeder bot treffenlich an sine Herren bringen; die solen darüber ratschlagen, wie man sölich schantlich sachen straffen vnd fürohin abstellen, ouch die erberkeit pflanzen vnd vnser gut lob vnd Er, von vnsern vordern an vns komen, behalten wölle, vnd darumb vff den nächsten tag antwurt geben. Deßglichen als dz französische her dz meylendisch her hat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erobert vnd mit dem meylendischen her gerett ist, sy mögen nit by leben bliben, Einer zöige dann den herzogen, hat der Schattenhalb zu etlichen gerett, So woll er Inen den herzogen zöigen, deßhalb er sich vnderstanden, het er In acht mögen vinden, darunder sye er verraten worden u. s. w. Sol ouch jeder Bot an sine herren bringen, wz man mit Im (Schattenhalb) fürnemen wöll." **d.** Da unser Landvogt im Thurgau uns allerlei Irrungen vorgetragen hat, die ihm zu Abbruch unserer Obrigkeit und Landgrafschaft vom Bischof von Constanz und Andern begegnen in Sachen, wegen welcher diese zur Zeit, als das Landgericht in Handen derer von Constanz gewesen, demselben unterworfen gewesen seien, so wird ihm befohlen, das Landgericht mit aller Herrlichkeit und Obrigkeit, wie es unter Constanz gewesen, zu behaupten. **e.** Da die Sache des Fazmann, wegen seinem Schaden an Wein, abermals angezogen und vom Landvogt angebracht ist, wird beschlossen, Fazmann soll von den Thätern einen oder mehrere unserm Landvogt nennen und anzeigen, dann soll der Landvogt ihm gegen dieselben beholfen sein, damit er zur Entschädigung gelange und je von einem an den andern die Thäter ins Recht fassen möge. **f.** Unterwalden soll mit dem alten Landvogt Melchior Abacher reden, daß er die 31 Gl., welche er von Fazmann für einen Zehnten, welchen dieser kraft des Friedensschlusses wieder herausgeben mußte, bezogen hat, ihm zurückerstatte oder ihm darum vor den Eidgenossen zu Recht stehe. **g.** Der Landvogt erhält Vollmacht mit Einem wegen eines Schadens von 8 Gl., der ihm in unserm Kriege zugefügt worden, nach Gestalt der Sache einen Vergleich zu treffen. **h.** Unterwalden soll von dem altem Landvogt Abacher erfahren, ob die Gesellen, es seien Weibel oder andere, welche er zur Zeit des Krieges bei sich gehabt, bezahlt seien oder nicht. Da wir ihm von demjengen, was er uns der Vogtei wegen schuldig geworden, etwas nachgelassen haben, sollte er sie bezahlt haben. Wäre es aber nicht geschehen, so soll der gegenwärtige Landvogt es thun. **i.** Auf frühern Tagen ist beschlossen worden, daß jedes Ort die Seinigen anhalten soll, das im Schwaderloch erbeutete Geld herauszugeben. Etliche Orte haben nun das gethan, andere nicht. Die im Rückstand befindlichen werden an den Beschluß erinnert. **k.** Dietrich von Endlisperg, Ritter, und Hans Wabrer sind gegen einander verhört, und da man findet, daß die Sache unsere Eidgenossenschaft zum Theil berührt, so haben wir den Proceß, der zu Peterlingen zwischen ihnen ergangen, abgethan und den Wabrer angewiesen, Herrn Dietrich vor unsern Eidgenossen von Freiburg, deren Burger er ist, zu belangen. Hat Herr Dietrich von Endlisperg an den Wabrer zu fordern, so soll er es vor uns Eidgenossen thun. **l.** Der Rinck, ein Conventherr zu Weingarten, dem während des letzten Kriegs von unsern Feinden viele Schmach zugefügt worden, soll auf ein halbes Jahr in das Gotteshaus Pfäfers aufgenommen werden. In dieser Zeit mag man sehen, ob er geschickt und tauglich sei und darnach das Weitere verfügen. **m.** Auf diesem Tag ist der alte Stadtschreiber von Biel vor uns erschienen, des Handels wegen zwischen ihm und Benedict Bäpping, in welchem unsere Eidgenossen von Bern etliche Urtheile gegeben haben, worauf gestützt Bäpping nicht allein des Stadtschreibers, sondern auch seiner Frau und Kinder Gut angreift. Jeder Bote weiß, was unsere Boten auf dem Tag zu Freiburg in der Sache gefunden haben. Darauf haben wir den Handel eingestellt bis zum nächsten Tag; da sollen die Parteien vor uns erscheinen und auch der Vogt der Frau und der Kinder, welche zu Solothurn Burger sind, jedermann mit seiner Gewahrsame; inzwischen soll das Gut des Stadtschreibers und seiner Frau und Kinder unangetastet bleiben. **n.** Jeder Bote weiß, wie wir der Botschaft des Bischofs von Constanz, welcher die Priester in unserer Eidgenossenschaft besteuern will, unsere Meinung gesagt haben, daß er gütlich davon abstehen möchte. **o.** Dem Herrn Ludwig von Brandis ist ab diesem Tage geschrieben, daß er die Gesellen, die zu Rapperswyl bei ihm im Gefängniß waren, befriedige, ansonst werde man ihnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestatten, sich selbst bezahlt zu machen. **p.** Denen von Rothweil wird geschrieben, daß sie gegen die Frauen von Rothenmünster nichts Unfreundliches vornehmen, sondern auf Hilarii ihre Botschaft nach Basel senden sollen, wo nach Uebereinkunft mit dem Abt von Salmansweiler und mit den Domherren von Constanz ein Tag geleistet werde, um die Spänne in Güte beizulegen. **q.** Da auf dem Tag zu Zürich die Stadt Constanz uns abermals eine Freundschaft und Vereinung angetragen hat, und wir erachten, es wäre besser sie zum Freund als zum Feind zu haben, so soll jeder Bote seiner Herren dießfällige Antwort auf den Tag zu Lucern bringen. **r.** Bezüglich der Irrungen zwischen dem Abt von St. Gallen und uns Eidgenossen, unserer Landgrafschaft im Thurgau wegen, ist ein Tag angesetzt nach Wyl im Thurgau auf St. Paulus Bekehrung (25. Januar) um in der Sache gütlich zu handeln. Mag da kein gütlicher Vergleich erzielt werden, so soll man sich berathen, wo und wie man die Sache rechtlich austragen wolle. Auf diesem Tag sollen der Abt und unser Landvogt alle ihre Gewahrsame und Kundschaften bei sich haben. Inzwischen soll der Landvogt die streitigen Punkte ruhen lassen. **s.** Unsern Eidgenossen von St. Gallen ist geschrieben eines ihrer Burger wegen, der sich untersteht, mit einiger List fremde Gerichte zu suchen; sie sollen das abstellen. **t.** Auf diesem Tag ist der Bote des Königs von Frankreich erschienen, hat erstlich sein Creditiv vorgewiesen und uns des königlichen Wohlwollens versichert, sodann wiederholt Antwort begehrt auf das vom König an die Eidgenossen gestellte Verlangen um Herausgabe von Bellenz, welches unsere Eidgenossen von Uri eingenommen haben; drittens eröffnet er, da der König denen von Uri und Unterwalden ihr Geld noch schuldig, es aber nicht gerathen sei, Geld auf der Straße zu führen, habe er sich damit nicht befassen wollen, sondern das vor der Hand liegen gelassen. **u.** Da in Betreff des Zolls zu Kloten durch den Obmann, Burgermeister Merz von St. Gallen, der Urtheile „gehellet" und das der Zugesetzten der sechs Orte für das gerechtere erkannt ist, wird beschlossen, auf Unsrer Lieben Frauentag zur Lichtmesse einen Tag nach Einsiedeln zu setzen, jedem Theil mit seiner Gewahrsame; jedes Ort soll seine Boten, Zugesetzten und Rathgeber auf den Tag senden, um der Sache Ende und Austrag zu geben. **v.** Die Chorherren von Zurzach beklagen sich, daß Andreas Melliker ihnen ihre Zehnten versperre. Da auf diesem Tag nur ein Theil erschienen ist, so sollen auf den Tag zu Zürich beide Theile erscheinen und da gehört und geschieden werden. **w.** Auf diesem Tag hat man sich vereint, daß jedes Ort allen schädlichen Vorkauf abstellen soll; nichtsdestominder will man auf dem nächsten Tag den Entwurf einer gemeinsamen dießfälligen Verordnung aufstellen und berathen. **x.** Auf diesem Tag sollte man der französischen Botschaft wegen Bellenz Antwort geben; aber nicht alle Orte hatten ihren Boten gleichen Befehl gegeben. Damit jedoch der Sache wegen nicht Unruhe entstehe, ist die Meinung angenommen, daß aus zwei oder drei Orten in gemeiner Eidgenossen Namen eine Botschaft zum König geschickt werden sollte, mit dem Auftrag, sich da ernstlich um die Abtretung von Bellenz an die Eidgenossen zu bewerben, ebenso dahin zu wirken, daß die Knechte, welche in Neapel und Novara gewesen, für ihre treuen Dienste endlich befriedigt werden. Ferner könnte man dieser Botschaft den Auftrag geben, die Pensionen herauszufertigen. Da man aber zu solchen Beschlüssen keine Vollmacht hat, so wird auf St. Sebastianstag (20. Januar) ein Tag nach Lucern angesetzt, um über diese Vorschläge sich endlich zu erklären. **y.** Da einer von Landenberg 8 Gl., der von Knöringen 2 Gl. dem Landvogt Adacher zu Steuer gegeben haben wollen, so soll Unterwalden von dem letztern in Erfahrung bringen, ob dem also sei oder nicht. **z.** Zürich, Zug, Freiburg und Solothurn sollen heimbringen, daß diese Orte die Ordnung wegen Pensionen u. s. w. auch beschwören möchten, wie es die übrigen Orte gethan haben. Auf dem Tag zu Lucern sollen sie antworten, ob sie es thun wollen oder nicht, **aa.** Heinrich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Alikon, alter Hauptmann zu St. Gallen, hat Rechnung abgelegt über die zwei Jahre seiner Verwaltung und ist in Folge dessen über seine Ausgaben, Lohn und Kosten mit dem Krieg, jedem Ort 61 Rhein. Gl., 45 Schill. für 1 Gl., schuldig geworden. Die hat er jedem Orte baar ausbezahlt. **bb.** Der Stadtschreiber von Zürich soll der 10 Gl. gedenken, die dem Kiel gehören. **cc.** Jeder Bote weiß, aus welchen Ursachen Uri dem Bälli und dem Trivulzio dieses Mal kein Geleit haben geben wollen. **dd.** Uri hat auf der andern zwei Orte Zusagen einem Priester eine Pfrund geliehen, da es vernommen, es soll diese Pfrund zu Mailand „angefallen" werden, „doch witter mit dem bescheid, ob er den nachpuren daselbs gefallen würd, denn er ouch vß bellenz bürtig ist." **ee.** Uri soll einem Kaufmann in der drei Orte Namen einen Empfehlungsbrief geben. **ff.** Drei Personen, aus Lauis gebürtig, suchen darum nach, in Bellenz bleiben zu dürfen. Auf nächstem Tag soll man antworten. **gg.** Ebenso, wie man es in Bellenz und anderswo mit den Appellationen halten wolle. **hh.** Nächsten Freitag soll von jedem der drei Orte ein Bote zu Brunnen sein.

e. f. g. h. y. z. bb.—hh. fehlen in der Tschudischen Sammlung, **b. d.—h. s. u. y.—hh.** im Berner-, Solothurner- und Freiburger Exemplar, **b. d.—g. s. t. v. y. z. bb.** im Schwyzer Exemplar.

cc.—hh. sind von anderer Hand diesem Abschied im Schwyzer Exemplar nachgeschrieben, offenbar eine Separatverhandlung der drei Länder, welche Bellenz besassen.

42.

Basel. 1501, 19. Januar (Dienstag nach Antonii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. **D. 73.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **V. 325.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede **H. 258, 310.**

„Abscheid küngklicher Mayestat vnd der Eidgnoschaft Anwelten."

a. Der Stadt Rothweil Boten sind erschienen und haben eröffnet, der durch den Bischof zu Worms zwischen der Stadt Rothweil und dem Gotteshaus Rothenmünster vermittelte Vergleich wolle an dem letzten „erwinden" (scheitern); sie bitten vorzusorgen, daß ihrer Stadt deßhalb keine weitern Kosten erwachsen, denn ihrerseits sei dieselbe bereit, den Vertrag anzunehmen und zu erfüllen. Darauf wird beschlossen, die königlichen Anwälte sollen ihren Herrn ersuchen, sich beim Abt zu Salmansweiler und den Frauen zu Rothenmünster zu verwenden, damit dieselben bei dem gemachten Vergleich bleiben. Was sie erzielen, sollen sie wieder berichten, damit man es der Stadt Rothweil mittheilen könne. **b.** Der Harnischer von Lucern ist abermals erschienen mit Begehr, daß ihm für seine, durch die von Wallsee ihm genommene Kaufmannswaare Ersatz verschafft werde. Die königlichen Anwälte erklären, sie haben sich bisher mit allem Fleiße, aber fruchtlos in der Sache verwendet und seien, wenn man es verlange, dazu ferner bereit. Beide Theile finden aber, es sei nichts fruchtbarer, als daß der Harnischer rechtlichen Entscheid nach Inhalt des Friedens anrufe, womit sich auch die von Wallsee einverstanden erklären. **c.** Die Botschaft von Lucern spricht die Kosten an, welche mit der Leistung zu Schwyz erwachsen sind, und erklärt, die betreffenden Verpflichteten können und wollen sich mit der anerbotenen Summe von 300 Gl. nicht für entschädigt halten. Die königlichen Anwälte eröffnen, der König wolle diese Summe aus gutem Willen geben und weil er erachte, die Landesnoth habe die Zinszahlung gesäumt und es sollten deßhalb nicht so große Kosten aufgetrieben werden. Beschluß: Die königlichen Anwälte möchten den König bitten, noch 100 Gl. darauf zu legen, um des wachsenden Schadens und der Kosten des Rechtsverfahrens enthoben zu sein. **d.** Die von Stoffeln führen durch eine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Appellation den Ulrich Hermann von Thäyngen in Kosten und Mühe. In dieser Sache soll ein freundlicher Tag zu Schaffhausen geleistet werden auf St. Blasien Tag (3. Februar); eine Rathsbotschaft von Zürich und eine solche von Schaffhausen sollen die streitenden Theile in Güte vereinen oder zu landläufigem Rechte vertädingen, damit weitere Kosten erspart werden. **e.** Ferner ist auf diesem Tag erschienen Anton von Praroman aus Freiburg in Uechtland, einer „verenderten Schuld" wegen, die ihm und seinen Brüdern von Erzherzog Sigmund sel. angefallen ist, laut besiegeltem Schuldbrief. Die königlichen Anwälte erklären, es sei ihnen darüber von ihrem Herrn, der jetzt weit vom Land sei, noch kein Bescheid geworden. Dieselben werden daher ersucht, die Sache nochmals an den König zu bringen und auf einem andern Tag zu antworten; man giebt ihnen zu diesem Zweck eine Copie des Schuldbriefs. **f.** Herr Hartmann von Andlau, Ritter, läßt von wegen seiner Schwester und ihres Sohnes Wilhelm Waldner vortragen, sie werden von Seite Solothurns um] die Dörfer Bättwyl und Ettingen, die sie in Pfandesweise von dem Grafen von Thierstein besitzen, welche selbst das Lehen derselben von der Abtei Reichenau haben, in der Weise angesprochen daß sie gegen Ersatz des Pfandschillings davon treten sollten; Graf Heinrich aber habe ihnen verboten, solcher Losung stattzuthun. Zweitens seien sie etlicher benannter Personen, die in das Lehen gehören, durch die von Solothurn entsetzt. Drittens geschehen ihnen Eingriffe in den Wildbann durch den Bitterlin, der jüngst daselbst gejagt und einige Schweine da gefangen habe. Sie bitten, daß man Solothurn weise, sich aller solcher Eingriffe zu müßigen. Der Vogt von Dornach erwidert hierauf: Graf Oswald von Thierstein habe von seinen Herren von Solothurn, deren Burger er sei, begehrt, sie möchten jene verpfändeten Dörfer, für deren Lösung ihm und seinem Bruder, dem Grafen Heinrich, eine Zeit gesetzt sei, für sich einlösen. Graf Heinrich habe seinem Bruder die Sache anheimgesetzt und Solothurn habe dem Grafen Oswald entsprochen. Der entwerten Leute wegen meine er, Solothurn werde dem Kläger, sofern er nach Landesbrauch seine Rechte nachweise, dieselben nicht vorenthalten. Daß Bitterlin in ihrem Wildbann gejagt, sei „vß guter meynung vnd geselschaft bescheen." Ueber diese Sache ist abgeredet, daß weil Herr Graf Heinrich seine Einwilligung zur Pfandlosung nicht geben wolle, dieselbe anstehen soll bis beide Herren von Thierstein sich darüber vereinigen, zumal die Pfandzeit nicht verstrichen, sondern erstreckt ist. Bezüglich der entwerten Leute soll Solothurn dieselben denen von Andlau wieder überlassen, sofern diese erweisen, daß sie ihnen geschworen haben. Das soll der Vogt von Dornach an seine Herren bringen, in Hoffnung, daß sie sich in Sachen gebührlich halten werden. **g.** Herr Arnold von Rotberg, Ritter, klagt, daß er der hohen Gerichte, welche nach Metzerlen, Witterswyl, Rodersdorf und Hofstetten gehören und die er vom heiligen Reiche und dem Hause Oesterreich zu Lehen trage, durch die Herren von Thierstein entsetzt sei; ferner sei er auch einiger Eigenleute durch dieselben Herren von Thierstein und die von Solothurn entsetzt. Nach Verhörung der Antwort der Herren von Thierstein und des Vogts von Dornach ist erkannt: Weil die vier Dörfer nicht zur Herrschaft Thierstein, welche Solothurn innehat, sondern zur Herrschaft Pfeffingen gehören, so soll Herr Arnold von Rotberg die Herren von Thierstein vor ihrem ordentlichen Richter, das heißt vor Landvogt und Räthen zu Ensisheim, darum belangen. Der eigenen Leute wegen, sollen selbe demjenigen gehören, welcher erweist, daß sie ihm geschworen haben. Der Vogt von Dornach soll diesen Entscheid an seine Herren bringen und über ihre Antwort berichten. **h.** Der Schultheiß von Lucern klagt als Pfleger des Gotteshauses St. Urban gegen die Anwälte des Grafen Heinrich von Thierstein, daß die dem Kloster genommenen 20 Saum Wein noch nicht ersetzt seien, wiewohl auf frühern Tagen hier zu Basel Graf Heinrich zugesagt habe, selbe zurückzuerstatten oder 20 Gl. dafür zu geben. Die Anwälte antworten, sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben darüber keinen Bericht. Es ist hierauf verabredet, daß, weil Graf Heinrich, wie sich die Boten wohl erinnern, diese Zusage wirklich gemacht hat, dieselbe auch gehalten werden soll. **i.** Ebenso sollen auch dem Kloster Wettingen die durch die Herren von Thierstein im vergangenen Krieg ihm entfremdeten Nutzungen ersetzt werden, falls das Gotteshaus oder dessen Schaffner zu Basel dafür noch nicht befriedigt sind, alles nach Inhalt der Abrede, die darum geschehen ist. **k.** Herr Friederich zu Rhein, Ritter, bittet, man möchte sorgen, daß ihm für Hesingen, welches entgegen der Zusage des Schultheißen von Solothurn an seinen Sohn Hans Bernhard, verbrannt worden sei, Ersatz geleistet werde. Darauf ist erkannt, der Vogt von Dornach soll diese Forderung an seine Herren bringen. Wie sich Herr Friederich zu Rhein einiger Anzeigen halb verantwortet hat, weiß jeder Bote zu sagen. **l.** Ulrich Mellinger klagt, derer von Solothurn Leute zu Dornach haben ihm in seinen Hölzern und Fischenzen, die er von den Reichen in Pfandesweise seit längerer Zeit besessen, großen Schaden gethan. Der Vogt von Dornach antwortet, seine Herren haben um des Friedens willen dem Ulrich Mellinger die Lösung der Pfandschaft angeboten und erwarten dazu die Bewilligung der Reichen als Lehensherren. Darauf ist erkannt, wenn die Regenten des Bisthums Basel und Thüring Reich oder seine Gewalthaber in die anerbotene Pfandlosung willigen, so soll sich Ulrich Mellinger nicht widern und sich mit dem Ersatz seines Pfandschillings begnügen. **m.** Des Knechts wegen von Wenzwiler, welcher dem Bastian Truchseß und seinen Miterben zu versprechen steht und durch die von Solothurn von seinen erlangten Rechten gegen einen genannt Bötschy gedrängt worden sein soll, ist erkannt, daß die von Solothurn den Knecht seiner gethanen Gelübde ledig sagen und ihn bei seinen Rechten gegen den genannten Bötschy bleiben lassen sollen. **n.** Bezüglich des Spans zwischen Hans Heinrich Truchseß von Wohlhusen als Pfandherrn zu Pfirt einerseits, und dem in demselben Amt seßhaften Hans Sebach andererseits, ist nach vielfältiger Rede und Widerrede, in Erwägung, daß beide Theile bereits durch Boten der Stadt Basel um ihre Spänne vertragen sind, erkennt, daß es bei den Vertragsbriefen gänzlich verbleiben und der nachgehende Span aufgehoben sein soll. Wollte aber Hans Sebach im Amt Pfirt nicht länger bleiben, so sollen der Pfandherr und die Amtleute ihm zum Verkauf seiner Güter behülflich sein und ihn mit Hab und Gut unbeleidigt abziehen lassen. **o.** Des Priesters wegen zu St. Blasien bei Oltingen, welchem zwei Knechte von Leimen Feindschaft angesagt haben sollen, ist nach Verhörung des Vogts von Dornach beschlossen, dieser Vogt soll den Knechten nochmals bei hoher Strafe gebieten, den Priester unbekümmert zu lassen und falls sie Ansprachen an denselben hätten, sich mit dem Rechtsweg zu begnügen. **p.** Hans Heinrich Truchseß, Pfandherr und Vogt zu Pfirt, soll dem Michel Schmid von Therwyl, Angehörigem derer von Solothurn, welcher glaubt, seinen Rechten gegen Hensli Schwab von Lulstorf zu Pfirt „Sorgen halb" nicht nachgehen zu können, sicheres Geleit zum Rechte geben und ihn vor jeder Beleidigung schützen. **q.** Heinrich von Effringen klagt, daß die von Solothurn ihm einige Güter zu Dornach, welche sein seliger Vater beim Verkauf sich vorbehalten, genommen haben. Der Vogt von Dornach soll diese Klage an seine Herren bringen, damit sie darüber antworten. **r.** Das Gotteshaus Königsfelden hat einige verbriefte Ansprachen um Korngülten an das Gotteshaus Seckingen. Da beiden Theilen geziemt, nach ihrem alten Herkommen gegen einander freundlich zu handeln, so soll Herr Ludwig von Reinach, Ritter, oder Heinrich von Schönau als Obmann genommen und durch jede Partei ein oder zwei Schiedsleute zu ihm gesetzt werden. Diese sollen die Sache untersuchen und wie sie einhellig oder mit Mehrheit sprechen, dabei soll es ohne Weiterziehen verbleiben. **s.** Mit den Gesandten Graf Sigmunds von Lupfen soll geredet werden, daß dem Gotteshause Königsfelden beförderlich ersetzt werde, was ihm zu Waldshut in dem Hof laut gestellter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechnung verbraucht worden ist. **t.** Demselben Grafen soll auch empfohlen werden, dem Gotteshaus Allerheiligen zu Schaffhausen für das, was ihm genommen worden, Ersatz zu leisten, da die Stadt Schaffhausen das auch gethan, ansonst möchte es zu kostspieliger Rechtfertigung kommen. **u.** Deßgleichen wäre gut, wenn wegen Martin von Starkenberg und seiner Hausfrau fernere Mühe und Kosten erspart werden könnten. **v.** Mit dem Herrn von Lupfen soll geredet werden, daß er den Hast auf dem hinter ihm liegenden Gute der Mutter des Eberlin von Rischach, welche im vergangenen Kriege zu Zürich gewesen ist, abthue. **w.** Graf Heinrichs von Thierstein Anwälte sollen ihrem Herrn empfehlen, die Ansprache des Hans von Kappeln unverzüglich zu befriedigen, damit fernere Mühe und Kosten vermieden werden. **x.** Der Schlosser zu Dießenhofen wird merklich umgezogen und in große Kosten gebracht hinsichtlich dessen, was ihm mit Urtheil und Recht zu Zell am Untersee zugesprochen ist, alles wider den gemachten Frieden. Die königlichen Anwälte werden sich schriftlich verwenden, daß diese Umzüge abgeschnitten werden und dem Schlosser das Seine zukomme. **y.** Etliche Juden haben mehr denn einen Burger zu Dießenhofen vor dem Landgericht zu Stockach um ausstehende Schulden angesucht und darauf zu Constanz mit dem Bann gegen sie procedirt. Es ist hierauf beschlossen, dem Vogt zu Stockach schriftlich zu empfehlen, der Sache Aufschub zu geben bis Mittefasten, mit Bewilligung für die Schuldner, sich aus dem Bann zu lösen, und mit Ersuchen, beide Theile vor sich zu bescheiden und mit Rücksicht auf die Armuth derer von Dießenhofen einen gütlichen Vergleich zu erzielen zu trachten. **z.** „Als diese tagleist darumb allermeist angesehen ist, das die Clegde vnd beschwerden beder parthien, nämlich küngklicher Mayestat, deßglichen gemeiner Eidgnossenschaft hindersäßen in gemachten beständen oder beredtem frid zugestanden, eigentlich ze hören, als ouch die yez vor derselben k. M. Anwelt vnd gemeiner Eidgnosschaft Gewalthabern mit vil Wort vnd Anzügen gehört vnd verstanden sind vnd darin so vil funden, dz beder partyen verwandten in dem vermelten bestand vnd frid sich anders denn wol gepürt wider einander gehalten haben, Es sye mit brand, nam, todschlag, schatzung vnd fängknuß oder wie das bescheen sye, darumb vil vnd mengerley vordrungen beker vnd wandels begert ist, Es sye durch die Stett Rinfelden, Seckingen, des Vogts von Magten vnd anderer gestalten halb, deßglich hinwider der armen lüt vß der herschaft Schenkenberg oder einer Statt Soloturn hindersessen, zustendigen, die allhie für offenlich genant vnd für wol erlüttert gehalten werden, ergangen: Ist durch die obangezöigten Anwelt zu enthalt frids, ruwen vnd guter nachpurschaft bedacht, dz solich beschedigung nit wol wider vnd herwider ersetzt mögen werden, vnd ob sy in rechtuertigung kämen, dz daruß vnd daruff große kost, müy vnd arbeit entstan wurden, vnd demnach bis an yeder Obrigkeit gefallen also abgescheiden, dz solich handel gegen einander wie vorstat gebrucht, vffgehept vnd hingetan sollen werden, vnd namlich also, dz die todschleg, brand vnd namen hin vnd vernicht sin sollen, ouch all gefangen in denen bestand vnd friden angenommen vnd besunder ouch Fridli Wulser, der herschaft Schenkenberg zugehörig, ledig erzallt vnd nit witer weder haft noch gebunden syen, den gemeinen landsurfecht ertragen vnd ob etwas bürgschaft oder verschribungen darumb vergeben oder vnbezalt Schazgelt noch vor vnd vßstunde, die sollen emprosten, gelediget vnd kraftloß sin. Aber bescheiden Atzgelt, wo sölichs noch vnbezalt were, sol von den, so das schuldig sind, erberlich gereicht vnd gericht werden vnd die personen beder teilen, so das berürt hat, nun hinfür für sich, Ir mithaften vnd verwanten, wie die namen hetten, fryes wandels zu vnd von einander, gesichert libs vnd guts, wandeln, wonen, gan vnd stan one alle beleidigung, wie dann das zu enthalt gemachter befridung billig beschicht. Vnd diß meynung, wie sy mit worten obberürt ist, sol an mengklichs Oberkeit langen vnd darunder alle, die so disen beschwerden verfangen vnd angehenkt sind, gerüwiget vnd vnersucht sin vnd bliben vnd damit der Oberkeit endbeschluß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zusagens vnd gut gefallens erwartet werden, alles erberlich vnd getrüwlich. Actum zu Basel vff Zinßtag nach Anthonii anno & quingentesimo primo." **aa.** Es ist an der Eidgenossen Boten ein offenes Schreiben von Albrecht von Klingenberg gelangt. Davon wird eine Abschrift den königlichen Anwälten übergeben mit Begehren, sie möchten vorsorgen, daß kein Bruch des Friedens daraus erfolge, was sie angenommen haben an den König zu bringen, in Hoffnung, es werde bestens vorgesorgt werden, daß dem Frieden gemäß gelebt werde. **bb.** Um alle obberührten Punkte und Artikel weiter und endlich zu behandeln nach der Obrigkeiten Gutdünken und Antwort, wird ein anderer Tag angesetzt nach Basel auf den Sonntag Lätare „wirt mitfasten" (21. März).

43.

Lucern. 1501, 21. Januar (Donstag nach St. Sebastianstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede. C. 132. **Staatsarchiv Zürich:** Allgemeine Abschiedesammlung. III, 160. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede. H, 255. **Archive Solothurn, Freiburg, Schwyz.**

Boten: Zürich. Meister Winkler. Bern. Venner Achshalm. Lucern. Hans Ruß, Altschultheiß; Venrich Feer; Venrich Haas. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Vogt Sigrist. Unterwalden. Ammann Zumbül. Zug. Schnüringer. Glarus. Vogt Dolder. Freiburg. Vendrich Techtermann. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß.

a. Auf diesem Tag ist abermals vor uns Eidgenossen erschienen der gute, fromme Mann Johannes Seriant, ehemals Stadtschreiber zu Biel, seines Handels wegen gegen Benedict Bäppet, wie jeder Bote weiß, mit Meinung, die von Biel sollen ihn vertreten, da die Sache ihretwegen ihm begegnet sei, und mit Bitte, man möchte ihm helfen, daß er nicht rechtlos bleibe. Darauf ist beschlossen, Bern soll seinen Angehörigen, den Bäppet, anweisen, auf St. Valentinstag nächsthin (14. Februar) vor der Eidgenossen Boten zu Zürich zu erscheinen, wohin auch die Gegenpartei beschieden wird; da will man sie beiderseits anhören. Bern soll dem Bäppet bedeuten, inzwischen das Gut der Frau und der Kinder seines Gegners unangefochten zu lassen. Erscheint er nicht auf dem Tag zu Zürich, so will man seiner Gegenpartei Schutz geben, ihn aber, wo er betreten wird, gefangen nehmen lassen. Verändert er über diesen Beschluß das Gut der Gegenpartei, so soll es in der nächsten Hand still liegen und ihm nicht bezahlt werden. **b.** Lucern klagt abermals des langwierigen Rechtshandels wegen zwischen seinem Burger Caspar von Silinen und dem Herrn von Tavelli, gegen Bern, das diesen Handel austragen sollte. Der Handel ist durch die Botschaft von Lucern weitläufig entwickelt mit Beifügen, ihr Burger Caspar von Silinen werde darin eben lang aufgehalten mit geistlicher Inhibition und geistlichem Recht und vielen Kosten, ungeachtet aller Sprüche, welche von Bern und vom Abt von St. Moriz gegeben worden seien. Bern hatte auf dem letzten Tag zu Freiburg dieser Sache wegen der Eidgenossen Rath begehrt, weßhalb nach Kenntnißnahme vom Sachverhalt ihm empfohlen wurde, nach seiner Zusage und nach Laut des Abschieds das endliche Urtheil um die Hauptsache zu sprechen. Darauf hat Bern das Urtheil gegeben und zum Theil die Sache der Mannlehen wegen wiederum vor den geistlichen Richter nach Rom gewiesen. Darüber beschwert sich nun Lucern und verlangt, wir möchten ihm vom geistlichen Rechte und zu endlichem Austrag der Sache verhelfen. Das soll jeder Bote heimbringen. **c.** „Vnser Eidgnossen von Zürich söllen Schattenhalb angenz gegen Dapfervogt vnd andern von des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

shilbers geschirrs wegen rechtlich tag ansezen, vnd ob sy an Inen nützit befinden würden, das sy ouch an der Verrätery des Herzogen von Meyland schuld hetten, sy alsdann in vnser aller namen gevenklich anzunemen vnd den rechten grund zu erfaren." **d.** Da vormals auf Tagen an uns Eidgenossen gelangt ist, man meine, wir möchten, sofern wir Unterhandlungen pflegen wollten, mit der Stadt Constanz in eine uns leidliche Vereinung kommen, so ist, da die Sache nicht zu verachten wäre, deßhalb ein Tag gesetzt nach Zürich auf St. Valentinstag „die von Costenz irs werbens eigentlich zu verston." Zürich soll den Tag in unserm Namen an Constanz verkünden. **e.** Der Vogt von Baden soll dem Strub von Liestal in unserm Namen 7 Gl. aus der Büchse zahlen, für seine Arbeit beim Transport des erorberten Geschützes von Dornach gen Liestal. **f.** Bezüglich Bellenz will der Mehrtheil der Orte von einer Botschaft zum König nichts wissen. Daher soll man auf dem nächsten Tag sich erklären, was man sonst in der Sache thun wolle. In Betreff der Ansprecher wurde ab diesem Tage dem König geschrieben, er möchte sie befriedigen, ansonst wir sie nicht länger zurückzuhalten vermögen. **g.** Der Pensionen wegen ist angesehen, daß jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag antworten soll, was man mit Zürich und Zug reden wolle, damit sie die Ordnung auch beschwören.

Das Solothurner-, Schwyzer- und Zürcher Exemplar datiren: vff sant Sebastianstag (20. Januar).
e. fehlt im Berner-, Schwyzer- und Freiburger Exemplar. **e.** und **g.** fehlen im Zürcher-, Solothurner- und Schwyzer Exemplar.

44.

Wyl. 1501, 26. Januar (Zinstag nach sant Pauli bekerung).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiedesammlung. III. 163. **Ebenda:** ungebunden zu Band VI. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede. II, 279. **Archive Schwyz, Solothurn.**

a. Jeder Bote kennt das Anbringen, das die Gemeinde Zihlschlacht wegen 4 Gl. gethan hat, „da sy vermainen, Sy vmb vj gulden Ingeschriben, daran Inen ij gl. worden syen" u. s. w. Die Sache ist dem Landvogt im Thurgau zu gütlichem Uebereinkommen mit denen von Zihlschlacht empfohlen. **b.** Auf den Auftrag, der dem Landvogt im Thurgau zu Lucern gegeben worden, berichtet derselbe, der Bischof von Constanz habe zu den Prälaten und der Priesterschaft um ein Subsidium geschickt, „vnd wenn die botten komen vnd sin gnad solichs Inpringen, welle sich daruff sin gnad gegen vnsern herren vnd obern gepürlich halten." **c.** Der Landvogt im Thurgau berichtet über die Meinung des Herrn Bernhard von Knöringen, daß man in seinen Gerichten Niemanden fangen soll ohne daß es ihm vorher zu wissen gethan würde. Darauf haben wir ihm geschrieben: Was Malefiz oder andere Sachen, um die man jemanden gefangen nehmen müßte, anbetreffe, so möge das der Landvogt thun von jenen ungehindert, wie er das auch andern edlen Landsassen gegenüber in deren Gerichten thun werde. Glaube Bernhard von Knöringen, es geschehe ihm dadurch Unrecht, so soll er es vorbringen, es werde darauf gehandelt werden, was Rechtens sei. **d.** Der Landvogt soll diejenigen, welche an Unserer Lieben Frauen Tag im August die ganze Nacht hindurch „kartet" haben, nach seinem Gutfinden strafen. **e.** Der Landvogt soll den Knecht, welcher „übel geschworen" hat, gefangen setzen, ihn vor Gericht stellen und gegen ihn erkennen lassen, was seine Verschuldung erfordert. **f.** Diejenigen, welche zu Frauenfeld wegen Friedbruch und Verwundungen gefangen sind, soll der Landvogt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in Armeisen legen, Kundschaft über die Sache einziehen und mit ihnen nach Gutfinden handeln. **g.** Der zwei Knechte wegen, welche auf dem Schloß zu Güttingen gelegen sind, dann andere an ihrer Statt gestellt und nun Soldanstände mit dem Bischof von Constanz haben, soll der Landvogt bei dem letztern seine Verwendung eintreten lassen. **h.** Bezüglich des Begehrens des Vogts von Rorschach und anderer Bürgen für den Brandschatz des Walgaus, man möchte ihnen, da nun der Brandschatz bezahlt sei, ihre zu Lucern liegenden Verschreibungen herausgeben, ist dem Boten von Lucern aufgetragen, dafür zu sorgen, daß diese Verschreibungen gesucht und jenen aushingegeben werden. **i.** Dem Vogt von Rheineck ist befohlen, dem Siechenhaus zu Thal 4 Gl. durch Gottes Willen zu geben. **k.** Der Vogt von Rheineck bringt an, es habe Einer ein Gut inne: „da stand im Vrbar, dz er für den offnen Zechenden 5 ß. D. geben sölle, vnd habe aber in dem gut ein holz vßgerüt vnd ain wingarten daselbs gemacht, von dem vermaine er nit Zechenden zu geben". Ueber diesen Fall ist dem Vogt geantwortet: Wenn der Pflichtige mit dem Meyer deßhalb nicht einig werden könne, so soll er den Span auf die Jahrrechnung zu Baden zum Entscheid bringen. **l.** Der Vogt zu Rheineck bringt an, ein gewisser Spiser habe Holz gehauen, die von Rheineck haben ihm geboten, das bleiben zu lassen, er aber habe es an den Vogt bringen wollen; darauf haben die von Rheineck ihm einen Eid abgenommen, daß er dem Vogt nichts davon sagen wolle. Der Vogt habe dem Spiser den Eid „abgelassen" und dieser ihm den Sachverhalt mitgetheilt. Darauf hat man denen von Rheineck sagen lassen, daß sie solches unterlassen, ansonst man es ihnen nicht zu gutem aufnehmen werde. **m.** Der Vogt zu Rheineck wird angewiesen, einen Knecht, der sich stets betrinke und unfläthige Reden brauche, auch den Versuch gemacht habe, eine schwangere Person zu nothzüchtigen, vor Gericht stellen und nach seinem Verdienen strafen zu lassen. **n.** Ammann Vogler bringt an, es kommen häufig Todtschläge vor, welche mit den Freunden der Erschlagenen „schlechtlich bericht" werden; es möchte daher ein Statut nöthig sein, daß der, welcher einen Todtschlag begehe, zwei oder drei Jahre lang das Land meiden soll. Darauf ist dem Vogt zu Rheineck befohlen, den Leuten ein solches Statut vorzuschlagen, jedoch hat man den Eidgenossen auf der Jahrrechnung zu Baden vorbehalten, die Sache definitiv zu ordnen. **o.** Ammann Vogler bringt an, daß ein Knecht im Rheinthal „am tantz ainem lantzknecht hat wellen ain ku an die hand stellen, mit Jr ain vortanz zu haben vnd gesprochen: sichst das dirnly so man da am sail fürt"? u. s. w. Der Vogt im Rheinthal soll den Knecht, sofern sich diese Aeußerung durch Kundschaft bestätigt, gefänglich annehmen, ihn drei Tage lang im Thurm liegen lassen und darnach ihn vor Gericht stellen, damit er nach Verdienen gestraft werde. **p.** Ammann Vogler meldet, der Pfarrer von Altstätten wolle den von ihm mit denen von Altstätten gemachten und besiegelten Vertrag nicht halten, habe auch die Pfrundurkunden bei sich eingeschlossen, was im Fall seines Todes oder sonstiger Zufälle der Pfrund großen Nachtheil bringen könnte. Darauf hat man den Abt von St. Gallen gebeten, den Pfarrer zu seinen Pflichten anzuhalten, ansonst werde man ihm die Nutzungen seiner Pfrund nicht verabfolgen lassen bis er den Vertrag halte und seine Obliegenheiten erfülle; meine er aber damit beschwert zu sein, so möge er nach Baden vor die Eidgenossen kommen. **q.** Ammann Vogler bringt an, es haben in dem vergangenen Krieg einige Knechte den Thomas Jeger gefangen und glauben nun etwas Kosten an ihm zu fordern. Wenn sie aber dessen Tröster angreifen, so geschehe von der andern Seite dasselbe auch gegen die Tröster solcher, welche von jener Seite gefangen worden seien, im Gegentheil aber würden auch die unsern ledig. Das will man heimbringen. **r.** Der Vogt zu Rheineck ist beauftragt, sich bei den alten Leuten zu erkundigen, wie es bezüglich des Fahrs zu Rheineck eine Bewandtniß habe. Findet er, daß die zweite Fähre nicht sein soll, so soll er sie abstellen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Betreffenden für allfällige Reclamationen auf die Jahrrechnung zu Baden verweisen. **s.** Der Landvogt im Thurgau wird beauftragt, die Gemeinde Thundorf wegen ihres Verfahrens mit einem Gefangenen zur Rechenschaft zu ziehen. **t.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Hans Schwitzer der 8 Gl. wegen, die er dem alten Landvogt von Unterwalden gegeben und die Quittung eingelegt habe. Es ist erkannt: Wenn er mit Kundschaft vor dem Landvogt erstelle, daß er die Quittung eingelegt habe und diese sich dann nicht findet, so soll der Landvogt Vollmacht haben, mit ihm zu „tädingen". **u.** Der Landvogt im Thurgau meldet, die Pfarrangehörigen von Kreuzlingen haben ihn angerufen, den Abt von Kreuzlingen zu bewegen, daß er die Pfarrkirche mit dem Gotteshaus wieder baue und sie damit versehe wie zuvor. Da nun der Pfarrangehörigen bei 700 sind und vielleicht die von Constanz „erliden" möchten, daß das Gotteshaus in ihrer Stadt und außer unserer Landschaft wieder gebaut würde, wenn von unserer Seite nichts dazu gethan würde, so hat man dem Abt geschrieben, er möchte das Gotteshaus und die Pfarrkirche wieder bauen und Hülfe dazu suchen, wo er vermeine, daß man ihm solche zu thun schuldig sei. Geschehe es nicht, so werde man dem Gotteshaus seine Zinsen und Zehnten verhalten. **v.** Dem Vogt zu Rheineck wird eine Weisung gegeben, bezüglich eines Leibdingversprechens eines nun ausgewanderten Knechts aus dem Rheinthal an eine Frau, dessen förmliche Aufrichtung unterblieben war. **w.** Die Abtissin von Magdenau hat durch eine Botschaft anbringen lassen, die Schwester des Anton Schenk sei in einem „Widerwillen" aus dem Kloster gegangen und meine nun, man soll ihr ihre Pfrund herausgeben; sie habe deßhalb einiges im Thurgau liegendes Gut des Klosters verarrestiren lassen; auch habe Anton Schenk Gut des Klosters zu verkaufen gesucht. Da man nun keiner, die aus dem Kloster gehe, die Pfrund hinauszugeben schuldig sei, so bittet die Abtissin um Schutz. Darauf ist dem Boten von Zürich aufgetragen, mit seinen Herren zu reden, daß die Person angewiesen werde, in das Kloster zurückzukehren und sich zu halten wie andere; in diesem Falle werde sie auch mit der Pfrund wie die andern gehalten werden. Wolle sie das nicht, so solle sie gegen das Kloster Recht suchen und nehmen vor dem Abt von Wettingen als dem Visitator des Klosters. Dem Landvogt ist befohlen, dem Arrestbegehren keine Folge zu geben. **x.** Bezüglich des Weins des Fazmann sollen die Hauptleute und Knechte auf ihren Eid befragt werden, wie viel Wein sie dem Fazmann genommen. Darüber soll dem Landvogt im Thurgau Antwort gegeben werden. **y.** In Betreff des Spans zwischen dem Abt von St. Gallen und den zehn Orten wegen des Landgerichts im Thurgau weiß jeder Bote, wie der dießfällige, von Wort zu Wort nachfolgende Bericht lautet. Und da der acht Orte Boten mit dem Abt von St. Gallen die Sache beschlossen und zugesagt, die Boten von Bern und Freiburg aber dazu nicht Vollmacht hatten, so haben die übrigen sich für diese beiden Orte „gemächtigt" und hierauf abgeredet, daß jeder Bote das an seine Herren und Obern bringen soll „in gestalt dz sölichs belibe darby." Die Briefe sollen von unserm gnädigen Herrn von St. Gallen und vom Landvogt aufgerichtet und auf Valentini (14. Februar) auf den Tag zu Zürich gesendet werden; da soll jeder Bote sein Siegel hinschicken, um die Briefe zu besiegeln.

„Vff das so sind dis die marchen in dem bericht vergriffen, wie wyt die landtgrafschaft in des gotzhus Sant Gallen landtschaft gan sol:

„Item des ersten so sol Romishorn in vnd vßerhalb dem etter in die landgrafschaft im Thurgöw gehören, aber das burgsäß, so dann iez ist old hinfür gebuwen wirdet, das sol fry sin, in sölicher gestalt, das vnsern gnädigen herrn von Sant Gallen, siner gnaden Conuent, dero nachkomen vnd gotzhus, Ir vögt, diener, amptlüt vnd Inwoner desselben burgsäß oder huses nit vf dz landtgericht geladt noch vengklich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angenomen werden söllen. So ver aber ein amptmann oder Inwoner des huses ichzit handelte, dz der landtgrafschaft zugehörte, sölten die vorgenannten vnser gnädiger Herr von S. Gallen, siner Gnaden Conuent vnd Ir nachkomen daran sin, das dieselben der egerürten vnser herren, gemainer aidtgnossen, lantuogt im Thurgöw in straff geben werden.

Am Andern ist durch die Vnderthädinger, vnsern herrn den Abbt zu Vischingen, her Vlrich Muntpraten, Ritter, Lienhart Mertzen, Burgermaister zu Sant Gallen vnd Hainrich Verichti, genant Semli, Schultheis zu Wyl, mit wissenhafter Täding gesprochen: Das die March der landgrafschaft gan sol von Stainer gericht hinab gen Limischwyl ob Roggwyl vnd Frydorff durhin, da dannen an dz gericht Mula, weliches gericht Mula denn mitsampt Limischwyl vnserm G. H. Abbt vnd Conuent, Iren ewigen nachkomen vnd gotzhus von vnsern Herren den aidtgnossen nachgelassen ist. Vnd zwischen dem Gericht Mula vnd dem gericht Sumbri ob Hagenwyler vnd ob der Wälter Gericht hinus an die Sitter, von der Sitter hinab in die Thur, da dannen vntz an Helffenschwyler gericht, doch dem benanten vnserm Herrn von S. Gallen Helffenschwyl vorbehalten. Da dannen ob Zuckenriet vber vff vnd da dannen vber Inhin, doch dz Berg vnd die Bergknecht in die landtgrafschaft des landgerichts ganz gehören sollen. Von dannen an vnsers Herrn Comenthurs des Huses zu Tobel gricht vnd von dem ob Bronschhofen vnd Trungen hindurch an dz Bild, dz da stat ob Tübrunnen zwischen baiden landstraßen gen Winterthur vnd Frowenfeld dienende. Von demselban bild ob dem Bergholz hindurch an dz bild, dz da stat vf brittenbacher veld, da die lind gestanden ist zwischent baiden landtstraßen, daselbs dann von demselbigen bild hinderm dorf Rickenbach hinuff an die grafschaft Toggenburg, damit dz dorf Rickenbach in die landgrafschaft der hohen gerichte halb gehördt. Also vnd mit sölichem vnderschaid, wz dörffer vnd gericht, da denn die nidern gericht den obgesaiten vnsern gnedigen herrn vnd gotzhus S. Gallen zugehören vnderthalb disen obgeschribnen marchen vnd kraisen gegen Costenz wert gelegen sind, dz die mit den hohen gerichten in die landtgrafschaft im Thurgöw, deßglichen wz dörffern vnd gericht obert oder hie disethalb der benempten kraisen vnd marchen ligen, die selbigen söllent den genanten vnsern gnädigen Herrn Abt vnd Conuent des Gotzhus S. Gallen mit hochen vnd nidern gerichten zugehören. Vnd damit baid obgenant parthien vnd ir ewig nachkomen hinfür zu künfftigen ziten wissen mögen, wie jeder tail onverhindert des andern sin gerechtigkait der hochen vnd nidern gerichten halb üben vnd bruchen sölle vnd möge, so sprechen wir aber mit wissenhafter täding: Des ersten: Die wil vnser gnädig Herr Abt vnd Conuent des Gotzhus S. Gallen dehein aucht haben, ob denn ainer oder mehr vmb schuld oder vmb anderes vsklagt, pott an si gelait wurd nach vswisung desselben gotzhuses gericht vnd offnung vnd am letsthten bi dem aid vnd dem nit gehorsam wäre ꝛc., dz si vnd ir nachkomen den oder die selbigen straffen vnd vänklich annemen mögen so lang vnz der oder die selbigen der vrtail vnd dem rechten nachgan sigen. Wellicher ouch sunst by dem aid zu dem gericht zu komen oder einer frowen vogt zesind, ald sunst vmb ander vngehorsame oder derglich sachen putte vnd das vbersäche, die selbigen mögent die gedachten vnser gnädig herren vnd ir nachkomen och straffen. Zum Andern sprechent wir, dz niemand den andern vmb erb, aigen, schulden vnd vmb ander derglich sachen vff landgericht im Turgöw fürnemen sölle, denn an den enden vnd in den gerichten, da der ansprächig gesessen ist. Vnd ob iemand vmb semlich oder ander derglich sachen vnd ansprachen in den selbigen gerichten mit vrtailen beschwärt wurd, so möge ain jeder dieselbigen vrtailen für ainen herrn des gotzhuses S. Gallen oder sin Statthalter ziehen vnd appellieren. Zum dritten sprechen wir aber, das der gemelt vnser gnädig Herr, siner gnaden Conuent vnd Gotzhus St. Gallen hinfür pott vnd verbott tun, och satzungen machen mögen allenthalben in iren gerichten wie die zetund ye notdurftig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind. Wenn es aber das malefiz berürte, denn söllen dieselben vnser gnädig Herrn von denselben kein straff nemen. Zum fierden sprechen wir, das die lüt mit vnsern gnädigen Herrn des gotzhus S. Gallen vnd vnser herren den vier Orten der aidgnosschaft raisen söllen als si bishar mit ihnen geraiset; welliche aber vor in die obgenante landtgrafschaft geraiset haben, dieselbigen söllent hinfür och darin raisen, doch vorbehalten, dz alle die, die dem gerürten gotzhus zugehören vnd vornaher allweg mit In geraiset hand, bi iren aiden, die si vnserm gnädigen Herrn vnd gotzhus S. Gallen vnd den benanten vnsern Herrn den vier Orten schwerend, pliben vnd deshalben von niemand anderm witer zeschweren ersucht noch getrengt werden söllent; wo aber gotzhuslüt vßerhalb desselbigen gotzhus landschaft in andern gerichten in der landtgrafschaft sässint in dieselbigen gericht söllent die zeraissen schuldig sin. Zum fünften so sprechent wir, welicher dem gedachten vnserm gnädigen Herrn von S. Gallen sinen man liblos tät, in desselben gotzhus gerichten, wo das wäri, dz ein landvogt im Turgöw von der landgrafschaft wegen ir gerechtigkait vnd straf von sinem verlassenen gut ziehen vnd nemen mag; vnd ob derselbig wölti wider in des gotzhus gericht darnach zuge oder wandelte, so mugent vnser gnädigen Herren vnd gotzhus vmb ir gerechtigkait inhalt ir offnung In oder sin gut angrifen vntz Inen darumb benügen geschechen ist. Zum sechsten von des fridbruchs wegen sprechen wir, wenn ainer friden mit worten, oder wie sich semlichs begäbe, vbergienge vnd doch niemand an sinem lip verletzen oder berüren tät, den söllen vnser gnädiger Herr vnd sin nachkomen zu straffen haben. Wellicher aber den friden fräffenlich mit werchen, es wäre mit howen, stechen, schlahen, vbergienge vnd denselbigen an sinem lip berürte, deßglichen ob ainer gegen aim wurffe vnd fälen tät, so sölte denn semlichs der landtgrafschaft ze straffen zustan, doch dem malifiz vnschädlich. Vnd ob iemand frid versaite vnd den nit geben noch halten, sonder sich mit gwalt widersetzen wölte, den oder dieselben sölte man vänklich annemen vnd einem landvogt vberantwurten. Zum sibenden sprechen wir, wellicher in des obgesaiten gotzhus gerichten allenthalben offen marchen vszuge, so sol vmb dz selbig stuck am ersten in dem gericht, da ain semlicher, der das ton hette, gesessen vnd darin dz geschechen wäre, rechtlich erfunden vnd darnach für landtgericht gewisen werden. Zum Achtenden: Wellicher nit recht masen, siertel vnd gewicht vnd derglichen, bruchte, sprechen wir, das derselbig am ersten och in den gerichten, da er gesessen und semlichs geschehen ist, fürgenomen vnd von vnserm gnädigen Herrn vnd sinen nachkomen vmb die buß als umb x Pfund Den., darum es verpotten ist, gestrafft werden. Ob aber ainer sölichs so groblich vnd mit gefärden gefelscht vnd verhandelt hette vnd sich das erfunde, denn so sölt das dannethin für Landtgricht gewißt werden. Zum nünden von des Kriegsloffens wegen: Diewil die gotzhuslüt vnserm gnädigen Herrn vnd gotzhus S. Gallen schwerrent, dz niemand an erlobt in kainen krieg ziehen, ryten noch gan sölle ꝛc., so sprechent wir, dz der selbig vnser gnädig Herr vnd sin nachkomen bi demselbigen aid pliben söllint vnd dieselbigen straffen mugint. Wenn aber ainer verhandelti, das es im sin Er, lib vnd leben berürti, denn sol dasselbig dem malefiz zestraffen zustan. Zum Zehenden, der landsiglingen halb, die nit erben han, sprechent wir: Welliche landsigling nit erben hand, das vnser gnädiger herr, sin nachkommen vnd gotzhus von denselbigen vasnachthennen vnd den vall nemen vnd die landgrafschaft darnach dieselbigen erben vnd erbschaft inbringen vnd zu ir handen ziehen muge. Zum ainlesten von der Vnelichen wegen sprechen wir aber, das die der landgrafschaft zugehören söllen. Wenn aber ein vnelicher ein elich wib näme vnd bi derselbigen eliche kind vberkäme, dieselben kind sölten denn dannethin dem vilgenanten gotzhus zugehören vnd recht gotzhuslüt sin. Zum zwölften sprechen wir, dz in des gotzhus gerichten in der landgrafschaft gelegen in dieselbigen offnungen gesezt vnd denselben lüten an den enden in aid gegeben werden soll, was den hohen gerichten zustand, dasselbig ainem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

landvogt zu melden. Vnd zum letzten: Wenn etwa zu ziten gotzhuslüt in des gotzhus gerichten hinus in die landgrafschaft, wohin das wäre, in gesellschaft wys oder sunst zu kilchwichinen, hochziten oder tänzen zugint oder kämind vnd denzemol zerwurffnis vnder inen geschäche, Sprechent wir och hiermit, dz ain landvogt oder ein iegklicher der darzu käm, frid ze machen vnd ze gepieten haben söll; desglichen vnd hinwiderumb, ob lüt vsserhalb inhar in das gotzhus gericht vnd landschaft in semlicher gestalt zu den gotzhuslüten kämind, das vnser gnädiger Herr vnd sin amptlüt, och ein jeder gotzhusman gegen den vswendigen och friden ze machen vnd ze tund gewalt haben vnd demselben von baiden tailen also gehalten werden söll."

Berner Allg. Eidg. Abschiede H. 279 und Freiburger Exemplar haben nur den Artikel **y.** — **w** fehlt im Schwyzer Exemplar. Dagegen hat dieses noch einen Auftrag: Unsere Eidgenossen von Schwyz sollen einige der Ihrigen anweisen, das Geld, das sie im Schwaderloch eingenommen, beförderlich dem Landvogt im Thurgau, der es in Rechnung zu bringen hat, einzusenden.

45.

Zürich. 1501, 15. Februar (Montag nach Valentini).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 84.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **III. 181.** **Ebenda:** Tschudische Sammlung, **17.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 289.** **Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten. Zürich. Rudolf Escher, Altburgermeister; Gerold Meyer von Knonau; Felix Keller; Heinrich Hab. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Meister Heinrich von Alikon. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden. Melchior Andacher. Zug. Zürcher. Glarus. Vogt Landolt. Freiburg. Techtermann. Solothurn. Niclaus Conrader, Altschultheiß.

a. Jeder Bote weiß, was Herrn Wilhelm Kaltwetters wegen an Dompropst, Statthalter und Regenten, desgleichen an den Decan des Stifts Basel geschrieben ist. **b.** Ueber das Anbringen des Herrn Jacob Peyer und des Herrn Fritz Jacob von Anwyl, daß gemeine Ritterschaft im Hegau mit den Eidgenossen in freundliche Einung und Verständtniß zu kommen wünsche, soll jeder Bote die Meinung seiner Herren auf den nächsten Tag bringen. **c.** Auf die Bitte Herrn Fritz Jacobs von Anwyl wird der römisch königlichen Majestät und ihren Regenten zu Innsbruck geschrieben, sie möchten ihm seine Forderung bezahlen oder aber nach Inhalt des Friedens mit ihm vor Recht treten. **d.** Zürich soll einen Versuch machen, die Spänne zwischen dem Gotteshaus Pfäfers und Rudolf Mötteli in Freundschaft beizulegen; gelingt das nicht, so soll die Sache vor die Eidgenossen gewiesen und das geistliche Gericht abgestellt werden. **e.** Dem Vogt zu Nellenburg wird geschrieben, er soll diejenigen, welche zu Randegg im Hegau dem Balthasar Hiltismüller, Zimmermann, von Dießenhofen, mit Worten und Werken Schmach und Schaden angethan, ergreifen und dermaßen strafen, daß dem Beschädigten Wandel und Abtrag geschehe. **f.** In Betreff des Martin von Starkenberg soll dem Grafen von Lupfen abermals geschrieben werden, er möchte seine Gewaltsboten auf den Tag zu Basel zum gütlichen Vergleichsversuch senden, oder dann Recht nehmen vor dem Rath zu Basel nach Inhalt des Friedens. **g.** Der Fazmann im Thurgau hat seine früher gestellte Klage gegen den Altlandvogt Melchior Andacher von Unterwalden erneuert. Darauf wird auf Anhörung des letztern erkennt, er soll dem Fazmann um beide Klagen, die 30 Gulden und das Haus betreffend, Rede stehen vor gemeiner Eidgenossen Boten auf der nächsten Jahrrechnungstagsatzung zu Baden. **h.** Basel bittet um getreues Auf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sehen; es begegne den Seinigen allerlei Unfug und Schmach mit Worten und Werken, auch komme ihnen Warnung zu, es seien Rüstungen gegen sie im Werk; es liegen auch fremde Leute, vor denen sie in Sorgen stehen müssen, im Lande. Hierauf wird beschlossen, dem Landvogt und den königlichen Regenten ernstlich zu schreiben, daß sie solchen Unfug abstellen. Die Eidgenossen werden mit ihnen auf dem nächsten Tag zu Basel über Abstellung aller Unruhe rathschlagen. Mit dem von Basel verlangten Aufsehen werden Bern und Solothurn als die nächsten Orte beauftragt. **i.** Dem Bischof von Straßburg wird geschrieben, er möchte dem Claus Rieher, Bürger von Basel, welcher in seinem verschriebenen Geleit Beschädigung erlitten, Ersatz leisten oder aber seine Boten zu gütlichem oder rechtlichem Austrag der Sache auf den Tag zu Basel senden. **k.** „Demnach als gemeindt wirdt, das ze Basel wol ze arbeiten vnd ze erlangen were, damit sy sich wyter zu vns Eydgnossen verbunden, vnd das sollichs vns allerfüglich vnd trostlich sin möchte, hierumb ist angesehen, vnder einander erkennen mogen, wes willens ein jeglich ort sin welle, das denn vf dem nechsten Tag, so deßhalb wyderumb gen Zürich gesetzt ist, Zinstag nach Reminiscere (9. März) nachtes an der Herberg sin, darumb antwurt geben werden. Deßglich söllent die von Basel bys zu demselben tag verkünden Iren willen, ob Inen gemeint sy, dauon reden ze hören." **l.** Der Landvogt im Thurgau hat den Rüttimann von Nußbaumen vor Landgericht vorgenommen und in die Acht gebracht; dagegen beschweren sich die von Zürich, welche da die niedern Gerichte inne haben, behauptend, ihre Leute gehören nicht vor das Landgericht, sondern vor ihre eigenen hohen Gerichte; man soll sie dabei bleiben lassen. Beschluß: Der Landvogt soll das dießfällige Herkommen ermitteln und auf einen andern Tag darüber Bericht erstatten. **m.** „Von der pensionen wegen ist abermals red gehept vnd das vnser Eydgnossen von Zürich die ouch abstellen söllten. Daruf ist ir antwurt gewesen wie byßhar: wenn man all pensionen, die gemeinen vnd die sundrigen, abthun vnd Inen deß genugsam verschrybung, brief vnd Sygel geben welle, das es ewenklich daby blyben sölle, so wellent sy mit vns darin gan." **n.** „Als der Statt Costenz Botschaft vff disem tag erschinen vnd vß Ir gemerkt ist, in was gestalt Inen vermeint werd, zu vns Eydgnossen in eynung vnd puntnuß ze komen, Hat man derselbigen Botschaft fürgehalten vnd enteckt, das wir Eydgnossen wol geneigt weren, mit der Statt Costenz in früntlich ewig puntnuß zekomen, also dz beid teil einandern mit lib vnd gut Iren Stetten vnd lendern bystand thun vnd behulfen sin sölten, in ziemlichen gestalten, so der Statt Costenz lidlich vnd annemlich sin möchten. Aber nachdem das landgericht vß mancherley vrsach nit fügklich von der landschaft gesundert werden möge, so wellen wir gern an vnsere Obern bringen, sy In gemeinschaft mit den zechen orten zu söllichem landgericht komen ze lassen, das sy den einliften teil an söllichem lantgericht vnd der nutzung desselben haben sölten, mit zimlichen lütrungen der losung vnd andrer dingen halb, mit beger des benügig sin vnd zu betrachten, das vnser früntschaft, hilff vnd bystandt Inen tröstlicher vnd fügklicher sye, denn anderer, die Inen vil zugesagt vnd wenig erschossen haben. Vnd als derselben Statt Costenz gesandten fürgewendt, das sy dismals nit beuelch noch gewalt haben, dergestalt mit vns handeln, ist verlassen, das sy, desglich wir vnsers teils, söllichs beidersit heimbringen vnd vff andern tagen darumb antwurt geben vnd beidersit vnser meynungen entschließen söllen." Dafür ist Tag gesetzt auf Reminiscere (7. März). **o.** Zürich und Zug sollen in gemeiner Eidgenossen Namen und Kosten ihre Botschaften nach Rothweil senden, um Feindseligkeiten derer von Rothweil gegen das Gotteshaus Rothenmünster zu hindern und einen nochmaligen Vergleichsversuch zu machen. Der Bote von Zug soll auf Sonntag nach der Pfaffenfaßnacht (28. Februar) zu diesem Zweck in Zürich eintreffen. **p.** Ammann Im Oberdorf von Uri bringt an: Als man jüngst ab dem Tag zu Lucern dem König von Frankreich der Ansprachen der Knechte von Neapel und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Novara wegen geschrieben sei, ob aus Versehen der Schreiber oder sonst, seine und seiner Mithaften Ansprachen übergangen worden. Er begehrt nun, daß ihretwegen dem König auch geschrieben werde. Das soll jeder Bote heimbringen. **q.** Der Abt von Rheinau klagt, der Bischof von Constanz wolle ihm und seinem Gotteshaus den Beringer von Landenberg als Pfründer aufdringen. Darauf wird beschlossen, dem Bischof zu schreiben, er soll das Gotteshaus Rheinau solcher Beschwerde erlassen. **r.** Johannes Seriant, ehedem Stadtschreiber zu Biel, und Benedict Hugi, des Raths zu Solothurn, mit ihm, dieser als Vogt seiner Ehefrau und seiner Kinder, sind erschienen, sich beschwerend der unbilligen Handlung, die Benedict Bäppet vorgenommen und trotz des Abschieds von Lucern gegen jenen noch übe, und über den Spruch des Raths von Bern als verwillkührten Richters. Beschluß: Bern soll den Bäppet auf den vorgesetzten Tag zu Zürich vor die Eidgenossen als auf den dritten und letzten Rechtstag citiren und unterdessen soll alle Handlung still stehen. **s.** „Die Ordnung von des fürkoufs wegen, wie die Zürich gestelt vnd demnach zu Lucern beschlossen ist, sol allenthalb vfgericht vnd gehalten werden." **t.** „Heimbringen, ob vnser Herren von den sechs Orten den Zol zu Vilmeringen in Aemptern, so denselben Orten zugehörent, von vnsern Eidgnossen von Solothurn erkoufen wellen, vnd vf den nechsten Tag antwurt darumb ze geben." **u.** „Der pensionen halb ist ouch allerley red vnd warumb die nit ganz abgestelt werden, gebrucht worden vnd daruff angesehen in disem Abscheid in massen, das dem nechsten tag zu Zürich endtlicher dann bißhar antwurt werde geben vnd damit vernüwt, was vormals zu Zürich deßhalb vffgeschriben ist, das ein kurz memorial einem jeglichen potten solt sin worden, ist doch nit beschehen vnd nit an besunders nuz betrachtung, als gemeint wirt. Daruf man ouch vil ernstlich vnd vil geredt hat, das soliches merklich zwyung vnd vil args bringen, wo es nit werd verhalten. Luzern hat ouch gesagt, das not sye, zu gutem fürgang solicher sach die Thurgower vnd Appenzeller vnd ander Ir pensionen abzewisen, dann sust es vnbestantlich. Mögen min Herren bedenken vnd vff dem nechsten tag darumb Red halten, wie sich wirdt geben."

Die Boten nach dem Zürcher Exemplar. **t** fehlt im Berner Exemplar. **u** fehlt im Freiburger-, Lucerner- und Zürcher Exemplar.

46.

Lucern. 1501, 2. März (Zinstag nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 133 b.

Boten: Lucern. Schultheiß Bramberg; Statthalter Ruß. Uri. Ammann In der Gassen. Schwyz. Seckelmeister Koch. Unterwalden. Landschreiber Sutter; Vogt Ambül. Zug. Seckelmeister Stocker. Glarus. Marquard Tschudi.

a. Lucern wird empfohlen, in der Sache zwischen den VI Orten und Zürich des Zolls zu Kloten wegen zu handeln. Der VI Orte Boten sollen auf Sonntag vor Mittefasten Abends zu Einsiedeln eintreffen; doch soll jedes Ort seine Boten einen Tag früher dahin schicken, damit man sich noch vorher über die Sache unterreden könne. Jedes Ort soll diejenigen Boten schicken, welche schon früher in dieser Angelegenheit gehandelt haben und mit derselben bekannt sind, so namentlich Schwyz den Vogt Schiffli, Unterwalden den Vogt Amstein, die übrigen Orte ihre Rathgeber. **b.** Den Conventherren zu St. Urban hat man auf ihre Bitte einen Fürdernißbrief an unsern heiligen Vater, den Papst, gegeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

47.

Zürich. 1501, 10. März (Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 80. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 186. Ebenda: Tschudische Sammlung, 18. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 303. Archive Solothurn, Freiburg.

Boten: Zürich. Rudolf Escher; Gerold Meyer von Knonau; Felix Keller; Heinrich Hab; Heinrich Winkler. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Meister Heinrich von Alikon. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Vogt Gerbrecht. Unterwalden. Seckelmeister Frunz. Zug. Ammann Steiner. Glarus. — Freiburg. — Solothurn. —

a. Dem Decan des Stifts Basel sollte auf dem „nechstgehaltenen" Tag zu Basel empfohlen werden, daran zu sein, daß Herr Wilhelm Kaltwetter abgetragen werde nach Maßgabe des Schreibens, das dießfalls von dem Tag zu Zürich ausgegangen ist; und falls diese Verwendung nicht fruchtet, soll man mit den Regenten und dem Capitel daselbst reden. **b.** Unsern Eidgenossen von Bern und Freiburg wird geschrieben, sie möchten Paulus mit dem einen Aug um die Forderung, welche er an die Jansen und die Utten hat, beförderliches Recht ergehen lassen. **c.** Auf das Schreiben, welches der Graf von Lupfen Martin von Starkenbergs wegen auf diesen Tag an uns erlassen hat, wird dem Landvogt im Elsaß geschrieben, er möchte den Grafen von Lupfen bewegen, auf den nächsten Tag nach Basel zu kommen, damit in der Sache um so fruchtbarer gearbeitet und dieselbe zu gütlichem Vergleich oder zum Recht gebracht werden möge. **d.** Da wegen Schleitheim zwischen dem Abt in der Reichenau und der Stadt Schaffhausen ein Span waltet, so wird beiden Parteien geschrieben, sie möchten die Sache ruhen lassen bis über den Tag, der zu Schaffhausen in Sachen derer von Rothweil und Rothenmünster gehalten werden soll. Da wollen wir versuchen, sie zu freundlichem Vergleich oder zu einem Compromiß zu bringen. **e.** Die auf den Sonntag Lätare, das ist Mittefasten (21. März), mit den römisch königlichen Boten verabredete Tagansetzung nach Basel wird bestätigt und sollen der Eidgenossen Boten mit gehöriger Vollmacht dahin abgefertigt werden. **f.** „Wytter, alsdann wir eydtgnossen vnser botschaften vff yez Zinstag vor Mitfasten (16. März) zu Basel gehept haben sölten, an der Stat Basel zu versuchen, ob sy sich wytter zu vns eydtgnossen verbinden welten, als ouch Ir geschickte botschaft vns deßhalb vff disem tag mit früntlicher antwurt begegnet ist, das Inen wolgemeint syg, davon red zehaben, vnd aber wir eydtgnossen sölichen tag vf benanten Zinstag nit statlich haben erlangen mögen vß der vrsach, das wir sust mit merklichen geschefften ouch beladen sind, darumb wir jetz tag zu Einsideln leisten werden, zu dem das wir dis sach so ylends an vnsere herren vnd obern ouch nit haben mögen bringen, damit yedes herren sin meynung haben können entschliessen, darumb ist durch vns im besten vnd der sach zu gut sölich tag erstrekt bis vf Donstag vor mitfasten (18. März) jetzkünftig nachts an der herberg zesind vnd morndyß in der sach zehandeln als die notdurft wird vorden vnd jeder bott wyter ze sagen weiß. Wir haben vns ouch sölicher erstrekung des tags für vnser pundtgnossen von Basel als sy sich zu den enden nit annemen wölten, gemechtigt." **g.** Die Botschaft von Constanz eröffnet, ihre Herren haben ab dem letzten Abschied von Zürich „schrecken empfangen vnd besorgt, das sy gegen vns eydtgnossen etlicher gestalt vertragen sygen, damit wir schüchen an Inen haben möchten"; sie hätten erwartet, wir würden mit ihnen auf Grundlage der frühern Abschiede von Constanz und Schaffhausen unterhandeln; auf Grundlage des letzten Abschiedes von Zürich zu handeln, habe die Botschaft keine Vollmacht. Darauf hat man

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen vorgestellt, wie „lidlich, füglich vnd anemlich" die Unterhandlung nach dem Abschied von Zürich wäre; auf Anderes können wir gegenwärtig nicht eintreten, die Boten sollen jedoch die Sache heimbringen. **h.** Jeder Bote weiß zu sagen, daß unsere Botschaft, die jetzt zu Rothweil gewesen, einen freundlichen Vergleich in den dortigen Streitigkeiten nicht zu Stande gebracht und darauf aus Kraft der Vereinung gefordert hat, daß es nicht zum Kriege komme. Hierüber haben der Eidgenossen Boten auf diesem Tage sich eines freundlichen, unverbundenen Tages, allen Rechten unschädlich, für die Parteien gemächtigt, ihnen das zugeschrieben, mit der Aufforderung, sich aller Feindseligkeiten gegen einander zu enthalten. Dem Bischof und Stift Constanz wird geschrieben, daß sie sich ebenfalls für gütliche Schlichtung der Sache verwenden möchten, und daß der Bischof die Bänne und Beschwerden, die etwa vorhanden wären, bis über den Tag zu Schaffhausen sistire. Auch mit den römisch königlichen Boten soll auf dem Tag zu Basel dieses Geschäftes wegen gerathschlagt werden, damit daraus nicht Krieg und Unruhe erwachse. **i.** Dem König von Frankreich ist ab frühern Tagen geschriben worden, daß er die ansprechenden Knechte von Neapel und Novara befriedige. Darauf hat er uns jetzt durch Dietrich, seinen Boten, geantwortet, den Knechten von Novara sei er nichts schuldig, denn sie seien bezahlt. Die Ansprecher von Neapel gehen ihn nichts an, sondern das sei an König Karls Erben gefallen, „der er nit fyg nach gewontem bruch der Kron von Frankrich." Wollte Jemand von der Forderung nicht abstehen, so sei er bereit zum Recht vor dem Marschall und dem geordneten Regiment. Nichtsdestominder wolle er, ohne Pflicht, der Eidgenossenschaft zu Lob und Gefallen 3000 oder 4000 Franken zur Vertheilung unter die Ansprecher geben, worauf ihn aber die Eidgenossen für alle solche und andere Ansprecher quittiren müßten. Da hierauf der königlichen Botschaft bemerkt wurde, die Ansprecher können sich mit dieser Summe nicht begnügen, so erklärte diese auf Gutheißung des Königs hin noch 500 oder 1000 Franken mehr bieten zu wollen. Jeder Bote soll daher heimbringen, ob wir unter solchen Bedingungen quittiren wollen oder nicht. Dietrich soll beim König eine größere Summe zu erwirken suchen. Die Ansprecher „Napolser, Nawerrer und andere" sollen ihre Ansprachen bestimmen, wir Eidgenossen dieselben dann prüfen und ermäßigen. Auf des heiligen Kreuzes Tag im Mai wird dafür allen Theilen Tag angesetzt nach Lucern. **k.** Ludwig von Brandis und die Gesellen, welche etwas Kosten an ihm fordern, sollen ihre Anwälte auf dem angesetzten Tag zu Lucern haben. Die Ansprecher sollen ihre Ansprachen bestimmt angeben, dann wollen die Boten selbe auch nach Billigkeit ermäßigen. **l.** „Es weist jeder bott, wie der Adel im hegöw einer früntlichen verstentnuß gegen vns eydtgnossen begert vnd das der merteil vnder vns dauon red wil hören, diewil doch das ein unhilfliche meynung ist vnd nit wyter vervaßt wurde, dann das wir zu einander sicher libs vnd guts mit koufen vnd verkoufen sicher vnd fryg handeln vnd wandeln, ouch kein teyl dem andern sin vynd vfhalten oder vnderschlöuffen vnd, ob sich Spenn begeben, wie das sin rechtvertigung haben solt." Es ist auch darauf Herrn Jacob Peyer und Herrn Fritz Jacob von Anwyl, die solches von Seite der Hegauer Herren an uns gebracht, geschrieben worden, daß wir davon reden hören wollen; wenn es ihnen gefalle, so sollen sie es unsern Eidgenossen von Zürich verkünden, die dann Tag ansetzen werden. **m.** „Jeder bott weist zu sagen, wie der pensionen halb aber red gehept ist." **n.** Des Zolls zu Villmergen wegen soll der Vogt über seine dießfälligen Erkundigungen verhört werden. **o.** In dem Span zwischen dem Herrn Abt in der Reichenau und unsern Eidgenossen von Schaffhausen, betreffend Schleitheim, ist beschlossen, daß die Sache auf dem Tage vorgenommen werden soll, welcher inzwischen zu Schaffhausen derer von Rothweil wegen gehalten wird. Mittlerweile soll alles in unverändertem Stand und in Frieden bleiben. **p.** Der Abt von Reichenau meint, die Lehenschaft der Pfarrpfrund zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Steckborn stehe ihm zu; nun hat aber auch der Bischof von Constanz den Pfarrer in Eid genommen, daß er in beider Namen auf der Pfrund sitzen soll. Darüber ist dem Landvogt von Thurgau empfohlen, den Bischof zu ersuchen, er möchte von seiner Ansprache abstehen. **q.** In der Sache des Johannes Seriant, gewesenen Stadtschreibers zu Biel, gegen Benedict Bäppet, die in Folge früherer Abschiede auf diesem Tag gegen einander erschienen sind, haben die Boten zu Recht erkannt, die Parteien sollen beiderseits bei dem von unsern Eidgenossen von Bern gesprochenen Urtheil bleiben, mit Erläuterung, daß, weil der Sinn des Urtheils nicht dahin gehe, daß Bäppet für seine Forderung auch auf das Gut der Frau des Seriant greifen könne, das letztere frei sein und ihr zu Handen kommen soll. Spreche sie aber etwas als das ihrige an, was nicht ihr gehöre, so sollen sie einander in den Gerichten, wo die Güter gelegen sind, mit Recht vornehmen. Auch sollen sie gegen einander in Frieden stehen. **r.** Der Vogt von Baden spricht den Fall an von Bertschi Flüglistal von Liebe, dessen Schwager in der Grafschaft Baden mit Tod abgegangen ist, Zürich aber meint, er sei nach Grüningen fällig. Beschluß: Flüglistal soll den Vogt von Baden um den Fall vertrösten, die Sache soll auf die Jahrrechnung nach Baden kommen, das Gut aber dem Flüglistal entschlagen sein. **s.** Dem Fischer zu Maschwanden soll der Bote auf dem Tag zu Lucern das Beste thun. **t.** Geleitbegehren der Kaufleute. **u.** Möttelis Handel mit dem Landvogt.

Die Boten nach dem Zürcher Exemplar. **d.** fehlt im Berner Exemplar, **k.** im Solothurner Exemplar, **o.—u.** finden sich einzig im Zürcher Exemplar und fehlen im Lucerner Exemplar, in der Tschudischen Sammlung, Berner-, Solothurner- und Freiburger Exemplar.

Zu **i.** „Dietrich" ist Thierry de Stars, der auch 1502, 16. Februar wieder ein Creditiv als königlich französischer Bote erhält.

48.

Einsiedeln. 1501, 20. März (Samstag vor Lætare).

Staatsarchiv Lucern.

Spruch über den Zoll zu Kloten zwischen Zürich und den in der Grafschaft Baden regierenden Orten. Caspar Hetzel, des Raths von Bern, Heinrich Hochrütiner, des Raths und Johann Schenklin, Stadtschreiber zu St. Gallen, als Verordnete beider genannter Städte, sprechen als freundliche Untertädiger mit Zustimmung beider Parteien nach Einsicht aller von diesen aufgelegten Urkunden, Acten, Kundschaften ꝛc. über die schon seit langem streitige Frage bezüglich des Zolls zu Kloten und der von da an das Geleit zu Baden zu gebenden Wortzeichen, was folgt: 1. „Zum ersten, was durch die Grafschaft Kyburg (damit Clotten och begriffen sin sol) an das glait gen Baden gefürt wirdt, das daselbs zu Baden der zoll vnd das glaitgelt den acht Orten, so denn tail vnd gemain an der Grafschaft Baden habent, zu ewigen ziten zugehören, och Ir glaiter daselbs den zoll vnd das gelait In vnd vß daruon nemen. Vnd was och harwiderumb von Baden durch die Grafschaft Kyburg gefürt vnd zu Baden verglait wirt, daruon sollen die von Zürich, noch niemant in Irem Namen, von Irs zolls Clotten wegen kainen zoll Innemen; was aber sunst gen Clotten oder anderschwa hin vnd wider durch die Grafschaft Kyburg vnd nit an das Glait gen Baden gefürt wirt, da sollen die von Zürich bi Irem zoll vnd gerechtigkait beliben wie von alterhar, an alle geuerde." 2. Kaufleute und Fuhrleute sollen frei sein, an welchem Ende sie wollen durch die Grafschaft Kyburg zu fahren vnd weder Zürich noch Jemand anders soll sie auf einen bestimmten Weg an das Geleit zu Baden drängen oder binden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

können. 3. Dagegen bezahlen die sechs Orte sammt Bern denen von Zürich hiefür alljährlich bei der Jahrrechnung vom Ertrag der Büchse zu Baden hundert rheinische Gulden an Gold oder den Gleichwerth an Münze, wie er zu Baden geht, zum Voraus und vor aller Abrechnung, so daß an dem Gelde, was darüber in der Büchse bleibt, den Zürchern nicht destominder ihr Theil, wie einem andern Orte werden soll, doch mit dem Vorbehalt, daß jene 100 Gulden, sobald die Mehrzahl der acht Orte es beschließt, mit 2000 Rh. Gulden Hauptgut abgelöst werden können, woran dann Zürich als eines der acht Orte auch seinen Theil beizutragen hat. Solche Ablösung soll aber von den acht Orten und von niemand anderm geschehen und keines der acht Orte davon ausgesondert werden, sondern dannethin jedem der acht Orte aus der Büchse gleich viel werden wie den andern. 4. Bis zur nächsten Jahrrechnung sollen die von Zürich „also by dem zoll vnd dem wortzaichen bleiben vnd alsdann in derselben Jarrechnung dauon treten vnd stan." 5. Dieser Vertrag soll im Uebrigen den beiden Grafschaften Kyburg und Baden an allen andern Rechten und Herkommen keinen Abbruch thun. — Für die sechs Orte nebst Bern besiegeln Schultheiß und Rath zu Lucern, für Zürich Burgermeister und Rath daselbst diese Vereinbarung.

Pergamenturkunde mit zwei anhängenden Siegeln.

49.

Basel. 1501, 21. März (Sonntag Lætare).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedesammlung, **III. 173.** **Ebenda:** Tschudische Sammlung, **19. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Basel.**

„Abscheid des gehalten tags zwüschen gemeiner Eidtgnoschaft vnd der Statt Basel, gehalten Sonntags letare anno xv° primo."

„Es weiß ein jeder bott sinen Herren vnd Obern zu sagen, wie gar erlich vnd früntlich wir alle von der Statt Basel durch Iren Rate empfangen vnd gehalten sind vnd was mit rede früntlichen hin vnd herwider gebrucht ist vnd nach solichem ein schrifft ewiger buntniß gegen derselben Statt vffgeschriben, die an yedes obrigkeit sol langen vnd daby bedacht werden, was vnd wie vil gemeiner eydgnosschaft an einer statt Basel vnd Irem land vnd lüten ist gelegen, vnd das die ein Thore vnd Ingang wirt sin kouffs vnd verkouffs vnd aller gewerb vnd gemeinschaft der nidern orten, ouch was sy an Ir selbs vermag mit ir starken statt, die sich offnet in das Suntgow, Brißgow vnd Elsaß, die damit müssen vnd mogen in sorgen sin, wo sy sich anders dann gebürlich gegen gemeine eidtgnosschaft, der Statt Basel vnd den Iren halten, das Inen zu ganzem verderben möchte dienen. Darzu sol bedacht vnd zu herzen genomen werden die große trüwe vnd früntschaft, so dieselbe statt Basel in yez vergangenem krieg gemeiner eydgnosschaft durch die Iren hat bewisen vnd sich durch kein künglich mandat, wie schwer die waren, als sy ouch zu beroubung Ir fryheit, vberzug vnd Infall Ir landen vnd lüten dienten, haben wollen lassen bewegen, gemeiner eydgnosschaft widerwertig ze sin, sonder ee darumb alles das zu erwarten, das Inen gott ze liden möchte zufügen. Zu dem daz Ire slosse vnd hindersessen zu Liestall vnd an andern enden sich nit allein nachburlich, sunder brüderlich haben gehalten, vil mit vns vnd von der eydtgnosschaft gelitten, etlich erstochen, vil beroubt vnd vbel gehandelt, das alles sy gedultiglich haben getragen. Und denn aber so ist nit klein zu bedenken, wie nach ein Statt Basel der eydtgnosschaft land vnd lüten ist gelegen, vnder einander gemischet vnd gar nach ein pollwerk Ir aller gegen den nidern Orten ze richten, die on zwifel, wo es hienach anders zu früntlichem willen keme, mit denselben landen vil schadens müsse erwarten, das sy ouch zethund für sich, ir land vnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lüt willig sind. Zu dem das hoch zu betrachten ist, wo sy von der eydtgnosschaft in gestalten vnd als ander ort vnd doch allein in dem, dz nu hinfür gemein eidtgnosschaft vnd sy berürt vnd nit in vergangen dingen, daran sy weder teil noch gemeinschaft vordem angenomen, sundern verlassen wurden, das sy dem nach wyter müsten tun, das sy doch vngern zu synn, hertzen oder gedenken. Ouch ist daby nit zu vergessen, das ein statt Basel ein ganzen Jngang an die vier stette des Ryns zu beden syten, wo es die not vordert, mag geben vnd sy ouch damit, ouch an schwarzwald vnd was darumb, ouch was ihensits des Ryns ligt gezwungen werden, veillen kouff vnd den gewerben fürgang ze lassen, gemein eidtgnoschaft anders denn bisher zu besorgen vnd zehalten vnd vil verachtung, wort vnd werk, abzestellen oder, wo das nit beschech, abermals vnd ganzer verhergung gewiß zesin. Vnd zu letst so ist vast vnd mer denn vast zu betrachten, als Straßburg, Colmar vnd Slettstatt ouch in den schwebischen bunt sint komen, solt dann die Statt Basel Jr gut getrüwe nachburschaft müssen verlassen, dar Jnn sy by der eydtgnosschaft yemer ewiglich begeren zu bliben, daz si dann ye müsten lugen, wie vnd wo sy ouch beliben, damit Jr nit so großer mutwill vnd verschmecht als bißhar teglichs begegneten, denn on zwifel besser ist, ein solich erlich, mechtig, wolgelegen statt anzenemen, denn durch Jr verlassung sovil großer sorgen vnd vnruw ze komen. Das alles vnd darzu die vffgestellt geschrifft sol ein jeglicher bott mit großem ernst sinen herren vnd obern sagen, damit der handel fruchtbarlich erwegen vnd die gemelte Statt nit durch wenig worten und eren willen, die der eydtgnosschaft nützit schaden noch schaden mögen, nit abgesundert werden. Vnd daruff yedermans oberkeit willen vnd gut gemüte zu vernemen sind tag gesezt als denn hernach in einem sundern artikel begriffen ist. Vnd als Zug vnd Glarus hie nit sind erschinen, sol ein Statt Zürich gen Glarus vnd ein Statt Lutzern gen Zug Jr botschaft mit gemachten Copien des verfangnen bundes vnd abscheids zu senden vnd das also ordnen, damit an der tagleisten hienach benempt, die dann der sach halb gen Lutzern gerumpt ist, kein mangel noch abgang erwachs. Vnd wird solcher tag daselbs zu Lutzern ze halten dem sonntag Quasimodogeneti, wirt acht tag nach dem heiligen Ostertag (18. April) nachts daselbs zu erschinen mit vollem gewalt ze handlen vnd ze tund, wie gemeiner eydtgnosschaft nutz vnd notturfft ervordert."

Es folgt nun (Blatt 174—180 des Zürcher Abschiedes) der Entwurf des Basler-Bundes, der sich nur in sehr Wenigem von der Bundesurkunde vom 9. Juni gl. Jahres unterscheidet. Jn der Einleitung nach den Worten „bishar hat wol erschossen vnd in künftigen zyten mag wol erschießen" enthält das Concept noch die in der Bundesurkunde fehlenden Worte: „besunder in ansehen der schweren vngetrüwen löuffen, die den erbarkeiten wider vnd für von boßhaften lüten vnd vffsetzen zustanden, so vns allen wol gebüren, wißlich zu betrachten vnd zu ermessen vnd solchem von dem, so vns allen darum schad vnd nutz begegnen möchte, mit vernünftigem widerstand vor zesin." Am Schlusse dieses Entwurfs heißt es abweichend vom Bundesbrief: es sollen der Briefe zwei gemacht und allseitig besiegelt und der eine gemeinen Eidgenossen, der andere Burgermeister, Rath und Sechsern von Basel überantwortet werden. Nach der Schlußformel des Originalbundbriefs erhielt jedes der XI Orte eine besiegelte Originalausfertigung.

Die Exemplare in den Archiven Schwyz und Freiburg enthalten das vollständige Datum dieses Abschieds, die beiden Zürcher Exemplare sind undatirt.

Dazu folgende Rathsverhandlung von Basel:

Groß Ratt. „Vff Samstag vor Judica (27. März) anno xvj° sind abermals mine herren die Rätt mit sampt Jrn Sechsern zu den Predigern versampt gewesen der Ewigen puntnuß halb zwischen der Eidtgnoschaft vnd minen herren annemlich hanget, da mine herren den Sechsern fürgehalten die Artikel den Jngang, das ort

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd die hilff anzöugend, vnd nach Einhälem Rat durch die vorbemelten mine herren bed Rät vnd die Sechser beſloſſen, dz es by angezöugten Artiklen belibe vnd damit die verordneten Botten gewalt haben, in den vbrigen Artiklen zu handlen nach dem beſten.

Item des Artikels halb vff den Sitz lutend, da die Eidgnoſſen vermeint vnd begert haben, Inen den heim zu ſetzen vnd ze vertruwen, Iſt beſchloſſen, die botten der Eidgnoſchaft früntlich anzukeren vnd zu bitten, miner Herren Meynung in ſolichem artikel an Ir herren vnd Obern zum trüwlichſten zu bringen, damit min herren by Iren Eren vnd wirden beliben vnd bedacht mögen werden."

Archiv Baſel.

50.

Baſel. 1501, 23. März (Zinſtag nach Lætare).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenöſſiſche Abſchiede, II. 328. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.**

"Abſcheid gehaltner Tagleiſtung zu Baſel küngklicher Maieſtat vnd der Eidgnoſſen Anwelt, Zinſtag nach Lätare Anno v^c primo."

a. Martin am Starkenberg erſcheint wieder und begehrt Antwort auf den Abſchied „vor zu Tagen hin geſtalt", der Entwerung wegen, die ihm und ſeiner Ehefrau durch den Grafen Sigmund von Lupfen widerfahren war. Da man von letzterm weder ſchriftliche noch mündliche Verantwortung erzielen mochte, ſo wird beſchloſſen, „das dann der von Starkenberg Rechts Inhalt der befridung mög pflegen vnd die römiſch königlichen Anwelt In berichten, dem ſtatt ze tund vnd ob es an Im wurd erwinden, was dann demnach ſye fürer zu handeln, das ſölichs beſcheche, wie ſich darin würdt gebüren." **b.** Ebenſo mag auch die Frau von Riſchach, die im vergangenen Krieg zu Zürich geweſen und von da nicht fortkommen konnte, ihre Anſprachen gegen den von Lupfen nach Inhalt des Friedens geltend machen, wenn er ſich nicht ſonſt zum Abtrag verſtehen will. **c.** Weiter iſt kraft des in Baſel gemachten Abſchieds begehrt worden, zu vernehmen, wie Graf Sigmund von Lupfen dem Kloſter Königsfelden für die ihm im letzten Krieg zu Waldshut genommene Habe Entſchädigung leiſten wolle. Er antwortete ſchriftlich: Wenn die königliche Majeſtät ihn „ſiner vßſtenden pflichten enthebe", ſo wolle er jenes auch abtragen. Solche Antwart finden die Anwälte ungenügend und meinen, der Graf ſoll dem Kloſter Abtrag thun; habe er dann etwas an dem König zu fordern, ſo möge er es nachher fordern; die königlichen Anwälte ſollen ihm das zu wiſſen thun mit dem Bedeuten, wenn er dieſem nicht ſtatt thun wolle, ſo ſoll er „zimlich Rechtens nach Inhalt gemachter befridung nit geſundert noch beſchüzt werden." **d.** Bezüglich der Streitigkeiten zwiſchen Rothweil vnd dem Gotteshaus Rothenmünſter iſt durch der Eidgenoſſen Boten an die königlichen Räthe gebracht, ſie haben kürzlich ihre Boten zu Rothweil gehabt, um dieſes zu einem freundlichen Tag nach Schaffhauſen einzuladen. Rothweil habe aber nicht gewollt, außer die Eidgenoſſen mächtigen ſich auch der Gegenpartei; Cunrad von Schellenberg und der Vogt zu Balingen und Andere haben ſich auch bei den Eidgenoſſen um friedliche Ausgleichung der Sache bemüht. Man erſuche nun die königlichen Räthe, auch die Frauen von Rothenmünſter zu bewegen, daß ſie eine Geſandtſchaft auf den Tag ſchicken, die Eidgenoſſen werden dann durch Vermittlung Zürichs den Biſchof von Conſtanz einladen laſſen und man bezweifle nicht, daß, wenn die Parteien den vom Biſchof von Worms gemachten Bericht ſehen, die Sache gütlich geſchlichtet oder an ein Recht gebracht werde. Der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tag nach Schaffhausen wird festgesetzt auf Mitte Mai. **e.** Die Ansprache des Harnischers von Lucern an die von Wallsee soll auch nach Inhalt des Friedens ans Recht kommen. **f.** Bezüglich der Leistungskosten zu Schwyz, die sich auf anderthalbhundert Gulden belaufen, berichtet der Schultheiß von Lucern, sie seien bis auf weniges bezahlt und es sei an Hans Lanz von Lieberfels geschrieben, er soll sorgen, daß die Bürgen entschädigt und fernere Kosten vermieden werden. In dieser Sache soll auf nächstem Tag zu Lucern gemittelt oder, wenn nöthig, soll sie ans Recht nach Inhalt des Friedens gewiesen werden. **g.** Auf die Ansprache derer von Praroman haben die königlichen Anwälte noch keine bestimmte Antwort gegeben, aber gemeint, wenn jener, der vormals bei der königlichen Majestät gewesen, sich wieder dahin verfügte, so möchte er wohl viel Gnade und Gutes erwirken. Das gibt man denen von Praroman zu bedenken. **h.** Hinsichtlich der auf andern Tagen gethanen Anbringen des Herrn Hartmann von Andlau, Ritters, soll es bei der Verfügung des letzten Abschieds bleiben, besonders da Graf Oswald von Thierstein jetzt im Lande bei seinem Bruder Heinrich ist; die Sache mag also mit den Boten von Solothurn und erforderlichenfalls mit einer Botschaft von Bern besprochen werden. **i.** Ebenso wird der Artikel bezüglich des Anbringens des Herrn Arnold von Rotberg, Ritters, bestätigt. **k.** Ebenso die Ansprache Friedrichs zu Rhein wegen der, nach seiner Behauptung, trotz gegebener Zusage erfolgten Verbrennung von Hesingen, über die auch keine gütliche Vereinbarung zu erzielen war. **l.** Bezüglich der Anforderung, die Hans von Cappel nach Inhalt eines besiegelten Briefes an den Grafen Heinrich von Thierstein hat, glaubt letzterer nachweisen zu können, daß etwas daran bezahlt sei. Daher soll zu Zürich am vierzehnten Tag nach Ostern darüber Bescheid gegeben werden und was sich dann an ehrbarer Rechnung findet, dem soll nachgelebt werden. **m.** Bezüglich des Schlossers von Dießenhofen ist von den königlichen Anwälten eine Schrift nach Zell am Untersee gemacht, die mag der Schlosser dahin tragen und die Antwort erwarten. **n.** Da in einem Artikel am Ende des vorigen Abschieds viele Beschwerden verzeichnet sind, deren gerichtliche Erläuterung viel Mühe und Kosten verursachen würde, so sind die königlichen und eidgenössischen Anwälte überein gekommen, daß solches alles gegen einander aufgehoben, tod und ab sein und niemand von dem andern etwas fordern soll. **o.** Dem Reuker von Neuenburg, welcher seine Beschwerde weitläufig eröffnet hat, soll Gelegenheit gegeben werden seine Sache zu gerichtlichem Austrag zu bringen. **p.** Bezüglich der Streitigkeiten zwischen den Herren von Thierstein und der Stadt Solothurn wegen der Herrschaft Pfeffingen und dem bösen Pfenning, den Solothurn an einigen Orten nimmt, sollen die Parteien unter sich nochmals eine Ausgleichung versuchen. **q.** Die Anwälte der Herren von Thierstein erklären, wenn dem Vogt von Magden und Andern Ersatz geleistet werde, so werden sie auch den Klöstern St. Urban und Wettingen des „Nams" wegen Ersatz leisten. Da aber nach dem letzten Abschiede diese Fälle keineswegs „beglichet" sind, so mahnt man Thierstein, den Klöstern den ausgemittelten mäßigen Ersatz zu leisten, ohne weitere, der gegebenen Zusage nachtheilige Einwendung. **r.** Auf geschehene Verwendung Seitens der Eidgenossen geben der Landvogt im Elsaß, der Canzler und die übrigen königlichen Anwälte die Versicherung, daß sie alles mögliche für die Sicherheit der eidgenössischen Käufleute, welche die Frankfurter Messe besuchen wollen, thun werden; freilich können sie nur für königlicher Majestät Land und Leute eine Verpflichtung übernehmen, doch haben sie auch an den Bischof von Straßburg und die Stadt Straßburg deßhalb geschrieben. **s.** Adrian von Bubenberg und die Botschaft der Stadt Bern erinnern abermals an die Ausstände, welche Herr Adrian, auch Hans Rudolf von Scharnachthal und Ludwig von Diesbach im Namen ihrer Frauen, geb. von Bonstetten, und ihre Schwäger von Bonstetten zu fordern haben und die sie seit langer Zeit fruchtlos geltend gemacht und nur verzögerliche Antwort erhalten haben, weßhalb sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erklären, sie müßten sich selbst helfen, wenn sie anderst nicht aus dem Schaden kommen können. Die königlichen Anwälte sollen also die Sache noch einmal dringend an den König bringen und innert Monatsfrist dessen Antwort nach Bern gelangen lassen.

Das Datum ist vollständig in den Exemplaren von Schwyz, Solothurn und Freiburg. Zu **o.** Freiburger Exemplar hat statt Neuenburg Lutterburg. — Die Punkte dieses Abschieds, welche Solothurn berühren, finden sich noch in besonderm Auszug im Solothurner Abschied am Ende des Jahres 1501 specieller. **s** fehlt im Freiburger Exemplar.

51.

Lucern. 1501, 19. April (Montag vor Sanct Jörg).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 133 b. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, III. 189. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 20. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 355. **Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Marx Röist, Seckelmeister. Bern. Venrich Wyler. Lucern. Jacob Bramberg, Schultheiß; Hans Sonnenberg, Altschultheiß; Venrich Feer. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Ammann Kätzi. Unterwalden. Seckelmeister Fruntz. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Der Spitalmeister. Solothurn. Benedict Hugi, Seckelmeister.

a. Jeder Bote soll die Anzeige des Landvogts im Thurgau heimbringen, daß Zürich gegen bisherige Uebung Niemanden aus Ober- und Nieder-Stammheim wolle vor das Landgericht laden lassen. **b.** Derselbe Landvogt hat einen schweren Handel an die Boten dieses Tages gebracht. Es haben nämlich die von Constanz einen Mann auf unserm Gebiete gefangen und ihm den Kopf abgeschlagen. Als sie der Landvogt darüber zu Rede stellte, haben sie geantwortet, sie getrauen nicht, des Landgerichts so gänzlich oder auf die Dauer entsetzt zu sein, noch daß wir so gänzlich in dessen Besitz seien, daß es dabei Bestand hätte, und wenn es auch wäre, so wollten sie durch Marchsteine ihre Obrigkeitsgrenzen nachweisen, wie selbe gewesen bevor sie das Landgericht von Oesterreich zu Pfand erhalten hätten, so daß jener Mann immerhin nicht auf unserm Gebiet gefangen worden sei. **c.** Bern soll mit seinem Hauptmann, der im Thurgau 5 Gl., seinem Venrich, der 4 Gl. und dem Weibel, der 2 Gl. eingenommen hat, reden, daß sie dieses Geld dem Landvogt zurückerstatten, ebenso Glarus mit seinem Hauptmann, der 5 Gl. und seinem Weibel, der 2 Gl., Unterwalden mit seinem Hauptmann, der 5 Gl. und seinem Weibel, der 2 Gl. eingenommen hat. **d.** Die von Werdenberg haben gebeten, man möchte ihnen einen Wochenmarkt gestatten; die im Oberland und im Rheinthal seien mit diesem Gesuch einverstanden, indem ihnen von unsern Widerwärtigen allerlei Irrung mit der Münze und andern Dingen begegne. Darüber soll man auf dem nächsten Tag zu Lucern Antwort geben. **e.** Die Stadt Biel und ihr Altstadtschreiber Johannes Seriant sind in ihrem Span auf unsere Eidgenossen von Freiburg vertädinget, welche sich des Rechts beladen sollen. Bern soll mit dem Bäppet reden, daß er in seiner Sache gegen Seriant still stehe bis zum Austrag dieses Rechts. **f.** Lucern, Uri und Unterwalden sollen ihre Botschaften auf nächsten Samstag nach Beggenried schicken, um zu rathschlagen „der sach halb als vnser Eidgnossen von Bern vnd vnser mitburger von Wallis ein vereinung mit eidspflicht gegen einander volstreken wollen, als jeder bott wol weiß zu sagen." **g.** Diese Tagleistung ist vornämlich gehalten der Stadt Basel wegen; jedes Ort sollte seine endliche Erklärung abgeben; das ist nun von etlichen Orten geschehen, von andern nicht, „nachdem dz so schnell vnd vngewitters halb an gwalt vnd an die gemeinden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nit hat mögen langen. Vnd so nu zum teil vnder vns orten yegklicher pot siner herren vnd obern willen vermerkt, so wirt villicht an etlichem ort beswerd verstanden in dem als ein statt von Basel für ein Ort angenomen werden sol, das doch im grund dhein beswerd ist, noch ouch vns eidgnossen gegen einandern gemeinlich noch sonderlich an vnsern pflichten nit schaden bringen mag in kein weg; sonder so ist der artigkel also zu verstan, das ein statt von Basel für ein Ort angenomen wirt, das sy mögen zu ziten by vns sitzen in sachen, so hinfür vns vnd sy gemeinlich mit einandern angat vnd nit witer noch anders. Darumb ist not, dz wir Eidgnossen gemeinlich vnd sonderlich zu herzen vassen vnd bedenken, wie swär vnd großes vnser Eidgnoschaft daran ligt, vnd dz wir nit also durch vnglich verstentnuß ein gut sach, die vns nach rechter verstentnuß vnschädlich, vilmer vnd allermeist nutzlich ist u. s. w. zu verachten noch vsschlachen. Sol yeder bott treffenlich an sine herren bringen, besonders dz ein statt von Basel sich in künftiger zit zu niemands verbinden noch verpflichten sol on vnser herren vnd obern wissen vnd willen. Vnd vmb dise ding sol yedes Ort sin botschaft vff den nechsten Tag gen Lutzern mit vollem vnd ganzem gwalt schicken vnd antwurt geben." **h.** „Als denn vff disem Tag red gehalten ist von vnser lieben Eidgnossen von Friburg vnd Solloturn wegen, als die bi vns den VIII Orten in allen hendlen sitzen, dz doch den VIII Orten vnd iren Oberkeiten nit zu gefallen sin wil, sol jeder bot heimbringen vnd vff dem nechsten tag zu Lutzern völlig antwurt geben, wie wir vns darin schiken vnd sy beschriben wollen; dann zu achten ist, wie dz für vnd für solt gebrucht werden, dz solichs in andern geschäften, so yetz vor ougen sind, daran vns vil gelegen ist, mergklich hindrung bringen wurd." **i.** Der Ritterschaft im Hegau wegen.

c. f. fehlen im Zürcher Exemplar, wo auch **g.** nur ganz kurz angedeutet ist. **i.** fehlt im Lucerner Exemplar, **c.** in der Tschudischen Sammlung, **c.—i.** im Solothurner und Freiburger Exemplar.

52.

Schwyz. 1501, 28. April (Mittwoch vor Philippi und Jacobi).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 21.

a. „Alsdann ein Statt Basel mer verloffner Zit vnd vff tagen zum meren mal an vns Eidgnossen geworben vnd begert hat, mit Inen ein früntliche vnd ewige verbüntnuß vnd einig ze volstreken vnd zemachen, darin Ire getrüwen dienst, ouch Iren starken statt vnd Ir guten willen harin anzesechen u. s. w. In söllichem vns fünff lendren nott ist, fürer In sachen, damit vns nit einiche beswärd darus gediche vnd entspring, haben wir ettliche artikel, so in dem begriffnen abscheid der ewigen einung ze Basel vsgangen, geendert, etliche ouch bliben lassen in den berürten abscheiden. Vnd sind diß nachgeschribnen Artikel die, so man geliechtret hat: Des Ersten, ob sich hinfür einich sachen oder gescheft begeben, die gemein vnser eidgnoschaft vnd ein Statt Basel möchten antreffen old berüren, daß die selb Statt Basel durch ir botschaft beruft werden, by vnsern anwälden mit rat vnd getat als ein ander ort vnser Eidgnoschaft helffen ratten vnd handlen. Deßglichen die bemelt Statt Basel hinfür ein Ort ewiglich achten vnd gehalten sol werden, als dann der artikel des abscheids oder der abredung lutter zugibt. Och daby was wir fürhin in vnsern kriegsnötten erübriget, sollichs mit Inen zeteillen vnd Iren teil darin zehaben als ein ander ort vnser Eidgnoschaft u. s. w. Vnd so wir söllichs ermessen vnd bedenkent, können wir nit finden, dann wo ein Statt Basel zu vns käme vnd eingote in stallt, bunkten vnd Artikeln, alls dann Fryburg vnd Solloturn sich zu vns ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pflicht vnd komen sind, als dann jeder pott witter weiß, wie man sollichs anbringen vnd dann vff nechst berumpten tag zu Lutzern dann yetlich ort antwurt geben sol, vnd die botten, so dahin geuertigt werden, sich vnderreden, damit Iren antwurt vff eins zielen werd. — Vnd ob zu zitten krieglich vffruren, sy erwuchsen von vns den gemeinen Eidgnossen als sechern oder der Statt Basel als sächern, derselben Statt nott wurd zu besatz Irer Statt, Schlossen oder lantzricken vnser der Eitgnoschaft hilff, vnd vns deßhalb ersuchten, die sol Inen vnverzogenlich zugesant werden, doch in der bemelten Statt Basel kosten, doch jetlichem nach sinem vermögen vnd nach gelegenheit der löuffen vnd der sache, als jeder bot ze verbessern wol weist, es begebe sich denn, daß eine Statt Basel mit vygenden vmbgeben vnd belegen wurd, darzu sy vnser hilf notturftig wurden vnd vns vmb solichs ersuchen, daß wir Eidgnossen dann in vnsern kosten Inen hilflich zukommen. Ob sich dann ouch begäb, dz ein Statt Basel vns Eitgnossen ze hilff vnd trost Iren büchsen vnd geschütz zusante, derselbig kost darumb vffgeloffen were, Inen ouch abgetragen wurde, nach dem als dann wir Eidgnossen von Alter har gebrucht hand. Deßglichen als sie vermeinen, wir Inen ze fünff Jaren och schweren söllen, söllichs vns gut bedücht, das wir Inen sunst by vnsern guten trüwen vnd eren, och baby vnsern brieff vnd sigel an Inen halten, wie dann Friburg vnd Solloturn. Vnd daby daß sich ein Statt Basel sich zu keinen fürsten noch herren noch anders niemand verbinden solle one vnser, der Eidgnossen gemeinlich oder der merteil, gunst wissen vnd willen." **b.** Ferner sollen die Boten dieses Tages bei ihren Herren anbringen, man halte dafür, die Rollenbatzen haben den Werth nicht, für welchen sie angenommen werden. **c.** „Deßglichen dero von Friburg vnd Solloturn halb, als sy allwäg by vns Eidgnossen sitzen, sol man anbringen vnd dann ze Lutzern darumb och rede haben, wie man solichs verkommen vnd abstellen mög, als jeder bott witter weist." **d.** Derer von Zürich und derer von Weinfelden wegen. **e.** Des jungen Retstaller wegen soll der Bote von Glarus mit dem Boten von Zürich reden. **f.** Mit dem französischen Boten soll man reden, daß er Knechte nicht anderst annehme als nach der Vereinung Sage; Hauptleute und Aufwiegler sollen gestraft werden.

1501. Samstag nach Judica. (3. April.) Des römischen Königs Statthalter, Regenten und die Räthe des Reichsregiments, jetzt zu Nürnberg, schreiben an Lucern (und andere Orte): Nachdem sie auf Freitag nach Purificationis (5. Februar) dahin beschieden „um anzöig vnd vnderricht der Ordnungen, so durch den gemelten vnsern allergnedigsten herrn den Römischen küng, ouch vnser, mit Curfürsten, Fürsten vnd gemeinbesammlung des hl. Reichs auf gehaltenem Reichstag ze Augspurg fürgenomen vnd beschlossen seyn, zu empfachen," bisher aber nicht erschienen seien, so haben sie „in kraft sollicher Ordnungen, die euch als Vnderthanen vnd Verwandten des hl. Reichs für euch vnd die euern binden", beschlossen, daß die Säumigen die Ordnungen annehmen und bis St. Jacobstag im Schneidet das zur Reichshülfe aufgesetzte Geld von den Geistlichen und den Ihrigen nach Nürnberg erlegen und die Anzahl des Volks in den Pfarreien schriftlich eingeben sollen, damit die Anlage darauf berechnet werden könne, ohne weitern Verzug.

Original mit 3 Siegeln. Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

1501. Montag nach Quasimodogeniti (19. April). Dieselben, mit Berufung auf obiges Schreiben, laden auf St. Jacobstag, 25. Juli, überhin zur Absendung einer Botschaft nach Nürnberg behufs Berathung von Reichsangelegenheiten mit dem König und den Curfürsten und Ständen des Reichs ein.

Gedrucktes besiegeltes Circular. Ebendaselbst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

53.

Lucern. 1501, 4. Mai (Zinstag nach dem Sonntag Jubilate).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 135. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 22. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 388. Archive Solothurn, Freiburg.

Boten: Zürich. Burgermeister Escher; Marx Röist. Bern. Dr. Thüring Fricker; Venrich Wyler. Lucern. Schultheiß Bramberg; Hans Ruß und Hans Sonnenberg, Altschultheißen; Petermann Feer, Venrich. Uri. Walther In der Gassen, Altammann. Schwyz. Ammann Kätzi. Unterwalden. Vogt Amstein, Seckelmeister Frumtz. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Venrich Stucki. Freiburg. Der Spitalmeister. Solothurn. Benedict Hugi, Schultheiß.

a. Denen von Werdenberg ist der begehrte Wochenmarkt vergönnt worden. („Ist wieder abgeschlagen.") **b.** Die bischöflich constanzische Botschaft zeigt an, der Bischof habe im ganzen Bisthum eine gemeine Pfaffensteuer ausgeschrieben und die allenthalben, ausgenommen in unserer Eidgenossenschaft, bereits eingezogen; sofern wir den Bezug in unsern Landen nicht gestatten würden, so möchte daraus dem Stift, zu dessen Nutz und Frommen die Steuer bezogen werde, Krieg und Feindschaft erwachsen; er bitte daher, daß wir unsere Priesterschaft zur Entrichtung der Steuer anweisen. Das will man heimbringen und auf dem nächsten Tag antworten. **c.** Jeder Bote kennt die Forderung des Notzli von Engelberg an den Bischof von Constanz und weiß, was deßhalb verfügt ist. **d.** Die Ritterschaft im Hegau begehrt, mit uns Eidgenossen auf eine Anzahl Jahre eine Verständniß zu machen. Der Entwurf ist in Schrift gestellt. Jeder Bote soll darüber auf den Tag zu Schaffhausen Antwort bringen. **e.** „Jeder bot weiß zu sagen, wie das die acht Ort gemeinlich vereinbaret vnd beslossen haben, das man vnser lieben Eidgnossen von Friburg vnd Soloturn vff dehein tag mer beschriben vnd beruffen sol, dann vmb gescheft, so vns acht ort vnd sy gemeinlich berürten; darzu sol man sy beruffen vnd darin nach vnser aller lob, nutz vnd ere mit vns verhelfen zu handeln. Vnd ob dann vff sölchen tag, dazu sy ouch beruft wurden, vns ander gescheft infielent, so die acht ort berürte, söllent sy vßstan vnd weder meren old mindern. Vnd sol by jedem Ort, so also tag geleist, verschafft werden, wenn die acht ort also tag setzen, dz in Iren abscheiden nit vergriffen werd sölich tagsatzung. Vnd ob hinfür vereinungen angenomen vnd beslossen wurden, dz man sy nit für ort darin vergriffen sol." **f.** Die Boten auf den Tag zu Schaffhausen sollen das Begehren des Abts von Muri, von der bischöflichen Steuer frei zu bleiben, beim Bischof bestens unterstützen. **g.** Man wünscht, daß den Boten, die nach Baden kommen, befohlen werde, denen von Appenzell noch eine der eroberten Büchsen gemäß unserer Zusage zu verabfolgen. **h.** Da der Bericht des Zolls zu Kloten wegen zugesagt ist, so soll jedes Ort auf der Jahrrechnung zu Baden 250 Gl. in Gold bezahlen, damit man die Losung des Zolls von unsern Eidgenossen von Zürich vornehme. **i.** Es ist ein Anzug geschehen, daß die Eidgenossen sich mit Brief und Siegel verbinden möchten, sich der Ansprachen, welche ungehorsame Knechte, die gegen alle Verbote, Eid und Ehre weglaufen, an ihren Dienstherren gewinnen, in Zukunft nicht mehr anzunehmen, damit große Unruhe und Widerwärtigkeit, die der Eidgenossenschaft aus solchen Geschäften erwächst, vermieden bleibe. Darüber soll man auf nächsten Tag antworten. **k.** Im vergangenen Krieg ist einer der Unsrigen aus dem Rheinthal von den Feinden gefangen und um einer Summe Geldes beschätzt worden, die er zu bezahlen eidlich gelobt hat. Nun haben aber ein Hauptmann von Lucern, ein Hauptmann von Unterwalden und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ein Hauptmann von Glarus ihm den Eid abgelassen und dafür von ihm 27 Gl. empfangen, mit der Bedingung, ihn zu vertreten. Es wird nun beschlossen, die Hauptleute sollen demselben die 27 Gl. wieder zurückgeben, damit Thomas Jägers Atzung bezahlt werde; jedes Ort soll die Seinigen dazu anhalten. **l.** Heimbringen wie man abstellen möge, daß fremde Leute allenthalben in unserer Eidgenossenschaft unwährschafte Kramwaaren, es sei Pulver oder anderes, feilbieten und daß die Walchen mit dem Harzen in den Wäldern großen Schaden thun. **m.** Jedes Ort soll seinen Leuten verbieten, in fremde Kriegsdienste zu laufen. Mit der französischen Botschaft soll geredet werden, daß der König die Unsern nicht wider die Vereinung annehme und das Werben der Hauptleute abstelle. **n.** Jeder Bote weiß, was die königlich französische Botschaft, welche auf diesem Tag erschienen ist, der Ansprecher von Novara, Neapel und Anderer wegen im Namen des Königs berichtet hat, wie man sie darauf abgefertigt hat und wie die Ansprecher uns angerufen haben, wir möchten ihnen zu Recht beholfen und berathen sein. Jedes Ort soll die Seinigen abhalten, Unruhe zu verursachen und dem König Schaden zuzufügen. **o.** Auf dem Tag zu Mitte Mai zu Schaffhausen soll mit den römisch königlichen Räthen geredet werden, daß der König unsern Kaufleuten ebenso sichern Handel und Wandel in seinen Landen verschaffen soll, wie solchen die seinigen in unsern Gebieten genießen. **p.** Jeder Bote weiß, welche Ungelegenheit und Unruhe daraus erwächst, daß man den ungehorsamen Knechten, die wider Eid und Ehre in fremde Dienste laufen und da Ansprachen gewinnen, in deren Verfolgung Beistand leisten sollte. Man ist der Ansicht, daß die Eidgenossen durch ein förmliches Verkommmniß sich dahin vereinigen sollten, sich in Zukunft solcher Ungehorsamer nicht mehr anzunehmen. **q.** Es wird ein Entwurf zu einem Bündniß mit Basel gestellt, die Boten von Bern und Lucern werden in aller Eidgenossen Namen damit nach Basel gesendet. **r.** Freiburg soll seinem Burger Dietrich von Endlisperg gegen den Wabrer auf die Jahrrechnung zu Baden Rechttag verkünden.

Das Berner-, Glarner- und Freiburger Exemplar datiren: Zinstag nach des heiligen Crütz Tag zu Meyen. **a, b, c** fehlen im Glarner-, **p, q** im Lucerner Exemplar. **a—c, f, g, h, k, l** im Solothurner- und Freiburger Exemplar.

Zu **b.** Hiezu auch folgendes Schreiben:

Hugo von gottes gnaden Bischoffe zu Costantz.

„Vnnsern früntlichen gruß voran. Fürsichtigen wysen sonnder liebe frundt, vwer schryben berürend die Quart am Zürichsee vnd die Consolaciones der fünff kirchen in Vnnderwalden, so vormals von vnnsrem Stifft dem Gotzhuß Enngelberg verpfenndt worden syen, mit bitt, vnnser botschafft deßhalb vff des Hailigen Crütztag Inuencionis nächstkumpt zu Lucern ze haben ꝛc., Haben wir vernommen; vnd nachdem vff dem tag, so zwüschen vnsren fründen von Rotwil vnd dem Gotzhuß Rotmünster, namlich ze mitten Mayen zu Schaffhusen ze sin fürgenommen Ist, wir In aigner person ouch erschinen werden, So begern wir, Ir wöllen die ding ruwen lassen bis vff sollichen tag, sonnder der botschaft, so von vnsren fründen vnd puntgnossen gemain Aidtgnossen vff bemelten tag gen Schaffhusen verordnet wirt, deßhalb gnugsam vnderrichtung geben, wöllen wir alßdann dieselben verhören, der zuversicht, vns mitainander fründtlichen zuuerainen, dann och zu fründtlichen willen sin wir genaigt. Datum Costenz vff Sontag vor Crucis Innuentionis anno primo (2. Mai).

Den fürsichtigen wysen, vnnsern Sondern lieben frunden den Sanntbotten von Lucern, Vre vnd Vnnderwallden, so nächst zu Lucern versamelt geweßt sin."

Staatsarchiv Lucern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **d.** Der Entwurf lautet wie folgt:

„Artikel der Vereinung zwischen dem Adel der Ritterschaft vnd Vereinung sant Jörgen schilts in Hegöw eins, vnd gemeiner Eidgnoschaft des andern Teils, vnvergriffen nach gemelter form gestellt“:

„Des ersten haben wir vorab got dem allmechtigen zu lob, ouch zu nutz, trost vnd gut vnser, ouch vnser lender vnd lüten, vorab ruwen vnd fridens willen, samentlich vnd sonderlich mit einander ein getrüw früntlich einung vnd verstentnuß gemacht vnd angenomen, die also vestenklich beliben vnd bestan sol, in worten als hiernach vergriffen stat. Dem ist also:

Das wir beid teil, alle die vnsern vnd die vns zu versprechen stan vnd verwant sind in stetten ald lendern zu einandern sicher libs vnd gutz mit koufen vnd verkoufen, ouch andern getrüwen, vnschedlichen sachen vnd geschefften erberlich vnd redlich, ouch sicher vnd wol getröscht handlen vnd wandlen söllen vnd mögen, doch mit bezallung der gewonlichen zollen vnd geleiten vnd derglich sachen, als von alter har komen ist, vnd das dweder teil in diser vereinung begriffen, noch die sinen vff den andern kein nüw zöll noch beschwärden legen, sunder das jetweder parthy der andern getrüwen veillen kouff zukomen lassen sölle. Zum Andern, das kein teil yemandt, wer ioch die weren, vff des andern teils schaden wider Jn old die sinen zugehörigen vnd verwandten, als vorstat, von, durch, noch vs sinen schlossen, stetten, landen old gebieten, souil vnd yetweder teil vermag vnd mechtig ist, erberlich vnd vngeuarlich, bös fünd vnd gfärd darin vermitten, wüssentlich nit sol lassen vberziehen, beschädigen noch darzu fürdrung, hilff old zuschub thun noch geben, damit land old lüt möchtend verletzt werden. Vnd ob sich dergestalt dheinest begäb, das sich dhein frömbd folk ald yemand anders erhub, einichen teil vnder vns beiden parthyen vs oder durch der andern parthy landtschaften, herrschaften, stetten, schlössern old gebieten zu beschädigen vnd derselb teil, dem solichs begegnet, demselben frömbden volk sich sins fürnemens nit widerstand thun mag, sonder dem zu schwach wäry, so sol doch derselb teil, in des landschaften, herrschaften, stetten, schlossen ald gebieten das beschicht, dem andern teil, über den desselben frömbden volks fürnemen gan wurd, söllichs in gestalt einer früntlichen warnung by zyten vnd als bald das an denselben teil gelangt hat, verkünden vnd zu wissen thun. Desglichen söllen wir einandern selbs ouch nit überziechen noch beschädigen, noch ouch dhein teil dem andern sine vind noch beschediger, nachdem Jm die geoffenbart, verkündet oder des sunst gewar wer, den wissentlich nit verhalten, husen, hoven, ätzen, trenken, noch sust dheinerley hilff, fürschub, noch vnderschloff zu geben noch thun, noch ouch des, sovil yedem teil, als vorstat, müglich ist, niemand zu thun gestatnen in dhein wiß, getrüwlich vnd vngefarlich. Vnd wo deweders teils old siner zugewanten vind old beschädiger by dem andern teil ald in des landen, gerichten vnd gebieten begriffen werden mögen, das dann derselb teil, by dem er ald sy sind, so im das zu wissen gethan vnd darumb erfordert wirt, zu dem ald denselben griffen vnd sovil er zu richten hat, richten lassen vnd dem andern teil fürderlich rechtz gestatten sol. Doch ist vns beiden teillen hierin gegen einandern vorbehalten, ob yemands, er sye edel ald vnedel, der vns beider sit zugehört vnd zu versprechen stat, einichen fürsten, herren, stetten ald landen in dienstes wiß verwant wer vnd dieselben fürsten, herren, stett ald land mit vns dwedrem teil zu offen vecht old krieg old vintschaft kämen vnd derselb krieg einen söllichen der vnsern, er sye edel ald vnedel, by einem fürsten, herrn, stet ald landen begrifft vnd begriffen hat, über das sich einer des selben kriegs nit hat versechen, derselb sol vnd mag demselben fürsten, herrn, stett ald landen leisten vnd thun, was er im vß kraft siner bestellung schuldig ist zu thund, das Jn diß vereinung siner person halb nit berürt noch angat; doch ob einer also sin lüt vnd gut vnder vns hat, dasselb sol vnd ist in dieser vereinung vergriffen, also das im dasselb darumb noch vß obgemelter vrsach nit verletzt noch geschädiget werden sol. Doch ob dheiner also eim fürsten, herren, statt ald land in diensts wiß verpflicht wär vnd der krieg hett Jn by vns ergriffen vnd derselb welt sich darnach als der krieg wer offen vnd angangen, gfarlich zu dem ald denen, da er in diensts wis wer bestelt, verfügen vnd ouch verfügti, des lib vnd gut sol dafürhin nützit schirmen, alles ane gefärd.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fügte sich ouch, das in Zit disser verstentniß einicherlei spen old widerwill zwischen vns, dem Adel der Ritterschaft vnd der Vereinung sant Jörgen schiltz im hegöw gemeinlich old vnser einem insonder gegen vns gemeinen Eidgnossen gemeinlich oder einem ort sonderlich gegen vns von dem Adel der Ritterschaft vnd Vereinung sant Jörgen schiltz im hegöw gemeinlich ald sunderlich vfferstunden ald erwuchsen, wie sich das fügte, so sol doch darumb nit vffrur noch kriegshendel von dewedrem teil wider den andern fürgenomen werden, sonder sol vnd mag yetweder teil den andern zu recht vnd tagen fürfordern gen Dießenhouen, dahin dann nach der ervordrung der teil, so also ervordert ist, in xiiij tagen den nächsten vnd daselbs yeder teil zwen erber man zu den spennen setzen, die ouch von Iren oberkeiten Iren eiden erlassen werden vnd daruff loben vnd schweren söllen eid zu got vnd den heiligen, söllich stös vnd spenn von beiden teilen mit clegten, antwurten vnd allen notturftigen reden vnd fürwenden nach notturft zu hören vnd demnach zu besuchen, ob sy die mit beider teil wissen vnd willen betragen mögen, vnd ob das nit beschehen mag, denn demnach in dry vierzechen tagen den nächsten rechtlich vszusprechen, wie das sy ir eid vnd ere wiset vnd wie das also von Inen gemeinlich oder dem meren teil vsgesprochen wirt, das ouch dem von vns beiden teilen getrüwlich nachgegangen werden sol on alles witter ziechen, verwägern vnd appellieren.

Ob aber die in Iren sprüchen vnd erkantnusen zervielen vnd sich glich teilten, so sol vnser des teils zugesatzten, der dann antwurter ist, dem clagenden teil einen gemeinen man, der sy in der sach der schidlichest vnd gelichest bedunkt vnd der dz vor datum diß briefs nit verlopt oder verschworen hab, erkiessen vnd nemen vnd der von dem teil, dem er zugehört, sich des anzunemen daran gewissen vnd gehalten, der sol ouch von siner oberkeit sins eids erlasen werden vnd daruff bi dem eid, den er darumb schweren, söllich sach, wie obstat, fürderlich vszurichten vnd eintweders teils zugesatzten gesprochnen vrteil, so In die besser vnd gerecht by sinem eid bedunkt, zu gehellen vnd zu volgen in sovil zitz als vorstat, verbunden, vnd weders teils vrteil er also gehilt vnd volget, das die ouch dann die meren sin vnd dero, wie obstat, nachgegangen. Es söllen ouch allwegen gemein vnd zusetz, ob sy einichem teil mit gelüpt oder eiden verpflicht weren, derselben pflicht in diser sach erlassen weren. Ob sich aber spen zwischen sonderlichen personen, in diser Verstentnuß begriffen, erhuben, darumb sol der Cleger dem antwurter volgen in die gericht, da der antwurter gesessen ist oder dahin da sy zu berechtigen gehören, doch söllen allwegen lechen, erb, frevel vnd derglich sachen gerechtverdiget werden, da yedes hin gehört vnd die freuel begangen sind, vnd dem Cleger daselbs fürderlich recht gestattet werden vnd kein teil oder die Iren den andern mit andern gerichten nit fürnemen noch bekümbern; vnd was an dem end, wie obstat, vmb yeglich sach zu recht erkent vnd gesprochen wirt, dem sol nachgegangen vnd gnug gethan werden, als vorstat, on alles verwägen, ziechen, appelieren vnd widersprechen. Doch haben wir besonder hierin vorbehalten den heiligen stul zu Rom, das heilig römisch Rich vnd die, mit denen wir vorhin in püntnuß, einig oder verschrieben, alles getrüwlich vnd vngeuarlich".

Staatsarchiv Zürich, Tschudische Sammlung 22 b. Bern Allg. Eidg. Abschiede H. 392—398. Archiv Solothurn.

Zu **n.** Hieher gehört auch folgendes Schreiben:

1501, 30. März. Lyon. An Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel Freiburg und Solothurn. Ludwig XII bescheint den Empfang ihres Schreibens, daß sie gerne sähen, wenn die drei Länder die letzthin mit seinem Gesandten verabredete Uebereinkunft annähmen. Er beschwert sich, daß sie den drei Ländern, die mit ansehnlicher Macht in's Herzogthum Mailand eingefallen, zu Hülfe gezogen seien und bisher ungeachtet ihrer Zusage nichts für die Rückgabe von Bellenz gethan haben. Er habe ihnen Recht vorgeschlagen in ihrem eigenen Gebiete und bleibe jetzt noch dabei. Er wolle ihnen Bellenz überlassen, wenn sie das Herzogthum räumen und Land und Leute nicht mehr schädigen, wie sie das durch seinen Gesandten Richard le Macin vernehmen werden. Derselbe werde nicht von ihnen weggehen, bis die Räumung vollzogen sei, man soll nicht sagen können, er sei mit Gewalt aus diesem Besitzthum vertrieben worden. Staatsarchiv Lucern.

Zu **q.** Der Entwurf steht ohne Datum im Berner Allg. Eidg. Abschiede H. 365—385. Siehe unten bei Abschied **56**, Note **a.**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

54.

Schaffhausen. 1501, 16. Mai (Sonntag vocem jucunditatis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 88. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 23.
Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 399.

Nachstehende Artikel sind jedem Boten gemeiner Eidgenossen, die auf diesem Tag gewesen, „in sinen abschaid in geschrift geben, die wyter an sine Obren lassen zu langen:" **a.** Einer aus unserer Landgrafschaft Thurgau ist in „verschiner zyt" zu Constanz vom Leben zum Tod gerichtet worden. Nun klagen dessen Angehörige, die von Constanz hätten denselben auf unserm Gebiet gefangen und ihn wider Recht und Glimpf hinrichten lassen. **b.** Zwischen unsern Eidgenossen von Rothweil und den Frauen von Rothenmünster war ein Tag angesetzt; auf demselben erschien ein Conventherr von Salmansweiler im Namen seines Abts und erklärte, dieser sei nicht schuld, sondern bedaure vielmehr, daß die Frauen den Tag nicht beschickt haben, mit Begehren, man möchte einen andern Tag ansetzen, der Abt werde sich bemühen, die Frauen zu dessen Besuch zu vermögen. **c.** Anbringen von Zürich, zweier Burger seiner Stadt Stein wegen, in Betreff etlicher Worte, die Herr Albrecht von Klingenberg an uns habe gelangen lassen. **d.** Ulrich Frick von Dießenhofen steht in Sorgen, die von Radolfszell möchten ihn im Betretungsfall verhaften, weil ein dort hingerichteter Verbrecher gesagt habe, er, Frick, hätte ihn bestellt, um ihre Stadt anzuzünden. Da Frick das letztere in Abrede stellt, wird denen von Radolfszell seinetwegen geschrieben. **e.** Anbringen der Stadt St. Gallen, wegen zweier ihrer Burger, welche gefangen und beraubt worden sind, ebenso ihre Anfrage, wie sie sich künftig mit der Münze halten solle. **f.** Der Abt von Kreuzlingen klagt, die Königlichen haben verheißen, ihm den Schaden, welchen sein Gotteshaus im vergangenen Krieg erlitten, zu ersetzen, es sei aber noch nicht geschehen. **g.** Die Ritterschaft aus dem Hegau hat (zu ihrer projectirten Vereinung) uns folgende Artikel vorgeschlagen: „Item darum ist ouch zimlich vnd der aidgnoschaft vnverfanclich vnd ganz vnnachtailig mittel erfunden der maßen, das sich nun hinfür dhainer noch dhaine vßer ainem wissentlich wider den andern tail gemainlich noch sunderlich bestellen lassen, so aber sust ainer oder mer bestellt weren oder noch wurden vnd von sinem oder Iren herren by pflichten der bestallung vor oder in den krieg ermandt wurden, das dann der oder dieselben dem oder denselben fürsten oder Herren nit anders dann mit der anzall siner oder Irer bestallung ryten noch dienen vnd damit diß verstentnuß nit wyter noch anders dann gegen personen, damit er oder sy ryten vnd dienten vnd nit gegen Schloß, Stetten, Dörffer, lüten noch güter, damit er oder sy nit dienten noch gedient hetten, gelegt noch geuallen sin, sonder dieselben Schloß, Stett, Dörffer, lüt oder güter, die sich diser verstentnuß hielten, derselben genießen. Item so ainer oder mer wider den oder die andern gemainlich oder sonderlich mit schlossen, stetten, lüten oder gütern diendte, das dann dennoch der oder dieselben noch Ir schloß, stett, lüt noch güter nichtz beschirmen vnd doch destoweniger nit dieser verstentnuß gegen allen andern begriffenn vnd die das geleben, by krefften sin vnd beliben vnd vnzerendt werden solle." **h.** Unsere Eidgenossen von Rothweil bringen an, die Frauen von Rothenmünster haben den auf Mitte Mai gesetzten Tag nicht beschickt; sie begehren, daß wir sie bei dem zwischen königlicher Majestät und ihren Zugewandten und uns und unsern Zugewandten zu Basel geschlossenen Frieden oder bei dem durch den Bischof von Worms gemachten Vertrag handhaben wollen, mit Anzeige, daß sie alle Güter und Renten des Klosters in ihren Zwingen und Bännen zu ihren Handen nehmen wollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

i. Herr Ulrich von Sax meldet, er sei Willens, die in unserer Landgrafschaft Thurgau gelegene Herrschaft Bürgeln zu verkaufen, und bietet uns den Kauf an. **k.** Die Werbung unserer Eidgenossen von Schaffhausen, worüber sie von Ort zu Ort auf den Tag zu Baden Antwort begehren, soll Lucern auch an Unterwalden bringen, damit in der Sache keine Versäumniß stattfinde. **l.** Das Anbringen des Landvogts im Thurgau, daß von dem Hauptmann von Glarus noch 5 Gl. und vom Weibel 2 Gl. ausstehen.

l. fehlt im Lucerner Exemplar.

55.

Zug. 1501, 17. Mai (Montag vor dem Vffarttag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede III. 191.

a. Jeder Bote weiß zu sagen, wie auf diesem Tag angesehen worden ist, daß Jedermann den Seinen verbieten soll, in Kriege zu laufen, zu reiten oder zu gehen oder irgend welcherlei krieglicher Händel sich anzunehmen. Nun erheben sich allenthalben in der Eidgenossenschaft die Knechte, um mit etlichen Hauptleuten, welche selbst zum König von Frankreich geritten sind, um Auftrag zur Werbung zu erhalten, nach Frankreich zu ziehen. Daher soll das abgestellt werden und auf Sonntag nach der Auffahrt (23. Mai) soll man deßhalb wieder zu Zug sein, auch soll man da berathen, ob man dem König schreiben oder eine Botschaft an ihn schicken wolle, um ihn aufzufordern, unsere Knechte weder aufzuwiegeln noch anzunehmen, noch durch solche Hauptleute anzuwerben, sondern wenn er unserer Hülfe bedürfe, selbe nach Inhalt der Vereinung in Anspruch zu nehmen und uns keine weitere Unruhe zu machen. **b.** Unsere Eidgenossen von Bern, Unterwalden, Freiburg und Solothurn sollen unter einläßlicher Mittheilung der Umstände auch auf den Tag zu Zug eingeladen werden, da sie, wie wir, in der Vereinung mit dem König von Frankreich begriffen sind. **c.** Auf dem Tag zu Zug soll man auch Antwort geben, wie man das Geschrei der Ansprecher abstellen wolle, ob mittelst einer schriftlichen Ordnung oder wie. **d.** Dem Abt von Muri wird geschrieben, daß er sein Korn nicht außer die Eidgenossenschaft verkaufen, sondern es im Lande bleiben lassen soll.

56.

Basel. 1501, 19. Mai (geendet Mittwoch vigilia ascensionis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 90.

a. Auf diesem Tage ist durch gemeiner Eidgenossen Boten von Städten und Ländern der Stadt Basel auf den Abschied, der vormals daselbst ergangen, ein etwas veränderter Entwurf zu einem Bündniß und einer Einung mit den Eidgenossen vorgelegt und dießfalls ein unverbindliches Uebereinkommen getroffen worden, das an beidseitige Obrigkeiten gebracht werden soll. Auf hienach bemeldtem Tage soll man darüber Antwort geben. Auf diesen Tag mag die Stadt Basel, wenn es ihr gefällt, ihre Botschaft auch schicken, um anzuhören, was da verabschiedet wird. Der Tag soll gehalten werden zu Lucern auf Mittwoch in den Pfingstfeiertagen (2. Juni). Doch mag Lucern, je nach einfallenden Geschäften gemeiner Eidgenossen, den Tag abändern und davon allen Theilen Kenntniß geben. **b.** Auf diesem Tag soll dann, wenn die Ant-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

worten der eidgenössischen Orte über den Bundesentwurf angehört sind und sich allfällige Hindernisse zeigen sollten, mit allem Ernst betrachtet werden, wie dieselben mit Gottes Hülfe beseitigt werden möchten, „so doch gemeiner Eidgnoßschaft an einer Statt Basel so vil wil ligen." **c.** „So wüssen die Botschaften von Bern vnd Lutzern, die in namen gemeiner Eidgnossenschaft zu Basel in disem Handel gewesen sind, Iren herren zu sagen, was Si, darumb das in der Puntnuß mit Basel begriffen sind die watt als ein ander Ort der Eidgnosschaft, mit einandern geredt haben, einer bekantnuß halb von der Statt Basel zu nemen Inhalt gemachter Copy, die söllen Iren Obern fürgehalten vnd daruff bedacht werden, was in dem oder anderm fug zu dem nutzlichsten fürgang mög erschießen, wie dann das die Botten wyter wissen zu sagen." **d.** Es soll auch angebracht werden, was des Sitzes, Gangs und Stands wegen mit uns geredet ist.

Zu **a.** Der Entwurf des Bundes mit Basel steht unter dem Titel: „Ein vnverbindenlicher Abscheid mit den Gesandten gemeiner Eidgnossen zu Basel gemacht, einer verstendtnuß halb zwüschen Inen vnd der Statt Basel, zu beidersitt vff ein hindersich bringen abgeredt" — ohne Datum im Berner Allgemeinen Eidgenössischen Abschied H. 365—385. — Vergl. oben Abschied vom 21. März. Die in der definitiven Redaction weggebliebene Stelle am Eingang: „besunder in ansechen der swären vngetrüwen löuff, die den Erberkeiten wider vnd für von Botschaften, lüten vnd vffsetzen zustand, do vns allen wil gebüren wislich zu betrachten vnd zu ermessen vnd sölichem vnd dem, so vns allen davon zu schad vnd nuz begegnen möcht, mit vernünftigem widerstand vorzesind, dadurch vnd mit dem hl. Römischen Rich, vns, vnser land vnd guten Sterkung vnd handthabe u. s. w." steht auch in diesem Entwurf. Dagegen finden sich die Artikel nicht, daß Basel in seinen besondern Streitigkeiten der Eidgenossen Recht annehmen soll ohne zum Krieg zu schreiten, und daß es ohne der Eidgenossen Willen keine anderweitigen Bündnisse eingehen soll. Im Uebrigen unterscheidet sich der Entwurf meist nur durch andere Redaction von dem definitiven Bundbrief vom 9. Juni.

Nach einem Concept im Archiv Basel lautet der Abschied sammt Beilage folgendermaßen:

„Abscheid des gehaltenen Tags zu Basel, geendet Mittwuch vigilia ascensionis anno xv vnd ein Jar.

„Als vff solichem tag durch die Gesandten im namen gemeiner Eydtgnoschaft Stett vnd landen der Statt Basel fürgehalten ist vff dem abscheid vormals by Jr ergangen ein form etwas geenderter puntnuß vnd eynung vnd daruff ein ander vergriff vnd doch vnverbunden bescheen, der söll an beiderteilen Oberkeit gelangen vnd die was Jr daruff geuallen welle, wyslich vnd besunder disen louffen nach betrachten vnd darumb vff hienach bemelten tag antwurt geben.

„Vff welichen tag ein Statt Basel Jr botschaft, ob es Jr geuelt, ouch mag schicken, solich antwurt oder was dann deßhalb verabscheidt wirt, gütlich zehören.

„Solicher tag ist hie gemeint nit vntuglich zu sin mittwuchen nachts in den pfingstfirtagen zu Lutzern an der herberg ze erschinen, morndes zu handeln vnd zetund in dem so vorstat, wie sich wirt gebüren, doch so mag ein Statt Lutzern nach geschefften der Eydtgnoschaft solich tagsatzung endren oder darby bliben, mit verkündung der Eydtgnoschaft Stett vnd lendern, ouch der Statt Basel, wie dann die notturft eruordert.

„Vnd vff demselben tag, so von minen herren der Eydgnoschaft anwelten der beschehen puntnußvergriff gehört vnd Jr antwurt vnd gut bedunken wirt vernomen, soll dann fürer mit aller der höchsten vernunft bedacht werden, ob vzit well Infallen, das zu hindrung dient, wie das mit Gots gnad vnd hilff zu bessern werde gezogen, so doch gemeiner Eydgnoschaft dann ein Statt Basel so vil gelegen ist. —

„Nachdem zwüschen den Strengen vnd frommen fürsichtigen Ersamen wysen herren, gemeiner Eydgnossenschaft von Stetten vnd lendern des obern bunts tütscher landen an einem, vnd burgermeister vnd Ratt der Statt Basel anders teils yewelten, sunder vber menschen gedechtnus, sich sunder früntschaft gehalten hat vnd nochmals haltend ist vnd sölichs beden teilen zu gutem erschossen, Harumb solich früntschaft, die zu meren vnd nit ze min-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dern, sunder in die Ewigkeit zu erstreken, so sind dis nachgeschriben punkten vnd artikel gar in guter meynung, doch einem vnd dem andern teyl vnvergriffenlich vnd vff witter abrede vnd beschließung anzöugt, mit vorbehaltung, die ze meren vnd ze mindern, nach beder teilen gelegenheit vnd gutbedunken, vngeuarlich:

„Item nemlich vnd des ersten, das gemein Eydgnossen ein Statt von Basel vnd die Iren in Ir puntnuße vnd vereynung, wie sy die bishar vnder Inen selbs loblich harbracht vnd gehalten haben, on mittel getrüwlich empfahen vnd für ein Ort annemen wellen, dafür achten vnd halten, sich ouch des mögen fröuwen vnd bruchen, wie ander örter gemeiner Eydgnoschaft.

„Item ein Statt von Basel vnd Ir nachkomen in solichem anemen by Iren eren vnd wirden des sitzes, gan vnd stan, bliben ze lassen, wie ein Statt von Basel bisher loblichen herkomen ist, doch sunst einem vnd dem andern ort an siner gewaltsamy vnvergriffen.

„Item das jetweder teil dauor bestimpt by sinen Stetten, schlossen, land vnd lüten, ouch dem sinen, wie es das bisher In vnd herbracht hat, getrüwlich bliben solle on einich Irung oder Intrag des andern teils.

„Item vnd ob sach were, das yemandswer ein Statt von Basel oder die Iren dheinest vnderstan wurde, mit gewalt von Iren fryheiten, rechten, altem harkomen vnd dem sinen ze trengen oder ze beschedigen, das darin gemein Eydgnossen in solichem fal Ir lib vnd gut zu einer Statt Basel vnd den Iren getrüwlich setzen vnd sy bi Iren fryheiten, rechten, altem harkomen vnd dem Iren handthaben, schützen vnd schirmen wollen, als ob das sy gemeinlich oder einich ort vnder Inen insunders angienge vnd bishar vnder Inen lut Ir geschwornen pünden harkomen vnd gehalten ist vnd nachgends gehalten wirt.

„Item desglichen ob ein Statt von Basel, dauor Gott sye, dheinest belegert oder Ir emptere dheinest vberzogen wurden, eins oder mere, darumb ein Statt von Basel der Eydtgnoschaft hilff, sy zu entschütten, nottürftig were oder wurde, das dann gemeine Eydgnossen vff der Statt manung vnd eruordrung, es sye mit botten oder mit briefen oder ob sy das sunst gewar vnd Innen wurden, Inen mit macht oder nach lut der manung getrüwlich vff Ire, der Eydgnoschaft, costen zuziehen vnd mit göttlicher hilff nach Irem vermögen entschütten wellen on einich verzug, Intrag vnd widerred.

„Item were ouch sach, das der Statt Basel oder Iren Emptern notturft deheinst erfordert, Ir Statt, Schloß oder landschaft mit lüten zu gegenwer ze besetzen, das dann gemein Eydgnossen solich besetzung vff der Statt manung zu sampt der Statt besatzung ouch getrüwlich wellen helfen thun, doch in iren, der Eydgnossen, costen vnd on sold.

„Item ob ein Statt Basel oder die Iren dheinst von Jemanden, wer der wer, vß eignem fürnemen mit gewalt vnd wider recht beschedigt vnd deßhalb zu gegenwer genottengt vnd der vrsach bewegt, die schedinger ze suchen vnd ze strafen vnd demnach mit Ir panner in das veld rukten vnd vßziehen wurden, das dann gemein Eydgnossen vff der Statt Basel manung Ir in der Statt leger ouch getrüwlich vff vnd In der Eydgnoschaft costen zuziehen wellen vnd helffen die täter strafen, ye nach gelegenheit der geschicht oder tate vnd wie das vnder gemeinen Eydgnossen gehalten wirt.

„Item was ouch in legern oder vßzugen, wo gemein Eydgnossen vnd ein Statt von Basel oder die Iren mit Ir panner oder vennlin by einandern im veld sind, von Stetten, Schlossen, landen, lütten oder varender habe erobert oder gewonnen wurde, das dann der teilung oder besetzung halb ein Statt von Basel darin ouch bedacht vnd gehalten werde, wie ander örter gemeiner Eydgnoschaft.

„Item von des vstrags wegen des rechten zwischen gemein Eydgnossen vnd der Statt Basel oder einichem Ort insbesunder Ist ouch anzeigt, wie solicher vertrag zwüschen gemeinen Eydgnossen, deßglichen sundern personen, verschribungen eigner güter, freuel, bußen vnd besserungen angesehen vnd bisher gehalten ist, daby laßt ein Statt von Basel das ouch gütlich bliben, doch das von einer gelegnen malstatt vnd entlichem vstrag geredt werd, Vnd das darvber keinerlei kriegklicher vbung von einem nach dem andern teil wider den andern teil fürgenomen noch gebrucht werden, noch jemand das gestattet in einiger wyse noch wege.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Item sodann der vorbehaltung halb, dz da vorbehalten werden vnser heiliger Vater, der Bapst, vnd das helig Rich, wie den gemeine Eydgenossen die In selbs in Iren pünden ouch vorbehalten haben, deßglichen vnser gnediger herr von Basel vnd sin wirdig stift, souerr vnd ein Statt von Basel von denen vnzymlicher wyse nit beswert wirt."

57.

Zug. 1501, 24. Mai (Montag vor St. Urbanstag).

Archiv Solothurn, Bd. 95.

a. Ein Anzug des Mannes wegen, der auf unserm Gebiet im Thurgau gefangen und zu Constanz hingerichtet worden ist, ebenso die Sache wegen der Verantwortung Rothengatters und seines Sohnes werden zur Behandlung auf den Tag zu Baden verschoben. Denen von Constanz wird geschrieben, daselbst zu erscheinen. **b.** Dieser Tag nach Zug ist gesetzt, weil der König von Frankreich abermals wider die Vereinung Knechte in der Eidgenossenschaft annimmt und durch die an seinem Hof befindlichen Hauptleute wegführen läßt. Man will diesem zuworzukommen trachten, ebenso Ansprechern an Fürsten, Herren oder Städte fürderhin nicht mehr behülflich sein, auch die Knechte verhindern, ohne Erlaubniß ihrer Herren aus dem Land zu ziehen. Ueber die Mittel dazu soll man auf dem Tag zu Lucern zu Rathe gehen. **c.** Dem Herrn von Sax will man schreiben, daß er unsere Knechte nicht aus dem Land führe, zu keinem Fürsten oder Herren, oder man werde ihm das nicht zu Gutem aufnehmen. **d.** Dem Landvogt im Thurgau soll geschrieben werden, daß er die Aufwiegelungen der Ansprecher gegen den König von Frankreich abstelle.

Das Datum lautet: „Montag nach vor Sant Vrbanstag", soll wahrscheinlich heißen: „Montag nächst vor Sant Vrbanstag."

58.

Lucern. 1501, 8. Juni (Zinstag vor U. H. Fronleichnamstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 136 b. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 192. Ebenda: Tschudische Sammlung, 24. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 404. Archive Solothurn, Freiburg.

Boten: Zürich. Burgermeister Escher; Marx Röist. Bern. Dr. Thüring Fricker; Venner Achshalm. Lucern. Schultheiß Bramberg; Hans Ruß, Altschultheiß; Petermann Feer; Rudolf Haas, Venner. Uri. Trutmann. Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden. Vogt Kretz. Zug. Vogt Stocker; Weibel Am Berg. Glarus. Venner Stucki. Freiburg. Wilhelm Reiff. Solothurn. Benedict Hugi.

a. Jeder Bote kennt das Schreiben des Königs von Frankreich, wodurch derselbe sich über die Ansprecher, welche Forderungen an ihn erheben, sehr beschwert und meldet, er werde auf Fronleichnamstag oder acht Tage darnach seine Botschaft nach Lucern senden, um mit uns der Sache wegen zu handeln. Darauf ist beschlossen, wenn die Botschaft anlange, soll Lucern uns einen Tag setzen, inzwischen sollen alle Orte mit den Ansprechern reden, daß sie aus jedem Ort vier oder fünf aus ihnen auf den Tag senden, dagegen will man ihnen nicht gestatten, in so großer Anzahl zu erscheinen, wie solches jüngsthin geschehen ist, indem dieses der Sache nicht zum Vortheil gereicht. **b.** Etliche Gesellen von Schwyz und Glarus haben einige Kaufleute aus München zu Mannenbach in unserer gemeinen Eidgenossenschaft Geleit nieder-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geworfen, wegen etwas Ansprache, die sie an Herzog Albrecht von München haben, ungeachtet das geschriebene Geleit der Kaufleute sagt, daß man ihnen selbes ein halbes Jahr zuvor abkünden soll. Da nun dieses Verfahren unserer Ehre nachtheilig ist, so wird verfügt, daß die Kaufleute ohne Entgeltniß freigelassen werden, die Thäter aber sich nach Baden stellen und da unsere Erkanntniß erwarten sollen. Dabei ist jedoch Herrn Hans Caspar von Bubenhofen geschrieben, er möchte sich bei Herzog Albrecht um Bezahlung der Forderungen jener Knechte verwenden. **c.** „Jeder bot weiß zu sagen, wie nach vil vnd mengerley reden, yez vff disem tag gebrucht, der loblich ewig pundt zwüschen vnser eidgnoschaft vnd der Statt von Basel von beiden teilen zugeseit ist, als das zwen Abscheid glich luttend mit vnserer lieben Eidgnossen von Lutzern in namen vnser aller, deßglich von vnser lieben Eidgnossen wegen von Basel mit Peters von Offenburgs, Zunftmeisters, insigel versigelt, vßwisen. Vnd dwil vnser lieben Eidgnossen von Zug vnd Glarus botten von iren Herren vnd Obern nit gwalt gehept haben, dieselben ewig puntnuß zuzusagen, so haben wir vns derselben vnsern lieben Eidgnossen von den zweyen orten gemächtiget, sich nit von vns zu sundern. Dabi ist ouch angsechen, daß yedes ort die brieff, so dann nach lut vnd sag der obgenanten zweyen abscheiden gemacht vnd von ort zu ort von vnsern Eidgnossen von Lutzern zu versiglen zugeschickt werden, versiglen vnd sol ouch yedes ort sine botschaft vf den xi tag des monez Höwet gen Basel schicken; da wirt der selb pund gesworen vnd vffgericht, wie sich dann gepürt. Vnd als dann vnser getrüwen lieben Eidgnossen von Basel vns treffenlich vnd hoch gepeten vnd dabi ganz vertruwt haben, ein loblich Statt von Basel zu bedenken vnd mit Irem sitz, stand und gang, ouch der versiglung, so zu ziten geschen möchte, vnder vns orten zu versechen, nach den eren zu halten, da die botten dhein gwalt gehept habent, ist angsehen, dz jeder bot das an sine herren bringen sol vnd zu tagen darum antwurt geben, in hoffnung, die werden sich erzeigen nach vnser Eidgnoschaft lob, nutz vnd Er vnd in massen, dz vnser lieben Eidgnossen von Basel daran gefallen haben." (Beilage Nr. 5.)

Die letzten drei Zeilen fehlen im Zürcher- und Berner Exemplar. In letzterm folgt dann gleich der Text des Bundes vom 9. Junius.

Zu **a.** Anno M° Quingentesimo primo. XXV. die May. Cabilone. An alle Eidgenossen. Ludwig XII. meldet, daß er zu Untersuchung der Ansprachen Schiedrichter nach Lucern senden werde, und erkundigt sich nach verloren gegangenen Briefen, worin er die Eidgenossen um 2000 Mann Hülfstruppen angesprochen habe.

Staatsarchiv Lucern.

Zu **c.** Bundesbrief zwischen den Eidgenossen und Basel, anfangend: Wir der Burgermeister u. s. w. endend nach den Vorbehalten mit dem Artikel der Beschwörung wegen. „Der vnser jedem teil, nemlich vns stetten vnd lendern der Eidgnossenschaft eins vnd der ander vns Burgermeister Rath vnd den Sechsern der Statt Basel yez vorgenannt vberantwurt ist. Beschehen in der Statt Luzern in craft diß abscheids, so mit vnser lieben eidgnossen von Lutzern secret in namen gemeiner eidgnoschaft vnd mit des frommen vesten Peter von Offenburg, obristen Zunftmeisters, innamen sin selbs vnd siner mitgesellen von wegen Burgermeister vnd Rat der Statt Basel, vffgetruktem bittschaft verwaren lassen. Vff den ix tag des monetz Brachet anno domini v^c primo."

Original auf Papier mit aufgedrückten Siegeln Lucerns und Peters von Offenburg im Archiv Basel.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

59.

Lucern. 1501, 18. Junius (Freitag vor Johannis Baptiste).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 137 b. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **III. 195. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 422. Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten. Zürich. Rudolf Escher, Burgermeister. Bern. Anton Brüggler. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Sonnenberg; Venrich Feer; Venrich Haas. Uri. Vogt Muheim. Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden. Erni Fruntz. Zug. Hans Koli, Venner. Glarus. Vogt Steger. Freiburg. Franz Arsent, Venrich. Solothurn. Niclaus Conrad, Altschultheiß.

a. Auf diesem Tag sind vor uns erschienen Graf Hug von Montfort, Herr zu Bregenz, und Herr Johannes von Königseck, Ritter, Vogt zu Feldkirch, als Boten des römischen Königs, mit ihren Credenzbriefen und haben angebracht, was folgt: Es sei uns bekannt, daß König Ludwig von Frankreich das Herzogthum Mailand und andere Herrschaften daselbst, die unmittelbar an das heilige Reich gehören, mit eigener Gewalt erobert und an sich gebracht, auch ebenjetzt einen Zug verordnet habe, um das Königreich Neapel einzunehmen, was alles zu großem Schaden, Schmach und Verachtung der christlichen Kirche, des römischen Reiches und deutscher Nation gereiche. Der römische König verlange nun von uns, die wir von allen Gliedern des Reiches dießfalls am gelegensten seien, daß wir dem König von Frankreich dazu weder Hülfe noch Vorschub thun, sondern unsere Botschaften nach Schaffhausen oder an einen andern gelegenen Ort schicken möchten, um mit einer Botschaft des römischen Königs über eine freundschaftliche Vereinung zu verhandeln und ihm Steg, Weg und Durchpaß zu gestatten, damit des Königs von Frankreich Unternehmen vereitelt werden möge. Darauf ist beschlossen, daß jeder Bote diese Eröffnungen an seine Herren bringen und diese innert 14 Tagen ihren Willen nach Zürich schreiben sollen, welches in zusagendem Fall einen Tag ausschreiben mag, wohin es selbes gut findet. **b.** Jeder Bote weiß, wie in Betreff des Martin von Starkenberg und des Harnischers von Lucern ab diesem Tag geschrieben ist. **c.** Auf diesem Tage haben gemeiner Eidgenossen Boten mit den Ansprechern, welche an den König von Frankreich Forderungen haben, verhandelt, um wo möglich die Sache zu vergleichen; man hat ihnen vorgestellt, daß ein Krieg, der daraus entspringen möchte, uns bei dieser Theurung unleidlich wäre, auch seien noch etliche der Unsrigen in des Königs Dienst, denen möchte es auch übel bekommen u. s. w. Darauf hat Hans Wabrer von Bern öffentlich vor den Knechten wider gemeine Eidgenossen geredet und gesagt, wenn die Knechte nicht in die Reisen liefen, so bekämen wir auch keine Pensionen. Da nun der Wabrer unter unsern Eidgenossen von Bern steht, so sollen sie ihn dafür strafen, daß er unsere Eidgenossenschaft dergestalt geschmäht hat. **d.** Auf das Schreiben, welches vormals der Ansprecher wegen an den König von Frankreich ergangen ist, mit dem Begehren sie abzutragen oder ihnen zu Recht zu stehen vor einem Obmann mit gleichem Zusatz, hat der König durch seine Botschaft geantwortet: „wie wol vnformklich, dz sich sin großmächtikeit sovil vnderwerff, yedoch wolle sin königliche Mayestat dz recht dergstalt vnd also annennmen." Da dieses den Ansprechern eröffnet wurde, haben sie darüber Unruhe empfunden und gemeint, der König hätte seine Zusätzer sofort auf den Tag schicken sollen. Man hat ihnen jedoch bedeutet, der Eidgenossen Meinung sei, bei diesem Anerbieten zu verbleiben. Dem König ist, damit man fernerer Unruhe vorbeuge, geschrieben, er soll seine Zugesetzten sofort nach Lucern abgehen lassen und sie mit aller Vollmacht zu Minne und Recht ausrüsten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Auf Montag nach St. Jacobstag (26. Juli) soll ein Tag zu Lucern stattfinden, um des Königs Willen zu vernehmen und zu berathen, ob man die Knechte anhalten wolle, bei dem Abschied zu bleiben und, wenn nothwendig, dem König weiter zu schreiben oder zu ihm zu schicken. Auch soll jedes Ort mit den Seinigen verschaffen, daß sie inzwischen ruhig bleiben und uns nicht in einen Krieg verwickeln, der uns der Theurung und anderer Ursachen wegen unleidentlich wäre, besonders da auch gegenwärtig etliche der Unsern mit dem König von Frankreich gegen Neapel ziehen.

c fehlt im Zürcher- und Solothurner Exemplar.

60.

Baden. 1501, (ohne Tagesangabe) im Junius (Jahrrechnung).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. **D. 91.** **Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Sammlung, **25.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede **H. 436.**

a. Der Vogt im Waggenthal meldet, der Moser von Dottwil, ein Unehelicher, sei gestorben; er habe dessen Gut in Haft gelegt. Nun machen, wie er vernehme, die von Lucern, denen die kleinen Gerichte daselbst gehören, darauf Anspruch („hangend darin.“) Da der Moser sieben eheliche und dazu sechs uneheliche Kinder hinterläßt, so nehmen die Boten dieses Tages den Fall zur Berichterstattung an ihre Obern. **b.** Der Stadtschreiber von St. Gallen klagt, Philipp Vächter habe etliche Burger von daselbst vor das Kammergericht geladen. Beide Theile wurden vermocht, ihre Streitigkeiten den Boten der Eidgenossen zu übergeben und haben das in die Hand des Markus Röist, Rathsboten von Zürich, gelobt. **c.** Der Theilung der Büchsen wegen hatten nicht alle Boten Vollmacht, daher wird die Sache nochmals heimgebracht, doch soll man dabei der Appenzeller nicht vergessen. **d.** Rechnung: 1. Rettich, der Vogt von Rheineck, hat jedem Ort 34 Gulden gegeben. Um die 80 Gulden, die er uns noch schuldig ist, hat er ein Haus gekauft zur Wohnung eines Vogts, so daß wir der 12 Gulden Zins, die bisher für die Wohnung des Vogts bezahlt werden mußten, in Zukunft ledig sind. Das haben die Boten gutgeheißen. An Wein liegt noch in Rheineck 160 Saum, die Hälfte alter, die Hälfte neuer Wein. 2. Von Dießenhofen wird jedem Ort 9 Gulden 1 Dickplapart, je 2 Pfund 6 ß. hl. für 1 Gulden, ist 46 Schillinge. 3. Meister Winkler von Zürich, Vogt im Argau, giebt jedem Ort 46 Pfund Heller. 4. Die Büchsen haben jedem Ort ertragen: Birmenstorf 1 Pfund hl., Bremgarten 16 Pfund 5 ß., Klingnau 3 Pfund 13 ß., in den Bädern 15 ß., Mellingen 4 rheinische Gulden, 1 Krone und 8 Pfund hl., Baden 11 Pfund 1 ß. 5. Der Vogt im Thurgau giebt von der Vogtei 4 Gulden, von dem Landgericht 8 Gulden, je 15 Rollenbatzen für einen Gulden. Der Vogt zu Baden giebt jedem Ort 52 Pfund, der Vogt im Oberland 58 Gulden, 2 Pfund für 1 Gulden. **e.** Jeder Bote soll auf den nächsten Tag seiner Herren Antwort bringen bezüglich des Zolls „vnder der Sarra vnd ab der Steinabrugk“ im Gaster. **f.** Jeder Bote soll dafür sorgen, daß in seiner Herren Gebiet verkündet werde, wie die von Schwyz ihre Jahrmärkte verändert haben; der Schafmarkt im Muotathal, der vorher am ersten Tag Augstmonats war, fällt nun fürderhin auf den ersten Dienstag im August, der andere Jahrmarkt, der bisher auf St. Gallentag gehalten wurde, fällt von nun an auf den nächsten Dienstag nach St. Gallentag. **g.** Dem Abt von St. Gallen ist vom römischen König ein Mandat geschickt, wonach er diesem eine Geldhülfe gegen die Ungläubigen thun soll, mit „freventlicher“ Drohung des Verlustes aller

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Freiheiten, falls er nicht bezahle. Peter Giel, Bruder des Abts, hat in dieser Sache der Eidgenossen Rath nachgesucht. Das wollen die Boten heimbringen. Ebenso ein Rathbegehren der Stadt Schaffhausen in der gleichen Angelegenheit. **h.** Ammann und Gericht zu Blatten, jetzt dem von Ramschwag zugehörig, sollen sich die Appellation nach Lindau gefallen lassen. Darüber ist unsere Meinung, Zug oder Appellation von dem Gericht zu Blatten soll vor unsern Vogt zu Rheineck gehen, Jedermanns Rechten unbeschadet. **i.** Auf diesem Tag ist mit der Botschaft des Abts von St. Gallen viel geredet worden des Kaufs der Herrschaft Blatten wegen. Die Meinung der Boten ist, daß dem Gotteshause die Zinsen und Gülten bleiben sollen, die es jetzt da besitzt, Schloß, Baumgarten, Wald, Gericht, Zwing und Bann dagegen sollen den Eidgenossen zukommen; die Lehenschaft des Schlosses, die dem Gotteshaus gehört, das selbes denen von Ramschwag geliehen, soll gegen Schwarzenbach eingetauscht werden. Auf nächsten Tag soll man antworten. **k.** Der Burgermeister von Constanz ist vor uns erschienen eines Knechts wegen, den die von Constanz gefangen und gerichtet haben, worüber unser Landvogt auch einvernommen worden ist. Auf den Vorhalt, daß sie den Knecht innerhalb der Marken des Landgerichts gefangen, hat er sich damit verantwortet, Constanz sei von Königen und Kaisern gefreit, seine Widerwärtigen auch in andern Gerichten, Grafschaften und Herrlichkeiten gefangen zu nehmen. Darauf wird beschlossen, die Sache heimzubringen und entweder zu Lucern Antwort zu geben oder selbe den Boten, die auf den Tag zu Constanz gehen, aufzutragen. **l.** Jeder Bote soll die Sache des alten Vogts im Thurgau, Melchior Andachers, gegen den Fatzmann an seine Herren bringen. **m.** Ein Vogt im Thurgau hatte bisher für jeden Tag, wo er reitet, 20 Plaphart; man soll heimbringen, wie es in Zukunft dießfalls soll gehalten werden. **n.** Der Vogt im Thurgau klagt, Zürich greife bezüglich derer von „Rancha, Neuforn, Offringen, Truttikon" in das Landgericht und strafe die, so da Leib und Leben verwirkt haben, heimlich. Dem Vogt wird befohlen, das Landgericht zu brauchen, wie es von Alter hergekommen und von denen von Constanz auch gebraucht worden sei. **o.** Auf den 15. Tag Heumonats soll der Tag zu Constanz sein. **p.** Unsere Eidgenossen von Schaffhausen sind auf dem Tag erschienen und haben eine Antwort verlangt auf das Begehren, das sie vor gemeinen Orten eröffnet haben. Die Boten des Tags hatten aber keine Vollmacht und beschlossen, das heimzubringen, damit denen von Schaffhausen auf dem nächsten Tage zu Lucern Antwort gegeben werde. „Vnd ist dz die meynung, das sy begert hand, zu vns Eydgnossen zu komen, wie Fryburg vnd Soloturn." **q.** Da der Vogt im Sarganserland Rechnung gegeben hat, sind die Boten räthig geworden, daß demselben eine Ordnung gemacht werden soll bezüglich des Weines, des Korns, der Käse u. s. w. **r.** Auf das früher an die Städte in Schwaben erlassene Schreiben haben nun diese schriftlich geantwortet: „sy habend zu nutz Jr landen vß keyserlicher vnd königlicher fryung ein klein vnd groß müntz geschlagen vnd das niemant zu keiner argen meynung noch zu widerwillen, sunder allein vß erheischung merklicher Jr notturft." Auch der Stadtschreiber von St. Gallen hat mit uns über diese Sache geredet. Alles das soll man heimbringen und auf St. Jacobstag zu Lucern Antwort geben. **s.** Auf dem Tag ist der Prior des Klosters zum heiligen Geist in Rom erschienen mit Vermelden, es sei ihm und dem Abt von Lücelburg aufgetragen, einen Ablaß in unsere Eidgenossenschaft zu bringen „mit samt einer Empfehlniß, die Klöster allenthalb zu visitieren vnd confirmiren mit rat vnd hilff einer weltlichkeit, ouch vnserm Herrn von Costenz zu schriben, söllichs zu bestätten." Das will man heimbringen und auf St. Jacobstag (25. Juli) zu Lucern darüber antworten. **t.** Die von Bernang (Berlingen) im Thurgau melden, sie seien gewarnt, Wendelin von Honburg wolle auf Sonntag nach Visitationis Marie (4. Juli) mit 1000 Mann über den See fahren und den Ort verbrennen. Darauf wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Landvogt befohlen, den Seinigen das kund zu thun, damit sie sich mit Kundschaft versehen und gegen Schaden wahren. **u.** Der Landvogt von Thurgau bringt an, es sollte ein Vogt nothwendig im Thurgau sitzen, dahin zu reiten verursache allemal Kosten, auch sei da viel zu thun, was ein Vogt nicht besorgen könne, wenn er nicht seinen Wohnsitz daselbst habe. Darüber soll man rathschlagen und auf St. Jacobstag zu Lucern Antwort geben, deßgleichen wie man in dem Fall den Vogt besolden oder ob man ihm eine Behausung kaufen wolle. **v.** Der Landvogt im Thurgau hat auch über den projectirten Kauf von Bürgeln berichtet, „nemlich ein stuk um xx Gulden, nun ligi by dusig guldi wert gütter um dz schloß, darzu gehörent bussen, vischetzen, zwing vnd bann, och dz schloß darzu, das welt man als darin lassen gan." Darüber soll man auf St. Jacobstag zu Lucern antworten. **w.** Wir werden berichtet, wie die von Bünden und andere Hauptleute zahlreich zum römischen König ziehen, entgegen dem Bündniß, das wir mit dem König von Frankreich haben, auch daß der von Königseck Hauptleuten, die darauf warten, das Geld von Venedig bringe. Es wird in Abschied genommen, Jedermann soll den besten Fleiß anwenden, um die Seinigen zu Hause zu behalten. **x.** Etliche unserer Eidgenossen von Schwyz und Glarus haben drei Kaufleute aus München auf Recht gefangen genommen und nach Baden geführt, letzteres nach Verlangen der Eidgenossen, die den Span hören und entscheiden wollen. Nun klagen die Verhafteten und ihre aus München angelangten Verwandten, sie seien auf freier Landstraße und in Geleit niedergeworfen, und fordern Freigebung und Schadensersatz. Die von Schwyz und Glarus antworten, jene haben weder Salz, noch Eisen und Stahl in unser Land geführt, worauf der Geleitsbrief laute, daher berühre sie der Geleitsbrief nicht, sie seien auch im vergangenen Krieg gegen uns gewesen und sei ihnen deßhalb das Geleit zu Lucern nicht erneuert worden. Beschluß: Beide Theile sollen auf St. Jacobstag das Recht erwarten; inzwischen soll der Geleitsbrief allen Orten zur Einsicht gesendet werden. **y.** Lucern stellt eine Faßnacht ab, zu der die von Basel eingeladen hatten, und verschiebt selbe auf St. Verenentag (1. September), wo, so Gott wolle, alle Dinge nicht so theuer sein werden als zur Stunde und wo die Gesellschaft kommlicher möge gehalten werden. **z.** Etliche unserer Eidgenossen haben Ritte gethan nach Basel, Rothweil ꝛc. Man soll heimbringen, ob man diese bezahlen wolle oder nicht. **aa.** Der Bote von Lucern eröffnet, es sei ihm vormals zugesagt worden, die Kosten, welche seine Herren im Schwaderloch mit Büchsen, Pulver, Blei und Zehrung gehabt, zu bezahlen. Da wir aber hierüber nichts in Befehl haben, so wird die Antwort verschoben bis auf den Tag, der auf St. Jacobstag nächsthin zu Lucern gehalten werden soll. **bb.** Zürich soll dem neuen Vogt von Baden, wenn er in der Grafschaft die Eide einnimmt, einen Boten mitgeben. **cc.** Marx Röist soll anbringen „der 5 Gl. halb gegen Gerolt Meyer." **dd.** Dem Vogt von Küssenberg soll eines Gesellen wegen geschrieben werden. **ee.** Der Eidgenossen Boten bewilligen auf Verwenden des Ammanns Hans Ort dem Gotteshaus Einsiedeln, daß seine Einzüger im Lucernergebiet und anderwärts die säumigen Zinser, wie von Alterher, auch mit geistlichem Rechte belangen mögen.

a, i, q fehlen im Berner Exemplar.

Note zu **x.** Der Geleitsbrief für den Hans Schwindel und andere Unterthanen Herzog Albrechts von München, die mit Salz, Sensen und andern Kaufmannswaaren handeln, datirt von Baden St. Peter und Paulstag 1498 (siehe Band III, 1, Seite 570 **p.**). Eine Abschrift desselben findet sich im Allg. Abschiedband D. 95 des Staatsarchivs Lucern als Beilage zu dieser Verhandlung, ebenso im Berner Exemplar und im Zürcher Abschied III. 201.

1501. vff Margareta. Landammann und Rath zu Glarus schreiben an Zürich: Es werde ohne Zweifel Zürich den lang dauernden Handel zwischen Herzog Albrecht von München und etlichen von Glarus, von Ulrich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Geggings wegen entstanden, kennen. Die betreffenden Glarner hätten nie weder Austrag noch Recht erlangen mögen bis gegenwärtig, da sie etliche dafür in Haft genommen und niedergeworfen haben, wovon auf dem letzten Tag zu Baden gehandelt worden sei und auf dem nächsten Tag zu Lucern weiter gehandelt werden soll. Glarus bitte daher, Zürich wolle seine Boten auf den Tag zu Lucern instruiren, daß sie den Seinigen mit Rath und Hülfe beistehen, damit sie zu ihrem Rechte kommen. (Beilage zu diesem Abschied im Zürcher Exemplar Seite 202).

Zu **cc.** Nach Morell Einsiedler Regesten Nr. 1134 dd. Baden 1501. 28. Juni.

bb, cc, dd fehlen im Lucerner Exemplar.

61.

Basel. 1501, 11. Julius.

Archiv Solothurn.

a. Beschwörung des Bundes mit Basel. **b.** Auf dem Tage, da der Bund zu Basel beschworen wurde, haben unsere Eidgenossen von Basel an gemeine Eidgenossen gebracht, Mühlhausen sei früher mit Bewilligung der Eidgenossen eine Zeit lang mit Basel verbunden gewesen. Nun wären die von Mühlhausen geneigt, sich mit gemeinen Eidgenossen zu verbinden. Das möchten die Boten heimbringen und betrachten, wie gelegen und nützlich es wäre, eine Stadt wie Mühlhausen, die in Kriegs- und Friedenszeiten gute Dienste leisten könnte, aufzunehmen.

Zu **a.** Nach Abschied 65 oben **c**; die Acten fehlen. **b** undatirte Verhandlungsnotiz im Archiv Solothurn.

62.

Brunnen. 1501, 13. Julius (Zinstag vor St. Margrethentag).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 26.

a. In Betreff der Münze meint man, daß insbesondere die Rollenbatzen nach ihrer Währung zu leicht seien und nicht den Werth haben, für welchen sie cursiren, woraus den Leuten großer Schaden erwachsen könnte. Man soll daher heimbringen, daß die Rollenbatzen verrufen und das Publikum gewarnt werden möchte, dieselben nicht anders anzunehmen, als wie es sie wieder loszuwerden glaube. Dabei soll man rathschlagen, wie man sie fürderhin nehmen wolle, und auf den angesetzten Tag zu Lucern Antwort geben. **b.** Jeder Bote soll heimbringen, daß man sich über gemeinsame Maßregeln gegen den starkbetriebenen Vorkauf von Korn und Hafer zur Ausfuhr aus der Eidgenossenschaft berathen soll, damit solches Getreide nicht unsern Märkten und den armen Leuten entzogen werde. **c.** Da die Ansprecher allenthalben in's Recht verfaßt sind, es aber verlautet, als ob einige den Ausgang desselben nicht erwarten wollen, so soll jedes Ort die Seinigen anhalten, still zu sitzen bis zum Austrag des Rechts. **d.** Jeder Bote kennt die Klage des von Büßlikon von Rapperswyl, daß ihm Gewalt und Unrecht geschehen sei, und seine Bitte, man möchte ihm helfen und rathen, oder ihm die Selbsthülfe erlauben. Die Boten, welche nach Lucern kommen, sollen daher Auftrag erhalten, andere Orte auch zu bitten, daß sie dem von Büßlikon hilflich und räthlich sein und mit den französischen Boten reden wollen, damit ihm geholfen werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

63.

Freiburg. 1501, 20. Julius (Zinstag vor Magdalene).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 462.

Vogtrechnung der beiden Städte Bern und Freiburg.

a. Die von Montenach le Corboz sollen von nun an nicht mehr zu Montenach sondern zu Grandson Gericht halten, da es doch dieselbe Herrschaft ist. **b.** Man soll die Bekanntnißbücher, woraus die Vögte zu Grandson der beiden Städte Recht und Ehehafte erkennen, in gutem Verwahr zu Grandson lassen. **c.** Alle Kaufbriefe sollen bei der beiden Städte Schreiber zu Granson geschrieben und die Kaufsummen eingeschrieben werden; innert sechs Wochen sollen dann solche Käufe an die Vögte gelangen. Diese Verordnung soll allenthalben in beiden Herrschaften verkündet werden. **d.** Wegen einer Marchverrückung zu Iferten sollen die Boten, welche auf St. Michelstag nach Grandson kommen, das Nähere erkunden. **e.** Der Brief des Herrn von Vauxmarcus und unserer Herren Erkanntniß in Betreff der Leute von Provins (Provence) sind mit einander verglichen und darauf ist erkannt, der von Vauxmarcus soll bei seinem Briefe bleiben, nichtsdestominder aber sollen die ehrbaren Leute zu Provins von ihrer Güter wegen, die sie von unsern Herren haben, „malen vnd bachen bi minen herren" nach Inhalt der Erkanntniß. **f.** Bezüglich der Wälder zu Grandson, Montenach, Orbe und Echallens werden die Vögte bei ihrem Eid aufgefordert, selbe besser als bisher zu schützen, Niemanden ohne schriftliche Erlaubniß da holzen zu lassen und die Bannwarte, wenn sie an Uebertretungen schuldig wären, um 3 Pfund für jeden Stock zu strafen. **g.** Dem Venner zu Schwarzenburg, der in unserer Herren Geschäften viel Arbeit, aber keinen bestimmten Lohn hat, wird ein Zehnten im Dorfe Schwarzenburg, den er bisher innegehabt, überlassen so lange er im Amt ist, auch hat man ihm 3 Fr. an einen Rock gegeben. **h.** Auf St. Michaelstag sollen von jeder Stadt zwei Boten zu Grandson eintreffen, um die Einschläge anzusehen, welche die von Provins auf dem Berg zu unserer Herren Schaden gethan, und darauf das Gutscheinende zu verfügen.

Unter diesem Abschied findet sich die Sentenz: Salomon: Pocius est diligendus fur quam assiduus mendax.

64.

Lucern. 1501, 21. Julius (vff Sant Maria Magdalenen Abend).

Staatsarchiv Lucern.

Burgrecht des Markgrafen Philipp von Hochberg, Marschalls in Burgund, Grafen zu Neuenburg, Herrn zu Rötheln, Sausenberg u. s. w., und seiner Gemahlin Maria, geb. Herzogin von Savoyen, für ihre Grafschaft Neuenburg und andere ihre Städte, Lande und Leute, mit Lucern. 1. Sie versprechen, die Burger von Lucern, ihr Leib und Gut getreulich zu schützen und nach Vermögen vor Schaden zu schirmen, auch ihnen zu rathen und zu helfen, wie ein Burger thun soll, doch alle Lehenherren vorbehalten. Wenn der Markgraf Rathsboten von Lucern begehrt, so sollen ihm solche zugesendet werden. 2. Man will sich gegenseitig mit „zimlichen inlendischen Rechten" gegen einander begnügen und einander das Recht nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verzögern; kein Theil soll den andern mit ausländischen Rechten bekümmern, ausgenommen um Ehesachen und offenen Wucher. 3. Bei Streitigkeiten zwischen den vertragschließenden Theilen soll man einander zu Recht fordern nach Biel; jeder Theil soll zwei Männer zusetzen, die nach Anhörung von Klage, Antwort u. s. w. innert dreimal vierzehn Tagen ihren endlichen Rechtsspruch thun sollen, wenn sie den Streit nicht gütlich vergleichen können. Falls sie sich gleich theilen, so sollen die Zugesetzten des klagenden Theils unter den Angehörigen des Beklagten den Obmann wählen, welcher dem Urtheil der einen Zugesetzten innert gleicher Frist zufallen und selbes dadurch rechtskräftig machen soll.

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel des Markgrafen.

Creditiv des Markgrafen auf seinen Lieutenant Anton von Sarron, Ritter, Herrn von Vareilles und Forges, für die Unterhandlungen und den Abschluß dieses Burgrechts mit Lucern. (Pergamentene französische Urkunde mit anhängendem Siegel des Markgrafen im Staatsarchiv Lucern.)

65.

Lucern. 1501, 26. Julius (Montag nach Sant Jacobstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede. C. 139. **Staatsarchiv Zürich:** Allgemeine Abschiedesammlung. III, 206. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede. II, 452. **Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Marx Röist. Bern. Venner Achshalm. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Ruß; Vendrich Feer; Ludwig Küng. Uri. Jacob Im Oberdorf, Ammann. Schwyz. Vogt Flecklin. Unterwalden. Ammann Zelger. Zug. Der Schnüringer. Glarus. Ammann Kuchlin. Freiburg. Wilhelm Reiff, Seckelmeister. Solothurn. Benedict Hugli. Basel. —

a. Jeder Bote weiß, was dem Bischof von Straßburg von des Claus Wiechser wegen ab diesem Tage geschrieben ist. **b.** Die Stadt München klagt, daß unsere Eidgenossen von Glarus etliche ihrer Kaufleute, die mit besiegeltem Geleit gemeiner Eidgenossen von Lyon kamen, auf der Rückkehr bei Berlingen mit bewaffneter Hand niedergeworfen und nach Frauenfeld in's Gefängniß haben führen lassen. Mit Berufung auf den Geleitbrief wird unentgeltliche Freigebung der Gefangenen und Schirm für dieselben verlangt. Glarus verantwortet sich folgendermaßen: Als Graf Jörg von Sargans, der von Zimmern und Ulrich Gegging in die Acht der königlichen Majestät gefallen, so daß der Gegging nach Ueberlingen ins Gefängniß gekommen sei, habe er einen Leibdingbrief vom Herzog Albrecht von Bayern erhalten, der anzeige, daß Herzog Albrecht ihm alljährlich das Leibding kostenfrei an seinen Wohnort ausrichten wolle. Darauf habe Herzog Albrecht eine Botschaft nach Glarus geschickt und eine Täding um eine Summe Geldes gemacht. Derselbe Bote, Benz Regeli, habe Glarus gebeten, diesen Vorschlag dem Gegging vorzulegen. Das sei geschehen, aber der Bote sei nicht wieder gekommen und Herzog Albrecht habe nichts bezahlt. Man habe ihn mehrmals um Recht angerufen und zuletzt in Kraft der Vereinung, welche wir mit den drei Fürsten von Bayern gehabt, alles vergebens. Da sie nun gesehen, daß sie zu keinem Ziel kommen, so haben sie ihm Feindschaft angesagt und glauben nicht, daß das Geleit die Kaufleute schützen soll, weil sie im Krieg wider uns gewesen. Darauf hat die Botschaft von München wieder geantwortet und gebeten, das Geleit aufrecht zu halten. Auf beider Theile Klage, Antwort u. s. w. ist erkannt: (Lücke s. das Weitere bei **f.**) **c.** Auf diesem Tag ist viel davon geredet, wie man dem Unwesen der Vorkäufer und Hodler, welche dem gemeinen Mann durch Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

theuerung der Lebensmittel, es sei Korn, Käse oder Ziger, Anken oder Anderes, großen Schaden zufügen, abstellen möge. Auf dem nächsten Tag zu Zürich soll man sich über eine dießfällige Ordnung vereinen, denn was bisher dießfalls angesehen worden, wird wenig gehalten. **d.** Die Männer von Schwyz und Glarus, welche die Kaufleute von München, trotz des von gemeinen Eidgenossen ihnen gegebenen Geleits niedergeworfen haben, behaupten, das Geleit sei denselben weiter und ausgedehnter verschrieben worden, als es von den Eidgenossen beschlossen war; sie begehren, daß die Boten, welche bei der Verhandlung waren, als das Geleit gegeben wurde, auf ihre Kosten einberufen und darüber verhört werden. Darauf ist erkannt, diesem Verlangen soll entsprochen werden, so daß jene Boten sich auf St. Laurencientag (10. August) zu Lucern einfinden. Der (gefangene) Sweinlin soll dann auch nach Lucern gebracht werden. Schwyz und Glarus nehmen sich der Ihrigen an und meinen, ihre Boten sollen auch bei uns sitzen und in der Sache mitstimmen. Darüber soll auf dem Tag entschieden werden. Alle Boten sollen mit Vollmacht erscheinen, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Geleitsbriefes sich zu erklären. **e.** Der Botschaft von München, nämlich dem Friedrich Eßwurm und dem Stadtschreiber Isenhofer, wird zur Rückreise, und der Botschaft, die von München auf den obgemeldeten Tag kommen wird, zur Her- und Heimreise freies, sicheres Geleit gegeben. **f.** In der Sache der gefangenen Kaufleute von München gegen etliche von Schwyz und Glarus ist nach Anhörung von Klage, Antwort, Rede und Widerrede zu Recht erkannt, der Geleitsbrief soll bei seinen Kräften bleiben und die Gefangenen sollen ohne Entgelt freigelassen werden. Doch soll jeder Bote die Sache an seine Herren bringen, da halbjährliche Aufkündung des Geleits vorbehalten war und etliche Orte selbes wirklich aufgekündet haben. Daher soll man rathschlagen, ob man nun ihnen das Geleit verlängern wolle und sich auf dem nächsten Tag dießfalls erklären. Ebenda soll man antworten, wie man denen von Schwyz und Glarus zum Recht gegen Herzog Albrecht von Bayern verhelfen wolle, da sie solches noch nicht haben erlangen können und uns nun deßhalb anrufen. **g.** Auf diesem Tag ist im Namen des Grafen Heinrich von Thierstein, des Wendel von Honburg und des Hans von Baldegg Balthasar Gut erschienen und hat erstlich begehrt, daß wir dem Hans von Baldegg die 1000 Gl. zurückerstatten, die wir nach dem Frieden von seinen Bürgen genommen, indem der Friedensvertrag vorschreibe, daß Jeder zu dem Seinigen, was nach dem Friedensschluß noch vorhanden, wieder kommen soll. Zweitens begehrt er, daß gemäß dem Frieden unsere Eidgenossen von Bern die Herrschaft Schenkenberg und die darauf bezüglichen Gewahrsame ihm herausgeben sollen. Für den Grafen Heinrich von Thierstein begehrt er von Solothurn Abtrag wegen eines ihm erstochenen Amtmanns und Ersatz desjenigen, was ihm von seiner Herrschaft Pfeffingen entwert sei. Für Wendel von Honburg verlangt er Entschädigung für die Verwüstung seiner Herrschaft, welche der königlichen Majestät und dem schwäbischen Bunde nicht verwandt gewesen sei. Darauf ist ab diesem Tag an den römischen König geschrieben, er möchte solche Begehren abstellen und nicht gestatten, daß uns deßhalb an unserm freien Handel und Wandel Eintrag geschehe, ansonst möchte daraus Unruhe erwachsen. Nichtsdestominder soll jeder Bote jene Anbringen an seine Herren bringen und auf dem nächsten Tag zu Zürich darüber antworten. **h.** Auf dem nächsten Tag zu Zürich soll man auf das Begehren des Herrn Conrad Gächuff antworten, welcher an Herzog Albrecht von Bayern etwas Ansprache zu haben vermeint und unsere Hülfe dafür nachsucht. **i.** Einer von den drei Bünden in Churwalen, unsern Bundesgenossen, hat seine Botschaft auf diesem Tage gehabt und angebracht, die zwei andern Bünde seien mit dem römischen König in eine Vereinung getreten und es verlaute, es hätten einige Orte aus unserer Eidgenossenschaft dasselbe gethan; man möchte ihnen Aufschluß geben, ob etwas daran sei oder nicht. Weiter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

klagen sie, daß, seitdem Uri, Schwyz und Unterwalden Bellenz eingenommen haben, sie daselbst mit Zöllen beschwert werden, während sie doch zu des Herzogs Zeit zollfrei gewesen seien. Sie bitten, daß die drei Orte sie bleiben lassen möchten, wie von Alter her, sonst müßten sie mit ihnen darum rechten. Hierauf haben wir die drei Orte gebeten, unsere Bundesgenossen von Bünden bleiben zu lassen, wie sie von Alter hergekommen, oder aber ihnen darum gebührliches Recht zu gestatten. Auf dem nächsten Tag sollen sie antworten. **k.** Der römische König hat den Abt von St. Gallen durch Mandate um Geldhülfe für das römische Reich angesucht, auch um Aufzählung der Personen, die in des Gotteshauses Pfarreien sitzen. Darauf wird der königlichen Majestät geschrieben, sie möchte den Abt unbekümmert lassen und ihren Boten, die nach Zürich kommen, Vollmacht geben, mit uns darüber zu verhandeln. **l.** Da Beschwerden wegen der Münze an uns kommen, so ist verordnet, daß die Rollenbatzen, welche in der Reichenau geprägt werden und nicht währschaft sein sollen, verrufen, alle andern Rollenbatzen durch unsere Eidgenossen von Zürich, Bern und Lucern aufgesetzt und untersucht werden sollen bis zum nächsten Tage in Zürich. **m.** Unterwalden soll den Altlandvogt Melchior Andacher anhalten, auf dem Tag von Zürich gegen den Fatzmann zu erscheinen. **n.** Zwischen königlicher Majestät von Frankreich und den Ansprechern ist nach vieler Arbeit abgeredet und beschlossen, der König soll zwei Zugesetzte wählen und die Ansprecher zwei, Venner Achshalm von Bern und Hans Ruß, Altschultheiß von Lucern; die vier sollen sich um einen Obmann vereinen, können sie das nicht, so sollen wir Eidgenossen einen tauglichen und unparteiischen Mann aus der Eidgenossenschaft als Obmann setzen. Die königliche Botschaft soll dieses Uebereinkommen eilends durch einen Postboten ihrem Herren melden, damit er auf Sonntag vor St. Laurenz (8. Augst) wieder in Lucern eintreffen und uns des Königs Willen berichten könne. Dafürhin will man nicht mehr tagen, sondern den Ansprechern, wenn auf diese Weise die Sache nicht ausgetragen werden kann, „ab der sach helfen." **o.** Da die Stadt St. Gallen meldet, sie werde durch römisch königliche Mandate zu einer Reichssteuer aufgefordert, so ist ihr gesagt, sie soll nichts geben, wir denken, unsere Herren und Obern werden es auch so machen. **p.** „Als dann vff disem tag vnser Eidgnossen von Schaffhusen vor gemeiner Eidgnossen Botten erschinen vnd begert haben, als sy dann allenthalben vor vnser herren vnd Obern gewesen, ein ewige püntniß wie Friburg vnd Soloturn mit vns zu volstrecken, deßhalb vff disem tag die sach noch nit vollenklich zugesagt ist als aber angesechen gewesen, dann der Handel noch vor vnsern lieben Eidgnossen von Swiz vnd Vnderwalden vnd Iren gemeinden nit gewesen, Söllent dieselben botten die sach treffenlich heimbringen vnd vff mentag vor St. Laurenzentag (9. August) vff dem tag zu Lutzern völlig antwurt geben, die sach zu besließen." **q.** „Als dann vnsere lieben Eidgnossen von Vri, Switz vnd Vnderwalden sich hoch erklagent, wie die Regenten des küngs in Meiland Inen den mergt zu Bellenz, wie von Alter harkommen, abgeslagen, deßhalb niemand sichern wandel haben mög, dz ganz in Irem liden nit mer sin wil, dann sy wellend Ee alles darstrecken, dz Inen Gott zu verlichen hat, ob sy sölichen mutwillen von Franzosen mer erliden. Sol jeder Bot treffenlich heimbringen vnd vff dem nächsten tag darum volle antwurt geben, damit vns nit vffrur daruß erwachse." **r.** Auf dem nächsten Tag soll auch jeder Bote antworten, wie man sich mit den Knechten halten wolle, wenn der König von Frankreich dem Abschied der Ansprecher halb („des Obmanns halb, wie der Abscheid von den Ansprachen wegen anzöigt") nicht nachleben wollte, damit nicht Krieg daraus entstehe. Und da der Wabrer von Bern über ein freies, sicheres Geleit die königliche Majestät von Frankreich gescholten hat, soll man heimbringen, wie man auf dem nächsten Tag ihn und Andere, welche sich gegen uns Eidgenossen freventlich erzeigen, halten wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. fehlt im Zürcher Exemplar, ebenso **i. m.—a. m. o. p.** fehlen im Solothurner-, **a. i. m.** im Freiburger Exemplar. Statt **b. d. e. f.** hat das Zürcher Exemplar einen einzigen Artikel (2): „Jeder bott weiß zu sagen, wie dann die koufflüt von München, so etliche personen von Schwyz vnd Glarys habent nider geworffen, von der fenknus lidig gezalt vnd das gleit diser zit für kreftig erkent ist. Vnd sol aber jeder bott die sach treffenlich an sin herren vnd Obern bringen; vnd diewil den kouflüten zugeseit ist, wen sy dz gleit witer nit schirmen sölt, so wel man dz Inen vorhin alwegen ein halb jar abkünden, vnd nun vnser Eidgnossen von Schwyz vnd Glarys In dz habent abgeseitt, Ob man nun dz selb gleit Inen fürhin für kreftig wolt halten oder nit. Desglichen sol jeder bott treffenlich an sin hern bringen, diewil vnser eidgnossen von Schwytz vnd Glarys vns von der Iren wegen gegen herzog Albrechten von München vmb recht habent angeruft, nachdem sy bisher gegen Im zu keinem rechten nit habent mögen komen, wie man Inen zu recht vnd den Iren alsdann die billicheit eruordert, verhelffen wolle, vnd darum vff den nächsten tag Zürich antwurt geben." — Ebenso das Berner- und Freiburger Exemplar.

Zu **n.** Lugduni, xiij° mensis Julii| anno m° quingentesimo primo. An Lucern. Ludwig XII. willigt ein, daß zu Untersuchung der Angelegenheit der Ansprecher vier Schiedrichter sich zu Lucern versammeln und ersucht die Eidgenossen, den Umtrieben und Ränken gewisser Leute kein Gehör zu schenken.

Staatsarchiv Lucern.

66.

Lucern. 1501, 9. August (vff Montag S. Laurenzen Abend).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 142 b. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 457.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **III. 210. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **27. Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Marx Röist. Bern. Venner Achshalm; Anton Spillmann. Lucern. Schultheiß Ruß; Schultheiß Sonnenberg; Venner Feer; Niclaus Ritzi. Uri. Jacob Im Oberdorf, Ammann. Schwyz. Vogt Gerbrecht. Unterwalden. Ammann Zelger. Zug. Venner Koli. Glarus. Steger. Freiburg. Wilhelm Reiff, Seckelmeister. Solothurn. Benedict Hugi. Basel. Hans Hiltprand.

a. „Jeder bott weist zu sagen, wie die ewig puntnuß gegen vnsern lieben eidgnossen von Schaffhusen von vnsern Eidgnossen gemeinlich vnd einhellig zugeseit vnd beschlossen; dabi ist vff disem tag dauon gerett vnd angesehen, dwil vnser lieben Eidgnossen von Basel für ein Ort vnser Eidgnossenschaft angenomen vnd aber vnser lieben Eidgnossen von Friburg vnd Solloturn nit als Ort vnser Eidgnossenschaft, sunder puntgnossen vnd eidgnossen sind, deßhalb vnser Eidgnossen von Basel als ein ort, das letst, vff vns acht ort einandern nachgan, vnd irn stand vnd sitz dergstalt haben, vnd dann demnach vff sy Friburg, Solloturn vnd Schaffhusen u. s. w. Sol yeder bott heimbringen an sine herren vnd Obern, die söllen von stund an ir meinung vnsern lieben eidgnossen von Lucern schreiben, damit die schriber die brieff gegen vnsern eidgnossen von Schaffhusen vffrichten. Dann es ist not, dz wir ort der Eidgnossenschaft harin habent vnderscheid, dann sust möcht durch ein söllichen slechten Ingang von denen, so nit ort weren erwachsen dz vns Orten künftigklich zu schaden vnd appruch keme u. s. w. Es ist ouch vmb komlicheit vnd des minsten costen willen angesechen, wann der brief von vnser Eidgnossen von Schaffhusen wegen von Ort zu Ort zu siglen geschickt wird, ob dann ein Ort vor dem andern nit gesiglet hat, als dz siglen sol, dz darumb nit destminder dz ander ort, zu dem man kompt, siglen sol, vntz nach vnd nach die sigel von allen orten an die brieff komen." (Beilage Nr. **6** der Schaffhauser Bund vom 10. August 1501). **b.** Daniel Kapfmann von St. Gallen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

soll zu Mailand von den Franzosen gefangen oder getödtet worden sein. Wenn seine Verwandten es wünschen, so will man auf ihre Kosten dem Belli und den Regenten zu Mailand schreiben, um nähern Aufschluß zu erhalten. Jeder Bote soll übrigens an seine Herren bringen, wie man Kapfmanns Frau und Kindern, welche auf dem Tag zu Zürich auch erscheinen werden, in der Sache beholfen sein wolle. **c.** Der König von Frankreich beschwert sich in einem Schreiben über die Zumuthung, daß in seinem Streit mit den Ansprechern der Obmann aus der Eidgenossenschaft genommen werden soll „vß allerley vrsachen, wie vngemein Im dz were vnd dz er vns Eidgnossen vnd dann gnugsam begegnen mit dem als er sin Zugesetzten vß Frankrich in vnser Eidgnoschaft geschickt het; höcher vnd anders könn noch wöll er sich nit zwingen lassen" u. s. w. Jeder Bote weiß nun, wie große Mühe wir uns darauf den Ansprechern gegenüber gegeben haben, wie jeder unter uns mit den Ansprechern aus seinem Ort dringend geredet hat, sie möchten uns doch zu dieser Zeit keine kriegerische Unruhe erwecken. Darauf haben sie uns mit freundlichen Worten erwidert, sie haben aus ihrer Mitte einige Boten bezeichnet, die Knechte seien jeder in seine Heimath zurückgekehrt, in der Absicht, den Handel seinen Herren und Obern zu eröffnen, in Hoffnung, sie werden daran wenig Gefallen haben und ihnen helfen, daß sie nicht rechtlos verlassen werden. Sie haben auch uns gebeten, wir möchten die Dinge an die Obrigkeiten bringen; sie wollen von dem vorigen Abschied nicht abgehen; man soll auf sie getreues Aufsehen halten und die Unsrigen nicht wider sie zum König von Frankreich laufen lassen. Da nun uns Eidgenossen an diesen Dingen viel gelegen ist, so soll jeder Bote die Sache ernstlich an seine Herren bringen, und diese auf den Tag zu Zürich, jedes Ort zum mindesten zwei Boten schicken, um mit Vollmacht zu handeln, damit den Ansprechern in billiger Weise geholfen werden möge. **d.** „Es ist ouch vff disem tag treffenlich dauon gerett, dwil solich vnruw vnd hendel vnser Eidgnossenschaft erwachsen vß vngehorsam, eignem nutz, präuision vnd andern Dingen, die leider vnser Eidgnossenschaft zu einer zerstörung dienen möchten, daß jeder bot sölichs ouch an sine herren vnd obern bring, vnser Eidgnossenschaft lob vnd Er hierin zu betrachten mer vnd witter denn daß wir von des eigennutzes wegen einandern hassen, parthyig machen oder vyentschaft tragen u. s. w., vnd vff den tag Zürich ouch darumb antwurt geben." **e.** Da unsere Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden klagen, die Straße nach Mailand sei ihnen versperrt, und unsere Hülfe begehren, indem sie das nicht mehr leiden wollen, „vnd solten sy ettwz fürnemen, dz wolen sy vns geseit haben", so hat man den königlichen Regenten zu Mailand geschrieben, auf den Tag zu Zürich sich über die Sache zu erklären. Auf den Fall, daß dieses nicht geschehen sollte, soll man antworten, was man in der Sache thun wolle, damit nicht Unruhe entstehe. Die drei Orte hat man gebeten, inzwischen nichts in der Sache vorzunehmen. **f.** Da die Ansprecher mit „etwas Gelübden" zusammen den Anschlag gemacht haben, das Herzogthum Mailand an drei Orten zu überfallen, hat man Uri empfohlen, Niemanden den Durchpaß zu gestatten, damit das Vorhaben vereitelt werde, auch Bern soll die Pässe durch seine Landschaft bewachen.

a. lautet im Freiburger Exemplar viel kürzer, alles was Basel, Freiburg und Solothurn betrifft, ist ausgelassen. Art. **a** findet sich in den Freiburger- und Solothurner-Abschiedbüchern auch besonders unter dem Datum des 9. August „vff mentag S. Lorenzentag" als Auszug, beglaubigt vom Stadtschreiber zu Bern, bis: „Es ist ouch vmb komlichkeit" u. s. w.

b. fehlt im Zürcher Exemplar, **f.** im Lucerner Exemplar. — Im Berner Exemplar steht nach diesem Abschied die Bemerkung: »Omnia persolui, fruitur nunc alter amore et precibus foelix vtitur ille meis.«

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

67.

Zürich. 1501, 17. August (Zinstag nach Unserer Frowen Tag zu Ougsten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 97. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 465. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **III. 214. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **14. 28. Archive Solothurn, Freiburg, Basel.**

Boten: Zürich. Burgermeister Escher; Burgermeister Röist; Gerold Meyer von Knonau; Felix Keller. Bern. Dr. Thüring Fricker und der Schultheiß von Thun. Lucern. Schultheiß Sonnenberg; Vendrich Feer. Uri. Ammann Beroldinger und der Statthalter. Schwyz. Ammann Wagner; Vogt Schiffli. Unterwalden. Ammann Zelger; Seckelmeister Wirz. Zug. Ammann Steiner; Vogt Letter. Glarus. Ammann Kuchli; Schreiber Rietler. Basel. Thomas Schäggenburly und Hans Hiltprand. Freiburg. Der von Praroman. Solothurn. Der Seckelmeister. Schaffhausen. Burgermeister Barter.

a. Auf Begehren der zu Ensisheim versammelt gewesenen Räthe des römischen Königs ist aller, zwischen dem Bischof von Straßburg einerseits und Claus Rieher von Basel andererseits streitigen Sachen wegen eine gütliche „unverdingte, ungesunderte" Tagleistung, jedes Theils Rechten ohne Schaden, angesetzt auf St. Verenentag (1. September) nächsthin nach Basel, woselbst die königlichen Räthe und die Eidgenossen eine Vermittlung versuchen werden. Zürich, Bern, Lucern und Solothurn sollen in aller Orte Namen diesen Tag beschicken. **b.** Dieselben Boten sollen auf dem gleichen Tag mit den königlichen Räthen reden der zwölf Knechte und der zwei Gefangenen zu Rheinfelden wegen. **c.** Auf Bitte derer von Schwyz wird dem Dietrich Frömler in Betracht seiner Armuth und weil er sich in unserer Eidgenossenschaft Kriegsgeschäften ehrlich und wohl gehalten hat, eine Empfehlung an den römischen König gegeben, damit er desto eher seine Leibesnahrung finden möge. **d.** Jeder Bote weiß, wie wir die Hauptleute und Knechte, die jetzt im Begriffe stehen, gegen den König von Frankreich und die von ihm eingenommenen Lande feindlich aufzubrechen, bei ihren Eiden und Pflichten von diesem Unternehmen abgemahnt und angewiesen haben, dem angefangenen, zugesagten und betädingten Rechtsverfahren anzuhangen. Es soll bezüglich der Wahl eines Obmanns in dieser Sache gehandelt werden, wie zu Tagen davon geredet und der Billigkeit angemessen sei. **e.** Damit auch der Ernst, mit welchem die Sache behandelt wird, desto besser verstanden werde, wird beschlossen, Zürich, Lucern, Zug und Glarus sollen in aller Eidgenossen Namen und Kosten ihre Rathsboten zum französischen König schicken, um daselbst nochmals zu arbeiten, damit der ansprechenden Knechte Angelegenheit, auch unserer Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden Sache, an welcher auch uns viel gelegen ist, zu gütlichem Beschluß gebracht werden mögen. Die Boten sollen auf St. Verenentag (1. September) zu Bern zusammen kommen und von da im Namen Gottes zum König reiten. **f.** An Uri, Schwyz und Unterwalden wird geschrieben, was in obenerwähnter Sache geschehen sei, und dabei wird gebeten, sie möchten mittlerweile stillstehen und diejenigen, so ausziehen wollen, oder schon ausgezogen sind, nach ihrem besten Vermögen wenden und daheim behalten. **g.** Mit den Boten des römischen Königs wird geredet, daß sie unsere Knechte nicht annehmen möchten. Sie antworten, sie haben keine solche angenommen, auch mit ihnen nichts „handtieren" wollen, sondern was sie zu handeln haben, wollen sie mit uns als der Obrigkeit handeln und nicht mit den Knechten. Dagegen können sie nicht wissen, ob die vertriebenen Lamparter etwas mit den Knechten gehandelt haben. **h.** Gleicher Weise wurde mit den Franzosen geredet, daß sie keine Knechte annehmen sollen. Auch diese haben freundlich geantwortet, sie hätten Niemanden der Unsrigen angenommen, auch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Niemanden zu solchem beauftragt, noch wollten sie es künftig thun. **i.** Die französischen Boten haben begehrt, daß wir ihres Königs Boten urkundlich sichern für Wohnung und Wandel in und außer unserer Eidgenossenschaft Landen und Gebieten bis zum Ausgang des Bündnisses, das der König mit uns hat. Das will man heimbringen und auf einen andern Tag darüber antworten. **k.** Dem Bischof von Straßburg wird geschrieben, er möchte die Unsrigen, die jetzt nach Frankfurt fahren, mit Sicherheit und Geleit versehen. **l.** „Heimbringen, als an vns begert ist, dz wir bepstlichen aplas vnd romfart in vnser Eidgnoßschaft zelegen verwillgen, vnd darumb vff den nechsten tag' ze antwurten." **m.** „Vnsern Eidgnosen von Lutzern ist befolhen, dz sy die brief mit Schaffhusen mit Stand vnd sigel Baselhalb machen, wie dz hievor zu Lutzern abgerett ist, vnd die brief zesigeln harumb schicken." **n.** Heimbringen, der Pensionen halb auf dem nächsten Tag zu antworten. **o.** Heimbringen zur Beantwortung auf dem nächsten Tag, ob wir, da an den Rollenbatzen das Publikum viel verliert, uns gegen einander verpflichten wollen, etliche Jahre nichts mehr anderes auszumünzen, als kleines Geld. **p.** „Heimbringen, ob vnd wie wir den Bürkouff abstellen oder wz wir zu gut eym nähern kouff ordnen wellen." **q.** Jeder Bote weiß, was wir dem Herzog Albrecht von Bayern und der Stadt München unserer Eidgenossen von Schwyz und Glarus wegen geschrieben haben. **r.** Ebenso weiß jeder Bote, daß die von Rothweil den Vergleich mit Rothenmünster abgeschlagen und was wir ihnen deßhalb geschrieben haben. **s.** Heimbringen, ob, da denen von Wallenstadt ein Markt erlaubt ist, wir von dem Gute, das dahin zum Verkaufe geführt wird, einen Zoll beziehen wollen. **t.** Auf dieser Tagleistung sind erschienen der römisch königlichen Majestät Anwälte, Heinrich, Graf zu Hardegg, Ulrich, Freiherr von Hohensax, Hans von Königseck, Ritter, und haben nach Darlegung ihrer Credenzbriefe und Bezeugung des gnädigen und geneigten Willens der königlichen Majestät eröffnet, wie der vorige und jetzige französische König stets getrachtet haben, das heilige Reich zu bedrängen und zu verkürzen. So habe der jetzige Mailand, obschon eine Kammer des Reichs, an sich gezogen und sich mit den Königen von Spanien, Ungarn und Polen verbunden, ja selbst des römischen Königs ehelichen Sohn, Herzog Philipp von Burgund, ihm beinahe widerspenstig gemacht, und nachdem er jetzt auch den König von Neapel vertrieben, trachte er, die römische Krone in seine Hand zu bringen, was für die deutsche Nation, welche diese Krone mit großer Noth und vielem Blut erworben und seit unvordenklicher Zeit behauptet habe, eine große Schmach wäre. Nun gebe dieses der römische König den Eidgenossen zu bedenken, denen als des heiligen Reichs Verwandten und Gliedern nicht wenig daran liegen müsse, und begehre ihren hilflichen Willen zur Abwendung solchen Unterfangens. Wenn es zu diesem Zwecke der Eidgenossenschaft gefallen wollte, so möchte königliche Majestät davon reden lassen „damit dieselb mit Irem Erbland, lüt, herschaft vnd gebiet gegen gemeine Eidgnossenschaft, Ir land, lüt vnd gebieten in lieb vnd leid gegen vnd wider alle die, so einich parthy daran bekrenken welten, in Ir lib vnd gut zusamensatz tund, dz dieselb k. M. mit derselben Ir selbs person, ob es not wurd, vnd alles vermögen getrüwlich tun welt, vnd das desglich von gemeinen Eidgnossen harwiderumb ouch beschecha, So wurde, als sy hofften, das nit allein dem heiligen Rich, sonder gemeiner Cristenheit wol erschießen. Zudem so sige der k. M. gute meinung, die keiserlich Kron zu erlangen vnd darzu der Eidgnoschaft bystand vnd geselschaft zu gebruchen, als zu den er sich aller eren vnd neigung getruwe, alles mit mer vnd lengern worten, hie nit not zu melden." Darnach sind durch dieselben königlichen Boten etliche Antworten auf Artikel gegeben worden, welche auf andern Tagen angezogen waren, die Leistung zu Schwyz und anderes betreffend. Dagegen wurden ihnen vorgehalten die Drohungen Graf Heinrichs von Thierstein, Hans von Baldeggs und Wendels von Honburg, deren Gewaltthat gegen eidgenössische Kaufleute auf der letzten Frankfurter Messe und jüngst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen Balthasar Gut von Lucern, mit Begehren um Abtrag und Entschädigung und Verhütung solcher dem Friedensvertrag zuwiderlaufender Handlungen. Ferner klagt man, die Gefangenen, welche zu Rheinfelden gelegen, offene Straßenräuber wider den gemeldten Frieden, seien mit Gefährde aus dem Gefängniß gekommen und dann durch die von Rheinfelden in einem Fuder Stroh versteckt fortgeführt worden und drohen jetzt mit Mord und Brand. Etliche Andere bedrohen die Stadt Basel und werden zum Schaden der Eidgenossenschaft enthalten, der Landvogt im Sundgau habe ihretwegen einen freundlichen Tag begehrt und die Eidgenossen den zugestanden. Ferner sei schon seit langem die Forderung Herrn Adrians von Bubenberg, auch derer von Bonstetten, bei den königlichen Boten angebracht worden, nach allerhand Verhandlungen sei die Sache noch unerledigt, man könne solche Verschleppung nicht länger ertragen. Der Abt zu St. Gallen werde vom König und den Ständen des Reichs wider seine Freiheiten um eine Steuer angelangt. Man erinnert wiederum an die Zusagen des Königs, das im vergangenen Krieg verbrannte Gotteshaus Kreuzlingen wieder in Ehre und Bau herzustellen. Der „vsgeloffene" Abt von Pfäfers werde bei der königlichen Majestät enthalten zu Unkommlichkeit des armen Gotteshauses. Die von Stoffeln nehmen einen Knecht zu Thäyngen mit dem Kammergericht vor, der ihnen doch mit dreifachem Urtheil obgesiegt habe. Eben dieselben Stoffler brauchen auch gegen die Stadt Schaffhausen das Kammergericht wider die gemachte Richtung, welche ihnen den Weg anzeigt, ihre Forderungen geltend zu machen. Ebenso wird angeregt die Klage des Harnischers von Lucern, welcher vor dem Krieg als ein Kaufmann hinausgewandelt, vom Ausbruch des Kriegs überrascht zu Wallsee um das Seine gekommen und noch nicht wieder darzu gelangt ist, ungeachtet den Städten Constanz, Biberach u. s. w. ähnliche Verluste unsererseits ersetzt sind. Ueber alle diese Beschwerden wird von den königlichen Boten Abhülfe verlangt. Außerdem ersucht man sie, beim König zu bewirken, daß er den Herzog Albrecht von Bayern vermöge, etlichen, denen von Schwyz und Glarus angehörigen Leuten von Wesen dasjenige, was sie auf einen Credenzbrief hin dem Gegging dargeliehen, gnädig zu ersetzen, nebst Kosten und Schaden u. s. w. und zu Austrag dieses Handels seine Botschaft zu nachgemeldetem Tag zu senden. Nachdem alles dieses besprochen worden, kam man überein, die königlichen Anwälte sollen an die königliche Majestät bringen und arbeiten, daß über alles nochmals freundlich Tag geleistet und versucht werde, die Kosten eines Rechtsverfahrens vor dem Bischof von Constanz, es sei der zu Schwyz erlaufenen Kosten oder anderer Sachen wegen, zu vermeiden; auch sollen sie dem Landvogt im Sundgau schreiben, daß er die Straßen sichere und der Eidgenossen Angehörigen unbeschwerten Handel und Wandel verschaffe. Die Boten der Eidgenossen dagegen werden das oben eröffnete Begehren der königlichen Majestät ihren Obern vorbringen, diese es in Betrachtung ziehen und dann ferner darüber verhandeln. Hiefür ist ein Tag nach Zürich gesetzt auf des heiligen Kreuzestag zu Herbst nächsthin (14. September). **u.** In der Sache zwischen Hans Fatzmann aus dem Thurgau und dem Altlandvogt Melchior Andacher ist nach Verhör ihrer Reden und Einreden, auch der zu Baden ergangenen Urtheile und Erkanntnisse beschlossen, es habe bei letztern sein Verbleiben und der Altlandvogt habe den Fatzmann für seine Ansprache zu befriedigen. **v.** Dem jetzigen Landvogt im Thurgau, Stocker, ist befohlen, eine gemeine Landsteuer anzulegen, damit Fatzmann für den Wein, der ihm im Kriege genommen worden, und die Verwundung, die er erlitten hat, Ersatz geleistet werden könne. **w.** Melchior Andacher klagt seinerseits gegen den Fatzmann, derselbe habe ihn „geschelmet", legt aber dafür eine einzige kundschaft in Schrift vor, während Fatzmann das läugnet. Es wird erkannt: „diewil in sölichen sachen zu kuntschaft einer sig als enkeiner, mog dann Fazmann sweren einen eid zu Gott vnd den heilgen, dz er In nit geschelmet vnd den genannten Melcher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Andachers für einen frommen bidermann hat, sol er das so vil genießen, dz er getoner klag ledig sig, der genannt Melcher Andachers welle dann deshalb fürer vnd mer kuntschaft stellen." Darauf ist dieser von der Kundschaft abgestanden und hat vom Fatzmann den Eid genommen. **x.** Auf das Schreiben der Abtissin von Rothenmünster, Rothweil schlage den vom Bischof von Constanz vermittelten Vergleich aus, wird Rothweil nochmals ersucht, den Vertrag anzunehmen und uns krieglichen Aufruhrs zu überheben.

Zu **d.** Den Mahnbrief an die ausgezogenen Knechte dd. Mittwoch nach Assumpt. Marie Nr. 1 siehe in Berner Allgemeine Eidgenössische Abschiede H. 475.

Zu **f.** hat das Berner Exemplar noch folgende Beisätze am Ende: „Item des Praromans halb zu Freiburg, dem bisher noch kein Abtrag geschehen ist. Dazu auch des Tigen und seiner Anhänger des Ritts wegen, den sie vormals in königlicher Majestät Dienst gethan und wofür ihnen noch der Sold ausssteht". In der Tschudischen Sammlung steht **f.** undatirt unter Acten des vorhergehenden Jahres.

Zu **k.** Die zusagende Antwort Albrechts, Bischofs von Straßburg, Pfalzgrafen bei Rhein u. s. w., dd. Zabern Donstag nach Bartholomäi (26. Augst) findet sich im Zürcher Abschied III. 220.

Im Berner-, Freiburger- und Solothurner Exemplar fehlen **m. s. u. v. w. x.**, im Lucerner Exemplar fehlen **u. v. w. x.**

m. hat im Zürcher Exemplar eine andere Fassung, nämlich:

„Als vff nechstgehaltnem tag zu Lutzern verabscheidet ist, diewil Basel für ein ort vnser eidgnoschaft angenomen vnd man ietz die pünd mit vnsern eidgenossen von Schafhusen vfrichten, darumb denn jedes ort sin antwurt geben sol, ob man die stat Basel vns acht orten nach vnd vor Friburg, Solothurn und Schafhusen stellen welle, so doch Friburg, Solothurn vnd Schafhusen nit ort, sunder sust vnser eidgnossen sigen vnd Zürich, Bern, Luzern, Vri, Schwiz, Vnderwalden nit dem wald dz also on mittel zugesagt haben, vnd aber die potten von Vnderwalden ob dem wald vnd Zug deshalb nütz in befelch gehept hand vnd Glarus nit anderst siglen wil, dann dz Jr das eltist dem jüngsten vorgang, ist beslossen, dz vnser eidgnossen von Lutzern die brief söllen stellen vnd besiglen lassen, dz Basel vns acht orten nach vnd vor Friburg, Soloturn vnd Schafhusen gange, in hoffnung, ander vnser eidgnossen als Vnderwalden ob dem wald, Zug vnd Glarus lassen dz dabi bliben vnd zichint sich in dem nit von vns. Es ist och den potten von Vnderwalden, Zug vnd Glarus befolhen, dz heimzubringen vnd daran zu sind, dz si dz och also lassen bliben, mit wytern worten als sy wissen."

Statt **t.** hat das Zürcher Exemplar den Artikel **i.** des Abschieds vom 16. September hernach (wahrscheinlich verbunden); **t.** in der Fassung des Lucerner Abschieds erscheint dagegen im Zürcher Exemplar als Beilage.

68.

Lucern. 1501, 28. August (vff sant Pleyentag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 144. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 479. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, III. 229. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 29.

Boten: Zürich. Meister Winkler. Bern. Gilg von Rümlang. Lucern. Schultheiß Ruß; Schultheiß Sonnenberg; Venrich Feer. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Ulrich Kätzi. Obwalden. — Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Schreiber Rietler.

a. Da sich unserer Eidgenossenschaft Knechte, welche Ansprecher sind, gegen den König von Frankreich krieglich erhoben haben und gegen das Herzogthum Mailand zu Felde gezogen sind, deßgleichen Uri, Schwyz und Unterwalden auch nicht leiden wollen, daß ihnen die Straße nach Mailand versagt sei, so soll jedes

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ort zwei ehrbare, vernünftige Männer abordnen, welche auf jetzt Mittwoch nach Uri kommen und von da mit einander zum Cardinal und zum Bälli, auch zu den Knechten reiten sollen, um in der Sache zu handeln und zu suchen sie zum Frieden zu bringen, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß.

69.

Basel. 1501, 1. September (Verene).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 101. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 223. Archive Solothurn, Basel.

a. Der Statthalter der österreichischen Landvogtei hat die königlichen Räthe mit einigen ehehaften Ursachen, derenwegen sie auf dem Tag nicht erscheinen können, entschuldigt und dabei begehrt, man möchte den Tag um vierzehn Tage verschieben und Mühlhausen als Versammlungsort bestimmen. Dieses wurde den anwesenden Boten der Bischöfe und Städte der niedern Vereinung eröffnet, mit dem Anerbieten, wiewohl der königlichen Majestät Statthalter und Räthe, auch die Botschaft der Stadt Straßburg nicht anwesend seien, dennoch laut stattgehabter Taganſetzung die vorliegenden Gegenstände zu behandeln. Die Boten des Bischofs von Straßburg waren zum Eintreten geneigt, die übrigen vom niedern Verein dagegen nicht, da sie nicht ohne die andern handeln wollten. Doch haben auch sie sich dazu verstanden, in eigenem und ihrer Herren Namen zwischen den Anwälten des Bischofs von Straßburg und Claus Rieher zu tädingen, sofern die Parteien damit einverstanden seien. Demzufolge wurde in der Güte gefunden, daß der Bischof dem Claus Rieher die ihm abgenommene Habe mit 580 Gulden in Gold ersetzen und diese innert Monatsfrist in die Stadt Basel senden soll. Damit soll dieser Handel geschlichtet sein. Der Schmachworte wegen, welche Claus Rieher angezogen, haben die Anwälte des Bischofs ihren Herrn entschuldigt, sie seien nicht auf dessen Befehl geredet worden, sollen auch dem Kläger zu keiner Unehre gereichen. **b.** Jeder Bote weiß, wie gutwillig sich die Boten des Bischofs von Straßburg bezüglich desjenigen erzeigt haben, was mit ihnen des Geleits wegen für die eidgenössischen Kaufleute, welche die Frankfurter Herbstmesse besuchen, gesprochen worden ist. **c.** Dem Statthalter der Landvogtei ist geschrieben, er möchte unsern Kaufleuten freies, sicheres Geleit durch der königlichen Majestät Land und Gebiete nach Basel senden. **d.** Auf dem Tag zu Zürich crucis exaltationis (14. September) soll der Abschied der Münzgenossen der niedern Orte zu Neuenburg bezüglich der Rollenbatzen verhört und darauf gerathschlagt werden. **e.** Jeder Bote weiß, was der zwei Knechte wegen von Rheinfelden, welche zu Basel im Gefängniß waren, auf die Bitte des Herrn Ulrich von Habsperg und seiner Mitgesellen bezüglich ihrer Erledigung gehandelt worden ist. **f.** Die Sache der zwei zu Rheinfelden aus der Gefangenschaft entsprungenen Straßenräuber wegen, auch die Angelegenheit der zwölf Knechte von Rheinfelden bleiben angestellt bis auf andere Tage, da der königlichen Majestät Räthe nicht erschienen sind.

70.

Brunnen. 1501, 2. September (Donstag nach Sant Verenentag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 225. Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden Räthe und Sendboten zu Brunnen versammelt schreiben an Zürich: Sie haben schon mehrmals auf Tagen ihre Eidgenossen freundlich ersucht, ihnen beizustehen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

damit sie wegen Bellenz zu Frieden und Ruhe gelangen und der schweren Kosten des immerwährenden Zusatzes enthoben werden, damit auch ihre Angehörigen wie andere Eidgenossen in der Lombardei freien Handel und Wandel erhalten; sie haben selbst dieser Sache wegen ihre Botschaft an den König von Frankreich gesendet, nach allem diesem aber nicht mehr erlangt, als daß die Ihrigen „mit Iren hantierungen nider geworfen", ihrer dortigen Zinsen beraubt und vor kurzem ihnen über 200 Stück Großvieh weggenommen worden seien. Deßhalb und aus vielen andern Ursachen haben sie ihre gemeinen Landeszeichen aufgeworfen und einen wohlgerüsteten Zug verordnet, um mit Hülfe des Allmächtigen sich von solcher Beschwerde zu ledigen. Sie haben aber vernommen, daß etliche Zürcher, von den Franzosen aufgewiegelt, gegen die Ihrigen ziehen wollen, bitten daher, solches Aufwiegeln abzustellen und die Geworbenen zurückzuhalten, sowie überhaupt freundliches Aufsehen walten zu lassen.

Das gleichlautende Schreiben an Lucern von demselben Datum findet sich im Original unter den ungebundenen Abschieden des Staatsarchivs Lucern.

71.

Zürich. 1501, 6. September (Montag vor Unserer lieben Frauen Tag zu Herbst).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 102.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **III. 224.** **Ebenda:** Tschudische Sammlung, **30.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 480.** **Archive Solothurn, Basel.**

a. Um „kriegklicher Vfruren" zuvorzukommen wird beschlossen, jedes Ort soll seine Botschaft vor die Gemeinden der drei Länder Uri, Schwyz und Nidwalden senden, um sie zu bitten, ihre kriegerische Unternehmung gegen den französischen König vor der Hand still zu stellen; man stehe in Hoffnung, daß der Eidgenossen Boten in der Sache so arbeiten werden, daß diese streitigen Dinge gütlich verglichen und weitere Maßregeln überflüssig werden. Den drei Ländern wird demzufolge geschrieben, daß sie ihre Gemeinden, Schwyz auf nächsten Sonntag, Uri Montags darauf, Nidwalden am Mittwoch darauf versammelt halten. Man ist auch unter Vorbehalt der Genehmigung überein gekommen, daß für den Fall, daß die Bitte nicht fruchtete, jeder Bote einen Mahnbrief nach der Bünde Sage bei sich haben soll. Die Boten der Orte, welche jene nicht zu mahnen haben, sollen nichtdestominder auch da sein. **b.** Den drei Bünden in Churwalen ist ebenfalls geschrieben, die Ihrigen zu Hause zu behalten und sich in diese kriegerischen Unternehmungen nicht einzulassen. **c.** Des Spans wegen zwischen Sargans und Mels soll Zürich seine Botschaft auf Sonntag nach des hl. Kreuzes Tag zu Sargans haben. **d.** Den Boten, welche gegenwärtig von uns Eidgenossen zu gütlicher Verhandlung nach Mailand an den Cardinal und an den Bälli geschickt sind, soll obstehender Beschluß schriftlich mitgetheilt werden, damit sie sich „deß fürer in die sach zeschicken wissen." **e.** Heimbringen was unsere Eidgenossen von Basel der Münze wegen angebracht haben; auf dem nächsten Tag zu Zürich soll darüber geantwortet werden.

Zu **a.** Der Entwurf des Mahnbriefs findet sich in der Tschudischen Sammlung zu Nr. 30. **e** fehlt im Berner Abschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

72.

Zürich. 1501, 16. September (Donnstag nach des hl. Crütz Tag ze Herbst).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 103. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 230. Ebenda: Tschudische Sammlung, 31. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 498. Archiv Solothurn.

a. Dem Herzog Albrecht von Bayern und der Stadt München ist abermals in Betreff des Handels des Gegging geschrieben und weitere Antwort verlangt werden. Dabei ist unter uns Boten geredet, ob, wenn Herzog Albrecht nicht gütlich in der Sache zu bewegen wäre, es nicht angemessen sein würde, daß Schwyz und Glarus sich mit den Ihrigen, welche dieses berührt, unterredeten, ob sie sich gegen ihn zu Recht erbieten wollen auf den Bischof von Constanz oder an andere gelegene Orte. **b.** Dem Mehrtheil der Boten dieses Tages hat gefallen, „das wir den Bepstlichen applaß vnd Romfart, so an vns zewillgen gesucht wirt, in ansechung diser vngetrüwen löiffen jetzmals abstellen." **c.** Dietrich hat als ein Bote des Königs von Frankreich auf ein vorgezeigtes Creditiv uns Eidgenossen des Königs gar günstigen und gnädigen Willen verkündet und dabei gesagt, der König habe ein besonderes Wohlgefallen an den Antworten, welche seinen Boten auf vergangenem Tag von den Eidgenossen geworden. Er wolle die Vereinung getreulich halten, versehe sich aber auch, wir werden dasselbe thun, die Unsern, die sich erhoben haben, heimnehmen und uns in keiner Weise wider die Krone Frankreich bewegen lassen. Darauf hat man mit vielen freundlichen Worten geantwortet: „wir sigen guter hofnung, es werd durch vnser vnd dero botten handlung, so jetz von vns Eydtgnossen in Lamparten sygen, souil erfunden, das kriegklich vnruw abgestelt vnd früntlicher guter will gefürdert werde." **d.** Unter den Boten waltet die Meinung, daß „zur fürdrung eim nahen kouff vnd dem gemeinen nutz" abgestellt werden sollte, daß die Vorkäufer das Korn noch ungedroschen in den Garben oder überhaupt bevor es auf die rechten Märkte kommt, aufkaufen, oder daß sie es zwar auf den Märkten kaufen aber dann einstellen und an andern Tagen wieder verkaufen. **e.** Ueber die Münze und die Rollenbatzen ist auch geredet worden, wie jeder Bote zu sagen weiß. **f.** Der zwölf Knechte halb, welche der Stadt Basel Fehde angesagt haben, und der zwei Gefangenen zu Rheinfelden wegen soll auf dem nächsten Tag zu Zürich gehandelt und der Landvogt im Elsaß deßhalb auf den Tag beschrieben werden. **g.** Jedes Ort soll mit den Seinigen verschaffen, daß sie in keine Reise laufen, die, welche bereits hingelaufen sind, soll man wieder zurückrufen. **h.** Ueber den Entwurf einer Ordnung gegen Pensionen, fremde Kriegsdienste, particulare Fehden u. s. w. sollen die Boten aller Orte mit Vollmacht zu endlicher Erledigung versehen werden auf einen Tag, der deßhalb nach Zürich angesetzt wird auf Mittwoch nach St. Michaelstag (6. October). **i.** Auf diesem Tage sind abermals die Anwälte des römischen Königs erschienen und haben gebeten, ohne längern Verzug Antwort zu geben auf die Eröffnungen, welche sie auf frühern Tagen der Unternehmungen des französischen Königs wegen gethan, daß nämlich derselbe sich Mailand angeeignet habe und trachte, „sich damit in das Römisch rich zu stellen" und sich den Landen des römischen Königs und gemeiner Eidgenossen zu nähern, woraus beiden Theilen Gefahr und Nachtheil erwachse, was der römische König mit Hülfe der Eidgenossen abzuwenden wünsche. „Daruf gemeiner Eidtgnossen Ret nach Irem bruch vnd erkunnen, wie Jeder von sinen obern geuertigt syg, allerley vnderred gehept durch etlich vß Inen zu den küngklichen Anwelten verordnet, vnd zeletst also abgescheiden haben, so die k. M. abermals begert, mit gemeiner Eidtgnoschaft vnd Iren zustendigen hilfliche Verstentnuß, namlich ob jemand sin k. M. oder gemeiner Eidtgno-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaft Ir Erbland, lüt oder gut, mit freuel vnd gewalt vberziehen, von dem sinen trengen oder daran schedigen wolte, das dann ein getruwe hilf vnd rettung eins teils zu dem andern wurde mitgeteilt vnd erschynen je nach gestalt der sachen, In zu gutem. Oder ob das also an den oberkeiten nit möcht erfunden werden, das doch der ewig abgeredt frid zwischen wylent herrn Sigmunden, Erzherzog zu Oesterrich ꝛc., vnd gemeiner Eydgnoschaft in den gestalten, wie der am letsten zwischent k. M. vnd vier Orten der Eydgnoschaft vernüwt ist, von den andern Orten allen angenomen vnd vffgericht wurde, in gutem hoffen, so derselb zu andern zyten vnd löiffen wol erschossen syg, sölichs abermals beschechen solle, wie dann davon mit vil andern worten geredt ist worden." Das alles soll jeder Bote an seine Obern bringen, damit betrachtet werde, was die gegenwärtigen Zeitläufe erheischen; insbesondere möchte man bedenken, daß am Ende, wenn alles ausgeschlagen würde, beide Könige sich zusammenthun möchten u. s. w. Deßhalb wird über diesen Gegenstand wieder Tag angesetzt nach Zürich auf Mittwoch nach St. Michaelstag (6. October.) Und da die Zeitläufe bedenklich sind, so sollen auf diesem Tag auch erscheinen der Bischof von Sitten in eigener Person mit der Landschaft Wallis Boten, der Abt zu St. Gallen oder seine Botschaft, die Boten der Stadt St. Gallen und von Appenzell, der Herren des grauen Bundes, der Stadt Rothweil und alle die gegenwärtig hier sind, die Eidgenossen sowohl als die königlichen Boten. Alle sollen mit ausreichenden Vollmachten zu endlicher Erledigung der Angelegenheit versehen sein, „alles in betracht diser löuffen, die on zwifel guts vernünftigs bedanken wol vnd ganz bedörffen." **k.** Auf die Forderungen und Ansprachen besonderer Personen, welche auf vorigen Tag den königlichen Anwälten waren übergeben worden, haben dieselben Antworten gebracht, welche auf rechtliche Verhandlung oder andere Verweisung hinzielen. Man glaubt aber, es würde dem freundnachbarlichen Verhältniß besser entsprechen, diese Sachen im Wege gütlicher Verständigung auszumachen. „Darzu der Bischof von Sitten obgenant vß tugentricher fridsneygung erbotten hat, durch sin treffenliche botschaft das Ir darzugeben." Darauf ist verlassen, die königlichen Anwälte sollen an ihren Herrn bringen, daß er seine Boten auf den angesetzten Tag zu Zürich mit genugsamer Vollmacht versehe, über die Ansprachen, die vormals schriftlich eingegeben worden, gütlich oder rechtlich zu verkommen, ebenso über die Forderungen derjenigen, welche seiner Majestät zu Gutem in Frankreich gewesen sind, als Jacob Thyg von Zürich, der Letter von Zug, Schultheiß Conrader von Solothurn und Andere, dazu derer von Praroman zu Freiburg im Uechtland, die um ihre Ansprachen Brief und Siegel haben. Gütliche Vereinbarung über diese Sachen werde vorgezogen werden, besonders nach des Bischofs von Sitten so freundwilligem Anerbieten, wie das alles mit mehrern Worten erörtert ist. **l.** „Friburg vnd Soloturn mit stand der siglung vnd fust, dz lasen mine herren bliben, wie vor davon geredt ist." **m.** „Appenzell vnd sant gallen wellen min herren jetz och ruwen lasen vnd sy nit wyter annemen, dann wie sy bisshar gestanden sind."

Der Zürcher Abschied III. 228 enthält nur den Titel und den Namen des zürcherischen Boten Rudolf Escher, dagegen steht der Abschied vollständig ebenda III. 230, mit Ausnahme jedoch der Artikel **i, k,** welche wahrscheinlich beim Einbinden zum Abschied vom 17. August vorhin gekommen sind, wogegen die Artikel **t, u** des Abschieds vom 17. August im Zürcher Exemplar hier erscheinen. **l, m** nach Zürcher Abschied, fehlen im Lucerner und Solothurner Exemplar.

Zu **g.** Die Mahnung Berns an Lucern und Solothurn, die Ihrigen dem Markgrafen von Neuenburg nicht gegen Savoyen zulaufen zu lassen, siehe im Berner Allgemeinen Eidgenössischen Abschied, H. 495, dd. 21. September (Mattei) 1501.

Zu **h.** Im Text des Berner Abschiedes fehlt dieser Artikel, es findet sich aber dafür ebenda 504 ff. der nachfolgende Entwurf der Ordnung betreffend Pensionen ꝛc. als Beilage.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dieser Entwurf, einigermaßen abweichend von demjenigen vom 20. Februar und 7. April 1500, steht auch im Exemplar der Tschudischen Sammlung und im Solothurner Abschied wie im Lucerner Abschied D. 104 bei diesem 16. September 1501. Die Tagansetzung am Schluß läßt auch keinen Zweifel, daß er hieher gehöre; er lautet folgendermaßen:

Ordnung der pensionen vnd hinlosenden knechten.

„Zu vffenthalt der loblichen eidgnoschaft vnd handhabung der ewigen pünden, pflichten vnd verschribungen, so wir eidgnossen gemeinlich vnd sonderlich zusamen haben, damit denen in allen dingen gelept vnd nachkomen, ouch gehorsam der Vnderthanen, frid vnd erber wesen dester baß gefürdert vnd beharret werden mag, so ist diß nachgeschriben ordnung vnd satzung zu halten angesechen.

Zum ersten das nieman in der eidgnoschaft wonender, er sig burger, landtmann oder hindersäß, geistlich oder weltlich, edel oder vnedel, rich oder arm, in was wesens oder stands die sigen, von disem tag hin, von keiser, küngen, fürsten, herschaften oder stetten, geistlichen noch weltlichen stenden vnd gar von niemans vberal kein pensionen, dienstgelt, prouision, gnadgelt, miet, gab noch schenky haben oder nemen sol, weder durch sich selbs noch ander, damit es in sinen nutz komen möcht, heimlich oder offenlich, in keinem weg. Vnd ob jemand solichs nit halten vnd sich das mit warheit erfinden wurde, der vnd dieselben von Iren herren vnd obern zestund angenomen vnd darum an eren, lib vnd gut gestraft werden, je nach erkantnuß siner herren. Ob also einer oder mer von sinen herren vnd obern in derselben siner herren vnd obern gepietten nit möcht betretten werden vnd in andre ort der eidgnoschaft ald Ir gebiet wichen, wenn dann desselben herrn vnd obern deßhalb gen Im rechtz begeren, sollen der oder dieselben schuldigen daselbs ouch angenommen (werden, als ob er) vff siner herren vnd obern gebiet betreten were worden.

Fürer zu verkomen merklichen schaden vnd abgang vnserer eidgnoschaft ist angesechen, dz niemand darin wonend oder gesessen hinus in dehein reiß oder krieg ziechen noch komen sol in keinem weg on sunder erlouben vnd verwilgen siner herren vnd obern. Vnd solich erlouben sol ouch kein ort für sich selbs gewalt haben on gemeine ort vnser Eidgnoschaft oder des meren teils vnder Inen. Vnd welicher dawider tut, der sol zv stund, so er betretten mag werden, by sinen herren vnd obern fenklich vffgehalten vnd darum an eren, lib vnd gut gestraft werden, je nach erkantnuß siner heren. Ob aber also der selb, einer oder me, von siner herren vnd obern in derselben gebiet nit möcht betreten werden vnd in andre ort der Eidgnoschaft wichen wurde, wenn dann desselben herren vnd obern deßhalb gen Im vmb recht anrüffen, sollen dieselben schuldigen daselbs, wo dz in der eidgnoschaft ist, angenomen vnd die ouch an eren, lib vnd gut gestraft werden wie obstat.

Vnd als bishar etlich houptlüt vnd Ander knecht vffgewiglett, bewegt vnd demnach in der herren dienst genomen vnd hingefürt haben, wo sölichs jemer durch deheinen me bescheche, dieselben houptlüt, vffwigler vnd hinfürer, wo man die ankomen mag, sol iederman zestund annemen vnd vom leben zum tod an gnad richten vnd darin niemand kein fürwort oder vffzug bruchen, ob ioch sölich houptlütt, vffwygler, hinfürer, oder die so für sich selbs hinziechen wellten eim andern ort, oder vnser Eidgnossen gemeinlich oder Iren verwandten zugehörte.

Wohin ouch söllich houptlüt, vffweibler vnd hinfürer oder Ir botten hinfür kommen oder wandlen wurden, vff die sol menklich ein vfffechen haben, vnd wo Ir handlung einichs wegs argwenig oder geuarlich erscheindt, sol man sy zestund fenklich annehmen. Erfindet sich dann durch Iren vergicht oder glouplich erzögen, dz sy einich bewegnuß vorhanden oder vnderstanden haben, so sol ab Inen gericht werden wie obstett.

Vnd ob deheiner sich dann mit sinem sitz vnd wonung vß vnser eidtgnoschaft verendren vnd hinziechen wellte, damit er sölicher frömden reisen vnd kriegen pflegen oder wider deren keins als obstett thun möcht, dz sol In ouch nit schirmen, sunder ob er demnach wider in vnser eidgnoschaft kompt, so sol er alle straff liden, wie ein anderer darin gesessen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Deßglich sol nieman in vnser eidtgnoschaft sich frömder personen, sachen oder ansprachen beladen noch annemen an gemeiner orten vnserer eidtgnoschaft ald der merteil wissen vnd willen, ouch dz nieman dehein krieg oder fechd für sich selbs vnderstan oder fürnemen sol, dann wie vnser geschworen pünd, verkomnuß vnd brieff, so vnser vordern vnd wir vns deß gegen ein andern verschriben haben, zugeben.

Vnd söliche Ordnung sol alle ort vnser eidtgnoschaft, darzu all vnser eidtgnossen vnd puntgnossen, so vns mit geschwornen pünden verwandt sind, begriffen.

Vnd diß Ordnung sol ouch zu allen Jaren, so man in Stetten vnd lendern burgermeister, schultheissen vnd amman setzt vnd man Inen schwert, deßglich so man die pünd schwert, vor den gemeinden gelesen vnd geschworen vnd mit brieff vnd siglen gefestnet werden.

Vnd ob einiche ort darin nit gan wellten, söllen dieselben ort die andern, so darin gegangen sind, zu tagen, so man red vnd rattschlag tut von der herren vnd solicher sachen wegen, in Iren rätten, getätten vnd handlungen nützit Irren vnd von Inen vßstan.

Es söllen ouch kein sundre ort an gemeiner ortten, so darin sind, gunst vnd gefallen solich ordnung nachzelassen haben.

Vnd sol ouch jeder pott dz zum trülichisten anbringen, also ob sich einiche ortt nit darin zegan schicken wellen, dz die andren glich zestund ab dem tag, so darum gesetzt ist, dahin ritten vnd die gemeinden pitten, mit Inen darin ze gand. Vnd vff demselben tag sol ouch jeder pott vollen gewalt han, dz zu beschließen vnd zu volstrecken, damit es vffgerichtet werde on lenger verziechen. Vnd namlich ist deßhalb tag angesetzt vff mittwuch nach sant Michelstag nachts Zürich an der herberg zesind."

73.

Schwyz. 1501, 30. September (Donstag nach St. Michelstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 108.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiedesammlung. **III. 231.** **Ebenda:** Tschudische Sammlung, **32.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 514.**

a. Amman Zelger klagt im Namen Melchior Enentachers (Andachers), Altvogts im Thurgau, es sei ihm in seiner Sache gegen den Fatzmann ein unleidentliches Urtheil ergangen, er begehre einen andern Rechttag und Verhör seiner Kundschaft. Heimbringen und auf nächstem Tag zu Zürich Antwort geben. **b.** Es ist erschienen der königlichen Majestät von Frankreich Botschaft mit Versicherung des gnädigen geneigten Willens des Königs zu den Eidgenossen, mit Erinnerung an die althergebrachte Freundschaft, die, ob Gott wolle, fortdauern werde. Dabei hat sie gebeten, den Gerüchten, die über mißbeliebige Reden des Königs bezüglich der Eidgenossen verbreitet werden, keinen Glauben zu schenken und die gegenseitig bestehende Freundschaft und Einung getreulich zu halten, was der König seinerseits auch thun wolle. **c.** Der französische Bote wird über seine Meinung und seine Vollmachten hinsichtlich der Ansprecher einvernommen. Nach dem Bericht unserer nach Mailand gesendeten Boten („als durch den Abscheid von Meyland angezöugt wirt") soll er zum Theil gerade dieses Gegenstands wegen, um die Ansprecher mit einer den Ansprachen gleich kommenden Summe Geldes gütlich zu befriedigen herausgeschickt sein. Der französische Bote aber erzählte einen langen Handel und vermeinte nicht, daß der König den Ansprechern noch zu etwas verpflichtet sei, nachdem sie ohne Absage in sein Land eingefallen und ihn an Leuten und Gut beschädigt haben. Doch anerbiete der König aus besonders geneigtem Willen zu den Eidgenossen, für alle Ansprachen eine Summe von 40,000 Franken zu geben. Als dieses Anerbieten den Ansprechern kund gegeben wurde, haben sie sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damit nicht befriedigen wollen, sondern uns weiter bittlich ersucht und bei den geschwornen Bünden ermahnt, ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Darauf ist angenommen, daß jeder Bote diesen Gegenstand heimbringen und daß den Boten, die auf den Tag zu Zürich kommen, empfohlen werden soll, die Sache in Gutem und nach unser Aller Lob, Nutzen und Ehre zu erledigen. Dabei soll jedes Ort die Seinigen zu bewegen trachten, daß sie sich mit ziemlichen und billigen Anerbietungen begnügen lassen. **d.** Bezüglich der Stadt und der Schlösser zu Bellenz ist zwischen dem König und „vns dry orten" abgeredet, daß die von Bellenz die nächsten zwei Jahre hindurch ihre Zinsen, Renten und Gülten benutzen und beziehen mögen, wie das von Alterher geschehen ist; wenn des Königs Leute und Unterthanen Zinsen, Gülten und Renten in der Stadt und Herrschaft Bellenz haben, so sollen sie dieselben ebenfalls nach altem Herkommen nutzen und nießen, wie es den Unsern gegenseitig gestattet ist. Die von Bellenz sollen im Herzogthum Mailand Handel und Wandel haben mit derselben Zollfreiheit wie die Eidgenossen. Und da man Untreue und Verrätherei besorgt, wodurch Bellenz uns entzogen werden könnte, so hat der französische Bote im Namen seines Königs und der Seinigen versprochen, daß innert den genannten zwei Jahren weder durch Gewalt, List noch auf irgend eine andere Weise Bellenz den drei Orten entzogen werden soll, so daß sie der schweren Kosten der Besatzung sich entheben können. Unter dieser Voraussetzung will man auch mit den Ansprechern reden, daß sie sich mit billiger Abfindung begnügen oder sich rechtlichem Spruch unterziehen.

d findet sich nur im Abschied der Tschudischen Sammlung, dagegen enthalten die übrigen Exemplare den nachfolgenden undatirten Abschied von Mailand als Beilage:

Abscheid von Meylant.

„Des ersten der ansprechenden knächten halb so wölle der Cardinal ein erber botschaft hinuß in vnser Eidgnoschaft vertigen mit sampt vnsern botten, dem in bevälch geben, gemelten knächten zimlich vnd gebürlichen begägnen vnd Inen eine summe geltz fürzeschlahen, die der sach gelich säch, In hoffnung, wir eidgnossen daran ein gefallen vnd die knächt ein benügen haben. Ob aber die summ vns Eidgnossen oder den ansprechenden nit angenäm, so welle er sin poschen allenthalb vf der straß haben, damit werbung witter beschäch, söllich ansprach hinzulegen.

Zum andern vnser eidgnossen der dryen Orten halb, die Schloß vnd Statt Belletz vnd derselben Inwonere berürente, hat sich der Cardinal an statt vnd In namen des küngs begäben vnd nachgelassen, das die vermelten drü ort Bälletz die nächsten zwey Jar volgent, yedermans rechten on schaden, inhaben vnd dieselben von Bälletz söllen vnd mögen die zit ouch allenthalb wandeln vnd werben sicher im Herzogthum Meyland mit allen den fryungen vnd exemption der zöllen, wie wir eidgnossen vnd die vnsern lut der vorgemachten Cappiteln das bisher gebrucht haben. Wo aber den dryen orten söllichs nit gemeint sin wölte, so wöl der küng des zu recht komen vff die vbrigen fünf ort vnd sich desselben rechten benügen lassen. Vnd hat harin der kardinal lutter berett vnd vorbehalten, weders vnder den zweyen stucken nit bericht wärden möcht, so sölle alles by einander beliben anstan."

74.

Zürich. 1501, 8. October (Freitag vor Sant Dionysiustag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 110.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiedesammlung, **III. 235.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 522.** **Archive Solothurn, Basel.**

a. Dem Landvogt Stocker im Thurgau wird wiederholt befohlen, zu bewirken, daß dem Fatzmann der Wein, der ihm im vergangenen Kriege genommen wurde, ersetzt werde und daß er wegen seiner Kosten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Schaden, da er auf den Tod verwundet wurde, Entschädigung erhalte. Der Landvogt soll die Beschädiger ermitteln und jeden unter ihnen ersetzen heißen, was er dem Fatzmann entwert hat. Reicht das solchergestalt Geleistete nicht aus, so soll der Landvogt für das Mangelnde eine gemeine Landsteuer im Thurgau anlegen. **b.** Auf frühern Tagen ist angesehen worden, es solle das Landgericht im Thurgau mit zwölf Personen ersetzt werden, die Hälfte aus der Stadt Frauenfeld, die Hälfte von der Landschaft; jeder soll des Tages einen Behemschen erhalten und dazu die ab der Landschaft, welche eine Meile Wegs von Frauenfeld wohnen, 3 Rollenbatzen, die welche eine halbe Meile Wegs entfernt sind 2 Rollenbatzen; die Edeln und die Gemeinden, unter denen die äußern Richter gesessen sind, sollen das ausrichten, jeder zum halben Theil. Nun widern sich die Edeln und die Gemeinden dieser Last und die Richter sind noch unbezahlt. Darum soll jeder Bote heimbringen, ob man es bei jener Ordnung bleiben lassen, oder ob man alle zwölf Richter aus der Stadt Frauenfeld nehmen wolle, damit sie mit einem Behemschen jeder ausgerichtet seien. **c.** Auf diesem Tage zu Zürich wurde abermals daran gearbeitet, die Irrung zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden einerseits und dem Könige von Frankreich andererseits, betreffend Bellenz, zu vergleichen. Von der französischen Botschaft, welche der Cardinal, der des Königs oberster Statthalter in Mailand ist, herausgeschickt hat, mochte nichts anderes gefunden werden, als daß die genannten drei Orte Bellenz die nächsten zwei Jahre hindurch besitzen und während dieser Zeit die Einwohner von Bellenz im ganzen Herzogthum Mailand frei, sicher und mit derjenigen Zollfreiheit handeln und wandeln mögen, welche den Eidgenossen kraft der Capitel mit Mailand zusteht. Die drei Länder aber, insbesondere Uri und Schwyz, wollten diesen Vorschlag nicht annehmen. Daher wird beschlossen, Zürich, Lucern, Obwalden und Glarus sollen in aller Eidgenossen Namen ihre Botschaften auf St. Gallentag (16. October) zu Schwyz, Tags darauf (17. October) zu Uri vor den Gemeinden haben und diese dringend bitten, die französischen Vorschläge anzunehmen, da es scheint, es sei „diß sach mit vernunft wol zu bedenken vnd nit abzuschlahen — vnd also nach vnd nach von dem in bessers gegangen mag werden." **d.** Ebenso ist auf diesem Tage eine Vermittlung zwischen der französischen Botschaft und den ansprechenden Knechten fruchtlos durch der Eidgenossen Boten versucht worden. Endlich haben die letztern auf Hintersichbringen, jedermanns Rechten unbeschadet, drei Vorschläge formulirt: 1. Daß der König 40,000 Franken zu Handen der Eidgenossenschaft gebe, um dieselben unter die Ansprecher nach Gebühr zu vertheilen, und daß er damit für alle bis zum heutigen Tag erlaufenen Ansprachen quitt und ledig sein soll. Oder wenn diese Meinung nicht angenommen werden wollte, 2. daß jeder Theil zwei Zugesetzte ohne Verzug dargebe und jeder Theil zwei Personen, die weder Franzosen noch Eidgenossen seien, zu Obleuten vorschlagen soll. Aus den vier vorgeschlagenen Obleuten sollen dann die vier Zugesetzten den Obmann wählen; theilen sie sich dabei gleich, so sollen gemeine Eidgenossen denselben aus den Vieren bezeichnen. Die Schiedleute sollen an gelegenem Ort innerhalb der Eidgenossenschaft die einzelnen Ansprachen und die dagegen erhobenen Einreden verhandeln und durch Mehrheit oder Obmannsspruch rechtlich entscheiden. Oder endlich 3. jedes Ansprechers Herren, nämlich der kleine Rath jedes betreffenden Orts, soll den Ansprecher in Beisein der französischen Botschaft vor sich nehmen, seine Forderung und des Königs Einrede verhören und nach Gelegenheit der Sache und nach göttlichem Recht entscheiden, was jedem zu geben oder nicht zu geben sei. Dabei sollen die den Ansprechern verwandten Rathsglieder austreten und nicht mitsprechen. Da nun diese drei Vorschläge den ansprechenden Knechten vorgehalten wurden, erklärten sie, bei dem versiegelten Abschied, wie der zu Lucern ausgegangen, unverändert bleiben und keinen der drei Vorschläge annehmen zu wollen. Darauf haben der Eidgenossen Boten beschlossen, der französische Bote soll die Meinung an den König oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Cardinal bringen und uns beförderlich deren Entschließung kund thun. Nichts destominder soll jeder Bote die Sache auch an seine Herren bringen und ihnen beantragen, wenn der König einen der obigen drei Vorschläge annähme, denselben auch die Knechte annehmen zu heißen, „dann in disen sweren, sorgtragenden löiffen ist zu ermessen, ob das alles abgeschlagen, was gemeiner vnser eidgnoschaft darus erston wurde." **e.** Darauf ist auch mit den Knechten geredet worden, daß sie, wie sie auch zugesagt haben, mittlerweile die Sache ruhen lassen und keine kriegerische Unternehmung beginnen sollen. **f.** Ferner ist dem Bischof von Sitten, der Landschaft Wallis, den Graubündnern und Andern nach Nothdurft empfohlen, den Knechten keinen Durchzug und auch den Ihrigen keine kriegerische Unternehmung zu gestatten. **g.** Die Boten, welche auf nächsten Sonntag nach Uri kommen, sollen die von Uri insbesondere bitten, daß sie ihren ansprechenden Knechten empfehlen, eine der obstehenden drei Meinungen anzunehmen, falls der König oder der Cardinal es thue, und daß sie nicht Andere aufreizen, sich widerspänstig zu erzeigen. **h.** „Jeder bott weiß zu sagen, wie vnser Eydgnossen von Friburg vnd Soloturn durch Ir botten vns bitten haben lassen, das wir sy mit dem sitz vnd stand nit endern, nidern vnd die Statt Basel für sy setzen lassen. Deßglich das ouch vnser Eydgnossen von Soloturn lut der pünden vnser Eydgnossen von Bern gemant hand durch Ir offen besigelt manbrieff, das sy daran sin, Ir stim darzu geben vnd gegen andern orten vnser Eidgnoschaft getruwlich werben vnd verschaffen, das Friburg vnd Soloturn nit also abgeendert vnd geschwecht, sunder mit sitz vnd stand gehalten vnd pliben gelassen werden, wie sy harkomen sygen. Sol jeder bott heimpringen vnd darumb vf dem nechsten tag antwurten." **i.** Jeder Bote weiß, wie Herr Doctor Thüring Fricker sich in Beisein unserer Eidgenossen von Freiburg und Solothurn bezüglich der Nachrede, als hätte er die Veränderung ihres Standes angerathen, verantwortet und entschuldigt hat. **k.** Jeder Bote weiß zu berichten, wie der Bischof von Wallis und andere unserer Bundes- und Eidgenossen, die auf diesen Tag berufen waren, „sich in Iren reten vnd hendeln diser löuffen halb erlich erzöigt vnd erbotten haben." **l.** „Darzu das dem merteil der Orten nit hat wellen gefallen, eynich eynung ald puntnuß mit dem römischen küng zemachen vnd siner Majestet ret mit den besten worten, als ein jeder bot weißd, abgeuertigt haben." **m.** Die auf frühern Tagen behandelten Sachen Adrians von Bubenberg, derer von Bonstetten, derer von Lucern, des Abts von Kreuzlingen, des von Praroman, Graf Georgs von Sargans, Soldansprachen des Altschultheißen von Solothurn, des Jacob Thig von Zürich, des Letter von Zug und Anderer an den römischen König betreffend, wird an die römisch königlichen Boten das Ansinnen gestellt, eine freundliche Tagleistung nach Zürich zu bewilligen, dazu zwei königliche Boten mit Vollmacht abzuordnen, um nach Verhör der Sachen zu endlicher Hinlegung der Dinge einen Entscheid zu thun. Das Gefallen des römischen Königs hierüber soll durch den Vogt von Laufenburg bis St. Martinstag nächsthin an Zürich gelangen, welches darauf den Tag anzusetzen hat. **n.** „Ist daruff von vns vier botten geantwurtt, dz vnser Herren vnd Obern Willens vnd gemütts nit sin welle, diser Zit einich ander oder witer püntniß mit St. Gallen vnd Appenzell ze machen oder anzenemen, dann wie bishar gewesen sig, dann das Gotzhus St. Gallen by sinen gemachten burgrechten vnd landtrechten, och wesen vnd altem harkommen zu beheben vnd zu behalten sigen vnser herren vnd Obern, och wir von derselben wegen, geneigt."

m fehlt im Lucerner Exemplar, **a, b, h** im Solothurner Exemplar. **n** fehlt in allen Exemplaren, ist aber einem Extract im Stifsarchiv St. Gallen (Nr. 1644) dd. 9. October (Samstag nach Sant Franciscustag) entnommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

75.

(Ohne Ortsangabe.) **1501, 3. November** (Mittwoch nach Allerheiligen.)

Staatsarchiv Bern.

Matthäus Schinner, Bischof zu Sitten, Graf und Präfect in Wallis einerseits, Schultheiß, kleine und große Räthe, die man nennt die Burger zu Bern, andererseits urkunden, es seien zwischen ihren beidseitigen Angehörigen aus ungleicher Auffassung des zwischen beiden Theilen bestehenden Bundes Streitigkeiten entstanden. Es haben nämlich die von Thun Walliser wegen Freveln, die im Wallis begangen worden, zu Thun belangt, in Eid genommen und dadurch genöthigt, zu Thun dem Rechte Statt zu thun. Ferner haben die von Frutigen einige Walliser wegen Schulden angefallen und mit Leib und Gut hinterhalten, alles wider den Bund und gemeinen Landesgebrauch, demzufolge der Kläger dem Beklagten vor den Richter seines Wohnorts folgen und Frevel an dem Ort, wo sie begangen worden, berechtigt werden sollen. Die von Thun berufen sich dagegen auf ihre von Bern bestätigten kyburgischen Freiheitsbriefe und die von Frutigen auf den Umstand, daß die Schulden kanntlich und vergichtig gewesen seien. Die Parteien haben sich zusammen verfügt und beschlossen was folgt: Bern gebietet denen von Thun und von Frutigen, von ihrem Vornehmen abzustehen; Frevel sollen an dem Orte, wo sie begangen sind, berechtigt und daselbst dem Verletzten unverzogenes Recht gehalten werden. Niemand soll fortan in beider Theile Gebiet den Andern um Schulden, sie seien gichtig oder nicht, verhaften oder verbieten oder niederwerfen, sondern der Forderer soll seinen Schuldner suchen und beklagen in den Gerichten, da er gesessen ist und da auch kurzen, unverzogenen Rechtsgang finden. Doch wenn Jemand des einen Theils in die Landschaft des andern zöge, allda Bau- und Zinsgüter empfinge, dann dieselben aufgäbe und „vor gethaner vßrichtung vßstender pflicht" wieder heimzöge, so mag man einen solchen aufhalten und an den Enden berechten, wo die Zinse erlaufen sind. Auch soll erlaubt sein, wenn jemand dem andern etwas unter der Bedingung verkauft, daß ihm gestattet sei, den Käufer, der nicht auf den bestimmten Termin bezahlt, wo er ihn betreten möge, an Leib und Gut anzufallen, daß dann eine solche Kaufsbedingung gehandhabt werde.

Pergament-Urkunde mit anhängenden Siegeln des Bischofs und Berns.

76.

Schwyz. 1501, 4. November (Donstag nach Allerheiligentag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede III. 237. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 530. Archive Solothurn, Basel.

a. Herr Ulrich von Sax und Junker Georg auf der Fluh sind von dem Tag zu Zürich an den Hof des römischen Königs gesendet worden mit dem Auftrag von Seite der Boten jenes Tages, fünf Artikel an die königliche Majestät zu bringen: 1. Der König möchte dazu verhelfen, daß Bellenz denjenigen verbleibe, welche es gegenwärtig im Besitz haben. 2. Daß ehrliche und rechte Schulden, welche Eidgenossen gehören, denselben nach Billigkeit bezahlt werden. 3. Daß die Ansprecher befriedigt oder auf zwei ehrbare Männer oder den Bischof von Sitten zum Recht gewiesen werden möchten. 4. Daß der König den Grafen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Georg von Sargans der Acht entlassen und ihm sonst seine Gnade beweisen wolle. 5. Daß der König nochmals seine Botschaft in die Eidgenossenschaft schicke und nochmals um eine Vereinung werbe. Die beiden Gesandten berichten nun über die Antwort, welche der König auf diese fünf Ansinnen gegeben hat. Bellenz betreffend, habe der König gesagt, er habe uns öfters Bellenz und Anderes angetragen und überhaupt vielen gnädigen Willen zu den Eidgenossen gehabt, bei ihnen aber solchen nicht gefunden, jetzt aber könne er nach dem Vertrag, den er mit dem König von Frankreich gemacht, in dieser Sache nichts mehr thun. Der Schulden wegen: Wenn die Vereinung von uns angenommen werde, so sollen diejenigen, welche rechte Ansprachen haben, befriedigt werden. Bezüglich der Ansprecher sei er im Fall der Annahme der Vereinung bereit, mit ihnen auf den Bischof von Wallis zu Recht zu kommen; ebenso werde er die Sache des Grafen Georg von Sargans behandeln. Auf das Ansinnen aber, nochmals eine Gesandtschaft zu schicken, habe der König geantwortet: „Nein, wir haben zum dickern mal Inen nachgeschickt vnd geworben vnd haben nie nütz fruchtbars funden vnd sind vnser botten verachtlich vnd spottlich abgevertigt; das wir Inen mer nachfaren oder wärben, wollen wir nit thun, es sig denn sach, daß herr von Sytten so vil erfunde, das die sach zu entlichem vßtrag kome, denn Ir sigen nunmehr acht künig mit einandern eins worden, alles mit vil worten" u. s. w. Diesen Bericht soll jeder Bote seinen Herren zu bedenken geben und über den Gegenstand wieder zu Tagen kommen auf Dienstag nach St. Martinstag (16. November) nach Lucern. **b.** Dieser Tag war der Pensionen wegen nach Schwyz gesetzt; da aber etliche Orte säumig waren, so konnte der Gegenstand nicht endlich berathen werden und wurde ebenfalls auf den angesetzten Tag nach Lucern verschoben. **c.** Etliche der Unsrigen klagen, es sei ihnen, ungeachtet sie vom Bälly Geleit gehabt, das Ihrige in der Lombardei niedergelegt und entfremdet worden. Da sie darüber mehrmals sich auf Tagen fruchtlos beschwert haben, so haben sie nun einigen aus den Orten, wo ihnen das Unrecht geschehen, etwas Vieh und Geld auf Recht niedergeworfen. Hierüber soll auch auf dem Tag zu Lucern verhandelt werden. **d.** Ebenso soll man verhandeln über die Beschwerde der drei Länder, welche Bellenz inne haben, daß den Ihrigen feiler Kauf abgeschlagen und ihnen Alles versperrt werde. **e.** Dieser und anderer Sachen wegen ist wieder Tag angesetzt nach Lucern auf Dienstag nach Martini nächsthin (16. November).

77.

Lucern. 1501, 17. November (Mittwoch nach Sant Othmarstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 144 b. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 537. **Archive Solothurn, Basel.**

Boten: Zürich. Meister Winkler; Felix Gwumann (?). Bern. Caspar Wyler, Venrich. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Sonnenberg; Venrich Haas. Uri. Walther In der Gassen, Altammann. Schwyz. Ulrich Kätzi. Unterwalden. Peter Wirz. Zug. Schönbrunner. Glarus. — Basel. Peter von Offenburg, Zunftmeister; Hans Hiltprand. Freiburg. — Solothurn. Benedict Hugi. Schaffhausen. Cunrad Barter, Burgermeister.

a. Basel bringt an, es sei aufgefordert, etwas Reichssteuer zu entrichten und auf St. Catharinentag nächsthin auf dem Reichstag zu Frankfurt zu erscheinen. Ferner werde es darüber angefochten, daß es den Heinrich Richter habe hinrichten lassen. Es zeigt dabei das königliche Mandat und bittet um Rath

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Hülfe. Das will man heimbringen, bemerkt jedoch, solche königliche Mandate seien unseren Herren und Obern schon mehr zugekommen, ohne daß sie deßhalb etwas gegeben hätten, Basel möge sich wohl auch so halten. **b.** Der Bote von Zürich soll unsere Fürbitte heimbringen für die dortigen Angehörigen, welche mit den Ansprechern in die letzte Reise gezogen sind, den Göldlin und Andere, daß sie dieselben wieder heimkommen lassen möchten, wie es andere Orte auch gethan haben. **c.** Hans Willi, Altammann zu Ursern, Hans Wolleb und Andere haben den Bernhardin von Volans aus Lamparten um etwas Ansprache auf freier Landstraße in unserer Eidgenossenschaft niedergeworfen, ihm Geld und Vieh abgenommen und dem König von Frankreich Feindschaft angesagt. Diese That mißfällt uns sehr, indem sie uns tödtlichen Krieg, den wir zu dieser Zeit nicht erleiden mögen, verursachen kann. Deßhalb ist beschlossen, die Thäter sollen den genannten Bernhardin mit seinem Vieh und seinem Geld ohne Entgeltniß freigeben. Für die Kosten soll derselbe Trostung geben oder, wenn er es nicht kann, schwören, sich der Kosten wegen gegen sie vor uns Eidgenossen zu stellen. **d.** Unsere Eidgenossen von Zürich und Schaffhausen sollen ihre Botschaft in der Sache derer von Rothweil an den Bischof von Constanz und den Abt von Salmansweiler senden, damit die dortigen Streitigkeiten ohne Krieg abgethan werden. Auch sollen bei dieser Gelegenheit die Boten mit dem Bischof von Constanz derer von Klingnau und des Segessers wegen reden, in Betreff des Ersatzes für einiges, während dem Kriege dort weggenommenes Korn, damit man bei dem Anschlag, wie er im Krieg gemacht ist, bleibe. Sollte auf der Mehrforderung bestanden werden, so würden die Eidgenossen auch ihrerseits an das Stift Forderungen stellen. **e.** Als hievor die königlich französische Botschaft von dem Tag zu Zürich der Ansprecher wegen abgefertigt worden und nach Uri gekommen ist, so hat dieselbe Uri gebeten, einer andern königlichen Botschaft, welche herauskommen werde, um den Eidgenossen den Entschluß und Willen des Königs kund zu thun, freies, sicheres Geleit zu geben. Das ist aber von Uri abgeschlagen worden unter Vorgabe, ihre „Gewalt" sei nicht gehörig versammelt u. s. w. Nun hat man den königlich französischen Räthen geschrieben, man verwundere sich, daß auf den Abschied der Ansprecher wegen noch keine königliche Erklärung eingetroffen sei, sie möchten uns des Königs Willen durch eine Botschaft mittheilen, die dann gemeiner Eidgenossen freies, sicheres Geleit für Herreise, Aufenthalt und Rückkehr erhalten werde. Weiter ist den königlichen Räthen geschrieben, sie möchten dafür sorgen, daß die Sperrung der Straße nach Mailand abgethan und daselbst unsern Eidgenossen von Uri freier Kauf gestattet werde, dann werde Uri solches auch thun. Jeder Bote soll an seine Herren bringen, was auf den Fall, daß die Straße nicht geöffnet würde oder keine Botschaft käme und Uri dann ohne unser Wissen und Willen etwas vornähme, oder durch Niederwerfung von Jemanden uns Krieg erregen wollte, gethan werden soll, ob man mit Mahnung oder auf andere Weise dem zuvorkommen wolle. **f.** Da der Lendi dem Brunner kraft eines zwischen ihnen zu Baden ergangenen Rechtsspruchs 10 Gl. schuldig ist, ihn aber noch nicht bezahlt hat, so ist erkannt, daß er bezahlen und alle Kosten vergüten soll, die auf jenem Tag noch über die Sache gegangen sind. **g.** Zürich klagt, der Eidgenossen Landvogt im Thurgau mache zu Stammheim und Nußbaumen die Rechte der Landgrafschaft in höherm Maße geltend, als das hergekommen sei. Darauf ist dem Landvogt geschrieben, er soll sich um den Sachverhalt erkundigen und auf nächstem Tag darüber berichten. **h.** Schwyz und Zug sollen Boten nach Einsiedeln senden, um von den daselbst im Rechte liegenden Acten zur Hand zu nehmen was den Eidgenossen gehört, und denen von Zürich die ihrigen herauszugeben. **i.** Dem Vogt von Baden soll man auf seine Anfrage, wie er sich in Betreff des Gutes und der Leute zu halten habe, da leider jüngster Tage dort ein Schiff verfahren und verunglückt sei, auf dem nächsten Tag Antwort geben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

k. Der Vogt zu Baden meldet, es sei daselbst ein Todtschlag geschehen und die Parteien haben sich ohne sein Wissen und Willen mit einander gerichtet. Darauf ist ihm befohlen, Acht auf sie zu haben und im Betretungsfall sie zu verhaften. Könne letzteres nicht bald geschehen, so soll er einen Landtag halten und das Recht darüber ergehen lassen. Der Vogt bringt weiter vor, der eine der Betreffenden gehöre dem Abt von St. Blasien an; nichtsdestominder soll er ihn im Betretungsfall nach Baden führen; will dann der Abt Einsprache erheben, so soll er vor den Eidgenossen erscheinen. **l.** Dem Vogt von Baden ist empfohlen, den Zoll einzunehmen von allem Kaufmannsgut, das zu Wasser oder zu Land durch die Grafschaft geführt wird. Ebenso wird er angewiesen, Einen zu strafen, der einen Andern, der erstochen wurde, schreien gehört und nichts dazu gethan hat. **m.** Heimbringen, daß man das Landgericht im Thurgau besetzen soll. Den Boten gefiele, daß man vier vom Adel, vier aus der Stadt Frauenfeld und vier von der Landgrafschaft daran setzte. Ueber den Lohn der jedem zu geben ist, soll man sich auf dem nächsten Tag aussprechen. **n.** Zwischen Melchior Andacher, Altlandvogt im Thurgau, und dem Fatzmann, welche ihren Streit den Eidgenossen zur Vermittlung anvertraut haben, ist in der Güte erkannt, der Altlandvogt soll dem Fatzmann für seine Ansprache, nebst Kosten und Schaden, innert acht Tagen 20 Gl. geben, 15 Schillinge für 1 Gl. **o.** „Als dann vnser Eidgnossen von Fryburg vnd Solloturn die püntnuß gegen vnsere lieben Eidgnossen von Schaffhusen nit haben wolen siglen, vß etwas beswärd, als vnser Eidgnossen von Basel vor Inen gand vnd gesigelt haben, Ist vnsern Eidgnossen von Lucern beuolhen, in vnser aller Namen zu Inen zu ritten vnd mit Inen zu reden, die brieff zu besiglen, mit anzöigung, die ding syen nit in argem noch Inen zu smach beschechen, als sy wol wissen zu sagen. Vnd ob sy nit siglen wolten, sol jeder bot an sin herren bringen, zu ratschlagen vnd antwurt zu geben, wie man sich halten wöll." **p.** Jeder Bote weiß, wie Martin Schrank abermals vor uns erschienen ist und geklagt hat über den an ihm begangenen Raub. Auch sei einer von Attiswyl, genannt Hans Hinker, ebenfalls beraubt worden. Darauf hat man unsern Eidgenossen von Basel ein Creditiv gegeben, um in unserm Namen mit dem Vogt im Elsaß und mit Herrn Ulrich von Habsberg zu reden. Man soll heimbringen, was man weiter thun wolle, wenn dieser Schritt nicht verfinge. Solothurn, das weiter gehen wollte, wird ermahnt, in Betracht der bedenklichen Zeitläufe an sich zu halten und auf uns zu sehen. **q.** Die Boten von Zürich sollen die Bitte des Abts von Muri an ihre Herren bringen, man möchte ihn bei seinen von den Eidgenossen erhaltenen Briefen, Siegeln und Rödeln bleiben und ihm den Fall aushinfolgen lassen, ansonst er an die fünf Orte gelangen müßte.

b. d. f. h. i. l. n. q. fehlen im Berner Exemplar. Diese und **o.** auch im Solothurner Exemplar.

Zu **o.** Ueber die Vollziehung dieses Auftrags sprechen folgende Acten:

1. 1501, 7. December.

„Als dann von gemeinen v. g. l. Eidgnossen wegen der fromm vest Hans Sunnenberg, Schulths zu Lutzern, der alt, zu vns Schulths, kleinen vnd großen Räten der Statt Fryburg abgeuertiget worden ist, vns nach vil früntlicher guter Worten, die er vns mit allen eren vnd vernunft hat fürgelegt, bitlich anzukeren, vnser g. l. Eidgnossen von Schaffhusen pundbrieff, so er mit Im har hat gebracht, zu besiglen vnd in dem einer frommen eidgnossenschaft nutz abzuziechen, vnangesechen dz ouch vnser g. l. E. von Basel vor vns besigelt, dann die als ein angenommen Ort den Orten nach dz also getan vnd nit vns zu smach noch verletzung vnser eren, dann wir nit minder dann dieselben statt in allen eren, früntschaft, lieb vnd früntlichkeit geacht vnd dafür werden vnd sind gehalten vnd ander örter, die elter weren, doch zufriden gewesen, das zu fürdung gemeiner Eydgnoschaft nutz vnd ere die jünger Inen vorgiengen, vnd daran wurden wir gemeldten vnsern l. Eidgnossen angnämen dienst vnd geuallen bewisen, der vns zu hochem dank vfgenomen, vngezwifelt were vns sunst vtzit angelegen, als wir das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hieuor vnlengeſt Inen wol ſchriftlich vnd mündtlich haten erſchynen laſſen vnd wir das an ein Eydtgnoſchaft bringen, vns wurd vnuergeſſen diß guten willens ſo Inen harin bewyſen, In aller zimlichkeit begegnet u. ſ. w., wie dz ſin anbringen in lengerm vernünftigem begriff dargetan. Iſt demſelben boten nach wol erwägnem bedenken vnſeres großen anligens vnd der bemelten früntlichen werbung von vns in gar guter Meynung vnd nach vnſem beſſern verſtan geantwurt worden: Wir hetten vns zu vnſern g. l. E. ganz vnd gar verſechen, dieſelben hetten vns bi vnſerm hergebrachten ſitz, ſtand vnd ordnung beliben laſſen, vs dem dz wir nit meynen verdient haben, dz man vns vm vnſer vbung alſo wiſe vnd ander, wie wol ſi billich aller eren wirdig ſind, an vnſer ſtatt kommen laſſen ſollt, die erſt kürzlich verwandt vnd nach vns zu einer frommen Eydgnoſchaft kommen weren. Dann ob die für örter vfgenomen, ſo hetten wir doch allzit gehofft vnd noch, ein fromm Eydgnoſchaft ſolt vns das laſſen genießen, das wir Ir nie nütz abgezogen vnd mit gutem willen zu ir allen das haben geſetzt vnd das künftig noch lieber tun wellen, wo das zu ſchulden kompt, das vns Gott je hat verlichen. Dabi ouch das vff tagen, die darumb geleiſt, vns nütz anders zu verſtan geben worden were, dann das jederman bi ſinem ſitz vnd vbung beliben, des wir vns nu alſo getröſt vnd beſunders daz was vff tagen in jemans bywesen geredt, das ſolichs von einer frommen eydtgnoſſenſchaft jewelten iſt gehalten, dann ſuſt wo wir anders verſtanden, ſo hetten wir in guter zit darzu getan in maßen, das wir hoffen, wir weren nach not vnd vnſern eren verſechen worden. Zudem ſo weren wir in gar vil abſchaiden für örtter genämpt, alſo das wir von dan ouch vnſer lieben eydgnon vnd vnſer pünden anzöugung nit anders wüſſen noch gewußt haben, dann das wir mit vnſern lieben eydgenon vnd mitburgern von Solloturn örtter ſyen geweſen. Deßhalb wir noch hütbitag gutz verhoffens wellen ſin, vnſer getrüwen lieben eydgnoſſen werden dz alles bedenken vnd vns bi vnſerm ſitz vnd ſtand vnd in glicher geſtalt in den geſchrifften als bißhar beliben laſſen, alles vnangeſechen des, das etlich, ſo jünger, vor den eltern eydgnoſſen gand vnd ſtand, denn ſolichs mit der eltern verhengknuß vnd willen zugange, das aber durch vns nit iſt beſchechen, dann wir dauon nütz gewuſt haben. Vnd wie ſi vns früntlich haben bitten laſſen zu beſiglen, noch vil früntlicher vnd ernſtlicher bitten wir Si, vns vß brüderlichen ſchuldigen pflichten vnverändert bi vnſer vbung beliben ze laſſen. Das wellen wir vmb ein fromm eydgnoſchaft mit ganz bereitem willen verdienen. Ob Ir aber das vngelegen ſin vnd die je wölt vermeynen, daz Ir an einer erſamen Statt Baſel ſo viel were gelegen, das ſi von der nit könd abſtan, Ir zu halten was Ir zugeſagt möcht worden ſin, ſitz, ſtands vnd beſiglens halb u. ſ. w., So ſyen wir die, ſo einer frommen eydgnoſchaft ouch nütz abziechen, ſunders mit ganzen guten trüwen dz wellen helfen halten, das dieſelb zugeſagt vnd alſo in dem namen Gottes vnſer lieben eydgnoſſen von Schaffhuſen pundbrieff, die vns zu fürdern vaſt lieb ſind, beſiglen, ſouerr diewil vnd wir doch (als das geredt) wir nit minder in Eren vnd allen guten geſtalten dann ein Statt Baſel werden erkant vnd geacht, dz vns vnſer lieben Eydgnoſſen vß beſunder früntſchaft vnd ere vns zwo obgemelt ſtett als Baſel gütlich wellen annämen. Dann nachdem ſi, als obſtat, vns für erlich fründ vnd getrüw eydgnoſſen, als wir ouch ſind vnd ſin wellen biß in den tod, achten vnd halten vnd Ir vnd vnſer pünd am end luter wiſen, das mit beyder teilen willen die mögen gebeſſert werden vnd in den kein vnderſchied iſt mit vnſer lieben eydgnoſſen von Baſel pund, dann des eydſchwerens vnd worts halb Ort, ſo achten wir, vnſer lieben Eydgnoſſen mögen vns mit guten fügen als ein Statt Baſel bedenken, halten vnd haben. Wir hoffen ouch, ſolichs ſölt noch möcht Inen zu ewigen zyten dheinen abbruch noch ſchaden gebären, ſunders, vm vrſachen, Inen je lenger vnd baß zu dienen. Sy ſöllen ouch damit nit verſtan, das wir jemand verachten, indem dz wir daz ſo obſtat ſuchen oder jemands wellen anwyſen, vns (durch dz wir beſiglen) als ein Statt Baſel zu halten, dann wol wirdt es erkannt, daz am ſelben wurd geirret vnd zu ſolichem wir nit wol dann mit Ir begünſtigung mögen komen. Vns zwingt aber vnſer eren handthabung, ſolichs an vnſer g. l. E. zu ſuchen, durch das in einem abſcheid, ſo vff ſant Laurenzentag nechſt verſchinen zu Lutzern gemacht, dorin wir puntgenoſſen genämpt werden, anzöugung beſchicht, als ob die, ſo mit vns örter ſind, etwas abbruchs vnd ſchaden gemeiner Eidgnoſchaft vmb das künftig zefügen möchten, dabi aber wir nie gefunden ſind, noch zu ewigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ziten wollen erfunden werden. Vnd diewil nu ein fromm Eydgnoschaft vnd vnser geschäft ein lip, ein ere, ein nutz, ein schad vnd ein sach ist vnd sin sol, so bitten wir dieselben nochmallen mit höchstem ernst früntlich, si woll alles dz, so obstat, von vns vß getrüwem gemüt vermerken vnd insunders, dz der vnderscheid vnsers punds, als obstat, gar klein ist vnd vns deßhalb als ein statt Basel halten vnd haben, dz wellen wir zu ewigen zyten vmb ein fromm eydgnoschaft mit gar bereitem willen verdienen. Vnd ob denn vnsern g. l. E. wölt geuallen, vns hierin früntlich zu willfaren, als wir vns des zu Inen an zwyfel versechen vnd als wir des begeren, jendert tag darumb angesetzt, der vns also verkünt wurd, so wölten wir vnser Botschaft dahin schicken vnd Inen vnd dieser sach begegnen also, dz von vns niemer anders wurd gespürt, dann das wir die sind vnd sin wellen, die nach Irem vermögen einer löbl. Eydgnoschaft nuz, ere vnd frommen suchen wellen. Datum vnder vnser Statt Ingedrucktem secret Zinstag nach Nicolai anno 2c. v^{c}j^{mo}.

Original auf Papier mit aufgedrücktem Siegel im Staatsarchiv Lucern.

2. 1501, 12. December.

„Alsdann von wegen gemeiner vnser g. l. Eitgnossen der frommwyse Hans Sunnenberg, Altschultheis zu Lucern, für vns Schultheise, kleinen vnd großen Rat der Statt Soloturn kommen ist vnd demnach wir vns hieuor durch vnser schriften vnd botschaften erclagt haben des abbruchs vnser loblichen harkomens, sitzens, stands vnd gangs, so wir dann von altemhar vor andern harbracht vnd verdienet haben, als menglich wol wissen ist, So hat er vns mit vernünftigen früntlichen worten bittlichen angekert, die Vereynung vnd pund vnser lieben getrüwen Eydgnossen von Schaffhusen als ander zu versiglen vnd vns deß etlich Infäll, dwyl doch das alles im besten vnd niemands zu abbruch oder schmach noch verachtung beschicht, irren lassen, noch das vnser l. Eidgnossen von Basel vor vns besigelt haben, dann man wisse, wie sy vorhin am gang vnd sitz vom heiligen Rich geachtet sigent worden, mit vil früntlichen anzeigen vnd vernünftigen worten, nit not alles hie zu melden. Also ist demselben botten, nach geheptem Rat in ganzem vertruwen vnd sunder guter meynung geantwurt vnd des ersten sins früntlichen werbens vnd erbietens früntlichen gedanket vnd angezogen, wir hettent vns gen gemeinen vnsern getrüwen lieben Eidgnossen söllicher beschwärd vnd abbruchs vnseres altherbrachten wäsens, stand, sitzens vnd ordnung vnser eltern vnd vnserm verdienen nach so billich für ander geachtet sölt werden, dheinswegs versechen. Dwyl aber gemein vnser g. l. Eidgnossen wellent vermeinen, sollichs vns zu dheiner verachtung, schmach noch abbruch vnserer glimpfs noch eren mög dienen vnd wir vnd vnser eltern gar lange zyt vor andern mit gemeiner Eidgnoßschaft vnser lib vnd gut bigestanden sind nach allem vnserm vermögen vnd noch hinfür, ob Gott will, zu ewigen zyten vngeirret vnd bereits willens thun söllen vnd niemer me von Inen scheiden, sonder als fromm biderbe lüt bi Inen beliben vnd beharen wellent, deßhalb an vns den vermelten pund ze versiglen nit mangel sin sol, mit gar früntlicher ernstlicher pitt, gemein vnser l. Eidg. wellent vns der maß nach bedenken vnd nit minder achten, denn wir vor geacht sind, dann wir werdent in eim abscheid geachtet als pundgnossen vnd ein Statt Basel für ein Ort vnd in dem pund von Schaffhusen anders dann in andern vereynungen bestimpt vnd nach den andern genempt „vnd Fryburg vnd Soloturn“ vnd verstand doch nit, denn in vnserm pund begriffen sye, was fürwerthin gewunnen vnd vberkommen werde u. s. w. söllent vnsern teil haben, als ander Eydgnossen, vnd aber in dem pund von Basel: was früwerthin gewunnen vnd vberkommen werde, da söllent sy Iren teil haben als ein ander ort; kein andern vnderscheid wüssen wir darin nit ze begriffen. Darumb so bitten wir gemein vnser g. l. E. mit dem höchsten fliß vnd ernst wir immer könnent vnd mögent, si wellent In betrachten vnsers loblichen altharkommens, ouch vnser vilfaltigen willigen guttaten vnd diensten, so wir vnd vnser eltern Inen von altemhar bewysen vnd vnser lib vnd gut vor andern trüwlichen zu Inen gesezt hand, als der pfaffenbrief vnd ander guttät, so wir gemeiner Eidgnoßschaft bewysen hant, genugsam anzöigent, vnd vns das genießen vnd nit minder achten lassen, denn ein Statt Basel, vnd vns in die brieff vngehindert wie wir von alterhar allwegen den anden örtern nach bestimpt sind gen küngen vnd andern vnd vns der nüwerung mit dem „vnd“ gütlichen vertragen vnd dermaß bedenken, das wir spüren mögent, sy zu hanthabung vnserer eren, nutzens vnd frommen Iren vernünf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tigen guten worten nach geneigt sigent, als wir vns des ouch ganz vngezwifelt zu Inen versechent, wellen wir zu allen zyten vngespart libs vnd guts verdienen vnd vns des ouch genzlich zu Inen vertrösten vnd ouch einer frommen Eidgnoschaft nuz vnd ere allwegen nach allem vnserm vermögen fürdern, des vnd aller Eren sy sich frölich zu vns versechen mögent. Datum mit vnserm Ingetrukten Insigel verwart vff sonntag nach conceptionis Marie anno domini millesimo quingentesimo et primo.

Original auf Papier mit aufgedrücktem Siegel im Staatsarchiv Lucern.

78.

Schwyz. 1501, 7. December (Zinstag nach Nicolai).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 239.

Abermaliger Tag wegen Abstellung der Annahme von Pensionen und Dienstgeldern. Die vier Orte Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden, welche in der Sache zusammenkamen, haben nichts fruchtbares gefunden, weil etliche Orte nicht einläßliche Antwort gaben. Insbesondere hat Obwalden geantwortet, wenn andere Orte der Eidgenossenschaft die Vereinung mit dem König von Frankreich halten wollen, so wolle es dasselbe thun, nunmals aber schlage es die Abstellung der Pensionen ab. Uri will die Verordnung mit den fünf Orten, welche dieselbe vormals aufgestellt und zugesagt, annehmen und vollstrecken. Schwyz will bei seiner mehrmals gegebenen Antwort verbleiben und den Abschied von Zürich oder die daherige Verabredung annehmen und halten. Weil nun aber Obwalden sich gesöndert, soll man die Sache wieder heimbringen und rathschlagen, wie man zum Ziel gelangen möge.

79.

Lucern. 1502, 7. Januar (Freitag nach der hl. 3 Könige Tag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 147. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 550. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, III. 152. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 33. **Archive Freiburg, Basel.**

Boten: Zürich. Marx Röist. Bern. Anton Brüggler. Lucern. Petermann Feer, Schultheiß; Jakob Bramberg, Altschultheiß; Ludwig Küng. Uri. Hans Dietli. Schwyz. Ulrich Kätzi. Obwalden. Venrich von Flüh. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Schnüringer. Glarus. — Basel. Peter von Offenburg, Statthalter. Freiburg. Wilhelm Reiff; Franz Arsent. Solothurn. Benedict Hugi. Schaffhausen. —

a. Da zwischen den VI Orten eines und Bern anderes Theils Streitigkeiten vorhanden sind, der obrigkeitlichen Rechte zu Dottikon wegen, so ist dem Meister Heinrich von Alikon empfohlen, einen Tag mit dem Vogt zu Lenzburg zu leisten und wenn derselbe angesetzt ist, so sollen Zürich und Schwyz in unser aller Namen eine Botschaft an Ort und Stelle schicken und mit unsern Eidgenossen von Bern die streitigen Grenzen besichtigen und Marksteine setzen, damit jeder Theil wisse, was ihm zugehört. Schwyz soll zu diesem Geschäft den Ulrich Kätzi abordnen, dem die Sache wohl bekannt ist. **b.** Auf Sonntag nach St. Agnesentag (23. Januar) sollen die VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ihre Boten nach Pfäfers senden, um Rechnung abzunehmen und zu untersuchen, wie es um das Gotteshaus stehe. **c.** Des Todtschlags wegen, der am Klorer begangen worden, ist erkannt, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es bei der zu Baden ergangenen Erkanntniß, wodurch verfügt wurde, daß Peter Klorer sein Haus nicht verlassen soll, bleibe. Wenn des Erschlagnen Freundschaft damit nicht einverstanden ist, so soll das Recht beiden Theilen wieder aufgethan und die des Todtschlags wegen gemachte Richtung abgethan sein. **d.** Der römische König wird von diesem Tag aus aufgefordert, dem Kloster Kreuzlingen den im vergangenen Krieg erlittenen Schaden zu vergüten oder demselben darum nach Laut des Friedens vor dem Bischof von Constanz zu Recht stehen. **e.** Zwischen dem Fatzmann und Ulrich Müller ist erkannt, daß es bei dem von Fatzmann appellirten Urtheil verbleiben soll. Meint aber Fatzmann beschwert zu sein, so soll er seine Appellation an uns ergreifen nach Gewohnheit und Herkommen unseres Landgerichts im Thurgau. **f.** In Sachen des Michael Haupp gegen Hans Römer von Neuforn, welcher von dem Gericht zu Neuforn und dem Landgericht an uns appellirt hat, ist erkennt, die Appellation sei begründet, erscheint aber die Gegenpartei vor dem Schluß dieses Tages, so will man sie hören. **g.** Zwischen Hans Speni am ersten, Ulrich Münzi am andern, Simon Münzi am dritten, Hans Golder am vierten und Bernhard Allenspach am fünften Theil ist erkennt, daß die vier dem Hans Speni für Landtag, Schmerzen, Kosten und Schaden Abtrag thun oder ihm denjenigen stellen sollen, welcher ihm den Schaden zugefügt hat. **h.** In dem Steuerstreit zwischen gemeinen Steuergenossen, welche in die Herrschaft Freudenberg in unserer Grafschaft Sargans gehören, einerseits, und Georg Locher und Mithaften andererseits, ist erkannt, daß es bei dem Abschied von Zürich bleiben soll, doch mit der Erläuterung, daß die genannten, welche von Alter her zum Schloß Freudenberg gehört haben, für die Steuer nicht angelegt werden sollen. **i.** Da Ulrich Lugger klagt, man habe ihm am Landgericht seine Kundschaft nicht hören wollen, so wird dem Landgericht im Thurgau geschrieben, daß man, wenn es sich verhalte wie er vorgibt, die Kundschaft verhöre. **k.** Bezüglich des Schiffes, welches zu Baden jüngst verunglückt ist, bedünkt uns nicht, „dz wir zu dem verfarnen gut gerechtikeit haben"; es wird daher dem Vogt die Weisung gegeben, den Kaufleuten und andern Leuten, die darauf gewesen, das Gut aushinfolgen zu lassen, doch gegen Ersatz der darüber ergangenen Kosten. **l.** Des Todtschlags zu Baden wegen ist erkannt, daß der Frau des Erschlagenen die Grafschaft wieder aufgethan werde; den Thäter, der sich in unserer Eidgenossen von Solothurn Gebiet aufhält, soll der Vogt von Baden innert Monatsfrist daselbst berechten. **m.** Der Brun soll dem Lendi 8 Gl. bezahlen, 4 Gl. sofort baar, 4 Gl. auf die Faßnacht. **n.** Bezüglich des Todtschlags, den Spenis Sohn im Thurgau gethan, soll der Landvogt, wenn ihn die Freunde des Entleibten um Recht anrufen, Recht ergehen lassen; wird er nicht angerufen, so soll er, wenn der Thäter in die Landgrafschaft kommt, ihn gefangen legen, käme er nicht dahin, so soll der Landvogt das Recht vollführen. **o.** Dem Landvogt im Thurgau ist befohlen, den Schönholz und den Tumelli zu berufen und eine gütliche Ausgleichung ihres Streites zu versuchen. Gelingt das nicht, so soll er die Parteien auf den nächsten Tag vor uns Eidgenossen weisen. **p.** Unser Vogt zu Baden soll dem Herrn Kiel die 10 Gl. bezahlen, die wir Eidgenossen ihm seiner Arbeit wegen, in Betreff des Spans über den Zoll zu Kloten, auf frühern Tagen zu geben zugesagt haben. **q.** Ueber die Klagen des Fatzmann wegen des ihm zugefügten Schadens ist erkannt: Was gichtig ist, das soll der Landvogt ihm einziehen helfen, was nicht gichtig ist, dafür mag Fatzmann die Betreffenden vor dem Richter suchen. **r.** Der Landvogt im Thurgau meldet, er habe Einen gefangen gelegt, der den Frieden breche und kein Gebot halte, auf vieles Bitten habe er ihn jedoch gegen eine Trostung von 200 Gl. bis zur Entscheidung der Eidgenossen in Freiheit gesetzt. Beschluß: Der Landvogt soll ihn um 100 Gl. strafen und ihm sagen, wenn er sich nicht besser halte, so wolle man ihm neues und altes zusammenlegen und ihn nach seinem Verdienen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

strafen. **s.** Dem Landvogt im Thurgau ist befohlen, „dz frömli von des erbs wegen vencklich anzunemen" und zu untersuchen, ob sie von dem baaren Gelde etwas verändert habe. **t.** Der Landvogt im Thurgau meint, man solle das Landgericht nicht mit den Edeln, sondern mit den Einwohnern der Landgrafschaft besetzen; daß wir die Richter besolden, könne uns nur nützlich sein. Das soll man heimbringen. **u.** Jeder Bote kennt das Anbringen unserer Eidgenossen von Rothweil in Betreff ihrer Irrung mit den Frauen von Rothenmünster und wie sie deßhalb in den Bann gefallen seien. Da nun die von Rothweil in der Sache etwas hitzig sind, ist mit ihnen freundlich geredet, daß sie an sich halten und nichts Gewaltsames vornehmen möchten, indem es uns zur Zeit nicht gelegen wäre, ihnen kriegerische Unterstützung angedeihen zu lassen; was wir zu gütlicher Beilegung der Sache thun können, wollen wir gerne thun. Darauf haben wir dem Bischof von Constanz und dem Abt von Salmansweiler geschrieben, sie möchten die Gegenpartei zu einer Tagleistung bewegen, an welcher auf Einladung des Bischofs auch eidgenössiche Boten aus allen Orten Theil nehmen werden. **v.** Meister Constantius Keller, Bote des päpstlichen Legaten, meldet, der heilige Vater sei Willens, einen Ablaß und eine Romfahrt in der Eidgenossenschaft verkünden zu lassen, mit Bitte, wir möchten dieses gestatten. Auf dem nächsten Tag soll man darüber Antwort geben. **w.** Dem Landvogt im Thurgau wird geschrieben, er soll dafür sorgen, daß dem Martin Schrank für sein entwertes Gut Entschädigung gegeben und daß die Thäter bestraft werden. **x.** Da der Landvogt im Thurgau angebracht hat, Zürich wolle ihm die Ausübung der landgrafschaftlichen Rechte in Ober- und Nieder-Stammheim und Nußbaumen nicht gestatten, wiewohl daselbst die hohen Gerichte der Landgrafschaft zustehen, und habe ihm deßhalb drohend geschrieben, weßhalb er nicht wisse, wie er sich zu verhalten habe, ist auf diesem Tag beschlossen, die Boten, welche wegen der Sache von Rothweil nach Constanz reiten, sollen vorerst in Zürich ankehren und Zürich bitten, von seiner Einsprache gütlich abzustehen; will es nicht, so sollen die Boten rathschlagen, ob man deßhalb eine Mahnung an Zürich wolle ergehen lassen. **y.** Da die von Steckborn meinen, es könne bei ihnen Keiner an ein Amt gesetzt werden, er sei denn ein Gotteshausmann der Reichenau, so ist dem Landvogt im Thurgau geschrieben, er soll ihnen sagen, „dz sy ir empter besetzen durch ein yeden, der dann by geswornem eid wirt dargeben, er sye dann von wannen er wöll." **z.** Der Landvogt im Thurgau bringt an, es habe Einer in der Landgrafschaft den Andern überzäunt und nun meine der von Peyer, ihn zu strafen zu haben. Darauf ist erkannt, der Landvogt soll dem Peyer sagen, daß er abstehe, solches gehöre der Landgrafschaft zu strafen zu. **aa.** Der Abt von St. Gallen spricht die Fälle zu Rheineck an, die von Rheineck aber meinen, ihm nichts schuldig zu sein. Darauf wird beschlossen, der Vogt soll den Fall einziehen; kann dann der Abt ein besseres Recht darauf nachweisen, so soll es ihm vorbehalten sein. **bb.** Unserm Landvogt zu Sargans ist geschrieben, den Thomas Jäger freizusprechen gegen zweien aus dem Rheinthal. Und da Ulrich Zwil von Lucern, der Kuster von Unterwalden und Hans Müller von Glarus im vergangenen Kriege von Einem 25 Gl. genommen, sollen ihre Herren sie anhalten, auf nächstem Tag sich vor den Eidgenossen zu stellen; der Vogt von Rheineck soll den, welchem das Geld abgenommen ist, auch auf den Tag weisen. **cc.** Dem Vogt zu Rheineck ist empfohlen, dem Spital zu St. Gallen zu bedeuten, daß wenn es Güter kaufe, die in die Steuer gehören, selbe durch seinen Besitz nicht steuerfrei werden. **dd.** Der Vogt im Rheinthal meint, es wäre für die Eidgenossen vortheilhaft, dem Abt von St. Gallen die Herrschaft Blatten mit hohen und niedern Gerichten abzukaufen. Darauf ist ihm Vollmacht gegeben, mit dem Abt eine Kaufsverabredung zu machen und selbe wieder an die Boten zu bringen, welche inzwischen ihren Herren von der Sache Kenntniß geben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen. **ee.** Derselbe Vogt soll denen von Rheineck sagen, es stehe ihnen nicht zu, einander in Steuersachen beim Eide zu gebieten. **ff.** Der Abt von Wettingen soll einige Aecker, die er zu Villmergen mit Recht eingezogen hat, bis Pfingsten nutzen. Dann aber sollen beide Theile vor der Eidgenossen Boten zu Baden erscheinen und die Sache neuerdings rechtlich verhandelt werden. **gg.** In einem Streit des Abts von Muri mit der Bauersame von Lieli um den Fall meint der Abt die Sache vor ein Maiending zu Lieli oder zu Muri zu bringen. Dem widersetzt sich Zürich, dessen Bote daher gebeten wird, seine Herren zu ersuchen, daß sie das Gotteshaus Muri bei seinen Rechten und seinem Herkommen belassen. Die Boten, welche nach Constanz gehen, sollen dasselbe thun und Lucern zudem den Abt von Muri einladen, seine Gewahrsame in Zürich vorzulegen. Daneben soll man zu Rath werden, was man auf den Fall abschlägiger Antwort von Zürich thun wolle. **hh.** Auf diesem Tag ist die königlich französische Botschaft erschienen mit folgenden Anbringen: 1. Der König höre, daß er bei uns und unsern Gemeinden verunglimpft werde, als ob er mit dem römischen König eine für die Eidgenossen nachtheilige Verbindung geschlossen hätte. Diese Anschuldigung sei grundlos. Wohl sei der römische König allein nicht vermögend, die Christenheit gegen die Türken und sonst wirksam zu beschirmen, zu diesem Zwecke habe der König von Frankreich mit ihm Frieden und Bündniß gemacht, solches sei aber den Eidgenossen in keiner Weise schädlich. Der König sei Willens, die Freundschaft und Vereinung mit den Eidgenossen so aufrecht zu halten, daß an ihm nichts fehlen soll. 2. In Betreff der Ansprecher wolle der König den Eidgenossen zu Liebe und zu Ehren 40,000 Fr. den Eidgenossen zu Handen stellen, woraus sie die Ansprecher befriedigen und ihn gänzlich quittiren mögen, wie er schon zu Zürich anerboten habe, alles aus Gnade und nichts von Rechtswegen. 3. Seine Gesandtschaft müsse in der Eidgenossenschaft in Sorgen stehen, es werden ihr von den Unsrigen Unannehmlichkeiten zugefügt. Solches bringe weder Frieden noch Gutes, er bitte daher freundlich, deßhalb Vorsorge zu treffen. Darauf ist beschlossen, jeder Bote soll heimbringen, ob man die 40,000 Fr. zu gemeiner Eidgenossenschaft Handen annehmen und die Vertheilung besorgen wolle, oder ob jedes Ort mit seinen Ansprechern reden soll, daß sie selbe annehmen. Ferner, ob wir, wenn sich Jemand unterstünde, Botschaften von Königen, Fürsten oder Herren in unserer Eidgenossenschaft niederzuwerfen oder ihnen sonst etwas Leids zuzufügen, die Thäter nicht strafen wollen. Darüber soll man auf dem nächsten Tag antworten. Unsern Eidgenossen von Bern und Freiburg ist empfohlen, die französische Botschaft auf ihrer Rückreise gehörig zu sichern; dem Herzog von Savoyen und dem Bischof von Lausanne wird geschrieben, wenn sich Jemand aus unserer Eidgenossenschaft in ihren Landen mit schlimmen Absichten gegen die französischen Boten aufhielte, so möchten sie solche Uebelthäter nach ihrem Verdienen strafen. **ii.** „Als gemeint wirt vnd man deß zum teil von sondern personen vß Costenz vernimpt, die Statt Costenz weri wol an vnser eidgnossenschaft zu bringen, dwil dann die löuff sorglich sind vnd man sich versicht, wann die von Costenz für uns betagt wurden, sy ritten vns nach ꝛc. Sol yeder bott an sine Herren bringen vnd vff dem nechsten tag zu Lucern darum antwurt geben." **kk.** Da der gemeine Mann große Beschwerde leidet der Münze und des Goldes wegen, „da dz gold vffligt vnd müntz abnimpt," so soll auf künftigen Tagen über diesen Gegenstand verhandelt werden. **ll.** „Als die von Basel haben anbracht, als sy vnd die Iren vnsern pund haben gesworen, sigen etlich procurator vnd schriber, die der stift vnd dem hof zu Basel verwant vnd ersucht syen, die puntnuß zu sweren, vermeinen sy, dz nit zu thun, darum begeren sy vnser ratz, deßglich ob ein Edelmann, der in ir Statt zug vnd ein Zit da säß, ob er den pund ouch sweren solt. Also ist die sach an dieselben vnser Eidgnossen von Basel der Geistlichen halb gesetzt, sy zu halten, als sy vermeinen gut sin. Vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vmb dz ander stuck, wo einer, er sye edel oder vnedel, in die Statt Basel ziecht vnd darin wonlich ist, der sol thun als ein ander burger von Basel. Doch wann einem dz nit gefallen wolt, der sol sin fryen zug widerumb daruß haben. Och der xij Knechten halb vnd noch von Jr zweyer wegen ist dem lantvogt geschriben, wie sy deß begeren." **mm.** Auf das oben erwähnte Anbringen der königlich französischen Botschaft hat man mit den Ansprechern, welche auf diesem Tage gegenwärtig waren, geredet und diese haben ihres Theils uns ihre Ansprachen übergeben und uns, weil wir ihre und der übrigen Herren seien, anheimgestellt, ob wir uns der übrigen auch mächtigen wollen, doch mit der Bedingung, daß aus der vom König zu bezahlenden Summe „derer jedem, so in dz land zogen, ij Franken geben sölt werden." Da nun uns Eidgenossen an der Sache viel gelegen ist und um Unruhen zu verhüten, soll jeder Bote die Sache heimbringen und jedes Ort seine Ansprecher vermögen, sich mit dem Anerbieten der 40,000 Fr. zu begnügen, doch so, daß man trachten wolle, die Summe, wenn möglich, noch höher zu bringen. **nn.** Unsern Eidgenossen von Bern und Basel ist empfohlen, nähere Kundschaft einzuziehen über einen verschütteten Salzbrunnen, der zu Sanct Hyppolit unter dem Herrn von Varembon liegen soll, wie uns insgeheim berichtet ist. Die Obrigkeit daselbst gehört dem Herzog von Württemberg. Unsere Eidgenossen von Basel haben die Sache erkundet und meinen, die Kosten, die auf Erbohrung des Brunnens verwendet würden, wären nicht verloren. Das soll man in allen Orten geheim halten. **oo.** Unsere Eidgenossen von Lucern sollen dem Hans Marti behülflich sein seines verlornen Gutes wegen, es sei mit Schreiben nach Mailand oder in der Ansprecher Sache. **pp.** Dem Dietrich Frölwler ist abermals ein Fürdernißbrief zugesagt. **qq.** Es wird ein Tag gesetzt nach Lucern auf St. Sebastianstag nächsthin (20. Januar) wegen der Sache der Ansprecher und wegen der Anbringen der französischen Botschaft. **rr.** „Jeder bott weiß zu sagen, mit was antwurt jedes ort begegnet zu der sach gegen vnsern lieben eidgnossen von Fryburg vnd Solloturn als sy noch bißhar die puntnuß gegen vnsern lieben Eidgnossen von Schaffhusen nit haben wöllen siglen. Sol jeder bot heimbringen vnd vff dem obgenanten tag zu Lucern luter antwurt geben, wie man Jnen thun wöll, sy siglen oder siglen nit."

Nur das Lucerner Exemplar dieses Abschiedes ist vollständig, in den übrigen fehlen sehr viele Artikel.

Zu **hh.** 1502. 16. Januar. Der römische König Maximilian schreibt den Eidgenossen, er habe mit Frankreich Frieden geschlossen, um desto kräftiger gegen die Türken auftreten zu können.

Staatsarchiv Lucern; Acten deutsches Reich: Kriege.

80.

Lucern. 1502, 21. Januar (Freitag nach Sant Sebastianstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 152 b. Staatsarchiv Zürich:** Abschiedeband, **III. 250. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 555. Archive Freiburg, Basel, Schaffhausen.**

Boten. Zürich. Marx Röist. Bern. Anton Brügger. Lucern. Petermann Feer, Schultheiß; Meister Heinrich von Alikon. Uri. Hans Dietli. Schwyz. Ulrich Kätzi. Obwalden. Venrich von Flüh. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. — Glarus. Steger. Basel. Peter von Offenburg, Statthalter. Freiburg. — Solothurn. — Schaffhausen. Burgermeister Barter.

a. Zürich, Lucern und Schaffhausen sollen in aller Eidgenossen Namen eine Botschaft nach Rothweil senden, die auf Samstag nach Conversionis Pauli (29. Januar) daselbst einzutreffen hat, um da die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Annahme des zuletzt zwischen Rothweil und den Frauen von Rothenmünster gemachten Vergleichs zu empfehlen, mit der Bemerkung, daß Krieg uns nicht gelegen wäre. Der Bischof von Constanz und der Abt von Salmansweiler werden gebeten, sofern etwa ein Interdict in der Sache erwirkt worden wäre, selbes zu hinterhalten. Die Boten nach Rothweil haben Vollmacht, im Nothfalle sich derer von Rothweil zu „vermächtigen" und sie zu weisen. **b.** Dem König von Frankreich und seinen Statthaltern und Regenten zu Mailand wird geschrieben, sie möchten den Daniel Kapfmann freigeben und sich mit seiner Strafe begnügen. **c.** Der Bote von Zürich weiß seinen Herren die freundliche Bitte von uns Eidgenossen an sie, daß sie das Gotteshaus Muri bei seinem Recht und Herkommen lassen und von ihrem Streite mit demselben abstehen möchten, vorzutragen. Auf den nächsten Tag wünscht man Antwort. **d.** Jeder Bote soll die freundliche Bitte heimbringen, welche einige der Ansprecher an uns Eidgenossen gethan haben „von Peter Schleiffen vnd siner Mithaften wegen, die zu Fryburg in der fryheit ligken." **e.** Unsern Vögten im Oberland und zu Rheineck soll geschrieben werden, daß sie handeln wie sie mögen, damit Thomas Jäger geledigt werde; an Ulrich Zwil und dem Kuster von Unterwalden sei nichts einzubringen. **f.** Basel und Schaffhausen werden als Glieder der Eidgenossenschaft dem König von Frankreich empfohlen, daß er ihnen auch die Pension gebe. **g.** „Unsern Eidgnossen von Lutzern ist bevolhen, diewil an sy in geheimd der Statt Costenz halb gelangt ist, dz sy in geheimdt mit Jacob Mundbrat, altem Burgermeister zu Costenz, der, als geacht wirt, in der sach togenlich wer, reden, dz er zu Costenz den handel mög erfaren vnd wz Im begegnet vns dz lassen wissen, damit vnd man ein Ingang zur sach, die vns Eidgnossen wol erschießen, haben möcht." **h.** An unsere Eidgenossen von Freiburg wird des Schleiffen wegen, der da in „der fryheit ligt", geschrieben, sofern er und seine Mithaften dem Franzosen das genommene Geld und Gut wieder erstatten, so möchten sie ihnen gnädig sein; wenn dagegen das Gut dem Franzosen nicht erstattet wäre, so sollen sie jene nach ihren Eiden strafen. **i.** Auf dem heutigen Tag sind die Ansprecher abermals vor uns erschienen und haben uns ihre Ansprachen gänzlich übergeben, mit dringender Bitte, an unsere Obern zu bringen, daß, wenn das französische Geld ankomme, denjenigen, welche in der Sache gehandelt, vorab Abtrag ihrer Kosten geleistet, ebenso die 6000 Franken denen „so in dz land zogen" ausgerichtet werden möchten. Darauf ist an den König von Frankreich geschrieben, er möchte die 40,000 Franken auf Ostern nach Lucern fertigen lassen, man werde ihn darauf für alle Ansprachen gehörig quittiren. **k.** Unsern Eidgenossen von Freiburg und Solothurn ist nochmals geschrieben, sie möchten das Bündniß mit Schaffhausen besiegeln. Wenn sie es nicht thun wollen, so soll der Schreiber von Lucern andere Bundbriefe schreiben und selbe dann in die neun übrigen Orte von Ort zu Ort zum besiegeln schicken. **l.** Man soll auf künftigen Tagen berathen, wie man sich in Zukunft halten wolle, wenn die Unsrigen den Kriegen nachziehen und dabei Ansprachen gewinnen und wie man das abstellen möge. **m.** Der Bote von Zürich soll seine Herren bitten, ihren Stadtschreiber anzuweisen, daß er auf Freitag nach Conversionis Pauli (28. Januar) zu Küßnacht erscheine, um am folgenden Tag in den Spännen zwischen Lucern und Zug Kundschaften aufzuschreiben. **n.** Der Bote von Bern soll seinen Herren sagen, sie möchten ihren Venner Zurkinden vermögen, auf Montag nach Conversionis Pauli (31. Januar) unsern Eidgenossen von Lucern zu Recht zu stehen; diese werden auf Sonntag vorher eine Botschaft zu Bern haben.

d, e, f, g, h fehlen im Zürcher Exemplar, **m, n** fehlen im Lucerner Exemplar. Das Berner Exemplar enthält nur **a, i, k, l, n,** das Freiburger Exemplar nur **i, m.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

81.

Constanz. 1502, 20. Februar (vff Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 116. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 34. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 562. Archiv Basel.

a. Das Anbringen des Herrn von Tobel wegen der Appellation der Eigenleute in der Landvogtei, welche an das Gotteshaus zu Tobel gehören, soll heimgebracht und auf einem andern Tag in Betrachtung gezogen werden. **b.** Dem Landvogt ist empfohlen, des Mannes wegen, der den Todtschlag zu Rheinau vollbracht, sein Bestes zu thun. **c.** Der Bote von Lucern soll dem Lehenbrief um die Pfrund zu „Tumdorf" nachfragen und der Landvogt soll deßhalb Erkundigung einziehen. **d.** Den Herren von Zürich ist empfohlen, mit dem Hofrichter, Grafen Rudolf von Sulz, zu handeln in Betreff Bernhards von Beigern, den der Hemmerling von Pfullendorf in die Acht gebracht hat. **e.** „Item der seltzen löuffen halb, wie man die büchsen hin vnd wider füret, ist für mine Herren die Eydgnossen komen; sol jeder pott hinder sich bringen an sin herren, als jeder pott wol weyß zu sagen." **f.** „Des Herrn von Einsiedeln halb weiß jeder Bot zu sagen." **g.** Ebenso Eberlin Langhansen wegen, der wegen Friedbruchs um 100 Gulden gestraft ist. **h.** Derer von Rothweil wegen ist gehandelt wie jeder Bote weiß. **i.** „Der von Basel vnd des kamergerichtz vnd apellierens vnd der xii knechten halb weyß jeder pot wol zesagen." **k.** Des Hauses wegen, das dem Vogt von Rheineck verbrannt ist, soll die Sache an gemeine Eidgenossen kommen. **l.** Auf den nächsten Dienstag zu Nacht nach Mittefasten (8. März) haben die Eidgenossen Tag gesetzt nach Zürich, um in der Sache von Stammheim und Nußbaumen wider die von Zürich zu handeln. Auf diesen Tag soll man auch Freiburg und Solothurn einladen. **m.** „Vnsern grutz voran, Ersamer lieber andächtiger, als wir vormals üch wisend ain Commiß oder befelch, in etlichen bischoflichen sachen zu absoluiren, haben vsgon lassen, ist doch vnser will, mainung vnd gemüt nit, dz durch söllich vnser vsgangen comiß jemands, es sy zun Ainsidlen vnd anderswo, sin bäbstlich bullen, begnadungen vnd briuilegien sollen verletzt oder denen abgenomen sin noch werden. Dz wölten wir üch nit verhalten, darnach wisen zu richten. Datum Costenz vff zinstag nach Reminiscere anno 2c. Secundo".

Es fehlen im Berner Exemplar **b, e, k.** Dagegen ist **f** vollständiger: „Mins herren von Einsidlen halb vnd siner gotzhuslüten, der Mandat halb, so min herr von Costenz vß hat lassen gan, das dann min herr von Einsidlen vnd sin gotzhuslütt nit liden vnd beschwert vermeinten sin, Haben mine herren die Eidgnossen sowyt verhandelt, damit min herr von Costenz lat vßkünden, welche gan Einsidlen oder anderschwohin, da bäpstlicher Gewalt sy, hat jeder sin fryen willen zu gan, wohin einer will vnd alsdann jeder pot wol weiß zu sagen." Das bischöfliche Schreiben Art. **m** ist die Ergänzung von Art. **f**, im Berner Exemplar ist es ein Theil des Abschieds im Lucerner Exemplar erscheint es als Beilage, im Exemplar der Tschudischen Sammlung fehlt es.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

82.

Lucern. 1502, 25. Februar (Freitag nach Sant Matthiastag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede. **C. 154. Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Sammlung, **35. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede. **H, 560. Archive Freiburg, Basel.**

Boten. Zürich. Hans Keller. Bern. Anton Spillmann. Lucern. Schultheiß Bramberg; Jacob von Hertenstein; Ludwig Küng. Uri. Ammann Troger. Schwyz. Hans Bäsy. Unterwalden. Marx Zelger, Ammann. Zug. Stadler, Seckelmeister. Glarus. Vogt Dolder. Basel. Peter von Offenburg, Statthalter. Freiburg. Der Spitalmeister. Solothurn. Benedict Hugi, Seckelmeister. Schaffhausen. Hans Ziegler.

a. Dieser Tag wird zumeist der besorglichen Zeitläufe und der Nothwendigkeit wegen, unsere Knechte zu Hause zu behalten, geleistet. Da nun aber die Boten nicht Vollmacht haben, dießfalls eine gemeinsame Ordnung zu machen, so soll jedes Ort für sich mit den Seinigen ernstlich reden, daß sie nicht fortziehen. Auf den Tag, der auf Ostern zu Lucern sein wird, oder, wenn der bedenklichen Zeiten halb noch vorher ein Tag stattfindet, auf diesem, soll man dann über eine gemeinsame Ordnung Antwort geben. Zürich, Basel und Schaffhausen sollen am Hof des römischen Königs den Plänen unserer Widersacher nachspüren lassen und dann auf den angesetzten Tag uns über das Ergebniß ihrer Nachforschungen berichten. **b.** Mit den Boten von Freiburg und Solothurn ist der Besieglung des Bundes mit Schaffhausen wegen in gleichem Sinne geredet, wie ihren Herren vom letzten Tag zu Lucern aus geschrieben worden ist. Auf nächsten Tag sollen sie endlich antworten. Schlagen sie es ab, so sollen dann die neuen Bundbriefe, worin sie nicht begriffen sind, aufgerichtet werden. **c.** Solothurn soll den Martin Schrank schwören lassen, daß er weder selbst noch durch Jemand anders seiner Ansprachen wegen Unruhen erregen wolle; in diesem Fall wollen wir ihm zu Abtrag oder Recht helfen. **d.** Uri klagt, die Seinigen von Ursern und Livinen werden im Mailändischen merklich beeinträchtigt und beraubt, Einer, genannt Petermann, sei zu Varese verschwunden, ohne daß man wisse, wohin er gekommen sei. Darauf ist dem Bälli geschrieben, er soll dafür sorgen, daß die Unsrigen nach Vorschrift der Capitel im Mailändischen frei und sicher an Leib und Gut wandeln mögen. **e.** Die Boten der VI Orte, welche auf den nächsten Tag nach Zürich kommen, sollen mit unsern Eidgenossen von Zürich reden, daß sie das Gotteshaus Muri bei seinen Rechtsamen bleiben lassen oder ihm darüber zu Recht stehen vor den übrigen V Orten.

c, d fehlen in der Tschudischen Sammlung. **c, d, e** fehlen im Berner Exemplar. Das Freiburger Exemplar enthält nur **a, b.**

83.

Freiburg. 1502, 9. März.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 573.**

Mit Rath, Hülfe und Zuthun einer Botschaft des Bischofs und Stifts zu Basel, nämlich des Canzlers Josef Keller, der Gesandten von Bern, Peter Achshalm, Venner, und Bartholomäus Steiger, ferner Daniel Babenbergs als Boten von Solothurn und Gewalthabers des Johannes Seriant ist der Span zwischen der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt Biel und Johannes Seriant vor dem Rathe zu Freiburg auf beider Theile Ermächtigung hin geschlichtet, wie folgt: 1. Beide Theile, auch ihre Vormünder und Verwandten, sollen wegen der vergangenen Irrung Niemanden mehr angreifen, noch Jemanden darum übel zureden. Geschähe dieses aber doch gegen Johannes Seriant, so mag er nach seiner Wahl darum Recht suchen vor dem Bischof von Basel oder der Stadt Biel. Würde aber der Stadt Biel an ihre Ehre geredet, so mag sie den Seriant beklagen vor dem Rath zu Solothurn, wo er Burger ist, oder vor dem Richter seines Wohnorts. 2. Johannes Seriant mag von nun an wegen obgemeldeter Sache allenthalben ungehindert sein und wandeln, doch soll er zu Vermeidung weitern Kummers zu Biel sich nicht ohne derer von Biel Willen haushäblich niederlassen. 3. Auf Vermächtigung der Botschaft des Bischofs von Basel und der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn sollen die Stadt Biel und Johannes Seriant, jeder Theil bis St. Jörgentag nächsthin 1300 Pfund Bernerwährung zu Handen meiner Herren von Freiburg deponiren, „die vßzerichten an Orten vnd Enden, do si dessen bescheid haben." 4. Damit soll Johannes Seriant zu allen seinen Gütern, liegenden und fahrenden, die ihm Benedict Bäppet eingenommen hat, sammt der dießjährigen Nutzung, wieder kommen. 5. Jeder Theil soll seine deßhalb erlittenen Kosten an sich tragen. Alle in der Sache ergangenen Briefe ꝛc. sollen todt und ab sein. 7. Bern soll den Benedict Bäppet anweisen, diesem Spruch genug zu thun.

84.

Zürich. 1502, 10. März (Donstag nach Mittefasten.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 114. Staatsarchiv Zürich:** Abschiedesammlung. **III. 248.**
Ebenda: Tschudische Sammlung, **36.**

a. Der Bote von Lucern hat angebracht, seine Herren haben sich vereinbart, Ordnung und Bestimmung der Gold- und Silbermünzen zu machen, „damit das in zimlich werschaft bracht werde." Wenn andere Orte nicht mit ihnen in diese Ordnung treten wollen, so wollen sie doch dieselbe für sich allein aufsetzen und halten. Das soll jeder Bote heimbringen bis zum nächsten Tag. **b.** Abermals wird ein Aufbruch von Knechten in fremde Kriege befürchtet, es wird daher beschlossen, diejenigen Orte, welche solches Hinlaufen noch nicht abgestellt haben, sollen es thun. Zudem soll unsern Eidgenossen von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell geschrieben werden, deßgleichen dem Abt von St. Gallen und allen unsern Vögten in gemeinen und besondern Vogteien, daß sie die Kriegsläufe bei Strafe an Leib und Gut verbieten. Insbesondere soll der Bote von Lucern das unserm Vogt in den Aemtern anempfehlen. **c.** Der römische König hat auf unser voriges Schreiben schriftlich geantwortet, er werde als römischer König, dem das zustehe, beförderlich dafür besorgt sein, daß das Gotteshaus Kreuzlingen wieder in Bau und ordentliches Wesen komme. Auf dem nächsten Tag soll geantwortet werden, ob wir dem König, damit die Sache befördert werde, nochmals schreiben wollen oder nicht. **d.** Der ansprechenden Knechte wegen ist ein Tag gesetzt nach Zug auf den Palmsonntag (20. März.) Der Tag soll auch an Bern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen verkündet werden. Lucern soll den Hasfurter dahin bescheiden. **e.** Dem Philipp Fechter von St. Gallen, jetzt wohnhaft zu Lyon, welcher den Hans von Aegri zu seinem Vollmachtträger bestellt hat, ist gegen Othmar Peter von St. Gallen Tag gesetzt auf die Jahrrechnung zu Baden. **f.** Jeder Bote soll heimbringen und auf dem Tag zu Zug antworten, ob man dem Hans von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Trat, Ritter, die verlangte Fürderniß an den Papst wider den Abt von Weißenberg im Speierer Bisthum geben wolle oder nicht. **g.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie der Statthalter im Elsaß geschrieben hat der zwölf, auch der zwei Knechte wegen, ferner des Geldes wegen, das hinter den Truchsessen zu Rheinfelden gekommen ist, insbesondere daß er einen von den zwei Knechten gefangen und auf Montag nach der Osterwoche (4. April) nach Ensisheim Rechttag angesetzt habe. **h.** Auf diesem Tag haben der Eidgenossen Anwälte an die Herren von Zürich gebracht, es sei ihnen durch den vorigen und jetzigen Landvogt im Thurgau gemeldet, daß die Herren von Zürich von ihrer Rechtung und Obrigkeit wegen zu Ober- und Nieder-Stammheim und Nußbaumen allerlei Eingriffe in die hohen Gerichte des Landgerichts im Thurgau thun, es sei in Fällen, Geläßen, Friedbrüchen, Wildbännen oder Anderm, was den hohen Gerichten zugehört. Die Boten von Stammheim und Nußbaumen haben den Anwälten der Eidgenossen mit freundlichen Worten erklärt, sie seien von alter Zeit her und besonders unter der klingenbergischen Herrschaft so hergekommen, daß keiner von ihnen je um Geldschuld vor das Landgericht gefordert, sondern darum stets von ihnen Recht genommen worden sei in ihren Gerichten, wo sie Gant und Gantrecht haben. In Sachen dagegen, die das Blut und die hohen Gerichte, auch den Wildbann antreffen, haben sie sich des hohen Gerichts nie gewidert. Die Herren von Zürich haben darauf der Eidgenossen Boten gebeten, daß man sie und die von Stammheim und Nußbaumen bei diesem alten Herkommen verbleiben lasse. Dagegen wollen sie zugeben, daß „all wissend kuntlich mörder, kätzer, dieb, todschleger vnd ander, so den Tod verschult hatten", dem Landgericht zur Bestrafung zugehören und daß man solche nicht vor die niedern Gerichte zu stellen habe. „Aber vsgenomen ob sust Jemand in den Gerichten zu Stammheim vnd Nußboumen fiele in ofnen argwenigen lümden als vm zuredung, vbererren, überzünen, übermayen oder das marchstein geendert wurden ald derglich, da sölt das nyder gericht sölichs nach gewontem bruche von erst rechtfertigen." Wenn des Landgerichts oder der hohen Gerichte Anwälte wollen, so mögen sie bei solcher Rechtfertigung zugegen sein. Und fände sich vor dem niedern Gericht, daß der Beschuldigte eines an die hohen Gerichte gehörigen Vergehens schuldig wäre, so soll das niedere Gericht solche Personen dem hohen Gerichte überantworten, oder die Anwälte des hohen Gerichts, die da zugegen wären, mögen sie selbst hinführen und nach Recht mit ihnen handeln, doch immerhin denen von Zürich und den Ihrigen von Stammheim und Nußbaumen sonst an ihrer Obrigkeit, Bußen, Freveln, Rechtungen und Herkommen unschädlich. Das Alles soll jeder Bote heimbringen und auf dem Tag zu Zug soll man antworten, ob man es dabei wolle sein Verbleiben haben lassen oder nicht. **i.** In dem Span zwischen dem Gotteshaus Muri und Liele meint Zürich, da die von Liele nach Muri zum Recht gewiesen werden, solle sich in den Gerichten, in denen Liele liegt, erfinden, ob sie Gotteshausgüter haben oder nicht. Es wird jedoch erkannt, die von Liele sollen mit ihren Briefen und Gewahrsamen auf dem Tag zu Zug erscheinen und dieselben da hören lassen. **k.** Von Basel und Schaffhausen soll man vernehmen, ob ihnen auch königliche Mandate zugekommen seien, und sich erkundigen, was Andere thun wollen.

k fehlt im Lucerner Exemplar und im Glarner Abschied der Tschudischen Sammlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

85.

Zug. 1502, 21. März (Mentag nach dem Sunntag Palmarum).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 117. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 580. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III, 257. Ebenda: Tschudische Sammlung, 37. Archiv Basel.

a. Der Vogt von Baden verlangt, daß ihm erlaubt werde, zu Koblenz von dem Kupfer und anderm Kaufmannsgut, das unsere Eidgenossen von Schaffhausen vorbeiführen, den Zoll zu nehmen. Dagegen bitten die von Schaffhausen, man möchte sie und die Ihrigen dießfalls bei dem alten Herkommen belassen. Auf dem nächsten Tag soll man darauf Antwort geben. **b.** Auf das Anbringen des Vogts von Baden „des einhurns wegen, das in der Vogtey Baden funden ist", wird erkannt, er soll demselben nachfragen und es zu meiner Herren, der Eidgenossen, Handen nehmen. **c.** Des Kirchensatzes zu Bonndorf und des Zehntens zu Rüti wegen bitten Stoffel Suter und seine Mithaften, man wolle sie bei ihrem Kaufbrief lassen, sie seien arme Leute und wollen uns gern dagegen thun was billig sei. Dagegen behauptet der Landvogt, es sei dieses ein Lehen vom Hause Oesterreich herrührend und stehe zu unsern Handen. Darauf wird erkennt, man wolle die Leute bei ihrem Kaufbrief bleiben lassen, doch sollen sie das Lehen von unserm Landvogt empfangen und dafür einen Trager geben nach dem Gebrauch. Wenn dieses geschehen, so soll unser Landvogt den Bischof von Constanz bitten, daß er ihren Priester, den sie erwählt haben, bestätige und confirmire, wie das gebräuchlich ist. **d.** Unsern Eidgenossen von Basel und von Solothurn ist empfohlen, ihre Botschaft zum Landvogt zu Ensisheim zu senden mit dem Begehren, daß er die Straßenräuber strafe, wir wollen dasselbe thun, wenn wir solche auf unserm Gebiet betreten. Ferner soll die Botschaft mit dem Landvogt reden der zwölf Knechte wegen, welche der Stadt Basel widerwärtig sind; endlich soll sie reden, „darmit vnd vffgericht werden die brief, so in der bericht zwischent der römsch k. M. vnd vns eidtgnossen ergangen." **e.** Bezüglich der Sache von Stammheim und Nußbaumen haben der Eidgenossen Boten auf diesem Tag sich dahin vereint: Wenn Zürich sich mit den kleinen Gerichten daselbst begnügen und dieselben nicht höher, denn jeder im Thurgau gesessene Edelmann, nämlich bis auf 10 Pfund, brauchen will, so wollen wir es dabei bleiben lassen; wollen die von Zürich aber mehr Rechte daselbst in Anspruch nehmen, so soll das wieder an die Obrigkeiten gebracht werden. **f.** „Als dann der Statthalter von unsern Eitgnossen von Basel anbracht hat von des Salzbrunnens wägen, wie Im das vormals in befelch geben zu erkunnen, haben sy tan vnd vns bericht, als ein bot dz weiß sinen herren zu sagen." **g.** Der Münze wegen ist mit unsern Eidgenossen, die vormals gemünzet haben, geredet, daß sie jetzt nichts anderes münzen sollen als Angster und Haller. Die Gold- und Silbermünzen betreffend soll man heimbringen, wie jede nach ihrem Gehalt gewerthet werden soll, „darmit vnd das golt vnd dz silbergelt in einem korn gegen ein andern sich glich, vnd vff den nechsten Tag darum antwurten, als ein bott witer darum weiß zu sagen". **h.** „Ouch weißt ein jetlicher pott sinen Herren vnd Obren zu sagen der Quittierung halb, so von vns beschähn ist der knächten halb gegen den küng von frankrich, jetlich Ort für sine knächt vnd deßglichen für vnsere zugewanten, als dann die knächt vor uns erschinen mit vollem gewalt, vns ouch früntlichen darum gebetten." **i.** Der Abt von Muri hat durch seine Botschaft abermals geklagt, der Hof Niellen (Liele) sei zwinghörig unter die Linde zu Muri; Zürich aber behauptet, es soll vor seinen Gerichten erkannt werden, ob sich dieses so verhalte oder nicht. Darauf ist nach Verhörung der Briefe und Rödel erkennt: „Das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wir sy bi Irer friheit vnd rödel wellent lassen bliben, wie wir Inen die gäben vnd die lüt von Niellen gan Mury daselbs erwarten, was vrtel Inen gibt, es sy vmb väll vnd anders. Den von Liela sol geschriben werden, dz sy in der sach stillstanden vnd nit zu gericht gangen gen Mury, och den fal nit geben bis an vns."

Zu **h.** Siehe unten den Abschied vom 5. Juni Nr. 89 Note **p.** **i** fehlt im Lucerner- und Berner Exemplar.

86.

Bern. 1502, 7. Mai (Samstag nach Ascensionis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 587.**

Bern, Freiburg und Solothurn erledigen durch einen nachträglichen Spruch Anstände, welche zwischen Johannes Seriant und Benedict Bäppet in Folge des Vertrags, der am 9. März dieses Jahres zu Freiburg zwischen Johannes Seriant und der Stadt Biel gemacht wurde, sich erhoben hatten.

87.

Zürich. 1502, 13. Mai (Freitag nach Pancrazii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 119. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 590. Archive Freiburg, Basel, Schaffhausen.**

a. In Betreff des schmählichen Gedichts, das uns Eidgenossen zu Schande und Schmach ein Pfaff gemacht hat, ist auf Begehren Basels erkennt, Zürich und Zug sollen in aller Orte Namen eine Botschaft nach Basel senden, um diesem den Pfaffen, der gefänglich dem Statthalter überantwortet ist, berechtigen zu helfen. **b.** Jeder Bote weiß zu berichten über seltsame Bewegungen in den „niedern orten." In den meisten Städten daselbst werden große Huten (Wachen) gehalten und doch möge Niemand recht erfahren, gegen wen oder wozu selbe zuletzt dienen möchten. Die Boten dieses Tages haben angesehen, dieser Anzeigen wegen zur Stunde noch keine großen Rüstungen vorzunehmen, sondern Basel, welches am besten hiezu gelegen ist, aufzutragen, Kundschafter zu halten, seine Aufmerksamkeit auf jene Sachen zu richten und den Eidgenossen von allfällig daher drohenden Gefahren Nachricht zu geben, in Hoffnung, daß man sich eintretenden Falls allseitig hülfreiche Hand reichen werde. **c.** Der Statthalter von Basel hat Beschwerde erhoben gegen allerlei Vornehmen etlicher Vorkäufer und Hodler in unserer Eidgenossenschaft. Es ist ihm darauf geantwortet, „das wir vnsern Eidgnossen von Basel dasselb beuelchen vnd das sy macht vnd gewalt habent, ordnung vnd satzungen zemachen, als si achten, Inen vnd vns allen aller nutzlichest sin mögen." **d.** Der römische König hat unsern Eidgenossen von Zürich geschrieben, sie möchten dem Abt von Pfäfers verhilflich sein, daß er wieder in sein Gotteshaus zurückkehren könne. Vogt Hauser hat dabei angebracht, der Schaffner von Pfäfers suche um Ermächtigung nach, dem Kloster Einsiedeln für die Schuld, die Pfäfers gegen dieses hat, den Zehnten zu Tuggen abzutreten. Auf der Jahrrechnung zu Baden soll über Alles dieses verhandelt werden. **e.** Auf Bitte des Abts von Kreuzlingen ist dem römischen König abermals geschrieben worden, er möchte nach seiner Zusage das Gotteshaus Kreuzlingen beförderlich wieder in Bau und ordentliches Wesen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herstellen. **f.** Caspar von Silinen von Lucern „hat etwas beswerd, so Im vf anrufen des von Kre mit Verbot des sinen in vnser Eidgnossen von Bern herlikeiten begegnet.“ Dem Boten von Bern wird empfohlen, die Beschwerde des von Silinen an seine Herren zu bringen, damit sie die Parteien vorbescheiden und nochmals freundlich vertragen, da sie doch in der Hauptsache geurtheilt haben. **g.** Der neue Landvogt im Elsaß ist erbötig, dem Martin Schrank von Olten und Andern, denen zur Zeit in unserer Eidgenossen von Basel Gebiet, unbewahrt aller Ehren, das Ihrige durch zwei Knechte genommen wurde, dasselbe zu ersetzen, da einer der Knechte zu Ensisheim gefänglich angenommen sei u. s. w. Darauf ist erkennt, Solothurn solle den Schrank und seine Mithaften vermögen, die Erstattung des Hauptgutes ohne weitere Schwierigkeiten anzunehmen. **h.** Ein Erzknappe, von Appenzell gebürtig, bittet um besiegelte Erlaubniß, in der Eidgenossen Herrlichkeit Berggut suchen und, wenn er solches findet, es um den Zehnten nach Bergwerksrecht ausbeuten zu dürfen. Auf dem nächsten Tag soll man Antwort geben. **i.** Unsere Eidgenossen von Zürich verlangen mit Berufung auf ihnen geschehene Zusagen Ersatz ihrer großen Kosten in dem letzten Krieg und einen ehrlichen Vortheil bei der Theilung der eroberten Büchsen. Der Bote von Schaffhausen bringt ebenfalls an, seine Herren haben in jenem Kriege große Kosten gehabt und es seien ihnen etliche Büchsen versprochen. Darum soll auf der Jahrrechnung zu Baden endliche Antwort gegeben werden. **k.** Ebenda soll der fremden Bettler wegen verhandelt werden. **l.** „Heimbringen als Daniel Kapfmann von Sant Gallen begert, für Im ein verschriben vrfehd gegen küng von frankrich, weißd jeder bot zu sagen.“ **m.** Die Anregung, daß zu Nutz und Förderung armer Leute zu Constanz ein Advocat erwählt werden sollte, soll man heimbringen. **n.** Auf der Jahrrechnung zu Baden soll über das Anbringen des Vogts zu Baden in Betreff des Zolls zu Koblenz und die dießfälligen Einreden unserer Eidgenossen von Zürich, Basel und Schaffhausen das Weitere verhandelt werden.

Zu **a.** Cysat bemerkt am Rande, wahrscheinlich nach älterer Aufzeichnung: Diß ist derselbig Spruch: „Schwyzer vnfründ Gottes, ein fynnd des Gloubens, grimmer Tyrann | Milchsugender Schalk, pfy kämelicher grob, | Gott mag nit mer lyden die Todschleg vnd roub | wölliche du Waldgeborner lieb hast, mörderische sitten | Nach ist die zyt, so du die guldine gaben hoffest | das du des gilgen fürenden fürsten ysin pfil fliehen wirst.“ | Zu „Statthalter“ ebenda bemerkt er irrig „des Kaisers;“ siehe **c.**

d fehlt im Berner Exemplar.

88.

Schwyz. 1502, 19. Mai (Donstag in der Pfingstwoche).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 38.

Tag der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen.

a. Der Statthalter und Anwalt des Abts von St. Gallen meldet, letzterm sei ein königliches Mandat zugekommen, daß er von seinen Gotteshausleuten eine Anzahl gut gerüstetes Kriegsvolk dem römischen König zuzusenden habe. Es will uns bedünken, es dürfte am besten sein, der Abt würde sich zu solchem Mandat vor der Hand still verhalten, ohne demselben zu entsprechen; würde er dann weiter angefochten, so will man wieder darüber berathen. **b.** Die gleiche Botschaft des Abts von St. Gallen klagt, unser Vogt im Rheinthal habe etliche Fälle, die dem Gotteshaus St. Gallen gehören, zu Handen gezogen, und bittet, man möchte den Vogt anweisen, das Gotteshaus bei seinen Rechten zu lassen. Jedes Ort soll seinen Boten auf nächsten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

23. Juni hierüber Instruction geben. **c.** Da dem Abt von St. Gallen gut schiene, die Eide, Burg- und Landrechte allenthalben bei den Seinen zu erneuern, so soll jedes Ort auf St. Johanns des Täufers Abend nächsthin (23. Juni) seine Botschaft dazu abfertigen. **d.** Diese Boten sollen auch den zwischen dem Abte und der Stadt St. Gallen in Betreff des Holzbanns und der Bußen enstandenen Zwist in Güte beizulegen suchen. **e.** Ebenso den Span des Abts gegen die von Wyl in Betreff der hohen Gerichte. **f.** Da zwischen dem Abt und unserm Landvogt im Thurgau Zwistigkeiten über die Verhältnisse walten, über die vormals ein Vertrag geschlossen worden ist, so sollen die Boten den Vertrag vor sich legen und nach dessen Inhalt weiter handeln **g.** Da die von Appenzell behaupten, es seien die, welche außer ihre alte Landmarch ziehen, dem Gotteshaus St. Gallen keinen Fall schuldig, darüber aber ein Spruch der VII Orte vorhanden ist, so sollen die Boten auch hierin ihr Bestes thun, damit der Streit in Güte beigelegt werde.

89.

Baden. 1502, 5. Juni (Sonntag nach Erasmi) Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 123.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 599.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **III. 241. 243.** **Ebenda:** Tschudische Sammlung, **39.**

Boten: Zürich. Rudolf Escher. Bern. Caspar Wyler, Venner. Lucern. Jacob Bramberg, Altschultheiß. Uri. Jacob Zebnet. Schwyz. Hans Wagner, Ammann. Ob- und Nidwalden. Arnold Frunz. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Ulrich Kuchli, Ammann. Basel. Heinrich Einfaltig. Freiburg. Hans Arsent. Solothurn. Benedict Hugi.

a. Rechnung: Vom Vogt in den freien Aemtern ist einem Ort geworden 41 Pfund Haller; von der Landvogtei Thurgau 10 Gl., 2 Pfund 5 ß. für 1 Gl., von dem Landgericht 60 Gl., 2 Pfund 5 ß. für 1 Gl. gerechnet, von Dießenhofen 9 Gl. an Gold und 1 dicker Plaphart; vom Vogt zu Rheineck 17 Gl. 5 ß., 15 Rollenbatzen für 1 Gl. In Rheineck liegt noch bei 20 Gl. an Heu und bei 300 Saum Wein („Ir söllend heimbringen, ob man den win fürers vnder der rennen verkoufen wel oder nit, diewil doch so vil binderlon vnd ander costen daruf gangen ist"). Vom Vogt in dem Sarganserland ist einem Ort geworden 88 Gl. je 2 Pfund für 1 Gl. Ferner erhält jedes Ort vom Vogt zu Rheineck 15 Rollenbatzen von Lehen wegen, die der Abt von St. Gallen anspricht („vnd zudem 5 Gl. dem Ammann Vogler für das so er vmb den Vogt verdient hat"). Vom Vogt zu Baden erhält jedes Ort 57 Pfund 9 ß., aus der Büchse zu Zurzach 11 ß., aus der Büchse zu Mellingen 18 Pfund 8 ß., aus der zu Klingnau 11 Pfund 10 ß., aus der zu Bremgarten 13 Pfund 10 ß., aus der zu den Bädern 9 ß., aus der Büchse zu Baden 55 Pfund 10 ß. („Summ an Lucernpfunden tut 787 Pfund 10 ß. 6 D."). **b.** Durch den Oesterreicher von Stein ist das Begehren der Kaufleute von Nürnberg um schriftliches Geleit an der Eidgenossen Boten gelangt. Das wird in Abschied genommen auf den nächsten Tag, wo man derer von Nürnberg, derer von München und des Schwinlis wegen verhandeln soll. **c.** Des Fatzmanns wegen, der das Seinige im vergangenen Krieg verloren hat, soll jeder Bote heimbringen, daß die, welche ihm von daher schuldig sind, ihn bezahlen sollen, oder ob wir ihm etwas daran geben wollen. **d.** Auf dem nächsten Tag soll man auch antworten des Bischofs von Constanz wegen, der die Priester zu erben meint, auch der Sache von Tägerweilen wegen. **e.** Der Bote von Lucern soll des Pflegers von Pfäfers wegen an Junker Jacob von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hertenstein und an Schultheiß Seiler denken. **f.** Des Abts von Pfäfers wegen sind die Aebte von Einsiedeln und Rüti vor uns erschienen, mit Bitte, denselben wieder zu seinem Gotteshaus kommen zu lassen, er habe nicht viele Schulden gemacht, auch nichts mit sich hinweggeführt, als ein wenig Silbergeschirr zu seinem eigenen Gebrauch, das wolle er gern wieder bringen und sich hinfür halten „als der, so das Ellend gschlagen" u. s. w. Darauf hat man Hansen Meyenberg, den Vogt von Sargans, verhört; dieser sagt: Nachdem der Abt zum zweiten Mal flüchtig geworden, habe man ihm befohlen, etliche Männer zu sich zu nehmen und zu sehen, was jener hinweggeführt habe; er habe etliche Männer beigezogen, auch einen Schlosser, um die Schlösser hinter dem Fronaltar und an einem Trog zu öffnen. Da sei alles leer gefunden worden, weil der Abt alles mit sich fortgenommen habe bis an die Insul, den Stab, die Chorkappe und sein Meßgewand. Dieselben Kleinode waren wohl 400 Gl. werth. Dazu habe er zinnenes Geschirr, Betten und alle seine Pferde mitgenommen, das Silbergeschirr versetzt und viele Schulden gemacht; er nehme Geld, leihe Pfründen, verheiße biedern Leuten, ihre Kinder in das Kloster aufzunehmen. Er habe auch ihm, dem Meyenberg, gedroht: „müst er das gotzhus miden, das er denocht so vil darzu thun welt, damit man In hye noch müste spüren", mit mehr Worten. Die zwei Aebte erklärten, der Abt von Pfäfers begehre, sich über diese Nachreden zu verantworten, wenn man ihm nur bis wieder an seine Gewahrsame Geleit gebe. Das will man alles heimbringen und auf nächstem Tag antworten, ob man ihm Geleit geben wolle oder nicht. **g.** Jeder Bote soll an seine Herren bringen, daß die Fähren und andere „rick" (Pässe) gegen die ausländischen Bettler gut versehen werden. **h.** Das Gotteshaus Wettingen ist voriges Jahr schuldig gewesen 2301 Pfund 2 ß. Daran hat der Großkeller in diesem Jahr bezahlt 2020 Pfund 10 ß. An fahrender Schuld ist also das Gotteshaus nicht mehr denn 280 Pfund 11 ß. noch schuldig. Dazu liegt im Kasten an Vesen 90 Malter, an Kernen 92 Mütt, an Haser 40 Malter, an Roggen 12 Malter, an Wein 504 Saum und an Zürcher Wein 1020 Eimer. **i.** Der Vogt im Sarganserland und der Vogt in den freien Aemtern haben in ihren Jahrrechnungen 1 Stück Kernen oder 1 Scheffel Kernen für 1 Pfund gerechnet. Man soll heimbringen, ob man es weiter so haben wolle. **k.** Die Bundesbeschwörung wird angesetzt auf den nächsten Sonntag nach St. Ulrichstag (10. Juli). Die Boten, die nach Bern gehen, sollen auch in Freiburg und Solothurn die Eide einnehmen, andere zu Schaffhausen und Rothweil und endlich noch andere zu Appenzell und St. Gallen. Die von Basel soll man „diser Zit zu schweren rüwig lassen." **l.** Der Münze und der Gulden wegen soll man auf St. Jacobstag (25. Juli) zu Zürich antworten. **m.** Es ist angesehen, daß fortan zu Bremgarten und Mellingen von einem Wagen oder Karren mit Kernen, „von eim gschirr so meng roß daran ist", von jedem Pferd 1 Schilling Heller und nicht minder den Geleitleuten gegeben werden soll. **n.** Der Schultheiß von Lucern soll heimbringen, daß mit Ulrich Feer und seinem Sohn geredet werde, damit sie das Geleit zu Mellingen entrichten. **o.** Der Vogt in den freien Aemtern soll zu den oben in der Rechnung stehenden 41 Pfund jedem Ort noch 10 Pfund geben. **p.** Unsern Eidgenossen von Zug ist „in bevelch geben, die Quitanz der ansprechigen Knechten halb gegen den küng zu Frankrich zu siglen." **q.** Der Burgermeister von Zürich soll seine Herren ersuchen vorzusorgen, daß die dortigen Klöster ihr Korn nicht außer die Eidgenossenschaft verkaufen.

e, n, p fehlen im Zürcher Abschied, **q** fehlt im Lucerner Exemplar. **a, e, m, n, o, p** fehlen in der Tschudischen Sammlung, **d, f, i, n, o, q** fehlen im Berner Abschied.

Zu **p.** Die daherige Urkunde dd. Baden 10. Juni lautet folgendermaßen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eingangs genannte Boten urkunden: „Als dann vff dem Tag vnd in der Versampung vß bevelch vnd ordnung der genanten vnser herren vnd obern zu Zug vff den letzten tag Merzen gehalten, beschlossen, geordnet vnd abgeredt ist von der vordrung vnd clegten wegen, so etlich die Vnsern vermeinten zu haben wider den allercristenlichesten vnd hohmechtigen fürsten, herrn Ludwigen, küng zu Frankrich, von wegen ir besoldungen vnd sunst, das durch mittel einer bezalung vierzig thusend pfund thurnes, durch denselben allercristanlichesten küng vszerichten in der Statt Lyon in dem Manote Ougsten nechstkünftig, all dieselben vordrungen vnd clegten söllten gar vnd genzlich abgestellt vnd erlöschen werden wider denselben allercristenlichsten küng vnd sin vnderthanen, als das vs den brieffen der verordneten vff denselben tag vnd vnder dem sigel der genanten Statt vffgericht, wyter wirt gemeldet, wöllicher vßwürkung vnd Inhalt wir sie wellen für gelütert haben vnd ouch dieselben, sovil not ist vnd sich zimpt, wir bestätigen vnd bewären durch diß schrift. Harumb diewyl vm bezalung der genanten vierzig thusend pfund zu Lyon vnd vff bestimpt Ziel zu empfachen not ist vnd sich gebürt, zu schicken einen frommen vnd getrüwen man, der do habe volmechtigen gewalt vnd bevelch, diselben Summen zu empfachen vnd ein Quittanz im namen vnsers ganzen Pundes demselben allercristenlichesten herrn küng vnd den sinen in der allerkreftigisten vnd vollkomenen form zu geben, wir so volkommen vertruwen haben der trüw vnd fromkait des edeln vnd fürnemen mannes Niclausen Haßfurters, herrn zu Heydegc, haben Im geben, geben Im ouch hiemit ganzen vnd volmechtigen gewalt, zu empfachen die bezallung der genanten vierzig thusent pfund vnd zu geben in der volkomen vnd kreftigen form ein Quittanz dem genanten allercristanlichesten küng vnd sinen Vnderthanen, wes stats oder eigenschaft die sind, von fürgenomen Ir besoldungen vnd aller ander sachen biß vff hütt, disem hüttigen tag, wider den genanten allercristanlichesten küng oder die sinen wöllten oder möchten fürnemen. Vnd verheißen in gutem glouben vnd in namen aller vnser herrn vnd obern danckbar vnd stät, alles vnd was die vorgemelten vnser botten von der berürten bezalung vnd Quittanzen wegen gehandelt vnd tractirt wird durch si. Ouch hiemit so bestätigen wir vnd bewären alle vnd jede ding, so diß handels halb vnd denselben berürend gehandelt werden durch die Verordneten der genanten vnser herren vnd obern vff dem genampten tag vnd der Versampung zu Zug, wie vorstat, gehalten. Zu wöllicher bestand, glouben vnd gezügsame diß brieff mit dem Sigel vnser Eydgnossen von Zug in namen vnser, ouch vnser herren vnd obern, wir haben verschaffet zu bewaren. Geben in der Statt Baden den zechenden tag des Manodes Junii der Jaren thusent fünffhundert vnd zwey.

Archiv Solothurn.

90.

Zürich. 1502, 15. Juni (Mittwoch nach Barnabe).

Staatsarchiv Luecrn: Allgemeine Abschiede, **D. 121. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 595. Archive Freiburg, Basel, Schaffhausen.**

a. Auf diesem Tag sind mit einem Credenzbrief erschienen der römisch königlichen Majestät Räthe und Anwälte, Herr Andreas, Graf zu Sonnenberg, Herr Heinrich, Abt zu Schussenried, Herr Jacob von Landau, Ritter, Landvogt in Ober- und Niederschwaben, mit folgenden Anbringen: 1. „Das k. M. dem allmechtigen Gott zu lob, dem heiligen rich vnd tütscher nacion zu gut kurz vergangner tagen ein verstentnus mit etlichen küngen vnd fürsten vffgenomen vnd gemacht habe, vnd sonders mit dem frankrichischen küng als sinem bruder, vnd am allermeisten vß den vrsachen, das das heilig römisch rich deß stattlicher müg gehandhapt vnd behalten werden, och gemeiner Cristenheit an vnserm glouben vnd blut durch die Türggen deß minder übertrangs vnd abbruch beschehen vnd sin k. M., och das rich, denselben Türggen dest tapfern widerstand

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tum mögen. Deßglich vß vrsachen, das den Venedigern, mit den k. M. och verstentnuß habe vnd die von den Türggen vast getrengt, dester baß hilf mög bewisen werden; k. M. sig ouch guter hoffnung, das alles werde cristenlichem glouben, künglicher Maiestat vnd dem hl. riche zu großem nutz vnd trost komen." 2. Der König begehre einen Türkenzug zu thun und persönlich dabei zu sein, doch wolle er zuvor nach Rom, um die kaiserliche Krone anzunehmen, und erst von da auf die Türken zu ziehen. Da nun die Eidgenossen Glieder des Reichs und auch gute Christen seien, so hoffe der König, sie werden nicht allein an seinem Vorhaben Wohlgefallen finden, sondern sich mit Leib und Gut dazu hilflich erzeigen. Die Gesandten haben auch Befehl zu eröffnen, wenn Jemand aus der Eidgenossenschaft dem König zu Roß nachfolgen wollte, so möchten dieselben, wenn k. M. nach Constanz komme, sich dahin verfügen, um mit ihr über den Sold sich zu vereinbaren. 3. Während des Zuges sei nothwendig, daß die Zurückbleibenden in allen Landen der Christenheit in Frieden mit einander leben, denn sollte dieses nicht der Fall sein, so würde das große Unternehmen zum Schaden der Christenheit verhindert. Nun sei der König für sich und alle Zugehörigen und Verwandten des Hauses Oesterreich mit den Eidgenossen zu Basel in ein „Bericht oder Betragniß" gekommen, den er bisher getreulich gehalten habe, er hoffe es werde selbes auch von Seite der Eidgenossen geschehen. 4. In dem achten Artikel jenes Berichts sei ein schiedrichterliches Verfahren für alle Streitigkeiten ausgemittelt, die sich in Zukunft zwischen den Parteien und ihren Angehörigen erheben möchten. Der König begehre bei diesem Artikel zu bleiben und hoffe, auch die Eidgenossen werden sich an denselben halten und, wenn sich Spänne erheben sollten, nichts Unfreundliches deßhalb vornehmen, sondern den Austrag des Rechts suchen. 5. Weil der angeführte Artikel deutlich den König und alle die, welche dem Hause Oesterreich zugehörig und verwandt seien, begreife „vnd aber die stat Costenz vom hus Oesterreich in einer verstentnuß sig angenomen, so begere k. M., diewil Costenz dann dem Huß Oesterrich ouch verpflicht, verwandt vnd zugehörig sig, das wir Eidgnossen dann die Stat Costenz ouch in solichem bericht als verwanten verglichen, als ob sy darin bestimpt were, die Zal der Jaren vß, als lang die verstentnuß zwischen k. M. vnd Costenz weret." 6. Königlicher Majestät Wille und Neigung sei, allenthalben im Lande Frieden und Einigkeit zu behalten, „vnd darumb geacht, das nutz vnd gut were, das die Stat Costenz vnd wir Eidgnossen och witern bestand vnd verstentnuß mit einandern hetten vnd siner Mayestat beger, das wir Eidgnossen denselben von Costenz vom Thurgöw etlich Zirkel zu Jr statt geben, also das die Thur die vndermarch zwüschen vns vnd Inen were. Ob dann not vnd vnseres willens sin welt, witer dauon red ze haben, welten sy gern helfen handeln vnd das fürdern, so gute einigkeit bringen möchte." Diese Meinungen und Artikel weiß jeder Bote vor seinen Herren und Obern mit mehr Worten anzubringen. Auf St. Jacobs Tag des heil. Zwölfboten (25. Juli) soll man deßhalb wieder zu Zürich sein, um Antwort zu geben, welches Willens und Gefallens die Obrigkeiten seien. Daselbst werden auch die königlichen Boten wieder erscheinen. b. Weiter ist mit den königlichen Boten geredet der Burger von Lucern wegen, der Sache wegen betreffend den von Metsch, ferner wegen Kreuzlingen, wegen Martin Schrank, wegen der Zweifel von Zürich, wegen eines Burgers von Basel. Die königlichen Boten haben nicht übernehmen wollen, diese Sachen an den König zu bringen; dagegen haben sie zugesagt, ihr Bestes dazu zu thun, wenn wir Jemanden beim König hätten, der selbe an ihn brächte, auch wollen sie ihm sonst darüber reden, nur nicht als ob sie es übernommen hätten.

b fehlt im Freiburger Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

91.

Wyl. 1502, 30. Juni (Donstag nach Peter und Paul).

Stiftsarchiv St. Gallen.

a. Spruch der vier Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen zwischen dem Abt von St. Gallen und den Appenzellern der Fälle wegen. **b.** Gütlicher Spruch derselben Orte zwischen Gotteshaus und Stadt St. Gallen, betreffend die Theilung des Waldes genannt Hätteri.

92.

Schwyz. 1502, 8. Juli (Freitag nach St. Ulrichstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, D. 126. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 40. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 604. Archiv Freiburg.

a. Jeder Bote kennt das Schreiben, das unsere Eidgenossen von Uri an Lucern erlassen haben auf die Kunde, daß ihre Angehörigen im Herzogthum Mailand von den Franzosen niedergeworfen, beraubt, verwundet, gefoltert und ermordet werden. Uri erklärt, daß es nicht mehr leiden noch dulden könne, daß solcher Druck und Drang gegen seine Leute geübt werde. Wenn sich solches wiederholen und dann von Uri und den andern zwei Orten, welche Bellenz mit ihm inne haben, nämlich Schwyz und Unterwalden, weitergehende Schritte als bisher gethan werden sollten, so wolle es sich zum Voraus hiemit entschuldigt haben. Zum Theil dieser Sache wegen ist der heutige Tag angesetzt worden und man hat denen von Uri geantwortet, daß „kriegen zu diser zit vnser fug nit sye." Es wurde aber ein anderer Tag angesetzt auf Sonntag nach Sanct Margarethen Tag (17. Juli) sowohl dieses Gegenstands wegen, als um die alten Capitel zu erneuern. Man soll inzwischen reiflich berathen, wie den drei Orten mit bestem Fug möge geholfen werden. **b.** Des allerchristlichsten Königs von Frankreich Botschaft, mit Namen Junker Dietrich von Stars, hat den König der Reden halb, die jetzt allenthalb über ihn ausgehen, entschuldigt, viel freundliche Worte gebraucht und am Ende gebeten, daß wir unsere Knechte dem König zulaufen lassen möchten. Darauf ist geantwortet, man werde dem König halten, was die mit ihm bestehende Vereinung vorschreibe, dagegen soll er sich auch daran halten und unsere Knechte weder bestellen noch wegführen, sondern dieselben nach Laut der Vereinung verlangen. **c.** Auf das Anbringen, daß etlicher Orte Knechte, trotzdem daß gemeiner Eidgenossen Anwälte auf Tagen solches verboten haben, sich erheben, um in fremde Kriege zu ziehen, ist abermals angesehen, daß jedes Ort die Seinigen zurückhalte und strenge Verbote dießfalls ergehen lasse, deßgleichen wo die Aufwiegler und Hauptleute betreten werden, sie gefänglich annehmen und an Leib und Leben richten soll, jeden nach seinem Verdienen, damit fürderhin solches abgestellt und vermieden werde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

93.

Zürich. 1502, 11. Juli (Montag nach Kiliani).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 606. Archive Freiburg, Basel, Schaffhausen.

a. Der König von Frankreich schreibt, er habe 500 Knechte angenommen und begehre, daß man ihm laut der Vereinung noch 1500 zulaufen lasse, dann werde auch er thun, was er nach der Vereinung zu thun schuldig sei. Da nun aber die Knechte „sust verlouffen vnd hingezogen" sind, ist gerathschlagt, heimzubringen, ob wir die Knechte abfordern, oder wie wir in der Sache handeln wollen. Auf dem Tag Jacobi soll man antworten. **b.** Schaffhausen erklärt, daß es in der französischen Sache thun werde was die Eidgenossen, doch bitte es um Verwendung beim König, daß es auch mit einer Pension bedacht werde, in Ansehung seiner gehabten Kosten. **c.** St. Gallen berichtet, es habe zuverläßige Nachricht, daß zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und denen von Nürnberg ein Vergleich zu Stande gekommen sei, weßhalb unsere Verwendung in Sachen überflüssig geworden sei. **d.** Zürich bittet um Antwort bezüglich seines Spans um Nußbaumen und Stammheim gemäß dem Abschied von Baden, auch daß von fernerm Vorgehen gegen den Rüttimann vor der Hand abgesehen werde. Darauf will man auf obgenanntem Tag Antwort geben. Dabei soll auch der alte Landvogt Stocker erscheinen.

94.

(Ohne Ortsangabe). 1502, 18. Juli.

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 41.

„Vff das Anbringen so wyr beder lender von Swytz vnd Glaris Ratsboten von des alten landrechtz wegen der Grafschaft Dogkenburg an vnsern gnädigen herrn von Sant Gallen getan haben, hat sich sin gnad deßhalben mit guter früntlicher antwurt erzöygt vnd aber daby vß hohem vertruwen ernstlichen gebetten, diewil sich vnser herren vnd obern gar früntlich erpietend, das das alt vnd nüw landtrecht fürohin mi einandern gehalten werden vnd solle das alt dem nüwen vnvergriffen sin ꝛc.: Das denne die selbigen vnser herren vnd obern beder lender wurden bekantnuß geben vnd daran sin wellen, ob es sich hinfüro wurd begeben, das zwo gegunen mit einandern stöß gewunnen vnd vmbe dieselbigen stöß Recht vff sy buttind, das sy dann die sach für ainen herrn von sant Gallen als den rechten herrn der Grafschaft Dogkenburg wysen wellint. Actum Mäntag nach sant Margrethen tag anno ꝛc. secundo".

95.

Lucern. 1502, 18. Juli (Montag vor Maria Magdalena).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 155. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 256. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 613. Archiv Freiburg.

Boten. Zürich. Ulrich Felix. Bern. Anton Brüggler. Lucern. Schultheiß Feer; Schultheiß Bramberg; Ludwig Küng. Uri. Ammann Troger. Schwyz. Heinrich Bäsy. Obwalden. Vogt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dürler. Nidwalden. Caspar Zelger. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Marx Mad. Freiburg. Hans Studer. Solothurn. Schultheiß Conrader.

a. Ulrich Rot, der „Sidennäyer" von Zürich, ist zu Wesen in gemeiner Eidgenossen Gefängniß gekommen, weil er sich unterstanden hat, unsere Knechte aufzuwiegeln oder dahin zielende Briefe und Gelder in die Eidgenossenschaft zu bringen. Auf Bitte seines Vaters, seines Bruders, des Stadtschreibers von Solothurn und in Ansehung seiner Jugend wird beschlossen, daß er auf eine Urfehde losgelassen werden und nach Bezahlung der Gefangenschaftskosten schwören soll, mit solchen Werbungen nie mehr etwas zu thun zu haben. **b.** Diese Tagleistung ist gehalten der Sache wegen, welche unsern Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden von den Franzosen begegnet ist. Jeder Bote weiß, wie man mit den drei Orten geredet hat, sie möchten ohne unser Wissen, Willen und Rath nichts vornehmen, was Anlaß zum Kriege geben könnte, indem wir solchen zur Zeit nicht erleiden möchten. Weiter ist beschlossen, aus allen Orten eine Botschaft an den König von Frankreich zu schicken, um der Sache der drei Länder, auch der Capitel wegen mit ihm zu unterhandeln. Man hat nach dem Schreiben des Königs die Hoffnung, ihn zu friedlicher Beilegung aller Anstände geneigt zu finden. Bern, Unterwalden, Zug und Glarus hatten nicht Vollmacht, zu dieser Sendung zu stimmen; sie sollen daher auf St. Jacobstag zu Zürich völlig Antwort geben; da will man dann auch den Tag der Abreise der Gesandtschaft festsetzen. **c.** Jeder Bote soll heimbringen, unsere Meinung sei, daß man Aufwiegler, die ohne unser Wissen Knechte hinweg führen wollen, im Betretungsfall gefangen nehmen und vom Leben zum Tode richten soll. Auf dem Tag zu Zürich soll man dießfalls antworten. Inzwischen soll jedes Ort den Seinigen bei Strafe an Leib und Gut verbieten, ohne unser Wissen und Willen in fremde Kriege zu ziehen.

96.

Zürich. 1502, 26. Juli (Zinstag nach Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 128.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **III. 277.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 617.** **Archive Schwyz, Freiburg, Basel.**

Boten. Zürich. Matthias Wyß und Heinrich Röist, beide Altburgermeister; Felix Keller und Meister Ulrich Felix. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Heinrich von Alikon. Uri. Ammann In der Gassen. Schwyz. Vogt Ulrich. Obwalden. Vogt Dürler. Nidwalden. Seckelmeister Andachers. Zug. Vogt Letter. Glarus. Ammann Kuchli. Basel. Zunftmeister Hiltprand. Freiburg. — Solothurn. Schultheiß Conrader. Schaffhausen. Burgermeister Barter.

a. Der König von Frankreich hat in diesen Tagen Knechte aus unserer Eidgenossenschaft in seinen Dienst genommen, schreibt uns aber jetzt nichts destominder, wir sollen ihm 4000 der stärksten und besten Kriegsleute zulaufen lassen und die ohne Verzug nach Asti senden, da wolle er sie bezahlen, wie gewöhnlich sei und wie wir auch darüber durch seine Botschaft nähern Bericht erhalten würden. Da nun der König in seinem Schreiben nichts davon sagt, daß er die Knechte kraft der Vereinung begehre und in diesen seltsamen, ungetreuen Zeitläufen solche Auszüge nicht nur zu unserm Unlob gereichen, sondern auch uns an Mannschaft schwächen, so ist man zu Nutz und Ehre der Eidgenossenschaft überein gekommen, daß jedes Ort bei Eid, Ehre, Leib und Gut solches Weglaufen verbieten, an allen Pässen auf Wegziehende Acht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bestellen, Aufwiegler oder Werber, wo solche betreten würden, an ihrem Leib und Leben strafen soll. Es ist dieser Sache wegen von diesem Tag an jedes Ort ein besonderes Schreiben ergangen. **b.** Bezüglich der Botschaft, welche nach der auf dem Tag zu Lucern getroffenen Abrede der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden und der mailändischen Capitel wegen an den König von Frankreich geschickt werden sollte, haben die Boten verschiedene Instruction. Einige Orte meinen, es wäre angemessener, in aller Namen nur von einigen Orten Boten zu senden, die Mehrheit besteht auf Absendung von Boten aus allen Orten, einige wollen überhaupt nur unter der Bedingung, daß von allen Orten Boten gesendet werden, an der Abordnung Theil nehmen, andere Boten sind auch dießmal ohne daherigen Befehl. Darauf ist beschlossen, eine Botschaft aus allen Orten zu schicken. Die Boten sollen auf Dienstag vor Laurentii (9. August) zu Uri zusammentreffen und von da zum König reiten. Die Boten, welche diesem Beschlusse zuzustimmen nicht Gewalt haben, sollen an ihre Obern die Bitte bringen, sich in dieser Sache von den übrigen Orten nicht zu sondern. Die Orte, welche keine Boten senden wollen, sollen das in den nächsten acht Tagen an Lucern berichten, damit die übrigen sich darnach zu halten wissen. **c.** Die auf frühern Tagen angeregte Frage, ob man das Schloß Sargans wieder in guten Bauzustand setzen wolle, beantwortet nun die Mehrheit in bejahendem Sinne. Die Boten, welche nicht Gewalt haben zuzustimmen, sollen die Sache nochmals heimbringen und ihre Obern bitten, auch darin sich nicht abzusondern, sondern auf nächsten Tag zusagende Antwort zu geben, damit nicht längere Zeit verloren werde. **d.** Den Boten, welche jüngsthin zu Pfäfers gewesen sind, steht die Kostenvergütung aus; man sollte auf heute sich erklären, ob die Orte die Kosten an sich tragen wollen, oder ob das Gotteshaus dieselben bezahlen soll. Nun erklärt Zürich, es wolle die betreffenden Kosten an sich tragen, in Ansehung, daß wir dem Gotteshaus „handthabung billicher ding schuldig sygen" und der Convent nicht entgelten soll, was der Abt verschuldet habe. Lucern ist ebenfalls bereit, die Kosten an sich zu tragen, wenn die andern Orte das auch thun, fordern sie aber Ersatz vom Gotteshause, so wolle es denselben auch haben. Die übrigen Orte wollen die Kosten nicht an sich tragen, sondern verlangen deren Ersatz vom Gotteshaus. „Ist beschlossen, das jedes ort in dem tun mög, als Im für sich selbs geliebe." **e.** Die Geleitsleute von Baden zeigen an, daß die Kaufherren sich beschweren, daß wir den Zoll zu Kloten höher nehmen, als Zürich gethan, während er in dessen Hand stund; es sei zu besorgen, daß falls dieses fortdauere, sie andere Straßen brauchen würden. Das soll man heimbringen. **f.** Bezüglich des Spans zwischen dem Abt von St. Gallen einesund denen von Wyl anderstheils wird den Parteien ein Tag gesetzt auf St. Bartholomäustag (24. August) nächsthin vor den Boten der vier Orte zu Zürich zu erscheinen. Daselbst soll vorerst gütliche Ausgleichung gesucht und wenn dieselbe nicht gelingt, von den Boten der vier Orte die Sache rechtlich entschieden werden. **g.** „Jeder bott weißd zu sagen, wie vnser Eydtgnossen von Lutzern sich der silbermünz vnd der guldin vmb ein werschaft vereynt haben vff vnser gefallen, das wir all gemeinlich mit einandern dar In gangen. Vnd namlich ist Ir bestimmung also: 9 gut karlin für einen rinischen guldin. Item 3 tick pfenning für einen rinischen guldin. Item 45 ruch schilling für einen rinschen guldin, vnd ein rinischer guldin möcht an gold so ring ald bös sin, dem sölte abgon, was aber gemein gut guldin sind, die söllen souil gelten als vorstat. Item 1 Rollebatzen für 16 angster, vnd ander zulouffend müntz 45 Schillinge für einen guldin, vnd was frönder kliner müntz keme, die selbe zu werden, das sich die gegen dero verglich. Sol jeder bott heimbringen, ob wir darumb tag ansetzen vnd deßhalb machen wellen ald nit." **h.** Die Boten des römischen Königs, welche vormals seine Anbringen wegen des Römerzugs, des Türkenzugs, der Einschließung der Stadt Constanz in den Baselerfrieden und Abtretung eines Theils des Thurgaus an dieselbe vorgebracht, sind auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diesem Tage wieder erschienen und haben mit vielen freundlichen Worten um Antwort gebeten. Nachdem wir allseitig unsere dießfälligen Aufträge gegen einander eröffnet, wurde den königlichen Boten mit ebenso freundlichen Worten geantwortet: Was Gutes der königlichen Majestät auf den Zügen nach Rom und gegen die Türken begegne, das gönnen ihr die Eidgenossen wohl, aber Jemanden mitzuschicken sei ihnen der Theurung und des Mangels an Leuten, die das Feld bauen, zur Zeit nicht gelegen. Dagegen wollen sie den König an diesen ihnen wohlgefälligen Unternehmungen in keiner Weise hindern, noch Jemanden wider ihn schicken. Die welche dem König von Frankreich zugelaufen seien, haben das wider den Willen ihrer Obrigkeiten gethan, da alle Orte das Reislaufen verboten hätten. Wenn Jemand „durch Eren oder ritterschaft mit dem küng gen Rom zur Krönung rytten welt", wäre Hoffnung vorhanden, daß etliche Orte das nicht abstellen würden. Der Stadt Constanz einen Bezirk im Thurgau abzutreten, wolle sich den Eidgenossen nicht schicken, denn das Landgericht mit seiner Zubehörde sei zu ihren Handen gekommen, „das wir das nit schmeleren können." Aber was der Bericht oder Friede zu Basel innhalte, das wollen sie getreulich beachten. **i.** Die römisch königlichen Boten haben drei fernere Artikel an uns gebracht: 1. Daß die Orte, welche mit Erzherzog Sigmund sel. die Erbeinung angenommen und dieselbe mit der römisch königlichen Majestät nicht erneuert haben, selbe erneuern möchten. 2. Es gehen Reden, die kaiserliche Krone wolle der deutschen Nation entzogen werden, deßhalb wolle der König nach Rom ziehen, um sie zu erlangen. Weiter sei die Gefahr des Türken jetzt größer als je, weßhalb Mandate an die Eidgenossen und Andere ausgegangen seien, darin der König die Größe der Hülfe unserm Ermessen anheimsetze, aber dazu 6000 Knechte unter unsern Zeichen in seinen Sold begehre und verlange, daß wir Niemanden gestatten, gegen ihn zu ziehen. 3. Der König von Spanien habe seinen Sohn, Herzog Philipp, zum Erben aller seiner Länder angenommen. Wir möchten nun auch den Herzog Philipp in die Erbeinung Herzog Sigmunds aufnehmen, es werden dafür vom König und Herzog Philipp uns Pensionen zukommen, „was vns dero gegen andern möcht abgan." Es wird beschlossen, diese drei Artikel heimzubringen und wenn die Obrigkeiten bedünken sollte, daß darüber weiter mit den königlichen Boten zu tagen wäre, so solle das dem Bischof von Constanz zugeschrieben werden. **k.** Der Bote von Lucern soll das Begehren Zürichs anf eine Herren bringen, daß sie die Verordnung der verstorbenen Thorbergerin in Kraft erwachsen und die in Verbot gelegten Gülten aushinfolgen lassen möchten, „in betrachtung das vnser pünd luter zulassen, das all erbfell berechtiget werden söllen an den enden, da die beschechen." **l.** Heimbringen, daß die Schiffleute, die von Zürich nach Baden fahren, begehren, daß mit den Geleitern bei den Bädern geredet werde, damit sie sie bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen und mit dem Geleit nicht steigern, wie es jetzt angefangen werde. **m.** Die römisch königlichen Boten sind nach der obgemeldeten Antwort abermals vor uns gekommen und haben begehrt, daß jetzt schon ein Tag zur weitern Verhandlung mit ihnen angesetzt werde, namentlich weil man ihnen nicht endliche Antwort auf das Begehren, die Stadt Constanz als eine Verwandte des Hauses Oesterreich in den Baslerfrieden zu begreifen, ertheilt habe, auf welchem Begehren sie bestehen, sowie auf dem Verlangen, daß man diese Stadt bei ihrem althergebrachten Bezirk bleiben lasse. Wenn man sich dießfalls nicht vereinigen könne, so begehren sie darum den Austrag nach Vorschrift des Friedensvertrags. Darauf hat man nach ihrer Bitte den Tag angesetzt auf St. Verenentag (1. September) nächsthin nach Zürich. **n.** Unsern Eidgenossen von Schaffhausen ist auf ihr Begehren zugesagt, man wolle sie dem König von Frankreich empfehlen, daß er sie in Pensionen, Zöllen und Geleiten halte wie uns übrige Eidgenossen. **o.** Zug und Glarus sollen vom alten und neuen Landvogt im Oberland erfahren, was der hispanische Bote, den der alte Landvogt daselbst gefangen genommen hat, hätte handeln sollen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was ihm abgenommen und wohin das ihm Abgenommene gekommen sei. Was sich findet, soll auf nächstem Tag berichtet werden. Erfindet sich der Bote als unschuldig, so soll ihm das Seinige wieder erstattet werden. **p.** In Betreff Stammheims und Nußbaumens soll der Landvogt im Thurgau sich weiter erkundigen, was das Herkommen sei, und auf dem nächsten Tag berichten, damit alsdann unsern Eidgenossen von Zürich endliche Antwort gegeben werden könne. Rüttimanns Sache soll inzwischen angestellt bleiben.

o, p fehlen im Lucerner- und Schwyzer Exemplar. **c, d, f, k, o** fehlen im Berner Exemplar.

Zu **a.** Im Schwyzer Exemplar heißt es 3000 Mann, in dem Schreiben an Lucern ebenfalls 3000.

97.

Altdorf. 1502, 10. August (vff Laurenzii).

Archiv Schwyz.

(Tag der drei Länder.) **a.** Jeder Bote soll seinen Herren berichten in Betreff des Sohnes des Zumbutz, der, von einem falschen Angeber einer Missethat verdächtigt, eine Zeitlang zu Uri im Gefängniß war. **b.** Dem Caspar Finger, der zu Bellenz einige Zeit Weibel gewesen, wird auf Begehren Ammann Zelgers statt des ihm verheißenen Kleides von jedem Ort noch 30 Schilling zu dem Gulden zugelegt, der ihm zu Bellenz gegeben worden ist. **c.** Da die Boten von Schwyz angebracht haben, der alte Vogt in Bollenz, Vogt Zebnet, wolle nach Bollenz reiten, um zu siegeln, wurde beschlossen, man soll in Zukunft einem Vogt sagen, daß er alle Briefe, die unter seiner Verwaltung gemacht werden, siegeln soll, während er noch Vogt ist. **d.** Bern entschuldigt sich mit der jetzt dort herrschenden Seuche, daß es seine Boten nicht mit denen der übrigen Eidgenossen zum König senden könne, unter Versicherung, nichts destominder, wenn es die Noth erfordere, Leib und Gut zu uns zu setzen. **e.** Ein Priester von Ablesch begehrt eine Pfründe, die jetzt einer von Färris (Varese) nutze, der nicht Priester sei. Es ist beschlossen, die Sache zu erkundigen und dem Petenten in seinen Kosten behilflich zu sein. **f.** Auf das Begehren des Vogt Marti von Lucern und des Hans Girmann von Basel, daß man sie mit dem Zoll zu Bellenz billig halten möchte, erhielt man von Bellenz Aufschluß, daß man von jedem Saum 2 Kreuzer Zoll genommen und sie billig gehalten zu haben meine. **g.** Dem Schreiber von Bollenz ist aufgetragen, die Statuten und Capitel beförderlich zur Besiegelung heraus zu senden. **h.** Die von Livinen meinen mit ihrem Holz zu Bellenz zollfrei zu sein. Es wird erkennt, die von Livinen sollen den Zoll geben, wie bisher, sofern sie nicht ihre Befreiung erweisen. **i.** Dem Commissar wird geschrieben, er soll den jungen Knaben, dessen Vater zu Bellenz gefangen lag, gegen Urfehde freigeben. **k.** Eines Priesters wegen „zu Graw", dem bei 10 Ducaten Buße verboten worden ist, in das Kloster zu gehen und der doch gegangen ist, wird seinem Vater und ihm geschrieben, daß er das nicht mehr thun soll; dem Propst von Bollenz ist geschrieben, er möchte deßhalb auf jenen achten. **l.** Drei Schwestern zu „Gra" haben Streit. Weil die eine bei einem Priester ist, so meinen die andern zwei, sie soll nicht mit ihnen erben. Der Streit ist auf zwei Schiedrichter gesetzt, die gesprochen haben. Dem Obmann, den man gesetzt, ist empfohlen, dem gerechtern Urtheil anzuhangen. **m.** In der Sache des alten Mannes Giovanni Rungga zu Osogna gegen Bernhardin von Cristien ist dem Consul geschrieben, er soll das Gut zu Recht verbieten, bis die Boten hineinkommen, um zu richten. **n.** Der Vogt in Bollenz wird angewiesen, weder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Korn noch Mulchen aus dem Land führen zu lassen. **o.** Da eine Tochter in Bollenz mit Zuthun ihrer Mutter zwei Männer genommen hat, wird dem betreffenden Decan empfohlen, mit dem Vogt darüber zu richten und dafür zu sorgen, daß es „mit dem mindsten costen zugang" und nicht anden Bischof von Como kommen müsse. **p.** Der Vogt in Bollenz soll fortan zu Lottigner haushäblich sein. **q.** Auf dem letzten Tag ist ausgemacht worden, daß von dem Korn des Giovan Rusca zu Bellenz 2/3 den drei Orten, 1/3 den Burgern von Bellenz gehören soll. Er aber meint, der König von Frankreich habe ihm das Korn geschenkt und er getraue dabei zu bleiben. **r.** Die Pfrund zu Bellenz ist Herrn Jacob Stutzer von Uri geliehen. **s.** Der Drohungen wegen, die gegen unsern Commissar zu Bellenz ausgestoßen worden sind, sollen auf Sonntag vor Bartholomäi Boten der drei Orte mit dem neuen Vogt hineinreisen, um die Unruhen abzustellen und größerm Schaden zuvorzukommen. **t.** Des Metzgers wegen, welcher die Goldkronen und andere Münzen geschwächt und gewaschen haben soll, sind die Burger von Bellenz erschienen und haben bezeugt, daß er nicht der Mann sei, um solches zu thun. Darauf hat man ihn freigelassen und auch sein Vermögen aus der Haft gelassen. Dagegen soll er um 200 Ducaten trösten und auf Sonntag nach des heiligen Kreuzestag zu Altdorf sich vor Gericht stellen, auch die bis dahin erlaufenen Kosten abtragen. **u.** Auf die Dankfagung des Sohnes des Zumbutz und seiner Verwandtschaft wird erwidert, man habe ihnen zu Lieb gehandelt in Hoffnung, sie werden auch um so treuer an uns sein. **v.** Der Vogt von Livinen ist selb sechst nach Bellenz geritten, um den Commissar gegenüber den gefallenen Drohungen zu schützen **w.** Uri soll in der drei Orte Namen für den Kaufmann Nicolaus von Luca von gemeinen Eidgenossen Geleit verlangen. **x.** Der Schulmeister von Schwyz hat verlangt, daß man ihm den Lohn verbessere, der vorige Schreiber habe 10 Schillinge gehabt und er sollte nur 5 Schillinge haben. „Ist Im geantwurt, dz er noch by sölichem lon blibe vff ettlich verbesserung, als jeder bot weiß zu sagen." **y.** Des Lorenz Brandenburg wegen weiß jeder Bote, daß man wohl sorgen muß, daß nicht mehr Knechte hinweggeführt werden. **z.** Etliche von Bellenz zeigen an, daß viel Eisen, Blei und dergleichen Sachen in den Schlössern von Bellenz gewesen und nicht mehr da sei. Man sollte ein Mandat ausgehen lassen, daß wer solches verbraucht oder im Besitz habe, Anzeige mache. **aa.** Den nächtlichen Lärm und das Geschrei in den Gassen von Bellenz soll man abstellen. **bb.** Es wäre auch gut, den Handel Giovan Lienhards, des Doctors Sohns, abzustellen, der den Leuten unter dem Vorwand, ihnen bei dem Commissar und dem Schreiber behüflich zu sein, Geld abnimmt. **cc.** Um über alle diese und andern Sachen ferner zu handeln, wird ein Tag angesetzt auf Sonntag nach des heiligen Kreuzestag nächsthin.

98.

Solothurn. 1502, 22. August (Montag vor Bartholomäi).

Archiv Solothurn.

Bündniß zwischen Solothurn und Herzog Philibert von Savoyen. (Beilage Nr. 7).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

99.

Zürich. 1502, 2. September (Freitag nach Verene).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 132. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 284. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 622. Archiv Freiburg.

Boten. Zürich. Die Burgermeister Wyß und Röist; Gerold Meyer von Knonau; Felix Keller. Bern. Dr. Thüring Fricker; N. von Scharnachthal. Lucern. Vogt Küng. Uri. Ammann In der Gassen. Schwyz. — Unterwalden. Vogt Dürler. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Ammann Kuchli. Basel. Hans Hiltprand und der Pannerherr. Freiburg. Der Burgermeister. Solothurn. Der Seckelmeister. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerei.

a. Cristan Suter begehrt von den Eidgenossen Ersatz des Schadens, der ihm bei Anlaß der Erbauung der Schalbergstraße an seinen Gütern gethan worden sei. Das soll man heimbringen. **b.** Unser Vogt in den freien Aemtern hat einen verläumdeten Knecht zu Sarmenstorf gefangen nehmen lassen und wollte ihn nach Lucern führen. Als man nun mit ihm in die Gerichte des von Hallwyl gekommen war, rief der Gefangene daselbst das Recht an und auf sein Anrufen hat ihn der von Hallwyl aufgehalten und gemeint, er soll in seinem Gericht berechtigt werden. Auf dem nächsten Tag soll man antworten, ob man den Gefangenen vor dem von Hallwyl berechtigen lassen oder selben ihm abfordern wolle. **c.** Unserer Eidgenossenschaft Boten, die zum König von Frankreich geritten sind, haben heraus geschrieben, sie seien auf Freitag vor Bartholomäi (19. Augst) nach Pavia zum König gekommen, da wohl empfangen und angehört und darauf nach Asti beschieden worden, um den König und die Antwort daselbst zu erwarten. Sie hören, daß der Friede zwischen beiden Königen aufgerichtet und besiegelt werden soll. **d.** Der ansprechenden Knechte von Neapel und Novara wegen ist ein anderer Tag angesetzt auf Sonntag nach des heiligen Kreuzes Tag (18. September) nach Lucern. Die Knechte begehren, daß wir vier Mann und sie vier Mann in das Recht setzen sollen, um über die Ansprachen zu entscheiden. Uns aber dünkt besser, daß von den Orten aus den Räthen unparteiische Leute zu der Sache gesetzt und ihnen Vollmacht gegeben werde, das Geld zu theilen, jedermanns Ansprache anzuhören, zu prüfen und dann Jedem nach Gestalt der Sache seine Forderung auszurichten. Die Obrigkeiten sollen beide Wege in Erwähnung ziehen und auf den angesetzten Tag zu Lucern ihren Willen erklären. **e.** Der Irrung wegen zwischen Herzog Albrecht von Bayern und der Stadt München einerseits und etlichen besondern Personen von Schwyz und Glarus andererseits, betreffend den Gegging und die angenommene Fehde Sigmund Zweykopfs ist dem Herzog Albrecht und der Stadt München geschrieben, sie möchten sich zu einem gütlichen Tage verstehen. Dem Caspar von Bubenhofen ist empfohlen, am württembergischen Hof zu arbeiten, damit der Herzog von Württemberg sich bei Herzog Albrecht auch dafür verwende. Schwyz und Glarus sollen dafür sorgen, daß die Ihrigen inzwischen nichts Unfreundliches anfangen. **f.** „Fürer so ist zu offenthalt frid vnd ruwen vnd damit sölich vnd derglich vechden vnd vfruren verhüt werden, von vns beschlossen, das jeder bott söll heimbringen, ob wir ordnung machen wollen oder nit, das sich hinfür nieman in vnser Eydtgnoschaft frömder personen, sachen oder ansprachen sol beladen oder annemen on der Orten vnser Eydgnoschaft gemeinlich oder merenteils wüssen vnd willen vnd besonder das Niemands kein krieg oder Vechd für sich selbs vnderston oder fürnemen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fölle. Deßglich das wir hinfür denen, so wider der Oberkeit willen in reyß louſen wurden, ouch eynich hilf oder fürderung tun föllen von Jr anſprachen wegen, die ſy in fölichem reyßloufen überkemen." Darüber ſoll jedes Ort auf nächſtem Tag zu Lucern antworten. **g.** Jeder Bote weiß zu ſagen, wie davon geredet iſt, daß, nachdem man hievor auf Tagen dem Swinlin von München, dem Salzführer, Geleit gegeben, er es mißbrauche um uns zu übertheuern, und daß einige meinen, es wäre für uns beſſer, wir ſchlügen ihm das Geleit ab und ließen Alle frei und ſicher ſein, die uns Salz und Anderes zuführten, anſtatt uns allein auf den Swinlin zu verlaſſen. Auf dem nächſten Tag ſoll man hierüber weiter verhandeln. **h.** Dem Vogt im Rheinthal iſt befohlen, den Wein „vnder der rennen" beſtmöglichſt zu verkaufen. **i.** Auf dem nächſten Tag ſoll über den Anzug, das Schloß zu Rheineck zum Schutz unſerer Leute und zum Aufenthalt des Vogts, auch damit dieſer etwa einen Gefangenen da verſorgen könne, wieder zu bauen, verhandelt werden. **k.** Dem Vogt im Rheinthal und dem Ammann Vogler wird Vollmacht gegeben, über einen Tauſch um die Gerichte zu Rüti im Rheinthal Unterhandlung zu pflegen, doch alles unter Vorbehalt unſerer Genehmigung. **l.** Der Landvogt im Thurgau verlangt Weiſung, wie er ſich gegen die Knechte, die jetzt hinweg gelaufen ſind, halten ſoll. Auf nächſtem Tag ſoll man antworten. **m.** Heimbringen, auf welchen Tag wir vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus die Erledigung der Spänne zwiſchen dem Abt von St. Gallen und der Stadt Wyl anſetzen wollen. **n.** Der römiſch königlichen Majeſtät iſt geſchrieben, ſie möchte verfügen, daß das Mandat des Kornkaufs wegen im Elſaß wieder abgethan und aufgehoben und uns feiler Kauf geſtattet werde, wie das von Alter hergekommen und im Frieden zu Baſel feſtgeſetzt worden iſt. Die königlichen Anwälte werden ſich beim König und bei dem Landvogt und den Räthen im Elſaß auch in dieſem Sinne verwenden. **o.** Die römiſch königlichen Anwälte haben auf dieſem Tage abermals auf ihre frühern Anbringen Antwort begehrt. Und obſchon ihnen in Betreff der Stadt Conſtanz, der 6000 Knechte und der andern Hülfe, ebenſo hinſichtlich der Erneuerung der Erbeinung gleiche Antwort wie früher gegeben worden iſt, ſo haben ſie doch mit vielen Worten begehrt, erſtlich daß wir unſere Knechte, da wir ſie doch nicht mit dem König ziehen laſſen wollen, auch nicht gegen ihn laufen laſſen, zweitens daß wir, in Betracht des Vortheils, den die Erbeinung für beide Theile habe, dieſen Punkt nochmals an die Obrigkeiten bringen möchten. Dieſe beiden Artikel hat man im beſten heimzubringen angenommen. Man ſoll auf Sonntag nach Allerheiligentag (6. November) über dieſe beiden Stücke und Anderes, das noch zufallen möchte, zu Zürich Antwort geben. **p.** Dem römiſchen König iſt auch geſchrieben, wie die Herren von Zorn und von Fürſtenberg aus Auftrag Seiner Majeſtät zwiſchen den Herren von Wadenberg und den Kindern von Zimmern einen Vergleich gemacht haben. Der König wird erſucht, dieſen Vergleich zu genehmigen und zu verſchaffen, daß ſelbem nachgelebt werde, damit die Kinder von Zimmern zur Ruhe kommen. **q.** Ebenſo iſt ihm geſchrieben, er möchte den Hermann Schwendiner anweiſen, unſere Eidgenoſſen von Appenzell ruhig zu laſſen. **r.** Die Sache von Stammheim. **s.** Ammann Steiner ſoll von Vogt Stocker erfahren, was den Geſellen von Glattburg zur Zeit für ein Abſchied gegeben worden ſei und wie der Handel eine Geſtalt habe.

p, q, r, s fehlen im Lucerner Exemplar. **a, b, h, i, k, m** fehlen im Berner Abſchied. **h, i, k, m, p—s** fehlen im Freiburger Abſchied.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

100.

Acta. 1502, 8. September (vff vnser lieben Frauen Tag Jr gepurt).

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggaris Abschiede, **I. 4.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **III. 281.** **Ebenda:** Tschudische Sammlung, **42.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **II. 635.** **Archive Freiburg, Basel, Schaffhausen.**

Die Boten haben auf Befehl ihrer Obern folgende Punkte an den König von Frankreich gebracht: 1. Sie haben, nach Erzählung alles Handels betreffend Bellenz, auf Begehren der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden nid dem Wald den König freundlich und dringend gebeten, 1. denen von Bellenz zu gestatten, daß sie nach Mailand in die Stadt und in das Herzogthum ihren Gewerben nach wandeln und der Zölle und Geleite wegen mit keinen Neuerungen beschwert noch am freien Gebrauch der Straßen gehindert werden mögen. 2. Daß nach früher auf Tagen geschehener Zusage die Capitel, wie sie vormals stunden, aufgerichtet werden. 3. Daß der König nicht wie bisher der Eidgenossen Knechte aufwiegeln lassen möchte, denn auf die Dauer könnte das nicht geduldet werden; wenn er unserer Knechte bedürfe, so soll er sie nach Vorschrift der Vereinung verlangen. 4. In Betracht, daß wir Basel und Schaffhausen in unsere Zahl und als unsere Eidgenossen und Brüder aufgenommen, möchte der König dieselben mit jährlicher Pension und Anderm bedenken, wie die übrigen Orte. — Jeder Bote weiß zu sagen, wie gnädig und freundlich der König die Boten von ihrer Herren wegen empfangen und angehört hat. Seine Antwort lautet folgendermaßen: 1. Er hätte sich zu unsern Herren und Obern wohl versehen, sie hätten die Bitte wegen Bellenz nicht an ihn gelangen lassen, da er doch schon früher zu Mailand ihnen zu erkennen gegeben habe, er werde Bellenz nicht von Handen lassen, sondern als sein väterliches Erbe behaupten. An Bellenz und dem Einkommen, das von daher falle, sei ihm zwar wenig gelegen, aber die Sache berühre seine Ehre, welche, wie er hoffe, den Eidgenossen als seinen besten Verbündeten ebenso sehr am Herzen liege, als ihm die ihrige. So gern er uns also in allen Dingen willfahren möchte, so könne er es in diesem Punkte nicht thun und erwarte, daß wir aus „angeborner güttikeit vnd als die, so nit gewont haben, jemans von sinen rechten trängen zu lassen", von diesem Begehren abstehen und Anderes von ihm nehmen, was viel mehr Werth habe. Damit aber die herzlich gute Neigung, die er allzeit zu den Eidgenossen habe, recht an den Tag komme, wolle er sofort alle seine Titel, Gewahrsame und Rechte, die er auf Bellenz habe, durch eine Botschaft in die Eidgenossenschaft senden, damit dieselben und auch die Ansprüche der drei Länder gründlich geprüft werden und dann hoffe er, man werde die drei Länder gütlich weisen und vermögen, ihm Bellenz ohne weitern Eintrag zu überlassen. Ihm sei die Eidgenossenschaft lieber als alle Welt, er begehre sein Lebenlang mit ihr in Freundschaft zu stehen und habe auch alle Anträge zu Bündnissen wider sie abgeschlagen ꝛc. 2. Den Eidgenossen zu Lieb und zu Ehren sei er geneigt zuzugeben, daß „die von Bellenz, namlich die Burger vnd Ingesessnen desselben orts vnd platzes, fry vnd an sorg syen von jetz bis vber ein Jar vnd etwas mer", mit Leib und Gut in das Herzogthum und die Stadt Mailand ihren Geschäften nachzugehen und während dieser Zeit sollen sie mit Dazien und Zöllen gehalten werden wie andere Unterthanen der Eidgenossen nach den alten Capiteln gehalten werden sollen, jedoch unter der Bedingung, daß die von Bellenz die Flüchtlinge, welche sie aufenthalten, sofort ausweisen und entfernen, denn diese seien es, welche die Todtschläge und Räubereien verüben, die des Königs Unterthanen aufgebürdet werden. Das aber könne der König der Unruhe wegen, die daraus erwachsen möchte, nicht dulden. Er bitte daher um als-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

baldige Ausweisung dieser Leute und um Nachforschung, wer die gewesen, welche zwei Edelleute von Lauis (Lowerz) beraubt haben, „die der amptman von Bellenz hat wellen slachen, als si Im solichs haben clagen wellen." 3. Der Capitel wegen „acht sin gnad, so himnen ylends wegfertig sy, das die ervordern etwas zitts zu Ir ordenlicher vffrichtung." Zudem würden die Boten der Eidgenossen die Sache doch auch an ihre Herren bringen müssen. Er wolle deßhalb seinen Boten, die in die Eidgenossenschaft kommen, Vollmacht geben, die Capitel mit uns aufzurichten, und bis dahin sich mit Zöllen, Geleiten ꝛc. gegen uns halten, wie die alten Capitel es vorschreiben. 4. Der König hoffe im vergangenen Krieg die Vereinung mit Ausrichtung des Gelds, es sei der Pension oder des Reisegelds, vollkommen gehalten und, wenn es auch gern geschehen, mehr gethan zu haben, als er schuldig gewesen wäre. Es möge nun zwar sein, daß die Knechte in angedeuteter Weise in seinen Dienst gezogen seien, aber daran sei nicht er, sondern die Nachläßigkeit der Boten schuld, die er deßhalb zu uns geschickt und die verabsäumt haben, das Begehren zu stellen. Uebrigens sei er bisher gezwungen gewesen, die Knechte solchergestalt anzunehmen, „angesechen Ir gutwilligkeit vnd dz man sunst mit andern houptlüten, die Im zugeschickt worden sind, nit kond noch mocht nachkomen, Ir vnmaß halb dz man si nit kond bezallen" und weil sie auch des Königs Anschläge eher zu hindern als zu fördern trachteten. Von nun an aber wolle er die Vereinung, wie in allen andern, so auch in diesem Punkte, genau beobachten. 5. Basel und Schaffhausen betreffend habe der König großes Wohlgefallen daran, daß wir unsere Eidgenossenschaft mit solchen Städten, „denen er Ir gelegenheit halb vast günstig sy", vermehrt haben; er wäre schon geneigt, unserer daherigen Bitte zu willfahren, aber der Stand seiner Finanzen sei ihm unbekannt und dazu sei unser Tresorier Guy Bontenent dieser Tage gestorben, weßhalb es ihm ganz ungelegen wäre, jetzt auf diesen Punkt zu antworten; er werde dann den Boten, die er in die Eidgenossenschaft schicke, Auftrag geben, uns darüber so zu antworten, daß wir mit der Antwort zufrieden zu sein Ursache haben. — Auf diese königlichen Antworten haben diejenigen Boten, welche über den Gotthard heimkehren werden, übernommen, zu Lauis (Lowerz) zu erfahren, wer die zwei beraubten Edelleute seien, wer sie beraubt und wie sich der Amtmann zu Bellenz in dieser Sache benommen habe, „damit man sollichs vnrats absy vnd den vertribnen lüten nit gestattet werd, Ir vffenthalt hinder vns zu suchen, sollichen bösen händlen anzuhangen mögen." Es ist auch im Einverständniß mit dem König für Behandlung der oben angezeigten Gegenstände ein Tag nach Lucern gesetzt auf St. Martinstag nächsthin (11. November); da will man dann die Eröffnungen der königlichen Boten anhören.

101.

Küßnacht am Lucerner-See. 1502, 12. September (Mentag vor des hl. Crütz tag zu Herbst).

Staatsarchiv Lucern.

Lucern und Zug hatten Streit über den Kiemen und den davor liegenden See bis in die Mitte des Sees gegenüber Lotterbach. Lucern behauptete, es stehen ihm von der Grafschaft Habsburg wegen daselbst hohe und niedere Gerichte sammt dem Wildbann zu. Zug nahm dieselben Rechte von seines Kaufes des Kiemens wegen in Anspruch. Die Sache gelangte an bundesgemäßes Recht, die Zugesetzten zerfielen in ihren Urtheilen, der Obmann, Hans Schiffli, des Raths von Schwyz, vereinigte die Parteien auf obgenanntem Tag zu Küßnacht zu folgendem, beidseitig von den Räthen angenommenen gütlichen Vergleich: 1. „Des ersten so

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sollen die hohen Gerichte im Kiemen vnd vorm Kiemen gegen Lotterbach vber vntz vff den halbteil des sews mit sampt dem wiltpann im Kiemen vns von Lucern zugehören vnd beliben, also das wir die an den enden mit aller herlikeit vnd gerechtigkeit söllen vnd mögen üben vnd bruchen als einer oberkeit zustat, so dick vnd vil das zu schulden kompt, von vnsern g. l. E. von Zug vnd ir nachkomen vngesumpt vnd vngeirrt. Doch mag im See Jedermann fischen und „fachen" nach seiner Nothdurft und altem Herkommen. 2. Die niedern Gerichte im Kiemen und an den Enden „vnd mit namen so da stost gegen Böschenrot inhin, gen Witelfingen an bach vnd denselben bach die richti ob sich durch das Töufftal in das Töufftalbechli vnd demselben bechli nach abhin in se gegen Immense, wie dann wir von Zug den Kiemen zu vnser Statt handen erkouft haben" sollen Zug allein zugehören und bleiben, so daß es innert diesen Marchen den Kiemen verbannen und um Bußen und Strafen bis an sechs Pfund richten lassen mag, von Lucern ungeirrt. 3. Die niedern Gerichte vor dem Kiemen auf dem Wasser sollen Lucern und Zug gemeinsam zustehen, so daß sie mit gleichem Zusatz geübt werden, jedoch soll das Gericht stets zu Böschenroth oder nderwärts, wofür sich beide Theile mit einander vereinen, doch stets auf Lucerner Grund und Boden gehalten werden. 4. Im Uebrigen soll jeder Theil bei seinem Eigenthum, Fischenzen, Fachen und dem Seinen bleiben, wie jeder es ererbt, erkauft und bisher benutzt und genossen hat, es sei auf dem Wasser oder auf dem Lande.

Pergamenturkunde mit anhängenden Siegeln der beiden Städte.

102.

Lucern. 1502, 20. September (Zinstag Sant Matthei Abend).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 156. Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Sammlung, **43 b. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 649. Archive Schwyz, Freiburg.**

Boten: Zürich. Meister Winkler. Bern. Venrich Wyler. Lucern. Petermann Feer, Schultheiß; Hans Ruß, Altschultheiß; Meister Heinrich von Alikon; Jörg Schöyter. Uri. Walter In der Gassen, Altammann. Schwyz. Vogt Merz. Obwalden. Venrich von der Flüh. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Schnüringer. Glarus. Vogt Dolder. Freiburg. Hans Souder. Solothurn. Benedict Hugi, Seckelmeister.

a. Herzog Albrecht von Bayern und die Stadt München haben uns geschrieben, der Irrung wegen zwischen Herzog Albrecht und etlichen von Schwyz und Glarus. Der Herzog erbietet sich zu gütlicher Tagleistung, deßhalb haben wir ihm einen Tag gesetzt nach Constanz auf Sonntag nach Martini (13. November) nächsthin, dahin soll er seine Botschaft senden, eben das sollen Schwyz und Glarus thun. („Ist geendert.") Daneben ist dem Herzog von Württemberg und Herrn Hans Caspar von Bubenhofen auch geschrieben, daß sie als Untertädinger in der Sache ihre Botschaft auch auf den gemeldeten Tag nach Constanz senden. Schwyz und Glarus sollen mit den Ihrigen, welche die Sache angeht, verschaffen, daß sie den Tag ruhig abwarten. Insbesondere soll Glarus Vorkehrung treffen, daß ein Stadtbote von München, genannt Hans Güstel, der von uns mit Geleit versehen ist, vor einem gewissen Sigmund Zweikopf, der ihm gedroht hat, ihn, sofern er ihn in der Eidgenossenschaft treffe, aufzuhängen, sicher sei. **b.** Die Ansprecher an Frankreich haben ihre Sache den Eidgenossen gänzlich anheimgesetzt. Darauf hat man sie folgenden Eid schwören lassen: „Ir werden sweren, für üch selbs vnd in der namen ir hie erschinen, dwil der ansprachen vil vnd mengerley

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd aber des gelts, so der küng minen herren den Eidgnossen für die Ansprachen der kriegslöuffen vnd vfstenden solden geben hat, nit souil ist, dz jedem mög werden, dz er anspricht, das Jr da gemeinlich minen herren, den botten gemeiner Eidgnossen der sach vertruwen, nachdem sy jederman verhören, wz old wie vil sy dann ein jedem verordnen, dz Jr daby bliben vnd von Jnen vor gut haben wollen, vnd an dem end niemands vechten noch hassen, weder durch üch selbs, noch niemands andern schaffen gethan werden. Deßglichen dwil min Herren gemein Eidgnossen den küng an dem end quittirt vnd lidig gezalt haben, das Jr noch niemands darüber den küng hierumb nit ersuchen noch beswären sollen in keinem weg, sonder bi der quitanz bliben lassen, als dz vnser Eidgnosschaft lob vnd Er eruordert." **c.** „Vff disem tag ist zu Vffenthalt vnser Eidgnossenschaft, och vmb ruwen vnd notturft willen von vns Eidgnossen angesechen vnd beschlossen, dz man sich fürhin niemands sachen noch ansprachen, so zu ziten die vnsern on der oberkeit wissen vnd willen vberkommen vnd gewünnen, nit annemen, noch denselben hilfflich noch förderlich sin wollen in keinen weg. Dabi ist ouch beschlossen, dz ietlich ort die sinen, so im nächsten zug on der Oberkeit wissen vnd willen in krieg zum küng von Frankrich geluffen sind, straffen soll, jeden sonderlich vmb x Pfund. Deßglichen sol yedes ort mit den vögten, so vß demselben ort an die vogtyen vnd herrschaften, so vns gemeinlichen oder etlichen orten zustand, verordnet sind, es sig im Salganserland, im Rintal, im Thurgau old in gemeinen ämptern, in vnser aller namen verschaffen, damit solichs ouch geschech, als jeder bott witter weiß zu sagen." **d.** Dem Swinlin und Andern, die uns Salz und Kaufmannswaare (aus Deutschland) zuführen, ist Sicherheit und Geleit von uns zugesagt. **e.** Ein Vergicht: Felix Pfrunder von Grüningen hat bekannt, daß Jacob Nätscher, seßhaft zu Baden, mehrere Mordthaten im Lager zu Vercelli begangen und ihm und zwei andern Geld gegeben habe, damit sie schweigen. Sie haben sich dann mit einem Eid verbunden, was sie mit Morden gewinnen, unter einander zu theilen und einander nicht zu verrathen. **f.** Der Bote von Zürich soll an seine Herren bringen, daß sie dem Georg Reding von Schwyz und dem Peter Zimmermann von Lucern, als rechten Erben der verstorbenen Thorbergerin, deren Gut, das sie mit Recht bezogen haben, aushinfolgen lassen. **g.** Auf die schriftliche Antwort Zürichs in Betreff des Anstandes, welchen gemeine Eidgenossen, denen die Landgrafschaft im Thurgau zugehört, mit ihm wegen Ober- und Niederstammheim und Nußbaumen haben, soll jeder Bote an seine Herren bringen, wie man sich in der Sache halten und ob man gegen Zürich das bundesgemäße Recht brauchen wolle. **h.** Die Stadt St. Gallen steht gegen denen im Rheinthal vor dem Abt von St. Gallen, als dem Oberherrn der Güter, im Recht um einige Streitigkeiten. Die Rheinthaler vermeinen, die Eidgenossen sollen entscheiden. Man hat darauf die Parteien angehört und will auf dem nächsten Tag antworten. St. Gallen hatte verlangt, daß man den Streit vor dem Lehensgericht belasse, ihr Bündniß spreche dafür. **i.** In Betreff der Streitigkeiten zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt Wyl ist ein Tag angesetzt nach Wyl auf St. Simon und Judastag nächsthin (28. October). **k.** Da etlichen von Ursern auf dem „Montkenel" (Monte Cenere), das Ihrige genommen worden und wir deßhalb die Sache an „Pierloy" der als königlicher Bote in der Eidgenossenschaft gewesen, gebracht und er geantwortet hat, er erfahre, der Bälli habe den Beraubten 10 Kronen zu Zehrung gegeben und sie angewiesen, von ihren Herren von Uri Brief und Siegel zu bringen, wie viel ihnen genommen sei, so wird dem Boten von Uri empfohlen, daß man angegebener Weise an den Bälli gelange. **l.** „Die Botten vff disem tag haben denen, so des Herzogen sold, der Jnen, als der Herzog gefangen, verheißen ist, vnd abtrag begert, Jr sach abkennt, vß bedunk, dz ir etlichen gar vilfaltig sold worden ist vnd sich billich benügen lassen." **m.** Den Knechten, die gen „Lowerz" gezogen sind, werden von dem französischen Gelde 3000 Franken an ihre Kosten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuerkannt. **n.** Bern soll den Sparr, seinen Angehörigen, gegen Alle, welche ihn anlangen möchten, schirmen, da er doch zu dem, was ihm gehört, nicht kommen mag. **o.** Cunrad Plonyers Sache geht die Sache der Ansprecher nichts an, da Jener vom König besondere Briefe hat. **p.** Sechs Andere werden ebenfalls von der Ansprache auf das französische Geld ausgeschlossen, weil sie nicht in die Klasse der dazu Berechtigten gehören. **q.** Dem Nicolaus de Corsa aus Lucca „in Lumbardy" ist Geleit gegeben auf halbjährige Abkündung. **r.** Dem Rußegger von Rapperswyl ist gestattet, von Schwyz oder Glarus einen Boten zu nehmen gegen Heinrich Miles und es sollen die Knechte derer von Rapperswyl, welche unter etlichen Hauptleuten zu Neapel oder Novara gewesen sind, in ein Verzeichniß genommen und dieses ihm zugestellt werden. **s.** Schnüringers, des Boten von Zug, Begehren, des Zugs nach Lowerz wegen, ist abgewiesen. **t.** Die von Rothweil, welche nach Lowerz gezogen sind, sollen auch einen Theil an den 3000 Franken französischen Geldes haben; man soll ihre Namen aus den Rödeln ausziehen, für sie einen Betrag nach Billigkeit ausscheiden und denselben in Lucern hinterlegen. **u.** Blattmanns Sache ist bis zu Erledigung der Hauptsache angestellt; mag dann etwas für ihn herauskommen, so soll man wieder davon reden. **v.** Zenzins von Zürich wegen ist beschlossen, wenn Andern, welche des Zugs nach Neapel und Novara halb Kosten gehabt, etwas Entschädigung würde, so soll er daran Theil haben, wenn nicht, so möge er diejenigen belangen, die ihm etwas verheißen haben. **w.** Der Bote von Bern soll dafür sorgen, daß Hans von Liebegg den Eid auch schwöre, welchen andere Ansprecher geschworen haben. **x.** Unsere Eidgenossen von Zürich sollen dem Huber von Embrach Geleit geben. Das Geld soll nach Zürich kommen und die Schulden, die er hat, sollen vorab daraus bezahlt werden. Wollten sie ihm aber nicht Geleit geben, so soll sein Geld nach Schaffhausen kommen. **y.** Wir haben uns vereinbart, daß jedes Ort das Geld, welches dessen Bote auf diesem Tag erhält, den Seinigen nicht sofort austheilen, sondern einen Tag verkünden soll, wo Jedermann seine Ansprachen darauf geltend machen könne, es sei von Soldes oder Darleihens wegen. **z.** Der Bote von Zürich soll unser Begehren, daß seine Herren dem Hans Küffer von Embrach ein Geleit zum Bezug seines väterlichen Erbes geben möchten, heimbringen. **aa.** Man soll dem Ulrich Schnetzer, Hans Bünzli, Ulrich Ammann, Peter Schleiff und Hans Ulrich Fluglisperg, welche kraft eines von uns ausgegangenen Gewaltbriefes in Sachen der Ansprecher gehandelt haben, für Fälle, wo sie dessen bedürften, Urkunde geben, daß wir jenen Gewaltbrief wieder zu Handen genommen haben. Hans Bünzli hat geschworen, die Briefe, die in dieser Sache vorhanden sind und hinter seinem Vater liegen, sofort zu beschicken und uns zu überantworten. **bb.** „Jeder bott sol sinen Herren sagen, nachdem in disem handel vil vnd mengerley Ansprachen erscheint worden sind vnd aber des Geltz nit souil ist', dz jedermann mög werden dz er gern hett, dadurch sich etlich knecht vnderstan möchten, Ir sachen gegen den houptlüten zuzekomen, sollen in jedem Ort desselben herren vnd obern die houptlüt ouch schirmen vnd darin handlen nach gstalt der sach." **cc.** Einem von Rothweil ist ein Fürdernißbrief gegeben an seine Herren. **dd.** Denen, welche in der Picardie „niedergeleit vnd an der schlacht gewesen sind," haben wir von den 40,000 Franken auch etwas verordnet, jedem Ort nach Verhältniß seiner Betheiligten, sofern diese nicht darauf verzichten wollen; nämlich es erhält Zürich 50 Kronen, Bern 50, Lucern 100, Uri 50, Schwyz 100, Unterwalden 50, Zug 48, Glarus 50, Freiburg 50, Solothurn 50, Cristan Bopphart 12 Kronen. **ee.** Die Münzbeschwerden sind auf diesem Tage abermals angebracht. Da man aber in der Sache keinen Befehl hatte, soll jeder Bote auf nächstem Tag antworten, wie den Beschwerden des gemeinen Mannes abgeholfen werden könne. **ff.** Es würde unserer Eidgenossenschaft zur Ehre und den Leuten im Rheinthal zum Nutzen gereichen, wenn der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Burgstall zu Rheineck gebaut würde; aber einige Orte wollen nicht dazu einwilligen. Da nun an jenem Orte der Bau sich mit großem Vortheil an Tagwen u. s. w. ausführen ließe, so soll jeder Bote die Sache nochmals an seine Herren bringen. **gg.** Unsere Eidgenossen von Bern beklagen sich über die ergangenen Interdicte. Beschluß: Wenn ihnen etwas deßhalb widerführe, so sollen sie uns davon Kenntniß geben, damit wir ihnen helfen. **hh.** Die Wirthe in der Stadt Lucern haben uns vortragen lassen, die ansprechenden Knechte haben viel bei ihnen verzehrt; nun verlaute, wir wollen das Geld hinwegführen, das beschwere sie und sie gedenken, es zu verbieten. Darauf ist erkennt: Die Wirthe sollen die Namen der Hauptleute und Knechte, die bei ihnen gelegen, und was sie verzehrt haben den Boten eingeben und was jeder verzehrt hat, das soll bezahlt werden, insoweit eines jeden Sold reicht. **ii.** Die Summen, welche jeder Bote, der Ansprecher wegen, nach Laut der Rödel erhalten hat, sind folgende: Zürich erhält für die Ansprecher von Neapel und Novara, lebende und verstorbene 3622 Gl. (15 Batzen für 1 Gl.), Bern 4266 Gl. (je 3 Testonen für 1 Gl.), Lucern 3023 Gl. (ebenso), Uri 713 Gl. (ebenso), Schwyz für dieselben und die 13 Männer, die Vogt Merz zu nennen weiß, für jeden 6 Sölde, 688 Gl. (ebenso), Unterwalden 729 Gl. (ebenso), Zug 1738 Gl. (ebenso), Glarus 325 Gl. (ebenso), Freiburg 514 Gl. (ebenso), Solothurn 630 Gl. (ebenso), Basel 250 Gl. für 100 Sölde, St. Gallen 600 Gl., Appenzell 400 Gl., Hauptmann Suter für die Ansprache von Neapel 1000 Gl., Hauptmann Zwitz 1000 Gl. für dasselbe, Hauptmann Heuberger für Novara 100 Gl. Die von Baden 166 Gl., Rapperswyl 160 Gl. **kk.** Da den Knechten, die gen Lowerz gezogen, 3000 Franken verordnet sind, wird beschlossen, das Geld soll hinter unsere Eidgenossen von Schwyz gelegt werden; ihr Bote hat selbes empfangen. Daran sollen Zenzin von Zürich, die von Rothweil und Andere, die beim Zug gewesen, Antheil haben. Jedes Ort soll deren Namen durch den Hauptmann, unter dem sie gestanden, in ein Verzeichniß bringen lassen. Für die Vertheilung ist Tag gesetzt nach Schwyz auf St. Dionysientag nächsthin (9. October). **ll.** „Item für dy nachgemelt personen hat yetlich ort empfangen, als dz zuletzt nachgelassen ward": Zürich für Ulrich Hutter, der zu Neapel geblieben ist, 10 Gl., Bern für Nicolaus Müller von Obersibenthal, Hans Holl, Hans Buckinger von Brugg und Ochsinger 40 Gl. von Novara wegen, Lucern für Peter Heimann, Schwarzhans Fassen Sohn von Triengen und Jacob Wil, die zu Novara geblieben sind, 10 Gl., für Clewin Schwander von Neapel wegen 10 Gl., für Mathias Schöich 22½ Gl., Uri für Hans von Uri und Ulrich Megnet, die in Neapel waren, 20 Gl., Unterwalden für Heini Nötzli, Claus Fründ, Hans am Bül vnd Hans Lussi von Novara wegen 10 Gl., Zug für Felix Engelhard von Neapel wegen 10 Gl., Freiburg für Straßer, Neuhaus, Hans Klaino, Lienhard Bürki und Peter Geren von Novara wegen 12½ Gl., Baden für Conrad Lamperswyler, Hans Schumacher und Claus von Wald aus Thurgau von Novara wegen 7½ Gl., Schwyz 2 Kronen für einen Läufer, Glarus 40 Kronen für seine Söldner, die nicht in den Rödeln stehen, Solothurn 30 Kronen, die aus der Grafschaft Toggenburg, die in der Picardie das ihrige verloren haben, 7 Kronen. Jeder Bote weiß, daß jedem Orte der Kosten wegen, die es erlitten hat, 10 Kronen zum Voraus verordnet sind.

Zu **k.** „Pierloy" ist der Bischof von Rieux, Pierre Louis de Walten.

Zu **ii, kk, ll.** Der Tschudische Abschied, im Uebrigen unvollständig, enthält die Specification für Glarus:

Für Todte in Neapel 18, thut an Solden 180.

„ Lebende „ „ 20, „ „ „ 120.

Summa der Ausgezogenen von Novara 12, thut an Sold 30. Summa beider Ansprachen von Neapel und Novara 325 Gl.

An besondere Personen laut Nachweis zusammen 58 Kronen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Berner Abschied enthält die Artikel **a, b, c, d, g, q, y, bb, dd, kk.** Ueber die Theilung des französischen Geldes enthält er nach den Artikeln **b** und **w** Folgendes:

Vff das ist fürgenomen, das Gelt vßzuteilen als hernach stat:

Namlich Bern von wegen dero von Nappols, so vnder houptmann Spar gewesen, dero 158 als der botten sind jedem 10 Sold, tut an Solden 1580.

Summ der lebenden 15 soldner, tut an Solden 90.

Item vnder Houptmann Vli Burki sind dottner Soldner gewesen 48, tut an Solden 480 sold.

Summ der lebenden 14 Soldner, tut an Solden 84.

Summ der vßgezogenen Soldner von Nappols tut 21, macht an Solden 210.

Item von Nowerra so vnder Houptman Wabrer, dero 305 soldner gewesen sind, tut an Solden 763.

Item vnder Antoni Wiler sind gewesen 286 Soldner, tut an Solden 718.

Item vnter Houptman Wilhelm Haller sind gewesen 135 Soldner, tut an Solden 338.

Summ der vßgezogenen solden von Nowera tut 4 Soldner tut an Solden 10.

Summa beyd ansprachen von Nappols vnd Nowera tut an der Summ 4268 Guldin je 3 Testum für 1 Guldin.

Demnach weißt jeder Bot, wie wir denen, so in Bikardy nidergeleit vnd an der schlacht gewesen sind u. s. w., s. **dd.**

Demnach so ist werden jedem ort sondern personen für Ir ansprachen als si verhört worden sind, vngeuerlich nach ziemlichen dingen, namlich Bern, als hernach stat:

Item Johans Spar 300 Kronen. Item Schleiffen 300 Kronen. Item 13 andern Genannten zusammen 119 Kronen.

Jeder Bot weißt zu sagen, wie jedem botten vß etwas vorus von wegen des Costen, so jedes herren vnd Obern vornacher in den dingen erlitten haben, 10 Kronen verordnet ist.

Specification für Schwyz nach dem Schwyzer Exemplar:

Namlich Swiz von wegen dero, so vnder houptmann Stoffel Reding gewesen, dero j^{c} lx soldner sind, jedem 2½ Monet, tut iiij^{c} söld.

In obbemelter Summ sind ouch xiii Man von Swiz, die Vogt Merz zu nemen weißt, vmb xiij söld verrechnet.

Summ der Soldner von Nappolz, so vßzogen sind, xxj tut an solden ij^{c} x sold.

Summa so der bot von Swiz hat empfangen von wegen Nowera vnd der vßzognen solden von Nappolz, och von wegen der xiij man, die Vogt Merz zu nemen weist, für jeden vj söld, tut an der summ vj^{c} lxxx viij Gl., je 3 testun für 1 Gl.

Specification für Freiburg nach dem Freiburger Exemplar:

Friburg von wegen der Vßgezognen vß Nappolz, so tod, dero sind 26 gewesen, tut an sölden 260.

Sind der lebenden, 19 tut 114 Sold.

Item sind von Navera der vßgezogenen 56, tut an Solden 140.

Sind beid ansprachen von Napols vnd Navera, tut an der Summ 514 Gl., ye 3 Testun für 1 Gl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

103.

Zürich. 1502, 4. October (Dienstag nach Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 134. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 286. Ebenda: Tschudische Sammlung, 44. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 642. Archive Freiburg, Basel.

Boten: Zürich. Matthias Wyß und Heinrich Röist, beide Altburgermeister; Gerold Meyer von Knonau; Felix Keller. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Jacob Bramberg, Altschultheiß. Schwyz. Meinrad Stadler. Unterwalden. Peter Wirz, Seckelmeister. Glarus. Jost Kuchli, Ammann. Basel. Hans Hiltprand. Freiburg. Heinzmann Henny. Solothurn. Benedict Frei, Seckelmeister. Schaffhausen. Cunrad Barter, Burgermeister.

a. Dem Schultheiß Bramberg ist befohlen, in unser aller Namen unsern Eidgenossen von Lucern zu empfehlen, daß dem Vögelin und seinen Gesellen aus dem Thurgau ihr Geld und Sold, wie das auf dem Tag zu Lucern angesehen ist, entschlagen werde. **b.** Unsere Eidgenossen von Zürich haben abermals und namentlich mit Bezugnahme auf das Schreiben, das sie an alle Orte bezüglich der Sache von Stammheim und Nußbaumen haben ergehen lassen, Antwort verlangt. Da aber nicht von allen Orten auf diesem Tage Boten erschienen sind und einige Boten keine Vollmacht hatten, so wurde beschlossen, es soll auf dem nächsten Tag zu Zürich, Sonntags nach Allerheiligen (6. November) diese Antwort gegeben werden, von der man hofft, sie werde Zürich nicht zum Mißvergnügen ausfallen. Dem Landvogt im Thurgau ist auch geschrieben, er solle inzwischen die Sache gegen den Rüttimann und seine Tröster ruhen lassen. **c.** Weiter hat Zürich Antwort begehrt seiner Burgerin, der Thorbergerin wegen, welche etlichen Gotteshäusern zu Zürich nach Zürcher Stadtrecht ein Vermächtniß gethan hat, wogegen aber Zimmermann von Lucern und Reding von Schwyz die verschafften Güter zu ihren Handen gezogen haben. Zürich meint, daß Letzteres wider sein Stadtrecht und die Bünde sei, welche sagen, daß jede Stadt, jedes Land und Dorf bei ihrem Gericht, Recht und Herkommen bleiben, deßgleichen daß der Kläger dem Antworter in die Gerichte, da er gesessen ist, nachfolgen, auch Erbfälle berechtet werden sollen, wo sie gefallen sind. Es wird darauf beschlossen, daß Lucern und Schwyz auf dem Tag, der jetzt auf St. Gallentag (16. October) zu Lucern sein wird, Antwort geben sollen „dem handel vnd der sach gemeß in ansehung der billicheit vnd vnser aller herkommen." **d.** „Es weißd ein jeder Bot, nachdem vnser Eydtgnossen von Zürich vns gemeinen Orten jetz vf dise tagleist verkündt, das vnser Eidtgnossen von Vry daruf denselben vnsern Eydtgnossen von Zürich geschriben haben, das Inen diser zyt vß merklichen vrsachen nit füglich sin welle, jemand zu solichem tag zu schicken, dann sy im Abscheyd, so jetz mit dem frankrichischen küng gemacht sye zu Ast, nit sovil fruchtbarlichs noch nutzlichs erfinden, das sich Ir sach mit Bellenz ützit gebessert vnd nit frygen handel vnd wandel haben mögen. Zudem begegnind Inen warnungen, das sy sich besorgen vnd Ir lib, ere vnd gut retten, ouch sich zur Gegenwer schicken müssen, dann sy können, wellen noch mögen sollichem abscheid nit geleben vnd müssen vnderston, solichs vberlegnen nachpuren abzekomen; des sol man luter wüssen von Inen haben." Da nun allen Eidgenossen an dieser Sache viel gelegen ist, wird beschlossen, selbe heimzubringen und fleißig darüber zu rathschlagen. Auf St. Gallentag (16. October) soll jeder Bote seiner Herren Rathschlag nach Lucern bringen. Denen von Uri wird freundlich geschrieben, sie möchten nichts Feindseliges gegen den König von Frankreich oder die Seinigen vornehmen, sondern den angesetzten Tag abwarten. Dazu möchten sie bedenken,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß es sich, besonders zu gegenwärtiger Zeit wegen Tod und Theuerung und weil viele Leute und deren Gut, welche sich in des Königs Land befinden, zu Verlust kommen könnten, den Eidgenossen nicht schicke, Krieg anzufangen. **e.** Mit des römischen Königs Boten, Doctor Heyd und dem von Pfirt, ist verabschiedet, daß sie mit allem Fleiß sich beim König um Aufhebung der Mandate wegen des Kornkaufs gegen uns und die Stadt Basel verwenden und daß es nichts destominder bei dem Mittel bleiben soll, welches durch den von Habsberg und Blumegg abgerdet ist, daß des Königs Unterthanen den feilen Kauf zu Basel mögen besuchen bis auf den Tag zu Zürich Sonntags nach Allerheiligen (6. November), doch mit Ausschluß alles Vorkaufs und wir Eidgenossen auch andere freie Märkte besuchen mögen. Auf nächstem Tag soll man antworten, ob wir, wenn bis dahin die angeführten Schritte keinen Erfolg haben, eine Botschaft deßhalb zum König schicken wollen. **f.** Der Bote von Solothurn soll das Anerbieten des Herrn Ulrich von Habsberg, Ritters, Vogts der vier Städte am Rhein, bezüglich des Martin Schrank an seine Herren bringen. Dabei soll er unsere Meinung dahin aussprechen, daß Solothurn den Schrank anweise, dem vom Landvogt zu Rötheln und dem alten Schultheißen von Solothurn gemachten Vergleich nachzuleben und keine fernern Widerwärtigkeiten zu verursachen. Wollte er das nicht, so erbietet sich der genannte Landvogt zu Recht nach Vorschrift des Baseler Friedens. Wollte Schrank auch dieses nicht annehmen und die von Solothurn ihn nicht dazu halten, so wollen wir nicht dulden, daß er ferner den Frieden störe.

f fehlt im Lucerner Exemplar. — Das Exemplar der Tschudischen Sammlung enthält nur **b, c, e,** das Berner- und Freiburger Exemplar nur **b, d, e.**

104.

Lucern. 1502, 17. October (Montag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 161 b. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **III. 288. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **45. Archive Freiburg, Basel, Schaffhausen.**

Boten. Zürich. Felix Keller. Bern. Venrich Hetzel. Lucern. Petermann Feer, Schultheiß; Hans Ruß, Altschultheiß; Meister Heinrich von Alikon. Uri. Ammann Beroldinger; Ammann In der Gassen. Schwyz. Vogt Stadler. Obwalden. Ammann von Flüh. Nidwalden. Caspar Zelger. Zug. Niemand. Glarus. Hauptmann Margschriber (?). Freiburg. Jacob Henni.

a. Auf Sonntag vor Allerheiligentag (30. October) wollen unsere Eidgenossen von Bern das Geld der Ansprecher austheilen. Jedes Ort soll den Seinigen verkünden, daß wenn Jemand von ihnen daran Anforderung oder Verbot gethan hätte, solche sich auf den angesetzten Tag zu Bern einfinden mögen, später werde ihnen darum nicht mehr geantwortet werden. **b.** Diese Tagleistung ist gehalten unserer Eidgenossen von Uri, Schwyz und Nidwalden wegen in Betreff der Sache von Bellenz. Da haben wir Boten der übrigen Orte einander die daherigen Ansichten unserer Herren und Obern eröffnet, welche einhellig dahin gehen, daß wir aus mancherlei Ursachen zu dieser Zeit uns in keinen Krieg verwickeln wollen. Das haben wir unsern Eidgenossen mit freundlichen Worten gesagt und sie gebeten, es zu bedenken, den Tag zu Lucern auf Martini (11. November) zu erwarten und inzwischen nichts vorzunehmen. Dabei haben wir ihnen die Vorschrift des Verkommnisses zu Stans in's Gedächtniß gerufen, welche heiter besagt, daß kein Ort ohne Wissen und Willen der andern irgend einen Krieg anfangen soll. Darauf haben unsere Eidgenossen von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uri uns vorerst gedankt, daß wir der Sache wegen mit großer Mühe und Kosten eine Botschaft zum König von Frankreich geschickt haben. Weiter eröffnen sie, sie haben den Abschied über den Erfolg dieser Sendung auf jetzt Sonntag vor St. Gallentag (9. October) ihrer ganzen Gemeinde vorgelegt; sie können aber keineswegs finden, daß sich in Folge dieses Abschieds die Sache wegen Bellenz gebessert habe. Denn seither wie vorher werden die Ihrigen schändlich ermordet, erstochen, verwundet und des Ihrigen beraubt. Darauf haben sie mit einhelligem Rath sich vereinbart, dem Könige zu schreiben und ihn zu bitten, sie bei Bellenz ruhig zu lassen und den Ihrigen freien Handel und Wandel zu gönnen, wie das von Alterher gekommen und wie wir es erstritten haben. Wollte der König das nicht gestatten und begegnete dann ihm oder seinen Verbündeten von ihnen oder den Ihrigen etwas Unfreundliches, so wollen sie damit ihre Ehre verwahrt haben. Solches thun sie uns zu wissen, damit, wenn die Unsern Habe oder Güter im Mailändischen oder in Frankreich hätten, sie gewarnet seien. Denn sie wollen nun einmal die französischen Bedrückungen nicht mehr leiden, auch Bellenz nicht aufgeben, noch um diesen ihren rechtmäßigen Besitz mit dem König rechten. „Vnd ob er darvber sich dafür legerti, so wölten sy an den enden Im eins rechten sin mit Iro halparten vnd gott zu hilf nemen vnd ir lib vnd gut vnd alles dz sy vermögen daran setzen, damit sy des nachpuren vnd sins vbermutz entladen wurden; denn als lützel sy Ir eigen vaterland, ouch ir wib vnd kind verließen, als wenig vnd noch vil minder sy Bellenz verlassen wöllen, dann sy haben Inen brief vnd sigel geben, sy nit zu verlassen, vnd vnder zweyen bösen Inen ein böß, dz sy aber dz besser bedunkt, erwelt, eher den tod zu liden, dann brief vnd sigelbrüchig zu werden." Zweitens haben die Boten von Uri vorgebracht, es komme ihren Herren „in Lantmärs wiß" vor, wir wollen sie mahnen, den mit dem König von Frankreich zu Asti gemachten Abschied anzunehmen und demzufolge mit dem König um Bellenz zu rechten. Sie können das nicht glauben; wenn es sich aber wider Erwarten so verhielte, so wäre das ein vergebliches Unterfangen, denn sie könnten und wollten solcher Mahnung nicht statt thun, sondern „ob sy yeman darin trengen wölt, gem küng eins rechten zu sin, wer die wären, wöllen sy denselbigen dz ouch vnderstan mit der hand zu weren vnd ir berg zu hilff nemen vnd gegen Inen als gegen dem küng zu handeln", um Bellenz zu behaupten. Die Boten haben Auftrag, dieses uns Eidgenossen zu eröffnen; wir mögen betrachten, daß wir in vergangenen Kriegen auch Städte und Schlösser eingenommen haben; wenn nun Jemand uns deren Besitz anfechten oder uns darum zum Rechten fordern würde, so möchten wir bedenken, wie gern wir es hätten, wenn sie uns in solchem Falle auch unsern Widerstand gegen solches Beginnen übel nehmen wollten. Sie haben Stadt und Schloß Bellenz nicht dem König, sondern dem Herzog von Mailand, dem es zu seiner Zeit gehörte, abgenommen. Die Herzoge von Mailand haben ihnen Bellenz an einem Charfreitag verrätherischer Weise eingenommen und ihnen großen Schaden an Leib und Gut zugefügt. Hätten sie es nicht wieder erobert, so wäre das von Andern geschehen u. s. w. u. s. w. Schwyz und Nidwalden haben auch erklärt, ihre Herren und Obern seien nicht Willens, Bellenz fahren zu lassen, doch wollen sie den auf Martini angesetzten Tag erwarten; sie begehren, daß wir in der Sache das Beste thun möchten. Da nun uns gemeinen Eidgenossen scheint, solche harte Reden, wie sie von Uri geführt werden, drohen unsern Bünden Verletzung und vnserer Eidgenossenschaft Zerstörung ihres von den seligen Vorfahren mit Ehren hergebrachten Bestandes, so soll jeder Bote diesen schweren Handel zu ernstlicher Berathschlagung an seine Obern bringen, „damit ir fürnemen abgestelt werde." Auf St. Martinsabend (10. November) soll jedes Ort zwei vernünftige Männer nach Lucern senden, um Tags darauf ohne Beisein der drei Orte zu rathschlagen, wie man später ihnen desto stattlicher mit Antwort begegnen möge. An Uri wird geschrieben, es möchte das angezeigte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schreiben an den König von Frankreich bis nach dem Tag zu Lucern zurückhalten. Ebenso werden Schwyz und Nidwalden schriftlich ersucht, bis nach diesem Tage nichts Unfreundliches anzufangen. **c.** Jeder Bote weiß, wie unsere Eidgenossen von Uri uns gebeten haben, von den im vergangenen Krieg eroberten Geschützstücken, woran sie auch Theil haben, ihnen einige verabfolgen zu lassen, indem sie selbe jetzt zur Winterszeit besser als im Sommer über den Berg transportiren könnten. Auf dem nächsten Tag soll man hierauf Antwort geben. **d.** Auf Sonntag nach Martini (13. November) sollen Boten aus allen Orten der Eidgenossenschaft zu Constanz sein, um an einem gütlichen Vergleich in der Streitsache zwischen denen von München und Glarus zu arbeiten.

d fehlt im Lucerner- und Freiburger Exemplar. **a** und **d** fehlt im Glarner-, **a** im Berner- und Freiburger Exemplar.

105.

Wyl. 1502, 31. October (Montag nach Simonis & Jude).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 136. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 292. Stiftsarchiv St. Gallen.

Boten. Zürich. Heinrich Werdmüller. Lucern. Jacob Bramberg, Schultheiß. Schwyz. Hans Schiffli, Altvogt. Glarus. Rudolf Stucki, Pannermeister.

a. Der Abt von St. Gallen hat vorgebracht, daß ein langwieriger Handel zwischen denen von St. Gallen eines und denen vom Rheinthal anderes Theils schwebe über einige Lehengüter, worüber von seinem Vorfahren, Abt Ulrich sel. und ihm als rechten Lehenherren besiegelte Urtheile ergangen seien. Da nun die von St. Gallen ihn kraft dieser Urtheile ferner um Recht anrufen gegen die genannten vom Rheinthal, so laufen diese letztern den Eidgenossen nach, in Meinung, das Gotteshaus St. Gallen seiner Obrigkeit und Lehensherrlichkeit an dem Ende zu entsetzen. Daher begehrt der Abt, in Ansehung seines Burg- und Landrechts mit den vier Orten, daß die vom Rheinthal mit ihren Ansinnen abgewiesen und die Lehensrechte seines Gotteshauses beschützt werden möchten. Ferner seien zwei, die ein Gut, genannt Kressibuchen, das in des Gotteshauses Gericht zu Romanshorn gehöre, bauen und von diesem Gut Vogtrecht, Steuer und Tagwen schuldig seien, wie es der Gerichtszwang mit sich bringe; dagegen aber widere sich der eine Meyer und wolle sich der Landvogtei im Thurgau unterwürfig machen. Da nun aber der Vertrag zwischen dem Abt von St. Gallen und den zehn Orten enthalte, daß keiner, der in des Gotteshauses Gerichten sitzt, einem Landvogt schwören soll, so bittet der Abt, man möchte den Landvogt anweisen, den Meyer, welcher aus des Gotteshauses Gerichten gegangen ist und ihm geschworen hat, zu entlassen und das Gotteshaus bei seinen Herrlichkeiten, seinem Gerichtszwang und Besitz ruhig zu lassen. Dabei erbietet sich der Abt, falls dieses nicht gefiele, darum Recht zu nehmen, wo das billig sei. Diese Begehren soll jeder Bote an seine Herren und Obern bringen. **b.** Entscheidung einiger Streitigkeiten zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und der Stadt Wyl: 1. Die von Wyl beklagen sich, daß das Gotteshaus die Entrichtung des Hauptfalls auch von solchen verlange, die kein fälliges Haupt besitzen. Das Gotteshaus sucht an einem einzelnen Fall nachzuweisen, daß die Klage unbegründet sei. Erkenntniß: Wer ein fälliges Haupt wirklich besitze, habe solches verabfolgen zu lassen, wer ein solches nicht besitze, dürfe auch nicht zur Geldleistung an dessen Statt angehalten werden. 2. Wyl beklagt sich, daß das Gotteshaus ein Haus in der Stadt besitze, von welchem es nicht gleich den andern Häuserbesitzern die Steuer bezahle. Das Gotteshaus widerspricht nicht aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entschuldigt seine dießfällige Versäumniß mit einer Gegenforderung an Wyl. Erkenntniß: Es habe bei der Antwort des Gotteshauses sein Verbleiben. 3. Wyl beklagt sich, daß während alle Einwohner von Wyl gehalten seien, dem Schultheiß und Rath jährlich zu schwören, einzig die Dienstknechte des Gotteshauses im Hofe zu Wyl eine Ausnahme machen. Das Gotteshaus bemerkt, diese Dienstknechte seien Niemanden als dem Gotteshaus Gehorsam schuldig und gehen die Burgerschaft zu Wyl nichts an. Erkenntniß: Das Gotteshaus habe dießfalls Recht, doch möge es um des Friedens willen darauf halten, daß seine Knechte der Burgerschaft anständig begegnen. 4. Die von Wyl beanspruchen das Recht des Weidganges auf einem dem Gotteshause gehörenden Gute auf dem Wylerberg. Das Gotteshaus bestreitet ein solches Recht, will jedoch bedingungsweise seine Erlaubniß ertheilen. Erkenntniß: Die Parteien haben jede zwei Männer zu erkiesen, denen die Streitsache zur Schlichtung zu übertragen, und diese haben dann nöthigenfalls noch einen fünften als Obmann zu wählen. 5. und 6. Differenzen wegen eines Lehens zu Buswil und eines Bußbetrages, wovon diese zu Gunsten des Gotteshauses entschieden, jene an die Lehenmannen zum Abspruch gewiesen wird. **c.** Gütlicher Entscheid und Erläuterung des Anno 1492 aufgerichteten Vertrages, den man den großen nennt, zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und der Stadt Wyl, betreffend Setzung eines Reichsvogtes, Bußen, Frevel, Gefangenschaft der Ausleute und andere Punkte: Dem Abt von St. Gallen steht das freie Recht der Erwählung und Einsetzung eines Reichsvogtes für die Stadt Wyl zu. Die Ausübung der Hochgerichtsrechte („Blut und Malefiz anhangend") ist dem Reichsvogte Namens des Gotteshauses St. Gallen übertragen; er hat ferner die Befugniß, im Burgerrath zu sitzen, falls Jemand einem Abt und Convent zu Verletzung und Abbruch ihrer Ehren etwas Arges zuredete, bei andern Berathungen hat er wegzubleiben. Die von Wyl dürfen in Sachen, die dem hohen Gericht und Malefiz zustehen, nichts thun, ausgenommen wenn der Vogt nicht „anheimsch" wäre und ein schneller Zufall einträte; alsdann dürfen sie auf „verleumdete und übelthätige Leute" greifen, sobald dieselben innerhalb der Grenzen des Gebietes von Wyl (innerhalb ihren Eschen) erblickt würden, „vnd dannethin in Zukunft eines Vogts des Reichs oder seines Statthalters mit söllichen Personen zu handeln, als sich ihrem Verschulden nach gebühren würde." Bußen u. dgl. in dem Bezirk, Kreis und Marchen um die Statt Wyl, wie die von Alterher dazu gehört haben und jetzt in den Eschen um die Stadt begriffen stehen und ausgemarchet sind, gehören fortan halb dem Gotteshause St. Gallen und halb der Stadt Wyl. In den gleichen Grenzen mag die Stadt Wyl auch das Ohmgeld von den Tavernen beziehen. Betreffend die Ausleute außer der Stadt und den Eschen und Marchen in des Gotteshauses Lande hat der Abt das Recht, sie nach Wyl führen zu lassen und „mit ihnen nach ihrem Verschulden zu handlen", es berühre das Malefiz oder nicht. Und was darauf ein Herr mit solchen gefangenen Ausleuten handelt, es sei, daß er die wieder hinausführe oder sie ledig lasse, oder um Geld, an ihrem Leib oder an ihrem Leben strafe, darein sollen ihm die von Wyl gar nichts zu reden, aber auch dagegen keine Kosten noch Entgeldniß haben. Ebenso verhält es sich mit den innerhalb der Stadt und ihren Eschen ergriffenen Ausleuten; ist ihr Verhandeln aber malefizisch, so soll ein Herr zwei des kleinen Raths zu den Verhören ziehen.

Die Sprüche **b** und **c** sind im Abschied nicht erwähnt, ebenso sind die Namen der Boten nur in den Spruchbriefen, nicht aber im Abschied enthalten. Die Spruchbriefe (Stiftsarchiv St. Gallen) datiren, der erste (**b**) vom 3. November (Donstag nach Allerheiligen) der zweite (**c**) vom 4. November.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

106.

Lucern. 1502, 14. November (Montag nach Sant Martinstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 163 b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 663. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 293. Ebenda: Tschudische Sammlung, 46. Archive Freiburg, Basel, Schaffhausen.

Boten. Zürich. Burgermeister Wyß; Felix Keller. Bern. Venrich Wyler; Bartholomäus May. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Feer; Schultheiß Ruß; Meister Heinrich von Alikon. Uri. Ammann im Oberdorf; Walter im Hof. Schwyz. Ammann Wagner; Vogt Kätzi. Obwalden. Ammann Zunhöfen; Ammann unter der Fluh. Nidwalden. Ammann Zelger; Melchior Andacher. Zug. Ammann Steiner; Vogt Letter. Glarus. Rudolf Wiechsler; Marx Mad, Hauptmann. Basel. Peter Offenburg, Burgermeister; Hans Hiltbrand, Zunftmeister. Freiburg. N. Techtermann und der Stadtschreiber. Solothurn. Schultheiß Conrader; Hans von Roll. Schaffhausen. Barter; Hans Trüllerey. St. Gallen. Burgermeister Merz; Caspar Rugk. Appenzell. Ammann Moslin; Ammann Tanner. Abt von St. Gallen. Doctor Winkler.

a. Streitigkeiten zwischen der Stadt St. Gallen und denen im Rheinthal betreffend die Steuer, welche diese auf die Güter gelegt haben. St. Gallen meint, da die Güter vom Gotteshaus St. Gallen lehnbar und der Streit vor der Lehenhand anhängig gemacht sei, soll es dabei sein Bewenden haben und der Spruch erwartet werden; die Rheinthaler dagegen meinen, die Eidgenossen sollen entscheiden; der Abt von St. Gallen verlangt bei seinen Lehensrechten beschirmt zu bleiben. Beschluß: Der Abt von St. Gallen und drei seiner Räthe, die in der Sache unparteiisch sind, dazu von Zürich, Lucern und Glarus je ein Bote im Namen aller Eidgenossen sollen die Parteien verhören und den Entscheid geben. Dafür wird ein Tag angesetzt nach Wyl auf St. Andreastag nächstkünftig (30. November). **b.** Jeder Bote kennt die Rede und das Schreiben des Abts von Kreuzlingen, seines Gotteshauses wegen, das im vergangenen Krieg verbrannt worden ist, und soll des Abts Anbringen an seine Herren berichten, damit die Boten, welche auf St. Andreastag nächsthin (30. November) nach Zürich kommen, instruirt werden, mit den Boten des römischen Königs zu reden, damit dieser seinen dießfälligen Zusagen nachlebe. **c.** Die Appellation in der Sache des Hans Bünder gegen Ulrich Hohenegger ist von uns Eidgenossen ganz aufgehoben, damit Niemand verkürzt werde. Die Parteien mögen, wenn sie sich nicht gütlich verständigen wollen, einander neuerdings vor dem Landvogt belangen. **d.** Jeder Bote soll das Ansuchen des Wirths von Wynigen im Bernergebiet, die Eidgenossen von allen Orten möchten ihm in sein neugebautes Haus Fenster schenken, heimbringen. **e.** Zürich soll bei Doctor Amstad, welcher dem Thomas Provost aus Schottland Förderung thut, bewirken, daß alle, welche in Jacob Schotten sel. Sache gehandelt haben, mit Processen am päpstlichen Hofe verschont bleiben. **f.** Weiter sollen die Boten von Zürich an ihre Herren bringen, daß sie der Gült des Spitals zu Lucern wegen die Sache in Ruhe stellen bis zur demnächstigen Ankunft der Boten von Lucern. **g.** Dem Herzog von Württemberg ist geschrieben, er möchte die Tagsatzung zwischen Herzog Albrecht von Bayern und unsern Eidgenossen von Schwyz und Glarus nach Schaffhausen ansetzen und uns selbe verkünden. **h.** Zürich soll dem Vogt im Klettgau schreiben, er möchte uns auf dem nächsten Tag zu Zürich an St. Andreastag eröffnen, wie der Zoll von Alterher gegeben und gehalten worden sei. **i.** Auf Bitte und Begehren unserer Eidgenossen der drei Orte soll jeder Bote an seine Herren bringen, daß sie ihre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Knechte bis zu Ende des Handels mit dem König von Frankreich nicht zu demselben laufen lassen. **k.** „Dem Abscheid nach zwischen dem frankrichischen küng vnd vnser Eidgnoschaft ratzpotten zu Ast gemacht, vnder anderm die schlösser vnd die Statt Bellenz antreffent, darumb ouch daselbs lut desselben abscheids diser Tag angesechen, vff dem bemelten küngs treffenlich erlich botschaft erschinen, die ouch desselben küngs anligen, gewarsamy vnd rechtsamy erzöigt vnd bericht: Des ersten priuileg vnd fryungbrieff von eim Römschen keyser erlangt, vnder anderm berürt, das die Statt Chum vnd dz ganz Bistumb Chum, in dem die schlösser vnd die statt Bellenz gelegen, zu dem herzogthumb Meyland vnd dem herzogen daselbs geben vnd nachgelassen, darzu zu ewigen ziten gehörig zesinde, dero brieff datum wiset j^{m} iij^{c} lxxxxvj Jar, xiij tag des monetz Octobris; hierumb vnbillich geacht werd, daß Bellenz vornacher vnd jewelten nit in noch an das Herzogthumb Meyland zugehörig vnd noch sin söll. Zum andern, als sich vnser Eydgnossen von den dryen lendern irs kouffbrieffs, so sy von eim Grafen von Masax innhand, zu behelfen vermeinen, haben die künglichen Sandtpotten brieff vnd gewarsamy, nach aller notturft verwart, vns eidgnossen erscheint, so in eim artikel luter meldent, dz vff die rob, nam vnd brand, so sich vergangner alter ziten zwüschen dem herzogen von Meiland vnd vnsern Eidgnossen von Lucern, Vri vnd Vnderwalden nid dem wald von wegen der Statt vnd schlösser Bellenz, och ander sachen halb erloffen, ein contract vnd ewig bericht zwüschen Inen beiden teilen troffen vnd vffgenomen sy, vnd lut derselben für all obgemeldt zuvorderung von gedachtem Herzogen x^{m} vnd j gulden rinsch empfangen vnd Ingenomen. Darumb vnbillich von den dreyen Orten gemeint sol werden, dz Bellenz Inen zugehören soll, so doch dieselbig gewarsamy vij Jaren jünger am datum wißt, dann der benannten von Vri kouffbrief von Grafen von Masox datum zugeb, der koufbrief vnd ander gewarsamy hierin ouch, ob die deheinest funden wurden, vnnütz geacht sollen werden; derselben contracts vnd ewigs berichts datum wißdt j^{m} iiij^{c} xx vj Jar. Zum dritten haben wir gemein Eidgenossen, als yetz bi xxj Jaren ist, vom Herzogen von Meyland empfangen xxv^{m} Gulden iiij^{c} Duggaten, hiemit all zwiträcht, ansprüch vnd zusprüch, dhein vßgenomen, hin, tod vnd ab sin sollen, deßhalb damaln Bellenz, ob yeman darzu recht zu haben vermeinte, billich anzogen wer vnd nit darum sich verschriben oder quitirt haben. Zum vierden, als sich och vor Jaren zwüschen den Grafen von Masax vnd eim Herzogen von Meyland Irrung gehalten von Bellenz wegen, deß beid parthyen zu entrichtung vff vnser Eidgnossen von Zürich kamen, von denen gedachten Herzogen Bellenz zubekannt; davon gemerkt, dz dieselben graven nie dhein recht zu Bellenz, vnd verkouft, darzu sy nit recht gehept; dero brieff datum wisent j^{m} iiij^{c} lxxx viiij. Zum letzten vnd zum gröston haben sy hören lassen ein verschribung von dem kilchherrn von Vri, Ammann Berendinger vnd Ammann in der Gaß, als vollmechtigen machtbotten vnd anwalten einer ganzen gemeind zu Vri vßgangen, die eben vil ertragen, vnser Eidgnossenschaft, och vnsrer pünden halb wol zu bedenken, wohin die zukünftigen reichen möcht, als die hieby abcopirt copy witer verstanden werden mag. Daruff die gedachten königlichen Anwält begerten vnd verhoften, Ir obangezeigten gewarsamy vnd rechtsamy mit den dryen orten zu verschaffen vnd ze vermugen, dem küng die schlösser vnd statt Bellenz als sin eigen erbthum zu sinen handen kommen ze lassen, dann er den dryen orten dz dheinßwegs nachlassen well, mit mer worten, als jeder bott witer weiß zu reden vnd der Abscheid zu Ast gemacht ouch zugipt." Darauf haben der drei Orte Boten geredet, es sei nicht nöthig, uns Eidgenossen mit der Sache sehr zu bemühen; wir hätten ihre Gewahrsame vor Kurzem wohl verstanden; auch haben des Königs, damals noch Herzogs von Orleans, Botschafter vor Jahren zugesagt, wenn der König das Herzogthum Mailand erobere, so wolle er uns Eidgenossen Bellenz, Lauis und Luggarus als unser Eigenthum überlassen. Sie hoffen, der König werde ihnen Bellenz zum Dank für die vielen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

großen Dienste, die sie der Krone Frankreich geleistet, lassen; sie wollen es um ihn verdienen. Wolle er nicht, so wollen sie dennoch nicht mit ihm zu Recht kommen, sondern Bellenz als ihr Eigenthum behaupten mit Leib und Gut und Alles, was ihnen Gott je verliehen, daran setzen. Als nun beide Parteien auf ihrem Satze fest beharrten, so haben der Eidgenossen Boten nach vieler Arbeit, und nachdem die königlichen Boten sich, sofern ein Stillstand gefunden werde, nicht allein um Bellenz, sondern auch um andere Streitigkeiten vor dessen Ausgang auf uns Eidgenossen zu Recht zu kommen anerboten, bedacht, wie schwer es wäre, solche Mittel, deren sich doch unsere Vorfahren jeweilen beholfen, abzuschlagen, und da die drei Orte den von den königlichen Anwälten angebotenen Stillstand auf ein Jahr nicht annehmen wollten, sich beider Parteien auf Ratification hin gemächtigt, einen dreijährigen Stillstand anzunehmen. Diesen Vorschlag sollen die französischen Boten unverzüglich an den König bringen, auch wir haben ihm denselben zugeschrieben mit Bitte, ihn zu genehmigen. Mit den drei Orten ist auf diesem Tag ernstlich und freundlich geredet, sie möchten auf dem Tag zu Lucern Antwort geben und in Betracht der schweren Zeiten und der Ungelegenheit eines Krieges wegen Bellenz nichts Unfreundliches beginnen, sondern den dreijährigen Stillstand annehmen oder gegen den König vor uns Recht nehmen; in letzterm Falle wollen wir unser Möglichstes thun, damit sie wegen Bellenz beruhigt werden. Darauf ist dem königlichen Boten und den drei Orten für ihre definitive Erklärung Tag gesetzt nach Lucern auf Sonntag nach St. Niclaustag (11. December). Alle Boten sollen an ihre Herren bringen, daß man ernstlich berathe, was für den Fall, daß die Parteien oder eine derselben den Stillstand verwerfen würden, gethan werden wolle, um den Krieg zu vermeiden, und wie man im Fall der Annahme die drei Orte sichern wolle, daß ihnen an Bellenz nicht etwa eine Untreue oder Verrätherei geschehe. Für den Fall der Annahme des Stillstands sollen die Boten auch Vollmacht erhalten, bezüglich der Capitel zu handeln und diese Unterhandlung zu Ende zu führen. Auf Bitte der drei Orte soll auch jeder Bote an seine Herren bringen, daß wir bis Austrag des Handels unsere Knechte nicht zum König von Frankreich laufen lassen sollen.

a fehlt in dem Exemplar von Bern, Freiburg, Tschudischen Sammlung. **c** im Berner Exemplar. **e, g** im Zürcher Exemplar. **f** in der Tschudischen Sammlung. **h** ebenda und im Berner Exemplar. Das Freiburger Exemplar enthält nur **b, d, k, i.**

Zu **k.** 1502. 24. September. Blois. König Ludwig schreibt an die Eidgenossen, er habe schon öfter ohne Erfolg die Zurückgabe von Stadt und Schloß Bellenz verlangt, darum sende er seinen Kammerherrn Thierry Stars zu ihnen, um neuerdings darüber zu unterhandeln, und hoffe, daß sich keine ferneren Schwierigkeiten ergeben werden, danke ihnen übrigens für ihre Freundschaft und werde auch seinerseits Friede und Bündniß an ihnen halten, wie es Freundespflicht sei. (Staatsarchiv Lucern.)

Die in diesem Artikel angezogene Urkunde von Jahre 1499 ist deutsch im Berner Abschied H. 669, im Lucerner Abschied C. 165, auch im Zürcher- und Freiburger Abschiedeband als Beilage zu diesem Abschied enthalten. Das Original fehlt. Sie ist, des Zusammenhangs mit dem Mailänder Abschied wegen, oben in der Note zu Nr. 1 vom 8. Januar 1500 abgedruckt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

107.

Zürich. 1502, 2. December (vf Fritag nach Andree, diui apostoli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 137. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 304. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 680. Archive Freiburg, Basel, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Matthias Wyß und Heinrich Röist, beide Altburgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Felix Keller. Bern. Bartholomäus May. Lucern. Petermann Feer, Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Pannerherr. Schwyz. Vogt Merz. Unterwalden. Seckelmeister Andacher. Zug. Hans Hasler. Glarus. Jost Kuchli, Ammann. Basel. Peter Offenburg; Hans Hiltprand. Freiburg. Der Seckelmeister. Solothurn. Benedict Hugi, der jüngere. Schaffhausen. Cunrad Barter, Burgermeister.

a. Der Landvogt im Thurgau hat angebracht, er sei berichtet, daß alle Personen, welche im Landgericht sitzen und Niemandes eigen seien, der Landvogtei den Fall zu geben haben. Nun setzen sich einige Edelleute hiegegen mit der Behauptung, daß das vorher niemals so sei gebraucht worden. Darauf wird dem Landvogt befohlen, das Herkommen genauer zu ermitteln und wieder zu berichten. **b.** Der Bote von Lucern weiß seinen Obern zu sagen, was die römisch königlichen Boten in Sachen des Harnischers von Lucern gegen denen von Waldsee gethan haben. Der König will den Handel dem Bischof von Constanz übergeben, damit dieser einen gütlichen Vergleich zu erzielen trachte. **c.** Der Landvogt im Thurgau und andere seiner Mithelfer von Glarus haben vormals in der römisch königlichen Majestät Erblanden an der Etsch einen Kaufmann von München, genannt Hans Stocker, gefangen, ihm seine Register und Pitschierringe genommen und ihn gezwungen zu schwören, daß er sich nach Glarus stellen wolle. Letzter Tage haben sie nahe bei Bernang (Berlingen) unter Constanz abermals einen Kaufmann aus München, der Andreas Giengers Freund ist, gefangen, ihm sein Geld abgenommen und das unter sich getheilt und halten den Mann noch gefangen, was Alles zu großem Aufsehen führt und der Eidgenossenschaft zu merklichem Unlob dient. Es ist daher mit dem Landvogt im Thurgau „als einem secher," deßgleichen mit dem Boten von Glarus ernstlich geredet und ihnen erklärt worden, dieser Handel sei den Eidgenossen höchst mißfällig und man hätte leiden mögen, daß sie solches verhindert hätten. „Aber diewyl einer loblichen Eydgnoschaft nit allein vnlob vnd lychtfertigkeit zugemessen, sonder der arm gemein man deßhalb mit dem Salzkouf vast vnd hoch beswert vnd beschetzt werde, sol jeder Bot das treffenlich heimbringen, darüber zu sitzen vnd das so vns allen daran gelegen ist zu bedenken vnd den botten, so vf jetz Sonntag nach Nicolai (11. December) gen Lucern gesandt werden, gewalt vnd bevelch zu geben, das söllich handlungen, ansprachen vnd vnruwen abgestelt vnd vnser aller lob vnd Er enthalten werde." **d.** Bezüglich des Vermächtnisses der Thorbergerin, dessen Vollziehung Zimmermann von Lucern und Reding von Schwyz verhindern, hat Zürich abermals Antwort verlangt; der Dinghofrodel zu Bellikon, wo die Güter liegen und worauf die Gegner sich berufen, binde allein die, welche in jenem Zwing sitzen, nicht aber die, welche Gülten und Güter da haben aber außerhalb wohnhaft seien; die Bünde schreiben vor, daß jedes Ort bei seinen Rechten und Herkommen bleiben, daß jeder Erbfall an dem Ende, da er falle, berechtigt werden, daß jeder Kläger dem Antworter in die Gerichte, wo er sitzt, nachfolgen solle. Da nun fragliche Ordnung nach Zürcher Stadtrecht gemacht worden sei, so werde Zürich in dieser Sache ohne rechtliche Entscheidung nicht nachgeben. Beschluß: Die Boten von Lucern und Schwyz sollen den Handel bestens heimbringen und auf dem nächsten Tag zu Lucern darum Antwort geben. **e.** Der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogt im Thurgau meldet, der Bischof von Constanz weigere sich, die Leute, die in seinen niedern Gerichten im Thurgau sitzen, das Landgeschrei schwören zu lassen. Darum soll man auf dem nächsten Tag Antwort geben, damit der Ungehorsam und der „fürschub," der daraus erwächst, abgestellt werde. **f.** Abermals ist vieles geredet worden über die Bedrängniß des gemeinen Mannes mit der Münze. Da indessen die meisten Boten keine Vollmacht hatten, endlich in der Sache zu handeln, so wurde beschlossen, daß allenthalben in den Orten ernstliche Berathung über den Gegenstand gepflogen und den Boten auf den nächsten Tag zu Lucern Vollmacht gegeben werden soll, fruchtbar von der Sache zu reden und die große Beschwerde abzustellen. **g.** Die Klage und Entschädigungsforderung des Peter Giel, welchem durch einige Knechte im Thurgau im letzten Krieg sein Haus zu Wengi verbrannt, seine Weiher abgegraben, sein Hab und Gut gebeutet worden, soll man heimbringen. **h.** Da bezüglich der Sache von Stammheim und Nußbaumen abermals nicht alle Boten Befehl hatten, so soll diese Sache auf dem nächsten Tag behandelt werden. **i.** Auf diesem Tag sind abermals die Boten des römischen Königs erschienen, um des Kornkaufs und anderer auf Tagen angezogener Punkte wegen Antwort zu geben und bezüglich der Erneuerung der Erbeinung Antwort zu fordern. Da aber der König den vormals auf Sonntag nach Allerheiligen (6. November) angesetzten Tag abgeschrieben und bis jetzt hinausgeschoben hat, so hat der Mehrtheil der eidgenössischen Boten keinen andern Befehl, als anzuhören und zu berichten. Die königlichen Räthe haben darauf begehrt, man möchte einen andern Tag ansetzen oder selbst Boten zum König schicken, um über diese und andere Sachen zu verhandeln. Das soll heimgebracht und auf dem Tag zu Lucern darüber geantwortet werden. **k.** Auf Anbringen und Begehren unserer Bundesgenossen von Rothweil ist unsern Eidgenossen von Zürich empfohlen, in unser aller Namen eine Botschaft zum römischen König zu schicken, der Kinder von Zimmern wegen in dieser oder derer von Rothweil Kosten; doch soll der Bote von Rothweil dieses vorerst heimbringen, und wenn seine Herren dessen zufrieden sind, es nach Zürich melden. **l.** Wenn die Botschaft zum römischen König abgeht, so soll sie auch die Frauen von Schaffhausen beim König bestens empfehlen.

b, d, k, l fehlen im Berner- und Freiburger Exemplar.

108.

Lucern. 1502, 13. December (Sant Lucyentag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 167.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **II. 691.** **Archive Freiburg, Basel.**

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß; Felix Keller. Bern. Venrich Wyler; Bartholomäus May. Lucern. Schultheiß Feer; Schultheiß Bramberg; Schultheiß Ruß; Meister Heinrich (von Alikon). Uri. Niemand. Schwyz. Ulrich Kätzi, Altammann. Obwalden. Ammann Zun Höfen. Nidwalden. Ammann Enendachers; Ammann Zelger. Zug. Ammann Steiner; N. Zürcher. Glarus. Ammann Kuchli; Rudolf Wiechsler. Basel. Peter von Offenburg, Zunftmeister; Hans Hiltprand, Zunftmeister. Freiburg. Wilhelm Reiff, Altseckelmeister. Solothurn. Benedict Hugi. Schaffhausen. Cunrad Barter, Burgermeister. Abt von St. Gallen. Doctor Winkler. Stadt St. Gallen. — Appenzell. Hans Am Eggeli.

a. Die Boten von Zürich sollen das Begehren unserer lieben Eidgenossen von Lucern und Schwyz des Erbfalls wegen, wie sie wohl wissen, an ihre Herren bringen, sie möchten es bei dem Urtheil bewendet

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sein lassen oder nachweisen, daß der Hof (Bellikon) nicht diese Gerechtigkeit habe. **b.** Denen von Basel ist auf ihre Bitte der Zoll nachgelassen, welchen ihre Schiffleute uns von unserer Grafschaft Baden wegen schuldig sind; doch künftighin sollen sie unserm Vogt daselbst den Zoll geben. **c.** Der Vogt zu Baden soll sich bei einigen Kirchherren in der Grafschaft über den Preis der Kernengülten erkundigen. Er soll keine andere solche Gülten siegeln als ablösige um so und so viel Hauptguts. **d.** Das Gut der Gefangenen, über die der Vogt von Baden berichtet hat, soll unserer Grafschaft, als von der Oberherrlichkeit wegen, zufallen. **e.** Bern soll dem Lüzelmann von Basel den Theil seines Gutes, der daselbst im Verbot liegt, auf Bitte einer Gesandtschaft von Basel aushinfolgen lassen. Dann aber soll man dem Waldvogt (Vogt im Schwarzwald) schreiben, daß er die von Lauffenberg anhalte, dem zwischen ihnen und Basel bestehenden Gebrauche gemäß, den Angesprochenen da zu suchen, wo er seßhaft ist. **f.** In Betreff des Spans zwischen Zürich und uns Eidgenossen ist erkannt, daß beide Theile auf St. Hilarientag (13. Januar 1503) zu Zug einen Tag leisten sollen, um zu versuchen, den Streit in Freundschaft zu vergleichen oder aber sich zu einem Rechte zu vereinen. Zug soll inzwischen mit dem alten, Glarus mit dem gegenwärtigen Landvogt reden, daß sie über die Sache Kundschaften aufnehmen und auf jenen Tag bringen. Dabei wird dem Landvogt geschrieben, die Sache des Rüttimanns und seiner Trostung halb inzwischen stillstehen zu lassen. **g.** Da Einige von Schwyz und Glarus mit ihren Helfern etliche Kaufleute von München in unserer Landgrafschaft Thurgau gewaltsam niedergeworfen, ihrer Güter entwert und sie nach Glarus geführt haben, ungeachtet des Geleits, welches jene Kaufleute von uns hatten, was uns höchlich mißfällt und unserer Eidgenossenschaft zur Unehre gereicht, so hat man Schwyz und Glarus ernstlich aufgefordert, die Befreiung und Entschädigung jener Kaufleute zu bewirken und den Zweikopf, welcher sich zu Glarus aufhält und solches veranlaßt hat, aus der Eidgenossenschaft wegzuweisen. An den Herzog von Württemberg und Herrn Hans Caspar von Bubenhofen wird geschrieben, sie möchten mit dem Herzog Albrecht von München reden, daß er der Sache wegen einen gütlichen Tag annehme an gelegenen Ort und Enden, damit dieselbe in Freundschaft vertragen werden möge. Den Kaufleuten will man das gegebene Geleit auch fürderhin als gültig erachten und halten, wie es unserer Eidgenossenschaft Lob und Ehre erfordern. Den Kaufleuten soll man nach Schaffhausen schreiben, man werde das Geleit an ihnen halten. Dem Landvogt im Thurgau ist geschrieben, er soll den Gefangenen mit seinem Gut auf den Tag zu Zug stellen. Denen von Schwyz und Glarus ist geschrieben, man wolle ihnen nicht gestatten, unserm Geleit zum Trotz in unserer Obrigkeit Jemanden solchergestalt niederzuwerfen. **h.** Peter Giel hat begehrt, es möchte ihm gestattet werden, sein ihm während des vergangenen Kriegs von den Unsrigen verkauftes Gut, überall wo er es finde, von den Käufern um den von ihnen bezahlten Kaufpreis wieder an sich zu lösen. Das wird ihm gestattet. Der Landvogt soll ihm behülflich sein, solches und anderes Gut, das ihm sonst genommen worden, wieder zu erlangen. **i.** „Der Römisch künglichen Majestat rätt anbringen vff dem Tag Zürich bescheen, es sye der Erbeinung old anders halb" soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag zu Lucern darüber antworten. **k.** Da Niclaus Hasfurter den VI Orten 240 Gl. ablösen will, soll man zu Rath werden, ob man das Geld theilen oder wieder anlegen wolle. **l.** Bern soll das Stift Münster im Argau bei seinen Freiheiten und Rechten gegenüber den von Lucern angeregten Beeinträchtigungen, die es durch den Comthur von Bieberstein erleide, aufrecht halten. **m.** Bern soll den Schleiff anhalten, in Gemäßheit seines an Eidesstatt gegebenen Wortes sich nach Lucern zu stellen. **n.** An Uri ist geschrieben und an Schwyz und Nidwalden soll durch deren Rathsboten gebracht werden, daß sie als Anstößer an das Mailändische gegenüber dem König von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Frankreich keinerlei Händel anfangen, sondern sich gegen ihn ruhig und nachbarlich verhalten, auch die von Bellenz zu solchem Verhalten anweisen sollen. Die französischen Boten haben dasselbe auch ihrerseits zugesichert. **o.** Zürich, Bern, Lucern und Basel sollen die Münze aufsetzen und werthen und die Werthung schriftlich auf den nächsten Tag bringen, „damit man sich gemeinlich einer münz vereinen möcht." **p.** Man bittet, Bern möchte seinen Unwillen gegen den Kisling fallen lassen oder ihm sicheres Geleit zur Verantwortung geben, da er behauptet unschuldig zu sein. **q.** „Des spans halb zwüschen der k. M. von Frankrich eins teils vnd vnsern getrüwen lieben Eidgnossen von den dryen Orten von Vri, Swiz vnd Vnderwalden nid dem wald des andern, antreffend die Statt vnd Schloß Bellenz, sind vnsere herren vnd obern bericht, wie vnser Eidgnoschaft rätt im handel, als die k. M. ir treffenlich botschaft vff den Abscheid zu Ast gemacht in vnser Eidgnoschaft gesant, sich treffenlich gearbeit vnd als die, so gern frid vnd ruw hetten, kriegklich vffrur zu verhüten des nechstgehaltenen tags beiden teilen vnvergriffen vff ein hindersichbringen eins bestands vermächtiget, in Zuversicht, der solte also angenomen vnd funden sin, das aber yez vff diser tagleist nit beschein, sonder von vnsern Eidgnossen von Vri schriftlich vnd sunst von beiden teilen muntlich abgeschlagen, des wir vns in vnserm gemüt nit gnugsam mögen bedenken, wie swär vnd großes aller vnser Eidgnoschaft hieran gelegen sin wil. Dann als wir einandern in vnser herren vnd obern beuelch hierumb erkennet haben, wirt luter erfunden, das wir diser zit dheinen krieg nit erliden können noch mögen vß vil vnd mengerley vrsachen, als yeder bot weist zu sagen. Demnach angsechen, vff frid vnd ruw zustellen, ouch kriegklich vffrur zu verhüten, haben wir vns mit mergklicher großer müg zwischen beiden teilen gearbeit vnd am letzten sovil an den küniglichen potten erlangt, dz sy vns der sach eins bestands an den 5 Jaren, so wir hievor an die k. M. begert haben, zwey Jar anstatt k. M. verwilgt, daruff wir vns der k. M. darzu noch ein Jar vermächtiget haben. Damit so sol vnd ist in der sach von vns ein bestand drü Jar lang angsechen in der gstalt, dz die von Bellenz die zit in dz herzogthumb Meyland Jr gewirben vnd zöllen halb, wie ander vnser Eidgnoßschaft verwanten mögen fry vnd sicher faren. Daruff ist angsechen vnd beschlossen, dz jedes ort sine Botschaft mit sampt der Manung vff der heiligen dry küng abend zu Swiß an der herberg haben vnd morndeß vor einer ganzen gemeind zu Swiz, darnach vff Sonntag zu Vri vor einer ganzen gemeind vnd demnach vff mentag zu Vnderwalden nid dem wald vor einer gemeind erschinen vnd mit hocher pitt ansynnen, dz sy vns des bestands der dryer Jaren bewilligen, darin sy trüwlich aller vntrüw verhüt werden sollen. Vnd ob der bestand an Inen nit erfunden werden möcht, das dann die Ort, so sy zu manen haben, Jr manung Inen vberantwurten; vnd sollen demnach die botten sich gemeinlich gen Lucern verfügen, vnd demnach die königlichen potten, die bis dar in lands bliben sollen, was vns begegnet mit antwurt abzevertigen vnd darin handlen, dz so vnser Eidgnoschaft nuz, lob vnd Ere sin mög. Es söllen ouch die übrigen ort vnd verwanten, so sy nit zu manen habe, nicht destminder Jr botschaften an obgemelt end vff dieselben zit allenthalb abuertigen, in pitswise der gstalt zu handlen, als vorstat."

b, c, d, e, h, k, l fehlen im Berner Exemplar. Das Freiburger Exemplar enthält nur **f, g, i, q.**

Zu **q.** Das Berner Exemplar enthält Seite 697 ff. wörtlich die „Manung vff die drü Ort Vri, Swiß vnd Vnderwalden nid dem wald vßgangen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

109.

Lucern. 1503, 10. Januar (Zinstag vor Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede. C. 169. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 302. 304. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede. H, 701. 706. Archive Freiburg, Basel.

Boten. Zürich. Burgermeister Wyß; Felix Keller. Bern. Venrich Wyler. Lucern. Schultheiß Bramberg; Petermann Feer, Altschultheiß; Ludwig Küng; Meister Heinrich von Alikon. Obwalden. Ammann Zun Höfen; Ammann unter der Flüh. Zug. Rudolf Schmid. Glarus. Vogt Wiechsler. Basel. Burgermeister von Offenburg. Freiburg. Seckelmeister Wilhelm Reiff. Solothurn. Benedict Hugi. St. Gallen. Johannes Schenkli, Burgermeister.

a. Zürich und Basel sollen das Gold und die Münze auffetzen und die Werthung abschriftlich jedem mittheilen; darauf sollen sie gemeinen Eidgenossen einen Tag setzen, damit man bezüglich dieser Sache sich vereinbare. **b.** Auf demselben Tag sollen die Orte sich erklären, ob man den Tag mit dem römischen König besuchen wolle oder nicht. **c.** Matthäus, Bischof zu Sitten, schreibt unterm 23. December (Freitag vor Nativitatis Christi) an die auf dem Tag zu Lucern versammelten Eidgenossen: Wie er von ihnen vernehme, klage Ulrich Huswirth, daß er in seinem Streite gegen Ludwig Domenz mit geistlichem Gerichte wegen weltlicher Sachen verfolgt werde und die Eidgenossen verlangen, daß der Bischof das abstelle. Nun sei aber der fragliche Streit vor seinem Regierungsantritt entstanden, Domenz habe in Wallis weder Leib noch Gut, er könne ihn also zu nichts zwingen, auch dem Papst, dem er Gehorsam schuldig sei, könne er nicht in seine Gerichtsbarkeit reden; dagegen wolle er sich des Domenz, der in Rom sei, nicht annehmen. Die Eidgenossen möchten ihn daher mit der Sache nicht weiter behelligen, jedoch wenn sie wollen, Jemanden nach Wallis senden, um die Wahrheit der von ihm angegebenen Verhältnisse zu erheben. **d.** Auf das Gerücht, daß wieder ein Auszug von Knechten im Werke sei, wurde abermals berathen, wie man dem zuvorkommen möge, zumal da Uri, Schwyz und Nidwalden begehren, daß man nirgendhin Knechte laufen lasse, sondern die Aufwiegler ergreife und nach ihrem Verdienen richte. **e.** Der Bote von Bern soll an seine Herren bringen, sie möchten die Haller, die sie verrufen haben, in ihrem vorigen Werthe belassen, bis eine Vereinigung der Münze wegen erfolgt sei. **f.** Der Bote von Bern soll unser aller Bitte an seine Herren bringen, sie möchten von ihrer Ungnade gegen Hans Kisling ablassen, da er unschuldig sei. Es habe nämlich Peter Kaufmann vor der Eidgenossen Boten eidlich ausgesagt, als er sein Weibelamt zu Nidau aufgegeben, sei er nach Solothurn gekommen und habe da den Kisling angetroffen. Dieser habe ihn gefragt, wie es dem Fridli Trösch gehe. Auf seine Antwort, er sei arm und lebe aus seiner Hände Arbeit, wie noch mancher gute Geselle, habe Kisling erwidert, er soll den Fridli grüßen und ihm sagen, er möchte guter Dinge sein, „es werd schier besser". Weiter sei es nicht gegangen. **g.** Bezüglich des Spans zwischen dem König von Frankreich und unsern Eidgenossen von Uri, Schwyz und Nidwalden, Stadt und Schlösser von Bellenz betreffend, bezweifeln die übrigen Orte nicht, daß des Königs Botschaft den großen Fleiß, die Mühe und Kosten, welche wir zu verschiedenen Malen, zuletzt zu Asti und hier in der Eidgenossenschaft auf vielen Tagen bethätigt haben, gesehen und gespürt habe. Auch ist der königlichen Majestät zum zweiten Mal deßhalb geschrieben und man lebt der Hoffnung, der Handel werde zum Vergleich gebracht. Von dem letztgehaltenen Tage ist unsere Botschaft vor die Gemeinden der drei Orte gefertigt worden, um die Annahme des dreijährigen Waffenstillstandes zu bewirken, doch hat dieses nicht erlangt werden mögen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Damit unser Ernst in der Sache noch mehr hervortrete, haben wir die drei Orte gemäß den beschworenen Bünden durch offene Briefe gemahnt, jenen Stillstand anzunehmen und keinen Krieg anzufangen, in Hoffnung, sie werden der Mahnung stattthun. Damit nun das freundliche Verhältniß, das bisher zwischen uns und dem König von Frankreich bestanden, nicht gemindert, sondern auch in Zukunft erhalten werde, so wollen wir alles Mögliche thun, daß das seit lange zwischen Frankreich und den Eidgenossen bestandene Bündniß nicht aufgelöst werde, indem dadurch nur große Unruhe und Zwietracht hervorgebracht würde. Da nun Uri, Schwyz und Nidwalden sich sehr beklagen, daß die Ihrigen im Herzogthum Mailand beraubt, mißhandelt, getödtet werden, so verlangen der Eidgenossen Boten von denen des Königs auf's Dringendste, sie möchten sich dafür verwenden, daß die von Bellenz und andere Angehörige der drei Orte vor solchem geschützt und wie andere Eidgenossen im Herzogthum Mailand während dieser Unterhandlungen („in mitler Zit") frei und sicher wandeln und wohnen können, auch kaufen, verkaufen u. s. w. wie es gute Nachbarschaft erheischt. Dessen versehe man sich gänzlich zu den französischen Boten, wolle aber nicht destominder in der Zwischenzeit allen Fleiß bei den drei Orten anwenden, daß der schwebende Handel zu gutem Ende gebracht werde. **h.** Schreiben des Königs von Frankreich, dd. Loches 25. December 1502, in Beantwortung desjenigen der Eidgenossen vom 16. December vorher: Er verwundere sich zwar, daß die Eidgenossen zu den zwei Jahren, welche seine Gesandten bei der Unterhandlung über die Sache von Bellenz zugestanden, noch ein drittes verlangen, da doch sein Recht klar sei, wie die Eidgenossen aus den ihnen vorgelegten Urkunden haben ersehen können. Jedoch gebe er auch dieses fernere Jahr zu, so daß die drei Jahre vom letztverflossenen Martinstag anfangen zu laufen, in Hoffnung, die Eidgenossen werden die zwischen dem König und ihnen bestehende Freundschaft ansehen, sowie auch die Schmach, die ihm betreffend Bellenz widerfahren sei, und dafür sorgen, daß ihm das Seinige wieder werde. Wenn alle Fürsten und Staaten den Eidgenossen „fehlten", so sei doch sein Wille nicht, ihnen zu fehlen, sondern er halte darauf, mit ihnen in Bündniß und Freundschaft zu bleiben, wie er das auch von ihnen erwarte; es werde ihr Schade nicht sein, sondern ihnen und der ganzen Christenheit zum Nutzen gereichen. **i.** Da der Isenhut von Bern allerhand „Tratzred" und andere, in der Stadt und Landschaft Bern gebräuchliche seltsame Worte über und gegen den Erzbischof von Sens und andere französische Boten redet, welche diesen und vorab uns Eidgenossen zur Schmach dienen, so soll der Bote von Bern an seine Herren bringen, sie möchten verschaffen, daß der Isenhut solches unterlasse und die genannten Boten unangefochten lasse, wie der Eidgenossenschaft Ehre erfordert.

Im Zürcher Abschied fehlen **b, c, e, f, i,** im Berner Abschied fehlt **e,** im Lucerner Abschied **i,** im Freiburger Exemplar **b, c, e, f, i.** Dagegen hat das Freiburger Exemplar zwei weitere Artikel: **g.** Jeder Bote kennt die andere freundliche Werbung der französischen Botschaft. „Ob sich begeben wurd, das Ir Herr küng in dem herzogthum Meyland vnd in der Kron von Frankrich etwas not anköm, das wir doch alsdann wellen das best thun vnd bedenken der früntschaft vnd eynung, darin wir samet verstrikt sind, vff jedes boten Verbesserung. **h.** Wiederholte Fürbitte an Schaffhausen für den Hauptmann Töuber.

Zu **a.** Folgendes ist nach Berner Abschied H. 715 diese Münzprobe:

Prob vnd Vfzug der münzen, so min Herren von Zürich vff den abscheid zu Luzern gemacht durch Ire anwelt haben vffsetzen lassen.

Item die alten Meylander Dickenplaphart mit den Eymern halten an der March an finem Silber xv lott.

Item die Meylander mit dem Meylander schilt an einer Siten, mit dem Antlit an der andern halten an der March an finem Silber xv lott.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item die Meylander mit den Antlitten an beyden syten halten an der March an finem Silber xv lott.

Item die dicken plapphart, so der küng von Frankrich lest schlachen vnd an einer Siten Sant Martin vff einem Roß vnd darunder den frankricher schilt, vnd an der andern Syten den küng mit der Kron, halt die March an finem Silber xv lott vnd j gran.

Item die andern frankricher dicken plapphart, so an einer syten den frankricher schilt vnd darneben zwen gilgen vnd der andern Sitten ein bischof im sessel habent, haltend an der March an finem Silber xv lott ij gran.

Item die Jennesier, so bishar halb guldin golten hand, halten an der March an finem Silber xv lott ij gran.

Item die Jennesier, so dick plapphart golten hand, halten an der March an finem Silber xv lott.

Item die Jennesier mit dem Rößly, so bishar ouch für dick plapphart genomen, sind valsch vnd halt die March an finem Silber nit mer, dann v lott j quintli, minder ij gran.

Item die Savoyer ticken plapphart halten an der March an finem Silber xv lott minder j gran.

Item die Walliser dicken plapphart halten an der March an finem Silber xv lott minder j quintlin.

Item die nüwen toppel Venediger, so bißher x ß. golten hand, halten an der March an finem Silber xv lott vnd ij gran.

Item die toppel Venecyaner mit Sant Marxen halten an der March an vinem Silber xv lott minder iij gran.

Item die nüwen toppel Carlin mit dem Ochsen, so ouch x ß. golten hand, halten an der March an finem Silber xiiij 1/2 lott minder j gran.

Item die toppel karlin mit dem Boum an einer vnd an der andern Syten mit dem Antlit mit dem vmler, halten an der March an finem Silber xiiij 1/2 lott.

Item die Walliser plapphart, so bißhar x ß. golten hand, halt die March an f. S. xv lott.

Item die karlin, so an einer Siten ein breit krütz hand vnd an der andern das antlit mit der kron, halt die March xv lott minder ij 1/2 gran f. S.

Die karlin mit sant Peter vnd Paul an einer syten halten an der March an finem Silber xiij 1/2 lott, j quintlin j gran.

Item die nüwen karlin halten an der March an f. S. xiij 1/2 lott minder j gran.

Item die Walliser karlin hat die March f. S. xv lott minder j quintlin vnd j gran.

Item die Bononyer mit dem löwen halten an der March f. S. xiij lott minder ij gran.

Item die halben Bononyer mit dem Löwen halten an der March xiij lott f. S.

Item die Meyländer plapphart mit dem Bischofkopf, so für iiij ß. gand, halten an der March f. S. xiiij lott j quintli minder ij 1/2 gran.

Item die Rößlinplapphart des Margrafen von Salusse halt die March viij 1/2 lott minder j gran.

Item die plapphart mit dem Löwen vnd mit den Spaten, so für xx haller gand, halt die March xiij lott iij gran.

Item die Züricher dicken plapphart halten an der March an finem Silber xv lott minder j quintlin vnd j gran.

Item die Berner dicken plapphart halten an der March an finem Silber xv lott minder ij gran.

Item Friburger dick plapphart halten an der March an finem Silber xv lott minder j quintlin ij gran.

Item die Soluturn dicken plapphart halten an der March an f. S. xv lott minder j gran.

Item die Sant Galler dicken plapphart halten an der March an f. S. xv lott minder j gran.

Item die Costenzer dicken plapphart halten an der March an f. S. xv lott minder iij gran.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item die Züricher Rollabatzen halten an der March an finem Silber viij lott minder iij gran.
Item die Berner Rollabatzen halten an der March an finem Silber viij lott j gran.
Item Luzerner Rollabatzen halten an der March an f. S. viij lott j gran.
Item die Soluturner Bätzen halten an d. M. an f. S. viij lott j gran.
Item die Sant Galler Bätzen halten an der M. an f. S. viij lott iij gran.
Item die Costenzer Bätzen halten an der M. an f. S. viij lott iij gran.
Item die Richenower Bätzen halten an der M. an f. S. viij lott minder iij gran.
Item die halben Züricher Bätzen halten an der March an f. S. vij lott j qu. j gran.
Item die halben Luzerner Bätzen halten an der March an f. S. vj lott minder iij gran.
Item die halben sant Galler Bätzen halten an der March an f. S. vij lott minder 1/2 gran.
Item Sant Galler Behemsch halt die March an finem Silber viij lot j1/2 gran.
Item Constanzer Bätzen halten an der March an f. S. viij lott minder j gran.
Item die plapphart mit dem Vberlinger, Vlmer vnd Rauenspurger schilt halt die March an finem Silber viij lott j quintli minder j gran.
Item die Bernfünfer halt die March fin Silber iiij1/2 lott.
Item Luzerner Krützer halt die March fin Silber vj lott j quintli j1/2 gran.
Item Züricher angster halt die March f. S. v lott minder j quintlin vnd j gran.
Item Züricher haller halt die March f. S. iij lott j gran.
Item Luzerner angster halt die March f. S. iiij lott j gran.
Item Luzerner Haller halt die March f. S. iij lott.

Diß Gulbin sind zu Basel noch geng vnd geb:

Item der vier Churfürsten gulbin.
Item die Kölnischen gulbin.
Item die Frankfurter gulbin.
Item die Nürenberger gulbin.
Item die Brandenburger gulbin.
Item die pfalzgräfischen gulbin.
Item die Nördlinger gulbin.
Item die Basel gulbin.
Item des Margrafen von Niderbaden gulbin.
Item die Bunner (Bonner) gulbin.
Item Erzherzog Sigmunds säligen gulbin.
Item die Menzer gulbin.
Item die Trierer gulbin.
Item die Berner gulbin.
Item die Metzer gulbin.

Zu **g.** Ein Schreiben der Eidgenossen ab dem Tag zu Lucern an die drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, mit Kenntnißgabe von dieser Verhandlung, datirt Montag nach Hilarii. (Archive Nidwalden, Freiburg.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

110.

Zug. 1503, 14. Januar (Samstag nach Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 139. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 47. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 708.

a. Der Vogt im Thurgau hat angebracht, der Bischof von Constanz habe ihm geschrieben, „das lantgericht vffzeschlahen, so welle sin gnad das geistlich gericht ouch vffschlachen." Dem Landvogt wird befohlen, solches zu thun bis St. Bartholomäustag (24. August) an den Orten, wo der Hagel geschlagen hat. **b.** Der Landvogt im Thurgau wird angewiesen, die Unsern daselbst nach Inhalt der ihm übergebenen Abschiede schwören zu heißen. Der sechs Höfe zu Zihlschlacht wegen, welche derer von Constanz gewesen, soll er nach Gestalt der Sachen handeln. **c.** Auf eine dießfällige Anfrage des Landvogts im Thurgau wird geantwortet, er soll den Leuten, die nach Constanz oder anderswohin zu zinsen haben, sagen, sie sollen mit unsern Rollenbatzen und Münzen zinsen und nicht anderst; wolle man ihnen das nicht gestatten, so soll ihnen der Landvogt behülflich sein. **d.** Demselben Landvogt ist befohlen, „knächt oder amptlüt zu nämen in welchen herschaften oder gerichtinen das ist", wie jeder Bote zu sagen weiß. **e.** Demselben wird abermals befohlen, den Aufwieglern, welche im Lande Thurgau ergriffen würden, Leib und Gut zu Handen der Eidgenossen zu verhaften und zu gewärtigen, was weiter daraus erfolge. **f.** Auf das Anbringen desselben Vogts, daß er zu Frauenfeld ein sicheres Haus haben sollte und daß ihm ein solches angetragen sei, wird erkennt, er soll demselben und auch dem Schloß zu Frauenfeld näher nachfragen und wieder berichten. **g.** Anbringen desselben Vogts einer Appellation wegen. Eine Frau meinte nämlich, der nächste Vatermag sei schuldig nach dem Tode ihres Mannes ihre ehelichen Kinder ihr abzunehmen; der nächste Vatermag aber, ein Müller von Tobel, behauptete, so lang die Mutter am Leben, sei er dazu nicht verbunden. Es wird erkennt, der Landvogt soll ermitteln, was des Landgerichts Recht sei: „ob muttermag erb, oder ob vatter mutter erb zum nächsten, oder ob sy glich erben." Was der Landvogt da findet, soll er wieder an die Eidgenossen bringen und dann soll weiter geschehen was Recht ist. **h.** Auf Hilarii war nach Zug Tag gesetzt der Spänne und Stöße wegen zwischen unsern Eidgenossen von Schwyz und Glarus oder den Ihrigen und den Kaufleuten von München. Der zu Lucern deßhalb ergangene Abschied weist, daß unsere Eidgenossen von Schwyz und Glarus den im Thurgau Gefangenen mit Leib und Gut unsern Eidgenossen von Zug einantworten sollen. Das ist nun nicht geschehen und die Boten beider Orte erklären, ihre Obern haben ihnen dießfalls nichts zu antworten aufgetragen. Ebenso besagt jener Abschied, daß das Geleit an denen, welchen man es gegeben, treulich gehalten werden soll. Unter so bewandten Umständen hat man mit denen von Schwyz und Glarus geredet, daß sie die Betheiligten anhalten sollen, in der Sache still zu stehen und nichts weiteres Unfreundliches vorzunehmen bis auf den nächsten Tag, der sein wird zu Baden Sonntags vor der Lichtmesse (29. Januar.) Jeder Bote soll inzwischen seinen Obern von dem Stand der Sache Kenntniß geben, ihnen sagen, was auf dem Tag zu Zug gehandelt worden und was man da vernommen hat, ihnen vorstellen, was uns allen daran gelegen sein müsse, daß ein Geleit, das der Mehrtheil der Eidgenossen Jemanden, er sei groß oder klein, gegeben hat, gehalten werde; ferner was man mit denen von Schwyz und Glarus reden wolle, wenn sie den Gefangenen nicht nach Erkanntniß gemeiner Eidgenossen nach Baden stellen, besonders da Vogt Murer und Andere geredet haben, sie werden Keinen mehr gefänglich annehmen, sondern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

solche gleich erstechen, und Schwyz und Glarus verlauten lassen, sie möchten vielleicht schuldig sein, den Ihrigen im Rechte hilflich beizustehen. **i.** Bezüglich der Spänne und Zwistigkeiten zwischen unsern Eidgenossen von Zürich einerseits und uns, den übrigen Orten, andererseits, betreffend die Ortschaften Nieder- und Ober-Stammheim und Nußbaumen war dieser Tag bestimmt worden, um eine freundschaftliche Ausgleichung zu versuchen. Dieselbe konnte aber nicht erzielt werden. Die von Zürich haben die übrigen Orte gebeten, sie bei ihrem alten Herkommen an besagten Orten bleiben zu lassen, wie sie es schon gebraucht hätten, als selbe noch in anderer Herrschaften Handen stunden. Die andern Orte dagegen vermeinten, Zürich brauche das Gericht weiter, als früher geschehen sei, und baten es, sich mit den niedern Gerichten zu begnügen und nicht weiter zu greifen. Zürich erklärt hierauf, wenn die andern Orte es nicht bei seinem Herkommen lassen wollen, so anerbiete es ihnen darum zu Recht zu stehen an den Orten und Enden, wo wir kraft der Bünde einander dazu verpflichtet seien; bis zu Austrag des Rechten möchten wir, die übrigen Orte, mit unserer Ansprache stille stehen. Das soll jeder Bote getreulich an seine Obern bringen und auf den Tag zu Baden mit Vollmacht darüber antworten.

111.

Baden. 1503, 29. Januar (Sonntag vor Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 141. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 48. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 722. Archiv Freiburg.

a. In dem Streite zwischen dem Landvogt im Thurgau und Herrn Ulrich Muntprat haben wir eine Öffnung angehört, die vor einiger Zeit zwischen denen von Constanz und dem Kornfal gemacht worden ist, und haben die Erläuterung gegeben, daß wir diesen Brief vor der Hand in seinem Werthe bestehen lassen, denselben weder gut noch bös machen wollen, jedoch möge der Landvogt Uebelthäter, die er auskundschafte, Reisläufer und Solche, die der Eidgenossen Mandate übersehen, gefangen nehmen und strafen, ohne des Muntprat oder anderer Gerichtsherren im Thurgau Eintrag. **b.** Ammann Kätzi von Schwyz hat uns mehrere Briefe gezeigt, welche der Commissarius und andere Vögte und Amtsleute zu Bellenz denen von Schwyz geschrieben haben, mit Warnung, daß zahlreiches Kriegsvolk zu Lauis und an andern Orten um Bellenz her liege, daß viele Büchsen den See herab geführt werden und daß man Kunde habe, daß Bellenz in drei Tagen genommen werden wolle. Darauf haben wir dem „Belli" und den drei Orten schreiben lassen, wie jeder Bote seinen Herren zu sagen weiß. **c.** Der Lehenvogt des Abts von St. Gallen hat angefragt, ob die Kinder unehelicher Leute nicht billiger Weise des Gotteshauses Eigenleute sein sollen? Der Landvogt dagegen meint, sie sollen der Grafschaft zugehören. Auf dem nächsten Tag soll man sich hierüber aussprechen. **d.** Der Vogt von Bürgeln bittet im Namen des Herrn von Sax um einige Erläuterung der Gerichte halb. Darüber soll man auch auf dem nächsten Tag, zu welchem der Herr von Sax persönlich kommen wird, verhandeln. **e.** Der Ammann von Schwyz begehrt, man möchte aus der Zahl der zu Baden liegenden Büchsen seinen Herren vier Schlangen geben, „so gfürig werend"; so wollen sie an die übrigen Büchsen keine Ansprachen haben. Das soll man heimbringen zur Beantwortung auf den nächsten Tag. **f.** Der Bischof von Constanz hat auf einem Tag zu Frauenfeld sich dazu verstanden, uns einige Entschädigung zu geben für die Beschirmung seiner Schlösser während des Krieges. Es wird ihm nun geschrieben, er möchte bis zum nächsten Tag sich dießfalls näher erklären. **g.** Da die Streitigkeiten zwischen Zürich und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den andern Orten über Stammheim und Nußbaumen gütlich nicht vereinigt werden konnten, so hat man sich eines Rechttags geeint nach Einsiedeln auf Sonntag nach der alten Faßnacht. Da soll Lucern den Redner und den Schreiber, Schwyz und Zug die Zugesetzten eidgenössischer Seits, die übrigen Orte ihre Rathgeber haben. **h.** „Als wir den dry orten Vri, Schwitz vnd Vnderwalden ab disem tag geschrieben still zu ston, sie vns Eitgnossen och vber vnser früntlich Erbieten gemant, wie yedes ort das weiß, sol man retig werden, was man vff nechstem tag witer mit Inen reden well." **i.** Auf dem Tag zu Zug war beschlossen worden, die von Glarus sollen den Gefangenen nach Baden stellen. Das ist aber nicht geschehen. Wir haben daher ihren Ammann und den Landvogt im Thurgau angefragt, wo der Gefangene sei. Auf das haben sie geantwortet, er sei zu Wesen, und dabei gebeten, ihnen zum Recht zu helfen. Wir haben ihnen gesagt, was uns des Tages wegen empfohlen war, und sie gebeten, den Gefangenen auf den obbestimmten Tag nach Lucern zu stellen mit seinem Leib und seinem Gut. Das wollte der Ammann von seiner Obern wegen nicht zusagen. Darauf hat man die ganze Sache auf den Tag zu Lucern verschoben, wo die Boten mit Vollmacht darin handeln sollen, wie es der Eidgenossen Nutzen und Ehre erfordern. Den Boten von Bern und Freiburg ist ausdrücklich von allen Eidgenossen aufgetragen, die obgedachten Tage zu besuchen und nicht auszubleiben. **k.** Die von Nidwalden haben die von Obwalden gemahnt, „lüt vß ze nemen", diese nach Lucern geschrieben um Ansagung eines Tags, Lucern solches den Boten zu Baden berichtet und diese haben Tag gesetzt nach Lucern auf Donstag nach St. Agathentag (9. Februar.).

112.

Lucern. 1503, 10. Februar (Freitag vor sant Valentinstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **G. 172.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 726.** **Archiv Freiburg.**

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter, Altburgermeister; Felix Schmid. Bern. Venner Achshalm. Lucern. Jacob Bramberg; Ludwig Küng; Meister Heinrich von Alikon. Uri. Ammann In der Gassen. Schwyz. Vogt Berner; Vogt Bäsy. Obwalden. Ammann Zum Höfen. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Schnüringer. Glarus. Pannerherr Stucki. Basel. — Freiburg. Wilhelm Stöbi, Venner. Solothurn. Benedict Hugi. Schaffhausen. Cunrad Barter.

a. Zürich bringt an, auf dem letzten Tag zu Baden sei angesehen worden, daß ein Schreiber von Lucern bei der rechtlichen Verhandlung zwischen den Eidgenossen und Zürich betreffend Stammheim und Nußbaumen die Feder führen soll; das scheine ihm nicht „gemein noch zimlich." Daher hat man nun als einen ganz unparteiischen Schreiber dargeschlagen den Ulrich Huber, Schreiber des Abts von St. Gallen zu Wyl. Die Boten von Zürich wollen diesen Vorschlag an ihre Herren bringen; wenn sie nichts weiter berichten, so ist er als angenommen zu betrachten. In diesem Fall soll man dem Schreiber den Tag zu Einsiedeln verkünden und ihn dahin bescheiden. **b.** Schreiben gemeiner Eidgenossen an Landammänner, Räthe und ganze Gemeinden der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden dd. Lucern, Samstag vor St. Valentinstag: Sie haben in den Spännen zwischen den drei Orten und dem König von Frankreich um Bellenz bisher alles mögliche gethan, um kriegerische Unruhe zu verhüten. Gleichwohl möchte man vielleicht meinen, wenn dem König lauter herausgesagt worden wäre, was ihm zu wissen nöthig ist, so würde er vielleicht Bellenz aufgegeben haben. Um daher in Sachen nichts zweckdienliches zu unterlassen, haben sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich vereinbart, eilends eine Botschaft an den König zu senden, um mit ihm mündlich nach Nothdurft reden zu lassen, so daß er verstehe, wohin die Sache führen könnte. Die Boten der drei Länder, an welche man auf diesem Tag diese Meinung gebracht habe mit Begehren, daß sie bis zur Rückkehr der Botschaft zum König keine kriegerische Unternehmung beginnen, hätten keine Vollmacht zu solcher Zusage gehabt. Deßhalb möchten sie ihre Boten, die Morgen Abend nach Schwyz kommen, mit Vollmacht zu dieser Zusage an den Ort abfertigen, wo gemeine Eidgenossen hinkommen werden, um über die Sendung zum König ihren definitiven Beschluß zu fassen. So bald man die Zustimmung der drei Orte habe, wolle man auch an den Bälli eine Botschaft schicken, um ihn zu bewegen, seine Gegenmaßregeln einzustellen, so daß beide Theile in der Zwischenzeit gegen einander sichern Handel und Wandel mit Kaufen und Verkaufen haben mögen 2c.

Der Berner Abschied enthält nur das Schreiben an die drei Länder, der Freiburger Abschied nur **a.**

113.

Schwyz. 1503, 13. Februar (Montag vor Valentini).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede III. 305. Ebenda: Tschudische Sammlung, 49. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 728. Archiv Schaffhausen.

a. Jeder Bote kennt die Antwort, welche die drei Orte auf das Schreiben unserer Boten ab dem Tage zu Lucern gegeben haben. Wir möchten nicht übel nehmen, daß sie unsern Begehren nicht willfahren können; sie wollen keine Botschaft mehr zum König von Frankreich schicken, sondern haben sich vereint, im Namen Gottes einen Anschlag und Auszug zu thun und dem Druck und Drang mit den Waffen entgegen zu treten; sie verlangen dazu unsere Hülfe. Das haben wir ihnen aus Mangel an Vollmacht abgeschlagen und da die Sache für die Eidgenossen äußerst wichtig und folgenreich ist, so hat man auf diesem Tage die drei Orte ernstlich gebeten, ihr Vorhaben noch einige Zeit zu verschieben; in diesem Falle wolle man die Sache an die Obrigkeiten bringen und erwägen, was der Eidgenossenschaft Ehre und Nutzen erfordern. Man hat deßhalb einen Tag nach Lucern gesetzt auf Montag vor der Pfaffenfaßnacht (20. Februar). Jedes Ort soll zwei Boten auf den Tag schicken, damit man bestmöglichst diesen schweren Handel abstellen möge. Zürich soll in aller Orte Namen auch dem Abt von St. Gallen, der Stadt St. Gallen und den Appenzellern eilends von der Sachlage Kenntniß geben und sie auf den Tag einladen. **b.** Die drei Länder haben zuletzt erklärt, sie haben sich dahin entschlossen, daß Uri auf Donstag vor der Pfaffenfaßnacht, Schwyz auf Samstag darnach, Nidwalden auf Montag nach der Pfaffenfaßnacht mit ihren Landespannern ausziehen wollen. Sie bitten uns, ihnen beholfen zu sein, indem sie das unsern Herren zuschreiben werden. **c.** Einzelne „sondrig personen" haben mit uns Boten geredet und uns zu verstehen gegeben, der Auszug möchte vielleicht noch verschoben werden, wenn wir dem König schreiben oder Boten schicken würden, um von ihm zu verlangen, daß er Bellenz nachlasse und, sofern er es nicht thun wollte, wir dann ihre, der drei Länder, Sache als die unsrige erklären würden.

Die drei Länder Uri, Schwyz und Nidwalden schreiben ab diesem Tag zu Schwyz an Ulrich Landolt, Vogt zu Baden, auch an Schultheiß und Rath daselbst: Da den Ihrigen zu Bellenz von den Franzosen viel Druck und Drang zugefügt werde, sie weder mit Leib und Gut sicher wandeln, noch feilen Kauf und offene Straße erlangen mögen, auch Botschaften zum König und Verhandlungen an Tagsatzungen nicht helfen, gegentheils man noch mehr Schmach und Schande gewärtigen müsse, so haben sie einhellig beschlossen, mit ihren Landespannern nach Bellenz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu ziehen, Uri auf Dienstag, Schwyz auf Samstag, Unterwalden auf Montag nächst vor und nach St. Matthias; sie fordern zum Zuzug von Handbüchsenschützen und zur Lieferung von Wein und Speisen auf.

Gleiches Schreiben s. e. d. an Lucern, mit Bitte um getreues Aufsehen und Ermahnung sie nicht zu verlassen.

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

114.

Lucern. 1503, 21. Februar (Zinstag vor St. Matthystag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 173. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **III, 306. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **50. Archive Freiburg, Schaffhausen.**

Boten. Zürich. Burgermeister Wyß; Meister Ulrich Felix. Bern. Caspar vom Stein, Ritter; Venner Achshalm. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Feer; Meister Heinrich von Alikon. Obwalden. Ammann Zum Höfen; Vogt Dürler. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Jost Kuchli; Pannerherr Stucki. Basel. . . . und Heinrich Einfaltig. Freiburg. Henni. Solothurn. Benedict Hugi und . . . Schaffhausen. Burgermeister Barter. Abt von St. Gallen. Sein Hofmeister Ulrich Schenk und Marx Mad, Hauptmann. Stadt St. Gallen. Burgermeister Schenkli. Appenzell. Hans am Eggeli.

a. Jeder Bote weiß zu sagen, wie unsern Eidgenossen von den drei Orten geschrieben ist. Sofern sie nun der ersten Mahnung stattthun, soll jedem Boten von seinen Herren Befehl gegeben werden, auf dem nächsten Tag zu Zürich Antwort zu geben, wie wir Eidgenossen uns gegen den König von Frankreich verhalten wollen, es sei derer wegen, welche Entschädigung verlangen, es sei der Zölle, Straßen und anderer Sachen wegen. Wenn aber unsere Eidgenossen, die drei Orte, unserer Meinung nicht stattthun, sondern zu Felde ziehen wollten, so soll auch für diesen Fall jeder Bote von seinen Herren Verhaltungsbefehle einholen. **b.** Burgermeister Wyß und Meister Ulrich Felix sollen an ihre Herren bringen, sie möchten den Abzug nachlassen, welchen sie von Gütern beziehen, die in unsern, derer von Lucern, hohen Gerichten liegen; man werde in vorkommenden Fällen dasselbe thun.

Beilagen zu diesem Abschied: 1. „Coppy an die drei Ort vff die erst meynung": Zürich, Bern, Lucern, Obwalden und Zug schreiben:] Da jüngst an die drei Orte bundesgemäße Mahnung ergangen sei, keinen Krieg gegen den König von Frankreich zu erheben, sondern den von ihm erlangten dreijährigen Stillstand anzunehmen, so hätten sie ihrerseits die Eidgenossen auch gemahnt, ihre Knechte bis zum Austrag der Sache nicht zum König laufen zu lassen. Dieser Mahnung wollen die letztern getreulich stattthun, so weit es in ihrem Vermögen stehe. Nun vernehmen sie aber durch die Boten, welche auf dem jüngst gehaltenen Tag zu Schwyz gewesen, auch durch Missive der drei Orte, daß diese der ersten Mahnung nicht stattthun, sondern mit offenem Landespanner gegen den König von Frankreich ausziehen wollen. Man hoffe, es sei dieses nicht ihr fester Entschluß; wenn die drei Orte aber auf diesem Vornehmen bleiben wollten, so mahne man sie nochmals bei den beschwornen Bünden, Eiden und Verkommnissen ab, den König zu bekriegen. Meinten sie nicht schuldig zu sein, dieser Mahnung statt zu thun, so fordere man sie hierüber zu bundesgemäßem Recht. dd. Lucern, Dienstag vor Matthiä Apostoli (21. Februar.) 2. Schreiben von Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell an die drei Orte, dd. Lucern Mittwoch vor der Pfaffenfaßnacht (22. Februar) worin bittweise dasselbe Verlangen gestellt und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dabei besonders auf die herrschende Theurung, Pestilenz und andere Landesnoth hingewiesen wird. — Im Berner Abschied ist die Beilage 1 betitelt: „Manung an die von Vri, Swyz vnd Vnderwalden nid dem Wald ab dem obbenampten tag beschächen."

Zu **a.** Landammann, Rath und ganze Gemeinde zu Schwyz schreiben „in yl, vff Matthy apli anno v°iij" an Nidwalden: Auf die ihnen von den Eidgenossen gewordene Mahnung seien sie räthig geworden, bis Ostern stillzustehen, ihre Boten nach Zürich zu senden, um die Eidgenossen zu bitten, sie möchten helfen, daß Bellenz ihnen bleibe, Straße und Markt aufgethan und Handel und Wandel gestattet werde. Möge das nicht erlangt werden, so haben die Eidgenossen ihre Hülfe zugesagt. Schwyz wolle auch an Uri Boten schicken mit der Einladung, die Ausgezogenen wieder heim zu rufen, und ersucht Nidwalden, ebenfalls Boten zu schicken. (Archiv Nidwalden.)

b fehlt im Berner Exemplar.

115.

Zürich. 1503, 27. Februar (Montag nach der Herren Faßnacht.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 143. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **VI. 9. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **51. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **II. 736. Archive Freiburg, Basel, Schaffhausen,**

a. Die Feeren (Schiffer) in der Stille haben eine Frau „ertränkt"; der Vogt von Baden hat sie darauf strafen wollen, weil Lehen und Eigenthum des Fahrs der Grafschaft Baden angehöre. Die Boten von Bern aber meinen, es sei noch nicht ausgemacht, ob es sich so verhalte, und wäre es auch Lehen, so gehöre es doch den Frauen von Königsfelden und sei in Berns hohen und niedern Gerichten, daher der Vogt von Baden die Feeren nicht zu strafen habe. Der Gegenstand wird verschoben bis zur Jahrrechnung zu Baden. **b.** Des „Gewendlis" wegen, das hinter einer armen Frau zu Winingen gefunden worden ist, meint der Vogt von Baden, es gehöre ihm von wegen der Eidgenossen Obrigkeit in der Grafschaft Baden. Dagegen behauptet Gerold Meyer, es gehöre ihm, weil er die kleinen Gerichte und alle Obrigkeit bis an das Blut an jenem Orte besitze, und die rechtliche Verhandlung darüber müsse vor dem Abt von Einsiedeln als dem Lehenherrn stattfinden. Beschluß: Die Sache soll anstehen bis auf die Jahrrechnung zu Baden, wohin Gerold Meyer, wenn er will, auch den Abt von Einsiedeln berufen mag. **c.** Ein fernerer Zwist zwischen dem Vogt zu Baden und Gerold Meyer wird ebenfalls auf den Tag der Jahrrechnung verwiesen. Einer zu Winingen hatte nämlich nicht Friede geben wollen und seinen Gegner verwundet. Der Vogt behauptet nun, der Fall sei ein Frevel, der an die hohen Gerichte gehöre, was Meyer verneint. **d.** Auf einem Tage zu Lucern ist denen von Zürich und Basel aufgetragen worden, die Münze aufzusetzen und zu werthen. Nun haben sie dieselbe zwar probirt und über das Ergebniß jedem Ort eine Schrift zugesendet, aber es ist ein Irrthum in der Probe und eine Werthung haben sie nicht gemacht. Daher wird beschlossen, sie sollen die Münze nochmals auffetzen und probiren, eine Bestimmung der Werschaft machen, wie es unser aller Lob und Nutzen erfordert, und selbe wieder an uns gelangen lassen. **e.** Auf diesen Tag sind der römisch königlichen Majestät Boten abermals erschienen und haben nach ihrer vorgethanen Werbung unter Darstellung des beidseitigen Interesses begehrt, die Erbeinung auch mit den andern vier Orten anzunehmen. Darauf ist ihnen geantwortet, die Boten dieses Tages haben nicht Vollmacht, mit ihnen endlich über die Sache zu verhandeln; da aber Schwyz erkläre, daß es mit den andern vier Orten in diese Erbeinung zu treten bereit sei, so wollen die Boten der übrigen Orte die Werbung der königlichen Boten an ihre Obern bringen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und auf einen deßhalb anzusetzenden Tag schließliche Antwort geben. **f.** Auf dem nächsten Tag soll man über den Vorschlag des Landvogts im Thurgau, die Rollenbatzen auch im Thurgau herabzusetzen und auf 11 Den. zu werthen, wie sie alle Nachbaren geben und nehmen, sich erklären. **g.** Solothurn schreibt, es habe einen armen Menschen im Gefängniß, der eingestanden haben soll, die von Rheinfelden hätten ihm 5 Schillinge gegeben, damit er ihnen das Schloß Dorneck in die Hände spiele, und wenn es geschehen sei, wollen sie ihm noch 3 Pfund geben. Darauf ist an die von Solothurn geschrieben, sie sollen deßhalb gegen Rheinfelden nichts Unfreundliches vornehmen. **h.** Der für die rechtliche Verhandlung des Streites zwischen Zürich und den übrigen Orten bezüglich Stammheim und Nußbaumen nach Einsiedeln gesetzte Tag ist vor der Hand abgesagt und aufgeschoben, Jedermanns Rechten ohne Schaden, „in Ansechung diser vnrüwigen löuffen, als jeder bot weißd." **i.** Die Anwälte des römischen Königs haben abermals das Begehren des Königs vorgebracht, seinen Sohn, Erzherzog Philipp, und den König von Spanien in die Erbeinung kommen zu lassen oder mit ihnen ein besonderes Verständniß zu machen, mit Anerbietung, wenn uns deßhalb an den Pensionen von Frankreich etwas abgienge, selbes zu ersetzen. Das soll man heimbringen und wir unter einander sollen uns auf nächstem Tag darüber besprechen. Findet sich dann, daß man auf das Anerbieten eintreten will, so sollen wir es dem Grafen Andreas (von Sonnenberg) verkünden und weiter Tag ansetzen. **k.** Es weiß Jedermann, welcher Fleiß und Ernst von unsern Herren und Obern und uns in ihrem Namen bisher angewendet worden ist, um unsere Eidgenossen von Uri, Schwyz und Nidwalden von kriegerischem Vorgehen abzuhalten, was aber Alles bisher noch nichts gefruchtet hat, indem Uri bereits ausgezogen und Schwyz Willens ist, auf jetzt Samstag vor der alten Faßnacht (4. März) auch auszuziehen. Darauf ist beschlossen, die Boten der Eidgenossen sollen gemeinlich auf jetzt Freitag vor der alten Faßnacht zu Schwyz vor der Gemeinde erscheinen und sie bitten, noch einige Tage still zu stehen, indem Hasfurter zum König reite und meine, er wolle in vierzehn Tagen Antwort bringen, ob der König Bellenz nachlassen wolle oder nicht, und wir Eidgenossen dem König deßhalb auch geschrieben haben. **l.** Bezüglich der Streitigkeiten zwischen Basel und Rheinfelden ist mit Rath der römisch königlichen Boten auf Sonntag nach Mittefasten (2. April) ein Tag nach Schaffhausen gesetzt zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung und denen von Basel geschrieben, daß sie inzwischen nichts Unfreundliches gegen Rheinfelden vornehmen. Gleiches werden die königlichen Räthe denen von Rheinfelden auch schreiben. **m.** Weiter ist mit den königlichen Räthen auf Hintersichbringen bis zum Tag zu Schaffhausen geredet wegen Kreuzlingen, den Grafen von Tengen, den Zweifeln von Zürich u. s. w.

Das Zürcher Exemplar hat noch folgenden Artikel: Der Vogt von Baden soll die biderben Leute von Schneisingen zu bewegen suchen, daß sie sich mit dem Vogt von Klingnau um die Anforderungen, die er seines Amtes wegen an sie stellt, gütlich vertragen, es sei daß er ihnen annehmbare Fristen setze oder auf andere Weise und daß er sie fortan mit dem Gerichtszwang unbehelligt lasse in Anbetracht des Schadens, den sie durch Hagel und Ungewitter erlitten haben. — Auf dem Rande steht jedoch: „nit."

a, b, c fehlen im Freiburger Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

116.

Lucern. 1503, 10. März (Freitag vor Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 175. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 26. Ebenda: Tschudische Sammlung, 52. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 742. Archive Freiburg, Basel.

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß; Meister Ulrich Felix. Bern. Venner Wyler. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Feer; Meister Heinrich von Alikon. Zug. Ammann Steiner; Vogt Rettich. Glarus. Ammann Kuchli. Basel. Heinrich Einfaltig; Hans von Kilchen. Solothurn. Benedict Hugi. Schaffhausen. Cunrad Barter, Burgermeister. Freiburg. Heinzmann Henni.

a. Jeder Bote kennt den Handel zwischen Basel und Rheinfelden, da letzteres Einen gerichtet hat, weßwegen auf dem Tag zu Zürich beschlossen worden ist, daß auf den Sonntag Judica (2. April) alle Orte ihre Boten nach Schaffhausen schicken sollen, um über die Sache zu rathschlagen. Man soll heimbringen, daß diesem Beschlusse nachgelebt werde. **b.** „Vff die Werbung des römischen Königs an vns Eidgnossen langende, in die erbeinung zu gon, wie zu tagen anbracht ist, sol yeder bott heimbringen vnd vff dem tag zu Schaffhusen antwurt geben." **c.** „Jeder bot weiß zu sagen, als wir einandern in antwurten erkennet haben, Bellenz halb, von vnsern lieben Eidgnossen der dryen Orten wegen, die im veld sind; daruff ist ein tag gesetzt gen Lucern vff fritag nächstkompt, nachts an der herberg zu erschinen, ob botschaft vom küng von Frankrich käm, die wäre dann gut old bös, damit wir witter in der sach handlen als die notturft ervordert."

b fehlt im Zürcher-, im Berner- und Freiburger Abschied.

117.

Lucern. 1503, 21. März (Zinstag vor Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 175 b. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 27. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 743. Archive Freiburg, Basel.

Boten: Zürich. Rudolf von Kunsen. Bern. Caspar von Stein, Ritter. Lucern. Schultheiß Bramberg. Zug. Ammann Steiner. Glarus. — Basel. Heinrich Einfaltig. Freiburg. Wilhelm Reiff, Seckelmeister. Solothurn. Hans von Roll.

Jeder Bote kennt das Schreiben, welches vom König von Frankreich an die Eidgenossen gekommen ist; jeder Bote erhält davon Abschrift. Ebenso weiß jeder Bote, wie man darauf geantwortet hat. Da man aber binnen einigen Tagen noch den endlichen Bescheid des Königs auf das von Zürich ausgegangene Schreiben, betreffend Bellenz, erwartet, so sollen alle Orte ihre Boten auf nächsten Montag wieder nach Lucern schicken, mit aller Vollmacht, nach Nutzen und Ehre der Eidgenossenschaft zu handeln, die königliche Antwort möge gut oder bös ausfallen.

Copy des küngs schriben.

„Ludwig von gottes gnaden küng zu Frankrich, zu Nappolz vnd Jerusalem, herzog zu Meylandt. Aller liebsten vnd grösten fründ. Durch berichtung vnser bischouen von Sans vnd Rieux, als vnser botten die wir zu üch geschikt hetten, hand wir verstanden den beschluß, der zum hindristen von üch gemacht ist von wegen der Spennen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Bellenz. Vns ist eben frömbd, dz wir demnach vernomen hand ettwas vffruren, so von ettlichen lüten den vnsern im herzogthumb Meylandt beschicht, es sye mit brennen, roben vnd andern kriegklichen sachen, inmaßen als ob der krieg angefangen vnd zwüschen üch vnd vns offen wäre. Darumb wir wol nit vrsach hätten, vns sölichs ze benügen. Aber doch so sind wir berichtet worden, das ir andern nün Ort der dingen nit ein gefallen daran gehept hand, sonder darüber ewer botschaft gen Swiz geschikt, sölich zwiträcht abzustellen vnd dem abscheid zu geleben, es sye von eim teil oder dem andern. Vnd vff das schrib ich üch bi disem botten die ding, dz ir vns der sach halb ewer antwurt schicken, als wir och zu vnserm teil als solichs gepürt, die üch zusenden wellen, dann wir hand dafür, dz ir vmb kein sach wölten thun sachen, die wider die Vereinung, so wir mit üch hand, sin möchten, dieselbe wir zu vnserm teil wellen halten on alle arglist vnd hindernuß. Aller liebsten fründ, wir bitten gott, dz er üch welle haben in siner hut. Geschriben zu Blays am vj tag des Mertzen anno iij°."

Staatsarchiv Bern, Abschiedeband, H. 743. Lucerner Abschiedeband, C. 175 b. Zürcher Abschiedeband, IV. 27 b.

Copy wie dem küng daruff geschriben ist:

„Allercristenlichster küng u. s. w. u. s. w. E. k. M. schriben vns zugesant haben wir verstanden vnd vns versechen gehept, vnser lieben Eidgenossen von den dryen Orten hetten dem Abscheid nach des Bestands halb angenomen, dz sy abgeschlagen, dz vns in trüwen leid ist. Nu zwivelt vns nit, E. k. M. hab vnser schriben ab nächstgehaltnem tag Zürich verstanden, dero antwurt vns noch nit zukommen ist; vnd so bald wir dieselbig antwurt vermerken, so wellen wir demnach in der sach handlen dz so vnser Eidgnoßschaft lob vnd Er sin mag. Nu vber das haben vnser Eidgnossen von den dryen Orten krieglich vffrur fürgenommen vnd vns vß craft vnser ewigen pünden vmb hilff ervordert, dero wir nit widerwärtig sin können. Soverr vnd aber wir etwas nachlaß an Bellenz mögen erfinden, so wellen wir vns gepürlich in handel schicken vnd daran sin, dz frid vnd gnad vnd gute einigkeit gefürdert werd mit hilff des ewigen u. s. w. Datum vff den xxj tag Merzen Anno iij°."

Lucerner Abschiedeband, C. 176.

118.

Lucern. 1503, 28. März (Zinstag vor dem Sonntag Judica).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 176 b.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede. **IV. 28.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 745.** **Archive Freiburg, Basel, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Rudolf von Kunsen. Bern. Venner Achshalm. Lucern. Schultheiß Bramberg; Ludwig Küng; Jacob von Hertenstein. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Vogt Dolder. Basel. Walther Harnischer, Venner. Freiburg. Wilhelm Reiff, Seckelmeister. Solothurn. Hans von Roll.

a. Der Bote von Lucern soll auf dem Tag zu Schaffhausen anbringen, wie man das Gotteshaus Wettingen versorgen wolle, da der Schaffner abgegangen und man in Sorgen ist, das Gotteshaus käme in Verfall, wenn dem Abt das Regiment in die Hände fiele. **b.** „Vff disem tag ist des frankrichischen küngs botschaft vor vns eidgnossen erschinen vnd anfangs gezöigt ein künigl. Credenz vnd daruff gerett, wie die k. M. vff den vij tag Merzen sye bericht, wie die drü Ort Vri, Swiz vnd Vnderwalden Im syen in dz land zogen, In zu schädigen, darnach aber vber zwen tag syen Im fürkomen die absagungbrieff von Inen an küng vsgangen. Vnd als die k. M. solichs verstanden, hab nit allein die, vil mer die Landzherren denn er, daran beswärd empfangen, dergstalt dwil er vns für fründ schätz vnd aber wir Eidgnossen vns also wider In erhüben, mög man sprechen Lüg, dz dätten Im sin fründ. Vnd obglich wol der küng jetz von Bellenz stünd, wäri Im doch schmächlich vnd verachtlich, dwil wir In vnderstünden zu bekriegen, dz er vns das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nachlassen sölt, vnd wöll och daz diser zit nit thun. Soverr vnd wir aber verschüffen, dz die vnsern abzugen vnd dz veld rumpten und vnser botschaft zum küng schickten, zwivelt Im nit, vnd er welt och sin leben daran setzen, man fund den küng so gutwillig, das er vns Bellenz, old mer old besseres, dz vns lieber wär, in früntschaft nachließ. Öb aber vns dz ye nit wölle gemeint sin, dz wir denn doch den bestand der dryer jarn lang, wie der vormalen zu tagen vergriffen ist, annemen, das die drü Ort Bellenz möchten die Zit Innhaben, von mengklichem vngehindert, mit anzöigung, offnung der straß vnd fryung der Zöllen u. s. w. Vnd ob die beid meinungen vns och nit anmütig sin welten, dwil dann wir eidgnossen also syen harkomen, dz wir menklichen, der Rechtz vff vns begert, zu Recht behulfen gewesen syen, damit wir Im sins teils den vollen vnd geneigten früntschaft spüren vnd sechen, so erbiet er sich darumb des rechten vff vns vbrigen viiij Ort zu kommen, wer fug, glimpf vnd recht darzu hab, es syen vnser eidgnossen von den dryen Orten old der küng u. s. w. Weißt jeder Bot zu sagen, wie wir daruff mit küniglicher Botschaft haben lassen reden vnd obgemelt meinung den Vnsern in dz veld geschrieben. Vnd so nu aller vnser Eidgnoschaft vil an diesen herten löiffen gelegen ist, sol jeder Bot die sach treffenlich heimbringen." Tagansetzung nach Lucern auf Montag vor dem Palmtag (3. April); jedes Ort soll zwei Boten dahin schicken mit Vollmacht, Antwort zu geben und weiter in den Sachen zu handeln nach Nutzen und Ehre gemeiner Eidgenossenschaft. Zürich soll den Abschied auch an Schaffhausen mittheilen.

a fehlt im Zürcher-, Berner- und Freiburger Exemplar.

Zu **b.** Folgt die „Copy des schribens den Vnsern in das Veld. 1503. Zinstag vor dem Suntig Judica" (28. März) unter dem Siegel Lucerns in aller IX. Orte Namen. Mittheilung der Eröffnungen der königlichen Botschaft: Der König beschwere sich sehr über den Angriff, der ihm, zuwider dem Abschied von Lucern, von den drei Orten geschehen sei. Da er aber die Eidgenossen für seine liebsten Freunde halte, so verlange er, daß sie ihr Kriegsvolk aus dem Felde heimrufen und dann zu ihm eine Botschaft nach Lyon schicken. In diesem Falle werde der König unzweifelhaft Bellenz oder Anderes, was uns lieber sei, abtreten. So lang wir aber im Felde stünden, könne der König seiner Ehre wegen nichts Derartiges thun. Wenn uns das nicht gefiele, so begehre der König doch, daß wir den dreijährigen Stillstand annehmen und halten, zufolge dessen Bellenz die Zeit hindurch im unangefochtenen Besitz der drei Länder bleibe. Endlich wenn auch dieses nicht gefiele, anerbiete der König die IX Orte entscheiden zu lassen, ob er oder die III Länder gerechtern Anspruch auf Bellenz haben. Die drei Orte im Feld möchten auf den angesetzten Tag, Montag vor dem Palmtag, sich über diese Vorschläge berichtsweise nach Lucern aussprechen. Was da beschlossen werde, werde man ihnen auch durch Eilboten zu wissen thun.

Die Antwort darauf lautete folgendermaßen:

Schreiben der Hauptleute u. s. w.

„Vnser früntlich u. s. w. Üwer schriben, vns ab dem tag ze Lucern gethan, haben wir vff gester frü, fritag, empfangen vnd verstanden, vnd wie wol dz von üch in guter meinung vnd brüderlichen trüwen geschicht, yedoch können vnd mögen wir nit vermerken, das sölichs von der französischen bottschaft anders dann vff verzug vnd damit sich der küng baß sterken vnd in die widerwer rüsten mög, dann glich anbringen ist von des küngs statthalter zu Meyland an vns im veld durch ein herold och beschechen. Das aber an vns vnd besonders an vnsern gemeinden nit hat mögen funden werden, angesechen den großen costen, müg vnd arbeit, so die nun dalame erlitten hand, vermeinen wir vnd sy, vß dem veld nit zerucken, es sye dann, das vns begegne damit wir frid vnd sun mit vns heymbringen vnd nit aber nächstmals mit noch mereren costen vnd so der küng baß gerüst, herin ziechen müßten. Das wöllen von vns im besten vermerken. Vnd haben also dem herrn von Schaumont geantwurt, das och noch vnser antwurt: Wölle der küng einichen friden oder bericht mit vns machen, wöllen wir siner

botschaft gut sicher geleit zv vns geben vnd wider an ir gewarsamy. Bringent dann die vtzit, dz vns mit üwerm Rat bedunkt vffzenemen, dz geschech. Aber also vff die schlechten wort vnser feld zu brechen, des willens syen wir nit. Wir wöllent och nit verhalten, das wir dz land alles von Bellenz bis gen Aronen vnd den ganzen langen se, daruff wir ob fünffzig guter schiffen den franzosen angewunnen vnd alles ingenomen haben. Die armen lüt vff dem land die faren wol vnd erlich an vns vnd ist nit on, wir wellen mit gotz hilff dz ganz land one die starken schloß vnd stett bald erobert han. Das Schloß Lucarins ist noch nit erobert, man arbeit aber tag vnd nacht daran, in hoffnung dz zu gewünnen, dann vnser lieben eidgnossen von den dryen lendern die wellent von dem schloß nit vnerobert. Yetz wüssend wir üch nit witters noch nüwers zu schriben, dann gott der allmächtig halte üch vnd vns allzit in siner hut. Datum zu Lucaris vff sambstag den ersten tag abrellen anno u. s. w. xv^{c} iij.

üwer gehorsamen hoptlüt, venner vnd rätt von gemeinen Eidgnossen Stett vnd lendern, yetz am langense im veld.

Den frommen u. s. w. gemeinen eidgnossen von Stett vnd lendern Nätt vnd Sandpotten, so yetz zu Lucern versampnet werden, vnsern u. s. w. u. s. w.

Zürcher Abschiedeband, IV. 36. Berner Abschiedeband, H. 756.

119.

Schaffhausen. 1503, 3. April (Montag nach dem Sonntag Judica).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 145.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 762.**

a. Unsere Eidgenossen von Rothweil haben durch ihre Botschaft gemeldet, daß um ihre Stadt her allenthalben große Kriegsrüstungen stattfinden, Niemand wisse zu welchem Zwecke. Darauf wird der Botschaft empfohlen, darauf fleißige Obacht zu haben, was auch wir thun werden; jeder Theil soll dem andern berichten, was er erfährt. **b.** Dieselbe Botschaft bringt an, es seien in vergangner Woche zwei Burger von Rothweil unweit von Tuttlingen im Württembergischen niedergeworfen und um mehr denn 100 Gl. beraubt worden; darauf hätten sie den Regenten des Herzogthums darüber geschrieben. Man empfiehlt ihnen, die Antwort zu erwarten und inzwischen den Thätern nachzuspüren. **c.** Dem Statthalter (der Landvogtei) im Thurgau wird geschrieben, er soll den Anstand mit denen von Constanz, wegen des Schwörens einiger ihrer Burger ruhen, lassen bis zur Ankunft des Landvogts; es werde dann der Sache wegen weiter geredet werden. **d.** Andreas Giengers von München Vetter ist vor etwas Zeit in unserer Grafschaft Frauenfeld von Angehörigen unserer Eidgenossen von Schwyz und Glarus, trotz des ihm gegebenen besiegelten Geleits, gefangen und weggeführt worden. Man hat sie mehrmals ermahnt, ihn wieder zu stellen, was aber nicht geschehen ist. Darum erschien der genannte Andreas Gienger abermals vor uns und hat vorgestellt, wie er, um den Eidgenossen Freundschaft zu beweisen, Salz, Stahl u. s. w. in das Land geführt habe, und begehrt, daß sein Vetter und dessen Roß herausgegeben werden; er wolle den Werth des letztern deponiren und auch sich für seinen Vetter versprechen bis zu Austrag des Handels. Die Boten von Schwyz und Glarus erklären, sie haben dafür keine Gewalt. Da aber uns Eidgenossen an der Sache viel gelegen ist und man meint, es könnte der Vorfall unserm Kauf an Salz und Anderm merklichen Schaden bringen, so soll jeder Bote das trefflich heimbringen und auf nächstem Tag antworten, was man in der Sache weiter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

thun, auch ob man dem Gienger nach seinem Begehren das Geleit erneuern wolle. Auch ist dem Herzog von Württemberg über die Sache geschrieben. **e.** Der Streitigkeiten zwischen Basel und Rheinfelden wegen hatten die Boten von Basel keine Vollmacht. Es wird daher ein anderer Tag angesetzt wiederum nach Schaffhausen auf den Sonntag Quasimodogeniti nächsthin (23. April). Die römisch königlichen Boten wollen im Land bleiben und diesen Tag erwarten. Inzwischen ist denen von Basel ernstlich empfohlen, sich aller Feindseligkeiten zu enthalten, indem kriegerische Unruhe deßhalb uns in gegenwärtigen Zeitverhältnissen unleidlich wäre. **f.** Das Anbringen des Zollers zu Seckingen, daß sein Schwager von denen von Liestal, Basels Zugewandten, leiblos gemacht worden sei, soll man heimbringen. **g.** Wegen Kreuzlingen hat man abermals von den königlichen Räthen auf den nächsten Tag Antwort verlangt. **h.** Jeder Bote weiß zu berichten über etwas Rede unserer Eidgenossen von Basel „wie sy in willen syen, in dem abzug von Bellenz die von Rynwelden etwas vnderstan wellen zu schedigen". **i.** Auf dem Tag zu Zürich an der Herrenfaßnacht (26. Februar) hatte man in Abschied genommen, die Sache der Erbeinung wegen mit dem römischen König hinter sich zu bringen und auf dem gegenwärtigen Tag zu antworten, auch dem königlichen Boten, Grafen Andreas von Sonnenberg, Tag zu setzen. Nun haben abermals nicht alle Boten Vollmacht. Jedermann soll daher seinen Obern die schweren, erschrecklichen Zeitläufe ernstlich vorstellen und betrachten, was unter solchen Verhältnissen den Eidgenossen an der Sache gelegen sein muß, damit auf den oben angesetzten Tag jedes Ort ohne längere Zögerung seinen Boten die erforderliche Vollmacht gebe und auch den königlichen Boten kraft des Abschieds von Zürich der Tag verkündet werden könne. **k.** Unsere Eidgenossen von den vier Orten Zürich, Bern, Uri und Unterwalden sollen eine Botschaft nach Lucern und Zug senden, um sie auf's allerdringlichste zu bitten, daß sie der Vereinung mit dem römischen König beitreten und daß Lucern denen von Schwyz vergönne, darin zu bleiben, wie diese das zugesagt haben. **l.** Die von Rheinau und der von Mandach sollen auf dem Tag gegen einander erscheinen. **m.** Die von Dießenhofen und das Gotteshaus daselbst sollen vor den Landvogt kommen. **n.** Jeder Bote weiß das Anbringen des Cunrad Barter, Burgermeisters zu Schaffhausen, man möchte an die Stelle eines in der Landgrafschaft Thurgau verstorbenen Amtmanns den Hans Ammann annehmen.

Im Berner Exemplar fehlen **l, m.**

Zu **n.** Im Berner Exemplar ist der Name des Verstorbenen ganz ausgelassen, im Lucerner Exemplar unleserlich.

120.

Lucern. 1503, 4. April (Zinstag ante Palmarum).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 177 b. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 32. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **II. 751. Archiv Freiburg.**

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter; Rudolf von Cunsen. Bern. Venner Achshalm; Rudolf Nägeli. Lucern. Schultheiß Bramberg; Ludwig Küng; Vogt Schöich. Uri. Heinrich Marti. Schwyz. Werner Jacob. Obwalden. Ammann von Flüh. Nidwalden. Seckelmeister Frunz; Vogt Am Stein. Zug. Ammann Steiner; Vogt Letter. Glarus. Vogt Dolder. Basel. Walther Harnischer, Venner; Matthias Iselin. Freiburg. Wilhelm Reiff, Seckelmeister; N. Techtermann. Solothurn. Niclaus Conrad; Hans von Roll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jeder Bote kennt das Schreiben, das den Unsern im Feld geschrieben ist, „als des hieby ouch ein Copy vergriffen stat." Darauf ist ein anderer Tag angesetzt auf nächsten Dienstag (11. April) hier zu Lucern. Die Boten sollen Vollmacht erhalten, unsere Eidgenossen, wenn sie in der Zwischenzeit das Feld nicht räumten, zu mahnen, solches zu thun. Jedes Ort soll seinen Mahnbrief unter seinem Siegel auf den angesetzten Tag nach Lucern senden, um erforderlichen Falls davon Gebrauch machen zu können, „so doch der küng vnsern Eidgenossen Bellenz mit sampt sin zugehör, darumb bißhar allein diser Span gewesen ist, ganz fry, lidig nachgelassen hat, lut sin missiv, die er vns hierumb zugeschickt hat, damit wir zu diser herten zyt kriegs wegen mögen einig sin vnd zu Ruwen vnd frid kommen mögen."

Missiv König Ludwigs an die Eidgenossen.

Lyon 30. März 1503. Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Neapel, Herzog zu Mailand, schreibt an die Orte Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel, Freiburg und Solothurn: Ihren, durch einen reitenden Boten ihm übersendeten Brief, wie andere, die sie ihm durch einen seiner Boten überschickt, alle Bellenz betreffend, habe er erhalten und nur deßhalb nicht beantwortet, weil er zuvor Bericht über die Ankunft seines Secretärs Richard Münch in der Eidgenossenschaft habe erwarten und sich selbst nach Lyon verfügen wollen. Nun vernehme er aus diesen Briefen, daß sie wohl gemeint hätten, die drei Länder würden der Verabredung mit seiner Botschaft nachleben, wonach drei Jahre lang kein Theil den andern wegen Bellenz bekriegen soll, die Länder haben aber diesem Abschied nicht statt thun wollen, sondern eine große Zahl Kriegsvolk in das Herzogthum Mailand geschickt und auch die andern Orte nach den Bünden zum Zuzug gemahnt, was diese, wie sie sagen, nicht abschlagen konnten. Hierüber verwundere sich der König, da er doch den Eidgenossen in Allem zu Willen geworden, namentlich in dem zu Asti mit der Eidgenossen Boten gemachtem Abschied, wo im letzten Artikel stipulirt war, der König soll eine Botschaft in die Eidgenossenschaft senden, um seine Titel und Rechtsame in dieser Sache vorzuweisen, nach deren Richtigfinden die Eidgenossen mit den drei Ländern reden sollen, daß sie Recht nehmen oder Bellenz dem König überlassen. Allem dem habe er seinerseits genug gethan und zuletzt durch den Erzbischof von Sens sich erklärt, vor den Eidgenossen um diese Sache Recht zu nehmen und ihrem Urtheil nachzugehen. Hiezu erbiete er sich jetzt noch und wenn der Herr von Sens dieses nicht eröffnet habe, so sei er dem königlichen Befehl nicht nachgekommen. Die Eidgenossen haben ihn nie so dringend gebeten, Bellenz abzutreten, wie jetzt, sonst hätte er ihnen lieber willfahrt, als sich mit ihnen entzweit. Nun bekriegen sie ihn ohne Weiteres, was ihn wundere, indem er nichts mehr begehre, als mit ihnen in Freundschaft und Einung zu bleiben. Da sie, sofern Bellenz abgetreten werde, sich erbieten, alles Mögliche für Herstellung guter Verhältnisse zu thun, so wolle er suchen, mit ihnen darüber eins zu werden und habe seinen Gesandten Richard Münch beauftragt, sich mit ihnen wegen Bellenz zu vertragen, doch unter der Bedingung, daß sie ihre Leute sofort aus dem Herzogthum Mailand zurückrufen und aufhören, die Seinigen zu schädigen. Denn seine Ehre erlaube ihm nicht, Bellenz den Eidgenossen zu übergeben, so lange ihr Kriegsvolk im Mailändischen stehe. Sie mögen ihren Leuten im Feld erklären, der König wolle Bellenz abtreten, um das gute Einverständniß mit den Eidgenossen zu erhalten, und sein Bote soll die Eidgenossenschaft nicht verlassen, bevor dieß in aller Form Rechtens geschehen sei, doch so, daß die Ehre des Königs bewahrt bleibe und man nicht sagen könne, er sei dazu mit Gewalt gezwungen worden. Auf diese Weise werde der aus dieser kleinen Sache entsprungene Unwille am richtigsten abgestellt werden. Sie sollen also auch thun, was ihren Ehren gezieme.

Staatsarchiv Lucern.

Schreiben an die Hauptleute im Feld.

„Vnser früntlich u. s. w. Üwre brüderliche lieb hat in gutem wüssen, wie wir hieuor ab gehaltnem tag in der statt Zürich dem küng von Frankrich geschriben haben, souer vnd sin k. M. vnsern lieben eidgnossen von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den dryen ortten Bellenz nit frylich vbergebe vnd sich des entziehe, so syen wir Inen lut vnser ewigen pünden, souerr sy darüber kriegklich vffrur anfiengen vnd des von Inen ermant wurden, schuldig vnser hilff zethund, wie dann dz selbig schriben mit witter meldung anzöigt. Vff solich schriben die k. M. vns jetz illentz mit schriftlicher antwurt vff hütt, darinn wir nützit anders dann guten willen verstan mögen, begegnet ist, daran wir nit vnbillich fröd empfangen haben, dero Copy wir üwer lieb harin verschlossen zusenden. Vnd dwil nu der küng, des so wir vormalen nie mer anders von Im begert haben, vns gutwilligklich nachlaßdt vnd vns Bellenz mit siner zugehörd vbergeben hat, als Jr in der Copy verstan werden, vnd die künglich botschafft anstatt vnd vß beuelch k. M. sich erpotten, hie hinnen nit zu kommen, bitz das solich sin erbiettung mit genugsamer versicherung, brieff vnd sigel vffgericht werd, So bedunkt vnser herren vnd obern, dz wir nu billich solich kriegsübung abstellen, damit wir bi frid, Sun vnd einigkeit mögen beliben, Angsechen dz wir vnd och vnser armen lüt vff dem land von großer armut vnd hungersnot, damit sy vmbgeben sind, fürohin ganz nit mögen den krieg erliden, sonders vff frid vnd sun schryen. Darum so ist an üwer brüderlichen liebe vnser geuallen, will vnd meinung, die wölle angesechen des so wir vom küng begert haben vnd vns dz frylich nachgelassen hat, wz glimpf, eren vnd fug vns allen nu dalame daran gelegen ist, bedenken vnd daruber den armen lüten im land weder mit todschlag, nam, brand vnd anderm nit witer beschädung zufügen, sonder dz veld rumen, ab vnd harheim zu ziehen, damit wir bi frid vnd sun mögen bliben. Dann wo dz nit beschechen sölt, so müssen wir dez gegen got, den allmächtigen, in großen sorgen stan, dz er vns sin grundlose barmherzigkeit vnd gnad möcht vnderziechen vnd vber vns verhengen dz vns an lib, ere, sel vnd gut möcht schaden vnd ein verletzung vnsers alten großen lobs, so ein eidgnossenschaft bißhar erlichen an vns bracht hat, abpruch vnd verletzung geberen. Zudem in sorgen ist, wo dz solt abgeschlagen werden vnd der krieg vnderstanden wurd zu beharren, dz solichs nachmals an k. M. nit mer mocht erfunden werden. Zu was großem nachteil dz wurd reichen, wüssen ir zu ermessen, vnd üwer brüderliche lieb welle sölich erpietung zu hertzen vassen vnd üch harin als die gehorsamen dermaßen erzöugen, als wir vns des zu üwer brüderlichen liebe gentzlichem versechen. Dz wellen wir vngezwiuelt vmb üwer b. l. mit lib vnd gut verdienen. Datum Mittwuch vor dem palmtag vmb die dritt stund nach mittag. Anno u. s. w. iij° (5. April.)

Von Stetten vnd lendern der Eidgnoßschaft botten namlich von Zürich, Bern, Lucern, Zug, Glaris, Basel, Fryburg vnd von Solloturn, als wir der Zit vß beuelch vnd mit vollem gwalt vnser H. v. O. zu Lucern zu tagen versampt.

An hoptlüt, Venner, Rätt vnd ganz gemeinden von Stetten vnd landen vnser Eidgnosschaft, als die im herzogthumb Meyland im Veld liggen."

Zürcher Abschiedeband, IV. 34, Berner Abschiedeband, II. 758.

121.

Arona. 1503, 10. April.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **II. 791. Archiv Schaffhausen.**

Friedensschluß zwischen Frankreich und den Eidgenossen, unterhandelt zwischen Carl von Amboise, Herrn von Chaumont, Gouverneur des Herzogthums Mailand, und Anton von Bessey einerseits, Matthäus Schinner, Bischof von Sitten, und Ulrich, Freiherrn von Hohensax andererseits. Das Datum der Verhandlung ist der 10. April, das Datum der Friedensurkunde der 11. April, dasjenige der königlichen Bestätigung der 12. Juni dieses Jahres. (Beilage Nr. 8.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Bericht zwischen dem Küng von Frankrich vnd gemeinen Eidgnossen.

„Vergriff vnd Artikel zu bericht vnd hinlegung der kriegklichen vffrur zwischen der k. M. von Frankenrich ꝛc. als Herzogen zu Meyland Eins, vnd den dryen Ländern Vre, Swiz vnd Vnderwalden nid dem Wald als houptsächern, vnd minen herren, gemeinen Eidtgnossen von Stetten vnd Ländern mitsampt Iren pundgnossen von Rottwil, Sant Gallen, Appenzell, den dryen pünden in Churwall vnd allen andern gemeiner Eidtgnosschaft Verwandten, vnderthanen vnd zugehörigen, wie die namen haben, andersteyls, Bellenz halb ꝛc. erwachsen, durch min gnädigen herrn von Sitten vnd herrn Vlrichen, fryheren zu hohen Sax als früntlich vnderthädinger zu bereden fürgenomen.

Zum ersten, das der küng den dryen ländern frylich vbergeb, zulaß vnd Inandtwurte Statt, Schloß vnd grafschaft Bellinz mit hochen vnd nidern gerichten, grund vnd boden, zwingen vnd bännen, so wyt die langend vnd richend, vnd gantz mit allen andern herlichkeiten, fryheiten, ehaften, rechten vnd zugehörden, so von alterhar darin vnd darzu gedienet habend, vnd darzu ouch die zwöy dörfer Yson vnd Medelia enet dem Mont Kenel gelegen, die von alterhar nit darzu gehört haben vnd aber durch den küng den dryen ländern vff ir bitt vnd beger zugelassen sind, also das der küng für sich vnd siner Mayestat ewig nachkomen, herzogen zu Meyland, sich gemelter Statt, Schloß vnd Grafschaft Bellenz vnd der jetzgemelten zwöyen dörffer entziehen vnd die gedachten drü länder deß alles mit genugsamen brieffen vnd Quietierungen in rüwig possеß insetzen vnd demnach sine Maiestat noch dero nachkomen am herzogthumb Meyland, für vnd für, darzu noch daran wyter kein recht, vordrung, zuspruch noch ansprach niemer thun, gewünen suchen noch haben söllend in keyn wyß. Doch diewyl gemelte Statt vnd Schloß Bellinz von dem heilgen rich zu lehen harürt, das künglich M. von Frankrich sölichs in ander wäg an dem herzogthumb Meyland keinen Schaden, Mangel, Irung oder Verletzung bringen oder gebären, sonder die drü ort schuldig sin söllen, solichs Lehen in Ir selbs kosten vom heiligen rich zu erfolgen.

Zum Andern, das die k. M. von Frankrich fürderlich vnd an allen Verzug Ir vollmächtig botschaft zu minen herren den Eidgnossen vertigen vnd mit denen erlütern, vffrichten vnd confirmieren sölle die Capitel vnd darzu all vnd jeglich priuilegien, fryheiten vnd begabungen, so sy vnd Ir mitverwandten, vnderthanen vnd zugehörigen von wilend herzog Ludwigen Sfortia vnd allen andern sinen vorfaren, herzogen zu Meyland, je gehept habend, es sye vmb Zoll vnd geleyt, in kouffen vnd verkouffen oder sunst in ander fug, wie die namen mögen haben, vnd das ouch in sölichen gedacht, gemeint, verfangen vnd begriffen sin söllen alle die, so den gedachten dry orten als houptsächern vnd demnach gemeinen Eidtgnossen als Iren helfern verwandt vnd zugezogen vnd mit Iren zeichen by Inen zu veld gelegen sind.

Zum dritten, als angezöugt werden vilerley vordrungen, zuspruch vnd Ansprachen, so min gnädiger Herr von Chur, die drü länder, ouch etlich von Bellinz, desglichen die von den den pünden in Churwal vnd ander sundrig personen den jetzgemeldten parthyen verwandt, wer die sind, an die künglich M. vermeinen zu haben, Ist beredt, das dieselben ansprecher all, wer vnd wohar die sind, künglicher M. oder Iren Statthaltern, Comissaryen vnd gewalthabern erscheinen vnd fürbringen söllen Ir vordrung, ouch Ir brieff vnd gewarsame, so ein Jeder vmb das sin hat, vnd das nach verhör eins vnd des andern Clag, vordrung vnd gewarsame der gemelt Her küng die selben ansprächer in billichen gestalten abtragen vnd contentiren sölle. Vnd ob si aber in söllichem nit verkomen vnd Eins werden möchten, das dann sölich spänn, vordrung vnd ansprachen nach lut vnd sag der alten Capiteln gerechtfertiget, entscheiden vnd vßtragen werden söllen, an alles verrer sperren, irren vnd widersprechen.

Zum Vierden, ob in mittler zyt, als diser Span vnd vnruw zwischen k. M. von Frankenrich vnd den genannten dryen ländern erwachsen ist, vff die gemelten Statt, Schloß vnd Grafschaft Bellinz oder die erbern lütt darin gesessen oder sunst dazu gehörig, einicherley nüwrung, es wäre mit beschwärung zoles, gleyts oder in anderm schin, in was gestalten oder an welichen Enden des herzogthumb Meylands das beschechen sin möcht, erdacht, fürgenomen vnd vffgesetzt weren, das dieselben nüwrungen vernicht, hin vnd ab sin vnd die gemelten von Bellinz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in allem Herzogthumb Meyland an zollen, geleiten vnd andern fryheiten gehalten werden söllen, als ander der Eydgnoschaft vnderthan vnd zugehörige. Aber der frömden Koufflüten halb, so minen herren den Eydgnossen nit zu versprechen stand, sol es umb zol vnd gleit gehalten werden, wie es von Alterhar der bruch gewesen ist, an all geuärd. Vnd mit sunderheit so sollen die erbern lüt von Bellez vnd vß Bellezthal widerumb zu Ir hab vnd gütern, so si wider vnd für in dem herzogthum vnd in der Statt Meyland habend, die syend ligend oder varend, eygen oder lehen, an all beschwärung gelassen werden vnd solichs als das Ir Innhaben, bruchen vnd nießen in aller gestalt, als si vor disem span vnd vnruw gepflegen vnd gebrucht haben, an der k. M. vnd aller Ir nachkomen, Statthaltern, Gubernatoren vnd regenten sumen, irren vnd verhindern. Es sollen ouch die armen lüt, so in disem krieg durch min herrn die Eidgnossen erobert sind vnd Inen für die Iren gehuldet vnd gesworen haben, derselben Iren gelupten vnd eiden lidig gelassen vnd gesagt vnd widerumb dienen an die Ort vnd End, dahin si vor diser Abenderung gehört haben. Deßglichen so sollen beidersit alle Gefangne von stund an fry gezalt vnd an alle beswärd vnd entgeltnuß vßgelassen werden.

Vnd zum fünften vnd letzten, so sol hiemit hin, tod vnd absin aller vnwyll, vecht vnd vindschaft vnd namlich alles das, so sich darunder mit worten oder werken, nam, brand, todschleg oder anderm gemacht hat, vnd des von dewedrer parthy der andern zu argem niemer geäfret, noch gedacht, noch geandet werden in deheinen wäg, sonder die früntschaft, puntnuß vnd Einung zwüschen k. M. vnd gemeinen Eidgnossen vormals zugesagt, angenomen vnd vßgericht in allem Inhalt vnd vßtruk in krefften bestan vnd beliben vnd derselben durch beyd parthyen gelept vnd statt gethan werden trüwlich vnd vngeuarlich.

Gehandlet vnd beschlossen Mentags nach dem helligen palmtag, was der x tag Aprilis anno ꝛc. iij°.

Staatsarchiv Bern, Allg. Eidg. Abschiede H. 791. Staatsarchiv Lucern, Acten Frankreich, Bünde. Archiv Schaffhausen.

Bei den Acten des Lucerner Staatsarchivs liegt auch ein lateinisches Concept dieses Tractats: Tenor articulorum pacis inter Christianissimum dominum nostrum, regem Francorum, ducem Mediolani & ex una et magnificos dominos confederationis de Vre, Swiz et Vnderwalden sub silua principales, et generaliter omnes et singulos confederatores, suos complices et coherentes, in campo Lucarne facte et concluse per nobilem et strenuum Virum, dominum Anthonium de Bessey, militem, baliuum Disionis, gubernatorem Chumarum, in presentia et mediis Reverendi in Christo patris et Domini Matthei, Episcopi Sedunensis, prefecti et principis Vallesie, et generosi viri domini Ulrici de alto Saxo, baronis. Dieser Tenor ist wörtlich aufgenommen in das Friedensinstrument vom 11. April und 16. Juni.

Die Abschrift im Archiv Schaffhausen datirt die Verhandlung: „in dem leger von Luckerna in dem Dorf Ascona am x tag Aprilis Anno iij°." Als Verhandelnde erscheinen in der Ueberschrift Anton von Bessey, Landvogt von Dijon, Gubernator von Como, Schinner und Hohensax.

122.

Lucern. 1503, 12. April (Mittwoch vor Ostern).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 178. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV. 38. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 767.

Boten Zürich. Heinrich Göldli, Ritter; Rudolf von Kunsen. Bern. Rudolf Nägeli. Lucern. Schultheiß Bramberg; Ludwig Küng; Vogt Schoich. Uri. Heinrich Marti. Schwyz. Werner Jacob. Nidwalden. Vogt Am Stein. Zug. Ammann Steiner; Vogt Bachmann. Glarus. Vogt Landolt. Basel. Walther Harnischer. Freiburg. Techtermann. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß; Hans von Roll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Der Herzog von Württemberg hat unsern Eidgenossen von Schwyz und Glarus geschrieben und zwischen ihnen und Herzog Albrecht von München ihrer Streitigkeiten wegen einen Tag angesetzt auf den Sonntag Misericordia nächsthin (30. April) nach Tübingen. Zürich, Lucern und Zug sollen in unserer Aller Namen ihre Boten auf diesen Tag nach Tübingen senden, die von Schwyz und Glarus sollen auch da erscheinen. Falls aber die Unsrigen im Feld vor diesem Tage nicht zurückkehrten, so soll Zürich Vollmacht haben, den Tag abzusagen und einen andern an ein gelegeneres Ort zu setzen. **b.** „Als dann dem französischen Boten, so jetz zu Lucern ligt, von vnsern eidgnossen von Bern etlich brieff, so der küng Im old hinwiderumb der bot dem küng schribt, vffbrochen sind, vber dz er doch von unsern eidgnossen von Bern, Lucern und Fryburg mit Gleit versehen ist, Ist mit dem boten vnser eidgnossen von Bern gerett, daß sy solichs fürohin nit mer tügen, dann söllichs vnser eidgnoschaft lob vnd er nit sin will." **c.** Schreiben an die „Unsern im Feld". (Siehe unten 2).

Der Zürcher Abschied datirt: Mittwoch nach Palmarum, der Berner Abschied: Zinstag nach Palmarum. **a** fehlt im Berner-, **b** im Zürcher Exemplar; dagegen enthält dieses folgende zwei Beilagen:

1. Schreiben derer im Feld an die Eidgenossen, dd. 9. April 1503.

„Vnser früntlich willig dienst ꝛc. Uewer schriben vns jetz zukomen haben wir mit sampt der ingeschlossnen copy des küngs von Frankrich antwurt gehört vnd verstanden vnd fügen üch daruff zu wüssen, dz wir mit dem Bälli von Tision vnd etlichen andern, so er bi Im gehept hat, in red vnd handlung komen sind, in form vnd gestalt als hienach begriffen wirt:

Vnd namlich so hat vff vnser eruorderung der bälli vns geantwurt, das des küngs statthalter, der Herr von Chaumont, vnd er vom küng beuelch vnd gewalt habend, den dryen ortten Statt vnd schloß Bellenz mit hoch vnd nidern gerichten vnd aller andern rechtsame, begriff vnd zugehörd nachzulassen vnd zu vbergeben vnd dz der küng noch sin nachkomen, herzogen zu Meyland, darzu noch daran zu ewigen ziten dhein vordrung, recht noch ansprach niemer mer thun, gewünnen noch haben sollen in kein wiß noch weg.

Zum andern, dz der küng geneigt vnd gutwillig sye, an verziechen sin botschaft in vnser eidgnoschaft zu vns zu vertigen vnd mit vns die cappittel vnd alle die fryheit vnd priuilegien, so wir vormals von herzog Ludwigen vnd sinen vorfaren gehept haben, vffzerichten vnd zu confirmiren.

Zum dritten, alle die so an den küng vorderung vnd zuspruch tügen vnd darumb gloplichen schyn oder brief vnd insigel zu erzöigen haben, die selben solicher vordrung halb abzutragen vnd benügig zu stellen oder deßhalb an zimlichen orten rechtz zu pflegen vnd wz rechtlich erkant, dz dem durch die ansprecher vnd den küng on verrerziechen gelept vnd statt gethan werde.

Vnd vnder andern Worten so ist Im entfaren, des gelittnen costens halb den gemeinen man benügig zu machen, aber zu nachgenden tagen hat er sölichs verhalten vnd vermeint, dz der küng sich genugsam erpoten vnd zu vnserm fürnemen nit vrsach geben hab. Vnd als vns solich meinung vnd anzöig von dem gedachten Belli erscheint sind vnd luter sin antwurt gewesen ist, dz er witter gwalt nit hette, dem küng sin land vnd gut von handen zu geben, anders dann wie obstatt vnd doch mit meldung, dz vns der küng keinen costen schuldig sye, so haben wir daruff v. g. herrn von Sitten, der vff hüt in eigner person vor vns gewesen ist, vnd Hern Vlrich von Sax, fryherr ꝛc. gewilliget, früntlich in die sach zu reden vnd getrüwlich darin zu arbeiten, dwil doch der küng Bellenz nachgelassen vnd der cappittlen vnd ansprechern halb, wie oblut, vßrichtung, abtrag vnd rechtuertigung zugesagt habe, alsdann daran zu sind, damit dem gemeinen man an sinem erlittenen costen beker vnd abtrag verlange.

Vnd so nu üwer lieb mit vns gar wol weißd zuerwegen, dz diß obgerürt anzöig ettwaß witer vnd erlicher sind, dann die antwurt, so der küng üwer lieb zugeschriben hat, vnd nu mer die obgenanten Herren von Sitten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vnd Sax die ding in die hand genomen haben vnd zu des küngs Statthalter gen Aronen farent vnd mit denen handlent, So ist an die selben üwer lieb vnser gar flißig pitt vnd beger, darin vnser loblichen Eidgnosschaft lob, nutz vnd ere zu bedenken vnd mit des küngs gesanten anwelten verrer noch witter nütz zu beschließen, sonder der vermelten beider Herren werbung zu erwarten vnd vns zu gonnen, die bericht im veld zu vollstreken, in hoffnung, dz wir dadurch mer lobs, eren vnd nuzes mögen eruolgen, dann wa wir das veld rumen vnd erst demnach witter ze verrer red vnd handlung komen sölten. Dann ouch besonder die vermelten herren die vndertädiger begirliche gute neygung haben, sich darinn so getrüwlich zu arbeiten vnd an irem vermögen gar nütz erwinden zu lassen, dz sy achten mögen, üch vnd vns allen loblich, nutzlich vnd erlich zu sind, vnd was Inen für vnd für begegnet vns dz selb zu tag vnd nacht wissen zu lassen, vns allweg darnach haben zu richten. Ob vns dann in solichem einicherley begegnen, dz üch zu wüssen not, würden wir üch solichs och verkünden vnd gar nütz vffnemen noch beschließen, dz üch oder vns zu abpruch oder nachteil vnser eren vnd altharbrachten lobs vnd tittels dienen möchte. Wir haben üch och vormals geschriben vnd gepetten, des küngs anwält zu uns ins veld zu bescheiden, vnd so ir aber in üwerm schriben darum dhein meldung tund, sind wir in zwiuel, ob üch dieselb schrift vberantwurt sye oder nit, dann wa demselben vnserm schriben statt gethan vnd des küngs botschaft zu vns in dz veld gewisen wäri, so hoffen wir zu gott, dz wir vff diß stund einen bericht eruolgt hätten, da vns aber bedunken wil, dz solichs durch diß zwiualt tagleistungen verhindert werd vnd eins dz ander irren welle. Das Alles wellen von vns in guter meinung vermerken vnd nochmals darinn handlen als diz vnser vorig vnd jetzig schriben anzöigt, stat vns allzit willigklich zu verdienen. Datum vff den heilgen Palmtag (9. April) Anno iij."

Zürcher Abschiedeband, IV. 40.

2. Schreiben der Eidgenossen an die Ihrigen im Feld, dd. 12. April.

„Vnser früntlich willig dienst ꝛc. ꝛc. Üwer schriben vns getan haben wir verstanden vnd des nit vnbillich fröid entpfangen, dz der k. M. anwelt, als Jr in üwerm schriben anzöigend, damit dis swer krieg übung zu friden mag kommen, mit antwurt begegnet ist. Darumb wir gott lob vnd dank sagen, vnd ob üwer lieb bishar besser old witers von k. M. anwelten heten mögen erlangen, weren wir des hoch erfröwt. Ob aber üwer lieb bishar vm k. M. Anwelten nützit anders, denn in Irem schriben anzöigt, möcht gedichen, so bedunkt vns doch, daz der k. M. erbiettung, es sye Bellenz, fryung der Zöllen, der Cappittlen, ouch Ansprechern halb genugsam vnd erlich. Beuelchent üch hiemit ernstlich, ist ouch ganz vnser will vnd meinung, dz Jr es daran lassen beliben vnd der k. M. erbietten annämen vnd angends dz veld rumen, ab vnd harheim zu ziechen. Daran tund Jr ganz vnser gefallen, vmb die wir dz nach vnserm vermögen libs vnd guts wellen verschulden mit hillff des ewigen, der üwer lieb hoch verwar. Datum ꝛc."

Von gemein Eidgnossen ab dem Tag zu Lucern.

An die vnsern in dz feld.

Berner Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 767. Zürcher Abschiedeband, IV. 40.

123.

(Ohne Ortsangabe). **1503, 18. April** (vff dem Osterzinstag).

Staatsarchiv Bern.

Schultheiß, kleiner und großer Rath, genannt die Burger zu Bern, urkunden bei Erneuerung ihres Burgrechts mit dem Grafen Johann von Greyerz auf Begehren Freiburgs, was folgt: Die von Freiburg sollen bei dem Burgrecht, welches der genannte Graf Johann von Greyerz, als er Herr zu Montserrant (Montsalvens) gewesen, mit ihnen gemacht hat, bleiben, ebenso bei dem Burgrecht, welches die Seinen von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Greyerz „von der Bottken herab" laut Burgrechtsbrief vom Sonntag Invocavit 1475 haben. Es soll Freiburg zustehen, diese ihre Burger von der Bottken herab, die Bern zu nichts verpflichtet sind, „wann darumb von dem genanten Herrn von Gryers Ersuchung an sy beschicht, zu zimlicher gehorsame zu wysen" ohne Einsprache Berns, ungeachtet dessen Burgrecht ihm „soliche wysung" zulassen möchte. Dagegen bleibt Bern bei dem ewigen Burgrecht, welches Graf Ludwig von Greyerz angenommen und nun Graf Johannes erneuert und bestätigt hat, auch bei seinen Burgern von Saanen, Oesch (Chateau d'Oex) und Rotschmund (Rougemont), die der Grafschaft Greyerz zugehörig und der Stadt Freiburg zu nichts verpflichtet sind. Da das Burgrecht des Grafen Ludwig mit Bern, das jetzt durch den Grafen Johann erneuert ist, seinem Datum nach älter ist als das, welches Graf Johann mit Freiburg eingegangen, so soll jenes diesem mit seinem ganzen Inhalt vorgehen. Freiburg erklärt sein Einverständniß mit dieser Abrede und siegelt die Urkunde mit Bern.

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel der beiden Städte.

124.

Schaffhausen. 1503, 23. April (Sonntag Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 148.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 44.** **Ebenda:** Tschudische Sammlung, **54.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **II. 772.**

Boten: Zürich. Rudolf Escher, Altburgermeister. Bern. Caspar Wyler, Venner; Rudolf Nägeli. Lucern. Jacob von Hertenstein. Uri. Peter Käs, Altlandschreiber. Schwyz. Werner Ulrich. Obwalden. Welti Kretz. Glarus. Rudolf Wiechsler. Freiburg. Hans Stoß, Seckelmeister. Solothurn. Hans von Roll. Schaffhausen. Cunrad Barter, Burgermeister; Hans Trüllerey, Altburgermeister; Hans Ziegler. Rothweil. Augustin Egen, Altburgermeister,

a. Der Landvogt im Thurgau fragt ein, ob er schuldig sei, eine verläumdete Person, die in des Gotteshauses Tobel niedern Gerichten sitzt, daselbst verrechtfertigen zu lassen, ehe er sie gefangen legen dürfe. **b.** Jeder Bote weiß, was dem Landvogt einer Frau wegen, die zwei Männer genommen hat, empfohlen ist. **c.** Der Landvogt im Thurgau bringt an, es sei Einer, der vormals derer von Stein Burger gewesen, nun aber als Landzügling gelebt habe, sammt seiner Frau außer der Stadt Stein mit Tod abgegangen. Nun glaube er, von solcher verlaufener Leute Gut gebühre ihm Fall und Geläß; er habe daher dessen Gut in Haft und Verbot gelegt. Nichtsdestominder haben die von Stein das Gut seinen Freunden aushingegeben. Das soll man heimbringen. **d.** Ebenso die Klage derer von Stein, daß der Landvogt ihren Burgern, die vor ihrer Stadt in der Landgrafschaft Thurgau sitzen, im letztvergangenen Krieg einen Söldner aufgelegt habe. **e.** Ebenso die Anfrage des Landvogts, ob Einige, die während das Landgericht noch in Handen von Constanz gewesen, in die Acht gekommen, noch für Aechter gehalten, oder ob von Neuem gegen sie procedirt werden soll. **f.** Ferner seine Anfrage, ob Solche, die nicht in der Grafschaft sitzen, aber darin Güter haben, auch besteuert werden sollen. **g.** In der Grafschaft Thurgau hat ein Priester einen Todtschlag begangen; der Bischof von Constanz meint nun, derselbe soll vor seinem Stab berechtigt werden. Das soll jeder Bote an seine Herren bringen und zu Baden Antwort geben. **h.** Ebenso über eine Anfrage der Gemeinde Triboldingen, ob nicht alle, die Güter in ihrem Bann besitzen, Holz- und andere Gerechtigkeit haben, Steg und Weg brauchen, letztere auch machen helfen und überhaupt auch „in bruch geleit" werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen. **i.** Unsere Eidgenossen von Solothurn haben abermals ihres Gefangenen wegen Anzug gethan. Man hat geantwortet: Weil die königlichen Räthe die Sache in ihren Abschied genommen, so scheine uns, man könnte noch eine Weile zuwarten; gefalle ihnen aber das nicht, so mögen sie mit dem armen Manne nach ihrem Gefallen handeln. **k.** Zwischen denen von Basel und Rheinfelden hat man mit großer Mühe einen Vertrag und Bericht gemacht. Die königlichen Räthe haben sich in der Sache Herrn Ulrichs von Habsperg und derer von Rheinfelden, der Eidgenossen Boten derer von Basel gemächtigt. Von diesem Tag haben dann die Eidgenossen eine Botschaft nach Basel geschickt mit der Bitte, bei dem Vertrag zu bleiben. **l.** Des Gotteshauses Kreuzlingen wegen haben die römisch königlichen Räthe uns gebeten, die Sache anzustellen bis zur Ankunft des Grafen Andreas von Sonnenberg, welcher den Abschied von Zürich persönlich an die königliche Majestät gebracht hat. Darein hat man gewilligt, doch unter der Voraussetzung, daß bis Pfingsten Antwort komme. Denen von Constanz ist geschrieben, man werde, sofern letzteres nicht geschehe, ihnen und den Ihrigen das Gut, das sie unter uns haben, darum in Verbot legen. **m.** „Des Berichts halb zu Luggaris gemacht" ist den drei Orten geschrieben, weil sie die Graubündner in das Feld gemahnt, so sollen sie sorgen, daß dieselben wieder heimziehen und den abgeredeten Frieden annehmen. Wenn sie sich in Güte mit dem Trivulzio nicht vertragen können, so sollen sie ihn nach Inhalt des Friedens mit Recht vornehmen. Und da die Statthalter zu Mailand gemeinen Eidgenossen geschrieben haben, es bedünke sie gut, daß eine Botschaft zum König von Frankreich geschickt würde, man aber dem Abschied nach das unpassend findet, so möchten die drei Orte jenen Handel, auch die lateinische Copie des Berichts vor sich legen, darüber rathschlagen und, falls sie es angemessen finden, einen Tag ausschreiben. **n.** Zürich und Glarus sollen auf Sonntag nach des heiligen Kreuzestag (7. Mai) je einen Boten nach Pfäfers schicken, um da in unser aller Namen vom Pfleger des Gotteshauses Rechnung abzunehmen. (Dieser Tag ist verschoben bis Sonntag nach der Auffahrt, 28. Mai.)

Folgender Artikel(zwischen **h** und **i**) ist im Lucerner- und Zürcher Exemplar und in der Tschudischen Sammlung gestrichen:

„Es waist ouch yeder bott zum allerträffenlichsten anzubringen die geschriften vnd abscheid, so vnsern eydgnossen von Lutzern von dem küng von Frankrich oder sinen Regenten zugeschikt vnd vor vns gelesen sind, vnd vns nit bedunken wil, daß söllich abscheid vnd geschriften den abschaiden, vns von vnsern houptlüten überantwortet, nit glichförmig syn; vnd aber gemainer aydgnosschaft vil daran gelegen sin wil vnd zu besorgen, daruß wyter vnruw erwachsen möchten, Ist ain andrer tag angesezt, namlich vff Zinstag nach dem Sonntag Jubilate (7. Mai) nächstkünftig zu Luzern nachz an der herberg zu sin vnd darumb entlich antwurt ze geben, Vnd ob man vff des küngs beger ainen botten schiken oder Im schriben welle, sin botschaft haruß zu verordnen, Inhalt des abschaids, als yeder bott wytter waist zu sagen."

Das Zürcher- und Glarner Exemplar enthalten unmittelbar nach obigem noch einen zweiten gestrichenen Artikel:

„Es weißt ouch jeder bott zu sagen vnsern Aidgnossen der grawer pünden halb, das vnser aidgnossen von den dry orten, so mit Inen in puntnuß sind, ir treffenlich botschaft vnuerzogenlich zu Inen verordnen vnd mit Inen souil verschaffen, damit vnd sy dem friden zu Luggaris abgeredt, lebint vnd vß dem veld ziechendt."

Zu **k.** Der Berner Abschied enthält am Ende die Aufzählung dreier unausgetragner Streitpunkte zwischen der Stadt Basel und Herrn Ulrich von Habsperg, Pfandherrn der Herrschaft Rheinfelden: 1. Wegen einem Brückenzoll vom Wein, welcher der Herrschaft gehört, aber seit einem Jahre durch die von Basel eingenommen wird und zwar mit Erhöhung. 2. Wegen Weigerung Basels, seine Eigenleute im Dorf Frick der Herr-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaft schwören zu lassen, während doch überall Eigenleute mit Vorbehalt ihres Herrn der Herrschaft schwören. 3. Wegen einiger Jagd- und Fischereigerechtsame.

Endlich enthält der Berner Abschied Seite 778 ff. den im Text unter **k** berührten Spruch der Eidgenossen zwischen Burgermeister und Rath von Basel einerseits, Ulrich von Habsperg, Ritter, Vogt und Pfandherrn der Herrschaft Rheinfelden, Hans Rümelin, Untervogt, Schultheiß und Rath der Stadt Rheinfelden andererseits. Gegenstand des Spruchs ist Folgendes: Vogt und Untervogt von Rheinfelden hatten zwei Weibspersonen, denen von Basel zugehörig, welche eingestanden hatten, sie seien von Basel bestellt, in der Stadt Rheinfelden Feuer einzulegen, in der Herrschaft Rheinfelden gefangen und hinrichten lassen. Andererseits hatte Basel einen Mann, genannt Hans Nagel, auf einem von Basel bestrittenen Theil der Herrschaft Rheinfelden gefangen und richten lassen, der über Herrn Ulrich von Habsperg und Hans Rümelin ehrenrührige Aussagen gemacht hatte. Daraus war Feindschaft, Unruhe und Schädigung erwachsen. Der Spruch geht auf gegenseitige Ehrenerklärung, Aufhebung der beiden Händel gegen einander, Wettschlagung der beidseitig gehabten Kosten und Schaden und Aufhebung aller Feindschaft und Fehde; dd. Freitag vor dem Sonntag Misericordia (28. April), Schaffhausen. Vom römischen König waren zu dem Handel geordnet und handelten mit: Caspar, Freiherr von Mörsperg und Pfirt, Verweser der Landvogtei, Dr. Johannes Griedner, Dompropst zu Brixen, Johann Caspar von Löwenberg zu Wagegg, Ritter, oberster Feldhauptmann in Tyrol. — Die zu Anfang des Abschieds angegebenen Boten der Eidgenossen sind dieser Urkunde entnommen.

125.

Pfäfers. 1503, 23. Mai (Zinstag vor Urbani).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 102.

Boten: Zürich. Cunrad von Kunsen, des Raths. Glarus. Rudolf Stucki, Pannerherr; Fridolin Arzethauser, des Raths und Landvogt im Sarganserland.

Diese im Namen und mit Vollmacht der VII Orte, mit Boten des Bischofs Heinrich von Chur und einigen Ausgeschossenen der Gotteshausleute von Pfäfers haben von Herrn Wilhelm von Fulach, Pfleger des Gotteshauses, eine endliche Rechnung über alles Einnehmen und Ausgeben und die Schulden und Ansprachen des Gotteshauses aufgenommen. Dabei hat sich erfunden, daß das Gotteshaus 276 Rh. Gl. mehr zu fordern hat, als seine laufenden Schulden betragen. „Darinn sind ouch verrechnet vierhundert Rh. Gl., die man in demselbigen Jar vfgenomen hat, vnd zweyhundert Rh. Gl., die Hans Karli an sinen kouff gewert hat. Aber die summ, die dz gotzhus einem herrn von Einsidlen schuldig, ist nit verreyt." Dazu hat man das Haus besichtigt und für eine große Summe Wein, Korn und äßige Speise gefunden; ferner hat der Pfleger das Bad und ein neues Haus beim Bad mit großen Kosten erbaut. Deßhalb haben die Boten und die Gotteshausleute an der abgelegten Rechnung „ein gut benügen vnd wolgefallen gehebt."

126.

Altdorf. 1503, 2. Juni (Freitag vor dem Pfingsttag).

Staatsarchiv Lucern; Ungebundene Abschiede.

Die Boten der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden schreiben an Lucern: Da der Bericht und Frieden von Luggarus noch nicht aufgerichtet, auch bisher an ihnen nicht wohl gehalten worden sei, obschon

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herr Bälli im Feld sich erboten, denselben innert drei Wochen nach Bellenz oder Altdorf zu senden, so wollen sie ihrerseits den Bericht und Friedensvertrag, in dem sie als Hauptsächer benannt seien, annehmen, in Schrift stellen und dem König zur Aufrichtung und Besieglung übermitteln, inzwischen aber bis der Brief mit dem königlichen Siegel ankomme, den Herrn Bälli festhalten, was sie in bester Meinung von ihnen aufzunehmen bitten.

Originalbrief auf Papier.

127.

Zürich. 1503, 7. Juni (Mittwoch in den Pfingstfeiertagen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 150.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 11.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 798.** **Archive Freiburg, Basel.**

a. Der Landvogt von Dijon hat unsern Eidgenossen von Zürich geschrieben, er sei vom König von Frankreich zu uns Eidgenossen geschickt mit Briefen „umb allen frieden vor Lucarne, vßgenomen den artikel, das der Tribulsch darin begriffen söll sin." Nun sei er aber zu Uri bei vierzehn Tagen aufgehalten worden und wisse nicht, wie lang sie ihn da festhalten wollen; sie wollen ihm auch nicht gestatten, nach Zürich oder Lucern zu reiten, um da seine Befehle zu eröffnen. Aber der König begehre in Freundschaft mit uns zu leben „mit vßrichtung des stürgelts vnd anders, glichwie das vormals gehalten syg". Insonderheit bitte er, daß man des Königs Anwälte „nit so lichtlich on vrsach behalte." **b.** Der Tag, welcher jetzt in den Pfingstfeiertagen zu Zürich mit den Boten des römischen Königs behufs Erneuerung der Erbvereinigung sollte gehalten werden, ist auf des römischen Königs Begehren verschoben bis auf Sonntag nach St. Ulrichstag (9. Juli). **c.** Der römische König schreibt uns Eidgenossen, die von Constanz haben nicht Ursache oder Schuld, daß das Gotteshaus Kreuzlingen abgebrochen und nicht wieder gebaut worden sei, sondern selbes sei auf Veranlassung der Hauptleute des Königs und des Reiches geschehen; wir möchten daher denen von Constanz ihre Gülten und Güter nicht verhaften, sondern sie deßhalb unangefochten lassen. Sobald er von seinem Zug in Burgund zurück sei, wolle er sich persönlich nähern und mit uns endlich über die Sache verhandeln. Das soll von uns auf dem nächsten Tage, wo wir uns versammeln, oder jetzt auf der Jahrrechnung zu Baden näher besprochen werden. **d.** Der römische König hat uns Eidgenossen zu dem Türkenzug aufgefordert und begehrt, daß wir Boten zu ihm senden, mit denen er sich deßhalb unterreden könne. **e.** Jeder Bote weiß, daß die Botschaften und Räthe gemeiner Stände des Bundes in Schwaben uns Eidgenossen geschrieben haben, wir möchten dem von Rotenstein keinen Aufenthalt noch Schirm geben, auch möchten wir verschaffen, daß die Gefangenen ihrer Haft und Eidespflicht entlassen und ihr Hab und Gut ihnen zurückerstattet werde. Wir haben dem Boten von Bern aufgetragen, das an seine Herren zu bringen, und haben auch an Solothurn deßhalb geschrieben. **f.** Jeder Bote soll an seine Herren bringen, daß auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden davon geredet werden soll, daß kein Ort, wenn bereits ein Tag irgendwohin angesetzt sei, einen andern Tag anderswohin setze, so nahe dem ersten, daß man nicht füglich beide beschicken könne, wie solches gerade jetzt geschehen ist. Solches bringe Unwillen und es möchte in Zukunft Niemand Lust haben, seine Botschaft auf solche Tage zu fertigen. **g.** „Nachdem der Tag vf mentag nach Quasimodogeniti zu Schaffhusen zerritten, ist durch die Römisch k. M. die nyder Vereyn von fürsten vnd Stetten gen Straßburg beschriben vnd hat an demselben Ort vnd tag sin k. M. durch Doctor Rychenbach vngeuarlich vor den gesandten der vereyn diß meynung lassen fürhalten: Demnach siner k. M. vnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der vereyn nit wenig schmach vnd schad von gemeinen eydtgnossen vnd von der Statt Basel begegnet vnd beschechen, da sin k. M. des willens vnd fürgefaßter meynung syge, sölich schmach vnd schad ze rechen, vnd wiewol bißhar dieselben widerwertigen allerhand syg behalten, so hab doch sin k. M. die hofnung zu got dem allmechtigen, dz sin götlich gnad Im hinwider syg gegen Inen werd gnedigklich verlichen, damit solch zugefügt schmach vnd schaden gerochen werden, vnd vf sölichs an die nyder vereyn gemeinlich begert, das sy Im zu sölichem sinem fürnemen beholfen sin vnd siner k. M. x^m man ze fuß vf Iren costen vier monat lang halten, so welle sin k. M. dagegen ouch x^m, namlich vj^m ze roß vnd $iiij^m$ ze fuß, och vf sin costen halten u. s. w., mit mer derglichen worten. Vf sölich anbringen die gesandten der vereyn begert haben, das die k. M. Inen söllich sin beger In schrift geben vnd volgen lassen, das mögen an Ir fründ, herren vnd obern bringen vnd fürer antwurt dazu geben. Vf sölichs ist von den küngklichen reten zugesagt, das die k. M. werd ryten vff Ensheim, da dannen welle er Inen söllich geschrift mitteilen lassen. Demselben nach ist die Vereyn wyter gen Kolmar beschriben vnd daselbs an die gesandten getragen vnd begert, siner k. M. 6000 Gl. ze lichen; die welle sin k. M. Inen wider geben vnd sölle einer siner k. M. rete sich verschriben. Daruf die Vereyn geantwurt hat, das sölich darlichen vß obligen vergangner kriegen vnd andrer sachen vnd vnvermögens halb nit gelegen sye, vnd dz abgeschlagen. Doch haben sich die von Straßburg nit lassen merken, aber vnder anderm gefragt, warumb die zwen fürsten, namlich der bischoff von Straßburg vnd Basel, nit beschriben. Ist geantwurt, das dieselben fürsten Ir botschaft nit zugegen haben, söll sich nieman lassen irren, dann denselben etwas größeres vfgelegt syge, so sy erstatten werden. Vnd die Vereyn liche das gelt oder nit, nütz destminder werden sy sechen vnd spüren, was Inen begegnen werde."

g fehlt im Zürcher Abschied, scheint eine auf den Tag gebrachte und den Boten mitgegebene Nachricht („Zitung") zu sein.

Zu **a.** Ein ähnliches Schreiben an Lucern lautet:

„Min früntlichen gruß vnd alles gut u. s. w. Ich laß üch wissen wie vnd ich dann heruß bin kommen, nachdem vnd denn im feld abgeredt ist, den friden zu beschließen vnd von wegen seiner küngl. majestet zu confirmiren. Nun ist in derselbigen bericht nit me dann ein artikel antreffendt Seniorem Hanß Jak. de Trifulß. Nu begegnet hievon minen herren von Bri, das ich nit zu üch kommen mag, vnd kan nit wissen vß was vrsachen, vnd ich doch der bin, der wytter von vnserm herrn dem küng mundtlich mit üch vnd andern Eydgnossen zu reden, damit die früntschaft vnd vereinung zu halten, sunder die nit mindern, vil er zu meren, als ich üch wol wölte berichten, wo ich zu üch möchte komen, als ich denn von der k. M. vollmechtigen gewalt han, früntschaft vnd liebe mit üch zu meren vnd die brieff vnd sigel, Jargelt vnd anderes, das in aller wiß vnd form, wie vormals, zu halten. Demnach, lieben herren, wirdt üch der Statthalter von Lyon selbs mundtlich ouch wytter berichten, dann er ouch ein bott vnd anwalt der k. M. ist, das er dann in empfelch von mir hett. Wöllen üch harin bewysen vnd erzöugen nach minem sunders guten vertruwen, so ich zu üch han, will die k. M. vnd ich insunderheit vmb üch beschulden. Datum zu Bri vff Mittwochen nach Pentecosten anno xv^c iij Jar."

üwer gut fründ
Ant. von Baissey,
Landvogt zu Dijon, Gubernator zu Chum.

An Schultheiß u. Rath zu Lucern.

Besiegeltes Original im Staatsarchiv Lucern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

128.

Lucern. 1503, 8. Juni (Donstag in der Pfingstwuchen).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 178 b. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 43. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 796. Archive Freiburg, Basel.

Boten: Zürich. — Bern. Venrich Achshalm. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Feer; Meister Heinrich von Alikon. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Vogt Bäsy. Obwalden. Ulrich Lochmann. Nidwalden. Hans Kretz, Ammann. Zug. Bartholome Stocker, Seckelmeister. Glarus. — Basel. Walther Harnischer, Venner. Freiburg. Venner Stöcki. Solothurn. Schultheiß Conrader. Schaffhausen. Hans Trüllerey, Burgermeister.

a. „Jeder bot weiß zu sagen, wie vff diser tagleist geratslagt vnd angsehen ist, die bricht des fridens antreffend vnser lieben Eidgnossen von den dryen Orten vm Bellenz wegen zu verbriessen, gleicher form an worten vnd artigkeln, wie die im veld abgerett vnd beslossen ist, dero vnser lieben eidgnossen von Lucern vnd etlich ander Ort copyen hand. Denen ist deß hiemit ein copy vberantwurt. Demnach soll die kön. Botschaft denselben brief ylends der k. M. von Frankrich zuschiken, die sol den als ein herzog von Meyland mit Irem Insigel versigeln, vnd so das geschicht vnd der brief dergestalt besigelt vnd vssgericht gen Vri geschickt wirt, erbieten sy sich, Herrn Belli lidig zu zellen." Dabei ist ein anderer Tag angesetzt nach Lucern auf Sonntag nach unsers Herrn Fronleichnamstag nächstkünftig (18. Juni.) Dahin soll dann jedes Ort seine Botschaft schicken mit Vollmacht, mit den königlichen Boten weiter zu handeln über die Capitel, welche die Eidgenossen insgemein betreffen, dieselben zu beschließen und aufzurichten. Ebenso sollen sie rathschlagen über das Begehren des Königs von Frankreich, man möchte ihm 4000 oder 6000 Mann zuziehen lassen, indem er vom König von Spanien, trotz eines bestehenden Friedens, in Neapel etwas Schmach und Schaden erlitten habe, was er durch einen Zug dorthin rächen wolle. **b.** Gemeine Eidgenossen schreiben an den römischen König, sein Amtmann zu Rheinfelden, Ulrich von Habsperg, Ritter, wolle ihren Bundesgenossen von Basel den Zoll an der Brücke zu Augst sperren und deren eigene Leute zu Frick über den dem König als oberstem Herrn der Herrschaft Rheinfelden geschwornen Eid noch zu einem weitern Eide anhalten, beides Neuerungen, um deren Abstellung sie auf Klage derer von Basel bitten.

b nach Basler Abschiedband, h. a. p. 94.

129.

Lyon. 1503, 12. Juni.

Staatsarchiv Lucern.

Ludwig XII, König von Frankreich, ratificirt als Herzog von Mailand den am 10. und 11. April zwischen seinen Bevollmächtigten und den Eidgenossen zu Arona geschlossenen Friedensvertrag. (Siehe die oben bei Nr. 121 angeführte Beilage Nr. 8).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

130.

Lucern. 1503, 16. Juni.

Staatsarchiv Lucern.

Erneuerung des mailändischen Capitulats zwischen Ludwig XII. als Herzog von Mailand einerseits und den eidgenössischen Orten Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen andererseits. (Beilage Nr. 9.)

131.

Altdorf. 1503, 17. Juni (Samstag nach Corporis Christi).

Archiv Schwyz.

Tag der drei Orte Uri, Schwyz, Unterwalden. **a.** Jeder Bote weiß, wie mit Herrn Bälli, Gubernator zu Como, und Herrn Seneschall, Statthalter zu Lyon, der Ansprecher wegen aus Livinen, Bollenz und Bellenz, geredet ist, daß nach Laut der alten Capitel zu Ablesch darum Recht ergehen soll. Jeder Theil soll auf Sonntag nach St. Verenentag nächsthin zwei Boten zu Ablesch haben, um dann Tags darauf die Sache vorzunehmen. **b.** Weiter ist mit Herrn Bälli geredet des Zolls wegen, den man früher zu Como genommen, der nun aber mit dem Zoll des Grafen von Luggarus zu Luggarus genommen wird; man verlangt, daß die alte Ordnung hergestellt werde. **c.** Ferner der Büchsen wegen, welche die Unsern von Bellenz denen von Lauis geliehen und um welche sie Bürgschaft haben; er möchte den Unsern zum Rechte helfen. **d.** Bernhardin Morosinis Sache eines Geleits wegen ist in Richtigkeit. **e.** Der Bälli wird ersucht, den Bartholomäusmarkt zu Bellenz im Herzogthum Mailand ausrufen zu lassen. **f.** Der Münze halb will er auch an den König bringen, daß es besser werden soll. **g.** Was über die Capitel mit ihm geredet ist, weiß jeder Bote zu sagen. **h.** Gedenket an Meister Hans, den Arzt. **i.** Auf die Anfrage der zwei Consuln, welche zu Ablesch sitzen, wann es sich fügen wolle, in ihrer Sache einen rechtlichen Tag zu halten, soll man berathen, ob derselbe zu Schwyz oder zu Altdorf sein soll. Schwyz soll dem Vogt in Bollenz um Kundschaft schreiben, Uri die zwei Consuln herbescheiden. **k.** Giovan Julius Rusca's und des Korns wegen zu Bellenz sollen auf nächsten Dienstag die drei Orte ihre Boten zu Brunnen haben, um die Sache zu völligem Austrag zu bringen. **l.** Was über Abstellung der Pensionen und Kriegsläufe gesprochen worden, weiß jeder Bote zu erzählen. **m.** Ebenso was in Betreff der zwei Dörfer, die sonst zu Livinen gehört haben, verhandelt worden ist. **n.** Heimbringen des Gesellen wegen, der beim Büchsenmeister geschossen worden ist.

132.

Lucern. 1503, 19. Juni (Montag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 179. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 55. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 802. Archive Freiburg, Basel, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Meister von Kunsen. Bern. Bartholomäus May. Lucern. Schultheiß Bramberg; Peter Feer; Hans Sonnenberg, Altschultheiß; Meister Heinrich von Alikon. Uri. Ammann Im

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Oberdorf. Schwyz. Vogt Berner. Obwalden. Venrich Wirz. Nidwalden. Ammann Kretz. Zug. Vogt Meyenberg. Glarus. — Freiburg. — Solothurn. — Basel. — Schaffhausen. Der Burgermeister.

a. „Als sich dann vnser eidgnossen knecht abermalen vnderstand zu erheben, mit dem kung von Frankrich in Napols zu ziechen, vnd so nu vns jetz kurz vergangner tagen leider ein großer schad zugefügt, dz wir vmb die vnsern komen sind", so haben auf diesem Tage gemeine Eidgenossen dem König von Frankreich auf sein Begehren, ihm einige tausend Knechte zugehen zu lassen, geantwortet, man wolle dieses nicht thun, indem man laut der Vereinung dafür keine Verpflichtung habe. Dabei wird beschlossen, an alle unsere Vögte, auch an unsere Bundesgenossen von Churwalen zu schreiben, daß sie den Unsrigen keinen Durchpaß geben und Aufwiegler, wo sie solche fänden, ergreifen und nach ihrem Verdienen strafen sollen. Jedes Ort soll allfällig durch sein Gebiet ziehende Knechte anhalten und schwören lassen, heimzuziehen und ihren Obern gehorsam zu sein. „Vnd so nun vnser Eidgnossen knecht nützit anders zu wort habent, dann dz wir Eidgnossen pension nemen; alle diewil dz beschicht, so wellen sy zun Herren louffen vnd Ir gelt mit dem lib verdienen"; und damit beides, Kriegsläufe und Pensionen, abgestellt werde, soll jeder Bote an seine Herren bringen, daß man ernstlich zu Rathe gehe, wie dieses bewerkstelligt werden möge. Auf dem Tag zu Baden, Sonntag nach St. Johann Baptist (25. Juni) soll man dießfalls bestimmte Antwort geben. **b.** Jeder Bote kennt die Klage des Martin Schrank und weiß, daß man ihm Verwendung bei den römisch königlichen Räthen auf dem Tag zu Zürich verheißen hat. **c.** Die Schreiber zu Lucern sollen die Capitel mit dem Herzogthum Mailand abfassen, unverändert wie sie mit dem Herzog Ludwig bestunden, nur soll man sie auf den Namen des Königs stellen und den Pensionsartikel daraus weglassen. Dagegen sollen Alle, die mit ihren offenen Zeichen im Feld gewesen sind, als Theilnehmer am Vertrag aufgeführt werden, wie dieses der Friedensvertrag zugiebt. Wenn die Briefe solchergestalt aufgerichtet sind, so sollen sie den acht Orten zur Besiegelung in aller Namen, dann auch dem König zur Besiegelung übersendet werden. **d.** Die königlich französische Botschaft hat angebracht, es kommen Knechte aus der Eidgenossenschaft zum Könige, welche Ansprachen gegen ihn zu haben behaupten, während doch der König die Ansprecher bezahlt habe. Darauf wird beschlossen: Die Boten sollen heimbringen, daß jedes Ort mit den Seinigen rede, daß sie solches bleiben und den König unersucht lassen. **e.** Heimbringen, daß die französische Gesandtschaft zu wissen verlangt, ob der König für seine Boten, die er zuweilen in die Eidgenossenschaft zu schicken hat, von uns besondern Geleits bedürfe, oder ob sie kraft der Vereinung sichern Wandel zu uns haben. **f.** „Als dann Herr Belli zu Vri etlich gespräch mit etlichen houptlüten vnd andern gehalten vnd in massen gehandelt, dz die Vnsern durch sin zuthun vffgewigelt sind, vnd wir vnsern eidgnossen von Vri geschriben haben, sover Her Belli noch bi Inen im land sye, In zu verhalten vnd nit lassen zu verruken vntz vff witer vnser handlung, Ist angesehen, ob Her Belli wäre betreten, dz dann vnser Eidgnossen von Vri vns Eidgnossen tag verkünden; dahin sol jedes Ort sin botschaft mit vollem gewalt schicken, wz man gegen Herrn Belli obgemelter siner Handlung nach fürnemen well, als jeder bot witer zu sagen weiß."

Zu **a.** Hieher scheint ein im Berner Abschied J. 51 stehender Entwurf des Verkommnisses vom 21. Juli zu Baden über Pensionen und Reisläufe zu gehören, welcher mit Ausnahme des formellen Anfangs und Endes (die weggelassen sind) dem Verkommniß ganz gleichlautet, zu gehören. Nur steht vor dem letzten Artikel (Es söllend ouch dehein sundrige Ort ꝛc.) noch folgende Bestimmung in diesem Entwurf:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Vnd ob einich Ort nit darin gan wölte, söllend dieselben die andern Ortt, so darin gangen sind, zu tagen, so man rede vnd rattschlag thut von der Herren vnd sölicher sachen wägen, in Iren rätten, gethäten vnd handlungen nützit irren vnd von Inen vßstan."

Und am Schlusse heißt es dann: „Vnd sol diß Alles ein jeder Bot zum trüwlichesten anbringen, also ob einich Ort nit darin zu gand vermeinte, das dann die andern von stund ab dem tag, so darumb gesetzt ist, dahin ritten vnd die gemeinden ersuchen, mit Inen darin zegand, vnd sol vff demselben Tag jeder bott vollen gewalt haben, die sach an witter hindersich bringen vnd lenger verziechen zu beschließen vnd vffzurichten. Vnd ist deßhalb Tag gesetzt, namlichen vff mittwuchen vor Sant Marien Magdalenentag nachts zu Baden im Ergeu an der Herberg zu erschinen vnd solicher Tag vnsern Eidtgnossen von Basel, Friburg, Soluturn, Schaffhusen, Sant Gallen vnd Appenzell ouch zugeschriben werde, Jr botschaft zu demselben wissen zu schicken."

133.

Lucern. 1503, 20. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggaris Abschiede, I. 3.

„Wir von Stetten vnd landen gemeiner eidgnoschaft Santpotten, als wir der zit vß beuelch vnd mit vollem gewalt zu Lucern zu tagen versampnet, thund kundt allermengklichem mit disem brieff: Als dann der allercristenlichist Herr, Herr Ludwig, von Gottes gnaden zu Frankrich, Jerusalem vnd Nappols küng, Herzog zu Meyland ꝛc., vnser allergnedigister Her, sin treffenlich botschaft, N. Lütinant zu Lyon, ein Handel berürent vnser getrüwen lieben Eidgnossen von den dryen Ortten als houptsächern, von wegen der Statt, Schlösser vnd grafschaft Bellenz, vnd vns gemein eidgnossen, zu vns abeuertigt hat, den bericht vnd friden, wie denn der im veld zu Lugarus zwischent K. M. vnd vns eidgnossen abgerett ist, vns zu überantwurten: Das da derselb friden vns eidgnossen durch die künigliche botschaft versigelt vnd vffgericht überantwurt in form vnd maß, wie der im veld abgerett vnd beschlossen ist, daran vns wol benügt. Vnd so vil der vnsers teils vns bindet, wellen wir dem geleben vnd statt thun, doch in der gstalt, daß die Cappittel, wie wir eidgnossen vornacher die mit Herzog Ludwigen von Meyland vnd mit sinen vorfarn fürsten gehept, durch die künigliche M., als wir die ira mit vnsern brieffen vnd siglen verwart zuschicken, zu Irem teil ouch one verzug vffgericht vnd besigelt werd, als das der jetz genannt abgerett friden luter anzeigt. In craft ditz abscheids, den wir mit vnser getrüwen lieben eidgnossen von Lucern Statt Secret Insigel In namen vnser aller besigelt haben vff den xx tag Juny Anno ꝛc. iij".

134.

Baden. 1503, 25. Juni (Jahrrechnung).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 152. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV. 14. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 805.

a. Jeder Bote kennt die Klage und das Anbringen Dietrichs von Hallwyl wegen des Handels und Spans seiner Schwäger, derer von Rotenstein, gegen die von Pappenheim. Da aber wir Eidgenossen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an solchen Unruhen und Händeln kein Gefallen haben, so haben wir mit dem von Hallwyl reden lassen, daß er mit seinen Schwägern von Rotenstein in unserer Eidgenossenschaft Gebieten fürderhin gegen die von Pappenheim nichts Gewaltthätiges mehr vornehme, indem zu besorgen steht, daß sonst auswärts den Unsrigen Gleiches begegnen möchte. Gleiches ist auch an Solothurn geschrieben, das sich des Handels zu Gunsten seines Burgers, des von Hallwyl, annimmt. An die Hauptleute und Stände des schwäbischen Bundes hat man das freundliche Ersuchen gerichtet, sie möchten die von Pappenheim vermögen, gegen denen von Rotenstein vor dem römischen König oder dem Lehenherrn des streitigen Guts Recht zu nehmen. Und da, wie die von Stein anbringen, die Kaufleute von Nürnberg und Andere dieses Handels wegen in Sorgen stehen, unsere Straßen zu brauchen, so ist ihnen Sicherheit zugeschrieben, damit die Straßen in Uebung und unsere Zölle und Geleite ungeschwächt bleiben. **b.** Da der Richinger in der Herrschaft Baden wegen Reisgeläuf verhaftet und bei seinem Eid gefragt wurde, hat sich etwas Anzeige deßhalb auf Caspar von Silinen ergeben, daß er jenem einen Schild geschenkt und sonst einiges Geld nach Wallis und in andere Orte geschickt habe. Das war denen von Schwyz mitgetheilt worden, die jetzt antworten, sie haben den von Silinen verhört, und von ihm erfahren, daß er von dem Bälli 200 Kronen, Heini Schad 50 Kronen empfangen habe. Darauf haben sie, die von Schwyz, das Geld in Beschlag genommen. Jeder Bote soll das heimbringen und auf nächstem Tag antworten, was man ferner gegen den von Silinen und den Schad vornehmen wolle. **c.** Ferner haben die von Schwyz auf diesem Tag gemeldet, es sei eine französische Botschaft unterwegs, um unsere Knechte aufzuwiegeln und hinwegzuführen. **d.** Denen von Appenzell ist befohlen, das Reisgeläuf in ihrem Lande abzustellen, was sie zugesagt und auch gemeint haben, sie haben das schon früher gethan. **e.** Der Priesterschaft von Bern ist für Abstellung einiger Neuerungen und Beschwerden eine Empfehlung an den Bischof von Constanz gegeben worden. **f.** „So weiß ein Jeder, wie wir vns nach vil gehabter müg vnd arbeit vnser eidtgnossen von Sant Gallen, ouch dero im Rintal gemechtiget vnd daruff Iro Spenn vnd Irrung gütlich erlütert vnd hingelegt haben.“ **g.** Da der Abt von St. Gallen durch seine Botschaft erklärt, die vom Rheinthal haben in den eben genannten Spännen wider ihre Eidespflicht und seine Verbote gehandelt, weßwegen er sie zu strafen vermeine, so wurde die Botschaft ersucht, sich beim Abt zu verwenden, daß, weil nun die Hauptsache beseitigt sei, er die Rheinthaler in Ruhe lasse. **h.** Zwischen dem Abt von St. Gallen und uns Eidgenossen ist des Hofes Kressibuch wegen Irrung erwachsen, indem der Abt meint, der Hof gehöre mit den niedern Gerichten an Romanshorn, der Landvogt im Thurgau dagegen behauptet, er gehöre mit hohen und niedern Gerichten in die Landgrafschaft. Da nun der Abt sich erbietet, deßhalb vor die von St. Gallen, Appenzell, Bischofzell oder Arbon zu Recht zu kommen, so soll jeder Bote auf dem nächsten Tag hierüber antworten. **i.** Jeder Bote kennt die Klage und das Rechtbegehren Daniel Kapfmanns gegen den König von Frankreich. Man hat ihm zwar eine freundliche Förderung an den König zugesagt, ihm aber dennoch gerathen, die Sache für einmal ruhen zu lassen bis zu gelegenerer Zeit. Das hat er auch zu thun angenommen. **k.** Der Handel und Span zwischen der Stadt Baden und den „Ussern“ aus der Herrschaft, des Reisens wegen, ist dahin erläutert, daß die von der Stadt je einen Mann, die aus der Herrschaft je zwei geben und besolden sollen. Die von Klingnau, Kaiserstuhl und Zurzach sollen hierin mit den übrigen von der Herrschaft dienen. Der äußern Gotteshäuser Züge sollen denen von der Herrschaft Fuhrleistungen thun. Die Stadt soll die Hauptleute, Venner und Spielleute besolden und die Kosten, die sich mit Fertigung der Büchsen erlaufen, ohne Mithülfe der Aeußern tragen. Wenn aber die von Klingnau, Kaiserstuhl und Zurzach nicht mit den Aeußern ziehen wollten, so behalten wir Eid-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genossen uns vor, den Handel weiter zu erläutern. „Deßglichen als die von Baden gemeint, die 10 Pfund Straf des, so einen hund in das fryg Bad geworfen hat, zu beziechen, haben wir sy abgewisen, dann durch das Vrbarbuch vns söliche straff biß an ein pfund ist zugeben." l. Jeder Bote kennt die Klage unserer Eidgenossen von Zürich und derer von Stein der Landzüglinge wegen, die keine Erben haben, auch anderer Artikel wegen, die hernach folgen. Alles das soll heimgebracht und auf dem nächsten Tag darüber Antwort gegeben werden; besonders soll man sich darüber aussprechen, ob wir mit denen von Zürich die rechtliche Verhandlung zu Einsiedeln, die nach der Bünde Sage durch Erwählung von Zugesetzten, Rednern und Rathgebern bereits eingeleitet war, wieder aufnehmen oder die Sache auf gütlichem Wege erläutern lassen wollen. Inzwischen soll der Landvogt gegen den Rüttimann und Andere sein Verfahren eingestellt lassen. Folgendes sind die Artikel, über welche nach dem Anbringen des neuen und alten Landvogts Streit waltet: 1. Daß alle, die in der Landmarch der Grafschaft Thurgau, es sei zu Ober- und Nieder-Stammheim, Nußbaumen oder an andern Orten sitzen, so weit das Landgericht geht, auch die, welche nicht in einem Gericht sitzen, einander um kleine und große Sachen laden mögen. 2. Daß der Landvogt jeden, der um unehrliche Sachen, die an Leib und Leben gehen, angeschuldigt ist, gefangen nehmen und mit ihm nach Gebühr handeln möge, ohne der Gerichte in der Landgrafschaft Widerrede. 3. Daß der Landvogt ebenso gegen solche verfahren möge, welche sich innert der Landgrafschaft mit dem Maß, Gewicht, mit Uebermähen, Uebererren, Ueberzäunen oder andern Sachen, welche der Ehre Abbruch thun, vergiengen, daß er solche vor Landgericht laden, sie ergreifen und nach Recht gegen ihnen handeln möge. 4. Daß ein Landvogt den Wildbann verbannen und Uebertreter nach Gestalt der Sache strafen möge. 5. Daß der Landvogt Gewalt habe, Gebote und Verbote zu erlassen, in Allem was der Obrigkeit der Grafschaft zusteht, daß er die Unehelichen und die Landzüglinge zu erben und auch zu andern Fällen und Gelässen zu greifen habe nach der Grafschaft Recht. 6. Daß in Fällen, wo man Land und Leute retten müßte, Alle, die in der Grafschaft Zirkel sitzen, mit dem Landvogt reisen sollen zur Rettung von Land und Leuten. 7. Daß Alle, die in dem Bezirke des Landgerichts sitzen, schuldig seien zu schwören, der eine wie der andere, dazu Frieden zu halten und zu geben, und wer den Frieden bricht mit Worten oder Werken, den möge der Landvogt strafen, wie der Eidzeddel anzeigt. m. Der Landvogt im Thurgau soll sich nach dem Jahrgeld des Nachrichters erkundigen und dann, nachdem er an uns berichtet, „wie das zum nechsten beschechen mag," mit ihm den Handel schließen. n. Der alte Landvogt Hauser soll sich um das Gut erkundigen, das gegen den Hof Rüti zu vertauschen wäre, damit derselbe Hof sammt Steuergerechtigkeit und Nutzung zu unsern Handen käme, so daß der alte Span um denselben abgethan wäre. o. Rudolf Schleipfer erbietet sich das Schloß Zwingenstein wehrfähig zu bauen. Der Vogt soll unsere Gerechtigkeit daran ermitteln und jeder Bote die Sache heimbringen. p. Zu einem Untervogt zu Baden, anstatt des zurückgetretenen Hans von Mumpf, ist geordnet Bernhard Scherer, Schultheiß daselbst. q. Der Vogt von Baden soll sich um den Handel zu Stille, der ertrunkenen Frau wegen, genauer erkundigen und darüber berichten. r. Des Bischofs von Constanz Botschaft, nämlich sein Hofmeister, bringt an, daß der Landvogt einen Priester, der im Thurgau einen Todtschlag gethan, vor dem Landgericht berechten und ihm nicht gestatten wolle, sich vor seinem ordentlichen Richter zu verantwarten. Ferner werde die Priesterschaft von der Brüderschaft zu St. Paul zu Constanz „von einer gant wegen, so si vnförmblich gebrucht söllen haben", vor das weltliche Gericht zu Ermatingen gefordert. Drittens wolle der Landvogt von der Priesterschaft Friedbrüche beziehen und sie darum strafen. Viertens werde der Bischof, des Reisens halb, gehindert, in seinen niedern Gerichten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gebote und Verbote zu thun und die daher fallenden Bußen zu beziehen. Fünftens endlich wolle der Landvogt die Appellationen, die aus den niedern Gerichten des Bischofs stattfinden, nicht vor diesen, sondern an das Landgericht gehen lassen, alles wider Brauch und Herkommen. Darauf ist beschlossen, daß jeder Bote die Artikel des Todtschlags, des Friedbruchs der Priester, der Gebote und Verbote und der Strafe der Reisläufer wegen, an seine Herren bringen und demnach zu Tagen antworten soll, ob man solche Strafen behalten oder dem Bischof von Constanz lassen wolle. Bezüglich der Appellation soll der Vogt das Herkommen ermitteln und an die Eidgenossen berichten. Die Priester der Brüderschaft zu Constanz sollen den Handel zu Ermatingen am weltlichen Recht, „da si solich angefangen haben," austragen. **s.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Pflegers des Gotteshauses Pfäfers. Demselben sind an den Bischof und die Stadt Chur Empfehlungen gegeben; dem Vogt zu Sargans wurde befohlen, in der Sache zu handeln. **t.** Dem Vogt Hauser ist empfohlen, dem Herrn (Pfleger) von Pfäfers, einige Güter mit dem mindesten Schaden verkaufen zu helfen, damit daraus die Schuld des Gotteshauses an den Abt von Einsiedeln bezahlt werden möge. **u.** Dem neuen Vogt von Baden ist aufgetragen, die von der Stadt und Grafschaft Baden in Eid zu nehmen und unserer Eidgenossen von Zürich Botschaft dazu zu berufen. **v.** Da der Gienger von München, zufolge des zwischen unsern Eidgenossen von Schwyz und Glarus und Herzog Albrecht von Bayern geschlossenen Vergleichs begehrt hat, des Atzgelds und Kostens ledig gelassen zu werden und aber die von Schwyz und Glarus meinen, daß der Vertrag hievon nichts sage, sind beide Theile auf diesen Tag nach Zürich beschieden worden, wo sie den Berichtbrief darlegen und Erläuterung darüber erhalten sollen. Und da der Landvogt in Abrede stellt, den gemeldten Gienger gefangen und aus dem Landgericht geführt zu haben, so soll jeder Bote heimbringen, ob man denen, welche an der Sache schuldig sind, nachfragen und sie strafen wolle oder nicht. **w.** Dem Vogt von Rheineck ist befohlen, den Wein im Herbst zu verkaufen und weiter mit dem Binden und andern Sachen keine Kosten zu haben. **x.** „Es ist ouch angesechen, das hinfür die Tagsatzungen in vnser Eidtgnoschaft also geordnet söllen werden, damit die nit zu noch vff einandern komen vnd eine die andern tüge hindern." **y.** Rechnung: Vom Vogt zu Rheineck ist jedem Ort geworden 50 Gl., je 3 Dikplaphart oder 16 Rollenbatzen für 1 Gl. An Wein liegt noch daselbst: alter weißer Wein 54 Saum, alter rother 22 Saum, neuer weißer 23 Saum, neuer rother 13 Saum. Summa 112 Saum. Der Vogt in den freien Aemtern gibt jedem Ort 24 Pfund 3 ß. Hl., der Vogt im Sarganserland 86 Gl., je 2 Pfund für 1 Gl. Von Dießenhofen erhält jedes Ort 9 Gl. Rhein. in Gold und 6 Rollenbatzen, vom Vogt zu Baden 62 Pfund Hl. Zürcher Währung, aus den Geleitsbüchsen: von Baden 6 Rh. Gl., 14 Dickplaphart, 25 Gl. an Münze, von den Bädern 1 Pfund Hl., von Mellingen 11 Gl. 35 ß. an Münze, von Klingnau 2 Gl., von Birmenstorf 12 ß. Der Vogt im Thurgau gibt vom Landgericht 4½ Gl., von der Grafschaft 11 Gl., je 15 Batzen für 1 Gl. **z.** Da man denen von Appenzell Theil und Gemeinschaft am Rheinthal gelassen hat, so soll jeder Bote heimbringen, ob man ihnen gönnen wolle, einen Vogt dahin zu setzen oder ob die Reihe sofort wieder an Zürich kommen soll. **aa.** Lucern verlangt Kostenvergütung für einen Ritt nach Rothweil 40 Pfund Hl., für einen nach Freiburg und Solothurn 32 Pfund, nebst andern Kosten für Botenlöhne. Darauf soll man auf nächstem Tag antworten. **bb.** Die Rechnung, welche der Großkellner von Wettingen abgelegt hat, soll man heimbringen und rathschlagen, ob man sich mit derselben begnügen, auch ob man einen Großkellner setzen oder den Abt regieren lassen wolle. **cc.** Jeder Bote kennt die Klage, welche der Bischof von Chur in eigener Person an uns gebracht und wie er darauf verlangt hat, daß wir in seinen Kosten zu dem Handel eine Botschaft schicken. Das haben wir

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an unsere Herren zu bringen genommen und den Bünden geschrieben, den Rechttag, den sie der Sache halb gesetzt haben, zu verschieben und freundliche Unterhandlung abzuwarten. **dd.** Jeder Bote weiß, was ab diesem Tag unsern Eidgenossen von Schaffhausen „des Cunrad Töubers, Irs houptmans, halb zu Belliz geschriben ist," wie sie darauf ihren neuen und alten Burgermeister zu uns geschickt und sich verantwortet, wir dagegen diese abermals gebeten haben, den Handel wieder an ihre Herren zu bringen und uns „mit andrer antwurt zu begegnen."

dd. fehlt im Lucerner Exemplar. Im Berner Abschied heißt es hier ferner: „Diß sind die Artikel, darumb Conrat Töuber von Schaffhusen gestraft ist: Des ersten, das er sich gesumpt hat zu Vri. Denne das er zu Bellenz nit fürzogen ist. Darzu das er mit den houptlüten nit gan Luggarus ist geritten, nachdem er den Venner allein hab lassen ziechen gen Luggarus vnd Er nit by Im sye gesin. Desglichen das er nit in die Rätt sye gangen. Vnd das er nit vber das wasser hab wöllen ryten. Ouch das er nit hat lassen schlahen die Trummen. Zuletzt das er das Vennli nit hab lassen fliegen."

Ferner enthält das Berner Abschiedsexemplar noch folgende zwei Artikel: „Als dann der Altvogt Stocker von Oswalt von Rotz wägen Siben guldin geuordertt hatt, von dem Swaderloch harrürend, Derselben Sum sol Im vßrichtung vnd abtrag beschechen, Oswalt bringe dann für, das wir Eidgnon Im Solich geltt sinem fürgeben nach geschenckt haben". — Und ferner: „Gedenckend an Mellingen geleitt von wägen dero von Lutzern, als Ir wol wüssend".

135.

Beggenried. 1503, 26. Juni (Montag nach Joh. Baptist).

Archiv Schwyz.

Da zwischen denen von Gersau einestheils und denen von Weggis anderntheils ein Spann waltet, so soll jeder Theil zwei Männer in ein Recht setzen, diese sollen schwören, wie sich gebürt. Zerfielen sie und würden eines Obmanns bedürftig, so meint Lucern, weil Gersau den vier Waldstädten gleich verwandt sei und die Sache sie antreffe, soll der Obmann „vßerhalb der vier Waldstetten, vß welchem Ort dz sig" genommen werden. Diese Meinung soll jeder Bote heimbringen und auf Mittwoch nach St. Ulrichstag zu Beggenried mit Vollmacht seiner Obern antworten.

136.

Zürich. 1503, 9. Juli (Sonntag nach Vlrici).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 12. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 819. Archive Freiburg, Basel.

Boten: Zürich. Matthias Wyß, Burgermeister; Heinrich Röist; Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer; Felix Keller; Ulrich Felix. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß. Lucern. — Uri. — Schwyz. — Unterwalden. — Zug. Seckelmeister Stocker. Glarus. — Basel. Heinrich Einfalt. Freiburg. Der Seckelmeister. Solothurn. Schultheiß Conrader. Schaffhausen. Hans Trüllerey und Cunrad Barter, neu und alt Burgermeister.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Die von Schaffhausen haben durch ihre Botschaft auf diesem Tag und in Betreff des Hauptmann Töuber Antwort gegeben: „Die Straf, so Im vmb sin wol verschuldet handlung von Inen vffgelegt sige, können, mögen, noch wellen sy Im dheineswegs nit nachlassen, wie wol sy vns eidgnossen gern willig dienst vnd früntlich willfar bewisen; aber die sach hab also gstalt, wo sy dz tun sölten, dz zu ersorgen were vnghorsamy vnd vnruw Irer gmeind, die doch Inen bishar allweg gehorsam sig gewesen." Auf dem nächsten Tag zu Baden will man nach eingeholter Instruction weiter erwägen, was darin gethan werden soll. **b.** Der Landvogt im Thurgau soll mit der Bauersame zu Altnau reden, daß sie, immerhin unserer Obrigkeit ohne Schaden, dem Dompropst zu Constanz zu seinen Gerichten schwöre oder aber mit ihm auf den Landvogt oder die Eidgenossen zu Recht komme. **c.** Auf diesem Tag sind der römisch königlichen Majestät Räthe, Andreas, Graf zu Sonnenberg, Heinrich, Abt des Gotteshauses zu Schussenried, und Doctor Cunrad Sturzl von Buchheim, Ritter, königlicher Hofkanzler u. s. w. mit königlichem Creditiv erschienen und haben angebracht was folgt: 1. Nach Erbietung des königlichen Grußes verlangten sie Antwort mit Ja oder Nein, in Betreff der Erneuerung der Erbeinung, damit sich der König darnach wisse zu richten. Längerer Aufschub der Antwort könne sich ihm aus allerley Ursachen nicht mehr schicken. Wenn auch nicht von allen Orten Boten anwesend seien, so sollen sich doch die Anwesenden erklären. Darauf ist beschlossen: Auf dem Tag zu Baden, Mittwoch nach St. Margarethentag (19. Juli) sollen alle Orte sich darüber endlich erklären, damit man dann den königlichen Boten Antwort geben könne. Den nichtvertretenen Orten wird dieser Beschluß zugeschrieben mit Bitte, die Sache an ihre Gemeinden und ihre oberste Gewalt zu bringen, wenn es nicht schon geschehen sei, damit die Boten auf jenen Tag mit Vollmacht abgefertigt werden können. Die königlichen Räthe haben dann weiter erklärt, der König begehre mit uns allen die Erbeinung zu erneuern, da die früher mit Erzherzog Sigmund gemachte die gegenseitigen Verhältnisse zu Ruhe und Frieden gebracht habe und er hoffe, die Erneuerung werde auch zwischen ihm und den Eidgenossen den gleichen Erfolg haben. „Vnd besonder erfordre es die notturft, so die Erbeynung zu ernuwern angenomen, dz darin wol ertütschet vnd begriffen werde der frid vnd das wir vnser knecht dem frankrichischen küng noch andern wider Inn nit zulosen lasen, sonder dz wir die dem römschen küng vff sold, so er dero noturftig were, zulosen liesen, als dem der tütscher nacion mer geneigt sige, dann die weltschen. Wz pension dann der frankrichisch vnsern gemeinden gebe, welte er och tun; were dann sondern personen etwas zetun, würde och beschechen." 2. Da der römische König zur Erhaltung des christlichen Glaubens und Wesens jetzt einen Türkenzug vorhabe, so begehre er dazu von uns 3000, 4000 oder 6000 Knechte unter unsern Zeichen oder unter seinem Panner, auf seinen Sold; immerhin sollen sie bei einander gelassen und wohl gehalten werden. Bedürften dann auch wir Hülfe, so werde sich der König gnädig finden lassen. 3. Der König wünschte, daß wir mit unserer Nachbarstadt Constanz ein Verständniß hätten darüber, wie bei sich erhebenden Streitigkeiten rechtlicher Austrag gesucht werden soll, und daß ihr ein Bezirk zur Stadt gegeben werden möchte, denn „ob der zirk nit nachgelasen, so wurde fürwar der küng dz lantgericht lösen." Diese Artikel soll jeder Bote an seine Herren bringen, mit den freundlichen Worten, die bei diesem Anlaß gewechselt wurden. Wir haben angenommen, auf dem Tag zu Baden Antwort zu geben, und den königlichen Boten zu verstehen gegeben, daß wir den Unsrigen verboten haben, irgend wohin zu laufen und daß, wenn es doch geschehe, solches wider unsern Willen sei. **d.** Der Bote von Basel weiß die Bitte und das Anbringen (der königlichen Boten) Rümelins und des Wirths von Augst wegen seinen Herren zu berichten. **e.** Des Gotteshauses Kreuzlingen wegen haben die königlichen Boten geantwortet, der König habe, als er nach Constanz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gekommen sei, sich um Geld umgesehen, damit das Gotteshaus wieder in Stand gesetzt werden könne; aber durch die plötzliche Abreise Sr. Majestät sei die Sache wieder verzögert worden; sobald der König wieder nach Constanz komme, werde das Geschäft seinen Fortgang nehmen.

b. d, e fehlen im Berner- und Freiburger Exemplar.

137.

Zürich. 1503, 11. Juli (Zinstag vor Margarethe).

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Zürich, Bern, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen schreiben ab dem Tag zu Zürich an Lucern: Die Botschaft des römischen Königs, Andreas Graf zu Sonnenberg, Heinrich Abt zu Schussenried und Dr. Cunrad Sturzel von Buchhorn, Ritter, Hofkanzler, verlangen Erneuerung der mit Erzherzog Sigmund sel. eingegangenen Freundschaft und ewigen Richtung auf den römischen König, als nun allein regierenden Fürsten des Hauses Oesterreich, welche Erneuerung schon von einigen Orten zugesagt sei, von andern aber noch nicht; der König möchte daher einmal wissen ob ja oder nein. Nun sei an der Sache viel gelegen, es könne nicht im Interesse der Eidgenossenschaft liegen, alle Fürsten zu erzürnen. Da nun Lucern wie auch einige andere Orte auf dem Tag keine Botschaft gehabt, so habe man nichts endliches handeln können, sondern die Sache auf den Tag gewiesen, der Mittwoch nach St. Margarethentag zu Baden sein wird. Lucern möchte also sorgen, daß seine Boten mit genügender Vollmacht zu endlicher Antwort auf diesen Tag kommen.

138.

(Ohne Ortsangabe.) 1503, 20. Juli (Donstag vor Marie Magdalene).

Staatsarchiv Bern.

Johanna von Hochberg urkundet: Da ihr Vater Markgraf Philipp von Hochberg, Graf zu Neuenburg, für sich und seine Nachkommen ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Bern angenommen habe, so verspreche sie als einzige Tochter, falls sie den Tod ihres Vaters erlebe und also zu der Grafschaft Neuenburg komme, das gedachte Burgrecht Markgraf Philipps und seiner Vorfahren mit Bern zu bestätigen und demselben nachzuleben, was auch Bern seinerseits versprochen und zugesagt habe.

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel des Markgrafen Philipp.

Der Gegenbrief Berns von demselben Datum findet sich citirt bei Boyve-Petitpierre, annales h. a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

139.

Baden. 1503, 20. Juli (Donstag vor Marie Magdalene).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 158. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 22. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 825. Archive Basel, Schaffhausen.

a. Der Geleitsmann von Bremgarten wird ersucht, noch dieses Jahr hindurch das Geleit einzunehmen, dann wolle man ihn entlassen und ihn nicht mehr darum bitten, doch soll er inzwischen einen Biedermann ausfindig machen, dem das zu unserer Herren Nutzen und Ehre anvertraut werden könne. **b.** Der Bote von Glarus bringt an, es habe ein Maurer im Oberland während des Kriegs Büchsensteine gehauen und dabei aus seinem eigenen Geld 7 Pfund Heller verzehrt. Nun sei er gestorben und seine Kinder gehen betteln. Das soll jeder Bote heimbringen. **c.** Aus der Büchse zu Lunkhofen ist jedem Ort 7 ß. hl., aus derjenigen von Bremgarten jedem 6 Pfund 15 ß. geworden. **d.** Bezüglich des Streits zwischen dem Vogt von Baden und Gerold Meyer wegen der Strafgerichtsbarkeit über einen Friedbruch in den Zwingen des letztern in der Herrschaft Baden wird der Untervogt Bürgler verhört und seine Aussagen soll jeder Bote hinter sich bringen. **e.** Jeder Bote soll heimbringen, daß man den Feeren von Lucern vor einigen Jahren auf Widerruf einen Brief gegeben hat und daß sie sich weigern, das Geleit zu Mellingen zu zahlen. **f.** Folgendes sind die Hölzer, welche die von Baden innehaben und um die sie uns Brief und Siegel gezeigt haben: Sommerhalden, Sinkend Moos, in Bruggen, in Urhow, in dem Rischenberg, in dem Badberg, in dem Krumbach, in Doplen, auf Paregg, in Offnang, in dem Thierhag, in Wilerhalden, um Mursern, der Segelberg, Schowingen, das Hungerbühl und das Rothholz. **g.** Jeder Bote kennt das Anbringen des französischen Boten von Seite seines Königs, seine Eröffnung, daß unsere Knechte jüngsthin wider den Willen des Königs fortgelaufen seien, daß noch über 1400 der Unsern und Franzosen sich bereit halten, den erstern zu Hülfe zu ziehen. Der König schicke jetzt einen mächtigen Zug nach Neapel, um die ihm und unsern Knechten widerfahrene Schmach zu rächen, „mit vast hoher ermanung, Im zu gunnen, die so sim herrn gern zu hilff kemen, louffen z'lassen mit lüterung, das der küng jedem, so zu Im ziechen wurd, dry monet sold wölle geben, wie die vereinung vnd alten verstentnuß zugebend, deßglich die so hinweg sind nit zu strauffen." Das haben die Boten angenommen hinter sich zu bringen, dem französischen Boten aber dabei ernstlich bedeutet, Niemanden Geld oder Anleitung, Jemanden hinwegzuführen, zu geben. **h.** Der Ordnung (wegen der Pensionen und Bestrafung der Reisläufer ꝛc.) sind alle Orte beigetreten, ausgenommen Zug, dessen Bote erklärt, Zug könne zur Zeit die Weggelaufenen nicht strafen, es habe aber das Reislaufen beim Eide verboten, „desglich deilent si das gelt oder pension zu zitten, da er ouch nit gewalt witer zuz'sagen." Darauf hat auch der Bote von Solothurn den Rücktritt von der Ordnung erklärt, weil die Eidgenossen nicht alle einmüthig seien. **i.** Des Giengers Knecht ist „lidig bekennt" von denen von Schwyz und Glarus nach Maßgabe des Berichtbriefs zwischen ihnen und Herzog Albrecht von Bayern. **k.** Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen begehren die Capitel auch zu besiegeln, weil sie doch auch mit Leib und Gut und offenen Zeichen in dem Krieg gewesen. Darüber soll man auf nächstem Tag Antwort geben. **l.** Außer den obigen Begehren hat der französische Bote noch von uns Knechte begehrt nach Maßgabe der Vereinung. Das haben wir angenommen heimzubringen und deßhalb Tag angesetzt nach Schwyz auf den nächsten Sonntag vor St. Laurenzentag (6. August). **m.** Des Hofs Kressibuch wegen ist dem Landvogt im Thurgau geschrieben, er möchte den Abt von St. Gallen bitten, davonzustehen oder, wenn er das nicht wollte, ihm vor Burgermeister und Rath zu St. Gallen darum zu Recht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zustehen. **n.** In Betreff der Streitigkeiten zwischen Zürich und den andern Orten der Eidgenossenschaft betreffend Stammheim und Nußbaumen ist von beiden Theilen angenommen, daß Schultheiß Bramberg von Lucern eine Ausgleichung versuchen soll. Gelingt der Versuch nicht, so soll das Recht vollführt werden, wie es vormals angesehen ist. **o.** Der Mehrtheil der Orte hat denen von Appenzell gestattet, die Vogtei im Rheinthal zu besetzen. **p.** „Sodann vnser eigen Kindern halb, so wir ze schul oder sust ze dienen zu fürsten vnd herren schickend vnd aber nit in der reisordnung begriffen, sol man hinder sich bringen vnd vff dem nechsten tag darumb insunders antwurt geben." **q.** Des Schlößchens Zwingenstein wegen soll man sich weiter erkundigen. **r.** Des Priesters wegen, der zu Steckborn Einen leiblos gemacht hat, soll man den Erben Recht halten, wenn sie um Recht anrufen. Mag sich der Priester nicht entschuldigen, so soll er die Stadt und Landschaft meiden und der Landvogt zu seinem Gute greifen. **s.** Den Boten des römischen Königs hat man der Erbeinung wegen folgende Antwort gegeben: „Das die vier Ortt Zürich, Bern, Vri vnd Vnderwalden wellen by Jrn zusagen bliben, die andern Ortt by dem bericht, vnd nit destminder von stund an Botten ordnen, da mangel ist, bitten darin ze gon vnd dann dem küng solichs in geschrift oder bottschaft wider zu schicken." **t.** Der Knechte und des Landgerichtszirkels gegen denen von Constanz wegen weiß jeder Bote zu berichten. **u.** Die Ordnung des Verbietens der Kriegsläufe wegen soll jeder Bote heimbringen und soll das von Stund an verboten werden. **v.** „Heimzubringen als die röm. königl. M. begert die ewigen bericht in wortten, wie die vier Ort der Eidgnoschaft, namlich Zürich, Bern, Vre vnd Vnderwalden gethan habend, anzunemen vnd Schwyz vnd Glaris in kurz vergangnen tagen herr Graf Andres von Sonnenberg sölichs zugeschriben söllen haben vnd aber demnach von der Statt Lucern gemant sind, stillzustan vnd ir botschaften jez hie redend, wo sölich manung abgestelt möcht werden, das an irem zusagen nüt sölt erwinden. Das nochmals als ein tag gen Schwiz ist geschehen, nach vsleistung desselben vnser Eidgnossen von Zürich, Bern, Vri vnd Vnderwalden durch ir botschaft zu Lucern treffenlich an einem gwalt darzu notturftig suchen vnd wärben, daß sy den beiden obgerürten Orten kein hindrung tun, in sölichs zegon vnd selbs och die anzunemen, angsehen die gros lands notturft des veilen koffs vnd sust das eruordern, auch der erschinung des hl. Crütz betüttend, das dieselben daran erlöst sind, sich zusamenhalten vnd götlichen frid bruchen söllen; vnd ob Lucern ye darin nit wölt komen, das si doch die andern Ort nit irrend, bsunder ir gethane manung fallen lassend, so doch nüt anders gemacht, sunder das vorgemacht geringert vnd gebessert wirt. Das sol, wie obstat, angebracht vnd vff dem tag zu Swiz darumb antwurt geben werden vnd souil es bewilget angends volstrekt vnd gen Vnderwalden diser abscheid ouch förderlich gesant werden."

q—v fehlen im Lucerner Exemplar. **m, o, p, q** im Zürcher- und Berner Exemplar. Das Berner Exemplar enthält dann am Ende noch den Eingang und Ausgang des Verkommnisses vom 21. Juli d. J. über Pensionen, Reisläufe u. s. w. Beilage Nr. 10.

Das Basler Exemplar datirt Mittwoch vor Maria Magdalena.

140.

(Ohne Ortsangabe.) **1503, 23. Juli** (Sonntag vor Jacobstag).

Archiv Solothurn.

Johanna von Hochberg empfängt und beschwört mit Gunst, Wissen und Willen ihres Vaters, des Markgrafen Philipp, und der Maria, gebornen Fürstin von Savoyen, vor Schultheißen, Räthen und Burgern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Solothurn persönlich für sich und ihre Erben und Nachkommen in der Grafschaft Neuenburg und andern ihr erblich anfallenden Städten, Schlössern und Gebieten, das zwischen ihren Vorfahren und der Stadt Solothurn angenommene ewige Burgrecht mit folgenden Artikeln: 1. Dieses Burgrecht wird bei jedem Herrschaftswechsel beschworen, doch mit Vorbehalt aller Lehenherren. 2. Solothurn verspricht, seine Erbburgerin bei ihren Freiheiten und Rechtsamen nach allem Vermögen zu schützen und zu schirmen. 3. Ueberlauf oder Frevel von Solothurnern in der Grafschaft Neuenburg verübt soll gestraft werden nach der Herrschaft Recht. Civilansprachen von Solothurnern in der Grafschaft und von Neuenburgern im Solothurner Gebiet werden an dem Orte berechtet, wo die angesprochene Sache liegt. Für andere Stösse zwischen beidseitigen Angehörigen kommt man nach Biel vor Obmann und Zugesetzte der Parteien. Der Ansprecher hat den Obmann aus den Räthen der Obrigkeit des beklagten Theils zu nehmen. Die Zugesetzten sprechen innert drei Wochen, der Obmann, im Fall sie sich gleich theilen, innert vier Wochen nach Erhalt der Urtheile. Ausschluß fremder Gerichte, geistlicher und weltlicher, ausgenommen um Ehe und offenen Wucher. 4. Die Parteien und die Ihrigen sollen einander nicht verbieten, ausgenommen um gichtige Schulden, um ungichtige rechtet man am Gerichtsstand des Wohnsitzes des Angesprochenen. 5. Die Kaufleute von Solothurn, welche auf Schiffen Waaren bringen, sollen bei gutem Wetter zu Neuenburg landen und ihre Waaren verzollen, bei schlechtem Wetter mögen sie weiter fahren und an der Zihl den Zoll geben.

Pergamentene Urkunde unter dem Siegel des Markgrafen Philipp.

Der Vater Johanna's von Hochberg, Markgraf Philipp von Hochberg, hatte das Burgrecht mit Solothurn erneuert 1486, Sonntag nach U. l. Frauentag Conceptionis (10. December) zufolge eines von ihm 1482 Montag vor St. Gallentag (14. October) auf den Fall des Absterbens seines Vaters, des Markgrafen Rudolf, gegebenen urkundlichen Gelöbnisses. Zwei Urkunden im Archiv Solothurn.

141.

Lucern. 1503, 27. Juli (Donstag nach St. Jacobs Tag, apostoli.)

Staatsarchiv Lucern.

Johanna, Markgräfin von Hochberg, einzige Tochter des Markgrafen Philipp und der Maria von Savoyen, empfängt mit Gunst, Wissen und Willen ihres Vaters und ihrer Mutter für sich und ihre Erben und Nachkommen mit der Grafschaft Neuenburg und andern ihren Städten, Schlössern und Landen Burgrecht zu Lucern in gleichen Bedingungen und Artikeln, wie das Burgrecht des Markgrafen Philipp vom Jahre 1501 abgefaßt ist. Letzterer siegelt für seine Tochter und deren Nachkommen.

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel des Markgrafen.

Gleiche Burgrechtserneuerung mit Freiburg e. a., Samstag vor Jacobi (22. Juli). Boyve-Petitpierre, annales h. a.

142.

Schwyz. 1503, 7. August (Montag vor Laurentii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 160.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 24.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede. **II, 835.** **Archive Schwyz, Solothurn, Basel, Schaffhausen.**

a. „Des ersten weist yeder bott, daß der stattschriber von Baden die artikel der pensiion vnd hinlouffenden knechten halb, wie dieselben zu Baden gestellt vnd angenomen sind, nach vergriff des abscheids daselbst

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gemacht worden ist, angesächen, daß in dieselben Brieff noch komen soll, daß dieselben vnsern geswornen pünden on schaden sin söllent; dann die brieff von yedem ort nach ordnung versigelt werden söllen. Vnd des artikels halb der kinden sol yeder bott sinen herren sagen, daß vns bedunken well, daß die brieff darumb genugsamlich vßwysen vnd wirs daby beliben lassen, als yeder bott wyter weist." **b.** Da unsere Eidgenossen von Zürich und Schwyz in unserm Namen abermals vergeblich des Töubers Sache wegen an Schaffhausen geworben haben, so ist auf diesem Tag beschlossen worden, Schaffhausen soll dem Töuber auf dem nächsten Tag vor gemeinen Eidgenossen Recht gestatten, und die Sache soll da berechtet werden. Das soll dem Töuber auch verkündet werden. **c.** Bezüglich des Streits zwischen dem Vogt von Baden und Gerold Meyer, wegen Bestrafung eines Friedbruchs in der Grafschaft Baden, der dem Abt von Einsiedeln zu strafen zustund, soll Schwyz vernehmen, ob der Friedbrecher von seinem Lehenherrn gestraft werden wolle, oder ob dieser den Eidgenossen die Bestrafung überlasse. Auf nächstem Tag soll seine Antwort berichtet werden. **d.** Die französische Botschaft hat mit vielen freundlichen Worten den geneigten Sinn des Königs zu den Eidgenossen und seinen Willen, bei der zwischen uns und ihm bestehenden Vereinigung zu bleiben erklärt und darauf verlangt, daß man dem König Knechte zuziehen lassen wolle, er werde dieselben besolden und halten nach Laut der Vereinung. Es weiß auch jeder Bote, welche Antwort die Gesandtschaft auf die Frage, wohin man die Knechte brauchen und führen und wo man sie bezahlen wolle, gegeben hat. Da nun aber der Eidgenossen Boten nicht mit gleichem Befehl abgefertigt sind, ob man dem König die Knechte zuziehen lassen wolle oder nicht, so hat man wiederum Tag gesetzt nach Schwyz auf Donstag nach St. Laurenzentag (17. Augst) um endliche Antwort zu geben. Jedes Ort soll inzwischen die Seinigen zu Hause halten bis über den angesetzten Tag; ebendas wird dem Vogt im Thurgau empfohlen. **e.** Der Bote von Lucern soll mit dem Schultheiß Bramberg reden, daß er nach seinem Anerbieten versuchen möchte, den Streit zwischen uns und unsern Eidgenossen von Zürich wegen Stammheim und Nußbaumen in Güte zu schlichten, damit, wenn er nichts ausrichten sollte, das Recht seinen Fortgang nehmen könne. **f.** Da der Vogt im Thurgau die Sache der „Werinen vnd des Appellirens" halb wieder angebracht hat, die schon in einem frühern Abschied verzeichnet steht, so wird ihm nochmals genaue Erkundigung und Berichterstattung empfohlen. **g.** Da ein Kriegsknecht im Thurgau gar schwer und übel geschworen hat, so wird dem Vogt befohlen, denselben nach seinem Verdienen zu strafen. **h.** Da noch etliche Knechte im Thurgau sind, die nicht geschworen haben, so soll der Vogt dieselben zum Schwören anhalten, wie die übrigen. **i.** Da die Feeren von Lucern sich weigern, das Geleit zu Mellingen zu geben, so ist auf diesem Tag beschlossen, man wolle solches von ihnen nehmen und behaupten, und ist dem Zollner die Weisung gegeben, selbes einzuziehen. **k.** Der Bote von Zürich soll seinen Herren die Begnadigung eines Knechtes im Sarganserland empfehlen, der sein Weib über Frieden geschlagen hat, indem er meinte, sie habe es um ihn wohl verschuldet. **l.** Gemeiner Eidgenossen Boten schreiben an Lucern, sie vernehmen, daß seine Knechte sich erheben, um in Krieg zu ziehen, was sie, nach dem kürzlich zu Baden gemachten Abschied, den die Boten Lucerns auch zugesagt und die Artikel der Pension halb angenommen haben, sehr befremde. Sie bitten daher Lucern, die Seinen zurückzuhalten bis nach Schluß dieses Tages, allfällig schon Ausgezogene heimzurufen und seine Päße zu schließen.

c, e–i fehlen im Solothurner Exemplar, **i** fehlt im Berner Abschied, **k** im Lucerner Abschied.

Der Zürcher- und der Berner Abschied haben den Artikel **a** des Lucerner Abschieds als letzten Artikel (11) in folgender Fassung:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Als die Artikel der pensiον vnd hinlouffenden knechten halb zu Baden gestellt, angenomen vnd verbriefft worden sind, ist angesächen, daß yedes ort sin sigel anhencken sol, wan die dahin komen. Vnd der kinden halb wird vermeint, das die brieff des gnugsamlich vswysung geben."

Der Zürcher-, Berner- und Schwyzer Abschied haben den Artikel **g** in folgender Fassung:

Der Stadtschreiber von Baden bringt an, daß ein Geselle, der den Eidgenossen schwer und übel zugeredet habe, zu Brugg gefangen worden sei. Beschluß: Weil seine Reden gemeine Eidgenossen berühren, soll er nach Baden geführt und daselbst berechtet und nach Verdienen gestraft werden.

Den Artikel **i** haben das Zürcher- und Berner Exemplar folgendermaßen:

Lucern weigert sich für die Seinen, das Geleit zu Mellingen zu geben. Es ist aber auf diesem Tag angesehen, daß wir bei unserer dießfälligen Gerechtigkeit bleiben und den Zollner anweisen wollen, das Geld zu unsern Handen einzunehmen.

Zu **I.** Schreiben im Staatsarchiv Lucern, ungebundene Abschiede, dd. Schwyz „Mentag vor Laurentii, der xij stund nachmittag".

143.

Schwyz. **1503,** 18. August (Freitag nach Unserer lieben Frauen Tag im Ougsten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 162.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 49. 51.** **Ebenda:** Tschudische Sammlung, **54.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **II. 843.** **Archive Basel, Schaffhausen.**

a. Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn sollen dem Markgrafen von Rötheln schreiben wegen der Ansprache des Roßeneggers, Weibels zu Einsiedeln, weßhalb er sich mehrmals an die Eidgenossen gewendet und sich um die Verwendung Berns beworben hat. Den vier Orten ist die Sache aufgetragen, weil der Markgraf daselbst Burger ist. **b.** Dem Frick von Arnen ist eine Empfehlung an den Vogt daselbst und an den Bischof von Constanz gegeben, seines verhafteten Gutes wegen. **c.** „Als vff der Jarrechnung zu jüngst zu Baden etlich artikel der pensiον vnd hinlouffender knechten halb in abscheid gestellt jedem botten an sin herren zu bringen vnd vff dem andern tag, ouch zu Baden gehalten, von gemeiner Eidgnossen botten angenomen, der gestalt als jeder bott sinen herren erscheint, hat der Stattschriber von Baden sölich artikel vf beuelch der Eidgnossen botten in geschrift geleit vnd zu Schwitz vf forigem tag verhört vnd angenomen worden ist, das dieselben brieff von jedem Ort, dahin dieselben kämen, besigelt werden sölten, als jeder bott weist; so wirt nun von etlichen Orten vermeint, gut sin, das noch in dieselben brieff komen sölt, das wir Eidgnossen gemeinlich noch sonderlich hinfür mit dheim fürsten noch herrn dhein verstentniß, puntnus noch Vereinung annemen, machen noch volstreken söllen noch mögen, vnd daby der kinden vnd schülern halb weiß jeder bott, wie das abgerett ist. Sol jeder bott heimbringen vnd vf nechsten tag darumb antwurt geben, damit söllich on verzug volzogen wärd, vnd söllen ouch die brieff nit desterminder jemer mer für vnd für vffgericht vnd besiglet werden. Ist widerum tag angesetzt vff Zistag nach sant partolomeustag (29. Augst) zu Lutzern nachtz an der herberg zu sind." **d.** Da Etliche aus unserer Eidgenossenschaft die Frankfurter Messe besuchen möchten, soll Schwyz an den Pfalzgrafen, auch an die Städte Speyer und Straßburg für sie um Geleit werben. **e.** Da sich unsere Eidgenossen von Lucern weigern, zu Mellingen das Geleit zu geben, behauptend, sie seien davon gefreit, so wird beschlossen, sie sollen auf nächstem Tag ihre daherigen Freiheiten und Gewahrsame verhören lassen, wonach dann weiter in der Sache gehandelt werden wird. **f.** Jeder Bote

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weiß, welche Antwort man der französischen Botschaft gegeben hat, daß nämlich dem König die Werbung von Knechten gänzlich abgeschlagen und den Hauptleuten und Aufwieglern, die den Boten nachlaufen, bei Eid, Ehre, Leib und Gut verboten worden ist, in einen fremden Krieg zu ziehen oder Jemanden dafür zu werben. **g.** Jeder Bote kennt auch die andere freundliche Werbung der französischen Botschaft „ob sich begeben wurd, das Jrn herr küng in dem herzogtum Meyland oder in der Cron von Frankrich etwas not angieng, das wir doch alsdann wöllen das best thun vnd bedenken die früntschaft vnd einung, darin wir denn sament verstrikt sind." **h.** Hauptmann Nußbaumer hat einige Briefe herausgeschrieben, darunter einen an Junker Niclaus Hasfurter, dessen Antwort darauf vor uns verhört und „benügig" erfunden worden ist, wie jeder Bote weiß. **i.** Nach dem auf letztem Tag gefaßten Beschluß hätte auf diesem Tag der Zwist Schaffhausens mit seinem Hauptmann Töuber geschlichtet werden sollen. Da aber gedachter Töuber nicht anwesend war, so wurden die von Schaffhausen nochmals gebeten, ihre Härte gegen ihn aufzugeben, sich gütlich mit ihm zu vertragen oder den Eidgenossen die Sache anzuvertrauen.

144.

Bern. 1503, 18. bis 21. August (Freitag nach Assumptionis Marie.)

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **H. 839.**

Mit den auf diesen Tag zusammenberufenen Boten der Städte Bern, Freiburg und Solothurn trat eine Botschaft des Erzherzogs von Oesterreich, Herzogs von Burgund — Johannes von Bregiles, Otto von Molins und Guido David — zusammen in Betreff der in Burgund kürzlich stattgefundenen Münzveränderung (ob immutacionem monetarum in patria Burgundia factam) und anderer Verhandlungsgegenstände. Die erzherzoglichen Gesandten gaben zu, daß ungeachtet der Münzveränderungen die Salzkäufe, welche die drei Städte in Salins gemacht und noch nicht bezahlt hätten, sowie auch Käufe, die im Verlauf der nächsten neun Monate a dato gemacht würden, nach dem bisher üblichen Preise bezahlt werden sollen. Weiter verpflichteten sich die Gesandten, beim Erzherzog dahin zu wirken, daß diese Stipulation nach Abfluß der zugestandenen neun Monate noch auf weitere drei Monate ausgedehnt werde. In Betreff des Besitzes des Priorats von Waclusen (Vaucluse?) wünschten Bern und Freiburg, daß die darauf erhobenen Ansprüche durch freundliche Mittel beseitigt werden möchten, falls aber dieses nicht stattfinden könnte, werden sie keine gewaltsamen Maßregeln ergreifen, welche den Rechten des Erzherzogs, die sie anerkennen, nachtheilig sein könnten, um den Propst Niclaus von Diesbach im Besitz zu erhalten, indem sie die Zuversicht hegen, der Erzherzog werde gegen den genannten Niclaus von Diesbach nichts Ungebührliches vornehmen lassen, sondern ihm seine Gunst und sein Wohlwollen schenken.

Lateinischer Abschied.

Mehrere auf den Gegenstand befindliche Correspondenzen und Instructionen finden sich in demselben Bande.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

145.

Lucern. 1503, 30. August (Mittwuch vor sant Brenentag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 180. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 52. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 4. Archive Schwyz, Freiburg.**

Boten: Zürich. Burgermeister Escher. Bern. Venner Achshalm. Lucern. Schultheiß Bramberg; Ludwig Küng; Vogt Schoch; Jacob von Wyl. Uri. Ammann In der Gassen. Schwyz. Vogt Bäsy. Obwalden. Peter Wirz, Venner. Nidwalden. Vogt Amstein. Zug. Hasler. Glarus. Vogt Landolt. Basel. Heinrich Einfalt. Freiburg. — Solothurn. — Schaffhausen. —

a. Lucern verlangt, bei seiner althergekommenen Zollfreiheit zu Mellingen belassen und deren nicht ohne Recht entsetzt zu werden. Der Bote hat die darauf bezüglichen Briefe und Freiheiten verhören lassen. Auf den nächsten Tag soll man darüber Antwort geben. **b.** In Betreff der Streitigkeiten zwischen denen von Churwalen und dem Bischof von Chur, worüber unter Theilnahme der römisch königlichen Boten auf Sonntag nach Mariä Geburt (10. September) zu Chur ein Tag gehalten werden soll, ist erkennt, daß jedes der VII Orte eine Botschaft auf dem Tag haben soll mit Vollmacht, zu Allem zu helfen, wodurch die Sache im Frieden beseitigt und kriegerische Unruhe ferngehalten werden mag. **c.** „Alsdann vff disem tag von vns eidgnossen ein Copi gestelt ist, dz wir vns künftigklich zu dheim fürsten noch herren verbinden sollen, als dz die copi begrift, der jedem ort eini vberantwurt ist, vnd die wir zugeseit haben vnz an vnser eidgnossen von Zürich vnd Vri, der botten sollen solich copi Iren herren erscheinen, vnd sover sy ouch darin gand, als wir getruwen, so sollen sy dz vngvarlich in acht tagen vnsern eidgnossen von Lucern zuschriben, der schriber sole dann den brief machen vnd sol von vns allen besigelt werden. Ob aber die zwey ört nit darin gan wolten, sollen vnser Eidgnossen von Lucern gwalt haben, vns ein tag zu verkünden, den sol dann jedes Ort durch sin botschaft suchen, zu ratschlagen wie man sich hierin halten well. (Vnser getrüwen l. E. von Zürich sollen disen abscheid der fürsten vnd herren halb ir schriber lassen abschriben vnd dieselb schrift vnsern l. E. von Schaffhusen zuschicken)".

a fehlt im Freiburger Exemplar.

Zu **b.** Heinrich, v. G. G. Bischof zu Chur, schreibt an die Eidgenossen aus Feldkirch unterm 27. August (Sonntag nach Bartholomäi): Er habe ihr Schreiben vom 19. August (Samstag nach Assumptionis Marie) durch ihren Boten auf St. Bartholomäustag (24. August) zu Abend bei Landeck erhalten, aber nicht durch denselben Boten nach ihrem Begehren zurückschreiben können, weil der Bote nicht zu ihm gekommen sei. Es habe aber der (römische) König, wie die Eidgenossen, „sobald wir Iro ewren willen des anstands mit den processen zu erkennen haben geben", verlangt, daß er, der Bischof, bis zu dem angesetzten Tag die Sache soll ruhen lassen, was er thun wolle, wiewohl es ihm augenscheinlich zum Nachtheil gereiche. Er sei nämlich berichtet, daß auf dem letzten Tag zu Chur der Trivulz den Gotteshausleuten zugesagt habe, ihnen zu Rom gegen den Bischof behülflich zu sein, und sich anerboten, er wolle ohne des Stifts Schaden zuwege bringen, daß ein anderer Bischof dahin gesetzt werde. Er vertröste sich aber, daß die Eidgenossen ihn gegen solche Praktiken in Schutz nehmen werden. Da sich auch das Capitel zu Chur der jährlichen Pension wegen etwas beschwert habe und auf dem letzten Tag zu Ragaz ein Administrator als Auskunftsmittel in Vorschlag gebracht worden sei, so habe er, Bischof Heinrich, auf den Wunsch königlicher Majestät sich mit Herrn Niclaus Ziegler verständigt, dessen Bruder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

als Administrator anzunehmen, sofern das Capitel damit einverstanden sei. Die Eidgenossen möchten also arbeiten, daß der Handel mit der Administration seinen Fortgang nehme, denn auf diese Weise sei dann allen Theilen geholfen. Seinerseits werde er, sobald er die Antwort des Capitels habe, mit dem Ziegler weiter unterhandeln.

Im Berner- und Freiburger Abschied folgt das Verkommniß gleich als Theil des Abschieds nach **c.**

Zu **c.** Im Berner- und Freiburger Exemplar folgt diesem Artikel unmittelbar, als Theil des Abschieds, das vom 30. August (Mittwoch vor St. Verena) datirte Verkommniß, das mit Beziehung zu dem Verkommniß von Baden vom 21. Juli d. J. (siehe oben Nr. 139 und Beilage 10) über Pensionen, Kriegsläufe u. s. w. fortan der Beibrief genannt wird. Dieser Beibrief, über welchen sich bis ins Jahr 1508 viele Verhandlungen finden, scheint auch von den beigetretenen Ständen niemals besiegelt und somit auch für diese niemals in Kraft getreten zu sein, weßhalb er nicht unter den Beilagen, sondern hier als Entwurf nach einem Pergament des Staatsarchivs Bern abgedruckt wird:

„Wir Burgermeister, Schultheissen, Amman, Rät vnd ganz gemeinden der loblichen Eidgnoschaft, namlich Zürich, Bern, Lucern, Vri, Schwitz, Vnderwalden, ob vnd | nid dem Kernwald, Zug mit dem vßer Ampt, so darzu gehört, Glarus, Basel, Friburg, Soloturn vnd Schaffhusen, Thund kunt vnd zu wissen Aller | mencklichem mit disem brieff: Nachdem wir hieuor kurz vergangner tagen zuo Baden in Ergöw zu vffenthalt, och nutz vnd fromen vnser vorgenannten | Eidgnoschaft etlich artikel, die pensionen, miet, gaben oder dienstgelt, wie das namen haben mag 2c., vnd die hinlouffenden knecht antreffende, lut der | selben darumb vffgerichten brieffen, angenomen vnd einhellig beschlossen haben, in denselben aber vsgelassen vnd nit luter begriffen ist, aller fürsten vnd | herren, wie die namen hand, sich daby och zuo müssigen; vnd damit dieselben artikel dester dapfrer beharret vnd dest- minder zerrüt noch zer- | brochen werden, Sunders von notturft wegen zuo gut, nutz vnd fromm vnser land vnd lüt gemelter vnser Eidgnoschaft zuo schirmen, Haben wir mit zit- | tigem rat einhelliklich mit vnd gegen einandern vffgenomen, nemend ouch yetz diß wie hienach stat, frylich vnd willklich mit einandern vff, wissentlich | vnd wol- bedacht in crafft vnd macht diß brieffs, in wis vnd form als ob es in denselben ob angezogenen brieffen der pensionen vnd knechten halb wisende | och vergriffen stünde vnd als ob es alles sampt ein brieff weri, als es och Ein meinung ist vnd sin soll, wie denn diser artikel hienach eigenlich ge- | lütert vnd geschriben stat. Dem ist also: Das wir obgemelten Eidgnosen dhein ort vnder vns gemeinlich noch sunderlich von disem tag hin mit keinem | fürsten noch herrn, wie die namen haben, niemand hindan gesetzt, puntnuß, einung, verstentniß oder ander pflichtungen, wie die erdacht möchten werden, | machen, annemen, beschließen, noch dun söllen in dhein wis noch weg, one vnser der obgemelten Eidgnosen gemeinlich oder den merteil vnder vns | gunst, wissen vnd willen, wie denn das in den berürten brieffen der pension vnd hinlouffenden knechten halb och eigentlich begriffen ist, als wir hiemit | disen brieff och bestättet, ingelipt vnd verfasset wellend haben zu glicher wis als ob diser artikel by denselben artiklen vnd die selben artikell by disem | artikell geschriben stünden. Mit Vorbehaltnuß, das wir Eignosen gemeinlich oder der merteil vnder vns diß alles samenthaft ewicklich mögend bliben | lassen, abdun, endern, mindern oder meren, ye nachdem vns dann gut bedunkt. Es sol och diser brieff mit sim Innhalt oder ein globlich abgeschrift | davon mit denselben obgemelten briefen vnd artikeln vnd die berürten brieff vnd artikel mit disem brieff oder globlicher abgeschrift dauon, alles | mit einandern samenthaft vnd mit einandern, so wir vnser püntt schweren vnd darzuo ouch alle jar, ierlichs so wir Burgermeister, Schultheissen, Amann | vnd rätt sezend vnd man Inen schwert, von vns allenthalb in Stetten vnd landen mit denselben vnsern pünden och geschworen werden, wie denn | die brieff derselben artiklen witter zuogebend. Doch hierin vorbehalten vnser geschworn ewig pünd, so wir gegen einander hand, denselben in | allweg vnschedlich vnd vnvergriffenlich. Vnd des alles zuo warem vestem vrkund so haben wir vorgenanten Eidgnosen von Steten vnd landern | gemeinlich vnd vnser jeklichs ort insunders sin eigen insigel für vns vnd vnser ewig nachkomen offenlich gehenckt an disen brieff, der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben | ist in der Statt Lucern vff mittwuch vor sant frena tag des Jars als man zalt nauch Crists gepurt fünfzehenhundert vnd darnach im dritten Jar."

»Collacionata est presens Copia per me Vlricum Dösch, notarium puplicum et prothonotarium opidi | Baden, auctoritate imperiali. Et concordat id suo originali de verbo ad | verbum, quod attestor Ego dictus notarius manu mea propria et manuali subscriptione | solita.«

Pergamentene Urkunde ohne Siegel im Staatsarchiv Bern.

146.

Basel. 1503, 25. September (Montag nach Matthei Apostoli).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 14.**

Vor Hartmann von Hallwyl, Dompropst zu Basel, und Peter Offenburg, Altburgermeister, als freundlichen Untertädingern wird verhandelt über Streitigkeiten zwischen Bern und dem Bischof von Basel, hauptsächlich über zwei Punkte, das Burgrecht der Leute im Münsterthal mit der Stadt Bern und die Gerichtsbarkeit im Tessenberg. Erstlich, bezüglich des Burgrechts der Münsterthaler zu Bern, ist mit beider Theile Wissen und Willen beredet, daß dieses Burgrecht wider den Bischof und das Stift Basel nicht dienen soll, daß auch die Hintersassen des Stifts nichtsdestominder zu den althergebrachten Renten, Zinsen, Gerichten und Rechten pflichtig sein sollen und daß, wenn sie diesen Pflichten nicht stattthun, Bischof und Stift, von Bern ungehindert, mit geistlichem oder weltlichem Verfahren, Strafen, Bußen u. s. w. die Ungehorsamen gehorsam machen mögen; Bern soll, wenn es darum angesprochen wird, helfen, die Rechte des Bischofs und Stifts im Münsterthal aufrecht zu halten. Zweitens, bezüglich der hohen und niedern Gerichte auf dem Tessenberg, ist nach vielen Reden zuletzt von den Untertädingern die Meinung ausgesprochen, dieselben sollen abwechselnd eine gewisse Zeit lang dem Bischof und Stift Basel, dann der Stadt Bern und so fort zustehen; von den Fällen und Bußen daselbst sollen dem Bischof und dem Stift acht Pfund Bernmünze vorab zufallen, da die Gerichte doch vom Stift Basel herfließen, das Uebrige soll unter beide Theile gleich vertheilt werden; dieser Modus soll versuchsweise auf sechs Jahre eingeführt werden. Beide Artikel als das Haupt anderer hängiger Streitigkeiten, sollen beide Theile ernstlich bedenken und sich zu einer Erklärung darüber entschließen, welche sie durch bevollmächtigte Anwälte auf Sonntag St. Elisabethentag (19. November), Nachts, zu Basel vor den Untertädingern abgeben und sich inzwischen aller Neuerungen gegen einander enthalten sollen.

147.

Lucern. 1503, 26. September (vff Zinstag vor sant Michelstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 181.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 97.** **Ebenda:** Tschudische Sammlung, **57.**
Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 10. 17.** **Archive Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Rudolf von Kunsen. Bern. Bartholome Steiger. Lucern. Schultheiß Feer; Ludwig Küng; Vogt von Wyl. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Vogt Jost. Obwalden. Peter Wirz. Nidwalden. Ammann Zun Höfen. Zug. Hans Zürcher. Glarus. — Basel. („hand geschrieben.") Freiburg, Solothurn, Schaffhausen („die Stett hand all geschriben").

a. „Als dann ein Span vnd Irrung ist in den Capiteln, so nämlich mit dem küng als Herzogen zu Meyland beschlossen vnd namlich in dem dritten artikel, da vns Eidgenossen bedunkt, der stand vns gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem küng zu vergriffenlich, hat man geratslagt, den ze endern als man jedem potten deß ein Copy geben zu tütsch vnd latin, sol jeder pot heimbringen vnd vff nechsten tag zu Lucern darum endlich antwurt geben, damit die vffgericht vnd bi dem küng ouch besigelt werden." **b.** Jeder Bote weiß, wie jedes Ort, schriftlich oder mündlich, sich über das Verkommniß zu Baden und den Brief wegen der Verbindungen zu Fürsten und Herren u. s. w. geäußert hat. In allen Antworten spricht sich Geneigtheit aus, bei dem Abschied von Baden und den aufgesetzten Briefen zu bleiben und von diesem Tag an sich aller Fürsten und Herren zu müßigen, wie der letzte Abschied zu Lucern innehält. Zürich und Uri jedoch meinen sich nicht zu binden, sondern ihre Hand offen zu behalten nach ihren Freiheiten und Herkommen; aber bei dem Abschied von Baden wollen auch sie bleiben. Darauf wird beschlossen, jeder Bote soll auf dem Tag zu Lucern, Mittwoch nach St. Gallus (18. October), hierüber weiter Antwort geben, was man der Eidgenossen Nutzen und Ehre gemäß halte. **c.** Andreas Gienger verlangt gegenüber unsern Eidgenossen von Glarus Abtrag wegen des ihm im Thurgau in unserm Geleit begegneten „Noms" an Gut, Geld, Pferden u. s. w. Das soll jeder Bote heimbringen. **d.** Zürich soll diesen Abschied an Schaffhausen mittheilen.

Im Berner- und Freiburger Abschied steht Artikel **a** am Ende und folgt dann als Theil des Abschieds, was Zürcher Abschied IV. 96 als besondere Beilage gibt, die ursprüngliche und abgeänderte Fassung des dritten Artikels im Mailänder-Capitulat:

Diz ist der artigkel zu latin, als er vorgestanden ist.

»Vicissim et reciproca animorum affectione nos prefati Burgimagistri etc. etc. pro nobis et successoribus nostris promittimus, nullo umquam tempore prenominatum christianissimum regem Mediolanique ducem aut regie maj^is. sue statum, mandamenta, terras, iurisdictiones, incolas et subditos, cuiuscumque nominis, status, diguitatisve fuerint, in corporibus, rebus seu bonis offendere, perturbare, guerris seu injuriis lacessere aut inimicos, hostes, adversarios seu iniurias, nocumentum vel bellum regie M^i. sue aut eiusdem subditis directe vel indirecte conantibus fauorem, consensum, iuuamen seu aditum, passum nec transitum per ditionem nostram prestare, nec eciam huiusmodi hostes, inimicos vel aduersarios scienter sustinere nostrisque in patriis seu districtibus tollerare, quinymo debent dicte partes hec possetenus et fideliter prouidere et precavere.«

Diz ist der artigkel in latin, wie der geendert werden sol:

»Vicissim et reciproca animorum affectione nos prefati Burgimagistri etc. etc. pro nobis et successoribus nostris promittimus, nullo unquam tempore prenominatum christianissimum regem, vti Mediolani ducem aut regie Maj^is. sue ducatus Mediolani statum, terras, iurisdictiones, incolas, et subditos cuiuscumque nominis, status dignitatisve fuerint, in corporibus, rebus seu bonis offendere, perturbare, guerris seu iniuriis lacessere aut inimicos, hostes, aduersarios seu iniurias, nocumentum vel bellum regie Maj. sue in eius ducatu mediolanensi directe vel indirecte conantibus, fauorem, consensum, iuuamen seu aditum, passum nec transitum per ditionem nostram prestare, nec eciam huiusmodi hostes, inimicos vel aduersarios scienter sustinere nostrisque in patriis seu districtibus tollerare, quinymo debent dicte partes hec possetenus et fideliter prouidere et precavere.«

Diß ist der artickel in tütsch, wie der hievor geschriben stat:

„Hinwiderumb vnd dagegen in glichem gemütte sollend wir die obgemelten Burgermeister u. s. w. u. s. w. der Stetten vnd lender vnd obgeschribnen Orten für vns vnd vnser nachkommen versprechende in deheinen zyten den vorgenanten kristenlichen küng von Frankenrich vnd Herzogen zu Meyland oder siner Majestät Stand, gebiet, Land, herlikeiten, Inwoner vnd Vndertanen, was namens, stattes oder würdigkeit die syen, in Iren liben, güttern zu verletzen, mit kriegen vnrechtlich betrüben vnd beschwären, ouch sin vyend vnd widerwertigen, so siner Majestat

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

old dero vnderthanen vnrecht, schaden old krieg durch old one mittel zuzefügen vnderstanden, gunst, verwilligung, hilff, durchzug, paß oder zuzug durch vnser herlichkeit geben vnd dieselben wüssentlich nit enthalten, in vnsern landen vnd oberkeiten nit gedulden, sunders sollent die bemelten teil diß getrüwlich versächen vnd verhüten."

Also lutt der Artikel zu tütsch, so er geendert wurdt:

„Hinwiderumb vnd dargegen in glichem gemütt söllent wir, die obgemelten Burgermeister u. s. w. der Stetten, Landen vnd obgeschribnen orten für vns vnd vnser nachkommen versprechende, in deheinen zitten den vorgenanten cristenlichesten küng von Frankenrich, als Herzogen in Meyland, oder siner Mayestät des Herzogthumbs Meylands stand, gebiet, land, herlikeit, Inwonern vnd Vnderthanen, was namens, stattes old würdigkeit die syent, in Iren liben, gütern zu verletzen, mit kriegen vnd mit vnrechten betrüben vnd beschweren, ouch sin vyend vnd widerwertigen, so siner Majestat in sinem Herzogthumb Meyland vnrecht, schaden old krieg durch old ane myttel zuzefügen vnderstundent, gunst, verwilligung, hilff, durchzug, paß oder Inzug durch vnser herlichkeit gebieten vnd dieselben wüssentlich nit enthalten, in vnsern landen vnd oberkeiten nit gedulden, sunders sollend die bemelten teyl diß getrüwlich versehen u. s. w.

148.

Lucern. 1503, 19. October (Donstag nach Sant Gallentag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 181 b. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV, 101. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 26. **Archive Schwyz, Basel, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Meister Felix. Bern. Bartholomäus Steiger. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Feer. Uri. Niemand. Schwyz. Ammann Kätzi. Obwalden. Peter Wirz. Nidwalden. Niemand. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Der Stäger. Basel. Heinrich Einfalt. Freiburg. Vendrich Stöbi. Solothurn. Schultheiß Conrader. Schaffhausen. Der am Stad.

a. Auf das Anbringen Unterwaldens, seines Landmanns Oswald von Rotz wegen, der den verheißenen Ersatz einiges im Schwaderloch von ihm gehabten Kostens verlangt, soll man auf einem folgenden Tage Antwort geben. **b.** In Betreff des Abschieds von Baden, der Pensionen und laufenden Knechte und der Verbindung mit Fürsten und Herren wegen, erklärt Zürich abermals, es wolle bei dem zu Baden aufgerichteten und von ihm besiegelten Abschied bleiben und denselben mit den übrigen Eidgenossen getreulich halten, weiter aber lasse es sich nicht binden. Von Uri ist weder Botschaft noch Brief auf diesen Tag gekommen. Der übrigen Orte Boten hatten ungleiche Aufträge hinsichtlich des Beibriefs der Fürsten und Herren wegen. Daher wird beschlossen: „Des ersten, des abscheids halb von Baden, dz die übrigen Ortt, so den noch nicht besigelt, nochmaln besigeln söllen. Vnd des nachgenden bybriefs halb, aller fürsten vnd Herren müßig zegan, ist geratslaget, dz die übrigen Ortt gemeinlich gan Zürich schicken vnd sy pitten, mit vns andern Orten in den bybrief zegand, vnd söllen also vff Sonntag nechst nach Allerheiligentag Zürich nachts an der herberg sin. Vnd ob dann an vnser Eidgnossen von Zürich in den abscheid nit gan, sölle nit desterminder der bybrieff vffgericht vnd von den übrigen Orten besigelt werden. Vnser Eidgnossen von Uri halb ist geredt, dz an Inen der sach halb nit fil gelegen, angesechen dz Ir pundt, so gegen den iij^en waldstetten, uswise, dz sy nit gewalt, mit dheinem fürsten oder herren ützit zu verpinden old ützit mit Inen zu machen, on der übrigen dryen waldstetten gunst, wüssen vnd willen." **c.** Den Artikel der mailändischen Capitel hat man in der Gestalt verändert bleiben lassen, wie er auf dem vorigen Tag zu Lucern verändert

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden ist, und wovon jeder Bote damals eine Copie erhalten hat. **d.** Auf nächstem Tag zu Zürich soll man antworten, wie man die Landvögte allenthalben anweisen wolle, sich gegen den ungehorsamen Knechten zu verhalten, die jüngsthin fortgelaufen sind.

149.

(Ohne Ortsangabe.) **1503, 28. October** (an Sant Simon und Judastag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 30—39.**

Abschied der Amtleute und Boten der beiden Städte Bern und Freiburg, zur Regulirung der Verwaltungssachen in ihren Herrschaften Echallens, Orbe und Grandson. **a.** Echallens: Zehntenstreitigkeiten zwischen dem Gotteshaus St. Maria Magdalena zu Lausanne und dem Gotteshaus des Lac de Joux, Marchanstände mit Savoyen, Bau- und Frondienstsachen u. s. w. **b.** Orbe: Mühlen und Backofenlehen, Marchanstände, Bergwerkslehen der Mönche von Petterlingen, Pflicht der auswärtigen Rentenbesitzer, die Häuser der Stadt Orbe in Bau zu erhalten, Zoll zu Nyon. **c.** Grandson: Erläuterung, betreffend Neubruchzehnten, Nebenlehen, Wochenmarkt zu Grandson u. s. w. Die erheblichern Streitigkeiten werden vor die Räthe der herrschenden Orte gewiesen.

150.

Zürich. 1503, 6. November (Montag nach Allerheiligen).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede **IV. 1. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **58. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 40. Archiv Freiburg.**

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß; Heinrich Göldli, Ritter; Marx Röist; Meister Ulrich Felix. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Peter Zukäs. Uri. — Schwyz. Ammann Kätzi. Unterwalden. — Zug. — Glarus. Hans Stäger. Basel. Heinrich Einfaltig. Freiburg. — Solothurn. Hans Stölli. Schaffhausen. —

a. Mellingen klagt über den schlechten Zustand des Wegs im Heitersberg und anerbietet mit Hülfe der Eidgenossen denselben herzustellen und dann in Zukunft zu unterhalten. Auf nächstem Tag soll dießfalls Antwort gegeben werden. **b.** Der Stadtschreiber von Baden verlangt Entschädigung für Arbeit und Kosten, die er wegen der ihm aufgetragenen Errichtung der Briefe bezüglich der Pensionen gehabt habe; er verlangt von jedem Ort 10 rheinische Gulden. Darüber soll man beförderlich Antwort geben, damit jener abgetragen und für seine Zehrungskosten entschädigt werde. **c.** Zürich soll in aller Eidgenossen Namen Montags nach Martini nächsthin (13. November) mit dem Vogt von Baden eine Botschaft nach Thiengen senden, des Rechtshandels wegen zwischen den Unsrigen von Koblenz und denen von Waldshut, welcher in Thiengen anhängig ist. **d.** „Es weißd jeder bott sinen herren vnd obern zu sagen die früntliche pitt, so an vnser getrüwen, lieben eidgnossen von Zürich vor Irem cleinen vnd großen Rat getan ist, mit vns andern orten in den vergriff zu Lutzern gestellt, hinfür aller fürsten vnd herren müßig zegand vnd kein frömd burger anzunemen, zu gande; vnd wie si daruff och mit zimlichen guten worten geantwurt haben, dz Inen vß vil vrsachen nit gemeint sin welle, sich also gantz verbinden zu lassen, sonder nach sag Ir loblichen fryheiten wöllent si

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wal vnd macht haben, burger zu nemen, wie Jr altvordern dz je geprucht, vnd dz si nütz des minder die verkomniß zu Baden angenomen vnd durch si zugesagt vnd besigelt, erlich vnd gütlich hallten wöllen, vnd deshalb an Jnen nütz erwinden lassen, dz vnser eidgnosschaft zu lob, nutz vnd eren erschießen möge." **e.** Auf das wiederholte Ansuchen des Abts von Kreuzlingen, es möchte der römische König bewogen werden, seinem mehrfach gethanen Versprechen nach Hülfe und Handreichung zu thun, damit das Gotteshaus wieder aufgebaut und in seinen vorigen Zustand gebracht werde, ist erkannt, jeder Bote soll dieses heimbringen, damit man auf dem nächsten Tag einen Beschluß fassen könne, ob man den König nach Vorschrift des Basler Friedens zu Recht fordern oder was man thun wolle, damit seine dießfalls gethane Zusage erfüllt werde. **f.** Ebenso soll man bezüglich der Anforderung des Vetters des Andreas Gienger selig, wegen Vergütung des ihm in unserm Geleit durch Etliche von Glarus entwerten Gutes auf dem nächsten Tag mit denen von Glarus reden, damit Gienger befriedigt und wir fernerer Ungelegenheit dieser Sache wegen überhoben werden. **g.** Ebenso bezüglich des Priesters, der im Thurgau einen Todtschlag gethan und den unser Landvogt nun von der Obrigkeit wegen zu strafen meint, während der Bischof von Constanz meint, die Bestrafung gehöre ihm, als dem Bischof, und „deßhalb mit ban gegen dem landvogt handelt." Wenn die Priester im Thurgau mit Jemanden in Streit kommen und man ihnen Frieden gebietet, meinen sie, man habe ihnen den Frieden nicht zu gebieten und sie haben den nicht zu halten. **h.** Die Schreiber von Lucern sollen diesen Abschied auch an Uri und Unterwalden mittheilen.

c, f, h fehlen im Tschudischen Abschied. **c, f, g, h** fehlen im Solothurner Abschied. **c, g, h** fehlen im Berner- und Freiburger Abschied.

151.

Mailand. 1503, 22. November (Mittwoch vor Katharine).

Archiv Schwyz.

a. Gegenseitige freundliche Dienstanerbieten der eidgenössischen Boten und der königlichen Regenten. **b.** Die Boten haben mit dem Großmeister (Grandmaître) insbesondere geredet. Nach langer Rede wurden sie aufgefordert, ihr Begehren schriftlich zu stellen und wurde daher eine lateinische Supplication gemacht, daß die Herren von Schwyz zwei alte verfallene Jahrpensionen ansprechen u. s. w. Die Franzosen wollen ihre Register und Quittungen zu Rathe ziehen, gaben übrigens gute Antwort. **c.** Ferner verlangt Schwyz 600 Gl. an alter Ansprache und zeigt dafür eine Schrift vom Bälli. Die Franzosen sagen, der Bälli habe den Brief gezwungen geschrieben, um der Verhaftung zu entgehen. **d.** Ferner verlangt Schwyz, die dießjährige Pension möchte ihm aus Gnade sofort bezahlt werden. Darauf ward anfänglich gute Antwort, doch ohne Folge. **e.** Darauf war von den Boten die Sache des Zolls zu Luggarus wegen angebracht worden. Der Großmeister erbot sich, den drei Orten jährlich 100 Ducaten für den Zoll zu schenken; den Zoll selbst abzutreten sei dem König unmöglich, weil er der königlichen Kammer zu Como gehöre. **f.** Bei der letzten Unterredung sagte der Großmeister, wenn sich die Boten Gewalt nehmen wollen, für den Zoll und alle andern Ansprachen von Orten und Privaten sammenthaft eine Generalquittung zu geben, so wolle er in eine solche Verhandlung eintreten. Da die Boten aber hiezu keine Vollmacht hatten und ohne solche nicht handeln wollten, so erklärte der Großmeister, auch seinerseits auf Einzelnes nicht eintreten zu wollen. Die Franzosen sagten übrigens, sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben dem König geschrieben und hoffen, auf alle angebrachten Punkte gute Antwort zu erhalten. **g.** Der Münze wegen ist zu Mailand ein offener Ruf ergangen, daß man die Dickplapharte, die man gut erfunden, sowie alle andern zu Bellenz geschlagenen Münzen, die man gut erfinde, nehmen wolle; nur auswärtige Angster wolle man nicht mehr nehmen; zu Bellenz geschlagene Angster jedoch, die noch vorhanden, wolle man gegen gute Münze auswechseln. **h.** Ueber die Bollenzer Ansprache hat der Großmeister einen Doctor von Mailand und haben die Bollenzer ihren Vogt zum Schiedmann gesetzt; als Obmann ist Herr Johann Jacob Trivulzio aufgestellt. **i.** Das Weitere weiß jeder Bote zu erzählen.

152.

Basel. 1503, 30. November bis 7. December.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J, 47. 49. Archiv Freiburg.

a. Vor Peter Offenburg, Altburgermeister, Niclaus Rusch, obrstem Zunftmeister, Heinrich Einfaltig und Heinrich von Sennheim, als verordneten Rathsboten der Stadt Basel, werden die Streitigkeiten verhandelt zwischen Frau Maria, Markgräfin von Hochberg, geborner Herzogin von Savoyen, und ihrer Tochter Johanna von Hochberg als klagendem Theil einerseits und Markgraf Christoph von Baden als beklagtem andererseits, betreffend die Herrschaften Rötheln, Sausenberg und Badenweiler, in Gegenwart bevollmächtigter Anwälte der Parteien und auf Vermächtigung der Rathsbotschaften der vier Städte Bern, Lucern, Solothurn und Freiburg, als Anwälte der Johanna von Hochberg. Verschiedener Mängel wegen konnte die Verhandlung auf diesem Tage zu keinem Resultat gebracht werden; daher sollen die Parteien mit mehr Vollmacht, als sie gegenwärtig haben, auf Samstag vor dem Sonntag Reminiscere nächsthin wieder in Basel erscheinen und bis dahin jede Partei in ihren Rechten bleiben und die Sache ruhen lassen. Auf diesem Tage soll dann Markgraf Christoph sich erklären, ob er die genannten Herrschaften bis zu rechtlichem Austrag der Sache in „gemeine Hand stellen" wolle. Wenn er nicht einwilligt, so soll man andere Mittel suchen, immerhin den Rechten der Parteien unvorgreiflich. Actum Mittwuchen Sant Niclaus des heiligen Bischofs Tag (6. December). **b.** In der Streitsache zwischen Bischof Christoph von Basel und der Stadt Bern, betreffend das Burgrecht der Münsterthaler und den Tessenberg, haben Hartmann von Hallwyl, Dompropst, Peter Offenburg, Altburgermeister, und Niclaus Rusch, oberster Zunftmeister zu Basel, auf den letzten Abschied zwischen den Parteien und mit deren Einwilligung Folgendes verglichen: Der erste Artikel (des Abschieds vom 25. September) soll bleiben und in gehöriger Form aufgerichtet werden. Des Tessenbergs wegen ist sodann beredet, daß der Bischof von Basel bei den hohen und niedern Gerichten, Geboten, Verboten und aller Obrigkeit daselbst verbleiben soll, doch soll alles Einkommen aus den hohen und niedern Gerichten, das fürderhin fällt, ohne Ausnahme durch des Bischofs Amtmann und Meyer in eine verschlossene Büchse gelegt und, nach der Parteien Gefallen halbjährlich oder jährlich, zwischen Bern und dem Bischof von Basel gleich getheilt werden. Todeswürdige Verbrecher sollen durch den Amtmann des Bischofs, als des Oberherrn im Tessenberg, gefangen gesetzt, gegichtiget und verurtheilt und dann dem Bernischen Vogt zu Nydau, wie von Alter hergekommen, überantwortet werden, damit ferner mit selben nach Recht gehandelt werde. Die Gerichtskosten werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen. Der bischöfliche Amtmann im Tessenberg soll schwören, bei der Verwaltung der Gerichte dafür zu sorgen, daß der Stadt Bern an ihrer vertragsgemäßen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nutzung nichts abgehen soll. Mit dem Bären auf dem Tessenberg soll es nach dem vorigen Vertrag gehalten werden. Dieser Vergleich soll andern Verträgen, Rödeln u. s. w. unschädlich sein und soll versuchsweise sechs Jahre lang gehalten werden, wonach die Parteien dabei bleiben mögen oder nicht. Die Bernischen Boten haben diesen Vergleich unter Ratificationsvorbehalt angenommen; bis auf der heiligen drei Könige Tag sollen sie definitive Antwort geben. Actum Donstag vor Conceptionis Marie (7. December).

Die Verhandlungen tragen das Datum vom 6. und 7. December, im Berner Exemplar ist aber der Abschied mit „vff Andree" (30. November) überschrieben.

153.

Brunnen. 1503, 15. December (Freitag nach Lucie).

Archiv Schwyz.

Tag der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden.

a. Des Zolls zu Luggarus wegen und des Berichts, der darüber von den zwei Boten von Schwyz und Unterwalden, die nach Mailand gesendet worden, erstattet ist, hat man gutächtlich beschlossen, Uri soll in der drei Orte Namen den mailändischen Regenten schreiben, daß sie diesen Zoll abstellen und uns nach Inhalt des Berichts zu Luggarus halten. Schwyz und Unterwalden sollen bis nächsten Montag zu Nacht Uri berichten, ob sie bei diesem Beschlusse bleiben wollen. **b.** Der Bote, welcher die Werbungen der Ghiringellen von Bellenz und eines Priesters, der eine Pfründe verlangt, angebracht hat, soll von Ort zu Ort gehen. **c.** Jeder Bote soll das Begehren des deutschen Priesters zu Bellenz, daß ihm die Pfrund gebessert und das Einkommen alle Fronfasten ausgerichtet werden möchte, heimbringen.

154.

Zürich. 1503, 16. December (Samstag nach Sant Lucientag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 164. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 2 b. 56. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **59. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 65. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß; Heinrich Göldli, Ritter; Marx Röist; Meister Ulrich Felix. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Peter Tammann. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. — Unterwalden. Ammann Zun Höfen. Zug. Vogt Letter. Glarus. Ammann Kuchli. Basel. Heinrich Einfaltig. Freiburg. Fähndrich Krummenstol. Solothurn. Benedict Hugi, der jüngere. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey.

a. Auf dem letzten zu Zürich gehaltenen Tag hat man die Frage gestellt, ob man nicht den bösen Weg am Heitersberg bessern wolle. Da aber heute nicht alle Boten über diesen Punkt zu antworten bevollmächtigt waren, so soll der Gegenstand wieder heimgebracht werden zu Beantwortung auf nächstem Tag zu Zürich. **b.** Der Stadtschreiber von Baden hat Abtrag verlangt für die Abfassung der Briefe der Pensionen und hinlaufenden Knechte wegen; er fordert dafür von jedem Ort 10 rheinische Gulden; auch darüber hätte man heute Antwort geben sollen. Da aber nicht alle Boten mit dießfälliger Vollmacht abgefertigt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind, so soll man die Sache nochmals heimbringen bis zum nächsten Tag zu Zürich, da soll man ohne längern Verzug antworten. **e.** „Wyter so weiß jeder Bott, wie angezogen ist, das vf vergangnem tag zu Lucern abgeredt syg, ob vnser eydtgnossen von Zürich nit mit vns vbrigen Orten in den Bybrief, frömder herren müssig zegand, gan welten, das doch wir vbrigen Ort nütz bestminder den vfrichten vnd besiglen söllen, vnd ouch das bishar verzogen syg, vnd aber gut, nutz vnd not were, damit dem statt bescheche. Ist daruf beschlossen, das ouch heimzubringen, damit derselb bybrief, deßglich der ander vmb die pensionen vnd die reißgelöuf vfgericht wurde, vnd darumb vf dem nechsten tag Zürich antwurt zegeben." **dl.** Auf diesem Tag sind der römisch königlichen Majestät Räthe, nämlich Herr Doctor Sigmund Kruger, Dompropst zu Constanz, Herr Ludwig Visconti und Herr Hans von Königsegg, Ritter, Vogt zu Feldkirch, mit ihren Credenzbriefen vor uns erschienen und haben nach Vermeldung königlicher Majestät Grußes und gnädigen geneigten Willens angebracht, was folgt: 1. Allenthalben in christlichen Landen geschehen viele Wunderzeichen, Plagen und Strafen Gottes, die Blattern und andere Krankheiten, wodurch viele tausend Menschen mit Tod abgehen oder sonst unnütz werden. Es seien diese Plagen noch nicht am Aufhören und es sei durch „ein wiplich bild, so vil Jare on alle menschliche Spyß gewesen," gesagt, daß Gott, durch unsere Sünden erzürnt, noch härtere Strafen über uns verhängen werde, wenn wir uns nicht bessern und bekehren. Daher habe der römische König aus Nothdurft christlichen Glaubens und ehrbaren Wesens Ordnungen und Ansehen gemacht, daß Gotteslästerer und dergleichen öffentliche Sünder nach ihrem Verdienen gestraft werden sollen, auch einige Kreuzgänge angeordnet, „damit bestfürer von Gott, vnserm Behalter, so das crüz Cristi von vnser wegen getragen hat, gnad erlangt werde," mit Begehren, wir Eidgenossen möchten uns dem auch anschließen. 2. Der König habe sammt den Reichsständen vorgenommen, in Rom die kaiserliche Krone zu empfangen und von da gegen die Türken zu ziehen. Dieses Vorhaben gedenke er nun auf Neujahr auszuführen und begehre, daß die Eidgenossen zum Römerzug ihm 6000 Knechte unter ihren Fahnen in seinem Sold zukommen lassen, mit Verheißung, daß sie für den Sold versichert und gegen unsern Willen nicht weiter als zum Römerzug gebraucht werden sollen. 3. Der König begehre, daß wir Bündniß und Vereinung mit dem König von Frankreich abstellen, indem dieses bisher dem heiligen Reich zu großem Schaden und Abbruch gereicht habe. Der französische König greife immer weiter gegen das römische Reich mit Blutvergießen, Eroberung und Verwüstung der Länder. Dagegen anerbiete der römische König uns 36000 Franken zu geben, wie der König von Frankreich uns bisher gegeben habe, und es wollen sein Sohn, Erzherzog Philipp, und der König von Spanien sich für die jährliche Ausrichtung der Summe verbürgen. 4. Die Gesandten haben einen Credenzbrief vom König von Spanien vorgelegt und eröffnet, daß dieser König sich anerbiete, uns Eidgenossen 24000 rheinische Gl. jährlicher Pension zu geben und selbe in zwei Zahlungen jährlich auszurichten. 5. Sie begehren, daß wir dafür sorgen möchten, daß den Boten des Königs von Spanien das, was ihnen im verflossenen Jahr durch unsern Vogt im Oberland und Andere entwert worden sei, wieder erstattet werde. Diese Meinungen und Artikel soll jeder Bote an seine Herren bringen. Man hat zur Beantwortung einen Tag angesetzt nach Zürich auf Sonntag nach Sant Hilarientag (15. Januar) nächsthin; doch bezüglich des fünften Punktes haben wir schon jetzt geantwortet, es sei bereits viel über diese Sache auf Tagen gehandelt und ihnen von dem Ergebniß Mittheilung gemacht worden, dabei lasse man es bleiben. **e.** Herr Hans von Königsegg, der Vogt zu Feldkirch, hat insbesondere angebracht, es seien etlichen Burgern von Feldkirch auf ihre Gülten und Güter im Rheinthal Steuern und Bräuche gelegt worden; er bittet, daß das abgestellt werde, sonst würden die Feldkircher auch die Gülten und Güter der Unsrigen besteuern. Die beiden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvögte werden beauftragt, über den Sachverhalt Bericht zu erstatten. **f.** Jeder Bote weiß, wie ernstlich wir mit den Boten des römischen Königs wegen Kreuzlingen geredet haben. Auf dem nächsten Tag zu Zürich sollen sie Antwort geben. **g.** Herr Jacob Peyer von Hagenweiler, Ritter, der im Thurgau saß, ist mit Tod abgegangen. Sein verlassenes Gut fällt an Jacob von Reinachs zu Brugg Ehefrau und deren Bruder Jacob Christoph von Bernhausen. Letzterer sitzt außerhalb der Eidgenossenschaft, ist aber nach seiner Angabe zu Hagenweiler geboren und erzogen. Der Landvogt meint, die Erben sollen uns von diesem Erbe den Abzug geben. Man soll heimbringen, ob wir von beiden oder nur von dem von Bernhausen den Abzug nehmen wollen, oder von keinem von beiden, oder wie wir sie halten wollen. Der Bote von Bern meint, von dem von Reinach, als ihrem Burger, sollte man billigerweise den Abzug nicht nehmen. **h.** Der Comthur von Tobel hat folgende Klagen vor den Boten erhoben: 1. Unser Landvogt lege im Thurgau Steuern auf des Feldzugs wegen, der jüngst nach Lamparten oder Bellenz stattgefunden. Vor solcher Besteuerung sei sein Orden von Päpsten, Kaisern und Königen hoch gefreit, man möchte also das Haus Tobel mit solcher Steuer nicht beschweren. Wenn ein gemeiner Landeskrieg entstehe, wolle er gerne mit Leib und Gut nach bestem Vermögen Land und Leute retten helfen. 2. Wenn in seinen Gerichten eine Person „verlümdet sei, doch nicht so, daß der Lümd ganz offen wäre", so unterstehe sich doch der Landvogt, auf solchen „vnkundbaren lümbden hin" auf selbe zu fahnden. Er begehre daher, daß man den Landvogt weise, solche verläumdete Personen zuvor vor seinem Stab mit Recht vorzunehmen, wie das von Alter hergekommen sei. 3. Der Landvogt wolle auch diejenigen strafen, welche in den Gerichten des Hauses Tobel Jemanden übererren, überschneiden, übermähen u. s. w., während doch solche Bußen immer dem Hause gehört hätten. 4. Der Landvogt ziehe gegen alles Herkommen die Appellation von des Hauses Tobel Gerichten an sich. Folgendes sei hierin das herkommliche Recht: „Wenn des Huses Tobel eigen lüt im Recht stünden vnd zwo vrteillen, ein mere vnd mindre, ergiengen vnd der verlurstig dryg hend zur mindern het, möcht er die für einen Comendur zühen, vnd welich da bekreftigt wurde, die hat man müssen halten on wyter appellieren. Wenn dann ein Comendur mit sinen eignen lüten in recht stand vnd die vrteilen zugig wurden, möchte die gezogen werden für den Conuent." 5. Wenn viele Gesellen beisammen seien und zwei darunter uneins werden und die nächsten sie in Frieden nehmen, der Landvogt aber vernehme, „das sy nit all gehöysehen haben," so strafe er selbe, was denn doch auch eine Beschwerde sei. Der Comthur bittet, ihn und das Haus Tobel für empfohlen zu halten und dieses bei seinen Freiheiten und seinem Herkommen zu schützen. Diese fünf Artikel hat man angenommen heimzubringen. Auf dem nächsten Tag zu Zürich soll darüber Antwort gegeben werden. Inzwischen soll der Landvogt in den Sachen stillstehen. **i.** Die Stadt München schreibt uns, Sigmund Zweikopf sei zu Stuttgart vom Recht abgetreten, und bittet, die Eidgenossen möchten selbem nun fürderhin keinen Beistand wider sie thun und ihm keinen Aufenthalt geben. Dagegen haben die von Glarus uns über ihre Handlung auch berichtet. Auf dem nächsten Tag zu Zürich soll man das Geschäft an die Hand nehmen. Inzwischen wird gesorgt, daß der Zweikopf und seine Helfer gegen die Stadt München nichts Feindseliges vornehmen. **k.** Jeder Bote weiß, wie vormals zu Zürich beschlossen worden ist, die Appellationssache zwischen Ulrich, Freiherrn von Sax, und Claus Friederich soll bis zum heutigen Tag anstehen. Nun sind aber die Richter des Landgerichts nicht destominder vorwärts gefahren mit ihrem Urtheil. Darauf haben wir beschlossen, es soll bei unserer vorigen Erkanntniß bleiben, ungehindert vom Landgerichtsurtheil, und sollen die Parteien auf den nächsten Tag zu Zürich mit ihren Gewahrsamen vor uns kommen. **l.** Unser Landvogt im Thurgau hat Einen wegen Diebstahl henken lassen; nun

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

behauptet der Vicarius gegenüber dem Landgericht, der Dieb sei ein Accolytus gewesen, den haben sie frevelhaft mit ihrem „stinkenden, verachtlichen Gericht" verurtheilt; sie seien alle citirt, um zu sehen, was die Ursache, daß sie in Bann gefallen seien; sie sollen auf den neunten Tag nach dem Sonntag Lucie erscheinen und als Gebannte betrachtet werden; ob sie erscheinen oder nicht, werde nach Recht gegen sie procedirt werden. „Ist daruf dem Bischof von Costenz vnd dem Vicari Vnderrichtung gethon vnd geschriben, das abzestellen, desglich dem thumprobst sinem erpieten nach." **mm.** Jeder Bote weiß, daß wir allerhand Forderungen an den Bischof von Constanz haben, des Thurgaus, der Priester, der Reiseknechte und anderer Sachen wegen, weßhalb er auch auf den nächsten Tag nach Zürich beschrieben ist. Insbesondere ist der Bischof, der nach dem schwäbischen Krieg uns etwas Zusage gethan hat, für die mit ihm gehabten Kosten uns einigermaßen zu entschädigen angegangen worden, solches mit der Steuer der Priester zu thun. Man soll nun auf dem Tag zu Zürich berathen, was wir weiter thun wollen, wenn er das nicht thun wollte. **nn.** Des Landzüglings zu Stein und der Sache von Stammheim und Nußbaumen wegen „weyst ouch jeder bott zu sagen." **o.** Zürich soll dem Vogt im Oberland, wenn er hinaufzieht, empfehlen, den Eisenschmieden einzuschärfen, daß sie den Stahl währschaft machen; denn sollten uns dießfalls fernere Klagen eingehen, so würden wir die Schmiede deßhalb strafen.

o fehlt im Lucerner-, auch im Berner-, Schwyzer- und Freiburger Exemplar. e, g, h, k, o fehlen im Solothurner Exemplar.

155.

Zürich. 1504, 15. Januar (Montag nach Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 172. Staatsarchiv Zürich: Abschiede. IV. 58. Ebenda: Tschudische Sammlung, 60. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 81. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Matthias Wyß, Burgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Marx Röist; Ulrich Felix. Bern. Caspar Wyler, Venner. Lucern. Jacob Bramberg, Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Ammann. Schwyz. Martin Fleckli, Vogt. Unterwalden. Ammann Zun Höfen. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Ammann Kuchli. Basel. Heinrich Einfaltig. Freiburg. Hans Krumenstol. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey.

a. Auf diesem Tage sind Herzog Ulrichs von Württemberg Gesandte mit dem Gruße ihres Fürsten erschienen und haben eröffnet, derselbe sei geneigt, die alte Freundschaft des Hauses Württemberg zu uns und das Bündniß, in dem wir gegenseitig stehen, getreu aufrecht zu erhalten. Ferner haben sie uns Kenntniß gegeben von der Irrung zwischen dem Pfalzgrafen und dem Herzog Albrecht von Bayern wegen der nachgelassenen Landschaft des Herzog Georg von Bayern, löblicher Gedächtniß, wobei der römische König und Herzog Ulrich von Württemberg dem Herzog Albrecht Hülfe zugesagt hätten. Herzog Ulrich begehre daher von uns Eidgenossen, daß wir dem Pfalzgrafen unsere Knechte nicht zulaufen lassen, sondern dem Herzog von Württemberg, wenn er es begehrte, solche in seinen Sold gäben. Auf dem Tag zu Zug will man hierauf antworten und die Antwort dem Herzog Ulrich schriftlich zukommen lassen. **b.** Auf die Bitte Jacobs von Reinach und seines Schwagers Wilhelm von Bernhausen, wegen dem Abzug von ihres Schwähers, Herrn Jacob Peyers, Ritters, zu Hagenwiler, nachgelassenem Gut, ist erkennt, wenn sie beide innert zwei

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Monaten von den Obrigkeiten, unter denen sie sitzen, Brief und Siegel bringen, daß dieselben von den Unsrigen auch keinen Abzug nehmen, so wolle man sie ebenso halten; können sie solche Bescheinigung nicht beibringen, so will man sie halten, wie ihre Obrigkeiten in gleichem Fall die Unsrigen halten. **c.** Die Rechtfertigung zwischen dem Herrn von Sax und Claus Friederich von Sulgen ist auf den Tag der Jahrrechnung verschoben. **d.** Ebenso der Span zwischen dem Abt von Kreuzlingen und dem Herrn von Sax. **e.** Jeder Bote soll an seine Herren bringen, daß jedes Ort dem Stadtschreiber von Baden für seine Mühe, Zehrung, Kosten und Arbeit mit den Briefen, die er auf unsern Befehl der Pensionen und hinlaufenden Knechte wegen gehabt hat, bis nächste Lichtmeß 10 Gl. in Münze ausrichten soll. **f.** Die Regenten zu Innsbruck haben auf diesen Tag geschrieben, es geschehe der Herrschaft Rheinfelden durch unsere Eidgenossen von Basel etwas Eintrag, erstlich des Umgelds zu Augst, zweitens etlicher eigener Leute wegen im Frickthal, drittens in Wildbännen und hohen Gerichten, viertens eines Hofs wegen. Der Brief wird den Boten von Basel abschriftlich mitgegeben, damit sie auf nächsten Tag uns desto besser darüber Auskunft geben können. **g.** Gleichermaßen sollen die Boten von Basel auf eine Klage des Vogts von Rheinfelden antworten, welche die römisch königlichen Räthe angebracht haben, daß nämlich die von Basel ihm einen Gefangenen in der Herrschaft entwert, auch ihm an einem Steinbruch Eingriff gethan haben. **h.** „Es ist ouch wüssend, wie wir der Römisch königl. Maj. Botschaft vf das anbringen, so sy am nechsten gethan, abgefertigt haben, das vns Eidtgnossen diser zyt nit komlich syg, Im vnser knecht zu schicken vnd zulouffen zelassen oder mit Jemand wyter eynungen vnd puntnussen ze machen, in ansehung der seltsamen löuffen, so jetz vor hand sygen vnd vß allerley vrsachen. Darzu das wir meynen, die verkomnussen vnd der bericht zu Basel, so wir gegen einandern haben, souil zugebe, wenn wir das gegen einander halten, das dadurch frid vnd ruw aller landen wol möge enthalten werden, das wir ouch vnsers teils getrüwlich halten wellen, mit mer worten als jeder bott zu sagen weißd." **i.** Ulrich, Freiherr von Hohensax, bringt an, er sei vor langen Jahren mit der Herrschaft Bürgeln Burger zu Zürich geworden und habe in allen Streitigkeiten mit den Herrschaftsleuten vor dem Rath in Zürich Recht genommen. Nun aber, seitdem das Landgericht in der Eidgenossen Hand gekommen, ziehe der Landvogt solche Streitigkeiten vor das Landgericht, was allem Herkommen zuwider sei. Zweitens klagt der von Sax, wiewohl in der Herrschaft Bürgeln alle Gebote und Verbote, die nicht den Frieden oder Leib und Leben berühren, ihm zustehen, so thue ihm nun doch der Landvogt darein Eingriffe und gebiete da bis an 30 Pfund, was vorher, namentlich unter Constanz, nie so gewesen. Drittens sitzen Einige in der Herrschaft Bürgeln, welche der Herrschaft geschworen haben und nehmen doch anderweitigen Schirm an. Viertens klagt er, der Landvogt meine, die Hintersassen und Geschwornen der Herrschaft Bürgeln sollen gegen einander um ihre Spänne vor das Landgericht kommen. Fünftens klagt der von Sax, daß der Landvogt wider den allgemeinen Brauch behaupte, wer sich durch ein Urtheil des Frevelgerichts in der Herrschaft Bürgeln beschwert finde, möge vor das Landgericht appelliren; ferner meine der Landvogt, wenn er Einen wegen Frevel gestraft habe, so soll denselben der Herr der niedern Gerichte nicht weiter strafen, während zur Zeit, als das Landgericht bei Constanz war, ihm Niemand darein geredet habe. Sechstens sei sonst ein Brauch gewesen, daß, wenn der Landvogt das Kriegslaufen beim Eid verboten habe, so habe es der Herr der niedern Gerichte auch verboten, und den Uebertreter habe der Landvogt des Eides wegen, der Herrn der niedern Gerichte wegen Uebertretung des Verbots gestraft. Das wolle jetzt der Landvogt auch nicht gestatten. Der Herr von Sax bittet, man möchte ihn bei dem alten Herkommen der Herrschaft Bürgeln schirmen und dem Landvogt gebieten, ihn dabei unangefochten zu lassen. Ueber alle sechs Artikel soll man sich auf dem folgenden Tag erklären.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

k. Jeder Bote weiß seine Herren und Obern zu unterrichten, wie auf allen Tagen unsere armen Leute aus dem Thurgau und andern Vogteien uns mit Appellationen und andern Geschäften nachlaufen und von uns Entscheidungen u. s. w. begehren. Daraus entsteht aber, daß oft die Hauptsachen, um derer willen Tage angesetzt sind, liegen bleiben, da doch die armen Leute angehört und aus den Kosten gebracht werden müssen. Darum will uns scheinen, man sollte für diese Appellationen und andere dergleichen Sachen besondere Tagsatzungen zu Frauenfeld ansetzen, wo nichts anderes vorgenommen würde. Das soll jeder Bote an seine Herren bringen und auf nächstem Tag darum antworten. l. Auf diesem Tag ist der Comthur von Tobel erschienen und hat Antwort begehrt auf seine jüngst angebrachten Beschwerden gegen den Landvogt im Thurgau. Wir haben den Landvogt angewiesen, des Reisekostens wegen sich mit ihm zu vertragen und dafür von ihm vier Gulden zu nehmen. Betreffend die andern Artikel soll er sich bei den ältesten Leuten, die er finden mag, über die Sachen genau erkundigen und auf der Jahrrechnung zu Baden uns berichten, mittlerweile aber in allem, was diese Klageartikel betrifft, keine Neuerungen vornehmen, damit der Herr Comthur nicht zu klagen habe und sehe, daß man nichts anderes von seinem Gotteshause verlange, als wozu man Recht habe. m. Jeder Bote weiß, wie der Bischof von Constanz durch seine Botschaft die an den Landvogt und die Landrichter, des Diebs wegen, den sie haben hängen lassen, ergangene Citation verantwortet hat und wie wir mit ihr geredet haben, sie möchte die Sache dergestalt an den Bischof bringen, daß unser Landvogt und die Landrichter, deßhalb nicht weiter beunruhigt werden, angesehen, daß sie „anders nütz dann recht gethan haben." n. In Betreff der andern Artikel, über die sich der Bischof beschwert, nämlich die Strafe des Todtschlags, den ein Priester in der Landvogtei gethan, Frevel in seinen kleinen Gerichten zu Tannegg und Schönenberg verübt, die Appellation von seinen kleinen Gerichten, Strafe der Reisläufer, Ladungen vor das Landgericht um kleinfügige Sachen, Faßnachthühner seiner eigenen Leute in der Landvogtei, Priester, die nicht Frieden geben und halten wollen ꝛc. ist ein Tag bestimmt auf Sonntag Reminiscere nächsthin (3. März) zu Frauenfeld, um in allen diesen Dingen gütlichen Vergleich zu suchen. o. Auf demselben Tag soll jeder Bote Antwort geben über das Begehren des Bischofs, von unserer Priesterschaft eine Steuer beziehen zu dürfen, damit er aus derselben uns seinen versprochenen Kriegskostenbeitrag desto besser leisten möge, ob wir unsere Priester anweisen wollen, diese Steuer zu zahlen, und wie viel wir an unsere Kriegskosten vom Bischof verlangen wollen. p. „Als abermals vnder vns treffenlich red gehalten ist von wegen der verkomnusen hievor zu Baden in Ergew der pensionen vnd reisknechten wegen angesechen, die aber byßhar noch nit von allen orten zugesagt vnd besigelt sind vnd das vß fürzug des Bybriefs darnach zu Lucern vergriffen, den aber etliche ort nit annemen noch versiglen vnd doch daby antwurten geben, das sy die ordnung zu Baden gestelt getrüwlich, erlich vnd redlich halten vnd volstreken wöllend, vnd vß sölichen verzügen zu ersorgen ist, nachdem vnd jetz allerley widerwertigkeit vnd vfruriger händeln in tütschen vnd weltschen Landen vor ougen schweben, in mitler zyt die vnsern abermals zu vfrur vnd hinlouf gereizt vnd bewegt werden möchten, mit mer worten, jedem Boten wüssend." Darauf ist nach ernstlicher Unterredung jeder Bote beauftragt, die Sache nochmals mit allem Fleiß an seine Herren zu bringen, mit der Einladung, darüber zu sitzen, zu erwägen, was einerseits den Eidgenossen daran gelegen ist, andererseits, was Sorgen und Beschwerden daraus erwachsen mögen, und sich endlich zu entschließen, ob sie in Kraft vergangener Abschiede und Zusagen die Ordnung besiegeln wollen oder nicht. Auf Sonntag nach der Lichtmesse (4. Februar) sollen die Boten mit Vollmacht zu endlicher Erledigung der Sache zu Zug erscheinen, damit fernerer Kummer, Sorge und Unruhe dießfalls aufhöre. q. „Heimbringen die Begehr vnserer lieben Eydtgnossen von Basel der hochen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schul vnd Ir fryheiten halb, derselben von etlichen bäpsten verlichen." Darüber soll man auf dem nächsten Tag Antwort geben. **r.** Ebenso über das erneuerte Antwortbegehren Zürichs in der Sache von Stammheim und Nußbaumen. **s.** Jeder Bote weiß die Werbung der Botschaft des französischen Königs, daß wir mit dem römischen König keine Einung annehmen, auch ihm die verlangten 6000 Knechte nicht schicken möchten, denn es möchte das gegen die französische Vereinung sein. „Vnd ob eynicher Mangel in vns were, wölte er sich trülich arbeiten." Was der Botschaft geantwortet wurde, weiß jeder Bote, ebenso, daß wir mit ihr geredet haben, daß sie die Unsern nicht „aufweibeln oder hinfüren lasse." **t.** Der Nußbaumer soll zu Büren losgelassen werden, nach Zürich kommen und da schwören, sich auf den Tag zu Zug zu stellen und da unsere Strafe zu erwarten. **u.** Des Gotteshauses Kreuzlingen wegen ist dem Landvogt im Thurgau befohlen, alle Nutzungen, Zinse u. s. w., welche die von Constanz im Thurgau haben, in Haft zu nehmen, bis das Gotteshaus wieder aufgebaut oder das Geld dazu erlegt ist oder bis wir Anderes verordnen. Das ist dem König mitgetheilt. **v.** Bern und Solothurn sollen mit dem von Hallwyl verschaffen, daß sein Schwager von Rotenstein, so lang er bei ihm sich aufhält, gegen seine Widerpartei nichts Unfreundliches anfange.

f—k fehlen im Tschudischen Exemplar, **u** im Lucerner Exemplar, **v** im Zürcher-, Lucerner- und Solothurner Exemplar.

Zu **l.** Siehe auch Pupikofer, Regesten von Tobel Nr. 142, dd. Donstag vor S. Sebastian (18. Januar).

Zu **q.** Der Zürcher Abschied sagt statt „der hochen schul" der „Vniuersität". Das Tschudische Exemplar und Berner Abschied fahren nach „verlichen" fort: „das wir vnser kind zu Inen fürer dann zu andern Schulen zu ler schicken; sölle Inen Zucht vnd Er gethan werden, weißd jeder bott mit mer worten zu sagen."

156.

Zug. 1504, 5. Februar (Montag St. Agathentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 176. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 74. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 91. Archiv Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. „Als dann vff diser tagleistung vnser loblichen Eidgnoschaft lob vnd er betrachtet ist vnd vns sömlicher behaltung vns früntlichen vnd gütlichen von gnaden gottes geeindt, Das wir den Abscheid zu Baden im Ergöw gemacht, desglichen den bybrieff zu Lucern gemacht, angnomen vnd vff das anfachen föllent vnd wellent vff Samstag nach der alten Vasnacht zu Bern zu nacht an der herberg zsin vnd mornendes vff Suntag die sachen anfachen; vnd solt jetlich ort also sin botschaft da haben. Vnd wenn si also da grech werden, so sondt die selbigen botten für vnd für ritten von eim ort zu dem andern vnd die sachen allenthalben vffrichten. Dieselbigen botten haben ouch gwalt, allenthalben, wo sy hin wellent, denselbigen orten zu entbieten, das sy Inen Ir rät oder gemeinden haben, damit vnd die sachen gefürdert, wie das denn in demselbigen Statt oder Land brüchlich ist. Vnd als dann vnser Eitgnossen von Zürich vnd Vre etlich Inredt haben von des bybrieffs wegen, ist disen botten ouch in befelch geben, sy früntlichen zu bitten, ouch in die sachen gan wellent vnd vns nüt von Handen zu schlachen, als wir in hoffnung sindt, das von Inen beschechen wert, mit mer worten, als jeder bott das weißt sinen herren zu erlüttern." Der Bote von Zürich soll die Briefe bei dem Schreiber zu Baden zur Hand nehmen und sie mit sich nach Bern führen, damit die Abholung nicht weitere Kosten verursache, und die Orte, welche sie noch nicht besiegelt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haben, sollen das thun. **b.** Da die Boten Herzog Ulrichs von Württemberg auf diesem Tage wieder erschienen sind und Antwort auf ihre vorhin gethanen Anbringen verlangt haben, so wird ihnen erklärt, wir werden zu dieser Zeit weder ihnen noch ihren Gegnern unsere Knechte zuziehen lassen; was wir dem Herzog Ulrich pflichtig seien, das wollen wir halten und wenn wir etwas freundliches in Sachen thun können, so seien wir dazu geneigt. **c.** Da unserer Eidgenossen von Bern Knechte „in vngnaden standen vnd ander gegen Iren herren", so ist auf Hintersichbringen angenommen, wenn man nach Bern komme den guten Gesellen, daß sie zu Gnaden und zu dem Ihrigen kommen, behülflich zu sein; es sind ihrer bei 500. **d.** Die Boten von Constanz sind vor uns erschienen und haben einen langen Handel eröffnet „der beschöwung halb des gotzhus Crüzlingen", auch des Verbots wegen, das ihnen geschehen ist. Darauf haben wir geantwortet, daß wir Verbot und Haft nicht aufheben werden und „besunder der beschöwung ganz nit wellent", dazu ihnen empfohlen, daran zu sein, daß das Gotteshaus wieder in sein Wesen gebracht werde. **e.** Da Zürich abermals seine Beschwerden wegen Ober- und Niederstammheim, Stein, Weinfelden, den Landzüglingen und Steuern angezogen hat, so ist beschlossen, die Boten, die nach Frauenfeld kommen, sollen mit dem Vogt Punkt für Punkt erkunden. Werde man dann mit Zürich in Güte einig, so sei die Sache abgethan; wenn nicht, so soll sofort Rechttag gesetzt und sollen Rathgeber, Redner und Zugesetzte erwählt werden, damit diese Sache erledigt werde. **f.** In Betreff der Spänne und Irrungen zwischen der Wittwe des Markgrafen von Rötheln und ihren Anhängern und Widersachern soll Basel, wenn es findet, daß daraus für uns Widerwärtigkeit entstehen könnte, uns berichten. Bern, Lucern und Solothurn werden ersucht, nichts Unfreundliches in der Sache vorzunehmen und auf Ansetzung eines Vermittlungstages zu bringen. **g.** Hauptmann Nußbaumer, dem vor uns Tag gesetzt worden, ist erschienen und hat sich wegen seiner Werbungen verantwortet. Darauf ist erkennt, er soll schwören, ohne Erlaubniß der VII Orte die Eidgenossenschaft nie mehr zu verlassen, kein Hauptmann zu sein, Niemanden mehr aufzuwiegeln, noch Briefe zu senden, wie er gethan. Den Eid hat er geschworen. **h.** Die Verantwortung derer von Basel ist genügend erfunden. Man hat ihnen zugesagt, dieselbe dem Herrn Ulrich von Habsperg, der ihre Widerpartei ist, mitzutheilen und ihm zu schreiben, daß er sich nachbarlicher halte. **i.** Da unsere Eidgenossen von Schaffhausen gebeten haben, daß wir sie als Theilhaber in das Thurgauische Landgericht aufnehmen möchten, haben wir das an unsere Obern zu bringen genommen. **k.** Unsere Eidgenossen von Schaffhausen haben uns eröffnet, ihr Salzhausmeister habe ihnen angezeigt, daß wenig Salz mehr im Salzhaus sei und, weil der See beschlossen (gefroren?), keine Zufuhr über Wasser zu erwarten sei; wenn man den „Fürherren" (Speditoren) Geleit gäbe, so würden sie Salz über Land zuführen. Auf dem Tag zu Frauenfeld will man hierüber antworten. **l.** „Als denn wir vnsern Abscheidt zu Baden vnd Lutzern vsgangen geeint haben, ist daruff gerattschlagt, das wir sömlichs vnsern Eitgnossen von Sant Gallen vnd Appenzel, desglichen vnsern landvögten allen schriben wellent vnd sy der sachen berichten, das dem allem nachgangen vnd volstrekt wert; vnd ob da etwar nit halten wurt, so welty man In straffen nach Inhalt derselbigen Abscheiden, als ob es jetz vff disem tag verschworen wär, vnd sol menklicher daruff achten."

Im Zürcher Abschied findet sich bei Artikel **a** der Satz: „Vnd als vnser Eitgnossen von Zürich vnd Vry etwas Inred haben" — bis „erlüttern" gestrichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

157.

Wyl. 1504, 1. März (Frytag nach der alten vaßnacht).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 78. Ebenda: Tschudische Sammlung, 61.

Die Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus, welche auf diesem Tage gewesen sind, wissen zu sagen: „Wie mergklich vnd vil in des gotzhus Sant Gallen landtschaft desselben gotzhus armen lüt mit Iren Gütern vnzhar beschwärdt worden durch jerlich ewig vnd ablösig Zinß kernen vnd pfenning gült, so denn von den von Sant gallen, Bischoffszell vnd andern Iren vmbsessen vff Ire güter erkoufft vnd geschlagen vnd brieff darumb besiglet vffgericht sind, die da luter vßtruckent, das Inhabere sölicher beschwärter güter die beschwärden vnd zinß jerlich vnd allweg geben vnd antwurten zu der köiffern sichern handen vnd gewalt on alle fürwort, für alle krieg, aucht, penn, für hagel, ryffen, mißgewächs, landpresten, on allen abgang vnd ganz on allen Iren costen vnd schaden. Vnd besonnder wisend ettlich verschribungen mit namen für stür, prüch vnd Raißcosten ꝛc. Daruon sich aber dißmals ein span erhept hat, das die gotzhuslüt vermainten, von wegen des vergangnen kriegs zu Bellaz Raiscosten vnd bruch vff söllich zins zeleggen ꝛc. vnd dawider die von St. Gallen vnd Bischoffszell sich gesperrt vnd gemaint habend, daß sy Inen darby nichts pflichtig sygent, angesechen Ire besigleten brieff, dero sy sich hiermit nach Ir innhalt schlächtz beholffen habent." Für den gegenwärtigen Fall haben der vier Orte Boten sie beiderseits zufrieden gestellt, wie jeder Bote weiß. Da aber nothwendig ist, diese Frage grundsätzlich zu regeln, wie Statthalter und Räthe des Abtes das verlangen, so sollen die Boten das heimbringen und darüber rathschlagen, wie die unbillige Beschwerde auf den Gotteshausleuten beförderlich abgestellt werden möchte.

158.

1504, 3. März u. ff. (Sonntag nach der alten Faßnacht u. ff.)

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 122. Archiv Freiburg.

Antworten, welche gemeiner Eidgenossen Boten, die in Betreff des Briefs wegen der Pensionen und hinlaufenden Knechte und des Beibriefs, aller Herren müssig zu gehen, von Ort zu Ort geschickt worden sind, erhalten haben:

Bern, das die Pensionen vormals verschworen, ist bereit, die auf den Tagen zu Baden und zu Zug beschlossenen Briefe aufzurichten und zu besiegeln und zu beschwören; doch wenn einige Orte, welche selbes nach Laut des Abschieds ebenfalls zugesagt, es nicht vollstrecken wollten, so wolle auch Bern seine Hand offen behalten.

Freiburg wie Bern.

Solothurn: 1. Wenn die ihnen vorgehenden Orte die Briefe besiegeln und beschwören, so werden sie sich dessen auch nicht weigern. 2. „So der pund zu Stans vor Jaren abgeredt, gemacht vnd beschlossen, nit vollzogen, des si sich bishar nit versähen, so sye Inen jetzmalen vngelegen, die ding zu volstreken. Wo aber der obangezöugt pund gesworen weri worden oder noch gesworen wurd, so wöllen si sich des swerens nit widrigen, sonder thun als trüw Eidtgnossen vnd wie sich das gepürt." 3. Sie, die von Solothurn, seien unverdienter Maßen „hinter sich getrukt worden", wessen sie sich nicht versehen hätten, doch wollen sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„sölichs gott beuelhen." — Auf diese Artikel haben der Eidgenossen Boten folgendermaßen geantwortet: Solche Reden seien ihnen mißfällig; wie Solothurn zu den Eidgenossen, so seien auch diese stets mit gutem Willen zu Solothurn gestanden. Gemeiner Eidgenossen Wille sei, daß Solothurn die Verkommnisse laut des Abschieds vollstrecke, falls es nicht wolle, werde man keine weitere Botschaft schicken, sondern nach der Verabredung zu Baden Orte, die nicht darein gehen wollen, „vor der Thür sitzen lassen." Nichtsdestominder beharrte Solothurn auf der gegebenen Antwort und hat nicht schwören wollen. Das soll jeder Bote an seine Obern berichten. Darauf haben die von Solothurn weiter geantwortet: Da sie unter den Eidgenossen die letzten seien und sein müssen, so werden sie, wenn alle vorgehenden es gethan, die Briefe auch siegeln und beschwören, wiewohl dieselben den Freiheiten, die sie von Kaisern und Königen haben, vielleicht Abbruch thun möchten. Ferner wissen die Eidgenossen, was der Bund zu Stans ihnen zugebe und was bei Aufrichtung desselben ihnen zugesagt worden sei, dazu daß sie uns bisher allezeit geschworen haben, während ihnen von den Eidgenossen nicht geschworen werde. Das sei ihnen ungelegen und werde ihnen oft von den Ihrigen vorgehalten, weßhalb sie bitten, daß man beiderseits einander schwören wolle.

Basel hat die Boten mit großen Ehren aufgenommen und die Briefe nach seinem Zusagen bereitwillig beschworen, wiewohl das schon früher geschehen war. Basel begehrt bei diesem Anlaß, die Eidgenossen möchten in seinen Streitigkeiten gegen Herrn Ulrich von Habsperg beide Theile auf einem anzusetzenden Tag gegen einander verhören und zwischen ihnen vermitteln. Herr Caspar von Mörsberg, Statthalter der Landvogtei Elsaß, hat sich zur Mitwirkung erboten. Darauf ist den Parteien der Tag nach Basel verkündet. Inzwischen sollen sie Frieden halten.

Zug wie Basel, doch mit dem Vorbehalt, daß andere Orte, die solches zugesagt, es auch thun „vnd das der küng Inen das Jargelt in gemeinen Seckel geben sol, als lang die Vereinung gegen dem küng weret." —

Lucern. Lucern hat die Abschiede von Baden und Zug lauter, frei und ohne alle Fürworte vollstreckt und beschworen. Wenn aber andere, ihm vor oder nachgehende Orte das nicht thäten, so wolle es seine Hand auch offen behalten, zu thun, was ihm nach seinen Freiheiten und seinem Herkommen zusteht. Ebenso wolle es, so lang die Vereinung mit dem König dauert, die jährliche Pension von demselben nehmen.

Jeder Bote weiß, wie die von Lucern bei dieser Gelegenheit angebracht haben, es sei nach dem Bericht zu Luggarus den Schreibern von Lucern aufgetragen worden, die Capitel mit dem König von Frankreich in Betreff des Herzogthums Mailand aufzurichten und von Ort zu Ort zum Siegeln zu schicken. Das sei geschehen und nachher habe Lucern seinen Stadtschreiber mit den Briefen zum König nach Frankreich geschickt. Dieser habe selbe nicht siegeln wollen, weil Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Rothweil, die früher nicht in den Capiteln begriffen waren, nun darin seien. Endlich aber seien die Briefe doch durch die königlichen Anwälte aufgerichtet, aber der Stadtschreiber ohne „Schenke und Ehrung" abgefertigt worden, indem der König bemerkt habe, gemeine Eidgenossen haben die Capitel in ihren Kosten aufzurichten, ihm bringen sie nur Nachtheil an seinen Zöllen. Der Stadtschreiber habe 63 Gulden von seinem eigenen Geld verzehrt. Deßgleichen habe der geschworne Läufer, welcher die Briefe von Ort zu Ort und zuletzt nach Frankreich getragen, 15 Gulden 5 ß. verzehrt und dazu 7 Gulden für seidene Schnüre ausgelegt. Die Schreiber von Lucern haben für ihre Arbeit bei Aufrichtung der Capitel vom König ebenfalls nichts erhalten. Die Boten wollen dieses heimbringen, damit auf nächstem Tag dem Stadtschreiber und dem Läufer ihre Zehrung und Kosten vergütet und den Schreibern ihre Arbeit billig gelohnt werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterwalden ob und nid dem Kernwald haben die beiden Briefe beschworen und zu halten versprochen.

Uri hat auf besonderes Bitten erklärt, auch in den Beibrief gehen zu wollen, wiewohl es bisher selbes abgeschlagen, und hat darauf beide Briefe beschworen, ohne alle „fürwort."

Schwyz hat beide Briefe sofort beschworen und Freude geäußert, daß denselben nachgelebt werden soll.

Glarus wie Schwyz. Dabei hat Glarus gebeten, die Orte möchten auf den Tag zu Baden ihre Boten instruiren, dem Sigmund Zweikopf, der in der Eidgenossenschaft bleiben wolle, eine Empfehlung an Herzog Albrecht von München, seiner Anforderung wegen, zu geben.

Schaffhausen ist willig und freudig gewesen, die beiden Briefe zu beschwören.

Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen in aller Orte Namen auf den Sonntag Quasimodogeniti (14. April) ihre Botschaft zu St. Gallen haben und da die Gotteshausleute und die Stadt St. Gallen die Ordnung der Pensionen und Knechte wegen beschwören lassen, von da zu gleichem Zwecke nach Appenzell und in das Thurgau reiten, dann den Beibrief nach Bern senden. Bern, Freiburg und Basel sollen dann in aller Eidgenossen Namen eine Botschaft nach Solothurn schicken und dieses auffordern, seinem Erbieten nach, da nun alle vorgehenden Orte die Dinge zu vollstrecken geloben, solches auch zu schwören. In allen gemeinen Herrschaften soll das Ort, das den Vogt daselbst hat, durch denselben diese Anordnungen sofort beschwören lassen. Jedes Ort soll auch die Seinigen unverzüglich darauf in Eid nehmen.

Jedes Ort soll seinen Boten auf den Tag zu Baden Befehl geben, daran zu sein, daß der Bischof und das Land Wallis und unsere Bundesgenossen in Churwalen die Ordnung sammt dem Beibrief auch beschwören.

Zürich. Die Boten der Eidgenossen haben vor kleinen und großen Räthen abermals gebeten, die Ordnung und den Beibrief mit ihnen anzunehmen und zu beschwören. Antwort: Das Verkommniß zu Baden der Pensionen und Knechte wegen habe Zürich anzunehmen zugesagt und besiegelt und sage nochmals zu, selbes zu halten, habe es auch in allen seinen Herrschaften zu halten geboten und nach der dießjährigen verfallenen königlichen Pension noch nicht geschickt. Da aber die andern sechs Orte letzteres gethan, so werde es solches auch thun. Die Ordnung habe es beschworen, nicht aber den Beibrief, weil es von Kaisern und Königen gefreit sei, Fürsten, Herren und Edle zu Burgern oder in Bündniß aufzunehmen und diese Freiheit behalten wolle. Zudem sei der Beibrief überflüssig, da der erste, zu Baden verabredete Brief in einem Artikel weise, daß kein Ort sich fremder Sachen beladen soll. Sie werden sich nach dem Beispiel ihrer Vorfahren halten, daß der Eidgenossenschaft mit Burgern oder Bündnissen kein Schaden zugefügt werde. Nach Ostern werde Zürich seine Gemeinden in und vor der Stadt beschwören lassen, was die Räthe geschworen haben. „Jeder pott weißd zu sagen sinen Herren vnd Obern, wie dann vnser Eidtgnossen von Zürich vns handt geantwurt des bybriefs halb. Das sol jeder Bot an sine herren vnd obern hinder sich bringen, diewil wir Eidgnossen all bis an Si sind darin gangen, ob es sich dann zu künftigen Tagen begeben wurd, von fürsten vnd herren zehandeln, ob man sy daby wöll lassen sitzen oder nit, vnd sol man vff nächstem Tag antwurt darumb geben, der dann wurdt gesetzt nach dem tag zu Baden, als ein jeder Bot weißd zu sagen."

Die Bestimmung des Datums dieses undatirten Stücks nach Abschied 156. a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

159.

Frauenfeld. 1504. 3. März (vff Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 178. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 99. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.

a. Jeder Bote weiß zu sagen, wie Jacob von Reinach sich nach Vorschrift des Abschieds von Zürich hinsichtlich des Abzugs von seinem Erbgut im Thurgau mit besiegeltem Briefe ausgewiesen hat und demzufolge vom Abzug befreit worden ist. Sein Schwager Wilhelm von Bernhausen hat einen Brief vom Grafen Hugo von Werdenberg zu Heiligenberg, unter dem er gesessen ist, eingelegt, wonach in Zukunft von gemeinen Eidgenossen und ihren Angehörigen in seinen Gebieten kein Abzug genommen werden soll. Diesen Brief hat man zwar zu Kräften erkennt, ihn doch aber nicht dem Abschied von Zürich dermaßen entsprechend gefunden, daß man den von Bernhausen des Abzugs ledigen zu müssen vermeinte. Der von Reinach hat im Namen seines Schwagers darauf dem Landvogt 80 rheinische Gulden gegeben und soll damit den Abzug bezahlt haben. **b.** Doctor Laurenz Wißberger, Chorherr zu Zürich, als Bevollmächtigter des Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs Philipp zu Bayern, giebt Kenntniß von der zwischen diesem und Herzog Albrecht zu München ausgebrochenen Zwietracht, welche ohne Zweifel den Eidgenossen schon kund geworden sei, und bittet im Namen des Pfalzgrafen, wir möchten, von zwölf oder sechs Orten, nach unserm Gefallen, eine Botschaft nach Rothweil, Constanz oder andere gelegene Orte in seinen Kosten senden, um eine gütliche Vermittlung oder eine Vertädigung zu Recht zu versuchen. Zur Unterstützung seines Gesuches erinnert der Pfalzgraf an die guten Dienste, die er den Eidgenossen in ihrem letzten Kriege gern erwiesen hätte, und an seine ihnen stets günstige Gesinnung. Es wurde mit Dank für diese Eröffnungen geantwortet, wir haben „ein wesen angenommen", uns keiner fremden Fürsten und Herren weiter anzunehmen, sonst würden wir ihm gerne in der Sache dienen. Da aber die Botschaft dieses Bescheides ungeachtet nicht aufhörte, in die Boten zu dringen, so haben sie die Sache an ihre Obern zu bringen übernommen, um ihnen selbe zu empfehlen. Jedes Ort soll dann seine Entschließung beförderlich an Zürich melden, welches dann, sofern man eintreten will, dem Pfalzgrafen davon Kenntniß geben soll. **c.** Die von Fulach von Schaffhausen sind ihres Bruders, des Pflegers zu Pfäfers wegen, vor uns gekommen, mit Meldung, ihnen sei ein Missiv zugekommen, des Inhalts, der Abt sei todt, andere Nachrichten lauten, er sei nicht todt, auch sage man, er habe sich auf St. Georgenberg bestätigen lassen. Wenn nun auf dem einen oder andern Wege die Abtei erledigt wäre, so bitten die von Fulach, die Eidgenossen möchten ihren Bruder um dessen Verdienste um das Gotteshaus willen zu einem Abt annehmen und sich von ihm Rechnung ablegen lassen. Darauf ist erkannt, die von Fulach sollen sich zuverläßig erkundigen, ob der Abt todt sei oder nicht. Zürich, Schwyz und Glarus sollen auf Sonntag nach Mittefasten nächsthin (24. März) ihre Botschaften zu Pfäfers haben, um vom Pfleger Rechnung abzunehmen und über die Frage der Abtei zu verhandeln. **d.** Die von Constanz bringen durch Bartholomäus Blaarer und einen Zunftmeister an, sie haben auf dem letzten Tag zu Zug erlangt, daß verbriefte Zinsschulden von dem über ihr Gut im Thurgau ergangenen Verbot ausgenommen sein sollen, der Landvogt aber habe das den Meyern noch nicht verkündet und den Abschied noch nicht in Kraft treten lassen; sie bitten, daß ihm Weisung gegeben werde, dießfalls nicht länger zu säumen. Der laufenden Schulden wegen bitten sie, daß in Anbetracht des gegenseitigen Marktverkehrs dieselben auch von dem Verbot ausgenommen werden möchten. Wenn der römische König uns etwas zugesagt habe, das Gotteshaus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kreuzlingen zu bauen, so wollen sie Acht haben, daß es geschehe. Darauf ist ihnen geantwortet: Die Eidgenossen haben jene Maßregel nicht Constanz zu Leide, sondern ihrer eigenen Ehre zu Nutzen ergriffen, indem sie sich nicht der Nachrede aussetzen wollen, daß sie die Gotteshäuser in ihren Landen verlassen; sie wissen, daß Bartholomäus Blaarer und der Schatz nach Kreuzlingen hinausgegangen seien und im Namen der Stadt protestirt hätten, sie wollen nicht Kirchenbrecher sein, aber der Thurm bringe ihrer Stadt Schaden und Abt und Convent müßten für dessen Abbruch entschädigt werden. Dazu wolle man diesen verhelfen und da es sich schon so lang verzögert, so habe man das Verbot erlassen und halte es aufrecht, mit der Modification jedoch, daß wer besiegelte Zinsbriefe dem Landvogt vorweise, darum Recht erlangen soll. **e.** Auf die vom Comthur zu Tobel auf dem Tag zu Zürich gestellten Klagartikel wird nach eingenommener Kundschaft erkennt wie folgt: 1. Für Stellung von Pferden und Mannschaft zu Kriegen außer der Eidgenossen Landschaft soll das Haus Tobel nicht in Anspruch genommen werden, doch dem Landvogt, wenn er hiezu eines Pferdes bedürfte, ein solches leihen. Bei Kriegen im Land dagegen sollen der Comthur und seine Leute zur Landwehre mit Leib und Gut verpflichtet sein. 2. Wenn in des Gotteshauses Tobel Gerichten eine Person „mit dem Malefiz verlümdet wird, dz durch ain biderman ald zwen schinbar ist", so mag ein Landvogt im Thurgau dieselbe ohne Hinderniß des Comthurs gefangen nehmen; „wenn aber sust ain schlechter lümdt vber ein person gienge, der nit schinbar am tage lege", so soll der Landvogt den Rath und die Hülfe des Comthurs in Anspruch nehmen. 3. Die Buße von 10 Pfund und minder wegen Uebererren, Ueberschneiden u. s. w. in des Gotteshauses Gerichten soll dem Comthur zugehören ohne Behelligung des Landvogts oder der Grafschaft; Marchsteinverrückung und dergleichen dagegen gebührt der Grafschaft und nicht dem Comthur zu strafen. 4. Wenn in des Gotteshauses Gerichten zwei oder mehrere mit einander uneins würden, soll der Comthur mit ihnen reden, daß sie Frieden gegen einander aufnehmen; wollen sie es nicht thun, so mag er sie strafen; unterläßt er es aber, so mag sie der Landvogt strafen. 5. Wenn eine Frau oder Tochter, die dem Gotteshause Tobel zugehört, uneheliche Kinder bekommt, so sollen dieselben dem Comthur und dem Hause Tobel zugehören ohne Einsprache des Landvogts. **f.** Jeder Bote kennt die großen Klagen, mit denen Hans Zellweger schon oft den Eidgenossen auf Tagen nachgelaufen ist gegen Landammann, Räthe und Landleute von Appenzell. Nach Einvernahme der letztern ist darüber erkennt was folgt: Dem Zellweger wird bei dem Eid, den er unserm Landvogt im Rheinthal gethan, geboten, bei dem zu St. Gallen ergangenen Spruche zu bleiben und wenn er an eine besondere Person im Land Appenzell Ansprachen habe, selbe vor dem Stab zu Appenzell nach des Landes Recht zu suchen. Habe er an gemeines Land in der Hauptsache Ansprache und vermeine er, von diesem mit Gewalt verkürzt zu sein, so soll er vor Burgermeister und Rath zu St. Gallen gegen sie Recht suchen und bei deren Spruch soll es bleiben. So lang seine Handlung gegen das Land und Privatpersonen dauert, soll Zellweger sicheres Geleit in das Land Appenzell und daraus haben. **g.** Die Sachen des Rheinthals. 1. Der Vogt zu Rheineck soll mit Herrn Ulrich von Ramschwag reden, daß er mit denen von Kriesern eine „ziemliche Offnung" annehme. Werden sie darauf einig, so soll er fünf Jahre hindurch dabei bleiben, wenn nicht, so soll der Landvogt alle Friedbrüche und Zureden nach dem Recht der hohen Gerichte strafen. 2. Der Landvogt hat auf unsere Genehmigung hin mit dem Nachrichter von St. Gallen ein Verkommniß gemacht, so daß er ihm 8 Gulden Jahressold gebe und, wenn er ihn braucht, für jeden Tag 1 Gulden Zehrung, wenn man mit Rad oder Brand richtet, ihm allen Zeug auf die Richtstätte liefere. Dazu hat man dem Vogt Vollmacht gegeben. 3. Wegen Zellwegers Sache hat er auch Vollmacht. 4. Ferner hat er Gewalt, den Vogt zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Blatten der Obrigkeit schwören zu heißen und sich zu erkundigen, warum zwei von unsern Hauptleuten gefangen genommen worden seien ꝛc. 5. Er soll sich erkundigen, was es für eine Bewandtniß habe mit dem Viertel Kernen, das im Urbar steht, von dem aber etliche Personen sagen, es sei viele Jahre hindurch stets dem Gotteshaus St. Gallen gegeben worden. 6. Ebenso des Erbrechts an den Unehelichen wegen. Er soll auf der Jahrrechnung zu Baden berichten. **h.** Ueber Wunn, Weide, Holz und Feldnutzung in zwei Höfen, welche die Unsern im Rheinthal und die von St. Gallen zu haben vermeinen, ist zwischen den Parteien eine Schrift aufgesetzt, die man bestehen lassen will; doch wenn Jemand sich dadurch beschwert findet, mag er auf die Jahrrechnung zu Baden vor die Eidgenossen kommen. **i.** Die Nutzung zu Blatten, die der Abt von St. Gallen hat, besteht in Folgendem. (Folgt die Specification der Zinse von Grundstücken und der Zinse von Briefen, dann das Schloß, Gericht, Zwing, Bann, Bußen, Tagwen, Fälle, Ehrschätze, Faßnachthühner. Ein Vogt zu Blatten hat auch „schutz vnd schirm ze walten in des von Ramschwags gericht, so er hat vber holz, feld, wunn vnd weid." Beim Schloß liegt ein kleiner Wald und ein schöner Baumgarten.) **k.** Jeder Bote weiß die Beschwerniß der Münze, die wir mit Zürich haben, das sie heruntergesetzt hat zu großem Nachtheil unserer Eidgenossen von Schwyz, Glarus ꝛc. **l.** Jedem Boten ist bekannt das Anbringen der Botschaft des Abts von St. Gallen, daß der Landvogt im Thurgau vermeine, die Kriegsknechte, die in Herrn Jacob Peyers erblichen Gerichten zu Hagenweiler sitzen, zu strafen, wogegen der Abt glaube, weil sie ihm und den vier Schirmorten geschworen haben und mit ihnen reisen, soll sie laut Artikel 4 und 9 des Vertrags, zwischen dem Abt und den Eidgenossen der Landgrafschaft wegen gemacht, der Landvogt nicht zu strafen haben. **m.** Auch hat die Botschaft des Abtes von St. Gallen eröffnet, der Abt bitte und begehre, daß, wenn er allfällig vor uns verklagt werde, dem kein Glauben beigemessen und ihm Gelegenheit zur Verantwortung gegeben werden möchte. **n.** Klagepunkte des Abtes von St. Gallen: 1. Des Hofs Kressibuch ꝛc. wegen, den der Abt in sein Gericht zu Romanshorn zu ziehen vermeint, haben wir dem Landvogt Befehl gegeben, sich nach dem Herkommen zu erkundigen und auf der Jahrrechnung zu Baden zu berichten; einsweilen soll die Grafschaft den Hof innehaben, allen Rechten ohne Schaden. 2. Da der Landvogt meint, der Abt von St. Gallen und der von Sax haben zu Buchwil ein Gericht gemacht, das vorher nie da gewesen, so wird beschlossen, der Abt und der von Sax sollen ihre Gewahrsame, der Landvogt seine Kundschaft auf den Tag zu Baden bringen; einsweilen soll der Abt im Besitz bleiben, allen Rechten ohne Schaden. 3. Der unehelichen Kinder wegen meint der Abt, da der bestehende Vertrag von dem Manne spricht, so soll die Frau darunter ebenfalls verstanden sein. Darauf ist erkennt, daß es bei dem Vertragsartikel dießfalls bleiben soll. 4. Der Abt klagt, die im Rheinthal verachten sein, ihnen bei ihren Eiden gethanes Gebot, die von St. Gallen in ihre Güter Dünger führen zu lassen. Erkennt, die im Rheinthal sollen gehorchen und den Abt bitten, ihnen die Buße nachzulassen. Wird auf diesem Weg die Sache nicht erledigt, so soll sie zu Baden vor die VII Orte gebracht werden. **o.** Die Streitpunkte zwischen dem Landvogt im Thurgau und dem Bischof von Constanz sind in Güte besprochen „vff witer beschließen: 1. Des Priesters wegen, der den Todtschlag in der Landgrafschaft gethan, vermeint der Bischof, was an dem End zu strafen sei, gehe ihn und nicht den Landvogt an, wiewohl der Priester mit Recht von dem Todtschlag ledig erkannt sei. 2. Geistliche Sachen, Zehnten und Pfrundgüter sollen an dem bischöflichen Hofe berechtet werden. 3. Der Priester wegen, die in der Landgrafschaft freveln mit Worten, Werken, Friedversagen, Friedbrechen ꝛc. ist die Meinung, wenn Priester mit Layen freveln, so soll sie der Landvogt wie Layen strafen, wenn aber zwei Priester an einander freveln, so möge sie der Bischof strafen. 4. Um

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weltliche Sachen mag ein Landvogt Priester citiren, um geistliche Sachen, Zehnten oder Kirchengut, soll es am bischöflichen Hofe stehen. 5. Appellationen, meint der Bischof, sollen aus seinen Gerichten allein vor ihn oder an seine Pfalz gehen. 6. Ebenso meint der Bischof, wenn seine Leute auf das Landgericht im Thurgau geladen werden, so sollen sie nach seiner Freiheit ab dem Landgericht gewiesen werden, wie dasselbe auch auf dem Landgericht Nellenburg und anderwärts geschehe. Ueber diesen und den vorhergehenden Punkt soll der Landvogt das Herkommen ermitteln und berichten. 7. Der Friedbrüche wegen ist die Meinung, daß der Bischof in seinen Gerichten bei 10 Pfund zu gebieten habe; würde die Strafe höher, so gehört der Fall der Landgrafschaft zu, doch dem Bischof an seiner Buße unbeschadet. 8. Gebote und Verbote betreffend ist die Abrede oder Meinung, daß der Landvogt in den bischöflichen Gerichten nichts zu gebieten habe, ausgenommen was dem Malefiz zugehört. 9. Bezüglich der Todtschläge in seinen Gerichten anerbietet der Bischof, Gewahrsame vorzulegen, daß ein solcher Todtschläger ihm zu 30 Pfund Buße verfalle. Das Anerbieten wird angenommen. 10. Des Schwörens wegen meint der Bischof, es sei gegen das alte Herkommen, daß seine Leute in seinen Gerichten schwören sollen, „dadurch er billich vnersucht belipt." 11. Bezüglich des Kostens, den die Eidgenossen im vergangenen Krieg mit Bewachung der bischöflichen Schlösser gehabt, hat man nach vielem Reden 600 Gulden gefordert, der Bischof aber hat gebeten, ihn damit unersucht zu lassen, er wolle es um gemeine Eidgenossen bestens verdienen. Das hat man in Abschied genommen. **p.** Die streitigen Artikel gegen Zürich sind auf Hintersichbringen folgendermaßen in Güte abgehandelt worden, jedes Theiles Rechten ohne Schaden: 1. Zu Ober- und Nieder-Stammheim soll die Mannschaft und Gebote und Verbote bis an 10 Pfund Zürich zugehören, ebenso die Strafen des Uebererrens, Uebermähens, Ueberschneidens. Wenn aber Einer einen Frevel beginge, der über 10 Pfund Buße nach sich zieht, es sei mit Verrückung von Marksteinen u. dgl., so soll das einem Landvogt zugehören und dieser den Frevler vor Landgericht darum vornehmen. Friedbrechen mit Worten soll Zürich, Friedbrechen mit Werken einem Landvogt zu strafen zustehen. 2. Zu Nußbaumen soll die Mannschaft den Eidgenossen gehören und Zürich soll da mit den niedern Gerichten gehalten werden, wie ein Edelmann in der Landgrafschaft Thurgau. 3. In Beziehung auf Stein diesseits der Brücke hatten der Eidgenossen Boten zwar keine Gewalt zu handeln, aber sie wollen es an die von Stein bringen und sie auf einen deßhalb anzusetzenden Tag bescheiden, damit auch dieser Span gütlich möge erledigt werden. 4. Zu Bürgeln und Weinfelden soll Zürich den Eidgenossen die Mannschaft lassen und mit ihnen in gleiche Rechte eintreten. Bern, Freiburg und Solothurn erhalten da kein anderes Recht, als was dem Landgericht zugehört. Darauf ist ein gütlicher Tag der zehn Orte auf Mittwoch nach Mittefasten (20. März) nach Baden gesetzt. **q.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Zweykopfs von München, betreffend einen Vertrag mit denen von München, bei welchem er gehandhabt oder seines Eides entlassen zu werden begehrt. Darauf ist beschlossen, man wolle sich erkundigen, ob auf dem letzten Tag zu Zürich ihm ein Schreiben an den Pfalzgrafen verheißen worden sei oder nicht. Im erstern Fall soll man es ihm geben, im letztern werden unsere Herren weiter handeln. **r.** Jeder Bote kennt das Anbringen der Botschaft des Pfalzgrafen, daß dieser begehre, eine Vereinung mit den Eidgenossen zu machen und eine Anzahl Knechte in Sold zu nehmen. Dieses wird abgeschlagen, „damit vorgemelter artikel, den ouch ein Botschaft, Doctor Lorenz, gethan hat, ab ist." **s.** Der Artikel betreffend Stammheim ꝛc. ist weiter als obsteht erläutert also, daß man um keine Geldschuld oder andere, nicht das Blut oder den Wildbann betreffende Sachen auf das Landgericht laden, sondern um solche Sachen jeweilen in dem betreffenden Gericht Recht nehmen soll, dazu daß Zürich da zu strafen habe um Schlagen, Zucken, Verwundung, Friedversagen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Friedbruch mit Worten (nicht aber mit Werken, denn letzteres steht der Landgrafschaft zu), Ueberschneiden, Uebermähen, Uebererren, Eheansprechen, Kriegsläufe, doch ist die Buße von 10 Pfund die höchste, die Zürich zustehen soll. Marchverrückung u. dgl. gehört an das Landgericht. **t.** Erkanntniß wegen des Abzugs von Jacob Zeigers zu Hagenweil hinterlassenem Gut. **u.** Steuererkanntniß betreffend Steckborn und das Kloster Feldbach.

r, s sind im Lucerner Exemplar nur angedeutet. **b** ist im Schwyzer Exemplar gestrichen. **t** nach Stiftsarchiv St. Gallen, dd. Frauenfeld Dienstag war der 5. Tag März.

Zu **e.** Hiezu folgt Urkunde:

Abscheidt zu Frawenfeldt. Actum den 5 Martii 1504. (Archiv der Comthurei Tobel Nr. 6. Schubl. III. fasc. VI.)

„Wir von Stetten vnd Lendern gemainer vnser aidtgnoschaft Nät, diser zit zu frowenuelt jm thurgöw versamelt, Namlich von Zürich Vlrich Felix vnd Jacob Aberli, von Bern Petter Achßhalm, Venner, | von Lucern Jacob Bramberg, Schultheiß, von Vri Jacob im Oberdorf, Aman, von Schwitz Hans Merz, von Vnderwalden vlrich Andacker, Seckelmeister, von Zug Wernher Stainer, Aman, von Glarus Vlrich | Landolt, von Fryburg Hans Krumenstol vnd von Solentorn Benedict Hugy, Bekennen vnd Tund kunt allermengklichem offenbar mit disem brieff, das vor vns | erschinen ist der Erwirdig Edel vnd streng Herr Conrat von Schwalbach, Comenthur des huses zu Tobel, Sant Johans ordens, vnser günstiger lieber Herr vnd fründ, der lies für vns tragen: | Nachdem er sich hieuor zu Zürich vf aim tag, wie der von vnsern heren vnd obern Nät vnd Sandtpotten gehalten were, diser nachuolgenden artikel erclagt hett, das er dann hütbitag aber | tätte, Des ersten das vnser Landtuogt jm thurgow Stür vnd brüch vff jnn vnd sin hus legge der raiß halb, so nechst in lamparten, bellitz halb, beschechen ist, Vnd aber vermaint, | das der orden hoch darfür gefrygt sige von Bäpsten, Römischen kaisern vnd küngen, welich fryhaiten er begerte zuuerhören. Am andern, So ain person jn des hus Tobel gerichten belümbdet | wurde vnd doch der lümbd nit gantz offen sige, das der landuogt vnderstande, vff sölich vnkuntpar lümbden zu jnen ze griffen, da er verhofte, das semlich verlümbdet personen | zu vor vor des huses Tobel stab gerechtuertiget sollen werden. Am dritten, wenn ainer dem andern jn des hus Tobel gerichten vberer, vberschnid, vbermay vnd dergelich, das jm | die bussen, dauon gefallend, zugehören söllen, da er vermainte, das die jm vnd nit aim landtuogt zu der grafschaft handen zugehortint. Am vierden, so begebe sich, So | etwan vil gesellen byenandern weren vnd so zwen mitenandern vnains wurden vnd die nechsten sy jn frid nemen, vnd wenn vnser landtuogt das verneme, das sy nit all frid | gehaischen hetten, So vnderstünde er, die selben zustraffen. Am fünften vnd letsten, wo des huses Tobel frow oder tochter vneliche kind jn der Ee oder vßerthalb vberkämen, So vermaine | ain landtuogt, das jm die im namen der grafschaft zugehören sölten, des er nit gestünde, Sonder getruwe, das jm die nach des huses loblicher fryhait vnd herkomen zugehordtint, | Wie dann desselben Comenthurs clagen mit mer worten gewesen sind, Daruff er begert, vnsern landtuogt zu wisen, den würdigen orden, ouch sin würdig hus vnd Inn by den stucken rüwig | vnd vngejrt beliben zulassen. Vnd dwyl wir die fryhaiten, von vnserm hern Comenthur jngelegt, vnd demnach vnsern getrüwen lieben Landtuogt Marquart Schudin von Glarus, | dem dann vor zu tagen beuolhen war, von der artiklen wegen kuntschaft zu nemmen, wie die von ainem vff den andern verhördt, gehandelt vnd geprucht worden syen, dargegen mit sinen | fürwand aigenlich verhördt, so haben wir vns daruff erkennt vnd erkennen in craft dis briefs: Des ersten, das vnser Her Comenthur vnd sin nachkommen der stür vnd brüch der raißen | vnd kriegslöuffen vsserthalb vnser heren vnd obern landen billich ledig sin söllen. Aber ob vnser landuogt jm Thurgöw Als dann, so sich die kriegslöuff begeben, ains rosses notdurftig | were dasselbig sölt vnser her Comenthur jm in den kriegslouff lihen, vßgenommen kain sine raißige pfärd. Wenn aber vnsere heren vnd obern krieg hetten, das man sich jm land weren vnd regen | müsse, als denn vorher ouch beschechen, So söllen er vnd sin nachkommen lib vnd gut helffen zu retten schuldig sin. Am andern, so ain person jn des huses

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tobel gerichten belümbdet wirdet | Erkennen wir, wenn ain person mit dem malefitz jn vnsers hern von tobel gerichten verlümbdet, das durch ain bidermann oder zwen schinbar ist, So mag ein landtuogt jm thurgöw dieselben person | vngesumpt von vnserm her Comenthur vnd sinen nachkommen annemmen; wenn aber sunst ain slechter lümbd vber ain person gienge, der nit schinbar am tag lege, So sol ein landtuogt mit aim | Comthur daruon reden, das er jm jn der sach helfe handlen was das best zetund sige, damit nach dem lümbden als sich gepüre gegen der person gehandelt werde. Am dritten, als vnser | Landuogt vermaint, die zu straffen, so in des huses Tobel gerichten vbereren, vberschniden, vbermayen ald derglichen Erkennen wir vns, wo ainer die stuck in des huses Tobel gerichten brucht, | da denn des huses Tobel bus zechen pfund pfening oder minder ist, das die selbig straf vnserm hern Comenthur vnd sinem hus zugehören solle, vngesumpt von aim landtuogt vnd der grafschaft jm | thurgöw. Wo aber jemant marchstain vszuge ald die selbs setzte oder ander derglichen mißhendel bruchte, der selbig sol der grafschaft vnd nit vnserm hern Comthur noch sinem hus zu straffen | zustan. Am vierden des fridens halb, den vfzunemen ꝛc. Erkennen wir, wo zwen mit enandern vnains werden, das vnser her Comthur mit den sinen reden vnd verschaffen sol, das | sy friden vffnemmen, vnd welcher das nit thun sige, das er die selben darumb straffen möge, wo aber er das nit tätt, das dann ein landtuogt dieselben, so das nit gethan hetten, darum straffen | sölle, damit man den lüten an jren liben vor schaden sige. Am fünften vnd letsten, von der vnelichen wegen ꝛc. Erkennen wir, wo ain frow oder tochter dem hus Tobel zugehörende | vneliche kind jn oder vßerthalb der Ee vberkomen, die selben kind Sond vnserm hern Comthur vnd dem hus Tobel zugehören, vngesumpt vn vnserm landtuogt vnd der landtgrafschaft | jn allweg. Vnd diser vnser erkantnissen zu warem offem vrkund So haben wir dem obgenanntem vnserm hern Comenthur disen brieff mit des egemelten Marquart Schudis, vnsers | landtuogts, anhangenden jnsigel jm namen .... besigelt haben an Zinstag was der fünft tag des Monats Merzen, Nach cristi gepurt tusend fünfhundert vnd vier jar."

Zu **u.** Hiezu folgende Urkunde:

Gmeiner Eidtgnossen Spruch, 6. Merz 1504. (Gotteshaus Feldbach C. 2, Nr. 60.)

„Wir von Stetten vnd Lendern Gemainer vnser aidtgnosschaft Rät vnd Sandtpotten diser zit zu Frowenuelt jm Thurgöw mit vollem gewalt versamelt Bekennen vnd thund kunt aller- | mengklichem offenbar mit disem brieff, Das vff hüt siner date für vns komen sind der Ersamen vnser lieben getrüwen ainer gantzen gemaind zu Steckporn volmächtig bott- | schaft, mit namen Vlrich Töucher, aman, vnd Thoman Thüringer, Burgermaister, ainer vnd der Erwürdigen gaistlichen frowen frow Äbbtissin vnd gemains Conuents Hofmeister Hanns | Klinger jnnamen jro, der andern sidt. Vnd brachten die anwält ainer gemaind zu Steckporn für vns, Wie vorgemelt frow äbtissin, ouch gemainer Conuent vnd jr Gotzhus Veld- | pach jn jrer gericht zwing vnd penn gütter ligent, vff die selben sy des vergangnen kriegs halb bruchgelt vnd minder denn vff die jren, nach anzal, gelegt habint vnd gar nichts vff | jr gotzhus, der selben sich die frowen zu geben speren tättint, nach jrem vertruwen vnbillich, Angesehen so sy mit dem ledig vßgan sölten, vnd sy doch nicht desterminder jn | vnsern nöten raißen vnd knecht schicken müsten, das es nit jn jrem vermögen stünde, deshalben sy begeren die frowen zu vnderrichten, das sy jnen den bruch vnd raißcosten | ab jren güttern jn jrer stür vnd jn jrem gericht gelegen, wie jnen die vffgelegt sige, vßrichtent. Dawider der hofmaister vnser frowen der äbbtissin vnd gemains Conuentz | des ersten ain abschaidbrieff, jn dem nächstuerschinen jar zu Baden von vnsern hern vnd obern wegen besigelt vßgangen, vnd ain brieff, darjnn eben vil gütter begriffen sind, begert zuuer- | hören vnd nach der verhörung reden ließ, in dem abschaid wurde aigenlich verstanden, das erkennnt sige, das sy hinfür mit vnserm landtuogt, wie von alterher, raißen, vnd | im zimliche raißcosten vnd bruch, so sich das begibt, geben vnd denen von Steckporen raisens vnd bruchen halb zu geben nüt schuldig sin söllen, Darby er verhofte, sin frowen | beliben sölten, vnd Jn der anzug an sy gantz vnbillich neme, Angesehen, das sy der dingen in vil schwerern raißen, dann noch die gewesen, von jnen nie mer an- | gezogen syen, Anders denn allain wie ain landtuogt sy allwegen prucht habe, darby werint sy beliben vnd hetten des vergangen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kriegs vnserm landtuogt ain Roß vnd ain | knecht jn jren costen besoldt, So gebent sy denen von Steckporn ain jerliche stür von jren güttern jn der gestalt so hoch, wo jren ainer ain pfening gebe, das sy wol zwen pfenning | geben müsten, im vertruwen, jnen jn dem anzug des räißcostens vnd pruch von jren güttern ganz nichtz ze tund schuldig sin, Dann vnbillich were, das sy mit zwain rutten | geschlagen werden sölten, Wie sy dann das jn mer wortten, alle ze melden vnnotdurftig, vor vns gegenenandern dargethan vnd geprucht. Daruff haben wir vns | erkennt, das vnser frowen vnd das gotzhus Veldpach ainer gantzen gemaind zu Steckporn von des Gotzhus güttern kain bruch noch raißcosten zu geben schuldig | sin. Wenn sy aber hinfüro gütter erkouffint, die jn der von Steckporn stür, gericht, zwing vnd pennen lägint, die selben sölten sy zuverbruchen pflichtig sin, wie andere. Diser | vnser erkantnis begerten baidtail brieff, die wir jnen erkennt. Vnd zu vrkund mit vnsers lieben landtuogtz jm Thurgöw Marquart Schudis von Glarus | jnsigel jnnamen vnser aller besigelt geben haben an Mitwuch was der sechßt tag des monatz merzen, nach cristi gepurt tusent fünfhundert vnd vier jare."

160.

Mümpelgard. 1504, 18. März (Montag nach Lätare).

Archive Solothurn, Freiburg.

Haushofmeister, Landvogt und Räthe des Herzogs Ulrich von Württemberg zu Mümpelgard einerseits und die Rathsboten der vier Städte Bern, Basel, Freiburg und Solothurn andererseits, haben des zu St. Hyppolit gelegenen Salzbrunnens wegen folgende Verabredung mit einander getroffen: Die erstgenannten sollen bis Sonntag Quasimodogeniti nächsthin (14. April) den Salzbrunnen säubern und ausschöpfen lassen; auf Montag nach diesem Sonntag sollen beide Theile ihre Abgeordneten nach St. Hyppolit senden, die Gelegenheit des Salzbrunnens erkundigen und nach der Besichtigung sich über einen weitern, innert Monatsfrist zu haltenden Tag verständigen, wo dann über die „Vffrichtung oder Vnderlassung" des bemeldeten Salzbrunnens endlich gehandelt werden soll.

161.

Baden. 1504, 20. März (Mittwoch nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 184. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 79. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 138, 143. Archiv Schwyz.**

a. Boten der VI Orte haben die Reuß befahren und darauf die Vögte von Baden und von den freien Aemtern nach Bremgarten geschickt, um dieses aufzufordern, den Fallbaum an seinem Wasser um einen Schuh tiefer zu legen, da die Schiffahrt gefährdet sei. Darauf haben die von Bremgarten Vorstellungen gemacht und erzählt, schon vor Jahren haben sie auf erhaltenes Gebot den Fallbaum um einen Schuh tiefer gelegt, dann sei wieder geklagt worden; hierauf seien sie von Ort zu Ort geritten und haben einen Augenschein von Boten und Schiffleuten erwirkt, zufolge dessen man sie bei der Sache habe bleiben lassen. Sie bitten, auch jetzt nichts anderes zu verfügen; die Mühlen an der Wehre würden großen Nachtheil erleiden, auch sei seit Menschengedenken an diesem Ort kein Schiff zu Schaden gekommen und wenn die Schiff-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

leute nicht hindurchzufahren wagen, so wollen sie sie hindurch führen, wenn Schaden geschehe, selben mit Leib und Gut ersetzen. Auf die Jahrrechnung zu Baden soll man Antwort bringen, ob Bremgarten das Wuhr nach Inhalt des Urbars öffnen soll oder nicht. **b.** Die Untervögte in der Herrschaft Baden haben angebracht, die von Baden haben Bann-Salz feil; das sei eine große Beschwerde, denn wenn sie ihre Burger das auf Wochenmärkten oder sonst verkaufen ließen, so könnten die Leute ihre Landesprodukte daran tauschen und müßten nicht baares Geld dafür geben u. s. w. Darauf hat man die von Baden gebeten, bis zur Jahrrechnung ihr Salz zu verkaufen und Jedermann, wer solches wolle, feil halten zu lassen. **c.** In der Herrschaft Baden hat ein Eigenmann des Bischofs von Chur eine Frau genommen, welche dem St. Johannesorden eigen ist; von jenem will nun der Vogt 10 Pfund für die Ungenossame haben. Sofern bis St. Johannestag nächsthin sein Herr ihn nicht erjagt, soll er der Grafschaft zugehören, jeder Bote aber heimbringen, ob man ihm die Buße abnehmen oder ihm die schenken wolle. **d.** Der Träyer in den freien Aemtern hat für die gebeten, welche in fremde Kriege gelaufen sind, man möchte ihnen die Buße schenken, sie seien arme Leute. Darauf ist dem Vogt in den Aemtern Gewalt gegeben, sie zu strafen „jedem nach dem In bedungken well billich sin vnd die sach gestalt habe." **e.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie der Herr von Sax uns die Herrschaft Bürgeln mit aller Zubehörde zu kaufen geben will und sein Vogt und Amtmann uns den jährlichen Ertrag derselben folgendermaßen angegeben hat: An Kernen 198 Mütt, Erbsen 5 Mütt, Haber 47 Malter, an Pfenniggülten 116 Pfund Constanzer Währung, 80 Herbsthühner, 800 Eier, 200 Tagwen, 30 Kloben Werch, eine Mühle zu Bürgeln, angeschlagen zu 600 Gl., eine Wiese, angeschlagen zu 300 Gl., der Baumgarten bei dem Schloß zu 300 Gl., 20 Juchart Reben 700 Gl., Gerichte, Zwing und Bann, der Gerichte sind 8, angeschlagen zu 1000 Gl., sammt Fällen und Geläßen, 100 Jucharten Holz, die nicht zu den Gütern gehören, zu 300 Gl., das Küherecht in den Wiesen: ein Herr mag 5 Kühe, einen Farren und 3 Pferde den ganzen Sommer hindurch darin haben, was angeschlagen wird zu 400 Gl.; dazu das Schloß, die Trotte, Tagwen, Dienste, Faßnachthühner, drei Pfrundlehen, welche ein Herr zu leihen hat, bei 50 andere Lehen, das alles in diese Summen nicht eingerechnet. Für alles das haben die Boten auf der Obrigkeiten und des Herrn von Sax Zusagen hin 9000 rheinische Gulden geboten, mit der Bedingung, daß der Herr von Sax, falls der Kauf vor sich ginge, alle Zinse, die von gedachter Herrschaft bis nächste Lichtmesse verfallen, abtrage und alle bis dahin verfallenden Nutzungen einnehme und wir auf die Faßnacht die Bezahlung leisteten. Darüber soll man beiderseits Antwort geben auf folgenden Tagen. **f.** Der Pfalzgraf hat auf das Anbringen, welches Doctor Laurenz Wißberger auf dem Tag zu Frauenfeld in seinem Namen gethan, schriftlich Antwort begehrt mit dem erneuerten Ansuchen, daß unsere Herren und Obern von XII Orten, oder von wie vielen uns anständig wäre, Boten nach Constanz oder an andere gelegene Orte schicken möchten, um in den Streitigkeiten zwischen seinem Sohne Ruprecht und Herzog Albrecht von Bayern einen gütlichen oder rechtlichen Austrag zu vermitteln, Alles in seinen Kosten. Darauf hat man ihm geschrieben, weil die „nachgendig" Botschaft zu Frauenfeld das nicht verlangt habe, so haben wir auch darüber keine Instruction eingeholt; jetzt aber wollen wir es in Abschied nehmen; er möge darüber auf nächstfolgenden Tagen Antwort begehren. **g.** Wegen Ober- und Niederstammheim wird abermals auf Hintersichbringen beschlossen, die Mannschaft soll da denen von Zürich ausschließlich zugehören und da sie die niedern Gerichte daselbst besitzen, so sollen sie auch Gebote und Verbote haben bis auf 10 Pfund, sie sollen kleine Frevel strafen, ebenso wenn eines das andere der Ehe wegen anspricht, Kriegsläufe u. dgl., doch immerhin so, daß 10 Pfund die höchste Buße sei. Friedbruch mit Werken, Marchsteinverrückung, Ehrenscheltung mit Worten, die einem an Leib und Leben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehen, mit Erbietung dazu zu stehen, gebühren einem Landvogt im Namen der Landgrafschaft der X Orte zu strafen, ebenso Uebertretung des Wildbanns. Um Geldschuld soll von denen zu Stammheim jeder Recht nehmen, wo sie sitzen. Der Landvogt mag einen oder zwei Knechte zu Ober- und Niederstammheim haben, die schwören, Sachen zu leiden, die der Landgrafschaft zugehören. **h.** Zu Nußbaumen soll den VII Orten die Mannschaft, Zürich sollen die niedern Gerichte mit dem Recht eines Edelmanns, der in der Landgrafschaft sitzt, gehören. **i.** Das Burgrecht von Bürgeln und Weinfelden mit Zürich soll zu ewigen Zeiten hin und abgethan sein und die VII Orte sollen da in Betreff der Mannschaft alle in gleichen Rechten stehen. **k.** Zwischen den Eidgenossen und Burgermeister, Rath und ganzer Gemeinde zu Stein ist auf Hintersichbringen Seitens der erstern abgeredet, dießseits der Brücke soll die Mannschaft den VII Orten, die hohen Gerichte und der Wildbann sollen den X Orten zugehören, die daherige Gerechtigkeit des Landvogts, Namens der Eidgenossen, soll gehen bis auf das dritte Brückenjoch; die niedern Gerichte dießseits der Brücke gehören denen von Stein, doch wenn ein Urtheil höher denn auf fünf Gulden ginge, so mag an das Landgericht im Thurgau oder an den Landvogt oder an die Eidgenossen appellirt werden. Mit den Weinschenken und dem Umgeld und andern Dingen sollen die von Stein bleiben wie bisher, so daß es ihnen an ihrem Markt in der Stadt und andern Rechtsamen keinen Schaden noch Nachtheil bringe. **l.** Auf Sonntag nach dem heiligen Ostertag (14. April) wird wiederum ein Tag nach Baden gesetzt. **m.** Diesen Abschied soll Lucern schriftlich unsern Eidgenossen von Unterwalden zustellen, damit sie sich auch darnach zu richten wissen.

a, c fehlen im Berner Abschied. **c—m** fehlen im Zürcher Exemplar.

162.

Pfäfers. 1504, 25. März (Montag nach Judica).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 81.

a. Die von Ragaz und Vilters haben in ihrem Wuhrstreit Klage und Antwort gegen einander gewechselt. **b.** In einem Streit zwischen Wilhelm Wildhaber und Mithaften gegen Jacob Gerwer ist nach Inhalt des Lehenbriefes entschieden. **c.** Jeder Bote weiß, wie Meister Constantius dem Junker Ludwig von Fulach geschrieben hat, der Abt von Pfäfers sei dem Vernehmen nach todt, und was er seines Bruders, des Pflegers wegen, vor die Boten gebracht hat. **d.** Ebenso, was der Pfleger zu Pfäfers in Betreff des wegen Rudolf Möttelis ergangenen Kostens angebracht hat. **e.** Das Einnehmen des Pflegers zu Pfäfers beträgt in Summa 1410 Gl. 10 ß. 7. D., das Badgeld mit 714 Gl. 13 ß. 3 D. inbegriffen. Sein Ausgeben beträgt 1409 Gl. 7 ß. 2 D. 1 h. Der im Gotteshaus liegende Wein beträgt ungefähr 23 Fuder, der im Schloß 4½ Fuder, der, welcher zu Ragaz liegt, 60 Fuder, bestimmt zum Ausschenken um Geld im Bad. Mit Käse, Korn und Schmalz ist das Kloster wohl versehen. **f.** Herr Christoffel, Kirchherr zu Wallenstadt wünscht, daß sein Brudersſohn, und Hauptmann Nußbaumer, daß sein Bruder als Conventherr in's Gotteshaus Pfäfers aufgenommen werde. **g.** Jeder Bote weiß das Anbringen des Conventherrn und Custers Cunrad von Marmels der Decanei und Genossame wegen und was ihm geantwortet ist. **h.** Der Custer zu Chur meldet, daß die Provision, welche der König von Frankreich aus dem Herzogthum Mailand dem Stift Chur jährlich schuldet, dießmal auszurichten verweigert werde. **i.** Der Span zwischen dem Pfleger von Pfäfers und Oswald Klöischlin ist verglichen. **k.** Der Pfleger zu Pfäfers bringt an, die Gotteshausleute wollen ihm

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht schwören, und bittet um Bestätigung als Pfleger. **l.** Der Schuld wegen, welche Pfäfers gegen den Abt von Einsiedeln hat.

163.

St. Gallen. 1504, 15. April (Montag nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 187. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 83.**

Als auf diesem Tag die Boten von vier Orten in aller Eidgenossen Namen zu St. Gallen die Eide in Betreff der Briefe über Pensionen und Reisgeläufe abnahmen, hat die Stadt St. Gallen durch ihren Rath bittlich verlangt, weil sie in allen Nöthen der Eidgenossenschaft mit Leib und Gut beigestanden und ihre Vereinigungen auch angenommen habe, so möchte man sich dafür verwenden, daß auch die vier jährlichen Pensionen von je 200 Franken, welche ihnen vom König von Frankreich unbezahlt ausstehen, ausgerichtet werden. Und da solches für eine Stadt eine kleine Pension seie, so möchten die Eidgenossen, falls sie mit dem König von Frankreich neuerdings in Verständniß träten, St. Gallen eine gleiche Pension wie den übrigen eidgenössischen Orten ausbedingen, damit dieses sich auch desto besser rüsten möge, den Eidgenossen im erforderlichen Falle beizustehen.

164.

Baden. 1504, 15. April (Montag nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 188. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 85. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 144. Archiv Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Ulrich Felix, des Raths; Hans Groß, Stadtschreiber. Bern. Caspar Wyler, Venner. Lucern. Jacob Bramberg, Altschultheiß. Uri. Hans Muheim. Schwyz. Werner Pfil. Unterwalden. Erni Frunz, Seckelmeister. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Ulrich Landolt.

a. Hauptmann Nußbaumer bittet, den Eid, den er zu Zug gethan, daß er die Eidgenossenschaft nicht mehr verlassen wolle, ihm dahin zu mildern, daß er seine Ansprachen, die er in Frankreich und anderwärts im Ausland habe, einziehen dürfe; er denke nicht daran, Jemanden in fremde Kriegsdienste anzuwerben oder hinwegzuführen, sondern wolle unsere Verordnung getreulich beobachten. Auf nächstem Tag will man ihm Antwort geben. **b.** Die von Waldshut bitten, es möchte von den Büchsen, die sie von Schaffhausen den Rhein herab nach Koblenz führen müssen, daselbst kein Geleitgeld erhoben werden. Darauf ist erkennt, der Geleitsmann soll der Obrigkeiten Bericht und Weisung erwarten. **c.** Martin Schrank hat angebracht, er habe zur Zeit auf Befehl seiner Obern zwei Metzger von Rheinfelden mit zehn Ochsen und zwei Rossen gefangen und vier Wochen zurückbehalten, dann auf einem Tag zu Zürich sich bereden lassen, sie gegen Urfehde und Versprechen des Schadenersatzes freizugeben. Nun bittet er, ihm zu letzterem zu verhelfen. Das will man heimbringen. **d.** Die Boten, welche die Reuß befahren haben, haben zu Baden 11 Pfund Hl. verzehrt. Dazu hat ihnen Felix, der Wirth, noch 20 Pfund geliehen, die sie zu Bremgarten verzehrt haben. Nun wollen sie, daß dieses Geld aus der Büchse zu Baden bezahlt werde. Das soll man heimbringen und auf der Jahrrechnung antworten, ob dieses geschehen soll, oder ob die Boten oder ihre Obern diese Kosten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selbst zu tragen haben. **e.** Auf Anbringen des Schultheißen Bramberg von Lucern wird beschlossen, jedes Ort soll dem Stadtschreiber daselbst für seinen Ritt zum König von Frankreich, für den Schreiberlohn für die Capitel und Anderes, auf der Rechnung zu Baden 6 Gl. vergüten. **f.** Wenn die Boten, welche jetzt zu St. Gallen die Eide einnehmen, der Wahl eines neuen Abts wegen nichts verhandelt haben, so soll von jedem Ort deßhalb auf nächsten Dienstag (23. April) ein Rathsbote zu Wyl sein. **g.** Die Artikel wegen Ober- und Niederstammheim und Nußbaumen, Bürgeln und Weinfelden, wie sie im letzten Abschied begriffen sind, sind beidseitig angenommen; Zürich hat sich derer von Stein gemächtigt, so daß auch der Artikel betreffend Stein als angenommen betrachtet werden kann. Daher soll der Landschreiber im Thurgau den Verkommißbrief darüber doppelt ausfertigen und auf die Jahrrechnung zu Baden bringen; daselbst sollen die Briefe von allen Orten besiegelt werden. Da Lucern die Artikel nicht annehmen wollte, haben die übrigen Orte sich Lucerns dafür gemächtigt. **h.** Der Vogt zu Baden bringt an, der dortige Untervogt könne nicht schreiben, ein Uebelstand, der durch Bestellung eines andern Untervogts gehoben werden sollte, der nicht immer des Stadtschreibers von Baden, der nicht immer zu haben sei, bedürfte. Auf der Jahrrechnung will man darüber verhandeln. **i.** Wegen des Anstands zwischen Basel und Rheinfelden soll mit der Botschaft von Basel, die jetzt zu Zürich ist, geredet oder, wenn selbe nicht mehr da wäre, der Stadt Basel, ebenso auch dem Landvogt oder Statthalter im Elsaß geschrieben werden, daß die Sache auf einem gütlichen Tage verhandelt werden und inzwischen Jedermann sich unfreundlichen Vorgehens enthalten möchte.

f—i fehlen im Berner Abschied. **i** fehlt im Lucerner Exemplar. Das Zürcher Exemplar enthält noch folgende Noten pro memoria: „Römischen Königs Botschaft. Costenz. Kapfmann. Frankreich. Bericht von Stammheim und Stein."

Zu **g.** Lucern instruirt hierauf, sein Bote soll auch siegeln.

Der Vertrag selbst, aus welchem auch die Namen der Boten dieses Tages entnommen sind, datirt vom 17. April (Mittwoch nach Quasimodogeniti), liegt im Staatsarchiv Zürich und ist auch abgedruckt bei Dumont IV. 53. Sein wesentlicher Inhalt geht dahin: 1. Die Mannschaft zu Ober- und Niederstammheim gehört ausschließlich an Zürich, ebenso die niedern Gerichte, Gebote und Verbote und Bußen bis an 10 Pfund Heller; Friedbrüche mit Werken aber, sowie Alles, was mit mehr denn 10 Pfund zu büßen ist, steht der Landgrafschaft Thurgau zu und soll an das Landgericht kommen, ebenso Bußen um Verletzung des Wildbanns. Geldschulden u. dgl. in Stammheim kommen nicht vor das Landgericht. 2. Zu Nußbaumen gehört die Mannschaft den sieben Orten, Zürich soll mit seinen niedern Gerichten daselbst gehalten werden, wie ein Edelmann mit seinem Gericht. 3. Das Burgrecht derer von Bürgeln und Weinfelden zu Zürich soll ab sein, die sieben Orte haben daselbst jedes gleiches Recht an der Mannschaft. 4. Die Mannschaft zu Stein dießseits der Brücke gehört den VII Orten, der Wildbann den X Orten; die hohen Gerichte der Landgrafschaft reichen bis auf das dritte Joch der Brücke zu Stein; was jenseits, darüber haben die von Stein zu richten; doch wenn ein Urtheil gegen einen Aeußern ergienge, so mag derselbe vor das Landgericht im Thurgau, den Landvogt oder gemeine Eidgenossen appelliren. Mit dem Weinschenken, dem Umgeld und andern städtischen Gerechtigkeiten sollen die von Stein bleiben wie bisher. Alle Parteien haben diesen Vertrag angenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

165.

Bern. 1504, 19. April (Freitag nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 120. Archive Solothurn, Freiburg.

Tag der vier Städte Bern, Freiburg, Basel und Solothurn wegen des Salzbrunnens zu Sanct Hyppolit.

Der Erzherzog von Oesterreich und Burgund hatte die Herren von Württemberg und Varembon nach Bisanz (Besançon) beschieden auf St. Jörgentag (23. April), um ihre Rechte auf diesen Salzbrunnen nachzuweisen. Da diese Verhandlung sich lange verzögern und auch der Erzherzog Ansprüche erheben könnte, so haben die vier Städte beschlossen, den Ausgang nicht abzuwarten, sondern verordnet, es sollen sofort von jeder der vier Städte zwei Mann nach St. Hyppolit abgehen, Alles, was zum Bau und zur Aeufnung des Brunnens dient, Zuber, Eimer, Seile, Holz und Anderes bestellen; dann sollen auf den Maitag noch sechs Mann von jeder der vier Städte daselbst eintreffen und mit Hülfe der Landleute mit dem vorher bestellten Zeug handeln, wie es die Nothdurft erheischt. Damit Alles mit gehöriger Vorsorge geschehe, soll jede Stadt zwei von ihren Rathsgliedern abordnen, die unter der Zahl der Acht begriffen sein sollen. Man hat auch die Ansprachen gehört, welche Benedict Bäppet auf diesen Brunnen und dessen Grund und Boden kraft seiner Briefe und Siegel vom römischen König zu haben behauptet und welchen Abtrag er dafür begehrt. Darüber soll man bei nächster Gelegenheit antworten. Da sich allerlei Anfechtung ergeben könnte, wird es gut sein, diese und andere Gewahrsame vorzuwenden und sich derer zu behelfen. Basel, das für diese Sache am besten gelegen ist, wird ersucht, Scheiben, Seile, etliche Zelte und Anderes, das zu St. Hyppolit nicht zu finden ist, dahin zu senden.

166.

Wyl. 1504, 20. April (Samstag vor St. Jörgentag).

Archiv Schwyz.

Die Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus haben im Namen gemeiner Eidgenossenschaft an Decan und Capitel des Gotteshauses St. Gallen nach Abgang des verstorbenen Abts und jetzt an den neu erwählten Abt die Ordnungen und Verkommnisse der Pensionen und hinlaufenden Knechte wegen gebracht, damit dieselben von den Leuten und Angehörigen des Gotteshauses, wie anderwärts in der Eidgenossenschaft, beschworen werden. Hierauf hat der neue Abt geantwortet, er habe von beiden Häuptern, dem geistlichen und weltlichen, die Confirmation und die Regalien noch nicht erhalten, sei aber im Begriff, sich darum zu bewerben. Wenn er nun vorher seinen Gotteshausleuten den verlangten Eid abnähme, so möchte das ihm am päpstlichen oder königlichen Hofe vielleicht Unannehmlichkeiten oder Anstände bereiten, woraus Kosten und Unruhe für ihn, sein Land und seine Verbündeten erwachsen könnten. Er, sowie Decan und Capitel bitten daher, man möchte die Sache verschieben und ihn bis zu seiner vollkommenen Bestätigung für entschuldigt halten, hernach wolle er in dieser und in andern Sachen sich so verhalten, daß die Eidgenossen hoffentlich daran ein Genüge haben werden. Er wolle auch dieses Aufschubbegehren unter Angabe des Grundes durch eine eigene Gesandtschaft in die vier Orte unterstützen lassen. Actum Samstags vor Sant Jörgentag Anno xv° iiij°.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

167.

Frauenfeld. 1504, 23. April (an Sant Jörgentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 192. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 146. Archive Schwyz, Freiburg.

a. Jeder Bote der vier Orte, die auf Befehl gemeiner Eidgenossen dazu geordnet waren, weiß zu sagen, wie die von St. Gallen und Appenzell und hernach auf heute St. Jörgentag zu Weinfelden die Edeln im Thurgau, welche namentlich folgen, die aufgesetzte Ordnung der Pensionen und Kriegsläufe wegen beschworen haben. Die Edeln sind: Ulrich Muntprat zu Weinfelden, Ritter, Caspar von Landenberg zu Wellenberg, Jacob von Helmstorf zu Grießenberg, Wolf von Helmstorf zu Eppishausen, Balthasar von Landenberg, Bernhard von Peyer zu Steinegg, Heinrich Lanz zu Liebenfels, Jacob Muntprat zu Salenstein, Ludwig Heidenhammer zu Klingenberg, Hans Heinrich Muntprat zu Lommis, Jost Muntprat zu Spiegelberg, Heinrich von Helmstorf, Cunrad Mötteli, Vogt zu Bürglen. Letzterer erklärt, seinem Herrn, dem von Sax, sei der Tag nicht verkündet worden, er sei auch nicht von diesem gesendet und schwöre nur für sich, nicht für seinen Herrn. Man will daher berathen, was mit dem von Sax gehandelt werden soll, damit auch er gehorsam erscheine. Die Leute des Bischofs von Constanz zu Bischofszell, zu Arbon, im Tanneggeramt, in dem Egne und anderswo in der Eidgenossenschaft und zum Theil in der Landgrafschaft Thurgau gesessen, haben nicht geschworen. Da nun ein großer Widerwille entstünde, wenn diese nicht beschwören sollten, was alle andern, die in der Eidgenossenschaft sitzen, beschworen haben, so soll auf Samstag vor der Auffahrt Christi (11. Mai) nächsthin ein Tag der XII Orte zu Schwyz gehalten werden, um zu rathschlagen, was bezüglich der Leute des Bischofs von Constanz in Sachen gehandelt werden wolle. **b.** Dem Landvogt im Thurgau ist aufgetragen, alle Edelleute in Ober- und Nieder-Thurgau, welche nicht auf diesem Tag zu Weinfelden erschienen sind, sowie die ganze Landschaft auf das benannte Statut, wovon wir ihnen eine Copie gegeben haben, schwören zu lassen. Wenn sich Jemand, edel oder unedel, des Eides weigerte, so soll der Landvogt unsere Herren und Obern vor dem nächsten Tag berichten, damit man sich gegen solche zu halten wisse. **c.** Dem Boten von Zürich ist von den Boten der drei übrigen Schirmorte des Abts von St. Gallen auf Bitte des neuen Abts aufgetragen, an seine Herren zu bringen, daß sie demselben in aller vier Orte Namen eine Empfehlung an den Papst ausfertigen lassen. **d.** Lucern soll diesen Abschied an Bern und Freiburg senden und ihnen den gesetzten Tag verkünden; denen von Bern soll dabei geschrieben werden, wenn Solothurn das genannte Verkommniß beschworen habe, so soll ihm der Tag zu Schwyz auch verkündet werden, wenn nicht, so bedürfe es dessen nicht; Schwyz soll den angesetzten Tag an Uri, Unterwalden und Zug verkünden.

b, c fehlen im Berner- und Freiburger Exemplar.

168.

Lucern. 1504, 23. April (vff sant Jörgentag).

Staatsarchiv Lucern; Lucerner Abschiede, C. 182.

Boten: Lucern. Petermann Feer, Schultheiß; Ludwig Küng; Hans Martin; Anton Bili. Uri. Trutmann. Schwyz. Seckelmeister Kochli. Obwalden. Peter Zwissenbach. Nidwalden. Vogt Am Stein. Zug. Heinrich Schönbrunner.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dieser Tag wurde geleistet der großen Beschwerde wegen, die wir Eidgenossen des Goldes und der Münze wegen erleiden, in der Absicht, in der Sache einige Vorkehrungen zu treffen. Da hat man nun mancherlei besprochen, insbesondere „dz vns nuz vnd gut bedunkt, möchten wir Eidgnossen gemeinlich der ding halb in ein ordnung kommen vnd dz ettwas iar lang stätt zu halten." Darum ist Tag gesetzt nach Lucern auf Philipp und Jacobstag (1. Mai), um über die Sache weiter zu handeln. Zürich, Bern, Glarus, Freiburg und Solothurn sind zu dem Tage auch eingeladen.

169.

Lucern. 1504, 7. Mai (vff des heiligen Crützabend zu Meyen).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 182 b. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV. 87. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 62. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 148. 233. **Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Meister Felix. Bern. . . . Lucern. Petermann Feer; Hans Marti; . . . Uri. Andreas Trutmann. Schwyz. Ulrich Kätzi. Obwalden. Peter Zwissenbach. Nidwalden. Vogt Am Stein. Zug. Ammann Bachmanns Sohn. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Venner Krummenstol. Solothurn. Benedict Hugi, Vogt zu Dornach.

a. Jeder Bote kennt die Schreiben der Pfalzgräfischen und Württembergischen in Betreff der Spänne zwischen den pfälzischen und bayerischen Fürsten, und weiß, daß wir Eidgenossen einhellig sind, uns der Sachen nichts anzunehmen, wie schon früher auf Tagen ist beschlossen worden. **b.** Hauptmann Nußbaumer bittet, ihm zu gönnen, daß er das Seinige, was er in Frankreich oder in Mailand vom König bekommen oder sonst gewonnen habe, einbringe und darin nach seiner Nothdurft handle, mit dem Beifügen, er sei ein armer Geselle und habe bisher sein Auskommen nicht anders als durch Herrendienste gesucht und gefunden. Nichtsdestoweniger erbiete er sich, den Eid, den er geschworen, als man die Pensionen und Reisläufe verschwor, getreulich zu halten. Auf dem nächsten Tag soll man auf sein Begehren Antwort geben. **c.** Dieser Tag ist angesetzt worden, um den großen Beschwerden abzuhelfen, die der gemeine Mann der Münze wegen erleidet, und um dießfalls eine gemeinsame Ordnung zu machen, wie man Gold- und Silbermünzen geben und nehmen soll. „Ist vnvergriffenlich ein Meinung vff vnser herren vnd Obern wolgefallen davon gerett, dz nu fürdishin dhein ort mer münzen noch vß münz münz machen soll; ob aber dhein ort dz dätt vnd ye münzen welt, dz dann dz selb ort ein wechsel dabi haben söll. Vnd ist ein guter rinscher gulden in gold gewerdet für xxviiij plaphart. Das sol yederman heimbringen vnd vff dem nechsten tag, so sin wirt vff sontag nechst nach der Vffart zu Lucern an der herberg zu sind, darumb entlich antwurt zu geben. Vnd souerr die Werdung des Guldens bi den xxviiij plap. pliben mag, werden vnser lieben Eidgnossen von Lucern mit Jr probierern die münz dem gold nach werden, nachdem vns ein ietliche der werdung nach ertragen mag. Dabi ist ouch beschlossen, sover solich obgemelt ordnung angenomen wirt, das dann die I Jar, die nechsten, gehalten vnd mit brief vnd sigeln bevestnet werden sol, vnd welicher soliche ordnung vbersech vnd nit hielt, der jeder sol x Pfund Hlr. ze buß verfallen sin dem ort, in des bietten dz geschicht, so dick das vbersechen wirt, vnd sol ye einer den andern sinen herren leiden bi dem eid. Item es ist ouch hierin angesechen, ob sach were, das sölich ordnung von vnsern herren vnd obern beschlossen wirt, das dann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

menglich mit der werschaft bitz vff sant Martinstag, acht tag vor old nach vngeuarlich zu bezalen, es syend zins oder louffend schulden, dz jederman sich damit bezalen lassen sol."

b fehlt im Berner- und Freiburger Exemplar, **c** im Zürcher Exemplar.

170.

Lucern. 1504, 20. Mai (Montag nach der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 183 b. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 150. Archiv Freiburg.**

Boten: Zürich. — Bern. Vogt Schöny. Lucern. Schultheiß Feer; Schultheiß Bramberg; Hans Martin; Vogt Bili. Uri. Amman Im Oberdorf. Schwyz. Werner Jacob. Obwalden. Peter Zwissenbach. Zug. Vogt Schönbrunner. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. — Solothurn. Benedict Hugi.

a. Jeder Bote weiß zu sagen, wie unsere Eidgenossen von Solothurn das Verkommniß der Pensionen wegen gutwillig beschworen, den Beibrief dagegen nicht haben beschwören wollen, doch den Boten der Eidgenossen erklärt haben, wenn die Orte, die vor ihnen her gehen, den Beibrief beschwören, so solle an ihnen nichts „erwinden." Ferner, da wir Eidgenossen „die puntnis, so wir mit Inen habent, vnd die Verkomniß zu Stans nit sweren wellen, das wir noch hüt bi Tag solich buntniß Inen ouch sweren, desglich wellen sy ouch mit gutem willen vns eidgnossen ouch sweren." Heimbringen. **b.** Den Boten des Königs von Frankreich ist aufgetragen, die Klage der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden über einen neulich zu Luggarus aufgesetzten Zoll an ihren Herrn zu bringen, mit dem Begehren, daß, gemäß dem Bericht im Feld vor Luggarus, die Beschwerde der neuen Zölle daselbst abgestellt und beförderlich deßhalb Antwort gegeben werde. Ebenso verlangt man von der französischen Botschaft Befriedigung der Ansprachen, welche einige Knechte aus Bern und den drei Ländern an das Herzogthum Mailand haben, oder dann schiedrichterliche Behandlung dieser Ansprachen zu Ablesch nach Vorschrift der Capitel. **c.** Ein Span zwischen Weggis und Gersau war letzten Herbst angestellt worden, damit auf einem gütlichen Tage an Ort und Stelle der Streitgegenstand besichtigt werden möge. Nun sollen die vier Waldstätte ihre Botschaft auf Donstag in der Pfingstwoche (30. Mai) zu Weggis und Gersau haben, um „morndeß vff die stöß mit den parthyen ze keren, versuchen, ob sy früntlich mögen bericht werden." **d.** Der Mehrtheil der Orte ist der Münze beigetreten „wie vnser Eidgnossen von Bern hievor angenomen haben." Um die Sache endlich zu beschließen, wird ein Tag nach Zürich gesetzt auf Sonntag nach der Pfingstwoche; da sollen alle Boten mit definitiven Vollmachten erscheinen und mit unsern Eidgenossen von Zürich reden, daß sie mit andern Eidgenossen auch in derer von Bern Münze gehen wollen. Das Verkommniß, dessen Entwurf jeder Bote abschriftlich erhält, soll die nächsten 50 Jahre dauern; innert dieser Zeit soll weder das Gold noch die Münze von Jemanden anderst gegeben oder genommen werden, als nach der festgesetzten Währung, bei 10 Pfund Buße für jeden Uebertretungsfall. Jedem Orte bleibt überlassen, eine Ordnung zu machen, wie lange einer noch mit der alten Währung bezahlen möge. **e.** Auf diesem Tag ist die königlich französische Botschaft erschienen und hat nach Bezeugung der königlichen Majestät gnädigen und guten Willens eröffnet: „dabi hab sin k. M. angelangt dz nüw regiment, so wir Eidgnossen der pensionen vnd reißgelöuff halb fürzunemen vnderstanden u. s. w. mög die k. M. nit wüssen, in was gestalt vnd vrsachen dz beschech, hat ouch wol gemeint,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wir hetten In an dem end vorbehan, angsen die große früntschaft vnd vereinung zwüschen vns vnd Im, dann er sins teils dieselbe vereinung gegen vns die Jarzal vß trüwlich halten wöll, versech sich des gegen vns och. Witter, wie wol er sich mit etlichen küngen vnd fürsten gesezt, stand es doch sinthalb in maßen gegen Inen, das er von vns verston wöll, ob er in sinen geschäften bedürfte vier oder v tusend eidgnossen vnd die an vns ervorderte nach lut der vereinung, ob wir Im die nit wolten zuziechen lassen, dann er wölt sy wol halten. Vnd diewil sin gnad verstand den vnwillen vnd verlurst der sinen und der vnsern, so wölle er die nit bruchen in Nappolz, och so hab er ein bestand mit dem küng von Hispanien." Das soll jeder Bote heimbringen und Instruction einholen, wie man sich dießfalls verhalten wolle. **f.** Der Bote von Bern soll die freundliche Bitte der Eidgenossen um Geleit für einen Gesellen, der mit seinen „gelten vnd widergelten" Rechnung halten will, an seine Herren bringen.

f fehlt im Lucerner Exemplar, **e, f** fehlen im Freiburger Exemplar, dagegen enthält dieses die Münztabelle:

Münztabelle zum Abschied zu Lucern, Montag nach der Auffahrt 1504. „Jeder bot weiß, wie der merteil der Orte in die Münz, wie vnser Eidg. von Bern hievor angenommen haben, gangen sind:

Das Gold: Item ein Rosennobel für 6 Pfund, ein Schiltnobel für 5 Pfund, die so 2 Ducaten gelten, einer 5 Pfund 6 ß. 8 hl., ein Alfonsin 4 Pfund, ein Löwen 3 Pfund, ein Ducaten 2½ Pfund 3 ß. 4 d., ein Frankricher schilt mit der Sonne 2½ Pfund, einer ohne die Sonne 2 Pfund 8 ß., ein guter Rhein. Gl. unbeschroten 2 Pfund, ein Savoyer schild 2 Pfund 6 ß., ein Utrischer Gl. 35 ß., ein Cölner Gl. 38 ß., ein guter Beischlag 1 Pfund, ein alter Schilt 3 Pfund.

Die Münz: Item Berner Dickplaphart 13 ß. 4 D., Mailänder Dickplaph. 13 ß. 4 hl., Savoyer Dickplaph. 12 ß. 8 D., die Venediger, die bisher 10 ß. gegolten 8 ß., ein Plaph. mit dem Rößlin 4 ß., ein Römer Carlin 4 ß., ein Venediger, der bisher 5 ß. gegolten 3 ß. 8 hl., Bononierplaph. mit dem Löwen, die bisher 10 Fünfer gegolten 3 ß. 4 hl., halbe Plaph. mit solchem Löwen 20 hl., Plapharte, die bisher 2 Groß gegolten 16 angster, Plaph., die bisher 7 Fünfer galten 2 ß., Plaph., die bisher 6 Fünfer galten 10 Angster. Neue Etschplaph., die 6 Kreuzer galten 4 ß., gute Behemsch 2 ß., ganze Basel Plaph. 10 Angster, Kreyenplaph. 8½ Angster, Bernplaph. 8 Angster, Frankreicher, Freiburger, Solothurner 8 Angster, ganze Mailänder mit den Federn 8 Angster, Mailänder mit F. 7 Angster, Genower Rüchling 5 Angster, Etschkreuzer 8 hl., Züricher und Solothurner Kreuzer 7 hlr., Kaiserkreuzer 5 hl., Baselvierer 5 hl., alte Bern-, Solothurn-, Freiburgerfünfer 4 hl., Mailänder Spagürli 3 hl., alte Angster je zwei 3 hl., alte Berner-, Solothurnerhaller jeder 1 hl., zwei Freiburgerhaller 1 hl., Freiburger Dreyer 1 Angster, Lucernerschilling 5 Angster, alle welschen Fünfer von Wallis, Savoy, Genf, Wifflisburg, desgleichen die Zehner sind ganz verrufen. Florentiner mit der Lilie 2½ ß., Lothringerplaph. 1 ß., Doppelstüber 3 ß., halbe Stüber 9 Angster".

171.

Constanz. 1504, 21. Mai (Zinstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 63.

Auf diesem Tag sind die Rathsboten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus vor dem Bischof von Constanz erschienen und haben ihm die Satzung und Ordnung, welche neulich gemeine Eidgenossen in allen ihren Landen und Gebieten zu halten und zu beschwören angenommen haben, eröffnet, mit dem Begehren, er möchte die Angehörigen des Stifts Constanz dießseits des Rheins und des Sees ebenfalls anhalten, diese

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ordnung zu beschwören und zu beobachten. Darauf hat der Bischof zugesagt, er wolle seinen und des Stifts Angehörigen dießseits des Rheins und des Sees unverzüglich diese Ordnung bekannt machen und selbe von ihnen beschwören lassen, wobei gemeine Eidgenossen, wenn sie wollen, ihre Botschaft haben mögen. Doch wenn jemals der Bischof als Fürst des Reiches vom römischen König oder Reich aufgefordert würde, so sollen ihm jene Leute gehorsam sein, ungehindert durch die genannte Verordnung; ferner soll sie die bemelte Ordnung auch nicht hindern, ihm, dem Bischof, in seinen eigenen Angelegenheiten, wenn er ihrer Dienste und Reisepflicht benöthigt sein sollte, selbe zu leisten; auch soll sie seinen Vögten, Dienern und Amtleuten an ihrem Dienstgeld, Sold und Anderm, das sie von ihm, dem Bischof, haben, unschädlich sein. Diese Antwort haben die Boten der vier Orte an ihre Herren zu bringen übernommen. Der Bischof will aber nichtsdestominder seine Botschaft auf den nächsten Tag gemeiner Eidgenossen senden, in Hoffnung, daß man ihn bei seinen Vorbehalten bleiben lasse.

172.

St. Hyppolit. 1504, 23. Mai (Donstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 159. Archive Freiburg, Solothurn.**

Boten: Bern. Caspar vom Stein, Ritter; Michael Uttinger, Vogt zu Nydau. Basel. Laurenz Halbeisen; Martin Tachsfels. Freiburg. Franz Arsent; Hans Laupper. Solothurn. Hans Stölli; Meister Ulrich Musser.

Jeder Bote weiß zu erzählen, wie man den Salzbrunnen zu St. Hyppolit gefunden und damit große Kosten und Mühe gehabt hat, weil der Herr von Varembon den Seinen im Land bei Strafe des Hängens hat verbieten lassen, in irgend einer Weise dazu behülflich zu sein und man deßhalb mit schweren Kosten Ausländer dazu hat brauchen müssen. Damit die vier Städte gründlich von der Sache unterrichtet werden und entscheiden mögen, was nun weiter geschehen soll, wird ein Tag nach Bern angesetzt auf Mittwoch nach Pfingsten (29. Mai). Die gemeinsamen Kosten sind berechnet auf 273 Pfund 19 ß. 4 D. Baslergeld, jeder der vier Städte betrifft es daher 68 Pfund 9 ß. 10 D. Dem Meister Marti von Basel hat jede an Baselmünze gegeben 12 Pfund. Meister Hans, der Brunnenmeister von Basel, soll auch auf den Tag nach Bern kommen, um zu berichten, wie er den Brunnen gefunden hat und was weiter seine Meinung sei. Ebenso soll Meister Ulrich Musser von Solothurn dahin kommen. Jede der vier Städte soll zwei Rathsboten auf den Tag schicken.

173.

Freiburg. 1504, 24. Mai (Freitag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 165. Archiv Freiburg.**

Tag der beiden Städte Bern und Freiburg.

a. Der „Limitation" am Murtensee wegen ist beschlossen, dem Landvogt der Waadt anstatt des Herzogs von Savoyen zu sagen, den Amtleuten der Markgräfin von Hochberg, dem Bischof von Lausanne und dem Herrn von Frott anstatt des Herrn von la Foresť zu schreiben, daß sie Montag nach Corporis Christi mit ihren Gewahrsamen auf die streitigen Grenzen kommen, um selbe mit den Boten beider Städte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bern und Freiburg zu bereinigen. **b.** In der Canzlei zu Freiburg soll das Vidimus der Ablösung von Lugnorre („Lugnowere") ernstlich gesucht werden. **c.** „Dem Kilchherrn zu der Nüwenstatt ist geschriben worden, damit er den Schlüssel des ellenden gebeins zu Murtten harußgebe, dadurch göttlicher dienst gefürdert werde." **d.** Mit dem Landvogt der Waadt ist geredet und an den Herzog von Savoyen ein Credenz ausgestellt worden, des Zolls zu Neuß, des Zollers daselbst und der Münze wegen. **e.** Da der Herr von Greyerz auf Weisung Berns vor den Rath zu Freiburg nebst der Botschaft von Bern gekommen ist wegen der Schatzung des Landes und der Leute und des Gutes, das er derer von Oesch wegen im Ormond verloren hat, so hat man 1 Pfund Zins um 60 Pfund geschätzt, thut um 100 Pfund Zins, so er im Ormond hatte, 6000 Pfund Hauptgut. Davon sollen abgezogen werden 1000 Pfund, so man dem Egremont schuldig war; es bleiben also noch 5000 Pfund; diese sollen ihm die von Oesch bezahlen oder jährlich auf St. Johannestag mit 250 Pfund verzinsen. Der Zoll, den ihm die von Oesch in seinen Nöthen abgedrungen, soll ihm wieder werden und jene ihm die Abtretungsbriefe herausgeben. Sie sollen ihn auch von den 3000 Gl. Hauptguts und 150 Gl. Zins, für die er zu Bern verschrieben ist, ledigen und alle Kosten bezahlen, die über den Handel ergangen sind. Darauf soll der Herr von Greyerz denen von Oesch verzeihen und sie wieder zu Gnaden aufnehmen, auch ihnen die Beschwerde nachlassen, daß sie sich ihm in Eigenschaft ergeben hatten, und sie wieder zu ihrer frühern Freiheit und Rechtsame kommen lassen, seinen andern Rechten und Herrlichkeiten ohne Schaden. Die von Oesch, welche Alles dieses einzugehen nicht Gewalt hatten, haben es an ihre Landleute zu bringen genommen und werden auf Sonntag Trinitatis ihre Antwort nach Bern geben.

174.

Bern. 1504, 31. Mai (Freitag nach dem Pfingsttag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 161. Archive Solothurn, Freiburg.**

Tag der vier Städte wegen dem Salzbrunnen zu St. Hyppolit.

a. Die beiden Werkmeister von Basel und Solothurn berichten, wie sie nach langem Suchen eine Ader gefunden haben, die „vnden vff gang." Ob sie aber beständig sei, oder in trockener Jahreszeit versiege und wie viel süßen Wassers beigemischt sei, wissen sie nicht. Doch sagt der Meister von Basel, daß nach seiner Erfahrung vier Pfund Salz von Salins nicht so viel ertragen, als drei Pfund von St. Hyppolit. Auf diesen günstigen Bericht wird beschlossen, die Salzgrube zu decken, bei dem Brunnen eine Schmiede aufzurichten, eine Salzpfanne zu machen und zu probiren, was dieses Salzwasser ertrage. Sonntags über acht Tage soll man zu St. Hyppolit tagen. Der Bote von Basel soll veranstalten, daß der Meister, der die Platten zur Pfanne schlägt, auch da sei. Schiferli von Bern, der als guter Pfannenmacher bekannt ist, soll ebenfalls erscheinen und Solothurn soll auch sachkundige Männer mitbringen. Jede Stadt soll einen Rathsboten senden, um mit den Meistern zu rathschlagen und das Erforderliche zu beschließen. **b.** Dem Herrn von Varembon ist geschrieben, er möchte sich nach Neuenburg, Valendis, St. Hyppolit oder an einen ihm gelegenen Ort in seinem Gebiete verfügen und den Boten der vier Städte einen Tag anzeigen, wo sie mit ihm gütliche Unterhandlung pflegen können; man werde ihm Eröffnungen machen, die ihm nicht mißfällig sein sollen. Die Boten, die auf diesen Tag gehen, sollen ihm die Ursache der Eröffnung dieses Salzbrunnens erläutern und ihn ersuchen, seinen Leuten nicht mehr die Beihülfe zu verbieten. **c.** Sodann wird das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schreiben, das der Marschall und Präsident in Burgund dieses Salzbrunnens wegen an Bern erlassen hat, verlesen, die Beantwortung desselben jedoch bis nach der Zusammenkunft mit dem Herrn von Varembon verschoben. **d.** Da die Werkmeister von Basel und Solothurn bisher in der Sache gut gearbeitet, werden die beiden Städte ersucht, sie wieder dorthin kommen und jeden mit zwei ihm gefälligen Knechten auf aller vier Städte Kosten da arbeiten zu lassen. Denen, die jetzt bei dem Salzbrunnen sind, wird geschrieben, sie sollen bis zu deren Ankunft, Sonntag über acht Tage, dort bleiben. **e.** Jede der vier Städte soll von jenem Tag an einen Rathsboten mit zwei andern ehrbaren Männern bei dem Salzbrunnen haben, damit sie bei allen Vorkommenheiten einander beholfen seien. **f.** Die Boten, welche zum Herrn von Varembon gehen, sollen sich nach den Gewahrsamen erkundigen, welche die von St. Hyppolit, St. Ursicien und von dem Dorf Suse in Betreff dieses Brunnens haben sollen, damit sie darüber Auskunft geben können.

Bei diesem Abschied findet sich im Freiburger Abschiedeband eine Copie der Gewahrsame des Stifts zu St. Hyppolit in Betreff des Salzbrunnens, dd. 4. April 1306.

175.

Zürich. 1504, 4. Juni (Zinstag vor U. H. Fronleichnamstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 194. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 88.**

a. Die Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen von heute, Dienstag, über acht Tage (12. Juni) zu Wyl sein, um die Amtsleute und Diener des Abts und die Gotteshausleute von St. Gallen auf die Ordnung über Pensionen und Kriegsläufe schwören zu lassen. **b.** Schwyz und Glarus sollen dafür sorgen, daß in der Grafschaft Toggenburg die Ordnung auch beschworen werde. **c.** Der Landvogt im Thurgau soll die Leute des Bischofs von Constanz zur Beschwörung dieser Ordnung anhalten. Wenn Jemand, edel oder unedel, im Thurgau den Eid darauf noch nicht geleistet hätte, so soll der Landvogt ihm selben abnehmen. Wer sich dessen widert, den soll er auf der Jahrrechnung zu Baden verzeigen. **d.** „Alsdann vergangenes Swabenkriegs wir kosten gehept hand mit besazung des Bischofs Schlossen vnd Stetten vnd gemeynt wirt, das wir den erfordern sölten, wie vor zu andern tagen me anbracht ist, sol jetz anston biß vff den tag gen Baden." **e.** Den von Sax wollen unsere Eidgenossen von Zürich beschreiben und mit ihm reden, daß er die Ordnung über Pensionen und Reisläufe auch beschwöre. **f.** Der Münze wegen antwortet Zürich den Eidgenossen, es wolle ihr Anbringen seinem großen Rathe vorlegen.

176.

Baden. 1504, 17. Juni (Montag vor der 10,000 Ritter Tag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, **IV. 90. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 171. Archive Solothurn, Freiburg.**

a. Der Vogt von Rheineck und Rheinthal hat wegen Krankheit nicht auf diesen Tag kommen können, daher seine Rechnung auf gelegenere Zeit verschoben wird. **b.** Einige Kaufleute haben sich sehr beschwert, wie sie mit dem Geleit zu Baden streng gehalten werden, so zwar, daß sie, wenn nicht Abhülfe gethan

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde, die Straßen durch Burgund zu brauchen genöthigt seien. Dieses Anbringen und daß die Geleitsleute sich haben merken lassen, sie nehmen um den dritten Theil des Geleits minder als das Urbarbuch anzeige, soll man heimbringen und auf andern Tagen weiter darüber berathen. **c.** Dem Boten von Unterwalden ist aufgetragen, den Handel und Span zwischen Ammann Im Oberdorf von Uri und Ammann Enentachers von Unterwalden seinen Herren zu gütlicher Vergleichung oder rechtlicher Erläuterung zu empfehlen. **d.** Schultheiß und Rath zu Wyl haben unsern Eidgenossen von Zürich schriftlich gemeldet, Michael von Ried, der bei ihnen angenommen sei, habe gesagt, Oswald von Rotz und Erni Winkelried von Unterwalden, Jacob Schmid und Hans Bachmann von Lucern, Brandenberger und Schönbrunner von Zug, Dietrich Fröwler von Schwyz und der Ritzi von Glarus seien vom Pfalzgrafen berufen, ob sie gegangen, wisse er nicht. Jedes Ort soll also bei den Seinen der Sache nachfragen und je nach dem Ergebniß der Nachforschung diejenigen Maßregeln treffen, welche zu Handhabung und Aufrechthaltung der gemachten Ordnung dienen. Auch ist dem Landvogt im Thurgau geschrieben, er möchte auf Etliche, welche nach Anzeige des genannten Michael von Ried vom Pfalzgrafen Geld genommen haben sollen, fahnden und sie gefangen legen. **e.** Schwyz und Zug sollen auf Sonntag nach Jacobi (28. Juli) ihre Botschaft zu Cappel haben und den Span zwischen dem Abt daselbst und denen von Beinwyl in Güte zu schlichten versuchen. **f.** Der Vogt im Thurgau soll die Leute in den Höfen, wo die niedern Gerichte dem Dompropst von Constanz zustehen, vermögen, demselben zu schwören, doch im Beisein des Landvogts und den Rechten der Obrigkeit ohne Schaden. **g.** Anbringen der römisch königlichen Botschaft: 1. Anerbieten, an den Bau des Gotteshauses Kreuzlingen sofort Gl. 1000 und später noch 1000, zusammen Gl. 2000 zu geben, mit Begehren, den Abt zu vermögen, das Geld zu nehmen und das Gotteshaus zu bauen, so daß das Verbot auf die Nutzungen und Gülten der Constanzer im Thurgau aufgehoben werde oder dann aber, daß man der königlichen Majestät anvertraue, das Gotteshaus selbst zu bauen und herzustellen. 2. Damit zwischen Constanz und den Eidgenossen jeder Anlaß zu Krieg abgeschnitten bleibe, möchte man sich über austrägliche Rechte vereinigen. 3. Die königlichen Boten weisen einen Credenzbrief und eine Instruction vor, mit welcher sie von Ort zu Ort reiten und den Obrigkeiten selbe eröffnen sollen. 4. Sie vernehmen, der König von Frankreich wolle abermals eine Botschaft in die Eidgenossenschaft senden, um mit uns zu unterhandeln. Darauf sei ihre Bitte, daß Niemand dem König von Frankreich anhangen, sondern alle Orte sich als getreue Unterthanen und Glieder des Reichs erweisen möchten. Verhandlung ad 1. Nach vieler Arbeit und Unterredung mit dem Abt von Kreuzlingen und den königlichen Boten ist den letztern eröffnet worden, daß in Betrachtung des großen Schadens des Gotteshauses und der königlichen Zusagen die Forderung auf 10,000 Gl. gestellt werde. Wollte man der königlichen Majestät den Bau überlassen, so sei Verzug und mancherlei Irrung und ungleiches Verständniß zu besorgen. Da die königlichen Boten keine so weit gehende Vollmacht hatten und erklärten, an ihren Herrn berichten zu müssen, so war bezüglich der verlangten Aufhebung des Verbots auf die Güter und Renten der Constanzer im Thurgau der Eidgenossen Meinung, man wolle, bevor man das Verbot aufhebe, die königliche Antwort abwarten. ad 2 und 3. Was die Uebereinkunft wegen austräglicher Rechte zwischen den Eidgenossen und der Stadt Constanz betreffe, wolle man diesen Artikel, nebst den in der Instruction enthaltenen Punkten an die Obrigkeiten bringen und die königlichen Boten, wenn es ihnen gefalle, der Kosten, Mühe und Arbeit, von Ort zu Ort zu reiten, überheben. „Dann der Ordnung nach, jetz in vnser Eidgnoschaft allenthalben angesechen vnd zu halten gesworn, wil vns bedunken, solich Irwerbung lut der Instruction, dero jeder bott abschrift hat, nit fruchtbar sin." ad 4. Von bevorstehender

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ankunft einer französischen Botschaft sei nichts bekannt; sollte aber eine kommen, so werde man sie anhören und darauf handeln, wie man verhoffe, daran Glimpf und Ehre zu haben. **h.** Der neue und alte Vogt im Sarganserland bringen an, das Schloß Sargans sei baufällig. Man soll auf nächstem Tag antworten, ob man dasselbe bauen wolle oder nicht. **i.** Ebenso über den Vorschlag der gleichen Vögte, um mehreren Nutzens willen die Matten, Güter und Reben, die den Vögten dienen, zu verkaufen. **k.** Dem Hans Nußbaumer ist der Eid, den er gethan hat, die Eidgenossenschaft nicht zu verlassen, nachgelassen, damit er seine auswärts ausstehenden Ansprachen einbringen möge. Doch soll diese Erlaubniß dem andern Eid, den er wie andere Eidgenossen auf die Ordnung in Betreff der Pensionen, Mieth und Reisläufe geschworen hat, ohne Schaden sein und er sich bei Strafe an diese Ordnung halten. **l.** Die von Rothweil berichten durch ihre Botschaft, daß sie des Kriegs wegen, welcher zwischen den Herzogen von Bayern und den ihnen nahe gelegenen Landen walte, in etwas Sorge für ihre eigene Sicherheit schweben, und bitten, man möchte allzeit ihrer gedenken, was ihnen auch zugesagt wird. Gleichzeitig bringt die Botschaft von Rothweil an, es würde den Eidgenossen zu großer Ehre gereichen, wenn sie eine Vermittlung dieser bayerischen Kriegshändel versuchen würden. Jeder Bote soll dieses heimbringen, damit man berathe, ob man sich der Sache annehmen und ob man in bejahendem Fall eine Botschaft von allen Orten oder nur von einigen im Namen aller senden wolle. **m.** Zürich soll auf Sonntag nach St. Ulrichstag (7. Juli) seine Botschaft zu Fischingen im Tannegger Amt haben und daselbst die dem Bischof von Constanz angehörigen Leute im Thurgau die Ordnung der Pensionen, Mieth und Gaben wegen in Gegenwart des neuen Landvogt beschwören lassen. Dem Bischof von Constanz wird ein Revers gegeben, daß dieses ihm an seinen und seines Stifts obrigkeitlichen Rechten keinen Eintrag thun soll. **n.** Jeder Bote soll die Frage, ob man das Schloß zu Blatten vom Abt von St. Gallen kaufen wolle oder nicht, wie davon im letzten Abschied von Frauenfeld die Rede gewesen, heimbringen, mit Meldung der Kaufsumme und des Ertrags. **o.** Ebenso, ob man den Stock Zwingenstein seiner Gelegenheit nach „zu der wer" bauen, dem Schleipfer für frei verkaufen oder zu Erblehen geben wolle. **p.** In dem Handel Daniel Kapfmanns von St. Gallen hat der König von Frankreich sowohl schriftlich als durch Jacob Thyg von Zürich, der mit jenem in unserm Namen am Hof gewesen, geantwortet, er meine sowohl kraft der allgemeinen Quittung, die ihm von den Eidgenossen gegeben worden sei, als auch zufolge der Verschreibung Kapfmanns nach seiner Freilassung zu Mailand, ihm nichts schuldig zu sein. Dagegen klagt Kapfmann, er seie durch diesen Handel in Armuth gekommen, er verlange nur Recht und Niemand habe Vollmacht gehabt, in seinem Namen oder für ihn zu quittiren; er sei von Schriften und Warnungen wegen, welche er wegen Bellenz und dem Krieg pflichtgemäß für die Eidgenossen gethan, in die Sache gekommen und deßhalb besonders zu bedenken. Auf dem nächsten Tag will man hierüber antworten. **q.** Rudolf Scherer ist auf dem letztvergangenen Zurzacher Markt durch unsern Vogt von Baden als ein Aufwiegler verhaftet und darnach auf etliche Schriften hin, die von einem Hauptmann des Pfalzgrafen an uns Eidgenossen ergangen sind, „zum andern mal an der marter eben ernstlich gefragt worden", so daß er zuletzt eingestanden hat. Man hat ihn darauf vor offenes Landgericht gestellt und war der Meinung, dem Recht seinen Lauf zu lassen. Doch trat Fürbitte geistlicher und weltlicher Personen für ihn ein und er selbst entschuldigte sich damit, daß er bei Erlaß der Verordnung nicht im Lande gewesen und weder als er das Geld nahm, noch als er es ausgab, davon Kenntniß gehabt habe. Deßhalb hat man den Handel liegen gelassen und den Scherer ins Gefängniß gelegt, bis jeder Bote an seine Herren berichtet hat. Diese sollen innert acht Tagen nach der Heimkehr der Boten den Landvogt von Baden schriftlich wissen lassen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ob der Angeklagte gerichtet oder freigelassen werden soll. **r.** Der Großkellner von Wettingen hat zur Zufriedenheit der Boten Rechnung abgelegt. Man hat ihm deßhalb das „Regiment" wieder übertragen, wiewohl der Abt dessen nicht zufrieden war und es vergeblich für sich selbst verlangte. Sollte ein Ort mit dieser Verfügung nicht zufrieden sein, so mag es solches dem Vogt von Baden anzeigen. **s.** Die VII Orte sollen auf Sonntag vor St. Verenentag (25. August) ihre Boten zu Rheinau haben, um des Abts Rechnung abzunehmen, auch die Spänne zwischen dem Abt und Convent zu untersuchen, alles in Kosten des Gotteshauses. **t.** Auf dem nächsten Tag soll man sich erklären, was man dem Bischof von Constanz für Beschirmung seiner Schlösser während des Kriegs fordern wolle. **u.** Bezüglich der Münze hält man dafür, es sei nothwendig, „vnderred zu haben, damit wir Eidgnossen in ein müntz möchten komen." Es wird deßhalb Tag gesetzt nach Lucern auf Mittwoch nach St. Ulrichstag (10. Juli). **v.** Da die Schiffleute von Lucern meinen, zu Mellingen kein Geleit geben zu müssen, so sollen die Boten, die auf den angesetzten Tag kommen, auch darüber mit Lucern verhandeln. **w.** Bezüglich der Forderungen von Zürich und Zug für Kosten, die ihre Boten im Namen gemeiner Eidgenossen gehabt, hatten die übrigen Boten keine Vollmacht und meinten, diese Kosten glichen sich gegen solche, welche andere Orte früher gehabt, aus. **x.** Rechnung: 31 Pfund 5 ß. Kosten, welche wegen Besichtigung der Reuß erlaufen sind und welche die Boten von Felix, dem Wirth zum rothen Thurm in Baden entlehnt und sich damit selbst Reitlohn und Zehrung bezahlt haben, sollen aus der Büchse zu Baden genommen werden. **y.** Der Vogt im Sarganserland gibt jedem Ort 90 Gl. 15 ß. hl., je 2 Pfund für 1 Gl., von Dießenhofen erhält jedes Ort 9 Rh. Gl. 1 Dickplap., vom Vogt im Thurgau 30 Gl., von der Landgrafschaft 24 Gl., je 16 Batzen für 1 Gl., vom Vogt im Rheinthal 57 Gl. 3 Ort, je 16 Batzen für 1 Gl., vom Vogt im Argau 43 Pfund, vom Vogt zu Baden 22 Gl. an Dickplapart und Kronen, dazu 1 Pfund 4 ß.; aus den Büchsen erhält jedes Ort von Koblenz 15 ß., von Mellingen 17 Pfund, von Zurzach 12 ß., von Klingnau 4 Pfund 17 ß., von Birmenstorf 6 ß., von Baden 24 Pfund und noch 5 rheinische und 7 utrische Gulden, von den Bädern 13 ß., von Bremgarten 8 Pfund 15 ß.

a—f, h, i, k, m, n, o, q—s, v—y fehlen im Solothurner- und Freiburger Exemplar, **x** auch im Berner Exemplar.

Zu **g.** 2. Der Berner Abschied J. 184, 303, auch der Freiburger Abschied lassen diesem Abschied folgen: „Vnderred zwischen gemeinen Eidgnossen vnd der Statt Costenz vff der Jarrechnung zu Baden von gemein Eidgnoschaft Anwelten vff hindersichbringen angenommen."

„Ob es sich begäb, das die Stett vnd Länder der Eidtgnoschaft gemeinlich oder einich Ort sunderlich die Iren oder die so Inen zugehörig oder verwandt sind, zu den Burgermeistern, Nat vnd gemeiner Statt Costenz oder Iren verwandten oder dieselben Burgermeister vnd Nat der Statt Costenz oder die Iren, so Inen gehörig vnd verwandt sind, zu den obgenanten Stetten vnd Ländern der Eidtgnoschaft gemeinlich oder etlichem Ort sonderlich oder Iren verwandten vordrung, Zuspruch oder Stöß gewunnen, darumb si gütlich nit verdragen werden möchten, so sol allweg der Cleger die angesprochne parthy ersuchen, betagen vnd eruordern gen Frowenfeld, Stein oder Wil im Thurgow, an welches ort diser dreyer Stett der Cleger wil vff einen nemlichen vnd bestimpten tag, dahin dann beid teil by Iren pflichten an allen verzug vnd widerred komen vnd daselbs yeder teil zwen erber leysch vnd vernünftig man als zusäz in das recht setzen, dieselben vier am ersten von Iren Obern aller Eyden vnd gelüpten byß zu vollendung des rechten erlassen werden vnd dann liplich Eyd zu gott vnd den heiligen sweren sollen, solich sach vnd stoß vnverzogenlich mit recht nach Irer gewüssen vnd besten verständnuß vßzerichten, also das solichs nach Verhörung Clag, andtwurt, red, widerred, dem rechtsaz vnd anderm, so für si tragen vnd rechtlich zugelassen wurdt, in monatsfrist dem nächsten noch geschechenen rechtsatz. Vnd wie es also

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die vier oder der merteil vnder Jnen zu recht vßsprechen, daby sol es beliben on alles ziechen, weigern vnd appelliren. Die Zusätz söllen ouch darumb mit keinem widerwillen oder vnfugen von den parthyen beladen werden.

Ob aber die vier Zusäz in Jren vrteillen zerfallen vnd sich nit glich teilen wurden, also das si kein merers oder einhelligs machen möchten, so söllen sy bi denselben Jren Eyden zu Stund einen Obmann, der si zu dem gemäß vnd tougenlich sin bedunkt, erkießen vnd nämen, derselbig dann ouch sweren soll zu solichem rechten vnd das vfrecht nach siner gewysny vnd bestem verständtnuß vollfüren. Vnd demselben nach söllen Jm die Zusätz die ergangen Gerichtshändel vnd gesprochen vrteilen fürhalten vnd vberandtwurten. Daruff er dann von Stund an in einem Monat, dem nächsten glich danach vnd mit lenger, sinen Volg oder erkantnuß in der sach thun söll. Vnd wie er dann daruff sin rechtlich lüttrung vnd erkandtnuß thut, es sye das er den Zusäzen Jren gesprochen vrteilen volgen oder sie widerumb Jm, damit ein mers erfunden werd, darby sol es alsdann gestraks beliben vnd dem von beyden teilen gelept vnd nachkomen werden, on alles wägern, ziechen vnd appellieren oder Jnzug einichs vnwillens, als obstat.

Ob aber sach wär, das sich die vier Zugesatzten des Obmans nit vereynen möchten, das dann dieselben zugesazten by Jren Eyden vnd gewysnen, als obstat, von jegklichs teils wägen dry erber, leysch vnd vernunftig man, namlich dry von der Eydgnossen landen vnd gebieten vnd dry in der Statt Costenz Burger gesässen, die sy zu sölichem tougenlich vnd vnpartyg bedunken, fürschlachen vnd aldann gütlich mit einandern darumb losen; welichs teils zugsatzten dann das loß fallt, dieselben söllen darnach die wal haben, vnder der andern parthy vßer den dryen fürgeschlagnen einen Obman zu nämen, der darnach in aller maß, wie obstat, zu den Zusätzen sizen, sich mit Eyden verbinden vnd handlen söll, wie sich vorgeschribenem artikel nach gepürt, vngeuarlich.

Vnd sol der Obman, so also erwelt wirt, von sinen obern darzu gehalten werden, solich rechtuertigung vffzunämen vnd sich dero zu beladen vnd anzunämen, ouch glycherwyse der gelüpten vnd Eyden, damit er den parthyen verwandt ist, erlassen vnd derselb Obmann von beyden teilen, dem Cleger vnd andtwurter, zimlich besoldet werden.

Dem Obman vnd den Zusätzen ist ouch harin zugelassen, zwüschen den spennigen parthyen früntlich vertrag zu suchen vnd wo si die mit Jrem guten willen funden, so mögen si die parthyen des also vereinen, daby es dann ouch genzlichen beliben sol an verrer ziechen vnd appellieren.

Zu glicher wyß ob die vorgenanten Stett vnd Länder der Eydgnoschaft gemeinlich oder einich ort sunderlich oder die Jren, so Jnen als vnderthan oder hindersäßen gemeinlich oder sonderlich zugehörig vnd verwandt sind, gegen Stetten, Schlössern, herrschaften, gotshüsern oder dörffern, die Jr eigne hoche gericht haben vnd bruchen vnd der Statt Costenz zugehörig vnd verwandt sind, oder ob dieselben Burgermeister vnd Rat der Statt Costenz oder die, so Jnen als vnderthan oder hindersäßen zugehören oder verwandt sind, gegen Stetten, Slössern, herrschaften, Gotshüsern oder Dörffern, die Jre eigne hoche gericht haben vnd bruchen vnd den obgemelten Stetten vnd Ländern der Eydgnoschaft gemeinlich oder sonderlich zugehörig oder verwandt sind, Ansprach oder Vordrung gewunnen, darumb söllen si vnd die Jren zu beydersidt sich eins rechtens vor den Zusätzen vnd dem Obmann, wo es nodt ist, in allen gestalten vnd maßen, wie obstat, ouch benügen lassen vnd das gegen einandern suchen vnd bruchen vnd dem nachkomen, trüwlich vnd vngeuarlich.

Were aber sach, das sich spenn erhüben zwüschen den vorgemelten teillen oder den Jren gegen Communen, so nit hoche gericht habend wären oder geprucht wurden, söllen si sich vnd die Jren ouch gegen denselben rechts benügen lassen von Jren Obern, denen si zugehören vnd verwandt sind.

Wo aber sundrig personen, beiden teillen vorgemelt zugehörig oder verwandt, gegen vnd wider einandern vtzit zusprechen gewunnen, darumb sol der Ansprecher sin widerteil suchen, beclagen vnd fürnämen in vnd vor den gerichten, darin er gesessen ist oder wohin er gehört. Was daselbs zu recht erkannt wurdt, daby soll es allwegen bestan vnd beliben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vnd sonderlich das die Zusprüch vmb erb oder gelegne güter gesucht vnd gerechtuertiget werden söllen in den gerichten vnd an den enden, darinnen si ligen oder dar In si gehören oder darin der Erbfall gefallen ist. Es söllen ouch alle fräffel berechtigt werden in den gerichten, darin si begangen werden.

Vnd vff das soll vnder den obgemelten beyden parthyen noch den Iren, so zu Inen gehörig oder verwandt sind, niemands den andern mit keinen frömbden gerichten fürnämen, bekümbern oder vmbtriben, sonder sich des Vertrags, wie obstat, halten vnd benügen lassen. Ob aber das darüber von Jemand beschäche, so sol der teil, dem er zugehört, denselben mit forchtlichen penen sins libs vnd sins guts daruon vnd daran wysen, sich vorgeschribner rechtuertigung benügen zu lassen mit Ablegung alles Costens, in den der gegenteil deßhalben geuallen were. Doch Ee vnd offen Wuchershändel, die mögen mit geistlicher rechtvertigung ersucht werden, dahin si ouch nach gemeinem landtspruch gehören.

Doch in solichem allem zu beyden sitten Zinß vnd hubgelt, ouch verbrieft Schulden hindan gesazt, das die mengklich beziechen vnd Inbringen mög, als von Alter har komen ist, nach vßwysung vnd Inhalt der brieff vnd verschribungen, so ein jeder darumb Inhat, wie vnd was si zugeben."

Zu **g.** 3. Instruction K. Maximilians, gegeben zu Dillingen am 24. Mai 1504, an seine Gesandten zu den Eidgenossen, Sigmund Kruger, Lehrer der Rechte, Dompropst zu Constanz, Hans Jacob von Bodman den jüngern und Jacob von Landau, seinen Landvogt in Schwaben: Sie sollen von Ort zu Ort der Eidgenossen kehren und sie unterrichten über den Streit zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang von Bayern an einem, Herzog Ruprecht und seiner Gemahlin am andern Theil über den Nachlaß Herzog Georgs selig. Der röm. König habe als Lehenherr und oberster Richter lange Zeit in der Sache gehandelt, den Parteien annehmbare Mittel vorgeschlagen, aber bei Herzog Ruprecht keine Folge gefunden. Darauf habe er den Parteien in Form Rechtes Tag verkündet auf den 23. April abhin und den Herzogen Albrecht und Wolfgang den ganzen Nachlaß Herzog Georgs sel., soweit er Lehen vom Reiche, zugesprochen. Herzog Ruprecht habe, ungeachtet er sich Rechts auf den König erboten und sich verschrieben habe, in Herzog Georgs sel. Landschaft nicht einzudringen, während die Sache in hängenden Rechten stund, ohne der Citation Folge zu leisten, sich der Stadt Landshut, auch anderer Städte und Flecken mit Gewalt bemächtigt und sich dabei auf ein angebliches Testament Herzog Georgs berufen, welches dieser zu machen kein Recht gehabt hätte, weßhalb der König nicht allein den Herzog Ruprecht, sondern auch dessen Helfer und Helfershelfer in die Acht erklärt habe. Anstifter des Herzogs Ruprecht sei dessen Vater, Pfalzgraf Philipp bei Rhein, aber auch anderwärts, namentlich in Böhmen, sehe sich Ruprecht um Hilfe zum Widerstand gegen das heilige Reich um, weßhalb großer Krieg zu besorgen sei, den der König anderer, zum Heil der Christenheit und deutscher Nation vorhabender Geschäfte wegen gern vermieden gesehen hätte. Nun sei er, der König, mit dem schwäbischen Bund gegen Ruprecht, Philipp und ihre Helfer ins Feld gerückt und habe bisher den Krieg glücklich geführt. Dabei hätte er aber gerne eine Anzahl eidgenössischer Krieger. Die Gesandten sollen also den Eidgenossen sagen, daß sie als Unterthanen und Verwandte des Reichs allfälligen Werbungen Ruprechts, Philipps und Anderer ihretwegen kein Gehör geben, sondern vielmehr den König eine Anzahl Knechte gegen diese Aechter und Ungehorsamen und ihre Helfer in Dienst und Sold annehmen lassen sollen. Und da der König denke, daß jedes Ort insbesondere auf diese Werbung nicht antworten, sondern daß sie die Sache vielleicht gemeinsam behandeln wollen, so sollen die Gesandten zugleich verlangen, daß in kürzester Frist ein Tag gesetzt werde, um einen Beschluß zu fassen. Auf dem Tag werden die königlichen Gesandten auch erscheinen und die Antwort in Empfang nehmen. „Geben zu Tilingen am xxiiij Tag Meyen anno xv^{c} vnd in dem vierden, vnseres richs des römischen im xviiij vnd des hungrischen im xv Jaren."

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 190. Archiv Freiburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **q.** Die Instruction Zürichs hierauf lautet: „Dem Vogt sol geschriben werden, In für recht zestellen." Die Vergicht Rudolf Scherers lautet nach Zürcher Abschied l. c. Seite 94:

„Er het verjehen, wie Im vnd noch eim zellen von den pfalzgreffischen sin worden fünffzig guldin vnd denn xij kronen vnd v guldin, die haben si genommen, damit si knecht vffwiglen vnd hinwegfüren welten. Vnd besunder so hab er zweyen zu Vilmaringen gelt geben, dem einen ein dicken plapphart und dem andern xiiij ß. hl.

„Aber hett er verjehen, wie er einem schlosserknecht, so zu Basel dienet vnd sagte, er wer vß der Eidgnoschaft, ein guldin geben hab.

„Aber hett er eim zimmermann vß der Eidgnoschaft geben ein guldin vnd In betten vnd geheisen, mer knecht vffzuwiglen vnd hinabzuschicken, denn das gelt lig zu Offenburg.

„Es sye ouch mit den genannten von Vilmaringen, denen er gelt geben hat, ein andrer hinweg geloffen vnd aber demselben von Im nüntt worden.

„Denn hett er verjehen, das er eim zwischend Entuelden vnd Sur, genant Peter, so lang in Nabolts gewesen sye, fünff dick plaphart geben hab."

177.

St. Hyppolit. 1504, 29. Juni (vff Petri & Pauli).

Archive Solothurn, Freiburg.

Boten: Bern. Rudolf Nägeli. Basel. Heinrich Einfaltig. Freiburg und Solothurn waren nicht vertreten. Die beiden Boten mit einigen Andern, die sie zu der Sache beigezogen hatten, faßten folgenden Rathschlag: Man soll an die vier Städte bringen, daß es nicht gut sei, die Boten zum Salzbrunnen so oft zu ändern; es sollen, wo möglich, die Boten da 8—10 Wochen ungeändert bleiben und wenn einer wegen Geschäften auf ein paar Tage nach Hause müsse, so sollen die andern Gewalt haben, ihm solchen Urlaub zu geben. Dann soll man es so einrichten, daß von den vier Boten jeweilen nur zwei abgeändert werden, damit die alten die neuen an Ort und Stelle unterrichten können. Den vier Boten sollen bezüglich der Führung des Salzgeschäfts ziemlich ausgedehnte Vollmachten gegeben werden; Tage der vier Städte in dieser Angelegenheit sollten stets zu St. Hyppolit und nicht anderswo gehalten werden. Die Zahl der Knechte soll vor der Hand nicht vermindert werden. Wer künftighin nicht von seiner Obrigkeit hieher verordnet ist, der soll sein Pferd und sich selbst verpflegen. Die Knechte sollen in Pflicht genommen werden. Mit dem Salzsieder soll ein Accord auf längere Zeit geschlossen werden.

178.

Bern. 1504, 8. Juli (Montag nach Vlrici).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 197. Archiv Solothurn.**

Tag der vier Städte Bern, Basel, Freiburg und Solothurn.

Da des Erzherzogs Anwälte zu Bern erschienen sind und des Salzbrunnens zu St. Hyppolit wegen ihr Anbringen gethan haben, so ist denselben nach mancherlei Unterredung Folgendes geantwortet worden:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da außer dem Herzog von Württemberg und dem Herrn von Varembon auch Andere auf diesen Salzbrunnen Ansprüche machen und die vier Städte nicht wissen, in wessen Gebiet derselbe liege, so wollen sie vorerst hierüber glaubwürdigen „Schin" haben; dann, wenn man einmal wisse, in wessen Obrigkeit der Brunnen liege, werde man dem Berechtigten Rede und Antwort geben, wie man hoffe Glimpf und Fug zu haben. Sofern der Erzherzog dießfalls etwas Berechtigung zeigen wolle, so möge er den vier Städten an einen gelegenen Ort Tag setzen. Inzwischen soll der Brunnen weiter „erkundet" und darauf gehandelt werden, wie es Lob, Nutz und Nothdurft der vier Städte erfordert. „Vnd wiewol nun sölichs im besten vnd vß guter meynung angezöigt ist, so hat doch der bot von Soluturn deß dehein befelch wellen haben vnd diß meynung hinder sich zu bringen angenomen."

179.

Lucern. 1504, 11. Juli (Mittwuch den xj Tag Höwet).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 185. Archiv Solothurn.

Boten: Zürich. Marx Röist. Bern. — Lucern. Schultheiß Sonnenberg; Hans Marti; Melchior Zur Gilgen; Peter Tammann. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Vogt N. Obwalden. Seckelmeister Frunz. Nidwalden. Andachers. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Ammann Kuchli. Solothurn. Benedict Hugi.

a. Des jungen Sommerhalters Weib beklagt sich, ihr Ehemann halte sich nicht dermaßen, daß sie bei ihm bleiben möge, auch vorenthalte er ihr das Ihrige; der Brief der Appellation, welche sie an uns Eidgenossen ergriffen, werde ihr nicht aufgerichtet. Darauf ist unsern Eidgenossen von Schwyz empfohlen, mit unserm Vogt in den Aemtern zu reden, der Frau behilflich zu sein und, wofern er die Eheleute nicht zu vereinigen vermag, der Frau ihr Gut zu verschaffen. **b.** Es bedünkt uns Eidgenossen, daß es uns zu großer Ehre gereichen würde, in Sachen des bayerischen Krieges eine Vermittlung zu versuchen. Da die Sache keinen Verzug leidet, so ist unsern Eidgenossen von Rothweil, welche früher schon dieselbe angeregt, ab diesem Tage geschrieben, daß sie eilends beim römischen König und wo es sonst nothwendig ist für unsere Botschaften zu diesem Zwecke Geleit nachsuchen und auf den Tag zu Schaffhausen an St. Jacobstag (25. Juli) dießfalls berichten. Jedes Ort soll seine Botschaft nach Schaffhausen senden, um nach Unterrichtung derer von Rothweil in der Sache zu handeln, wie es die Nothdurft und unserer Eidgenossenschaft Lob und Ehre erfordern. Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen werden davon in Kenntniß gesetzt. Wenn ein Ort keine Botschaft schicken wollte, so sollen doch die übrigen in aller Namen handeln. **c.** Es wird beschlossen, vom Bischof von Constanz für die Besetzung und Beschirmung seiner Städte und Schlösser im vergangenen schwäbischen Kriege 1000 Gulden Entschädigung zu verlangen. **d.** Des Schlosses Blatten wegen soll jeder Bote auf den nächsten Tag Antwort geben, ob man selbes vom Abt von St. Gallen kaufen wolle oder nicht. **e.** Jeder Bote kennt das Anbringen des päpstlichen Legaten. Auf sein Begehren haben wir Tag gesetzt nach Lucern auf St. Marien Magdalenentag (22. Juli), um seine weitern Eröffnungen anzuhören.

Im Solothurner Abschiedbuch heißt das Datum nur: Abscheid zu Lucern vff den xj tag höwet Anno iiij (ohne Mittwoch.) Der unrichtige Wochentag im Lucerner Abschied ist daher wahrscheinlich Versehen des Schreibers.
a, d fehlen im Solothurner Abschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **b.** Hierzu folgendes undatirtes Actenstück im Berner Allg. Eidg. Abschiedeband, J. 199. Sigmund Heß, Secretarius subscripsit:

Auf das Anbringen, welches der Burgermeister und der oberste Zunftmeister zu Rothweil Namens gemeiner Eidgenossen an den Pfalzgrafen gethan, ist Seiner fürstlichen Gnaden Antwort folgende:

1. Deren Dienstanerbietung nimmt er mit dankbarem Wohlgefallen auf.

2. Daß ihnen gegenwärtige Kriegsübung leid sei, verdankt er.

3. Ihr Begehren, in der Sache zu vermitteln, ist ihm Beweis, daß die guten Verhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und der Pfalz, die besonders sein Vater, Pfalzgraf Ludwig, durch Vermittlung des Kriegs in der Eidgenossenschaft und auch er selbst während des Schwabenkriegs bethätigt, stets fortdauern. Er habe schon früher Recht auf gemeine Eidgenossen geboten und bleibe dabei. Jedoch sei nun vom römischen König ein Tag nach Frankfurt gesetzt, auf welchem er sich zu rechtfertigen gedenke und nachweisen werde, daß er niemals, wie seine Gegner behaupten, dem hl. Reiche ungehorsam gewesen ꝛc. Nichts destominder nehme er die anerbotenen guten Dienste der Eidgenossen und Rothweils an.

4. Die Mallstatt mögen die Eidgenossen bestimmen, doch an einem Orte, wo seine Boten bei dieser Kriegsübung Sicherheit haben.

5. An Geleit soll es seinerseits nicht fehlen, soweit er zu gebieten habe. Die Eidgenossen und Rothweil werden immer in der Pfalz Geleit haben.

6. An Herzog Ruprecht könne er während dieser Kriegsübung die Sache nicht gelangen lassen, da seine Boten nicht zu ihm kommen könnten. Er stelle Rothweil und den Eidgenossen anheim, es direct zu thun.

7. Versicherung seines geneigten und gnädigen Gemüths.

180.

Lucern. 1504, 24. Juli (vff sant Jacobs Abend).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 186.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 207.** **Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich Jacob Thig. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Schultheiß Bramberg; Vogt von Wyl; Jörg Schöich; Peter Tammann. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Pfil. Obwalden. Hans von Einwil. Nidwalden. Melchior Andachers. Zug. Schnüringer. Glarus. Rutschmann Luchsinger. Basel. Burgermeister Zeigler; Trutmann. Freiburg. Franz Arsent. Solothurn. Daniel Babenberg, Schultheiß.

a. Die von Constanz beklagen sich über das von uns auf ihre Renten, Zinsen und Gülten im Thurgau des Gotteshauses Kreuzlingen wegen gelegte Verbot; sie bitten, dasselbe aufzuheben und bieten im Nichtentsprechungsfalle Recht auf den Bischof von Constanz oder, sofern dieses nicht gefiele, auf Schultheiß und kleinen Rath zu Bern. Darauf wird ihnen geantwortet: Man lasse es bei dem zu Baden ergangenen Beschlusse bleiben, ihre Rechtbote wolle man an die Obrigkeiten bringen. **b.** Der Bischof von Constanz wird aufgefordert, für die Beschirmung der Städte und Schlösser seines Stifts während des vergangenen schwäbischen Krieges 1000 Gulden zu bezahlen. Halte er sich dazu nicht verpflichtet, so möge er auf dem nächsten Tag seine Einwendungen durch eine Botschaft eröffnen lassen. **c.** Uri klagt über den Salzkauf des Vogts von Sargans. Zürich soll demselben verdeuten, daß er sich dessen zu enthalten habe. **d.** „Jeder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bot sol heimbringen, wz roß gen Lamparten gefürt werden, dz man die zu Bellenz anbind vnd, souer einer nit mag verkouffen, dz er dann füro mag in Meyland faren." **e.** „Jeder bot weiß zu sagen dz anbringen des bäpstlichen legaten, als er vns erscheint hat, wie er vergangner jaren von vnserm heiligen vater, dem bapst Alexander, in tütsch nacion durch des heiligen gloubens vnd gottes willen, der großen beswärd, truck vnd trang halb, so der kristenheit durch den vind des türkens begegnet, zu fürsten vnd stenden des heiligen richs vßgesant sye, bäpstlich gnad vnd aplaß in der heiligen kristenheit vßzuteilen vnd dz crüz Cristi vffzuwerfen, menglichen zu ermanen, sölich des türgken durchächtung widerstand zu thund, des er nu gute neigung vnd hilff von gemeinem kristenlichem Volk mit lib vnd gut in großer zal funden hetti, Sye er durch etlich fürsten, die er für fründ der heiligen kristenheit geschätzt vnd aber dem türgken, als er vermeint, mer anhangen, hieran verhindert worden. Das er vns nit als den mintsten des heiligen globens, sonder vnser eidgnossenschaft als ein mächtiges fürstenthumb zu achten, in ganzen trüwen klagt, deßhalb er vß befelch yetz vnsers heiligen Vatters, des bapsts, zu vns komen sye; vnd dwil vormalenwil und Bapst Sixtus vnd Innocentius, hocher gedächtnuß, zu vffenthalt der heiligen kristenlichen kilchen mit vns Eidgnossen in püntnuß vnd vereinung verpflicht gewesen syen vnd yetz vnser heiliger Vater, der bapst, des ouch beger, so ist sin bitt vnd beger, dz wir Eidgnossen vnser botschaft yetz mit siner wirdigkeit gen Rom zu siner heiligkeit wellen abfertigen. Wa aber dz yetzmal nit sin möcht, hinnent sant Michelstag nechst vnd in siner heilikeit costen, da er sin gelt zu vffrüstung derselben botschaft, wa man dz findet, anzogt hett, das dieselb vnser botschaft anfengklich vnserm heiligen Vater, dem bapst, zu siner heilikeit gelük wünschen vnd demnach der Vereinung halb mit siner heilikeit red zu halten vnd dz, so den boten begegnet, wiederumb heimzubringen, darzu sin heilikeit Ir botschaft harus fertigen wirt, die sach entlich zu beschließen, vngezwivelt, das wurd in der cristenheit erschallen vnd dem hl. Stul zu Rom vnd vns wol erschießen." Das soll jeder Bote heimbringen. Die Orte sollen ihre Antwort, ob sie eine Botschaft nach Rom schicken wollen oder nicht und, wenn nicht alle wollten, ob die übrigen Gewalt hätten, in ihrem Namen es zu thun, von Morgen St. Jacobstag an über acht Tage an Lucern schreiben, welches dann die Antwort dem Legaten eröffnen soll. **f.** Lucern hat der Münze wegen geantwortet, es wolle gern, den Eidgenossen zu gefallen, „zu vns sitzen vnd mit vns helfen, yetz disc silbermüntz, als sy yetz gat, gegen Bernermünz zu werdigen, in dermaß, dz sich ij Pfund haller vnd j rinscher Gulden gegen einandern verglich." Wollte uns das nicht gefallen, so hat sich Lucern erboten, „aber mit vns nider zu sitzen" und 1 Gulden in Gold für 34 Plaphart zu werthen, darauf die Silbermünze, wie sie jetzt geht, zu werthen, auch so, daß 34 Plaphart einen rheinischen Gulden „wol ertragen mögen." Darauf will Lucern die Sache an seine „merere Gewalt" bringen und erwarten, was da beschlossen wird. Innert acht Tagen sollen wir Lucern berichten, „was willens wir hierin sin wellen."

e, f fehlen im Berner-, Solothurner- und Freiburger Exemplar.

181.

Schaffhausen. 1504, 26. Juli (sexta post Jacobi Apostoli).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 205.

a. Auf das Schreiben des Herzogs von Württemberg an gemeine Eidgenossen und die Antwort, welche der Burgermeister von Rothweil schriftlich vom Pfalzgrafen vorgelegt hat, wird durch die Boten der Eid-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genossen erkennt, es soll dem Burgermeister von Rothweil ein Credenz an den römischen König gegeben und dabei ihm aufgetragen werden, an die römisch königliche Majestät zu werben, daß sie die Eidgenossen in die gegenwärtige Kriegsübung reden lasse. Wenn der König dieses bewilligen und den Boten Geleit geben will, so soll Rothweil es an Zürich berichten, welches dann einen Tag setzen und selben den andern Orten verkünden soll. Nachdem aber an die Boten gelangt ist, der König sei zu Dillingen oder in der Umgegend, ist dem Burgermeister von Rothweil befohlen, sich darüber zu vergewissern und für den Fall, daß der König den Boten Geleit geben will, zu ihm zu kommen, so wollen sie die Antwort zu Schaffhausen erwarten. Was hierüber Rothweil geantwortet hat, weiß jeder Bote zu sagen. **b.** Jeder Bote hat eine Copie des Schreibens, das königliche Majestät an gemeine Eidgenossen in Betreff des Klosters Kreuzlingen gethan hat. Das soll man heimbringen, um auf dem nächsten Tag darüber zu rathschlagen.

Zu **a.** Ulrich, Herzog zu Württemberg ꝛc. schreibt an gemeine Eidgenossen, zu Schaffhausen versammelt, aus „Besigka" 21. Juli (Sonntag nach Alexi): Wenn er in diesem Krieg allein wäre, so würde er ihr Vermittlungsanerbieten gern annehmen. Allein er sei mit dem schwäbischen Bunde, zuerst auf Mahnung Herzog Albrechts und dann auf Befehl des römischen Königs in denselben gekommen und könne ohne Wissen und Willen seiner Verbündeten und des Königs sich in Nichts einlassen. Zudem habe der römische König auf den Rath des Bischofs von Würzburg auf St. Jacobstag einen Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben, um in diesen Sachen gütlich zu handeln ꝛc. ꝛc. (Staats-Archiv Bern Allg. Eidg. Abschiede J. 227.)

Zu **b.** Maximilian, von Gottes Gnaden römischer König, schreibt aus Ehingen 22. Juli an gemeine Eidgenossen: Constanz beschwere sich über die fortwährende Aufrechthaltung des Verbots, das die Eidgenossen auf seine Güter im Thurgau gelegt haben. Nun habe er, der König, geglaubt, dieses Verbot sei in Folge der Verhandlungen mit seinen Boten auf letztem Tag zu Baden des Gotteshauses Kreuzlingen und anderer Sachen wegen bereits aufgehoben. Es berichten ihn aber die Boten, die Eidgenossen haben geantwortet, sie haben dazu keine Vollmacht, außer das Kloster Kreuzlingen werde wieder erbaut oder dafür 10,000 Gulden gegeben, da der König kraft eines gegebenen Instruments und Missivs schuldig sei, es zu bauen. Er sei zwar nicht Anfänger des letzten Krieges gewesen, auch Constanz nicht, und die Schuld, daß das Kloster abgebrochen worden, falle nicht auf ihn; er ersuche daher das Verbot aufzuheben und eine Gesandtschaft mit dem angezogenen Instrument und Missiv zu ihm zu schicken, er wolle sich in Allem gegen die Eidgenossen freundlich und nachbarlich halten und ihnen genügende Antwort geben, der Zuversicht, sie werden auch so gegen ihn, den König, handeln. (Staats-Archiv Bern, Allg. Eidg. Abschiede J. 226).

182.

Suse bei St. Hyppolit. 1504, 7. August (Mittwoch vor Laurentii).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 212. **Archive Solothurn, Freiburg.**

Tag der vier Städte Bern, Basel, Freiburg und Solothurn wegen des Salzbrunnens. Es werden Maßregeln getroffen, um die Kosten für die Arbeit und die Verpflegung der Werkleute zu vermindern. Ueber die Ergiebigkeit der Quelle heißt es, dieselbe sei noch gleich wie nach dem frühern Bericht, nämlich: „vff zwen vnd drißig Söm, des gat in die jetzgemachte pfanne siebenthalb Söm, daran haben wir gebrucht abzusieden zechen stund vnd ist daruß an allen zusatz drü Bernmäß Salz worden. So aber die pfannen vormals halb abgesotten was, so hat man si wider ergossen vnd erfüllt, dann so sind by vierthalb Mäß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Salz daruß worden vnd hat man ouch dester lenger daran müssen absieden." — Man soll sich nach einem geschickten Salzsieder umsehen. Solothurn soll beförderlich einen Tag der vier Städte nach Solothurn ausschreiben.

183.

Zürich. 1504, 20. August (Zinstag vor Bartholomæi, apostoli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 195. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 103. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 237. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.

a. Es fällt die Meinung, daß es gut und zweckmäßig wäre, ein Verbot des Vorkaufs von Korn außer die Eidgenossenschaft zu erlassen. Das soll man heimbringen zur Behandlung auf dem nächsten Tag. **b.** Dem Bischof von Constanz ist ab einem Tag zu Lucern geschrieben, daß er uns Eidgenossen 1000 Gl. für die Besetzung und Bewahrung seiner Schlösser und Städte während des letzten Kriegs vergüten solle. Dagegen reclamirt nun der Bischof durch seine Botschaft auf diesem Tag. Man antwortet aber, man lasse es bei dem gethanen Schreiben bewenden und versehe sich der Bezahlung. **c.** Auf vergangenen Tagen haben die Eidgenossen durch die von Rothweil an den römischen König begehren lassen, er möchte ihnen vergönnen, in dem bayerischen Kriege gütlich zu vermitteln. Nun erscheint der Burgermeister von Rothweil und legt den Abschied vor, der ihm schriftlich beim König dd. 12. August geworden ist, woraus sich ergiebt, daß dieser dem Bischof von Würzburg und dem Markgrafen Christof von Baden diese gütliche Unterhandlung anheimgestellt habe. Diese hätten deßhalb bereits einen Tag nach Frankfurt angesetzt, weßhalb der König dem Begehren der Eidgenossen nicht entsprechen könne. Aber wenn der Tag zu Frankfurt nicht zum Ziele führe, so denke der König, die Parteien würden die Vermittlung der Eidgenossen dann annehmen. Der Burgermeister von Rothweil eröffnet ferner, der König habe ihm mündlich gesagt, wenn wir Botschaften zu der Sache schicken, so wolle er als Fürst von Oesterreich, nicht als König, die seinige auch mit uns schicken. Es ist darauf auch der Bote des Königs, der von Limpurg, vor uns gekommen und hat uns seine vom 17. August datirte Instruction hören lassen, die enthält, was der obgenannte Abschied, dabei die Bitte, daß wir unsere Knechte nicht dem Widertheil zulaufen lassen und, wenn wir sie nicht zu Hause behalten wollten, sie in den Sold des Königs kommen lassen möchten. Darauf ist beschlossen, wir wollen vor der Hand keine Botschaft schicken und dem königlichen Boten antworten, jener Krieg sei unsern Herren und uns der Verderbung des Landes und der Vergießung von Christenblut wegen leid und wir hätten uns keine Mühe reuen lassen wollen, denselben zu vermitteln. Da wir nun aber berichtet seien, daß jene beiden Fürsten sich damit befassen, so hoffen wir, sie werden zum Ziele gelangen und es werde nichts weiter nöthig sein. Unsere Knechte wollen wir zu Hause behalten; wir haben deßhalb eine Ordnung gemacht, dieselbe bisher gehandhabt und werden es auch ferner thun. **d.** Jeder Bote weiß, wie die von Constanz wegen des auf ihre Güter im Thurgau gelegten Haftes sich auf Tagen zu Lucern zu Recht erboten haben und daß dem Mehrtheil unter uns Boten gefallen hätte, das Rechtbieten auf unsere Eidgenossen von Bern anzunehmen. Da aber auf dem gegenwärtigen Tag nicht von allen Orten Boten erschienen sind und die anwesenden nicht gleiche Instruction hatten, so wird deßhalb ein anderer Tag angesetzt nach Zug auf St. Verenentag (1. September). **e.** In Betreff der Sache des Domdecans von Constanz und des Rathschreibers von Basel ist verabredet, sie beide auf dem Tag zu Zug anzuhören und darnach zu handeln, wie sich gebühren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird. **f.** Die Leute im Oberland verlangen vom Vogt, „dz er Inen das vntier oder die bären verjage, als er dz zetun schuldig sye vnd darumb das vogelmal geben." Der Vogt aber meint, das wäre für die Eidgenossen mit merklichen Kosten verbunden. Auf dem nächsten Tag soll man dießfalls antworten.

e, f fehlen im Lucerner- und Berner Abschied, **e** im Solothurner- und Freiburger Exemplar.

Zu **e.** Vergleiche dazu die Antwort des Pfalzgrafen auf das Vermittlungsanerbieten der Eidgenossen. Siehe oben, Seite 285, Note zu Abschied vom 11. Juli.

184.

Solothurn. 1504, 21. August (Mittwoch vor Bartholomäi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 241. Archive Solothurn, Freiburg.**

Tag der vier Städte Bern, Basel, Freiburg und Solothurn in Betreff des Salzbrunnens von St. Hyppolit. Basel wird beauftragt, mit Beihülfe derer von Rothweil insgeheim einen Meister, der das Salzsieden und Scheiden gehörig versteht, von Sulz oder einem andern Salzbrunnen her zu gewinnen zu suchen und denselben nach St. Hyppolit zu führen, damit er den Brunnen, das Wasser, die Vorrichtungen u. s. w. besichtige. Findet Basel in Sulz keinen, so soll es in Lothringen oder anderswo nach einem solchen werben. Sobald man einen hat, soll man in St. Hyppolit mit ihm rathschlagen. Basel soll bei Rudolf Gowenstein alles für zwei Salzpfannen bestellen. Anordnungen, um die Kosten der Sendung der Boten u. s. w. zu vermindern. Das Salz, das gewonnen wird, soll einstweilen an Ort und Stelle zu gemeinen Handen aufbewahrt werden. Die Anordnungen des Abschieds zu Suse werden bestätigt.

185.

Freiburg. 1504, 29. August (vff decollationis Johannis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J, 219. Archiv Freiburg.**

Tag der beiden Städte Bern und Freiburg. **a.** Rechnungsablage des Vogt von Echallens. Um allerlei Anstände in dieser Vogtei zu beseitigen, sollen Boten der beiden Städte auf Sonntag nach Michaelis nach Echallens geschickt werden, von da sollen sie nach Orbe und Grandson gehen. **b.** Freiburg soll auf Mittwoch nach Verena seine Boten nach Bern schicken, um da die Rechnungen der Vögte von Grasburg und Grandson abzunehmen. **c.** Auf Montag über acht Tage sollen die beiden Städte ihre Boten zu Murten haben, der Grenzbereinigung oben am See wegen; der Tag ist auch dem Bischof von Lausanne und dem Landvogt der Waadt verkündet.

186.

Zug. 1504, 2. September (Montag nach St. Verenentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 197. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **III. 261. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 221. 240. Archive Basel, Schaffhausen.**

a. „Item als der legat an vns Eitgnossen hat lassen bringen der botschaft halb hin In zu vnserm heiligsten vater dem babst zu schiken vnd demnach aber botschaft har gen Lutzern geschikt, etlich gelt der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vffrüstung halb bi vnsern Eitgnossen von Bern zu nemen; da nun etwas inred von vnsern eidtgnossen von Bern beschechen, als dann yetlicher bot weist, demnach sind wir rättig worden, dem vorgenanten legaten zu schriben, wann er zu Cronen noch wonat, vnd begriffen, das yetzmal, als wir vernämen, äben groß sterbent in denen landen syent, wie wol wir die syent, die vormals vnd alwegen vnd noch die syent, die alwegen gütlichen vnd ganz vnserm helgen vater dem bapst willenklichen vnd vndertänig syent, aber nit desterminder wenn der cost vnd das gelt, das der legat vns zur vffrüstung zusende, so wellent wir die sin, die das halten nach vnserm zusagen vnd vnser botschaft hinin schicken oder senden." **b.** Dem Landvogt im Thurgau ist geschrieben, er soll dem Landschreiber zu Frauenfeld 30 rheinsche Gulden für die Briefe bezahlen, welche er gemacht hat zwischen uns und Zürich in Betreff derer von Ober- und Niederstammheim. **c.** Jeder Bote kennt das Schreiben unserer Eidgenossen von Schaffhausen, daß man die fremden Kaufleute nach ihrem Willen fahren lassen und sie nicht abweisen möchte, damit unsere Zölle nicht gemindert werden. **d.** Da sich gegenwärtig so viele fremde Bettler in unserer Eidgenossenschaft aufhalten, so ist unsere Meinung, man soll an allen Eingängen vorsorgen, daß weiter keine hereinkommen und die schon da sind ausweisen, es seien Walen oder andere. **e.** Da der Abt von Kreuzlingen für sich und sein Convent und Gotteshaus vor uns erschienen ist und uns gebeten hat, den großen Schaden zu bedenken, der seinem Gotteshaus geschehen, und auf Rechtbote verwiesen hat, welche die Stadt Constanz auf den Bischof daselbst oder auf Schultheiß und kleinen Rath zu Bern gethan haben, so ist darauf denen von Constanz geschrieben: „Wellent sy der houptsach mit Jr anhang kommen vf vnser eidtgnossen von Bern, so wellent wir eidtgnossen vns des lassen benügen," wie jeder Bote das weiter zu sagen weiß.

187.

Lucern. 1504, 11. September (Mittwoch nach Nativitatis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 187.

Boten: Lucern. Ludwig Küng und Hans Martin. Uri. Vogt Muheim. Schwyz. Ammann Kätzi. Obwalden. Der Landweibel. Nidwalden. Ulrich Andachers. Zug. Ammann Bachmann.

Da bisher der gemeine Mann in unserer Eidgenossenschaft der Münze wegen große Beschwerde erlitten, worüber schon Vieles auf Tagen verhandelt worden, so hat man sich auf dem heutigen Tage über folgende Ordnung vereinbart: Ein rheinischer Gulden in Gold, der gut ist und Gewicht hat, wird gewerthet zu 45 Schilling. Bei nicht vollwichtigen Gulden soll jedes fehlende Korn 8 Häller abziehen. Fehlt nicht mehr als 1—2 Korn, so soll der Gulden für vollwichtig gelten. — 1 guter utrischer Gulden = 30 Plaphart. Eine Krone die gut und vollwichtig = 4 Pfund; jedes fehlende Korn zieht 1 Schilling nach sich. „Vnd ein Kron möcht so ring old böß sin, einer ist nit schuldig, die zu nemen." Eine alte Krone = 42 Plaphart; jedes fehlende Korn zieht 1 ß. nach sich. Nicht vollwichtige Kronen ist Niemand zu nehmen verbunden. Beischläge und anderes Gold, das in das Land kommt und nicht gut und vollwichtig wäre, ist Niemand zu nehmen schuldig. — Ein Ducaten, der gut und gewichtig ist = 4 Pfund 1 ß.; jedes fehlende Korn zieht 1 Schilling ab. — 1 Dickplapart = 15 ß. — 1 Savoyer Dicker = 14 ß. — 1 guter, unbeschnittener Marcell = 10 ß., ein beschnittener = 6 Plaphart. 1/2 Marcell gut und unbeschnitten = 4 1/2 ß., beschnitten 3 1/2 ß. — 1/2 Mailänder dicker Pfennig = 7 1/2 ß. — 1/2 Savoyer Dicker. = 7 ß. — 1 Mailänder Ambrosier mit dem Bischofskopf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

= 4 ß. — 1 Mailänder D. mit Premiß = 2 ß. — 1 Mailänder D. mit dem Täublein = 2 ß. — 1 guter, unbeschnittener Karlin = 4½ ß. — 1 Rollebatzen = 17 Angster, ²/₂ Rollebatzen = 17 Angster. — Mailänderplapharte mit der Feder, mit dem f., mit dem Kreuz, alte Frankreicherplapharte, Zürcher-, Berner-, Freiburger-, Solothurner- und St. Gallerplapharte jeder = 8 Angster. — 1 Kräyenplaphart = 10 Angster. — 1 Löwenplaphart = 22 Angster, ½ Löwenplaphart = 11 Angster. — 1 Rößler = 4 ß. — 1 Walliser, der bisher 10 ß. gegolten hat = 9 ß. — 1 Walliser, der bisher 5 ß. galt = 4½ ß. — 1 Walliser mit dem Bischofskopf = 3 ß. — Die Bellenzer, die die III Orte schlagen lassen, jeder = 4 ß. — Unbeschrotene Florentiner, Sieneser und Mantuer, jeder = 16 Angster. — 1 Etschsechser = 4½ ß. — 1 Behemscher, 1 alter Plaphart, ein alter Schlüsselplaphart, jeder 13½ Angster. — 1 Kreuzplaphart, 1 Straßburgerplaphart jeder = 12½ Angster. — 1 ganzer Baslerplaphart = 10 Angster. — 1 Römer Karlin mit dem Sparren, „dero dry für 1 karlin geschlagen sind" = 9 Angster. — Burgunder- und Lausannerplapharte, die bisher 8 Angster galten, jeder = 7 Angster. — 1 Savoyer Blanken = 1 ß. — 1 Etschkreuzer = 9 hl. — 1 alter Zürcher-, Lucerner- Solothurnerkreuzer = 8 hlr. — 1 Baslersechser, Mailändersechser, Kaiserkreuzer = 6 hlr. — Lucerner und Genower Schillinge „lat man bliben." — 1 altes Spagürlin = 4 hlr. — „Alle guten Angster vnd haller lat man bliben." — Ganz beschnittene Münzen aller genannten Arten mag Jeder nehmen oder nicht, je nachdem er meint, sie wieder los zu werden. — Diese Münzwerthung soll auf nächsten St. Martinstag (11. November) angehen. Wer bis zu diesem Tag verfallene Schulden zu bezahlen hat, mag sie mit alter Münze und Währung zahlen. Wenn Jemand zwischen jetzt und St. Martinstag mit einem Andern marktete und davon ihm etwas schuldig würde, oder wenn Jemand sonst laufende Schulden ohne Verfallzeit hätte, so mag er noch bis Weihnachten mit alter Münze und Währschaft bezahlen; wäre es aber in dieser Zeit nicht geschehen, so soll in der neuen Währung bezahlt werden. Gülten, die in der alten Währschaft aufgenommen sind, mögen bis nächste Ostern mit der alten Währschaft abgelöst werden, nachher sollen Ablösung und Verzinsung mit neuer Währung stattfinden. Gülten, die in Gold aufgenommen worden sind, sollen mit 25 Schilling für 1 Gl. verzinset werden; die Ablösung selbst soll in rheinischem Gold geschehen. — Ferner ist beschlossen, daß diese Werthung des Goldes und der Münze die nächsten 25 Jahre hindurch beobachtet und von keinem Ort, ohne Wissen und Willen der Andern, geändert werden soll. Fehlbare verfallen in 10 Pfund Buße dem Ort, wo der Fehler geschehen ist; jeder soll den andern leiden bei Eidespflicht. Die Ordnung soll mit Brief und Siegel befestigt werden. Auf Montag nach St. Matthäustag nächsthin soll man wieder zu Lucern sein, um die Sache ernstlich zu beschließen. Obwalden und Glarus sollen auch davon in Kenntniß gesetzt und auf den Tag eingeladen werden. — Würden in der Zeit dieses Münzvertrags neue Münzen in das Land kommen, so soll Lucern sie in aller Orte Kosten probiren und werthen lassen und Niemand soll dieselben annehmen noch ausgeben, bevor sie von den Orten gewerthet sind. Man soll auch vorsorgen, daß Niemand der Unsern die Zürcher Münze theurer oder anderst annehme, als sie dieselbe gewerthet haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

188.

Lucern. 1504, 24. September (Zinstag vor Sant Michelstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 188 b.

Boten: Lucern. Ludwig Küng; Hans Martin. Uri. Hans Imhof. Schwyz. Vogt Fleckli. Obwalden. Ammann Wirz; Vogt Kretz. Nidwalden. Ulrich Andachers, Seckelmeister. Zug. Seckelmeister Stocker.

Die fünf Orte haben den jüngst zu Lucern ergangenen Abschied der Münze wegen angenommen und nach seinem Wortlaut zu halten beschlossen. Den Schreibern von Lucern ist befohlen, die Briefe zu machen und aufzurichten. Weil aber unsere Eidgenossen von Obwalden nicht zugesagt haben, hat man beschlossen, sie zu bitten, daß sie sich in der Sache doch nicht von uns söndern wollen. Auf nächsten Samstag sollen sie ihre Gemeinde versammeln; Freitags vorher sollen aus allen Orten Boten dahin abgehen. Die gleichen Boten sollen Vollmacht erhalten, Zürich um den Beitritt zu unserer Münzordnung zu ersuchen und wenn dieses nicht entspräche, weiter davon zu reden, wie man es der Münze wegen mit Zürich halten wolle. (Hiezu der Münzbrief Beilage Nr. 11.)

189.

St. Hyppolit. 1504, 1. October (Zinstag nach Sant Michaelstag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 251. **Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten: Bern. Gilian Schöni, Hans Kuttler. Basel. Lorenz Halbeisen. Freiburg. Hans Laupper. Solothurn. Hans Stölli.

Man hat das Wasser gemessen: 35 Zuber Wasser geben in drei Süden 12 Sester Salz, Pruntruter Maß. Der Salzsieder von Sanen (Ste Susanna?) bei Mümpelgard erklärt auf Anfrage, wenn er noch eine Pfanne habe, so wolle er per Tag und Nacht 15 Sester sieden, doch beim Regenwetter könne man nicht arbeiten, bis der Brunnen gedeckt sei. Wenn einmal der Brunnen gefaßt sei, so könne man aus dem Wasser unfehlbar in der Woche für 30 Franken Salz gewinnen. Basel wird ersucht, einen Werkmeister herzusenden und zu veranstalten, daß auf gemeinsame Kosten die „Stuben" und der Brunnen gefaßt und das Pumpwerk hergestellt werde ꝛc., alles vor Eintritt des Winters. Die Boten, die bei dem Brunnen bleiben, erhalten Vollmacht, nach Bedürfniß Knechte anzustellen. Auf Donstag nach Michaelis haben die Boten von den vier Städten zwei Salzsieder von Sanen bestellt und sollen jedem bis Weihnachten alle Werktage zwei Basler Schillinge Lohn geben; wenn sie des schlechten Wetters wegen nicht sieden können, so sollen sie Holz hauen. Beim Pfannenmacher zu Sanen soll man sich erkundigen, wie hoch die Herstellung einer Pfanne komme, wie man selbe dort braucht. Auch in Basel soll Blech zu einer Pfanne gekauft und nach Pruntrut geschafft werden. Vorschriften für die Knechte und Arbeiter beim Brunnen. Theilung des vorhandenen Salzes. Da dessen nicht soviel ist, daß jede Stadt eine Last erhielte, so giebt man dem Boten von Basel 31 Sester, Pruntruter Maß, dem Boten von Solothurn ebensoviel. Bei der nächsten Theilung sollen dann Bern und Freiburg jedes auch 31 Sester zum Voraus nehmen. Der Bote von Basel, Meister Martin von Dachsfelden, soll bei dem Brunnen bleiben und dann von einem Boten von Bern, dieser von einem von Freiburg, dieser von einem von Solothurn je nach Monatsfrist abgelöst werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

190.

Lucern. 1504, 10. October (Donstag nach sant Franciscustag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 189. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, III. 262. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 246. **Archive Basel, Freiburg.**

Boten. Zürich. Burgermeister Wyß. Bern. Bartholome Steiger. Lucern. Schultheiß Feer; Schultheiß Bramberg. Uri. Hans Imhof. Schwyz. Vogt Fleckli. Unterwalden. — Zug. Schnüringer. Glarus. — Basel. Peter von Offenburg. Freiburg. Peter Adam. Solothurn. — Schaffhausen. Cunrad Barter, Burgermeister.

a. Denen von Constanz ist abermals geschrieben des Abts und des Gotteshauses von Kreuzlingen wegen. Dem Landvogt im Thurgau ist auch geschrieben, sofern die von Constanz des Gotteshauses Kreuzlingen wegen nicht vor unsern Eidgenossen von Bern zu Recht stehen wollen, wie unser Schreiben anzeigt, so soll das Verbot in Kräften bleiben. **b.** Martin Schrank hat der Stadt Rheinfelden eine Absage zugeschickt und sich damit unterstanden, gegen sie Feindseligkeiten zu begehen. Das hat uns in Betracht des neuen, dieser und anderer Sachen halb von uns angenommenen und allenthalben beschwornen Regiments übel gefallen. Wir haben deßhalb an Solothurn geschrieben, daß es den Martin Schrank wegen solcher „Missethat" gebührlich strafe. **c.** Dem Boten von Schwyz ist eine Antwort von München in Betreff des Zweikopf zugestellt worden; die soll auch nach Glarus an den Zweikopf mitgetheilt werden. **d.** „Als dann gemein schießgesellen, yez Zürich vff dem schießen gewesen, sy syen von büchsenschützen old von armbrustschützen von unser Eidgnoschaft, an vns bracht haben ein künftigen meyen vnd schießen in vnser Eidgnoschaft anzusechen, wie sy dann darüber ein ordnung vorgenommen vnd gesetzt haben, dauon jedem Ort ein abschrift geantwort ist, sol jeder bot heimbringen vnd zu tagen darumb antwurt geben." **e.** Dem Stift Chur ist nach seinem Verlangen verschiedener Sachen wegen ein Fürdernißbrief an die königlichen Regenten zu Mailand gegeben. **f.** Jeder Bote weiß das freundliche Verantworten Schaffhausens hinsichtlich der Fuhrleute, welche eine andere Straße brauchen wollten, wodurch uns der Zoll abginge. **g.** Zürich, Schwyz und Zug können das Anbringen Jacob Schmids von Lucern des Reber von Meyenberg wegen ihren Obern vortragen. **h.** Die Boten von Uri und Schwyz sollen ihren Herren berichten, was Franz Gallizian von Basel des Zolls zu Bellenz wegen geredet hat. **i.** Unsere Landleute von Wallis kaufen in Lucern viel Korn auf und führen es hinweg. Man soll das heimbringen und berathen, was man dagegen vorkehren wolle.

h, i fehlen im Zürcher Exemplar. **c, e—i** fehlen im Berner Exemplar. Dagegen enthält dasselbe Seite 247 ff. die unter **d** angeführte Schützenordnung.

Zu **d.** Hiezu die angeführte Schützenordnung nach Berner Allg. Eidg. Abschiede J. 247:

„Hienach volgend die Artickel der Schießgesellen Zürich vergriffen."

„In dem namen der heiligen Driualtikeit Gotts Vatters, Suns vnd heiligen Geists, der himelfürstin vnd Mutter magt Marien, Sant Sebastians vnd Sant Anthonien, Amen. Wir gemein Schießgesellen der Büchsenschützen von Stetten vnd lendern gemeiner Eidgnoschaft, so kurzlich hievor in der Statt Zürich versammelt gewäsen sind, Tun kund allermenglichem mit disem brieff, Das wir durch gemeiner Eidgnoschaft nutz vnd eren willen die nachgeschribnen Artikel vnd ordnung abgeredt hand in hoffnung, damit ein künftigen Meyen anzusechen, ouch in Meynung, das sölich vnser fürnämen zu großem frid vnd eynikeit vnder vns allen dienen vnd fientschaft, vnwill

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vnd widerwertikeit damit fürkomen vnd abgestellt werden sölle. Vnd luttend sölich Artickel von Wort zu Wort also:

Zum Ersten, durch welichs Ort, Statt oder land der Eidgnoschaft sölichen meyen zu haben vßgeschriben wirdt, das sölich nach sinem willen die gab vß der Statt oder Landsseckel vßgeben sol, vnd demnach was afentüren benempt vnd bestimpt werden söllend durch Schützen, so dann an das End komend, sy syen frömd oder an dem End, da dann solich Schießen ist, gesessen oder nit, vertopelt vnd gemacht werden.

Zum Andern, welich Ort sölichen Meyen vßschribt vnd verkündt, sol macht vnd gewalt haben, Büchsen vnd Armbrostschützen zu beschriben; beßglich das jedes Ort ein haffen vßrüfen lassen mag, ob si das bedunkt nuz vnd gut sin; dann kein Ort des bezwungen sin sol, es tüge es dann gern. Doch wo söliche haffen zu haben angesechen wurde, in gemeiner Schießgesellen Costen dienen.

Zum Dritten, das nieman vff sölichen Meyen komen noch ziehen sölle, er habe dann sin Toppel vnd zerung zu bezalen.

Zum Vierden, so söllen nit zwen vß Einer büchsen schießen, noch an dem End nieman argwenig züg bruchen, sunder einem jeden sin büchs durch die Syben beschowet, sodann allwägen darzu verordnet vnd demnach jedem sin büchs mit der Statt oder lands zeichen bezeichnet werden.

Zum fünften, so sollen von keinen Gesellschaften dehein Spillüt gebracht werden, sunder der Statt oder des Landes Spillüt, dahin dann der Mey gelegt, dieselben Spillüt söllen in gemeiner Gesellen costen das Schießen vß gebrucht werden.

Zum Sechsden, das sölicher Mey jerlich von Ort zu Ort vßgeschriben vnd durch deheins verhalten vnd vffgeschoben werden sölle, es wäre dann das krieg, mißgewächs oder Anders Inviel, dauor Gott sin well, das dann sölicher Mey abgestelt vnd geschoben werden mag durch Rat Stett vnd lender genanter Eidgnoschaft.

Zum Sybenden, das sölicher Mey vnd Schießen niemand verschriben noch verkündt werden sölle, dann denen, die in der Eydgnoschaft gerichten vnd gebieten gesässen wären, ouch denen, so der Eydgnoschaft gemeinlich oder sonderlich, einem oder mer, verwandt sind, sunder man nit schuldig sin soll, niemand vßlendischer art, so nit zu der Eydgnoschaft gehörend, schießen zu lassen.

Zum achtenden, das allwägen zwen des Rats, wo dann sölich Mey je gelegt wirdt, von Iren herren vßgenomen werden, die by den syben Schützenmeistern in gemeiner gesellschaft costen sitzen söllen vmb das, ob durch einich personen, eynich oder mer, krieglich vffruren vnd zwytracht angesechen oder fürgenomen wurde, sölichs genannten Iren herren fürzubringen, dieselben Tätter vnd Ir helffer darumb zu strafen nach Irem verdienen.

Sölich Artikel vnd meynung wir obgenanten Schießgesellen zu lob gemeiner Eydgnoschaft vnd vmb das frid vnd Ruw vnder vns gemeret werd, angesechen vnd geeint hand, doch in sölichem vßgeschlossen, das vnser herren vnd obern von Stetten vnd lendern gemeinlich oder Ir volmechtigen Botten, wo si dann bi einandern versammelt sind, sölich vnser ordnung mindern, meren oder ganz abschlachen mögend, nachdem sy bedunkt nutzlich vnd erlich sin, all geuärd vnd argenlist harinn ganz vermitten."

191.

St. Moriz im Wallis. 1504, 19. October (Crastino Sti Lucæ).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 261.

Boten von Bern und vom Bischof und der Landschaft von Wallis besprechen vorläufig Grenzanstände zwischen beidseitiger Jurisdiction, das Fischerrecht im Rhodan, das Collaturrecht der Kirche von Chessel,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaufs- und Verkaufsfreiheit u. s. w. Auf Sonntag nach Martini wird ein Tag nach St. Moritz angesetzt, zu dem auch der Bischof von Lausanne geladen werden soll.

Lateinischer Abschied betitelt: Appunctuamentum inter Rev. d. Epsicopum Sedunensem et patriotas Vallesie ex una, ac nobiles, strenuos et validos viros, dominos Rudolfum de Scharnachthal, Johannem Linder, Panderetum, et Anthonium Brüggler, oratores mag. dominor. Bernensium altera partibus, pro negotiis infrascriptis habitum.

192.

Neuenburg. 1504, 30. October.

Archiv Solothurn.

Ludwig von Orleans, Markgraf von Rötheln und Graf von Neuenburg ꝛc., urkundet: Nachdem er nach dem Tode Philipps von Hochberg dessen eheliche Tochter geheirathet und damit die Regierung der Grafschaft Neuenburg erlangt habe, verspreche er, das von seinen Regimentsvorfahren mit der Stadt Solothurn angenommene und verbriefte ewige Burgrecht nach allen seinen Punkten und Artikeln getreulich zu halten und mit einem persönlichen Eide zu befestigen.

Pergamentene Urkunde mit Siegel und Unterschrift des Louis von Orleans.

193.

Lucern. 1504, 5. November (Zinstag vor St. Martinstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 190. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede. **IV. 46. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **64. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 265. Archiv Freiburg.**

Boten. Zürich. Zunftmeister Felix. Bern. Venner Achshalm. Lucern. Schultheiß Feer; Schultheiß Bramberg. Uri. Hans Imhof. Schwyz. Erni Pfil. Obwalden. Vogt Kretz. Zug. Schönbrunner, Vogt. Glarus. — Freiburg. Venner Krummenstol. Solothurn. Hans von Roll.

a. Jeder Bote weiß, wie man auf diesen Tag angesehen und beschlossen hat, daß jedes Ort für Ausweisung der fremden Bettler aus der Eidgenossenschaft und Verhütung ihres fernern Andrangs Maßregeln ergreifen soll. **b.** Auf diesem Tag ist die französische Botschaft erschienen, erstlich mit Versicherung des geneigten Willens ihres Herrn und seines Begehrens, die zwischen ihm und der Eidgenossenschaft bestehende Vereinung stets treulich zu halten. Zweitens meldet der König, er habe mit dem Papst, dem römischen König und dem Prinzen einen Frieden gemacht und die Eidgenossen als seine liebsten Bundesgenossen darin vorbehalten. Diesen Frieden sei er Willens getreulich zu halten, er hoffe, daß dasselbe auch von der Gegenpartei geschehen werde. Nun werde aber dem Frieden eine Auslegung gegeben („so werde aber söliche richtung zu ziten vnder einem schin erzöigt"), daß er sich doch auf alle Fälle gefaßt halten müsse. Daher begehre er für den Fall des Bedürfnisses 5000 oder 6000 Knechte und mache sich dabei anheischig, dieselben weder nach Neapel noch auf das Meer zu führen, sondern sie allein zum Schutz seines Königreichs und seines Herzogthums Mailand zu verwenden. Und da vor einiger Zeit unsere Leute dem König zuwider der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vereinung zugelaufen seien, so habe die Gesandtschaft Vollmacht, nun die Sache zu regeln, daß sie in Zukunft der Vereinung gemäß ihm zulaufen können. Darüber soll jeder Bote an seine Obern berichten und deren Antwort auf den nächsten Tag zu Lucern bringen. **c.** Diese Tagleistung war angesetzt worden auf das Schreiben derer von Constanz wegen des Gotteshauses Kreuzlingen, in Erwartung, daß sie diesen auf ihr Ansinnen ihnen verkündeten Tag beschicken würden, um über die Frage, ob sie gegen dem Abt von Kreuzlingen vor unsern Eidgenossen von Bern Recht nehmen wollen, sich zu erklären. Nun ist aber statt einer Botschaft schriftliche Antwort gekommen, worin sie nicht geständig sind, auf einem Tag zu Zug zugesagt zu haben, um die Hauptsache und um unser Verbot nach Bern zum Recht, sondern nur zu rechtlicher Erläuterung zu kommen, ob man sie, da eine Stadt Constanz nicht Anfänger noch Ursacher des vergangenen Krieges gewesen, nicht bei dem Frieden von Basel bleiben zu lassen habe. Darauf hat man denen von Constanz ab diesem Tage geschrieben, sofern sie dem Abt von Kreuzlingen um die Hauptsache und ihren Anhang nicht vor unsern Eidgenossen von Bern „rechtens gehorsam sin" wollen, so lassen wir unser Verbot im Thurgau in Kraft bestehen. Darüber sollen sie sich bestimmt erklären bis auf den Tag zu Lucern, der auf St. Catharinentag (25. November) nächsthin sein werde. **d.** Jedes Ort soll auf nächsten Sonntag zu Nacht seine Botschaft zu Zürich haben, um Zürich zu bitten, unserer gemachten Münzwährung beizutreten. **e.** Der Bote von Zug soll heimbringen, daß seine Herren den Münzbrief auch aufrichten und besiegeln möchten, „vnd ist daby angsen, dz mengklich bi sinen briefen vnd siglen bliben sol." **f.** Jedes Ort soll der Münze wegen auf St. Martinstag (11. November) den Ruf thun gemäß der Münzbriefe und selbe Jedermann verkünden.

d, e, f fehlen im Zürcher-, Solothurner- und Freiburger Exemplar, sowie in der Tschudischen Sammlung.
e fehlt im Berner- und Schwyzer- Exemplar.

194.

Lucern. 1504, 8. November.

Staatsarchiv Lucern.

Ludwig von Orleans, Markgraf von Rötheln, Graf von Neuenburg 2c., als Gemahl der Johanna, Tochter des Markgrafen Philipp von Hochberg, erneuert und beschwört als nunmehriger Besitzer der Grafschaft Neuenburg das von seinen Vorgängern mit der Stadt Lucern geschlossene ewige Burgrecht mit allen in den vorhergehenden Briefen enthaltenen Punkten und Artikeln. Die darüber errichtete Urkunde lautet wie folgt:

Nos Ludovicus de Orleans, Marchio de Röttelen, comes Novicastri, dominus Haurez etc. Notum fieri volumus vniversis: Quod cum superioribus annis inter magnificos dominos Lucernenses et predecessores nostros comites Novicastri amicitia et burgensia quedam in perpetuum iuxta formam litterarum ob id erectarum contracta sit, et ob id jamdictis dominis Lucernensibus visum fuerit, nos qui post decessum illustris domini Philippi, Marchionis de Hochberg etc. filiam ejusdem legitimam nobis desponsavimus et ex eo regimen et administrationem ipsius comitatus Novicastri adepti sumus, pari animorum affectione prosequi, ut ex litteris ob id confectis et nobis presentatis constare videtur. Nos itaque pariformiter predecessorum nostrorum vestigiis inherere ac in nobis nihil eorum defieri affectantes quod fidelem ciuem et Burgensem decet. Quare omnibus melioribus modis et formis, quibus id melius fieri potest et debet, Civilegium prementionatum in omnibus punctibus, clausulis et articulis suis acceptare, renouare et approbare volumus,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bona nostra fide promittentes, earumdem litterarum ciuilegii seu Burgensie importancie parere, satisfacere et pro parte nostra nihil eorum obmittere velle, quod in preiudicium, lesionem seu jacturam earundem cedere posset. Quinymo nos quamprimum patriam jamdictam comitatus nostri repetierimus ad ipsos jamdictos dominos Lucernenses personaliter transferre et eiusdem Burgensie tenorem proprio et personali juramento stabilire, omnibus dolo et fraude exclusis. In quorum efficaciam has litteras nostras obinde fieri sigillique nostri jussimus et fecimus appensione communiri. Datum in oppido nostro Nouicastri die octauo mensis Novembris anno a natiuitate domini millesimo quingentesimo quarto.

Alte Abschrift im Staatsarchiv Lucern.

195.

Wyl und St. Gallen. 1504, 12. November (vsgangen vf Zinstag vor St. Othmarstag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 151. Staatsarchiv Lucern.

Boten. Zürich. Matthias Wyß, Altburgermeister. Lucern. Peter Zukäs, des Raths. Schwyz. Martin Fleckli, des Raths, Glarus. Marquard Tschudi, des Raths.

a. Tag der IV genannten Orte, angefangen zu Wyl, fortgeführt zu St. Gallen bis zu obgenanntem Datum zur Vermittlung der Streitigkeiten zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen, betreffend einige von Abt und Convent gegen geistliche und weltliche Personen kürzlich ergangene Citationen wegen Eingriffen in ihre obrigkeitlichen Rechte durch Erlaß von Geboten und Verboten von Seite derer von der Stadt St. Gallen, die behaupten, sie haben zu solchen Geboten und Verboten Recht, indem der Kirchhof zu ihrer Pfarrei gehöre, wogegen Abt und Convent meinen, die Pfarrei gehöre dem Stift, das da rechter Pfarrer sei. Nach langen Verhandlungen hat man die Parteien vergleichsweise auf folgende Artikel zu vereinen getrachtet und theilweise vermocht: 1. Die Stadt St. Gallen soll keine Macht haben, Gebote und Verbote zu thun in dem genannten Gotteshaus St. Gallen und innert dessen Freiung, doch mag sie ihren Burgern wohl zum Rath gebieten, auch in Sachen, die sie allein angehen, doch nicht wenn es Frevel betrifft, die innert des Gotteshauses Freiung begangen wurden. Abt und Convent sollen auf dem Kirchhof nichts bauen gegen die bestehenden Verträge, ausgenommen es geschehe mit beider Theile Uebereinstimmung. 2. Wenn Jemand innert des Gotteshauses Freiheit mit Tod abginge, so sollen Abt und Convent solche auf dem Kirchhof beerdigen lassen dürfen, auch solche Personen, so lang sie in der Freiheit sind, bei ihrem Leben mit den Sacramenten versehen, kraft ihrer Exemption, doch dem Leutpriester und Helfer zu St. Lorenz in andern Dingen unvorgreiflich. 3. Abt und Convent sollen die wegen des berührten Handels erlangten Citationen und Commissionen in ihren Kosten abthun und abstellen. Damit sollen die Parteien dieses Handels wegen verrichtet sein. Alle frühern Verträge, Sprüche und Verkommnisse zwischen Abt und Stadt sollen neben diesem Spruch aufrecht erhalten bleiben. Wiewohl nun diese Artikel von den Parteien angenommen worden wären, so hat sich doch die Sache an einem andern Artikel zerschlagen, welchen Abt und Convent mit Berufung auf ihre Freiheiten, Sprüche, Verträge ꝛc. nicht annehmen zu können erklärten. Dieser Artikel lautet, wie er von den Boten zuletzt gestellt ist, folgendermaßen: „Vnd als dann ain rechtlicher handel vnd Commission vf den bropst zu Sant Steffan ze Constanz vnßgetragen stat ꝛc. die wil dann die obuermelten min herren die botten vff das ernstlich beuelchen Jr herren den angerürten handel vnd Span mit Jr großen vnd langgehapten arbeit in massen als vorstat hin than vnd gericht vnd aber sunst an baiden tailen söllichs obermelten rechtlichen handels

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gantz kain myttelweg, darmit das och betragen wurd, erfunden ist, vmb das dann zwischen den baiden tailen früntschaft vnd gute ainikait sin vnd pliben mög, och erspart werd vil müy, arbaitt vnd cost, so noch daruf gon möcht; hierumb der sach vnd baiden parthyen zu gutt, so haben die gemelten botten vonwegen vnd anstatt Irer Herren vnd obern in vermechtigung der beiden parthyen denselben handel gantz vffgehoben vnd heben den jetz in disem Spruch vff, fry in der massen vnd gestalt, als wer der nie angefangen noch gedacht." — Da nun die Sache nicht zu gütlichem Vergleich gebracht werden mochte, hat man die Parteien zuletzt auf ein Recht auf die acht Orte veranlasset, so daß derselben Boten Erläuterung geben sollen, ob Abt und Convent zu der Ladung und Citation über den Handel auf dem Kirchhof und zu der Verhandlung vor dem päpstlichen Richter, dem Propst zu Constanz, in welche die beiden Vicarien zu St. Lorenz sich eingelassen und die bis zum Rechtsatz vorgeschritten ist, Fug oder Unfug gehabt haben. Die Parteien haben besiegelte Anlaßbriefe ausgestellt und versprochen, sich dem Entscheid zu fügen. Beide Theile, der Abt und die Stadt, haben die Boten der vier Orte angegangen, dafür besorgt zu sein, daß die Sache baldigst verhandelt werde. **b.** Melchior Vogelweider und seine Verwandtschaft zu St. Gallen haben angebracht, er habe in Polen (Volland) mit einigen mächtigen Herren zu rechten und begehre deßhalb einen Empfehlungsbrief von den Eidgenossen. Das will man heimbringen. **c.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Abts von St. Gallen seiner Gotteshausleute aus dem Land Appenzell wegen, die hin und wieder in die Eidgenossenschaft ziehen.

Zu **a.** Der Anlaßbrief dd. 1504, Mittwoch vor St. Othmarstag (13. November), findet sich im Zürcher Abschied IV. 153. b., auch im Stiftsarchiv St. Gallen und im Staatsarchiv Lucern. Die Namen der Boten des Tages sind demselben entnommen.

196.

Bern. 1504, 22. November (Freitag vor Catharine),

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 119. **Archiv Freiburg.**

Vor dem Rath zu Bern und Boten von Freiburg erscheinen einerseits der Bischof von Lausanne, Aymo von Montfaucon, im Namen der Seinigen von Wifflisburg und Pfauen, anderseits Schultheiß und Rath zu Murten. Letztere klagen, die von Wifflisburg und Pfauen haben Gräben aufgeworfen, wodurch der Wasserstand des Murtensees gesenkt und der Fischfang beeinträchtigt werde, auch haben sie auf dem dadurch gewonnenen Grunde innerhalb der Seemarche unbefugter Weise Einschläge gemacht. Der Bischof wendet vor, der See steige und falle auch ohne jene Gräben u. s. w. Die beiden Städte machen mit Einwilligung der Parteien zwischen ihnen den Vergleich, daß die benannten Gräben zugeworfen, die innert der Seemarche nach Maßgabe eines vorhandenen Marchsteins gemachten Einschläge aufgelassen und sodann mit der begonnenen Ausmarchung des Sees eingehalten werden soll, bis man genauere Beobachtungen über das Steigen und Fallen des Wassers habe, wonach man dann erst mit Aufrichtung der Marchen und ziemlicher Rechtfertigung vorfahren möge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

197.

1504, 22. November.

Staatsarchiv Bern.

Johannes Amadeus von Bonnivard, Abt zu Pignerol, urkundet, daß er als Abgesandter und Bevollmächtigter des Herzogs Carl von Savoyen die ewigen Bündnisse, Vereinungen, modos vivendi u. s. w. mit den Städten Bern und Freiburg nach Maßgabe seines Procuratoriums vom 26. October 1504 anstatt seines Herrn beschworen, erneuert, bekräftigt und zu halten gelobt habe. Eine gleiche urkundliche Erklärung sei auch von den Städten Bern und Freiburg ihrerseits ausgestellt worden.

Pergamentene Urkunde mit eigenhändiger Unterschrift und anhängendem Siegel des Abts.

198.

St. Hyppolit. 1504, 26. November (vff Zinstag nach Catharine).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 278. Archive Solothurn, Freiburg.**

Tag der vier Städte Bern, Basel, Freiburg und Solothurn der Angelegenheit des Salzbrunnens wegen. Basel verlangt, daß nach Maßgabe seines Ausschreibens jede der vier Städte ihre Rechnung über alles Ausgeben in Sachen dieses Salzbrunnens, vom Anfang an bis auf den heutigen Tag, vorlege. Da nicht alle dieselbe bereit hatten, so wird hiefür ein Tag nach Solothurn angesetzt auf Dienstag nach der heiligen drei Könige Tag (7. Januar 1505). — Bestimmungen, damit die Kosten des Factors, der beim Brunnen zu bleiben und Rechnung und Aufsicht zu führen hat, auch die Kosten anderer Werkleute u. s. w. vermindert werden. — Der Salzsieder, Meister Jean de Fransa, soll den vier Städten dienen bis St. Johannestag im Sommer; er erhält für jeden Werktag 2 Baslerschillinge und dazu ein Kleid, Rock und Hosen, oder dafür 4 Pfund Baslermünze. — Da der Salzsiedermeister sich beklagt, die Pfanne sei zu tief, so haben die Boten sich ihrer Obern gemächtigt, aus dem vorhandenen Eisenblech eine neue machen zu lassen. — Da viele Landleute, besonders solche, die den vier Städten dienen, von dem Salzfactor Salz kaufen wollen für ihren Hausgebrauch, so sollen die Boten, die nach Solothurn kommen, ihrer Obern Befehl zu dießfälliger Instruction für den Factor mitbringen. — Anstellung zweier Knechte. — Auf dem Tag zu Solothurn soll ein Eid für den Factor berathen werden. — Für den Brunnenmeister von Basel soll eine Belohnung beantragt werden. — Die Ausgabenrechnung des Factors Balthasar Finsternau beläuft sich auf 209 Pfund 4 ß., das betrifft auf jede Stadt 52 Pfund 6 ß. — Jede Stadt schießt auf neue Rechnung 20 Pfund Basler Währung ein.

199.

Lucern. 1504, 26. November (vff Sant Conratz tag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 191 b. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 156. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 274. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß. Bern. Venner Achshalm. Lucern. Schultheiß Feer; Schultheiß Bramberg; Schultheiß Sonnenberg. Uri. Walther Imhof, Ammann. Schwyz. Vogt Fleckli. Obwalden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vogt Frunz. Nidwalden. — Zug. Vogt Rettich. Glarus. Rudolf Wiechsler. Freiburg. Pierad. Solothurn. Niclaus von Roll.

a. Da bisweilen zu Dietwyl Friedbrüche und andere Sachen, die der hohen Gerichtsbarkeit angehören, vorkommen und unser Vogt in den Aemtern meint, dieselben sollten sich zu Meyenberg berechten, Lucern aber als Twingherr zu Dietwyl behauptet, nach dem Herkommen müsse zuerst zu Dietwyl entschieden werden, ob die Sache den hohen Gerichten zukomme oder nicht, so soll jeder Bote diese Frage heimbringen und auf dem nächsten Tag darüber antworten. **b.** Da auf vielen Tagen, wo der Eidgenossen Boten versammelt sind, um die vorliegenden Geschäfte zu verhandeln, die Ihrigen im Thurgau erscheinen, Appellationen vorbringen und dadurch die übrigen Geschäfte stören, so wird erkannt, es solle alljährlich zu Frauenfeld ein Tag für solche, Thurgau betreffende Sachen gehalten werden. Auf dem nächsten Tag soll jeder Bote berichten, ob seine Herren mit diesem Beschluß einverstanden seien. **c.** Die von Constanz haben auf unser Schreiben bezüglich der Sache des Gotteshauses Kreuzlingen und der auf constanzische Güter, Zinse und Renten im Thurgau gelegten Verbots geantwortet, sie begehren noch heutzutage vom Bischof von Constanz oder von Schultheiß und kleinem Rath zu Bern entscheiden zu lassen, ob man sie nicht bei dem Frieden von Basel, gemäß welchem Jedermann zu dem Seinigen, wie es damals gewesen, wieder kommen soll, bleiben zu lassen habe. Mit der Botschaft von Constanz ist auch eine solche des Bischofs von Constanz angelangt, welche meldet, derselbe habe vom König Vollmacht erhalten, einen gütlichen Vergleich in der Sache zu suchen und bitte nun, ihm einen solchen Versuch zu gestatten. Darauf ist erkennt, es soll zu diesem Zweck auf Montag vor St. Thomas (16. December) ein Tag zu Zürich stattfinden, welcher dem Bischof und dem römischen Könige verkündet werden soll, doch soll das die constanzischen Güter im Thurgau betreffende Verbot in Kraft bleiben. **d.** Die Frauen von Münsterlingen begehren, daß die von Scherzingen als Gotteshausleute ihnen huldigen und schwören sollen, wie andere Gotteshausleute. Das bestreiten die von Scherzingen, „dann sy syen nit in iren gerichten gesessen vnd syen deß vormalen nie ersucht." Der Landvogt im Thurgau wird beauftragt, sich über den Sachverhalt zu erkundigen und auf den obgemeldeten Tag zu Zürich zu berichten. **e.** Auf das am letzten Tag gestellte Begehren des Königs von Frankreich haben die eidgenössischen Orte ungleiche Antworten gegeben, daher baten die französischen Boten, die Sache nochmals heimzubringen und ihnen auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, ob wir dem König entsprechen wollen oder nicht. Das will man thun. **f.** Bezüglich der Klage der drei Orte' hinsichtlich des Zolls zu Luggarus, worüber die französische Botschaft auf einem frühern Tage zugesagt hatte, ihre Verwendung dafür beim König eintreten zu lassen, daß die drei Orte dem Frieden gemäß gehalten werden, antwortet sie nun, der König habe seinen Statthaltern zu Mailand geschrieben, sie sollen diese und andere Differenzen sofort an die Hand nehmen und Jedermann zufrieden zu stellen suchen; die drei Länder möchten gutfindenden Falls ihre Boten nach Mailand schicken, man bezweifle nicht, daß Alles sich im besten Einverständniß werde beilegen lassen. **g.** Auf diesem Tag ist erschienen die Botschoft der königlichen Majestät zu Jerusalem und Sicilien, des Herzogs zu Lothringen und Bar, Markgrafen zu Pontamousson und Grafen zu Provence, nämlich Gottfried, Herr zu Betzstein, Ritter, und Jacob von St. Hilliers, Schultheiß zu Sirk. Die Gesandtschaft eröffnete nach Vorweisung ihrer Beglaubigung die Versicherung, daß ihrem Herrn die guten Dienste, welche ihm die Eidgenossen in Zeiten der Noth geleistet, noch in gutem und dankbarem Andenken seien, daß er stets begehre, mit Leib und Gut dieselben um uns zu verdienen, daß er gern sich persönlich in die Eidgenossenschaft verfügt hätte, um die alte Freundschaft zu erneuern, große Geschäfte hindern ihn aber daran, daher möge man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Gesandtschaft mittheilen, worin er uns zu Gefallen sein könnte u. s. w. Darauf wurde geantwortet, man wolle diese Eröffnung mit Dank annehmen und an die Obrigkeiten berichten, die daran auch Freude haben werden. Haben wir Seiner Majestät etwas Gutes erweisen können, so sei es mit gutem Willen geschehen und es werde uns Eidgenossen stets freuen, wenn es ihr wohl gehe, Alles „mit den besten worten nit not ze melden." **h.** Junker Hans von Roll hat einen Rechtshandel gegen einen Burger von Lyon und hat sich auf dem vorigen Tag beklagt, es seien ihm zu Lyon Briefe von der Gegenpartei mit Gewalt weggenommen und sei sein Bote gefangen worden. Die französischen Boten, mit denen man dießfalls auf dem vorigen Tag geredet, haben nun Nachricht erhalten, der König habe verfügt, daß das Entwerte zurückgestellt und dem von Roll gutes Recht gehalten werden soll. **i.** Jeder Bote weiß, was bezüglich der Münze der bösen beschnittenen Carlin geredet ist; auf dem Tag zu Zürich soll man Antwort geben. **k.** Lucern hat denen von Schwyz auf ihr Begehren bewilligt, Georg Redings sel. Kind dessen Freundschaft zu überlassen, doch soll Schwyz durch einen versiegelten Brief versprechen, das Kind bei seinem Gut zu schirmen, daß dieses nicht verthan werde bis das Kind zu seinen Tagen kommt. **l.** Der Bote von Schwyz soll an seine Herren bringen, daß sie dem Schultheiß Kiel den Brief um 50 Gl. Zins in Gold, mit Verfall auf St. Johann Baptist, aufrichten.

a fehlt im Berner- und Freiburger Exemplar. **i, k** stehen nur im Schwyzer Exemplar. **a, f** fehlen im Solothurner Exemplar.

Zu **b.** Der Zürcher Abschied fügt (mit anderer Schrift) bei: Zwei Tage im Jahr, nämlich auf St. Hilarii Tag und auf St. Johannestag im Sommer. Von Beiurtheilen habe keine Appellation statt und wenn wachsender Schaden vorhanden, so möge der Landvogt die Güter sichern bis auf den nächsten der zwei Tage.

200.

1504, 26. November.

Archiv Solothurn.

Erneuertes Bündniß zwischen Solothurn und Savoyen. Beilage Nr. 12.

201.

Brunnen. 1504, 10. December (Zinstag nach Unserer Frauen Conceptionis).

Archiv Schwyz.

Tag der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden. **a.** Der Chorherrnpfründe zu Bellenz wegen soll man heimbringen, ob in der drei Orte Namen den Chorherren und denen von Bellenz geschrieben werden soll, sie möchten beiderseits den drei Orten Brief und Siegel geben, daß sie die nächste ledig fallende Chorherrnpfrund den drei Orten zu ihren Handen lassen wollen. **b.** Ueber die Caplanei an St. Blasius Kapelle, welche die Rusca gestiftet und die etwa 10 rh. Gl. erträgt, weiß jeder Bote seinen Herren zu berichten. **c.** Der Münze wegen soll man dem Commissar schreiben, daß er die Münzordnung der fünf Orte ausrufen soll. **d.** Was der Commissar der abziehenden Knechte wegen schreibt, weiß jeder Bote.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Der Commissar soll Giovan Arto anweisen, sobald er so weit hergestellt sei, um die Reise machen zu können, vor die drei Orte zu kommen oder aber die 100 Ducaten herauszuschicken. **f.** Betreffend Giovan Rusca wird dem Commissar geschrieben, er soll mit ihm reden, daß uns des Korns wegen Abtrag geschehe nach der Antwort, die ihm zu Schwyz gegeben ist, oder man werde auf sein Gut greifen. **g.** Was derer von Rapperswyl wegen, sie in unsere Münze aufzunehmen, gesprochen worden ist, weiß jeder Bote zu sagen. **h.** Zu Ablesch und in der Umgegend soll man einen Vogt setzen mit 50 Gl. Gehalt und ihm einen Eid vorschreiben. Derselbe soll sich erkundigen, welche Rechte ein Herzog von Mailand da gehabt habe.

202.

Zürich. 1504, 17. December (Zinstag vor Thome apostoli).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 62. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 299. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.

a. Es ist kürzlich zu Baden Einer hingerichtet worden, der einem armen Mann von Olten 30 Gl. gestohlen hat. Darauf haben unsere Eidgenossen von Solothurn sich bei denen von Baden verwendet, es möchte das gestohlene Geld, soweit es noch vorhanden sei, nämlich 11 rh. Gl., ihrem Angehörigen wieder gegeben werden. Das haben die von Baden schriftlich zugesagt, der Eidgenossen Vogt zu Baden meint aber, sie hätten dazu keine Befugniß, sondern es gehöre das Geld ihm zu Handen der VIII Orte nach Sage des Urbars. Darauf ist denen von Baden geschrieben, sie sollen das Geld hinter den Vogt legen; jeder Bote soll die Bitte Solothurns um Zurückstellung desselben an seine Herren bringen und auf nächstem Tag antworten. **b.** Anton Pferrer, wohnhaft zu Baden, bittet, man möchte ihm ein Verbot auf die Renten und Güter des Gotteshauses Leuggern bewilligen, damit er um seine Ansprachen und ausstehenden Liedlöhne, von dem vorigen Comthur von „Stolzenbigkelnheim" herrührend, bezahlt werde und nicht mit dem Orden zu Rhodus rechten müsse. Darüber soll man auf nächstem Tag antworten. Inzwischen wird dem Ordensmeister zu Heitersheim von der Anforderung Kenntniß gegeben mit dem Ansuchen, er möchte dafür besorgt sein, daß der Mann bezahlt werde und nicht Weiteres aus der Sache erwachse. **c.** In der Appellationssache zwischen Jacob von Schwerzach von Constanz und Wilhelm Müller von Ermatingen ist erkannt, daß der Landvogt wohl gesprochen und Müller übel appellirt habe. **d.** In der Appellationssache zwischen dem Leutpriester von Mühlheim und Hans Kolmar ist erkannt, daß vom Landvogt übel gesprochen und vom Leutpriester wohl appellirt worden sei. **e.** Dem Landvogt im Oberland ist geschrieben, daß er die Erben des Leutpriesters von Wartau anhalte, dem Steinhowel seinen Kauf so zu fertigen wie er geschehen, oder aber ihm sein ausgegebenes Geld wieder zurückzuerstatten. **f.** In der Sache zwischen den Gemeinden Frutwil und Salenstein einerseits und Andreas Gerinsen von Roggwil andererseits ist erkennt, daß letzterer gegen das Beiurtheil wohl appellirt und das Landgericht übel gesprochen habe, auch der von Roggwil von der vorigen Appellation um die Hauptsache nicht gekommen sei, sondern dieselbe Kraft haben soll. Nichtsdestominder aber ist, beiden Parteien zu Gutem und zur Ersparung von Kosten, dem Landvogt im Thurgau aufgetragen, die Parteien wo möglich um die Hauptsache zu vergleichen. Wenn dieses nicht gelingt, so soll der Landvogt die Appellation um die Hauptsache vor sich nehmen, als ob wir dieselbe vor uns hätten, den Parteien Tag verkünden, sie anhören und an unserer Statt und in unserm Namen den Endentscheid geben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

g. Wir haben dem Abt zu Pfäfers schreiben lassen, er soll dem Priester, dem er die Pfrund zu Esche geliehen hat, wieder absagen, da er doch in seinem Vertrag mit dem Gotteshaus sich aller Gewaltsame entschlagen hat. Wollte er das nicht thun, so würden wir als Kastvögte des Klosters ihm seine Provision, die er auf dem Kloster hat, zurückhalten. **h.** Der Pfleger von Pfäfers klagt, der Vogt im Rheinthal thue ihm Eintrag an den Gerichten und Vogtrechten, die das Gotteshaus im Hof zu Rüti über 112 Jahre lang gehabt habe; er habe insbesondere den Ammann des Gotteshauses jüngsthin nicht richten lassen wollen. Darauf wird dem Vogt im Rheinthal geschrieben, er soll das Gotteshaus bei seinem alten Herkommen lassen oder auf den nächsten Tag vor uns mit dem Pfleger zu Recht kommen. **i.** Marx Mad von Glarus, der Hauptmann des Abts von St. Gallen, hat jedem der IV Orte 1 Krone und 65 Gl. an Gold (oder den Gleichwerth an Münze) 2 Ort 15 ß. 3 D. gegeben. **k.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Caspar Franz. **l.** Der Landvogt im Thurgau hat angebracht, wenn wir einem Landvogt im Thurgau ein Haus kaufen wollen, so glaube er zu Frauenfeld ein solches mit Behausung, Keller und Stallung, dazu eine Scheune und einen Krautgarten vor der Stadt um 250 Gl. kaufen zu können. Darüber soll man sich auf dem nächsten Tag erklären. **m.** Nach angehörter Kundschaft ist erkennt, die von Scherzingen sollen dem Gotteshaus Münsterlingen als Gotteshausleute schwören, doch uns Eidgenossen und Jedermann an seiner Obrigkeit und Rechtung ohne Abbruch. **n.** Heimbringen, daß der Landvogt im Thurgau berichtet, Herr Bernhard von Knöringen, Ritter, und Andere, welche seit unserer letzten Verordnung in den pfalzgräfischen Krieg gezogen sind, begehren Geleit. **o.** „Als bishar zu vil tagen, so wir Eidgnossen in tagleist by einander gewesen, vnser armen lüt vß dem turgöw für vns komen sind, etlich apolacionen vnd ander Ir sachen zehören vnd sy darumb ze entscheiden vnd aber dz vns in vnsern geschäften hindert vnd sumpt, harumb im besten durch gemeinen nutzes vnd der notturft willen so habent wir geordnet vnd angesechen, das wir alle Jar zwen tag durch vnser botschaften zu Frowenfeld mit vollem Gewalt halten vnd haben söllen, sölich geschäft daselbs zehören vnd vszurichten, nämlich der ein tag vff sant Hilarientag, der ander tag am sontag nach sant Johanstag im summer nachtz an der herberg ze sind vnd das och insonders die appolazen mit den byrteilen, der bishar vnnotturftig vil gewesen sind, abgestelt sin, also dz nieman von den byrteilen appolieren sölle. Vnd ob in sachen, die wachsenden schaden vff Inen trügen, appolazen getan würden, da sol der landfogt gwalt haben, dieselben güter vff iren costen zu versechen, wie In bedunkt not vnd aller nutzlichst sin bis vff dero angesetzten tag einen.“ **p.** Der Landvogt meint, es sei unnöthig auf den nächsten St. Hilarientag nach Frauenfeld zu kommen, indem die anhängenden Appellationen fast alle entschieden seien, wenn jedoch neue einlangten, so würde er uns es verkünden. **q.** Es weiß jeder Bote, was der Bischof von Constanz als Untertädinger in der Sache von Kreuzlingen eröffnet hat und wie deßhalb der Sache zu Gutem ein anderer Tag angesetzt ist auf der heiligen drei Könige Tag nächsthin nach Zürich. Nichtsdestominder soll das im Thurgau auf die Güter derer von Constanz gelegte Verbot fortwährend in Kraft bleiben. **r.** Des Königs von Frankreich Boten sind auf diesem Tage abermals erschienen und haben die gleichen Eröffnungen gemacht wie früher auf dem Tag zu Lucern. Darauf ist ihnen geantwortet: Wir hören gern, daß Seine Majestät mit den Häuptern der Christenheit und auch mit dem König und dem Prinzen von Spanien in Frieden und Waffenstillstand gekommen sei. Wir erachten deßhalb, daß der König dieser Herren wegen weder unserer Eidgenossenschaft noch anderer Kriegsleute bedürfe. Nichtsdestominder, wenn in Zukunft der König unserer Hülfe bedürfe, sei der Mehrtheil der Orte Willens, die Vereinung vor sich zu nehmen und darauf solche Antwort zu geben, daß sie hoffen, davon Glimpf und Ehre zu haben. Unsere Eidgenossen von den drei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ländern beklagen sich aber des Zolls zu Luggarus und anderer Beschwerden wegen, welche sie und ihre Angehörigen gegen den König haben, daß wenn sie nach Laut der Capitel zu angesetzten Tagen nach Ablesch gekommen seien, ein, zwei oder drei Mal des Königs Boten nicht Befehl oder Gewalt zu haben vorgegeben hätten, so daß sie mit unnützen Kosten unverrichteter Dinge wieder heimkehren mußten. Ferner seien sie vom Gubernator von Mailand schon zum zweiten Male beschickt, von ihm angehört, aber unverrichteter Dinge entlassen worden. Deßhalb sei unser Begehren an die französischen Boten, daß sie diese Beschwerden der drei Länder dem König einberichten und darauf dringen, daß sowohl diese unsere Eidgenossen, als auch die Ansprecher, aus welchen Orten sie seien, um ihre Klagen und Begehren befriedigt werden oder daß, wenn darüber rechtlich verhandelt werden müsse, das Urtheil beförderlich erfolge. Insbesondere hat man auf die Sache des Kapfmann aufmerksam gemacht. Wenn einmal diesen Beschwerden abgeholfen sein werde, so hoffe man, auch die drei Länder werden dann ziemliche Antwort geben. Darauf haben die königlichen Boten begehrt, wir möchten ihnen bewilligen, in der Eidgenossenschaft zu bleiben, bis sie dem König unsere Meinung zugeschrieben und von ihm wieder Antwort erhalten hätten. Das ist ihnen zugestanden, jedoch unter der Bedingung, daß sie Niemanden anwerben oder wegführen. **s.** Jeder Bote kennt das Anbringen Vogt Flecklis von Schwyz.

b—k fehlen im Berner Exemplar. **i** fehlt im Schwyzer Exemplar. **g, k, s** fehlen im Solothurner Exemplar. **b, g, h, i, k** fehlen im Freiburger Exemplar.

203.

Zürich. 1505, 7. Januar (Zinstag nach der heiligen dryer Küng Tag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede IV. 65. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 312. Archive Freiburg, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Mathias Wyß, Burgermeister; Gerold Meyer; Marx Röist; Ulrich Felix. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Schultheiß Feer. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Vogt Fleckli. Unterwalden. Vogt Kretz. Zug. Vogt Hasler. Glarus. Ammann Kuchli. Basel. Burgermeister Offenburger. Freiburg. Niclaus Reiff, Seckelmeister. Solothurn. Niclaus Conrad, Altschultheiß. Schaffhausen. Burgermeister Barter.

a. Auf Bitte unserer Eidgenossen von Solothurn ist dem Vogt von Baden befohlen worden, ihrem Angehörigen das Geld, das von dem gerichteten Dieb noch vorhanden ist, aus Gnaden und unserer Obrigkeit ohne Schaden zurückzustellen. **b.** Dem Bernhard von Knöringen und den Uebrigen, welche im pfalzgräfischen Krieg gewesen sind und deßhalb Geleit begehrt haben, will man das Geleit nicht geben, sondern die Ordnung an ihnen, wie an Andern, halten, was dem Landvogt zum Verhalt mitgetheilt ist. **c.** Dem Landvogt im Thurgau ist aufgetragen, das Haus zu Frauenfeld, das für die künftige Wohnung der Landvögte bestimmt ist, so billig als möglich anzukaufen. **d.** Die von Hugelshofen, welche sich weigern, dem Landvogt im Thurgau die Faßnachthühner zu geben, sollen den zu Baden verabredeten Vertrag dem Landvogt vorlegen und er denselben anhören. Was dann der Vertrag innhält, das soll maßgebend sein. **e.** Dem Doctor Matthäus Rotemberg von Constanz wird geschrieben, daß er das geistliche Gericht gegen Friedrich Mötteli abstelle und sich um den Frevel mit dem Recht des Gerichts, in welchem er vorgefallen, begnüge, um andere

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Forderungen aber den Mötteli vor dem Gericht suche, unter welchem er sitzt. Will der Doctor dieser Weisung nicht nachleben, so soll unser Landvogt im Thurgau dessen Gut im Thurgau in Haft legen, sofern der Mötteli es verlangt. **f.** Auf den Bericht des Landvogts im Thurgau, daß Personen, welche in die Landvogtei ziehen und Landzüglinge sind, sich eigenmächtig an Gotteshäuser ergeben und damit den Eidgenossen ihre Gerechtigkeit an Fällen und Gelässen entfremden, wird beschlossen, der Landvogt soll solches nicht dulden und, wenn solche Personen sterben, nach der Landgrafschaft Recht von ihnen Fall und Gelässe nehmen. Wenn ein Landzügling sich an ein Gotteshaus ergeben will, so soll er das nur mit unserer Einwilligung thun. **g.** Der Schultheiß von Lucern hat bezüglich des Spans über die Friedbrüche und Frevel zu Dietwil begehrt, daß der Vertrag und die Zeugnisse der Alten verhört werden und man darauf Lucern bei den Rechten, die ihm jener Vertrag einräumt, bleiben lasse. Auf dem nächsten Tag soll man hierüber antworten. **h.** In dem Streit zwischen Herrn Balthasar von Landenberg und seinen Verwandten einerseits und Hans Eberhard, genannt Welscher, anderseits, soll der Landvogt im Thurgau eine gütliche Uebereinkunft unter den Parteien versuchen und im Mißlingensfall ihnen das Urtheil sagen, daß nämlich übel gesprochen und wohl appellirt sei. **i.** Die Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen ihre Botschaft auf Sonntag nächst nach der alten Faßnacht (16. Februar) zu St. Gallen haben und nochmals versuchen, den Abt und die Stadt von St. Gallen gütlich mit einander zu vereinen. Wenn das nicht sein mag, so sollen die Boten denen von der Stadt St. Gallen sagen, sie sollen die übrigen unter den acht Orten um Annahme des Rechts und um Tagansetzung nach Inhalt der Anlaßbriefe bitten. **k.** Die Boten der genannten vier Orte sollen auf obgenanntem Tag den Abt von St. Gallen bitten, den Georg Heuberger der Trostung ledig zu lassen und sich mit dem Bischof von Constanz, in dessen Gericht er gehört, gütlich oder rechtlich zu vereinen. **l.** In Betreff der Gotteshausleute von St. Stephans Stift zu Constanz, die im Thurgau sitzen, soll der Landvogt nochmals versuchen, dieselben gütlich zu vermögen, das Gelässe zu geben; wollen sie nicht, so soll er sie dazu anhalten. **m.** Der Landvogt im Thurgau soll die Leute von Altnau anhalten, dem Dompropst zu Constanz als ihrem Gerichtsherrn zu schwören, den Rechten der Obrigkeit und Jedermann an dem Seinigen ohne Abbruch, wie das schon vormals auf der Jahrrechnung zu Baden angesehen ist. Der Dompropst soll nach seinem Erbieten denen von Altnau in Beisein unsers Landvogts eine Offnung setzen. **n.** Mit unsern Eidgenossen den drei Ländern und auch mit Daniel Kapfmann ist geredet worden, daß sie Antwort erwarten bis zur Ankunft der französischen Boten. **o.** Dem Landvogt im Thurgau ist empfohlen, den Gerichtshandel in dem Span zwischen Nithart und Flären, wie die Rechtfertigung vor Landgericht hängt, aufzuheben und anzustellen, so daß nicht weiter procedirt werde und die Parteien auf den nächsten Tag zu Frauenfeld mit ihrem Handel vor uns kommen. Der Landvogt soll auch den Thieringer gegen Urfehde und Eid, Leib und Gut bis zum Austrag der Sache nicht zu verändern und sich auf Erfordern zu stellen, ledig lassen. **p.** Jeder Bote weiß, wie der Vergleichsvorschlag wegen Kreuzlingen um die Summe von 5000 Gulden von den römisch-königlichen Boten auf Hintersichbringen angenommen ist, so daß sie um Mittefasten zu- oder absagen sollen. Wird zugesagt, so soll der König auf Mittefasten 1000 Gulden bezahlen, dann auf Verenentag 2000 Gulden und die übrigen 2000 Gulden von demselben St. Verenentag an innert Jahresfrist und sich darum gehörig verschreiben. Wenn die königlichen Anwälte den Vertrag zusagen wollen, so sollen sie Tag ansetzen nach Zürich und Zürich uns denselben verkünden, damit wir allseitig die Sache weiter beschließen und aufrichten können.

g, i, k, l, n fehlen im Berner Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

204.

Solothurn. 1505, 8. Januar (Mittwoch nach der hl. 3 Könige Tag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 286—298. 311. Archive Solothurn, Freiburg.

Boten: Bern. Gilg Schöni; Bartholomäus Steiger; Ludwig Geißmann. Basel. Laurenz Halbysen; Meister Martin von Dachsfelden. Freiburg. Hans Krummenstol, Venner; Niclaus Unspengel. Solothurn. Urs Byso, Schultheiß; Daniel Babenberg, Altschultheiß; Hans Stölli, Venner, und Andere.

Sehr detaillirte Abrechnung unter den vier Städten Bern, Basel, Freiburg und Solothurn über die mit dem Salzbrunnen zu St. Hyppolit bisher gehabten Kosten und Anordnungen über dessen weitern Betrieb.

205.

Frauenfeld. 1505, 15. Januar (Mittwoch nach Hilarii).

Gall Morel: Einsiedler Regesten, Nr. 1151.

Abschied, daß Junker Hug von Schina von Gachnang seine eigenen Hölzer, die nicht von Erbgütern herlangen, wohl bis zu 2, 4, 6 oder 9 Pfund Häller Zürchermünze verbieten möge.

206.

St. Gallen. 1505, 22. Februar (Samstag vor Oculi).

Archiv Schwyz. Staatsarchiv Lucern: Acten: Stift St. Gallen.

In den Irrungen, welche sich zwischen Abt und Convent von St. Gallen einerseits, Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen andererseits erhoben haben, ist aller Fleiß angewendet worden, um einen gütlichen Vergleich herbeizuführen, allein ohne Erfolg. Darauf, auf den Abschied und die Vollmacht, welche die acht Orte den vier Orten Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus gegeben und nachdem auf dem Tag zu Zürich mit denen von St. Gallen geredet worden ist, daß sie die übrigen unter den acht Orten, außer den vier genannten, um Uebernahme des Richteramts und Ansetzung eines Rechttags bitten sollen, haben die von St. Gallen solches beförderlich zu thun zugesagt und die Boten darnach Rechttag angesetzt und beiden Parteien verkündet auf Sonntag Misericordia domini, den vierzehnten Tag nach Ostern (6. April) zu Baden im Argau zu sein und Tags darauf vor den Boten der acht Orte das Recht im Namen Gottes an die Hand zu nehmen.

207.

Lucern. 1505, 8. März (Samstag vor Judica).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 192.

Boten: Lucern. Schultheiß Sonnenberg; Melchior Zur Gilgen; Hans Martin. Uri. — Schwyz. Erni Pfil. Nidwalden. Seckelmeister Andachers. Zug. Ulrich Zürcher.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Da vor einigen Tagen ein Trompeter von Zürich zu Schwyz unsern Eidgenossen von Lucern „zugerett, vff meinung, er habe than dz kein Lucerner nie than hab", so will Lucern ihn deßhalb vor Recht nehmen. Der gleiche Trompeter hat mit etlichen von Schwyz gefrevelt und gegen ihnen „zum Rechten gesworen." Schwyz soll den dafür angesetzten Tag an Lucern verkünden, damit es da seine Klage gegen den bemeldeten Trompeter anhängig machen könne. **b.** Matthias Stähelin von Unterwalden und Rudolf Storchenegger von Wyl haben Streit um Schatzgeld von Gefangenen. Der Erstere beschuldigt den Letztern unwahrhafter Angaben und des Gebrauchs falscher Briefe und bittet um ein Schreiben an die königlichen Statthalter zu Mailand, daß sie seinem Gegner das Geld nicht geben möchten, bis sich die Sache weiter erfinde. Das soll jeder Bote heimbringen und auf einem andern Tag darüber antworten. **c.** „Als vnser lieben Eidgnossen von Swiz anbracht der Münz halb, so wir Eidgnossen von den V Orten angenomen haben, dar In aber vnser Eidgnossen von Zürich nit vergriffen sind vnd sondrig Münz angsen vnd halten, da nu vnsern Eidgnossen von Switz in massen begegnet, nachdem die Iren an sy stoßend, dz zu versorgen ist, vnwill vnd vnruw möcht sich erheben, vß bedank der beswerd vor ougen swebende, als vnser Eidgnossen von Zürich die Münz, die vnser Eidgnossen von Lucern vff Zürcher Korn vffgesetzt vnd probirt ist, für kein gelt nemen wollen vnd ganz verruft vnd doch sy selbs dieselben münz 1 lot vmb xvj ß. vffwechslen vnd aber ir eigen goldschmid 1 lot vmb ij ß. höcher nemen." Darauf ist angesehen, daß jedes Ort seine Botschaft nächsten Donstag zu Zürich haben soll mit Vollmacht, Zürich auf das Höchste zu bitten, daß es unserer Münzordnung beitrete. Falls dieses nicht erhältlich wäre, sollen die Boten dann berathen, wie man sich dießfalls weiter gegen Zürich verhalten wolle. Schwyz soll diesen Beschluß an Uri mittheilen. Wenn ein Ort keine Botschaft nach Zürich senden wollte, so soll es solches nach Lucern berichten.

208.

Baden. 1505, 2. bis 7. April.

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 66. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 316. **Archive Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Nach vieler Mühe und Arbeit ist auf diesem Tag die Entschädigungsforderung des Abts von Kreuzlingen an die römisch königliche Majestät wegen dem Schaden, den das Gotteshaus im vergangenen Krieg erlitten, erledigt worden. Der König soll, wie die darüber gegebenen Briefe des nähern ausweisen, dem Abt 5000 Gl. zahlen, 1000 auf den heiligen Pfingsttag nächsthin, 2000 auf Pfingsten des nächsten Jahres, 2000 auf Pfingsten 1507. Ueber die ersten 3000 Gl. wird eine besondere Verschreibung errichtet, betreffend die letzten 2000 Gl. verschreibt sich der Bischof von Constanz, unter Haftbarkeit seines Stiftsvermögens die Errichtung eines Schuldbriefs vom König zu erwirken. Ist dieses geschehen, so quittiren der Abt von Kreuzlingen und die Eidgenossen für die ganze Summe der Gl. 5000, Zürich besigelt die Quittung in aller Eidgenossen Namen, die Quittung bleibt bis zu völliger Bezahlung hinter dem Bischof von Constanz deponirt. Für die Ratenzahlungen quittiren der Abt von Kreuzlingen und Burgermeister und Rath von Zürich. **b.** Ueber die Streitigkeiten zwischen der Stadt Basel und Herrn Ulrich von Habsperg, Vogt zu Rheinfelden, wird auf Ansuchen der königl. Räthe im Elsaß ein Vermittlungstag nach Basel angesetzt auf Dienstag vor dem Pfingsttag (6. Mai) und werden von Seiten der Eidgenossen Boten aus Zürich, Bern, Schwyz und Solothurn dazu abgeordnet. **c.** Sonntags vor dem heiligen Pfingsttag sollen Zürich, Schwyz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Glarus Boten zu Pfäfers haben, um von dem Pfleger Rechnung abzunehmen. **d.** Uri und Schwyz bringen an, es sei ihnen gerathen worden, Boten mit beglaubigter Abschrift des Berichts zu Luggarus an die Regenten in Mailand zu schicken, diese zu unterrichten, wie die Verabredung stattgefunden, und sie zu bitten, sie dabei bleiben zu lassen. Lucern erhält den Auftrag, diese Boten in aller Eidgenossen Namen mit einer Empfehlung zu versehen. **e.** Auf der Jahrrechnung zu Baden soll man sich erklären, ob man dem Daniel Kapfmann zu einigem Abtrag verhelfen wolle, damit wir und er „gerüwiget" werden. **f.** Der Vogt zu Baden soll sich um den Preis einer nahe am Schloß gelegenen Wiese erkundigen, die feil sein soll, auf der Jahrrechnung will man dann entscheiden, ob dieselbe angekauft werden soll oder nicht.

Der Abschied ist im Zürcher- und Berner Exemplar überschrieben Montag nach Ambrosii. Die Verhandlung **a** aber, welche im Zürcher Exemplar fehlt, trägt das besondere Datum Mittwoch nach Quasimodogeniti (2. April). **b** trägt im Solothurner- und Freiburger Exemplar ebenfalls das Datum des 2. April. **c, d, e, f** fehlen im Berner-, Solothurner- und Freiburger Exemplar.

Zu **c.** Siehe auch Wegelin Pfäferser Regesten Nr. 844.

209.

Baden. 1505, 12. April (am Sambstag vor dem Sonntag Jubilate).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Boten: Zürich. Marx Röist. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Jacob Bramberg, Schultheiß. Uri. Heinrich Troger, Ammann. Schwyz. Ulrich Kätzi, Ammann. Obwalden. Hans von Einwil. Zug. Ulrich Rättich. Glarus. Ulrich Landolt.

Erkanntniß dieser Boten der acht Orte zwischen dem Gotteshaus und der Stadt St. Gallen, betreffend den Handel auf dem Kirchhof zu St. Gallen und die vor dem päpstlichen Richter zu Constanz anhängig gemachte Streitsache bezüglich der beiden Priester Hans Oberholz und Johannes Weniger. Und da wir also auf den angezogenen Anlaß von unsern Herren und Obern der acht alten Orte als Richter in dieser Sache gewählt und gesetzt sind und wir darauf beide obgenanten Parteien betagt, auch sie über die Sache mit Reden und Widerreden, auch allem eingelegten Vortrag bis zum Rechtssatz genugsam gehört und die Güte an ihnen gesucht, doch dieselbe nicht gefunden haben und auch kundbar ist, daß das hochwürdige Gotteshaus St. Gallen dem heiligen Stuhl zu Rom ohne alles Mittel unterwürfig und zugehörig sein soll: so erkennen und erläutern wir uns zu Recht aus Kraft des Anlasses, daß die beiden Stücke, dererhalb sie auf uns, laut desselben Anlasses gekommen sind, vor dem heiligen Stuhl zu Rom ihre Rechtfertigung haben sollen. „Vnd wysend sy och deßhalb daselbst hin zu recht, vngesumbt vnd vngeirt der Commiß, so abbt Ulrich selgen vff den Probst zu St. Steffen von Costanz hievor vsbracht vnd erlangt hatt vnd besonders, daß die rechtvertigung, so daselbst jez kürzlich vf crafft solcher Commission angefangt vnd noch im Rechtsatz ist, damit auch soll vffgehebt vnd ab sin, dieweil doch sölich Commiß vor dem Probst als partysch wirt angefochten, nachdem er vom Gotzhus St. Gallen verpfründt vnd belechnet sig."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

210.

Murten. 1505, 28. April (lune post Marci).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 319. Archiv Freiburg.**

Jacob von Wattenwyl, Seckelmeister zu Bern, und Wilhelm Ryff, Seckelmeister zu Freiburg, verfügen mit Schultheiß und Rath zu Murten was folgt: **a.** Das Korn, das durch Vorkäufer nach Murten gebracht worden ist, soll da an offenem Markt verkauft werden 1 Mütt Kernen oder Weizen Murtenmaß um 11 Pfund Murtenwährung, 1 Mütt Roggen um 13 Pfund, 1 Mütt Mischleten um 9 Pfund; von dem Korn, das zu Pfauen liegt, soll die Hälfte nach Murten geführt und da wie obsteht verkauft werden; über die andere Hälfte mag frei verfügt werden. Der Markt soll fürderhin nicht mehr in Pfauen, sondern in Murten gehalten werden. **b.** Die Marchstreitigkeiten zwischen Murten und dem Bischof von Lausanne sollen vor die beiden Städte kommen. **c.** Die Buße Jacob Pavillards oder seiner Erben soll denen von Murten an den Bau ihrer Ringmauer zukommen. **d.** Die Sache wegen dem Bau und Pfarrsatz zu St. Moritz soll an die beiden Städte kommen. **e.** Ebenso die Frage, ob die dreijährige Amtsdauer des Schultheißen zu Murten geändert und verlängert werden soll.

211.

St. Hyppolit. 1505, 4. Mai (Sonntag nach dem Maitag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 322. Archive Solothurn, Freiburg.**

Die Rechnung des Factors von Bern, Hans von Weingarten, wird zu Handen der vier Städte, die an dem Salzbrunnen betheiligt sind, und auf deren Ratification hin abgenommen. — Da auf St. Johannestag mit dem Herzog von Burgund dieses Salzbrunnens wegen ein Tag gehalten werden soll, so wird vorderhand von eingehenden Anordnungen zur Verminderung der Kosten Umgang genommen. — Die ganze Ausgabe des Hans von Weingarten beläuft sich mit Inbegriff seines Lohns auf 341 Pfund 3 D. Baselmünze. Eingenommen hat er von den vier Städten 220 Pfund, man ist ihm also 121 Pfund schuldig. — Dem neuen Factor von Basel, Herman Lanzbaum, hat jeder Bote im Namen seiner Stadt 15 Gl. vorgeschossen. — Die Zelte, welche Bern bei dem Salzbrunnen gehabt, sind noch nicht bezahlt; dem Peter Leber von Solothurn, der bei dem Brunnen Meyer gewesen, soll auch etwas gegeben werden; Freiburg hat eine Handbüchse da gehabt, welche zerbrochen worden sein soll. An diese drei Punkte soll man auf nächsten Tag gedenken.

212.

Baden. 1505, 3. Juni (Zinstag nach St. Nicomedistag). (Jahrrechnung).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 198. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 105. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 331. Archiv Schwyz.**

Boten: Zürich. Matthias Wyß, Burgermeister. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter. Lucern. Jacob Bramberg, Schultheiß. Uri. Hans Muheim. Schwyz. Hans Gerbrecht, Ammann. Unter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

walden. Arnold Frunz, Seckelmeister. Zug. Werner Steiner, Altammann. Glarus. Jost Kuchli, Ammann.

a. Jedem Boten wird eine Abschrift von dem Missiv des römischen Königs gegeben, wodurch derselbe verlangt, daß seinem Sohne, Erzherzog Philipp, die 18 Gulden zurückerstattet werden, welche ihm zu Koblenz von den Büchsen, die er den Rhein herabgefertigt hat, zu Zoll abgenommen worden sind. Unter den Boten ist das Mehr geworden, die 18 Gl. nicht zurückzugeben. Man will gewärtigen, was die von Waldshut deßhalb vornehmen werden, der Vogt von Baden soll darauf Acht haben. **b.** Die Botschaft des Königs von Frankreich ist vor uns erschienen und hat angebracht: 1. Der König habe sie beauftragt, uns zu melden, er sei lange Zeit in schwerer Krankheit gelegen, nun aber durch die Gnade Gottes wieder hergestellt; er hoffe, die Eidgenossen werden solches mit Freude hören. 2. Er habe mit dem römischen König einen Bericht und Frieden abgeredet und angenommen, der uns zu keinem Nachtheil gereiche, sondern allein das Lehen um das Herzogthum Mailand betreffe. Er werde gegen uns allezeit die Freundschaft und das Bündniß halten und begehre, daß solches auch von uns gegen ihn geschehe. 3. Es walte zwischen ihm und den drei Ländern ein Span, des Zolls zu Luggarus wegen, auch seien allerlei Ansprachen von Privatpersonen zu bereinigen. Der König begehre mit unserer Hülfe und Vermittlung diese Anstände in Ziemlichkeit zu beseitigen, damit fürderhin die alte Freundschaft ungetrübt fortbestehe. Der König habe auch der Botschaft, die er vormals bei uns gehabt, befohlen, in diesem Sinne zu handeln und sei der Meinung gewesen, die Sachen wären ausgetragen. Da es sich nun aber nicht so verhalte, so sei dem Statthalter und den Regenten zu Mailand befohlen, darin so zu handeln, daß die Eidgenossen des Königs gute Gesinnung erkennen. 4. Wiewohl Bern mit den andern Eidgenossen die Vereinung mit dem König besiegelt habe, so habe es bisher derselben nicht nachgelebt. Daher begehre der König, daß Bern, wie die andern Orte, der Vereinung stattthun, die Eidgenossen möchten durch eine Botschaft sein Begehren bei Bern unterstützen helfen. — Darauf wird geantwortet: Man freue sich der Wiederherstellung des Königs; seinen Frieden mit dem römischen König lasse man „ein gut sach sin." Aber man habe von der bevorstehenden Ankunft der französischen Botschaft keine Kunde gehabt, daher habe kein Bote Befehl, zu der verlangten Verwendung bei Bern mitzuwirken. Wenn übrigens der königliche Bote im Land zu bleiben gedenke, so werden die Boten des Tages von ihren Obern dießfällige Instruction einholen. Was den Span mit den drei Orten und den Privatansprechern betreffe, so geben die königlichen Boten stets gute Worte und doch bleibe die Irrung unausgetragen und es möchte daraus bald neue Unruhe entstehen. Darum sei unser Begehren, daß dem König die Sache so vorgetragen werde, daß die drei Orte endlich zufrieden gestellt „vnd des küngs halb wort vnd werk glichförmig erfunden werden" — alles mit guten freundlichen Worten. Den Boten der drei Länder ist aufgetragen, die Gewahrsame und Kapitel, die sie über den Zoll zu Luggarus haben, auf den nächsten Tag mitzubringen, damit wir die hören und erfinden, woran der Span gelegen sei und damit wir, wenn Erläuterung nöthig, dieselbe geben und Unruhen verhüten mögen. **c.** Darauf hat der Bote von Unterwalden im Namen seiner Obern von dem königlichen Boten 1000 Franken gefordert, welche an die Pension verfallen seien, dazu 400 Gl. an Kosten, was Alles ihnen zu Ablesch mit Recht zuerkannt sei. Der französische Bote antwortet, die 1000 Franken wolle er gern bezahlen, der Kosten wegen habe er weder Befehl noch Gewalt. Darauf haben wir uns des Königs gemächtigt, ihnen für die Kosten 100 Franken zu geben und an Unterwalden geschrieben, sie möchten sich mit den 1100 Franken begnügen und dieselben zu Freiburg im Uechtland gegen genugsame Quittung in Empfang nehmen. **d.** Auf dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tag zu Frauenfeld soll man auf die Bitte derer von Kriesern, wir möchten sie, den Rechten des Abts von St. Gallen und des Herrn von Ramschwag unschädlich, in den Schirm unserer Herrschaft Rheineck empfangen, antworten. **e.** Heimbringen die Bitte des Herrn Marx Brunmann um ein Fenster in sein Haus zu Wyl. **f.** Uri eröffnet, die Straße über den Plattifer sei „vast bös" und diejenigen, welche sie brauchen müssen, beklagen sich sehr; es begehre, daß wir ihm diese Straße machen und in Ehren halten helfen oder aber ihm gönnen wollen, die untere Straße aufzurichten und einen ziemlichen Zoll darauf zu legen. Auf dem Tag zu Frauenfeld soll man antworten. **g.** In Betreff der Forderung von 5 Gl. Reitsold, die Ammann Im Oberdorf vom Schwaderloch her stellt, läßt man es bei der vormals auf Tagen gegebenen Antwort, daß er und der damalige Landvogt Dürler von Unterwalden einander darum ersuchen mögen. **h.** Bern verlangt, weil nunmehr die Vogtei im Thurgau und das Landgericht daselbst in dieselbe Hand gekommen seien, ebenfalls in die Vogtei aufgenommen zu werden und den nächsten Landvogt dahin zu geben. Weiter beschwert sich Bern, daß die Kosten, welche über Thurgau gehen, „durch den bank glichlich" getheilt worden seien und verlangt, daß die Kosten nach Maßgabe der Berechtigung der Orte vertheilt werden sollen. Und als darauf Dominicus Frauenfeld von Zürich, Landvogt im Thurgau, Rechnung abgelegt hat und die Kosten des Landgerichts darin merklich groß erschienen, so daß Bern, Freiburg und Solothurn an ihrem Theil des Landgerichts wegen eine ziemliche Summe hätten herausgeben müssen, so hat man sie um guter Freundschaft willen für dieses Jahr dessen entbunden. Jeder Bote soll heimbringen, daß auf dem nächsten Tag zu Frauenfeld eine Erläuterung gegeben werden soll, was der Vogtei und was dem Landgericht künftig in Einnahme und Ausgabe gebracht werden soll. **i.** Der Vogt von Sargans meldet, das Schloß zu Sargans sei so baufällig, daß es ganz zerfalle, wenn nicht auf den Bau Bedacht genommen werde. Auf dem nächsten Tag zu Frauenfeld soll man sich darüber berathen. **k.** Ebenda soll man sich auch über Abstellung unnöthiger Kosten berathen, die nach dem Anbringen des Landvogts im Thurgau über die Amtsleute des Landgerichts gehen. So meldet er, man gebe den Amtsleuten 30 Gl. für Kleider, dem Landweibel 10 Gl. Lohn und noch viele andere dergleichen Kosten. **l.** Der Abt von Rheinau wird ersucht, den Herrn Wilhelm von Fulach noch einige Jahre als Pfleger zu Pfäfers bleiben zu lassen, indem er da gut haushalte und es sich doch nicht wohl schicken wolle, ihn als Abt zu bestäten, da der Abt noch lebe. **m.** Den Regenten des Stifts zu Chur ist eine Empfehlung an die Regenten zu Mailand gegeben, wie jeder Bote weiß. **n.** Auf Anbringen des Landammanns zu Sargans ist gestattet, daß die im Sarganserland von ihren Gerichten an den Landvogt und nicht an die Eidgenossen appelliren mögen. **o.** In Betreff des Spans zwischen Schwyz und Zug, worin Lucern, Uri und Glarus durch ihre Anwälte gütlichen Vergleich gesucht haben, ist abgeredet, daß die Parteien die drei Orte bitten sollen, sich des Rechten zwischen den Parteien zu beladen und, falls sie gütlichen Vergleich nicht fänden, rechtlich zu entscheiden, damit nicht größere Irrung aus der Sache entspringe. **p.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie die Freundschaft des Herrn Wilhelm von Fulach, Pflegers zu Pfäfers, vor uns erschienen ist und begehrt hat, man möchte, da die Jahrzahl seines Urlaubs abgelaufen sei und er von seinen Obern wieder in sein Kloster abgefordert werde, ihn entweder zu Pfäfers als Abt bestäten, oder dann ihn zurückkehren lassen. Darüber will man auf dem Tag zu Frauenfeld Antwort geben. **q.** „Gedenkend der Walliser hendel." **r.** Zürich hat in Antwort auf unser Anbringen der Münze wegen uns mit freundlichen Worten eingeladen, seine Münze anzunehmen („mit Inen in Ir münz ze gand.") Das will man heimbringen. Die sechs Orte sollen auf St. Johannes des Täufers Abend (23. Juni) ihre Botschaften zu Brunnen haben, um zu berathen, welche Antwort man Zürich auf dem Tag zu Frauenfeld dießfalls geben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wolle. **s.** Dem Großkellner zu Wettingen ist Rechnung abgenommen. Die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen, hat das Kloster „vorstends" an Kernen 1829 Mütt, an Korn 153 Mütt, an Hafer 542½ Mütt, an Roggen 154 Mütt, an Wein 1264 Saum und Eimer 3 Viertel, an Geld 1828 Pfund 5 Schl. 6 D. im Kasten und an Restanz. Abt und Convent haben gesagt, sie seien alle miteinander wohl eins, fahrende Schulden hätten sie keine. „Daran haben wir all groß wolgefallen vnd Herrn Großkeller wider im Regiment bliben lassen." **t.** Da leider einer zu Kaiserstuhl, genannt der Götthart, sich selbst entleibt und deßhalb sein Gut verwirkt, aber in des Grafen von Sulz Gerichten einiges Besitzthum hat, so meinen die Amtleute des Grafen, diese Güter seien ihrem Herrn als verwirktes Gut gefallen. Das haben wir heimzubringen genommen. **u.** Herr Ulrich von Habsperg, Ritter, Vogt zu Rheinfelden, hat uns gemeldet, er werde zu uns kommen; wir haben deßhalb ihm und denen von Basel Tag gesetzt. Nun ist der letztern Botschaft erschienen, aber der von Habsperg nicht, auch Niemand in seinem Namen, „vnd daz der bott von Basel hinderrugs Im die spennigen hendel nit hat anzogen, sonder sich eins nüwen hochmutz, den der von Habsperg mit zerhowen vnd niderrißen eins wildhags vnd andrer nüwerungen erclagt hat". Darauf ist an die Räthe zu Ensisheim geschrieben, sie möchten daran sein, daß der von Habsperg abstehe und sich mit Basel freundlich und nachbarlich halte. Zu gütlichem Austrag der Streitigkeiten sollen Zürich, Bern, Schwyz und Solothurn auf St. Bartholomäustag (24. August) ihre Boten zu Mühlhausen haben. **v.** Die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden kennen die Klage, welche Caspar Franz von Ilanz im Namen der Bünde in Churwalen und der Trivulzischen Leute im Mosaxerthal in Betreff des Zolls zu Bellenz gethan hat, mit weiterm Anbringen, daß die von Churwalen bisher gegen den drei Ländern nicht haben zu bundesgemäßem Rechte kommen mögen, weßhalb sie nichts anderes als Recht begehren. Das sollen der drei Orte Boten an ihre Herren bringen und bis St. Jacobstag (25. Juli) den Bündnern antworten, ob sie ihnen Recht gestatten wollen oder nicht. **w.** Den Boten, die nächstes Jahr auf die Rechnung nach Baden kommen, soll Befehl und Gewalt gegeben werden, Vögten, Schreibern, Geleitern, Zollnern und allen Amtleuten ihre Löhne und Sölde zu bestimmen, bei denen es dann sein Verbleiben habe, „damit der gyt vnd nachlouff, der harin geprucht wirt, werde abgestelt." **x.** Rechnung: Vom Vogt in den Aemtern im Aargau ist jedem Ort geworden 36 Pfund 10 Schl., vom Vogt im Sarganserland 140 Pfund in Karlin, 1 Karlin zu 5 Schl. gerechnet. Vom Landvogt im Thurgau ist den VII Orten, die Theil an der Vogtei haben, jedem geworden 5 Gl. in Dicken (ist 15 Pfund) Plaphart. Bern, Freiburg und Solothurn erhalten nichts. Hätte man die Kosten, die über das Landgericht gegangen, von denen der Vogtei gesöndert, so hätten die drei Städte herausgeben müssen; aber um des Friedens willen hat man davon abgesehen. Der Vogt im Rheinthal ist kürzlich gestorben und sein Sohn an seine Stelle von Appenzell zum Vogt erwählt worden, aber nicht im Stande gewesen, Rechnung zu geben; daher ist ihm Aufschub ertheilt bis zum Tag zu Frauenfeld. Vom Vogt zu Baden erhält jedes Ort von den Höfen bei den Bädern 23 Gl. in Gold und Dickplapharten und sonst 18 Pfund der ältern Münze („tut 84 Pfund 14 Schl. 6 hl."). Von Dießenhofen erhält jedes Ort 9 Gl. 1 Dickplaphart (ist 28 Pfund). Aus den Büchsen zu Bremgarten 8 Pfund („tut 10 Pfund 10 Schl."). Klingnau 6 Dickplaphart 9 Schl., Zurzach 1 Pfund, vom Geleit zu Koblenz 3 Dickplaphart, zu Mellingen 13 Pfund, Birmenstorf 14 Schl., aus der Büchse zu den kleinen Bädern 9 Schl., zu Baden 9 Gl. in Gold, 6 Gl. in Dickplapharten, 2 Gl. an Savoyer Dickplapharten, 17 Pfund Hlr. an Rollenbatzen, 17 Pfund 10 Schl. an allerlei Münze. (94 Pfund 8 Schl.) „An einer Summ 450 Pfund 10 ß. 4 hl." **y.** Auf Bitte der Herren Adam am Bach und seines Bruders ist mit denen von Baden gütlich geredet, daß sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deren Vater Rüdiger am Bach seines gethanen Eides entledigen und ihm ihre Stadt wieder öffnen möchten. **z.** In der Appellationssache zwischen denen von Rudolfstetten und Peter von Langenmoos ist erkennt, daß wohl gesprochen sei und letzterer bei dem zu Bremgarten ergangenen Urtheil bleiben soll. **aa.** Den Erben des Hans Bär sel. und dem Hiltprand von Basel ist abermals eine Empfehlung an den König von Sicilien bewilligt worden. **bb.** Der Bote von Bern soll an seine Herren bringen, daß Junker Hans Rudolf Sägenser abermals geklagt und begehrt habe, ihn bei den bereits ergangenen Erkanntnissen, wonach seine Ehefrau angewiesen werden soll, zu ihm zurückzukehren, zu handhaben und daß ihm darauf bewilligt worden sei, die Renten und Gülten seiner Frau, wo solche sich in der Eidgenossen Gebieten finden, unbeschadet des Eigenthums, einzunehmen und zu nutznießen. **cc.** Dem angehenden Vogt in den argauischen Aemtern ist aufgetragen, den Gemeinden bei ihrem Eid zu befehlen, daß sie verdächtige Umherstreicher auffangen und dem Untervogt zu Handen des Obervogts zur Bestrafung zuführen. Und da geklagt wird, es werde viel gestohlen und das gestohlene Gut gleich in der Nähe verkauft, so wird verordnet, daß Einer, der gestohlenes Gut kauft, selbes ohne Entgelt dem Eigenthümer zurückzustellen angehalten werden und dazu der VI Orte Strafe erwarten soll. **dd.** Den Schwestern im Isenbühl wird ein Schirmbrief gegeben gegen die, welche ihnen „zu ziten Ire hüser nachtz vfstoßen." Sollte dieses mehr geschehen, so hat ein Vogt in den Aemtern Gewalt, die Schuldigen zu strafen. **ee.** Dem Vogt zu Baden wird befohlen, wenn die Freien von Baden als Inhaber der niedern Gerichte zu Nieder-Siggingen zu Fertigung der Sachen, die in diesen Gerichten berechtet werden, derer aus der Grafschaft bedürfen, so soll das in Kosten der Parteien geschehen und die verlierende Partei die Kosten bezahlen; vertragen sich die Parteien gütlich, so sollen sie einander dieselben gleich tragen helfen. **ff.** Der Wittwe des Martin Schrank sel. wird an Herrn Ulrich von Habsperg, Vogt zu Rheinfelden, eine Empfehlung gegeben, damit ihr die 20 Gl. bezahlt werden, welche ihrem Ehemann für Gut, das ihm vor einigen Jahren in der Herrschaft Rheinfelden entwert worden, auf Tagen ausgemittelt worden sind. **gg.** Hans Ulmer, genannt Trummeter, wird durch Vermittlung des Boten von Bern den Herren von Bern zur Begnadigung empfohlen. **hh.** Der Bote von Uri soll die Beschwerden Meister Martis, des Organisten von Constanz, gegen Herrn Anshelm, Kirchherrn zu Uri, an seine Herren bringen, damit ihm gütlicher Abtrag verschafft werde. Geschieht dieses nicht, so soll Uri dem Meister Marti unverzüglich Recht halten. **ii.** Wegen des Zolls zu Kloten soll Zürich die Quittung aufrichten, welche in das Urbarbuch zu Baden eingeschrieben und dann nach Lucern geschickt werden soll.

Im Berner Exemplar fehlen **b**, 4 und die Antwort darauf. **d, e, i, k, l, m, n. p, q, r, v, y, aa, cc—ii** fehlen im Schwyzer Exemplar.

Die Artikel **y—ii** fehlen im Lucerner Exemplar.

Zu **a.** Das angeführte Schreiben Kaiser Maximilians (Lucerner Abschiede D. 199, auch Berner Allg. Eidg. Abschiede J. 338) lautet: „Maximilian u. s. w. Lieben getrüwen. Nachdem wir in verschiner Zit dem durchluchtigen fürsten, herrn Phillippsen, zu Kastilien, Leon vnd Granaten küng, Erzherzog zu Oesterrich vnd Prinzen zu Hyspani, vnserm lieben Sun, etlich geschütz vnd züg gegeben vnd zugeschickt, werden wir bericht, wie Ir sölich geschütz vnd züg bi Kobolz oberhalb vnser Statt Waldshut vfgehalten vnd davon achzehen Guldin zu Zoll begert habent, die üch also vff üwer heftig anstrengen durch Burgermeister vnd Rät daselbst zu Waldshut, als die so dafür pürg, bezalt worden sind, Inhalt der Quitung, so wir üch hiemit zuschicken. Diewyl nun nie erhört ist, das dehein Römischer küng sinen Vndertanen einichen Zol gegeben hab, demnach so begeren wir an üch mit ernst, Ir wellendt vns sölich achzehen guldin widerumb zuschiken vnd die quitanz behalten. Dann wo sölichs nit beschäch, wurden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wir geursachet, von den üwern glicherwiß Zol zenemen, das wir derselben achzechen guldin widerumb bezalt wurdint. Das wollten wir üch nit verhalten. Geben zu Costenz am nünden Tag Martii Anno u. s. w. quinto, vnseres Richs im zwentzigisten Jar."

„Vnsern vnd des Richs lieben getrüwen gemeiner Eidgnossen Sandtbotten so ietz am nächsten bi einandern versamelt sin werden."

Zu **u.** Das Schreiben der Eidgenossen an die königlichen Statthalter und Räthe zu Ensisheim, d. d. Baden Donstag vor Viti und Modesti (12. Juni), unter dem Siegel Jacob Eberlis von Zürich, Vogts zu Baden, findet sich abschriftlich im Solothurner Abschiedeband.

Zu **w.** Im Zürcher- und Berner Exemplar heißt es statt „nächstes Jahr" — „vbermorn."

213.

Frauenfeld. 1505, 29. Juni (Sonntag nach Johannis Baptiste).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 204. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 342. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 112. Ebenda: Tschudische Sammlung, 65. Archive Solothurn, Freiburg.

a. Jeder Bote kennt die Anbringen des Landvogts im Thurgau: 1. Unsere Herren und Obern haben auf der Jahrrechnung zu Baden der Landschaft Thurgau einen Abschied gegeben, der in einem Artikel zugibt, daß Niemand um Schulden auf das Landgericht geladen werden dürfe, sondern da gesucht werden müsse, wo er sitzt und daß einer, wenn er sich durch ein Urtheil beschwert finde, appelliren möge. Das gereiche zu merklichem Nachtheil des Landgerichts, sei wider die Ordnung, welche die Eidgenossen gleich im Anfang ihres Besitzes aufgestellt haben und worin das Herkommen unter Constanz als Norm angenommen sei. Zudem habe der Ammann mehr Kosten und könne in manchen Gerichten, wo man ihm um Schulden etwa eine Sichel, eine Axt u. dgl. zu Pfand gebe, seine Ansprache nur mit Noth erhalten. Ferner, wenn ein Gerichtsherr armen Leute schulde, so müsse man ihn vor seinem eigenen Stab suchen und könne nur mit großem Verzug zum Ziele kommen. Auf diese Weise könne man das Landgericht im Thurgau nicht ein freies Landgericht heißen, denn vor andere Landgerichte, es sei in der Grafschaft Nellenburg, in Bar und anderswo, möge man allenthalben um Schulden laden. 2. Es sollte festgesetzt werden, daß wenn einer vom Landvogt ein Urtheil appellire, er einen Gulden geben müsse, damit die Leute einander weniger umziehen. 3. Es soll bestimmt werden, wie es gehalten werden soll, wenn appellirt wird und einer oder mehrere der Appellation nicht nachkommen. 4. Etliche in der Grafschaft gesessene Edelleute unterstehen sich, den Wildbann, der doch der Landgrafschaft zugehört, zu verbannen, indem sie sich auf Offnungen berufen, die sie mit den Ihrigen allein ohne Gunst und Willen der Obrigkeit aufgerichtet haben. **b.** Uri, Schwyz und Unterwalden verlangen ihren Theil an den im letzten Krieg eroberten Büchsen. Wenn Jemand schon von denselben erhalten hätte, so soll es auf den noch zu Baden befindlichen Stücken ausgeglichen werden. **c.** Glarus bringt an, es habe im vergangenen Krieg zwei Büchsen vor Guttenberg geführt, die seien in kleine Stücke zerbrochen und sei ihnen nichts mehr daraus gegangen; sie bitten, man möchte ihnen als Ersatz zwei neue Büchsen geben. **d.** Die von Kriesern hatten gebeten, die Eidgenossen möchten sie, da sie doch im Krieg eingenommen seien, in ihrem Schirm behalten und ihnen von ihrem Gerichte den Zug vor unsern Vogt im Rheinthal, statt wie bisher nach Lindau, gehen lassen. Dagegen hat aber der Abt von St. Gallen einge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wendet, der von Ramschwag habe das Gericht zu Kriesern ihm auf vier Jahre zu versehen empfohlen; finde sich dort einer mit Urtheil beschwert, so möge er an ihn, den Abt, appelliren. **e.** Der Dompropst (von Constanz) meint, die Leute zu Altnau gehören an seinen Kelnhof daselbst und sollen als Gotteshausleute ihm schwören. Sie aber behaupten, das nie gethan zu haben und begehren, bei ihrem Herkommen beschützt zu werden. **f.** Der Vogt zu Rheineck hat Rechnung abgelegt. Jedes Ort erhält von ihm 36 Gulden in Dickplapharten. An rothem und weißem Wein liegen zu Rheineck 253 Saum. **g.** Jeder Bote kennt das Anbringen derer von Baden wegen zweier ihrer Burger, welche auf Begehren der Stadt Neuenburg gefänglich eingezogen worden, weil sie einem Burger von Neuenburg „ein Rüdenband um den Hals geschlagen" haben und wie die von Neuenburg gegen den zweien zu Baden in Rechtfertigung gestanden sind. **h.** Wir sind eins geworden, das Schloß zu Sargans zu bauen. Zürich und Glarus sollen auf St. Marien Magdalenen Tag Boten zu Sargans haben, um den Bau anschlagen zu lassen, wie selber am besten zu vollziehen sei. **i.** Zürich soll mit seiner Steuerforderung gegen den Hof Renggischwil und dessen Besitzer innehalten, da man dafür hält, derselbe liege in der Grafschaft Thurgau, nicht in der Grafschaft Kyburg. Zürich soll mit Boten von Zug und Glarus und dem Landvogt im Thurgau daselbst einen Marchuntergang vornehmen, damit ermittelt werde, in welche Grafschaft der Hof gehört. **k.** Zürich soll in der Eidgenossen Namen „an die von Costenz werben, wz fryheiten, vrberbuch vnd geschriften sy hatten vmb dz landtgericht, Irer gerechtigkeyt halb wisende, dz sy vns söllichs harusgebint." **l.** Zürich wird ersucht, dem Grafen von Sulz zu schreiben, daß er den armen Kindern von Kaiserstuhl, deren Vater sich leider ertränkt hat, dessen Nachlaß zukommen lassen möchte. **m.** Jeder Bote kennt das Anbringen derer von St. Gallen wegen der Artikel, die sie in allen Orten vorgetragen haben, auch der Zehnten wegen, wofür sie beförderliche Ansetzung eines Rechtstags begehren. **n.** Glarus soll von Vogt Schindler vernehmen, ob er den Becker bestraft habe; wenn es nicht geschehen, so soll das dem Vogt zu Rheineck zu wissen gethan werden, damit dieser und Ammann Vogler ihn strafen. **o.** Das Landgericht im Thurgau berührend wird angebracht: 1. Wenn einer von einem Landvogt gestraft werde, so wollen die Gerichtsherren der niedern Gerichte ihn auch noch strafen, was dem gemeinen Mann beschwerlich ist. 2. Wenn vom Landgericht oder Landrecht appellirt wird, wie bald einer den Gulden geben soll. Die Appellation soll von einem Halbjahr zum andern liegen, damit würde sich aber der Gulden „verziehen", wenn nicht festgesetzt wird, daß er 3 oder 8 Tage nach der Berufung gelegt werden soll, so möchte „nützit darus werden" und doch wird die Gegenpartei aufgehalten.

i—m nach dem Zürcher Abschied. **n** nach der Tschudischen Sammlung, findet sich auch im Berner- und Solothurner Exemplar.

d—m fehlen im Berner-, Solothurner- und Freiburger- Exemplar.

Zu **a.** Hiezu folgendes Aktenstück aus dem Berner Allg. Eidg. Abschied, J. 350, und Solothurner Abschied.

„Sunderung was die Landvogty vnd das landtgericht jedes für sich selbs zu straffen hat, als dann die vff dem gehaltnen Tag an Suntag nach Sant Johannstag im Summer Anno v^to von vns der Siben Orten Boten gesetzt ist".

„Item welichem frid poten würdt vnd den mit worten oder werken on wunden bricht, so gehört die straff der landvogty. Wenn aber einer einen vber friden wunden oder Jn zu tod schlachen thut, so gehört die selb straff dem Landgericht von Malefiz zu.

Item welicher ouch vnerloupt in krieg loufft, die straff gehört der Landvogty zu.

Item fäll vnd läß, so von den ledigen kinden, ouch den fryen vnd Jnzüglingen gevallen, gehören dem landgericht zu.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Item so gehörent pott vnd verpott vßerthalb der Statt Frowenfeld in der landgrafschaft der landvogty zu, doch den nidern gerichten on schaden.

Item vnd was frävel zu Frowenfeld in der Statt gevallen, die gehörent dem Landgericht zu, doch davon der Statt Jr teyl vorbehalten.

Item wie vil Gericht vnd höff in der landgrafschaft gelegen sind, die in kein nideres gericht gehörent vnd an den enden gefräuelt wirt, die Straffen gehörent dem landgericht zu.

Item ob neyswer in der Landvogty wär, der ein fräuel begienge höher dann x pfund Den. darumb hat die Landvogty ein zu straffen.

Item wär den andern der Eren schuldiget vnd Jn mit recht entschlacht, so gehört die straff in das Landgericht.

Item wär in der Grafschaft mit der welt vbrigen mutwillen vnd gewalt brucht, das einer vmb verpott nichtz geben will, darumb hat die landvögty Jn zu straffen.

Item wär Marchen vsziechen vnd die mit sin selbs gewalt verendern vnd wider setzen ist, das gehört dem landgericht zu".

214.

Solothurn. 1505, 30. Juni (Montag nach Peter und Paul).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 339. Archiv Freiburg.

Tag der vier Städte Bern, Basel, Freiburg und Solothurn. Bern soll dem Vogt zu St. Hyppolit schreiben, die vier Städte behaupten, wie bisher, ihr Recht an dem Salzbrunnen und haben vor, einen Bau daselbst zu errichten, was bisher nur durch die freundlichen Schreiben des Königs-Erzherzogs verzogen worden sei. Damit der Herr von Varembon nicht auf den projectirten Bau Anspruch mache, so soll der Vogt im Namen der vier Städte demselben anerbieten, seine Herrschaftsrechte zu kaufen. Dem Parlament zu Dôle soll Bern schreiben, der Verzug des festgesetzten Tags befremde die vier Städte und hindere sie an ihrem vorhabenden Bau. Wenn der Erzherzog einen Anspruch auf den Salzbrunnen erheben wolle, so werde zu dessen Geltendmachung ein letzter Termin auf den 17. August gesetzt. Sofern auf diesen Tag seine Boten nicht nach Bern kommen und die fraglichen Ansprüche ausweisen, werde man keine weitere Rücksicht darauf nehmen. Inzwischen soll mit dem Salzsieden und anderer Arbeit fortgefahren werden. Bezüglich des Reitgelds Caspars vom Stein wird die Verhandlung auf den nächsten Tag zu Bern verschoben.

215.

Bern. 1505, 4. Juli.

Staatsarchiv Bern.

Ludwig von Orleans, Markgraf von Rötheln, Graf von Neuenburg ꝛc. urkundet: Da zwischen seinen Vorfahren, den Markgrafen von Neuenburg, und der Stadt Bern Freundschaft und Burgrecht geschlossen worden, so habe er, da nach dem Tode des Markgrafen Philipp von Hochberg die Grafschaft Neuenburg auf ihn als Gemahl von dessen Tochter übergegangen sei, sich persönlich nach Bern verfügt und da das Burgrecht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Inhalt der Burgrechtbriefe vor kleinem und großem Rathe feierlich beschworen, worüber diese Urkunde aufgerichtet worden.

Pergamentene lateinische Urkunde mit anhängendem Siegel des Ludwig von Orleans.

216.

Bern. 1505, 1. August (prima Augusti).

Archiv Freiburg.

Tag der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn. **a.** Die drei Städte haben sich vereinbart, bezüglich der in den letztvergangenen Kriegen eroberten Landschaften im Thurgau gemeinsam ihre Interessen zu wahren; zwischen jetzt und dem Tag, der zu Bern des Salzbrunnens von Hyppolit wegen gehalten werden soll, soll jede Stadt bei sich erwägen, welche Ansprüche man darauf erheben wolle. **b.** Die Boten des Markgrafen bitten die Städte als Verwandte des Hauses Savoyen, seiner Gemahlin als Tochter des Herzogs Amadeus und der Herzogin Jolanta beholfen zu sein, daß ihr eine Ehesteuer von 60,000 Schilt nebst 10,000 Schilt für Kleinodien und Fahrhaben, worauf sie nach dem Absterben der Söhne benannten Herzogs Amadeus und der Herzogin Jolanta Anspruch habe, vom Hause Savoyen ausgerichtet werde. Die savoyischen Boten, welche zu Ehren der drei Städte auf dem Tag erschienen waren, erklären, keine Vollmacht zu besitzen, sich auf diesen Gegenstand einzulassen; sie wollen aber über den Gegenstand Instruction einholen.

217.

Bern. 1505, 1. August (Vincula Petri).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 344. Archiv Freiburg.**

Bern und Freiburg. Rechnungstag des Vogts von Grandson.

a. Wenn der neue Vogt von Grandson aufreitet, so soll mit den Burgern daselbst geredet werden, daß sie das Umgeld zum Bau der Stadt verwenden, wie ihnen vormals von ihrer Herrschaft das auferlegt worden ist, sonst würden die beiden Städte genöthigt, ihnen das Umgeld zu nehmen. **b.** Fortan soll ein Vogt von Grandson bei den Burgern in ihren Räthen sitzen, damit er wisse, was sie da verhandeln. **c.** Des Sacristans halb zu Grandson soll Freiburg den Abt von Aire (?) berufen und in Gegenwart der Botschaft von Bern mit ihm dem Sacristan seine „Mißhendel" vorhalten, mit Bitte, das Gotteshaus mit andern Erlacher Mönchen zu versorgen, indem man jenen Sacristan nicht länger in beider Städte Gebiet dulden wolle. Sein Gut soll zu Handen des Gotteshauses in Haft genommen werden. **d, e, f** geringfügige Verwaltungsgeschäfte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

218.

Bern. 1505, 18. August (Montag nach Assumptionis Marie).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 346. Archive Freiburg, Solothurn.

Verhandlung der vier Städte Bern, Basel, Freiburg und Solothurn mit den Gesandten des Königs Philipp von Castilien, Erzherzogs von Oestereich und Burgund. Die Boten des Königs haben dessen Anspruch auf den eröffneten Salzbrunnen (zu St. Hyppolit) dargelegt mit dem Begehren, daß die vier Städte von demselben abstehen und ihn zu Handen des Fürsten kommen lassen möchten. Die Sache ist darauf dem Propst von Bern und dem Bartholomäus May, des Raths daselbst, als Untertädigern übergeben und durch diese soweit gefördert worden, daß mit den Burgundischen ein Abschied angenommen worden ist, dessen Abschrift jedem Boten mitgegeben wird. Da der Bote von Solothurn diesen Abschied nicht zusagen, sondern an seine Herren bringen wollte, so haben sich die Boten der drei übrigen Orte Solothurns gemächtigt, bei dem Abschied zu bleiben. In Kraft dieses Abschiedes wird es nothwendig, bei Kosten bei dem Salzbrunnen abzustellen und von dem Factor von Basel Rechnung abzunehmen, auch das gebrauchte Zeug an einem Ort zu versorgen. Dafür wird Tag gesetzt auf Montag nach Bartholomäi (25. August) nach St. Hyppolit.

Zu dieser Verhandlung gehört der im Berner Allg. Eidg. Abschied J. 348, auch in den Abschieden von Freiburg und Solothurn unter dem Datum des 20. August enthaltene lateinische Abschied der vier Städte Bern, Basel, Freiburg und Solothurn mit den Gesandten des Königs Philipp von Castilien, Erzherzogs von Oestereich und Burgund, in Betreff der Streitigkeiten über den Salzbrunnen zu St. Hyppolit, welchen jene bisher aus begründeten Ursachen, wie sie behaupten, in Besitz gehabt (fontem et locum eiusdem ab ipsis vsque nunc ob certos rationabiles, vt asserunt, respectus occupatum). 1. Die vier Städte anerbieten, dem König zu Gefallen, selben wieder ihm abzutreten und die daselbst gesetzten Directoren und Arbeiter sofort zurückzurufen. Dagegen verlangen sie, daß der König ihnen 4000 Sonnenkronen für die Kosten der Herstellung dieses Salzbrunnens ausbezahlen und vergüten lasse. Die burgundischen Gesandten erklärten sich für keine Zusage ermächtigt, aber erboten sich, Vollmachten einzuholen und auf den 6. November in Bern mit der Antwort zu erscheinen. 2. Die burgundischen Gesandten werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die Angehörigen der vier Städte dort freien Salzkauf erhalten. 3. Damit der Handel und Wandel unter beiden Theilen erleichtert werde, findet man angemessen, daß man sich gegenseitig den Curs der Münzen Burgunds, Savoyens und der vier Städte mittheile, was auf dem vorgenannten Tag geschehen soll.

219.

Basel. 1505, 24. August (Sonntag Bartholomäi).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 116. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 353. Archiv Solothurn.

a. In dem anhängenden Span zwischen der Stadt Basel und Herrn Ulrich von Habsperg war auf St. Bartholomäustag eine gütliche Verhandlung zwischen den Parteien nach Mühlhausen angesetzt. Jeder Bote weiß nun aber seinen Herren zu berichten, warum dieser angesetzte Tag nicht zu Stande gekommen und wie durch gegenseitige Correspondenz der königlichen Räthe und der Boten der Eidgenossen ein anderer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tag deßhalb angesetzt ist auf St. Matthäustag (21. September) nach Seckingen. Man hat beschlossen, daß die vier Orte, welche von den übrigen Vollmacht und Auftrag haben, ihre Boten auf diesen Tag senden und diese allen Fleiß anwenden sollen, die in einem besondern Missive der Stadt Basel näher erörterten Streitigkeiten, von welchem Missiv jeder Bote eine Abschrift hat, zu freundlichem Vergleich oder zu rechtlichem Entscheid zu bringen. Wenn der Stadt Basel inzwischen von den königlichen Boten weitere Mittheilungen gemacht würden, so soll sie dieselben den vier Orten zur Kenntniß bringen. Der vier Orte Boten sollen allen Fleiß anwenden, daß die Stadt Basel bei ihrem alten Herkommen, guten Brauch und bei dem Ihrigen verbleibe. **b.** Auf demselben Tag sollen die Streitigkeiten zwischen dem Abt zu St. Blasien und seinem Gotteshaus einerseits und dem Abt und der Stadt von Schaffhausen andererseits verhandelt werden. Den letztern soll der Tag durch Burgermeister und Rath von Zürich schriftlich angezeigt werden, den königlichen Anwälten ist er von diesem Tag zu Basel aus verkündet worden.

Zu **a.** Die betreffenden Schreiben der königlichen Räthe, d. d. Ensisheim 22. August (Freitag vor Bartholomäus), und der Eidgenossen, d. d. Basel 26. August (Zinstag nach Bartholomäus), finden sich abschriftlich im Solothurner Abschiedeband.

220.

1505, 4. September (Donstag vor Marie Geburt).

Nickenmann: Regesten von Rapperswyl, Nr. 102.

Spruchbrief von Uri und Unterwalden über Marchstreitigkeiten zwischen Rapperswyl und der Grafschaft Utznach.

221.

Zürich. **1505**, 9. September (Zinstag nach Unserer Frauen Tag zu Herbst).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 207. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 67. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 363. Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Meister Heinrich Winkler, Statthalter; Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer von Knonau; Meister Ulrich Felix. Bern. Caspar Hetzel von Lindach, Venner. Lucern. Ludwig Küng. Uri. Hans Muheim. Schwyz. Vogt Merz. Unterwalden. Hans Wirz, Ammann. Zug. Hans Meyenberg. Glarus. Jost Kuchli, Ammann. Freiburg. Venner Krummenstol. Solothurn. Benedict Hugi, jünger.

a. Da leider die Stadt Mellingen ganz abgebrannt ist und ihre Boten vor uns gehabt hat, um Gottes und seiner lieben Mutter willen uns um Steuer und Hülfe anzurufen, damit sie bei ihren Gütern bleiben und wieder bauen möge, so ist von uns abgeredet worden, was folgt: 1. Alle, welche Zinse und Gülten auf Häusern zu Mellingen haben, sollen auf Dienstag nach des hl. Kreuzestag einberufen werden. Zürich und Zug sollen ihre Boten dabei haben und mit den Zinsherren reden, daß sie entweder das Hauptgut oder auf einige Jahre die Zinse nachlassen oder anderes vorkehren, daß die Leute wieder bauen mögen. Die Boten von Zürich und Zug sollen Vollmacht haben, Alles zu thun, was den armen Leuten zu Nutzen und guter Förderung dienen mag. 2. Was unsere Herren und Obern und andere Biederleute an Hülfe und Steuer geben, soll denen zu Gute kommen, die wieder bauen und zu Mellingen bleiben wollen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht denjenigen, die fortziehen. 3. Derjenige, welcher den verläumdeten Anstifter dieses Unglücks in der sechs Orte Gerichten umgebracht hat, soll bis auf Weiteres freies, sicheres Geleit haben und soll der Vogt in den freien Aemtern durch die von Unterwalden den Befehl erhalten, ihn zur Zeit unverfolgt zu lassen. 4. Da kein Bote Vollmacht hat, seiner Herren und Obern Beisteuer zu bestimmen, so soll jeder Bote das zum Besten heimbringen und auf nächsten Tag Antwort geben. **b.** Bern, Freiburg und Solothurn hatten diese Tagleistung verlangt und begehren nun, da sie bisher in allen Vorkommenheiten Leib und Gut zu uns gesetzt haben, so möchte ihnen auch gleicher Theil, wie andern Orten, an der Landvogtei und am Landgericht im Thurgau gegeben werden. Wenn das bittlich nicht erlangt werden möchte, so verlangen sie, mit den sieben Orten zu gütlicher oder rechtlicher Erläuterung zu kommen. Des Rheinthals wegen wisse man, wie sie uns zur Hülfe gerüstet gewesen seien. Nun haben sie bisher erwarten wollen, ob wir das Rheinthal wieder den Appenzellern zu Handen kommen lassen wollen. Da aber das nicht geschehen sei und die von Appenzell Theil daran erhalten haben, so begehren auch sie ihren Theil daran, nach Inhalt unserer Bünde und des Verkommnisses zu Stans. Alles das haben die Boten heimzubringen angenommen, um darauf auf Dienstag nach Mathäi Apostoli (23. September) zu Einsiedeln Antwort zu geben. **c.** Herr Bernhard von Knöringen, Ritter, hat uns abermals schriftlich gebeten, ihn zu begnadigen und zu Weib und Kindern heimkommen zu lassen, in Ansehung der guten Dienste, die er im vergangenen Kriege uns gethan, oder wenigstens ihm eine Fronfasten lang sicheres Geleit zu geben. Auf nächstem Tag soll darüber geantwortet werden. **d.** Unser allerheiligster Vater, der Papst, hat Herrn Peter von Hertenstein, Domherrn zu Constanz, mit einem Credenzbrief zu uns geschickt und bitten lassen, ihm 200 Fußknechte aus der Eidgenossenschaft zu seiner Person und seines Pallastes Bewachung und sonst zu keinen andern Sachen oder Kriegen zu vergönnen. Das soll jeder Bote heimbringen. **e.** Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus verlangen Theilung der im letzten Krieg eroberten Büchsen, sie seien zu Baden oder anderswo, damit sie ihren Theil zu Handen nehmen und selben nach ihrem Gefallen oder nach ihrer Nothdurft brauchen mögen. **f.** Der Bote von Lucern bringt an, Zürich und Solothurn wollen den Beibrief zu dem Verkommniß von Baden der Pensionen und Kriegsläufe wegen weder siegeln noch beschwören; Lucern habe diesen Beibrief nur unter der Bedingung besiegelt und beschworen, daß alle Orte es thun; es begehre daher, daß alle siegeln und schwören, oder wolle auch seinerseits durch denselben nicht gebunden sein und die Hand offen behalten. Das will man heimbringen. **g.** Auf Anregung des Bischofs von Chur ist den Domherren und Regenten des Stifts zu Chur geschrieben, daran zu sein, daß der Vertrag zwischen dem Bischof und Herrn Paul Ziegler rechtskräftig aufgerichtet, oder der Bischof wieder zu seinem Bisthum und Regiment gelassen werde. Wenn keines von beiden geschähe, so würden wir dem Bischof gestatten, irgendwo in unserer Eidgenossenschaft seinen Sitz zu nehmen und sein Bisthum und dessen Rechte dahin zu verlegen. Auf nächstem Tag soll jeder Bote Antwort geben, ob, wenn die Regenten keines von beiden thun, wir dem Bischof in angedeuteter Weise behülflich sein wollen. **h.** In der Sache zwischen Baden und Neuenburg, des Röukers wegen, überläßt man denen von Baden, nach Gutdünken weiter zu handeln, doch soll jeder Bote es an seine Herren bringen, damit, wenn diese nicht einverstanden wären, man denen von Baden weitere Mittheilung machen könnte. **i.** Unserer Eidgenossen von Zürich und Zug Boten, die nach Mellingen kommen, sollen von da nach Bremgarten reiten und daselbst die Gebrüder Meyenberg und ihre Widersacher mit unserer Erkanntniß, wie die ihnen im Wissen ist, gegen einander entscheiden.

i fehlt im Lucerner- und Berner Exemplar. g, i fehlen im Solothurner- und Freiburger Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

222.

Seckingen. 1505, 22. September (Montag Mauritii angefangen).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 370. K. 225.

Der Stadt Neuenburg Burgermeister, Stadtschreiber und andere Boten sind vor den römisch königlichen Räthen und den Boten der vier im Namen gemeiner Eidgenossen anwesenden Orte erschienen und haben eröffnet, was sich des Röukers und des zu Baden angeschlagenen Rüdenbands wegen ergeben und wie sie den Thäter zu Baden haben berechten wollen, der Röuker aber gemeint habe, die Boten seien seiner Ansprache an die Stadt Neuenburg wegen da, während sie nur gegen die Thäter bezüglich des Rüdenbandes zu handeln Gewalt hatten. Nichts destominder sei vom Gericht zu Baden ein Spruch ergangen, den sie vor Rath daselbst appellirt haben und nachmals vor die Eidgenossen, vor denen ihnen auch noch nicht Recht gehalten worden sei; auch berühme sich der Röuker, die Eidgenossen haben ihm gestattet, etliche von Neuenburg, die jetzt nach Einsiedeln gehen, anzufallen, was sie doch nicht glauben können, da sie ihm das Recht ja nicht abschlagen u. s. w. Hierauf ist ihnen geantwortet: Da dieser Tag anderer Sachen wegen angesetzt worden, so habe man keine Vollmacht, werde aber die Sache gemeinen Eidgenossen vorlegen und später antworten; Baden soll dem Röuker inzwischen nichts eigenmächtig vorzunehmen gestatten.

223.

Einsiedeln. 1505, 24. September (Mittwoch vor Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 210. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV. 119. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 67. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 367. **Archive Solothurn, Freiburg.**

a. Unsern guten Freunden von Mellingen soll jedes Ort für sich selbst etwas Steuer und Hülfe an ihre Brunst thun, aber beförderlich, damit sie bald wieder zu Behausung kommen mögen. **b.** Der „gut gesell", der der Brunst wegen zu Baden den Todtschlag gethan hat, ist freigesprochen, so daß er deßhalb nicht weiter verfolgt werden soll. **c.** Ueber das Begehren des heiligen Vaters um eine Leibwache haben die Boten nicht gleiche Instructionen, weßhalb die Sache noch einmal an die Obrigkeiten gebracht werden soll, damit man auf nächstem Tag zu- oder absagen könne. **d.** Eine Botschaft der Stadt St. Gallen klagt, der Abt habe den Propst zu St. Johann in Constanz durch Commission zu einem Richter erworben, was gegen das Urtheil, das ihnen beiderseits von gemeinen Eidgenossen gegeben sei, laufe und ihnen in Zukunft merkliche Beschwerde verursachen könnte. Darauf ist erkannt, Zürich, Schwyz, Unterwalden und Zug sollen auf St. Gallentag nächsthin (16. October) eine Botschaft zu St. Gallen haben und nach Anhörung beider Theile einen gütlichen Vergleich suchen. Der Hauptmann soll den Abt in unserm Namen bittlich ersuchen, inzwischen mit dem Bann oder andern Beschwerden stille zu stehen. **e.** Dieselben Boten sollen auch die Klage des Hauptmanns von St. Gallen, daß die von Appenzell, Rheinthal und Altstätten die Faßnachthühner verweigern, gütlich zu erledigen suchen. **f.** Denen von Bern, Freiburg und Solothurn ist auf ihr Begehren rücksichtlich der Landvogtei und Mannschaft im Thurgau und rücksichtlich des Rheinthals geantwortet, wir wollen bei dem bisherigen Verhältniß in Betreff dieser Herrschaften bleiben, wie wir sie bisher innegehabt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haben, und bitten sie, uns deßhalb nicht weiter zu ersuchen. Die Boten der drei Städte erklärten, sich mit dieser Antwort nicht befriedigen zu können, daher soll man das Begehren nochmals heimbringen und rathschlagen, wie man bei ihrem Beharren auf der Forderung sich weiter zu verhalten habe. **g.** Den Orten, welche auf vergangenem Tag verlangt haben, daß die im Schwabenkrieg eroberten Büchsen mit ihnen getheilt werden sollen, ist geantwortet, man widere sich der Theilung nicht, wenn die Kosten, die jedes Ort im vergangenen Schwabenkrieg des Geschützes wegen erlitten habe, berechnet und auch den Orten nach gleich vertheilt werden. **h.** Das abermalige Begehren von Glarus, man möchte ihm die zwei vor Guttenberg zerschossenen Büchsen aus der Zahl der zu Baden liegenden ersetzen, will man heimbringen. **i.** Jeder Bote weiß, wie Herr Rudolf von Tobel, Decan zu Zurzach, und die Capitelherren daselbst ihrer Spänne wegen zu freundlichem Austrag gebracht sind. **k.** Lucern hat auf dem letzten Tag erklärt, da Zürich und Solothurn den Beibrief zum Verkommniß über Pensionen und Kriegsläufe nicht beschworen haben und auch denselben nicht besiegeln wollen, so behalte es seine Hand ebenfalls offen und hat auf diesen Tag unsere dießfällige Antwort begehrt. Darauf hat man den Boten von Lucern ernstlich ermahnt, an seine Herren zu bringen, daß sie sich in der Sache der Pensionen und Kriegsläufe, worüber wir uns mit Brief und Siegel und Eiden verbunden haben, von uns nicht söndern. Die Boten von Zürich und Solothurn sollen ihre Herren und Obern ernstlich bitten, den Beibrief, wie andere Orte, zu besiegeln und zu beschwören. Sollte das wider Erwarten nicht geschehen, so soll dann unserm Rathschlag, der auf dem Tag des Beschlusses jenes Verkommnisses abgeredet ist, nachgelebt werden.

a, b, d fehlen im Freiburger-, **a, b, h** im Solothurner- und **h, i** im Berner Exemplar.

224.

Seckingen. 1505, 26. September (Freitag nach Mauritii geendet).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 118. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 369. **Archiv Solothurn.**

a. Jeder Bote weiß, auf „was güttiger Mittel" die Streitigkeiten zwischen der Stadt Basel und der Herrschaft Rheinfelden gebracht sind. Die daherigen Vorschläge, welche den Boten schriftlich mitgegeben sind, sollen an die Obrigkeiten gebracht und von diesen ein anderer Tag zu Seckingen auf Sonntag nach Martini, das ist St. Othmarstag (16. November) beschickt werden, um weiter in der Sache zu handeln, „alles Inhalt darumb gemachten abscheids, der beden parthyen ist worden vnd nit moglich gewesen, solichen so snell allen boten schriftlich zu vertigen." **b.** Jedem Boten ist auch die Klage der Stadt Neuenburg in Betreff des bedrohlichen Vornehmens des Röukers und der Folgen, welche selbes, sofern es nicht schleunig abgestellt wird, haben kann, schriftlich zugestellt; es scheint nothwendig, daß die von Baden angewiesen werden, sofort die erforderlichen Maßregeln in Betreff der Sache zu treffen. **c.** Zürich soll eine Botschaft nach Schaffhausen zu dem Tag des Abts von St. Blasien gegen Abt und Stadt Schaffhausen schicken und den Bischof von Constanz freundlich angehen, die Parteien mit den mindesten Kosten aus ihren Irrungen zu bringen.

c fehlt im Berner Exemplar.

Zu **b.** Ueber des Röukers Sache siehe Berner Allg. Eidg. Abschiede J. 370.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

225.

St. Gallen. 1505, 24. October (Freitag vor Simon und Judastag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 122. Archiv Schwyz.

a. Jeder Bote weiß, mit wie vieler und langdauernder Mühe und Arbeit der Span zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt daselbst, „namlich berürend ain Rechtuertigung mitsampt etwas pullen, citacionen vnd commissen u. s. w.", durch die Boten der Eidgenossen mit Ermächtigung beider Theile aufgehoben und abgethan worden ist. **b.** Der Abt von St. Gallen hat geklagt, die von Rheineck verweigern fortwährend die Leistung der Faßnachthühner, was ihm und dem Gotteshaus zu merklichem Eintrag ihrer obrigkeitlichen Rechte gereiche. Er begehrt, daß sie angewiesen werden, ihrer Schuldigkeit nachzukommen oder anzuzeigen, was sie dagegen einwenden; wollten sie keins von beiden thun, so möchten sie angehalten werden, ihm vor den Eidgenossen zu Baden darum zu Recht zu stehen. Ebenso möchte man die von Rheineck anhalten, falls sie von der Reisekosten-Forderung an des Gotteshauses Leute im Rheinthal, die sie im vergangenen Krieg erhoben, nicht abstehen wollten, darüber mit dem Gotteshaus auf dem Tag zu Baden zu rechten. Da nun der Bote von Unterwalden anderer Geschäfte wegen sich nach Rheineck verfügt, so ist ihm aufgetragen, bei dieser Gelegenheit die von Rheineck über beide Punkte einzuvernehmen und wenn er merkt, daß sie gütlich sich nicht verstehen wollen, sie darum auf den Tag zu Baden vorzuladen. **c.** Jeder Bote kann berichten, wie Zürich im Namen des Bischofs von Chur gebeten hat, diesem das Beste zu thun.

226.

Lucern. 1505, 27. October (St. Simon und Judasabend).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 193. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 373. Archive Schwyz, Basel, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Zunftmeister Felix. Bern. Venner Hetzel. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Sonnenberg; Hans Krepser; Heinrich Rosenschilt. Uri. — Schwyz. Vogt Jost. Unterwalden. Ammann Wirz. Zug. — Glarus. — Basel. Peter von Offenburg, Burgermeister. Freiburg. — Solothurn. — Schaffhausen. Der Amstad.

a. Doctor Matthias Rotemberg zu Constanz untersteht sich, seinen Schwager Friedrich Mötteli mit dem geistlichen Gericht zu Constanz um weltliche Sachen zu belangen und der Bischof von Constanz ist ihm dazu behülflich. Das mißfällt uns sehr und wir haben deßhalb beschlossen, dem Bischof zu schreiben, daß er das geistliche Recht abstelle und den Mötteli aus dem Bann entlasse; Doctor Rotemberg möge denselben vor den Gerichten seines Wohnorts beklagen. Dabei wird dem Bischof bemerkt, die Vereinung, die wir mit ihm haben, laute, daß jeder Theil bei seinen Freiheiten und seinem altem Herkommen bleiben soll. Fällt die Antwort des Bischofs nicht so aus, daß Mötteli sich darüber freuen mag, so soll der Landvogt im Thurgau auf den Doctor Röttenberg Acht bestellen und denselben im Betretensfall gefangen nehmen und schwören lassen, daß er seinen Schwager aus dem Bann lösen und ihn mit keinen fremden Gerichten bekümmern, sondern an den Enden, wo der Frevel geschehen, ihn berechten wolle. **b.** Basel zeigt ein Schreiben des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

römischen Königs, womit es aufgefordert wird, einige Fußknechte zu dessen Dienst zu halten, denen von Ulm, als königlichen Commissarien Geld zu schicken, beides zu Hülfe seines Zugs nach Ungarn, und ferner mittheilt, wie er sein königliches Kammergericht und andere Reichsordnungen halten wolle, mit Aufforderung an Basel, Abschriften seiner Freiheiten bezüglich der Reichssteuer u. s. w. einzusenden. Ueber alles das verlangt Basel der Eidgenossen Rath. Darauf ist geantwortet: „Dwil wir eidgnossen nit also harkomen, dz wir ützit stüren noch geben vnd vnser eidgnossen von Basel sowol ein ort als vnser eins ist, dz sy dann dz och nit tügen, vnd ob Inen deßhalb ützit zustünd, was wir Inen dann vß kraft vnser pünden schuldig syen, dz wölen wir thun, dann vns nit gemeint ist, ein solichen Ingang gestatten zu lassen." **c.** Basel meldet, es kommen neue, schlechte, geringhaltige Gulden in das Land, womit man betrogen werde. Man soll daher über Maßregeln rathschlagen, um den gemeinen Mann vor Schaden zu warnen. **d.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Herrn Peter von Hertenstein der päpstlichen Garde wegen; da wir aber unvollzählig beisammen sind, so soll die Antwort auf nächstem Tag erfolgen. **e.** Ueber den Span zwischen dem Bischof von Chur und denen in Churwalen hat sich der erstere persönlich, Hertly Paul von Capaul als Gesandter des Capitels und der ganzen Widerpartei verantwortet und sich auf die Eidgenossen oder jedes Ort insbesondere zu Recht erboten. Darauf hat man in Betracht, daß der Span, je länger er dauert, um desto böser wird, beschlossen, Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus als die Orte, welche vormals bei der Sache gewesen, sollen auf Sonntag nach Martini (16. November) ihre Boten zu Chur haben und der Bischof sich auch in die Nähe verfügen. Dann soll eine Vermittlung versucht werden, entweder so, daß man ihn wieder einsetze oder ihm eine ehrliche Provision verschaffe. Der Bischof von Constanz und der Abt von St. Gallen werden auch eingeladen, ihre Botschaften dazu zu senden.

a fehlt im Berner- und **a, e** im Schwyzer Exemplar.

227.

Bern. 1505, 6. November.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 375. **Archiv Freiburg.**

a. Auf diesem Tag sind die Streitigkeiten zwischen den burgundischen Anwälten und den vier Städten Bern, Basel, Freiburg und Solothurn verglichen worden, so daß die vier Städte alle Ansprüche auf den Salzbrunnen zu St. Hyppolit aufgeben, dagegen die burgundischen Anwälte im Namen des Königs von Castilien ihnen zu Ersatz des damit gehabten Kostens und Schadens 3000 Sonnenkronen oder 4000 rhein. Gl. zu bezahlen zugesagt haben, fällig auf den achten Tag nach Pfingsten nächsthin zu Bern; über die Bezahlung ist ein eigener Brief mit der Stadt Bern und der Burgunder Siegeln gegeben. **b.** Der Münze wegen haben die Burgunder jedem Boten ihre Meinung schriftlich gegeben; die Obrigkeiten sollen auf obgenannten Tag darüber ihre Antwort geben. **c.** Auch haben sich die Burgundischen erboten, den feilen Salzkauf zu gestatten und die vier Städte dabei möglichst zu fördern.

Das fehlende Datum ergiebt sich aus dem Abschied vom 20. August vorher. Im Freiburger Abschiedeband III steht dieser Abschied ohne Datum unmittelbar nach dem Einsiedler Abschied vom 24. September.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

228.

Seckingen und Rheinfelden. 1505, geendet 22. November (Samstag nach Elisabeth).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 123. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 381.

a. Jeder Bote weiß seinen Herren zu sagen, mit welcher Mühe und Arbeit die anhängigen Spänne zwischen Herrn Ulrich von Habsperg im Namen der königlichen Majestät von des Steins zu Rheinfelden wegen und der Stadt Basel von ihrer Landgrafschaft im Sißgau und der Herrschaft Farnsburg wegen, zu freundlichem Vergleich gebracht worden sind und wie aufrichtig und schiedlich die vier königlichen Räthe mit uns zu diesem Ergebniß beigetragen haben, worüber Briefe aufgerichtet und mit der königlichen Boten und der Eidgenossen Siegeln bewahrt werden sollen. **b.** Hans von Baldegg hat abermals an die Boten der Eidgenossen zu Seckingen geschrieben und Wiedererstattung der Herrschaft Schenkenberg und seines Schatzgeldes von 1000 Gl. oder aber freundlichen Ausgleichungsversuch vor Burgermeister und Rath zu Basel oder endlich rechtlichen Austrag vor dem Bischof von Basel oder dem von Constanz nach Maßgabe des Friedens verlangt. Auch die königlichen Boten haben sich für die Begehren des Hans von Baldegg verwendet. Darauf hat man erklärt, man werde die Sache an die Obrigkeiten gelangen lassen, damit sie auf künftige Tage nach ihrem Gutfinden instruiren. **c.** Der Stadt Neuenburg Botschaft hat auf diesem Tag abermals gegen den Röuker zu Baden Klage geführt nach Inhalt eines eingelegten Gedenkzettels. Das soll auch heimgebracht und auf Abstellung dieses unleidlichen Handels Bedacht genommen werden. **d.** Die römisch königlichen Boten haben uns gebeten, wir möchten die von Basel vermögen, dem Rümelin von Rheinfelden Handel und Wandel in ihrer Stadt zu vergönnen. Was darauf unsererseits gethan worden ist, weiß jeder Bote zu berichten.

229.

Lucern. 1505, 27. November (Donstag nach St. Cunradstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 194. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 124. Ebenda: Tschudische Sammlung, 68. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 378. Archive Schwyz, Freiburg, Basel, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Rudolf von Kunsen. Bern. Caspar vom Stein, Ritter. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Feer; Schultheiß Sonnenberg. Uri. — Schwyz. Vogt Fleckli. Obwalden. Ammann Wirz. Nidwalden. Ulrich Andachers, Seckelmeister. Zug. Schnüringer. Glarus. — Basel. — Freiburg. „Bierad" (Peter Adam). Solothurn. — Schaffhausen. Der Amstad.

a. Bern, Freiburg und Solothurn haben geschrieben, die Knechte erheben sich wieder, um zum König von Frankreich zu ziehen; man möchte dem König schreiben, oder sonst Ordnung treffen, daß sie nach Laut der Vereinung empfangen und gehalten werden. Da wir aber keinen Bericht von der Sache haben, wird beschlossen, man soll auf die Knechte Acht bestellen und sie nach Maßgabe „des nüwen regimentz" strafen. **b.** Basel klagt, die Seinigen werden auf das Hofgericht zu Rothweil citirt um Sachen, von denen sie meinen, daß der Kläger um selbe nach Basels Freiheiten und Herkommen zu Basel Recht nehmen soll, zumal Basel nun ein Glied der Eidgenossenschaft sei und diese ihm erklärt habe, daß Basel sich in dieser Sache

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verhalten soll wie andere Orte. Darauf wird beschlossen, unsern Eidgenossen von Rothweil zu schreiben, sie sollen Basel bei seinen Freiheiten bleiben lassen und es mit dem Hofgericht nicht beschweren. **c.** Lucern bringt an, die Eidgenossen haben ein neues „Regiment" der Pensionen und Reisläufe wegen aufgesetzt und dasselbe sei von Ort zu Ort beschworen, ausgenommen in Zürich, welches den Beibrief nicht beschwören wolle, und in Solothurn; Lucern habe auch nicht anders geschworen, als unter dem Vorbehalt, freie Hand zu behalten, falls nicht alle Orte das Regiment und den Beibrief beschwören; auch andere Orte haben denselben Vorbehalt gemacht. Nun habe Lucern schon früher auf Tagen angebracht, Zürich und Solothurn hätten nicht geschworen und habe Antwort deßhalb begehrt. Das sei heimzubringen genommen, aber niemals Antwort gegeben worden. Falls nun auf diesem Tage keine Antwort erfolge, wolle Lucern seine Ehre bewahrt haben. Darauf ist beschlossen, man soll sich auf dem nächsten Tag dießfalls erklären; Lucern wird gebeten, bis dahin zuzuwarten; an Zürich wird das Ansuchen gerichtet, daß es den Beibrief auch beschwören wolle. Man soll rathschlagen, ob man, wenn diese Bitte nicht fruchtet, eine Botschaft nach Zürich senden wolle, um das Begehren zu unterstützen. Von Solothurn wird auch verlangt, daß es das „Regiment" beschwöre. **d.** Man soll rathschlagen über das Anbringen Basels, der neuen schlechten Gulden wegen, die nicht währschaft sind, was man thun wolle, damit das Land vor Schaden bewahrt werde. **e.** Auf dem nächsten Tag soll man antworten, ob man Herrn Bernhard von Knöringen und seiner Gemahlin das begehrte Geleit geben wolle. **f.** Schwyz soll die Schiffleute zu Immensee anweisen, Kaufmannsgüter, es sei Eisen, Stahl, Salz oder Anderes gleichmäßig zu befördern, jedes nach der Reihe, wie es anlangt, nicht dem einen Kaufmann die Sache zurückzuhalten und dem andern sie zu führen. **g.** Auf diesem Tag ist erschienen des Königs von Sicilien, Herzogs von Lothringen, Botschaft, nämlich Herr Claudo, Graf zu Valendis, Schoffart, Herr zu Betzstein, Jacob von Sanvilier, Propst zu Sirk und der Herr von Frankemont, mit Vorlegung ihres Beglaubigungsbriefes und Erbietung aller Freundschaft ihres Herrn und mit dem Antrag zu einer ewigen Vereinigung zwischen den Eidgenossen und dem Herzogthum Lothringen, deren Abschrift jeder Bote bei Handen hat. Entwurf einer Vereinung mit dem König von Sicilien, Herzog von Lothringen und Bar, über welche man unvorgreiflich auf ein Hintersichbringen geredet hat: 1. Gegenseitige Hülfeleistung bei Angriffen, mit Leib und Gut und ganzer Macht; im Fall die Eidgenossen angegriffen würden, kommt der König-Herzog ihnen auf seine Kosten zu Hülfe, im Fall er ihrer Hülfe bedarf, besoldet er sie angemessen. 2. Obschon der König-Herzog gegenwärtig von keiner Seite bedroht ist, begehrt er doch diese Vereinung „nit zu roub, sonder in ewigkeit für sich, sin land, Stett, Schloß siner Maiestat vnd siner ewigen Nachkommen, Herzogen zu Lothringen vnd Bar." 3. Da er Ueberfluß, wir Eidgenossen dagegen zu Zeiten Mangel an Salz haben, so soll er alljährlich ein bestimmtes Quantum Salz zu unserer Verfügung nach Basel legen. — Ueber diese und andere Sachen soll man auf einem andern Tag ferner verhandeln, der nach Lucern auf unserer lieben Frauentag der Lichtmesse nächsthin (2. Februar 1506) angesetzt wird.

b fehlt im Berner-, **b, d, f** im Freiburger Exemplar. **g** nach Basler Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

230.

Brunnen. 1505, 2. December (Zinstag vor Nicolai).

Archiv Schwyz.

Tag der drei Orte Uri, Schwyz, Unterwalden. **a.** Dem Commissar zu Bellenz wird geschrieben, er soll dem Münzmeister daselbst bei Leib und Gut gebieten, die Münzen, die er geschlagen, nicht auszugeben, auch bis auf fernern Befehl der drei Orte keine mehr zu schlagen. **b.** Die drei Orte sollen an Lucern schreiben, es möchte sie der Münzsache von Bellenz wegen nicht verunglimpfen, denn sie seien nicht dawider, wenn da falsch gemünzet worden, es abzustellen und wollen sich gegen den Münzmeister halten, daß Jedermann daran Gefallen haben werde. **c.** Dem Commissar zu Bellenz wird geschrieben, daß er ausstehende Forderungen der drei Orte unverzüglich einziehen soll. **d.** Uri soll den Brief an den Commissar, Schwyz den an Lucern in der drei Orte Namen ausfertigen.

Zu **b.** Die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden schreiben an Lucern: Sie vernehmen aus dem Bericht ihrer Gesandten auf letztem Tag zu Lucern, daß dort in ihrer Gegenwart die Münze, die zu Bellenz geschlagen wird, aufgesetzt und probirt und „villicht minder dann vormals" erfunden worden sei. Sie hätten sich nicht versehen, daß ihre Münzmeister die Münze schwächen würden, haben aber darauf dem Commissar zu Bellenz geschrieben, die Münzstätte zu schließen, Meister und Gesellen bei ihrem Eide zu heißen, daß sie zu münzen aufhören und auch die gemachte Münze nicht verändern, sondern selbe still liegen lassen bis auf unsern weitern Bescheid. „Darumb, liebe Eidgnossen, ist vnser ernstlich pitt an üwer liebe, Jr wellend vns in der sach, als wir deß einandern schuldig sind, bedenken und die sach zum minsten offnen, wellend wir in den sachen handeln dz die notturft erfordert vnd vnser glimpf vnd Er erhöischet, wellend ouch die sach dermaß abstellen, das üwer liebi spüren sol, dz wir nit gefallens daran haben."

231.

Zürich. 1505, 19. December (Freitag vor Thomæ Apostoli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 212. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV. 70. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 69. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 386. **Archive Schwyz, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Matthias Wyß, Burgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; M. Ulrich Felix; Cunrad von Kunsen. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter. Lucern. Jacob Bramberg, Schultheiß. Uri und Schwyz. — Unterwalden. Ulrich Andachers, Seckelmeister nid dem Wald. Zug. Bartholomäus Stocker, Seckelmeister. Glarus. — Basel. Walther Harnischer. Freiburg. Niclaus von Praroman. Solothurn. —

a. Zürich soll nochmals versuchen, den Pfleger zu Pfäfers, Herrn Rudolf von Tobel, und Herrn Felix Keller gütlich mit einander zu vertragen. Möchte es nicht gelingen, so sollen alle Parteien vor der Eidgenossen Boten nach Frauenfeld zu rechtlicher Erörterung der Sache kommen. Für jenen Vergleichsversuch wird ihnen nach Zürich Tag gesetzt auf Samstag nach Epiphanie nächsthin (10. Januar 1506.) **b.** Zürich soll den Abt von Rheinau und den Grafen Rudolf von Sulz um ihre Streitigkeiten gütlich vertragen. Mag dieses nicht geschehen, so soll die Sache auf die Jahrrechnung zu Baden kommen und da

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entschieden werden. Inzwischen sollen beide Theile nichts Unfreundliches gegen einander vornehmen **c.** Dem Grafen Sigmund von Lupfen wird geschrieben, er möchte auf dem Tag zu Frauenfeld des Buchers von Klingnau wegen erscheinen und seine Antwort geben, damit der arme Knecht endlich zum Austrag seiner lang verzögerten Sache komme. Würde er nicht erscheinen, sondern eine Ausflucht suchen, so werde man den Bucher bei dem, was ihm auf letzter Jahrrechnung zu Baden zugelassen ist, handhaben und ihm erlauben, die Leute des Grafen anzugreifen und niederzuwerfen. **d.** Herrn Bernhard von Knöringen, Ritter, ist auf seine vielfache Bitte und besonders auf Verwendung des Bischofs von Constanz ein Geleit gegeben, um sich in Frauenfeld zu verantworten und, falls seine Verantwortung nicht genügend erfunden würde, wieder zurückzukehren. **e.** Dem Engelhard Hermann, Krämer in Zürich, ist gestattet, Boten von Zürich, Lucern, Schwyz und Zug mit sich nach Basel zu nehmen, um unsere Eidgenossen von Basel zu bitten, seinem Vetter, Heinrich Einfalt, die ihm auferlegte Strafe in Gnaden nachzulassen. Von Zürich hat er M. Ulrich Felix, von Lucern Herrn Schultheiß Bramberg, von Schwyz Vogt Merz, von Zug Ammann Steiner begehrt. **f.** Was auf des Röukers Anbringen mit selbem geredet und wie die Sache gelassen ist, weiß jeder Bote zu sagen. **g.** Die Hauptleute und Räthe des schwäbischen Bundes schreiben, sie wollen wegen dem Handel zwischen dem Markgrafen von Baden und dem von Donays eine Botschaft zu uns schicken; man möchte ihnen einen Tag setzen. Darauf ist geantwortet, wir werden anderer Sachen wegen auf Lichtmeß (2. Februar) zu Lucern einen Tag leisten. **h.** Auf diesem Tag sind erschienen des römischen Königs Räthe, Herr Hugo, Bischof von Constanz, und Herr Hans von Königsegg, Ritter, Vogt zu Feldkirch, mit Vermelden, auch Herr Christoph Schenk von Limpurg und Doctor Cunrad Sturzel sollten hier bei ihnen sein, der erstere habe aber wegen Geschäften, die ihn auf dem Reichstag zu Eßlingen zurückhalten, der letztere wegen Leibeskrankheit nicht kommen mögen. Sie bringen nach des Königs Gruß an, es habe zwischen dem römischen König, seinem Sohn, König Philipp, und dem König von Arragonien mit seinem Anhang wegen der Heirath, die letzterer gegen seine Verheißung mit der Frau von Foix eingegangen, sich etwas Unwillen erhoben über die Königreiche, die dem König Philipp erblich von seiner Gemahlin und ihren Kindern angefallen seien, weßhalb der römische König auf seinen Zug gegen die Ungläubigen vor der Hand verzichtet habe. Er verlange, daß wir Eidgenossen mit ihm und dem König Philipp für ihre Erblande eine zehnjährige Vereinung eingehen und ihnen 6000 Knechte unter unsern Pannern gegen Jedermann in ihren Sold geben möchten. Dagegen wollen die beiden Könige uns soviel geben, als der König von Frankreich, oder noch einmal mehr, doch daß wir dem König von Frankreich Vereinung und Geld abschlagen und ihm keine Hülfe leisten, auch wenn er solche verlangte, da er der Frau von Foix verwandt sei und solche Hülfe gegen König Philipp brauchen würde. Das Alles haben wir angenommen heimzubringen und auf dem Tag zu Lucern auf Lichtmeß zu antworten. **i.** Des Grafen von Valendis Bastard hat nach Vorweisung seiner Credenz gebeten, daß wir in der Sache den römischen König und dessen Sohn Philipp betreffend nicht eher antworten möchten, als bis wir seinem Herrn, dem König von Sicilien, Herzog von Lothringen, auf sein Begehren geantwortet hätten. **k.** Dem Caspar vom Stein, Ritter, ist auf seine und Berns Bitte ein Empfehlungsschreiben an das Hofgericht von Rothweil gegeben worden. **l.** In dem Handel zwischen Bartholomäus May und Cunrad Lützelmann von Basel, welcher zu Basel vor Gericht gekommen, hat May etliche Kundschafter gestellt, welche bei ihrem Eid verhört worden sind; darnach erst wurde am Gericht dem Lützelmann ein Eid gestattet „vnd das also zu einer wyderwysung geacht möcht werden vnd glich als ob die kundschafter nit war gesagt hetten vnd wyder form der Rechten sin will". Darauf wurde zum Besten der Sache erkennt, der Bote von Basel soll bewirken, daß dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Proceß vor Gericht zu Basel mit allem Anhang aufgehoben und vor dem Rath daselbst neu angehoben werde, wo dann jeder Theil angehört werden soll. Bartholomäus May anerbietet, wenn seine Kundschaft nicht hinlänglich sei, deren noch mehr. **m.** Jeder Bote weiß, wie abermals auf diesem Tag mit den römisch königlichen Räthen derer von Praroman von Freiburg wegen geredet worden ist.

b, c fehlen im Berner-, **a, b, c, e, f, i, k, l** im Freiburger Exemplar, **k, l, m** in den andern Exemplaren.

232.

Bern. 1506, 7. Januar (Mittwoch nach Epiphanie).

Archive Solothurn, Freiburg.

Ein jeder Bote kennt das Anbringen des königlichen Boten von Frankreich, des Bastards von Savoyen wegen und wie darauf auch der Bote des Herzogs von Savoyen, der Herr von Pignerol, berufen und der königliche Bote in dessen Gegenwart angehört worden ist. Da diese Verhandlung kein Resultat ergab, das zur Beilegung des Streits diente, so haben die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn einen freundlichen Tag nach Genf gesetzt auf den 15. Tag Februars, auf welchen der König und der Herzog, auch Frau Margaretha von Angoulême und der Bastard eingeladen werden sollen ihre Botschaften zu schicken. Und sofern allda nichts Ersprießliches gehandelt werden mag, so sollen die Boten der drei Städte Vollmacht und Auftrag haben, der Sache weiter nachzureiten und nach ihrem Gutfinden zu handeln.

233.

Wyl. 1506, 12. Januar (Montag vor Hilarii).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 70.

a. Da zwischen dem Abt von St. Gallen einer- und Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen andererseits sich wiederum Spänne und Irrungen erhoben haben, ist vor den Boten der vier (Schirm-) Orte Folgendes auf Anbringen des Abts gehandelt und verabschiedet worden: 1. Der Abt hat vor den Boten den letzten, durch die acht Orte zwischen dem Gotteshaus und der Stadt gemachten Bericht und die beiden Briefe von Abt Heinrich verlesen lassen und erklärt, er wolle seinerseits gerne dabei verbleiben. 2. Dann hat er den Eingang des vor Jahren zu Einsiedeln gemachten Vertrags verlesen lassen, welcher die damals waltenden Streitigkeiten enthält und deren Ursprung angibt, worunter ein Artikel, daß jeder Abt aus Gewalt der Obrigkeit allenthalben auf des Gotteshauses Erdreich bauen möge, was er wolle, unangefochten von der Stadt St. Gallen. In demselben Spruch steht unter Anderm auch, daß die St. Lorenzen Kirche in der Stadt St. Gallen liege. 3. Dann ist auch gelesen ein Artikel des „Schüchhus" halb, daß dieses der Stadt St. Gallen zugesprochen wurde, weil sie mit dessen Bau große Kosten gehabt; da ist deutlich angezeigt, wie weit die „Freiheit" gehen soll. 4. Ferner ist gelesen ein Artikel in einem Spruch, daß, da Abt Ulrich sel. gern gehabt hätte, daß das Gotteshaus von der Stadt „gesundert" würde, diese solches selbst für unnöthig erklärt habe, indem man nach dem Spruch von Bern die Grenzen zwischen beiden wohl finden möge. 5. In dem langen Spruchbrief steht in Rede und Widerrede auch deutlich, daß die Stadt St. Gallen selbst bekennt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die St. Lorenzen Kirche liege außerhalb der „Freiheit" und in der Stadt, was auch zu Recht gesprochen ist; doch ist nirgends gesagt, daß der Kirchhof zur Kirche gehören soll. 6. Die von St. Gallen berufen sich auf den Spruch zu Einsiedeln, als ob dieser frühere entkräftete, während doch in demselben steht, daß er nur in den von ihm berührten Punkten den andern vorgehen soll. 7. Weiter finde man in dem Stiftungsbrief unserer lieben Frauenamts, daß das Beinhaus in der Freiheit und in des Gotteshauses Kirchhof liege und eine Erkanntniß, daß die von St. Gallen jenen Stiftungsbrief zu „behalten" angenommen haben. 8. Also schließt der Abt, daß der Kirchhof in der Freiheit und im Gotteshaus liege. Zwar bestreite er der Stadt St. Gallen nicht, daß sie ihre Leichen da begraben mögen, wie von Alterher, doch sollen sie da keine Gewaltsame, weder Gebot noch Verbot, noch Frevel zu strafen haben, wofür der Abt noch weitere Spruchbriefe aufweist. 9. Der Abt hat seine Bullen und Urkunden von Päpsten, Kaisern und Königen vorgelegt, in denen allen Jenen, welche die Freiheit und Exemtion des Gotteshauses nicht anerkennen oder sie verletzen würden, mit göttlicher und menschlicher Strafe gedroht ist. 10. Darauf hat der Abt die vier Orte als seine Schirmherren und Verbündeten aufgefordert, das Gotteshaus gegen die Stadt St. Gallen, die es bei urkundlichen Rechten und Freiheiten nicht bleiben lassen wolle, zu schützen und ihm zu rathen, welche Schritte er zu thun habe. Seine zwei Klagepunkte sind: Erstlich habe der Helfer zu St. Lorenz wieder auf der Kanzel verkündet, daß an Sonn- und gebotenen Feiertagen jeder Mensch pflichtig sei, die St. Lorenzen Kirche zu besuchen, um die Predigt und Verkündung anzuhören, was der letzte Vertrag nicht zugebe, sondern jedem freistelle, seinen Kirchgang zu nehmen wie bisher. Zweitens habe die Stadt St. Gallen gegen alte Uebung den Baumeister des Gotteshauses gehindert, am Allerheiligen- und Allerseelentag „das pet im Beinhaus inzenemen." Die Boten der vier Orte sind darauf nach St. Gallen geritten und haben kleine und große Räthe gebeten, von den zwei Artikeln gütlich abzustehen oder ihnen zu gestatten, daß sie einen Vergleich machen. Diese haben erklärt, sie begehren gegen keinen Spruch zu handeln; glaube Jemand, sie haben auf das „pet" im Beinhus kein Recht oder der Priester bei St. Lorenz habe unrecht gepredigt, so möge das vor den Bischof von Constanz, als ordentlichen Richter, gebracht werden. Die beiden Priester von St. Lorenz saßen auch im Rath und behaupteten, Recht und Pflicht zu ihrem Predigen zu haben. Jeder Bote soll daher die Angelegenheit an seine Obern bringen, damit beförderlich darüber gerathschlagt werde und man auf dem nächsten Tag zu Lucern dießfällige Antwort bringe. **b.** Auch weiß jeder Bote, wie der Abt von St. Gallen des königlichen Mandats wegen verlangt hat, daß die Schirmorte ihm ihren Rath und Willen erklären.

234.

Frauenfeld. 1506, 13. Januar (vff Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 214.

a. Herr Bernhard von Knöringen, Ritter, welcher jetzt lang in unserer Herren und Obern Ungnade gewesen, weil er in den pfalzgräfischen Krieg gegangen war, bittet, ihn wieder zu Gnaden und zu Weib und Kindern kommen zu lassen; er sei arm in seinem Stand und es sei ihm nicht wohl möglich, sich ohne Dienst bei seiner Behausung zu behaupten; er verspricht übrigens, sich gegen die Eidgenossen aller Dienste zu befleißen, wie er auch schon in vorigen Kriegen gethan. Es wird ihm darauf das Geleit verlängert bis auf unserer Herren und Obern Abkünden. **b.** Auf diesem Tag sind nur von fünf Orten Boten erschienen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man soll darauf denken, solchem Uebelstand vorzukommen und zu erzielen, daß die Tage von allen Orten besucht werden. **c.** Schultheiß und Rath zu Frauenfeld beschweren sich über den Artikel des Abschieds zu Baden, wonach Niemand in der Landgrafschaft Thurgau den Andern um Geldschuld vor das Landgericht laden soll; das sei, während Constanz das Landgericht besessen, doch stets geübt worden. Sie bitten um Beibehaltung des alten Herkommens. **d.** Jeder Bote kennt den Mißhandel, den etliche Landenberger zu Constanz verübt haben, wobei einer gehauen worden ist, und weßhalb sie zu Constanz nicht mehr bleiben dürfen und jetzt sich in unserer Landgrafschaft aufhalten. **e.** Der Landvogt im Thurgau hat wieder angebracht, daß etliche Edelleute im Thurgau auf Grund einseitig von ihnen mit den Ihrigen aufgenommener Offnungen den Wildbann verbannen, der doch der Landgrafschaft zugehöre.

235.

Altdorf. 1506, 1. Februar (Unserer Lieben Frauen Abend zu der Lichtmäß).

Archive Schwyz, Nidwalden.

Tag der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden. **a.** Es wird beschlossen, die Boten der drei Orte sollen dem Boten von Basel erklären, es dünke sie unbillig, daß Basel ihnen die Münze nicht habe aufsetzen und probieren wollen „damit wir vns von Inen eines grösern nit versehen mögen." **b.** Dem Commissar soll man schreiben, er soll die Büchse, die zu Luggarus gebrochen ist, wieder machen lassen. **c.** Dem Decan von Livinen wird geschrieben, wir haben dem Priester die Pfrund zu Ablesch geliehen und ihm Brief und Siegel dafür gegeben; dabei lassen wir es bleiben, doch soll er uns die Bulle zu unsern Handen schicken. Da darauf der Priester begehrt hat, man möchte ihn wieder in das Land kommen lassen, so soll dieses Begehren jeder Bote heimbringen. **d.** Denen von Bollenz, die auch für den Priester bitten, wird geschrieben, wie jeder Bote weiß. **e.** Heimbringen, was Giovan Anton, Commissar von Rusle (Roveredo), der Münze wegen noch mit uns zu handeln begehrt. **f.** Vertrag der drei Orte mit den französisch-mailändischen Boten wegen Verzicht des Königs auf den Zoll zu Luggarus.

f fehlt im Archiv Schwyz. — Der Vertrag lautet:

»In nomine Altissimi. Anno Millesimo quingentesimo sexto die primo Februarii suborta controversia inter Christianissimum Francorum regem, ducem Mediolani, ac magnificos dominos Confederatos Vranie, Schweiz et Vnderualden, pretendentibus ipsis dominis confederatis ex pace habita apud Lucarnum cautum esse, quod ex parte Regie Maiestatis deberet tolli et leuari datium seu pedagium quod in loco Lucarni exigebatur a tempore detente per ipsos Dominos Confederatos Bellinzone, citra cum vigore ipsius pacis datii predicti exactio in Bellinzona et non in Lucarno fieri debeat, et si utrobique fieret fare magnum damnum ac preiudicium prouinciis et subditis eorum, cum mercatores et alii abstinerent a vehemendis et conducendis mercibus et aliis rebus per partes illas, ne duplici datiorum onere grauentur, prout iam abstinuerunt. Econtra vero pretendente Cristianissimo rege predicto datii ipsius exactionem potuisse nomine sue Majestatis de iure fieri et in Lucarno et in quacumque alia dominii sui Mediolani et Episcopatus Comensis parte, cum datium ipsum communitati Comi spectet et eius membrum et portio existat. Licet aliquo tempore in Bellinzona exigi consueuisset pro maiori transeuntium commoditate nec in pace Lucarni conuentum extitisse, nec ex lectura ipsius pacis, que inscriptis redacta est, apparere in aliqua eius parte, quod datium ipsum predictis dominis Confederatis spectet et propterea potius conuenire, quod ipsi Domini

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Confederati ab eo exigendo in Bellinzona abstineant, cum in illo nullum jus habeant, et eo modo mercatores debito solum onere et unico datio grauati per vias istas perseuerabunt, secundum quam antea consueuerunt. Transmissisque sepe numero hincinde legatis, qui pro utraque parte causam ipsam disputarunt et tractarunt, nouissime christianissimus rex prefatus, dux Mediolani, uti est propensissimus et multum inclinatus prefatis dominis confederatis complacere, desiderante maxime utraque parte, non solum occasiones discordiarum tollere, sed in confederatione inter se existenti perseuerare et amicitiam inconcussam manutenere, sic requirentibus mutuis meritis ac beneficiis, etiam attenta vicinitate dominorum predicti Mediolani et ipsorum dominorum Confederatorum, contentus fuit ex sua libealitate ac munificentia eis dominis morem gerere, transmisitque ad eos magnificum ac prestantissimum Juris utriusque doctorem Dominum Hieronimum Moronum, maiestatis sue consiliarium et aduocatum generalem, cum litteris credentialibus datis Mediolani die 16 Mensis Nouembris anni proxime preteriti millesimi quingentesimi quinti signatis Domboize. Qui dominus Moronus legatus et nomine predicti christianissimi Regis mentem sue majestatis dixit et aperuit, presentibus magnificis dominis Ammanno Andrea Berlingher in presentiarum Vicario Vranie, Ammanno Heinrico Trogher et Ammanno Waltero Jmhoff pro communitate Vranie, et magnifico Ammanno Vlrico Ketzi, legato ex nomine communitatis Suitensis et magnifico Vlrico Endacher, Thesaurario et legato nomine Communitatis Vnderualdensis, congregatis in Vraniensium Palatio, quod scilicet sua Maiestas contentatur ex sua liberalitate et ut morem gerat predictis dominis Confederatis, bonis vicinis et confederatis suis, datium ipsum tolli, leuari et non amplius exigi nec aliqua via, directe nec per indirectum cogere nec cogi facere mercatores, quin per partes illas Bellinzonam conduci faciant merces eorum, sed eos in eorum libera voluntate et arbitrio dimittere. Ipsi vero nomine dictarum trium partium et de volumtate et mandato communitatum suarum debite referendo istam regiam liberalitatem et munificentiam cum gratiarum actione acceptarunt et prefato domino Hieronimo presenti et acceptanti nomine christianissimi regis, ducis Mediolani, promiserunt nomine et mandato communitatum suarum videlicet se tacitas et contentas a sua Maiestate et ita dixerunt et protestati fuerunt, neque aliquid amplius petere promiserunt, tam occasione damnorum aut interesse, quod in hocusque tempus per se aut subditos suos passos fuisse dici posset, nec non expensorum factorum, tam in transmittendis nuntiis et legatis, quam aliter pro consecutione dicti datii quam alia quacumque occasione vel causa, ita quod a modo in antea sua maiestas, eius status ac dominia, maxime predictum dominium Mediolani non solum erunt quietate ac liberate ab omnibus petitionibus et querelis ab hodie retro pro occasione illius datii, verum etiam erunt ac inuicem boni amici et vicini et prout bonos et fideles amicos facere. Et ad premissorum robur predictus Dominus Hieronimus Moronus presentes propria manu signauit et eius solitum sigillum apponi fecit et pariter predicti domini Sigillis consuetis communitatum suorum muniri fecerunt.«

(Sig.) Hieronimus Moronus.

Copie und mehrere Ueberſetzungen im Archiv Nidwalden.

236.

Brunnen. 1506, 2. Februar (Montag vor Appolonie).

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abſchiede.

Die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden ſchreiben an Lucern, ihre Münzmeiſter zu Bellenz haben berichtet, ſie können wegen Unwegſamkeit der Straße und wegen Strenge des Winters nicht zur Verantwortung heraus kommen, verſichern aber, daß die Münze, die ſie machen, ohne Anſtand in des Königs Land in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Italien genommen werde. Die drei Länder bitten daher Lucern, einen Ruf zu thun, daß in seinem Gebiet die Bellenzer Münze in dem Werth, in welchem sie geschlagen ist, angenommen werden soll, damit nicht, wenn Jedermann die Annahme zu beliebigem Werth frei steht, daraus Irrung und Nachtheil erwachse.

237.

Lucern. 1506, 3. Februar (Zinstag nach Unserer Frauen Tag der Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 194 b. Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Sammlung, **71. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 393. K. 1. Archive Solothurn, Freiburg. Basel, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Rudolf von Kunsen. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal. Lucern. Die Schultheißen Feer, Bramberg, Sonnenberg; Vogt von Wyl. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Gerbrecht. Obwalden. Hans Wirz. Nidwalden. — Zug. Trinkler. Glarus. Landolt. Basel. Peter von Offenburg. Freiburg. „Vierad". Solothurn. Schultheiß Conrad. Schaffhausen. Cunrad Barter.

a. Die von Lucern, Uri und Glarus zu den Spännen zwischen Schwyz und Zug Verordneten haben Rath begehrt und gewünscht, daß die Sache nicht lange möchte verzogen werden, damit nicht mehr Unruhe daraus entstehe. Die Boten von Schwyz und Zug hatten zwar keine Vollmacht etwas zuzusagen, übernahmen aber, den Wunsch der Eidgenossen an ihre Herren zu bringen, daß die Sache beförderlich zum Versuch gütlichen Vergleichs den Verordneten der drei Orte übergeben werde, damit wenn die Vermittlung keinen Erfolg habe, Tag zu weiterer Verhandlung angesetzt werden möge. Auf den nächsten Tag zu Lucern sollen Schwyz und Zug dießfalls antworten. **b.** Auf diesem Tag ist der Bote des Königs von Frankreich, Herr von Teligny, erschienen und hat nach freundlichem Gruß von seinem Herrn eröffnet: Der König sei berichtet, daß auf letztem Tag zu Zürich die römisch königliche Botschaft ein Bündniß zwischen dem römischen König, seinem Sohn, dem Erzherzog, und uns Eidgenossen beantragt habe, welches vielleicht dem König von Frankreich nachtheilig sein und der seit langem zwischen ihm und uns bestandenen Vereinung zum Abbruch gereichen könnte. Obschon nun der König nicht zweifle, daß die Eidgenossen in der Vereinung mit ihm bleiben wollen, habe er nicht destominder zu ihnen senden und ihnen die Versicherung geben wollen, daß er seinerseits die Vereinung und Freundschaft mit ihnen stets zu halten geneigt sei und begehre, daß auch wir uns zu keiner andern Gesinnung bewegen lassen. Darauf hat man den Boten freundlich abgefertigt und erklärt, man habe seine Mittheilung gern gehört und werde das, wofür man sich in der Vereinung verschrieben, wie bisher, getreulich halten. **c.** Die Boten von Basel sollen unsere abermalige Fürbitte für Heinrich Einfaltig an ihre Herren bringen, daß sie ihm verzeihen, oder ihn mit den Seinigen in die Eidgenossenschaft ziehen und da sicher wohnen lassen, „diewil vns der handel nit so groß bedunkt vnd zu ziten der glichen old merers vnder vns geschicht." **d.** Dieser Tag war angesetzt, um über den Antrag einer freundlichen Vereinung mit dem König von Sicilien, Herzog zu Lothringen, Antwort zu geben. Seine Botschaft ist wieder auf dem Tag erschienen. Nachdem alle Boten die Antwort ihrer Herren eröffnet, ist man zu Rath geworden, „diser zit dhein Vereynung mit siner k. M. ze vollstreken vß bedunk, dz wir mit der k. M. von Frankrich in Vereynung stond vnd mögen nit wissen, ob wir dheineſt solten von Jr M. ermant werden wider wen es sin wurd, wolle sich nit schicken, dz wir vns darüber witer mit niemand verbinden; vnd ob wir glichwol der k. M. von Sicilien willfarn solten vnd zu ziten Jr hilff thun, stand vnsere sach gegen der römisch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

künigl. Majestet och nit darnach, denn dz wir vns selbs bedenken müssen; wa wir aber sust siner k. M. wüsten dienstparkeit zu erzeigen, syen wir geneigt." Mit diesem Bescheid und vielen freundlichen Worten wurde die lothringische Botschaft abgefertigt. **e.** Auf diesem Tag ist unseres gnädigen Herrn und Bundesgenossen, Herzog Ulrichs von Württemberg, Botschaft, Herr Caspar von Bubenhofen, Ritter, vor uns erschienen und hat angebracht: Der Herzog habe vernommen, daß im bayerischen Kriege der Pfalzgraf uns um Hülfe angesprochen, wir aber selbe ihm abgeschlagen haben. Das sei dem Herzog von großem Nutzen gewesen und er lasse uns dafür seinen besten Dank sagen mit dem Erbieten, das mit Land und Leuten jederzeit um uns zu verdienen. **f.** Peter Giel klagt, daß Meister Constantius Keller ihm etwas Geld eingenommen und darüber kein Recht an ziemlichen Orten annehmen, sondern ihn mit geistlichen Gerichten umtreiben wolle, obschon die Sache weltlicher Natur sei und Kriegsläufe antreffe. Darauf ist erkannt, es sei dem Peter Giel gestattet, Meister Constanzen Gut im Thurgau, zu Schaffhausen und wo er solches findet, zu verhaften, bis sie beide sich über ein Recht vereint haben werden, das dem Giel annehmbar sei. Herr Hans Rudolf von Scharnachthal soll dieses dem Meister Constantius anzeigen. **g.** Auf die Werbung des römischen Königs für sich und seinen Sohn, den König von Castilien, wie dieselbe vom Tag zu Zürich heimgebracht worden ist, hat man auf diesem Tage einhellig geantwortet, man wolle sich zu dieser Zeit mit Niemanden verbinden; es gebühre uns Eidgenossen nicht, die Pflicht und Vereinung, die wir mit dem König von Frankreich verbrieft und besiegelt haben, zu dieser Zeit abzusagen, „desglich verstrekung lengers Tags als von k. M. begert werde, vff Invocavit, im besten vnd in hoffnung dz nit not sye, hingelassen." **h.** Der neue Vogt im Sarganserland legt einen Accord (Verding) über die beschlossenen Bauarbeiten am Schlosse daselbst vor, der aber den Boten zu hoch scheint. Daher sollen die Boten heimbringen, ob man aus allen Orten eine Botschaft hinaufschicken wolle, um den Bau anderst zu verdingen, auch ob man dem Vogt gestatten wolle, behufs dieses Baus und der Schalbergstraße ein Anleihen von 200—300 Gulden auf unsere Rechnung aufzunehmen. **i.** Die Botschaft von Basel legt den Entwurf einer freundlichen Vereinung zwischen ihrer Stadt und Mühlhausen vor, mit der Bemerkung, daß es nicht gut wäre, wenn die Stadt Mühlhausen von der Eidgenossenschaft käme, daß Basel aber die Vereinung nicht ohne der Eidgenossen Gunst, Wissen und Willen machen wolle. Jeder Bote erhält eine Copie dieses Entwurfs und soll seiner Herren dießfällige Antwort auf den nächsten Tag zu Lucern bringen. Bern soll sie an Freiburg und Solothurn mittheilen. **k.** Lucern hat schon mehrmals angebracht, es habe das neue „Regiment" bezüglich der Pensionen, Reisläufe 2c. nur unter der Bedingung angenommen und beschworen, daß alle Orte dasselbe thun; da nun Zürich den Beiörief zu beschwören abgeschlagen habe, so wolle Lucern auch nicht gebunden sein, sondern seine Hand offen behalten und seine Ehre dießfalls verwahrt haben. Darüber ist nun gerathschlagt und beschlossen, alle Orte sollen ihre Boten mit dießfälliger Instruction, was in der Sache zu thun sei, auf Dienstag nach der alten Faßnacht nächsthin (3. März) nach Lucern senden. Lucern wird ersucht, bis dahin „still zestan vnd des zu erwarten, als das jeder bot zu sagen weiß." **l.** Da man findet, es gehen bei den Tagen in Frauenfeld große Kosten darauf, so soll man heimbringen und auf dem Tag zu Lucern antworten, ob man dabei bleiben wolle, die Tage, wie das bestimmt worden, in Frauenfeld zu halten, oder ob man sie auf die Jahrrechnung zu Baden verlegen wolle. **m.** Es ist abermals angebracht „der münz halb, das niemand das haltet, als die angesechen, ouch des bösen vnd liechten golds halb." Man soll über diese Sache rathschlagen und auf nächstem Tag antworten, was man dießfalls thun wolle. **n.** Da sich neuerdings Streitigkeiten zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen erhoben haben, so soll man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beide Theile auf den nächsten Tag mit ihrer Gewahrsame nach Lucern beschreiben und ihnen empfehlen, inzwischen Alles ohne Neuerung im gegenwärtigen Stande zu belassen. **o.** Auf dem nächsten Tag soll man entscheiden, wie man diejenigen strafen wolle, welche nach dem Bericht des Vogts im Argau mit frevler Hand in die „fryheit" zu Hitzkirch eingebrochen sind.

h, m, o fehlen im Berner-, Freiburger- und Solothurner Exemplar. **m** fehlt auch im Tschudischen Exemplar.

Zu **i.** Hierzu der Entwurf der Vereinung zwischen Basel und Mülhausen.

Artikel der abgeredeten Vereinung zwischen Basel und Mühlhausen.

Des Ersten, das wir zu beider sids by allen vnsern Rechten, fryheiten, privilegien, Sitten, gnaden vnd guten gewonheiten verbliben vnd vns deren wie von Alter herkomen vnverhindert gebruchen, genießen vnd behelfen söllen vnd mögen vnd das wir beyd parthyen vnd all vnser nachkomen in geschäften vnd händeln vns beid oder ein teyl berürend zu lieb vnd leyd, wie sich die begäben oder erheben möchten, einandern byständig, beratten vnd beholfen sin, als getrüwen nachpuren vnd verwanten wol gezimpt.

Vnd ob beschehe, das yemands, wer der were, ein vnder vns vorbenempten Stetten mit frömbdem oder inlendigem Volk vberzien, belägern oder fust vnderstan wurdt, mit eignem gewalt vns von vnsern fryheiten, verschribungen, alten harkomen oder dem vnsern zetrengen, zu beschädigen oder daran fräuenlich bekümbern vnd irren wölte, wo dann ein teyl des andern hilff vnd zustands notturftig vnd die durch botschaft oder offen geschriften begären oder eruordern wurd, so sol ye die gemant party der manenden ir getrüw tröstlich hilf zusenden ye nach gestalt der Sach, doch alles in des teyls kosten, so gemant worden ist.

Vnd sol kein teyl des andern vinde oder widerwertigen nit Inlassen, vffenthalten, noch eynichen fürschub, hilf, bystand oder vnderschloff geben oder das yemands by Inen zu thun gestatten in eynichen wäg, sunder ob in solichen zuvällen sich gefügte, das entwäder Statt vnder vns in der andern Stetten, Schlössern vnd flägken offnung, durchzug, leger oder zusatz in wider den vinden oder widerwärtigen notturftig wurden, so sollen alsdann vnser Stätt vnd Schlösser in allen vnsern nötten vnd notturft ainander offen sin, die mögen bruchen, vnser volk, tag vnd nacht, zeroß, zefuß, schwach oder stark, zu allen ziten dahin schiken, legern, die vinde schädigen, vß vnd In zien vnd in sölichem der notturft nach handeln, wie sich ye nach gestalt der sachen erhöyscht, alles getrüwlich vnd an alles geuarlich verziehen.

Wir die obgenanten von Mülhusen oder vnser nachkomen sollen och mit niemands krieglich vffrur anheben, wir bringen dann zuvor vnser anligen vnd was vns dazu trenge vnd bewege an einen Rat der Statt Basel, vnd mit derselben begünstigen vnd zulassen so soll alsdann ein Statt Basel vnser der von Mülhusen sachen vnd anligen in den trüwen, als sy die selbs betreff, bedenken vnd zu herzen nämen vnd sich demselben nach hilflich vnd geneigt erzöugen, Alles in maß vnd gestalt wie vorstat.

Gefügte sich ouch, das wir, die von Mülhusen, mit yemand, wär der wär, in irrung vnd kriegen komen vnd der oder dieselben vnser widerparthyen sich rechts vff ein loblich gemein Eydgnoschaft oder vff Burgermeister vnd Rat der Statt Basel erbutte, so sollen wir vns sölichs rechtens benügen lassen vnd dem Statt thun an all krieglich übung.

Ob sich aber begäbe, das wir, die von Mülhusen, in einichen krieg oder vintschaft vnd die Statt Basel mit vns kämen, alsdann söllen wir, die von Mülhusen, kein bestand, richtung noch betrag annämen an der von Basel wüssen vnd willen, deßglichen ouch die von Basel hinwiderumb thun vnd halten söllen.

Wir die von Mülhusen noch vnser nachkommen söllen vns ouch mit keinem fürsten, herren, Stetten, Landen noch lütten nit verbinden, keinerlei püntnuß, eynung, noch verstentnuß machen oder annämen on der von Basel oder Irer nachkomen wüssen vnd willen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vnd ob sich fügte, das zwischen vns beiden Stetten künftigklich Irrung vfferstan wurden, in was gestalt sich das begäben möcht, so söllen vnd mögen wir beid teil zu Basel vff einen genanten tag, den der clagend teyl bestimmen mach, erschinen, da yekliche parthye zwen erber man als für schidlüt darzu erkiesen, für die wir derselben vnser Spennen zu vstrag kommen, nämlich das wir beydersitt vor denselben Schidlüten clag vnd antwurt in geschrift oder muntlich nach der Zusatzlüten einheligem bekantnuß darthun vnd also bis zu entlichem rechtsatz handlen mögen. Vnd was dann durch die Zugesatzten nach entlicher verhör, es sye kuntschaft, brieffen, lüten, wie das von Inen bekennt vnd zugelassen wirdt, es sye mit einhellem oder merer spruch, daby sol es beliben an wegern, ziechen vnd appellieren, vnd souer die Zusätz einicher parthye mit pflichten verwant sind, alsdann sollicher eidespflicht biß zu vßtrag solichs Rechtens erlasen werden vnd sin.

Wäre och sach, das die Zugesatzten in Iren vrteilen strittig, also das vnder Inen weder ein meres noch einheligs funden wurd, so sollen wir beid parthyen in dem nächsten monet alsdann künftig vns eins obmans vereinbaren vnd nämen, für den beyder teylen clag, antwurt vnd aller handel komen mitsampt der Zusatzlüten gegebnen vrteillen, vnd so das beschicht, welichs teils Zusatzlütten derselb Obman zufallet vnd gehilt, daby sol es alsdann bliben, aber an einich wägern vnd appellieren.

Vnd das alles, es sye durch die Zugesatzten oder Obman, sol an allen verzug beschehen, Inen oder Im wurd dann bedanks oder Rat not, der mocht alsdann gebrucht werden, doch also, das in monetsfrist die vrteil vsspruch vnd fürgang gewinnen, an Inzug vnd geuärd.

Es söllen ouch wir beyd parthyen Ir Zusatzlüt jede für sich selbs in Irem vnd den obman in gemeinen Costen halten vnd haben vnd was sy zu Recht sprechen dankbarlich vffnämen Inen darumb kein vnwillen zuziechen in dhein wyß.

Doch so mogen vnser beyder teyl zugesatzten, deßglich der Obman, ob der angenomen wirdt, die gütlicheyt wol suchen vnd wo sy die mit wüssen vnd willen beyder parthyen ervolgen vnd erfinden, daby sol es alsdann beliben.

Wo aber der Zuspruch vnd vordrung vnser obgenanter parthyen sunder personen wider vns obgemelter Stett eine antreffe, so sol die Rechtvertigung glicher wyß wie vorstat beschechen, darzu jeder teyl die Sinen, sich des lassen benügen, vermögen vnd halten sol, alles vmb houptsach, Costen vnd schaden.

Aber von aller andern sachen wägen, so sich zwischen vnser beyden Stetten burgern oder vnderthanen begäben vnd erheben möchten, es sye geltschuld oder ander sachen halb, die sollen wie von altem herkomen ist berechtigt werden. Aber was sachen sind, vnzucht, bußen, fräuel, eigen vnd erb oder ligende Güter berürende, die söllen alle vnd yegkliche berechtiget vnd geuertiget werden an den enden vnd in den gerichten, in denen sy beschechen, geuallen vnd gelegt sind, wie dann das ouch von altem herkomen ist, vnd sölichs rechten sich vnser beyder parthyen hindersäßen vnd burger benügen lassen, sich des nit witter wegern, dingen noch appelliren söllen, den für die oberkeit deren gerichten, da die vrteilen geben sind, vnd wz alsdann von derselben Oberkeyt erkant wirdt, daby sol es beliben an alles witer zien. Doch söllen beyder teylen burger vnd vnderthanen in sölichem blyben by Iren verschribungen, die sy haben, wie dann die selben luten vnd anzöugen.

Wir obgenannte Parthyen söllen ouch einandern veillen kouff zulassen vnd by vnsern Zöllen vnd nuzungen samt vnd sunders wie wir die von altem har geüpt haben bliben vnd vns nüwrung darin vermiden, damit der gemein kouff vnd verkouff vnd all gut erber gewerb vnd handtirung in vnsern Stetten vnd der vnsern dester baß möge fürgang haben.

Die von Basel behalten In hierin vor den heyligen Stul zu Rom, das heylig römisch Rich, als von des Richs wägen, vnsern gnädigen herrn den bischof von Basel, siner gnaden gotzhus vnd vnser getrüw lieb Eidgnossen, mit den wir in ewiger puntnuß sind.

Die von Mülhusen behalten Inn hierin vor das heylig Römisch Rich, vnsern allergnädigsten herrn den Röm. Küng vnd die Stätt der vndern landvogty in Elsaß als von des heylygen Röm. Richs wägen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item ob die von Mülhusen hinfür witer Püntnuß oder Vereinung mit der Statt Basel oder Iren zugewanten nottürftig vnd darum ansuchen wurden, das sy ein Statt Basel gunstlich annämen vnd hilflich darzu sin sol.

Vnd also geloben vnd versprechen wir 2c. 2c."

Staatsarchiv Bern, Allg. Eidg. Abschiede, J. 397.

238.

Beggenried. 1506, 16. Februar (Montag nach Valentini).

Archiv Schwyz.

Tag der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden. **a.** Der Münzmeister Bernardin Morosini und der Probierer von Bellenz sind gegen einander gehört und der letztere hat 1000 Ducaten Trostung anerboten, daß, wenn man fürderhin nicht mehr als einen Münzmeister habe, die Münze gerecht sein werde. Es wird hierüber ein anderer Tag gesetzt nach Lucern auf Montag nach der alten Faßnacht, da soll man die Rößler und die Batzen probieren lassen. **b.** Unseres deutschen Priesters wegen wird dem Commissar geschrieben, er soll mit dem Pfaffen Ghiringelli und dessen Freundschaft reden, daß sie unsern Priester ruhig lassen und ihm thun, was recht ist. Auch den Boten, welche auf das Maigericht hineingehen, soll derselbe Auftrag gegeben werden.

239.

Lucern. 1506, 4. März (Mittwoch nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 197 b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 408. K. 9. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Basel.

Boten: Zürich. Rudolf von Kunsen. Bern. Venner Wyler. Lucern. Die Schultheißen Feer, Bramberg, Sonnenberg. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Gerbrecht. Nidwalden. Ammann Kretz. Zug. Ammann Itten. Glarus. Vogt Landolt. Basel. Peter von Offenburg. Freiburg. — Solothurn. Seckelmeister Ochsenbein.

a. Ueber das auf dem letzten Tag von Seite Basels erfolgte Anbringen bezüglich der Vereinung zwischen Basel und Mühlhausen waren die mehreren Orte der Meinung, die Sache einsweilen anstehen zu lassen. Nach Eröffnung dieser Ansichten haben aber Andere, namentlich der Burgermeister von Basel, darauf aufmerksam gemacht, wie viel den Eidgenossen, namentlich der Stadt Basel, daran gelegen sein müsse, daß Mühlhausen nicht von ihren Handen komme, was unfehlbar geschehen werde, wenn man sich mit dieser Sache nicht beeile. Es wurde demzufolge beschlossen, daß jeder Bote seinen Herren dringend empfehlen soll, die Sache beförderlichst in Berathung zu nehmen, damit nicht andere Werbungen, die an Mühlhausen täglich geschehen, zu unwiderbringlichem Schaden der Eidgenossen zuvorkommen. **b.** Zürich hat den Eidgenossen in seinem und seines Burgers, des Bischofs von Chur, Namen gedankt und letzterer hat sich dabei anerboten, es mit seinem Gebet um sie zu verdienen. **c.** Auf diesem Tag haben die VII Orte sich vereint, das Schloß Sargans zu bauen, doch will man den Bau einem Werkmeister verdingen. Zu diesem Zweck wird ein Tag angesetzt nach Sargans auf den Sonntag Oculi nächsthin. Jedes Ort soll inzwischen sich nach Werkmeistern, die den Bau unternehmen wollen, umsehen und solche auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Tag bescheiden. **d.** Es ist abermals angezogen, daß der Abt von Pfäfers in sein Gotteshaus zurückkehren möchte und daselbst eigene Behausung, zwei Pferde und einen Knecht verlange. Darauf wird abermals beschlossen, „man söll In dussen lassen vnd mit pestem fügen abwysen." Sofern er aber dem Gotteshaus ausrichtet, was er demselben schuldet, so soll man das ihm verhaftete Guthaben der Haft entlassen. **e.** Dem Propst und Capitel zu Zurzach ist bewilligt, ein Anleihen von 100 Gl. aufzunehmen, dessen sie bedürfen, um ihren Streit gegen Herrn Rudolf vom Tobel am päpstlichen Hofe auszufechten. **f.** Dem Hans von Baldegg wird ab diesem Tag geschrieben, „dz wir nit meinen, Im bi siner anvorderung der Herrschaft Schenkenberg vnd der 1000 Gl. schazgelt halb nützit schuldig zu sin noch zu geben in keinem weg." **g.** Bezüglich der Appellationen im Thurgau wird beschlossen, daß wir alle Jahre einen Tag unsere Boten nach Frauenfeld schicken wollen, um diese Appellationen anzunehmen. Der Landvogt soll berichten, welcher Tag hiefür der schicklichste wäre; man ist der Ansicht, es dürfte gut sein, denselben ein halbes Jahr vor oder nach St. Niclaustag, da wir zu Frauenfeld Rechnung abnehmen, festzusetzen. **h.** Der Münze wegen ist gerathschlagt, da die Ordnung, welche die V Orte gemacht, nicht gehalten werde, so sollte man die beschnittenen Karlin und andere beschnittene Münzen, ebenso die bösen Gulden ganz verrufen und die III Orte sollten sich des Münzens enthalten. Das soll jeder Bote heimbringen. **i.** Auf diesem Tag haben der Abt von St. Gallen persönlich, die Stadt St. Gallen durch ihre Boten, ihren Span, betreffend den Kirchhof vor uns gebracht. Die Stadt meint, der Kirchhof gehöre zur Leutkirche, der Abt behauptet, derselbe liege im Zirkel seines Gotteshauses und in seiner Freiheit, die Beerdigung auf demselben hindere er nicht. Nachdem man vergebens gütliche Verständigung oder Compromiß versucht, wurde erkannt, die Parteien sollen darum als um eine geistliche Sache vor dem Papst Recht suchen, da der Abt von St. Gallen unmittelbar unter dem heiligen Stuhl stehe. Bis zu Austrag des Rechts soll von keiner Seite eine Neuerung oder irgend etwas Unfreundliches vorgenommen werden. **k.** Kleine und große Räthe zu Lucern wurden mit Rücksicht auf ihre letzthin abgegebene Erklärung von den Boten dieses Tages abermals ersucht, von der Reformation der Pensionen, Reisläufe u. s. w. wegen nicht zurückzutreten. Sie haben unter Bestätigung ihrer letzten Erklärung geantwortet, daß sie gegenwärtig weder zu noch absagen, sondern einsweilen die Sache angestellt lassen wollen. **l.** Wenn der Sache von St. Gallen wegen nicht früher Tag angesetzt werden muß, so soll jedes Ort seine Antwort auf das Begehren Basels, bezüglich der Vereinung mit Mühlhausen, bis auf den Sonntag Judica schriftlich nach Lucern senden und dieses dann die Antworten nach Basel übermitteln.

c, d, h fehlen im Berner Exemplar. **c, d, e, g, h, l** fehlen im Freiburger Exemplar. **c, d, e, f, g, h, l** fehlen im Solothurner Exemplar.

Zu **h.** „Als denn vnser lieben Eydgnossen die drei lender zu Bellenz etlich münz slachen lassen, die hievor zu Lucern vffzogen vnd probiert worden vnd demnach die Werdung derselben vermelten vnsern Eydgnossen zugeschriben vnd insunders die Rößler, die für xxvj angster gewerdet, die hat man abermalen versucht wie vor vnd wöllen nit glich funden werden den ersten, als hienach volgt:

Dann die erst prob ist gsin, das lx½ vff ein March gangen, die hand an finem silber gehalten xi lot vnd j quintly vnd wann jeder xxvj angster gulten, hat sich jedem j angster Slegschatz zigen, darum sy ze nemen vnd zegeben weren.

So aber man die jetz vffgesezt vnd probiert hat, gand lxi vff ein March, tut an geld vj gulden xxiiij ß. iiij heller vnd hand nit mer an finem silber dann x lot minder j quintli, also sind sy jede march swecher ij lot, die abzogen tut an gelt nit mer dann vj gl. vj ß. 1 hl., bringt der Slegschatz an jeder March xxxvij ß. vj hl. Also wurde ein yeder swecher iij angstern, dann die ersten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item die für batzen geschlagen, sind vor nit vffgesetzt vnd yetz den andern batzen nach, dero lxxij vff ein March gand, brecht an gelt ein vm xvij angster v gulden iiij ß. Die halten nit mer an finem silber, dann vij lot j quintli, tut iiij gl. v ß. vj hl., bringt der Slegschatz an einer jeden march xxxviij ß. vj hl. Also weren sy gegen den andern batzen nit pesser dann einer für xiiij angster.

Item vnd in diser prob ist gerechnet die fin march silbers von viij gulden j ort in gold, iij Pfund für 1 gl. ze rechnen, als es gerüst ist.

Die prob zu Lucern beschechen vff zinstag nach Inuocauit anno vj°.

Item die Rößler gand lxj vff ein March, haltend x lot minder j quintli an finem Silber, tut v gl. an Gold iij ß. ix hl., bringt an münz v gl. xxviij ß. ix hl. vnd bringt der Slegschaz xxxv ß. vj heller, halt jedlicher pfenning xxij½ angster an finem Silber.

Item die Spagürli gand vff ein march ij° vnd lij, halt ein march an finem Silber iij lot, tut an gelt ein guldin xxviiij ß. ix hl., tut der Slegschatz xiiij ß. ij hl. Hat jeklich Spagürli iij hl. an finem Silber vnd die ganz ist besser vj ß. ix hl.

Item die halben Rollebazen gand vff ein March j° vnd xxx, haltend an finem Silber vij lot j quintli, tut an Gelt iiij Gl. xviiij ß. ij hlr., tut der Slegschatz xiiij ß., bringt jeklichem 1 hl. vnd ⅓ eins hällers slegschaz.

Item dargegen hat man allerley Rollebazen versucht; da gand lxxiij vff ein March, haltend an finem silber viij lot, bringt iiij Gl. an Gold vnd vj ß., tut an Münz iiij gl. xxvj ß. So geltend die batzen v Gl. an münz vnd iiij ß. iiij haller. Also tut der Slegschatz xviijß. iiij hl. Halt jedlicher Rollebaz xv½ angster an finem Silber.

Zu **1.** Der Spruch, dd. Lucern Freitag nach Invocavit (6. März), im Stiftsarchiv St. Gallen.

Archiv Schwyz.

240.

Basel. 1506, 19. März (Donstag nach dem Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **J. 411.**

Ausgeschossene des Raths von Basel und Rathsboten von Bern versuchen einen Streit der Münsterthaler gegen den Bischof von Basel in Betreff der Competenzen des geistlichen Gerichts zu vergleichen oder auf ein Recht zu bringen. 1. Vorschlag zu gütlichem Vergleich: a. Alle geistlichen Händel und Sachen, auch Zinse, Zehnden, Steuern u. s. w. eines Bischofs von Basel und seines Stifts, Ehesachen, offener Wucher und alle andern dergleichen Sachen sollen wie von Alterher gegen die Münsterthaler mit geistlichem Gericht gefertiget werden. b. Umlaufender Geldschulden halber dagegen, welche Andere an den Münsterthalern zu fordern hätten, soll verhandelt werden vor dem Gericht des Orts, wo der Angesprochene sitzt. Wird aber dem Ansprecher innert drei Tagen da nicht Recht gehalten, so mag er seine Ansprache vor den geistlichen Stab zu Basel bringen. Besondere verschriebene Vertragsverhältnisse zwischen Parteien bleiben vorbehalten. Appellationen von den Gerichten im Münsterthal gehen an das bischöfliche Gericht zu Basel. c. Diese Ordnung soll drei Jahre lang versuchsweise gehalten werden, den Rechten der Parteien ohne Schaden. 2. Wenn dieser Vergleichsvorschlag nicht angenommen würde, so soll jede Partei zwei Schiedrichter dargeben, vor denen der Rechtsstreit zur Erörterung kommen soll. Fällen diese kein einhelliges Urtheil, so sollen Burgermeister und Rath zu Basel dem einen Urtheil als Obleute zufallen und dabei soll es dann bestehen. Die Parteien sollen sich über diese Vorschläge bis Dienstag nach dem Sonntag Judica erklären.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

241.

Lucern. 1506, 19. März (Donstag vor Mittefasten).

Archiv Solothurn.

Der drei Orte Lucern, Uri, Unterwalden, Ammänner und Räthe, auf Befehl ihrer Obern mit voller Gewalt zu Lucern versammelt, schreiben an die Schultheißen und Räthe der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn: Sie seien durch die Briefe der drei Städte und auch durch eine Botschaft der Landleute von Wallis über einige Mißhelligkeiten, die zwischen diesen und dem Hause Savoyen walten, in Kenntniß gesetzt. Da nun solches ihnen nicht lieb sei, haben sie auf den 18. April nächstkünftig einen gütlichen freundlichen Tag nach Lucern angesetzt, auf welchem beide Theile durch bevollmächtigte Abgeordnete erscheinen sollen. Die drei Städte, als Mitburger des Hauses Savoyen, werden auch auf den Tag eingeladen, damit mit ihrer Hülfe entweder die Sache gütlich geschlichtet oder die Parteien auf ein Recht veranlaßt werden mögen. Die drei Städte möchten inzwischen bei Savoyen und die drei Orte wollen bei Wallis die Einstellung aller Feindseligkeiten bewirken. Man habe in landmährsweise vernommen, daß eine Anzahl Fußknechte von Bern Savoyen zugezogen und von diesem in Dienst genommen sei. Wenn dieses sich so verhalte, worauf man sich bei dem auf Frieden abzielenden Schreiben der drei Städte nicht versehen hätte, so ersuche man Bern, diese Knechte zurückzurufen, denn es würde sonst daraus nichts Gutes entstehen. Die drei Orte könnten nach den Verpflichtungen, in welchen sie mit den Wallisern stehen, solches unmöglich leiden.

Sitten, im Schloß Majoria 1506, Freitag den 27. März. Matthäus v. G. G. Bischof zu Sitten, Präfect und Graf in Wallis, und Hauptmann und Landesboten aller sieben Zehnden urkunden: Nachdem Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter, Hans Linder, Venner, von Bern, Rudolf von Praroman und Hans Krummenstol von Freiburg, Hans Stölli, Venner, von Solothurn als Machtboten der genannten drei Städte das Verlangen gestellt, in den Streitigkeiten zwischen dem Bischof und der Landschaft Wallis eines- und dem Hause Savoyen anderestheils gütlich zu handeln, so haben Bischof und Landschaft aus verschiedenen Ursachen dazu keine Geneigtheit, doch wollen sie Gott dem Allmächtigen zu Lob, ihren Mitbürgern von Lucern, Uri und Unterwalden, auch den gedachten drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn zu Ehren sich aller Feindseligkeiten enthalten, bis acht Tage nach Ostern (19. April). Ebenso erklären die Boten der letztgenannten drei Städte im Namen ihrer Herren, sie übernehmen für das Haus Savoyen die gleiche Verpflichtung, daß von dieser Seite innert dieser Frist keine Friedensstörung eintreten werde. Es siegeln für beide Theile Bischof Matthäus von Sitten und Herr Rudolf von Scharnachthal.

Archiv Solothurn.

242.

Lucern. 1506, 7. April (Zinstag nach Palmarum).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 198 bb. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 426. Archive Solothurn, Freiburg.

Boten: Lucern. Die Schultheißen Petermann Feer, Jacob Bramberg und Hans Sonnenberg. Uri. Walther Imhof, Ammann. Obwalden. Peter Wirz, Ammann. Nidwalden. Ammann Kretz.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Boten der drei mit Savoyen verburgrechteten Städten waren: Von Bern Venner Achshalm. Freiburg. Franz Arsent. Solothurn. Venner Stölli.

a. Auf einem früher zu Lucern gehaltenen Tage der drei mit Wallis verburg- und landrechteten Orte Lucern, Uri und Unterwalden war in den Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Sitten und der Landschaft Wallis einerseits, dem Hause Savoyen andererseits, nach Anhörung sowohl der Boten von Wallis, als der Boten der drei mit Savoyen verburgrechteten Städte Bern, Freiburg und Solothurn, den beiden Parteien ein Tag nach Lucern gesetzt worden auf den Sonntag nach Quasimodogeniti nächsthin, behufs gütlicher Beilegung dieser Streitigkeiten oder um sie zu einem Rechte zu bringen. Man hatte sich dabei des Bischofs und der Walliser gemächtigt, daß sie bis zu dem angesetzten Tage sich ruhig verhalten werden. Nun aber haben inzwischen der Bischof und das Land Wallis nichtsdestominder den Tag abgeschlagen und abgekündet und geschrieben, sie haben vor, mit ausgehender Osterwoche in das Feld zu ziehen. Deßhalb sind auf dem heutigen Tage abermals der drei Städte Botschaften erschienen und haben die drei Orte ernstlich gebeten, solche Unruhe zu verhindern und, wofern dieses geschehe, sich im Namen des Hauses Savoyen erboten, vor gemeinen Eidgenossen oder einem von denselben bezeichneten Richter um die obwaltenden Streitigkeiten zu Recht zu stehen. Wenn aber dieses Anerbieten nicht angenommen würde und der Bischof von Sitten und seine Landschaft Krieg erhöben, so seien sie, die drei Städte, mit dem Hause Savoyen so nahe verbunden und sei dessen Land so sehr ihr Brodkasten und Pfandschilling, daß sie beide nicht drängen lassen könnten. Auf dieses Alles und nach Betrachtung des Burg- und Landrechtes zwischen uns, den drei Waldstätten und den Wallisern, das nichts Weiteres sagt, „dann dz man sy zu recht schirmen soll", ist beschlossen, daß die drei Waldstätte auf den Osterabend ihre Boten zu Lucern haben sollen mit Vollmacht, Tags darauf nach Wallis zu reiten und mit dem Bischof und der Landschaft zu verschaffen, daß sie einen freundlichen Tag annehmen und, wenn dieser nicht zur Ausgleichung führt, sich mit der Gegenpartei über ein ziemliches Recht vereinbaren. Die Boten, die nach Wallis reiten, sollen auch Vollmacht haben, im Fall ihnen entsprochen wird, diesen Tag anzusetzen und zu erstrecken. Inzwischen hat man dem Bischof und der Landschaft Wallis geschrieben, daß sie stille sitzen und keinen Krieg anfangen möchten. Die drei Städte haben für das Haus Savoyen sich zu demselben verpflichtet. Da der Bote von Uri zu diesem Beschluß keine Vollmacht hatte, so soll er dringend an seine Herren werben, daß sie demselben auch beitreten. **b.** Da noch nicht von allen Orten die Antwort eingelangt ist, welche bezüglich der Vereinung zwischen Basel und Mühlhausen auf den Sonntag Judica letzthin hätte eingesendet werden sollen, Basel aber neuerdings auf Antwort dringt, so soll jeder Bote heimbringen, daß die ausstehenden Antworten beförderlich nach Lucern gesendet werden möchten.

b fehlt im Berner-, Solothurner- und Freiburger Exemplar.

Zu **a.** Die Instruction Berns „in alle Ort" dieses Gegenstandes wegen siehe in Berner Allg. Eidg. Abschiedeband J. 429. ff. Das Schreiben der Tagesboten an Bischof und Wallis von demselben Datum wie der Abschiedeband s. ebenda 433: „ilends".

Zu **b.** Laut einer Randbemerkung betrifft dieses Bern, Uri und Unterwalden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

243.

Sitten. 1506, 10. (18.) April.

Archiv Solothurn.

Petermann Feer, Schultheiß, Jacob Bramberg, Altschultheiß zu Lucern, Jacob Im Oberdorf von Uri, Hans Kretz und Peter Wirz von Unterwalden von ihren Herren und Obern genannter drei Orte in Botschaftweise abgesandt, entbieten den Hauptleuten, Führern der Reisigen, Amtleuten u. s. w. des Herzogs von Savoyen, „wo die dann sind", was folgt: Da zwischen dem Herzog von Savoyen einerseits und dem ehrwürdigen Herrn Matthäus Schinner, Bischof und Präfect in Wallis, den Räthen und Gemeinden des Volkes daselbst andererseits Krieg und Streit entstanden, so haben obgenannte Boten auf Befehl ihrer Obern und auf Ersuchen des ehrwürdigen Herrn Aymo von Montfaucon, Bischofs zu Lausanne, des Herrn von St. Victor und des Grafen Johann von Greyerz, Gubernatoren der Waadt, und der Städte Bern, Freiburg und Solothurn als Verbündeten von Savoyen, sich nach Sitten begeben und an den Bischof und die Landschaft geworben, daß solche Kriegsübungen unterbleiben und abgethan werden, auch den genannten drei Orten zur Vermittlung übergeben werden möchten. Zuletzt sei man zu der Meinung gekommen: 1. „dz aller gezug vnd gewerde abgetan" und guter Friede zwischen den Parteien sein soll bis den 20. Mai nächstkünftig. 2. Inzwischen sollen Unterhändler zu beiden Seiten sichern Wandel haben. 3. Soll inzwischen alle Gefährde Leibes und Gutes aufhören. 4. Die Besatzungen der Pässe sollen heimkehren. 5. Jeder der genannten Theile soll auf den 12. Mai Gesandte vor der drei Orte Lucern, Uri und Unterwalden Boten nach Ber im Bernergebiet senden, mit Vollmacht, in den Sachen zu handeln und deren Entscheid anzuhören. Das sei mit Willen und Vollmacht der herzoglichen Boten und Bundesgenossen beschlossen, weßhalb alle Betreffenden aufgefordert werden, dem nachzukommen und den Waffenstillstand zu beobachten. Unter dem Siegel des Schultheißen Petermann Feer.

In eben demselben Abschiedbande befindet sich eine lateinische Uebersetzung oder Abschrift des vielleicht lateinischen Originals unter der Ueberschrift: datum pro Copia, unterschrieben De Tournay. In dieser Ausfertigung lautet das Datum: die decima octaua mensis Aprilis.

244.

Bern. 1506, 20. April (Montag nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 425. K. 17.

Abrechnung der vier Städte Bern, Basel, Freiburg und Solothurn über das von Basel auftragsgemäß verkaufte Inventar beim Salzbrunnen zu St. Hyppolit. Der Gesammterlös beträgt Gl. 38. Davon kommen in Abzug verschiedene Ausgaben im Betrag von 8½ Gl., bleibt zu vertheilen 29½ Gl., betrifft jedem Ort 8½ Gl. minder 5 Schillinge. — Jeder Bote weiß, wie die Burgundischen die Zahlung geleistet und dafür Quittung empfangen haben. — Jeder Bote hat von seinem Theil der Stadt Bern für Bezahlung des Reitlohns des Herrn Caspar von Stein nach Stuttgart und Mümpelgard 45 Pfund gegeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

245.

1506, Ende April.

Archiv Solothurn.

Die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn schicken Boten auf den Maitag nach Schwyz, Sonntag darnach nach Zug, wo sie bleiben und gemeine Eidgenossen erwarten sollen. Andere Boten sollen auf den Maitag zu Unterwalden und Uri, besondere Boten sollen auf des heiligen Kreuzestag zu Glarus sein und dann auf den Tag zu Zürich gehen. Boten von Freiburg und Solothurn sollen nach Basel zu Venner Hetzel von Bern und mit ihm nach Schaffhausen gehen und Schaffhausen auch auf den Tag nach Zug Dienstag nach des heiligen Kreuzestag einladen. Ihre Instruction betrifft die Streitigkeiten zwischen Savoyen einerseits und dem Bischof von Sitten und der Landschaft Wallis andererseits. Nachdem der drei Städte, welche mit Savoyen verbunden sind, Bemühungen, Feindseligkeiten zu verhindern, an dem Widerstand des Bischofs und der Walliser gescheitert waren, auch die drei mit Wallis verburg- und landrechteten Orte jene nicht zu Minne oder Recht auf gemeine Eidgenossen zu bringen vermochten, haben endlich Bischof und Landschaft sich bereit erklärt vor den Boten der mit ihnen verbündeten drei Orte zu Bex gegen Savoyen Recht zu nehmen. Die drei Städte bezwecken nun, daß entweder die drei Orte, wie sie, in Ausstand treten oder daß die Sache vor gemeine Eidgenossen gebracht werde. Zu diesem Ende schicken sie in alle Orte ihre Boten.

246.

Bex in der Landschaft Aelen. **1506**, 12. bis 18. Mai (Montag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **K. 20. Archive Basel, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Marx Röist, Burgermeister; Meister Ulrich Felix. Bern. Wilhelm von Diesbach, Ritter, Schultheiß; Rudolf von Erlach, Altschultheiß; Bartholomäus May; Niclaus Schaller, Stadtschreiber. Lucern. Petermann Feer, Schultheiß; Jacob Bramberg, Altschultheiß. Uri. Jacob Im Oberdorf; Walther Imhof, Altammänner. Ulrich Kätzi, Altammann; Hans Merz, Altvogt. Obwalden. Andreas Imhof. Nidwalden. Hans Kretz. Zug. Bartholomäus Stocker, Altseckelmeister; Bartholome Koli, Stadtschreiber. Glarus. Vogt Landolt. Basel. Peter von Offenburg, Altburgermeister. Freiburg. Petermann von Faucigny, Ritter; Peter Adam, Altvenner; Peter Falk, Schultheiß zu Murten. Solothurn. Urs Biß, Schultheiß; Niclaus Conrad, Altschultheiß; Hans Stölli, Venner. Schaffhausen. Hans Trüllerey, Burgermeister.

Diese mit Vollmacht ihrer Herren und Obern urkunden was folgt: Nachdem zwischen Herzog Carl von Savoyen einerseits, Matthäus, Bischof von Sitten, Johannes von Alingio, Abt zu St. Moritz, und der Landschaft Wallis andererseits, einiger Todtschläge und anderer mannigfacher Klagen, Forderungen und Ansprachen wegen Krieg entstanden, sei von den drei Waldstätten Lucern, Uri und Unterwalden ein Tag nach Bex in der Herrschaft Aelen auf den 12. Mai angesetzt und inzwischen ein Waffenstillstand bis zum 20. gleichen Monats gemacht worden. Beide streitenden Theile seien auf diesem Tag vor gemeinen Eidgenossen, welche sich der Sache angenommen, erschienen und diese haben nach deren Anhörung und mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihrer Einwilligung vorläufig folgende Verständigung zu Stand gebracht: 1. Der Kriegszustand zwischen den Parteien wird auf gütliche oder rechtliche Entscheidung ihrer Streitigkeiten hin aufgehoben, sicherer Handel und Wandel hergestellt; alle Kriegsleute sollen aus den Pässen und aus dem Felde ab- und heimziehen, 2. Auf St. Michaelstag nächsthin sollen beide Theile ihre bevollmächtigten Anwälte nach Baden schicken und die Streitpunkte, die heute vorgebracht, erläutert und aufgeschrieben worden sind, den Boten der zwölf Orte übergeben und diese erst versuchen, sie gütlich zu vergleichen, wenn aber dieses nicht gelingt, Gewalt haben, sie an ein Recht zu weisen, dessen Entscheid sie ohne Einrede oder Appellation anzunehmen haben. 3. Wenn inzwischen feindselige Handlungen oder neue Beschwerden von irgend einer Seite her einträten, so soll deßwegen kein Krieg entstehen, sondern sollen solche neue Beschwerden ebenfalls der gütlichen oder rechtlichen Verhandlung unterworfen werden. 4. Da die Bischöfe von Sitten und Lausanne einige besondere Streitigkeiten mit einander haben und sich freiwillig erbieten, selbe durch den Papst entscheiden zu lassen, so läßt man es hiebei bewendet sein. — Im Namen der sechs unbetheiligten Orte siegelt Marx Röist, im Namen der drei Städte Bern, Solothurn und Freiburg Wilhelm von Dießbach, für Lucern, Uri und Unterwalden Petermann Feer, für Savoyen Aymo von Montfaucon, Bischof von Lausanne, Johann, Graf von Greyerz, (für selben Rudolf von Erlach) und Amadeus Bonnivard, Abt zu Pignerol, für Wallis Matthäus, Bischof von Sitten, Johannes, Abt zu St. Moritz, und Hans Triller, Hauptmann in Wallis.

Der auf St. Michaelstag nach Baden angesetzte Tag wurde später auf Lichtmeß 1507 hinausgeschoben, wie aus folgenden zwei Schreiben erhellt:

„Naters vffen flu." 1506. Mittwoch nach Assumptionis Marie (19. August). Matthäus, von G. G. Bischof zu Sitten, schreibt an Bern: Da dieses ihn und seine Landschaft um Aufschub der auf Michaelis angesetzten Tagleistung mit Savoyen bis auf nächste Ostern oder Lichtmeß angegangen, so nehmen er und die Landleute diesen Aufschub bis Lichtmeß an und sagen ihn zu, mit Dank für Berns Bemühungen, den Frieden zu erhalten, verlangen aber Brief und Siegel, wie Bern sich für Savoyen gemächtigt habe. Wenn dann in mittler Zeit die Streitigkeiten gütlich ausgeglichen werden wollen, so wollen Bischof und Landschaft das erwarten. Bitte, die verspätete Antwort zu entschuldigen; es sei soviel Regen und Ueberschwemmung eingetreten, daß auf Assumptionis Marie die von Gliß nicht haben zu den andern Landleuten gelangen können und deßhalb die Versammlung der Abgeordneten habe verschoben werden müssen. Archiv Solothurn.

1506. Samstag vor Bartholomäi (22. August).

Bern schreibt an Solothurn: Aus Besorgniß, daß auf dem, auf Michaelis nach Baden im Argau angesetzten Tag zwischen Bischof und Land Wallis und dem Haus Savoyen nicht fruchtbar verhandelt werden könnte und da sonst die Jahreszeit spät sei, habe es vom Bischof die Verschiebung des Tags auf Lichtmeß erlangt und wende sich nun auch an den Herrn von Pignerol, um von Savoyen gleiche Zusage zu erhalten, wiewohl es nicht zweifle, daß der Herr von Savoyen solchen Aufschub „erleiden" möge. Archiv Solothurn.

247.

Zug. 1506, 13. Mai (vff Mittwuchen nach Sant Michelstag zu Meyen).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K, 19.

Vor den Eidgenossen von Zürich, Schwyz, Zug und Glarus, auch Basel und Schaffhausen erschienen einerseits die drei Waldstätte Lucern, Uri und Unterwalden, anderseits die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn von wegen des Hauses Savoyen. Die letztern vermeinen, sie sollen bei Verhandlung der Streitig-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

keiten zwischen Savoyen und Wallis auch sitzen; sofern das nicht zugegeben werden wolle, so werden sie den Tag nicht besuchen. Darauf ist ihnen geantwortet: „Wann man hinuf (nach Bex u. s. w.) kommt, so werden die dry Waldstett ander vnsern Eydgnossen von den sechs orten den bestand lassen hören vnd denselbigen nach vnsern Eydgnossen von den dryen Stetten sömlichs kundt tun vnd demnach mit sampt Inen handlen, was sich gebürt. Vnd ob das nit erfunden möcht werden an den dryen Waldstetten oder an vnserm Herrn von Sitten, demnach wellent wir übrigen sechs orten vns in den sachen üben, in hoffnung, das wir glimpf vnd Er haben vnd ganz hinder den dryen Stetten nienen durch gan, wan alles des zu handlen, was gut der Sach ist."

248.

Zürich. 1506, 25. Mai (Montag nach dem Sonntag Exaudi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 217. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 143. Ebenda: Tschudische Sammlung, 72. Archiv Solothurn.

a. Jeder Bote soll seinen Herren sagen, daß die Nachricht von dem Tode des Abts von Pfäfers eingelangt sei und die Prälatur innert dreißig Tagen besetzt werden müsse, ansonst die Wahl dem heiligen Stuhl zu Rom anheimfalle und dem Gotteshaus größere Kosten erwachsen. Die VII Orte sollen deßhalb ihre Boten auf Dienstag in den Pfingstfeiertagen (2. Juni) zu Pfäfers haben und Tags darauf bei der Wahl eines neuen Abts sein, auch vom Pfleger und andern Amtsleuten Rechnung abnehmen. Ebenso sollen die Boten heimbringen, ob man dem Custer zu Pfäfers, der seit dem Tod des Abts aus eigener Gewalt eine Pfrund geliehen, das gestatten wolle oder nicht. **b.** Rudolf Stucki, Pannerherr zu Glarus, hat im Namen seines Bruders, Herrn Johannes Stucki, weiland Leutpriesters zu Walenstadt, gebeten, daß den Boten, die nach Pfäfers gehen, aufgetragen werde, mit dem jetzigen Leutpriester von Walenstadt zu reden, daß er dem Herrn Johannes Stucki die jährliche Provision und Absenz der ihm übergebenen Leutpriesterei wegen ausrichte. **c.** Dieser Tag ist geleistet auf Begehren der römisch königlichen Majestät, in deren Namen erschienen sind Herr Christoph zu Limpurg, des hl. römischen Reiches Erbschenk, Hauptmann des Bundes in Schwaben und Vogt zu Nellenburg, Herr Hans von Landau, Ritter, und Herr Fritz Jacob von Anwyl, Ritter, Hofmeister des Bischofs von Constanz, welche nach Meldung, daß wegen Leibeskrankheit und eingefallenen Geschäften ihre Mitgesandten, der Bischof von Constanz, Graf Johannes von Werdenberg und Heiligenberg, Herr Cunrad Sturzel von Buchheim, Doctor und Hofcanzler, Vogt zu Kaisersberg, Herr Hans von Königsegg, Vogt zu Feldkirch, und Doctor Johannes Schad, der königlichen Majestät Räthe, zu erscheinen verhindert seien, die königliche Credenz und Instruction vorgelegt haben. Indem von der letztern jedem Boten eine Abschrift mitgegeben wurde, hat man beschlossen, dieselbe den Obrigkeiten zur Berathung vorzulegen und einen andern Tag der Sache wegen anzusetzen nach Zürich auf St. Jacobstag (25. Juli) nächstkünftig.

Zu **a.** Siehe auch Wegelin Pfäferser Regesten Nr. 846.

Zu **c.** Instruction König Maximilians an seine Gesandten.

1. Sie sollen die Eidgenossen erinnern, daß er für sich und seinen Sohn, den König Philipp von Castilien 2c., und ihrer beider Länder und Leute um ein zehnjähriges Bündniß mit ihnen geworben habe, nicht gerade gegen den König von Frankreich, sondern behufs des vorhabenden Romzugs für Erlangung der Kaiserkrone, auch gegen die Ungläubigen 2c.

2. Dabei habe er sie bitten lassen, die Pension und was sie sonst vom König von Frankreich haben, aufzusagen, nicht als hätte er mit diesem Krieg, sondern weil er ihm gegen die Ungläubigen keine Hülfe leiste u. s. w.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Darauf haben gemeine Eidgenossen zu Lucern geantwortet, sie haben mit dem König von Frankreich ein Bündniß, das noch nicht ausgelaufen sei, deßhalb können sie nicht handeln.

4. Er, König Maximilian, habe sie aber um weitere Antwort auf den Tag Exaudi angesucht, mit folgendem weitern Anbringen:

5. Er begehre durchaus nicht, daß sie sich ihrer Pflicht gegen dem König von Frankreich entschlagen und sich deßhalb Vorwürfe zuziehen, sondern sie mögen das Bündniß mit Frankreich auslaufen lassen und sich erst auf dessen Ausgang hin mit ihm und seinem Sohn verbinden.

6. In diesem Fall wolle er ihnen mehr thun, als sie von Frankreich haben, dann müssen sie auch nicht wider Christen und Deutsche ihr Blut vergießen und werden mehr Ehre und Nutzen finden, als durch die Verbindung mit den Königen von Frankreich und Arragonien.

7. Wenn vor Ausgang des Bündnisses mit Frankreich der Romzug oder der Zug gegen die Ungläubigen stattfände und der König von Frankreich diese Unternehmungen hindern wollte, so sollen die Eidgenossen nur still sitzen, dem König von Frankreich keine Hülfe zukommen lassen und dem römischen König nicht mehr thun, als ihm freiwillige Söldner zulaufen lassen. Das sei nicht gegen das Bündniß mit Frankreich, weil darin der Papst und das heilige römische Reich vorbehalten seien, ein derartiges Vorgehen des Königs von Frankreich aber wider Kirche und Reich ginge. Für den Fall, daß dann deßhalb wider Recht und Billigkeit der König von Frankreich den Eidgenossen ihre Pensionen entziehe, so anerbiete er sich für die zwei Jahre, welche das französische Bündniß noch daure, ihnen für jedes Jahr 10,000 rheinische Gulden und besondern Personen, die dadurch in Schaden kämen, 2000 rheinische Gulden zu geben, die ersten auf den Tag der Auswechslung der Bundesbriefe baar zu bezahlen, für die zweiten 10,000 rheinischen Gulden und die 2000 an besondere Personen sich mit der Grafschaft Burgund sofort zu verschreiben und sie innert Jahresfrist ebenfalls zu zahlen.

8. Er hoffe, die Eidgenossen als Verwandte des heiligen Reichs und deutscher Nation werden lieber mit ihm, einem Deutschen, guten Nachbarn und künftigen Kaiser, als mit andern fremden Nationen in Verbindung stehen, wie sie auch mit seinem Vetter, Erzherzog Sigmund, in guter Nachbarschaft und Freundschaft gestanden seien.

9. Die Gesandten sollen mit allem Ernst von gemeinen Eidgenossen begehren, daß sie in Unterhandlung über das zehnjährige Bündniß eintreten und ihre Meinung deßhalb zu erkennen geben. Wenn sie daneben zu dem ewigen Bündniß, worüber früher mit ihnen unterhandelt worden, Neigung hätten und die obberührte Meinung der zwei Jahre wegen, während welcher das Bündniß mit Frankreich noch dauert, annehmen wollen, so soll beförderlich ein anderer Tag gesetzt werden, wohin der König seine Botschaft schicken werde u. s. w.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 29. Archiv Solothurn.

249.

Pfäfers. 1506, 4. Juni (Donstag nach dem heil. Pfingsttag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 141.

Boten: Zürich. Junker Hans Keller. Lucern. Vogt Küng. Uri. Heinrich Zebnet. Schwyz. Vogt Merz. Zug. Vogt Meyenberg. Glarus. Pannermeister Stucki.

a. Im Namen der VII Orte, als der Kastvögte des Gotteshauses Pfäfers, haben diese Boten mit dem Abt von Disentis, dem Doctor Alexius und Herrn Hans Ulrich Sazer, Namens des Capitels von Chur und in Beisein einiger von gemeinen Gotteshausleuten von Pfäfers Ausgeschossener von Herrn Wilhelm

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Fulach, Pfleger des Gotteshauses Pfäfers, Rechnung abgenommen. Derselbe bleibt nach aller Rechnung schuldig was folgt: An Geld 714 Gulden 8 ß. 10 D., an Korn 954 Scheffel 3 Viertel, an Weizen 17 Scheffel 2 Viertel 2 Quartonen, an Kernen 25 Mütt, an Haber 28 Mütt 3 Viertel, an Käsen 725, 2 Krinen, an Schmalz 28 Stück, eines 4 Krin, an Tuch 219 Ellen 3 Quart, an Bohnen 10 Viertel 2 Quartonen, an Pfeffer 10 Pfund, an Schindlen 4100 Stück. Daran kommen dem Pfleger zu Hülfe alle Restanzen, alte und neue, die man dem Gotteshaus schuldig ist. Da der Pfleger in das Gotteshaus gekommen ist, hat man ihm übergeben und fanden sich vor die Ansprachen des Gotteshauses wie folgt: An Geld 370 Gulden, an Korn 563 Scheffel, an Weizen 26 Scheffel, an Kernen 70 Mütt, an Haber 29 Mütt, an Käsen 402 Stück, an Tuch 171 Ellen, an Bohnen 3 Scheffel, an Schmalz 20 Stück. — An die Schulden, welche das Gotteshaus schuldig war und die dem Pfleger bei seinem Amtsantritt verzeigt wurden, hat er abbezahlt an Geld 1744 Gulden 2 ß. 4 D., dazu hat er 10 Gulden Zins mit Gulden 200 Hauptgut abgelöst. Es hat sich erfunden, daß unter dem Herrn Pfleger der Vermögensbestand des Gotteshauses sich um 1994 Gulden 2 ß. 4 D. verbessert hat. Ferner hat Herr Pfleger verschiedene Bauten ausgeführt und bezahlt, als: Das Bad neu aufgebaut, ein neues Haus im Bad, das obere Haus auch im Bad, item „ein stubli im gotzhus erhept", ein Stübli und drei Kammern auf dem Kreuzgang des Gotteshauses, endlich im Kloster Küche, Keller, Stuben und Kammern „mit allem gerüst" von neuem aufgebaut. **b.** Jeder Bote weiß zu sagen, „wie vff hüt frytag Her Wilhelm von Fulach zu einem apt zu Pfäffers erwelt vnd genomen vnd wie mit Im geredt ist, nun hinfür drü Jar nach einandern zwen knaben, die da geschickt syent, sy syen edel oder nit, besonder die der Jaren syent bald priester ze werden, in dz gotzhus zenemen, darmit man ein gantzen Conuent vberkome." **c.** Der Vogt von Sargans verlangt einen Vorschuß von 100 Gulden von jedem Ort zum Behuf des beschlossenen Baus. Darüber soll den Boten auf den Tag zu Baden Vollmacht gegeben werden. **d.** Jeder Bote weiß den Mißbrauch und Ungehorsam der Gotteshausleute zu Pfäfers „von der wellung wegen beschechen" zu erzählen. **e.** Dem Vogt von Sargans ist befohlen, ein Gefängniß einzurichten.

250.

Bern. 1506, 19. Juni (Freitag nach Viti).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 25.

Entwurf einer Verständigung zwischen Bern und Biel, um künftige Irrungen „Diebs vnd Diebin halb, so daselbs zu Biel geuangen werden", zu vermeiden: 1. Wenn Diebe in der Stadt Biel gefangen, angeklagt und nach Landesgebrauch überwiesen werden, deren Diebstahl entweder so klein ist, daß er nicht mit dem Tode bestraft wird, oder wegen großer Fürbitte von der Todesstrafe abgesehen werden wollte, so soll das nur mit Einwilligung des Vogts von Nydau geschehen. Von der Strafe, die einen solchen Dieb dann an Geld trifft, erhält Bern, nach Abzug der Kosten, die Hälfte. 2. Zum Tod zu verurtheilende Diebe sind dem Vogt zu Nydau von der Grafschaft wegen zu überantworten und von ihm zu richten. Ihr Gut gehört der Stadt Bern von der Grafschaft Nydau wegen. 3. Mit solchen Dieben soll von Biel keine Gefährde geübt werden, wodurch Bern geschädigt werden könnte, so z. B. daß sie nicht in Biel ergriffen, sondern in ein anderes Gericht geschoben, heimlich verurtheilt würden oder dgl. 4. Dieser Vorschlag soll durch die Boten von Biel an ihre Obern gebracht werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

251.

Baden. 1506, 23. Juni (Zinstag vor Johannis Baptiste). (Jahrrechnung.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 218. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 160. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 35. Archiv Basel.

a. Herzog Albrecht von München, die Stadt München und mit ihnen die Botschaften und Räthe des schwäbischen Bundes, welche jüngsthin zu Augsburg versammelt waren, haben uns in weitläufigen Schriften einen Handel eröffnet, der sich zwischen Friedrich Eßwurm, Unterrichter zu München, auf der einen, Cunrad Penzen, als Anwalt Sigmund Zweykopfs zu Frauenfeld und seiner Hausfrau auf der andern Seite mit Veränderung eines Gerichtshandels begeben haben soll, weßhalb gedachter Zweykopf einige hitzige Schreiben an Herzog Albrecht und die Stadt München habe ergehen lassen, so daß sie vor ihm in Sorgen stehen müssen, daß ihr Leib und Gut von ihm und seinen Helfern niedergeworfen werde. Deßhalb verlangen sie von uns Eidgenossen, daß wir den Zweykopf anhalten, sich mit dem Rechte zu begnügen und von gewaltsamer Selbsthülfe abzustehen. Darauf haben wir dem Landvogt im Thurgau geboten, den Zweykopf und alle seine in der Landvogtei gesessenen Helfer zu „byfangen" und sie schwören zu lassen, daß sie von solchem unbilligen Unternehmen gegen die Stadt München und ihre Burger abstehen und weder von der Stadt und Grafschaft Frauenfeld, noch von einem andern Ort der Eidgenossenschaft aus etwas derartiges vornehmen wollen, ehe und bevor der Handel an unsere Herren und Obern gelangt sei. Dann soll man heimbringen, wie man dem gemeldeten Zweykopf und Mithaften ihr Unterfangen gründlich abstellen wolle, damit Biederleute von München, welche den Salzverkauf und andere Gewerbe in unserer Eidgenossenschaft betreiben, da freien und sichern Wandel haben mögen. **b.** Auf den nächsten Tag soll man über die Bitte derer von Rheinau um einen Beitrag an die großen, ihr Vermögen übersteigenden Kosten des Unterhalts ihrer Brücke verhandeln. **c.** Die von Basel haben sich entschuldigt der Lieder wegen, die in ihrer Stadt gedruckt worden sein sollen: es sei das ohne ihr Wissen geschehen. Ferner haben sie angebracht, an Kaiser Heinrichs Tag seien die fünf Jahre vorüber, seitdem sie den Bund beschworen, es sollte derselbe daher neuerdings beschworen werden. Weil wir aber „übermorn" gemeinlich die Bünde beschwören werden, so wollen sie diesen Tag erwarten und es zu unserm guten Willen setzen. Daher haben wir um des mindern Kostens willen beschlossen, ihre Sache bis „übermorn" ruhen zu lassen. Zürich soll das an Schaffhausen verkünden, damit auch dieses sich darnach zu richten wisse. **d.** Die im Rheinthal bringen an, das Haus zu Rheineck, in welchem die Vögte bisher gesessen sind, sei so baufällig, daß sie selbes nicht mehr bewohnen können, es sei zudem schimpflich für eine Herrschaft wie das Rheinthal, daß sein Vogt eine so elende Behausung haben solle. Wenn wir daher das Haus bauen wollen, so anerbieten sie, dazu ihr Bestes zu thun. Darauf hat der neue Vogt, Herr Felix Grebel, Ritter, von Zürich, gebeten, man möchte entweder das Schloß oder das Kaufhaus zu einer Vogtwohnung herrichten, oder ihm gönnen, sich selbst nach einem passenden Hause umzusehen. Das soll jeder Bote heimbringen und auf den Tag, der an St. Jacobstag (25. Juli) zu Zürich gehalten werden soll, antworten. **e.** Auf diesem Tage ist die Botschaft des Königs von Frankreich erschienen und hat eröffnet, der König habe um Friedens und Ruhe willen und auf Bitte aller Fürsten und Stände des Reichs seine Tochter dem Herzog von Vallesen (Valois), genannt der Herr von Angelo (Angoulême), einem Prinzen des Geblüts von Frankreich, vermählt, damit uns Eidgenossen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach seinem Tode des Herzogthums Mailand, der Bretagne und anderer Herrschaften wegen, die seine Tochter erben werde, keine Unruhe oder Widerwärtigkeit erwachse. Ebenso habe der König großes Gefallen an der Antwort, die wir dem römischen König auf seine Werbung gegeben hätten. Er sei in Hoffnung, wir werden die Vereinung und Freundschaft mit Frankreich getreulich halten und wolle auch seinerseits dasselbe gegen uns thun. Es werde mit Unrecht ausgestreut, er habe dem Herzog von Savoyen gegen den Bischof von Wallis Hülfe zugesagt; alles das sei unwahr, er werde allezeit die Vereinung beobachten u. s. w. **f.** Der Abt von Rheinau hat sich über den Span zwischen ihm und dem Grafen Rudolf von Sulz der Jagd zu Altenburg wegen beklagt und gebeten, ihn bei seiner hergebrachten Jagdgerechtigkeit daselbst zu schirmen. Darauf ist dem Grafen geschrieben, er möchte den Abt bei seinem Jagdrecht bleiben lassen, oder darüber gegen ihn Recht nehmen vor uns oder da, wohin wir die Sache weisen werden. **g.** Der neue Vogt im Sarganserland, Hans Küng von Lucern, berichtet über den Bau des Schlosses daselbst und bittet um Geld, damit er die Werkleute bezahlen und den Bau vollenden möge. Darauf ist beschlossen, daß jedes der VII Orte ihm 50 Gulden geben soll, rheinisches Gold oder Dickplapharte, 16 Batzen für 1 Gulden. Für Unterwalden, dessen Seckelmeister keine Vollmacht hatte, haben sich die übrigen Orte gemächtigt und die 50 Gulden aus seiner Herren Theil auch bezahlt. **h.** Walther von Aa, unser Vogt in den freien Aemtern im Argau, berichtet über einen unziemlichen Handel im Gotteshaus zu Hitzkirch, wo Einige über einander gezuckt und einander geschlagen haben. Darauf ist erkennt, die, welche gezuckt haben, sollen jeder 10 Pfund, die übrigen Theilnehmer des Handels jeder 2 Pfund zu Buße geben. Der Vogt soll die Bußen beziehen und ihnen zureden, daß wenn solches wieder vorkomme, so wolle man ihnen Altes und Neues zusammenrechnen und sie hart strafen. Den Comthur zu Hitzkirch sollen sie um die Buße, in die sie ihm verfallen sind, auch zufrieden stellen. **i.** Rechnung: Ammann Vogler von Altstetten im Rheinthal hat im Namen des durch Krankheit verhinderten Vogts im Rheinthal Rechnung abgelegt. Jedes der daran Theil habenden Orte hat davon 98 Gulden in Gold, Dickplapharten und Rollenbatzen erhalten. — Dominicus Frauenfeld von Zürich, Landvogt im Thurgau, hat Rechnung abgelegt: den X Orten ist vom Landgericht jedem geworden 13½ Gulden in Gold und Dickplapharten, den VII Orten von der Landvogtei jedem 5½ Gulden und dann noch 1 Gulden von den alten Bußen. Was den Ankauf, die Verzinsung und den Bau des Vogthauses betrifft, so haben die VII Orte das alles bezahlt und die drei Städte dafür nicht in Mitleidenheit gezogen. Die Kosten, welche über das Landgericht und die Landvogtei gegangen sind, wurden in drei Theile getheilt, ein Theil, nämlich 73 Gulden, 8 Schl. D. Constanzer Währung ist der Landvogtei, zwei Theile, nämlich 147 Gulden 1 ß. D. sind dem Landgericht zu bezahlen zugewiesen, damit sich die drei Städte nicht zu beklagen haben. — Dem Vogt im Sarganserland ist man an seiner Rechnung 12 Pfund 11 Schl. 2 D. schuldig geworden, was der Bau des Schlosses verursacht hat. Das ist ihm aus der Büchse zu Baden bezahlt. — Vom Vogt in den Aemtern im Argau erhält jedes Ort 42½ Pfund, einen Gulden für 2 Pfund 8 Schl., einen Dickplaphart für 16 Schl. gerechnet. — Der Vogt von Baden hat die Matte, welche zum Schloß gekauft ist, bezahlt; in Folge dessen weist seine Rechnung dieses Jahr kein an die Orte zu vertheilendes Guthaben aus. Von Hegnauers Hof bei den Bädern erhält jedes Ort 20 Gulden an Gold, von Riechers Hof 3 Gulden 2 Batzen. — Von Dießenhofen erhält jedes Ort 9 Gulden 1 Dickplaphart. — Aus den Büchsen ergiebt sich für jedes Ort folgender Ertrag: Geleitsbüchse zu Baden 11 rheinische Gulden 4 Dickplaphart, 10½ Gulden an Batzen, 16 Batzen für 1 Gulden gerechnet; Zurzach 1 Pfund 8 Schl., Bäder 1 Pfund 7 Schl., Birmenstorf 10½ Schl., alles Badener Münze, Bremgarten 3½ Gulden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16 Batzen für 1 Gulden, Koblenz 16 Batzen, Klingnau 4 Gulden, 16 Batzen für 1 Gulden, Mellingen 2 rheinische Gulden 2 Dickplaphart, 16 Batzen, 2 Gulden in Karlins, 1 Gulden an Münze. **k.** Man hat denen von Bremgarten geschrieben, sie sollen unserm Landvogt gehorsam sein, wenn er sie zu Landtagen beschreibe, ebenso daß sie nach Abzug ihrer Kosten das Gut eines von ihnen hingerichteten Uebelthäters dem Vogt von Baden abzuliefern haben. Darauf haben sie ihre Botschaft zu uns gefertigt und uns die ihnen von uns ertheilte Freiheit und den Brief, wie wir sie aufgenommen, hören lassen, mit Bitte, sie bleiben zu lassen, wie unsere Vorfahren gethan. Unsererseits haben wir ihnen den Artikel im Urbar des gefundenen Geldes wegen vorgelesen und dabei ihnen geantwortet, es sei nicht die Meinung, sie in den von unsern Vorfahren erhaltenen Freiheiten zu verkürzen, allein dieselben behalten ihre Pflicht gegenüber der Obrigkeit deutlich vor, darum fordere man die zwei Artikel von ihnen. Darauf haben sie abermals gebeten, sie bei ihrem alten Brauch bleiben zu lassen; sollten wir es nicht thun wollen, so werden sie ihre Bitte von Ort zu Ort anbringen. Das soll man heimbringen, damit die Obrigkeiten ihnen zu antworten wissen. **l.** Dem Großkellner von Wettingen ist Rechnung abgenommen. Nach Abzug der Ausgaben bleibt dem Gotteshaus vorständig: An Kernen 1302 Mütt, an Korn 243 Malter, an Hafer 504 Malter, an Roggen 330 Mütt, an Wein 2339 Saum und Eimer, an Geld 1563 Pfund. **m.** „Gedenken dero von Rotwyl handel, als die Jar Ir püntniß vs sind, anzubringen vnd darumb jez vff Jacobi antwurt zu geben." **n.** Spruch betreffend die Fälle und Faßnachthühner, welche die von Rheineck und Thal dem Gotteshaus St. Gallen zu geben haben.

m fehlt im Lucerner-, d, g im Berner Exemplar.

Zu **a.** Zwei Briefe Sigmund Zweykopfs zu Frauenfeld d. d. Freitag vor dem Pfingsttag Anno vj^to^ und Hans von Rümlangs und Hans Habecks aus Wülflingen eod. dato an die Stadt München und Herzog Albrecht siehe Berner Allg. Eidg. Abschiede K. 44, 45.

Zu **n.** Stiftsarchiv St. Gallen, d. d. Baden auf St. Johann und Paul, 26. Juni.

252.

Frauenfeld. 1506, 28. Juni (Sonntag nach Johannis Baptiste).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede D. 222. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 27. **Archiv Solothurn.**

a. Jeder Bote kennt den Handel des Sigmund Zweykopf gegen die von München: „wie durch ain der von München Burger, genannt Hans Rudolf, siner frowen tusent Guldin vff der von Vlm hinderrucks Ir entwert, er des bekanntlich, darnach vor offnem Rat lougenbar vnd des durch ain Rat bezügt worden, darnach ain gerichtzhandel vffgericht, darin mit Tinten durch ain Vogel darin geschüt vermalygt ist, daruß bletter gerissen, andere darin gesezt worden sind, das alt Sigel darabgethan vnd ein nüwes daran gehenkt on sins anwalts gunst vnd willen, wie er dann das Instrument vnd ware bekanntnuß innhat, darüber Im groß gut gangen vnd mit dem handel hinder sich gestellt ist, Vnd wie er sich Rechts erbüt vff vnser herren vnd obern, gemain aidgnossen." Darauf haben wir ihm einen Eid gegeben und ihn auf den nächsten Tag nach Zürich beschieden. **b.** Jeder Bote weiß zu sagen des Landammanns im Thurgau wegen, daß „villicht vermaint werden möchte, das man sin (nit?) notdürftig were, dwil vnd ain Landuogt da vßen im Thurgow sizt." **c.** Auf das Anbringen der Stadt Frauenfeld, daß man sie bei ihrem alten Herkommen bleiben und um Schulden auf das Landgericht laden lasse, will man auf nächstem Tag zu Zürich antworten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. Die edeln Landsassen im Thurgau haben der Grafschaft beschwerliche, ohne der Obrigkeit Vergünstigung aufgerichtete Offnungen, kraft derer sie den Wildbann in ihren Gerichten in Anspruch nehmen. **e.** Von den zwei Tagleistungen, die bisher jährlich von den Eidgenossen zu Frauenfeld gehalten wurden, ist die eine abgethan und von den Boten dieses Tages festgesetzt, daß fürderhin nur eine Tagleistung der X Orte alljährlich zu Frauenfeld sein soll und zwar jeweilen am nächsten Sonntag vor der Auffahrt.

253.

Zürich. 1506, 27. Juli (Montag nach Jacobi).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 192. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 48.

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß; Heinrich Göldli; Gerold Meyer von Knonau; Felix Keller. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Jacob Bramberg, Schultheiß. Schwyz. Vogt Merz. Unterwalden. Vogt Kretz. Zug. Vogt Meyenberg. Basel. Walther Harnischer. Freiburg. Peter (Adam). Venner. Schaffhausen. Burgermeister Barter; Burgermeister Waldkirch. Uri. — Glarus. — Solothurn. —

a. Der römische König hat unsern Eidgenossen von Zürich den auf Jacobi angesetzten Tag schriftlich abgekündet und begehrt, es möchte selber auf St. Michaelstag verschoben werden, dann wolle er seine Botschaft zu uns senden, um die Antwort auf seine früher gestellten Begehren in Empfang zu nehmen. „Das habent die botten ein schrift lassen sin vnd besonder etlich geantwurt, dz Jr herren vnd Obern mit dem küng nütz zu schaffen haben vnd keinen tag sinthalb mer suchen wollen." **b.** Die von Rheinau sind mit ihrem Anbringen der dortigen Brücke wegen abgewiesen worden; man kann sich ihretwegen in keine solche Neuerungen einlassen. Dagegen will man ihnen zu gut mit der Botschaft des Abts von Rheinau reden, damit diese sich bei dem Abte um etwas Beisteuer für ihre Kosten verwende. **c.** Dem Jacob Meyer von Basel sind Empfehlungen an den Herrn von Montigu und den Herrn von Verger gegeben, damit sich diese für ihn verwenden der Bücher wegen, „so er Herrn bischoffen von Bisanty hat lassen trucken," damit er seine Bezahlung dafür erhalte. **d.** Die Stadt St. Gallen hat durch eine Botschaft angezeigt, es walte bezüglich des zu Lucern verabredeten Abschieds zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen einige Irrung und ungleiches Verständniß; sie bitte um Hülfe, damit solches beseitigt werde. Darauf ist beschlossen worden, die VIII Orte sollen auf St. Bartholomäustag nächsthin (24. August) ihre Boten zu St. Gallen haben und vorerst versuchen, die Parteien freundschaftlich zu vergleichen und, wenn dieses keinen Erfolg hat, sie auf ein ziemliches inländisches und austrägliches Recht zu veranlassen. **e.** Mit dem Grafen Rudolf von Sulz und des Herrn Abts von Rheinau Prior und Bruder ist geredet, daß keiner von ihnen auf dem streitigen Jagdgrund zu Altenburg jagen soll. Auf dem nächsten Tage zu Zürich sollen sie dann beiderseits ihre Freiheiten und Gewahrsame um die Jagd an jenen Orten vorweisen, nach deren Einsicht dann weiter in dieser Streitsache verhandelt werden wird. **f.** Propst und Capitel zu Zurzach und Herr Rudolf von Tobel, Decan daselbst, sollen wie der vormals zu Einsiedeln zwischen ihnen gemachte Abschied das vorschreibt, auf Sonntag vor St. Laurenz (9. August) ihre Zusätzer zu Zurzach haben, diese sollen ihre Spänne anhören und trachten, sie zu vergleichen oder an ein austrägliches Recht zu weisen, und wohin die Parteien dergestalt gewiesen werden, demselben Rechte sollen sie nachgehen und nachleben. Die Haft auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Decans Gütern soll fortbestehen bis zu jenem Tag, dann mögen die vier Zusätzer entscheiden, ob sie fortdauern oder aufhören soll. **g.** Auf diesem Tag hätte Antwort gegeben werden sollen, ob man das Schloß zu Rheineck bauen oder wie man dem Vogt eine Behausung ordnen wolle oder nicht. Uri und Glarus waren aber auf diesem Tag nicht vertreten, daher soll man auf dem Tag, der auf St. Michaelstag zu Baden sein wird, dießfalls Antwort geben. **h.** Rothweil hat nach dem Anbringen, das es von Ort zu Ort gethan, seine Botschaft auf diesem Tage gehabt und den Eid eröffnet, den es dem römischen König geschworen, auch angebracht, es sei die Rede gegangen, Rothweil dürfe sich nun ohne königlicher Majestät Bewilligung mit Niemanden mehr verbinden. Nun herrsche unter den Bürgern zu Rothweil ungleiches Verständniß, die Boten sollen daher Rath begehren, was zu thun sei, damit Rothweil bei der Eidgenossenschaft bleiben möge. Antwort: Es seien nicht alle Orte auf dem Tag vertreten und man könne deßhalb keine Antwort geben, doch scheine uns der Eid nicht unziemlich oder ihrer Verbindung mit uns vorgreiflich. Darum sollen sie, weil sie doch Niemand darum anfechte, unter einander im Frieden bleiben und sich alles Guten zu den Eidgenossen versehen. Wir werden, ehe die Zeit ihres Bündnisses mit uns ausgelaufen, der Sache auch nachdenken und darin das Beste thun. Auch werde man nach ihrem Begehren ihnen anzeigen, wo der Eidgenossen Boten den nächsten Tag halten, und allzeit thun, was ihnen lieb und dienstlich sei.

b, c, f fehlen im Berner- und **h** im Zürcher Exemplar.

Zu **a.** Das Schreiben Königs Maximilians, dd. Wien 12. Tag Julii anno sexto, abschriftlich im Berner Allg. Eidg. Absch. K. 47. Als Verschiebungsgrund wird angegeben, weil er anderer eingefallener Geschäfte wegen der Räthe, welche vormals bei den Eidgenossen gewesen und die er wieder schicken wolle, gegenwärtig nicht entbehren könne.

Zu **d.** Das daherige Schreiben der Eidgenossen an den Abt von St. Gallen, dd. Zürich Mittwoch nach Jacobi (29. Juli), liegt im Stiftsarchiv St. Gallen. Der angesetzte Tag wird vom Abt abbestellt. Schreiben d. d. Wyl 8. August. (Ebenda).

254.

Brunnen. 1506, 29. Juli (Mittwoch nach Jacobi).

Archiv Schwyz.

a. Schwyz soll mit unsern Eidgenossen von Glarus freundlich reden, daß sie der herrschenden Seuche wegen den Bellenzer Markt nicht besuchen möchten, damit nicht die fremden Kaufleute ausbleiben. **b.** Denen von Bellenz ist auf ihr Begehren der Appellationstag bis auf des heiligen Kreuzes Tag erstreckt. **c.** Unterwalden will bis auf Weiteres die Münze zu Bellenz still gestellt wissen, Uri wird eingeladen, dasselbe zu thun und dem Commissar die nöthigen Befehle zugehen zu lassen; will es das nicht thun, so soll es auf nächsten Montag nach Brunnen berichten. **d.** Der Abschied von Bellenz soll in jedem Ort gelesen werden, damit man auf dem bestimmten Tag austräglich handeln kann. **e.** Jedem Ort soll zu Bellenz ein Schloß zur Bewachung übergeben werden, auf das große Schloß soll man 8, auf jedes der andern 5 Mann ordnen. **f.** Auf Bartholomäi gehen die Boten nach Bellenz, daselbst sollen sie bezüglich des Friedens unter Deutschen und Welschen, bezüglich der Besoldung des Commissars, der Knechte u. s. w. Anordnungen treffen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

255.

Zürich. 1506, 9. November (Montag vor Martini).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 131. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 64.

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß; Heinrich Göldli; Gerold Meyer von Knonau; Meister Ulrich Felix. Bern. „hand geschriben." Lucern. Petermann Feer, Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Ammann. Schwyz. Hans Wagner, Ammann. Unterwalden. Welti Kretz. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Vogt Landolt.

a. Jeder Bote weiß „das ernsthaft erbermklich schriben der armen gefangnen knechten vff dem meer, vnd wie si begerend, dem küng von Frankrich zuschriben, damit er helffe, dz si gelediget werdent, als och das in siner macht wol stande." Da die Mehrzahl der Boten zu einem solchen Schreiben keine Vollmacht hat, so wird beschlossen, auf dem nächsten Tag darüber zu antworten. **b.** Abermals laufen die Knechte allenthalben hin, 1300 sollen angeworben sein, die übrigen kommen wieder nach Hause und werden doch nicht nach Vorschrift des Verkommnisses zu Baden der Pensionen und Reisläufe wegen gestraft. Man soll rathschlagen, wie das Verkommniß gehalten und allenthalben gleich angewendet werden möge. **c.** Herzog Albrecht von München hat auf das Schreiben, das ihm des Zweykopfs wegen ab dem Tag vom 25. Juli (Jacobi Apostoli) zugesendet worden ist, geantwortet: Als Fürst des Reichs könne er die Seinen nicht von ihrer Freiheit drängen und vor fremde Gerichte stellen lassen. Wenn der Zweykopf von seinen Forderungen gegen die Seinigen von München nicht abstehen wolle, so soll er kommen, es werde ihm Recht gehalten werden. Der Zweykopf, dem diese Antwort eröffnet wurde, ist nun nicht gesonnen, vor dem Herzog Albrecht Recht zu suchen oder zu nehmen, da dieser in der Sache Partei wäre und ruft dringend um Hülfe an, damit er zu seinem Rechte komme. Man soll berathen, ob man weiter mit dem Herzog um einen Austrag unterhandeln oder dem Zweykopf einen Eid abnehmen wolle, mit Leib und Gut die Eidgenossenschaft zu verlassen und dieselbe nicht wieder zu betreten, bis die Sache zu gänzlichen Austrag und Ende gekommen sein werde. **d.** Dem Heinrich Göldli, Ritter, von Zürich ist eine Empfehlung an das Domcapitel zu Constanz gegeben, daß dasselbe dem Sohn des Georg Göldli die nächste Anwartschaft auf eine Domherrnpfründe geben möchte. Auch bewilligt man ihm, wenn eine Anwartschaft ledig werde, in seinen Kosten aus zwei Orten eine Botschaft zu nehmen, die mit ihm nach Constanz gehe, um sein Begehren zu unterstützen. **e.** Der Bischof von Constanz sammt Dompropst, Domdecan und Capitel, hat auf diesem Tage eine Botschaft gehabt, die eröffnet hat, es walte zwischen dem Bischof und der Stadt Constanz ein Unwille, der weiter zu greifen drohe, weßhalb der Bischof entschlossen sei, sich mit seinem geistlichen und weltlichen Hofe von Constanz zu entfernen und sich anderswo zu setzen. Sofern wir ihm Dießenhofen kaufsweise zukommen lassen wollten, wäre die Botschaft ermächtigt, darüber in Unterhandlung einzutreten. Das soll man heimbringen zu weiterer Verhandlung auf dem nächsten Tag. **f.** Jacob Fuchs von Muri im Argau und Clewi und Hans Stierli von Aristau sind abermals vor uns erschienen der Spänne wegen, die sie nun lange Zeit gegen einander gehabt und haben ihre Urtheilbriefe, Kundschaften u. s. w. mit langer Rede aufgelegt. Nach deren Untersuchung ist erkannt, sie sollen leibliche Eide schwören, bei den versiegelten Urtheilbriefen, welche die Boten der Eidgenossen vor langen Jahren ihnen gegeben, zu verbleiben und einander in Ruhe zu lassen, widrigenfalls man den Theil, welcher den andern weiter anfechten wollte, streng bestrafen werde. **g.** Diese Tag-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

leistung ist hauptsächlich angesetzt worden derer von Rothweil wegen, die auch erschienen sind und durch ihre Botschaft haben vortragen lassen: Sie haben der römisch königlichen Majestät vormals wie andere Reichsstädte den Reichseid geschworen, dann etliche Jahre später beabsichtigt, die Vereinung mit den Eidgenossen zu verlängern. Da sei unter ihnen die Rede erschollen, es sei ihnen vorgehalten worden, sie dürfen sich in Zukunft mit Niemanden außerhalb des Reichs verbinden ohne des Königs Bewilligung. Andere haben von diesem nichts wissen wollen. Darauf haben sie der Eidgenossen Rath begehrt und ihnen den geschwornen Eid eröffnet, diese sie angewiesen zuzuwarten, bis sie irgendwie angefochten würden. Nun sei seit St. Jacobstag letzthin eine königliche Botschaft bei ihnen gewesen und habe erklärt, es sei des Königs Wille und Meinung daß sie ohne sein Wissen und Willen sich weder mit den Eidgenossen noch mit irgend Jemanden anders verbinden dürfen, ansonst er sich genöthigt sähe, wider sie einzuschreiten. Zweitens begehre der römische König, daß Rothweil mit ihm als einem Fürsten von Oesterreich Einung und Bündniß eingehe. Auch darüber verlangen sie der Eidgenossen Rath. Beide Anbringen will man an die Obrigkeiten gelangen lassen und auf Sonntag nach St. Niclaustag nächsthin mit den Antworten zu Zürich erscheinen. Da an der Sache viel gelegen, soll allen jetzt abwesenden Orten der Abschied schriftlich zugestellt werden. Bern soll auch Freiburg und Solothurn auf den Tag einladen.

Zu **g.** Das Ausschreiben von Zürich dieses Gegenstandes wegen, datirt vom 24. October und lautet folgendermaßen:

„Vnser fruntlich willig dienst vnd was wir Eren, liebe vnd guts vermögen allzyt zuvor bereit. Frommen fürsichtigen, wysen, besonder guten frund vnd getruwen lieben Eydgnossen. Vns haben üwer vnd vnser getrüwen lieben pundtsgnossen von Rotwil geschriben, wir wüssend den Abscheid, so Inen von üch, ouch vns vnd andern üwern vnd vnsern getrüwen lieben Eidtgnossen gegeben vnd syge aber Inen sydthar von Römischer künglicher Maiestat begegnet das sy gemeyner Eidtgnossen Rats notdurfftig syen vnd möginds ouch darin keinen Zug erliden. Darumb vns mit pit angekert, wo wir Eidtgnossen innerhalb viertzehen Tagen nit zusamen kominds, das dann wir wöllind tag ansetzen vnd verkünden. Also vff das getrewen lieben Eidtgnossen, diewil dann üwern vnd vnsern getruwen lieben pundtsgnossen von Rotwil an der sach gelegen sin wil vnd ander hendel darneben ouch zu schaffen sind, so setzen vnd verkünden wir üch einen tag, namlich vff Sonntag vor Martini nechstkünftig nachts in vnser Stat Zürich an der herberg ze sind, mit gar fruntlicher pitt, Jr wöllend durch üwer botschaft sölichen Tag suchen, volkomenlichs gewallts sampt vns vnd allen andern botten darinn ze handeln das so üwer vnd vnser aller lob, nutz vnd Ere sin mag, als wir derselben vnser Eidtgnosschaft so ferr vnser vermögen reichte, lob, nutz vnd Ere zu aller zyt gern fürdern wollten, weißd got, der üch vnd vns in langwerenden Eren ewig seliglich beware. Vnd solhen tag haben wir andern üwern vnd vnsern getrüwen lieben Eidtgnossen den acht Orten ouch verkündt. Datum Sambstag vor Simonis et Jude apostolorum anno & sexto.

Burgermeister vnd Rat der Statt Zürich.

Den frommen f. w. Schultheyßen vnd Rat zu Lucern, vnsern b. g. f. vnd g. l. E.

Staatsarchiv Lucern, Missive.

Im Berner-, Solothurner- und Freiburger Exemplar fehlt der Artikel **g** dieses Abschieds.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

256.

Einsiedeln. 1506, 1. December (Zinstag post Andree apostoli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 134. Staatsarchiv Zürich: Abschiede IV. 164. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 74. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Basel.

a. Dieser Tag wird geleistet auf Verlangen unseres allergnedigsten Herrn, des römischen Königs. Auf demselben sind erschienen der hochwürdige Fürst Herr Hugo, Bischof von Constanz, Christoph Herr zu Limpurg, des heiligen römischen Reichs Erbschenk, Hauptmann in Schwaben, Hans von Landau und Hans von Königsegg, beide Ritter, und Doctor Johannes Schad mit folgenden Anbringen des Königs an die Eidgenossen: 1. Haben sie von Seite des Königs den Eidgenossen Gnade und alles Gute entboten. 2. Der römische König habe für sich selbsten und den König Philipp seliger Gedächtniß, seinen Sohn, ein Bündniß mit uns begehrt; es sei die Fortsetzung der Unterhandlungen durch einfallende Geschäfte, namentlich im Königreich Ungarn, verzögert worden, auch sei der König selbst Willens gewesen, sich zur Führung der Unterhandlungen in die Nähe zu begeben, woran er nur durch den Tod seines Sohns, des Königs von Castilien, verhindert worden sei. Eine solche Vereinung aber würde nicht nur der königlichen Majestät, ihren Nachkommen und den Eidgenossen, sondern auch dem römischen Reiche und gemeiner Christenheit zu wesentlichem Nutzen gereichen. Daher könne der König nicht unterlassen, sein Begehren zu erneuern, in dem Sinne, daß die Eidgenossen mit ihm und seinen Enkeln, als deren Vormund er handle, für ihre Lande Oesterreich und Burgund auf 50 oder 60 Jahre oder auf so lang die Eidgenossen wollen, eine Vereinung eingehen möchten gegen Jedermann, einzig den Papst, einen römischen Kaiser oder König und das heilige Reich vorbehalten, so daß gegen jeden andern Gegner sie 6000 Mann zu Fuß unter ihren Zeichen gegen ziemlichen Sold in seinen Dienst stellten und sich mit Niemanden gegen den König, seine Enkel und die Häuser Oesterreich und Burgund verbänden. Dieses Bündniß soll mit dem nächstens bevorstehenden Ausgang der Vereinigung mit dem König von Frankreich seinen Anfang nehmen und in Kraft treten. In diesem Falle will der römische König den zwölf Orten; wenn sie dem Bündniß beitreten, jedem alljährlich 1500 rheinische Gulden geben, was für alle miteinander jährlich 18,000 Gl. ausmacht. Diese Pension würde der König in eignem Namen und als Vormund seiner Enkel ausrichten. Die Hälfte würde ihnen auf der Salzpfanne zu Hall im Innthal, die Hälfte auf der Grafschaft Burgund oder einige Orte in Niederland versichert. Wenn aber wider Erwarten die Eidgenossen sich mit dieser Versicherung nicht befriedigt hielten, so mögen sie eine andere auf der königlichen Majestät und ihrer Enkel Lande und Einkünfte verlangen. Wenn Jemand dieser Vereinung halb die Eidgenossen befeinden wollte, so verpflichte sich der König, ihnen mit seinen und seiner Enkel Landen und Leuten getreulich beizustehen. Auf solche Anerbietungen hin, hoffen die königlichen Räthe, werden die Eidgenossen die Sache ernstlich in Betracht ziehen, besonders da sie zu Friede, Ruhe und guter Nachbarschaft gereiche u. s. w. Jeder Bote erhält eine Abschrift dieser königlichen Instruction. Darauf ist ein Tag zur Antwort angesetzt nach Baden auf der heiligen drei Könige Tag (6. Januar 1507). **b.** Jeder Bote soll den Wunsch an seine Herren bringen, daß allenthalben ein Gottesdienst gehalten werde, damit unsere Felder vor dem Frost des strengen Winters bewahrt bleiben.

b fehlt im Freiburger Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

257.

Bern. 1506, 8. December (Marie Conceptionis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 71.

Vor gesessenem Rath zu Bern in Gegenwart einer Botschaft von Freiburg ist denen von Murten zu Stadt und Land nach altem Brauch und Herkommen die Freiheit von dem Zoll daselbst für Alles, was sie zu ihrem Hausgebrauch kaufen und fertigen, zugestanden; wenn aber Jemand unter ihnen Vorkauf und Handelschaft treiben wollte, so soll er den Zoll geben wie andere Kaufleute. Hätten übrigens die von Murten weiter gehende Befreiungen aufzuweisen, so seien die beiden Städte allzeit bereit, sie anzuhören und nach Billigkeit zu handeln.

Weitläufige Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg und dem Schultheiß von Murten über den Zoll und verschiedene Angelegenheiten der Stadt Murten ohne Datum siehe ebenda Seite 56—62.

258.

Zürich. 1506, 14. December (Montag nach St. Lucyentag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 132. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K, T9. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Matthias Wyß, Burgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Ulrich Felix. Bern. Caspar Hetzel von Lindach. Lucern. Schultheiß Feer. Uri. Walther Imhof, Ammann. Schwyz. Ammann Wagner. Unterwalden. Vogt Kretz. Zug. Ammann Itten. Glarus. Jost Kuchli, Ammann. Basel. Burgermeister Offenburg. Freiburg. Hans Techtermann, Burgermeister. Solothurn. Hans Stölli, Venner. Schaffhausen. Cunrad Barter, Burgermeister.

a. Der Knechte wegen, die auf dem Meer gefangen und auf Galeeren geschmiedet sind, ist dem König von Frankreich geschrieben; da diese Knechte in seinem Dienst gefangen worden seien, so möchte er auch, wie das wohl in seiner Macht stehe, zu deren Erledigung behülflich sein. In demselben Schreiben wird dem König bemerkt, es seien bisher von einigen Hauptleuten unsere Knechte ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten in seinen Dienst geworben und geführt worden, was der Vereinung zuwider und uns fürderhin zu dulden „ganz ungemeint" sei; man begehre, daß er solches abstelle und sich an der Vereinung halte, wie auch wir thun wollen. **b.** Sigmund Zweykopf ist abermals vor den Boten dieses Tages erschienen und hat, weil ihm Gewalt und Unrecht von denen München von geschehe und er sie zu keinem Recht bringen könne, begehrt, wir möchten ihn des geleisteten Eides entlassen, dann wolle er sein Weib und seine Verwandten in Sicherheit bringen, seine Schulden bezahlen oder sichern, aus der Eidgenossenschaft fortziehen und suchen sich selbst zu helfen. Darauf wurde beschlossen, dem Herzog Albrecht nochmals zu schreiben und ihm deutlich zu sagen, wofern er die Seinen von München nicht anhalte, dem Zweykopf das, was ihm vorenthalten werde, zu behändigen und ihn zu befriedigen oder ihm an gelegenem Orte Recht zu stehen, so werden wir jenem den gethanen Eid nachlassen und ihn mit Leib und Gut aus der Eidgenossenschaft schicken. Was dann dem Herzog oder seinen Unterthanen widerfahren möge, das möge er selbst bedenken. **c.** Jacob Meyer von Basel klagt, das Schreiben, das vormals seinetwegen an den Erzbischof von Bysanz erlassen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

worden sei, habe nicht verfangen; wenn man ihm gestatt, daß sein Weib und Kind ihren haushäblichen Sitz zu Basel behalten können, so wolle er sein Bürgerrecht aufgeben, außer die Eidgenossenschaft gehen und versuchen, sich selbst Recht zu verschaffen. Darauf ist erkennt, man wolle ihm keinen Angriff gestatten, sondern die Sache heimbringen und inzwischen dem Erzbischof und Capitel zu Bysanz nochmals schreiben, sie möchten den Jacob Meyer gütlich befriedigen oder ihm an gelegenen Enden zu Recht stehen. **d.** Nach dem jüngst zu Zürich gefaßten Beschluß hätten die Boten dieses Tages hinsichtlich gleicher Anwendung und Vollziehung des Verkomnisses von Baden über Pensionen und Kriegsläufe Antwort geben sollen. Die Instructionen sind aber ungleich ausgefallen: einige Orte wollen einfach bei dem Verkomniß bleiben, andere erklären, sie haben dasselbe nur bedingungsweise beschworen und bleiben bei ihren Vorbehalten, noch andere wollen freie Hand haben. Deßhalb konnte kein Beschluß gefaßt werden und soll man auf dem nächsten Tag zu Baden die Sache nochmals behandeln. **e.** Der Landvogt der Waadt ist auf diesem Tag erschienen und hat angebracht: Wie wir wissen, sei zwischen dem Herzog von Savoyen und dem Bischof von Wallis auf Lichtmeß (2. Februar) nächsthin nach Baden im Aargau Tag angesetzt. Der Herzog wünsche aber des Wetters und anderer Geschäfte halb, die ihn hindern, daß der Tag auf den Sommer verschoben werde, wo es dann leichter sein werde, über das Gebirg heraus zu kommen. Dieses Begehren ist dem Bischof von Sitten mitgetheilt mit Bitte, sich den Aufschub bis St. Urbanstag (25. Mai) gefallen zu lassen. Man soll auch bis zum Tag zu Baden berathen, was man, falls der Bischof nicht einwillige, weiter thun wolle, damit Friede und Ruhe erhalten bleibe. **f.** Zürich erhält den Auftrag, dem Bischof von Chur auf dessen Begehren an den Papst, den römischen König und Andere in seinen Geschäften Empfehlungsbriefe im Namen gemeiner Eidgenossen zu geben. **g.** Der Papst hat geschrieben, man möchte doch die Knechte, die ihm neulich aus der Eidgenossenschaft zugelaufen sind und gedient haben, straflos wieder heimkehren lassen.

Zu **e.** Zu den unter Abschied 242. 243. 246. angeführten Acten bezüglich dieser Streitigkeiten zwischen Wallis und Savoyen wird hier nachträglich noch folgendes, für die daherige Parteistellung in der Eidgenossenschaft characteristische Schreiben beigerückt:

„Großmächtigen, vesten, ersamen, wisen, günstigen herren fründ, lieben getrewe burger, landtlüt vnd pundtgnossen. Vnser früntlich gruß vnd willig dienst, ouch wz wir Eren liebs vnd gutz vermügen sig v. l. vnd wißheit mit geneigtem willen zugesagt zuvor. Darby wil vns nit zwifeln, v. g. sige dnrch die herren beyd Schultheißen der Statt Lucern vnd die Ersamen mitbotten von den zwey lendern by vns letst gewesen machtbotten vnderricht aller vnser sachen, als vns die Irrung, Spen vnd zwitracht wir vnd vnser lieben landtlüt mit dem huß von Saffoy haben schwebendt, die vns nit klein anligend, sonder ser beherzigend, vnd wie wol durch botten deßhalb von allen örtern einer lobl. Eidgnoschaft näst vergangner tagen bi vns erschinen vnd vormalen durch Sandtbotten der drü Stetten Bern, Friburg vnd Solunturn mit hochem ernst wir ersucht sind worden, jenen zu vergunnen, söliche Spenne vnd zwytracht fründtlich oder rechtlich zu betragen, haben wir doch sölich beger vßgeschlagen vnd alleyn v. g. w. von den dryen waldstetten, als zu denen nach Gott all vnser Hoffnunge, Trost vnd zuversicht diser sachen stat, ouch vnser vermögen In zu dienstbarkeyt bereit ist, wellen vertruwen, fründtlichen handel vnd entscheid zu bruchen. Vnd sidmals vnser pundtgnossen von Bern, als v. g. w. wol wissendt, sich erlüttert haben, bystand zu thun den Saffoyischen, nit betrachtende die Vereynigung sy mit vns hant, durch lut welcher, in kraft Iren brieffen, vns zugesandt in näst vergangnen Burgundischen kriegen, gemandt habendt vff die Saffoyer als trewloß, meineidig vnd pundtbrüchig lüt zu ziechen, dieselbigen an land vnd lüten zu schädigen vnd landt zu vnsern handen bringen, als wir ouch nach vnserer verpflicht domalen thon haben, Ist sölicher krieg nach etlichen Jaren bestand, lengest verruckt, noch zu keinem friden bracht, Solt aber entwederer vnser, der den andern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

teil durch lut der pündt in krieg mandty, on den andern frid, bestandt, sun noch fründtschaft machen mit dem verzeigten figend, on des andern nachlassen, denn als die brüder in krieg beliben oder einhellig fridung zu machen. Deß vns ser beschwachet, Sy sich berufen früntschaft des herzogen von Saffoy ernüwert oder gemacht vns vnwissent vnd in Irrung verlassen; wil vns dunken, notwendig were, der dingen lüttrung zu erlangen, welche zu tun obgeschribenen von Bern verwilliget vnd wir vnserthalb begerdt v. g. w. sich beladen well, als wir ouch flyßentlichen bittend, thun wellen, daran vns groß gelegen ist, Sy vnsern figenden abzubrechen, als aller obgeschribnen dingen v. g. w. botten volkumenlich sy wissend zu vnderrichten. Harumb in ansechung vnsers hochen vertruwens vnd dz doch vnser lib vnd gut vnd ein frumme landtschaft Wallis zu lieb vnd leyd vereinbaret vnd in die ewigkeit beharren gegen v. g. w. geneygt ist, wie getreugenlichen vnd als früntlich wir jmmer künnen, dieselbigen bitten vnd ermanen der aller dingen vnser Er, landts vnd lüten, libs vnd guts wellen warnemen, das alles wir allermengklich vsgeschlagen, in Ir pflicht, Spruch vnd Schirm gesetzt haben vnd fürderlich sich an die end da zu handeln schiben vnd an hinderzug vollenden vnd, ob müglich were, die lüttrung von Bern vor allen dingen zu thun, das die boten so v. l. senden wurden, bevelch von Ir heygen on kein entschuldigung. Lassen zuletst v. g. w. wissen, das vnsere fygendt sich allenthalber sterken, vil hoffart vnd hochmut verbringt. Vns dunken wil also beharren werd, enkein zimlichs annemendt, das doch zuletst not werd heyschen, sine gewalt mit vnsern kreften vnd fründen bystandt nider zu trucken durch hilff gotz des allmächtigen, der v. g. behalt in hochen Eren. Geben zu Sitten in dem Schloß Maioria vff vigilia Philippi et Jacobi im xv^c. Sechs Jar.

Matheus, Bischoff zu Sitten, ganz der üwer.

An Lucern, Uri und Unterwalden.

Staatsarchiv Lucern, Missive.

Zu **g.** Dieser Artikel fehlt im Zürcher Exemplar.

259.

Zürich. 1506, 14. December (Montag nach Lucie).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 144. Archiv Solothurn.

„Als vnsere puntgnossen von Rotwyl vff Ir anbringen, so si vormals von ort zu ort vnd jetz am letzten vff gehaltnem tag hie Zürich getan vnd in schrift erscheint den Eid, so sie dem Römischen küng geswornn habent vnd dabi muntlich entteckt," es sei ihnen, als sie diesen Eid geschworen, geboten worden, nach Ausgang ihres Bündnisses mit uns, sich ohne römisch königlicher Majestät Wissen und Willen mit Niemanden mehr zu verbinden; darauf haben sie unsern Rath in der Sache begehrt. Es ist ihnen hierauf geantwortet worden, sie seien vernünftige, weise Leute, wissen also wohl zu ermessen, wie weit sie der dem König und dem Reich geschworne Eid binde, auch zu handeln wie es ihnen zu Lob und Ehre gereiche; nachdem sie übrigens sich gegen uns bisher wohl und freundlich gehalten, hoffen wir, das freundliche nachbarliche Verhältniß werde gegenseitig fortdauern. Ferner haben die Boten von Rothweil geredet: Wenn ihr Bündniß mit uns ausgelaufen sein werde und sie sich dann mit Niemanden weiter verbinden, wessen sie sich dann von uns zu versehen hätten; sie seien weit entfernt und eine vereinzelte Stadt, in der Jedermann für die Verbindung mit den Eidgenossen sei und von ihnen nicht lassen wolle, „wir schlachend si dann mit hallenparten von vns." Da die eidgenössischen Boten keine Vollmacht hatten etwas zuzusagen, so haben sie diese Anfrage in den Abschied genommen, damit auf den Tag zu Baden auf der heiligen drei Könige Tag nächsthin Antwort erfolge. Wenn die Boten von Rothweil aus Ursachen, die man weiß, nicht nach Baden kommen würden, so soll die Antwort unserer Herren und Obern ihnen schriftlich mitgetheilt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Verhandlung erscheint in den Abschiedsexemplaren von Zürich und Solothurn als eigener Abschied, im Berner- und Freiburger Exemplar ist sie mit dem unter gleichem Datum vorhergehenden Abschied vereinigt, im Schwyzer Exemplar erscheint sie als dessen letzter Artikel.

260.

Freiburg. 1506 (ohne Monats- und Tagesangabe).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 51.

Notizen von der dießjährigen Rechnung beider Städte Bern und Freiburg: **a.** In Betreff einer Streitigkeit zwischen denen von Echallens und denen von Assens in Betreff der Waldnutzung (Waldfahrt) wird entschieden, daß sie zu Walde fahren sollen wie ihre Vorfahren; die von Assens tragen die Kosten des letzten Augenscheins. **b.** Zwei Priester zu Assens stritten über eine Caplanei; der jüngere wird im Besitz beschützt, der ältere mag ihn vor seinem ordentlichen Richter belangen. **c.** Der Vogt von Grandson soll die von Grandson anweisen, ihre Urtheile „an vil langes verdanks" zu geben, denn es könne nicht gestattet werden, sich immer zu bedenken. **d.** Die zwei Brüder von Corcelles haben eine Erläuterung gegen die von Grandson erlangt. **e.** Die Rebleute zu Grandson, welche der beiden Städte Reben bauen, sollen den dritten Theil des Weins geben, wie früher, ohne Kosten der Herrschaft. Auch sollen sie Bündten und Gärten aus den Reben wegschaffen. **f.** Der Bau der Veste Grasburg wird eingestellt, bis die beiden Städte entschieden haben, ob man dieses erst im Anfang stehende, äußerst kostspielige Unternehmen aufgeben und dem Vogt eine Wohnung zu Schwarzenburg bauen wolle u. s. w.

261.

Baden. 1507, 7. Januar (Donstag nach der hl. 3 Könige Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 241. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV. 167. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 73. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 93. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Basel.**

a. Dietrich von Endlispergs Sohn von Freiburg wird dem Papst zu einem Dienst empfohlen. **b.** Dem Doctor Cunrad Attenhofer ist nach Rom geschrieben, daß er den Johann Martin Baltheimer von Basel daselbst zu einem Dienst empfehle. **c.** Wenn eine Botschaft vom König von Frankreich heraus kommt, so soll mit derselben ernstlich geredet werden, daß sie sich für den Hans von Roll von Solothurn gegen Jean Barret zu Lyon verwende, damit ihm ohne fernern Verzug gegen denselben austrägliches Recht gefördert werde. **d.** Denen von Rothweil ist geschrieben, unsere Herren und Obern haben sich neuerdings erkannt, bei der ihnen vom Tag zu Zürich gegebenen Antwort zu verbleiben, nämlich daß, da ihre Vereinung noch nicht ausgelaufen sei, sondern sich bis auf Sanct Lorenzentag (10. August) erstrecke, wir inzwischen überlegen wollen, was ihr und unser Fug und Nutzen in der Sache sein möge. **e.** Der Bischof von Constanz klagt: Als Anna Kargissin seinen Angehörigen Hans Haldenstein von Güttingen vor dem Landgericht im Thurgau belangt und er kraft seiner Freiheiten denselben abgefordert habe, so hätten die Landrichter solches nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

anerkennen wollen, sondern erkannt, daß er ein derartiges Herkommen beweisen soll. Mit Berufung auf seine Vereinung mit uns und auf seine Freiheiten verlangt nun der Bischof, wir möchten dem Landvogt die entsprechenden Weisungen geben. Darauf wird beschlossen, der Landvogt soll die nöthigen Erkundigungen einziehen und berichten, inzwischen in der Sache nicht vorfahren. **f.** Auf diesem Tag ist die französische Gesandtschaft erschienen und hat nach des Königs Gruß angebracht, derselbe habe mit Schrecken vernommen, daß wir auf diesem Tag mit dem römischen König eine Vereinung machen wollen und habe ihr befohlen, sich sofort auf den Tag zu verfügen und uns zu erklären, er hoffe, wir werden mit dem römischen Könige nichts annehmen, sondern bei der französischen Vereinung bleiben, die ja nicht neu sei, sondern schon von König Ludwig herrühre, dann mit König Carl und dem gegenwärtigen König gehalten worden sei; ein alter Freund sei stets zuverlässiger als ein neuer. Es sei zu besorgen, daß die Vereinung, die wir mit dem römischen Könige machen, möchte gegen Frankreich gehen. Wenn uns gefiele, die Vereinung mit dem König von Frankreich zu verlängern oder sonst etwas an ihn zu werben, so sei die Gesandtschaft dazu bereit. Das Alles will man heimbringen. **g.** Ueber die Forderung des Abts von Pfäfers, bezüglich des Hofes Rüti im Rheinthal, soll auf der Jahrrechnung zu Baden verhandelt werden. Da sei dann auch Ammann Vogler zugegen, der um die Sache wisse. Inzwischen soll der Vogt im Rheinthal bei alten Leuten Erkundigungen einziehen und was er findet, auch auf den Tag bringen. Ebenso soll der Abt seine Rödel und Briefe mitbringen, damit man alles verhöre und dann nach Gebühr handle. **h.** Der Vogt im Rheinthal soll die Fähre zu Rheineck erhalten als „das rechte Fahr" und die Errichtung einer rechten Fähre zu St. Margrethen, die jetzt im Werk ist, nicht gestatten. Wollen die von St. Margrethen Höchst nicht davon gütlich abstehen, so sollen sie auf der Jahrrechnung zu Baden erscheinen. **i.** Jeder Bote weiß, wie in dem Span zwischen dem Herzog von Savoyen und dem Bischof von Sitten nach Laut des Anlaßbriefs letzthin ein Tag ist angesetzt worden auf Lichtmesse nächsthin nach Baden. Nun begehrt der Herzog von Savoyen, daß der Tag verschoben werde auf St. Urbanstag (25. Mai). Vom letzten Tag zu Zürich ist dieses Begehren dem Bischof von Sitten zugeschrieben, darüber aber noch nicht bestimmte Antwort eingetroffen. Da uns bedünkt, die Sache erleide nicht langen Aufschub, so haben wir zur Vermeidung weiterer Unruhe beiden Herren von Sitten und Savoyen schreiben lassen, daß sie auf den im Anlaß abgeredten Tag hier zu Baden erscheinen und Sonntags nach der alten Faßnacht, genannt Reminiscere (28. Februar) Nachts an der Herberge eintreffen. Jedes Ort soll alsdann zwei Boten daselbst haben. Die Briefe sind Bern zugeschickt, damit es sie an beide Herren versende. **k.** Die römisch königlichen Räthe sind mit folgender Antwort abgefertigt: „Sy habint gut wissen, wie wir eynung habint mit dem küng von Frankrich, vnd das die Jarzal sölicher eynung nit verschinen sig; darumb lassind wir jez die sach mit eynung gegen Römisch küngliche Maiestat ganz in ruwen anston, als wir och vs kraft der frankrichischen eynung nützit mit Ir maiestat machen könden; vnd ob wir glichwol jetz von einer eynung redtind, möchte doch nieman wissen, ob old wie sich das wäsen aller stenden bisdar schickte. Wir versechen vns aber zu Römisch küngliher Majestat vnd Iren verwandten nütz bestminder aller gnad, günstigen vnd guten willens, desselben vnd dawider mög sin Majestat sich gegen vns Eidgnossen ouch getrösten vnd haben." Darauf haben die königlichen Räthe erwidert, sie verstehen diese Antwort so, daß man gegenwärtig weder zusagenden noch abschlägigen Bescheid geben wolle, vielleicht wegen Abwesenheit einiger Orte oder ungleichartiger Instruction. Die Meinung sei immer nur dahin gegangen, daß die Vereinung mit dem römischen König erst nach dem Ausgang der französischen Vereinung ihren Anfang nehmen solle. Sie bitten daher, wir möchten die Sache nochmals heim-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bringen, auf Sonntag nach Oculi (14. März) hier zu Baden weiter Antwort geben und inzwischen uns mit Niemanden anders verbinden. Darauf ist geantwortet, man lasse es bei der vorigen Antwort bleiben, wolle aber nicht destominder ihr Begehren heimbringen. **l.** Heimbringen, ob wir dem Vogt zu Rheineck ein Haus bauen oder ob wir das Schloß daselbst wieder herstellen wollen. **m.** Die Sache des Jacob Meyer von Basel soll anstehen bis Antwort vom Bischof von Bisanz kommt. Inzwischen soll Basel dafür sorgen, daß Meyer nichts Unfreundliches anfange. **n.** Der Vogt von Baden bringt an, die Schiffleute von Zürich haben in den hohen Gerichten der Grafschaft Baden, bei Altstätten in der Limmat, ein „Grundvur" gethan und Zürich behaupte, aus Kraft seiner Freiheiten sie zu strafen, indem es auch früher Schiffer, die dergestalt „verfahren" seien, gestraft habe, ohne daß ihm Jemand darein geredet hätte. Darüber soll jedes Ort auf der Jahrrechnung zu Baden Antwort geben. **o.** Die Knechte in der Garde in Frankreich haben herausgeschrieben, wenn wir mit dem König von Frankreich die Vereinung erneuern wollten, so möchten wir auch zu ihren Gunsten bedingen, daß sie gehalten werden sollen, wie die schottischen und französischen Garden, so nämlich daß einer, der Alters oder Krankheit halb aus dem Dienst treten müßte, ehrlich begabt werde. Das will man heimbringen. **p.** „Der pensionen vnd kriegslouffenden knecht halb haben die potten sich Irer herren vnd Obern meynungen entschlossen vnd so darin erfunden wirt, das etliche Ort by der Ordnung gern welten bliben, vnd ob der bybrief einich hinderung darin täte, das man Ee denselben dannen täte vnd disen hilte, vnd etliche ort daruff liggen, wenn man nit gemeinlich daruf bliben welle, die satzung ze halten, das sy dann Ir hand ouch wellen offen han, so wol als ander Orte, die Inen das habind vorbehalten vnd wir nit einmündig sind, so ist das abermals angenomen heimzepringen vnd darumb vf dem nechsten tag zu Baden ze antwurten." **q.** Jacob Stapfer von Zürich, der alte Hauptmann von St. Gallen, hat von beiden Jahren seiner Hauptmannschaft jedem der IV Orte gegeben an gutem rheinischem Gold 25 Gl., „item aber 9 rheinische Gl.", und an Münze 46 Gl. 13 Behemsch, je 16 Batzen für 1 Gl. gerechnet. **r.** „Gedenk an Mathis Stälin, den wirt von Vnderwalden nid dem wald, als vnser Eidgnossen Boten von Vnderwalden gepeten haben, dz min herren In begabint mit eim fenster."

Das Tschudische Exemplar hat nur die Artikel **a, d, e, f, q.** Im Berner Abschied fehlen **g, h, l, q, r.** **e, g, h, l, n** fehlen im Solothurner- und Freiburger Exemplar. **r** fehlt im Lucerner- und Schwyzer Exemplar.

Zu **g.** Siehe auch Wegelin Pfäferser Regesten Nr. 848.

Zu **k.** Im Zürcher Exemplar ist der Tag Sonntag nach Oculi in Lichtmeß corrigirt und am Schlusse des Artikels der Zusatz beigefügt: „Vnd wz vnser herren vnd obern will sye, werdint wir ab dem tag Reminiscere, so alsdann hie ze Baden gehalten werden, zuschriben vnserm gn. herrn von Costenz vnd ob wir deshalb red mit Im haben welten, begerten sy tagsatzung vff Quasimodogeniti."

262.

1507, 11. Februar (Donstag vor der Herren Faßnacht).

Staatsarchiv Bern.

Bern und Freiburg beurkunden eine gegenseitig vorgenommene Grenzberichtigung zwischen derer von Bern Herrschaft Bibren und derer von Freiburg Herrschaft Wallenbuch.

Pergamentene Urkunde mit den anhängenden Siegeln der Städte Bern und Freiburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

263.

Lucern. 1507, 13. Februar (Samstag vor der Herren Faßnacht).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 199. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 172. Ebenda: Tschudische Sammlung, 74. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 99. Archiv Solothurn.

Boten: Zürich. Meister Ulrich Felix. Bern. Venner Wyler. Uri. Andreas Trutmann. Schwyz. — Unterwalden. Ammann Wirz; Seckelmeister Enentachers. Zug. Meyenberg. Glarus. Fendrich Stucki. Freiburg. Pierre Adam. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß.

a. Nachdem mehrmals ab Tagen an Herzog Albrecht von Bayern zu München des Zweykopfs wegen geschrieben worden ist, gelangte auf diesem Tag eine Antwort von demselben und von der Stadt München ein, wodurch sie Recht bieten auf die Regenten zu Innsbruck oder die Burgermeister und Räthe der Städte Ueberlingen und Memmingen. Diese Antwort wurde dem Landvogt mitgetheilt, damit er den Zweykopf auffordere, eines dieser Rechte anzunehmen oder dann unsere Eidgenossenschaft ruhig zu lassen. **b.** Die Botschaft von Basel klagt über Mehreres, was Basel und Mühlhausen mit Worten und Werken begegne, die Gemeinden wollen das nicht leiden, man möge also zu ihnen getreues Aufsehen halten. Gleichzeitig wurden freundliche Briefe von Statthalter und Räthen des römischen Königs zu Ensisheim angehört, wodurch diese erklärten, daß, wenn die Klagen der Basler und Mühlhauser sich richtig erfinden, sie die betreffenden Schuldigen so strafen wollen, daß man daraus ihre Neigung, gute Nachbarschaft zu halten, erkennen werde. Darauf hat man denen von Basel und Mühlhausen verdeutet, daß sie sich ruhig halten und keine uns zu dieser Zeit ungelegene Unruhen erregen sollen; man werde ihren Vortrag heimbringen und sorgen, daß sie künftighin unangefochten bleiben. An den Landvogt und die Räthe des römischen Königs wird geschrieben, sie möchten die Betreffenden sofort zur Strafe ziehen und dafür sorgen, daß solche muthwillige Händel in Zukunft nicht mehr vorkommen. **c.** Dieser Tag ist des Ansinnens der französischen Botschaft wegen geleistet, welche im Auftrag ihres Königs von uns Eidgenossen nach Laut der bestehenden Vereinung 4000 Mann in seinen Dienst fordert. Darauf hat man zuerst wissen wollen, wo er diese Mannschaft brauchen wolle, besonders da in der Vereinung das heilige römische Reich vorbehalten ist, gegen das wir nicht schuldig sind, ihm Hülfsvölker zu geben. Das französische Bote antwortet: „Dem küng sye etwas von den sinen begegnet in Meyland, darum er in eygner person ins herzogthum willens hab, dahin Jn ze beleiten vnd verhüten er die vnsern bruchen vnd nienent anders." Hierauf wurde dem Boten verdeutet, er solle sich hüten, Knechte aufzuwiegeln oder anzuwerben ohne unsern Willen, wie vormals geschehen sei; er soll unsere Antwort erwarten. Er erklärte, der König habe ihm nichts anderes befohlen, als die 4000 Mann nach der Vereinung zu nehmen, wir Eidgnossen mögen dieselben selbst ordnen und mit Hauptleuten und Venrichen versehen; er müsse aber beförderlich Antwort haben. Da jedoch nicht alle Boten dießfalls bevollmächtigt waren, wurde zur Behandlung der Sache ein anderer Tag angesetzt auf Dienstag nach der alten Faßnacht (23. Februar) nach Lucern. **d.** Da zwischen den Savoyern und den Wallisern auf den Sonntag Reminiscere (28. Februar) ein Tag nach Baden angesetzt ist, diese aber ihre Sache bis auf St. Urbanstag (25. Mai) angestellt haben, so ist es überflüssig, den Tag zu Baden zu leisten; man soll daher alle Geschäfte, welche auf denselben angesetzt waren, auf dem jetzt geordneten Tag zu Lucern behandeln. **e.** Ebendahin soll man auch unsere Eidgenossen von Basel und die von Ensisheim, welche auf Reminiscere nach Baden beschieden waren, laden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

264.

Lucern. 1507, 24. Februar (vff Matthie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 249. Ebenda: Lucerner Abschiede, C. 200. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 170. Ebenda: Tschudische Sammlung, 75. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 102. Archive Solothurn, Basel, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Meister Ulrich Felix. Bern. Dr. Thüring Fricker und Venner Wyler. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Gerbrecht. Unterwalden. Ammann Wirz; Seckelmeister Andachers. Zug. Ammann Itten. Glarus. Ammann Kuchli.. Freiburg. Venner Peter Adam. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß. Basel. Burgermeister Offenburg; Walther Harnischer, Venrich.

a. Da Dietrich von Hallwyl abermals des Salzes wegen, das ihm der König von Frankreich zu geben pflichtig ist, Klage gestellt hat, so hat man mit dem französischen Boten mündlich geredet, aber auch nach seinem Begehren dem König deßhalb geschrieben. **b.** Venner Michel von Hasli hat auf diesem Tag seinen Handel gegen den König von Frankreich oder das Herzogthum Mailand weitläufig angebracht und begehrt, daß wir ihm behülflich seien, wie jeder Bote weiß. Darauf hat man von seinen Herren von Bern vernommen, sie haben den Handel den königlichen Räthen geschrieben, aber noch keine Antwort erhalten. Daher will man die Antwort erwarten; sollte dieselbe nicht befriedigend ausfallen, so soll Lucern auf Anrufen des Venners dem König schreiben, daß er jenem Abtrag thue, oder ihm das Recht gestatte nach Vorschrift der Capitel, ansonst die Eidgenossen ihn nicht rechtlos lassen werden. **c.** Der Landvogt im Thurgau bringt an, es habe dort Einer den Andern des Meineids gescholten, es aber nicht auf ihn bringen mögen und sei daher vom Landgericht bußfällig erklärt worden. Nun appellire er an die Eidgenossen als die Obrigkeit. Das sei aber früher nie gebraucht worden und wenn es gebräuchlich werden sollte, so würde es große Kosten und Mühe nach sich ziehen. Es wird beschlossen, die Sache anstehen zu lassen bis zum Tag zu Frauenfeld nach Ostern und da sich zu erklären, wie man das ansehe. **d.** Derselbe Landvogt im Thurgau hat ferner angebracht, die Leute im Thurgau seien ungehorsam, parteien sich ungeachtet des Friedens, den sie öfter übersehen, und wollen dann bei der gerichtlichen Einvernahme alle geschieden haben. Geldstrafen, wie sie seine Vorfahren über solche Friedbrecher verhängt, wollen nichts helfen; er bittet daher um Weisung, wie er sich verhalten soll. Das will man auch bedenken bis zum nächsten Tag. **e.** Jeder Bote weiß, wie man zwischen den königlichen Räthen und unsern lieben Eidgenossen von Basel gearbeitet hat, ihres Spans und auch Blasius Leymers, ihres Burgers wegen, so daß der Span jetzt gütlich abgethan zu sein scheint; man ist in Hoffnung, es bleibe dabei. **f.** Der Reformation und Verbriefung wegen bezüglich der Pensionen und hinlaufenden Knechte, worüber schon oft verhandelt worden, hätte man auf diesem Tag endliche Antwort geben sollen. Da aber die Boten wieder nicht mit gleichen Instructionen versehen sind und nicht haben eins werden mögen, so wird beschlossen, die Sache nochmals heimzubringen und auf dem nächsten Tag eine definitive Antwort zu geben, damit die Sache zu Ende komme. Der Tag wird angesetzt nach Lucern auf Dienstag nach Mittefasten (16. März.) **g.** Dieser Tag war angesetzt des wiederholten Begehrens der französischen Botschaft wegen, daß wir dem König von Frankreich kraft der Vereinung 4000 Mann zusenden sollen. Die Antworten der Orte waren ungleich; die einen meinten, es wäre zur Zeit den Eidgenossen dieses nicht gelegen, man soll die Sache nochmals heimbringen, die übrigen waren der Ansicht, man müsse dem König

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halten, was ihm versprochen sei. Nach langer Verhandlung und Ablesung der Vereinung, die noch zwei Jahre währt, hat man mit Mehrheit beschlossen, man wolle dem König die 4000 Mann zusenden, die Orte, deren Boten dazu keine Vollmacht haben, sollen ihre Zusage bis Mittwoch vor Mittefasten (10. März) nach Lucern schicken. Die Vertheilung auf die Orte und „Vorländer" läßt man bleiben, wie sie gemacht ist. Auf Sonntag Mittefasten (14. März) sollen die Leute zu Uri sein und jedes Ort seine Hauptleute, Venner 2c. ernennen. Zu Uri wird der erste Sold bezahlt. „Vnd ist diß die teillung, so harnach stat:" Zürich 400 Mann, Bern sammt Biel 430 Mann, die 30 gehören denen von Biel, Lucern 350 Mann, Uri 250 Mann, Schwyz 300 Mann, Unterwalden 250 Mann, Zug 250 Mann, Glarus 250 Mann, Basel 250 Mann, Freiburg 250 Mann, Solothurn 250 Mann, Schaffhausen 40 Mann, Thurgau 150 Mann, St. Gallen 50 Mann, Rheinthal 30 Mann; St. Gallen soll einen Hauptmann, Rheinthal einen Venrich geben; Baden 100 Mann, Appenzell 100 Mann, Abt von St. Gallen 150 Mann, Argau 100 Mann, Oberland 100 Mann, Rapperswyl 30 Mann.

Der Lucerner Abschied C. 200 datirt: Mittwoch nach Invocavit.

Zu **g.** Die Abtheilung der Söldner fehlt im Lucerner Allg. Abschied-Exemplar, der ganze Artikel im Lucerner Abschiedeband. Nach Zürcher Abschied sollen die fehlenden Zusagen bis Sonntag vor Mittefasten einlangen.

Im Berner Exemplar steht von der „Teillung" nur: „namlich Bern iiij^c man für sich selbs vnd xxx man von Biellen"; ebenso im Solothurner Exemplar nur das Solothurner Contingent.

265.

Hipporegia (Ivrea). 1507, 8. März.

Staatsarchiv Bern.

Boten: Savoyen. Philipp von Chivron; Benedict Forcolet; Stephan von Capris. Bischof von Sitten, Abt von St. Moritz und Landschaft Wallis. Georg Supersax; Nicolaus Clavoz von Leuk; Johann Rubini von Bagnes.

Diese unter Vermittlung der XII Orte und in Gegenwart ihrer Boten machen einen Vergleich über verschiedene zwischen Herzog Carl von Savoyen einerseits, dem Bischof von Sitten, dem Abt von St. Moritz und der Landschaft Wallis anderseits wegen Kriegsrüstungen und andern Dingen obwaltenden Streitigkeiten. Sie heben vorgefallene Beschädigungen und Kosten gegenseitig auf, verlängern den Waffenstillstand zwischen Wallis und Savoyen auf 15 Jahre vom nächsten St. Urbanstag an und vergleichen sich über eine Menge anderer Streitpunkte und Angelegenheiten des nachbarlichen Verkehrs.

Abschriftliche Urkunde in notarialischer Form.

266.

Lucern. 1507, 17. März (Mittwuchen nach Mittevasten).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 110. Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 216. Archiv Schwyz.

a. „Als dann diese tagleystung angesetzt ist von der pension, hinlouffenden knächten vnd aller fürsten vnd herren wägen, der müssig zu gand lut der reformacion 2c. Sind jez nit mer dann nachgemelt botten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erschinen vnd mit vnglichen antwurten begegnet, als hernach volgt, namlich: Zürich wellen Jr hand offen han, lut Jr nächsten antwurt; Bern will by der reformacion bliben; Vri wil nit mer darin sin; Switz wil darin sin; Vnderwalden wil davon vnd nit dem Wald daby beliben; Glarus wil ouch daby beliben; Luzern wil Jr hand offen han; Zug vnd Soloturn hand Jr botten nit hye ghan. Diewyl nu die antwurten dergestalt vnd die ort nit all erschinen, ist ein andrer tag angesetzt, damit man gemeinlich oder mit dem merteil nach dem die Reformacion inhalt daby belib oder nit, namlich vff donstag nach Quasimodogeniti (15. April) zu Lutzern nachtz an der herberg zu sin." Lucern soll den Tag denen, welche die Sache berührt und die auf heutigem Tag nicht anwesend waren, verkünden. **b.** Der Bote von Glarus bringt an, die Graubündner haben Verdruß, daß man ihnen für den Dienst des französischen Königs keine Mannschaft aufgelegt habe. Daneben vernehme man, daß etliche in Graubünden dem römischen König so geneigt seien, daß sie trachten, mit ihm einen ewigen Bund, worin Niemand vorbehalten sei, zu Stande zu bringen. Der jezige Bischof von Chur soll des Königs Rath und Diener werden wollen. Das soll Jedermann heimbringen, damit man es in Erwägung ziehe und nach der Eidgenossen Lob, Nutzen und Ehre auf nächsten Tag antworte.

Die Exemplare im Lucerner- und Schwyzer Archiv haben kein Jahresdatum und tragen die unrichtige Archivüberschrift 1506.

267.

Bern. 1507, 23. März (vff Theodoli).

Archiv Freiburg.

a. Denen von Grandson gibt jede der beiden Städte an ihr Rathhaus 50 Pfund. **b.** Der Altweibel zu Kerzers soll bis Weihnachten an seinem Amte bleiben. **c.** Tag zu Wifflisburg auf Sonntag nach Bartholomäi (29. August) der Spänne zwischen dem Bischof von Lausanne und denen von Murten wegen in Betreff des Murtensees und anderer Sachen. **d.** Die von Murten sollen die von Wifflisburg, welche unziemlich fischen, auf dem See pfänden. **e.** Auf Begehren derer von Murten wird der Zoll von einem Fasse von 8 Pfennig guter Münze auf zwei Bernerfünfer herabgesetzt. **f.** Dem Convent von Peterlingen, dem Bischof von Lausanne und dem Herrn von Pignerol wird der Pfarre zu Orbe wegen geschrieben. **g.** In Betreff des Handels zwischen dem Markgrafen und der Frau von Hasenburg wird ein freundlicher Tag gesetzt nach Biel auf unserer lieben Frauentag der Geburt. **h.** Den Leuten, welche beide Städte von dem Herrn von Blonay erkauft haben, wird der Steuerhaber, den sie an Savoyen entrichteten, nachgelassen.

268.

Lucern. 1507, 6. April (vff den Osterzinstag).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 76. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 117. Archive Solothurn, Basel.

a. Dieser Tag ist angesetzt worden, um bezüglich des Schreibens des römischen Königs, wodurch den Eidgenossen auf Freitag in der Osterwoche nach Baden im Argau wegen des zum König von Frankreich stattgefundenen Zuzugs Tag angesetzt worden ist, vorläufige Unterredung zu halten. Nach Anhörung aller

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vom römischen König ausgegangenen Schriften ist beschlossen worden, daß Jedermann den Tag zu Baden besuchen und man sich da einhellig und tapfer verantworten und erklären soll, wie und unter welchen Vorbehalten wir Eidgenossen dem König von Frankreich die Unsern zugeschickt haben. **b.** Auch hat man von diesem Tag den Unsern, die bei dem König sind, geschrieben, daß sie sich bis auf weitern Bescheid von dem Tag zu Baden diesseits des Po halten sollen. **c.** Auf letztem Tag zu Lucern hat man unsern Eidgenossen von Basel wegen etwas Mißverständniß, das sie mit den königlichen Amtleuten haben, von Bern und Lucern Boten zur Theilnahme an einem damals angesetzten Tage gesendet. Da nun der Tag wegen Nichterscheinen der königlichen Amtleute abgeändert werden mußte, so sollen jene Boten auch auf den abgeänderten Tag denen von Basel nach ihrem Begehren zugeordnet sein. **d.** In dem Span des Herzogs von Savoyen mit dem Bischof von Sitten und der Landschaft Wallis ist auf diesem Tag angebracht worden, die beiden Parteien haben sich gütlich verglichen, sofern das von Bern, Solothurn und Freiburg, auf welche der Herzog sich berufen habe, gebilligt werde. Damit nun gemeine Eidgenossen dieses Handels los werden, hat man die Boten der genannten drei Städte ersucht, sich dießfalls ihrer Herren zu mächtigen und dafür zu sorgen, daß nach ihrer Rückkehr dem Herzog die Einwilligung der drei Städte durch Boten oder Briefe angezeigt werde, was sie auch übernommen haben.

Zu **a.** Das Creditiv König Maximilians d. d. Straßburg 6. April 1507 für Christoph, Herrn zu Limpurg, Vogt zu Nellenburg, Hauptmann des Bunds in Schwaben ꝛc., Dr. Johannes Schad und Hans von Landau an Solothurn findet sich im Solothurner Abschiedeband.

Zu **b.** Hieran reihen sich folgende Schreiben eidgenössischer Hauptleute ꝛc. aus dem Feld:

1507, 12. April (Montag nach Quasimodo) Alexandria. Hauptleute, Venner und Räthe derer von Solothurn im Feld schreiben an Schultheiß und Rath daselbst, Zürich, Basel, Unterwalden und Oswald von Rotz seien vorangezogen, dann Baden, St. Gallen, dann erst Solothurn. Man stehe im Begriff, von Alexandria nach Seravalle zu ziehen und da die Eidgenossen, welche in Varese liegen, zu erwarten. Man habe diesen geschrieben, aber keine Antwort erhalten, nun schicke man die Lütiner von Zürich und Freiburg zu ihnen, um sie nachzumahnen. Dem König seien bei 400 Franzosen von den Genuesen erschlagen, die Franzosen schreien alle Tage, wir sollen vorrücken; der König werde innert drei Tagen in Asti erwartet, er werde selbst ins Feld ziehen ꝛc.

Archiv Solothurn.

1507, 13. April, Dienstag nach Quasimodo. Ferris (Varese). Die Lucerner, Hauptmann, Lütiner, Fendrich und Räthe, jetzt auf dem Zug in Dienst des Königs von Frankreich im Feld, schreiben an Lucern: „(Vns ist) Vwer schriben vns vff Zinstag in der hochwuchen (30. März) zu Bellenz von euch vsgangen, zukommen mit Inhalt, dz durch den Römischen Küng in die Eidgnoschaft eben scharpff vnd trutzlich geschriben worden vnd wie die Genoweser vom hispanischen küng vnd den Venedigern gesterkt, dadurch zu besorgen, das nit gut sye, vns vber den Pow abfertigen zu lassen vor vnd ee Jr vns ab tagen wyter bericht vnd üwer Meynung zu verstand geben." Darauf seien sie nach Färris gekommen und noch da mit Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug und Glarus. Es sei aber Niemand gekommen, um sie zu mustern und zu bezahlen bis in den Osterfeiertagen. Da sei endlich der Herr von Gru vom König gekommen, mit Bitte, sie möchten zu Zürich, Bern, Freiburg und andern Eidgenossen nach Alexandria ziehen, da werden sie mit diesen gemustert und bezahlt werden. Die Länder haben nicht ziehen wollen, obschon die Lucerner es gethan hätten, sie wollten vor dem Abzug von Varese gemustert und bezahlt sein. Deßhalb seien auch die Lucerner geblieben. Auf Sonntag nach Ostern sei endlich der Herr von Gru mit dem Geld „dz dennocht by langem geryffet hat" gekommen, habe gemustert und bezahlt. Nun seien sie Willens, mit den Ländern, „damit wir, als die vom alten Stammen by einandern bliben" zu ziehen. Bitte, der Rath wolle ihnen seinen Willen kund thun, sie werden stets dienstbereit sein ꝛc.

Staatsarchiv Lucern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1507, 21. April (Mittwoch vor Jubilate) Seravalle. Hauptmann, Venner und Räthe derer von Solothurn im Feld an Schultheiß und Rath zu Solothurn. Seit dem letzten Bericht aus Alexandria seien sie weiter gezogen nach Nöffen (Novi) und von da nach Seravalle. Auf Misericordia (18. April) seien Lucern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Glarus und die Herrschaft Toggenburg nach vielem Schreiben und gegenseitigem Botenschicken zu ihnen nach Nöffen gekommen, Bern, Obwalden, Basel, Freiburg und Solothurn seien einig, Zürich sei im Rath auch mit ihnen gewesen, aber sobald der Lütiner zu den obgemelten Eidgenossen geschickt wurde, sei der von Zürich von unsern Boten abgefallen, ungeachtet der Antwort, die sein Hauptmann in Gegenwart aller Eidgenossen Boten zu Seravalle gegeben hatte. Gott habe aber ein Zeichen gethan und den Lütiner von Zürich gestraft, „tactus und Niemand weiß, wie es Im werd ergan." Nichts destominder sei man einig geworden, „vff morn von Saraval an die vigent zu rucken vnd got vnd vnsern husherrn sant Vrsen lassen walten;" wann der Angriff geschehe, wisse man noch nicht eigentlich. Solothurner Abschiedband.

1507, 29. April (Donstag nach St. Marxtag). Venner, Räthe und gemeine Knechte von Solothurn berichten ihren Herren, sie seien seit dem letzten aus der Stadt Sarawal (Seravalle) datirten Bericht mit gewaltigem Heereszug von einem Lager zum andern vorwärts gezogen bis auf das „Grien" vor der Stadt Genua, wo sie auf den Bergen allwärts den Feind vor sich gefunden. Sonntag nach St. Jörg (25. April) haben 1500 Eidgenossen „on die weltschen" den Angriff auf einen hohen Felsen gethan und über 60,000 Feinde aus fünf Letzinen vertrieben, was eine noch nie gesehene Waffenthat sei. Es seien dabei etliche Eidgenossen verwundet, aber keiner getödtet worden. Tags darauf sei der König in eigner Person zu ihnen gekommen und habe sie sehr ausgezeichnet. Der Feind habe sich an diesem Tag wieder mit großer Macht auf den Bergen blicken lassen, sei aber durch ein Fähnlein Eidgenossen bis an die Thore von Genua verjagt worden. Dienstags (27. April) haben die Genuesen das Schloß Castellaz und die Stadt übergeben, der König habe die Stadt mit seinen Küraſſiren besetzt und das Lager mit den Eidgenossen; Donstags wolle er seinen Einzug halten und habe den Eidgenossen den höchsten Dank gesagt. Archiv Solothurn.

1507, 3. Mai (Inventionis crucis). Bern verdankt Solothurn die Mittheilung obigen Berichts, hat aber Mißfallen daran, „das die vnsern also ylen vnd fürfaren vnd vnserm schriben vnd ersuchen, och dem Abscheid gehaltner Tagleistung zu Lucern nit nachkomen — besunder och, so wir hören, ander üwer vnd vnser l. Eidgnossen nit willig gewesen sin, an die vyend zu ziechen oder Jennow zu belegern. Diewil aber solich fürnemen nit zu endern vnd biß jetz das beschechen, so Ir anschlag ist gewäsen, wissen wir den vnsern vff dißmal nützit zu schriben, dann das wir Ir verkündung vnd nüwe mär vor allen dingen erwarten vnd demnach aber tun vnd bedenken werden das so vnser lob, nutz vnd Er mag fürdern ꝛc." Archiv Solothurn.

Zu **d.** Im Solothurner Abschiedbuch finden sich folgende hierauf bezügliche Schreiben:

1. Lucern, Uri und Unterwalden schreiben unterm 9. April (Freitag vor Quasimodogeniti) an Bern, Freiburg und Solothurn: Sie haben Bericht, daß der Herzog von Savoyen sich mit dem Bischof und der Landschaft von Wallis um ihre Streitigkeiten verglichen habe und daß es nun nur noch von den drei Städten, ohne deren Einwilligung der Herzog nichts beschließen könne, abhange, dieser Sache ohne weitere Mühe und Kosten los zu werden. Die drei mit Wallis verbündeten Orte ersuchen deßhalb die drei Städte, Savoyen diesen Vergleich nicht abzuschlagen, sondern dazu ihre Zustimmung zu geben.

2. Bern schreibt an Solothurn und Freiburg, 14. April (Mittwoch nach Quasimodogeniti) sie möchten auf Freitag (16. April) Boten nach Bern senden, um sich über Mittheilungen der drei Orte Lucern, Uri und Unterwalden zu berathen.

3. Bern schreibt an Solothurn (Georgii) 23. April. Die Boten der drei Orte haben diesen Brief nebst Abschrift des Vergleichs gebracht. Wiewohl Bern mißfalle, daß der Herzog eigenmächtig gehandelt, wolle es doch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit der andern beiden Städte Zustimmung Boten schicken, um ihm zu erklären, daß man des Friedens willen dem Vergleich nicht entgegen sei 2c.

269.

Beggenried. 1507, 8. April (Donstag nach dem hl. Ostertag).

Staatsarchiv Lucern.

Bartholomäus Stocker, Burger und des Raths zu Zug, entscheidet als Obmann in einem Landmarchenstreit zwischen Lucern und Gersau zu Gunsten des von den Zugesetzten Lucerns, Ludwig Küng und Peter Zukäs, gegenüber den Zugesetzten Gersaus, Rudolf Kammenzind und Rudolf Fäderschy, im Jahr 1506 zu Küßnacht am Lucernersee gegebenen Urtheils.

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel des Obmanns im Staatsarchiv Lucern.

Ebendaselbst Urkunde desselben Obmanns, d. d. 12. September (Donstag vor des hl. Kreuzestag zu Herbst) 1510 über die Erläuterung und Vollziehung dieses Spruchs.

270.

Baden. 1507, 10. April (Samstag in der Osterwoche).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 275. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 113. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 174, 176, 226. Ebenda: Tschudische Sammlung, 77. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen.

a. Jeder Bote weiß, wie auf der römisch königlichen Majestät Mandate und Schreiben ein Tag zu Baden gehalten ist und die königlichen Räthe allda ihre schon früher auf Tagen gestellten Begehren erneuert haben, daß wir nämlich mit dem römischen König eine Vereinung annehmen, auch ihm 6000 Knechte unter unsern Pannern oder Freiknechte zum Romzug geben, auch die Unsern aus dem Dienst des Königs von Frankreich abfordern möchten. Worauf wir uns zum Besten der ergangenen Schmachworte gegen ihnen entschuldigt und sie gebeten haben, uns auch beim König zu verantworten. Ueber ihre Begehren aber haben wir beschlossen, an die Obrigkeiten zu berichten und auf einem deßhalb nach Schaffhausen auf Sonntag vor der Auffahrt (9. Mai) angesetzten Tag Antwort zu geben. **b.** Den Knechten in Frankreich ist geschrieben, sie sollen sich wider den Stuhl zu Rom oder wider das heilige römische Reich nicht führen lassen, wohin sie außerdem der König führen wolle, nach Laut des zu Lucern gemachten Abschieds, dahin sollen sie ihm folgen bis auf unsere weitere Unterrichtung. **c.** Der französische Bote hat versichert, sein König werde unsere Knechte weder gegen den heiligen Stuhl zu Rom noch gegen das römische Reich brauchen, gegentheils wenn Jemand anders sich gegen den hl. Stuhl erheben wollte, so würde er als christlicher König in allen Treuen sich dem widersetzen. Auch sei ihm nie eingefallen, die kaiserliche Krone an sich zu nehmen. Er, der Gesandte, anerbiete sich, in unserm Lande zu bleiben, damit wir, wenn der König wider seine Versicherung handle, mit ihm thun mögen nach unserm Gefallen. **d.** Auf nächsten Sonntag Misericordia (18. April) sollen Boten von Bern, Lucern und Solothurn zu Basel sein. Basel verlangt von Bern den Doctor Thüring Fricker und den Vendrich Wyler, von Lucern den Schultheißen Bramberg, von Solothurn den Schultheißen Conrader. Darauf ist beschlossen, es soll auch denen von Mühlhausen zu diesem Tag verkündet werden, daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie mit Hans Ulrich von Pfirt dahin kommen, wo dann die obgenannten Boten ihren Span zu schlichten suchen werden. **c.** Der Pensionen und Reisläufer wegen ist geredet, daß es sich doch nicht schicken würde, von der Ordnung, wie wir die beschworen, abzugehen, indem es beim gemeinen Mann Sorge und Unruhe erwecken würde, auch etliche Orte gern dabei bleiben; da aber anderer Orte Boten keinen Befehl haben und noch andere es bei ihren früher gegebenen Antworten bewenden lassen wollen, so ist man übereingekommen, die Sache nochmals heimzubringen und auf der Jahrrechnung zu Baden endlich zu antworten, damit dieses Geschäft einmal zum Beschluß komme. **f.** Zürich und Glarus sollen Boten nach Chur und zu den drei Bünden schicken und uns verantworten, da wir vernommen, sie haben Verdrießen, daß ihnen zum Zug nach Mailand nicht auch eine Anzahl Knechte aufgelegt sei.

Zu **a, b, c.** Diese Artikel finden sich weitläufiger im Zürcher Abschied IV. 174, 226:

Von römisch königlicher Majestät sind an uns Eidgenossen und andere Reichsstände Mandate ergangen, worin gemeldet wird, der König von Frankreich stehe mit den Eidgenossen in ernstlicher Unterhandlung um einige tausend Knechte zur Hülfe gegen Ungehorsame, namentlich gegen die von Genua, und es sei seine Absicht, Genua und andere Städte in Italien, die dem römischen Reiche unmittelbar angehören, auch den heiligen Vater, in seine Gewalt zu bringen, damit dieser ihm die kaiserliche Krone zum Nachtheil deutscher Nation verleihe, wir hätten ihm auch zu diesem ungerechten Vorhaben unsere Knechte bewilligt und zugesagt, doch hoffe der römische König, wir Eidgenossen werden als ewige und natürliche Freunde des heiligen Reichs und des christlichen Glaubens solchem Vorhaben nicht Vorschub leisten, sondern eher zu dessen Verhinderung beitragen u. s. w. Deßhalb hat uns der römische König einen Tag angesetzt auf Freitag in der Osterwoche hier zu Baden bei seinen Räthen zu sein. Auf diesem Tage sind nun also als königliche Boten erschienen Herr Ulrich Graf zu Montfort, Christoph, Herr zu Limpurg, Vogt zu Nellenburg und Doctor Johannes Schad, welche nach Entbietung des königlichen Grußes angebracht haben, sie haben auf vergangenen Tagen zu Einsiedeln um eine Vereinung geworben, da sei auf der heiligen drei Könige Tag nach Baden Tag gesetzt worden, hier habe man ihnen erklärt, da die Vereinung mit Frankreich noch nicht ausgelaufen sei, so wolle man die Sache einstweilen ruhen lassen, doch wolle man an die Obrigkeiten berichten und deren Meinung auf den Tag Reminiscere, der zu Baden sein sollte, dem Bischof von Constanz schreiben. Nun sei aber weder dem Bischof, noch königlicher Majestät eine Antwort geworden, weßhalb letztere diesen Tag angesetzt habe, um die Antwort zu empfangen. Die königlichen Boten erneuern das Begehren, wir möchten mit dem römischen König und dessen Enkel die besprochene Vereinung annehmen, dem König die 6000 Mann unter unsern Pannern oder als Freiknechte auf seinen Sold zum Romzug geben, wogegen der König uns die Provision verspreche und versichern wolle, die wir von Frankreich hätten, mit dem fernern Begehren, daß wir unsere in französischem Dienst befindlichen Knechte abfordern möchten, da der vom König von Frankreich projectirte Zug gegen das heilige Reich und dessen Verwandte gehen. — Auf diese Anbringen haben wir der römisch königlichen Botschaft geantwortet: Unsere Vorfahren haben sich jeweilen als Glieder und Verwandte des heiligen Reichs gehalten und in den Burgunderkriegen und vorher und seither römischen Kaisern und Königen Ehre, Unterthänigkeit und Gehorsam erwiesen, auch niemals ungerechte und unchristliche Handlungen gefördert; in deren Fußstapfen wollen wir treten und alles fördern helfen, was zu Frieden und Einigkeit gedeihen mag. Nach unserer Pflicht und Ehre haben wir nicht anders gekonnt, als dem König von Frankreich unsere Knechte, die er nach Laut der noch in Kräften stehenden Vereinung verlangte, zu schicken, doch sei das nicht dem heiligen Stuhl zum Trotz oder Leid geschehen, haben wir auch unsern Hauptleuten, Räthen und Knechten, sowohl bei ihrem Auszug gesagt, als vom vergangenen Tag zu Lucern geschrieben, daß sie eher wieder heimziehen als sich gegen den heiligen Stuhl und das heilige römische Reich brauchen lassen sollen, wollen auch, falls es gewünscht werde, ihnen neuerdings in diesem Sinne schreiben. Die franzosischen Boten, die wir

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einvernommen, sagen uns aber entschieden, die Knechte sollen nicht solchergestalt gebraucht werden, ihr König begehre auch dem heiligen Stuhl und dem römischen Reich keinen Schaden zu thun, sondern nach seinem Titel als christlicher König sie zu schirmen; auch habe er nie daran gedacht, die kaiserliche Krone an sich zu nehmen oder sie der deutschen Nation zu entreißen, wozu auch wir Eidgenossen niemals Hand bieten würden. Deßhalb sei nicht nothwendig, die Knechte abzufordern; die römisch königlichen Boten möchten uns daher bei ihrem Herrn und sonst entschuldigen und verantworten. Die Werbung der Vereinung und der 6000 Knechte wegen, wolle man wegen Nichtübereinstimmung der Instructionen nochmals heimbringen, weßhalb mit Zustimmung der römisch königlichen Räthe ein anderer Tag für diesen Gegenstand festgesetzt wird nach Schaffhausen auf Sonntag vor der Auffahrt (9. Mai). Nach solcher Antwort haben die römisch königlichen Boten abermals die Abforderung der Knechte aus dem französischen Dienst verlangt, wir aber haben es bei unserer Antwort bleiben lassen, doch so, daß wir auch dieses Begehren heimbringen wollen. Actum Sonntag Quasimodogeniti Anno vij° zu Baden im Argau.

f fehlt im Lucerner-, Berner- und Solothurner Exemplar. **d, f** fehlen im Schwyzer- und Freiburger Exemplar. Die Tschudische Sammlung enthält nur **a, b, c.**

271.

1507, 6. Mai (Dunstag nach Philippi und Jacobi).

Staatsarchiv Bern.

Bern und Freiburg beurkunden nach vorgenommenem Untersuch an Ort und Stelle die Marchen zwischen der gemeinsamen Herrschaft Murten und der bernischen Herrschaft Bibern, welche Bern von denen von Wippingen von Freiburg und Jacob und Niclaus Tschachtels von Murten käuflich an sich gebracht hatte, besonders „by Ulmitz vber, von einer Bibern zu der andern."

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel der beiden Städte.

272.

Bern. 1507, 10. Mai (Montag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 119.

Bern, Freiburg und Solothurn vermitteln eine freundliche Tagleistung in Sachen des Markgrafen von Neuenburg und der Stadt Biel, betreffend die Anstände wegen der Herrschaft Ufiez.

273.

Schaffhausen. 1507, 10. Mai (Montag vor der Auffahrt Christi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 278. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 179, 180. Ebenda: Tschudische Sammlung, 78 a, b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 128. Archive Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen.

a. Bezüglich der Streitigkeiten über geistliche und weltliche Sachen zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und der Stadt St. Gallen ist erkennt, sofern die Boten der IV Orte, die jetzt darin arbeiten, dieselben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht vergleichen können, so soll auf dem Tag zu Baden weiter davon geredet werden. **b.** Hans von Baldegg hat eine lange Schrift an gemeine Eidgenossen erlassen und darin Ersatz für Schenkenberg und Erstattung der 1000 Gulden ihm abgenommenen Schatzgeldes verlangt und darüber Recht dargeschlagen vor gemeinen Eidgenossen oder jedem Ort insbesondere, mit Erinnerung, daß er schon früher in diesem Sinne geschrieben, aber darauf nie Antwort erhalten habe. Darauf hat man ihm schriftlich geantwortet, die Boten seien seinethalb mit keinem Befehl abgefertigt, wissen ihm auch keine Antwort zu geben, wollen aber seine Sache an ihre Obern bringen. Was diese antworten werden, wissen die Boten nicht, möchten ihm aber rathen, seine eingegangene Verpflichtung zu bedenken und sie unbehelligt zu lassen. **c.** Die von Baden werden angewiesen, in der Sache des Decans und Capitels zu Zurzach still zu stehen bis zur Jahrrechnung und da von den Eidgenossen dießfällige Befehle zu erwarten. **d.** Auf Dienstag in den Pfingstfeiertagen (25. Mai) soll jedes der Orte, denen das Thurgau angehört, seine Botschaft zu Frauenfeld haben, der Irrungen wegen, die gegenwärtig daselbst zwischen Prälaten, Edelleuten und der Obrigkeit im Thurgau walten, etlicher Gerichte und der Wildbänne wegen. Der Tag hätte auf letzten Montag stattfinden sollen; es hatte aber Niemand außer Zürich seine Botschaft da. **e.** Der Vogt zu Sargans soll unsern Eidgenossen von Glarus Blasbälge, Hämmer und anderes Schmiedewerkzeug leihen und dasselbe in Verzeichniß nehmen. Die von Glarus sollen es bis St. Gallentag wieder zurückerstatten. **f.** Zu dem Bau des Gotteshauses Wettingen sind verordnet Boten von Zürich, Bern, Lucern und Unterwalden. **g.** Auf diesem Tag sind erschienen der römisch königlichen Majestät Räthe, Herr Georg, erwählter Bischof zu Trient, Herr Ulrich, Graf zu Montfort, Herr Cyprian von Serentin, Canzler, Herr Hans von Königseck, Ritter, Vogt zu Feldkirch, Doctor Johannes Schad und Hans von Landenberg und haben auf ihre auf dem Tag zu Baden gethanen Anbringen Antwort begehrt. Dieselbe lautete folgendermaßen: 1. Der Vereinung wegen können wir nicht der Ansicht sein, daß dieselbe unsererseits mit Fug eingegangen werden könne, so lang die französische Vereinung noch andauere. Da aber diese nun bald zu Ende gehe, so möge, wenn sie einmal ausgelaufen, der römische König sein Begehren erneuern, man werde alsdann nicht ermangeln, ziemliche und gebührliche Antwort zu geben. 2. Der Knechte wegen, die jetzt in der Lombardei sind: Denen haben wir von diesem Tage eilends einen Boten mit unserm offenen Brief gesendet und ihnen so hoch wir mögen bei ihren Pflichten geboten, sofort heraus zu ziehen und nicht länger in Dienst und Sold des Königs von Frankreich zu bleiben. Durch denselben Boten sei dem König von Frankreich geschrieben, daß er sie nicht aufhalte, sondern unverhindert heimziehen lasse. Endlich haben wir auch jedem Tagesboten in Abschied gegeben, daß die Ungehorsamen, die den Dienst des Königs von Frankreich nicht also verließen, bestraft werden sollen. 3. Des Romzugs wegen scheine uns, es werde damit nicht große Eile haben, da nun die Hitze eintrete und täglich größer werde. Wenn aber einmal derselbe wirklich vor sich gehen soll, so möge der König seine Botschaft zu uns senden und uns eröffnen, in welcher Weise der Zug vorgenommen werde und was der Sold unserer Leute sein würde; wir werden dannzumal geziemend antworten. 4. Endlich haben wir uns gegenüber den in der letzten Schrift des römischen Königs enthaltenen Zumuthungen, als wollten wir dem heiligen Reich ungehorsam oder widerwärtig sein, verantwortet mit der Erklärung, daß wir nicht dafür geachtet werden wollen, wir haben im burgundischen Krieg und anderswo dem Reiche ebenso nützlich gedient, als „ander des Richs vndertanen" und wollen es auch fürderhin thun. **h.** Einer Botschaft der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reiches, die jetzt zu Constanz versammelt sind, bestehend aus dem mainzischen Hofmeister Thomas Rüdt von Kollenberg, Itelwolf von Stein, Ritter, Peter Uffsatz, Propst zu Bamberg, Domherrn und Custer zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Würzburg, Hans von Emmershofen und Johann Hinnen, genannt Mor, Schultheiß zu Frankfurt, welche ebenfalls begehrt hat, daß wir die Unsrigen beförderlich aus der Lombardei heimrufen und anweisen, nicht weiter gegen der königlichen Majestät Anhänger und des Reiches Angehörige zu streiten, ist dießfalls die gleiche Antwort gegeben worden, wie den königlichen Räthen. Man hat sie auch gebeten, uns gegen den Ständen des Reichs zu verantworten. **i.** Die Appenzeller sollen alle die Ihrigen bei Strafe aus der Lombardei heimrufen. **k.** Doctor Morosini aus Mailand ist als Bote des Königs von Frankreich vor uns erschienen und hat mit vielen Worten erzählt, aus welchen Ursachen der König von Frankreich gegen Genua gezogen sei; ferner erkläre der König, er sei nie Willens gewesen, dem römischen Reich oder der Kaiserkrone nachzustellen, er erbiete sich, mit uns in Vereinung zu bleiben und uns allezeit besondere Gnade zu erweisen. Endlich hat er uns gebeten, ihm zu entdecken, in was für Unterhandlungen wir gegenwärtig mit dem römischen Könige stehen. Darauf ist ihm mit vielen guten Worten geantwortet: „Wir gönnen königlicher Majestat aller kron vnd vil gutz, wellen vns ouch allzit gen dero halten in guter hoffnung, sin gnaden werde von vns wol benügen vnd bedungkte vns vil notturftiger sin, sich des Römischen Richs halb zu verantwurten vor den stenden des Richs, so jetz zu Costenz sind, denn vor vns. Das ouch vns gepürt oder zimpt, das so wir mit Römisch königlicher Majestat oder andern lüten zu handeln haben, das Jederman zu offenen sye nit vnser bruch, vnd Jn daruf gebeten, das im besten zu vermerken, mit vil mer worten, als dann jeder bot das wol waiß."

a—f fehlen im Solothurner- und Freiburger Exemplar. Basel datirt den Abschied Sonntag vor Ascensionis.

Zu **g** 2. Der Brief an die Knechte, d. d. Schaffhausen 13. Mai (vff der hl. vffarttag anno vij), findet sich im Zürcher Abschied IV. 179, in der Tschudischen Sammlung 78 a, abgedruckt bei Zellweger, Appenzeller Urkunden Nr. 646. Ein anderes Exemplar dieses Abschieds in der Tschudischen Sammlung (wie es scheint für den Abt von St. Gallen bestimmt, da statt **i** es da heißt, der Abt von St. Gallen soll die Seinigen aus der Lombardei heimrufen) hat am Schluß der Verhandlung mit den römischköniglichen Gesandten und den Churfürsten noch den Zusatz:

„Disem Abscheid allem nach so haben sich gemein Eidgnossen bewilliget, zu kö. Maj. „persvnlich gen Constanz zu ritten. Actum zu Schaffhausen ipsa die ascensionis domini anno septimo."

Darauf folgt (78 d.) ein Namensverzeichniß der Hauptleute und Söldner des Abts von St. Gallen, nach den Ortschaften geordnet (152 an der Zahl), welche dem König von Frankreich zugeschickt worden waren und am Schluß die Notiz: „Item vff Sonntag, was sant Marxtag im xv^c vnd vij Jar zugent die vorlender an Jenower- „berg vnd gewonnent den mit der hilf gotz, deßglich morn am Mentag schlugen die Jenower aber ab dem berg „vnd jagtent sy bis gen Jenow in die statt. Do ergabent die Jenowesser sich aim küng von Frankrich vnd zugent „die venly widerumb heim vnd nemlich so kam des gotzhus Sant Gallen venlin widerum gen Wil an Sontag „vorm heilgen Pfingsttag im obgen. Jar."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

274.

Constanz. 1507, 18. bis 22. Mai (in der Wuchen vor Pfingsten).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 79. Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 281. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 125. Archive Freiburg, Basel.

a. Auf dem Tag zu Baden soll man Antwort geben in Betreff der „Verwandten", ebenso in Betreff des Landgerichts im Thurgau. **b.** Jeder Bote weiß zu berichten, mit welcher Ehre die königliche Majestät uns hat empfangen lassen, auch in Gegenwart aller Churfürsten, Grafen und Stände des hl. Reichs persönlich mit uns gesprochen und uns gedankt hat, daß wir zu ihr gekommen seien, mit Anerbieten, solches nicht zu vergessen. **c.** Weiter hat der König gemeldet, er habe durch seine Gesandten auf dem Tag zu Schaffhausen erfahren, daß wir unsere Zuzüger zum König von Frankreich wieder heimgerufen, woran er großes Gefallen habe, wobei er noch Einiges über die Angriffe des französischen Königs auf das hl. römische Reich bemerkte. **d.** Ferner erklärt der König, es sei sein ganzer Wille, die kaiserliche Krone zu empfangen, damit deutscher Nation ihr löbliches Herkommen nicht entzogen werde, mit dem Begehren, die Eidgenossen möchten sich dabei erweisen, wie ihre Altvordern auch gethan und wie er zu ihnen das beste Vertrauen habe. **e.** Das gleiche ist auch von allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs begehrt und darauf geantwortet worden im Sinne des Abschieds von Schaffhausen. **f.** „So ist demnach durch K. M. vnd des hailigen richs anwälten fürer mit vns geredt, dz die notdurft tütscher nacion, des hailigen richs vnd zu voran gotz lob vnd ere ervordre, dz wir mit den stenden des hailigen richs vnd die selben mit vns in soliche gestalt vnd mittel bracht, damit frid vnd ruw K. M., dem hailgen rich vnd vns allen behandthabt werde. Daruß ist erfunden, dz sich K. M. mit allem vnd ganzen ernst darin genaigt vnd müntlich geredt hat, wir söllen gut küngesch sin, so well er vast ain guter aidgnoß sin, vnd demnach ain vergriff durch sy in geschrift beschechen vnd als der gehört, er vast geendt vnd zuletzt dergestalt vffgeschriben wie dz die Copy, dero jeder pot aine hat, anzöigt, daruff antwurt zu geben zu tagen als hernach stat, namlich Sonntag nach vnsers herrn fronlichnamstag, nachtz zu Zürich an der herberg zesind vnd mit so vollem Gewalt zeerschinen, wie sich dz zu gutem belaitung zu friden vnd ruwen wirt gebüren." Den eidgenössischen Boten ist hier auch gesagt worden, daß Nußbaumer und Andere für Frankreich Knechte werben; das würde angesichts der Verhandlungen dieses Tages schwer und unleidlich sein. Deßhalb soll das jeder Bote an seine Obern bringen und dem Landvogt im Thurgau, dem Vogt zu Rheineck und Andern soll geschrieben, den Boten von Appenzell und St. Gallen gesagt werden, daß solches Geläuf bei Strafe an Leib und Gut verboten und insonderheit auf den Nußbaumer und Andere dergleichen Acht bestellt und kein Auszug ohne der Eidgenossen Wissen und Willen zugelassen werde, indem daraus ein Landkrieg und innere Unruhe entstehen könnte. **g.** „Als auf beger Römischer küngklicher M. vnsers allergnedigsten Herrn gemainer Aidgenoßschaft Sandtboten von Stetten vnd lendern jetz auf dem tag zu Schaffhausen beyennandern verschinen sind, haben dieselben Sandtpoten seiner K. M. auf Ir beger Antwurt geben, darab die K. M. gnedig geuallen hat. Sagt Inen darauf gnedigen dank. Darauf sein königl. M. Sy fürter her gen Costenz eruordert vnd durch sich selbs vnd des Reichs Stende mit Inen eins getrewen vertragshalb handeln lassen hat, daz aber die selben Sandtbotten wider hinder sich an Ir Obern zu bringen angenomen vnd darauf disen abschaid von seiner künigklichen Maiestat empfangen haben, dz Sy auf Sonntag nach Corporis Cristi nechstkünftig zu nacht zu Zürich in der Stat an der herberg sein vnd morgens darnach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ir K. M. Reten auf den gemelten Abschaid entlich antwurt on wider hinder sich bringen geben vnd sich darinn dermassen halten wellen, als sich die K. M. zu Inen genzlich vnd vngezweifelt verstehen vnd sy seiner M., dem heiligen Reiche vnd teutscher Nacion zetund schuldig sein. — Darneben hat küngkliche Majestat gemelten Santboten allerley beswerung vnd mangel, so Ir vom Küngvon Frankrich begegnet, durch seinen aigen mundt angezaigt, Inhalt einer schrift, so Ir Maiestat der Aidgnosschaft bald zuschicken wirdt, vnd darin desselben künigs listigkait vnd geuerd, bishar gegen Ir gebraucht, berüren lassen. — Ferner hat Ir Majestat den gemelten Aidgenossen zugesagt, wann sy Ir Majestat in Dienst im Romzug brauchen wirdet, daz dieselb Ir jedem fünfthalben gulden eins Monads geben vnd sy sonst mit emptern vnd Dupelsolden halten welle, wie gewonlich ist, vnd solichen Sold anfahen zu geben im Land der Aidgenosschaft oder Ir verwandten. K. M. hat sich ouch gegen gemeiner Eydgenosschaft genedigklich erpotten, Sy als Römischer Künig zu handthaben, auch bey Iren freyhaiten, altem herkumen vnd guten gewonhaiten beleiben zu lassen vnd Inen die zu confirmiren vnd bestettigen, auch Sy vor gewalt beschirmen, Inen zu hilf zu komen vnd alles sein vermogen zu Inen zu setzen vnd, wo es die notturft vordert, selbs persönlich zu Inen zu komen vnd Sy nit zu verlassen. — Wie sich dann die küngklich Majestat des Camergerichts halb gegen gemeine Eydgenosschaft erbotten hab, wais ein yegklicher bot seinen herren wol zu sagen." **h.** „Wir die gemain Aydtgnosschaft von Stetten vnd lendern bekennen mit diser geschrift, als wir dann on alles mittel dem hailigen Römischen Riche zugehörig sind, von wellichem wir och nit zu kommen billichen willen haben, sonder bi solichem wir, wie vnser altfordern, vfrecht bliben wöllen vnd dem zu gut, och erlichen enthalt tütscher nacion, got dem Allmächtigen zu lob, merung frids, ruwen vnd genießung, mit dem allerdurchlüchtigisten, großmächtigesten, vnüberwundtlichesten fürsten vnd herrn, her Maximilion, Römischer küng, vnserm allergnedigisten herrn, och Ir. M. nachfolger an dem riche, den kurfürsten, fürsten vnd Stenden vermeltz richs vns diser nachfolgenden Aynung verfangen haben: Zum ersten das wir all für vns vnd vnser nachkomen gemain vnd sonderlich derselben K. M. vnd dem hailigem Röm. Riche anhangen vnd demselben nit widerwertig sin wellen, noch jemand, der sollichs zu thund vnderstund, hilff, bistand noch anhang bewisen, sonder dem, wa dz durch vnser land oder lüt zuthund wurde fürgenomen, widerstand, vnd och vff den hailigen Stul zu Rom, des K. M. vnd dz hailig rich oberster Vogt vnd schirmherr ist, als gut Cristenlüt ain gut vffsechen haben, wider denselben nicht thun noch zu handlen vnd dz den vnsern zuthun behainswegs gestattnen. Darzu Ir K. M. die kaiserlichen Kron, doch vff Ir Majestat vnd des richs cost vnd versoldung zu verlangen getrüwlichen verhelffen, wie sich dz alles vnser eren vnd pflichten nach gepürt, alles trüwlich vnd ungfarlich. — Es sölle ouch zwischent dem hailigen riche vnd des verwandten, vns vnd vnsern verwandten gute nachpurschaft und gemainschaft mit getrüwem handel vnd wandel, kouff vnd verkouff, geprucht werden, alles on besorg libs vnd guts, wie das ains jeden tails vnd der sinen notdurft erfordert. — Disen Vertrag wollen wir och bi guten trüwen vffrecht vnd stät halten, dem anhangen vnd genug thun, dann och vnser allergnedigister herr, der Römisch Küng, Kurfürsten, Fürsten vnd Stende des hailigen richs vns zugesagt haben, dabi gnediglich bliben zu laussen, ouch vns zu handthaben, zeschützen vnd zeschirmen, wie ander des hailigen Richs vnd tütscher Nacion vnderton vnd verwandten. Alles trüwlich vnd vngefarlich. Vnd des zu Vrkund 2c. Actum zu Costenz in der Wuchen vor Pfingsten anno 2c. xv^c vij."

Der Abschied in der Tschudischen Sammlung ist vollständig, der Lucerner Allgemeine Abschied D enthält nur die Verhandlung **g.** Dieses scheint der eigentliche Abschied zu sein, der den Boten mitgegeben wurde, **h** ist der demselben beigefügte Vertragsentwurf. Das Exemplar der Tschudischen Sammlung führt dann noch ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß der geistlichen und weltlichen Fürsten an, die auf dem Reichstag zu Constanz gegenwärtig waren: Die päpstliche Botschaft, der Bischof von Mainz, die Botschaft des Bischofs von Cöln, diejenige des Bischofs von Salzburg, die Bischöfe von Trier, Maidburg, Würzburg, Eichstädt, Bamberg, Freising, Straßburg, Basel, Augsburg, Constanz, Gurk, Wallis, Chur, Trient, Speier. Weltliche Fürsten: Der römische König, Herzog Friedrich von Braunschweig, Herzog Georg von Sachsen, der Herzoge Friedrich und Hans von Sachsen Wartmann, Markgraf Casimir von Brandenburg, Herzog Ulrich von Württemberg, Herzog von Mächelburg (Mecklenburg?), Herzog Albrechts von München Wartmann, des alten Pfalzgrafen Botschaft, Herzog Friedrich und sein Bruder, Söhne des alten Markgrafen (von Baden), die Botschaft des Königs von Fraukreich: „Die ist gefangen in der Propsty; etwer meint, die werde gericht"; Botschaften der Eidgenossen, der Venediger, der Weißrussen, des schwäbischen Bundes, von dem Niderland; Herzog Georg aus Schlesien.

Im Freiburger Abschied ist die Verhandlung **g** offenbar unrichtig dem Schaffhauser Abschied vom 10. Mai nachgetragen. Der Berner Abschied enthält nur **g, h** ohne Datum.

Der Entwurf der königlichen Bestätigung der Privilegien der Eidgenossen lautet folgendermaßen:

„Wir Maximilian, v. G. G. Römischer küng, zu allen zeiten Merer des Richs u. s. w. bekennen vnd tun kund offen mit disem brief allen denen, so In ansechend oder hörent lesen, das wir angesechen vnd betrachtet haben manigfaltig trüw, vnverdroßen nützlich vnd willig dienst, die vns vnd vnsern Vorfaren am rich die ersamen vnsern vnd des Richs lieben getrüwen gemein Eidgnoschaft des großen punds obertütscher landen von Stetten vnd lendern oft vnd dick getan habent, täglich tund vnd fürbas zu tun allzit willig sind vnd ouch vß bewegnuß sonderlicher gnad, so wir zu derselben gemeinen Eidgnoschaft vnd allen Iren Verwandten allweg gehapt vnd noch habent vnd darum mit wolbedachtem mut vnd gutem rat vnser vnd des Richs fürsten, grafen, herren vnd getrüwen, ouch vß vnser künglichen machtvollkomenheit vnd mit rechtem wissen die obgemelt gemein Eidgnoschaft, namlich Zürich, Bern, Lutzern, Vri, Swiz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug mit sampt dem vßern ampt, so darzu gehört, Glaris, Basel, Friburg, Solothurn vnd Schaffhusen mit sampt Iren ewigen pundgenossen, ouch alle die, so Inen diser Zit zu versprechen stand, gefryet vnd begnadet haben, fryen vnd begnaden si ouch von Römischer künglicher Machtvollkomenheit, meinend, setzend, ordnend vnd wöllend mit disem gegenwärtigen künglichen gesetzt in kraft diß briefs, also das niemand fürbasser ewenklich, in welicher Kron vnd wirden Er oder die syen, si die obgenanten gemein Eidgnoschaft oder einich Statt oder land oder Ir burger vnd hindersaßen, samentlich oder sunderlich, fürtriben, vordern, höuschen, laden, ansprechen, beclagen, vrteilen oder ächten soll oder mög vmb dheinerlei sach, getat noch zuspruch, si sie peenlich, burgerlich oder vermisched oder wie sy genampt sind oder möchten werden, für vnser künglich Cammer, Hofgericht oder an dem landgericht zu Rotwil, noch an dehein andern landgerichten oder gerichten, wo die gelegen oder wie sy genampt sind, sonder wer zu den obbemelten gemeinen Eidgnossen einicher Statt oder land derselben Eidgnoschaft oder den Iren oder die Inen diser zit zu versprechen stand, Ir einem oder mer, es syen man oder wib, zu sprechen, zu clagen, vordrung hett oder gewunn, vor den ordenlichen Enden vnd gerichten, da dann der oder die, so also angesprochen werden, seßhaft ist oder sind, ouch nach Irem gebruch vnd gewonheit vnd das Recht derselben suchen, vordern vnd nemen vnd niendert anderswo. Vff das so gebietten wir allen vnd jetlichen fürsten, geistlichen vnd weltlichen, Grafen, fryen herren, Rittern, knechten, Amptlüten, Burgermeistern, Schöffen, Schultheißen, Räten vnd gemeinden, vnserm Camer- vnd Hofrichter, ouch dem landrichter zu Rotwil, ouch allen denen, so in vnsrer Camer, hofgericht oder den landgerichten zu dem Rechten sitzend vnd vrteil sprechen, die jetzo sind oder in künftigen ziten sin werden, vnsern vnd des Richs lieben getrüwen, ernstlich vnd vestenklich von Röm. küngl. Machtvolkomenheit mit disem brieff, bi vnsern vnd des Richs hulden, das si fürbaser mer ewenklich die obgemelt gemein Eidgnoschaft, noch sonder landt noch Stett obbestimpt, noch Ir burger noch die Iren vnd die Inen zu versprechen standt, eim oder mer, man oder wib, für die egedachten vnser Camer- oder hofgericht, landgericht oder andere gericht heischen, laden, hintriben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vordern, noch dhein vrteil vber Jr lib noch Jr güter sprechen, vrteilen, procediren oder in die Acht tun noch zu gefallen sin erkennen söllen noch mögen in behein wis. Vnd ob das geschäch wider vnd über des obgeschriben vnser gnadgesetz vnd gegeben fryheit, vernichten, entkreften, nemen vnd tun wir die ab, jetz alsdann mit rechtem wissen vnd von Röm. k. Machtvolkomenheit in craft diser vnserer gnadsetzung vnd ordnung, alle schuld, ladung, heischung, vordrung, vrteil vnd die acht vnd ouch die Ansprach. Wir setzen, ordnen, lütern, erkleren ouch vß küngl. Machtvolkomenheit, dz die, so also fürgeheischen oder geladen, nit gepunden, pflichtig noch schuldig sin söllen, an denselben Enden zu erschinen, sondern ob ützit vber Jr lib oder güter geurteilt wurde, dz dann dieselben proceß, vrteilen vnd handlungen vntogenlich vnd vncreftig in allen Iren Meinungen, begriffungen, puncten vnd artikeln, wie die da komen, gefelt, geben vnd geurteilt sind, nichtlich vnd craftlos heißen vnd sin, also dz die samentlich vnd sonders, es syend Vor- ander- oder Endurteile, proceß oder handlungen, der obgemelten gemein Eidgnoschaft dero Stetten vnd lendern, allen den Iren vnd denen so Inen diser Zit zu versprechen stand, vnschädlich, vnverletzlich vnd vnbeschwärlich sin sollen in einich wis. Ouch haben wir den egenanten gemein Eidgnoschaft vnd jedem Ort, Statt vnd land, Insonders vß Röm. küngl. Machtvolkomenheit bestät vnd confirmirt, bestäten vnd confirmiren Inen all vnd jetlich Jr brieff, priuilegien, recht, gnad, fryheiten, gut gewonheiten vnd alt loblich harkomen, wie sy die bishar geprucht vnd hergepracht habent. Vnd ob Jemand, wer der were, wider dies obgeschriben vnser gegeben gnad, fryheit, gesatzt vnd gebot freuenlich täte, der vnd dieselben söllen zu vnser und des hl. Richs swär Vngnad vnd darzu zu einer rechten peen hundert Mark löttigs Golds verfallen sin, als oft vnd dick er darwider tut, der halb teil vns vnd des Richs Camer vnd der ander halb teil der obbenanten gemein Eidgnoschaft oder der Statt oder dem Land, gegen der oder den, als obstet, sölichs überfaren wirdt, genzlich vnd vnabläßlich zu bezalen. Vnd mögen ouch dieselben Eidgnossen, so also überfaren sind, die poen mit Recht suchen vnd söllen damit nit gefreivelt haben. Mit Vrkund diß brieffs, versigelt mit R. k. M. Insigel, Geben u. s. w.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, K. 182 ff. Archiv Solothurn.

Im Berner Abschied folgt dieser Entwurf nach dem Abschied vom 6. Juni.

Endlich findet sich in der Tschudischen Sammlung 80 eine: „Instruction, was Meister Johannes Anthoni de Cribellis von Mailand, des Künigs von Frankrich Rath vnd Almuser, von wegen desselben küngs den Churfürsten vnd fürsten des hl. Römischen Richs, zu welchen Inn derselb küng geschikt hat, sagen soll", d. d. Genua am fünften Tag des Monats Meyen Anno v^c vnd im Sibenden, 10 Seiten Folio, sehr interessant für Kenntniß der Verhältnisse des französischen Königs zu Deutschland.

Dieselbe Instruction findet sich auch im Berner Allg. Eidg. Abschied K. 133—144. Darauf folgt eine heftige Gegenschrift gegen die Vorbringen und Umtriebe des „verdampten münchs" Seite 144—159. Endlich Seite 159—171 eine articulirte Antwort der damit beauftragten römisch königlichen Räthe „vff die Artikel vnd handlung, so der küng von Frankrich durch den münch bei den Stenden des heiligen Richs werben hat lassen".

275.

Constanz. 1507, zwischen 18. und 22. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 311. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **K. 121. Archive Solothurn, Basel, Schaffhausen.**

a. Die von St. Gallen bringen an, sie seien auf diesen Reichstag beschieden, sie fragen, was ihnen dießfalls zu thun gebühre. Man hat ihnen gerathen: „nach dem si Iren wandel vnd handel eben wyter suchen vnd bruchen, das Inen wol gebüre vnd zetund, das si gehorsam erschinen." **b.** Da Appenzell und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vielleicht andere an der Gränze gelegene auch gern auf diese Tagleistung gekommen wären, um ihre Interessen wahrzunehmen, so ist ihnen auf ihre daherige Frage geantwortet, die königliche Majestät habe begehrt, mit den zwölf Orten zu reden und habe dieselben auch nach Schaffhausen beschieden, man könne daran nichts ändern; indessen sei ihnen nicht verwehrt, uneingeladen zu erscheinen. Man will heimbringen, ob künftig bei Verhandlung von Sachen, welche, wie z. B. Kriegsläufe, gemeine Eidgenossenschaft und ihre Zugewandten berühren, die letztern dazu berufen werden sollen, wie die Orte. Auf dem Tag zu Baden soll man darüber Antwort geben. **c.** Der Kapfmann ist wieder vor der Eidgenossen Boten erschienen und hat gebeten, man möchte ihm, wie er und seine Frau schon früher auf Tagen angebracht, gegen den König (von Frankreich) in Betreff seiner Ansprache behülflich sein. Auf dem Tag zu Frauenfeld soll man sich erklären, ob, falls vom König Gesandte kämen, man mit denselben ernstlich darüber reden wolle. **d.** Wegen allerhand Sachen, die das Landgericht und die Landvogtei im Thurgau betreffen, war auf nächsten Dienstag (25. Mai) nach Frauenfeld Tag gesetzt. Aus nothwendigen Ursachen ist nun aber dieser Tag auf Sonntag nach Corporis Christi (6. Juni) verschoben.

Es folgen nun noch die Artikel **b**—**f** des vorhergehenden Abschieds, so daß anzunehmen ist, die beiden Abschiede machen eigentlich nur einen aus; sie finden sich aber in allen Exemplaren getrennt, der letzte überall ohne Jahres- und Tagesangabe unmittelbar nach dem Schaffhauser Abschied vom 10. Mai 1507. Am 13. Mai beschlossen die Eidgenossen in Schaffhausen die Absendung von Gesandten zum römischen König nach Constanz (s. die Note zum Abschied vom 10. Mai, Nr. 273 oben). Auf gleichem Tag wurde auch der Tag nach Frauenfeld auf Dienstag in den Pfingstfeiertagen gesetzt, der nun in diesem Constanzer Abschied **d** der „nächste Dienstag" heißt, daher fallen offenbar auch diese Verhandlungen in die Pfingstwoche, wie der vorhergehende, zum Theil die gleichen Stücke enthaltende Abschied.

276.

Zürich. 1507, 6. Juni (Sonntags post Corporis Christi).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 197. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 81. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 177. **Archive Solothurn, Basel, Schaffhausen.**

Da der römische König, sowie auch die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs an uns Eidgenossen geworben haben, der königlichen Majestät zum Romzug behufs Erlangung der kaiserlichen Krone 6000 Knechte unter unsern Fahnen in ihrem Solde zuzuordnen, haben Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen zugesagt, diese Hülfe unter folgenden Bedingungen zu bewilligen: 1. Der monatliche Sold für einen Fußgänger sei auf fünfthalb rheinische Gulden, der eines gerüsteten Reisigen für Mann und Pferd auf 10 rheinische Gl. festgesetzt. Jeweilen 30 Tage sind für einen Monat zu rechnen. 2. Die erste Zahlung soll in Zürich geschehen; dahin sollen alle Hauptleute beschieden werden, um das Geld für ihre Knechte in Empfang zu nehmen, und von dem Tage an, wo sie das Geld also empfangen, soll der Sold und Monat angehen. 3. Von den XII Orten der Eidgenossenschaft soll von jedem ein Hauptmann gesetzt werden. Von den Unterthanen und Zugewandten der Eidgenossenschaft soll auch auf je 200 Mann ein Hauptmann gesetzt werden. Mit Amtleuten und zweifachen Söldnern sollen die Truppen versehen werden, wie es in der Eidgenossenschaft gebräuchlich ist. 4. Es soll in guter Ordnung gemustert und alle Untreue vermieden werden. Erkrankte oder stürbe jedoch ein Knecht im Dienst, so soll sein verdienter Sold nach Marchzahl dem Hauptmann bezahlt und von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diesem den Erben des Knechts ausgefolgt werden. Knechte dagegen, welche aus dem Dienst weglaufen, sollen nichts erhalten. 5. Die Priester, welche für die Begleitung der Truppen bestellt werden, sollen nach eidgenössischem Brauch zweifachen Sold erhalten, andern Priestern, die mitgehen würden, ist man nichts zu geben schuldig. 6. Die königliche Majestät soll die Knechte bestmöglich mit Speise und Proviant versehen, ihnen zu rechter Zeit die einzuschlagende Straße bezeichnen und ihnen das erforderliche Geschütz beigeben. 7. Die Knechte sollen in der Nähe der Person des Königs gehalten und nicht von einander getrennt werden. 8. Wenn die Knechte ausziehen, soll ihnen ein dreimonatlicher Sold verfallen sein, selbst wenn sie im ersten Monat wieder entlassen würden. Nach drei Monaten soll der Sold, wie obsteht, einem Fußknecht 4½, einem Reiter 10 und für ein Troßroß 5 rheinische Gl. fortgehen bis sie wieder in ihre Wohnungen kommen. 9. Auf je 20 Knechte kommt ein Saumroß, für welches monatlich 5 rheinische Gl. Sold bezahlt wird. Alle Sölde werden je im Anfang des Monats bezahlt. 10. Wenn Klagen und Irrungen entstünden, so sollen selbe durch unsere Hauptleute und Venner untersucht und beigelegt werden. 11. Wenn einem an Vieh oder Gut Schaden geschieht, z. B. wenn einem im Gefecht ein Roß erschossen wird, so soll er nicht nach Willkür sondern nach Schatzung biderber Leute, die dasselbe gesehen, Ersatz zu fordern haben. 12. Die Knechte werden ausziehen unter unserer Städte und Länder Venlein, mit weißen Kreuzen bezeichnet „als das vnser aller gewonheit je vnd je on mittel gebrucht ist." 13. „Vnd so also allenhalb hoptlüt, Venner, lütiner vnd derglich toppelsöldner gesetzt vnd geordnet, so werden dieselben darnach mit den, so k. M., ouch Kurfürsten, Fürsten vnd Stände des Richs darzu verordnet, ir besoldung halb abkommen vnd bescheid machen, wie sich dz nach jedes geschiklichkeit, person vnd wesen vngefärlich wirt gepüren." 14. Die 6000 Mann sind folgendermaßen auszuheben verordnet: Zürich gibt 600, Bern mit Biel 650, Lucern 450, Uri 350, Schwyz 350, Ob- und Nidwalden (mit Rapperswyl 50) 250, Zug 250, Glarus 250, Basel 350, Freiburg 350, Solothurn 350, Schaffhausen 150, Abt von St. Gallen 200, Appenzell 200, Stadt St. Gallen und Rheinthal 200, Thurgau 200, Grafschaft und Stadt Baden 200, Oberland 200, Grafschaft Toggenburg 200, Bremgarten, Mellingen und die Aemter im Argau 200, Rothweil 50. Jedes Ort soll die Seinen sofort ausrüsten, mit Hauptleuten versehen und zum Aufbruch bereit halten, auch vorsorgen, daß keine Knechte anderswohin laufen.

Im Berner Abschied folgt hierauf der in der Note zu Abschied 274 abgedruckte Entwurf der Privilegienbestätigung für die XII Orte und ihre Zugewandten.

277.

Zürich. 1507, 8. Juni (Zinstag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 139. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 82. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 172. **Archive Solothurn, Freiburg, Basel.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; J. Gerold Meyer; M. Jacob Hagnauer; Ulrich Felix. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter; Dr. Thüring Fricker; Caspar Wyler, Venner. Lucern. Ludwig Küng. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Ammann Wagner. Unterwalden. Hans Wirz, Ammann ob dem Wald; Arnold Winkelried, Ammann nid dem Wald. Zug. Schönbrunner. Glarus. Fridolin Huser, Ammann; Ludwig Tschudi. Basel. Peter Offenburg, Burgermeister; Walther Harnischer. Freiburg. Niclaus von Praromann. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß; Daniel Babenberg, Altschultheiß. Schaffhausen. Hans Trüllerey, Burgermeister; Cunrad Barter, Altburgermeister.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. In dem Streit, welcher zwischen Abt und Convent von St. Gallen und der Stadt St. Gallen wegen ungleichem Verständniß des Anlasses oder Abschieds zu Lucern gemacht, waltet, sollen die Boten, die diesen Abschied gemacht, auf St. Ulrichstag (4. Juli) zu St. Gallen sein und entscheiden, welcher Theil denselben gehalten habe oder nicht, „wie dann die Abredung, so der vier Ortte botten am nechsten Zürich getan habent, dz anzöigt. Actum Zürich dornstags nach Medardi anno & 7mo.“ Die Namen jener Boten sind: von Zürich Cunrad von Kunsen; von Bern Venner Wyler; von Lucern die Schultheißen Feer, Bramberg, Sonnenberg; von Uri Ammann Imhof; von Schwyz Ammann Gerbrecht; von Unterwalden Ammann Kretz; von Zug Ammann Itten; von Glarus Vogt Landolt; von Basel Burgermeister Offenburg; von Solothurn Seckelmeister Ochsenbein. **b.** Der König von Frankreich hat seine Botschaft, nämlich den Bischof von Rieux, den Herrn von Roquebertin und zwei Doctoren auf diesen Tag geschickt; diese haben erstlich für die Knechte, die wir ihm jüngst zugeschickt, gedankt und gerühmt, wie wohl dieselben gedient haben. Ferner haben sie den König verantwortet in Betreff der Verunglimpfung, „dz er vnderstanden haben vnd willens sin sölt, die keiserlich Kron zu empfahen vnd an sich zu bringen.“ Daran geschehe ihm ungütlich, er habe das nie begehrt und begehre es nicht. Ferner erinnern sie an die Vereinung, welche vor Jahren durch den Cardinal von Rouen im Namen des Königs an den römischen König geworben worden und in welcher Gestalt solches geschehen sei und daß der römische König von ihm, dem König von Frankreich, begehrt habe, daß er sich mit ihm gegen die Eidgenossen verbünde. Ebenso habe der König von Castilien, Erzherzog Philipp selig, die verabredete Heirath zuerst abgesagt und gebrochen, indem er an den König von England um seine Tochter geworben habe. Nun wolle der römische König unter dem Vorwand des Romzugs das Herzogthum Mailand erobern, das aber der König von Frankreich als sein mütterliches Erbe mit Waffengewalt behaupten werde. Deßhalb verlange er von uns kraft der Vereinung, daß wir ihm unsere Knechte zulaufen lassen. Und obschon die Vereinung noch 20 Monate daure, so wünsche er doch sofort mit uns in Verhandlung über deren Erneuerung einzutreten. Hierauf ist von den Boten des Tages geantwortet, sie seien dießfalls ohne Instruction und werden diese Anbringen ihren Obern vorlegen; inzwischen aber warne man die französische Botschaft ernstlich, ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten Knechte anzuwerben oder fortzuführen. Darauf haben die französischen Boten ihre Anbringen wiederholt und erklärt, falls gegen das Herzogthum Mailand etwas mit Untreue vorgenommen würde, wolle der König gegen uns seine Ehre bewahrt haben. Unsere Knechte werden sie weder anwerben noch fortführen, noch solches zulassen, es sei ihnen dieses Verhalten vom König befohlen; sie ergeben sich in unsere Strafe für den Fall, daß sie nicht Wort hielten. **c.** Auf die durch eine Botschaft der drei Bünde in Churwalen wegen des Zolls zu Bellenz erhobene Beschwerde gegen die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden wird beschlossen, die Boten der drei Orte sollen dahin arbeiten, daß die Sache freundlich beigelegt werde. Wäre das nicht möglich, so soll von einem austräglichen Recht geredet werden. Würden die drei Länder das gefährlich verziehen, so werden die übrigen Orte, da die drei Bünde von Churwalen nur Recht verlangen, ihnen zu einem Recht zu verhelfen trachten. **d.** Unsere Eidgenossen von Rothweil haben durch ihre Botschaft das Begehren eröffnen lassen, man möchte im Fall eines Uebereinkommens mit dem römischen König und den Ständen des Reichs in Betreff des Romzugs sie bedenken und sie mit uns ziehen lassen. Darauf ist geantwortet, wir werden in diesem Fall der Stadt Rothweil 50 Mann auferlegen und selbe zu andern unserer Eidgenossenschaft Zugehörigen ordnen, auch darauf Bedacht nehmen, daß sie in gebührlichem Maße mit zweifachen Söldnern, zweien oder dreien, versehen werden, weil

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihr Bündniß mit uns doch noch nicht ausgelaufen sei. Wenn jedoch der König ihnen selbst auch Knechte auferlegen würde, so setze man ihnen heim, zu erwägen, ob sie eine solche doppelte Anlage ertragen mögen. **c.** Junker Hans von Baldegg hat abermals geschrieben wegen Schenkenberg und wegen der 1000 Gl. Schatzgeld. Man hat ihm geantwortet, die Boten dieses Tages haben über diesen Gegenstand nicht alle Instruction gehabt, daher werde man die Sache auf die Jahrrechnung zu Baden weisen. Jeder Bote soll daher dafür sorgen, daß die Entschließung seiner Obern beförderlich den Boten auf der Jahrrechnung zu Baden zugeschrieben werde. **f.** Die Boten, welche zur Bundesbeschwörung nach Basel geschickt werden, sollen unsere Eidgenossen von Basel freundlich bitten, den Heinrich Einfaltig wieder zu begnadigen, und versuchen, ob sie ihm wieder in die Stadt und zu dem Seinen verhelfen mögen. **g.** Die römisch königlichen Boten bringen unter andern Dingen vor, sie vernehmen, daß die französische Botschaft den römischen König mit allerlei erdichteten Vorgaben verunglimpfe, weßhalb sie sich veranlaßt fänden, ihren Herrn zu verantworten. Erstlich vernehmen sie, die Franzosen haben uns vorgehalten, der römische König habe bei ihrem König um ein Bündniß gegen uns geworben, als neulich zu Hagenau das Verständniß zwischen ihnen beiden beredet worden sei. Das sei Unwahrheit; umgekehrt habe der König von Frankreich ihrem Herrn mehrmals derartige Anträge gemacht und die Eidgenossen und die Venediger als Hasser alles Adels bezeichnet, zu deren Unterdrückung man sich vereinigen sollte. Der römische König sei aber niemals auf solche Anmuthungen eingegangen, sondern bleibe den Eidgenossen stets mit gnädiger Gesinnung zugethan. Ferner soll die französische Botschaft vorgeben, als hätte der römische König und dessen Sohn, König Philipp selig von Castilien, die Heirath zwischen des letztern Sohn und des Königs von Frankreich Tochter zuerst gebrochen, indem König Philipp an den König von England um dessen Tochter geworben habe. Die Sache sei aber so: Das französische Parlament habe dem König von Frankreich vorgestellt, das Herzogthum Mailand, die Bretagne und andere Landschaften fallen von der Krone Frankreich, wenn seine Tochter den Sohn König Philipps heirathe, weßhalb der König gebeten wurde, seine Tochter dem Delphin zu vermählen, damit jene Landschaften bei der französischen Krone bleiben, was auch geschehen sei. Daraus möge man merken, wer das Heirathsversprechen gehalten habe und wer nicht. Wohl sei König Philipp beim König von England gewesen, aber nicht um eine Heirath zwischen dessen Tochter und seinem Sohn einzuleiten, sondern um anderer Geschäfte willen. Weiter behaupten die französischen Boten mit Unwahrheit, daß das Herzogthum Mailand ihrem König kraft Erbrechts zugehöre. Jedermann wisse, daß Reichslehen dem Mannsstamme, nicht weiblichen Personen nachfallen und als der Vater der Mutter des Königs von Frankreich, Herzog Philipp von Mailand, gestorben, so sei das Herzogthum dem Reiche heimgefallen und wohl durch Herzog Ludwigen, der noch in Frankreich gefangen gehalten werde, versehen, demselben aber von Kaiser Friedrich niemals geliehen worden. Und als der gegenwärtige König von Frankreich den Herzog Ludwig gefangen genommen und das Herzogthum in seine Gewalt gebracht habe, habe er den Cardinal von Rouen zum römischen König gesendet, mit Begehren, derselbe möge ihm das Herzogthum zu Lehen verleihen, da doch eine Heirath zwischen König Philipps Sohn und seiner, des Königs von Frankreich, Tochter beredet wäre und demzufolge das Herzogthum Mailand mit andern erblichen Landen dieser Tochter an des römischen Königs Enkel fallen würde. Darauf habe der römische König die Belehnung ertheilt mit dem lautern Vorbehalt, daß, falls die Heirath sich zerschlüge, auch die Belehnung keine Kraft haben soll. Deßhalb sei auch die Belehnung, sobald der König von Frankreich seine Tochter dem Delphin gab, dahin gefallen, was auch dieser selbst durch die Botschaft, die er zum römischen König nach Steiermark gesendet, anerkannt habe mit dem Begehren, ihm das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzogthum von Neuem zu leihen, was aber der römische König verweigert habe. Endlich sollen auch die französischen Boten sich vor uns über die großen Rüstungen des römischen Königs zu seinem Romzug beschwert haben, während doch ihr König dazu helfen wollte, wenn der Zug in der Weise, wie derjenige Kaiser Friedrichs III. vorgenommen würde; da man aber wisse, welche Herrschaften der König von Frankreich in Italien besitze, so sei offenbar die Rüstung gegen ihn gerichtet u. s. w. Auf alles dieses begehrten die römisch königlichen Boten, daß wenn weitere Verunglimpfungen ihres Königs durch die französischen Boten erfolgen sollten, so möchte man es ihnen anzeigen, damit sie ihren Herrn gebührend verantworten können. Darauf ist ihnen von den Boten dieses Tages geantwortet: Man habe ihnen schon früher gesagt, „wir lassend solichs alles ein red sin." Aber weil ihnen so viel daran gelegen, so erkläre man ihnen, man habe an ihrer Verantwortung ein „gut benügen" und werde solches in den Abschied nehmen, auch darauf Bedacht nehmen, ihnen eintretenden Falls Gelegenheit zu geben, ihren Herrn gegen weitere Anbringen der Franzosen zu verantworten. **h.** Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen schreiben an Lucern, sie haben einhellig beschlossen, dem König, den Kurfürsten und Ständen des Reichs 6000 Knechte zum Romzug zukommen zu lassen. Nun erkläre der Bote von Lucern, seine Herren haben sich auch berathen und beschlossen, dem König von Frankreich die Vereinung zu halten. Dabei vernehme man, es seien vielleicht etliche Personen in der Eidgenossenschaft Willens, Knechte anzuwerben und selbe dem König von Frankreich wider die Unsern zuzuführen. Was das für bedenkliche Folgen hätte, sei leicht zu ermessen. Man hoffe aber doch, Lucern und auch Zug und Glarus, die noch nicht zugesagt, werden sich am Ende nicht absöndern, sondern auch zum Romzug helfen, vor Allem aber keine Anwerbungen dagegen oder zu Gunsten des Königs von Frankreich gestatten 2c.

Zu **a.** Diese Verhandlung findet sich im Stiftsarchiv St. Gallen unter dem Datum des 2. Juni (vigilia corp. Christi).

Zu **b.** Creditiv Ludwigs XII. an Solothurn, d. d. Mailand 28. Mai 1507, für den Bischof von Nieux, den Herrn von Roquebertin, Gouverneur von Piacenza und Messer Johann Moresin, Meister der Intraden und Fiscaladvocat im Herzogthum Mailand. Original auf Pergament mit königlicher Unterschrift.

Archiv Solothurn.

Zu **h.** Originalbrief im Staatsarchiv Lucern (Ungebundene Abschiede), d. d. Zürich, Donstag nach Medardi (10. Juni).

278.

Baden. 1507, 15. Juni (Zinstag Viti & Modesti). (Jahrrechnung).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 283. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 184. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **K. 185.**

Boten: Zürich. Matthias Wyß, Burgermeister. Bern. Caspar Hetzel. Lucern. Petermann Feer, Ritter, Altschultheiß. Uri. Walther Imhof, Ammann. Schwyz. Hans Gerbrecht, Ammann. Unterwalden. Arnold Frunz, Seckelmeister. Zug. Hans Schnürener. Glarus. Ulrich Landolt.

a. Auf der vorjährigen Rechnung hat sich die Gemeinde zu den kleinen Bädern über die Bußen des Landvogts beklagt und begehrt, dießfalls gehalten zu werden wie die eingesessenen Burger zu Baden, wie es auch ihr Herkommen mit sich bringe. Damals wurde erkannt, sie sollen auf diesen Tag ihre dießfälligen Rechte erweisen. Nun haben sie einige schriftliche Kundschaften vorgelegt, die auf Hörensagen eines alten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herkommens lauten. Da sie nichts anderes vorgebracht, so hat man die Sache bis „übermorn" auf die Rechnung verschoben und dem Landvogt aufgetragen, mittlerweile die alten Vögte von Baden, die noch am Leben sind, darüber einzuvernehmen. **b.** Da der Abt von Pfäfers sich abermals über den Eintrag beschwert, der ihm in seinem Gericht zu Rüti geschehe, so werden beide Landvögte von Rheintal und Sargans beauftragt, nachzusehen, ob nicht, wie man glaubt, früher ein Tausch dießfalls gemacht worden sei; wäre es nicht der Fall, so sollen die Vögte von den ältesten Leuten aus beiden Landschaften eine Öffnung stellen lassen, damit dem Abt sowohl als den Eidgenossen gelange, was Recht ist. **c.** Auf diesem Tag haben sich die von Rheineck über die von St. Margarethen-Höchst beklagt, daß sie nämlich die Fähre daselbst weiter brauchen, als von Alter her gekommen sei; dadurch werde das Fahr zu Rheineck beeinträchtigt. Darauf ist beschlossen, die von St. Margarethen sollen mit ihrem Fahr stille stehen; sofern sie aber ein Recht zu haben vermeinen, so ist ihnen bis zur nächsten Jahrrechnung Zeit gegeben, dasselbe geltend zu machen. **d.** Herr Felix Grebel, Ritter, Vogt zu Rheineck, hat in Beisein Ammann Voglers von dieser Vogtei Rechnung abgelegt. Außer dem Erlös dessen, was er am Hause und etwas unnütz gewordenem Wein verkauft hat, erhält jedes der daran Theil habenden Orte 38 Gulden an Gold und an Dickplapharten. **e.** Der hochwürdige Fürst und Herr, Herr Hugo, Bischof zu Constanz, hat auf dem Tag zu Baden an Sanct Johannestag im Sommer Anno 7 vor gemeinen, daselbst versammelten Eidgenossen folgende Artikel gegen den Landvogt und Landrichter im Thurgau vorgebracht: 1. Der Bischof von Constanz und sein Stift seien von römischen Kaisern und Königen dahin gefreit, daß Niemand sie oder ihre Diener und Hintersäßen in Städten oder auf dem Land um keine Sache vor fremde Hofgerichte, Landgerichte oder andere Gerichte laden oder treiben soll, was er mit einem von einem Landammann zu Frauenfeld besiegelten Vidimus der angerufenen kaiserlichen und königlichen Freiheiten nachweist, mit der Bemerkung, daß jeweilen auf die Vorweisung dieser Freiheiten die Hof- und Landgerichte seine vor sie citirten Angehörigen aus dem Gerichte gewiesen haben. Nun sei eine Angehörige des Stiftes Constanz aus dem Gericht Bischofzell um ein Faßnachthuhn vor das Landgericht im Thurgau zu Frauenfeld gefordert worden und die Richter des Landgerichts haben auf Vorweisung oberwähnter Freiheiten „vermessenlich" verlangt, daß auch bewiesen werden solle, daß dergleichen Sachen auch schon aus dem Landgericht zu Frauenfeld gewiesen worden seien. 2. Es sei von jeher in dem Gericht zu Tannegg, wie in andern Herrschaften des Stifts Constanz gebräuchlich gewesen, daß die Appellation von dort ausgefällten Urtheilen an den Bischof gegangen sei, an dessen Hofmeister und Räthe; nun habe jüngsthin einer ab dem Tutwiler Berge, der gegen einen zu Tannegg dort vor Gericht gekommen sei und ein Urtheil erhalten habe, wodurch er sich beschwert glaubte, vor das Landgericht im Thurgau appellirt und die Appellation sei daselbst angenommen worden. 3. Bisher haben zu Tannegg alle Frevelstrafen und Bußen in den niedern Gerichten einem Bischof von Constanz zugehört. Nichtsdestominder habe sich der Landvogt im Thurgau unterstanden, Einen, der im Tannegger Gericht um einen Fußweg gefrevelt habe, zu büßen. Da nun der Bischof gemeine Eidgenossen für besonders liebe Freunde und Verbündete halte und sie durch seine gemeldeten Freiheiten an den ihnen zustehenden Rechten der hohen Gerichte und der Landgrafschaft keineswegs beeinträchtigen wolle, so bitte er sie freundlich, sie möchten als Liebhaber der Gerechtigkeit die genannten Beschwerden abstellen und ihn und sein Stift bei ihren Freiheiten und ihrem Herkommen bleiben lassen. **f.** Walther von Aa, Vogt im Argau, hat Rechnung abgelegt von seiner Vogtei und ist jedem der an den Aemtern Theil habenden Orte 29 Pfund Heller 10 Schl. Badener Währung schuldig geworden. **g.** Da denen von Mellingen in der Brunst das Rathhaus zwar stehen geblieben, aber die Fenster darin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zerbrochen sind, so haben sie die Eidgenossen gebeten, ihnen ihre Wappen in die Fenster zu schenken. h. Da die Zeit wieder angerückt ist, wo man die Bünde erneuern und beschwören soll, so wird beschlossen, dieses soll auf Sonntag nach St. Ulrichstag (11. Juli) geschehen. Jedes Ort soll auf diesen Tag seine Boten allenthalben haben; die Boten, welche auf benannten Sonntag nach Zürich kommen, sollen von da nach Schaffhausen reiten und daselbst am Dienstag darauf die Eide erneuern. Die Boten, welche an jenem Sonntag nach Appenzell kommen, sollen Dienstags darauf in St. Gallen die Eide erneuern. Die Boten, welche an jenem Sonntag nach Bern kommen, sollen zu gleichem Zwecke Dienstags darauf in Freiburg und Donnerstags in Solothurn sein. Das ist den Orten, die nicht auf der Jahrrechnung gewesen sind, schriftlich angezeigt. i. Dem Landammann zu Sargans, Anton Thyg, hat man mit Wissen des Landvogts auf diesem Tag eine Schmiede geliehen auf 6 Jahre um 20 Pfund Jahreszins. Er soll uns Eidgenossen 20 rheinische Gulden zu Ehrschatz geben. k. Hans Küng von Lucern, Landvogt zu Sargans, hat Rechnung gegeben von der Vogtei im Oberland. Sein Einnehmen von den Nutzungen der Vogtei beträgt in Summa 1838 Pfund 8 Schl. 7 Hl. Voriges Jahr hat man ihm an den Bau gegeben 840 Pfund. Daher ist sein gesammtes Einnehmen 2678 Pfund 8 Schl. 7 Hl. Dagegen hat er ausgegeben: an den Bau des Schlosses und die Wiederherstellung der Brücke und der Scholbergstraße 4790 Pfund 15 Schl. 6 Hl., für allerlei Kosten, die über die Herrschaft ergangen, die Herstellung des Schmelzofens, die Gastmähler, die man zu geben hat, seinen Reitlohn im Dienst der Eidgenossen und seinen Vogtlohn in Summa 611 Pfund 10 Schl. Daher ist sein gesammtes Ausgeben 5402 Pfund 5 Schl. 6 Hl. Dem Landammann und dem Schreiber hat man gegeben 12 Pfund. Das Einnehmen vom Ausgeben abgezogen ergibt eine Mehrausgabe von 2735 Pfund 16 Schl. 6 Hl.; jedem Orte trifft es hinauszugeben 391 Pfund. Der Vogt soll innert vierzehn Tagen seine Boten von Ort zu Ort schicken, um das Geld in Empfang zu nehmen, damit er die entlehnten Gelder, die auf Zinse stehen, ablösen möge. l. Dem Großkellner von Wettingen ist in Gegenwart des Abts zu Cappel Rechnung abgenommen worden, woraus sich ergiebt, daß nach Abzug der Ausgaben dem Gotteshaus „Vorstands" bleibt an Kernen 1575 Mütt, an Korn 128 Malter, an Hafer 481 Malter, an Roggen 396 Mütt, an Wein „über den, so Inen verprunnen ist", 630 Saum, an Geld 1503 Pfund 13 Schl. 6 Hl. Jeder Bote weiß auch, wie man denselben Großkellner, der sein Amt hat aufgeben wollen, geheißen hat, dasselbe beizubehalten und damit sein Bestes zu thun. m. Des Bau's wegen zu Wettingen ist unsern Eidgenossen von Zürich empfohlen, einen geschickten Baumeister dazu zu verordnen, der mit Rath des Abts von Cappel einen Vorschlag mache, wie das Gotteshaus am besten wieder gebaut werden möge. „Vnd hat man verwilget, das zu sölchem puw vffgenommen werden vngevärlich vff 1000 Gl. zu geteilten ablossungen oder sust an dryen oder vier Stucken, damit man hienach sölh gelt dester bas wider abgelösen mög. Das Gelt soll auch niendert anders dann an den buw gebrucht werden". Sodann, da der Schütz Schaffner zu Basel gewesen, jetzt aber im Gotteshaus (Wettingen) ein Prior mangelt, so hat man ihn an diese Stelle geordnet und die Boten, die nach Basel gehen, um die Bünde zu beschwören, sollen da einen getreuen Schaffner weltlichen Standes aufsuchen, der gegen freie Wohnung und ziemliche Belohnung dem Gotteshaus das Seinige einziehe und jährlich verrechne. n. „Als dann abermalen vff disem tag anzogen ist der Pensionen halb, vnd etlich boten dhein beuelh vnd die andern nit mit glicher antwurt abgeuertiget, vnd man aber jetz die pünt schweren sol, da ein Irrung werden, wo man dieselben brieff nit sweren sölte, Ist angesehen, das man vnser pündt nit dester minder, wie vorstat, swere, vnd die brieff ze sweren der pensionen halb jetzmalen anstellen bis man wytter sich der dingen halb geeinigen mag." o. Unsere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bundesgenossen vom grauen Bund haben sich beklagt, „wie man sy verachte vnd etlich übernamen geb." Jedes Ort soll dafür sorgen, daß solches abgestellt werde. **p.** Melchior zur Gilgen, Landvogt im Thurgau, hat Rechnung abgelegt über die dießjährige Verwaltung der Landvogtei und des Landgerichts. Die Landvogtei hat ertragen 161 rheinische Gulden, das Landgericht 262 rheinische Gulden 13 Schl. Dagegen beträgt die Ausgabe für Landvogtei und Landgericht, inbegriffen was der Eidgenossen Boten zu Frauenfeld verzehrt haben, seinen und des Landweibels Lohn und der Knechte Kleider 319 rheinische Gulden 2 Schl. Also Einnehmen und Ausgeben gegen einander gehalten und die Kosten, wie in der vorigen Rechnung, zu 1/3 auf die Landvogtei, zu 2/3 auf das Landgericht verlegt, bringt das Landgericht jedem der X Orte 5 rheinische Gulden, die Landvogtei jedem der VII Orte 7 rheinische Gulden und 30 Schl. unserer Währung. **q.** Die Boten, welche auf den Tag zu Frauenfeld verordnet waren, haben die Appellations-Gulden, welche an die Landvogtei kommen und sonst jährlich zu Baden verrechnet worden sind, unter sich getheilt; man soll sich erklären, ob man das in Brauch kommen lassen wolle, oder nicht, damit dem Landvogt dießfalls bestimmte Weisungen gegeben werden können. **r.** Die Boten, welche auf den Tag zu St. Gallen kommen, sollen der mindern Kosten wegen daselbst bleiben und nach Inhalt des vorigen Artikels auf Sonntag nach Ulrici zu Appenzell und Dienstags darauf zu St. Gallen die Bünde beschwören. **s.** Ueber die Klageartikel des Bischofs von Constanz gegen uns Eidgenossen und den Abt von St. Gallen, wovon jeder Bote eine Abschrift hat (siehe **c**), ist erkennt, dieselben sollen heimgebracht und die Antwort den Boten, die nach St. Gallen kommen, aufgetragen werden. **t.** Der Vogt von Baden, Meister Jacob Auberli von Zürich, hat Rechnung gegeben. Nach Abzug aller Ausgaben und seines Lohns erhält jedes Ort 18 Pfund Haller Badener Währung. Von Hagnauers Hof zu Baden erhält jedes Ort 20 Gulden an Gold, Kronen und Dickplapharten; von Richers Hof 3 Gulden in Gold, 2 Batzen; von Dießenhofen 9 Gulden 1 Dickplaphart. **u.** Die Büchsen ertragen jedem Ort: die Geleitsbüchse zu Baden 8 Gulden in Gold, neue und alte, wie sie gefallen sind, 5 Gulden an Dickplapharten, 15 Gulden an Batzen, 16 für 1 Gulden; 1 Gulden an Münze Badener Währung; die Büchse zu den Bädern 7 Batzen; Mellingen 5 Gulden an Gold, 2 Dickplaphart, 4 Gulden an Batzen, 16 für 1 Gulden; Zurzach 33 Schilling Badener Währung; Bremgarten 3 Gulden an Gold in Karlinen; Koblenz 4 Batzen; Klingnau 1 Dickplaphart 8 Schilling; Birmenstorf 3 Batzen. **v.** Unsere Eidgenossen von Basel haben ihre Botschaft von Ort zu Ort geschickt und begehrt, man möchte sie bei der Beschwörung der Bünde halten wie die übrigen Orte und ihre Botschaft wie die übrigen von Ort zu Ort kommen lassen. Auf diesem Tage nun haben alle Boten auf Befehl ihrer Obern beschlossen, diesem Gesuche zu entsprechen. Einzig der Bote von Glarus hatte dießfalls keine Instruction; die übrigen Boten haben sich jedoch seiner Herren gemächtigt, in Hoffnung, sie lassen das auch geschehen. Wollten sie aber das nicht thun, so sollen sie es unsern Eidgenossen von Basel beförderlich melden. **w.** Der Bote von Bern soll an seine Herren bringen, daß diese dem Herzog von Savoyen schreiben mögen, um ihn zu ermahnen, seine Zusagen der Zölle zu Seyssel und „Nieöws" (Neuß, Nyon) wegen zu halten.

b, c, d, e, f, i, k fehlen im Berner Exemplar, **w** in den übrigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

279.

St. Gallen. 1507, 10. Juli (Samstag nach Ulrici).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 289. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV. 198. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 197. **Archiv Basel.**

a. Auf diesem Tag haben der VIII Orte Boten Alles aufgeboten, um den langwierigen Span zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen zu gütlichem Vergleich zu bringen, sind aber damit nicht zum Ziel gekommen. Da nun die Boten, welche früher zu Lucern einen Abschied zwischen den Parteien gemacht, nicht alle anwesend waren, um dessen Erläuterung zu geben, so ist am Ende beschlossen worden, die Parteien sollen auf St. Jacobstag (25. Juli) zu Lucern vor den Boten der XII Orte erscheinen, um vor diesen die rechtliche Erläuterung zu erwarten. Jeder Bote soll seine Herren dringend ermahnen, diesen Tag zu beschicken, damit nicht wieder die Sache wegen Abwesenheiten Verzug erleide. Lucern soll die vier Orte, welche heute keine Boten hier hatten, bitten, nicht auszubleiben. **b.** Dem Bischof von Constanz, welcher sich abermals dreier Artikel wegen über den eidgenössischen Landvogt im Thurgau beklagt, soll geschrieben werden, daß seine Botschaft auf dem angesetzten Tag erscheinen soll; da werde man ihr in Beisein des Landvogts im Thurgau auf die drei Klageartikel Antwort geben.

280.

Zürich. 1507, 11. Juli (Sonntag vor Margarethe).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 294. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV. 191. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 192. **Archive Schwyz, Basel.**

(„Abscheid der Botten, so die pündt geschworen haben Zürich vff Sonntag vor Margarethe anno 2c. vij".)

a. Hans von Baldegg hat abermals an unsere Eidgenossen von Zürich geschrieben, es hätte ihm vom Tag der Jahrrechnung zu Baden Antwort auf seine Anbringen zukommen sollen, es sei aber nicht geschehen; man soll ihm doch einmal Antwort geben. Das soll jeder Bote ernstlich heimbringen, damit seine Obern sich zu einer beförderlichen Antwort entschließen; es möchte sonst leicht unsern Kaufleuten, die jetzt nach Frankfurt oder anderwärtshin ziehen, Schmach und Schaden zugefügt werden. **b.** Schwyz und Glarus haben die Parteiung angezogen, welche jetzt der beiden Könige, des französischen und des römischen wegen unter uns entstehe: der Eine wolle französisch, der Andere römisch-königlich sein. Es wäre deßhalb gut, wenn man sich einmal entschlösse, ob man das Verkommniß über die Pensionen und Kriegsläufe halten, abthun, oder wie man sich deßhalb verhalten wolle. Das soll auch jeder Bote ernstlich heimbringen und dahin wirken, daß bis zum nächsten Tag hierüber allenthalben definitive Entschlüsse gefaßt werden, wie es zu unserer Eidgenossenschaft Lob, Ehre und Nutzen gereichen mag. **c.** Auf das Schreiben Ulrichs von Habsperg und Simons von Pfirt, ihres Schwagers und Bruders Hans Ulrich von Pfirt wegen, worin sie sich erbieten, gegen Basel und dessen Bundesgenossen von Mühlhausen des mit diesen geschlossenen Vertrags halb auf die Boten, welche den Vertrag gemacht haben, zur Läuterung zu kommen, hat man Basel ermahnt, keine Feindseligkeiten vorzunehmen, bis die Boten, die zu Basel gewesen, über die Sache Aufschluß gegeben und weiter in Sachen gehandelt haben.

Zu **c.** Das Schreiben Ulrichs von Habsperg und Simons von Pfirt, d. d. Samstag vor Heinrici Imperatoris, siehe im Berner Abschied K. 194. In den übrigen Exemplaren fehlt **c.**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

281.

Bern. 1507, 26. Juli (Montag nach Jacobi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 196.

Vor gesessenem Rath zu Bern mit Beisitz einer Botschaft von Freiburg erschienen abermals die Statthalter und Anwälte des Markgrafen von Neuenburg einerseits, die der Stadt Biel und der Frau von Hasenburg andererseits, wegen dem Span um die Herrschaft Usiez. Nach Anhörung ihrer Vorträge wurde, wegen Abgang allseitiger hinlänglicher Vollmachten der Boten, ein weiterer unverbindlicher Tag gesetzt nach Bern auf unserer lieben Frauentag im August (15. August) behufs gütlicher Beilegung des Anstands. Inzwischen sollen die Parteien allen Rechten unbeschadet den gegenwärtigen Stand aufrecht erhalten und nichts Gewaltsames oder Feindseliges gegen einander vornehmen.

282.

Lucern. 1507, 26. Juli (Montag nächst nach Jacobi Apostoli).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 201. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 199. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.

Boten: Zürich. Cunrad von Kunsen. Bern. Venrich Wyler. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Feer, Ritter; Ludwig Küng; Peter Zukäs. Uri. Walther Imhof, Ammann. Schwyz. Hans Gerbrecht. Unterwalden. Hans Kretz, Ammann. Zug. Amstein; Kaspar Itten, Ammann. Glarus. Ulrich Landolt, des Raths. Basel. Peter von Offenburg, Altburgermeister. Freiburg. Wilhelm Reiff, Seckelmeister. Solothurn. Nicolaus Ochsenbein, Seckelmeister. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey.

a. Da Hans von Baldegg seiner Ansprache auf Schenkenberg und der 1000 Gl. Schatzgeld wegen uns abermals geschrieben, so hat man den Eid, welchen der von Baldegg geschworen, bedacht und da einige Boten keine Vollmacht hatten, die Sache auf den nächsten Tag verschoben, wo man sich dann erklären soll, ob man ihm einen Rechttag setzen und ihm Geleit zu und von demselben oder nur zu demselben geben wolle. **b.** Unser gnädiger Herr und Bundesgenosse, der Bischof von Constanz, hat durch Ulrichen Alber, den er mit einem Credenzbrief an uns geschickt hat, drei Artikel vortragen lassen, nämlich: 1. Er sei von jeher im Besitz der Freiheit gewesen, daß, wenn seine Eigenleute und Hintersassen auf das Landgericht oder andere Gerichte im Thurgau vorgenommen wurden, sie von denselben ab und vor ihn, den Bischof, oder in die Gerichte ihres Wohnorts gewiesen worden seien. Nun habe der Hofammann zu Wyl eine Frau, die seine Hintersasse sei, wegen einer Faßnachthenne vor das Landgericht geladen und der Landvogt sie nicht von demselben ab und vor die Gerichte gewiesen, wohin er sie weisen sollte. Der Bischof begehre daher, daß der Landvogt angehalten werde, seine hergekommene Befreiung zu achten. 2. Da zu Tannegg zwei Männer mit einander gerechtet, so habe der verlierende Theil an das Landgericht appellirt, während er auf die bischöfliche Pfalz zu Constanz hätte appelliren sollen, nach Gebrauch und Herkommen, für deren Einhaltung der Bischof ebenfalls die Eidgenossen anspreche. 3. Zu Tannegg haben zwei gegen einander „gezukt," die Buße dafür gehöre dem Bischof. Da habe der Landvogt gemeint: „Dwil das vff eim fußweg, deshalb als an einer andern fryen stras beschehen vnd die hohe Gericht vnser, der Eidgnossen, vnd vorher dz der bruch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wäre," so solle die Buße ihm, dem Landvogt, gehören; er bitte daher, den Landvogt in seine Schranken zu weisen. Darauf hat man den bischöflichen Abgeordneten „gütlich abstellen" wollen, da er aber solches nicht annahm, sondern nach Vorschrift des Bundes Recht begehrte, so hat man dem Bischof einen Rechttag gesetzt auf Sonntag nach Laurentii (15. August). Zürich soll den Redner, Lucern und Zug sollen die Zugesetzten, Bern und Schwyz die Rathgeber stellen. Dazu ist erkannt, man soll sich berathen, ob man die 1000 Gl., welche man von dem Bischof für die Bewahrung seiner Städte und Schlösser im Schwabenkrieg verlangt hat, auch fordern, oder wie man sich dießfalls verhalten wolle. Zuletzt hat man sich auf des Albers Zureden entschlossen, wenn der Bischof oder seine Bevollmächtigten auf den Tag nach Zürich kommen, so sollen die Boten Gewalt haben, die Sache mit ihm gütlich zu vereinen, sonst läßt man es bei dem Rechttag zu Baden bleiben. **c.** Auf diesem Tag ist Doctor Schad als Bote des römischen Königs erschienen und hat angebracht: „nachdem wir nün ort siner Majestät zu Zürich zugesagt, hab er dem bishar vß keiner vrsach vffschub geben, dann dz er die fürsten geeint; so nun dz selb vberhin sy, haben vnser Eidgnossen von Zürich Siner Maj. vff Ir beger ein tag angesetzt gen Zürich, mit namen vff Sontag vor Laurentii (8. August) Nachts an Herberg zu sin, vnd begert, dz wir Eidgnossen dahin dapferlich vnd gemeinlich hinkomen vnd vorgenantem ansehen nach besließen helfen, so wölle Sin M. mit den houptlütten, Venrichen vnd amptlüten vberkomen, damit der zug für sich gang." **d.** Da in der Eidgenossenschaft allerlei geredet wird, „als jetzt dem Röm. küng zugesagt ist, wird geacht, das ein falsch darin sye vnd die Röm. k. M. des willens sy, das er Meiland Innemen wöll, vnd dz man vff bed siten ziechen, das args bringen wurd. Sömlichs zu verkomen, das wir mit einandern nit vneins werden, sundern by einandern wie von alterher beliben vnd ouch daby dem küng von Frankrich sine brieff halten", ist nach fleißiger Berathung erkannt, auf Freitag vor St. Lorenzentag (6. August) einen Tag zu Lucern zu leisten, damit man sich vorher vereinbare, wie man sich auf dem Tag zu Zürich nach Lob und Ehre der Eidgenossenschaft zu verhalten habe. **e.** Freiburg und Solothurn haben auf diesem Tag an die übrigen Orte das dringende Begehren gestellt, man möchte bei der von fünf zu fünf Jahren eintretenden Bundesbeschwörung, die nun wieder heranrücke, sie wie andere Orte der Eidgenossenschaft halten und ihnen auch schwören. Das soll man an die Gemeinden gelangen lassen und darauf Antwort geben. **f.** Solothurn verlangt wiederholt, man möchte ihm den Zoll, den es zu Villmergen hat, abkaufen oder ihm vergönnen, einen geschwornen Zollner da zu halten. Der Schultheiß von Lucern soll darüber sein Gutachten an die sechs Orte bringen. **g.** Die französische Botschaft verlangt, daß wir in diesen seltsamen Zeitläufen zu ihrem König als unserm Bundesgenossen getreues Aufsehen halten und wenn er überfallen würde, ihm nach der Vereinung unsere Knechte zukommen lassen möchten, „wie hievor zu tagen ouch begert ist." **h.** Auf diesem Tag sind des Abtes und der Stadt St. Gallen Anwälte vor uns im Recht erschienen und haben Erläuterung begehrt, welcher Theil dem vormals zu Lucern ergangenen Abschied nachgekommen sei oder nicht. Darauf haben wir nach aufgelegten Briefen und Anhörung der Parteien erkennt, „das beid parthyen glich gehandlet haben vnd sölle diz sach ganz vffgehebt vnd dwedrem teil allein schuld geben sin." Deßhalb ist ein Tag auf Mitte August nach Einsiedeln angesetzt, da sollen die vier Schirmorte des Abts und auch Bern und Uri ihre Boten haben und die Parteien in Freundschaft entscheiden. Auf den Fall aber, daß dieses nicht zu Stande käme, haben wir weiter erkennt, aber den Parteien nicht eröffnet, daß dann der Abschied in Kräften bleibe, so daß sie einander am päpstlichen Hofe mit Recht vornehmen sollen, doch daß die weltlichen Händel ausgeschieden und nicht mit den geistlichen nach Rom gezogen werden. Uebrigens sollen die Parteien sich aller Thätlichkeiten gegen einander enthalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **c.** 1507. 26. Juli (Montag nach St. Jacobstag). Zürich schreibt einen Tag aus auf St. Lorenz (10. August) indem der römische König durch Dr. Johann Schad melde, derselbe habe seit der von den Eidgenossen erhaltenen Zusage für den Romzug mit den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches über die Sache verhandelt und kürzlich mit ihnen deßhalb einen Abschied gemacht. Nun sei es erforderlich, sich noch mit den Eidgenossen über die Zeit des Aufbruchs u. s. w. ins Einverständniß zu setzen, die Abrede aufzurichten u. s. w. Deßhalb verlange der König den angesetzten Tag. Archiv Solothurn.

c fehlt im Berner Abschied. Im Archiv Schwyz befindet sich nur ein Fragment dieses Abschieds, die Artikel **c—h** enthaltend. **h** im Stiftsarchiv St. Gallen sub dato 28. Juli (Mittwoch nach Jacobi).

Zu **g.** Creditiv Ludwigs XII. für seine Gesandten an die Eidgenossen Pierre Louis de Walten, Bischof von Rieux, Magister Imbert de Villeneuve, Magister Claude le Charen, im Staatsarchiv Lucern.

283.

Lucern. 1507, 7. August (Samstag vor St. Laurenz).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 203. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **K. 206. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg. Basel.**

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß; Meister Cunrad von Kunsen. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter; Caspar Wyler, Venner. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Feer, Ritter, Spitalmeister; Peter Zukäs. Schwyz. Cunrad Stadler; Martin Gossi. Zug. Ammann Steiner; Delegger. Unterwalden. Ammann Wirz. Glarus. Landolt. Basel. Burgermeister Offenburg. Freiburg. Franz Arsent, Ritter, Schultheiß; Wilhelm Reiff. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß; Schultheiß Babenberg; Benedict Hugi, jünger. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey; Burgermeister Barter.

a. Bezüglich der Sache des von Baldegg wird beschlossen, es soll von dem jetzt zu Zürich stattfindenden Tag ihm ein Rechttag vor uns Eidgenossen gesetzt und ihm Geleit, aber nur zum Recht geschickt werden, mit der Erklärung, daß man der 1000 Gl. wegen ihm zu Recht stehen wolle; bezüglich seiner Ansprache an Schenkenberg möge Bern mit ihm handeln nach eigenem Gutfinden. **b.** Die Boten von Freiburg und Solothurn werden bezüglich des von ihren Ständen wiederholt gestellten Begehrens, bei den Bundesbeschwörungen andern eidgenössischen Orten gleich gehalten zu werden, auf den nächsten Tag verwiesen, indem nicht alle Boten Instruction haben. **c.** Dieser Tag war angesetzt der schweren Händel zwischen den zwei Königen wegen, deren Botschaften vor uns erschienen sind und beiderseits ihre Begehren eröffnet haben. Des römischen Königs Botschaft begehrt, daß es bei dem Abschied von Zürich sein Bewenden habe und demselben Vollziehung gegeben werde; die französische Botschaft dagegen verlangt, daß die Vereinung, in welcher die Eidgenossen mit ihrem König stehen, gehalten und ihm Kraft derselben Hülfe geleistet werde, wenn er in seinen Herzogthümern Mailand oder Burgund angegriffen werden sollte. Hierauf haben der IX Orte Boten, welche vormals dem römischen König Zusagen für seinen Romzug gegeben, erklärt: „Sye Inen des Herzogthumbs Meylandt nie gedacht, syen ouch nit des willens, Jemand zu schädigen vnd Insonders Jederman, so mit dem französischen küng in eynung, dieselbe zu halten, vnd die, so nit in der Eynung sind, wöllen ouch nit anders handlen." Darauf haben die Boten der IX Orte die Boten der übrigen III Orte ersucht, „sich vff dem Tag Zürich nit zu üßern, sunder jedes Ort sin botschaft da ze haben vnd helfen ze handlen, dz vnser aller lob vnd Er ist." Jedes Ort soll vorsorgen, daß von den Seinigen Niemand einem der beiden Könige zulaufe, bis man sich über die Sache vollständig geeinigt und weiter berathen hat.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c lautet im Freiburger Exemplar etwas anderst. Vorerst erscheint der Bischof von Sitten im Namen des römischen Königs mit Begehren, die Eidgenossen möchten von der zu Zürich gethanen Zusage nicht abstehen, sondern dabei bleiben, der römische König denke nicht daran, Meiland einzunehmen, sondern nur die Kaiserkrone zu empfangen. Dann erschienen der Bischof von Nieux und Roquebertin, Gouverneur von Piacenza, als Anwälte des Königs von Frankreich, mit Begehren, man möchte an diesem die Vereinung halten, der römische König wolle Mailand und „Bergun" einnehmen, er habe das dem König von Frankreich geschrieben, um seine Ehre zu bewahren, die Eidgenossen werden Kraft der Vereinung abgemahnt, zu solchem zu helfen. Hierauf haben der IX Orte Boten sich erklärt wie oben, ohne das Ersuchen an die III übrigen Orte.

284.

Zürich. 1507, 16. August (Montag nach Laurentii).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 125. 196. 201. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 83. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 208. 212. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Burgermeister Wyß; Gerold Meyer von Knonau; Cunrad von Kunsen. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter. Lucern. — Uri. Vogt Schüchli; Heinrich Göltschi. Schwyz. Meinrad Stadler; Marti. Unterwalden. Ammann Zun Höfen; Ammann Kretz. Zug. — Glarus. — Basel. Burgermeister Offenburg. Freiburg. Franz Arsent, Ritter, Schultheiß; Niclaus Reiff. Solothurn. Schultheiß Conrad; Benedict Hugi, der jüngere. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey; Burgermeister Barter.

a. Auf dem letztabgehaltenen Tag zu Lucern ist verabscheidet worden, daß man den Streit mit dem Bischof von Constanz der Neuerungen wegen, über die sich unser Landvogt im Thurgau beklagt, nach Laut der zwischen dem Bischof und uns bestehenden Vereinung rechtlich entscheiden lassen wolle, weßhalb Tag nach Baden gesetzt ist auf den nächsten Sonntag (22. August). Nun hat aber der Bischof seine Botschaft auf diesen heutigen Tag gesendet und begehrt, lieber freundlich als rechtlich in der Sache zu handeln, mit Erbieten, falls man darein willige, sein Recht und Herkommen mit guter Kundschaft vor uns aufrecht zu stellen. Darauf wurde der angesetzte Tag zu Baden aufgehoben und beschlossen, jeder Bote soll das Erbieten des Bischofs heimbringen und auf den nächsten Tag mit Vollmacht zu gütlicher Verhandlung der Sache abgefertigt werden. **b.** Man soll auf dem nächsten Tag zu Einsiedeln mit dem Abt von St. Gallen reden der Eingriffe wegen, die er sich in der Herrschaft Zwingenstein erlaubt, sowie des armen aussätzigen Mannes wegen, dem man vergönnt hat, in der Herrschaft Rheineck in einer Einöde zu wohnen und den er nun daraus vertreiben möchte. **c.** Herr Felix Grebel, Ritter, bittet, man möchte ihm auf den Fall, daß der Romzug zu Stande käme, gestatten, Hauptmann derer im Rheinthal zu sein. Dagegen sprechen sich aber diese laut aus und behaupten, sie haben Hauptleute, Venner u. s. w. selbst zu bestellen. Das soll jeder Bote heimbringen und auf einem spätern Tag Antwort geben, ob man die Vögte dergestalt Hauptleute sein lassen oder sie anweisen wolle, ihrer Vogteien zu warten. **d.** Zufolge des letzten Abschieds von Lucern wird dem Hans von Baldegg Tag gesetzt nach Zürich auf Montag nach Bartholomäi (30. August). Jedes Ort soll also seine Boten zu endlicher Antwort an ihn bevollmächtigen. **e.** Jeder Bote weiß seinen Herren die seltsamen Reden zu berichten, welche der laufenden Knechte wegen hin und wider gehört werden, so daß zu besorgen ist, die Knechte werden aufgewiegelt und dem König von Frankreich zugeführt. Was aus solchem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entstehen würde, weiß Jedermann zu ermessen. Daher soll jedes Ort ernstliche Vorsichtsmaßregeln gegen solches Unterfangen ergreifen. Lucern und Glarus sollen schriftlich hiezu ermahnt werden. Mit der französischen Botschaft ist auf das Ernstlichste geredet, daß sie die Unsern weder mittelbar noch unmittelbar anwerbe oder fortführe, denn unsere Herren würden daran großes Mißfallen haben. **f.** „Als dann wir Nün ortt der eydgnoßschaft, namlich Zürich, Bern, Vri, Schwiz, Vnderwalden ob vnd nid dem Wald, Basel, Fryburg, Soloturn vnd Schaffhusen vnserm allergnedigisten herrn dem Römischen küng, och churfürsten, fürsten vnd stenden des heiligen richs vjm knecht zum Romzug zu erlangung der keiserlichen kron bewilligt vnd zugelassen, zugesagt habent vff hievor leistenden tagen vnser versamlung vnd also diser tag daruff von Röm. kön. Maj. vns ist angesetzt gewesen, die ding vnd sachen des angesechenen Zugs zu beschluß vnd end zu bringen, vnd vor vns erschinen sind von k. M. wegen die edeln, strengen, hochgelerten vnd vesten Herdegen Fuchs von Fuchsberg, houptmann zu Kufstein, Herr Hans von Richenburg, hoptman zu Reyn, Herr Jacob von Landow, Landvogt in Schwaben, hoptman zu Cily, Herr Hans von Küngsegk, Vogt zu Veldkilch, alle vier rittere, vnd Herr Johannes Schad, Doctor, mit künglicher Credenz vnd vns von erst kön. M. gnad, grus vnd günstigen willen, och daby gesagt habein, vß was vrsachen k. M. sy bißhar enthalten, vnd das k. M., churfürsten, fürsten vnd stend des richs erst och Irn abscheid genomen vnd das k. M. sy abgefertigt hette vff den abscheid nechst zu Schaffhusen, zu Costenz vnd Zürich gemacht, als wir Im den romzug verhelffen zu tun zugesagt hetten, die sach mit vns entlich zu beslieẞen, es were vff welich zit man ziechen solt, der hoptlüten, Lütyner, fennrich, weiblen vnd derglich dingen halb, deßglich die verträg, schriften vnd brief, dauon dann geredt were, och vfzerichten, als das Iresteils besigelt were vnd sy die zu vberantwurten by Inen hetten, doch das wir vnsers teils dagegen och besigelt Inen welten vberantwurten das sich der abred nach gebürte. Daruff ist Inen von vns in antwurt begegnet, das sid dem nechsten tag Zürich gehalten allerley red gefallen vnd vnser herrn vnd obern, von dero wegen wir als potten geschikt syen, eben träffenlich angelangt, daß diser zug allein angesehen sye wider den frankrichischen küng, Im Meyland vnd andere schloß vnd stett Inzenemen, sig och Im geschriben von Röm. k. Maj., Churfürsten, fürsten und stenden des richs, sich darnach wissen zu richten vnd mit anhang, das sy Ir Er damit wöllen bewart haben, wiewol die red sye bi vns, Röm. küngl. M. welle gen Rom vnd keiserliche kron erlangen. Das nu bi vns ein beschwerd vnd ob das also vorhanden were, gar bald darus großer vnwill vnd widerwertikeit erwachsen, dann sy hetten wissen, in was einung vnd pundtniß wir mit dem küng von Frankrich weren, das vns nit zimen wolte, die vnsern wider In ze schicken vnd Im das sin Inzenemen; es were vns och weder zu Costenz noch hie Zürich nit zu verstend gegeben, das diser zug wider den frankrichischen küng noch Meiland sin sölt. Darumb were vnser beger, sy welten vns offnen vnd da nützit verhalten, was an der sach were, dann wir wolten Inen och nützit verhalten vnd Inen daby sagen vnd gesagt haben, das wir Röm. k. M. den romzug zu erlangung keiserlicher kron welten helffen tun, wie wir das vormals zugesagt hetten, vnd ob siner Majestat das jemand sperren old sy daran verhindern, wider den vnd dieselben wolten wir Röm. kön. M. hilff vnd bystand tun in aller billicheit, doch sust niemand das sin nemen noch sust nieman beschädigen. Daruff die künglichen rätt ein beschwerd ab diser red empfangen vnd gesagt haben, das k. M., och churfürsten, fürsten vnd stend des Rychs, och sy als potten sich nit versechen hetten diser endrung, haben och kein beuelch, anderst dann vff den nechsten zugesagten abscheid zu handlen vmb den hinzug houptlüten, fennrichen vnd derglich amptlüten halb, och vns die brief zu vberantwurten vnd dagegen brief von vns zu empfahen mit siglung vnd dem wie nechst dauon geredt sig. Aber gern wollen sy vns sagen souil Inen von der sach wissend sin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mocht. Das wäre, das Röm. k. M. were sunders willens nit anderst dann gen Rom, keiserliche kron zu erlangen, da were von alter herkomen, das ein römischer keiser die ysing oder steheli kron empfinge zu Meiland vnd Im die porten abgebrochen, och paß durch die land, spiß vnd alle notturft vmb das gelt gegeben werden, vnd als sy in Lamparten wißten wie von alter harkomen were, in aller gepüre als sin vorfarenden Keisern empfahen solten, ob er dahin keme. Ob nun Im jeman das sperren, als zwar sy nieman wißden, der wider disen romzug vnd die keiserlichen kron sin wolte, dann allein der frankrichisch küng, der rüste sich och merklich, bräche oder schliße etliche dörffer vnd machte dann etlich vestinen, versehe sich och mit Volk vnd gezüg, das er nit bedörffte, wo er wider sy nit sin wolte. Vnd das Röm. k. M. also verdingt konde hinin ziechen, konde sy nit, sunder wurde er hinin ziechen vnverdingt, fry, vnd erwarten, wer darwider tun welt. Darzu solten wir als glider vnd verwanten des richs billich helffen, als och wir hieuor zugesagt hetten. Vnd als angezogen wurd ein geschrifft, so dem Franzosen zugeschickt sin sölt, desselben hetten sy nit wissen, aber sy hetten vmb erfarung desselben geworben; was bericht Inen deßhalb komen wurd, wölten sy vns nit verhalten. Nun füren die Franzosen allenthalb in vnsern landen vmb, saytend Iren bösen samen vnder vns mit gelt vßgen vnd Iren erdichten, erlognen, falschen worten, dadurch sy vns möchten bewegen, disem erlichen Zug wider ze sind. Sy stunden och nit ab, hetten Ir houptlüt gesezt, die knecht vffzewiglen vnd hinzufüren, als sy och wißden, das sy jetz etlich gelt vßgegeben hetten. Darumb were Ir beger von Rö. kön. M. wegen, wir wolten by vnserm vorigen zusagen on endrung bliben, deßglich die franzosen hintryben vnd by vns bestellen vnd verkomen, das das hinlousen vf die französischen siten wurd abgestelt zum höchsten. — Vnd als wir daruff aber als vor mit den Römisch küngischen räten geredet hand, by vnserm vorigen zusag zu bliben, also das wir kön. M. den Romzug wollen helfen tun zu erlangung keiserlicher kron, vnd ob Im jeman das sperren, das wir dawider siner Majestat hilff vnd bistand bewisen wollen, doch sust nieman das sin nemen oder nieman sust beschädigen, vnd aber die künglichen räte für vnd für vff Irer vorigen meinung sind bliben vnd des witer nit beuelch oder gewalt wolten haben, anderst dann sollichs wider hinder sich ze bringen, haben wir solichs och angenomen heimzubringen vnd darumb entlich zu antwurten vnd die sach zu beschließen. Ist ein anderer tag angesetzt, nemlich vff mentag nach Sant Bartholomeustag nechstkünftig nachtz Zürich an der herberg ze sind. Es ist och mit den franzosen geredt zum treffenlichsten, das sy vnser eidgnossenschaft knecht nit vffwiglen vnd hinfüren, och das nieman zu tun beuelchen vnd die vnsern nit vnderstanden vngehorsam zu machen wider diesen zug vnd wider vns zesind, dann ob sy das täten, wurde es ein sach sin, so vns nit zu erdulden were vnd wider die kron frankrich großlich sin mocht." An Lucern, Zug und Glarus wird geschrieben, daß sie den Ihrigen auch bei Strafe an Leib und Gut verbieten möchten, „das sy wider disen erlichen Zug noch zum frankrichischen küng nit ziechen; wir haben och in vnser aller Stetten vnd lendern berürter maß verpoten vnd in etlichen orten vnder vns ist och das verschworen zu gott vnd den heilgen." Wegen der Schwere des Handels soll auf den obbestimmten Tag jedes Ort zwei Boten senden.

b, c fehlen im Solothurner Exemplar, **e** fehlt im Freiburger- und Schwyzer Exemplar.

Zu **f.** Nach einigen Abschiedsexemplaren möchte man glauben, die Verhandlung **f** bilde einen eigenen Abschied oder gehöre zu dem Abschied vom 7. August als erweiterte Fassung des dortigen Artikels **e.** Im Zürcher Abschied steht sie gesondert, aber mit dem (wahrscheinlich später) gestrichenen Datum 16. August am Ende, im Berner Abschied scheint es zweifelhaft, ob sie zum Abschied vom 7. oder 16. August gehöre; im Freiburger Exemplar steht ein leeres Blatt zwischen dem Abschied vom 16. August und der Verhandlung **f** und der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lucerner Abschied vom Samstag vor Laurentii folgt erst hinten nach. Nach der Tschudischen Sammlung dagegen und nach dem Schwyzer Exemplar gehört die Verhandlung unzweifelhaft zum 16. August. Im Solothurner Exemplar stehen f und das unten folgende Memorial an einer andern Stelle.

Mit dieser Verhandlung steht im Zusammenhang ein Memorial, das undatirt derselben im Berner Abschied K. 213. nachfolgt. Nach Anshelm und Müller V 2. 211 wurde dasselbe am 4. October vorgelegt, es scheint aber eher zu diesem Abschied zu gehören, weßhalb es hier abgedruckt wird.

1507. 19. August. Staufen im Algew. König Maximilian schreibt an die Eidgenossen: Er habe, da er bei der Wiederkehr seiner Boten bereits von Constanz abgereist war, den Abscheid des letzten Tags erst jetzt erhalten. Da er denselben erwägen müsse, auch andere zu demselben dienliche Unterhandlungen pflege und einige seiner Räthe in andern Geschäften abwesend seien, könne er den auf Montag nach Bartholomäi (30. August) angesetzten Tag, der Kürze der Zeit wegen, nicht beschicken, begehrt daher, daß man selben „erstrecke".

Archiv Solothurn.

Zürich, 1507, 14. August (Donstag nach Laurentii). Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen schreiben an Lucern, es wisse wie die IX Orte dem römischen König Hülfe zum Romzug zugesagt haben. Nun heiße es aber, die Franzosen streuen hier im Land ihren Saamen aus und wollen Knechte werben gegen den König und gegen uns, was der Eidgenossenschaft schmählich und verderblich sein würde. Sie bitten daher Lucern dringend, solches in seinem Gebiete nicht zu gestatten und werden ihm den Abschied des Tages zusenden, in der Hoffnung, es werde sich in dieser Sache den andern Eidgenossen noch anschließen u. s. w.

„Dis ist ein meynung vnd vergriff der Artickln, durch welliche die großmächtigen herren die Eidgnossen sich tougenlich vnd erlich mit lob entschuldigen vnd abträten mögen von dem beschluß ze Zürich vff gehaltnen tag des manotz Junii nächst verschinen, dem Römisch küng lüt zegeben zu sinem Romzug die keyserlich kron zu erhollen:"

„Des ersten, wann vff derselben tagleistung so harrecht von zweyen vorgehaltnen tagen zu Schaffhusen vnd Costenz, da in bysin des Römschen küngs vnd durch Jn selbs geredt worden, sin will vnd fürnämen sye, die keyserlich Cron zu erlangen als einem guten vnd gerechten keyser zustand, nun sye war, das die gemelten herren Eidgnossen bericht eins andern gemüts vnd fürsaz hierumb billig, Alles das, so vff gemeltem tag Zürich der hilff, lüten halb mit list einer erdachten vnd geferwten vnderricht beschlossen, hin ab vnd vernicht sin sol.

Zum Andern ist offenbar vnd sind die vermelten herren Eydgnossen gewüß bericht, das der Römsch küng, so sölhen fürgäbnen Romzug fridlich sin Cron ze erlangen, vorbringen, sich mit einem merklichen Zug vnd großer macht, als ein Vberkömer der Cristen Extrichs, mit büchsen vnd geschütz, ouch andern schinbaren, tirannischen Kriegsrüstungen, so wider die Jn besellen vnd ouch wider die Er gottes sich erzöugt; hierumb abermalen billich, dewil sollichs herren Eydgnossen abzügig Jr Eren vnd der keyserlichen Cron geirt vnd vernicht sin soll.

Zum dritten haben die vilgemelten herren Eydgnossen Jr zusagung zu Eren dem Rich vnd das der Römsch küng sin Cron erlangen, gethan vnd nit das er keim fürsten schaden zufügen, dann das Jr groß vner vnd nachtheil vnd ouch des richs so Jn zu dem besseletten; das Alles angesechen zimlichen verhindert werden söll.

Item vnd zum Vierten so wird dieselb Cron geben zum glichnuß vnd Eren der heiligen Cron vnseres herrn Jhesu Cristi, der sin costbarlich blut sins hopts vnd ganzen lips, verrer welche cron dem segen haben soll, allein vnder die vnglöbgen zu merung der Cristenheit. So nun der Römsch küng die zu besleken vnd vermasget zu vberkomen begert mit Cristenem blut vergießen, so wider die Ere vnd behaltnuß vnseres globens Einer Eydgnoschaft als Cristner lüt geacht, Jn in söllichem zu besellen, darumb die Zusagung billich widerruft werden soll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum fünften, dwil die herren Eidgnossen wüssend, nit in bruch gewäsen, das kein keyser vnd insunder keyser fridrich die keyserlichen kron zu nämen mit solichem zug, macht vnd büchsen vß obgemelten guten vrsachen gen Rom gezogen, Hierumb ouch die vermelten herren Eydgnossen des beheins wägs stand geben söllen, dann söllichs wider Jr vnd einer ganzen Cristenheit Eer vnd ein nachtheil des Richs, dadurch söllicher beschluß billich abgeschlagen wirt.

Item zum Sechsten wirdt nit gebrucht, das vnser heiligster Vatter der bapst die Kron jemant zukommen laß, dann der sy seliklich mit andacht vnd on cristenlich blut vergießen hollt, sunders möcht sin heilikeit wo anders vnderstanden eins Römischen küngs nit erwarten vnd sich in sine schloß verfügen, darin er nit zu erlangen daz der Cristenheit schädlich vnd allen denen, so Jn beselleten, schantlich vnd vnerlich sin wurdt.

Zum Sybenden sind die gemelten herren Eydgnossen gentzlich bericht des fürnämens des Römschen küngs, das der den cristenlichsten küng von Frankrich, Jren Fründ vnd bundgnossen, angriffen, bekrigen vnd das, so Jnen vor nit geoffnet, das Herzogthumb Meyland an sich zu bringen vnderstat. Wo solich hilff beschechen, wär angriffen sölicher getruwer buntniß wider der Eydgnoschaft Ere u. s. w.

Zum Achtenden das herren Eydgnossen vermerkt die gerechtikeit, so der küng von frankrich zu dem Herzogthumb Meyland hat, Jm das zu gewünnen hilff geton vnd sich verschriben, wenn das not vnd sy eruordert werden, Jn daby zeschirmen mit vnser lüten hilff.

Zum Nünden ist man bericht des küng von Frankrichs Erbieten, der dem Römschen küng fridlichen durchzug durch Meyland geben, mit Erfolgung notdurftiger Spissung, aller Eren vnd Referenz dem Rich vnd desselben lüten zugehörig, sofer das der Römsch küng als ein keyser ane waffen vnd verdächtlich vntrüw wider den küng von frankrich vnd sin Herzogthumb durchziechen. Alldann er zu sollichem zug deheins großen Zugs, büchsen, waffen, noch der Eydgnossen hilff durch das herzogthum bis gen Rom bedarf vnd zu der Kron sonder zu betrug so nit on beflekvng der Ere einer ganzen Eydgnoschaft sich zu besellen begert. Wann sy wüssent wol, ob der gemelt Römsch küng wurd fürfaren mit sinem Zug vnd herren Eydgnossen mit Jm zugen, das nit sin möcht an krieg vnd vffrur. Damit wurden die Eydgnossen brüchig, das sy nit tund, dann sy wissend den bösen willen des Römschen küngs.

Vnd zum Zechenden ze vermerken, das der Cristenlich glob ein fundament ist des cristenlichen gesetzt, an wellichen all Cristen, türken vnd vnglöbigen nit mögen behalten werden zu glicher wiß desselben heiligen globen Aller glob vnd glübt der menschen, fürsten vnd herschaften des Ertrichs ein fundament ist alles fridens. Wo die nit gehalten wirt, mag dehein fürst noch herschaft in aller welt sicher sin. Dwil nu die genanten herren Eydgnossen dem küng von frankrich cristenlich gelübd zugesagt, darumb söllen sy die halten.

Item zum Eilften so ist der glob vnd gelübt durch die herren Eydgnossen anfangs mit Jren pünden von fünf zu fünf Jaren gebruchen, dadurch sy in früntschaft beliben vnd erweren aller der so sy nötigen wellen. Vß wellicher trüw zwüschen Jnen als ein furchtbarer bom mit vil esten vnd fructen nuz bring vff dem das sy als ein lib Einandern zehelfen entspringt, also söllen sy billich dem küng von frankrich obgemelt globen halten, wider Jr brieff vnd sigel nit thun, dann Er so lang die buntnuß wärt ein glid der Eydgnoschaft ist, Jnen vil guts geton vnd sinthalb behein mangel erfunden worden, also offenbar, wo die herren Eydgnossen dawider handleten, reichte zu Jr kindz kinden schand vnd laster.

Zum zwölften vnd letzten ist zu merken: Wär der Römsch küng den Eydgnossen so hold vnd günstig als er fürgibt, ließe er sy nit Jnfüren zu sachen die wider Jr Er vnd lob, sy in schand zu werffen mit dem das Er begert Zertrennung der Buntnuß, gelüpten, brieff vnd Siglen, so die gemelten herren Eydgnossen mit dem küng von Frankrich haben, dadurch sy veracht vnd für brüchig lüt geschetzt, dermaß das er noch ander zu Jnen kein vertruwen satzten, also das sy von allen menschen veracht vnd besunders von dem küng von Frankrich verlassen wurden. Demnach sich vnderston als Jr Erb- vnd Ewiger vyendt, so nit anders dann zerstörung gemeiner lobli-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

cher Eydgnoschaft begert, mit gewalt anzestrengen vnd ze verderben. Hierumb diß alles angesechen vnd betracht, billich die geton Zusagung Zürich widersprochen vnd vernicht werden sol.

Dis obgenanten zwölff Artikel sind gemacht vnd gesetzt in der Er vnd figur der zwölf stucken Cristenlichs globens, die da hand die Zwölf botten zusamen gefügt. Vnd wie durch die Zwölf stuck all Cristenlüt selig werden, also durch die Artikel die Er, lob vnd guten namen der herren Eydgnossen gevestnet wird, des nimm ich Gott zu gezügen, das in disen Artiklen keynerley geredt wirdt, das da wider recht, fürsten noch herren noch ander sin mag, sonder beschechen durch der Wahrheit willen damit sy erkennt werdt.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 213.

285.

Bern. 1507, 17. August (Zinstag nach Assumptionis Marie).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **K. 205.**

Heute wurde abermals von Bern und Freiburg ein Versuch gemacht, die Spänne zwischen dem Markgrafen von Neuenburg und der Frau von Hasenburg der Herrschaft Usiez wegen gütlich zu vertragen. Weil aber die Botschaft der gemeldeten Frau nicht erschienen ist und die Botschaft von Biel keine Vollmacht hatte, für sie zu handeln, hat die Sache keinen Fortgang nehmen mögen und wurde beschlossen, daß beide Parteien auf Mariä Geburt (8. September) ihre bevollmächtigten Boten zu Biel haben sollen, um vor den Boten der beiden Städte ihre Sache zu verfechten, allen ihren Rechten ohne Schaden, falls sie nicht verglichen werden könnten. Inzwischen soll keine Neuerung vorgenommen werden, sondern der gegenwärtige Stand unangefochten bleiben.

286.

Bern. 1507, 19. September.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **K. 222. Archiv Solothurn.**

Diese Tagleistung (der vier Städte Bern, Lucern, Freiburg, Solothurn) ist gehalten auf Begehren des Markgrafen von Neuenburg, welcher klagt, daß ihm das Schloß Joux unabgesagt, im Frieden, nächtlicher Weile eingenommen und abgestohlen worden sei, während er und seine Vorfahren doch in ruhigem Besitz desselben gewesen seien. Er verlangt nun kraft bestehenden Burgrechts in seinen Kosten den Beistand und die Hülfe der Städte, um wieder zu dem Seinigen zu kommen, woran er Leib und Leben zu setzen entschlossen sei. Dazu bemerkt er, die von Pontarlier haben die Seinen mit unziemlichen Reden geschmäht und thätlich mißhandelt, etliche von Pontarlier seien bei der Einnahme des Schlosses Joux thätig gewesen und halten sich noch dort auf. Wenn er daher gegen die von Pontarlier strafend aufgetreten, so habe er dazu Anlaß und Recht gehabt. — Dagegen wurden auch angehört die Boten der Stände in Burgund, welche erklärten, die Einnahme des Schlosses Joux sei ohne Wissen und Willen gemeiner Landschaft erfolgt, sie bitten daher, die vier Städte, mit denen sie gern in guter Nachbarschaft leben, wollen sie das nicht entgelten lassen. Wenn Louis von Vauldrey, oder Andere etwas Unbilliges gethan, so vermöge sich gemeine Landschaft Burgund dessen nicht. Dabei erläutern sie, daß das Schloß Joux in der Grafschaft Burgund liege und durch den zu Salins zwischen beiden Königen geschlossenen Frieden dem Erzherzog zugetheilt, aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

demselben bisher vorenthalten worden sei. Nachdem diese beiden Theile, der eine in Abwesenheit des andern angehört worden, man auch aus dem Schreiben des Louis von Vauldrey entnommen hat, daß die Einnahme des Schlosses Joux auf Befehl des römischen Königs geschehen, hat man beschlossen, dem römischen König zu schreiben, was vom Markgrafen begehrt, aber bis jetzt noch angestellt sei; er möchte bedenken, wozu die Sache führen könnte, wenn sich der König von Frankreich derselben annähme, und dafür sorgen, daß der Markgraf wieder in Besitz gesetzt werde. Dann werde man denselben vermögen, um allfällige Ansprachen an das Schloß Joux ziemlichem Recht an Ort und End, wo sich das gebühre, gehorsam zu sein. Würde dieses abgeschlagen, so müßten die vier Städte dem Markgrafen nach schuldiger Pflicht Hülfe leisten. Um die Antwort auf dieses Schreiben entgegenzunehmen, wird Tag angesetzt nach Bern auf Sonntag nach Allerheiligen (7. November). — Dem Markgrafen und den Burgundischen wird für die Zwischenzeit Waffenruhe auferlegt, welche der Markgraf zugesagt, die Burgundischen heimzubringen genommen haben. — Dem König von Frankreich, dem Gubernator im Herzogthum Burgund, der „Frau Prinzin", dem Marschall und den Städten in Burgund soll geschrieben werden, wie die Boten zu sagen wissen. — Der königlich französische Bote Pierre Loy hat den Markgrafen den vier Städten empfohlen mit Beifügen, daß wenn sie deßhalb mit Jemanden zu Krieg kämen, Frankreich ihnen beistehen werde. Der Markgraf hat verlangt, daß man, auf den Fall, daß der römische König ihm das Schloß nicht wieder übergäbe, sich jetzt schon zur Hülfeleistung erklären möchte. Alles das ist angenommen heimzubringen, wie jeder Bote weiß.

Das fehlende Datum ergibt sich aus dem Schreiben Berns Note 3.

Hierüber folgende Briefe:

1. 1507. 10. September, Freitag vor Crucis Exaltationis. Bern und Freiburg schreiben an Solothurn und Lucern: Es sei Bericht eingelangt, daß das Schloß Joux, welches ihrem Mitburger, dem Markgrafen von Neuenburg gehöre, eingenommen und demselben entfremdet sei, aber man wisse nicht durch wen und zu wessen Handen. Man habe deßhalb dem Herrn von Vergier, Marschall und Statthalter in Burgund, geschrieben und werde nach Einlangen der Auskunft einen Tag der IV Städte veranstalten. Archiv Solothurn.

2. 1507. 13. September, Blois. Ludwig XII. empfiehlt Solothurn, sich seines Burgers, des Markgrafen von Rötheln, Grafen zu Neuenburg, anzunehmen, dem auf sonderbare und grausame Weise das Schloß Joux weggenommen worden sei. (Original auf Pergament mit der königlichen Unterschrift im Solothurner Abschiedbuch).

3. 1507. 14. September, Exaltacionis Crucis. Bern beruft die Städte Lucern, Freiburg und Solothurn auf nächsten Samstag (19. September) zu einer Berathung. Der Marschall, Statthalter von Burgund, auch die Frau Prinzessin haben geschrieben, Louis de Vauldré habe ohne Wissen und Willen des Marschalls und der Stände das Schloß Joux eingenommen. Da nun daraus allerlei Unruhe entstehen könne, so sei eine Besprechung der vier Städte deßhalb nothwendig. Archiv Solothurn.

4. 1507. 21. September. Innsbruck. König Maximilian schreibt an die Eidgenossen: Da Peter von Vergier kürzlich das Schloß Joux eingenommen, werde der König berichtet, Ludwig von Orleans rufe sie um Hülfe an, um das Schloß wieder zu seinen Handen zu bringen. Nun verhalte sich die Sache so: Vormals habe Peter von Vergier gegen den Hauptmann, welcher dieses Schloß innegehabt, am Parlament zu Dôle Urtheil und Recht erlangt, dieser aber sei nicht nur dem Recht ungehorsam gewesen, sondern habe aus dem Schloß die Unterthanen der Grafschaft Burgund höchlich beschwert und beschädigt. Allem dem habe Louis von Orleans zugesehen und es geduldet. Deßhalb habe Louis von Vauldré als Amtmann und Baillif in der niedern Bellischaft zu Handhabung Rechtes das bemeldte Schloß dem Peter von Vergier zu Handen des Königs als Oberherrn und Landes-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fürsten eingenommen, da selbes mitten in der Grafschaft Burgund liege und dem Landesfürsten gebühre, Vorsehung zu thun, daß Niemand daraus mit Unrecht beschwert werde. Er werde Jedem, der Anspruch auf das Schloß zu haben glaube, ohne Verzug Recht halten. Die Eidgenossen sollen andern Darstellungen nicht glauben und sich nicht wider ihn aufhetzen lassen.

Original im Solothurner Abschiedeband.

287.

Zürich. 1507, 30. September (Donstag nach St. Michelstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 295. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 202. Ebenda: Tschudische Sammlung, 84 b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 228. Archive Schwyz, Solothurn.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Burgermeister Wyß; J. Gerold Meyer; M. Jacob Hegnauer. Bern. Dr. Thüring Fricker; Caspar Wyler, Venner. Lucern. Ulrich Küng. Uri. N. Schüchli; Vogt Heinrich Göltschi. Schwyz. Ammann Wagner. Obwalden. Ammann Wirz. Nidwalden. — Zug. Amrein. Glarus. Ulrich Landolt. Basel. Burgermeister Zeigler; Venner Harnischer. Freiburg. Niclaus Reyff, Seckelmeister. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey. Abt von St. Gallen. Landvogt Schenkli. Stadt St. Gallen. Burgermeister Ab der Rüti und der Stadtschreiber. Appenzell. Othmar Ronder.

a. Jeder Bote soll seinen Herren und Obern die Klage mittheilen, welche Herr Doctor Thüring Fricker gegen Werner Rat gestellt hat, „den man für ein Ritter achtet", auch gegen Hans Kisling von Solothurn und Rudolf Röslin von Schwyz, der Drohworte wegen, die sie zu Königsfelden und zu Windisch gegen ihn haben ausgehen lassen, nämlich „das sy ein spieß durch Inn louffen lassen wöllen, vnd wo er dem Kisling werd, das er In zu boden stoßen wölle". Wenn diese jetzt auf dem Tag zu Lucern betreten werden, soll man sie schwören lassen, gegen gemeldeten Doctor Frieden und Trostung zu halten nach Laut der beschwornen Bünde; das soll jetzt zu Lucern auf dem Tag vollstreckt werden. **b.** „Vnd vmb den hochmut, den der von Rogunpertin brucht vber die frowen, deßglich gardian vnd conuent zu küngsfelden, also das er sy gen Rom citiren wölle vmb das, dz sy Im zu küngsfelden nit in den Chor gelassen habent, ouch das, dz er zu Baden mit einem ganz jungen Döchterli gebrucht hat, Sol geratschlaget werden, was darin zu handlen vnd mit Im zu reden sye, dwil doch sölich vnformlich, lichtfertig wesen dem geleit, das sich der selb Rogunpertin vnd sin anhenger vnd diener größlich getröstten, ganz abbruchig vnd widerwärtig ist". **c.** Der Landvogt im Thurgau hat auf diesen Tag geschrieben, es sei einer von Mailand heraus in's Thurgau gekommen, um Knechte aufzuwiegeln, damit sie nach Mailand kommen, und habe ihnen Anweisung gegeben, den Sold zu Cleven in Empfang zu nehmen. Darauf seien trotz des Verbotes einige Knechte gezogen; den Aufwiegler habe er nicht betreten können. Darauf ist dem Landvogt geschrieben, er soll abermals zum Höchsten verbieten, ohne Wissen und Willen der Eidgenossen zu irgend einem König oder Herrn zu ziehen; er soll Acht haben auf die Aufwiegler und die, welche Geld empfangen hätten und auszuziehen Miene machten, selbe gefangen nehmen, ihr Gut in Verbot legen und weitere Befehle erwarten. Auch andern Vögten ist dasselbe befohlen. **d.** Es soll den französischen Boten, die jetzt auf dem Tag zu Lucern sind, „luter" gesagt werden, daß sie weder selbst noch durch Andere, in welcher Form und Weise es sei, Knechte aufzuwiegeln, noch zum Auszug zu veranlassen suchen sollen, noch ihnen Anweisung geben, wo sie Geld finden werden. Sollten sie dawider handeln, so wolle man „das an Irem lib vnd gut bekomen, deß söllent sy

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jetz gewarnet sin vnd sich darnach gestrax wüssen zerichten". **e.** Der Vogt im Oberland hat angebracht, wie Ulrich Kesseli aus der Herrschaft Wartau sein großschwangeres Weib mit einem Beimesser dergestalt verwundet habe, daß sie darnach ein todtes Kind gebar. Und da er deßhalb aus dem Land entwichen sei, so hätten ihn die Glarner in ihren Gerichten betreten, der Sache wegen um Geld gestraft und wieder heimgeschickt; das sei ihm, dem Vogt, unleidlich. Auf dem nächsten Tag soll man antworten, wie sich der Vogt dießfalls verhalten solle. **f.** „Als dem abscheid nach, so wir nün ort der Eidgnoschaft, namlich Zürich, Bern, Vry, Switz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Basel, Friburg, Soloturn vnd Schafhusen nechsthin in der Statt Zürich mit Römischer künglicher Maiestat, vnsers allergnedigisten herrn, herrn Räten des Romzug halb abgeredt habent, dieselb Römsch künglich Maiestat vns gemeinen Eidgnossen von den zwölf Orten, jedem ort besonder eben tapfer geschriben, vnd in der schrift erfordert vnd begert hat, siner Maiestat den Romzug fry, vnverdingt wider mengklichen nach sag des erst zugesagten abscheids hie Zürich gemacht, helfen zu volbringen oder, wa wir dz nit tun wölten, das wir dann die vnsern weder zum küng von Frankrich, noch zu keinem andern fürsten noch herrn, noch in kein frömd land, dz siner K. M. widerwertig were, ziechen noch louffen lassen sölten, mit beger, sin K. M. daruf vnsers willens witer zu berichten, wie dann dieselben schriften, dero jedes Ort eine hat, das ferer inhalten, dise tagleist har in die Statt Zürich fürgenomen ist, vnd daruf wir boten in vnsern beuelhen, wie jeder von sinen herren vnd Obern abgeuertiget sye, einandern erkonnet, vnd vnder vns vielerley meinungen erfunden, Namlich dz etlich ort gemeint haben, diewil R. K. M. in Iren schriften anzöigt vnd begert, dz wir still sitzen vnd dwedrem kung, dem römischen noch französischen, harin hilflich sin, das wir dasselb annemen vnd daby bliben sölten; vnd dann etliche Ort willens sind, dem römschen küng nach lut vnd sag des nechsten abscheids den Romzug helffen zu volbringen vnd dz wir Röm. K. M. desselben abscheids durch vnser botschaften berichten vnd denselben vnsern Zusag erlütern sölten, in hoffnung, so dz beschechen, das K. M. daran benügen haben vnd vns daruf witer nit beswern noch ersuchen wurde vnd dz damit die französischen botten abgefertiget vnd von land gewisen werden sölten; Ouch etlich botten habent geantwurt, dz Ir herren vnd Obern der Röm. K. M. den ersten zusag hie Zürich getan wöllen helfen volstrecken; Vnd zum dritten etlich botten nit ander beuelch habent wellen haben, dann zu losen vnd dasselb Iren herren vnd obern wider heimbringen, angesechen dz Ir herren vnd Obern vormals nützit zugesagt vnd geantwurt habent, das Inen het gefallen, by vnser nechsten verkomnuß, der pensionen vnd kriegslouffenden knechten halb vfgericht, zebliben vnd in craft derselben aller fürsten vnd herren müssig zegand; Vnd nach enteckung eines jeden beuelch durch vns botten vilerley meinungen angezöigt sind vnd besonder treffenlich dauon geredt ist, wo wir dem Römschen küng zusagen sölten, still zu sitzen, dz dagegen swer vnd gar nach vnmüglich sige, vnser knecht daheim zu behalten; wenn sy sich dann erheben vnd dem küng von Frankrich zuziechend, das wir on alles mittel gegen dem Römschen küng den krieg an der Hand habent, vnd zu dem vns eben verachtlich sye, das wir vnserm vorigen Zusag, den Romzug nach lut des nechsten abscheids hie Zürich helfen zu volstrecken, abzutreten vnd dauon zu fallen, Ist zu letst vnder vns botten mit sampt vnseres gnädigen herren von St. Gallen, ouch vnser getrüwen lieben eidgnossen der Statt sant Gallen vnd des lands von Appenzell botschaften, die zu disem handel ouch beschriben sind, gemeret, dis meinung an die hand zu nemen vnd vffgefallen vnser aller herren vnd obern dauon zu reden: — Also diewil der fürgenomen Romzug ein erlich götlich fürnemen, vnd dagegen der zusag, so wir nün ort obgemelt R. K. M. getan habent, namlich dz wir Ir den Romzug wellent helfen volbringen vnd doch weder dem küng von Frankrich, noch Jemands anderm dz sin Innemen; ob aber jemands die R. K. M. daran Irren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd verhindern wölte, das wir dero wider den vnd dieselben mit vnserm lib vnd gut hilf vnd bestand tun wölten nach aller billicheit, wie dann derselb nechst abscheid dz in buchstaben innhalt, ouch erlich vnd gnugsam vnd wol ze hoffen sye, wo der R. K. M. dz also were erscheint, dz die daran gut benügen gehept vnd Ir obangezöigt so dapfer schicken erspart het, das wir dann nochmals bi dem selben vnserm zusag vnd nechsten abscheid bliben vnd die R. K. M. durch vnser treffenlich botschaft denselben vnsern zusag vnd abscheid muntlich fürbringen vnd erlütern söllen, in hoffnung wenn dz beschehe, die K. M. werd des benügen vnd gegen vns wol zufriden sin. — So werden ouch in mittlerzit etlich fürsten vnd herren zuriten, dieselben bericht man des ouch, der zuversicht, dz dieselben daran ouch benügen haben vnd nit geneigt sin werden, vns darüber zu bekriegen. Wölt aber die K. M. oder einig fürsten des richs an obangezöigter vnserer Zusag vnd erlichem erpieten nit benügen, das man dann den handel vnd wie vnd was wir zugesagt habend den Stenden des richs, des glichen den Richstetten besonders, ouch erlütre vnd zuschribe, guter zuversicht, wenn dz beschechc, es werde sich endern vnd niemands geneigt sin, vns wider das anzufechten vnd trengen ze thunde dz vnsern eren abbrüchig vnd nit gemäß syg, vnd daruff zu erwarten, was vns harwiderumb zu antwurt begegne. — Vnd als offenlich am tag lit, dz die französischen botten mit Irem vmbritten vnd geltvßgeben in jungen und alten in vnser eidgnosschaft anders nüts dann alle widerwertikeit vnd vngehorsami stiftent, vnd wiewol sy des nit wort haben wellend, in geswindikeit vnd betrugenlich praticierent, vnser knecht zu bewegen, zu Irem küng zu ziechen, dz da deßhalb ouch geratschlaget, damit vnser knecht enthalten vnd die gemelten französischen botten vß vnsern landen zu Irem küng geuertiget werden. — Vnd so nun diser handel nit verzug liden mag, so ist darumb ein anderer tag, namlich vff Zinstag vor Sant Gallentag (12. October) nechst hie Zürich an der herberg zu sin angesezt. — Vnd sol jeder bot dis obgeschriben meinung zum trülichesten heimbringen vnd daran sin, das sin herren vnd obern sich entlich vnd wobi Jederman bliben wöll entschließent, damit wir vff dem nechsten tag einhellige beuelch vnd nit, wie jetz, in vnglichen verstentnussen erschinent vnd alsdann etwas fruchtbars vnd vstragenlichs handlen mögent, wie jeder bot mit mer früntlichen worten zu sagen weiß. — Der Römsch K. M. ist auch geschriben, wie wir vff dise tagleist nicht mit glicher beuelch abgefertiget vnd deßhalb nit geschickt gewesen syen, Ir M. entlich zu antwurten; aber wir habent ein andern tag gesetzt vnd werden vnser aller herren vnd obern sich darunder entlicher antwurt entschließen vnd demnach K. M. desselben, des wir vns einen werden, witer berichten, mit beger, das von vns also gnedenklich zu erwarten. — Unserer getrüwen lieben Eidgnossen von Lutzern, Zug vnd Glarus botten sind ouch zum höchsten gepetten, Iren herren vnd obern disen sweren handel zum trüwlichsten anzubringen vnd die in vnser aller namen ze pitten, damit sy sich harin nit von vns sündernd, sonder gütlich mit vns ziechent vnd vff den angesetzten tag Ir botschaft ouch fertigent, alles mit mer früntlichen guten worten, als die botten zu sagen wüssent."

c fehlt im Berner Exemplar.

Das Einladungsschreiben Zürichs, d. d. Mauricii (22. September), an den Abt von St. Gallen siehe Tschudische Sammlung 84 a.

f steht im Lucerner Abschied auf einem besondern in den Abschied eingebundenen Blatte, im Zürcher Abschied dagegen steht dieser Artikel im fortlaufenden Text. Die Tschudische Sammlung enthält nur diesen Artikel, die andern fehlen.

Das im Art. f angeführte königliche Schreiben datirt vom 13. September und lautet folgendermaßen:

Maximilian ꝛc. Lieben Getruwen. Vns zweifelt nit, Ir seyt noch in frischer gedechtnuß der handlung, so wir vnd die ständ des Reichs durch vnser treffenlich Räte auf verschinen tagen zu Schaffhausen, Costenz vnd

Zürich vmb die hilff zu vnserm Romzug mit gemainen Aidgnossen thun lassen, auch der Antwurt, Zusagen vnd Abschaids, so zu Zürich dazumal aufgericht vnd gegeben sein, darauf wir dann ainen tag anzusetzen begert vnd vnser Räte verordnet, die obbestimten Abscheid zu volziehen, auch mit den haubtleuten vnd Ernleuten Irs solds halben entlichen zu handeln vnd abzukomen vnd darauf den anzug von stund zu thun. Haben auch Curfürsten, fürsten vnd ständen des Reichs solchs verkhunt, die sich mit Irer anzal also von stund vnd eilends anzukommen geschikt. Vnd als gemain Aidgnossen oder etlich aus Inen auf demselben tag durch geschwind bös praktiken vnd gelt der franzosen, das sy dann allein darumb aus seyen, damit sy widerwillen vnd vnainikait zwischen vns vnd Euch machen, von Irer Antwurt vnd Abschaiden auf vorigen tagen gefallen vnd denselben ganz vngemäß vnd widerwertig antwurt geben, sy wellen vns vnsern Romzug helfen volbringen, aber gegen dem küng von frankrich noch yemands andern nichts handeln oder fürnemen vnd darauf weiter tag auf Montag nach sant Bartolomeustag angesetzt, das vns merklichen befrömdet vnd beswärt, aus den Vrsachen, daz sy selbs wissen, daz wir vnsern durchzug durch Mailand, wie vnser Vorfaren getan, oder durch der herschaft Venedig lande nemen vnd thun müssen. Nu haben wir mit Frankreich in verschiner zit vil friden, Vertrag, Ainung vnd handel gehept, die sy aber alwegen geprochen vnd vns vnd dem hl. Rich kein trawen oder glauben nie gehalten sein, auch für vnd für durch Ir bös vntrew vnd geswind praktiken in strenger Übung vns vnd gemein teutsch Nation an disem erlichen vnd loblichen fürnemen zu verhindern vnd das auch Iren gewalt vnd Regierung, die sy bisher in Italien gegen vnsern vnd des Richs verwandten tyrannischen geübt, zu erweitern vnd auszubreiten, vnd auf das sy solchen Iren willen erlangen, so sparen sy kains gelt noch anders, damit sy die Aidgnossen oder etlich aus Inen durch Iren aigen nutz vnd mit Gelt bewegen, des hl. Reichs vnd gemain tütscher Nation Er vnd wolfahrt zurugk zu stellen, deßhalben vns in kaim weg gepüren will, vnser vertrawen auf die franzosen, ob sy vns gleichwol den paß zusagten, zu stellen oder anders dann mit heerskraft vnd gewaltigklichen, wie ainem Römischen küng gepürt, zu ziehen, darumb wir auch den angesezten tag zu besuchen nit not sein geacht vnd den also abgeschriben vnd verscheinen lassen; vnd wie wol vns durch gemain Aidgnossen solch antwurt, wie obsteet, gegeben, so halten wir doch genzlich dafür, das solch Ewer vnd Euer gemain will vnd mainung nit sey, dieweil Ir doch on mittel dem hail. Reich zugethan vnd verwandt seyt, auch in allen ewern puntnussen vnd verträgen, darinn Ir mit Frankreich vnd andern steet, das hailig Reich ausgenommen vnd vorbehalten habt. Vnd demnach begeren wir nochmals an Euch mit ganzem vleiß vnd ernst, Ir wöllet solchs Alls zu herzen fassen vnd bedenken vnd die ersten antwurt vnd abscheid zu Zürich, darinn vns zu vnserm Romzug vnd wider menigklich hilf bewillget ist, vollziehen vnd vollstreken vnd vns das also zusagen vnd darin niemands ausslißen, auch des jetzo gnugsamlichen vergwissen, als wir vns des, den pflichten nach, damit Ir vns vnd dem hailigen Reich verwandt seyt, zu Euch genzlichen versehen. Wo Ir aber je solch hilff wider menigklich nit zusagen vnd beweysen wollet, alsdann begeren wir an Euch, dz Ir stillsitzen vnd keiner parthey hilf oder zuschub thuet, auch Ewern knechten zu kainem küng, fürsten oder herrn, auch in kain frömd land wider vns zu lauffen gestattet vnd das auf das höchst verpietet vnd dermaßen darin handelt, das wir abnemen mügen, daz Ir in gutem willen gegen vns vnd dem hl. Reich verharren vnd vnser des heil. Reichs vnd gemeiner teutscher Nation vnd Ewer selbs Er vnd wolfart mer vnd höcher, dann ainen klainen aigennuz, so etlich der Ewern annemen, betrachten, daraus vns vnd Euch, dem hailigen Reich, auch teutscher Nation vnd gemainer Cristenhait krieg, aufruren vnd widerwertikaiten erwachsen mochten. Vnd wo Ir samenlich oder etlich aus Euch, als wir vns genzlich zu Euch vertrösten, solche handlung verwilligen vnd den ersten oder andern Artigkel mit vns annemen, so wollet vns das zum fürderlichisten durch ewer potten auf vnsern costen berichten vnd von stund tag ansetzen, den wir durch vnser Räte besuchen vnd aigentlichen vnd entlichen mit Euch handeln vnd beslißen lassen wellen, damit zwischen vnser zu baiden taillen gut ainigung vnd verstäntniß gemacht vnd aufgericht werde. Wo aber Ir gemainlich oder etlich insonderhait solchs abschlagen vnd in Euern Vngehorsam, des wir vns doch nit versähen, verharren, so wurden wir vnd das heilig Reich, als Ir

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selbs ermessen mugt, geursacht, gegen denselben als denen, so des hl. Reichs lob vnd Eer gern vertruken wolten, dermaßen fürzunemen vnd zu handeln, dadurch solchs fürkommen vnd gewendet, die kaiserlich cron vnd würde bei teutscher Nation behalten, auch den vngeläubigen vnd veinden der Cristenhait widerstand vnd abbruch beschehe, das bishar allain durch die franzosen vnd Ir anhenger vmb aigennutzes willen verhindert worden ist. Wolten wir Euch guter Mainung vnd damit Ir solchs notturftigklich bedenken mögt, nit verhalten, der genzlichen Zuversicht, Ir werdet euch darinn dermaßen halten vnd entsließen, als Ir Ewern Eren vnd pflichten nach dem hl. Reich vnd teutscher Nation schuldig seyt. Das wollen wir mit allen gnaden gegen Euch allen vnd jeden insonders erkennen vnd zu gutem nit vergessen. Geben zu Insprugk am xiij tag Septembris Anno ꝛc. vij°, Vnsers Reichs im xxij Jar.

Archiv Solothurn.

1507. 20. September. Zürich schreibt Tag aus auf St. Michelstag (29. September), da der römische König durch einen reitenden Boten verlange, daß die Eidgenossen bei der ersten Zusage der Hülfe zum Romzug bleiben, oder aber keiner Partei Hülfe leisten und keine Knechte in irgend ein Land gegen die römisch königliche Majestet lauffen lassen.

Archiv Solothurn.

288.

Altdorf. 1507, 30. September (Donstag nach St. Michelstag).

Archiv Schwyz.

a. Jeder Bote soll an seine Herren bringen, daß die römisch königlichen Boten begehren, die drei Orte sollen jedes seine Gemeinde versammeln und ihr die königlichen Anbringen vortragen lassen, darauf einen Tag verkünden und Antwort geben. Was in den Orten, sei es mit den Räthen oder mit der Gemeinde, beschlossen wird, das soll man den königlichen Boten mittheilen, wenn ein Tag festgesetzt wird. **b.** Da der römische König eine merkliche Zahl Kriegsvolk im Veltlin hat, so soll das an die Obrigkeiten berichtet werden, damit auf alle Fälle die Schlösser zu Bellenz wohl besetzt und bewacht werden. **c.** Dem Georg Körenli wird vergönnt, den Kauf, den er mit Michael Zumbutz gethan, vor sich gehen zu lassen, da der Vogt von Bellenz sein Begehren empfiehlt. **d.** Da man zu Bellenz zu viele „Bigen" schlägt, weßhalb Aufschlag der Preise zu befürchten steht, soll man heimbringen, ob dagegen etwas gethan werden soll. **e.** Ein Streit zwischen Balthasar Irme von Basel und denen von Ablesch wegen Fürleite, die jener nicht schuldig zu sein glaubt, wird zu Gunsten derer von Ablesch entschieden, es sei denn, daß Irme seine Befreiung beweise. **f.** Der Baumeister, welcher an der Letze zu Bellenz arbeitet, verlangt Geld, um den Bau vollenden zu können. Das soll man heimbringen. **g.** Da die Boten aus Churwalen gebeten haben, man möchte sie mit dem Zoll zu Bellenz ziemlich halten, so wird auf Genehmigung der Obrigkeiten hin beschlossen, was die von Mosax an Producten des Herzogthums Mailand, es sei Wein, Brod, Korn, Hirse, Reis oder Kastanien zu eigenem Gebrauch in ihr Thal führen, das soll zu Bellenz zollfrei sein. Was sie an „lowmel" dahin führen, davon sollen sie vom Saum 3 Spagürli geben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

289.

Lucern. 1507, 4. October (vff Francisci).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 204 b. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 208. Ebenda: Tschudische Sammlung, 85. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 234. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Basel.

A. Auf diesem nach Verlangen des Königs von Frankreich angesetzten Tage sind dessen Gesandte erschienen, nämlich der hochwürdige Fürst und Herr, Herr Peter Ludwig, Bischof zu Rieux, Herr Philipp von Roquebertin, Ritter, Gouverneur zu Blesanz (Piacenza), und Herr Wilhelm de la Marche, Sr. Majestät Secretär. Nach Vorweisung des königlichen Credenzbriefs haben sie zuerst angebracht, der König, ihr Herr, habe ihnen durch obgenannten seinen Secretarius eine Instruction gesendet, worin er ihnen befehle, uns Eidgenossen als seinen guten Freunden und Bundesgenossen zu danken für unsere Beharrlichkeit gegenüber den Forderungen und Drohungen des römischen Königs, welcher wider die göttliche Gerechtigkeit und zu Recht bestehende Briefe und Bündnisse uns bewegen wolle, ihm, dem König von Frankreich, sein Herzogthum Mailand wegnehmen zu helfen. Ferner danke der König für die freundlichen Antworten, welche ihm nicht nur an den zwei Tagen am 6. August zu Lucern und 8. August zu Zürich, sondern auch von kleinen und großen Räthen und Gemeinden einzelner Orte gegeben worden seien. Der König sei auch in Kenntniß gesetzt, daß dem römischen König in gleichem Sinne geantwortet worden sei, wofür derselbe, wenn er ein Verständniß der Sache habe, uns nur werde loben können als Männer, die ihrer Ehre und Pflicht nachgegangen seien. Zweitens sei der König berichtet, „dz in disen geschefften durch etlich pratiken durch den Römschen küng angefangen ein widerwertikeit vfferstanden vnd ein parthyen vnder vns, also dz etlich werden franzosen, die andern römsch-küngisch genempt". Das sei ein Anfang großen Uebels für gemeine Eidgenossenschaft; aus solcher Parteiung sei in seinem Königreiche mehrmals große Unruhe entstanden. Daher müsse man solchem gleich im Anfang zuvorzukommen trachten. Diese Praktiken seien nicht von ihm in's Werk gesetzt worden, er habe von uns „anders nie begert, denn dz wir Im vnd Er vns guten glouben vnd trüw halten, dardurch wir zu nutz vnd gut beider teilen in guter früntschaft vnd vereinung bliben". Drittens werde geredet, er halte der Eidgenossen Krieger nur um seines Nutzens willen; wenn er ihrer nicht bedürfe, so „achte er vns vnnütz"; auch sei es ein ungewisses Ding um eine nur zehnjährige Vereinung. Um solche Reden zu widerlegen, habe der König seiner Gesandtschaft befohlen, uns eine Verlängerung der Vereinung auf fernere zehn Jahre oder auf seine Lebenszeit, oder bis zwei Jahre nach seinem Tode, wie es uns am besten zusage, anzutragen und sich dabei gegen gemeine Eidgenossen und jedes Ort insbesondere so zu bezeigen, daß die Freundschaft des Königs wohl gespürt werden möge. Viertens vernehme der König, der römische König habe uns gedroht, sofern wir nicht seinem Willen und Gefallen nachleben wollten, werde er uns mit Krieg strafen und gehorsam machen. Darauf sei der Gesandtschaft befohlen zu sagen, der römische König kenne die Macht der Eidgenossen so gut, daß er sich solche Drohung wohl hätte ersparen können. Wenn er aber wirklich derselben nachkommen wollte, so erbiete sich der König von Frankreich, so lang wir mit ihm in Vereinung stehen, uns dermaßen Hülfe zu leisten, daß wir erkennen, von welchem Nutzen uns diese Vereinung sei und daß wir weder den römischen König, noch irgend einen Fürsten der Welt zu fürchten haben sollen. — Alles das haben die französischen Boten mit viel mehrern freundlichen Worten angebracht und gebeten, solches an die Obrigkeiten zu bringen und ihnen auf fernern Tagen zu Handen des Königs

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu antworten. „Vnd zuletst haben sy witter reden lassen, wie Ir herr küng bericht, wie etlich murmeln vnd mären by vns gangen darumb dz sin K. M. oder Ir botschaft etlich gaben vnd geld geben söllen dem römschen küng widerwertig. Das zu verantwurten bedunke In, es gezieme dheinem fürsten noch herren von Frankrich bas denn Im, vns Eidgnossen als sinen guten fründen vnd buntgnossen durch vnser guten diensten willen, die wir der Cron frankrich bewysen, als ein bruder dem andern gutz zetund, habe ouch sölichs von sinen vorfaren, küngen in frankrich, der gute fründ vnd bundgnossen wir ouch gewesen, harbracht vnd ererbet. Es hab ouch ein großen Vnderscheid, von dem römschen küng vnd von Im ze nemen, dann wz er vns geb, mögen wir wol vnverletzt vnser Er vnd gewissenheit nemen one menglich fürziehen, diene ouch sust niendert zu vneren, sonder vns mit Sr. M. früntlichen zu enthalten, by vnsern gegebnen brieffen vnd siglen trüwlich zebliben; hinwider wz vns der Röm. küng geb tüg er darumb, dz er vns wider brieff vnd sigel Siner Majestat abwürffig mach; solichs wider vnser lob, nutz vnd Er, dhein fürst sölichs fürnemen sölt vnd von vns, als siner K. M. nit zwifelt, wol verhüt vnd fürkomen würt durch des guten vnd nutzens willen gemeiner vnser landtschaft". Auf das anfänglich schon bei Ankunft der französischen Botschaft gestellte und von Ort zu Ort gethane Begehren um Hülfe laut der Vereinung, was unter den vielfältigen Drohungen und Rüstungen des römischen Königs sich nun über sechs Monate hinausgezogen habe, sei geantwortet worden, wir wollen Brief und Siegel an ihm halten; er zweifle daher nicht, daß wir zufrieden sein werden, wenn er die Unsrigen nach Laut der Vereinung brauche. — Wie die französische Botschaft ihren König gegen die Behauptung des römischen Königs, jener sei ein Tyrann und versuche uns Eidgenossen mit dem Reiche zu entzweien, vertheidigt haben, weiß jeder Bote zu sagen. **b.** Herr Werner Rat und der Gardefourier Röschlin haben sich des im Abschied von Zürich verzeichneten Handels wegen genugsam verantwortet. **c.** Den französischen Boten ist auf ihr Begehren für Beantwortung ihrer obigen Anbringen in des Königs Kosten ein Tag gesetzt nach Lucern auf der heiligen drei Könige Tag nächsthin (6. Januar 1508). **d.** Auf diesem Tag ist mit den französischen Boten in Gemäßheit des Abschieds von Zürich geredet worden, daß sie die Unserigen nicht aufwiegeln sollen. In gleicher Weise soll auch mit den Boten des römischen Königs geredet werden, welche in der Eidgenossenschaft herumreiten und unsern Knechten Geld geben, um sie wegzuführen, Alles „damit die Vnsern nit wider einander bewegt werden". **e.** Da eine Rede ausgegangen ist, die Vereinung mit dem König von Frankreich sei ausgelaufen, so hat man den zu Lucern liegenden Originalbrief besichtigt und gefunden, daß sein Datum auf den sechsten Tag Mai des Jahres vierzehnhundert neun und neunzig lautet. **f.** Jeder Bote kennt die Verantwortung des Herrn von Roquebertin der Anschuldigungen Doctor Thüring Frickers der Frauen zu Königsfelden und des Hochmuths wegen, den er zu Baden soll verübt haben. Er verlangt, daß man zu seiner Rechtfertigung der Wahrheit gründlich nachforsche und diejenigen, welche bei ihm gewesen, den Junker Hans Meyer, dessen Hausfrau und Andere, die er genannt hat, verhöre.

Lucern hatte den Tag auf Verlangen der französischen Gesandtschaft ausgeschrieben sub 24. September (Freitag vor Michaelis.)

Archiv Solothurn.

Ludwig XII. schreibt den Eidgenossen den 16. September aus Blois, er sei durch seine Gesandten, den Bischof von Nieux und den Herrn von Roquebertin, benachrichtigt, daß sie zu Verhandlung wichtiger Geschäfte eine Tagsatzung begehrt haben, er schicke nun den Wilhelm de la Marche mit weitern Instructionen an besagte Gesandten und ersuche die Eidgenossen, allen dreien denselben Glauben zu schenken, wie seiner eigenen Person.

Staatsarchiv Lucern.

e fehlt im Tschudischen Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

290.

Zürich. 1507, 13. October (Mittwoch vor Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 300. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 252. Ebenda: Tschudische Sammlung, 86. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 240. Archive Schwyz, Solothurn, Basel.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Burgermeister Wyß; J. Gerold Meyer von Knonau; M. Jacob Hegnauer. Bern. Dr. Thüring Fricker; Caspar Wyler, Venner. Lucern. — Uri. Heinrich Göltschi. Schwyz. Ammann Wagner. Unterwalden. Ammann Zun Höfen; Arnold Winkelried. Zug. Heinrich Cläusli. Glarus. Ulrich Landolt. Basel. Burgermeister Zeigler. Freiburg. Peter Tavernier. Solothurn. Benedict Hugi, jünger. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Abt St. Gallen. Landvogt Schenkli. Stadt St. Gallen. Burgermeister Ab der Rüti; Balthasar Kapfmann. Appenzell. Ammann Am Eggeli; Othmar Ronder.

a. Hans von Baldegg verlangt abermals, daß man ihm der Herrschaft Schenkenberg und der 1000 Gl. Schatzgeld wegen zu Recht stehe und einen Tag ansetze. Darauf wird ihm geantwortet, die gegenwärtige Tagleistung finde wichtiger Geschäfte mit dem römischen König wegen statt; man habe seiner Sache wegen keine Instruction, wolle sie aber den Obrigkeiten zu baldiger Entschließung empfehlen. **b.** Zufolge des letzten Abschieds von Zürich, des Romzugs wegen, haben die sieben Orte Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Wald, Basel und Schaffhausen sich erklärt, bei der letzten Zusage zu verbleiben und sammt dem Abt von St. Gallen, der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell ihre Botschaften zum römischen König zu senden, ihn über unsere letzte Zusage zu berichten und selbe nach ihrem wahren Sinne zu erläutern, mit der Bitte, er möge sich daran begnügen. Sollte das letztere nicht der Fall sein, sondern den Boten andere Vorschläge gemacht werden, so sollen sie diese heimbringen. Dem römischen König ist geschrieben, wir werden unsere Boten auf Sonntag vor Simonis und Judä (24. October) zu Constanz haben, um ihm unsere Antwort zu bringen; wenn diese Zeit ihm nicht gelegen wäre, so möchte er es an Zürich verkünden, das dann die übrigen Orte in Kenntniß setzen werde. Lucern hatte seine Boten nicht auf dem Tag, die Boten von Zug und Glarus hatten keine Vollmacht, Freiburg und Solothurn sind von der frühern Zusage abgegangen und haben sich für das Stillsitzen erklärt. Daher wird an Lucern der Abschied geschickt, mit freundlicher Ermahnung, sich von den übrigen Orten in dieser Sache nicht zu söndern und seine Botschaft mit den andern zum König zu schicken, insbesondere aber nach seiner auf letztem Tag gegebenen Zusage seine Knechte zu Hause zu behalten. Die Boten von Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn sollen in unser aller Namen ihre Herren aufs Freundlichste bitten, unserm Beschlusse beizutreten, damit nicht ihnen und der ganzen Eidgenossenschaft daraus Beschwerden und Widerwärtigkeiten erwachsen. **c.** Obschon unsern Vögten zu Baden, im Thurgau, in den freien Aemtern im Argau, zu Rheineck und zu Sargans schon früher befohlen worden ist, das Hinlaufen zu jedem der beiden Könige strengstens zu verbieten, so hat man doch auf die jetzt vorhandenen Anzeigen ihnen abermals geschrieben, daß sie das Verbot aufs Schärfste erneuern sollen. Insbesondere soll Lucern seinem Vogt zu Sargans solches ans Herz legen. Ebenso soll jedes Ort der Eidgenossenschaft in seinem Gebiete das Reislaufen zum Höchsten verbieten, in Betrachtung alles dessen, was unserer Eidgenossenschaft daran gelegen ist. Bern, Freiburg und Solothurn sollen dem Landvogt in der Waadt in unser aller Namen schreiben, daß er das Auf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wiegeln von Knechten daselbst abstelle und verbiete. **d.** „Vnd als von des schlosses Ju (Joux) wegen angezöigt ist allerley vffrur, so von vnsern lieben eidtgnossen von Bern, Lutzern, Fryburg vnd Solothurn, denen der Herr von Orleans, so eines herrn Margrafen von Hochberg seligen Dochter zu der Ee vnd damit die grafschaft Nüwenburg, dero dasselb schloß Ju anhangt, Innhat, mit burgrecht verwandt ist, mit derselben stetten botten früntlich geredt, gegen Iren herren vnd obern daran zu sind, damit sy darob syen, das durch sy keinerley, das zu widerwertigkeit vnd vffrur möchte dienen, werde fürgenommen, sonder des gütlichen tags, der darumb sye angesetzt, erwartet, vnd ob ioch die sach gütlich nit wurd betragen, deßglich aber zuthund, in Betrachtung, wo sy vnfrüntlichs fürnemen solten, was daruß entsprunge. Was wir dann zu gütigem betrag söllichs spans mögen helfen fürdern, sol von vns allen gütlich beschehen, als ouch jeder pott wyter weyßd zu sagen." **e.** Der Knechte wegen, die aus des Königs von Frankreich Garde jetzt hier im Lande sind und allerlei Umtriebe machen, auch Hauptleute werden wollen und vielleicht versuchen, ihrem König Knechte zuzuführen, soll man auf nächstem Tag antworten, was man ihrerwegen vorkehren wolle. Auch scheint den Boten, es wäre an der Zeit, die französischen Boten aus dem Lande zu weisen, „dwil si doch ander nütz, dann alle widerwertikeit stifften, wie dann der nechst abscheid dz och anzöigt." **f.** Zürich, Bern, Schwyz und Solothurn sollen auf St. Othmarstag ihre Boten nach Basel schicken und unsere Eidgenossen von Basel bitten, dem Herrn Hans Kilchmann, Ritter, seine Strafe in Gnaden nachzulassen oder doch eine Geldstrafe von ihm zu nehmen und ihm ihre Stadt wieder zu öffnen.

e, f fehlen im Lucerner-, Berner- und Tschudischen Exemplar. **e** fehlt im Schwyzer Exemplar.

Zu **b.** 1507. 15. October (Freitag vor Galli). Die Räthe der Eidgenossen von Städten und Ländern schreiben ab diesem Tag an Lucern, sie hätten sich unterreden sollen, was dem römischen König auf sein Schreiben des Romzugs halb zu antworten sei. Lucern habe seine Botschaft nicht auf den Tag geschickt, doch habe man beschlossen, eine Botschaft an den König zu senden und ihn unserer letzten Zusage zu berichten, da man glaube, seine Gesandten haben unvollständig berichtet, sonst hätten wir nicht ein solches Schreiben erhalten. Da nun viel daran gelegen sei, die Eidgenossenschaft vor Krieg und Irrung zu bewahren, so möchte Lucern sich nicht söndern, sondern sich bei der Gesandtschaft zum König betheiligen und seine Knechte zu Hause behalten, wie sein Bote auf vorigem Tag zu Zürich bestimmt zugesagt habe, was jedenfalls nur zu Erhaltung von Ruhe und Frieden unter uns dienen könne. Man schickt Lucern auch den Abschied des gegenwärtigen Tages.

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

1507. 21. October. Innsbruck. König Maximilian erwidert auf die Anzeige der Eidgenossen, daß sie ihre Boten auf Sonntag vor Simonis und Judä nach Constanz schicken werden, um mit ihm persönlich zu conferiren, er könne sobald noch nicht nach Constanz kommen, habe aber seine Hofräthe befehligt, sie allda zu erwarten, mit ihnen zu verhandeln und ihn eilends über Alles zu berichten. Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

291.

Constanz. 1507, 24. October (Sonntag vor Simon und Judastag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 215. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 260. **Archiv Schwyz, Solothurn, Basel, Schaffhausen.**

a. Prälaten, Edle und andere Hintersassen im Thurgau haben gemeinlich auf diesem Tag angebracht, die Zeitläufe seien sorglich und es sei ihnen ihres Leibes und Gutes wegen viel daran gelegen, daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Friede und Ruhe erhalten bleiben; sie seien schon im letzten Krieg schwer beschädigt worden; sollte aus Ursachen, die allbekannt, neuerdings Krieg entstehen, so wäre das ihr völliges Verderben, sie vertrauen aber, die Eidgenossen lassen es dahin nicht kommen, Alles mit mehr Worten und allen Dienstanerbietungen. Darauf wurde ihnen geantwortet: die Boten seien guter Hoffnung, es werde sich Alles zum Guten wenden, besonders wenn die Befehle ihrer Herren und Obern befolgt werden; sollte aber „darus swäres erwachsen," so werde man ihnen Kenntniß geben und getreues Aufsehen auf sie halten. **b.** Der Landvogt im Thurgau bringt an, er habe schon mehrmals umsonst angesucht, man möchte ihm Weisung geben der Bußen, Frevel und anderer Dinge der dortigen Gerichtsbarkeit wegen. Die Sache leide aber keinen Verzug; damit er wisse, wie er sich zu verhalten habe, verlange er Antwort auf den nächsten Tag. Namentlich fragt er, wie er sich gegenüber den Hintersassen halten soll, welche jetzt gegen Verbot nach Mailand in den Krieg gelaufen seien. Darauf wurde ihm geantwortet, man lasse es in dieser Beziehung bei der ihm vormals vom Tag zu Zürich gegebenen Antwort bleiben. **c.** Was es für eine Gestalt habe bezüglich der Appellation der Stadt Wyl gegen die Kreise im Thurgau und was von Landvogt und Ammann daselbst geredet ist, weiß jeder Bote; die Sache soll bleiben, wie auf dem letzten Tag zu Zürich davon geredet worden ist. **d.** Des Ammanns zu Appenzell und des Zellwegers Appellationssache soll auf nächstem Tag von den Eidgenossen entschieden werden. **e.** Zürich soll Lucern, Zug und Glarus auf den nächsten Tag zu Zürich ernstlich einladen und ersuchen, daß sie ihre Knechte zu Hause behalten.

c gestrichen, fehlt auch im Berner Exemplar. **d, e** fehlen im Schwyzer- und Solothurner Exemplar.

292.

Zug. 1507, 25. October (Montag vor St. Simon- und Judastag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 299. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV, 216.

a. Unsere Eidgenossen von Lucern und unser Landvogt im Sarganserland haben uns berichtet „etlicher händeln halb, so in Sarganserland beschehen, wye dann der Rin in kurzer Zit zu dem tritten mal beritten ist." Darauf wird dem Vogt aufgetragen, selbst hinaufzureiten oder einen zuverlässigen Boten hinzuschicken, um die Sache näher zu erkundigen und uns genauer zu berichten, auch die frommen Leute daselbst zu vertrösten, was man ihnen schuldig sei, werde man ihnen getreulich thun. **b.** Den Vögten im Thurgau und im Rheinthal ist befohlen, sich des Tages wegen zu erkundigen, der zu Altstätten geleistet worden sein soll, und was sie vernehmen uns auf dem nächsten Tag zu berichten, auch durch geheime Boten sich über Alles zu unterrichten, was jenseits des Rheins vorgeht, und an den Grenzen gute Wache zu halten. **c.** Dem Vogt Stocker im Argau war befohlen worden, das Gut des Welti Knecht zu seinen Handen zu nehmen. Da kam aber der Vogt der Kinder des letztern und bat, man möchte diesen Kindern das Gut lassen. Das hat man angenommen hinter sich zu bringen. **d.** Dem Vogt im Sarganserland ist empfohlen, der Rede nachzufragen, die einer zu Wallenstadt gethan hat: „Wellent wir nit anders schirmen, so wellent sy umb ein andern herrn lugen." Was der Vogt dießfalls findet, soll er unsern Herren berichten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

293.

Bern. 1507, 8. November (Montag vor Martini).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 302. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 252. Archive Solothurn, Freiburg.

Auf diesem Tag sind der vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn Boten erschienen, um auf den letzten Abschied in Betreff des Schlosses Joux weiter zu verhandeln. Der römische König hat den ehrwürdigen, hochgelehrten Herrn Doctor Erasmus Topler, Propst zu St. Sebald in Nürnberg, auf diesen Tag gesendet mit Credenz und Befehl, auf das letzthin der Sache wegen an Seine königliche Majestät ergangene Schreiben zu antworten, wie eine Schrift, von der jeder Bote Copie erhält, ausweist. Diese Schrift ist den Markgräfischen vorgelegt, welche darauf auch eine kurze schriftliche Entgegnung, „hie nit not verrer zu erlütern," gegeben haben. Darauf wurde der römisch königlichen Botschaft die Klage und Beschwerde des Herrn Markgrafen vorgehalten und dabei angezeigt, wie der Markgraf, da ihm das Schloß Joux bei Nacht, wider Recht, mit Gewalt sei abgenommen worden, von den vier Städten Hülfe und Beistand verlangt habe, auch wurde gebeten, das Schloß dem Herrn Markgrafen wieder zuzustellen oder in eine „gemeine mittelhand" zu legen, bis zum rechtlichen Austrag des Handels, da „niemand verpfendt zu Recht kommen noch des sinen on Recht entwert werden sol." Die königliche Botschaft hatte aber keinen Befehl, solches zu gestatten. Da sich demnach erfunden hat, daß beider Theile Meinungen einander gänzlich entgegenlaufen, indem der römische König das Schloß Joux behalten, der Markgraf dasselbe wieder erobern will, so haben die vier Städte sich über Folgendes vereinbart: 1. Da die Boten der VIII Orte, welche in Geschäften gemeiner Eidgenossen und wegen der besorglichen Verhältnisse zwischen beiden Königen versammelt gewesen, und ihre Herren und Obern in besondern Zuschriften sich dafür verwendet haben, daß dieses Handels wegen keine Störung der Ruhe möchte vorgenommen werden, so wollen die vier Städte ihrerseits dieses Handels wegen keinen Krieg anfangen, besonders auch aus dem Grunde, weil der Friede von Basel vorschreibt, daß, wenn die Eidgenossenschaft oder ein Ort insbesondere oder ihre Zugewandten mit dem römischen König oder den Seinigen in Streitigkeiten kämen, nicht auf dem Wege des Krieges, sondern mit Recht gehandelt werden soll. Aber damit dennoch dem Markgrafen zu Recht verholfen werde, wollen die vier Städte den römischen König schriftlich ersuchen, weil sich der Friede von Basel nicht allein auf die Eidgenossen, sondern auch auf ihre Zugewandten und Angehörigen erstrecke, so möchte er dieses Spans und Handels wegen zu dem im Basler Frieden für solche Fälle vorgeschriebenen Austrag kommen, damit jedem Theil nach Billigkeit das Seinige gelange. 2. Damit in der Sache ruhiger und erfolgreicher gehandelt werden möge, haben die vier Städte einen Waffenstillstand zwischen den Parteien gemacht bis zum 1. Mai des nächsten Jahres, so daß in der Zwischenzeit der römische König, die Grafschaft Burgund und andere in der Sache Betheiligte einerseits, der Herr Markgraf und seine Anhänger andererseits gegen einander Friede halten, ihre der Sache wegen gerüsteten Söldner und Reisigen entlassen, auch dasjenige, was bis jetzt gegen Pontarlier und auf anderem Wege vorgenommen worden, nicht rächen, sondern Alles im gegenwärtigen Stande bleiben lassen wollen, wie das Alles die über den Waffenstillstand aufgerichtete Schrift einläßlicher enthält. Da zu besorgen steht, daß der Markgraf hierüber sich beschweren möchte, so wird beschlossen, die vier Städte sollen eine Botschaft zu ihm nach Neuenburg schicken und ihm die Ursachen, welche sie zu dieser Maßregel bewogen, erläutern, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihn bitten, dagegen nichts vorzunehmen, ansonst die vier Städte daran Mißfallen haben und sich seiner nicht weiter annehmen würden; würde dagegen Jemand ihn trotz dieses Waffenstillstandes mit Gewalt überziehen wollen, so würden sie ihn nach ihrer Verpflichtung schützen. Die Boten der Grafschaft Burgund sind auf diesem Tage auch erschienen und haben sich, wie schon früher, der Einnahme des Schlosses Joux wegen entschuldigt, indem solches ohne ihr Wissen und ihre Schuld geschehen sei, mit Bitte, man möchte sie das nicht entgelten, sondern die guten nachbarlichen Beziehungen zur Grafschaft Burgund fortbestehen lassen.

1507. 18. December. Memmingen. König Maximilian schreibt an die vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn: „Wir haben üwer schriben, vns jetzt gethan, vernomen vnd als Jr darin begert, das wir Ludwigen von Orleans, üwerm mitburger, des Schloß Joulx halben nach Lut des jüngsten berichts zu Basel Rechtens sin vnd was daselbs erkannt wurde, dem volg thun wellen, alles nach besag desselben üwers schribens, Daruf fügen wir üch zu vernemen, das wir üch zu gefallen vnd damit Jr abnämen, das wir Rechtens vnd pillichkeit vrpütig sein vnd des kein beschwärung haben, annämen vnd verwilligen, vor dem Erwürdigen Cristoffen, Bischof von Basel, vnserm fürsten vnd lieben andächtigen, nach Jnhalt des berichts zu Basel vnd wie Recht ist, Rechtens sin wellen. Wolten wir üch vnverkunnt nit lassen." Archiv Solothurn.

Die im Abschied erwähnten Actenstücke, den Waffenstillstand und den Brief an den Markgrafen, siehe im Berner Allg. Eidg. Absch. K. 256, 258, dd. 10. November unter dem Siegel Berns.

Die Anbringen der Parteien, welche im Abschied angeführt sind, folgen hier nach Berner Allg. Eidg. Abschiede K. 244:

Vortrag des Dr. Erasmus Topler, Propst zu St. Sebald in Nürnberg, römisch königlichen Boten, vor den vier Städten, betreffend Joux.

1. Es sei offenbar, daß das Schloß Joux in der Grafschaft Burgund liege und „daruß zu vernämen," daß es den Grafen von Burgund zugehöre.

2. Herzog Philipp, Graf zu Burgund, habe dieses Schloß von dem Herrn zu St. Georg um großes Geld baar gekauft, in Besitz genommen und Zeit Lebens besessen.

3. Sein einziger Sohn, Herzog Carl, habe es auch bis an sein Lebensende innegehabt.

4. Dann sei es an dessen einzige Tochter Maria, Gemahlin römisch königlicher Majestät, gefallen und ihr geblieben bis König Ludwig von Frankreich es belagert und eingenommen habe.

4. Darnach habe das Schloß Joux den nachgelassenen jungen Fürsten, Söhnen König Philipps von Castilien, einzigen Sohns des römischen Königs und der Frau Maria von Burgund, als Grafen von Burgund zugehört, deren Vormund und Verwalter der römische König sei.

6. Alles das habe Ludwig von Orleans, ihr Lehenmann und Unterthan, nicht betrachtet, sondern mit einem großen Haufen Kriegsvolk ohne Absage das Städtchen Pontarlier in Burgund überfallen, selbes mit einigen Dörfern geplündert, einige Leute erwürgt, andere gefangen, gebrandschatzt und trotz des von den vier Städten gemachten Waffenstillstands Pontarlier nochmals geplündert.

7. Das Alles gereiche den Grafen von Burgund, dem römischen König und Reiche und den vier Städten selbst, als Gliedern des Reichs, zur Schmach, denn Burgund sei eine Grafschaft, gehöre zum römischen Reiche und der Graf sei Reichsfürst.

8. Daher verlange er im Namen des römischen Königs Wandel und Ersatz für diese Schmach.

9. Das werden die vier Städte dem König und Reich, auch dem Grafen von Burgund, ihren guten Nachbarn, nicht abschlagen, trotz der erdichteten Vorgaben des Ludwig von Orleans, ihres Verwandten, und der Praktiken des Königs von Frankreich, der allzeit dem Reiche zu schaden trachte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10. Daran hindere sie auch ihr Verhältniß zu Ludwig von Orleans nicht, indem ihre Pflicht gegen das römische Reich, das sie in allen Bündnissen vorbehalten, größer sei, besonders weil er ihnen mit dem Schlosse Joux, das in der Grafschaft Burgund liege und auf das er mit Unrecht Anspruch erhebe, nicht verpflichtet sei.

11. Philipp von Hochberg habe Joux kraft einer, in sich selbst ungültigen Confiscation König Ludwigs von Frankreich eingenommen, da diesem König weder an der Grafschaft Burgund noch am Schlosse Joux je ein Recht zugestanden habe.

12. Daß der König von Frankreich kein solches Recht gehabt, ergebe sich schon aus dem Frieden von Salins, den der Eidgenossen Boten zwischen dem König Carl von Frankreich und dem römischen König und dessen Sohn aufgerichtet und zufolge welchem die Grafschaft Burgund mit allen Rechten und Zubehörden, wie sie Herzog Carl sel. besessen, dem König Philipp zugefallen sei.

13. In demselben Frieden seien alle Confiscationen des einen und andern Theils widerrufen und allenthalben der Stand der Sachen vor dem Krieg und auf den Tod Herzog Carls wiederhergestellt werden. Solches sei selbst am französischen Hofe in Sachen, welche den Philipp von Hochberg betreffen, gehalten worden.

14. Niemand aber vermöge darzuthun, daß Herzog Carl zur Zeit seines Todes das Schloß Joux nicht besessen habe.

15. Philipp von Hochberg sei bei dem Abschluß jenes Vertrags und bei Uebergabe der Grafschaft Burgund gegenwärtig gewesen und habe das Schloß Joux nie erlangen mögen, wiewohl er darnach getrachtet. Da es in der Grafschaft Burgund liege, so müsse ein Anspruch darauf vor dem dortigen Richter verhandelt werden, vor welchem der römische König Recht zu nehmen bereit sei.

16. Ludwig von Orleans sei nie im rechtlichen Besitz des Schlosses Joux gewesen, ebensowenig sein Schwäher, am allerwenigsten zur Zeit seines Todes; er habe es nur aus Gunst und „pflägwyß" innegehabt. Nach dem Frieden von Salins habe Philipp von Hochberg von römisch königlicher Majestät begehrt, daß ihm das Schloß in Pflege oder Versehung gegeben werde, was letztere mit offenem Brief bis auf Widerrufen gethan habe.

17. Es habe auch Philipp von Hochberg, als er in Lyon krank lag, dem König Philipp von Castilien gesagt, er habe angeordnet, daß das Schloß ihm übergeben werde, das könne des von Orleans Schwager bezeugen, auch daß nach dem Tode Philipps von Hochberg Ludwig von Vauldrey dort den Gerichtszwang geübt hat. Daher mag Einer, der in eines Andern Namen den Possess innegehabt, nicht begehren, daß man ihn wider den, in dessen Namen er solchen Possess geübt, wieder einsetze.

18. Wenn ein Entsetzter wieder einzusetzen wäre, so wären die Wiedereinzusetzenden die Grafen von Burgund.

19. Hätten Ludwig von Orleans und seine Gemahlin noch etwas Gerechtigkeit an Joux gehabt, so hätten sie solche durch die Vergewaltigung verwirkt.

20. Ludwig von Orleans habe auf dem Schlosse einen Pfleger gehabt, der viel Raub getrieben habe in der Grafschaft Burgund, auch gegen die Grafen schmähliche Worte gebraucht und ihr Wappen in der Herrschaft abgerissen.

21. Ein Edelmann, Peter von Vergier, habe gegen ihn ein Urtheil erlangt, dem er nicht habe genug thun wollen, weßhalb Herr Ludwig von Vauldrey als Landvogt nach rechtmäßigem Befehl Recht gehabt habe, das Schloß in die Hand eines Grafen von Burgund als Landesfürsten zu stellen.

Nach allem diesem erfinde sich, daß das Schloß Joux billig in der Hand eines Grafen von Burgund zu bleiben habe, bis es mit Recht in dem Gerichtszwang, unter den es gehört, ihm aberkennt werde. Der König erwarte und begehre auch, daß die vier Städte ihm behülflich sein werden, von dem von Orleans wegen dem Ueberfall von Pontarlier, dem Bruch des Waffenstillstandes und der Vergewaltigung von Land und Leuten Abtrag zu erlangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Antwort der markgräflichen Anwälte.

1. Sie geben zu, daß das Schloß Joux seinen Ursprung von denen von St. Georg her habe, denn auch des Markgrafen Titel und Recht rühre von daher, aber sie geben nicht zu, daß die Grafen von Burgund es von denen von St. Georg erkauft haben, nur einige Gülten seien so erkauft worden, mit welchen das Schloß unbilliger Weise in Besitz genommen worden sei.

2. Auf den Frieden von Salins könne man sich nicht berufen, weil eben in Folge dessen Pontarlier und andere Orte, als zu der Grafschaft gehörig, zurückgegeben, Joux aber in Handen des Markgrafen verblieben und nicht zurückgefordert worden seien.

3. Der römische König wolle Kläger und Richter in der Sache sein, was nicht stattfinden könne. Auch schicke es sich für einen römischen König, der ein Förderer und Schirmer des Rechts sein soll, nicht, dem Markgrafen das Seine zu nehmen, ohne ihn zuvor rechtlich darum anzusprechen.

4. Sie verlangen von den vier Städten Hülfe und Beistand in des Markgrafen Kosten; mit der königlichen Botschaft zu verhandeln oder auf ihre Artikel zu antworten, haben sie keinen Auftrag.

294.

Kaufbeuern. 1507, October oder November.

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 87. Archiv Freiburg.

„Römisch k. M. vnseres allergnedigisten herrn Abscheid den Sandtbotten der Aidtgnossenschaft, Namlich Zürich, Bern, Vre, Schwitz, Vnderwalden, Basel, Soloturn, Schaffhusen, ouch des Abtz von sant Gallen, der Statt Sant Gallen vnd des lantz von Appenzell vff die Antwurt, so sy Jr. k. M. des Romzugs halben In namen der gemelten orten vnd der andern, jetz hie zu Kouffbüren gegeben haben:

Vorerst als die bemelten Sandtbotten Innamen wie vor, vff vorbeschechen k. M. handlungen antwurt geben, sich merken lassen vnd erbotten haben, was gstalt die örter vnd die andern, so obstond, der k. M. den romzug zethun verhelfen wollen — Söllich Jr antwurt vnd erbietten nimpt die k. M. dismals gnedigclich an. Doch diewil Jr k. M. vnd des hailgen richs notdurft erfordern wyl, sölich Jr antwurt vnd erbieten der hilff halber etwas baß ze erlütern vnd ze erklären, so ist Jr k. M. willens, Jr M. rät vnd botschaft vff ein genanten tag, namlich vff Nicolai nechstkünftig gen Zürich zu schicken vnd allda witer notdurftig erklärung vnd erlütrung Jr antwurt vnd erbietens der hilff vnd andrer sachen halb zu ersuchen vnd handlen zu lassen. — Solichs haben die Sandtbotten zu Dank vnd darzu witer an die ort vnd ander, von den sy geschickt sind, hinder sich zu bringen, angenommen.

Zum Andern, als dann etlich der k. M. rät, als vß Inen selbs, nebent diser handlung den sandtboten etlich fürschlag geton, die nochmals der k. M. Räte Jr k. M. fürgehalten vnd ze erkennen geben haben, sölich fürschlag vnd artikel laß Jr M. wolgefallen vnd hat die angenommen, desglich haben och die botten sölich artikel vnd fürschlag mit getrüwem vlyß hinder sich zebringen angenomen.

Zum dritten, nachdem offenbar vnd wissent ist, was gestalt der küng von Frankrich vß bösem fürnemen vnd mutwillen vrsacht die k. M. vnd das hailig Rich an Irem fürnemen der kaiserlichen kron zu verhindern vnderstat vnd vnbillich Jr k. M. vnd dz rich wider alle billichait vnd oberkeit mit krieg vnd vnfug vberfallen vnd angriffen hat, diewil vnd die k. M. an den orten vnd den andern, dero Sandtboten gegenwürtig gewest sind, nit zwyfel hat, sonder sy enthalten Ire knecht anheim vnd verhüten, das die dem küng zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frankrich zu behelff solichs sins vnbillichen fürnemens wider die k. M. vnd das hailig rich nit zuziechen noch zudienen, wie sy sich dann gegen k. M. (erklärt), dz sy solichs bestelt vnd erboten haben.

Diewil aber noch etlich ort, die nit gegenwärtig vnd in kainer handlung mit k. M. gewest sind, so hat die k. M. an die gesandten begert, nochmals by den orten vnd den andern, von denen sy geschikt, daran zu sind, damit sy die Iren als gewüßlich anhaimet enthalten vnd nit zu dem küng von Frankrich loffen lassen, das och darzu dieselben ort vnd die andern bi den orten nit gewesen sind, gegenwärtig sind, verfügen vnd vermügen wellend, desglich zethund; denn wa darüber Ire knecht verloffen vnd dem K. zu frankrich wider die k. M. vnd das hailig rich zuziechen vnd dienen wurden, möcht Ir k. M. vnd das hl. rich nit gedulden noch erliden, sunder wurden geursacht und getrungen, Ir M. vnd des richs notdurft nach zu vnderston, dieselben Ire knecht von dem K. zu frankrich dergestalt wie Ir M. vnd des richs gelegenheit eruordern wurd, abzetriben vnd wider haim zebringen, wie dann solichs och vff dem richstag zu Costenz mit den Curfürsten, fürsten vnd Stenden des richs abgeredt vnd beschlossen ist, Inen wol wissent. Vnd das sy darin wol ansechint vnd bedenkint, was sie k. M. vnd dem hl. rich vnd tütscher Nation von Natur vnd sust verwandt vnd verpflicht sin, was Inen k. M. hiermit zu erkennen geben vnd zu wissen geton haben well. — Solich k. M. fürhalten vnd begeren, wiewol die gesandten dargeton, wie söllichs bishar genugsamlich versechen und gehalten worden, haben sy doch och angenommen hinter sich zebringen vnd allen getrüwen flyß vnd ernst zu gebruchen, damit söllich k. M. begeren vnd ansuchen nit allein von denen, die sy gesandt haben, sonder och von den orten, so nit gegenwärtig sind, statt vnd volg geton werd.

Nach dem Allem hat Röm. kön. M. den gesandten fürgehalten den handel berürend den von Orleans, des Schloß Jux halben, des er sich vor den vier Orten Bern, Solothurn, Lucern vnd Fryburg beclagt, on recht berobet vnd entsetzt zu sin vnd villicht die selben ort daruf ansuchen möcht, Im als Irem burger zu erobrung desselben hilff zu thun.

Nun hab die k. M. hieuor vnd villicht nachdem als die obgemeldten gesandten von haim abgefertigt sind, den genanten Stetten gestalt vnd harkomen des handels durch ain siner k. M. zu erboten vnd zu erkennen geben, daruß sy nu vngezwifelt so vil grunds vnd bericht empfangen haben, dz sy befinden vnd ermessen, den von Orleans sins clagen nit not, noch wie er das vsgibt, gegrundt zu sin; dann zu merer verstentnuß der sach, so ligt das schloß Ju in k. M. grafschaft Burgundi, deshalb der handel vnd ob er sich in etwas beswärd vnd sin vermaint nienderthin, denn für Ir k. M. als herzogen vnd graffen zu Burgundi zu recht gehört, welichs recht Im och Ir M. allzit fürgeschlagen hab vnd noch des erbietens, Im onverzogenlich recht zu verschaffen.

Verer hat Ir M. den gesandten erzellen laussen ain handel betreffend die Graffen von Poromey, sölicher gstalt wie die k. M., dz die franzosen vß böslistigem fürnemen vnderstanden haben, gegen den gedachten grafen durch valtsch vnd verrätery zu suchen, dadurch sin spruch zu Inhaben vnd sy derhalben vmb lib, Er vnd gut vnverdient vnd vnverschult pringen möchten, der maynung:

Die k. M. ist bericht, wie die franzosen ainen Verräter botenweise abgefertigt mit aim brieff lutend vnder dem Titel vnd namen der grafen von Poromay vnd doch den selben grafen on alles wissen, welichen brief sy gestalt haben an Bischof von Wallis mit dem Inhalt, als ob sich die grafen gegen Im merken lassen haben, der Röm. k. M. mit Iren schlossen gehorsam zu sin vnd pitten daruf den von Wallis, sy gegen K. zu fürdern ꝛc. Als nu dem von Wallis sölich schriben zukomen ist vnd er nit anderst gewißt hat, als haben Im die von Poromey das zugeschikt, hat er dem poten gutwillig fürdernuß an die k. M. guter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

getrüwer maynung gegeben. Darmit ist der valtsch bot gangen gen Lucern zu den franzosen, Inen den brief geantwurt vnd sich Inen gefrundet zu ainem schin vahen zu lassen, Daruff die franzosen faltsch vrsach genomen, wider die grafen fürzunemen, sy gefangen, Ir schlösser vnd güter Ingenommen vnd also an lib, Er vnd gut on allen grund beraubet. Dz hab die k. M. ouch zu erkennen geben wollen, begerent, dz sy gestalt diser sach vnd dero von Poromey merklich beschwerd, och des von Wallis vnschuld an die örter vnd lender, von denen sy gesandt sind, gelangen lassen vnd von Ir k. M. wegen begeren wellend, denen von Poromey widerumb zu dem Iren zu helfen vnd den von Wallis entschuldiget zu halten. Dise zwen Artikel haben die Sandtpoten ouch also an die örter vnd lender mit vlyß zu bringen angenomen."

Das Datum nach Nr. 295, **a.**

295.

Zürich. 1507, 8. December (Mittwoch nach Nicolai).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 304. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede. **IV. 219. 221. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **88. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **K. 268. Archive Solothurn, Freiburg, Basel.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Burgermeister Wyß; Heinrich Göldli, Ritter; M. Ulrich Felix. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. — Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Vogt Schiffli. Obwalden. Ammann Wirz. Nidwalden. Arnold Winkelried. Zug. — Glarus. — Basel. Burgermeister Zeigler. Freiburg. — Solothurn. Benedict Hugi, der jüngere. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Abt von St. Gallen. Landvogt Schenkli. Stadt St. Gallen. Burgermeister Ab der Rüti. Appenzell. Ammann Am Eggeli.

a. In Folge des zwischen den Boten der acht Orte Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Solothurn und Schaffhausen, des Abts und der Stadt von St. Gallen und des Landes Appenzell und dem römischen König jüngst zu Kaufbeuern abgeredeten Abschieds über Art und Umfang unserer Hülfe zum Romzug sind die königlichen Räthe auf diesem Tag erschienen, haben des Königs Gruß und Gnade uns verkündet und darauf das Begehren eröffnet, wir möchten die Erklärung und Erläuterung der zugesagten Hülfe zum Romzug, wegen welcher der Tag von Kaufbeuern hieher nach Zürich verlegt worden, abgeben, nämlich daß wir den Zug „unverdinget" thun und wenn Jemand, der dem König und Reiche gehorsam sein sollte, nicht gehorsam wäre, seiner Majestät gegen denselben behülflich sein wollen, weder den König von Frankreich noch Jemanden anders vorbehalten; denn gerade dieser König treibe allerlei Praktiken, um den römischen König an der Erlangung der Kaiserkrone zu verhindern, er habe den römischen König und das heilige Reich mit Krieg und Widerwärtigkeiten überfallen und beabsichtige, den Papst und den heiligen Stuhl zu Rom in seine Gewalt zu bringen, wogegen wir als Glieder des Reiches und der Kirche nach aller Billigkeit helfen sollten. Darauf haben wir geantwortet: „dz wir hargefertiget syen von vnsern herren vnd Obern, diewil k. M. zu Koufbüren an vnser antwurt dannzemal benügen gehept vnd die zu gnaden angenomen hab, zu losen, wz witer Irs anbringen vnd wie Ir Majestat meinung sie, dz dis fürer zu erlüttern sin wölle, so wöllend wir gern dauon red hören; habend aber sy wyter nit In beuelch, lassend wir dz von wegen vnser herren vnd obern ganz bliben, wie künglicher Majestat wir zu Koufbüren geantwurt habend, das wir Iro den Romzug wellen helfen tun zu Erlangung keiserlicher Cron, vff bestimbte besoldung, vnd so siner K. M. das Jeman wölt sperren, das wir dagegen siner Majestat wöltind hilf vnd bistand bewisen mit vnser liben in aller billicheit, aber doch sust niemands dz sin nemmen oder beschedigen". Das haben die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

königlichen Räthe und Anwälte zu bedenken genommen und nochmals verlangt, daß wir die Hülfe mit den Worten zusagen möchten, die sie vorher gebraucht, indem sie als Boten andere Erläuterung nicht wüßten, oder aber daß wir versprechen möchten, still zu sitzen, keinem Theil zu helfen und unsere Knechte zu Hause zu halten, wie im bayerischen Krieg. Endlich haben sie, ohne Befehl vom König, nur aus sich selbst, angebracht, daß, wenn es seiner Majestät gefallen sollte, den Romzug durch das Gebiet der Venediger zu thun, welche ihr und dem heiligen Stuhl zu Rom etliche Städte wider Recht vorenthalten und durch allerlei Praktiken den Romzug hindern wollen, für uns Ehre und Nutzen zu erholen wäre, wenn wir dem König und dem hl. Stuhl bei Gelegenheit des Romzugs diese Städte erobern hälfen. Ueber Alles dieses haben der Eidgenossen Boten einen andern Tag angesetzt auf Montag nach dem Neujahrstag (3. Januar 1508). Jeder Bote soll die obgeschriebenen Meinungen heimbringen und die Obrigkeiten sollen sich bis dahin entscheiden, wobei sie bleiben wollen. Von diesem Tag aus soll dann der römisch königlichen Majestät ein Tag zur Antwort auf die obigen Artikel angesetzt werden. An Lucern, Zug, Glarus und Freiburg werden die heutigen Verhandlungen mitgetheilt, den drei letztern Orten wird insbesondere dazu geschrieben, daß sie den angesetzten Tag beschicken und mit uns in der Sache handeln möchten, wie es zu Friede, Ruhe und Lob unser Aller dienen möchte. **b.** Unsere lieben Eidgenossen von Lucern, Zug, Glarus und Freiburg haben nun etliche Tagleistungen nicht beschickt, obschon sie dazu eingeladen waren. Daraus möchte aber allerlei Verachtung, Irrung und Widerwärtigkeit erwachsen, auch können unsere Vögte im Thurgau, Rheinthal, zu Baden und anderswo über Sachen, worin sie Rath und Unterweisung bedürfen, nicht angehört und abgefertigt werden. Daneben findet auch von Hauptleuten und Knechten allerlei Zu- und Nachlauf zu den Botschaftern beider Könige statt, wovon zu besorgen ist, daß gar bald daraus Parteiung und Kummer entstehen möchte. Diese beiden Stücke sollen die Boten an ihre Obern bringen und auf dem Tage zu Lucern antworten, was darin zu handeln sei. **c.** Vor die Boten dieses Tages ist Herr Philipp von Roquebertin mit einem Credenzbrief des Königs von Frankreich getreten und hat eröffnet, wie großes Wohlgefallen sein Herr an der Antwort habe, welche unsere Boten dem römischen König zu Kaufbeuern des Romzugs wegen gegeben und worin sie den König von Frankreich so gebührend bedacht hätten. Ferner hat er seinen Herrn entschuldigt, die Verwüstung, welche die Seinigen im Lande Brabant gethan, sei wider seinen Willen geschehen. Denn als er durch Frau Margarethen, welche jetzt für ihre Vettern, die jungen Fürsten, in den Niederlanden das Regiment führe, denselben seinen Verwandten gegen den Herzog von Geldern, auch seinen Verwandten, Hülfe zu leisten angegangen worden sei, habe er zwischen den Parteien einen Waffenstillstand auf sechs Monate gemacht. Mit Verletzung desselben haben die Niederländer den Herzog von Geldern geschädigt und dieser ihn um Hülfe angesprochen. Da habe er ihm einen reisigen Zug zur Beschützung seines Landes zugeschickt, aber denselben sofort wieder zurückberufen, als er vernommen, daß er in Brabant eingefallen sei, um die jungen Fürsten zu schädigen. Ferner vernehme der Bote von Frankreich, der römische König verlange von uns Mannschaft gegen die Venediger; da sei wohl zu ermessen, daß, wenn derselbe uns aus unserm Lande brächte, der König von Frankreich „dieselben Venediger sin müßte." Wenn es auch nicht gegen diesen, sondern gegen die Venediger gehen sollte, so käme das auf eins heraus, denn der König von Frankreich sei mit den Venedigern in Bündniß und könnte sie nicht verlassen. Man möchte daher hierin mit dem römischen König nichts handeln. Endlich erklärt der französische Bote, er wolle hiemit abermals, wie er auf frühern Tagen schon gethan, unsere Knechte laut der Vereinung gefordert haben, mit der Bitte, daß gegenüber den vielfachen Praktiken, welche durch die römisch Königlichen zur Wegführung von Knechten geübt werden, mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allem Ernst vorgesorgt werde, daß unsere Knechte nicht dem römischen, sondern eher dem französischen Könige zulaufen, dem wir kraft der Vereinung mehr schuldig seien, als jenem. Und obschon er, der französische Bote, auch Hauptleute und Knechte für seines Königs Dienst hätte aufbringen können, so habe er doch das nie thun, sondern allweg auf uns warten wollen. Indem der König von Frankreich laut der Vereinung unsere Knechte begehre, beabsichtige er nicht, Andere zu bekriegen, sondern nur sein Land zu beschützen und habe, wenn nicht diese Unruhen eingefallen wären, die Absicht gehabt, zum heiligen Grab und wider die Ungläubigen zu ziehen. Auch sei er nie, wie der römische König vorgebe, des Willens gewesen, den Papst seiner Gewalt zu berauben, sondern er sei eher geneigt, den Papst und die christliche Kirche bei dem, was ihnen zugehöre, zu handhaben. Wenn die Grafen von Arona dem Bischof von Wallis geschrieben haben, er (der König) halte sie wider Recht und Billigkeit gefangen und habe ihnen das Ihrige mit Gewalt eingenommen, so sei das nicht richtig; er habe die Grafen im Gefängniß, weil einer von ihnen nach seinem eigenen Geständniß den Venedigern etliche Landschaften habe verrathen und den Grammeter (grandmaitre) zu Mailand vergiften wollen; er wolle diese allerdings nach Recht und nach ihrem Verdienen strafen. Der französische Bote vernehme, Jörg auf der Fluh habe etliche Knechte bestellt und ihrer jedem hundert Gulden versprochen, wenn sie ihm und dem Bischof von Rieux Rüdenbande anlegten; er bitte, sie an diesem Vorhaben zu hindern. Endlich anerbiete sich der König von Frankreich als unser Bundesgenosse, uns mit Leib und Gut nach seinem besten Vermögen beizuspringen, falls nach der Drohung, die man von den römisch königlichen Gesandten höre, der römische König oder das Reich uns bekriegen wollten, wenn wir ihren Anträgen nicht entsprächen. Sein König und er wollen Niemanden schelten noch beschmutzen, aber die Noth erfordere, Alles dieses nach der lautern Wahrheit an den Tag zu bringen, er wolle eine Tonne Goldes und seines Königs besten Glauben dafür zu Pfand setzen. Es liege auch Geld genug und mehr als genug bereit, die Knechte genugsam und wohl zu besolden, wenn es dazu komme. Alles das, hat man dem französischen Boten geantwortet, wolle man an die Obrigkeiten bringen, damit sie darüber rathschlagen, wie es die Sache erfordere. Was das Zuhausebehalten der Knechte betreffe, so verlangen das die römisch königlichen Boten ebenso wie er und es soll geschehen; aber man sage ihm, wie man jenen gesagt habe, daß er sich hüten möge, ohne unsere Erlaubniß die Unsrigen aufzuwiegeln oder in Dienst seines Königs zu nehmen, denn das würden unsere Herren und Obern übel vermerken. **d.** Alle Boten sollen auf das Ernstlichste heimbringen, daß vorgesorgt werde, daß die Knechte keinem der beiden Könige zulaufen und daß man berathe, welche Maßregeln für den Fall, daß wir uns entschließen sollten, still zu sitzen und keinem der beiden Könige zu helfen, zu nehmen wären, daß die Knechte in Gehorsam und zu Hause behalten werden möchten. **e.** Da Lucern, Zug, Glarus und Freiburg, welche die Sache des Hans von Baldegg ebenso sehr wie uns berührt, auf dem Tag nicht vertreten sind, so kann auf sein abermaliges Schreiben auch heute noch nicht eingetreten werden. Da es sich aber doch auch nicht schicken will, sein wiederholtes Rechtbieten zu verachten, so soll seine Sache ohne längere Zögerung allenthalben in Betracht gezogen werden, damit auf dem nächsten Tag zu Lucern ihm endliche Antwort gegeben werden möge, welches der gebotenen Rechte wir aufnehmen wollen. Bern soll den Abschied an Freiburg senden.

e fehlt im Zürcher- und Berner Abschied.

Im Tschudischen Exemplar steht am Ende von **e**, womit der Abschied schließt: „vff disen hievorgehaltnen Tagen allen ist von m. g. Herrn von St. Gallen bot gewesen Johanns Schenklin, Landvogt der Grafschaft Togkenburg." (Es gehörte also dieses Exemplar dem Abt von St. Gallen).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Solothurn und Schaffhausen, Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell schreiben von diesem Tag an Lucern: Nachdem der Eidgenossen Boten jüngst bei königlicher Majestät zu Kaufbeuren gewesen und eröffnet haben, wie wir helfen wollen den Romzug zu thun, habe der König einen weitern Tag auf Nicolai nach Zürich begehrt, wohin man gehofft hätte, daß auch Lucern seine Boten senden würde, da davon, ihres Bedünkens, doch unser aller Frieden und Ruhe abhänge. Das habe aber Lucern nicht gethan; man sende ihm deßhalb den Abschied und habe auf Montag nach dem Neujahr (3. Januar) einen andern Tag nach Lucern angesetzt. Bitte, Lucern wolle auch seinerseits die Sache befördern helfen.

296.

Lucern. 1508, 5. Januar (vff Mittwuchen der hl. 3 küng Abent.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 240.** **Ebenda:** Lucerner Abschiede, **C. 207.** **Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Sammlung, **89.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **K. 87. 274.** **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Marx Röist, Burgermeister; Meister Weingartner. Bern. Schultheiß von Scharnachthal; Junker Caspar Hetzel. Lucern. — Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Martin Pfil. Unterwalden. Ammann Wirz. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Ammann Kuchli. Basel. Peter von Offenburg, Burgermeister. Freiburg. Franz Arsent, Schultheiß. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß; Benedict Hugi, der jüngere. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Abt von St. Gallen. Sein Hauptmann J. Jacob von Hertenstein. Stadt St. Gallen. Hans ab der Rüti, Burgermeister. Appenzell. Ammann am Eggeli.

a. Die Sache des Hans von Baldegg ist wieder vorgenommen und ist unsern Eidgenossen von Bern gerathen worden, um seine Ansprache an Schenkenberg das Recht nach seinem Vorschlag anzunehmen. An dem gleichen Ort, wo sie das Recht in dieser Sache annehmen, soll dann auch über das Schatzgeld der 1000 Gl. des Hans von Baldegg entschieden werden. **b.** Auf diesem Tag sind Boten von Mühlhausen erschienen und haben angebracht, der römische König habe ihrer Stadt eine Anzahl Volks zu Pferd und zu Fuß für den Romzug auferlegt, der von Landau verlange von ihnen 394 Gl. ebenfalls für den Romzug und 34 Gl. zum Unterhalt des Kammergerichts. Das Alles beschwere sie und sie seien dessen von Alter her nicht gewöhnt, sie begehren Rath und Hülfe um solcher Beschwerde los zu werden. Ferner sei ein Span, den sie gegen Herrn Hans Ulrich von Pfirt gehabt, durch die Räthe des römischen Königs und der Eidgenossen Boten verglichen, der Vergleich aber durch die, welche ihn besiegeln sollten, nicht besiegelt worden. Darauf hat man dem römischen König und beiden Markgrafen geschrieben, wie jeder Bote wohl weiß. **c.** Zürich hat seinen Boten auf diesem Tag geschrieben, der Herzog von Württemberg habe es gebeten, während seiner Abwesenheit zum Romzug sein Land und seine Leute, seine Statthalter und Räthe für gute Nachbarschaft empfohlen zu haben und dieses Gesuch auch an die Eidgenossen zu bringen. Davon wurde Kenntniß genommen. **d.** Bezüglich der oberwähnten Sache des Hans von Baldegg haben die Boten von Bern das Recht um Schenkenberg vor gemeinen Eidgenossen anzunehmen erklärt. Man hat daher den Tag hiefür auf die Jahrrechnung von Baden angesetzt. Jeder Bote soll Gewalt erhalten, in dieser Streitfrage und über das Schatzgeld der 1000 Gl. zu urtheilen. Dem Hans von Baldegg soll ein Geleitbrief zugesendet werden. **e.** Jeder Bote kennt das Anbringen und die Klage des Bischofs von Rieux und des Herrn von Roquebertin und die Entschuldigung des Oswald von Rotz des Handels wegen, den Jörg auf der Fluh durch etliche Knechte mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rüdenbanden an obgenannten Herren hat verüben wollen, auch die Verantwortung des Bischofs von Sitten und was diesem weiter geschrieben worden ist des von Chivron wegen, welcher vom Vogt von Aelen ein Rüdenband entlehnt hat. Der Brief, der dem Oswald von Rotz zugekommen, wird eingefordert und besichtigt. Auf nächstem Tag soll Jedermann antworten, wie man solchen „Mißhandel", wenn er genugsam am Tage liege, bestrafen wolle, damit wir Eidgenossen solcher schlimmer Sachen in Zukunft überhoben bleiben. **f.** „So hat abermals die französisch botschaft anbracht wie vor ze tagen, vff die manigfaltig Rüstung vnd tröwung des römschen küngs beger vnd erfordre Ir küng, so Im not sin wirt, vnser hilff vnd knecht Inhalt der Vereinung." **g.** Dieser Tag ist von unserer Eidgenossenschaft Boten angesetzt worden, welche des Romzugs wegen beim römischen König zu Kaufbeuern gewesen sind und sich nachher zu Zürich versammelt haben. Auf dem und andern Tagen sind aber etliche Orte nicht erschienen, was uns in dem großen Geschäft zwischen den zwei Königen schon viele Unruhe gebracht hat und noch mehr bringen mag, wenn wir in solchen Sachen nicht einhellig werden können, wie unsere Altvordern es waren. Nachdem nun von dem Tag zu Zürich den Orten, die nicht erschienen waren, der Abschied zugesendet und der gegenwärtige Tag zu Lucern verkündet worden ist, sind alle Orte und Zugewandten da erschienen und haben ihre dießfälligen Instructionen eröffnet, aus deren Mehrzahl man erfunden: „Nachdem vnd Röm. k. M. vns Eidgenossen, wo wir Im zu dem Romzug vnverdinget nit verhelfen, dz wir doch die vnsern enthalten vnd still sizen wöllen u. s. w. fürgeschlagen, dz vns sölicher fürschlag vnd wal, stillzesizen anzenemen sye; so aber etlich ort dhein ander befelch dann ze losen, etlich bi dem zusagen des Romzugs, ander bi der französischen Vereinung bliben, deßhalb dhein einhelligs ist, als in den großen geschäften not wär, hat man vf disem tag, nach eygentlicher Verhör der französischen Vereynung, der Capitel mit dem hus Meyland, des römschen küngs schribens vnd des küng von Frankrich botschaft begeren, erfordern vnd anbringen, die Vereynung zu halten, nach allem handel, des ersten: dadurch die vnsern allenthalben vnd nienent zu dewedrem küng ziechen, angsächen, dz allenthalb in vnser Eitgnoschaft vnd insunders, wo dz hievor nit gnugsam beschehen, nochmaln solich vffbruch treffenlich versehen werden söll, vnd wölhe anstößen vnser vnd vnser verwandten ein ernstlich vfsähen vff die vfwigler vnd die, so sölch glöuff anrichten wölten, von stund an anzunemen vnd nach Irem verdienen zestraffen. Demnach dwil, als obstat, wir Eidgnossen nit allenclich eins, dardurch wir vns, als not erfordert, witter vnderreden vnd geeynen mögen zu einem guten beschluß, ist ein anderer tag angesezt, nämlich vf paulus bekerung gan Luzern, nachts an der herberg zu sin, alsdann jedes ort mit entlich antwurt erschinen, in hoffnung, wir Eidgnossen werden einmündig. Sofer aber dz nit vnd aber ettlich ort vff sonder antwurt beharren, dz dann der orten potten einhellig gwalt haben, zu der andern herren vnd Obern zeriten vnd mit denen red zehalten, dz zu dem dient. Vnd dwil vnser Eidtgnoschaft knecht allenthalb in den vnfall der vnghorsamkeit kommen, on gunst vnd erloubung vnd willen einer Oberkeit zu ziten dahin ziechen, söllichs zum besten, ob wir gemeinlich still zu sizen rättig wurden, ze versächen, ist diß nachfolgend meynung vff verbeßrung jedes herrn gerathschlaget, darum man vff nächstghaltenem tag ouch entlich antwurt geben soll:" **h.** Entwurf der Verordnung: 1. Alle Aufwiegler, Hauptleute, Lütiner, Anweiser und wie sie alle genannt werden, welcher Stadt oder welchem Ort, Gericht, Gebiet u. s. w. sie angehören mögen, sollen, wenn sie auf dem Aufwiegeln, Anwerben, Hinwegführen der Unsrigen betroffen werden, wo es sei, in Städten und Ländern oder in gemeinen Herrschaften, von unsern Herren und Obern oder von unsern Vögten und Amtleuten gefangen genommen und ohne Gnade an ihrem Leib und Leben gerichtet werden. 2. Wenn aber solche Thäter nicht ergriffen werden möchten, sondern außer Landes gingen, dagegen ihr Gut in unsern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaften zurückbliebe, so soll das „dz minder vnd mer" zu der Obrigkeit Handen genommen und ohne Gnade damit verfahren werden wie mit verfallnem Gut. 3. Alle Amtleute in allen Gerichten und Gebieten sollen an den Märkten und Kirchweihen ein ernstliches Aufsehen halten, ob „einich gerüm vnd gespräch, so zu dem dient, beschech" und die solches thun gefangen nehmen und bestrafen. 4. Deßgleichen „in welchem ort oder wo die hinlouffenden knecht betreten, wannen die syen, dz die Oberkeit darin sy begriffen, lut obermelter straff gegen Inen handle wie sich gebürt." Wenn dieser Entwurf die Zustimmung aller Orte erhält, so soll die Verordnung allenthalben vor den Gemeinden verkündet werden. **i.** Da schon zu mehreren Malen von den Vögten im Thurgau angebracht worden ist, daß man einander über Frieden ersteche oder verwunde und daß, wenn der Friede nicht höher geboten sei, man solches einfach mit 10 Pfund Pfenningen in den niedern Gerichten büße, woraus schwere Händel, Todtschläge, Unsicherheit der Personen u. s. w. mehr und mehr erwachsen, so haben die Boten dieses Tages auf „Besserung" hin festgesetzt: Wer mit Worten den Frieden bricht, soll in 20 Pfund Buße verfallen, 10 Pfund dem betreffenden niedern Gericht, 10 Pfund den VII Orten, wer aber mit der Hand den Frieden bricht, verwundet oder mit gewaffneter Hand schlägt, der soll um sein Haupt gestraft, stirbt der Verwundete, mit dem Rad gerichtet werden. Des Parteiens wegen: „Welicher mit gewaffneter Hand zulouft, sin Tegen vnd gwer zukt, daruß parthyen entspringt, der soll vber die buß dem nidern gericht x Gl. verfallen sein vnd dem Verwundeten die Kosten bezahlen." Stirbt der letztere, so soll der Thäter mit dem Schwerte gerichtet werden; dem niedern Gericht bleibt die Buße um den Frevel vorbehalten. Auf dem nächsten Tag soll man sich über diesen Entwurf aussprechen. **k.** Unsere Eidgenossen von Unterwalden sollen den Oswald von Rotz und die drei übrigen bei ihren geschwornen Eiden über den Handel des Jörg auf der Fluh einvernehmen. **l.** Jedes der sechs Orte soll heimbringen, ob man den Zoll zu Villmergen kaufen wolle.

Das Exemplar der Tschudischen Sammlung enthält nur die Artikel **e, f, g** und gehörte dem Abt von St. Gallen, denn es heißt am Ende: „Vff disem tag ist von m. g. H. Bot gewesen Jacob von Hertenstein, Hoptmann des Gotzhus S. Gallen." **k** fehlt im Solothurner Exemplar.

Zu **e.** „An min guten fründ Oschwalden von Rotz. Din getrüwer Jörg vff der flü.

„Min früntlichen gruß voran lieber fründt. Ich schick div zöuger diß briefs Hansen Tanner mit befelch, etwz mit dir als minem insunders guten gönner zu handeln. Ist min früntlich ernst bitt vnd vermanen, du wöllest sinen worten glouben vnd Im hilflich sin, damit er erlang sin begeren. Wz du ouch tust oder last in den sachen, ist mir wol tan. Ich wird ouch die früntschaft trüwlich danken. Dann sage got sy mit Dir. Datum zu Martinach am 27. Octob. 1507."

Im Berner Abschied ist dieses Schreiben der letzte Artikel mit der Aufschrift: „Diß ist die abschrifft Jörgen vff der Flüe."

Zu **f.** 1507. 4. December. Blois. Ludwigs XII. Creditiv an die Eidgenossen für seine Gesandten Herrn de la Tremoille, Generalstatthalter in Burgund, Imbert de Villeneuve, Herrn von Joux, Präsidenten von Burgund, Bailly von Troyes, um mit den Eidgenossen den Bund zu erneuern.

Staatsarchiv Lucern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

297.

Brunnen. 1508, 17. Januar (Montag vor Sebastiani).

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede

Die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden schreiben an Lucern: Sein Läufer habe sich beklagt über unanständiges Benehmen des ihrigen gegen ihn jüngst zu Ablesch. Sie haben Erkundigung eingezogen und erfahren, daß derselbe wirklich Unfug geübt. Aber er anerbiete sich zu Recht vor dem Vogt in der Riviera, wo es geschehen, oder vor den drei Orten oder jedem derselben insbesondere und das könne man ihm nicht abschlagen. Wenn daher dem Lucerner Läufer an der Sache gelegen sei, so soll er ihn vor einer dieser Stellen vornehmen, vor welcher es ihm gefalle.

298.

Lucern. 1508, 26. Januar (Mittwoch nach Conversionis Pauli).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 210. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 271. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **91. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **K. 282. Archive Schwyz, Solothurn, Basel, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Marx Röist, Burgermeister; Meister Weingartner. Bern. Caspar Hetzel, Venner. Lucern. — Uri. Hans Biderbist. Schwyz. — Obwalden. Welti von Flüh. Nidwalden. Seckelmeister Andachers. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Ammann Kuchli. Basel. Petermann von Offenburg, Ritter, Burgermeister. Freiburg. Franz Arsent, Schultheiß. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß; Benedict Hugi, der jüngere. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf, Ritter. Stadt St. Gallen. Hans ab der Rüti, Burgermeister. Appenzell. Lorenz Suter.

a. Auf dem nächsten Tag soll man sich erklären, ob man die neuen Ansprachen verschiedener „einspeniger" Knechte an den König von Frankreich anhören wolle oder nicht, oder was man in Sachen thun wolle, um vor ihnen Ruhe zu bekommen. **b.** Der Bote von Bern hat angebracht, es sei dort ein Schießen angeordnet, das geschehe zu dem Zweck, damit „die vnsern lernen vnd in früntschaft kommen." Man soll sich allwärts berathen und auf dem nächsten Tag antworten, „ob man söllich schießen annemen, dz zu Jar von ort zu ort bruchen well old nit, damit sich vnser Eidgnossen darnach richten mögent." **c.** Da auf dem letzten Tag zu Lucern der gegenwärtige vorzüglich in der Hoffnung angesetzt worden ist, daß man einmüthiger sein werde, so hat man nun allseits die Instructionen verhört und zwar vorab des größten Punkts, des Romzugs, wegen. Darüber hat man sich geeint, dem römischen König zu schreiben, „dz wir sin fürschlag annemen, also lut des stillsitzen, Im in dem gehorsam sin vnd gehept haben wellen, dz der küng von Frankrich Im den Romzug on vnser hilff verfolgen lauß, doch dz der röm. küng dem von Frankrich an sinen landen, es sig Meyland old andern, nüchzit schädige, wann man wäri dennocht och daby pflichtig, dem küng von Frankrich die aynung zu halten." **d.** Den französischen Boten ist geantwortet, weil der König von Frankreich von Niemanden überzogen sei und der römische König sich gegen Venedig wende, so sei es nicht nothwendig, ihm Knechte zulaufen zu lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Würde er, der König von Frankreich, angegriffen, so soll er das an uns bringen, wir werden dann gebührend antworten; sollte er aber den Venedigern gegen den römischen König anhangen, so nehmen wir uns dieser Sache nichts an. — Die Vereinung betreffend tritt man zur Zeit nicht ein, weil die alte noch nicht ausgelaufen ist und noch lange währt. **e.** Der Knechte wegen ist beschlossen, bei der vorigen Verordnung zu bleiben und beide Könige von Werbungen ohne unser Wissen und Willen abzumahnen. **f.** Dem Hauptmann und gemeinem Landrath in Wallis wird geschrieben, sie sollen den Jörg auf der Fluh und seine Mithelfer strafen und uns berichten, daß es geschehen sei. **g.** Auf diesem Tag ist des römischen Königs Botschaft, Herr von Sax, Herr Hans von Landau, Dr. Schad und Hans von Landenberg, erschienen und hat des Romzugs wegen Antwort begehrt. Ihr ist geantwortet, man verbleibe bei vorigem Schreiben und hat ihnen solches versiegelt ihrem König heimzubringen übergeben. **h.** Darauf haben die französischen Boten eröffnet, sie seien durch Kundschaft berichtet, der römische König beabsichtige auf dem Weg nach Rom vor ein Schloß in Italien zu rücken und sei vielleicht Willens, in das Mailändische einzubrechen; wenn dem also wäre, so begehren sie im Namen ihres Königs, daß man nicht zu lange Zeit mit Tagen verliere, sondern dem letztern zu Hülfe komme. Das ist in die Abschiede genommen. **i.** Junker Hans von Landenberg klagt im Namen des Bischofs von Constanz: 1. daß ein Meyer, dem Wolf von Helmstorf mit Zwing und Bann gerichthörig, sich mit einer Appellation aus der Gerichte Brauch zu ziehen vermeine. Da nun das Gericht ein Lehen vom Stift Constanz sei, so bitte der Bischof, man möchte den Meyer vermögen, bei altem Brauch und Recht zu bleiben. 2. Es walte zwischen diesem und dem Abt von St. Gallen Streit wegen einer Frau; man möchte den Abt von St. Gallen bewegen, von seinem Anspruch auf dieselbe abzustehen oder zu Recht zu kommen. Diese beiden Sachen sind auf den Tag von Frauenfeld geschoben, da mögen die Parteien gegen einander erscheinen und soll geschehen was Recht ist. **k.** Da der Bischof von Constanz von Etlichen im Thurgau Steuern zum Romzug fordert, so hat man ihm von diesem Tag geschrieben, er möchte solches gütlich bleiben lassen, denn man könne es nicht dulden. Davon wird auch den Vögten zu Baden und im Thurgau Kenntniß gegeben. **l.** Man soll sich berathen, wie man den Hochmuth Hans Meyers und Anderer gegen den Vogt im Sarganserland strafen wolle, damit die Vögte vor solchen in Zukunft gesichert seien. **m.** Auf dem Tag zu Baden soll untersucht werden, welche Gerechtigkeit die sechs Orte zu Eggiwyl haben und was der Grafschaft Baden zustehe. **n.** Einige aus dem Thurgau bringen an, sie seien vom Bischof von Constanz, dessen Gotteshausleute sie seien, gemahnt, mit ihm zu ziehen. Darauf wird beschlossen, dem Bischof zu schreiben, er soll die Leute bei ihrem alten Herkommen und des Reisens halb unersucht lassen. **o.** Dem Landvogt im Thurgau und dem Vogt zu Baden wird schriftlich befohlen, Niemanden ziehen zu lassen. **p.** Die Sache, betreffend Ulrich Sonnenbergs zu Klingnau verlassenes Gut, soll zu Baden auf dem Tag behandelt werden. **q.** Der Bote von Bern soll die Sache des Hufschmieds, der zu Lucern Einen verwundet hat, und seines Trösters an seine Herren bringen. **r.** Des Zolls zu Villmergen wegen ist auf diesem Tag mit unsern Eidgenossen von Solothurn unterhandelt und der Kaufpreis auf 200 rhein. Gl. festgesetzt worden. Man soll sich berathen, ob man selben um diesen Preis kaufen wolle und Antwort geben. **s.** Der Tag der Kastvögte von Engelberg ist auf Montag nach St. Agathentag angesetzt.

Der hier zu Grunde liegende Text ist derjenige des Abschieds in der Tschudischen Sammlung, welcher dem Abt von St. Gallen gehörte, denn es heißt am Ende: „Vff disem Tag ist von mines gnädigen herrn (von St. Gallen) wegen Bot gesin Herr Ludwig von Helmstorf, Ritter." Mit dieser Fassung stimmen überein die Abschiede von Bern, Solothurn und Schwyz; nur hat Schwyz die Artikel **i** 1, **k, l, m, r, s,** welche in den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übrigen fehlen. Der Lucerner Abschied enthält die Namen der Boten und daneben nichts als die Art. **c, d, f** in ganz anderer Fassung, der Zürcher Abschied nur **c** in der Fassung des Lucerner Abschieds unter dem Titel: „Abfertigung der Röm. k. potschaft zu Lucern vff conversionis Pauli anno & octauo. Collationirt per H. von Alikon, Stattschriber (zu Lucern)."

Wir lassen den Text des Lucerner Abschieds, da er die urkundlichen Erklärungen enthält, hier nachfolgen;

„Wir gemeiner Eidtgnoschaft von Stetten vnd Lendern, zusambt vnser aller zugwandten, Rätte vnd Sandtboten, diser zyt von vnsern herren vnd Obern wegen zu Lutzern versampt, thun kunt vnd erlüttern vns in vnd mit crafft ditz abscheids, das vff siner Date vor vns erschinen sind die wolgepornen, edlen, strengen, hochgelerten vnd vesten Herr Ulrich von Sax von Hohensax, Freiherr, Herr Hans von Landow, Ritter, Doctor Schad vnd Hans von Landenberg, In namen des allerdurchlüchtigisten, großmächtigen vnd vberwintlichisten fürsten vnd herrn, herrn Maximilians, Römschen küngs u. s. w. vnsers allergnedigisten herrn, vnd an vns begert, in dem fürnemen Siner k. M. Romzug vff Ir manigfaltig ansinnen Inen vnser entlich antwurt zu geben. Also haben wir vns entschlossen vnd vereint, diser Meynung: Nachdem wir Eydgnossen Siner k. M. Iren Romzug allein die Er der kaiserlichen Cron zu erlangen vnd niemandt dz Sin zu nemen, zu vollbringen verhelffen zugesagt, vnd dann darnach sin k. M. vnsern Ratzpotten, so wir vff den letztgehaltnen tag hinuß gen Kaufbüren zu Ir k. M. geschikt, entdecken vnd vns zudem vor vnd nach schriben lassen hat, wann wir siner Maiestat den Irn fürgenomen Romzug vnverdinget vnd wider mengklich zu thun nit verhelffen, dz wir dann stillsizen vnd die vnsern zu dheinen fürsten noch herrn zuziechen laußen wöllen. Das wir söllich Ir M. fürschlahen an vnser gemeinden allenthalb gebracht, den handel zu vil tagen, so wir deßhalb angesetzt, eigentlich erwegen, ermessen vnd jetz letst von demselben vnsern gmeinden vnd in vns letst beschließlich erfunden haben, das vns der jetzgemelt fürschlag, also still zu sizen, angnäm vnd gemeint sye, vns in söllichem zu gehorsamen. Wünschen daruff derselben siner k. M. zu der Eer heilsam glück vnd sächen das von herzen gern. Doch dz Ir k. M. dem frankrychischen küng an sinen Inhendigen landen in dem Romzug Im die Inzunemen nit beschedige, wann so fer dz beschechen vnd wir durch den vermelten küng von Frankrich das zu berichten angerüfft wurden, wir vnser verschribung nach in der Inrisenden sach handlen dz so wir schuldig vnd pflichtig wären. Begeb es sich aber, dz Ir k. M., von wem dz wär, an dem Romzug geirrt oder gehindert werden, Sölte sy glouben, dz vns semlichs ouch nit lieb were, vnd die Vnsern daby nach Vnserm vermögen niendert han wöllten, Darmit wir als die erkennt vnd geacht werden, so jetwedrem teil gern tätten nach zimlichen billichen dingen, wann wir wissen, wz wir jetwedrem teil schuldig. So syen der küng von Frankrich vnd wir dannocht in merklich verschribungen, Eynungen vnd früntschaft, dz wir ouch denken müssen, Im darumb etwz zu thun sin, wie wol wir vns aller sachen gern entschlahen vnd sähen wöllten guten frid vnd sun. Dz alles vermerk sin k. M. im allergnedigisten vnd besten, als es ouch in gutem beschicht u. s. w."

„Die antwurt vnd abfertigung des küngs von Frankrichs. Des Ersten: als die botten hievor zu dickern malen vns ermant, dem küng sin vereynung, brieff vnd sigel zu halten, ist abermalen vnser antwurt, wz wir Im schuldig sin vnd verschriben haben, dz wollen wir Eidgnossen halten. Zum Andern, als sye zu allen tagen vnd jetz aber vff disem tag, wo der küng vnser hilff notdurftig, Im vnser knecht zuzelaussen lut der Vereynung, Ist geantwurt, dwyl wir Eydtgnossen noch nit verstant, dz der küng jendert genöttiget werd, darum bedunk vns nit not, dz er vnser knecht nem; wenn er aber genötiget werde vnd vns lut der eynung erfordre, wollen wir Im dieselben Eynung halten. Zum dritten, als sich der küng erbotten vnd begert, witter vereynung mit vns zu volstreken, laussen wir diser zit vnd doch vnabgeschlagen, diewyl die Vereynung noch ein Jar wert; darzwüschen man in einerandern vnd rüwigern zyt harin ghandeln mag." — Jeder Bote weiß zu sagen, was Jörg auf der Fluh seines unbilligen handels wegen auf diesen Tag geschrieben hat und daß man hierauf den Hauptmann und den ganzen Landrath von Wallis aufgefordert hat, den Jörg auf der Fluh und alle seine namentlich bezeichneten Mithelfer nach Verdienen zu strafen und uns, ob und in welchem Maße das geschehe, durch den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rückkehrenden Boten zu berichten. — Mit den Boten des römischen Königs ist auch geredet, daß ihr König unsere Knechte nicht aufwiegeln noch annehmen soll.

Im Berner Abschied K. 286 findet sich die Erklärung wörtlich gleich, doch in Form eines Missivs an den römischen König, nur mit einem andern Schluß. Statt: „Dz alles vermerk sin M. u. s. w." heißt es nämlich da: „Vnd daby ist an Ir k. M. demütig beger, damit wir Eydgnossen also rüwig bliben, das sin k. M. die vnsern deheines wegs vff noch annemen wellen, als mit dem französischen küng ouch verschaffet wirt; das alles vermerk üwer k. M. im allergnädigsten vnd besten, als es ouch in gutem beschicht, wellen vmb dieselb üwer k. M. wir vndertänigs gehorsams vnd verpflichts willen zu verdienen. Datum vnd beschlossen u. s. w." Ebenso im Basler Abschied und bei Dumont IV. 89 mit dem Datum Lucern, Samstag vor Purificationis Marie (29. Januar).

299.

Lucern. 1508, 23. Februar (Mittwoch St. Mathis Abend).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 212 b. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV. 263. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 91. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 289. **Archive Basel, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Meister Ulrich Felix. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter, Schulteiß; Venner Wyler. Uri. Ammann Beroldinger; Vogt Schülli. Schwyz. Ammann Wagner; Vogt Fleckli. Obwalden. Welti von Flüh. Nidwälden. — Zug. Ammann Steiner; Heinrich Clewi. Glarus. Marx Schriber, Landschreiber. Basel. N. Lombard. Schaffhausen. Burgermeister Waldkirch. Freiburg. Hans Techtermann. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß; Benedict Hugi. Stadt St. Gallen. Hans ab der Rüti, Burgermeister. Abt von St. Gallen. Jacob von Hertenstein, Hauptmann. Appenzell. Lorenz Sutter. Lucern. Peter Tammann, Schultheiß; Petermann Feer, Altschultheiß, Ritter; Jacob Bramberg, Altschultheiß; Ludwig Küng; Jacob von Wyl; Hans Ratzenhofer, Seckelmeister.

a. Dieser Tag wird geleistet der Unruhe wegen, die sich durch den Aufbruch der Knechte seit dem letzten zu Lucern auf St. Pauls Bekehrungtag abgehaltenen Tage gemacht hat, welcher Aufbruch Jedermann zu größtem Mißfallen gereicht und unserer Eidgenossenschaft unleidlich ist. Man hat daher der französischen Gesandtschaft, welche angehört zu werden verlangte, um sich zu entschuldigen, ernstlich und wiederholt erklärt, solches durch sie vorgenommene Aufwiegeln sei wider den vorigen Abschied und ihre Zusage; man verlange, daß sie die Unsrigen, die dergestalt ungehorsam geworden, wieder nach Hause stelle. Sofern es nicht geschehe, werde man es als einen Bruch der Vereinung achten und für einen Bruch ihres Geleits, man werde sie auch nicht aus unsern Landen abreisen lassen, bis sie die Knechte wieder stelle. Darauf haben die französischen Boten sich abermals entschuldigt, mit Bemerken, die Sache sei nicht in der Weise geschehen, wie man ihnen vorwerfe, man möchte die Knechte dem König in dieser dringenden Lage lassen. Dabei erneuern sie im Namen des Königs ihr Begehren, daß ohne längere Zögerung die Hülfsvölker zu seinem Dienst nach Maßgabe der Vereinung auf die Orte umgelegt, ausgerüstet und marschfertig gehalten werden möchten. Der König bedürfe derselben und wolle wissen, wessen er sich zu versehen habe, daher verlangen sie den endlichen Entschluß der Eidgenossen zu vernehmen. In der dießfalls eröffneten Umfrage unter den Boten der Eidgenossen ergab sich, daß sie ungleiche Instruction hatten. Die einen vermeinten den Franzosen, die dem vorigen Abschied nicht nachgekommen, nichts mehr schuldig zu sein, andere hatten nur Auftrag, anzuhören und zu berichten, andere wollten die Erklärung abgeben, wenn die ausgezogenen Knechte wieder zurückgestellt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wären, wolle man beim vorigen Abschied bleiben, einstweilen wollen wir uns neutral verhalten und wenn der König unsere Hülfe kraft der Vereinung begehre, die letztere vor uns legen und ermessen, ob der vertragsmäßige Fall vorhanden sei. Weil nun aber die Sache wichtig ist und die Instructionen nicht gleich lauten, so wird ein anderer Tag nach Lucern angesetzt auf Dienstag nach der alten Faßnacht (14. März) in dem Sinne, daß, sofern bis dahin unsere Knechte zurückgekehrt sein werden, jedes Ort seinen endlichen Entschluß in Sachen eröffnen soll. **b.** Von diesem Tage aus hat man auch wieder den Boten des römischen Königs geschrieben, daß sie sich enthalten sollen, Knechte aufzuwiegeln oder anzunehmen.

Das Berner-, Solothurner- und Basler Exemplar datiren: „Vff Matthye."

300.

Lucern. 1508, 15. März (Mittwoch nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 213 b. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 265. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **92 a. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **K. 297. Archive Solothurn, Freiburg, Basel.**

Boten: Zürich. Meister Ulrich Felix; Jacob Meiß. Bern. Hr. von Scharnachthal, Ritter; Venner Wyler. Uri. Hans Biderbist; Heinrich Göltschi. Schwyz. Jost Buri; Martin Fleckli. Obwalden. Ammann Wirz; Welti von Flüh. Nidwalden. Seckelmeister Ennetachers. Zug. Ammann Steiner; Vogt Rettich. Glarus. Ulrich Landolt. Basel. Burgermeister Offenburg. Freiburg. Der Stadtschreiber. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß; Hans von Roll. Schaffhausen. Burgermeister Waldkirch. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Burgermeister ab der Rüti. Appenzell. Lorenz Sutter. Lucern. Die drei Schultheißen Tammann, Bramberg und Feer, der Spitalmeister, und Jacob von Wyl, Seckelmeister.

a. „Es ist abermalen an die sechs ort, so teyl an den ämptern im ergow hand, bracht von des zols wegen zu Vilmergen; sol man abermalen heym bringen vnd wo man am nechsten Tag lyt, endtlich antwurt geben, ob die sechs ort den gemeinlich von vnsern eydgnossen von Solloturn kouffen wöllen oder nit." **b.** Dieser Tag ist angesetzt nach dem an St. Matthiastag letzthin gestellten Verlangen der französischen Botschaft, welche, wie auf allen vorgehenden Tagen, begehrte, daß man dem König im Fall der Noth die Hülfe nach Laut der Vereinug zukommen lasse. Die französische Botschaft hat auf dem heutigen Tage vorgetragen: 1. Sie verstehe den ihr von uns gegebenen Abschied so, daß, wenn der König in seinen Landen angegriffen werde, wir ihm Hülfe leisten wollen. Nun sei seither der Botschaft vom König und dem Grandmaistre eilige Nachricht gekommen, daß sich der römische König mit einem schweren Zug gegen Mailand bewege, durch das Thal Ladron, dem Gardasee entlang, und sich vor Lecco lagern wolle. Darauf hätte sie uns auf dem Tag St. Pauls gemahnt und gebeten, die Sache nicht auf die lange Bank zu schieben und nach bundesgemäßer, in alle Orte schriftlich gethaner Erforderung, einige Knechte angenommen. Damit habe sie nicht geglaubt, gegen die Vereinung, oder unrecht gehandelt zu haben, sondern nur nach der Nothdurft ihres Königs; sie bitte daher, daß man sie entschuldige und weder am Geleit noch an der Vereinung „brüchig" erachte. 2. Nachdem aber der König und der Grandmaistre erfahren, daß die Eidgenossen an solchem Mißfallen haben, habe die Botschaft Befehl erhalten, die aufgebrochenen Knechte wieder zu wenden, was sie nach bestem Vermögen gethan und mit schweren Kosten 300—400 Knechte gewendet habe. Der Grandmaistre habe

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auch die Päſſe beſetzt und Niemanden mehr durch dieſelben hereinkommen laſſen, auch habe er die ſchon im Lande befindlichen Knechte in die Eidgenoſſenſchaft zurückſchicken wollen, dieſelben ſeien aber ſo „verherrt", daß ſie eher andern Dienſt ſuchen, als heimkehren wollen. 3. hat die franzöſiſche Botſchaft einige Artikel der Vereinung und der Capitel mit Mailand verleſen laſſen und begehrt, daß ſelbe abſchriftlich und verdeutſcht in alle Orte geſendet werden, damit man wiſſe, wozu man verpflichtet ſei. Darauf hat ſie abermals kraft der Vereinung unſere Hülfe für Beſchirmung des Landes des Königs, und für dieſen Zweck allein, verlangt und das dießfalls von ihr an alle Orte erlaſſene Schreiben eröffnet. Zuletzt hat die Botſchaft im Namen des Königs begehrt, wir möchten ihr eröffnen, was doch die Urſache des gegen ſie waltenden Unwillens ſei, oder weſſen der König, der Grandmaiſtre oder die Boten beſchuldigt werden, damit ſie ſich verantworten können. Auf dieſe Anbringen iſt man zu Rathe geworden, der franzöſiſchen Botſchaft zu eröffnen: „vns eidgnoſſen wölle durch mers friden vnd ruwen willen bedunken, dz ſi einmal verritten in Jr land vnd ob ſi dz güttlich thun, laß man beſchechen, ob aber dz ſie nitt thun oder ettlich ortt ſi lenger ze enthalten vermeinte, ſol man in acht Tagen dz gen Lucern ſchriben vnd mögen dann die ſelben ſi lenger in Jr Statt oder landen behalten." Zweitens hat man mit der Botſchaft geredet der Knechte wegen, die zu unſerm großen Mißfallen hinweggelaufen ſind, daß ſie wieder heimgefertigt werden, auch dem Grandmaiſtre zu ſchreiben beſchloſſen, er ſoll ſie heimſchicken, oder man werde ſich über weitere Maßregeln berathen, um ſie heimzubringen. Auch den Knechten ſoll geſchrieben werden, ſie ſollen gehorchen und heimkehren, man werde ihnen für dieſes Mal verzeihen. Da nicht alle Boten Vollmacht zu dieſen Beſchlüſſen hatten, ſo ſoll man ſelbe als Vorſchlag heimbringen und ſich auf nächſtem Tag darüber erklären. **c.** Auf dieſem Tag iſt auch erſchienen Herr Hans von Landau, kaiſerlicher Majeſtät Schatzmeiſter, mit Meldung, der Kaiſer ſei nicht anderſt berichtet, als daß der Tag auf Sonntag Reminiscere ſein ſollte, auf welchen Herr Ulrich von Sax, Doctor Schad und er verordnet ſeien; er wiſſe nicht warum die andern ausbleiben, doch hat er den Befehl der Botſchaft eröffnet: Der Kaiſer habe mehrmals Anträge an die Eidgenoſſen ſtellen laſſen, die beiden Theilen und ihren Landen und Leuten Frieden und Vortheil gewährt hätten, die Annahme derſelben ſei aber durch die noch nicht ausgelaufene franzöſiſche Vereinung gehindert worden. Auch die Hülfe zum Romzug ſei abgeſchlagen worden. Zuletzt habe ſeine Majeſtät mit den Fürſten und Ständen des Reichs uns bewilligt, ſtill zu ſitzen. Das ſei angenommen worden laut dem Abſcheid von St. Pauli Converſionis Tag (26. Januar) zu Lucern. Durch liſtige Praktiken und durch das Geld der franzöſiſchen Botſchaft ſei aber auch dieſe Zuſage nicht gehalten worden, ſondern unſere Knechte ſeien zum König von Frankreich gezogen, der mit Hülfe der Venediger den Romzug zu hindern hoffe. Seine Majeſtät erwarte, daß das unſer Wille nicht ſei, zumal der König von Frankreich durch ſolche Praktiken uns gegen einander uneins zu machen trachte, weßhalb ſie erſuche, die Knechte aus dem franzöſiſchen Dienſt abzufordern, denn der Kaiſer wolle nichts deſtominder die Hülfe der drei Länder und derjenigen, die ihm zugeſagt, annehmen, auch von den in franzöſiſchen Dienſt gezogenen Knechten, wann ſie zurückkehren, einige Tauſend in ſeinen Dienſt nehmen, begehre aber, daß wir uns, wie unſere frommen Altvordern, als treue Glieder des Reiches erzeigen. Auf dieſe Eröffnung wird erwidert, der Ungehorſam unſerer Knechte thue uns leid und ſei uns mißfällig, wir wollen ſie mit allem Ernſt heimfordern, damit dem Abſcheid von St. Paulus Converſionis Tag genug geſchehe, dagegen begehren wir, daß auch der Kaiſer Niemanden der Unſrigen in Dienſt nehme und Niemanden zum Ungehorſam verleite. Es wird dieſer Sache wegen ein anderer Tag angeſetzt auf Mittwoch nach Annunciationis Marie (29. März) nach Einſiedeln, um weiter zu handeln, was der Eidgenoſſen Lob, Nutzen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ehre erfordert. **d.** Der Bote von Zürich hat aus Auftrag seiner Herren begehrt, daß Oswald Schmid, Eberli von Rischach, Pfäffli Ziegler, Jörg Engelhard und Bernhard Blaarer in allen Orten, wo sie betreten würden, gefänglich angenommen werden möchten.

Der Lucerner Abschied enthält nebst dem Botenverzeichniß nur den Artikel **a**, welcher im Zürcher Abschied als 4 erscheint. In letzterm finden sich auch die Standesvoten:

Zürich will bei dem Abschied von St. Pauli Bekehrung Tag bleiben, demnach still sitzen, dem König von Frankreich gegenwärtig keine Knechte lassen und weil die Franzosen dem Abschied nicht nachgelebt, sondern Knechte geworben und weggeführt haben, so soll der Bischof von Rieux, als eine geistliche Person, die Eidgenossenschaft verlassen, der Herr von Roquebertin dagegen zu Lucern in ein Haus schwören und bis die Knechte wieder heim sind, auf seine Kosten da bewacht werden.

Bern will keine Antwort geben, bis die Knechte wieder heim sind, dann erst untersuchen, wozu man Frankreich verpflichtet sei; kommen die Knechte aber nicht heim, so will es über weitere Maßregeln berathen.

Uri: Wenn es von römisch königlicher Majestät gefordert werde, wolle es, wie die Altvordern, zum Romzug helfen, daneben künde es der französischen Botschaft Vereinung und Geleit auf, weil sie sich nicht nach selben gehalten haben.

Schwyz kündet ebenfalls der französischen Botschaft Vereinung und Geleit auf und wenn die zum König von Frankreich gelaufenen Knechte nicht heimkommen, will es auf römisch königliches Erfordern auch zum Romzug helfen.

Obwalden will, wenn es neuerdings verlangt wird, mit dem Mehrtheil, oder mit Uri und Schwyz zum Romzug helfen, wie es vormals zugesagt, oder wenn die zum König von Frankreich gelaufenen Knechte heimgebracht werden, will es über des französischen Königs Begehren rathschlagen und thun, was es gut dünkt, kommen die Knechte aber nicht heim, so künde es den Franzosen Vereinung und Geleit auf.

Nidwalden hat nur Vollmacht zum Anhören und Berichten.

Zug wie früher: wenn zwei oder drei oder mehr Orte ziehen, wolle es auch ziehen und thun, was man schuldig sei.

Glarus will, daß mit der französischen Botschaft geredet werde, daß sie zu Lucern bleibe, bis die Knechte zurückgekehrt seien, dann wolle es thun, was es gut finde und was man schuldig sei.

Basel will bei dem Abschied von St. Paulustag bleiben und die hingelaufenen Knechte nach dessen Festsetzung strafen.

Freiburg: Wenn die Knechte heimkommen und dann dem König von Frankreich daran liege, mit uns zu unterhandeln, so sei es bereit, mit andern Ständen dazu Hand zu bieten und zu thun, was man schuldig sei.

Solothurn: Man soll mit den französischen Boten reden, daß unsere Knecht wieder heimkommen und bezahlt werden, dann will es mit andern Eidgenossen auch thun, was man schuldig ist.

Schaffhausen bleibt bei dem Abschied von St. Paulstag und verlangt, daß die Knechte heimkommen.

Abt von St. Gallen: Es soll mit den französischen Boten geredet werden, daß die Knechte nach Hause kommen. Dem römisch königlicher Majestät zugesendeten Abschied soll nachgelebt werden.

Stadt St. Gallen: „Dwil dem nächsten Abscheid nit gelebt vnd vnser knächt nit arheim kommen syend, lassen si es bliben; was aber gehandelt werd, well er sinen herren vnd Obern heimbringen."

Appenzell begehrt, daß alles zu gutem Frieden gebracht werde, auch daß die Knechte heimkommen.

Lucern: Wenn drei oder vier Orte oder mehr zum König von Frankreich ziehen, so will es auch ziehen und halten, was man an frühern Tagen versprochen, im Uebrigen seine Hand offen behalten und thun, wozu es Nutzen und Ehre weisen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Antworten finden sich auch im Archiv Freiburg unter dem Titel: „Antwurten gemeiner Eidgnossen vff dem gehaltnen Tag zu Lucern Zinstag nach Jnuocauit Anno viij°.“

Im Exemplar der Tschudischen Sammlung ist die Abschrift der französischen Vereinung von 1499 beigerückt. Der Freiburger- und der Berner Abschied datiren: „Vff Mittwuch nach der alten Vasnacht.“ In demselben fehlt **a.**

301.

Einsiedeln. 1508, 30. März (Donstag vor Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 318. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 93.
Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 312. Archive Solothurn, Freiburg, Basel.

a. Auf diesem Tag sind erschienen der Freiherr Ulrich von Sax, der Doctor Johannes Schad und Hans von Landenberg, der römisch königlichen Majestät Anwälte, und haben abermals begehrt, daß die Eidgenossen zufolge des dem König überschickten Abschieds „still stan“, die Ihrigen, welche dem König von Frankreich zugezogen seien, abfordern und, wenn sie nicht gehorchen, strafen sollen. Denn wenn dem Abschied nicht nachgelebt würde, so fände sich die königliche Majestät genöthigt, bei den Ständen des Reiches darüber Klage zu führen. Weiter bitten sie, wenn königliche Majestät für den Romzug der Unsrigen bedürfte, daß man ihr solche zuziehen lassen möchte. Darauf ist geantwortet, der Ungehorsam der Unsern sei uns leid und mißfällig, wie wir schon früher auf Tagen erklärt haben. Wir wollen sie abermals schriftlich vom König und vom Grandmaitre ab- und heimfordern, damit dem Abschied nachgelebt werde. Dabei begehren wir, daß auch der römische König unsere Knechte auf keinen Weg annehme, damit uns nicht weiterer Ungehorsam begegne. **b.** Da die Zeitverhältnisse seltsam und schwer sind und man in großer Sorge steht, es möchte, wofern man sich nicht bestens vorsieht, gemeiner Eidgenossenschaft große Unruhe daraus entspringen, so wird beschlossen, den Obrigkeiten an's Herz zu legen, daß wir uns einmüthig erklären möchten, aller Fürsten und Herren müssig zu gehen, wie das von unsern Vorfahren an uns gebracht ist und die Bünde es fordern, daß der Brief, der kürzlich der Pensionen und Reisläufe wegen angenommen worden, wieder erneuert und eidlich bekräftigt werde und daß, falls ein Ort diesen Brief, oder was dann vereinbart würde, nicht annehmen wollte, die übrigen Orte mit dem oder denen, welche sich so absonderten, keine Tage mehr leisten sollten, wie dieses damals auf dem Tag zu Baden war verabredet worden. Ueber Alles das soll jeder Bote seiner Herren Antwort bringen auf einen Tag, der deßhalb auf Dienstag nach Crucis Inventionis (9. Mai) nach Zürich angesetzt wird. **c.** Auf den nächsten Tag soll man auf das Anbringen des Vogts von Sargans antworten, daß man entweder den Bau des dortigen Schlosses einstellen, oder dann ihn mit Geld versehen möchte. **d.** Auch soll auf der Jahrrechnung der Anzug behandelt werden, ob man das Schloß von Sargans mit stärkerm Geschütz versehen wolle, oder nicht. **e.** Jeder Bote kennt die Bitte des Ammann am Eggeli von Appenzell um ein Almosen an ein Schwesternhaus daselbst. **f.** Der Bote von Lucern soll im Namen gemeiner Eidgenossen seine Herren und Obern ernstlich ermahnen, daß sie „die französische potschaft ane verzug abvertigen, dann sy besorgen, wo dz nit geschächen sölte, groß vnruw daruß entspringen, als der pott wol weist.“ Auch andere Orte, in welche die französischen Boten kommen würden, sollen sie nicht aufnehmen, sondern anhalten, die Eidgenossenschaft zu verlassen. Der Botschaft selbst wird geschrieben, sich wegfertig zu machen und die Eidgenossenschaft zu verlassen, damit ihr und uns nicht weitere Unruhe erwachse.

c, d fehlen im Berner Abschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

302.

Bern. 1508, 2. April (uff Lätare).

Archiv Freiburg.

a. Bern und Freiburg sind Willens, kommenden Sonntag Nachts das erste Jahrzeit zu begehen, wie weiland Herzog Carl von Savoyen selbes angesehen hat, mit Vigil, Montag mit Seelamt und so viel Messen, als Priester zu erhalten sind, dabei sollen 24 Tortschen mit dem savoischen Wappen brennen. **b.** Die durch den Herzog begehrte Botschaft wollen beide Städte vor der Hand aus Ursachen noch nicht schicken. **c.** Der Vergabung wegen senden beide Städte auf Sonntag nach Mittefasten eine Botschaft nach Genf. **d.** Der Secretarius de Furno wird mit einer Schrift unter beider Städte Siegel versehen. **e.** Der Tag, die Marchen am Murtensee betreffend, ist auf Begehren des Bischofs von Lausanne verschoben bis Sonntag Quasimodogeniti.

303.

Zürich. 1508, 13. April (Donstag vor dem Palmtag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 320. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 222. b. 247. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **94. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **K. 319. Archive Solothurn, Freiburg, Basel.**

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß; M. Winkler; M. Ulrich Felix; Caspar Göldli. Bern. Venner Wyler; Benedict von Weingarten, Venner. Lucern. Seckelmeister Ratzenhofer; Balthasar Gürber, Rathsrichter. Uri, Schwyz, Unterwalden. — Zug. Ammann Steiner; Heinrich Cläusli. Glarus. Ammann Huser; Ammann Kuchli. Basel. Burgermeister Offenburg. Freiburg. Der Seckelmeister. Solothurn. Schultheiß Babenberg; Benedict Hugi, jünger. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey; Burgermeister Waldkirch. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf, Ritter. Stadt St. Gallen. Burgermeister Ab der Rüti; Dr. Rupp. Appenzell. Lorenz Suter; Ulrich Isenhut.

a. Diese Tagleistung ist angesetzt der schweren, besorglichen Zeitverhältnisse wegen, die jetzt leider vorhanden sind. Nun haben aber Uri, Schwyz und Unterwalden ihre Botschaften nicht auf den Tag geschickt; die übrigen neun Orte nebst dem Abt und der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell haben ihre Boten mit ungleichem Befehl in Betreff der Wiederanhandnahme der vor Jahren zu Baden angesehnen Ordnung über Pensionen und Kriegsläufe abgefertigt und „deßhalb gehenkt, widerwertig antwurt gegeben." Daraus entstehen nun fortwährende Zögerungen, welche leicht unter uns Eidgenossen allerlei Widerwärtigkeit und Zwietracht erwecken dürften. Deßhalb haben wir uns auf Folgendes vereint: Weil wir doch alle davon reden und zum mehreren Theil darüber einverstanden sind, wie nützlich und gut es wäre, die obgenannte Ordnung wieder an die Hand zu nehmen und zu halten, kein Ort aber anfangen und seine Meinung lauter sagen, sondern jedes auf das andere warten wolle, so sollen alle Orte beförderlich über die Sache sitzen und auf dem zu Einsiedeln nach Zürich gesetzten Tag Dienstags nach Crucis Inventionis einfach mit Ja oder Nein antworten. Werden wir dann einhellig, so soll die Ordnung sofort vollstreckt werden, wollen sich aber einige Orte dagegen sperren oder sich absondern, so soll auf demselben Tage berathen werden, wie man mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diesen handeln wolle, damit wir wieder in die Fußstapfen unserer Altvordern kommen und in Friede und Ruhe bleiben mögen. **b.** Bern und Freiburg haben angezeigt, sie fertigen jetzt ihre Botschaft nach Savoyen, um die Summe Geldes einzufordern, welche ihnen weiland Herzog Carl auf den Fall, daß er ohne männliche Leibeserben abgienge, verschrieben habe, laut der Copie, die sie darüber haben verlesen lassen. Ihre Absicht sei durchaus nicht, etwas Unfreundliches gegen dem Hause Savoyen vorzunehmen, sondern nur die gedachte Summe auf friedlichem Wege einzubringen. Sollte darüber etwa geredet werden, so möge man sie in diesem Sinne verantworten. **c.** Die Bitte des Ammann am Eggeli von Appenzell um eine Beisteuer an ein Schwesternhaus im Lande Appenzell soll nochmals heimgebracht werden. **d.** Der von Sax ist gegenwärtig im Namen römisch kaiserlicher Majestät zu Einsiedeln und wartet auf Geld, um Knechte aus unserer Eidgenossenschaft aufzubringen, hält die Knechte mit „lifrung" auf und sagt ihnen die Bezahlung ihrer Zehrung zu. Deßhalb ist ihm geschrieben, er soll den Knechten kein Gehör geben, ihnen die „lifrung" bei den Wirthen absagen und sie weder annehmen noch wegführen, wie schon auf dem vergangenen Tag zu Einsiedeln deßhalb mündlich mit ihm geredet ist. **e.** Da von den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden auf diesem Tag zu Zürich Niemand erschienen ist, so hat man ihnen den Abschied zugesendet und ihnen unter Hinweisung auf die bedenklichen Zeitläufe angezeigt, daß auf Sonntag vor dem Maitag (30. April) unsere Botschaft vor ihnen erscheinen werde, um mit ihnen Rede zu halten. Man bittet sie, bis dahin sich ruhig zu verhalten, dann unsere Botschaft anzuhören und uns übrigen Orten zu aller Ruhe und Frieden rathen zu helfen. Zürich und Bern sollen in unser Aller Namen diese Botschaft schicken. **f.** An Uri wird geschrieben, es möchte dafür sorgen, daß die Diener des Schatzmeisters (Tresoriers) von Mailand losgelassen und die Ansprecher auf den durch die Capitel vorgeschriebenen Rechtsweg verwiesen werden. **g.** Dem Roquebertin wird auf sein Schreiben, das jeder Bote kennt, geantwortet, wir versehen uns, daß unserm jüngst an den König und den „Grandmetter" zu Mailand erlassenen Schreiben um Heimfertigung unserer Knechte statt gethan werde, wir erwarten des Königs Antwort „vnd darnach vns die selb Antwurt gefalt, darnach werdent wir aber handeln." Ferner wird ihm Kenntniß gegeben von dem Inhalt unseres Schreibens an Uri, der Diener des „Tresiniers" von Mailand wegen.

Das Ausschreiben Zürichs, d. d. Montag nach Lätare (3. April), wo statt erst Dienstag post Crucis, wie zu Einsiedeln bestimmt war, dieser Tag angesetzt wird, siehe im Solothurner Abschiedbuch. Auf die, von den Boten auf dem Tag zu Einsiedeln erhaltene Nachricht, daß Uri, Schwyz und Unterwalden dem römischen Kaiser zuziehen wollen, trotz des Beschlusses der Mehrheit stillzusitzen und ungeachtet wir die Knechte, die zum französischen König zogen, heimgerufen, seien Burgermeister, Rath und 200 erschrocken, zu hören, daß ein Ort dahin, ein anderes dorthin ziehen wolle. Es sei daher nothwendig, unverzüglich zusammen zu treten, um für Frieden, Ruhe und Einigkeit zu sorgen. Den drei Ländern sei der Tag auch verkündet mit ernstlicher Bitte, die Ihrigen bis dahin zurückzuhalten und nicht ziehen zu lassen. Am besten wäre, die vormals zu Baden gemachte Ordnung, aller fremden Herren und Kriege müssig zu gehen, wieder zu erneuern ꝛc.

Zu **b.** Die Instruction von Bern und Freiburg an ihre Gesandten nach Savoyen siehe im Berner Allg. Eidg. Abschiedebd. K. 306, 309. Vergleiche auch ebenda 328. **b** fehlt im Freiburger-, **b—g** im Zürcher Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

304.

Zürich. 1508, 10. Mai (Mittwoch vor Pancrazii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 322. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 260. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 324. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen.

a. Zufolge des letzten Abschieds sollte auf diesen Tag jedes Ort endlich und bestimmt sich erklären, ob es das vor Jahren zu Baden aufgerichtete Verkommniß der Pensionen und Kriegsläufe wegen annehmen wolle oder nicht. Da sich aber wieder erfunden, daß die Boten ungleiche Instruction hatten und man demnach zu keinem Beschluß gelangen mochte, so ist man übereingekommen, die Instructionen, wie sie eröffnet wurden, sämmtlich in den Abschied aufzunehmen, damit jedes Ort darüber sitze und sich entschließe, wobei es bleiben wolle. Auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden soll dann Antwort gegeben werden; diejenigen Orte, welche an der Vogtei Baden nicht Theil haben, sollen deßhalb ihre Boten am andern Sonntag nach der Ablaßwoche (2. Juli) zu Baden haben. Die Antworten der Boten auf dem heutigen Tage haben folgendermaßen gelautet: Zürich hat den vor Jahren zu Baden aufgerichteten Brief wieder angenommen und will selben für sich halten, in Hoffnung, daß andere Eidgenossen dieses auch eingehen werden. Wenn solches aber auch nicht geschähe, so will Zürich dennoch den Brief für sich halten und unverzüglich darüber rathschlagen, ob es die Seinigen aus der Stadt und vom Lande berufen und mit ihnen die Ordnung beschließen wolle oder was sonst zu deren Vollstreckung und zur Sicherung der Ruhe erforderlich sei. Bern will dem König von Frankreich die Vereinung halten, so lange sie währt und nachher, wenn man sich gemeinsam dazu versteht, aller Fürsten und Herren müßig gehen, sagt also in diesem Sinne jetzt schon ja, doch daß es dann ohne Aenderung bei dem Beschlusse bleibe und daß derselbe auch vollzogen werde. Lucern will dem König von Frankreich die Vereinung halten, wie Bern. Darnach, wenn man gemeinsam beide Briefe eingehen wolle, so sei es auch dabei. Auf Anderes einzutreten hat der Bote keine Vollmacht, sondern soll, wenn man Anderes vornehmen wollte, berichten. Uri und Schwyz sollen anhören und heimbringen. Obwalden will dem römischen König halten, was es mit Uri und Schwyz ihm zugesagt, kann deßhalb das Verkommniß von Baden nicht zusagen und will keinen Tag mehr leisten, so lange die Franzosen im Land sind. Nidwalden will mit den drei Orten oder dem Mehrtheil derselben dem römischen König den Romzug thun helfen, wie es zugesagt; den Brief von Baden läßt es zur Zeit ruhen. Zug bleibt bei seiner vorigen Antwort, wenn drei oder vier Orte dem Könige von Frankreich die Vereinung halten wollen, so wolle es das auch thun, nachher wenn man eins werde, aller Fürsten und Herren müssig zu gehen, so sei es auch dabei. Glarus bleibt bei seiner auf allen Tagen festgehaltenen Ansicht, man sollte sich dahin vereinen, das Verkommniß von Baden zu halten und aller Fürsten und Herren müssig zu gehen. Basel: Man soll das Verkommniß von Baden unbedingt wieder annehmen und den Beibrief, wofern derselbe Irrung veranlaßte, abthun. Wenn einige Orte das nicht eingehen wollten, so möchte man zu ihnen schicken und mit ihnen reden, was nothwendig und gut sein mag. Freiburg: Was man gemeinlich thue, wolle es auch thun. Solothurn will dem König von Frankreich Brief und Siegel halten und was die Eidgenossen insgemein oder der Mehrtheil thun, das wolle es auch thun und in Allem die Ehre und den Nutzen der Eidgenossenschaft fördern helfen. Schaffhausen will den zu Baden gemachten Brief wieder an die Hand nehmen, seinerseits habe es ihn gehalten und von keinem Fürsten noch sonst Jemanden eine Pension genommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Abt von St. Gallen bittet, daß man sich zu gemeinsamem Handeln vereine, was man dann thue, dem wolle er anhangen und falls man den zu Baden versiegelten und aufgerichteten Brief wieder an die Hand nehme, so wolle er sich mit den Gotteshausleuten zu unserm Gefallen darnach richten. Die Stadt St. Gallen will demjenigen folgen, was man gemeinsam vereinbare. Appenzell gefiele, daß man aller Fürsten und Herren müssig ginge, wenn es erreicht werden möchte; es will das Verkommniß von Baden „vngehindert des bybriefs vnd aller anderer Inzügen" wieder an die Hand nehmen. **b.** Ueber die Frage, wie man die Knechte, welche dem Verbot zum Trotz zum König von Frankreich nach Mailand gezogen sind, strafen wolle, hatte keiner der Boten Instruction. Da etliche Hauptleute zu Mailand geredet haben sollen: „wie sie jetzt heimlaufen, also werden sie in Kurzem wieder hineinlaufen", und man in der That bald wieder einen Aufbruch besorgen muß, so soll jeder Bote für den nächsten Tag heimbringen, wie man dem zuvorkommen wolle.

305.

Bern. 1508, 9. Juni (die nona mensis Junii).

Staatsarchiv Bern. Archiv Freiburg.

Carl, Herzog von Savoyen u. s. w. einerseits und die Städte Bern und Freiburg andererseits urkunden, daß sie Streitigkeiten gehabt haben aus Anlaß einer Schenkung, welche der verstorbene Herzog Carl von Savoyen denen von Bern in der Summe von 200,000, denen von Freiburg in der Summe von 150,000 Goldgulden verheißen habe als Gegenleistung für verschiedene, namentlich bei der Unterwerfung des Markgrafen von Saluzzo, ihm geleistete gute Dienste, durch einen vom Secretarius Johann de Furno concipirten, vom Herzog besiegelten und unterzeichneten Brief vom 17. März 1489, nebst andern Artikeln (una cum obseruantia ceterorum articulorum, castrum Montagniaci et alia concernentium) verheißen habe. Da die Auszahlung dieser Summen verweigert worden, so haben Bern und Freiburg verlangt, daß ihnen die dafür verpfändeten Herrschaften und Gerichtsbarkeiten übergeben würden, wogegen Herzog Carl einwendete, der obgemeldete Schenkungsbrief sei nicht von dem verstorbenen Herzog Carl gemacht, noch von seiner Hand unterschrieben und wenn es auch wäre, so hätte jener kein Recht gehabt, solches zu thun, namentlich nicht zum Schaden seiner Nachfolger die Lande des Herzogthums Savoyen oder andere Herrschaften zu verpfänden, besonders für die Zeit nach seinem Ableben, da überhin das Herzogthum Savoyen und alle Länder, die der verstorbene Herzog besessen, Lehen vom römischen Kaiser und Reich gewesen, so daß nach Lehensrecht und herzoglich savoyischen Decreten ein solcher Vertrag niemals Kraft haben könnte. Durch Vermittlung der Boten des Papstes und des Königs von Frankreich, Alexander von Gabellonetis von Mantua und Claudius von Seyssel, sei dann, bei dem Wunsche beider Parteien, die Sache in freundschaftlichem Wege zu vergleichen und bei der althergebrachten Freundschaft und Verbindung zu beharren, zwischen den Räthen des Herzogs, an deren Spitze Aymo von Montfaucon, Bischof von Lausanne, genannt wird, und den Städten Bern und Freiburg folgende Uebereinkunft zu Stande gekommen: 1. Die alte Freundschaft und Beobachtung der bestehenden Bünde und Vereinigungen bleibt aufrecht erhalten. 2. Bern und Freiburg stehen von ihrer Klage und Forderung wegen der behaupteten Schenkung ab. 3. Herzog Carl verspricht, ohne Anerkennung jenes Schenkungsbriefes oder anderer, von seinem Vorgänger zum Nachtheil des Herzogthums gemachter Verheißungen, den beiden Städten 120,000 rheinische Gulden in Gold (vel tres Testones Sabaudie consimi-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

les et ad valorem Testonum Bernensium seu Mediolanensium pro floreno aut tria scuta Regis de sole pro quatuor florenis) in eigenen Kosten zu ihren Handen oder in Genf auszuzahlen und zwar innert den nächsten acht Jahren, vom nächsten St. Johannes des Täufers Tag an gerechnet, auf welchen die erste Zahlung verfallen soll. Wenn ein oder mehrere Termine verflössen, ohne daß die Zahlung erfolgte, so mögen Bern und Freiburg die restirende Schuld mit jährlichem Zins zu 5 %, Kosten und Verzugszins von den Provinzen Chablais, Waadt und Gex (Gengesii) und den nächstgelegenen citramontanen Landschaften des Herzogs, die dafür assignirt und hypothecirt sind, mit eigener Gewalt einziehen. 4. Der gegenwärtige Herzog Carl bestätigt und bekräftigt für sich und seine Nachkommen die Briefe der Herzogin Jolanta, wodurch vormals Freiburg und dessen Gebiet von Savoyen liberirt worden sind. Und da in dem Verkaufe von Castrum et dominium Montagniaci les monts, der von der genannten Herzogin Jolanta an Freiburg gethan worden, der Rückkauf vorbehalten ist, so verzichtet Herzog Carl auf dieses Rückkaufsrecht, legt eine daherige Cassation jener Klausel und neue Provision in die Hände derer von Freiburg und übergibt ihnen alle auf dieses Object bezüglichen Briefe, Rödel u. s. w. Freiburg bleibt im ruhigen Besitz aller übrigen Städte, Schlösser, Herrschaften u. s. w., die es beim Abschluß dieses Vergleichs inne hat, nach den jetzt errichteten Marchen und Grenzen, von Herzog Carl und dessen Nachfolgern in keiner Weise und unter keinem Titel deßhalb angefochten. 5. In Allem Obstehenden werden die Rechte des heiligen römischen Reiches und der Kirche von Lausanne ausdrücklich vorbehalten. 6. Dagegen versprechen Bern und Freiburg, den Herzog und seine Nachkommen, wenn alles Obstehende erfüllt sein werde, in bester Form für die 120,000 fl. zu quittiren und auf alle Ansprachen aus dem Titel der obbemeldeten Schenkung zu verzichten. 7. Mittelst dieses Uebereinkommens erklären die Parteien ihre Streitigkeiten als geschlichtet und versprechen beidseitig, den übernommenen Verpflichtungen getreulich nachzukommen.

Pergamentene lateinische Urkunde mit anhängenden Siegeln von Bern und Freiburg.

Das herzogliche Siegel fehlt an beiden Exemplaren. In einem Annexe dagegen, dd. Chamberiaci die vigesima secunda mensis Junii anno millesimo quingentesimo octauo, mit dem herzoglichen Siegel und Anführung sämmtlicher gegenwärtiger Räthe, erklärt Herzog Carl die Ratification aller und jeder Punkte dieses Vergleichs.

306.

Chambery. 1508, 22. Juni (die vigesima secunda mensis Junii)

Archiv Freiburg.

Mit Bezugnahme auf den am 9. gleichen Monats zu Bern mit den Städten Bern und Freiburg getroffenen Vergleich und seine am 22. zu Chambery mittelst Annex erklärte Ratification stellt Herzog Carl von Savoyen unter seinem großen Reitersiegel und mit seiner Unterschrift in Gegenwart der Räthe des Herzogthums den Freiburgern eine Urkunde aus, worin er die Verzichtleistung der Herzogin Jolanta auf alle oberherrlichen und lehensherrlichen Rechte des Hauses Savoyen auf die Stadt Freiburg, deren zur Zeit Herzog Ludwigs besessenes Gebiet und dessen Einwohner bestätigt und für sich und alle seine Nachfolger im Herzogthum für ewige Zeiten als verbindlich erklärt. Ferner verzichtet er auf das zur Zeit vorbehaltene Rückkaufsrecht der seither durch Kauf an Freiburg gekommenen Herrschaft Montagniaci les Monts (Montagny les Monts) und erklärt alle Briefe, die allfällig diesem Verzicht widersprechend zum Vorschein kommen möchten, als ungültig und kraftlos.

Pergamentene Urkunde im Archiv Freiburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

307.

Baden. 1508, 4. Juli (uff Ulrici). (Jahrrechnung.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 325. 326. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 241. Ebenda: Tschudische Sammlung, 96. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 346. Archive Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Mathys Wiß, Burgermeister. Bern. Caspar Hetzel von Lindnach, Venner. Lucern. Petermann Feer, Ritter, Altschultheiß. Uri. Heinrich Göltschi. Schwyz. Hans Gerbrecht, Ammann. Unterwalden. Arnold Frunz, Seckelmeister. Zug. Ulrich Rätich. Glarus. Fridolin Huser, Ammann.

a. Vom Vogt in den Aemtern im Argau erhält jedes Ort 45 Pfund Heller, von der Landvogtei im Thurgau 29½ Gl. in Gold, vom Landgericht 24½ Gl. in Gold und drei Batzen. **b.** Jeder Bote soll das Begehren des Abts von Kreuzlingen an seine Herren bringen, daß jedes Ort in sein, während des letzten Krieges verbranntes, jetzt wiederum von ihm erbautes Gotteshaus ein Fenster verehren möchte, da wir des Gotteshauses Kastvögte seien. **c.** Rudolf, der Wirth zum Engel in Mellingen an der Brücke, bittet auch um Schenkung von Fenstern. — Auf dem nächsten Tag soll man auf beide Gesuche zu- oder absagen. **d.** Bezüglich der Wiederanhandnahme des Verkommnisses von Baden wegen der Pensionen und Reisläufer antworten die Orte wesentlich wie auf dem vorhergehenden Tage zu Zürich. Zürich bleibt bei seiner Erklärung und will das Verkommniß mit den übrigen Orten wieder aufnehmen. Bern will die französische Vereinung bis zu ihrem Ablauf halten, dann mit gemeinen Eidgenossen in das Verkommniß von Baden gehen. Lucern will mithalten, wenn alle Eidgenossen, Niemand ausgenommen, von den Pensionen abstehen und aller Herren müssig gehen wolle. Uri will seine, dem römischen König gegebene Zusage halten, daher jenes Verkommniß für dießmal ruhen lassen. Schwyz ebenso, doch wenn man dem Boten etwas anderes in Abschied gebe, wolle er selbes gern heimbringen. Unterwalden tritt ebenfalls nicht ein, doch wenn einhellig das Gegentheil beschlossen würde, will es sich nicht söndern. Zug will die französische Vereinung, so lang sie noch dauert, halten; wenn jedoch gemeinsam etwas Gutes vorgeschlagen werde, wolle es anhören. Glarus bleibt bei der Meinung, das Verkommniß wieder anzunehmen, damit man der Unruhe los werde. Basel bleibt bei dem Verkommniß; bringt der Beibrief Irrung, so thue man ihn ab. Freiburg schreibt, es trete dem bei, was die Eidgenossen gemeinlich beschließen. Solothurn: Wenn die ihm vorhergehenden Orte einhellig seien, so wolle es sich nicht söndern, doch die französische Vereinung bis zu ihrem nahen Ende halten. Der Abt von St. Gallen: Des Schwörens halb belade er sich nicht, denn er nehme keine Pension; was man aber im Uebrigen beschließe, darein werden sich zweifelsohne seine Landschaft und seine Gotteshausleute unklagbar schicken. Die Stadt St. Gallen wird annehmen und befolgen, was man gemeinsam beschließt. In eben dem Sinne erklärt sich Appenzell mit der Bemerkung, daß ihm wohlgefiele, wenn das Verkommniß gemeinlich wieder angenommen würde. Schaffhausen schreibt, es habe bisher das Verkommniß beobachtet und werde es auch ferner thun. Da nun also die Antworten wiederum nicht gleichförmig ausgefallen sind, so hat man beschlossen, der Sache wegen dießmal nicht weiter Tag anzusetzen, „sunder mög sich jedermann der ding halb versechen nach sinem gefallen vnd des Jederman truwt glimpf vnd Er ze haben." **e.** Auch in Beziehung auf die Bestrafung der ungehorsamen Knechte, worüber man auf diesem Tag hätte Antwort geben sollen, waren die Instructionen nicht gleichförmig. „Darumb ist abgeredt, das jederman die sinen strafen vnd insunders den houptlüten, (die) etwas nit hüpschs gehandlet haben söllen, nachfragen, als dann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jederman die sinen zu ghorsame gefellig wil." **f.** Dietrich von Hallwyl ist, weil er zu Rheinfelden einen Kaufmann in dem zu Baden den Kaufleuten gegebenen Geleit niedergeworfen, vor die Boten dieses Tages beschieden worden und hat behauptet, er habe es mit Erlaubniß der voriges Jahr auf dem Tag zu Zürich versammelten Eidgenossen gethan und könne deßhalb den Kaufmann nicht fahren lassen; er wolle jedoch derer von Bern und Solothurn, derer Burger er sei, Rath einholen. Darauf ist diesen beiden Orten dringend geschrieben, sie möchten die Freigebung des betreffenden Kaufmanns bewirken. Und da der Vogt von Habsperg zu Rheinfelden der Sache wegen einen Rechttag angesetzt hat, so schreibt man ihm, er möchte selben aufschieben, bis der Handel an unsere Herren und Obern gebracht sei. **g.** Basel klagt, erstlich, der Kaiser habe ihm 65 Gl. an den Unterhalt des Kammergerichts auferlegt, was es jetzt zu zahlen gemahnt werde, zweitens sei es gemahnt, den Reichstag zu Worms zu besuchen, drittens unterstehe sich ein Priester zu Straßburg, „ein erb ze beziehen mit einer päpstlichen Comision," was wider Basels Recht und Herkommen sei. Darauf wird beschlossen, erstlich, dem Kammerrichter zu schreiben, daß er von seiner Forderung abstehen soll; zweitens, man stelle Basel anheim zu erwägen, ob es zum Besuch des Reichstags verpflichtet sei oder nicht; drittens wird dem Bischof und Capitel von Straßburg geschrieben, sie sollen den Priester von seinem Vornehmen abweisen und Basel bei seiner Stadt Freiheit und Ehehafte ruhig lassen. **h.** Da man jährlich zu Frauenfeld Tag leisten soll, die einen Orte aber ihre Boten dahin schicken, die andern nicht, so soll an alle Orte die Aufforderung ergehen, diese Tage fleißig zu besuchen; auch soll man berathen, ob man es bei einem Tage jährlich bewendet sein lassen oder ob man zweimal im Jahr dahin kommen wolle, was Einige auch für nothwendig erachten. **i.** „Vnser priesterschaft halb, betreffend dz subsidium vnserm gnedigen herrn von Costenz zum Romzug, ist sinen gnaden geschriben, das vns Eitgnossen bedunkt, sölichs nit schuldig sin vnd insunders dwil sölcher zug nit ein fürgang, das sin gnad die priesterschaft des erlasse vnd vmb das vnsern Eitgnossen von Zürich antwurt zuschick, dann vns sölichs nit lidenlich sin mög." **k.** Man soll auch erklären, ob man die Reisekosten im schwäbischen Krieg vom Bischof von Constanz fordern wolle oder nicht. **l.** Herr Werner von Meggen, Vogt zu Baden, hat Rechnung abgelegt von seiner Vogtei. Sein Einnehmen beträgt an einer Summe 493 Pfund 2 Schilling, sein Ausgeben sammt seinem Lohn 515 Pfund 4 Schll. 4 Hl. Also bleibt man ihm schuldig 22 Pfund 2 Schll. 4 Hl. Von Hegnauers Hof erhält jedes Ort 20 Gl. in Gold, von Richers Hof 3 Gl. in Gold 2 Batzen. **m.** Von Dießenhofen erhält jedes Ort 9 Gl. in Gold 1 Dickplaphart. **n.** Hans Küng von Lucern, Vogt zu Sargans, hat Rechnung gegeben. Sein Einnehmen an Korn, Käse, Anken, Weingeld, Vogelmahl, Fällen u. s. w. beträgt 1712 Pfund 18 Schll. 4 Hl.; seine Ausgaben für den Bau des Schlosses, für Kleider, für „kind zu ziehen", den Landräthen und andere Kosten 2280 Pfund 5 ß. Daher bleibt man ihm schuldig 568 Pfund 7 ß. 8 hl., betrifft jedem Ort 80 Pfund Hl. Sodann begehrt er für seine Mühe mit dem Bau, für Geldverlust, für seine Kosten „im Tod" (bei der Seuche) eine Vergütung. Darüber soll jeder Bote die Meinung seiner Obern einholen. **o.** Dem Boten von Unterwalden ist die Forderung der 12 Gl., welche Ammann Enentachers schuldig ist und die man ihm nicht nachlassen will, in Abschied gegeben. **p.** Da der Landvogt von Sargans über den Bau des Schlosses daselbst und allerhand anderes Manches angebracht hat, was zu Verhandlungen Stoff bietet, so wird deßhalb ein Tag nach Sargans angesetzt auf den zweiten Sonntag nach St. Jacobstag (6. Augstmonat.) **q.** Rechnung von Wettingen. 1. Rechnung des Baus: „Item sy hand vffgenomen vnd dz Inen an den buw geschenkt worden ist", thut 2766 Pfund 6 Schll. 6 Hl. Dagegen haben sie verbaut 3335 Pfund 18 Schll. 10 Hl., also mehr ausgegeben denn eingenommen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

569 Pfund 12 Schll. 4 Hl. „Item so hand sy dann aber usgeben" 79 Pfund 2 Hl., also im Ganzen mehr verbaut denn eingenommen 648 Pfund 12 Schll. 6 Hl. „nach lut des rodels, darus sy gerechnet, vnd wz da nit stat, sind sy ouch noch schuldig." 2. Des Gotteshauses Rechnung: Einnahme an Korn 334 Malter 2 Viertel, an Kernen 4155 Mütt 3 Viertel, an Hafer 1062 Mütt 6 Viertel, an Roggen 676 Mütt, an Wein 2181 Saum, an Geld 6445 Pfund 4 Schl. 3 Hl. Ausgabe: an Korn 103 Malter 3 Mütt, an Kernen 2628 Mütt 3 Viertel, an Hafer 623 Malter 6 Viertel, an Roggen 553 Mütt, an Wein 1375 Saum, an Geld 634 Pfund 8 Schll. 3 Hl. Einnahmen und Ausgaben gegen einander gehalten, bleibt der Großkellner noch schuldig zu verzeigen: an Korn 230 Malter (im Kasten), an Kernen 1527 Mütt, (162 Mütt im Kasten) an Hafer 438 Malter (133 Malter im Kasten), an Roggen 123 Mütt (24 Mütt im Kasten), an Wein 807 Saum und Eimer (liegen in den Kellern), an Geld 1198 Pfund, „die stand an Schulden". **r.** Geleitbüchsen: Mellingen 2 Kronen 3 Dickplaphart und noch 5 Gl., 16 Batzen für 1 Gl., und 1 Gl. an Münze. Bremgarten 1 Krone 20 Batzen 25 Schillinge. Birmenstorf 2 Batzen. Baden 6 Gl. in Gold, 9 Kronen, 11 Dickplaphart, 12 Gl. zu 16 Batzen, 3 Gl. zu 40 ß. Bäder 4 Batzen. Zurzach 16 ß. 1 Karlin. Klingnau 38 Batzen. Koblenz 11 Batzen. **s.** Vom Vogt im Rheinthal erhält jedes Ort 68 Gl. Der alte Vogt hat dem neuen 20 Saum Wein zurückgelassen. **t.** Der Hofmeister des Bischofs von Constanz ist auf diesem Tag erschienen und hat geklagt, es geschehen von unsern Amtleuten im Thurgau vielfache Eingriffe in die Rechte des Bischofs. 1. Es sei immer Brauch und Recht gewesen, daß diejenigen, welche in den bischöflichen Gerichten sitzen, Urtheile vor den Bischof auf die Pfalz, nicht an das Landgericht appellirt haben. 2. habe der Bischof die Freiheit, seine Amtleute, wenn sie vom Landgericht gefordert werden, abzufordern und an das Pfalzgericht zu ziehen. 3. strafen unsere Amtleute in seinen Gerichten Frevel und beziehen Bußen die ihm angehören. Der Bischof bitte, daß die Eidgenossen ihn bei seinen Freiheiten lassen oder, nach Inhalt der Vereinung mit ihm, darüber rechtlich entscheiden lassen. **u.** Ebenso haben gemeldter Hofmeister und Heinrich Lanz von Liebenfels im Namen gemeiner Gerichtsherren im Thurgau und ihrer Gemeinden sich beklagt über den Bezug der Frevelbußen, der nicht nach altem Herkommen stattfinde, indem sich die Landvögte Eingriffe in dasselbe erlauben. Auch sie bitten, bei ihrem alten Herkommen geschützt zu werden. Auf nächstem Tag soll man über alles dieses Antwort geben. **v.** Ebenso über den Streit zwischen Constanz und denen von Frauenfeld. Erstere behaupten, sie haben in der Grafschaft Thurgau Gerichte, deren Offnungen weisen, daß sie kein Burg- oder Schirmrecht bei Jemand anderm als beim Gerichtsherrn annehmen dürfen. Die letztern aber weisen Freiheiten von Königen und Kaisern auf, wonach sie jeweilen diese und andere zu Burgern angenommen haben. **w.** Hans von Baldegg hatte seines Schatzgelds und der Herrschaft Schenkenberg wegen begehrt, man möchte ihm Rechttag ansetzen. Das hatte man gethan auf den 12. Heumonat abhin; er aber hat mit den Räthen zu Ensisheim geantwortet, er sei übereilt und begehre Ansetzung eines andern Tages mit verschriebenem Geleit nach Basel innert zwei Monaten. Bern meint nun, da er nicht auf den Tag gekommen, so wolle man ihm keine Antwort mehr geben. Diese Meinung soll man heimbringen und rathschlagen, wie man sich weiter in der Sache verhalten wolle. **x.** Da man etliche Büchsen von Baden nach Sargans schicken wollte, Bern aber Einsprache thut, weil es an Sargans keinen Theil habe, so soll man weiter darüber rathschlagen. **y.** Jeder Bote soll Antwort geben wegen Dietrich von Hallwyl. **z.** Rheineck und Thal beschweren sich, daß sie von dem Gotteshaus St. Gallen um einen Fall und Faßnachthennen angefochten werden, während sie vermeinten, solches nicht schuldig zu sein. Es wird erkennt, das Gotteshaus sei mit seiner Forderung für diesmal abgewiesen, es möge aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bis auf nächste Jahrrechnung zu Baden Anderes und Weiteres vorbringen, doch auf die Gefahr hin, daß es, bei wieder erfolgender Abweisung, der Gegenpartei auch die Kosten abzutragen habe.

a—c fehlen im Solothurner Abschied, ebenso **f** und folgende. **f, i, l, m, n, o, p, q, r, s, x** fehlen im Freiburger Abschied. **m, n, p, q** fehlen im Berner Exemplar. **z** und die Namen der Boten sind aus Stiftsarchiv St. Gallen, die Verhandlung betreffend Rheineck und Thal datirt Baden 8. Juli, Samstag nach Ulrici. **r—y** fehlen im Lucerner Abschied.

Zu **a.** Nach Freiburger Exemplar 28½ Gl. und 3 Batzen, nach Berner Exemplar 24½ Gl. und 3 Batzen.

Zu **f.** Berns Instruction an Schultheiß von Scharnachthal und Benedict von Weingarten für ihre Sendung an die vier Waldstätte in der Sache Dietrichs von Hallwyl siehe in Berner Allg. Eidg. Abschiedebd. K. 336.

Zu **p.** Die Tschudische Sammlung 96. hat unter diesem Datum (Baden, Ulrici) nur folgende in den andern Exemplaren fehlende Sarganser Verhandlungen: 1. Der Landvogt soll mit Rath einiger dort Seßhafter den Schmelzhütten und dem Ofen seine Aufmerksamkeit widmen, damit dieselben in Aufnahme kommen. 2. Der Landvogt erhält Vollmacht, über das Gut eines Mannes, der sich selbst erhenkt hat, zu verfügen. 3. Bezüglich des Spans zwischen dem Herrn von Sax und den von Hewen soll der Bote dem betreffenden Spruch nachforschen. 4. Am zweiten Sonntag nach Jacobi (6. August) sollen die Boten der drei Orte zu Sargans sein. 5. Man will die armen Kinder, welche eine Eisenschmiede empfangen haben, aus dem Lehen lassen. 6. Dem Landvogt ist befohlen, dem Werkmeister Holz anzuweisen. 7. Kein Lehenmann soll ohne m. gn. H. Wissen und Willen sein Lehen verkaufen oder versetzen. 8. Derer von Malans und des dortigen Erbfalls wegen sollen die Boten, welche nach Sargans kommen, Vollmacht erhalten. 9. Die Bußen soll Vogt Küng einziehen und auf obbestimmtem Tag dem neuen Vogt überantworten. 10. Die Boten sollen mit dem Abt von Pfäfers reden, daß er dort bessere Zucht und Ordnung halte. 11. Die Boten sollen auch das Geschütz inspiciren.

Zu **q.** Wettingen ist im Lucerner Abschied nicht genannt, im Zürcher Abschied dagegen steht die Verhandlung separat unter der Aufschrift Wettingen.

308.

Sargans. 1508, 7. August (Montag vor St. Laurenz).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 331. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 238.**

a. Jeder Bote weiß, wie dem Bischof von Constanz des Subsidiums wegen geschrieben ist. **b.** Es ist beschlossen, daß im Thurgau nicht mehr als eine Tagsatzung soll gehalten werden, Zürich soll den Landvogt einvernehmen, auf welche Zeit dieselbe im Interesse der armen Leute im Thurgau am füglichsten zu setzen sei. **c.** Auf den nächsten Tag soll man antworten „der Cordisanen wegen, damit die abgestelt vnd nit die pfründen in vnser eidgnoschaft angefallen werdent." **d.** Dem Landvogt im Rheinthal ist befohlen, mit den Unterthanen zu reden, daß sie den Bauhof nicht zu sehr zerfahren, sondern die Straße daneben anlegen. Des Weidgangs wegen lasse man sie bleiben wie von Alters her. **e.** Der Landvogt zu Sargans soll das Schloß allmählig bauen, wie das beschlossen ist. Was er dazu Geld entlehnen und verzinsen muß, das soll er in Rechnung bringen, doch nicht über den Ertrag der Herrschaft. **f.** Demselben Vogt von Sargans ist Vollmacht gegeben in Betreff des Schmelzofens und der Anstellung eines Meisters dabei. **g.** Lucern soll die Urtheilbriefe bezüglich derer aus dem Gaster suchen. **h.** Den Landvögten von Rheinthal und Sargans ist befohlen, zwischen dem Abt von Pfäfers und dem Mötteli einen Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gleichungsversuch zu machen. **i.** Der Bote von Zürich soll seinen Herren sagen, sie möchten vier gerüstete Büchsen von Baden nach Zürich führen lassen, von wo sie dann der Vogt von Sargans abholen lassen soll. **k.** Ueber den Span des Bischofs von Constanz und der Edeln im Thurgau, item über den Span zwischen Frauenfeld und Constanz und über die Reisekostenforderung an den Bischof von Constanz soll auf dem nächsten Tag Antwort gegeben werden, weil im Namen der Betreffenden auf dem gegenwärtigen Tage Niemand erschienen ist. **l.** In Betreff des Hofes Rüti wollte der Abt von Pfäfers den dritten Theil der großen Bußen nachlassen, doch nur unter der Bedingung, daß der Vogt die Bußen einziehe und seinen Theil dem Meyer zu Rüti übergebe, sonst sei ihm das liebste, wenn geurtheilt werde. Von den kleinen Bußen will er nichts nachlassen. **m.** Man hat vom Abt von Pfäfers Rechnung verlangt; er hat aber erklärt, er habe die Rechnung noch nicht gestellt, man habe ihm zu wenige Zeit dazu gelassen, auch sei er dazu nicht schuldig, aber er wolle nichts destominder thun, was den Orten gefällig sei. Das soll man heimbringen, damit Verfügung getroffen werde, wann man seine Rechnung abnehmen und wen man dazu ordnen wolle. **n.** Der Abt von Pfäfers spricht die Freudenberger, welche der Eidgenossen Eigenleute sind, um Tagwen an. Darauf hat man ihn gebeten, sie damit unbehelligt zu lassen, ansonst werde man sich weiter über die Sache berathen. **o.** Der Bote von Unterwalden soll mit Ammann Andachers reden, daß er die den Eidgenossen vorenthaltenen 12 Gulden bezahle, sonst werden sie auf nächster Jahrrechnung zu Baden seinen Herren dieselben in Abzug bringen. **p.** Dem römischen Kaiser ist geschrieben, er möchte mit dem von Zorn verschaffen, daß dieser dem Rudolf Mötteli die 400 Gulden, welche er ihm im letzten Krieg abgenommen, nach Abzug eines ziemlichen Atzgeldes, wieder erstatte. **q.** Da in unserer Eidgenossenschaft allenthalben der Uebelthäter wegen geklagt wird, so sollen allenthalben die Müssiggänger, einheimische und hergelaufene, zur Rede gestellt und je nachdem sie sich ausweisen behandelt werden. Der Bote von Zürich soll sorgen, daß dieses den Vögten im Thurgau und zu Baden verkündet werde, der Vogt von Sargans soll es dem Vogt im Rheinthal verkünden. **r.** Auf das Gesuch des Abts von Kreuzlingen um Schenkung von Fenstern in sein Gotteshaus hatten einige Boten Vollmacht einzutreten, andere nicht. **s.** Die aus dem Gaster meinen mit dem Zoll zu Sargans beschwert zu sein und drohen, falls ihnen dieser Zoll nicht abgenommen werde, auf die Sarganser auch einen Zoll zu legen, was doch bisher nicht geschehen ist. Darüber soll man auf dem nächsten Tag verhandeln. **t.** Die Landleute im Sarganserland haben gebeten, es möchte alljährlich ein Tag in der Landschaft geleistet werden. Die Boten meinen aber, es genüge, wenn alle zwei Jahre ein solcher Tag stattfinde, wo man um mindern Kostens willen dann gleichzeitig auch die Rechnung des Abts von Pfäfers abnehmen könne. Für diesen Tag scheine jeweilen der nächste Sonntag nach unserer Frauen Tag im August der geeignetste Zeitpunkt. Das soll jeder Bote heimbringen. **u.** Jeder Bote soll das Gesuch des Vogts Küng um eine Entschädigung für seine Arbeit am Schloß oder am Schloßberg bei seinen Herren empfehlen. **v.** Auf Sonntag nach St. Verenentag (3. September) ist eine „teilung" zwischen den Herrschaften Sargans einerseits, Werdenberg und Wartau andererseits angesetzt, Ammann Hauser soll auch dabei und dem Vogt behülflich sein. **w.** Dem Ammann Müller ist gesagt, daß die Landzüglinge innert des Etters der Grafschaft dienen sollen, ebenso die eigenen Leute, die zur Grafschaft Sargans gehören und innerhalb des Etters sitzen, oder dahin ziehen.

Zu **g.** Im Zürcher Abschied heißt es statt „Lucern" Zürich soll die Urtheilbriefe in Betreff des Zolls derer aus dem Gaster und die Urtheile in Betreff von Werdenberg und Sargans suchen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

309.

1508, 14. August (vigilia assumptionis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 339.

Entwurf eines Burgrechts zwischen dem Bastard von Savoyen und den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn.

„Die Artikel des burgrechten, so min herr bastard von Savoy by minen herren den dryen Stetten begert anzunämen.

Anfangs so wellen min herren von den dryen Stetten den jetzgemelten herrn bastarden zu Irem burger empfachen vnd vffnämen vnd In nach Ir Stett friheit vnd herkomenheit vnd als ander Ir burger halten vnd bedenken.

Fürer so verheißen die genannten herren von den dryen Stetten, ob der genannt herr bastard zu sinen gescheften Ir hilf, es sy mit botschaft oder Schriften, notdurftig vnd si darum beruordern wurde, alsdann Im die mitzuteylen, doch allzit in sinen Costen.

Dagägen so ist verpflicht der vermeldt herr bastardt, der berürten dryer Stett nutz vnd Er nach sinem vermögen zu fürdern vnd Iren schaden zu wenden vnd sunst alles das zu volbringen, das einem getrüwen burger zimpt vnd zustat.

Item der genant herr bastard sol in jetwedrer der dryer Stetten in Jaresfrist ein huß kouffen oder eins von nüwen buwen lassen nach sinen Eren vnd derselben Stett zierung, vff welichen hüsern solichs burgrechten kraft vnd wurzen gefundiert söllen werden.

Fürer so wird der vilgemeldt herr bastard den obbemelten herren von Bern, Fryburg vnd Solothurn vnd jeder Statt insunder zu erkantniß solichs burgrechtes järlich, von datum diß briefs vber ein jar anzuvachen, allweg vff sant Andreastag des heiligen zwölfbotten, bezalen vnd vßrichten fünfzig Rinsch guldin vnd das in sinen Costen vnd an der herren von den dryen Stetten schaden.

Der vermelt herr bastard sol ouch dhein krieg, besunder wider die, do er der dryer Stett hilff eruordern wurde, fürnämen, anhaben oder zulassen, an derselben herrn von den dryen Stetten wüssen, willen vnd nachlassung, vnd wo das nit bescheche, so söllen sich die pflichten diß burgrechten witer nit erstreken vnd die genanten herren von den dryen Stetten zu hilf nützit verbunden sin.

Vnd ob sich in zitt diß burgrechtens, so sich nit lenger dann bi leben des genannten herrn bastards erstreken sol, begeben, daß zwischen Im vnd sinen widerwertigen Irrung, beschwerd vnd Mißverstentniß wurd erwachsen vnd dieselben sin widersacher, Ir sy einer oder mer, sich vnser rechtlichen Erkantniß vnderwurfig machen, Alsdann so soll der genant herr bastard von aller gewaltigen getat stan vnd vnseren ansechen volg tun, vnd ob er das abschlüge, Alldann wir Im zu dheiner hilff verbunden noch schuldig sin.

Vnd harinn werden von beiden teilen luter vorbehalten vnd vßgeschlossen vnser heiliger Vater der bapst, das heilig Römisch Rich, nüw vnd alt pundtgenossen vnd verwandten vnd alle die, mit denen si bishar Eynung verstentnuß, puntnuß, burgrecht vnd ander pflichten haben angenommen, die hiemit für genempt vnd gelütert söllen sin, alle geuerd vnd arglist hiemit hindangesetzt.

Vnd mögen diß artikel an herrn Bastarden vorgemelt gelangen vnd demnach von beiden teylen fürer bedacht, erlütert vnd vffgericht werden, wie Inen dann wirt geuallen."

Lateinisch findet sich dieser Entwurf im Staatsarchiv Bern, lateinisches Missivenbuch G. 71, auch im Freiburger Abschiedbuch dieses Jahres.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

310.

Freiburg. 1508, 16. August.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 343. 357. Archiv Freiburg.

Jahrrechnung der beiden Städte Bern und Freiburg. **a.** Einem von Yvonand ist auf Widerrufen erlaubt, in seinem Hause einen Backofen zu errichten, da er von dem obrigkeitlichen Backofen weit entfernt ist, doch bleibt er zum Unterhalt des letztern mitverpflichtet und gibt den beiden Städten für die Concession jährlich 2 Töpfe Weizen Yverdoner Maß. **b.** Da die Herrschaftsleute von Grandson eine Berechtigung, in dem Bache Arnon zu fischen nicht nachweisen können, so soll der Vogt den Bach, zumal oberhalb dem Fach, verbannen. Dem Fischer, welcher über erlittene Beschädigung klagt, werden 10 Pfund an dem Zins des verflossenen Jahres nachgelassen. **c.** Dem Schreiber zu Grandson haben die beiden Städte, um seiner getreuen Dienste willen, für sein neues Haus die Dachung geschenkt; denen von Grandson hat jede Stadt an ihr neues Rathhaus 50 Pfund gegeben. **d.** Betreffend die Ehrschätze und Bußen in der Herrschaft Grasburg wird, um fernerem Mißverstand vorzubeugen, grundsätzlich festgesetzt, daß von den Ehrschätzen je ein Pfenning dem Vogt, zwei den beiden Städten zukommen sollen; die Bußen, welche 3 Schillinge betragen verbleiben dem Vogt ganz, von denen, welche 30 Schillinge betragen hat er 1/2, von denen welche 3 Pfund betragen 1/3, Bußen von mehr als 3 Pfund fallen ganz an die beiden Städte. Dieser Beschluß soll als Regel für die Zukunft eingeschrieben werden. **e.** Die Landleute in der Herrschaft Grasburg, welche auf den Gotteshausgütern des Propstes von Rüggisberg sitzen, klagen vor den zwei Städten als ihren Oberherren über verschiedene Bedrückungen, welche jener in Ausübung seiner grundherrlichen Rechte sich gegen sie erlaube.

e fehlt im Freiburger Abschied.

311.

Bern. 1508, 14. September (Exaltationis crucis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 333. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 355. Archiv Solothurn.

Vor Schultheiß, kleinen und großen Räthen der Stadt Bern, unter Beisitz Gesandter ihrer Eidgenossen von Solothurn, sind an diesem Tage erschienen die Boten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden mit dem Begehren, daß die Güter einiger Kaufleute aus Genua und andern Orten, welche Dietrich von Hallwyl zu Rheinfelden auf Recht verhaftet hat, freigegeben und den betreffenden Kaufleuten ohne Entgelt wieder zugestellt werden möchten. Darauf wurde ihnen Folgendes geantwortet: Dietrich von Hallwyl, Burger und Hintersasse von Bern und Solothurn, habe zwar jenen „Niederwurf" allein deßhalb gethan, damit er gegen den König von Frankreich zu dem, ihm bisher trotz vielfältiger Verwendung der Eidgenossen versagten Rechte kommen möge; auch sei das Geleit, welches die Eidgenossen jenen Kaufleuten gegeben, durch die Streifzüge nach Luggarus und Genua „verschinen" und seither nicht erneuert worden. Nichtsdestominder und obschon der von Hallwyl nichts Unbilliges, noch den Bünden oder irgend Jemanden an seinen Ehren Abbrüchiges

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gethan und demnach von den beiden Städten dabei geschützt werden sollte, so wollen diese dennoch, ihren Eidgenossen, den Waldstätten, zu Ehren und Gefallen, den genannten Dietrich von Hallwyl anweisen, den Haft und das Verbot zu Rheinfelden nachzulassen und die Güter zu Handen jener Kaufleute kommen zu lassen, doch unter der Bedingung, daß die vier Waldstätte den beiden Städten Bern und Solothurn helfen, daß ihr Burger, der von Hallwyl gegen den König von Frankreich zu ziemlichem, gemeinem Rechte kommen möge, indem sie an den Grandmaître zu Mailand oder Andere schreiben, sie sollen sich des Königs mächtigen und zu Ablesch nach Vorschrift der Capitel vor gleichem Zusatz und Obmann Recht annehmen, damit Dietrich von Hallwyl nicht rechtlos gelassen werde. Ferner wollen die beiden Städte Bern und Solothurn, daß weder dem von Hallwyl noch den Seinigen wegen dieser Sache, weder an Leib noch an Gut, irgend welcher Schaden zugefügt werde, sondern daß dießfalls gehörige Sicherung erfolge. Die Anwälte der vier Orte haben über diese Verhandlung einen Abschied begehrt und sich erboten, solchen an ihre Herren zu bringen, mit der Bitte, wenn die daherige Zusage erfolge, so möchten Bern und Solothurn in ihrem und des von Hallwyl Namen nach Rheinfelden schreiben, damit die Haft abgethan und die Güter geledigt werden. Das ist ihnen zugesagt.

Receß, unterschrieben vom Stadtschreiber zu Bern.

312.

Zürich. 1508, 17. October (Zinstag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 335. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 228. 230. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 4. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Burgermeister Wyß; Göldli; Gerold Meyer von Knonau. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Schultheiß Bramberg. Uri. — Schwyz. Georg Steiner. Unterwalden. Ammann Wirz. Zug. Ulmann Reiner. Glarus. — Basel. Burgermeister Zeigler. Freiburg. Hans Techtermann. Solothurn. Schultheiß Conrad. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey.

a. Dem Cunrad von Sal von Winterthur ist auf sein Begehren seiner Schuld wegen eine Empfehlung an den römischen König gegeben worden. **b.** Auf Begehren von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden werden die kaiserlichen Räthe zu Ensisheim schriftlich ersucht, das Gut, welches Dietrich von Hallwyl zu Rheinfelden in Verbot gelegt, aber nach langen Unterhandlungen wieder freigegeben hat, auch ihrerseits aus der Haft zu entlassen und gegen Ersatz der darauf gegangenen Kosten den Kaufleuten aus Genua wieder zukommen zu lassen. Nachdem man den Handel aber nochmals überdacht, hat man gefunden, daß eine Botschaft fruchtbarer sein werde als eine Schrift und hat deßhalb Zürich und Basel beauftragt, in unserm Namen nächsten Sonntag (22. October) Boten zu Ensisheim zu haben, um mit den kaiserlichen Räthen dieses Geschäft abzuthun. **c.** Jeder Bote soll seine Herren aufmerksam machen auf die falschen Dickplapharte, welche hinter Hans Vogt von Zell, der eine Zeit lang auf Wartenfels im Solothurner Gebiet hauslich war, gefunden worden sind. Man soll vor diesem falschen Geld warnen, auf den Vogt Acht bestellen, wenn er betreten würde, ihn gefangen legen und mit ihm handeln, wie sich nach Gestalt der Sache gebühren wird. **d.** Heimbringen die Bitte Rudolfs, des Wirths zum Hirschen in Mellingen, daß jedes Ort ihm ein Fenster in sein Haus schenken möchte. **e.** Auf diesem Tag sind im Namen und als Gesandte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herzog Ulrichs von Württemberg erschienen dessen Räthe, Herr Hans Caspar von Bubenhofen, Ritter, Landvogt zu Mümpelgard, Rudolf von Ehingen und Heinrich Lorcher, Landschreiber, und haben eine Erneuerung und Erweiterung der zwischen Herzog Ulrich und den Eidgenossen bestehenden Verständniß und Vereinung begehrt. Nämlich, dieselbe sei zur Zeit auf zwölf Jahre geschlossen worden, davon seien acht Jahre verflossen, der Herzog wünsche, daß sie sofort auf 20 oder 30 Jahre oder je länger je lieber erstreckt würde. In Betreff des Inhalts setze die bestehende Vereinung für die beiden Theile Freiheit und Sicherheit des Wandels, Handels und Verkehrs fest, sichere sie vor neuen Zöllen und Beschwerden, vor Angriffen oder Beschädigungen durch das Gebiet der Contrahenten, enthalte Vorschriften über das Rechtsverfahren bei Streitigkeiten unter ihnen. Nun wünsche aber der Herzog noch einen Artikel über die Hülfe aufgenommen zu sehen, daß nämlich für den Fall, wo er der Eidgenossen Hülfe bedürfte oder begehrte, diese ihm 4000—5000 Knechte unter ihren Hauptleuten und Zeichen zuzusenden hätten gegen einen zu vereinbarenden Sold. Die Gesandten bemerken, es dürfte vielleicht geredet werden, ihr Herr begehrte diese Vereinung wegen seiner Streitigkeiten mit dem Pfalzgrafen. Das sei aber nicht der Fall, denn sie hätten zu dieser Zeit keinen Span mit einander. Es hätten übrigens auch andere Fürsten, Herren und Städte dem Herzog Ulrich Freundschaft und Verständniß angetragen, er aber wolle sich mit Niemanden lieber vereinen, als mit den Eidgenossen. Darauf haben die Boten dieses Tages die herzoglichen Räthe angefragt, ob sie keine Instruction für Gegenanerbietungen hätten, wenn allfällig auch die Eidgenossen Hülfe bedürften, wie in diesem Fall selbe geleistet werden wollte. Sie antworteten, sie hätten zwar keine Instruction, wir möchten ihnen aber unsere dießfälligen Wünsche eröffnen. Darauf wurde geantwortet, wir haben auch keinen Befehl. Deßhalb wurde die Sache beidseitig angenommen hinter sich zu bringen und Sonntags nach St. Martinstag (12. November) wieder zu Zürich Tag zu leisten, um mit Ja oder Nein endlich in der Sache zu handeln. **f.** In der Streitsache zwischen dem Abt von St. Gallen und Niclaus Schitli ist von den Boten von Zürich, Lucern und Schwyz beschlossen, beide Parteien sollen auf Mittwoch nach Martini zu Zürich vor der vier Orte Boten kommen, welche dann nach ihrer Anhörung den Streit gütlich vergleichen oder rechtlich entscheiden werden. **g.** Der Statthalter des Abts von St. Gallen hat angebracht, der Landvogt im Thurgau fordere von den Gotteshausleuten im obern Thurgau, daß sie ihm schwören, was den vier Orten und dem Gotteshaus Abbruch bringe, eine Neuerung und wider die Verträge sei. Ferner wolle der Landvogt Bußen beziehen, die auf den Straßen in des Gotteshauses kleinen Gerichten verfallen seien. Diese nebst einigen andern Klagen über derartige Uebergriffe werden auf den oben angesetzten Tag zu Zürich verwiesen. **h.** Der Landvogt im Thurgau klagt, der Bischof von Constanz, der Abt von St. Gallen und einige Edle, die im Thurgau kleine Gerichte besitzen, wollen ihre Leute einem Landvogt nicht schwören lassen, wiewohl er die hohe Gerichtsbarkeit der Eidgenossen verwalte. Das soll auch auf den Tag zu Zürich kommen. **i.** Bezüglich des zu Frauenfeld jährlich zu leistenden Tages ist abermals gerathschlagt worden. Dem Mehrtheil der Boten gefiele, daß die Tagleistung auf einen bestimmten Tag, etwa in der Kreuzwoche gesetzt würde, so daß dann am gleichen Tag der Landvogt Rechnung abzulegen hätte. Dann würden alle Orte ihre Boten schicken und könnte man die Geschäfte abthun. Wollte man aber die Rechnung nicht zu Frauenfeld halten, so sollte der Tag auf Hilarii angesetzt werden. Auf dem nächsten Tag soll man sich darüber definitiv aussprechen. **k.** Hans Küng von Lucern, gewesener Vogt zu Sargans, ist abermals mit seinem Anliegen jener Vogtei wegen vor den Boten erschienen. Da sich erfindet, daß er treu und wohl gedient und den Bau bestens befördert hat, so hätten wohl einige Boten Vollmacht gehabt, ihm eine Verehrung und Entschädigung zuzusprechen; da aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uri und Glarus auf dem Tag nicht vertreten waren, so hat man die Sache verschoben bis auf den nächsten Tag. Inzwischen sollen jedenfalls die Orte, die ihm von seiner Rechnung her noch etwas schuldeten, ihn bezahlen.

a fehlt im Lucerner Exemplar. **a, f — i** fehlen im Berner- und Solothurner Abschied.

313.

Ensisheim. 1508, 22. October (Sonntag nach St. Luxtag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 338.**

Vor Herrn Wolfgang, Grafen zu Fürstenberg, römisch kaiserlicher Majestät Hofmarschall, oberstem Hauptmann und Landvogt im Elsaß, in der Ortenau u. s. w. und den kaiserlichen Räthen zu Ensisheim erschienen im Namen gemeiner Eidgenossen die Burgermeister von Zürich und Basel in Betreff des Guts, welches Dietrich von Hallwyl vor etwas Zeit mit römisch kaiserlicher Majestät Gerichtsstab zu Rheinfelden um seine Ansprachen an den König von Frankreich angefallen und zu Recht verarrestirt hat. Sie begehrten, daß, weil der von Hallwyl das Gut entschlagen, es nunmehr auch von der Behörde dem betreffenden Kaufmann herausgegeben werden möchte. In Folge dessen verfügen Landvogt und Räthe die Aufhebung des Arrests und die Herausgabe des Guts, doch dem Abschied zwischen dem von Hallwyl und dem Kaufmann unbeschadet, wie er von den Eidgenossen jenes Gutes wegen gemacht worden, so daß jedenfalls der Arrest aufgehoben und dem von Hallwyl um seine Ansprache das Recht an den Enden, da es sich gebührt, vorbehalten wird. Der Amtmann zu Rheinfelden soll mit gehöriger Quittanz versorgt werden.

Papierner Originalreceß mit zwei aufgedrückten Siegeln.

314.

Beggenried. 1508, 31. October (am allerheigen Abend).

Archiv Schwyz.

a. Zwei Boten aus Mailand verlangen, daß die drei Orte zu Bellenz nur eine Münze haben, oder daß die Münze zu Bellenz auf einige Zeit, es sei ein Jahr, ein halbes Jahr, minder oder mehr, still gestellt werde. In diesem Fall wollen sie jedem Ort jährlich 100 Gulden geben. Da die Boten dieses Tages zu völliger Antwort auf diese Begehren keine Vollmacht hatten, so werden selbe heimzubringen genommen und wird ein anderer Tag angesetzt auf Dienstag nach St. Martinstag nächsthin (14. November) nach Brunnen, um die Antwort zu geben. **b.** Auf diesem Tage soll überhaupt auch über das vielfältige Ungemach gesprochen werden, welches uns aus der „Zweiung" der Münze erwächst, und wie eine Einigung dießfalls erzielt werden könnte. **c.** Item derer von Gersau wegen. **d.** Item des Gerichts in der Riviera wegen, wo man das halten wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

315.

Zürich. 1508, 13. November (Montag nach Martini).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 339. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 223 b. 232. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **97. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **L. 7. Archive Solothurn, Freiburg.**

a. Die Räthe des Herzogs Ulrich von Württemberg sind auf dem Tage erschienen, um unsere Antwort auf das Begehren um Verlängerung und Erweiterung der bestehenden Vereinung mit dem Hause Württemberg in Empfang zu nehmen. Es wurde ihnen geantwortet, unsere Herren und Obern wissen die Freundschaft und Liebe, welche ihnen von den Fürsten von Württemberg von einem an den andern und besonders auch von dem gegenwärtigen Herzog Ulrich erzeigt worden, bestens zu schätzen; da aber die Vereinigung noch vier Jahre lang daure, so scheine ihnen nicht nothwendig, daran zur Zeit etwas zu verändern, sondern man wolle dieselbe getreulich halten und über allfällig gewünschte Veränderungen oder Erweiterungen erst auf den Zeitpunkt ihres Ausgehens näher eintreten. Darauf haben die württembergischen Räthe verlangt, wenn man bei der Vereinung unverändert bleiben wolle, so möchte man selbe doch sofort auf eine längere Zeit erstrecken, denn es werden vor der unsrigen einige andere Verbindungen ihres Herrn auslaufen und da möchte die Erneuerung derselben vielleicht etwas Irrung bringen. Dieses Begehren wurde heimzubringen angenommen. Auf das Verlangen der württembergischen Räthe, man möchte, wenn weiter davon gehandelt werden wollte, ihrem Herrn den Tag auf seine Kosten verkünden, wurde zugesagt, dieses zu thun. **b.** Der Vogt in den Aemtern im Argau zeigt an, es gehe ein Bettler dort herum, der dem Untervogt zu Muri eine ziemliche Summe Geldes zur Aufbewahrung übergeben habe. Auf die Frage, warum er bettle, wenn er doch so viel Geld habe, habe er eine stolze Antwort gegeben. Hierauf ist dem Vogt befohlen, das Geld zu seinen Handen zu nehmen, den Bettler aber im Betretungsfalle zu fangen und auszumitteln, woher er mit dem Geld komme. **c.** Die Boten der Stadt Constanz haben angebracht, sie seien auf vergangener Jahrrechnung zu Baden gegen denen von Ermatingen erschienen und es sei ihnen da durch den alten Landvogt im Thurgau und den jetzigen Vogt zu Baden geantwortet worden, die von Ermatingen sollen sie bei Brief und Siegeln bleiben lassen, wie von Alterher, nur soll das, was seit dem Krieg erkauft sei und vormals gesteuert habe, auch fürderhin zu steuern schuldig sein. Ebenfalls soll derjenige, der an Wunn und Weide, Holz und Feld Antheil haben wolle, auch steuerpflichtig sein. Als sie Urkunde dieses Spruches verlangten, habe man ihnen einen besiegelten Abschied gegeben, folgenden Inhalts: Was die von Constanz an Zinsen und Gütern zu Ermatingen haben, um die sie vor dem Bau der Kirche und vor Anlegung jener Steuer Brief und Gewahrsame hatten, das solle für weitere Steuern und Bräuche unbeschwert bleiben; was aber seit dem Krieg und der von daher angelegten Steuer in die Hand derer von Constanz gekommen sei, davon sollen sie steuern wie Andere. Nun scheine darin ein, vielleicht durch Irrthum des Schreibers veranlaßter, Widerspruch zu liegen. Darauf ist beschlossen, beide Theile sollen auf die nächste Jahrrechnung zu Baden kommen; da wolle man ihnen Erläuterung hierüber geben. Diejenigen Orte, welche nicht mehr die gleichen Boten, wie voriges Jahr, schicken, sollen von denselben den Sachverhalt einvernehmen und darnach instruiren. **d.** Der Bischof von Constanz hat mit „vil langen vernünftigen worten" uns eröffnen lassen, er habe nach dem Unwesen, das geraume Zeit hindurch in der Reichenau stattgefunden, sich auf des letzten Abtes Hinscheid bereden lassen, mit Bewilligung römisch kaiserlicher Majestät selbst die Abtei und das Regiment daselbst

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

anzunehmen, er habe auch zu Rom die dafür erforderliche Bestätigung erlangt, so zwar, daß wenn Jemand sich dagegen setzen wollte, derselbe mit dem Bann bezwungen werden könnte. Er habe die Absicht, dort ein geistliches Wesen mit Benedictinern des gleichen Ordens zu pflanzen. Dagegen sind der Stadt Constanz, der Gotteshausleute von Steckborn, Bernang, Mannenbach und Ermatingen Boten, zweier Conventherren in der Au Freunde und sie selbst mit ihren Einreden auch angehört worden. Jedermann soll den Gegenstand heimbringen und auf künftigen Tagen darum Antwort geben. **e.** Die Boten von Steckborn, Bernang, Mannenbach und Ermatingen haben auch von uns zu wissen verlangt: „Nachdem sy gotzhuslüt sygen, ob ein sturm in der Ow dheineſt wurde, ob sy ouch dem sturm zuzüchen old wie sy sich halten sölten?“ Antwort: Da sie im Thurgau auf unserm Gebiete sitzen, so sollen sie in solchen Geläufen sich an uns halten und dem Sturm nicht über den See nachfahren. **f.** Da der Bischof von Constanz auf seine an der Jahrrechnung zu Baden vorgebrachten Beschwerden gegen den Landvogt im Thurgau, des Schwörens der Leute im Tanneggeramt, der Appellationen aus seinen niedern Gerichten u. dgl. wegen, Antwort begehrt hat, andererseits auch der Vogt im Thurgau darüber angehört ist, so wurde beschlossen, die ganze Sache soll anstehen bis zum Tag zu Frauenfeld, da wolle man erst die Anstände in Freundschaft zu schlichten trachten, möchte das nicht sein, so wolle man dann von einer Rechtfertigung gemäß der zwischen dem Bischof und uns bestehenden Vereinung reden, damit die Sache einmal ausgetragen werde. **g.** Zürich, Uri und Unterwalden haben sich erklärt, dem Hans Küng von Lucern, gewesenem Vogt zu Sargans, für seine Mühe und Arbeit beim Schloßbau jedes Ort 10 Gulden zu geben. Schwyz, das keine Vollmacht und Glarus, das keinen Boten hier hatte, erhalten in ihren Abschied, sie möchten den guten Mann auch zufrieden stellen. **h.** Man soll die Irrungen zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Landvogt im Thurgau heimbringen, nämlich 1. meint der Abt, die Leute von Hagenweiler, Zihlschlacht, Blidegg sollen nicht dem Landvogt, sondern ihm schwören, laut einem vor Jahren zwischen ihm und den X Orten gemachten Vertrag. 2. Es haben in des Abts kleinen Gerichten zwei mit einander in einem Garten getrunken und seien darnach auf der Straße uneins geworden und haben einander verwundet. Da das nun ein „schlächter freuel“, so meint der Abt, die Bestrafung soll ihm zugehören, der Landvogt aber behauptet, weil der Frevel auf freier Reichsstraße vorgefallen, so gehöre die Bestrafung an das hohe Gericht. 3. Der Landvogt hat kraft des eben angezogenen Vertrags von einem zu Romanshorn Verstorbenen den Abzug angesprochen und das Gut verboten; der Abt meint, der Landvogt habe da nichts zu verbieten, der Abzug gehöre ihm und hat deßhalb das Gut auch verboten. 4. Der Fälle und Faßnachthühner zu Thal und Rheineck wegen soll ein unparteiisches Gericht aufgestellt werden und der Vogt Obmann sein. — Alle diese Punkte will man mit dem Abt von St. Gallen auf dem Tag zu Frauenfeld freundlich erörtern und, wenn sie nicht gütlich ausgetragen werden können, sich auf ein gebührliches Recht vereinigen. Der Landvogt soll inzwischen das Gut des Abzugs wegen durch den Weibel des Abts verbieten lassen, doch unsern Rechten und Herrlichkeiten ohne Schaden. **i.** Der Landvogt im Thurgau soll mit dem Kunsen verschaffen, daß er der Pfisterzunft zu Constanz um die 5 Gulden-Gült gehorsam sei und erlangtem Recht nachgehe, oder aber nach dem Erbieten derer von Constanz Recht annehme auf den Rath zu Zürich. **k.** Der auf letztem Tag ausgesetzte Beschluß hinsichtlich der zu Frauenfeld zu haltenden Tagsatzung wird nun dahin gefaßt, daß die X Orte jährlich auf den ersten Sonntag nach des hl. Kreuzestag im Mai ihre Boten zu Frauenfeld haben sollen, um vom Landvogt Rechnung abzunehmen und streitige Parteien anzuhören und zu entscheiden. **l.** Des mindern Kostens wegen soll jeweilen auch der Vogt von Rheineck auf dem Tag zu Frauenfeld Rechnung ablegen und sollen rheinthalische

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Angelegenheiten dort verhandelt werden. **m.** Zürich begehrt, daß der Schiffmann Ulrich Sifri, welcher oberhalb Waldshut ein Schiff mit Leuten und Gut „verführt" hat, in jedem Ort, wo er sich betreten läßt, zu Recht gefangen, gerichtet und nach seinem Verdienen an Leib und Leben gestraft werde. Das soll jeder Bote zu Hause berichten.

c, f fehlen im Freiburger-, **b, c, g, h, i, l, m** fehlen im Solothurner Abschied.

i, k, l nach dem Zürcher Abschied. **d—g** fehlen im Zürcher Abschied, **i—l** im Abschied der Tschudischen Sammlung. Letztere hat dagegen als letzten Artikel, daß ein Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und Niclaus Schilti um einen Kauf, sofern die Parteien sich nicht gütlich vergleichen können, auf Mittwoch nach der hl. 3 Könige Tag 1509 vor die Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus kommen soll.

Im Berner Abschied fehlt **g, i.**, dagegen hat dieser **m.**, der in den übrigen fehlt.

316.

Bern. 1508, 25. November (Catharine).

Staatsarchiv Bern: Lateinisches Missivenbuch, G. 93.

Zweiter Entwurf eines Burgrechts zwischen Renat, Bastard von Savoyen und den Städten Bern, Freiburg und Solothurn.

Articuli Ciuilegii seu Burgensie cum illustri domino Bastardo Sabaudie contrahendi.

Inprimis contentantur magnifici dni Scultèti, consules et ciues minoris et maioris consilii vrbium Bernensis, Friburgensis et Solodorensis jamdictum dominum Bastardum in ipsarum vrbium verum et legitimum ciuem et burgensem recipere et amplecti, ipsumque in rebus et agibilibus suis et pro bono jure suo tractare et prosequi, prout hactenus ceteros ipsorum cives, pro forma statutorum, consuetudinum et privilegiorum suorum tractare et obseruare soliti sunt et consueti, prefati tamen domini Bastardi missionibus et expensis.

Viceuersa obligabitur prelibatus dominus Bastardus honorem et commodum prefatarum vrbium Bernensis, Friburgensis et Solodorensis pro posse suo tueri et promouere dampnaque et opprobria earundem prevenire omneque et totum id exequi, quod fidelem et legalem ciuem decet et spectat, omni dolo, fraude et falsa machinatione semotis.

Item debebit antedictus dominus Bastardus pretactarum qualibet in urbe in anni proximioris spacio domum propriam comparare vel de nouo construi facere pro suo honore et urbium prenominatarum decore super quo ciuilegii seu burgensie ipsius vires et radices fundentur.

Preterea contentabitur sepefatus illustris dominus Bastardus antedictis magnificis dominis vrbium Bernensis, Friburgensis et Solodrensis et cuilibet ipsarum in ipsius burgensie gratuitam recognitionem singulis futuris annis a dato presentium inchoandis ipsa die sancti Andree apostoli soluere et enumerare, solui et expediri facere summam viginti scutorum auri Regis de Sole et hoc propriis ipsius missionibus et expensis.

Prelibatus insuper illustris dns. Bastardus in futurum nihil guerrarum presertim contra eos, ubi auxilium prefatorum magnificorum dominorum Bernensium, Friburgensium et Solodorensium duxerit requirendum commouebit, temptabit, admitti temptarive per se vel suos indulgebit, nisi prehabita magnificorum dnor. predictorum consensu, voluntate et admissione expressa, nam si secus fieret, obligationes suas eam in partem minime extendi, quinymo easdem vacuas et inanes volunt esse in toto.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Insuper si vllis vnquam temporibus hac burgensia durante, que vitam prelibati dni Bastardi nequaquam excedere debet, eueniret, ut inter ipsum dominum Bastardum et sibi aduersantes quidque turbationis, dissensionis grauitatisque suboriretur et iidem aduersarii sui, siue vnus vel plures fuerint, sese nostre judiciali decisione submittent, eo tunc prelibatus illustris dominus bastardus ab omni facti opere abstinere et decretis nostris parere debebit, quodsi facere recusaret, nos ab ipsius tuitionis et succursus onere penitus liberos et absolutos esse et haberi volumus.

Et in hiis parte magnificorum dominorum vrbium Bernensis, Friburgensis et Solodorensis expresse excipiuntur et reseruantur summus Romanorum pontifex, sacrum Romanum imperium, illutrissimus et excellentissimus princeps dominus Sabaudie etc. dux, confederati et colligati ipsorum veteres et novi, omnesque et singuli, cum quibus vniones, intelligentias, federa et ciuilegia obligationesque in hunc diem contraxerint, quos pro specificatis et denominatis habere volunt. Parte autem dicti illustris dni. Bastardi reseruantur et excipiuntur illustrissima domina Engelisinensis, illustrissimus et excelsus dominus Engelisinensis, eiusdem domine filius, illustrissimus dominus dux Sabaudie et illustris dominus Philippus de Sabaudie eiusdem dni ducis frater, omni dolo et fraude ex utraque parte semotis.

Actum in Urbe Bernensi die Katharine virginis anno etc. viij°.

317.

Zürich. 1509, 8. Januar (Montag nach hl. 3 Könige).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV.

Rechnung des Junker Jacob von Hertenstein, alten Hauptmanns von St. Gallen, über seine Amtsverwaltung, abgelegt vor den vier Schirmorten Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus. Jedes Ort erhält an Gold 25 Gulden, an Dickplapharten 25 Gulden, an Batzen 44 Gulden, 16 Batzen für 1 Gulden gerechnet. Der Lohn des Hauptmanns, die Zehrung der Gefangenen, Nachrichterlohn, Gerichtskosten, Besoldung von Schreibern und Knechten sind abgezogen. — Dem Stadtschreiber wurden 2 Gulden gegeben, den Stadtknechten 1 Gulden, dem Knecht des Hauptmanns 1 1/2 Gulden, den zwei Knechten von Schwyz und Glarus jedem 12 Batzen.

318.

Bern. 1509, 13. Februar.

Archiv Freiburg.

Verhandlungen über Erneuerung des Bündnisses zwischen Bern, Freiburg und Savoyen:

Finalis conclusionis responsio parte magnificorum dominorum sculteti et Consulum vrbium Bernensis et Friburgensis super petita oratorum Illustrissimi principis, domini Caroli, Sabaudie ducis facta.

Et primo, quod liga, confederatio et amicitia jam diu inter predecessores ipsius ill$^{mi.}$ principis et jamdictos magnificos d^{nos} vrbium Bernensis et Friburgensis contracta, perpetue et inconcusse usque nunc obseruata, etiam jurejurando ambarum partium confirmata et finaliter renouata in omnibus punctis, clausulis et articulis illibata, integra et in vigore et robore semper permaneat, sub additionibus tamen infra scriptis et declaratis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In primis, quamquam articulus prestandi succursus et auxilii in federibus comprehensus prefatos dominos Bern^{ses} et Frib^{enses} solum in diocesibus Lausanensi, Gebennensi et Sedunensi faciat obligatos, quod eo non obstante prenominato ill^{mo} d^{no} principi et duci in aliis locis quibuscunque, citra tamen montanis, et in conseruatione earum patriarum et terrarum, que nunc quiete habet et possidet, vel in futurum justo titulo habebit et possidebit, juvamen et auxilium impartiri velint. Et non obstante quod in eo federum importancia excedunt et ill^{mus} dom. dux ad vices reciprocas foret obligatus, contentantur tamen ipsi domini Bernenses et Friburgenses parte eorum in auxiliis ipsis prestandis stare limitibus in ipsis federibus comprehensis, ita tamen, quod huiusmodi juuaminis, auxilii et succursus missio unius partis alteri semper fiat sumptibus et stipendiis partis, auxilium, juuamen et succursum requirentis.

Si autem ill^{mo} d^{no} principi et duci Sabaudie non placidum foret, petunt magi. dni. Bernenses et Frib$^{ss.}$ ut quelibet partium alteri juuamen et auxilium impartiri debent propriis expensis et stipendiis et hoc in locis et limitibus in federibus nouissimis renouatis comprehensis et declaratis.

Secundo faciunt se mag$^{i.}$ dni. Bern$^{ss.}$ et Frib$^{ss.}$ obligatos, nullum ex subditis et incolis ducatus Sabaudie vel eidem quoquo modo, mediate vel immediate, subjectum recipere in burgensem, confederatum, protectionem vel salviguardiam, nisi in altera jamdictarum urbium vel earundem patriis, ditionibus et terris continuam faciat moram et residentiam, vel saltem prefatus ill$^{ms.}$ dns princeps et dux Sabaudie omniaque et singula eiusdem jura, preeminentie et superioritates reseruantur per expressum.

Preterea nec volunt sepefacti mag^{ti} dni vrbium B. et F. deinceps aliquem extraneum et extra marchas et limites ducatus Sabaudie etiam lige Alemanie superioris residentem in civem et Burgensem suscipere, qui contra antedictum ill^{um} dnm ducem causam et querelam habere presumat.

Pariter et reciproca vice ipse ill^{mus} d$^{s.}$ princeps et dux sese erga mag. d$^{nos.}$ vrbium B. et F. faciat obligatum.

Et ut ipse ill$^{s.}$ d$^{ns.}$ princeps et dux eorumdem d$^{nor.}$ Bernensium et F. bonam dispositionem intelligat et presertim eos huiusmodi ciues et burgenses non appetere, contentantur ut ill$^{s.}$ d$^{s.}$ dux status vocare et subditis eiusdem quibuscunque statuto et edicto generali etiam sub penis formidabilibus et presentibus urbium pretactarum oratoribus inhibeat, ne in futurum extra ducatum Sabaudie ciuilegium seu burgensiam contrahant, nisi id de consensu et admissione ill$^{e.}$ dominationis sue procedat.

Tercio eligatur superarbiter per reum in consilio sub quo actor moram et residentiam habet, prout federum tenor et importancia exposeit.

Quarto promittunt mag. d$^{ni.}$ vrbium B. et F. in futurum nullas querelas, controuersias seu impetitiones sibi ipsis ab aliquo usurpare seu appropriare siue id titulo emptionis vel alia quauis causa seu machinatione eueniat, nec etiam super eisdem pecunias mutuo dare vel se aliquo modo de eis intermittere, et hoc pro se et suis. Et si quis in contrarium fecerit, quod illi vel illis non liceat, ob id quidquam petere seu querulare contra eos, quos tales querimonie fuerunt attemptate. Reseruantes tamen in hiis predicte partes pro ipsis et subditis ipsorum hinc inde hereditarias successiones et ceteras querelas et impetitiones, que de justo titulo procedunt, ita ut ob eisdem juris administrationem petere et per viam justicie pro forma federum et articulorum in eisdem contentorum obtinere et consequi possint et valeant, quod equitas et justicia ipsa suadebunt.

Demum fiat ab utrisque partibus reseruatio prout eadem in prioribus litteris federum continetur.

Et quia ducales oratores et legati articulos prementionatos ad audientiam ill$^{mi.}$ d$^{ni.}$ principis et ducis defferre et in hiis facultatem concludendi nullam habere affirmabant, petentes ob id diem assignari ad quam ipse ill$^{s.}$ d^{ns} dux oratores denuo mittere et se ad plenum resoluere possit, placuit mag^{isr} dominis Bern^{ensibus} et Friburg^{ensibus} in eo petitioni prefatorum ducalium oratorum adquiescere, diem tamen comparendi

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beneplacito et voluntati ejusdem illi. d^ni principis et ducis committentes. Et in hiis omnibus parte ipsorem Bernenses et Friburgenses reseruarunt prefator. articulor. additionem nonnisi de consensu et voluntate Burgensium majoris consilii, ad quos huiusmodi negotia deuolui solita sunt, fore admittendum, omni dolo et fraude exclusis. Actum in urbe Bernensi xiij^a. Februarii anno ix^no.

319.

Turin. 1509, 23. Februar.

Staatsarchiv Bern.

Carl, Herzog von Savoyen ꝛc. bevollmächtigt und beauftragt seine Gesandten Johann de Staniaco, Gubernator der Waadt, und Peter Gorrati, Doctor der Rechte, sich nach Bern und Freiburg zu begeben, die alten Bündnisse seines Hauses mit beiden Städten als seine General- und Specialbevollmächtigten zu erneuern und wenn erforderlich zu verbessern und zu erweitern, Alles unter dem Versprechen seiner Ratihabition.

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel.

320.

Zürich. 1509, 4. März (vff Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 342. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 273. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 34. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Da die Rede geht, der römische Kaiser, der König von Frankreich und andere Stände haben sich mit einander gerichtet und verbunden, gegen die Venediger zu ziehen und einen Anschlag gemacht, unsere Knechte aufzubringen und dergestalt hinzuführen, daß sie von uns getrennt würden, so daß die Könige und Herren dann desto leichter mit uns vornehmen könnten, was sie wollten, so haben wir, um solchem Geläuf zuvorzukommen und die Unsrigen zu Hause zu behalten, damit wir selbst um so stärker seien, folgende Ordnung entworfen, die jeder Bote an seine Herren bringen und worüber man sich bis zu dem, auf nächsten Sonntag nach Mittefasten (25. März) nach Zürich angesetzten Tag entschließen soll. Bis dahin soll jedes Ort außerdem dafür sorgen, daß die Seinigen zu Hause bleiben. Folgendes ist der Entwurf: „Wir die Burgermeister, Schultheissen, Ammann, Rät vnd ganz gemeinden der Eydtgnosschaft, namlich Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Schwyz, Vnderwalden ob vnd nid dem Wald, Zug vnd dz vsser ampt so darzu gehört, Glarus, Basel, Fryburg, Soloturn vnd Schaffhusen thund kund menglichem hiemit, dz wir den jetz schwebenden vngetrüwen löiffen vnd sorgen nach, als vil der vnsern in frömbd Reysen verfürt vnd vmbkomen sind vnd noch fürer verfürt möchten werden, wo dz nit tapferer verkomen vnd abgestellt wirt, angesechen vnd betrachtet haben sölichen merklichen schaden, mangel vnd gebresten, so aller vnser Eydtgnoschaft durch sölichs begegnet, zu verkomen vnd abzustellen, harum wir ouch, vorab gott dem allmechtigen zu lob vnd allen Eren vnd fromkeiten zu trost, ouch aller vnserer Eydtgnoschaft zu Nutz vnd gut gesetzt vnd geordnet haben, setzen vnd ordnent ouch hiemit vestenklich, dz nun hinfür keiner der Vnsern, noch keiner in vnser Eidtgnoschaft gesessen vnd wonend hinuß in kein reyß oder krieg hinziechen, louffen, ritten, gan, saren, noch keineswegs komen soll on sonder erlouben vnd verwilligen siner herren vnd Obern vnd sölich erlouben ouch kein ort für

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich selbs gewalt haben zethund one gemeiner ort vnser eidtgnoschaft oder des meren teyls vnder vns, wie dann dz in vnsrer eidtgnoschaft verschworen werden sol. Vnd wellicher dawider thut vnd söllichen sinen geswornen eyd vbersechen vnd dis vnser satzung nit halten wurde, der sol sin Er vnd gut verwürkt vnd verlorn haben, also dz sin gut sol verfallen sin sinen herren vnd obern oder der statt oder dem land, darinn einer wonend gewesen vnd daruß hingeloufen ist vnd darzu niemer mer an rat, gericht, empter, oder dienst genomen vnd gesetzt, ouch zu keiner kuntschaft oder zügnuß zugelassen, sondern für einen erlosen verzelten man geachtet vnd gehalten werden. Wa aber die houptlüt, luttiner, fenner vnd vffweibler, so jemand in söllich krieg vnd reysen vffzubringen vnd hinzufüren byßhar angenomen oder vnderstanden haben ald noch hinfür vnderstan oder tun wurden, betreten vnd erlangt mögen werden, die sol man fengklich annemen vnd vom leben zum tod an alle gnad richten lassen vnd darinn niemand kein vßzug oder fürwort bruchen, sy syen verwandt welichem ort ald andern lüten sy ioch wellent. — Vnd ob einichem ort die sinen dadurch vngehorsam oder widerwertig sin wölten, söllen wir vbrigen ort demselben die sinen helfen zu gehorsamy bringen vnd ein andern also daby getrülich handthaben vnd schirmen." **b.** Auf diesem Tag ist abermals unter den Eidgenossen zur Berathung gekommen, ob die bestehende Vereinigung zwischen ihnen und Herzog Ulrich von Württemberg auf dessen gestelltes Begehren verlängert werden soll. Die Boten hatten ungleichen Befehl, der Mehrtheil wollte es thun, einige hatten sich noch nicht völlig entschlossen, von Unterwalden war kein Bote da. Daher hat man die Sache nochmals in den Abschied genommen, um sie den Obrigkeiten zu empfehlen, da die Vereinung ihrem Inhalte nach ungefährlich und das württembergische Land uns benachbart und wohl gelegen ist, um in Kriegsfällen Salz und andere Lebensmittel von daher zu beziehen; man möchte deßhalb leicht bereuen, die Gelegenheit, uns solches zu sichern, nicht wahrgenommen zu haben. Auf Sonntag nach Mittefasten nächsthin (25. März) soll man daher zu Zürich bestimmte Antwort geben. Da die vier Waldstätte sich darüber noch nicht ausgesprochen, so soll Lucern vor dem Tag von Zürich unter ihnen einen Zusammentritt veranstalten, damit auf dem Tag von Zürich Jedermann mit endlicher Antwort erscheine. Sind die vier Waldstätte dann geneigt beizutreten, so soll Lucern das an Zürich melden, damit dieses die württembergischen Boten zu dem Tag einlade. **c.** Die Gerbermeister von Bern, Solothurn und Biel haben sich über die „Fechlin-Gesellschaft" von Memmingen beklagt, dieselbe suche den Ledergewerb, roh oder gewerket, allenthalben in ihre Hand und Gewalt zu bringen. Sie schicke das Gute nach der Lombardei, das Schlechte lasse sie hier im Lande; sie habe einen Factor zu Freiburg und thue allen Gerbern in der Eidgenossenschaft beträchtlichen Eintrag. Man möchte solches abzustellen trachten. Da der Bote von Freiburg hierauf begehrt hat, daß die Freiburger auch angehört werden, so soll Jedermann einsweilen die Sache heimbringen. **d.** Jeder Bote soll insgeheim an seine Obern bringen, „das vnser lieben Eidgnossen von Zürich vff die beuelch Irem burgermeister zu Baden im Argöw vff der Jarrechnung getan der Statt Costenz halb, die zu vns Eidgnossen zu bringen, gehandelt vnd dz den botten vff diesem tag jetz erscheint habent ꝛc. sich darumb ingeheimd zu vnderreden vnd vff dem nechsten tag darumb antwurt zegeben, damit man sich alldann daruf wyter wüsse zu beraten vnd fürer zu handeln, dz sich gepüren werde." **e.** Jeder Bote soll die Warnung an seine Herren bringen, die einem ehrlichen vornehmen Manne des Rathes von Zürich zugeschrieben worden ist, daß ein Anschlag vorhanden sei, wie man unsere Knechte aufbringen und aus dem Lande führen wolle; namentlich soll der heilige Vater um Knechte an uns werben, vielleicht deßhalb, weil vorausgesetzt werde, wir würden sie seiner Heiligkeit weniger versagen, denn andern Königen und Fürsten. Zu Lucern gehe ein offenes Gerücht, der König von Frankreich sei Willens, Alles dasjenige, was

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vormals zum Herzogthum Mailand gehört habe, wieder zu erobern, weßhalb Uri, Schwyz und Unterwalden in Sorge stehen müssen, es möchte ihnen in gefährlicher Weise zugemuthet werden, Bellenz wieder von Handen zu geben. Um so mehr soll man das Weglaufen der Knechte verbieten und verhindern. **f.** Es soll auch heimgebracht werden, „wie hinfür die Römischen anvel zu gotthüsern vnd andern pfründen verhütt werden, dann daruß täglicher kumber erwachst, als itz an vil orten schinbar ist vnd darumb vff haltenden tag zu Zürich geantwurt vnd gehandelt werden." **g.** Der Stadtschreiber von Lucern soll diesen Abschied auch unsern Eidgenossen von Unterwalden zuschicken.

g fehlt im Berner- und Freiburger Abschied.

321.

Bern. 1509, 5. März (Montag nach Reminiscere).

Archiv Freiburg.

Boten von Lucern und Freiburg erschienen mit dem Herrn von Chatellard vor dem Rath zu Bern mit Klage, daß etliche Personen von Bern diesen hindern, von der Herrschaft La Sarraz Besitz zu nehmen und seine deßhalb erlangten Urtheile zur Execution zu bringen; Bern möchte deßhalb die Seinen anweisen, von dieser Verhinderung abzustehen. Bern antwortet, die Herrschaft La Sarraz liege im Gebiete des Herzogs von Savoyen, es dürfe sich daher nicht mit Recht in die Sache legen; um aber in Freundschaft ausgemacht zu werden, sei der Handel zu schwer. Darauf beschlossen die Boten von Lucern und Freiburg, mit dem Herzog von Savoyen selbst zu verhandeln und zu diesem Zweck mit Creditiven ihrer Herren Sonntag Quasimodo (15. April) nächsthin von Freiburg nach Savoyen abzugehen.

322.

Turin. 1509, 5. März.

Archiv Freiburg.

Erläuterung und Erweiterung der unter'm 22. Juni 1508 der Stadt Freiburg durch Herzog Carl von Savoyen gegebenen Urkunde.

Karolus dux Sabaudie &. | Cum in litteris nostris patentibus Remissionis, liberationis et quittationis, magnificis amicis et confederatis nostris carrissimis | Vrbis et communitatis Friburgi facte de debito fidelitatis Friburgi castroque et dominio Montagniaci ac Recato et aliis, de quibus latius in eisdem litteris Chamberiaci die (vigesima) secunda mensis | Junii anni preteriti datis, inter ceteras clausulas vna inserta et descripta sit huius tenoris de verbo ad verbum, scilicet: non intelligentes tamen per huiusmodi Remissionem, quittacionem et liberationem, quin si aliquis ex predictis Friburgensibus aut eorum subditis aput dominia nostra deliquerit vel quasi, seu contraxerit vel quasi, seu bona penes ipsa | dominia nostra tenuerit et possederit, quominus subiciatur jurisdictioni nostre respectu delicti vel quasi, respectu vero bonorum, quin non teneantur ad omnia ea, ad que bona ipsa | astricta esse comperientur: hinc est, quod nos prefatis magnificis amicis et confederatis nostris Friburgi super his gratificari volentes, ex nostra certa scientia harum serie | declaramus, concedimus et volumus insequentes formam modiuiuendi vicissim in confede-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rationibus inter illustrissimos predecessores nostros et ipsos magnificos amicos et confederatos nostros | Vrbium Bernensis et Friburgensis contentam, quod idem fiat et referatur erga ipsos Friburgenses, prout supra erga nos in dictis litteris descriptum est. Itaque si quis | ex subditis nostris apud dominia ipsorum Friburgensium deliquerit vel quasi, seu contraxerit vel quasi, seu bona penes dominia ipsorum Friburgensium tenuerit et possederit, subiciatur | jurisdictioni ipsorum Friburgensium respectu delicti vel quasi, respectu vero bonorum teneatur ad omnia, ad que bona ipsa astricta esse comperientur. In quorum testimonium has | duximus concedandas, quas per consilia nostra et uniuersos officiarios et subditos nostros et alios ad quos spectaverit, obseruari volumus. Datas Thaurini die quinta mentis | Marcii millesimo quingentesimo nono.

Pergamentene Urkunde mit anhängendem herzoglichem Siegel und den Unterschriften des Herzogs und seiner Räthe.

323.

Bern. 1509, 19. März.

Archiv Freiburg.

Erneuertes Bündniß zwischen Bern, Freiburg und Savoyen. (Beilage Nr. 13.)

324.

Lucern. 1509, 20. März (Zinstag nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 216. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV, 279. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 42. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Meister Ulrich Felix. Bern. Venner Hetzel. Uri. Seckelmeister Püntiner. Schwyz. Ammann Gerbrecht. Obwalden. Vogt von Einwil. Nidwalden. Seckelmeister Andachers. Zug. — Glarus. Ammann Kuchli. Basel. Burgermeister Offenburg. Freiburg. Der Stadtschreiber. Solothurn. Venner Stölli. Schaffhausen. — Lucern. Die drei Schultheißen und Jacob von Hertenstein.

a. Zu Gunsten derer von Mühlhausen in Betreff des dieser Stadt aufgelegten Schatzgelds ist beschlossen, an Herrn Hans von Landau und, wenn es nöthig werden sollte, an kaiserliche Majestät selbst ein freundliches Empfehlungsschreiben zu erlassen. **b.** Auf diesem Tag ist dem Ammann Steiner (von Zug) ein Lehen in den Aemtern im Argau geliehen worden nach Laut seines Lehenbriefs, doch mit dem Vorbehalt, daß, wenn auf nächste Pfingsten auf der Jahrrechnung zu Baden Jemand ein besseres Recht dazu zu haben behauptete, diesem das Recht offen bleiben soll. **c.** Die Kaufleute von Mailand, Genua und aus andern Theilen Italiens begehren schriftliche Erneuerung des Geleits durch unsere Städte und Länder mit einem angemessenen Aufkündungstermin für den Fall, daß ihnen das Geleit jemals wollte abgesagt werden. Ueber diese Begehren soll auf nächstem Tag verhandelt werden. **d.** „Als disse tagsatzung vff ansinnen vnd erfordern vnsers helgen vatters des bapsts pottschaft, dieselb also erschinen vnd vff angezögt meinungen, dero jedem Ort ein copy zugesandt in der missiv der tagsatzung vnd vil mer ermanen, ouch langen früntlichen worten gehört vnd insonders die wil vnser heiliger vatter jetz vor Rom heruß gerukt, darumb sin beger vnd vordrung nit lang peit haben mög, als jeder pott witter zesagen weißd. Vnd so aber man

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einandern vmb befelch erkannt, ist doch niemant mit entlicher Antwurt abgefergt, darumb ouch der tag Zürich sin fürgang hab, vnd was da gehandelt ouch mög dazwischend heimgebracht werden. Ist ein andrer tag angesetzt vff Sunnentag Quasimodogeniti (15. April) nächst zu Lutzern, nachts an der herberg zesind vnd alldann entlich antwurt geben vnd helffen handlen dz vnser aller lob, nutz vnd er erfordert." **c.** Inzwischen soll jedes Ort sorgen, daß kein Aufbruch stattfinde, sondern Jedermann zu Hause bleibe.

325.

Solothurn. 1509, 22. März.

Archiv Solothurn.

Erneuertes Bündniß zwischen Solothurn und Savoyen. (Beilage Nr. 14.)

326.

Zürich. 1509, 26. März (Montag nach Judica.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 345. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 279. b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 39. 44. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Nach der Verabredung auf dem letzten Tag zu Zürich sollten wir Eidgenossen heute der württembergischen Vereinung wegen definitive Antwort geben. Bei Eröffnung der Instructionen erfindet sich nun, daß dem Mehrtheil gefällig wäre, die Vereinung anzunehmen und zu vollstrecken, Lucern aber will vor der Hand nicht eintreten, sondern warten bis die Jahre der jetzt bestehenden Vereinung abgelaufen sind und dann erst, wenn weiteres verlangt wird, es in Erwägung ziehen. Uri und Schwyz antworten, wir wüßten wohl, daß sie in den vier Waldstätten ohne gegenseitiges oder des Mehrtheils Einverständniß in Sachen nicht handeln können; wenn nun die vier Waldstätte gemeinsam oder der Mehrtheil unter ihnen der Vereinung beitreten, so wollen sie es auch thun. Unterwalden hat der heiligen Zeit und des Unwetters wegen keine vollkommene Gemeinde zusammengebracht, die Anwesenden aber haben beschlossen, vor der Hand „still zu stan", daher Unterwalden weder ja noch nein sagen kann. Glarus bleibt bei seiner vorigen Antwort und will die Frage auch einer vollkommenen Gemeinde vorlegen. Daher konnte eine endliche Antwort im Einverständniß aller Orte auch dießmal nicht zu Stande kommen und mußte der Gegenstand nochmals mit gleicher Empfehlung wie vom letzten Tag an die Orte, die sich zum Beitritt noch nicht entschlossen, heimgebracht werden. Da man jedoch abermals in Betrachtung gezogen, wie günstig der Herzog von Württemberg mit seiner Landschaft für die Eidgenossen gelegen sei, besonders wegen dem Kauf von Salz, Korn, Wein und andern Sachen, daß man deßhalb das höchste Interesse habe, sein Anerbieten nicht zu verachten, und daß die Vereinung uns keine weitern Verpflichtungen auflege, als die, welche sonst schon jeder Christenmensch dem andern gegenüber hat, so hat sich der Mehrtheil der Boten entschlossen, dem Herzog die Ursachen, welche bisher eine endliche Antwort unmöglich machten, in glimpflichster und bester Form zuzuschreiben, mit dem Beifügen, daß der Mehrtheil der Orte entschlossen sei, die Verlängerung der Vereinung einzugehen, weßhalb er die bisherige Verzögerung nicht zum Argen deuten möge. Auf dem nächsten Tage zu Lucern soll dann von allen Orten mit Ja oder Nein geantwortet werden. Falls wider Erwarten sich abermals

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

keine Einstimmigkeit zeigte, so will der Mehrtheil der Orte die Vereinung für sich eingehen, den übrigen jedoch den nachträglichen Beitritt offen behalten, damit einerseits Niemand ausgesondert werde, andererseits für jeden Zufall „wir doch etwen einen fründ vnd guten nachpuren hetten." **b.** Ueber den Entwurf einer Ordnung in Betreff der weglaufenden Knechte, wie er im letzten Abschied von Zürich enthalten ist, sind die Boten ebenfalls mit ungleichen Antworten erschienen, weßhalb ein Einverständniß darüber nicht erzielt werden konnte. Doch hat man sich insoweit geeinigt, daß jedes Ort für sich bis zum nächsten Tag zu Lucern, wo man sich dann ferner über die Sache berathen will, bestens Vorsorge treffen soll, daß die Seinigen gehorsam seien und nicht weglaufen; weiter daß der Artikel der Hauptleute, Lütiner und Aufwiegler wegen bestehen soll, wie er im Entwurf aufgenommen ist. Man hofft nämlich, daß, wenn man streng auf Bestrafung der Hauptleute und Aufwiegler halte, der gemeine Mann sich nicht ungehorsam erzeigen werde. Wenn daher ein Ort dem andern die Seinigen solchergestalt strafe, so soll deßhalb das strafende Ort von Niemanden angefeindet werden. **c.** In Betreff der Stadt Constanz ist Zürich aufgetragen, insgeheim zu unterhandeln, wie die Boten von Zürich wissen. **d.** Auf diesem Tag sind neuerdings gegen einander angehört der Vogt von Schenkenberg im Namen gemeiner Gerwer von Bern, Solothurn und Biel und der Anwalt der „Vechlin" von Augsburg wegen ihrer Spänne bezüglich des Lederkaufs. Den Boten hat gefallen, „dz fertigung vnd handlung aller Kouffmannschaft fry sin sölle vnd ob v. E. E. von Bern, Fryburg, Soloturn vnd Biel oder ander Ort vermeinten, mit einicherlei vnmaßen beswärt zu sin, dz dieselben für sich selbs ordnung setzen mögen, dz si achtend, Iren gemeinden in Stetten vnd vssem land vnd zu fürdrung des gemein Nutzes aller nützlicheſt vnd best zu sind, deßglich mög ouch jederman vßerthalb vnser Eidgnoschaft kouffen vnd harin vff die fryen merkt, wo vnd wie die syend, fertigen weß er getruw nutz vnd genieß zu haben."

Zu **c.** Dieser Artikel fehlt in den Abschieden von Lucern, Bern und Solothurn. Der Freiburger Abschied sagt hier: „Gedenk anzubringen den Anzug der Statt Costenz halb beschechen vnd wie darwider Fryburg durch Irn Stattschriber vnd Soloturn durch den Vänner Stöllin haben Irs sitzes halb protestirt in gegenwirtikeit von Zürich Marx Röisten, Burgermeisters, Her Heinrich Göldlin, Ritters, Meister Ulrich Felix, Meister Felix Wingarters, von Bern Caspar Hetzels, Vänners, von Lucern Jacoben von Hertenstein, von Uri des alten Commissarien von Bellenz, von Swiz Ammann Wagners, von Vnderwalden des Vogts von Einwil, von Zug Letters, von Glarus Rudolf Wiechsers, von Basel Burgermeisters Offenburg, von Schaffhusen Burgermeisters Trüllerey. Actum Zinstag nach Judica (27. Marcii) 1509".

d findet sich nur im Freiburger Abschied.

327.

1509, 28. März (Mittwoch nach Mariä Verkündung).

Cantonsarchiv in Chur.

Johannes, Freiherr von Brandis, Dompropst zu Chur und Domherr zu Straßburg, und Rudolf, Graf zu Sulz, Landgraf im Kleggau, verkaufen an Bischof Paulus von Chur und die ganze Gemeinde des Gotteshausbundes, an die ganze Gemeinde des obern Bundes und an die eilf Gerichte des dritten Bundes, allen drei Bünden gemeinsam und jedem zum dritten Theil, ihre Schlösser und ihre Herrschaft zu Maienfeld, wie selbe von ihrem Bruder und Vetter Sigmund, Freiherrn von Brandis, erbsweise an sie gekommen, mit allen Nutzungen und Rechten, ohne Nachwährschaft jedoch für bestrittene Fischerrechte und für die Eigenschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einiger Leute, Alles nach Inhalt eines Urbars, unter genauer Angabe der Grenzmarchen dieser Herrschaft, mit Stock, Galgen, mit hohen und niedern Gerichten, unter Vorbehalt jedoch aller Rechte und Freiheiten der Herrschaftsangehörigen und dritter Personen, um den Kaufpreis von 20,000 rh. Gl. („zwenzig tusendt gulden Rhinisch Churer Münz") für deren Empfang sie quittiren. Die Verkäufer behalten sich den Kirchensatz der Frühmesserei zu Maienfeld und 1 Gl. ewiger Gült auf dem Pfarrhof zu Malans vor. Wenn in Folge dieses Kaufes zwischen den Parteien Streitigkeiten auferstehen sollten, so soll keine die andere vor fremde Gerichte laden, sondern sie sollen gegen einander Recht nehmen vor dem kleinen Rath zu Zürich.

Originalurkunde mit anhängenden Siegeln des Freiherrn von Brandis und des Grafen von Sulz.

328.

Lucern. 1509, 16. April (vff Mentag nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 217, 226 b, 230, 231, 233.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 280.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **L. 49.** **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Meister Ulrich Felix. Bern. Schultheiß von Scharnachthal; Venner Hetzel. Uri. Seckelmeister Püntiner. Schwyz. Ammann Wagner. Obwalden. Vogt von Einwyl. Nidwalden. Winkelried. Zug. Ammann Steiner; Vogt Hasler. Glarus. Ammann Kuchli. Basel. Burgermeister Zeigler. Freiburg. Venner Krummenstol. Solothurn. Venner Stölli. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey. Stadt St. Gallen. Der Stadtschreiber. Abt von St. Gallen. Schenkli, Landvogt zu Lichtensteig. Appenzell. Hans Bopphart. Lucern. Die Schultheißen Bramberg und Feer, Jacob von Hertenstein, Jacob von Wyl und der Seckelmeister.

a. Jeder Bote weiß, wie in vergangenen Jahren des Tages zu Frauenfeld wegen eine Irrung gewesen ist, so daß die einen Orte ihre Boten dahin sandten, die andern nicht. Man hat sich daher vereint, daß auf den nächsten Sonntag nach der Auffahrt (20. Mai) alle Orte ihre Boten zu Frauenfeld haben sollen. Das ist dem Vogt im Thurgau angezeigt, damit er die Leute davon in Kenntniß setze und Jedermann sich darnach zu richten wisse. **b.** Auf demselben Tag zu Frauenfeld sollen beide Vögte im Thurgau und im Rheinthal Rechnung ablegen. **c.** Die heutige Tagleistung ist angesetzt worden auf Ansinnen der päpstlichen Botschaft, welche auch erschienen ist und ihr Begehren abermals eröffnet hat, „vnd demnach vff morndeß, vor vnd ee sich jedermann entschlossen siner antwurt, ouch deheines beschechnen Ratschlags zu früer zitt vnd on antwurtt hinweggeritten, vnd Im etlich houptlütt vnd knecht nachzogen, etlich sich villicht noch hinnach zeziechen vnderstand, vber die merklichen warnungen vnd selznen hendel, so vns Eidgnossen vff disem tag begegnet, jedem pot wol wüssend, desglichen dz wir Eidgnossen vnglicher antwurt abgeuertigt, etlich ort die Iren vß obgerürten vrsachen ganz verhalten vnd still sitzen wöllen, etliche den Iren erloupt, hinzeziechen vnd dann etlich dhein endtlich antwurt geben, sunder ze losen vnd wider heimzebringen vnd nit wyter gwalt." Bei seinem Wegreiten hat der päpstliche Bote den Gardeschreiber Jörg zurückgelassen, um die Antwort zu erwarten. Das erscheint aber den Boten als ein „lichtverig abscheid". Sie haben daher genannten Jörg mit dem Bescheid abgefertigt: Die schnelle Abreise seines Herrn befremde sie; wäre er geblieben, so hätte man ihm vielleicht ziemliche Antwort gegeben, nun aber wolle man die Sache nochmals heimbringen. Auf den Fall, daß der Bote uns Eidgenossen beim heiligen Vater verklagen würde, soll man auf dem nächsten Tag ein direct an den Papst zu erlassendes Entschuldigungsschreiben bereit halten. Jedem Boten wird auch der auf diesem Tag eröffnete Entschluß aller Orte schriftlich mitgetheilt, damit die allseitigen Berathungen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

desto besser gepflogen werden können. **d.** Die württembergische Vereinung ist auf diesem Tage abermals zur Sprache gebracht und auch die uns zugekommene kaiserliche Inhibition weitern Vorgehens in der Sache angehört worden. Die Boten hatten ungleiche Instruction. Lucern, Nidwalden und Glarus wollten nicht eintreten, die übrigen Orte waren geneigt, die Vereinung anzunehmen. Man hat daher erkennt, Lucern, Nidwalden und Glarus sollen den Handel und auch das eingelangte kaiserliche Schreiben wieder vor ihre Räthe bringen, auch die Vortheile, die uns aus der Vereinung entspringen möchten, nochmals in Erwägung ziehen und auf dem nächsten Tag antworten. „Vnd so verr die ouch darin gand, blipt es daby, wo aber dz nit beschicht, so söll es by vorigem abscheid Zürich pliben, also dz die, so darin gan wöllen, dem Herzogen dz zuschriben und damit Im verziechen mögen." **e.** Durch den Herrn von Sax und Herrn Hans von Königseck, welche ihr besiegeltes Beglaubigungsschreiben vorgewiesen haben, verlangt der römische Kaiser für sein und des Königs von Frankreich Vorhaben eine Anzahl von 2000 Knechten in seinen Sold. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **f.** Nachdem auf zwei Tagen zu Zürich davon geredet worden ist, wie man dem Weglaufen der Knechte begegnen und den Ungehorsam der Hauptleute, Aufwiegler, Lütiner u. s. w. bestrafen möge, sind nun in der Zwischenzeit von den Städten Bern, Solothurn und Freiburg Einige gefangen gesetzt worden, „die söllen ansleg vnd reden geprucht haben, die vnser gemeine Eydgnosschaft, wo dem also were, zu merklichem nachtheyl dienen wurden." Jeder Bote soll daher dieses an seine Herren und Obern bringen, die drei Städte sollen die Gefangenen nicht loslassen, sondern bis zum nächsten Tag, auf welchem man das Weitere dießfalls berathen will, den Handel und die geführten Reden genauer ermitteln. **g.** Auf dem Tag zu Frauenfeld soll man antworten, ob man Schloß Zwingenstein im Rheinthal mit seiner Zubehörde Burgermeister Ruppen von St. Gallen zu kaufen geben wolle. **h.** Ebenda sollen die Streitigkeiten zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Landvogt im Thurgau wegen der Reisepflicht der Leute zu Hagenwyl und Zihlschlacht, wegen dem Abzug an den Gotteshausleuten zu Romanshorn und wegen der Frevel auf freier Reichsstraße behandelt werden. **i.** Der Bote von Schwyz soll die Verwendung des römischen Kaisers und der eidgenössischen Boten, die auf diesem Tag gewesen sind, für den Herrn, der nun schon lange zu Einsiedeln gefangen ist, an seine Obern bringen, damit demselben Gnade erwiesen werde. **k.** Auf diesem Tag ist der hochwürdige Fürst und Herr, der Bischof zu Lausanne, erschienen und hat angebracht: Da er als der Eidgenossen Nachbar vernommen, daß die Vereinung zwischen ihnen und dem König von Frankreich ausgelaufen und von keiner Seite erneuert worden, doch in frühern Zeiten beiden Theilen sehr zu Statten gekommen sei, so habe er dem König von Frankreich geschrieben, um seinen dießfälligen Willen zu vernehmen. Darauf habe der König ihm geantwortet: Er habe auf seine, durch den Herrn von Rieux den Eidgenossen gemachten Anerbietungen für Bestätigung und Erneuerung der Vereinung noch keine Antwort erhalten. Da der König noch immer den gleichen geneigten Willen zu uns trage, so habe derselbe ihm, da er unser Nachbar sei und vielleicht mehr als ein Anderer von uns erlange, Vollmacht und Auftrag gegeben, in der Sache zu handeln. Er erbiete sich also als Mittelperson dem Könige und uns Eidgenossen zu dienen. **l.** Ferner überreicht der Bischof von Lausanne ein Missiv des Königs von Frankreich an die Eidgenossen, „meldend die entschuldigung des Verunglimpfens der Venediern, den tractat des fridens zu Cambrach zwüschen beden küngen gemacht u. s. w., da geredt werde, sy bed söllen etlich ansleg vnd glübd zu nachteyl vns Eidgnossen gethan." Der König begehrt, daß man solchen Reden keinen Glauben schenke, er sei durchaus nicht der Meinung, mit irgend Jemanden etwas zu unserm Nachtheil oder zu unserer Gefährde zu verabreden, sondern wolle uns gegen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

theils nach der Vereinung, die er mit uns gehabt, stets gute Freundschaft und Nachbarschaft halten, sei auch geneigt, uns für Bellenz oder andere Sachen, wie wir es verlangen, weitere Sicherung oder Erläuterung zu geben. „Darumb so schick er vns sölch missiv, dz wir die zu sicherung als für ein verschribung vnd wortzeichen behalten mögen." **m.** Auf diese Anbringen und das Begehren des päpstlichen Boten zu Bern, daß man ihm einen Tag ansetzen möchte, hat man einen Tag nach Bern angesetzt auf den Sonntag vocem jucunditatis (13. Mai) nächsthin.

Der Zürcher Abschied hat am Ende noch folgende Notizen: „Herr von Costenz lasen bliben wie er bi den von Costenz bliben sig. — Die beswärd der edeln im Turgow söllen Jr gewalt han vnd daran sin, dz si bliben gelasen werden, wie von alter har. — Krüzlingen mit den büchsen." — Der Berner Abschied hat die Antworten der Orte über die päpstliche Hülfe (s. u.) in den Text inserirt. **g, h, i, l** fehlen im Freiburger Abschied.

Zu **c.** „Dis sind die Antwurten vnserm heiligen vatter dem bapst":

Zürich will bei der zu Zürich gemachten Ordnung bleiben, die Seinen zu Hause behalten, dem Papst vor der Hand keine Knechte zugehen lassen, dagegen ihm auf andere Weise als fromme Christenleute dienen. Sollten jedoch gemeine Eidgenossen nicht in jene Ordnung gehen wollen, so soll der Bote seinen Obern wieder berichten.

Bern will seine Zahl Knechte zu den 3000 Mann, auf die man den Zug beschränken soll, geben, doch unter der Bedingung, ihnen selbst Hauptleute, Venner u. s. w. zu setzen und daß die Leute schwören, Niemanden anders als dem Papst zu dienen, auch will Bern wissen, welche Bewandtniß es mit dem Sold habe.

Uri hat den Seinen nicht verboten zu ziehen; wer ziehen will, mag es thun und zu welchem Herrn er will.

Schwyz soll referiren, der Bote hofft, daß es sich dem Beschluß der Eidgenossen auch anschließen werde.

Obwalden: „Sy syent noch wol indenk, wie sy vom heiligen stul zu Rom gefryt," darum halten sie sich für verpflichtet, ihm Hülfe zu thun, wollen ihm daher Knechte zulaufen lassen, doch so, daß es mit Ordnung geschehe.

Nidwalden läßt die Seinen dem Papste, aber Niemanden anders zuziehen.

Zug will sich andern ihm vorgehenden Ständen anschließen, doch fände es in der Lage der Dinge Grund genug, die Knechte bei Hause zu behalten.

Glarus stimmt ganz wie Zug.

Basel: Sofern andere Orte dem Papst Knechte geben, wolle es seine Zahl auch dazu schicken.

Freiburg: Man soll den Venedigern schreiben, daß sie der Kirche wieder geben, was ihr gehört, thun sie es dann nicht, so will Freiburg mit gemeinen Eidgenossen oder dem Mehrtheil dem Papst Hülfe leisten.

Solothurn: Wenn die Eidgenossen einhellig seien, so wolle es seine Anzahl auch stellen, doch daß der Zug mit Ordnung geschehe.

Schaffhausen will bei der zu Zürich gemachten Ordnung bleiben und die Seinen zu Hause behalten.

Der Abt von St. Gallen, als ohne Mittel dem heil. Stuhl verwandt, will seine Anzahl Knechte auch geben, wenn die Eidgenossen gemeinlich die Hülfe zusagen.

Stadt St. Gallen folgt einem einhelligen oder einem Mehrheitsbeschluß der Eidgenossen.

Appenzell antwortet wie die Stadt St. Gallen.

Lucern vernimmt allerlei, hält dafür, es sei nicht nothwendig die Hülfe zu schicken, will die Seinen jener Warnungen und allerlei anderer Geschäfte wegen zu Hause behalten.

Staatsarchiv Zürich: Abschied IV. 282. Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede C. 236.

Der Entwurf eines zwar nicht den im Text berührten Gegenstand betreffenden, aber doch, wie es scheint von diesem Tag aus an den Papst ergangenen Entschuldigungsschreibens findet sich im Lucerner Abschiedeband bei diesem Abschied:

Beatissime pater, post sanctissimorum pedorum oscula deuota et humillimam recommendationem ad eosdem. Vacaverat nuper parrochialis ecclesia in Aegeri, que sub jurisdictione fidelium dilectorum confe-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

deratorum nostrorum de Zug sita est, de qua sanctitas vestra cuidam Georgio Schwarzmurer, eius parafrenario, prouiderat, qui Georgius Schwarzmurer eandem ecclesiam Andree Steinhowel, in curia Romana tum commoranti, ut dicitur, resignauerat, colore quodam quesito, ut eandem quidam nostras Heinricus Schönbrunner, qui in sanctitatis vestre custodia stipendiarius degit, sortitetur. Ecclesie autem predicte verus Collator est dominus abbas sancte Marie in loco Heremitarum, qui hactenus dum et quotiens eadem ecclesia vacasset, jus conferendi nobis consentiit, et eadem ecclesia, que magna cura animarum grauata est, jam ultimo vacans magno periculo subjacuit, cui ipsi de Zug consulentes ydoneum illic presbyterum disposuerunt et sibi illam cum collatoris consensu contulerunt, ne pro vacatione et dictorum contrahentium mercimonia periculo subjaceret. Supplicamus ad pedes Sanctitatis vestre, quatenus eosdem Andream et Heinricum ob eorum illicitis contractibus et ecclesie molestationibus prohibeat, ne ibidem animarum dispendium quam magnum oriatur, nos etenim ad S. V. honorem et vtilitatem maxima deuotione attenti erimus ad ejus pedes nos recommittentes. Lucerne die xviij Aprilis anno & nono.

S. V. deuotissimi servuli, totius lige Eluetiorum oratores, Lucerne congregati.

Concept im Lucerner Abschiedeband C. zu p. 216.

Zu **d.** Die angeführte kaiserliche Inhibition lautet:

„Maximilian von Gots gnaden Römischer Kaiser, zu allen zeiten, Merer des Reichs u. s. w. Lieben getrüwen. Vns ist glewblich angelangt, wie der hochgeborn Vlrich, Herzog zu Wirtemberg vnd Tekh, vnser lieber Swager vnd fürst, ainer verstenntnuß oder erstrekung halben ainer verainigung mit Euch in Handlung steen vnd deßhalb zu entlichem beschluß der sachen ein nemlicher tag gen Lucern angesezt sein sol. Darein aber vns als Römischer Kaiser, nachdem sölch fürnemen, wo das vollentzogen vnd beslossen werden solt, nit allain vns vnd vnsern erblichen landen, sonder auch dem hailigen Reich zu nachtail vnd beswerung raichen wurde, pillich zusechen vnd künfftig empörung, aufrur vnd vnrat zu verhueten gebürt. Vnd begeren darumb an Euch alle samentlich vnd sonderlich hiemit ernstlichen beuelhende, das Jr in vorbestimbten Sachen der verainigung oder erstrekhung halben auf des gemelten vnsers Swagers von Wirtemberg oder yemands anders ansuchen vnd erforden on vnsern wissen vnd willen weitter nichts handelt, fürnement oder beslieszent, noch zu tun beuelchent oder gestattet, sonder damit ganz beruhwt vnd stillstent vnd Euch hierin gehorsamlich vnd nit anders haltent. Des wellen wir vns zu Euch genzlichen versechen, vnd Jr tut daran vnser ernstliche mainung. Geben in vnser vnd des heiligen Reichs Stat Cölen am zehenden Tag des Monads Aprilis Anno u. s. w. im Neundten, vnsers Reiche des Römischen im vier vnd zwainzigisten vnd des hungerischen im Newnzehenden Jaren.

Ad mandatum domini Imperatoris proprium.

Vnsern vnd des Reichs lieben getruwen gemainer aidtgnosschaft Sandtpoten,
so jezo auf dem Tag zu Lucern beyeinander versamelt sein.

Original auf Papier eingebunden im Lucerner Abschiedeband C. zu S. 216.

Zu **I.** 1509. 10. April. La Cotte St. André. Ludwig XII. schreibt an die Eidgenossen, er vernehme, es sei ein venetianischer Bote bei ihnen gewesen, der ihnen habe glauben machen wollen, daß im Frieden von Cambray unter Anderm festgesetzt worden sei, der König von Frankreich soll dem Kaiser dasjenige wieder erobern helfen, was seinen Vorfahren genommen worden sei. Durch solche Reden werde nur Zerstörung der Freundschaft zwischen Frankreich und den Eidgenossen versucht, es werde daher hoffentlich dem venetianischen Gesandten kein fernerer Tag bewilligt werden. An jenem Gerede sei kein wahres Wort, sie seien vielmehr in den Frieden von Cambray mit eingeschlossen. Die Unternehmungen gegen die Venetianer haben keinen andern Zweck, als den Papst und die Kirche zu schirmen, wie der päpstliche Legat den Eidgenossen schon werde eröffnet haben. Wenn die Venetianer wieder etwas gegen den König oder Frankreich vorbrächten, so möchten die Eidgenossen ihm solches mittheilen, damit er sie von der Nichtigkeit solcher Nachreden überzeugen könne. Betreffend Bellenz werde er einen bestimmten Bescheid geben, mit dem die Eidgenossen zufrieden sein werden.

Staatsarchiv Lucern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **m.** Magnifici viri et domini observandissimi. Existimo Magnificentias vestras nequaquam latuisse paulo ante me ad ciuitatem hanc Bernensem pro quibusdam Sanctissimum dominum nostrum sedemque apostolicam tangentes expediendis ab eadem Sanctitate mihi injunctis advolasse. Cumque nonulla inter alias commissiones et mandata satis grauia ad ligam et confederationem Magnitudinarum vestrarum spectantia habeam explicanda communicandaque, duxi illas exortandas, ut Dieta mihi hic Berne ordinetur et constituatur et ipsarum audientiam minime denegent. Et nisi que hic habeo pertractanda tanti ponderis, ut intellexisse potestis, extitissent et hic profecto me discedre paterentur, ad magnificentias vestras libentius aduolassem quam ad veniendi huc laborem et incommodum inquietassem. Et que sum vobis explicaturus lige et Dominationibus vestris jucundissima et utilissima fore nullo pacto possum vereri. Et bene valeant M. V. quibus me plurimum commendo. Berne die xij Aprilis anno MDIX.

A. Episcopus Ciuitatis Castelli, Auditor, Referendarius et Nuntius Apostolicus Pape Julii II.

Magnificis dominis magne lige confederatis in ciuitate Lucerne congregatis.

Originalbrief eingebunden im Lucerner Abschiedeband C. zu S. 216.

329.

Zürich. 1509, 7. Mai (Montag nach des hl. Kreuzes Tag zu Meyen.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 347. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **L. 65.**
Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Herzog Ulrich von Württenberg hat auf diesem Tag abermals seine Botschaft gehabt, um Antwort zu verlangen auf sein Begehren um Erstreckung der bestehenden Vereinigung, wobei die Botschaft erklärt, der Herzog habe sich durch die bisherige Zögerung nicht irren lassen und wünsche fortwährend die verlängerte Vereinigung mit uns einzugehen. Darauf ist geantwortet, wir hätten auf diesen Tag hinsichtlich dieses Gegenstandes keine Instructionen, man habe sich nicht versehen, daß auf demselben Antwort werde verlangt werden; die Sache sei vom Tag zu Lucern auf einen Tag verschoben worden, welcher nächsten Sonntag (13. Mai) zu Bern gehalten werden soll. Man sei der Hoffnung, die Orte, welche früher schon zugesagt, werden bei der Zusage bleiben; wenn dann die übrigen auch beitreten, werden wir es dem Herzog melden und die Erstreckung der Vereinigung aufrichten. **b.** Vortrag einer venetianischen Gesandtschaft: Da die durchlauchtige Herrschaft Venedig betrachtet habe, wohin die Bündnisse, welche in letztvergangenen Monaten zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich geschlossen wurden, zielen wollen, habe sie ihren Sendboten Hieronymus Savornianus zu den großmächtigen und gewaltigen Herren Eidgenossen des alten großen Bundes oberdeutscher Lande geschickt und biete ihnen zu gemeinem Nutzen der Christenheit und zu Erhaltung aller Gemeinden eine Freundschaft, Einung und Verbindung auf die nächsten fünf Jahre an, so daß von dem Tage des Abschlusses an bis zu deren Ausgang die Eidgenossen sich verpflichten, Niemanden, wer es sei, reich oder arm, edel oder unedel, heimlich oder öffentlich, wider die gedachte Herrschaft Venedig ziehen zu lassen, noch den Feinden derselben irgend welchen Vorschub oder Beistand zu leisten. Die gleiche Verpflichtung werde Venedig auch seinerseits gegenüber der Eidgenossenschaft eingehen. Wenn die Eidgenossenschaft mit der Herrschaft Venedig diese Vereinung annimmt, so gelobt die letztere der erstern, so lang die Vereinung währt, alljährlich 12,000 rheinische Gulden Pension zu geben, jeweilen in zwei Zahlungen von sechs zu sechs Monaten auf einen zu bestimmenden Tag. Dagegen soll sich die Eidgenossenschaft verpflichten, ohne Verzug mit dem König von Frankreich von Bellenz aus oder anderswo im Herzogthum Mailand in Krieg zu treten. Alle Schlösser, Dörfer, Städte und Gegenden, die sie in diesem Krieg erorbert, sollen ihr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zugehören und verbleiben. Und damit die Eidgenossen zu diesem Krieg, wozu sie durch allerlei Verachtung und Verletzung, die ihnen kürzlich durch den König von Frankreich zugefügt worden, wohl berechtigt seien, desto geneigter werden, verspreche Venedig ihnen und dem dazu verwendeten Kriegsvolk eine beträchtliche Summe Geldes. Die Vereinung solle auch „zu Merung vnd enthalt beyder partyen Er vnd nutzes" öffentlich verkündet werden. Die Eidgenossen möchten bedenken, daß durch eine Verbindung mit Venedig vielerlei Sorgen und Uebel vermieden und beider Theile Nutzen und Ehre befördert würden. Wenn Venedig von Jemanden angefeindet würde, so würden die Eidgenossen mit in der Sache sein; andererseits würden auch alle Könige und Fürsten sich wohl bedenken, während der Dauer einer solchen Vereinung die Eidgenossen anzufeinden, da sie wüßten, daß ihnen die Hülfe Venedigs, das seine Zusagen an Verbündete noch nie gebrochen, nicht fehlen würde. Wenn dann, wie vorerwähnt, die Eidgenossen mit dem König von Frankreich den Krieg begännen, so müßten sie Alle diejenigen, welche dieser ihrem Gebot zum Trotz aufgewiegelt und weggeführt hat, heimfordern, was allen Fürsten zum Exempel dienen werde, so daß keiner mehr Lust verspüren dürfte, unsere Kriegsleute wider unser Verbot wegzuführen. Insofern werde die Vereinung auch zur Mehrung des Gehorsams unserer Leute dienen. Alle Menschen begehren in der Freiheit zu leben, wie die Eidgenossen und werden daher ein solches Vorgehen ihnen zur Ehre anrechnen. Auch sei zu erwarten, „dz vil anders Volks zu üwer großmechtikeit asten vnd vnder dero zu wonen begeren, so bald si dis fürnemen merken werdent, angesechen den treffenlichen Zug, so die durchluchtig Herschaft von Venedig zu feld hat, der ob lx tusend guter kriegslüten stark geachtet ist." Nun werde zwar der König von Frankreich, da er die Ankunft einer venetianischen Gesandtschaft vernommen, wohl auch bei den Eidgenossen um Bündniß und Vereinung werben. Aber diese möchten den Unterschied zwischen verheißen und halten bedenken, da am Tage liege, daß ohne die Ankunft der venetianischen Gesandtschaft der König um keine Vereinigung mit ihnen geworben hätte. Man möchte alles dieses ernstlich betrachten und das Anerbieten Venedigs nicht leichthin ablehnen. — Auf diesen Vortrag wurde dem Boten von Venedig die Frage vorgelegt, ob er nicht noch mehreres zu eröffnen Befehl habe. Es habe nämlich in der Eidgenossenschaft allerlei verlautet, wie Venedig uns mit Geld oder Knechten helfen wolle, wovon in den Artikeln des Vortrags nun nichts vorkomme. Darauf erwiederte der venetianische Gesandte unter Anderm: Die 12,000 Gulden gebe Venedig als Gnadengeld und Pension und verlange nicht, daß wir ihm unsere Kriegsleute zu Hülfe schicken oder die Werbung gestatten sollen; wir seien dafür nichts schuldig, als was wir dießfalls gern thäten. Wenn wir dann ihretwegen mit Jemanden Krieg führten, so gewännen wir ja Städte, Schlösser, Dörfer u. s. w. im Herzogthum Mailand als freies Eigenthum, was doch höher zu achten sei, als das, was uns vormals der König von Frankreich verschrieben habe. Weitere Befehle, als er eröffnet, habe er nicht. Begehren aber die Eidgenossen mehr, so möchten sie sich aussprechen, er wolle solches dann seiner Herrschaft schreiben. Darauf ist ein Tag gesetzt nach Zürich auf Dienstag in den Pfingstfeiertagen (29. Mai), um über diese Sache weiter zu verhandeln. Der venetianische Gesandte hat auch verlangt, daß wir ihm unser schriftliches Geleit geben. Das soll jeder Bote an seine Obern bringen. Diejenigen Orte, welche ihm Geleit geben wollen, sollen ihm dasselbe zuschicken. Ebenso verlangt der Gesandte, daß wir unsere Knechte aus dem Heere, das gegen Venedig zieht, abfordern möchten; es gehe die Rede, diese müssen schwören, sie wollen sich nicht abfordern lassen. Auf dem Tag zu Bern soll man sich unterreden, was man in der Sache thun wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Berner Abschied datirt „Mentag nach Cantate."

1509, 8. April. Der Rath der X von Venedig sendet den Hieronymus Savorgnan als seinen Gesandten nach der Schweiz in der Absicht, mit den Schweizern eine Allianz gegen die Liga von Cambray zu machen. 24. Mai dessen Zurückberufung nach der Niederlage von Agnadel. Am 30. Juli ist er zurück und berichtet. (Cérésole, la république de Venise et les Suisses, S. 16 nach Sanuto, vol. VIII.)

330.

Bern. 1509, 14. Mai (Montag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 351. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV. 285. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 56. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Zürich, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, die Stadt St. Gallen und Appenzell haben auf diesem Tage zugesagt, die württembergische Vereinung nach dem an uns gelangten Begehren zu erneuern und zu verlängern und haben das dem Herzog zugeschrieben. Die übrigen Orte haben erklärt, dießmal nicht eintreten zu wollen, doch haben sie sich dahin erläutert, sie wollen die bestehende Vereinung bis zu ihrem Ausgang halten und dann thun, was sie gut bedünke. Sofern der Herzog sich mit diesem Bescheid begnügen und die Sache in dieser Gestalt ebenfalls annehmen will, so soll er seine Botschaft auf den nächst abzuhaltenden Tag, Dienstag nach dem heiligen Pfingsttag (29. Mai), nach Zürich senden, wo dann die Vereinung aufgerichtet werden soll. **b.** Der Herr von Sax und Herr Hans von Königsegg begehren schriftlich Antwort auf ihre zu Lucern angebrachte Werbung, wir möchten der kaiserlichen Majestät 2000 Knechte auf Besoldung zukommen lassen. Darauf wird ihnen mit glimpflichen Worten geantwortet, da zu dieser Zeit unsere Knechte in merklicher Zahl dem König von Frankreich zugelaufen seien, „vff wellichen zum teyl sölliche begerte hilff angezöigt", so sei weder nothwendig noch gelegen, weiter Jemanden fortziehen zu lassen. **c.** Auf diesem Tag ist Anzug geschehen Herrn Reinwald Göldlins und Anderer wegen, die zu Solothurn verhaftet und darnach wieder frei gelassen worden sind. Die Boten von Solothurn, dießfalls zur Rede gestellt, haben berichtet, sie hätten den genannten Göldlin und Andere in bester Meinung und vorzüglich um dem vorigen Abschied nachzuleben, gefangen gelegt, nach vielem Fragen und Untersuchen aber nichts Anderes gefunden, denn daß der Göldlin als ein Diener des Königs von demselben eine Summe von etwa 2200 Kronen erhalten habe mit dem Befehl, sich mit dem Geld auf den Tag zu Lucern zu begeben „vnd souer die Venedyer werbung vnd Intrag wurden tun, alldann vß söllichem gelt gute herren vnd gesellen zu wendung söllicher der Venedier fürnemen zu bedenken", nicht aber Jemanden aufzuwiegeln und hinwegzuführen. Für die Wahrheit dieser Angabe haben sich auch schriftliche Beweise bei den Verhafteten gefunden. Da der König deßwegen an Solothurn geschrieben habe, auch von da und aus andern Orten viele Knechte zum König gezogen seien, so hätten sie zu Stadt und Land ernstliche Unruhen befürchten müssen, wenn sie jene länger hätten gefangen halten wollen. Doch haben sie selbe nur gegen eidliche Versicherung, sich erforderlichen Falls wieder zu stellen, freigegeben. Das Alles soll jeder Bote an seine Herren bringen, damit man auf dem Tag zu Zürich darüber ferner berathe, insbesondere ob man sich mit der Entschuldigung Solothurns begnügen, oder ferner in der Sache handeln wolle. **d.** Dietrich von Hallwyl hat abermals geklagt, daß er bezüglich seiner Ansprache an den König von Frankreich nicht zu gleichem billigem Recht kommen möge, und gebeten, daß wir ihm zu solchem Recht verhelfen, sonst sei er genöthigt, seine Ansprache durch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Andere geltend machen zu lassen. Da vormals ab dem Tage zu Lucern dem Grandmaitre zu Mailand der Sache wegen geschrieben worden, aber noch keine Antwort eingelangt ist, so hat man demselben abermals geschrieben und Antwort begehrt, in Hoffnung, dieselbe werde so ausfallen, daß wir wegen dieser Sache Ruhe erhalten. **e.** Diese Tagleistung ist hauptsächlich angesetzt auf Begehren der Botschaft unsers allerheiligsten Vaters des Papstes. Dieselbe, nämlich der hochwürdige Herr Achilles de Grassis, Bischof der Stadt Castella, ist nun vor den Boten der Eidgenossen erschienen in Begleitung des hochwürdigen Herrn Matthäus, Bischofs zu Sitten, und hat eröffnet, der Papst habe ihm befohlen, den Eidgenossen seinen Gruß und Segen zu bringen und sie zu ersuchen, sich durch Niemands Vorgaben oder Werbung in dem guten Willen und der günstigen Gesinnung irre machen zu lassen, welche sie für den heiligen Stuhl zu Rom in sich tragen und durch die Hülfesendung nach Bologna zu Beschirmung der christlichen Kirche bethätigt haben. Solches werde der löblichen Eidgenossenschaft zum Heil und Segen gereichen. Um dagegen auch seine väterliche Treue, Gunst und Liebe den Eidgenossen an den Tag zu legen, begehre seine Heiligkeit mit ihnen in Bündniß, Freundschaft und Vereinigung zu kommen, so daß Alle, die dem heiligen Stuhl zu Rom feindlich oder widerwärtig sind, auch von den Eidgenossen so geachtet und behandelt werden, und diejenigen, welche der Eidgenossen Feinde sind, auch von seiner Heiligkeit für solche geachtet und gehalten werden sollen. Der Papst verlange auch jetzt der Eidgenossen Hülfe zu Beschirmung der Rechte der heiligen Kirche, zur Eroberung ihr entzogener Städte, Schlösser und Plätze, nicht aber um sonst Jemanden zu überziehen oder zu befeinden, oder um alte Händel zu erneuern. Dabei sollen ihre Knechte wohl gehalten und zu keinem unbilligen Eide, etwa daß sie nicht ab- und heimziehen mögen, genöthigt werden. Hingegen erbiete sich Seine Heiligkeit zu allen Gnaden, auch dazu, gegen Solche, die sie mit Gewalt und wider Recht beschweren wollten, mit geistlicher Gewalt und dem Banne ihnen zu Hülfe zu kommen. Wenn die Eidgenossen die Aufnahme anderer besonderer Artikel in diese Vereinung und Freundschaft wünschten, so möchten sie selbe dem päpstlichen Boten eröffnen. Da aber von der Eidgenossen Boten Niemand andern Befehl hatte, als die Werbung des päpstlichen Boten anzuhören, so wurde beschlossen, daß alles das an die Obrigkeiten zu bringen und ein anderer Tag anzusetzen sei nach Lucern auf Dienstag nach unseres Herrn Fronleichnamstag (12. Juni). **f.** Die päpstliche Botschaft hat auch ein Breve vorgelegt des Inhalts, daß päpstliche Heiligkeit auf das aus Lucern an sie ergangene Schreiben den Herrn Heinrich Göldlin soweit vergnügt und zufrieden gestellt habe, daß er von seinem Vornehmen, etliche Pfründen anzufallen, abstehen und deßhalb nicht mehr beschwerlich fallen werde. **g.** Auf Bitte der Städte Basel und Mühlhausen ist eine freundliche Verwendung an kaiserliche Majestät ergangen, daß sie Mühlhausen der aufgelegten Anlage und Schatzung erlassen wolle, wie solches schon auf dem Tag zu Lucern war bewilligt worden. **h.** Die Ansprachen, welche Hans von Roll, des Raths von Solothurn, Daniel Kapfmann von St. Gallen und Hans Heinrich Schmitter, gegenwärtig zu Basel wohnhaft, an den König von Frankreich erheben, sind abermals angehört. Jedermann soll an seine Obern bringen, wie sie begehren, daß man ihnen zum Recht verhelfe, damit wenn mit besagtem König über die Freundschaft und Vereinung verhandelt wird, man ihrer nicht vergesse. **i.** Man soll auch heimbringen das Begehren des Ammanns von Appenzell, daß man sein Land bei den Marchen gegen das Rheinthal, die bei der Uebergabe desselben bestätigt worden, bleiben lasse und deßhalb mit der Gegenpartei nach Erforderniß der Sache rede. **k.** Es ist angehört der Bischof von Lausanne im Namen und aus Auftrag des Königs von Frankreich. Er eröffnet, der König hege besonders große Liebe und Freundschaft zu den Eidgenossen und sei Willens in dieser Gesinnung zu beharren und insbesondere die alte Vereinung und Bündniß mit ihnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu verlängern und zu erneuern, doch in folgender Weise: 1. Die Vereinung soll wieder auf zehn Jahre bestehen, wie die frühere. 2. Sie soll das Königreich Frankreich, das Herzogthum Mailand und alle andern Herrschaften und Unterthanen des Königs diesseits und jenseits des Gebirgs, schon in seinem Besitz befindliche und noch zu erobernde, begreifen und gegen Jedermann gelten. 3. Deßgleichen will sich der König auch für Beschirmung der Eidgenossen und aller ihrer Herrschaften verpflichten. 4. Wenn die Vereinung zu Stande kommt, so will der König den Eidgenossen alljährlich auf Lichtmeß zu Lyon die in der vorigen Vereinung stipulirte Pension ausrichten. 5. Wenn während der Dauer der Vereinung die Eidgenossen von einem Fürsten mit Krieg überzogen würden, so will der König ihnen Hülfe, Gunst und Beistand erweisen, wie sich gebührt. 6. Sofern er daran durch eigene Kriege gehindert wäre, so verspricht er ihnen für die Dauer ihres Krieges die in der letzten Vereinung bestimmte Geldhülfe zu der jährlichen Pension. 7. Dagegen verheißen die Eidgenossen dem König, so oft er es begehrt, Hülfe zu leisten und ihm ihre Knechte, so oft er es begehrt und in der Zahl, welche er begehrt, zuzuschicken, wider alle Fürsten zu Vertheidigung oder Angriff. Die Besoldung soll erfolgen nach Maßgabe der letzten Vereinung. 8. Sofern dem König mehr Knechte zulaufen, als er begehrt, soll er nicht schuldig sein, dieselben anzunehmen. 9. Die Knechte, welche der König in seinen Sold nimmt, sollen während der Dauer des Krieges keine Ansprachen erheben, sondern dafür das Ende des Kriegs abwarten. 10. Bei der Rückkehr sollen die Hauptleute von je 100 Knechten 10 Sölde zu Vortheil haben. 11. Solang der König der Knechte zu seinem Dienst bedarf, sollen die Eidgenossen sie nicht heimmahnen, es sei denn, sie hätten selbst Krieg. 12. Der König giebt jedem Hauptmann monatlich 36 Franken, deren Statthaltern jedem 18 Franken. Der König setzt die Hauptleute nach seinem Willen und Gefallen. 13. Jedem Reisigen giebt der König für die Zeit, wo er von Hause wegzieht bis auf den Platz der ersten Musterung 1 Gulden, zu 25 Sous gerechnet. 14. Bei der Rückkehr, wenn sie vom König Urlaub erhalten, will er ihnen einen Monatssold geben, „doch ob si den ganzen monat nit vsgedienet, das Inen dieselbe Zit nach markzal sölle abgezogen werden." 15. Der Sold soll nach der Musterung den Knechten, nicht den Hauptleuten, ausbezahlt werden, damit etliche Mißbräuche zum Nachtheil der Knechte vermieden werden. 16. Die Hauptleute und Knechte sollen nicht Gewalt haben, ohne Urlaubbriefe des Königs aus dessen Dienst zu ziehen, bei der Pön, daß sie darum im Königreich zurückgehalten werden mögen. Auch sollen sie verpflichtet sein, dem König jederzeit und gegen Jedermann, allein ihre Herren und ihr Land ausgenommen, zu dienen. 17. Wenn die Knechte in des Königs Dienst kommen, so mögen er und seine Statthalter sie überallhin, wohin es ihnen gut scheint, brauchen, in großen oder kleinen Schaaren, nach Gefallen. 18. Die Eidgenossen sollen nicht gestatten, daß während der Dauer der Vereinung Jemand aus ihren Unterthanen einem Fürsten oder Herrn zuziehe, der mit dem König im Krieg wäre. 19. Wenn der König oder die Eidgenossen mit ihren Feinden Frieden oder Waffenstillstand schließen, so sollen beide Theile einander in solche Verträge einschließen. 20. In der Vereinung sollen der Papst, das heilige römische Reich und der König von Spanien eingeschlossen sein. — Nachdem diese Artikel angehört worden, erklärten insbesondere die Boten von Zürich, sie haben keine Vollmacht, mit dem König irgend etwas einzugehen, weil er ihre Knechte ungehorsam gemacht und weggeführt habe. Wenn erst dieselben wieder heimgekehrt sein werden, wollen sie dann ziemlich und gebührlich Antwort geben. Der Bote von Schwyz erklärt, seine Herren wollen zu dieser Zeit „still stan" und mit dem König nichts machen. Auch die übrigen Boten hatten nur Vollmacht anzuhören und zu berichten. Daher wurde verabredet, die obigen Artikel heimzubringen und auf dem vorhin angesetzten Tag zu Lucern darüber Antwort zu geben. **I.** Wie der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Handel zwischen den Burgundern und den Markgräfischen beredet ist, weiß jeder Bote zu sagen. **m.** Auf dem nächsten Tag zu Zürich soll man Antwort geben, ob man die Knechte, die bei dem König sind, ab- und heimfordern wolle oder nicht. **n.** Der Bote von Zürich soll nicht vergessen anzubringen, daß Ulrich Irenni zu Bern gesessen vor der Verwandtschaft des von ihm auf dem Zug gegen Genua umgebrachten Zürchers gesichert werde, da er doch um die That alle verabredete Genugthuung und Entschädigung geleistet hat.

n fehlt im Lucerner Exemplar, **l, n** fehlen im Berner- und Schwyzer Exemplar, **i, n** fehlen im Solothurner- und Freiburger Exemplar.

331.

Frauenfeld. 1509, 20. Mai (Sonntag nach der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede D. 356.

a. Jeder Bote weiß zu sagen, wie die edeln Landsassen im Thurgau für sich selbst und als bevollmächtigte Anwälte der Gotteshäuser und anderer Edler und Gerichtsherren, auch Anwälte aller Gemeinden in der Landgrafschaft Thurgau vor uns erschienen sind, ihre Klagen Artikel für Artikel vorgebracht und wie wir auf Zusagen unserer Herren und Obern uns mit ihnen darüber vereint haben, wie Alles von Einem an das Andere nachfolgend geschrieben steht: 1. Sie verlangen, daß die Landgerichtsknechte in ihren niedern Gerichten nichts gebieten noch verbieten sollen. Darauf lautet der Beschluß: Die Landgerichtsknechte sollen in der Edeln, der Gotteshäuser und andern niedern Gerichten nichts zu gebieten haben, was den niedern Gerichten zu verbieten zusteht; die Gerichtsherren sollen daselbst bei ihren Geboten und Verboten bleiben. Was aber dem Malefiz und dem Landgericht mit Kundschaft und andern Dingen zugehört, das mögen die Landgerichtsknechte auf Befehl des Landvogts gebieten. Wenn auch ein Landgerichtsknecht an einem niedern Gericht hört, daß über einen Fall gehandelt würde, der der Obrigkeit zugehört, so mag er wohl in des Landvogts Namen gebieten, daß über die Sache nicht gerichtet, sondern daß dieselbe vor die Obrigkeit gewiesen werde. In den zwei nächsten Landgerichten soll alsdann entschieden werden, ob der Handel dem hohen oder dem niedern Gerichte zustehe. Wofern es innert dieser zwei Landgerichte nicht geschähe, so mögen der Gerichtsherr und der Kläger vorfahren. 2. Die Gerichtsherren verlangen, daß kein unverleumdeter Mann gefangen genommen werden soll in Sachen, die das Malefiz nicht betreffen. Beschluß: Wenn ein solcher unverleumdeter Mann bei dem Landvogt um Sachen verklagt ist, die nicht malefizisch sind, und ein Landvogt denselben gefangen nehmen wollte, so soll ein Landweibel oder ein Landgerichtsknecht zu einem Gerichtsherrn oder seinem Untervogt, sofern jener nicht zu Hause wäre, gehen und ihn ersuchen, ihm zu verhelfen, daß dem Landvogt zu Recht Trostung gegeben oder, wenn dieß nicht geschehe, der Beklagte zu des Landvogts Handen gefänglich eingezogen werde. 3. Verlangen: Die Landgerichtsknechte sollen in den niedern Gerichten nur als Anwälte und nicht weiter in Beistandsweise gegen Jemanden, er sei edel oder unedel, procediren dürfen. Beschluß: Kein Landgerichtsknecht soll in den niedern Gerichten gegen Jemanden stehen; wenn jedoch eine Partei der Grafschaft zugehört, so mag der Landvogt ihr wohl einen Beistand geben. Ist der Knecht mit einer Partei verwandt, so mag er ihr beistehen. 4. Verlangen: Daß keiner im Thurgau von einem Kläger, wo der sitzen mag, wegen unverbrieften Geldschulden vor das Landgericht genommen, sondern anfänglich in dem Gericht, unter welchem er sitzt, gesucht werden soll. Beschluß: Dabei lasse man es bleiben mit Vorbehalt dessen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was man denen von Frauenfeld zugesagt habe. 5. Wegen Bestrafung der Frevel auf Straßen ist der Beschluß: Wenn in einem Gericht auf Wegen oder Straßen wenig oder viel gefrevelt wird, so soll der Frevel, sofern er auf offener freier Reichsstraße geschieht, der Landgrafschaft zu strafen zustehen, geschieht er aber auf andern Straßen oder Wegen, so gehört er dem Gerichtsherrn, insoweit sonst seine Gerichtsbarkeit reicht. Immerhin jedoch soll ein Frevel, wenn Einer auf den Andern wartete, wo das wäre, der Landgrafschaft zu strafen zustehen. 6. Der Offnungen über Marchfrevel wegen ist beschlossen: Wer den andern überzäunt, übergräbt oder Marchsteine oder Marchzeichen verändert, dessen Bestrafung gehört der Grafschaft zu, wer aber den andern übererret, überschneidet, übermäht, den soll der Gerichtsherr strafen. 7. Des Friedens wegen ist beschlossen, daß wir und die Gerichtsherren fürderhin den Frieden zu gebieten haben wollen in folgender Gestalt: Wenn der Friede geboten oder mit der Hand aufgenommen ist und dann mit Worten übersehen wird, so sollen der Landvogt und der Gerichtsherr den Friedebrecher mit einander um 15 Gl. strafen und soll hievon dem Landvogt und dem Gerichtsherren jedem die Hälfte zukommen. Wird aber der Friede mit Werken als Stechen, Hauen oder Schlagen gebrochen, so steht die Strafe allein der Grafschaft zu. 8. Des Wildbanns wegen: Der Wildbann soll der Grafschaft zustehen, jedoch mögen die edeln Landsassen und die Gerichtsherren jagen. Will aber einer, daß in seinem Gericht die Jagd verboten werde, so soll er gegen Erlegung eines Malters Hafer vom Landvogt das Verbot nehmen. Wird ein solches Verbot übertreten, so steht die Bestrafung des Fehlbaren dem Landvogt zu; bestraft ihn aber derselbe nicht, so mag es der Gerichtsherr thun. 9. Wenn einer den andern in Scheidung eines Raufhandels verwundet, soll in den Eidzeddel, der je zu zwei Jahren dem Landvogt beschworen wird, gesetzt werden: Wer sich parteiet oder den andern beim Scheiden haut, der soll dem Landvogt 10 Gulden geben, wovon diesem 2/3 bleiben, 1/3 dem Gerichtsherrn verfällt. 10. Wer in der Grafschaft einen Todtschlag thut, der soll das Land verloren haben und nicht wieder in dasselbe kommen, er habe sich denn zuvor mit der Freundschaft des Erschlagenen und mit dem Landvogt abgefunden nach dem in der Eidgenossenschaft üblichen Brauch. 11. Ein Eigenmann, der sich oder seine Frau von seinem Herrn loskauft, mag sich wohl wieder einem andern Herrn zu eigen geben; wäre ein solcher aber ein Landzügling, so dürfte er nur mit Bewilligung des Landvogts sich einem Herrn ergeben. 12. Die fahrende Habe eines Hingerichteten soll der Grafschaft verfallen sein, doch den Gläubigern ohne Schaden, wie das vom Landgericht erkennt wird. Wenn einer nicht so viel liegendes Gut hinterließe, daß seine Schulden daraus bezahlt werden möchten, so soll die fahrende Habe das übrige bezahlen. Und wenn ein Hingerichteter kein fahrendes, sondern nur liegendes Gut hinterließe, so sollen die Gerichtskosten von Letzterm genommen werden. 13. Es wird verlangt, daß sich Niemand in das geistliche Gericht verschreiben oder verpflichten soll. Beschluß: „Welicher gelt vmb ein Zins vfnimpt, derselbig mag sich in das geischlich vnd weltlich recht verschriben." 14. Dieser Vertrag, Vereinung und Ordnung soll unsern Herren gemeinen Eidgenossen an andern ihren Grafschafts- und Obrigkeitsrechten, den Gerichtsherren an ihren andern Gerechtigkeiten unvorgreiflich und unschädlich sein. **b.** Der Vogt vor Rheineck gibt Rechnung bis auf diesen Tag; er ist daran jedem Orte schuldig 26 Gl., welche er beförderlich jedem zusenden will. Im Keller liegt an Wein 77 Saum weißer, 6 Saum rother Wein. **c.** Der Landvogt im Thurgau hat Rechnung abgelegt über seine Einnahmen und Ausgaben; jedes der X Orte erhält vom Landgericht 8 Gl. und dazu jedes der VII Orte von der Landvogtei 29 Gl. Jeder Bote weiß, wie die Theilung und Aussonderung der Bußen, welche der Landgrafschaft zugehören, eine große Mühe verursacht und doch wenig erträgt, und daß deßhalb von den VII Orten eine Botschaft an Bern, Solothurn und Freiburg gesendet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden ist, um sie zu bitten, „an dem end von Ir gerechtigkait des Landgerichtz zu ston." **d.** Des Abts von St. Gallen wegen weiß jeder Bote, wie in der Landgrafschaft Thurgau ein Abzug zu Romanshorn, wo die niedern Gerichte dem Abt gehören, gefallen und das Gut nach Constanz gezogen worden ist. Da meint der Abt, der Abzug gehöre ihm, während er doch allein der Obrigkeit zusteht und vom Landvogt schon längst in Verbot gelegt ist; nichtsdestominder wird er dem Landvogt versperrt. Ferner liegen die Gerichte Hagenwyl und Roggwyl, welche dem von Bernhausen zugehören, die Gerichte der Wälter und des Herrn Fritz von Anwyl in der Landgrafschaft und die Leute darin wollen dem Landvogt nicht schwören und zwar auf Veranlassung des Abts von St. Gallen, der doch selbst da weder hohe noch niedere Gerichte hat. Da aber der Abt auf dem Tag nicht erschienen ist, so müssen diese Sachen auf einen andern Tag verschoben werden. **e.** Der Abt von St. Gallen und der Herr von Sax haben zu Buwil in der Landgrafschaft mit einander ein niederes Gericht gemacht, wo niemals eines gewesen und hohe und niedere Gerichte allezeit der Grafschaft zugehört haben. **f.** Propst und Capitel zu Constanz behaupten, von ihren Gotteshausleuten, die in der Landgrafschaft sitzen, den Laß (Gelässe) in folgender Weise zu haben, daß wenn eine Person ohne eheliche Kinder und Ehegemahl abgeht, aber eheliche, abgetheilte Geschwister hinterläßt, das fahrende Gut des Verstorbenen nicht an diese Geschwister, sondern an Propst und Capitel fallen soll. Das wurde von den Leuten als eine große Beschwerde eingeklagt, und da in der That, wenn das Stift Constanz dieses Recht behauptete, alle andern Klöster und Edelleute im Thurgau es gegenüber den Ihrigen auch würden haben wollen, so sollen die Boten, die auf den nächsten Tag nach Baden kommen, diese Sache sich für empfohlen halten. **g.** Wenn ein Ort den Vertrag mit den Gerichtsherren im Thurgau, wie er oben (a) steht, nicht annehmen will, so soll es auf Montag nach Corporis Christi nach Zürich schreiben, daß es das nicht thun wolle. **h.** Man gedenke der Bitte des Abts von Kreuzlingen um Fenster in sein Gotteshaus.

332.

Zürich. 1509, 31. Mai (Donstag in der Pfingstwoche).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 359. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **IV. 293. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **L. 71. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Unsere Eidgenossen von Zürich haben uns gesagt, es werden bisweilen auf ihrem Markte Ankenballen verkauft, welche inwendig Heuanken enthalten, auswendig mit Grasanken überzogen seien, was biderben Leuten ein Nachtheil und ein strafbarer Betrug sei. Das soll man heimbringen, damit an jedem Ort darauf Acht gegeben werde. **b.** Da in Folge des Abschieds von Bern unseres gnädigen Herrn von Württemberg Botschaft auf diesem Tag erschienen ist, haben wir einen Entwurf zur Verlängerung der alten Vereinung stellen lassen, worin die letztere von Wort zu Wort abgeschrieben ist. Diesen Entwurf hat man den württembergischen Boten abschriftlich mitgegeben, um selben ihrem Herrn vorzulegen; sofern er ihm gefällt, mag er das unsern Eidgenossen von Zürich melden, damit sie einen Tag ansetzen, um die Sache zu vollziehen und aufzurichten. Inzwischen sollen dann Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sich weiter unterreden, ob sie nicht auch mit uns übrigen Orten in die Vereinung treten wollen, wozu wir sie um des gemeinen Nutzens willen, insonderheit des Handels mit Korn, Salz u. s. w. wegen, nochmals dringend einladen. **c.** Dem Herrn Hans Schönenberg von Zürich ist eine Empfehlung gegeben an den Papst, daß seine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heiligkeit den Attenhofer zu Rom abstellen wolle der Pfründe Nuhen wegen. **d.** Weiter ist beschlossen, daß jeder Bote heimbringen soll, ob wir auf dem nächsten Tag zu Lucern mit der päpstlichen Botschaft reden wollen, daß die päpstliche Heiligkeit die Courtisanen in unserer Eidgenossenschaft abstellen und Geistliche und Weltliche da ihre Pfründen verleihen lassen möge „on söllich anfallen". **e.** Da über die auf dem Tag zu Bern aufgeworfene Frage, ob man die Knechte, die beim König von Frankreich sind, abfordern wolle, die Boten ungleiche Instruction haben, die einen Orte nämlich dem König, die andern den Knechten, noch andere gar Niemanden schreiben wollen, so wird beschlossen, den Gegenstand wieder heimzubringen und auf dem Tag zu Lucern dießfalls endliche Antwort zu geben. **f.** Da die Herrschaft Venedig mit uns Eidgenossen in der Meinung, wie solches auf dem vorigen Tage jedem Boten in Schrift gegeben worden, ein Bündniß zu machen begehrt und wir auf diesem Tag versammelt waren, um uns zu einer Antwort auf diesen Antrag zu entschließen, aber ungleiche Instructionen gehabt, auch die besorglichen Zeitverhältnisse betrachtet haben, so haben wir gefunden, es möchte gerathener sein, die Antwort, ob wir eintreten wollen oder nicht, zu verschieben, „damit nit ein teil stark vnd der ander krank gemacht wurde", zumal unsere Knechte jetzt zahlreich im Felde stehen und wir nicht wissen, wie es um sie steht. Wir haben also der venetianischen Gesandtschaft geantwortet, wir hätten uns versehen, es wären ihr seit dem letzten Tage zu Zürich weitergehende Vollmachten zugekommen; da sie aber erkläre, daß, obwohl sie vier oder fünf Boten abgeschickt, bis zur Stunde noch keine Antwort von Venedig angelangt sei, so wollen wir die Sache verschieben bis zum Tag zu Lucern; wenn dazwischen die Gesandtschaft etwas von ihrer Herrschaft erhalte, so soll sie das mit auf den Tag zu Lucern bringen, wo wir dann unsere Antwort geben wollen. Darauf hat der Gesandte bemerkt, wir scheuen uns vielleicht, sofort mit dem König von Frankreich Krieg anzufangen, vielleicht komme uns auch die Geldanerbietung zu gering vor. Seine Herrschaft habe bedacht, daß wir früher mit dem König um Lauis und Luggaris in unsern eigenen Kosten Krieg angefangen hätten, nun erachte sie, wir hätten ebenso gute Ursache zum Kriege, da der König unsere Knechte wider unsern Willen wegführe und ungeachtet der bestehenden Vereinung uns in seinem Bündniß mit dem römischen König nicht vorbehalten habe; zudem müßten wir ja den Krieg jetzt nicht in unsern eigenen Kosten führen, sondern in Venedigs Solde. Nichtsdestominder aber möchten wir ihm eröffnen, woran die Sache anstehe und unter welchen Bedingungen wir die Vereinung annehmen wollen, seine Herrschaft werde alles thun, damit dieselbe ohne längern Zeitverlust zu Stande komme. **g.** Es geht das Gerücht, die drei Bünde in Churwalen werden angegangen, mit dem König von Frankreich oder mit den Venedigern eine Vereinung zu machen. Es wird ihnen daher ab diesem Tage geschrieben, sie möchten sich vor der Hand in nichts einlassen, sondern ihre Botschaft auf den Tag zu Lucern schicken, um mit uns zu berathen, was unser aller Nutzen und Ehre erfordere. **h.** Der Stadt St. Gallen und dem Hauptmann und der Landschaft Wallis wird ebenfalls geschrieben, sie sollen auf dem Tag zu Lucern ihre Boten bei uns haben.

a fehlt im Freiburger Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

333.

Lucern. 1509, 13. Juni (Mittwoch nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 219. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 295. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 78. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.

Boten: Zürich. Meister Ulrich Felix. Bern. Venner Wyler. Uri. Jacob Im Oberdorf, Ammann. Schwyz. Martin Ab der Matt. Obwalden. Ammann Zun Höfen. Nidwalden. Ammann] Kreb. Zug. Vogt Hasler. Glarus. Marx Mad, Landschreiber. Basel. Burgermeister Zeigler. Freiburg. Venner Krummenstol. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Der Stadtschreiber. Appenzell. Ammann Am Eggeli. Lucern. Die Schultheißen Jacob Bramberg, Petermann Feer, Ritter; Peter Tammann; Hans Ratzenhofer, Seckelmeister.

a. Auf diesem Tag ist abermals unseres heiligen Vaters des Papstes Botschaft erschienen mit dem Begehren, wir Eidgenossen möchten eine Verständniß, Vereinung und Bündniß mit dem heiligen Vater eingehen, wie das auf dem Tag zu Bern angebracht worden sei, nämlich so, daß der Papst, wenn wir Eidgenossen von Jemanden ungerecht bedrängt und zu Krieg gebracht würden, uns behülflich sein soll mit seinen Leuten und auch mit dem geistlichen Schwert, daß andererseits wir auch dem Papste zu Hülfe kommen sollen gegen Solche, welche die heilige Kirche an ihren Landen und Leuten beschweren wollten; außerdem begehre der Papst Niemanden etwas zu nehmen, sondern nur das zu behaupten, was der Kirche gehöre. So laute der Antrag im Allgemeinen; wollen wir Eidgenossen aber dem Bündniß noch besondere Artikel beifügen, so wolle Seine Heiligkeit weiter hören. Man bitte um Beförderung der Sache. **b.** Die päpstliche Botschaft hat gemeldet, Seine Heiligkeit habe mit Hülfe der Unsrigen, die in ihrem Dienst stehen, Ravenna und Faenza, welche Städte mit ihrer Zubehörde der Kirche gehören, erobert und sei in Hoffnung, alle andern Landschaften, die der Kirche gehören, auch wieder zurückzugewinnen, worüber und über die Dienste der Unsrigen sie sich sehr freue. **c.** Die päpstliche Botschaft bringt an, es sei eine Botschaft von Venedig in der Eidgenossenschaft, um was diese werbe, wisse sie nicht; sie warne aber die Eidgenossen, sich mit derselben einzulassen, denn der Papst habe die Venediger nach wider sie vollführtem geistlichem Proceß „geadmonirt und gänzlich excommunicirt"; wer ihnen Vorschub oder Gunst erweise, der falle in die gleichen Censuren. Hierauf haben der Eidgenossen Räthe ihre Instructionen eröffnet, die aber ungleich lauteten „vnd wil doch der merteyl orten bedunken, diewyl wir eydgenossen yewelten als fromm cristenlütte, ghorsam vnd erlichen vns ghalten vnd erzöugt, des willens noch yedermann sye vnd Insunders so wir eydgnossen sin heligkeit vnd den heligen stul in allen vnsern vereynungen vorbehalten, wölle nit not sin, wytter vnd ander eynung zu machen, dann dz wir fürhin, als bißhar, ghorsam sün der heligen kilchen erschynen wöllend, des sich ouch vnd anders nütz sin heligkeit versechen vnd trösten möge, mit mer vnd andern früntlichen worten, damit man vermelten bäpstlichen potten abgeuertigt dismals, jedem potten wüssend". **d.** Auf diesem Tag ist auch der Bischof von Lausanne wegen der französischen Vereinung erschienen und hat gemeldet, da, wie er berichtet worden sei, die Eidgenossen an einigen der auf dem Tag zu Bern eröffneten Artikel Mißfallen haben, so habe er das dem König geschrieben und dieser sende in Folge dessen den Baillif von Troyes und den von Marnac mit neuen Instructionen anher, sie haben aber auf diesen Tag nicht anlangen mögen, weßhalb er

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bitte, man möchte die Unterhandlung auf ihre Ankunft verschieben und nicht abbrechen. Auf dieses Anbringen und in Betrachtung der übeln Folgen, welche ein plötzlicher Abbruch der Verhandlungen haben könnte, hat man einen andern Tag angesetzt auf Dienstag nach St. Johann Baptist (26. Juni) nach Lucern. **e.** Die Botschaft von Venedig hat uns Eidgenossen für die Ehre und Güte, die man ihr und ihrer Herrschaft angethan, gedankt und eröffnet, weil das Glück ihrer Herrschaft dießmal nicht günstig, sondern vielleicht Gott sie habe strafen wollen, woran die Eidgenossen keine Schuld haben, so erbiete sie sich, in Hoffnung, daß die Lage der Dinge sich für Venedig günstiger gestalten werde, in künftigen Zeiten, wenn sich etwas Fruchtbares verhandeln lasse, der guten Aufnahme sich dankbar zu erinnern. Hierauf hat man die Botschaft mit freundlichen Worten abgefertigt und da sie jetzt nicht sicher nach Venedig kommen könnte, ihr gestattet, noch einige Zeit in der Eidgenossenschaft zu bleiben, bis sich die Sachen für sie besser gestalten, „vermeinend, dadurch wider vnsern helgen vatter den bapst noch niemand anders gethan haben." **f.** Denen von Bern ist eine Empfehlung an den heiligen Vater gegeben wegen der Kosten, die sie mit den Predigern gehabt haben.

Der Lucerner Abschied enthält nur das Verzeichniß der Boten. Der Solotharner Abschied datirt: Mittwuchen vor Viti und Modesti.

Zu **d.** 1509. 4. Juni. Pesquière. Ludwigs XII. Creditiv für seinen Gesandten zu den Eidgenossen Seigneur de Polizy, Baillif von Troyes. Staatsarchiv Lucern.

334.

Baden. 1509, 18. Juni (Montag post Viti et Modesti). (Jahrrechnung.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 361. Ebenda: Lucerner Abschiede, C. 223 b. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 303. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 82.

a. Zur Behandlung der Angelegenheiten mit dem Bischof von Constanz, auch den Edelleuten und Klöstern und den Umsaßen im Thurgau sollen die Boten der sieben Orte einen besondern Tag leisten zu Zürich an Sonntag vor St. Maria Magdalena (15. Juli). **b.** Ebenso sollen dieselben Boten Vollmacht erhalten, die Anstände zwischen dem Stift zu St. Stephan in Constanz und dessen Gotteshausleuten im Thurgau in Güte oder mit Recht zu schlichten. **c.** Jeder Bote weiß, wie der heilige Vater mit einem Breve unter dem Fischerring begehrt hat, daß der Bischof von Constanz in die Reichenau eingesetzt werde. Das will man heimbringen. **d.** Da eben „schlecht sachen" vor die Boten zu Baden appellirt werden, so soll Jedermann heimbringen, ob man eine Gebühr auf die Appellation setzen wolle, damit nicht so leichtfertig appellirt werde. **e.** Heimbringen, ob man denen von Ragaz in ihr neues Rathhaus Fenster schenken wolle oder nicht. **f.** Ebenso das Anbringen des Vogts zu Sargans, wie man die Reisknechte strafen wolle. **g.** Wegen der Streitigkeiten mit dem Grafen zu Sulz, ungenosser Ehen wegen, „Ir wissends wol zu sagen", soll der Vogt zu Baden handeln. **h.** Dem Herrn Werner von Meggen ist man von den zwei Jahrrechnungen schuldig 44 Pfund 17 Schl. 8 Hl. Das sollen ihm die Geleiter zu Baden aus der Büchse bezahlen. **i.** Hans Dietli von Uri hat Rechnung abgelegt von der Vogtei im Sarganserland; wir bleiben ihm daran schuldig 972 Pfund 17 Schl. 10 Hl., die er am Schloß verbaut hat. **k.** Von Dießenhofen erhält jedes Ort 9 Gulden 3 Dickplaphart, von Schniders Hof 20 Gulden, 16 Batzen für 1 Gulden, von Riechers Hof 3 Gulden 2 Batzen. Aus den Büchsen erhält jedes Ort: von Bremgarten 8 Pfund, Zurzach 3 Pfund 19 Schl., Mellingen 15 Pfund, Klingnau 1 Krone, Birmenstorf 14 Schl., allenthalben 20 Schl. für 1 Pfund

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gerechnet; aus der Büchse zu Baden 10 Gulden, 16 Batzen für 1 Gulden, 4 Kronen, 4 rheinische Gulden, 6 Gulden an Dickplapharten und abermals 16 Pfund. **l.** Vogt Stocker aus den freien Ämtern hat von seiner Vogtei wegen jedem Ort 34 Gulden an Münze gegeben. **m.** Der Großkellner von Wettingen hat Rechnung abgelegt; er bleibt 130 Pfund minder schuldig als voriges Jahr.

Der Berner Abschied enthält nebst der Rechnung nur **c, d, m.**

335.

Lucern. 1509, 27. Juni (Mittwoch vor Peter und Paul).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 221. **Ebenda:** Acten Frankreich. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, IV. 297. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 84. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. — Bern. Venner Wyler. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. — Nidwalden. Ammann Kretz. Obwalden. — Zug. Oelegger. Glarus. — Basel. Achatius Holzach. Freiburg. Venrich Krummenstol. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß. Schaffhausen. Trüllerey. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. — Appenzell. Ammann Am Eggeli.

Dieser Tag war angesetzt wegen der Vereinung, welche der allerchristlichste König von Frankreich mit gemeinen Eidgenossen wieder zu erneuern begehrt. Als königliche Boten sind erschienen der Bischof von Lausanne und der Baillif von Troyes. Sie haben erstens des Königs guten und geneigten Willen gegenüber den Eidgenossen ausgesprochen, in welchem derselbe zu beharren begehre, haben auch den König verantwortet wegen der Mähr, die ausgegangen war, als ob beide Könige den Plan hätten, die Eidgenossen gehorsam zu machen wie die Venediger; solches sei ganz unwahr und nie in des Königs Sinn gekommen, vielmehr habe er stets den Willen, unser Freund zu bleiben, sofern wir es ihm nicht unmöglich machen. Hierauf hat die Botschaft den Entwurf einer neuen Vereinung eröffnet, wie selbe vom König vorgeschlagen wird, mit der Bemerkung, daß, wenn darin etwa Artikel wären, welche uns unannehmbar vorkämen, sie Vollmacht habe, selbe zu bessern; da nun bereits viel über die Sache getagt worden sei, so möchte man sofort mit ihr darüber berathen und auf Genehmigung hin einen Beschluß fassen. Da aber die Boten dieses Tages nur Vollmacht hatten, anzuhören und zu berichten, so wurde beschlossen, daß jedem Boten eine deutsche Abschrift der alten Vereinung und der neuen Artikel gegeben und an Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen, welche nicht vertreten sind, diese Copien auch gesendet werden sollen. Dann soll man über die Sache sitzen und auf Sonntag St. Marien Magdalentag (22. Juli) wieder nach Lucern kommen, mit Vollmacht, „bis vff ein endtlich hindersichbringen" in der Sache zu handeln. Zugleich haben die königlichen Boten auf unsere Anregung angenommen, sich in der Zwischenzeit beim König zu verwenden, daß auch unsere Eidgenossen von Basel, Schaffhausen, Abt von St. Gallen, Appenzell und Biel in der Vereinung bedacht werden, damit auch diese zufrieden gestellt werden.

Der Berner Abschiedeband L. 88 und der Zürcher Abschiedeband IV. 298 lassen diesem Abschied den Entwurf der französischen Vereinung folgen, wie er vom Bischof von Lausanne und vom Baillif von Troyes überreicht wurde. Derselbe stimmt im Wesentlichen mit dem Vortrag des Bischofs von Lausanne vom 14. Mai vorher (Abschied 330 k.) überein, nur bedingt er noch für des Königs Botschaften freie Wohnung und freien Wandel ohne Geleit in der Eidgenossenschaft während der Dauer der Vereinung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

336.

Zürich. 1509, 16. Juli (Montag nach St. Margarethentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 363, 364 b.

Boten: Zürich. Matthias Wyß und Rudolf Escher, beide Altbürgermeister; Dominicus Frauenfeld, des Raths. Lucern. Melchior zur Gilgen. Uri. Hans Zick, Seckelmeister. Schwyz. Meinrad Stadler. Unterwalden. Arnold Frunz, Seckelmeister. Zug. Werner Steiner, Altammann; Hieronymus Stocker. Glarus. Ulrich Landolt.

a. Wir haben unserm Vogt von Baden befohlen, die von Kaiserstuhl, Klingnau, Zurzach u. s. w. zu unsern Handen schwören zu lassen. Er mag dazu einen Rathsboten, aus welchem Ort er will, zu sich nehmen. Wenn sie gegen diese Eidesleistung Einreden erhöben, soll das wieder an uns gelangen. Man ist der Ansicht, daß es gut und nothwendig wäre, daß sie hinfür alle fünf Jahre schwören sollten, wie wir alle fünf Jahre die Bünde beschwören. **b.** In der Landgrafschaft Thurgau ist ein Landzügling mit Tod abgegangen, der in der zürcherischen Herrschaft Andelfingen etwas Geld hinterlassen hat. Nun meint der Landvogt im Thurgau, dieses Geld sollte ihm zur Hand gestellt werden, Zürich aber macht darauf selbst Anspruch. Darüber soll weiter auf Tagen verhandelt werden. **c.** Wir haben die von Rheineck und Thal im Rheinthal gegen den Herrn Abt von St. Gallen der Fälle und Fastnachthühner wegen bei dem vorigen Abschied zu Baden bleiben lassen; der Herr Abt mag, wenn er will, auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden nochmals den Beweis versuchen, daß sie ihm die zu geben schuldig seien. Weist er sich aber auch dann nicht aus, so soll er der Gegenpartei die Kosten vergüten, in die sie allfällig deßhalb kommt. Inzwischen soll er jedenfalls den Bezug einstellen. **d.** Der Abt von St. Gallen ist wieder vor uns erschienen mit seinen drei Beschwerdepunkten, nämlich des Abzugs wegen, der zu Romanshorn von Gut, das nach Constanz gezogen wird, zwischen ihm und dem Landvogt streitig ist, des Schwörens wegen, das er denen von Hagenwyl, Roggwyl und Blidegg, deren Herren seine Lehenmannen sind, verbietet, ohne selbst hohe oder niedere Gerichte daselbst zu besitzen und endlich der Frevel wegen auf den Straßen, deren Bestrafung der Landvogt anspricht. Man hat über diese Punkte mit einander geredet, ohne sich vergleichen zu können. Jeder Theil blieb auf seiner Meinung. Der Abt hat sich zum Recht erboten, wie oder auf wen er sich mit uns vereinigen möge, nur vor uns selbst könne er nicht rechten, da wir Ansprecher seien. **e.** Da vom Herrn Abt von St. Gallen verlangt wurde, das von ihm und dem Herrn von Sax zu Buwil, wo sonst von jeher hohe und niedere Gerichte in die Grafschaft gehörten, gemachte Gericht abzustellen, erklärte er sich, dieses Verlangen auch an den Herrn von Sax bringen zu wollen. **f.** In dem Bericht mit dem Bischof von Constanz sind folgende Punkte geändert: 1. Wiewohl der Wildbann der Grafschaft von der Obrigkeit wegen zugehört, haben wir doch aus besonderer Freundschaft dem Bischof nachgelassen, daß er in seinen Gerichten wohl möge jagen lassen und daß, wenn er die Jagd daselbst verbieten wollte, der Landvogt es auf sein Anrufen bei Buße verbieten soll. Die Buße Fehlbarer soll zwischen den Eidgenossen und dem Bischof gleich getheilt werden. Will der Bischof gern weiter in den niedern Gerichten der Landgrafschaft jagen, so mag er einen Landvogt darum bitten. 2. Die Strafe der Reisläufer gehört den Eidgenossen allein. 3. Wer den Frieden versagt, wird um 5 Gulden gebüßt, verschuldete einer mit Friedversagen eine höhere Buße, so soll sie gleich getheilt werden. 4. Auch die Bußen des Uebergrabens, Uebererrens, Ueberschneidens, Uebermähens, Ueber-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zäunens, Ueberhauens über offene Marchen soll gleich getheilt werden. 5. Malefizische Sachen, sowie wenn Einer den Andern aus seinem Hause forderte und verwundete, Veränderung offener Marchen, wenn Einer dem Andern an seine Ehre redet, sollen den Eidgenossen allein zugehören. 6. Wenn sich Streit darüber erhöbe, ob eine Sache malefizisch sei oder nicht, so soll das Landgericht entscheiden. Auch soll kein Theil hinterrucks des andern eine Buße vertädingen. **g.** In dem Vertragsentwurf mit den Gerichtsherren im Thurgau sind diese Artikel in gleicher Weise geändert, nur ist mit ihnen noch das Uebereinkommen getroffen, daß alle Bußen, die den niedern Gerichten zugehören, aber über 1 Pfund steigen, mit uns Eidgenossen getheilt werden sollen. **h.** Jeder Bote weiß, wie wir einen Vertrag mit den Gotteshäusern, Edeln und Gerichtsherren und mit dem Bischof von Constanz gemacht haben. **i.** Der Appellationen in der Grafschaft Baden und der dafür zu bestimmenden Gebühr wegen, soll die Sache auf die Jahrrechnung zu Baden kommen und inzwischen nach bisherigem Gebrauch versehen werden. **k.** Mit dem Anbringen der bischöflich constanzischen Boten, der Reichenau wegen, haben wir uns dießmal nicht beladen wollen, sondern es angenommen heimzubringen.

Zu **f.** Der Vertrag mit dem Bischof von Constanz als Gerichtsherrn im Thurgau, d. d. Zürich 21. Juli, ist abgedruckt bei Dumont IV. 120.

Zu **g.** Der Vertrag mit den Gerichtsherren im Thurgau, definitiv abgeschlossen zu Zürich am Freitag vor St. Maria Magdalenatag (20. Juli) 1509 unter dem Siegel einerseits der obgenannten Boten der VII Orte, anderseits der Bevollmächtigten der Gerichtsherren, Gotteshäuser, Gemeinden ꝛc. Hans von Landenberg, Wolf von Helmstorf, Heinrich Lanz von Liebenfels, Hans Heinrich Muntprat und Conrad Mötteli, weicht von der Punctation vom 20. Mai (siehe oben Abschied Nr. 331) nur darin ab, daß Artikel 5 und 6 der Punctation wegfallen und im Vertrag noch ein Artikel über Friedenversagen aufgenommen ist, wo die Buße 5 Gl. beträgt. Im Artikel 8 der Punctation, 7 des Vertrags, fällt das Malter Hafer dem Landvogt weg. Dann folgt im Vertrag ein Schlußartikel: „Vmb alle ander fräuel vnd bußen, so harin nit geschriben stand vnd verschult werden in der obgenannten Edlen, ouch Landsäßen vnd gerichtsherren nidern gerichten, Ist beredt vnd vnser entschluß also: Was fräfel vnd bußen ein pfund pfennig oder darunder syge, es sy von potten, verpotten old ander frävel vnd vnzuchten, das die dem gerichtsherrn, darin das verschult ist, allein vnd gar sölle zugehören vnd darin mit vns Eidgnossen nützit zu teilen haben. Was aber von gepotten, verpotten, fräfeln, bußen vnd derglichen vnzuchten verschult werden, da die straff oder buß ob eim pfund pfenning ist, die sol derselb gerichtsherr, in des gericht das geschechen ist, mit vns Eidgnossen teilen, vnd namlich vns Eidgnossen den halben teil desselben gefolgen vnd werden vnd der übrig halb teil Im bliben. Und sol in sölichem so wir mit einandern zu teilen haben, weder vnser landvogt noch die gerichtsherren nützit hinder einandern vertädingen oder nachlassen. Vnd in sölichem ist ouch luter beredt, das vns Eidtgnossen von Oberkeit der hochen gerichten darin vorbehalten sin soll die bußen vmb das krieglousen, deßglich wenn einer vff den andern an offener fryer Richstraß wartete, in Zorn vnd fräfel und In wundete, ouch wenn einer vß sinem hus erfordert wurde vnd sich verschulte mit Wunden vnd derglich als das einer offen marchensachen vnd anders derglychen wüssentlich enderte, ouch eins dem andern an sin Er redt vnd ander sölich sachen, so das Malefiz vnd hochgericht berürt, vnd das solichs vns Eydgnossen allein sol zugehören, ob joch glichwol einer glid, lib oder läben verwürkt hette vnd dannocht vmb gelt gestraft wurden. Vnd ob sich deheinest span begäbe, das die gerichtsherren der nidern gerichten wollen meinen, wir Eydgnossen understunden zu vnsern handen zeziechen, das nit den hochen gerichten, sonder den kleinen zugehörte, so sollen wir des beidersit zu lüterung kommen vff das landgericht zu Frowenfeld, vnd was sich daselbs darumb erkennt wird, daby sol es dann bliben an Intrag vnd hinderhalten." — Der Gerichtsherrenvertrag findet sich in gleichzeitigen Abschriften im Staatsarchiv Zürich, Stiftsarchiv St. Gallen und Archiv Nidwalden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

337.

Engelberg. 1509, 17. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Engelberger Acten.

Tag der vier Schirmorte des Klosters Engelberg. **a.** Vogt Gürber von Lucern legt Rechnung ab. Das Kloster bleibt ihm nach Abzug der Einnahmen von den Ausgaben 447 Pfund 14 ß. 7 hl. schuldig. **b.** Peter Schleißers Tochter wird in das untere Kloster angenommen. **c.** Der vier Knaben wegen soll der Vogt innert vierzehn Tagen Antwort erhalten. **d.** Inventar des Klosters an Wein, Getreide, Vieh, Forderungen; letztere betragen 715 Pfund 5 ß. 6 ß. Verbaut wurden 304 Pfund.

338.

Lucern. 1509, 24. Juli (Zinstag St. Jacobs Abend).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 365. 366.** **Ebenda:** Lucerner Abschiede, **C. 223 b.** **Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Sammlung, **98.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **L. 93.** **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. — Bern. Venner Wyler. Uri. Vogt Schüli. Obwalden. Ammann Zum Höfen. Zug. Ammann Bachmann. Basel. Hans Lombard. Freiburg. Venner Krummenstol. Solothurn. Schultheiß Conrad. Schaffhausen. — Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Der Stadtschreiber. Appenzell. Ammann Am Eggeli.

a. Dieser Tag ist angesetzt der französischen Vereinung wegen, da auf dem letzten Tag der zu Lucern dieses Gegenstandes wegen gehalten worden, nicht alle Orte vertreten waren und damals auf Begehren der französischen Botschaft der Abschied allen Orten zugeschickt wurde, damit man sich entschließe, ob man mit königlicher Majestät von Frankreich weitere Freundschaft und Einung vollziehen wolle oder nicht. Auf dem heutigen Tag sind nun aber wieder nicht von allen Orten Boten erschienen, einige der abwesenden haben gar nichts geschrieben, andere haben schriftlich erklärt, sie wollen zu dieser Zeit mit Niemanden etwas zu schaffen haben und es auch denen wehren, denen sie es zu wehren haben. Bei solcher Uneinigkeit unter den Eidgenossen hat man die französische Botschaft mit guten freundlichen Worten abgefertigt, die Vereinung nicht zugesagt und nicht abgeschlagen, sondern die Sache vor der Hand angestellt. **b.** Da allerhand seltsame Mähren ausgehen von Anschlägen, welche unter Fürsten und Herren zum Nachtheil der Eidgenossenschaft gemacht werden, so hat man unsern Eidgenossen von Basel und St. Gallen, welche eine weit ausgedehnte Kaufmannschaft treiben und „Legerherren" haben, empfohlen, sich durch dieselben heimlich zu erkundigen, was an diesen Gerüchten wahres sein mag. Dasselbe wird auch dem Bischof von Sitten empfohlen. **c.** In allen Orten und in den gemeinen Herrschaften soll neuerdings bei Eid und Ehre geboten werden, daß die Unsern im Lande bleiben und daß man Aufwiegler, wo man solche betrete, strafe. **d.** Jedermann kennt die Verantwortung des Herrn Renward Göldlin, der Rede wegen, die über ihn gegangen ist, und sein Erbieten, deßhalb zu Recht zu stehen, auch das Verantwortungsschreiben, das der König für ihn gethan hat. **e.** Der päpstliche Bote hat uns Eidgenossen gedankt und begehrt, daß wir den heiligen Vater, den Papst, die heilige Kirche und den römischen Stuhl in allen Bündnissen und Vereinungen, die wir etwa

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

abschließen möchten, bedenken wollen, mit Versicherung, der Papst sei allzeit geneigt, uns Eidgenossen insgemein oder insbesondere Gnaden zu erweisen. **f.** Da Junker Hans von Roll abermals seiner Sache wegen geklagt hat, so hat man auf diesem Tag mit der französischen Botschaft reden lassen, daß sie sich verwende, damit er bei dem vorigen Vertrag bleiben möge. Wird auf diesem Wege nichts erzielt, so soll man doch seiner eingedenk sein, wenn man weiter über die Vereinung verhandelt.

Im Lucerner Abschied C. 223 finden sich nur die Namen der Boten und die Zeitangabe, Ort und Verhandlungen fehlen. — Das Exemplar der Tschudischen Sammlung scheint dasjenige des Abts von St. Gallen zu sein, denn als Bote ist da einzig Herr Ludwig von Helmstorf, Ritter, genannt.

339.

1509, 31. Juli.

Staatsarchiv Zürich.

Herzog Ulrich von Württemberg und die eidgenössischen Orte Zürich, Bern, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell erneuern die Vereinung von Mittwoch nach St. Pancratiustag 1500, welche der Urkunde wörtlich inserirt ist, auf weitere zwölf Jahre nach Ablauf der dort stipulirten Frist und behalten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus den Beitritt offen. Beilage Nr. **15.**

340.

Beggenried. 1509, 25. August (Samstag nach Bartholomäi)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **D. 367.**

a. Auf diesem Tage haben der vier Waldstätte Boten sich berathen, was zu thun sei des Spans wegen zwischen den zwei Städten Bern und Freiburg einerseits und dem Hause Savoyen andererseits. Es ist ihnen nämlich kund geworden, daß die beiden Städte vorhaben, einen Kriegszug gegen Savoyen zu thun, ohne daß man eigentlich eine Ursache wüßte, welche einen solchen Zug nothwendig erscheinen ließe. Uri und Schwyz meinen, man sollte deßhalb eine Botschaft an die genannten Städte schicken, wenn jedoch Lucern und Unterwalden besser schiene, ihnen zu schreiben, so soll Lucern in aller vier Waldstätte Namen das thun. Will man dagegen eine Botschaft senden, so soll Lucern einen Tag setzen und den Ländern berichten, wann sie in Lucern einzutreffen haben. **b.** Man soll sich über ein gleichmäßiges Verfahren gegenüber den Hauptleuten und Aufwieglern vereinigen und deßhalb auf St. Verenentag (1. September) wieder einen Tag leisten. **c.** Auf demselben Tag soll man sich über Maßregeln gegen die (französischen) Gardeknechte berathen, welche sich in der Eidgenossenschaft aufhalten und da spähen und werben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

341.

Zürich. 1509, 24. September (Montag nach S. Mauriciustag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 301. Ebenda: Tschudische Sammlung, 99. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 103. Archive Schwyz, Freiburg.

Dieser Tag war angesetzt wegen Streitigkeiten zwischen der kaiserlichen Majestät Statthalter, Regenten und Räthen im obern Elsaß einerseits und unsern Eidgenossen von Basel andererseits, betreffend einige Knechte, welche auf beiden Seiten gefangen genommen, aber auf Wiederstellen losgelassen worden sind. Von Seite der kaiserlichen Majestät ist aber Niemand erschienen, sondern Statthalter, Regenten und Räthe zu Ensisheim haben geschrieben, sie haben den Handel an das kaiserliche Regiment zu Innsbruck berichtet und ohne deren Vollmacht, welche noch nicht angelangt sei, diesen gütlichen Tag nicht besuchen können. Darauf haben der Eidgenossen Boten nicht wohl weiter verhandeln können, sondern haben einen andern Tag angesetzt nach Zürich auf St. Gallentag (16. October). Den Boten von Basel wird zu Handen ihrer Obern mündlich, den Statthaltern 2c. zu Ensisheim schriftlich empfohlen, inzwischen unter keinem Vorwand etwas Feindseliges gegen Jemanden vorzunehmen.

342.

Zürich. 1509, 17. October (Mittwoch nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 368. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 305. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 110. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Der Abt von Kreuzlingen meldet, der Kaiser habe ihm einen Kriegsbeitrag von 170 Gulden auferlegt; wenn er dem Mandat nicht Folge leiste, setzt in seinem Auftrag der Ueberbringer des Briefes bei, so werde die Summe auf des Gotteshauses Gütern und Gülten im Württembergerland erhoben. Zudem habe der Kaiser dem Abt geschrieben und ihn gebeten, ihm 100 Gulden zu leihen. Er begehrt der Eidgenossen Rath, ob er dem Kaiser entsprechen soll oder nicht. Da kein Bote darüber einzutreten Vollmacht hat, so will man dem Abt auf dem nächsten Tage antworten, inzwischen soll er nichts geben. **b.** Dieser Tag ist vorzüglich angesetzt wegen der Spänne zwischen den Statthaltern und Räthen des Kaisers im Elsaß einerseits und unsern Eidgenossen von Basel andererseits, in Betreff des bösen Pfennings oder Hilfpfennings, welchen die Regenten im Elsaß allenthalben aufgelegt und auch von denen von Hüningen gefordert haben, während Basel, dem Einige daselbst mit Leibeigenschaft zugehören, jenen das Recht dazu bestreitet. Beider Parteien Anwälte wurden auf diesem Tage gegen einander angehört und alle Mittel zu freundlicher Ausgleichung versucht; allein die beidseitigen Anwälte schlugen diese unter Angabe, daß ihnen Vollmacht fehle, aus. Darauf haben die Boten in Betrachtung, was uns Eidgenossen an der Sache gelegen sein muß, einen andern Tag nach Zürich gesetzt auf Sonntag nach Martini (18. November) nächsthin und darauf denen von Basel dringend empfohlen, die Sache einsweilen in Ruhe stehen zu lassen und weder mit Worten noch mit Werken gegen kaiserlicher Majestät Regenten, Land und Leute, noch gegen den Dompropst von Basel und den Vogt zu Blotzheim irgend etwas Unfreundliches vorzunehmen, was zu Krieg oder Unruhe führen könnte, wie sie zu solcher Unterlassung auch durch den Bund verpflichtet seien. Ebenso wurden auch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kaiserlicher Majestät Gesandte ersucht, dafür zu sorgen, daß mittlerweile der böse Pfenning in Hüningen nicht bezogen werde, sondern Alles im gegenwärtigen Stande bleibe. Unsern Herren und Obern soll berichtet werden, daß Basel weder hohe noch niedere Gerichte, weder Gebote noch Verbote, überhaupt gar keine Gerechtigkeit zu Hüningen besitze, sondern nur einige leibeigene Leute da habe, während Gerichte und Obrigkeit, Gebote und Verbote daselbst dem Dompropst von Basel zustehen, weßhalb nach unserm Bedünken „die von Basel zu Irem fürnemen nit vil fugs habind." Auf den angesetzten Tag sollen alle Orte ihre Boten mit Vollmacht, in der Sache zu handeln, abfertigen. **c.** Es soll auch jeder Bote seinen Herrn die Worte berichten, die Niclaus Ziegler, kaiserlicher Majestät Secretarius, geredet haben soll, ebenso den Handel, welchen der von Maßmünster vor etlichen Jahren gegen Burger von Basel geübt hat. Auf den angesetzten Tag soll man antworten, ob man diese Dinge mit Begehren um Bestrafung der beiden Thäter dem Kaiser zuschreiben wolle oder was in der Sache das beste sei.

343.

Bern. 1509, 7. December (Freitag vor Conceptionis Marie).

Archiv Freiburg.

Abschied der beiden Städte Bern und Freiburg mit Savoyen. **a.** Bezüglich des zu Annecy hingerichteten Franz Bergoz: Sofern dessen Freundschaft ihre daherige Ansprache den beiden Städten anheimsetzen will, so sollen vom Bischof von Lausanne als Vermittler der Sache auf nächste Lichtmesse 200 Sonnenschilt hinter die beiden Städte gelegt, davon eine Summe für Stiftung einer Jahrzeit für Franz Bergoz genommen werden, das Uebrige an die Kosten und Ansprachen der Freundschaft desselben gelangen. Beharrt aber diese auf dem Rechtsweg, so soll sie die Angesprochenen vorerst vor ihrem ordentlichen Richter suchen und, wenn ihr da Recht versagt oder verzögert wird, nach Peterlingen auf einen gemeinen Tag appelliren nach Inhalt des Bundes. **b.** Bezüglich der Ansprachen des de Furno an den Herzog von Savoyen soll der Herzog vier aus seinen Räthen, die beiden Städte ebenso viele aus den ihrigen verordnen, auf Montag nach der Lichtmesse nächsthin zu Romont zu erscheinen und die Sache in Güte oder in bundesgemäßem Rechtsverfahren zu entscheiden.

344.

Lucern. 1509, 12. December (Mittwoch nach Conceptionis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 370.

a. „Als dann sy (die vier Waldstätte) versampt gewesen sind Spans und Irrung halb zwischen dem Herrn von Schattellart (Châtelard) und siner fründschaft an eim, vnd die wittwen von Lassara sampt Irem anhang zum andern teyl, dieselbe herschaft Lasarra berürnd, Ist angesechen, das die vermeldten vier Waldstett Ir potschaft vff Mittwuchen nächst nach dem nüwen Jar nachts zu Lucern an der herberg haben sollend vnd da dannen zu vnsern Eidgnossen von Bern ritten mit sölher beuelh, die gemelten vnser lieben eidtgnossen von Bern anzusünnen vnd mit allem vlyß zu bitten vnd anzukeren, den gemachten Abscheid verbrieft vnd versigelt von Inen vßgangen zu halten vnd dem statt zu thund, dardurch mer unruw, cost, müg vnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

arbeit zu vermyden. Vnd ob dz durch sy, als man sich doch nit versicht, nit angenomen wurde, so söllend dieselben potten in ander weg, so dem herrn von Schattellart vnd siner fründschaft angenäm sin mögend, besucht werden in solcher gestalt, damit die sach zu guten Ruwen vnd Rechtuertigung gestellt werd. Vnd ob not sin wurde, dieselbigen potten witter zu ritten, es sy zu dem Herzog von Savoy oder anders zu der sach zu dienende, des söllent dieselben potten ouch beuelch vnd gewalt haben." Und da der Bote von Uri nicht Gewalt hatte, dieses zuzusagen, so haben sich die übrigen drei Orte hiezu seiner Herren gemächtigt. **b.** Lucern soll unsern Eidgenossen von Freiburg, deren Burger der Herr von Chatelard ist, schreiben, daß sie ihre Boten auch auf denselben Tag nach Bern senden, in Hoffnung, daß der Handel da vermittelt werden möge.

345.

Bern. 1509, (ohne Angabe des Tages).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **L. 98. Archiv Freiburg.**

Abschied der beiden Städte Bern und Freiburg, enthaltend neben geringfügigen Verwaltungsangelegenheiten in den Herrschaften Grandson und Orbe, Marchsachen, Forstsachen, Zollbefreiungsansprachen einzelner Orte von den Zöllen zu Orbe, Echallens, Aubonne 2c. **a.** Die Klagen und Ansprachen des Johann von Furno sind dem Herzog von Savoyen mitgetheilt und sollen auf dem Tag zu Peterlingen vor bundesgemäßes Recht kommen. **b.** Ueber die Spänne zwischen den Herren von Lausanne und Greyerz gibt der zwischen denselben gemachte Anlaß, dessen Abschrift beide Städte haben, Aufschluß. **c.** Ein Laib Salz soll in den Herrschaften Orbe 2c. nicht theurer denn um 5 Cart verkauft werden. **d.** Die Gerichtszeit wird von Mittwoch nach Vesperzeit auf Donstag zur Primzeit verlegt. **e.** „Der louben halb sol nieman dehein brieff schriben, dann der geswom schriber vnd ouch ein jeder kouffer schuldig sin, den kouff in dryen wuchen darnach zu eroffnen vnd sust das gut den beyden Stetten geuallen sin."

Die Tagesangabe fehlt in beiden vorhandenen Abschiedsexemplaren.

Zu **a, b.** Die Instruction Berns auf den Tag zu Peterlingen ohne Datum siehe ebenda 119.

346.

Schwyz. 1510, 13. Januar (vf Hilarii).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, **V. 4. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **100. 101. Archiv Solothurn.**

a. Diese Tagleistung ist von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossenschaft sammt den Botschaften des Abts und der Stadt von St. Gallen und des Landes Appenzell gehalten worden wegen dem großen Nachtheil, welcher der Eidgenossenschaft bisher erwachsen und fortan zu erwarten ist von einigen Aufwieglern (Werbern), Hauptleuten und Geldaustheilern, welche unsere Knechte allenthalben zu ausländischen Fürsten hingeführt und selbe uns ungehorsam gemacht haben. Um solchem Uebel zuvorzukommen, in die Fußstapfen der Altvordern zu treten, „ouch vnser loblich Regement zu meren", ist auf diesem Tag beschlossen, folgende Artikel an die Obrigkeiten heimzubringen, damit diese auf den nächstbestimmten Tag beschließliche Antwort darüber geben: „Des Ersten ist abgeredt, das sölich Hinfürer vnd vswigler der houptlüt vnd ander in allen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vnd jeden Orten sambt den Zugewandten by lib, er vnd gut vnd verlierung des lebens zum höchsten verpoten werden sol, vnd ob der einer oder mer semlich verpot mit hinfüren ald vfwiglen, wie vorstat, vbersech vnd sich also sinen herren vnd gemeinen Eidgnossen vngehorsamklich erscheinte, wer er ioch weri, der sol on alle gnad an sinem lib vnd leben mit dem swert gericht werden. — Vnd ob ein sömlicher, er wer ein houptman old sunst vfwigler sins herrn gerichtszwang abswiff wurd vnd daruff in einem andern ort betreten, da sol dasselbig Ort, des er zugehörig ist, dem andern ort, darin er begriffen möcht werden, sölich Houptman vnd vfwigler venklich anzunemen zuschriben, darmit er daselbs gericht werd nach Lut vorgeschribner artigkel. — Zum andern von den Fendrichen, Furieren vnd andern vbersöldnern wegen, da sol ein jeder, so das bot vberfuer, als menigen sold er empfangen hetti 5 Rh. Gl. zu buß vnd versatz verfallen sin. — Desglich der gemein Knechten halb sol es bi 5 Gl. verpoten vnd, wie obstat, sinen in gehorsam bliben. Vnd ob deheiner sömlicher bußen mit sinem gut nit zu ersetzen hette, der oder dieselben sollen semlich Jr verfallen bußen mit wasser vnd brod in venknus abdienen vntz an siner herren benügen. — Vnd vm dis ordnung handvesti haben muge, so sol dadurch deheins ort on gemeiner Eidgnoschaft oder doch des merteil Ratschlag vnd vergunstigen abgelassen werden, wie das die botten wol wissend zu sagen. Desglich sol ouch dehein ort sömlich bußen den sinen nit schenken noch also mündern, aber jedes ort mag wol die Sinen höcher vnd witer strafen, ob es jemand gut bedunk. — Vf dem tag ist ouch beredt, das dehein ort in vnser Eidgnoschaft frömbder Fürsten vnd Herren Botschaft durch geleit vnd ander beschirmung on der andern Orten gemeinlich oder der Merteil wissen vnd willen Inladen noch vffenthalt geben sol, darmit solich vffwiglen dester fürer versechen vnd verhüt werd. Ouch sol jeder pot heimbringen, ernstlich zu verkünden, wo in deheim ort personen old Hoptlüt weren, die denn ietz gelt empfangen hetten, das die von stund an venklich angenomen, das gelt von Inen genomen vnd bis zu tagen, so man zusamen komen wirt, behalten, darüber och alsdann geratschlagt werden sol, wie man witter mit den personen vnd dem gelt handlen sol. — Witter ob iemand arkwenig erschine in somlichem Vfwiglen, hinfüren vnd gelt vsteilen, dieselben sol iedes ort, wo das geschech, fürderlich in eid nemen, Jr lib noch gut nit zu verendern, ouch von Inen witer zu erfaren, ob sy irglich mer wüstind, vnd das alles zum besten fürsechen, als jeder bott das wol weiß mit worten wyter zu erlüteren. — Item damit disse Ordnung dest bestentlicher sye, ist fürbas angesechen, ob yemand hiewider sin vnd den hoptlüten vnd vfwiglern einicherley hilff old fürschub bewiste, das dieselben, so es sich erfindt, ouch treffenlich von Iren Herren vnd Obern gestrafft werden sollen nach Irem verdienen." **b.** Der Gardeknechte wegen soll man sich berathen, was man thun wolle, damit dieselben entweder bleiben, wo sie sind oder dann aber gänzlich heimkommen. **c.** In Betreff der Graubündner, welche mit dem König von Frankreich in Vereinung sind, soll man sich berathen, ob man sie durch Boten oder schriftlich ersuchen wolle, von dieser Vereinung zurückzutreten oder aber uns der Bündnisse, in denen wir mit ihnen stehen, zu erlassen und uns unsere Briefe und Siegel zurückzugeben. Der Bote von Zürich soll ihren Bundbrief auf den Tag, an welchem dieses verhandelt wird, mitbringen. **d.** Dem Bischof von Sitten und der Landschaft Wallis ist von diesem Tag geschrieben worden, sie möchten verhüten, daß die Ihrigen vor dem nächsten Tag, zu dem sie auch eingeladen werden, irgend wohin ziehen. **e.** Allen Vögten und Amtleuten wird geschrieben, daß sie nach Laut obstehender Verordnung gegen Hauptleute und Aufwiegler einschreiten. **f.** Es wird in Betreff dieser Sachen Tag angesetzt nach Schwyz auf den nächsten Sonntag nach unserer lieben Frauen Tag der Lichtmesse (3. Februar). **g.** Heimbringen ob man die Mandate, welche römisch kaiserliche Majestät gegenwärtig in etliche Orte der Eidgenossenschaft ausgehen läßt, „gestatten" wolle oder nicht, da es vielleicht „in künftig-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen nachteilig sin möcht, darüber zu ratschlagen." **h.** Sarganser-Verhandlungen: 1. Der Vogt im Oberland bringt an, der Bischof von Chur meine, ein Vogt soll keinen Priester um Frevel büßen oder strafen, solches gehöre ihm oder den geistlichen Gerichten zu. „Ist vnser beschluß also, wo thein priester in der landschaft, die dann die siben ord zu befogten haben, thein fräffel, bußen ferschulten, sollend gestraft werden, wie ein ander bußfelliger gestraft wird, sid einer doch vnder der siben Ort vnd eins fogtz schirm ist vnd vermeint sich trost zu halten." 2. Jedes Ort soll das Uebereinkommen des Vogts im Oberland mit dem Herrn von Hewen über die Theilung einiger Eigenleute sammt deren Steuer heimbringen, um zu untersuchen, ob man diese aus nachbarlicher Rücksicht gemachte Theilung gutheißen wolle oder nicht. 3. Behufs Abnahme der Rechnung des Abts von Pfäfers soll Glarus einen Boten zu den zwei Vögten setzen. 4. Wegen der Klagen des Vogts und der Landschaft über den Zoll zu Rapperswyl wird ein Tag nach Rapperswyl gesetzt auf Sonntag nach Pauli Bekehrung (27. Januar). Da sollen die vier Länder und die von Zürich auch ihre Boten haben; man wird gütlichen Vergleich versuchen oder sich auf ein ziemliches Recht vereinen. Die Kosten, wenn man rechten muß, soll jeder der streitenden Theile selbst tragen. 5. Weiter wird geklagt, daß von Leuten, die mit Fischen vorbeifahren, zu Rapperswyl auch Zoll gefordert werde. Die zwei Vögte, der alte und der neue, sollen der Sache nachfragen und auf der Rechnung zu Baden im Mai berichten.

Zu **h.** Diese Verhandlungen über Sarganser Angelegenheiten erscheinen in der Tschudischen Sammlung als eigener Abschied, vom vorigen getrennt, obschon am gleichen Ort und unter gleichem Datum. In den übrigen Exemplaren fehlt **h** mit Ausnahme der Tagansetzung nach Rapperswyl auf 27. Januar.

347.

Rapperswyl. 1510, 29. Januar (Zinstag nach Conversionis Pauli).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 102.

a. Der Abt von Pfäfers klagt über Neuerungen des Administrators von Chur, welcher von allen Gütern des Gotteshauses Pfäfers den zwanzigsten Pfenning als Subsidium und von allen vom Gotteshaus belehnten Priestern, es seien Pfarrer oder Kapläne, die erste Frucht, auch den zwanzigsten Pfenning, beanspruche. Das soll man heimbringen und rathschlagen, „wie man herrn Administrator von Chur wölle abstellen". **b.** „Die von Rapperschwyl hand vnser g. l. E. von den vier lendern geeret der pit, die sy an sy gelegt hand von wegen der schilt, die wend sy an Ire Thor machen lassen, doch sust, als es die botten ouch nit anderst hand begert, Inen vnd Ir statt an allen andern gerechtigkeiten vnd fryheiten vnvergriffenlich vnd vnschedlich." **c.** Ebenso haben die von Rapperswyl unter gleichem Vorbehalt den Rathsboten oder sonst laufenden Boten der IV Länder, welche über ihre Brücke reiten oder gehen, Zollfreiheit zugestanden, wiewohl sonst der ärmste Mensch, einzig Sondersiechen und fahrende Frauen ausgenommen, den Zoll geben müsse. Dafür verlangen sie, daß die vier Länder Rapperswyl in Allem, namentlich ihres Zolls halb, für empfohlen halten wollen. **d.** Da die vier Länder die von Rapperswyl zur Rede gestellt haben, warum sie den Schultheiß Steiner aus ihrem Rathe gestoßen haben, so haben sie ihnen folgende Ursachen angegeben: Erstlich den Handel mit des Langenhards Sohn, welchen Schultheiß Steiner in den Thurm legen geholfen hat, während er nachher zum Langenhard gegangen ist und ihm hinter einem Schultheißen und Rath gesagt hat, seinem Sohn sei die Strafe um das nachgelassen, weßhalb er gefangen worden ist. Aus diesem sei Zwietracht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und fast ein Auflauf erwachsen. Ferner den Handel den er wider Rapperswyl in der Rechtfertigung Vogt Ulrichs gegen Heini Bader und Ammann Spervogel gethan, indem er dem Bader das Recht versperrt und die von Rapperswyl gegen Schwyz zu Lügnern zu machen versucht habe. Ferner habe Steiner geredet, es thue zu Rapperswyl nicht gut „man stickle es dann ein fort vnd es komment bald lüt, die recht stickel habint, die werdint es erjetten." Ferner habe er zu etlichen Biederleuten gesagt, sie sollen sich in Acht nehmen, daß man ihnen nicht die „Grind abghigte". Ferner habe der Stadtschreiber von Zug ihn gescholten und er sich mit ihm außergerichtlich verglichen, ohne daß der Stadtschreiber seine Worte zurückgenommen, indem er vielmehr sagte, er könne ihn nicht höher achten als die von Rapperswyl selbst es thun. Endlich hätten die von Rapperswyl auf Steiners eigene Bitte ihm Gnade bewiesen, denn er habe selbst bekennt, wenn das Recht gegen ihn gebraucht würde, so möchte er es nicht „erliden". **e.** Dieser Tag ist angesetzt worden wegen der Streitigkeiten zwischen Rapperswyl einerseits, Zürich und den Unsrigen im Sarganserland andererseits, betreffend den Zoll, welchen Rapperswyl auf dem See zu erheben vermeint. Nachdem alle Vergleichsversuche fruchtlos gewesen, haben die von Rapperswyl Recht geboten auf die vier Länder, die vom Sarganserland haben es angenommen, der Bote von Zürich will das Erbieten an seine Obern bringen. Auf nächstkünftigem Tag zu Schwyz sollen daher die vier Länder sich erklären, ob sie sich mit der Sache beladen oder die Parteien an ein anderes Recht weisen wollen. Denen von Rapperswyl ist befohlen, Jedermann mit dem Seinen fahren zu lassen bis zu Austrag des Rechts, dagegen mögen sie, was inzwischen durchgeht, verzeichnen lassen, damit, wenn ihnen Jemand etwas schuldig wird, sie das einzuziehen wissen. **f.** Gedenkt anzubringen des Etters zu Wartau wegen. **g.** Zwischen Sargans und Werdenberg ist getheilt; wer auf jeder Herrschaft Erdreich zieht, soll des betreffenden Herrn eigen sein.

Zu **a.** Siehe Wegelin Pfäferser Regesten Nr. 860 mit unrichtig berechnetem Datum.

348.

Schwyz. 1510, 4. Februar (Montag nach der Lichtmesse).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 1. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 1. 2. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 103. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 155. 156 **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Jeder Bote weiß, wie zwischen dem Herzog von Württemberg und der Stadt Rothweil ein Span sich erhoben hat wegen einem Gerichtszwang, den jeder Theil für sich anspricht. Damit nicht größere Unruhe daraus erwachse, sollen Lucern, Schwyz und Schaffhausen in aller Eidgenossen Namen auf die junge Fastnacht nächsthin eine Botschaft zu Schaffhausen haben, welche von da sich zu den streitenden Parteien verfügen und sie gütlich zu vergleichen trachten soll. Inzwischen wird den letztern geschrieben, sie möchten in Erwartung dieser Botschaft nichts Unfreundliches gegen einander vornehmen. **b.** Jeder Bote weiß, in welcher Gestalt das Verkommniß der hinlaufenden Knechte wegen abgeredet, verbrieft und besiegelt werden soll, damit jedes Ort die Seinen zu Hause und im Gehorsam behalte. **c.** Auf diesem Tag hat man sich ernstlich über die Abstellung der geheimen Pensionen besprochen, da man dafür hält, daß diese vorzüglich als das Mittel der Aufwieglung und Anwerbung benutzt werden. Auf dem Tag zu Lucern soll ferner hierüber verhandelt werden. **d.** Da einige Vorkäufer gegenwärtig beträchtliche Ankäufe von Korn und Haser machen, um solches in's Welschland zu führen, so sollen die Orte, wo Märkte gehalten werden, Aufsehen bestellen, damit nicht dadurch Theurung herbeigeführt werde und die Unsrigen zu Schaden kommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e. Heimbringen, ob man dem Junker Hans von Greifensee seine Eigenleute im Sarganserland abkaufen oder die daherige Anregung auf sich beruhen lassen wolle. **f.** „Vnderrichtung vnd befelchgebung durch den allerheiligsten Vater den bapst, herr Jullium, göttlicher fürsächung des namens der ander, dem hochwirdigen fürsten vnd herrn Mathysen, Bischof zu Sitten, gedachts allerheiligsten vatters vnd der hl. kilchen machtbotten vmb verstentniß vnd verbindung, So Ir heilikeit begert zu follstreken mit den großmechtigen herren, den Eidgnossen des grossen puntz obertütschen landen, von artikel zu artikel als hienach volgt: Zum Ersten so gitt gedachter herr Bischof gemeinen Eidgnossen jetlichem ort insunders bepstliche privilegia, so durch den heiligsten Vater, herr Jullium den andren Inen zugesant, Inhaltung gnad vnd bepstlichen Sägen. Zum andern legt für gedachter bepstlicher machtpott, wie der allerhelgist Vatter begert fürsechung zethun siner heligkeit vnd der helgen Römschen kilchen wider alle die, so siner hellikeit stand, ampt, ouch der heligen kilchen vngemach oder betrüopniß zufügen möchten, von gedachten herren der Eidgnoschaft hilf vnd schirm als von sinen lieben Sünen vnd der helgen Röm. kilchen fürgeliepten mit einer vßgetruckten beschirmung etlicher capitel vnd püntnis Inzugan, vber die gemeinen pflicht vnd gehorsam, so sy der helgen kilchen vnd Ir fordren für ander erzeigt hand. Namlich ob Jeman, wer der were, das Gott lang wenden well, gedachter Röm. kilchen vnd dem helgen vatter, ouch allen zugehörden siner helikeit vnd gemelter kilchen land, lütten, recht oder zugehör schaden welte oder vnderstunde zu schedigen mit oder one mittel, als oft dann gemelte herren der Eidgnoßschaft von gedachtem vnserm heligsten Vatter erfordert vnd gemant werden, alsdann sollend sy siner heligkeit vj^{m} fußknecht zukommen lassen oder mer, ob es nott sin wurd, die getrüwlichen siner helikeit vnd der helgen Römsch kilch zu dienen. Zum dritten sol solich puntnis v Jar weren, ob sy zu end die witter follstreken wellend, mögend sy tun. Zum fierden solend gemelt herren der Eidgnoßschaft, so lang als die puntniß wert, sich zu theinen fürsten noch herren verbinden, so gedachtem hl. Vatter dem Bapst vnd der Römschen kilchen widerwertig sin weltend, noch den Iren zu denselbigen zu loufen nit gestatten, wo sy des bericht werden. Zum fünften erbüt sich genempter helger vatter die egedachten herren der Eidgnoschaft vber allen gnedigen willen so sin heilikeit zu Inen hat, sy vnder sinen schirm vnd schatten zu nemen vnd mit namen thein pund noch vereinung zu machen, darin sy nit begriffen, vnd ob jemand wer der sy vnrechtlich wolte oder gewaltlichen nötten, wider den mit geistlichem schwerd vnd allem ban vnd fluch procediren. Zum sechsten erbiet sich sin helikeit vm die trüw vnd andacht so sy siner helikeit erzöigen, ob sy solich puntnis vollstreken vnd Ingand, vber den lon, so sy von gott dem herrn empfachen werden, zu geben den xij Orten vnd der landschaft Wallis, jetlichem Ort insunders tusent Rinscher Guldin vff das zil, so sich in der puntnis bestimmen wirt, alle Jar vnd jetlichs Jars insunder, so lang die puntnis wert. Zum Sibenden, ob sich begeben wurde, das gedachte herren der Eidgnoschaft solich Summ knechten siner helikeit zukomen liesind alsdann sol jedem fuosknecht vj francken vnd einem vffyzian old topelsöldner xij francken zu sold geben werden vnd sol der angan wenn sy von hus ziechend vnd weren dry manett. Vnd ob es minder werte, sol sin helikeit nit destminder die dry manett sold bezalen. Vnd ob er der knechten lenger notturftig wurd, so sol sine helikeit von manett zu manett bezalung thun vnd ein halben sold für das heimziehen. Vnd söllend ouch die knecht, so angenommen werden, nach kriegs recht oder gewonheit für vnd für ziechen; wirt ouch sin helikeit alle brüchliche ämpter vnd was sich zu thun gepürt, nachlassen. Vnd ist harum ein tag bestimpt, nemlich vff nechst Zinstag nechst nach Reminiscere (26. Februar) nachts zu Lutzern an der herberg zu finde."

e fehlt im Berner- und Solothurner Exemplar. Auf **d** folgt im Berner Exemplar unmittelbar die Instruction des Bischofs von Sitten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

349.

Brieg. 1510, 13. Februar.

Kantonsarchiv Wallis.

Tractat eines Bündnisses zwischen Ludwig XII., König von Frankreich, Herzog zu Mailand und den sieben Zehnten des Landes Wallis.

Enthalten in der Ratificationsurkunde der drei Zehnten Gombs, Brieg und Visp vom 2. April 1510, siehe unten und Beilage 18.

350.

Rothweil. 1510, 21. Februar (Donstag vor Reminiscere).

Archiv Schaffhausen.

Rath und Gemeinde der Stadt Rothweil haben den Boten der Eidgenossen in Betreff ihres Spans gegen Herzog Ulrich von Württemberg um die Obrigkeit und die hohen Gerichte zu Wyler und Fletzlingen geantwortet: Sie haben dieselben besessen, bevor des Herzogs Voreltern diese Dörfer erkauft haben, doch haben sie den Eidgenossen zu Ehren und Gefallen Recht geboten auf die vier Waldstätte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden. Der Herzog, zu dem die Boten dann geritten, hat vor Allem die Loslassung der Gefangenen verlangt, weiter aber nichts zugesagt. Das wollten die von Rothweil ohne endlichen Austrag nicht thun, auch auf einen dreiwöchentlichen Waffenstillstand wollten sie nicht eingehen. Endlich ließen sie sich doch dazu verstehen, bis nach Ausgang des Tages zu Lucern, Dienstags nach Reminiscere (26. Februar), still zu sitzen und den Tag zu besuchen.

351.

Lucern. 1510, 27. Februar (Mittwoch nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 224 b.** **Ebenda:** Allgemeine Abschiede, **E. 2.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **V. 6. 8.** **Ebenda:** Tschudische Sammlung, **104.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **L. 168.** **Archive Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Meister Winkler. Bern. Venner Wyler; Bartholome May. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Ketzi. Obwalden. Ammann von Flüh. Nidwalden. Ammann Kretz. Zug. Ammann Steiner; Ammann Schwarzmurer. Glarus. Marx Mad, Landschreiber. Basel. Walther Harnischer, Venrich. Freiburg. Wilhelm Reiff. Solothurn. Hans von Roll; Seckelmeister Stölli. Schaffhausen. Hans Ziegler. Abt von St. Gallen. Wilhelm von Helmstorf. Appenzell. Ammann Am Eggeli. Lucern. Peter Tammann, Schultheiß; Jacob Bramberg, Altschultheiß; Jacob von Hertenstein; Melchior zur Gilgen; Hans Vetter, Venrich.

a. Auf diesen Tag sind Namens der Edeln im Thurgau Herr Ulrich Muntprat und Heinrich Lanz von Liebenfels vor uns gekommen und haben geklagt, daß unser Landvogt, nachdem er vom Tag zu Schwyz gekommen, von den Edeln gefordert habe, daß sie schwören sollen. Sie erachten, es sei dieses durch eine gegen sie unbilligermaßen erhobene Klage veranlaßt; sie seien immer bereit, Leib und Gut zu den Eid-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genossen als ihren Herren zu setzen und haben das auch bisher gethan, zum Schwören aber seien sie niemals angehalten worden, es sei auch in keiner Landgrafschaft gebräuchlich, Edelinge und Gerichtsherren dazu zu zwingen, sondern die Obrigkeit habe die Macht, wofern einer von ihnen etwas Unrechtes thue, ihn nach seinem Verdienen zu strafen. Wenn auch die Eidgenossen unter sich etwas verordnen und solches den Edeln und Gerichtsherren im Thurgau kund thun, so werden sie es bei Strafe halten; dagegen bitten sie, bei ihrem alten Herkommen belassen zu werden. Hierüber hat man sich berathen, eine „ziemliche" Eidesformel aufgesetzt, nach welcher die Gerichtsherren und Edeln schwören sollen, und deren Abschrift ihren Boten mitgetheilt, damit sie sich bis zum nächsten Tag zu Lucern erklären, ob sie nach dieser Formel schwören wollen oder nicht; im letztern Falle will man weiter über die Sache rathschlagen. Die Eidesformel lautet folgendermaßen: „Das Ir minen herren den siben Orten gehorsam vnd gwertig, in Iren kriegslöuffen land vnd lütt helfen retten vnd handthaben vnd kain knächt vnerlaubt vsser dem land zefüren, was ouch min herren gemein Eidgnossen setzen vnd ordnen vnder Inen, das selb, so es üch ze wüssen gethan, ze halten, doch an Iren gerichten, herlikeiten, zwing vnd bännen, aller gerechtigkeit vnd altem herkommen, landrecht, burgrecht vnd lechnen one schaden." **b.** Beringer Heiserli, des Raths zu Luzern, hat angebracht, sein Haus sei letztes Jahr abgebrannt, nun habe er ein neues kostbares aufgebaut, er bitte, daß die Eidgenossen insgemein und jedes Ort insbesondere ansehen möchten „sinen dienst, kost, müg vnd arbeit, so er im Schwaderloch gehept, do er vnser gemeiner fenrich gewesen ist, vnd Im nüt an sin kosten worden." Das soll jeder Bote heimbringen. **c.** Dietrichs von Hallwyl sel. Erben haben abermals unsere Hülfe angerufen wegen ihrer Ansprache an den König von Frankreich. Da aber die Boten über diesen Punkt keine Vollmachten besaßen, auch keine französische Botschaft auf dem Tage war, wurde der Gegenstand auf den nächsten Tag verschoben. **d.** Basel klagt, die von Rheinfelden haben bei ihrer Stadt diesseits des Rheins die rechte alte Straße „verschrankt" und zwingen die Fuhrleute, durch die Stadt zu fahren und von jedem Pferd einen Rappen zu geben, was gegen das alte Herkommen sei. Man soll auf nächstem Tag berathen, ob man deßhalb den Räthen von Ensisheim schreiben, oder was man in der Sache thun wolle. **e.** „Heimbringen von des applas wegen, so meister Hans Fry ab dem Stoufberg im Namen Herrn Probsts von Bern anbracht, ob man den in vnser Eidtgnoschaft annemen oder wie man sich halten well." **f.** Dieser Tag ist zum Theil gesetzt auf die Werbung des hochwürdigen Fürsten, unseres gnädigen Herrn von Sitten, „vnseres allerheiligesten Vatters des Bapst gwaltthaber vnd pott." Derselbe ist vor uns erschienen und hat die Werbung seiner Heiligkeit, wie vorhin auf dem Tag zu Schwyz, nur mit einläßlicherer Begründung angebracht, wie auch jedem Boten ein schriftlicher Entwurf zu Handen gestellt worden ist, um darüber den Willen seiner Obern zu vernehmen. Auf den heutigen Tag waren aber nicht alle Boten mit gleicher Instruction abgefertigt, daher soll die Sache nochmals heimgebracht werden. **g.** „Daby sol ouch jeder pott an sine Herren vnd Obern bringen die sundern red vnd widersprechen von gemeltem vnserm gnedigen herr von Sitten der reden halb gethan, so beschechen, wie sölliche werbung nit vß vnserm heiligen Vatter dem bapst, sondern vnserm herrn dem keiser, dem küng von Frankrich oder den Venedigern zu gunst vnd gut beschehe, dieselben werden vnser knächt bruchen wellen; das aber sin f. G. tapfer widerredt, dann sin heiligkeit begere vnser nit anders, dann ze beschützen vnd schirm siner person vnd der hl. kilchen landen, lütten, stetten vnd schlössern vnd gegen denen allein, so sin heiligkeit vnd die hl. cristenliche kilchen beschedigen vnd von dem Iren trengen ꝛc., als jeder pott witer zesagen weiß." **h.** Unsern Eidgenossen von Wallis ist geschrieben, sie möchten von der französischen Vereinung zurücktreten, denn dieselbe sei in drei Artikeln nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu erleiden. Falls sie dieser Aufforderung nicht Gehör geben, so soll man weiter berathen, was in Sachen zu thun sei. **i.** Bezüglich des Spans zwischen dem Herzog von Württemberg und der Stadt Rothweil weiß jeder Bote, was die württembergische Botschaft angebracht und was man denen von Rothweil geschrieben hat. Man will die Antwort auf letzteres Schreiben erwarten; sollten in der Zwischenzeit weitere Feindseligkeiten ausbrechen, so sollen die nächstgelegenen Orte, welche schon früher in der Sache gehandelt, Vollmacht haben, das Erforderliche vorzukehren, damit die Ruhe nicht gestört werde. **k.** Der Sachen wegen zwischen denen von Hasle und dem Zwyer von Hasle, in Betreff des verlornen Geldes, sollen Zürich und Lucern ihre Botschaften zu unserm Vogt im Argau senden und mit ihm den Handel insgeheim erkundigen. **l.** Es wird ein Tag nach Lucern gesetzt auf Dienstag nach Mittefasten (12. März). Da soll auch berathen werden, wie man der Bettler los werden könne, die jetzt überall im Lande herumziehen. **m.** „Diß sind die Artickel vnd Capitel der Vereynung vnsers allerheiligesten Vatters des Bapst vnd gemeiner Eydgnossen mitsampt der Landschaft Wallis:"

Artikel der Vereinung.

„Des ersten, so begehrt sin heiligkeit zu schirm siner person vnd der hl. kristlichen kilchen, vnser aller mutter, dero Stetten, landen, schlossen, lütten vnd zugehörungen, das wir Eidgnossen, nachfolgend vnsern frommen altfordern, gut vnd gehorsam Süne der helgen kilchen, zu derselben siner heiligkeit person, der helgen kilchen vnd aller Ir zugehörd ein gut trüw vffsechen vnd bystand tun wider vnd gegen all vnd Jeklich, so siner Heiligkeit vnd der kilchen einichen trang vnd abbruch zu tunde vnderstunden.

Zum andern, ob sich vber kurz oder lang fügte, das gott lang wend, das Jemant siner heiligkeit person, die hl. kilchen an Iren landen, lütten, stetten, schlossen vnd zugehörungen also trengen vnd siner Ht. not sin wurd vnser Eidtgnossenschaft hilff, Söllen wir siner Ht. geben vnd zukommen lassen mit Ordnung 6000 Fußknächt, guter stritbarer mannen, zu rettung vnd schirm siner Ht. vnd der kilchen ze gebruchen vnd nit witter; souerr wir nit mit eigenen kriegen beladen. Wo aber wir mit eigenen kriegen beladen vnd der maß beschwert, das wir der vnsern notturftig weren, si wol mögen enthalten oder, ob die glich in siner Ht. dienst, harheim abfordern zu gepruch vnser kriegen.

Zum dritten, das wir obgeschribnen Eidtgnossen vns, diewil solich loblich Vereinung weret, zu dheinem andern fürsten noch herren verbinden, wer der sy, so sin Ht. vnd der kilchen widerwertig vnd dieselben in einichen weg, es sy durch oder on mittel beschweren vnd trengen an siner Ht. person oder der hl. kilchen landen, lütten vnd zugehörungen, noch dheinen, so dem hl. Stul zu Rom, person siner Ht., der zugehörigen land vnd lüt widerwertigen zukommen lassen, sunder die zu verhalten vnd abzewenden, so verre vnd si söllichs von siner heiligkeit bericht werde.

Zum Vierden vnd hinwiederumb erbütt sich sin Ht. dergestalt gnädigklich zu versechen, das die ouch vns, als Iren lieben vnd gehorsam sünen zu schirm, sich mit keinem küng, fürsten noch herren zu verpünden, da er vns obgnanten Eidgnossen nit namlichen vnd sonderlich benemen vnd darin beschließen sölle vnd ob sin Ht. so die in krieg mit Jemant kem vnd darnach ein frid oder bricht gemacht, das sin Ht. vns ouch darin beschließen.

Zum fünften, ob Jemant, wer der wer, vns obgemelten Eidgnossen an vnsern liben, gütern, landen oder lütten vnrechtlich trengen vnd beschedigen welle, sin Ht. wider die selbigen mit dem geistlichen swert wider dieselben handeln mit bannfluch vnd andern censuren ze procediren vnd zu vns gnädig vnd vätterlich vffsechen haben.

Zum sechsten, ze bewerung sonderlicher gnädiger vnd vätterlicher trüw, vber die belonung, so wir Eidgnossen durch vollstrekung söllicher loblicher Einung gegen Gott vnsern Schöpfer, des Vicari sin Ht. ist, welle dieselb den XII Orten der Eidgnossenschaft mit sammt der landschaft Wallis, jedem järlichs, diewil dis Einung weret, verschaffen vsgericht werden 1000 Rhinsch Guldin vnd dabi, ob wir obgenannten Eidgnossen an fryheitten oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bestettungen derselben mangel vnd gepresten, welle sin hl. sich, so vil sy mit gott vnd zimlichkeit tun mag, gnädigklich vnd vätterlich erzöigen vnd vns allzit vnder siner hl. mantel vnd schirm behalten.

Zum sibenden, wann über kurz oder lang sin Ht. der Vnsern, als obstat, begerte zu hilff vnd schirm siner Ht. vnd der kilchen, das dann die einem jeden fußknächt all manot geben söll zu sold vj franken vnd den amptlüten, wie dann sollichs brüchlich vnd gewonlich ist. Vnd so dieselben knächt von Iren hüsern ziechen, sölle Inen Ir sold angon vnd demnach dry manot lang weren, vnd ob die notturft erfordern wurd, die lenger zebehalten, söllen sy demnach siner Ht. dienen von manot zu manot, so lang man Irer bedarf, vnd wann man Inen vrlob geben, söllen si in demselben Vrlobsmanot heimwerts ziechen bis gan Meiland oder derglich verri vnd da für hin jetlichem für sinen heimzug ein halber sold geben werden. Es söllen ouch die selben knächt, diewil sy in siner Ht. Dienst, nach kriegsrecht vnd nach dem je die notturft erfordert, ordenlich für sich ziechen vnd sich halten als fromm biderblüt nach siner Ht. gutem vertruwen. Vnd wann sin Ht. vnser knächt erfordert, söllen dero Anwält mit sampt den Eidgnossen ein kommlich ort bestimmen, da man die erste musterung vnd sold bezalen soll.

Zum achtenden, so ist siner Ht. will vnd meinung genzlich, damit dhein Irrung noch ansprach vnder söllichen knächten erwachse, sunder erlich vnd wol bezalt werden, wölle die selbs oder durch Ir statthalter vnd amptlütt söllich knächt bezallen vnd nit durch die houptlütt, mer Irrung vnd argwon hiemit ze verhütten. Doch so stand an siner Ht., ob sy den hoptlütten die knächt ze bezalen vertruwen well old nit. Vnd söllen die vermelten Eidtgnossen denselben knächten houptlüt, Venner, lütiner vnd ander zwifalt Soldner zugeben, als das gepürlich vnd prüchlich ist.

Zum nünden, so welle sin Ht. ouch, dz die vber die zal der 6000 oder so vil die je zu ziten erfordern wird, mit mer lüten nit beladen werden, sonder by söllicher erforderten zal bliben, dieselben ouch erlich vnd redlich siner Ht. dienen vnd dheiner nach empfachung sins solds an sunder erloubung der houptlütten vnd siner Ht. Statthaltern vnd one merklich vrsach hinus ziechen.

Zum zechenden vnd letsten sölle dise loblich Vereinung vnd püntniß die nechsten fünff nachfolgenden Jare weren vnd nütt dest minder, so die verschinen, mögen beid teil nach Irem guten gefallen witter vnd lenger erstreken.

Item vnd die erst pension sol geben vnd vßgericht werden, so bald die Vereinung vffgericht vnd besigelt wird."

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede L. 169.

Im Allgemeinen Abschied des Lucerner Archivs fehlen die Namen der Boten und die Artikel der Vereinung mit dem Papst, im Lucerner Abschied fehlen **h, i, l,** im Zürcher Exemplar fehlt **k,** im Berner Exemplar fehlen **e, l,** in dem der Tschudischen Sammlung **b, c, d, e, h, i, k.**

352.

Lucern. 1510, 13. März (Mittwoch vor Judica).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, **C. 227. 229. 234. 235. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **V. 12. Ebenda:** Tschudische Sammlung, **105. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **L. 172. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Meister Winkler. Bern. Venner Wyler; Weingartner. Uri. Ammann Imhof; Vogt Schüli. Schwyz. Ammann Kätzi. Obwalden. Ammann von Flüh. Nidwalden. Ammann Kretz. Zug. Vogt Rettich. Glarus. Marx Mad, Landschreiber. Basel. Burgermeister Zeigler; Walther Harnischer, Venner. Freiburg. Wilhelm Reiff. Solothurn. Venner Stölli. Schaffhausen. Hans Ziegler. Abt von St. Gallen. Caspar Frei. Stadt St. Gallen. Der Stadtschreiber. Appenzell.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ammann Meggeli. Lucern. Schultheiß Tammann; Schultheiß Bramberg; Petermann Feer, Ritter; Jacob von Hertenstein, Altschultheiß; Melchior zur Gilgen; Venner Vetter.

a. Auf dem letzten Tag hat der Propst von Bern durch Meister Hans Fry ab dem Stauffenberg einen Anzug machen lassen, bezüglich einiger römischer Gnaden und Abläße. Nun ist von Zürich ein anderer Ablaß, den deutschen Orden betreffend, in Anregung gebracht, wofür vom Bischof von Constanz Mandate ausgegangen seien. Man hat darauf beschlossen, „dz jedermann sölle vnd möge in den applas vnd ander guttät sich schicken nach siner Gewüßenheit vnd Conscienz". Dabei hat man es auch nach einem vom Insiegler des Bischofs von Constanz gehaltenen Vortrag bleiben lassen. **b.** Die Stadt Rothweil hat auf diesen Tag schriftlich berichtet, wie sie ihre Botschaft auf dem Reichstag zu Augsburg gehabt und was ihr da begegnet sei, mit Bitte, die Eidgenossen möchten ihre Knechte zu Rothweil lassen, die Gefangenen wolle sie noch nicht frei geben, doch wolle sie sich unserer Vermittlung nicht entziehen. Inzwischen habe sie dem Kaiser bis nach dem Schluß des Reichstags Waffenstillstand zugesagt. Uri hat darauf abermals zu erkennen gegeben, daß es auf den Fall, daß Jemand Rothweil über die gethanen Rechtbote angreifen wollte, sich der treuen Hilfe, welche diese Stadt ihm zweimal vor Bellenz bewiesen, erinnern und ihr mit ganzer Macht Beistand leisten werde. Diese Eröffnung hat den übrigen Orten sehr mißfallen, „angesehen die pundtnuß, brieff vnd sigell, so noch zwüschen vns Eydgnossen vnd sinen fürstlichen gnaden nit verschinen", auch in Betrachtung, daß solch kriegerisches Vorgehen uns Theurung und Unruhe bringen würde. Also hat man abermals die Knechte abgemahnt, Zürich und Schaffhausen aufgetragen gute Acht zu haben, wie nach Ausgang des Reichstags die Sache sich ferner entwickle. Würde sie da nicht gütlich beigelegt, so sollen die beiden Städte sofort an Lucern, Schwyz und Unterwalden berichten, die dann ernstlich vorsorgen sollen, daß es nicht zum Kriege komme. **c.** Mit den Edeln und den Gerichtsherren im Thurgau ist man auf diesem Tag völlig übereingekommen, daß sie den auf letztem Tag ihnen aufgesetzten Eid schwören sollen, zuerst jetzt dem neuen Vogt bei dessen Aufritt, dann jeweilen, so oft die Eidgenossen die Bünde beschwören, zu Frauenfeld auf der Jahrrechnung vor den Boten gemeiner Eidgenossen. **d.** Der fremden Bettler und Landstreicher wegen, welche mit Brand, Diebstahl und Anderm den biderben Leuten Schaden zufügen, ist beschlossen heimzubringen, daß Jedermann auf dieselben Acht bestelle, vorsorge, daß sie vorwärts geschoben und nirgendwo länger als eine Nacht geduldet werden, bis sie über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinausgeschoben seien, damit das Land von ihnen gänzlich geräumt werde. **e.** „Es hat ouch vnser gnädiger herr von Sitten anbracht, wie sinen gnaden nach zusagen vnd beslu ß der Vereinung vnsers heligen vatters, habe sin heligkeit Im zugeschriben, dz sin heligkeit in kurzem wytter vnser knechte halb anzenemen entslie ßen werd, mit beger, das jedes ort sölle setzen vnd ordnen Ir houptlüt, Venner, lütiner vnd ander ämpter zu versächen, damit wz käme, dz man dester ee gerüst were; vnd daby wann etwas wytteres kem, mag vnser herr von Sitten, wohin Im dz gefellig, wyter tag verkünden lassen." **f.** Auf das Schreiben womit wir die Landschaft Wallis aufgefordert hatten, von dem französischen Bunde abzustehen, antwortet dieselbe, sie wolle bei demselben bleiben, die Eidgenossen seien darin vorbehalten. Dabei haben wir auch „gehört den mangel vnd presten vnsers gnädigen herrn von Sitten, den sy dheins wegs vorbehalten als Iren fürsten", auch bedacht, daß dieses Bündniß uns unleidlich sei, und beschlossen, die drei mit Wallis verburgrechteten Orte sollen mit Bern und Schwyz ihre Boten dahin senden, die Walliser erst freundlich bitten, davon abzustehen und, wenn es nicht fruchte, sollen die drei Waldstätte und auch Bern, das mit dem Bischof ein Bündniß hat, sie davon mahnen und gleichzeitig auch des Bischofs wegen mit gemeiner Landschaft reden „solher verachtung halb", damit auch er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„geruwiget" werde. Auf nächsten Donstag sollen der vier Waldstätte Boten sich in Lucern versammeln, um von da nach Bern und von Bern mit den dortigen Boten nach Wallis zu reiten. **g.** Allenthalben soll man wohl vorsorgen, daß Niemand aufbreche, „damit die verkomniß zu Switz nüwlich beslossen, gehalten vnd nitt zerrütt vnd ein Erberkeit in aller Eidgnoschaft durch die houptlütt vnd vffwigler also veracht werden, dann man solhs von Inen noch vom küng lutter nit mer erliden wölle." Dieser Beschluß ist auch dem „Grantmeister" von diesem Tage zugeschrieben worden, mit der Warnung, daß er keine Knechte annehme, ansonst man sich über weitere Maßregeln berathen werde. **h.** Der Dienstknechte wegen soll man berathen, was vorzukehren sei, damit „die nit, so dick ein glöuff kompt, Iren meistern vnd herren vß dem Dienst vnd Jar louffen, damit einem sin vech also vnversorgt vnd zu merklichem Schaden kompt." Man soll rathschlagen, ob man dießfalls die Verordnung, welche Schwyz gemacht, allgemein annehmen oder in anderer Weise einschreiten wolle. **i.** „Alsdann vff disem tag jedes ort sich gegen vnsern gn. H. von Sytten vff Werbung bäpstlicher heligkeit mit endtlicher antwurt entschließen, als ouch beschechen vnd gemein eydgnossen von Stetten vnd lendern mit sampt der Statt Sant Gallen vnd Appenzell einheligklich die vereynung, wie die vff nechstem tag jedem Ort zugeschickt, vnd doch mit pesserer erlüterung etlicher artiklen angenomen vnd zugesagt, als jeder pot ze sagen weiß, Ist dem Stattschriber zu Lucern bevolhen, die nun fürderlich zu latin ze transferiren vnd vffzerichten, vnd demnach die von ort zu ort mit sampt einer tütschen Copy zuzesenden vnd besigeln lassen, demnach die vnserm gn. H. von Sitten zu vberantworten, vnd dz sin gnad die vnserm helgen Vatter zukommen lassen vnd vns eydgnossen glycher wyß siner heligkeit vffgericht brieff vnd bullen zu vnsern handen, wie dz vormaln mit loblicher gedächtnuß papa Sixto vnd Innocentio ouch geprucht, antwurten. Vnd daby ist mit sinen f. G. ouch geredt von der bezallung der ersten pension, wie dz jeder pott ze sagen weißt."

h fehlt im Zürcher-, Berner- und Solothurner Exemplar. h, i fehlen im Freiburger Exemplar.

Zu f. Die Instruction Berns für seine Boten, welche mit denjenigen der vier Waldstätte kraft dieses Beschlusses nach Wallis gehen sollen, findet sich im Berner Allg. Eidg. Absch. L. 182:

1. Der bernische Bote Rudolf Nägeli soll sich mit den Boten der vier Waldstätte über freundliche Vorstellungen an die Landleute von Wallis, in Betreff des von diesen mit Frankreich angenommenen Bündnisses und des gegen ihren Bischof erhobenen Unwillens verständigen.

2. Lucern, Uri und Unterwalden werden die von Wallis, wenn freundliche Vorstellungen nicht fruchten, kraft ihrer Bündnisse mahnen, von dem Bund mit Frankreich abzustehen, weil sie denselben ohne ihre Zustimmung eingegangen, wozu sie kein Recht hatten.

3. Bern habe kraft seines Bündnisses die von Wallis nicht zu mahnen, dagegen halte sein Bund inne, daß beide Theile einander in Nothfällen Beistand schulden; nun könnten die Walliser im Dienst des Königs von Frankreich leicht außer Lands der Hülfe Berns bedürfen. Um nicht in diesen Fall zu kommen, möchten sie von der Vereinung mit Frankreich zurücktreten und sich mit den Eidgenossen gleichförmig halten.

4. Das Zugeständniß, welches die Walliser an Frankreich gemacht, daß ihre Päße den Franzosen offen stehen sollen, komme Bern als Anstößer unleidlich vor und möchte mancherlei Sorge und Beschwerde nach sich ziehen.

5. Bezüglich des Unwillens, den die Landschaft Wallis gegen ihren Bischof gebrauche, so daß sie ihn in dem Bund mit Frankreich nicht einmal vorbehalten haben solle, soll das Bedauern Berns ausgesprochen und bemerkt werden, daß die Walliser sich gegen den Bischof als ihrem weltlichen und geistlichen Obern gehorsam erzeigen und ihn halten sollen wie es sich nach Ehre und Ziemlichkeit gebührt. Sollte das nicht geschehen und er Bern deßhalb anrufen, so sei dieses ihm nach dem bestehenden Bündnisse und wegen der von ihm geleisteten Dienste und Gutthaten so verpflichtet, daß es ihn nicht verlassen könnte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **i.** Hiezu der Bundesbrief der Eidgenossen und Walliser mit Julius II., dd. Lucern 14. März, enthalten in der päpstlichen Gegenerklärung, dd. Bononie quarta nonas Septembris, Beilage Nr. **16.** Im Solothurner Abschied steht der Bundbrief der Eidgenossen deutsch unter dem Titel: „Copy der Vereinung vnsern hl. Vatter den Bapst vnd gemein Eidg. antreffendt." Vergleiche oben im Text **i.**

353.

London. 1510, 23. März.

Dumont: IV. 125.

Die Eidgenossen werden in dem Frieden und Freundschaftsvertrag zwischen Heinrich VIII., König von England, und Ludwig XII. von Frankreich, als Verbündete des Letztern genannt und eingeschlossen. (Beilage Nr. **17**).

354.

Sitten. 1510, 27. März (vff Mittwuchen vor Ostern).

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 185.

Da gemeine Eidgenossen auf dem Tag zu Lucern auf Reminiscere Boten der Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wegen des Bündnisses der Landschaft Wallis mit dem König von Frankreich nach Wallis verordnet haben und auch die drei Orte Lucern, Uri und Unterwalden ihr Burg- und Landrecht mit den Wallisern haben erneuern wollen, so sind diese Boten zuerst nach Sitten gekommen und haben da dem Hauptmann und den Räthen erklärt, sie seien von gemeinen Eidgenossen beauftragt, vor der Landschaft zu erscheinen und in den Gemeinden derselben vorzubringen, was folgt: Gemeine Eidgenossen haben mit päpstlicher Heiligkeit ein Bündniß geschlossen und darin auch die Landschaft Wallis wie ein Ort begriffen, sie möchten daher die Freundschaft und Einigkeit, in der man mit einander hergekommen, bedenken, in dieses Bündniß mit eintreten und sich von den Eidgenossen nicht söndern. Das Bündniß, das etliche Zehnten von Wallis mit dem König von Frankreich eingegangen, vertrage sich aber in mehrern Punkten damit nicht, sie möchten daher von diesem Bündniß zurücktreten und es dem König abkünden, was ihnen die Eidgenossen im Besten verdanken würden. Die drei Zehnten Gombs, Brieg und Visp antworten hierauf, sie können zur Zeit der päpstlichen Vereinung nicht beitreten, besonders in Abwesenheit ihres Herrn, des Bischofs, wenn derselbe heim komme, so werden sie sich mit ihm berathen und dann nach Billigkeit handeln. Den französischen Bund haben sie in bester Meinung angenommen und darin päpstliche Heiligkeit, ebenso ihre Burger und Landleute von Lucern, Uri und Unterwalden, ihre Bundesgenossen von Bern und endlich gemeine Eidgenossen vorbehalten. Sie wissen auch nicht, daß gemeine Eidgenossen gegenwärtig mit dem König von Frankreich in Zwietracht stehen, sollte dieß in Zukunft eintreten, so werden sie ungehindert durch dieses Bündniß Leib und Gut zu gemeinen Eidgenossen setzen, vor der Hand aber bei dem Bündniß mit Frankreich verbleiben. Da die drei Orte an die genannten Zehnten das Begehren stellten, die Bünde mit ihnen zu erneuern und zu beschwören, antworteten sie, Uri soll zuerst den Zoll zu Göschenen, den es neu aufgesetzt und der sie beschwere und nicht von Alter her gekommen sei, abthun, dann wollen sie auch thun,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was sich gebühre. Als darauf die drei Orte sie kraft ihres Bundes mahnten, von dem Bündniß mit Frankreich zurückzutreten, haben sie ihnen Recht geboten und darüber eine notarialische Protestation aufgenommen, auch die beiden Boten von Bern und Schwyz zu Zeugen genommen. Die von Naters haben geantwortet, sie wollen weder mit dem Papst noch mit Frankreich eine Vereinung annehmen, bis zur Ankunft ihres Herrn, des Bischofs, insbesondere haben sie mit dem König von Frankreich nichts zu schaffen, sie wollen sich von gemeinen Eidgenossen nicht söndern und in der Mahnung der drei Orte nicht mitbegriffen sein. Die von Sitten haben geantwortet, „als jeder bott wol weiß zu sagen."

Die Antwort von Naters ist im Berner Abschied nur angedeutet, wie die von Sitten.

355.

Brieg. 1510, 2. April.

Kantonsarchiv Wallis.

Die Gemeinden der drei Zehnten Gombs, Visp und Brieg ratifiziren den am 13. Februar zwischen Ludwig XII., König von Frankreich und Herzog zu Mailand, und den sieben Zehnten des Landes Wallis angenommenen Bundesvertrag. (Beilage Nr. 18.)

Abschriftenbuch: Bündnisse mit Mailand.

356.

Wyl. 1510, 3. Mai (den 3 Tag Mey).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Boten von Schwyz und Glarus machen zwischen Abt Franz von St. Gallen und dessen Vögten und Amtleuten im Toggenburg einer- und den Unterthanen daselbst anderseits eine gütliche Richtung wegen eines stattgefundenen Auflaufs und gewaltthätiger Befreiung eines Gefangenen zu Lichtensteig.

357.

Frauenfeld. 1510, 6. Mai (Montag vor der Auffahrt Christi).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede. V. 14. Ebenda: Tschudische Sammlung, 106.

a. Anbringen des Landvogts im Thurgau: 1. Bezüglich des Abzugs, der zu Romanshorn in den niedern Gerichten des Abts von St. Gallen, aber in der Eidgenossen hohen Gerichten der Landgrafschaft Thurgau gefallen ist und bei 100 Gulden betragen soll, aber durch den Abt von St. Gallen „versperrt wird." 2. Der Abt von St. Gallen und der Herr von Sax haben mit einander zu Buwil ein Gericht gemacht; da sei aber vordem niemals ein Gericht gewesen, sondern diese Höfe und Güter gehören mit hohen und niedern Gerichten in die Landgrafschaft. 3. Die Leute zu Hagenwyl und Umgegend, circa 700, die in den hohen Gerichten der Landgrafschaft sitzen, haben den Eidgenossen nicht geschworen, der Abt von St. Gallen wollte sie nicht schwören lassen, indem er behauptet, der Vertrag gebe zu, daß Leute, die früher mit ihm gereiset seien, auch fortan mit ihm reisen sollen, selbst wenn sie nicht in seinen niedern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerichten sitzen. Das aber sei nicht die Meinung des Vertrags, sondern dieser beziehe sich nur auf die, welche in den Gerichten des Abts sitzen. Ueber diese Anbringen soll dem Landvogt auf dem nächsten Tag die Willensmeinung der Obrigkeiten eröffnet werden. Der Abt von St. Gallen wird durch seinen Hauptmann eingeladen, sich auf dem Tag auch vertreten zu lassen. **b.** Schultheiß und Rath zu Dießenhofen bringen an: Nachdem die hohen und niedern Gerichte zu Dießenhofen vom Hause Oesterreich in Pfandesweise an sie gekommen und darnach an die Eidgenossen gelangt seien, wofür sie jährlich 75 Gulden entrichten, walte nun ein Span zwischen Dießenhofen einerseits und dem Kloster Paradies und „vnsern lieben Eidgnossen von Schaffhusen als des gotzhus Obern" andererseits. Letztere meinen, die Gerichte innert den Mauern des Klosters gehören ihnen, was Dießenhofen bestreite und seinerseits die Gerichtsbarkeit innert der Mauer außer der Wohnung der Frauen für sich in Anspruch nehme. — In dieser Sache ist ein gütlicher Tag angesetzt auf Sonntag „nach vsgender Aplaswuchen" in das Kloster Paradies. Zürich soll eine Botschaft im Namen der Eidgenossen mit dem Landvogt im Thurgau zum Versuch eines gütlichen Vergleichs dahin schicken und den Tag an Schaffhausen verkünden. **c.** Jeder Bote von den IV Schirmorten des Abts von St. Gallen weiß zu berichten, wie eine Frau, genannt Brid Höggerin, mit Ulrich Renner in Stalden und seiner Ehefrau zu Oberbüren wegen einem Erbfall im Recht gestanden ist und viele Urtheile in der Sache ergangen sind, zuletzt ein Urtheil vom Abt von St. Gallen, das von ihr vor die IV Orte appellirt worden ist. Dem Abt von St. Gallen wurde, da die Gegenpartei nicht erschien, geschrieben, er möchte den Handel zu vertragen suchen und, wenn dieses nicht gelinge, die Parteien auf den nächsten Tag zu Baden weisen. **d.** Die Botschaften von Stein, Schaffhausen und Dießenhofen klagen, Heinrich Sitz, Burger zu Frauenfeld, fahre nach Mammern in den niedern Gerichten Melchiors von Hohenlandenberg in der Landgrafschaft Thurgau und lade da Schmalz und Kaufmannswaaren ab, um solches nach Constanz zu führen und bringe dagegen Salz und Anderes von Constanz dahin, was ihnen an ihrem Zoll schade, indem das Alles zu Stein abgeladen werden sollte. Dagegen meinen die von Frauenfeld und Melchior von Landenberg und die Botschaft des Priors von Ittingen, die von Stein haben keine Befugniß zu solchem Einspruch, da Mammern bei 1/2 Meile oberhalb Stein liege und Vielen in der Landgrafschaft bequem sei, dort einen Abladeplatz zu haben 2c. **e.** Unsern Eidgenossen von Appenzell ist auf ihr mit Berufung auf ihre stets der Eidgenossenschaft erstatteten Dienste gestelltes Begehren, daß man sie wie Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen in die Vereinung mit dem Papst einschließen und der daherigen Vortheile theilhaft werden lassen möchte, geantwortet, man wolle dieses Begehren zum besten an die Obrigkeiten bringen und ihnen später Antwort geben. **f.** Rechnung des Landvogts im Thurgau: Die VII Orte insbesondere erhalten jedes 41 Gulden, Bern, Freiburg und Solothurn je 13 Gulden. **g.** Rechnung des Vogts zu Rheineck; die VII Orte und Appenzell erhalten nach Abzug aller Kosten jedes 81 Gulden.

Zu **f.** Dazu ein specificirter Ausgabenrodel „von des Landgerichtes wegen" von der Vffart xv^{c} x^{mo}. siehe im Solothurner Abschiedeband.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

358.

Zürich. 1510, 13. Mai (Montag nach dem Sonntag Exaudi).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 18. Ebenda: Tschudische Sammlung, 107. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 199. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Die drei Bünde in Churwalen haben ihre Botschaft auf diesem Tag gehabt und sich verantwortet wegen dem Bündniß, das sie mit dem König von Frankreich gemacht haben, worin sie jedoch den hl. Stuhl, das römische Reich, die Eidgenossen und alle frühern Bündnisse vorbehalten haben; sie versichern, allezeit getreulich Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen zu wollen. Darauf hat man ihnen geantwortet, man hätte sich dieser „Sündrung" von ihnen nicht versehen, wolle aber ihr Anbringen in den Abschied nehmen. **b.** Schwyz und Glarus sollen ihre Angehörigen, welche nach Constanz, Frauenfeld 2c. handeln und Wein und Anderes von dort hereinführen, anweisen, daß sie in der zürcherschen Grafschaft Kyburg zu Dietlikon, Effikon und an andern Orten, wo Zollstätten sind, den Zoll entrichten, auch „Gätter und Thürli" hinter sich zumachen, damit Niemand in Schaden komme. Würden sie sich nicht darnach verhalten, so würde man sie verhaften und strafen, wovor man sie warne. **c.** Der Ammann im Sarganserland fragt an, wie er die laufenden Knechte halten, ob er die von Tagen zu Lucern und Schwyz ihm zugesendeten Verordnungen, namentlich die letztere, gegen sie bezüglich der Strafen in Anwendung bringen soll? Antwort: Er soll die Knechte vor der Hand in Trostung nehmen, vom nächsten Tag aus werde man ihm weiter Antwort geben. **d.** Ebenso der Priester wegen, die Frevel oder Injurien gegen Angehörige der Vogtei sich zu Schulden kommen lassen, ob der Vogt nach der Herrschaft Brauch über solche urtheilen soll, oder nicht. **e.** Bezüglich des Priesters, der ein „kuntlicher Dieb" ist, wird dem Administrator zu Chur geschrieben, daß er diesen und andere, die in gleichem Falle wären, nach ihrem Verschulden strafen soll; geschehe es nicht und käme darnach Jemand in Schaden und Anfechtung, so würde man „gedenken, an wem man das wurd bekommen." **f.** Der Grandmaitre von Mailand hat auf die von frühern Tagen aus an ihn ergangenen Schreiben geantwortet, weder der König noch er haben unsere zulaufenden Knechte angenommen, wir möchten nur dafür sorgen, daß auch den Venedigern keine zulaufen. **g.** Auf diesem Tag sind die Boten Herzog Ulrichs von Württemberg und der Stadt Rothweil gegen einander erschienen. Die letztern waren bevollmächtigt, die Eidgenossen gütlich in der Streitsache handeln zu lassen und, wenn dieses fruchtlos wäre, die Sache auf gemeine Eidgenossen zu Recht zu setzen. Die württembergischen Boten dagegen hatten keine Vollmacht zu gütlicher Verhandlung, weil Rothweil früher solche abgelehnt habe, das vorgeschlagene Recht zuzusagen waren sie auch nicht ermächtigt, nahmen also die Vorschläge an ihren Fürsten zu bringen, so daß beider Theile Vollmachtträger auf Sonntag nach unsers Herrn Fronleichnamstag (2. Juni) wieder zu Zürich sein und da die Boten aller zwölf Orte erst an einem gütlichen Vergleich arbeiten, dann ein billiges Recht veranlassen sollen. Inzwischen sollen die Parteien gegen einander nichts vornehmen, was Unfrieden und Krieg hervorbringen könnte. **h.** Da wegen eingefallener Krankheit die kaiserlichen Räthe zu Ensisheim des Spans wegen betreffend Hüningen gegen Basel nicht erschienen sind, so wird diese Sache ebenfalls auf den angesetzten Tag verschoben. **i.** Im Namen des Bischofs von Sitten haben Meister Constantius Keller, der Kirchherr von Uri, und noch Einer mit ihm angebracht, was folgt: 1. Da der Bischof die Vereinung mit dem Papst gern beförderlich nach Rom schicken möchte, aber besorge, es könnte seinen Boten Ungelegenheit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

begegnen, so begehre er, es möchte ihm gestattet werden, in einem Ort der Eigenossenschaft einen geschickten Boten auszuwählen, der die Urkunde nach Rom und den Revers zurück zu bringen hätte und daß das Ort, aus welchem der Bote genommen wird, dann Vollmacht erhalte, in aller Eidgenossen Namen demselben einen Credenzbrief auszustellen, Alles in seinen, des Bischofs, Kosten. 2. Wenn ein Ort alte Freiheiten oder Privilegien vom römischen Stuhl hätte, die es erneuert wünschte, oder wenn eines neue Freiheiten begehrte, so möchte man ihm von denselben Copien übergeben, oder wenn man solche nicht gerade zur Hand hätte, beförderlich nach Bern schicken „vnd damit den schribern vnd den officieren zu Rom ettwz geltz in den bank zu Bern legen." 3. Das Ort, aus welchem der Bischof von Sitten den Boten bezeichnen werde, möchte bevollmächtigt werden, dem Papste den Bischof zu empfehlen und Seiner Heiligkeit den Fleiß und die Treue anzuzeigen, welche derselbe in Förderung seiner Geschäfte angewendet habe. 4. Ebenso möchte an den Cardinal von St. Georg ein Schreiben gerichtet werden, wodurch derselbe ersucht würde, des Boten und unser getreuer Schirmer und Beförderer zu sein. 5. Endlich haben die Boten im Namen des Bischofs vor allerhand ungetreuen Praktiken gewarnt und gebeten, wir möchten uns wohl vorsehen und unsere Knechte weder dem König von Frankreich noch andern Fürsten zulaufen lassen, sondern einander treu und brüderlich anhangen. **k.** Der sechs Orte Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus Boten urkunden, daß Ulrich Meyer von Hasle in den gemeinen Aemtern im Argau lange Zeit in Lümden gewesen, er habe Wernern von Hasle selig etwas Geld entwendet, daß er sich des Lümdens nie mit Recht entschlagen habe, daß deßhalb die VI Orte ihn haben fangen und ihm jenen und andere argwöhnige Artikel vorhalten lassen, worauf er erst geläugnet, zuletzt, „so man den Ernst mit Im gebrucht", eingestanden habe; auf Bitte der Verwandtschaft habe man ihn aber gegen Urfehde und Bezahlung von 50 Gulden und allen Kosten freigelassen, mit Drohung, wenn er sich nicht gebührlich halte, ihn für altes und neues zu strafen. Datum Mittwoch nach dem Sonntag Exaudi. **l.** Den vier Orten Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus ist in den Abschied gegeben, daß sie ihren Boten, die auf den nächsten Tag kommen, Vollmacht ertheilen möchten, zwischen Zürich und Rapperswyl des Zolls wegen zu handeln, damit die Sache zum Austrag komme. **m.** Jeder Bote weiß anzuzeigen, was für Schriften nach Beschluß des Tages von kaiserlicher Majestät, den Fürsten und Ständen des Reichs und auch vom Herzog von Württemberg des rothweilischen Handels wegen noch eingelangt sind. **n.** Bern soll den angesetzten Tag auch an Freiburg verkünden.

Solothurn, Freiburg und Schaffhausen datiren Montag vor Pfingsten. **b, d, k, l** fehlen im Berner Exemplar. **m** nach der Tschudischen Sammlung. **n** fehlt in den übrigen, ausgenommen Schwyz und Freiburg. **k** fehlt im Schwyzer Exemplar. **l, n** fehlen im Solothurner Exemplar.

Zu **a.** Das hier in Frage stehende Bündniß zwischen Ludwig XII. und den drei Bünden in Churwalen, d. d. Cremona 24. Juni 1509 s. in Beilage **14**. B.

Zu **m.** 1510. 16. April. Augsburg. K. Maximilians Creditiv für Hans von Landau, Ulrich von Habsperg und Johann Storch an die auf dem Tag Jubilate zu Zürich versammelten Boten gemeiner Eidgenossen.

Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

359.

Freiburg. 1510, 13. Mai (vff Mentag nach der vffart war der xij Meyen).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **L. 215—225. Archiv Freiburg.**

„Ordnung gemeiner Weidgesellen, der Vischern der dryen Stetten vnd Ir landschaften Bern, Friburg, Soloturn zu Friburg vff der Vischern Meyentag angesechen vff Mentag nach der Vffart, was der xiij tag Meyens Anno 2c. x°.“

Räthe und abgeordnete Fischer von Bern, Freiburg und Solothurn, sowie auch von Thun, Interlaken, Arau, Biberstein, Murten, Nidau, Erlach, Ligerz und Twann machen eine sehr einläßliche Ordnung zum Schutze des Fischstandes und Samens der Fische in den Seen, Flüssen und Bächen im Gebiet der drei genannten Städte.

In beiden citirten Exemplaren steht Montag 12. Mai, Montag vor Auffahrt war aber der 13. Im Archiv Freiburg (Band Berner Abschiede 1510—1794) folgt dann ein von Bern erlassener Tarif über den Fischverkauf und ein Abschied von Boten der drei Städte ohne Datum, wodurch sowohl die Weidgesellenordnung neu bestätigt, als auch der bernische Tarif allen drei Städten mitgetheilt wird, damit er überall gleichförmig festgestellt werde.

360.

Zürich. 1510, 3. Juni (Montag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **E. 4. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **V. 26. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **L. 208. Archiv Freiburg.**

a. Der Landvogt im Thurgau hat wegen Stoffel Suter und andern Knechten im Thurgau, welche gern einen Auszug machen möchten, geschrieben. Stoffel Suter ist selbst auf dem Tag erschienen und hat mit weinenden Augen gebeten, man möchte doch seine Armuth bedenken und nicht zugeben, daß er in seinem Alter vor Elend zu Grunde gehen müsse. Hierauf hat man dem Abt von St. Gallen geschrieben, er soll den Stoffel Suter zu Hause behalten und ihm zu essen und zu trinken geben, der Vogt im Thurgau soll ihm bei seinen Gläubigern das Beste thun und mittlerweile soll jeder Bote heimbringen, man möchte rathschlagen, wie man dem Stoffel Suter zu Hülfe kommen und für seine redlichen getreuen Dienste ihm eine Besoldung ausmitteln könne. **b.** Denen von Basel wird eine Empfehlung an den Großmeister zu Mailand gegeben, damit ihre Kaufleute im Herzogthum Mailand nach Maßgabe der Capitel zollfrei gehalten werden. **c.** Auf die Antwort, welche derselbe Großmeister der Knechte wegen gegeben hat, derer bei Tausend dort sind, hat man ihm neuerdi ngsgeschrieben, er soll sie heim schicken und keine mehr annehmen noch besolden. Ebenso wird den Knechten geschrieben, daß sie unverzüglich Urlaub nehmen und heimkehren sollen. Die drei Bünde in Churwalen werden ebenfalls aufgefordert, die Ihrigen aus Mailand heimzurufen. **d.** Der Bischof von Sitten hat durch seine Botschaft angezeigt, warum er auf diesem Tage nicht persönlich habe erscheinen können. Er erwarte vom Papst täglich Nachricht und weitere Vollmachten. Wenn dieselben anlangen, so werde er einen Tag ansetzen und bitte uns, denselben dann zu beschicken. Der übrigen Artikel wegen, welche auf dem letzten Tag verhandelt wurden, bezüglich der Bestätigung der Privilegien oder Erwerbung neuer, sei er bereit, sobald ihm der Entwurf übermittelt werde, darin sein Bestes zu thun. Wenn er dann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von einem Ort einen Boten nach Rom begehre, so möchte man dafür besorgt sein, daß dieses Ort, wie früher verabredet, in aller Eidgenossen Namen dem Boten Credenz- und Fürdernißbriefe geben könne. Alles das wird von den Boten dieses Tages zugesagt. **e.** Die auf diesen Tag beschiedenen Anwälte des Herzogs von Württemberg und der Stadt Rothweil sind gegen einander angehört worden und darauf hat man eine Vermittlung des Streites versucht. Die württembergischen Anwälte haben keine andere Vollmacht gehabt, als „früntlich vmb den vbergriff zu handlen vnd so dz hinvber kem, dz si demnach in der hoptsach vns aber früntlich oder rechtlich handlen lassen wölten." Die Anwälte von Rothweil wollen den Uebergriff nicht von der Hauptsache söndern lassen und auch keinen Uebergriff zugestehen. Deßhalb konnte nichts zu Stande gebracht werden und hat man einen andern Tag gesetzt auf Sonntag nach St. Jacobstag nächsthin (28. Juli) wiederum nach Zürich. Inzwischen sollen die Parteien nichts Unfreundliches gegen einander vornehmen. **f.** Den kaiserlichen Räthen in Ensisheim, welche diesen Tag abgesagt haben, wird der angesetzte Tag zu Zürich verkündet. Vom Kaiser wird begehrt, daß er bis zu jenem Tag die Neuerung mit dem Zoll zu Rheinfelden abstelle, damit man allfällig diesen und andere Punkte auch mit seinen Räthen verhandeln möge.

e fehlt im Berner Exemplar.

361.

Baden. 1510, 10. Juni (vff Onofrij). (Jahrrechnung).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 28. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 228.

a. Der Ammann von Sargans berichtet über einen Streit wegen „des Etters vnd Gerichts ob vnd nid dem Schalberg." Zürich und Glarus sollen nach St. Johann Baptist Boten nach Sargans schicken, um dahin zu wirken, daß die dießfalls früher getroffene Abrede von den Parteien beobachtet werde. **b.** Dieselben Boten sollen auch untersuchen, ob fernere Bauten (am Schloß) erforderlich seien. Ferner sollen sie den neuen Vogt, der wegen Krankheit nicht nach Baden kommen mochte, beeidigen. **c.** Vogt Dietli von Uri giebt Rechnung; jedes Ort wird zufolge dessen ihm 17 Pfund Häller schuldig. Damit ist er für Alles bezahlt. **d.** Auf die Bitte des alten und neuen Vogts, daß man dem Schultheißen Wetzel in seine Fenster der Eidgenossen Schilde geben möchte, will man auf dem Tag zu Zürich auf St. Jacobstag antworten. **e.** Der Bote von Zürich soll an seine Herren bringen, daß die von Stein des Zolls zu Mammern wegen abgewiesen werden oder auf den nächsten Tag zu Zürich ihre Berechtigung nachweisen sollen. **f.** Die Boten, welche auf diesen Tag kommen, sollen Vollmacht haben, in der Sache zwischen Dießenhofen und Schaffhausen zu handeln. **g.** Ebenda will man das Begehren Appenzells, „ein Ort zu werden", behandeln. **h.** Der Bote von Zürich soll nicht vergessen, zu verschaffen, daß dem Herzog von Savoyen geschrieben werde „inhalt eins Zedels." **i.** Man soll sich berathen, ob man im Argau auch eine Appellationsgebühr beziehen wolle, wie im Thurgau. **k.** Der Burgermeister von Zürich soll sich erinnern, was er auf Bitte des Abts von Wettingen und dessen Bruders in Betreff des Jacob Holzhalm und des Josef Esenbry an seine Herren zu bringen hat. **l.** Ebenso die Bitte der Eidgenossen, daß Zürich der Margareth Zumbrunnen, welche drei Jahre von der Stadt gewesen, die Rückkehr erlauben wolle. **m.** Die Rechnung zu Wettingen ist abgelegt; Abt, Großkellner und Conventherren befinden sich in bester Einigkeit. **n.** Der Statthalter (des Abts von St. Gallen) zu Wyl und der Hauptmann daselbst haben den Anzug unsers Landvogts im Thurgau wegen des Abzugs eines zu Romanshorn Verstorbenen und wegen der Mann-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaft zu Hagenwyl, Bewil und Husen vernommen; der Statthalter hat darauf Recht geboten. Darauf hat man sich dahin vereinigt, daß von den vier Orten drei Männer und von den drei Orten drei Männer auf Sonntag nach St. Bartholomäustag nächsthin (25. August) zu Rapperswyl auf dem Rechttag sein und inzwischen Jedermann über die Sache sitzen soll. Auf dem nächsten Tag zu Zürich sollen die nähern Einleitungen verabredet werden. **o.** Da von einigen Boten angezogen wurde, es ergehen auf dem Tag zu Frauenfeld große Kosten und werde doch von da manches Geschäft nach Baden gewiesen, so soll man auf dem nächsten Tag zu Zürich auch berathen, ob man den Tag zu Frauenfeld abstellen und fürderhin wieder, wie vordem, die Geschäfte auf dem Tag zu Baden verhandeln wolle. **p.** Die Antwort, welche der Burgermeister von Constanz an Vogt Steiner eines Töchterleins wegen gegeben hat, soll man heimbringen, damit den Boten, die nach Zürich kommen, dießfalls Instruction gegeben werde. **q.** Die Reichsstände haben vom Reichstag zu Augsburg an den Abt und die Stadt St. Gallen geschrieben, sie wollen den Burgauer von Lindau, Hermann Schwendiners wegen, mit denen von Appenzell vergleichen. Darauf hat man dem Kaiser und den Reichsständen geschrieben, sie möchten von dieser Sache abstehen, an den Abt und die Stadt von St. Gallen hat man geschrieben, daß sie „och still stand", wie jeder Bote weiter zu sagen weiß. **r.** „Der büchsen halb zu Baden, wie ir das anbraucht, hab ich ordenlich in die abscheid allenthalben geschriben." **s.** Wenn der Bischof von Constanz wegen Kaiserstuhl einen Tag bestimmt, soll ein Bote von Zürich mit dem Vogt von Baden dazu verordnet werden. **t.** Heimbringen, ob man denen von Steckborn den dritten Pfenning nachlassen wolle oder nicht. **u.** Rechnung: Von Dießenhofen erhält jedes Ort 9 Gulden 1 Dickplaphart, je 3 Dickplaphart für 1 Gulden; vom Vogt in den Aemtern 70 Pfund 4 ß.; vom Vogt zu Baden 20 Batzen; aus den Büchsen: zu Mellingen 2 Kronen 5 Gulden, 16 Batzen für 1 Gulden, „aber" 1 Dickplaphart und 15 ß. Badener Währung; zu Bremgarten 2 Gulden, 15 Batzen für 1 Gulden, und noch 22 Batzen; zu Klingnau und Koblenz 30 Batzen; zu Zurzach 16 Batzen und 3 Karlin; zu Birmenstorf 18 ß.; zu Baden 7 Gulden an Dickplapharten, 3 rheinische Gulden, 7 Kronen, 6 Gulden zu 16 Batzen; von Schniders Hof 20 Gulden an Dickplapharten; vom Hof des Am Stad 9 Dickplaphart und 2 Batzen; allerlei Geld 36 ß.

a, b, c, d, e, k, l, n. p fehlen im Berner Abschied. Dagegen lautet **r** deutlicher: „Herr Burgermeister von Zürich hat anpbracht, ob man sinen herren ettlich büchsen welle geben an costen, so si im vergangnen krieg gehept hand."

Zu **g.** Am 19. Juni 1510 (Mittwoch vor Achatii) bittet Appenzell die Eidgenossen, es „zu ainem ort löblicher aydgnosschaft wie die Stett Fryburg, Soloturn vnd Schaffhusen" anzunehmen. Schreiben Appenzell's an Lucern bei Zellweger App. Urk. Nr. 654.

362.

Bern. 1510, 29. Juni (Petri & Pauli).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 211.

a. Auf beider Städte Bern und Freiburg Werbung beim Herzog von Savoyen, die Sache des Johann von Furno betreffend, ist zwar durch die herzogliche Botschaft nicht genügende Antwort gegeben worden, dagegen hat man aus Schriften, welche die Herren von Greyerz und von Chatelard genanntem de Furno

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gegeben, entnommen, daß ein Verkommniß zu Stande gekommen sei, wonach die genannten zwei Herren und Andere geschworen haben, ihm seiner Klage und Forderung wegen genug zu thun und auch er gewisse Verpflichtungen eingeht. Hierauf haben die beiden Städte den de Furno an jene beiden Herren verwiesen und diesen geschrieben, von Morgen, Sonntag, über acht Tage zu Freiburg zu erscheinen, um dem de Furno auf seine Klage Rede und Antwort zu geben. **b.** Das Begehren de Furnos, daß die beiden Städte ihm seine Güter abkaufen sollen, wird abgeschlagen, dagegen zugesagt, man werde ihm halten, was man schriftlich angelobt habe. **c.** Bezüglich der „Passamente", welche sowohl de Furno als sein Widertheil zu Peterlingen gegen einander erlangt haben, wird abgeredet, daß beide „Passamente" hin und ab sein, der Handel aufs neue nach Peterlingen kommen und allda ausgemacht werden soll, welches von beiden Bestand haben solle. **d.** Da auf diesem Tag im Namen des Herzogs von Savoyen nur der Zins von 15,000 Gulden, die auf St. Johannes des Täufers Tag verfallen, und von 7000 Gulden, die im letzten Jahr angestellt worden, bezahlt worden ist, den beiden Städten also 22,000 Gulden Hauptgut ausstehen, so soll man trachten, für diese verfallenen Summen zu mehrerer Sicherheit besondere Verschreibung zu erhalten, ohne indeß Pfänder zu verlangen, da die Hauptschuldverschreibung genugsame Unterpfande innehat. **e.** Auf St. Ulrichstag sollen beide Städte ihre Botschaften wegen Streitigkeiten zwischen denen von Murten und Pfauen, eines Weidgangs wegen, an Ort und Stelle haben.

Ebenda 213. Memoria responsionis ducalibus oratoribus per magnificos dominos Vrbium Bernensis et Friburgensis super eorum narrata et proposita facte, dd. in vrbe Bernensi penultima Junii anno 1510.

363.

Grätschins. 1510, 3. Juli (vff St. Ulrichs Abend).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 32. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 108.

Verhandlung zwischen Friedrich, Freiherrn von Hewen, und seinen Steuerleuten in der Grafschaft Werdenberg einerseits und den Boten der Eidgenossen der VII Orte, Rudolf Steinbrüchel, des Raths zu Zürich, Ludwig Tschudi, des Raths zu Glarus, gegenwärtig Landvogt im Argau, Hans Fleckli von Schwyz, Landvogt im Sarganserland, sammt den Steuerleuten des Kirchspiels Wartau andererseits, in Betreff der Theilung und des Spruchs, welcher durch Vogt Müller von Wartau und Ammann Thyg gegeben worden ist. Mit Zustimmung beider Parteien wurden die genannten zwei Spruchmänner verhört, ob sie über den Spruch einig seien und wie sie denselben gemacht und verstanden hätten. Diese haben erklärt, sie haben den Spruch gegeben, wie er in einem Abschied, der vorlag, verschrieben sei und die Parteien haben denselben freiwillig angenommen. Herr Friedrich von Hewen und seine Steuerleute bestritten, daß sie ihre Vollmacht und Zustimmung soweit gegeben hätten, und baten, man möchte sie um Ruhe und Friedens willen beim alten Herkommen lassen. Die Boten der Eidgenossen und ihre Steuerleute erklärten, sie haben keine andere Vollmacht, als bei dem Spruch, wie er gegeben sei, zu bleiben und auf dessen Vollziehung zu dringen, sie wollen aber das Gesuch der Gegenpartei an ihre Herren und Obern bringen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

364.

Freiburg. 1510, 8. Juli.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 226.

a. Vor den Boten und Räthen von Bern und Freiburg erschienen Johann von Furno und der Herr von Chatelard. Ersterer begehrt Recht gegen letztern, damit ihm die gethane Zusage gehalten werde, letzterer macht dagegen verschiedene Einwendungen. Am Ende hat man es dahin gebracht, daß der von Chatelard (Chastellar) bei Edelmannstreue gelobte, auf Montag nach St. Bartholomäustag nächsthin sich in eigener Person nach Freiburg zu stellen, um dem de Furno auf seine Klage Rede und Antwort zu geben, wenn er sich nicht inzwischen gütlich mit ihm vergleichen könne. Bern soll alsdann seine Boten wieder zu Freiburg haben und in der Sache arbeiten helfen. **b.** Die Boten von Bern sollen an ihre Herren bringen, daß diese den Hans Krummenstol entschädigen für die Zeit, während welcher er an der Sarra gelegen ist, da solches einzig auf Begehren Berns geschah und sowohl der von Chatelard als Freiburg sich weigern, den fraglichen Sold zu bezahlen. **c.** Bern soll auf Montag nach Laurentii (12. August) seine Botschaft zu Freiburg haben zur Rechnungsablage der Vögte von Grandson und Grasburg.

365.

Lucern. 1510, 23. Juli (Zinstag vor St. Jacobstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 228, 232. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 33. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 236. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen.

a. Auf diesem Tag ist erschienen der hochwürdige Fürst und Herr Matthäus, Bischof zu Sitten und Landgraf in Wallis, im Namen unseres allerheiligsten Vaters des Papstes und hat mit vielen schönen Worten den Eidgenossen dessen Segen und jedem Ort die an dasselbe gerichteten Brevia überbracht. Dabei hat der Bischof erinnert, wie der hl. Vater vor Kurzem ein Bündniß mit den Eidgenossen gemacht habe zu seinem, der römischen Kirche und gemeiner Eidgenossen Nutzen und Ehre, ohne zwar mit irgend einem Fürsten oder Herrn in Zwietracht oder Krieg zu stehen, sondern allein im Vertrauen auf die Eidgenossen, ihre ritterliche Tapferkeit und ihre anererbte Anhänglichkeit an den hl. Stuhl. Nun verlange er von den Eidgenossen, sie möchten ihm 6000 streitbare Männer unter ihren Zeichen und Fähnchen zum Trost und Schirm der hl. römischen Kirche senden. Da aber die Boten der Eidgenossen nicht alle mit genügender Vollmacht versehen sind, so wird ein anderer Tag gesetzt auf Dienstag nach Jacobi (30. Juli) nach Lucern. Da soll dann die Vertheilung und der Anschlag gemacht und bestimmt werden, wo das erste Geld empfangen und die Musterung gehalten werden soll. Man soll auch vorsorgen, daß die Knechte mit Harnischen, guter Wehre und allem Nöthigen versehen werden. **b.** Zürich berichtet über die Zwietracht, die sich zwischen dem Bischof von Constanz und der Stadt Constanz und etlichen der Unsrigen, welche Gotteshausleute von Reichenau sind, erhoben habe und woraus große Unruhe entstehen könnte. Jeder Bote soll also heimbringen, daß man auf nächstem Tag zu Lucern sich über Mittel berathen soll, solcher Unruhe zuvorzukommen. **c.** Jeder Bote weiß auch, wie unser gnädige Herr von Sitten im Namen päpstlicher Heiligkeit zuletzt begehrt hat, daß der Auszug der Knechte und der Anfang des Soldes auf den siebenten Tag August festgesetzt werden möchte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c fehlt im Lucerner Abschied. Als Anhang zu diesem Tag findet sich folgender Brief im Zürcher-, Berner- und Schwyzer Abschied:

1510, 15. Juli schreibt Werner Pfil, Vog tzu Bellenz, an seine Herren von Schwyz: Trivulzio lasse viele „eiserne Büchsensteine" machen und selbe nach Roufle bringen. Er habe Stein, Büchsen und Pulver mehr denn 1000 Saum nächtlicher Weise in sein Schloß Misox geschafft. Letzte Nacht sollen zwei große Schiffe mit Büchsen, Stein und Pulver beladen nach Luggarus gekommen sein. Er vernehme, daß die Franzosen an der Tresa ein großes Bollwerk aufführen, auch alle Pässe versorgen, damit, wenn die Eidgenossen ihre Knechte zum Papst ziehen lassen, sie ihnen den Weg versperren. Auch vernehme er, daß gegenwärtig Trivulzio in seinen Schlössern zu Misox keine Bündner habe, wie vormals. Ferner vernehme er, daß der Papst Geld abgesendet habe, um es in die Schweiz zu schicken. Das Geld sei zu Genua angekommen, aber die Franzosen haben es genommen, darauf habe der Papst einen französischen Cardinal gefangen legen lassen.

366.

Zürich. 1510, 29. Juli (Montag nach Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **E. 16.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **V. 39.** **Ebenda:** Tschudische Sammlung, **109.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **L. 244.** **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Heinrich Göldli, Ritter; M. Felix Weingartner; M. Heinrich Wyß. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Peter Feer, Ritter, Altschultheiß. Uri. Hans Dietli. Schwyz. Hans Merz. Unterwalden. Ammann Kretz. Zug. Bachmann. Glarus. Rudolf Wiechsler. Basel. Wilhelm Zeigler, Burgermeister; Dr. Hans Heinrich Grub. Freiburg. Hans Krummenstol, Venner. Solothurn. Hans Stölli, Venner. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey.

a. Jeder Bote kennt das Anbringen, welches die Stadt Constanz durch ihre Botschaft auf diesem Tage gethan hat, nämlich der Bischof von Constanz sei seit geraumer Zeit mit ihr in Mißverhältnissen und habe die Stadt verlassen. Nun wolle er die Reichenau zu seinen und des Stifts Handen ziehen und habe dazu sowohl von kaiserlicher Majestät als vom heiligen Stuhl die Bewilligung erlangt. Dazu soll er mit seinem Stift und der Reichenau ein ewiges Bündniß mit dem Hause Oesterreich eingegangen haben, was Alles der Stadt Constanz unleidlich sei; sie bitte daher um Rath und getreues Aufsehen. Da die Boten dieses Tages keine hierauf bezügliche Instruction hatten, so haben sie die Botschaft von Constanz mit freundlichen Worten abgefertigt und die Sache an ihre Obern zu bringen genommen. **b.** Die Botschaft von Constanz wird auch ersucht, die Verwandtschaft der Tochter des Wilhelm Nithart zu vermögen, dieselbe mit Leib und Gut dem Sohne des Ammann Steiner von Schwyz, dem sie ihr Vater mit Mund und Hand zur Ehe versprochen, aushinzufolgen. **c.** In Betreff des Streites, der zwischen den Frauen im Paradies, deren Kastvogt Schaffhausen ist, einerseits, und der Stadt Dießenhofen andererseits über die Gerichte des Dorfes Schwarzach waltet, soll jedes Ort bei seinem Landvogt über das Herkommen Erkundigung einziehen, damit man die Sache um so besser entscheiden möge. **d.** „Vnd als vnser lieben eydgnossen von Fryburg vnd Soloturn erscheint, als wir am nechsten vnser pünd geschworen, das ettlich ort Inen vnd sy denselben vnd dagegen etliche Inen vnd si denselben nit geschworen haben, mit früntlicher pitt, dwyl wir all mit einander in ewiger püntniß vnd ouch jetz vil geschwinder vntrüwer loiff vorhanden syend vnd sy Ir lib vnd gut jewelten trüwlich zu vns gesetzt habent vnd das on mittel für vnd für tun wöllen, das alldann wir

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das heimbringen vnd daran sin wöllen, das nun hinfür wir gemeinlich Inen vnd harwider sy gemeinlich vns schwerend vnd wyter kein sunderung gegen Inen bruchend vnd Inen darum zu nechstem tag gut, früntlich, richtig antwurt geben." **e.** Der Bischof von Constanz antwortet auf das von Lucern aus der Reichenau wegen an ihn ergangene Schreiben, er wolle die Reichenau nur deßhalb zu seinen Handen nehmen, um den verfallenen Dienst des Gotteshauses daselbst wieder herzustellen, keineswegs aber in einer den Eidgenossen oder sonst Jemanden widerwärtigen Absicht. Dieses Schreiben hat man in den Abschied genommen, um sich über die zu gebende Antwort besser berathen zu können. **f.** Heimbringen die Rede des von Knöringen seines Bruders, des Abts in der Reichenau, wegen und sein Verlangen, daß man denselben bei der Abtei handhabe. **g.** Die Räthe des Herzogs von Württemberg begehren, daß die Orte, welche noch nicht in der württembergischen Vereinung sind, derselben beitreten möchten, ebenso danken sie für die Vermittlungsbemühungen der Eidgenossen in dem Handel zwischen ihrem Herrn und der Stadt Rothweil. **h.** In dem Span zwischen Württemberg und Rothweil haben der Eidgenossen Boten sammt den römisch-kaiserlichen Räthen einen Anlaß beredet, den Württemberg angenommmen, Rothweil aber verworfen hat. Darauf hat man sich Rothweils gemächtigt und beiden Parteien Tag gesetzt nach Zürich auf Sonntag vor St. Michaelstag (22. September), an welchem sie zu Vergleich oder Recht nach Laut des Anlasses erscheinen sollen. Inzwischen sollen sie in allen Treuen nachbarlich zu und von einander wandeln und nichts Widerwärtiges gegen einander anfangen. **i.** In der Sache des Stoffel Suter hatten einige Boten keine Vollmachten, daher soll man darüber auf dem nächsten Tag Antwort geben, damit dem armen Manne für seine treuen Dienste einige Belohnung zukomme. **k.** Nachdem früher beschlossen worden, alljährlich zur Auffahrtzeit einen Tag zu Frauenfeld zu halten, um die dortigen Angelegenheiten zu behandeln und von den Vögten im Thurgau und im Rheinthal Rechnung abzunehmen, hat man das einige Jahre versucht, aber gefunden, daß es mit besonders großen Kosten verbunden sei, und deßhalb beschlossen, daß der Tag zu Frauenfeld künftig nicht mehr stattfinde und dessen Geschäfte wie von Alterher auf der Jahrrechnung zu Baden vorgenommen werden sollen. **l.** Es wird beschlossen, daß Alle, welche fortan in der Grafschaft Baden, in den Aemtern im Argau, im Thurgau, Sarganserland, Rheinthal Urtheile vor die Eidgenossen auf die Jahrrechnung zu Baden appelliren wollen, bevor sie angehört werden, jeder einen Gulden in die Büchse geben soll. Die Appellationen sollen schriftlich, nicht bloß mündlich eingelegt werden, und wer appellirt und seine Sache verliert, soll der Gegenpartei die Kosten bezahlen. **m.** In dem Span zwischen dem römisch kaiserlichen Landvogt und den Räthen im obern Elsaß und der Stadt Basel, betreffend Hüningen u. s. w. hat man eifrig getrachtet, einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen. Die Boten von Basel hatten keine Vollmacht, auf die ihnen eröffnete Ausgleichung einzutreten; die kaiserlichen Räthe ihrerseits haben erklärt, „wo die sach nit gütlich vertragen werden mög, das dann im namen gotz darum recht das böst sin sölle." Darauf haben die Boten dieses Tages beschlossen, die Sache von Hüningen mit allem ihrem Anhang heimzubringen und ihren Obern zur Berathung zu empfehlen. Auf dem angesetzten Tag zu Zürich, Sonntag vor St. Michelstag, soll dann Antwort gegeben werden, was man weiter in der Sache handeln, insbesondere was für Rechte man vorschlagen wolle, falls eine gütliche Ausgleichung nicht erfolge. An beide Parteien wird die dringende Bitte gerichtet, sich inzwischen aller Feindseligkeiten zu enthalten. Auch der Zoll zu Rheinfelden soll bis zu dem angesetzten Tag „ruwen." Die kaiserlichen Räthe erklärten, keine Vollmacht zu besitzen, diesen Abschied anzunehmen; darauf bat man sie, selben an ihre Herren zu bringen; man vertraue, sie werden alles thun, um Frieden und Ruhe zu erhalten, was andererseits auch geschehen soll. Mit den Boten von Basel hat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man in gleicher Weise geredet. **m.** Bezüglich der Irrung zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Landvogt im Thurgau hat man sich auf den Schultheißen und Rath zu Rapperswyl zu rechtlichem Entscheid vereint. Die sieben Orte sollen berathen, „welichs vnder den vieren, so mit herrn von Sant gallen in burg- vnd landrecht sind, still stan sölle." Auf nächsten Tag soll man sich darüber erklären und dann auch bezüglich der Redner und Rathgeber das Nöthige ordnen.

Das Schwyzer Exemplar geht nur bis **f.** **n** fehlt im Solothurner- und Freiburger Exemplar.

367.

Lucern. 1510, 31. Juli (Mittwoch nach St. Christoph).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, E. 8. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 36. 335. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 239. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß. Bern. Venner Wyler; Bartholomäus May. Uri. Ammann Püntiner; Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Ketzi. Obwalden. Ammann Wirz. Nidwalden. Ammann Adachers. Zug. — Glarus. Vogt Landolt. Basel. — Freiburg. — Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß. Schaffhausen. — Appenzell. Cristan Pfister. Lucern. Schultheiß Tamman, Schultheiß Bramberg; Hans Ratzenhofer; Ludwig Küng.

a. Man hat zwei Briefe des Präsidenten von Mailand Namens des Königs von Frankreich angehört, worin derselbe vermeint, „die Geschäft, so vor Ougen, syen wider sin kön. Majestät vnd den Stat Mailand", und begehrt, man möchte die Sache ernstlich bedenken, die alte Freundschaft und Nachbarschaft nicht verachten u. s. w. Darauf hat man nach dem Bischof von Sitten gesendet und ihm die Schriften vorgehalten, worauf er antwortete, er „sye ein eidgnoß, darum Im dheineswegs vertruwt sölle werden einich anträg ze tund vnd tractieren dz so wider ein fromme eydtgnoschaft sin möchte, dann wie wol sin gnad bäpstlicher heligkeit mit eydspflichten verwandt, so wölte er doch (ee) in siner heligkeit vngnaden sin, dann gegen einer eydgnoschaft vngunst erholen." Die Forderung der Knechte in den Dienst des Papstes sei durch ihn, den Bischof, gestellt worden, daher seine Person von den französischen Anwälten unbilliger Weise „geschmutzt" werde; er begehre, daß man ihn für entschuldigt halte. Ueber die Angabe der französischen Briefe, daß einige Schiffe ausgelaufen sein sollen, um Genua und Savoyen einzunehmen, wisse er nichts; da vom heiligen Vater dießfalls nichts darin stehe, so antworte er auch nichts darauf. Dazu erklärt der Bischof, er habe keinen weitern Auftrag, als nach Laut der Vereinung 6000 Mann zu verlangen, wenn aber noch 500 oder 1000 Mann mehr kämen, so hoffe er, dieselben würden nicht zurückgewiesen werden. Bezüglich des ersten Soldes und der Musterung stellt der Bischof unsern Herren und Obern anheim, für die Truppen den nächsten und kommlichsten Weg und dann auch ein gelegenes Ort für die Musterung und erste Bezahlung nach Laut der Vereinung zu bestimmen, nur möge man die Sache befördern. **b.** Auf den Abend desselben Tages ist abermals eine Schrift von den königlichen Anwälten zu Mailand eingelangt, worin in einem Artikel erklärt wird, „dz sölher Zug wider den könig sin wölle, mit beger, nit in der sach ze ylen, dann wo das bescheche, sollen wir des bericht sin, das sin k. M. den vnsern des zugs vor sin werde. Die meinung vnserm gn. Herrn von Sitten ouch erschindt, vnd vermeint, sin gnad sölle noch 2000 M. nemen, damit man zu gegenwer dester geschikter vnd sterker weri. Des aber sin gnad gwalt nit hat, doch sye die in hoffnung, wie obstat im andern artikel, dz sölhs beschehen möge, aber dz nit yez gar zusagen, vnd hat

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

man des artikels, wie obstat, jedem potten ein abgschrift in latin geben." **c.** „Vff allen obgemelten handel vnd demnach jeder pot siner herren vnd obern befelch enteckt hat, die all glichförmig gewesen ist, vnserm hl. Vater dem Bapst brieff vnd sigel ze halten, och jeder pott mit gewalt abgefertigt, anschlag zethund des hinzugs, ouch zal der lüten vffzeleggen, mit andern reden vnd fürsechungen, so mit gemeltem vnserm g. H. von Sitten beschechen sind, ist geordnet vnd angeschlagen, wie hernach volget: Des ersten sol jetlich Ort vff beger vnseres h. V. ein lang fenli füren siner farw nach den Eren, vnd so wir also vnser zeichen vßsenden ist insunders angesechen, dz jedes ort angends verkommen vnd tapfer verpieten sölle bi Er, gut vnd verlierung des lebens, das niemand wider söllich vnser zeichen dheinswegs zu keinem fürsten noch herrn ziehen, vnd welcher söllichs vbersicht vnd in vnser eidgnoschaft betreten wird, sol man den sinen herren vnd obern schiken, die sönd In an sinem lib vnd leben straffen nach sinem verdienen. Es sol ouch niemand, so nit zu söllichem Zug vßgenomen oder geordnet, hinweg ziechen, sunder vff sin herren vnd obern warten, damit wan es not sin wurde, dz jederman gerüst were. — Item es sol ouch jedes Ort mit denen, so zu dem Zug aerordnet werden, eigentlich reden vnd schaffen, sich zimlich vnd gepürlich zehalten vnd wo man durchziecht jederman bezalen, damit sich niemand erklage vnd merer Vnruw erwachse. — Es sol ouch der Vffbruch vnd zug beschechen vff nächst zinstag nach Laurentii, jedermann den nächsten zu Sant Bernhart zu vnd wirt vnser gnädiger herr von Sitten zu Martenach die erst musterung thun. Sin gnad sol ouch hiezwüschen den knächten vnd houptlüten gelt zuschiken, damit man mög von land komen, als jeder pot witer weißd zu sagen. — Item so ist diß die vffgelegt Zal jedes Orts mit sampt der Verwandten vnd Vorlendern, nämlich Zürich 550, Bern vnd Biel 600, Lutzern 400, Vri 300, Schwytz 300, Vnderwalden 300, Zug 300, Glaris 250, Basel 300, Friburg 300, Sollenturn 300, Schaffhusen 200, Appenzell 250, Statt Sant Gallen 60, herr von Sant Gallen 250, Thurgow 300, Rintal 100, Baden mit der Grafschaft 150, Oberland 200, Toggenburg 300, im Ergöw, Mellingen vnd Bremgarten 200, Sachs vnd Hewen zu Werdenberg 150, Rapperschwil 40 Mann." **d.** Da bisher Uebung gewesen, daß die Vögte allenthalben Hauptleute gewesen und mit den Leuten in's Feld gezogen sind, etliche Orte aber meinen, daß dieses nicht füglich sei, so wird eines jeden Vogtes Herren und Obern anheimgesetzt, ob sie denselben ziehen lassen oder für ihn andere Hauptleute bestellen wollen. **e.** Ferner wird festgesetzt, daß alle, welche zu diesem Zug verordnet werden „ir gut gewer vnd harnasch haben söllen; vnd besunders der büchsenschützen halb ist mit v. g. herrn von Sitten abgescheiden, dz die ein vorteil haben söllend, damit Inen pulver old stein bezalt werden". **f.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie man den Regenten zu Mailand auf ihr dreifaches Schreiben ab diesem Tag schriftlich geantwortet hat, „daruff sich jederman dester bas mit Rüstung versechen mag." **g.** Ab diesem Tag ist auch unsern Bundesgenossen von Churwalen geschrieben, daß sie die Ihrigen dem Könige nicht zulaufen lassen „wider vnser zeichen," sondern daß sie vielmehr auf uns und die Unsern gutes getreues Aufsehen haben sollen. **h.** Schwyz soll dem Vogt der Frauen von Engelberg Antwort geben und nach Lucern schreiben, ob es den Kauf etlicher Korn- und Weingülten um 350 Gulden in Gold auch genehm halte, wie es die andern Kastvögte gethan haben. **i.** Erkanntniß gemeiner Eidgenossen Boten zu Zürich versammelt, dd. „vff den on ein letsten höwmonatz" 1510, zwischen dem Dompropst von Constanz und Jacob von Rappenstein, genannt Mötteli, zu Pfyn, nebst den ehrbaren Leuten der Gemeinde zu Pfyn über mancherlei Punkte und Artikel, die zwischen ihnen seit langem streitig sind. Auf der Parteien Klage, Antwort und Widerrede und nach Verhör der bereits in Sachen ergangenen Abschiede wird gesprochen, die Parteien seien zu rechtlichem Entscheid vor unserer Herren und Obern Landgericht im Thurgau gewiesen; was dort zwischen ihnen entschieden werde, dabei soll es sein Verbleiben haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Berner-, Schwyzer- und Schaffhauser Exemplar datiren Mittwoch, das Solothurner Zinstag nach St. Jacobstag.

Zu **a.** „Der Artikel, so in letster Missif vom Presidenten von Meyland kommen ist:

Vos igitur in presentia rogatos velim, pedites vestros continere velitis, nec facile hoc concedere inimicis regiis, vt ea beneuolentia et amicitia, que hactenus cum communi vtilitate et decore inter vos et Regem nostrum christianissimum prestitit, conseruetur. Nam vbi ad offensionem nostram et ad inimicorum auxilium vestri milites transire nitantur, habituri sunt adversum, qui transitu eos prohibeant nulloque pacto sumus passuri, vt transeant, sensurique sunt hostes eos, quos amicos semper habuerint, quod cum maxime vitari cupiam pro ea, qua vos prosequor, beneuolentia. Vos rogandos duxi, ne quid superinde repente deliberare velitis, sed mature in hoc statuatis, quod in ceteris consueuistis, qui semper amicitiam christiani Regis ceteris proposuistis, ac cum vobis amicissimum et fidum cognouistis, omniaque bene ac sincere, non sperare solum sed polliceri de eo vos potestis et debetis. Bene valeant M. vestre, quibus me, quantum possum, offero et quos rogo, his meis respondere ne grauentur. Mediolani 29. Julii 1510.«

Staatsarchiv Bern: Allgem. Eidg. Abschiede L. 243.

Zu **c.** Im Zürcher Abschied l. c. Blatt 36 ist der Artikel mangelhaft, die Ergänzung steht ebenda Blatt 335. Was dagegen im Zürcher Abschied Blatt 37 folgt, gehört nicht hieher, sondern zum Abschied vom 30. September gleichen Jahres. — Der Anschlag, wie er dem Abt von St. Gallen mitgetheilt wurde, lautet:

„Dis ist der Anschlag vnd vfzug des Zugs zu vnserm heiligen Vatter, dem babst:

„Des ersten sol Jedermann vff sin, vff nechst mitwuchen nach Laurencij" u. s. w. wie im Text des Abschieds.

„Dem hochwirdigen fürsten vnd herrn, herrn Francisco, Abbte des wirdigen gotzhus Sant gallen, vnserm insunders gnedigen herrn vnd lieben puntgnossen."

„Hochwirdiger fürst, gnediger herr! Uewern f. G. syen vnser früntlich willig Dienst u. s. w. zuuor. Üwer f. g. ist bericht, wie wir dann kurz verschiner zit ein götlich eynung vollzogen mit bäbstlicher heilikeit, dieselb vns jetz vmb ein Zall knecht erfordert, haben wir vns beraten dero zehalten vnd also ein anschlag vnd vßzug gethan, darby üwer f. g. lütt nit wellen vergessen, sonders Iro gotzhuslütt vnd der grafschaft Togkenburg Ir anzall lut des bigelegten anschlagszedells vffgelegt, mit früntlicher beger, sie wölle solch knecht ordnen vnd vffrüsten vnd solchem anschlag statt zu thun. Stat vns vmb üwer f. G. vnd die Iren zu verdienen. Datum vnd mit v. l. E. von Lucern Secret von vnser aller wegen besigelt vff Fritag nach Petri ad vincula anno &. x°.

V. f. g. allzit gutwilligen, gemeine Eidgnoschaft von Stetten vnd lendern Rätte zu Lucern versampt."

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung 110.

368.

Lucern. 1510, 18. August (Sunnentag nach Assumptionis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 19. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 45. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 259. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Jacob Meiß. Bern. Venner Wyler; Venner Hetzel. Uri. — Schwyz. Pfil. Unterwalden. Ammann Zum Höfen von Obwalden und Ammann Kretz von Nidwalden. Zug. Ammann Steiner. Glarus. — Basel. — Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß. Freiburg. — Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey. Stadt St. Gallen. — Appenzell. — Lucern. Schultheiß Tammann; Schultheiß Bramberg; Jacob von Her enstein; Hans Ratzenhofer.

a. Dieser Tag war angesetzt worden, um über die Briefe zu rathschlagen, welche jedem Ort und gemeinen Eidgenossen von kaiserlicher Majestät, vom Grantmaitre und den königlich französischen Regenten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Mailand und vom Herzog von Savoyen zugekommen sind und enthalten, daß der Bischof von Sitten unter dem Schein und Vorwand, unsere Knechte dem Papste zur Beschirmung der Kirche zuzuführen, dieselben den Venedigern zu Hülfe führe; die Eidgenossen möchten bedenken, was aus solchem entstehe, denn wenn die Knechte dergestalt ziehen, so werde man sich denselben entgegen und zur Wehr stellen. Darauf hat man dem Papst, dem Kaiser, den Regenten zu Mailand und dem Bischof von Sitten geschrieben, wie jeder Bote zu sagen weiß. **b.** Auch hat der Grantmaitre von Mailand verlangt, daß, nachdem er bereits über den obschwebenden Handel uns geschrieben, man ihm Geleit senden möchte, damit er auch mündlich mit den Eidgenossen darüber reden könne. Da aber nicht alle Boten Vollmacht hatten, auf diese Sachen einzutreten, hat man einen andern Tag deßhalb nach Lucern gesetzt auf nächsten Dienstag Nachts.

369.

Zürich. 1510, 21. August (Mittwoch vor Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 20. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 46. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 251. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Basel.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Heinrich Göldlin, Ritter; M. Heinrich Winkler; Jacob Meiß. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Peter Feer, Altschultheiß. Uri. Hans Zick, Seckelmeister. Schwyz. Vogt Steiner. Unterwalden. Welti Kretz. Zug. Ölegger. Glarus. Rudolf Wiechsler. Basel. Burgermeister Offenburg. Freiburg. Der Spitalmeister. Solothurn. Hans Stölli, Venner. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey.

a. Schultheiß, Rath und Burger zu Baden sind vor der Eidgenossen Boten auf diesem Tage erschienen und haben sich über die Neuerung beklagt, welche gegenwärtig bei dem Zuge zum hl. Vater und früher in dem Zuge nach Genua stattgefunden, daß nämlich entgegen den Freiheiten und dem alten, bei der Einnahme Badens von den Eidgenossen mit Brief und Siegel bestätigten Herkommen dieser Stadt, die Vögte als Hauptleute des Zuges bestellt worden seien und dann ihrerseits Venner und andere Amtleute gesetzt haben. Unsere Vorfahren haben der Stadt Baden urkundlich zugesichert, sie als eine Reichsstadt nach Maßgabe der vorgewiesenen Briefe bei ihren Freiheiten bleiben zu lassen, das möchten wir bedenken, sie auch Hauptleute, Venner u. s. w. setzen und, wenn nicht bei gegenwärtigem Zug, „dwyl das beschechen vnd nit wol wider zu wenden sye", doch in Zukunft sie ihre eigene Fahne führen lassen, wie das von Alterher gebräuchlich gewesen sei. Dem Mehrtheil der Boten dieses Tages hätte nun zwar gefallen, daß man die von Baden bei ihrem alten Herkommen bleiben ließe vnd „das vnser Vögt zu Baden vnd anderswo der Vogtyen wartetend vnd nit also vserm land züchend", mehrere aber hatten zu einem dießfälligen Beschlusse keine Vollmacht; man soll daher auf dem Tag zu Zürich Sonntag vor St. Michaelstag (22. September) Antwort geben, damit unserer Altvordern Zusage, Brief und Siegel gehalten werden. **b.** „Als vnsern getrüwen lieben eydgnossen von Zürich hievor zu meren malen vff tagen von vns eydgnossen beuolhen ist, durch mittelpersonen zu handlen, ob ein Statt von Costenz mit pundnüß zu vns eydgnossen möcht gebracht werden, vnd si vnsern herren vnd Obern geschrieben hand, das si sovil verstands erlangt habint, das die notturft wöll erfordern, die sach zu fürdern vnd darum als vff jetz Zürich zesind einen tag beschrieben habend. Vnd so wir erfinden, das die von Costenz begeren, sy anzunemen als ein ort der eydgnoschaft, wöllint sy dagegen zu vns Eyd-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gnossen Ir lib vnd gut trüwlich setzen, doch das wir Inen das landgericht mit der landschaft, och Manschaft, allen Zinsen, gülten, gefällen vnd allen oberkeiten lassen, das sy hinfür das landgericht zu Costenz haben vnd ein landvogt vnd das landgericht von Inen besetzt werde vnd wir ganz kein oberkeit mer da haben vnd besonders die lüt im Thurgow mit der Statt Costenz reisen vnd das thun söllen, so sy vns eydgnossen bishar schuldig gewesen, vnd daby sich erpotten wirt, vns eydgnossen ijj oder iiij^{m} Gulden ze geben vnd ob es ze lützel were, das ein apt von St. Gallen, och die prelaten vnd edlen im Thurgow dazu reden vnd sich vm ein zimlichs ze geben erpieten wurden, Hat vns beducht, das villicht sölichs, das wir das Thurgöw mit landgericht oder der landschaft, der manschaft vnd aller oberkeit hingeben sölten, by allen orten nit funden möcht werden, vnd so aber die sach dannocht zu bedenken vnd nit zu verachtend sin wil diser schwären sorglichen löiffen halb, nachdem Costenz ein schloß vnd ein portt des Thurgows vnd vnserer landen da vssen ist vnd vns eydgnossen vil Costens vnd vnruwen vberheben möcht, habent wir, der Eydgnossen botten, vns vff disem tag entschlossen, das vnser eydgnossen von Zürich durch mittelpersonen abermals handeln vnd den von Costenz sagen lassen söllen, das dis von vns eydgnossen nit nachgelassen werde, das wir Inen gebint das landgericht mit der manschaft, landschaft vnd aller oberkeit, vnd besuchint, ob an Inen möcht funden werden, das sy ein ort werdint, als ein ander ort, wie Fryburg vnd Soloturn, vnd das die Statt Costenz am landgericht vnd der landschaft im Thurgöw och einen theil hette, als andre ort, vnd so es sich nach den Jaren erluffe, das sy alsdann möchten einen landvogt setzen vnd das landgericht gen Costenz geleit wurde vnd si das besatztint nach Ir vnd vnser aller lob vnd eren. Ob och ützit gewunnen vnd erobert, och einich pensionen vnd Jargelt hinfür von küngen, fürsten, herren oder Stetten gegeben wurde, das sy och darinn teil sölten haben, das wir Inen och das best tun wölten gegen römisch keyserlich Majestat, damit Iren burgern vmb Ir verschriben schuld bezalung gescheche. Och Inen geben einen Zürckel vnd Kreis vmb Ir Statt Costenz vs dem Thurgöw, mit lüten vnd aller zugehörd, die vff sy warten vnd in nöten vnder Ir statt zeichen mit Inen ziechen sölten. Vnd was dann also die selben mitlen personen deshalb funden, das si da nützit zusagen, sonder das an vnser eydgnossen von Zürich zuvor bringen söllen, vnd ob dieselben bedunken wil, das es not sig, vns darumb zu vnderreden, mögen dieselben vnser eydgnossen von Zürich vns darumb tag ansetzen." **c.** Da über das Begehren von Freiburg und Solothurn, betreffend die gegenseitige Bundesbeschwörung, noch nicht allenthalben verhandelt und dieser Tag schnell angesetzt worden ist, so konnte dem Antwortbegehren der Boten beider Städte noch nicht entsprochen werden, sondern man stellte ihnen auf den obenangesetzten Tag die Antwort der Orte in Aussicht. **d.** Rothweil hat geschrieben, was es den Eidgenossen Liebes und Gutes erweisen könne, dazu sei es mit ganzem Vermögen bereit. Durch seinen Boten hat Rothweil seine Hülfe angeboten, wenn wir derselben gegenwärtig bedürfen, überhaupt verlangt es, von allfälligen Vorfallenheiten in Kenntniß gesetzt zu werden. Letzteres hat man gethan und für das Anerbieten bestens gedankt. **e.** Von diesem Tag wurde dem Papst geschrieben: Nachdem wir ihm nach Maßgabe der Vereinung unsere Knechte zugeschickt, habe der Kaiser zwei scharfe Mandate an uns erlassen, mit der Bemerkung, diese Truppen seien zu Hülfe der Venediger und wider den König von Frankreich bestimmt, mit dem Begehren, dieselben sofort heimzurufen, geschähe es nicht, so könne er den König von Frankreich als seinen Bruder und Bundesverwandten nicht verlassen u. s. w. Der Papst möchte bedenken, daß, wenn die Unsern den Venedigern zu Hülfe wider Frankreich verwendet würden, dieses uns in einen tödtlichen Krieg mit dem Kaiser, dem gesammten Reiche und Frankreich verwickeln würde. Zudem wäre es gegen die Vereinung, welche ausdrücklich sage, daß seine Heiligkeit die Unsern allein zur Beschirmung von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Land und Leuten der hl. Kirche brauchen soll. In keinem andern Sinne seien sie ihm geschickt worden, nicht aber um Jemanden zu beschädigen, der nicht wider die hl. Kirche sei, noch auch um einem solchen mit Gewalt durch das Land zu ziehen. Wenn man sie aber gütlich passiren lasse, so sollen sie an die Orte und Ende ziehen, wo S. Heiligkeit zu Rettung und Beschirmung von Land und Leuten der hl. Kirche ihrer bedürfe. Dem Kaiser und dem König von Frankreich wird auch Kenntniß gegeben, in welcher Weise und mit welchem Auftrag wir die Knechte abgefertigt und daß wir dem Bischof von Sitten und ihnen nachgeschrieben haben, gegen Niemanden anders etwas Feindliches vorzunehmen.

a fehlt im Solothurner- und Freiburger Exemplar.

Zu **b.** Das angeführte Schreiben Zürichs an die XI Orte lautet (Zürcher Abschied V. 43.):

„Vnser früntlich willig dienst vnd was wir Eren, lieps vnd guts vermögent allzit zuuor bereit. Fromm, fürsichtig, wys, sonders guten fründ vnd getrüwen lieben eydgnossen. Mir wöllen vns versechen, Jr syen von vnsern Ratsbotten nechstgehaltens tags in vnser statt bericht des so der Statt Costenz halb, wie die zu vnser Eidgnoschaft gepracht mög werden, nebend dem abscheid beredt vnd daruf vns beuolhen ist, für vnd für in der sach zu handlen vnd was vns begegne üch vnd andern vnsern vnd üwern Eidgnossen zu erscheinen vnd darumb tag anzusetzen. Deßhalb wir sölicher beuelch nach durch mittel personen gehandelt vnd souil verstands erlangt haben, das die notturft wöll erfordern, die sach zu fürdern, damit von keyserl. Maj. Anhengigen, es sye durch Mandat oder sunst, wider dis vnser werbung nit gehandelt werde. So haben wir, zur fürderung der sach einen tag in vnser statt Zürich, namlich vff Zinstag vor St. Bartholomeustag nechstkünftig nachtz an der herberg zu sind angesetzt vnd den andern, üwern vnd vnsern g. l. Eidgnossen von Stetten vnd lendern glicher gstalt wie üch verkündt vnd zugeschriben. Vnd ist damit an üch vnser flissig bitt, so ernstlich wir jemer können, Jr wöllend den handel vnd wie vnd was vnser ganzen Eidgnosschaft an der Statt Costenz ist gelegen vnd wo die zu vns gepracht mag werden, was großen costens vnd vnruw vns das wirt ersparen in trüwen vnd bedachtlich erwegen vnd daby dis schwer, sorglich löiff vnd dz niemand wüssen mag, vff wan die am letsten lenden möchten, och bedenken vnd üwer träffenlich pottschaft mit solicher beuelch, dz etwas fruchtpars vff ein hindersich bringen abgeredt werden möge, vff angesetzten tag zu vns verttigen vnd jetz vnd nochmals im handel üch vnserm großen vertruwen nach gutwillig vinden lassen, damit die sach zu fürgang möge komen. Das wöllen wir, zudem dz es vns allen zu frid vnd ruwen vnd zu enthalt lips vnd guts merklich dient, vmb üch allzit trüwlich vnd brüderlich verdienen. Datum an Sant Laurenciustag (10. August) Anno ꝛc.

Burgermeister und Rat der Statt Zürich.

Zu **c.** Hiezu folgende Briefe im Staatsarchiv Zürich:

1. Maximilian v. G. Gnaden erwelter römischer Keyser ꝛc.

„Ersamen, lieben, getrüwen. Vns ist anhüt datum diß briefs von üch abermals ein schriben zu Zürich des xxiiij tags Aougstens, berürend die anzal knecht, so Jr vnserm heiligen Vater dem babst in craft der Vereinung mit siner heilikeit vor verschiner zit gemacht, zugeschickt, zukomen, dz wir mit sinem Inhalt vernomen. Vnd wiewol Jr in dem selbigen, ouch vorigen üwerm schriben vns gemelter sachen halb kürzlich hinuor getan, anzöiget, dz üwer Meinung vnd gemüt nit sye, vns noch vnsern lieben bruder, den küng von Frankrich, oder Jemands andren mit widerwertikeit anzufechten oder zu krieg vnd vfrur wider vns zu bewegen, sonder die gedachten üwer knecht benantem vnserm hl. Vater dem babst mit beuelch, dz si nach lut vnd sag der obberürten Vereinigung vff der bäbstlichen heilikeit bescheid, durch fridlich paß an die ort vnd ende, da man Jr zu rettung, vffenthalt vnd beschirmung der kristenlichen kilchen Schloß, Stett, land vnd lüt noturftig sye, verziechen, geschikt, so ist doch offenbar vnd am tag, dz bemelder babst sölich üwer knecht wider den herzog von Ferrar, dem dann sin Ht. jetzo mit einer merklichen anzal volks in dem lande lyt vnd nun, als wir vernemen, etlich Schloß vnd Stette abgewunnen, zu gebruchen vermeint, och villicht gegen obbenannten vnsern lieben bruder, den küng von Frankrich, des Herzogthumbs Meyland vnd herrschaft Genua halben, daruf dann die Venediger üwer zukunft erwarten vnd mit Iren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

galeen daselbs Genua nun ein gute zit ligen, einicherley fürzunemen sich vnderston möchte. Diewil nicht allein vorbemelter herzog von Ferrar, sonder ouch der küng von Frankrich mit Meyland von vns vnd dem hl. Riche belechnet vnd darzu vnser puntsverwandten syen, sich ouch dieselben küng von Frankrich vnd Ferrar vorberürter sachen halb für vns als erwelten regierenden Römschen keyser, alles Rechten erbieten, haben Ir by üch selbs zu ermessen, wo Ir die üwern, wie vor begriffen ist, ziechen lassetvnd einicherley angriff oder beschädigung vorgedachten vnsern pundtsverwandten beschechen, dz wir als Römischer keyser vnd darzu pundtsverwandter si keineswegs verlassen, sonder Inen von billikeit wegen Rat, hilff vnd bystand bewysen müßten, ob nun solich vfrur vnd empörung nicht wider vns, dz heilig Römisch Rich vnd tütsche Nation, och den küng von Frankrich oder Jemands anders vnser pundtsverwandten, inmassen üch dann in handel obberürter sachen durch der bäbstlichen heilikeit anwelt vnd oratores fürgeben werden vnd Ir in obberürtem üwerm schriben angezöigt sye, mögen Ir bi üch selbs wol bedenken. Vnd ist demnach vnser ernstlich Meinung vnd beger, Ir wöllend in ansechen vorerzelter vrsachen vnd ouch zu verhütung solicher merklicher vfrur vnd krieg, so vß vorberürter sach entsteen, die üwern förderlichen widerumb anheim erfordern vnd si keins wegs fürer ziechen lassen, sonder üch hierinnen als glider des heiligen Richs gehorsamlich vnd dermaßen bewysen, als Ir vns, dem hl. Riche vnd der billikeit nach zu thun schuldig syt vnd wir vns zu üch versehen. Wir geben üch ouch zu bedenken, wo üwer knecht als wyt zugen, wie sy widerumb anheim unverletzt komen möchten, darinn wir dann üch hiemit gewarnet haben wöllen. Geben zu Bernegk (Bruck) im obern Inthal am acht vnd zwanzigsten tag des Manots Augusti Anno domini xv^c. vnd im x^o., vnser Riche des Römischen im xxv vnd des hungrischen im ein vnd zwanzigsten Jare."

Den ersamen vnsern vnd des Richs lieben getrüwen, gemeiner Eidgnossen von Stetten vnd lendern Räten, so Zürich vf dem tag versammelt syen.

2. Maximilian ꝛc.

„Ersamer, Andächtiger. Als wir hiemit ein gemein vfgebot in dz heilig Rich von wegen der Schwytzer oder Eydgnossen, so jetz an dem anzug syen, dz fürstenthumb Meyland vnd herrschaft Jenow, die dann on mittel dem hl. Rich vnderworfen vnd vnser lieber vnd puntsverwandter küng zu Frankreich vor kurz verschiner zyt von vns vnd dem hl. Riche belechnet ist, zu vberfallen, dz vns aber von denselben Schwyzern oder Eydgnossen, diewil sölichs vns vnd dem hl. Riche zu ewigen zyten zu verachtung vnd nachtheil komen, zusampt dem des darus ein zerrüttung obberürts vnseres puntts, so wir wider die Venediger, als die natürlichen find vnd ächter desselben, wie menklich wüsend, tragt, entsteen wurde, vsgan haben lassen, ist demnach vnser ernstlich beuelch vnd Meinung, dz du vf sant Mattheus tag schiereest künftig bi vnser person in vnser vnd des hl. Richs Statt Rafensburg in eigner person erschinest vnd daselbs mit sampt andern des hl. Richs Stenden vnd etlich vnseres hus Oesterrich vnderthanen vnd verwandten, die wir glicherwis beschriben lassen, wie vnd in wz maß obangezöigtem der Schwyzer Eidgnossen mutwilligs fürnemen vnd handlungen durch vns vnd dem hl. Riche widerstand beschechen möge, fürzunemen zu beratschlagen vnd zu beschließen verhelfest vnd in keinen weg vssen blibest. Daran tust Du vnser ernstlich meinung, vnd wiewol wir, ouch ander Stende des hl. Richs, so obbestimten kurzen tag gen Rauensburg nit erreichen mögen, vff dz förderlichest gen Hagnow zu komen beschriben vnd erfordern lassen werden, obberürter sachen halb daselbst zu handlen vnd zu ratschlagen, so haben wir doch in Ansechung, daß die sachen dizmals der yl bedürfen vnd nit wol beit oder vszug erliden wöllen, den obbestimpten tag gen Rafensburg angesetzt, wölten wir Dir nit verhalten, abermals mit ernst beuelhend, du wöllst gewüßlich daselbst erschinen vnd nüz bestminder nachmals vff den tag gen Hagnow ouch komen. Geben zu Prüg im obern Inthal am xxj tag des monats Augusti Anno decimo vnsers Richs im xxv Jare."

Dem ersamen vnserm lieben andechtigen N. Apte des gotzhus Crützlingen.

3. An gemeiner Eydgnoschaft Räte zu Zürich versamelt. Min früntlich willig dienst zuvor. Ersamen wysen lieben herren, Ich bring üch zu wissen, dz mich die römisch keyserl. Maj. ylends zu siner keys. M. vber den Arli-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berg zu sinen Gnaden zu komen erfordert hat. So ich nun gen Feldkirch komen bin, hab ich da funden, dz der keyser im ganzen Rich vnd sinen Erblanden vfbüt vnd dz so der bischof von Wallis vnd ander für üch bracht haben, dz diser handel üwers zugs wider den keyser, ouch küng von frankrich nit sye, dz sömlichs nit an sim selber ist, sonder ist wider beyd vnd darzu wider den küng von Hispanien. Demnach bin ich also zu keys. Maj. geritten vnd wil da vernemen, wz sin M. min wölle vnd üch dz dann entecken. Vnd ob üch gut wölt bedunken, dz ich von üwert wegen etwz handlen sölt, laßt mich ylends bi disem boten wüssen, wil ich mit trüwen tun vnd mich dann fürderlich widerumb zu üch fügen vnd hab ouch gehandelt, dz man vns salz vnd korn, wz vns not ist, des feilen kouf nit abstriken wirt, dwyl vnd ich bi J m bin. Datum Sonntags post Bartholomei Anno etc. decimo.

Ulrich von Sagß, fryher.

370.

Lucern. 1510, 28. August (vff Mittwuch sant Boleyentag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 48. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, III a. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 256. 289. **Archive Schwyz, Solothurn, Basel.**

a. Dieser Tag ist angesetzt wegen dem Geleitbegehren der königlichen französischen Regenten zu Mailand. Die Instructionen der Boten über dieses Begehren lauteten ungleich. Uri, Schwyz und Unterwalden wollten ihnen kein Geleit geben, sondern erklärten, unserm hl. Vater, dem Papst, die Vereinung halten zu wollen. Glarus hat auch keine Vollmacht, den königlichen Regenten das verlangte Geleit zuzuschicken, läßt es aber geschehen, ob man ihnen Geleit geben wolle oder nicht. Die übrigen Orte waren übereinstimmend, das Geleit zu geben, „also dz sy sich gleytlichen in vnsern stetten vnd landen halten söllend." Wenn dann die Botschaft kommt und die Orte auf einen Tag einladet, so soll man denselben besuchen und über ihre Anbringen verhandeln, wie es der Eidgenossenschaft Lob, Nutzen und Ehre fordern. **b.** Den Knechten, die im Dienst des hl. Vaters stehen, wird von diesem Tage geschrieben, sie sollen nicht weiter vorrücken, sondern da, wo sie jetzt ihr Lager haben, bleiben, bis wir ihnen Weiteres schreiben; sie möchten ermessen, was für Folgen es für uns haben könnte, wenn dieser Weisung nicht nachgelebt würde. **c.** Jedem Boten wird eine Abschrift gegeben von dem Schreiben, das unsern Eidgenossen von Bern, Freiburg und Solothurn von Hans von Erlach und Caspar Ritter von Bern, Heinrich Kloß von Lucern und Jean Goudion von Freiburg vom savoyischen Hof zugegangen ist des Inhalts, welche Folgen daraus entspringen würden, „ob die sach ein fürgang" (wenn der Zug der Eidgenossen in päpstlichen Diensten vollführt würde). **d.** Auf diesem Tag sind des Bischofs von Sitten Anwälte, Meister Walther und Albrecht Gugelberg, mit gehöriger Beglaubigung erschienen und haben vorerst des Bischofs Verantwortung eröffnet gegen die Zulage, die ihm, wie er vernehme, auf letztem Tag zu Lucern gemacht worden sei, als ob er den Eidgenossen unwahre Vorgaben gemacht hätte und als ob der Zug für die Venediger und gegen den König von Frankreich gerichtet sei. Er, der Bischof, habe den Eidgenossen nichts anderes als die Wahrheit gesagt, in Uebereinstimmung mit den Aufträgen und Breven des Papstes an die Eidgenossen und ihn selbst. Die Hülfstruppen seien vom Papst begehrt und sonst von keinem Fürsten und keiner Herrschaft, weder von den Venedigern noch Andern, auch nicht wider den König von Frankreich. Die Truppen haben Befehl, von Bellenz aus die gerade Straße einzuschlagen, alles baar zu bezahlen und gute Mannszucht zu halten. Sollte aber der König von Frankreich ihnen den Paß verlegen, so lege er damit an den Tag, daß er wider den hl. Vater und die hl. Kirche sei. Und in diesem Falle hoffe der Bischof, die Eidgenossen werden nach dem Inhalt der mit dem hl. Vater

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geschlossenen Capitel und Vereinung handeln und den Zug vollstrecken. Eine andere Handlungsweise würde sich nicht mit dem gegebenen Worte und der dem hl. Vater zugeschickten Vereinung vertragen. Auch sei zu besorgen, daß, wenn man sich jetzt mit den Franzosen in Verhandlungen einlasse, dieses zum Nachtheil der genannten Vereinung und Capitel gereichen werde. Wenn solches geschehe und dann die Vereinung nicht zum Vollzug komme, wolle sich der Bischof entschuldigt haben, er habe nicht anders als ein getreuer Unterthan des hl. Vaters und der hl. Kirche und zu Lob und Ehre der Eidgenossenschaft gehandelt. **c.** Jeder Bote kennt das Anbringen wegen der Büchsen zu Baden, ob man die theilen wolle oder nicht. Ferner, ob man dieselben wiederum „fassen vnd zurüsten" wolle, damit sie, wenn man sie brauchen will, gerüstet seien. Darüber soll auf nächstem Tag geantwortet werden.

Zu **b.** Das Schreiben ist vollständig abgedruckt bei Zellweger, Appenzeller Urkunden Nr. 656.

Zu **c.** Hiezu folgendes Schreiben:

„Ein schrifft an min herren die eidtgenossen vf dem tag zu Lucern Pelayi anno x°:

Streng, veste ꝛc. Nach erpieten alles gehorsamen, pflicht vnd eren, fuegen wir üwer ze wüssen, das vns H. vff diser fart, als wir zu dem herzogen von Sauoy abgeuertiget, begegnot ist am hof von Sauoy des küngs treffenlich potschaft, namlich der general von Meyland, der vns gepeten vnd ernstlich ermant, üch, vnser herren vnd obern, ernstlich vnd angenz zu schriben, das so wir doch selbs in willen gewesen vnd schuldig sind, dem also ist, dz der küng nit gnug verwundern mög haben, ouch dz byshar nit wellen glouben, dz üwer H. also vngeursachet In vnderstanden von dem sinen vnd vß ytalischem land ze tryben. So aber sin k. M. solichs jetz zu Jenow vnd andern orten schinbarlich befunden vnd Ir, vnser herren, des bericht, truwe er noch vil minder, in ansechung alter früntschaft, dz durch üwer hilff solchs dheineswegs beschechen, mit der lüttrung, ob üch, v. H. vnd O., einicherley mangell, woll er sin treffenlich pottschaft zu üch tun vnd nach üwerm gefallen handeln lassen. So aber dz alls nit helffen, sunders man Im also an Vrsach ze vertriben vnderstunde, wie vngern er dz thun, müse er doch sin Stätt vnd land behalten, mit vil mer gutter vnd früntlicher worten, begernd an vns, sölhs üch vnser gnedigen herren ze verkünden, dz wir mit dheinem glymph haben mögen abschlahen.

Zudem g. H. haben wir gesechen, dz der küng mit sinem Zug herus in des herzogen von Sauoy land geruckt, der Grandmeister selbs mit vj^c glenen vnd mit einem merklichen fußzug vnd geschütz, vnd hat mit gewalt all passaigen yngenommen, schlechtlich der meynung, nieman lassen ze passieren; des der herzog, so merklich krank, ist ser beschwert, denn vngern welt er, dz jemant ützit vff dem Sinen beschech. So ist Im der küng ouch ze mechtig, Im paß vorzehalten, als Ir selbs wol ermessen möget, vnd ist also deshalb der herzog fast beswert zesampt siner krankheit.

So dann g. H. werden wir bericht, wie der küng von Hispanien sin potschaft zum französischen küng gethan vnd eine püntnis mit Im beschlossen vnd zugesagt hilff mit lib vnd gut, desglichen vnser herr Keyser, der sin pottschaft yetz diser zit bi dem küng hat.

Es wirt ouch gesagt, wie der küng von frankrich sich Ilends mit einem andern großen zug herus tu vnd wölle in eigner person erwarten, wer In vß Meyland triben wölle vnd doch allwegen der hoffnung vnd guten vertruwens zu der Eydgnoschaft, die, so sy verstand, dz der anschlag über In gang, werde sich nit wider In bewegen lassen.

Diß haben wir üwer wysheit vß schuldiger pflicht nit wöllen verhalten, dann nach dem vns die ding hie disent birgs ansechent, möcht wol ein langwiriger vnd döttlicher krieg daruß werden. Ob der anzenemen, geben wir üch g. H. ze ermessen."

Staatsarchiv Zürich: Abschiede V. 49 (irrig überschrieben 1507). Tschudische Sammlung 111. b,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

371.

Freiburg. 1510, 9. September.

Archiv Freiburg.

Jahrrechnung der beiden Städte Bern und Freiburg. **a.** Marchverhandlungen und andere kleine Sachen der Herrschaften. **b.** Handel des Murtensees wegen. **c.** Verschiebung des rechtlichen Tages zwischen dem Herrn von Chatelard und Johann de Furno auf Montag nach Allerheiligen. **d.** Ansetzung des Rechttags zwischen dem Markgrafen von Neuenburg und seinen Gegnern wegen Lugnorre, auf Montag vor St. Gallentag. **e.** Verhandlung der edlen Lehenleute in den Herrschaften und ihrer Reisepflicht wegen.

372.

Zürich. 1510, 9. September (Montag nach Nativitatis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 23. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 52. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.

Boten: Zürich: M. Felix Schmid, Statthalter; Heinrich Göldli, Ritter; M. Heinrich Winkler; M. Ulrich Felix. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Peter Feer, Ritter, Altschultheiß. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Ammann Gerbrecht. Unterwalden. — Zug. Seckelmeister Schell. Glarus. Ammann Huber. Basel. Burgermeister Offenburg. Freiburg. Der Spitalmeister. Solothurn. Venner Stölli. Schaffhausen. Burgermeister Barter.

a. Dieser Tag war angesetzt durch unsere Eidgenossen von Zürich, der Unterhandlungen mit Constanz wegen bezüglich des Beitritts dieser Stadt zur Eidgenossenschaft. Der Stadtschreiber von Zürich und Jacob Muntprat von Salenstein, als „die werbenden Vndertädinger", haben von der Stadt Constanz erlangt, daß jedem Ort durch unsere Eidgenossen von Zürich ein schriftlicher Entwurf zugestellt werden konnte, über den jedoch die Instructionen der Boten nicht gleich lauten. Deßhalb konnte darüber nicht fruchtbar verhandelt werden. Da jedoch für die Eidgenossenschaft und die Landschaft Thurgau so viel an der Sache gelegen ist, daß man sie nicht aus der Hand lassen darf, so soll jeder Bote den Gegenstand nochmals an seine Obern bringen und auf Donstag vor Mathäustag nächsthin (19. September) soll man darüber mit einer Rathsbotschaft von Constanz, welchem der Tag auch verkündet ist, zu Zürich mündlich verhandeln, damit man beiderseits erkenne, wie weit man es in Sachen bringen möge, zumal ein längerer Verzug aus vielen Ursachen unthunlich erscheint. **b.** Bezüglich der Streitigkeiten zwischen Württemberg und Rothweil und zwischen kaiserlicher Majestät Landvogt und Räthen im obern Elsaß und der Stadt Basel wegen Hüningen, ist Tag angesetzt auf Sonntag vor Michaelis (22. September) ebenfalls nach Zürich: „Ist diser tag darum dauor also angesetzt, damit ein pott die beyden tagsazungen vff ein ritt vollstrecken möge." **c.** Von diesem Tag ist den Unsern in das Feld geschrieben, es wundere uns, wie es um sie stehe, man erwarte „für und für" von ihnen Bericht. Man ermahne sie abermals, sich nur für Vertheidigung der Städte und Schlösser der heiligen Kirche, nicht aber gegen den König von Frankreich oder Jemanden anders, der der heiligen Kirche nicht widerwärtig wäre, gebrauchen zu lassen. Sie sollen sich nicht trennen lassen, gute Disciplin halten und unsern Herren und Obern baldmöglichst Bericht geben. **d.** Da des Königs von Frankreich Botschafter, Herr von Gru, Guber-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nator von Chum (Como), sich zu Lucern aufhält, so soll Herr Peter Feer, Ritter, Altschultheiß zu Lucern, in unser aller Namen mit demselben reden, daß er dem Boten, welcher den gemeldeten Brief den Unsern bringen soll, ein freies sicheres Geleit zu und von den Unsern bis wieder zurück zu uns verschaffe. Ferner weil unsere Herren und Obern nicht des Willens gewesen noch sind, wider den König von Frankreich noch sonst Jemanden, der der heiligen Kirche nicht widerwärtig ist, etwas Feindseliges vorzunehmen, möchte der genannte französische Bote bei dem „Grammetter" zu Mailand sich verwenden, daß dieser und andere Regenten des Königs gegen uns und die Unsern sich ebenso verhalten, insbesondere auch unsere Boten hinein und heraus frei und sicher wandeln und reiten lassen. **e.** Der Freiherr Ulrich von Sax hat uns den Gruß des römischen Kaisers und dessen gute Gesinnung zu den Eidgenossen eröffnet; dabei meldet er, der Kaiser wäre sehr geneigt, mit uns in Einung zu treten und uns alles mögliche, viel mehr als früher, zu gewähren. Der Kaiser habe ihm, dem von Sax, als sie allein bei einander gewesen, gesagt, was die Eidgenossen des Königs von Frankreich wegen schreiben, das müssen sie vielleicht thun, aber das soll keine Irrung in die Sache bringen; die Gesinnung des Kaisers gegen die Eidgenossen sei so gut, daß er nicht anders denn gezwungen gegen dieselben sein werde, denn er wisse, daß wenn er uns unterdrücken hälfe, er gegen sein eigenes Interesse handeln würde. Wenn aber an uns nichts erfunden werden könne, so müsse und werde der Kaiser dem König von Frankreich anhangen und ihm nach seinem besten Vermögen helfen. **f.** Unsere Eidgenossen von Zürich haben uns auch die Instruction des genannten Herrn von Sax hören lassen, welche, wie dieser selbst eröffnete, dahin lautet, daß wenn wir auf den kaiserlichen Antrag eintreten wollten, wir auf St. Mathäustag unsere Botschaft nach Ravensburg zu Sr. Majestät fertigen möchten, um unsere Antwort zu geben, „mit meldung, das villicht des costens gut rat wurde u. s. w." Das soll jeder Bote heimbringen, damit unsere Herren und Obern auch betrachten, daß es in diesen Zeitläufen rathsam sei, sich „nit Jedermans zu entziehen." Die Boten, welche auf Sonntag vor Michaelis nach Zürich kommen, sollen dießfällige Instruction erhalten. Der Herr von Sax wird, wenn immer möglich, persönlich auf diesem Tag erscheinen oder doch Jemanden da haben, der unsere Antwort in Empfang nimmt. Immerhin versichert er, in guten Treuen zu handeln und Leib und Gut zu uns setzen zu wollen, mit Bitte, ihn auch für empfohlen zu halten u. s. w. **g.** Der Herr von Sax eröffnet, der Kaiser habe ihm nachgeschrieben, er erbiete sich, zwischen dem König von Frankreich und uns Frieden zu machen, sofern uns das lieb sei. Darauf wird geantwortet, wir wüßten nicht, daß wir mit dem König von Frankreich im Kriege wären; es sei unsern Knechten mündlich und jetzt auch schriftlich verboten, gegen Frankreich oder Jemanden anders Krieg anzufangen. Wenn Jemand die „vffrur" zwischen päpstlicher Heiligkeit und Frankreich vermitteln könne, sei das „in vnserm erliden wol." Nichtsdestominder wolle man das Anerbieten heimbringen und auf dem Tag zu Zürich antworten.

Zu **f.** „Instruction was der Edel Vlrich, fryherr von Sachx, als für sich selbs mit gemeiner Eidgnosschaft oder ettlichen vß Inen, wie In gut ansicht, handeln sol.

Anfenklich sol er Inen zu erkennen geben den geneigten gnedigen willen, so Inen key. M. tregt.

Vnd daruf erzellen: Nachdem die loiff diser Zyt etwas geswind vnd seltzsam, als in langer zyt nie erhört ist, fürgeen, sye er sunders zwyfels, wo si einen rechten weg für sich nemend, wölt er mittel finden dadurch key. M. u. s. w. mit Inen in ein vereinigung Ingieng, daz dann Inen, als si selbst versteen möchten, nit zu cleiner Eer, wolfart vnd vffnemen erschießen.

Vnd das si nemlich dis hernach volgend vrsach für ougen nemend.

Vff das erst si wüssend, daz der Bapst ettwz mit einem hochen alter beladen vnd nit langwirig sye, darzu, ob er glich, wie nit ist, jünger were, alles sölichs durch seinen Tod erlöst wurd.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für das ander bevinden si jetz, als och offenlich am tag ligt, daz des Bischofs von Wallis handlung, so er Inen fürgehalten, als ob des Bapsts gemüt nit syg, si wider key. M. noch den küng von Frankrich zu bruchen, nit gerecht syg.

Für das dritt, so sy och Frankrich in mißglouben vnd widerwillen gegen Inen komen.

Für das vierd so syen die weltschen je vnd allweg die gewest vnd noch, die vns tütschen gern wider einander in krieg vnd empörung bewegten, damit Ir wesen gemeret vnd tütsche Nation verdrukt wurd.

Darumb vnd diewyl sy dann nun tütscher Nation vnd key. M. vnd dem hl. Römischen Rich mit schuldiger pflicht verwandt syen vnd die natur erfordert, einander mer hold zu sin vnd trüw vnd glouben in einander zu setzen, so sye er gentzlich des Vertruwens, wo sy Im folgen, Er wölte jetzezmal zwüschen der key. M. vnd Inen eine söliche vereynigung erlangen, die in ewigkeyt nit zergenglich vnd Inen, wie vor angezöigt, samentlich vnd sonderlich zu vfnemen dienen, mer als in vil hundert Jaren nie beschechen noch erhört worden syg.

Dann wo sy mit key. M. zuhielten vnd in einickeit kemen, müßten darnach all nationen ein vffsechen vf sy haben vnd Inen von niemand kein widerstand beschechen.

Vnd dz si hierin dis exempel für sich nemen: Die Venediger haben sich in mengerley weg ingemischet, jetz zu tütschen, dann zu franzosen, hungern, weltschen vnd andern nationen, aber das hab in die harr nit erlitten werden mögen vnd syen deßhalben zuletst in diesen sweren lastd, den sy niemer mer vberwinden können.

Vnd dis meynung zöig er Inen im besten an vnd verhoff, er bring Inen glük vnd heil, souer sy dz kunden oder wüssen anzenemen vnd wölle och darnach für sich selbs als Ir verwandter sin lib vnd gut zu Inen setzen.

Vnd so der von Sachz sölcher Vereynung halben guten willen by Inen findet, sol er weg suchen, damit er dennechst wider zu key. M. kum vnd Ir M. Gelegenheit darumb bericht. Doch sol er zuvor daruf gemeinen Eidgnossen sampt vnd sonders anzöigen, wie key. M. vf Sant Matheus des heiligen zwölfbotten tag nechstkünftig einen tag gen Rauenspurg vsgeschriben hab; dahin mögen sie Ir volmechtigen Anwelt vnd gesandten schicken vnd abfertigen, mit key. M. ferrer darin zu handlen, dann Inen von Ir M. des heiligen Römisch Richs vnd des hus Östereich wegen alles dasjhen widerfaren soll, wie vff vergangnem Richstag zu Costentz abgeredt worden ist."

Hrch. Rogkuer m. p.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 53.

373.

Lucern. 1510, 12. September (Donstag vor Exaltationis crucis).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, E. 6. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 56. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 273. **Archive Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen.**

Boten: Zürich: Meister Ulrich Felix. Bern. Bartholome May; Venner Wyler. Uri. Vogt Dietli. Schwyz. — Unterwalden. Ammann Wirz. Zug. Vogt Hasler. Glarus. Vogt Landolt. Basel. Herr Zunftmeister. Freiburg. Venner Falk. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß; Stölli, Venner. Schaffhausen. — St. Gallen. Der Burgermeister. Abt von St. Gallen. Vogt von Oberdorf. Appenzell. Cristan Pfister.

a. Dieser Tag ist gehalten worden auf Begehren der Botschaft des christlichsten Königs von Frankreich. Im Namen dieser erschien der Herr von Gru, Gouverneur von Como, und bezeugte die gnädige gute Meinung, welche der König jeweilen zu uns Eidgenossen gehabt und noch zu behalten begehre; „daby ouch gemelt die vndankbarkeit vnsers heilgen Vatters des bapsts gegen kön. M., dann der doch der erst

sun der heligen kilchen sye, er vnd sine vorfaren dz bewert zu meren malen, es sei zu Forlye, Bononye vnd yez letst gegen den Venedigern, ouch vnserm helgen vatter yetz vor vnd ob der an stul kommen, vil guts vnd früntschaft bewysen, dez alles vngeacht sin heligkeit an alle warnung vnd vnversechen des ersten vnderstanden, die statt Jennow inzenemen, demnach ouch etlich pläz vnd land vberfallen vnd jez letst sich gegen den Herzogen von Ferrar, darum dz Im der nit hilflich sin vnd paß geben, der doch nit vermeint siner H. ützit anders gethan noch beschuldt haben, kriegklichen erzögt, vnd daby ouch offenbar sye vnd findtlich durch etlich brieff, dero abgeschriften gehört, die von bäpstlicher heligkeit vsgangen an herrn von Sytten, dz allein der anslag vnd heimlich praktik beschechen, sin kön. M. vß dem herzogthum Meyland vnd villicht demnach mit vffwysung vnd hilff der künigen von Engelland vnd Hispanien, ouch vnsers herrn keysers vnd der jungen fürsten von Burgund vnd vnser von siner kron frankrych zetriben u. s. w., mit mer worten, als jeder pott weißd." Insbesondere hat der französische Bote sich merken lassen, wenn der Papst andere Ansprüche an den Herzog von Ferrara habe, so soll er sie auf den König, den Herzog von Savoyen und uns Eidgenossen zu Recht setzen. Ferner hat der Bote den Eidgenossen gedankt, daß sie, wie der König wohl wisse, nicht gegen ihn ziehen wollen, woran derselbe erkenne, daß unsere alte Freundschaft zu ihm noch nicht erloschen sei. Deßhalb sei auch des Königs größte Begierde, selbe wieder zu erneuern und mit uns ein Bündniß zu machen. Zu diesem Zwecke sei die Botschaft sammt der von Savoyen gesendet und bitte, daß man ihr in Kurzem einen Tag ansetze, um die daherigen Eröffnungen zu machen. Falls Jemanden etwas in der Sache mangle, so habe der König dem Herzog von Savoyen und dem Grandmeister Gewalt gegeben zu mitteln, denn er sei Willens, es zum Zweck der Erneuerung der Vereinung an Nichts ziemlichem fehlen zu lassen. „Vff söllich anbringen haben sich die potten, so der französischen pottschaft gelosd vnd nit vsgestanden, als vnser Eidgenossen von den dryen lendern, sich erkennet vnd etlich in befelch gehept, des ersten red ze haben, wie man potschaft gehaben möcht zu den vnsern im feld, ze wüssen wie es vmb die stund oder wo sy weren. Ist derselben stund vnseren Eidgnossen von Lutzern potschaft komen, das sy all daher vnd erheim züchend, dero ouch angends vnd by dem tag zwey schiff komen sind. Hat man demnach vff vil gemelter französischer potschaft ansinnen vnd beger die ding angenomen heimzebringen vnd ein andern tag angesetzt vff Sunnentag sant Michelstag nachts zu Lutzern an der herberg ze sin, da antwurt zegeben, ob man in solher vereinung red haben vnd handeln lassen well, als jeder pott witer zesagen weißd. Es weißd ouch jeder pott, wie dann mit der französischen potschaft geredt, dem küng zeschriben vnd Inn ze vermögen, gegen vnsern heil. Vater still ze stand, vnd ob die zu vns Eidgnossen sin potschaft thun, dero paß zegeben, damit man in diser sach, die ze gut zepringen dester fruchtparlicher handeln mög. Glycherwyß hat man vnserm heligen Vater ouch geschriben, still zestan vnd ein bestand anzenemen, dz mitler zyt solh spenn hingelegt werden mögent oder gestellt, dz man ze ruwen komm." Ebenso ist beredet, daß, weil jetzt die Märkte im Mailändischen beginnen, die französischen Boten bewirken sollen, daß alle Pässe von Seite des Königs geöffnet werden. An Uri, Schwyz und Unterwalden wird geschrieben, sie sollen die Pässe auch ihrerseits öffnen. **b.** Jeder Bote kennt das Schreiben des Kaisers, der abermals verlangt, daß wir die Unsern aus Mailand weg und heimfordern sollen. Da sie bereits auf der Rückkehr sind, so hat man hierüber nicht weiter verhandelt. **c.** Auf diesem Tag ist auch die große Beschwerde angezogen worden, welche man allerorts in der Eidgenossenschaft von den Zigeunern („Zegynen") hat, die biderben Leuten das Ihrige stehlen und „eben ouch sorglich fürent." Deßhalb wird beschlossen, sie aus dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft zu verbannen, bei Strafe des Hängens, wenn sie selbes wieder betreten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **a.** Der Beschluß von „Vff sölich anbringen" an, fehlt im Lucerner Abschied. Ebenso **b.** Nur angedeutet ist **c.** „Der zegynen wegen in all abscheid."

374.

Zürich. 1510, 20. September (Freitag vor St. Matthäus).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 27. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 58. **Ebenda:** Tschudische Sammlung, 112. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 276. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Nöist; Heinrich Göldli, Ritter; M. Heinrich Winkler; M. Ulrich Felix. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Der Seckelmeister. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Ammann Kätzi. Nidwalden. Vogt Hans von Einwyl. Zug. Oelegger. Glarus. Marx Mad, Landschreiber. Basel. Burgermeister Offenburg; Hans Harnischer, Pannerherr. Freiburg. Peter Falk, Venner. Solothurn. Venner Stölli. Schaffhausen. Hans Ziegler.

a. Des Königs von Frankreich Bote, Herr Gruyer, ist vor uns erschienen und hat mit langen Worten entwickelt, der Bischof von Sitten trage die größte Schuld an dem vergangenen Zug, durch Alles, was er in diesen Sachen praktizirt, besonders aber dadurch, daß er einen Herold wider seine gegebene Zusage habe thürmen lassen. Die drei Länder haben sich in diesem Zug besonders hervorgethan und „eben ouch erzöigt", unsere Knechte haben Kirchen beraubt, Weibsbilder nackend ausgezogen und sie so laufen lassen, arme Leute beraubt, ihnen über 400 Stück Vieh genommen und nach Bellenz treiben lassen, Alles ohne Absage und Bewahrung der Ehre. Da der König unser Freund sei und nicht ähnlich gegen uns verfahren wolle, so möchten wir dafür sorgen, daß für solche Schmach und solchen Schaden Ersatz geleistet werde. Dagegen haben die Boten der drei Länder ihre Herren verantwortet und allerlei Klagen gegen die Franzosen angebracht. Ueber Alles soll man bis zum nächsten Tag zu Lucern sich genauer erkundigen und Vollmacht geben, uns alle zu verantworten. **b.** Appenzell verlangt Antwort auf sein gestelltes Verlangen, als ein Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden. Da aber die Boten dießfalls nicht alle Instruction hatten, so soll die Sache nochmals heimgebracht werden, man wird dann zu Lucern antworten. **c.** Vogt Stocker von Zug begehrt, daß man ihm beim Bischof von Sitten behülflich sein möchte, damit ihm der vom letzten Zug zum hl. Vater ausstehende Sold bezahlt werde. Da man voraussieht, daß von andern Hauptleuten gleiche Klagen und Hülfsanrufungen kommen werden, so soll jeder Bote das vorläufig heimbringen, damit auf dem Tag zu Lucern weiter darüber verhandelt werden möge. **d.** Herr Fritz Jacob von Anwyl, Ritter, des Bischofs von Constanz Hofmeister, hat auf die Frage, wie es mit den Schlössern Gottlieben, Arbon, Güttingen und Moosburg eine Bewandtniß habe, mit was für Leuten selbe besetzt seien, geantwortet, diese Schlösser seien nach aller Nothdurft zu der Eidgenossen Handen besetzt und der Bischof sei Willens, mit den Seinigen, die diesseits des Rheins sitzen, Leib und Gut zu uns zu setzen, um Land und Leute zu vertheidigen. **e.** Schultheiß, Rath und Burger zu Baden haben sich auf vorigen Tagen beklagt, daß gegen ihre Freiheiten und Herkommen die Vögte zu Baden in dem Zug nach Genua und wieder in dem Zug zum hl. Vater Hauptleute geworden und die Lütiner, Venner und andere Aemter besetzt haben. Darauf haben sich unsere Herren ausgesprochen, es sei ihr Wille, Baden bei seinen alten Freiheiten, Briefen, Siegeln und Herkommen bleiben zu lassen. Daher hat man der Stadt unter dem Siegel unserer Eidgenossen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Zürich einen Abschied gegeben, daß sie hinfür bei ihrem Herkommen bleibe, Hauptleute und andere Aemter besetzen solle und möge nach ihrem alten Herkommen. **f.** Freiburg und Solothurn haben abermals des Bundschwörens wegen Antwort verlangt, aber noch nicht alle Boten hatten Vollmacht. Daher wird den Orten, die sich mit ihrer Antwort im Rückstand befinden, empfohlen, sich beförderlich zu einer Antwort zu entschließen. **g.** Um auf das Anbringen bezüglich der Vereinung mit dem römischen Kaiser Antwort zu erhalten, erschien auf diesem Tage wiederum Herr Ulrich, Freiherr von Sax, und mit ihm die Herren Hans von Landau und Hans von Königsegg, Ritter, und führten in langer Rede aus, es sei kaiserlicher Majestät Wille und Meinung, daß wir mit ihr und ihrem Bruder, dem König von Frankreich, eine Vereinung eingehen, mit Aufzählung der Vortheile, welche allen Theilen und gesammter Christenheit daraus erwachsen würden. Da nun dieses Anbringen mit dem vorigen, durch Herrn Ulrich von Sax allein gethanen, nicht gleichförmig war, so nehmen es die Boten heimzubringen und auf dem Tag zu Lucern zu beantworten. **h.** Dominicus Frauenfeld von Zürich und Melchior zur Gilgen von Lucern, Altlandvögte im Thurgau, welche schon früher mit den Frauen im Paradies gütlich über den waltenden Span unterhandelt haben, werden beauftragt, nochmals diesen Span gütlich beizulegen zu versuchen; wofern dieses nicht gelingt, sollen sie sich über das dießfällige Herkommen erkundigen und den Handel wieder an uns kommen lassen. **i.** Es wird beschlossen, daß wenn künftighin im Solde auswärtiger Fürsten und Herren Kriegsauszüge erfolgen, man die Vögte nicht zu Hauptleuten machen, sondern sie daheim bleiben heißen soll, damit sie ihrer Vogteien warten. **k.** In dem Span zwischen dem Herzog von Württemberg und der Stadt Rothweil hat man Klage, Antwort, Rede und Widerrede angehört und darauf erkennt, daß kaiserliche Majestät und unsere Eidgenossen von Zürich, Schwyz und Schaffhausen ihre Boten auf St. Gallentag Nachts zu Rothweil an der Herberge haben sollen, um in Aller Namen die streitigen Punkte an Ort und Stelle zu besehen, einen Versuch zu gütlicher Ausgleichung zu machen, wenn dieses fehlschlägt, beider Parteien Kundschaft zu verhören, selbe schriftlich abzufassen und Alles wieder an uns gelangen zu lassen, damit wir nach Laut des Anlasses entscheiden können. **l.** Die württembergischen Räthe haben abermals begehrt, daß die Orte, welche der Vereinung mit Württemberg nicht beigetreten seien, selbes thun möchten. Das sollen die betreffenden Boten an ihre Obern bringen und daran arbeiten, daß wir alle gemeinsam in diese Vereinung kommen, umsomehr, als sie uns ja beidseitig „nit wytter noch anders bindt, dann das Cristenlüt einandern sunst schuldig sind." **m.** Stoffel Suters Bitte und Anbringen, daß man ihm zu Hülfe kommen möchte, soll man heimbringen, damit man einmal seiner entladen werde. **n.** Der Span zwischen kaiserlicher Majestät Landvogt und Räthen im obern Elsaß einerseits, der Stadt Basel andererseits, der wegen Hüningen erwachsen war, ist nun gütlich verglichen, wie jeder Bote zu sagen weiß. **o.** Jeder Bote weiß auch, was mit den kaiserlichen Räthen im obern Elsaß des Zolls zu Rheinfelden wegen geredet worden ist. Man hat begehrt, daß die von Rheinfelden diese Neuerung freiwillig abstellen oder aber ihre Rechtstitel, ebenso daß die von Basel ihre betreffenden Briefe und Gewahrsame vorlegen und beide Theile dann sich gütlich vertragen oder sich an ein gebührliches Recht weisen lassen, damit der Span abgethan werde. **p.** Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus sollen gedenken, den Span an ihre Herren zu bringen, welchen die von Rapperswyl mit denen von Bünden haben.

e fehlt im Solothurner-, p im Lucerner-, Berner-, Solothurner- und Freiburger Abschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

375.

Brunnen. 1510, 24. September (Dienstag nach Mauritii).

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Die Rathsboten von Uri, Schwyz und Unterwalden schreiben an Lucern: Nachdem sie Bericht erhalten, daß die französischen Boten Gegenrecht anerbieten, wenn die königlichen Unterthanen bei uns sichern Paß haben, so seien sie bereit, ihrerseits eine solche Erklärung abzugeben, da ihnen „nit fürer denn andern an der sach gelegen vnd wir nit sunder vecht noch vnfrüntschaft begeren." Sie bitten Lucern, solches dem Grandmaitre in Mailand kund zu thun, damit die Ihrigen, welche sich auf die Märkte begeben wollen, sicher seien.

376.

Lucern. 1510, 30. September (Montag nach Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 30. 31. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 37. 62. Ebenda: Tschudische Sammlung, 113. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 276. Archive Solothurn, Freiburg.

Boten: Zürich. Meister Winkler. Bern. Von Scharnachthal und Bartholomäus May. Uri. Ammann Troger. Schwyz. Ammann Gerbrecht. Obwalden. Ammann von Flüh. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Vogt Stocker. Glarus. — Basel. Zunftmeister R. Freiburg. Venner Falk. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß. Schaffhausen. Trüllerey. Stadt St. Gallen. Der Burgermeister. Abt von St. Gallen. Der Landvogt aus der Grafschaft. Appenzell. Cristan Pfister.

a. Auf Anbringen der Boten von Zürich und nach Anhörung einiger Briefe, die vom Landvogt im Thurgau eingelangt sind, wird beschlossen, dem Hofmeister des Bischofs von Constanz zu schreiben, daß er nach Ausweis des Abschieds von Zürich das Schloß Gottlieben alsbald zu unsern Handen und mit den Unsern besetze und dermaßen versorge, daß selbes im Nothfall uns offen stehe und nicht uns Schaden daraus zugefügt werde. **b.** „Vff disem tag ist ouch erschinen vnser gnädiger herr von Sitten vnd mit langer red sich verantwurt mengerley artikeln vnd des so sin gnad fürkomen, dz die in nechst vergangnem zug beschuldigt werde, das aber die dheinswegs schuldig sye, wölle ouch nit anders denn die warheit vnd alle billichheit gehandelt vnd fürgeben haben vnd namlich sye in sim wüssen nie anderes gesin, dann zu solichem Zug die passen offen vnd dhein nott noch sorg daby sin sölte, dz aber nit beschechen, noch durch In gesumpt. Ouch der bezalung halb hab er die ersten gethan vnd demnach die vbrigen ouch thun wöllen, so verr man fürgezogen, man sy aber vor Monats frist wider ab vnd hinder sich zogen, vnd vil ander entschuldigung, so jeder pott zu sagen weiß. Zudem hat sin gnad gezöigt etlich Copyen der bullen den herzog von Ferrar berührend, dz derselb der römschen kilchen eigen man, vnd sich aber von dero abscheiden wölle ꝛc., vnd nach allem handel begert vff vier artikel antwurt zegeben: des ersten dz bäpstliche heiligkeit begere zu wüssen, wes sich die zu vns Eydgnossen versechen sölle; zum andern werde sin heiligkeit bericht, dz man eine Vereinung mit königl. M. von Frankrich machen, dieselb aber sich ein vynnd der helgen kilchen erzöige, darum lut der eynung, so wir yetz mit siner heiligkeit gemacht, so mane er vns vnd erfordre, sölher eynung vns ze müßigen; zum dritten, dz wir, ouch die vnsern, gemeltem küng von Frankrich dhein hilf, gunst noch bystand bewysend;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd zu dem vierden, dz wir Eydgnossen siner heligkeit, so wir erfordert, widerum zuziechen vß craft obgerürter eynung. Daby hat genannter herr von Sitten zöugt ein breue vff den vierden tag September vßgangen, darin die bäpstlich heligkeit sich verschribt vmb die besoldung x^{m} knechten vff siner Statt vnd landschaft Avinyon vnd ander der kilchen herrschaften vnd nutzungen. Wir Eydgnossen söllen ouch daran sin, damit das gelt, so die bäpst. Ht. jetz zu denen geschefften bereit vnd vorhanden, haruß kome vnd beleitt werden mög vnd ob not, dz wir potten hinin schiken, dasselb zu empfahen." Weil der Handel groß und schwer, soll jeder Bote diese Anbringen des Bischofs von Sitten heimbringen, damit darüber ernstlich berathen und auf den nächsten Tag Antwort gegeben werden möge. **c.** Die Botschaft des Königs von Frankreich begehrt Antwort auf den zu Lucern gehaltenen Vortrag, ob man mit dem König eine Freundschaft und Vereinung eingehen wolle oder nicht, wobei die Botschaft neuerdings versichert, daß dem König nichts angenehmer wäre, als mit den Eidgenossen in solches Verhältniß zu treten und daß an ihm dießfalls nichts mangeln soll. Darauf erschienen die kaiserlichen Boten Herr Ulrich von Sax, Herr Hans von Landau, Herr Hans von Königsegg und verlangten im Namen und Auftrag kaiserlicher Majestät, daß die Eidgenossen mit ihr und ihrem Bruder, dem König von Frankreich, in Vereinung träten, oder doch, wenn ihnen der König von Frankreich nicht „anmüttig" wäre, mit ihr allein. Weil nun die beiden Gesandtschaften „sollich nüwrung" angebracht haben, hat man dießmal nicht weiter in Sachen gehandelt, sondern beschlossen, wieder an die Obrigkeiten zu bringen, „ob man einem, beden oder dheinem witer losen wölle." **d.** Jeder Bote kennt das Anbringen der Hauptleute, die jetzt im Feld gewesen, ihres rückständigen Soldes wegen. Man hat mit dem Bischof von Sitten und mit der französischen Botschaft geredet über die Mittel, das Geld herauszubringen, damit die Leute ihren verdienten Lohn erhalten und nicht weitere Unruhe daraus erwachse. Der französische Bote hat sich darauf anerboten, dem Grandmeister zu Mailand um einen Paß zu schreiben, mittelst dessen das den Knechten schuldige Geld durch das mailändische Gebiet gebracht werden möge; er hofft, das werde nicht abgeschlagen. Der Bischof von Sitten hat begehrt, daß man von einem, zweien oder mehreren Orten Boten nach diesem Gelde senden wolle. Darauf ist beschlossen, nichts weiteres zu verfügen, bis das vom französischen Gesandten begehrte Geleit komme, alsdann soll es am Bischof von Sitten stehen, wie viele Boten oder von welchen Orten er schicken will. „Ob aber diewil die bännk offen wurden, so möcht man dann das gelt an den bannkieren erobern, als jeder bott witer weißd." **e.** Um auf die päpstlichen, kaiserlichen und französischen Anbringen zu antworten wird nach Lucern Tag gesetzt auf Sonntag vor Simonis und Judä (27. October). **f.** Auf das hievor gemeldete Verlangen des Bischofs von Sitten, daß Boten abgeordnet werden möchten, um das Geld bei päpstlicher Heiligkeit abzuholen, wird nachträglich beredet, Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden sollen Boten bereit halten, welche, sofort nachdem das französische Geleit nach Lucern gelangt sein wird, sich allda versammeln und die Reise antreten sollen. Die gleichen Boten sollen sich dann bemühen, wenn möglich, zwischen päpstlicher Heiligkeit und dem König von Frankreich Frieden und Freundschaft herzustellen; ferner sollen sie „von bepstl. heiligkeit vnsern gegenbrief, den wir all gemeinlich begern ze halten, herus bringen." Zu Beförderung der Sache anerbietet sich der französische Bote, persönlich mit vier oder fünf Begleitern zum Grandmeister nach Mailand zu reisen, seine übrigen Diener zu Lucern zu lassen und auf den nächsten Tag wieder zu erscheinen. Da aber von einigen Seiten seit letztem Tag Unruhe aufgestanden und Drohung erfolgt ist, das Geleit nicht zu halten, so haben mit Ausnahme Freiburgs, das dem französischen Boten das Geleit in acht Tagen aufgekündet hat, alle Orte, welche ihm früher Geleit gegeben, dasselbe in aller Form erneuert und erstreckt und dabei den Boten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der drei Länder, welche ihm schon früher kein Geleit gegeben, empfohlen, zum Besten der Sache die Ihrigen auch zu ruhigem Verhalten zu bewegen. **g.** Jeder Bote weiß, was abermals der Büchsen zu Baden im Argau wegen angebracht ist, ob man dieselben theilen oder „fassen" wolle. Darüber soll man sich auf dem nächsten Tag zu Lucern erklären. **h.** Auf das Schreiben des Landvogts im Thurgau, bezüglich des Schlosses Gottlieben, ist demselben geantwortet, er soll sich dafür verwenden, daß der Bischof von Constanz aus Frauenfeld oder andern Orten, die uns allein angehören, 10 oder 12 Mann in das Schloß nehme und Einem von Zürich oder Schaffhausen den Befehl übertrage. Falls ihm die Kosten zu groß wären, so möge er wohl die Besatzung vermindern, doch immerhin so, daß unser Zusatz gleich stark sei, wie die übrige Besatzungsmannschaft, damit das Schloß nicht zu unserm Nachtheil in andere Hände komme. **i.** Da allerhand seltsame Reden ausgehen, als ob Einige vorhätten, einen Aufbruch zu machen und nach Italien zu ziehen, was unserer Eidgenossenschaft nicht zur Ehre gereichte, so sollen gegen solche Absichten allenthalben in Städten und Ländern die erforderlichen Vorkehren getroffen werden. **k.** Zürich und Uri sollen nach Chur schicken, um unsere Bundesgenossen zu ermahnen, daß sie uns dießmal keinen Auflauf machen, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß. Die Boten beider Orte sollen zu diesem Zwecke nächsten Mittwoch zu Sargans zusammentreffen. **l.** „Als dann durch vnser Eidgnossen von Fryburg potten anbracht ist, wie sine herren vnd Obern Jörgen vff der Flu angenommen habend, vnd bescheid begert, wie man sich mit ihm halten sölle, ist die sach Inen heimgesetzt, dwil er in Ir gfangknuß ist, mit Im zehandeln nach sinem verdienen."

d—k stehen im Zürcher Abschied V irrig eingebunden als Theile des Abschieds vom 31. Juli 1510, gehören aber nach dem Lucerner Abschied und nach dem Zusammenhang unzweifelhaft hieher. **l** findet sich nur im Freiburger Exemplar.

Zu **c.** 1510, 21. September, Ueberlingen. Kaiser Maximilian sendet den Freiherrn Ulrich von Sax, seinen Schatzmeister im Reich Hans von Landau und den Vogt zu Feldkirch Hans von Königsegg, seine Räthe, zu den Eidgenossen, um etwas mit ihnen zu reden. Staatsarchiv Zürich.

377.

Schwyz. 1510, 23. October (Mittwoch vor Simonis und Jude).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Landammann und Rath zu Schwyz mit Boten von Glarus sprechen zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und gemeinen Landleuten im Toggenburg, daß in Streitfällen beide Theile ohne Auflauf oder Gewaltthätigkeit sich des Rechts vor ihrem wissenhaften Richter begnügen sollen.

378.

Lucern. 1510, 29. October (Dienstag nach Simonis & Judä).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 34. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V, 63. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 293. 305. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.**

a. Die französische Botschaft ist abermals erschienen und hat im Namen des Königs begehrt, daß wir uns bereit erklären möchten, mit demselben ein Bündniß zu machen. In diesem Falle werde der König

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eine besondere ansehnliche Botschaft, seinen Vetter den Markgrafen von Rötheln und Andere auf einen von uns zu bestimmenden Tag senden, um von Capitel zu Capitel die Dinge zu verhandeln und zu gutem Beschluß zu führen, denn der König werde es an nichts mangeln lassen, um das Bündniß zu Stande zu bringen. Bezüglich des Geleits, welches auf letztem Tag begehrt worden sei, um den päpstlichen Sold herauszuholen und zu dem Zweck eine Botschaft hinein zu senden, sei des Königs Antwort folgende: Er habe nichts dagegen, für den Transport des Geldes Sicherheit zu geben, sofern die Eidgenossen ihn sicher stellen, daß mit diesem Geld nichts gegen ihn vorgenommen werde, wie jüngst geschehen. Da aber die drei Länder den Seinigen Geleit und Paß abgeschlagen haben, so könne er Boten von ihnen auch kein Geleit geben, bis sie selbst jene Maßregeln gegen die Seinigen aufheben würden. Dagegen wolle er drei oder vier Boten aus den übrigen Orten sicheres Geleit für Leib und Gut durch sein Gebiet bis in die Lande des Papstes und wieder zurück geben. Er begehre übrigens nichts anders, als auch mit den drei Ländern gute Freundschaft und Nachbarschaft zu halten und sei bereit, die zwischen ihm und ihnen waltenden Spänne auf die übrigen Orte zu setzen und deren Spruch nachzuleben. Was dagegen den Bischof von Sitten betreffe, so wolle er nicht rathen, denselben zu dieser Zeit auf königlichem Gebiete betreten zu lassen. **b.** Hierauf sind die kaiserlichen Boten, Herr Ulrich, Freiherr von Hohensax, und Herr Hans von Landau, Ritter, vor uns erschienen und haben, wie auf dem letzten Tag, verlangt, daß wir eine Einung mit kaiserlicher Majestät machen, „oder ob vns söllichs mit siner M^t, als römischen keyser ze machen nit gemeint, dz wir dann mit Im als Erzherzog von Oesterreich ein einung oder vßtraglich verstentnuß machen, dadurch vnser landschaft bedersit in guten Ruwen vnd friden gegen einandern behalten werde vnd dheiner hilff darin ze gedenken." Wenn wir in solche Unterhandlung uns einzulassen gedächten, so sollen wir einen Tag setzen auf St. Marcustag nach Zürich oder Baden, der Kaiser werde seine Botschaft dahin schicken, um zu beidseitigem Nutzen und Lob zu unterhandeln ꝛc. **c.** Weiter hat die kaiserliche Botschaft angebracht, da man auf letztem Tag ihr „angehenkt", an kaiserliche Majestät die Bitte zu bringen, daß sie zwischen dem Papste und dem König von Frankreich eine Vermittlung versuchen möchte, so könne sie berichten, daß dieser Versuch gegenwärtig stattfinde durch den Herrn von Burg, der beim Könige von Frankreich und dem Herzog von Ferrara gewesen sei, welche ihrerseits die Spänne auf den Kaiser gesetzt haben. Nun sei genannter Herr von Burg zu päpstlicher Heiligkeit gereist, in der Hoffnung, die Sachen zur Ausgleichung zu bringen. **d.** Endlich begehrt kaiserliche Majestät, daß Jörg auf der Fluh, der ihr Diener und dem Reiche verwandt, nun aber zu Freiburg gefangen sei, ihr übergeben werde; sie wolle ihm für seine Verschuldung gebührliche Strafe auferlegen. **e.** Abermals ist unsern Eidgenossen von Zürich vom Statthalter im Thurgau ein Schreiben zugekommen des Inhalts, daß der Vogt, der gegenwärtig im Schloß Gottlieben, nicht zuverlässig sei. Darauf wird erkennt, daß man einen von unsern Eidgenossen von Zürich und einen aus dem Thurgau als Hauptleute hinschicken soll, welche die Schlüssel zur Hand zu nehmen und das Schloß zu der Eidgenossen Handen nach aller Nothdurft zu versorgen haben; zu denen, welche bereits dort sind, sollen noch 3—4 Mann aus dem Thurgau hineingenommen werden. **f.** Bezüglich der Büchsen zu Baden, welche getheilt werden sollen, haben etliche Orte ihre Kosten, andere den Verlust von Rossen, noch andere das Unbrauchbarwerden ihrer Büchsen im letzten Kriege angebracht. Darauf ist beschlossen, es soll auf Sonntag nach Sant Andreas (1. December) behufs der Theilung der Büchsen zu Baden ein Tag stattfinden. **g.** Auf die schon mehrmals angebrachte Klage Stoffel Suters, daß er seit dem Schwabenkriege Einem aus dem Schwaderloch für vierunddreißig Wochen Zehrung in der Eidgenossen Dienst bei 40 Gulden schulde, wird beschlossen, es soll jeder Bote an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine Obern bringen, ob man nicht diese Schuld bezahlen und dem Stoffel Suter in seiner Armuth zu Hülfe kommen wolle. h. Jeder Bote erhält eine Abschrift des päpstlichen Breves, das jetzt von unserm Boten gekommen ist, damit man sich allerorts darüber berathe. i. Es sind auf dem Tag erschienen die Knechte, welche vormals unserm hl. Vater, dem Papst, gedient und Ansprachen an Jörg auf der Flüh haben. Für diese Ansprachen haben sie ihn in Wallis rechtlich gesucht und günstige Urtheile erlangt; er aber habe an den Erzbischof von Tarantaise appellirt; nun verlangen sie, bei den Urtheilen im Wallis beschützt zu werden. Darauf wird ihnen gestattet, das Gut des Jörg auf der Flüh, wo sie solches finden, anzugreifen, um nach den im Wallis ergangenen Urtheilen zu dem Ihrigen zu kommen. k. Bezüglich des Spans derer von Mellingen mit ihrem Altschultheißen Hans Frei, der Metzge wegen, ist jenen geschrieben, daß sie mit dem Rechte gegen genannten Frei stillstehen sollen bis zu dem Tag zu Baden, welcher zur Vertheilung der Büchsen stattfindet; die Boten, welche auf diesen Tag kommen, werden dann die Sache an die Hand nehmen. l. Es ist die Nachricht eingelangt, daß der König von Frankreich zu Chur und in Bünden unsere Knechte annehme. Das ist uns widerwärtig in Betracht der Vereinung, die wir mit dem Papste haben. Zürich und Uri sollen daher auf nächsten Montag (4. November) eine Botschaft zu Wesen haben, welche von da nach Chur reiten und von unsern Bundesgenossen verlangen soll, daß sie solches abstellen. mm. Auf das durch den Bischof von Sitten gethane Anbringen päpstlicher Heiligkeit ist durch die Eidgenossen gemeinlich und einhellig geantwortet, wie folgt: 1. Daß wir Seiner Heiligkeit die Vereinung und Alles, wofür wir uns verschrieben, als gehorsame, gute, ehrliche Christenleute ehrlich halten wollen. 2. Daß wir von Seiner Heiligkeit einen Reversbrief verlangen. 3. Daß, wenn Seine Heiligkeit wieder Knechte von uns begehre, denselben ein Paß gezeigt werden möchte, um zu ihr zu gelangen. 4. Daß unsern Knechten, die jetzt im Feld gewesen, ihr verdienter ausstehender Sold bezahlt werde. Dabei wird in Bestätigung des vorigen Abschieds erkannt, daß die Boten der sechs Orte auf Dienstag nach Martini zu Uri sich versammeln und von da nach Italien reiten sollen, um das päpstliche Geld herauszuholen und wo möglich bei denen, welche päpstlicher Heiligkeit widerwärtig sind, Mittel zum Frieden zu suchen, damit päpstliche Heiligkeit nicht gedrängt noch beschwert werde. nn. Auf das Anbringen der kaiserlichen Gesandten wird geantwortet: Es haben etliche Orte sich erklärt, daß sie mit keinem Fürsten oder Herrn Verbindungen eingehen wollen; insbesondere haben Uri, Schwyz und Unterwalden sich geäußert, sie würden den Eintritt in solche Verbindungen auch denjenigen Orten wehren, denen sie es zu wehren haben. Man sei daher auf diesem Tag nicht einig geworden, doch haben die andern Orte gefunden, daß es bei diesen Zeitumständen weder angemessen noch der Vorsicht entsprechend wäre, des Kaisers und Jedermanns Anerbieten auszuschlagen. Daher habe man auf das kaiserliche Begehren einen Tag nach Baden im Argau gesetzt auf Sonntag nach Andree (1. December), um die Anträge Seiner Majestät anzuhören und an die Obrigkeiten zu bringen. Da die Boten der vier Länder hiezu gar keine Vollmacht haben wollten, so hat man sie gebeten, die Sache in Abschied zu nehmen und daran zu sein, daß auch ihrerseits der Tag beschickt werde, damit wir alle in Friede und Ruhe bleiben mögen. oo. Es wird auch mit den kaiserlichen Boten geredet etlicher Mandate wegen, die an die Aebte von St. Gallen und Kreuzlingen, an die Stadt Schaffhausen und Andere ergangen sind, daß Seine Majestät „uns dero vertragen" wolle. pp. Der Bischof von Constanz hat seine Boten auf diesem Tag gehabt wegen etlichen Spännen, betreffend Tannegg, Fischingen und Anderes und begehrt, daß man ihn beim Vertrage bleiben lasse und nicht weiter drängen wolle. Da aber der Vertrag nicht vorlag, hat man die Behandlung der Sache auf einen andern Tag verschoben. qq. Da nach der Eröffnung der französischen Botschaft die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Boten der drei Länder von dem Geleit ausgeschlossen sein sollen, was uns widerwärtig ist, hat man die Botschaft vorgefordert und mit ihr deßhalb geredet. „Die vff vnser ansynnen vnd beger sölh gleit für die genannten vnser Eydgnossen ouch zugesagt mit den worten als obstat.“ Weiter hat man verlangt, daß auch die Straße gegenüber unsern Eidgenossen geöffnet werde. Die französische Botschaft hat sich erboten, deßhalb an den König zu schreiben, in der Hoffnung, er werde entsprechen, indem er nichts anderes begehre, als mit den Ländern in Freundschaft zu leben, vorausgesetzt, daß auch sie ihm gute Nachbarschaft halten und beweisen. Endlich hat man auch des Boten von Schwyz wegen, dessen Freundschaft vor uns erschienen ist, mit der französischen Botschaft geredet, welche erklärte, daß sie auch in dieser Beziehung sich auf billige und ziemliche Anforderungen gütlich finden lassen wolle „durch Mittel der übrigen Orten, als jeder bott wyter zesagen weiß.“ **r.** Den Boten, welche zum hl. Vater gehen, soll insbesondere auch in Auftrag gegeben werden, „das breue, das sin Ht. vns hat zugesant, ouch vnser knechten abzug dapfer vnd zum pesten ze verantworten.“ **s.** Die Streitigkeiten zwischen Propst und Capitel zu Zurzach und dem Decan daselbst werden auf den nächsten Tag zu Baden verwiesen; daselbst will man die Parteien und auch die von Baden anhören, inzwischen sollen sie die Sache ruhen lassen. **t.** Von den Orten, welche „siner künglichen Majestat losen wellen“, ist der französischen Botschaft Tag angesetzt auf Lucie (13. December) nächsthin zu Lucern. Es sind dieses die Orte Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell. Diese haben zu „losen“ zugesagt und den königlich französischen Boten für sich und ihre Diener Geleit gegeben. **u.** Lucern, Schwyz und Glarus sollen auf Martini ihre Boten zu Rapperswyl haben auf dem Tag (derer von Rapperswyl) gegen den Abt von St. Gallen. **v.** „Man hat ouch gehört das anbringen vnserer lieben Eidgnossen von Friburg potten von wegen Jörgen vff der Flu vnd daby bericht worden, dz yz gemelten Jörgen huffrow, tochter vnd früntschaft mit sampt etlichen der landschaft sich gegen vnsern gnedigen herrn von Sitten mit so großer pitt geschickt, dz die sin vngnad gemiltert vnd genanter Jörg zu gnaden vnd bericht komen mag. Ist ouch also obgedachten potten vnser lieben Eidgnossen beuolhen, sin herren vnd Obern ze pitten in vnserm Namen, sy wöllen Im ouch gnad mitteylen solher gestalt, dz er vß der strengen gefengknis gelassen vnd vff genugsam trostung oder doch dz man In verhüte mit knächten vff sin kosten vnd wer an In ze sprechen, dz man In selbs oder durch einen fürmünder lasse zu Recht antwurt geben, vnd demnach gegen mengklichen bescheche, was Recht sye; vnd ouch vnser lieben Eydgnossen von Fryburg was antreffen ist, darum sy In gefangen, Im gnad bewisen, daby ouch als etlich knecht, so hievor in Dienste vnsers h. V. des bapsts vnder Jörgen gsin, die In in ansprach gehept, darum erlangt vrteilen zu Wallis ergangen, von welchen Jörg gen Taranteſe geappellirt, mit Im geredt vnd geschafft werd, von solher appellation ze stand vnd den ergangnen vrteillen zu Wallis statt zu tunde, als dann derselb pott v. l. E. von Fryburg ze sagen weißd.“

s fehlt im Freiburger- und Berner-, **t, u** im Lucerner-, Freiburger- und Solothurner Exemplar. **v** findet sich einzig im Freiburger Exemplar.

Zu **a, b, m.** Die Antworten der eidgenössischen Orte:

Dis sind die antwurt von der eydgnossen botschaften vff disem tag vnd entschließungen, namlich des ersten vnserm heligen Vater dem bapst:

Vff anbringen vordigs tags vnd ouch so vff disem tag bäpstlicher Ht. halben anbracht ist, habend sich die botten entschlossen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Antwurt Zürich: Alles das sy vnserm h. V. dem bapst schuldig syend, das wellend sy mit sampt der Vereinung als from Cristenlüt trüwlich halten. Doch wenn sin Ht. me knächt nemen wölle, daß Inen paß gezöugt vnd vffgetan werde, damit vnd man nit zieche verirret, als nächst beschächen ist, vnd daby daß der Gegenbrieff ouch haruß komm.

Bern antwurt, sy wellend ouch halten, wie obstat, vnd wenn die bäpstl. Ht. me knächten begähre, wellend sy mit andern Eydgnossen antwurt geben, daß sy truwend glimpfs vnd ere zu haben.

Vre, Schwyz vnd Vnderwalden nidt dem Wald wöllend och bäpstl. Ht. Ir Vereinung halten vnd sust mit keim andern herrn nüt machen vnd ob Jeman mit andern herren machen welle, dem sy es mögend weren, des wellend sy tun.

Ob dem Wald wil vnserm hl. Vatter dem bapst ouch halten vnd sust mit nieman nüt machen; sy wend ouch nieman nüt weren.

Zug wil ouch halten vnd begert ouch den Neuerß brieff.

Glarus antwurt wie Zug.

Basel wil ouch halten vnd begert deß Neuerßbrieffs, deßglich daß den knechten Ir sold wärde vnd wenn man me vnser knecht bruche, daß man Inen paß wyse.

Friburg wil ouch halten wie sy vnserm herrn von Sitten muntlich, als er von Inen geschieden ist, geantwurt haben.

Solothurn antwurt wie Friburg vnd begert ouch des Neuerß brieffs.

Schaffhusen antwurt ouch wie Zürich vnd begert des Neuerßbrieffs.

Her von St. Gallen wil ouch halten.

Stadt St. Gallen vnd Appenzell wend ouch halten vnd ouch daß der Neuerßbrieff harus kome.

Lucern antwurt wie Basel.

Antwurt vff der keyserlichen Majestat anbringen.

Zürich antwurt, sy bedunke nit not sin, mit k. M. einung zu machen, angesechen daß die mit vnsern Eydgnossen als Erzherzog zu Oesterrich ein bericht, so kürzlich ernüwert, deßglich so habe man ouch den bericht ze Basel gemacht, die gnugsam lutrung gegen einandern vßtruckend, die selben wellen sy halten vnd daby bliben.

Bern antwurt, sy welle nit gut sin bedunken, vff das groß vnd erlich erpiettung beder küngen Ir anbringen so stumpflingen abzeschlachen, dann vnser Eydgnossen möchte diser zyt etwas begegnen vnd erlangt werden, so vns vnd vnsern nachkomen nutzlich vnd erlich sin möcht, darum were Ir meynung vnd Inen beuolhen, beyden ze losen vnd wo nützit guts funden, so mit glimpf vnd mit eren sin mag, das wider an sin herren heim zebringen.

Vre, Schwyz vnd nidt dem Wald antwurten, sy wöllend mit niemen nüt machen vnd ouch nieman weren. (Obwalden fehlt.)

Zug antwurt wie Zürich.

Glarus wil diser zit mit nieman nüt machen.

Basel: Were Ir meinung, die wil k. M. mit vns machen welle als Erzherzog zu Oesterrich, dieselben lantschaften rings wise an vns stoßend, so verr das erfunden, siner M. ze lossen.

Friburg will k. M. ouch lossen, so verr er sin bruder, den küng von Frankrich faren lassen well.

Soloturn: So verr ander Eydgnossen lossend, wellend sy ouch lossen.

Herr von St. Gallen. Soverr das nit vnserm helgen Vatter dem bapst widrig sye, welle er ouch lossen.

Stadt Sant Gallen vnd Appenzell. Was der merteil der Eydgnossen tund, wellend sy ouch tun.

Lutzern antwurt wie Zürich, doch ob in den beiden brichten nützit ze bessern vnd ze lütern sye, welle man harin ouch lossen zu sinen ziten, so dz fug hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Antwurt vff anbringen künglicher M. zu Frankrich.

Zürich antwurt, diewil vnser hl. Vatters des bapst Vereinung vßtrucke, daß wir mit nieman, so siner heiligkeit widrig sye, vns verbinden söllen, wellend sy doch söllichs den künglichen botten sagen lassen, vnd ob er darüber Vereinung machen, sölle doch die bäpstlich Vereinung vorgan.

Bern antwurt wie vor, Sy bedunke nit, daß man dem küng vßschlache, sunder wie obstat, in keyserlicher antwurt ze losen, was vns guts begegnen möchte, in welchem fug der küng mit vns machen vnd demnach sölichs wider heim an seine herren ze bringen.

Vre, Schwytz vnd nid dem Wald antwurten glich wie vor keyserl. M. geantwurt ist.

Ob dem Wald ouch als vor.

Zug will ouch losen.

Glarus wie vor, mit niemands nüt ze schaffen haben.

Basel: So ferr das mit glimpf, fug vnd eren gesin mag vnd es nit widerwertig vnserm hl. Vatter, dem bapst, were, wolten sy ouch losen.

Soloturn will mit andern Eydgnossen lossen.

Schaffhusen will ouch lossen.

Herr von St. Gallen, die Stadt St. Gallen vnd Appenzell wend ouch lossen, so verr das mit glimpf sin mag.

Lutzern antwurt, sy wellend den küng nit vsschlahen, ouch nit zusagen, ob aber der küng etwas glimpfliches bring vnd dz mit eren sin mag, wellend sy ouch mit andern Eydgnossen lossen, in hoffnung, mittler zyt die spenn vnseres hl. Vatters vnd dem küng, ouch gegen vnsern lieben eitgnossen, den drei lendern, werden ouch hingeleit.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Eidg. Abschiede, E. 10.

Zu **m.** Der Vortrag des Bischofs von Sitten:

„Von wegen der bepstlichen hayligkait ist erschinen der herr von Sitten vnd nach lut des letsten Abscheides erfordert Antwurt im namen des h. V., weß sich sin hl. sölle versechen an ein loblich Eydgnoschaft, nachdem der Abzug geschächen der Vereynung halber, die da alle andere puntnuß, verpflicht oder Vereynungen mit den so dem h. V. widerwertig alls die k. M. von frankreich sygen, nitt zu machen vßtruke vnd diewyl vnser h. Vatter trang vnd not lidet vom Herzog von Ferrar vnd von seinen hälfern, Im hilff zu bewysen, also begert ein wissen zu haben, was er, v. h. Vatter tröst aller dingen obrüret, könne oder möge zu schriben von einer Eydgnoschaft, damit der h. Vatter sich möge beweren.

Witter hat der h. von Sitten ettlicher brieff Copi zu Lucern vsgangen vff xiiij tag September an den hl. Vater gelangt erscheint, deren sich der h. Vatter grösslichen beschwere vnd dagegen ein breue vilichter tratzlich an gemein Eydgnossen geschriben vnd nit destminder hat der Herr von Sitten geredt, der hl. Vatter sich nit versähn, sölich brieff durch gemeinen Ratschlag der boten wäre so schmechlich vnd vngütig gestelt zu schriben vnd obglich wol die antwurt des h. V. scharpf sige, ist durch sölich bewegung geschächen, nit des dar minder wo man dem h. V. als sich sin Ht. versäche, so werde der h. Vatter hinwider och halten vnd in allen disen Sachen eyner eygnoschaft rat vnd tat pflegen zu frid vnd andren handlungen.

Witter so hat der H. von Sitten angezöigt vnd gebetten mit höchstem ernst erkenne oder muge ein eydgnoschaft ein getrüw vffsechen vff den h. V. und hl. kilchen haben welle, denn sy ser vnd grösslichen getrüpt vnd beleidiget syen vnd werden durch den H. von Ferrar vnd sin mithälfern vnd schirmer, in fürsorg stande vilicht, der h. V. vnd der h. K. land vnd lüt genötiget vnd beschädiget ꝛc. dardur sy nit verlassen werden ꝛc., mit witterer anzöig, als yeder pott weiß zu sagen.

Witter mer ist höchste beger vnd bitt des Hrn. von Sitte, ein eygnoschaft welle verschaffen vnd verhelfen, damit man erfaren möge, wie es vmb den h. V. stande, och witter das gelt vmb vergangen hilff vnd künftige

zalung zu thun nach eines yeden billikait möge erlangt werden vnd witter dem h. Vatter hilff gethon werden möge vnd darzu botschaft vnd ander mittel verordnet vnd ersucht werden, als ein jeder bot witter weiß zu sagen mit sampt andern abreden vnd entschuldigungen durch den her von Sitten in namen des h. V. vnd siner person gethan vnd ouch berürende den Bann vnd brief darumb wider den H. von Ferrar vnd sine hälfer vsgangen mit verman, das derglich nieman von einer lobl. Eidgnoschaft sölle gestattet, sunder verhütet werden wider den h. V. zu ziechen oder siner Hr., och römscher kilchen eynigen Vberzug zu thun." Archive Schwyz, Solothurn und Freiburg.

Zu **h, r.** Das päpstliche Breve lautet nach Berner Abschied:

Julius Papa Secundus. Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Legimus litteras vestras ex Lucerna xiiij huius datas, minime quidem dignas, que a Vobis ad nos mitterentur. Sunt enim contumeliose et arrogantes. Scribitis namque in illis, vos vigore lige inter vos et superiores vestros inite, suasu etiam venerabilis fratris Matthei Episcopi Sedunensis, sex milia peditum pro conseruatione persone nostre ac status nostri et apostolice sedis defensione vltra alpes in Italiam aduersus Mediolanum misisse ibique presensisse huiusmodi expeditionem ad expugnandum et ejiciendum a partibus Italie Regem Francorum et Cesaream majestatem tendere. A quibus hoc presentire potuistis, nisi a Gallis, id nimirum, qui vobis passum transitumque denegauere et qui nos et apostolicam Sedem in spiritualibus et temporalibus per summam iniuriam et impietatem oppugnant. Nos pro defensione persone nostre aut status nostri non indigebamus opera vestra sed vos pecunia nostra conduximus et Italiam euocavimus pro recuperatione jurium et vrbium Sancte Romane ecclesie contra Alfonsum Estensem, nostrum et ecclesie antedicte rebellem, qui multorum maximorumque beneficiorum a nobis et sede apostolica receptorum immemor, in nos superbie cornua erigit cum fautoribus suis, in quorum numero est, vt certe est, Ludovicus Francorum rex, ejus enim fauore, ejus exercitu, eius ducibus manifeste fouetur Alfonsus. Videat, quomodo Cristianissimi nomen et primarii ecclesie filii sustinère possit. Nam in protectione eiusdem Alfonsi suscipienda Capitula Cameracensis federis, quibus expresse cauetur, ne quis federatorum subditum vel feudatarium aliquem absque consensu illius, cujus subditus vel feudatarius est, accipere valeat, violauit et multis preterea aliis in rebus nobis et Sancte Romane ecclesie iniurius est. De Cesarea Majestate absit non modo ut faciamus sed ne cogitemus quidem aliquid contra eam, quam toto cordis affectu diligimus, in qua filialem caritatem et obseruantiam erga nos et sedem apostolicam recognouimus, recognoscimusque in dies. Quod vero nos hortamini, ut postpositis insidiis, sic enim scribitis, pacem velimus facere, non solum imprudentes et impii, sed contumeliosi estis, qui summum pontificem et Sanctam Romanam ecclesiam, in quibus summa sinceritas, fides et in promissis constantia fuit, insidiatores apellare non veramini. Illi insidiatores jure dici appellarique possunt, qui sub bonis et dulcibus verbis, fallacibusque promissis nos circumuenire quesiverunt et querunt. In eo et in quo vos mediatores pacis tractande offertis, arrogantes et conditionis vestre obliti videmini cum honori nostro et sancte apostolice sedis satisfactum consultumque erit per excelse dignitatis principes, qui se nobis quottidie offerunt; sine vobis de pace tractari poterit. Quare non debuistis tam cito retrocedere neque expectationem nostram frustrari et Sanctam Romanam ecclesiam, cujus stipendio adducti eratis, deserere. Nam de transitu vos scitis et littere vestre testantur, quid promiseritis, videlicet quod illum vobis quacunque via aperiretis. Quamuis autem expectationi nostre, vt suprascripsimus, non responderitis, persuadere tamen nobis non possumus, quod conditionem aliquam a Rege Francorum accepturi et contra sanctam ecclesiam Romanam, vestram et cunctorum fidelium matrem, militaturi sitis, violando capitula nobiscum inita et famam vestram posterorumque denigrantes. Si vero, quod absit, secus feceritis, ipsi Regi Francorum reconciliabimus eundemque pariter et Cesaream Majestatem vobis infensos reddemus, nosque etiam contra vos ut fidei violatores et Sancte Romane ecclesiae desertores, armis spiritualibus temporalibusque utemur, sigilla quoque vestra ad omnes regiones omnesque ciuitates, terras et vicos, huius-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

modi perfidiam testantia transmittemus, ut vniuersi singulique intelligant, vobis, qui Sanctam Romanam ecclesiam et sumum pontificem contra fidem datam deserere non erubuistis, nullam fidem habendam esse, nullumque negotium tuto posse committi atproinde cunctis nationibus, principibus ac populis odio sitis cum summa perpetuaque infamia. Datum Bononie sub annulo piscatoris, die vltima Septembris 1510, pontificatus nostri anno Septimo.

Dilectis filiis, Oratoribus Helvetiorum in Lucerna congregatis. Sigismundus.

379.

Freiburg. 1510, 15. November (Freitag nach Martini.)

Archiv Freiburg.

a. „Alsdann vnser lieben vnd getrüwen Eidgnossen von Vri vnd Vnderwalden Boten von wegen der Ansprechern beyder orten, deßglichen vnser lieben Eidgnossen von Swyz knechten, so vnserm hl. Vater dem bapst in dem Zug zu Bonogny gedienet vnd deßhalb an Jörgen von der Flu Jr vßständen solden halb ansprach gehept, darumb si hievor Jr vrteillen im land wallis wider In erlangt vnd die begert haben, Inen gegen Jörgen vff der Fluh zu verhelfen, damit si nach besag Jr erlangten Vrteilen Jr vßständen söllen bezalt werden, Ist durch min herren Rät vnd burger der Statt Friburg Inen geantwurtet, was der Abschaid nechst zu Luzern gemacht vstrukt, dabi lassen es min herren bliben." Aber der Appellation oder des Banns wegen, den Jörg auf der Fluh zu Tarantaise gegen diejenigen erwirkt hat, welche von jenen Knechten seine Güter kaufen, hat man Jörg auf der Fluh vermocht, in die Hand eines geschwornen Notars seinen Abstand hievon zu erklären und die Erklärung in seinen eigenen Kosten an der Erzbischof von Tarantaise zu senden, damit dieser Bann widerrufen und die Knechte um ihre Soldansprachen bezahlt werden mögen. Auch ist den Boten geantwortet, Hans Jacobs und Anderer wegen, welche in Wallis auch Urtheile gegen Jörg auf der Fluh erlangt haben, soll es auch bei dem Abschied zu Lucern bestehen und jener ihm Widerruf und Ehrenerklärung geben. Da aber Jörg auf der Fluh sich dessen weigert, so soll jener ihn hier oder wo es ihm beliebt, mit dem Recht suchen. **b.** Hans Huber, als Statthalter Melchior zur Gilgens, Burgers und des Raths zu Lucern, welcher einige Knechte aus dem Thurgau unter seinem Befehl gehabt, und Hans Zuppinger von Rapperswyl, als Gewalthaber des edlen', vesten Bilgeri von der hohen Landenberg, der auch eine Anzahl Knechte, beide in des Papstes Dienst, unter sich gehabt, welche nach ihrer Behauptung noch Soldausstände an Jörg auf der Fluh haben, haben ihr Möglichstes gethan, von ihm diese Rückstände nebst Kosten zu erhalten. Nach langer Verhandlung hat er in Gegenwart der beiden Venner von Freiburg, wie diese vor dem Rath bezeugen, die Erklärung abgegeben: Er sei ein gefangener Mann und einem solchen gezieme es sich nicht, mit Jemanden einen Pact zu machen, der seinen Kindern zum Nachtheil gereichen könnte. Sofern er aber, wie er hoffe, aus dieser Gefangenschaft komme und andere eidgenössische Knechte solche Ansprachen gegen ihn mit Recht aufrecht zu stellen vermögen, so wolle er beider obgemeldeter Hauptleute Knechte auch in solchem Rechte inbegriffen erachten, ohne daß man ihn deßhalb weiter rechtlich zu belangen nöthig habe. (Das Datum der letzten Verhandlung ist besonders angegeben: Zinstag nach Catherine a°. x°.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

380.

Freiburg. 1510, 16. November (Samstag nach Martini).

Staatsarchiv Zürich: Savoyer Acten.

Boten: Lucern. Petermann Feer, Ritter, Altschultheiß. Uri. Hans Püntiner, Landammann. Schwyz. Ulrich Kätzi, Altammann. Nidwalden. Ulrich Andachers, Landammann. Obwalden. Arnold Frunz, Seckelmeister. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß.

Diese im Namen und Auftrag ihrer Obern und auch der übrigen drei Orte versprechen urkundlich dem Johann de Furno, daß wenn, wie sie hoffen, sich der bisher verborgene und nun von demselben überantwortete Vermächtnißbrief des verstorbenen Herzogs Carl von Savoyen zu Gunsten der acht Orte „gerecht" erfinde, jedes Ort jährlich ih m,seinem Weib und seinen Kindern 100 Gl., mit 2000 Gl., ablösbar, und darüber, sobald das Vermächtniß zu Handen möge gebracht werden, jedes Ort ihm 6000 Gl. ein für allemal geben und ihn in das Burgerrecht und Landrecht jedes der acht Orte mit Weib und Kindern aufnehmen werde, ihn als ob er in jedem Orte insonders gesessen wäre, halten, auch ihm zum Bezug seines liegenden und fahrenden Gutes in Savoyen behülflich sein werde in der acht Orte Kosten, ihm zu rechtlicher Verhandlung gegen den Vicegrafen Martini zu Peterlingen oder an einem andern gelegenen Orte zu verhelfen u. s. w.

381.

Freiburg. 1510, im November (ohne Tagesangabe).

Archiv Freiburg.

Tag der beiden Städte Bern und Freiburg über verschiedene Verwaltungsangelegenheiten ihrer gemeinsamen Herrschaften.

382.

Zug. 1510, 1. December (Sonntag nach Andree).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 115. Archiv Solothurn.

Jeder Bote weiß seinen Herren zu berichten, was auf diesem Tag nach Verhörung vieler Briefe und Urkunden gehandelt worden ist. Man hat allseitig übernommen an die Obrigkeiten zu berichten, damit sie sich über die Sache berathen. Darauf sollen die Boten auf der heiligen drei Könige Tag nächsthin wieder zu Zug erscheinen und Tags darauf „die Sachen im namen gotz anfachen vnd darin handeln, was vnser aller lob, nutz vnd er sy, vnd mit vollem gewalt."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

383.

Baden. 1510, 2. December (Montag nach Andree).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 38. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 23. Ebenda: Tschudische Sammlung, 116. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, L. 321. 339. Archive Schwyz, Solothurn, Basel.

Boten: Zürich. Matthias Wyß und Rudolf Escher, beide Altburgermeister. Bern. Dr. Thüring Fricker; Bartholome May. Lucern. Petermann Feer, Ritter, Altschultheiß. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Hans Schiffli. Unterwalden. Walther von Flüe, Altammann. Zug. Ammann Steiner; Ammann Itten. Glarus. Ulrich Landolt. Basel. Burgermeister Zeigler. Freiburg. Hans und Peter Falk. Solothurn. Venner Rölli. Schaffhausen. Gangolf Trüllerey.

a. Auf einem vorigen Tage ist erkannt worden, daß das Schloß Gottlieben in unserer Eidgenossenschaft Hand und Verwaltung behalten werden soll. Zufolge dessen ist Dominicus Frauenfeld als ein Hauptmann von Zürich länger als einen Monat dort gelegen und auf dem heutigen Tage hat man nun erkannt, daß jedes der sieben Orte je einen Monat hindurch einen Hauptmann dorthin geben soll, der das Schloß bewache und bewahre. Lucern soll also den Dominicus Frauenfeld ablösen, einen Monat hernach soll der Hauptmann von Lucern durch einen von Uri abgelöst werden u. s. f. Wenn die Reihe der sieben Orte um ist, so soll Zürich von neuem beginnen und so fort, so lange die Verhältnisse solche Bewachung erfordern. Um mindern Kostens willen soll jedoch jeder Hauptmann die Pferde, die er mit hinaus nimmt, wieder heimschicken und Gewalt haben, Leute aus dem Thurgau nach Bedürfniß in das Schloß zu berufen. **b.** Die Boten, welche zum heiligen Vater geritten sind, haben von Lauis (Lowerz) aus geschrieben, sie erhalten glaubhafte Kunde, daß der König von Frankreich wieder 10,000 Knechte in unserer Eidgenossenschaft anzuwerben Willens sei und daß Hans Kisling von Solothurn und Ambrosius Eygen von St. Gallen seine Helfer, „Machlüt" und Boten zu diesem Zwecke seien, um Knechte aus Appenzell, St. Gallen, Thurgau und Graubünden aufzubringen. Darauf wird beschlossen, jeder Bote soll hievon eilends seinen Obern schriftliche Kenntniß geben und sie auffordern, auf die genannten Hauptleute und ihre Unterhändler Acht zu bestellen, sie im Betretungsfalle gefangen zu nehmen und bis auf Weiteres gefangen zu halten. Da Appenzell und unsere Bundesgenossen in Churwalen auf diesem Tag keine Boten haben, so wird ihnen diese Schlußnahme schriftlich zur Vollziehung mitgetheilt. **c.** Die Boten von Zürich bringen an, es habe ein Burger von Rothweil, Namens Lenz, in dem württembergischen Dorfe Trossingen bei Nacht und Nebel ein Haus mit Knechten umstellt, die Thür aufgestoßen und mit Lichtern überall im Hause Einen gesucht, welchen er in die Acht gebracht hatte. Solches meine nun der Herzog von Württemberg nicht zu dulden. Deßhalb haben wir denen von Rothweil geschrieben, sie sollen dergleichen Sachen abstellen und dem Anlaß und den gemachten Abschieden statt thun. Damit sie erkennen, daß sie dieser Weisung nachzuleben haben, wird ein Tag gesetzt nach Zürich auf den Sonntag Lätare zu Mittefasten nächsthin (30. März 1511), wo man laut des angeführten Anlasses in der Sache handeln will. **d.** In dem Span zwischen dem Abt von St. Gallen und unserm Landvogt im Thurgau ist abgeredet, daß der Abt und die sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ihre Botschaften auf Sonntag nach Hilarii (19. Januar 1511) zu Rapperswyl haben und daselbst vor Schultheiß und Rath des Entscheids warten sollen. Der Landvogt im Thurgau soll den Stadtschreiber von Frauenfeld nach Rapperswyl mitbringen. **e.** Der Bischof von Constanz bittet

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch seine Botschaft, wir möchten das Schloß Gottlieben wieder in seine Hand zurückstellen und ihm selbes anvertrauen, angesehen die großen Kosten, welche die Besatzung verursache. Darüber soll auf dem nächsten Tag zu Lucern Antwort gegeben werden. **f.** „Es weißd ouch jeder bott das anbringen, so vnser lieben Eidgnossen von Friburg anwält Jörgen von der Flu verhandlung halb getan haben mit beger, dwyl sy Ir botschaft vff den tag gen Lutzern nit fertigen werden, ob si dann daselbs von den Wallisern oder Jemands andern anzogen vnd verclagt wurden, si verantwurt ze haben. Vnd so wir von dem handel geredt, dz allerley sorgsamer anzöigungen, so zu großer vffrur gar bald dienen möchten, gemeindt worden sind, vnd das solichs allein vß den pensionen u. s. w. entstat, sol jeder bot siner Oberkeit solichs anbringen, sich darum zu vnderreden, ob wir nochmals eins werden möchten, gemeinlich von den pensionen zustan, vnd daruf jedes ort sinem botten, so es gen Lutzern wirt fertigen, den beuelch geben, daselbs zu Lutzern dauor Red vnd Rat zu haben." **g.** Diese Tagleistung ist auf das vormals zu Lucern geschehene Anbringen der Anwälte unseres gnädigsten Herrn des Kaisers hieher nach Baden angesetzt worden. Es sind demzufolge die kaiserlichen Gesandten Christoph, Herr zu Limpurg, des heiligen Reiches Erbschenk, Ulrich, Freiherr von Hohensax, Hans Jacob, Freiherr zu Mörsperg und Belfort, Hans von Landau, Schatzmeister im Reich, Ulrich von Habsperg, Hauptmann der vier Waldstädte am Rhein, und Hans Fenner von Gilgenberg, auf dem Tag erschienen und haben nach Vorlegung ihres Credenzbriefes ihre Aufträge mit den besten und freundlichsten Worten eröffnet, die vormals zwischen Erzherzog Sigmund von Oesterreich löblicher Gedächtniß und den acht Orten der Eidgenossenschaft aufgerichtete Erbeinung hören lassen und einige Artikel derselben, die ihres Bedünkens zu verbessern und näher zu erläutern wären, hervorgehoben, „wie dann derselben artikeln jedem botten ein Minut geben ist," darauf gebeten, daß nun, in Betracht der Lage unserer Landschaften und der natürlichen Verwandtschaft der Sprache und Nation, die sämmtlichen zwölf Orte mit ihren Zugewandten diese Erbeinung mit dem römischen Kaiser und seinem Sohne, Erzherzog Carl, unter Verbesserung der gemeldeten Artikel eingehen und annehmen möchten. Darauf ist beschlossen, daß jeder Bote dieses Anbringen zum treulichsten seinen Herren und Obern heimbringen soll zu ernstlichem Rathschlag, was in diesen sorglichen Zeitläufen uns allen an der Sache gelegen sei. Auf der heiligen drei Könige Tag nächsthin (6. Januar 1511) soll dann jedes Ort wieder seine Boten zu Baden haben, um weiter darin zu handeln. **h.** Auch wurde mit den kaiserlichen Boten geredet einiger Constanzer, nämlich des Burgermeisters Flaren, Conrad Mangolds und Mauriz Hüruß wegen, daß sie der Citation vor den Reichsfiscal entlassen und ihnen freier Handel und Wandel vergönnt werden möge. Weiter ersucht man die kaiserlichen Boten, an ihren Herrn zu bringen, daß er den Städten und Ländern der Eidgenossenschaft ihre Freiheiten und Regalien bestätigen wolle. Die Gesandten haben in Betreff der Constanzer zugesagt, daß sie bis zu dem angesetzten Tage allenthalben im Reiche freien sichern Handel und Wandel haben sollen. Bezüglich der Bestätigung der Privilegien und Regalien antworten sie: „Wo wir Eidgnossen keyserlicher Majestat mit guter Antwurt begegnen vnd vns zu früntlichem gutem wesen gegen Jr schicken, werden wir an dero einen ganz gnedigen vnd günstigen keyser vnd herrn haben vnd vinden." **i.** Der Büchsen zu Baden wegen hat sich, nach Eröffnung der allseitigen Instructionen, eine Theilung nicht schicken wollen, sondern es wurde gemeint, weil nicht mehr als 12 Büchsen noch zu Baden liegen, so wäre das gelegenste, dieselben zu Baden zu lassen und sie gehörig aufgerüstet und in Ehren zu halten, damit wir in vorkommenden Fällen dieselben hinführen lassen und brauchen können, wo es das Bedürfniß erfordert. Ueber diese Meinung soll auf dem Tage zu Lucern entschieden werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a—**f** fehlt im Tschudischen Exemplar, **b** fehlt im Berner Abschied, **a** ist im Berner Abschied gestrichen. **a, d, e** fehlen im Solothurner Exemplar.

Zu **g**. „Römisch keyserl. M. Rät fürhalten, so vff Mentag nach Sant Andrestag im zechenden Jar zu Baden beschechen ist:

Item nachdem zu gehaltnen tagen vnd ouch vff disem gegenwürtigen tag abermals von wegen Nö. keys. Maj. als Erzherzogen zu Österreich u. s. w., vnsers allergnedigsten herrn, an gemeiner Eidgnossen botten gelangt vnd begert ist, die Erbeynung, so durch wiland küng Ludwigen von Frankrich zwüschend dem durchluchtigen hochgebornen fürsten vnd herrn, Herrn Sigmunden, Erzherzogen zu Österrich, vnd sinen erben an einen, vnd gemeinen Eydgnossen, namlich Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Swytz, Vnderwalden, Zug vnd das ampt daselbs vnd Glarus mit Iren Zugewandten anders teils, abgeredt, beschlossen, die och von beiden teilen für sich, Ir erben vnd nachkomen angenomen, versigelt vnd vffgericht, vnd denselben nachvolgend zu Eren vnd vil Gutem erschossen ist, für Ougen ze nemen vnd ob die in einem oder mer stucken nach gelegenheit der jetzigen löiffen gebessert werden möcht, daz Ir key. M. des zu tund gnedig vrpüttig sye.

Vff sölichs Ist nochmals Nö. key. M. als Erzherzogen zu Oesterrich vnd rechten Erben des obgemelten Erzherzog Sigmund von Österrich erpieten, dz Ir key. M. der gemelten Vereynung in allen Iren puncten, stucken vnd artikeln vfrecht, redlich vnd gestraks leben, die, wie siner M. gebür, vollziehen vnd der nachkomen wöll, vsgescheiden den artikel der offnung der vier Wald-Stett, so dann nachvolgend abgetädinget vnd gemeiner Eydgnoschaft ein namenlich Summ geltz dafür gegeben worden ist.

Zum andern, nachdem die obangezöigt erbeynung begrift allein die vorgenannten Örter, damit dann Ir key. M. gnediger will vnd gemüt zu gemeiner Eidtgnoschaft tragend wyter verstanden vnd vermerkt werden mög, so ist Ir key. M. als Erzherzog zu Österreich für sich vnd Ir erben vrpüttig vnd willig, die übrigen vier örtter als namlich Basel, Fryburg, Soloturn vnd Schaffhusen ouch in sölch eynung komen vnd verfassen zu lassen in aller maßen, wie die gegen den andern vormals begriffen vnd vfgericht ist, vnd darumb notturftig brief vfzerichten vnd ze verfertigen verhelfen.

Zum dritten, nachdem vnd dis vereynung Ir M. Sun, Erzherzog Karlin, als einen fürsten von Österrich diser zyt noch nit begrift vnd aber der gemelt Erzherzog Karlin Ir key. M. rechter vnd natürlicher erb ist, damit dann derselbig mit sinen erblichen landen jetz in diser vereynung och begriffen wurd, so erbütt sich die Nö. key. M. für sich selbs vnd von wegen bemelth Erzherz Karlins, sins Suns, wo der jetz in glicher form vnd maß, wie sin key. M. ouch darin genomen werd, das Ir M. für sich selbs vnd als ein vormünder desselben sich mit gemeinen eydgnossen vertragen vnd einem jeden ort ein zimliche prouision geben wölt, wie sich Ir M. vnd gemein Eidtgnossen dero mit einandern nach zimlichen Dingen vereinen wurden.

Vnd nachdem vns als keys. M. Rät die obgemelte Vereynung in ettlichen stucken vnsers bedunkens wol gebessert vnd gelütret werden möcht, zöigen wir sölich vnser gut bedunken, getrüwer Meynung, doch der gemelten Vereynung vnvergriffenlich, hiemit an:

Item namlich vnd zum ersten, vmb besser frides vnd einikeit willen, daz der artikel die rechtfertigung betreffend bas gelütret vnd vff beid bischoff Costenz vnd Basel, ouch die Statt Costenz gestellt wurde.

Item zum andern, das die Zit des vßtrags vff dry manot wurd gestellt, es wär denn sach, das es nach ordnung des rechten lenger verzogen wurd, so sölt es doch in sechs monaten nach angefangner rechtfertigung zu End louffen.

Zum dritten, ob ein teil nit erschin, dz alsdann vff des gehorsamen teils anruffen im rechten vollfaren vnd procedirt werden vnd, was also gesprochen wirdet, daz dem on alles weigern, appelliren vnd suppliciren nachgegangen werden sölt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum vierden, daz die spenn, lechen betreffend, vor dem lechenherren vnd frävel in den gerichten, orten vnd enden, da die beschechend, berechtet werden söllten, vnd in sachen vnd hendeln das Malefiz berürend, darin sol jedem teil sin oberkeit vorbehalten sin.

Zum fünften, damit mutwillig anvordrung vnd rechtfertigungen verhüt wurden, daz dann vor Jngang des rechten nach erkantniß des richters ein teil dem andern bürgschaft vnd sicherheit tun söll, ob er Jm rechten verlurstig wurd, damit ein Jeder siner schäden bekomen mög.

Wyter, wie wol für sich selbs billig vnd recht ist, ob einicher teil, es were die Nö. key. M. als Erzherzog zu Österrich oder gemein Eidgnossen, sich mit Jemands, wer der oder die werend, wyter vereinen oder verbinden wölt, daz alsdann jeder teil solich erbeynung in allweg bevor behalten vnd keine dero widerwertig annemen sol.

Vnd das verrer vnwill zwüschen beder teilen verwandten vnd vndertanen verhüt werd, daz alsdann davon geredt wurd, wie all reitzige Schmachwort verboten vnd die, so sölliche verbot brechend, gestraft werden söllen.

Vff sölich key. M. Anbringen vnd begeren Jst vnser anstatt keis. M. Begehren vnd für vns selbs früntlich bitten, disе handlung mit trüwen vnd großem fliß hinder sich zu bringen vnd keyserl. M. widerumb kurz tag anzusetzen, Vnd das vff söllichem angesetzten tag all partyen mit vollmechtigem gewalt erschinend, die sach entlich zu beschließen."

Berner Bundbuch, H. 302.

384.

Lucern. 1510, 16. December (Montag nach Lucye).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 70. Ebenda: Tschudische Sammlung, 116 b. Archiv Solothurn.

a. (Hans) Kisling von Solothurn und Ambrosius (Eygen) von St. Gallen sind auf diesem Tag erschienen und haben sich gegen die Anschuldigung verantwortet, daß sie dem König von Frankreich abermals Knechte zuführen wollen. Sie erklären diese Anschuldigung als unbegründet und erbieten sich darüber vor Gericht zu stehen, wo und wann das verlangt werde. Der französische Gesandte, Herr von Grü, erklärte auch bei seiner Ehre und bei dem Eide, den er dem König, seinem Herrn, geschworen, weder der König noch der Grandmeister haben weder den Genannten noch Andern Auftrag gegeben, Knechte zu werben; wenn der König solche haben wolle, so soll es nicht anders als mit unserm Wissen und Willen geschehen. Da er vernommen, daß es uns zuwider, habe er auch die Graubündner jetzt nicht haben wollen, welche die obgenannten zwei Angeschuldigten auch durch ein Schreiben verantwortet haben. **b.** Es ist auch auf diesem Tage neuerdings allen Orten empfohlen, auch dem Vogt im Rheinthal, dem Herrn von Sax und Andern geschrieben worden, jedes Geläuf und jeden Aufbruch von Knechten, wohin es sei, zu verhindern. **c.** Nach dem Abschied des letzten Tages zu Baden hätte nun der Theilung der Büchsen, der Pensionen, des Schlosses Gottlieben wegen, bezüglich dessen der Bischof von Constanz seine Botschaft hier gehabt hat, verhandelt werden sollen; da aber Uri, Schwyz, Unterwalden und Freiburg auf dem Tage nicht vertreten sind, so werden diese Gegenstände wieder auf den nächsten Tag zu Baden verschoben. **d.** Dieser Tag ist angesetzt worden auf Begehren der königlich französischen Botschaft, welche schon auf mehreren Tagen die Erneuerung des zwischen dem König und seinen Vorfahren und uns bestandenen Bündnisses verlangt haben. Und da auf letztem Tag zu Lucern sich etliche Orte dafür ausgesprochen haben, die Anträge anzuhören, so sind nun erschienen der durchlauchtige, hochgeborne Fürst, der Markgraf von Rötheln, des Königs Vetter, und mit ihm Herr Jmbert von Villeneuve, Präsident in Burgund und Herr von Baisset, Grüyer in Burgund, und haben nach Eröffnung ihrer Creditive reden lassen, es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei das höchste Verlangen des Königs, unser Freund und Bundesgenosse zu bleiben und die ausgelaufene Vereinung zu erneuern; er habe auch niemals eine andere Meinung gehabt als dieselbe fortwährend getreulich zu halten und fortzusetzen. Deßhalb habe er nun auch diese Gesandtschaft zu uns geschickt, um die Sache zu beschließen. Dabei hat sich die Gesandschaft merken lassen, kaiserliche Majestät habe eine Botschaft beim König gehabt, die unter anderm sich darum beworben habe, daß der Kaiser und sein Sohn, der Erzherzog in Flandern, mit ihrem Land und ihren Herrschaften in diese Vereinung auch inbegriffen werden möchten. Solches wäre dem König recht und er bitte darum, weil dadurch Friede und Ruhe unter allen Theilen gefördert würde. Die französische Gesandtschaft hat auch abermals den König gegen die Reden einiger Widerwärtiger verantwortet, als ob er mit dem Kaiser heimliche Tractate zum Schaden der Eidgenossen gemacht hätte, was sie als völlige Unwahrheit bezeichnet u. s. w. Darauf hat sie einen Entwurf zur Vereinung vorgelegt, damit derselbe den Obrigkeiten heimgebracht werde, welche daran die geeignet scheinenden Modificationen vornehmen mögen. Zu fernerer Verhandlung des Gegenstandes wird Tag angesetzt nach Lucern auf Sonntag nach Hilarii (19. Januar 1511). **e.** Der Herr von Grü hat auch die zwei Männer, welche zu Galera gefangen worden, nach Lucern gestellt und darauf begehrt, daß ihm der Herold, welchen der Herr von Sitten gefangen, ausgeantwortet werde. Man hat dem Herrn von Sitten deßhalb geschrieben. **f.** Da etliche Ansprecher an den König von Frankreich, insbesondere Junker Hans von Roll von Solothurn, begehrt haben, man möchte ihnen behülflich sein, so hat man ihretwegen mit der französischen Botschaft gesprochen, welche sich anerboten hat, das Beste für sie zu thun. **g.** Ludwig von Erlach bringt an, der Schreiber de Furno zu Freiburg sei sein Feind, weil er den Brief herausgegeben und mit uns acht Orten gehandelt habe; derselbe habe alle Thore „versetzt" und er sei nicht sicher Leibes und Lebens, darum begehre er, „In hinder vns gen Zürich, Lutzern oder Solenturn oder in ein ander ort ze nemen vnd In ze sichern vnd schirmen." Da diese Sache die drei Länder auch betrifft, diese aber ihre Boten nicht auf dem Tage haben, so hat man den Handel nach Baden geschoben und den drei Ländern davon Kenntniß gegeben, damit Jedermann sich in Fassung setze, antworten zu können. **h.** Die Artikel der französischen Vereinung, wie sie entworfen sind, sollen jedem Boten unverzüglich in Abschrift zugesendet werden.

Der Berner Abschied datirt: Mittwoch nach Lucie (18. December). **g** fehlt im Tschudischen Exemplar und Berner Abschied.

Zu **d.** 1510. 23. November. Blois. Creditiv Ludwigs XII. für seine Gesandten an die Eidgenossen, den Markgrafen von Rötheln, Grafen von Neuchatel, Imbert von Villeneuve, Präsidenten von Burgund, Baron von Jou, Ritter von Charmes. (Staatsarchiv Lucern.) Im Staatsarchiv Lucern finden sich auch noch besondere Creditive für Imbert von Villeneuve vom 15. Mai, 19. Juni und 3. December dieses Jahres.

Zu **h.** Articuli quos Cristianissimus Francorum Rex, dux Mediolani ac Janue dominus etc. cum dominorum Confederatorum siue Ligarum partibus superioris Germanie firmare atque inire intendit, si in quantum liga seu confederatio inter dictum dominum Regem et ipsos ligarum dominos fiet, ad quam quidem confederationem passandam et concludendam dictus dominus Rex plenariam potestatem et auctoritatem illustrissimo domino Principi, Marchioni de Röttelen, Comiti Nouicastri, consanguineo et cognato suo, contulit vnacum dominis primo presidi ac Gruario Burgundie, oratoribus suis super his potestatem et mandatum speciale habentibus.

Et primo Crist$^{ss.}$ francorum Rex intendit perseuerare in posterum et non obmittere immo dictis dominis ligarum opem et fauorem prestare et hanc vnionem et intelligentiam ac permagnam amicitiam, que hucusque inter memoratum dominum Regem et dictos ligarum dominos fuit, imitando.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Et ut sic fiat, memoratus Cristianissimus Rex jamdudum expiratione confederationem inter ipsum et dictos ligarum dominos renouare faciet pro se, Regno suo Francie, ducatu Mediolanensi, dominio Januorum, patriis, terris ac dominiis suis tam ultra quam citra alpes, vnacum eorundem pertinentiis et dependentiis vniuersis.

Et similiter pro dictis ligarum dominis ac subditis, et hoc pro termino et spacio decem annorum futurorum a data conclusione et expeditione litterarum dicte confederationis incipiendo, Sigillis tam primo et ante omnia dicti domini Francorum Regis ac dictorum dominorum lige siue ligarum appositis, pro se, successore suo, pro regno Francie, ducatu Mediolanensi, dominio Januorum ac aliis patriis, terris ac dominiis, quas dictus dominus Rex tam ultra quam citra alpes obtinet et possidet.

Item dictas ligas et confederationes facientibus et pro ipsis durantibus dictus dominus Francorum rex liberaliter donabit memoratis decem confederatorum partibus, que in precedenti liga comprehendebantur, similem pensionem, qualem hucusque durante dicta confederatione habuerunt, signanter secundum ultimam solucionem eis ultime in purificatione beate Marie virginis factam.

Item ex quo, a certo tempore circa, ciuitates due, scilicet Basilea et Schaffhusen, confederationem cum dictis lige partibus inierunt, vult et intendit dictus Rex dictas Basileam et Schaffhusen partes in dicta confederatione comprehendi et ipsis liberaliter pensionem generalem donare, videlicet Basiliensibus mille quingentas libras Turonenses, dominis vero de Schaffhusen summam mille librarum Turonensium.

Item accidente, quod Deus avertat, quod durante dicta confederatione dicti domini ligarum bellorum incursibus in eorum terris et dominiis opprimerentur et quod per quemuis principem, dominum aut potestatem aliquam aggrederentur, ipsos tunc dictus dominus Rex adjuvabit et defendet, eisdem portum et fauorem prestans. Si autem dictus dominus Rex propter aliquod bellum aut aliud grande sui regni, patriarum, terrarum ac dominiorum suorum negotium deueniretur, ita quod eisdem dominis lige suis militibus minime subvenire possit, tunc dabit illis memoratus dominus Rex annis singulis, bello illo adversus dictos dominos aut potestatem, qui eosdem in suis terris aggrederentur durante, talem summam et eandem quam prius in vltima confederatione concordauerant, videlicet octuaginta milia florenorum Renensium, Lugduni soluendorum in quatuor anni temporibus, bello ipso durante et hec ultra communem pensionem, que quidem salua et integra dictis ligarum dominis remanebit. Quo bello finito dictus dominus Rex neque in parte neque in toto dictis ligarum dominis dictam octuaginta florenorum Renensium summam aliquatenus tenebitur persoluere.

Item si contingeret dictos ligarum dominos aut ipsorum aliquam partem deficere et in termino predicto memoratam pecuniam, siue sit de ordinaria pensione aut subsidio octuaginta milia florenorum Renensium non petere siue exigere loco et terminis, extunc prefatus dominus Rex nullam eis penitus tenebitur facere solutionem nec propterea dicti ligarum domini in posterum poterunt quicquam exigere aut querelare.

Item similiter dictorum dominorum lige ipsi domini ligarum et ipsorum quelibet pars promittetur et assecurabunt dare auxilium, portum et fauorem dicto domino, Cristianissimo Regi, quotienscumque per eum, suos oratores aut commissarios supra eos requirerentur et de suis militibus tradent in eo numero, quo memoratus dominus rex ab eis requiret, postulabit aut postulare faciet et requirere, ut eidem seruiant contra et aduersus quoscumque, tam pro tuitione et defensione regni sue Francie, ducatus Mediolani, dominii Januorum, quam etiam aliis patriis, terris et dominiis suis ac etiam omnibus et singulis bellis, guerris, inuasionibus et incursionibus quibuscumque, quas dictus dominus Rex in posterum volet facere et intentare, stipendia eisdem tribuendo quemadmodum hucusque consueuerunt. Vult et memoratus dominus rex, quamdiu dicti dominorum Confederatorum milites sibi inservient, ipsi gaudeant omnibus ac singulis privilegiis, libertatibus et immunitatibus, quibus dicti domini Regis milites et stipendiarii in Regno suo et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aliis patriis et terris suis gaudere et vti solent. Postquam autem memorati milites in seruitium dicti domini Regis venerint, quod ex tunc dicti ligarum domini eos propter nullam causam vel occasionem aut viam, ipsos nullatenus repetere, requirere, contramandare aut reuocare possint.

Item si contingeret, quod de subditis dictorum dominorum lige in maiori numero quam ipse dominus Rex ab eis postulasset, ad eum seu eius seruitium conuenirent, ex tunc memoratus dominus rex nullatenus tenebitur ipsos sic superuenientes in suo seruitio recipere aut illis stipendia seu pecunias dare nisi de beneplacito suo ad ipsum deueniat.

Item expendente dicta confederatione vel liga dicti ligarum domini neque ipsorum subditi ac ipsis pertinentes dirrecte vel indirecte ne debebunt vel accipere soldum aliquod vel seruitium pro guerris ab inimicis dicti domini Regis. Quod si secius per quemquam factum vel attemptatum fuerit, punient aut punire facient tanquam rebelles, inobedientes, fidei ac confederationis infractores ac violatores.

Item ob hoc quod adhuc antea in bellis siue guerris, quas ipse dominus Rex fecit, plures discordie malo regimine aliquorum Capitaneorum vel alias euenerint, vt his obuietur et amicitia, liga siue confederatio melius conseruari posset, tractabitur et concludetur, quod quotienscunque subditi siue milites dominorum lige in seruitium dicti domini regis venerint, quod ex tunc et quamdiu in dicto seruitio fuerint, nullam querelam aut alias quitquam ratione transacti temporis petere aut querelare possint, nisi hoc esset racione alicuius rei, que durante dicto seruitio presentialiter sibi reuenisset, et taliter quod a dicte domino rege nihil penitus petere aut exigere possint preterquam sua stipendia, sicut superius dictum est, sed remittantur omnes et singule huiusmodi querele, si que sint, usque ad finem belli.

Item ut duces siue Capitanei et alii viri honesti, qui cum eis erunt, eo melius tractentur in seruitio dicti domini Regis, vult et intendit ipse dominus rex, quod dicti duces siue Capitanei in posterum habebunt singulo mense triginta sex libras Turonenses, pro ipsorum quolibet locumtenenti octodecim et officiarii duplicia stipendia.

Item similiter singulis militibus in eorum aduentum dabitur unus florenus, aequivalens viginti quinque solidos Turonenses, vsquequo ad locum ubi prima lustratio siue mostra fiet, peruenirent.

Item vult et intendit dictus dominus rex, quod durante tempore, quo dictorum militum opera indigebit et postquam in suum servitium venerint et primam mostram siue ostensionem coram commissariis fecerint, ipsi memorato domino Regi durante dicto bello fideliter servient, nec recedent in domos suas absque licentia dicti domini regis, eius locumtenentis aut eorum ducis siue Capitanei generalis, quamdiu ipsos dictus rex in suo seruitio cum debita solutione sustinere velit.

Item pro eorum reditu postquam a dicto domino rege aut eius locumtenentibus obtinuerint, dabitur ipsis aut eorum cuilibit solutio siue pagamentum unius mensis, excepto tamen quod, si in hora dicte licentie ipsis fuisset solucio mensis unius facta et tamen tempus illius solutionis facte nondum venisset vel adesset, in illo casu defalcaretur super mense eius pro reditu debito, taliter quod non habebunt nisi unum mensem integrum pro eorum reditu.

Item quod quam primum dicti milites siue armati solutionem receperint et in seruitium dicti domini regis intrauerint, dictus dominns rex aut sui locumtenentes poterint dictos armatos applicare in quibuscumque belli artibus, contra et aduersus inimicos suos, prout negotium idipsum exigere videbitur et quod ipsi domino regi et pro seruitiis eius vtilitatem necessarium videbitur et expediens.

Item amodo durante tempore dicte confederationis et lige dictus dns Rex, oratores sui siue subordinati et alii sui subditi siue pro negotiis dicti dni Regis siue suorum subditorum veniant ad partes siue terras aut dominia dictorum dominorum lige, quod ipsi libere poterint ire et redire, intrare et exire eorun-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem dominorum lige villas, terras, ac dominia, absque eo quod saluum conductum aliquatenus petere aut exigere debeant vel indigeant.

Item si contingeret, quod tempore huius nove confederationis dictus dominus Cristianissimus Rex aut etiam dicti domini ligarum in eorum guerris siue bellis ad aliquam pacem siue treugam cum inimicis suis deuenirent, quotienscumque idipsum eueniet, dictus dominus rex ac dicti domini ligarum seipsos et alterutrum in dictis pace et treugis comprehendent et includent, quemadmodum boni amici lige et confederati invicem debent.

Item in ista liga et confederatione simul et unanimiter nominabuntur, comprehendentur et includentur Sacratissimus et potentissimus princips Maximilianus, Imperator Romanus semper Augustus, tam pro se, Archiducatu suo Austrie ac pro aliis suis dominiis et bonis patrimonialibus ac subditis suis, tam etiam pro filii sui filio Carolo, Archiduci Austrie ac principi illustrissimo, Hispaniarum principi, vnacum suis dominiis ac subditis, Sancta sedes apostolica ac sacratissimum Romanum Imperium.«

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, L. 333.

385.

1510, November und Dezember.

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, 117 a. **Staatsarchiv Bern:** Bundbuch H. 321 ff. **Archiv Solothurn.**

„Handlung der Botten von gemainer Eidgnossenschaft zu bebstlicher heilikeit geuertiget, was Inen begegnet vnd wie sy von siner heilikeit abgeschieden sind, zum kürzesten vergriffen:"

„Des ersten so sind wir nachgeschriben botten, namlich von Zürich Caspar Göldlin, von Bern Rudolf Negelin, von Lucern Melchior zur Gilgen, von Vry Walther Imhoff, Amman, von Switz Egidius Rychmut, von Vnderwalden ob dem Wald Peter Wirtz, Amman, von Vnderwalden nid dem Wald Bartholome Stolz, von Zug Heinrich Meyer, von Glarus Heinrich Hessy, von Basel Johannes Gerster, Stattschriber, von Friburg Peter Dafferney, vff Mittwuchen nach Martini zu Vry zusamen komen vnd desselben Obens nach dem Nachtmal zusamen gesessen ze Ratslagen, wie wir vns in die Sachen schicken wellen vnd des ersten des rettig worden, daz jeglicher bott den beuelch, so er von sinen herren vnd Obern hab, entdeken vnd daruf dann aber fürer geratslaget werden, was vns ze tund sye. Als nu dieselb entdekung beschehen, ist wyter geredt, dwile das Geleit, so der herr von Grü vff dem Tag zu Lucern zugesagt hat, noch nit komen sye, ob wir dann fürryten wellen dem Geleit engegen bis gen Bellenz oder zu Vry das wellen erwarten. Da sind wir Botten des einhellig worden, daz wir dem Geleit engegen wellen ryten bis gen Bellenz, der guten hoffnung, wir werden es daselbs oder vnderwegen finden. Vnd also sind wir morndeß Donstags glich früe von Vry in dem namen Gotts mit einander angeritten vnd mit großer müe vber den Gotthart gen Bellenz kommen, daselbs das Geleitt noch nit funden, des wir verwundern gehept, vnd haben daruff dem herrn von Grü gen Chum vmb das Geleit geschriben. Der hat vns zwen brieff mit einander gen Bellenz geschickt, der ein des Inhalts, dz er das Geleit noch nit hab, sonder hab der Granmeister dem küng erst geschriben vnd deßhalb bescheid begert vnd sy syen in solichem vlissiger gewesen denn wir Eidgnossen; so aber das geleit komen, well er vns das fürderlich zuschicken. Die ander schrift glich an dem dat vff den xviij tag Nouembris luttet: Also schick er vns das Geleit zu, so Im erst vberantwurt sy, vnd daz des herrn von Sytten Botschaft darin nit gedacht, sye vß vergeßlicheit gescheen; aber er solle wol sicher vnd fry mit vns biß zu dem Granmeister ryten, guter hoffnung, der werd In mit vns fürer geleiten, wa das nit, so solle er doch wider sicherheit bis vff der Eitgnossen Ertrich haben. Also haben wir zu Bellenz, als wir bis an den dritten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tag daselbs gelegen sind, das Geleit von dem Granmeister vßgangen empfangen, das lutet in Tütsch gemacht also; (Der Geleitsbrief fehlt, im Manuscript ist dafür eine Lücke offen gelassen).

Als wir botten dasselb geleit besichtiget vnd gehört, haben wir vns vnderredt, daz wir das in dem namen Gottes annemen vnd daruf fürer ryten wellen vnd glich daruf mit vnseres gn. herrn von Sytten bottschaft geredt der zerung halb. Dieselb botschaft hat vns ij^{c} Gulden geben, des sind yeglichem botten xviij Gl. Ninisch worden, vnd sind also vff den xix tag Nouembris von Bellenz gegen Lauwis zu geritten; vnd als wir vff halben weg von Bellenz gegen Chum zu vff den xx tag Nouembris komen, sind vns von dem herrn von Grü schriften im veld zukomen des Inhalts, daz er nit mer, denn einem Caplan des herrn von Sytten gleit geben welle, vnd daz wir die fußknecht, die mit vns louffen, hinder sich schicken wellen. Vff das haben wir söllichs den fußknechten gesagt vnd den einen herrn, nemlich herrn Petern von vns hinder sich geschickt vnd meister Walthern by vns behalten; darnach ist vns aber ein schrift zukommen, daz er vns bed Caplan bis zu dem Granmeister welle zulassen, aber er vernem, wie Albrecht Gugelberg by vns sin solle, den sollen wir eigenlich hinder sich schicken, dann wa der in des küngs herrschaft komen, so wurd Im das nit zu gutem erschießen. Also ist derselb Gugelberg hinder sich vnd wir gen Chum geritten; da hat vns der Herr von Grü zu nachtmal geladen, erlich gehalten vnd morndeß als wir für Gugelberg vnd Schultheiß Brambergs Sun mit vns passieren zelassen gebeten, hat er dem Gugelberg abgeschlagen vnd Schultheiß Brambergs Sun zugelassen bis zu dem Granmeister vnd vns das morgenbrot erlich geben, mit beger, daz wir Im alle vnser namen, deßglichen vnser knechten namen, in schrift geben, das wir getan mit dryen Studenten vnd die vbrigen hinder sich haben heißen gan vnd sind wir gen Meyland vnd daselbs ein ganzen tag wetters halb still gelegen vnd darnach gen Placenz vnd daselbs vß haben wir dem Granmeister gen Parma geschriben: Demnach wir vff das zugeschikt Geleit abgeritten vnd bis gen Placenz komen sigent, bitten wir In, einen Platz zu bestimmen, da wir zu Im mögen kommen, vnd demnach wir vnserm heilgen Vatter ouch vmb Geleit geschriben, dz er demselben boten ein Trumpeter zugeben welle, der In durchfüre vnd beleit biß vff des bapsts ertrich. Da hat der Granmeister dem boten müntlich antwurt geben, dz wir zu Im komen sollen gen Parma, vnd hat den boten wyter nit wellen vertigen, sonder wann wir daselbs hin zusamen komen, welle er vns mit einander beleiten so wyt vnd verr Im das gebür. Da wir zu Im gen Parma kommen sind, hat vns der Granmeister by xxx Cappaunen vnd hüner, ouch ij schaff geschenkt vnd vns morndeß zu dem ymbiß geladen vnd vns darnach verhört. Da wir Im gesagt, wie wir zu bäpstl. heilikeit zeryten abgeuertiget, als er das wisse, vnd dwile die löyff der kriegen seltzam ꝛc., daz er dann vns einen gleitzmann zu geben vnd vnseres gn. herrn von Sytten Caplan mit vns im Gleit passieren lassen welle. Daruff er vns von erst antwurt geben hat, dz er demselben Caplan, deßglichen Schultheiß Brambergs Sun kein geleit geben welle. Daruff wir Im gesagt, so wyt er den gedachten Caplan vns abschlachen, wurden wir geursacht, wider hinder sich zeryten, vnd In wyter für Schulthß Brambergs Sun gebetten. Daruff er bedank genomen vnd vns zwen tag vffgehalten, sagende, dz die vyend im veld syend, vnd hat letzst nachgelassen, dz sy bed mit vns ryten mögen vnd vns ein postbotten biß gen Retz zugeordnet. Als wir nun gen Retz kommen, sind vil franzosenherren daselbs gewesen, die vns Ere bewisen haben, als yeder bot wol weißt. Daselbs vß haben wir des ersten dem herzog von Vrbin, der V. H. Capitanien, der zu Modenen gelegen ist, geschriben: Demnach vil kriegsvolk im Veld läg und ze wandlen sorglich vnd wir ze V. H. abgeuertiget syent, dz er vns geleit daselbst hinzu schriben; sover er das nit hab ze tun, alsdann vnsern botten mit Vmbschrift zu b. Ht. zu vertigen, damit vns das geleit zugeschikt werd. Derselb herzog hat vnsern botten einen ganzen Tag vffgehalten vnd den darnach erst zu b. Ht. geschikt, der hat vns das geleit glich by Modenen im Veld bracht. Dasselb bebstlich geleit lutet zu tütsch gemacht also: (Folgt der Geleitsbrief d. d. Bononia unter dem Fischerring 2. December 1510, sig. Sigismundus).

Vff das sind wir botten gen Modena geritten vnd ist vns von dem Herzog kein Erung beschecn vnd da dannen vff Mittwuchen vor Nicolai biß gen Bonony kommen vff den Oben vnd ist vns der houptman Caspar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Sylinen biß zu der leyten fünf welsch myl wegs engegen gerytten vnd der Bischoff, der zu Bern der predigermünch halb gehandelt hat, mit etlichen Herren in der Statt ryttend begegnet, die des willens gewesen, vns engegen ze ryten vnd haben vns biß für die herberg beleittet. Morndeß an dem Donrstag hat vns die h. Ht. ein Vaß win, 6 fleschen Malmensy, viij Hasen, xxx geräuchter zungen, sovil swinen hammen vnd acht lebendige kelber geschenkt vnd vns sagen lassen, vns audienz wellen geben. Also sind wir vff frytag nach Sant Niclaustag vor der h. H. mit der Reuerenz vnd kuß siner H. fuß, wie sich gebürt, erschinen vnd diß nachfolgend red, wie die tützsch hienach vergriffen ist, in latin lassen tun vnd reden:

„Allerheiligster in Gott Vater, Allergütigster herr, vnsere Obern haben vns vßgeschikt zu üwer Ht. zekeren vnd der selben üwer Ht. als Ir gehorsamsten Sün Ir vndertänigkeit biß zu dem kuß üwer Ht. füßen zu sagen vnd ze erbieten beuolhen. Allerheiligster Vater, die genanten vnser Obern haben, als sy ze Lutzern by einandern zu Tagen versammlet gewesen sind, ein schrift oder breue von üwer Ht. an sy vßgangen, des Dat wyset vff den letzsten Tag Septembris diß Jares, daruß sy vnd nit vnbillich mergklich erschroken, empfangen vnd das vß der vrsach, dz dieselb schrift etwas entsetzung vwer Ht. gemüts gegen gemeiner Eidgnossenschaft anzöigt vnd innhaltet, nemlich sich daruff refferirt, als ob ein hochmütig schrift von gedachten vnsern Obern an vwer Ht. gesandt sye, wie dann dieselb schrift das anzöigt ꝛc. Da haben vnser obern vns beuolhen, üwer Hl. zu entdeken, dz sy gemeinlich von solicher schrift wenig wissens haben, syent och daby nit alle gewesen, da dieselbe schrift abgeuertiget worden sye; sy gestanden ouch nit, daz die Artickel, so durch üwer Ht. breue anzöigt werden, also von gemeiner versammlung der Eydgnossen erkannt syen, sonder üwer Ht. demütenclich zeschriben vnd sy ze trösten vnd was Inen begegnet sye, ze verkünden. Deßhalb so haben sy vns beuolhen, an üwer Ht. demütenclich ze begeren, dz üwer Ht. vns botten denselben brieff welle lassen sechen, damit wir mögen erkennen, von wem oder vnder was Insigel vnd geheiß der vsgangen sye vnd als dann dieselb abschrift gedachten vnsern obern angezoigen, So wellen sy darinn handeln, was sich wirt gebüren. Da ist an üwer Ht. vnser demütig bitt, dieselb üwer Ht. welle vns so gütig vnd gnedig sin, vns denselben brief anzöigen vnd die Copie miltenclich mitzeteilen, die vnsern Obern, Ir begird nach, mogen vberantwurten vnd daruf der gebür nach zehandeln.

„Zum Andern, allerheiligster Vater, mit üwer Ht. haben vnsere Obern gemein Eidgnossen ein vereyn oder püntnuß als gehorsam Sün für all ander herren strengklich geworben haben, angenomen, versigelt vnd beslossen, wie denn die brieff, die deßhalb vffgericht vnd üwer Ht. überantwurtet sind, das mit lutern artikeln anzöigen. Da haben vns vnser Obern mit gar großem ernst beuolhen, üwer Ht. ze verkünden, ze sagen vnd trostlich ze vergwissen, daz sy des willens vnd gemüts syen, on alle mittel vnd hinder sich sechen denselben artiklen vnd Cappiteln, wie sy sich des verschriben haben als gehorsam Sün vnd from Cristen Erenlüt ze erstatten, zeuolziehen vnd daran setzen Ir lib, sel, Ere vnd gut vnd was Inen der allmechtig gott verlichen hat, des solle vnd mog sich üwer Ht. trostlich vnd on allen zwyffel zu Inen verlassen vnd genzlich versechen. So aber üwer Ht. durch Ir Oratores sich ouch gnedigklich in vffrichtung derselben vnser vereynung hat lassen merken vnd zusagen, ein Reuerßbrief der Eydtgenosschaft, wie dann die puntbrieff das vswisen, zegeben vnd aber vnser Obern desselben Reuerßbrieffs bisher in mangel gestanden sind, haben sy vns beuolhen, üwer Ht. bittlich anzekeren, damit derselb Reuersbrief von üwer Ht. vffgericht, bulliert vnd vns vberantwurt werd, sich des ouch der zimlichkeit nach mögen halten vnd gebruchen.

„Zu dem dritten, allerheiligster Vater, alsdann der hochwirdig herr Byschof zu Sytten, üwer Ht. Orator vnd anwalt, vnsern Obern ein Anzal knechten in das Veld vnd zu üwer Ht. zu ziechen vß kraft vnd vermögen des pundtbriefs gemant hat, haben sich dieselben vnsern herren vnd obern von stund vff das allerfürderlichst erhept vnd dieselb anzal wol gerüst mit harnesch vßgelegt vnd die vff den platz gen Martennach in dem bystumb Wallis gelegen, dahin sy der Byschof beschieden hat, geuertiget, genzlich des willens vnd meynung, üwer Ht. hilff ze bewisen nach allem Irem Vermögen. Vnd hetten daselbs wol gemeint vnd anders nit gewist, dann dz sy mit solichem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zug vber Sant Bernhartz berg in diese land gezogen sin solten. Aber das ist nit beschecen, sonder einen andern Weg vber ein hochgebirg mit großer sorg, müe vnd arbeit den ganzen Zug gen Bellenz gefürt, der meinung, dz der Zug dorthin in gezogen sin solt, da jedermann des willens gewesen vnd vff denselben platz gen Bellenz komen sind, daselbs durchpaß haben, lyferung funden vnd gütlich durchgelasen zu üwer Ht. komen sind, ouch gemeinlich mit demselben volk fürgezogen bis gen Ferris vnd sich zu üwer Ht. wellen tun vnd fügen. Da aber die houptlüt des frankrichischen künigs gesechen vnd vernomen, dz sy also harin dise land zeziechen vnderstanden, haben sy demselben vnserm vßgeschikten Volk kein paß wellen geben, sonder in denselben orten alle prouiand von vich, von win, von korn hinweggefürt, deßglichen alle mulinen, bachofen zerbrochen vnd alles das so zu mentschlicher narung mag gedienen, abweg getan, also daz vnser kriegsvolk gar kein lyferung gehept. Zudem ist nyemands verordnet gewesen, der anzöig geben oder getan hab, wohin die vnsern ziechen oder an welichen orten sy vber die wasser komen oder was sy anfachen sollen, sonder ganz in zwyffel gestelt worden. Sy haben auch weder geschütz noch buluer gehept, vnd wiewol vnser herr von Sytten etlich pulver biß gen Bellenz verordnet, hat Inen doch dasselb puluer nit zukomen mögen, denn die franzosen sölich zufur vnd allen profiand verbotten vnd abgestelt, ouch gehenkt vnd erstochen die den vnsern derglich ding zuzefüren vnderstanden haben. Also daz die vnsern nit allein an prouiand sonder an aller geschicklicheit dazu dienstlich (mangel) gehept vnd vß hungers not müssen wider hinder sich keren, das nit beschecen, wer jemand vorhanden gewesen, der sy angewisen, Inen den weg vnd profiand gezöigt, puluer vnd ander notturft geben hett; so aber solicher großer eehafter mangel des erschinen, so sye den vnsern nit möglich gewesen fürzeziechen, sy wellen sich denn mutwilliger wise hungers oder anderer menglen halb in groß geuerlicheit libs vnd lebens setzen vnd begeben; wa das begegnet sin sölt, were üwer Ht. nit minder dann vns leid, als wir üwer Ht. genzlich getruwen. Darzu, allerheiligster Vater, so hat vnser allergnedigster herr, der römisch keyser gemeinen Eydgnossen me denn ein Mandat zukomen lassen, vns by forchtsamer trowung geboten, die vnsern wider haruß an heimsch zemanen, denn wa das nit beschee, welle Er sinen bruder, den küng von Frankrich, nit verlassen, sonder sin volk in dem Rich vnd erplichen landen vffgemant, wo vnser knecht nit hinder sich ziechen, vns anzegriffen vnd zebeschedigen, das aber ein vrsach ist, damit die vnsern nit wol haben mögen volziechen, hetten sich aber des nit lassen irren, wa die oberzellten mengel nit weren vor augen gewesen.

Deßhalb so ist an üwer Ht. vnser bitt demütenclichest wir yemer vermögen, dieselb üwer Ht. wölle vß angeborner tugend vnd miltenkeit die oberzelt yngerissen Irrungen ze hertzen fassen vnd nit zu vngnaden vermerken noch haben, dz die vnsern also, wie oblut, wider hinder sich gezogen sind, sonder solichs me dem nottwang dann einicher hinlessigkeit oder verachtung zumessen, sonder gemein Eydtgenossen vnd das gemein volk in solichem gnediclich verantwurt haben. Vnd alsdann die Vereinung lutter anzoigt, wie es mit dem Sold, so vff manungen vnd derglich züg beschecen, gehalten werden sölle, desselben zusagens die vnsern gentzlich vertrost haben vnd aber Inen derselb Sold noch nit gantz bezalt worden ist, sonder der merteil noch vßstat, da haben vns vnser obern gar gedrungenlich beuolhen, üwer Ht. demütenclich ze bitten, daran zesind, dz demselben zusagen, von üwer Ht. wegen beschecen, erstattet vnd die armen knecht derselben Ir vßstenden Solden gnediclich bezalt, vßgericht vnd vergnügt werden, in ansehung, daz sy groß müe, costen vnd arbeit gehept vnd gelitten, ouch Ire kleider, harnesch vnd gewer zergenzt haben. Wa das beschicht vnd üwer Ht. Irs dienstz jetz oder in künftigem wytter bedörflich vnd sy darumb erfordert, werden sy sich, wa Inen ander solich obgemelt mengel abgeladen werden, so mit gutem geneigtem willen so gehorsamlich erzougen vnd bewisen, das wir hoffen, üwer Ht. des gnedig gefallen vnd nit klein frucht dauon empfachen soll. Sonder welle üwer Ht. sich so güttig vnd gnedig in solichem halten vnd bewisen, als wir in namen vnser obern zu üwer Ht. volkomen vertruwen tragen; das werden sy vmb dieselb üwer Ht., die der Allmechtig in bebstlichen wirden der heiligen kilchen zu trost in langer gesundheit gnediclich zu enthalten geruch, mit aller vnderteniger gehorsamkeit verdienen."

Daruff sin Ht. vns glich die antwurt mit siner Ht. selbs mund geben: Des ersten erzalt, vß was vrsach sin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ht. mit vns Eydgnossen in puntniß komen sige, namlich dz sin Ht. als Regierer der kilchen das, so Jr von jemand vnbillich abgetrungen sye, wider zu der kilchen handen ze bringen vnd die, so siner Ht. widerwertig vnd vnghorsam sind, ze castigiren, ze straffen vnd also zu cristenlicher gehorsamy ze bringen. Nu hab sich begeben, daß Alfonsus, widerrufter Herzog zu Ferrar als ein lehenmann der kilchen mutwilliger wise widerwertig gemacht vnd erzöigt; denselben vmb solich sin fürnemen ze strafen hab sin Ht. Jr selbs fürgesetzt, daruff sich der K. von Frankrich, doch wider die vereynung, so zwischen siner Ht., dem Röm. Keiser vnd demselben K. von Frankrich beschlossen sye, dem gedachten widerruften Herzogen behilflich ze erschinen vndernomen vnd sich wider sin Ht. treffenlich gesetzt. Deßhalb sin Ht. geursacht worden, vns Eydtgnossen ze manen, siner Ht. zuzeziechen vnd daruff vj^{m} knecht durch den byschof von Sytten erfordern lassen, der meynung, der kilchen gütere ze beschirmen, vnd sye in siner Ht. meynung nye gewesen, den küng von Frankrich vß Ytalien ze vertriben. Daruff Im der byschof von Sytten geschriben hab, dem er glouben geb, daz wir Eydgnossen Im zugesagt haben, daz wir siner Ht. zuziechen vnd den weg durch ysen vnd für vns selbs vftun wellen vnd daruf die vj^{m} knecht zugesagt, daruff die Zal der knechten mer worden dann vj^{m}, als Im der bischof aber verkündt, demselben nach sin Ht. biß vff viij^{m} vnd demselben nach biß in die x^{m} vffzenemen bewilligt hab; sin Ht. hab ouch für solich Summ knechten für ein Sold das gelt durch etlich koufflüt de Burgeris von erst hinuß geuertiget vnd als er bericht sye, den ersten Sold bezalen lassen, der ouch bezalt sye, vnd hab darnach nit mer mögen hinuß vertigen, denn die franzosen das abgestelt vnd den koufflüten solichs verboten haben, deßhalb Im nit möglich gewesen, wytter gelt hinuß zeschicken. Sin Ht. sye aber der guten zuversicht gewesen, wir hetten vnsern zusagen genug getan vnd weren fürsich zu siner Ht. gezogen, da solten wir ganze bezalung funden haben. Nu sye das nit bescheen, sonder sagen wir, hungers not vnd ander vrsachen, dz die vnsern nit paß gehapt, habe sy verhindert. Da sag sin Ht., dz solichs nit also an Im selbs sye, denn es mog warlich bybracht werden, wa vnser knecht fürgezogen weren, wie wir vns erbotten haben, sy hetten die thor zu Meyland offen funden vnd durch ganz Italia vnd also zu siner Ht. wol mögen komen. Nu werd er den krieg wider Ferrar üben vnd dem an vnser hilff gnug sin, souerr vnd sich die franzosen vnd ander wider sin Ht. nit setzen; wurd aber dasselb bescheen, so wurd sin Ht. vns vilicht der puntnuß vermanen vnd hilff begeren, welich hilff, als sin Ht. hoff, wir Im vß kraft der vereynung nit werden versagen, denn die wiset, dz wir siner Ht. hilflich sin vnd zuziechen sollen wider mengklich, so sin Ht. vnd die kirchen zu beswren vnd zu betrüben vnderstanden. So nu der küng von Frankrich das vnderstan wurd, als er ouch tun vnd kürzlich biß an die Statt Bolony In ze belegern gezogen sye, so werd sin Ht. vnser hilff nach lut der vereyne begeren vnd der vngezwifelten hoffnung sin, wir werden In glouben halten, als wir vns des gegen In verpflicht haben, vnd demnach wir so wyt die wyt der welt sye für ander gloubwürdig geachtet, so sollen wir solichen vnsern glouben behalten. Vnd als in dem ersten artikel vnser red des breues halb von siner Ht. an gemeine Eydtgnossen vff dem tag zu Lutzern gangen, darab wir beswerd haben, sag sin Ht. zu demselben artikel, daz war, solich schrift sye von Im zethund bevolhen; sin Ht. habe aber des vrsach gehept vß dem grund, als ob er vns zu beschirmung der kilchen vß kraft der vereyn Im zuziechen vffmanen lassen vnd ein volk geschikt, das selb volk in das veld komen, da sye ein schrift von gemeinen Eydgnossen vß Lutzern siner Ht. zugeschickt, da sin Ht. dieselbe schrift empfangen sye nit on, Er sye darab entsetzt worden, vnd das nit vnbillich, denn dieselb schrift der maß siner Ht. smechlich vnd verletzlich, daz die nit wirdig sye, für sin Ht. zekommen, denn sin Ht. eben hoch darin angezogen vnd gesmecht werde, vnd hab das die gestalt: Es werd von erst in derselben schrift anzogen, wie vff ansuchen des byschofs von Sytten, von siner Ht. wegen bescheen, vj^{m} knecht zu beschirmung der kirchen vnd siner Ht. von vns Eydtgnossen begert, da die Eydtgnossen derselben werbung als gehorsam Sün glouben geben; aber sy haben gefunden, daz dieselb erhebung wider den küng von Frankrich, In vß Ytalia ze triben, angesechen, daz doch von dem byschof von Sytten verhalten sye vnd daz solich krieg wider den keiser vnd die fürsten des Richs, denen gemeine Eydtgnossen vnderworfen syent, sin werden; vnd dwile ouch die knecht nit paß noch prouiant gehept, haben sy sich wider heim getan ꝛc., Welicher anzug siner Ht. nicht wenig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu schmach diene, denn sin Ht. hab dem byschof beuolhen, die vj^{m} knecht zu erfordern allein zu beschirmung siner Ht. vnd der kirchen, als wir Oratores jetz sehen, merken vnd verstanden, dz es siner Ht. not tue vnd dozemal not getan hat, vnd sye nit der meynung, daz er den küng vß Italia triben, sonder so er wider sin Ht. sin, welle er sich gegen In in gegenwer stellen, vnd sye solichs war vnd dem bischof bevolhen, der vrsach der byschof die warheit fürgeben hab. Aber die schrift zöig an, daz von siner Ht. wegen anderes fürgehalten, denn an Im selbs gewesen sye, als ob lugery von wegen siner Ht. fürgehalten were, das smech sin Ht. nit wenig.

Zum andern werde in derselben schrift angezogen, daz sin Ht. den haß vnd nyd, so er zu dem küng von Frankrich trag, vß dem herzen lassen wolle, als ob sin Ht. ein nydig, hessig herz hett vnd Cristenblut an not vnderstand ze vergießen; das sye einem Boltron vnd nit siner Ht. zuzemessen, solichs sin Ht. nit zu kleiner smach diene, als wir das selbs wol mögen ermessen.

Zum dritten so haben sich die Eydgnossen in derselben schrift erbotten, gütlich zu suchen, damit solich krieg gericht vnd hingelegt werden. Das sye one not gewesen, sin Ht. bedörff keiner richtung mit dem küng von Frankrich, welle ouch keine annemen, denn mit nutz der kirchen, vnd so die Eidgnossen siner Ht. pundgnossen gewesen vnd noch syent, so hab Inen nit gebürt, mittler zesind, sonder Inen schimpflich, sich deßhalb zeerbieten vnd hett Inen baß gezimpt, das sy siner Ht. zuzogen weren vnd als getrüw pundgnossen getan hetten, wie denn der puntbrief das vswist. Es sye och an not gewesen, daz wir Eydgnossen mittler weren, denn die künigin von Frankrich hab selbs Ir ambasiatores by siner Ht. gehept vnd richtung suchen lassen, deßglichen ander künig, groß fürsten vnd herren, der vrsach solichs erbietens nit not gewesen, daz die Eidgnossen mittler weren, sonder hett sin Ht. gemeint, wir hetten vns als puntgenossen vnd nit als mittler erbotten, deßhalb sin Ht. solichs artikels halb aber vnd nit vnbillich mißuallen empfangen hab vnd daruf das breue lassen vsgan, vff meinung, dz sin Ht. gemeint, sy were solicher stolzer geschrift vertragen worden. Daz aber wir sagen, daz wir nit alle daby gewesen, da die selb schrift vßgangen sye, das mag sin Ht. glouben, aber die schrift zoig es an, daz sy von gemeinen Eidgnossen vß Lucern bescheen sye.

Vnd als wir fürer begeren, dieselb schrift ze besichtigen vnd vns deren abschrift zegeben, das solle bescheen vnd vns nit abgeslagen sin. Vnd hatt vff das vns zestund die Missiuen fürgehalten, sechen vnd vns selbs die abschriben lassen.

Zum andern, als wir fürgetragen haben, demnach vnser obern mit siner Ht. in ein pündnuß gangen syent, da wellen sy dieselb püntnuß vnd alle artikel darin getrüwlich vnd vnbrochenlich halten ꝛc. Das geuall siner Ht., welle vns ouch des gentzlich vertruwen, deßglichen welle sin Ht. hinwieder dieselb puntniß, wie wir ouch, halten vnd volziechen biß in den tod vnd alles das erstatten, dez In dieselb pundtniß bind vnd berür.

Zum dritten haben wir begert, daz sin Ht. das Neuerß derselben puntnuß halb vffrichten vnd geben welle, da sag sin Ht., daz er dasselb Neuerß vnder dem bly vor langem vffrichten lassen vnd den Eydtgnossen das zuzeschiken beuolhen, es sye ouch solichs bescheen; wie aber mit demselben brief gehandelt oder in wes hand derselb komen, sye Im verborgen; wol möcht sin Ht. achten, er wer zu handen der Franzosen komen. Aber wie dem, es sy das Neuers komen, wahin das welle, so sye sin Ht. erböttig, daz sy welle verfügen, daz ein ander Neuers vffgericht vnd mit der blyen bull, so wir das nit wellen in gestalt eins breuens, verwart vnd vberantwurt werd, denn alles das In die pundtnuß bind, welle sin Ht. getrüwlich volziehen, in hoffnung, wir werden das ouch tun.

Zum vierden sye von vns angezogen, wie wir ein anzal knecht in siner Ht. dienst geschikt, wie die kein durchzug ghept, hunger gelitten vnd sust Irrung vnd verhinderung ingerissen, dz sy zu siner Ht. nit haben mögen komen, sonder wider hinder sich haben müssen ziechen ꝛc., wie denn der selb artikel das anzöig. Da laß sin Ht. das by siner ersten red bliben vnd sag noch hüt by tag, wa die knecht fürgezogen weren, si hetten Meyland (vnd) ganz Italien offen funden, das mög bybracht werden. Aber es syen etlich, die velicht von den andern nemen, die haben gewent, denen wolle das gott verzichen vnd laß das daby ouch beruwen, guter hoffnung, wir werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hinfür vnsern guten glouben, der so wyt die welt hoch berümpt sye, behalten vnd vns als from puntgenossen bewisen.

Zum fünften vnd zum letsten haben wir begert, den vilgenanten knechten, die im veld gewesen, groß müe vnd arbeit, ouch nit kleinen kosten gehept vnd Ir kleider zerrissen haben, Ir vßstandig sold ze bezalen. Darzu sag sin Ht., alles das sin Ht. nach lut vnd sag der vereyn schuldig sye, das welle sin Ht. erstatten, vßrichten vnd volziechen, doch sye sin Ht. der hoffnung, wir werden nit mer begeren noch siner Ht. abnemen, denn darzu wir billicheit vnd recht haben, mit guter Conscienz nemen mögen, welle ouch ganz des willens sin, was recht sye daz sin Ht. dasselb welle vßrichten, in hoffnung, wir sollen vns das lassen benügen vnd witer sin Ht. vnersucht lassen, mit beslu ß, daz sin Ht. vns hoch vermant, vnsern guten glouben zebehalten, Im die vereyn ouch nach lut Ires Inhalts ze volziechen, derglich sin Ht. ouch tun vnd vns allweg als Ir lieb sün in getrüwer beuelch haben welle."

Vff sölich b. Ht. antwurt haben wir botten bedenk begert vnd vff Sambstag nach Nicolai siner Ht. witter antwurt geben vff dis meinung:

Demnach sin Ht. vns gestrigs tags gnedig Audienz geben vnd vff alle artikel mit güttiger Antwurt begegnet, haben wir zu sondern hochen freuden empfangen, vernomen vnd gehört. Vnd des ersten des breues halb, darab vnser Obern erschreken gehept, daruff sin Ht. vrsachen, so In darzu bewegt, nemlich den brieff, so vß Lutzern an sin Ht. gangen sye, anzöigt vnd des abschrift geben hab, da sagen wir, dz von vnsern Obern nit erkennt syge, siner Ht. schmechlich oder tratzlich zeschriben, sonder trostlich vnd demütenclich, vnd gestanden nit, daz gemein Gesandten solich schrift abgeuertigt haben, wellen aber die Copy mit sampt Ir Ht. anzöigter beswerde vnsern Obern fürhalten, der hoffnung, sy werden gebürlicher gestalt darin handeln.

Vnd als sin Ht. zugesagt hab, die Vereyn glich wie wir vns erbotten, stett vnd vest zehalten, ouch vns das Reuers bullirt wellen geben, das haben wir zu hochen freuden vnd geuallen gehört, werden das vnsern Obern anzöigen, guter hoffnung, sy werden ouch danknen geuallen darab empfachen.

Der knechten halb, wie wir das gestrigs tags verantwurt haben Irs abzugs halb, daby lassen wir das bliben, denn sy haben nit anders zehandeln gewist, es hab Inen niemands solichs, als sin Ht. anzogen hab, anzöigt.

Vnd der vnbezalten Solden halb, da bitten wir sin Ht. demütenclicheſt wir jemer vermögen, sin Ht. welle vß geborner miltikeit gnediclich betrachten vnd erwegen, daz dieselben knecht das empfangen gelt gar noch Ee sy von Iren hüsern vßgangen sind, vmb allerley notturft zu kriege geschikt, vßgeben, desglich nit wenig kosten im lager gehept, müe vnd arbeit mit vmbziechen, ouch hungersnot gelitten vnd wol bekleidet vßzogen vnd ganz zerrissen wider heim komen vnd vil ander vrsachen ze bedenken vnd die vnbezalten sold noch hütbitag gnedenclich vßrichten. Wa das beschicht vnd sin Ht. obgedachter knechten jetz oder hernach in künftigen zyten bedürffen vnd sy beruffen, sy wurden sich dermaß mit gehorsamer Vndertenikeit halten, erzöigen und bewisen, daz sin Ht. groß geuallen on allen zwifel darab empfahen vnd sy ouch solich gelt zechenfaltenclich wider bringen werden. Wa aber das nit beschehen, wurd als wir mergklich besorgen, vnwillen geberen, so weger vermitten were, vnd welle sich sin Ht. noch hütbitag in solichem so gnedig vnd güttig bewisen, als wir sunder zuflucht zu siner Ht. haben, das werden vnser obern on zwifel vmb sin Ht., die gott lang zit in gesuntheit enthalten welle, verdienen.

Daruff sin Ht. aber selbs geantwurt, er hab vns erzelt, was In geursacht hab, das breue vsgen ze lassen vnd vns des briefs von Lutzern vsgangen anzöig getan vnd Copie geben, da sye sin meinung, daz wir die vnsern Obern fürhalten vnd dieselben, so schuld daran haben, straffen wellen.

Der ander artikel des punds vnd Reuers halb, da laß sin Ht. by gebner antwurt bliben, welle verfügen, daz vns dasselb Reuers bulliert vnd vberantwurt werd.

Des Heimziechens halb der knechten sag er wie vor, dz sy gut paß gehept hetten vnd mög das bybracht werden, daz Inen Meyland offen gewesen vnd prouiand gnug gegeben worden, nit der gestalt, daz man darumb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Meyland oder einich ander Stett innemen solt, sonder daz man da paß vnd prouiand finden solt vnd laß das ouch daby bliben.

Sodann der vnbezalten solden halb hab sin Ht. vor gesagt, was die Verein inhalt vnd recht sye, das welle er volziechen, aber Er sag, er hab vns gelt geben vnd sye vns kein gelt schuldig gewesen, denn wir haben Im nit gedient, sonder haben wir In zu vnsegklichen mergklichen costen bracht, denn er hab den krieg angefangen vnd gemeint, wir weren zu Im komen; da das nit beschechen, hab sin Ht. x^m knecht müssen versolden von den Hispaniern, Lampartern vnd andern, des sin Ht. vertragen bliben, wa wir komen weren, vnd das gelt, so er vns het müssen geben, hab er denselben soldnern geben vnd vermein vns wytter nit schuldig sin, der hoffnung, wir werden nit von siner Ht. vßtruken oder abrissen, so er vns nit schuldig sye, sonder wa wir das vnderstanden, wurd sin Ht. das nit gestatten.

Ab solicher red wir botten vnd nit vnbillich mergklich erschreken empfangen vnd daruff meister Walther beruft vnd Im den handel fürgehalten, mit entdekung, wie vnser gnediger herr von Sytten vns Eidtgnossen in diß Sachen gebracht vnd zugesagt, lib vnd gut by vns im veld zelassen vnd gegenwirtig zesind, das nit beschechen, ouch niemand, der die vnsern fürte zugeordnet hab; daruß entsprungen, daz man wider heim gezogen sye, daz er vß solichen vrsachen fürer in der Sach handeln, damit anderes von der h. Ht. in die sachen geschechen werd; denn so das nit beschechen, weren wir in fürsorg, die ding wurden vff gedachtem vnserm gnedigen herrn von Sytten ersitzen ꝛc., mit mer worten.

Vff solichs Meister Walther sich erbotten hat, zum getrüwlichsten in der Sach wellen handlen, vnd ist darnach morndeß wider kommen vnd vns botten anzöig getan, was Er mittler zyt gehandelt hab vnd daruff gelendt, daz In gut vnd nüz sin bedunke, dz wir jemand zu ettlichen Cardinnelen verordnet, die mit Inen reden vnd handlen wellen, sich der dingen ze vnderziechen vnd die h. Ht. ze bewegen, vns mit gnaden abzuuertigen. Daruff wir rettig worden sind, daz vns nit gut beducht hat, selbs mit den Cardinelen zereden, aber damit dennoch nützit an vns erwunde, so sollen wir mit dem houptmann reden, als wir ouch getan haben, daz er mit etlichen Cardinelen, so In zum handel nutzlich sin bedunken, reden vnd der Sachen berichten welle, damit sy mit h. Ht. handeln, so vns zu gnediger abuertigung mög erschießen. Demselben nach hat sich der houptmann aber gutwillig erbotten vnd darnach wider zu vns kommen vnd gesagt, wie daz er dem beuelch nach, Im von vns beschechen, mit dem Cardinal Regnin, der allergeschikteste sye, mit h. Ht. zereden, die Sachen geredt vnd fürgehalten, der hab sich gutwillig erbotten, vnd als das ouch beschechen, hab die h. Ht. demselben Cardinal geantwurtt, die Sach sye sin, Er solle In lassen machen ꝛc., das derselb Cardinal ouch hat lassen beschechen.

Demselben nach wir vns wytter vnderredt vnd Audienz begert vnd also für h. Ht. komen vnd nachuolgend meynung fürzetragen beuollen haben: „Allerheiligster Vatter, demnach wir vorderigs tags vor üwer Ht. als zum andern mal erschinen sind vnd sy vff Ir erst gegeben antwurt demütenclich gebetten haben, der vßstendigen Solden halb mit gnediger antwurt ze begegnen, demselben nach üwer Ht. vff Ir vordrigen meynung beharrt, darab wir nit klein beherzigung vnd erschreken empfangen haben vnd daruff im allerbesten vns vnderredt vnd des rettig worden, noch wytter vnd zum dritten mal üwer Ht. anzekeren vnd allerdemütenclicheſt vnseres vermögens ze bitten, dz dieselb ü. Ht. gnedenclich vß angeborner miltikeit bedenken welle, dz die vnsern in gedachtem zug nit wenig schadens an lütten vnd an gut empfangen, etlich Sum redlicher knechten zu Chum in der Statt vnd andern enden verloren haben, die erstochen worden, deßglichen daz sy groß müe vnd arbeit, ouch hungersnot gelitten vnd mergklich expenß gehept haben, als sin h. Ht. hinuor eigentlich gehört hab, darzu daz dieselben knecht biß in den andern monat by den acht tagen gedient haben, sollichs alles sin Ht. gnedenclich vnd vetterlich zu hertzen nemen vnd mit andrer gnediger antwurt, denn noch bißhar beschechen, begegnen welle, darzu ouch für ougen fassen, damit vnser gnediger herr von Sytten, der dise ding alle zuwege bracht vnd procurirt hab, nit mit kleiner müe, vliß vnd arbeit hierin ouch von siner Ht. gnediclich bedacht, damit deßhalb nützit vff In sitzen werd, denn sin gnad sye der,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der den knechten vnd Iren houptlülten lutter vnd clerlich zugesagt hab, daz Er by Inen sye, lib vnd gut zu Inen setzen welle, des sy sich genzlich zu Im vertröst vnd keins andern versechen haben. Solicher zesagen sye aber nit statt bescheen vnd das nit vß geuerden, sonder das sin gnaden nit möglich gewesen ist, zu den knechten zekomen, denn die franzosen das verhütet. Die houptlüt haben sin gnaden ouch geschriben vnd Ir botten mit denselben schriften abgeuertiget, die syent von den Franzosen erstochen worden, dann nyemand von Inen noch zu Inen wytter hab mögen komen. Solt nu sin Ht. vff solicher fürgefaßter hertikeit beharren, möcht sin, die knecht wurden velicht des willens, denselben herrn von Sytten ze ersuchen, daz vns swer, vnsern obern vnd vns leid wurd. Sin Ht. welle ouch mit gnediger erwegung betrachten, daz derselb herr zu Tagen zu Lutzern gehalten vor gemeiner Eidgnossen gesandten mit claren worten, als mit Im der vßstendigen Solden halb red gehalten ist, geantwurt vnd geredt hab, die oder derglich wort: Er welte solich Sold gern bezalen, so hab er kein gelt; das gelt mög Im ouch von wegen vnsicherheit des kriegs von üwer Ht. nit zukomen, Er sye aber zuversichtlicher hoffnung, wenn gemein Eydtgnossen Ir ambasiatores zu b. Ht. vertigen, Sy werden üwer Ht. gnedig finden vnd dieselb üwer Ht. werd alle ding nach zimlicheit vsrichten vnd daz solich legatten vnd abuertigung der botten zu b. Ht. vff sin costen bescheen solle. Vff sölich zusagen vnd fürhalten vnser herren vnd Obern des willens worden, als üwer Ht. gehorsame Sün die botschaft zu üwer Ht. zeuertigen vnd demselben nach vns abgeuertiget haben. Solt nu sölichs by üwer Ht. nit funden werden, vnser müe, cost vnd arbeit vergeben sin, was willens das in vnsern herrn vnd dem gemeinen Man geberen wurd, sye gut zeermessen. Vnd vff sölichs alles bitten wir, sin Ht. welle das gnedenclich vnd wol betrachten vnd noch hütbitag die vßstenden Sold vßrichten; das werd siner Ht. ein solchen guten, geneigten vnd gehorsamen willen geberen, insticken vnd in den gemeinen man pflanzen, ob sin Ht. Iro wytter bedörffen, daz sy also erschinen, dz Im solich bezalung zechenfach wider pracht wurd, darzu das vnser herren vnd Obern vmb sin Ht., die Gott seligklich in gesundheit behütten welle, demütenclich verdienen.

Daruff sin Ht. ettwas zornmüttenclich zum dritten mol in diß obgeschriben red mit worten geuallen vnd daruff luter geredt hat, wir komen für vnd für mit einer teding. Wir haben gehört, daz wir siner Ht. das, so wir Im zugesagt, nit gehalten haben, das Er zu vnussprechlichem costen gewisen sye, den wir Im billiger abtragen, denn dz er vns vtzit geben solte, Er hab ein geltlin oder wenig gelt, des bedörff er zu andern notwendigern Sachen, vnd hett Er disen Sal voller Ducaten, so hett er kum genug, daz er vns gnug geben möcht. Er welle anders nit gen noch tun, denn das so die Capitel der Vereyn vswisen, vermeyn ouch, wir werden In nit wytter drengen vnd Im wider billichs nützit abrißen.

Wir Botten haben vff solichs reden lassen, daz wir siner Ht. vtzit abryßen oder wider billichs abnemen wellen, das sye vnser beuelch noch meynung nit wider sin Ht. vns zesetzen, sonder allein zebitten, sich gnediclich in solichem ze erzöigen. So aber sin Ht. je den artikel der Vereyn vff die meynung verstan vnd wir vermeynen anders Inhalten solle, wer dann solich declaration tun sölle, damit wir des entschieden möchten werden.

Daruff siner Ht. diener, des bischofs von Sytten Solicitator, sagt, daz sin Ht. etlichen Cardinelen die Sachen beuelhen welle, vber die Capitel ze sizen vnd gütlich in den dingen zu hinlegung ze handeln. Vff solichs sin Ht. sagt, die Cardinele verstunden solich sachen nit, aber er well die ding zweyen Bischoffen, nemlich dem Erzbischof de Monte vnd dem Bischof de Grasses beuelhen, die Capitel ze besehen vnd darin ze handeln, daselbs möchten wir erschienen vnd in den Sachen handeln lassen; wes er dann vnderwist wurd schuldig sin, wolt er erstatten.

Solich meynung wir angenomen vnd daruff sin Ht. vermanen lassen, daz die vereyn vnder anderm vßwise, daz sin Ht. den Eydgnossen Ir alt fryheytten bestetten vnd ob sy nüwe begeren, in pfrund- oder andern sachen, daz er Inen die geben solle u. s. w. Daruff siner Ht. vnser Suplicationes, die wir dis vergangen tag gestelt vnd stellen lassen, vberantwurt vnd daby gebetten, die ze empfachen, zu besichtigen vnd miltenclich signieren, ouch verfügen welle, daz alsdann die Bullen darüber vffgericht werden. Daruff sin Ht. die Supplications empfachen lassen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd gerett hat, stand die meynung in den Capiteln, so welle er es tun, stand es nit darin, so welle er es aber vnd gern tun, vnd daby beuolhen, daz solich Supplicationes durch den Bischof von Graß besichtiget vnd Im darnach wider vberantwurtt werden. Das alles also bescheen, wie jetz gemelt ist u. s. w.

Demselben nach sind wir am Donstag vor Lucie, Handlung erst dauor geschriben, vor den zwyen bischoffen obgemelt erschinen, nemlich vnser fünff von den vbergenanten darzu verordnet, nemlich Zürich, Bern, Vre, Basel vnd Friburg, vnd nachdem die Bischoff Iren beuelh erzalten, haben wir in gegenwürtikeit vnsers gnedigen Herrn von Sytten Botschaft, Meister Walthern, vnd des Bapsts diener, vnseres gnedigen herrn von Sytten Sollicitator, den handel wie vor dem Babst zu guttem bescheen ist aber eroffnet, haben wellen zu einem Ingang vnd erlüterung der Sach erzalen vnd daran komen, daz wir erklert haben, dz vnser gn. herr von Sytten by den knechten nit gewesen, sonder an solichem von den franzosen verhindert sye vnd dazu nyemand Inen zugeben, der sy het mögen füren, prouiand zöigen vnd was sy tun sollen anwisen, deßhalb haben müssen abziechen, hat die Syttisch Botschaft vff solich vnser dartun geredt, die knecht haben sins herrn nit wellen warten, der sye nie kein halb myle von den knechten, sonder allweg by den letzsten gewesen, deßhalb wir vnbillich sagen, daz sin gnad nit zugegen by den knechten gewesen sye. Darzu sagen wir, es sye nyemand vorhanden gesin, der die knecht gefürt oder anwisung geben hab; beschee ouch vnbillich, denn das ganz heer einen houptman erwelt, namlich herrn Amman Imhoff von Vre, dem sin herr vollen gewalt geben vnd beuolhen hab, die knecht ze füren, sy anzewisen vnd alles das zehandeln, das einem frommen houptmann gebür, der ouch das als biderman getan, wo man Im geuolgt het u. s. w. mit me worten, so vnser sachen nit beglimpft. Daruff wir vnser verantwurten nach dem allerbesten vnsers vermögens getan, aber wir sagten was wir wolten, haben die Bischoff Iren glouben gesetzt vff der Syttischen wort vnd zu gutem wie die B. Ht. erclert, wie man in den pund komen, was hochen vertruwens die B. Ht. zu vns getragen, was guttes siner Ht. entsprossen, wa die knecht fürzogen weren, was schadens, so das nit bescheen darus geuolgt sye, daz wir ouch nit Vrloub genomen, sonder vnser obern vns selbs obgenant vnd B. Ht. smechlich geschriben haben, die schrift von Lutzern vsgangen anzöigt, die lassen verlesen vnd hoch anzogen vnd sonders geredt, dz Sy nit xx^{m} gulden nemen vnd B. Ht. dermaß smechlich schriben solten, vnd können anders nit ermessen, denn daz wir dem Babst nit, sonder dem Röm. keiser vnd dem küng von Frankrich gedient haben. Deßhalb sollen wir in vnser eigen gewissen gan vnd betrachten, ob sin Ht. vns vtzit schuldig glichwol des ersten Monatz halb, der ganz bezalt sige. Doruff wir geredt, Es syent noch vber iij^{m} knecht vorhanden, die noch nye kein pfennig empfangen haben vnd können also nit disputieren. Des briefs von Lutzern halb hab man nit wissen, daz der also erkant sye, das werd an vnser Obern langen vnd darin nach gebür gehandelt. Vnd dwile der herr von Sytten begert hab, ein Botschaft zu B. Ht. zeuertigen, so werd vns H. V. gnad bewisen, die wir dergestalt noch nit befunden, aber gut vertruwen tragen, sin Ht. werd sich anders der billicheit vnd nach gestaltsamy der sachen in handel schicken. Daruff meister Walther die drü ort verantwurt, sy werendt zugegen gewesen, da derselb brief abgeuertiget sye, sonder wo man Inen geuolgt hette, es were anders gangen. Solichem allem nach haben die zwen Bischoff den abscheid mit vns getan, was Inen vff jetz begegnet sye an die B. Ht. wellen langen lassen vnd was sy da finden vnd das kunt tun vnd das best in der sach handeln.

Vff solich beder Bischoffen zusagen haben wir denselben vnd mornigen tag gütlich verzogen vnd vff Sambstag nechst vor Sanct Lucie tag die Verorneten, nämlich Zürich, Bern, Vre, Basel vnd Friburg wider zu beden Bischoffen gangen vnd mit Inen beden nachfolgend meynung geredt: Ir vetterlicheit hab vordrigs tags gehört, was denn der bezallung der vsstenden solden halb mit Inen geredt vnd was deßhalb für sy getragen sye, daruff sy vns zugesagt haben, solich meynung an die B. Ht. wollen bringen, mit deren getrüw vnderred ze haben in guter hoffnung, dz die sach zu gutem gebracht, sin Ht. vnd wir zu guter Vereynung vnd benügen beleytet werden sollen vnd was Iren vetterlicheiten von B. Ht. begegne vns das daruff nit verhalten, sonder fürderlich wellen kunt tun, des wir also in wart bis jetz gestanden, mit höchster bitt, die Sachen Inen angelegen vnd beuolhen lasen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sin, die fürdern, damit wir mit endtlicher antwurt on wytter verzug abgeuertigt werden vnd zu vnsern hüsern wider den weg mögen fürfassen vnd sich in solichem so mit gnediger fürderung erzöigen als wir Inen genzlich vertruwen; daran beschee vnsern Obern vnd vns solich wolgeuellig liebtat, in maßen Inen vnd vns liebers by diesem zyten nit mag begegnen, vmb Ir veterlichkeit haben zegedienen. Daruff von erst der Bischof von Grassis vns mit gnediger antwurt begegnet: Vordrigs tags syent wir vor Im vnd dem Erzbischof de Monte vff beuelh b. Ht. erschinen vnd vilerley vor Inen eröffnet vnd derselben sachen der vßstenden Solden halb gehandelt, dieselben handlung sy angenomen haben an B. Ht. zu bringen vnd vns, so das beschee, Irs willens berichten. Nun sye es do zu zytten eben spat gewesen daz sy zu B. Ht. desselben tags nit haben mögen kumen, aber gestrigs Sant Lucien tag syent sy bed in den Ballast geritten, wol gemeint, sy weren gehört vnd die Sach für ougen genomen worden. Aber die B. Ht. sye eben swach gewesen, in maßen nüzit am morgen gehandelt, sonder vff den Oben wider zu siner Ht. ze komen bescheiden, syent demselben nach sy aber erschinen, da syent gescheft yngerisen, daz sy nit haben mögen gehört werden. Er sye aber geschickt mit dem andern alle ougenblik zu B. Ht. zu keren vnd in den Sachen zehandlen, sonder gutwillig alles das er wisse vns von wegen vnser herren lob vnd früntschaft ze bewisen, des sye er gutwillig, welle sich ouch darin kein arbeit lassen beduren vnd sollen guter ding sin, daz die ding zu gutem bracht, daz wir wol zufriden gestellt werden sollen. Zu dem andern, so sechen wir wol, wie er ob den hendlen der Suplicationen sig, die besichtige, die syent Irs Inhalts eben groß merklich vnd swer, bedörffen gutes erwegen vnd rats, darin er sich mit solichem vliß welle erzöigen vnd arbeiten, daz wir darob gut geuallen empfahen söllen, mit mer guten worten.

Darnach hat vns der Erzbischof im anfang glich geantwurtt, wie der von Grassis, vnd daruff drü ding mit worten daran gehenkt, nemlich sy bed haben vordrigs tags gehört, was des Bischofs von Sytten Botschaft vff vnsern fürtrag eroffnet hab, sonder verstanden, die bürd ab sinem heren vff vns Eydgnossen genzlich zelegen, darob sy bed nit klein mißuallen empfangen haben, denn sy wol können ermessen, were derselb byschof zu dem zug in das veld komen vnd hett daselbs alle notturft versechen, wie Im wol gepürt hett, so were kein zwyfel, die sachen hetten besser fürgang nach willen vnd ansechen der B. Ht. empfangen. Derselb bott vermein sin herrn mit solchen worten ze entschuldigen, so leg er Im mer schuld vff, das laß er bliben, welle B. Ht. nit fürhalten, sonder best in den sachen handeln. Aber wie dem so sye nit on, wir Eydtgnossen haben dennoch ouch schuld an der Sach, indem daz die knecht abgemant vnd nit fürzogen, des sye die B. Ht. in mergklicher krankheit vnd in vssprechlichen costen vnd schaden gewisen worden, das sollen wir zu hertzen fassen vnd vns in der Sach miltern, also nit vff der ganzen Sum stan, ob vns vtzit engegen getragen wurde, so zimlich were, das anzenemen vnd die B. Ht. bi gutem willen ze behalten. Zu dem dritten so gang ein Red vß, das vnser herren vnderstanden, mit dem küng von Frankrich ein veryn zu machen, das wo dem also, der B. Ht. widrig, vns Eidgnossen, als denen so ein großen glouben haben für alle Naciones, an solichem glouben vnd vnsern Eren verletzlich, smechlich vnd ganz hoch verwissenlich weren, demselben vorzesin vnd das, so wir gegen B. Ht. als dem obersten haupt der Cristenheit verschriben vnd verpflichtet haben, zehalten vnd dawider nit tun, das werd sin Ht. ouch erstatten, deßglichen hierin erwegen, was großer Ere vnd lob vns in ganzer welt entstanden, daz sin Ht. vns für alle ander zu puntgenossen genomen hab; solichem pundt sollen wir genug sin vnd vns wie frommen Cristenlüten wol gebür, das werd vns zu guten komen u. s. w., mit hocher erbietung, in vnsern Sachen das best wollen fürkeren, in hoffnung, wir wol benüglich abgeuertiget werden sollen, mit gar vil mer gnediger erbietung.

Vff solichs wir siner vetterlicheit vff die letzsten drü stuk geantwurtt, des ersten, vnsers gnedigen herrn von Sytten botschaft halb haben wir, wie sin gnad, ouch wenig geuallens ab solicher Ir handlung, hetten vns deren zu Ir nit versechen vnd was wir der vnsern halb vor B. H. vnd Inen beiden Bischoffen fürtragen lassen haben, das sye die warheit, mog ouch dargetan werden. Zum Andern als er vns vetterlich vermant hab, vnser gemüt ze miltern vnd nit vff die ganzen Summ zestand, darzu sagen wir, wenn vtzit an vns langen, werden wir vns mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so vnderteniger vnd gebürlicher antwurt finden lassen, daz man spüren solle, alles das in vnserm vermögen stand nit brust sin solle. Zum dritten als anzogen sye von der Vereyn, so mit dem küng von Frankrich gesucht werden solle, da haben wir kein wissen, daz einich vereyn der B. Ht. zuwider oder vnser pundtniß widerwertig gesucht, noch in einich weg angenomen werd, denn wo dem also, weren wir on zwyffel an diser artten zu B. Ht. nit geschikt worden, vnd sye an solichem gantz nützit, mit nachfolgender bitt, vns vnd vnser sach beuolhen ze haben vnd die ze fürdern.

Vnd sind also abgescheiden vnd Montag nach Lucie aber by yetzgemeltem bischof erschinen vnd In hoch vnd zem allerhöchsten vermant, vnser sachen ze fürdern, denn vns vnlidlich sye, wytter also zeligen u. s. w. Derselb Bischof hat vns erzelt, wie daz die Sach nit hab mögen fürgenomen werden vnd sy des vrsach, daß die B. Ht. die statt siner wonung gesterigs vnd vorderigs tags, als wir gesechen, enderung zetund fürgefaßt hab, vnd were ganz geneigt, die Sachen vßzeüben, vnd sye sin Rat, wir wellen yemand zu B. Ht. ordnen, der siner Ht. sag, darnach er die Sachen den zweyen bischoffen beuolhen, die vns gehört vnd daruff gesagt, mit Jr Ht. wytter wollen handlen vnd vns fürderlich antwurt geben, solich antwurt können wir von den bischoffen nit erlangen vnd bitten sin Ht., mit Jnen ze verschaffen, in den Sachen fürderlich ze handlen, damit wir abgeuertiget werden, sollen aber Jn nit melden, vns solichen Rat geben haben. Solicher meinung wir aber nachkomen vnd glich daruff den houptman gebeten haben, solich vnser clegd an B. Ht. ze bringen, der das zetund angenomen.

Also sind wir vff Donstag vor St. Thomastag in des Bischoffs von Grassis hofe beruft worden vnd haben die genanten zween Bischof vns vff nachuolgend meynung die antwurt geben: Demnach wir vor bebstlicher Ht. vergangner tagen zu vnserer zukunft erschinen syent vnd an sin Ht. begert vnd erfordert haben, für vj^{m} fußknecht, so dann nach lut der Capitel erfordert vnd in dem fürgenomen Zug gewesen syent, zwei Monat Sold vnd noch für iij^{m} zugelouffener knechten ij Monat Sold, der meynung, daz sich sin Ht. mit antwurt begegnet, vermeinendt, das vß erzalten vrsachen nit schuldig sin, sonder wenn die Capitel besichtiget vnd erwogen, so werd erfunden, dz siner Ht. solichs vnbillich zugemuttet werd vnd also bedersit vermeint, die Capitel vff jegklichs teils meinung zu verstan sin sollent, doch letst darin komen, daz sin Ht. Jnen beden beuolhen hab, die Capitel für ougen zenemen vnd vns dagegen zehören, das nu beschecn vnd des Bischofs von Sytten botschaft darzu ouch gehört, vnd durch sy die Sach an Jr Ht. wider pracht sye, mit erclerung, wie sy die Sachen funden, gehört vnd vernomen, daruff sin Ht, sich luter entschlossen vnd Jnen beuolhen hab, nachuolgend meynung für ein entlich antwurt ze geben, daz sin Ht. vermein vnd genzlich dafür haben welle, daz sin Ht. vß kraft der Capitel nit schuldig noch pflichtig sye, in kein wise noch weg, die begerten Sold vßzerichten vnd ze bezalen, dann wir Jm nach lut vnd sag der Capitel nit ze hilf komen vnd die fußknecht nit für sich gezogen noch geschikt an die end vnd ort, dahin sy beruft, als dann wir schuldig vnd pflichtig gewesen nach lut vnd sag der Capitel, vnd wie wol dieselben fußknecht letst gegen Meyland in Ytaliam gezogen vnd des bischofs von Sytten nit gewartet, so das beschecn, weren sy wol durch mogen komen, insonderheit so sy sich mit den zugeloufnen knechten gesterkt, vnd ouch solichs zugesagt haben, das sin Ht. zu eruolgung der Statt Verrar, die der kirchen zugehör, darumb wir ouch vnd vmb keiner andern Sach willen beruft syent, nit hab mögen komen, sonder durch solichs mergklich geschedigt, die Franzosen in das land geuallen vnd bis gen Bolony, da sin Ht. gelegen, gezogen syent, das alles nit beschecn, wo die knecht fürzogen weren. Deßhalb vß solicher vnd vil mer vrsachen sin Ht. sich wol ze erclagen vnd solichen schaden zu dem vßgebnen gelt ze erfordern glimpf vnd fug hett. Harumb so sagen sy vns, daz vß solichen gründen sin Ht. nit schuldig sye, die begerten Sold ze bezalen, vermein ouch das nit zetund, mit hocher vermanung, die Capitel, ouch daz wir als Cristenlüt on das die kirchen ze beschirmen schuldig syent, ze bewurken vnd von solicher forderung zestand vnd des, so wir vns hoch vnder vnsern Jnsigeln verschriben haben, zehalten vnd dem zeleben, das werd vns loblich sin u. s. w., mit erzalung, wie erlich vns sye, daz wir mit B. Ht. in Vereyn standen, deren sollen wir nachkomen, sonder wo wir dawider teten, wie verletzlich vns das sin wurd, mit vil mer worten vnd vermanungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da nu wir solich antwurt als für ein entlichen beslu̇ß gehört, haben wir vns daruff vnderredt vnd des rettig worden, Jnen zu sagen, daz wir die gegeben antwurt nit on mergklich beherzigung vernomen haben vnd hetten vns deren in keim weg versechen, wol gemeint, wir hetten by B. Ht. mer gnad funden, denn vns begegnet sye. So aber die antwurt also für entlich vßtruckt, eben langer worten, so vns eigentlich ze behalten nit möglich, so sye vnser bitt vnd beger, vns solich gegeben antwurt in schriftlicher verfassung zegeben vnd mitzeteilen, so wellen wir die vnsern herren vnd obern heimbringen vnd anzöigen, die werden die erwegen vnd sich darin schicken vnd bewisen, das sich Jnen gebürt vnd vnverwissenlich sin wirt, deßglichen daz die übergebnen Suplicationes signirt vnd ouch die Neuerß harus geben vnd vns für B. Ht. zekomen verholffen werd, so wellen wir demütenclich vrloub erfordern, in vnser vaterland wider keren.

Vff solich vnser beger die bischoff vns geantwurtt, daz wir den entsluß, so sy vns entdekt, in schrift begert, daran haben wir wyßlich getan, sy wellen ouch daran syn, daz vns solich schrifft werden solle. Die Suplicationes sollen ouch besichtiget vnd was möglich vnd gebürlich sye signirt vnd geben werden, der Neuerß werd ouch nit Jrrung haben, sonder vns vberantwurtt werden. Deßglichen wellent sy verfügen vnd daran sin, daz wir für B. Ht. komen vnd vnsern abscheid thun vnd vrloub eruolgen mögen. Also sind wir vff Sant Thomas für B. Ht. komen vnd diser meinung mit siner Ht. reden lassen: „Allerheiligster vater, also sind wir von den zweyen bischoffen, so von üwer Ht. in vnser sach verordnet werden, mit entlicher antwurt abgeuertiget, welich antwurt wir gedultenclich gehört vnd werden die vnsern Obern heymbringen, gutter hoffnung, so sy die vernemen, sy werden sich darin halten, daz Jnen vnverwisenlich solle sin, vnd die wile nu fürter mit siner Ht. nüzit zehandlen, denn vns vff den weg zu vnserm vatterland zu richten vnd aber das nit tun wellen, denn mit siner Ht. wissen vnd willen. Deßhalb so bitten wir sin Ht. ganz demütenclich, sy welle vns gnedenclich vrloub mitteilen, siner Ht. fuß zu demütigem kuß darbieten vnd siner Ht. Segen zegeben, vnser herrn vnd obern, ouch das ganz geslecht der Eidgnosschaft vnd vns als siner Ht. allergehorsamsten Sün in gnediger beuelch vnd vnder siner Ht. Mantel, schutz vnd schirm ingeslossen haben vnd vns die schriftlich antwurt mit dem Neuerß vberantwurten lassen, ouch die Suplicationes signieren vnd die Bullen gratis zu handen stellen, vnd obyem and were, der sich des widern welte, den oder dieselben mit siner Ht. ernstlichen Mandaten darzu ze halten vnd sich in söllichem allem mit gnediger miltigkeit bewisen, als wir zu siner Ht. sonder Zuflucht vnd volkomen vertruwen haben. Das werde vnsern obern vnd vns so angenem, geuellig vnd lieb geben sin, daz vns by disen zyten nützit angenemers mög begegnen, das werden die genanten vnser Obern vmb sin Ht., die Gott der Allmechtig seligklich welle behüten, mit aller gehorsamen vndertenigkeit zu verdienen vnvergessen haben."

Vff solichs hat sin Ht. vier ding vns mit sin selbs mund fürgehalten, des ersten, als wir erschinen syent vnd anfengklich die vßstenden Sold erfordert vnd aber sin Ht. vns vrsachen fürgehalten hab, dadurch sy vermeint, solich Sold ze bezalen nit schuldig sin vnd wir vff vnser meynung beharret, wie wol nu nyemand achten könne noch mög, daz sich die Capitel dahin streken, daz sin Ht. solich sold ze bezalen schuldig werd, als ouch etlich vnseres lands das selbs ermessen vnd geredt haben, nützit dester minder so hab sin Ht. zwen hochgelert herren, nemlich den Erzbischof Auditorem Camere vnd den Bischof von Grassis, Auditorem Rote, die fast wol bericht menner syend, zu der Sach verordnet vnd Jnen bevolhen, die Capitel ze besichtigen vnd vnser beger daruff ze hören vnd eigenlich ze ergründen, ob sin Ht. solich begert sold ze bezalen schuldig sye oder nit. Dieselben zwen Bischoff haben nach emsiger erfarung des handels nit können erfinden, daz sin Ht. gebunden oder pflichtig sye, die begert bezalung ze tund, sonder sin Ht. deßhalb lidig gezalt, daby sin Ht. das laß bestan. Damit vnd aber sin Ht. nit gesehen noch vermerkt werd, daz sy vff Irem kopf oder fürnemen bestan vnd verharren welle, so begeb sich des sin Ht., ob noch hüt bitag einicher berichter vnd gelerter man in vnsern landen were, der nach eigentlicher Besichtigung vnd ergründung der Capitel erkennen, ermessen vnd declarieren mog, daz sin Ht. die begerten Sold vßzerichten schuldig vnd pflichtig sye, so welle sin Ht. die by einem pfennig vßrichten vnd bezalen vnd wisse sich wytter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch höcher nit ze erbieten. Er hoff ouch, wir sollen an solichem sinem erbieten benügen empfachen, sonder die vereyn vnd was vns die bind an Im getrewlich halten, wie wir vns des haben erbotten, desglichen welle sin Ht. ouch tun.

Zum andern als diese krieg allein fürgenomen, Ferrer wider zu der kirchen handen zebringen, da sag sin Ht., daz er dieselb Statt Ferrer in kurzen tagen haben vnd erobern vnd Ee wir anheymsch werden wir deßhalb nüw mer vernemen.

Zum dritten, So wyt aber der künig von Frankrich In an solichem ze Irren vnd zebekriegen vnderstan, so wurd sin Ht. vns vß kraft der vereyn tun manen, der Zuversicht, wir werden Im alsdann nach lut vnd sag der vereyn getrewlich zuziechen vnd beholffen sin, in ansehen, daz dieselb vereyn luter vßdrukt, dz wir Im wider mengklich, der In vnd die kilchen beswren welle, hilflich erschinen, das sollen tun vnd vnsern glouben, der so wyt die welt reicht wol berümpt sye, behalten, denn so wir das nit tätten vnd In verlassen, wurden wir denselben vnsern glouben verlieren.

Zum vierden so hab er mit dem Römischen keyser nützit widerwertigs zehandlen, sye guter zuversicht, ein gut verstentnuß vnd vereyn mit Im ze machen, denn in kurzen monaten, geswigen tagen werd der bischof von Gurg zu siner helikeit komen vnd von solicher sachen wegen ernstlich tractieren, also daz sin Ht. vnd der kaiser sich wol mit einander vertragen werden, vnd hat sich vff das erbotten, die Suplicationes wellen signieren, die Bullen gratis geben vnd das zu gescheen mandieren vnd daruff vns zu dem kuß siner Ht. fuß lassen komen vnd den Bebstlichen Segen gnedenclich geben, ouch daruff vns erloupt, wider anheymsch ze keren.

Demselben allen nach hat vns sin Ht. wytter gesagt, daz die zytt daher ruk, daz sin Ht. schuldig werd, die jerlich pension ze bezalen, das ouch sin Ht. gern tun vnd lig ouch da, welle die by einem pfennig, wie die Capitel vßwisen, bezalen; sin Ht. wisse aber das gelt nit hinuß ze bringen, da mögen wir anzöig tun, ob wir dasselb gelt durch die Fugger, Welser, Florenzer oder ander Wechsel hinuß bringen mögen vnd sin Ht. des berichten, so welle sin Ht. vns das lyfern lassen, denn alles das sin Ht. vns schuldig sye, welle sy erstatten, hoff, wir werden das glicher gstalt ouch tun.

Vnd daruff vns zwey ding wie vor ernstlich beuolhen, daz die, so die missiuen vß Lutzern geschriben haben, gestraft werden, das ander, das Jörgen vff der Flu vmb sin mißhandel geuertiget oder dem byschof von Sytten vberlyffert, der werd das tun.

Also sind wir von siner Ht. abgescheiden, vnd hat sin Ht. vns zu Bolony von der Herberg gelöst vnd vns sust ganz kein gelt geben noch geschenkt.

Darnach hat vns sin Ht. den Reuerßbrief vnd das Breue, darin die entlich antwurt vergriffen stat, vberantwurten lassen vnd lutet dasselb Breue in latin also:

Julius papa Secundus. Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Oratores vestros libenter vidimus et benignissime audiuimus eisdemque presentie et audientie nostre, quotiens voluerunt, magis pro eorum quam nostro commodo, copiam fecimus. Hi inter cetera a nobis vestro nomine petierunt solutionem sex milium peditum ordinationem pro duobus mensibus, quibus respondimus, nos vigore federis et capitulorum inter vos et nos initorum non teneri ad solutionem huiusmodi, nam vos tempore oportuno nobis juxta formam capitulorum ipsorum non subuenistis, nec continuato itinere ad loca per nos vel nostro nomine agentes designata dictos pedites misistis, ut tenebamini ex tenore dictorum capitulorum. Et cum tandem versus Mediolanum sex milia peditum non expectato venerabili fratre Mattheo, Episcopo Sedunensi, commissario nostro, in Italiam misissetis potuissentque illi faciliter ad nos penetrare, presertim aucto numero peditum, ut pollicebamini et pro recuperatione nostre ciuitatis Ferrarensis, pro qua pedites vestros petiuimus per organum Episcopi predicti, operam suam nauare, inconsultis nobis et Episcopo antedicto, immo expresse renitente et mandatis capitaneorum per vos eis deputatorum spretis et posthabitis,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fuerunt a vobis expresse reuocati, retrocesserunt, siue gratia siue amicitia siue precio Gallorum, fautorum Alfonsi Estensis, nostri et sancte Romane ecclesie rebellis, ut multi existimant, deliniti. Que res non solum nobis magni dispendii, sed etiam periculi causa fuerunt. Galli enim fautores ipsius Alfonsi, quos terrore armorum vestrorum in metu esse oportuit et exercitum militum siue eorum validam manum in oppositum vestrum continere, post discessum peditum ipsorum, multiplicatis copiis in auxilium eiusdem Alfonsi, rebellis nostri, venerunt, nec solum loca, que idem Alfonsus in feudum a Romana ecclesia obtinebat, sed multa alia oppida agri Bononiensis occupauerunt et diripuerunt ac in eis cedes hominum fecerunt prope etiam Ciuitatis Bononie nenia, qua nos cum sacro Collegio cardinalium et curia nostra residebamus, venire ausi sunt, adeo ut oportuerit, nos magnum equitatum et peditatum ingenti sumptu ad reprimendos illorum impetus et conatus impios conducere et undique accensiri. Que certe non euenissent si autem pedites vestri ad loca per nos designata, prout poterant si voluissent, peruenissent, aut tam cito non retrocessissent, aut alia que pro federe tenabimini, oportuno tempore fecissetis. His et aliis, quas omittimus, rationibus credimus ad supradictam solutionem nos nequaquam teneri, immo potius damna et interesse ac pecunias vobis solutas posse repetere. Ne tamen nostro judicio nimium inuiti videamur, causam huiusmodi duobus doctis integrisque prelatis, sacri pallatii apostolici causarum auditoribus, venerabilibus videlicet fratribus Anthonio Archiepiscopo Dipontinensi, causarum camere apostolice generali auditori, et Achilli, episcopo ciuitatis Castelle, Reuerendario nostro domestico, commisimus, ut Capitulis federis diligenter inspectis et oratoribus vestris diligentissime auditis, referrent quid juris esset. Qui tandem, ut ex ipsis oratoribus vestris, ab ipsis sepius et mature auditis et re diligenter discussa, si vera referre volent, intelligetis, retulerunt, nos ad solutionem hujusmodi ex antedictis et aliis pluribus non expressis rationibus ac causis non teneri. Quare hortamur caritate paterna, ne ea, que vobis non debentur, postulatis a nobis. Nos capitula ipsa per nostras sub bulla plumbea litteras confirmauimus et obseruare ad unguem parati sumus, nec in aliquo eis contra facere vel venire. Cum vestrorum militum opera et presidio indigebitur, vos vigore dicti federis requiremus et juxta capitulorum huiusmodi tenorem satisfaciemus, sperantes, qui tanquam boni Catholici et federe nobis et sancte Romane ecclesie, cunctorum fidelium matri astricti nec ipsi ecclesie nec nobis defuturi sitis, dictumque laudabile fedus nobiscum percussum et tot solemnibus promissionibus et Sigillis cantonum vestrorum munitum et vallatum, ex quo natio vestra plurimum nobilitata est et contra inimicorum vestrorum insidias munita, seruaturi. Nam si secus, quod non credimus, facietis, nobis etiam carentibus et iniuriam non expostulantibus, magna vos et posteros vestros infamia sequeretur non sine periculo animarum vestrarum. Datum Bononie sub annulo pescatoris xx die Decembris mv^{c} x^{o}, Pontificatus nostri anno octauo.

Sigismundus.

Vnd lutet daſſelb Breue zu tütſch alſo: (Folgt die Ueberſetzung.)

Sodann lut der Reuerßbrieff in Latin wie harnch volgt:

Julius episcopus seruus seruorum dei, Burgimagistris, scultesis, Ammanis, presidentibus, consulibus, communitatibusque ac incolis ciuitatum, patriarum, pagorum siue dominiorum magne lige veteris superioris Alemanie salutem et apostolicam benedictionem. Capitula lige atque federis per vos cum venerabili fratre Matheo, Episcopo Sedunensi, nostro et apostolice sedis nomine agenti, inita, conclusa atque firmata, que ad nos in membrana diligenter scripta cum xiij vestris sigillis pendentibus transmisistis, libenter vidimus et accuratissime legimus, eaque, ut puta, juxta desiderium nostrum et commissionem atque facultatem Episcopo antedicto per nos datam atque concessam facta, rata, firma et grata habenda tenendaque esse ducimus et tenore presenti auctoritate apostolica in omnibus et per omnia approbamus et affirmamus obseruareque in verbo Romani pontificis pollicemur. Tenor autem capitulorum sequitur et est

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

talis. In nomine sancte et indiuidue Trinitatis, patris etc. Datum Bononie anno Incarnationis dominice m^c v^c x^o, Pontificatius nostri anno septimo.« Vnd ist darnach der ganz pundtbrieff darin inserirt, wie dann ein jetlich ort des ein coppy hat.

Vnd luttet die Confirmation obgeschriben zu tütsch also wie harnach stat: (Folgt die Uebersetzung.) Geben zu Bononi an dem vierden nonas Septembris anno x.«

386.

Baden. 1511, 6. Januar (vff hl. 3 Könige Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 46. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 1. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

Abschied zwischen kaiserlicher Majestät Boten und gemeinen Eidgenossen.

„Als durch wylend küng Ludwigen zu Frankrich zwüschend wylend Ertzherzog Sigmunden zu Oesterrich vnd gemeinen Eydgnossen ein ewiger Bericht oder Vertrag, des datum stat zu Salins am xj tag des manots Juny im xiiij hundertisten vnd lxxiiij Jar, gemacht vnd nachfolgend als sölicher Bericht beyden teilen zu merklichem lob, ere vnd nutz erschossen, derselb Ertzherzog Sigmund vnd gedacht Eydgnossen daruf mit einandern ein ewige Vereinung vnd verstentniß, der Datum wyßd zu Zürich vf mentag vor Galli anno u. s. w. im lxxvij der mindern Jarzal, beschlossen vnd angenomen, darin vnder anderm begriffen, wie beyd teyl solich vorbestimpte ewige Bericht vnd Erbeinung je vber zehen Jare Iren Reten, Vnderthanen vnd zugehörigen zu vester, stäter haltung, vollziehung vnd bekrefftigung allenthalb verkünden vnd eroffnen sollen, das aber ettlich Jar vnderlassen vnd nit beschehen sin mag, damit dann guter frid, Einikeit, trüw vnd früntschaft zwüschend den obgenanten partyen vnd den Iren gehalten werde, so habend Röm. key. Maiestät vnseres allergnedigisten herrn, als Erzherzogs zu Oesterrich, Räte von wegen der land, so durch Abgang obgemelts Ertzherzog Sigmunds an Ir key. M. gefallen vnd komen vnd in dieselben Regierung gehörig sind, in namen key. M. Sun, Ertzherzog Karlins ꝛc. von wegen siner Grafschaft Burgund vnd was in Regierung derselben grafschaft gehört, ouch gemeiner Eydgnossen geschickten Rät vnd Sandtboten, vff obbemelten tag versammelt gewesen, die gedachten ewigen Bericht vnd Erbeynung für ougen genommen, all artickel darin begriffen nach notturft erwegen vnd ermessen vnd vmb besser verstands willen etlich derselben artikel erlütert vnd vernüwt, wie harnach volgt:

Namlich zum ersten das hinfür beyd obgemelt partyen vnd alle die Iren In Ir stetten vnd lendern zu einandern sicher libs vnd guts mit kouffen vnd verkouffen vnd andern getrüwen vnschedlichen geschefften vffrechtlich, erberlich vnd redlich wandlen vnd handlen mögind oder söllind von jeder party in sölichem fug vnuerhindert vnd in allweg getrüwlich vnd vngefarlich.

Ouch söllen noch wöllen wir keyser Maximilian vnd Ertzherzog Karli u. s. w. vnser Erben vnd nachkomen, ouch alle vnser vnderthanen, landsassen oder die vns jetzo oder künftiger zit mit Schutz, schirm, verspruch oder in ander wyse verwandt oder zugetan werden, weder mit vnsern noch Iren landen, lüten, stetten noch schlossen, wider gemein Eydgnoschaft, die Iren noch Ir nachkomen oder die Inen schirms- oder verspruchswyse oder sunst verwandt sind, gemeinlich noch sunderlich, in kriegswyse niemer tun, noch args, dauon krieg entstan möcht, fürnemen, noch von den vnsern oder vnsern landtsassen noch niemand andrem vß vnsern vnd der vnsern landen, Stetten, Schlossen in diser einung begriffen, ze tund gestatten.

Deßglich widerum vnd in glicher form söllen noch wöllen wir gemein Eydgnossen, vnser nachkomen vnd alle die vnsern oder die vns jetzo oder künftiger zyt mit Schutz, schirm, verspruch oder in ander wys verwandt sind oder werden, mit vnsern Innhabenden landen, lüten, Stetten oder schlossen wider den obgenanten keyser

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Maximilian vnd Ertzherzogen Karlin u. ſ. w. vnſer allergnedigiſten vnd gnedigen herrn, Ire Erben vnd nachkomen, land vnd lüt, in diſer vereinung vergriffen oder die Inen mit ſchutz, ſchirm, verſpruch oder in ander weg jetzo oder künftiger zyt verwandt ſind oder werdent, gmeinlich noch ſunderlich, in krigswys niemer thun noch von den vnſern, noch Jemands vß vnſern landen, Stetten noch ſchloſſen zu tun geſtatten.

Vnd damit ſolich ewig Einung vnd vertrag beſt ſtattlicher gehalten vnd gehandhapt werde, ſo ſol kein teil ſinen vnderthanen, zugehörigen vnd verwandten vorgemeldt verhengen noch geſtatten, dz ſi wider den andern noch desſelben land oder lüt, zu niemands, wer der ſyg, in krieg, vfrur oder widerwertig fürnemen louſen, ziechen, handlen oder tun, ſonder welichem teil vnder vns dz begegnen wurd, der ſol, ſobald er deßhalb von dem andern beſchriben oder angeſucht, oder ob er des für ſich ſelbs Innen oder gewar wurde, ſolich ſin hingelouffen volk von ſtund vnd vnverzogenlich vff dz allerhöchſt wieder heim zu ziechen abfordern; vnd ob jemands ſölichs verachten vnd vngehorſam erſchinen wurde, dieſelben ſöllen nach erkenntniß Irer herren vnd obern geſtraft werden.

Vnd vmb beſſers frids vnd ruwen willen Iſt harin wyter beredt, dz (auch) der obgenanten key. M. vnd Erzherzog Karlins land vnd lüt in diſer ewigen Vereynung nit begriffen, wie die namen haben, wider die obgenante Eydgnoſchaft gemeinlich noch ſunderlich, noch auch Ir vndertan, zugehörigen vnd verwandten in argem vnd kriegklichem fürnemen niemer ſin noch thun ſöllen in keinem weg.

Deßglich ſöllen ouch die obgenanten Eydgnoſſen gmeinlich noch ſonderlich, noch Ir vndertanen, zugehörigen vnd verwandten, wider der obgenanten Rö. key. M. vnd Erzherzog Karlins u. ſ. w. vnſer allergnedigiſten vnd gnedigen herren land vnd lüt in diſer ewigen eynung nit begriffen, wie die namen habend, in argem vnd krieglichem fürnemen ouch niemer ſin, noch tun ſöllen in kein wyſ.

Vnd ob die gemelten vnſer allergnedigiſten vnd gnedigen herren, keyſer Maximilian oder Erzherzog Karli, als beyd Ertzherzogen von Oeſterrich, oder Ir zugehörigen oder verwandten der vorgemelten land, grafſchaften vnd herrſchaften zu obgenanter gemeiner Eidgnoſchaft oder Iren Zugewandten oder hinwiderum die obgemelten Eydgnoſſen oder Ire zugewandten zu dem gemeldten keyſer Maximilian oder Erzherzog Karlin oder Iren zugehörigen oder verwandten clag, Vordrung oder Zuſpruch hetten oder gewunnen, darumb die partyen gütlich nit betragen werden möchten, ſo ſol der cleger ſin widerparty zu Recht vnd vstrag erfordern für die Biſchoff zu Coſtenz oder Baſel, alſo dz die angeſprochen party oder der antwurter dem Cleger in dryen manoten nach ſiner Erfordrung Rechtes ſtatt tun vnd die Clag, antwurt, Red, Widerred vnd der Rechtsſatz in derſelben Zyt beſchechen ſin ſol on lengern verzug, es were denn ſach, ob es nach ordnung des Rechten lenger verzogen wurde, ſo ſol doch ſölich handlung nach angefangter Rechtvertigung in ſechs manoten, den nechſten, zu End louffen. Vnd ob ein teil nit erſchine, dz alsdann vff des gehorſamen teils anruffen im Recht vorfaren vnd procedirt vnd was alſo geſprochen wirdet, dz dem on alles wegern, appellieren vnd ſupplicieren nachgegangen werden ſol, es wer dann, dz Jemands harin durch libs- vnd herren not oder ſunſt durch ander redlich haft wurd verhindert.

Aber die Spenn oder Irrung antreffend lechen, Erbfäll, gelegen güter, fräfel vnd kleinfüg geltſchulden vnd derglich ſachen ſöllend berechtet werden, Namlich lechen vor dem lechenherrn, Erbfäll vnd fräfel in den gerichten vnd Enden, da die güter gelegen oder die fräfel beſchechen ſind, es were denn, dz der, ſo gefräfelt hett, vß denſelben gerichten entwiche vnd dieſelben gericht darnach myden wöllte oder wurde, das alsdann ein jeder ſin recht gegen denſelben gewichnen fürter vnd wyter ſuchen mög vnd die andern Spenn oder Irrung in den geordneten gerichten, da der antwurter oder beclagt geſeſſen iſt. Vnd was ouch in den obgenanten fällen, gerichten vnd orten in einer jeden ſach zu Recht erkennt vnd geſprochen wirdt, das ſol in allweg von allen teilen ſtrax gehalten vnd vollzogen werden on alles verer ziechen, wegern, appellieren vnd ſupplicieren.

Vnd ob daſelbs vmb gerürt anſprachen jemand von einicher party rechtlos gelaſſen wurde, dz der nach ſölichem Rechtspruſt in einem manot vngefarlich ſin Recht an den vorgeſchribnen zwey Rechten, namlich dem Biſchof zu Coſtenz oder Biſchof zu Baſel dero einem ſuchen möcht, wie dauor geſchriben ſtat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Damit ouch hinfür mutwillig erfordrung vnd Rechtfertigung verhüt werde, so ist beredt, dz vor Jngang des Rechten nach Bekanntnuß des Richters ein teil dem andern Bürgschaft oder sicherschaft tun sölle, ob er im Rechten verlurstig wurd, damit ein jeder sinen schaden mög bekomen.

Vnd vmb des willen, dz die verwillkürten Richter in disem vstrag bestimpt, sich solicher spennigen hendlen vnd sachen dester ee beladent vnd in Jren sprüchen vnd übungen dester fryer syen, so söllend allwegen die spennigen partyen in Jngang des rechtlichen vstrags sich gegen denselben angenommen Richtern darumb geschrifftlich verbinden, von solicher sprüch wegen, dieselben Richter nit zu vechen oder Jnen dz in einichem argen willen oder vnfug zuzemessen.

Es sol ouch kein party der andern hinfür die Jren in puntnuß, burgrecht, landtrecht, Schutz, Schirm noch versprechen nit annemen, es wer dann, dz Jemand hinder den andern mit seinem hushablichen siz ziechen wollte, den gerichten, darin dann ein jeder sins sizes halb von alter her gehört hat, vnvergriffenlich vnd on schaden.

Vnd als dis obgeschriben artikel in der Erbeinung durch den obbemelten herrn küng Ludwigen zu Frankrich abgeredt, allein vff vns acht ortt der Eydgnoschaft gestelt vnd aber mitler zit die stett Basell, Fryburg, Soloturn vnd Schaffhusen mit vns, denselben acht orten, in ewig puntnuß gangen vnd örter vnserer loblichen Eydgnoschaft worden, ouch darzu glicher wys das gotzhus Sant Gallen, die Statt Sant Gallen vnd dz land zu Appenzell mit Jren Stetten, Schlossen, landen vnd lüten zu vns in ewig burk- vnd landtrecht vnd verwandtschaft komen sind, ist vff bewilligung der Nö. key. M. vnsers allergnedigisten herrn vnd Erzherzogs Karlins als Ertzherzog zu Oesterrich abgeredt vnd beschlossen, dz dieselben all in allen vor- vnd nach geschribnen stucken vnd artikeln nit minder noch anders, dann wylend Erzherzog Sigmund zu Oesterrich vnd wir die vorgeschriben acht ort der Eydgnoschaft in den bestimpten küng ludwigs erplichen bericht vnd nachvolgender erblichen Vereinung begriffen sind, vergriffen, beschlossen, gemeint vnd gehalten werden söllen, ouch on einich geuerd, Jntrag vnd widerred.

Ob ouch einiche der vorgemelten partyen sich mit jemands, wer der oder die weren, wyter vereinigen oder verbinden wölten oder wurden, so sol alsdann jeder teil schuldig vnd verbunden sin, die vorbestimpten ewig bericht vnd erplich Vereinigung vnd disse Erklerung vnd Einigung in alle weg vszunemen vnd vorzubehalten, als dz ouch für sich selbs billich vnd recht ist.

Vnd damit dis löblich bericht vnd einungen zwüschend vns obgenanten partyen, vnsern Erben vnd nachkomen best bestentlicher bliben möge, haben wir vns vereint vnd erlütert, ob sich vber kurz oder lang begeben, dz die obgenanten Eydgnossen von jemands, wer der were, vberzogen vnd zu begwaltigen vnderstanden wurden, dz wir obgenanter keyser Maximilian, als Erzherzog zu Oesterrich, mit den obgenanten vnsern landen, in diser vereinung begriffen, ouch wir herzog Karli, mit vnser grafschaft Burgundi, vnser Erben vnd nachkomen, vff Jr erfordern in dem zu Jnen vnser getrüw vffsechen haben söllen, damit si vor sölichem gewalt vnd vberzug beschirmpt werden.

Herwiderumb vnd glicher wys, ob der genant vnser allergnedigister herr, keyser Maximilian, in den landen in den bemelten Einungen begriffen, oder der obgenant vnser gnediger herr Erzherzog in siner grafschaft Burgundi, oder Jr Erben vnd nachkomen von Jemands, wer der were, vberzogen vnd zu vergwaltigen vnderstanden wurden, dz wir, die obgenanten Eydgnossen, vff Jr erfordern in dem zu Jr M. vnd gnaden ouch vnser getrüw vffsechen haben söllen, damit die vor solichem gewalt vnd vberzug beschirmpt werden.

Vnd daruf vß sondern gnaden, so bewilligen wir keyser Maximilian als Vormünder für vnsern Sun, Erzherzog Karlin, dz derselb gemeinen Eydgnossen vmb Merung gutz willens zu einer Vererung järlichs in die Statt Zürich vff N. tag ij^{m} guldin Rh., Jrem gefallen nach vnder si zu teillen, gegen der Statt Zürich quittung geben vnd vberantwurten lassen sol, so lang bis Er in die Regierung siner erplichen fürstentumb vnd landen tretten wirdt.

Vnd was sunst artikel oder puncten in den obermelten küng ludwigs ewigen bericht vnd nachvolgender Erbeinung, zwüschend wylend Ertzherzogen Sigmunden vnd vns Eydgnossen gemacht, begriffen, dauon in diser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

loblichen Vereinung kein besonder lüterung, Endrung oder meldung beschechen, ist harin abgeredt vnd beschlossen, dz dieselben all vnd ein jeder in sunderheit in allen Iren Innhaltungen, meinungen vnd begriffungen gentzlich krefftig, bestendig vnd von wirden sin vnd bliben söllen, zu glicher wys vnd in allen maßen, als ob die all samentlich oder sonderlich mit vsgetrukten worten har In gesetzt vnd geschriben weren, aller ding vngefarlich.

Vnd vff dz verrer vnwill zwüschend vns vorgenanten partyen, ouch vnser bederteil verwandten, vndertanen vnd zugehörigen hinfür verhütt werde, ist beschlossen, dz vff beid sidten alle vnzimliche, reytzige schmachwort verbotten vnd wer sölliche verpott verbrechen oder vberfaren, dz derselb nach gestalt der worten darumb gestraft vnd darin nit fürgeschoben werden sol.

Es söllen ouch wir keyser Maximilian vnd Erzherzog Karli vnsern Räten vnd zugehörigen vnser landen vnd grafschaften, in diser vereinung begriffen, dise vereinung je zu zechen Jaren verkünden, die wüssen zu halten vnd zu volziechen. Deßglich wir gemein Eydgnossen je zu zechen Jaren bi den vnsern allenthalben ouch tun söllen.

Vnd sol dise vnsere lobliche Vereinung, lüterung, nüwerung vnd besserung in allen vnd jetlichen obangezöigten Artikeln samentlich vnd sonderlich von vns obgenanten partyen, vnsern erben vnd nachkomen, verwandten, vndertanen vnd zugehörigen nun fürohin in ewig zyt vfrecht, erberlich vnd redlich gehalten vnd volzogen werden on all arglist vnd gefärdt.

Disen abscheid vnd abrede haben alle teil angenomen an Ire gnedigist vnd gnedig herren vnd obern zu bringen vnd demnach vff vnser lieben frowentag der liechtmeß nechstkünftig widerum mit ganzem vnd vollem gewalt nachts zu Baden an der herberg zu erschienen, die sachen entlich zu beschließen, zu vollstrecken vnd zu vertigen, wie jeder Bott dz alles wyter weist zu sagen."

387.

Baden. 1511, 8. Januar (Mittwoch nach hl. drei Könige).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 43. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 72. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. Diese Tagleistung war auf letztem Tag zu Baden (2. December) auf der hl. drei Könige Tag angesetzt worden wiederum hieher nach Baden. Der Mehrtheil der Boten ist erschienen, etliche dagegen sind ausgeblieben. Solches Ausbleiben erscheint den gegenwärtigen „verachtlich" und sie beschließen daher, an ihre Obern den Antrag zu bringen, daß „sölich verachtlich wesen der frömbden vnd vnser selbs werd abgestellt" und daß, wenn ein Tag angesetzt sei und vom Mehrtheil der Orte die Boten erscheinen, dagegen ein, zwei oder drei Orte ausbleiben, die anwesenden nicht destominder Gewalt haben sollen, die vorhandenen Geschäfte vorzunehmen und zu erledigen. **b.** In Betreff des Spans zwischen dem Vogt im Rheinthal und denen von Rheineck und Thal, der Fälle wegen, wird dem Vogt befohlen, die Fälle, die von Jemanden fallen, einzuziehen, sofern die von Rheineck und Thal bis zur nächsten Rechnung nicht erweisen, daß sie die Fälle zu geben nicht schuldig seien. **c.** Der Bischof von Constanz ist in Person auf diesem Tag erschienen und hat dringend gebeten, wir möchten ihm das Schloß Gottlieben wieder in seine Gewalt und Verwaltung übergeben und ihn und sein Stift nicht in so schwere Kosten bringen, er verspreche, dieses Schloß in keine fremde Hand zu geben, sondern es so zu verwalten, daß daraus uns kein Schaden geschehe; wenn ihm das Schloß mit Gewalt genommen werden sollte, oder durch Verrätherei, so werde er mit unserer, als seiner Bundesgenossen, Hülfe Alles anwenden, um dasselbe wieder zu seinen und des Stifts Handen zu bringen. Darauf ist beschlossen, daß von jedem der zwölf Orte ein geschickter Mann, der mit Büchsen umzugehen weiß, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu ihnen ein Hauptmann nach Gottlieben gesendet werden soll, um das Schloß zu bewachen; der Bischof soll dem Hauptmann und den zwölf Knechten anständige Verpflegung („zimliche lifrung") geben, für den Sold wolle man ihn und das Stift nicht in Anspruch nehmen. Mit diesem Vorschlag war aber der Bischof nicht einverstanden, sondern begehrte nochmals kraft des zwischen ihm und den Eidgenossen bestehenden Bündnisses, daß ihm das Schloß anvertraut werde, mit dem Beifügen, daß sofern es nicht geschehen wollte, er sich veranlaßt sähe, nach Vorschrift des gedachten Bundes mit uns vor Recht zu treten. Da die Boten hierüber nicht instruirt sind, so haben sie beschlossen, das an ihre Obern zu bringen und auf dem Tag zu Lucern Antwort zu geben. Hierauf hat der Bischof unsern Knechten die Verpflegung abgekündet, wir aber haben dem Landvogt im Thurgau befohlen, zwölf Knechte und einen Hauptmann im Schloß Gottlieben zu behalten, die übrigen aber heimzuschicken, der Bischof soll inzwischen den Hauptmann und die zwölf Knechte gehörig mit Essen und Trinken versorgen. **d.** Zwischen dem Bischof von Constanz und dem Landvogt im Thurgau walten Anstände, indem der erstere behauptet, der letztere verlange im Eid der bischöflichen Leute, die in der Landvogtei sitzen, Dinge, welche seinen Rechten nachtheilig seien, so daß sie schwören sollen, in Kriegsläufen dem Landvogt gehorsam zu sein, argwöhnige Personen, die in das Land kämen, aufzuheben, Frieden zu geben und zu nehmen 2c. Auf dem nächsten Tag soll man über diese Anstände weiter verhandeln. **e.** Der Ammann von Uri hat im Namen der drei Länder angebracht, der König von Frankreich oder dessen Regenten zu Mailand haben ihren Angehörigen allen feilen Kauf abgestellt, wiewohl sie doch dem König und den Seinigen, einzig mit dem Vorbehalt, daß ihnen keine Unruhe erweckt und Niemand angeworben werden soll, ihrerseits freies sicheres Geleit gegeben haben. Nun sei ihnen der gedachte „gegenwurf" schwer zu ertragen und sie meinen das nicht zu dulden. Sie zeigen uns das an, damit wir die Unsrigen im Herzogthum Mailand warnen, damit, wenn fürderhin sich etwas begäbe, sie sich nicht beklagen können, daß sie nicht gewarnt worden seien. Ferner weil sie vor dem König und dessen Regenten zu Mailand immer in Sorgen stehen müssen, verlangen sie, daß ihnen von den Büchsen, die unnützer Weise hier zu Baden stehen, etwa vier Stück aushingegeben werden, sie wollen dieselben fassen lassen und nach Bellenz fertigen, um in eintretenden Fällen zur Gegenwehr gerüstet zu sein. — Diese Anbringen werden die Boten ihren Herren vorlegen und auf nächstem Tag Antwort geben. Und da damit die Theilung der Büchsen wieder angeregt ist, so hat man beschlossen, in eine Theilung zur Zeit nicht einzutreten, sondern die Büchsen zu Baden zu belassen. **f.** In dem Span zwischen unserm Landvogt im Thurgau und dem Abt von St. Gallen betreffend das Schwören und den Abzug in den Dörfern Hagenwyl, Blidegg und Bonwiler ist ein rechtlicher Tag angesetzt vor Schultheiß und Rath zu Rapperswyl auf Sonntag nach Hilarii (19. Januar). Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sollen ihre Boten dahin fertigen, der Landvogt im Thurgau soll mit seiner Kundschaft daselbst erscheinen und Ammann Vogler den Abt berichten, daß er sich auch darnach wisse zu halten. **g.** Ein reitender Bote der zwei Pfalzgrafen bei Rhein und mit ihm Vogt Stocker von Zug sind gegen Melchiors von Landenberg sel. Erben vor unserm Landvogt im Thurgau erschienen wegen einer Summe Geldes, die Landenberg vor Jahren von dem Vater der Pfalzgrafen erhalten habe. Die Erben haben von dem Beiurtheil des Vogts an die Eidgenossen appellirt. Bei Untersuchung der Sache ist „allerley erfunden, daran wir Eydgnossen nit gefallens können haben." Deßhalb haben die Boten in der Sache nicht handeln wollen, sondern sie zum Bericht an ihre Obern genommen, die Schriften behalten und den Parteien nicht zurückgegeben, damit man erforderlichen Falls dieselben noch weiter prüfen könne. Dem pfalzgräflichen Boten ist der Tag angesetzt, welcher der kaiserlichen Majestät wegen stattfindet;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf demselben wird auch diese Sache behandelt werden. **h.** Jeder Bote kennt die Verantwortung derer von Rothweil auf das Schreiben, das ihnen vom letzten Tage des Handels wegen zugegangen ist, den einer ihrer Burger sich in dem Gebiet des Herrn von Württemberg hat zu Schulden kommen lassen. **i.** Dem Jacob Mötteli wird in seiner Sache gegen den von Schellenberg ein Empfehlungschreiben an den Bischof von Augsburg gegeben.

Das Zürcher Exemplar a. a. O. 74 hat nach diesem Abschied einige Blätter eingebunden, auf welchen die Boten der Boten „von ihrer herren vnd Obern wegen, vff den Abscheid am nechsten hie zu Baden, Römisch keys. M. vnseres allergnedigisten herren halb gemacht", enthalten sind. Nach dem Schlußsatz von Nr. 386 oben scheint aber diese Verhandlung eher zum Abschied vom 3. Februar unten zu gehören.

Zürich und Bern erklärten sich bereit, in artikelweise Berathung der von den kaiserlichen Boten vorgeschlagenen Verbesserungen der Erbeinung einzutreten, Lucern und Uri sind nicht weiter als zum Anhören und Berichten bevollmächtigt, Schwyz will die bestehende Erbeinung halten, aber weiter in keine nähere Verbindung mit Fürsten und Herren eintreten, Unterwalden wie Lucern und Uri, Zug will den Baslerfrieden halten, in Weiteres nicht eintreten, Glarus kann mit gemeinen Eidgenossen eintreten, Basel anhören und berichten, Solothurn hat Vollmacht unter Ratificationsvorbehalt, Schaffhausen mag leiden, daß die Unterhandlung zu Erfolg komme, wenn es der päpstlichen Vereinung wegen sein mag, Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell überlassen die Sache den Eidgenossen und mögen gerne sehen, daß sie ihren Fortgang nehme. Freiburg hat Vollmacht und begehrt alles zu fördern, was Frieden und Ruhe bringt.

388.

Zug. 1511, 13. Januar (Mentags nach Erscheinung).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 80.

a. Ueber die savoyische Sache hat jeder Bote die Meinung seiner Herren und Obern eröffnet und obschon man nicht ganz einig wurde, ist doch mit Mehrheit beschlossen, wenn bis Sonntag über vierzehn Tage vom Herzog von Savoyen oder den Untertädigern keine befriedigendere Eröffnungen über Ausgleichung der Ansprache erfolgen, so soll jedes Ort mit seinem Venlein zum Auszug gerüstet sein. An Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell wird geschrieben, sie sollen getreues Aufsehen halten, an die Landvögte, sie sollen gleich viele Mannschaft ausziehen, wie zum Zug nach Genua ausgezogen worden sei. **b.** Solothurn hat den Heinrich Meyer beauftragt, seinen Zoll zu Villmergen einzuziehen; da aber die Eidgenossen auch Ansprüche daselbst zu machen haben, so soll jedes Ort von den Vögten, die es daselbst gehabt, über den daherigen Brauch Erkundigung einziehen bis zum nächsten Tag. **c.** Da der Landleute von Wallis wegen angezogen ist, daß nach dem von den Eidgenossen früher erlassenen Schreiben sie unverschuldet in Schaden kommen könnten, so sollen die Boten solches heimbringen und die Ihrigen anweisen, vor der Hand in Sachen still zu stehen. **d.** Der Kirchherr von Uri ist im Namen des Bischofs von Sitten vor uns erschienen und hat denselben der Pension und des Soldes der Knechte wegen verantwortet, es falle ihm nichts zur Last, er habe Alles, was er in Sachen gehandelt, auf Befehl päpstlicher Heiligkeit gethan. **e.** Zürich, Lucern und Glarus sollen auf dem Tag zu Zürich Antwort geben, ob sie mit uns in das Feld ziehen wollen oder nicht. **f.** Das Anbringen des Junker Caspar Göldli wegen der Ansprachen des Dietrich Hagen und Wolf von Winkel soll man heimbringen und auf dem Tag zu Zürich antworten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

389.

Rapperswyl. 1511, 20. Januar (vff Sebastiani).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede E. 51.

Dieser Tag war von den Boten der sieben Orte auf dem Tag vom 6. Januar (hl. drei Könige) zu Baden angesetzt worden, um die Spänne zwischen ihnen und dem Abt von St. Gallen vor Schultheiß und Rath zu Rapperswyl zu gütlichem oder rechtlichem Austrag zu bringen. Da aber, aus Ursachen, die jeder Bote kennt, der Abt von St. Gallen diesen Tag abgeschlagen hat, so ist durch Schultheiß und Rath von Rapperswyl auf Ansuchen beider Theile ein anderer Tag hiefür angesetzt worden auf den nächsten Sonntag nach St. Agathentag, auf welchen Jedermann mit allen Vollmachten zu gütlicher oder rechtlicher Verhandlung sich wieder zu Rapperswyl einfinden soll.

390.

Lucern. 1511, 21. Januar (Zinstag nach Sebastiani).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede. V. 83. Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, E. 102. Archive Solothurn, Basel, Schaffhausen.

a. Hans von Landenberg von Klingen ist im Namen des Bischofs von Constanz erschienen, um die zu Baden auf diesen Tag verschobene Antwort in Betreff des Schlosses Gottlieben und des Schwörens der Leute zu vernehmen. Dieselbe wird nun dahin gegeben: Erstlich des Schlosses Gottlieben wegen: Jedes der zwölf Orte soll auf Lichtmeß einen Mann, wo möglich einen der mit Büchsen zu schießen weiß, in eigenem Sold und Verpflegung nach Gottlieben schicken, der, bis er abgelöst wird, ohne Kosten des Bischofs und Kapitels daselbst zu verbleiben hat. Die Hauptmannschaft soll unter den Zwölfen monatlich, der Reihenfolge der Orte nach, wie dieselbe angefangen ist, abwechseln. Zweitens, den Eid betreffend, ist eine Formel in vier Punkten vorgeschrieben worden: 1. Gemeiner Eidgenossen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; 2. den Eidgenossen oder ihrem Landvogt in Kriegsläufen gehorsam zu sein, auch wenn ein Landvogt Gebote ausgehen läßt in der Landschaft Thurgau, daß Niemand in Kriege laufen soll, solchen bei Strafe gehorsam zu sein; 3. gefährliche Anfälle zu verhüten und die Thäter zu verhaften; 4. wo Zerwürfnisse entstehen, Frieden zu geben und zu machen und sich nicht zu parteien, wie das der Landgrafschaft Thurgau Recht und altes Herkommen ist. **b.** Basel bringt an, da mit kaiserlicher Majestät Boten zu Baden der Entwurf einer ewigen Vereinung aufgestellt worden sei, habe es zwar nichts dagegen, allein es wünsche, falls die Eidgenossen diese Vereinigung eingehen, einen Revers zu erhalten, daß dieselbe den Freiheiten, Handfesten und dem alten Herkommen Basels, bei denen es verbleiben wolle, in keinen Theilen Abbruch thun soll. Darüber wird beschlossen, daß bis zu dem Tag zu Baden, wo über diesen Gegenstand verhandelt werden soll, jedes Ort sich dießfalls erklären soll. Basel hat zu diesem Zweck jedem Ort eine Copie seines Anliegens geben lassen. **c.** Auf diesem Tag sind die Boten erschienen, welche bei päpstlicher Heiligkeit gewesen sind, und haben ihren Abschied eröffnet, wie jeder Bote zu sagen weiß. Und da nun jene Boten die Vergütung ihrer Kosten und auch die Hauptleute und gemeine Knechte ihren ausstehenden Sold begehrten, der Papst aber solches nicht schuldig zu sein glaubt, hat man dem Bischof von Sitten, als dem, der hievor mit gemeinen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossen im Namen Seiner Heiligkeit verhandelt hat, geschrieben, er möchte zu Vermeidung fernerer Unruhe dafür sorgen, daß der ergangenen Zusage gemäß die Kosten der Boten und die Soldausstände der Hauptleute und Knechte berichtigt und auf dem Tag zu Baden dießfalls Antwort gegeben werde. **d.** „Es weißd ouch jeder pott ze sagen dz verantwurten des Stattschribers zu Lucern einer geschrift, so an bäpstlich heiligkeit ab einem tag zu Lucern vsgangen; doran man ein gut benügen gehept hat, vnd sich erfunden, dz er söllhs nit vß sinem mutwillen oder eygnen kopf gethan, als jeder pot dz wyter zesagen weißd." **e.** Der Commissarius von Bellenz hat geschrieben, der Trivulzio habe vom König von Frankreich einen großen Zug begehrt, um damit Bellenz einzunehmen. Wiewohl man nun dieser Nachricht noch keinen Glauben schenkt, hat man doch den drei Ländern gerathen, desto besser Wache zu halten und ihnen auf den Fall, daß so etwas im Wurfe läge, getreues Aufsehen zugesichert. Und da in jener Schrift gleichzeitig gemeldet wird, daß unsere Bundesgenossen in Churwalen dem König von Frankreich Knechte zuschicken, wird ihnen von diesem Tag ernstlich geschrieben, solches zu unterlassen, in Ansehung der Einung, die wir mit päpstlicher Heiligkeit haben; sie mögen leicht ermessen, was es für sie zur Folge haben könnte, wenn wir kraft jener Vereinung gemahnt würden. **f.** Vor den Boten der acht Orte ist die französische Gesandtschaft nebst dem Herrn von Mondragone, Boten des Herzogs von Savoyen, erschienen und hat unter Vorlegung einer Schrift vom König von Frankreich des letztern Gesuch eröffnet, wir möchten in der savoyischen Sache, die durch die falsche und leichtfertige Schrift des Schreibers de Furno veranlaßt sei, nicht eilfertig vorgehen, sondern den Herzog, seinen Freund, für empfohlen halten und zuerst untersuchen, ob die Schrift ächt oder falsch sei, denn der gleiche de Furno habe dem König, den Venedigern und Andern eben solche Schriften übergeben wollen, die sie aber als falsch erfunden haben. Das soll jeder Bote heimbringen. **g.** Auf diesem Tag sind auch die Ansprecher an den König von Frankreich erschienen, Hans von Roll, Dietrichs von Hallwyl sel. Erben, Bernhard von Knöringen, Daniel Kapfmann und Heinrich Schmitter und haben ihre Anliegen vorgebracht. Die königlichen Boten, mit denen man dießfalls gesprochen, haben erklärt, sie haben dießfalls keine Aufträge, sondern sollen nur wegen der Vereinung unterhandeln; sei dieser Gegenstand einmal erledigt, so werde sich das Andere schon finden. **h.** Unsere Eidgenossen von den drei Ländern haben abermals gebeten, wir möchten bei den königlichen Regenten in Mailand erzielen, daß die Pässe ihnen geöffnet werden, denn sie können den gegenwärtigen Zustand nicht länger leiden, wir möchten sie nach Bundespflicht für befohlen halten und „sy vns lieber lassen syn dann den küng." Uri hat insbesondere geschrieben, es bestätige das frühere Begehren, daß wir die Unsrigen, die in Mailand sind, warnen möchten. Die französischen Boten, hierüber verständigt, erklären, der König begehre mit den drei Ländern wie mit den andern Eidgenossen in Freundschaft und guter Nachbarschaft zu leben; wenn sie mit dem König in Vereinung treten, so stehen ihnen die Pässe offen, wenn sie aber auch solches zur Zeit nicht thun wollen, so werden ihnen, sofern sie es ihrerseits auch thun und den König sichern, daß sie sechs Monate lang nicht gegen ihn ausziehen wollen, die Pässe doch geöffnet werden, ausgenommen „mit Harnest"; der König werde sich immer als guter Nachbar beweisen und hinsichtlich der Pässe die Länder halten, wie sie ihn halten. Hierauf hat man berathschlagt, ob nach solchem Anerbieten der französischen Boten gerechter Anlaß vorhanden sei, Krieg anzufangen oder nicht, und ob solches uns löblich und nützlich sein würde oder nicht. Alle Orte sollen darüber auf dem Tag zu Baden ihre Antworten geben. Den Ländern ist dieses auch in den Abschied gegeben mit dem weitern Begehren, sie möchten inzwischen ruhig bleiben und uns nicht in Krieg verwickeln. **i.** Die Kaufleute, welche die Straße nach Mailand brauchen, begehren Erneuerung des freien sichern Geleits nach alter Form mit halbjähriger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abkündung. Auf dem Tag zu Baden will man antworten. Auf den Fall der Zustimmung der Orte soll Lucern, das die Namen der Kaufleute kennt, den Geleitsbrief auf sechsmonatlichen Widerruf ausfertigen. **k.** Auf dem Tag zu Baden ist auch der Uebelstand berührt worden, daß oft ein oder zwei Orte angesetzte Tage erst zwei oder drei Tage zu spät beschicken, wo dann die übrigen, sowie auch die Parteien, deren Sachen verhandelt werden sollen, ihrer mit schweren Kosten warten müssen. Es wird beschlossen, daß fortan jedes Ort seine Boten auf den festgesetzten Tag sende, oder wenn es den Tag nicht beschicken will, doch seine Antwort schriftlich rechtzeitig einsenden soll, damit man auf Niemanden warten müsse. **l.** Ueber die Frage, ob man die Büchsen theilen wolle oder nicht, ist man abermals nicht einig geworden, hat dieselbe daher nochmals heimzubringen und auf nächstem Tag zu entscheiden genommen. **mm.** Dieser Tag ist angesetzt worden, um auf die Artikel, welche die französische Botschaft auf letztem Tag zu Lucern bezüglich der Erneuerung der Vereinung schriftlich angebracht hat, zu antworten. Es sind daher auf diesem Tag abermals erschienen der Markgraf von Rötheln, der Präsident von Dijon, der Herr von Grü, mit gleicher Werbung, wie früher, und mit wiederholter Versicherung, daß der König nichts sehnlicher wünsche, als in guter Freundschaft und Vereinung mit den Eidgenossen zu beharren. Die Boten, welche Vollmacht hatten „zu losen", haben hierauf der französischen Gesandtschaft eröffnet, wir Eidgenossen haben mit päpstlicher Heiligkeit eine Vereinung, während welcher wir uns verpflichtet haben, mit keinem Fürsten, Herrn, noch Jemand, der Seiner Heiligkeit widerwertig sei, Bündniß oder Vereinung zu machen, die ihr nachtheilig sein könnten, wie denn jener Artikel, den man der Gesandtschaft schriftlich mitgetheilt hat, näher ausweist. Dabei hat man ihr vorgehalten, in welchem Verhältniß der Papst und der König von Frankreich zu einander stehen, und erklärt, die Vereinung mit dem Papst wolle man getreulich halten, wenn sich aber „Mittel" finden, welche dem hl. Vater und der Vereinung nicht widrig seien, so wäre man jederzeit gutwillig, mit dem König in guter Freundschaft und Einung zu bleiben. Darauf hat die französische Botschaft begehrt, wir möchten solche „Mittel" suchen, auch sie werde ihren Herrn zu Gleichem veranlassen. Derselbe begehre gar nicht Krieg oder Feindschaft mit dem hl. Vater zu haben, sofern dieser ihn nur bei dem Seinigen ruhig lasse; wenn er ihn aber beschädigen wolle, so werde er sich zur Wehr setzen. Die Eidgenossen möchten daher einen andern Tag auf Kosten des Königs zu halten bestimmen, inzwischen werde die Gesandtschaft neue Verhaltungsbefehle einholen. Die Eidgenossen ihrerseits möchten über die Artikel sitzen und selbe von Punkt zu Punkt erwägen, mitteln und bessern, damit man auf dem nächsten Tag mit einander darüber verhandeln könne. Hierauf haben die Boten derjenigen Orte, welche hiezu Vollmacht gegeben, diese Artikel vor sich genommen, einen nach dem andern „gemittelt vnd gemyltert" und jedem Ort von der neuen Fassung auf Hintersichbringen eine Abschrift gegeben und darnach einen andern Tag angesetzt nach Lucern auf Sonntag nach Valentini (16. Februar). Dabei ist auch mit den französischen Boten ernstlich geredet, daß sie keinen Aufbruch von Knechten veranlassen sollen.

Im Abschied E. 102 des Staatsarchivs Lucern sind diese Verhandlungen irrthümlich nach dem Abschied vom 17. Juni d. J. eingebunden.

Zu **b.** Das Anbringen von Basel, wie es schriftlich eingegeben wurde, findet sich im Solothurner Abschiedband VI. unmittelbar nach dem Abschied vom 8. Januar eingebunden. Die Aussetzungen Basels gehen vorzüglich dahin: Wer an die Stadt Basel oder die Ihrigen zu sprechen hat, der soll es nach ihren Freiheiten und Privilegien nirgend anderswo thun, als vor ihrem Stadtgericht. Hiegegen scheine der Entwurf der Vereinung mit Oesterreich sich zu verstoßen. Ferner: Durch frühere Verträge und Friedensschlüsse mit dem Hause

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Oesterreich habe Basel erlangt, daß es seine Zinsen und Ansprachen mit geistlichem Gericht einziehen, oder seine Schuldner „vmb Jr ansprachen mit Irem Stab behalten mögen." Auch diese Errungenschaft möchte Basel der neuen Vereinung nicht opfern u. s. w., es verlange daher einen Beibrief, daß dieselbe seinen ältern Rechten nicht schaden solle ꝛc. Ein Entwurf des vom Kaiser auszustellenden Reverses, daß die Artikel der Vereinung über das Rechtsverfahren bei Ansprachen des einen Theils an den andern den Freiheiten, Privilegien und Rechten der Stadt Basel unschädlich und unabbrüchlich sei, folgt ebendaselbst.

391.

Baden. 1511, 3. Februar (Montag nach U. L. F. Tag purificationis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 52. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 89. Archive Basel, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Marx Röist, Altburgermeister. Bern. Dr. Thüring Fricker; Bartholomäus May. Lucern. Schultheiß Bramberg; Petermann Feer, Ritter, Altschultheiß. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Vogt Schiffli. Obwalden. Ammann Auf der Fluh. Nidwalden. Bartholomäus Stolz. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Seckelmeister Landolt. Basel. Zunftmeister Trutmann; Hans Lombard; Hans Gerster, Stadtschreiber. Freiburg. Venner Falk; Peter Tavernier. Solothurn. Venner Stölli. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey. Abt von St. Gallen. Ammann Vogler. Stadt St. Gallen. Der Stadtschreiber. Appenzell. Ammann Am Eggeli.

a. Jeder Bote soll seinen Herren den Handel eröffnen, den der Ammann von Unterwalden in Betreff des großen Uebelthäters angebracht hat, der sich Hans Ziegler von Hüningen nennt, daß nämlich seine Herren denselben haben hinrichten lassen und daß er einen Mitschuldigen angegeben habe, dem an der linken Hand der kleine Finger fehle und der unter schlechten grauen Oberkleidern gute Hosen und Wamms trage. **b.** Der Ammann von Uri hat im Namen der drei Länder angezogen, es seien abermals heimliche Praktiken vorhanden, um dem König von Frankreich Knechte aus der Eidgenossenschaft zuzuführen. Das sei den drei Ländern unleidlich, weil der König ihnen die Straße verschlossen habe. Sobald daher unsere Knechte diesem König zulaufen, werden sie mit ihren Pannern ihnen nachziehen und dem König in das Land fallen, was sie anmit angezeigt haben wollen im Vertrauen, daß die Eidgenossen sich nach Pflicht halten werden. Darauf hat man sie freundlich gebeten, ruhig zu sein und keinen Krieg zu erregen; man wolle die Sache an die Obrigkeiten bringen, die dem Hinlaufen der Knechte schon steuern werden. Den beiden Schultheißen von Lucern wird dringend empfohlen, der französischen Botschaft das Geleit, das sie erhalten, zu bedenken zu geben und sie ernstlich aufzufordern, weder selbst noch durch Andere die Knechte zum Ungehorsam gegen das Verbot ihrer Obern zu verleiten, ansonst man sich vielleicht dafür an ihnen selbst halten würde. **c.** Auf diesem Tag sind auch die Boten des Herzogs von Savoyen erschienen und haben den Handel des de Furno betreffend die Vergabung der 800,000 Gl. an die acht Orte der Länge nach erzählt, ebenso was früher derselbe gegenüber Bern und Freiburg ähnliches auch gehandelt hat. Da Zug in dieser Sache Auftrag erhalten hatte, Tag anzusetzen, so haben nun die Boten der Orte, welche diese Sache beschlägt, sich vereint, daß auf Freitag St. Valentinstag (14. Februar) nächsthin von jedem Ort zwei Boten zu Zug erscheinen sollen, um „morndeß Samstag" darüber zu verhandeln und von da dann auf den Tag nach Lucern zu reiten. **d.** Die Verwandtschaft des Ritters Franz Arsent, Altschultheißen zu Freiburg, bittet um Hülfe und Rath,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damit derselbe der Gefangenschaft gelediget werde. Darauf wird beschlossen, es sollen von allen Orten Boten nach Freiburg gesendet werden, um in der Sache zu handeln, damit die Unruhe daselbst hingelegt werde. Die Boten sollen auf St. Valentinstag (14. Februar) in Freiburg eintreffen. Nicht nur ist an Freiburg geschrieben, daß die Ankunft der Boten abgewartet und vorher nicht weiter gegen Herrn Franz Arsent gehandelt werden soll, sondern man hat auch dem Boten von Freiburg mündlich empfohlen, sich ernstlich in diesem Sinne zu verwenden. Was die Boten zu Freiburg zu Gunsten der Frau und Tochter des Jörg auf der Fluh thun können, das sollen sie ebenfalls sich zu thun angelegen sein lassen. **e.** Auf diesem Tage hätte die Sache der Pfalzgräfischen und der Erben des Melchior von Landenberg sel. behandelt werden sollen. Da aber über die Frage, ob Bern, Solothurn und Freiburg dabei auch Sitz und Stimme haben sollen, die Boten sich nicht vereinigen konnten, so wurde beschlossen, diese Vorfrage soll zuerst an die Obrigkeiten gebracht und auf dem Tag zu Zug beantwortet werden. **f.** Lucern hat seinen Boten, Schultheiß Bramberg und Petermann Feer, Ritter, geschrieben, die drei Länder haben Lucern angesonnen, erstens sich des Königs von Frankreich und anderer Herren zu „müßigen" und den Franzosen zu sagen, daß sie den Ländern die Päße öffnen, ansonst sie ihre „Ehren bewart haben wollen" und für nichts antworten, was etwa des Königs Leuten geschehen möchte. Nun meint Lucern, es sei vielleicht der drei Orte Anschlag, einige ihrer Leute nach Luggarus und Färris zu senden, um Wein und Anderes zu laden, und falls diesen etwas Widerwärtiges begegnete, dagegen dem Peter Trink und Andern, die in unsern Landen Kaufmannsgut, Ochsen u. s. w. haben, auf solches zu greifen. Was nun in solchem Fall daraus erwachsen könnte, ist leicht zu ermessen; man soll daher auf dem Tag zu Lucern darüber berathen. Inzwischen wird den Boten der Länder abermals ernstlich zugeredet, daß sie ihre Herren von Allem abmahnen, was Unruhe verursachen könnte. Alle Orte sollen ihre Knechte möglichst vom Weglaufen zurückhalten, ebenso die Vögte im Thurgau und zu Baden, besonders auch in Ansehung dessen, was uns gegenüber päpstlicher Heiligkeit hieran gelegen sein muß. **g.** Der Tag der nach Lucern angesetzt ist auf Sonntag nach St. Valentinstag (16. Februar) wird, weil am Dienstag darauf in Lucern Wochenmarkt ist und Jedermann andere Geschäfte hat, auf den Dienstag nach diesem Sonntag (18. Februar) verschoben. Am Sonntag vorher (16. Februar) soll man zu Zug mit den savoyischen Boten verhandeln. **h.** Da Lucern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug und Basel den Vertrag, welchen die übrigen Orte nebst Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell mit kaiserlicher Majestät und dem Erzherzog Carl angenommen und aufzurichten versprochen haben, noch nicht zugesagt haben, so wird deßhalb ein anderer Tag gesetzt, wiederum nach Baden, auf Dienstag nach St. Matthiastag (25. Februar). Den Boten der noch nicht beigetretenen Orte wird dringend an's Herz gelegt, ihren Herren in aller Eidgenossen Namen den Beitritt in Anbetracht der besorglichen Zeitläufe und auch des Umstands, daß ja alle acht Orte in der durch König Ludwig gemachten ewigen Richtung begriffen sind und deren Erläuterung uns nur zum Nutzen gereiche, zu empfehlen. Die Boten, welche nach Lucern kommen, sollen in alle noch nicht beigetretenen Orte reiten, um auch diesen den Beitritt anzurathen. Darauf soll denn auf dem Tag zu Baden die Sache vollzogen werden. Basel nimmt seinerseits etwas Anstand wegen Verboten und wegen dem Bezug der Geldschulden mit dem geistlichen Gericht; es soll auf dem Tag zu Lucern seine dießfällige Erklärung abgeben. **i.** Jeder Bote kennt die Substanz der Antwort des Bischofs von Sitten auf das Schreiben, das an ihn vom letzten Tag aus erlassen worden ist. Da jene Antwort eine verzögerliche ist und keine gewisse „Verzielung" enthält, so wird ihm zurückgeschrieben, die Knechte werden unruhig und seien mit Worten nicht mehr aufzuhalten, sondern wollen bezahlt sein, darum soll zu Vermeidung weiterer Unruhe der Bischof zu Lucern bestimmte Antwort

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben. **k.** Die kaiserlichen Boten haben in dem savoyischen Geschäft ihre guten Dienste anerboten und empfohlen, mit demselben nicht zu sehr zu eilen. **l.** Solothurn setzt an dem Vertrag mit dem römischen Kaiser den Artikel wegen Burgerannahmen aus. Da man aber in dem Basler Frieden und König Ludwigs Bericht bereits dasselbe eingegangen und dazu gehalten ist, so hat man sich Solothurns in dieser Sache gemächtigt und, weil es sonst nichts aussetzt, es für zustimmend betrachtet.

Zu **h.** Die Urkunde der erneuerten Erbeinung (Beilage **19**) datirt Baden den 7. Februar 1511.

1511. 2. Februar. Freiburg im Breisgau. Kaiser Maximilian sendet seine Räthe Christoph von Limpurg, Ulrich von Sax, Johann Jacob Freiherr von Mörspurg und Befort, Hans von Landau, Ulrich von Habsperg, Hans Immer von Gilgenberg und Johannes Storch an die Eidgenossen auf dem Tag zu Baden.

Original im Staatsarchiv Zürich.

Zu **i.** Das Schreiben des Bischofs von Sitten, dd. „Sitten vff den letzten Tag Januarii anno xj.", steht im Basler Abschied 244. Es handelt über zwei Forderungen der Eidgenossen a) die Kosten der Gesandtschaft nach Rom, die er zu tragen verheißen habe, b) die Ansprache des Soldes für den Chiasserzug.

392.

Rapperswyl. 1511, 10. Februar (Montag nach Agathe).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 79.

In den Spännen zwischen den sieben Orten als Klägern einerseits und dem Abt von St. Gallen andererseits ist nach Verhörung von Klage, Antwort, Rede, Widerrede und des Abts Freiheits- und Vertragsbriefen von Schultheiß und Rath zu Rapperswyl erkennt, weil gütliche Handlung nicht verfangen habe und beide Theile weitere Zeugen und Kundschaften aufzuführen begehren, so sollen sie selbe rechtlich aufnehmen und jeder Theil dem andern gestatten, dieses zu thun. Solches soll geschehen bis nächsten Maitag. Auf denselben Dienstag zu Nacht sollen die Parteien wieder zu Rapperswyl erscheinen und Tags darauf ihre Kundschaften und Gewahrsame hören lassen. Die fünf Orte, welche im Namen der sieben handeln, sollen sich von den zwei andern, der Abt vom Decan und Capitel seines Gotteshauses gehörige Vollmachten ausstellen lassen, daß es bei dem, was Schultheiß und Rath von Rapperswyl zu Recht sprechen, unangefochten und unappellirt bleiben soll. „So weißd ouch yeder bot ze sagen, mit was grunds obgemelt sach ist in recht tragen vnd mit welchem fürschlag die in gütlicheit ist anzogen worden."

393.

Zug. 1511, 17. Februar (Montag nach St. Valentinstag).

Archiv Solothurn: Abschiedeband, VI.

a. Der Vogt im Sarganserland zeigt an, der Röschli aus den Höfen und der Durst von Zürichsee haben im Sarganserland eine Anzahl Knechte geworben und einen Theil derselben bereits weggeführt. Das will man an die Obrigkeiten bringen. **b.** Auf diesem Tag ist viel gehandelt worden zwischen den Savoyern und Johannes de Furno und uns Eidgenossen. Die Parteien, Savoyen und de Furno, haben weitläufig gegen einander geredet und wir haben ihnen darauf einen andern Tag gesetzt nach Zug auf den nächsten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Montag (24. Februar). **c.** Auf dem vorigen Tag zu Lucern ist von den XII Orten beschlossen worden, daß jedes Ort einen Mann nach Gottlieben legen soll. Das wollen nun aber wir sieben Orte durchaus nicht gestatten, sondern haben unserm Landvogt geschrieben, er soll die Zusätzer von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen mit freundlichen Worten und Anerbieten von Gegendiensten heimschicken und die Zahl mit Leuten aus der Grafschaft Thurgau ergänzen. **d.** Jedermann soll sich mit Wehr und Waffen für alle Vorkommnisse gerüstet halten. **e.** Auf diesem Tag ist aufheblich gemacht worden, daß Appenzell und Abt und Stadt St. Gallen auf den meisten Tagsatzungen bei uns sitzen. Man soll berathen, was dießfalls zu thun oder zu lassen sei.

394.

Lucern. 1511, 19. Februar (Mittwuch vor Matthei).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 59. 65. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, Y. 90. 93. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 11. **Archive Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Felix Schmid, Burgermeister. Bern. Venner Weingartner. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Werner Pfil. Obwalden. Ammann Wirz. Nidwalden. Ammann Kretz. Zug. Ammann Steiner; Laurenz Brandenberg. Glarus. Marquard Tschudi. Basel. Hans Lombard und der Stadtschreiber. Freiburg. Wilhelm Reiff. Solothurn. Venner Stölli; Hans von Roll; Benedict Hugi. Schaffhausen. Zunftmeister N. Abt von St. Gallen. — Stadt St. Gallen. — Appenzell. — Lucern. Jacob Bramberg, Schultheiß; Petermann Feer, Peter Tamman, Altschultheißen; Jacob von Hertenstein; Melchior Zur Gilgen; Hans Ratzenhofer; Ludwig Küng.

a. Der Ammann von Uri soll an das Anbringen Lucerns denken der Kosten wegen, welche ihm die von Gersau schuldig sind und noch nicht bezahlt haben. **b.** Des Altschultheißen Franz Arsent von Freiburg Bruder und Verwandtschaft haben auf diesem Tag abermals der Eidgenossen Hülfe und Rath erbeten, damit jener seiner Gefangenschaft erledigt werden und in seiner Herren Gnade kommen möge, sei es, daß eine Vermittlung zwischen dem Herrn von Sitten und Jörg auf der Fluh gefunden oder Jörg auf der Fluh wieder nach Freiburg geantwortet werde; man möchte nochmals eine Botschaft in Arsents Kosten zu diesem Zwecke nach Freiburg senden. Da die Boten keine Vollmacht hatten, in Sachen zu handeln, haben sie auf Bitte gedachter Verwandtschaft dieses Begehren heimzubringen übernommen. Die Orte, welche entsprechen wollen, sollen ihre Boten auf Pfaffenfaßnacht (2. März) Abends zu Bern haben, daselbst anfangen zu handeln und dann nach Freiburg reiten, wie es die Nothdurft zu fordern scheint. Auch ist von diesem Tage unsern Eidgenossen von Freiburg freundlich geschrieben, sie möchten mittlerweile gegen ihren Altschultheiß nicht weiter vorfahren. **c.** Ebenso soll jeder Bote heimbringen, daß denselben Boten in Auftrag gegeben werde, sich für die Frau und Tochter des Jörg auf der Fluh, die gleichfalls zu Freiburg im Gefängniß liegen, bestens zu verwenden. **d.** Auf das Anbringen von Bern, Freiburg und Solothurn, wegen des Handels Melchiors von Landenberg gegen den Pfalzgrafen und wegen der Besetzung des Schlosses Gottlieben, haben die sieben Orte auf diesem Tage abermals beschlossen, bei dem Rechte zu bleiben, das sie an der Grafschaft Thurgau gehabt haben, bevor das Landgericht in der Eidgenossen Hand gekommen ist. Das sollen die Boten der drei Städte an ihre Herren bringen. Was die Besetzung von Gottlieben betrifft, so erklären die sieben Orte, wenn die drei Städte nebst Basel und Schaffhausen sich dadurch beschwert finden, so wolle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man mit Ablauf dieses Monats ihnen ihre Knechte heimschicken und sie der Last fernern Antheils an der Besetzung des Schlosses entheben. **e.** Der Cardinal von Sitten antwortet auf das von Baden aus an ihn ergangene Schreiben wegen Ausrichtung der Kosten der Botschaft zu päpstlicher Heiligkeit und des Soldes der Knechte, durch seine Botschaft, man möchte ihm Zeit geben, um die Sache an den Papst zu bringen und ihm bei kaiserlicher Majestät Geleit erwirken, um hinein zu kommen. Darauf hat man in Betreff des Geleits mit dem Herrn von Sax geredet und dem Cardinal Frist gegeben bis drei Wochen nach Ostern. **f.** Auf demselben Tage sind als Boten des allerchristlichsten Königs der Markgraf von Rötheln, Herr zu Neuenburg, und der Präsident von Dijon erschienen und haben eröffnet: Nachdem auf frühern Tagen über eine Vereinung zwischen dem König und den Eidgenossen bereits articulirte Vorschläge gethan und dieselben jedem Theil zum Hintersichbringen gegeben worden seien, so erwarten sie nun die Erklärung der Eidgenossen; der König seinerseits sei stets desselben gnädigen Willens. Die Boten der Eidgenossen haben nach Eröffnung ihrer Instructionen geantwortet, da ihre Herren und Obern mit päpstlicher Heiligkeit eine Vereinung abgeschlossen, die in einem Artikel päpstlicher Heiligkeit und dem römischen Stuhl widerwärtige Verbindungen mit Fürsten und Herren ausschließe, so wolle es sich ihnen nicht schicken, unter gegenwärtigen Umständen irgend etwas mit dem König abzuschließen, sondern sie wollen es zu dieser Zeit „im pesten alsd still stan" lassen. Auf diese Antwort haben die französischen Boten weiter anbringen lassen, es bestehe zwischen dem König als Herzog von Mailand und gemeinen Eidgenossen nebst etlichen ihrer Zugewandten eine das Herzogthum Mailand betreffende Vereinung, die älter sei als die päpstliche und ewig währen solle. Es scheine ihnen nun, die Eidgenossen hätten Fug und Recht, dieselbe mit dem König als Herzog von Mailand zu erweitern und zu erläutern; nöthigenfalls sei der König bereit, den Papst und den heiligen Stuhl dabei vorzubehalten. Wenn man auf diese Grundlage unterhandeln wolle, so sei die Botschaft bereit, im Namen des Königs einzutreten und anzuhören. Hierauf haben die Boten der Eidgenossen geantwortet, sie haben keine weitern Vollmachten und lassen es bei der vorigen Antwort bewendet sein. Hierauf haben die französischen Boten aus Befehl des Königs die Capitel zwischen den Eidgenossen und dem Haus Mailand, deren eines lautet, daß kein Theil den Widerwärtigen des Andern Durchzug, Vorschub, Paß oder Gunst durch sein Land auf den Schaden des andern gestatten soll, eröffnen lassen und die Eidgenossen ermahnt, diese Vorschrift, die älter sei als die päpstliche Vereinung, in dem gegenwärtigen von päpstlicher Heiligkeit im Grund wider das Herzogthum Mailand erhobenen Kriege gegenüber dem König und dem Hause Mailand zu beobachten und zu halten. **g.** Da zwischen dem König und den drei Ländern ein Span waltet wegen der Pässe, so haben die königlichen Boten auf diesem Tag erklärt, wenn die drei Länder dem König und den Seinen die Pässe laut der Capitel öffnen und wenn überhaupt die Capitel gehalten werden, so werden sie verschaffen, daß auch französischerseits die Pässe beförderlich aufgethan werden. Hierauf haben die drei Länder mit gemeinen Eidgenossen sich erklärt, die Capitel zu halten und sollen demzufolge die Pässe geöffnet und gegenseitig freier Handel und Wandel gestattet werden. **h.** Es ist auch mit den königlichen Boten geredet worden, daß sie unsere Knechte nicht aufwiegeln noch wider unsern Willen in Dienst nehmen, denn wenn solches geschähe, würde man es von ihnen nicht zu Gutem aufnehmen und die Knechte mit Gewalt heim holen und gehorsam machen. Darauf haben die königlichen Boten geantwortet, sie haben keinen Befehl, die Unsern wider unsern Willen aufzuwiegeln und wegzuführen, wissen auch nicht, daß der König solche Absichten hätte. **i.** Auf die Klagen der Ansprecher, deren einige sich auch auf diesem Tage wieder gemeldet haben, erklären die königlichen Boten, sie haben keine Vollmacht, sich auf solche Ansprachen einzulassen. Betreffend

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Handel des Hans von Roll von Solothurn gegen Johann de Pierrat von Lyon habe der König gemeint, derselbe sei längst beseitigt, da aber dieses nicht der Fall, so werde der König, sobald er nach Lyon komme, mit dem Pierrat verschaffen, daß der von Roll zufrieden gestellt werde. **k.** Ueberhin haben die königlichen Boten den drei Ländern und Jedermann gegenüber sich dahin ausgesprochen, daß wenn Jemand an den König als Herzog von Mailand Ansprachen zu haben vermeinte, er nach Inhalt der Capitel darüber zu rechten bereit sei.

a fehlt im Zürcher- und Berner Exemplar. **e** im Lucerner Exemplar. Die Verhandlungen **f** ff. mit den französischen Boten erscheinen im Zürcher Abschied in etwas anderer Fassung unter den Ziffern 4, 5, 6, 7. **i, k** fehlen. Im Berner Abschied fehlt die Verhandlung **f** bis: Auf diese Antwort u. s. w. Dagegen findet sich ein Verbot gegen das Weglaufen von Knechten.

395.

Zug. 1511, 24. März (Montag vor Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 83. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 95. **Archiv Solothurn.**

a. Dem Junker Hans von Landenberg, welcher das Begehren des Bischofs von Constanz, man möchte das Schloß Gottlieben wieder zu seinen Handen kommen lassen, mit dem Anerbieten, es dann einem Inländer anzuvertrauen, vorgetragen hat, wurde geantwortet, man habe dermalen noch keine Vollmacht, auf dieses Gesuch einzutreten. **b.** Alle Monate oder alle zwei Monate sollen der Vogt von Gottlieben und die Andern, die im Schloß sind, den Eidgenossen schwören, die im Flecken sollen das Landgeschrei schwören. **c.** Für die Knechte zu Gottlieben, welche Thurgauer sind, soll der Landvogt den Sold aus gemeiner Steuer reicher und armer, edler und unedler, geistlicher und weltlicher Leute im Thurgau bestreiten. **d.** Da der Landvogt im Thurgau den Banli gegen eine Trostung von 100 Gl. aus dem Gefängniß gelassen hat, so soll er den Tröstern Tag geben vor die Eidgenossen, dann will man mit dem Landvogt nach Gestalt der Sachen handeln. **e.** Bezüglich eines Priesters, der einer Frau im Thurgau an ihre Ehre geredet hat, meint der Bischof von Constanz, die Sache soll vor geistliches Gericht kommen. Es wird aber „kurz" geantwortet, die Sache soll vor unserm Landgericht im Thurgau verhandelt werden und nirgend anderswo. **f.** Junker Hans von Landenberg hat im Namen des Bischofs von Constanz drei oder vier weitere Artikel angebracht, und da auf keinen derselben eingetreten werden wollte, die Eidgenossen nach Inhalt ihres Bündnisses mit dem Bischof nach Baden im Argau an das Recht gemahnt. Das wurde hinter sich zu bringen angenommen. **g.** Kaiserlicher Majestät Botschaft hat eröffnet, es sei ihr befohlen, der Botschaft des Herzogs Carl von Savoyen in Freundschaft beizustehen, da das Herzogthum dem Reich verwandt sei und des Kaisers Tochter, Frau Margaretha, auf demselben ihr Eherecht habe. Ferner hat die kaiserliche Botschaft angebracht, ihr Herr sei gegenwärtig mit vielen großen Sachen belastet und sollte die Pension und die Briefe wegen Aufrichtung der Erbeinung bezahlen, nun haben aber die Regenten im Niederland die Bezahlung gehindert (verzögert). Er wolle aber der Sache nachwerben, damit sie beförderlich zu Ende gebracht werde, alles mit vielen Worten. **h.** Der Landvogt im Thurgau hat angebracht, es habe Einer seine Hausfrau erstochen und sei deßhalb hingerichtet worden; er habe dessen Gut, bei 90 Gulden, zu unsern Handen genommen; nun seien aber vier unerzogene Kinder da, für welche unsere Gnade angerufen werde. Darauf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ist dem Landvogt befohlen, er soll die Hälfte des hinterlassenen Gutes nehmen und den andern Theil ihnen lassen. **i.** Der Gesellen von Weinfelden wegen, die mit einem Biedermann in dessen Haus unziemlich gehandelt haben sollen, wird dem Vogt empfohlen, der Sache gründlich nachzufragen und wenn er damit nicht zum Ziel kommt, die Sache auf sich beruhen zu lassen. **k.** Der Vogt im Thurgau berichtet, man habe einen in einem Wasser Ertrunkenen gefunden, als man ihn herauszog habe er geblutet; der Landvogt fragt, wie er sich zu verhalten habe. Antwort: „das derselbig sol übergan nach keiserlichem rechten, ob er sich des tods nit wil begäben." **l.** Jeder Bote weiß, was dem Vogt von Baden des Knechts von Kaiserstuhl wegen empfohlen ist, den er im Gefängniß gehabt und auf Urfehde wieder freigelassen hat. **m.** Der auf vorigen Tagen ad referendum genommene Gegenstand, betreffend den Pfalzgrafen und Vogt Stocker von Zug einerseits und Melchior von Landenbergs sel. Erben andererseits, ist auf diesem Tage dahin enschieden worden, daß letztere von jener Ansprache den Eidgenossen 1000 rheinische Gulden geben sollen auf nächste Jahrrechnung zu Baden. 500 rheinische Gulden sind sie geständig, die sollen sie unmittelbar bezahlen, 500 behaupten sie nach Basel bezahlt zu haben. Erweisen sie diese Behauptung, so gehen diese 500 rhein. Gulden ab, wenn nicht, so haben sie die ganzen 1000 Gl. rh. zu bezahlen. Da Vogt Stocker dieser Ansprache wegen zu großen Kosten gekommen ist, so wird auf den Fall, daß die Eidgenossen ihm selbe nicht ersetzen, ihm auch der Rückgriff auf die Landenberger vorbehalten. Die Landenberger sollen darthun, daß sie die 500 Gl. bezahlt haben, ehe Vogt Stocker mit ihnen zu Frauenfeld das Recht angefangen hat. **n.** Die Boten von Savoyen haben keine andere Vollmacht gehabt, als uns zu bitten, daß wir ihnen den Tag bis vierzehn Tage nach Ostern erstrecken, damit der Herzog sich weiter bedenken möge. In dieser Bitte wurden sie unterstützt von der Botschaft kaiserlicher Majestät und Frau Margarethens, der Tochter des Kaisers, von der Botschaft des Königs von Frankreich und vorzüglich von der Botschaft unserer Eidgenossen von Bern mit dem Anerbieten, ihr Bestes zu thun, daß die Sache in Freundschaft verglichen werde oder, wenn dieses nicht sein möge, mit rechtlicher Verhandlung, es sei vor dem Kaiser, dem König von Frankreich, dem Kammergericht oder mit gleichem Zusatz. Alles das haben wir abgeschlagen und in Ermanglung weiterer Vollmacht die Sache an unsere Herren gebracht, damit auf dem Tage zu Einsiedeln, Dienstag nach dem Sonntag Judica (8. April), Jedermann den daherigen Befehl seiner Herren eröffne. **o.** Ebenso hat man beschlossen, die Anfrage von Bern an die Obrigkeiten zu bringen, wessen es sich hinsichtlich der Waadt zu versehen habe, falls es zum Kriege (mit Savoyen) käme, da dieses Land sein Pfand vom Herzog sei.

396.

Zürich. 1511, 31. März (Montag nach Lätare).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 100. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 33. Archiv Schaffhausen.

a. Auf Anbringen der Boten von Glarus hat man verabredet, beim Bischof von Sitten darauf hinzuarbeiten, daß unsere Knechte, welche beim heiligen Vater im Feld gewesen sind, um ihren ausstehenden Sold und die Hauptleute, die zu päpstlicher Heiligkeit geritten sind, um Reitlohn und Kosten befriedigt werden. Man besorgt, wenn genannter Bischof von kaiserlicher Majestät Geleit erhält und nach Rom kommt, so dürfte weder den Hauptleuten noch den Knechten etwas zukommen und daraus möchte dann allerlei Unruhe entstehen. Das soll Jedermann heimbringen und auf nächstem Tag das Ergebniß der daherigen Berathung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Obern eröffnen. **b.** Dieser Tag ist des zwischen dem Herzog von Württemberg und der Stadt Rothweil schwebenden Spans wegen angesetzt. Wir haben nach Laut des Anlasses den Parteien mancherlei Mittelwege für gütliche Ausgleichung der Sache vorgeschlagen aber nichts ausgerichtet. Daher wird ein anderer Tag wieder nach Zürich gesetzt auf Sonntag vor St. Urbanstag (18. Mai), um im Namen Gottes den Handel mit Urtheil und Recht zu entscheiden. Auf diesen Tag sollen dieselben Boten, welche jetzt die Parteien angehört haben, gesendet werden.

397.

Einsiedeln. 1511, 9. April (Mittwoch vor Palmarum).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 103. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. Nachdem auf jüngstgehaltenem Tag die savoyischen Boten eine weitere Tagansetzung begehrt und demzufolge dieser Tag bestimmt worden ist, haben unsere Eidgenossen von Bern, Freiburg, Basel und Schaffhausen uns freundlich ersucht, die Verhandlungen zu verschieben, indem sie hoffen, in der Zwischenzeit eine gütliche Ausgleichung zu finden, wodurch Unruhe vermieden werde. Daher haben wir, zumal unsere Aufträge ungleich lauten, diesen Eidgenossen zu Ehren und um die heilige Zeit nicht zu versäumen, einen andern Tag bestimmt auf Dienstag vor dem Maitag (29. April) nach Zug. Mag inzwischen eine Ausgleichung gefunden werden, so lassen wir es geschehen, wenn nicht, so soll man einen endlichen Rathschlag thun, wie unsere Forderung ohne weitern Verzug eingebracht werden möge. **b.** Jeder Bote kennt das freundliche Schreiben und Anerbieten des Bischofs von Sitten, worauf für denselben neuerdings Geleit bei kaiserlicher Majestät nachgesucht wird, damit er oder seine Botschaft zu päpstlicher Heiligkeit gelangen möge und die Unsrigen desto eher zu ihrem ausstehenden Solde kommen.

398.

Zug. 1511, 1. Mai (vff den Meytag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 104. Archiv Solothurn.

a. Junker Heinrich Lanz hat im Namen der Prälaten, Edeln und gemeiner Landsassen im Thurgau angebracht, sie vernehmen, daß die Anordnung, wonach alljährlich behufs Entscheidung der Appellationen und Abnahme der Rechnung des Vogts ein Tag in Frauenfeld gehalten werden soll, wieder abgeändert und dieser Tag nach Baden gesetzt sei. Das beschwere sie aber höchlich und sie bitten sehr, es bei der frühern Anordnung bestehen zu lassen. Da man keine Vollmacht hatte, auf dieses Gesuch einzutreten, so soll jeder Bote selbes an seine Herren bringen und auf dem Tag zu Zürich Antwort geben. **b.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, der Bischof von Constanz begehre, sein Korn und Bettgewand aus dem Schloß Gottlieben wegzunehmen. Wir haben darauf dem Landvogt befohlen, solches nicht zuzugeben. Auch hat der Landammann im Thurgau dem Landvogt einen Brief gegeben mit beunruhigenden Gerüchten auf den Fall, daß die Eidgenossen nach Savoyen ziehen; ebenso schreiben die Knechte auf Gottlieben, es gehen allerlei verdächtige Reden, auch sei das Schloß nicht gehörig bewahrt. Das soll jeder Bote heimbringen. **c.** Die Behandlung eines Schreibens des Pfalzgrafen wegen der 1000 rheinischen Gulden, die er an den Erben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Melchior von Landenberg sel. zu fordern glaubt, die aber wir Eidgenossen zu Handen genommen haben, wird auf die Jahrrechnung zu Baden gewiesen. **d.** Ein vom Vogt zu Baden angebrachter langer Handel betreffend eine Frau, welche einem Gesellen übel nachgeredet und darnach gestanden hat, sie habe demselben unrecht gethan, wird ebenfalls auf die Jahrrechnung verwiesen. **e.** Ueber das neuerliche Anbringen von Bern und Freiburg in Betreff der Waadt und anderer savoyischer Städte und Schlösser, die ihnen vormals in Pfandesweise eingegeben worden sind, soll an die Obrigkeiten berichtet werden. **f.** Auf diesem Tag ist zwischen uns und dem Herzog von Savoyen verhandelt worden. Die vier Städte Bern, Freiburg, Basel und Schaffhausen als Vermittler, auch die königlich französische Botschaft haben sich alle Mühe gegeben und soviel gefunden, daß die herzogliche Botschaft oder die vier Städte für sie sich ermächtigten, hunderttausend rheinische Gulden in angemessenen Terminen zu bezahlen. Dieses Anerbieten hat man „verachtlich" befunden und da man keine Vollmacht hatte, selbes anzunehmen, übrigens aber die Aufträge der Boten ungleich waren, so soll jeder Bote auf Sonntag nach St. Michaels Erscheinung (11. Mai) in Zug seiner Herren Befehl eröffnen, wie, ob mit Panner oder Venlein, und auf welcher Straße man zu Felde ziehen wolle, da doch nichts anderes übrig bleibt. **g.** Von diesem Tag ist dem Bischof von Wallis geschrieben, er möchte sich alle Mühe geben, daß unsere Knechte um ihren verfallenen Sold befriedigt werden.

399.

Rapperswyl. 1511, 7. Mai (Mittwoch nach dem Maitag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 86. Stiftsarchiv St. Gallen.

a. Schultheiß und Rath zu Rapperswyl und die Unsern im Sarganserland sind ihrer Streitigkeiten wegen auf einen andern Tag verwiesen, der angesetzt wird nach Einsiedeln auf Mittwoch in den Pfingstfeiertagen (11. Juni) nächsthin. Da sollen beide Theile mit ihrer Kundschaft und Gewahrsame gegen einander erscheinen. Diejenige Partei, welche inzwischen Kundschaft aufnehmen wollte, soll es der andern zu guter Zeit verkünden. Rapperswyl soll bis auf den angesetzten Tag die Sarganser mit dem Ihrigen frei fahren lassen, diese dagegen sollen dem Zollner zu Rapperswyl jeweilen angeben, was sie herauf oder herabführen, damit, wenn sie denen von Rapperswyl in Güte oder mit Recht etwas schuldig würden, man wisse, was zollbares Gut gewesen sei. **b.** Diese Tagleistung ist gehalten worden wegen des Rechtsstreits zwischen den sieben Orten, denen die Landvogtei im Thurgau gehört, und dem Abt von St. Gallen. Nachdem auf andern Tagen die Klage und Antwort angehört und auf diesem Tage Kundschaft geleistet und der Handel zu Recht gesetzt worden ist, so haben Schultheiß und Rath von Rapperswyl als beidseitig anerkannte Schiedsrichter einen gütlichen Spruch folgenden Inhalts gethan: 1. Die Mannschaft der Herrschaften Hagenwyl und Blidegg soll mit beiden Theilen „halbs" reisen, nämlich so: Entweder geben diese Herrschaften gleich viele Leute zur Reise mit dem Abt und Gotteshaus St. Gallen und dessen vier Schirmorten wie unter das „Venli" der Landvogtei der sieben Orte zu Frauenfeld, oder aber sie reisen abwechselnd insgesammt mit den einen und andern, mit dem Abt und dessen Schirmorten anfangend, dann mit dem Fähnchen von Frauenfeld und den Orten, denen die Landvogtei im Thurgau gehört, und so weiter, nach Wahl der letztern. 2. Der jetzt zu Romanshorn in Verbot gelegte Abzug soll jedem Theil halb zugehören. Was fortan in des Abts und und Convents niedern und der Eidgenossen hohen Gerichten an Abzügen fällt, soll jeder Zeit unter beide Theile gleich getheilt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Mit diesen Entscheidungen sollen die bisher waltenden Anstände abgethan und aller Proceß beendet sein; auch soll dieser gütliche Spruch keinem Theil an andern Freiheiten, Rechten und Herrlichkeiten schaden. Wenn ein Theil diesen gütlichen Spruch nicht annehmen wollte, so soll er allem Rechte unvorgreiflich und auch dem Schultheiß und Rath zu Rapperswyl an rechtlichem Spruch und Urtheil, die sie dann geben müßten, unverhinderlich sein. — Beide Theile nehmen diesen gütlichen Spruch hinter sich zu bringen, die eidgenössischen Boten an ihre Herren, der Abt an seinen Convent; jene erläutern ihn dahin, daß der Abt sie fürderhin in ihren hohen Gerichten mit dem Abzug ganz ungeirret lassen und daß die Herrschaftsleute von Hagenwyl und Blidegg dem Landvogt der sieben Orte im Thurgau schwören sollen, wie andere Landsassen. Denen von Rapperswyl ist auch Urkunde gegeben, daß, was sie mit Recht oder mit der Theile Willen in der Güte in dieser Sache handeln, gehalten werden und ihnen niemals zu Haß oder Nachtheil gereichen soll.

Zu **b.** Der Spruchbrief im Stiftsarchiv St. Gallen datirt Freitag nach Inventionis Crucis (9. Mai).

400.

Beggenried. 1511, 9. Mai (Fritag nach Erscheinung St. Michaels).

Archiv Schwyz.

Tag der drei Länder Uri, Schwyz, Unterwalden.

a. Der Cardinal, Bischof von Sitten, bringt mit einigen Rathsboten der Landschaft Wallis an, es drohe dem Lande Wallis ein Ueberfall von Bernern und Andern wegen des Solds vom Chiasserzug her; er erbiete sich zu Recht und wolle auch sein Möglichstes in der Sache thun, wenn er durch die Lande des Kaisers oder des Königs von Frankreich Geleit zum Papst erhalte. Ferner bittet er, eine Vereinung mit den Savoyern nicht anzunehmen, für sich verlangt er Geleit nach Zug. Darauf wird beschlossen, an Bern zu schreiben, daß es die Seinigen zu Hause behalten und keinen Ueberfall gegen Wallis dulden soll. Zu Zug soll man über die Sache weiter rathschlagen. **b.** Die Boten, welche Montags über acht Tage nach Bellenz an das Maiengericht gehen, sollen Gewalt haben, in dem Streit derer von Rusle wegen eines Alpauftriebs zu handeln.

401.

Zug. 1511, 12. Mai (Montag nach Erscheinung Sancti Michaelis).

Archiv Solothurn: Abschiedeband, VI.

a. Auf dem letzten Tag zu Zug hat Jedermann die savoyische Sache ad referendum genommen bis heute. Nun geht der Befehl unserer Obern, zwar nicht einhellig, aber mit Mehrheit, dahin, daß wenn vom Herzog oder von den Untertädigern nicht andere, der Ansprache entsprechendere Anträge gemacht werden, auf nächsten Sonntag über vierzehn Tage jedes Ort mit seinem Venlein und angemessener Mannschaft in's Feld ziehen und man Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell zu getreuem Aufsehen mahnen soll, daß auch an alle Vögte geschrieben werde, einen Auszug zum Venlein zu machen und sich bereit zu halten. **b.** Solothurn hat dem Heinrich Meyer von Villmergen aufgetragen, den Zoll daselbst nach höherm Tarif

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu beziehen, als wir zuläßig erachten. Das soll jeder Bote heimbringen, damit man bei den alten Vögten sich darüber erkundige. **c.** Jedes Ort soll vorsorgen, daß gegen den Herrn von Sitten kein Aufbruch von Knechten stattfinde und auch mit der Landschaft Wallis nicht anderst denn freundlich gehandelt werde, da sie an Allem keine Schuld hat. **d.** Zürich, Lucern und Glarus sollen sich auf dem Tag zu Zürich erklären, ob sie mit uns Eidgenossen zu Felde ziehen wollen oder nicht. **e.** Die von Junker Caspar Göldli angezogene Angelegenheit des Dietrich Hagg und des Wolf von Winkel gegen unsere Eidgenossen von Schaffhausen soll man auf dem Tag zu Zürich behandeln. **f.** Der Kirchherr von Uri ist aus Auftrag des Bischofs von Wallis erschienen und hat seinen Herrn verantwortet, derselbe habe keine Schuld an den Anständen, weder der Pension noch der Knechte wegen, sondern er habe nach dem Befehl seiner päpstlichen Heiligkeit gehandelt, Alles mit langen Worten, wie jeder Bote weiß.

Zu **a.** Die Boten der acht Orte geben unterm 14. Mai aus Zug dem Abt von St. Gallen Kenntniß von diesem Beschluß und ersuchen ihn um getreues Aufsehen. Stiftsarchiv St. Gallen, Lehentom 105 a. p. 161. b.

402.

Zürich. 1511, 20. Mai (Zinstag vor St. Urbanstag).

Archiv Solothurn: Abschiedeband, VI. **Archive Schwyz, Schaffhausen.**

a. Auf das an vorigem Tag zu Zug gebrachte Anbringen des Hans Lanz von Liebenfels im Namen der Prälaten, Edeln und gemeinen Landsassen im Thurgau, man möchte die jährliche Tagsatzung in Frauenfeld bleiben lassen, damit nicht die armen Leute im Thurgau ihre Sachen und Appellationen mit großen Kosten an die Jahrrechnungstagsatzung zu Baden bringen müssen, wird, da nicht alle Boten Befehl hatten, beschlossen, auf dem nächsten Tag darüber zu verhandeln. **b.** Des zu Gottlieben liegenden Korns und der Errichtung einiger Streichwehren daselbst wegen wird beschlossen, daß das Korn daselbst liegen bleiben und von dem Bau der Streichwehren vor der Hand „vmb minder vffrur willen" abgesehen werden soll. **c.** Auf dem nächsten Tag soll man Antwort geben über das Gesuch des Kirchherrn von Uri, man möchte für den Cardinal von Sitten beim Kaiser und dem König von Frankreich um Geleit werben. **d.** Der Vogt im Rheinthal hat an unsere Eidgenossen von Zürich gebracht, es gehe jenseits des Rheins die Rede, wenn die Eidgenossen gegen Savoyen ziehen, so werde der Kaiser Krieg gegen sie erheben. **e.** Jeder Bote weiß, was die von Bünden den Boten von Zürich und Glarus geantwortet haben. **f.** Ebenso was der Vogt des Abts von St. Gallen angebracht hat. **g.** Taganfetzung nach Pfäfers auf Dienstag in den Pfingstfeiertagen (10. Juni). **h.** Die von Zug haben die drei Länder eingeladen, mit ihnen einen Rathschlag zu thun, wenn sie gegen Savoyen ziehen wollen.

403.

Brunnen. 1511, 20. Mai (Zinstag vor Urbani).

Archiv Basel: Abschiedeband, VI. 237.

Boten von Lucern, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug antworten an Burgermeister und Rath zu Zürich auf ein von diesen erhaltenes Schreiben eilends, sie haben sich vereint, auf nächsten Donstag ihre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Boten nach Uri vor die Gemeinde zu schicken, um zu bitten, daß selbes dem zu Zug gemachten Anschlag auch nachlebe.

404.

Zürich. 1511, 24. Mai.

Ruckgaber, Geschichte von Rottweil, II. a. 150.

Die Eidgenossen entscheiden zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und der Stadt Rothweil, daß die letztere mit dem Ueberfall, den sie zu Fletzlingen und Weiler gemacht, unbillig gethan und biderben Leuten, die sie durch Gefangennehmung beschädigt, Abtrag zu thun schuldig sei; doch soll Niemand solche erlittene Gefangenschaft und Beschädigung selbst rächen.

405.

Bern. 1511, 26. Mai (Montag nach Urbani).

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Der vier Städte Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen Boten melden den übrigen Orten, sie haben zufolge des ihnen auf dem Tag zu Zug ertheilten Auftrags vom Herzog von Savoyen erlangt, daß derselbe seine Botschaft zu ihnen geschickt habe, um einen Tag der acht Orte zu besuchen und an einem gütlichen Austrag des schwebenden Handels zu arbeiten. Die vier Städte setzen daher Tag nach Solothurn auf Dienstag nach der Auffahrt (3. Juni) und laden die Orte ein, ihre Boten mit Vollmachten und Aufträgen, welche eine friedliche Erledigung der Sache ermöglichen, dahin abzuordnen.

406.

Bern. 1511, 2. Juni (Montag nach Ascensionis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 63.

Verhandlungen zwischen den Städten Bern und Freiburg auf der Jahrrechnung der Vögte von Grandson und Grasburg. **a.** Für Setzung der Marchsteine auf den nun bereinigten Marchen zwischen der Herrschaft Laupen und dem Gebiet der Stadt Freiburg wird Tag gesetzt auf Donstag nach Bartholomäi nächsthin (28. August.) **b.** Den Barfüßern zu Grandson werden zur Bedachung ihrer Kirche auf Rechnung beider Städte 8000 Ziegel zu geben geordnet. **c.** Die Herren von Corcelles meinten, die „Erbernlüt" daselbst sollen von den Wachen befreit sein, es wurde aber erkannt, vor Wachen, Tellen und Reisen schirme sie keine Freiheit, andere Gerechtigkeiten dagegen bleiben ihnen unangetastet. **d.** Die Commissarien werden angewiesen, zu Yvonand in der Herrschaft Grandson die Rechte der beiden Städte gegenüber dem savoyischen Procurator der Wadt aufrecht zu halten. **e.** Auf Anrufen derer von Goumoens wird wegen eines Frevels an einer Zäunung auf St. Verenentag (1. September) nach Echallens Tag gesetzt. **f.** Die geordneten Commissarien sollen in den Erkanntnissen keinen Verzug eintreten lassen, auch des Herrn von Valendis wegen nicht. **g.** Der von Montagny soll mit dem Einziehen der „Loben" stillstehen, er erzeige denn ein von den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herren von Grandson oder von den Herzogen von Savoyen ihm deßhalb verliehenes Recht. **h.** Der Handel, betreffend einen Gefangenen, welchen die von „Wittikauf" weggeführt haben, wird nach Grandson gewiesen. **i.** Dem Wilhelm Cöllen werden zu seinem neugebauten Haus 4000 Ziegel geschenkt. **k.** Dem Zimmermann zu Grandson werden für seine Dienste 4 Ellen Tuch oder dafür 2 Kronen geschenkt. **l.** Bezüglich Ausmittlung der streitigen Marchen zwischen beiden Städten bei Jaun bleibt man bei dem Beschluß, dieselbe beidseitig zu ernennenden Commissarien mit Vollmacht zur Regulirung zu übergeben.

407.

Solothurn. 1511, 4. Juni (Mittwoch nach der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede E. 88. Archiv Schaffhausen.

a. Diese Tagleistung ist angesetzt durch die vier Städte als Untertädinger in der savoyischen Sache. Dieselben haben nach vieler Mühe und Arbeit die Savoyischen dahin gebracht, daß sie sich erboten haben, den acht Orten 160,000 Gulden zu geben. Die vier Städte haben sich ihrer noch um weitere 40,000 Gulden gemächtigt, so daß die Summe auf 200,000 Gulden gebracht wird, und dann die acht Orte freundlich gebeten, sich bei der Gestalt der Sachen und der Armuth des Hauses Savoyen damit zu begnügen. Weil eine Rede geht, wir wollen nicht minder geachtet sein, als Bern und Freiburg, so haben Basel und Schaffhausen sich erboten, an diese zwei Städte zu werben, daß sie ihre erhaltene Summe von 120,000 Gulden einwerfen. Die Boten von Bern und Freiburg erklärten, sie haben keine Vollmacht, dieses zuzusagen, und begehrten Aufschub bis Samstag (7. Juni), um solches an ihre Herren zu bringen. Da nun Schwyz und Zug auf dem Tag nicht vertreten waren, Uri, Unterwalden und Glarus sagten, die Ihrigen seien ausgezogen und werden sich nicht länger hinhalten lassen, auch haben sie keinen andern Auftrag als anzuhören und zu berichten, so hat man sich ihrer gemächtigt, die Antwort von Bern und Freiburg bis Samstag zu erwarten, und hat die Boten von Basel in die drei Orte geschickt, um sie zu bewegen, in der Sache bis dahin nicht weiter vorzugehen, damit größere Unruhe und Krieg vermieden bleibe. **b.** Johann de Furno hat verlangt, wir möchten, wenn die Savoyer behaupten und in unsern Gemeinden reden wollten, der von ihm übergebene Brief sei falsch, ihn kommen lassen und in Geleit mit den Savoyern von Ort zu Ort schicken, er werde vor den Gemeinden darthun, daß der Brief ächt und er ein Biedermann sei. Er empfiehlt sich, daß man ihm halte, was man zugesagt habe. Das haben die Boten zu Handen ihrer Herren in den Abschied genommen. **c.** Die Briefe und Schriften vom Bischof von Sitten und von Jörg auf der Fluh hat man auf den Tag zu Lucern Sonntag Trinitatis (15. Juni) gewiesen, da man gegenwärtig nicht Zeit hatte, sich damit zu beschäftigen. **d.** Auf diesem Tag sind als Boten des Königs von Frankreich der Präsident von Burgund und mit ihm noch ein Edelmann erschienen, mit Begehren, erstlich, daß die Boten von Uri und Unterwalden, die sie gesehen, „hinfür stan" und bei der Verhandlung bleiben, denn sie wollen nichts anbringen, das nicht allen Orten genehm wäre. Da aber die Boten der beiden Orte nicht bei der Verhandlung bleiben wollten, so hat die französische Botschaft vor den übrigen Orten angebracht, die Eidgenossen möchten die Billigkeit und das Anerbieten des Herzogs von Savoyen bedenken; der König habe dem Herzog geschrieben, er möchte mit uns freundlich und nachbarlich zu leben trachten; der Herzng und das Haus Savoyen seien mit ihm, dem König, und andern großen Häusern unserer Nachbarschaft verwandt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er, der König, könnte das Haus Savoyen, im Fall es mit Krieg überzogen werden wollte, nicht verlassen, die Eidgenossen möchten daher dessen billige Vergleichsvorschläge annehmen, dem König sei nichts sehnlicher erwünscht, als mit uns in gutem Einvernehmen zu leben u. s. w. **e.** Ferner hat der Präsident von Burgund eröffnet, der König habe bereits vor einem Jahr durch den Hauptmann von Troyes, Herr von Marnac, den Markgrafen von Rötheln, seinen Blutsverwandten („angebornen Freund") und andere Boten Vereinung und Freundschaft mit uns gesucht, der Markgraf und andere Boten haben ohne endliche Antwort abscheiden müssen; er, der Präsident, selbst sei in der Hoffnung, Antwort zu erhalten, im Lande geblieben. Es komme ihm befremdlich vor, daß die drei Orte sich so „davon ziechen" und der französischen Botschaft Geleit verweigern, da wir doch den Bund kennen, der vormals von uns mit dem Hause Mailand angenommen worden sei. Er begehre, daß die Capitel „mit der nachgend vereinten vnd angezöugten Vereynung" gehalten und angenommen werden möchten; in diesem Fall wolle er uns die Pension und das Subsidium der 80,000 Gulden, wie vormals, vollständig geben und ausrichten. „Vnd als etlich meynent, in den nachgenden Vereynungen werdent die alten Vereynungen abgetan vnd in dem lesten verschlossen, redent sy, das die nüwen Vereynungen den alten kein Abbruch bringent vnd habe der könig Meyland mit aller Zugehörde erobert vnd die nachgewunnen Stett vnd plätz ouch zu Meyland gehört, vnd wer Herr zu Meyland sye ouch herr zu Genow, darumb söllichs ouch billich in die Vereynung gezogen werde, vnd sye war, das die drü lender etwas an sy geworben, das in Ir macht nit sye gewesen, darumb sy villicht by den sachen nit sitzen wellent vnd haben ouch nie kein geleit von den dryen lendern mugen eruolgen vnd Inen allwegen gutz zu vasten geben, do sy doch nützit finden, vnd habent vnser gnädiger herr der Marggraf, der herr von Grü vnd er gewalt gehept, mit den xij Orten oder jedem Ort insunders Vereynung zu machen, vnd aber er söllichen gewalt nit, denn allein mit den xij örtern sölichs zevolstreken, vnd so nu die drü lender sich dauon ziechent, mug er wol bedenken, das sin arbeit vmbsust sye, vnd nit desterminder abermalen früntlich gebetten, sy wellent die Capittel in dem punt von Meyland begriffen dem küng halten vnd die nüwe Vereynung ouch an die Hand nemen, so sol am küng ouch nützit erwinden, vnd In mit entlicher antwurt abfertigen, dann der küng dalame an sölichen verzügen nit mug gevallen haben." Da die Boten keine Vollmacht hatten, auf diese Eröffnungen einzutreten, so haben sie dieselben zu Handen ihrer Obern zur Beantwortung auf einen andern Tag in den Abschied genommen. Und da nun die französischen Boten diesen Bescheid erhalten, hat der Präsident von Burgund bemerkt, da er verstehe, daß alles auf Verzug abgesehen sei und keine endliche Antwort erlangt werden möge, die Eidgenossen dem König geschrieben haben, die Sache werde zu gutem und freundlichem Ende kommen, er aber das Gegentheil schreiben müsse, so werde das dem König merklichen Verdruß machen. Wenn der König ihm auftrage, noch zu bleiben, werde er gehorsam sein, wenn er ihn zurückrufe ebenfalls; er wolle hiemit sich auf den letztern Fall von den Eidgenossen beurlaubt haben. Auf sein Verlangen wird auch diese Rede in Abschied genommen. **f.** Nachdem auf die oben genannte Vermittlung hin Bern und Freiburg die 120,000 Gulden, die ihnen allein von Savoyen zukommen sollten, einzuwerfen sich verstanden haben, so haben Basel und Schaffhausen als Untertädinger auch die Savoyer bewogen anzunehmen, daß der Herzog den X Orten für die betreffende Ansprache 300,000 rheinische Gulden geben soll, gleich unter sie zu theilen, 60,000 auf nächsten Martinstag, dann jedes Jahr auf Martinstag 30,000 nach Solothurn zu liefern ohne Kosten und Gefahr der Eidgenossen, bis zur gänzlichen Abzahlung. Im Fall der Säumniß mögen diese auf ihre Unterpfande greifen. Die ausgezogenen Knechte sollen heimgerufen werden und sobald sie abziehen 3000 rheinische Gulden als Entschädigung baar erhalten. Der Herzog und die Seinen sollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Johann von Furno mit Weib und Kindern und Gesinde sicheres Geleit geben, so lang sie dessen bedürfen um das Ihrige in Savoyen einzubringen, woran sie weder gesäumet noch gehindert werden sollen. Da nun etliche Boten nicht Vollmacht haben wollten, diesen Vergleich anzunehmen, sondern selben an ihre Herren bringen zu müssen erklärten, so hat man um die Sache einen weitern Tag angesetzt nach Bern auf künftigen Dienstag (10. Juni), um sich definitiv zu erklären, ob man den Vergleich annehmen wolle oder nicht.

Zu **d.** Der französische Bote Marnac schreibt unterm 6. Mai an Schultheiß und Rath von Lucern, er habe jüngst einen eigenen Boten an sie geschickt, um sie im Namen des Königs um eine Anleihe von 3000—4000 Kronen aus ihrem Stadtseckel zu bitten, worauf sie geantwortet, sie seien zwar gegenwärtig von Geld entblößt, wenn es aber möglich werde, wollen sie gegen gute Verschreibung gern das Beste thun, wofür er ihnen im Namen des Königs danke. Zweitens habe der König dieses Jahr große Kosten gehabt, sei aber nichts destominder Willens, sofort mit Gottes Hülfe sein Herzogthum Mailand zu erobern; zu diesem Zwecke müsse er ein Anleihen machen. Er habe zu Basel und anderswo das Geld gefunden, nur werde Bürgschaft in der Eidgenossenschaft verlangt. Der König habe ihm Auftrag gegeben, sich hiefür an seine besten Freunde in der Eidgenossenschaft zu wenden und das seien sie. Er bitte sie daher, sich auf 2—3 Jahre für 20,000 Gulden zu verbürgen, es werde das dem König ein großer Dienst sein und ihn zur Dankbarkeit verpflichten. Bern, Freiburg und Solothurn haben dem König eine gleiche Summe geliehen und verbürgt. Lucern möchte durch den rückkehrenden Boten seine Antwort geben, damit er den König berichten könne. Endlich zeigt der Gesandte an, er werde nächstens nach Frankreich zurückkehren und wenn er ihnen eine Gefälligkeit thun könne, so sei er dazu bereit.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Eidg. Abschiede. E. 92.

Zu **f.** Die Vergleichungsvorschläge von Basel und Schaffhausen und die Verhandlungen dieses Artikels finden sich auch als eigener Abschied mit dem Datum Bern uff den Pfingstabent (7. Juni) im Staatsarchiv Bern, Allg. Eidg. Abschiede, M. 41.

408.

Bern. 1511, 10. Juni ff. (vff den Pfingstzinstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 98. **Archiv Solothurn:** Abschiede, VI. **Archiv Schaffhausen.**

a. Jeder Bote weiß, wie nach langer Verhandlung der Span zwischen uns und dem Herzog von Savoyen vertragen und darüber jedem Ort bis zur Aufrichtung der rechten Hauptbriefe ein besiegelter Abschied gegeben worden ist. Von den savoyischen Gesandten ist ein besonderer Artikel angezeigt, welchen die vier Orte Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn angenommen, die übrigen Orte aber nicht Vollmacht hatten anzunehmen; die letztern haben übernommen, denselben an ihre Obern zu bringen und darüber auf der Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben, damit wenn dieser Artikel gemeinlich angenommen würde, derselbe in die Hauptbriefe, die der Stadtschreiber von Bern aufzurichten Befehl hat, eingeschrieben werden könne. Der Artikel lautet wie folgt: „Souer ouch jemand anders von Johann de Furno derglichen Vergabungsbrieff, einen oder mer, erlanget hette oder fürer von Im vßbringen wurde, demselben, wo er sich vff rechtlich erbieten vnseres gnädigen herrn von Sauoy Rechts nit wil benügen, söllen unser lieben herren vnd Eidgenossen von den zechen Orten wider das huß von Sauoy mit gewalt vnd wider Recht dehein hilff tun, sunder Im das Recht fürschlachen, solichs zu suchen, zu bruchen und sich desselben zu behelfen, als er dessen getruwt ze genießen." Die savoyischen Anwälte bitten die Billigkeit dieses Artikels und die große Summe, die ihr Herr zu zahlen übernehme, zu bedenken und unsererseits auch ein Entgegenkommen zu zeigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Es ist angezogen und gemeint worden, daß die 10,000 Gulden, welche der Herzog von Savoyen für die Kosten gibt, allein denen, welche mit ihren Zeichen ausgezogen sind, zukommen sollen. Darin soll die Billigkeit bedacht und die Theilung in ziemlicher Weise vorgenommen werden. **c.** Die Boten von Unterwalden ob dem Wald haben sich dahin ausgesprochen, da ihnen und denen von Nidwalden in der Hauptsumme dreißigtausend Gulden gemeinsam zukommen sollen, wie einem andern Ort, so behalten sie ihren Herren vor, was die Theilung zwischen ihnen betreffe, nach altem Brauch und Herkommen zu verfahren. **d.** Heimzubringen ist das Vornehmen derer von Uri und Nidwalden, die bis St. Mauriz (in Wallis) gezogen sind und sich weder durch Botschaft noch Briefe haben wenden lassen, so daß man heutzutage noch nicht weiß, ob sie vorwärts oder heim ziehen. Man soll daher allwärts rathschlagen und auf dem Tag zu Baden antworten, was in Zukunft vorgekehrt werden könne, damit, wenn der Mehrtheil der Orte einen Beschluß fasse, nicht eines oder zwei denselben vereiteln und hindern können.. **e.** Endlich soll man auch auf dem Tag zu Baden antworten, wie man die vielfache Mühe und Arbeit des Stadtschreibers zu Bern in dieser Angelegenheit belohnen wolle, indem er mehrmals habe in das Feld und anders wohin schreiben, jedem Ort eine besiegelte Abschrift des Abschieds, der eben lang ist, zufertigen müssen, dann die Hauptbriefe aufrichten und von Ort zu Ort zum Siegeln schicken, was ihm Kosten und Mühe verursacht. **f.** Die Boten von Lucern sollen denen von Uri den besiegelten Abschied beförderlich zuschicken und aus dem andern unbesiegelten abschreiben, was Uri berührt und selbes ihnen ebenfalls zusenden. **g.** Spruchbrief über de Furnos Sache: „Wir Hans Trutmann, alt obrister Zunftmeister zu Basel, Hans Lombart vnd Hans Stolz, der Räten daselbs, vnd Hans Trüllerey, Altburgermeister zu Schaffhusen, von vnsern herren vnd obern harzu verordnet, Thund kund vnd zu wüssen menklichem mit disem Brief: Als sich dann Spän vnd Zweyung erhept haben zwüschen dem durchluchtigen hochgebornen fürsten vnd herrn, herrn Carolen, herzogen von Savoyen u. s. w. vnserm gnädigen herrn, an einem, vnd den frommen fürsichtigen wisen Burgermeistern, Schultheißen, Ammann, Räten, Burgern, Landtlüten vnd Gemeinden der Stett vnd Länder Zürich, Lutzern, Vry, Schwitz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug mit dem vßern ampt, so darzu gehört, Glaris vnd Soloturn, vnsern günstigen herren vnd getrüwen lieben Eidgnossen, dem andern teil, deßhalb das dieselben vnser lieben herren vnd eidgnossen von den acht orten begert vnd eruordert haben von dem jetzgemelten vnserm gnädigen herrn von Sauoy zu eruolgen vnd Inen vßgericht werden acht mal hundert tusend Guldin, so wilend der durchluchtig hochgeborn fürst vnd herr, herr Carolus sälig, damals herzog von Sauoy, Inen vß sunderer gnad, milte vnd gütikeit vnd nach anzöig eins vergabung brieffs, darumb besigelt vnd gesigniert vffgericht vnd kürzlich durch Johann de Furno, derzit desselben fürsten vnd herrn Secretarius, zu Iren handen geantwurt, verschaffet vnd geordnet hab, mit meldung etlicher schloß, stett, herrschaften, land vnd ertrich, in solichem Vergabungsbrief begriffen in vnderpfandswise vnd bis zu ablösung vnd vßrichtung obbemeldter Summ verpflicht vnd Ingesetzt, welche sy ouch, wo an solicher Bezalung mangel vnd gebräst wurd erschinen, mainten anzugriffen vnd zu Iren handen zu bringen vnd bis vff vollkommen abtrag inzuhaben, zu beherrschen, zu nutzen, zu nießen. Vnd aber dagegen von wegen des genannten, vnseres gnädigen herrn von Sauoy ouch allerley fürgewandt, dadurch gemeint ist worden, sollichen Vergabungbrief durch den gemeldten Johann de Furno anders, dann sich wol gebürte, gemacht vnd vffgericht vnd deßhalb sin fürstlich gnad zu erstattung desselben vnd zu abtrag der Summ darin angezoigt nit schuldig noch pflichtig zu sind, sowit das die berürten vnser herren vnd obern vß besorg merklicher Vnruw, Widerwertikeit vnd Kriegsvffrur, dahar zu erwachsen, vns zusamet der beider Stett Bern vnd Friburg Botschaften, als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnserm gnädigen herrn von Sauoy verwandt, zu beiden Teilen verordnet vnd beuolhen, fliß vnd ernst anzuwenden vnd zu versuchen, disen Span vnd handel durch gütige mittel zu erlütern, zu befriden vnd hinzulegen. Das wir ouch vnderstanden, vnd haben also nach Verwillung vnd volg gütiger handlung beider teillen zu darumb gehaltenen tagen, zu Zug, zu Einsidlen, zu Soloturn vnd zuletst hie zu Bern, vff welichen tagen allen Ir beidersit träffenlich anwält sind erschinen, vilfaltig gesuch vnd wärbung getan, Vnd besunder damit der genannt vnser gnädiger herr von Sauoy den berürten vnsern lieben herren vnd eidgnossen von den acht Orten dester fürer begegnen vnd sy Ir ansprach möchte vernügen vnd abtragen, die vermeldten vnser lieben herren vnd Eidgnossen von den beiden Stetten Bern vnd Friburg mit hochem fliß vnd ernst ankert vnd gebeten vnd ouch sowit vermogen, damit sy beiden teilen vnd vns zu Eren vnd geuallen, ouch enthalt frids vnd ruwen, die Summ so Inen der vilgemelt vnser gnädiger herr von Sauoy in kraft glichförmiger Vergabung vnd vorberedts vertrags, namlich hunderttusent vnd zwenzigtusent Guldin zu tund vnd pflichtig gewesen ist, derselben siner gnad, si darumb zu quietiren nachgelassen, soliche ingeschossen vnd mit den berürten Iren lieben eidgnossen von den acht Orten gliche teilung angenomen. — Vnd daruff vnd zuletzt nach vilgehabter müg vnd arbeit zwüschen beiden parthien vnd mit Irem wüssentlichen willen gemittelt, abgeredt vnd den obbemeldten handel vnd Span befridet, betragen vnd hingelegt in wiß vnd form wie harnach volgt, dem ist also: Vnd namlichen so sol vnd wirdt der genampt vnser gnädiger herr von Sauoy vß bewegniß gnädigs, guts, nachpürlichs willens vnd zu enthalt frids vnd ruwen, in hoffnung dagegen ouch dankbarn willen zu erlangen, den genannten vnsern lieben herren vnd eidgnossen von den acht orten vnd mit Inen vnsern lieben herren vnd eidgnossen von den beyden Stetten Bern vnd Fryburg, die Ir vßstande houptsumme, wie vorbemeldt ist, Inschießen vnd dargeben, vßrichten vnd bezalen drümalhunderttusen Guldin Rinscher oder sovil wärschaft, als je zu ziten löuffig ist, vnder dieselben zechen Ort glichlich zu teilen, gebürt sich jedem Ort drißig tusend guldin, namlich zu nächstkomendem Sant Martinstag zu Winterzit sechzigtusent guldin, zücht einem Ort sechstusent guldin, vnd dannethin über ein Jar vnd demnach allwäg vff denselben tag bis zu volkomner vßrichtung der houptsum drißigtusent guldin, trifft sich jedem Ort drütusend gulden, sölich Summen an obbemeldter wärschaft vnd in der Statt Soloturn zu bezalen, ane der berürten vnser lieben herrn vnd eidgnossen von den zechen Orten kosten vnd schaden, also wo der genampt vnser gnädiger herr von Sauoy an der bezalung, einer oder mer, sümig wurd, das er den kosten daher vffgeloffen sol abtragen, Alles by band, pflicht vnd Insetzung der herrschaften, schloß, stett, land vnd ertrich, in den Vergabung vnd vertragsbrieffen zu handen der acht Ort, ouch der beiden Stett Bern vnd Friburg vergriffen, welche vnderpfand, wo die bezalungen houptsumm oder kostens nit möchten erlanget werden, jeder die sinen sol vnd mag angriffen, beziechen vnd zu sinen handen bringen, biß vff gut volkomen benügen solicher vßstanden houptsumm, ouch kost vnd schadens. Vnd nachdem diser handel vnd beschluß zu etwas verzugs komen vnd daher ist erwachsen, das sich etlich von den genanten vnsern lieben herren vnd eydgnossen von den acht Orten erhept vnd in die landschaft Sauoy zu ziechen vff der Straß sind gewesen, zu derselben ab vnd heimuertigung vnd deßhalb für iren kosten, haben wir in vermächtigungswiß vnd zu gut der sach verordnet, denselben durch vnsern gnädigen herrn von Sauoy über die obbemeldt houptsumm zu geben vnd vßzurichten zechentusend Guldin, ouch Rinscher, vnd namlichen jetz angends also bar fünftusent guldin vnd die übrigen fünftusent hiezwüschen nächstkomendem sant Jacobstag in der Statt Bern vnd ouch an Iren kosten vnd schaden zu bezalen. Vnd als die vermeldten vnser lieben herren vnd Eydgnossen von den acht orten in Annämung des Vergabungsbriefs von Johann de Furno demselben zugesagt haben, Ine gegen vnsern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gnädigen herrn von Sauoy zu bedenken, ist abgeredt vnd verkomen vnd derselb vnser gnädige herr bittlich vermogen, dem genannten Johann de Furno, ouch sinem wib, kinden vnd diensten ein fry sicher geleit zu geben vnd In in kraft desselben zu versechen, damit er zu dem sinen komen, solichs zu sinen handen bringen, nutzen vnd nießen, vnd sust ouch sin sachen schaffen, handlen vnd vßtragen mög, wie das allzit sin notturft vordert, vnd an das Im von Jemand dehein beleidigung noch schmach begegnen oder zugefügt sol werden. Dagegen ob derselb Johann de Furno einich mer vergabungbrieff von dem vermeldten herzog Carolen säligen harlangend vnd den vilgesagten vnsern lieben herrn vnd eydtgnossen von den zechen orten wysend, hinder Im hette, das er dieselben all haruß, zu handen des berürten vnseres gnädigen herrn von Sauoy geben vnd antwurten vnd Im derselbe ndeheinen sol behalten, vnd ob er solich nit herusgeb, alldann die kraftlos, tod, hin vnd absin. Vnd also hiemit so wellen wir beid teil für sich vnd die Iren vorbemelter händel, Spänn vnd anzug halb gegen vnd mit einandern gericht, befriedet vnd betragen vnd allen vnwillen, recht vnd vindtschaft erlöschen, tod, hin vnd ab, ouch die vermeldten vnser lieben herren vnd eidgnossen von den zechen orten mit abrichtung obbemelter Summ der drühunderttusent vnd zechentusent Guldin houptsumm vnd kostens vernügt heißen vnd sin, also das si dahar witter vordrung, gesuch noch ansprach nit haben oder fürnämen, sunder ouch dieselben vnser lieben herren vnd eydgnossen, wann Inen nach vswisung dis vertrags benügen gethan ist, alldann si die brieff vnd gewarsamen vmb diß händel vnd ansprach wisent hinuß gäben vnd andtwurten vnd dannathin beid teil by disem entscheid vnd dem so hieuor stat beliben, dem geleben, nachkomen vnd genug tun, als si vns ouch zugesagt haben vnd wir zu beschechen Inen vngezwifelt vertruwen, alle geuärd, arglist, bös sünd vnd was hiewider sin möcht, genzlich vsgeschlossen vnd gemitten. Vnd des zu warem Vrkund diewil diser handel durch vns verordneten vß vnser herren vnd obern beuelch also erlüttert vnd hingelegt ist, so haben wir diser brieffen zwen vnder derselben vnser herrn vnd obern von Basel vnd Schaffhusen anhangenden Siglen bewart vffrichten vnd jedem teil einen geben lassen, das ouch wir dieselben beid Stett, nachdem diß alles vß vnserm ansechen vnd mit aller teil gunst vnd willen gehandlet ist, bekennen gethan haben, doch vns vnd vnsern Stetten vnd den Vnsern in allweg on schaden. Deßglichen wir die Burgermeister, Schulthessen, Ammann, Rät, Burger, Landtlüt vnd gemeinden vnser Eydgnoschaft, namlich von Zürich, Bern, Lucern, Vri, Schwiz, Vnderwalden ob vnd nidt dem Kernwald, Zug mit dem vßern ampt, so darzu gehört, Glaris, Fryburg vnd Soloturn, bekennen hiemit für vns vnd vnser Vnderthanen, das diser Vertrag vnd Bericht vnd alles das, so harin geschriben stat, durch vnser beidersit vollmechtig gewalthaber vnd deßhalb mit vnserm guten gunst, wissen vnd willen gehandlet, angenomen vnd beschlossen ist. Solichs wir ouch obgenanter herzog Carolus gereden by vnsern fürstlichen würden. Vnd aber wir die vermeldten Eydtgnossen von Stett vnd ländern geloben gemeinlich, diß alles by guten trüwen stet vnd vnverbrochen zu halten, dem beidersit zu geleben, nachzukomen vnd gnug zu thun an vßzug, fürwort vnd widerred, getrüwlich vnd vngefarlich. Vnd haben ouch zu bestand des Alles, namlich wir Carolus, herzog von Sauoy, vnser herzogthumb Sigel, des wir vns in solichen Sachen gebruchen, vnd aber wir die vilgemeldten Eidgnossen gemeinlich vnser Stett vnd lender Sigel haran tun henken. Vnd sind von wägen vnser herzog Carolus hieby gewäsen, so diesen Vertrag in vnserm namen vnd vß vnser beuelch angenommen habent, Franciscus Malastalti, Ritter, herr von Maximin, Lancelot von Montdragon, herr Montrimagni, Gabriel de Lude, beider Rechten Doctor, vnd Jacobus Carpentarii, Dechan zu Colmar, vnser Rät vnd anwält. Vnd aber von wägen vnser von den zechen orten der Stett vnd landen vnser Eidgnoschaft, die mit glicher beuelch vnd in vnserm namen Zusagung gethan haben, Namlich von Zürich her Marx Röist vnd herr Rudolf Ascher,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beid Altburgermeister; von Bern herr Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß, herr Rudolf von Scharnachthal, Ritter, Altschultheiß, Caspar Hetzel von Lindnach, Caspar Wiler, beid Altvenner, Gilian Schöni, Venner; von Lucern herr Peterman Veer, Ritter, Altschultheiß, Melchior Zur Gilgen vnd Dietrich Sundli, des kleinen vnd großen Rats daselbs; von Schwyz Meinrad Stadler vnd Hans Tegen, beid der Räten; von Vnderwalden ob dem Wald Hans von Einwil, des Rats, Arnold Pfrunz, Sekelmeister daselbs; von Zug Hans Schwarzmurer, Ammann, Caspar Itten, Altammann; von Glaris Heinrich Schudi, Landammann, vnd Ulrich Landolt, Sekelmeister daselbs; von Friburg Wilhelm Reiff, Altburgermeister, vnd Hans Stoß, jetz Spitalmeister daselbs; von Soloturn Niclaus Cunradt, Schultheiß, Hans Stölli, Venner, Benedict Hugi, Sekelmeister, vnd Niclaus Ochsenbein, Altsekelmeister daselbs, vnd Ander. Beschechen vnd gehandelt zu Bern vff Zinstag vor vnsers herrn fronlichnamstag nach desselben vnseres lieben herrn geburt gezellt fünfzechenhundert vnd einliff Jar. — Vnd nachdem die houptvertragsbrieff zu Handen beider teilen zu diser zit vnd jetz angends Ir besiglung halb zu vffrichtung nit haben mögen komen, damit sich dann jeder Teil gegen dem andern biß zu Vffrichtung solicher houptbrieff diß beschluß getrösten vnd halten mag, so sind dieser abscheiden einliff vnder vnser hienach genampten Hansen Trutmann, Hansen Trüllerei, der Vndertädinger, Francisen Malastalti, herrn von Maximi, Marx Röisten, Wilhelmen von Dießbach, Petermann Verren, Hansen Tegen, für sich vnd die Gesandten von Vnderwalden, Rudolfen Aescher von wägen vnd vß Bitt der Gesandten von Zug, Heini Schudis, Wilhelm Reiffen vnd Niclausen Cunradts vffgetrukten Siglen Innamen vnser vnd vnser mitgesellen verwart, beschechen des Jars vnd tags als obstat."

Zu **e.** Der Spruchbrief (Original auf Papier mit 11 Siegeln im Staatsarchiv Lucern, Urkunden Savoyen, datirt vom 17. Juni, Dienstag vor U. H. Fronleichnamstag) ist aber nach **e, f** unzweifelhaft auf diesem Tag erlassen, daher anzunehmen ist, daß die Tagsatzung vom 10. bis 17. Juni dauerte.

409.

Lucern. 1511, 17. Juni (Zinstag nach Trinitatis).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, **V. 108.** **Staatsarchiv Lucern:** Allgemeine Abschiede, **E. 100.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **M. 39.** **Archiv Solothurn:** Abschiedeband, **VI.** **Archive Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Meister Felix Weingartner; Jacob Hab, Unterschreiber. Bern. Venner Weingartner. Uri. — Schwyz. — Obwalden. Vogt Kretz. Nidwalden. — Zug. — Glarus. Vogt Schindler. Basel. Der Stadtschreiber und Hans Fold. Freiburg. Peter Falk, Venner; Hans Schwendi, Venner. Solothurn. — Schaffhausen. Trüllerey. Abt von St. Gallen. Caspar Frey, Vogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Der Stadtschreiber. Appenzell. Ammann Am Eggeli.

a. Basel klagt, Daniel Babenberg, Altschultheiß von Solothurn habe vor seinem Rath ergangene Endurtheile in Forderungen und Streitigkeiten zwischen ihm und einigen Burgern von Basel, aller Bünde ungeachtet, vor ausländische Gerichte gezogen und vom Kaiser eine Commission auf die Stadt Straßburg erlangt, die aber den Handel von sich gewiesen. Darauf habe er eine Ladung vor das kaiserliche Kammergericht erwirkt und Basel zugesendet. Hierauf wird an Solothurn geschrieben, es möchte den Babenberg anweisen, von solchem Vorgehen abzustehen. Auch soll man mit der kaiserlichen Botschaft reden, damit wir mit solchen Dingen unangefochten bleiben. Will Babenberg sich nicht abstellen lassen, so soll man ihn in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedem Orte, wo er betreten wird, gefangen legen und mit ihm so viel handeln, daß er uns ruhig lasse. **b.** Der Cardinal von Sitten hat auf diesen Tag den Kirchherrn Anshelm von Uri vor uns geschickt und neuerdings begehrt, wir möchten ihm vom Kaiser Geleit verschaffen, damit er beim Papst unsere Pension und den Sold der Knechte erlangen möge. Als man hierauf mit der kaiserlichen Botschaft geredet hat, antwortete sie, den Botschaften der Eidgenossen, die mit kaiserlicher Majestät in Vereinung seien, auch denen der Orte, die der Vereinung noch nicht beigetreten sind, werde der Kaiser ohne Anstand ein Geleit geben, das ihm nicht nachtheilig sei; dem Cardinal von Sitten oder den Seinen dagegen wolle kaiserliche Majestät weder schriftlich noch mündlich Geleit geben. **c.** Da nun dieser Tag auf kaiserlicher Majestät Begehren durch Zürich ausgeschrieben worden ist, um die Orte, welche in die zu Baden im Argau mit dem Kaiser abgeredete Vereinung noch nicht eingetreten sind, hiezu zu bereden, damit die Eidgenossen gemeinlich in derselben begriffen werden, so sind die Boten des Kaisers und der Eidgenossen vor kleinen und großen Rath der Stadt Lucern getreten und haben dieselben gebeten, diese Vereinung anzunehmen. Die Antwort erfolgte dahin: Nachdem sie die Vereinung erwogen, kommen ihnen etliche Artikel derselben unannehmbar vor, so daß sie derselben nicht beitreten können. Auch halten sie dieselbe für unvereinbar mit der Vereinung, in welcher sie mit dem Papste stehen. Sie werden daher nicht nur selbst nicht beitreten, sondern den Beitritt auch denjenigen Orten wehren, denen sie selben zu wehren haben. **d.** Es ist auf diesem Tag von unsern Boten, die zu Bern in der savoyischen Sache gehandelt haben, uns ein Brief zugekommen, worin sie melden, Uri und Nidwalden seien noch nicht aus dem Felde gezogen, sondern beim Bischof von Sitten geblieben und gedenken vielleicht dem getroffenen Vergleich nicht nachzukommen, sondern Krieg anzufangen. Darauf wird dem Bischof von Sitten und denen von Uri und Nidwalden geschrieben, sie möchten von solchem Vornehmen abstehen und aus dem Felde ziehen, damit diese Sache beigelegt bleibe. Auch hat man beredet, was weiter zu thun sei, wenn sie dieser Ermahnung nicht folgen. **e.** „Als Römisch keiserl. Mt. vnser allergnedigster herr von wegen der abgeredten artiklen zu Baden im Argow vber die Erbeinung vnd ewigen bericht disen Tag allhar gen Lutzern angesetzt vnd daruff Jr treffenlich botschaft gefertigt hat, in hoffnung, vnser lieben Eidgnossen von Lutzern, Vry, Switz, Vnderwalden nid dem Wald vnd Zug zu erbitten, mit den orten, so die abgeredten artikel zu Baden angenommen vnd zugesagt habend, ouch darin zu gand vnd also vff die abred in beschluß angerürter artikel zu Baden beschechen, Römisch kaiserlicher Majestat Räte vnd Sandpotten mit vns potten, dero herren vnd obern in die abgeredten artikel gangen sind, anfänglich die obgenanten vnser getrüwen lieben Eidgnossen von Lutzern zum treffenlichesten gebetten habend, och in diß Abred vnd Vereinung zu gand, mit Erzällen was lobs, frids vnd ruwen vns Eidgnossen das fürdern wurd, wo wir einheilliklich darin giengend, vnd aber die gedachten vnser lieben Eidgnossen von Lutzern dz abgeschlagen vnd darby geantwurt habend, wem sy das zu weren habend, das sy es dem weren wöllen; darzu ouch diser zyt vnser getrüw lieb Eidgnossen von Vry vnd Vnderwalden nidt dem Wald nit anheimsch vnd villicht noch im feld sind vnd deßhalb vnfruchtbar geacht worden ist, vff dißmal zu Inen zu rytten, sy ouch vff disem tag Jr botschaft nit gehept, so habend wir vns mit Römisch keiserl. Mt. Räten vereint, in craft des Abscheids zu Baden zu den Orten, so die Verein zugesagt habend zu ryten, die besiglen vnd jedes ort vmb das gelt, so Im zugehört, vßrichten wöllen. Vnd nachdem die jetzgerürten keiserl. Mt. Rät vnd botten vmb das geleit zu vnserm hl. Vatter dem bapst von der vßstenden sölden wegen ersucht sind, vnd dieselben gesandten geantwurt, dz Römisch keiserl. Mt. vnd si sich luter vnd gwüß versechen habend, daß die vbrigen ort obgenannt och darJn wärend gangen, vnd wo das wäre beschechen, daß si dann das gleit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

by Iren handen hetten vnd vns das geben wurden; so das aber nit beschechen sye, das sy dann das haruszugeben weder gewalt noch macht, vnd wir vff das mit Inen allerley reden gebrucht, habend si sich begeben, keiserlicher Mt. von stund an darin zu schriben, in hoffnung, das zu erlangen vnd vor vnd Ee man mit der besiglung gar harum kome, das bi handen zu haben. Dwil ouch vnser Eidgnossen von Schwyz vnd Zug Ir botschaft vff disem tag gehept vnd disen handel weder zu noch abgesagt, sonder gelost habend, sind si gebeten, by Iren herren vnd obern die ding zum trüwlichsten anzubringen vnd die in vnser aller namen zum früntlichsten zu bitten, daß sy die sach mit gutem Verdacht zu herzen fassend vnd sich mit vns in den handel neigend, damit wir all mit einandern in Einem Joch lebend, mit anzöig, daß destminder nit ze geschikter zyt keiserlicher Mayestat vnd vnser botschaft zu Inen vnd vnsern Eydgnossen von Vry vnd Vnderwalden nidt dem Wald keren vnd sy der ding halb mit witerm bescheid vnd früntlicherm vernämen ersuchen werden, als ouch denselben beyden orten von vns sölich meynung zugeschriben ist, wie jeder bot das wyter weyßd zu sagen. Es sol ouch jeder bott sinen herren vnd obern erschinen die pitt, so keiserlicher Mt. Rät von des vmbrytens wegen, des Siglens halb, gethan haben vnd namlich, das si nit den orten Ir ordnung nach riten müssend, sonder das si einen geschikten gezirk für sich nemen mögend vnd daran sin, in welichs Ort si je komend, das dasselb ort siner ordnung nach sin sigel anhenken, damit großen kosten, müg vnd vnruw zu vermeyden."

e fehlt im Lucerner und Zürcher Exemplar. Der Freiburger Abschied 55, 7 enthält den Artikel **e** und zwar unter dem Datum Sonntag Trinitatis als eigenen Abscheid.

Zu **e.** Das Schreiben Maximilians an Zürich, dd. Bruck bei Fürstenfeld 17. Mai 1511, wodurch er Ansetzung dieses Tages auf Sonntag Trinitatis und Einladung aller Orte, sowohl derjenigen, welche die Vereinung angenommen als auch der übrigen, begehrt, um wo möglich alle zum Beitritt zu vermögen, steht abschriftlich im Solothurner Abschiedeband VI.

410.

Baden. 1511, 29. Juni (vff Petri & Pauli apostoli). (Jahrrechnung.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **E. 94.** **Staatsarchiv Zurich:** Abschiede, **V. 110.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **M. 67.**

Boten: Zürich. Rudolf Escher, Altburgermeister. Lucern. Petermann Feer, Ritter, Altschultheiß. Uri. Walther Troger, Altammann. Schwyz. Hans Gerbrecht, Ammann. Unterwalden. Arnold Frunt, Seckelmeister. Zug. Cunrad Bachmann. Glarus. Ulrich Landolt. Appenzell. Cristan Pfister.

a. Auf diesem Tag der Jahrrechnung sind unsere Angehörigen von Rheineck und Thal erschienen und haben angebracht, unser Landvogt fordere von ihnen bei Sterbefällen den Fall, was eine neue Forderung sei, von der sie zufolge einiger Briefe, die sie vorlegten, bisher frei gewesen. Da den Boten die Sache unbekannt war, so wurde beschlossen, man soll sich vor deren Behandlung bei den frühern Landvögten erkundigen. **b.** Da der savoyische Handel auf dem Tag zu Bern „zu bericht abgeredt vnd alhie vff disem tag zu entlichem beschluß geben angesechen ist," so wird Bern beauftragt, durch seinen Stadtschreiber den Hauptbrief aufzurichten und selben vorerst dem Herzog, dann von Ort zu Ort zur Besiegelung zuzusenden. **c.** Der Herzog von Savoyen hat neuerdings begehrt, es möchte in den Hauptbrief aufgenommen werden, daß wir solchen, die etwa weiter derartige Ansprachen an ihn erheben sollten, gegen die er Recht bietet, keine Hülfe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen solche billige Rechtbote leisten werden. Da die eidgenössischen Boten aber hierüber nicht gleichen Befehl haben, so wird dieser Artikel ausgesetzt und weiterer Vereinbarung vorbehalten, worüber dann dem Herzog ein besonderer Brief ausgestellt werden wird. **d.** Da Uri und Nidwalden sich fortwährend weigern, dem Abkommen mit Savoyen beizutreten und ihre Hand offen behalten wollen, welche Absonderung in einem so großen Geschäfte das Uebereinkommen zu Nichte machen und alle damit gehabte Mühe vereiteln würde, so wird beschlossen, Uri und Unterwalden sollen auf Sonntag und Montag vor St. Jacobstag (20. und 21. Juli) ihre Gemeinden versammeln und eine Botschaft aus allen Orten soll vor dieselben treten und nach Nothdurft mit ihnen handeln. **e.** Ueber die Belohnung der Mühe und Arbeit, welche der Stadtschreiber von Bern mit den Abschieden, Hauptbriefen u. s. w. in der savoyischen Sache gehabt hat, soll auf einem folgenden Tage verhandelt werden. **f.** Dem Johann von Furno hat man dafür, daß er den Hauptbrief um diese Ansprache herausgebracht, eine merkliche Summe Geldes schriftlich zugesichert, auf dem Tag zu Solothurn hat man aber darüber mit ihm sich nicht vereinigen können. Nun wird abgeredet, daß man ihm 24,000 Gl. geben wolle, in neunjährige gleiche Raten ohne Zins zu vertheilen, wie die Zahlung vom Herzog stattfindet. Da über diese Verabredung noch nicht völlige Einstimmigkeit herrscht, so soll man die Sache heimbringen und sich auf den nächsten Tag definitiv erklären, damit dieselbe in Schrift verfaßt werden kann. **g.** Der Bischof von Sitten schreibt, er vernehme, daß etliche Knechte, die im vorigen Jahre zu päpstlicher Heiligkeit gezogen, ihn ihres Soldes wegen zu überfallen vorhätten; wenn dem so sei, so erbiete er sich Rechtens vor den Eidgenossen oder wo das billig sei, wolle aber auch, wenn wir ihm Geleit zum Papste verschafften, sein Bestes thun, damit jener Sold erlangt werde. **h.** Cunrad Hasfurter bringt an, er vernehme, sein Vetter Niclaus Hasfurter sei gestorben und die sechs Orte als Oberherren machen Anspruch auf dessen Erbe, er hoffe, daß dem nicht so sei, und erbiete sich dagegen zu Recht zu kommen, denn er sei „deß gelediget", wie er durch einen Brief unter dem Siegel des Vogts Kretz, den er vorlegt, erweise. Hierauf wird man auf künftigen Tagen nach eingeholter Instruction Antwort geben. **i.** Der 3000 Gl. wegen, die Melchior von Landenberg vor Jahren vom Pfalzgrafen empfangen hat und wofür keine Quittung vorhanden ist, soll man heimbringen, ob man in der Sache etwas weiteres thun wolle oder nicht. Die 1000 Gl., von welchen auf dem Tag zu Zug gesprochen wurde, sind hiemit den Eidgenossen zuerkannt. **k.** Auf die Klage derer im Thurgau, daß sie von den Gerichtsweibeln mehr als früher beschwert werden, ist dem Landvogt befohlen, Nachforschung zu halten, wie es von Alterher in dieser Beziehung gehalten worden sei, damit die Leute vor unzuläßigem Druck geschirmt werden. **l.** Michael Brunner von Winterthur klagt, er sei auf der Rückkehr aus dem Württembergerland um 42 Gl. beraubt und dazu gezwungen worden, ein „liedlein in ein brieff geschriben" dem Junker Thomas Wellenberg zu bringen. Bei königlicher Majestät wird hiegegen reclamirt mit Begehren schriftlicher Antwort. **m.** Jeder Bote weiß, wie Wolf Dietrich von Knörringen dem Bischof und Domcapitel zu Constanz abgesagt und den Domcuster Meister Hans Zwick gefangen genommen hat und wie darauf unsere Eidgenossen von Lucern Kraft ihres Bündnisses mit dem Bischof und Capitel Herrn Bernhard von Knörringen, Vater des Wolf Dietrich, durch den Landvogt im Thurgau haben gefangen setzen lassen, zumal schon vorher auf Sonnenberg durch beide genannte Herren von Knörringen mancherlei Anschläge gemacht worden sind. Nun ist der Handel hier zu Baden behandelt und beschlossen worden, daß Herr Bernhard zu Baden im Gefängniß bleiben soll bis zu unserer ferneren Entschließung. Seine Rechtfertigungsschrift soll dem Vogt von Baden und von diesem mit den andern die Sache berührenden Schriften an Zürich zu weiterer Behandlung der Sache geschickt werden. **n.** Bern, Freiburg und Solo-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thurn stellen zur nähern Auseinandersetzung ihrer Stellung von wegen des Landgerichts zu den Orten, welche die Landvogtei im Thurgau besitzen, folgende Begehren: 1. Man soll ihnen ihren Theil des Geldes geben, das der von Landenberg, als vom Pfalzgrafen herrührend, den Eidgenossen geben muß. 2. Man soll sie mit entscheiden lassen, wenn Urtheile ab dem Landgericht appellirt werden. 3. Bei Eideserneuerungen wollen sie auch inbegriffen werden, oder aber 4. Es soll ein eigener Eid geordnet werden gegenüber dem Landgericht und den Leuten neben dem an die Landvogtei und die niedern Gerichte auferlegten. 5. Man möchte sie in die Landvogtei aufnehmen oder ihre Ansprüche loskaufen. Diese Punkte will man heimbringen. **o.** Man soll sich erkundigen, ob dem Landvogt im Thurgau für die Tage, welche er behufs Abnehmen der Eide „verritten" hat, besondere Bezahlung gebühre oder ob er sich mit seinem Jahrlohn der 112 Gl. begnügen soll. **p.** Rechnung der Vögte und Amtleute: Von der Hauptmannschaft zu St. Gallen 114 Gl., daran ist der Hauptmann noch schuldig 14 Gl. Der Vogt im Sarganserland bleibt nach seiner Rechnung schuldig 300 Pfund Hllr. 12 ß. Die hat man ihm für den Bau stehen lassen, für dieses Jahr aber weitere Bauten abgestellt. Der Vogt im Rheinthal 39½ rhein. Gl. und sind 100 Saum Wein vorhanden. Der Vogt im Argau 38 Gl. 19 ß. Münze. Dießenhofen 9 Gl. 1 Dickplaphart. Von Melchior von Landenbergs Geld trifft es einem Ort 71 Gl. in Gold. Von Richers Hof 3 Gl. in Gold 2 Batzen. Von Hegnauers Hof 20 Gl. in Gold. Aus der Büchse von den Bädern 7½ Batzen, aus der Büchse zu Birmenstorf 5 Batzen, aus der zu Zurzach 5 Pfund, aus der zu Mellingen 15 Pfund 4 ß. Vom Vogt im Thurgau 8½ Gl. „vnd het das hochgericht hinder". Vom Vogt zu Baden 4 Pfund jedem Ort. Aus der Büchse von Klingnau 24 Batzen, aus der Büchse zu Bremgarten 2 Gl. zu 16 Batzen und 4 Pfund Hllr., aus der Büchse zu Baden 6 Kronen 4 rhein. Gl., 4 Gl. an Dickplaph., 12 Gl. zu 16 Batzen und noch 1 Pfund Hllr., „tut 28 Gl. in Gold und 1 Pfund haller." **q.** Jeder Bote kennt die Beschwerde der armen Leute in der Grafschaft Baden gegen die Untervögte des Gewandfalls wegen. **r.** Nach der Rechnung des Großkellners von Wettingen hat das Kloster vor an Wein, Kernen und Geld 2450 Stuck. **s.** Eine Botschaft des Abts von St. Gallen klagt, daß Etliche zu Altstädten, Marbach, Bernang, Rebstein Urtheile an die VII Orte appelliren, trotzdem die niedern Gerichte daselbst dem Abt zustehen und die VII Orte ihm Brief und Siegel gegeben haben, daß die Appellation von denselben an Niemand anders als an den Abt, seine Räthe, Pfleger oder Statthalter gehen soll. Darauf wird beschlossen und unter dem Siegel Hans Schifflis, Landvogts zu Baden, beurkundet, daß die Rechte des Abts gewahrt und die von Altstädten u. s. w. gehalten sein sollen, sich darnach zu richten.

Im Zürcher Abschied heißt es bei **p**: Der Hauptmann zu St. Gallen habe jedem Ort 114 Gl. verrechnet, „daran soll er minen herren von Zürich 48 Gl." Im Berner Abschied fehlt die Rechnung.

Zu **s.** Urkunde im Stiftsarchiv St. Gallen, dd. Baden „vff St. Vlrichstag 4. Juli." Aus derselben sind auch die Boten dieses Tages entnommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

411.

Baden. 1511, 7. Juli (Montag nach Ulrici).

Archiv Freiburg.

a. Daniel Babenberg, Altschultheiß zu Solothurn, klagt über ein Urtheil des Raths zu Basel und begehrt, weil wir vom Tag zu Lucern seinen Herren von Solothurn geschrieben, sie möchten ihn vermögen, die Appellation an das Kammergericht zurückzuziehen, wir möchten die Sache selbst an die Hand nehmen und ihm und seiner Gegenpartei, einigen Burgern von Basel, einen Tag setzen. Der Bote von Basel behauptet, das Begehren Babenbergs sei bundeswidrig, und begehrt, man möchte in Sachen nichts beschließen, er wolle seinen Herren berichten und dann weiter Antwort geben. Darauf wird dem Babenberg gesagt, wir haben an seinem Vornehmen kein Gefallen, wir wollen jedes Ort bei seinen Freiheiten lassen und nicht zugeben, daß jedes einer Partei mißfällige Urtheil an gemeine Eidgenossen oder weiter gezogen werde. **b.** Eine Botschaft von Nürnberg klagt gegen den Gefangenen, der in Handen derer von Baden liegt und begehrt, daß man ihr denselben zu Recht halte und sie bedenke wie von Alterher „dann Jr kouflüt, so si der Eidgnoschaft ertrich erreichen mögen, halten si sich als ob si in Jrm heimet weren." Antwort: Man habe an den Handlungen des Gefangenen Mißfallen, die von Baden werden mit ihm verfahren nach Recht und Gebühr ꝛc. **c.** Jeder Bote soll an seine Herren bringen, daß Herr Bernhard von Knörringen, Ritter, gefangen liegt, weil sein Sohn Wolf Dietrich dem Bischof und Domstift von Constanz offene Feindschaft angesagt und schon vor der Ansage den Domdecan Johann Zwick gefangen hinweggeführt hat, auch was in dem Handel unsererseits bisher geschehen ist. **d.** Jeder Bote soll heimbringen den muthwilligen Handel, den einige Reiter im Hegau mit einem ehrbaren Mann von Winterthur vorgenommen, indem sie ihm sein Geld und einen Brief an Thomas Wellenberg von Zürich abgenommen, für letztern ihm ein schändliches Lied übergeben und ihn gezwungen haben, es dem genannten zu überbringen, auch wie wir deßhalb an kaiserliche Maiestät und Herrn Christoph Schenk von Limpurg ernstlich geschrieben haben, solche schändliche Dinge abzustellen. **e.** Da Uri und Nidwalden den savoyischen Bericht noch nicht angenommen, soll eine Botschaft von allen Orten Sonntag nach Jacobi nächsthin zu Uri und Montags darauf zu Stans vor der Gemeinde erscheinen, um zu bitten, daß sie sich in dieser Sache von uns nicht söndern. **f.** Bezüglich der Belohnung des Stadtschreibers von Bern soll, weil die Boten nicht gleiche Befehle haben, die Sache nochmals heimgebracht werden. **g.** Jeder Bote weiß die Antwort, welche Bern und Freiburg auf das zu Solothurn gethane Anbringen des de Furno gegeben haben. **h.** Dem Hauptmann und den Landleuten im Wallis wird geschrieben, daß sie den Knechten aus Uri, Unterwalden und Freiburg zukommen lassen, was sie mit Recht und Urtheil laut ihren Briefen und Siegeln gegen Jörg auf der Fluh erlangt haben und bezüglich dessen Jörg zu Freiburg seinen Abstand von der Appellation nach Tarantaise erklärt hat. **i.** Cunrad Hasfurter hat im Namen des Königs von Frankreich eine Antwort begehrt auf das durch die französische Botschaft zu Solothurn gestellte Begehren, Eröffnungen bezüglich eines Bündnisses zu machen. Darüber hatte Niemand Aufträge; der König mag um einen Tag nachsuchen, wenn ihm etwas an der Sache gelegen ist. **k.** Bern, Freiburg und Solothurn klagen vor und gegen den VII Orten, denen die Landgrafschaft im Thurgau zugehört, über 4 Punkte: 1. Der Landrichter habe den drei Orten, die mit am Landgericht Theil haben, nicht geschworen, wie wohl es vorher beschlossen und ein eigener Eid zu Handen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der X Orte aufgestellt worden sei. 2. Daß ungeachtet „alles verslagen gut für malefiz gehalten wird" und dem Landgericht zugehören soll, die VII Orte die 1000 Gulden pfalzgräfisches Geld, die hinter dem von Landenberg gefunden worden, sich allein zugeeignet und vertheilt haben. 3. Ungeachtet die Appellationen, die vom Landgericht gehen, vor die X Orte gehören, haben sie die VII Orte für sich allein genommen. 4. Der Landvogt habe viele Kosten den X Orten verrechnet, welche die VII Orte allein tragen sollten. Nachdem man lang über diese vier Punkte geredet, hat Burgermeister Escher von Zürich von sich aus vorgeschlagen, die drei Städte sollen den VII Orten ihren Theil des Landgerichts zu kaufen geben, „damit wir des zankens abwären." Die Boten der drei Städte machten den Gegenvorschlag, man möchte ihnen gestatten, sich in die Landgrafschaft einzukaufen, da man selbe doch im Kriegsfall mit gleichem Zusatz schützen müsse. Wenn aber keiner der beiden Vorschläge beliebe, so soll doch das Landgericht von der Landvogtei gehörig ausgeschieden werden. Das Alles hat man beiderseits an die Obrigkeiten zu bringen genommen.

412.

1511, 18. August (Montag nach Assumptionis Marie).

Archiv Freiburg: Abschiede, VI. 49.

Jahrrechnungsablage der Vögte von Grandson und Grasburg vor ihren Herren von Bern und Freiburg.

413.

Baden. **1511**, 24. August (vff Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, 108. L. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 119. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 77. **Archive Freiburg, Solothurn.**

a. Die Botschaft derer von Constanz hat angebracht, der Landvogt im Thurgau vermeine das Ihrige im Thurgau zu besteuern oder darauf Anleite zu thun. Sie haben nicht viel hiegegen, sofern es nur gegen solche der Ihrigen geschehe, welche Twinge und Bänne im Thurgau haben, oder Haus, Hof, Trieb und Trab, Holz und Feld, Wunn und Weide im Thurgau benutzen, im Uebrigen aber meinen sie nichts zu geben schuldig zu sein, denn der Bericht zu Basel schreibe vor, daß Jedermann ohne Beschwerde wieder zu dem Seinen gelassen werden soll. **b.** Des Abts von Fischingen wegen werden dem Landvogt die früher gegebenen Befehle erneuert, denn die Eidgenossen wollen bei dem Vertrag bleiben, der mit den Gotteshäusern und Edelleuten aufgerichtet worden ist. **c.** Der Herzog von Savoyen hat schriftlich verlangt, daß, wenn Jemand ähnliche Ansprachen gegen ihn erheben wollte, wie diejenigen, über die er sich mit uns verglichen hat, wir solchen Ansprechern keinen Beistand leisten, sondern sie an ziemliches Recht weisen wollen. Das soll jeder Bote an seine Herren bringen. **d.** Für den von Knöringen ist Trostung verheißen, man soll ihn daher, sobald selbe geleistet ist, freigeben und die Trostung soll für alles, was ihm mit Recht „anbehept" wird, haften. **e.** Basel und Solothurn haben den Handel des Georg von Pfirt und des Finningers angebracht. Die Boten haben darauf dem Bischof von Basel, der ihre Dazwischenkunft verlangt hat, und den Regenten im Elsaß geschrieben, wenn der Handel innert vierzehn Tagen nicht gütlich geschlichtet werde, so möge derselbe alsdann auf dem Tag zu Lucern wieder angebracht werden. **f.** Hans von Gislingen ist derer von Nürnberg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Feind und liegt bei denen von Klingenberg auf dem Schlosse Twiel im Hegau. Auf Anrufen derer von Nürnberg wird ihm geschrieben, er soll von seinem Vorhaben abstehen. **g.** Den Boten dieses Tages ist mitgetheilt worden, die Graubündner seien mit 2000 Mann dem König von Frankreich zugezogen und es stehe zu befürchten, daß auch aus dem Thurgau und anderwärtsher Aufbrüche stattfinden. Darauf hat man die Graubündner ermahnt, die Ihrigen zu Hause zu behalten, und Glarus beauftragt, den Vögten im Sarganserland und Thurgau zu befehlen, daß sie Niemanden ziehen lassen. **h.** Bern, Freiburg und Solothurn haben angebracht, der Vogt im Thurgau verrechne zu ihren Lasten Ausgaben, welche das Landgericht, woran allein sie Theil haben, nicht berühren, und freundlich gebeten, man möchte zu einer gütlichen Regulirung dieses Verhältnisses Hand bieten, wo nicht, so bieten sie Recht auf den Rath von Zürich, obschon dieses selbst bei der Sache betheiligt sei. **i.** Der Kirchherr von Uri zeigt an, daß das Geld für die päpstliche Pension zu Venedig am Wechsel liege; wenn wir nicht dazu thun, bevor die fünf Monate auslaufen, so möchte dasselbe vielleicht wieder „hinder sich in die päpstliche Kammer fließen." Von kaiserlicher Majestät habe kein Geleit erlangt werden können, man möchte daher die Verwendung des Königs von Frankreich dafür zu erwerben suchen; in diesem Fall wolle er mit etlichen Boten der Eidgenossen dem Geld nachreiten und es zu erhalten suchen, alles in des Papstes Kosten. „Aber die knecht Irs solds zu bezalen hat er nünt gerett." Ueber diese beiden letzten Punkte (h. i.) ist ein Tag angesetzt nach Lucern auf Mariä Geburt nächsthin (8. September).

Der Berner- und Freiburger Abschied enthalten nur **c, d, e, i.**

414.

Beggenried. 1511, 27. August (Mittwoch nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 107.

a. Man hat die Knechte von Uri und Unterwalden angehört, welche gegen Jörg auf der Fluh von Wallis Ansprachen erheben. Da aber die Boten in der Sache ungleiche Aufträge hatten, so soll jeder wieder an seine Herren berichten, daß erwogen werde, ob man aus allen Orten vor die Zehnten im Wallis Boten schicken wolle und wie die Sache gütlich beigelegt werden könne, auch ob man die Walliser das ewige Burg- und Landrecht beschwören und erneuern heißen wolle. Um Antwort zu geben ist auf nächsten Montag (1. September) nach Lucern Tag angesetzt. **b.** Da Lucern berichtet, es erheben sich wieder Knechte, um zum König von Frankreich zu ziehen, so soll berathschlagt werden, ob man an den König schreiben wolle, um ihn abzumahnen, solche Knechte anzunehmen. **c.** Ebenso soll auf dem angesetzten Tag zu Lucern erwogen werden, was man mit denen von Schwyz reden wolle auf den Bericht des Commissars zu Bellenz, daß etliche drohen, nach der Engelweihe nach Lamparten zu ziehen und uns da Krieg zu erregen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

415.

Lucern. 1511, 9. September (Zinstag nach Nativitatis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 110. 111. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V, 121. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 84. Archive Freiburg, Solothurn.

a. Auf diesem Tag ist verhandelt worden über den Span zwischen unsern Eidgenossen von Schwyz und dem König von Frankreich in Betreff des Läufers derer von Schwyz, an welchem voriges Jahr Schmach geübt, und der Landesbüchse, die ihm entwendet worden ist. Darüber ist der gemeine Mann im Lande Schwyz unruhig und wenn die Sache nicht gütlich geschlichtet wird, dürfte sie leicht zu weitern Folgen Anlaß geben. Man hat daher ab diesem Tag dem König und seinem Regenten in Mailand geschrieben, sie möchten „sich in den handel schicken" und sich mit denen von Schwyz zu vergleichen suchen, die übrigen Orte werden gern ihr Bestes dazu thun. Auch denen von Schwyz wird geschrieben, sie möchten die Ihrigen inzwischen zur Ruhe verhalten und gütlichen Verhandlungen den Lauf lassen. **b.** Auf diesem Tag ist des Bischofs von Constanz Botschaft erschienen, nämlich dessen Hofmeister Fritz Jacob von Anwyl und Junker Hans von Landenberg von Klingen und haben folgende Punkte angebracht: 1. Bezüglich des Schlosses Gottlieben verlange der Bischof, daß die Eidgenossen dasselbe ihm anvertrauen und ihre Besatzung daraus zurückziehen, dann wolle er den genannten Hans von Klingenberg (Landenberg), einen unserer Landsaßen, dahin setzen, der schwören soll, das Schloß in keine Hand kommen zu lassen, welche den Eidgenossen irgendwie widerwärtig wäre, noch aus demselben die Eidgenossen beschädigen zu lassen. Da Niemand Gewalt hatte, auf dieses Begehren zu antworten, so soll es auf nächstem Tag geschehen. 2. Der Bischof beschwere sich über den ab mehrern Tagen dem Landvogt im Thurgau zugekommenen Befehl, die Leute des Abts von Fischingen in Eid zu nehmen, und zwar weiter als bisher gebräuchlich war; solches sei wider den Vertrag. Darauf wird dem Landvogt befohlen, sich zu erkundigen, ob der Bischof die vermeintliche Gerechtigkeit an den Leuten des Abts von Fischingen hatte, ehe das Landgericht in die Hand der Eidgenossen gekommen ist; wäre dieses der Fall, so will man ihn dabei bleiben lassen, wenn nicht, so will man weiter darin handeln. **c.** Die Städte Bern, Freiburg und Solothurn haben ihre auf dem Tag zu Baden eröffneten Beschwerdepunkte betreffend Thurgau wieder erneuert, nämlich erstens, daß sie Theil an den Appellationen haben; zweitens ebenso an den Geboten und Verboten Theil haben wollen; drittens daß Kosten, die auf den Landvogt gehen und das Landgericht nicht betreffen, ihnen nicht angerechnet werden sollen. Darauf ist abermals mit den Boten der drei Orte über einen Abkauf ihrer Ansprachen geredet worden; sie haben für jedes Ort 2000 Gulden gefordert, wenn aber die übrigen Orte nicht darauf eingehen wollen, so bieten sie Recht auf Burgermeister und kleinen Rath von Zürich. Hierüber will man auf einem andern Tag Antwort geben. **d.** Da etliche Knechte aus der Eidgenossenschaft gegen Jörg auf der Fluh Ansprachen erheben, auch sonst große Zwietracht im Land Wallis herrscht, so wird beschlossen, Lucern, Uri und Unterwalden, die mit einigen Zehnten im Wallis besonders verbündet sind, sollen auf nächsten Montag ihre Boten zu Sarnen haben, die dann von da nach Wallis reiten und den Span zwischen den Knechten und Jörg auf der Fluh zu vergleichen trachten sollen. Da auch die von Wallis den Bund lange Zeit nicht erneuert haben, so sollen sie denselben neuerdings beschwören lassen und suchen, die zwei Zehnten, welche nicht darin sind, auch darein zu bringen, die Parteien, die einerseits dem Bischof von Sitten, anderseits dem Jörg auf der Fluh anhangen, zu ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einen und zur Ruhe zu bringen trachten. Für dieses Alles sollen die Boten der drei Orte gemeiner Eidgenossen Vollmacht haben, denn wie auf diesem Tag angebracht ist, haben die Knechte, die an Jörg auf der Fluh Ansprachen erheben, eine Absage erlassen. **e.** Denen von Churwalen ist ab diesem Tag geschrieben, daß sie unsere Knechte nicht annehmen und dem König von Frankreich zuführen. Den Regenten zu Mailand ist in ähnlichem Sinn geschrieben. **f.** Des muthwilligen Handels wegen, den Jörg von Pfirt an dem von Mülhausen begangen, der unsern Eidgenossen von Solothurn zu versprechen steht, wird dem Bischof von Basel, der sich zur Vermittlung erboten hat, ab diesem Tag geschrieben, er möchte die Sache beförderlich an die Hand nehmen. **g.** Es wird angebracht, es drohe in unserer Eidgenossenschaft ein mit unserm alten Brauch und Herkommen unvereinbarer Mißbrauch einzureißen, daß nämlich besondere Personen, welche an In- oder Ausländern Ansprachen haben, ohne Rath und Erlaubniß ihrer Obern solchen Fehde und Feindschaft ansagen, woraus uns vielerlei Unruhe erwachsen möchte. Man soll daher an die Obrigkeiten bringen, berathen und auf künftige Tage sich erklären, wie man solchen Mißbrauch abstellen könne. **h.** Man hat auf diesem Tag wieder über das Anbringen geredet, das der Kirchherr von Uri zu Baden in Betreff der Pension des Papstes gethan hat. Etliche Orte meinen, man sollte nicht allein nach der Pension, sondern auch nach der Besoldung der Knechte schicken, geschehe das nicht, so wollen sie mit der Sache nichts zu thun haben. Doch hat man beschlossen, Vogt Marti von Lucern soll sich in gemeiner Eidgenossen Namen zum Kirchherrn von Uri verfügen, um mit ihm weiter über diese Dinge zu reden. Was es dann zu Erwirkung des Geleits an Empfehlungen an den König von Frankreich, an päpstliche Heiligkeit, an Bischof von Sitten oder Andere zu schreiben bedarf, dafür ist unsern Eidgenossen von Lucern Vollmacht gegeben. **i.** Des Handels zwischen dem Capitel zu Constanz und Herrn Bernhard von Knöringen wegen sind des Bischofs von Constanz und gedachten Capitels Boten erschienen und haben um Befreiung des Herrn Domcusters und Abstellung der Fehde gebeten. Lucern erklärte sich mit der Trostung für den Knöringer nicht befriedigt, sondern verlangte als verburgrechtet mit dem gedachten Capitel, daß der von Knöringen ihm übergeben werde, dann wolle es mit ihm schon handeln, daß die Sache zu Frieden gebracht werde. Dagegen aber zeigt die Frau von Knöringen eine Schrift, welchergestalt der von Habsperg und Andere für ihren Herrn trösten wollen, und bittet, man möchte sich damit begnügen und ihn frei lassen, worein Lucern jedoch nicht willigen will. Daher will man Instruction einholen und der Sache wegen einen andern Tag halten zu Baden auf Sonntag vor Michaelis (28. September).

Zu **d.** Hieher gehört wahrscheinlich folgendes datumlose Concept eines ewigen Burgrechts zwischen Bischof und Capitel in Wallis nebst den Zehnten Leuk und Raron mit den drei Orten Lucern, Uri und Unterwalden im Staatsarchiv Lucern:

„In Gottes Namen Amen. Wir Schultheis, Landamman, Rätt vnd gemeynden der Statt vnd Lendern Lucern, Vry vnd Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald tund kunt allermengklichem vnd bekennen offenlich mit disem brieffe: Nachdem vnd dann vnser altvordern hievor langen Jaren die frommen, fürsichtigen, wysen, gemeynen landtlüte der fünff zechenden Sitten, Syders, Visp, Brygk vnd Doys zu Inen in ein ewig burgrecht vnd landrecht genommen lut der brieffen bedersyte darum vffgericht, welh burg vnd landrecht vns obgemelten teyllen so wol erschossen, das wir die vnzergenklich zehalten vngemyndert sunders ze mern geneigt sind, vnd hierum diewyl in sölhem ewigen burg vud landrechten der hochwirdig fürst vnd herr, herr Matheus, Bischof zu Sitten, prefect vnd graf zu Wallis, vnser gnediger lieber herr, die erwirdigen herren Techan vnd Cappitel daselbs mit sampt den fürnemen wysen gemeinen landtlüten der zweyen zechenden Leuk vnd Naren, von denen wir doch jewelten großen gunst vnd alle früntschaft befunden, nit begriffen vnd verfaßt sind, haben wir betracht sölchem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Iren früntlichen vnd gunstlichen willen, so wir beid teyl sament gehept, der vns fürhin ouch wol erschießen mag, vnser lib, gut, land vnd lüte mit trüwen ze beschirmen. Das alles angesehen vnd zu beharren haben wir obgenanten dry Waldstett Lucern, Vry vnd Vnderwalden zu den obgenanten fünf Zechenden vnsern alten burgern vnd landlüten zu vns genomen in glicher wyse, wie die alten burgrecht vnd landrechtbriefe dz von Stuck ze Stuck vswysend, die wir ouch hiemit vnverletzt vnd in crefften bliben wöllen, zu vnsern ewigen burgern vnd landlüten, nemen ouch die hiemit wissentlich in crafft dis brieffs für vns vnd vnser ewigen nachkomen, vnd hinwider wir obgenanten bischoff, Techan, Capitel vnd gemein landlüt der zweyen Zechenden Leuk vnd Raren für vns vnd vnser ewig nachkomen vnwiderruflichen die obgenanten burger, landlüt vnd gemeinden der dryen Waldstetten mit diser nachfolgenden meynung vnd erlütterung, von vns beiden teilen einandern williglich nachgelassen, dem also ist: Des ersten so söllen wir beyd teyll einandern wo vnd wie dick dz zeschulden kumpt gegen mengklichem, so vnser lib vnd gut bekrenken vnd beschedigen wöllte, trülichen behulfen vnd beraten sin an all hinderniß vnd geuerd, Also wedrer teyl yemerme zu krieg vnd widerwertigkeit keme vnd der ander teyl von demselben durch potten oder gloubsam brieffe gemant wurde, Als dann sol der gemant teyl sin getrüwe hilff mit lib vnd gut dem andern zusenden in sinen eygnen costen, vnd sovil der gemant teyl dem andern also zusendet, des sol man sich ouch also benügen lassen, alles getrüwlich vnd vngeuärlich, dieselben einandern bystan vnd trüw vffechen haben, Ir nutz vnd Er zu fürdern, schand vnd schaden ze warnen vnd ze wenden vnd Ir lib vnd gut trülichen ze beschützen vnd beschirmen. Vnd ob in sölhen kriegen vns obgemelten Bischofen, Capitel old gemeynen landlüten ein bericht begegnen, die die obgedachten vnser mitburger vnd landlüt der dryen Waldstetten bedüchte zimlich, erlich vnd genugsam sin, die söllen wir auch annemen. — Zum andern, ob wir obgenanter bischoff, vnser Capitel oder gemeyne landschaft Wallis oder vnser nachkomen der obgemelten dryer Waltstetten gemeinlich oder einer insunders potschaften zu vnsern geschefften notdurftig wurden, so söllen die vns söly potschaft trülichen zusenden in vnserm costen, vns helfen in vnsern sachen dz vnser lob, nutz vnd Er sin mag, so dick dz zu schulden kumpt an Ir entgeltnus. — Zu dem dritten sollen wir beyd teil einandern vngesteigert aller beschwerden, zöllen vnd anderer nüwen vffsetzen veilen kouff zu lassen alles guts, vsgenomen allerley korns, vnd ob sach were, dz deheinst salz so tür wurde, dz vns die genanten vnser mitburger vnd landlüt der dryen Waldstetten entbieten, dz salz nit witer dann in vnser landschaft vnd die Inen mit disem burg vnd landrechten verwandt ze gan lassen, dem söllen wir ouch nachkomen vnd statt thun. — Zum Vierden ob sich deheinst fügte, dz Gott lang wende, dz wir beid teyle gemeinlich oder sunderlich eynich spänn old zweyträcht gewonnen, darum soll zwüschen vns dhein vffrur noch anders gehandelt werden; dann vff ermanung des clagenden teyls sollen wir bede parthyen in nachfolgendem nächsten monats friste zu Vrsern erschynen old zu Hasly, an weders ende ye allerfüglichest ist, yederteyl mit zwen erbern mannen, die by Iren gesworn Eyden vber die spenn sitzen vnd nach beder partyen Verhörung söly spänn vnd stöß fürderlich ze mynn old recht hinleggen, vnd wz die also gemeinlich old der merteil zu mynn old recht vßsprechen, dz sol daby bliben vnd stätt gehalten werden an wytter weigern vnd appellieren. Ob aber die vier in Iren sprüchen zervielen vnd sich glich teylten, so sol der Ansprecher oder Cleger Im den fünften als ein obman erkiesen in des Verantwurters landschaft vnd oberkeit. Derselb sol ouch von sinen obern angends darzu gehalteu vnd gewysen werden, dz er sich glicher wys als die zugesetzten verbinde vnd mit den vieren solh sachen fürderlich vsrichte, vnd wz alsdann durch die fünf oder den meren teyl vnder Inen gesprochen, daby sol es ouch bliben. Doch so haben wir vns beder syte harin vorbehalten all geistlich sachen, dieselben ze rechtuertigen vor richtern da es gezimpt. — Zu dem fünften, ob dheinest, da gott lang vor sye, von den vnsern beder sytte todschlag beschechen, darum sol fürderlich vnd an verzug gericht werden nach der Statt vnd lands recht, da sölhs beschechen were, desglich vmb wundaten vnd ander fräven, die söllen ouch berechtigt werden an den ort vnd enden, da die begangen vnd erloffen sind vnd ouch daselbs fürderlich gericht werden. Aber vmb all kleinfüg sachen vnd zuspruch sunderer personen gegen einandern, als geltschulden vnd dergleich sachen sol der Ansprecher den Verantwurter suchen vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berechtigen in den Gerichten, da der gesessen ist. — Zu dem sechsden so haben wir einandern gutwilliklich nachgelassen, als dann in den alten burg vnd landrechtbriefen begriffen stat, dz wir obgenanten von Wallis fürhin vns zu niemant verbinden söllen an der obgemelten dryer Waldstett gunst, wissen vnd willen, Ist beret, dz beyd teyll fürhin wol mögen puntnuß, eynung vnd früntschaft machen vnd suchen zu herren, Stetten old landen, doch dz dis vnser burg vnd landrecht vorbehalten vnd dem vnabzüglichen sin sol vnd vnschädlich. Dann besunders so ist beret, das wo wir obgenanten bischoff vnd landschaft Wallis mit yemant puntniß machen, die den genanten dryen Waldstetten widrig vnd nit angenem were, mögen sy vns sölhs werren. — Zum Sibenden ist hieby abgeredt, damit diß ewig burg vnd landrecht, so ewig sin vnd heißen sol, dester bas in mönschen gedechtniß behalten, wann wir dry Waldstett die obgedachten vnsern gn. herrn von Sitten, sin Capitel vnd gemeine landschaft vnd Ir nachkomen des erfordern, söllen alsdann in bywesen vnser potschaft vnser burg vnd landrechtbrieffe mit sampt diser lüterung gelesen werden vnd was mannspersonen ob den xiiij Jaren in der landschaft Wallis sind, söllen alsdann sölhs mit Iren eyden ernüwern vnd swerren, stätt zehalten, getrülich vnd vngefarlich. Deßglich söllent ouch wir, die dry Waldstett von x Jaren ze x Jaren dis obgemelt brieff vor vnsern gemeinden, doch vngesworen, ouch verlesen, daby vnser burger vnd landlüt, ob sy wöllent, Ir potschaft ouch haben mögen, dadurch sölh früntschaft zu ewigen Zyten Ingebildet vnd stät gehalten werde. — Zu dem Achtenden sol dwedrer vnserer obgeschribnen teyllen dhein frömd ansprachen old sachen gemeinlich noch sunderlich annemen, so dem andern teyl abzüglich sin oder diser früntschaft vnd ewigen burg vnd landrechten verletzen möcht in eynich weg, sunder sol yeder teyl by sinen herrschaften, landschaften, priuilegien, gesatzten, brüchen vnd guten alten gewonheiten vnd harkomen bliben vnd dauon nit getrengt werden. Vnd harin behalten wir vns beder syte vor ꝛc."

Zu **h.** Zwei lateinische Schreiben der Eidgenossen an den königlichen Stellvertreter zu Mailand und an die Venetianer vom 14. und 18. September, siehe im Lucerner Allg. Abschiedeband E. 113. 114.

416.

Baden. 1511, 29. September (vff Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 115. E. 269. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 124. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 91. **Archive Freiburg, Solothurn.**

a. Herr Stephan Bitterkraut, Chorherr zu Zurzach, hat angebracht, daß Einer, der beim Propst zu Solothurn sein soll, ihm seine Pfrund zu Zurzach anfalle, die er doch seit zwanzig Jahren in ruhigem Besitz habe. Darauf wird an Solothurn geschrieben, es solle dem Betreffenden sein Vorhaben abstellen. Jedes Ort soll überhin „zu tagen antwurt geben, was vnd wie mit solichen Cortisanen zu handlen sy, damit man ir abkum." **b.** Bezüglich des Anstands, den gemeine Eidgnossen mit den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn haben, hat man auf diesem Tag sich verabredet, daß jedes Ort einen Boten in die drei Städte schicken soll, um sie zu bitten, von ihrer Ansprache abzustehen. Wenn die Obrigkeiten diesen Beschluß genehm halten, so sollen sie das innert den nächsten vierzehn Tagen an Lucern schreiben und die Boten sich auf Sonntag nach Martini (16. November) zu Lucern einfinden. **c.** Die Anwälte des Bischofs von Constanz haben abermals gebeten, man möchte ihnen bewilligen, das Korn, das zu Gottlieben liegt, zu verkaufen. Darauf hat man ihnen, wie früher, bewilliget, die Hälfte zu verkaufen, um das Uebrige möge der Bischof „an vnser herren witer langen, ob si Im das Vberig och wellen lassen oder nit." Und „wie es angsechen des Schlosses Gottlieben halb, daby sol es blieben." **d.** Derjenige, welcher auf der letzten Jahrrechnung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Lied dem von Wellenberg gebracht hat, liegt zu Ueberlingen gefangen und „hets erdaucht". **e.** Spruch der zu Baden versammelten eidgenössischen Boten, dd. 1511 Donstag nach St. Michaelstag (2. October), zwischen Ludwig Küng, Spitalmeister, Jacob von Hertenstein und Peter Zukäs, alle des Raths zu Lucern, für Domdecan und Capitel zu Constanz ihre Bürger einerseits, Frau Barbara, Ehefrau des Ritters Bernhard von Knöringen mit den Herren Ulrich von Habsperg, Heinrich und Rudolf von Grießen, Schwägern und Freunden benannten Herrn Bernhards anderseits, betreffend den Handel, den Wolf Dietrich von Knöringen, ihr Sohn, an Meister Johann Zwick begangen und die Fehde, die er dem Bischof von Constanz angesagt hat u. s. w., weßhalb der Vater Bernhard von Knöringen zu Baden gefangen gehalten worden ist. 1. Herr Bernhard soll auf Urfehde freigelassen werden und sofort mit Ulrich von Habsperg trachten, die Fehde Wolf Dietrichs abzustellen, wofern das nicht gelingt, wieder in die Gefangenschaft zurückkehren, und soll das geschehen bis nächste Weihnachten. 2. Frau Barbara vertröstet für ihren Mann mit 3000 Gl. auf alles ihr Gut. Sollte Herr Bernhard vor der Zeit sterben, so haftet die Trostung nicht weiter. 3. Wenn Jemand Herrn Bernhard an seine Ehre redet, so mag dieser ihn vor den Eidgenossen berechtigen und nicht anderswo. 4. Ebenso hat man dem Stift Constanz Klage vor gemeinen Eidgenossen vorbehalten um die 1600 Gl., die Meister Johann Zwicken abgenommen worden sind. 5. Frau Barbara von Knöringen hat die Trostung geleistet mit Lienhard Brunner, des Raths zu Baden, ihrem Rathgeber und Vogt, und mit Wissen ihres Mannes und dessen Freundschaft. **f.** Entsprechende Verschreibung Bernhards von Knöringen, Baden s. e. d.

Zu **e.** Abschriftliche Urkunde im Lucerner Allgemeinen Abschied E.[2] 269.

Zu **f.** Ebenda 270.

417.

Lucern. 1511, 17. October (Freitag nach St. Gall.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 117. 118. 119. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 125. **Archiv Freiburg.**

a. Jeder Bote kennt das Schreiben der Stadt Nürnberg an Zürich, betreffend ihren Feind Hans von Gislingen, dem Herr Albrecht von Klingenberg zu Twiel Aufenthalt gebe. Auf das an Letztern gestellte Verlangen, den Hans von Gislingen als einen offenen Aechter fortzuweisen und ihm keinen Unterschlauf zu geben, habe Nürnberg noch nie Antwort erhalten. Klingenberg wird von diesem Tag aus zur Antwort aufgefordert, sobald sie ankommt will man dieselbe beförderlich denen von Nürnberg zusenden. Auch die Unsrigen von Baden im Argau melden, benannter von Gislingen habe dem Schultheißen von Dießenhofen einen Knecht gefangen und soll diesem Schultheißen gesagt haben, er habe denen von Baden und auch gemeinen Eigenossen abgesagt. Hierüber wird dem von Klingenberg ebenfalls geschrieben mit der Aufforderung, sich zu erklären, „ob er well abstan oder nit." **b.** Cunrad Breitenmoser von Lucern, jetzt Zusätzer zu Gottlieben, klagt im Namen aller dort liegenden Knechte wegen Mangel an Holz, Licht, Korn und über etliche Wächter. Darauf ist dem Bischof geschrieben wie jeder Bote weiß. **c.** In dem Handel der Ansprecher gegen Jörg auf der Fluh, „antreffend die absagung vnd angriff, so von denselben knechten etlichen von Wallis beschechen, als bed parthyen vff disem tag erschynen", ist verabschiedet, daß die Boten, welche der Sache wegen im Wallis gewesen sind, und mit ihnen Boten von Zürich, Schwyz und Zug auf Montag nach Allerseelentag nächsthin (3. November) zu Hasli sein und da die Sache in Freundschaft zu vergleichen suchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen. Wenn dieses nicht gelingt, so sollen die Boten Gewalt haben, die Parteien nach dem Anerbieten Jörgs auf der Fluh auf ein Recht zu veranlassen und dabei soll es bleiben und kein Theil gegen den andern Gewalt brauchen, sondern alle Feindschaft abgestellt sein. **d.** Jeder Bote soll auch an seine Herren bringen, wie man fürderhin solche gegen der Eidgenossenschaft Ehre und Herkommen laufende Absagen abstellen wolle. — **e.** Des Spans wegen derer von Schwyz mit dem König von Frankreich, betreffend ihren entleibten Boten und die entwendete Standesbüchse, welche Schmach zu rächen sie auf Simon und Judastag (28. October) ausgezogen sind und auch die übrigen Eidgenossen gemahnt haben, hat man auf diesem Tag den Bericht der Boten von Lucern, Uri und Unterwalden angehört, welche jüngst auf Verlangen des Herrn von Grü jenseits der Berge waren. Derselbe geht dahin, daß sie nichts ausgerichtet, weil der Herzog von „Enemours" (Nemours), des Königs Oberster „enent dem gepirg" nicht zu Hause sei, sondern „zu Preß innen" liege, der König aber zu „Bläß" (Blois), beide also weit auseinander seien, der Herr von Grü noch keine Vollmacht hatte, dabei aber merken ließ, vorerst sollen wir mit dem König die Capitel erneuern, dann erst von den Ansprachen reden. Da die Boten dießfalls keine Vollmacht besaßen, so hat der Herr von Grü dem König einen Eilboten gesendet, der wie er hoffe, spätestens in zehn Tagen zurück sein werde. Hierauf wird beschlossen, daß jeder Bote, in Betracht der zu einem Kriege ungelegenen Zeit, den Handel an seine Herren bringen soll. Schwyz soll auf nächst kommenden Donstag seine Gemeinde einrufen, vor welche dann Boten aus allen Orten treten und in der Sache handlen wollen, damit kein Krieg zum Ausbruch komme. Käme inzwischen vom König etwas fruchtbares zu Abstellung der Unruhe, so sollen die Boten auch hierin zu handeln Gewalt haben. **f.** Auch Solothurn wird von diesem Tag geschrieben, daß es in dem Handel des von Pfirt keinen Krieg anfangen, sondern sich nach Inhalt des Friedens von Basel mit den ergangenen Rechtboten begnügen soll.

e, f auf besondern Blättern (118, 119) des Lucerner Allg. Absch. E. geschrieben, scheinen eher eine besondere zwischen dem 28. October und 4. November liegende Verhandlung, als Theile dieses Abschieds zu sein.

418.

Lucern. 1511, 4. November (Zinstag nach Aller Heiligen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **E. 120, 122.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **V. 129.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **M. 93.** **Archiv Freiburg.**

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß; Meister Felix Weingarter. Bern. Venner Hetzel; Venner Wyler. Uri. Ammann Troger; Ammann Püntiner. Schwyz. Ammann Gerbrecht; Martin Andermatt. Obwalden. Ammann Zunhöfen. Nidwalden. Bartholomä Stulz. Zug. Ammann Steiner; Vogt Oelegger. Glarus. Vogt Wiechsler. Basel. N. Stolz. Freiburg. N. Tavernier. Solothurn. Hans von Roll. Schaffhausen. N. Ziegler. Lucern. Schultheiß Tammann; Schultheiß Feer; Jacob von Hertenstein; Jacob von Wyl; Claus Hutter.

a. Von unsern Eidgenossen von St. Gallen ist uns Warnung zugegangen, sie vermeinen durch die Ihrigen gewisse Kundschaft zu haben, daß wenn der Krieg mit dem König von Frankreich angehe, auch der römische Kaiser sich gegen uns erheben werde. Dabei haben sie sich erboten, allzeit Leib und Gut nach bestem Vermögen zu uns zu setzen. **b.** Unsere Bundesgenossen, die drei Bünde in Churwalen, haben auf diesem Tage ihre Botschaft auch bei uns gehabt und eröffnen lassen, es befinden sich viele der Ihrigen im

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dienste des Königs von Frankreich, sie wissen nicht wo. Wenn nun der Krieg mit Frankreich ausbreche, so wissen sie nicht, wie es diesen ergehe. Sie seien Anstösser an des Königs von Frankreich und an kaiserl. Majestät Lande. Niemand aber möge wissen, „ob die bed herren Jr brüderschaft einandern erzöigen wurden oder nit," wodurch im Kriegsfall ihre, sonst schon mit Theuerung heimgesuchten Leute der grösten Gefahr ausgesetzt wären. Sofern es den Eidgenossen genehm sei, erbieten sie sich, sich weder Mühe noch Kosten reuen zu lassen, um durch Abordnung einer Botschaft nach Mailand oder zum König von Frankreich zwischen uns und letzterm gütlich zu handeln. Wolle man das nicht, so soll man doch die Jhrigen, welche noch im französischen Dienste sind, bedenken. Im Uebrigen wollen sie allweg Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen. **c.** Auf diesem Tage ist der Kirchherr von Uri abermals in besonderm Auftrag des Cardinals von Sitten erschienen und hat angezeigt, die Pension, welche gemeinen Eidgenossen vom Papst zugehöre, liege in Venedig „an etlichen Wechselbänken." Wiewohl die Frist von fünf Monaten, innert welcher das Geld hätte zur Hand bezogen werden sollen, ausgelaufen sei, liege das Geld doch noch an besagten Orten und sofern vom Kaiser oder vom König von Frankreich Geleit erwirkt werden möchte, so habe er die Wechselbriefe zur Hand. **d.** Die von Baden haben angebracht, Schwyz habe dem Vogt geschrieben, sie sollen zu dem gegenwärtigen Kriege eine Anzahl Leute stellen. Nun meinen sie nicht einem, zwei oder drei Orten, sondern nur dem Mehrtheil der Eidgenossen zur Stellung ihrer Mannschaft pflichtig zu sein. Wiewohl sie als die allzeit Gehorsamen erscheinen wollen, begehren sie doch bei diesem ihrem alten Herkommen zu bleiben. Darauf ist beschlossen heimzubringen, daß auf dem nächsten Tag entschieden werden soll, wie es nicht nur bezüglich derer von Baden, sondern auch bezüglich des Thurgaus, Rheinthals, Argaus und anderer Herrschaften wegen in solchem Fall zu halten sei. **e.** Des Herzogs von Savoyen Botschaft hat auf diesem Tage angebracht, der Herzog sollte den Eidgenossen jetzt 60,000 Gl. bezahlen, nun könne er dieses Geld weder so eilig von seinen armen Leuten einbringen, noch am Wechsel genug Dickpfenninge und rheinische Gulden erhalten. Zudem sei das Herzogthum mit mehr denn 50,000 Gl. jährlich Witthum der Frauen belastet, welche selbes auch unabzüglich haben wollen. Alles dieses übersteige seine und des Landes Kräfte. Deßhalb begehre der Herzog, wir möchten ihm die Bezahlung dieser 60,000 Gl. in zwei Terminen gestatten, 30,000 nun auf Martini und die übrigen 30,000 auf nächste Ostern. Im Uebrigen wolle er den Vertrag und Bericht getreulich halten. Das soll jeder Bote heimbringen und welches Ort die Theilung der Zahlung bewilligen will, soll es beförderlich unsern Eidgenossen von Lucern schreiben, diese sollen es dann den Boten nach Bern melden. **f.** Bern hat angebracht, sein Stadtschreiber habe in der savoyischen Sache viele Mühe und Arbeit gehabt und dafür noch nichts erhalten; jedes Ort möchte sich daher entschließen, was ihm dafür gegeben werden soll, und beförderlich auf Tagen sich darüber erklären. Der Stadtschreiber setze solches gänzlich den Eidgenossen anheim. **g.** Da dieser Tag des Spans wegen zwischen unsern Eidgenossen von Schwyz und dem König von Frankreich angesetzt ist, so haben der Herzog von Nemours, königlicher Statthalter in Mailand, und der Herr von Grü geschrieben, die Kürze der Zeit, die Strenge des Winters und der weite Weg zum König und obgenanntem seinem Statthalter zurück ertrage so kurze Tagansetzung nicht, jedoch sei außer Zweifel, daß wenn man mit geeigneter Frist einen Tag ansetze und der König über den Handel berichtet werden könne, Alles zu gutem Austrag kommen und Freundschaft, Einung und Bündniß gemacht werden könne, wozu der König geneigt sei. Darauf haben die Boten der Eigenossen ihre Befehle einander mitgetheilt und nach Erwägung aller Umstände, es sei Theuerung, Strenge des Wetters, Warnung derer von St. Gallen u. s. w. gefunden, „dz diser zyt niemant lustig zu krigen, sunder yedermann vnkomlich sin bedunkt", dabei jedoch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„wie vormalen vnsern lieben eidgnossen von Schwitz an Jr gemeind zum teyl zugesagt, vnser lip vnd gut zu Inen ze setzen vnd Jr sach vnser sach sin lassen, yederman gestendig vnd gutwillig ist.“ Daher wird auf das erwähnte Schreiben der Franzosen auf diesem Tag beschlossen, alle Boten, die auf diesem Tag sind, sollen nächsten Samstag (8. November) zu Schwyz sein. Auf Sonntag (9. November) soll Schwyz seine Gemeinde einberufen und vor dieser soll man auf das Ernstlichste suchen, daß sie die Sache ruhen lassen bis auf St. Andreastag (30. November). Inzwischen sollen die übrigen Orte, wenn dies erlangt wird, dem König und seinen Regenten schreiben, daß sie sich in die Sache schicken und ihre Boten mit Vollmacht versehen in Sachen derer von Schwyz und Anderer zu handeln, man wolle ihnen Geleit zusenden. Wenn aber in dieser Zeit nichts gefunden wird, was zu gütlicher Beilegung des Handels dient, so sollen alle Orte auf St. Andreastag ihre Boten mit Vollmacht, „einen Zug und Anschlag“ ohne längern Aufschub zu berathen und zu beschließen, wieder nach Lucern schicken. **h.** Jeder Bote soll an seine Herren und Obern bringen „alsdann sorglich löuff vnd wir eydgnossen villicht möchten zu krieg kommen vnd wo dz nit gewert werden möcht were doch gar vil besser, das wir zu keyserl. Majestät vertren weg hetten, damit vns salz vnd anderes zugan; diewil nun etlich ort mit keys. M. ein Vereynung kürzlich ernüwert, darin aber etlich Ort nit vergriffen, ob die noch dar In gan wölten, dadurch waz vns doch zu handen stieß, dz wir dester mer trosts hetten, sol jedermann vff sant Andrestag zu Lucern darum antwurt geben.“ **i.** Vogt Kretz von Obwalden und Niclaus Hasfurters sel. Erben sind auf diesem Tag erschienen, des Briefs halb, den die Letztern anrufen, Vogt Kretz aber nicht anerkennen will. Nach Anhörung beider Theile ist beschlossen, man soll auf dem nächsten Tag zu Lucern antworten, was man in der Sache weiter thun wolle. **k.** Der Bote von Bern soll eingedenk sein, daß Herman Meder von Bleichenbach (Bleienbach) dem Hans Bösch von Malters seine Schuld im Berner Gebiet verboten hat, und dafür sorgen, daß er ihn ruhig lasse oder ihn mit Recht vornehme, wo er gesessen ist.

i fehlt im Lucerner Exemplar. **k** nach Berner Exemplar.

Zu **c.** »Julius PP. II. Dilecti filii salutem et ap^m. benedictionem. Ex litteris nostris sub annulo Piscatoris ad vniuersos Cantones lige vestre nouissime scriptis ac dilecto filio Anselmo Graf, accolito et nuntio nostro, intelligere potuistis, nos magnam spem in vestra fide virtuteque | locauisse, pecuniam quoque vobis debitam et promissam, que propter viarum discrimina ad vos mitti non potuit, apud Trapezitas depositam esse, ut eam aliquibus exquisitis viis ad manus vestras possitis reducere, nunc | eciam tempus esse ut fidem vestram erga nos et sanctam sedem ap^licam declaretis, nec solum ab omni re omnique milicia, que nos et s^ctam Rom. ecclesiam ledere possit, abstineatis, sed nobis et s^cte Rom. ecclesie, que persecutionem patitur, adherere et oportuna subsidia dare more optimorum primogenitorum vestrorum velitis et debeatis. Quod a vobis etiam jure federis postulamus et petimus, licet non dubitemus, vos sponte et liben- | ter hec esse facturos, semper enim seruatores fidei, iusticie cultores et deuotissimi filii sancte et apostolice sedis fuistis. Sane ob hoc a deo premium et ab hominibus maximam laudem reportabitis, prout uberius | antedictus Anselmus vobis exponet, cui fidem indubiam adhibebitis. Datum Rome apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die xxvij^a Octobris M. D. XI., Pontificatus nostri anno octauo.«

Sigismundus.

419.

Schwyz. 1511, 9. November (Sonntag vor St. Martinstag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 98.

a. Bezüglich des Spans mit den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn, Thurgau berührend, soll jedes Ort auf Sontag nach Martini (16. November) seine Botschaft zu Bern haben. Da soll man

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dann anfangen zu verhandeln und hierauf auch nach Freiburg und Solothurn reiten. Bei gleicher Gelegenheit soll man um minderer Kosten willen auf Sonntag vor St. Andreas (23. November) in Solothurn das savoyische Geld in Empfang nehmen. **b.** Auf dem Tag zu Lucern war angesehen worden, die Boten der Eidgenossen sollen sich vor eine ganze Gemeinde zu Schwyz verfügen wegen des Spans zwischen Schwyz und dem König von Frankreich. Solches ist nun geschehen; man hat die Schriften von den Anwälten des Königs und das kaiserliche Schreiben an Zürich vorgelegt und Schwyz gebeten, den auf St. Andreastag angesetzten Tag ruhig zu erwarten. Das wurde aber abgeschlagen mit der Erklärung, daß Schwyz auf nächsten Freitag ausziehen wolle, worauf die Boten der Eidgenossen antworteten, bei solcher Eile werde es den übrigen Orten nicht möglich sein, nachzuziehen. Nach abermaligem Bedenken erklärten aber die von Schwyz, sie wollen „straks" bei ihrem Anschlag und Vorhaben verbleiben. Die übrigen Orte beschlossen sodann, diese Antwort heimzubringen und daran zu sein, daß Niemand anders denn mit gemeinem Rath in Sachen handle und daß auf nächsten Sonntag jedes Ort zu Zürich erklären soll, weß Willens es sei. Auch soll man sich berathen, ob man behufs einer Ausgleichung der Sache der Botschaft des Königs, „ob die herus wöllt," Geleit geben wolle oder nicht.

420.

Zürich. 1511, 17. November (Montag nach Othmari).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 131. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 111. **Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Die kaiserlichen Gesandten, der Herr von Limpurg und Hans von Landau, Ritter, haben auf diesem Tag ein Anbringen gethan, Schwyz möchte 12 oder 14 Tage Waffenstillstand eingehen, damit inzwischen der Kaiser in eigener Person oder durch eine Botschaft einen gütlichen Vergleich zu erzielen suchen möge. Das wird denen von Schwyz und den Ihrigen im Felde mitgetheilt. Und da es nun an der Zeit ist, daß die übrigen Orte Schwyz zuziehen müssen, so sollen, damit man sich besser mit Speise und allem Nothwendigen versehen möge, jeweilen die nächsten Orte voranziehen und die andern nachfolgen, da es der Speise und des Weges halb unmöglich ist, mit einander in Haufen über den Berg und nach Bellenz zu ziehen. **b.** Die kaiserlichen Räthe haben auch angefragt, ob die vier Orte Lucern, Uri, Schwyz und Zug, die der erneuerten Erbeinung bisher noch nicht beigetreten sind, sich zu diesem Beitritt noch nicht entschlossen haben. Man hat auch die Boten der vier Orte hierüber angehört und gefunden, daß die Sache nur an Lucern ansteht. Daher sollen die Boten von Zürich, Bern, Basel und Solothurn nach Lucern reiten und nochmals sich für den Beitritt Lucerns verwenden, damit wir doch von der einen Seite sicher seien und die Vortheile im Salzkauf ꝛc. erlangen, welche die Vereinung mit sich bringt. Wenn sie zu Lucern gutes Gehör finden, so sollen sie dann auch in die übrigen drei Orte reiten, um in gleichem Sinne zu wirken. **c.** Da Bern, Basel und Solothurn auf diesem Tag je zwei Boten gehabt, so soll je ein Bote heimkehren, der andere mit der Botschaft von Zürich die obgenannte Sendung antreten.

1511. 21. October. Toblach. Kaiser Maximilian schreibt an Zürich, er vernehme, daß sich zwischen dem König von Frankreich und einigen Orten ernstliche Anstände erhoben haben, die zu Krieg und Unruhe führen könnten. Als römischem Kaiser gezieme ihm, solches wo möglich zu verhüten, er sende daher seine Räthe nach Zürich auf Sonntag nach St. Leonhard und begehre auf diesen Tag der Eidgenossen Boten dahin.

Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

421.

Lucern. 1511, 18. November (Zinstag nach Othmari).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 124. Staatsarchiv Zürich: Abschiede. V. 133.

a. Dieser Tag ist angesetzt, um zur Vermeidung weiterer Unruhe den Span, welchen einige Knechte mit Jörg auf der Fluh haben, es sei in Freundschaft, mit Recht oder durch Veranlassung der Parteien auf ein Recht abzuthun. Da nun Jörg auf der Fluh sich anerboten hat, gedachten Knechten vor dem Landrath von Wallis in Gegenwart der Boten, die damals dort gewesen, oder vor den unparteiischen Orten der Eidgenossen, immerhin Freiburg ausgenommen, zu Recht zu stehen, so wird auf diesem Tag mit Einwilligung der Parteien beschlossen, daß die Sache vor den Boten der XI Orte in Freundschaft oder mit rechtlichem Urtheil entschieden werden soll und zu diesem Zweck die Boten der XI Orte und die Parteien auf der hl. drei Könige Tag nächsthin (6. Januar 1512) wieder zu Lucern erscheinen sollen. Würde aber der „krieglich vffrur, so jetz vor Ougen", inzwischen zu Friede und Ruhe gebracht, so soll Lucern Vollmacht haben, den Tag schon früher anzusetzen. **b.** Es sollen auch die ansprechenden Knechte, sofern die von Wallis in gegenwärtigem Auszug den Eidgenossen zuziehen würden, gegen den letztern Frieden halten, ebenso auch die von Wallis ihnen gegenüber, was beiden Theilen zugeschrieben wird.

422.

Solothurn. 1511, 25. November (Zinstag war St. Catharinentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 125. Archiv Freiburg.

a. Dieser Tag ist gehalten wegen des theilweisen Aufschubbegehrens für die auf Martini fällige Zahlung von 6000 Gulden jedem Orte vom Hause Savoyen. Zürich, Freiburg und Solothurn willigen ein, jetzt nur 3000 Gulden und die übrigen 3000 auf Lichtmesse zu empfangen; Bern will für die ganzen 6000 Gulden bis Lichtmeß Aufschub geben. Die übrigen Orte haben keine Vollmacht zu irgend einem Aufschub gegeben; die vier Städte haben aber sich ihrer gemächtigt, daß sie jetzt 4000 Gulden nehmen und für 2000 bis Lichtmeß Aufschub geben sollen; wenn ihre Herren und Obern sich damit nicht begnügen wollten, so mögen sie in der Savoyer Kosten ihre Boten nach Bern schicken, um dort zu bleiben, bis sie auch für das Fehlende bezahlt sind; doch hoffen die vier Städte, die übrigen Orte gewähren diesen kurzen Aufschub. Bern soll das Silbergeschirr, das der Herzog zu Pfand gegeben hat, bis zur völligen Bezahlung behalten. **b.** Auf das Begehren der savoyischen Boten, die Eidgenossen möchten, wenn andere Ansprachen von de Furno herrührend an den Herzog erhoben würden, diesen auf seine Kosten vor Gewalt schirmen helfen, meinten zwar etliche Boten, dieses wäre billig, die mehrern hatten aber keine Vollmacht, etwas zuzusagen; deßhalb hat man den Gegenstand nochmals an die Obrigkeiten zu bringen genommen. **c.** Auf die Klage des de Furno hat man an die savoyische Gesandtschaft das ernstliche Begehren gestellt, daß demselben gestattet werde, zu dem Seinigen zu gelangen, laut dem geschlossenen Vergleich; geschähe dieses nicht, so wären wir nach Brief und Siegel, die er von uns hat, schuldig, ihm als unserm Burger und Landmann die Hand zu reichen und ihm zu dem Seinigen zu verhelfen. **d.** De Furno begehrt, man möchte ihm sofort zwei Raten seiner

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Belohnung auszahlen, er habe in Freiburg viele Schulden und kein Geld und könne ohne Bezahlung seine Habe dort nicht fortnehmen. Darauf wird beschlossen, es soll ihm jedes Ort 100 Gulden geben, um das Uebrige möge er von Ort zu Ort reiten, oder aber Lichtmeß erwarten, dann wolle man ihm die erste Rate auszahlen. **c.** Den Stadtschreiber von Bern will man auf Lichtmesse für seine in der Sache gehabte Bemühung entschädigen, bis dahin soll man sich entschließen, was man ihm geben wolle. Ebenso wird es gehalten bezüglich des Stadtschreibers von Solothurn, der in der Sache auch viel gearbeitet hat.

Zu **a.** Der Freiburger Abschied trägt diesem Tage die Urkunde dd. Solothurn Mittwoch nach Bartholomäi nach, wodurch Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn die savoyische Botschaft für die erste Zahlung — an Zürich, Freiburg und Solothurn je 3000, an Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus je 4000 rheinische Gulden — auf Rechnung der letzten Martinstag verfallenen 60,000 rheinischen Gulden quittiren und für den Rest terminiren.

423.

Schwyz. 1511, 8. December (Unserer Frauen Empfängniß).

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Die Boten von Uri, Unterwalden, Zug und Glarus zu Schwyz versammelt schreiben an Lucern (und die übrigen Orte): Nachdem sich die „üwern vnd vnsern" erhoben haben, um nach der Lombardei zu ziehen, so vernehmen sie, daß etliche Orte sich rüsten, um auf die erste Nachricht vom Ausbruch des Kriegs in Italien nach Hochburgund oder Welschneuenburg zu ziehen. Nachdem die obgenannten Orte solches „in Landmers wise" vernommen, haben sie sich auch mit ihren Venlinen gerüstet, sich aber zugleich berathen und gefunden, es wäre zu dieser Zeit gerathener, nichts dergleichen anzufangen, bis wir zuverläßig vernehmen, welche Gestalt die Sachen in der Lombardei annehmen, denn wenn es da „fehlte", so wüßten sie nicht, wohin zu ziehen es dann am nothwendigsten wäre. Deßhalb verkünden sie einen Tag nach Zug auf den nächsten Sonntag, damit man sich gemeinsam berathe und Alles, was geschieht, mit Einhelligkeit geschehen möge.

Schwyz ist nicht genannt, wohl nur aus Versehen.

Hiezu folgende Briefe:

1511. 10. December. Venedig. Bernardino Morosini schreibt an die von Schwyz, er sei mit ihrem Credenzbrief und Befehl eilig aus Bellenz abgereist, mit dem edeln Herrn Rudolf Saler aus Bünden und sechs Mann am 8. December über das Gebirge gegangen und Tag und Nacht gereist. In Venedig angekommen, sei er mit großen Ehren empfangen und sofort verhört worden. Die Herrschaft sei bereit, mit den Eidgenossen zusammenzuwirken, sie möchten über Bergamo, Brescia, Peschiera gegen Dietrichsbern vorrücken und da das venetianische Heer aufnehmen. Den Brief an den Cardinal von Sitten habe er von Venedig aus durch einen Postboten Venedigs weiter geschickt und den Cardinal brieflich von Allem, was ihm aufgetragen sei, in Kenntniß gesetzt.

1511. 11. December. Venedig. Leonardo Loredan, Herzog zu Venedig, schreibt an Hauptmann, Venner und Gemeinde von Schwyz, er habe von ihrem Boten Bernardino Morosini mit größtem Vergnügen und Dank vernommen, sie seien im Begriff, wie Venedig, Krieg gegen die Franzosen zu führen, welche die Feinde des Papstes und der Kirche seien, auch keinen besondern Frieden zu machen ohne den Papst. Er werde nach ihrem Verlangen namhaftes Kriegsvolk nebst Geschütz und Brückengeräth an die Etsch senden, damit sich beide Heere vereinigen können. Sie sollen ihn von ihren Bewegungen in Kenntniß halten.

Abschriften im Solothurner Abschied VI. (Vergleiche Cérésole l. c. p. 16.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

424.

Zürich. 1511, 17. December (Mittwoch vor St. Thomas).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 136. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 138. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 115. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Da unserer Eidgenossenschaft Knechte unter unsern Zeichen gegen den König von Frankreich im Feld sind, Niemand von uns zu ihnen gelangen kann und wir nicht wissen, wie es um sie steht, so haben wir uns entschlossen, aufs Neue 4000 Mann auszuziehen („vszunemen"), welche mit Wehr, Harnisch und Spieß warten und auf ersten Ruf verwendet werden können, wohin die Nothdurft es erfordert. Von diesen 4000 Mann trifft es Zürich 450, Bern 550, Lucern 300, Uri 175, Schwyz 230, Unterwalden 175, Zug 150, Glarus 180, Basel 120, Freiburg 230, Solothurn 150, Schaffhausen 60, Abt von St. Gallen 160, Stadt St. Gallen 28, Land Appenzell 150, Vogtei Rheinthal 200, Thurgau 320, Oberland 60, Stadt und Grafschaft Baden 80, Bischof von Constanz 100 mit den vorigen, Waggenthal 72, Mellingen 10, Bremgarten 20. Diese Zahl soll ohne allen Abgang bereit sein. **b.** Ferner wird beschlossen, Zürich und Glarus sollen nächsten Montag (22. December) ihre Boten zu Chur haben und unsere Bundesgenossen von Churwalen bitten, uns in diesem Zuge die Pässe offen zu halten und Hülfe zu leisten, damit wir zu und von den Unsern kommen, sie speisen und ihnen helfen mögen, wie die Nothdurft es erfordert. Die Boten sollen Gewalt haben, mit ihnen zu rathschlagen, mit wie viel Leuten sie uns zuziehen, wohin der Zug gehen soll, ob sie einige Kundschaft haben u. s. w., auch sie zu bitten, daß sie auf den nächsten Tag zu Zürich ihre Botschaft schicken, um mit uns gemeinsam über die Sachen zu berathen, wie es unsere Ehre und unser Nutzen fordert. **c.** Den Wallisern ist auch geschrieben, daß sie gerüstet warten, bis sie von uns beschieden werden, um uns mit ihrer Macht zuzuziehen, sie sollen ebenfalls ihre Botschaft auf dem nächsten Tag zu Zürich haben. Dabei wird ihnen gemeldet, daß die Rechtfertigung zwischen den Knechten und Jörg auf der Fluh angestellt sei und kein Theil gegen den andern Feindseligkeiten üben soll. Sobald dieser Krieg vorüber, werde Lucern in den Sachen Tag ansetzen. Auch hierüber sollen sie auf dem Tag zu Zürich Antwort geben. Weiter wird den Wallisern und Graubündnern geschrieben, daß sie geschickte Leute auf Kundschaft aussenden, um über die Lage der Unsern im Feld bis zum Tag zu Zürich etwas Zuverlässiges zu erfahren. **d.** Auf Freitag in den Weihnachtfeiertagen (26. December) wird in diesen Sachen Tag nach Zürich angesetzt. Da sollen die Boten, die in Churwalen gewesen, berichten. **e.** Die Orte, welche der Vereinung und Erbeinung mit dem römischen Kaiser noch nicht beigetreten sind, werden wiederholt gebeten, es zu thun und sich auf dem Tag zu Zürich dießfalls zu erklären, damit wir doch „am selben End ruggen hetten." **f.** Zürich, Bern und Unterwalden sollen vom Tag zu Zürich eine Botschaft zum römischen Kaiser schicken, um zu erfahren, wessen wir uns von ihm zu versehen haben. Auf demselben Tag soll über die Instruction dieser Botschaft gerathschlagt werden. **g.** Auf demselben Tag soll man auch berathen, wie man sich gegen den französischen und lombardischen Kaufleuten, die mit oder ohne Geleit unsere Straßen brauchen, bezüglich der Sicherung ihres Gutes und Wandels halten wolle. **h.** Da eine Rede ausgegangen, Bern und Solothurn haben die Grafschaft Neuenburg zu ihren eigenen Handen eingenommen und besetzt, so haben beider Städte Boten gesagt, daß „Ire herren an söllichem mißtruwen ein verdrießen vnd das nit dergestalt gethan haben, besonder sige die Herrschaft, nachdem sy vor hundert Jaren Inen mit burgkrecht verpflicht gewesen, von Inen vns Eid-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gnossen allen zu gut also versechen." Darauf hat man ihnen erklärt: „Iren worten nach wellen wir Jr antwurt benügen haben vnd vns anders nütz zu Inen versechen." **i.** Dem Bischof von Constanz wird geschrieben, den Bericht gegen denen von Knöringen anzunehmen, wie Herr Bernhard uns dessen Copie gezeigt hat. Der Kosten wegen soll auf dem nächsten Tag Antwort gegeben werden, im Uebrigen soll es bei den Abschieden und der zu Baden ausgegangenen Urfehde sein Bewenden haben.

h, i fehlen im Zürcher Abschied.

Zu **a.** 1511. 26. December. Julius PP. II. schreibt an die »d. f. Heluetios duodecim Cantonum et appendiciorum in Castris agentes«:

»Dilecti filii s. et ap. benedictionem. Superioribus diebus quum intellexissemus, vos in Italiam descendisse contra Gallos, non solum pro ulciscendis injuriis ab eisdem vobis illatis, sed etiam pro defensione nostra et sancte Romane ecclesie, cuius urbes et loca illi contra jus et fas, dei timore postposito occupant, scripsimus ad vos caritate paterna, vestrum factum ac propositum laudantes et ut in suscepto jam bello perseuerare velletis hortantes, plenariam quoque indulgentiam et peccatorum remissionem vobis concessimus. Nunc autem pro majori honore vestro dilectum filium nostrum Mattheum, Sancte Potentiane presbiterum cardinalem, nationis vestre, nostri et sedis apostolice legatum ad vos mittere decreuimus, ut maiori animo melioreque spe bellum prosequi ac communes vestros ac sancte Romanne ecclesie hostes, necnon hereticos et scismaticos, qui ab illis fouentur, reprimere et subjacere valeatis. Porro ea que vobis juxta conuentiones inter nos initas promissa fuerunt et propter viarum discrimina deferri ad vos hactenus nequiuerint, legatus ipse in suo adventu expediet et alia opportuna necessariaque in honorem et commodum vestrum faciet, prout ex dilectis filiis Anzelmo Graf, curato Vranie, accolito nostro, et Ulrico de Altosaxo, vel altero eorum intelligetis, quibus fidem prestabitis. Datum Rome apud. S. Petrum sub annulo piscatoris die xxvj Decembris m° v^mo xj, pontificatus nostri anno nono. Sigismundus.

Abschrift im Solothurner Abschiedeband VI.

425.

Zürich. 1512, 5. Januar (Mentags vor Epiphanie anno xij).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 141. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 143. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 120. **Archive Freiburg, Schaffhausen.**

a. Bern und Solothurn haben Caspars von Hallwyl Forderung und Ansprache an den König von Frankreich betreffend sich dahin verwendet, daß, falls ein Vergleich mit dem König zu Stande käme, darauf Bedacht genommen würde, falls aber der Krieg fortginge, Caspar'n von Hallwyl gestattet werde, sich selbst zu helfen. Da die Boten hierüber keinen Befehl hatten, so will man auf dem nächsten Tag antworten. Ebenso über das ähnliche Verhältniß des Hans von Roll von Solothurn und des Daniel Kapfmann. **b.** Des muthwilligen Handels wegen, welchen der Commissar und die Knechte, welche zu Bellenz im Zusatz liegen, zu Rufle gemacht haben, wird denselben geschrieben, wie jeder Bote weiß. Die drei Orte sollen den Handel an ihre Obern bringen und dafür sorgen, daß solcher Muthwille nicht straflos ausgehe. **c.** Schaffhausen soll den Schweizerhans von dort über seine Aussagen, was ihm zu Mailand begegnet sei, einvernehmen und das Ergebniß berichten. **d.** Unsere Eidgenossen von Basel sollen erkunden, wie einer der Ihrigen im Feld, der dem Profos übergeben war, ledig geworden; Zürich soll gleiche Erkundigung einziehen in Betreff des Mißhandels, den einer von Rapperswyl im Feld verübt. Was gefunden wird, soll wieder an

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

uns kommen, damit solche ungeschickte Händel bestraft werden. **e.** „Sodann ist vnder vns angezogen, wie not vnd gut were, das wir Eidgnossen gemeinlich vns vnderredten vnd absteltend, damit nun hinfür kein ort vnder vns allen für sich selbs vnd wider der übrigen Orten gemeinlich oder des merenteils vnder vns wüssen vnd willen vns sölich schwär tötlich krieg anfache als bißhar vnd besonder jetz ist beschechen." Darüber soll in allen Orten gerathschlagt und auf nächstem Tag Antwort gegeben werden, „damit vnder vns ein gemeine Verkommuß angenomen vnd sölich vnd ander vngeschickt hendel abgestellt vnd vnser wesen endthalten werde, wie es von vnsern Eltern an vns komen ist." **f.** Da im Feld „kein gehorsami gehalten vnd das heilig, wirdig sacrament merklich geschmacht ist, ouch kilchen, gotzhüser beroupt vnd gewicht personen, frowen vnd man, gewundet vnd geschlagen worden sind", so soll jedes Ort nach den Thätern fleißig Nachfrage halten und sie nach ihrem Verschulden strafen. Insbesondere soll man auf zwei von Schwyz, welche Diebstahls wegen ihr Land meiden müssen, achten und dieselben, wenn sie betreten werden, nach Verdienen richten. **g.** Der Kaufleute wegen, die „Ir handtierung in Meyland bruchen", weiß jeder Bote, was auf diesem Tag gesprochen worden ist. Insbesondere hat die Verwandschaft des Felix Irmy von Basel, der zu Como im Gefängniß gelegen und zwar frei gelassen worden ist, dem aber der von Grü Hab und Gut genommen und ihn um 400 Kronen, innert Monatsfrist zu bezahlen, beschätzt hat, von uns Hülfe und Rath begehrt. Hierauf wird dem von Grü geschrieben, wenn er dem Felix Irmy sein Gut nicht ohne Entgelt und Schatzung frei lasse, so werde man an den Kaufleuten von Mailand, die in der Eidgenossenschaft betreten werden, Gegenrecht üben, bis dem Irmy das Seinige ohne Entgeltniß wieder zur Hand gestellt sei. Da Basel einige mailändische Kaufleute in Eid genommen, Leib und Gut nicht wegzuziehen, so läßt man es hiebei bewendet sein, bis man weiß, wie Irmy gehalten wird. **h.** Der übrigen Kaufleute wegen, die von uns Geleitbriefe haben, oder auch ohne solche in gutem Vertrauen in unserm Land „handtiren", will man auf dem nächsten Tag verhandeln. **i.** „Vnd als vff vnsern abzug vsrem feld diser tag alhar gen Zürich angesetzt ist vnd aber vnser eidgnossen von Lutzern vnd Zug die Vereynung mit Römisch keyserl. Majestät noch nit volkomenlich vnd on fürwort zugesagt haben vnd man abermals in vnser aller namen botschaft zu Inen gefertiget hat, si zepitten, in betrachtung der schwären loiffen nochmals sich vm vns nit zesundern ꝛc., wie jeder bott das weißd, vnd man deshalb vff dißmal keinen fruchtbaren anschlag hat können machen, ist ein ander tag angesetzt, namlich vff Sant Sebastianstag nechst (20. Januar) nachtz Zürich an der herberg zu sind vnd zu handeln, was sich den loiffen nach wird gebüren." **k.** Der Gubernator von Como, der von Bassey Grüyer in Burgund, hat Herrn Ulrich, Freiherrn von Sax, geschrieben, er habe vom Gubernator von Mailand Auftrag, an die Eidgenossen zu werben, daß einer Botschaft des Königs Geleit zu uns gegeben werde, um über einen Frieden mit uns zu unterhandeln, wofür auch er, der Herr von Sax, sich verwenden möchte. Hierüber soll man sich auch auf dem Tag zu Zürich erklären. **l.** Der von Grü hat dem Hauptmann Ambrosi von St. Gallen in ähnlichem Sinne geschrieben, er und der Markgraf haben auch noch an andere Personen in der Eidgenossenschaft geschrieben, nämlich zu Bern beiden Schultheißen und den Vennern von Wattenwyl und Hetzel, zu Lucern beiden Schultheißen und Jacob von Hertenstein, Erni Moser, Cunrad Hasfurter und dem Stadtschreiber, zu Freiburg beiden Schultheißen und dem Stadtschreiber, zu Solothurn beiden Schultheißen, dem Venner Stölli und dem Stadtschreiber. Einige dieser Briefe lagen vor und lauteten ähnlich wie die an Herrn von Sax und Ambrosi.

Zu **i.** Zürich, 1512, 6. Januar (an der hl. drei Könige Tag). Der Städte und Länder gemeiner Eidgenossenschaft Räthe, zur Zeit in Zürich versammelt, schreiben an Lucern: Nachdem sie seine und anderer Orte,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche die Erneuerung der Erbeinung mit dem römischen König noch nicht zugesagt, Antworten angehört, haben sie beschlossen, ihre Botschaft auf nächsten Samstag vor die höchste Gewalt zu Lucern zu schicken, um mündlich in Sachen weiter zu verhandeln; sie bitten, sich in Sachen gutwillig finden zu lassen.

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

1 fehlt im Lucerner-, Berner- und Freiburger Exemplar.

426.

Lucern. 1512, 11. Januar (Sonntag vor Hilarii).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **M. 128.**

Schultheiß, kleiner und großer Rath der Stadt Lucern erklären, daß auf diesen Tag abermals der drei Orte Zürich, Bern und Basel Botschaften im Namen derjenigen Orte, welche der Erbeinung mit römisch kaiserlicher Majestät oder deren Erneuerung beigetreten sind, vor ihnen erschienen seien und mit Hinblick auf die ihnen auf Presentationis Marie vor ganzer Gemeinde gegebene Antwort nochmals gebeten haben, Lucern möchte, da Uri und Schwyz sich nun auch zum Beitritt entschlossen, nicht länger den Beitritt verweigern, sondern diese Vereinung mit ihnen aufrichten und besiegeln. Darauf habe man sich nach stattgehabter Berathung endlich entschlossen, „das wir in dem namen Gottes mit Inen in söllich Erbeynung, wie die durch sy angenommen vnd vffgericht haben, gan vnd die mit Inen nach höuschender notturft besiglen vnd vollziechen wöllen vnd wann ein ander brieff geschriben, darinn wir Eydgnossen alle gemeinlich begriffen, wöllen wir denselben on Intrag vnd lengern Verzug als ander vnser lieben Eydgnossen besiglen." — Diese Zusage wird den Boten der drei Städte zu Handen aller Eidgenossen in einem besiegelten Abschied mitgegeben.

427.

Zürich. 1512, 21. Januar (Mittwoch nach Sebastiani).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.[2] **143.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. **146.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **M. 130.** **Archive Freiburg, Basel, Schaffhausen.**

a. Bern mag die Personen, die ihm zu Uri übel nachgeredet haben, daselbst nach Vorschrift der Bünde belangen. **b.** Auf das Anbringen des Landvogts im Thurgau, daß die Domherren zu Constanz sich weigern, die Steuer für Kriegskosten von ihren Gütern im Thurgau zu geben, wird der frühere Beschluß erneuert, daß sie diese Steuer ohne Einrede zu geben haben. **c.** Der Landvogt im Thurgau stellt die Einfrage, wie es bezüglich der Gülten, welche lauten, „das man die verschribnen Zins vnd gült für stür, brüch, krieg, acht vnd bann 2c. richten vnd weren sölle", mit der Steuer zu halten sei. Dieses will man heimbringen. **d.** Bezüglich des Todtschlags, den Ursula Strauß an einem, genannt Giger, im Thurgau begangen hat, ist auf dieser Ursula Begehren der Freundschaft des Erschlagenen schon zweimal behufs gütlichen oder rechtlichen Austrags Tag vor das Landgericht verkündet worden, aber ohne Erfolg. Da nun die Frau längern Verzug nicht wohl erleiden mag, ist beschlossen, der Landvogt soll gedachter Freundschaft auch noch den dritten rechtlichen Tag verkünden und, wenn sie auch dann nicht erscheint, die Sache wieder an die Eidgenossen bringen. **e.** Den Ansprechern von Uri und Unterwalden an Jörg auf der Fluh ist Tag gesetzt nach Lucern auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sonntag vor der Pfaffenfaßnacht nächsthin (15. Februar). Lucern soll den Wallisern und Andern, die dessen bedürfen, das nöthige Geleit geben. **f.** Der französischen Botschaft, welche begehrt einen Tag zu besuchen behufs Hinlegung des mit dem König waltenden Streits, wird verschriebenes Geleit zugesendet und Tag gesetzt auf Sonntag vor der Pfaffenfaßnacht (15. Februar) nach Zürich. Die Franzosen sollen sich „geleitlich halten" und Vollmacht zum Abschluß ohne Genehmigungsvorbehalt mitbringen. Eben solche Vollmacht sollen die Boten der Eidgenossen erhalten. **g.** Auf den Fall, daß auf dem angesetzten Tag zu Zürich mit den Franzosen kein Vergleich zu Stande kommt, soll jeder Bote seiner Herren Meinung eröffnen, ob nicht ein fernerer Zug gegen den Feind vorzunehmen und wie derselbe anzuordnen sei. **h.** Jedes Ort soll eigenmächtige Züge gegen den Feind abstellen „vnd besonders das ouch jetz vff dem angesetzten Tag Zürich jedermann daheim blib, dann allein die, so zum Tag geordnet werden, vnd nit dz jedermann louffe vnd käme, wer welle, vnd aber dardurch gut sachen gehindert werden möchten." **i.** Jedes Ort soll auch unter und bei den Seinen vorsorgen, daß unsern Feinden nichts zugeführt werde. **k.** Der Bote von Uri hat keine Vollmacht gehabt, den Franzosen Geleit zuzusichern, ausgenommen sie geben vorher auch Geleit zum hl. Vater. Deßhalb hat man sich derer von Uri gemächtigt und den Boten des Königs für uns alle gemeinlich Geleit zugeschrieben. **l.** Den Kaufleuten, die geschriebenes Geleit haben, will man selbes halten, sofern sie sich geleitmäßig betragen, denen aber, welche ohne Geleit in guten Treuen in unserm Land gehandelt und gewandelt haben und vom Krieg überrascht worden sind, will man vor der Hand kein Geleit geben, sondern zusehen, ob es zum Frieden kommt und dann nach Gestalt der Sachen handeln. Fremde Kaufleute, welche jetzt herein kommen wollen, besonders die „Grischeneyer", sollen zurückgewiesen werden, bis die Sachen eine andere Gestalt gewinnen. **m.** Auf das Schreiben der kaiserlichen Räthe im Elsaß bezüglich des Spans derer von Solothurn gegen Arnold von Rathberg (Rotberg) wegen einiger Eigenleute wird unsern Eidgenossen von Solothurn durch ihren Venner verdeutet, daß sie entweder mit dem angefangenen schiedrichterlichen Verfahren fortfahren, oder aber ihren Anspruch auf diese Eigenleute vor dem ordentlichen Gericht aufrecht stellen; ihr Verfahren in der Sache sei nicht „am geschicktesten." **n.** Auf diesem Tage sind erschienen der kaiserlichen Majestät Boten, nämlich Christoph, Herr zu Limpurg, Reichserbschenk, Vogt zu Nellenburg, Ulrich, Freiherr von Hohensax, Hans von Landau zu Blumberg, Ritter, und Johann Storch, mit der Erklärung, daß sie unser an sie ergangenes Schreiben, daß die zwölf Orte gemeinlich und einhellig in die Erneuerung und Besserung der Erbeinung mit kaiserlicher Majestät treten, empfangen haben. Darauf haben sie weiter angebracht, der Handel zwischen unsern Eidgenossen von Solothurn und Jörg von Pfirt sei dem Kaiser höchst mißfällig und falls mehreres derartige vorkommen sollte, so würde solches kaiserlicher Majestät schmählich und vorab gegen die angezeigte Erneuerung der Erbeinung sein und vielleicht noch weitere Folgen haben. Wenn es daher nöthig wäre, in die Erbeinung selbst noch etwas aufzunehmen, damit solchen Vorkommnissen für die Zukunft vorgebogen würde, so seien sie dazu bereit. Ferner berühren sie die Rede, die ausgegangen sei, als ob kaiserliche Majestät das Geld genommen hätte, welches der Papst den Eidgenossen zugeschickt habe. Ferner habe kaiserliche Majestät „vff den abscheid, vor vnserm vszug in Meiland hie Zürich gemacht zwischend dem küng von frankrich vnd vns Eidgnossen vmb ein bericht zu handeln, Ir treffenlich botschaft verordnet vnd vff der pan gehabt vnd was Ir verriten verhindert hab." — Darauf hat man der kaiserlichen Botschaft geantwortet, sie soll sich mit der pfirtischen Sache nicht beladen, denn wir werden ihr Begehren an unsere Obern bringen und versichern, es werde vorgesorgt, daß dergleichen Händel nicht mehr vorkommen werden. Bezüglich der Erbeinung sei unser Begehren, daß sie die-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selbe beförderlich aufrichten und besiegeln lassen, dann sie uns ebenfalls zur Besiegelung überschicken. Wenn möglich soll die kaiserliche Botschaft auf dem angesetzten Tag zu Zürich am Sonntag vor der Pfaffenfaßnacht erscheinen, nach ihrem vorigen Anerbieten uns den Geleitsbrief zum Papst einhändigen, auch den vier Orten, die die Erneuerung der Erbeinung zugesagt, ihr Geld ausrichten, da mit Rücksicht hierauf diese vier Orte von den übrigen zum Beitritt bewogen worden seien. Bezüglich des päpstlichen Geldes und anderer Reden habe man darauf nicht viel Gewicht gelegt und sei mit ihrer Verantwortung gänzlich zufrieden. Wir halten auch die Sendung einer kaiserlichen Botschaft für ein Zeugniß gnädigen Willens und hoffen, die Erneuerung der Erbeinung werde beiden Theilen zu Frieden und guter Nachbarschaft dienen. **o.** Jeder Bote weiß seinen Herren zu berichten, wie unsere Eidgenossen von Bern „Ir absagung halb, so im veld verloren worden vnd vnsern Eidgnossen von Schwytz zu handen komen ist, begert haben, das vnser Eidgnossen von Schwitz denselben brief zöigen söllen vnd der bot von Schwitz gesagt hat, das sin herren die Copy, so vnser Eidgnossen von Bern vff nechstem tag vns geben, gegen dem selben verlornen brief besichtiget haben, syen sy glichförmig erfunden; vnd erfindt sich also, das von vnsern eidgnossen von Bern vnd Irem stattschriber anders nit denn fromklich vnd erlich sy gehandelt." **p.** Betreffend den jüngst gefallenen Anzug, daß ein Verkommniß gemacht werden sollte, um zu verhindern, daß ein Ort für sich Krieg anfange, ist man nicht einig geworden, daß es nothwendig sei, neue Ordnungen aufzustellen, „Sonder gemeint, ouch an Im selbs wer es, da wir gut ordnungen vnd satzungen hetten, wo wir die hielten, vnd vff das der Sempacherbrief, der Pfaffenbrief vnd die verkomnuß zu Stanz gehört sind. Sol jeder bot sinen herren das erscheinen, damit wir nun hinfür, wenn wir vnser pünd schwerend, dieselb verkomnuß zu Stanz ouch schwerend, als ouch dieselb verkomnuß das heiter innhalt, wie jeder bot witer weißd zu sagen." **q.** Schaffhausen soll vom Schweizerhans weitere Erkundigung einziehen und auf nächsten Tag berichten. **r.** Auf das Anbringen des Landvogts im Thurgau wird beschlossen, die Knechte aus dem Thurgau, die bisher in Gottlieben gelegen sind, sollen heimkehren und die Landschaft des Kostens überhoben sein; auf dem nächsten Tag soll man antworten, ob man nicht auch die übrigen Knechte aus der Eidgenossenschaft, die noch dort liegen, heimrufen wolle, da wir nun gemeinlich mit kaiserlicher Majestät in Vereinung sind. **s.** Dem Hauptmann und den Regenten im Wallis wird geschrieben, sie sollen die Praktiken des Jörg auf der Fluh und Anderer während der Zeit, wo wir zu Felde lagen, erkunden und uns darüber auf dem Tag zu Zürich Bericht geben. **t.** Bezüglich des Unternehmens der Graubündner auf das Bollenzerthal sollen Zürich und Glarus eine Botschaft zu ihnen schicken, um das Nöthige mit ihnen zu reden. Die drei Orte sollen den Commissar und die Knechte zu Bellenz anweisen, mittlerweilen nichts Feindseliges gegen die Graubündner vorzunehmen.

d fehlt im Berner Exemplar. **q—t** fehlen im Lucerner Exemplar.

Zu **n.** Das hier angeführte Schreiben fehlt, dagegen scheint eine neue Ausfertigung der Urkunde vom 6. Januar 1511 erfolgt zu sein, da in derselben (Beilage **19**) alle Orte genannt sind und siegeln. Vergleiche auch oben Abschied 426.

428.

Rapperswyl. 1512, 7. Februar (Sambstag nechst nach vnnser lieben Frowen tag zu der Lichtmeß).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Schultheiß und Rath der Stadt Rapperswyl thun kund, daß nachbezeichneter Sachen halb vor sie gekommen sind die Burgermeister, Schultheißen, Ammänner und Räthe der sieben Orte, nämlich von Lucern:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Balthasar Gürber, des Raths. Uri: Heinrich Troger, Altammann. Schwyz: Martin Flecklin, des Raths. Unterwalden: Hans von Einwyl, des Raths. Zug: Wernher Steiner, Altammann, und Hans Jörg, Altseckelmeister, des Raths. Glarus: Rudolf Wiechsler, des Raths — für sich selber und für Burgermeister und Räthe der Statt Zürich, einerseits; — Abt Franciscus, „ouch die Erwirdigen vnd geistlichen Herren Dechan vnd gemeyn Cappittels vnd Conventherren des Gotzhuß sant Gallen anderseits." Die sieben Orte klagen: „Wiewol Buwyl, deßglichen Hagenwyl vnd Blydegg die Herrschafften mit iren zugehörden lägint in irer Landtgrafschafft der Landtvogty vnd dem Landtgericht im Thurgöw," welches alles sie im letzten Schwabenkrieg ehrlich und ritterlich erobert hätten und zwar mit allen hohen Gerichten, so unterstehe sich doch der Abt „ze Buwyl pott vnd verpott ze thund vnd die lüdt ze strafen, och fräuel vnd bussen an denselben end inzeziehen" und zu Hagenwyl und Blydegg die Mannschaft sich huldigen und schwören zu lassen ꝛc., nicht anders, als ob es seine Gotteshausleute wären. Ferner habe Herr Fritz Jacob von Anwyl, Ritter, ein Dorf, genannt Dotzwyl, welches auch in ihrer Landgrafschaft im Thurgau liege, dessen Mannschaft ihnen jedoch noch nicht geschworen habe und über welche dagegen noch der Abt von St. Gallen gebiete. Und da ferner ein Vertrag zwischen dem Abte von St. Gallen und den zehen Orten der Eidgnossenschaft bestehe, der dann vnder anderm innhielte, „das abzügling vnd vneliche kynder den hochen gerichten vnd der oberhand zustundint vnd gehörtind", so habe doch der Abt zu Romanshorn, woselbst die niedern Gerichte allerdings ihm zugehören, „verpotten einen abzug, so daselbs were gefallen," in der Meinung, er gehöre ihm. Weiter habe der Abt von Herrn Balthasar von Landenberg, Ritter, ein Gericht gekauft, wo den sieben Orten die hohen Gerichte zustehen, und nun erlaube er sich, besagte Gerichte „gen Wyl zu ziehen u. s. w." Demnach bäten sie den Abt von solchen Neuerungen gütlich abzustehen, widrigenfalls sie den Handel auf einen richterlichen Entscheid kommen lassen würden. Dagegen hat der Abt antworten lassen, er dächte, man hätte ihn besser in Ruhe gelassen, da er sich einer unrechtlichen Handlung nicht bewußt sei. Da er nun aber zu antworten gezwungen sei, so möge man wissen 1. Buwyls halb: Vor etlichen Jahren, noch vor dem Schwabenkrieg, sei ein Span entstanden zwischen Abt Gotthard und dem Freiherrn Ulrich von Sax, betreffend die niedern Gerichte und den Gerichtszwang zu Moos und zu Buwyl. Derselbe sei durch Heinrich Unrichti, genannt Semli, z. Z. Schultheiß zu Wyl, dahin erledigt worden, daß der Hof zu Moos sammt allen Gerechtigkeiten dem Gotteshause St. Gallen, der andere Hof dem Herrn von Sax in dessen Gerichtsherrlichkeit zu Bürglen gehören solle. Die Gerichtsherrlichkeit zu Buwyl solle zur Hälfte dem Gotteshause, zur Hälfte dem Freiherrn von Sax gehören und es habe demzufolge der Abt die Befugniß, in beider Theile Namen einen Ammann, der Freiherr einen gemeinsamen Weibel zu setzen. Der dießfällige Vertragsbrief sei besiegelt worden von Heinrich Unrichti, Jacob von Helmstorf zu Griessenberg, als Zusatz des Herrn von Sax, und Hans Sayler, Burger und des Raths zu Wyl, als Zusatz des Abtes Gotthardt, „am nächsten Donstag nach sant Vidts tag" 1501. Gleichwohl sei Abt Gotthardt mit diesem Entscheide nicht zufrieden gewesen, weil derselbe den Gerechtigkeiten des Gotteshauses vielen Eintrag thue, und habe nur dem Frieden zu lieb darein gewilligt. Uebrigens habe sich zu Abt Gotthardts Zeiten, etwa neunzehn Wochen vor Entstehung obigen Vertrages, auch Uneinigkeit zwischen dem Abt und den zehn Orten erhoben, da letztere beim Mangel eigentlicher Marchen sich allerlei Uebergriffe in die Gebiete des Abtes haben zu Schulden kommen lassen. In Folge dessen sei von beiden Theilen ein gütlicher Tag angesetzt worden nach Wyl und durch den Abt Heinrich von Fischingen, Ulrich Muntprat zu Weinfelden, Ritter, Lienhard Merz, Burgermeister zu St. Gallen, und Heinrich Unrichti, Schultheiß zu Wyl in Beisein des Abtes Gotthardt und der Boten der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zehn Orte ein Vertrag zu Stande gekommen, dessen Inhalt unter Anderm bestimme: „Das ein Herr vnd Gottshuß ze sant Gallen hinfür pott vnd verpott thun, ouch satzungen machen möchtind allenthalb in iren gerichten, wie die ye ze thund notdurftig werint, wenn es aber das malefiz berürte, dann sölltind ein Herr vnd Gotzhuß ze sant Gallen dauon kein straff nemen." Dieser Vertrag sei von den Untertädingern wie von dem Abte Gotthardt, seinem Convente und den Boten der zehn Orte besiegelt worden „vff vnser lieben frowen Abent ze Liechtmeß 1501." 2. Betreffend die Mannschaft zu Hagenwyl und Blydegg besage genannter Vertrag: „Das die lüdt mit einem Herren vnd Gotzhuß ze sant Gallen vnd vnsern Herren von den vier orten söltind reyßen als von alterhar were komen vnd sy byßhar mit Inen gereyßet hettind; wölhe aber vor in die Landtgrafschafft gereyßet hettind, die söltind hinfür ouch darin reyßen, doch vorbehalten, das alle die, die dem Gotzhuß zugehörtind vnd vornaher allweg mit Im gereyßet hettind, by Iren eyden, die sy einem Herren vnd Gotzhuß ze sant Gallen vnd den benanten vnsern Herren von den vier orten schwörint, blibint, vnd deßhalb von niemans anderm wyter ze schweren ersucht noch gedrengt werden söltind, wie dann der betrag sölichs desselben artikels ouch vßwyße." Und damit man besser begreife, wie es komme, daß die Leute zu Hagenwyl, die außerhalb der Gemarkungen der hohen Gerichte des Gotteshauses seßhaft wären, wie andere Gotteshausleute schwören und reisen, so habe es die Gestalt: Die Herrschaft Hagenwyl sei des Gotteshauses Eigenthum gewesen und als solches verpfändet worden, „doch mit Vorbehalt der lehen vnd mannschaft, vnd were also vß solher verpfendung ein schiltlehen worden vnd also als ein manlehen mit hulden und reyßen by dem Gotzhuß für vnd für bliben, vnd were dem Gotzhuß an dem end kein abgang nye geschehen, dann so vil die jerlich nutzung berürte." Für das Recht der Wiedereinlösung des Pfandes deponirte der Abt die Abschrift eines Reverses. In dem Krieg zwischen St. Gallen und den Eidgenossen hätten Letztere sich unterstanden, die Hagenwyler zu brandschatzen und das Schloß daselbst einzunehmen, wobei sich die Einwohnerschaft nicht wie Gotteshausleuten geziemt hätte benommen haben u. s. w. 3. Betreffend die Mannschaft zu Dotzwyl finde er sich nicht bemüßigt zu antworten, weil die dahingehende Klage erst jetzt und ohne vorherige Meldung vorgebracht werde; doch werde er nöthigenfalls auch darüber sich zu verantworten wissen. 4. Des Abzugs halb zu Romanshorn habe er zu erwidern, daß er, als von Kaisern und Königen gefreiter Landesfürst, nur nach Recht gehandelt habe, wofür er „ettlich latinisch vnd tütsch fryheiten" vorlegte. Gegen Ansprache gewisser niedrer Gerichte in seinen hohen Gerichten habe er nichts einzuwenden. Bezüglich „landzügling vnd vneliche" beruft sich der Abt wieder auf den Vertrag von 1501, welcher enthalte: „Wöliche landzügling nit erben hettind, das ein Herr vnd Gotzhuß ze St. Gallen von denselbigen Vaßnachthennen vnd den fal nemen vnd die landtgrafschaft darnach dieselben erben möchte." Ferner: „Von der vnelichen wegen, das die der Landtgrafschafft zugehören sölltind. Wenn aber ein vnelicher ein elich wyb neme vnd by derselbigen eliche kynd vberkeme, dieselben kynd sölltind denn recht Gotzhußlüdt sin vnd ouch dem Gotzhuß zugehören." 5. Bezüglich des von Balthasar von Landenberg erkauften Gerichtes, verhalte es sich folgendermaßen: Dieses Gericht nannte man das Freigericht, und die dazu gehörenden Güter die freien Güter, sie lägen in der Landgrafschaft oder des Gotteshauses Obrigkeiten und Gerichten. Da sei es Brauch, daß diejenigen, deren Güter in das Freigericht gehörten, unterhalb Thurlinden, nahe bei der Thur Gericht halten. Diesen Leuten zulieb und der „komlichkeit" wegen habe er das Gericht nach Wyl verlegt, „aber anders nit denn als ob es were beschehen an obgemeltem end, der Richter were ouch anders nit gesessen." An eine Neuerung in anderm Sinne habe er nie gedacht. Der Abt schließt: er glaube sich nun hinlänglich verantwortet zu haben und hoffe, die sieben Orte werden in Anbetracht dessen gütlich von ihren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Klagen abstehen, andernfalls würde auch er es auf einen rechtlichen Spruch ankommen lassen. Die Eidgenossen erwidern: 1. Der Abt möge sich ihretwegen auf den Vertrag seines Vorfahren mit dem Freiherrn von Sax berufen, sie glauben nicht an die Aechtheit desselben, namentlich des Datums; aber auch wenn es damit seine Richtigkeit haben sollte, so gäben sie nichts darum, weil die Höfe zu Moos und das Gericht Buwyl schlechthin in das Landgericht gehörten; solches könne durch Zeugen bewiesen werden. 2. Wenn der „ander betrag vßwyße", daß ein Herr zu St. Gallen in seinen Gerichten möge Gebote und Verbote erlassen u. s. w., so sei damit noch lange nicht gesagt, daß ihn solches in ihre Gerichtsherrlichkeiten hinüber zu greifen berechtige. 3. Des Reisens halb haben sie nicht viel auszusetzen und wünschen nur, daß die in dem Vertrag von 1501 enthaltene Bestimmung: „wo Gotzhußlüdt vsserhalb deßelben Gotzhuß Landtschafft in andern gerichten sessint, das dieselben in dieselbigen gericht ze reyssen söltind schuldig sin," gehöriger Beachtung gewürdiget werde. 4. Der Mannschaft vnd Huldigung halb der Leute zu Hagenwyl vnd Blydegg glauben sie, auch wenn Hagenwyl ein Schild- und Mannlehen sei, nicht, daß die Leute daselbst dem Abte zu schwören und zu huldigen verpflichtet seien, denn man wisse wohl, was man lehenswegen schuldig sei; habe freilich ein Herr Jacob Peyer, der damals die Herrschaft besessen, sich als Reisiger zu dem Gotteshause gehalten, so sei das nicht aus Pflicht, sondern aus persönlichen Rücksichten geschehen. Daß aber die Leute daselbst dem Gotteshause früher geschworen, wüßten sie nicht. Hinsichtlich der daselbst durch die Eidgenossen erfolgten Brandschatzung dürfe man nicht übersehen, daß in Kriegszeiten „luffe yederman wo er sin nutz am meisten meinte ze schaffen; darvmb were Inen kein abbruch Irer Mannschafft entstanden. So were derselb krieg vnser Herren der vier ordten gewesen, wie wol sy sinen den hettind helffen vollenden. Vnd wie wol ouch war wer, wenn dise manschafft vnd ander Gotzhußlüdt reysotind, dann zu enthalt der vier ordt vnd gmeiner Eydgnosschafft, So hette doch vnser gnediger Herr von sant Gallen an den enden weder hohe noch nidre gericht, dann da die hohen gericht gar, vnd ze Blydegg die nidern gricht halbs Ir werint u. s. w. Darzu so hettind solich manschafften mit Inen den Eydgnossen gereyßet gen Murten vnd Granssen vnderm Fennli von Frowenfeld, deß sy ouch möchtind gmugsamlich lüdt haben." 5. Um den Span Dotzwyls halb sei der Abt ohne Zweifel hinlänglich im Klaren und läge es ihm sonst genehm, so würde er wohl bestimmter antworten. 6. Der Abzug gehöre zu den hohen, nicht zu den niedern Gerichten; da nun der Abt zu Romanshorn nur die niedern Gerichte besitze und die hohen der Landgrafschaft zugehören, so gehöre zu solcher auch der Abzug u. s. w. 7. Da der Vertrag zwischen ihnen und dem Gotteshause das Malefiz und Hochgericht der Landvogtei zutheile, so wollen sie sich jetzt nicht weiter darauf einlassen, wohin „landzügling" und unehelich Geborne gehören. 8. Sie verlangen, daß die niedern Gerichte zu Thurlinden wieder „an den enden wie von alter har komen" gehalten werden. Der Abt läßt dupliziren: 1. Die Eidgenossen wollen behaupten, der Vertrag von „1501" sei erst später, nachdem die Eidgenossen in den Besitz des Landgerichts gekommen, gemacht worden, daß dem aber nicht so sei, könne er genüglich nachweisen u. s. w. Uebrigens wolle er es gerne darauf ankommen lassen, welcher Theil die triftigsten Beweise für seine Behauptungen beizubringen im Stande sei. Er macht den Vorschlag, es möchte in gütlicher Uebereinkunft ein Schiedsgericht bestellt und demselben die Prüfung der beiderseitigen Beweismittel behufs endgültiger Entscheidung übertragen werden u. s. w. 2. Mit dem Reisen und Schwören der Leute zu Hagenwyl und Blydegg verhalte es sich gänzlich so, wie er in seiner Antwort gesagt habe. Die Mannschaft habe also gereiset und geschworen, ehe man gen Murten gezogen sei. „Wol were war, in Waltzhuter vnd Burgunschen kriegen weren sölich Herrschafften gestanden in Herr Hofmeisters handen, da hettind sy villicht nit mit dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gotzhuß gereyßet, vnd wüßde man ouch wol wenn man reißoti, wo einer nit in vßzug komen möcht, luffe er zum nechsten vnd wo er möchte vnderkomen." 3. Von dem Abzug zu Romanshorn könne er nicht abstehen, unter Berufung auf die eingelegten Vertrags- und Freiheitsbriefe. 4. Dotzwyl betreffend lasse er es bei gegebener Antwort bleiben. — Der Rath von Rapperswyl erkannte bezüglich des angetragenen Zeugenbeweises, „das sölichs beschehe hyezwüschen vnd Zynstags nach dem Meytag nechstkünftig, als dann vff denselben Zynstag ze Nacht beid teil widervmb in vnser Statt an der Herberg sin vnd morndes Mitwuch sölich Ir kontschafft vnd alle gewarsami" vorzubringen und verhören zu lassen. Als auf den angesetzten Tag beide Parteien erschienen, beschwerten sich die sechs Orte über die Art und Weise der Zeugeneinvernahme des Abtes, welche gegen den Landesbrauch statt öffentlich im Geheimen erfolgt sei. Wohl habe ihr Landvogt auf öffentliches Verhör gedrungen, aber das eine Mal sei seine Forderung durch Urtheil abschlägig beschieden, das andere Mal vom Landgericht allerdings gutgeheißen worden, jedoch wegen Kürze der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Daher meinten sie, „was kontschafft also were heymlich vffgehebt worden, das Inen die kein schad söllting sin." Beide Parteien begehrten schließlich „des rechten." Das hierauf gefällte Urtheil weist die Eidgenossen mit ihren Klagen ab und bestätigt in allen Theilen die dem Gotteshause in dem Vertrage von 1501 zugesprochenen Rechte und Freiheiten.

429.

La Sarra. 1512, 9. Februar.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 153.

Peter Dittlinger und Rudolf Tillier von Bern, Heinrich Cloos und Anton Haas von Lucern, Hans Krummenstol und Fridolin Marti von Freiburg, Peter Hebolt und Hans Veltener von Solothurn als Boten der vier Städte urkunden in Form Verbalprocesses, daß sie auf genanten Tag, Nachts 10 Uhr, in das Schloß Lasarra gekommen seien, da den Herrn Jacob von Gingins, Herr von Chatelârd gefunden und ihm eröffnet haben, Bern schicke eine große Macht wider ihn und wolle, daß vor Allem er mit seiner Familie und seinen Freunden von Lucern und Andern, die da seien, das Schloß verlasse, welches zu gemeinen Handen in Sequester gelegt werden soll in die Hände der vier Städte, bis der Herzog von Savoyen darüber verfügt habe, was bis nächste Ostern geschehen soll, doch der Frau von Lasarra vorbehalten ihr Eherecht, zugebrachtes Gut und mit Vorbehalt überhaupt aller erlangten Rechte, Briefe, Urtheile ꝛc. Die Boten der vier Städte, von jeder zwei, welche den Sequester zu verwalten haben, geloben, das Schloß mit aller Zubehörde nach erfolgtem Rechtsspruch an denjenigen herauszugeben, dem es mit Recht zuerkannt wird, ohne allen Verzug. Der genannte Herr von Gingins hat hiezu seine Einwilligung erklärt, ebenso seine Freunde aus der Eidgenossenschaft, die bei ihm waren. Ferner ist einverstanden, daß Niemand von den Parteien während der Zeit des Sequesters anders denn ungefährlich durch die Stadt Lasarra wandeln soll. Innert zehn Tagen soll hierüber ein Brief unter dem Siegel von Bern und Lucern aufgerichtet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

430.

Zürich. 1512, 16. Februar (Montag nach Valentini).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.2 147. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 153. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 172. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen.

a. Auf diesem Tag ist eine Botschaft des Herzogs von Lothringen erschienen und hat die Versicherung gegeben, daß ihr Herr kein Volk weder zu Fuß noch zu Pferd bei dem König von Frankreich wider uns gehabt habe. Der Herzog habe die Dienste nicht vergessen, welche die Eidgenossen seinem Vater erwiesen, und wenn er etwas für uns thun könne, so sei er dazu ganz geneigt, besonders sei die Botschaft beauftragt, ihre Dienste zur Vermittlung unserer Fehde und Feindschaft gegen den König von Frankreich anzubieten. **b.** Den Knechten von Uri, Unterwalden und Freiburg, welche gegen Jörg auf der Fluh Ansprachen haben, ist ein endlicher und „verzwickter" Rechttag angesetzt auf Sonntag Reminiscere nächsthin (7. März) nach Lucern. Beiden Parteien ist von diesem Tag ein freies sicheres Geleit zugeschickt, damit sie keinen Vorwand haben, nicht zu erscheinen. Wenn die eine oder andere Partei dennoch wegbleibt, so soll nichts destominder der erscheinenden „rechtz gestattet werden." Alle Orte, mit Ausnahme Freiburgs, sollen auf diesen Tag ihre Boten schicken. **c.** Der Bote von Lucern soll seinen Herren über die „Verhandlung" berichten, welche Hans Moser von Dietwyl im freien Amt im Feld gebraucht hat, und daran sein, daß er gefänglich eingezogen werde, weil er doch aus dem freien Amt entwichen ist. **d.** Auf des Vogts zu Lauffenburg und Rheinfelden, Herrn Ulrichs von Habsperg, Schreiben, betreffend den von Heidegg zu Kienberg, Burger von Solothurn, ist denen von Solothurn geschrieben, sie sollen diesen ihren Burger vermögen, von seinem Vorhaben abzustehen und Herrn Ulrichs Anerbieten anzunehmen. **e.** Der Landvogt im Thurgau bringt an, es werde von etlichen Personen im Thurgau das Korn gleich in und nach der Ernte aufgekauft und nachher den armen Leuten wieder theuer verkauft. Man soll auf nächstem Tag berathen, was hiegegen zu thun sei. **f.** Jeder Bote kennt das Verlangen des Johann von Furno, wir möchten ihm das Geld, das wir ihm schuldig sind, „vff zwey zil" bezahlen, damit er desto besser seine eigenen Geschäfte besorgen könne. Der Mehrtheil der Orte ist dazu geneigt; man hat es ihm also zugesagt und überhin ihm eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen gegeben. **g.** Dieser Tag war angesetzt, um mit der Botschaft des Königs von Frankreich über die Hinlegung unserer Fehde und Feindschaft zu verhandeln. Nachdem man die Botschaft einige Tage erwartet, ist von derselben, nämlich dem Herrn von Dones, dem Baillif von Amiens und dem Präsidenten von Burgund berichtet worden, sie seien verhindert zu erscheinen, man möchte ihre Ankunft erwarten, oder, wenn uns das nicht beliebe, einen andern Tag auf den 8. März ansetzen. „Haben wir vns im namen gotz daruff vereint, nunmals zu verriten vnd vnsern herren vnd obern alle handlung vnd was vns begegnet ist, es sige bäpstlicher heiligkeit geschrift, der Venediger botschaft anbringen vnd erbieten vnd anderes zu erscheinen vnd vff den sonntag Reminescere (7. März) nechstkomend mit vollem gewalt widerumb in der statt Zürich zu erschinen, von einem anschlag, wie vnd in was gestalten wir vns gegen den küng von Frankrich in den handel schicken wellen, desglich gegen bäpstlicher heiligkeit vnd den Venedigern zu reden vnd zu handeln das so sich vnsern eren nach wirt gebüren. Vnd ist ouch daby vnsern eidgnossen von Zürich beuolhen, der obangezöigten potschaft witer gleit vff Ir beger in vnser aller namen zuzeschicken vnd sol vff das alles vnder vns allenthalb zum höchsten vnd besten abgestelt vnd versechen werden, das niemands der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vnsern verlouffe, sonder des obangezöigten tags vnd des anschlags, der daruf gemacht werden sol, erwarten vnd vnser handlung mit guter ordnung vnd gehorsame volstreckt werde, wie ein jeder gesanter wyter weißd zu erschinen." **h.** Allen Vögten in den gemeinsamen Herrschaften soll befohlen werden, daß sie Niemanden weglaufen lassen. **i.** Jeder Bote soll seiner Obrigkeit Kenntniß geben von dem Schreiben derer von Venedig und daß sie eine Botschaft mit Aufträgen, die jeder Bote kennt, hier gehabt haben. **k.** Das Schloß Gottlieben betreffend soll man heimbringen, ob man mit dem Bischof von Constanz von einem Kauf reden wolle, oder wenn dieses nicht anginge, daß er den Hans von Landenberg dahin setze mit der Verpflichtung, dasselbe im Kriegsfall für die Eidgenossen zu behaupten. Inzwischen soll jedes Ort seine Zusätzer dort belassen. **l.** Man hat hierauf die Befehle der Obern eröffnet bezüglich des Verkommnisses zu Stans, des Sempacher- und Pfaffenbriefs, oder einer neu zu machenden Ordnung, „vnd etliche ort meinen, das wir gut ordnungen haben, wenn wir nur dieselben hielten, vnd besonders das gut wäre, das die Verkommuß zu Stans mit den pünden geschworen wurde, vnd aber etliche ort die nit schweren wellen. Ist abermals angenomen heimzubringen vnd darumb vff dem nechsten tag Zürich ze antwurten." **m.** Die von Graubünden haben uns einen Brief hören lassen, wie der Commissar und die Knechte zu Bellenz immer noch von denen aus dem Thal Bollenz den Brandschatz fordern und obschon man geglaubt, dieses sei durch die Eidgenossen abgestellt, ihnen drohen; sie werden daher genöthigt sein, gegen denen zu Bellenz nach Inhalt des Bunds Recht zu begehren. Die Boten von Uri und Nidwalden erklären, sie haben seit dem obbemeldeten Schreiben den Ihrigen die Weisung zugehen lassen, von ihrer Forderung abzustehen. **n.** „Es weißd ouch jeder bott, wie die fünff Cardinel, die jetz zu Meiland sind, mitsampt etlichen Bischoffen vns vff disen tag geschriben haben, wie sy zu Nutz vnd notturft der Cristenlichen kirchen ein Consilium angesechen haben zu machende, vnd von vns begeren sicherheit vnd gleit Iren botten, die vns der sachen witer berichten werden. Sol jeder bot ouch heimbringen." **o.** Die Boten von Schwyz sollen eine Reclamation Zürichs wegen Erbfällen zweier zu Utznach gestorbener Angehöriger der Herrschaft Grüningen heimbringen.

Das Schwyzer Exemplar enthält nur **a**—**f** und **n.** — **i, n** fehlen im Berner Exemplar.

Zu **g.** Johann Jacob Trivulzio schreibt aus Mailand unter'm 31. Januar an die Eidgenossen zu Zürich versammelt, er habe den Geleitsbrief erst gestern erhalten und zweifle, ob auf den 15. Februar die Botschaft des Königs mit vollkommener Gewalt, die nur der König ertheilen könne, einzutreffen im Stande sei; die Eidgenossen möchten selbe etwa acht Tage erwarten; er hoffe, der König und der Herzog von Nemours werden die Botschaft mit solcher Vollmacht absenden, daß die Eidgenossen zufrieden sein werden.

Staatsarchiv Zürich: Abschiedeband, V. 154.

431.

Lucern. 1512, 8. März (Montags nach Remeniscere).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 157.

Dieser Tag ist von der Eidgenossen Boten, welche auf den Sonntag vor der Pfaffenfaßnacht in Zürich waren, angesetzt worden und dabei sollten alle Orte, ausgenommen Freiburg, erscheinen, um die Ansprache gegen Jörg auf der Fluh zu behandeln. Es sind aber nur von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Basel Boten erschienen und diese haben, weil sie der Wichtigkeit der Sache wegen nicht allein darin handeln wollten, auf Donstag nach dem Sonntag Oculi (18. März) einen andern Tag angesetzt, zu welchem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die ausgebliebenen Orte unverzüglich und dringend eingeladen werden sollen. Mit den Parteien wird geredet, daß sie inzwischen sich ruhig gegen einander verhalten. Auch die Gerichtshändel wegen Zehrung und Anderm, welche Etliche von Wallis gegen die Ansprecher führen, sollen bis nach Ausgang des angesetzten Tages eingestellt werden. Und da Jörg auf der Fluh selbst erklärt, er sei nach Lucern gekommen, um Jedermann in unserer Eidgenossenschaft, der eine Ansprache an ihn zu haben glaube, Antwort zu geben, so soll er diesen Tag zu Lucern erwarten; bedarf er Kundschaft, so soll er in der Zwischenzeit sich damit versehen.

432.

Zürich. 1512, 8. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E 2. 150. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 158. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 184. Archive Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen.

a. Unsere Bundesgenossen von Bünden haben neuerdings Klage geführt über die Angriffe und Beschädigungen, welche die Zusätzer der drei Länder zu Bellenz denen von Rusle und in der Grafschaft Mosax zugefügt haben, mit der Bitte, wir möchten die drei Länder vermögen, solches abzustellen oder doch sich mit bundesgemäßem Recht zu begnügen, insbesondere den Gefangenen zu Rosley loszulassen. Jeder Bote kennt die Antwort, welche der Landammann von Uri im Namen der drei Länder hierauf gegeben hat, und weiß, was wir darauf mit ihnen geredet haben. Da aber die Boten der drei Länder keine Vollmacht haben wollen, uns zu entsprechen, so soll den Obrigkeiten der Handel gründlich berichtet und auf nächstem Tag weiter darüber verhandelt werden, da wir doch alle wissen, „was einer eidtgnoschaft an den pünden gelegen ist vnd wie si sich im vergangnen krieg mit vns gehalten habend." **b.** Die von Wallis haben ihre Botschaft auf diesem Tage gehabt und, wie früher, eröffnet „das, so Jörg vff der Fluh, als wir mit vnsern zeichen im veld gelegen sind, wider vnd für geschriben vnd gehandelt." Dagegen hatte auch Jörg auf der Fluh einen Boten hier, der begehrte, wenn ihn Jemand in oder außer Wallis verklagt hätte, selben vor den Eidgenossen zu Recht zu stehen. „Vnd so vnder vns allerley zu disen Jörgs vff der Flu hendeln geredt vnd besonder gemeint worden ist, nachdem zwischend denen, so dem Bischof anhangend, desglich denen, so Jörgen parthy haltend, großer vnwill sige, das vnser eidgnossen von Lutzern, Vry, Schwyz vnd Vnderwalden in vnser aller namen Jr botschaft hinin in Wallis schicken, denselben vnwillen zu betragen vnd Jörgen verhandlung zu erkunden, demnach vff die kundschaft, so man vber Jn mag haben, vmb sin verhandlung zu berechten." Da aber die Boten nicht Gewalt hatten, dieses zu beschließen, so wurde erkannt, es in Abschied zu nehmen und auf nächstem Tag zu antworten, was Jörgs wegen zu thun sei „damit man sin abwerde vnd ob wir wyter mit dem künig müssen kriegen, das er nit aber vnser ansleg dem künig zuschribe." **c.** Melchior von Landenbergs sel. Erben haben auf diesem Tag eine Kundschaft vorgelegt, die sie zu Basel haben aufnehmen lassen, und begehrt, daß ihnen das Geld, das sie den Eidgenossen zu bezahlen schuldig sind, nachgelassen werde. Da die Boten hiezu keine Vollmacht hatten, soll das Geschäft auf die Jahrrechnung zu Baden kommen. **d.** Die von Appenzell eröffnen einen Span, den sie gegen denen von Altstätten der Lehen und Marchen wegen haben, und bitten, wir möchten die im Rheinthal anhalten, sie bei ihren alten Marchen ruhig zu lassen. Man will dieses Geschäft heimbringen, um sich vorerst darüber genauer zu erkundigen. **e.** „Ferner als disе tagleist angesechen gewesen ist, mit des küngs von Frankrichs botschaft vm einen bericht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vnd frieden zu handeln, weist ein jeder pott, wz dieselb frankrichisch botschafft vff Ir Credenz anpracht vnd nach vil red vnd handlung, so sy vnd wir mit einandern geprucht haben, sich entschlossen hat, wie wol der küng sich des beschechnen vberzugs vß vil vrsachen zu vns nit versechen hett, vnd vß grund deß nit vermeine, vns einichen abtrag vnser gehepten Costen schuldig zu sind, aber in ansechung der früntschaft, so nun lange Jar har zwischend der Cron von Frankrich vnd einer loblichen Eidgnoschaft gewesen, sye der küng nochmals vrbüttig, vns für die ansprach acht tusent guldin zu geben. Vnd so Inen daruff fürgehalten das, so durch herrn Vlrichen, Fryherrn zu Hohensax, im Veld gehandelt ist, das sy darzu gesagt habend, es möcht sin, wo wir den küng nit also merklich geschediget vnd verbrennt hettend, es were villicht erfunden, das vns an vnsern Costen ein Sum gelts geben worden wery; So wir aber den küng also geschediget habend, achte der küng, das sin empfangen Schad vnd vnser gehepter Cost gegen einandern wol hingangind u. s. w. Daz wir nun als schimpflich vnd verspottlich angenomen habend vnd durch herrn von Saxs als den vndertedinger an die Franzosen langen lassen habend, sich anders in die sach zu schicken vnd entlicher beuelch zu entschließen. Vnd demnach sy xx tusent vnd am letsten xxx tusent francken zu geben erpotten. Vnd dwil vns solichs nit anzunemen gewesen ist, ouch wir potten mit vngelicher beuelch abgefertiget gewesen sind vnd besonder etlich vnder vns nit andern gewalt habend wellen haben, dann zu losen vnd demnach dasselb wider hindersich zu bringen, so haben wir daruf vns selbs einen andren tag, namlich vff Zinstag nach mitteruasten nechstkünftig (23. März) widerumb in der statt Zürich an der herberg zu erschinen, angesetzt vnd dem bemelten herrn von Saxs vff dz, so Im von den Venedigern angezöigt ist, keys. Majestät vnd sy mit einandern zu betragen u. s. w. beuolhen, mittler zyt zu handeln vnd zu arbeiten an den Regenten zu Insprugg, desglich an den Venedigern des wider willigung zu erlangen, ouch damit erfarung zethund, wes wir Eidgnossen vns zu Inen mögend vertrösten, in hoffnung, das man bis zum nechsten tag darum wol bescheid mög erlangen. Vnd söllen daruf wir potten das, so vns vff disem tag begegnet ist, vnsern herren vnd obern ordenlich anbringen vnd dieselben v. H. v. O. vff den angesetzten tag Ir potten mit vollem gewalt abfertigen, damit man in allen sachen, es sye vff das, so vns von den Venedigern vnd keys. Maj. Regenten von Insprugg oder anderschwaher begegnen mag, gewalt hab, anschleg ze thund vnd fürzenemen das vns zu nutz vnd eren mag erschießen." **f.** Der Baillif aus Lothringen hat uns eröffnet, er habe mit den Franzosen so viel geredet, daß er hoffe, sie werden an unsere Kosten 50,000 Franken geben. Darauf haben wir ihm zu Handen seines Fürsten gedankt und ihm empfohlen, den Franzosen Kenntniß zu geben, daß wir uns einen andern Tag gesetzt haben; sie mögen dem König unsere Verhandlung berichten und sofern sie hier dessen Antwort erwarten oder nach Neuenburg oder anderswohin „an Ir gewarsame" verreiten wollen, so werde man ihnen das Geleit bis zu Ende des angesetzten Tages erstrecken. **g.** Der Vogt von Bürgeln meint, Eheleute, welche der Herrschaft Bürgeln leibeigen sind, sollen einander zu erben haben, jedes den überlebenden Ehegatten, sodann sollen die nächsten und rechten Leibeserben erben, das Gut soll nicht wieder „hindersich fallen." Da man besorgt, es möchten viele solcher Fälle eintreten und man keine Vollmacht zu grundsätzlicher Entscheidung hat, so soll nach Einholung des Willens der Obern auf nächstem Tag hierüber geantwortet werden.

Zu **b.** Mittheilung dieses Artikels an Lucern durch Schreiben der Boten der Eidgenossen, dd. Zürich Mittwoch nach Reminiscere. — Staatsarchiv Lucern, ungebundene Abschiede.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

433.

1512, 10. März bis 5. April.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 210.

„Memorial was vns begegnet vff der Straß ist, wie vnd was wir gehandelt haben“:

„Item zu Feldkilch sind wir potten zusammen komen von der Eydgnoschaft, namlich Bern, Lucern, Vre, Schwyz, Vnderwalden nid vnd ob dem wald, Zug, Glarus, Basel, Friburg, Solothurn, Schaffhusen, Appenzell vnd Sant Gallen vnd sind da im Namen Gottes geritten.

Item zu Landegk haben wir wyter gleit genommen von dem Pfandherrn vnsern beden Postbotten, so wir von vns schiktend, den Einen zu dem Cardinal gen Rafena, den andern zu der herrschaft Venedig vmb ein Gleit, vnd heist der Pfandherr herr Anthony von Ysan.

Vnd da wir komen sind gan Meran, ist gesin vff Sonntag vor Mitfasten (14. März), do haben vns die Rät k. Mt. beschikt vnd vns fürgehalten, wie sy in beuelch habint, mit vns zu reden, wie Inen fürkomy, das ein Volk in der Statt sye von dem Schwyzerland, das welle also durch küngklicher Mt. Land vnd piet wider sine küngliche Mt. etwas practiken vnd anschlag machen, das der k. Mt. widerwertig vnd Nachtheil sin welle. Inen sy ouch nit wüssent, das wir von k. M. kein geleit habent vnseres fürnemens also statt zethund, vnd sind also diß die Rätt künglicher Mt.: herr Jörg von Liechtenstein, herr Jörg Trapp vnd dann etlich Schriber vnd Rätt von der Statt Meran. Also zeigten wir vnser gleyt, damit sy vns ließent ziechen vnd gabend vns wyter geleyt.

Item wyter hat vns angezogen herr Jörg Trapp von wegen eines handels, so Im begegnet von vnsern Eidgnossen von Glarus, wie sy Im habend etlich Silbergeschirr nidergeworfen vnd vns damit gepeten heimzubringen vnd sömlichs wider zu sinen handen stellen, als jeder pott wyter sagen kann.

Item darnach sind wir gan Trient komen, da haben wir geschriften funden von vnsern Postbotten, die wir zu Landegk hatten abgefertigt, die dann anzöigt, das wir nit söllen verriten biß Jr einer wider zu Trient zu vns kome. Sölichs hand wir also gethan vnd da gewartet biß vff den vierden tag, do ist der ein komen vnd hat vns das geleyt bracht von den Venedigern, das selbig gleyt wißt, das wir (nit?) sölten vff Vincenz vnd Badow riten, do dann dasselbig von allerley sachen der franzosen halb. Syen wir wyter zu Rat worden vff Terffis zu zeriten vnd sind also komen mit des Bischofs von Trient gleyt biß zu der Leytern, da haben wir geschikt zu der Venedigern Zug wyter vmb gleyt, ist vns ouch erlangt.

Vnd als wir zu der Venedigern Zug zur Leytern kommen sind, kam der houptmann zu vns vnd empfieng vns hoch mit vil gutten Wortten vnd gab vns zwen Netzen zu, die fürten vns durch die Wasser, denn sy groß warent, wann wir wol vj tütscher Myl musten ryten vmb herberg, dann es sust alls verbrönnt was vnd reyt der ein Netz mit vns an die herberg.

Item darnach sind wir komen gen Terffis, do hat man vns erlich empfangen vnd geschenkt zwey fäßli mit Malsafyer, viij Zuckerkuchen iiij großer hecht vnd zwey totzet kerzen vß weyßem Wachs vnd vns vil guter Wort gen. Jn derselben Statt brachent sy die Türen ab Jnn vnd vßer der Statt vnd forchtet Inen vbel.

Vff den Sunntag Letare (21. März) sind wir komen gen Venedig, sind von dem Wasser also hinabgefaren bis gen Venedig, do wir sind komen bis vff ein tütsche Myl, do sind vns die herren von Venedig entgegen gefaren mit fünfzig gedekten Schiffen vnd vns mit großem Lob empfangen vnd vßer vnserm Schiff genommen vnd allweg zwen in Iren eins vnd also mit vns hinin gefaren vnd vns ein großen Pallast Jngeben vnd do Er aber empfangen mit vil früntlichen Worten vnd ein Nachtmal lassen zubereiten vnd sich empotten alles das, so wir notturftig syen, söllend wir begeren, wellend sy allweg gutwillig sin vnd vns zu willen werden, als jeder pott wol sagen kann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item morndeß nach dem Imbiß habend sy vns an die herberg geschikt xxx guldin Riniſch, söllen wir Inkouffen vnd wen nüt mer da ist wellend sy anderes gen, mit vil früntlichen Worten, als das Ir Secretary wol darthun kond.

Vff Zinstag sind wir gangen für den herzogen vnd für die herrschaft vnd Inen gedanket Irs früntlichen hochen Empfachens vnd Erbietens, so sy vns thon hand, vnd warum wir also gen Venedig kon sigen, da zu erwarten vnseres herrn Cardinals, mit dem haben wir etwas zu handeln von empfelch vnser herren vnd obern.

Vff vnser frowentag (25. März) hat vns der herzog vnd die herrschaft beschikt vnd haben mit dem herzog vnd Inen in der Proceß müssen zu kilchen gan, deßglichen bäpstl. Ht. Botschaft vnd des küngs von Hiſpangen, die giengent ouch mit vns vnd musten wir glich vff den herzogen gan vnd allwegen Einer von der herrschaft Venedig vnd einer von vns Eydgnossen. Hat man ein cöstlich ampt vnd darnach beleyten wir den herzogen wider in sin pallast mit der Proceß; do war ein groß Volk, die vff Sant Marx platz zulugten.

Vff frytag vor Judica (26. März) ist vnser herr Cardinal gen Venedig komen vnd ist Im der herzog mit sampt der herrschaft mit dryen cöstlichen tekten Schiffen engegen gefaren, mit großen Eren In empfangen vnd sind wir potten ouch gefaren vnd hand In die Venediger geleyt in ein Closter zu Sant Jörgen so dann im Meer innen ligt, ein Insel ist vor Venedig vber.

Item vff Morn Samstag frü (27. März) ließend wir vns hinüber füren zu sinen Gnaden vnd retten vnser beuelch mit Im vnd insonders der knechten halb zugen wir für vnd für an, mit beger die vmb Ire söld vßzerichten, mit vil worten so vns beducht gut zu sin, vnd wünschten Im ouch glük von vnsern herren vnd obern wegen, des er vns ouch hoch danket.

Nach vnser red vnd anforderung begegnet sin gnad vns mit vil früntlichen Worten, als sin gnad fast wol kan, vnd mit vil erzellung der berürten Ansprach halb, darin er ganz dehein gewalt vnd beuelch hab, mog ouch wol wüssen, das da by bäpstl. Ht. nünt erfunden werden möge, aber die pension, so dann bäpstl. Ht. vns ferent zu Ingendem Meyen schuldig worden syg, die lige da vnd hab ein lange zyt da gewartet, sye nit anders der mangel gesin, dann das sin Ht. die nit hab mögen vßherbringen, vß vrsach, die k. M., ouch frankrichisch küng habent die Wechsel vnd anderes Inngehept, damit das gelt keinswägs hab mögen vßher kommen. Vff sölichs will er vns die Pension geben vnd sig die ouch vnderwägen, so jetz gefalle, acht, sy sig in dry oder vier tagen ouch kommen, darinn er vns etwas zu willen werd welle er üs die ouch geben, sobald si kumen.

Vff sölichs wir potten erschrakent vnd begertend, sin f. Gnad söllte sich mit gewalt bewerben der sölden halb, die die Vnsern verdienet haben, vnd mit vns Red halten, dann wir gewalt habint, mit sinen f. G. zu tedingen, damit der handel abweg kämy, dadurch bäpstl. Ht. nit möcht semlicher ansprach halb gehindert werden, mit vil mer worten, so jeder pott wol weißt zu sagen.

Item vf semlichs sin f. G. dehein ander Antwurt nit gab, dann wie vor. Vff das wir, so die der Ansprach halb, so in vergangnem Jar zu hilff bäpstl. Ht. vßzogen werint, mit hochem fliß an In gesucht als einen Legaten vnd durch den obgenannten Zug, vereynung vnd ander sachen des H. V. gegen einer lobl. Eydgnossenschaft gehandelt vnd geübt, wölt daran sin, söllich ansprach vernügt vnd abgetragen wurdent, damit jedermann wyter dienst zu bewysen, der bäpstl. Ht. ouch andery belonung möcht verhoffen zu erlangen, mit vil ernstlicher Red vnd vrsachen von vns sinen f. Gn. fürgehalten. Daruff sin f. Gn. vns geantwurt, sich by bäpstl. Ht. in mangerley weg geüpt, sin Ht. zu bewegen, eine lobliche Eydgnoschaft vmb die Iren vnd Ir soldung vnd die zu vernügen mit vil vrsachen vnd Inzügen, aber söllich abtrag nie hab mögen by siner Ht. erlangen, sonder bäpstl. Ht. hab Im fürgewent, das der Zug vnd hilffbewysen durch ein Eydgnoschaft verkürzt vnd also wändig worden, nit allein kein freyd noch frucht darob empfange, als sy sich gefröwt vnd vertruwt hat vnd vff sölichs kein ander hilff gesucht vnd also vngewarnet vnd verlassen des Viends trang must erlyden, das sin Ht. vff die sechsmal hundert

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tusent Tuggaten Schadens empfangen vnd Jr Statt Bononia verloren; es sigen ouch mengerley fünd gebrucht, den vorgedachten Zug zu wenden, das sich bäpstl. Ht. genzlich nit versechen hett. Harumb vermeint der heilig vatter solich ansprach nit schuldig sin, wie das Jr Ht. in eigner Person in diser Ansprach einer loblichen Eydgnoschaft Botschaft zu Bononia ein antwurt geben hat, mit erbietung des Rechtens nach vßwisung des Abschieds dozumal gemacht, aber vngezwiflot so ein loblich Eydgnoschaft bäpstl. Ht. ein Mal wol dienete, werde jedermann nach sinem willen von b. Ht. belonet.

Item nach aller Red zöigten wir siner f. Gn. ein sonder beuelch, so jeder pott hat vmb ablaß oder pfrunden vnd was das wery, darin sin f. Gn. gewalt hett, das sin gnad vns darin fürdern vmb das so gen Rom müste sin gnad darinn ouch bewysen, damit sölichs fürderlich vßgericht wurd, darin sich sin f. G. williklich erpott.

Vnd vff morndeß (28. März) lud sin f. Gn. vns zum Morgenbrot vnd zöigt vns ein guldin Schwert, cost v^{c} Tugatten, mit sampt einem hut gestickt, so dann b. Ht. sinen f. G. geben hatt, vns Eydgnossen den zu bringen vnd mit anzöigung, was fryheit wir haben möchten durch sollich gab, als jeder pott wol sagen kann.

Vff frytag vor dem palmtag (2. April) hat vnser gnädiger herr vns anzöigt, das Jm brieff vnd Bullen kommen syen von bäpstl. Ht., wie das bäpstl. Ht. vernommen habe, das die französische Botschaft in vnserm land lige vnd da ein Vereynung mit vns machen welle; wo das bescheche ist Sin heiligkeit der Meynung, vns in bann zu thun mit allem fluch wie dann die franzosen darinn sind.

Item vff demselben tag hat vns ouch vnser gnädiger herr der Cardinal anzöigt, diewil doch das gelt sich etwas verlengern welle, me dann sin Gnad geachtet habe, vnd aber sin gnad besser bedunk, vns heim zu ferggen weder lassen warten, het sin gnad vns fürgeschlagen ein wechsel, namlich zu Ougspurg, Nürenberg, Vlm oder Memmingen, welle sin gnad mit den pankieren handlen, dadurch die pension müß ligen an fürzug vnd vns zu vnsern handen jedem ort wären an vnsern kosten vnd schaden, doch das wir Eidgnossen wellend schriben zu der zit, so dann sin gnad würt verordnen, das gelt zu reichen, damit es in k. M. geleyt zu vnsern handen bracht möcht werden. Vnd jedem boten da fünfzig guldin an gold Rinisch zu einer Erung geschenkt.

Ouch so hat er darby sinen Schribern gepotten, all vnsere geschrift zu schriben vnd alle vnser brieff zu machen by pen des pans vnd hand all sachen ligen lassen.

Vff den palmabent (3. April) sind wir potten für den herzog vnd die herrschaft Venedig gangen vnd Inen früntlich danket des guten, so vns im harinnryten in Iren landen von den Iren beschechen syg, ouch Irs früntlichen Empfachens, ton vnd lan, so von Inen vns begegnet ist, mit Erbiettung, das vnsern herren vnd obern zu rümen, vnd si ouch gepetten, vns den sichersten wäg widerumb zu zöigen mit vil früntlichen worten.

Vff sölichs vns der herzog von wägen sin vnd der herrschaft vil guter worten geben hat: das gut, das von den Irn vßerthalb beschechen ist, daran haben sy gefallen, vmb das so si vns ton haben mit dem Empfachen in Jr Statt haben si mit gutem willen than vnd habend kein gest in Jr Statt nie gehan, so Inen angenämer sygen gesin, dann wir, vnd söllent vergut han, dann es mit ganzem Willen gern geschähen syg, mit vil mer guten worten.

Der herzog ließ ouch mit vns reden, das die herrschaft Venedig ein sunder herz zu vns habe, diewil wir doch in Vereinung mit b. Ht. sigen, damit si ouch mit sampt dem küng von Hyspanien in vereynung syen, sigen guter hoffnung, si werdent der malen eins etwas mit einandern handeln, das vns allen wol mag kon.

Item sin gnad rett ouch, das b. Ht. ein Bischof harus in vnser land ferggen wurde, der sye zu Nafena vnd warte noch etwas, so b. Ht. Jm, demselben Bischof, zuschiken wurde; bat sin gnad, semlichem Bischof das best zu thund vnd Jn früntlich zu empfachen.

Item sin gnad ließ ouch vff Mentag nach dem Balmtag (5. April) mit vns reden, des küngs von Hispanien botschaft vnd die herrschaft Venedig wellend noch wytter etwas mit vns reden vnd dann vns gnaden.

Item des küngs von Hispanien Botschaft hat mit vns lassen reden vnd sich früntlich gegen vns erzöigt vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu verstand geben, wie si in kurzer zit begerend, mit vns ein vereynung zu machen vnd nit darumb vns zu verfüren in verre land, sönder in einer guten meynung, wie das abgeredt wirdt zu der zit, so dann söllichs gesucht wirdt, mit vil früntlichen worten. Vermeint ouch, wenn wir by Irem herrn küng werent, wurde er vns ein Erung thun.

Zuletst hand die herren von Venedig aber mit vns lassen reden, wie sy zu nieman kein besser vertruwen haben, dann zu vns vnd wellend ouch also lib vnd gut zu vns setzen, mit mer worten, als jeder pot wol weißt zu sagen vnd da ouch jedem Boten xx guldin geschenkt."

434.

Lucern. 1512, 19. März (Freitag vor Mittefasten).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 194. Archive Freiburg, Solothurn.

a. Venner Schwendi und andere unserer Eidgenossen von Freiburg klagen in Gegenwart Jörgs auf der Fluh, daß ein Diener des Letzteren, der Halbarter, zu Sachseln Reden gebraucht habe, welche ihre und ihrer Obern Ehre antasten. Sie begehren, daß Jörg und sein Diener zu Lucern behalten werden sollen bis dafür Wandel geschehe. Jörg auf der Fluh erwidert, solches wäre ungewöhnlich, er biete Recht auf seinen natürlichen Richter in Wallis. Es wird beschlossen, man soll auf nächstem Tag Antwort geben, wo die Parteien einander berechten sollen, ob in Wallis, zu Lucern oder in Unterwalden, wo die Reden geschehen sind. **b.** Es sind auch auf diesem Tag des Cardinals von Sitten Verwandte und Anhänger erschienen und haben gegen Jörg auf der Fluh in dessen Gegenwart einige Klagen gestellt, unter Anderm daß er im Land Wallis Unruhe erregt und sie gehindert habe, uns zuzuziehen, da wir Eidgenossen gegen den König von Frankreich zu Felde lagen. Jörg auf der Fluh aber und Boten der Zehnden Brieg, Goms und Visp bestreiten dieß, verlangen, daß man die Kläger, die sie so verläumden, hier zu Recht enthalte, durch eine Botschaft in Wallis an Ort und Stelle die Wahrheit erhebe und dann nach Recht urtheile, mit dem Anerbieten, sofort für 2000 Gl. hier Trostung zu geben. Man hat die Parteien auf den nächsten Tag zu Zürich gewiesen, wo in der Sache schon zum Theil gehandelt worden ist. **c.** Da dieser Tag zwischen Jörg auf der Fluh und seinen Ansprechern angesetzt worden ist, sind beide Theile mit ihrer Gewahrsame erschienen und haben in Klage, Antwort, Rede und Widerrede sich weitläufig vernehmen lassen. Darauf ist mit Urtheil zu Recht gesprochen, die Ansprecher haben ihre Klage genugsam begründet und Jörg auf der Fluh soll sie ausweisen nach Inhalt ihrer schon früher von den Eidgenossen erlangten Urtheile. Bezüglich der Kosten wird erkannt, dieselben sollen mit der Hauptsumme der Soldansprachen bescheidentlich eingebracht werden. Die vierthalbhundert Gulden des ersten Kostens, der in Wallis berechnet ist, sollen beisammen bleiben zu Handen gemeiner Eidgenossen, bis die einzelnen Betreffnisse ausgemittelt sind; die übrigen Kosten betreffend, sollen gemeine Eidgenossen entscheiden. Die Bezahlung der Hauptsumme soll zur Hälfte auf Mitte Mai, zur Hälfte auf St. Martinstag nächsthin geschehen, Jörg auf der Fluh mittlerweile seine Güter in Wallis nicht verändern und die Käufer derselben sie ihm um den Kaufschilling wieder lassen, wenn er es begehrt.

b, c fehlen im Freiburger Abschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **b.** Hiezu folgendes Schreiben: Glyß in Wallis 1512, 22. April (vff Sant Jörgen Abend.)

Jörg auf der Fluh schreibt an die Eidgenossen, sie wissen, wie er sich aus freiem Willen dem Urtheil der XI Orte zu unterwerfen anerboten habe. Nun sei ein Urtheil ergangen, von dem er wissen möchte, ob es einhellig war. Er habe sich nur so vor den XI Orten in's Recht fassen lassen, daß das Urtheil in gesetznem Rath erdauert werde, er glaube zur Stunde nicht, daß die XI Orte gesprochen haben, das Urtheil könne daher auch nicht vollzogen werden, denn es sei unerhört in der Eidgenossenschaft, daß ein Privatmann Sold für den Dienst eines Fürsten bezahlen soll und dazu an solche, die ihn nicht verdient haben oder welche für die Zeit ihres Dienstes schon bezahlt seien. Die Knechte haben 5 Monate gehabt, um Kundschaft aufzunehmen, ihm sei die Zeit ungebührlich verkürzt worden. Er begehre daher noch um folgende Punkte Kundschaft zu stellen: 1. Daß die Knechte für die Zeit ihres Dienstes den Sold erhalten haben. 2. Daß er für die Knechte nichts eingenommen habe. 3. Als er vom Papst Antwort gebracht, haben ihn die Knechte gefragt, ob er ihnen den Sold versprechen wolle, er habe es verneint und gesagt, auf ihn hin soll Niemand dienen. 4. Die Hauptleute haben ihre letzte Bestallung vom Legaten zu Bologna, nicht von ihm genommen. 5. Beim Urtheil seien einige den Ansprechern nahe verwandte Boten gesessen. 6. Da ein zu Sitten wider Landrecht ergangenes Urtheil zu Kraft erkennt worden, habe er wissen wollen, wer es geschrieben, da selbes ihm nie zugekommen. In dem Register, daraus das Urtheil geschrieben worden, finde sich nun, daß nach gegebenem Urtheil ohne Wissen der Urtheilsfäller der Bischof mit eigener Handschrift das Urtheil zu seinem Nachtheil in mehreren Punkten verändert habe. 7. Die Eidgenossen haben Urtheile, die in Wallis gegeben werden, nicht zu ändern, noch das dortige Landrecht zu verrücken, denn obwohl Wallis ein Glied der Eidgenossenschaft, habe es doch sein eigenes Recht und Gericht. Die Knechte haben ihn im vorigen Zug so in Schaden gebracht, daß ihre Forderung nicht die Hälfte davon betrage. Es sei also mit ihm gröblich gehandelt worden, er verlange die Kundschaft für obige Punkte beibringen zu dürfen. Wenn die Eidgenossen ihm das Recht wieder aufthun und mit unparteiischen Beisitzern Recht sprechen wollen, so wolle er seine Freunde ansprechen, ihm die Kosten vorzuschießen, er selbst vermöge es nicht, er habe vor dem Bolognerzug alle seine Güter seinen Kindern abgetreten, die aus Unbilligkeit des Bischofs nicht dazu gelangen mögen. Die Knechte haben voriges Jahr nicht ihm, sondern seinen kleinen Kindern diese Güter vergantet. Es sei ein seltsamer Handel, daß Knechte aus Unterwalden und Freiburg ihm über alle gethanen Rechtbote offene Feindschaft verkünden dürfen. Er begehre Schutz vor Gewalt und Antwort durch den rückkehrenden Boten.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiedeband, E. 2 167. (Copie.)

435.

Zürich. 1512, 24. März (Mittwoch nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E 2. 153. **Staatsarchiv Zurich:** Abschiede, V. 163. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 197. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Auf dem in der Woche nach Valentini zu Zürich gehaltenen Tage haben das Domstift zu Constanz und St. Stephansstift daselbst einen Abschied erlangt, daß sie von ihren Renten, Zinsen, Gülten und Gütern im Thurgau, als von Gottesgaben und geistlichen Gütern, weder Landsteuer noch Bräuche zu geben schuldig seien. Darauf haben die Edeln und Schildgenossen und mit ihnen die Gemeinden im Thurgau sich vor uns über diese Befreiung beklagt und behauptet, dieser Abschied sei „hinterruks ihnen" erlangt und sie mögen solches nicht ertragen, da laut einem vorgewiesenen Zeddel sechsundzwanzig Gotteshäuser große Güter im Thurgau liegen haben. Unser Landvogt im Thurgau hat dann auch in die Sache geredet und die vormals zu Zürich und Zug ergangenen Abschiede vorgelegt, die vorschreiben, daß die Domherren von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Constanz und die Gotteshäuser die Steuern und Reisekosten, die auf ihre Zehnden, Gülten und Zinsen im Thurgau gelegt werden, geben sollen. Da nun die Abschiede einander widersprechen, die Sache schwer und wichtig ist und die Boten dieses Tages sich darin zu handeln nicht ermächtigt finden, so soll nach eingeholter Instruction auf dem nächsten Tag das Weitere darüber verhandelt werden. **b.** Herr Bernhard von Knöringen, Ritter, ist auf diesem Tag erschienen und hat angezeigt, daß er die Einwilligung seines Sohnes Wolf Dietrich zu dem mit Bischof und Stift von Constanz abgeredeten Vertrage nicht erhalten könne; nun nahe aber die Zeit, wo er sich wieder nach Baden stellen sollte, was ihm sehr schwer falle, weßhalb er in Anbetracht der Dienste, die er den Eidgenossen geleistet und noch leisten wolle, bittet, man möchte ihn des gethanen Eides entbinden und sich mit seinem Anerbieten, Allen, die Ansprachen an ihn erheben, vor uns zu Recht zu stehen, begnügen. Obschon nun die Boten dieses Anerbieten vollkommen genüglich erfanden und ihm gern entsprechen wollten, so hatten sie doch dazu keine Vollmacht, nahmen sein Begehren daher in den Abschied, verlängerten ihm aber die Stellungsfrist bis zum nächsten Tag, wo dann darüber entschieden werden soll. **c.** Der Bischof und das Capitel von Constanz klagen, Wolf Dietrich von Knöringen habe abermals einen Priester gefangen weggeführt, und bitten, ihnen zu helfen und zu rathen, was sie zu thun haben. Darüber will man ebenfalls auf dem nächsten Tag antworten. **d.** Die Entscheidung des Marchstreits zwischen Appenzell und denen im Rheinthal wird auf die Jahrrechnung zu Baden verschoben. **e.** Obschon auf dem letzten Tag verabredet worden, daß überall in den Orten und gemeinen Herrschaften das Weglaufen der Knechte verboten werden soll, geht doch die Rede, daß in etlichen Orten Knechte aufbrechen und alsbald zum König von Frankreich oder Andern laufen wollen. Das soll man heimbringen und wenn trotz dem Verbot Knechte weggezogen wären, so soll man dieselben wegen solchem Ungehorsam strafen und darauf halten, daß die Knechte zu Niemanden laufen, sondern unsere Befehle erwarten, bis sich zeigt, ob wir mit Frankreich zu Frieden kommen oder nicht. **f.** Auf dem nächsten Tag soll man antworten über das Begehren des Ammanns von Schwyz, es möchte Vogt Steiners sel. Erben ein Verbot auf die im Thurgau gelegenen Güter Ludwig Nitharts und seiner Tochter bewilligt werden, damit sie sich von den großen Kosten, welche über die Vermählung zwischen Vogt Steiners sel. Sohn und Nitharts Tochter ergangen, schadlos halten mögen. **g.** Nach langer Unterhandlung hat der Bischof von Constanz eingewilligt, den edeln Hans von Landenberg auf Klingen zum Vogt des Schlosses Gottlieben zu setzen. Der genannte Hans von Landenberg ist dann persönlich vor uns Eidgenossen erschienen und hat erklärt, wie er dieses Schloß innehaben wolle. In Betracht, daß Landenberg sich stets freundlich und wohl an der Eidgenossenschaft gehalten hat und mit Leib und Gut hinter uns sitzt, haben wir uns darauf entschlossen, ihm Gottlieben anzuvertrauen und unsere Knechte von dort zurückzuziehen, immerhin uns vorbehaltend, mit dem Bischof uns über den Eid zu vereinen, den der genannte Landenberg zu schwören hat. **h.** Es ist bisher in der Eidgenossenschaft die Rede gegangen, sechs oder acht Personen in der Eidgenossenschaft hätten der französischen Botschaft anerboten, eine Vereinung zwischen uns und dem König zu Stande zu bringen, sofern die französische Botschaft ihnen 60,000 Kronen oder Gulden gäbe. Darüber hat man einige ehrliche und ehrbare Personen, welche davon wissen sollten, bei Eiden einvernommen. Diese haben gesagt, sie haben solche Reden allein von den königlichen Anwälten gehört, daß nämlich solche Anerbietungen diesen gemacht worden seien, aber nicht jetzt, sondern vor einem Jahr auf einem Tag zu Lucern; Namen seien keine genannt worden. Darauf wird beschlossen, jedes Ort soll der Sache weiter nachspüren, damit man solcher Rede auf die Spur kommen möge, und was jedes weiter vernimmt, das soll zu Tagen wieder angebracht werden, damit solche Händel, woraus merklicher Unwille

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Zwietracht in der Eidgenossenschaft entspringen möchte, abgestellt werden können. **i.** Ebenso „wirt vßerthalb der räten treffenlich dauon geredt", daß im savoyischen Handel etlichen besondern Personen eine merkliche Summe Geld verschrieben worden sei, damit sie den Savoyern zu der Richtung mit den Eidgenossen helfen. Daher soll man auch allenthalben nachforschen, „wer dieselben sigen vnd vff dem nechsten tag antwurt geben vnd darin handeln, das solich bös hendel gestraft vnd abgestelt werden." **k.** Auf diesem Tag ist abermals mit den französischen Boten über Befriedung unseres Kriegs mit dem König von Frankreich vielerlei geredet worden; insbesondere hat man auf das Begehren der Franzosen die Forderung für die Schmach, welche unsern Eidgenossen von Schwyz angethan worden und worüber der Krieg angegangen, auch für unsere gehabten Kosten festgesetzt und auf 200,000 Kronen gestellt. Die Franzosen haben aber dieses „für spottlich geachtet" und geantwortet, sie haben weder Befehl noch Gewalt vom König, hierauf einzutreten, doch haben sie zuletzt angenommen, es ihrem König zuzuschreiben. Darauf haben wir für uns einen andern Tag gesetzt auf den Sonntag Quasimodogeniti nach Ostern (18. April) nach Zürich, „vnd on mittel mit vollem gewalt von anschlegen vnd sunst allem dem, das zu vnser notturft vnd eren dient vnd fürzunemen sin will zu erschinen." Den französischen Boten wird dieser Tag angezeigt und ihnen gesagt, sie sollen nun die Eidgenossenschaft verlassen und wenn ihnen vom König auf den angesetzten Tag weitere Befehle zukommen, so mögen sie „dasselb vnd was Inen angelegen sye an vns suchen, versechen wir vns, das Inen alzit gepürlich antwurt sol verlangen." Zürich wird beauftragt, wenn inzwischen ihm etwas Neues vom Papst oder vom Kaiser oder von unsern zum hl. Vater abgegangenen Boten oder anderswoher zukäme, uns solches zu verkünden und wenn nöthig einen Tag anzusetzen. **l.** Auf die Schriften, die dem Herrn von Sax zugekommen sind, wie jeder Bote weiß, soll derselbe „für vnd für schriben vnd handeln alles das, so zum handel fruchtpar sin mag", und was ihm geantwortet wird uns auf obbestimmten Tag mittheilen. **m.** Jeder Bote weiß den freundlichen Abschied, den wir mit dem Baillif aus Lothringen gethan haben. Es ist auch dem Herzog von Lothringen geschrieben, der bemeldte Baillif habe sich in diesem Handel wohl gehalten und sich viele Mühe gegeben, wofür man ihm Dank wisse. **n.** Der hispanische Bote, „so zu Augspurg lyt", hat den Grafen von Cleven mit „etlicher beuelch" zu uns abgefertigt und auch wir haben denselben Herrn von Cleven wieder mit freundlichen guten Worten abgefertigt.

Das Berner Exemplar ist unrichtig datirt: Mittwoch nach Valentini.

Zu **a.** Dieser Beschluß wurde den Stiften zu Constanz in urkundlicher Form zugefertigt. Siehe Zürcher Abschied V. 168. dd. Donstag vor unser lieben Frauen Verkündung in der Vasten (25. März).

Zu **g.** Im Zürcher Abschied V. 167 ist erwähnt, daß eine Verschreibung des Bischofs von Constanz über diesen Punkt vorlag, die aber, weil nicht deutlich genug darin gesagt sei, daß Gottlieben der Eidgenossen offenes Schloß und Gewahrsame sein solle, ad referendum genommen wurde.

436.

Brunnen. 1512, 5. April (Montag post palmarum).

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Uri, Schwyz und Unterwalden, wegen Bellenzer Geschäften versammelt, setzen einen Tag der vier Waldstätte auf Donstag in der Osterwoche (15. April) nach Beggenried wegen der Kriegssachen und wegen einem Span zwischen Lucern und Gersau an.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

437.

St. Wolfgang. 1512, 15. April (Donstag nach dem hl. Ostertag).

Archiv Schaffhausen.

Abschied der Knechte: „Vff Donstag nechst nach dem heiligen tag zu Ostern nach der Geburt vnsers herrn fünfzechen hundert vnd xij jar sind versamlet zu sant Wolfgang von allen Orten knecht mit namen von Zürich, Bern, Lutzern, ouch von Schwiz, Zug, Soloturn vnd von Friburg, ouch von Schaffhusen, von denen Zugewandten mit namen Baden, Bremgarten vnd Rüßtal, ouch hand wir ein boten vnsern trüwen lieben Eidgnossen von Vry vnd Vnderwalden, die vns enboten hand, was wir anschlahen demselbigen mit trüwen zu geleben, vnd ist der Anschlag also gemacht, das wir nach dem datum diß briefs von an samstag über acht tag sol jeder man sin zu Orielz (Airolo) vnd vns da samlen vnd darnach zien aller nechsten in dem namen gotz vnser fygend zu suchen. Ouch ist einem ietlichen befolen, von welchem ort er sye, sölichen Anschlag sinen herren zu erscheinen vnd sy mit trüwen zu bitten, ein trülich vffsechen vff vns haben vnd vns mit haggenbüchsen vnd bulver zu versechen, wend wir inen mit großem fliß vnd ernst wider keren, dann wir got vnd sin wirdig mutter zu hilf wend nemen vnd vnser fynd mit fliß, ernst vnd manheit zesuchen; darum alle die den anschlag hand helfen raten vnd meren, derselbigen keiner sol in hindern oder abschlahen by sinem guten globen, es sy denn sach, das er abgefordert werd von sinen herren vnd Obern, denen er gelobt vnd gesworen hat, daran wir ganz kein zwifel hand, das kein ort den iren abschlach, vnser fygend zu strafen."

438.

Zürich. 1512, 19. April (Montag nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E 2. 164. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 173. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 228. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Der Cardinal von Sitten hat dem Herrn von Sax und uns Eidgenossen geschrieben, die heilige Kirche werde vom König von Frankreich „treffenlich" beschädigt und unterdrückt und bedürfe eilender Hülfe, um welche er kraft der Pflicht, mit welcher wir dem hl. Vater und der Kirche verbunden seien, nachsuche. Der Herr von Sax hat eröffnet, es seien 20,000 Gulden vorhanden, die man uns als Beitrag an unsere Kosten geben wolle. „Haben wir im namen gotz vns endtschlossen, das wir mit vnser Stetten vnd ländern fenlinen, vnd trostlich nach vnsern Eren vnd notturften mit harnesch, geschütz vnd guten werinen wolbewart vff Donstag nach des heiligen Crützlag (6. Mai) nechstkünftig vffbrechen vnd demnächsten zuzüchind an die End, so vff nechstem tag Zürich sol bestimpt werden." Und wenn wir so im Feld zusammenkommen, soll von den genannten 20,000 Gulden vorab jedem Knecht ein Gulden gegeben werden, von dem Rest den Orten, welche Geschütz und Büchsen mitführen, an ihre Kosten ein ziemlicher Beitrag gelangen. Sollte darüber noch etwas vorschießen, so sollen die Hauptleute Gewalt haben, selbes nützlich zu verwenden, sei es durch Austheilung an die Knechte, sei es für Bestellung der Kundschaft u. dgl. Da etliche Boten nicht Vollmacht hatten, diesen Anschlag zu thun, so soll derselbe an die Obrigkeiten heimgebracht und auf einem andern Tag zu Zürich, Donstag vor des heiligen Kreuzestag (29. April) endlich beschlossen werden.
b. Jeder Bote weiß, was der römisch kaiserlichen Majestät Räthe laut ihrer Instruction, deren Abschrift

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jeder Bote hat, mit uns geredet und daß wir ihnen darauf den obigen Anschlag mitgetheilt und sie in kraft der Vereinung zwischen uns und dem Kaiser und Erzherzog Carl aufgefordert haben, die Landsknechte aus dem Dienst des Königs von Frankreich abzufordern, zu sorgen, daß aus ihren Landen Niemand dem König gegen uns oder den hl. Stuhl zu Rom zuziehe und uns durch ihr Land den Durchzug zu gestatten. **c.** Da in der angeführten Instruction begehrt wird, daß wir Eidgenossen vier oder fünf Boten auf den Reichstag nach Trier senden und daselbst mit kaiserlicher Majestät sammt Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nach Laut bemeldeter Instruction handeln sollen, haben wir verordnet, daß Zürich und Basel in unser aller Namen diese Botschaft thun sollen, um kaiserlicher Majestät und der Stände Ansinnen anzuhören und zu berichten. **d.** Abermals wird der große Ungehorsam zur Sprache gebracht, welcher auf dem letzten Zug im Mailändischen stattgefunden hat. Um für den bevorstehenden Zug solchem vorzukommen, wird der Vorschlag gemacht, daß sobald das Heer sich gesammelt, die Knechte allen Hauptleuten und den von ihnen geordneten Amtsleuten Gehorsam schwören sollen. Hierüber soll auf dem Tag zu Zürich ein Beschluß gefaßt werden. **e.** Jedes Ort, das in unsern Vogteien einen Vogt im Amte hat, soll demselben Anweisung geben, uns zuzuziehen. **f.** Abermals soll man heimbringen, daß man nachforsche, wer die sechs Mann in der Eidgenossenschaft seien, welche von den Franzosen 60,000 Kronen gefordert haben. Namentlich soll Bern den von Erlach, Unterwalden den von Rotz anweisen, sich auf dem nächsten Tag zu Zürich einzufinden, damit man sie dießfalls einvernehme. Zürich soll inzwischen auch einige der Seinigen deßhalb verhören. **g.** Bern soll den Bartholomäus May einvernehmen, wem er im savoyischen Handel Geld gegeben oder verschrieben habe, wie viel jedem und wofür. **h.** Jeder Bote weiß, wie päpstlicher Heiligkeit und dem Cardinal von Sitten ab diesem Tag geschrieben ist. **i.** Heimbringen, ob man den Franzosen Geleit geben wolle, zu uns Eidgenossen zu kommen. **k.** Bernhard von Knörringen zu Sonnenberg wird seines Urfehde-Eides, wegen des Handels seines Sohnes Wolf Dietrich gegen Bischof und Capitel von Constanz und seiner daherigen Gefangenschaft gegen Niemanden zu klagen ꝛc., auf dringendes Anhalten und Erbieten, Jedermann gegen die Beschuldigung seiner Mithülfe oder Vergünstigung vor den Eidgenossen zu Recht zu stehen, entlassen und ihm Klagerecht vor denselben gegen solche, die ihn dieses Handels wegen beschädigt hätten, eröffnet. **l.** Auf Klage des Dompropsts, Decans und der Stifte zu Constanz wegen Auflage von Steuern und Reisekosten durch den Landvogt auf ihre Gülten und Güter im Thurgau, erkennen die Boten der sieben Orte zu Zürich auf Instruction ihrer Obern: „Was die obgenannten Stifte vnd gotzhüser für gült vnd güter im Thurgow habent ligen, das fry gotzgaben vnd sy daruf gefundiert sigen, das dieselben gült vnd güter aller Stüren vnd Reiscosten fry vnd ledig sin, was sy aber von gülten vnd gütern mit kouff an sich zogen vnd gepracht habent oder was sy noch fürer kouffend, von denselben gütern vnd gülten söllen sy wie ander landsässen im Thurgöw Stür, brüch vnd Reiscosten vsrichten vnd geben."

i, k fehlen im Schwyzer- und Berner Exemplar.

Zu **a.** 1512. 18. April. Julius II. gibt dem Cardinal von Sitten, seinem Legaten bei den Eidgenossen, Nachricht von der Schlacht bei Ravenna, welche die Franzosen fälschlich als einen Sieg ausgeben, und ermahnt ihn, den Einmarsch der Schweizer in Italien zu beschleunigen. Original-Breve im Staatsarchiv Zürich.

Zu **b.** Die Instruction dd. Trier 13. April lautet:

Maximilian von gottes gnaden Römischer keyser ꝛc.

Instruction vff die edeln, vnser lieb getrüwen Cristoffeln, herr zu Limpurg, des heiligen Richs erbschenk, vnserm Vogt zu Nellemburg, Hans Jacoben, fryherr zu Mörspurg vnd Beffort, vnsern Vogt zu Hagenow, Hansen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Landow, vnsern schatzmeister im rich, vnd Johann Storchen, vnsern Secretari, vnser Rät, samentlich vnd sonderlich, was sy den Sandtboten gemeiner Eydgnoschaft, so vff Sonntag Quasimodogeniti nechstkünftig zu Zürich by einandern versammelt sin werden, von vnsern wegen fürhalten, mit ihnen handeln vnd an sy werben söllen, wie harnach volgt.

Anfenglich söllen sy Inen vnsern Credenzbrief vberantwurten, darvff vnser gnad vnd alles guts sagen, vnd darnach erzellen, wie vns jetzen angelangt hab die handlung, so gemein Eydgnossen jüngst zu Zürich Irer vorderung vnd ansprach halben gegen vnsern lieben bruder, den küng zu Frankrich gehalten, vnd das sy nemlich sölichen Abscheid gemacht: Nachdem desselben vnsers bruders botschaft nit genug gewalt vnd beuelch gehept, gemeinen Eydgnossen sölicher Irer Vordrung vnd ansprachen benügen zethun, vnd deshalben gemeiner Eydgnossen begern an vnsern bruder zu Frankrich zepringen angenomen, So haben daruf gemein Eidgnossen Inen selbs einen andern vnd nemlich den obbestimpten tag Quasimodogeniti in disen vnd andern Iren notturften wyter zu handeln angesetzt, den ouch den franzosen angezöigt, der meynung, ob Inen mittler zit sölichs tags von Irem herren wyter beuelch kämen, die sy mochten achten zu fürdrung eines friedens dienstlich sin, so mögen sy dasselb vnd was Inen angelegen sin wurd an gemein Eydgnossen suchen.

Diewyl vns nun von sölichem jüngst gehaltnen tag durch den edeln vnsern lieben getrüwen Vlrichen, fryherrn zu Sachs zu erkennen gegeben vnd angezöigt sind zweyerley meynung, Namlich für eins, Was gestalten Im gemein Eydgnossen fürgehalten vnd vffgelegt haben, vns disen handel mit allen vmbstenden anzuzöigen vnd vns zu ermanen, das wir betrachten wöllen, was vns, dem heiligen rich, ouch vnsern erblichen vnd andern landen vnd lüten daran gelegen sye, wie dann bemelter von Sachs mit fliß vnd ernst gethan hat.

Item für das ander, das derselb von Sachs den Venedigern widerumb ernstlich schriben vnd anzöigen söll, sich mit vns in zimblichen Vertrag vnd bericht zu begeben, vnd wo das durch die, so bishar darunder getädingt haben, noch nit beschechen were oder sin möcht, das sy alsdann gemeynen Eydgnossen vnd demselben von Sachs vff Ir vorig erpieten darinn zu handeln vergönnen söllen, mit sölichem anhang, wo sy sölichs abschlachen oder verachten wurden, das sy vns dann vff vnser begeren wider dieselben Venediger hilff vnd bystand thun wölten. Sölich ansuchen der von Sachs, als wir vernemen, gemeyner Eydgnossen begeren nach, ouch an die Venediger gefertiget haben söll.

Demselben Abscheid, ouch den zweyen meynungen nach durch den von Sachs, wie vorstat, an vns gelangt, haben wir nit lassen wellen, gemein eydgnossen vff disem tag gnedigklich heim zu suchen, Inen gestalt vnd gelegenheit aller löiff, ouch daby vnser gemüt zu verston geben vnd Sy zu bewerben vff nachfolgend weg:

Von erst verstond wir gemeiner Eydgnossen anzöigen, Rat vnd gut bedunken durch den von Sachs, desglichen ouch Ir vbung gegen den Venedigern zu fürdrung eins fridens in allen gnaden, als getrüwer guter Meynung von Inen beschechen. Wir haben vns bishar sölichs guten getrüwen willens zu Inen gnedigklich versechen, desglichen wir vns noch vnd hinfür mer zu Inen getrösten, der Erpietung, sölichen Iren getrüwen guten willen in gnaden gegen Inen zu bedenken.

Zum Andern zwifelt vns nit, gemein Eidtgnossen mögen wüssen vnd verston die empörung vnd widerwertikeiten, so sich diser zyt erzöigen nachend von allen höuptern der Cristenheyt vnd sonderlich zwischent der bäpstlichen heyligkeit vff einer vnd vnsers bruders des küng zu Frankrich vff der andern sitten, zusampt vnser, wie wol nit als einer parthy Sonder als Römischem keyser, dem sollich Irrung vnd widerwertigkeyt als zwüschent vnsern nebenthöuptern, die vns gemeiner Cristenheyt behaltung vnd merung zu betrachten vnd forzunemen verhelffen sölten, leid vnd vngemeint ist.

Vß semlichen empörung vnd widerwertikeyten zwüschent bemelten zweyen sampt allen höuptern nit allein groß Cristenlichs plutuergießen, sonder ouch ander mer Irrung vnd beschwerung der Cristenheyt zu besorgen sind vnd Inrisen möchten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das wir ein zythar, villicht mer dann ander, vorgenommen, ouch als Cristenlicher römischer keyser herzlich betracht, vns in etlich weg nach vnserm vermögen sölich empörung vnd widerwertigkeyten abzestellen geübt vnd beflissen, vnd des merenteyls darumb disen gegenwärtigen richstag besamplet haben, der meynung vnd willens, vns mit rat vnd hilff vnser vnd des heiligen Richs Curfürsten, fürsten vnd ständ durch wort vnd werch vmb sölich empörung vnd widerwertigkeyten, sonderlich zwüschen Bapst vnd Frankrich anzunemen derselben, wie vns wol gepürt, mittler zu sind, dardurch der heiligen kirchen vnd ganzer Cristenheyt witer Irrung, beschwärung vnd geuarlicheyten abzustellen, zu Ruw vnd guter Ordnung ze fürdern vnd die partyen gütlich zebefriden.

Darzu wir aber gemeiner Eydtgnoschaft als eins tapfern vnd träffenlichen glids des heiligen richs der Cristenheyt vnd thütscher Nation merklich bedörffen.

Diewyl wir dann gemein Eidgnossen etwan in handlungen, so wir mit Inen gehept, eins redlichen trüwen gemüts, ouch sölicher Antwurt vnd erpietens gegen vns gemerkt haben, das sy vns als dem weltlichen schwert der Cristenheyt in Sachen, so dem heiligen rich thütscher Nation vnd der Cristenheyt anliggen vnd zu wolfart reichen möchten, nach allem Irem vermögen hilff, gehorsam vnd dienst zu bewysen geneigt vnd willig weren,

Welliche gemeyner Cristenheit, ouch vnser vnd des heiligen richs vnd tütscher Nation notturft vnd obligen glich jetzund obberürter gestalt erschinen,

So sind wir gnediger meynung, gemein eidtgnossen vff disen Summer in vnser vnd der Curfürsten, fürsten vnd Stende des richs dienst vnd sold zu notturft gemeiner Cristenheyt zu gepruchen vnd namlich vns damit zu sterken, dardurch wir beyde höupter vermögen, vns gütlicher handlung vnd hinleggung Irer empörung vnd Irrung zu gestatten vnd zu verfolgen. Wir wellen vns ouch daruff beflissen, gemeinen Eidgnossen vmb sölich Ir dienst von den Curfürsten, fürsten vnd stenden des richs vff disem tag Ir besoldung vnd bezalung zu erlangen vnd richtig zu machen.

Demnach söllen vnser obgenannt Räte von vnsertwegen an die Sandtpotten gemeiner Eydgnoschaft ernstlich werben vnd begeren, das sy ein zimliche zit Ir vffsechen vnd wart vff vnser vnd der Curfürsten, fürsten vnd stände des richs dienst vnd sold haben vnd vns helfen vnd dienen wöllen, damit wir zu sölicher täding vnd handlung zu hinleggung berürter empörung vnd widerwertigkeyten vnd zu fürkommen mer Cristenlichs blutvergießen, ouch zu verhütung wyter Irrung vnd beschwärung der Cristenheyt komen mögen, das ouch daruf gemein Eidtgnossen von stund an vier oder fünff Ir Sandtpotten mit gewaltsamy aller Örter zu vns vnd Churfürsten, fürsten vnd stenden des richs vff disen Richstag schicken vnd vns Ir meynung vnd gemüt vnd wie stark Inen vns vnd dem rich also zu dienen gemeint vnd gelegen sye zu erkennen geben, so wellen wir mittler zit ouch alsdann neben Iren gesandten Irer besoldung vnd bezalung halben mit den Churfürsten, fürsten vnd stenden des Richs handeln vnd allen flis ankeren.

Verer als wir vernemen, das gemein Eydtgenossen zu beyden parthyen vmb merklich Summa geltz vordrung vnd ansprach haben, Daruf söllen Inen vnser Nätt zu erkennen geben, das vns wol gemeint ist, Inen nit allein zu bezalung sölicher schulden von beyden parthyen, sonder ouch in ander weg, wo wir mögen, zu nutz vnd früchten hilff vnd fürderung zu thun, so wir ouch die Irrung vnd Spen zwischent denselben parthyen, bapst vnd Frankrich, durch gemeiner Eidgnossen dienst, sampt andrer hilff, so wir haben, an vns zu ziechen, die zu stillen vnd gütlich darin zu handeln gefaßd vnd mechtig sind, mögen wir dann gemeinen Eidgnossen Ir schulden vnd vordrung by beiden parthyen mit fug vnd stattlicheit wol erlangen, als wir ouch gern thun wellen. Vnd ist demnach vnser beger, das sy den gedachten Iren sandtboten deshalben ouch beuelch thun, mit denen wir gnedigklich daran handeln vnd Inen weg vnd mittel anzöigen wellen, wie sy sölicher Irer schulden vnd fordrung gnugsamlich zefrieden gestellt werden söllen.

Vnd diewyl wir aber, als vorstat, vß des von Sachs Schriben gemeiner Eidgnossen getrüwen guten willen zu einem friden zwüschent vnser vnd vnser vinde der Venediger merken, so erfordert vnser notturft, Inen den-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nocht zu erkennen zegeben vnd begeren an sy zevernemen, das langzit her durch die bäpstlich heiligkeit vnd den küng von Arragon von einem friden zwischent vnser gehandelt ist. Wir haben ouch zu beiden teilen compromittirt vnd vnsere gewalt gen Rom vbergeben vnd sonderlich wir vff vnser syt vil vnd mer als sich gepürt zu dem friden geneigt vnd begeben vnd an vns nit erwinden lassen vnd ist die handlung so wyt kommen, das der bapst vnd küng von Arragon einen friden artikelwyß begriffen vnd verfaßt; die Venediger haben aber, Irer gewonheit nach, böß, listig vnd gefärlich solich handlung vnd beschluß des fridens stäts vffgezogen vß vrsach, das sy in pratik vnd übung gewesen sind, Preß zu erobern, als sy ouch gethan. Und sobald sy dasselb erlangt, habent sy Ir procurie vnd gewalt des fridens ganz an sich gezogen vnd den friden abgeschlagen, in meynung, als ob sy keins fridens mer gegen vns bedörfften, ouch daruff spöttlich triumpfspil, die nit allein vns sonder von vnsertwegen billich allen thütschen zu schmach reichen, in Venedig vber vns zu halten gestatt vnd sich in Irem sig dermaßen erhept, das villicht Gott mißfallens darab getragen vnd sy mit dem jüngsten vngefell vnd vnsig zu Preß gestraft hat.

Wann sy nun, gemein Eidgnossen, vff die vnser begeren, zu obberürten vnsern loblichen göttlichen fürnemen bewilligen, namlich das wir der partyen schwer empörung vnd widerwertigkeiten abstellen, vnd sy zu gütlicher täding bringen, damit ouch gemein Eidgnossen Ir schulden vnd fordrung mit frid vnd ruw zu wegen bringen mögen, dadurch wir alsdann die handlung des fridens zwüschen vnser vnd der Venediger, so bißhar by dem bapst vnd küng von Arragon gestanden ist, mit glimpf vnd fug widerumb an vns ziechen, so mögen wir alsdann gemeinen Eydgnossen Irem getrüwen guten willen vnd erpieten nach als vnsern, ouch des heiligen richs vnd thütscher Nation verwandten, die vns ouch in vnserm fürnemen bistand, in berürtem friden zu handeln, gnedigklich vnd wol getruwen vff die handlung vnd meynung, wie die bäpstlich heiligkeyt vnd küng von Arragon, als obstat, vormals verfaßd vnd begriffen haben.

Vnd als sich hieruf gemein Eidgnossen merken lassen, bewisen vnd haltend als ein getrüw, tapfer glid der Cristenheyt, des heiligen richs vnd thütscher Nation, denen ouch obgedacht Irrung, blutuergießen vnd beschwärung der Cristenheyt leid were, vnd die so söllich Irrung mit sampt vns zu friden zepringen, ouch darinn vns vnd tütscher Nation, als Irem Vaterland, für ander frömbd Nation Eer vnd behaltung zu fürdern vnd zu schaffen geneigt sind, als vns sonderlich Irem erpieten vnd bewilligen nach, so wir hieuor von Inen verstanden haben, nit zwifelt, daran thund sy zusampt der Cristenheyt ouch des richs vnd tütscher Nation gemeinen nutz, vnser gut gefallen, das wir in allen gnaden vnd gutem gegen Inen bedenken vnd erkennen wellen.

Zuletst söllen vnser rät gemeinen Sandtpotten fürhalten, wie wir durch den Erwürdigen Matheen, bischoffen zu brugg vnd Thumpropsten zu Costenz vnd Ougspurg, vnsern fürsten, Rat vnd lieben andechtigen bericht sind, was gestalt sich die landsäßen im Thurgow der berürten Thumpropsty vnd ander der Stift zu Costenz güter, zinß, zechenden vnd gülten im Thurgow mit etlichen vngewonlichen Reisstürn zu beschwären vnderstandint vber vnd wider des Stifts fryheit vnd alt harkomen, ouch über das durch gemeiner Eidgnossen Rät vormals vff einem tag zu Zürich rechtlich erkennt sig, das dem Stift Zechenden, Rent, zins, gült vnd güter, als Gotzgaben, wie von alterhar gehalten vnd durch den landvogt vnd die gerichtzlüt im Thurgow obberürter massen nit beschwärt werden söllen.

Dannoch söllent vnser Rät an die Sandtpotten gemeiner Eydgnoschaft von vnsertwegen ernstlich begeren, das sy nochmals bestellen vnd verfügen wellen, der Thumbpropsty vnd andrer der Stift Güter lut Irer fryheiten, Altharkommen vnd gemeiner Eydgnossen Rät rechtlichen erkantnuß vnbeschwert zu lassen. Daran thüynd sy vns ouch zusampt der billicheit sonder gut gefallen.

Geben zu Trier am xiij tag des Monats Aprilis Anno ꝛc. im zwölffden.

Pr. regem. Commissio domini Imperatori propria.

Abschrift im Lucerner Allg. Abschiedbande E. 2 177—181. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, M. 219. Archive Zürich, Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **i.** Neuenburg, „vff den hl. Carfritag 1512". Ludwig von Orleans, Rieux von Lannoy und Humbert von Villeneuve senden mit Berufung auf das, was auf dem letzten Tag zu Zürich beschlossen worden, einen Boten nach Zürich an Burgermeister und Rath, um Geleit zu erhalten auf den Tag daselbst Montag nach Quasimodogeniti. Zürich schickt am Ostermontag die Copie ihres Schreibens an die Orte und verlangt deren schriftliche Antwort durch den rückkehrenden Boten. Solothurner Abschiedeband VI.

Zu **k.** Urkunde dd. Zürich, Mittwoch nach Quasimodogeniti 1512. Abschriftlich im Lucerner Allgem. Abschied E 2, 270. b.

Zu **l.** Abschriftliche Urkunde vom 21. April 1512 (Mittwoch vor St. Jörg) im Staatsarchiv Zürich.

439.

Bern. 1512, 21. April (Mittwoch nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 207.

Zwischen der edeln Frau Huguete von Sanct Trivier in ihrem und Herrn Wilhelm von Mangeros von Labruyere Namen an einem und den edeln Herren Franz und Jacob von Gingins, Herren von Châtelard am andern Theil hatte sich Streit erhoben um Schloß und Herrschaft Lasarra, welche jeder Theil auf Grund widersprechender Vergabung des Herzogs von Savoyen ansprach. Darum wurde mit Hülfe der Herren Wilhelm von Diesbach, Ritter, Altschultheiß, Ludwig von Diesbach, Ritter, und Hans von Erlach, des Raths zu Bern im Namen der Frau Huguete, Melchior zur Gilgen, des Raths zu Lucern, Bartholomäus May, des Raths zu Bern, Niclaus Lombard, Stadtschreiber zu Freiburg im Namen der Herren von Châtelard, mit der Parteien Wissen und Willen und in Anwesenheit Rudolfs von Scharnachthal, Ritters, Schultheißen zu Bern, Jacobs von Wyl, des Raths und Heinrichs von Alikon, Stadtschreibers zu Lucern, als „beiden Theilen vnd der Sache verwandt," folgendes Compromiß verabredet: Es soll unter den Siegeln der drei Städte Bern, Lucern und Freiburg der Herzog von Savoyen als Veranlasser dieses Spans schriftlich ersucht werden, seine Zusage zu halten, Lasarra einem der streitenden Theile zu übergeben und dem andern Theile dafür Ersatz zu leisten, sei es mit einer dem Werthe der Herrschaft entsprechenden Geldsumme, sei es mit einer andern gelegenen Herrschaft von gleichem Werth. Sofern der Herzog sich hiezu bereit erklärt, sollen die drei Städte entscheiden, welchem Theil die Herrschaft Lasarra und welchem die Entschädigung zukommen soll und beide Theile bei diesem Urtheil schirmen. Sollte dagegen der Herzog von Savoyen diesem Begehren nicht entsprechen, so beladen sich die drei Städte, in deren Auftrag die Vermittler handeln, der Sache und verpflichten sich, dem Theil, welchem der Ersatz zugesprochen wird, denselben zu verschaffen. Inzwischen soll der Statusquo aufrecht bleiben und der gegenwärtige Besitzer nicht auf Lasarra zu verzichten haben bis ihm Ersatz geleistet wird. Kein Theil soll eine Neuerung thun, bis die Antwort des Herzogs angekommen ist, dann wird Bern einen Tag setzen und die Parteien, die Städte Lucern und Freiburg und wenn nöthig auch Solothurn berufen, um in der Sache weiter zu handeln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

440.

Zürich. 1512, 30. April (Freitag vor dem Maitag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 241. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. Auf den Abschied und den Anschlag, die auf letztem Tag hier zu Zürich gemacht worden sind, hat man sich heute entschlossen, im Namen Gottes auf Donstag nach des heiligen Kreuzestag auszuziehen und vorerst bis Chur vorzurücken und daselbst zu rathschlagen, wohin man den Zug ferner richten wolle. **b.** Der Freiknechte wegen wird beschlossen, es sollen dieselben keinen eigenen Hauptmann haben, sondern sich dem Hauptmann ihres Ortes unterordnen und schwören wie die Aufgebotenen. **c.** Bezüglich des savoyischen Geldes eröffnet Bern, Bartholomäus May, den man darüber einvernommen, erkläre, er habe sich gegen den Schultheiß Feer von Lucern, Seckelmeister Frunz von Unterwalden und ihre Mithaften um 16,000 Gl. verschrieben und beide fordern das Geld von ihm. Da der gemeine Mann überall von der Sache redet, so soll man das ernstlich heimbringen und darüber rathschlagen, damit nicht weitere Unruhe daraus erwachse. **d.** Ueber ein Gesuch des Herrn Bernhard von Knöringen, man möchte ihm die zu Baden ausgestellte Verschreibung zurückgeben, wird aus Mangel an Instruction erkennt, es sei dasselbe am Tag der Jahrrechnung zu Baden zu verhandeln.

Hiezu folgende Briefe: 1512. Sonntag Cantate (9. Mai) Venedig. Der Cardinal von Sitten schreibt an die Hauptleute der XII Orte, er freue sich, daß die Eidgenossen sich zu Hilfe des Papstes und des Kaisers erheben wollen. Sie werden alle Unterstützung finden; der Kaiser habe gesorgt, daß überall Proviant vorhanden sei. Ueber die einzuschlagende Straße werden ihnen der Freiherr von Hohensax und der Protonotar Vincenz Gavazzio nähere Mittheilung machen.

1512. 13. Mai. Innsbruck. Geleitsbrief Kaiser Maximilians für das Kriegsvolk, das die Eidgenossen durch Tyrol dem Papst zuschicken, nebst Empfehlung, sie mit Proviant zu versehen.

21. Mai. (Freitag nach Potentiana.) Der Cardinal von Sitten schreibt an Hohensax und Stapfer, er könne nicht nach ihrem Verlangen das Geld nach Roveredo schicken, weil er es noch nicht habe, sie sollen bis Verona oder weiter vorrücken, bis er zu ihnen kommen könne. Trivulzio habe sein Weib und sein Gut „geflöckt."

21. Mai. Leonardo Loredan, Dei gratia dux Venetorum, schreibt aus Venedig an den Cardinal von Sitten oder den Protonotar Gavazzio, welchen Weg die Eidgenossen von Brixen nach Verona einschlagen sollen.

22. Mai. (Samstag nach der Auffahrt) um die 7. Stunde. Der Cardinal von Sitten schreibt an die eidgenössischen Hauptleute, er habe ihr Schreiben aus Trient erhalten, schicke ihnen Marschrouten u. s. w.

26. Mai. Colonia. Der Cardinal von Sitten schreibt an die eidgenössischen Hauptleute, er habe ihren Bericht erhalten und hoffe stündlich das von ihnen begehrte Geld zu erhalten.

30. Mai. (Auf den heil. Pfingsttag.) Verona. Der Cardinal von Sitten schreibt an die eidgenössischen Hauptleute, seine Ankunft werde vielfach begehrt, er habe aber noch mit kaiserlicher Majestät Regenten über Durchpaß, Verproviantirung und Anderes zu verhandeln, morgen müsse er zum venetianischen Heer, spätestens übermorgen werde er jedoch bei ihnen sein.

30. Mai. (Auf den heil. Pfingsttag). 2 Uhr Nachmittags. Verona. Derselbe an dieselben. Morgen Abend, sobald er vom venetianischen Heer zurückkomme, werde er bei ihnen sein. Proviant und alle sonstigen Bedürfnisse finden sie zu Villafranca.

Die Originalbriefe sämmtlich im Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

441.

Bern. 1512, 18. Mai.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 246. **Archiv Solothurn.**

Vor den Boten der Städte Bern, Freiburg und Solothurn erscheinen Angelinus Provana, Ritter, und Lancelot von Mondragone, Herr zu Mons, als Abgeordnete des Herzogs von Savoyen, wegen des Handels betreffend Schloß und Herrschaft Lasarra und begehrten, daß Boten der genannten drei Städte und Lucerns mit den Parteien sich wieder zum Herzog verfügen und da zu endlichem Austrag der Sache dessen Willen und Entscheid vernehmen sollen, mit Beifügen, der Herzog werde die Parteien so günstig bedenken, daß an der Austragung der Sache nicht zu zweifeln sei. Die Verordneten der drei Städte wollen diesem Ansinnen, besonders wenn Lucern auch willfährig sei, entsprechen, doch in der Voraussetzung, daß der letztern Verheißung der savoyischen Abgeordneten Vollziehung gegeben werde, die Reise in des Herzogs Kosten stattfinde, dem letzten Abschied von Bern kein Abbruch geschehe und beide Parteien an den savoyischen Hof und wieder zurück genügende Sicherheit und Geleit erhalten. Da Lucern auf diesem Tag nicht vertreten ist, soll man ihm den Abschied schriftlich mittheilen mit der Einladung, beistimmenden Falls seine Boten auf künftigen Dienstag nach Bern zu senden, damit sie mit den Boten der drei Städte gemeinsam abreisen. Wenn beim Herzog nicht fruchtbar verhandelt werden kann, so sollen die Boten der vier Städte auf der Rückkehr sich zu Bern berathen, was auf den letzten Abschied weiter zu verhandeln sei. Weil die Sache sich etwas verzieht, so sollen die Verordneten der vier Städte zu Lasarra bis an zwei, einen von Bern und einen von Lucern, zurückberufen werden; einer soll mit den Boten an den savoyischen Hof gehen, um die Verwendung der vier Städte für ihre Entschädigung zu unterstützen.

Die urkundliche Mittheilung dieses Abschiedes an die savoyischen Räthe dd. 19. Mai siehe im Solothurner Abschiedeband VI.

442.

Zürich. 1512, 2. Juni (Mittwuch in Pfingstfirtagen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E 2. 174. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 176. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 265. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Marx Röist; Rudolf Escher; Wyß; M. Felix Weingartner. Bern. Venner Tittlinger. Lucern. Vogt Gürber, Baumeister. Uri. Ammann Troger. Schwyz. Ammann Kätzi. Nidwalden. Ammann Stolz. Zug. Venner Koli. Glarus. Seckelmeister Landolt. Basel. Burgermeister Offenburg; Johann Stolz. Freiburg. Hans Schmid, Altvenner. Solothurn. Hans von Roll. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey. Abt von St. Gallen. Hauptmann Mader. Stadt St. Gallen. Burgermeister von Vonbül. Appenzell. Ammann Suter. Bünden. Hans Schlegel, Burgermeister zu Chur.

a. Da die Rede geht, Jörg auf der Fluhs Sohn, der Dechant von Wallis, liege „etlicher mißhandlung wegen" zu Bridell (Brigels?) gefangen, so wird dem Burgermeister von Chur befohlen, seinen Herren zu sagen, sie möchten denselben nicht loslassen bis wir weiter von der Sache unterrichtet seien. **b.** Hans Hegnauer,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weiland Wirth zum Engel in Baden, ist „landtrünnig" geworden und hat vier eheliche unerzogene Kinder zurückgelassen. Die Mutter hat diese Kinder bei ihrer Schwester, der Klosterfrau in der Sammlung zu Zürich, sitzen gelassen; da aber die Klosterfrauen diese Kinder auch nicht länger haben können, sind dieselben dem Vogt von Baden zugeschickt worden. Auf der Jahrrechnung zu Baden soll man berathen, was man mit denselben weiter anfangen wolle. **c.** Die Boten, welche jetzt bei kaiserlicher Majestät auf dem Reichstag zu Trier gewesen sind, haben berichtet, sie seien nicht allein vom Kaiser, sondern auch von andern Fürsten und Herren mit großen Ehren empfangen worden. Dieselben haben großes Gefallen an unserm jetzigen Vorhaben und Zug zu Hilfe des Papstes und der Kirche gegen den König von Frankreich, unsern Feind. Und als die Boten gebeten haben, kaiserliche Majestät wolle zu uns Eidgenossen getreues Aufsehen halten, uns durch ihr Land Durchpaß geben und uns mit einem reisigen Zug und Geschütz Hilfe thun, desgleichen die Landsknechte vom französischen König abfordern, so habe der Kaiser sie seines guten geneigten Willens versichert, den Befehl erlassen, daß den Unsrigen der Durchzug gestattet werde, dazu zwei Räthe abgefertigt, die dieses den Unsern, die zu Felde ziehen, zu Chur sagen sollen. Sofern wir auf unserm Unternehmen beharren, wolle er auch die Landsknechte mahnen, nach und nach zurückzukommen, auf einmal gehe es nicht wohl, denn wir wüßten, in welchen freundschaftlichen Verhältnissen er seit einiger Zeit zu seinem Bruder, dem König von Frankreich, gestanden. Wenn wir Eidgenossen uns mit dem König vergleichen würden, so möchte ihm, dem Kaiser, leicht daraus ein Krieg gegen den König erwachsen. Uebrigens seien nicht mehr viele Landsknechte in französischem Dienst, da ihrer über 1200 umgekommen seien. Da bereits zwischen ihm, dem Kaiser, und uns eine Erbeinung bestehe, so wäre dieselbe in etlichen Artikeln weiter zu erläutern; mit dem Papste und dem König von Spanien seien auch Verbindungen zu schließen, wobei von Allem weiter gesprochen werden sollte. Und falls man darin einig würde, so werde dann seine Majestät uns alle Hülfe thun mit Volk zu Roß und zu Fuß, und mit Geschütz, und Leib und Gut zu uns setzen. Wenn Gott es fügte, daß dann das Herzogthum Mailand wieder an seinen rechten Fürsten käme, so soll derselbe den Eidgenossen an ihre Kosten 300,000 Ducaten innert drei Jahren zahlen und überdies ihnen eine jährliche Pension von 40,000—50,000 Ducaten zusichern. Seine Majestät habe die Grafschaft Tyrol angewiesen, sich zu rüsten, um eintretenden Falls mit 4000—5000 Mann zu Roß bereit zu sein. Da die Boten dieses Tages den vorstehenden Bericht gehört, haben sie dieser Sache wegen einen Tag angesetzt auf Dienstag nach unseres Herrn Fronleichnamstag (15. Juni) nach Zürich. Die Anwälte des Kaisers sind dazu auch eingeladen, damit mit ihnen weiter nach Erforderniß gehandelt werden möge, wie es unsern Leuten im Feld zum Trost und unserer Eidgenossenschaft zu Lob, Nutzen und Ehre gereicht. **d.** Auf Begehren von Burgermeister und Räthen von Stein ist den Kaufleuten von Nürnberg und Augsburg, die mit ihrem Kaufmannsgut auf unsern Straßen fahren und bisher von uns noch kein Geleit haben, schriftliches Geleit gegeben worden, doch unter der Bedingung, daß sie sich geleitlich halten und unsern Feinden, den Franzosen, weder Speise noch Kriegsbedarf zuführen. Denjenigen Kaufleuten, welche schon vorher von uns geschriebenes Geleit hatten, bleiben wir dabei und wollen es ihnen halten. **e.** Lorenz Brandenberg von Zug soll den Franzosen geschrieben haben, daß etliche zu St. Wolfgang versammelte Knechte sich unterredet haben, einen Zug auf sie vorzunehmen und daß wir Eidgenossen daran Gefallen gehabt haben. Man hat denen von Zug anheimgestellt, ob sie den Brandenberg strafen wollen oder nicht. Dagegen soll in Zukunft jedes Ort fleißig Obacht haben, daß Niemand etwas aus unsern Räthen unsern Feinden schreibe und daß Zuwiderhandelnde strenge bestraft werden. **f.** Dem römischen Kaiser, dem Markgrafen Casimir von Brandenburg und dem Bischof

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Bamberg wird geschrieben, sie möchten daran sein, daß Cunrad Meyers Sohn, Hans Korn von St. Gallen und Cunrad Trub von Arbon aus ihrer Gefangenschaft bei Utz von Perling, Hans von Selbig und Mithaften in des Bischofs von Bamberg Gebiet mit Hab und Gut ohne Entgelt erledigt werden. **g.** Die Stadt Constanz hat geklagt, daß die Reisekosten, welche unser Landvogt im Thurgau auf ihre daselbst liegenden Güter schlage, wider den Baseler Frieden ihr aufgelegt werden und wenn wir dieser Beschwerde nicht abhelfen, so wolle sie darüber mit uns zu Recht kommen nach Laut der Erbeinung mit kaiserlicher Majestät, oder an andere unparteiische Ende. Man will dieses Geschäft heimbringen und auf der Jahrrechnung zu Baden antworten; der Landvogt soll inzwischen diese Steuer von der Stadt Constanz nicht beziehen und auf die Jahrrechnung die betreffenden Abschiede mitnehmen. **h.** Der Landvogt im Thurgau hat eine Vergicht des zu Wyl wegen Diebstahl und Anderm mit dem Strick gerichteten Johannes Wüst mitgetheilt, mit der Bemerkung, daß etliche Personen „das Ir verloren oder vßgegeben haben." Demselben wird aufgetragen, letztere zu ermitteln und des Wüsten Gut in Verbot zu legen, auch Helfer und Hehler gefangen zu legen und dann die Sache wieder auf die Jahrrechnung zu Baden zu bringen. **i.** Eine Strafsache gegen Cunrad Feer von Eschenz, genannt Gillmann, und Joseph Schmid von Mühlheim, welche der Landvogt von Thurgau anzieht, soll auch auf der Jahrrechnung zu Baden weiter verhandelt werden. **k.** Zürich soll mit Johann Storch, wenn derselbe kommt, reden, daß er daran sei, daß die Posten auf kaiserlicher Majestät Kosten eingerichtet werden, wie schon früher davon geredet ist.

Zu **a.** 1512. Am Pfingstsonntag (30. Mai) Brieg. Jörg auf der Fluh schreibt an Gerichtsschreiber Marty zu Lucern: „Min sun, der techan, ist gefangen vnd weißd nid, durch wen, wo oder was sin Schuld sig. Ist min früntlich bitt, Ir wöld üch erfarn vnd mich des mit disem botten, ouch in wellicher gestalt Im möcht gehulffen werden, berichten. Witter, berürend dise kriegslöuff bitt üch, Ir wellend mich lassen wüssen, ob jeman zu der sach rede oder es muß krieget sin, vnd wenn man mit der banner well in das feld rucken, ouch wie wir vns halten sollend. Wo gut herren oder gesellen weren, die do möchten zu friden gehelfen, denen sölt wol gelont werden. Aber der heilig Vater von Wallis het die ganz Cristenheit von einandern verworren, das ich besorg, es werd vil blut kosten. Raten mir, wie ich mich halten sölly, dann solt es dem bischof nach sinem willen gan, wurd er mir wib vnd kind verderben. Der Ansprechern halb lassend mich witter wüssen, was mir old miner hußfrowen zethund sig; die lüt hand mich bracht vm alle mine hab. Ob es doch zu krieg müßt komen, welt ich gern im feld sin, wer ich sicher; dann ich hoffte minen fründen wol zu helfen, vß merklicher kuntschaft, so ich in Lamparten han. Ich bitt üch, Ir welt mich aller sachen berichten, stat mir zu verdienen mit der hilf Gottes, der üch in Eren wol beware."

(Hans) Marty, Schreiber, antwortet: „Datum, Ilends, Donstag nach dem pfingsttag (3. Juni), vm die zwölft Stund zu Mittag:

„Lieber herr. Üwers suns halb ist mir leid in trüwen, aber ich hab heimlich gefragt, warum er gefangen syg min hern Schultheiß Feeren vnd Stattschriber vnd andere, denen ich vertruwen darf. So vermeine jetz die vrsach siner gefenknus, das er ist kon zu dem von Sax, demselben er in guter Meynung epwas gesagt hat vnd angebracht, das hat aber der von Sax nid mögen noch wellen in Im haben, sonder das vßglassen denen so inhin zogen sind mit Iren zeichen in das feld. Dieselben von Eidgnossen hand In gefangen vnd sol er zu Chur ligen vnd fürcht, das er ligen muß bis vstrags des Zugs daselbs, doch so geschicht Im nüdt, das ich mein. Nun kann ich kein rath finden von Niemand, wie er lidig wurdy, dann es darf niemand sich wol ingen, aber ich han schier die ganz nacht gewachet vnd gesinnet hin vnd her vnd in mir selbs find ich, dz mir ist, wenn gemein Eidgnossen bi einandern werend vnd insonders hie zu Lutzern, so müßt ich vsendury pratizieren mit den poten damit gemein Eidgnossen für In schriben gen Chur, In lidig zu machen; so wirt die geschrift mir befolhen zu machen, so wurd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ich die ganz verhouen vnd ich wölt mich schiken, das ich der bot mit dem brief gen Chur würdy. Aber Jr wüßend, das sömlichs nid on Geld zuweg mag bracht werden mit den boten vnd sust; aber was ich tun kann, ist mir kein nacht zu finster; land michs wüssen, dann ich gut heimlich hilff wüste. Derenhalb als die Vnsern hin sind zogen sind zwen brief jetz von Inen komen har vnd Jr sind an Zwenzig tusent Eydgnossen by einandern vnd sönd zun Venedigern sodann kon sin, als Jr brief wiset, vnd ist das lieb kind, der von Sax, vnser Feldherr, der üwern Sun als ich verstan, verraten hat, vnd der Stapfer von Zürich oberster houptmann. Aber witter von hie ziechen der banner halb kan ich nid wüssen. Der gemein man ist vnwillig zu ziehen vnd hettend lieber ein fryden vnd stad also in einer zwitracht vnd ist jetz vf hüt vnd gester zu Zürich ein tag von gemeinen Eydgnossen, weis ich noch nid, was da gemacht wird des anslags halb. Ich wirt es aber wol Inne sobald vnser bot kumpt, wann ich dann botschaft hett, so welt ichs üch lassen wüssen. Den Abschied des frydens halb, darzu zereden, wery wol ze machen, als mich dunkt. Wann ich bi üch wery, so welte ich üch wol vil Sachen, wie dem zu thun wery, als ich die sach weiß vnd erfaren habe vnd hett ich kürzlich gehept fünf oder sechshundert kronen, ich hett wol wüssen ze handeln me dann ich jetz zemal schriben will, dann jetz in der zwitracht, so einer kriegen wil, der ander nid, das man mit dem gemeinen man etliche vernampte ein prattigk wird gemacht, als ich wol wüßte, was Commun der merteil zu assentieren vnd dann darzu etlich gut herren vnd gesellen, die ouch gern hulfen. Diewil aber nu zwen oder dryen etwas geben wirt in der Eydgnoschaft vnd den andern nüt, das macht böß blud vnd dieselben verhalten vnd tund nüd, was Inen befolhen wirt. Der Ansprechern halb weiß ich nid was das best ist, zu bedigen oder nid; ich mein als, sy sölden schier die milch nider lan, denn si hand gar der Vrtel, noch Jr briefen kein acht me vnd ich will die vrtel lassen sigeln vnd das an mine herren bringen vnd üch die Vrtel zu lösen geben, denn min herr Stattschriber vnd ich sind vnlidig, das sy vns nüd gend vnd die vrtel nit lösend. Ich will mich schiken bald zu üch selbs vnd villicht mins her Schultheiß Feeren sun mit mir bringen older ich anlein komme vnd üch üwer vrtel bringe vnd die pundbrieff der Zenden vnd miner herren von Lucern, die wil ich schriben vnd die zu besigeln bin üch. Das muß ich ringeln, das ich darzu geordnet werd zu botten in das land zu besigeln. Dann welt ich mit üch red han mengerlei. Wo dann jemand wery, der zu der sach weld ein Anfang thun vm ein fryden mit guten herren vnd gesellen zu werben, weld ich alles muntlich mit üch reden, dann durch schlecht lossen als ich vnd mins geliechen. Daruff wol alsbald ein anlaß gemacht werden als durch Großhansen zuerst, dann sy dieselben sy nid wol ögen dörffen, vnd eim armen truwt man nidt als übel. Wann Jr dan epschwer heimlich wüstet, so weld ich üch die recht mery sagen, die ich üch nid schriben darf. Vnd insonders han ich noch epschwers vorhanden, das ich nie han dörffen schriben; wann der küng wüsti, was ich weiß, wie wol ich ein armer betler bin, es dörft Im merklich land vnd lüt stüren vnd groß gut. Ist sach, das man nit bald mit der banner hinweg ziecht, das ich doch nit vermein, das man nochmal hinweg züchi, so wil ich, ob Gott wil, bald bi üch sin, dann mich ganz noch üch blanget vnd ich hett üch noch wol vil zu schriben, so mags jetz ze mal in zitt nid ertragen. Aber wenn schon die banner ins feld zugen, so sind Jr sicher, als ich mein, vor den ansprechern, dann Jr wüssend die Ordenanz, die man schwert im feld, daß nieman nüd altz sol essern. Ich hett üch wol vil zu schriben von gehaltnen tagen von Beggenriet vnd anderes, aber ich hett jetz zu Ilenz nid der wil. Hiemit sind Jr vnd all die üwern gott dem allmechtigen empfolhen vnd land mich ouch üch empfolhen sin, ob ich zu üch kem, daß Jr kuntschaft möchtet han an ort vnd end, da ich wol weld das best thun, daß mir epwan ein fard, ein trinkpfennig vom küng würdi, dann ich bin allweg der hindterst, dem nüd wirt. Datum u. s. w."

So weist jeder bott, wie vnser Eidgnossen von Lucern denselben Marty, Schriber, gfengklich angnomen vnd In nach notturft mit foltern gefragt, ob jemand zu Lucern old in andern Orten Im harzu gestimpt old gehulfen. Vnd nachdem dry tag nach einandern erkönnd, so hat er nüz anders gseit noch gelassen, dann das er sölichs durch sich selbs, sins eignen vnbesunden vnd dorchtigen gemütz, also geschriben, darum man nieman anders verdenken vnd insonders die personen, die in dem brief gemeldet, entslagen, daruff er auch bliben vnd also sterben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

well. Vff sölichs vnser Eidgnossen von Lucern mit Im nid Ilen wellen, sonders lenger fengklich enthalten bis zu siner Zit In nach sinem Verdienen zestrafen, als sy vermeinent des Recht, glimpf vnd Er zu haben."

Zu **d.** Den Geleitsbrief für die Kaufleute von Nürnberg und Augsburg, dd. Freitag in der Pfingstwoche (4. Juni) siehe im Zürcher Abschied V. 179.

k. Fehlt im Lucerner- und Berner Abschied.

443.

Bern. 1512, 8. Juni (Zinstag vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 250. Archiv Solothurn.

a. Abermals ist zu Hinlegung des Handels um Lasarra viel Mühe und Arbeit aufgewendet und ein Vertragsentwurf schriftlich aufgesetzt worden, welchen die savoyischen Anwälte aus Mangel an Vollmacht an ihren Herrn bringen müssen und darüber auf Sonntag nach St. Johann Baptist nächsthin Antwort geben wollen. Der Herr von Châtelard und die Boten von Lucern und Freiburg haben den Vertrag auch nicht ohne Rath und Willen seiner Freunde und ihrer Obern annehmen wollen, weßhalb sie auch auf dem angesetzten Tag ihren endlichen Entschluß eröffnen sollen. **b.** Da diejenigen, welche jetzt lange Zeit das Schloß Lasarra innegehabt, für jeden Tag und Mann sammt erhaltener Zehrung einen Gulden fordern, so wird beschlossen, die genannten Knechte sollen abziehen und es soll eines jeden Herren und Obern anheimstehen, sie nach Gutfinden zu besolden. Jedes Ort soll die Seinen, damit sie desto gutwilliger abziehen, versichern, daß sie bis Jacobstag jedenfalls ihre Besoldung erhalten werden. Dabei scheint einigen Boten, 1/2 Gulden Bernerwährung sollte für den Mann und Tag genügen. **c.** Der freundliche Tag für Hinlegung zwischen Bern und Solothurn hangender Spänne wird bis Sonntag nach St. Jacobstag verschoben.

Zu **a.** Der in urkundlicher Form abgefaßte Vergleichsvorschlag lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

Nachdem die vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn auf Begehren des durchlauchtigen Herzogs Carl von Savoyen ihre Rathsboten zu diesem gesendet, in Hoffnung, daß, da die Forderungen und Ansprachen, welche einerseits Frau Huguete von Sanct Trivier in ihrem eigenen und im Namen Wilhelms von Mangero, Herrn von La Bruyère, anderseits die Herren Franz und Jacob von Gingins, Herren von Châtelard, auf das Haus und die Herrschaft Lasarra erheben, geschlichtet werden können, was aber verschiedener Zufälle wegen nicht zu Stande kam, so habe der Herzog die Abgeordneten der Städte mit seinen Anwälten wieder nach Bern auf einen neuen Tag gefertigt, wo nun folgender Vorschlag gemacht wird: 1. Der Herzog von Savoyen setzt die Frau von Sanct Trivier und den jungen Herrn von La Bruyère in den Besitz der Herrschaft Lasarra ein, so daß sie selbe von den Herrn von Châtelard und Jedermann ungeirret innehaben sollen und giebt ihnen für den bei diesen Sachen gehabten Kosten und Schaden 2000 Kronen. 2. Die beiden Herren von Châtelard entschädigt der Herzog für den Abstand von ihrer vermeinten Gerechtigkeit, Kosten und Schaden mit 8000 rheinischen Gulden. 3. Diejenigen, welche von den vier Städten das Schloß während der Zeit des hängenden Streites innegehabt, entschädigt der Herzog nach Uebereinkommen mit den vier Städten. 4. Da Bern und Solothurn für die Einnahme besagten Schlosses einen Kriegszug ausgerüstet, so entschädigt der Herzog für dießfalls gehabte Kosten Bern mit 2000, Solothurn mit 1000 Kronen. — Dieser Vorschlag wird bis Sonntag nach St. Johann Baptist allseitig ad referendum genommen. Gehandelt zu Bern „Mittwuchen vnseres Herrn fronlichnamsabend."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

444.

Zürich. 1512, 16. Juni (Mittwoch in der Ablaßwoche).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 182. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 231. 272. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Marx Röist; Rudolf Escher; Matthias Wyß, alle drei Altburgermeister; Meister Felix Weingartner. Bern. Hans von Erlach; Venner Weingartner. Lucern. Vogt Gürber, Baumeister. Uri. Ammann Troger. Schwyz. Ammann Kätzi. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Stolz. Zug. Heinrich Utinger. Glarus. Pannerherr Stucki. Basel. Burgermeister Offenburg. Solothurn. Venner Stölli; Hans von Roll. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey. Abt von St. Gallen. Hauptmann Mäder. Stadt St. Gallen. Caspar von Vonbül, Burgermeister. Appenzell. Cristan Pfister. Bünden. —

a. Auf diesem Tag ist die verfallene päpstliche Pension bezahlt worden. Diejenigen Orte, welche ihre Quittanz unter der Stadt oder des Landes Siegel den päpstlichen Anwälten noch nicht übergeben haben, sollen es auf dem nächsten Tag thun. **b.** Jedes Ort soll eigenmächtige Auszüge der Seinigen verhüten. **c.** Die Graubündner sollen den Martin Sager abhalten, auf eigene Faust zu Feld zu ziehen und Andere aufzuwiegeln, er soll, wie Andere, auf uns Eidgenossen warten. **d.** Kaiserliche Majestät hat durch ihre abgeordneten Räthe zu wissen begehrt, was wir auf den Abschied von Trier für Entschlüsse gefaßt, ob wir, falls wir das Herzogthum Mailand eroberten, den von da vertriebenen jungen Fürsten wieder einsetzen wollen, der dafür den Eidgenossen 300,000 Ducaten und jährlich eine Pension von 40—50,000 Ducaten zu geben hätte. Nun haben wir zwar von unsern Leuten im Feld guten Bericht, so daß zu erwarten steht, sie werden bald nach Mailand vorrücken, sind aber im weitern noch nicht im Klaren; daher soll man die Sache heimbringen und auf Mittwoch nach St. Ulrichstag (7. Juli) in Zürich wieder erscheinen, was auch der kaiserlichen Botschaft angezeigt wird. Die Punkte, welche nach dem Abschied von Trier die kaiserlichen Boten auf dem letzten Tag zu Zürich angebracht und die weiter gehen, als im damaligen Abschied verzeichnet ist, sind folgende: 1. Ob unsern Herren gefallen wolle, die Erbeinung in etlichen Artikeln zu erläutern und zu bessern und weiter mit dem Papst und dem König von Spanien eine engere Verbindung für gegenseitigen Beistand einzugehen. 2. Ob, wenn wir Eidgenossen in diesem Feldzug das Glück hätten, Mailand zu erobern, wir es nicht lieber als dem Papst und dem Bund dem jungen Herzog übergeben wollten, damit „er das innhett vnd gegen frankrich befridet were" und uns 300,000 Ducaten in drei Jahren gebe und dazu jedem Ort eine jährliche Pension. 3. Wenn uns in diesem Feldzug Mailand nicht würde, so möchten wir zur Herbstzeit uns abermals mit Heeresmacht erheben, um einen Zug gegen Mailand zu thun, dann wolle uns der Kaiser mit 4000 Pferden und schwerem Geschütz aus Verona zu Hülfe kommen, um Mailand zu erobern, den Herzog einzusetzen und gegen den König von Frankreich zu befrieden. 4. Da der Kaiser uns Durchpaß durch sein Land gegeben und deßhalb mit dem König von Frankreich sich veruneinigt habe, so möchten die Eidgenossen ihn nicht verlassen, sondern bei allfälligem Friedensschluß ihn einschließen und ihm einen Brief geben, wodurch sie ihm solches zusagen. In diesem Fall wolle er sich auch verschreiben, in gegenwärtigem Feldzug uns Reisige und Geschütz zu leihen. Auf alles das soll man auf Mittwoch nach St. Ulrichstag antworten. **e.** Die kaiserliche Botschaft hat bezüglich der Bezahlung der verschriebe-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nen Pensionen einen kurzen Aufschub verlangt. **f.** Die Unsern im Feld haben geschrieben, es gehe ihnen wohl und glücklich, letzten Montag seien sie vor Pavia gelegen und haben etliche Schlösser und Städte eingenommen, die dem Papst, dem König von Spanien und den Venedigern geschworen haben. Wir haben ihnen geschrieben, uns gefalle, daß die Städte und Schlösser, die sie einnehmen, sowohl uns Eidgenossen, als dem Papst und Andern schwören sollen, da wir auch im Krieg seien und es uns, zumal bei unsern Verhandlungen mit dem Kaiser, zu großem Nachtheil gereichen würde, wenn wir die eroberten Städte und Schlösser nicht auch uns schwören ließen, denn in diesem Falle könnten wir leicht „zwischen zwei stülen niderſitzen" und ohne Vortheil aus der Sache wegkommen. Sie sollen uns über Alles berichten, ob sie Hülfe nothwendig haben u. s. w.

e, f fehlen im Berner Exemplar.

445.

Baden. **1512**, 21. Juni (Montag vor Joh. Baptiste.) (Jahrrechnung.)

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 303. Archive Schwyz, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Felix Schmid. Lucern. Hans Ratzenhofer. Uri. Hans Muheim. Schwyz. Ulrich Kätzi. Unterwalden. Ulrich Adachers. Zug. Heinrich Trinkler. Glarus. Ulrich Landolt.

a. Die Forderung des Schreibers der Stadt St. Gallen wegen des Briefes, den er zwischen dem Abt und Stadt St. Gallen gemacht hat, soll auf dem nächsten Tag besprochen werden. **b.** Der neue Vogt im Rheinthal bringt an, es möchte daselbst ein Haus gebaut und dem jeweiligen Vogt als Wohnung angewiesen werden. **c.** Die von Baden sind der Appellationen wegen vor uns erschienen und haben mit Berufung auf ihre Freiheiten gemeint, es sollte von ihrem Rath um Schulden nicht weiter appellirt werden. Man hat aber einen Artikel im Urbar gefunden, auf welchen gestützt man sie hiemit abgewiesen hat. Der Artikel lautet folgendermaßen: „Es ist von gemeinen Eydtgnossen vnd Jr Rathsbotschaften merklich clag an Si gelangt beswerung vrteilen halb in Iren Stetten vnd landen Inen zugehörende, darumb durch Si geordnet vnd gesetzt, welche person in denselben Iren Stetten vnd landen einer vrteil beswert wirt vnd vermeint, vntugenlich sie gesprochen, das er von dero sich wol mag berufen vnd appelliren für gemeiner Eydgnossen Ratzbotten, wa dann die zu tagen versamt werden, doch mit bybringen handlung des Rechten, vnd was denn witer da gehandelt das es daby bestan vnd dem nachkomen sölle werden an verrer verzüchen." Da die von Baden sich mit obiger Abweisung nicht zufrieden stellen, so will man die Sache heimbringen und auf nächsten Tag die Meinung der Obern einholen. **d.** Vogt Stocker verlangt etwas an seine Kosten, da er die Ursache sei, daß uns die 1000 Gulden vom Pfalzgrafen zugefallen seien. Das will man heimbringen. **e.** Jeder Bote kennt das Anbringen der drei Städte, welche am Thurgau, den 1000 Gulden des von Landenberg und Andern gern Theil hätten. **f.** Da im Thurgau Jeder, der appelliren will, 1 Gulden geben muß, so hat man auf Hintersichbringen das Gleiche auch für die Appellationen verordnet, die nach Baden gehen, doch soll nur der den Gulden geben, der Unrecht erhält. **g.** Dem von Landenberg hat man die 1000 Gulden gefordert, er ist aber ohne Zahlung weggeritten. **h.** Rechnung: Hans Dietli von Uri, Vogt im Rheinthal, hat Einnahmen 470 rheinische Gulden, trifft einem Ort 58 Gulden 30 ß., er hat aber jedem nur 18 Gulden 30 ß. gegeben, bleibt also jedem Ort 40 Gulden schuldig. Von Dießenhofen erhält jedes Ort 9 Sch. Gulden 1 Dickplaphart, vom Vogt in den Aemtern 52 Pfund 6 ß., nämlich 20 Dickplaphart

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für 5 Kronen, das übrige in Münze. Dem Jost Buri, Landvogt im Thurgau, bleibt man vom Landgericht 23 Gulden 8 ß. 6 Hl. schuldig, von der Grafschaft erhält jedes Ort 18 Gulden 1 Ort, vom Vogt im Sarganserland 74 Pfund Haller, aus der Büchse zu Bremgarten 5 Gulden zu 16 Batzen in allerlei Münze, aus der zu Mellingen 11 Gulden ebenso, von Schniders Hof 20 Gulden, aus den Büchsen zu Birmenstorf 24 ß. Badener Münze, Klingnau 1 Krone und 6½ Batzen, Zurzach und Koblenz 8 Dickplaphart, aus der Büchse zu Baden 21 Gulden an Gold und Dickplapharten, 16 Gulden an Batzen, 15 Constanzer Batzen, 20 Carlin, 2½ Gulden zu 16 Batzen; von Richers Hof 3 Gulden 2 Batzen; vom Vogt zu Baden 13 ß. Der Großkellner zu Wettingen hat Rechnung abgelegt „vnd lit im kasten an allem 1022 Stuck, fahrende Ansprachen hat das Gotteshus 2070 Pfund, dagegen fahrende Schulden 1170 Pfund." **i.** Zwischen den Edeln im Thurgau und einigen Gotteshäusern daselbst war Streit, ob die Güter der letztern den „Brauch", welchen die Edeln auflegen, auch zu geben haben oder nicht. Es wird nun eine früher zu Zürich ergangene Schlußnahme bestätigt, daß die Edeln von Geistlichen und Weltlichen, ausgenommen von dem Widem der Kirchen den Brauch, wenn nöthig mit der Gant, einziehen mögen, und daß der Landvogt ihnen dazu verhilflich sein soll. **k.** Die von Appenzell (Hermann Suter, Altammann, Hans Moser, Altvogt zu Rheineck, und Ulrich Ysenhut) klagen auf Marchverletzung durch Angehörige des Abtes von St. Gallen zu Altstätten. Dabei berufen sie sich auf einen „Vndergang", den sie mit dem Herrn von St. Gallen Anno 1492 zwischen ihrem Land und dem Rheinthal gethan, welchem dann von den vier Orten die Genehmigung ertheilt worden sei, was sie durch besiegelte Briefe, sowie durch Zeugen zu beweisen im Falle seien. Darauf läßt der Abt durch seine Boten, Marx Brumann, Statthalter zu Wyl, Hans Vogler und Ulrich Büttel, Stadtammann zu Altstätten, erwidern, er lasse die Briefe und Siegel in ihrem Wesen stehen; „denn wie wol si kuntschaft ingenumen vnd si verclagt, were doch das hinder vnserm gnedigen Herren von St. Gallen, dem die minderen Gericht zuständent, geschehen, deßhalb si vermeinten, dieselb kuntschafft vnnütz vnd Inen kein schaden bringen sölt. Es were öch nit minder, beiden teilen were im Feld zuogseit, Si by Iren alten Rechten vnd gewonheiten zu bliben lassen, si ouch daby zu handhaben vnd zu schirmen." Auch sie wünschen den Inhalt des Briefes zu vernehmen, zumal Alle, welche bei dem „Vndergang" und der Errichtung des Briefes zugegen gewesen, bis auf einen Mann todt seien. Nach Anhörung der Briefe, Kundtschaften ꝛc. von beiden Seiten beschließen die Boten dieses Tages, es solle bei dem Briefe von Anno 1492 sein Verbleiben haben vnd dewselben nachgelebt werden. Es siegelt mit eigenem Siegel Hans Schiffli von Schwyz, Vogt zu Baden.

a, b fehlen im Berner Exemplar. Die Rechnung von Wettingen fehlt im Schwyzer Exemplar.
i nach Archiv Schaffhausen. In diesem Spruch sind auch die Namen der Boten.
k. Urkunde im Stiftsarchiv St. Gallen, dd. Baden St. Johann des hl. Täufers Abend (23. Juni).

446.

Schwyz. 1512, 30. Juni (Mittwoch nach Peter und Paul).

Archiv Schaffhausen.

a. Da Lucern beschlossen hatte, auf Morgen mit seinem Venlin auszuziehen, hat man von diesem Tag zwei Boten an selbes geschickt mit freundlicher Bitte, zu Hause zu bleiben und bis zum Tag zu Zürich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuzuwarten. **b.** Da Uri und andere Eidgenossen Lauis eingenommen haben und bei ihnen viele aus Livinen, Bollenz, Riviera und Bellenz sind, die nach Hause kehren sollten, so soll jeder Bote an seine Herren bringen, daß man Zusätzer hineinschicke, um die Urner zu verstärken.

447.

Bern. 1512, 30. Juni (Mittwoch nach Petri & Pauli).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 278. **Archiv Solothurn.**

Boten: Bern. Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Wilhelm von Dießbach, Ritter, Altschultheiß; Peter Dittlinger, Venner. Lucern. Jacob von Hertenstein; Arnold Moser, des Raths. Freiburg. Niclaus Lombard, Seckelmeister. Solothurn. Benedict Hugi, des Raths; Niclaus Ochsenbein, Seckelmeister.

Diese in Auftrag ihrer Herren und Obern beurkunden die endliche Beilegung des Streites zwischen Frau Huguete von St. Trivier und Wilhelm Mangero, Freiherrn von Lasarra einerseits und den Brüdern Franz und Jacob von Gingins, Herren von Châtelard anderseits, um Schloß und Herrschaft Lasarra, herrührend von einer Vergabung, welche Herzog Carl von Savoyen den Letztern sammt ihren Verwandten und Anhängern Jacob von Wyl, des Raths, und Heinrich von Alikon, Stadtschreiber zu Lucern „in widerwertiger gestalt" gemacht hatte. Mit Einwilligung aller Theile wird nun der Span dahin vertragen: 1. Die Frau von St. Trivier und Wilhelm Mangero erhalten Lasarra und 2000 Kronen Entschädigung. 2. Die Herren von Châtelard und ihre Anhänger und Mithaften erhalten für alle ihre Ansprachen, Kosten und Schaden 16,000 Sonnen- oder französische Kronen. 3. Dem Bastard von Lasarra wird sein testamentarischer Anspruch auf das Haus Lasarra zu rechtlicher Geltendmachung vorbehalten. 4. Bern und Solothurn erhalten für ihre Kosten 3000 Kronen, Bern 2000, Solothurn 1000, die Söldner, die das Schloß zu gemeinen Handen bewacht haben jeder 70 Gl. 5. Bis der Herzog von Savoyen diese Entschädigung ausgerichtet, behalten die vier Städte die eingenommenen Pfandschaften und versprechen überhin alle Theile bei diesem Vertrag zu schirmen. Damit soll aller Streit und Unwille dieser Sache wegen abgestellt sein.

448.

Neuenburg. 1512, 4. Juli (den iiij Tag Juli).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. **Archive Freiburg, Solothurn.**

a. Die Boten der vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn haben den Edelleuten und denen in der Stadt Neuenburg und der ganzen Grafschaft versprochen, daß die vier Städte die Grafschaft bei ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen belassen und beschirmen und ihnen darüber einen Bestätigungsbrief geben werden. Sie meinten, wir sollten ihnen zuerst schwören, wie das von andern Grafen und Herren geübt worden sei nach Inhalt ihrer Freiheiten. Das Alles ist ihnen zugesagt. **b.** Darauf hat man alles aufgeschrieben und angezeichnet, was man im Schloß gefunden hat, und von dem Inventarium dem Junker Hans von Erlach eine Abschrift gegeben. **c.** Alle vom Markgrafen eingesetzten Amtleute hat man bleiben lassen bis auf weitere Verordnung der vier Städte, wofür auf nächsten Sonntag ein Tag

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Bern angesetzt wird. **d.** Des Siegels wegen, womit alle Kaufbriefe zu siegeln sind, sollen unsere Herren und Obern eine Verordnung treffen. **e.** Alle dem Markgrafen angehörigen Briefe und Titel sammt den vier Siegeln hat man in das Gewölbe gelegt und den Schlüssel dazu dem Junker Hans von Erlach übergeben. **f.** Den Commissar, welchen der Markgraf bestellt hat, um seine „Reconosances zu machen, ouch all Rentier zu ernüwern," hat man bleiben lassen und ihm befohlen, seinem Auftrag nach zu handeln. **g.** Dem Propst von Neuenburg haben wir den Garten, welcher zu dem Schloß gehört und den er inne hat, auf Gefallen unserer Herren gelassen. **h.** Dem Läufer von Neuenburg, der unserer Eidgenossen von Solothurn Leibeigener ist, haben wir auf seine Bitte das Weibelamt zugesagt. **i.** Einem alten Mann, Namens Ayme, der sein Leben lang im Schloß gewesen und für die Betten und den Hausrath daselbst gesorgt hat, haben wir auf sein flehentliches Anhalten diesen Dienst gelassen und ihm verstattet, mit seiner Hausfrau fortwährend im Schloß zu wohnen und den Dienst zu versehen. **k.** Folgendes ist die Ausgabe, welche die Stadt Neuenburg für den Markgrafen gemacht hat: Dem Herrn von Colombier für Sold und allerlei Kosten 61 Kronen zu 43 Groß, macht 146 L. 11 Groß. Die Kosten, welche der Leistung des Markgrafen zu Bern wegen aufgelaufen sind 60 Kronen 17 Batzen, macht 217 L. 10 Groß. Den beiden Boten von Bern, dem von Büren und Lobsingen jeden Tag 1 Gl., ist jedem 58 Gl., beiden also 116 Gl., ihren beiden Knechten jedem 8 Gl., macht 16 Gl., alles zusammen 330 L. Zwei Boten von Lucern jedem für 31 Tag macht 62 Gl., den Knechten 5 Gl. in Allem 170 L. 1 Teston 6 D. Zwei Boten von Solothurn 80 Gl., den nachfolgenden 24 Gl. für 12 Tage, den Knechten 8 Gl., für Briefe zu vertragen 4 Kronen, dem Knecht der sie geholt hat 1 Gl., in Summa 295 L. 1 Teston. Der Ueberwechsel von 318 Gl. 2 Teston thut 39 L. 1 Groß. Zehrkosten der Zusätzer beim Wirth 551 L. 3½ Groß. Alles obstehende beträgt 1716 L. 4 Gr. 6 D. „Aber vmb zwei totzen fornen xij L." Daran sind sie schuldig für das letzte auf Johannestag verfallene Ziel 1000 Franken zu 20 Groß, macht 166 L. 8 Groß, an alter Restanz 112 L. 5 D., zusammen 1778 L. 9 Gr. Nach Abzug der von ihnen bestrittenen oben aufgezählten Ausgaben bleiben sie demnach schuldig 61 L. 5 Gr. Die Admodiatoren fordern, was sich nach Rechnung noch ausstehend findet an den 500 Franken, die ihnen der Markgraf geschenkt hat. „Wirdt man Inen schulden." **l.** Folgendes ist bisheriger Brauch und Uebung, wie das Hofgericht in der Grafschaft Neuenburg gehalten wird: 1. Man soll dasselbe sechs Wochen vor dessen Abhaltung in der Stadt Neuenburg verkünden und ausrufen lassen im Namen der Herrschaft und der Stadt. 2. Dann sitzt der Herr zu Neuenburg oder sein Statthalter nieder als Richter und hält den Stab in seiner Hand, neben ihm der Abt von Erlach und der Abt von St. Andreas. 3. Als Gerichtsherren sitzen daneben alle, die in der Grafschaft Edellehen haben. 4. Ferner sitzen der Meyer von Neuenburg, der Vogt von Landeron, der Vogt von Valtravers, der Vogt zur Zihl, der Vogt von Boudry und vier Räthe von der Stadt Neuenburg, welche der Herrschaft gefällig sind. 5. Wer zu Neuenburg, Valtravers und Landeron übel appellirt und in der Appellation unterliegt, der zahlt 3 Pfund. 6. Wer zu Boudry, St. Blaise, Lacoste, Rochefort und Boudevilliers übel appellirt, der gibt auf jeden Gerichtsgeschwornen, der geurtheilt hat, 3 Pfund. 7. Es ist Brauch, daß der Herr allen denen, die am Gerichte sitzen, sammt ihren Pferden, zu essen gibt, jedem nach seinem Stand, während der ganzen Dauer des Gerichts. Weiter von diesem Gericht zu appelliren, ist bei Verlust von Leib und Gut verboten.

Der Freiburger Abschied enthält nur **a.** Im Solothurner Abschied fehlt **l.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

449.

Solothurn. 1512, 5. Juli (Montag nach Ulrici).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 309. Archiv Freiburg.

Tag der fünf Städte Bern, Lucern, Basel, Freiburg und Solothurn. **a.** Dieser Tag ist in Eile den nächsten Orten angesetzt worden. Da man die Nachricht erhalten, daß die Unsern im Feld mit Gottes Gnade Mailand sammt aller Zubehörde erobert haben, scheint uns nicht nöthig, ihnen nachzuziehen, da man schweres Geschütz nicht über den Berg bringen mag, die Unsern im Feld dessen genug haben und man somit nichts fruchtbares da handeln möchte; auch dürfte durch solches Nachziehen dort Mangel an Lebensmitteln entstehen. Man findet daher für besser, zur Beunruhigung des Königs einen Heerzug nach Burgund vorzunehmen, zumal man bei den Edeln und Andern in Burgund gut aufgenommen zu werden erwartet. Doch soll man sich auf dem Tag zu Zürich mit gemeinen Eidgenossen über diesen Plan berathen. **b.** Da die Boten von Basel und Lucern keinen weitern Befehl hatten als anzuhören, so hat man von diesem Tag aus an Lucern geschrieben, „das wir an Irem fürnemen, das im besten beschechen ist, ein gut gefallen gehept vnd so vns aber wil bedunken, obgeschribener vrsachen halb an not sin, mit den Iren jetz zu volstreken, vnd das sy wellent wider heim ziehen, dann wir vns ouch wellent von andern vnsern eidgnossen nit sundern, noch an dem, so vns zugehören sol lut der pünden, ützit nachlassen, sonders ouch haben, was vns von billigkeit sol vnd mag zustan." Der Bote von Basel weiß auch, was er bei seinen Herren anzubringen hat. **c.** Jeder Bote weiß auch, wie wir den Eidgenossen auf dem Tag zu Zürich obige Meinung zugeschrieben und sie aufgefordert haben, an den Kaiser das Gesuch zu richten, daß er die Landsknechte zurückhalte. **d.** Dem Herrn von Vergier, Marschall von Burgund, wird ab diesem Tag geschrieben, wir versehen uns zu ihm, daß, wenn wir unsern Zug nach Burgund vornehmen, wir nicht viel Widerstand finden werden, sondern von Adel und gemeinem Volk Unterstützung erwarten, um sie von der französischen Herrschaft zu befreien.

450.

Zürich. 1512, 7. Juli (Mittwuch nach St. Ulrichstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 182. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 296. 313. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

Boten. Zürich. Burgermeister Röist; Rudolf Escher; Matthias Wyß, Altburgermeister; M. Felix Weingartner. Bern. Venner Weingartner und Venner Dittlinger. Lucern. Seckelmeister Ratzenhofer. Uri. Ammann Troger. Schwyz. Ammann Kätzi. Obwalden. Andreas zun Höfen, Altammann; Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Stolz. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Venner Stucki. Basel. Burgermeister Zeigler; Stolz. Freiburg. — Solothurn. Hans von Roll; Venner Stölli. Schaffhausen. Burgermeister Barter; Ziegler. Abt von St. Gallen. Hauptmann Marx Mäder. Stadt St. Gallen. Der Burgermeister. Appenzell. — Bünden. —

a. Auf das Begehren des Herzogs von Savoyen, mit uns Eidgenossen in Bündniß und Einung zu kommen, wird beschlossen, auf einem Tag zu Lucern, Dienstags nach St. Jacobstag (27. Juli) seine Anträge

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

anzuhören. **b.** Dieser Tag ist angesetzt, um des Kriegs wegen zu verhandeln, in welchem wir gegen den König von Frankreich stehen, und besonders über einige Artikel, worüber mit dem römischen Kaiser auf dem Reichstag zu Trier und mit dessen Räthen auf letztgehaltner Tagleistung zu Zürich geredet worden ist „vnd vnsers wissens nit anderst gewesen ist, dann wir Eidgnossen sölten vns vff vorig abscheid yetz mit keyserlichen rätten wyter deßhalb vereynen." Nun sind aber die kaiserlichen Räthe nicht auf diesem Tag erschienen, der Cardinal von Sitten hat im Namen päpstlicher Heiligkeit eine Botschaft geschickt und der durchlauchtigen Herrschaft Venedig „fürsecher gemeins hers" uns geschrieben, sie möchten mit uns in Unterhandlungen treten. „Haben wir daruff nach betrachtung aller vnser eydgnoschaft wolfart vnd glücks, so vns von Gott zugesandt ist, dem wir des lob vnd danck sagen söllen, vns entschlossen, So doch wir verstand, das der frankrichisch küng noch allerley rüstungen hab, das sich aller vnser Eydgnoschaft houptlüt, fenrich, rät vnd kriegslüt, so im feld da Innen sind, nochmals da Inn enthalten vnd keinen vffbruch geschechen lassen, sonders also da Inn bliben vnd witter vnsers bescheids warten vnd gar mit nyeman eynichen frid noch bericht annemen, sonder ob das vtzit an sy lange, das an vns eydgnossen hinuß langen lassen söllen vnd die, so des begerten, an vns wisen. Vnd ob bäpstliche heiligkeit, der küng von hyspanien, die herschaft von Venedye vnd Meylander vtzit mit vns eydgnossen ze reden vnd ze handeln begeren, als Ir vnd vnser aller notturft vnd ouch die billikeit das erforderte, mögint sy sich eins tags heruß in die Eidgnoschaft, in welches ort sy wellen, vereinen vnd vns eidgnossen selben verkünden vnd also vff denselben tag Ir volmechtig anwelt schicken." **c.** Wenn unter den Unsern im Felde Einige wären, welche gern heim kämen, so sollen sie sich bei ihren Hauptleuten melden und durch dieselben von ihren Herren und Obern Erlaubniß einholen; Niemand soll das Heer verlassen, er habe denn zuvor seinen Ablöser; auch wer wegen Krankheit heim müßte, soll zuvor vom obersten Hauptmann „ein baßport" erwerben und den seinen Herren zeigen. **d.** Jeder Bote weiß, wie wir dem Cardinal von Sitten und den „fürsehern des heers" der Venediger geschrieben und besonders den letztern für den Zuzug gedankt haben, den sie den Unsern gethan, sowie auch für alle andern Gutthaten, die sie ihnen erwiesen, „mit beger, die vnsern für vnd für, die vns nit minder lieb syen, denn wir vns selber," in getrüer Fürsorge zu haben und mit ihrem Zug bei ihnen zu bleiben, bis wir allseits uns weiter mit einander unterredet haben werden. **e.** Unsere Hauptleute, Venner und Räthe haben auf diesen Tag Meister Heinrichen Walder von Zürich und den Altammann Andreas Zumhöfen von Unterwalden zu uns heraus geschickt, um uns für unser getreues Aufsehen zu danken und uns zu berichten, wie es ihnen „von eim an dz ander gegangen ist". Wir haben dieselben sofort wieder hineingesendet, um die Unsern im Feld dieses Abschieds und unsers Willens zu berichten; obschon wir ihnen alles schon geschrieben haben, scheint es uns doch gut, daß diese auch dort seien. **f.** Unsere Hauptleute, Venner und Räthe im Feld sollen dem Grafen von Cleven das Beste thun, auch wir werden, wenn es an uns kommt, dasselbe thun. **g.** Unsern Hauptleuten im Feld wird empfohlen, bei päpstlicher Heiligkeit oder dem Cardinal von Sitten das Möglichste zu thun, daß unsern Leuten der Sold, den sie noch von päpstlicher Heiligkeit vom frühern Zug her fordern, ausgerichtet oder, wenn das nicht sein mag, doch dießfalls Antwort gegeben werde auf den Tag „so haruß gesetzt wirt." **h.** „Bäbstlicher Heiligkeit vnd ouch den Cardinälen ist geschrieben, daß sy vns Eydgnossen in die ewigkeit zulassen, das vns nieman kein pfrund anfalle, söllen die Vnsern im feld deßhalb noch handeln vnd arbeiten, es sye mit dem Cardinal von Sitten vnd andern. Vnd ob das nit sin möchte, das doch vns eydgnossen antwurt werde vff nechsten tag, so sy harus setzen werden." **i.** „Vnd als der Vogt von Baden in Ärgöw etlich vergichten betreffend den Jetzer, so vnser g. l. Eydgnossen von Bern in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fenknuß gehept haben vnd Jnen vßgebrochen vnd in des Vogtz von Baden fänknuß kommen ist, dargelegt hat vnd verlesen, haben wir vns entschlossen, daß dieselben v. E. von Bern den widerumb zu Jren handen nemen vnd mit Jm handeln als Jr botten wissen."

h, i fehlen im Lucerner Abschied.

451.

Bern. 1512, 11. Juli.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 293. **Staatsarchiv Lucern:** Acten Neuenburg. **Archiv Solothurn.**

a. Der Propst zu Neuenburg bleibt bei dem Garten, den er inne hat, vorläufig auf ein Jahr, dann auf Gefallen unserer Herren. **b.** In Betreff des Siegelns wird beschlossen, die alten Händel und Briefe sollen unter dem Siegel ergehen, unter dem sie gefertigt sind, was aber von nun an geschrieben wird, das soll vom Landvogt im Namen der vier Städte besiegelt werden. **c.** Die alten Amtleute läßt man bleiben, den Landvogt betreffend wird beschlossen, Bern soll den ersten Landvogt dargeben, derselbe soll am Sonntag über acht Tage aufreiten, am gleichen Tag sollen die Boten der vier Städte daselbst erscheinen, um den Landvogt einzusetzen und zu beeidigen, dann sollen ihm die Untervögte auch schwören. **d.** Die Besoldung des Landvogtes von Neuenburg sollen die Boten, die nach Neuenburg kommen, in Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse bestimmen. **e.** In Gemäßheit des Versprechens, das die Boten der vier Städte der Stadt und Grafschaft Neuenburg gegeben, soll diesen im Namen der vier Städte Brief und Siegel über Bestätigung ihrer alten Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten gegeben werden. **f.** Da aber die Gewohnheit der Neuenburger, einander um weltliche Sachen in Bann zu bringen und Uebelthätige ohne vorhergehende Klage zu verhaften, nicht zu den guten Gewohnheiten gehören, sondern böse Gewohnheiten sind, so soll man trachten, diese beiden Artikel abzustellen. **g.** Den zu Erneuerung der Zins- und Gültinventarien der Grafschaft bestellten Commissar läßt man in seinem Amte bleiben. **h.** Ueber die Appellation sollen die Boten, die nach Neuenburg kommen, sich mit denen von der Stadt und Grafschaft unterreden, was ihnen dießfalls gefällig sei, ob die Appellation an des Landvogts Herren oder an die Boten, die zur Rechnungsabnahme nach Neuenburg kommen werden, gehen soll. **i.** Der alte Mann im Schloß und der Weibel bleiben in ihren Verhältnissen ungeändert. **k.** Die von der Stadt und Grafschaft Neuenburg begehren Bestätigung ihrer Freiheiten und Gewohnheiten nach Maßgabe einer vorgelegten Schrift und eine Ehrung oder Schenkung, wie sie selbe jeweilen bei Veränderung der Herrschaft erhalten hätten. In letzterer Beziehung verlangen sie: 1. Nachlaß des Bodenzinses auf den Reben ihres Herrn des Markgrafen; 2. Abschaffung der „Schatzung und Belonung" des Kornmaßes; 3. Zuordnung von 12 Eigenleuten an die Stadt Neuenburg zu ihrem Dienst. Diese Begehren soll jeder Bote an seine Herren bringen.

Der Abschied ist in allen Exemplaren undatirt; sein Datum ergibt sich aber aus **c** vom 4. Juli und Abschied vom 26. Juli.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

452.

Lucern. 1512, 20. Juli (Zinstag vor St. Marien Magdalenentag).

Staatsarchive Bern und Lucern.

Bern und Lucern stellen einander die gegenseitige Erklärung aus, daß sie von Erbfällen, welche den Angehörigen des einen Ortes auf dem Gebiet des andern fallen, weder den Abzug des zehnten oder zwanzigsten Pfennigs noch eine andere derartige Abgabe fordern, sondern einander gegenseitig solches Erbgut frei aushinfolgen lassen, doch mit beidseitigem Vorbehalt besonderer dießfälliger Rechte und Privilegien einzelner Städte und Landschaften.

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel.

453.

Alessandria. 1512, 24. Juli.

Archive Solothurn, Schaffhausen.

„Abscheyd, so zwüschen herrn Cardinal von Sitten vnd den Vnsern im feld gemacht ist."

„Als vß gnad vnd schickung des almechtigen gots vnd siner wirdigen mutter Marie, der reynen Jungkfrowen, der hochwirdigist in gott vater fürst vnd herr Matheus, der heiligen römischen kilchen des tittels Potentiane priester Cardinal von Sitten, des bäpstlichen Stuls zu Rom durch Tütschland vnd Lombardy verordneter Legat von der Syten, vnser gnedigister herr, als gewalthaber vnd gubernator des heiligen punds, nemlich vnseres heiligesten Vaters des Babsts Julii des andern des Namens, des kristenlichesten küngs von Hispanien vnd der durchluchtigen herrschaft von Venedy vnd wir von Stetten vnd lendern gemeyner Eidtgnoschaft, mit namen von Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Swyz, Vnderwalden ob vnd nid dem kernwald, Zug, Glarus, Basel, Fryburg, Soloturn vnd Schaffhusen mit sampt vnsern Zugewandten vnd vnderthanen, houptlüt, Venner, Rät vnd zugeordnet knecht vff dem herzug, so wider küng Ludwigen zu Frankrich in Italiam fürgenomen vnd getan ist, das herzogthumb Meyllant vnd ander schloß vnd stett Ingenomen vnd erobert vnd dieselben eroberten Schloß vnd Stett allein dem vermelten vnserm gn. herrn dem Cardinal im namen vnd zu handen des punds, wie obstat, gehuldet vnd gesworen haben, hat daruff der obgenant vnser gn. H. der Cardinal, in betrachtung der frommen, redlichen, getrüwen vnd guten diensten, so wir obgenanten Eydgnossen der hl. röm. kilchen vnd dero pundsverwandten in angezögten herzug bewisen haben, sich erlütert vnd bekant, daß siner f. Gn. gemüt vnd will nie gewesen vnd noch nit sye, das durch sölich hulden vnd sweren vnsern herren vnd obern, gemeinen Eydgnossen Ir vorderung, zuspruch vnd ansprach, so sy an vnd zu bemeltem küng von Frankrich, desglichen an das herzogthum Meyland vnd ander erobert Schloß vnd Stett habent, keinswegs geletzt, entzogen, abgeprochen, gemyndert oder beschnitten sin sol, dann sin f. Gn. ein guter erlicher Eydgnoß sye vnd er wolt, das sin gepärerin In nie empfangen, an dis welt bracht hette, Ee sin f. Gn. einer löblichen Eydgnossenschaft einicherley abbrüchigs vnd nachteilligs hulffe zufügen, sonder wel mit allen trüwen, höchstem vnd bestem vlyß fürdern helffen vnd raten, das der fürst, so in das bemelt herzogthumb Meylland gesetzt werde, vor vnd Ee der sin possess habe, vnser aller herren vnd obern vmb Iren gehepten Costen, müg vnd arbeit contentire, abtrag, zufridenstelle, als sin f. Gn. vns sollichs zu allenmalen angezögt hab, dann man das herzogthumb Meyland allein durch vns behalten, vnd obglychwol ein fürst, der Ingesetzt wurde, sich söllichs abtrags wölt sperren, das wir allwegen so mechtig syen, in bemeltem herzogthumb vns selbs bezalung vnd abtrag zu erlangen. In kraft dis abscheids, so darum mit des obgenanten vnsers gnedigesten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herrn des Cardinals vnd vnser, Vlrichs, fryherrn zu Hohensax, vnd Jacoben Stapfers von Zürich, obersten houptmans, bitschet vnd Jnsiglen verwart vnd geben ist in der Statt Alexandra anno u. s. w. xij° an dem xxiiij tag Jully."

Tenor breuis apostolici:

Julius P. P. secundus.

Dilecti filii, Salutem et apostolicam benedictionem. Redemptoris nostri Ihesu, cuius licet immeriti in terris vices gerimus, exemplo ducimur, vt mercenariis condignam mercedem expectatamque reddamus. Spes enim premii solatium est laboris vestri, sed quidem labores, filii dilecti, tales tantive fuere, ut fateamur vestra virtute, animi magnitudine, pietate et ad nos hancque sanctam apostolicam sedem deuotione, nos sedemque ipsam ab impiis Gallorum aliorumque hostium nostrorum manibus fuisse seruatos et non solum illorum senissimo jugo excusso, nos et sedem ipsam, verum etiam Italiam totam tamdiu tamquam nefarie et impie ab illis oppressam magnam ingentem pulchramque laudem et gloriam vobis posterisque vestris in hoc seculo nunquam delendam comparastis maius, sed quidem a Deo ipso nostro praemium recepturi pro tanta re estis, tunicam enim eius inconsutilem, quam olim scismatici Cardinales scindere querebant ipso Gallorum Rege fauente, integram, illesamque ac sancte Romane ecclesie libertatem dignitatem vestro auxilio seruastis atque defendistis. Auxilio quidem tali tanquam opportune affuistis, ut de venerabilium fratrum nostrorum, sancte Romane ecclesie Cardinalium consilio in consistorio nostro secreto vos posterosque vestros ecclesiastice libertatis defensores appellari vna voce vnoque omnium ipsorum fratrum nostrorum consensu decretum sit, prout in litteris ad perpetuam laudis vestræ posterorumque memoriam editis sub bulla plumbea plenius continetur, decreta etiam vobis sanctissima vexilla confalenio sancte Romane ecclesie nostrisque insigniis quercus vetustissime fulgentia et ornata. Hec sunt virtutis, fidei, magnitudinisque vestre premia, hec laudis glorie ac laboris sperata merces, nemini antehac Regi vel christiano principi a quoquam Romano pontifice maiore caritate dilectioneve deuota. Accipite igitur, dilecti filii, leta fronte magnoque animo munus sanctissimum hoc manue nostra exparte omnipotentis Dei nostri ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius benedictum perpetuum et nostri et huius sancte sedis erga vos amoris monumentum et testimonium locupletissimum, ut tali titulo ornati talibusve insigniis muniti nulla nunquam aduersa formidare et alacrius ferventiusque vos posterique vestri in sancte ecclesie rerum presidium auxilium atque defensionem semper venire adesseque possitis. Datum Rome apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris die xxij Julii anno m^{c} v^{o} xij, Pontificatus nostri anno nono.

Dilectis filiis duodecim Cantonibus magne et veteris lige superioris Alamannie, Ecclesiastice libertatis defensoribus, confederatis nostris.

Tenor Bulle:

Julius, Episcopus, servus seruorum dei ad perpetuam rei memoriam. Etsi Romani pontifices cunctis apostolice sedis fidelibus et deuotis libenter extendere munificentie sue partes consueuerint, dignum profecto debitumque censemus, ut illis, qui pro defensione ecclesiastice libertatis et totius Italie eximio deuotionis affectu totisque viribus et omni conatu proprias personas exponere non expauerint, ea liberaliori animo concedantur, per que honores et laudes accedant signaque eorum virtutum et meritorum ubilibet ostendantur ac ipsi exinde feruentius in solita fide et deuotione perseuerent, aliique eorum exemplo allecti ad impendendum sedi prefate fidelia obsequia animentur, quo exinde eos maiora ab eadem sede constiterit liberalitatis munera recepisse. Cum itaque nuper satore malorum operum instigante peruerseque et religionis cristiane aduersarios fouente in perditionem deditis hominibus prosequentibus Romana ecclesia calamitoso ac pernicioso scismate, Italiaque turbulentiis tota et partium asperrimo jugo vexarentur ac magis in dies vexari inconsutilemque dei filii Tunicam scindi Petrique nauiculam mergi non inmerita vereretur, Dilecti filii Heluetii ad nostra et sedis prefate stipendia militantes et nostri confederati adeo intre-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pide magnifice, strenue ac gloriose, cunctis incommodis superatis et contemptis periculis, tanquam athlete fideles laudabiliter et egregie se gesserunt, quod, velut domini dextera eos antecedente, fere ictu oculi, scisma prefatum dissipatum, ecclesiasticam libertatem recuperatam, Italiamque liberatam ab intolerabili jugo seruitutis eorum robore, fide et viribus nemo ambigat. Nos predecessorum nostrorum Romanorum pontificum vestigiis inherentes, qui bene gerentes pro ecclesia prefata honoribus extulerunt et insignibus cognominibus decorarunt, ad propriam laudem et gloriam eorum et gratitudinis Romane ecclesie testimonium, cupientes erga Heluetios prefatos pro meritis condignos gratitudinis vices ostendere, de venerabilium fratrum nostrorum, sanctæ Romanæ ecclesiæ Cardinalium, consilio et apostolica auctoritate Heluetios prædictos Titulo et honore defensorum ecclesiastice libertatis insignimus et decoramus eosque perpetuis futuris temporibus ecclesiastice libertatis defensores dici et appellari volumus et decernimus ac eis insignum vere fidei et virtutum duo vexilla, Bandera nuncupata, pro duodecim lateribus seu partibus, quas ipsi Cantones vocant, cum clauibus, armis et insigniis nostris et ecclesie prefate, quibus ipsi perpetuo vtantur et gaudeant, et que per dilectum filium Mattheum, titulo sancte Potentiane presbyterum Cardinalem, in partibus Lombardie legatum nostrum de latere, eis assignari per alias nostras litteras mandauimus, de eorumdem fratrum consilio et auctoritate eadem concedimus et elargimus. Sic igitur Heluetii prefati de bono in melius celesti gratia assistente imposterum laudabiliter agant prefateque Romane ecclesie, matris eorum, defensionem et tuitionem suscipiant et se exercere studeant, quod ultra nostram et dicte sedis benedictionem et gratiam a largitore munerum supernorum eterne beatitudinis gloriam et in mundanis indelebilem famam valeant promereri. Nulli ergo omnium hominum liceat hanc paginam nostre insignationis, decorationis, voluntatis, decreti, concessionis et elargitionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Rome apud sanctum Petrum anno Incarnationis dominice millesimo quingentesimo duodecimo, Tertio nonas Julii, Pontificatus nostri anno nono.

Balthasar Tuerdus. Jac. Questenberg.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, N. 3.

454.

Neuenburg. 1512, 26. Juli (Montag nach Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 329. **Archiv Freiburg.**

Boten: Bern. Hans von Erlach; Bartholomäus May; Rudolf Baumgartner. Lucern. Anton Haas; Hans Holdermeyer. Freiburg. Hans Stoß; Niclaus Lombard, Stadtschreiber. Solothurn. Benedict Hugi; Niclaus Ochsenbein, Seckelmeister.

a. Aufnahme der Zinse, Nutzungen ꝛc. der Grafschaft Neuenburg einerseits, ihrer jährlichen Lasten und Verbindlichkeiten anderseits und Bestimmung des Lohns des Landvogts, welcher die Administration zu besorgen hat. **b.** Da ein Landvogt im Anfang in Verlegenheit sein dürfte, allem Unterschleif von Beamten zu begegnen, so wird Charles de Champagne, welcher alle diese Dinge genau kennt und treulich an dem Rentamt gedient hat, bis zur nächsten Rechnung auf Gefallen unserer Herren in diesem Amte mit seiner Besoldung von 60 Pfund und Anderm bestätigt und hat den Eid geleistet. **c.** Ein Landvogt oder Gubernator soll jeweilen auf den 1. Juni auf- und abziehen und zwar soll dieß in seinen Kosten ohne Entgelt seiner Herren geschehen. Beim Abzug soll er dem aufziehenden Vogt Rechnung stellen und ihm das übernommene Inventar gehörig übergeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. Dem Hans von Erlach ist die Zehrung vergütet worden, die er als Statthalter zu Neuenburg gehabt hat. Zudem werden ihm als Lohn 20 rheinische Gulden bestimmt, woraus er aber seine Knechte bezahlen soll. **e.** Dem Landvogt wird befohlen, den Brunnen zum Schloß, der kürzlich abgestanden, wieder herzustellen und das Dach des Schlosses wieder ausbessern zu lassen. **f.** Jeder Bote erhält eine Copie, wie denen von Neuenburg, Valtravers, Landeron, Boudry 2c. die Bestätigung ihrer Freiheiten zugesagt worden ist. **g.** Die von Boudry begehren, man möchte ihnen gestatten, auf der Brücke über die Reuse, welche sie erhalten müssen, einen Zoll zu beziehen, oder dann möchten die vier Städte den Unterhalt der Brücke übernehmen. Darüber soll auf der nächsten Jahrrechnung geantwortet werden. **h.** Die Untervögte zu Landeron, Valtravers, zur Zihl, zu Boudry, der Commissar, Charles de Champagne, der Schaffner, haben jeder nach seines Amtes Eigenschaft den Eid geleistet. **i.** Das Begehren des Conrad von Toß, daß ihm die Pension, die er vom Markgrafen gehabt, fortbezahlt werde, soll auf der Jahrrechnung beantwortet werden. **k.** Ebenso ähnliche Begehren des Charles de Champagne und des alten Vogts Loys zu Landeron, die große Summe betreffend. **l.** Der Appellationen wegen ist mit Zustimmung derer von Neuenburg abgeredet, daß man Alles bei der alten Uebung bleiben lasse, nur sollen die Geistlichen nicht dabei sitzen. Alle Jahre auf der Jahrrechnung sollen die Appellationen vor den Boten der vier Städte ausgerichtet werden. **m.** Man hat die alten Briefe des Johann Burgunier von Landeron eingesehen und nach Sage derselben ihn und alle seine Nachkommen von der Leibeigenschaft befreit, ihm dafür 12 Pfund ewiger Gült, die er jährlich geben soll, auferlegt. Wie er die versichert sagt der Brief, der ihm in unser Aller Namen unter dem Siegel von Bern gegeben ist. **n.** Die Eigenleute in den vier Dörfern, welche bei Neuenburg am Berg liegen, begehren sich von der Leibeigenschaft loszukaufen. Die vier Städte sollen berathen, was darin zu thun sei. **o.** Ludwig von Diesbach, Ritter, leistet als erster Landvogt von Neuenburg den vier Städten den Eid. **p.** „Wie vnd in was gestalten deren von Nüwenburg vnd anderer fryheiten bestätet vnd ernüwert syen, das volgt harnach:"

„Wir die Schultheißen vnd Rät der Stat Bern, Lutzern, Fryburg vnd Solloturn, Tund kundt allen denen so disen brieff lesen oder hören läsen, als wir dann kürzlich dz sloß, Statt vnd die ganze grafschaft zu Nüwenburg, so vns mit burgrecht verwandt sind gewesen, vs vil vnd mancherley guten vrsachen, hierin zu melden nit not, zu vnsern handen gezogen, deßhalb wir vnser treffenlich Ratzanwält daselbs hin gen Nüwenburg geschickt, der Räten, gemeinden vnd der In- vnd vßburgern eyd zu empfachen, die vns mit aller gepür harzu notdurftig solichen getan vnd vns trüw vnd warheit zu leisten gesworen haben 2c. Demnach so vnser boten vff derselben der vnsern von Nüwenburg ernstlich beger Inen an vnser Statt zugesagt haben, Inen durch vns Ir fryheit, nüw vnd althargebracht gut gewonheiten vnd übungen, geschriben vnd vngeschriben, zu bestäten zu verschaffen: Harumb so haben wir Ir zimlich, demütig bitt an vns gewachsen angesechen vnd Inen all vnd jegklich Ir fryheiten, Recht vnd löblich alt vnd nüw gut gewonheiten, si syen in geschrift oder nit, so Inen die hochgebornen, seliger Gedächtnuß, Grafen vnd Gräfinen zu Nüwenburg, vnser vorfaren, hievon kürzlich oder vor langer zit geben haben vnd derer si bishar in übung sind gewesen, ernüwert vnd bestätet, ernüwern vnd bestäten Inen ouch die in craft dis brieffs, also das wir si vnd Ir nachkomen dabi beliben lassen und Inen gestatten wollen, sich deren zu behelfen, dann wir si dabi hanthaben, schützen vnd schirmen wellen, doch dz vngehindert derselben vnser landvogt, welicher zu zyten doselbs ist, vßerthalb der Statt Nüwenburg einen jeden, der ein übeltätiger, offner verlümbdter, todeswürdige mensch ist, an jemandes vorgende clag vnd rechtliche erkanntnuß vachen vnd den in vnser gevängknus bringen (mag).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Desglichen so wellen wir, dz er in vnser Statt Nüwenburg, es sy gegen burgern oder andern, frömbden, offenlich verlümbdten personen handeln mag, doch dz solich annämung mit Rat der vier ministralen oder etlicher vnder Inen oder der Räten, die er ankomen mag, bescheche. Dabi so wellen wir nit, das Jemand ander den vnsern den andern mit geistlichen ladungen, bännen vnd fürforderungen beschwären, dann ob joch jemand vnder Inen sich dem geistlichen zwang vnderwürfig gemacht hett, so wellen wir doch das vngehindert desselben des Schuldners güter in pfandwis möge gesucht vnd den gelten vbergeben werden, alle geuerd vermitten. In craft diß brieffs, den wir mit vnser vier Stetten angehengkten Insigeln bewart den vnsern von Nüwenburg zu bestätung solicher Ir fryheiten geben haben vff Mentag nach St. Jacobstag Anno ꝛc. xij."

„In glicher gestalt hat man den burgern zu Landeron, denen von Valtravers, Boudry, Bevaix Ir fryheiten bestätbrieff vffzurichten zugesagt".

Zu **o.** Die Eidesformel siehe im Freiburger Abschied VI, S. 81. b.

Zu **p.** Der Bestätigungsbrief findet sich auch im Solothurner Abschied V., ebenso die Verhandlungen **h,** ff. dieses Abschieds.

455.

Lucern. 1512, 28. Juli (Mittwoch nach Jacobi).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V, 190. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 322. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Zürich hat durch Meister Heinrich Winkler eine Schrift eröffnen lassen, die von den Seinigen im Feld gekommen ist und unter Anderm enthält: „Wie dann von den vnsern im feld ein Abzug beschechen wölle nach der jetzigen musterung, vnd so das beschechen, wol darus entspringen möchte, das die Er, lob vnd Victory, so die vnsern ingeleit, sich endern vnd wider durch vnser fyend geschwechert werden." Deßhalb habe Zürich neuerdings 1000 Mann ausgezogen und hinein beordert, um solches zu verhindern. Da aber auf diesem Tag Niemand Vollmacht hatte, so soll jeder Bote diese Nachricht zu weiterm Rathschlag heimbringen, ob man, wenn ein solcher Abzug stattfinde, andere Mannschaft hineinschicken wolle, um zu verhindern, daß der Feind wieder in Vortheil komme. **b.** Die Schlösser Lauis und Luggarus und der Langensee sind noch in des Feindes Händen, der von da aus die Unsern beraubt und beschädigt. Man hat daher auf diesem Tag abgeredet, daß zu den 40 Mann, welche jede der vier Waldstätte zu Lauis im Zusatz hat, jedes Ort unverzüglich ebenfalls 40 Mann dahin senden und alle Orte Boten zum Legaten schicken sollen. Diese Boten sollen auf Donstag nach Vincula Petri (5. August) zu Uri sein und von da hineinreiten, um das Geschütz und was dazu gehört, das dort erobert ist, zur Belagerung dieser Schlösser in Anspruch zu nehmen. **c.** Dieselben Boten sammt den Zusätzern sollen Vollmacht haben, Como, Luggarus, Domo und andere Gegenden zu unsern Handen zu bringen. **d.** Man hat sich auch vereinigt, daß die schon eroberten und noch zu erobernden Landschaften den Orten der Eidgenossenschaft gemeinsam zugehören sollen, dabei soll es unabänderlich bleiben. Wenn Jemand seinen Theil daran aufgeben oder verkaufen wollte, so soll ein solcher Theil Niemanden anders als den übrigen Orten der Eidgenossenschaft zukommen oder verkauft werden. **e.** Da Einige aus Wallis sich beklagen, der Legat, ihr Herr, habe sie gebannet und in etlichen Zehnten die Kirchen verschlossen, so wird auf ihr Begehren den Boten, die nach Italien gehen, Auftrag gegeben, mit Seiner Gnaden zu reden und sich dafür zu verwenden, damit sie beidseitig gegen einander zu Ruhe

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Frieden kommen. **f.** Etlichen Kaufleuten, welche die Straße über den Gotthard brauchen, wird das Geleit bestätigt und erneuert. **g.** Die Zusätzer der vier Waldstätte zu Lauis fragen an, ob sie ihren Sold auch vom Legaten fordern sollen oder nicht. Darüber sollen die Boten, die heimgehen, ihnen nach Gutfinden Weisung geben. **h.** Dieser Tag ist angesetzt worden auf Begehren des Herzogs von Savoyen, als dessen Gesandte nun erschienen sind der Abt von Pignerol, der Herr von Mondragon und der Dechant von Colmar. Sie haben mit vielen freundlichen Worten erklärt, ihr Herr verlange in Ansehung der günstigen Lage beidseitiger Länder 2c. ein Bündniß mit uns zu machen nach Form und Gestalt einiger Artikel, die sie auf beidseitige Verbesserung hin vorgelegt haben. Alle Boten, mit Ausnahme derer von Schwyz und Zug, welche zur Zeit in Nichts eintreten wollten, haben die Artikel zur Berathung ihrer Herren angenommen. Die savoyischen Boten haben sich auch merken lassen, sie werden eine jährliche Pension von 100 Kronen jedem Ort anbieten und nach ihrem Vermögen trachten, bis auf 200 Gulden steigen zu können. **i.** Auf diesem Tag ist auch im Namen kaiserlicher Majestät Herr Johannes Storch erschienen mit folgenden Anbringen: 1. Da die kaiserliche Botschaft den Tag zu Zürich nicht habe besuchen können, so habe sie um Ansetzung eines andern Tages gebeten; diese sei erfolgt, man möchte also den Tag leisten. 2. Der Kaiser habe Bericht, der König von Frankreich rüste sich ernstlich, um die Grafschaft Burgund zu überfallen; die Eidgenossen werden daher kraft der Erbeinung zu getreuen Aufsehen ermahnt, insbesonders möchte solches den nächstgelegenen Orten Bern, Freiburg und Solothurn empfohlen werden. 3. Wenn allfällig „Praktiken" vom König von Frankreich vorhanden wären, so möchte man selbe abstellen und ihnen kein Gehör geben, sondern den angesetzten Tag erwarten und mit kaiserlicher Majestät unterhandeln, wie auf frühern Tagen abgeredet worden ist. 5. Es sei dem Kaiser höchst widerwärtig, daß der Graf von Thierstein oder Andere dem König von Frankreich zuziehen und er habe solches streng verboten. **k.** Zürich hat den Tag angesetzt auf Maria Himmelfahrt (15. August), nun hat aber der Legat geschrieben und einen Tag nach Baden auf Laurentii (10. August) angesetzt. Man hat nun abgeredet, daß die Gegenstände beider Tagansetzungen auf dem Tag zu Baden verhandelt werden sollen. **l.** Die savoyischen Boten haben im Namen ihres Fürsten angebracht, derselbe bitte die Eidgenossen, ihm die Vermittlung ihres Krieges mit Frankreich anzuvertrauen, er hoffe ihnen einen ehrenvollen und vortheilhaften Frieden zu Stande zu bringen, einen andern würde er nicht zu erreichen versuchen. Wenn die Eidgenossen ihm diese Ehre und dieses gute Werk zu thun gönnen wollen, so möchten sie an ein gelegenes Ort Tag setzen und zur Abkürzung der Sache auch der französischen Botschaft zu demselben Geleit geben. **m.** Ebenso ist ein Herr aus Burgund, ein Diener der Prinzessin, erschienen und hat im Namen seiner Fürstin um Geleit nachgesucht, mit dem Bemerken, er zweifle nicht, daß wenn Waffenstillstand gemacht und ein Tag angesetzt werde, den Eidgenossen begegnen werde, was ihnen zu Ehre und Nutzen gereiche. Dieser Reden und Bitten hat sich Niemand anderst beladen wollen, als sie in den Abschied fallen zu lassen, damit auf dem Tag zu Lucern an St. Lorenzen Abend darüber Instruction ertheilt werden möge. **n.** Die savoyischen Boten haben auch angebracht, daß, falls die Eidgenossen das Anerbieten des Herzogs annehmen, derselbe trachten werde, die Messe, die vormals zu Genf gewesen und gewaltsam nach Lyon gezogen worden ist, wieder nach Genf zu bringen, was in des Herzogs und unserm Interesse sei. Auf dem Tag zu Baden will man hierüber mit den kaiserlichen Räthen sprechen und die Unsern anweisen, nicht nach Lyon, sondern nach Genf zu gehen. **o.** Die Boten, welche nach Lauis, Luggarus und zum Cardinal verordnet worden sind, werden aus Ursachen, die jeder Bote weiß, zurückgehalten und sollen erst nach dem nächsten Tag zu Lucern abreisen. **p.** Auf Begehren der savoyischen Boten wird den Unsern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Felde, namentlich denen auf der savoyischen Grenze, geschrieben, daß sie jede Beschädigung des Herzogs und der Seinen verhüten, dagegen sollen diese auch den Franzosen keinen Durchpaß gestatten. **q.** Vor Kurzem sind auf zwei Straßen etliche Lombarden nach Niederland geritten, sich berühmend, sie wollen den jungen Herzog suchen, um ihn in das Herzogthum einzusetzen; von wem ihnen das befohlen ist, weiß Niemand. „So aber sölliche land durch die vnsern erobert, sol Jedermann darum ratschlagen, ob man söllichs on vnser der Eidgnossen willen gedulden oder was darinn ze handeln vnd vff nechsten tag zu Lucern antwurt geben." **r.** „Der Savoyischen Einung halb, als dann jedem dero ein Abgschrift zugesandt würde, ist der Tag, darumb zu antwurten, wider gen Lucern gesetzt, namlich vff Mentag Sant Lorenzen Abend Nachts daselbs an der herberg zesinde."

r nach Berner Exemplar.

456.

Lucern. 1512, 10. August (vff Laurentii).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 194. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 346. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Auf dem letzten Tag ist verabredet worden, daß man behufs Belagerung der Schlösser Luggarus, Domodossola und Como eine Gesandtschaft an den Cardinal schicken wolle, um das eroberte Geschütz zu diesem Zweck zu verlangen. Nun wird erkannt, die Boten aller Orte sollen Donstags nach Maria Himmelfahrt zu Uri eintreffen, sofern sie nicht vom Tag zu Baden Gegenbefehl erhalten, und von da zu Erfüllung ihrer Aufträge weiter reisen. **b.** Auch die Besetzung einer zu Lauis laut Bericht unserer Hauptleute und Zusätzer ledig gefallenen Pfründe wird diesen Boten aufgetragen. **c.** Auf den letzten Tagen ist angezogen worden, man gehe damit um, ohne unser Zuthun in Mailand einen neuen Herzog einzusetzen. Darüber soll auf dem Tag zu Baden berathen werden. **d.** Die Boten nach Italien sollen trachten, den Sold für die Zusätzer zu Lauis zu erhalten; fände das Begehren jedoch Anstand, so sollen sie Vollmacht haben, davon abzustehen. In diesem Fall soll dann jedes Ort seine Zusätzer besolden. **e.** Der Bote von Uri meldet, seine Herren haben das Eschenthal eingenommen, weil die Leute daselbst begehrten, ihnen und sonst Niemanden anzugehören, man möchte es also hiebei bleiben lassen. Das will man heimbringen und auf künftigen Tagen antworten. **f.** Uri bringt an, da Luggarus noch nicht erobert und in Eidespflicht genommen sei, so haben etliche Einwohner daselbst angefragt, wie es mit den auf Bartholomäi verfallenden Abgaben gehalten werden soll, indem sie befürchten, durch die Franzosen im Schloß zu deren Entrichtung genöthiget zu werden. Darauf wird erkannt, die Boten, welche aus Italien heimkommen, sollen in der Sache handeln, kommen sie aber nicht, so soll Uri die Sache regeln und wenn nöthig unsere Zusätzer zu Lauis zu Hülfe nehmen, um Luggarus auch in Eid zu nehmen. **g.** Hinsichtlich der Schlösser Thierstein und Pfeffingen läßt man es bei dem vorigen Schreiben an die Grafen von Thierstein bewendet bleiben. Solothurn soll in unser aller Namen bis auf Weiteres diese Schlösser besetzt halten. **h.** Bezüglich der angetragenen Vereinung mit Savoyen hat man die Antworten der Orte eröffnet. Glarus und Freiburg waren auf dem Tag nicht vertreten. Schwyz und Nidwalden wollten vor der Hand nicht eintreten. Alle übrigen stimmten mit Vorbehalt der Verbesserung und Erläuterung einzelner Artikel dafür, daß in Betracht der Zeitläufe diese Vereinung nicht ausgeschlagen werde, zumal die savoyischen Pässe des Herzogthums Mailand wegen für uns wichtig sind. Daher hat man die Artikel etwas anders gefaßt und selbe wiederum jedem Boten mitgegeben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damit auf Donstag nach Bartholomäi (26. August) zu Lucern definitive Antwort gegeben werde. **i.** Ueber die Vermittlungsanerbieten des Herzogs von Savoyen und der Prinzessin von Burgund hat man auf diesem Tage nichts verhandelt, sondern dieselben auf den Tag zu Baden gewiesen, damit die Boten des Kaisers, des Papstes und der Venediger, welche diesen Tag verlangt haben, jene Anbringen auch anhören können. **k.** Den Span des Treyer von Hitzkirch mit denen von Hallwyl, der auf diesem Tag nicht hat vereinigt werden können, sollen die Boten heimbringen, damit entschieden werde, ob die Sache vor den VI Orten zu berechtigen oder Treyer anzuweisen sei, in derer von Hallwyl Gericht Antwort zu geben.

457.

Freiburg. 1512, 11. August (Mittwoch nach Laurentii).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 350.

Jahrrechnung der beiden Orte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Herrschaften.

458.

Baden. 1512, 11. August (Mittwoch post Laurentii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 184. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 196. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 352. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Auf diesem Tage ist der Baillif von Lothringen erschienen und hat im Namen seines Fürsten angebracht: Es gehe die Rede, daß einige Eidgenossen durch dessen Gebiet dem König von Frankreich zuziehen und daß der Fürst ihnen hiefür Durchpaß gestattet habe. Letzteres sei unrichtig, der Durchzug sei wider sein Wissen und Willen geschehen und er habe, sobald er davon Bericht erhalten, gegen solchen Durchzug strenge Verbote erlassen und auch einige seiner Unterthanen, die dessen ungeachtet nach Frankreich ziehen wollten, gefangen gelegt und werde sie strafen. Er bitte daher die Eidgenossen, ihn für entschuldigt zu halten und zu glauben, daß er sich keineswegs gegen sie setzen wolle. Ferner werde geredet, es befinde sich sein Bruder beim König von Frankreich. Das sei wahr; bei der Theilung der Landschaft sei nämlich seinem Bruder derjenige Theil zugefallen, welcher von dem König von Frankreich lehnbar sei, weßhalb derselbe sich seiner Lehenspflicht nicht entziehen könne, was der Herzog die Eidgenossen zu bedenken bitte. **b.** Der Papst hat eine löbliche Eidgenossenschaft „vmb Jr getrüw gut dienst erlich begabet, namlich ein schwert, hut vnd ij panern, mit friheiten nach lut der bullen." Man soll auf nächstem Tag entscheiden, wo man diese Geschenke zu gemeiner Eidgenossenschaft Handen verwahren wolle. **c.** Auf diesem Tag ist eine Botschaft des Königs von Spanien erschienen mit dem Begehren, die Eidgenossen möchten in den Bund mit dem Papst, dem König von Spanien und der Herrschaft Venedig eintreten und denselben auf ewig oder, wenn dieses nicht sein möchte, auf drei Jahre oder auf so lange, als der Bund zwischen den drei genannten währe, abschließen. Auch möchten die Eidgenossen trachten, den Streit zwischen kaiserlicher Majestät und Venedig zu vergleichen, damit dann alle fünf Staaten in Einung und Bündniß mit einander treten könnten. Man möchte diesen Gegenstand beförderlich in Behandlung nehmen, denn der König von Spanien liege mit so schweren Kosten zu Felde, daß es ihm beinahe unerträglich sei. **d.** Ferner ist erschienen eine Botschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Herzogs von Savoyen, der Dechant von Colmar, und hat begehrt, die Aufrichtung der Vereinung zwischen den Eidgenossen und dem Herzog möchte befördert werden. Dabei hat sie den Herzog verantwortet wegen der Rede, daß er dem König von Frankreich wider uns anhange und demselben Beistand thue, mit weiterm Begehren, man möchte ihm erlauben, zwischen dem König und uns einen Frieden zu unterhandeln, es geschehe das mit gutem Willen und in guten Treuen. Darüber will man auf dem nächsten Tag Antwort geben. **e.** Derselbe savoyische Bote hat unter Anderm angezogen, der Cardinal von Sitten liege mit den päpstlichen Truppen im Lande Savoyen, was ohne Schaden der armen Leute daselbst nicht abgehe. Auf sein Begehren wird dann dem Cardinal geschrieben, er möchte seine Truppen anders wohin verlegen und vorsorgen, daß die, welche durch Savoyen ziehen, gebührlich bezahlen und die Leute daselbst nicht beschädigen, denn der Herzog habe uns bereits eine große Summe Geldes gegeben und müsse noch mehr geben. Wenn nun seine Unterthanen so beschädigt würden, so wäre er außer Stande, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Boten, welche der Büchsen wegen zum Cardinal von Sitten gehen, sollen ihm dieses auch mündlich empfehlen. **f.** Da des Zolls im Herzogthum Mailand wegen unter den Boten vielerlei Meinungen ausgesprochen worden sind, keiner aber bestimmten Befehl oder Vollmacht dießfalls gehabt hat, so wird beschlossen, Instruction einzuholen und auf dem nächsten Tag weiter darüber zu verhandeln. **g.** Es ist auch Anzug gefallen bezüglich der Messe zu Lyon, wie dieselbe wieder von dort nach Genf zu bringen wäre. Da man daraus großen Nutzen zu ziehen hofft, so wird mit den Räthen des Kaisers darüber geredet. Diese haben übernommen, den Gegenstand an kaiserliche Majestät zu bringen in der Hoffnung, es werde von ihrer Seite gnädige Antwort folgen. Die spanische und mailändische Botschaft, mit denen dießfalls auch geredet worden ist, sind der Sache geneigt. **h.** Die kaiserlichen Räthe haben begehrt, „mit inen niderzusitzen vnd von einem Zug in Burgund Anschlag zu thun", auch auf kaiserliche Majestät getreues Aufsehen zu halten. Ihnen ist geantwortet, wir seien zu dieser Zeit mit andern Geschäften beladen und haben hiezu keine Vollmacht, wollen aber ihr Begehren heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben. **i.** „Vnd als nach Erobrung des herzogthums Meyland diser tag allhar in die statt Baden angesetzt ist, daruff zu reden vnd sich zu entschliesen, in was gestalten man den jungen herzogen von Meyland in dasselb herzogthum setzen welle vff etlich anzög vnd vnderred zu vorgehaltnen tagen deßhalb beschechen, vnd also vff disem tag hie zu Baden sind erschinen Röm. keys. Maj. treffenlich Rät, ouch des herzogthums Meyland erlich botschaften vnd mit denselben vm Insetzung wegen Herzog Maximilians vil vnd mengerley gerett ist, Sind am letzsten etlich artikel begriffen vnd beidersidt vff ein hindersichbringen angenomen vnd ist jedem botten derselben gestelten Artiklen ein Copy geben, sinen herren vnd Obern dieselben fürzubringen, sich darüber zu beraten vnd vff dem tag, so darum vff Sonntag nach Sant Frena tag (5. September) nechst, nachts, widerum hie zu Baden an der herberg zu sind angesezt ist, entlich zu antwurten vnd die ding zu beschliesen, angsehen das der handel kein langen verzug liden mag, wie die boten das wissend zu sagen"; man soll auf den angesetzten Tag alle Capitel, neue und alte, welche zwischen den Herzogen von Mailand und uns Eidgenossen bisher gewesen sind, herbringen, damit man dieselben einsehen und daraus ziehen möge, was den jetzigen Verhältnissen angemessen zu sein scheint. **k.** Eine Botschaft der Herrschaft Venedig hat bei uns um ein Bündniß geworben; wir haben geantwortet, wir seien mit kaiserlicher Majestät in Vereinung und da diese und Venedig noch etwas Widerwärtigkeit gegen einander haben, so können wir, bevor diese ausgetragen, in keine Vereinung mit Venedig treten. Wir haben aber unsere Vermittlung angetragen und die kaiserliche Botschaft habe übernommen, diesen Antrag an ihre Herren zu bringen und auf den nächsten Tag zu antworten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Deßhalb möge der venetianische Gesandte diese Meinung auch an seine Herrschaft berichten, denn sobald wir von beiden Parteien die Einwilligung haben, werden wir mit allem Fleiße an das Werk gehen und gelinge der Versuch, so werde Venedig auch der Vereinung halb gute Antwort finden.

Zu **i.** „Abred vnd Artikel der Meyländischen Botschaft vberantwurt."

„Anfangs, als hie zu Baden mit den meylandischen räten zu güttigem Vertrag der vechd vnd Irrung, durch den küng von Frankrich entstanden, vil vnd mengerley geredt vnd darin bedacht ist, wie nun hinfür, nachdem söllich herzogthumb wider zu handen der vordern herrschaft, namlich her Maximilians, als erben desselben gestelt söll werden, doch mit beretten gedingen gemeiner Eidgnoschaft erlich, lidlich vnd nutzlich sind, dis nachbenempte Artikel, die ein jeder bot an sin Oberkeit bringen sol, angezöigt.

Vnd namlich des ersten, dwyl gemein Eidgnossenschaft vnd Ir zugewanten Ir lib vnd gut zu erobrung vermelt herzogthumbs gesetzt vnd des vast vil, des merenteils, erobert vnd alle not darumb ze liden gemeint habent, das Inen darumb vnd für vff dem obbemelten herzogthumb, vorab dem fürsten vnd den regenten, wie denn die genempt, söllen geben vnd vßgericht werden anderthalb mal hundert tusent tuggaten guter vnd genger für einmal, namlich 50,000 vff St. Martinstag nechstkünftig, über ein Jar aber 50,000 vnd die letzten 50,000 tuggatten aber von dem letsten St. Martinstag vber ein Jar vnd die jedes zils weren vnd antwurten gen Zürich oder Lutzern, in der Stetten eine, wedere sy wöllend, on allen vnsern costen vnd schaden. Vnd damit gemeine Eidgnoschaft dest geneigter sye, ein trüw vffsechen vnd hilfliche achtung zu bemeldtem herzogthum zu haben, so söllen Inen jerlich zu pension gegeben vnd vßgericht werden 40,000 obbemelter tuggaten och jerlich vff Sant Michelstag gen Zürich oder Lutzern, och an vnsern costen vnd schaden zu bezallende.

Vnd ob sich begeben, das sölich hanthab vnd hilflicher Zuzug wurd erfordert vnd gemein Eidgnoschaft offen krieg nit hette, och wider die, so Inen vor mit hilflichen pflichten nit verwandt sind, so sol Ir sold anfachen erst sy von Iren hüsern ruckent vnd bis wider dar weren, namlich je jedem fünfthalben Riniſch Gulden oder werschaft dafür den Monat, vnd söllich hilf söllen wir Inen nit witter zu thun schuldig sin, dann in dem Herzogthum Meyland mit sampt der Stadt Asti, so wit vnd ver das begriffen hat vf den tag, so dem obgenannten Herzog Maximilian dasselb herzogthumb Meyland Ingeantwurt wirt. Vnd ob sich begeb, das wir mit Jemand, wer der were, zu krieg kemend, so sol der obgenannt herzog zu Meyland vns in sinem costen mit 500 guter reisiger Pferden hilflich sin, wohin vnd war wir Iro notturftig sin wurden. Zudem so söllent gemeiner Eidgnoschaft für sich vnd Ir nachkomen beliben Lowerz, Luggarus, Chum vnd Eschenthal mit allen vnd jeden Ir zugehörenden, die zu nutzen vnd zu halten, wie sich wol wirt gebüren mit zimlichem schirm der Vnderthanen daselbs.

Vnd sölicher sachen halb, namlichen obgemelter schuld vnd jerlicher pension, söllent von dem fürsten zu Meyland mit des herzogthumbs stenden verzichung vnd willigung brief glouplicher form vnd nach aller notturft vffgericht vnd gemeiner Eidgnoschaft zu Iren handen geben werden on alles verziehen.

Disе meynung sol ein jeder gesandter trüwlich an sin herren bringen vnd dieselben bedenken. Nachdem den hingezognen zu der reiß durch den stul zu Rom vnd Ander Ir söld erberlich bezalt vnd die obbemelt sum groß vnd tapfer ist, zudem das die jerlich pension eben nutzlich wird sin vnd och zuvoran, das die landschaft bemeltz herzogthumbs mit Brand vnd anderer Beschedigung zu ganzem Verderben gericht ist vnd die mächtigesten vß dem herzogthumb gezogen, das Inen sölich summ eben schwer wirt zu tragen, wie doch die gesandten bemeltz herzogthums sölichs angenommen habent vnd der Eidgnossenschaft anwelt das heimbringen vnd darumb antwurt geben werden vff dem tag hiernach gelütert.

Vff solich vberantwurt Artikel habent die Meylendischen Boten dis nachfolgend artikel vbergeben:

„„Des ersten Bezalung halb der 150,000 Tuggatten ist Ir beger, das zil der Bezalung zu erstreken vff acht die nechstkünftigen Jar vnd die ersten Bezalung anzufachen von des hin so die Vereinung beschlossen wirt vber ein Jar, dann Inen nit vermöglich, sölich gelt Inzebringen vor vnd e si geruwigt vnd alle schloß vnd Stett In-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genommen. Vnd namlich syend sy dißmals mit den Vnsrigen, so im veld, mit großen Costen beladen. Item vnd als abgerett ist von tuggaten guter gewicht u. s. w., das, ob man die nit wol haben möcht, von Inen so vil geltz je 400 pfennig für ein tuggaten, nemen wölle vnd das die Bezalung geschech gen Bellenz.

Item zum andern das Inen nachgelassen, ob herzog Maximilian nit so bald hinin komen möcht, daz dann sy ein Andern von hus Sfortia setzen vnd wellen mögen zu einem regenten bis zu kunft desselben herzogen vnd wir Inen darzu mit vnsern knechten hilflich sin, den Stat Meyland zu beschirmen vnd namlich alles das zu behendigen, so vil vnd herzog Ludwig selig ouch Ingehept hat vnd och zu erobrung Preß, Bergame vnd Crema, wie das die Notturft erfordre vnd wir von Inen erfordert werden, vnd das die vnsern besoldet werden sollen, wie sy hievor von den franzosen besoldet sind worden.

Item zum vierden Artikel der bezalung der jerlichen Pension begeren sy, das die beschech jerlich vff den ersten tag Jenners vnd die erst bezalung vff den ersten Jenners ouch beschehe im Jar M. v$^{et.}$ vnd xiiij (1514.)

Item der zollfügung halb lassen sy pliben, wie wir Eidgnossen by herzog Ludwigs sel. Zitten gehalten syen.

Item das Inen in manotz frist die Statt Ast, vnd alle ander pläz vnd dörfer, so darzu gehörent, Ingeben als werden vnd ouch das man Inen angends zum Veltlin verhelfen wölle.""

Sol jeder bott zusampt den vorigen Artiklen heimbringen."

Zu **k.** Fehlt im Lucerner Abschied. Nach Cérésole S. 17. wurde am 14. Juli Johann Peter Stella als venetianischer Gesandter nach der Schweiz abgeordnet.

459.

Lucern. 1512, 27. August (Freitag vor Verene).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 188. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 206. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 21. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Junker Jacob Meiß. Bern. Venner Dittlinger. Uri. Vogt Göltschi; Hans Dietli. Schwyz. Ammann Ketzi; Vogt Fleckli. Obwalden. Vogt Fruntz. Nidwalden. Ammann Stutz. Zug. Vogt Hasler. Glarus. — Basel. Meltinger. Freiburg. Venner Schnewli. Solothurn. Schultheiß Conrad; Venner Stölli. Schaffhausen. Junker Heinrich von Fulach.

a. Dieser Tag war angesetzt um in Sachen der savoyischen Vereinung abschließlich zu handeln. Die meisten der eidgenössischen Boten haben sich für Annahme dieser Vereinung erklärt, doch mit Veränderung und Erläuterung nachstehender Artikel, die dann auch savoyischer Seits angenommen worden ist. Da aber Lucern, Schwyz und Unterwalden „Iren gewalt" der Sache wegen noch nicht versammelt hatten, so sollen sie das auf nächsten Sonntag (29.) thun und dann Montags darauf ihre endliche Erklärung abgeben. Folgendes sind die Abänderungen: 1. Da in dem vierten Artikel steht, es soll diese Einung nicht anderst geachtet und gehalten werden, als andere Vereinungen, Bündnisse, Burgrechte, Landrechte oder dergleichen gegen Fürsten und Herren und fürderhin in allen Bündnissen, Burgrechten u. s. w., die nachfolgen, vorbehalten werden, so soll dieses ganz ausgelassen werden und der Artikel also anfangen: „Zum vierden, ob der herzog oder die sinen mit yemant stöß oder spenn gewunnen, warum dz were, da die widerparthy recht vff vns eydgnossen putte vnd aber sin fürstlich gnad des rechten nit vff vns komen vnd annemen, dz denn wir eydgnossen vns des herzogen nütz ze beladen schuldig sin." 2. Soll auch gesagt werden, daß der Herzog

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Unsern ohne unser Wissen und Willen nicht in Dienst nehmen soll. 3. Daß wir Eidgenossen schuldig seien, den Herzog zu schützen und zu schirmen in dem Herzogthum und Land Savoyen „so er yetz Innhat vnd beherrschet." 4. Damit in künftigen Zeiten aus dem Buchstaben dieser Vereinung kein Mißverständniß erwachse, soll dieselbe nicht lateinisch, sondern deutsch aufgerichtet werden. **b.** Da sich zwischen unsern Eidgenossen von Uri und Schwyz ein Span erhoben hat des Niederwerfens der Franzosen wegen, die aus Domo abgezogen sind, so finden die übrigen Orte, es sei zur Verhütung weiterer Unruhe nöthig, sofort zur Sache zu thun. Die Boten haben sich daher getheilt und sich in beide Orte vor die Gemeinden verfügt, Schwyz gebeten, den armen Gesellen das Ihrige wieder zu geben, Uri, nichts Unfreundliches zu beginnen. Schwyz antwortete, die Seinen haben das Genommene unter sich vertheilt; sie wüßten nicht, wie Jemanden etwas zurückerstatten; sie werden gegen Uri nichts Unfreundliches anfangen, werden sie aber angegriffen, so werden sie sich wehren. Uri antwortet, es wolle erwarten, ob Schwyz Rückerstattung leiste; geschehe es nicht, so „wölten sy dem zukommen." Man hat sie darauf beiderseits kraft der Bünde ermahnt, bis zum nächsten Tag zu Baden nichts gegen einander vorzunehmen, was sie auch „ze gutem teyl" zugesagt haben. Jeder Bote soll daher die Sache an seine Obern bringen, damit man zwischen beiden Orten freundlich mittle oder sie zu billigem Recht verfasse, damit nichts Aergeres daraus erwachse. Da die armen Gesellen, denen das Ihre genommen ist, zu Lucern liegen, hat man mit denen von Uri geredet, sie möchten dieselben zufrieden stellen, damit sie den Ausgang der Sache in Ruhe erwarten. **c.** Da Uri auf diesem Tag sich hat merken lassen, es habe Domo und das Eschenthal zu Handen der zwölf Orte eingenommen, so soll man auf dem Tag zu Baden berathen, wie man es mit der Besetzung halten wolle. **d.** Jeder Bote weiß, daß die Rede geht, der Kaiser und der König von Frankreich stehen in Unterhandlungen, der König wolle dem Erzherzog Philipp seine Tochter geben und beide dann den Erzherzog in den Besitz Mailands und Burgunds setzen. Man soll dieses heimbringen, um sich, falls es sich so verhielte, weiter zu berathen, was zu thun sei. **e.** Der Herr von Châtelard ist mit seiner Freundschaft und seinem Anhang zu Lucern vor der vier Städte Boten erschienen und hat begehrt: 1. Man möchte ihm dazu helfen, daß er wegen des Hauses Lasarra die 4000 Kronen, welche der Bericht ihm zusage, und die auf Bartholomäi letzthin verfallen seien, erhalte. 2. Die Frau von Lasarra soll sich erklären ob sie den Bastard nach Inhalt des Vertrags befriedigen oder ihm zu Recht stehen wolle. 3. Sie soll auch die von Villars ohne Entgelt nach Laut des Vertrags zu dem Ihrigen kommen lassen. Beschluß: Man soll bei dem Herzog und der Frau von Lasarra verschaffen, daß solches geschehe und weitere Mühen und Kosten erspart werden.

b, c, e fehlen im Schwyzer Exemplar.

Zu **a.** Ein Entwurf der Vereinung mit Savoyen steht im Freiburger Abschied VI. 86. Das Bündniß selbst zwischen dem Herzog von Savoyen und acht Orten (Beilage **20**) trägt das Datum vom 27. August.

460.

Lucern. 1512, 31. August.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 192.

a. „Der Savoyischen eynung halb, als dann vnser Eydgnossen von Swyz vnd Vnderwalden vff nechst Sonntag Ir gemeinden gehept vnd vnser eydgnossen von Swyz, och ob dem Wald, sich erlütert still zestan,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vnd ouch die von Glarus, so vff disem tag nit erschynen, vnd aber die vbrigen Ort alle gemeinlich eins guten Willens in die Vereynung zu gan, als jedes potten antwurt in geschrift gesetzt, hat sich der pott ob dem Wald erlütert, sin herren zu dem sy still stan, wöllen sy denen dz werren, denen sys ze werren hand. Also vff sölhen entsluß haben die Savoyisch potschaft begert vnd gepeten die ort, so noch nit darin sind, ouch ze vermögen vnd mit Inen fürderlich ze beslieẞen, des hand sy glouplichen gewalt von Irem fürsten erzöugt. Ist also abgescheiden, dz vff disem tag noch nüt beslossen noch zugeseit sin sol, sunders dz jeder pot sölhs heimbringen vnd man darüber sitzen, ratslagen, ob die vbrigen Ort wollen zu vnsern eydgnossen von Swyz, ob dem Wald vnd Glaris schicken Ir potschaft vnd sy pitten, das sy sich nit sundern vnd des zu Baden Antwurt geben, ouch ob man des rättig wurd, das dann die potten ab dem tag an die end rytten vnd dannethin zu Lucern vff sontag vor Sant Mattheustag (19. September) der tag darum gesetzt ist, endtlich beslieẞen vnd nit destminder die Verbriessung vnd Vffrichtung mit dem datum als vff disem tag der bsluß beschechen sye." Wenn man ab dem Tag zu Baden die Boten schicken will, so soll man es rechtzeitig anzeigen, damit jene Orte ihre Gemeinden sammeln mögen. **b.** Anbringen, was den Niederwasser-Schiffleuten von Lucern letzten Mittwoch von denen von Maschwanden, Jonen, Ottenbach und Rickenbach begegnet ist, trotz aller Geleite, welche von den Eidgenossen den Kaufleuten gegeben sind, und welche Worte Jene über unsere Eidgenossen von Lucern gebraucht haben. **c.** Bezüglich der 16,000 Gl., welche der Herzog von Savoyen den vier Waldstätten geben soll, hat dessen Botschaft begehrt, 5000 Gl. auf nächsten St. Martinstag, dann nach einem Jahr wieder 5000 und endlich ein Jahr darauf die restierenden 6000 Gl. abtragen zu können. Jeder Bote soll das heimbringen und auf nächsten Tag antworten.

Dieser Abschied ist im Freiburger Exemplar Theil des vorangehenden. Ebenso im Solothurner Exemplar. Im Zürcher Abschied steht **a** als Theil des Abschieds vom 29. September ohne besondere Ueberschrift. **b, c** fehlen im Zürcher Abschied. Dagegen enthält derselbe zwei andere Artikel, die offenbar in die Instruction der Boten nach Italien gehören, betreffend die Knechte, welche in den Städten Cremona und zu Lauis liegen und von denen in den Schlössern bedrängt werden, ohne daß sie vom Cardinal aus Mailand Geschütz erlangen mögen.

Zu **a.** Die Standesvoten ebenda im Lucerner Abschied S. 189, Zürcher Abschied 209.

461.

Lauis und Mailand. 1512, Ende August (in der wuchen nach Bartholomei).

Staatsarchiv Zürich: Gest. XI. Band 149. 1. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 17. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

„Abscheid der gesandten Botten zu unserm gnedigisten herrn dem Legaten, zu Lowerz vnd Meyland gemacht in der Wuchen nach Bartholomäi a°. xij^mo."

a. Vor den Boten der Eidgenossen erschienen die Räthe, Burger und Einwohner zu Lowerz (Lauis) und baten, nachdem sie den Eidgenossen gehuldet und geschworen haben, möchte man ihnen einen Richter und Podestaten geben. Darauf wurde Caspar Göldli von Zürich zu einem Richter geordnet bis auf gemeiner Eidgenossen weitere Verfügung. **b.** Die ledige Pfrund des Archidiaconats der Stift zu Lauis wurde dem dazu tauglichen, durch seine Freunde um die Eidgenossenschaft verdienten Herrn Peter Anton de Moresin mit dem Beding geliehen, diese Stelle ohne gemeiner Eidgenossen Einwilligung nicht zu permutiren, zu ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tauschen oder zu übergeben. **c.** Jeder Bote weiß, wie der von Mondragone, Hauptmann des Schlosses zu Lauis, dem Jacob von Uri einen Geleitsbrief hinausgeschickt hat, zu ihm in das Schloß zu kommen, wie dieser gegangen, was sie mit einander geredet und weß Willens der Hauptmann gewesen wäre, wenn die Lombarden im Schloß es ihm nicht gewehrt hätten. **d.** Den Hauptleuten zu Lauis ist befohlen, einen obersten Hauptmann und Venner unter ihnen zu wählen „und ein Venlin zu machen". Ferner sollen sie unter den Bürgern von Lauis einige dazu geeignete und vertraute Männer zu Zollnern und „Gabellirern" verordnen, die den Zoll einnehmen und den Hauptleuten Rechnung geben. **e.** Jedes Ort soll seinem Hauptmann zu Lauis beförderlich 50 Gl. schicken; jeder Bote hat bereits 10 Kronen gegeben mit Ausnahme des Boten von Zug, diese sollen an den 50 Gl. abgehen; das Geld ist zur Anschaffung nothwendiger Dinge und zum Ersatz bereits von den Hauptleuten gemachter Ausgaben bestimmt. Auch soll jedes Ort einen Centner Büchsenpulver zum großen Geschütz schicken. **f.** Man soll auf Tagen berathen, wie man die Gerichte zu „Marckaz", Mendris, „Pyaß" und „Sodalot", die zur Herrschaft Lauis gehören, besetzen wolle. Einstweilen sollen die Hauptleute diese Gerichte versehen. **g.** Jedes Ort soll an die Stelle allfällig erkrankter Knechte andere hineinschicken, sodaß die Zahl 40 erfüllt bleibe. Zur Verstärkung soll zudem jedes Ort 10 Knechte mit Handbüchsen und zugehöriger Munition hineinschicken. **h.** Die Hauptleute von Unterwalden und Schaffhausen sollen auf den Zoll zu Lauis, auch auf die Renten der Herrschaft Acht haben, auch sollen sie die Güter des Trivulzio und anderer Feinde der Eidgenossen zu unsern Handen einziehen, verwalten und darüber Rechnung geben. **i.** Die Burger und Einwohner zu Lauis haben etliche Capitel und Artikel, die sie unter sich gemacht, vorgelegt und um deren Genehmigung gebeten. Das will man heimbringen. Uri soll die von Lauis dann auf den Tag bescheiden mit ihren alten Statuten, die sie von den Fürsten haben. **k.** Weiter haben die von der Stadt und vom Thal zu Lauis geklagt, wie die von Bellenz sie mit dem Salzzoll von dem Salz, das aus deutschen Landen kommt, unleidlich beschweren, indem sie von jedem Saum Salz einen Dickpfenning haben wollen. Das soll man heimbringen. **l.** Jeder Bote weiß auch seinen Herren zu sagen, wie wohl und ehrlich die Boten von dem Legaten, dann auch von dem Bischof von Lodi, Gubernator zu Mailand, empfangen worden sind. Was sie an dem Legaten gefunden, darüber ist ein eigener Abschied gemacht. Derselbe hat auch jeden Boten mit 40 rh. Gl. beschenkt und der Bischof von Lodi hat jedem zu „einer scheuben" für seine Hausfrau 20 mailändische Ellen schwarzen Damast gegeben. **m.** Zürich soll wegen aller dieser Gegenstände gemeinen Eidgnossen baldigst einen Tag setzen. **n.** Jeder Bote weiß auch, was uns von dem Hauptmann zu Luggarus von der Aufforderung des Schlosses wegen begegnet ist. **o.** Auf diesem Tag sind eine Anzahl Personen, die sich als Anwälte der Gemeinde und des Thales Lauis ausgaben, gegen Hieronymus Morosini und seinen Anhang vor uns erschienen, und haben verlangt, daß dieser, der mit seinen Amtleuten die Landsteuer, die früher angelegt worden, um circa 200 Gulden gemindert habe, als Statthalter entsetzt werde. Nachdem wir beide Parteien und auch den Landvogt angehört, haben wir erkannt, wenn die von Lauis auf Hieronymus Morosini und seine Mithaften die Anschuldigung, die sie schon zu Bern erhoben, oder andere unehrliche Dinge behaupten wollen, so sollen sie bis Weihnachten den Nachweis dafür vor den Eidgenossen leisten, sonst soll der Handel wieder an gemeine Eidgenossen gebracht werden, um jeden nach seiner Verschuldung zu strafen. Was die Stelle eines Statthalters betrifft, so soll ein jeweiliger Landvogt darüber verfügen ohne Einrede derer von Lauis, es sei denn, daß mit Recht unehrliche Sachen auf einen gebracht werden können; in diesem Fall soll er abgesetzt werden. Im Uebrigen lassen wir die von Lauis bei ihrem alten Herkommen, ihre Aemter, doch nicht für länger als jeweilen für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwei Jahre, zu besetzen. Auch bei den Verfügungen unseres Landvogts in Betreff der Landsteuer lassen wir es bis auf Weiteres sein Bewenden haben. Endlich sollen die Parteien geschwornen Frieden gegen einander halten und nichts außer mit Recht gegen einander vornehmen; der Landvogt soll darauf achten.

Zu **1.** Hieher gehört vielleicht folgendes in den Acten des Staatsarchivs Zürich liegende Blatt:

„Abscheid zwüschent den Ersamen Botten von den zwölf ordten der loblichen eydgnoschaft zu dem hochwirdigen herrn Cardinal von Sitten vnd der helgen römschen kilchen legaten gen Meyland abgeuertigt vnd sinen hochwirdigen gnaden gemacht:

a. Auf Begehren der Boten sind drei große Stücke mit eisernen Steinen nach Lauis und Luggarus zu geben bewilligt, doch unter der Bedingung, daß wenn man sie da nicht mehr brauche, sie an Herrn Maximilian Sforza und das Regiment zu Mailand zurückgegeben werden. **b.** In Betreff des Begehrens der Boten wegen des Soldes der Knechte, die vor zwei Jahren im päpstlichen Dienst nach der Lombardei gezogen sind, hat der Cardinal geantwortet, wenn die Eidgenossenschaft oder die Knechte dieses Zugs wegen Ansprachen zu haben glauben, so sollen sie dieselben an den Papst, als den rechten Principal stellen, in dessen Namen und Auftrag der Cardinal gehandelt, nicht an ihn als bloßen Boten und Schaffner; er wolle sich gern beim Papst dafür verwenden, persönlich glaube er nichts schuldig zu sein, erbiete sich aber, wenn es nicht anders sein könne, zu Recht vor Ehrenleuten aus allen Orten, wiewohl er meine, sein Gut würde nicht zur Befriedigung ausreichen. **c.** Auf das Begehren der Boten, daß die Händel des Cardinals mit den Seinigen in Wallis aus dem römischen Recht zurückgezogen und vor einheimisches Gericht gebracht werden möchten, antwortet der Cardinal, er habe um seine Landsleute und Unterthanen nicht verdient, daß etliche von ihnen wider Eid und Pflicht gegen seine Person und die Freiheit der Kirche gehandelt haben. Er habe auch gegen ihnen Recht nehmen wollen vor der Landschaft oder andern Ehrenleuten, sie aber seien sofort mit Gewalt und Matzenspiel gegen ihn vorgefahren und drei ganze Jahre lang in diesem Verfahren beharrt, darum sei der Handel ins römische Recht verfaßt. Die Widerwärtigen haben ihn nicht allein als ihren Fürsten und Herrn, sondern auch als päpstlichen Legaten und Cardinal mit Gewalt überzogen und geschmäht und damit auch den heiligen Stuhl an seinen Freiheiten verletzt und seien deßhalb in Bann gefallen und durch ihn und den päpstlichen Fiscal in Form Rechtens citirt und zur Verantwortung gefordert. Aber sie haben es bis zum Interdict kommen lassen und seien schuldig und bußfällig und in die Kosten verurtheilt, so daß ihnen die christliche Gesellschaft versperrt sei. Von solchen erlangten Rechten könne der Cardinal nicht abstehen und es gezieme sich auch nicht, daß er in ein anderes Recht stehe. Er begehre auch nicht die Gemeinde, sondern nur die Hauptsächer zu strafen, es sei denn, daß die Gemeinde ihnen mehr anhange als Gott, dem heiligen Stuhle und der Gerechtigkeit; die Boten möchten also dießfalls seine Entschuldigung an ihre Herren bringen. **d.** Weiter hat der Cardinal mit freundlichen Worten den Boten erzählt, was er für eine löbliche Eidgenossenschaft gearbeitet und welcher Erfolg für sie daraus hervorgegangen sei, weßhalb er vermeine, um selbe wohl verdient zu sein. Daher hoffe er, die Eidgenossen werden seine Person und seine Kirche mit ihren Besitzungen und Rechten in Schutz und Schirm behalten und vor Unrecht und Gewalt schützen und ihm gegen alle seine Widersacher helfen, doch nicht wider Herzog Maximilian von Mailand und dessen Erben. Wenn die Eidgenossen in Sachen des Cardinals Boten ausschicken, so soll es in seinen Kosten geschehen, der Cardinal seinerseits werde zum Dienst der Eidgenossen stets bereit sein. Darüber soll man sich gegenseitig Brief und Siegel geben. **e.** Der Cardinal hat auch die Boten ermahnt, zu helfen, daß die Vereinung zwischen der Eidgenossenschaft und Herzog Maximilian von Mailand aufgerichtet werde und daß der Herzog bald „in sin herschaft möge kommen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

462.

Baden. 1512, 6. September (Montag nach Verene).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.2 193. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 210. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 29. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Der Herzog von Lothringen hat sich abermals schriftlich anerboten, zwischen den Eidgenossen und dem König von Frankreich über einen Frieden zu unterhandeln. Man hat ihm von diesem Tag aus freundlich gedankt, aber weiter nichts geantwortet, als man hoffe, daß mit der Zeit die Sache, so Gott wolle, sich auf irgend einem Weg zu Frieden und Ruhe wenden werde. **b.** Herr Hans Caspar von Bubenhofen, der bei uns Eidgenossen verklagt ist, er habe vom König von Frankreich Geld genommen und ihm einige Knechte zugesendet, hat uns auf diesen Tag geschrieben, wir möchten solchen Reden keinen Glauben schenken, mit dem Erbieten, erforderlichen Falls seine Unschuld genugsam nachzuweisen. Darauf wird ihm geantwortet, wir Eidgenossen vertrauen ihm nichts anderes als Ehre und Gutes und hoffen, er werde sich stets diesem Vertrauen gemäß halten. **c.** Unsere Hauptleute, die zu Lauis im Zusatz liegen, haben in Betreff des genannten Schlosses zu Lauis und des Schlosses zu Luggarus geschrieben, daß die im Schloß Lauis täglich von Einigen, die im Dorfe ihre Weiber, Kinder und Freunde haben, Kundschaft erhalten, daß auch die im Schloß zu Luggarus noch keine Anfechtung erlitten haben und den langen See und den Montkenel besetzt halten; ein Kaufmann oder Schiffmann, der drei Stück Büchsen nach Lauis gefertigt, sei gefangen worden; die von Bellenz haben in einem Dorf unter dem Montkenel gebrannt, wobei etliche der Unsern, welche wegen Krankheit herausgezogen, verbrannt seien; eine große Ladung Leder sei den Unsern weggenommen worden; die von Luggarus sollen denen im Schloß bis nächsten Sonntag 1000 Brenten Wein liefern. Darauf wird von diesem Tag den Hauptleuten zu Lauis geschrieben, sie sollen Weiber und Kinder und Alle, die sie in Argwohn haben, in das Schloß oder weiter davon weg schicken. Betreffend Luggarus will man berathen, wie man das Schloß einnehmen und die Straße sichern möge und auf nächsten Tag antworten. **d.** Auf diesem Tag haben etliche Kaufleute von St. Gallen, welche ungefähr um St. Johannestag im Sommer dieses Jahres mit andern Kaufleuten von Nürnberg, Augsburg u. s. w. in des Bischofs von Bamberg Geleit niedergeworfen und um 10—12,000 Gulden beraubt worden sind, ihre daherige Klage wiederholt. Jeder Bote soll heimbringen, daß die Thäter gedroht haben, sie wollen, weil man voriges Jahr den Cuntz Martin von Krötzingen zu Baden mit dem Schwert gerichtet, allen Eidgenossen, die sie betreten, Hände und Füße abhauen. Von diesem Tag hat man dem Bischof von Bamberg, in dessen Geleit es geschehen, auch dem Markgrafen von Brandenburg geschrieben, denen von St. Gallen wieder zu dem Ihrigen zu verhelfen. **e.** Bezüglich des Niederwerfens der aus Domo abziehenden Franzosen durch unsere Eidgenossen von Schwyz hat man denen von Uri, welche sich geäußert, sie haben das Eschenthal zu Handen der zwölf Orte eingenommen und jenen Franzosen in unser aller Namen Geleit gegeben, aufgetragen, die armen Gesellen, die zu Lucern liegen, nach ihrer Zusage abzufertigen. Auf nächstem Tag soll Jedermann Antwort geben, wie man ihnen wieder zu ihrem Gelde verhelfen wolle. Der Span gegen die von Schwyz soll inzwischen ruhen und nach der Bünde Sage nicht anders als mit Recht ausgetragen werden. **f.** Nach der auf letztem Tag getroffenen Abrede sollen die Orte, welche Schwyz und Unterwalden bitten wollen, sich in Sachen der savoyischen Einung von uns nicht zu söndern, ihre Boten auf Samstag vor St. Matthäustag

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Schwyz und Tags darauf zu Obwalden haben. Glarus wird schriftlich gebeten. **g.** Die spanischen und venetianischen Boten werden mit ihrem auf letztem Tag gethanen Anbringen mit freundlichen Worten abgefertigt: Wir Eidgenossen seien in Vereinung mit dem römischen Kaiser und dem Papst und gegen den König von Frankreich „mit merklichen Geschäften beladen", weßhalb uns zu dieser Zeit nicht füglich sei, weitere Vereinungen zu machen. **h.** „Daruf hat der spannisch pot anbracht, des ersten, dz nit zu willen sye bapstlicher heiligkeit, keyserlicher Majestat noch sim herrn vnd künig vnd venedigern, Herzog Maximilian Inzusetzen, sunder Herzog Carlen, darumb welle sin küng geben die iij, hundert tusend Duggaten costen vnd fürhin jerlich funfzigtusend Duggaten pension darzu, diewil wir Eidgnossen krieg mit den franzosen haben, vns als dann in den heiligen pund zu schicken vnd vber den küng vß frankrich züchen, dann sy willens siend, In vß aller welt zu triben, darum welle sin herr vnd küng vns ein pension geben wie bäpstl. Ht. vnd das wir sollich erpieten in gschrift stellen. Ist man bi voriger antwurt beliben, doch hat man diß meinung heimzubringen angenomen." **i.** Freiburg bringt an, daß etliche Genfer, die Kaufmannsgüter aus Burgund hergebracht, durch Knechte von Bern, Freiburg und Solothurn niedergeworfen seien, was für die Messe von Genf nachtheilig sei. Es wird beschlossen, dieses Gut sei zu erstatten und solches Beginnen fürderhin zu verhindern. **k.** Als päpstlicher Bote ist ein Auditor der Rota erschienen und hat vier Artikel angebracht: 1. Der Papst mahne uns höchlich, weder durch den Herzog von Savoyen noch Andere dem König von Frankreich Gehör zu geben. 2. Der Papst begehre, da er noch einige Geschäfte in Italien habe, eine Anzahl unserer Knechte in seinen Dienst zu nehmen und habe selbe von unsern Hauptleuten im Feld verlangt, die dafür aber keine Vollmacht hätten. Da die Sache Eile habe, so möchten wir jenen Gewalt geben, seiner Heiligkeit zu entsprechen; die Knechte werden nur gegen den Herzog von Ferrara gebraucht werden. 3. Er vernehme, wir Eidgenossen seien im Handel, den Herzog Maximilian in Mailand einzusetzen; da der Bote nicht wisse, ob dieses der Wille des Papstes sei, so möchte man die Sache verschieben; wäre das aber nicht möglich, wenigstens die Städte Parma und Piacenza, die der Papst als Gut der Kirche eingenommen, vorbehalten; geschähe dieses nicht, so protestirt er auf diesen Fall schriftlich und versichert, die Ungnade des Papstes würde folgen. Sollte nichts destoweniger die Einsetzung Maximilians folgen, so möchte man ihm doch zur Bedingung stellen, daß er dieser Städte wegen die Kirche niemals befeinde oder bekümmere. 4. Bezüglich der ausstehenden Sölde derer, die in päpstlichem Dienst gestanden, hat der Bote nach viel Worten, daß der Papst nichts schuldig sei, erklärt, seine Heiligkeit wolle das uns Eidgenossen zum Entscheid anheimsetzen, hoffend, wir werden zu gleichem Schlusse kommen. **l.** Der Cardinal von Sitten bringt durch seine Botschaft an: 1. Betreffend den ausstehenden Sold: Da nun eine päpstliche Botschaft bei uns sei, möchten wir mit dieser darüber reden, nichts destominder werde er auch seinerseits das Mögliche dafür thun. 2. Der Papst habe ihm die Herrschaft Vigevano, die dem Trivulzio gewesen, übergeben, wir möchten ihm selbe auch vergönnen und ihn erforderlichen Falls in Ansehung seiner vielen Dienste dabei schirmen. 3. Da Jörg auf der Fluh, dessen Sohn und seine Anhänger in päpstlichem Bann seien, so möchte er uns in guter väterlicher Treue warnen, uns vor ihm zu hüten. **m.** Die Boten, welche von Mailand herausgekommen, haben verlangt, daß jedes Ort 50 Gulden für Erbauung von Schanzen ꝛc. nach Lauis schicke. Es wird beschlossen, daß dieses Geld auf den Tag zu Lucern gefertigt werden soll, damit es ohne Verzug hinein komme. Auch soll auf Freitag nach Matthäi jedes Ort zwei Centner Pulver zu Uri haben. **n.** Auf diesem Tag sind erschienen kaiserlicher Majestät Boten, Herr Hans von Landau, Herr Ulrich von Habsperg, Rudolf von Blumenegg und Johannes Storch und haben im Namen des Kaisers verlangt, daß wir Eidgenossen keine Vereinung mit den Venedigern, die gegen ihn in Feindschaft stehen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

machen, dagegen mögen wir wohl mit dem hl. Bund an dem Vermittlungsversuch Theil nehmen. Bezüglich der Einsetzung Herzog Maximilians in Mailand lasse der Kaiser das geschehen, doch so, daß er nicht als Herzog, sondern nur als Gubernator eingesetzt werde bis zum Reichstag, der auf nächste hl. drei Könige sein werde und wo ferner über die Sache werde gehandelt werden. Was wir der Kriegskosten wegen handeln, lasse kaiserliche Majestät geschehen, aber der drei Plätze Lauis, Luggarus und Domo wegen begehre er, daß bis zum Reichstag nicht vorgefahren werde. Bezüglich eines Zugs nach Burgund haben die Boten abermals Vollmacht, mit uns darüber zu verhandeln. Auch begehrt der Kaiser, daß wir mit dem König von Spanien eine Vereinung eingehen möchten und entschuldigt sich betreffend die Heirath zwischen Erzherzog Philipp und der Tochter des Königs von Frankreich. — Man hat das Verlangen erneuert, daß der Kaiser den Landsknechten verbiete, zum König von Frankreich zu ziehen und daß er die, welche bereits dort sind, abfordere. Einen Zug nach Frankreich zu thun hat man zur Zeit mit freundlichen Worten abgeschlagen. **o.** Die Botschaft von Venedig erklärt, sie wolle, in Hoffnung, daß der Span zwischen kaiserlicher Majestät und der Herrschaft Venedig vertragen werde, zu Zürich warten und nach Geld werben, um nachher weiter über eine Vereinung mit uns zu unterhandeln. **p.** Unsere Bundesgenossen von Wallis haben begehrt, daß wir, wenn wir Pensionen oder Kriegskostenersatz erhielten, sie bedenken möchten; unsere Bundesgenossen, die Bündner, welche Veltlin und Cleven innehaben, begehren, daß man sie dabei bleiben lasse, zumal das Gotteshaus Chur da Gerechtigkeiten habe, wofür es auch lange Zeit eine Pension von 300 Gulden gehabt habe. Es wird auf Hintersichbringen mit ihnen verabschiedet, daß, wofern sie die beiden Herrschaften wieder zu dem Herzogthum kommen lassen, man ihnen von der Pension jährlich 1000 Ducaten zukommen lassen und daran sein wolle, daß dem Gotteshaus Chur seine Pension auch gebessert werde, so daß der, welcher das Land innehabe, ihm jährlich 400 Gulden gebe. **q.** Der römische Bote ist von Einigen berichtet, wir wollen mit dem Haus Mailand eine Verbindung gegen Jedermann machen. Nun begehrt er, wenn diese Einung dem Papst wegen Parma und Piacenza nachtheilig wäre, so sollen wir damit still stehen; auf den Fall, daß dieses nicht geschehen sollte, hat er eine schriftliche Protestation eingegeben, indem es eine Verletzung der päpstlichen Vereinung sei. Darauf wird ihm geantwortet, man behalte in Allem die Vereinung mit seiner Heiligkeit und die römische Kirche vor, man glaube nicht unrecht zu thun; er sei nicht richtig berichtet. **r.** Dem römischen Boten ist geantwortet, bisher haben die Obrigkeiten keine Vollmacht gegeben, dem König von Frankreich zu „losen"; was ihnen fürderhin gefallen werde, möge man nicht wissen. Das Begehren des Papstes um Knechte gegen den Herzog von Ferrara wolle man heimbringen. **s.** Alle unsere Herrschaften begehren, wenn wir bei einem Frieden Pension und Kriegskostenersatz erhalten, möchten wir sie daran auch Theil nehmen lassen. Das will man heimbringen. **t.** „Schwert, panner, hut vnd bullen sind geteilt, wie sollichs die potten wüßend." **u.** Nach Domo soll jedes Ort fünf Mann zur Besetzung stellen. Das wird an Uri berichtet mit dem Verlangen, sich der Kosten wegen und ob es unsere Knechte hinein lassen wolle, auf nächstem Tag zu erklären. **v.** Die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn haben abermals begehrt, daß man sie bei dem Landgericht im Thurgau bleiben lasse, oder ihnen vor Burgermeister und kleinem Rath von Zürich zu Recht stehe. **w.** Die Edeln im Thurgau haben St. Gallen und andere Gotteshäuser wegen Gottlieben besteuert, wogegen diese protestiren. Dem Landvogt und den Edeln wird befohlen, die Steuern, wo sie unbestritten sind, einzuziehen, wo sie aber bestritten werden, will man die Gegenpartei anhören. **x.** Bern meldet, es habe die päpstlichen und savoyischen Kronen aufgesetzt und sie nicht so gut wie die französischen erfunden, sondern eine um 21 Batzen geschätzt. **y.** Verhandlung mit der mailändischen Botschaft:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Artikel vnd Abredung zwüschent der Meyländischen botschaft vnd vns Eidgnossen vff dem tag zu Baden vff Nativitatis Marie vergriffen anno v^c xij^o :"

1. Wir Eidgenossen wollen, wie schon auf dem vorigen Tag angegeben, die Herrschaften Lauis, Luggarus und Domo mit aller Zubehörde, wie sie von Alterher besessen worden, Nichts ausgenommen. Doch mag der Herzog zu Lauis und Domo Zollner haben, um den Zoll von Como und Novara zu beziehen, uns an allen übrigen Rechten ohne Abbruch; wir geben auch hierüber keine Verschreibung.

2. Der Herzog oder der Staat von Mailand soll uns an unsere Kosten und Mühe 150,000 Ducaten geben, 25,000 auf den 1. Januar nächsthin und fortan jedes Jahr ebensoviel, bis die ganze Summe bezahlt ist.

3. Soll uns der Herzog und der Staat von Mailand auf ewige Zeiten jährlich auf 1. Januar 40,000 Ducaten Pension nach Zürich oder Lucern legen. Die erste Pension verfallt vom 1. Januar nächsthin über ein Jahr.

4. Wir Eidgenossen und die Unsern sollen im ganzen Herzogthum Mailand bis an den Stadtgraben zu Mailand zollfrei sein nach Maßgabe der alten Capitel. Jedoch sollen die von Lauis, Luggarus und Domo, wenn sie im Herzogthum außer unsern Zielen und Marchen kaufen, zollen wie bisher.

5. Dagegen sollen wir Eidgenossen den Herzog und das Herzogthum schirmen und ihnen auf Begehren Hülfe leisten nach Nothdurft; doch soll er der Hülfsmannschaft Sold geben, wie folgt: einem Hauptmann 10, einem Lütiner 6, einem Venner 6 Sölde, für einen einfachen Sold 4½ Gulden und „allwegen hunderten zehen söld", Bruchzahlen zwischen Auszug und Heimkehr für ganze Monate gerechnet.

6. Wenn wir Eidgenossen selbst mit schweren und großen Kriegen oder Geschäften beladen wären, so sollen wir solcher Hülfeleistung ledig sein. Auch soll dieselbe stets von uns verlangt und das Annehmen von Knechten ohne unser Wissen und Willen nicht gestattet sein.

7. Wenn wir des Herzogs Hülfe zu unsern Kriegen bedürfen, so soll er uns mit 500 Pferden, zur Hälfte schweren, zur Hälfte leichten, in seinen eigenen Kosten beistehen.

Gegen einige dieser Artikel haben die mailändischen Boten Gegenvorschläge gemacht, welche den Boten schriftlich mitgetheilt sind und heimgebracht werden sollen. Auf St. Michaelstag soll zu Baden ein weiterer Tag gehalten werden, damit man zu einem Beschluß komme.

Antwort der Mailänder:

1. Mit dem ersten Artikel sind wir einverstanden nach mündlichem Beschluß und soll darüber nichts in Schrift gebracht werden.

2. Wegen Unmöglichkeit, bei den dermaligen Verhältnissen das Geld aufzubringen, verlangen wir, daß der Anfang der Zahlungen auf Anfang Januar 1514 gesetzt werde, anerbieten aber Verzinsung vom nächsten Neujahr an.

3. Keine Pension soll anfangen, bevor Parma und Piacenza zu unsern Handen gekommen, da auch diese zum väterlichen Gut Herzog Maximilians gehören und der Papst kein Recht daran hat.

4. Wir wollen die alten Capitel „auf den Nagel" halten.

5. Die Eidgenossen sollen sich zu Wiederherstellung des Staates von Mailand verpflichten und innert Monatsfrist dem Gubernator Asti, Cleven und Veltlin übergeben.

6. Der Sold der Hülfstruppen soll anfangen, wenn sie nach Como kommen und nicht für mehr als .... verlangt werden. Für Hin- und Herreise soll je 1 rheinischer Gulden per Mann gegeben werden.

7. Bitte um baldigen und günstigen Bescheid.

Der Eidgenossen Wille ist auch, dem Grafen von Cleven, der sich im Land gegen unsere Kriegsleute gut benommen hat, wieder zu seiner Grafschaft zu verhelfen. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede N., 45.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

q, u, w, x fehlen im Lucerner- und Berner Abschied.

Zu **t.** Der Zürcher- sowie auch der Solothurner Abschied sagt: Schwert, Hut und Bulle sollen zu gemeiner Eidgenossen Handen zu Zürich bleiben, Bern und Lucern sollen ihre Panner behalten, die übrigen zwei Panner sollen nach Einsiedeln kommen.

Zu **y.** Nach Freiburger Abschied 55, p. 35, Staatsarchiv Bern, Allg. Eidg. Abschiede N. 45. Im Solothurner Abschied VI. stehen die Artikel und Antworten lateinisch und deutsch.

463.

Lucern. 1512, 20. September (vff Sant Matheus Abent).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 197. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 216. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 38. **Archive Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Felix Schmid, Altburgermeister; Jacob Meiß. Bern. Hans von Erlach; Venner Dittlinger. Uri. Vogt Göltschi; Vogt Dietly. Schwyz. Vogt Reding. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Stulz. Zug. Vogt Rettich. Glarus. Vogt Tschudi. Basel. Heinrich Meltinger; Zunftmeister Falkner. Freiburg. — Solothurn. Venner Stölli; Schultheiß Conrad. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Abt von St. Gallen. Der Hofschreiber. Lucern. Die Schultheißen Feer, Tammann, Hertenstein; H. Marti; Zwyll (von Wyl?).

a. Auf diesem Tag hat man beschlossen, Domo zu besetzen; jedes Ort soll fünf Mann dahin schicken; dieselben sollen auf Sonntag vor St. Gallentag zu Uri zusammentreffen und mit einander hineinziehen. Uri soll die Kosten, über welche es sich beklagt, zusammenrechnen und vorlegen, damit man sich darüber berathen kann. **b.** Da abermals angezogen wird, wie man auch Luggarus erobern möchte, so wird beschlossen, dieses zu verschieben, da Lauis noch nicht eingenommen ist und der Winter heranrückt, auch das Schloß zu Luggarus mit Speise, Geschütz u. s. w. wohl versehen ist, wir aber unser Geschütz vor Lauis brauchen müssen. Damit jedoch die Straße auf den Markt zu Varese offen gehalten werde, soll jedes Ort zehn Mann zur Besatzung des Monte Cenere absenden, diese sollen vierzehn Tage vor St. Gallentag dort sein und den Berg besetzt halten bis vierzehn Tage nach St. Gallentag, damit Niemand beschädigt werde. **c.** Da der Zusatz vor Lauis noch nicht vollständig, die Belagerungsarbeit aber so weit gediehen ist, daß man das Schloß zu beschießen anfangen kann, so soll Jedermann seine Mannschaft dort ergänzen und verstärken. **d.** Uri soll denen von Lauis anzeigen, daß man auf den Tag zu Baden die Botschaft anhören wolle, welche sie zu uns zu senden begehrt haben. **e.** „Vnsere Eidgnossen von Appenzell haben abermal anbracht vnd begert, sy zu vns als für ein Ort wie Fryburg, Soloturn vnd Schaffhusen anzenemen. So aber vff disen tag nit Jederman mit endtlicher antwurt verfaßd, sol mans wider heymbringen vnd vff nechstem tag Baden endtlich antwurt geben, wes willens jederman sye." **f.** Jeder Bote kennt das Schreiben, welches unsere Knechte in Mailand an Zürich gerichtet haben, daß nämlich der Cardinal sie ohne Geschütz und Pulver wider die Venediger führen wolle. Ab diesem Tag ist daher dem Cardinal, dem Herrn von Sax und gemeinen Knechten geschrieben, sie sollen sich nicht gegen die Venediger brauchen lassen, denn da noch bei 10,000 Franzosen im Mailändischen in Schlössern und Städten liegen, so möchten diese leicht Schaden thun, wenn die Unsern sich mit den Venedigern einließen. **g.** Der Papst hat uns abermals ermahnen lassen, die Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einung an ihm treulich zu halten und uns durch Niemanden davon abwendig machen zu lassen, auch möchten wir mit seinen Bundesgenossen vom heiligen Bunde keine Uneinigkeit haben, Seine Heiligkeit wolle auch überall daran sein, daß dieselben gute Freundschaft gegen uns beobachten; die Mailänder haben ihre Botschaft bei Seiner Heiligkeit wegen Parma und Piacenza, man sei guter Hoffnung, sie werden ihre Ansprüche darauf gegen Asti und Vercelli aufgeben; der König von Frankreich habe durch die Königin und den Trivulzio um Frieden werben lassen, der Papst habe aber deren Boten gefangen gesetzt und sie nicht angehört, er begehre, daß auch wir keinen solchen Friedensunterhändlern Gehör geben. Endlich sei des Papstes Meinung, den Herzog Maximilian in das Herzogthum Mailand einzusetzen, man soll aber gutes Aufsehen halten auf den König von Spanien, der vielleicht mit Unterstützung des Kaisers sich dagegen widern und den Erzherzog Carl einsetzen wolle, was des Papstes Meinung keineswegs sei. **h.** Dieser Tag ist der savoyischen Vereinung wegen angesetzt. Was deßhalb letzten Samstag und Sonntag zu Schwyz und Obwalden erfunden worden ist, weiß jeder Bote; Uri, Nidwalden und Glarus bleiben bei ihrer früher gegebenen Antwort; Schwyz, Nidwalden und Glarus haben ihren „Gewalt" noch nicht vollkommen gehabt, Schwyz und Nidwalden werden ihn erst nächsten Sonntag haben. Die übrigen Orte Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, die vorhin zugesagt, bleiben bei der Zusage. Die Vereinung soll also aufgerichtet und den Orten, die sich noch nicht definitiv dafür erklärt haben, sollen ihre Plätze offen behalten werden, in der Hoffnung, sie werden sich nicht söndern und auch noch beitreten. **i.** Zürich soll den Abt von Stein bewegen, die von Schaffhausen fischen zu lassen wie von Alterher und das deßhalb angefangene geistliche Recht abzustellen, da das nicht eine geistliche sondern eine weltliche Sache ist. Können die Parteien nicht einig werden, so sollen sie vor uns Eidgenossen erscheinen, damit wir sie hören und in der Sache handeln. **k.** Uri will nicht leiden, daß Schwyz Zusätzer nach Domo schicke, daher hat man den Abmarsch um acht Tage verschoben, um zu rathschlagen, wie dieser Anstand zu beseitigen sei, damit nicht mehr Unruhe daraus erwachse. **l.** Bezüglich des Begehrens von Appenzell, als ein Ort aufgenommen zu werden, hat der Abt von St. Gallen gebeten, man möchte ihn dabei bedenken, damit diese Aufnahme nicht ihm und dem Gotteshaus und den vier Schirmorten zum Nachtheil gereiche. **m.** Denen von Schwyz, die erst nächsten Sonntag wegen der savoyischen Vereinung ihre Gemeinde halten, ist von diesem Tag geschrieben, „sich eins guten ze bedenken." **n.** Den Venedigern, die im Mailändischen zu Felde liegen, hat man geschrieben, sie sollen still stehen und nicht auf das Herzogthum Mailand greifen, damit sie nicht mit den Unsern in Conflict kommen. Der venetianischen Botschaft wird empfohlen, in gleichem Sinn an ihre Herrschaft zu schreiben. **o.** Ueber das Begehren Zürichs, daß man ihm überlassen möchte, die Urheber des Geläufs, das letzter Tage zu Maschwanden stattgefunden, zu strafen, will man auf dem Tag zu Baden antworten. **p.** Nidwalden soll eingedenk sein, daß Nisni von Furno, Burger zu Lucern, mit dem Zoll zu Bellenz gleich gehalten werden soll, wie andere Lucerner. Auch soll es eingedenk sein des Oswald von Rotz. **q.** Mit den Franzosen, die beim Abzug aus Domo geschädigt wurden, ist gerechnet worden. An Geld ist ihnen genommen 237 Kronen, an Rossen, Harnisch, Kleidern und Kleinodien der Werth von 240 Kronen, in Summa 477 Kronen laut ihrer eidlichen Angabe. So viel ist ihnen von unsern Eidgenossen von Uri ersetzt. Auf dem Tag zu Baden soll man berathen, wie man Uri das wieder ersetzen wolle. Verzehrt haben jene, 15 an der Zahl, in 35 Tagen, jeder täglich 2 Batzen, das macht 70 Gl. zu 15 Batzen, jedes der elf Orte ohne Schwyz gibt daran 6 Gl. 5 Batzen. Damit hat man die Franzosen abgefertigt und ihnen durch unser Land Geleit gegeben. Dieselben haben auch bei ihren Eiden ausgesagt, sie haben Domo zu gemeiner Eidgenossen Handen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übergeben, und specificirt, was sich in den Schlössern an Geschütz, Mundvorrath und Kriegsvorrath befunden hat. Eine Abschrift ihrer Aussage liegt zu Lucern. **r.** Ueber den savoyischen Antrag für Vermittlung zwischen uns und dem König von Frankreich lauteten die Instructionen verschieden; einige Orte hatten ihre Gemeinden noch nicht gehabt, andere wollten erst „losen" wenn Frankreich das Herzogthum Mailand völlig geräumt und darauf verzichtet habe, noch andere nur mit Beistimmung der Verbündeten u. s. w. Darauf wurde beschlossen, die Meinungen, die gefallen sind, heimzubringen, und auf dem Tag zu Baden sich endlich zu entschließen, ob man dem Anerbieten Savoyens Folge geben wolle oder nicht.

r nach Zürcher Abschied V, 218. — **d** und **p** fehlen im Zürcher Abschied. **i, o, p, r** fehlen im Berner Abschied.

Zu **r.** Antworten der Boten auf dem Tag zu Lucern auf Matthäi über die Werbung des Herzogs von Savoyen von wegen des Königs von Frankreich „ob man Im losen welle oder nit: Zürich will „losen", doch unter der Bedingung, daß Mailand geräumt werde, daß Papst, Kaiser und andere Bundesgenossen zustimmen. Bern will anhören, wenn gemeine Eidgenossen oder der Mehrtheil dafür stimmen, sonst nicht. Lucern will anhören und dann nach Convenienz handeln. Uri will in nichts eintreten, bevor das Herzogthum Mailand „geruwiget" sei, ob aber Jemand Besseres wüßte, will es solches nicht abschlagen. Schwyz hat keine Antwort gegeben. Obwalden will mit andern Eidgenossen anhören, wenn das Herzogthum Mailand geräumt und der Span mit dem heiligen Vater beigelegt ist. Nidwalden hat seine Gemeinde erst nächsten Sonntag. Zug will mit gemeinen Eidgenossen oder dem Mehrtheil „losen". Glarus wie Zürich. Basel will mit Einwilligung des Papstes und der Bundesgenossen „losen". Solothurn wie Lucern. Freiburg will zur Zeit „nicht losen". Schaffhausen ebenso. Weil nun die Antworten ungleich, hat man die Sache verschoben bis auf den Tag zu Baden auf Michaelis, inzwischen soll jeder Bote diese Antworten heimbringen.

464.

Baden. 1512, 29. September (vff Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 200. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 223. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 58. **Archive Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen.**

a. Jeder Bote weiß, wie unsere Eidgenossen von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz gedankt haben des Hutes, Schwertes und Panners wegen, mit Erbietung, solches gutwillig zu verdienen. **b.** Unsere Hauptleute und Knechte zu Lauis haben geschrieben, sie leiden Mangel an Pulver, auch seien noch mehrere Orte mit der Sendung der 10 Knechte und 50 Gl. im Rückstand. Darauf wird beschlossen, jedes Ort soll seine Anzahl Knechte und sein Betreffniß an Geld sammt dem Pulver beförderlich hineinschicken; zu den jüngst beschlossenen 2 Centnern soll jedes Ort noch 2 Centner fügen, damit kein Mangel an Pulver sei. **c.** Auf diesen Tag hat der Papst den Eidgenossen geschrieben, es werden sich jetzt aller Fürsten und Herren Botschaften versammeln, großer, die ganze Christenheit berührender Sachen wegen. Da Seine Heiligkeit unser Lob, Ehre und Nutzen vor allem Andern im Auge habe, so wünsche er, daß wir unsere Boten auch zu dieser Zusammenkunft schicken, er werde dieselben bestens empfangen. Obschon nun von den Boten dieses Tages Niemand Vollmacht hatte, auf diesen Gegenstand einzutreten, so hat man doch der Dringlichkeit desselben wegen auf Genehmigung hin beschlossen, daß alle Orte ihre Boten hineinschicken sollen. Die Boten der zustimmenden Orte sollen auf Montag nach St. Gallentag (18. October) zu Uri sein und mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einander hinein reisen. Im Vorübergehen sollen sie zu Lauis, Luggarus, beim Cardinal und bei den Regenten in Mailand die Aufträge ausrichten, welche ihnen mitgegeben werden. **d.** Herr Johannes Storch, kaiserlicher Rath, zeigt an, einer, genannt Stoffel Huser, habe Einige von Kaufbeuren niedergeworfen und nach Kräyen (Hohenkrähen) geführt, wo er sie gefangen halte. Solches sei wider den gemeinen Landfrieden, weßhalb kaiserliche Majestät und die Hauptleute und Regenten des schwäbischen Bundes vorhaben, jenen zu strafen und vor Kräyen zu ziehen. Sie erwarten, daß sich Niemand des Thäters oder der Friedinger, die auf Kräyen sitzen, annehme. Darauf wird geantwortet, die Eidgenossen mögen die Bestrafung solcher Mißhändel wohl leiden, nur dürfen dabei weder Schaffhausen noch andere unserer Grenzgebiete beschädigt werden. **e.** Auf diesem Tag ist abermals angezogen, ob man dem Herzog von Savoyen des Königs von Frankreich wegen „losen" wolle. Die Boten sind darüber, wie auf frühern Tagen, nicht gleicher Meinung gewesen, doch hat sich nun der Mehrtheil dahin erklärt, den Herzog anzuhören, aber unter der Bedingung, daß der König von Frankreich zuvor auf das Herzogthum Mailand verzichte und alle Städte und Schlösser in demselben räume; dann wolle man ihm „losen", sofern der Papst, der Kaiser, die Venediger, Spanier und Andere, die in diesem Handel uns beholfen waren, Gunst und Willen dazu geben. **f.** Die Botschaft des Cardinals bringt an, die Franzosen und Spanier haben einander wieder eine Schlacht geliefert und beiderseits viele Leute verloren, sie rüsten sich abermals gegen einander. Der Trivulzio liege mit einem großen Zug in Burgund und wolle nebst dem Herzog von Savoyen in's Mailändische ziehen, der König von Frankreich habe Letzterm für seine Hülfe Asti und Novara verheißen. Niemand wisse auch, wessen wir Eidgenossen uns von den Venedigern und Spaniern zu versehen haben, denn sie benehmen sich seltsam, zudem wolle der schwäbische Bund vor Hohenkrähen ziehen. Auf diese Nachrichten hat man beschlossen, an allen Grenzen gutes Aufsehen zu halten und gegen jede Untreue auf der Hut zu sein, auch sich zu rüsten, damit man im Falle der Gefahr sofort bereit sei. **g.** Da auf Begehren des heiligen Vaters vorläufig beschlossen worden ist, eine Botschaft nach Italien zu schicken, so soll jedes Ort über die den Boten zu gebenden Instructionen berathen, es sei des „gewunnenen Landes Mailand", des Kriegs zwischen kaiserlicher Majestät und Venedig wegen, auch ob die Boten Vollmacht haben sollen, eine Friedensunterhandlung zwischen dem König von Frankreich und gemeiner Christenheit in Anregung zu bringen. **h.** Bezüglich des Spans zwischen Uri und Schwyz weiß jeder Bote, was zu dessen Beilegung gethan worden ist, doch ohne weitern Erfolg, als daß am Ende beschlossen wurde, die übrigen Orte sollen jedes zwei Mann zur Besetzung von Domo geben, Schwyz vor der Hand dieser Pflicht überhoben bleiben, ohne daß man es übrigens „gesundert" hat. Die Kosten Uri's sollen die übrigen Orte ersetzen und jedes Ort berathen, wie dieses am füglichsten geschehen könne. Betreffend den Span der beiden Orte gegen einander hat man mit ihnen geredet, daß sie nichts Unfreundliches gegen einander vornehmen, sondern, wenn sie sich nicht sonst vergleichen können, die Sache vor uns Eidgenossen oder nach ihrer Bünde Sage vor ein Schiedsgericht bringen. Auf dem nächsten Tage sollen sie sich erklären, welchen der beiden Wege sie einschlagen wollen. **i.** Dieser Tag war angesetzt zum Beschluß der Capitel und der Vereinung mit Mailand. Dieselbe ist von allen Orten außer Lucern zugesagt und angenommen. Da sie aber auf diesem Tag nicht aufgerichtet werden mochte, so hat man doch Copien gefertigt und vor gemeinen Boten verhört, nach denselben sollen die Capitel sofort aufgerichtet und von Ort zu Ort zur Besieglung geschickt werden. **k.** Der Kaiser hat auf diesem Tage seine Botschaft gehabt und erstlich danken lassen, daß wir mit den Venedigern keine Vereinung machen wollen, bevor sie sich mit ihm ausgesöhnt haben, übrigens möge er wohl leiden, daß die Eidgenossen an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieser Aussöhnung arbeiten. Zweitens, Parma und Piacenza betreffend, habe der Kaiser dem Bischof von Gurk aufgetragen, sich beim Papste dafür zu verwenden, daß diese Städte wieder zum Herzogthum Mailand kommen. Drittens, dem Kaiser gefalle, daß die Messe von Lyon nach Genf verlegt werde, er wolle dazu helfen, sofern der Herzog von Savoyen sich vom König von Frankreich abwende und zu uns halte. Viertens entschuldigt sich der Kaiser wegen dem Laufen von Knechten aus dem Reich zum König von Frankreich und theilt die dagegen erlassenen Mandate mit. Fünftens, bezüglich des Begehrens des Königs von Spanien, daß wir dem heiligen Bunde beitreten möchten, will sich der Kaiser noch bedenken und seinen Gesandten nach Rom dießfällige Instruction geben oder einen besondern Tag dafür ansetzen. Sechstens anerbietet der Kaiser nochmals zu einem Zuge gegen Frankreich durch Savoyen oder Burgund eine Hülfe von 1500 Pferden mit hinreichendem Geschütz. Siebentens, anderer Geschäfte wegen haben die kaiserlichen Boten eine schriftliche Eingabe gemacht, die jedem Boten abschriftlich zugestellt wird. I. Die Mailänder sollen über die drei Herrschaften Lauis, Luggarus und Domo eine besondere Verschreibung ausstellen, ebenso der 150,000 Ducaten wegen, daß sie dieselben innert den bestimmten Zielen entrichten werden, ferner sollen sie sich verschreiben, daß der Herzog, wenn er in das Herzogthum kommt, die Capitel halten werde. III. Ab diesem Tag ist den Graubündnern geschrieben, sie sollen Veltlin und Cleven wieder zum Herzogthum Mailand kommen lassen; weigern sie sich, so sollen die Boten, die nach Rom gehen, darüber verhandeln. Denselben ist auch befohlen mit dem Cardinal zu reden, daß er beim Markgrafen von Montferrat bewirke, daß Asti wieder zum Herzogthum Mailand komme, wie das zugesagt ist. Auch sollen sie vorsorgen, daß unsere Knechte zusammen kommen und dem Herzog von Mailand oder dessen Regenten nach Nothdurft dienen. II. „Als vff gehaltenen Tagen durch röm. keys. Mt. verordnete Räte,' ouch gemeiner Eydgnoschaft Räte vnd Sandboten von einem tapfern Zug in Frankrich oder dz herzogthum Burgundy zu thun etlich Red gehalten vnd vff disem Tag abermals anregung beschechen, ouch an k. M. Räte begert worden ist ein Vfzeichnung Ires guten bedunkens, wie oder welicher gestalt gedachter Zug fürgenomen werden sölt, zu vergriffen, habend demnach keys. Mt. Räte, so vff disem Tag Michaelis erschinen sind, namlich Her Hans von Landow zu Blumenberg, Ritter, Schatzmeister im Rich, Her Ulrich von Habsperg, Houptmann der vier Waldstett am Rin, vnd Johann Stork die nachberürte Meinung zu dienstlicher fürderung gelegenheit vnd notturft der sachen für sich selbs im besten angesechen vnd betrachtet": 1. Da an dem Zug nach Frankreich viel gelegen sei und, wenn derselbe mit gehörigem Nachdruck geführt werde, für diesen Krieg viel Nutzen daraus erwachsen dürfte, lassen sie sich diesen Zug nach Gelegenheit der Parteien gefallen, so daß der Kaiser in seinen Kosten 1500 reisige Pferde und erforderliches Geschütz zu eiliger Eroberung von Städten und Schlössern stelle, die Eidgenossen dagegen auch in ihren Kosten eine gehörige Anzahl Fußvolk, um dem König von Frankreich im freien Felde begegnen und mit Ehren wieder heimkommen zu können, dazu verwenden. Die beiden Züge sollen an einem zu bestimmenden, gelegenen Orte zusammentreffen. 2. Was „gmeinlich oder sunderlich" auf diesem Zug an Schlössern, Städten, Landschaften gewonnen wird, soll zur Hälfte dem Kaiser, zur Hälfte den Eidgenossen zugetheilt werden. Dem Kaiser soll gestattet sein, den Theil der Eidgenossen um eine zu vereinbarende Summe Geldes an sich zu ziehen, mit Ausnahme immerhin derjenigen Schlösser, Städte u. s. w., welche die Eidgenossen für sich selbst behalten wollen. 3. Wenn der Kaiser mit Zustimmung der Eidgenossen spanische Truppen aus Italien zu diesem Zug zu Hülfe kommen ließe, so soll alles in drei Theile, zwischen dem Kaiser, den Eidgenossen und den König von Spanien getheilt werden. 4. Fahrendes gehört dem, der es erobert. 5. Wenn dieser Zug vorgenommen wird, soll der Kaiser dem Herzog von Savoyen gebieten, das Volk, das er etwa

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beim König von Frankreich hätte, abzurufen, ebenso sollen solche aus der Grafschaft Burgund, die etwa im französischen Dienst wären, abgerufen werden. 6. Wenn aber gemeine Eidgenossen einen Zug nach Burgund vorziehen, so gibt der Kaiser das Gleiche an Reisigen und Geschütz, auch wird es mit den Kosten und fahrenden Eroberungen gleich gehalten, wenn aber das Herzogthum Burgund erobert wird, soll es dem Kaiser allein zukommen und bleiben, die Eidgenossen erhalten dafür 50,000—60,000 rheinische Gulden. 7. Da auf letztem Tag zu Baden der spanische Botschafter begehrt hat, daß gemeine Eidgenossen dem heiligen Bunde zwischen dem Kaiser, Herzog Carl und Herzog Maximilian von Mailand beitreten, so daß kein Theil ohne den andern mit Frankreich Friede machen soll, so unterstützen die kaiserlichen Boten auf gegenwärtigem Tag dieses Begehren und verlangen die Ansetzung eines Tages zu diesem Zwecke. Wenn aber die Eidgenossen lieber den Boten, die sie nach Rom zu senden vorhaben, dießfällige Vollmachten geben wollen, so lassen sich das die kaiserlichen Boten auch gefallen und werden sorgen, daß den kaiserlichen und spanischen Boten zu Rom ebensolche Vollmachten gegeben werden, doch vorbehalten, daß mit Venedig keine Vereinung beschlossen werde, ehe es mit dem Kaiser und Spanien befriedet sei, wozu kaiserliche Majestät die Vermittlung der Eidgenossen angenommen habe.

n nach Zürcher- und Berner Exemplar.

Zu **i.** Beilage Nr. **21**. Vereinung mit Mailand vom 3. October 1512.

Zu **k.** 4, Cöln. 1512, 10. September. Kaiser Maximilian erklärt durch offenes Ausschreiben alle Angehörigen des Reichs, welche wider bereits früher ergangene Verbote in auswärtigen Kriegsdienst ziehen, als der Rebellion schuldig, in des hl. Reichs Acht und Aberacht.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede N., 78, Archiv Solothurn.

Cöln. 1512, 16. September. Kaiser Maximilian fordert unter Androhung der Acht und Aberacht alle Angehörigen des Reichs und seiner Erblande, welche vor den erlassenen Mandaten in den Dienst des Königs von Frankreich getreten sind, auf, denselben zu verlassen, 27 Tage nachdem dieses Schreiben ihnen zur Kenntniß komme, da dieser Dienst gegen den hl. Vater, das Reich und den Bund gehe 2c.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschieed, N. 82.

465.

Lucern. 1512, im October (vff vor Galli).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 226.

a. Die Hauptleute und Knechte zu Lauis schreiben, sie haben Mangel an Knechten, Geld und Pulver, denn einige Orte haben die ihnen auferlegte Zahl noch nicht gestellt. Aufforderung an die Säumigen, ihr Contingent zu leisten. **b.** Man hat hinein geschrieben, sie sollen Raths pflegen, ob sie stürmen sollen oder nicht, man könne ihnen hierin nicht rathen, denn man wisse nicht, ob das Schloß genugsam beschossen sei oder nicht. **c.** Bern und Freiburg sollen zwei Büchsenmeister nach Lauis senden, denn der von Basel ist erschossen und der von Lucern krank. **d.** Alle Orte sollen den Tag zu Zürich besuchen, um weiter zu berathen, wie man unsere Knechte, die allenthalben im Herzogthum Mailand sind, versehen und vor Schaden bewahren wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

466.

Zürich. 1512, 20. October (Mittwoch nach Lucæ Evangeliste).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E 2. 203. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 227. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 88. Archive Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen.

a. Dieser Tag ist veranlaßt durch die Briefe, welche der Herr von Sax und andere Hauptleute der Eidgenossen in Italien an Zürich und gemeiner Eidgenossen Räthe, wo sie demnächst versammelt sein werden, geschrieben haben. Die Briefe sind gelesen und die Boten haben nach gegenseitiger Mittheilung gefunden, daß keiner unter ihnen etwas anderes weiß, als daß alles Verlangte, es seien Leute, Geld, Pulver, nunmehr bereits in Lauis sein müsse. Daher wird den Hauptleuten geschrieben, sie möchten Zürich oder Uri berichten, was ihnen noch mangle und welche die Orte seien, die ihr Pulver oder ihre Zusätzer noch nicht geschickt haben, damit wir die Säumigen dazu anhalten können. Alle Orte werden zudem aufgefordert, wenn sie ihre vier Centner Pulver oder Anderes, was vorhin hineinzuschicken beschlossen wurde, noch nicht geschickt hätten, es unverzüglich zu thun, damit wir nicht Kosten und Arbeit umsonst gehabt haben und dazu noch Spott und Schande ernten. Deßgleichen, wenn Knechte wegen Krankheit oder Geschäften heimkehren müßten, sollen die betreffenden Hauptleute es ihren Obern zu guter Zeit melden, damit für Ablösung gesorgt werden könne; die Knechte, die in solchem Falle sind, sollen nicht weggehen, bis die Ersatzmannschaft eingetroffen ist. Auch soll mit den Castellanen zu Morco und „Godlag" (Codelago) geredet werden, daß sie das Beste thun, bis ihnen von uns weiterer Bescheid komme. **b.** Jeder Bote weiß, was von dem Geleitbegehren des Trivulzio geredet worden ist und was die Boten der vier Waldstätte, zwar ohne Befehl ihrer Obern, darauf geantwortet haben. Da die Boten dieses Tages über diesen Punkt keine Instruction hatten, so wollen sie denselben heimbringen und auf nächsten Tag antworten. **c.** Abermals ist von dem Sturm auf das Schloß Lowerz (Lauis) geredet worden. Einige Boten haben sich geäußert, wenn man den Knechten zusagen wollte, daß die Stürmenden, welche das Schloß eroberten, erhalten würden, was sie darin fänden, so würden sich schon Leute finden, welche den Sturm unternähmen. Da man aber über diesen Punkt keinen Befehl hatte, so soll auf nächstem Tag weiter darüber verhandelt werden. **d.** Auf frühern Tagen ist verabschiedet worden, daß aus guten Ursachen und zu unserm eigenen Vortheil alle Kaufleute in der Eidgenossenschaft mit Leib und Gut freien sichern Wandel und Handel haben sollen. Dabei läßt man es bestehen; jeder Bote soll an seine Herren bringen, daß das allerorts gleichmäßig gehalten und beobachtet werde. Nichts destominder hat Jedermann Gewalt, sich vor Mißbrauch und Gefährde zu schützen. **e.** Das auf dem Tag zu Baden angebrachte Begehren derer von Bünden betreffend läßt man es bei den frühern Beschlüssen bewendet sein, hinsichtlich des Geldes aber, das sie als Ersatz ihrer Kosten verlangen, hofft man, daß sie von unsern Herren und Obern günstige Antwort erhalten werden. **f.** Dem Abt von Pfäfers ist auf sein Begehren gegenüber dem Bischof von Chur geantwortet, man verbleibe bei dem Abschied, der deßhalb zu Baden gemacht worden sei. Der Pfründe halb, welche zu verleihen ihm in seinem Monat ledig gefallen und die ihm nun von einem Priester aus Bünden angefallen wird, hat man mit dem Boten aus Graubünden geredet, daß er bewirke, daß jener Priester davon abstehe und den Abt ruhig lasse. Ebenso wird den Boten, die nach Rom gehen, empfohlen, dem Abt bei päpstlicher Heiligkeit das Beste zu thun. **g.** Auf Begehren der Botschaft von Venedig wird dem Cardinal von Sitten und dem Gubernator zu Mailand geschrieben, ihre Widerwärtigkeit gegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Venediger abzustellen und unsere Knechte nicht gegen sie zu brauchen, denn nachdem die Venediger im vorigen Feldzug sich so gut gegen die Unsern benommen, sei nicht unsere Meinung, sie schädigen zu lassen. In gleichem Sinne wird auch an unsere Hauptleute und Knechte in Mailand geschrieben. **h.** Der Herzog von Savoyen hat sich durch seine Botschaft darüber verantwortet, daß von ihm gesagt werde, er sammle für den König von Frankreich einen Zug; er ladet uns ein, uns durch eine Botschaft selbst von dem Ungrund dieser Rede zu überzeugen; daß er aber gern zwischen uns und dem König einen Frieden vermittelte, möge man ihm nicht übel nehmen, es geschehe in guten Treuen. **i.** Ueber das Gesuch von Uri um Ersatz von ungefähr 2965½ Gulden Kosten, die es mit der Stadt Domo gehabt, will man auf einem künftigen Tage verhandeln. **k.** Der kaiserliche Bote, Herr Johannes Storch, meldet, Herzog Maximilian sei in das Herzogthum Mailand eingesetzt, der Kaiser habe dazu seine Einwilligung gegeben, er verlangt auch Antwort auf das zu Baden gethane Anbringen in Betreff eines Zuges nach Frankreich. Darauf hat man geantwortet: Weil wir nun berichtet seien, daß Herzog Maximilian in Mailand eingesetzt sei, wollen wir solches unsern Obern mittheilen und über das Weitere auf einem andern Tag Antwort geben. Was ihm auf die Anbringen bezüglich des Schlosses Hohenkrähen, des Königs von Spanien und der Mandate geantwortet worden, weiß jeder Bote. **l.** Jeder Bote soll heimbringen, daß Zürich sich erbietet, entscheiden zu lassen, ob es schuldig sei, Herrn Bernhard von Knöringen um seine Forderung zu Recht zu stehen. **m.** Der Abt von Disentis bringt an, er habe eine Forderung an das Herzogthum Mailand um eine gewisse Summe Ducaten, die ihm jährlich gegeben werden soll, mit Bitte, wir möchten ihm rathen und helfen, wie er dieselbe einbringen möge. Das will man heimbringen. **n.** „Als vff disem tag angezogen ist, das nit geschickt vnd gut sin welle, das vnseres gnedigen herrn von Sant Gallen, der Stadt St. Gallen, des landes Appenzell vnd dero von Pünden Botschaften by allem dem, so wir acht Ort zehandeln habent, sitzen söllend, ob wir ioch glichwol Basel, Friburg, Solothurn vnd Schaffhusen by vns bliben lassen wöllind, vnd wir botten darumb nit befelh gehabt habent, Sollen wir von den acht Orten vns darumb vnderreden vnd zu künftigen tagen Antwurt geben. Vnd so vnser lieben Eydgnossen von Lucern bot beuelch gehept hat, nit by vns zu sitzen, wenn die Zugewandten all by vns sässend, haben wir vns sin vff dismal gemechtiget, als ouch jeder bot weißt zu sagen. Vnd ist deshalb vff Dornstag nach Allerselentag nechst (4. November) nachtz zu Lucern an der herberg zu sin tag gesetzt." **o.** Auf die Klage des Hans Weibel aus dem Thurgau und sein Begehren, ihm an seine erlittenen Schmerzen etwas „Ergetzlichkeit" zu thun, will man auf nächstem Tag antworten. **p.** Gedenket anzubringen die Bitte des Abtes von St. Gallen in Betreff der Werbung derer von St. Gallen und Appenzell. **q.** Die Botschaft von Venedig hat nochmals die Klage ihrer Herrschaft über das, so ihrem Zug „für vnd für von den Maylendern begegnet", angebracht und dabei erklärt, sie habe Vollmacht, mit uns Eidgenossen eine Vereinung zu unterhandeln. Dieser Sache wegen ist ein Tag nach Zürich gesetzt auf Sonntag nach St. Martinstag (14. November).

Zu **f.** Siehe auch Wegelin Pfäferser-Regesten Nr. 873.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

467.

Neuenburg. 1512, 25. October (Montag vor Simonis und Judä).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 96. Archive Freiburg, Solothurn.

Tag der vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

a. Dem Parlament zu Dôle wird geschrieben, es soll dem Hauptmann zu Joux die Weisung geben, daß er den Pierre Narbonet von Verrieres und dessen Sohn freilasse und künftighin die aus der Grafschaft Neuenburg nicht solchergestalt in Gefängniß setze, ansonst man Gegenrecht brauchen werde. **b.** Da viele und wichtige Sachen zu verhandeln sind, haben die Boten für dieses Mal zwei Edelleute, zwei Bürger und zwei Amtleute der Grafschaft zu sich genommen, damit sie durch dieselben bei Behandlung der Geschäfte über des Landes Brauch und Recht unterrichtet werden mögen. **c.** Die Boten des Herrn von Vergier haben begehrt, daß von den Unsern kein „Unfür" angefangen werde, wenn in Burgund Eidgenossen und Franzosen neben einander wandeln, ferner daß seinem Sohn, dem Erzbischof von Bisanz, keine Neuerung an seinen Zehnten zu Montcornaux bei Morteville gemacht werde. Antwort: es seien die, welche jüngst zu Usye geplündert haben, bestraft und zum Ersatz angehalten worden, aber man könne nicht leiden, daß die Unsern, wie jüngst zu Joux geschehen, gefangen gesetzt werden und müßte im Wiederholungsfall Gegenrecht brauchen. Mit dem Erzbischof möge er reden, daß er die vier Städte bei ihren Zehnten und andern Nutzungen, die sie innert der Grafschaft Neuenburg Lehen und Marchen haben, bleiben lasse oder wenn er etwas bestreite, zu einem Augenschein Hand biete, wofür unserseits Charles de Champagne und Peter zum Bären gesendet werden. **d.** Claudo de Lederrier von Cornaux und Jean Bellevoir sind mit einander vertragen, so daß ersterem die Güter zu Valendis ohne Entgelt zukommen und das Passament hin und ab sein soll. Dafür hat Claudo seinem Gegner bis Martini nächsthin 10 Sonnenschild für Hauptgut und Kosten zu bezahlen, allfällig verkauftes geht von dieser Summe ab. **e.** Eine Appellationssache vom Gericht zu Landeron zwischen Erhard Ratolfinger und Jacob Buzelval wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils zu Ungunsten des Erstern entschieden. **f.** Ein Span um die Hölzer zwischen denen von Neuenburg und St. Blasien wird an ein Schiedsgericht gewiesen, wozu jeder Theil drei unparteiische Männer zu setzen hat. Als Obmann wird mit beider Parteien Zustimmung der Landvogt bezeichnet; der Stadtschreiber von Freiburg soll auf dem Tage erscheinen, um die „Gewahrsame zu erläutern". **g.** In Betrachtung, daß bei der Verpachtung auf drei Jahre, wie bisher gebräuchlich war, die Mühlen und Backofen sehr baufällig werden und der Herrschaft große Kosten verursachen, wird auf Genehmigung hin beschlossen, dieselben in Erblehen zu geben mit Ueberbindung der Unterhaltungpflicht und Bürgschaft der Erbpächter für Mißbau. **h.** Es soll untersucht werden, was für Dienste die von „Warwaz" (Vavre) und Cornaux in der Vogtei zur Zihl schuldig seien. Findet es sich, daß sie dieselben Fuhrleistungen, Tagwen und Dienste schulden wie andere die in der gleichen Vogtei sitzen, so soll sie der Landvogt dazu anhalten, obschon die von Neuenburg sie zu Burgern angenommen haben. Bei diesem Anlaß wird den letztern verdeutet, daß sie solche Burgerannahmen von Leuten aus der Grafschaft, wozu sie nicht die Zustimmung der Herrschaft haben, künftighin zu unterlassen haben, auch sollen sie diejenigen aus dem Burgerrecht entlassen, welche sie ohne der Herrschaft Willen innert der Grafschaft angenommen haben. Da sie eine Gewohnheit haben, daß sie alle, die auf eines Burgers Gütern gesessen sind, als Burger

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

betrachten, so will man sie hiebei bleiben lassen, sofern solche Güter von Alter her freie Burgergüter gewesen sind. Sofern aber solche Güter irgend einer Dienstbarkeit unterworfen wären, so sollen ihre Einsassen dienen wie andere. Und da Einige von Cornaux und „Warwaz" ihre Güter, die eigen sind, versetzt haben, so sollen sie dieselben innert drei Jahren lösen und wieder in die vorige Eigenschaft kommen lassen. **i.** Die von Landeron und Jean de Lurchet, Vogt zur Zihl, sind wegen eines Ehrenhandels an das ordentliche Recht der Grafschaft gewiesen, wiewohl Lucern und Solothurn das ad referendum genommen haben. **k.** Da Jedermann sich untersteht, sein Korn im Haus zu verkaufen und dadurch das Recht der Herrschaft zu verkürzen, so wird mit den Burgern zu Neuenburg geredet, daß das Korn öffentlich gemessen werden soll, wie das von Alter her Brauch und Recht gewesen. Dagegen wendeten die Burger ihre Freiheit ein, die weist, sie sollen um den Centner Korn, der in der Stadt verkauft wird, nur den Zoll von einem halben Centner geben. Das sollen die Boten heimbringen, damit dem Landvogt daherige Weisungen gegeben werden. **l.** Die Chorherren von Neuenburg und der Kirchherr von St. Blasien einerseits und die von St. Blasien anderseits sind auf die sechs Zugesetzten und den Obmann, welche die von Neuenburg und St. Blasien erwählt haben, veranlasset und haben gelobt, sich deren Spruch zu unterwerfen. **m.** Die von Neuenburg haben einen Brief des Markgrafen vorgewiesen, wodurch ihnen erlaubt wird, einen großen Theil des Schwarzwaldes gegen 4 Pfund Zins in Weideland umzuwandeln. Das würde aber dem Land ein großer Schaden sein und Mangel an Bauholz verursachen. Im vergangenen Burgunder Krieg war auch dieser Wald dem Land zu großem Nutzen und der Markgraf hat den Brief in Eile gegeben, als er aus dem Lande schied. Deßhalb sollen die vier Städte berathen, was in der Sache zu thun sei, und der Landvogt soll inzwischen alles „Schwenden" im Wald verbieten. **n.** In einem Weidestreit zwischen denen von Lignieres und Teß (Diesse) wollen die letztern den erstern nicht zu Lignieres zu Recht stehen. Daher sollen der Bischof von Basel, Bern und die drei übrigen Städte bis zur Lichtmesse berathen, ob sie die Vermittlung annehmen wollen, welche der Stadtschreiber von Freiburg als Obmann auf die Bahn gebracht hat, und wenn das nicht angenommen werden will, so soll ein Rechttag angesetzt werden. **o.** Jeder Bote hat eine Abschrift der Ordnung, wie früher die Audienzen in dieser Grafschaft gehalten worden sind. Da aber Arme und Reiche klagen, sie haben seit 30 Jahren die Abhaltung der Audienzen nicht erlangen mögen, so soll jede Stadt auf Sonntag nach dem 20. Tag nächsthin (16. Januar) zwei Boten zu Neuenburg haben und diese sollen ohne Rücksicht auf die alte Ordnung zwölf Mann aus der Grafschaft zu sich nehmen, vier Edle, vier Amtleute und vier Burger. Diese zwanzig sollen nicht auseinander gehen bis alle Geschäfte der Audienz erledigt sind. Dabei soll jede Stadt eine Stimme haben, ebenso die vier Edeln, Burger und Amtleute je eine. Diese sollen alles entscheiden, was Eigen, Erbe und Geldschuld betrifft, Lehensachen dagegen sollen vor den Lehenherren und Lehenmannen entschieden werden. **p.** Da in kurzer Zeit fällige Zinse bezahlt werden müssen, die Zeit aber noch nicht da ist, um die Nutzungen der Herrschaft einzuziehen, und der Verkauf des vorhandenen Korns und Weins nicht angemessen erscheint, so soll jede der vier Städte dem Landvogt 100 rhein. Gl. zur Bezahlung jener Zinse innert 14 Tagen zusenden. **q.** Da die Grafschaft Neuenburg mit schweren jährlichen Zinsen belastet ist, die man in rheinischem Gold abtragen und beim Wechsel wegen dem Steigen des Goldes großen Schaden leiden muß, so ist auf Gefallen der Obern die Meinung geäußert worden, man sollte die Kronen um 42 Groß, den rheinischen Gulden um 30 Groß, den Ducaten um 44 Groß und andere gute Silbermünze nach Landeslauf nehmen, nur daß man zwei Fert für 4 Den., einen Pfennig guter Münze für 1 Pfennig kleiner Münze, Savoyerfünfer, 4 Denarstücke, halbe Groß für 13 Den., Savoyer Groß um 16 Den. kleiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Münze geben und nehmen soll, damit diese Münzen nicht so haufenweise in das Land kommen und man die großen Zinse mit minderer Beschwerde zahlen möge. Der Landvogt soll sich in der Stadt und Grafschaft erkundigen, „ob sy das mögent erlyden", und unsern Herren Bericht erstatten. **r.** Denen von Neuenburg ist befohlen, wenn sie etwas in ihrer Stadt „ausschreien" lassen, es nur mit des Landvogts Rath und nicht in ihrem, sondern der vier Städte Namen zu thun. **s.** Die von Landeron beklagen sich über den diesjährigen Mißwachs und begehren den Nachlaß der Hälfte ihrer Zinse. Es wird beschlossen, sie sollen jetzt die Hälfte zahlen, die andere Hälfte soll anstehen bis im Herbst, inzwischen mögen unsere Herren sich berathen und auf der nächsten Jahrrechnung über ihr Begehren entscheiden. Diese Stündigung soll andern Ansprechern, Gotteshäusern und Einzelnen keinen Eintrag thun. **t.** Rechtsspruch über den Streit der Brüder Claudo und Simon von Vaumarcus, letzterer Chorherr zu Neuenburg, über den Nachlaß ihres Vaters, ihrer Mutter und ihres Bruders. Da die zur Zeit durch den Markgrafen bestätigte Theilung inhält, daß die Brüder, deren damals drei gewesen, alles väterliche und mütterliche Gut gleich theilen sollen, so wird erkannt, daß es auch jetzt, wo nur noch zwei sind, so gehalten werden soll. Claudo, als der ältere, behält die Herrschaft Vaumarcus, Simon, der Chorherr, nimmt die Herrschaft Gorgier mit gegenseitiger Ausgleichungspflicht für den Mehr- oder Minderwerth; andere Güter theilen sie gleich, Alles der Oberherrschaft an ihren Lehen und Rechten ohne Schaden. Da die genannte Theilung vorschreibt, daß kein Theil sein Erbgut Jemand anderm verkaufen oder verpfänden soll, so soll es auch hiebei bleiben; müßte aber ein Theil sein Erbe wegen dringender Noth und Armuth veräußern, so soll der andere darauf ein Zugrecht haben um den Preis, den ein Dritter bezahlen wollte. **u.** Der Receveur und die Vögte zu Landeron, Valtravers, zur Zihl und zu Boudry haben jeder drei Bürgen für ihre Aemter gestellt. **v.** Das Haus zu Neuenburg, die Mühlen, Backöfen, Brücken über die Zihl, auch der Hausbrunnen sind während der Zeit der Admodiationen durch Nachlässigkeit der Admodiatoren in Abgang gekommen; man hat daher von den letztern Ersatz verlangt, sie aber haben sich darauf berufen, der Markgraf habe ihnen bei letzter Rechnungsablage alles das nachgesehen, mit Bitte, man möchte ihnen nicht zu viel zumuthen. Darauf wird ihnen gesagt, sie sollen ihr Vorgeben erweisen, dann werden hoffentlich auch unsere Herren sie dabei bleiben lassen. **w.** Entscheid eines Streites zwischen Herrn Peter, Kirchherrn zu Bevayx, und Herrn Jaques Ponterense.

468.

Lucern. 1512, 5. November (Freitag vor Martini).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 210. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 232. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 110.

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß. Bern. Venner Weingartner. Uri. Vogt Göltschi. Schwyz. Vogt Reding. Obwalden. Ammann von Flüe. Nidwalden. Venner Winkelried. Zug. Ammann Steiner; Zehender. Glarus. Vogt Landolt. Lucern. Schultheiß Feer; Ludwig Küng; Rosenschiller; Hans Ratzenhofer; Hans Gössi; Claus Hutter, Rathsrichter.

a. Jeder Bote weiß, was Solothurn über das Begehren der Grafen von Thierstein, daß man die Schlösser Pfeffingen und Thierstein wieder zu ihren Handen kommen lassen wolle, geschrieben hat. Da wir aber „nit gemeinlich" auf diesem Tage versammelt waren, so soll auf dem nächsten Tag zu Zürich entschieden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden, ob die Schlösser zurückzuerstatten seien oder nicht. **b.** Ebenso berührt das Begehren des Büchsenmeisters zu Domo, wenn man ferner seiner Dienste bedürfe, so soll man ihm einen Lohn auswerfen, nicht die auf diesem Tag vertretenen acht Orte allein, und wird also auch auf den Tag zu Zürich gewiesen. **c.** Die Hauptleute zu Lauis schreiben auf diesen Tag, man soll ihnen mehr Pulver schicken, damit man das Schloß daselbst auf irgend einem Weg erobern möge. Man hat ihnen geantwortet, es scheine uns nicht nöthig, noch mehr Pulver hineinzuschicken, doch wolle man die Frage noch an die Obern bringen und vom Tag zu Zürich antworten. Und da bisher Herr Caspar Göldli von Zürich oberster Richter daselbst gewesen, so wird beschlossen, daß von nun an das Richteramt umgehen solle wie die Hauptmannschaft. **d.** Trivulzio hat den vier Waldstätten schriftlich für das ihm ertheilte Geleit gedankt; da aber unter den vier Waldstätten einige dieses Geleit wieder zurückgezogen haben, was ihrer aller Lob und Nutzen nicht zu sein scheint, so wird ein Tag der vier Waldstätte nach Beggenried auf Freitag nach Martini (12. November) angesetzt, um in dieser Sache definitiven Beschluß zu fassen. **e.** Man soll heimbringen das Gesuch des Markgrafen von Montferrat, unsers Burgers und Landmanns, ihm behülflich zu sein, daß seine Grafschaft Asti ihm bleibe und, wenn das in Güte nicht sein kann, daß man ihm zu einem Recht verhelfe. **f.** Dieser Tag war den acht Orten angesetzt, um über die Frage zu berathen, welche jüngst zu Zürich angeregt worden, ob man hinfür die zugewandten Orte jeweilen zu Tagen berufen wolle oder nicht. Die Meinungen und Befehle der Obrigkeiten der acht Orte wurden auf diesem Tag eröffnet und zwar nicht gleichförmig erfunden, doch will den Mehrtheil der Orte bedunken, es wäre nicht gut, „Inen diser zyt den tag abzekünden, sunders wurde das verachtlich Inen sin, dz sy vff den angesazten tag Zürich nit sölten komen, dann diser zyt besser ist vnder vns ruw, dann zweytracht ze machen. Aber vff die beuelhen, so jeder pot vff disem tag gehept, Ist der handel in sölher gstalt wider vff nechsten tag gen Zürich gewisen, dz jederman sich darzwüschen beratten, wie man sich fürhin gegen den Zugewandten halten, vnd ist von vnsern eidgnossen von Lucern also vff gefallen der vbrigen vij orten, dz man fürhin, wo man gemeyn tag verkünd, den nün Orten des ersten geschriben, ob dann dieselben dennoch gut sin bedücht, ander ouch ze beschriben, dz beschech dann ouch. Ob dann sachen vorhanden, die vier, sechs, siben oder acht Ort antreffend, die mögen sich ouch sunders beruffen; hierum sol man wyter zu Zürich antwurt geben." **g.** Da zwischen Uri und Schwyz ein Span waltet, sollen Lucern und Unterwalden in aller Orte Namen ihre Boten nach Uri schicken, um mit ihm zu reden, und ob es dann nöthig schiene, auch nach Schwyz zu gehen, so sollen sie dazu Vollmacht haben. Die Hauptsache betreffend soll man auf einen Vermittlungstag Bedacht nehmen; die Boten welche dahin abgeordnet werden, sollen Gewalt haben, einen solchen Tag nach Lucern anzusetzen. **h.** Der Bote von Uri soll in unser aller Namen seine Herren bitten, der „Spychern" wegen gegen die von Schwyz keine Neuerung anzufangen, sondern ihnen die um den Zins wie bisher zu lassen. Wenn sie, was man nicht erwartet, das nicht thun wollten, so soll die Botschaft von Lucern und Unterwalden, die auf Sonntag nach Martini in unser aller Namen nach Uri geht, auch darin zu handeln Gewalt haben.

d, e, h fehlen im Zürcher Abschied, **h** auch im Berner Abschied.

Zu **e.** Das Burg- und Landrecht des Markgrafen von Montferrat mit den Orten Lucern, Uri und Unterwalden, Beilage **12 a**, datirt vom 26. September 1507.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

469.

Zürich. 1512, 16. November (vff Sant Othmarstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E 2. 206. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 235. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 129. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Die Grafen von Thierstein begehren, wir möchten ihnen ihre Schlösser und Güter, welche Solothurn ihnen zu seinen und unser aller Handen eingenommen, wieder geben. Darauf wird beschlossen, einstweilen zu diesen Kriegszeiten in ihr Begehren noch nicht einzutreten. Da aber die Grafen Geleit begehren, so soll solches jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag hierüber Antwort geben. **b.** Da Hieronymus von Basel, der Herren von Thierstein Vogt zu Pfeffingen, Abtrag und Rechnung dieser Vogtei wegen verlangt, so wird erkannt, er soll nach Solothurn reiten und daselbst Rechnung geben; Solothurn erhält Vollmacht, in gemeiner Eidgenossen Namen darin zu handeln. **c.** Eine Botschaft des Bischofs von Lodi, Gubernators von Mailand, begehrt, wir möchten zur Besitzergreifung des Herzogs Maximilian, der nächstens in das Herzogthum kommen werde, auch unsere Botschaft senden. Ferner erklärt er, da die Rede gehe, gemeldter Herzog Maximilian wolle andere Knechte als solche aus der Eidgenossenschaft ins Herzogthum nehmen, so sei er beauftragt zu versichern, daß hieran nichts sei, sondern der Herzog zur Behauptung des Herzogthums nur unser Kriegsvolk und kein anderes brauchen wolle. Drittens bitten der Gubernator und der Staat Mailand, wir möchten unsere Gesandten beim Papst beauftragen, dahin zu wirken, daß die Städte Parma und Piacenza und Anderes, was der Papst besetzt halte, wieder zum Herzogthum Mailand kommen. Viertens endlich möchte der Brief der zu Baden abgeredeten Vereinung beförderlich aufgerichtet werden, damit das Volk zu Mailand sehe, wie die Sachen zwischen Mailand und der Eidgenossenschaft stehen. Da man über diese Punkte keinen Befehl hat, so soll auf nächstem Tag Antwort gegeben werden. Die Boten nach Italien sollen auf Dienstag nach Andreä nächsthin (2. December) zu Uri sein. **d.** Der Bischof von Constanz legt dar, aus welchen Ursachen er mit seines Stifts Schlössern, Städten und Herrschaften jenseits des Bodensees dem schwäbischen Bunde beigetreten sei, wobei er jedoch die Städte und Schlösser diesseits des Rheins, auch Neukirch, Hallau und die Leute im Kleggau, sowie die Herrschaften Bollingen und Höry vorbehalten habe, so daß diese nicht im Bund sein sollen. Er bittet die Eidgenossen, dieses zum Besten aufzunehmen in Ansehung seiner, seines Stifts und dessen Priester Nothdurft. Das will man heimbringen. **e.** Man ist auf Genehmigung hin übereingekommen, das Richteramt zu Lauis umgehen zu lassen, wie die Hauptmannschaft und das Venneramt, und den Boten, die nach Mailand gehen, aufzutragen, für dieses Richteramt eine Eidesformel zu stellen und dessen Lohn und Verrichtungen zu reguliren. **f.** Abermalige Mahnung an die Orte, welche ihr Betreffniß an Pulver und Geld noch nicht nach Lauis geschickt haben. Betreffend die Eroberung des dortigen Schlosses, hat man die Sache nochmals in den Abschied genommen. **g.** „Es weißd jeder bott Vogt Zicken von Vry schriben antreffend die häxen im Thumer tal; darum sol vff nechstem tag ouch jedes Ort sin antwurt geben." **h.** Auf dem nächsten Tag soll man auch Herrn Bernhards von Knöringen Rechtbegehren gegen den Bischof von Constanz und dasjenige des Stifts Constanz gegen Herrn Bernhards Sohn Wolf Dietrich in Berathung ziehen, ebenso die Antwort Zürichs in seinem Span gegen genannten Bernhard von Knöringen. **i.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Herrn Johann Storch und des Burgermeisters und Raths von Ueberlingen, bezüglich des Vorgehens des schwäbischen Bundes

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gegen das Schloß Hohenkrähen, ebenso daß sie wegen der Forderung und Ansprache, die Eberhard von Reischach, Burger zu Zürich, auf dieses Schloß erhebt, sich auf unsere Eidgenossen von Zürich zu Recht erbieten. **k.** Derselbe Herr Johannes Storch hat mit Hinweisung auf Drohungen, welche von Seite der Freunde derer von Friedingen, die vielleicht in der Eidgenossenschaft wären, gegen ihn laut geworden, Geleit begehrt. Darauf hat man geantwortet, er habe schon kraft der Vereinigung mit kaiserlicher Majestät genugsames Geleit, weiteres sei überflüssig. Doch soll jeder Bote heimbringen, was man, wenn er sich damit nicht begnüge, auf ein weiteres Geleitbegehren antworten wolle. **l.** Die gleichen bringen an, es sei dem schwäbischen Bund zuverlässig berichtet worden, Hans Benedict von Friedingen, Stoffel Huser, der Trübenzer und andere ihre Helfer halten sich in der Eidgenossen Gebiet auf. Da nun dieselben in die Reichsacht erklärt und offene Feinde des schwäbischen Bundes seien, so werde von den Eidgenossen begehrt, denselben den fernern Aufenthalt nicht zu gestatten. Gleichzeitig hat Herr Adam von Frundsberg zu Mindelheim geschrieben, es soll sich auch Caspar Schmid, aus seiner Herrschaft gebürtig, der sein Eheweib ermordet habe, in der Eidgenossenschaft aufhalten, man möchte denselben fangen und nach seinem Verdienen strafen. Auf dem nächsten Tag will man über diese Artikel Antwort geben. **m.** Auf das Anbringen unserer Bundesgenossen von Churwalen wegen Veltlin und Cleven und Anderm, was sie im vergangenen mailändischen Zug eingenommen haben, sowie wegen dem, was ihretwegen auf dem Tag zu Baden bei dem Beschluß der Vereinung mit Mailand abgeredet worden ist, haben zwar die Boten dieses Tages meistens Befehl, es bei dem Abschied von Baden bleiben zu lassen, doch soll jeder Bote diesen Gegenstand noch einmal an seine Obern bringen. Inzwischen hat man die Boten unserer Bundesgenossen von Churwalen mit freundlichen Worten abgefertigt. **n.** Auf Begehren des Herzogs von Savoyen wird dem Cardinal von Sitten geschrieben, daß er verschaffe, daß des heiligen Bundes Kriegsvolk sein Winterlager außerhalb des Landes Savoyen und demselben ohne Schaden beziehe. **o.** Die Boten des Herzogs von Savoyen haben erzählt, was dem Herzog der Musterungen und Rüstungen wegen, die er während dieser Zeitläufe in seinem Herzogthum vorgenommen, von Seite des Hauptmanns des heiligen Bundes, des Bischofs von Gurk und des neuen Herzogs Maximilian von Mailand begegnet ist, mit der Bitte, wir möchten in seinen Kosten beförderlich eine Botschaft mit den besiegelten Vereinungsbriefen zu ihm senden. Darüber will man in Ermanglung von Instruction auf nächstem Tag eintreten und wenn man räthig wird, eine solche Botschaft zu schicken, so soll dieselbe auch mit dem von Furno reden bezüglich dessen, was Herr Werner Rath von Zürich von seinetwegen angebracht hat; er soll sich gebührlich gegen den Herzog halten, damit wir nicht ohne Aufhören seinetwegen beunruhigt werden. **p.** Die Boten auf den nächsten Tag sollen Vollmacht erhalten, in der Appellationssache zwischen Herrn Jacob Escher Ritter und des Raths zu Zürich einerseits und unserm Vogt zu Baden, Hans Brunner, anderseits zu entscheiden, da die Sache an wachsendem Schaden ist und deßhalb nicht bis zur Jahrrechnung verschoben werden kann. **q.** Herr Johannes Storch hat angebracht, kaiserliche Majestät vernehme, daß wir auf dem Punkte stehen, mit Venedig eine Vereinigung einzugehen. Da aber zwischen Venedig und dem Kaiser noch zur Stunde offene Fehde und Feindschaft walte und wir auf frühern Tagen zugesagt haben, uns unter solchen Umständen mit den Venedigern nicht einzulassen, so möchten wir in Beobachtung der erneuerten Erbeinung bei diesem Entschlusse bleiben. Es wird geantwort, wir haben allerdings dem Begehren der Herrschaft Venedig für Eröffnung von Unterhandlungen über eine Vereinung Gehör gegeben, werden aber, bevor wir etwas abschließen, immerhin kaiserliche Majestät und Andere vorbehalten, auch wollen wir das Begehren des kaiserlichen Boten an unsere Obern bringen. **r.** Heimbringen, da Bern die Grafschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Neuenburg eingenommen, „ob söliches Innemen in vnser aller Namen beschechen sei vnd wie man sich darin halten söll." **s.** Der Besoldung des Büchsenmeisters zu Domo (Thum) wegen will man auf dem nächsten Tag nach eingeholtem Befehl antworten. **t.** Der Zugewandten wegen ist auch Rede gehalten worden; da aber nicht alle Boten diesfällige Vollmachten hatten, ist der Gegenstand auf den nächsten Tag verschoben. **u.** „Es weißt jeder Bot, wie vff hindersichbringen mit der herrschaft von Venedig Botschaft gearbeit ist von einer vereynung lut des vergriffs, darumb jedem Ort ein Copy geschickt wird, wenn die geschrieben werden. Vnd ist ouch vnsern eydgnossen von Zürich beuolhen, deshalb wyter tag anzusetzen, wenn sy des von dem Venediger erfordert werden vnd Im vff den gestelten Vergriff antwurt kumpt." **v.** Uri hat abermals Ersatz seiner zu Domo gehabten Kosten verlangt. Da aber bezüglich des Spans, welchen Uri und Schwyz deßhalb mit einander haben, auf nächsten Montag Tag nach Lucern gesetzt ist, so wird diese Forderung bis nach Erledigung jenes Streits ausgesetzt.

Zu **u.** Der Entwurf der Vereinung mit Venedig lautet folgendermaßen:

„Wir Leonard von gottes gnaden herzog vnd die herrschaft oder der stat von Venedye an einem, Wir der burgermeister, Schulthessen, Ammann, Rät vnd ganz gemeinden von Stetten vnd lendern des großen alten pundts der Eydtgnosschaft obertütscher landern, nemlich Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Schwyz, Vnderwalden ob vnd nid dem kernwald, Zug mit dem vßern ampt, so darzu gehört, Glarus, Basell, Fryburg, Soloturn vnd Schaffhusen, dem andern teyl, thund kund allermenglichem vnd bekennen vffenlich mit disem brief, das wir in ansächen vnd vß bewegniß der sondern gnaden, guten zuversicht, och getrüwen dienstlichen meynungen, so wir beidersyt zu einandern tragend, vns samentlich diser nachgeschribnen eynung vnd verständniß vereynt vnd die gegen einandern angenomen haben in wys vnd maß, wie dann söliche hienach eigentlich begriffen vnd dem also ist:

Namlich das sich jeder teyl vnder vns vorgenanten partyen in gemein vnd besonder, och all vnser vnderthanen, vnd alle die, so vns verwant vnd zugehörig sind, zu dem andern aller zimlichen gebürlichen diensten getrüwer guter meynung, versechen vnd trösten vnd jeder teyl, och sin vnderthanen verwandten vnd zugehörigen, in des andern teyls herrschaften, stetten, lendern vnd gebietten, was namens, eigenschaft vnd stats die sind, mit Iren personen vnd gütern sicher, rüwigklich vnd fridlich libs vnd guts mit kouffen, verkouffen vnd andern getrüwen, vnschedlichen, vfrechten, erbern vnd redlichen geschäften zu vnd mit, och bi ein andern mögen wonen, handeln vnd wandeln, jetweder parthy halb vnverhindert.

Es sol och kein teil vnder vns vff den andern noch vnser vnderthanen, verwandten vnd zugehörigen deheinen nüwen zol, noch ander beswerd legen, sondern das gegen einandern halten vnd bliben lassen, wie von alterhar die genommen vnd gegeben worden sind, och wir ein andern gütlichen vnd früntlichen feilen kouff zugan lassen mit guten trüwen on all geuerd.

Och sol kein teil vnder vns des andern teils offen sind wüssentlich nit husen, hofen, ätzen oder trenken, noch durch sin herrschaft, land, schloß, stett oder gepiet vff des andern schaden vnd wider den andren lassen ziechen, noch Im paß darzu geben ald einichen zuschub thun, damit land vnd lüt möchten bekrenkt werden, och kein teil den sinen das gestatten vnd wir ein andern kriegklicher meynung och nit vberzüchen, vnd ob einich der vnsern darwider täten, söllent der vngehorsamen Oberkeit die selben vngehorsamen darumb in billikeit vnd nach gestalt der sach straffen.

Wir habent och fürer harin abgeredt vnd beschlossen, ob hinfür, dwyl dise Vereynung vnd verständtnuß wäret, einich sondrig personen in diser eynung begriffen, zuspruch oder stöß gewunnent, das da allweg der cleger den antwurtenden teil mit recht sol suchen an den enden vnd in den gerichten, da der antwurtend teil gesessen vnd er gerichtshörig hin ist vnd das och allweg des antwurtenden teils oberkeit daran sin vnd verschaffen solle,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das gut, vsträglich, gefürdert, entlich gericht vnd recht gehalten werde, on forcht geuarlichs verziechen vnd hinderhalten.

Es sol och entweder teyl des andern teils vndertanen, verwandten noch zugehörigen verhaften, pfenden, noch verpieten, anders dann sinen gichtigen schuldner oder den, vff den er sin schuld vnd ansprach mit briefen oder guter kuntschaft bewisen mag, bi verlierung alles costens vnd schadens, den die so vm solichs niderwurfs vnd verpots wegen erlyden wurdent.

Vnd ob jemand vns genannten herzogen, och die herrschaft vnd den Stat Venedye mit gewalt on recht vnd wider vnser genugsam rechtpot vberzüchen vnd vns von dem vnsern trängen vnd frevenlich bekümbern wölt, da vns, denselben herzogen, och den stat von Venedye bedüchte, das wir der vorgenanten Eydgnossen hilff notturftig werent, mögent wir Inen das wüssend thun vnd an si werben, vns Ir knecht zuziechen zu lassen; vnd was vns von Inen je nach gelegenheit vnd gestalt Ir geschäften erloupt vnd gegonnen wirt, als sölichs ganz zu Inen stan sol, daran söllen wir benügen haben. Vnd ob die genanten Eydtgnossen vns jemand also zuschibent vnd die Iren vns zuziechen lassen, da sol von vns einem jeden knecht des manots zu sold gegeben werden fünf Guldin riniſch vnd so erst si von hus vßziechend der sold angan vnd weren bis si wider heim kommend zu Iren hüsern. Vnd mit den hoptlüten, lütinern, fännrichen vnd derglich amptlüten söllen wir vns stellen als wir mögen. Aber vnerloupt der obgenanten Oberkeit von der Eydtgnosschaft söllen wir Ir knecht vndlüt keinswegs annemmen, och si nit vff dem meer, noch jensit meers bruchen vnd si vngehindert vnd vngeteilt bi einandern vff hertem erdrich bliben lassen vnd allweg darob vnd daran sin, das Inen vmb zimlich gelt Spis vnd narung zugefürt werde, damit si sich dester bas enthalten mögen.

Dagegen söllen wir obgenannten Eidtgnossen der vnsern keinen zu söllichem Zug nötigen oder trängen, sonder stat das zu eins jeden fryen willen. Aber so jemand der vnsern vß vnser Eydgnoschaft also zu der herrschaft Venedye vß vnserm erlouben zücht, söllen wir Eidtgnossen dieselben besorgen mit houptlüten, fennrichen vnd andern, als vnser ere, och vnser knechten noturft erfordert.

Begebe sich och, das nach gestalt diser gegenwärtigen löiffen in zyt diser eynung wir obgenannten Eidtgnossen zu enthalt vnd behaltung des herzogthumbs Meyland mit einichen kriegen beladen wurdent, alsdann zu stund vnd on verziechen söllen wir obgenannter herzog vnd der stat zu Venedye denselben Eidtgnossen vff Ir erfordrung hilflich sin vnd Inen zu ziechen mit vnserm geschütz vnd reisigem Zug in vnsern eigenen kosten nach der Eidtgnosschaft nutz vnd vnserm lob vnd eren.

Vnd ob wir zu beiden teilen hinfür mit jemand, der vnser vind wäre, frid oder bestand machten, als jeder teil wol thun mag, sol jeder teil den andern och darin beschließen vnd benemmen.

Vnd also vß sondern gnaden, liebe, bewärung getrüwer meynung vnd gutwilligkeit versprechen vnd sagen wir Leonardus, herzog, ouch die herrschaft oder der stat Venedye zu, das wir vnd vnser nachkomen alle Jar järlichs vnd jetlichs Jar besunder vff N., den obgenannten vnsern fründen, den Eidtgnossen der zwölff orten sammentlich vßrichten, och geben söllen vnd wöllen zwölf tusend guldin riniſcher in gold, guts vnd gerechtz gewichtz, vnd darzu der selben zwölf orten puntzgenossen vnd zugewanten, namlich herrn von Sant Gallen, der Statt Sant Gallen, dem land Appenzell vnd den von Pünden in Churwallen och jerlichs vff obgenanten tag zwey tusend guldin, vnder si glichlich zu teillendt, vnd sölliche bezalung jerlichs ze antwurten vnd vberlifern in die Statt Zürich in vnsern costen, alles solang dann dis eynung vnd verständniß wäret.

Vnd insonders sol och dis eynung vnd verstentnuß in crefften bliben vnd bestan fünf Jar, die nechsten so nach ein andern kommen werden nach datum dis brieffs.

Wir obgenanter herzog Leonardus, och die herrschaft vnd der stat zu Venedye haben in diser früntlichen eynung vnd verstentnuß vnsers teyls vorbehalten ...

Dagegen so behalten wir die obgenanten Eydtgnossen hierin vor vnsern heiligen Vatter den Bapst, den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heiligen Stul zu Rom, och vnsern allergnedigesten herren den Römischen keyser, das heilig römisch rich, och vnser selbs pundtnüssen vnd all och jetlich vereynungen, verständnussen, burgrecht oder landtrecht vnd verpflichtungen, so wir hieuor sampt vnd sonders mit jemands bis vff Datum diß briefs mit vnsern briefen vnd sigeln vollstrekt vnd angenommen habent, also das dieselben all diser eynung vnd verstentnuß vorgan söllen.

Vnd das diser getrüwen vnd früntlichen Vereynung vnd verstentnuß, wie obgeschriben stat, erberlich vnd gestrax nachgegangen, die getrüwlich vollzogen, vollfürt vnd gehalten werde on alle geuerd vnd arglist, so haben des zu warem vrkund wir Leonardus ꝛc.

Vnd wir gmein Eidtgnossen von Stetten vnd lendern der zwölf orten in obgeschribner ordnung vnser aller Insigeln lassen hencken an diser briefen zwen glich, des jeder teil einen hat, Geschehen vnd gehandelt zu ...."

v fehlt im Lucerner- und Berner Abschied. Staatsarchive Lucern und Bern.

470.

Lucern. 1512, 24. November (Mittwuch S. Catherine Abend).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 241. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 124, Archive Freiburg, Schaffhausen.

a. Auf heute ist eine Botschaft der Prinzessin aus Burgund vor uns erschienen, nämlich der Herr von Corboson, und hat mit Hinweisung auf das viele vergossene Blut und die öfter schon gemachten Vermittlungsversuche gebeten, wir möchten behufs Herstellung des Friedens der französischen Botschaft Geleit geben, es sei Hoffnung vorhanden, wenn solches geschehe, so werde das zu Gutem führen. Da man hierüber keine Vollmacht hatte, so soll auf nächstem Tag geantwortet werden, ob man Geleit geben wolle oder nicht. Die Botschaft der Prinzessin hat dann noch zu verstehen gegeben, die französische Botschaft werde, wenn sie mit Geleit in unser Land komme, Vollmacht mitbringen, uns Lauis und Luggarus mit aller Zubehörde abzutreten und andere für uns vortheilhafte Bedingungen zuzugestehen. **b.** Uri begehrt abermals Ersatz der zu Zürich aufgerechneten Kosten, es sei betreffend das den Franzosen genommene Geld, es sei für andere Verwendungen auf Domo und Eschenthal. Falls wir diesen Ersatz nicht leisten wollen, so möchten wir ihnen nach früherer Zusage das Eschenthal und Domo lassen. **c.** Die Botschaft des Herzogs von Savoyen hat vier Artikel angebracht: 1. Der Herzog habe kraft alter Liebe und Freundschaft und der mit uns gemachten Vereinung seine stete Hoffnung und Zuversicht auf uns. Da die Rüstungen der Anstößer und auch des hl. Bundes sein Land bedrohen, müsse er über das Gebirg nach Piemont gehen, möchte aber ohne unsern Rath und Hülfe nichts unternehmen. 2. Wir möchten unverzüglich eine Botschaft aus allen Orten an ihn schicken, während er noch diesseits des Gebirgs sei, damit er derselben seine Anliegen vortragen könne. Auch möchte man diesen Boten Vollmacht geben, zwei aus ihrer Zahl zu bezeichnen, die ihn in unser Aller Namen über das Gebirg nach Piemont begleiten und ihm helfen, gegen seine Widerwärtigen zu handeln, da wir doch Beschirmer seines Landes seien. 3. Da gemeldter hl. Bund das Ansinnen an den Herzog stelle, mit ihm gemeinsame Sache zu machen, er aber nach unserm Rathe erklärt habe, sich unparteiisch halten zu wollen, so begehre er eine schriftliche Mittheilung unseres Willens, damit er die vorweisen und sich dadurch Ruhe verschaffen könne. 4. Der Messe zu Genf wegen möchten wir allen Kaufleuten dahin Geleit geben, um desto mehr werde der Herzog im Falle sein, uns Ehre und Gutthat zu beweisen. — Ueber diese vier Artikel soll man auf dem nächsten Tag zu Lucern antworten. **d.** Dieser Tag ist angesetzt wegen der Streitigkeiten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zwischen Schwyz und Uri. Man hat sie gebeten, den Span uns zu freundlichem Entscheid zu übergeben, die Boten beider Orte hatten aber hiezu keine Vollmacht; da sich die Sache jedoch immer bedrohlicher gestaltet, so haben wir sie kraft der Bünde gemahnt, nichts Unfreundliches gegen einander vorzunehmen, und da die Sache nicht langen Verzug erleidet, einen andern Tag nach Lucern gesetzt auf Donstag nach Andreä (2. December), wobei jeder Bote mit Vollmacht, die beiden Orte zu einem bundesgemäßen Recht zu veranlassen, erscheinen soll, damit der Span in irgend einer Weise abgethan werde. **c.** Auf diesem Tag hat man von den savoyischen Boten das auf Martini verfallene Geld gefordert, diese aber haben um Aufschub gebeten bis nächste Faßnacht, wie Zürich ihnen zugesagt habe. Da man hiezu keine Vollmacht hatte, so soll man auf dem nächsten Tag zu Lucern Antwort geben. **f.** Der Bote von Bern soll seine Herren berichten, welches Anbringen geschehen ist von wegen derer von St. German von Gryers.

f. fehlt im Zürcher Exemplar.

471.

Lucern. 1512, 3. December (Freitag vor Nicolai).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 243. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 138. Archive Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen.

a. Bern und Freiburg bringen an, da wir Eidgenossen mit dem Herzog von Savoyen eine Vereinung gemacht, haben sie ihre alte Vereinung mit dem Haus Savoyen vorbehalten und dabei begehren sie zu bleiben. Dieser Tage nun sei die neue Vereinung ihnen zum besiegeln zugekommen und sie haben, um kein Hinderniß in die Sache zu bringen, dieselbe auch besiegelt, aber der Artikel wegen, die sie beschweren, betreffend ihre alte Vereinung von der herzoglichen Botschaft einen Beibrief verlangt, wozu sich der Herzog bereit gefunden habe; nun begehren sie auch von uns, nach unserer Zusage sie dabei bleiben zu lassen. Darüber soll jeder Bote auf nächsten Tag seiner Herren Antwort bringen. **b.** Auf das Begehren des Herzogs von Savoyen um Absendung einer Botschaft an ihn wird erkannt, die Boten der Orte, welche entsprechen wollen, sollen auf Dienstag nach Lucie (14. December) zu Freiburg sein und Tags darauf nach Savoyen abreisen, um dem Herzog bestens behilflich zu sein. Sie sollen auch den de Furno empfehlen, damit er befriedigt oder in ein ziemliches Recht verfaßt werde; geschähe das nicht, so sollen sie wieder berichten. **c.** Auf dem letzten Tag wurde erkannt, es soll jeder Bote Vollmacht haben, in dem Streit zwischen Uri und Schwyz abschließlich zu handeln. Nun hat man zuerst an Uri das Ansinnen gestellt, den Span den übrigen Orten zu übergeben; sie möchten sich äußern, wie weit ihre Vollmachten dießfalls gehen. Darauf antworten die Boten von Uri, sie fordern von Schwyz nichts, da wir Eidgenossen auf Tagen versprochen haben, ihnen das Geld, das die Schwyzer den Franzosen zu Domo genommen sammt den Kosten zu ersetzen; wir möchten nun unser Versprechen halten. Die von Schwyz erklärten, sie wissen nichts von einem Span, den sie mit ihren Eidgenossen von Uri hätten, man möchte ihnen denselben entdecken. Und da solches geschah, antworteten sie, sie seien an der Sache nicht schuldig, vermeinen auch keine Pflicht zu haben, jenes Geld zu ersetzen, sie haben von den Franzosen nichts gewußt, man habe ihnen nichts angezeigt und möge darum nach der Bünde Sage diejenigen berechtigen, die das Geld genommen haben. Darauf haben die Boten dieses Tages nach Befehl ihrer Obern beschlossen, daß die XI übrigen Orte nach ihrer Zusage dieses Geld an Uri ersetzen werden, daß aber Schwyz, welches die Vergütung verweigert, deßhalb

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

keinen Theil an Domo und Eschenthal haben soll. Was die von Uri den Franzosen für weggenommenes Geld, Zehrung und Kosten vergütet haben, thut an einer Summe 966 Kronen, daran betrifft es jedem der XI Orte 98 Kronen, den Lohn der Söldner, Läufer u. s. w. nicht gerechnet. **d.** Auf das Gesuch, das auf dem letzten Tag zu Lucern durch den Herrn von Corboson, Boten der Prinzessin von Burgund, angebracht wurde, daß wir zu Vermeidung ferneren Blutvergießens einer französischen Botschaft Geleit zu uns geben möchten, haben die Boten dieses Tages die Befehle ihrer Obern eröffnet, die aber ungleich lauteten und deßhalb zu abermaliger Erdaurung jedem Boten schriftlich mitgegeben, worden sind. Zürich antwortet, wenn der König von Frankreich das Herzogthum Mailand räume und dann Geleit von uns begehre, so stimme es für eine gebührliche Antwort und werde mitwirken, eine Botschaft an päpstliche Heiligkeit zu senden um mit derselben von einem Frieden mit Frankreich zu reden, es müsse aber vor weiterm Eintreten die Rückkehr dieser Botschaft erwartet werden. Bern: Wenn der König Lauis und Luggarus zu Handen der Eidgenossen übergebe und alle andern Plätze, die er im Herzogthum Mailand noch innehat, räume, so wolle es dessen Gesandtschaft Geleit geben und deren Anbringen anhören. Uri: So lang die Boten vom Papst und Herzog von Mailand nicht zurück sind, könne es kein Geleit geben. Schwyz: Wenn der König von Frankreich alle Plätze im Herzogthum Mailand geräumt hat und der Papst beistimmt, wolle es mit andern Eidgenossen des Geleits und aller andern Sachen halb handeln. Obwalden will Geleit geben, wenn sich dafür Einstimmigkeit oder eine Mehrheit ausspricht. Nidwalden und Zug wollen auch Geleit geben. Glarus ebenso mit denen „so sy das zethun hand." Basel —. Freiburg „hat wöllen losen." Solothurn wie Obwalden. Schaffhausen will warten bis die Boten vom Papst und Herzog von Mailand zurück sind, beliebt das nicht, so stimmt es mit der Mehrheit. Lucern will auch Geleit geben. Als dem Herrn von Corboson mitgetheilt wurde, daß man sich dermalen noch nicht für die Ertheilung des Geleits aussprechen könne, hat derselbe bezeugt, daß der König von Frankreich uns ersuche, mit ihm Frieden zu machen, und gebeten, die Sache nochmal an unsere Herren gelangen zu lassen, indem nie erhört worden sei, daß man einem solchen König oder Fürsten, der Frieden begehrte, Geleit abgeschlagen hätte. Und da die Boten nicht gut bedünkt, diese Bitte geradezu abzuschlagen, so wollen sie die Sachen an ihre Obern bringen und haben einen andern Tag angesetzt nach Lucern auf Dienstag St. Thomastag (21. December), wo dann möglichst gleichförmige Antworten gegeben werden sollen, damit man auf irgend einem Wege zu Frieden und Ruhe komme. **e.** Auf das Begehren des Herzogs von Savoyen, daß wir ihm unsere Willensmeinung in Betreff seiner Haltung oder Parteinahme mittheilen, hat man ihm geschrieben, wenn er deßhalb angefochten werde, soll er solches uns als seinen Bundesgenossen zuschreiben und was wir ihn thun heißen, daran soll er sich halten. **f.** Bezüglich der Messe zu Genf haben wir allen Kaufleuten, welche dieselbe besuchen wollen, Geleit gegeben. **g.** „Vnd als vff nächstem Tag Zürich von vnsern eydgnossen von Vri potten anbracht ist der hexen halb im Eschental vnd Thum, wie man die hin vnd abweg thun wöll, sol jeder pott heimbringen vnd vff dem nächsten tag zu Lucern antwurten." **h.** Der Bote von Bern soll an seine Herren bringen „von des Klosters Engelberg vnd derer von St. German wegen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

472.

Lucern. 1512, 22. December (Mittwoch nach Thome).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 214. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 247. VI. 30 Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 147. Archive Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß. Bern. Venner Hetzel. Uri. Vogt Göltschi. Schwyz. Vogt Fleckli. Obwalden. Ammann Frunz; Caspar am Feld. Nidwalden. Ammann Kretz. Zug. — Glarus. Vogt Landolt. Basel. Falkner. Freiburg. Spitalmeister Stoß. Solothurn. Niclaus Cunrat, Schultheiß. Schaffhausen. Der von Fulach. Lucern. Schultheiß Feer; Spitalmeister; Seckelmeister; Venner Holdermeyer.

a. Einige Knechte von Freiburg haben in Savoyen eine Anzahl Harnische weggenommen und nach Freiburg geführt, trotzdem daß man dem Herzog empfohlen hat, zu Eröffnung der Messe von Genf allen Kaufleuten Geleit zu geben. Auf diesem Tag sind nun die von Freiburg, welche den „Niederwurf" gethan, erschienen, um sich zu verantworten und haben vermeint, Harnisch sei kein Kaufmannsgut, das zu diesen Zeiten freien Gang haben möge, es möchte sich finden, daß solches unsern Feinden, den Franzosen, habe zugeführt werden wollen. Darauf wird erkennt, die Thäter sollen durch unsere Eidgenossen von Freiburg angehalten werden, das niedergeworfene Gut wieder nach Savoyen zu führen und an dem Orte, wo sie es genommen, um allfällige Forderungen Recht zu nehmen. Dem Herzog von Savoyen hat man geschrieben, er möchte ihnen, wenn sie es begehren, „ein kurz vnd gut recht ergon lassen." **b.** Die Boten, die bei päpstlicher Heiligkeit sind, haben herausgeschrieben; jeder Bote hat eine Abschrift ihres Briefs und soll dieselbe seinen Obern mittheilen, damit gegen jeden Volksaufbruch Vorsorge getroffen werde. **c.** Jedermann soll die Seinen vor den falschen Batzen warnen, deren viele ins Land kommen; Zürich soll nachforschen, woher dieselben kommen und wo sie geschlagen werden. **d.** Dem Vogt und den Zusätzern zu Domo wird ab diesem Tag geschrieben, sie sollen bezüglich des Pulvers und der Büchsen daselbst das Beste thun und den Platz behaupten. **e.** Den vier Waldstätten und Zug wird aufgetragen, zu gelegener Zeit eine Reußinspection vorzunehmen. **f.** Der Landvogt im Thurgau bringt an, es sei dort ein Span zwischen der Priesterschaft und den Laien über die Frage ob, wenn ein Priester einem Laien schuldig ist, ihm zuredet oder andere Spänne gegen ihn hat, solches an das Landgericht gehöre oder ob es zu Constanz „gefergget" werden müsse. Auf nächstem Tag soll man hierüber Antwort geben. **g.** Im Thurgau hat Einer den Andern der Ketzerei beschuldigt, der Thäter ist flüchtig geworden und um 200 Gulden gestraft. Nun hat der Ankläger sich mit etwas Geld abfinden lassen und die Verwandtschaft des Flüchtigen begehrt, daß man denselben wieder in das Land kommen lasse. Beschluß: Man wolle ihm kein Geleit geben, komme er in's Land, so soll man beide gefangen setzen, an ihnen die Wahrheit nach Nothdurft erkennen und sie nach Verdienen strafen. **h.** Burgermeister Wyß soll das Schreiben des Herrn Bernhard von Knöringen, wodurch derselbe verlangt, Zürich soll ihm seinen Kauf zugehen lassen oder denselben selbst nehmen oder ihm nach seinem dreifachen Erbieten zu Recht stehen, an seine Obern bringen. Man verlangt Antwort auf nächsten Tag. **i.** „Alsdann diser tag angesetzt, sich endtlich zu entschließen, ob man des küngs von Frankrich potschaft gleit geben vnd dann losen wölle oder nit, hat jedermann vff disem tag sich entschlossen vnd antwurt gebent wie dz jeder pot in geschrift hat. Vnd so alle ort vff disem tag guter maß an vnser eidgnossen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Fryburg einmündig sind, dz so verr der küng die zwey schloß Lowis vnd Lucarus rumpt, Im dannethin gleit ze geben vnd ze losen, Ist also abgescheiden, dz solh geleit den franzosen zugeschikt mit den fürworten, dz vor vnd ee bed pläz gerumpt werden söllen vnd die so darinn sind, allein mit Ir hab, als harnisch, gwer, kleider vnd Ir gelt nemen vnd wz sust in schlossen von bulfer, geschütz, Spys vnd anderm, so zu den schlössern gehört, dz sol ouch darin blyben vnd sollen dieselben schloß zum fürderlichsten gerumpt werden. Damit ouch fürhin niemant von beden teylen geletzt werd, hat der herr von Corboson ab disem tag denen in schlössern geschriben, desglich wir den vnsern, sich gegen einandern still zu halten. Vnd sover die schlösser gerumpt in mitler zyt, ist ein tag gan Lucern angesezt, den franzosen ze losen vnd Inen gleit geben vff nechst Hilarij nachtz an der herberg ze sin. Wo aber die schloß davor nit gerumpt, söl an solchem gleit vnd tagsatzung nüt sin." **k.** Unsere Bundesgenossen von Bünden haben durch eine Botschaft auf diesem Tag anzeigen lassen, sie haben die Franzosen, die im Schloß zu Cleven gelegen, „abkouft". Es seien ihrer 125, die liegen nun zu Chur in großem Kosten; sie haben ihnen Geleit und Kost zu verschaffen zugesagt und bitten uns nun darum. Darin hat man ihnen entsprochen. **l.** Der Herzog von Savoyen begehrt schriftlich, wir Orte, die mit ihm in Vereinung sind, möchten Schwyz und Obwalden nochmals dringend bitten, derselben auch beizutreten. Zürich, Lucern und Zug sollen zu diesem Zweck auf den zwölften Tag (6. Januar 1513) ihre Botschaft vor der Gemeinde zu Schwyz und Sonntags darauf zu Obwalden haben. **m.** Da alle Orte bis an Freiburg einmüthig gewesen, den Franzosen Geleit zu geben, hat man sich Freiburgs dießfalls gemächtigt, in Hoffnung, es werde sich nicht sondern. Obschon nun in dem ausgefertigten Geleitbrief von den drei Punkten, Räumung der Schlösser, Versprechen Niemanden aufzuwiegeln, Schadensersatz an die Beschädigten zu Lauis und Luggarus, nichts geschrieben steht, so weiß doch jeder Bote, daß uns über diese drei Stücke von dem Herrn von Corboson eine besondere Verschreibung gegeben und durch den Herrn von la Tremouille besiegelt worden ist; der Herr von Corboson bleibt inzwischen im Land. **n.** Verwendung beim Kaiser für Mühlhausen in Betreff der dieser Stadt auferlegten Reichssteuer.

Von den Exemplaren dieses Abschieds scheint das bernische das zuverlässigste zu sein; im Lucerner Exemplar sind verschiedene nicht hieher gehörige Blätter eingebunden; auch das Zürcher Exemplar ist verbunden.

Zu **b.** 1512, 27. November. Rom. Schreiben der Boten an die Eidgenossen:

„Ersamen, edeln u. s. w. u. s. w. Wir fügen Euer liebe zu wissen, Got hab lob, das wir wol mögend und gesund sind, derglich zu vernemen hettend wir ein sonder fröud. Vnserm letsten schriben nach, so E. L. wissen als wir zu Rom vff Sambstag vor St. Katharinentag Ingeritten, so sind vns von päpstlicher Heiligkeit wegen vil fürnemer treffenlicher lüten von herren, weltlichen vnd geistlichen, engegen komen, vns mit großem lob vnd Eer empfangen, vnd besonder so hat sich päpstl. Ht. vnser allerheiligisten vatter vff das pollwerk vß dem palast tragen lassen vns ze besichtigen vnd den Segen zegeben, das keinen potschaften nie beschechen. Darzu mit trumeten, pfiffen vnd mit schießen von dem palast vnd Engelburg ein groß Jubel erzeigt. Darby ein große Zal der lüten offenbarlich in allen Straßen vns ze besichtigen herfür geloffen, als wir achtend zu lob vnd Eer gemeiner Eidgnoschaft beschechen. Demnach vns mit wirten vnd herbergen wol versechen vnd vff sant katharinen Abend wurden wir für bäpstlich heiligkeit beschikt vnd in bisin der Cardinel, aller küngen, fürsten vnd ander herren, geistlich vnd weltlicher potschaften gnädiclich verhört, wie E. L. zu siner zit ouch bericht wirt. Vff das beschikt vns der bischoff von Gurk, kais. Mt. Statthalter, hielt ein lange red mit vil worten vnd erpietungen dißmals nit not zu beschriben, aber sin anbringen zum kürzesten anzögt: So meldet er den jungen herzog von Meiland in gestalt, das wir am selben ein gut gefallen hettend. Item der Venediger halb zöigt er an, wie er von k. Mt. wegen mit vnserm hl. Vater sin sach vnd beuelh abgeredt vnd beschlossen der form, die wil die Venediger zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

andern mal die bericht, so bäpstl. Ht. vnd der küng von Hiſpanien geſtelt vnd vergriffen, vnd vor vnſer Zukunft beſchechen, ſo hetten ſy doch dasſelbig nit annemen wellen; vermeint genanter herr von Gurgg, nu fürohin wir vns der Venediger weders zu hilff noch byſtand nit ſölten beladen. Darby vermelt der Erbverinigung antreffend das hus von Oeſterrich verwandt zu bedenken. Wytter ſind wir anzogen eines Zugs ze thund vnd ein verornung anzenemen mit dem küng von Hiſpanien. Haben wir vff ſölichs verdenken genommen. Demnach vff St. Katherinentag zu St. Maria del popolo iſt päpſtl. Ht. mit einer großen proceß zum ampt erſchinen, da iſt zum letſten vor päpſtl. Ht., der Cardinelen, küngen, fürſten vnd aller potſchaften vor menglichem offenlich in der kirchen geleſen der punt, ſo vnſer hl. Vatter, kaiſ. Mt. vnd der küng von Hiſpanien wider die Venediger vnd herzogen von Ferrar beſchloſſen vnd gemacht haben. Demnach ſind wir abermals vor bäpſtl. Ht. erfordert, die vns ſelb perſönlich an menglichs biſin ein lange red der Venediger vnd ander ſachen halb fürgehalten, wirt E. L. mit vnſer Zukunft, ob got wil, gruntlich wol bericht. Aber zum gröſten ſtück begert ſin heiligkeit ernſtlich, wir welten von vns ein potſchaft ſampt ſiner Ht. potſchaft gen Venedig ſchiken vnd nochmals verſuchen, damit ſölicher vnlidenlicher krieg vertragen vnd abgeſtelt wärd, verhoffte ſin Ht., der ganzen Criſtenheit zu nutz vnd ruw erſchießen ſolt. Vff ſölichs habent wir die frommen, veſten Hanſen von Erlach vnd Peter Falgk, Burgermeiſter zu Fryburg, gen Venedig mit päpſtl. Ht. potſchaft ze ritten verordnet, vnd daruf vor gedachtem Biſchof ſölichs anzöigt vnd gepetten, nützit witter fürzenemen, noch ze handeln vnd keyſerl. Mt. ſölichs ze ſchriben, daruff och ze erwarten, was die vnſern an den Venedigern erfinden. Hat vns ſin gnad vns zethund ganz verwilligt vnd mit namen drißig tag alſo diſe ding anzeſtellen vnd diſe ding keiſerl. Mt. ze ſchriben, damit Im ſöliche gewalt, als er meint, vß der hand gewachſen, ze handeln wider zugegeben werd, vm von vnſer willen ſich im herzogthum oder Mantow finden laſſen, dermaß wir empfindent, herin nit klein ſonder vil geachtet werdend. Daruff ſo iſt vnſer beger vnd pitt, Jr wellen verhüten vnd verkomen, damit die Vnſern, ob etwas geſchrei kome, in keins wegs nit vffbrechent, damit keinem teil zuzug in dem beſcheche bis wir E. L. diſer ſachen witter berichten tund. Ander vnſer ſachen halb haben wir von vnſerm allerheiligſten Vater nicht anderſt vernomen, das wir hoffend, ein gnedigen Bapſt zu haben. Damit wellend wir got dem Schöpfer vnſer aller Er, lib vnd gut beuolhen haben. Datum Rom des ſiben vnd zwenzigſten tags Nouember im xij Jar, mit mim, Marx Röiſten, Burgermeiſters zu Zürich, eigen Inſigel beſloſſen."

Gemeiner Eidgnoſſen potten zu bäpſtl. Ht. geſandt.

Zu **i.** Antworten der Orte auf dieſem Tag:

Zürich: Wiewohl es bisher jede Unterhandlung mit den Franzoſen abgelehnt, ſo wolle es nun doch, da ſo viele Orte ihnen Geleit geben und loſen wollen, mit gemeinen Eidgenoſſen oder dem Mehrtheil das auch thun, doch ſo, daß vorerſt die Schlöſſer Lauis und Luggarus in unſerer Hand ſeien und die franzöſiſchen Geſandten, wenn man ſie angehört, wieder heimkehren. Bern will die einzige Bedingung vorheriger Uebergabe der beiden Schlöſſer ſetzen, dann anhören und nach Convenienz weiter handeln. Uri. Der König ſoll die Schlöſſer räumen, die Anſprachen, die der Papſt an ihn hat, auf uns Eidgenoſſen ſetzen, die Unſern nicht aufwiegeln, dann will es auch Geleit geben. Schwyz: Wenn der König die zwei Schlöſſer räumt, will es mit allen Orten oder dem Mehrtheil Geleit geben und anhören. Lucern gibt auch Geleit und antwortet wie früher. Obwalden, Nidwalden, Zug, Glarus, Baſel wollen Geleit geben und anhören, wenn die Schlöſſer geräumt werden. Freiburg: Der Bote habe diesmal keine andere Gewalt, als die Boten, die in Italien ſind, zu erwarten. Solothurn will Geleit geben, wenn die Schlöſſer geräumt und den Knechten, denen zu Lauis ihr Geld genommen worden, Erſatz geleiſtet wird. Schaffhauſen will mit andern Orten in obgeſchriebener Geſtalt und Meinung Geleit geben.

Zu **n.** 1512, Freitag nach Thome. Gemeiner Eidgenoſſen Räthe zu Lucern verſammelt ſchreiben an den Kaiſer, ſie haben vernommen, daß er jüngſt auf dem Reichstag zu Cöln ein Schatzgeld aufgelegt habe, in Folge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wessen auch Mülhausen durch seine Mandate zu Bezahlung einer Summe aufgefordert sei. Aehnliche Anlagen seien früher der genannten Stadt auf Bitte der Eidgenossen nachgelassen worden. Auch jetzt wieder bitte Mülhausen um ihre Fürsprache, und da es im vergangnen Zug nach Italien seine Mannschaft auch bei ihnen gehabt, woraus kaiserlicher Majestät nicht nur kein Schaden sondern mittelst der Erbeinung mehr Nutzen erwachsen, so bitten sie auch diesmal wieder, um ihrer Fürbitte willen den Mülhausern genannte Auflage in Gnaden zu erlassen.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Eidg. Abschiede, E. 2 222.

473.

Rom. 1512, Ende December.

Staatsarchiv Lucern: Acten römische Bündnisse.

a. Nachdem wir auf Samstag vor St. Catharina Tag zu Rom eingeritten, haben wir auf St. Catharina Abend offene Audienz gehabt. **b.** In der zweiten Audienz baten wir zuerst päpstliche Heiligkeit, einen gemeinen Frieden in der Christenheit herbeizuführen. Das hat der Papst gut aufgenommen und zu unserer Zufriedenheit geantwortet. **c.** Darauf haben wir mit ernstlicher Ermahnung den Sold für die Knechte des ersten Zugs begehrt. Das hat der Papst unter Vorwendung vieler Gründe gänzlich abgeschlagen, dagegen anerboten, Rechtsverständige unter uns oder anderswo darüber sprechen zu lassen. Gefalle uns das nicht, so wolle er die Sache dem Rechtsspruch des Cardinals von Sitten unterstellen. Diese Antwort begehrten wir schriftlich und dieß ward uns zugesagt. **d.** Drittens haben wir mit inständiger Bitte die Herausgabe der Städte Parma und Piacenza verlangt. Aber Seine Heiligkeit will diese beiden Städte keineswegs dem Herzog lassen, sondern meint vom römischen Kaiser genugsame Berechtigung zu haben, dieselben zu behalten. Diese Städte seien von Alterher von mehr denn einem Kaiser der heiligen Kirche zugeordnet, wofür er uns glaubwürdige Siegel und Briefe vorweisen lassen wolle; zudem begehre sie der junge Herzog von Mailand gar nicht. Darauf haben wir die genannten Briefe durch Meister Constanz Keller, den Doctor von Basel und Doctor Christof Winkler von St. Gallen einsehen lassen und diese haben uns soviel berichtet, daß „wir das daby liessent beliben." **e.** Weiter haben wir eine gemeine Supplication stellen lassen, daß unsere Pfarreien und Pfründen von den Courtisanen gefreit und der päpstliche Monat uns überlassen werden möchte. „Ist vns ganz abgeschlagen vnd durchgethan." **f.** Der Papst hat von uns begehrt, daß wir eine Botschaft nach Venedig schicken. Dem haben wir entsprochen und sind die Boten Junker Hans von Erlach von Bern und der Burgermeister von Freiburg. **g.** Kaiserlicher Majestät Statthalter, der Bischof von Gurk, hat uns zu sich beschickt und nach langer Rede uns drei Artikel vorgelegt: 1. Daß wir Eidgenossen uns der Venediger in keinem Weg annehmen; 2. eine Vereinung mit dem König von Spanien machen und 3. einen Zug gegen den König von Frankreich thun möchten. **h.** In der letzten Audienz hat päpstliche Heiligkeit uns gesagt, es sei das Gerücht gegangen, der König von Frankreich und der Herzog von Mailand stehen mit einander in Unterhandlung; er glaube das zwar nicht, doch wenn es auch wäre, so würde es bei unserm getreuen Zusammenhalten mit dem Papste weder jenen viel Nutzen noch uns Schaden bringen können. **i.** Weiter hat der Papst uns ermahnt, die drei Schlösser Lauis, Luggarus und Domo ohne Verzug vollständig in unsere Gewalt zu bringen und wenn uns etwas begegnete, seine Heiligkeit und die heilige Kirche in getreues Aufsehen empfohlen zu halten, was er auch gegen uns thun wolle. **k.** Wie wir im Herzogthum Mailand und zu Rom empfangen worden sind, was Ehrung uns daselbst und an andern Orten wiederfahren, weiß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jeder Bote seinen Herren zu berichten. („Item vf das, gnedige Herren, lan ich üwer Wisheit wüssen, das die boten von b. H. übel abgefertigt vnd übel zufriden sind; er hat och an keinem Knecht nit einen pfening gen"). **I.** Zu Rom bei Santa Maria del Popolo ist öffentlich gelesen worden, wie päpstliche Heiligkeit, kaiserliche Majestät und der König von Spanien mit einander ein Bündniß gegen die Venediger und den Herzog von Ferrara gemacht haben. Darauf haben wir päpstlicher Heiligkeit gesagt, wir hätten uns nicht versehen, daß solches ohne unser Wissen gemacht worden wäre. Der Papst hat geantwortet, wenn er dieses Bündniß nicht angenommen hätte, so hätte er Schlimmeres besorgen müssen, weßhalb er dazu gedrängt sei. („Vnd wo sin heiligkeit die puntnus nit angenomen het, so hant sy Im getröwt, sy welend sich an das falsch kuntzilium henken, das het sin heiligkeit den Boten klagt.") **III.** Die Anerbietungen des Herzogs von Mailand weiß jeder Bote. **II.** Der Bischof von Gurk hat uns gesagt, der kaiserliche Orator zu Venedig habe ihm geschrieben, unsere Boten haben daselbst ernstlich unterhandelt, aber nichts ausgerichtet, der Friede sei abgeschlagen worden. **O.** Zu Mailand haben wir abgeredet, es soll unsern Eidgenossen von Zürich empfohlen werden, einen Tag anzusetzen, um über unsere Sendung Bericht zu empfangen.

Zu **a.** Oratio coram Sanctissimo Domino nostro Julio Papa Secundo in consistorio publico per Leonardum Grieb, plebis Basiliensis Tribunum et eiusdem Ciuitatis ad prefatum S. D. N. nuntium nomine totius Eluetiorum lige et presentibus omnium eiusdem lige Cantonum oratoribus viij° kal. Decembris anno xij° publice habita:

»Gens Elvetica sanctitati clementieque tue, Beatissime pater, semper deuotissima, magistri videlicet ciuium, Sculteti, amanni, magistratus, consules et communitates totusque populus lige magne antique superioris Alamanie, Eluetiorum nuncupate, abbas item et oppidum Sancti Galli, communitasque prouincie Appenzell, Innumeras S. T. virtutes gloriosaque facta tua recolentes omnibus sacratissimum Petri navilium, tam multis tamque variis scismatum ac persecutionum procellis conquassatum ac fere obrutum in portum tandem ac tranquillitatis locum perduxeris gloriosissimamque Cristi Sponsam, Ecclesiam, dotalibus patrimonialibusque fortunis suis a rapacissimis lupis spoliatam denudatam ac ferme deuoratam ex faucibus deuorantium recipiendo pristine tandem debiteque glorie sue tam feliciter restitueris, memoria eciam repetentes quam benigno quamque paterno clementie tue animo Eluetiorum populum et amplecti et tueri solitus sis, ad sacratissimos idcirco Beatitudinis tue pedes nos, humiles suos Oratores, direxerunt, volentes ac precipientes, uti in primis eternas atque immortales S. T. referamus gratias de tam magnis tamque preclarissimis honoribus et muneribus genti tue tam pie decretis de sacro videlicet ense et pileo, de sacratis quoque duobus militaribus vexillis, altero S. T. insigniis, altero Sacrosancte Romane ecclesie armis insignitis, de sacratissimo quoque Ecclesiastice libertatis defensorum Titulo, tam proprio S. T. motu, quam reuerendissimorum patrum Cardinalium assensu unanimi Eluetico populo decreto, de aliis quoque plurimis honoribus et munificentiis et ipsis et patrie sue tam profuse impensis tamque graciose transmissis, Et sicut solicitudo tua hoc insolito munificentie genere eos visitare dignata est, sic ipsam insolito apud nos gratitudinis genere placare studeamus, et ob id eidem S. Tue tamquam vero Cristi saluatoris nostri in Terris vicario, publicam debitamque deuoti prestemus obedientiam, et sicuti tu, pater beatissime, seruitiorum non immemor, honorum ac privilegiorum Eluetice gentis amator, restaurator et renouator existis, sic ipsi fideles et indefessi pro S. T. et sancta Romana ecclesia tuendis pro posse suo, eciam ad sanguinis usque profusionem . . . perseuerabunt, se, liberos, familias, patriam omnesque fortunas suas Beatitudinis tue et sancte Sedis Apostolice Benedictioni et protectioni humillime recommendantes, sicut insuper alia que dum S. T. libuerit, semotis arbitris venient pertractanda, quam Deus optimus maximus in vita conseruet et post in salutis eterne viam dirigat optamus. Dixi.«

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, N. 195.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Boten der Eidgenossen nach Rom waren nach Anshelm IV. 284: von Zürich Marx Röist und Jacob Meiß; Bern Hans von Erlach; Lucern —; Uri Ammann Imhof; Schwyz Ammann Kätzi; Unterwalden Hans Frunz; Zug Vogt Zigerli; Glarus Pannerherr Tschudi; Basel Dr. Lienhard Grieb, Zunftmeister; Freiburg Peter Falk; Solothurn Hans Stölli; Schaffhausen Burgermeister Ziegler; Abt von St. Gallen Dr. Winkler.

474.

Mailand. 1512, Ende December.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 161. **Archiv Schaffhausen.**

„Abschied gehalter Versamlung gemeiner Eidgnossen Rathsbotschaften als der herzog zu Meyland ingesetzt ward:"

a. Die von Lauis begehren, daß das Richteramt bei ihnen wie von Alterher geordnet werde und nicht von Monat zu Monat umgehe. **b.** Die Hauptleute vor Lauis klagen über Mangel an Pulver und Geld. Darauf hat ihnen der Herr von Sax auf unser Ersuchen vor der Hand 16 Fäßchen Pulver verabfolgt bis weiter gesorgt wird. **c.** Die von Domo und Eschenthal begehren Statuten, Ordnungen und Richter nach Erforderniß der Nothdurft. **d.** Die von Lauis haben wiederholt Verwendung beim Herzog verlangt, daß die von den drei Orten ihnen verheißenen Zollfreiheiten zugestanden werden. Da man solches an den Herzog gebracht, hat er sich damit entschuldigt, wenn an diesem Ort seine Einnahmen geschmälert würden, so könnte er die gegen die Eidgenossen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, zumal auch Asti, Cleven und Veltlin noch nicht wieder zum Herzogthum gebracht seien, was er uns insbesondere ans Herz legte. Das will man heimbringen, damit auch unsere Zusage erfüllt werde. **e.** Jeder Bote weiß zu berichten, wie wir beim Einreiten vom Bischof von Lodi und andern ehrlich empfangen und wohl gehalten worden sind, wozu sich die Burger erboten, wie der Herzog eingeführt und ihm die Schlüssel der Stadt von den Eidgenossen überantwortet worden sind in Anwesenheit und mit Einwilligung der Botschaften des Papstes, des Kaisers und des Königs von Spanien und wie sich der Herzog in den Schirm der Eidgenossen begeben, auch mit hohem Fleiß ihnen für die Eroberung seines Landes und alle Gutthaten gedankt und die Sendung eines Gesandten aus seinem Blute zu weiterer Danksagung in Aussicht gestellt hat. Weiter hat er gesagt, er höre, daß einer Botschaft des Königs von Frankreich Geleit für Friedensvorschläge gegeben sei; er hoffe die Eidgenossen werden bei allen Verhandlungen dafür sorgen, daß ihm kein Nachtheil daraus erwachse. **f.** Der Cardinal von Sitten hat als päpstlicher Legat in väterlicher Liebe und Treue die Boten gemeiner Eidgenossen gewarnt und gebeten, das große Lob und den Namen und Titel Beschirmer der Freiheit der heiligen christlichen Kirche, den sie durch Bullen und besondere Zeichen erhalten, nicht zu entehren, indem sie mit dem König von Frankreich, der im Bann und von der Kirche gesondert sei, sich in Unterhandlungen einlassen. Sie möchten betrachten, daß die große Commune von Venedig und die große Macht des Königs von Frankreich nie Unfälle erlitten haben, bis sie in den Bann gekommen seien u. s. w.

Das Datum dieses Abschieds bestimmt sich nach dem Tage des Einzugs Herzog Maximilians in Mailand. Vergleiche auch Abschied 469 **c.**

Die Boten der Eidgenossen nach Mailand waren nach Fuchs, Mailänder Feldzüge II. 495: von Zürich Felix Schmid, Burgermeister, Heinrich Winkler; Bern Jacob von Wattenwyl, Schultheiß, Beat Wilhelm von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bonstetten, Burcard von Erlach; Uri Ammann Püntiner; Schwyz Vogt Fleckli; Zug Johann Schwarzmurer; Glarus Jacob Steger; Basel Burgermeister Meltinger; Freiburg Dietrich von Endlisperg, Peter Tavernier; Solothurn Daniel Babenberg; Schaffhausen Burgermeister Ziegler oder Hans Schad.

475.

Venedig. 1512, Ende **December** (vff Wienachten anno xij° incipiente xiij°).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **N. 200.**

„Alsdann wir Hans von Erlach, des Rats zu Bern, vnd Peter Valk, Burgermeister zu fryburg, von vnsern Herren vnd fründen, den Botten, so von gemeiner Eidgnossenschaft by bäpstl, Ht. gewäsen, zu der Herrschaft von Venedig verordnet vnd gesandt, dahin wir ouch am heiligen Wienachtabend kommen sind, weißt vnser jeder zu sagen, wie wir von derselben herrschaft mit bestellung einer herberg vnd morndeß vnd zu dryen andern hochzytlichen Tagen mit vil Ceremonien in der kilchen mit sampt den andern botschaften geeret worden sind.

Darnach am Mentag vnd vff den Zistag wurden die bäpstliche botschaft vnd wir samentlich verhört vnd mit der antwurt vffzogen, als der Herzog sagt, bis das sy Iren Rat wol by ein andern gehaben möchten, mit langem erzellen, wie sy vnbilliklich vnd vnverdient in den krieg kommen vnd von den allermächtigesten vier gewalten der kristenheit angevallen vnd genötigt worden wären an Iren landen vnd lüten, vnangesächen das sy gemeiner Cristenheit wider vnd gegen den wütenden Türken ein vorwer wären. Vnd so sy doch zuletzst zu vnd in dem heiligen pund wider den küng von frankrich verbunden Ir lib vnd gut trüwlich dargestrekt, Inmassen das sy mit hilf einer großmächtigen Eydgnoschaft vnd herwiderumb ein Eydgnoschaft mit Irer hilf denselben küng vß Italia vertriben, dem doch deweder teil an den andern nützit angewunnen hett, vnd si nun Irs teyls vermeinten, Irs getrüwen diensts zu genießen, so wurd Inen zu lon der geistlich bann und aber das weltlich Schwert fürgeworfen vnd getrowt, besunderlich ein nüwer pund wider si gemacht über das daß si sich allwegen eins zimlichen fridens gegen Röm. K. M. erboten vnd darumb mengen Tag, besunder den letzsten zu Rom geleyst. Vnd sy wären Vrsach gewäsen, das gemeiner Eydgnoschaft botten dahin beruft vnd beschriben, damit Ir glimpf, Recht vnd vnrecht verstanden worden wär. Man hett aber dieselben botten nit wöllen erwarten, sunder mit der sach geilt, als es am tag läg. Darum gebürte Inen, den handel wol zu bedenken, hofften ouch nit, das jemand das an si zürnen, wie dann das alles der Herzog mit vil worten dartat, die vnser jeder zu sagen weißt.

Vnd nachdem die Herrschaft vff die xiiij tag die antwurt zu geben verzogen hat, sind wir darzwüschen zwürent erschinen vnd zuletst gesagt, das vns nit gemeint sin wölle, länger zu beharren, wann wir des luter bericht, das vnser herren vnd mitgesellen von b. Ht. abgeuertiget vnd am widerheimkeren wären, deßhalb begerten wir Ir früntlich antwurt zu haben. Vff das sagt vns der herzog, es wäre billich vnd si wurden vns am Zinstag darnachvolgig abuertigen. Desselben hielten wir vns vnd wolten si nit witter nöttigen, aber vff den abend schikt vns die herrschaft einen diener vnd verkündet vns, das man vns morndes am Sontag den morgen die antwurt geben wurd. Als vns söllichs beschach vnd ward die antwurt geläsen, was ein lange täding vff die meynung als der herzog des ersten tags mit vns geredet hat, namlich die getrüwen dienst, vergießung vil bluts vnd vnsaglich groß gelts, so si von der heiligen kilchen wägen lang

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zit dahar am Türken als ein vorwer der Cristenheit dargestrekt vnd alle last getragen hätten, deßglichen so wär Ir großer Ernst vnd vliß zu dem heiligen pund gebrucht wol gespürt vnd si hätten allwegen nützit anders dann ein friden begert, besunder gegen Röm. K. M. sich aller zimlichkeit erbotten. Aber wie trüwlich vnd frömklich si alles Ir Zusagen hielten, so wölt Ir woltun vnd erbieten wenig bedacht werden, sunders wär von einem friden beredt, der Inen mer zu einem künftigen vnd schwären krieg anzöigung geb. Vnd wiewol der pepstlich Orator Inen mit vil zierlichen Worten der Römer geschichten vnd wie die zu ziten einen schwären friden hätten müssen vfnämen, angezöigt hett, so möchten sy doch die artikel, so Inen fürgehalten vnd zu einem friden dargethan wären, nit verstan dann das der frid mer boshaftig vnd nützit guts vff Im tragen wäre, darumb konden vnd möchten si den nit vffnemen, des wölten sy sich aber bezügen, das sy noch hütbitag nützit anders begerten, dann des fridens gegen Röm. K. M., der beyden teylen zu erliden wäre; si wolten sich ouch als gehorsame kinder gegen bäpstl. Ht. für vnd für halten, si weren aber ganz des vertruwens, wa sin Ht. der Eydgnossen botschaft, als angesähen war, erwartet, so wären si nit so gar dahinder gesazt. Vnd zuletst stund in demselben zedel ein besunder artikel geschriben, als ob die herrschaft mit vns zweyen botten Insunders reden, wie sy vns bätten, das wir Ir Antwurt vnd entschuldigung vnsern herren vnd obern, Iren besundern guten fründen vnd gesippten ernstlich widerbringen vnd sagen sollten, das si sich alles guten zu einer Eydgnoschaft versächen, desglichen söllten sich vnser herren ouch aller früntschaft zu Inen halten, dann si wie wir ein Commun wären; vnd wir hätten diß vergangnen Jars vnser früntschaft zusammen gesterkt, inmassen das wir hinfür witter dann vor einandern bedenken wurden. — Wir begerten, das si vns die antwurt in geschrift geben, wann wir die Italienische Sprach, darinn die antwurt geläsen ward, nit wol verstünden vnd villicht minder oder mer davon widerbringen möchten. Das haben si vns zum andernmal abgeschlagen vnd doch Iren Secretarien zu vnser herberg geschikt, der vns die antwurt, wie die vorstund, in latinischer Sprach vorgeläsen, damit haben wir vns müssen benügen. Doch sagten si, das si die antwurten Irem botten, so by vnsern herrn in der Eydgnosschaft läg, schicken, der wurd die zu tagen witter erlütern vnd darthun, damit dhein Summuß an Inen gesähen wurd. Vff das haben si vns von der herberg gelöset in Ir Statt Venedig vnd von einem Flecken genempt Tsiosa (Chiozza), so von Venedig xxv welscher milen gelägen ist, in Irem kosten vnz gen Reminy erlich vnd wol geuertiget. So weißt vnser jeder zu sagen, wie gnädicklich der herzog von Ferar sin verschriben vnd versiglot gleit vns vff vnser schriben Im gethan zugesandt, das vns wol erschossen vnd allenthalben von den Sinen, es syen tütsch oder französischen Söldnern vnd andern redlich vnd erlich gehalten worden ist."

476.

Camrach. 1512, Ende December (in vßgendem monaz December).

Staatsarchiv Zürich: Savoyer Acten. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

Abschied zwischen Herzog Carl von Savoyen und den eidgenössischen Orten Zürich, Bern, Lucern, Uri, Nidwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Da die Boten der eidg. Orte zu Bern zusammengekommen waren, hat sie der Rentmeister des Herzogs, Lambert, in dessen Namen empfangen und „versähen". **b.** Auf dem Wege nach Freiburg haben die Boten von Bern begehrt, man möchte mit den Räthen zu Freiburg reden wegen des Harnisch-Niederwurfs, den einige

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Freiburger in Savoyen gethan. Das geschah dann auch; Freiburg erklärte aber, die Obrigkeit habe daran keinen Theil, jedoch sei das nicht freie Kaufmannswaare, sondern sei für unsere Feinde bestimmt gewesen; der Bote von Freiburg, der mit uns nach Savoyen gehe, werde Befehl erhalten, darin mit uns das Beste zu thun, weiter könne man nicht gehen. Diese Antwort soll auf den nächsten Tag zu Lucern berichtet werden. **c.** Die Edeln zu Romont haben im Namen des Adels und aller Stände der Waadt die eidgenössischen Boten mit großen Ehren empfangen und um ihre Fürsprache beim Herzog gebeten, damit der Bann wegen weltlichen Sachen und Schulden abgethan und solche Sachen nach Landesrecht behandelt werden und sie nicht um so geringfügiger Dinge willen „bännig sterbent". **d.** Ebenso wurden die Boten mit großen Ehren empfangen vom Bischof zu Lausanne und Genf, vom Abt von Pignerol und von der Stadt Genf, welche letztere ihnen insbesondere für die Förderung ihrer Messe gedankt hat. In Genf wurden die Eidgenossen von den Räthen des Herzogs von Savoyen abgeholt und nach Camrach begleitet, allwo des Herzogs Bruder, der Graf von Genf, ihnen mit großem Gefolge weit entgegen geritten ist; der Herzog selbst hat sie vor dem Stadtthor empfangen und in ihre Herberge begleitet. **e.** Auf Mittwoch nach St. Thomastag (22. December) hatten die eidgenössischen Boten feierliche Audienz vor dem Herzog und seinem Hof und eröffneten da ihre Instructionen bezüglich der Mehrung und treuen Einhaltung der aufgerichteten Vereinung zwischen beiden Theilen und dem Herzog ihren besten Rath zu geben bezüglich des heiligen Bundes u. s. w. Darauf hat der Herzog durch seinen Präsidenten eine Antwort verlesen lassen des Inhalts, die Freundschaft zwischen dem Hause Savoyen und den Eidgenossen sei von Alterher so fest, daß nicht nöthig wäre, sie weiter zu befestigen, doch habe der Herzog aus freundschaftlicher Gesinnung die engere Verbindung angenommen, die Eidgenossen haben nicht nur durch die Vereinung, sondern auch durch die That und wieder durch diese Sendung ihre Gesinnung an den Tag gelegt, wofür er ihnen danke und sich bestens in ihren nachbarlichen Schutz empfehle, auch bitte daß sie eine Gesandtschaft bei ihm halten. Er sei durch den heiligen Bund mit einem Einfall in Piemont bedroht, deßhalb bitte er, daß die eidgenössischen Boten ihn auf seinem Ritt nach Piemont begleiten, damit man erkenne, daß die Eidgenossen mit ihm seien u. s. w. Darauf hat der Herzog sich verantwortet in Betreff des Vorschubs, den der Bischof von Vercelli und einige Andere ohne sein Wissen den Franzosen zu Novara geleistet haben, und erklärt, er habe deren Bestrafung angeordnet. **f.** Auch der „Herr von der Camera" und der Bischof von Genf haben uns zu Camrach große Ehre erwiesen. **g.** Am Donstag darauf hat der Herzog in Abwesenheit seiner Räthe und Diener mit uns geredet. Hier haben wir ihm die Bitte derer von Romont vorgelegt, die er günstig aufgenommen hat. **h.** Hernach hat der Herzog, mit Danksagung für den erlangten Aufschub der Bezahlung gebeten, wir möchten ihm wegen Erschöpfung seines Landes einige Termine der Schuld in Güte nachlassen, wenn nicht, so werde er trachten, uns dennoch zu befriedigen. Darauf wurde ihm geantwortet: Schon der letzte Aufschub sei schwer erhältlich gewesen, in Weiteres könnte man nicht eintreten. **i.** Weiter hat der Herzog mit uns geredet über das, was er zu Herstellung des Friedens zwischen uns und dem König von Frankreich bisher gethan und was, wie er meint, zu unserm Nutzen und zu unserer Ehre gereiche. **k.** Ueber unser Anbringen wegen Ankauf der Güter des de Furno hat er einige Räthe, um darin zu handeln, verordnet. **l.** Des Harnisch-Niederwurfs wegen hat er uns gebeten, an Freiburg zu schreiben, was auch er thun wolle; er könne die Kaufleute, die seinen Schutz anrufen, nicht rechtlos lassen, zumal des Kaufmanns Geleitsbrief, vom Cardinal von Sitten visirt, ihn verpflichte, den Harnisch nicht an Feinde des heiligen Bundes zu verkaufen. **m.** Am heiligen Tag zu Weihnachten begehrte der Herzog, daß wir mit ihm zum Opfer gehen und sonst Niemand als sein Bruder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und seine Schwester, womit er uns hohe Ehre erwies. **n.** Sonntags darauf ließ er uns ein Amt halten in seiner Capelle und uns durch zwei Bischöfe das heilige Schweißtuch Christi vorzeigen. **o.** Am Mittwoch großes Bankett und Bitte, daß einige Boten mit ihm über das Gebirg geordnet werden möchten. Auch möchten wir die Orte, die die Vereinung noch nicht besiegelt haben, bitten, solches zu thun; Dank für die Beförderung der Messe zu Genf und neue Empfehlung seines Landes; er gab uns auch das Geleit zur Stadt hinaus mit großem Gefolg. **p.** Auf der Rückkehr zu Genf erhielten wir ein Schreiben von Freiburg des Harnischs wegen, dessen Abschrift wir dem Herzog zusandten. **q.** Der Herzog hat unsern Obern in einem besondern Schreiben für diese Botschaft gedankt und uns in Betreff der Sache von Novara und des Einritts Herzog Maximilians in Mailand ein Schreiben nach Bern nachgeschickt.

Der Freiburger Abschied ist unvollständig.

477.

Lucern. 1513, 17. Januar (Montag nach Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 224. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 1. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 169. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß. Bern. Venner Hetzel; Venner Baumgartner. Uri. Ammann Troger. Schwyz. — Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Kretz. Zug. Ammann Steiner; Ammann Iten. Glarus. — Basel. Ulrich Falkner. Freiburg. Hans Schmid. Solothurn. Schultheiß Conrad; Junker Hans von Roll. Schaffhausen. Junker Ludwig von Fulach. Lucern. Ludwig Küng, Schultheiß; Schultheiß Feer; Jacob von Hertenstein; Seckelmeister Ratzenhofer; Venrich Vetter; Hans Göffi; Peter Zimmermann, Rathsrichter.

a. Dem Doctor Johannes Lang, „vermeintem päpstlichem Collector", der die Aebte von St. Gallen und Wettingen vor sich nach Constanz citirt und von ihren und andern Gotteshäusern etwas Geld zu erheben versucht, wird geschrieben, er soll von solchem Unterfangen abstehen und die im Kreise unserer Eidgenossenschaft gelegenen Gotteshäuser in Anbetracht der großen Dienste, welche die Eidgenossenschaft päpstlicher Heiligkeit erwiesen habe, ruhig lassen. Den Citirten wird untersagt zu compariren, da man solches diesmal nicht leiden will. **b.** Herr Bernhard von Knöringen hat abermals des Zehntens zu Ellgi wegen gegen Zürich geklagt, letzteres aber beharrt auf der Behauptung, daß es um sein Eigenthum nirgendwohin zu Recht zu stehen habe, sondern eher laut der Bünde zu Erläuterung kommen wolle. Da Niemand Vollmachten hatte, so wurde beschlossen, die sechs Orte sollen berathen, „ob man solh rechtuertigung annemen welle" oder nicht oder wie man sonst Mittel zur Beilegung der Sache finden möge. Dem Landvogt im Thurgau wird geschrieben, er soll bis zum nächsten Tag zu Lucern auch die Gelten des Herrn Bernhard von Knöringen aufhalten. **c.** Auf diesem Tag ist erschienen des Herzogs von Mailand Botschaft, nämlich der hochwürdige, durchlauchtige Fürst und Herr Johann Maria Sforza, Erzbischof zu Genua, des Herzogs Vetter und Herr Johann Franz Stampa, welche den Eidgenossen für alle dem Herzog erwiesene Ehre und Gutthat höchlich gedankt und gebeten haben, wir möchten seinen Leib, sein Land, seine Leute und sein Gut als das unsrige erachten und als seine rechten Väter ihn und seine Stadt Mailand in Schirm halten, wogegen auch er sich gegen uns erweisen wolle wie ein Sohn gegen seinen Vater. Dabei bitten die Gesandten, diejenigen Orte, welche die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Capitel noch nicht besiegelt haben, möchten es thun und dieselben treulich halten, wie auch der Herzog zu thun verheiße. **d.** Uri berichtet, nach dem Abzug der Franzosen aus Domo habe es in der Landschaft daselbst einige Söldner gedungen, dieselben verlangen nun unter Ausweis über ihren Dienst den Sold. Das soll Jedermann heimbringen, damit man sich berathe, ob man zu diesem Zweck an Ort und Stelle Geld aufnehmen oder ob jedes Ort sein Betreffniß herschießen wolle. **e.** Der Kirchenbettler wegen, welche durch das Land laufen, ist auf diesem Tag erkennt, Jedermann soll seine Kirchen selbst bauen und Niemanden auswärts auf den Bettel schicken; wenn also solche Kirchenbettler nichts erhalten, soll Niemand dem Andern deßhalb zürnen. **f.** Der Vogt zu Rheineck meldet, es habe Einer daselbst einen Andern über den Frieden fast zu Tod gestochen und der vorige Landvogt von Uri habe denselben gegen kleines Geld wieder ins Land kommen lassen. Es wird dem jetzigen Vogt aufgetragen, den Thäter gefangen zu setzen und von ihm zu vernehmen, ob dieses die Wahrheit sei oder nicht. **g.** Die von Lauis begehren ein Statut, damit Armen und Reichen ein gutes austrägliches Recht geschafft werde. Das soll Jedermann heimbringen. **h.** Der Hauptmann von St. Gallen bringt an, Einer von Gossau habe den dortigen Vogt verwundet und seine Verwandtschaft wolle ihn vor den Folgen dieses Frevels mit Gewalt schützen. Darauf wird dem Hauptmann befohlen, denselben gefangen zu setzen und wenn ihm Widerstand begegne, es den vier Orten zu berichten. Derselbe Hauptmann hat ferner gebeten, wenn uns Sold oder Friedegeld zukäme, die Gotteshausleute auch zu bedenken. **i.** Der Vogt im Rheinthal klagt abermals über Mangel an Behausung; daher soll Jedermann heimbringen, ob man auf dem Platz, wo das Schloß steht, ihm eine Behausung einrichten wolle, was mit wenigen Kosten geschehen könnte. **k.** Jeder Bote weiß, was der venetianische Bote abermals angebracht hat über die Gründe der Verzögerung einer Antwort seiner Herrschaft auf seine Schreiben. **l.** Auf das päpstliche Breve, wovon jeder Bote eine Abschrift hat, ist seiner Heiligkeit geschrieben, wir wollen das an unsere Herren bringen und die auf Tagen antworten lassen. Dabei hat man die Vereinung verlesen lassen, die wir mit dem Papst haben, und beschlossen, Jedermann soll bis zum nächsten Tag darüber sitzen und ermessen, was uns nach Laut der Vereinung zu thun sei. **m.** Dieser Tag war angesetzt, um den Franzosen zu „losen", falls die Schlösser Lauis und Luggarus geräumt würden. Nun ist Lauis in unsere Hand gekommen, Luggarus aber will die Besatzung nicht räumen, ehe der König ihr den Sold bezahle. Dazu sind nun die Franzosen bereit und haben das Geld eilends hinein geschickt. Daher wird den Boten, die daselbst sind, geschrieben, daß sie die Franzosen laut Uebereinkunft mit ihrer Habe abziehen und die, welche aus dem Land sind, zu Weib und Kind kommen lassen. Da nun das noch einen kleinen Verzug verursacht, so hat man einen andern Tag angesetzt auf Donstag vor der alten Faßnacht (10. Februar), wieder nach Lucern, um dann weiter in der Sache zu verhandeln. **n.** Auf die Nachricht, daß spanische Truppen sich Lauis und Luggarus nähern, wird, da Niemand wissen mag, in welcher Absicht, den Boten geschrieben, sie sollen die Schlösser wohl versorgen und sammt dem Commissar von Bellenz heimliche Kundschaft bestellen, auch wenn nothwendig dem Cardinal schreiben. **o.** Schwyz hat abermals begehrt, wegen seines Spans mit Uri nicht von dem Mitbesitz an Domo ausgeschlossen zu werden. Einige Boten haben nun aber keinen Befehl, andere sind angewiesen der Mehrheit zuzustimmen; daher soll bis zum nächsten Tag sich Jedermann zu einer endlichen Antwort entschließen. **p.** Da dieser Tag angesetzt worden, um nach dem letzten Abschied zu Lucern mit den Franzosen zu unterhandeln, nun aber wegen Kürze der Zeit, Ungewitter und namentlich Unruhen unserer Zusätzer zu Lauis die Sache verzögert und das Schloß noch nicht geräumt ist, so wurde der von Grü sammt einer Botschaft der Eidgenossen hinein gesendet, um die Schlösser zu räumen und dem Abschied Vollziehung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu verschaffen. Auf diesem Tag ist abermals verabredet, bei jenem Abschied zu bleiben, damit wir die Schlösser in unsere Hand bringen und auch den Zusätzern zu schreiben, daß sie die im Schloß abziehen lassen. Und weil Niemand Vollmacht hatte, sich mit den Franzosen in Unterhandlung einzulassen, bevor die Schlösser geräumt sind, so wird der Tag bis Dienstag nach Sebastiani (25. Januar) verschoben. **q.** Die päpstliche Verwendung für Reclamationen des Bischofs von Como, wegen etlicher Güter, Zinse, Renten u. s. w. des Bisthums Como in der Landschaft Lauis soll man zu späterer Behandlung heimbringen.

Das Lucerner Exemplar reicht von **a** bis **f**, dann folgen andere, nicht zu diesem Tag gehörige Verhandlungen; das Zürcher Exemplar enthält weiter noch **g—o**, dann folgt **p**, was eine Rectification des Art. **m** zu sein scheint, nebst **q** nach einer leeren Seite, endlich noch ein Blatt mit offenbar nicht hieher gehörigen Verhandlungen. Im Berner Abschied fehlt sowohl **m** als **p**; der Solothurner Abschied, welcher von einer Hand fortlaufend geschrieben ist, enthält **a—f, g, k, m, n, o, p, q.**

478.

Neuenburg. 1513, 20. Januar (vff Sebastiani).

Archive Freiburg, Solothurn.

a. Die von Landeron klagen über Beeinträchtigungen ab Seite des Vogts von der Zihl. Die Klagen werden an den Landvogt und das Hofgericht gewiesen. **b.** Ueber eine Pensionsangelegenheit will man an die Obrigkeiten berichten. **c.** Auftrag an den Landvogt zum Verkauf der Früchte. **d.** Heimbringen ein Anbringen des Stadtschreibers zu Neuenstadt, betreffend Recognitionen. **e.** Anstände betreffend die Zusammensetzung und Abhaltung des Hofgerichts werden in den Abschied genommen, doch sollen auf den Maitag die Betreffenden alle zugegen sein, damit nach Erkanntniß der Obrigkeiten der vier Städte das Hofgericht besetzt und abgehalten werden könne. **f.** Lehenssachen. **g.** Auf Klage derer von Biel gegen Humbert Grenolz von Neuenburg, gegenwärtig in Burgund, wegen einer Beute von 35 Kronen, erhält der Landvogt Befehl, das Gut des Grenolz mit Beschlag zu belegen und ihm auf den Maitag Tag zu verkünden. **h.** Die Knechte, welche Ansprachen an den König von Frankreich haben, werden auf den Tag zu Lucern gewiesen. **i.** Die Chorherren zu Neuenburg und die zu St. Blasien sind gegen einander veranlasset und sollen beidseitig auf Mittefasten mit ihren Gewahrsamen zu Bern vor den vier Städten erscheinen. **k.** Die von Neuenburg beschweren sich über eine Abgabe beim Kornverkauf und berufen sich auf ihre Freiheiten. Man fand aber in ihren Freiheiten die Klage nicht begründet und ließ daher die Abgabe von 1 Immi bei jedem Kornverkauf und das Verbot, Korn anderswo als in der „Al" (Schal, Halle?) zu verkaufen bei zehn Pfund Buße, neuerdings ausrufen. Dagegen protestiren die von Neuenburg und behaupten, es dürfe gegen ihren Willen auch kein „Geschrei" (Ausrufen) stattfinden. Aber auch diese Behauptung fand man in ihren vorgelegten Freiheitsbriefen nicht begründet. Da sie darauf Recht anrufen wollten, hat man den Obrigkeiten anheim gesetzt, wo dieses Recht gesucht werden soll. Deßhalb wird zu neuer Verhandlung dieses Gegenstandes Tag angesetzt nach Bern auf den Sonntag Lätare. Daselbst soll auch wegen dem Erblehen der Backofen verhandelt werden. **l.** Hans Küng klagt, Niclaus, der Schreiber zu Neuenburg, habe ihm etwas aus seinem Urtheilbrief radirt, dadurch sei er in große Kosten gekommen. Man soll die Sache untersuchen und auf den Maitag weiter hierüber verhandeln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

479.

Lucern. 1513, 27. Januar (vff den xxvij tag Januarii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.2 227.

Gemeiner Eidgenossen Räthe zu Lucern versammelt schreiben an Papst Julius II.: „Vns ist zukomen durch disen üwer Ht. potten die Schrift von Iro vßgangen an vnser herren vnd obern vnseres pundes der eydgnoschaft vnd vns geantwurt worden nachdem vnser eydgnoschaft rätte ab dem tag, so vff sant Hylarien zu Lucern gehalten, von einander zerritten sind, vnd haben gemelt schriben allererst vff yetz disen tag verlesen vnd so daruff üwer Ht. ze antwurten vns dismals dhein beuelch, sunder vnsers alten pruchs notdurft eruordert, sölch üwer Ht. schriben vnd gemütt an vnser jedes herren vnd Obern langen zu lassen, haben wir alle vnd jeder insunders deß abschrift genomen, die also vnsern herren zu erzöugen, welche dannethin durch schrifte oder den angezöugten zukünftigen potten üwer Ht. mundtlich antwurt geben werden, vngezwifelt sölher mas, das sy truwen, gut glimpf vnd Er zu haben ꝛc."

480.

Lauis. 1513, 28. Januar.

Archiv Schaffhausen.

a. Man soll die Wachtmeister und Weibel bei unsern Herren für Ausrichtung des ihnen geordneten Lohns empfehlen. **b.** Ebenso sollen die Hauptleute denen, welche vor diesem Schloß verwundet worden sind, das Beste thun. **c.** Die Hauptleute sollen die Schanzgräber heimschicken und bezahlen. **d.** Peter Zimmermanns Sache soll anstehen bis man nach Luggarus kommt. **e.** Alle Mannsbilder, die im Schloß zu Lauis sind und den Weg ertragen, sollen nach Maßgabe des Abschieds gehalten werden, Frauen und Kinder sollen aus unserer Herren Gericht und Gebiet in's Herzogthum Mailand geschafft werden und ohne Erlaubniß nicht zurückkehren. **f.** Man bewilligt, daß die im Schloß liegenden todten Franzosen bei den Barfüßern begraben werden. **g.** Die Burger zu Lauis und etliche vom Land bitten, man möchte die zwei Aerzte von Lauis, die mit Gewalt in das Schloß genommen worden sind, da bleiben lassen. Das will man heimbringen. **h.** Der von Grü hat den Knechten von Lauis 200 Kronen geben wollen, sie wollten es aber nicht nehmen, dagegen bitten sie um Ausrichtung ihres Monatsolds. **i.** Auf große Bitte derer von Lauis hat man zwei Jünglingen, die durch böse Gesellschaft in's Schloß geführt worden, erlaubt, im Herzogthum Mailand zu bleiben bis auf weitere Erkanntniß unserer Herren. **k.** Die Abnahme der Rechnung des Hauptmanns von Schaffhausen, der unserer Herren Seckelmeister gewesen, wird verschoben. **l.** Verfügungen über einige specielle Rechnungssachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

481.

Luggarus. 1513, 1. Februar.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 177, 197. Archive Freiburg, Solothurn.

Verzeichniß der bei der Uebergabe des Schlosses von Locarno vorgefundenen Vorräthe an Fleisch, Wein, Mehl, Bohnen, Kerzen, Oel, sowie an Pfeilen, Bogen, Spießen und an Geschützen (2 große Carthaunen, 2 große Schlangen, 6 kleinere Schlangen und 2 Falconets, 34 ehrene Hackenbüchsen) und Munition. „Item jeder bot sol an sine herren bringen, daß wir den pschluß hant gemacht mit dem von Grü, das die franzosen söllend abziechen nach Lut vnd sag des pschluß, so zu Lutzern vff dem tag gemacht ist."

482.

Lucern. 1513, 11. Februar (Freitag vor Invocavit).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 218. 230. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 5. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 157. Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Felix Schmid, Burgermeister; Burgermeister Wyß. Bern. Venner Hetzel; Venner Rudolf Baumgartner. Uri. Ammann Troger. Schwyz. Vogt Stadler; Vogt Reding. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Kretz. Zug. — Glarus. Vogt Landolt. Basel. Hans Lombard; Statthalter Falkner. Freiburg. Hans Schmid. Solothurn. Vener Stölli; Benedict Hugi. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Lucern. Ludwig Küng, Schultheiß; Petermann Feer, Altschultheiß; Jacob von Hertenstein; Jacob von Wyl; Hans Ratzenhofer; Hans Gössi; Peter Zimmermann, Rathsrichter.

a. Nachdem die Schlösser Lauis und Luggarus zu unsern Handen gekommen und in Eile besetzt worden sind, wird es nothwendig, weitere Maßregeln daselbst zu treffen. Insbesondere rufen die armen Leute allenthalben an, daß wir ihnen Statuten geben möchten, damit sie Gericht und Recht haben. Dann haben auch an beiden Orten die Leute viel Gut in die Schlösser geflüchtet, das sie nun wieder heraus begehren. Dieser und anderer Sachen wegen soll jedes der zwölf Orte einen Boten auf Sonntag Oculi nach Uri senden und alle diese mit einander sollen sich nach Lauis, Luggarus und Domo verfügen mit Vollmacht, alles nach Nothdurft daselbst zu ordnen. Auch soll man auf nächstem Tag Antwort geben, wie man diese Herrschaften bevogten wolle. **b.** Vor den vier Waldstätten ist eine Botschaft von Lauis erschienen mit dem Begehren, dieses bei seinem alten Herkommen zu schützen, wie es bei der Einnahme zugesagt worden sei. Die Boten der vier Waldstätte sollen daher mit den Boten der übrigen Orte, die hineinkommen, sich darüber erkennen und das Beste dazu thun. **c.** Diejenigen von Lauis, welche im Schloß gewesen sind, sollen nach Laut des Abschieds das Land räumen; der Uebrigen und auch des im Schlosse befindlichen Gutes wegen sollen die Boten, die hineinkommen, Gewalt haben, Ordnung zu treffen. Den Unsrigen zu Lauis und Luggarus wird geschrieben, sie sollen bis zu Ankunft der Boten nichts verändern, es sei denn äßige Speise. **d.** Caspar Göldli schreibt aus Luggarus, der Cardinal und Bischof von Lodi beabsichtige, etliche zu Lauis ledig gefallene Pfründen zu verleihen. Darauf wird den Boten, die hineingehen, Vollmacht gegeben, die Pfründen nach ihrem Gutdünken zu verleihen. **e.** Schwyz hat abermals Antwort begehrt, ob

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man es in dem Mitbesitz von Domo lassen wolle. Zürich, Lucern, Obwalden und Zug sollen abermals an ihre Herren die dringende Bitte bringen, solches wie die übrigen Orte zu gestatten, damit man einig bleibe und rechtliche Verhandlung erspart werde. Schwyz soll inzwischen seine Botschaft mit den übrigen Orten nach Domo senden. **f.** Zürich und Basel sollen das Schreiben des schwäbischen Bundes derer von Kräyen wegen an ihre Herren bringen. **g.** Auf diesem Tag ist wieder die Botschaft des Herzogs von Mailand, Herr Johannes Franz Stampa erschienen, mit folgenden Begehren: 1. Nachdem alle Orte, außer Lucern, die Capitel mit dem Herzog besiegelt, möchten die übrigen Orte Lucern auch vermögen zu siegeln. Darauf hat man geantwortet, man erachte, es werde nicht nöthig sein, Lucern zu bitten, denn man hoffe, dieses werde sich ohnehin nicht söndern. Wenn es aber nothwendig sei, so wolle man das gern thun. In der That hat man dann gemeinsam mit dem mailändischen Boten vor kleinen und großen Räthen zu Lucern diese Bitte gethan. Wie die Antwot lautete, weiß jeder Bote. 2. Der mailändische Bote begehrt unsern Rath, wie die Besieglung von Seite des Herzogs und die Aufrichtung des Briefs um die anderthalbhunderttausend Ducaten stattzufinden habe. Darauf wird geantwortet, nach Ausweis der Briefe und des Abschieds zu Baden sollen die Regenten und Stände zu Mailand siegeln und der Herzog selbst einen Beibrief und Confirmation darüber, auch den Schuldbrief um die 150,000 Ducaten aufrichten. 3. Nachdem den mailändischen Boten vorgehalten worden, daß die Spanier noch in Mailand liegen, haben sie geantwortet, daß ein Theil derselben schon weggezogen sei und die übrigen auch abziehen werden. Wie sie in das Herzogthum gekommen und darin behalten worden, weiß auch Jedermann. Endlich wird angezogen, daß Herr Johann Jacob Trivulzio sich gegenwärtig in den drei Ländern aufhalte, was nicht Jedermann gefallen will. Da versichert wird, seine Anwesenheit soll den andern Orten nicht nachtheilig sein, so soll Jedermann das zu fernerer Berathung heimbringen bis zum nächsten Tag. **h.** Unterwalden und Freiburg sollen, wie das bereits auf Tagen beschlossen worden, diejenigen, welche in vergangenen Jahren dem Johann Margy, der Ansprache an Jörg auf der Fluh wegen, Vieh weggenommen haben, zur Wiedererstattung anhalten. **i.** Die Boten, welche voriges Jahr bei päpstlicher Heiligkeit zu Bologna gewesen, sollen, da sie ihre Kosten und den Reitlohn noch nicht erhalten haben, auf nächstem Tag zu Lucern erscheinen, ebenso der Kirchherr von Uri. Da sollen sie ihre Rechnung stellen „vnd dannethin lugen, wie sy bezalt werden." **k.** Jacob Stapfer von Zürich beklagt sich über die Ungnade seiner Herren und bittet, man möchte ihm beholfen sein, daß sein Erbieten, seine Unschuld zu erweisen, angenommen werde. Zürich wird gebeten, den nächsten Tag, wo man weiter hierüber reden will, zu erwarten und Stapfers Gut inzwischen nicht anzugreifen. **l.** Bernhard von Knöringen hat abermals unsere Hülfe in seinem Span gegen Zürich angerufen. Da aber nicht alle Boten dießfalls Befehl hatten, so wird dieser Gegenstand auf den nächsten Tag verschoben. **m.** Heimbringen den Anzug des Vogt Landolt „des savoyschen gelts halb, so den vier Waldstetten vom Herzog worden vnd noch werden söl, wie man sy gütlich abwysen vnd vff den nächsten Tag zeantwurten." **n.** Die Botschaft des Markgrafen von Montferrat hat angebracht, der Cardinal und der Herzog von Mailand beabsichtigen, einen Zug gegen Asti zu schicken und vielleicht selbes zu Handen zu ziehen, weßhalb gebeten wird, man möchte ihnen schreiben, von diesem Unternehmen abzustehen. Dabei soll man heimbringen, daß sofern das Burgrecht und Landrecht mit dem Markgrafen auf eine Anzahl Jahre, statt auf ewig gestellt würde, Schwyz demselben auch beitreten würde; man soll daher solches abzuändern beantragen, damit die vier Waldstätte sammenthaft in diesem Burg- und Landrecht seien. Ueber das Begehren der Botschaft, den Markgrafen bei seinem vermeinten Recht auf die Grafschaft Asti zu handhaben und den Legaten und den Herzog von einem Unternehmen auf solche abzumahnen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

will man auf dem nächsten Tage Antwort geben. **o.** Der mailändische Bote hat angebracht, es gehen seltsame Reden aus, als ob die Franzosen wieder nach Mailand ziehen wollten u. s. w. Da wir mit den französischen Boten eine Unterredung haben werden, möchten wir doch bewirken, daß die Franzosen die Schlösser, die sie im Herzogthum noch besetzt halten, räumen, damit der Herzog ruhiger werde und uns unsere Pension desto eher bezahlen möge. Das soll jeder Bote heimbringen. **p.** Der Herzog von Savoyen verspricht, unfehlbar das verfallene Geld auf den nächstabzuhaltenden Tag nach Lucern zu senden. **q.** Die Boten, welche betreffend den Bau einer Behausung für den Vogt zu Rheineck noch keinen Befehl hatten, sollen sich auf den nächsten Tag mit solchem versehen. **r.** „Als vff vor verschinen tagen des küngs von Frankrich potschaft ein gleit geben zu verhör, mit fürworten die schloß zerumen ze Lowis vnd Lucarus, desglich denen, so dz Ir genomen, wider abzelegen, die bede stuck also beschechen vnd zum dritten von der französischen potschaft zugesagt, nach lut desselben abscheids die vnsern nit vffzewigeln, hat man dem allem nach die gemelte potschaft gehört Ir anbringens, das also zum kürzesten zu melden in der Substanz gewesen ist:"

„Des ersten so hat sin K. M. zu vns geschickt den durchlüchtigen Fürsten, den Herrn von Trymolline, prinzen zu Tallemont, den Bischoffen von Marsillien, Herrn presidenten von Dision, Herrn Bällin von Troy vnd den Herrn von Grü, vns des ersten erzöugend Ir Credenz mit erpietung alles gnedigen vnd geneigten Willens.

Demnach sye nit ane, dieselbe K. M. Ir gnedigester Herr möge sich nit verwundern vnd beherzige Inn vnübertreffenlich der großen merklichen vnd schädlichen vechd vnd vyentschaft, so wir, ein gemein eydgnoschaft, zu Im vnd siner Cron frankrich die Zyt dahar gehept, angesechen dz groß vertruwen, so sin M. zu vns hat vnd ouch die alt früntschaft, liebe, puntniß vnd nachpurschaft, so siner M. vorfaren zu vns gehept vnd er allwegen ze haben begert. Doch wie dem, achte sin M. sölhs nit grundtlich vnd anfenglich vß eigner bewegung von vns beschechen, sunder vß stiftung vnd listigem zuthund etlicher, so vns beden parthyen sölher früntschaft vnd alles lobs, nutzen vnd Eren herous entsprungen, verkommen vnd sich geflyssen, vns davon ein andern ze trengen, dieselben nit allein erstörung siner M., sunders ouch gemeyner eydgnoschaft zu dickern malen vnd, als zu besorgen ist, noch hütbytag besucht haben.

Zum andern möcht geredt worden sin vnd sin K. M. gegen vns vertragen, die habe unsern h. Vater vnd die heligen kilchen wöllen beladen, des willens vnd gemüts er nie gesin vnd noch nie sin wölle, dann allein vß höuschender notturft der widerwer vnd beschirm sins stats vnd königrichs, davon man In habe vnderstanden ze vertriben. Sust wo sin M. zu des h. Vaters oder vnser verhör komen, hette sich die sölher maß erzöugt vnd erpotten, dz sin Ht., wir vnd ein jeder verstandten wol hette mögen vrteilen gnug sin, vnd noch hütbitag erpiet sich sin M., ob bäpstl. Ht. an Inn vermeyne eynich zuspruch zehaben, dero für vns zu recht zekomen, oder ob wir vns des nit beladen, dz wir sölhs wysent, wohin wir wöllen für vnparthyg verstanden lüte, old ob wir dieselben Spän in früntschaft richten möge, sin M. vns für all gänzlich vnd wol vertruwen.

Zum dritten, ob wir Eydgnossen vermeynen, dz wir etwas zyts veracht vnd von siner K. M. nit wol gehalten, sye sin will noch meynung nie gsin dann vns als sin höchsten vnd pesten fründ in allweg ze bedenken, in allen friden vnd püntnissen ze besließen vnd vorbehalten, des willens er noch in die ewigkeit sye. Ob aber durch die sinen, potschaften vnd ander darin etwas gefält worden, Im one wüssen vnd leyd, dz alles sölle mit der hilf des Allmächtigen, so durch den gefridet vnd wir hinwider zu voriger früntschaft komen, gepessert vnd in allem guten widerlegt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum vierden, die wyl nun sin K. M. vns Eydgnossen gutwilligklich gewillfart, die Slösser mit merklicher hab vnd gut Ingeben, den vnsern dz Ir, so Inen genomen, widerkert vnd sich in allweg In vnsern willen vnd gefallen begeben, wie wol vngezwyfelt er in mitler Zyt der vecht vnd vynntschaft gegen vns von denen, so Im vnd vns nit pessers gönnen, hoch vnd in mencherley wise verklagt, das notdurftig ze verantwurten vnd sich mit guter warheit vnd vrsachen ouch wol verantwurten möchte, so dz aber langwirig dißmals zehören, lasse sin K. M. dz also anstan vnd wölle allein vff besluß sins begerns anbringen tun, doch vorbehalten ob sin M. also versagt vnd verunglimpft vnd wir sin antwurt hören, mög In hoch fröwen vnd die sölher maß geben, dz mengklich spüren mög, sich redlich vnd rechtlich gnugsam verantwurt haben.

Also zum fünften vnd letsten, so sye Ir endtlich beuelch von obgemeldts Ir gnedigesten herrn küngs, dz wir Eydgnossen, ob sin K. M. vns in eynich weg widerdrieß gethan, das ze vergessen; glycher wise wölle sin M., wiewol die größlich vnd schwärlich beschädiget, dz alles zurugk schlachen vnd zu ewigen zyten gegen vns niemer mer gedenken vnd dz wir mit siner M. wöllen machen ein ganzen vffrechten vnd redlichen friden, darinn dhein falsch, list noch betrug vermyscht sye, annemen vnd vffrichten wöllen. So dz beschech, wölle sin M. zu vns sin lyb vnd gut, wie er vnd sine vorfaren vorgethan, trüwlichen setzen vnd so dz beschech nit destminder zu erzöugnuß sölher siner begird der früntschaft vnd frydes dem gemeynen man der Eydgnoschaft ein erlich VerErung thun vnd also dz sins teyls, so verr man zimlichs vnd gepürlichs erfordere, nit zerschlachen lassen, sunders allen guten willen vnd gnade mer dann ye bewisen. Dann sin M. ouch diser vnser früntschaft für all ander fürsten vnd mengklich begere. Vnd ob möchte aber gedacht werden, sin M. wöllte vnserm h. V., der helgen kilchen oder dem Römischen Rich widerwertig sin, sy sin will vnd meynung nit, wölle ouch dz nit fürnemen, sunder begere er by friden, ruwen vnd dem sinen ze beliben vnd ob die oder yemand an In zesprechen, möge er erlyden, dz wir eydgnossen darum Richter syend, des wöll sin M. vns wol vertruwen. Ob ouch wir in vnser Eydgnoschaft eynich ansprecher haben vnd mit siner M. zu sölhem friden komen, wölle sin M. mit denen demnach red haben vnd versuchen, ob man die früntlich betragen oder doch, wo dz nit gesin, darum gepürlich rechtvertigung ergan lassen, — mit mer vnd lengern worten als jeder pot wyter weyßd zu sagen."

„Haruff haben wir diz anbringens vnd anderer sachen halb, so in disem tag gehandelt, ein andern tag angesetzt, namlich vff nechst Matthie nachts widerum zu Lucern an der herberg ze sinde vnd sol jeder pot dis anbringen an sin herren langen lassen, alldann antwurt zegeben, wes willens jederman sin wölle."

s. „Wir dis nachgeschribnen Rät, poten des allercristenlichisten küngs unseres gnädigisten herrn vnd küngs, nachdem vnd dann durch den edeln Symon von Corbosen, pot der frowen prinzessin von Oranges, in Werbung des gleits für vns etlich gethan, den herren der Eydgnossenschaft vnd insunders dz, die wil wir hie in Ir landschaft sind, nit söllen Ir knecht on Iren willen vfwigeln vnd on Ir wüssen als dz die verschribung gemelts von Corbosan zugibt, mit siner handgeschrift bezeichnet vnd geben vff den 24 Tag Decembers letzt verschinen, darum so besteten wir die gemelt verheißung mit allem Irem Inhalt in kraft des Briefs, mit vnsern Handen bezeichnet vnd geben zu Lutzern vff den xv tag Februarii anno xiij."

b fehlt im Zürcher- und Berner Exemplar. **c, f, h, i** fehlen im Berner Exemplar, **h** auch im Zürcher Exemplar.

Zu **f.** Augsburg, 1513, Donstag nach unserer lieben Frauen Tag Lichtmeß (3. Februar). Römisch kaiserlicher Majestät, der Churfürsten, Fürsten vnd Stände des Bundes zu Schwaben Botschaften, Hauptleute und Räthe zu Augsburg versammelt schreiben an gemeine Eidgenossen: Da Stoffel Huser, Hans Benedict von Fridingen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Trebitzer und andere ihre Anhänger, welche wegen Gewaltthaten an den Bürgern von Kaufbeuern kraft des Landfriedens in die Acht gefallen, sich in Zürich und Basel und andern Orten der Eidgenossenschaft aufhalten sollen, so bitten sie die Eidgenossen, den Aufenthalt dieser und anderer Aechter und Landfriedensbrecher nicht zu gestatten noch zu begünstigen, unter Anerbieten, es vorkommenden Falls gegenüber der Eidgenossenschaft mit gleichem Verhalt zu verdienen. Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Zu **r.** Dieses Stück steht im Lucerner Abschied E.^{2} 218 abgesondert, gehört aber nach Berner-, Zürcher- und Schwyzer Abschied unzweifelhaft zu diesem Tag.

Zu **s.** Steht im Schwyzer-, auch im Berner Exemplar im Text des Abschieds gleich nach **k.**

483.

Stans. 1513, 18. Februar (Freitag nach der alten Faßnacht).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 190. 193.

Johann Jacob Trivulzio, Graf zu Mosax und Markgraf zu Sesa, begehrt für sich und seine Erben der Eidgenossen Burger und Landmann zu werden mit Erbieten, als getreuer Burger und guter Nachbar mit Leib und Gut sich gegen uns wohl zu halten und jedem Ort, das ihn also aufnehme, jährlich 100 Kronen zu geben. Darüber zu verhandeln wird ein anderer Tag nach Stans gesetzt auf Montag vor Mittefasten (28. Februar).

484.

Lucern. 1513, 25. Februar (Freitag vor dem Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.^{2} 233. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 15. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 212. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß; Junker Jacob Meiß. Bern. Venner Weingartner; Venner Baumgartner. Uri. Ammann Troger; Seckelmeister Zick. Schwyz. Vogt Stadler; Vogt Reding. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Stutz. Zug. Ammann Schwarzmurer; Vogt Meyenberg. Glarus. Ammann Tschudi; Vogt Landolt. Basel. Junker Heinrich Meltinger; Ulrich Falkner. Freiburg. Petermann Bugniet, Seckelmeister; Hans Schmid. Solothurn. Venner Stölli; Benedict Hugi. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Lucern. Schultheiß Küng; Schultheiß Feer; Jacob von Hertenstein; Jacob von Wyl; Hans Gössi; Peter Zimmermann.

a. Ueber das Schreiben Caspar Göldlis, Hauptmanns zu Lauis, des von einigen Knechten gefangenen Juden und der Verfügung über die im Schloß gelegenen Güter wegen, ist den Boten der Eidgenossen, die jetzt hineinkommen, Vollmacht gegeben, alles zum Besten zu ordnen und in Fällen, welche ihnen zu schwer erschienen, an unsere Herren und Obern zu berichten. **b.** Wegen der Besetzung der vier Herrschaften Lauis, Luggarus, Domo und Eschenthal ist auf diesem Tag angesehen, daß die vier ersten Orte Zürich, Bern, Lucern und Uri mit der Besetzung anfangen sollen, je eins nach dem andern „vnd söllen einandern zu zweyen Jaren wychen"; man soll auch Abrede treffen, daß die Vögte von jedem Ort die gleiche Besoldung erhalten, eine anständige, daß sie dabei bestehen können; Einkünfte, die darüber gehen, sollen sie wie in andern Herr-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaften der Eidgenossen jährlich ihren Herren und Obern verrechnen. **c.** Schwyz hat auf diesem Tage abermals Antwort begehrt wegen seinem Mitantheil an Domo. Da alle Orte außer Zürich, Lucern und Zug ihm entsprechen wollen, so sollen die Boten dieser Orte den Gegenstand nochmals heimbringen mit der Bitte, ihre Obern möchten sich von den übrigen Orten nicht söndern, um so mehr als man hoffe, wenn alle Orte einig sein werden, auch den dießfälligen Span zwischen Uri und Schwyz begütigen zu können. Da jetzt unsere Boten hineinreiten sollen, Schwyz die seinigen auch mitschickt, Uri aber sie nicht nach Domo lassen will, so wird beschlossen, die Boten sollen nichtsdestominder abreisen und zu Lauis und Luggarus ihre Geschäfte beginnen. Inzwischen soll auf dem nächsten Tag zu Zürich weiter berathen werden, was zu thun sei, damit aus dieser Sache nicht Unruhe erwachse. **d.** Jäkli ab dem Zürichsee hat angebracht, der Comthur zu Küßnacht wolle die Trotte bauen, in welcher das Kloster Engelberg jährlich seinen Wein trottet, die Kosten seien auf 400 Gl. angeschlagen, daran meine er, soll Engelberg den vierten Theil zahlen, obschon es sonst an und in der Trotte nichts hat. Die Boten der Kastvögte sollen daher die Sache heimbringen und dem Vogt von Engelberg sollen diese ihren dießfälligen Willen kund geben. Auch begehre genannter Comthur von demselben Kloster die Quart daselbst zu kaufen und biete 1400 Gl. dafür. Man soll daher auch hierüber das Kloster einvernehmen, ob ihm die Sache feil sei oder nicht. **e.** Auf diesem Tag sind einige Knechte erschienen, die zu Lauis gedient haben, es seien „büchsenmeister, die in der schanz gewerchet, wachtmeister, weibel vnd ander amtlüt, denen Ir söld vßstand", und haben Zahlung begehrt. Die Boten, die hineinreiten, sollen sich um den Stand der Sache erkundigen und berichten. **f.** Jedem Boten ist eine Abschrift des Anbringens, das Herr Johannes Storch im Namen kaiserlicher Majestät gethan, mitgegeben, damit man sich bis zum nächsten Tag darüber berathe. **g.** Auf nächstem Tag soll man sich erklären, was man mit den vier Städten wegen Neuenburg und Pfeffingen reden wolle. **h.** An die Boten der Eidgenossen ist gelangt, wie wegen dem auf letztem Tag berührten Handel Jacob Stapfers geredet werde; derselbe Stapfer soll Zürich schwer verunglimpft und die beiden Burgermeister das gehört und nichts dazu geredet, gegentheils an dem Rathschlag Theil genommen haben, wo Verwendung für ihn beschlossen wurde. Darauf haben die Boten erklärt, daß an dieser Rede nichts Wahres sei, denn Stapfer habe Niemanden verunglimpft, sondern nur sein Anliegen vorgebracht und Verwendung begehrt, die ihm auch zugesagt worden sei, doch nicht in der Weise, daß Jemand dadurch von seinen Freiheiten und Urtheilen gedrängt würde. Auch seien die beiden Herren Burgermeister bei der Sache nicht gesessen, sondern haben den Ausstand genommen. **i.** Der Landvogt und der Landammann von Sargans haben im Beisein des dortigen Pfarrers geklagt, Herr Heinrich Göldli habe die dortige Pfarrei wieder angefallen, obschon der Pfarrer sich bereits mit einem Courtisanen, der die Pfrund auch angefallen und seither gestorben sei, abgefunden habe. Es wird beschlossen, den Gegenstand auf dem nächsten Tag zu Zürich, wo der genannte Göldli jetzt ist, zu behandeln, **k.** Derselbe Landammann begehrt im Namen gemeiner Landschaft, daß man der schweren Kosten des Auf- und Abzugs und anderer Kommlichkeit der Landschaft und der Eidgenossen wegen künftig einen Landvogt drei Jahre lang im Sarganserland bleiben lassen möchte. Darüber will man auch auf dem Tag zu Zürich verhandeln. **l.** Gemeine Landschaft Sargans bittet auch, sie zu bedenken, wenn gemeine Eidgenossen etwas an die jüngstgehabten Kriegskosten erhalten. **m.** Die Grafen von Thierstein haben schon mehrmals begehrt, man möchte ihnen ihre Schlösser wieder zustellen und jetzt zuletzt auf diesem Tag Geleit begehrt, wofür aber Niemand Befehl hatte. Es soll daher Jedermann auf nächstem Tag zu Lucern diesfalls Antwort geben. „Vnd ist dauon geredt, dz man Inen diser zitt gute Wort geben vnd sy enthalten bis vnser Kouflüt wider von Frankfurt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

komen, damit Inen nützit widerwertigs zu handen stoß." **n.** Der mailändische Bote hat angebracht, die vom grauen Bund seien Willens, die Schlösser in Cleven und Veltlin zu schleifen; er bittet, nach Laut der Einung und Capitel zu Baden diese Landschaft dem Herzog zu Handen zu stellen. **o.** Abermals ist angezogen, daß etliche Orte den Trivulzio als Burger und Landmann angenommen haben, was andere Orte zu dieser Zeit unziemlich finden und nicht dulden wollen. Man soll daher auf nächstem Tag darüber Antwort geben. **p.** Jeder Bote kennt das Schreiben des Herzogs von Mailand, der heilige Vater sei todt, wir möchten der beiden Städte Parma und Piacenza wegen, die er zum Herzogthum zu bringen hoffe, auf ihn getreues Aufsehen halten und ihm Hülfe leisten, wenn jemand ihn daran hindern wollte; er habe zu diesem Zweck den Bischof von Lodi dahin geschickt. **q.** Heimbringen die Antwort unserer Eidgenossen von Lucern wegen der Besieglung der Capitel mit Mailand, daß es sie nämlich beschwere, daß dieselben auf ewig gestellt seien. Wenn sie auf eine Anzahl Jahre oder auf Lebenszeit des Herzogs gemacht würden, so wollten sie gebührliche Antwort geben. Sie wollen deßhalb ihre Botschaft von Ort zu Ort schicken und ihre Beschwerden eröffnen, „dannethin mit Ir gemeind tun, dz sy truwen glimpf vnd Er zehalten." **r.** Zürich, Schwyz und Glarus sollen in der sieben Orte Namen ihre Boten auf Sonntag Quasimodogeniti (3. April) zu Sargans haben, um in Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Kirchherren, worin der Vogt nicht allein handeln will, auch des Schloßbaues wegen, das Erforderliche vorzukehren. **s.** Da mit der mailändischen Botschaft auf vorigem Tag der Spanier wegen geredet worden ist, hat der Gesandte neuerdings versichert, dieselben werden nicht im Land bleiben, der Herzog begehre keinen andern Schutz als den der Eidgenossen und suche nochmals nach, daß diese sich für die Räumung der Schlösser in der Unterhandlung mit Frankreich verwenden, sie sollen in keine andere als des Herzogs und der Eidgenossen Hand kommen. Der Bezahlung der auf Neujahr verfallenen 25000 Ducaten wegen entschuldigt er den Verzug damit, daß die Capitel von Baden noch nicht durch alle Orte besiegelt seien, doch soll an der Bezahlung kein Mangel stattfinden, man möchte unwahren Gerüchten und Erdichtungen der Feinde keinen Glauben schenken und des Fürsten Leib und Gut väterlich schirmen. **t.** Jeder Bote soll das Begehren der Grafen von Luggarus um Handhabung ihrer Gerechtigkeiten heimbringen und den Boten, die hineinreiten, auftragen, die Sache zu erkundigen und wieder zu berichten. **u.** Dieser Tag ist angesetzt worden, um wegen des Friedens mit den französischen Gesandten zu reden. Man hat ihnen einen Vorschlag gemacht, wovon jeder Bote eine Abschrift hat, worauf die französische Gesandtschaft auch schriftliche Antwort gegeben hat. Darauf wurde ein endlicher Tag gesetzt nach Lucern auf den Sonntag Judica, um den Entschluß der Obrigkeiten zu eröffnen. **v.** Die Boten von Bern und Freiburg sollen an ihre Herren bringen, was man den acht Orten wegen Neuenburg antworten wolle.

Im Zürcher Abschied fehlt **d** und **i—r.** Dagegen steht da ein Artikel: Fünf Orte sind einig, zu Rheineck zu bauen, Unterwalden und Zug sind dagegen, Uri nur dafür wenn alle Orte bauen wollen; daher sollen die zwei Orte die Sache nochmals heimbringen. **l—r** fehlen im Schwyzer Exemplar. **d, g, h, o** fehlen im Berner Exemplar, **u, v** fehlen im Zürcher-, Lucerner- und Schwyzer Abschied. Der Freiburger Abschied stimmt mit dem Lucerner bis **f** inclusive, dann folgen Neuenburger Sachen, die Sarganser Verhandlungen, **h—l** fehlen, **m—u** sind da; der Solothurner Abschied hat die Artikel **a—c, e, f, g, m, n, o—u.**

Zu **f.** Kaiserlicher Majestät Anbringen:

Vorerst kaiserlicher Majestät Gnade und alles Gute. Dann, es sei ihr zugekommen, etliche ihr Widerwärtige, nämlich der König von Frankreich und die Venediger, bewerben sich bei den Eidgenossen um Bündniß und Hülfe durch eine Anzahl Knechte, die sie wider Papst, Kaiser und Reich brauchen wollen. Der König von Frank-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

reich sei wider den heiligen Stuhl, die Venediger des Kaisers und des Reichs offene Feinde, beide vom Papst in Bann und andere Censuren verfällt, deßhalb möchten die Eidgenossen als Gehorsame der Kirche und Glieder des Reichs sich mit diesen und Andern, die gleiche Tendenz verfolgen, in Nichts einlassen, ihnen auch keine Knechte zu werben und wegzuführen gestatten, um nicht des Banns u. s. w. theilhaftig zu werden, auch bedenken, was sie dem Kaiser und dem Herzog von Mailand kraft aufgerichteter Vereinung schuldig seien u. s. w.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, N. 216. Archiv Schwyz.

Zu **u.** „Antwurt vnd beger der Eydgenossen boten vff anbringen der künglichen Räten von Frankrich:"

1. Da wir mit dem heiligen Vater, dem Kaiser und andern Fürsten, die annoch gegen Frankreich im Kriege stehen, in Bündniß und Einung seien, so falle es uns schwer, Frieden und Freundschaft mit dem König anzunehmen, doch seien die mehreren Orte Willens, von einem Frieden zu reden, unter folgenden Bedingungen:

2. Die Eidgenossen behalten vor päpstliche Heiligkeit, kaiserliche Majestät und Andere, die Bündniß und Einung mit ihnen haben, daß solcher Friede diesen Bündnissen unvorgreiflich und unschädlich sein soll.

3. Der König soll die Plätze und Schlösser in Mailand, die noch in seinen Handen, uns und sonst Niemanden übergeben und sich des Herzogthums gänzlich entziehen.

4. Die bei Ertheilung des Geleits an die französische Gesandtschaft gegebene Versicherung und Verschreibung, daß während ihrer Anwesenheit keine Anwerbungen für den französischen Dienst stattfinden sollen, ist dahin auszudehnen, daß zu keiner Zeit ohne der Obrigkeiten Gunst und Willen solche Werbungen stattfinden dürfen.

5. Den Ansprechern soll beförderlich ein Tag zu gütlicher Verhandlung angesetzt werden und werden sie da nicht befriedigt, so soll der König ihnen vor uns Eidgenossen zu Recht stehen.

6. Zuletzt soll „von einer Vererung dem gemeinen Mann" für seine Kosten geredet werden, wie des Königs Boten früher schon angetragen haben.

„Antwurt durch die Botschaft des küngs beschächen vber die antwurt vnd beger durch die botschaften miner herren der Eidgnossen gen Inen getan zu Lutzern des letzten Tags Hornung."

1. Betreffend den ersten Artikel, in welchem die Eidgenossen meinen, es dürfte ihnen nicht schicklich sein, mit dem König Frieden und Freundschaft zu machen wegen der Bündnisse, die sie mit dem Papst, dem Kaiser und andern noch mit Frankreich im Kriege stehenden Fürsten haben, antwortet der König, er glaube mit dem Papst, dem Kaiser und andern Fürsten keinen Krieg zu haben, sondern nur das Seinige zu beschirmen, das hindere also die Eidgenossen nicht, mit ihm Frieden und Freundschaft zu machen. Die genannten Fürsten würden nur gerne sehen, wie wir uns gegenseitig zerstörten.

2. Da die Eidgenossen für nothwendig erachten, den Papst, den Kaiser und Andere vorzubehalten, meine der König zwar, solches sei unnöthig, da es sich nur darum handle, zwischen ihm und ihnen ihre eigenen Streitigkeiten auszugleichen, nicht sich gegen Andere zu verbinden; doch sei der König, wenn sie es wünschen, bereit, den Vorbehalt des Papstes und des heiligen Stuhls und des heiligen römischen Reichs zuzulassen.

3. Da die Eidgenossen verlangen, daß der König die noch in seinen Handen befindlichen Schlösser und festen Plätze im Mailändischen räumen und selbe in keine andern als ihre Hände übergeben und auf das Herzogthum verzichten soll, so glaubt dagegen die Botschaft des Königs, die Eidgenossen sollten sich mit dem begnügen, was der König in Hoffnung, dann den Frieden zu erlangen, ihnen gegenüber bereits gethan, indem er ihnen die Schlösser und Herrschaften Lauis und Luggarus mit aller Zubehörde und allem darin befindlichen Kriegsmaterial übergeben und ihnen das Geld, das die dortigen Besatzungen nach Kriegsrecht genommen, 1700 bis 1800 Kronen, zurückerstattet und auf den Fall des Friedens ihnen zudem noch eine „Cerung vnd begabung" nebst Befriedigung der Ansprecher in Aussicht gestellt habe. Die übrigen Schlösser im Mailändischen zu räumen erlaube die Ehre des Königs nicht; die Eidgenossen haben auch weder Verpflichtung noch Interesse, darauf zu dringen und würden besser thun, von Andern, die jetzt viele Schlösser und Plätze im Mailändischen inne haben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und weder der Eidgenossen Freunde seien noch so guten Willen wie der König gegen sie tragen, die Räumung des Herzogthums zu verlangen.

4. Betreffend das Aufwiegeln der Knechte haben die französischen Boten versprochen sich dessen zu enthalten, so lange sie im Land sind. Weitere Verpflichtung einzugehen scheint ihnen nicht nothwendig. Die Eidgenossen mögen sich wohl versichert halten, daß der König bei ihnen nicht nach Frieden werbe, um dann nachher wieder mit ihnen in neuen Span zu kommen oder sie durch solches oder anderes zu beunruhigen. Auch liege es ja in der Gewalt der Eidgenossen selbst, den Ihrigen das Kriegslaufen außer Land zu verbieten, wenn ihnen solches nicht gefalle.

5. Den Artikel die „sondrigen Ansprächer" betreffend dünkt die Boten des Königs, was sie diesfalls anerboten haben, stehe dem von den Eidgenossen aufgestellten Artikel fast gleich. Wenn aber dießfalls auch noch etwas Spans wäre, so werde man, sobald der Friede geschlossen sei, schon Mittel finden, die Eidgenossen über diesen Punkt zufrieden zu stellen.

6. Betreffend den letzten Artikel „zu reden von einer Erung dem gemeinen mann" versichern die französischen Boten, daß ungeachtet des großen Schadens und Kostens, den der König erlitten, er aus Freundschaft für die Eidgenossen und damit sie seinen guten Willen erkennen, für einmal 100,000 Franken geben wolle, um diese Summe unter ihr Volk und ihre Gemeinden zu vertheilen, womit er sie sich vorderhand zu begnügen bitte. Wollen die Eidgenossen dann mit ihm Bündniß und Vereinung machen, so werde er ihnen fernere Freundschaft und Gutthat erweisen, wie er auch früher schon gethan habe.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, E. 2 61. Staatsarchiv Zürich, V. 383. 288.

485.

Stans. 1513, 1. März (Zinstag nach Matthie).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 191.

Tag der Orte Bern, Lucern, Uri, Ob- und Nidwalden.

Dieser Tag ist des Trivulzio wegen gehalten worden, die Boten hatten aber nicht gleiche Instruction: Bern, Lucern und Uri wollten ihn als Landmann annehmen, Ob- und Nidwalden aber nicht. Da uns aber das Anerbieten des Trivulzio nicht zu verachten zu sein scheint und er jetzt nach Bünden gehen und, wenn er dort fertig ist, wieder vor uns kommen will, so haben wir die Sache nochmals an unsere Obern zu bringen genommen, in der Hoffnung, Ob- und Nidwalden werden sich inzwischen auch entschließen, so daß er unser aller Burger und Landmann werden kann. Sobald er aus Churwalen zurückkommt, soll daher ein endlicher Tag nach Stans gesetzt werden.

486.

Zürich. 1513, 7. März (Montag nach Lätare).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI, 17. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 283. Archive Freiburg, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Jacob Wyß; Jacob Meiß; Meister Weingartner. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Vogt Küng. Uri. Walther Imhof, Ammann. Schwyz. Ammann Kätzi; Vogt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Reding. Unterwalden. — Zug. Schreiber Koli. Glarus. Ludwig Tschudi. Basel. Dr. Grieb. Freiburg. Hans Techtermann. Solothurn. Venner Stölli. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey. Abt von St. Gallen. Dr. Winkler. Stadt St. Gallen. Zunftmeister Giger. Appenzell. Ammann Suter.

a. Dieser Tag ist laut Verabredung der Boten, die bei päpstlicher Heiligkeit waren, angesetzt und wegen des Breve, das der Papst herausgeschickt, des Inhalts, daß er auf der Behauptung beharre, den Knechten, die vor Jahren in seinem Dienst gewesen, nichts schuldig zu sein. Da aber päpstliche Heiligkeit nun „von Zit gescheiden" ist, haben die Boten dieses Tages diese Angelegenheit zu fernerer Berathung in den Abschied genommen. **b.** Die kaiserlichen Räthe, Christoph Schenk zu Limpurg, Vogt zu Nellenburg, Ulrich von Habsperg, Ritter, Vogt der vier Waldstädte am Rhein, und Johann Storch haben etliche Anliegen eröffnet, die dem Kaiser und dem Reiche begegnen: 1. Sie haben im Namen des Kaisers 6000 Mann unter unsern Zeichen auf St. Georgentag nächsthin in seinen Sold begehrt; der Kaiser würde auch deren mehrere annehmen, wenn sich zeige, daß die Knechte Lust haben, in seinen Dienst zu treten. 2. Herr Johann Storch habe Befehl gehabt, auf den letzten Tag gemeiner Eidgenossen nach Lucern zu reiten und etwas anzubringen, sei aber durch Krankheit verhindert worden und habe seinen Auftrag schriftlich ausgerichtet, welche Schrift er hiemit erneuert haben wolle und worauf er Antwort begehre. Der Kürze der Zeit wegen war aber die Antwort noch nicht bereit. 3. Die kaiserliche Botschaft habe Nachricht von etlichen „geschwinden Praktiken", welche von französisch Gesinnten und Andern im Herzogthum Mailand gegen den eingesetzten Herzog geübt werden, um ihn wieder zu vertreiben, weßhalb die Eidgenossen zu getreuem Aufsehen ermahnt werden. Das wollen wir walten lassen. 4. Man möchte der französischen Gesandtschaft, welche unter dem Vorgeben, daß sie nicht gegen den hl. Stuhl noch das römische Reich geführt werden sollen, von uns Knechte begehre, keinen Glauben schenken, noch ihr Knechte anzunehmen bewilligen. Da die Boten dieses Tages auf solches keine Instruction hatten, so wird auf den Sonntag Quasimodogeniti nächsthin (3. April) wieder ein Tag nach Zürich gesetzt, um Antwort zu geben. **c.** Das Schreiben der Cardinäle wird verlesen. Da jedes Ort ein ähnliches bekommen wird, so will man selbes erwarten und auf den obbestimmten Tag darauf antworten. **d.** Heimbringen, ob man gestatten wolle, daß Edle und Andere, die im Thurgau sitzen, von dem Abt von St. Gallen zu Dienern angenommen werden und einen besondern Eid schwören. **e.** Ebenso die Klage der armen Leute, welche von einigen Juden auf das geistliche Gericht zu Constanz citirt werden und dadurch in Schaden kommen. Dem Bischof wird geschrieben, er soll das geistliche Verfahren einstellen, bis wir uns über die Beschwerden berathen haben. **f.** Da man die kaiserlichen Räthe anfragte, gegen wen die von ihnen verlangten Knechte geführt werden sollen, antworteten sie, sie haben darüber keine Instruction, erachten aber gegen solche, die kaiserlicher Majestät und dem hl. Reich widerwärtig sein wollten, vielleicht gegen den König von Frankreich. Sie wollen aber an kaiserliche Majestät schreiben, damit dieselbe ihre Antwort an Zürich zu Handen gemeiner Eidgenossen gelangen lasse. **g.** Da mit den kaiserlichen Räthen in Betreff der unsern Eidgenossen von Basel und Schaffhausen und dem Abt und der Stadt von St. Gallen zugekommenen Mandate geredet wurde, so haben sie gesagt, sie wissen davon nichts, wollen aber kaiserlicher Majestät darüber schreiben und hoffen, es werde gute Antwort folgen. **h.** Heimbringen die Bitte des Stadtschreibers von Rapperswyl wegen seinem im Rechtshandel zwischen den sieben Orten und dem Abt von St. Gallen verdienten Liedlohn. **i.** Was der Spanier wegen, die noch im Herzogthum Mailand da und dort liegen, geredet worden ist, weiß jeder Bote. **k.** Der Handel des Geldes wegen, das die von Schwyz den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Franzosen abgenommen, soll auf dem Tag zu Lucern vorgenommen werden, damit endlich der Span zwischen Uri und Schwyz beseitigt werde.

h, k fehlen im Berner Abschied.

487.

Bern. 1513, 8. März (Zinstag nach Lätare).

Archiv Solothurn.

a. Der Landvogt zu Neuenburg soll den zum Schloß gehörigen Brunnen herstellen lassen, damit das Schloß vor Wassermangel gesichert sei, und die Kosten bei der Jahrrechnung verrechnen, wo man dann entscheiden will, ob die Admodiatores, unter denen der Brunnen in Abgang gekommen, trotz ihrer vom Markgrafen erhaltenen Quittung, dafür belangt werden sollen oder nicht. **b.** Der Landvogt soll denen von Landeron und dem Johann de Lurchet, Vogt zur Zihl, beförderlich um die gegen einander gebrauchten Schmähworte Recht halten. **c.** Er soll auch die 10 Pfund Buße von allen denen beziehen, die über das ergangene „Geschrei" zu Neuenburg Korn verkauft und der Herrschaft das Immi davon nicht gegeben haben. Denjenigen, der auf den Zoller oder Admodiator des Immis „getrungen", soll er verhaften und um 50 Pfund strafen, doch ihm aus Gnaden 10 Pfund davon nachlassen. **d.** Bezüglich des Korn-Immis wird denen von Neuenburg erklärt, man finde in ihren Freiheiten nichts anderes, als daß sie schuldig seien, dasselbe zu geben, und lasse es also dabei bleiben. Bezüglich des „Geschreis" habe man aus ihren Freiheiten ersehen, daß ohne ihr Wissen solches nicht stattfinden soll, daher lasse man es bis auf den Maitag hiebei bewendet sein, wo man dann ferner über die Sache verhandeln wolle. Was das Hochgericht betreffe, so sei der Gegenstand gänzlich auf den Maitag verschoben. **e.** Ueber die Bitte Peter Clercs von Größach (Cressier), man möchte ihn seiner Leibeigenschaft ledigen, will man auf dem Maitag entscheiden. **f.** Der Span zwischen den Chorherren zu Neuenburg und denen von St. Blasien ist veranlasset auf die Decane zu Bern und Freiburg, den Landvogt zu Neuenburg, den Stadtschreiber zu Freiburg, den Venner und den Schreiber zu Neuenburg. Die Chorherren sind einverstanden, derer von St. Blasien hat man sich gemächtigt; der Tag ist angesetzt nach St. Blaise auf den Sonntag Cantate. Wenn die Zugesetzten sich theilen, mögen sie mit Mehrheit einen Obmann bestellen. **g.** Jede der vier Städte hat circa 13 Mütt Wein zu Neuenburg liegen. Wer selben beziehen will, soll es bis Ostern thun, Fässer dahin schicken und den Wein in dem Werth bezahlen, wie vom Landvogt der andere verkauft wird. **h.** Dem Hans Rudolf Stör wird auf Bitte Wilhelms von Diesbach, Hans Ulrich Störs und anderer seiner Freunde die Wart einer Chorherrnpfründe zu Neuenburg zugesagt.

488.

Lucern. 1513, 15. März (Zinstag nach Judica).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 237. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 25. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 231. 287. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß; Junker Jacob Meiß. Bern. Venner Hetzel; Venner Baumgartner; Bartholomäus Mai. Uri. Ammann Troger. Schwyz. Vogt Stadler; Vogt Reding. Obwalden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Stulz. Zug. Vogt Hasler. Glarus. Ammann Tschudi; Vogt Landolt. Basel. Junker Lux Zeigler; Falkner. Freiburg. Venner Krummenstol; Hans Schmid. Solothurn. Venner Stölli; Hugi. Schaffhausen. Burgermeister Barter.

a. Der mailändische Bote Johann Franz Stampa meldet, es sei seinem Fürsten Bericht gekommen über die Wahl eines neuen Papstes; am 11. Tag dieses Monats, nämlich um die vierte Stunde Nachmittags sei der Cardinal von Medicis aus Florenz zur päpstlichen Würde erhoben worden. Derselbe sei dem Herzog angenehm „vnd vermeyn, an Im ein gnädigen bapst zehaben." Zweitens begehrt der mailändische Bote, wir Eidgenossen möchten nicht verübeln, wenn nicht die ganze Zahlung von Mailand in Gold bewerkstelligt werde, der Herzog habe das Gold nicht zusammenbringen können, dagegen werde er gute Silbermünze in guter und gemeiner Währschaft geben, so daß der Werth des Goldes vorhanden sei. Drittens sei dem Herzog berichtet, unsere Hauptleute und Anwälte zu Luggarus thun Eingriffe, wodurch etliche Edelleute daselbst beschwert werden; man möchte doch den Boten, die jetzt im Lande seien, auftragen, solches abzustellen. Endlich vernehme der Herzog, der König von Frankreich versammle in Lyon eine Armee, um wieder nach Mailand zu ziehen; es gehe auch in Mailand ein Gerücht, der Eidgenossen Knechte wollen ihm zuziehen, wodurch im Herzogthum große Irrung und Parteiung entstehe; man möchte doch solches verbieten und ihn nach Inhalt der Capitel schirmen. Das alles will man heimbringen. **b.** Den Grafen von Thierstein wird auf ihr vielfältiges Anrufen Geleit zum Tag nach Zürich auf Quasimodo (3. April) gegeben, damit den Unsrigen, die jetzt auf der Frankfurter Messe sind, nichts Arges begegne. **c.** Die Grafen von Arona, genannt von „bon Rome" (Borromäi), haben ihre Botschaft auf diesem Tag gehabt und sich beklagt, die von Domo, Eschenthal, Luggarus und Andere, die neuerlich zu unsern Handen gekommen, meinen in ihrer Herrschaft zollfrei zu sein, was ihnen, den Grafen, zu merklichem Schaden gereiche; man möchte sie doch nicht also beschweren und um das Ihrige bringen lassen. Sie berufen sich dabei auf die gute Freundschaft und die Dienste, die sie von jeher den Eidgenossen gethan und fortan zu thun Willens seien u. s. w. Das soll jeder Bote heimbringen. Man hat auch den Boten, die an Ort und Stelle sind, aufgetragen, die Sache zu untersuchen. Inzwischen sollen die Zölle, wie von Alterher, aufgenommen und zu gemeinen Handen gelegt werden. **d.** Vogt Fleckli von Schwyz ist vor einiger Zeit zu Schlettstadt gewesen und hat, da Einer geäußert, die Eidgenossen halten weder Treue noch Glauben und haben zu Pavia etliche gefangene Landsknechte am dritten Tag ermordet, sich gegen denselben in's Recht verfaßt; der Rechttag ist auf Donstag nach Jeorii gesetzt; auf dem nächsten Tag zu Zürich soll man berathen, welche Hülfe man dem Fleckli, der zu gemeiner Eidgenossen Ehre sich in das Recht verfaßt hat, leisten wolle. **e.** Da unsere Eidgenossen in den Dörfern Binningen und Bottmingen einen Landtag halten wollen in der Meinung, dieselben gehören zu der Herrschaft Pfeffingen, so hat der Bischof von Basel auf diesen Tag geschrieben, diese Dörfer gehören ihm und in seine Herrschaft. Man setzt daher dem Bischof dieser Sache wegen Tag auf den nächsten Tag zu Zürich, wo die Grafen von Thierstein mit Geleit ebenfalls erscheinen werden. **f.** Der Ammann von Uri soll auf's Dringendste an seine Herren bringen, sie möchten doch dem Einverständniß aller übrigen Orte betreffend Domo beitreten und die von Schwyz wie andere dahin kommen lassen, damit in dieser Sache keine Widerwärtigkeit unter uns sei. **g.** Bezüglich Neuenburgs weiß jeder Bote, was die vier Städte geantwortet haben. Man soll die Antwort heimbringen und auf dem nächsten Tag zu Zürich weiter davon reden. **h.** Da ein starkes Gerücht geht, unsere Knechte seien Willens aufzubrechen, die Franzosen haben Hauptleute und Fähnriche bestellt und Geld gegeben oder verheißen, so hat man die Franzosen deßhalb zur Rede gestellt, diese haben es geläugnet und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

behauptet, sie halten sich ehrlich nach dem Geleit. Nichtsdestominder sollen alle Orte die nöthigen Vorsichtsmaßregeln treffen, damit ein solcher Aufbruch unterbleibe und Niemand ungehorsam sei. **i.** Der mailändische Bote verlangt abermals, daß man in dem Frieden mit dem König von Frankreich seinen Herrn bedenke und ihn väterlich schirme mit allerhand großen Anerbietungen, wie jeder Bote weiß. **k.** Alle Orte sollen über die Capitel und die Vereinung mit Mailand sitzen und erkennen, ob die Grafschaft Asti auch darin begriffen sei und wir die Verpflichtung haben, auch diese dem Herzog einzugeben, denn die französische Gesandtschaft bestreitet dieses und behauptet, diese Grafschaft sei des Königs rechtes Erbe und schon vor hundert und mehr Jahren im Besitz seiner Vorfahren gewesen, weßhalb ihm dieselbe vor Gott und dem Recht gehöre. **l.** Des Juden wegen, den etliche unserer Knechte zu Novara nächtlicher Weile gefangen, weggeführt und beraubt haben, ist auf diesem Tage von mehr denn dreißig Knechten Kundschaft aufgenommen und gefunden worden, daß dieses ein unehrbarer böser Handel sei, der vielen der Unsrigen beinahe das Leben gekostet hätte. Man soll daher die Schuldigen allenthalben, wo sie betreten werden, gefangen setzen und nach Verdienen strafen. **m.** „Der houptsach halb, darum dann diser tag angesetzt gegen des küngs von Frankrich potschaft, hat man abermalen vff den fürschlag, so vff nechst vor gehaltnem tag vnd Jr, der französischen potschaft, antwurt red gehalten vnd der beuelch nach, so jeder pott von sinen herren vnd obern gehept, gehandelt vnd zuletzt so haben dieselben des küngs potten Jr meynung vnd beuelch, als dz von vns erfordert worden, zu endtlichem beschluß vnd vff gefallen beder teilen herren vnd obern in schrift geben, wie jeder pot des ein Copy hat, darüber jedes herren sitzen vnd dz groß erpieten des küngs ansechen, ouch dz sin Maj. nüt anders, dann ein guten, frommen vnd vffrechten friden on allen betrug vnd arglist begert, ze betrachten vnd den nit abzeslachen in der form wie die angezögten Artikel lutend. Ist daruff ein anderer Tag angesetzt vff Donstag in der Osterwuchen (31. März) wiederum zu Lucern an der herberg zesind vnd aldann endtlich antwurt ze geben." **n.** „Gedenken an die Gemeind zu Lutzern der Meylandischen Vereynung halb." **o.** „Desglich des Safoyschen Geltz halb, dz sondrigen personen zu Vnderkouf zugesagt sin sol."

Der Freiburger Abschied hat nur **a**; im Berner Exemplar fehlt **f**, im Lucerner- und Berner Exemplar fehlen **n, o.**

Zu **m.** „Form des fridens zwüschen dem küng vnd der Eidgnoschaft."

„Des ersten, dz all krieg, Irrung vnd spenn, vnwill vnd widerwertikeit nun fürhin zwüschen beden parthyen, Iren vnderthanen, herschaften, landschaften vnd verwandten nachgelassen vnd abgestellet sin söll vnd nun fürhin gute statte früntschaft, frid vnd einigkeit one arglist, faltsch vnd gefärd, in form vnd gestalt, dz potschaften, potten vnd vnderthanen beder parthyen sicher mögen handeln vnd mit einander handtieren mit kouffmannschaft oder anderm gemeinlich oder sunderlich, es sye von wegen Jr obern oder besundrer handlungen halb in jetwedrer obrigkeit herrschaften, landen vnd gebieten sölher maß, daß dweder parthy nit witter gleits noch schirms bedörffe.

Item das durch mittel diß fridens vnd früntschaft der gemelt her küng möge annemen vmb sin sold kriegslüt vß gedachten herrschaften vnd landen gemeiner Eidgnoschaft mit gunst vnd verwilgung gemelter herren der Eidgnossen vnd nit anders, Im zu dienen in sinen gescheften, wo es Im not wurd sin vnd Irer bedörfte mit guter bezalung wie bißhar gebrucht. Ist doch angesechen, das dieselbigen knecht und söldner nit söllen gebrucht werden wider vnsern hl. vater den bapst vnd Stul zu Rom vnd dz hl. Röm. Rich vnd ander miner herren der Eidgnoschaft puntgnossen vor datum diß briefs angenomen.

Vnd als denn der küng früntlich verwilget all vordrung gemelter herren der Eidtgnossen vnd darzu ein große Summ geltz, wiewol den gedachten herren küng nützit nachgelassen wirt, dz zu sinem vortel diene, dann allein der bloß frid, wölle gemelten herren Eidtgnossen gefallen vnd daran sin, etwas mittel zu finden, dz gemelter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

her küng die zwey Sloß Meyland vnd Cremona mit zimlicher spis versechen möge, wie das gedachten herren Eidgnossen bedunkt zum aller erlichesten, geschiktesten nach gelegenheit der zit angesechen vnd geordnet werde. In mittler zit söllen die zusetzer in den Schlossen keinen schaden niemantz zufügen, es sye mit geschütz oder anderer krieglicher übung, versechen ouch dz die vßern denen in schlossen ouch kein schaden zufügen söllen. Sölichs wirt als wol gemeiner Eidgnossen nutz sin als des Küngs in der gestalt, wo die selbigen Sloß verloren wurden, möchten sy in die hand vnd gewalt komen dero, so gemein Eidgnossen me widerwertig vnd minder fründ sind, dann der küng, als sy des wol mögen warlichen bericht sin, wie dann dz klerlicher vorhanden ist. Sölichs wurd ein vnersezlicher verlust dem küng vnd gemelten herren Eidgnossen.

Witer als dann der küng ein sum Gelts vorgemellt, namlich 120,000 Franken, den zwölf orten der Eidgnoschaft zu einer früntlichen Erung zugeseit, vber dis obgemelt sum hat gemelter küng zu sunderm guten willen gemelten herren Eidgnossen Iren verwandten sechs tusig franken vnder sy vßzeteilen zugeseit vnd versprochen."

Antworten der XII Orte.

Zürich: „Wie der fürschlag vff vorigem tag beschechen, daby bliben sy vnd sover dz mög erfunden werden, wöllen sy dz annemen vnd wo dz nit erfunden, mögen sy lyden, sy vom land heißen ritten vnd nit mer harin tagen." Bern ebenso, will die Gesandten jedoch nicht fortweisen, sondern andere Mittel suchen, um aus dem Krieg zu kommen. Uri wie Zürich, doch so, daß der König den Ansprechern gerecht werde vor eines jeden Obern. Schwyz wie Zürich. Obwalden will bei dem Vorschlag bleiben, doch Anderes anhören. Nidwalden bleibt einfach beim Vorschlag. Zug will Schlösser, die gebrochen sind, nachlassen, der Verehrung halb reden, der Ansprecher wegen den französischen Vorschlag annehmen. Glarus will die Gesandten fortweisen, wenn die Schlösser nicht geräumt werden. Basel bleibt beim Vorschlag, will aber Niemanden wegweisen. Freiburg will einen ehrlichen Frieden, kann die Räumung der Schlösser nachlassen. Solothurn will den Frieden der Schlösser wegen nicht zerschlagen lassen und die Franzosen nicht fortweisen. Schaffhausen bleibt beim Vorschlag. Lucern wie Solothurn.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 24.

489.

Luggarus. 1513, 28. März (vff Mentag nach Ostern).

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, **I. 8.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **N. 239.** **Staatsarchiv Zürich. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Heimbringen die Bitte des Rusca von Bellenz und des Commissars für ihn, man möchte seinem Tochtermann Bonaventura De Sonnaz begnadigen, der im Schloß zu Lauis gewesen und verrufen ist. **b.** Ebenso das Begehren eines schwäbischen Kaufmanns und seiner Gesellschaft um Zollerleichterung für ihre Waaren im Gebiet von Lauis und Luggarus. **c.** Der Nachrichter soll seinen Wohnsitz zu Luggarus haben und seinen Lohn vom Richter erhalten. **d.** In dem Schloß Luggarus soll jedes der VI Orte 4 Knechte haben, das macht im Ganzen 24 Knechte wie zu Lauis, bis auf weitern Befehl unserer Herren. **e.** Es sind vor uns Boten des Herzogs von Mailand und der Grafen von Luggarus erschienen und haben mit vielen Worten angebracht, Luino gehöre nicht zu Luggarus, es sei ein besonderes Gericht und liege nicht in dem gleichen Bisthum. Luino gehöre zum Bisthum Mailand, Luggarus zu Como. Luino sei einem der Grafen geworden, ein Jahr bevor sie Luggarus erworben haben; es habe vor Zeiten zur Grafschaft Ampora (?) gehört, die bei Arona liege, Herzog Philipp habe es davon abgelöst und den Grafen von Luggarus gegeben, wofür sie Briefe vorweisen. Mit diesem Anbringen hat man sie vor unsere Herren gewiesen. **f.** Die von Luino sind vor uns erschienen und haben vorgebracht, sie seien von den Hauptleuten der sechs Orte, die zu Lauis

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gewesen, aufgefordert worden zu schwören, wie die von Luggarus, unter der Zusage, man wolle sie behalten und schirmen wie andere; darauf haben sie geschworen und gebeten, man möchte sie behalten und nicht verlassen, denn die Grafen drohen ihnen mit Hängen u. s. w. Sie zeigen auch Briefe vom Grandmaitre in Mailand an den Castellan von Luggarus, wodurch er diesen anweist, die von Luino zu Bauarbeiten am Schloß und den Befestigungen anzuhalten, und an sie selbst, wodurch er sie zum Gehorsam gegen die Befehle des Castellans auffordert. Dem seien sie nachgekommen. Auch bezeugen sie, daß sie zur Zeit der alten Grafen stets haben helfen müssen, das Schloß bauen und in Krieg und Frieden dienen. Das soll jeder Bote heimbringen. **g.** Dem ganzen Mainthal ist bewilligt, einen deutschen Richter zu haben um geordneten Lohn von 85 rheinischen Gulden und etwas Bußen, Haus und Hausrath, jedoch auf Wohlgefallen unserer Herren. **h.** Denen von Lauis und Luggarus und der ganzen Landschaft ist unter gleichem Vorbehalt gestattet, die Münze zu geben und zu nehmen, wie sie zu Mailand Curs hat, da sie zu dem deutschen Curs zu viel Verlust erleiden würden, es beträfe 3 Kreuzer auf jeden Gulden. **i.** Heimbringen die Bitte der Burger von Luggarus um Begnadigung eines ihrer Mitburger, der ehedem Richter zu Lauis gewesen und mit den andern verrufen ist. **k.** Ein unehelicher Graf zu Luggarus weist eine testamentarische Verfügung seines Vaters vor, wonach ihm und seinen Brüdern auf den Zoll zu Luggarus 400 Pfund mailändisch (116 rhein. Gulden minder 2 Groß) jährlich und ewig angewiesen werden, so daß, wenn ein Bruder stirbt, selbes auf den andern übergeht. **l.** Jeder Bote soll an seine Herren bringen, daß keine Exspectanz auf eine Pfründe, weder zu Lauis, noch im Mainthal, noch zu Luggarus und in der Landschaft gegeben oder versprochen werden soll bis die Pfründe ledig fällt. **m.** Ebenso, daß die von Luggarus bitten, man möchte ihnen auf den Fall, daß sie wegen Appellationen oder Anderm vor die Eidgenossen treten müßten, ein Ort bestimmen, wo sie ihre Sache anzubringen haben, damit sie nicht jeweilen mit großen Kosten in alle Orte reiten müssen. **n.** Der Zoll zu Luggarus ist auf ein Jahr einem dortigen Burger verliehen um 800 Kronen in Gold. **o.** Jeder Bote weiß seinen Herren zu berichten, was die Renten zu Luggarus und in der Landschaft betragen, nämlich: 1. der Zoll zu Luggarus ist früher verliehen worden um 730 Ducaten. 2. Die von Luggarus mit Inbegriff von Gambarogno, Ascona und einiger anderer Dörfer geben der Obrigkeit jährlich 200 Ducaten. 3. Dieselben haben dem Richter jährlich für seinen Lohn 80 Ducaten zu geben. 4. Einem Canzler haben sie jährlich 6 Ducaten zu geben. 5. Das Mainthal und Lavizzara schulden der Obrigkeit jährlich 60 Ducaten. 6. Dem Richter für seinen Lohn 65 Ducaten. 7. Einem Canzler 15 Ducaten. 8. Die aus dem Thal Verzasca geben jährlich der Obrigkeit 24 Ducaten 40 Groß. 9. Dem Richter 12 Ducaten 40 Groß; es ist ihnen erlaubt, bis auf 2½ Ducaten zu richten, nicht weiter. 10. Einem Kanzler 1 Ducaten 40 Groß. 11. Die von Gambarogno geben dem Richter an seinen Lohn jährlich 15 Ducaten; sie dürfen unter sich um Schulden bis auf 2½ Ducaten richten, für größere Sachen sollen sie nach Luggarus vor Gericht gehen. 12. Das reiche Dorf Brissago gibt der Obrigkeit für den Schirm 6 Ducaten 40 Groß. 13. Dasselbe gibt jährlich ein geladenes Roß „mit Gitzlin" und 1 Ochsen oder 2 Ducaten 20 Groß. 14. Brissago hat das Recht, einen Richter selbst zu setzen und gibt ihm 2½ Ducaten 6 Groß und einen Ochsen. 15. Luino gibt der Obrigkeit 570 Ducaten, dem Richter 60 Ducaten an Gold geordneten Lohn.

Dazu „Abscheid vnd Capitel deren von Mendris von Valerna." Artikelweiser Vertrag mit den jeweiligen Antworten der Boten des Tages, entweder zustimmend oder die Genehmigung der Obern vorbehaltend.

Berner Abschied l. c. 253.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

490.

Lauis. 1513, im Monat März.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus-Abschiede, I. 14. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 271. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Ein Jude von Novara ist gefangen und dessen Haus nächtlicher Weile von einigen Knechten der Eidgenossen ausgeraubt worden. Der Jude hat uns um Recht und Hülfe angerufen. Wir haben ihn vor unsere Herren und Obern gewiesen und ihm dazu freies sicheres Geleit gegeben. **b.** Eben dahin haben wir die Soldansprache Meister Caspars gewiesen, der als Büchsenmeister vor Lauis gedient hat. **c.** Da die zwei Brüder von Bellenz aus dem Schloß Codelago 6 ehrene Büchsenmodelle, dazu Pulver und Blei, 7 Betten mit Decken und Leintüchern weggeführt haben, so soll man daran sein, daß solches wieder zurückgestellt werde. **d.** Ein Tuchhändler von Como hat lange Zeit in Lauis seine Waaren feil gehabt; er hat einen Bruder in Frankreich, der mit ihm im Unvertheilten steht. Er hat uns für sich und sein Gut um Geleit gebeten, damit er sein Geschäft wie früher betreiben möge. Das haben wir ihm gegeben und er hat dafür 33 Gl. bezahlt. **e.** Anbringen des Bischofs von Como: 1. Der Pfründen wegen hat man ihm geantwortet, wenn er Briefe habe, wonach ihm die Verleihung von solchen zustehe, so werde man sein Recht anerkennen, ebenso das Recht Gewählte zu bestätigen, die Pfründen aber, die unsere Herren zu verleihen haben, behalten wir vor. 2. Was die Ehe antrifft und er darum zu handeln hat, wollen wir ihm nicht abschlagen „was sin recht wist." 3. Auf sein Begehren, daß man ihn die Wucherer strafen lasse, hat man geantwortet: Wenn Jemand dießfalls strafwürdig würde, glauben wir, unsere Herren haben die Ihrigen zu strafen. 4. Des Eides halb begehrt er „dorin zu handlen als formals." Antwort: „Wo einer meineidig wurde, behalten wir semlichs vor, durch vnsern richter zu strafen, was aber einer in solichem bichtet oder sich lossen absolfieren, nemen wir vns semlichs nüt an." 5. Auf sein Begehren, seine Zinse einzubringen wie vormals, hat man geantwortet, solches habe durch unsern Richter zu geschehen; bezüglich der Verleihung seiner Güter und Empfahung der Lehen zu Como aber lasse man ihn bei seinem Herkommen. 6. Er begehrt, wenn ein Laie einem Priester etwas schulde, so soll er vor den bischöflichen Richter kommen. Antwort: In solchen Fällen soll die Sache vor unserm Richter berechtet werden, es wäre denn, einer hätte sich anderst verschrieben, in letzterm Falle bleibe es bei dem Vertrag. Alle diese Artikel behalten wir übrigens unsern Obern zu mindern oder zu mehren vor. **f.** Die von Somvix (Sonvico) haben einen Brief, daß sie unter sich bis auf 40 Ducaten richten mögen. Auf ihre Bitte, ihre Competenz noch etwas zu erhöhen, haben wir dieselbe unter Vorbehalt unserer Obern auf 45 Ducaten erhöht. **g.** Denen von „Carona Bresileyen" wird ebenso auf ihr inständiges Bitten die Competenz ihres Gerichtes von 5 auf 10 Ducaten erhöht. **h.** Ebenso denen von Ponte auf 10 Ducaten. **i.** Die von Carona haben gebeten, wir möchten ihnen ihr Privilegium, der Obrigkeit keine Reisesteuer zu geben, bestätigen. Man antwortet ihnen, wenn ihnen solches Privilegium bestätigt würde, so müßten sie sich anheischig machen, bei Kriegszügen unserer Obern dafür eine Anzahl Knechte auf ihre Kosten mit den Unsern zu schicken, wozu sie sich gerne bereit erklärt haben. **k.** Das Dörflein Campione am Lauisersee, welches der Abtei zu St. Ambrosius in Mailand gehört, hat um Bestätigung seiner vom Herzog und König erhaltenen Zollfreiheit im Lauiserthal gebeten. In Ansehung seines Freiheitsbriefs, auch dessen, daß die Leute ihren Theil an den Kosten der Wachtschiffe, die man wider die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Franzosen im Schloß auf den See gethan, getragen und sich auch fortan zu allen Diensten erboten haben, wird ihnen ihr Privilegium bestätigt, wie es ihnen vormals zugesagt worden ist. Ihre Zollfreiheit besteht darin, daß sie gehalten werden sollen wie die von Lauis. **l.** Dem Sohn des Alois von Tesserete hat man eine Exspectanz gegeben auf die erste Pfrund, die zu Tesserete ledig fällt. **m.** Jeder Bote soll an seine Herren berichten, wie man das Schloß gefunden und da gehaushaltet hat. **n.** In dem Schloß Lauis sollen bis auf weiteren Befehl der Orte von den sechs Orten 34 Knechte gehalten werden. **o.** Der Richter soll 6 Betten, je zwei Knechte sollen ein Bett im Schloß haben. Zu jedem Bett sollen vier Leintücher und 2 Decken sein. **p.** Dem Zollner wird aufgetragen, in Anwesenheit des Richters die Güter der Verrufenen zu verkaufen oder zu verleihen. **q.** Swan (Giovanni) Peter soll die Briefe im Schloß zur Hand nehmen, was davon den Leuten gehört, ihnen herausgeben, was unsern Herren und den Verrufenen gehört, soll er zu unserer Herren Handen aufbewahren. **r.** Der Zoll vom Brod, Fleisch und Wein soll eingestellt bleiben bis acht Tage nach Pfingsten, der rechte Zoll dagegen soll bezogen werden wie von Alterher. **s.** Der Zollner soll den Zoll von Jedermann einziehen wie von Alterher, sie seien von Domo, Lauis oder Luggarus. **t.** Die von Lauis haben der Obrigkeit für Reisesteuer, für ihr Weingewächs, Korn und einen Ochsen an einer Summe 870 Ducaten 20 Groß alljährlich zu geben gehabt. Davon geht ab 71 Ducaten 5 Groß für die zwei Dörfer Isone und Medeglia, die ehedem zu Lauis gehörten, jetzt aber zu Bellenz gehören. **u.** Die von Somvix waren jährlich der Obrigkeit 200 fl. 32 kr. schuldig, das war ihnen an ihre Rickmauern zu verbauen gestattet; nun wird ihnen gesagt, daß sie künftig dieses Geld alljährlich an unsere Herren zu bezahlen haben. **v.** Da die von Lauis und die Landschaft die Steuer in zwei Zielen auf St. Johannestag und auf die Faßnacht zu bezahlen haben, so wird ihnen gesagt, sie sollen sich gefaßt machen, auf St. Johannestag nächsthin die Hälfte abzutragen. **w.** Auf das Anbringen derer von Lauis, daß der Richter vormals schuldig gewesen sei, einen studirten Vicarius oder Unterrichter in seinen Kosten zu halten, woran sie ihm monatlich 23 rhein. Gl. 20 Groß gegeben haben, wird dem Richter empfohlen, bis auf weiteren Befehl unserer Herren einen solchen „Vicary" zu nehmen. **x.** Der Zollner berichtet, der Zoll zu Lauis sei bisher von der Obrigkeit um 1140 Ducaten jährlich verliehen worden, dabei sei jedoch der Wein-, Brod- und Fleischzoll nicht vorbehalten gewesen. **y.** Die von Lauis und die von Somvix haben früher einmal einander beraubt; es ist eine Erkanntniß erfolgt, daß sie einander deßhalb nicht weiter ersuchen sollen. Diese Erkanntniß begehren die von Lauis zu appelliren. **z.** Man soll anbringen, ob man den Zusatz im Schloß „Gotlag" (Codelago) bleiben lassen wolle. **aa.** Ebenso ob man das Schloß Lauis wieder bauen lassen wolle. **bb.** Jedes Ort soll seine Wachtmeister und Weibel bezahlen.

491.

Lucern. 1513, 1. April (Frytag nach Ostern).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.[2] 187. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 300. **Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.**

Bolen: Zürich. Burgermeister Wiß; Junker Jacob Meiß. Bern. Venner Hetzel; Venner Baumgartner. Uri. Ammann Troger. Schwyz. Vogt Fleckli; Martin Pfil. Obwalden. Arnold Frumb, Ammann. Nidwalden. Ulrich Andachers, Ammann. Zug. Vogt Stocker; Vogt Rettich. Glarus. Ammann Tschudi; Vogt Landolt. Basel. Lux Zeigler; Ulrich Falkner. Freiburg. Hans Techtermann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Solothurn. Venner Stölli; Benedict Hugi. Schaffhausen. Burgermeister Barter; Hans Löw. Lucern. Ludwig Küng, Schultheiß; Schultheiß Feer; Hans Gössi; Venner Vetter; Arnold Moser; Hans Ratzenhofer.

a. Der Herzog von Mailand läßt durch seinen Boten den Eidgenossen sagen, er habe das Geld, das er uns schulde, durch einen seiner Schatzmeister nach Zürich geschickt und was er uns versprochen, das wolle er halten, hoffend, wir werden das gleiche thun. Die Spanier, die in Mailand sind, behalte er nur so lange da, bis einige Schlösser und Städte, welche die Franzosen noch im Herzogthum besetzt halten, auch zu seinen Handen gebracht seien, dann werde er sie innert zwei Tagen aus dem Herzogthum entfernen. Damit empfehle er sich den Eidgenossen „als ein Sun sinem vater." **b.** Da eine Rede geht, es unterstehen sich eine Anzahl Knechte zum König von Frankreich zu ziehen, so soll man allenthalb rathschlagen und auf dem Tag zu Zürich antworten, wie man solchem uns zu Unlob und Nachtheil gereichenden Unternehmen zuvorkommen möge. **c.** Der Ammann von Uri soll an seine Herren bringen, da wir nun mit Schwyz einig seien wegen Domo, so möchten sie sich von uns auch nicht söndern „vnd sy gen Thum wie ander komen lassen, damit wir all eins vnd kein widrige syen." **d.** Auf diesem Tag sind auch die kaiserlichen Boten, Hans von Landau, Ulrich von Habsperg und Johann Storch erschienen und haben angebracht, es sei ihnen auf Montag nach Quasimodo (4. April) nach Zürich Tag gesetzt der Forderung der 6000 Knechte in den Dienst des Kaisers wegen. Mittlerweile aber habe seine Majestät vernommen, die Franzosen unterhandeln mit den Eidgenossen um einen „Bericht", um die Schlösser zu Mailand und Cremona speisen und eidgenössische Söldner annehmen zu können. Das sei dem Kaiser widerwärtig, ebenso dem Papste und dem Herzog von Mailand nachtheilig. Deßhalb begehre der Kaiser, die Eidgenossen möchten den Franzosen kein Gehör geben und ohne sein und des Papstes Wissen und Willen keinen Frieden mit denselben machen, auch nicht ohne Vorbehalt des Herzogs von Mailand und der genannten Schlösser. Auch ist angezogen, daß die Vereinung mit dem Papst erneuert werden sollte. Ueber Alles das will man auf dem Tag zu Zürich antworten. **e.** Unsere Eidgenossen von Churwalen sind auf diesem Tag erschienen mit dem Begehren, sie bei dem Veltlin und Cleven bleiben zu lassen. Da man sich nicht darauf versehen hat, daß sie auf diesem Tag mit ihren Begehren erscheinen würden, so will man auf nächstem Tag Antwort geben. **f.** Die Boten von Bern sollen dafür sorgen, daß die von Hallwyl, welche im See daselbst ein Lehen haben, das Mannlehen ist von St. Michaels Stift Münster, angehalten werden, dasselbe zu empfangen. **g.** Da wir abermals an Lucern das Ansinnen gestellt haben, die mailändischen Capitel mit uns zu besiegeln, oder aber auf unser Begehren seine Gemeinde zu sammeln, antworten die von Lucern, sie haben ihre Gemeinde schon gehabt und sich entschlossen, „still zestan", bis sie wissen, ob wir mit den Franzosen Frieden haben werden oder nicht. Sollte man deßhalb weiter an sie gelangen, so wollen sie die Sache im großen und kleinen Rath und wenn nöthig auch mit der Gemeinde erwägen und gebührliche Antwort geben. **h.** In Betreff des Juden von Novara, den etliche Knechte beraubt haben sollen, verlangen diese Geleit, um sich zu verantworten. Man hat ihnen Geleit gegeben zum Recht, aber nicht wieder davon, es sei denn, daß sie sich genügend verantworten können. **i.** „Entsluß der Eidgnossenschaft Räten vnd Sandtpotten zu dem friden zwischen dem kristlichesten küng zu frankrich vnd vns Eidgnossen vff anbringen der selben potschaft an gemelten herrn küng, vff dem tag zu Lucern in der Osterwuchen gehalten:

„Des ersten, dz wir Eidgnossen vorbehalten vnsern heiligen Vater, Römisch keyserl. Majestat vnd ander, so pündtniß vnd vereinung mit vns haben, dz söllicher frid demselben pündtnussen und eynungen gar vnvergriffen vnd vnabzögig sin sölle.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Demnach, dz sin küngl. M. die plätz vnd Slösser in Meyland, so noch in Ir hand, rumen vnd die in vnser hand zu besetzen vnd sust niemands vbergeben sölle vnd fürhin sich des selben herzogthumbs entziehen vnd rüwigen wölle mit sampt der Grafschaft Ast.

Vnd als hieuor in erlangung des gleits vorbehalten ist, dz der küng die vnsern nit vfwiglen sölle, als des ein verschribung geben, die aber nit witer lut, dann diewil vnd sin potschaft im land sye, Ist miner herren beger, das ein verschribung beschech in pester form, dz die vnsern vor noch nach dheins wegs vffgewigelt, angenommen oder besoldet werden an einer oberkeit guten gunst, wüssen vnd willen.

Daby als vor ouch zu tagen gemeldet ist der Ansprächern halb, so also gefridet wurde, dz denen ein tag vnverzogenlich angesetzt, zebesechen ob man die früntlich abtragen, so verr dz nit gsin der küng Inen des rechten gestendig were vor vns Eidgnossen gemeinlich.

Vnd zu letst dannethin zu reden von einer vererung dem gemeinen man für Iren kosten, wie vor durch die herren des küngs potschaft ouch geredet worden, doch das der küng Ir potschaft ouch wittern gewalt gebe, so werden der Eidgnossen potten ouch gewalt haben, in hoffnung, vff vordrig erpieten werde man sovil mer am küng erfinden das man nit zerschlache.

Vff obgeschribne Artikel vnd fürschlag ist der Eidgnoschaft Räten vnd potten entsluß vff Ir beger den herren so sy getan, dz man sich erkönnen vnd wen der merteil nit anders in befelch, dann dz sy dißmals vß vnser Eidgnoschaft vnd an Ir gewarsamme ritten vnd nit destminder den obgemelten fürslag an küng langen lassen vnd so ver das erlangt am küng, so söllen sy solichs gan Lucern schriben, die söllen dann witter tag ansetzen vnd zu besluß des fridens handeln.

Dem allem nach haben vermelt küngesch potschaft witer audienz begert vnd lassen anbringen, dz der artikeln halb, wie die obluttend, der herr von Trimolline in eigner person vnd angends im besten vermögen zu dem küng ritten vnd harinn so vil handeln in guter hoffnung, dz sölcher friden beslossen vnd vom küng angnommen werd, darzu er all sin fliß vnd arbeit leggen vnd sölich antwurt wider bringen biß vff nechst pfingsten vngfarlich vnd begert in mittler zit, damit die vnsern niendert hinlousen vnd wir Eidgnossen deß dester sicherer sient, dz sy Ir verschribung halten noch niemand vffwiglen wöllen, das in der Eidgnoschaft etlich der herren siner mitgesellen, biß die antwurt herus komt, bliben ze pfande, ouch so er die erlangt nach vnserm fürslag, dz er vnd die by Iren gleit bliben vnd zu besluß des friden handeln mögen. Ist also abgscheiden, die wil etlich ort in befelch gehept, so verr sy vf disen tag den fürslag nit entlich zuseiten, Inen dz gleit abzekünden vnd fürer ze wisen, als ouch beschechen ist nach lut obgeschribens artikels, so nun aber sy sölcher maß begegnet, das man in guter hoffnung, die Artikel werden angnomen, hat man sy lassen bliben, doch das der orten potten, so des nit gwalt, sölichs an Ir herren vnd obern bringen, vnd ob jemant were, der sölichs nit thun, sunders vff vordrer meynung beharren, als man doch nit vermeint, die söllen dz vnser Eidgnossen von Lucern witter schriben vnd verkünden.

Sodann als der fürslag geendert vnd darzu die Grafschaft Ast begriffen, da sy aber vermeynen, diewil die selb sin ererbt gut vnd Im vor Gott vnd dem rechten zugehörig, möcht sich des der küng merklich beswären, Ist Ir beger, das jeder pot sölichs zum trülichesten heimbringen, vnd wiewol gemelter herr von Trymollien angenomen, sich darin ouch zu arbeiten, ob aber dz nit gesin, das doch der friden darum nit gehindert wurde, als jeder pott witter weiß zesagen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Antworten der XII Orte.

Zürich will bei der vorigen Antwort bleiben, der König soll sich aus dem Bann lösen, welchen der neue Papst bestätigt hat, auf das Herzogthum Mailand und die Grafschaft Asti verzichten und selbe räumen. Gehen die französischen Boten nicht sofort hierauf ein, so soll man ihnen das Geleit ohne Weiteres abkünden. Bern will die Schlösser nicht speisen, noch Knechte für Frankreich annehmen lassen. Wenn aber Lauis und Luggarus uns übergeben werden, so möge man, immerhin unter Vorbehalt des Papsts, Kaisers und unserer Verbündeten, über den Frieden unterhandeln. Wollen die französischen Boten das nicht, so sollen sie heimreiten. Lucern ist für den Frieden und läßt sich daran durch die Frage der Schlösser nicht irren, will aber die obigen Vorbehalte des Papsts, Kaisers und der Verbündeten der Eidgenossen machen und Abtrag der Ansprecher, auch soll von einer Verehrung für den gemeinen Mann geredet werden. Uri macht ebenfalls obige Vorbehalte, dazu verlangt es Räumung und Verzicht auf das Herzogthum Mailand, Versprechen unsere Knechte nicht aufzuwiegeln. Nur unter diesen Voraussetzungen stimmt es zum Eintritt in Unterhandlungen über einen Frieden. Schwyz antwortet ähnlich wie Uri, um die ihm widerfahrene Schmach wolle es sich finden lassen, daß es Glimpf und Ehre zu haben gedenke. Obwalden will sich mit gemeinen Eidgenossen oder dem Mehrtheil nicht abhalten lassen, mit dem König Frieden zu machen, wenn auch die Räumung der Schlösser nicht eingegangen wird, aber der König soll dem gemeinen Mann 200,000 Franken geben. Nidwalden will die 200,000 Franken nicht fordern, sondern zuerst wieder die Sache an eine Gemeinde kommen lassen. Asti will es dem König lassen, weil man ihm's verheißen habe. Der Herzog von Mailand soll in den Frieden einbegriffen werden, wie ein Eidgenosse. Wegweisen will es die französische Gesandtschaft in keinem Fall. Zug möchte den Frieden, aber die Frage, ob man die Schlösser speisen lassen wolle, stelle es dem Herzog anheim, will letzterm halten, was ihm versprochen ist, im Uebrigen sich durch die Schlösser nicht irren lassen. Glarus gefällt von den drei Artikeln des französischen Vorschlags keiner, es will die Gesandtschaft fortweisen, wenn unsere Bedingungen nicht angenommen werden. Basel will auf den von den Eidgenossen der französischen Botschaft gestellten Artikeln „gestrax" bleiben und wenn selbe nicht angenommen werden, nicht weiter über den Frieden unterhandeln, sondern die Gesandten fortweisen. Freiburg möchte wohl gern einen ehrenhaften Frieden, könne aber nicht sehen, daß es dem König damit Ernst sei, er verlange unannehmbare Sachen. Solothurn will mit gemeinen Eidgenossen oder dem Mehrtheil in jede Friedensverhandlung eintreten, verlangt, daß der Herzog von Mailand die Spanier und Kaiserlichen auch aus dem Herzogthum entferne, das Geleit abkünden wolle es nicht. Schaffhausen verwirft die französischen Vorschläge und will bei den eidgenössischen Friedensbedingungen des voriges Tages „gestrax" verbleiben, auch dem Herzog von Mailand Asti, das man ihm versprochen, verschaffen,

Staatsarchiv Zürich: Abschiede VI. 32. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, N. 303.

Hiezu noch folgendes Concept:

Lucern, 1513, ante pascha. Die Schultheißen, Ammänner, Räthe und Gemeinden der zwölf Orte nebst Baden und Bremgarten bezeugen, daß durch den vom König von Frankreich gesendeten Unterhändler Morlet bezahlt worden seien an Zürich 108 Sonnenkronen, Bern 48, Lucern 328, Uri 133, Schwyz 19 1/2, Unterwalden 55, Zug 64, Glarus 68, Baden nonies viginti et octodecim cum dimidio (198 1/2), Freiburg 103 1/2, Schaffhausen 27, St. Gallen 101, Solothurn 398, Bremgarten 20 1/2, Basel 126 3/4, welches Geld Mondrogon, Capitän zu Lugano, der Hauptmann zu Luggarus und deren Genossen von der Besatzung dortiger Schlösser einigen aus Italien zurückkehrenden Gesandten abgenommen und welches Geld Eidgenossen, die damals in Italien gegen die Franzosen standen, ihren Angehörigen schickten, alles nach eidlicher Aussage der Gesandten, im Ganzen 1801 3/4 Schildkronen.

Unklares vielfach corrigirtes lateinisches Concept im Lucerner Allg. Abschiedeband, E. 2. 166.

Diese Acten finden sich auch im Lucerner Allg. Abschied E.[2], 159. 160. Archiv Schwyz.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

492.

Zürich. 1513, 4. April (Montags nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E 2. 240. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 10. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 311. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Nöist; Heinrich Escher; Meister Weingartner; Meister Berger. Bern. Venner Tittlinger. Lucern. Vogt Küng. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Kätzi. Obwalden. Ammann Wirz. Nidwalden. Ammann Stolz. Zug. Vogt Schnüringer. Glarus. Pannermeister Stuki. Basel. Zunftmeister Trutmann. Freiburg. Burgermeister Hans Stoß. Solothurn. Hans Heinrich Winkeli. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey. Abt von St. Gallen. Hofkanzler Schenkli. Stadt St. Gallen. Burgermeister Vonwyler. Appenzell. Ammann Suter.

a. Der römische Kaiser hat auf diesen Tag geschrieben, die Feinde derer von Kaufbeuren seien in Acht und Aberacht. Es heiße, daß solche sich in unsern Landen aufhalten und daß die von Kaufbeuren vor ihnen in Sorgen stehen müssen. Er begehrt, daß wir dieselben aus unsern Landen fortweisen oder wenn es die von Kaufbeuren verlangen, sie ihnen zu Recht handhaben. Wegen Mangel an Instruction wird dieser Gegenstand an die Obrigkeiten heimgebracht, „die darin förmlicher vnd geschicklicher zu handeln wüssend." **b.** Bezüglich des Anbringens des Bischofs von Basel, betreffend das Münsterthal und die Dörfer Binningen und Bottmingen, eröffnen unsere Eidgenossen von Bern, sie haben dem Bischof und denen vom Münsterthal deßhalb einen gütlichen Tag nach Biel gesetzt auf Sonntag vor oder nach Sant Jörgentag nächsthin (17. oder 24. April). Dabei hat man es bewendet sein lassen, doch soll Basel auch seine Botschaft dahin schicken und helfen den Span in Güte zu beseitigen. **c.** Da Binningen und Bottmingen die Herren von Thierstein angeht, diese aber auf dem Tag nicht erschienen sind, sondern die Ursache ihrer Verhinderung hieher berichtet haben mit Begehren, ihnen für einen andern Tag Geleit zu geben, so hat man die Angelegenheit bezüglich dieser zwei Dörfer auf einen andern Tag verschoben und verordnet, daß bis dahin alles unverändert bleiben soll. **d.** Die Bitte der Edeln und gemeinen Landsassen im Thurgau, man möchte sie auch an dem Geld, das wir allfällig als Ersatz für die Kosten der letzten Kriege erhalten, Theil nehmen lassen, soll jeder Bote an seine Obern bringen. **e.** Jeder Bote kennt die Bitte, welche die von Steckborn „zu Erbeßrung Jr Statt vnd vns allen zum trost" gethan haben. **f.** Das Frauenkloster Münsterlingen wird auf Grund früherer Erkanntnisse pflichtig erklärt, den Edeln und Schildgenossen im Thurgau an die Steuern und Reisekosten seinen Beitrag zu leisten. **g.** Auf die Bitte des Boten von Venedig ist zwei venetianischen Edeln mit drei Dienern, welche in der Schlacht von Ravenna gefangen, nach Frankreich geführt und beschätzt worden sind, zur Rückkehr durch die Eidgenossenschaft Geleit gegeben. Dabei hat man vorzüglich die Gutthaten betrachtet, welche die Venediger voriges Jahr den Unsern in Italien erwiesen haben. Jeder Bote soll seinen Herren berichten, daß man die beiden Venetianer mit ihren drei Dienern auch dem gemäß halte. **h.** Der mailändische Bote Johann Franz Stampa ist auf diesem Tag erschienen und hat mit langen Worten angezeigt, wie die Spanier, welche bisher im Herzogthum gelegen, dasselbe nun verlassen haben und an den Grenzen liegen, mit Bitte, daß wir daran kein Mißfallen haben und den Herzog für verantwortet halten wollen. Er hat auch im Auftrag des Herzogs verlangt, wir möchten ihm nach Laut der Vereinung 3000 Knechte schicken, um das Herzogthum desto besser zu bewahren. Da uns die Zahl zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gering bedünkt, so haben wir mit dem Boten geredet, daß er 4000 nehme und wenn er dazu nicht Vollmacht besitze, dem Herzog schreibe, damit man auf nächstem Tag die Abtheilung machen könne. Ferner begehrt er, unter Entschuldigung des Verzugs, daß man die auf Lichtmeß verfallene erste Zahlung von 25000 Ducaten von ihm empfangen wolle. Da wir verstanden haben, daß das Geld hier liegt, Lucern, das die mailändische Vereinung nicht besiegelt, gleichwohl seinen Theil verlange, auch Abt und Stadt von St. Gallen, Appenzell, Biel, Saanen und alle andern Zugewandten ebenfalls bitten sie zu bedenken, auch eine Meinung fällt, das Geld soll den Leuten, nicht den Orten nach getheilt werden, so hat man in Ermanglung von Vollmachten und Befehlen über alles dieses einen andern Tag nach Zürich gesetzt auf Sonntag vor St. Jörgentag (17. April), um über alle diese Punkte mit Vollmacht der Obern Beschlüsse zu fassen. **i.** Uri, Schwyz und Unterwalden sollen nächsten Montag (11. April) ihre Boten zu Lucern haben um Dienstags da vor Räthen und Hunderten, Mittwochs vor der Gemeinde in unser aller Namen zu bitten, daß sie mit uns in die mailändische Vereinung gehen und sich darin von uns nicht söndern. **k.** Bezüglich des bösen schändlichen Handels mit dem Juden zu Novara hat man beschlossen, daß die zwölf schuldigen Knechte, deren Namen hier verzeichnet stehen, gefangen gehalten werden sollen, bis zu dem angesetzten Tag, und jedes Ort seine Botschaft mit Vollmacht abfertigen soll, gegen denselben so zu handeln, daß solche Schändlichkeit gestraft und Schlimmeres abgestellt werde. **l.** Bezüglich der Bitte des Caspar Göldli von Zürich in Betreff des Richteramts zu Lauis soll man den Bericht der Boten, die jetzt dort sind, abwarten und dann daran sein, daß dem Richter eine gute Besoldung ausgesetzt werde, indem mit seinem Amte große Mühe und Arbeit verbunden ist. **m.** Jeder Bote kennt die Verantwortung des Herrn von Sax bezüglich des Handels mit dem Juden von Novara, woraus sich erfindet, daß er davon nichts gewußt und an dem Handel keine Schuld trägt. **n.** Auf diesem Tag ist das Breve angehört worden, das der neue Papst nach Zürich geschickt und das auch allen Orten zugekommen ist. Da dasselbe anzeigt, daß der Cardinal von Sitten uns weitere Mittheilungen machen werde, so hat man in Abschied genommen, daß wenn mittlerweile Eröffnungen des Cardinals einlangen, man sich auf den nächsten Tag mit Vollmachten zur daherigen Verhandlung versehe. **o.** Ferner wird ein Brief des Bischofs von Lodi an Jörg auf der Fluh eröffnet, des Inhalts, daß der Cardinal von Sitten wohl 500,000 Ducaten eingenommen und weniger den 400,000 ausgegeben, das übrige aber für sich behalten habe. Darüber soll man sich auch unterreden, was darin zu thun sei. **p.** Auf das Verlangen der kaiserlichen Räthe, man möchte dem Kaiser sechstausend Knechte zu einem Zug nach Geldern bewilligen, wird mit guten Worten geantwortet, da wir mit dem König von Frankreich noch in offener Fehde stehen und nicht wissen, wie dieselbe einen Ausgang nehmen könne, auch dem Herzog von Mailand kraft unserer Vereinung die von ihm geforderten Knechte nicht abschlagen können, so wolle es sich uns nicht schicken, zu dieser Zeit weitere 6000 Knechte außer Land ziehen zu lassen; wenn aber der Krieg mit Frankreich beseitigt sein werde und dann kaiserliche Majestät etwas von uns verlange, so werden unsere Herren und Obern sich ohne Zweifel bereitwillig zeigen, kaiserlicher Majestät alle mögliche Gehorsame und Unterthänigkeit zu beweisen. **q.** Die kaiserlichen Anwälte haben gebeten, daß wir mit dem König von Frankreich keinen Bericht noch Frieden hinter dem Papst und Kaiser durch machen, namentlich keinen, der dem heiligen Stuhl, dem römischen Reich oder dem Haus Oesterreich zum Schaden gereiche. Da sie auf dem letzten Tag nichts derartiges angebracht und wir daher keine Instruction haben, wird das Begehren in Abschied genommen, damit unsere Herren und Obern dessen eingedenk seien und „allweg des schicklichsten wüssen zu handeln." **r.** Jeder Bote soll seinen Herren berichten, welche Schmach dem kaiserlichen Boten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrn Johannes Storch, auf dem letzten Tag zu Lucern durch etliche Burger daselbst mit dem Pferd, so sie ihm aus dem Stall genommen, angethan worden ist. Man soll allenthalben Vorsorge treffen, daß solche Händel, woraus der Eidgenossenschaft große Unehre erwächst, nicht mehr vorkommen. **s.** Jeder Bote weiß, was der Herzog von Savoyen uns des spanischen Zugs wegen, der zu Vercelli lagern wolle, geschrieben hat und was hinwieder wir ihm des Zugs wegen, den der König von Frankreich in der Umgegend von Lyon sammeln soll, geschrieben haben. **t.** Zürich, Schwyz und Basel sollen in unser aller Namen den Vogt Flekli auf den Rechttag, der zu Schlettstatt Donstag nach St. Georg (28. April) wegen einiger, gemeine Eidgenossen berührende Reden gehalten wird, abordnen.

f Abschriftliche Urkunde im Archiv Schaffhausen dd. 5. April 1513. **t** fehlt im Lucerner-, Schwyzer- und Berner Exemplar.

Zu **n.** Eine Uebersetzung des angeführten Breves an Zürich (Accreditirung des Ennius, Bischofs von Verulan, als päpstlicher Orator und vertrauten Bevollmächtigten) dd. Rom, bei St. Peter, 1. April 1513 siehe im Zürcher Abschied VI. 42. Ein ähnliches Originalbreve im Staatsarchiv Bern.

493.

Mecheln. 1513, 5. April.

Dumont: Corps diplomatique etc. IV. 173.

In dem Vertrage zum Schutze der römischen Kirche zwischen Papst Leo X., Kaiser Maximilian, Heinrich VIII von England und Ferdinand von Arragonien werden die Eidgenossen durch den König von England als Freunde und Verbündete vorbehalten. (Beilage Nr. 23.)

494.

Thum (Domo d'Ossola). 1513, 8. April (Donstag viij Aprilis).

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus-Abschiede, I. 7. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 279. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Der Graf von Arona hat seine Botschaft vor uns gehabt, um zu bitten, daß wir die Unsern von Domo anweisen möchten, den Zoll in seinem Gebiete zu bezahlen, nach Laut eines Briefs, welcher dem Vogt daselbst ab dem Tag zu Lucern von gemeinen Eidgenossen zugekommen sei. Sollten aber die von Domo und Eschenthal vom Zoll befreit werden, so möchten wir ihm doch zu Abwendung solchen Schadens vom Herzog von Mailand eine jährliche, dem Ertrag dieses Zolls entsprechende Entschädigung erwirken. Nach Einsicht des Schreibens, das von unsern Herren und Obern gleichmäßig dem Vogt und uns Boten zugegangen wird erkannt, die von Domo und Eschenthal sollen den Zoll geben, des Grafen Zollner aber denselben bis auf weitern Bescheid unserer Herren hinter einen gemeinen Mann legen. Wir haben auch ermittelt, daß die von Domo und Eschenthal diesen Zoll in der Grafen Land von Alterher gegeben haben. Dagegen behaupten diese zollfrei zu sein und bitten, man wolle sie dabei schützen. Das soll man heimbringen, ebenso ihre Behauptung, solches sei ihnen auf dem Tag zu Lucern versprochen worden. **b.** Der Vogt von Domo

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bringt an, da in der Stadt, im Schloß und auf dem Berg kein Bettgewand vorräthig sei, so seien die Knechte nicht gut unterzubringen. Man soll deshalb berathen, was man in der Sache thun wolle. **c.** Denen von Bomatt wird auf unserer Obern Gefallen hin ihr Statut bestätigt. Das Geld, das der Obrigkeit gehörte, läßt man anstehen, eines Anstands mit den Edeln von Rodis zu Domo wegen. Das Geld beträgt 20 Ducaten 40 Groschen. **d.** Die von Davedro bringen an, der Herzog und König habe die Walliser vom Zoll befreit und dafür von dem zu Domo fallenden Geld ihnen jährlich 21 Ducaten 2½ Gros gegeben, man möchte ihnen das auch geben oder aber die Walliser anhalten, ihnen wieder den Zoll zu entrichten. Daneben zeigen sie an, sie haben dem Bisthum Novara von den 21 Duc. 2½ Gros 7 Duc. zu leisten. Das soll man heimbringen. **e.** Domo gibt einer Obrigkeit jährlich 600 Mailänder Pfund, das ist 126 Ducaten, sonst keine Steuer, auch nichts an den Richter. Auch ist kein anderer Zoll da als der des Bischofs von Novara. **f.** In eine Pfarrei im Thal Davedro gehören einige Walliser. Da nun zu des Herzogs Zeiten große Unruhen unter den Kirchgenossen entstunden, hat der Herzog jene Walliser aus dem Kirchgangsverband entlassen und dafür dem Priester aus den Einkünften zu Domo 30 Pfund verordnet, wofür dieser den Brief vorgewiesen hat. Das soll auch heimgebracht werden. **g.** Die von Domo berichten, daß aus den 600 Pfund einem Zoller jährlich 96 Pfund 16 Kr. vom Herzog gegeben worden seien, das gehöre dem Bischof von Novara. **h.** Dem Richter im Eschenthal geben sie nicht mehr denn 80 Gl. Auf unser Begehren, diesen Gehalt aufzubessern, erklärten sie, sie vermögen es nicht. Das soll man auch heimbringen. **i.** Ebenso das Begehren von 29 Knechten, welche für unsere erkrankten Knechte in den Schlössern Wache gehalten haben, man möchte ihnen den betreffenden Sold ausrichten. **k.** Tagansetzung nach Baden auf Sonntag den 8. Mai. **l.** „Der Besetzung halb weißt ouch Jedermann zesagen, wz man da funden hat." Es wurden verschiedene Ansichten geäußert über die Zahl der in die ennetbirgischen Herrschaften zu setzenden Amtsleute, doch wurde kein Beschluß gefaßt, sondern ein solcher auf den nächsten Tag verschoben.

Zu **a.** Die Copie des Schreibens der zu Lucern versammelten Eidgenossen an den Vogt Hans Zick, dd. Donstag vor dem Palmtag 1513 (17. März) siehe im Berner Abschied a. a. O. 280.

495.

Zürich. 1513, 18. April (Montags vor Jeorii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 249. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 45. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 333. **Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Die gleichen wie am 4. April, nur von Zug: Ammann Steiner und Trinkler; von Solothurn: Venner Stölli; vom Abt zu St. Gallen: Ludwig von Helmstorf.

a. Da nun die Boten des Herzogs von Mailand statt der zuerst verlangten 3000 Knechte deren 4000 anzunehmen bereit sind, so werden dieselben folgendermaßen vertheilt: Zürich hat zu geben 500, Bern 500, Lucern 300, Uri sammt Ursern 250, Schwyz 300, Unterwalden 220, Zug 200, Glarus 230, Basel 200, Freiburg 200, Solothurn 200, Schaffhausen 150, Abt von St. Gallen 100, Stadt St. Gallen 50, Appenzell 100, Thurgau 150, Stadt und Grafschaft Baden 50, Bremgarten 20, Mellingen 10, Sargans 50, die Aemter im Argau 50, Rheinthal 50, Rapperswyl 20, die Grafschaft Toggenburg 100. Diese Knechte sollen im Namen Gottes allenthalben auf der hl. Auffahrt Abend (4. Mai) von Statten ziehen und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach Uri rücken. Jeder der Hauptleute der zwölf Orte mag zu diesem Auszug eine Freifahne machen lassen, wie es ihm und seinen Mitgesellen gefällt, doch in gehöriger Form, nicht allzu groß. Die mailändischen Boten sollen jedem Hauptmann auf jeden Knecht 1 Krone oder 1 Ducaten und darüber jedem Hauptmann für allgemeine Ausgaben 100 Kronen oder mehr zuschicken, je nachdem er mehr oder weniger Leute unter sich hat. Zu Bellenz soll dann Musterung gehalten und der Rest des ersten Monatsolds ausbezahlt werden. Nachdem dieses festgesetzt worden, hat Zürich erklärt, es werde seine Knechte unter der Stadtfahne schicken, da es glaube, die Knechte werden unter den Zeichen der Städte und Länder gehorsamer sein, als wenn man andere Fahnen führe. Das soll man heimbringen, damit jedes Ort nach seinem Gutfinden hierin handle. Die Vereinung läßt Hauptleute und Venner nur aus den zwölf Orten zu, darüber beschweren sich die Boten des Abts und der Stadt von St. Gallen und des Landes Appenzell und erklären, sie haben keine Vollmacht, unter solchen Umständen die ihnen auferlegte Mannschaft zuzusagen. Darauf wird beschlossen, diese Orte sollen unverzüglich nach Zürich schreiben, ob sie ihre Contingente stellen wollen oder nicht. Wenn ja, so bleibt es bei obiger Anordnung und sie mögen ihre Mannschaft zu welchem Ort sie wollen stellen, wenn nein, so werden wir die ihnen auferlegte Mannschaft auf uns übrige Orte verlegen. **b.** Die 25,000 Ducaten vom Herzog von Mailand werden vertheilt, jedes der zwölf Orte erhält 2000 Ducaten. Von den übrig bleibenden 1000 Ducaten werden den Leuten des Abts von St. Gallen 100, den Appenzellern 200, der Stadt St. Gallen 100 gegeben. Die verbleibenden 600 Ducaten sind wieder den Orten nach getheilt, jedes Ort mag die Seinen daraus nach Gefallen bedenken. Wenn die nächste Zahlung kommt, soll man dann räthig werden, was man allen Zugewandten geben wolle. **c.** Da nach dem Berichte des mailändischen Boten und auch des Herzogs von Savoyen der König von Frankreich im Delfinat, zu Lyon und Umgegend einen großen Zug versammelt und Niemand wissen mag, was er beabsichtigt, so sollen alle Orte ernstlich vorsorgen, daß außer der für den Herzog von Mailand bestimmten Zahl keine Knechte in Kriegsdienste laufen, sondern daß sie zu Hause die Befehle ihrer Obern erwarten, damit wir auf alle Fälle gefaßt seien. **d.** Da unsere Bundesgenossen von Churwalen durch eine Botschaft von uns verlangen, im Besitz des Veltlins und der Herrschaft Cleven belassen zu werden, der Herzog von Mailand aber uns mit Berufung auf die Vereinung angeht, diese Landschaften wieder zum Herzogthum zu bringen, so werden beider Parteien Anwälte auf einen Tag nach Zürich auf Dienstag in den Pfingstfeiertagen (17. Mai) berufen, wo man suchen will, sie gütlich zu vereinigen. **e.** Auf diesem Tag ist Graf Heinrich von Thierstein erschienen und hat begehrt, zu vernehmen, warum wir Eidgenossen ihm und seinem Bruder, dem Grafen Oswald, ihre Schlösser Thierstein und Pfeffingen eingenommen haben. Da ihm die Ursache mitgetheilt worden, hat er sich zum Theil verantwortet. Da aber Graf Oswald nicht anwesend war und auch die Boten dießfalls keine weitere Vollmachten hatten, so wurde die Sache auf den Tag in den Pfingstfeiertagen verschoben. **f.** Den Hauptleuten des Zugs in das Mailändische wird befohlen, wenn allfällig Knechte, die an dem bösen Handel mit dem Juden zu Novara betheiligt wären, mit in das Feld kämen, dieselben gefangen zu legen und nach ihrem Verdienen zu strafen. **g.** Zürich soll mit denjenigen, die es des Handels mit dem Juden zu Novara wegen im Gefängniß hat, nach seinem Gutfinden verfahren, Lucern die dießfalls aufgenommene Kundschaft an Zürich schicken, damit desto beförderlicher in der Sache vorgegangen werden könne. Wo der Jude oder die Bürger von Novara Gut zeigen können, das aufzubewahren gegeben worden, soll ihnen solches ohne Entgelt wieder zukommen, versetztes mögen sie um den Pfandschilling lösen. **h.** Den mailändischen Boten wird auf ihre Bitte gestattet, das Geld, das Zürich, Abt und Stadt St. Gallen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Appenzell, Schaffhausen und den Aemtern im Argau gehört, in Zürich zu bezahlen, was nach Bern Freiburg und Solothurn gehört, sollen sie nach Bern fertigen, den Waldstätten wollen sie ihren Theil zuschicken, das für die Vogteien soll den Orten, welche die Vögte haben, zugestellt werden, um es durch diese ausrichten zu lassen. **i.** Da die mailändischen Boten bei Bezahlung der 25,000 Ducaten 4 rheinische Gulden oder 3 Kronen für 3 Ducaten, auch 4 Dickpfenninge für 1 Ducaten geben, uns aber daraus Schaden erwächst, soll man heimbringen, ob man das nachsehen wolle oder nicht. **k.** Auf dem nächsten Tag soll man über das Begehren der mailändischen Boten, die Stadt Asti zum Herzogthum zu bringen, verhandeln. **l.** Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn sollen auf dem angesetzten Tag in den Pfingstfeiertagen den übrigen Orten wegen der Herrschaft Neuenburg Antwort geben. **m.** Auf Sonntag nach St. Ulrichstag (10. Juli) sollen die Bünde beschworen werden. **n.** Des Handels wegen, der zu Hermatschwyl der obberührten Knechte wegen ergangen ist, wurde der Ammann von Hermatschwyl gefangen nach Zürich gebracht und hat für 400 Gulden vertröstet. Darauf ist erkennt, der Handel soll auf dem Tag, den die Boten, welche zu Lauis und Luggarus gewesen, nach Baden angesetzt haben, behandelt werden. Den Frauen von Hermatschwyl wird auf ihr Begehren bewilligt, auf demselben Tag ihre Anliegen und ihre Verantwortung auch vorzubringen. **o.** Von der Instruction, die Herr Ulrich von Habsperg, Ritter, als Bote kaiserlicher Majestät eröffnet hat, soll jedem Ort eine Abschrift geschickt werden.

Zu **e.** Die „Fürhaltung" gemeiner Eidgenossen an den Grafen Heinrich von Thierstein: Er habe, während die Eidgenossen in offenem Krieg mit dem König von Frankreich gestanden, demselben Knechte zugeführt; wer so mit dem Feinde Gemeinschaft mache, werde auch für einen Feind geachtet; deßhalb habe man Solothurn beauftragt, in gemeiner Eidgenossen Namen die Schlösser Thierstein und Pfeffingen einzunehmen.

Verantwortung des Grafen: Er sei seit längerer Zeit mit einem Herzog aus England befreundet, der seit circa fünf Jahren in Straßburg wohne. Dieser habe ihn eingeladen, mit ihm einen Ritt an den französischen Hof zu thun. Als er sich dann wieder vom König beurlaubte, habe dieser ihm gesagt, er brauche 2000 Knechte, ob er sie ihm schaffen könnte. Er habe ihm geantwortet, ja bis 6000, wenn es sein müßte, aber nur nicht gegen den Kaiser oder die Eidgenossen, denen er mannigfach verpflichtet sei. Der König habe geantwortet, er kenne diese Verpflichtungen wohl und muthe ihm nichts dagegen zu. Drei Wochen nach seiner Rückkehr habe der König ihm dann nach Abrede um die Knechte geschrieben. Er habe solche angenommen und bei 600 Gulden ausgegeben. Da sei ihm ein Mandat von den kaiserlichen Räthen zu Ensisheim zugekommen, daß kaiserliche Majestät und die Eidgenossen solches übel vermerken würden. Darauf habe er den Knechten das Mandat vorgelesen und sie entlassen wollen. Sie haben ihn aber zur Flucht genöthigt, seine Dörfer beraubt und ihm großen Schaden gethan. Nichts destominder habe er sich der Sache gänzlich entschlagen und hoffe nun, man werde ihn unschuldig erfinden und ihm die Schlösser wieder geben ꝛc.

Zu **o.** Augsburg, 1513, 16, April. Instruction Kaiser Maximilians an Hans von Landau, Ulrich von Habsperg und Johann Storch, seine Gesandten an die Eidgenossen auf den Tag zu Zürich auf Sonntag Jubilate. Auf ihre Antwort über das Begehren, dem Kaiser 6000 Mann zu seinem Dienst im Land Geldern zu geben, sollen die Gesandten den Eidgenossen sagen, er habe sie nicht nur gegen den Herzog von Geldern, sondern auch wider dessen Helfer, namentlich den König von Frankreich, verlangt, gegen den die Eidgenossen ja auch in Feindschaft stehen. Der Kaiser sei geneigt, mit ihnen ein Verständniß gegen den König von Frankreich so zu machen, daß sie ihm 6000 Mann unter ihrem Zeichen in seinen Sold und Dienst geben, um sie mit einem reisigen Zug und anderm Kriegsvolk allein gegen den König, es sei im Delfinat oder anderswo, zu gebrauchen. Wenn ihnen das aber nicht gefalle und sie lieber auf eigene Faust einen Zug nach Frankreich unternehmen, so wolle er ihnen vier Monate lang 1500 Reisige zuordnen und ihnen dazu eine angemessene Summe Geldes geben, doch so, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kein Theil ohne den andern mit dem König Frieden oder Stillstand schließen, man sich auch gegenseitig bei Eroberungen schirmen soll. Die Gesandten sollen hierüber mit den Eidgenossen auf beidseitiges Hintersichbringen eine Abrede treffen. — Weiter sollen sie anbringen, laut zuverläßigen Berichten schicke sich der König von Frankreich an, mit großer Macht wieder nach Italien zu ziehen, um das Herzogthum Mailand, das dem hl. Reich zugehöre, zu erobern und den Herzog Maximilian zu vertreiben, was ihm als römischem Kaiser und den Eidgenossen als Anstößern nicht zu erleiden sei, zumal sie mit dem Herzog Bündniß und Einung haben. Sie möchten also genanntem Herzog mit allem Ernst Rath und Hülfe angedeihen lassen, ihn gegen die Unternehmung des Königs von Frankreich schützen und die Mailänder ermuntern, dem Herzog treu zu bleiben u. s. w. — Die kaiserlichen Räthe sollen bei den Eidgenossen auch dahin wirken, daß diese Niemanden zu Gunsten der Franzosen Anwerbung von Knechten weder heimlich noch öffentlich gestatten. Und damit der Herzog desto sicherer bei dem Herzogthum erhalten werde, bietet der Kaiser, neben der Vereinung, die die Eidgenossen schon mit Mailand haben, an, sich mit beiden so zu verbinden, daß sie wissen, welcher Hülfe sie sich von ihm im Fall eines Angriffs zu versehen haben. Falls die Gesandten hiefür bei den Eidgenossen Neigung finden, sollen sie berichten, damit ein ausgearbeiteter Vorschlag folgen könne. — Da der selige Papst Julius mit den Königen von Arragonien und England zu Aufrechthaltung der christlichen Kirche einen Bund wider ihre Feinde gemacht und der Kaiser auf vielfältiges Andringen dem Bund beigetreten sei, derselbe aber bei Lebzeiten des Papstes nicht mehr habe aufgerichtet werden mögen, so halte er für gut und dem hl. Reich und deutscher Nation zuträglich, daß derselbe nun mit dem neuen Papst, der dazu geneigt sei, aufgerichtet werde und lade auch die Eidgenossen ein, dem Bunde beizutreten. — Betreffend die Ansprecher sollen die Gesandten den Kaiser entschuldigen, daß er bisher ihrer Sache wegen Verhinderung durch die Kriegsläufe nicht habe seine Aufmerksamkeit widmen können. Sie sollen die Ansprecher aus allen Orten nach Zürich bescheiden und ihre Ansprachen verzeichnen, doch ohne vorherigen Bericht mit ihnen noch nichts beschließen. — Die Gesandten sollen zu Gunsten des Herzogs von Mailand überhaupt nach Gestalt der Sachen im Besten handeln. — Auch sollen sie mit dem päpstlichen Legaten, Bischof von Verulan, sich über Alles in's Einverständniß setzen. — Ueberhaupt sollen sie nach bestem Wissen handeln und den Kaiser auf dem Postweg über Alles schleunig in Kenntniß setzen.

Nach Verlesung dieser Instruction wurde beschlossen, es sollen so beförderlich es sein mag allen Orten davon Copieen mitgetheilt und auf Dienstag in den Pfingstfeiertagen zu Zürich darüber Antwort gegeben werden.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, N. 347. Staatsarchiv Zürich.

o fehlt im Zürcher Abschied.

496.

Solothurn. 1513, 18. April (Montag nach Jubilate).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 343. **Archiv Schaffhausen.**

Tag der vier Städte wegen der Grafschaft Neuenburg.

a. Dieser Tag wurde angesetzt auf Bitte der Markgräfin von Neuenburg, deren Boten man auch Geleit gegeben hat, um auf diesem Tag zu erscheinen. Zuerst haben wir uns vereint, den Eidgenossen zu antworten, wir, die vier Städte, haben die Grafschaft Neuenburg im Anfang des Krieges gegen Frankreich zu gemeiner Eidgenossenschaft besserer Ruhe besetzt, damit der Gefahr eines Einfalls von dorther vorgebeugt werde, auch aus schuldiger Pflicht gegen die Frau Markgräfin, unsere Erbburgerin und ihre Kinder, damit dieselben nicht unschuldig um das Ihrige kämen, endlich weil die Angehörigen dieser Grafschaft den Städten Bern und Solothurn von alter Zeit her mit ewigem Burgrecht verpflichtet und jeweilen mit ihnen gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jedermann gereiset seien, so jetzt gegen den König von Frankreich, im burgundischen Krieg, zu Markgraf Rudolfs sel. Zeiten; gegenwärtig seien die Markgräfin und ihre Kinder auch mit Lucern und Freiburg in ewigem Burgrecht, daher können wir sie nicht verlassen, noch zugeben, daß Jemand anderer ihr Land besetze, zumal sie sich in unsern Schirm empfohlen habe. Wenn gemeine Eidgenossen sich mit dieser Auskunft nicht begnügen wollen, so mag man ihnen Recht bieten nach Sage der Bünde. Der Bote von Freiburg hat jedoch keine Vollmacht haben wollen, hierin zu handeln. **b.** Hierauf wird der Herr von Lameth, Bote der Markgräfin, angehört, welcher vorab für das erhaltene Geleit dankt, dann erklärt: Da die Markgräfin unsere ewige Burgerin sei und unsern Krieg gegen den König von Frankreich bedaure, daran aber keine Schuld trage, so hätten wir keinen Anlaß, ihr die Grafschaft Neuenburg, ihr väterliches Erbe, das allzeit in unserm Schirm gestanden und dessen Angehörige allzeit mit uns gereiset seien und uns alle Unterthänigkeit bewisen haben, wegzunehmen. Wir möchten daher in Betracht des alten Herkommens der Eidgenossen, keiner Frau wegen Verschulden ihres Mannes etwas zu nehmen, und in Berücksichtigung ihrer kleinen Kinder, ihr die Grafschaft Neuenburg wieder zu Handen kommen lassen. Geschehe das nicht, so müsse sie solches Gott und der Welt klagen und Recht darum fordern, — Alles mit wohlgesetzten guten Worten. — Da wir keinen Befehl hatten, auf dieses Anbringen zu antworten, so haben wir es an unsere Herren zu bringen und auf künftigen Sonntag hier zu Solothurn zu antworten angenommen. **c.** Sofern unsere Herren nicht der Meinung wären, die Grafschaft zurückzustellen, so möchte gut sein, daß der Landvogt dieses Jahr hindurch daselbst verbliebe, damit die Sachen einigermaßen geregelt werden, doch mit Willen und Gunst der Frau Markgräfin.

497.

Solothurn. 1513, 25. April (Mentag nach Georii).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 49. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 325. **Archive Solothurn, Nidwalden.**

a. Da dieser Tag angesetzt worden ist, um dem Herrn von Lameth, Boten der Frau Markgräfin von Neuenburg, auf sein Anbringen Antwort zu geben, so haben die drei Städte Bern, Lucern und Solothurn einhellig erklärt, sie seien zur Zurückgabe der Grafschaft geneigt, da aber der Krieg mit Frankreich fortdaure, so befürchten sie, es möchten, wenn die Rückgabe sofort erfolgte, die übrigen Orte der Eidgenossenschaft daran Mißfallen haben und ihrerseits die Grafschaft besetzen. Deßhalb hat man die Botschaft der Markgräfin mit guten Worten zur Geduld verwiesen, mit der Versicherung, daß, sobald der Krieg mit Frankreich befriedet sei, man eine Antwort geben werde, an welcher sie hoffentlich Gefallen haben soll; die vier Städte haben die Grafschaft nur zu deren Erhaltung eingenommen und werden sie in ihrem Namen und zu ihrem Vortheil besetzt halten. **b.** Den übrigen Orten der Eidgenossenschaft soll auf dem nächsten Tag zu Zürich die Erklärung gegeben werden, die Einnahme der Grafschaft Neuenburg sei in guter Meinung und aus dem Grund geschehen, um dieselbe als den vier Städten mit ewigem Burgrecht verpflichtetes Land zu schirmen, auch zur Vorsorge, daß Niemand fremder dieselbe einnehme und daraus die Eidgenossenschaft beschädige, nicht in der Meinung, daß wir die Grafschaft für uns, die vier Städte, behalten wollen, „bsunder ouch so die Inwoner derselben grafschaft allzit mit vns von Bern vnd Soloturn gereiset vnd ouch jetz die Iren in disem krieg wider den künig geschikt habend." Wir bitten die Eidgenossen, uns für solche zu achten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die ungern etwas zu ihrem Mißfallen vornehmen, sie mögen daher diese Erklärung, warum wir die Grafschaft eingenommen und fortan in Besitz halten wollen, zum besten vermerken. Sofern sie sich mit dieser Antwort nicht begnügten und an der Grafschaft Theil zu haben begehrten, so wollen wir ihnen erklären, daß solches von uns nicht zugegeben werden könnte und daß wir ihnen darum bundesgemäßes Recht bieten müßten. **c.** Die obige Antwort ist unter derer von Solothurn Siegel im Namen der drei obgenannten Städte der markgräflichen Botschaft mitgegeben worden. Da der Bote von Freiburg laut seiner Instruction der markgräflichen Botschaft die Rückgabe der Grafschaft nicht zusagen wollte und auch seine Herren nicht der Meinung sind, mit den übrigen Eidgenossen der Grafschaft wegen zu rechten, so soll er diesen Abschied an seine Herren bringen, in Hoffnung, Freiburg werde sich von den drei andern Städten nicht söndern und seinen dießfälligen Entschluß ihnen vor dem Tag zu Zürich schriftlich kund thun. **d.** Da der Herr von Lameth einen Tag begehrte, um die endliche Antwort in Empfang zu nehmen, so wurde geantwortet, „das wir lugen wellend, wie wir mit den acht orten mögend verkomen, vnd so wir daselbs neiswas gutz finden, sollend vnser eidgnossen von Soloturn den dryen Stetten har gen Soloturn vnd desglichen vermeltem herrn de Lamet einen komlichen tag bestimmen vnd verkünden." Er mag inzwischen in welcher der vier Städte er will seinen Aufenthalt nehmen. Sollte in der Zeit sich etwas ereignen, daß er nicht ferner sicher wäre, so sollen wir ihm das Geleit rechtzeitig abkünden und ihm wieder „an sin gewarsami verhälfen." **e.** Des Weins zu Neuenburg wegen soll man heimbringen, was uns deßhalb vom Landvogt begegnet ist. Auf nächsten Tag zu Neuenburg am Maitag soll man dermaßen mit ihm reden, daß er uns diesen Wein überläßt, denn wir wollen ihn haben.

e fehlt im Lucerner- und Zürcher Exemplar.

Zu **c.** Im Solothurner Abschied ist dann auch diese urkundliche Erklärung enthalten, sowie eine französische Uebersetzung des ganzen Abschieds.

498.

Neuenburg. 1513, 2. Mai (Montag vor Crucis Inventionis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, F. 355. **Archiv Solothurn.**

„Abscheid gehaltner tagleystung halb zu Nüwenburg von den hingelouffenen Knechten wegen."

a. Jeder Bote weiß, welche Strafe den weggelaufenen Knechten, die wieder heimgekommen sind, aufgelegt ist, und wie man dem Landvogt befohlen hat, die Güter der Aufwiegler in Beschlag zu nehmen, sowie auch die Güter derer, die noch im französischen Dienst sind, zu verkaufen oder zu verleihen und darüber Rechnung zu führen zu Handen unserer Herren. **b.** Die von Neuenburg begehren das Kaufhaus und das Kornmaß in Erblehensweise zu empfangen. Das ist ihnen auf Gefallen der Obrigkeiten zugesagt, es ist aber darüber noch kein Entscheid erfolgt. Sie wollen 15 schwere Mütt Waizen jährlich und 100 Pfund Ehrschatz für einmal geben und das Maß in eigenen Kosten unterhalten; sie begehren auch die Bänke und die Backofen in der Stadt zu Lehen um 12 Pfund jährlichen Zinses. Ebenso begehren sie die Fleischschal zu verlegen, was man geschehen läßt. **c.** Diebold Arsent, Chorherr zu Neuenburg, klagt, daß der von Ponterense, der jetzt zu Rom ist und nichts für die Kirche thut, die Nutzung eines Rebackers habe. **d.** Nicolaus der Schreiber zu Neuenburg bittet wiederholt um Milderung der ihm auferlegten Strafe. **e.** Da Etliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ohne unserer Herren und der Markgräfin Willen als Burger zu Neuenburg aufgenommen worden sind, so will man solches nicht gestatten. **f.** Der Knechte von Valtravers wegen, die zum König gezogen sind, läßt man es bei der aufgelegten Strafe bestehen. **g.** Der Landvogt hat im Namen des Vogts von Valtravers gebeten, daß dieser als unser Amtmann unsere Wappen in seinen Fenstern haben dürfe. **h.** Die eignen Leute von Lacôte möchten sich aus der Eigenschaft loskaufen. Sie bieten 700 rhein. Gulden und alle Fälle, die sie schuldig sind, in Zinsesweise zu bezahlen und die an das Schloß schuldigen Fuhrleistungen mit 10 Pfund Zins abzulösen. Das will man an die Obrigkeiten bringen und ihnen dann die Antwort sagen. Sie verlangen auch Umwandlung ihres Haferzinses in Weinzins, da sie keine Aecker zu bebauen haben, und bieten um 4 Mütt Hafer 1 Mütt Wein. **i.** Heimbringen, wie unsere Herren an der Münze großen Verlust leiden und wie die von der Stadt Neuenburg begehren, bei der Münze, die zu Freiburg geht, zu bleiben. **k.** Die Strafen, die man denen, die aus dem Dienst des Königs von Frankreich zurückgekehrt sind, auferlegt hat, betragen 340 Gulden Münze.

499.

Neuenburg. 1513, 5. Mai (vff der Vffart vnsers Herrn).

Staatsarchiv Luzern: Acten Neuenburg. Archive Freiburg, Solothurn.

a. Rechnung des Claudo Bailloz, Vogts zu Valtravers. Einnahmen an Geld, Wachs und Eisen: 354 Pfund 4 ß. 8 d., an Weizen 15 Mütt, an Hafer 130 Mütt 10 Mäß. Man hat ihm Weizen und Hafer zu Geld angeschlagen, so viel Weizen und Hafer gleich da war um 9 1/2 Pfd. kleiner Münze, den Ueberschuß an Hafer um 30 Schill. den Mütt. Er hat gewährt an Weizen 13 Mütt, an Hafer 5 Mütt, an Geld 592 Pfd. 17 ß. 8 d., bleibt nach aller Rechnung schuldig 260 Pfd. 17 ß. 1 d. **b.** Rechnung des Hans von Larchet, Vogt zu der Zihl: Einnahmen an Pfenningen 113 Pfd. 14 ß., an Weizen 73 Mütt, an Hafer 98 Mütt 20 Mäß, an Wein 8 Mütt 10 Sechter (Sester), die neuen Zinse nicht inbegriffen, die er nicht empfangen haben will. Ausgabe an Weizen 31 Mütt 18 Mäß, an Hafer 9 1/2 Mütt, an Pfenningen 87 Pfd. 2 ß. 4 d., an Wein 8 Mütt 14 1/2 Sechter. Also Mehreinnahme an Pfenningen sammt dem Wachs 32 Pfd. 9 ß., an Weizen 41 Mütt 6 Mäß (soll der Receveur verrechnen), an Hafer 89 Mütt (soll der Schaffner verrechnen), an Wein bleiben ihm unsere Herren 4 1/2 Sechter schuldig. **c.** Rechnung des Johann Gruyers, Vogts zu Landeron. Einnahme an Pfenningen 189 Pfd. 4 ß. 8 d., von der Matte und Bußengeld 36 Pfund, an Weizen 33 Mütt, an Hafer 10 Mütt 3 Mäß, an Wein 39 Mütt. Ausgabe: An Weizen 20 Mütt 4 Mäß, an Hafer 4 Mütt 4 Mäß, an Wein 40 Mütt 4 Sechter, an Pfennigen 112 Pfd. 19 ß. 5 d. Er hat also mehr eingenommen an Weizen 20 Mütt 4 Mäß, an Hafer 4 Mütt 4 Mäß. Dagegen ist man ihm schuldig geworden an Wein 1 Mütt 4 Sechter, an Pfennigen 122 Pfd. 3 d., vier Artikel hat er nicht verrechnet „als es im Manual zu Nüwenburg geschriben stat." **d.** Rechnung des Vogts zu Boudry: An Weizen Einnahme 44 Mütt 11 Mäß, an Hafer 18 Mütt 2 Mäß, an Wein 3 1/2 Mütt 12 Mäß, an Pfennigen 75 Pfd. 15 ß. 3 d. Ausgabe: An Weizen 13 Mütt 3 Mäß, Hafer 2 Mütt, Pfennigen 63 Pfd. 9 ß. 11 d. Also Mehreinnahme an Weizen 11 Mütt, an Hafer 16 Mütt, an Wein 8 Setiers, an Pfennigen 12 Pfd. 6 ß. 6 d. **e.** Der Schaffner hat Rechnung gegeben über die Gülten der ganzen Grafschaft: Einnahme an Weizen 142 Mütt 10 Mäß, an Hafer 179 Mütt 10 Mäß, an Pfenningen 1051 Pfd. 2 ß., an Wein 75 Mütt 4 Sechter, an Wachs 64 Pfd. bringt an Pfennigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

24 Pfd. Ausgabe: An Weizen 70½ Mütt 2 Mäß, an Hafer 50 Mütt 23 Mäß, an Wein 67 Mütt 9 Sechter, an Pfennigen 1828 Pfd. 16 ß. 3 d. Also Mehreinnahme an Weizen 90 Mütt minder 4 Mäß, an Hafer 128½ Mütt, an Wein 7 Mütt, an Pfenningen nichts. „Also hat man das Korn vnd Haber zu gelt geschlagen, je ein par, halb haber vnd korn, vmb zechenthalb pfund gerechnet vnd darumb das mer habers dann weyzen ist da gewesen, so hat man Im den mütt habers vmb 30 ß. gerechnet, bringt alles an pfenningen 837 Pfd. 5 ß." Die 10 Mütt Weizen, die der Vogt auf Befehl unserer Herren dem Peter zum Bären gegeben hat, sind abgezogen. **f.** Alle Vögte sind nach aller Rechnung schuldig geblieben was folgt, der Schaffner soll darum unsere Herren ausrichten: Der Vogt von Valtravers 260 Pfd. 17 ß. 1 d., der von der Zihl 349 Pfd. 19 ß., der von Landeron 289 Pfd. 1 ß. 11 d., der von Boudry 120 Pfd. 6 ß. 4 d. In Summa bleibt der Schaffner von den Restanzen der Rechnungen der Vögte und der seinigen schuldig nach allem Abzug 1060 Pfd. 15 ß. 2 d. und dazu 7 Mütt Wein. **g.** An Solothurn ist man an Zins schuldig 25 rhein. Gl. verfallen auf Ambrosii, 15 rhein. Gl. verfallen auf Andree, 150 rhein. Gl. auf Mitte Mai, 25 rhein. Gl. auf Urbani. Daran hat Solothurn erhalten 7 Mütt Wein, jeder zu 16 Pfd. gerechnet bringt 112 Pfd. **h.** Jeder Bote weiß, welche Aenderung man mit den Amtleuten zur Zihl gethan hat und warum. **i.** Jeder Bote weiß, was mit dem Schreiber zu Neuenburg gehandelt ist und welche Verschreibung er über sich gegeben hat der 400 Pfd. wegen, die er dem Herrn Markgrafen schuldete. Man hat ihm auch 100 Pfd. Strafe aufgelegt auf Gnade unserer Herren. **k.** Denen von Biel hat man ihre Kosten zuerkannt und die 25 Kronen zu unserer Herren Handen genommen. **l.** Was weiter der Grafschaft halb verhandelt worden ist, findet man in dem Manual zu Neuenburg. **m.** Dem Vogt wird Vollmacht gegeben mit den Mühlen und Backofen die Sache in Ordnung zu bringen, so daß an den Zinsen nichts abgehe. **n.** Dem Schaffner ist bei seinem Eid befohlen, bis St. Martinstag alle „Löb" einzuziehen und selbe nach Billigkeit zu verrechnen. **o.** „Man findt aller Vögten Rechnungbücher im gewelb zu Nüwenburg, wies dann der bruch bishar ist gewäsen." **p.** Jeder Bote weiß, was mit denen von der Stadt Neuenburg gehandelt ist des Kornmaßes und des Kostens halb. Sie haben 15 Mütt Korn jährlichen Zinses und 200 Pfd. für die Kosten eines Mahls geboten. Das will man an die Obrigkeiten bringen und sie der Antwort berichten.

500.

Baden. 1513, 9. Mai (Montag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Luzern: Allgemeine Abschiede, E. 2 252. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 51. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 385. Archive Freiburg, Solothurn.

a. Vor den Boten dieses Tages ist der päpstliche Legat mit Credenzen an alle Orte erschienen und hat eröffnet, der Papst „habe wol verstanden das lob, Er vnd gut, so wir Eydgnossen mit sim Vorfaren vnd der heiligen Römschen kilchen gebrucht", mit dem Begehren, daß wir bei diesem Bündniß beharren vnd nicht davon zurücktreten möchten; er hoffe, daß wenn die Fürsten solches vernehmen, die Kirche um so sicherer vor Unfrieden und Unruhe bewahrt bleiben werde. Das Geld sei vorhanden, um die Pensionen den Eidgenossen zu bezahlen, ebenso wolle der Papst die Ansprecher von dem vorigen Zug her befriedigen, er verlange nur, daß wir etliche aus uns verordnen, um mit ihm die Ansprachen zu verhören und zu untersuchen. Er wolle uns Eidgenossen mehr thun, als sein Vorfahr, wir seien ihm auch lieber, als jeder Fürst auf Erden. Wenn geredet werde, der König von Frankreich und der von Spanien seien einig, so habe er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zuverläßige Kunde, daß daran nichts sei. Auch habe der Papst weder mit dem König von Frankreich noch andern Königen Bestand oder Frieden geschlossen, sondern die Dinge stehen schlimmer, als je. Der Papst begehre daher, daß die Eidgenossen die Freundschaft und das Bündniß, das sie mit seinem Vorgänger gehabt, erneuern und dießfalls einen baldigen Entschluß fassen möchten. Das will man heimbringen und auf dem Tag zu Zürich Antwort geben. **b.** Der Handel der Gefangenen zu Zürich wegen der Sache des Juden zu Novara, welcher an die Boten dieses Tages gebracht worden, ist von ihnen wieder auf den Tag zu Zürich geschoben. **c.** Dem Herzog von Savoyen wird geschrieben, er soll Niemanden von den Seinigen zum König von Frankreich ziehen lassen, auch Niemanden Durchpaß geben, sondern sich getreu nach der Vereinung halten, in der er zu uns steht. **d.** Der urnerische Commissar zu Bellenz hat gebeten, wir möchten den Tochtermann des Johann Rusca, der in dem Schloß Lauis gewesen, zu seiner Frau nach Bellenz kommen lassen. Das will man heimbringen. **e.** Der Graf von Arona begehrt, „wir söllent Im das bott entschlahen des gelts halb, so gleit von des Zols wegen." Dagegen meinen die von Domo und Eschenthal keinen Zoll zu geben schuldig zu sein, da Uri und der Herzog ihnen die Zollfreiheit zugesagt haben. Diesen Gegenstand will man heimbringen und berathen, ob man den Herzog angehen wolle, den Zoll den Grafen zu Gunsten der Thalleute abzukaufen, oder ob man die Grafen bei dem Zoll bleiben lassen wolle, oder nicht. **f.** Der Schlösser Morco und Codelago wegen wird erkannt, daß man das, was im Schloß Morco ist, nach Lauis führen und dann das Schloß öd stehen lassen soll. Nach Codelago aber, wo viele Güter liegen, will man einen ehrbaren Mann setzen, der dann im Nothfall Leute aus dem Land als Besatzung aufnehmen soll. **g.** Betreffend den Zoll zu Bellenz, es sei von Salz, Käse, Rossen, Tuch oder Anderm, hat man an die drei Länder begehrt, daß sie selben bleiben lassen, wie von Alterher, besonders daß sie von der beabsichtigten Erhöhung des Zoll auf Salz abstehen. Sie wollten nämlich von einem Saum Salz 1 Dickplaphart Zoll haben. **h.** Uri verlangt, daß Schwyz keinen Theil an Domo und Eschenthal haben soll, bevor es für das Niederwerfen der Leute des Königs von Frankreich auf dem Urner-See Abtrag geleistet habe und daß Schwyz gehalten werde, hierüber nach Laut der Bünde zum Recht zu kommen. **i.** Uri verlangt, daß man ihm das Eschenthal, das nicht viel ertrage, lasse, es wolle dann um so ziemlicher mit Schwyz sich vergleichen. Die beiden letzten Punkte will man heimbringen. **k.** Benedict Hagg ist ein Hauptmann und liegt zu Stein gefangen. Er hat eingestanden, er habe mit einer Rotte Knechte zum König von Frankreich ziehen wollen, Ambrosius von St. Gallen sei oberster Hauptmann und „der rechte Principal" in der Sache. **l.** Die Büchsenmeister von Basel, Lucern und Schwyz begehren, daß man ihnen den Sold ausrichte und jedem dazu ein Kleid gebe nebst 20 Gulden, wie es auf einem Tag zu Lucern beschlossen worden sei. Nach Einvernahme der Boten, die zu Lauis gewesen, wird erkannt, man wolle ihnen den Sold geben; wenn sie aber mehr verlangen, sollen sie Rechnung stellen. **m.** Die von Luggarus bitten, man möchte ihnen, wie andern unsern Angehörigen, Zollfreiheit im Herzogthum Mailand verschaffen. Das will man heimbringen. **n.** Es sind etliche Knechte zu Kaiserstuhl durchgezogen, Benedict Hagg, der zu Stein gefangen ist, sagt aus, sie seien zu Solothurn angeworben und haben daselbst den Soldvorschuß erhalten, „dann dahin haben sy Iren bescheid, deßglich sye Inen geseit, wie bald sy in Bernerbiet komen düge Inen niemant nüt me." Auch das soll man heimbringen. **o.** Denen zu Davedro ist bewilligt, den Zoll von den Wallisern einzunehmen; wenn diese ihn nicht geben wollen, so sollen sie uns berichten. **p.** Es wird beschlossen, das Schloß zu Domo in seinem Stande bleiben zu lassen und die Knechte zu Matarello dahin zu verlegen, auch selbes mit Pulver und Kriegsvorrath zu versehen, das Schloß zu Matarello dagegen zu schleifen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

q. Die Vögte sollen in der Regel auf St. Johannestag, dieses Jahr aber sobald möglich, auf die ennetbirgischen Vogteien ziehen, da die Zeitläufe den Aufschub bis St. Johannestag nicht gestatten. Die von Zürich sollen Lauis, Bern Luggarus, Lucern Domo, Uri Balerna und Mendris, Schwyz Maienthal, Unterwalden das Eschenthal besetzen. **r.** Denen von Bomatt werden auf ihre Bitte ihre Statuten bestätigt. **s.** Der Herzog von Mailand hat dem Leutpriester von Davedro jährlich 30 Pfund gegeben, „von wegen der Wallisern, so dahin gehört hand." Der Vogt soll den Pfrundbrief untersuchen und nach Befund der Sache mit den andern Vögten das Billige thun. **t.** Der Richter im Eschenthal erhält 100 Pfund alte Münze (80 Gl.). Dabei läßt man's bleiben, doch sollen die Leute ihn mit Haus und Hausrath versehen. **u.** Der Steuer wegen zu Domo: „Wenn die botten dem Bischof von Novara nüt geben vermeinend, er söls dem Herzogen höuschen oder die Walliser heißen den Zoll geben." **v.** Auf diesem Tag ist der Graf von Luggarus erschienen und hat begehrt, daß man ihm das Dorf Luino und das Thal Travaglia wieder erstatte, mit Vorweisung seiner daherigen Briefe und Gerechtsame. Nachdem man sich von der Begründetheit seines Begehrens überzeugt, hat man dem Grafen die Herrschaft wieder zu Handen kommen lassen, jedoch mit der Bedingung, daß in Kriegsläufen dieses Land nebst den Grafen sich zu unserer Herrschaft Luggarus zu halten habe und den Eidgenossen stets offen stehen soll. Wenn sich auch zwischen den Grafen und den Thalleuten Streitigkeiten erhüben, die nicht in Güte geschlichtet werden können, so sollen die Eidgenossen ohne weitere Appellation zwischen ihnen entscheiden. Der Graf hat hierüber eine Verschreibung gegeben, die das Weitere enthält. **w.** Das Dorf Brissago ist ein Reichsdorf und hat die Pflicht, in Kriegsläufen Schloß und Dorf Luggarus vertheidigen zu helfen, deßhalb wollen wir dasselbe zum Schloß Luggarus behalten. **x.** Die Räthe und Sendboten der XII Orte gemeiner Eidgenossenschaft, zur Zeit zu Baden im Argau versammelt, bestätigen dem Flecken und Thal Lauis einige ihnen vorgelegte Capitel und Gesetze, nachdem dieselben, sowie überhaupt die Rechtsame und Verhältnisse der Herrschaften jenseits Gebirgs durch vorher hinein gesendete Boten genugsam erkundet waren. Im Namen gemeiner Eidgenossen siegelt das 25 Artikel enthaltende Libell Hans Schiffli von Schwyz, Landvogt zu Baden. **y.** Dieselben Boten machen dem Abt Franciscus von St. Gallen die Mittheilung, daß sie vernommen, „wie der künig von Frankrich mit dryen Hufen vber das birg züch vnd welle das Herzogthum Meyland widerumb Innemen", daß sie deßhalb die Ihrigen bereits dahin abgefertiget haben und nun ihn ersuchen, auch die Seinigen aufzubieten und für den Auszug bereit zu halten.

Zu **b.** Missiv dd. Baden die Pancratii (12. Mai) im Stiftsarchiv St. Gallen.

501.

Zürich. 1513, 18. Mai (Mittwoch in den hl. Pfingstfyrtagen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.[2] 262. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 392. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Dem Zollner zu Lauis wird aufgetragen, den Büchsenmeistern von Lucern und Basel ihren Sold, wie der zu Lucern bestimmt worden, nämlich 20 Gl. jedem zu bezahlen. „Vnd wil mans vff dis zyt lassen bliben by den Rechnungen, so vormals genomen sind, ob aber neyßwas anders an den tag käm vnd anzöugt wurde, sol aber jederman darnach handeln, wie jeder Bot das weiß zu sagen." **b.** Jeder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bote weiß seinen Herren zu berichten „der Rechtfertigung so min herr von Sax mit Dietrichen Fröwler zu Feldkirch des handels halb mit dem Juden zu Novara gebrucht, geüpt vnd wie sich sin vnschuld erfunden vnd Dietrich sin gnad daruf in offnem gericht entschlagen hat." **c.** Die römisch kaiserlichen Räthe haben mit Beziehung auf das Gerücht, als ob der Kaiser mit den Königen von Frankreich und Aragon „etwas bestands oder tractaten" wider uns Eidgenossen angenommen und vollstreckt haben soll, ihren Herrn verantwortet, ihre Instruction dießfalls hören lassen und gebeten, solchen Gerüchten keinen Glauben zu schenken, sondern auf ihre vorigen Anbringen Antwort zu geben. **d.** Da die Pension vom Erzherzog Carl, welche auf des heiligen Kreuzes Tag im Mai verfallen ist, noch aussteht, so bitten die kaiserlichen Räthe, wir möchten an der Verzögerung kein Mißfallen haben, der Kaiser habe seiner Tochter Margaretha darum geschrieben und die Pension werde beförderlich bezahlt werden. **e.** Bezüglich des Spans zwischen Uri und Schwyz wegen des Geldes, das den Franzosen bei ihrem Abzug aus Domo genommen worden ist, hat man gefunden, es wäre, damit nicht größerer Unwille entstehe, gut, wenn das Recht, das die beiden Orte gegen einander brauchen, abgestellt würde. Jeder Bote soll das an seine Herren bringen, damit auf der Jahrrechnung zu Baden mit Vollmacht darüber verhandelt werde. **f.** Auf diesem Tag sind abermals die beiden Herren Graf Heinrich und Graf Oswald von Thierstein vor uns erschienen und haben auf ihr Begehren um Rückerstattung der ihnen genommenen Schlösser Pfeffingen und Thierstein Antwort begehrt. Aber etliche Boten hatten keine Instruction, weßhalb man ihnen keine endliche Antwort geben konnte. Solothurn erklärte, beide Häuser stehen zu ihm in ewigem Burgrecht, der Herren von Thierstein Leute müssen mit ihm reisen, die Herrschaften seien so mit Schulden beladen, daß sie sehr wenigen Nutzen abtragen. Die beiden Herren haben sich geäußert, daß nicht allein diese beiden Schlösser, sondern alle ihre Häuser unsere Häuser sein sollen, und sich zu allen Dienstleistungen erboten. Nach vieler Rede ist beschlossen, daß man die Sache heimbringen und auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden endliche Antwort geben wolle. Um unnütze Kosten zu vermeiden, soll Solothurn auf Pfeffingen inzwischen nicht mehr als zwei Knechte nebst dem Vogt haben. **g.** Hans Toggwilers, des Pfeifers von Bonstetten, Soldforderung von Lauis her soll auf der Jahrrechnung zu Baden besprochen werden. Da verlautet, Hans Ziegler von Schaffhausen habe einige Rödel und Rechnungsbücher hinter sich liegen, so sollen dieselben auch auf den Tag zu Baden gebracht werden. **h.** Jeder Bote kennt das Schreiben, das Herr Wernher Rath, Ritter, des Handels wegen betreffend die französischen Werbungen, auf diesen Tag gethan hat. **i.** Da wir auf diesem Tag Kunde erhalten haben, daß die Venediger mit dem König von Frankreich Frieden und Bündniß gemacht haben, so haben wir den Boten von Venedig vor uns kommen lassen und ihn angewiesen, die Eidgenossenschaft zu verlassen, da wir mit dem König von Frankreich in offener Fehde und Feindschaft stehen. Derselbe hat in einem langen Memorial dargelegt, daß Venedig zu diesem Schritte gedrängt worden sei, weil Jedermann ihm feindlich gewesen. Da nun nicht alle Boten Vollmacht hatten, zu dem Fortweisungsbeschlusse zu stimmen, so soll man die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag antworten, ob man den Boten abfertigen oder noch länger dableiben lassen wolle. **k.** Mit dem päpstlichen Boten, Bischof van Verulan, ist betreffend die Soldansprache der Knechte, die den ersten Zug zum Papst gethan, vielerlei geredet worden. Der Bischof erklärte, er habe nicht weitere Vollmacht, als 20,000 Gl. anzubieten, doch wolle er, so schwer es ihm falle, auf eigene Verantwortung hin noch 5000 zulegen und, wenn das angenommen würde, nicht aus dem Land reiten, bis diese 25,000 Gl. und die 1200 Gl. für die nächstverfallene Pension bezahlt seien. Da wir keine Vollmacht hatten, dieses Anerbieten anzunehmen, ist beschlossen, solches heimzubringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben. Dabei ist beredet, daß man der Vereinung wegen „vnuergriffen sin" wolle, bis die Sache der Knechte abgethan sei. Der Gegenstand soll auf der Jahrrechnung zu Baden behandelt werden. **l.** Da trotz aller Abschiede einige Orte die Knechte, welche bei dem Handel mit dem Juden zu Novara betheiligt sind, nicht gefangen gelegt und auch Zürich sich der dort liegenden Gefangenen entschlagen hat, so wird beschlossen, daß die zu Zürich bis zum nächsten Tag gefangen bleiben und die andern auch eingezogen werden sollen. Man hat auch nach Feldkirch geschrieben, daß Dietrich Frömler seinem Verdienen nach gestraft werde, auch den kaiserlichen Räthen empfohlen, dafür zu wirken. **m.** Das Begehren Uri's, betreffend den Zoll am Platifer, soll man heimbringen und zu Baden darüber entscheiden. **n.** Auf das Unterfangen des Königs von Frankreich, das Herzogthum Mailand wieder einzunehmen, ist beschlossen, 8000 Knechte unter unsern Zeichen den Unsern zu Hülfe zu schicken. Dieselben sollen nächsten Freitag im Namen Gottes allenthalben von Statten ziehen. Der Kaiser wird denselben 1000 reisige Pferde und einen guten Zug Geschütz und dazu jeden Monat 16,000 Gl. rheinisch zusenden. Folgendes ist die Abtheilung der Mannschaft: Zürich stellt 750, Bern 750, Lucern 450, Uri 400, Schwyz 450, Unterwalden 300, Zug 250, Glarus 400, Basel 400, Freiburg 450, Solothurn 350, Schaffhausen 300, der Abt von St. Gallen 200, die Stadt St. Gallen 70, Appenzell 300, Thurgau 300, Stadt und Grafschaft Baden 85, Bremgarten 40, Mellingen 10, Sargans 100, Argau 85, Rheinthal 80, Rapperswyl 30, der Bischof von Chur und die Bündner 700, das Land Wallis 700, der Bischof von Constanz 50.

502.

Zürich. 1513, 30. Mai (Mentag in der Applaswuchen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 260. Staatsarchiv Zürich: Abschiede. VI. 55. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 363. 404. Archive Freiburg, Solothurn.

a. Zürich wird empfohlen, den Boten von Venedig zurückzuhalten bis die Antwort seiner Herrschaft auf sein an sie gethanes Schreiben kommt. Je nachdem dasselbe dann lautet, mag Zürich den Boten aus unsern Landen weisen oder ihn dableiben lassen, je nach Gutfinden. **b.** Die zu Zürich wegen dem Handel mit dem Juden zu Novara gefangen liegenden Knechte soll Zürich nach Gutfinden nach ihrem Verdienen bestrafen. **c.** Die vier Gefangenen, welche Bern zu Lenzburg und zu Bipp hat, sollen liegen bleiben, bis jedes Ort sich entschlossen hat, was zufolge der Vergicht, die der von Stein gethan, zu handeln sei. Auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden soll man sich dann darüber aussprechen. **d.** Des Herzogs von Mailand Bote, Doctor Hieronymus Morone, hat angebracht, es seien gegenwärtig 4000 durch die Eidgenossenschaft aufgebotene Knechte nach Erforderung des Herzogs in der Lombardei und dazu bei 2000 Freiknechte; nun sollen nach unserer Anordnung 8000 hinein kommen. Sein Fürst besorge aber, daß diese Macht zu gering sein werde, da Frankreich und Venedig vereint seien, er begehre also zu den vorigen noch 4000 oder 5000 Mann. Der Papst mache sich anheischig 8000 Mann zu besolden, der König von Spanien 3000, er, der Herzog, die übrigen, er werde auch persönlich mit ihnen im Feld sein und empfehle sich uns ganz. Auf dieses Anbringen soll man „jetz vff dem tag der Jarrechnung zu Baden" antworten. **e.** Es soll den Boten, welche demnächst nach Lauis und Luggarus kommen, aufgetragen werden, von den Hauptleuten daselbst Rechnung abzunehmen und denselben den Sold zu bestimmen. **f.** Die Beschwörung der Bünde wird verschoben, wie jeder Bote weiß. **g.** Jedem Boten wird ein Zeddel gegeben, wie der Zoll am Platifer bestimmt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

worden ist. **h.** Der Herzog von Savoyen hat sich schriftlich und durch seinen Secretarius verantwortet über die Rede, daß seine Leute dem König von Frankreich zuziehen, und weiter gebeten, daß man zu dieser Zeit keine Anforderungen an ihn stellen möchte, die ihm verderblich werden könnten. Es wird ihm geschrieben, man wolle das heimbringen und sei übrigens guter Hoffnung, er halte getreues Aufsehen auf uns. **i.** Heimbringen, ob man fernere Anschläge und Aufgebote thun wolle, um gegen alle Eventualitäten gerüstet zu sein. **k.** Die von Baden fordern von den Unsern einen Zoll, der vorher nicht üblich war und eine Neuerung sein soll. Darüber soll auf dem Tag zu Baden verhandelt werden. **l.** Die kaiserlichen Boten haben auf den letzten Abschied die Instruction, welche sie von kaiserlicher Majestät erhalten, eröffnet. Dieselbe geht im Wesentlichen dahin, daß der Kaiser die 1000 Reisigen nicht so eilig zu den Unsern senden könne, denn dieselben seien in Dietrichsbern (Verona) von den Venedigern belagert, aber das Geschütz werde er sofort den Unsrigen zuschicken, auch trachten 400—500 gut gerüstete Reisige hineinzufertigen und die Zahl nach und nach zu erfüllen. Die anerbotenen 16,000 Gl. für die 8000 Knechte werde man in Fuggers Bank zu Mailand finden. Bezüglich der Rüstung des Volks an der Etsch und im Tyrol, Elsaß, Suntgau und Breisgau bleibe es bei der laut letztem Abschied zu Zürich getroffenen Abrede. Dabei begehrt aber der Kaiser, man möchte sich jetzt schon über allfällige Eroberungen und das Verhalten bei Friedensunterhandlungen mit dem König von Frankreich verständigen. Darauf wird geantwortet, die Unsern seien im Namen Gottes ausgezogen, die können wir nicht wenden und lassen es beim vorigen Abschied bleiben, in der Zuversicht, kaiserliche Majestät werde uns Eidgenossen allen möglichen Trost erweisen und für die reisigen Knechte und das Geld sorgen. **m.** Mit den kaiserlichen Boten wird auch geredet, daß sie dafür sorgen möchten, daß uns die noch unbezahlt ausstehenden Pensionen laut der Erbeinung beförderlich bezahlt werden. **n.** Bezüglich der Ansprecher gegen römisch kaiserliche Majestät wird Tag angesetzt nach Baden auf St. Johannestag im Sommer nächsthin (24. Juni). Da sollen der kaiserlichen Majestät und der Eidgenossen Boten und auch die Ansprecher sich einfinden und die Sachen nach Nothdurft verhandelt werden. **o.** Jeder Bote weiß auch, was päpstlicher Heiligkeit Botschaft auf den letzten Abschied geantwortet hat, sie wolle sorgen, daß den Knechten, die im ersten Zug zum Papst gewesen, die 25,000 rhein. Gl. entrichtet werden und auf unser Begehren um eine größere Summe an den Papst schreiben, ferner wolle sie die verfallene Pension gegen ziemliche Quittung bezahlen, endlich möchte sie die bestehende Vereinung erweitern. Darauf wird erwidert, die 25,000 rhein. Gl. für die Knechte wolle man nehmen in der Hoffnung, daß, wenn mehr erhältlich sei, die päpstliche Botschaft es nicht daran ermangeln lasse. Die verfallene Pension wollen die meisten Orte annehmen und dafür quittiren, die übrigen, welche keine Vollmacht haben, sollen das heimbringen. In eine Erläuterung und Erweiterung der Vereinung will man zur Zeit nicht eintreten, sondern bei der alten verbleiben so lang ihre Dauer währt, auch glaubt man nicht, daß eine Erneuerung nöthig sei, bevor sie ausgelaufen ist.

Im Zürcher Abschied VI. 57—69, unmittelbar nach dem Abschied vom 30. Mai, folgen ohne Datum sehr interessante Vergichte des Benedict Hagg, Conrad Guggenhusen, Ambrosius Eigen u. s. w. „abgelegt" vor den Boten der Eidgenossen über die französischen Umtriebe und Werbungen zu dieser Zeit mit Nennung vieler dabei betheiligter Personen in der Eidgenossenschaft. Erni Moser von Lucern, Schultheiß Conrad von Solothurn u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

503.

Baden. 1513, 6. Juni (Mentag vor Medardi). (Jahrrechnung).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.2 256. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 70. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 416. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Der Bischof von Constanz hat die Unsern im Thurgau unter sein Venli verordnet, wir aber haben hinein (nach Mailand) geschrieben, unsere Hauptleute sollen diese Knechte unter sich nehmen. Auf diesem Tage wird, da abermals eine dießfällige Anfrage an uns gekommen, die Verfügung neuerdings bestätigt. **b.** Der Stadtschreiber von Rapperswyl hat abermals durch eine Botschaft begehrt, man möchte ihn um den Urtheilbrief zwischen dem Abt von St. Gallen und den sieben Orten ausrichten. Hierüber ist auf Hintersichbringen abgeredet, es soll ihm jedes Ort 2 Gl. geben. **c.** Der Venner von Bern hat seine Herren gegen die Rede, sie haben dem König von Frankreich 500 Mann zugeschickt, verantwortet und erklärt, dieses Gerücht sei unbegründet, von Bern seien nur 4 Mann mit Hetzels Sohn gegangen, wohl möge von Neuenburg etwas Volk dahin gezogen sein, was Bern nicht habe hindern können. Seinen Herren geschehe also durch solche Nachrede Unrecht. **d.** Auf ein Schreiben der Knechte zu Domo, daß man Geld schicken und das Schloß mit Mundvorrath versehen möchte, wird beschlossen, jedes Ort soll den Seinen sofort Geld schicken, damit sie sich verproviantiren können. **e.** Jeder Bote weiß, was auf diesem Tag an den heiligen Vater auf Begehren des Bischofs (von Veroli) geschrieben worden ist. **f.** Dem Herzog von Mailand wird geschrieben, daß er unsere Kriegsleute bestens empfohlen halten und uns von allem, was ihm begegne, Bericht geben soll. **g.** Derer von Bernang und Steckborn wegen ist abgeredet, wenn der Landvogt Behufs gütlicher Verhandlung zwischen ihnen und des Gotteshauses Reichenau Amtleuten eines Boten von Zürich bedürfe, so soll Zürich ihm einen solchen zuordnen. **h.** Die von Steckborn begehren, man möchte ihnen einen Drittheil der Bußen nachlassen, wie das auch üblich gewesen, bevor sie in unsere Hand gekommen sind. Darauf will man auf dem nächsten Tag zu Baden Antwort geben. **i.** Der Bote von Bern begehrt Mittheilung der Vergicht der drei Knechte, welche des Juden von Novara wegen zu Zürich gefangen sind, damit Bern mit denen, „so by Inen in der bütt gewesen sind", gleicher Gestalt zu handeln wisse. Der Bote von Zürich hat übernommen, dieses Begehren an seine Herren zu bringen. Der zwei Knechte wegen, die zu Lenzburg der gleichen Sache wegen gefangen sind, wird Bern überlassen, mit ihnen nach seinem Gutdünken zu verfahren. **k.** Vogt Schiffli von Schwyz ist auf diesem Tag erschienen und hat angebracht, Benedict Hagg der zu Stein gerichtet worden ist, habe von ihm ausgesagt, er habe zu Baden solche, die zum König von Frankreich ziehen wollten, passiren lassen; das sei eine Lüge, er wolle Jedem der solches behaupte, darum zu Recht stehen und begehre, wenn sich das auf ihm erfinde, keine Gnade. Diese Sache ist Schwyz empfohlen wie jeder Bote weiß. **l.** Herr Bernhard von Knöringen begehrt, den Bischof von Constanz und das Stift daselbst, laut eines besiegelten Abschieds, um Schaden und Schmach wegen seiner Gefangenschaft vor uns zu Baden belangen zu dürfen. Lucern dagegen erklärt, wenn man das Stift und Lucern nicht bei der Urfehde bleiben lassen wolle, welche Bernhard von Knöringen zu Baden beschworen, so wolle es mit den Orten, die es davon drängen wollten, vor bundesgemäßes Recht kommen. Jeder Bote soll daher heimbringen, ob man den von Knöringen von seinem Vorhaben abweisen oder mit Lucern rechten wolle. **m.** „Alsdann anbracht ist, ob man ein anschlag in dz Burgund oder Delfinat tun welle, hand die botten Jr empfelch geseit vnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich daruf vnderredt, dz jeder bott sölle sölichs heimbringen vnd vff dem nechsten Tag ze Baden antwurt geben wz in den dingen zu handeln sye, hand ouch damit k. Mt. geschriben, das sy den botten gewalt gebe, in den dingen ouch zu handeln vnd vff demselben tag ze Baden antwurt geben." **n.** Da der Graf von Luggarus begehrt hat, man möchte ihm nach Inhalt des von den Boten zu Baden ihm gegebenen Briefes Luino und Trevaglia lassen, erklären Lucern, Uri, Unterwalden nid dem Wald, Zug und Solothurn, sie haben ihre Einwilligung zu jenem Beschluß nicht gegeben. Die Herrschaft ist dem Grafen zuerkannt worden weil er durch Brief und Siegel genugsam erwies, daß jene Dörfer niemals zu Luggarus gehört haben. Nichtsdestominder soll man heimbringen und auf nächstem Tag antworten, ob man dem Grafen dieselben lassen wolle oder nicht. Der Graf bietet den Orten, die selbe ihm nicht lassen wollen, Recht auf die übrigen Orte. **o.** Der Bote von Uri legt den Zolltarif für den Platifer Zoll vor, nämlich: von einem Menschen 1 Haller, von einem fetten Hengst 3 Angster, von einem fetten Ochsen 2 Angster, von einem Reitpferd 1 Angster, von einem geladenen Saumroß 1 Angster, von 5 Stück Schafen, Ziegen oder Schweinen 1 Angster. Diesen Tarif läßt man sich gefallen, doch vorbehalten die eidgenössischen Boten und Kriegsleute unter unsern offenen Fahnen; Kriegsknechte, die ohne unsere Erlaubniß dort durchziehen, sollen dagegen zollen wie andere. Uri soll auf nächsten Tag Antwort geben, ob es diese Vorbehalte annimmt. **p.** Der Span zwischen Uri und Schwyz wird abermals zu bedenken genommen bis zum nächsten Tag zu Baden. **q.** Mit Ausnahme von Lucern, Uri, Zug und Freiburg sind alle Orte einig, den Grafen von Thierstein ihre Schlösser zurückzugeben. Die genannten Orte werden eingeladen, sich noch auf diesen Tag schriftlich zu erklären. **r.** Von dem Vogt zu Rheineck konnte keine Rechnung abgenommen werden, weil er die Bußen noch nicht bezogen und was ihm sonst eingegangen war, den Leuten im Rheinthal geliehen hatte. **s.** Auf das Schreiben der Unsern im Feld wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Montag nach Viti (20. Juni). Inzwischen soll man 6000 Mann in Bereitschaft halten, um, falls die Unsern der Hülfe bedürften, schon vor dem Tag ihnen sofort zuziehen zu können. Den Boten auf den angesetzten Tag soll man Vollmacht geben, einen Zug zu beschließen nach ihrem Gutdünken. Die Vertheilung ist folgende: Zürich 600 Mann, Bern 600, Lucern 350, Uri 300, Schwyz 300, Unterwalden 200, Zug 200, Glarus 250, Basel 300, Schaffhausen 200, Abt St. Gallen 150, Stadt St. Gallen 50, Appenzell 200, Thurgau 250, Baden 60, Bremgarten 30, Mellingen 6, Sargans 60, Argau 60, Rheinthal 60, Rapperswyl 20, Bünden 600, Wallis 600, Bischof von Constanz 50. **t.** Baden bittet unter Vorweisung seiner Briefe, es bei seinem Zoll bleiben zu lassen. Das will man heimbringen. **u.** Der Untervogt zu Baden bringt an, als er an die Untervogtei gekommen, habe man ihm auch das Schreiberamt zugesagt. Darüber will man auch auf dem nächsten Tag zu Baden sich weiter erklären. **v.** Rechnung: Jedes Ort erhält vom Vogt zu Baden 10 Pfund, aus den Büchsen von Bremgarten 7 Pfund 12 ß., Mellingen 20 Pfund 4 ß., Koblenz 4 Gl., 16 Batzen für 1 Gl., Zurzach 1 Pfund 6 ß., Klingnau 2 Pfund 2 ß., von Dießenhofen 9 Gl. 1 Dickplaph., von der Grafschaft Thurgau 3 Gl., 16 Batzen für 1 Gl., vom Landgericht im Thurgau 15 Gl. 2 Dickplaphart, vom Vogt in Sargans 60 Pfund Hl.; dazu schuldet er jedem Ort noch 40 Pfund, die er auf St. Martinstag bezahlen soll; vom Vogt im Argau 40 Pfund Hl., von Schnidershof 20 Gl., halb in Goldwährung, halb 16 Batzen für 1 Gl., von des Imstad Hof 3 Gl. 2 Batzen, von der Büchse der Stadt Baden 15 Kronen 21 Dickplapharte 20 Constanzer Batzen 24 Pfund Badener Münze, von der Büchse bei den Bädern 4 ß.; aus dem Ertrag der Büchse von Birmenstorf haben die Boten bezahlt was sie schuldig waren. **w.** Die Aemter im Argau klagen, sie haben auf Zürichs Befehl 3 Monate lang 5 Mann vor Lauis gehabt. Darauf wird mit den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Boten von Zürich geredet, seine Herren möchten diese Knechte um ihre Kosten abtragen oder vor die Boten der übrigen Orte zu Recht kommen. **x.** Fritz Jacob von Anwyl bringt einen Anstand des Bischofs von Constanz gegen unsern Landvogt im Thurgau, der Appellation wegen zur Sprache. Derselbe wird auf den nächsten Tag zu Baden verwiesen. **y.** Auf Begehren Mellingens soll Zürich mit Dr. Peter Holzrütiner reden, daß er sein Haus zu Mellingen ausbaue oder es der Stadt übergebe, damit es weiter gebaut werde. **z.** Wenn man künftig einem Vogt von Baden „abkünt", will man für dessen Zehrung nicht mehr als 10 Pfund Haller geben.

b, g, h fehlen im Berner Abschied, **w, x, y** fehlen im Lucerner Abschied.

504.

Baden. 1513, 21. Juni (Zinstag vor Johannis Baptiste).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.^{2} 265. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 75. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 433. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Die eidgenössischen Hauptleute in Italien haben auf diesen Tag geschrieben, „das sich in der Schlacht by 500 vnser Eidgnossen knechten zu Nawera in der Statt verschlagen vnd an andern orten verhindert." Dieses Schreiben soll man heimbringen und allenthalben solche, die ohne Paßport von ihren Hauptleuten oder unverwundet nach Hause kommen, gefangen setzen und nach ihrem Verdienen strafen. **b.** Albrecht von Stein von Bern bringt an, es gehe die Rede, die er zu Lucern vernommen, er sei von dem Zug in Mailand flüchtig geworden. Die Rede sei unwahr und gehe ihm an seine Ehre, denn er sei persönlich in der Schlacht gewesen und von den Hauptleuten beauftragt worden, die Ordnung zu machen, habe sich auch da als redlicher Eidgenosse gehalten. Weiter werde über ihn geredet, er habe den Franzosen etliche Pferde verkauft. Auch dieses sei unwahr, denn er habe seine beiden Pferde in der Schlacht verloren und der Zug habe ihn über 160 Gulden gekostet. Die Ursache, warum er herausgekommen, sei die: Man habe ihm nach der Schlacht gesagt, seine Hausfrau, die er kürzlich geheirathet, sei todt und deßhalb sei er mit Bewilligung der Hauptleute, deren Briefe und Paßport er habe, heimgeritten. Er begehrt von den Boten von Lucern, daß sie seine Verantwortung ihren Herren und Obern heimbringen und sie bitten möchten, den Urhebern der Rede nachzuspüren, er werde sie dann zu Lucern darum belangen. Das haben die Boten von Lucern zugesagt mit dem Beifügen, daß ihre Herren solches von ihm nicht glauben. **c.** Jacob Stapfer von Zürich schreibt auf diesen Tag, es werde von ihm geredet, er sei beim König von Frankreich gewesen. Solches sei nicht wahr, er sei zu Rom gewesen, um eine Wallfahrt, die er verheißen, zu thun. Derselbe Stapfer begehrt auch, die Eidgenossen möchten ihn in seiner Angelegenheit für empfohlen halten, in Ansehung, daß auch er der Eidgenossenschaft an manchem Ort treu gedient habe. **d.** Den Herren von Thierstein wird geantwortet, man sei jetzt ihrer Sache wegen nicht einmüthig, sobald aber die „seltsamen löuff" vorüber, werden wir in der Sache handeln nach unser aller Lob und Ehre; man begehre ihnen nichts zu nehmen, sondern ihnen „früntlich vnd erlich in den dingen ze begegnen." **e.** Eine Botschaft von Biel bringt an, es sei Biel seines Begehrens der Reisekosten wegen noch keine Antwort zugekommen und doch habe es allezeit Leib und Gut zu uns gesetzt und wolle es noch thun. Das will man heimbringen. **f.** Die Herren von Thierstein haben weiter an uns gebracht, es gehen große Kosten auf die Schlösser, man möchte ihren Vogt da lassen, der ihnen und uns schwören soll. Das will man heimbringen. Dabei wird

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bemerkt, daß der Vogt der Herren von Thierstein kürzlich eine Hausfrau zu Basel genommen habe und ein frommer Biedermann sei, so daß man, wenn er den Eidgenossen und den Grafen schwöre, sich wohl versichert halten dürfe. **g.** Bezüglich des Grafen von Luggarus sind die vier Orte Lucern, Uri, Zug und Nidwalden auf ihrer vorigen Antwort verblieben, sie wollen Luino haben. Darauf hat der Graf Recht geboten auf die übrigen Orte. Hierauf hat man den Boten der vier Orte empfohlen, das heimzubringen und zu bewirken, daß dem Grafen Brief und Siegel gehalten werde, oder daß man ihm zu Recht stehe. Auch wird ihnen erklärt, daß man den vier Orten Luino in keinem Fall lassen würde, sondern daß auch die übrigen ihren Theil daran verlangen würden. **h.** Den Ambrosius Eigen soll St. Gallen gefangen setzen und nach seinem Verdienen mit ihm verfahren. **i.** „Jeder Bote weiß den Abscheid, deßhalb man ein Zug sölte angesehen haben; nun sind die Boten (des Kaisers) nit komen, deßhalb sich die Boten geeint zu verritten und denen, so vff nechsten tag komend, von nüwem gewalt geben werden, so die boten komend, was sy darin handeln söllent." **k.** „Vff Sant Johannes des Döiffers tag (24. Juni) nach Christi geburt tusent fünf hundert vnd drizehn Jar haben wir von Städt vnd Lendern gemeiner vnser Eidgnoschaft Räth zu Baden in Ergöw denen von Mendris vnd Balerna diß nachgehend Capitel oder Freiheiten bestät von eim Vrthel bis an das andere wie folget." (Folgen dann die Statuten und Rechte der Landschaft speciatim nebst der Versicherung, sie weder zu verkaufen, noch zu versetzen, sondern sie nach Kräften zu schirmen, wie andere Unterthanen).

Zu **a.** Rome apud S. Petrum s. a. p. 14. Juli 1513. Glückswunsch Leo's X. an Bern über den erfochtenen großen Sieg (bei Novara). Original im Staatsarchiv Bern.

Zu **h.** Siehe sein Verhör vor dem Rath von St. Gallen und den Eidgenossen im Zürcher Abschied VI. 61.

Zu **k.** Nach Staatsarchiv Zürich Gest. XI. Bd. 156. Archiv Schaffhausen.

505.

Baden. 1513, 27. Juni (Montag nach Johannis Baptiste).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.^{2} 267. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 77. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 439. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Auf diesem Tag ist abermals von dem Handel derjenigen gesprochen worden, welche dem König von Frankreich haben Knechte zuführen wollen, insbesondere Ambrosius von St. Gallen, der bei dem Anschlag gewesen sein soll, Christian Pfister von Appenzell und Andere, die mit solchen verrätherischen Dingen umgegangen sind. Die Meinung der Boten ist, man soll in jedem Ort alle dabei Betheiligten gefangen nehmen und nach Verdienen mit ihnen handeln. **b.** Da auf diesem Tag ein Heerzug verabredet werden sollte, haben nur Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen dazu stimmen wollen, die übrigen Orte wollten die Sache verschieben. **c.** Den Hauptleuten in Italien wird geschrieben, sie sollen ihre Berichte an Zürich schicken, das dann den übrigen Orten Abschriften zusenden und erforderlichen Falls Tage ansetzen werde. **d.** Mit denen von Uri ist geredet, daß sie den obern Weg auch in Ehren halten sollen, obschon sie den untern am Platifer machen wollen. Das werden die Boten von Uri heimbringen. **e.** Bern soll der Prinzessin von Oranien für das freundliche Schreiben, das sie an die Eidgenossen gethan, danken. **f.** Den Herren von Thierstein sind ihre Schlösser wieder gelassen, so daß der Vogt, den sie dahin setzen, uns und ihnen schwören soll und unsern Eidgenossen von Solothurn die darauf ergangenen Kosten ersetzt werden, auch den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

letztern an ihren Briefen und Burgrechten unschädlich. **g.** Der Span zwischen Uri und Schwyz wird bis nach Beendigung dieser Kriegsläufe angestellt, „doch so ver, das jetlich ort vff dem nechsten tag viij Kronen geb, damit man der sach abkome." **h.** Auf diesem Tag haben die kaiserlichen Räthe eine lange Instruction abgelesen, die unter anderm die Meinung des Kaisers ausspricht, es sollte ein Zug nach Burgund oder in das Delfinat unternommen werden, wohin es uns am schicklichsten sei. Ferner der 16,000 Gulden wegen, die sie auf dem Tag zu Zürich zugesagt, hoffen sie, die Unsern im Feld haben selbe erhalten, sollte es noch nicht geschehen sein, so werden sie doch beförderlich bezahlt werden. Der 200 Gulden jährlicher Pension wegen habe der Kaiser seiner Tochter Margaretha geschrieben, in Hoffnung, daß wir selbe auch in Kurzem erhalten werden. Darauf wird den kaiserlichen Räthen geantwortet: Da wir gegenwärtig mit großen Kosten in Italien zu Felde liegen, so sei uns zur Zeit nicht gelegen, noch einen andern Zug zu thun, wenn aber kaiserliche Majestät einen solchen Zug nach Burgund vornehme, so wollen wir auf sie ein getreues Aufsehen halten. **i.** Doctor Storch hat auf diesen Tag geschrieben, es gehe über ihn das unwahre und verläumderische Gerücht, als habe er etwas Geld vom König von Frankreich genommen. **k.** Ueber die Frage, ob man den zu Zürich befindlichen Gesandten von Venedig länger im Lande dulden, oder ihn wegschicken wolle, soll auf dem nächsten Tag entschieden werden. **l.** Die von Lauis haben begehrt, man möchte sie drei Jahre lang münzen lassen, und sich erboten, jährlich für den Schlagsatz 240 rheinische Gulden zu geben. Darüber will man auf dem nächsten Tage, wo man nicht mit Kriegssachen beschäftigt sein wird, Antwort geben. **m.** Auf diesem Tag hat der Graf von Luggarus abermals den zu Baden ihm gegebenen Brief vorgelegt und gebeten, man möchte ihm Luino und Travaglia lassen, dabei sich erboten, wenn er nicht schon genugsam dargethan habe, daß diese Orte nie zu Luggarus gehört haben, sondern eine besondere Herrschaft bilden, dieses noch weiter zu beweisen. Lucern, Uri, Zug, Nidwalden und Solothurn verbleiben aber auf ihrer frühern Erklärung und verweigern dem Grafen, darüber zu Recht zu stehen; ob wir übrige Orte sie deßhalb nach Inhalt der Bünde zu Recht fordern wollen sie erwarten; sie meinen auch, weil etliche Orte diese Dörfer von Handen gegeben, so sollen sie ihnen allein bleiben. Nachdem man diese Erklärung und auch die Meinung des Papstes und des Herzogs von Mailand angehört und bedacht hat, wie üble Nachrede es den Eidgenossen bringen müßte, wenn sie ihre eigenen Briefe und Siegel nicht hielten, so hat man beschlossen, die Sache nochmals heimzubringen und auf nächstem Tag darüber Antwort zu geben. **n.** Ebenso betreffend die Klage des Anwalts des Herrn Hans Stephan Gut (Cotta) über Einnahme einer ihm gehörigen Herrschaft durch den Commissar von Lauis, worüber unsere Hauptleute und der Herzog von Mailand ebenfalls berichtet haben. **o.** Jeder Bote kennt den Anzug Berns des „Tschettelers" (Châtelards) wegen. **p.** Spruch in Sachen Hans Bernhards von Knöringen. Da derselbe und gegen ihn die Boten des Capitels von Constanz abermals vor den Eidgenossen erschienen sind, so haben die mehrern Orte beschlossen, mit Lucern der Sache wegen nicht zu rechten, daher soll Bernhard von Knöringen bei der von ihm zu Baden beschworenen Urfehde bleiben ohne alle Widerrede.

Der Freiburger Abschied datirt: Montag vor Petri und Pauli.

b, p fehlen im Berner Exemplar.

Zu **p.** Urkunde dd. Baden, St. Peter und Pauls Abend 1513. Abschriftlich im Lucerner Allg. Abschied E. 2, 271.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

506.

Bern. 1513, 2. Juli (Sampstag Visitationis Marie).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 79. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 424.

Die Boten der Städte Zürich, Lucern, Zug, Freiburg und Solothurn sammt Biel und Neuenstadt sind behufs Hinlegung der Unruhen, die sich zwischen der Stadt Bern und etlichen ihrer Unterthanen erhoben haben, nach Bern gekommen und haben soviel bewirkt, daß Bern auf ihr Ersuchen und der Unterthanen bittliches Anhalten den Aufständischen von der Landschaft ihr Unterfangen verziehen hat, doch unter der Bedingung, daß denen, welchen außer äßiger Speise etwas entfremdet oder weggenommen worden ist, selbes zurückgestellt oder ersetzt werde und daß fortan solches Geläuf unterbleibe. Und da Etliche im Verdacht sind, an dem ausgegebenen französischen Geld Schuld zu haben, so sind dieselben mit Einwilligung derer von der Landschaft denen von Bern übergeben worden, um gegen sie Untersuchung und Strafe walten zu lassen nach ihrem Verdienen. Die von der Landschaft haben Kostenersatz und Besoldung begehrt, ihre Abgeordneten haben aber auf die Weigerung Berns und unser Ersuchen diese Forderung aufgegeben und sich mit der Zehrung begnügt, welche ihnen vor und in der Stadt Bern erwachsen ist. Damit soll dieser Span geschlichtet sein und das Vergangene Niemanden zu Argem oder Strafe aufgegriffen oder wieder hervorgezogen werden. Die von der Landschaft haben sich dagegen ihrer Herrschaft zu aller Treue und allem Gehorsam mit Leib und Gut erboten.

Ordnung der Stadt Bern betreffend das Verbot aller Pensionen, Jahrgelder, Schankungen u. s. w. bei Strafe der Ehrlosigkeit ꝛc. dd. 1513, St. Peter und Pauls Tag (29. Juni). Staatsarchiv Zürich, Abschiede VI. 80.

507.

Schwyz. 1513, 6. Juli (vff Mittwuch nach des helgen Bischoffs Sant Ulrichstag).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Martin Fleckli, Landammann und gesessener Rath zu Schwyz, mit Ulrich Landolt, Rudolf Wiechser, Rudolf Schindler, sämmtlich des Raths zu Glarus, als Rechtsprecher, thun kund, daß, nachdem Streitigkeiten zwischen dem Gotteshause St. Gallen, resp. dessen Vögten in der Grafschaft Toggenburg und den Schultheißen, Räthen und ganzen Gemeinden daselbst entstanden und Versuche gütlicher Beilegung erfolglos geblieben seien, beide Parteien durch Boten um einen richterlichen Entscheid bei ihnen nachsuchten; demzufolge sei beiden Theilen ein Rechttag angesetzt worden. Auf demselben ist erschienen Abt Franciscus zu eigner Person, Decan und gemeines Capitel daselbst, einerseits, Burkard Steiger, Altammann im Unteramt, Jacob Looser, Ammann im Thurthal, Heinrich Steiger, Stadtschreiber zu Lichtensteig, Hans Meier von Wildhaus, Hans Glätig von Bütschwyl, Bernhard Suter von Wattwyl, Abgesandte der toggenburgischen Gemeinden, anderseits. Nun redete Burkard Steiger („selber muntlich, wenn man sy zu beder syt hieß selber reden") wie sich in vergangnen Jahren begeben habe, daß, als die Herren der Länder Schwyz und Glarus die vom König von Frankreich erlittene Schmach rächen wollten, auch sie, die Toggenburger, auf Ansuchen der genannten beiden Orte mitgezogen seien. Dadurch „hettind sy ein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

merklich gut verbrucht, by den ein vnd zweintzig hundert Guldin." Bei Berathung über Tilgung dieses Postens habe der Landrath beschlossen, „jetlichen nach siner Habgutz" zu besteuern „vnd namlich vff min gnedigen Herren hundert Guldin, vnd deß sin Fürstlich Gnad gebäten, die früntlich vßzerichten; aber sin Gnad nit tun welti, deßhalb sy noch da stündint mit bitt vnd beger, daß sin Fürstlich Gnad nochmals gütlich vßrichty, so offt vnd dick sy Stür vnd Brüch in Kriegslöuffen vnd sust anlegen, ouch als ein ander Lantmann Alles, das sin Gnad vnnd das Erwirdig Gotzhus in der Grafschafft vnd im ganzen Umkreiß daselbs hetti, stüren vnd bruchen solt; sover vnd aber das nit gütlich sin möcht, das sin Fürstlich gnad des mit vnser rechtlichen erkanntniß gewißt werden sölt." Dagegen ließ der Abt durch seinen Canzler von Wyl antworten, ein solches Gesuch befremde ihn, in Anbetracht, daß er der Toggenburger natürlicher Herr sei „vnd sy die sinen wärint an dem end, Lant vnd Lüt, Hoch vnd Nidery Gericht, ouch sölichs in grossem costen beherscht vnd Im ouch huldung getan, deß vnbillich als Iren natürlichen Herrn anlegen, zudem ouch sölichs an sine vorvordren nie ervordret 2c." Er legt Bullen und Privilegien in's Recht und verwahrt sich in jeder Hinsicht gegen das Ansinnen seiner Unterthanen. Letztere entgegnen hinwieder: „Sy wärint nit dawider, das er Ir natürlicher Herr sy, anders denn in kriegsloufen sy Im gantz nüt schuldig sigint, sy redint Im ouch in sine Bullen vnd Brevilegien gar nüt; dwil vnd aber ein Herr von Raren, von dem die Grafschafft Toggenburg von einer leyen Hand an das wirdig Gotzhus komen ist vnd er sin Lib vnd Gut mit Inen gebrucht, besonder vbels vnd guts mit Inen gehept, so offt vnd dick sich das begäben, hab sin gnad das Lantzrecht mit Inen geschworen vnd sich des berümpt, er mit Inen besunders alles das, das sin Gnad vnd das wirdig Gotzhus in der Grafschafft hätti, stüren vnd brüchen so offt sich das begeben wurd, wie ein ander Lantman, vnd söliche inhabende darfür nit schirmen, vnd das zu recht erkennt werden sölt." Hierauf wird mit Urtheil zu Recht erkannt: „Was in der Grafschafft in denselben vmkreisen lit, das eins Herren Apptz vnd Conventz des Erwirdigen Gotzhus Sant Gallen ist, das sol ouch stüren vnd brüchen nach marchzal sines gutz", wie ein anderer Landmann: allein Zehnten sollen ausgesetzt und ausgeschieden sein. Besiegelt für Schwyz und Glarus mit dem Landessiegel von Schwyz.

508.

Lucern. 1513, 8. Juli (vff Frytag nach Vlrici).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 274. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 83. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 444. 447. Archiv Freiburg.

a. Jeder Bote kennt das neuerdings angekommene Schreiben des Herzogs von Savoyen, worin er versichert, er habe den Franzosen weder Hülfe noch Vorschub gethan und wolle stets ein guter, getreuer Bundesgenosse sein. **b.** Heimbringen, wie der hinkende von Châtelard dem von Tremouille geschrieben haben soll, wie wir Eidgenossen einen zweiten Auszug dem ersten zu Hülfe geschickt haben, der König möge sich also beeilen, mit dem ersten Zug zu schlagen, bevor der zweite herankomme. Bern hat eine Copie dieses Briefs, die ihm von seinem Vogt zu Grandson zugekommen ist, zu Baden und jetzt auf dem Tag gehabt. **c.** „Entsluß vnd antwurt vnser lieben Eidgnossen Schultheißen vnd rätten vnd gemeind der Statt Lucern vff anbringen Jr emptern vor vnser Eidgnoschaft potten beschechen vff Donstag nach Vlrici (7. Juli)": 1. Auf das Anbringen der Aemter, es sei ihnen mißfällig, daß man von Fürsten und Herren Gut und Geld nehme und mit ihnen Bündnisse mache, wonach sie denselben dienen und reisen und um ihre

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Söhne und Freunde kommen müssen, habe auf diesen Tag die ganze Gemeinde zu Lucern einhellig auf sich genommen und beschworen, sich dessen in Zukunft zu müßigen nach der Ordnung Berns. 2. Lucern ist gutwillig, alle seine Aemter bei den Rechten und dem Herkommen, mit denen es sie erworben hat, ohne alle Neuerung bleiben zu lassen und wenn ein Amt daran Mangel oder Klage hat, so soll es seine Klage vorbringen, man werde ihm seine Gewahrsame vorweisen und es weiter nicht beschweren. 3. Betreffend die von den Aemterm begehrte Theilung des Geldes verlangt Lucern, man möchte, da jetzt keines vorhanden, diesen Punkt anstehen lassen bis zur Rückkehr derer im Felde, dann werde man gebührlich Antwort geben. 4. Da sieben Männer angezeigt und von unsern Eidgenossen von Lucern gefangen gelegt worden sind, welche einen Anschlag gethan haben sollen, dem König von Frankreich gegen die Unsern in Mailand Leute zuzuführen, so hat man zwei derselben, gegen die nichts vorliegt, dermalen ausgesetzt, so daß wenn Jemand etwas Strafwürdiges auf sie bringen wollte, man sie zu Recht halten und mit Räthen und Hunderten strafen wolle. Bezüglich der übrigen fünf wolle man vier vom Rath, vier von den Hundert, einen von der Gemeinde und aus jedem Amt einen verordnen, um die Untersuchung gegen sie zu führen. Darnach sollen Räthe und Hundert nach der Stadt Freiheit und Herkommen darüber sitzen und sie nach ihrem Verdienen strafen. 5. Schultheiß Ibergers und der freien Aemter von Willisau halb ist ein anderer Tag angesetzt auf Dienstag vor Maria Magdalena (19. Juli) wieder nach Lucern.

Zu **c.** 5. „Es ist zu wissen, als dann Vnruw vnd mißhellung gewesen darinn wir Eydgnossen von Stett vnd lendern, namlich von Zürich, Bern, Vry, Schwytz, Vnderwalden, Zug vnd Soloturn nach großer arbeit gehandelt vnd doch zuletzt von Gnaden des Allmechtigen zu gutem End bracht, wie das hernach volget, luttet also: „Vnd als dann wir obgenanten Eidgnossen den span vnd mißhellung gehört vnd vermerkt zwischen dem fryen ampt Willisau, ouch Schultheiß vnd Rätten daselbs, daruff wir ein Abscheid gemeinlich getan vnd die selben Inwoner der Grafschaft Willisau die rechten husmeister lassen berufen, die ouch an einer Gemein erschinen, denselben vnsern abscheid lassen hören vnd daruff nach merern worten, so dann harin geübt vnd brucht, sy das zugeseit zehalten vnd darwider nüt zetund, doch mit dem Vnderscheid, als dann ein großer cost vfferluffen allenthalben, der Inen vom Schultheiß Iberger erwachsen, als sy vermeinen, von des Amptzbuch vnd anderm, das sy an In zesprechen hand, getruwen, sölicher cost solle Inen abgetragen vnd bezalt werden von Schultheiß Yberger. Daruff so habent wir obgenanten Eidgnossen vns erkennt, des Costens halb, so zu Lutzern vffgeluffen der emptern allenthalben, derselben Costen wöllen wir vns mächtigen für vnser Herren vnd Obern, den abzestellen, ob vnser Eidgnossen von Lutzern das vnwillig wölten sin zegeben. Item des vbrigen Costen halb vferwachsen haben wir Eidgnossen vorgenannt einen rechtlichen tag gesetzt vff Zinstag nach Petrus vnd Paulus (5. Juli) nachtz ze Lucern an der herberg gegen Schultheiß Iberger vnd dem fryen ampt der Grafschaft Willisow vnd sol jederman sin kuntschaft vnd wes er sich behelfen wil da han vnd ist die sach gesetzt vff die zwölf Ort der Eydgnossen."

c und Note fehlen im Lucerner-, die Note auch im Berner Exemplar.

509.

Schwyz. 1513, 18. Juli (Montag vor Marie Magdalene).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 275.

a. Unsern Eidgenossen von Zürich ist durch die Ihrigen im Feld geschrieben, es haben Einige im Feld zu Pavia versucht, Zweiung und Uneinigkeit zu machen. Da nun solches wider unsere Ehre geht, so ist

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Hauptleuten, Vennern, Räthen und der Gemeinde ab diesem Tage geschrieben worden, sie sollen diese Unruhe stillen und wenn Jemand wäre, der weiter solche anfinge, dieselben strafen und sofort heimschicken. Möchten sie dieselben nicht strafen, so sollen sie sie heimschicken, damit sie hier gestraft werden. **b.** Auf das Anbringen wegen Luggarus, „dz die noch nit in (Eid?) genom sind", soll man auf dem Tag zu Lucern Antwort geben, wie man sich in die Sache schicken wolle. **c.** Auf die Entschuldigung des kaiserlichen Boten Dr. Storch wegen seiner und anderer Räthe Säumniß und Abhaltungsgründe soll man zu Lucern berathen, ob man ihnen weiter Tag setzen wolle.

510.

Lucern. 1513, 20. Juli (Mittwoch vor Marie Magdalene).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 85. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 477.

„Als denn in vnser Eydtgnoschaft diser zit groß Vnruw vnd mißhell sich erhept hat, die mers teils dahar langet, das bishar in allen orten sunderig Personen Iren eigen nutz mer dann den gemeinen betracht vnd etlich ort sölichen eignen nutz, pensionen vnd anderes, künftig sölich Irung vnd zwytracht abzustellen versechen vnd verschworen haben, sol jeder pot an sin herren vnd obern bringen, ob man sölichs gemeinlich vnd allenthalben in vnser Eydgnoschaft fürkomen welle vnd darumb sol man zu nechst haltenden tagen, wo gemein Eydgnossen zusammen komen, antwurt geben."

511.

Zürich. 1513, 20. Juli (Mittwoch vor Marie Magdalene).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 272. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 483. 489. Staatsarchiv Zürich. Archive Schwyz, Freiburg, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; J. Jacob Meiß; J. Gerold Meyer; M. Winkler; Hauptmann Engelhard. Bern. Dr. Thüring Fricker; J. Hans von Erlach. Lucern. Vogt Marti; Hans Heinrich Christen. Uri. Heinrich Imhof. Schwyz. Meinrad Stadler; Vogt Martin Gössi. Unterwalden. Hans Frunz. Zug. Vogt Huter. Glarus. Pannerherr Stucki. Basel. Zunftmeister Trutmann; Jacob Meyer. Freiburg. Hans Stoß, Burgermeister. Solothurn. Peter Hebolt. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Burgermeister Vonwiler. Appenzell. Ammann Am Eggeli.

a. Der Bote von Solothurn hat angebracht, der „Tschettenler" (Châtelard) sei aus Savoyen nach Solothurn gekommen und daselbst gefangen gelegt worden. Nun finde sich aber Niemand, der gegen ihn klagen oder ihn berechten wolle. Solothurn möchte nun wissen, was mit dem Gefangenen geschehen soll. Das hat man in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. Mittlerweile soll der Tschettenler gefangen bleiben. **b.** Dieser Tag ist angesetzt, um einen Zug in des Königs von Frankreich Gebiet zu besprechen. Es erfindet sich aber, daß nicht alle Boten Vollmacht dazu hatten. Darauf ist der kaiserliche Bote, Herr Wilhelm von Reichenbach, Doctor und Ritter, vor uns erschienen und hat eröffnet, er habe den vorhergehenden Abschieden nach die 16,000 Gulden hier zu Zürich, der reisige Zug und das Feldgeschütz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seien auch auf dem Marsche. Das haben wir in den Abschied genommen, um es unsern Herren und Obern zu berichten, und wieder Tag angesetzt auf Sonntag nach St. Jacobstag, den letzten Tag Juli, zu Zürich, wo man mit aller Vollmacht zu endlichem Anschlag eines Zuges erscheinen soll. **c.** Jeder Bote kennt auch die Unruhe, welche jetzt im Gebiete von Bern und Solothurn vorhanden ist. Jedes Ort soll daher wenigstens zwei Boten auf nächsten Dienstag zu Zofingen haben, damit man sich unterrede, was in der Sache zu thun sei und ob man vor die Gemeinden Abordnungen schicken wolle, um mit ihnen zu reden, was zu Frieden und Ruhe dienen mag. **d.** Heimbringen, was man dem Herzog von Mailand des eroberten Geschützes wegen schreiben wolle, damit dasselbe von Novara nach Como, Lauis oder Luggarus gefertigt werde. Auf dem angesetzten Tag zu Zürich soll man dießfalls Antwort geben. **e.** Auf die Verantwortung des venetianischen Boten soll man auf dem gleichen Tage sich entschließen, ob man denselben aus dem Lande weisen oder länger bleiben lassen wolle. **f.** Der Vergicht Ambrosius Eigens von St. Gallen wird angehört. Daraus vernimmt man, daß er viele ehrliche Leute verunglimpft, sich selber aber ganz als unschuldig dargibt. Auf den nächsten Tag soll man Vollmacht, darüber zu handeln, einholen. **g.** Auf einem Tag zu Baden ist von unserer Eidgenossenschaft Räthen, welche dazu bevollmächtigt waren, dem Grafen von Luggarus nach Ausweis über seine Ansprüche die Herrschaft Luino und Travaglia wieder erstattet und ihm darüber ein besiegelter Brief ausgestellt worden. Darauf aber meinten Lucern, Uri, Nidwalden, Zug und Solothurn, ihre Boten auf jenem Tag haben dazu keine Gewalt gehabt und sie haben nie ihre Einwilligung gegeben. Darüber beklagt sich der Graf und bittet unter nochmaligem Nachweis seiner Rechte, daß man ihn bei Brief und Siegel schütze. Auf diesem Tag hat man sich nun vereinbart, die Boten der genannten fünf Orte sollen in unser Aller Namen ihre Herren zum höchsten bitten, daß sie unsere Ehre und die gegebenen Briefe und Siegel bedenken und „sidmalen es vormals vom merteil nachgelassen vnd allenthalb der bruch sye, dz der minder dem meren teil volgen sölle", gütlich abstehen und es dabei bleiben lassen möchten, dessen werde man ihnen stets gedenken. **h.** „Heimbringen von einer Ordinanz zu reden, so man ins feld kumpt, wie man sich halten sölle, dadurch die vngehorsam, so bishar gewesen ist, abgestelt werde, desglich von der pensionen wegen ouch ordnung zemachen." **i.** Jeder Bote weiß, was nach aller Verhandlung Doctor Reichenbach im Namen kaiserlicher Majestät angebracht hat des Geschützes und reisigen Zugs und der 16,000 Gulden wegen und darauf begehrt „von einem Anschlag zu reden", nämlich auf drei Wege, erstlich über Lausanne und Macon über die Saone gegen Lyon, wo man 2—300,000 Gulden nehmen möchte, Lyon sei unbefestigt und nach Wegnahme nur in Eile errichteter Verschanzungen zwischen zwei Wassern leicht zu gewinnen; zweitens über Bern, dann Murten oder Grandson gegen Chambery und Narbonne im Delfinat; drittens über Pruntrut, Luders, Fancone gegen Toll (Dôle) und weiter in Champagne gegen Troyes. Letzterer Weg schiene dem Kaiser der fruchtbarste, indem man so mit dem König von England zusammenwirken könnte. **k.** Die Orte, welche die acht Gulden wegen Uri noch nicht gegeben haben, sollen selbe auf dem Tag zu Zürich ausrichten, damit der Unwille zwischen Uri und Schwyz abweg komme. **l.** Man soll gedenken, die Klage des Edelmanns Johann Stephan Gut (Cotta) wegen Wegnahme seiner Herrschaft anzubringen, da sich der Herzog von Mailand für ihn als einen treuen Diener verwendet, damit ihm seine Herrschaft wieder eingeantwortet werde.

Zu **f.** Siehe diese Vergicht im Zürcher Abschied VI. 61. **l** fehlt im Zürcher Abschied. **g, l** fehlen im Schwyzer Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

512.

Lucern. 1513, 21. Juli (Donstag vor Marie Magdalene Abend).

Staatsarchiv Lucern.

Spruchbrief der Boten der eilf Orte Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen zwischen der Stadt Lucern und den aufständischen Städten und Aemtern ihres Gebiets:

„Wir gemeiner Eydtgnosschafft von Stetten vnd Lendern der Einliff Orte Räth vnd Sandtpotten, namlich von Zürich Mathis Wiß, alt Burgrmeister, Jacob Grebell, Jacob Holzhalm vnd Hainrich Rubli; von Bern Barthlime Steiger vnd Benedict Brunner, von Vri Walther im Hof, Altammann, Heinrich Zebnet, Schwiz Heinrich Redig, Marti Gössi, Marti an der Matt, von Vnderwalden | ob dem Wald Walther Vonflu vnd Heinrich Zunhofen, bed Amman, von Vnderwalden nid dem Wald Merchi Zelger, Altamman, Hans Krez, Altamman, Heinrich am Stein vnd Vli | von Wil, von Zug Heinrich Hasler, Heinrich Schönbrunner, Heinrich Ollegger, vnd Vlman am Rein, von Glaris Hans Altman, von Basel Achatius Holtzach, Jacob Meyer | vnd Hans Bratteler, von Fryburg Hans Stoß, von Sollenturn Peter Hebel | ; von Schaffhusen Hans Geyer, — alle von vnsern Herren vnd Obern zu disen nachgeschribnen | sachen verordnet, Thund kund allermenglichem vnd bekennent offenlich mit disem brieffe, als dann sich spenn vnd mißhell erhept hand zwischen den fromen fürsichtigen | wisen Schultheißen, Klein vnd großen Rätten vnd gemeinen burgeren der Statt Lucern, vnsern guten fründen vnd getrüwen lieben Eidgnossen eins teils vnd den frommen | ersamen, gmeinen landsessen vnd inwonern aller emptern vnd Stetten den iezgemelten von Lucern, vnsern eidtgnossen, zu gehörende, anderes teils, wie hernach volget, harlangende | vnd erwachsen. Des erſten so haben sich dieselben empter alle gmeinlich erclagt, wie ein Zit daher vnd Jelenger, Jemer Ire Herren vnd Obern mit Fürsten vnd Herren | durch Guts, Gelts vnd eignen nuzes willen, puntnus vnd vereinung dahar komen, das man denselben hilfflich sin vnd zu Zitten kriegen, müssent sy die Iren dahin schicken | das sy vmb Ir fründe vnd ander lüt komen, Sollichs Inen gar schwer vnd mißfellig, noch witer erliden mögen, begerent also söllich puntnus, einungen vnd daby die pensionen | vnd den eignen nuz, darumb söllich puntnussen vnd einungen gemacht werden, abzestellen, damit menklich dester rüwiger werde. Söllichen artikel vnd beschwerd ze | güttigen, abzustellen vnd hin zethund, haben vermelte vnsere lieben Eidgnossen, Schultheiß, Ratt vnd alle burger gemeinlich, einhelligklich vnd gutwilligklich vff sich genomen vnd | das mit geschwornen eiden bevestnet vnd verschworen, fürhin ewenklich söllicher sunderer personen pensionen, mieten, gaben vnd eignen nuzes vnd der Vereinungen oder punt- | nussen, so harvs entspringen, sich zu müßigen, lut einer ordnung vnd geschrifft, so vnser lieben eidtgnossen von Bern ouch vff sich genomen. Wöllent ouch dem gestrax an all vszüg, | fünd vnd arglist nachkomen by der pen, so in söllicher Ordnung begriffen vnd angesehen ist vnd solle söllich Ordnung allwegen zu zweyen Jaren in der Statt vnd in empteren | ernüwert vnd gesworen werden, ouch söllich ordnung niemer zerbrechen, noch endern one der gemelten emptern vnd stetten gemeinlich guten gunst, wissen vnd willen. | Zum andern als sy, die gemeinen ämpter, an vermelt vnser lieb Eidtgnossen von Lucern begert haben, Sy by Iren alten harkommen vnd gerechtigkeit zebliben lassen, ouch Inen dhein ander | nüw vffsez vnd beswerden vffzeleggen, haben sich abermals gemelte vnsre lieben Eidgnossen von Lucern gutwillig erpotten vnd erlüttert, sy by dem lassen ze bliben, wie sy von alterhar | an sy komen, vnd Inen nüt anders vffsezen, dann allein das von Inen zu begeren, darum man gwarsami hat; ob aber Inen vtzit nüws bishar vffgesezt, sol hin vnd ab syn. Vnd ob einich | ampt vermeint, Jendert an mangel vnd beschwert haben, die mögent Ir potschaft für Ir Herren von Lucern thun, sollent vnd wöllent sy Inen Ir gewarsami zeigen vnd | nit verhalten, solcher maß daß sy des glimpf vnd fug haben. Zum dritten als sy etlich Vordrung gethan haben, Ir kostens gen

Lowis, in Meiland vnd anderswa in frömder | Herren Dienst, von denen gemelt vnser eidtgnossen von Lucern groß gelt nemen, söllent das selb ouch Inen lassen erschießen, Ist also von vnser eidtgnossen von Lucern ouch | gütlich nachgelassen, das man das gelt, so der Herzog von Meiland vns Eidgnossen an vnsern kosten schuldig, wann söllich bezalungen beschechend, mit den Iren in statt | vnd emptern teilen wöllen. Zum vierden als dann etlich angezogen vnd zöigt werden, die anschläg gethan, wider die vnsern so in Meiland, zum künig von Frankreich zu ziehen | vnderstanden, dadurch die vnsern hetten mögen schwerlich liden, dero siben angezoigt, haben vnser Eidtgnossen die fengklich angenomen vnd daruff sich entschlossen, das diewil | vnder denen sibnen zwen sölichs anschlags vnd vffwiglens nit verlümdet, die selben seze man dismals vß, Söllicher gestalt: sye Jemant, der vtzit an sy ze sprechen oder | vff sy bringen, das nit recht sye, denen wölle man sy ze recht halten, vnd was sich vff sy funde, das sy mit eren vnd recht nit verantwurten, darum wöllent vnser | eidtgnossen von Lucern nach Iren fryheiten vnd sazung mit Rätt vnd Hunderten richten vnd straffen; vnd der vbrigen fünffe halb, so in sollichem anschlag vnd fürnemen | geschuldiget, mit denen wölle man handeln vnd darzu verordnen vier vom Ratt, vier vom großen Ratt, vier von der gmeind vnd von Jetlichem ampt ein, die an Inen erkönnent, was sy gehandlet. Demnach söllent vnser Eidtgnossen von Lucern, Räth vnd Hundert vber Iren Handel vnd vergicht nach Ir Statt fryheit vnd | loblichem altem Harkomen sitzen vnd sy nach Irem verdienen straffen. Es ist ouch hieby durch vns obgemelte Rätt vnd Sandpotten eigentlich beschlossen antreffend alle | empter gemeinlich oder die von Willisow insunders, das hiemit aller vnwill, vngnad, vecht vnd was in diser Handlung gmeinlich oder sunderlich beschechen, hin, tod vnd | ab sin vnd söllicher vffrur halb dwedrer teil dem andern nit äffren, noch gedenken, noch darum zu suchen an lib noch an gut. Es söllent ouch dieselben Empter den Eid, | so sy Järlichen Iren Herren, vnsern Eidgnossen von Lucern swerent, trüwlichen halten. Doch das alles so hievor geschriben vnd also betädiget, vnsern geswornen pünden on | schaden sin solle. Vnd deß zu Vrkunde so haben wir nachbenempte von Stetten vnd lendern, diewil etlich nit eigen Insigel, ouch ettlich Rats- vnd Sandpotten geendert | worden vnd ander an Ir Statt geschickt für alle die so hievor geschriben, sampt vnd sunders, wie wir von vnsern Herren vnd Obern zu diser sach verordnet, von | vnser aller wegen unser Insigell an die briefe, deren gemelt vnser Eidgnossen von Lucern, vnd von Iren emptern vnd stetten Jedes einen hat, ouch vns vnd vnsern | erben on schaden vnd insunders vß pitt vnd beger beder parthyen gehenkt haben, namlich Mathis Wiß, altburgermeister Zürich, Bartlome Steiger, burger | vnd des Ratts zu Bern, Walther Im-Hof, Altamman zu Vri, Hans Flekli, landtmann vnd des Ratts zu Schwiz, Hans Lußi, landtman vnd des Ratts zu | vnderwalden nid dem Walde, Heinrich Schönbrunner, des Ratts Zug, Heinrich Tschudi, Amman zu Glaris, Hans Graf, burger vnd des Ratts zu Basel. Vnd ist | diß beschechen vff Donstag Sant Maria Magdalena Abendt von Christi vnseres Herren gepurt gezallt funffzehenhundert vnd dryzechen Jar."

Abgedruckt bei Segesser, Rechtsgeschichte von Lucern, III. 1. S. 275 ff.

513.

Beggenried. 1513, 29. Juli (Freitag nach Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, I. 10.

a. Es wird gerathschlagt, ob man von jedem Ort einen Boten an den Herzog von Mailand senden wolle des Ländchens Walgöw (Valkü, Valcunia) wegen, welches bei Luino liegt. Es wird beschlossen, wenn es nicht abgekündet werde, soll deßhalb nächsten Mittwoch (3. August) aus jedem Ort ein Bote zu Uri eintreffen; von da soll man hineinreiten. **b.** Die gleichen Boten sollen zu Bellenz die Statuten vor sich nehmen und denen von Luino ihre Statuten darnach in deutscher und lateinischer Sprache aufsetzen. **c.** Einem Vogt zu Luino sollen jährlich 100 Ducaten, dem Dolmetscher 15 Ducaten zu Lohn gegeben werden. **d.** Wenn

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ein Vogt zu Luino über das Blut richten soll, so soll er die nächsten Richter, die er haben mag, es sei von Lucern, Uri oder Nidwalden, aber aus keinem andern Ort, zu sich berufen. **e.** Die Boten die hineingehen, sollen Gewalt haben, festzusetzen, innert welcher Frist Einer appelliren möge und ob er trösten soll oder nicht. **f.** Es soll kein anderer Schreiber sein als der, welcher beim Vogt ist und ihm geschworen hat; Niemand soll siegeln als der Vogt. **g.** Die Boten, die hineinkommen, sollen Vollmacht haben, dem Vogt für eine Wohnung und für Hausrath zu sorgen. **h.** Ebenso sollen sie festsetzen, wie viele Weibel sein sollen und ob man Jedem jährlich ein Paar Hosen geben soll. **i.** Denen von Luino soll man das Beste thun, damit sie bezüglich des Salzkaufs u. s. w. gehalten werden wie die von Lauis und Luggarus. **k.** Der Pfründen halb sollen die Boten Erkundigung einziehen und wieder berichten. **l.** Des Schlößleins zu Valkü wegen sollen die Boten untersuchen, ob man es schleifen oder was man damit thun wolle, damit die Landschaft deßhalb aus den Kosten komme. **m.** „Des Schribergerichtbanks" wegen sollen die Boten Erkundigung einziehen und wieder berichten.

514.

Zürich. 1513, 1. August (Mentags der erst tag Ougstens).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 276. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 91. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 484. 497. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; J. Gerold Meyer; J. Jacob Meiß; M. Winkler; Hauptmann Engelhard. Bern. Dr. Thüring Fricker; Bartholomäus May. Lucern. Vogt Marti; Hans Küng. Uri. Vogt Imhof. Schwyz. Vogt Stadler; Heinrich Lilli, Vogt in den Höfen. Unterwalden. Der junge Zelger. Zug. Vogt Schönbrunner. Glarus. Pannermeister Stucki; Heinrich Heer. Basel. Zunftmeister Trutmann; Jacob Meyer. Freiburg. Hans Schmid. Solothurn. Peter Hebolt. Schaffhausen. Hans Ziegler. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf, Ritter. Stadt St. Gallen. Burgermeister Vonwyler. Appenzell. Ammann Am Eggeli.

a. Jeder Bote weiß, wie sich der Herzog von Württemberg in Betreff der Rede, welche der Franzosen wegen über ihn ausgegangen ist, verantwortet hat. **b.** Unsere Eidgenossen von den drei Waldstätten sollen über den Handel betreffend den Jörg auf der Fluh und „das fröwli von Friburg, das in Wallis gefangen lit", Erkundigung einziehen und insbesondere, wenn sie erfahren wo Jörg ist, sorgen, daß er gefangen und mit ihm nach seinem Verdienen gehandelt werde. **c.** Jeder Bote weiß seinen Herren das Anbringen, Begehren und Erbieten unserer guten Freunde von Rothweil zu berichten. **d.** Dieser Tag ist nach vorgängiger Unterhandlung mit den kaiserlichen Räthen des Geschützes, des reisigen Zugs und der 16,000 Gl. wegen angesetzt. Es ist ausgemacht, daß wir 16,000 Mann stark ziehen wollen und wir haben uns im Namen Gottes entschlossen, daß wir mit unserer Städte und Länder Pannern in's Feld rücken und auf Samstag nach St. Bartholomäustag, das ist der 27. Tag dieses Monats, zu Bisanz (Besançon) zusammenkommen wollen, um da zu berathen, „wo man am geschiktisten vnd besten vff des künigs ertrich fallen vnd angriffen wöllte." Jedes Ort mag so aufbrechen, daß es auf obgenannten Tag Bisanz erreiche, die einen früher, die andern später, je nachdem sie Bisanz näher oder ferner liegen. Die meisten werden Samstags vor Bartholomäi ausziehen. Da man sich versieht, es werden allenthalben her über die ausgenommene Zahl hinaus viele redliche gute Gesellen mitziehen, so hat man beschlossen, man wolle weder Freifahnen noch Freirotten haben,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sondern jeder der freiwilligen Knechte soll mit seiner Herren Panner ziehen und deren Hauptmann gehorsam sein. e. Mit dem kaiserlichen Rath Wilhelm von Reichenbach, Doctor und Ritter, wird geredet, daß er nach vorher gemachten Abschieden bei kaiserlicher Majestät bewirke, daß die zugesagten 16,000 Gl. von Monat zu Monat richtig fließen, daß auch die Reisigen und das Geschütz zur Hand seien, damit guter Wille, Freude und Ruhe erhalten bleiben. Auch möchte der Kaiser, da er für den Zug in Italien monatlich 16,000 Gl. versprochen, die Unsern aber nur einige Tage minder als zwei Monate im Land gewesen sind, die noch ausstehende Zahlung für den zweiten Monat beförderlich ausrichten. Ferner möchte kaiserliche Majestät vorsorgen, daß uns in ihrem Land ziemlicher feiler Kauf zugelassen werde, wogegen wir unsere Leute anhalten wollen, zu bezahlen und sich in des Kaisers Landen wohl zu halten. Da die Franzosen auch weiße Kreuze als Abzeichen führen, haben wir uns vereinbart, weiße Kreuze und weiße Schlüssel dazu zu führen. Es wäre unsere Meinung, daß des Kaisers Leute zu Mehrung guten Willens das gleiche Feldzeichen tragen sollten; gefalle ihnen aber das nicht, so mögen sie Kreuze tragen wie sie wollen und weiße Schlüssel dazu. Endlich begehrt man folgendes Geschütz: „die dry singern, die dry dornträyern oder notschlangen vnd vij vacunen" die zu Breisach stehen, die 6 Carthaunen, die von Lindau gekommen sind, ferner 2 Halbschlangen und 8 Vacunen, die zu Ensisheim sind, und dazu 100 Hackenbüchsen, Alles das mit Büchsenmeistern, Steinen, Pulver, Lunten, Hauen, Bickeln und Anderm, was dazu dient, versehen. f. Dazu haben wir unter uns ausgemacht, daß wir nichtsdestominder uns auch mit eigenem Geschütz versehen wollen. Zürich hat erklärt, es wolle zwei starke Schlangen, zwei Halbschlangen und 6 Hackenbüchsen mitführen. Bern, Lucern, Basel, Freiburg und Solothurn, die auch Geschütz besitzen, werden gebeten, auch ihrerseits das Beste zu thun. g. Jeder Bote kennt das Anbringen des Stephan von Roggwyl und des Lienhard Rothengatter von Constanz im Namen etlicher Burger von Constanz und wie wir ihnen geantwortet haben; jedes Ort soll die Seinen anweisen, ihnen freundlich und nachbarlich zu begegnen, wenn sie zu uns in das Feld kommen. h. Der Pensionen wegen ist abermals angezogen, daß gut wäre, wenn wir Eidgenossen dieselben gemeinlich mit einander abstellen und verschwören würden, daß man die Ordnung wieder herstellte, die vor Jahren deßhalb gemacht worden ist. Man soll das heimbringen und auf Donstag nach St. Lorenzentag (11. Augst) mit voller Gewalt, Beschlüsse zu fassen, wieder in Zürich erscheinen; ein solcher Beschluß würde in unsern Gemeinden viel Ruhe bringen. i. Ueber die Beute, welche nach Uri und nach Freiburg gekommen sein soll, will man auf jenem Tage um Friedens und Ruhe willen auch sprechen, zumal vielerlei Gefährde gebraucht worden sein soll. Jedermann soll der Sache bis dahin nachfragen. k. Bezüglich des Grafen von Luggarus, der auf diesem Tage persönlich erschienen ist, hat der Mehrtheil der Boten abermals beschlossen, ihn bei dem erhaltenen Briefe bleiben zu lassen und die Boten, welche dawider gewesen, sollen ihre Herren bitten, das Mehr „ein Mer sin zu lassen" und um Friedens und Ruhe willen von ihrem Einspruch abzustehen. Wollten sie das nicht, so soll auf nächsten Tag jeder Bote „verfaßd sin zu antwurten, wo in vffrechten fromen vnd redlichen sachen ein mers werd, ob dz gelten söll oder nit, damit biderb lüt bi recht vnd billicheit mögind bliben." l. Betreffs des Herrn Johann Stephan Cotta, welchem unsere Eidgenossen von Lucern, Uri und Nidwalden widerwärtig sind, ist den Boten dieser Orte nochmals aufgetragen, ihre Herren zu bitten, daß sie die Billigkeit bedenken und den guten Mann, für welchen als seinen getreuen Diener sich der Herzog von Mailand wiederholt verwendet, zu dem Seinen kommen lassen; falls er übel gehandelt und dadurch das Seine verwirkt hätte, wollten wir übrigen Orte uns nicht seiner annehmen, da wir aber nichts derart von ihm gehört haben, gefällt uns als Biedermannen, ihn bei dem Seinen zu lassen. m. Zürich und Zug sollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in aller Orte Namen auf nächsten Sonntag (7. August) ihre Boten des Ambrosius Eigen wegen zu St. Gallen haben und „an Im nütz sparen, damit man die warheit von Im bringe." **n.** Man soll die Meinung heimbringen, daß um Friedens und Ruhe willen die 16,000 Gl., welche kaiserliche Majestät gegeben hat, auf die 16,000 Knechte, die jetzt ausgezogen sind, vertheilt werden sollten. **o.** Zürich und Uri sollen eilends Boten zum Herzog von Mailand schicken, um die Bezahlung in Empfang zu nehmen; auch sollen diese mit dem Herzog reden, daß er das in der Schlacht (von Novara) eroberte Geschütz an einen sicherern Ort als Mailand oder Novara, am besten nach Como, bringen lasse. **p.** Solothurn soll „des Tschettenlers vß Safoy handlung nachfragen" und darauf „mit Im handeln."

m, n, o, p fehen im Lucerner Abschied. **b, c, m, o, p** fehlen im Schwyzer Exemplar. **b, c, m—p** fehlen im Berner Exemplar.

515.

Zürich. 1513, 12. August (Freitag nach Laurentii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.[2] 279. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 487. 493. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Bezüglich der nicht aufgebotenen Knechte aus allen Orten, die sich dem Heerzug nach Frankreich angeschlossen haben, bleibt es bei dem jüngst gefaßten Beschluß, daß man keine Freifahnen oder „blutharsch" haben wolle, sondern daß Jedermann unter seiner Herren Zeichen ziehen und das zu thun schwören soll. **b.** Ueber den Span, den Schultheiß Tammann von Lucern und seine Streitgenossen, die Erben des Niclaus Hasfurter sel. mit Einigen aus den Aemtern im Argau haben, sollen auf den nächsten Tag zu Lucern die Boten der VI Orte Vollmacht zu handeln erhalten. **c.** Ammann Schwarzmurer von Zug ist vor uns erschienen und hat sich auf die Artikel, welche Ambrosius Eigen von St. Gallen gegen ihn vorgebracht, vollständig gerechtfertigt, wie er das schon vor der Gemeinde zu Zug gethan hat. **d.** Jeder Bote kennt das Begehren des kaiserlichen Boten Wilhelm von Reichenbach, wir möchten, wenn wir in das Feld kommen, ihn und andere Räthe des Kaisers in unsern Rath nehmen und mit ihnen getreulich berathen, was kaiserlicher Majestät und der Eidgenossenschaft zu Lob und Ehre diene. Da sich dieses von selbst zu verstehen scheint, so soll jedes Ort mit den Seinen reden, daß man sich, wenn die Kaiserlichen zu uns stoßen, mit ihnen freundlich und wohl halte, wie man hofft, daß sie ihrerseits von kaiserlicher Majestät sich auch gegen die Unsern zu halten befehligt seien. **e.** Abermals hat man sich berathen, ob man unter den Pannern oder Venlinen in's Feld ziehen wolle und da hat sich erfunden, daß der Mehrtheil der Orte, nämlich Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Schaffhausen mit den Pannern ziehen, Basel thun will was die Mehrheit und der Bote von Solothurn erachtet, die Seinigen werden ebenfalls mit dem Panner ziehen. Darauf ist erkannt, die Orte, die mit dem Venlin ziehen wollen zu ersuchen, daß sie sich nicht söndern, sondern auch mit den Pannern ziehen. Ob man aber mit Panner oder Venlin ausziehe, soll doch jedes Ort dem Hauptmann und den Regenten, die es in's Feld schickt, Vollmacht geben „ob sy eins erlichen guten fridens bekommen möchten, das sy dann darinn zu handeln gewalt haben." **f.** Man ist übereingekommen, daß man die 16,000 Gl., die zu Zürich liegen, auf die 8000 Knechte, die jüngst in Mailand gewesen sind, vertheilen wolle. **g.** Bezüglich der Beute, die nach Uri und Freiburg gekommen sein soll, ist beschlossen, daß dieselbe denen, die in der Schlacht gewesen sind, zukommen soll. Derjenige, der das Geld nach Freiburg gebracht hat, sagt aus, es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seien 36 „Seklin" gewesen; man soll daher „allenthalb bestellen, das in geheim daruf werd geachtet, ob die nüt einest herfür kämind, das die ouch werden denen, so darumb not vnd arbeit gelitten haben." **h.** Dieser Tag war angesetzt, um von einer Ordnung der Pensionen wegen zu reden. Zürich, Bern, Lucern und Solothurn haben aber für sich Ordnungen gemacht und die zu halten geschworen, sie wollen nun bei denselben bleiben. Andere Orte haben den Brief von Baden wieder in Vorschlag gebracht. Die Aufträge der Boten waren somit ungleich, deßhalb hat man die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag sich endlich darüber zu unterreden. **i.** Es soll, wenn man in's Feld kommt, das Spielen und Zutrinken abgestellt werden. **k.** Des Grafen von Luggarus wegen hat man abermals die Boten der Orte, die ihm widerwärtig sind, ersucht, dringend an ihre Herren zu bringen, daß sie den Grafen bei den erhaltenen Briefen und Siegeln bleiben lassen, wie es unsere Ehre und Frieden und Ruhe erfordern; wenn das nicht geschehe, so werde man rechtlich „erlütern lassen, ob dz merteil dem mindern oder das mindere dem meren volgen müsse oder nit." **l.** Gleiche Meinung hat es auch in der Sache des Herrn Johann Stephan Cotta. **m.** Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn sollen auf St. Bartholomäustag ihre Boten zu Bern haben, wegen Bestrafung der aus der Grafschaft Neuenburg weggelaufenen Knechte.

516.

Schwyz. 1513, 22. August (Mentag vor Bartholomei).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 278. Archive Schwyz, Schaffhausen.

a. Georg Körenlis wegen hat Jedermann großes Mißfallen an denen von Bünden; Zürich, Glarus und Schaffhausen sollen ihre Botschaft wieder nach Bünden schicken, um den Körenli zu berechten. Zürich soll den Bündnern schreiben, es komme uns seltsam vor, daß wir der Kosten wegen haben trösten müssen. **b.** Da wir zum Aufsehen auf das Herzogthum Mailand aufgefordert sind, so soll sich jedes Ort rüsten, erforderlichen Falls mit dem Venli auszuziehen. Lucern soll den übrigen Orten den Tag, wo man hierüber mit Vollmacht weiter verhandeln wird, nach Zürich verkünden. **c.** Der jüngst zu Novara eroberten Büchsen wegen soll man heimbringen, wie man Vorsorge treffen wolle, daß dieselben in unsern Handen bleiben und nicht verliederlicht werden. **d.** Der Pensionen wegen soll man gemeinsam berathen, wie man die abstellen wolle, damit es allenthalben gleichmäßig gehalten werde. **e.** Ueber das Gerücht, es sei dem Herzog von Mailand geschrieben, daß er seine Garde abdanke, soll man die erforderliche Erkundigung einziehen.

517.

Zürich. 1513, 6. September (Zinstag vor Nativitatis Marie).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 515. Archive Freiburg, Solothurn.

a. Auf diesem Tag ist angezogen, es möchte nothwendig sein, auf das Herzogthum Mailand gutes Aufsehen zu halten, Hauptleute und Venner zu setzen und eine Anzahl Knechte auszuziehen, um auf jeden Zufall gerüstet zu sein. Da aber nicht alle Boten Vollmacht hatten, so soll der Gegenstand auf dem nächsten Tag behandelt werden. **b.** Der Herzog von Savoyen hat sich schriftlich und durch eine Botschaft gegen die Ausstreuung verwahrt, als habe er im letzten Feldzug dem König von Frankreich mit Leuten oder Geschütz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beistand gethan. Er verlangt Absendung von zwei Boten, die bei ihm bleiben und von allen seinen Handlungen Zeuge seien. **c.** Der Herzog von Mailand hat an den verfallenen Sold etwas Geld an Lucern geschickt; seine Anwälte wollen vorab jedem Hauptmann den Drittheil auszahlen, was ungeschickt herauskömmt und allerlei Unruhe verursachen kann, wenn nicht der ganze Sold ausgerichtet wird. Daher wird dem Herzog und dem Regenten geschrieben, sie sollen ohne Verzug die ganze Zahlung leisten und die eroberten Büchsen nach Como schaffen, denn sonst seien wir der Unsern nicht mehr mächtig; es sei zu besorgen, daß sie in's Herzogthum einfallen und sich selbst bezahlt machen, ohne daß wir es hindern können. **d.** Ambrosius Eigen von St. Gallen hat Alles, was er gegen Niclaus Conrad, Altschultheiß zu Solothurn, des Königs von Frankreich wegen vor zweien des kleinen und zweien des großen Raths zu St. Gallen früher ausgesagt, widerrufen und jenen unschuldig erklärt, selbst wenn er darauf sterben müßte. Das haben Burgermeister und Rath zu St. Gallen in einem besiegelten Missiv unsern Eidgenossen von Solothurn zugeschrieben. **e.** Sebastian vom Stein von Bern, Ritter, Vogt und Richter zu Luggarus, hat im Namen derer von Luggarus um Verwendung beim Herzog von Mailand nachgesucht, daß sie des Zolls von äßiger Speise, die sie zu ihrem Hausgebrauch im Herzogthum kaufen, erlassen werden. **f.** Albrecht Ruer von Rothweil hat zu Lyon mit einem Landsknecht einen Handel um eine Summe Geldes gemacht, das Geld in Waaren umgesetzt und dieselben durch unser Land herausgefertigt. Bern und Freiburg haben auf dieses Gut, als feindliches, Beschlag gelegt, Ruer aber das Geld dafür, 1063 Gulden, hinter den Vogt zu Baden gelegt; nun verwendet sich Rothweil für seinen Burger. Da nicht alle Boten Vollmacht hatten, so hat man den Handel auf den nächsten Tag geschoben. **g.** In Domo soll fürderhin jedes Ort nur mehr einen Mann im Zusatz haben. **h.** Die Orte, welche unsern Eidgenossen von Uri die 8 Gulden derer von Schwyz wegen noch nicht bezahlt haben, sollen es auf den nächsten Tag thun. **i.** Abermals ist Anzug geschehen des Guts und Gelds wegen, das in der Schlacht zu Novara erobert worden ist; man soll auf nächstem Tag Antwort geben, damit es denen werde, welche darum Noth und Arbeit gelitten haben. **k.** Wie man vom Bischof von Verulan die 25,000 Gulden empfangen und ihn dafür quittirt hat, weiß jeder Bote.

518.

Vor **Dijon. 1513, 13. September** (vff des hl. Crüzes Abend zu Herbst).

Staatsarchiv Zürich.

Der Friedenstractat von Dijon zwischen Frankreich und den Eidgenossen. (Beilage **24.**)

Dem Abschied von Zürich vom 6. September 1513 findet sich im Bernerexemplar (Allg. Eidg. Abschiede, N. 515) folgendes Concept dieses Tractats nachgetragen:

„Artikel des fridens zwischen vns Eidgnossen vnd dem küng von Frankrich abgeredt:"

„Am ersten so ist beredt, das der küng von frankrich sich stellen sölle gegen vnseren heiligisten Vatter dem Bapst vnd ob er der kilchen, Stett, Schloß, land oder Lütt innhätte, Iro dz fürderlich vnd on allen Verzug wider zu antwurten vnd verfolgen zu lassen.

Zum andern so behalten wir Eidgnossen vor in diser bericht die pündtnuß vnd Vereinung, so wir mit keis. M. haben, ouch binden wir darin keiserl. M. land, das Hochburgund, ouch alle andere landschaften, Grafschaften vnd Herrschaften, Stett vnd Schlösser keyserlicher Maj. vnd dem huß Oestereich zugehörig, so dann an Frankrich stossend, deßglichen so behalten wir vor vnseren gnedigen herren den herzogen von Wirtemberg vnd dessselben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

land vnd lüt vnd zudem alle die, so vns in disem Zug zugezogen sind, vns hilf vnd bistand bewisen vnd erzeigt habend vnd wo dieselben, so by vns in disem Zug gewesen sind, güter in Frankrich hettend, das dieselben daran nit beschedigt werden, sunder si diser bericht darvor schirmen sölle vnd si dabi beliben.

Zum dritten so wöllen wir Eydgnossen zu vnsern Handen haben das Herzogthumb Meyland, Cremonen vnd Ast mit allen Zugehörden, vnd das der küng glich zestund an allen verzug rume vnd abfordere alle die Sinen, so dann in den Schlossen Meyland vnd Cremonen ligend; aber daby so lassen wir nach, das die, so in Schlossen ligent, mit Ir Hab, Roß, Harnasch vnd Werinen abziechend vnd sunst alles das, so zu den Schlossen gehört, es syent Büchsen oder anders, also vnverendert bliben zu lassen vnd söllen die, so in Schlossen ligent vnd abzüchent Ir fry sicher gleyt von vns haben an Ir gewarsame, vnd das der küng hinfür dhein ansprach mer habe an Meyland, Cremonen vnd Ast, weder er noch sin nachkomen.

Zum vierden, das der küng kein vnser knechten vß vnser Eidgnoschaft fürer nit besolde ane gemeiner Eidgnossen oder der merteil orten wüssen vnd willen.

Zum fünften so sol der küng von Frankrich vns Eydgnossen für vnsern Zug geben vier mal hundert tusent kronen vnd namlich so sol er vns jetz in nechsten xiiij tagen bar vberantwurten zwei mal hunderttusend kronen vnd die andere Summ vff martini nechstkünftig vnd vns beyd Summen in die Statt Zürich antwurten an vnsern kosten vnd schaden.

Zum sechsten soll der küng von Frankrich Herzog Ulrichen von Württemberg, so by vns im feld ist, an sin kosten vnd schaden geben viij$^{m.}$ kronen, vnd andern reisigen Edellüten vnd Zugmeistern, so ouch by vns sind, ouch 2000 kronen.

Zum sibenden ist in disen berichten beredt der ansprechenden knechten halb, das dieselben, so den küng rechts nit erlassen, mögen si darumb rechtlich handeln, wie vor zu tagen ouch abgeredt ist.

Zum achtenden so behalten wir Eidgnossen vor in diser bericht vnsern heiligsten Vatter den bapst, das heilig Römisch rich vnd alle die, mit denen wir in pündtniß vnd vereinung sind, deßglich behalt Im der küng von Frankrich vor vnsern heiligen Vatter den bapst vnd alle die, mit denen sin künglich Majestat in pündniß vnd vereynung ist, alles getrüwlich vnd an geuärd."

519.

Freiburg. 1513, 3. October (Vigilia Francisci).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 529. **Archiv Freiburg:** Abschiede, VII. 102 b.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über ihre gemeinsamen Herrschaften, Erledigung einiger localen Verwaltungsgeschäfte.

520.

Zürich. 1513, 4. October (Zinstags Sant Franciscustag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.^{2} 281. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 533. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Der Herzog von Savoyen begehrt durch eine Botschaft, daß wir zwei Boten in unser aller Namen zu ihm senden, um seine Anliegen zu hören und ihm nach Gestalt der Sachen in seinen Geschäften zu rathen. Darauf ist beschlossen, Bern und Zug sollen in des Herzogs Kosten eine solche Botschaft abfertigen. **b.** Die savoyische Botschaft eröffnet, sie habe die Jahrespension bei sich und begehre dieselbe auszurichten; da aber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einige Orte die Vereinung mit dem Herzog noch nicht besiegelt haben, so bittet die Botschaft, man möchte sich dafür verwenden, daß diese Orte auch siegeln. Das sollen die Boten dieser Orte zum Besten anbringen und ihre Herren in unser aller Namen bitten, in Betracht der vorhandenen Zeitläufe sich von uns nicht zu söndern, sondern die genannte Vereinung mit uns auch zu besiegeln. **c.** Auf das Anbringen derselben Botschaft, daß man trachten möchte, die Messe von Lyon wieder nach Genf zu bringen, ist beschlossen, der Sache nachzudenken und wenn sich dazu die Möglichkeit zeigt, weiter darin zu handeln. **d.** Auf die schriftlichen Warnungen, welche der Cardinal von Sitten der Praktiken wegen, die in Mailand geübt werden, gethan hat, ist beschlossen, daß alle Orte ihre Botschaft hineinschicken sollen, um mit dem Herzog und dessen Räthen alles Erforderliche zu besprechen, besonders sollen die Boten ihn dringend zur Bezahlung des ausstehenden Soldes ermahnen, „wo er anders nit erwarten welle, das die Knecht Inn vberziechend." Auf St. Gallen Tag sollen die Boten nach Mailand — von jedem Ort nicht mehr als einer — zu Uri zusammentreffen; solchen aber, die lieber einen andern Weg einschlagen, soll dieses unbenommen sein. **e.** Da man sich versieht, der König von Frankreich werde mittlerweile seine Botschaft, welche die Räumung der Schlösser von Mailand und Cremona bewerkstelligen soll, auch hersenden, so sollen unsere Boten diese Räumung auch bewerkstelligen helfen. Wir haben beschlossen, 600 Knechte hinein zu senden, um die zwei Schlösser zu besetzen. Die zwölf Orte sollen daran 400, die Zugewandten 200 geben. Die Vertheilung ist gemacht wie folgt: Jedes der zwölf Orte stellt 33 Mann, der Abt von St. Gallen 17, die Stadt St. Gallen 10, Appenzell 17, Thurgau 17, Stadt und Grafschaft Baden 10, Bremgarten 5, Mellingen 2, Sargans 10, die Aemter im Argau 10, das Rheinthal 10, Rapperswyl 5, Bünden 31, Wallis 31, Biel 5, die Grafschaft Greyerz und Saanen 12. Jedermann soll die Seinen gerüstet halten, daß sie, sobald des Königs Botschaft ankommt, mit derselben hineinziehen können, um die Schlösser zu übernehmen. **f.** Der Graf von Greyerz, die von Biel und Andere, welche bei unserer Herren und Obern Zeichen vor Dijon gewesen sind, bitten, man möchte sie bei der Theilung des Geldes, das der König von Frankreich zu geben zugesagt hat, auch bedenken. Da das Geld noch nicht vorhanden, so hat man dießmal auf das Begehren nicht eintreten wollen, sondern es bis dahin in den Abschied genommen. **g.** Gleiche Meinung ist des Herrn von Vergier wegen, der im Frieden inbegriffen ist und der begehrt, daß ihm gehalten werde, was ihm darin zugesagt ist. **h.** Der römische Kaiser hat durch seinen Boten Wilhelm von Reichenbach, Doctor und Ritter, uns eröffnen lassen, päpstliche Heiligkeit, der römische Kaiser, der König von Aragonien und der König von England, als der heilige Bund, begehren mit den Eidgenossen in freundliche Vereinung zu kommen, wie das schon früher an uns geworben worden ist. Das will man an die Obrigkeiten bringen und auf andern Tagen darüber antworten. **i.** Derselbe kaiserliche Bote bringt weiter an, kaiserliche Majestät begehre kraft der erneuerten Erbeinung, die wir mit ihm als Fürsten von Oesterreich haben, daß wir Vorsehung thun, daß unsere Knechte nicht dem König von Frankreich zulaufen, sondern daß nach einem Artikel des Vertrags zu Dijon, wonach dem König untersagt ist, Knechte ohne unser Wissen und Willen anzunehmen, solches ernstlich verhindert werde. **k.** Endlich wird auf Begehren kaiserlicher Majestät ein Tag nach Zürich gesetzt auf Sanct Simons und Judastag, um anzuhören, was seine Botschaft in Betreff des Handels von Dijon und „villicht sunst" an uns zu bringen hat. **l.** Es ist angezogen, man sollte von kaiserlicher Majestät die 16,000 Gulden für den Zug in Burgund fordern; dagegen wurde aber eingewendet, wie man von Dijon abgezogen sei; daher soll man es bis zum nächsten Tag bedenken. **mm.** Der Herzog von Württemberg hat seine Botschaft auf diesem Tage gehabt und anbringen lassen, die erste Vereinung, die er mit uns habe, gehe in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diesen Tagen zu Ende, der Erneuerung seien nicht alle Orte beigetreten, die Nichtbeitretenden haben jedoch zugesagt, nach Ablauf der ersten Vereinung gebührliche Antwort zu geben. Man möchte also diese Orte zum Beitritt vermögen, in Ansehung daß für keinen Theil eine Hülfsverpflichtung statuirt und daß die Vereinung bisher beiden Theilen wohl erschossen sei. Die Boten der Orte, die nicht in der erneuerten württembergischen Vereinung begriffen sind, werden daher ersucht, bei ihren Herren dringend dahin zu wirken, daß sie derselben beitreten und sich darüber mit gewünschter Beförderung aussprechen, da „vnser herr von Württemberg nit zu verachten sye." **m.** Da der König von Frankreich das Geld für den Bericht zu Dijon noch nicht geschickt hat und allerlei Reden gehen, „nachdem dann die Franzosen geschwind lüt syent, das die herren, so zu Zürich in pfandwyß liggend, villicht sich abendern vnd hinweg thun möchten", wird Zürich empfohlen, die fünf Herren aus Frankreich in ein Haus zusammen zu legen und sie auf ihre Kosten gehörig bewachen zu lassen, damit man sicher sei. **o.** Jeder Bote weiß, was über die Theilung des päpstlichen Geldes geredet ist. Da nicht die Rödel aller Hauptleute vorhanden gewesen, man auch nicht allseitig der Theilung wegen, „wie man die von der vßzognen vnd fryen knecht wegen halten möge", Vollmacht hatte und sonst sich allerlei Anstände erhoben, hat man auf Sonntag vor Simonis und Jude einen andern Tag nach Zürich gesetzt, wo dann alle Boten mit Vollmacht erscheinen sollen. Jedes Ort soll inzwischen die Rödel seines Hauptmanns untersuchen, damit von Niemanden Betrug gebraucht werde. Die Orte, deren Vögte auch Hauptleute im Zug gewesen, sollen es denselben verkünden und deren Rödel auch prüfen. Wenn etwas falsch erfunden würde, so soll man die Schuldigen strenge bestrafen. **p.** Die Hauptleute von Wallis haben für die Freundschaft gedankt, welche ihnen in den vergangenen Zügen erwiesen worden ist, und gebeten, man möchte bei Vertheilung des Geldes von Dijon sie auch gehörig bedenken. Was ihnen darauf geantwortet ist, weiß jeder Bote. **q.** Ambrosius Eigen von St. Gallen hat den Altschultheiß Niclaus Conrad von Solothurn vor etlichen des Raths von St. Gallen der wieder ihn erhobenen Verdächtigung entschlagen, womit wir zufrieden sind, den Conrad für einen Biedermann halten und leiden möchten, daß Ambrosius Eigen härter, als es geschehen, bestraft worden wäre, da es nichts Geringes ist, wie er gethan, so viele ehrliche Leute zu verläumden und zu verlügen. **r.** Den drei Waldstätten soll man die drei Büchsen, welche ihnen der Cardinal zu Pavia geschenkt hat, wieder zur Hand stellen. **s.** Die übrigen Artikel, welche der Vogt zu Lauis, Caspar Göldli, angebracht hat, soll man auf spätern Tagen behandeln und inzwischen die lateinischen Kundschaften verdeutschen lassen. **t.** Der Beute wegen, die nach Uri und Freiburg gekommen sein soll, ist abermals viel geredet worden; zuletzt wurde auf die von Freiburg gegebene Antwort beschlossen, daß man, wie schon früher erkannt, fleißig Aufsehen halten und Argwöhnigem, das zu Tage käme, nachfragen soll, damit nicht ein Theil seine Beute zeige und andere sie behalten. **u.** „Wie man sich der Zugewandten halb, wie die zu tagen beschriben vnd gehalten werden söllen, weist jeder sine Herren vnd Obern zu berichten, was darinn der xij orten Meynung ist, vnd söll man vff den nechsten tag darumb antwurt geben."

Der Lucerner-, Schaffhauser- und Berner Abschied datiren Zinstag St. Franciscitag, der Freiburger Abschied datirt Zinstags nachts Sant Francisci, der Solothurner deutlich Zinstag nach Sant Franciscustag.

Zu **q.** Hiezu folgende Acten:

„Instruction vnseres (Lucerns) Ratzfründs Hansen Anderhalden vff den Ryt gan Meyland vff Galli Anno xiij."

„Als dann vnser gnedigster herr Cardinal vns Eydgnossen vff den tag Zürich geschriben etlicher vntrüwen vnd seltznen sorglichen hendeln halb, so vor Ougen sind, söllen Jr mit sampt andern Eydgnosen hören vnd losen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vff dz anbringen gemelts vnseres herrn Cardinals vnd nachdem dann sölh geschäfft vff Inen ertragent, söllen Jr mit den vbrigen potten gewalt han zehandeln, weren aber die sachen so groß vnd swer, söllen Jr sölhs wider hinder sich an min herren langen lassen.

Sodann söllen Jr daran sin, dz mit dem herzogen zum treffenlichesten geredt werd, dz er endtlich fürsechung tüge, dz den knechten Jr vßstender sold bezallt werd, dann wo dz nit beschech, were ze besorgen, dz hierus künftig Irung vnd vnruw von den Vnsern angefangen würde, harin handeln ouch mit andern Eydgnossen zum pesten.

Item vnd als dann der frankrychisch küng jetz sol die Schloß ze Meyland vnd Cremonen rumen lut des fridens zu Dision abgeredt, darin hand Jr ouch gewalt zuhandeln vnd helfen sölhs zevolstreken vnd insunders daran zesin der besatzung halb, dz die beschech mit vnser Eydgnossen knechten vnd wie dz vff dem tag Zürich angesechen, dz mit dem Herzogen geredt werd, dz solhs bescheche.

Item als dann vnser mitburger, die herren vom Capitel zu Costenz als recht lechenherren der pfrund zu butisholz herrn Vlrichen Meyenberg dieselben Cur gelichen, der ouch daruf investiert vnd aber einer genannt her Jos Gyger dieselben pfrund angefallen, demnach min herren sich darunder gethan vnd sy früntlich bericht vnd gemeltem herrn Josen sechs guldin an sin kosten gemacht, dero er zum teyl bezalt ist vnd aber nit destminder vber sölh bericht Herrn Vlrich Meyenberg wytter ze vnruwigen vnderstat, söllen Jr an vnsern herrn den Cardinal bringen vnd siner gnaden rat vnd hilff (begehren), wie sölichs abgestelt werde vnd die herren vom Capitel, Jr burger, by Irem lechen bliben.

Item als dann min herren bericht, dz Rudi Has vergangner tagen eben merklich vnd grob sölle vber mine herren lestern, daby ein Roßtüscher sye gesin, Jst miner herren befelch, dz Jr den handel zum besten erkönnet, wie der ergangen vnd wer daby gsin sye."

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, E. 2 284.

1513. Sonntag nach Sant Verena (4. September). Vigevano. Cardinal Schinner schreibt an die Boten gemeiner Eidgenossen, wo sie versammelt sind, er sei mit Urlaub des hl. Vaters von Rom verreist, um seiner eigenen Geschäfte wegen einmal in seine Landschaft Wallis zu gehen. Da er aber in's Mailändische gekommen, habe er so seltsame und verderbliche Practiken in der Regierung dieses Landes wahrgenommen, daß er, weil er auch bei dessen Eroberung gewesen, für nöthig erachtet habe, zu bleiben und sowohl selbst Rath zu geben, als den Eidgenossen zu berichten. Nun seien ihre Boten bei ihm gewesen, die habe er von allem unterrichtet, sie können mündlichen Bericht erstatten. Er selbst sei stets zum Dienst der Eidgenossen bereit und willig.

Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

1513. Montag vor Michaelis (26. September). Cremona. Matthäus, Cardinal von Sitten, schreibt an die Eidgenossen, der Herzog von Mailand habe mit vieler Freude den glücklichen Ausgang des Zugs nach Burgund und daß in dem Frieden die Uebergabe der Schlösser im Mailändischen stipulirt sei, vernommen und werde die rückständigen Sölde auf St. Gallentag entrichten.

Original im Staatsarchiv Zürich.

Zu **h.** 1513. 28. September. „Jn vnserm vnd vnsers lieben Bruders des küngs von Engellandt Veldlager vor Tornegk" (Tournay). Kaiser Maximilian sendet seine Räthe Christoph, Herr zu Limpurg, Hans von Landau, Ulrich von Habsperg, Dr. Wilhelm von Reichenbach und Rudolf von Blumenegg an die Eidgenossen, um ihnen auf dem nächsten Tag nach Jnhalt ihrer Jnstruction Mittheilungen zu machen."

Original im Staatsarchiv Zürich.

521.

Bern. 1513, 10. October (Montag nach Dionysii).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 524. **Archiv Freiburg.**

Rechnung der Amtleute der beiden Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Grasburg, Murten u. s. w., Verwaltungsgeschäfte localen Belangs.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

522.

Grandson. 1513, 25. October (Zinstag vor Simonis und Jude).

Archiv Freiburg: Abschiede, VII. 110.

Tag der beiden Städte Bern und Freiburg. Verhandlungen über Beleuchtung, Reparatur u. s. w., in der Kapelle der Barfüßer zu Grandson, über Fischenzen, Streitigkeiten wegen Possess an Pfarrpfründen, Bußen von Reisläufern zum König von Frankreich, Marchstreitigkeiten gegen Vaurmarcus, Handwerksordnung der Schuster u. s. w.

523.

Zürich. 1513, 25. October (Zinstag vor Simonis und Jude).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI, 100. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 1. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Burgermeister Schmid; Hr. Wyß; M. Winkler. Bern. Anton Spillmann, Venner; Venner Senser. Lucern. Vogt Marti; Melchior zur Gilgen. Schwyz. Ammann Kätzi; Vogt Lilli. Unterwalden. Ammann Wirz; Ammann Adachers. Zug. Ammann Bachmann; Heinrich Heini von Begenmatt. Glarus. Vogt Tschudi; Hauptmann Gallati. Basel. Zunftmeister Grieb; Hauptmann Jacob Meyer. Freiburg. Hans Techtermann; Hauptmann N. Solothurn. Schultheiß Babenberg; Vogt Hugi. Schaffhausen. Burgermeister Barter; Eberli von Fulach. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf, Ritter. Stadt St. Gallen. Burgermeister Vonwyler. Appenzell. Ammann am Eggeli; Hauptmann Zellweger.

a. Schultheiß Babenberg von Solothurn hat die Rede angezogen, welche Fridolin Müller aus dem Willisauer Amt vor Dijon auf ihn gethan hat, und hierauf die Urkunde unserer Eidgenossen von Lucern vorgelegt, woraus sich seine Unschuld ergibt. Fridolin Müller hat den Benedict Buri von Bern als seinen „Ansager" genannt, dieser aber den Babenberg mit seinem Eid entschlagen, womit man sich vollständig befriedigt. **b.** Heini Tönyers Sohn von Zofingen, der zu Baden gefangen ist, hat in seiner Vergicht einige von Freiburg angezeigt, welche mit ihm und Richard Metzger von Freiburg das Geld, das sie bei der Schlacht von Novara bekommen, getheilt haben. Dem Boten von Freiburg wird aufgetragen der Sache nachzufragen, auch anderwärts soll man nach diesem Beutegut allenthalb Nachforschung halten. **c.** Man soll die Bitte und Forderung Ulis im Werd, Büchsenmeisters derer von Schwyz, wegen seines Soldes von Lauis her heimbringen und verschaffen, daß er um seinen verdienten Liedlohn abgetragen werde. Und da auf diesem und andern Tagen wegen der Besoldung aller Büchsenmeister viel geredet worden und Niemand genau wissen will, wie man dießfalls mit ihnen übereingekommen ist, so soll Lucern in seinen Abschiedbüchern nachschlagen lassen, welcher Lohn ihnen ausgesetzt worden sei, damit man sich darnach zu halten wisse. **d.** Anshelm Graf, Kirchherr zu Uri, bringt im Namen des Cardinals von Sitten an, Jörg auf der Fluh sei zu Rom, agire da gegen den Cardinal und berühme sich, er habe Empfehlungsschreiben der Eidgenossen an den Papst und die Cardinäle, und beabsichtige, Freiburg und andere Orte nach Rom zu citiren und mit dem Recht zu vexiren. Da nun wir Boten von solchen Fürdernißbriefen kein Wissen haben, wohl aber gedachten Jörg auf der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fluh als einen „betrogenen bösen Menschen" kennen, so haben wir an päpstliche Heiligkeit geschrieben, sie möchte ihm auf seine Vorgaben keinen Glauben schenken; man werde bei unsern Obern nähere Nachfrage halten und darauf gedachten Jörgs Practiken weiter einberichten. Auf dem nächsten Tag soll man auch dem Cardinal darüber schreiben. **e.** Der Herzog von Mailand begehrt, man möchte ihm für die letzte Zahlung ein Jahr Aufschub geben, er wolle sie zu 5 von 100 verzinsen. Da man keine Vollmacht hatte, dagegen die Boten zu Mailand über das und Anderes mit dem Herzog zu verhandeln Auftrag haben, so fällt das Begehren zum Bericht in den Abschied. **f.** Der Vogt im Rheinthal hat angebracht, erstlich, daß das Schloß gebaut werden sollte, so daß ein Vogt anständige Wohnung und Lokal für die Gefangenen und Anderes hätte; zweitens, daß die Brücke über den Rhein bei Rheineck auch wieder hergestellt werden sollte. Die von Rheineck anerbieten sich nun, beide Bauten innert vier Jahren herzustellen unter der Bedingung, daß man ihnen mittlerweile die Einnahmen vom Zoll und von der Fähre überlasse; nachher wollen sie um den Zoll jährlich 100 Gl. mehr geben, als er bisher ertragen habe, und diese Summe an die Baukosten abgehen lassen. Da man das Schloß nothwendig bauen oder ausbessern lassen muß, so soll dieser Antrag bis zum nächsten Tag mit Empfehlung heimgebracht werden. **g.** Der Vogt von Sargans bringt an, Hauptmann Nußbaumer verlange Geleit und anerbiete sich Jedem zu Recht, der Ansprachen an ihn geltend machen wolle. **h.** Der Herzog von Württemberg hat abermals seine Botschaft bei uns gehabt und nochmals von den vier Orten, welche die Erneuerung der Vereinung noch nicht zugesagt, Antwort begehrt. Da aber diese wegen Kürze der Zeit ihre Gemeinden noch nicht versammeln konnten, so sollen sie die Sache so beförderlich als möglich an ihre Gemeinden bringen und sind gebeten, sich von uns nicht zu söndern, da doch die Vereinung nichts enthält, was nicht ein Christenmensch dem andern sonst schuldig ist. **i.** Von den Artikeln, die der Herzog von Mailand mit den Franzosen im Schloß in Beredung hat, wird jedem Boten eine Abschrift gegeben. Was wir darauf unsern Boten zu Mailand geschrieben, weiß Jeder. **k.** Das Geld vom Papst wird so vertheilt, daß jeder Knecht 6½ Dickpfennige erhält. Caspar Göldli, Hauptmann von Zürich, erhält auf 590 Knechte 1278 Gl. 1 Dickpfennig. Dazu geben ihm unsere Eidgenossen von Zürich noch 100 Gl. Daraus sollen dann die Ihrigen, die weitere Ansprachen haben, befriedigt werden. Dem Caspar Göldlin werden für seine verrechneten Auslagen noch weitere 40 Gl. zugelegt. **l.** Die kaiserliche Botschaft begehrt Antwort auf ihr voriges Anbringen, daß wir Eidgenossen mit dem Papst, Kaiser und den Königen von England und Spanien in ein engeres Bündniß treten möchten, und bemerkt zu den vor Dijon gemachten Abreden, der Kaiser habe Rechte auf das Herzogthum Burgund, man möchte den Reden der Franzosen über angebliche Ansprüche ihres Königs auf dieses Herzogthum keinen Glauben beimessen, sondern die Sache lassen, wie sie früher auf Tagen angesehen und auch vor Dijon abgeredet sei; falls es nicht genugsam vorgesehen wäre, so möchte man es jetzt noch thun. Ferner möchten wir 10,000 Knechte für den Kaiser bereit halten, so daß sie aufbrechen können, sobald der Kaiser das Geld schicke. Hierauf wurde nach Eröffnung der Instructionen der Orte geantwortet: Da wir mit dem Papst ein Bündniß haben und mit dem Kaiser in ewiger Vereinung stehen, so sei ein weiteres Bündniß uns weder nothwendig noch gelegen; das Begehren der 10,000 Knechte wolle man an die Obrigkeiten bringen, die auf den nächsten Tag antworten werden. Auch haben wir das Kriegslaufen verboten, die Orte welche es noch nicht gethan, sollen es beförderlich thun. **m.** Jeder Bote weiß, was der König von Frankreich des Geleits wegen geschrieben und wie man seiner Botschaft darauf ein anderes Geleit gegeben hat. Man hat deßhalb einen andern Tag nach Zürich gesetzt auf St. Othmarstag (16. November). Und da des Friedens wegen seltsame Gerüchte gehen, als ob der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

König den nicht halten würde, sollen die Boten Vollmacht erhalten, falls das Geld nicht käme, weitere Rüstungen und Aufgebote zu thun.

f, g fehlen im Berner Exemplar. Freiburger Abschied enthält nur **a.**

Zu **d.** 1513. 6. 7. September. Audience de Supersax in Collegio, passant à Venise pour aller à Rome. Cérésole 19.

Zu **i.** „Dis sind die Cappitel vnd verordneten Artikel zwischend dem herzogen von meyland vnd denen, so in dem Schloß zu meyland sind, vffgericht worden."

1. Freies sicheres Geleit für drei oder vier Mann aus dem Schloß durch das Herzogthum nach Frankreich zu ihrem König um ihm ihre Noth vorzustellen und ihm zu rathen, das Schloß dem Herzog zu übergeben, dann für dieselben wieder freies sicheres Geleit zurück in das Schloß, alles während 30 Tagen, endend auf den 19. des künftigen Monats.

2. Der oberste Befehlshaber im Schloß und die Hauptleute versprechen, wenn innert diesen 30 Tagen der König keinen Entsatz schicke, welcher die Belagerer hinwegschlägt, das Schloß aus freien Stücken dem Herzog zu übergeben, ob auch der König ihnen befehle es nicht zu thun. Dafür geben sie acht Männer zu Geiseln nach Wahl des Herzogs, ausgenommen die geschwornen Hauptleute und Herrn von Concasel. Wenn innert den 30 Tagen Entsatz kommt, so soll der Herzog die Geiseln zurückstellen, alles bei geschwornen Eiden. Der Herzog hat die acht Männer bereits ausgewählt.

3. Im Fall der Uebergabe innert dem festgesetzten Ziel verspricht der Herzog die Besatzung mit Hab und Gut und ihren Waffen abziehen und durch sein Land beleiten zu lassen.

4. Die Leute von der Besatzung dürfen das Ihrige verkaufen und Rosse oder Saumthiere kaufen, doch sollen sie, wenn der Herzog etwas kaufen will, ihm um rechten Preis den Vorzug geben.

5. Alles Geschütz und Gewehr, das zum Schloß gehört, soll dem Herzog ohne Entgelt überlassen werden.

6. Wer von den Angehörigen der Hauptleute im Schloß bisher in Mailand gewohnt hat, die mögen wiederum in ihren Häusern und Wohnungen wohnen, doch sollen sie sofort namhaft gemacht werden.

7. Alle Kranken im Schloß mögen heraus in den Spital gehen und sollen nach ihrer Herstellung mit sicherm Geleit den Ihrigen nachgeschickt werden.

8. Während der 30tägigen Frist gibt der Herzog täglich 1 Brente Wein, 1 Mütt Brod, an Fleischtagen 1 Kalb von 60 Pfund, an Fasttagen 400 Eier, 1 großen Käs und 25 Pfund Anken in das Schloß, alles auf Kosten der Besatzung.

9. Während der 30 Tage soll Niemand aus dem Schloß in die Stadt und Niemand aus der Stadt in das Schloß gehen und von keiner Seite der andern irgend ein Schaden zugefügt werden.

10. Gefangene mögen gegenseitig ausgelöst werden.

11. Wenn zwischen den Eidgenossen und der Krone Frankreich ein Vertrag geschlossen wäre oder würde, daß das Schloß zu Mailand früher als nach Ablauf der 30 Tage dem Herzog übergeben werden soll, so bleibt es dabei, wenn nicht, so tritt dieser Uebergabsvertrag in Kraft. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede O. 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

524.

Bern. 1513, 9. November (Mittwoch vor Martini).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 13. Archiv Solothurn.

Da auf dem nächsten Tag zu Zürich den acht Orten wegen der Einnahme der Grafschaft Neuenburg Antwort gegeben werden soll, haben die vier Städte abgeredet, selbe in folgender Weise zu geben: Diese Einnahme sei in guter Meinung geschehen, namentlich weil benannte Grafschaft an der Grenze der welschen Lande gelegen sei, um zu verhindern, daß daselbst fremdes, der Eidgenossenschaft feindliches Volk einsitze, auch seien sie, in Betracht daß die Grafschaft in der vier Städte Burgrecht stehe, um so mehr bewogen worden, vorzusorgen, daß sie in keine fremde Hand falle, woraus gemeinen Eidgenossen hätte Schaden erwachsen mögen. Man habe sie auch nicht mit dem Schwert, sondern nur durch Botschaft eingenommen, die von der Stadt Neuenburg seien zudem in allen Kriegen und Reisen gegen den König von Frankreich oder Andere uns anhängig gewesen. Die acht Orte möchten alles das betrachten und die vier Städte bei der Grafschaft ruhig lassen, zumal sie auch des Rheinthals wegen, weßhalb man sie zur Zeit angesucht, noch keine Antwort gegeben haben. Sofern auf diese Antwort die acht Orte sich nicht beruhigen wollten und sich unter genügender Versicherung erklärten, Bern bei seiner alten Gerechtigkeit, die übrigen drei Städte bei ihrem Burgrecht nach Laut der Siegel und Briefe bleiben zu lassen, so willigen wir allseitig ein, unter Vorbehalt der Forderung der drei Städte bezüglich des Rheinthals, die acht Orte zu Theil und Gemeinschaft benannter Grafschaft Neuenburg kommen zu lassen. Da der Bote von Freiburg hiefür nicht gänzliche Vollmacht hatte, so soll er solches heimbringen und bewirken, daß sich seine Herren auch damit einverstanden erklären.

525.

Neuenburg. 1513, 14. November (Montag vor Othmari).

Archiv Solothurn.

a. Bezüglich des begehrten Loskaufs der Eigenleute von La Côte haben Bern und Solothurn weder Befehl noch Vollmacht gegeben, das Anerbieten einer Loskaufssumme von 800 Gl. mit fortdauernder zinsweiser Leistung dessen, was sie der Herrschaft schuldig gewesen, ausgenommen die Holzfuhr, wofür jeder 1 Pfund jährlich geben will, anzunehmen. **b.** Die ungehorsamen Knechte, die in den Dienst des Königs von Frankreich gezogen und wieder heimgekehrt und hoch gestraft worden sind, erscheinen mit Bitte um Gnade in Ansehung ihrer Armuth und Jugend und daß sie, durch den Hetzel, der Vogt von Bern gewesen, aufgewiegelt, geglaubt haben, in ihrer Herren Dienst zu ziehen. Darauf hat man alle gleich um 10 Pfund gestraft. Wer nicht baar bezahlen kann, soll Bürgschaft geben, wer diese nicht findet, 10 Tage lang bei Wasser und Brod eingesperrt werden. Die Aufwiegler aber soll man, wenn sie betreten werden, bis auf Weiteres einsperren und ihre Güter mit Beschlag belegen. **c.** Den Knechten von Valtravers wird die ihnen auferlegte Buße von 80 rh. Gl. ebenfalls auf 150 Pfund ermäßigt. **d.** Der Herr von Valendis bringt an, der Herzog von Lothringen habe ihm befohlen, uns zu eröffnen, er würde gern, wie seine Vorfahren, mit uns ein Bündniß machen. **e.** Derselbe empfiehlt den Herrn von Vergier zur Verwendung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beim König von Frankreich, damit er wieder zu seinen Häusern komme. **f.** Die Stadt Neuenburg anerbietet, um mit uns in Einigkeit zu bleiben, das Kornmaß um 15 Mütt Weizen jährlichen Zinses an sich zu kaufen. Um der Sache auf den Grund zu kommen, hat man die betreffenden Artikel aus ihrem Freiheitsbrief abschreiben lassen. **g.** Man hat die von Neuenburg und St. Blasien über ihre Anstände der Hölzer wegen gegen einander verhört und da die von Neuenburg gegen das ergangene Urtheil an die vier Städte appellirt haben, verordnet, daß bis zu Austrag der Sache in den streitigen Wäldern Niemand holzen soll. Es wird in der Sache Tag gesetzt nach Solothurn auf Sonntag vor St. Niclausentag (4. December). **h.** In dem zwischen den Chorherren und Caplänen zu Neuenburg wegen eines Erbfalls entstandenen Streit, welchen die erstern nach Rom ziehen wollen, hat man dem Landvogt befohlen, bis auf unserer Herren weitere Erkanntniß nicht zu gestatten, daß die Parteien einander vor fremde Gerichte laden. **i.** Die Chorherren zu Neuenburg haben eine Verordnung des verstorbenen Markgrafen vorgelegt, wonach alljährlich auf seinen Todestag seine Jahrzeit in allen Kirchen des Landes gehalten und durch die Vögte bezahlt werden soll. Man wird ihnen hierüber Antwort geben. **k.** Auf dem Tag zu Solothurn zwischen denen von Neuenburg und St. Blasien soll jede der vier Städte zwei Boten haben. **l.** Vogler von Murten und Humbert Genot, welche den Handel mit Biel gehabt, sind um 20 Kronen gestraft, die sie baar bezahlt haben. **m.** Da Etliche großen Wucher getrieben und um 30 Pfund einen Mütt Weinzins erkauft haben, so wird verordnet, daß um einen Mütt Weinzins nicht minder denn 100 Pfund, um einen Mütt Weizen ebensoviel gegeben werden soll, was man übrigens noch erwägen und dann publiciren will. **n.** Nicolaus, der Schreiber, bittet um Nachlaß der ihm wegen betrügerischer Handlungen als Schaffner auferlegten Buße von 100 Pfund. Er wird angewiesen von Ort zu Ort zu reiten, um sein Gesuch anzubringen. **o.** Man hat den Wein getheilt, im Ganzen 164 Mütt; auf Andree soll man ihn abholen. Korn und Hafer hat man den Vögten zu Geld angeschlagen, das Paar Mütt halb Weizen, halb Hafer um 6 Pfund 10 ß. **p.** Auf dem Tag zu Solothurn soll man entscheiden, ob man einen Vogt zu Neuenburg länger als zwei Jahre im Amt lassen wolle. **q.** Junker Hans von Roll soll anbringen, daß der Müller angewiesen werde, der edeln Frau zu Neuenburg Vogt und Beistand zu sein. **r.** Bezüglich des Wegs von Biel bis Neuenburg soll man auf dem Tag zu Solothurn verhandeln.

526.

Zürich. 1513, 18. November (Freitag nach Othmari).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.[2] 285. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 24. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Auf diesem Tag ist, wie schon auf frühern Tagen, viel von der Beute von Novara her gesprochen und beschlossen worden heimzubringen, daß man auf dem nächsten Tag endliche Antwort geben und „dieselben püt vsmachen möge." Die Knechte, welche dieser Beute wegen verdächtig und angezeigt sind, sollen gefangen gelegt und „höcher dann bim Eid" gefragt werden, damit die Wahrheit an den Tag komme und unter dem gemeinen Mann nicht Unruhe deßhalb entstehe. Was an Geld von derselben Beute her vorhanden, das soll auf den nächsten Tag gebracht werden. **b.** Das Schloß zu Rheineck betreffend, hat sich nach Verhör der Instructionen erfunden, daß man nicht einhellig ist, dasselbe zu bauen. Die Brücke dagegen, wenn dieselbe nicht sehr viel kosten soll, die Leute derselben bedürftig sind, oder sie vielen Nutzen bringen möchte, will man nochmals in Erwägung nehmen und auf künftigen Tagen über deren Bau entscheiden. **c.** Der venetianische

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bote Johann Petrus Stella ist trotz des ihm von uns und vom Herzog von Mailand gegebenen Geleits zu Como von Lanz Rudolfs aus Bergell wegen niedergeworfen worden und wird daselbst wie ein Gefangener gehalten; er bittet, wir möchten ihm helfen, damit er entweder vorwärts auf seiner Herren Gebiet oder rückwärts zu uns kommen möge. Da derselbe dem Rathsfreund unserer Eidgenossen von Zürich, Meister Anton, Apotheker, eine ziemliche Summe Geld schuldet und wir diesem gern zur Bezahlung verhelfen wollten, aber von unsern Herren und Obern dafür keine Vollmacht haben, so haben wir die Sache zu weiterer Berathung in unsern Abschied genommen. **d.** Jeder Bote weiß, wie ein päpstlicher Gesandter sich für Rückerstattung des in Mailand und Bünden gelegenen Guts des Trivulzio verwendet hat. Auf dem nächsten Tag soll man berathen, was man päpstlicher Heiligkeit dießfalls antworten wolle. **e.** Die mailändischen Boten haben ihren Herzog verantwortet gegenüber der Rede, er setze diejenigen, welche gegen ihn gewesen sind, an sein Regiment. Darauf wird beschlossen, man wolle des Bessere glauben, nichtsdestominder aber dem Herzog schreiben, er soll allweg die befördern, denen er vertrauen möge, und uns berichten „wz In je anlange." **f.** „Dem stat oder der herschaft Meyland" ist geschrieben, sie sollen sich stets treulich am Herzog und an uns Eidgenossen halten; wer unter ihnen das nicht thäte, den würde man strafen. **g.** Unsere Boten die in Italien sind erhalten Auftrag auf die umgehenden Reden, daß der französische König sich wieder zu einem Zug nach Italien rüste, fleißig Acht zu geben und falls sie darüber etwas vernehmen, uns zu rechter Zeit zu berichten. **h.** Heimbringen, daß die mailändische Botschaft für den Fall, daß wir die Schlösser von Mailand und Cremona besetzen wollen, der Ansicht ist, es würden hiezu 300 Knechte hinreichen, man möchte dem Herzog größere Kosten ersparen. **i.** Endlich haben des Herzogs von Mailand Boten verlangt, daß man dem Herzog, der jetzt in Geldmangel sei, mit der Zahlung des Soldes der Knechte bis Weihnachten und mit der Pension der Städte und Länder bis St. Johannestag im Sommer warten wolle. Darauf ist beschlossen für das Geld der Knechte Aufschub zu geben bis Weihnachten, doch daß es dannzumal sicher bezahlt werde. Ob man mit der Pension zuwarten wolle, darüber soll jeder Bote auf den nächsten Tag seiner Herren Befehl einholen. **k.** Ueber die Verhandlung mit des Königs von Frankreich Boten, Herrn Hans von Bassey, Ritter, Gruyer in Burgund, weiß jeder Bote seinen Herren zu berichten. Wir haben dem Gruyer bewilligt, wieder zum König zu reiten und unsere Gegenanfinnen und Begehren demselben persönlich vorzutragen, doch daß er wieder persönlich sich stelle, ob der König eine uns Eidgenossen gefällige Antwort gebe oder nicht. **l.** Da wir vielerlei Warnungen haben, daß sich der König zur Wiedereinnahme Mailands rüste und wir ihn und die Franzosen als geschwinde untreue Leute kennen, so haben wir beschlossen, kraft des letzten Abschieds 16,000 gute ehrliche Knechte auszunehmen und gerüstet zu halten. Und da wir alle wohl wissen, wie viel Ungehorsam und Muthwillen die Freiknechte im Feld brauchen, so soll Jedermann vorsorgen, daß keine Freiknechte laufen und lauter verkünden, daß wenn einiger Sold fiele, man keinem solchen etwas davon geben werde. **m.** Man hat beschlossen, mit der Städte und Länder Venlinen zu ziehen, nicht mit den Pannern, und sich auf beförderlichen Auszug gerüstet zu halten. Die Abtheilung der Knechte ist gemacht, Lucern hat dazu 800 Mann zu stellen, Bern 2700. **n.** Aller obgenannten Gegenstände wegen ist auf St. Lucientag nächsthin (13. December) wieder ein Tag nach Zürich angesetzt. **o.** Heimbringen, daß der Herzog von Mailand „neißwas heimlichen gelts geben sölle vnd dz dadurch dem gemeinen Knecht ein dest ringere besoldung getan werde." **p.** Da in der Sache des Grafen von Luggarus die Boten der ihm widerwärtigen Orte keinen Befehl haben, so wird dieser Gegenstand abermals zur Verhandlung auf einem folgenden Tage heimgebracht. **q.** Der Herzog von Savoyen meldet den Tod seiner Mutter und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bemerkt, es gehe ihm in Folge dessen so viel Geld und Gut aus der Hand, daß er uns die auf Martini (11. November) verfallene Zahlung gegenwärtig nicht leisten könne, man möchte ihm daher bis in die Faßnacht Aufschub geben, dann soll unfehlbar bezahlt werden. Die meisten Orte sind bereit Aufschub zu geben, die, welche keinen Befehl haben, sollen es mit Empfehlung heimbringen. **r.** Auf nächstem Tag soll man Antwort geben in Betreff des Geleits (für die Kaufleute), das der Herzog von Savoyen verlangt, um die Messe von Lyon wieder nach Genf zu bringen. **s.** Auf die Warnungen unserer Boten in Savoyen wegen des Anzugs des Königs von Frankreich wird denselben geschrieben, sie sollen den Herzog zu getreuem Aufsehen mahnen, ebenso daß er sein Geschütz bereit halte, um es uns im Nothfall zur Verfügung zu stellen. **t.** Auf das letzthin gethane Anbringen der kaiserlichen Boten in Betreff der 10,000 Knechte wird geantwortet, „diewil der französische küng geswind vnd listigklich mit uns handle," so möchten sie den Kaiser auffordern, getreues Aufsehen auf uns zu halten, was wir gegen ihn auch thun wollen.

b fehlt im Berner Abschied.

Zu **d.** Rom 1513, 26. October. Leo X. schreibt an Bern „ex duodecim Cantonis Helvetiorum eccl. lib. def., confederatis nostris:«

»Mittimus ad vos dilectum filium nostrum Gorum de Gheris, familiarem nostrum ac propter egregias eius virtutes et singularem ergo nos sedemque apostolicam fidem et observantiam nobis plane carissimum, pro rebus non parvi momenti nostrum ac eiusdem sedis nuntium. Is vobis nostro nomine ea referet, quae scire deuotionem vestram volumus.« Originalbreve im Staatsarchiv Bern.

Zu **t.** 1513, 13. November. Augsburg. Kaiser Maximilian sendet die Räthe, welche ihm über die Verhandlungen des letzten Tags Bericht erstattet, wieder auf den Tag Othmari, um ihre Antworten anzuhören und weitere Anbringen zu machen. Staatsarchiv Zürich.

527.

Mailand. 1513, 20. November.

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Der Städte und Länder gemeiner Eidgenossenschaft verordnete Räthe, der Zeit zu Mailand versammelt, schreiben an gemeiner Eidgenossen Räthe „wo die Zürich oder anderswo zu tagen versampt werden": Gestern sei der Franzose, welchen die Besatzung im Schloß zum König gesendet hatte, zurückgekommen; der Herzog habe ihn aufhalten lassen und in Gegenwart etlicher eidgenössischer Boten gefragt, welchen Befehl er habe. Derselbe erklärte, er habe Befehl an die Hauptleute, das Schloß zu übergeben und die Capitulation zu halten. Kurz nachdem der Franzose darauf in das Schloß eingelassen worden war, ließen die Hauptleute dem Herzog melden, sie wollen nach Laut der Capitulation das Schloß übergeben, doch erst in 24 Stunden, damit ihre Ehre bewahrt sei und die Uebergabe nicht vor dem angesetzten Termin erfolge. Darauf ließ der Herzog die eidgenössischen Boten vor sich rufen, theilte ihnen dieses mit und erklärte, er anerkenne, daß er diesen Erfolg den Händen und dem blutigen Schweiß der Eidgenossen verdanke und daher mit dem Schloß und allem andern nicht anderst als nach ihrem Wohlgefallen handeln wolle. Weil nun aber unsere Knechte nicht zur Hand seien, um, wie vormals abgeredet worden, das Schloß zu besetzen, so wolle er einen seines Geblüts, den Conte Francesco, der mit ihm die Verbannung und die Gefahr bei Novara getheilt, als Hauptmann in das innere Schloß, die Rocca, setzen, und ihm eine Anzahl vertrauter Knechte zugeben, die äußern Werke wolle er dem Meister Silvio übergeben, der sich bei der Belagerung ausgezeichnet habe. Darauf haben die eidgenössischen Boten dem Herzog Glück gewünscht und begehrt, weil der von ihren Herren ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ordnete Zusatz noch nicht da sei, möchte ihnen der Herzog 50 Mann von seiner eidgenössischen Garde leihen und die im Namen ihrer Herren in die Rocca legen, was er auch gerne gethan hat. Darauf ist heute das Schloß übergeben und die Rocca, das beherrschende Werk, mit unsern Knechten besetzt worden. Dann hat der Herzog im Münster mit großer Solemnität ein Amt der heiligen Dreifaltigkeit zu Lob und Dank singen lassen. Nun möchten die Eidgenossen nach Abrede eine Anzahl Knechte zur Besetzung des Schlosses senden. Auch die Hauptleute der Franzosen zu Cremona seien mit dem Herzog übereingekommen, das dortige Schloß zu übergeben, wenn sie innert dreißig Tagen nicht entsetzt werden; der Herzog sei Willens, dasselbe auch durch die Eidgenossen besetzen zu lassen. Der König von Frankreich habe dem Papst geschrieben, des letztern Gesandte seien nach Mailand gekommen und haben den Boten der Eidgenossen eine Copie des Briefs in die Hand gegeben und sie dieselbe abschreiben lassen mit der Erklärung, der Papst habe nicht antworten wollen bis er der Eidgenossen Meinung darüber kenne und wenn sie ihm auch die Antwort anvertrauen, so werde er doch nichts aussprechen, was dem Vertrag von Dijon widerspräche. Da die Boten des Papstes in die Eidgenossenschaft abgefertigt seien, so habe man sie angewiesen, diese Eröffnungen dort zu machen, übersendet inzwischen aber die obbemerkte Copie. Man begehrt auch zu vernehmen, wie sich die Franzosen „der bericht halb bi üch schicken" und wie sich der Eidgenossen Boten zu Mailand ferner zu verhalten haben.

528.

Mailand. 1513, geendet 3. December.

Staatsarchiv Lucern: Acten Mailand. Archiv Freiburg: Abschiede, VII. 119.

„Abscheid der verordneten Boten gemeiner Eidgnoschaft, so by dem Herzogen von Meyland gewesen sind":

a. Es hat sich nicht schicken wollen, daß wir in Lauis die dortigen Geschäfte abthun konnten. Die Boten sind nicht alle auf der gleichen Straße dahin gekommen und nicht mit einander eingetroffen. Darum soll jeder Bote an seine Herren bringen, daß Anordnung getroffen werde, wie von nun an die Appellationen und die übrigen Geschäfte der neuen Herrschaften in der Lombardei sollen besorgt werden, damit die Leute daselbst sich nicht zu beklagen haben. **b.** Jeder Bote weiß zu berichten, wie wir uns darauf zum Herzog von Mailand nach Pavia verfügt haben und von demselben ehrenvoll empfangen worden sind. Wir haben ihm in Gegenwart aller seiner Räthe und Regenten folgende vier Artikel vorgetragen: 1. Wir haben ihm Kenntniß gegeben von dem zu Dijon mit dem Herrn von La Tremouille geschlossenen Friedensvertrag, worin ausbedingt war, daß der König auf das Herzogthum Mailand und die Grafschaft Asti verzichten und uns die Schlösser von Mailand und Cremona übergeben soll, was im Interesse des Herzogs geschehen sei. Nun befremde uns, daß der Herzog ohne Wissen und Willen unserer Obern mit den Franzosen im Schlosse einen andern Vertrag gemacht habe. Wir seien von unsern Herren vorzüglich deßhalb gesendet, um die Verproviantirung der Schlösser und andere Untreue zu hindern. Darauf hat der Herzog antworten lassen, unsere Herren haben ihm den Frieden von Dijon noch nie mitgetheilt, er habe zudem von seinen Spähern in Frankreich, Rom und Deutschland Bericht, daß der König denselben nicht halten werde. Darauf habe er mit den Franzosen im Schloß auf deren Begehren einige Artikel angenommen „inmaßen das er deß schlosses gewüß wäre", nichtsdestominder aber den Frieden von Dijon vorbehalten, sofern derselbe innert dreißig Tagen anerkannt würde. 2. Wir haben dem Herzog angezeigt, daß unsere Herren in Betracht der ungetreuen Zeitläufe 600 ihrer Knechte in die Schlösser legen wollen. Darauf hat der Herzog erwidert, es

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werde daraus mancherlei Argwohn und üble Nachrede entstehen. Der König von Frankreich habe diese Absicht der Eidgenossen an den heiligen Vater und überall hin berichtet. Das bringe ihm beim heiligen Vater Nachtheil, indem dieser sich über die Zurückgabe von Parma und Piacenza nicht aussprechen wolle, bis er wisse, wer rechter Herzog zu Mailand und im Besitz des dortigen Schlosses sei. Ebenso seien die Unterthanen unwillig über die Schatzungen, die ihnen wegen der vierten Zahlung an die Eidgenossen auferlegt werden; sie reden überlaut, sie wissen nicht ob sie einen Herzog haben oder nicht, da die Eidgenossen die Schlösser haben wollen. Nichtsdestominder wolle er sich an alle diese Reden nicht kehren und seine Person, seine Städte und Schlösser den Eidgenossen anvertrauen, doch möchten sie seine Noth bedenken und die Zahl der Knechte auf 150 oder höchstens 200 herabsetzen. 3. Wir haben ernstlich die vierte Zahlung für die Knechte gefordert, die schon längst verfallen ist. Darauf hat der Herzog die unsägliche Beschwerde, die seit Langem auf dieses Land gefallen ist, dargestellt, die Schulden belaufen sich auf 1,100,000 Ducaten, die Nutzungen und Renten seien bis in das künftige Jahr hinein für große Summen verpfändet, er bitte deßhalb, wir möchten seine Armuth bedenken und mit den Pensionen und anderm Geld, das er den Eidgenosse auf Neujahr schulde, warten bis St. Johannestag im Sommer, den vierten Sold der Knechte wolle er unfehlbar auf diese Weihnacht hinausschicken. Diese drei Antworten haben wir auch auf den Tag zu Zürich schriftlich berichtet. 4. Wir haben mit großem Ernst angebracht, unsere Herren und Obern vernehmen, der Herzog habe Verräther bei sich, sogar in seinem Rath, die bereits bevor die Franzosen wieder in das Herzogthum gekommen, seine Räthe gewesen und mit dem Trivulzio und andern heimliche Verständnisse gehabt haben, weßhalb unsere Herren begehren, daß dieselben gestraft werden, damit man ihrer Untreue los werde. Der Herzog hat antworten lassen, es seien früher schon solche Gerüchte ihm zu Ohren gekommen, darauf habe er fünf vertraute Männer mit der Untersuchung beauftragt, diese haben aber unter seinen Räthen keine solche Ungetreue gefunden, wüßten wir solche, so möchten wir selbe ihm namhaft machen, dann wolle er mit unserm Rath in der Sache handeln. **c.** Auf des Cardinals von Sitten freundliches Begehren sind wir zu ihm nach „Vegleffenen" (Vigevano) geritten, der Herzog kam auch dahin, verhandelte abermals mit uns wegen der Schlösser und erbot sich 300 Knechte als Besatzung aufzunehmen. **d.** Der Cardinal behauptet das Recht, die Pfründen zu Domo und im Eschenthal zu besetzen, der Commissar hat dagegen auf dem Tag zu Zürich angebracht, dieselben seien immer durch die Herzoge von Mailand geliehen worden. Deßhalb ist uns von jenem Tag geschrieben worden, wir sollen mit dem Cardinal ernstlich reden, daß er es bei dem alten Herkommen bewendet sein lasse. Das haben wir gethan. Er hat darauf geantwortet, unsere Herren seien übel berichtet, die Pfründen, derer er sich angenommen, stehen dem heiligen Stuhl zu Rom zu verleihen zu, die Herzoge von Mailand haben früher ihre eigenen Procuratoren zu Rom gehabt und wenn eine solche Pfründe ledig fiel, sie eilends für ihre Diener impetriren lassen. Andere Gerechtigkeit haben die Herzoge nie auf diese Pfründen gehabt. Jetzt aber sei er zu seinem Bisthum Novara gefreiet, die Pfründen in den päpstlichen Monaten zu verleihen. Wenn nun Pfründen zu Domo oder im Eschenthal ledig würden und unsere Herren wünschten Jemanden der Ihrigen eine solche übertragen zu lassen, so sei er bereit, auf ihre Bitte ihre Angehörigen vor allen andern fremden mit solchen Pfründen zu versehen. **e.** Dann hat sich der Cardinal entschuldigt der Lehen wegen, die er geliehen haben soll. Jeder Bote weiß, daß er keine andere Lehen geliehen hat als die seinem Bisthum zuständigen Zehnten, auch darin hat er sich erboten, Eidgenossen, die dort sitzen, vor den Welschen den Vorzug zu geben. **f.** Den Knechten in der Garde haben wir „ein regiment vnd ordinanz gestellt, damit sy hinfür baß dienen vnd gehorsam syen." Wenn einer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich gegen dieses Reglement verfehlt, so soll der Hauptmann ihn entlassen und seinen Herren schreiben, daß sie an dessen Stelle einen andern senden. „Namlich so haben wir Inen zu der alten ordinanz ein gericht vffgesetzt, darzu einen friden nach vnser lieben Eydgenossen von Zürich ordnung, vnd das Zutrinken verbotten." **g.** Der Herzog hat aus gnädigem Willen zu unserer Eidgenossenschaft sich verpflichtet, jedem Ort einen Studenten fünf Jahre lang auf der hohen Schule zu Pavia zu halten und zu diesem Zweck jedem ein Jahrgeld von 50 rhein. Gl. zu geben, damit sie da studiren können. **h.** Die Franzosen haben dem Herzog das Schloß zu Mailand auf Samstag St. Elsbethentag (19. November) übergeben; der Herzog hat auf unser ausdrückliches Begehren 50 unserer Knechte aus seiner Garde in die Rocca, „das innere gehuß" des Schlosses, gelegt bis zur Ankunft unserer für die Besatzung bestimmten Zusätzer. Hernach hat uns der Herzog in das Schloß und in die Rocca geführt und das Begehren an uns gestellt, weil die Rocca allein „das recht gehuß vnd der fürsten von Meylandt wonung vnd gesäß wäre vnd aber alles das groß geschütz in dem vorschloß läg, daruß man sich ouch weren solt vnd möcht, das wir ouch sin Gnad in der Rocca nit vberfaren, sunders die vnsern im rechten schloß vnd by den werinen vnd thürmen haben, legen vnd thun wolten, diewil vnd doch niemand in die Rocca noch daruß gan noch komen möcht, dann von dem rechten schloß, als wir das alles gesehen haben; es wer ouch sinen gnaden vil doran gelegen, wenn das gemein geschrey in Italia vnd ouch vnter sinen Vnderthanen gienge, das Im eine Eydtgnoschaft keinen gewalt wölt lassen, deß er aber sich nit versech, wan er alle sine weltliche hoffnung zu Inen gesetzt hette, wie dann das alles mit meren vnd früntlichen worten an vns gelangt ist." Das soll jeder Bote an seine Herren bringen, damit auf Tagen die Sache erwogen und dem Herzog Antwort gegeben werde. **i.** Da die ausländischen Dickplapharte, ausgenommen die im betreffenden Abschied genannten, in der Eidgenossenschaft verrufen sind, so haben wir den Herzog ersucht, bei Bezahlung der vierten Soldrata keine bei uns nicht gängige Münze zu verwenden. Dieser aber hat bemerkt, die Landschaft sei arm an guter Münze, er selbst habe noch keine schlagen können, er müsse die Zahlung an den Zollstätten u. s. w. zusammensammeln. Er habe den drei Ländern bewilligt, in Bellenz eine Münze zu schlagen, welche im Herzogthum Curs haben soll, diese anzunehmen werden sich hoffentlich die Eidgenossen nicht weigern. Wenn übrigens die drei Länder auf dieses Münzrecht verzichten wollten, so wäre er erbötig, ihnen jährlich aus seiner Schatzkammer so viel zu geben, als die Münze in Bellenz ihnen eintrüge, denn gerade diese Münze trage zu der Verwirrung und schlechten Währung im Mailändischen wesentlich bei. Dieses Anbringen des Herzogs und was weiter der Bellenzer Münze wegen zu verhandeln ist, haben wir in unsern Abschied genommen. **k.** Der Graf von Luggarus und Herr Stephan Cotta, herzoglicher Rath, haben abermals gebeten, man möchte ihnen ihre Herrschaften, die einige Orte besetzt halten, zurückgeben, sie wollen mit denselben getreue Unterthanen der Eidgenossen sein, wie andere Edelleute, die unsere Landsassen sind. Da die Boten hierum keinen Befehl hatten, so haben sie die Bittsteller vor ihre Herren und Obern gewiesen. **l.** Der Cardinal von Sitten hat sich im Anfang auf unser Begehren nach Mailand, dann nach Pavia und Vigevano verfügt, große Mühe und Arbeit mit uns gehabt, auch den mehrern Theil der Erkundigungen und Warnungen, die wir unsern Herren zugeschrieben, vermittelt und sich überhaupt als ein guter Eidgenosse erzeigt mit dem Erbieten fernerer Dienste. Das soll Jedermann zum Besten an seine Herren bringen „wann wir Siner hilf vnd bistant vast wol bedörfen haben." **m.** Wir haben der Städte Parma und Piacenza wegen dem heiligen Vater sehr dringend geschrieben und ihn gebeten, dieselben dem Herzog wieder zu erstatten, auch der vertriebenen Mailänder wegen, die sich in jenen Städten aufhalten und Anschläge gegen das Herzogthum schmieden. Auf dem Tag zu Zürich soll zudem ernstlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit der päpstlichen Botschaft über diesen Gegenstand geredet werden. **n.** Auf die täglich einlaufenden Warnungen hat der Herzog mit uns zu Handen unserer Obern geredet und wir haben gefunden, daß die Pässe gegen dem Delfinat, es sei in dem Land des Markgrafen von Montferrat oder dem des Herzogs von Savoyen durch etwa 2000 Knechte besetzt werden sollten. Da aber der mailändische Staat so ganz an Geld entblößt und nun sofort die vierte Zahlung zu leisten ist, ferner 500 Gläne gerüstet hat, denen er den Sold für ihre Ausrüstung zum Voraus geben mußte, so muß auf dessen Erleichterung Bedacht genommen werden. Man findet daher, es soll den Fürsten von Savoyen und Saluzzo, die in diesen Kriegen noch nichts gelitten, die Verpflegung der genannten Knechte, dem Herzog von Mailand dagegen die Besoldung von 1 Gl. Monatssold für Jeden auferlegt werden. **o.** Nachdem wir Boten lange Zeit in diesem Land gewesen und dem Herzog große Kosten verursacht haben, bedünkt uns unsere fernere Anwesenheit unnöthig, in Betracht, daß alle Sachen, um derenwillen wir anher gesendet wurden, genugsam mit dem Herzog erörtert und auch für und für an unsere Herren gelangt sind. Daher haben wir uns vereint, zwei von uns, nämlich Vogt Fleckli von Schwyz und Burgermeister Falk von Freiburg in unser aller Namen hier beim Herzog zu lassen, damit sie auf alles Acht haben und alles, was an sie gelangt, beförderlich an unsere Herren berichten. Die übrigen Boten kehren heim, um auf dem nächsten Tag zu Zürich über ihre Sendung zu berichten. **p.** Weiter weiß jeder Bote, daß „vff hüt frytag nach sant Andreastag (3. December), als wir des Willens waren zu verriten," der Herzog uns noch Boten gesendet und mit großem Ernst hat vorhalten lassen, es kommen ihm stets Warnungen zu, der König wolle den Frieden von Dijon nicht halten und rüste sich zu einem neuen Einfall in Italien, und wiewohl er mit Gottes und der Eidgenossen Hülfe einen solchen Einfall abwehren zu können glaube, so werde doch dieses Kosten verursachen, die er und seine Landschaft ohne Beistand anderer Fürsten und Herren auf die Dauer nicht werden ertragen können. Nun sei er berichtet, daß der Kaiser und die Könige von England und Spanien Anträge, die auf Erhaltung des Herzogthums Mailand zielen, an die Eidgenossen bringen werden, welche er sehr zu berücksichtigen und nicht sofort auszuschlagen bitte, sonst möchten jene Fürsten leicht sich mit den Franzosen vereinigen und die ganze Last des Krieges auf den Herzog und die Eidgenossen fallen. Dieses Anbringen des Herzogs haben wir auch zum Bericht an unsere Obern in den Abschied genommen.

Sowohl das Jahres- als auch das Monatsdatum fehlt, läßt sich aber bestimmen. St. Elisabeth (**h**) fällt im Jahr 1513 auf einen Samstag, die Abreise, Freitag nach Andree, von welcher der Abschied, als gleichsam der Schlußrapport der Boten nach **p** zu datiren ist, auf den 3. December.

529.

Solothurn. 1513, 5. December (Mentag vor Nicolai).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.^{2} 288. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **O. 41. Archiv Solothurn.**

Tag der vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

a. Das Begehren der eigenen Leute von Lacôte, man möchte ihnen Freiung und Lösung gönnen, wird abgewiesen, da man mehrere Unruhe und Ungehorsam zu vermeiden trachten müsse. **b.** Das Begehren des Herzogs von Lothringen, angebracht durch den Grafen von Valendis, um eine Vereinung mit uns, läßt man „in ansechen diser löuffen" zur Zeit „vngeäfert." **c.** Des Herrn von Vergier will man eingedenk sein, wenn der König von Frankreich die Zahlung leistet. **d.** Das Kornmaß zu Neuenburg läßt man des gemeinen Mannes und Nutzens wegen wie von Alterher bleiben. **e.** In Betreff des Wuchers mit Wein und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Korn soll man „vmb ein mütt Winzinß hundert pfund geben, deßglichen vmb ein müt Korn ouch sovil, vnd weler ein mütt kouft hat vmb xxx pfund mags ablösen oder sovil Zinß geben als der gemein louff dem gelt nach mag gezüchen biß er das mag ablösen vnd sol nu hinfür anders von nyemandt gebrucht werden by der straff, so vnser herren daruff werden setzen, dann sy hinfür solichen großen wucher noch vbernutz vff arm lüt nit wellen gestatten." **f.** Da die von Neuenburg sich unterstehen, die Hochwälder zu schwenden zu Schaden und Abbruch aller Umsaßen, so soll man mit ihnen reden, ihre Gewahrsame untersuchen, auch dem Landvogt schreiben, daß er ihnen alles weitere Schwenden bis zum Frühjahr, wo unsere Herren die Sache besichtigen lassen werden, untersage. **g.** Die Backofen und Mühlen hat der Landvogt verliehen und dabei läßt man es bleiben, doch mit Vorbehalt, dieselben zurückzunehmen, falls die Belehnten damit nicht recht umgingen, so daß der gemeine Mann in Schaden käme. **h.** Des Schreibers Nicola wegen hat man den Meyer von Neuenburg, den Vogt zu Landeron, den Venner von Neuenburg und Andere angehört und gefunden, es sei ihm die auferlegte Strafe zu erlassen, doch mit Hintersichbringen an die Obrigkeiten. **i.** Provisorische Verfügung in einem Streit zwischen denen von Neuenburg und St. Blasien über die Nutzung des Holzes und Berges „Tschemont" (Chaumont) bis zu einem im Mai aufzunehmenden Augenschein und definitivem Entscheid. **k.** Spruch zwischen den Chorherren und Caplänen zu Neuenburg über ein Testament des Herrn Jacob von Loix. **l.** In Betreff des Wegs von Biel bis Neuenburg wird angesehen, Biel soll innert seinem Zwing, Bern in seinem Gebiet und Neuenburg in dem seinigen verschaffen, daß Straße und Weg besser in Ordnung gehalten und die Verbindung gesichert werde. **m.** Jeweilen von zwei zu zwei Jahren soll der Vogt zu Neuenburg geändert werden. **n.** Denen von Neuenburg wird bei Strafe verboten, künftig ohne Wissen und Willen der vier Städte Burger anzunehmen. **o.** Die Behandlung der Klage der Capläne zu Neuenburg gegen die Chorherren daselbst wird, da Niemand für Letztere zu antworten bevollmächtigt ist, bis zum Tag im Mai anstehen. **p.** Dem Vogt zu Neuenburg wird geschrieben, daß er denen von Neuenburg und St. Blasien bei Strafe gebiete, wenn sie seit dem Spruch einander gepfändet, die Pfänder ohne Entgelt wieder aushin zu geben.

530.

Ury. 1513, 5. December (St. Niclaus Abent).

Archiv Schwyz.

a. Des Trivulzio wegen bringt die päpstliche Botschaft an, es sei Seiner Heiligkeit Meinung, daß er wieder fortkomme in das Herzogthum Mailand. **b.** Der ungehorsamen Cardinäle wegen meldet dieselbe Botschaft, sie haben ihre Missethat bekennt und Gnade begehrt, darauf habe der Papst ihnen „vff penitenz" und Versicherung, nicht mehr in den gleichen Fehler verfallen zu wollen, verziehen und sie wieder zu ihren Würden und Gnaden kommen lassen. **c.** Weiter begehrt der Papst, das Bündniß, welches gemeine Eidgenossen mit Papst Julius sel. gemacht, möchte auch für seine Lebensdauer gelten und verstärkt werden. **d.** Ebenso verlangt er, wir möchten mit seinem Hause, denen von Medicis, als Vorgesetzten und Regenten des Staats von Florenz, eine Vereinung auf eine Anzahl Jahre schließen, diese erbieten sich, jedem Ort der Eidgenossen jährlich 1000 rheinische Gulden als Pension zu geben. **e.** Der König von Frankreich habe vom Papst Vermittlung seines Kriegs mit den Eidgenossen verlangt, der Papst habe aber ohne vorherige Einwilligung der Eidgenossen auf nichts dergleichen eintreten wollen und wenn auch die Eidgenossen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine solche Vermittlung annähmen, so könnte er auf nichts anderes kommen, als auf unveränderte Annahme des Tractats von Dijon. **f.** Tagansetzung für die Ansprecher, die mit Jörg auf der Fluh gehandelt haben, nach Brunnen auf Dienstag nach Nicolai. **g.** Anzubringen die Sache, die Vogt Lüönd im Namen der Schwyzer gethan hat.

531.

Wyl. 1513, 5. December (Montag nach Barbara).

Staatsarchiv Lucern: Acten Abt von St. Gallen. **Stiftsarchiv St. Gallen.**

Tag der vier Schirmorte des Abts von St. Gallen.

Der Abt von St. Gallen, der die vier Schirmorte auf diesen Tag beschrieben, hat vortragen lassen: Da das Gotteshaus St. Gallen mit seinen Leuten und Gütern mit den vier Orten in ewigem Burg- und Landrecht und in dem Hauptmannschaftsvertrage stehe, was dem Gotteshaus zum Vortheil, den Orten zu Ehre und Nutzen gereiche, so könne er von Niemanden mehr Hülfe und Beistand in seinen Angelegenheiten erwarten, als von ihnen. Nun stehen die Appenzeller in ernstlicher Bewerbung bei gemeinen Eidgenossen, um als ein Ort in die Bünde aufgenommen zu werden. Der Abt wünsche, daß dieses nicht geschehen möchte, nicht etwa, weil er den Appenzellern die Ehre mißgönne, sondern weil er für das Gotteshaus St. Gallen daraus Abbruch und Nachtheil erwarte. Er erwähnt der vielen Beschwerden, die das Gotteshaus von alter Zeit her von ihnen auszustehen gehabt und glaubt, sie würden noch übermüthiger, wenn sie in so hohe Ehren und im Range vor das Gotteshaus St. Gallen zu stehen kämen. Die gleiche Besorgniß haben auch die Gotteshausleute, Edle und Unedle, welche bitten, man möchte auch sie, die in allen Nöthen der Eidgenossenschaft sich getreu und hilfreich erwiesen, berücksichtigen. Dabei hat der Abt viele Briefe vorgelegt, von denen einige bei 200 Jahre alt, woraus hervorgeht, wie die Appenzeller vormals dem Gotteshause St. Gallen mit Leib und Gut zugehört und sich dann von der Leibeigenschaft mit Gewalt zu ledigen gewußt haben, woraus langwierige Kriege und Unruhen entstunden, die nach und nach mit rechtlichen Sprüchen beseitigt wurden, doch so, daß dem Gotteshaus St. Gallen im Land Appenzell noch mancherlei Rechte, es seien Steuern, Gülten, Zehnten 2c. zustehen, namentlich seien die Appenzeller leibfällig, so daß noch heutzutage von jedem, der mit Tod abgehe, dem Gotteshaus ein Hauptfall gegeben werden müsse, wie das Alles aus den Briefen, Abschieden, Sprüchen 2c. hervorgeht. Namentlich hat der Abt hören lassen, wie die sieben Orte sich gegen dem Gotteshaus verschrieben haben, daß die von Appenzell gehalten sein sollen, die ergangenen Sprüche, Urtheile 2c. zu halten, ansonst sie dazu werden gewiesen werden, ohne des Gotteshauses St. Gallen Entgelt und Kosten; endlich hat er zwei Abschiede vorgelegt, einen der vier Orte zu Schwyz und einen ältern von Zürich, welche lauten, daß man das Begehren der Appenzeller um Aufnahme als ein Ort anstehen lasse und das Gotteshaus St. Gallen in seinen Rechten schirmen wolle. Daher bittet der Abt, wenn, was übrigens nicht nöthig sei, man den Stand der Appenzeller erhöhen wolle, auch das Gotteshaus und dessen Landschaft in gleichen Stand gesetzt und auch als ein Ort angenommen werden möchten und sucht die vier Schirmorte um ihren Rath an, was weiter in Sachen zu thun sei. — Darauf antworten die Boten, sie seien nur bevollmächtigt, sein Anbringen anzuhören und wollen darüber an ihre Herren berichten. Hierauf begehrt der Abt, daß den Boten, die auf den Tag von Zürich kommen, daherige Instruction gegeben und ein neuer Tag in Sachen daselbst verabredet werden möchte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

532.

Freiburg. 1513, 12. December (Mentag vigilia Lucie).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 35. Archive Freiburg, Solothurn.

a. Bern und Freiburg verhören die vom Herrn von Châtelard vorgelegten Gewahrsame um das Schloß Châtelard, deren drei waren, eine vom 22. Januar 1454, eine vom 6. April 1495 und eine vom 5. April 1508, worauf der Herr von Châtelard das Begehren stellte, man möchte ihn gütlich zu dem Seinen kommen lassen und ihm unnütze Kosten ersparen. Die Boten haben den Handel an ihre Herren zu bringen genommen und wollen darüber Antwort geben zu Freiburg auf Montag nach Trium Regum (9. Januar 1514). **b.** Der Bote von Bern soll an seine Herren bringen, ob man die zwei Hauptleute sofort aus Châtelard abrufen wolle und darüber Freiburg berichten. **c.** Die Knechte zu Châtelard waren aufgefordert, auf diesem Tag zu erscheinen und sich zu verantworten in Betreff des weggebrachten Guts; da sie sich aber ungehorsam erzeigt haben, so sollen ihre Herren auf den obbestimmten Tag sie neuerdings vorladen und im Ungehorsamsfall nach Verdienen strafen.

533.

Zürich. 1513, 13. December (Zinstag war St. Lucyentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 292. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 106. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 51. Archive Freiburg, Solothurn.

a. Auf diesem Tag sind als päpstliche Boten erschienen der Bischof von Verulan, der vergangenen Sommer auch in der Eidgenossenschaft gewesen, und mit ihm Herr Gorus de Gheris, päpstlicher Kämmerling, und haben nach Mittheilung päpstlichen Grußes und Segens folgende Eröffnungen gemacht: 1. Da die Verwendung, welche päpstliche Heiligkeit auf letztem Tag durch Hieronymus Delphinus zu Gunsten des Trivulzio und der Rückgabe seiner Güter hat anbringen lassen, uns ganz widerwärtig sei, so werde dieselbe fallen gelassen. 2. Der Papst habe vernommen, daß wir über die Begnadigung und Restitution der abtrünnigen Cardinäle einigen Unwillen empfunden haben. Nachdem aber diese Cardinäle ihrer Würden und Beneficien zum Theil entsetzt, Gnade begehrt und öffentlich vor ganzer Versammlung der Cardinäle bekannt haben, an der hl. Kirche ketzerisch und übel gehandelt zu haben, habe der Papst als Vicar Gottes auf Erden, der keinem Sünder, welcher Gnade begehre, dieselbe versagen soll, nicht anders gekonnt, als ihnen verzeihen. Nur aus diesem Grunde, nicht aber der Eidgenossenschaft zu Unwillen oder Verachtung sei jene Begnadigung und Restitution erfolgt. 3. In Betrachtung der großen Treue und Gutthat, welche die Eidgenossen der hl. Kirche erwiesen, habe der Papst die Vereinung, die wir mit seinem Vorgänger Julius II. hatten, bis zu ihrem Ablauf erneuert. Da wir aber mit dem Herzog von Mailand, dem er mit väterlicher Gnade geneigt sei, in Bündniß stehen, so begehre er, jene Vereinung, wie sie von Wort zu Wort laute, auf die Zeit seines Lebens zu erstrecken. 4. Da der Staat Florenz, sein Vaterland und sein Geschlecht de Medicis, das demselben lange Jahre die Regenten gegeben, dem Herzog auch wohl geneigt seien, so begehre der Papst, wir möchten die Florentiner und das Geschlecht de Medicis auch in jene Vereinung aufnehmen. Wenn es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

uns gefalle, davon zu reden, so dürften selbe geneigt sein, auf vier, fünf, sechs oder mehr Jahre eine solche Vereinung einzugehen und jedem Ort jährlich 1000 Gulden, oder über wie viel man sich vereinbarte, zu Pension zu geben. Durch eine solche Vereinung würde nicht nur das Herzogthum Mailand, sondern ganz Italien „in sicher wesen vnd ewigen frid gesetzt." 5. Der König von Frankreich habe den Papst um Vermittlung seiner Fehde mit den Eidgenossen angesprochen. Der Papst habe aber solches nicht übernehmen wollen, ohne zuvor unsern Willen zu vernehmen, und würde auch nichts anderes sprechen, als daß der König den vor Dijon abgeredeten Frieden aufrichten, halten und vollstrecken soll, in Betracht daß dieser Friede ein ehrlicher und löblicher und die Kirche darin vorbehalten sei. Wenn dieses erlangt werden möchte und der Allmächtige dem Papst die Ehre und Gnade vergönnte, so würde er darauf mit Hülfe und Rath der Eidgenossen trachten, in der ganzen Christenheit Frieden, Ruhe und Einigkeit zu machen. Insbesondere sei seine Absicht, den römischen Kaiser, als nach ihm den Ersten in der Christenheit, bei solchem Werke beizuziehen und keineswegs ihn auszuschließen. 6. Der obgenannte Herr Gorus de Gheris sei dieser Angelegenheiten wegen in aller Eile zu uns abgefertigt und bitte dringend, dieselben an unsere Obrigkeiten zu bringen, so daß er in etwa zehn oder zwölf Tagen päpstlicher Heiligkeit unsere Antwort bringen könne. — Da diese Anbringen den Obrigkeiten noch nicht bekannt und die Boten dieses Tages deßhalb ohne Vollmachten waren, hat man beschlossen, selbe in den Abschied zu nehmen und den Obrigkeiten möglichste Beschleunigung ihrer Antworten zu empfehlen. **b.** Da der Herzog von Mailand gebeten hat, ihn wegen der Besetzung der Schlösser Mailand und Cremona nicht mit Knechten zu überladen, so hat man auf Gefallen der Obrigkeiten beschlossen, die Zahl der Knechte auf 300 festzusetzen, 200 für das Schloß zu Mailand, diese sollen in das vordere Schloß „nd nit in Rogken" gelegt werden, 100 für dasjenige zu Cremona. Jedes der zwölf Orte stellt 25 Mann und als Hauptmann einen vernünftigen, ehrlichen Mann, der seiner Stelle gewachsen ist. Der Befehl soll von Monat zu Monat umgehen. Auf Montag nach dem Neujahrstag sollen die Knechte allenthalben von Statten ziehen. **c.** Der 25,000 Ducaten wegen, die der Herzog an Mailand auf Neujahr zu geben hat, ist beschlossen, daß er selbe auf Mittefasten entrichten soll; die Pension der 40,000 Ducaten soll ohne weitern Aufschub dann anf St. Johannestag im Sommer bezahlt werden. Solcher Aufschub wird gegeben, damit der Herzog jetzt auf Weihnachten den Knechten die vierte Zahlung um so eher leisten könne. **d.** Der kaiserliche Bote, Dr. Wilhelm von Reichenbach, hat die weitläufige Instruction eröffnet, womit er von kaiserlicher Majestät an die Eidgenossen und Andere abgefertigt ist. Der wesentliche Inhalt dieser Instruction ist folgender: 1. Der Kaiser sei mit der Antwort, welche ihm auf dem vorigen Tag bezüglich der Werbung der 10,000 Knechte gegeben wurde, wohl zufrieden. 2. Er gebe uns vertraulich Kenntniß, daß er und die Könige von Aragonien und von England sich rüsten, um im Sommer wieder gegen den König von Frankreich zu Felde zu ziehen und einen ehrlichen Frieden zu erlangen. 3. Der Kaiser habe mit besondern Wohlgefallen vernommen, daß wir auf die Weigerung des Königs von Frankreich, den Vertrag von Dijon zu halten, ein Aufgebot von 20,000 Knechten beschlossen haben. 4. Da wir wegen Stellung von 10,000 Knechten zum kaiserlichen Heer nicht entsprechen mögen, so möchten wir doch den Feldzug, den wir mit 20,000 selbständig unternehmen, mit denjenigen des Kaisers und der Könige von Aragonien und England so in Verbindung setzen, daß sie einander gegenseitig unterstützen. Auf diesen Fall erbiete sich der Kaiser, uns wieder, wie im letzten Zug, Feldgeschütz und einen Reisigenzug bis auf 1000 Pferde zu Hülfe zu schicken, doch unter der Bedingung, daß wir weder aus dem Felde ziehen, noch einen Frieden oder Stillstand machen ohne kaiserlicher Majestät Wissen und Willen; dasselbe wolle der Kaiser seinerseits auch beobachten. 5. Es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei ein unbegründetes Gerede, daß Frau Margareth in Flandern über einen Frieden zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich unterhandle; wir möchten solchen Mißtrauen erzeugenden Reden keinen Glauben schenken und uns bei kaiserlicher Majestät von jeder Gefährde für sicher halten. 6. Wenn der Papst, der Herzog von Mailand und die Eidgenossen sich mit den Florentinern und Andern, „so vilicht jetzo nit gemelt vnd dennocht mit der Zyt darin gezogen werden möchten", eine besondere Vereinigung in Italien zu machen im Begriffe stehen, so möchte solches vielleicht wider die kaiserliche Majestät und ihre Brüder, die Könige von Aragonien und England, gerichtet sein, die daran auch Unwillen empfinden und sich um so eher mit dem König von Frankreich in Friedensunterhandlungen einlassen möchten. Der Kaiser begehre von den Eidgenossen und habe auch an den Papst und den Herzog von Mailand solches begehren lassen, daß sie sich einer solchen neuen italienischen Vereinung fern halten. 7. Weiter verantwortet der Kaiser das Hinlaufen der Landsknechte und den Handel des Grafen Andreas von Sonnenberg sel. gegen den Grafen Felix von Werdenberg und Petrus Stella, den venetianischen Boten, wie Jedermann zu sagen weiß. 8. Der Schluß gedachter Instruction geht dahin, daß der Kaiser etwas Nachricht habe, wie der König von Frankreich noch beabsichtige, sein Kriegsvolk mit dem des von Bourbon zu vereinigen und selbes nach Asti und Genua zu schicken, wogegen wir Eidgenossen bereits einen Auszug bestimmt hätten, um solchem Unternehmen zu wehren. Der Kaiser lasse uns zu diesem Zug, der die anderweitigen Unternehmungen gegen Frankreich nur befördern könne, Glück wünschen und anerbiete die möglichste Unterstützung. — Alle diese Anbringen hat man in den Abschied genommen, um die Obrigkeiten zu berichten und ihre daherige Willensmeinung auf künftigen Tagen vorzubringen. **e.** Hierauf sind die Boten der Frau (Erzherzogin) Margaretha von Flandern erschienen und haben gedankt, daß man in dem Bericht von Dijon die Grafschaft Burgund so förmlich vorbehalten habe, mit Bitte, ferner getreues Aufsehen auf dieselbe zu halten. Dabei haben sie etliche Straßenräuber namhaft gemacht, welche in den untern Landen ihr Wesen treiben, und gebeten, wir möchten dieselben, wenn sie in die Eidgenossenschaft kämen, nicht schirmen, sondern nach ihrem Verdienen strafen. **f.** Jeder Bote kennt den muthwilligen Handel, den Herr Hans Jacob von Klingenberg, Domherr zu Constanz und sein Vicar zu Pfyn gegen die Leute zu Gündelhart im Thurgau mit einer erlangten Commission von päpstlicher Heiligkeit vornehmen, was zuzulassen den Eidgenossen schmählich wäre, weßhalb von dem von Klingenberg darüber schriftliche Auskunft verlangt ist. Wollte er nicht abstehen, so soll man auf nächsten Tag gefaßt sein, zu beschließen, was man gegen ihn und den Vicar zu Pfyn thun wolle, damit die Leute von Gündelhart zur Ruhe kommen. **g.** Ebenso weiß jeder Bote seinen Herren zu berichten, was mit den Boten von Savoyen verhandelt worden ist wegen Verlegung der Lyonermesse nach Genf und dem Geleit an die Kaufleute, wie die Orte, welche den Aufschub der savoyischen Zahlung noch nicht zugesagt, gebeten sind, bis Lichtmesse Aufschub zu geben, wie die drei Orte, die der savoyischen Vereinung noch nicht beigetreten sind, ihre Antwort bis im Mai verschoben haben, ferner was der savoyische Bote der Rüstungen des Königs von Frankreich wegen und wie sein Fürst sein Geschütz bereit halte, angebracht hat. **h.** Der Graf von Luggarus hat seine Botschaft wieder auf dem Tag gehabt, um die ihm entwendeten Herrschaften zurückzufordern Nachdem man die ihm widerwärtigen Orte aufgefordert, bis zum nächsten Tag endliche Antwort zu geben, hat man seinem Boten erklärt, wenn Antwort komme, so werde man ihm selbe mittheilen, er habe nicht mehr nöthig, deßhalb auf Tage zu kommen. **i.** Der Beute von Novara wegen erbieten sich die Orte, welche solches Beutegut hinter sich haben, dasselbe herauszugeben, wenn Freiburg solches auch thue. Darauf wird Freiburg ernstlich aufgefordert, auf den nächsten Tag solches Gut herauszugeben, damit die Sache

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erledigt und der Unwille des gemeinen Mannes gestillt werden möge. Wenn dieser Einladung nicht Folge gegeben wird, so soll man auf dem nächsten Tag ferner besprechen, welche Maßregeln dießfalls zu nehmen seien. **k.** Bezüglich des Spans zwischen Freiburg und Solothurn um den Stand ihrer Ehrenzeichen im Felde soll man auf nächstem Tag Vollmacht einholen, selber zu entscheiden, damit weiterer Unwille deßhalb vermieden werde. **l.** Heimbringen die Bitte Basels, daß jedes Ort ihm in sein neu erbautes Rathhaus ein Fenster gebe. **m.** Auf den vorigen Beschluß betreffend die Besetzung der Schlösser zu Mailand und Cremona berichtet die mailändische Botschaft, das Schloß zu Cremona sei noch nicht in der Hand des Herzogs, es würde aber großen Unwillen erregen, wenn die für die Besetzung dieses Schlosses bestimmten 100 Mann zurückgeschickt werden müßten, der Herzog bitte daher, diese einstweilen nicht zu senden. Man hat diesem Begehren entsprochen und verordnet, daß demgemäß jedes Ort vor der Hand nur 17 Knechte absenden soll. **n.** Der in Zürich gefangene französische Herr begehrt, man möchte ihm aus den Kosten helfen, sei es, daß man ihn beschätze, sei es, daß man anderst über ihn verfüge, er sei nicht so mächtig, als wir vielleicht glauben. Auf dem nächsten Tag soll man darüber Antwort geben. Man hat ihm auch gestattet, einen Ueberreuter von Zürich mit einem Brief um Geld nach Dijon zu schicken, doch soll man den Brief zuvor lesen. **o.** Es ist angezogen, es seien zu Dijon, bevor der Friedensvertrag gemacht wurde, ihrer drei von unserer Eidgenossenschaft „verbutzet" zu den Herren in die Stadt geritten. Jedes Ort soll sich bemühen zu erfahren, wer die gewesen seien. **p.** Die Boten, die zu Mailand gewesen, hätten zu Luggarus einige Appellationen erledigen sollen, sind aber nicht alle dahin gekommen und haben diese Händel nicht entschieden. Daher soll jedes Ort seinem Boten Befehl geben, auf nächstem Tag davon zu reden, damit die Leute an jenen Orten zu Recht und Austrag kommen. **q.** (Dieser Tag war angesetzt worden, um zufolge des letzten mit der Botschaft des Königs von Frankreich, Herr Hans von Bessey, Ritter, Grüyer in Burgund gemachten Abschieds bezüglich Aufrichtung des vor Dijon beschlossenen Friedens die Antwort des Königs durch gedachten von Grü zu empfangen. Es ist aber weder der von Grü, noch Jemand anders im Namen des Königs auf diesem Tag erschienen.) Dagegen haben die Boten von Basel eine Schrift hören lassen, worin ihre Herren ihnen verkünden, daß etliche Baseler Kaufleute auf ihrem Rückweg von Lyon von den Franzosen niedergeworfen und ihrer Waaren entwert worden seien, was vielleicht andern Kaufleuten aus der Eidgenossenschaft auch geschehen sei. Wir möchten ihnen rathen und helfen, daß die Ihrigen wieder zu ihren Gütern kommen. Und als hierauf unserer Eidgenossen von Zürich Stadtreiter, welche den von Grü nach Burgund begleitet haben, mündlich berichtet haben und die Briefe, die der Herr von La Tremouille und gedachter von Grü herausgeschickt haben, gelesen sind und darin keinerlei Anzeige zu Bestätigung des vor Dijon abgeredeten Friedens gefunden wird, sondern Alles nur darauf hinausläuft, dem von Grü und dem Präsidenten von Burgund ein freies Geleite von allen Gemeinden unserer Eidgenossenschaft, zu und von uns in des Königs Land zu kommen, zuzuschicken, in welchem Fall sie sich zu uns verfügen wollen, so hat man daraus erkannt, daß des Königs Wille nicht sei, den Frieden von Dijon zu vollstrecken. Man soll also das beförderlich an die Obrigkeiten gelangen lassen und auf der hl. drei Könige Tag mit aller Vollmacht, Weiteres in Sachen zu beschließen, sich wieder in Zürich einfinden. **r.** Auf das Schreiben unserer Eidgenossen von Bern wegen dem Vornehmen, das ihre Gemeinden gegen den zu Genf gefangen gehaltenen Präsidenten von Dijon beabsichtigen, und wegen der 50,000 Kronen, „die im abzug von Dysion vsgeben sin söllen", weiß Jedermann, was unter den Boten hievor, sowie auch von dem, was unsern Eidgenossen von Bern, Lucern und Solothurn letzten Sommer von den Ihrigen begegnet ist, geredet wurde und daß „zu enthalt vnser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stetten vnd ländern Regimentz vnd wesens" beschlossen wurde, daß jeder Bote die Sache ernstlich an seine Herren bringen soll, damit sie auf Donstag vor dem Neujahrstag (29. December) ihre Botschaften nach Bern senden, mit Vollmacht in diesen Sachen zu handeln und nöthigenfalls vor den Gemeinden zu reden, was uns allen zu Erhaltung unserer Ehre dient und was wir Kraft der Bünde einander schuldig sind. **s.** „Vnser lieben Eydgnossen von Appenzell sind für ein Ort angenomen, wie Fryburg, Soloturn vnd Schafhusen vnd ouch jeder Bott weiß zu sagen." (Beilage **25**.)

b, c, d, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, r, s fehlen im Zürcher Exemplar.

Zu **d.** 1513, 3. December. Augsburg. Creditiv Kaiser Maximilians für seine Räthe Cristoph, Herrn zu Limpurg, Hans von Landau, Ulrich von Habsperg und Dr. Wilhelm von Reichenbach auf den Tag zu Lucern, den die Eidgenossen halten werden. Original im Staatsarchiv Zürich.

Zu **q.** Das in Parenthese stehende fehlt im Lucerner- und Berner Exemplar; dagegen findet sich im Staatsarchiv Zürich folgendes Memorial und Instruction für die französischen Boten:

»Memoires et Instructions pour messeigneur Hymbert de Villeneuvue, premier | president, Et messeigneur Jehan de Bessay, gruyer de Bourgongne, Ambassadeurs | enuoyez de par le Roy a messeigneurs des Ligues des Haultes allemaignes | de ce quilz auront a dire et conclurre auec lesdits des ligues.

Premierement Remonstreront comment le Roy a tousiours quis auoir paix et amytie auec lesdits seigneurs des ligues Et encores quelque guerre ne | dommaige quilz luy ayent faiz en sa duche de Millan et Conte d'Ast et quilz soyent venu aussi en son Royaume de France luy faire la | guerre, Toutes foiz quant les dits seigneurs des Ligues se vouldront | condescendre à faire quelque paix amyabel et honneste Et que | puisse estre seure et proffitable au Roy et ausdits seigneurs des ligues et que moyennant icelle les deux parties se puissent | secourir l'une lautre, que le Roy puisse estre seruy Et les ligues | secouruz du Roy comme parcydeuant et au temps des alliances | a este fait, Le Roy sera content de traicter auecques eulx Et | se mettre si auant en deuoir que les dits seigneurs des Ligues se | contanteront Et que toutes nations que auront sceu les offres, diront que, si paix nest faite, le tort en sera plus congneu estre du couste de messeigneurs des ligues que du Roy.

Item et que combien que jà quelque paix ait este traictee Entre monseigneur de la Tremoille pour et au nom du Roy, et les Cappitaines | de larmee des dits seigneurs des ligues tenans le siege deuant Dijon, | a la quelle paix le Roy neust Jamaiz contredit Et eust aduoue monseigneur de la Tremoille, Jacoyt quil ne le deust auoir fait sans le | congie du Roy, toutesfoiz quant Il leust fait par quelque | conuencions Raisonnables et encores mis quelque chose petite plus | que de Raison, Le Roy pour monstrer a messeigneurs des ligues quil | veult estre leur amy, leust Ratisfie et entretenu, Maiz Il | y a tant darticles et chappitres si desraisonnables contre tout droit | Et si prejudiciables au Roy et a sa posterite quil ny a apparance quelconque de la Ratisfier ne entretenir et sest bien esbay le dit seigneur, comme le dit seigneur de la Tremoille a fait ung tel traite et si prejudiciable au Roy sans auoir pouoir, puissance, conge ni | Licence dudit seigneur de ainsi le faire.

Maiz que quant lesdits seigneurs des ligues vouldront reigler icelluy traicte a Raison et dresser les choses par honnestete, | Le Roy sera content de leur faire vng traicte que, quant messeigneurs des Ligues le considereront, Ilz le trouuerront plus a leur auantaige et prouffit que celluy que le dit seigneur de la Tremoille a fait. Car quant au traicte dudit seigneur de la Tremoille, premierement en ce qui est dit que le Roy Rendra Les terres quil tient du pape Incontinent et sans delay, Le Roy ne son conseil ne peuent entendre dequoy sert ledit article. Car le Roy ne tient ne vouldroit tenir rien que fust de leglise. Et si ledit article demouroit en ceste sorte, | Le pape pourroit dire que tous les pays du Roy sont a luy | et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seroit le Roy teneu les Rendre incontinent et sans delay, en | quoy ny auroit Raison quelconque. Et si le Roy ne le faisoit, | les dits seigneurs des ligues diroient, que la paix est Rompue et | auroient couleur de luy faire la guerre. Et que le pourra | ouster cest article, lon le couchera ainsi: Que si le Roy detient | aucune chose appartenant au pape, Le dit sainct pere et le Roy | prendront arbitres clercs idoynes | souffisans, et sil est congneu par Raison quil les detient a tort, ledit seigneur les rendra, la | congnoissance preallablement faicte.

Item quant a la Reseruacion des pays de la haulte Bourgongne le | dit seigneur ne son conseil nentendent point que lon veult | conprendre en la haulte Bourgongne. Car lon ne parle en Bourgongne | que de deux prouinces, du duche de Bourgongne qui est de la couronne de | France et la Franche conte que monseigneur Larchiduc tient. Et de | comprendre ce que le Roy en tient, quj est aluy et de sa couronne, la Reserue pour monseigneur larchiduc ne seroit Raison, Et quant a la | Reseruacion des pays de monseigneur larchiduc que sont joignans en France, | ce sont pays mouvans et estans du fief hommaige et perrerie | de France dont le dit seigneur archiduc est vassal du Roy Et le Roy en est son souuerain seigneur. Et telz pays de la qualite que ceulz ne | se doyuent Reseruer ne mectre en neutralite, Quar sen suyvroit | que, si monseigneur larchiduc mesfaisoit enuers le Roy et commectoit cas de felonnye en luy faisant guerre ou baillant ayde a ses ennemys | Le Roy seroit priue de sa souuerainete et de non proceder contre | luy ne ses pays par l'ommisse de fief ou autrement. Et aussi | le Roy a des querelles contre lempereur et ses enffans, que | si ledit seigneur les mectoit en auant, Les dits des | Ligues diroient que la paix est rompue.

Et pareillement nest raisonnable quon reserue les vassaulx de | lempereur et de ses dits enffans. Car Il y a des vassaulz que le fief | quilz tiennent nest arrierefief du Roy Et dautres quj tiennent en fief | du Roy Immediatement, et auec ce par ledit traicte iceulx vassaulz sont | Reseruez du couste de lempereur et monseigneur larchiduc, maiz Il | ny a nulz Reseruez du couste du Roy.

Et apres quon aura sur cedit article fait toutes les Remonstrances necessaires et contenues au grant memoire, lon pourra dire, si lon ne peut | mieulz faire, que le Roy pour occasion de ceste guerre faicte par les ligues en Bourgongne ne fera guerre a lempreur ne a monseigneur larchiduc | et que les gentilzhommes et autres, quj ont este a leur ayde et | armee, nen seront Repris et ne sen prendra lon a eulz | ne a leurs biens et aussi de lautre couste ceulx, quj | auront este au seruice du Roy nen seront aucunement Repris | et ne fera lon Rien a lencontre de leurs corps et biens.

Et au regard de larticle ou Il est dit, que le Roy baillera les chasteaulx | et quictera la action quil a au duche de Millan, conte dAst et | seigneurie de Cremonne, Lon Remonstra le contract du mariage de | madame Valentine, Lautorisacion faicte par nostre saint pere le pape | administrant lempire Icelluy empire vaccant, La longue Joyssance de la conte dAst, la genealogie de ma dite dame | Vallentine, Comme le Roy est descendu de la fille legitime | Et les Sforce de la bastarde, Et toutes les choses contenues aux grandes memoyres. La conclusion sera que le | Roy les prie, quilz ne le veullent presser ne demander les chasteaulz de Millan et Cremonne ne la quictance | des dits droiz de Millan et dAst. Car le dit seigneur nest deslibere de les bailler ne le dit seigneur de la Tremoille nauait pouoir de les bailler.

Apres les quelles Remonstrances et ouuertures la | Resolucion sera, que le Roy sera content de faire paix | auecques messeigneurs des ligues, silz veullent faire paix et | alliance auec le dit seigneur pure sans autres Reseruacions | que celles quilz ont acoustume de faire es alliances quilz ont eues parcydeuant tant auec ledit seigneur que avec les Roys | Loys et Charles. Cest assauoir que lon Reseruera le saint | siege apostolicque et le saint empire, Et sans ce que | Lon parle que le Roy soit tenu de bailler ses chasteaulx ne quicter sa querelle du duche de Millan et Conte dAst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item que si lon ne peut faire que lesdits seigneurs des ligues veullent | ayder au Roy a recouvrer le dit duche de Millan et conte dAst que | a tous le moins Ilz ne luy nuyront en Riens et quilz ne sen meslent, || Et que les dits seigneurs des ligues par alliance ou paix cappitules | ne deuront bailler gens ne ayder aux ennemys du Roy pour luy | faire la guerre en ses pays tant de ca que de la les mons.

Item que les dits seigneurs des ligues ayderont a garder et preseruer | au Roy son Royaume de France, pays, terres et seigneuries de deca les | monts et luy bailleront de leur gens en tel nombre que le | Roy demandera en leur demandant nomber Raisonnable | et honnorable, aux despens toutesfoiz dudit seigneur, souldoyez | a tel soulde quilz ont acoustume parcy deuant auoir au temps | de lalliance Et selon la forme dicelle.

Et ledit seigneur leur donnera vng million descuz pour | vne foiz, que sont selon le Compte dallemaigne dix foiz Cent | mille escuz, payables par annees a Cent mille escuz par an.

Et lalliance faicte le dit seigneur leur donnera les semblables | pensions quil faisoit du temps de lalliance, quilz auoient parcydeuant | auec ledit seigneur Et layde et secours quil leur deuoit bailler par la dite | alliance au fait de leurs propres guerres, pour la defence de | leur pays, quj est ou gens ou largent de quatre vingst mille florins, | Et ainsi quil estoit contenu aux autres alliances et selon | les Instructions baillees a monsieur le marquis de Rothelin | et a monsieur de la Tremoille.

Et sil aduenoit la duche de Millan reuint es mains du | Roy, en ce cas ledit seigneur leur baillera telles pensions que | Maximilien Sforce leur baille sur le dit Duche de Millan et ce | oultre les pensions que se bailleront pour lalliance de France.

Et sera la dite paix perpetuelle a tout Jamaiz entre ledit seigneur Roy et ses | successeurs quelzcunques Et lesdits des ligues et leurs successeurs | quelzcunques. ||

Et quant a lalliance de France lon fera la dite alliance pour | la vie du Roy et pour dix annees apres de son sucesseur.

Et quant lon pourra fraicter auecques eulx en la facon | que dit est, lon declarera que le Roy est contant de | soy Remectre de ses dites querelles de Millan et d'Ast | a lordonnance de nostre sainct pere le pape Et mectre | les chasteaulx entre les mains de ceulx que sa sainctete ordonnera.

Item et en faisant la dite paix et appoinctement lon | Reseruera que les vassaulx et autres habitans dudit | duche de Millan, seigneurie de Cremonne et Conte | dAst, quj ont estez deboutez pour le seruice quilz ont fait au Roy, chacun deulx pourra Retourner liberallement et sans aucun empeschement en leurs biens Et | desquelz Ilz pourront Jouyr come Ilz faisoient auparauant Et en demourront quictes enuers et contre | tous sans ce que pour occasion de se lon les | puisse trauailler ne molester.

Item que au moyen de la dite paix les dits seigneurs des ligues pardonneront a tous et vng chacun ceulx quj ont tenu | son party et qui sont venuz en son seruice Et quj se | pourroient estre leuez ou iuvez de leuer pour venir au seruice du Roy, et seront Remis et Reintegrez en leurs | biens auec totalle Joyssance diceulx tout ainsi quilz faisoient | auparauant et que de ce le Roy les en prie tres fort.« ||

»Instructions A messeigneurs les premier president et gruyer | de Bourgongne de ce quilz auront a faire deuers messeigneurs des ligues:

Premierement entendront au mieulx quilz pourront en | quelle disposition sont les affaires du Roy auecques les dits seigneurs | des ligues et silz ont vouloyr dentrer en alliance auecques | le dit seigneur.

Item mectront peine de leur faire entendre que le dit seigneur | Roy tres chretien desire plus leur alliance que de nul autre prince, | seigneurie ni potentat, Pour ce que de long temps ont este | alliez a la couronne de France et sen sont tousiours tous | deux bien trouuez des dites alliances.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item quil ny a alliance plus seure en toute la chretiente | que celle denter eulx deux ne quj puisse mieulx ayder lune | a lautre, et quant les dits seigneurs des ligues auront bien a tout pense, trouueront quil ny aura aucune seurete pour eulx | es autres alliances tant pour lancienne Innymitie qui est | entre eulx et aussy quilz nont vouloyr ne puissance de faire | pour eulx ce que peut et veult faire le dit Roy tres chretien.

Item silz trouuent les dits seigneurs des ligues disposez a la dite alliance | mectront en auant leurs premieres Instructions quj est pour | faire la dite alliance en baillant argent quj est le moyen | le plus agreable au Roy.

Item pour ce que depuis les dites premieres Instructions | depesche est suruenue la Cappitulacion de ceulx du chasteau || de Millan auecques Maximillien Sforce, Le dit Roy tres chretien voulant | tousiours preferer les dits seigneurs des ligues a tout autres, pour ce | quilz auoient porte parolles de vouloyr auoir le chasteaulz | de Millan et de Cremonne entre leurs mains, Le dit Roy | tres chretien escriuit lettres a monseigneur de la Tremoille, par | lesquelles feist ledit seigneur autre ouuerture pour venir | a paix et alliance auecques les dits seigneus de ligues.

Item par les dites lettres escriuoyt, que offre se feist | aus dits seigneurs des ligues de leur bailler les dits deux chateaulx | de Milan et de Cremonne auecques la some de | quatre Cens mille escuz payables Cent mille comptans | et les autres trois cens mille en six annees en chacun dicelle | Cinquante mille, En faisant par eulx Bonne et seure paix, | alliance, ligue et confederacion auecques le dit Roy tres chretien | a la deffence, tuicion et conseruacion du Royaume de France | et des autres terres et seigneuries tenues et possedees par ledit Roy tres chretien | de ca les mons, anuers tous et | contre tous sans personne excepter de quelque qualite | quelle soyt

Item au dit offre nest faicte aucune mencion du duche | de Millan ne de Renoncer au droyt du dit Roy tres chretien | au dit duche.

Item pour conclusion le dit Roy tres chretien se arreste | aux premieres Instructions, silz trouuent les dits seigneurs des | Ligues disposez a venir aux offres et partiz faitz | en Icelles Instructions quj sont de bailler argent || pour faire la dite paix et alliance, Maiz silz trouuoient que les dits | seigneurs des ligues feissent difficulte de accepter lesdits offres | et que plus tost voulsissent lautre party des quatre cent mille | escuz auecques chasteaulx de Millan et Cremonne | estent ce que le Roy escript a monseigneur de la Tremoille | Le dit seigneur sera content dy entendre auecques deux | conditions: Lune sy est que le dit Roy tres chretiens ne fera | aucune Renonciacion a son droyt du duche de Millan, Et | que le Conte dAst luy sera rendu enfaisant le dit appointement, | Lautre condition est que les dits seigneurs des ligues feront bonne | vraye et seure paix, amytie, alliance, confederation et ligue | auecques le dit Roy treschretien enuers tous et contre tous de quelque | qualite quilz soient et sans personne excepter, pour la | tuicion, deffense et conseruacion de son Royaume de France, | des ses autres pays, terres et seigneuries estans de ca les mons, | Promectent luy bailler pour la dite deffense, tuicion et | conseruacion des dits Royaume et pays sy grant nombre des leurs | gens et tel quil sera necessaire pour la dite deffense et conseruacion, | quant ils en seront requis par le dit seigneur, sans delay ne dissimulacion.

Fait a Sainct Denis le xvij^me^ Jour de Nouembre,

Lan mil Cinq cens et Treze.

Loys Robertet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

534.

Bern. 1513, 30. December (Fritag vor dem nüwen Jarstag xiiij).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 228. Archive Freiburg, Schaffhausen.

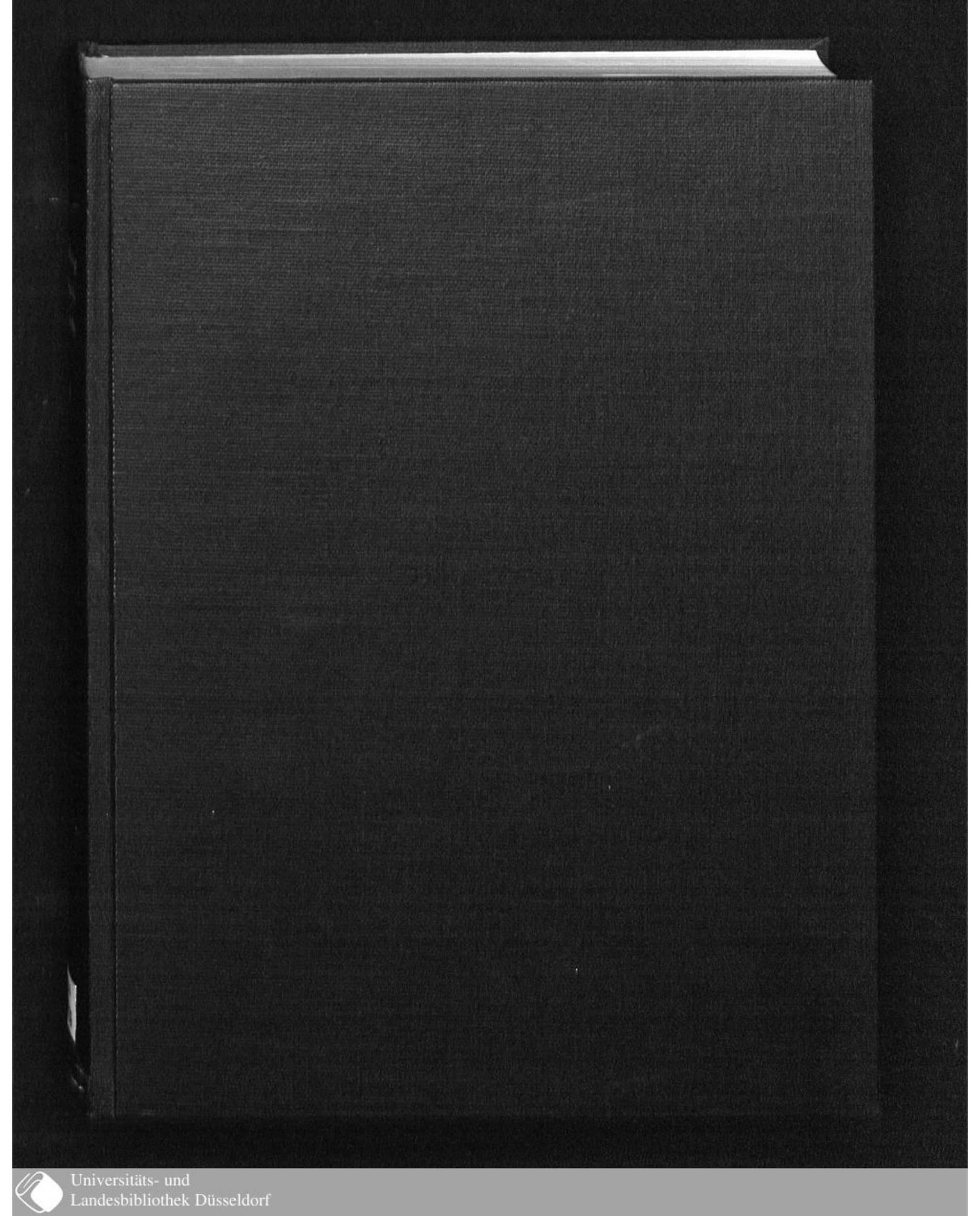
a. Jeder Bote kennt die Verantwortung der 50,000 Kronen von Dijon wegen, die vor kleinem und großem Rath zu Bern und gemeinen Boten von Stadt und Land geschehen und wie dann darauf Hans Schindler der gebrauchten Worte wegen vorgestellt worden ist und zu denselben sich bekannt hat, nur mit der Bemerkung, daß er selbes von Henslin, dem Diener des von Grü, in Anwesenheit vieler Anderer gehört und daß er nicht geredet habe, er wisse, daß solches Geld empfangen worden sei. Darauf haben die von Bern uns gebeten, nicht weiter „vff die Sach zu setzen", sondern ihnen dieselbe zu übergeben. Das hat man in den Abschied genommen. **b.** Dieser Tag war hauptsächlich aus dem Grunde angesetzt worden, weil in Bern etwas Unruhe vorhanden sein sollte; man hat aber daselbst alles in bester Ruhe und Einigkeit gefunden. Dagegen soll in Lucern und Solothurn zwischen Obrigkeit und Volk etwas Widerwärtigkeit zu besorgen sein. Deßhalb soll jeder Bote heimbringen, wie dem vorzukommen sei, indem man Boten hinschicke, um mit den Gemeinden zu reden, daß sie sich ruhig verhalten, keine Gewalt brauchen und wenn sich Jemand verfehlt habe, gegen dieselben sich Rechtens begnügen, damit „ein Erbarkeit vnd vnser pund gehandhabt, ouch das loblich harkomen vnser Eydgnoschaft behalten werde." Auch soll man berathen, was mit solchen, die sich dem widersetzen wollten, zu reden und vorzunehmen sei. Und sofern der Tag zu Zürich nicht abgewartet werden könnte, so soll doch jedes Ort nach Abfertigung seiner Boten seine Meinung schriftlich auf diesen Tag senden, damit da austräglich gehandelt werden möge. **c.** Der Präsident von Dijon ist durch besondere Leute von Bern und Freiburg ohne Wissen und Befehl ihrer Obern zu Genf angefallen und, damit ferneres Geläufe auf das Haus Savoyen vermieden werde, nach Bern gefertigt worden, um so mehr, da er kein Geleit hatte und auf dem Rückweg nach Lyon begriffen war. Da wir in dieser Sache keine Instruction hatten, so haben wir uns der Sache nicht beladen wollen, sondern den Handel zu weiterer Berathung an die Obrigkeiten zu bringen angenommen. **d.** „So sind dann gehört die Schriften, so die botten von Schwytz vnd Fryburg vß Meyland gethan haben vff meynung, daß der küng von Frankenrich dem küng von Nauarra wider den küng von Hispanien vier tusend Landtsknecht schicke vnd zudem einen Zug in Schottenland wider die Engelschen, deßglichen wie der küng von Engelland vff Wasser vnd Land gerüst sye, das küngkrich Schotten in sin hand zu bringen. — Danne wie der Trivulsch in das Delphinat gezogen sye vnd sich lasse merken, wo man Im volgen, das er die Schwitzer vernügen vnd Inen nit allein vierhundert thusend kronen, sunder ein halb Million gelts wölle geben vnd das die Venediger den halben teyl desselben wöllen bezalen. — Witter das der küng von Hispanien ein mächtigen Zug rüste vnd vff das vßzitt den krieg wider werde anfachen. — Denne das der herzog von Bourbon in das Delphinat sölle ziechen, damit er dester ee vber den Berg möge kommen. — So soll dann bepstliche Ht. zwüschen keyserl. Mt. vnd den Venedigern von einem friden geredt vnd doch nützit geschafft haben. — So werden dann ander meynungen ouch angezöigt, als das dieselben Schriften mit lengerm Inhalt dargeben vnd ein jeder bot wol weißt zu erlüttern."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf


Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ULB Düsseldorf

+0148 094 01

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Herausgegeben

auf Anordnung der Bundesbehörden

unter der Direktion des eidgenössischen Archivars

Jakob Kaiser.

+4/12452

Luzern.

Meyer'sche Buchdruckerei.

1869.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520.

Bearbeitet

von

Anton Philipp Segesser.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 3, Abtheilung 2.

[T. 2]

Luzern.

Meyer'sche Buchdruckerei.

1869.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

his
b 2709 (3,2,2)
4°



025/148094

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

535.

Grandson. 1513, (ohne Tagesangabe).

Archiv Solothurn.

Tag der vier Städte wegen des Spans um die Marchen zwischen den Herrschaften Grandson und Vaux-marcus.

a. Heimbringen, ob man den Span zwischen den Chorherren und Caplänen wegen einem Erbfall an geistliches Recht kommen lassen soll, oder ob sie nach dem Stadtrecht rechten sollen. **b.** Betreffend das Kornmaß (zu Neuenburg) haben Bern, Lucern und Solothurn den Vorschlag angenommen, Freiburg hat nicht antworten wollen; es ist aber wachsender Schaden, daher soll Freiburg auf nächsten Tag antworten. **c.** Der Landvogt will wissen, ob wir den Wein theilen wollen. **d.** Die weggelaufenen Knechte hat man gestraft „vnd beuolhen mit wyber vnd kinder zu teylen"; die Zurückgekehrten begehren Gnade, wie sie Andere auch erhalten haben. **e.** Der, welcher Hauptmann zu Chatillon gewesen, bittet um Hülfe, daß das, was ihm abgestohlen worden, ihm wieder erstattet werde. Die, welche das Haus genommen, haben es im Namen des Königs von England inne, haben die englische Fahne ausgesteckt und das Gericht daselbst in des Königs von England Namen besetzt. **f.** Der Eigenleute wegen, die sich gern ablösen möchten.

536.

Beggenried. 1514, 4. Januar (Mittwoch vor hl. drei Könige).

Staatsarchiv Lucern.

Schultheiß, kleine und große Räthe der Stadt Lucern und Ammann, Räthe und Gemeinden der Länder Uri und Nidwalden urkunden was folgt: In jüngst verflossenen Jahren sei durch ihre Vögte und Amtleute zu Luggarus und Lauis das Thal und die Herrschaft Valkü aus Gründen, die hier anzuführen überflüssig, besetzt und zu ihren Handen genommen worden. Nun habe aber erstlich Herzog Maximilian von Mailand gebeten, die Verdienste des edeln Herrn Stephan Cotta und seiner Vorfahren, welchen die Herrschaft Valku länger als seit Menschengedenken rechtlich zugehört habe, gegen die Herzoge von Mailand und die drei Orte zu bedenken und ihm die Herrschaft wieder zu überlassen. Eben dasselbe Gesuch habe Herr Stephan Cotta selbst mit seinen Söhnen Johann Anton und Johann Ambrosius dringlich gethan. Darauf haben die drei Orte dem Stephan Cotta und seinen Söhnen in Betracht der Dienste, die sie dem Haus Mailand und ihnen gethan und noch thun mögen, die Herrschaft Valkü wieder zurückgegeben, mit nachfolgenden lauter abgeredeten und vorbehaltenen Gedingen: 1. Die Cotta sollen die Leute des Thales, die den drei Orten gehuldigt haben, deßhalb an Leib und Gut unbeschwert lassen; thäten sie solches nicht, so behalten sich die drei Orte vor, das Thal wieder zu Handen zu ziehen. 2. Da in dem Thal große Klage gewesen, daß Raub, Todtschlag, Mord u. dgl. nicht bestraft worden seien, so sollen Stephan Cotta und seine Söhne sorgen, daß solche Missethaten nicht vorkommen oder unverzüglich bestraft werden. Wenn sie dazu Hülfe bedürfen, so sollen sie es an die drei Orte gelangen lassen, deren Vögte und Amtleute jenseits des Gebirges ihnen behülflich sein werden. Bleiben solche Missethaten auch fortan ungestraft, so behalten sich die drei Orte abermals

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vor, die Herrschaft wieder zu ihren Handen zu nehmen. 3. Stephan Cotta und seine Nachkommen sollen, wenn sie einen Podestaten oder Richter in Valku setzen, solches mit Gunst, Wissen und Willen der drei Orte oder ihrer Vögte und Amtleute zu Lauis thun. Vor diese sollen auch die Appellationen in allen Sachen gehen, doch soll der Appellant seine Gegenpartei auf den Fall des Unterliegens zuvor für alle Kosten vertrösten. Die Vögte, vor welche solche Appellationen kommen, mögen selbe in schweren Fällen auch an ihre Herren und Obern in die drei Orte weisen. 4. Wenn Herr Stephan Cotta oder seine genannten Söhne ohne eheliche Söhne und Erben sterben sollten, so soll das Thal und die Herrschaft Valku den drei Orten heimfallen. 5. Da Herkules von Rusca in diesem Thale Güter hat, er selbst aber bei den Franzosen, unsern Feinden ist, so behalten die drei Orte sich alle diese Güter zu freier Verfügung vor und haben dem Vogt zu Lauis befohlen, dieselben in Besitz zu nehmen. Zu Urkunde dieser „nachlassung vnd vbergabung" wird ein Brief unter den Siegeln der drei Orte aufgerichtet. Auch Stephan Cotta siegelt denselben für sich und seine Söhne und deren Nachkommen.

Pergamentene Urkunde mit vier anhängenden Siegeln.

537.

Freiburg. 1514, 9. Januar (Montag nach Trium regum).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **O. 75. Archive Freiburg, Solothurn.**

Auf die letzthin eingelegten Briefe des Herrn von Châtelard wird, in Betracht, daß der Handel noch neu und unvergessen und die Stimmung des gemeinen Mannes schwierig ist, erkannt, dem Herrn von Châtelard zu eröffnen, die beiden Städte Bern und Freiburg können ihm zur Zeit weder zu- noch absagen, doch sofern er ihnen für ihre Kosten, Sölde, Ritte u. s. w. gehörigen Abtrag thun wolle, werde man zu gelegener Zeit über den Handel sitzen und thun was billig sei. Die beiden Städte meinen, der Herr von Châtelard möge dieses wohl erleiden, da er im Besitz des Hauses Châtelard sei und man ihn zur Zeit dabei bleiben lasse. Der letztere erklärt sich bereit, die Kosten abzutragen, doch so, daß man ihm Zeit gebe und daß er mit keinen Privaten, sondern nur mit den beiden Städten zu thun habe. Das will man an die Obrigkeiten bringen. Den Angehörigen beider Städte, die zu Châtelard sind, wird bei ihren Eiden geboten, anzugeben, was jeder aus dem Schloß genommen und was auch Andere, die auf dem Tag nicht erschienen sind, weggenommen haben, und Alles bis Lichtmeß nächsthin zu Handen beider Städte zu stellen oder zu ersetzen.

Im Freiburger Abschied lautet das Datum: Montag nach Epiphanie.

538.

Zürich. 1514, 9. Januar (Montag nach Epiphanie).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, **VI. 108. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **O. 79. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Hr. Wyß; M. Winkler; M. Berger. Bern. Venner Wyler; Venner Senser. Lucern. Seckelmeister Marti; Melchior Zur Gilgen. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Vogt Lilli. Unterwalden. Ammann Wirz; Ammann Adachers. Zug. Seckelmeister Hans Jörg; Vogt Schnüringer. Glarus. Ammann Tschudi. Basel. Jacob Meyer. Freiburg. Ulrich Schnewli; Fridolin

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Marti, Spitalmeister. Solothurn. Peter Hebolt; Hans Heinrich Winkeli. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Abt von St. Gallen. Hauptmann Bachofen. Stadt St. Gallen. Othmar Blum, Spitalmeister. Appenzell. Der Ammann. Bünden. Martin Säger.

a. Der Herzog von Mailand hat seine Botschaft vor uns gehabt und vorerst freundlichen Dank gesagt für das getreue Aufsehen und die bisher ihm erwiesenen vielfältigen Wohlthaten, dann bittet er: 1. Man möchte sich mit der Zahl der hineingesendeten 200 Knechte begnügen und ordnen, daß von denselben auch das Schloß zu Cremona besetzt werde, da er zu dieser Zeit zu arm sei, um mehr Knechte zu besolden. 2. Man möchte ihm für die 25,000 Kronen oder Ducaten, die er auf Mittefasten zu bezahlen hätte, bis St. Johannestag im Sommer Aufschub geben; dann wolle er dieselben mit den andern 40,000 Kronen ohne unsere Kosten laut der Vereinung ausrichten, so daß dann 65,000 Kronen mit einander bezahlt werden. Wenn wir inzwischen wieder zu Felde ziehen müßten, so wolle er jedoch dann die 25,000 Kronen sofort bezahlen. 3. Die Venediger halten noch immer die zum Herzogthum gehörige Stadt Crema besetzt, wir möchten daher dem Kaiser schreiben, daß er ihm gegen die Venediger, seine Feinde, helfe, diese Stadt zur Hand zu bringen. 4. Die Irrung wegen der zu Bellenz geschlagenen Münze sei uns bekannt. Wenn wir selbe von ihm als Zahlung annehmen, so wolle er sie auch im Herzogthum cursiren lassen, im gegentheiligen Falle könne er es nicht thun. Diese vier Punkte werden zur Beantwortung auf dem nächsten Tag in den Abschied genommen. Weitere Anbringen der Botschaft, der Besoldung der Knechte im Schloß zu Mailand wegen und das Begehren, daß wir unsere Botschaft fortwährend beim Herzog lassen, werden sofort dahin beantwortet, daß bezüglich der Besoldung der Herzog sich selbst mit den Hauptleuten und Knechten vertragen möge; die Botschaft soll bei ihm bleiben und allweg verhüten, daß die Knechte etwas Ungeschicktes anfangen. **b.** Auf frühern Tagen ist verordnet worden, daß wir unsere Botschaften nach Lauis senden sollen, um die Appellationen und andere anhängige Sachen zu erledigen. Das ist nun aber bisher noch nicht geschehen; nun vernimmt man allerlei über ungeschicktes Benehmen der Knechte, die in den Schlössern liegen, daß sie Dächer abdecken und das Holzwerk verbrennen u. s. w. Daher sollen die Boten aller Orte auf Maria Lichtmeß zu Bellenz sein und von da nach Lauis, Luggarus und anderswohin gehen, die Schlösser besichtigen, von den Vögten Rechnung abnehmen, die Appellationen und andere anhängige Händel erledigen. **c.** Der von dem Herrn von Mezières, welcher zu Zürich gefangen liegt, zur Abholung von Geld nach Dijon geschickte Zürcher-Reitknecht Jörg Hedinger hat uns mündlich erzählt, was ihm zu sagen aufgetragen ist, nämlich der Herzog von Bourbon und der Herr von La Tremouille erbieten sich gegen der Eidgenossenschaft zu allem Guten und was sie zum Frieden helfen können, werden sie gern thun, an Geld fehle es nicht, aber von Abtretung der Grafschaft Asti wolle der König nichts hören. Wenn man über den Frieden reden wolle, so soll man dem Präsidenten und dem Grüyer ein Geleit nach Dijon schicken und eine Frist ansetzen, innert welcher sie die Befehle des Königs einholen können, auch zwei Rathsboten bis nach Neuenburg schicken, um sie innert der Eidgenossenschaft begleiten zu lassen, alles in des Königs Kosten. Wir sollen uns auch in solchem Frieden verschreiben, daß, falls der König mit dem Kaiser und andern seiner Gegner nicht zum Frieden kommen möchte, wir diesen gegen ihn nicht Hülfe leisten wollen. Wenn wir aber zum Frieden mit dem König nicht geneigt seien, so werde derselbe sich dermaßen versehen, daß er sich unserer wohl erwehren möge. Wir sollen auch unsere Kaufleute warnen, denn sie werden fortan nicht mehr sicher sein, sondern als Feinde behandelt werden. Solches uns zu sagen habe Jörg Hedinger bei der Büchse, die er trug, geloben müssen. Weiter hat er uns gesagt, er habe gesehen, wie Dijon in Vertheidigungsstand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gesetzt werde. **d.** Der Bischof von Constanz ist auf diesem Tag persönlich erschienen, um seinen Handel gegen den Abt von Einsiedeln der Exemtion wegen vorzutragen, auch was unsere Eidgenossen von Schwyz ihm deßhalb geschrieben haben, mit dem Begehren, den Handel, weil beide Parteien geistlichen Standes, vor ihren Ordinarius, d. i. den heiligen Vater zu weisen, von welchem auch die Exemtion herfließt, auch daß wir Thätlichkeiten verhüten und, wenn es nicht anders sein könnte, ein Rechtsverfahren nach Laut der mit ihm bestehenden Vereinung veranlassen möchten. Dagegen hat der Pfleger von Einsiedeln, der von Geroldseck, des Gotteshauses Einsiedeln Beschwerde auch vorgebracht. Alles das wird in den Abschied genommen und wird mit dem Bischof, dem Pfleger und denen von Schwyz geredet, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten und unsern Rathschlag abzuwarten. **e.** Jeder Bote weiß, was die Botschaft des Herzogs von Savoyen des Geleits wegen angebracht hat und wie sich der Herzog zur Friedensvermittlung zwischen uns und dem König anerboten hat, mit dem Begehren, man möchte ihn im Frieden bedenken. **f.** Abermals ist angezogen, daß etliche der Unsern zu Dijon vor dem Frieden vermummt in die Stadt geritten seien; dagegen hat Zürich eröffnet, es sei berichtet, daß Herr Renward Göldli, Ritter, Hauptmann Huser von Lucern und Jacob Schmid in die Stadt geritten seien, aber erst nach dem Friedensschluß. Lucern soll die drei genannten vor seinen Rath stellen, ihnen sagen, daß dieses uns übel gefalle und sie einvernehmen, was sie da drinnen gethan haben. **g.** Der Herr von Mezières und seine Mitgesellen, die zu Zürich sind, bitten, wir möchten ihnen aus den Kosten helfen. Haben sie es verdient, so soll man sie vom Leben zum Tod richten oder um Geld beschätzen, aber länger in solchen Kosten zu leben vermögen sie nicht. Auch bittet der Herr von Mezières, man möchte ihm gestatten, einige seiner Knechte um Geld heimzuschicken, da Jörg Hedinger ihm keines gebracht habe, auch ihm gestatten, daß er wieder wie andere Christenmenschen die Kirche besuchen dürfe. Man will seine Bitte an die Obrigkeiten bringen und gestattet ihm vorläufig, seine Pferde zu verkaufen und das Geld an seine Schulden zu verwenden, auch einen Knecht um Geld auszuschicken. **h.** Der zu Bern gefangene Präsident von Burgund bittet auch, Jemanden nach Geld ausschicken zu dürfen. Das wird Bern und Freiburg anheimgestellt. Da Bern diesen Präsidenten allein über das, was er mit den Seinen gehandelt, in Untersuchung ziehen will, so sollen andere Orte, die dasselbe auch zu thun begehrten, solches Bern zuschreiben und nähere Angaben darüber machen. **i.** Hans Schindler von Bern hat geredet, es sollen vor Dijon 50,000 Kronen ausgegeben worden sein. Es wird beschlossen, denselben hierüber zur Rede zu stellen. Da auf Lichtmeß der Herzog von Savoyen eine Zahlung nach Solothurn legen soll, so erhalten die Boten, welche das Geld dort abholen, Auftrag, von dort nach Bern zu reiten und in unser aller Namen den genannten Schindler zu berechten. **k.** Da die päpstlichen Boten auf die Antwort, die wir ihnen wegen Erstreckung der Vereinung auf die Lebenszeit des Papstes gegeben haben, weitere Rede mit uns gehalten und die Begehren päpstlicher Heiligkeit uns schriftlich mitgetheilt haben, so soll jedem Ort beförderlichst eine Copie davon zugesendet werden. Was über die von der päpstlichen Botschaft angetragene Friedensvermittlung mit ihr gesprochen und dem Papst geschrieben ist, weiß jeder Bote. **l.** Der kaiserliche Rath Dr. Wilhelm von Reichenbach hat neuerdings eine Instruction eröffnet, die ungefähr auf dasselbe hinausläuft wie die frühere; wir haben es deßhalb auch bei der frühern Antwort bleiben lassen. Darauf hat er eröffnet, der Kaiser und die Könige von Aragon und England beabsichtigen im Frühjahr einen mächtigen Zug gegen Frankreich zu thun; da wir die gleiche Absicht haben, so möchten wir mit ihnen zusammen wirken und ohne sie keinen Frieden mit Frankreich schließen, dasselbe wollen sie auch thun. Da man keinen diesfälligen Befehl und zudem der päpstlichen Botschaft den Versuch einer Friedensvermittlung gestattet hat, so will man darüber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an die Obern berichten und auf St. Valentinstag (14. Februar) zu Zürich Antwort geben. **m.** Uri zeigt an, es seien von der Schlacht von Novara her 1600 Kronen, Unterwalden, es seien 60 Gl. ihnen zu Handen gekommen und erbieten sich, selbe in die Beute zu legen. Es wird mit ihnen geredet, daß sie das Geld auf den angesetzten Tag mit sich bringen. **n.** Da Appenzell nun auch als ein Ort angenommen ist, wie Schaffhausen, die Boten von Appenzell sich aber auf Tagen „vngeordnet setzen vber vnseres herrn von St. Gallen botten, dz vorher nit gewesen ist," der Abt aber sich hierüber beklagt, so soll man auf dem nächsten Tag diese Sache in Erwägung ziehen. **o.** Der Abt von St. Gallen und die Stadt St. Gallen begehren Abschrift vom Appenzeller Bund. Da dieses kein Geheimniß ist, soll man auf nächstem Tag antworten. **p.** Eine Anzahl Knechte aus der Eidgenossenschaft ist in Mailand ohne Erlaubniß ihrer Obern und nicht in Dienst und Sold des Herzogs. Diese thun dem Herzog und dem Lande vielen Druck und Schaden. Da zudem viele Knechte ohne Erlaubniß fortwährend nach Mailand laufen, so wird unsern Boten daselbst, Vogt Fleckli und Burgermeister Falk, ab diesem Tag geschrieben, sie sollen allen, die nicht vom Herzog in Sold genommen oder ohne Erlaubniß ihrer Obern dort sind, bei ihren Eiden gebieten, heimzuziehen, gegen Widersetzliche sollen sie unsere Leute im Schloß, auch des Herzogs Leute zu Hülfe nehmen. Sie selbst, die zwei Boten, sollen bis auf weitern Befehl da bleiben und in allen Dingen das Beste thun, es sei zwischen den Fregosi und Adorni oder Andern. Ihnen wird auch dieser Abschied zugeschickt. Dazu sollen alle Orte den Ihrigen verbieten, ohne Erlaubniß nach Mailand zu laufen. **q.** Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn sollen auf das von den übrigen Orten wegen Neuenburg und dem von Châtelard an sie gethane Anbringen auf dem Tag zu Zürich auf Valentini Antwort geben.

n—q nach den Abschiedsexemplaren von Schwyz und Bern.

Zu **k.** Leos X. Gesandten Vortrag an die Eidgenossen:

Aus den Antworten auf die Artikel, die wir Euerer großmächtigen Weisheit auf letztem Tag vorgebracht, haben wir Folgendes verstanden:

1. Auf den Artikel wegen Verlängerung der Vereinung auf Lebenszeit des Papstes habt Ihr Eidgenossen folgendes geantwortet: Da die Vereinung, welche Ihr mit dem Papst Julius sel. gehabt, jetzt noch ein Jahr und länger Bestand habe, so sei der Abschluß einer neuen nicht dringend; zu dieser Winterszeit mögt Ihr die Gemeinden nicht wohl versammeln, doch soll der Papst Eures guten Willens gewiß und überzeugt sein, daß selbst wenn keine Vereinung wäre, Ihr stets auf den Schirm des heiligen Stuhls und der Kirche bedacht sein würdet.

Darauf antworten wir (päpstliche Gesandte): Da die Winterszeit gehindert hat die Sache vor die Gemeinden zu bringen und weiter zu verhandeln, so wollt doch dieses Artikels eingedenk sein, um ihn zu gelegener Zeit zu verhandeln. Wiewohl der Papst Euere gute Gesinnung anerkennt, so hat er doch durch dieses Verlangen der Erstreckung in Ansehung der guten, Papst Julius erwiesenen Dienste, eine Pflicht zu erfüllen geglaubt, auch hat der sel. Papst Julius es ihm noch empfohlen. Der Papst wolle einen gemeinen Frieden in der Christenheit machen und sich dazu der Hülfe der Eidgenossen bedienen. Es wäre besser, die neue Vereinung vor Ablauf der alten gemächlich zu verhandeln, aus keinem Mißtrauen, sondern nur um den Beistand der Eidgenossen für Herstellung des gemeinen Friedens, Beschirmung des Herzogthums Mailand und der Eidgenossen selbst zu sichern.

2. Der Friedensvermittlung wegen zwischen Frankreich und Euch sagt Ihr dem heiligen Vater Dank und mögt wohl leiden, wenn der in Burgund verabredete Friede zur Anerkennung und zum Vollzug komme. Darauf antworten wir: a. Der Papst meine nicht, daß der Franzose ihn oder die Eidgenossen betrügen soll, sei daher einverstanden, daß letztere gerüstet bleiben, damit nichts versäumt werde; sie mögen auch für die Unterhandlungen Zeit und Tag setzen und sollen dem Papst selbst darüber schreiben aber schnell, damit der allgemeine Friede und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Bund gegen die Türken nicht verzögert werde. b. Der Papst wolle für den Fall, daß vorher der Franzos Italien oder Mailand überfallen wollte, 500 Lanzen bereit halten, die mit den Eidgenossen Italien schirmen.

3. Wir haben auch für Florenz und die Medicis um Bündniß geworben, darauf gabt Ihr keine Antwort; wir bitten also, auch diesen Artikel mit den Gemeinden zu berathen.

4. Wenn der heilige Vater Euch etwas zu Gefallen thun kann, so laßt es uns wissen.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.^{2} 244.

Zu **1.** Die Instruction liegt beim Schaffhauser Abschied.

539.

Einsiedeln. 1514, 23. Januar (Montag nach Sebastiani).

Archiv Schwyz.

a. Dieser Tag war angesetzt, um sich zu berathen, wie man in Betreff der Untreue und Verrätherei handeln wolle, die gegenwärtig in der Eidgenossenschaft gebraucht wird, damit solche abgestellt und die Schuldigen gestraft werden. Die Ansichten waren aber nicht einhellig, daher sollen die Boten auf den nächsten Tag Vollmachten einholen. **b.** Man hat sich auch berathen wegen der heimlichen Pensionen, die der Herzog von Mailand gibt und gefunden, es soll den Boten zum Herzog Auftrag gegeben werden, dahin zu wirken, daß der Herzog dieses bleiben lasse und keine solche Ausgaben mache. **c.** Da Uri diesen Tag nicht beschickt sondern sich schriftlich entschuldigt hat, so soll Schwyz denen von Uri schreiben, sie möchten sich von uns drei Orten in diesen Sachen nicht söndern, sondern ihren Boten Vollmacht geben, mit uns drei Orten gemeinsam zu handeln. **d.** Es wird verabredet, daß wir drei Orte unsern Boten auf den nächsten Tag zu Zürich oder wo der sein wird, Vollmacht geben sollen, übereinstimmend zu handeln, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß.

540.

Lucern. 1514, 30. Januar (Montag vor purificationis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.^{2} 298. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 117. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 111. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Jacob Grebel. Bern. Anton Spillmann. Uri. Heinrich Erb. Schwyz. Fleckli. Obwalden. Caspar Amfeld. Nidwalden. Ulrich Adachers. Zug. Burkart. Glarus. — Basel. Zunftmeister Trutmann. Freiburg. — Solothurn. — Schaffhausen. Hans Ziegler. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Appenzell. — Stadt St. Gallen. Der Burgermeister. Lucern. Jacob von Wyl, Schultheiß; Ludwig Küng, Schultheiß; Peter Tammann; Heinrich Rosenschilt; Hans Vetter, Venner; Anton Haas; Hans Gössi, Rathsrichter.

a. Dieser Tag war angesetzt der Warnungen des Cardinals von Sitten wegen vor einem Einfall des Königs von Frankreich in Italien, worauf dessen Rüstungen deuten. Um auf alle Fälle bestens gerüstet zu sein, hat man den auf dem Tag zu Zürich gemachten Anschlag von 16,000 auf 20,000 Mann erhöht; jedes Ort soll statt je vier Mann, die ihm auferlegt sind, deren fünf stellen. Diese sollen so gerüstet sein,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß sie sofort aufbrechen können, wenn der Fall der Noth eintritt. Der Freiknechte wegen bleibt es bei dem Beschluß, keine solche mitziehen zu lassen. **b.** Ab diesem Tag ist auch dem Herzog von Mailand und dem Burgermeister Falk von Freiburg geschrieben, daß sie das Geschütz und die Reisigen bereit halten. Jedes Ort soll sich nach geschickten Büchsenmeistern erkundigen, welche man dem Herzog in seinen Sold schicken könnte. **c.** Den Boten, die nach Lauis, Luggarus und Domo gehen, wird aufgetragen, mit Rath und Hülfe der dortigen Vögte jene Gegenden mit Inanspruchnahme der Landsassen in Vertheidigungszustand zu setzen. **d.** Dem Cardinal von Sitten wird für seine Warnungen schriftlich gedankt. Dabei wird er gebeten, auf alle Vorkommenheiten auch ferner ein wachsames Auge zu halten und eilends zu berichten. Jedes Ort, in welches solche Schreiben kommen, soll dieselben öffnen und nach Kenntnißnahme von deren Inhalt unverzüglich handeln, wie es die Nothdurft erfordert. **e.** Der Cardinal von Sitten hat auch Etlicher wegen geschrieben, welche aus dem Lande Wallis flüchtig sind und theils in unserer Eidgenossenschaft, theils in Savoyen im Gebiet des Grafen von „Tschalant" liegen und „Angriff vnd Niderwurff" thun, mit Begehren, man möchte dieselben im Betretensfall gefangen legen und bestrafen und auch vom Herzog von Savoyen das gleiche verlangen. Darauf ist beschlossen, dem Cardinal und dem Landrath von Wallis zu schreiben, man werde die Betreffenden im Betretensfall „zu Recht handhaben." Dem Herzog von Savoyen wird gleiches anempfohlen. **f.** Schwyz wird angegangen, seinen Ammann Fleckli beförderlich zum Burgermeister Falk von Freiburg an des Herzogs von Mailand Hof zu schicken, damit er, wie schon früher, auch in diesen bedenklichen Zeitläufen da das Beste thue. **g.** Bern bringt wieder an, wenn ein Ort oder sonst Jemand den dort gefangen liegenden Präsidenten von Dijon zu berechten oder von ihm etwas zu vernehmen wünsche, so möchte man das thun. Jedes Ort soll sich daher über diesen Gegenstand berathen. **h.** Renward Göldli, Jacob Schmid, Ulrich Huser und Hans zum Kreuz sind auf diesem Tag erschienen und haben gebeten, man möchte ihnen diejenigen zu Recht stellen, welche die Rede auf sie gethan haben, sie seien vermummt („verbuzet") in die Stadt Dijon geritten, denn sie wollen mit guter Kundschaft beweisen, daß ihnen mit dieser Rede Unrecht geschehe; sie seien nach Abschluß des Vertrags öffentlich in die Stadt geritten, um die bei Longecourt gefangenen Knechte auszulösen und zu ledigen. **i.** Der Vogt im Argau zeigt an, er sei zur Zeit des Aufstandes gegen Lucern in den Aemtern gewesen und habe den Leuten daselbst verbieten lassen, sich der Sache anzunehmen, etliche aber seien ungehorsam gewesen und auch vor Lucern gezogen mit allerlei unziemlichen Worten und Werken. Er fragt an, ob er diese deßhalb vornehmen und strafen soll oder nicht. Jeder Bote der sechs Orte soll darauf auf künftigen Tag zu Zürich Bescheid bringen. **k.** Die Knechte im Schloß (zu Mailand) beklagen sich schriftlich über die geringe Besoldung und schlechtes Quartier, auch habe man das Geschütz „in rocken gethan" und sie haben keine Gewalt im Schloß, sondern dasselbe sei ganz in Händen der Welschen u. s. w. Darauf hat man auch die Verantwortung des Herzogs über diese Klagen angehört und den Knechten geschrieben, sie sollen solche Zwietracht „anstellen", man werde ihre Klagen und des Herzogs Verantwortung heimbringen und vom nächsten Tag zu Zürich fernern Bescheid geben; inzwischen sollen sie „fromklich dienen" und weder in Worten noch in Werken Unfug treiben. **l.** Der Besetzung des Schlosses Cremona wegen hat die Botschaft von Mailand verlangt, die Knechte im Schloß zu Mailand sollen 50 aus ihrer Mitte dorthin senden, was diese aber verweigern. Es soll daher jeder Bote auf den Tag von Zürich Instruction einholen, ob man die Knechte zu Mailand theilen oder ob man andere und wie viele nach Cremona schicken wolle. **m.** Der mailändische Bote berichtet auf Befehl des Herzogs, derselbe habe Kunde erhalten, daß die Königin von Frankreich den 8. dieses Monats gestorben sei, daß der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Papst einen Frieden zwischen dem Kaiser und den Venedigern vermittelt habe, der jetzt durch den Bischof von Gurk beschlossen werden soll, daß den Venedigern ihr Kaufhaus genannt Realp (Rialto) verbrannt sei, was sie um mehr denn 300,000 Ducaten in Schaden gebracht habe. **n.** Es soll auf dem Tag zu Zürich abermals berathen worden, ob nicht durch gemeinsames Einverständniß die heimlichen Pensionen in der ganzen Eidgenossenschaft abgestellt werden sollen, wie sie schon einige Orte bei sich abgestellt haben, damit Unruhe und Widerwärtigkeit, wie sie bereits aus diesen Pensionen entstanden, in Zukunft vermieden und größere Unfälle verhütet werden. **o.** „Deßglich als vergangnes Jars ein böser anslag vnd verrättery beschechen, das der gemeyn man in der eydgnoschaft erzürnt vnd nit vnbillich, wil man vermeynen, dz söllich vbel allenthalb nit gestrafft, sunder ze besorgen sin möcht, dz noch etwas in dem handel schuldig vnd befläkt, darum gut sin möcht, dz sölh übel, wer sölhs schuldig, nach sinem verdienen gestraft wurde, dadurch jederman gerüwigt, Ist angesehen, dz in aller eydgnoschaft in Stetten vnd lendern sich yederman der sach halb zum flißigsten erkönnen vnd wer anzöug ze geben wüsse vff yemant, dz sölhs beschehe vnd welche erfunden demnach gestrafft werden." **p.** Des Präsidenten von Dijon wegen ist erkannt: „welhes ort da ützit erkönnen an Im mög dz ouch tun, dann sust ist sin handel vnsern lieben eydgnossen von Bern, da er gefangen ist, als vor ze tagen heimgesetzt". **q.** Das Erbieten, welches der König von Spanien durch seinen Gesandten beim Herzog von Mailand an unsere Boten daselbst hat thun lassen, soll Vogt Fleckli, der jetzt wieder hinein geschickt wird, bestens verdanken. **r.** In Betreff Neuenburgs haben die vier Städte abgeredet, wenn auf dem Tag zu Zürich davon geredet würde, so wollen sie, bevor sie den andern Orten Antwort geben, zuvor eine besondere Besprechung halten und jedenfalls die Eidgenossen bitten, sie gütlich bei der Herrschaft bleiben zu lassen, wie bisher.

i fehlt im Berner Exemplar. **r** nach Berner- und Solothurner Exemplar.

541.

Lauis. 1514, 8. Februar (an viij tag Frebruarj).

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus-Abschiede, I. 11. **Staatsarchiv Zürich. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Jeder Bote soll die Frage an seine Herren bringen, ob man das Schloß Lauis wieder bauen wolle oder nicht. **b.** Da die von Lauis begehrt haben, daß der Richter im Rathhaus, nicht im Schloß wohnen soll, wird ihnen geantwortet, wir wollen das an unsere Herren bringen. **c.** Die Frauen, welche mit den Franzosen im Schloß gewesen, sind alle verrufen und ist ihr Gut verkauft worden. Nun befindet sich unter dieser Zahl auch eine Frau von Lauis, die einen Franzosen zum Ehemann hat, Namens Magdalena de Pedrobon, welcher ebenfalls ihr Gut zu unsern Handen ist verkauft worden; diese bittet um Rückerstattung desselben. Das will man heimbringen. **d.** Die Burger von Lauis haben dringend um Begnadigung von vier Jünglingen gebeten, welche mit den Franzosen im Schloß gewesen und verrufen sind. **e.** Da unsere Herren auf dem Tag zu Baden denen von Lauis in ihren Capiteln bewilligt haben, eine Münze aufzurichten, so haben diese nun begehrt, mit uns um den jährlichen Schlagschatz, den sie uns zu geben haben, überein zu kommen. Sie bieten als erstes Angebot jährlich 200 rhein. Gl. von dem Augenblick an, wo die Münze eröffnet werde. **f.** Die von Lauis sammt dem Thal sind für das vergangene Jahr und fortan jedes Jahr unsern Herren zu Steuer zu geben schuldig 1003 rhein. Gl. 29 Groß. Die-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ses Geld sollen sie jeweilen in eigenen Kosten zu Pfingsten auf die Jahrrechnung zu Baden senden. Die von Sonvico haben alljährlich unsern Herren 91 rhein. Gl. 15 Groß zu geben, die von Carona 64 rhein. Gl. 5 Groß, die von Morco 91 rhein. Gl. 15 Groß. „Item die Summ, als obgeschriben stat, bringt tusig zweyhundert vnd fünfzig rinsch guldin vnd xviiij groß." **g.** Der Zoll zu Lauis hat bis auf letztvergangenes Neujahr ergeben 1454 rhein. Gl. 19 Gr. Davon haben die Zollner im Namen unserer Herren ausgegeben 1042 rhein. Gl. 10 Gr., sie sind also nach Abrechnung noch schuldig 412 rhein. Gl. 9 Gr. Diese haben sie bezahlt. **h.** Junker Caspar Göldli, Landrichter zu Lauis, hat an baarem Geld abgeliefert 37 rhein. Gl. 6 Gr. als Erlös von etlichen Betten aus dem Schloß, die da nicht nöthig waren und zu Schaden gegangen wären, hätte man sie länger dort behalten. **i.** Derselbe sammt seinem Fiscal hat über das, was er in unserer Herren Dienst ausgegeben, baar abgeliefert 230 rhein. Gl. 27 Groß Bußengelder, die er eingezogen hat.

Als Beilagen zu diesem Abschied hat das Archiv Schaffhausen:

1. „Diß sind die Capitel vnd gesaz, so wir von Lowis vnd Lowistal lüt fordernt vnd begerent von v. g. H. v. O. der zwölf Orten gemeiner Eydgnoschaft." (7 Blätter Fol.)
2. „Abscheid vnd Capitel derer von Mendris vnd Balerna." (5 Blätter.)

542.

Zürich. 1514, 16. Februar (Donstag nach Valentini).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.[2] 309. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 130. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 99. **Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Burgermeister Wyß; M. Winkler; M. Berger. Bern. Venner Wyler; Venner Senser. Lucern. Seckelmeister Marti; Melchior zur Gilgen. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Ketzi; Vogt Pfyl. Unterwalden. Ammann von Flüe; Ammann Adachers. Zug. Ammann Schwarzmurer. Glarus. Ammann Tschudi. Basel. Ulrich Falkner. Freiburg. Seckelmeister Stoß. Solothurn. Benedict Hugi; Peter Hebolt. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Appenzell. Ammann Suter. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Othmar Blum, Spitalmeister. Bünden. Martin Säger.

a. Die Boten von Schwyz theilen mit, daß Rudi Mutterspach aus der March über gegebenen Frieden den Leonz Fust vom Leben zum Tode gebracht habe und deßhalb als offener Mörder verrufen sei. Sie begehren, daß derselbe überall, wo er betreten würde, nach seinem Verdienen gerichtet werde. **b.** Jeder Bote weiß, was Melchior von Reinach und seine Mittheilhaber am Schlosse „Tschalion" (Chatillon), des entlaufenen Franzosen wegen geschrieben haben und wie sie den haben entkommen lassen. **c.** Hauptmann Nußbaumer hat gebeten, man möchte den Haft auf seinem Gute aufheben, er wolle vertrösten und das Recht erwarten gegenüber Jedermann, der etwas anzusprechen habe. **d.** Graf Emicho von Leiningen und Dasperg hat in langer Rede eröffnen lassen, er sei vor drei Jahren, um seine elf Kinder besser durchbringen zu können, des Königs von Frankreich Diener und in Folge dessen durch Mißgünstige dergestalt beim Kaiser verklagt worden, daß er mit Weib und Kindern aus allem dem Seinen verstoßen und dazu in die Acht erklärt sei, mit Bitte, man möchte sich bei kaiserlicher Majestät für ihn verwenden, in Hoffnung, daß wenn solches

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geschehe, er seine Unschuld und daß er nie gegen uns Eidgenossen gehandelt, genugsam beweisen könne. Dieses Begehren wird in Abschied genommen, zur Berathung auf den nächsten Tag. **e.** Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn haben in Betreff der Grafschaft Neuenburg gebeten, man möchte sie im Besitz derselben ruhig lassen, da dieselbe stark verschuldet sei, wenig eintrage und zudem schon lange Jahre mit ihnen in Burgrecht stehe. Darüber will man auf künftigen Tagen die Meinung der Obrigkeiten eröffnen. **f.** Der Herzog von Württemberg bittet abermals, die Orte, welche mit ihm noch nicht in Vereinung sind, möchten derselben beitreten, da wir doch sehen, daß er Leib und Gut zu uns setze. Das sollen die Boten der betreffenden Orte mit bester Empfehlung an ihre Obern bringen. **g.** Schwyz, Zug, Freiburg und Solothurn sollen auf den Sonntag Reminiscere (12. März) ihre Boten zu Bern haben, um den Schindler der Worte wegen die er geredet, in unser aller Namen zu berechten. **h.** Einer aus dem Geschlecht Visconti ist vor vielen Jahren an den Hof des Herzogs von Savoyen gezogen und hält sich da ehrlich und wohl. Dem wird nun gedroht, weil er vor langen Jahren einmal dem König von Frankreich gedient hat. Jedes Ort soll die Seinen anweisen, ihn in Ruhe zu lassen, da unsere Boten, die in Savoyen gewesen, von ihm rühmen, daß er nicht der „Ungeschickteste" an des Herzogs Hof sei und sich erbiete, Allen, die an ihn zu sprechen zu haben glauben, zu Recht zu stehen, wo er gesessen ist, was „vns bedunkt genug sin." **i.** Wer den zu Bern gefangenen Präsidenten von Dijon „der Sinen halb erkonnen welle," der soll seine Botschaft auf Reminiscere zu Bern haben. **k.** Das Schreiben des Herzogs von Bourbon wird verlesen. Es lautet sehr freundlich; da aber darin nicht gesagt ist, der König wolle den vor Dijon abgeredeten Frieden annehmen und vollstrecken, sondern nur, man möchte dessen Boten Geleit geben, um einen neuen Frieden zu besprechen, so hat man das in den Abschied genommen, um solches sowohl den Obrigkeiten als dem gemeinen Mann kund zu geben, damit „dester mer ruw vnd einikeit werd enthalten." **l.** Der Beute von Novara wegen wird den Boten von Freiburg „luter" gesagt, sie sollen die Summe von 6700 und etlichen Kronen auf den nächsten Tag bringen, damit fernere Unruhe vermieden bleibe. Wenn darin weiterer Verzug stattfinde, so werde dann „mit Jnen in der maß geredt, dz Jnen nit gefallen würde." **m.** Des zu Lucern gefallenen Anzugs in Betreff der Pensionen wegen, wurden die Jnstructionen der Boten nicht einhellig erfunden. Deßhalb soll jedermann daran sein, „dz die Ordinanz, so vor Jaren zu Baden vfgericht ist, vngehindert der erdachten bybrieffen widerumb an die hand genommen vnd vollstrekt werde," da man doch wahrnimmt, daß die meiste Unruhe, die in vielen Gemeinden vorhanden ist, aus dieser Ursache herfließt. Auf dem nächsten Tag soll man Antwort geben. **n.** Der Herzog von Savoyen hat uns über die Rüstungen des Königs von Frankreich geschrieben. Jm Delphinat sollen 800 Glene, in der Stadt Grenoble 6 Carthaunen, 12 „Faggunen", 2 Schlangen und 12,000 Landsknechte liegen, 10,000 Fußknechte und 400 Glene habe der König gegen den König von England geschickt; in Burgund habe der Herzog von Bourbon 1200 Glene und 8000 Landsknechte, die aber noch nicht versammelt seien. Der König von Frankreich habe den von Spanien um längern Beistand ersucht, dieser aber nicht zusagen wollen. Dabei werde geredet, der Kaiser und die Könige von England und Spanien haben einander zugesagt, daß keiner ohne Wissen des andern mit dem König von Frankreich Waffenstillstand oder Frieden schließen wolle. **o.** Der Herr von Mezières hat wie früher gebeten, man möchte ihn entlassen. Es wird beschlossen, bis zum nächsten Tag soll er bleiben, dann wolle man weiter über sein Gesuch berathen, inzwischen sei ihm gestattet, einen Boten mit dem Ueberreuter von Zürich um Geld nach Hause zu schicken; auch möge er mit seiner Wache in die Kirche gehen. **p.** Nachdem Appenzell als ein Ort aufgenommen ist, setzen sich seine Boten „vngeordnet" vor die Botschaft des Abts von St. Gallen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man soll auf dem nächsten Tag berathen, ob sie also sitzen sollen. **q.** Jedermann soll fortfahren, die Schuldigen in dem Handel mit dem Juden von Novara und in dem Handel des Aufbruchs zum König von Frankreich nachzuspüren und nach Verdienen zu verfolgen. **r.** Jeder Bote weiß, was den Boten und den Hauptleuten zu Mailand geschrieben und wie der Eid gestellt ist. **s.** Der kaiserliche Bote Doctor Reichenbach hat auf diesem Tag abermals eine Instruction hören lassen und ist mit der Antwort, sowohl auf die vorige als auf die gegenwärtige, zu mündlichem Bericht an kaiserliche Majestät abgefertigt und soll die Rückantwort auf den Tag zu Zürich Sonntags nach der alten Faßnacht (12. März) bringen, wo wir uns dann weiter entschließen werden. **t.** Des Spans wegen zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abt von Einsiedeln, dessen sich Schwyz annimmt, ist beiden Parteien Tag gesetzt nach Zürich auf den obbestimmten Tag, um einen gütlichen Vergleich zwischen ihnen zu suchen. **u.** Der Bote von Solothurn weiß seinen Herren zu berichten, wie Graf Heinrich von Thierstein uns auf diesen Tag geschrieben hat, wir möchten bewirken, daß laut früherm Abschied die Schlösser Pfeffingen und Thierstein ihm wieder zur Hand gestellt werden und wie wir ihm geantwortet, wir wollen das unsern Eidgenossen von Solothurn vorhalten und ihn dann weiter berichten. **v.** Auf das Schreiben der Frau des Präsidenten, der zu Bern gefangen ist, wird Bern empfohlen, von allen Briefen Einsicht zu nehmen, die derselbe etwa nach Frankreich schicken wollte. **w.** Zürich, Schwyz und Glarus sollen trachten, die Anstände zwischen den Grafschaften Utznach und Grüningen der Fälle wegen, gütlich zu vertragen. **x.** Auf Sonntag Invocavit, die alte Faßnacht (5. März), sollen die Orte ihre Boten zu Solothurn haben, um das savoyische Geld in Empfang zu nehmen, sofern nicht Solothurn einen nähern Tag ansetzt.

Schreiben des Cardinals de Medicis und des Herrn Julian de Medicis, Brüder des Papstes, auf Sr. Ht. Befehl erlassen an Ennius, Bischof von Veroli und Gorus de Gheris, päpstliche Oratoren bei den Eidgenossen dd. Ex Sancto Seuero 31. Januar 1514, von diesen den Eidgenossen mitgetheilt am Tage St. Valentins zu Zürich. (Staatsarchiv Zürich Abschied VI. 134) folgenden Inhalts:

Sie haben den Brief der genannten päpstlichen Gesandten vom 13. Januar erhalten und antworten auf Befehl des Papstes: 1. Der Papst habe gut aufgenommen, daß die Eidgenossen seine Vermittlung gegen Frankreich angenommen und sofort hievon den französischen Boten, die bei ihm waren, Mittheilung gemacht. Diese holen nun vom König Instruction ein, werden aber schwerlich auf Valentini, doch hoffentlich im Laufe des Februars Antwort geben können. 2. Die Vereinung mit den Eidgenossen wünsche der Papst im Interesse der Sicherheit des Kirchenstaats, des Herzogthums Mailand und ganz Italiens zu erstrecken und verlange baldmöglichst Antwort, um dann auch die Verhandlungen wegen Parma und Piacenza zu beginnen. 3. Sollte der König von Frankreich zum Frieden nicht geneigt sein, so erbiete sich der Papst nochmals, 500 Glene zur Mitwirkung mit den Eidgenossen in Beschützung des Herzogthums Mailand bereit zu halten. 4. Ermahnt er die Eidgenossen sich stets gerüstet zu halten, um gegen allfällige Anschläge auf Italien bereit zu sein und möchte gewiß wissen, ob die Eidgenossen auch bei ihren anderweitigen Kriegen 8000—10,000 Mann in seinen Sold stellen würden, um mit seinen eigenen Streitkräften den Kirchenstaat zu beschirmen. 5. Der Papst vernehme durch Abgesandte von Ragusa, daß sich der Türke mächtig gegen die Christenheit rüste, weßhalb ihm um so mehr an Herstellung des Friedens unter den christlichen Mächten und an einem Bündniß mit den Eidgenossen gelegen sei. 6. Die Eidgenossen möchten keinen bösen Reden trauen und sich stets der günstigen Meinung des Papstes versichert halten u. s. w. u. s. w.

u, v, x fehlen im Schwyzer Exemplar. **u** und folgende fehlen im Berner Exemplar. Der Freiburger Abschied ist verbunden, geht nur bis **p** richtig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **n.** Das Zürcher Exemplar hat noch mehrere Neuigkeiten „nüw zitung" unter diesem Artikel.

Zu **p.** Im Stiftsarchiv St. Gallen Rubrik XIII. fasc. 12 findet sich unter dem Datum 1514 Donstag nach Ostern (20. April) eine Verhandlung über die Prätension der Appenzeller, nach der Verbesserung ihres Bundes auf Tagen vor den Gesandten des Abts von St. Gallen zu sitzen, wobei die Abhülfe der dießfalls gestellten Beschwerde des Abts in Aussicht gestellt wird.

543.

Mendrisio. 1514, 19. Februar.

Staatsarchiv Zürich: Gest. XI. Band 156. Archiv Freiburg: Abschiede, VIII. 57 b. Archiv Schaffhausen.

a. Der Hauptmann der Garde des Herzogs hat auf Befehl unserer Herren den freien Knechten, die im Herzogthum sind, geboten aus demselben wegzuziehen. Nun klagt er, es haben dieselben deßhalb Unwillen gegen ihn gefaßt, zweihundert sollen sich verschworen haben, ihn zu erstechen, wenn sie ihn in ihre Gewalt bringen mögen. Sie geben aus, er habe gesagt, wenn sie nicht freiwillig das Herzogthum verlassen, so werde er sie mit 50 Gardeknechten daraus verjagen. Das will er nicht geredet haben und erbietet sich darum zu Recht vor gemeinen Eidgenossen oder jedem Ort, das man ihm anweise. Man hat ihm darauf gerathen, den Handel an unsere Obern zu schreiben und sie darin handeln zu lassen. **b.** Das Schloß Godlag hat der Richter von Lauis einem aus dem Lauiserthal zur Bewachung übergeben und ihm dafür bis auf weitere Verfügung unserer Obern einen Monatssold von 4 Gl. rhein. zugesichert. **c.** Einen Zollanstand der schwäbischen Kaufleute zu „Pyäß" (Biasca) soll man heimbringen, sowie auch die vermeinten Privilegien derer von „Pyäß" und zweier anderer Dörfer. **d.** Der Zoll zu Mendris hat dieses Jahr ertragen 3 rhein. Gl. 44 Groß, das Jahrgeld auf dem Weingewächs 138 rhein. Gl. 20 Groß, das Gut „Morky", das ehedem Trivulzio gehörte, hat dieses Jahr 110 Ducaten 8 Groß ertragen, dagegen hat der Vogt Kosten damit gehabt 36 rhein. Gl., so daß noch bleiben 112 rhein. Gl. 19 Groß. Von einem Vertrag her, den die von Mendris vormals mit ihrer Obrigkeit gemacht, schulden sie jährlich 45 rhein. Gl. 15 Groß, von einer verliehenen Bank 14 rhein. Gl. 10 Groß. Die Gesammtsumme, die unsern Herren nach Obigem zukommt, beträgt 414 rhein. Gl. 13 Groß und soll auf die Jahrrechnung zu Baden auf Pfingsten erlegt werden.

544.

Domo. 1514, 21. Februar (am xxj tag Hornung).

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, I. 12. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Da man vom Vogt zu Domo Rechnung verlangte, antwortete er, er wisse keine Rechnung zu geben; die von Domo und vom Land haben keine andere Steuer zu geben, als 600 Mailänder Pfund, das thue an rheinischem Gold 171 Gl. 1 Dickplaphart 6 kr. jährlich; diese Steuer habe er der Pestilenz wegen, die zu Domo wüthet, noch nicht eingezogen, Lohn habe er keinen. Darauf ist mit dem Vogt geredet worden, er soll um die Bußen rechten, dieselben und die Steuer einziehen und auf der Jahrrechnung zu Pfingsten in Baden erscheinen und Rechnung ablegen. „Bishar hat er wenig gericht der pestelenz wegen halb vnd die lüt geflohen warent." **b.** Die von Domo haben um Verwendung beim Herzog von Mailand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebeten, damit sie dieselbe Zollfreiheit erhalten wie die von Lauis und Luggarus und andere unserer Unterthanen; sie behaupten, solches sei ihnen von unsern Eidgenossen von Uri und auch von Herrn Francisc Stampa, dem Botschafter des Herzogs, verheißen worden. **c.** Auf unser Begehren haben die von Domo sich bereitwillig finden lassen, dem Dollmetscher und dem Knecht, der die Stadtthore öffnet und schließt, einen anständigen Lohn zu geben. **d.** Dem Vogt Zick von Uri, welcher der erste Vogt zu Domo gewesen und etwas Geld eingezogen haben soll, soll man kund thun, wo er Rechnung zu geben habe. **e.** Der Vogt von Ober-Eschenthal, von dem man Rechnung gefordert hat, erklärt, er könne keine Rechnung geben, denn die Seinen geben gar keine Steuer, man möge erkennen, ob man dieselben steuerfrei lassen wolle oder nicht.

545.

Luggarus. 1514, 27. Februar.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus-Abschiede, I. 13. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Jeder Bote soll an seine Herren berichten, wie man den Vogt im Mainthal einvernommen hat, der Unholdinnen wegen, deren er noch drei im Gefängniß hat. Man hat ihm empfohlen, in den Sachen zu handeln und zu richten, daß unsere Herren Ehre und Nutzen davon haben; „denn der hendel sind so fil, so er an vns bracht het, die dieselben in langem nit mögen vßgericht werden; vff sölichs hand wir Jms beuolhen, denn er vns geschickt dunkt sin." **b.** Der Vogt von Bellenz fordert von denen im Mainthal 4 Ducaten und 4 Zigerstöcke laut einem Vertrag, den die vom Mainthal vor vielen Jahren zu Zeiten der Herzoge von Mailand mit einem Commissar zu Bellenz eingegangen haben, damit sie von da deutsches Salz beziehen konnten, wofür sie jedem Commissar zu Bellenz die obgenannten 4 Ducaten und 4 Zigerstöcke zu geben sich verpflichtet hatten. Die vom Mainthal entgegnen: Ein Herzog von Mailand habe ihnen in vergangner Zeit bewilligt, von Bellenz her deutsches Salz für ihren Verbrauch in ihr Thal zu führen, aber nicht zum Weiterverkauf, dafür sollten sie dem Commissar Bürgschaft geben, auf die er für die Strafe greifen könnte, wenn einer von diesem Salze weiter außer das Thal verkaufte. Nachdem sie eine Zeit lang diese Bürgschaft gegeben, haben sie mit einem Commissar den Vertrag gemacht, daß sie keine Bürgschaft mehr stellen, dafür aber jedem Commissar der nach Bellenz komme, 4 Ducaten und 4 Zigerstöcke geben sollen so lang sie da Salz kauften; nun seien sie aber das nicht mehr schuldig, denn die Eidgenossen haben ihnen erlaubt, Salz zu kaufen wo es sich ihnen am besten schicke. Sie zeigen einen vom Herzog Philipp von Mailand ausgestellten, besiegelten Brief aus dem Jahre 1440, wodurch er denen von Mainthal und Verzasca erlaubt, deutsches Salz in Bellenz zu kaufen und das auf dem nächsten Weg in ihre Heimath zu führen, ohne andern, die nicht in die Thäler gehörten, davon zu verkaufen. Für Uebertretungen dieses letztern Verbots sollen Zuwiderhandelnde nach der Ordnung, welche die herzoglichen Räthe zu Mailand gemacht haben, bestraft werden und damit keiner der Strafe entgehe, sollen die vom Mainthal und Verzasca dem Commissar zu Bellenz Bürgschaft stellen. Alles das soll jeder Bote an seine Herren bringen. **c.** Die jährliche Steuer vom Mainthal beträgt 60 Ducaten, davon hat Vogt Betschart von Schwyz dem Boten 58 Ducaten gegeben und einem Läufer, welcher der Gefangenen wegen nach Deutschland hinaus geschickt wurde, 10 Dickpfennige. **d.** Der Zoll (zu Luggarus) ist auf 3 Jahre vom 1. Mai an verliehen um 950 Sonnenkronen jährlich, weder Krieg noch Pest noch irgend etwas vorbehalten. **e.** Die Steuer, welche die Grafschaft Luggarus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jährlich an die Obrigkeit zu entrichten hat, beträgt 344 rhein. Gulden 3 Dicken und ist noch nicht bezahlt. **f.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie wir das Geld vertheilt haben, das für Zoll und Verschiedenes eingegangen ist; jeder Bote erhielt 44 Kronen und 13 rhein. Gl. **g.** Die Zollner haben geklagt, die Säumer auf der Urnerstraße verkaufen Käse in's Herzogthum Mailand ehe sie hereingeführt werden, das bringe den Zöllen zu Lauis und Luggarus Nachtheil. Auch etliche von Livinen kaufen zu Luggarus Leder, geben keinen Zoll davon und führen es denen im Herzogthum zu, zum Nachtheil des Zolls: „vormals ist der bruch gsin, dz ein jeglicher, der zollfry was, sich erzöigen must vor den Zoller vnd bi sim Eid sweren ob dz gut sin was, so er fürt oder ob ers verkoufft hat oder in ander lüten namen fürt." **h.** Wir haben zwei Jünglinge aus Lauis, die im Schloß gewesen und verrufen waren, begnadigt, den Bartholomäus von Turbin und den Bonaventura von Somaz, und zwar auf Bitte der Landschaft und ihrer Freunde, insbesondere eines Edelmannes von Bellenz, Schwiegervaters des Bonaventura de Somaz, Johann Jacob Rusca, der uns Eidgenossen stets gute Dienste geleistet. Da wir nicht gänzliche Vollmacht hatten, so haben wir die zwei auf Wohlgefallen unserer Herren begnadigt, so daß wenn diese unsern Beschluß nicht ratificiren, sie frei wieder das Land verlassen können. **i.** Die Burger von Luggarus haben ernstlich gebeten, ihnen im Herzogthum Mailand wie andern unserer Unterthanen Zollfreiheit zu verschaffen. **k.** Hieronymus Morosini, Landschreiber zu Lauis, bittet, man möchte seinen Lohn festsetzen. Das soll auf Pfingsten zu Baden geschehen. **l.** Jeder Bote weiß seinen Herren zu berichten, wie Junker Caspar Göldli und mit ihm die Lauiser vor uns im Recht gestanden sind gegen denen von „Castelion" (Castiglione?). Die Parteien wurden zu Lauis gegen einander ins Recht verfaßt und der Handel dann von uns nach Luggarus gewiesen, damit die von Castelion mit Vollmacht zu Gewinn oder Verlust da erscheinen. Dieselben haben nun durch ihren Fürsprecher vortragen lassen, Caspar Göldlin und die Lauiser haben sie zweimal gebrandschatzt, sie der Kirchenzierden und Priesterkleider beraubt, ihre Häuser und das Schloß zum Theil zerstört. Auf die Frage Caspar Göldlins, ob sie ihn der Räuberei, der Wegnahme der Kirchenzierden und der Zerstörung des Schlosses anklagen, antworten sie jedoch mit Nein, denn nachdem er mit ihnen einen Vertrag gemacht, sei er nach Mailand geritten, sie hoffen, wenn er bei ihnen geblieben wäre, so wäre dieser Schaden ihnen nicht zugestoßen. Dagegen klagen sie der zwei Brandschatzungen und der Wegnahme eines Rosses im Werth von 40 Kronen wegen. Hierauf antwortet Junker Caspar, das Roß habe ihm Einer aus freiem Willen geschenkt und was die Brandschatzungen betreffe, so sei er durch den Herzog und dessen Räthe zu ihnen geschickt worden, weil sie sich vom Herzog abgeworfen, „Fransa" (Frankreich) gerufen und auf der Straße gelegen seien, um die Leute zu berauben und den Zuzug zum Herzog und den Eidgenossen zu hindern, sowohl gegen Como als nach Novara; er sei auch auf dem Zug gegen Castelion von einem der obersten Räthe des Herzogs begleitet worden. Die von Castelion meinten hierauf, die Räuberei und Kirchenentweihung sei von den circa 40 Knechten ausgegangen, die Göldli im Schloß gelassen hatte. Diese aber stellen es entschieden in Abrede. Beide Parteien ließen darauf ihre Kundschaften verhören, die Aussagen des Caspar Göldli fanden sich dadurch bestätigt und demzufolge wurde ein Urtheil gegeben, daß er sich wohl verantwortet habe und von der Klage losgesprochen sei. Denen von Castelion wird ein Jahr Zeit gegeben, um zu ermitteln und kundbar zu machen, wer ihre Kirche beraubt habe, diese soll Junker Caspar Göldli, wenn er ihrer habhaft wird, nach Verdienen strafen und zum Schadensersatz anhalten. **mm.** Es ist nothdürftig den großen Thurm im Schloß zu decken, da er sonst gänzlich zu Grunde geht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

546.

Bern. 1514, 8. März (Mittwoch nach Invocavit).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI, 125. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 118. Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen, Nidwalden.

a. Jeder Bote kennt das Geständniß des zu Bern gefangenen Thomas Lüti aus dem Emmenthal, der dasselbe vor den Boten der Eidgenossen bestätigt hat. Da der Gegenstand von Wichtigkeit, so soll man darüber an die Obrigkeiten berichten und inzwischen soll Jedermann auf die Seinen Achtung geben, damit kein Geläuf oder Erhebung stattfinde. **b.** Der Kämmerer des Herzogs von Mailand bringt an, der Papst verlange vom Herzog Geleit für etliche französische Prälaten, welche mit circa 500 Pferden auf der Reise nach Rom seien, um sich Sr. Heiligkeit gehorsam zu erzeigen und Absolution zu holen. Der Herzog begehrt unsern Rath, was er zu thun habe. In Betrachtung der gegenwärtigen besorglichen Zeitläufe und der Arglist der Franzosen, wird dieser Rath dahin abgegeben, daß er keinen Franzosen durch das Herzogthum passiren lassen soll. **c.** Was der Herr Cardinal unsern Bevollmächtigten in Mailand, Vogt Fleckli und Burgermeister Falk geschrieben und welche Warnungen diesen in Betreff des Zugs im Delphinat und zu Grenoble zugekommen sind, weiß jeder Bote zu berichten. **d.** Da Gerold Löwenstein und Bernhard Säßeli, Angehörige von Solothurn, allerlei Reden ausstoßen, insonders sie seien in Dijon gewesen, der König sei Willens, den dort abgeredeten Frieden zu halten, sie besitzen dafür Brief und Siegel u. s. w., nun aber die Schreiben, welche der Herzog von Bourbon früher und jetzt herausgeschickt, damit nicht übereinstimmen, solche Reden daher nur Unruhe verursachen, so soll Solothurn oder jedes Ort, wo die beiden Genannten betreten werden, sie anhalten und zur Aussage der Wahrheit verhalten. **e.** Dem Sebastian Ferrier, General in Savoyen, wird als „einem guten Eidgnossen vnd bösen Franzosen" ein Fürdernißbrief an den Papst gegeben, um einen seiner Söhne zur Würde des Cardinalats zu empfehlen. **f.** Die Soldforderung des Hauptmanns von Bern, Hans Thormann, und etlicher Knechte die zu Lauis gewesen, soll auf dem nächsten Tag behandelt werden. **g.** Basel wird überlassen, mit dem Gefangenen daselbst nach Gutfinden zu handeln. **h.** Da bei 3000 unserer Knechte beim König von Frankreich in der Picardie liegen sollen, so soll man sich auf dem nächsten Tag erklären, ob man sie heim mahnen wolle oder nicht. **i.** Tagansetzung nach Bern auf den Sonntag Mittefasten (26. März) um über die obigen Gegenstände weiter zu verhandeln. **k.** Der Präsident von Dijon ist aus seiner Herberge in den Thurm geführt und allda durch den Nachrichter angebunden und ernstlich befragt worden; dabei hat er „doch on alles vffziehen vnd deßhalb on alle marter" gestanden was folgt: 1. Als er befragt wurde über den „vffbruch des verräterischen handels" und wer dabei thätig gewesen, sagte er: Er habe bei diesem Handel nichts gehandelt als was zu Frieden und Recht gedient hätte. Da der Herr von La Tremouille und die Anwälte des Königs nach Lucern gekommen seien und da eine Zeitlang vergeblich über den Frieden unterhandelt haben, so habe der von La Tremouille gesagt, er sehe schon, daß aus dem Frieden nichts werde, er habe einen Freund gefunden, der ihm 12,000 Knechte anwerben und die zum König führen wolle; seien diese einmal da, so werden sie schon zu der Sache reden, daß der Friede zu Stande komme. Die übrigen Anwälte haben hievon abgemahnt, sagend, sie seien in Geleit unter der Bedingung, Niemanden aufzuwiegeln. Darauf habe La Tremouille erwidert, er reise ab und lasse sie zu Lucern bis er ihnen schreibe. Dann habe er ihnen geschrieben, sie sollen abreisen, der junge Hetzel sei Hauptmann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

über 1200 Mann. Darauf seien die Anwälte des Königs alle von Lucern abgereist; als sie nach Bern kamen, habe ihnen Michael Glaser von Bern gesagt, La Tremouilles Anschlag sei offenkundig geworden; Michael Glaser habe um den Anschlag gewußt. Darauf seien sie nach Peterlingen und Genf geritten, wohin Hans Wabrer, Wider von Peterlingen und Johann Godi von Neuenburg zu ihnen gekommen seien und ihnen gesagt haben, sie haben von La Tremouille Bescheid, auch ein Gardeknecht mit einer großen Schramme im Gesicht, dessen Name ihnen nicht bekannt sei, soll Hauptmann sein, der Herr von La Tremouille kenne allein den ganzen Handel; wahr sei, daß viele Hauptleute, deren Namen er aber nicht wisse, zu diesem nach Lucern gekommen seien. 2. Der 12000 Kronen wegen sagt er aus, sie seien dem Hofmeister der Prinzessin von Oranien zugekommen, drei aus der Eidgenossenschaft haben selbe ihm in Burgund geholt; die königlichen Anwälte haben nicht gewußt, wem er sie gegeben, er habe den von ihnen verlangten Rodel ihnen nicht zugestellt, er glaube zum Theil sei das Geld dem Werner Rath geworden und einem kleinen Mann von Zürich. 3. Der Schad von Schaffhausen sei auch zum Präsidenten gekommen und habe gesagt, er vernehme, der Hofmeister habe den Orten Geld gegeben, Schaffhausen habe nichts erhalten, worauf der Präsident antwortete, denen von Schaffhausen sei auch ihr Theil geordnet; ob es aber der Schad erhalten, wisse er nicht. 4. Man hat ihn gefragt, wer dem König geschrieben habe, er solle mit dem Zug eilen, bevor die letzten 8000 Mann Eidgenossen nach Italien kämen. Darauf antwortet er, er wisse Niemanden anzugeben, wohl aber habe er selbst dem Herrn von La Tremouille von Bern aus geschrieben, er soll still stehen und nicht voreilig handeln, denn die Eidgenossen schicken aufs Neue einen großen Zug nach Italien hinein. 5. Auf die Frage, wer dem Herrn von La Tremouille gerathen habe, die 12,000 Knechte aufzuwiegeln, antwortet er, er wisse Niemanden zu nennen: es seien ihrer fünf Franzosen zu Lucern gewesen, die das Unternehmen mißbilligten und es erst vernommen haben, als jener es bereits in Ordnung hatte; es sollen aber hundert der besten aus der Eidgenossenschaft unter diesen Rathgebern sein. 6. Ambrosius von St. Gallen sei zu Lucern zu ihm gekommen und habe das Unternehmen des von La Tremouille mißbilligt, sagend, er wolle nichts damit zu thun haben, er habe etwas zu verlieren.

Zu **a.** „Vff Sampstag nach Valentini (18. Februar) Anno xiiij in gegenwärtigkeit der fürnämen wysen Lienhart Schallers, Hansen Krouchtalers, beyd der Räten, Cunrat Vogt, Großweibels, vnd anderer so hat Thomas Lüty vß dem Emmental on alle Marter verjehen“:

Wegen großer Armuth sei er nach Dijon gezogen, um da zu suchen zu Hetzel in die Picardie zu kommen. In Assona (Auxonne) habe er Hans Waberer, Thomas Boner, Johann Godi von Neuenburg, den Kalbermatter und einige Knechte aus Wallis getroffen, die haben ihm gerathen wieder heimzukehren, denn die Pässe seien besetzt. Darauf sei er in ein Dorf, drei Meilen von Dijon gekommen, da habe man 1800 Küraſſiere und 300 leichte Pferde gemustert. Es seien auch 4000 Landsknechte aus Geldern gekommen, man schätze die ganze Zahl auf 20,000. In Dijon habe der von Grü ihn gefragt, ob er dem Huser von Lucern 1500 Kronen und einige Briefe bringen wolle, das habe er nicht thun wollen. Der von Grü habe ihn auch angegangen, heimzukehren, auf der Grenze zu bleiben und die Knechte, die zum Herzog von Meiland wollen, zum König von Frankreich zu weisen, das habe er wieder abgeschlagen. Er hätte auch unter den Landsknechten bleiben können. Ein Gardeknecht, Hans Ungebler von Ruswyl, habe ihn um Gotteswillen gebeten, den Eidgenossen zu schreiben, welch großen Zug der König gegen Asti schicke und daß sie ihren Auszug, die 16,000 Mann, verstärken. Des Kaisers Geschütz habe in Dijon großen Schaden gethan, nun haben die von Dijon da ein Bollwerk gemacht. Er habe auch vom Herrn von Grü gehört, das Geld der Richtung von Dijon sei mehr als halb bezahlt, aber ein Ort verheimliche es vor dem andern. Hans Wabrer sage, es seien fünfzehn in der Eidgenossenschaft, die den Frieden hindern, sie werden bald bekannt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Die Berner hätten „fast gerumpt", wenn auch Zürich, Lucern und Zug so „rumpten", so käme der böse Same weg, es sei jetzt ein Jahr, so haben sie dem König Geld abgenommen, das so viel wäge als ein fetter Ochse. Zu Dijon habe er einen Schild mit aller Orte Wappen und 2 große Bären und darüber die Lilie gesehen, die Schilde und Bären seien ganz zerkrazt. Nach St. Michelstag letzthin sei er nach Willisau gekommen, da sei er Schultheiß Feeren Sohn und Lorenz Brandenberg begegnet, Feer habe ihm gesagt, er bekäme guten Sold wenn er nach Frankreich ziehen wollte, er habe nicht gewollt. Da habe ihm Feer Aufträge an den von Grü geben wollen und ihm zwei Batzen geschenkt. Von Hans Wabrer habe er gehört, wenn der alte Hetzel nicht gewesen, der junge wäre nicht weggezogen. Es hätten in einer Nacht 18 Fähnchen hinwegziehen sollen. Auch habe der Herr v. Grü gesagt, das Geld wäre längst gegeben, wenn der Feer von Lucern, Ambrosi von St. Gallen und Andere in der Eidgenossenschaft (nicht) wären, Schultheiß Feer habe mehr Geld vom König von Frankreich genommen, als ein Ochs schwer sei. Der junge Hetzel soll dem von Grü aus der Picardie geschrieben haben, er soll Geld nach Lucern schicken, dann führe ihm Renward Göldli 500 Knechte zu. — Der König habe 400 Böhmen mit Handbüchsen. — Wabrer habe auch den Lüti gefragt, ob Schultheiß Conrad und Venner Stölli wieder in Solothurn seien, Herr von Grü habe dazu gesagt: Par ma foy, sont grant villains. — Jörg auf der Fluh habe 800 Kronen empfangen, um ein Jahr lang den Franzosen zu berichten, was die Eidgenossen rathschlagen. Wabrer habe gesagt, wenn meine Herren zu Zürich aufstehen, so wisse der König in fünf Tagen, was sie gerathschlagt haben. Es seien etlich von Hetzel herauf gekommen und Willens wieder hinabzuziehen. Wabrer sage, wenn man den Feer und Ambrosi von St. Gallen verhafte, so sollte man den Niclaus Conrad und des Göldlins Bruder, der auf dem Schlosse zu Lauis gewesen, auch verhaften. — Als die Franzosen voriges Jahr von Lucern verritten, seien Schultheiß Feer, Melchior von Roß und Andere mit ihnen bis Willisau geritten und Schultheiß Feer habe gesagt, er wolle wahren, was er möge, daß die Krone Frankreich keinen Schaden leide. Joder Kalbermatter aus Wallis, soll letzte Fasten mit einem Venlin nach Frankreich gezogen sein. Melchior von Roß habe bei dem Aufbruch Hetzels auch eine Hauptmannsstelle annehmen wollen. Niclaus Huber sei ihm zu Morsee begegnet, er ziehe mit noch zweien zum König. Stölli von Solothurn hätte auch Hauptmann sein sollen, habe aber einen andern gestellt. Es sollen vier Werber in die Eidgenossenschaft kommen, der eine nach Saanen, Unterseen, Unterwalden, Uri, Schwyz, der sei Hetzels Weibel; der andere nach Solothurn und Basel, der dritte nach Zürich, Schaffhausen, Thurgau, der vierte ins Oberland. Der junge Nußbaumer und Hans Schmid seien Hauptleute. Der König soll sich geäußert haben, wenn er mit dem jetzigen Zug die Eidgenossen nicht genug schädigen könne, so werde er Brandstifter nach Zürich, Bern und Basel schicken. Der Herr von Grü habe die Hoffnung ausgesprochen, ohne Geleit durch Basel hin und her zu kommen. Dem Meyenschin von Domo habe er 200 Kronen gegeben. Strübi von Solothurn hätte auch Hauptmann werden sollen bei Hetzels Zug. Da die Eidgenossen zum vorigen Papst ziehen wollten, habe ihm, dem Lüti, der Großmeister und Schreiber Glado, Briefe an Brandenberger von Zug und Erni Moser von Lucern gegeben, darauf sei Erni Moser nach Mailand gegangen und habe vom Großmeister 2000 Kronen erhalten. Schultheiß Feer, Ambrosi von St. Gallen, Erni Moser von Lucern, Lorenz Brandenberg von Zug, Schad von Schaffhausen seien Häupter des faulen Anschlags. Der junge Feer habe zu Bern ihm, Lüti, einen Brief an den Herrn von Grü geben wollen und gesagt, den Eidgenossen soll das kriegen übel bekommen; wäre der Auszug, wie angesetzt, vor sich gegangen, so wäre alles verrathen gewesen und von den ersten 4000 keiner davon gekommen. Schad habe auch dem Grü einen Brief geschrieben. Er, Lüti, habe auch 5 Kronen erhalten, um verschiedene Briefe heraus zu tragen, die habe er zwischen Twann und Ligerz zwei Lucernern zu bestellen übergeben, wovon einer ein Tischmacherknecht beim Rößli sei, der andere Ulrich Keller heiße; er habe sich nicht getraut die Briefe selbst zu bringen. Dem Schultheiß Feer habe er sagen sollen, daß die Knechte auf Mitte Fasten bereit sein sollen. So habe er einen Brief an Niclaus Huber einem von Saanen, der ihm auf der Straße von Dijon begegnet, gegeben; die Briefe an Niclaus Conrad und den Stölli aber verbrannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die beiden Lucerner, die mit ihm von Dijon ausgezogen seien, haben in einem Säcklein viel Geld, 1000 Kronen für Schultheiß Feer, 1000 je für Ambrosi von St. Gallen und Lorenz Brandenberg, 200 für Jacob Schmid, 300 für Hans Schmid, je 300 für Schad und Nußbaumers Bruder, alles um die Knechte abzufertigen. Als der von Grü das Geld zählte, seien noch circa 18,000 Kronen auf dem Tisch gelegen, das komme an andere Orte in der Eidgenossenschaft. Der Herr von Grü habe gesagt, bei seiner letzten Anwesenheit habe er dem Niclaus Conrad und dem Stölli 2000 Kronen an ihren Schaden gegeben; der König entschädige Jeden, der seinetwegen in Schaden komme. Er habe dem Lüti befohlen, die Briefe in seine Schuhe legen und ihm den Eid abgenommen, den Nutzen der Krone Frankreichs zu fördern und sich eher zerreißen zu lassen als ein Wort zu reden. Und wenn er redete, so solle er die alten Hauptleute angeben, nicht die neuen, Senn von Zug, des Venners Bruder von Lucern, der zu Novara umgekommen, Rütsche Schriber.

Zu **k.** Die Vergicht des Präsidenten von Dijon fehlt im Berner Exemplar und geht im Solothurner Exemplar unmittelbar dem obigen Geständniß Lütis nach. Beide scheinen zu diesem Tag zu gehören.

547.

Zürich. 1514, 14. März (Zinstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.2 312. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 146. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 131. **Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Burgermeister Wyß; M. Winkler; M. Berger. Bern. Venner Wyler; Venner Senser. Lucern. Vogt Zukäs. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Kätzi. Unterwalden. Peter zu Wissenbach. Zug. Ammann Schwarzmurer. Glarus. Hans Altmann. Basel. Jacob Meyer; Ulrich Falkner. Freiburg. Seckelmeister Stoß, Heim. Solothurn. Peter Hebolt; Hans Heinrich Winkeli. Schaffhausen. Hans Ziegler; Eberli von Fulach. Appenzell. Ammann Suter. Abt von St. Gallen; Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Burgermeister. Bünden. Martin Sager; Vogt Karli.

a. Dem Landvogt im Thurgau ist befohlen, den Todschlag, den Sebastian Muntprat an seines Vaters Knecht begangen, zu untersuchen und Kundschaft aufzunehmen, wie der Handel gegangen sei, damit wir darin förmlich handeln können. Was die Schwäger genannten Muntprats, Heinrich Lanz von Liebenfels und Eberli von Fulach von Schaffhausen im Auftrag ihres Schwähers dieses Handels wegen mit uns geredet haben, weiß jeder Bote. **b.** Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn haben in Betreff der Grafschaft Neuenburg erklärt, uns willfahren zu wollen, jedoch „Iren alten gerechtikeiten reysens, hinderstands vnd andrer sachen halb vnabbrüchlich." Bern, Freiburg und Solothurn begehren darauf, daß man ihnen auch Theil am Rheinthal gebe. Man hat die Boten ersucht, zu bewirken, daß ihre Herren von diesem Begehren abstehen, will aber nichts destominder dasselbe in den Abschied nehmen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **c.** Es wird angezeigt, der König von Frankreich wolle welsche Leute in die Eidgenossenschaft schicken, um zu brennen und uns mit Feuer zu schädigen. Das soll jeder Bote seinen Herren berichten, damit Jedermann, namentlich die Gränzorte, auf argwöhnige Personen achten. **d.** Freiburg hat von dem Beutegeld von Novara 4513 Kronen auf diesen Tag gebracht und dabei erklärt, ungeachtet es die Beiden, die das Geld nach Freiburg gebracht, peinlich habe fragen lassen, habe es nichts weiter herausgebracht. Obschon man nun an diesem Gelde großen Abgang bedauert, hat man es dennoch angenommen und hinter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich gelegt, dabei aber Freiburg aufgefordert, weiter nachzuforschen, wo und wie das übrige Geld ausgegeben sei. **e.** Unsere Eidgenossen von Bern haben die 200 Kronen, welche der Gefangene zu Freiburg Sant Vincenzen geordnet, auch hinter unsere Eidgenossen von Zürich gelegt und unsere Eidgenossen von Uri erbieten sich, die 2000 Kronen, die sie haben, auch herauszugeben. Wenn dann das Geld alles beisammen ist, so will man an die Theilung gehen und dasselbe „denen so darumb nott vnd arbeit gelitten habent, werden lassen." **f.** Schwyz und Glarus hatten wegen derjenigen, die in dem verrätherischen Handel gegen den Franzosen angegeben, aber nicht nach ihrem Verdienen gestraft sind, auf Mittefasten einen Tag nach Einsiedeln angesetzt. Da aber auf gleiche Zeit ein Tag zu Bern sein wird, so soll man daselbst von der Sache reden. **g.** Jeder Bote weiß, was der Bischof von Constanz der Reichenau wegen angebracht und wie er Fürderniß an den Papst begehrt hat. Auf künftigen Tagen soll man berathen, ob man solche Verwendung für ihn thun wolle. **h.** Auf dem nächsten Tag will man über das Gesuch des Herrn von Mezières, daß man ihn entlassen und schätzen, oder doch wenigstens seinen vier Dienern erlauben wolle, heimzureiten, damit die Kosten seines Aufenthalts gemindert werden, entscheiden. **i.** Ebenso über das Begehren unserer Eidgenossen von Freiburg, man möchte von dem Gelde von Novara ihnen etwas an ihre Kosten geben und auch dem Manne, der das Geld herausgebracht und nun an den Blattern krank sei, einige „Ergetzlichkeit" thun. **k.** In dem Span zwischen dem Bischof von Constanz und dem Gotteshaus Einsiedeln sind einige Vermittlungsvorschläge gestellt. Lucern, Uri und Unterwalden sollen auf Dienstag nach Oculi (21. März) nächsthin in unser Aller Namen ihre Botschaft bei denen von Schwyz haben und sie bitten, zu Ersparung weiterer Kosten und Mühe unsere Vorschläge anzunehmen. **l.** Jeder Bote weiß, was dem Herzog von Bourbon auf sein Schreiben geantwortet ist." **m.** „Vnd als die löuff geswind vnd sorgsam sind vnd not vnd gut were, das wir Eydgnossen vnser botschaften für vnd für by einandern hetten, ist angesechen, das heimzubringen vnd vff dem tag zu Bern sich darum zu vnderreden, wohin wir in sölicher gestalt vnser botschaften an ein gelegen mallstatt legen wellen, damit was infalle, dester geschickter in vnsern Geschäfften gehandelt mög werden." **n.** Das tröstliche Erbieten des Hauptmanns von Rothweil weiß jeder Bote seinem Herren zu berichten und zu rühmen. **o.** Den Gemeinden im Gäu, welche auf Gerold Löwensteins und Bernhard Säffelis Betreiben ein Geläuf zum König von Frankreich vorhaben, wird deßhalb ernstlich geschrieben. **p.** Und da zu Sursee auch „ein sammlung sin söll", so wird dahin auch geschrieben und gemeldet, was uns „von des Königs Bericht wegen" begegnet ist, damit sie desto ruhiger seien und destominder auf Löwensteins und seiner Helfer Vorgeben achten. **q.** Die päpstlichen Sendboten geben Kenntniß von der Antwort, die der König von Frankreich dem Papst auf seine Friedensvermittlung gegeben hat. Sie lautet im Wesentlichen also: Der König danke dem Papste für seine Bemühung und wollte gern Frieden machen, allein eher als er auf das Herzogthum Mailand verzichtete, wollte er auf seine Person und die Krone Frankreichs verzichten. Er sei zum Krieg gerüstet, habe 4000 Glenen wann und wo er deren bedürfe und genug Geld, um mit 50,000 Fußknechten vom 1. März bis Allerheiligen Krieg zu führen, seine Lande Burgund, Delphinat und andere habe er genügend besetzt; Latremouille habe nie von ihm Vollmacht gehabt, das Herzogthum Mailand aufzugeben; gegen den König von England habe er 2000 Glenen und 20,000 Fußknechte verordnet; der Herzog von Bourbon liege in Burgund mit 1000 Glenen und 15,000 Fußknechten in Erwartung der Eidgenossen; allenthalben sei Nahrung und Speise in die festen Plätze geflökt, damit wir bei einem Zug nach Burgund oder Delphinat nirgends Speise finden. **r.** Dr. Wilhelm von Reichenbach, kaiserlicher Rath und Bote hat letzthin seinen Auftrag eröffnet, mit uns zu reden in Betreff eines Zugs wider Frankreich, der Kaiser wolle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich verpflichten, ohne uns keinen Frieden mit dem König zu machen; wenn wir auch die gleiche Zusage geben, werde der Kaiser uns wieder 1000 Reisige und das Feldgeschütz, das wir vor Dijon gehabt, zuordnen. Auf diese Anbringen wird nun geantwortet: Bei den großen Rüstungen des Königs von Frankreich in Delphinat und Burgund und da der Markgraf von Montferrat, der Markgraf von Saluzzo und der Trivulzio zu Parma und in dortiger Gegend liegen, wissen wir nicht, wo wir uns gegen Angriffe wehren müssen und können daher keinen Zug thun, noch uns verpflichten, ohne Wissen und Willen des Kaisers keinen Frieden zu machen. Wir stehen mit unsern ausgezogenen Leuten in steter Bereitschaft, dem König zu begegnen, wo er uns angreifen werde und bitten den Kaiser, die Reisigen und das Geschütz zu unserer Hülfe auch bereit zu halten. Werden wir später zu Rathe, gegen den König zu ziehen, so werden wir solches zu rechter Zeit an kaiserliche Majestät berichten, damit Geschütz und Reisige bei uns eintreffen können. Stehen wir einmal zusammen im Feld, so werden wir einseitig keinen Frieden schließen. Da der kaiserliche Bote mit dieser Antwort sich nicht befriedigt erklärte, sondern abermals einen Feldzug gegen Frankreich und Zusage wie obgemeldet begehrte, so übernahm man das Begehren nochmals an die Obrigkeiten zu bringen. Doch wird ihm erklärt, wir seien Willens, wenn der König den vor Dijon abgeredeten Vertrag halten wolle, auch unsererseits dabei zu bleiben. Das gnädige Erbieten und die wohlwollende Gesinnung kaiserlicher Majestät für die Eidgenossenschaft verdanke man höflich und werde bei allfälligem Angriff der kaiserlichen Erblande nicht ermangeln, der Vereinung volles Genüge leisten. **s.** Die Verantwortung derer in der solothurnischen Herrschaft Falkenstein auf das ihnen von diesem Tag zugegangene Schreiben kennt jeder Bote. **t.** Ebenso was mit der Botschaft des Papsts der Vereinung und anderer Sachen wegen geredet und verhandelt worden ist und welche Aenderung sie der 500 Pferde wegen gethan hat. **u.** Heimbringen was der Burgermeister Falk von Mailand heraus geschrieben hat. **v.** Auf Sonntag nach Mittefasten (26. März) sollen die Boten wieder zu Zürich sein und das Beutegeld von Novara unter diejenigen vertheilen, welche an der Schlacht gewesen sind. Jedes Ort soll seinen Mannschaftsrodel auf den angesetzten Tag bereit halten. **w.** Der Bote von Freiburg soll seinen Herren empfehlen, daß sie ihren Hintersaßen Michael Hafner von Bremgarten anhalten, seine Frau wieder zu sich zu nehmen oder ihr Kind zu versorgen.

Der Zürcher Abschied geht nur bis **m** inclusive. **w** fehlt im Lucerner-, Berner- und Schwyzer Exemplar.

548.

Bern. 1514, 27. März (Montag nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, R2. 315. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 149. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 141. **Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Die vier Städte im Argau haben sich durch ihre Gesandten in Betreff des Handels und Vorgehens Gerold Löwensteins und Bernhard Sässelis verantwortet und begehrt, man möchte ihnen gegen denselben zum Recht verhelfen, denn sie wollen nicht für solche geachtet werden, die ihren Herren unsern lieben Eidgenossen von Bern widerwärtig oder mißfällig sein wollten. **b.** Der Landvogt der Waadt und einer der Secretäre des Herzogs von Savoyen haben mitgetheilt, es nöthigen diesen Unruhen in seinem Lande Piemont, sich persönlich dahin zu verfügen und er bitte die Eidgenossen, ihm eine Botschaft mitzugeben, die ihm rathe und helfe, wo es die Nothdurft und die Erhaltung seines Staates erfordere. Auf dem nächsten Tag soll

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

man über dieses Begehren antworten. **c.** Dieselbe savoyische Botschaft hat weiter angebracht, wir möchten dem Visconti und dem Herrn von Lützelflu als Befreundeten Savoyens Geleit geben. Solches wird abgeschlagen, aus Gründen, die den Boten bekannt sind. **d.** Von diesem Tag wird dem Herzog von Savoyen geschrieben, er soll den Widerwärtigen des Herzogs von Mailand weder Aufenthalt noch Durchzug geben, auch sich sonst mit den Seinen nach Inhalt des Bundes verhalten, ansonst die Folgen gewärtigen. **e.** Nach obigem Bescheid (b) hat die savoyische Gesandtschaft nochmals verlangt, man möchte sofort auf das Begehren des Herzogs eintreten, eine Botschaft mit ihm nach Piemont zu schicken. Darauf hat man bedacht, daß es für uns selbst gut sei, Jemanden am savoyischen Hof zu haben, um die Anschläge der Franzosen und Anderes zu erkundigen und hat daher Bern und Freiburg beauftragt, zwei Boten zum Herzog zu senden. **f.** Die Verantwortung der Boten aus dem solothurnischen Gäu des Handels Gerold Löwensteins und Säffelis wegen hat man „ein Red sin lassen vnd daruff mit Inen treffenlich geredt, Irs fürnemens abzustand vnd rüwig zu sind"; es ist beschlossen, den Säffelin und Löwenstein gefangen zu nehmen, wo man sie betreten mag. **g.** Bern meldet, der Herr von Vergier, Marschall in Burgund, habe ihm zu wissen gethan, der König von Frankreich fertige Geschütz nach Auxonne und Dijon, zu welchem Zweck wisse er nicht. **h.** Mit der Antwort, die der Herzog von Savoyen auf das von diesem Tag aus an ihn ergangene Schreiben gegeben hat, ist man wohl befriedigt. **i.** Jacob von Reinach hat sich in Betreff des Gefangenen von Chatillon zu unserer Zufriedenheit verantwortet. **k.** Auf dem Tag zu Zürich soll unsern Eidgenossen von Freiburg des erlegten Geldes von Novara wegen Antwort gegeben, auch daselbst über einen an gelegenes Ort hinzusetzenden gemeinen Tag berathschlagt werden. **l.** Eben da soll über die sorgliche Lage unserer Zusätzer in Mailand und ob nothwendig werde, sie zu verstärken, verhandelt werden. **m.** Jeder Bote kennt die Geständnisse des Präsidenten von Dijon und des Thomas Lüti „vnd was mit Inen durch penlich frag vnd sust gehandelt ist." Das soll heimgebracht und auf dem Tag von Zürich weiter in der Sache gehandelt werden. Da gemeint wird, daß die, welche den Lüti vom Hörensagen angezeigt, sich stellen würden, wenn sie Geleit erhielten, so soll man sich auf dem nächsten Tag unterreden, ob man ihnen Geleit geben wolle oder nicht. **n.** Jeder Bote weiß, wie abermals in das Gäu und in etliche bernische Herrschaften des Löwensteins und Säffelis wegen geschrieben worden ist.

l fehlt im Zürcher Abschied.

Zu **m.** Die Vergicht Thomas Lütis zu Bern dd. 1514, Samstag nach Valentini (18. Februar) siehe oben bei Abschied 545. Eine zweite Vergicht des Präsidenten von Dijon vom 29. März findet sich im Staatsarchiv Zürich, Abschied VI. 152. Archiv Nidwalden:

„Vff mittwuchen nach Letare (29. März) anno xiiij in bywäsen gemeiner Eidgnoschaft anwält, So hat abermals veriehen der president von Dision": 1. Auf die Frage, wer die seien, welch dem Herrn von La Tremouille zur Anwerbung der 12,000 Knechte sollen gerathen haben, bestätigt er seine frühere Aussage, er wisse es nicht, mit Beifügen, es werden „die vnverordneten tagherren näbend dem brett" gewesen sein, es seien dem Herrn von La Tremouille wohl 14 oder 15 Hauptleute nach Lucern nachgelaufen, etliche habe er gekannt, andere nicht, so den jungen Hetzel, der 1200, Michael Glaser von Bern, der 600 Knechte versprochen, Hans Wabrer, Wider von Peterlingen, Johann Godi; von Lucern habe er Niemanden gekannt als Erni Moser, der nur unbestimmte Zusicherung gegeben, von Zürich, Schwyz, Glarus, Uri, Unterwalden und Solothurn Niemanden, von Zug sei der Brandenberger da gewesen, der thun wollte, was andere Hauptleute thäten, von Freiburg ein Unbekannter, von Schaffhausen Ulrich Schad, von Appenzell zwei Unbekannte. 2. Der 12,000 Kronen wegen sagt er, man habe dem Hofmeister der Prinzessin gesagt, er müsse für das Geleit der Boten jedem Ort 1000 Kronen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Siegelgeld geben, das sei geschehen. 3. Ueber den Zug nach Dijon und den Friedensschluß daselbst wisse er nichts, er sei erst nachher nach Dijon gekommen und nur eine Nacht da gewesen. 4. Ueber sein und der übrigen Anwälte Verhältniß zu La Tremouille und dessen Unterfangen bestätigt er wesentlich die frühern Aussagen.

549.

Zürich. 1514, 4. April (Zinstags nach Judica).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 151. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 148. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Hr. Wyß; M. Winkler; M. Berger. Bern. Rudolf Senser; Cunrad Willading. Lucern. Vogt Zukäs; Vogt Kloß. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Kätzi; Martin Andermatt. Unterwalden. Vogt zu Wyßenbach. Zug. Ammann Schwarzmurer; Christian Itten. Glarus. Hans Altmann. Basel. Jacob Meyer; Ulrich Falkner. Freiburg. Seckelmeister Stoß; Hauptmann Schnewli. Solothurn. Vogt Hugi; Vogt Hebolt. Schaffhausen. Burgermeister Barter; Ludwig von Fulach. Appenzell. Ammann am Eggeli; Hauptmann Zellweger. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf; Canzler Schenk. Stadt St. Gallen. Spitalmeister Ulrich Seiler. Bünden. Vogt Egli.

a. Es wird angezogen, daß Knechte aus der Eidgenossenschaft aufgewiegelt und den Katzenbergern zu Genua zugeführt werden, wobei zu besorgen steht, daß dieselben am Ende doch dem König von Frankreich zukommen möchten. Deßhalb soll man in den Orten und durch die Vögte alles Weglaufen von Knechten verbieten, da wir doch mit Frankreich in offenem Kriege stehen. **b.** Es wird beschlossen, daß man zwei Boten im Namen gemeiner Eidgenossen zum König von England senden wolle, um zu vernehmen, wessen man sich des Königs von Frankreich wegen von ihm zu versehen habe. **c.** Jedes Ort soll seine Zusätzer zu Lauis und Luggarus auf die vorgeschriebene Zahl bringen. **d.** Basel zeigt an, es lasse für jedes Ort einen Brief seines Bundes machen und bittet, dieselben zu besiegeln, wenn sie umhergeschickt werden. Das soll jeder Bote heimbringen, damit die Besieglung erfolge, wie es von den acht Orten zugesagt ist. **e.** Uri erhält für seine Kosten mit dem Gefangenen, hinter welchem die 1600 Kronen Beutegeld von Novara gefunden wurden, 20 rheinische Gulden. **f.** Bern, Freiburg und Solothurn haben uns in die Mitherrschaft über die Grafschaft Neuenburg eintreten lassen, doch unter der Bedingung, daß wir ihnen einen Brief geben, sie bei den Rechten zu belassen, die sie von alter Zeit her daran gehabt haben. **g.** Dagegen fordern die genannten drei Städte auch Theil am Rheinthal und erklären, wenn wir ihnen selben nicht freiwillig geben, so werden sie darum rechten. Man bittet sie abermals, in Betracht der Länge der seit der Erwerbung verflossenen Zeit von diesem Begehren abzustehen mit Anerbietung aller andern Freundschaftsdienste. **h.** Da im Thurgau viele Todtschläge vorfallen und wenn die Thäter mit der Verwandtschaft sich abfinden, sie nicht vor Gericht kommen, sondern auch mit dem Landvogt sich gütlich abfinden, so soll man sich berathen, ob nicht dem Landvogt Weisung gegeben werden soll, auch wenn keine Klage der Verwandten vorliegt, die Thäter nichts destominder zur Strafe zu ziehen, damit solcher Unfug abgestellt werde. **i.** Jeder Bote erhält eine Copie des Anbringens, welcher Dr. Constanz Keller, Chorherr zu Bern und Burgermeister Falk, im Namen des Cardinals von Sitten gethan haben. Was Burgermeister Falk dazu weiter geredet, weiß jeder Bote zu sagen. **k.** Eine Schrift, worin Dr. Reichenbach die Praktiken anzeigt, die der Papst mit dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

König von Frankreich üben soll, um mit dessen Hülfe seinen Bruder zum König von Neapel zu machen und zu diesem Zweck 12,000 Eidgenossen nach Neapel zu führen, wodurch Mailand wehrlos würde, wird verlesen. Dieselbe Schrift meldet auch, warum der Papst sich um unser Bündniß bewerbe und wie er dem Herzog von Mailand seine Muhme zum Weib anerboten habe, wogegen sein Bruder die Muhme des Herzogs von Mailand, die Herzogin von Bari in Neapel heirathen sollte. Ebenso wie der Papst das Bündniß des Königs von Frankreich suche, um Neapel, Rhodus und ganz Italien vor den Türken zu beschirmen. Er suche auch den König von Frankreich zur Annahme des Tractats von Dijon zu bewegen, mit der Bemerkung, daß dann wir Eidgenossen uns mit ihm gegen Jedermann verbinden würden. Endlich lasse der Papst die Franzosen zu Parma und Piacenza aus und ein praktiziren; des Papstes Bruder halte die Cardinäle Santi Quattri und Crucis, die Venetianer und alle ihre Bundesgenossen in hohen Ehren, was alles darauf deute, daß dem König ein Eingang in das Herzogthum Mailand wolle verschafft werden. **l.** Der Herzog von Bourbon hat den Venner von Romont mit einem Missiv zu uns geschickt und uns ersuchen lassen, den Herrn von Châtelard, den Herrn von La Bastia und den Herrn von Bonvillars, alle drei Savoyer und „einer Eidgnoschaft verwandt" anzuhören, da sie Aufträge vom Herzog von Savoyen und vom König von Frankreich an uns haben. Da wir dieser Zeit in der Eidgenossenschaft viele unruhige Leute haben und besorgen, unsere Gemeinden möchten sich zu noch größerer Unruhe erheben, wenn wir diesen Antrag zurückweisen, so haben wir, obschon hiezu nicht besonders bevollmächtigt, um Friedens und Ruhe willen beschlossen, die genannten drei Herren anzuhören und dafür Tag gesetzt auf Sonntag nach dem hl. Ostertag (23. April) nach Bern. Da wir aber alle des Königs von Frankreich Untreue kennen, soll nichts destominder der beschlossene Auszug gerüstet bleiben, wie es mit Dr. Reichenbach, dem kaiserlichen Boten, verabredet worden ist. **m.** Genannter Dr. Reichenbach hat heute abermals eine Instruction eröffnet, wonach der Kaiser am letzten Abschied Wohlgefallen bezeugt, wobei er meldet, daß er gegen seine und des Reiches Widerwärtigen einen Kriegszug rüste und 10,000 Mann in des Reiches Dienst und Sold auf drei Monate begehre. Dieses Begehren wird heimzubringen angenommen. **n.** Jeder Bote weiß, was der Herzog von Mailand auf die durch unsere Boten zu Luggarus vermittelten Zollreclamationen etlicher Edeln daselbst herausgeschrieben hat. Da aber die Herrschaft Luggarus in unsern Handen ist und der Herzog daselbst keine obrigkeitlichen Rechte ausübt, so soll man die Sache an unsere Herren und Obern bringen und auf dem Tag zu Bern darüber reden. **o.** Die päpstliche Botschaft hat Antwort begehrt auf die jüngsten Anbringen des Dr. Constanz Keller und des Burgermeisters Falk. Dieselbe soll ihr auf dem Tag zu Bern gegeben werden. **p.** Abermals sind der Herr von Mezières und die zu Zürich gefangenen Kaufleute mit Schilderung ihrer Armuth und Noth eingekommen, der Herr von Mezières habe die Uebrigen bisher erhalten, sei nun aber auch nicht mehr geneigt, es ferner zu thun, sie bitten daher beweglich, man möchte sie, da doch der König sie nicht lösen wolle, heimkehren lassen; der von Mezières anerbietet für sich eine „Ranzung"; wenn man ihn nicht freilassen wolle, so möge man ihm doch gestatten, zu Verminderung der Kosten statt in der Herberge in einem Privathause zu wohnen. Das Alles wird in den Abschied genommen bis auf den Tag zu Bern. **q.** Die Hauptleute im Schloß zu Mailand schreiben, unsere Knechte begehren 13 Monatssölde für das Jahr, der Herzog wolle nur 12 geben. Auf dem Tag zu Bern soll hierüber geredet werden. **r.** Dem Herzog von Mailand wird geschrieben, er soll die Welschen aus dem Schloß entfernen und beide Schlösser mit unsern Knechten besetzen und mit Kriegsbedarf wohl versehen, Franzosen und Spanier seien unter einander eins und Niemanden sei zu trauen. **s.** Auf die Vergichte des Präsidenten von Dijon wird beschlossen, Zug soll den Lorenz Branden-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berg, Schaffhausen den Schad, welche um die Verrätherei gewußt, genau einvernehmen und auf den Tag zu Bern berichten, damit die Schuldigen gestraft werden. Denen, welche von Thomas Lüti angegeben sind und sich verantworten wollen, wird Geleit hiezu gegeben. **t.** Was Heinrich Rubli, Wirth zu Zürich des von Mezières und der andern Gefangenen wegen in Betreff des Lohnes der Knechte, die sie gehütet, angebracht hat, weiß jeder Bote und soll auf dem Tag zu Bern darüber Bescheid gegeben werden.

Zu **h.** Die Instruction an die Boten dd. Zürich 7. April 1514 siehe im Zürcher Abschied VI. 159.

Zu **i.** Folgendes ist nach dem Solothurner Exemplar das Anbringen der Boten des Cardinals:

Päpstliche Heiligkeit hat in Eile den Protonotar de Caranagni, gewesenen mailändischen Boten zu Rom, zum Cardinal heraus geschickt und vier Tage darnach den langen Herrn Peter, Seiner Heiligkeit Kämmerling, der ein Walliser und früher beim Cardinal Caplan gewesen, ihm „in postenwis" nachfolgen lassen. Beide sollten mit dem Cardinal reden, daß er Nachfolgendes beförderlich an die Eidgenossen bringe: Nämlich der Papst sei berichtet, die Könige von Spanien und Frankreich haben einen Waffenstillstand und Frieden mit einander gemacht, der König von Frankreich gebe seine jüngere Tochter dem Tochtersohne des Königs von Spanien, genannt Ferdinando, zur Ehe und diesem sei das Herzogthum Mailand zur Heimsteuer versprochen. Ob das auch des Kaisers Wille sei, wisse man noch nicht gewiß, argwöhne es aber, denn der König von Spanien stehe in großem Handel mit dem Kaiser und wolle ihm 1000 Cürassiere und 10,000 Fußknechte zu völliger Unterdrückung der Venediger leihen, deren Lande dann auch an genannten Ferdinando fallen sollen. Den Papst haben die beiden Könige um seine Einwilligung angegangen und ihm anerboten, seinem Bruder Magnifico Julio Parma, Piacenza, Ferrara und Reggio auch Modena mit aller Zubehörde, das ist fünf Bisthümer, zu geben. Der Papst wolle aber davon nichts hören, sondern sei sammt allen freien Staaten in Italien entsetzt über solche Pläne, ganz Italien würde von einem so mächtigen Fürsten unterdrückt und der Papst ein „schlechter Bischof" werden. Dieser Ferdinando würde König von Spanien, Neapel, Calabrien und nach diesem Plan dazu Mailand und Venedig beherrschen, außer dem Herzogthum Oesterreich und wäre somit Herr der halben Christenheit. Dem wolle seine Heiligkeit vorbauen und den Herzog von Mailand bei seinem Erbe behalten, begehre deßhalb sammt den Ständen in Italien als Florenz, Geschlecht Medicis, Siena, Lucca, Genua, mit den Eidgenossen ein Bündniß zum Schutze des Herzogthums Mailand gegen die beiden Könige und Jedermann, anerbiete den Eidgenossen ein Jahrgeld, wie sie von Mailand eines haben, dazu wolle er 1400—2000 Glene ausrüsten und 14,000—20,000 Eidgenossen in Sold nehmen, um alle Feinde aus Italien zu vertreiben. Wenn die Eidgenossen dieses Bündnisses wegen Krieg in ihrem Land bekommen, so wolle der Papst und die Bundesgenossen ihnen eine Anzahl Knechte besolden und ihnen mit Reisigen zu Hülfe kommen. Die Vereinung soll auf Lebenszeit des Papstes und zehn Jahre darnach, oder auf ewig mit der Kirche gestellt werden, wie es den Eidgenossen besser gefalle. Zum Zeichen seines guten Willens wolle er ihnen zu Handen des Herzogs von Mailand Parma und Piacenza übergeben. — Wenn der Kaiser, über dessen Absichten man im Ungewissen sei, gegen die Franzosen im Krieg beharren wolle, so räth der Cardinal, „den nit vßzuschlahen", damit wir weniger Feinde und mehr Feunde haben. Um alles dieses anzubringen, hat der Cardinal den Burgermeister Falk mit Dr. Constanz Keller herausgeschickt. Er räth auch, daß man einen geschickten Mann zum König von England sende, um selben in seinem Vorhaben gegen Frankreich zu bestärken, er selbst wolle die Kosten der Sendung bezahlen, wenn es nicht der König von England thue.

Zu **k.** 1514. 31. März, Braunau. Kaiser Maximilians Creditiv für Dr. Wilhelm von Reichenbach auf den Tag Judica.

Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

550.

Bern. 1514, 24. April (Montag nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 318. Staatsarchiv Zürich: Abschiede. VI. 162. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 159. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Das Anbringen des Commissars von Domo wegen Errichtung einer Brücke daselbst und Erhebung eines Zolls bei derselben soll an die Obrigkeiten gebracht werden. **b.** Auf desselben Commissars Verlangen wird dem Grafen von Arona geschrieben, er soll die von Domo und Eschenthal zollfrei halten, wie solches mit Bewilligung des Herzogs von Mailand auch gegenüber denen von Lauis gehalten wird. **c.** Demselben Commissar wird auf eine Einfrage wegen Besteuerung geantwortet, die Steuer sei an dem Orte zu entrichten, wo die Güter gelegen sind. **d.** Der gleiche Commissar glaubt, er solle für dieses Jahr wegen dem „Sterbet" der Rechnungsstellung enthoben sein. Es wird ihm aber gesagt, er soll sich fleißen, auf den Tag zu Baden seine Rechnung abzulegen. **e.** Der Secretär des Herzogs von Savoyen hat uns die Ursachen eröffnet, welche seinen Herrn veranlassen, über das Gebirg nach Piemont zu gehen und dabei gebeten, die Eidgenossen möchten auf sein Land diesseits Gebirgs Aufsehen halten. Dabei läßt man es bleiben und schreibt ihm, er soll seinerseits auf die Bewegungen der Franzosen genau Acht geben und uns fortwährend berichten. **f.** Einer von Unterseen hat geredet, unsere Eidgenossen von Bern hätten die übrigen Orte gebeten, ihre argauischen Herrschaften zu überziehen und zu strafen, was aber nicht wahr ist. Deßhalb haben wir Bern schriftliche Erklärung darüber gegeben und befohlen, denjenigen, der solches ausgesagt, gefangen zu nehmen und ihn unsern Eidgenossen von Unterwalden, denen er solches zugemuthet, zu Recht zu halten. **g.** Obschon die Jahrzahl abgelaufen, ist wegen eingetretener Kriegsereignisse die Erneuerung und Beschwörung der Bünde bisher unterblieben. Da man aber dieselbe besonders in gegenwärtigen unruhigen Zeiten für nothwendig erachtet, so wird verordnet, daß auf Sonntag nach der 10,000 Ritter Tag jedes Ort seine Botschaften in den übrigen Orten haben soll, um nach altem Brauch die Bünde zu erneuern und zu beschwören. Das wiederholte Begehren Freiburgs und Solothurns, daß ihnen auch geschworen werden möchte, wie auch ein ähnliches Begehren Schaffhausens, will man auf dem nächsten Tag beantworten. **h.** Dem Landvogt im Thurgau ist geschrieben, daß er des Fatzmanns Handel auf nächsten Tag zur Behandlung bringe. **i.** Die savoyischen Gesandten, die im Namen und Auftrag des Herzogs von Bourbon vor uns erschienen sind, werden angehört. Vor Allem haben sie erläutert, aus welchen Gründen sie den Auftrag des Herzogs angenommen, nämlich weil sie finden, daß derselbe unserer Eidgenossenschaft zu Ehre und Nutzen und zu Herstellung des Friedens diene. Zweitens eröffnen sie, der König von Frankreich begehre mit uns Eidgenossen einen ewigen Frieden zu schließen. Wenn ein solcher aufgerichtet und besiegelt werde, so wolle der König uns 400,000 Kronen ausrichten, die Hälfte sofort baar, die Hälfte in Terminen, die mit dem Herzog von Bourbon abgeredet werden mögen. 3. Mit dem Papst, dem Kaiser, den Herzogen von Savoyen und Mailand erbiete sich der König ohne Wissen der Eidgenossen keinen Krieg zu führen. 4. Dagegen verlange der König die Grafschaft Asti zurück, auch daß die Eidgenossen ihm zur Eroberung von Genua helfen, da dieser Platz sonst zum Nachtheil der Eidgenossen in die Hände der Spanier kommen möchte. 5. Verlange der König, daß wir ihm zur Beschirmung seines Reichs und seines gegenwärtigen Besitzes Knechte zulaufen lassen, so oft und so viel die Noth erfordert, auch daß man den Knechten nicht gestatte, seinen Widersachern zuzulaufen, sondern wenn er gegen England und Spanien Hülfe bedürfte,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selbe gegen Sold ihm zukommen lasse. 6. Wenn es den Eidgenossen gefalle, wolle er stets eine Anzahl eidgenössische Knechte bei sich halten und dieselben besolden, wie es in frühern Zeiten geschehen ist. 7. Dazu werde der König den Orten, wenn der Friede geschlossen und vollzogen wird, die alten gewohnten Pensionen wieder geben. 8. Alle Ansprachen an den König sollen damit hin und ab sein, alle Gefangenen beidseitig ohne Schatzung freigegeben werden, Niemand soll wegen dessen, was er im vergangnen Krieg mißhandelt haben mag, verfolgt oder bestraft werden. Wenn die Eidgenossen auf diese Vorschläge einzutreten Neigung haben, so möchten sie aus jedem Ort zwei Boten in des Königs Kosten nach Dijon senden. Diese Anträge werden in Abschiedsweise an die Obrigkeiten zu bringen angenommen, damit man auf folgenden Tagen sich darüber erkläre. **k.** Es wird berichtet, der Cardinal von Gurk habe den Herzog von Mailand und den Cardinal von Sitten zu sich nach Mantua berufen. Da man davon „gefährlichen Aufsatz" befürchtet, wird den beiden Herren geschrieben, sie sollen ohne der Eidgenossen Wissen und Willen keiner solchen Einladung folgen. **l.** Der Herzog von Mailand verlangt 1000 Knechte mit zwei Hauptleuten und Vennern, um sie zu seinen Reisigen vor Crema zu legen und dadurch seiner Unterthanen Schaden und Verlust zuvorzukommen. Man will hierüber auf dem nächsten Tage antworten. **m.** Der Gefangenen zu Zürich wegen ist von dem Mehrtheil abgeredet, die vier Herren mit einigen Dienern zu behalten, die übrigen „so nützit mögen vßtragen", heimkehren zu lassen; Zürich soll ihnen in der Eidgenossen Namen Geleit geben. Für die erlaufenen Kosten sollen alle für einander Hast und Pfand sein mit Regreßrecht auf einander, wenn sie nach Hause kommen. **n.** Der junge Feer und Jacob Schmid von Lucern sind gegen den Lüti gehört, letzterer beharrt auf seinen Aussagen gegen Feer, den Schmid dagegen hat er einigermaßen entschuldigt. Deßhalb hat man den Handel Lucern ganz anheim gesetzt, zumal Lüti an vielen Orten Unwahrheit gesagt hat und deßhalb auf seine Aussagen nicht viel zu bauen ist. **o.** Auf allerlei schriftliche Warnungen aus der Lombardei werden die frühern Beschlüsse bestätigt, daß Jedermann sich zu sofortigem Auszug gerüstet halte. Auch soll jeder Ort seine Zusätzer in den Schlössern Lauis und Luggarus haben, und soll den Hauptleuten und Commissarien daselbst alle Sorgfalt anempfohlen werden. **p.** Da im thurgauischen Landgericht etwas Unordnung waltet, so daß Todtschläge lange Zeit ungefertigt bleiben, so wird verabredet, daß wenn die Freundschaft des Erschlagenen nicht klagt, der Landvogt die Klage stellen und gegen den Thäter das Recht vollführen soll. **q.** Da der Besoldung der Knechte zu Mailand wegen Mißverständnisse walten, so wird den Knechten geschrieben, sie sollen sich mit zwölf Monatssölden per Jahr begnügen und sich Monat für Monat auszahlen lassen; wer sich damit nicht begnüge, der soll heim kommen, man werde einen andern an seine Stelle schicken. **r.** Burgermeister Falk von Freiburg wird wieder nach Mailand gesendet, um da gemeinschaftlich mit dem Vogt Fleckli von Schwyz „zehandlen nach vnser aller lob, nutz vnd Eren." **s.** Die von Zug berichten, wie sie den Lorenz Brandenberg gerichtlich an Ehre und Gut gestraft haben und bitten, man möchte es dabei bewendet sein lassen; wenn sich weiteres auf ihn erfinde, so werden sie ferner pflichtgemäß gegen ihn handeln. Schaffhausen berichtet, es habe „mit frag vnd erkundung durch den Nachrichter vnd sunst" gegen Ulrich Schad gehandelt, wie dessen Vergicht ausweist. Da die Boten dieses Tages keine hierauf bezügliche Befehle hatten, haben sie diese Berichte in den Abschied genommen, in der Meinung jedoch, daß Zug den Brandenberg abermals verhaften und peinlich fragen, Schaffhausen gegen den Schad auch weiter vorgehen soll, damit man die ganze Wahrheit erfahre und das Uebel gehörig bestraft werde. **t.** Dem Herzog von Mailand wird geschrieben, seinem Kämmerer gesagt und Burgermeister Falk und Vogt Fleckli aufgetragen, sie sollen dafür sorgen, daß ihnen die Schlösser zu Mailand und Cremona, sammt den Roccen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechten Vertheidigungswerken vollständig übergeben werden, aus Ursachen, die jeder Bote weiß. **u.** Der Herzog von Württemberg ersucht durch eine Botschaft, man möchte ihn von dem Stand der Unterhandlungen mit Frankreich in Kenntniß setzen, damit er bezüglich seiner anstoßenden Landschaften sich zu verhalten wisse; er begehre nämlich, uns Eidgenossen anzuhangen und sich demgemäß einzurichten. **v.** Die Freiknechte aus der Eidgenossenschaft, welche sich gegenwärtig in Mailand so verhalten, daß dem gemeinen Manne merkliche Beschwerde daraus erwächst, sollen durch eine offene Schrift heim gemahnt werden, da der Herzog keine freie, sondern nur geordnete und gehorsame Knechte in seinem Lande haben will. **w.** Die Boten, welche auf dem Weg nach England sind, berichten schriftlich, kaiserliche Majestät sei auf dem Weg nach Ungarn und könne sich der dortigen Unruhen wegen vor der Hand nicht mit der Unterhandlung zwischen den Eidgenossen und Frankreich befassen. **x.** Den Knechten in Mailand wird geschrieben, sie sollen die unter ihnen entstandenen Zwistigkeiten beilegen; Beschwerden, die in der Heimat entstanden, sollen sie nach ihrer Rückkehr vertragen lassen, kanntliche Uebelthäter dagegen mögen sie nach Verdienen strafen. **y.** Man soll heimbringen, daß Hans Feer von Lucern zu Burgdorf einem ehrbaren Manne aufgetragen habe, mit dem von Châtelard zu reden, wenn der Friede nicht gemacht würde, so soll er dem nachleben, was er ihm zu Bern empfohlen habe. Ebenso sollen zwei Lucernerbieter, wie man glaubt Willisauer, zu Burgdorf sich haben merken lassen, wenn der Friede nicht zu Stande komme, so seien sie 10,000 Mann, welche dem gemeinen Mann den Frieden machen werden. Man soll sich nach dem Grund und der Bedeutung solcher Reden erkundigen. **z.** Der Kämmerling von Mailand theilt mit, der Kaiser schicke einen Zug gegen Venedig; zu dem Frieden zwischen Frankreich und Spanien habe der Kaiser seine Einwilligung nicht gegeben. Derselbe begehre mit den Eidgenossen sich näher zu verbinden und werde deßhalb in Kurzem eine Botschaft zu ihnen schicken. **aa.** Mit der päpstlichen Botschaft wird der Entwurf eines Bündnisses vereinbart, Bern soll, sobald darauf von päpstlicher Heiligkeit Antwort herauskommt, einen Tag zu weiterer Berathung der Sache ansetzen. **bb.** Um über die Sendung von 1000 Knechten nach Mailand und über andere Dinge zu rathschlagen, wird auf Sonntag Jubilate (7. Mai) nächsthin Tag nach Zug gesetzt. **cc.** Die Boten von Lucern und Nidwalden sollen die Klagen der Erben des de Furno an ihre Obern bringen, damit den jenem gegebenen Briefen und Siegeln genug gethan werde. **dd.** Gegen Ulrich Schad hat die Untersuchung keine Schuld herausgebracht.

Zu **I.** Anbringen des Kämmerers des Herzogs von Mailand auf diesem Tage:

1. Der Herzog glaube, wenn er in dem Tractat zwischen Frankreich und Spanien inbegriffen würde, der hl. Vater würde ihm Piacenza und Parma übergeben.

2. Der Kaiser habe ihm entboten, die französischen Prälaten, welche nach Rom ziehen wollen, nicht durchzulassen, weil das den Eidgenossen nicht genehm sei.

3. Der Herzog habe sich des Waffenstillstands zwischen Frankreich und Spanien angenommen, in der Meinung, daß derselbe ihm zum Nutzen gereichen werde.

4. Er habe Anzeige vom Papst, daß dieser den armen Leuten zu Bellenz, welche voriges Jahr durch den Bergsturz zu Schaden gekommen, auf ein Jahr eine Romfahrt bewilligt habe, um desto eher aus dem Schaden zu kommen.

5. Der Herzog begehre 1000 Knechte in seinen Sold.

6. Er bitte, die Freiknechte, die im Herzogthum den Leuten vielen Schaden thun, abzufordern.

7. Er begehre einen oder zwei Boten, die sich überzeugen, daß die Rede, er besorge und bewache seine Schlösser nicht gehörig, unbegründet sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8. Der Herzog von Savoyen halte sich gut gegen ihn und habe die Flüchtlinge ausgewiesen, ebenso habe der Markgraf von Montferrat dießfalls freundliche Anerbietungen gemacht.

9. Der Herzog habe von kaiserlicher Majestät Briefe, wonach dieselbe mit dem Waffenstillstand zufrieden sei, sofern er, der Herzog, darin begriffen und für dieses Jahr geruhigt und sicher sei.

10. Der Kaiser melde ihm auch, der König von England rüste sich gegen Frankreich und wolle 10,000 Eidgenossen in Sold nehmen.

11. Der Kaiser begehre, er, der Herzog, möchte sich bei den Eidgenossen verwenden, damit er auf seine vielfältigen Anerbietungen Antwort erhalte.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, O. 167.

Zu **n, y.** Schreiben der Eidgenossen an Lucern, dd. Bern, Samstag vor dem Maitag (29. April). Sie vernehmen glaublich, Hans Feer habe sich bei seiner Heimfahrt aus Bern gegen Etliche ungebührliche Reden zu Schulden kommen lassen, wie der Abschied inhalte. Dazu sollen zwei von Willisau am gleichen Orte auch gewesen sein und geredet haben, wenn der Friede nicht zu Stande komme, so wollen sie 10,000 Mann zusammenbringen, um denselben zu erlangen; sie beide seien deßhalb zu den Berner-Oberländern geschickt, um selbe aufzubringen, ebenso werden die Argauer auch ziehen. Beiden diesen habe Jacob Schmid von Lucern auch einigermaßen zugestimmt. Daran haben die Boten dieses Tages großes Mißfallen, denn wo solche Händel und Praktiken aufkommen sollten und der gemeine Mann so ungeordnet möchte „vffwüschen", so würde daraus große Widerwärtigkeit erwachsen. Lucern möchte also den Hans Feer und den Jacob Schmid einvernehmen über ihre eigene und derer von Willisau Reden und Mißhandelnde nach Verdienen strafen. Denen von Willisau bezeugen die Boten unmittelbar durch Schreiben ihr Mißfallen.

Zu **aa.** „Artikel zu Vffrichtung der Vereinung mit bäpstlicher Ht. vnd der Eydgnoschaft angezoigt."

Des ersten das b. Ht. gemein Eydgnoschaft, ouch derselben Verwandten vnd Zugehörigen in vätterlicher trüw vnd liebe vnd zu siner Ht. Schirm vnd als derselben andächtigen Sun vnd pundtgenossen allzit sölle halten vnd bedenken.

Vnd in kraft desselben so wil b. Ht. mit deheinem küng, fürsten vnd herrn, Stetten oder Commun dehein pündtnuß, Eynung oder verständtnuß, frid machen noch annämen, die genannten Herren die Eydgnossen syen dann vorbehalten vnd, ob sy des begären, darinn vergriffen vnd beschlossen.

Vnd damit die Eydgnoschaft b. Ht. väterliche Gnad trüw vnd liebe befinde, begibt sich dieselb, ob jemand die jetz gemelten Herren die Eydgnossen oder Ir verwandten gewaltenklich vnd wider Recht an Iren fryheiten, altem Herkomen, gerechtigkeit vnd zugehörden, Landen oder Lüten bekriegen, beschädigen oder bekümbern wölte, alldann si mit dem geistlichen Schwert, dem Bann, zebeschirmen vnd si allzit in gnaden zu bedenken vnd zu fürsächen wie das allzit Ir notturft würdt erheischen. Die bemelt Bäp. Ht. wil ouch hiemit zugesagt haben, das Herzogthum Meyland mit aller siner zugehörd wider all vnd menklich, die söllichs anfallen, bekriegen, beschedigen, dem Abzug thun oder sich deß zu Argem wölten annämen, zu beschirmen vnd besunder den jetzigen Herzogen Maximilian daby helfen zu behalten vnd zu handthaben.

Vnd damit sölichs dester stattlicher möge beschechen, so wil b. Ht. zu Schirm vnd enthalt des berürten Herzogen vnd Herzogthumb Meyland so dick vnd vil das not vnd sin Heiligkeit darumb ersucht würdt, achthundert glän wol gerüst dargeben vnd vff Iren Kosten halten vnd zudem ouch acht tusend knecht vß vnd von der Eydgnoschaft zu besolden, es wäre dann das die Gegenwer vnd gestalt des kriegs mächtiger vnd mer hilf bedürfte, alldann so sol B. Ht. sölliche Zal meren bis vff tusent oder zwölf hundert glän, deßglichen bis vff zwölftusend oder zwanzig thusent fußknecht, wie sollichs allzit der vynnden vnd widerwärtigen Gestalt vnd macht wurde erhöuschen, es wäre dann das b. Ht. von namhaftigen fürsten, als dem künge von frankenrich vnd hispanien, der herrschaft Venedy oder derglichen fürsten, herren vnd mächten bekriegt, belegert vnd gegen denen zu veld wurde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ligen; alldann so sol die b. Ht. der Hilf der 1200 Glen gelediget vnd vnbeladen sin vnd aber nit desterminder die besoldung der Eydgnossen knecht vßgericht werden wie obstat.

Es ist ouch daby fürkomen, das b. Ht. der Eydgnoschaft, ouch der Herzogen von Meyland vyend vnd widerwertigen, besunder die vertriben vß Meyland, ouch ander desselben herzogen vnd der Eydgnoschaft vyend vnd widerwertigen in der heiligen kilchen land vnd gebiet als in der Statt Bononia vnd von derselben hin disenthalb gegen Meyland besunder was kriegslüt sind, nit enthalten, ouch Inen eynichen vnderschlouf oder durchzug sölle gestatten, besunder si als Ir selbs vyenden vnd widerwertigen halten vnd achten.

Vnd damit die Herren die Eydgnossen b. Ht. gnad, gunst vnd geneigten Willen mögen merken, so begibt sich dieselb b. Ht. gemeiner Eydgnoschaft zu järlicher pension vnd diewil dise Eynung wärt, zu geben vnd vßzurichten xl tusent Duggaten in der Statt Lucern vnd allweg vff den ersten tag Meyen zu bezalen.

Daby ouch ob ein Eydgnoschaft von diser pundtnuß wägen mit jemand zu krieg komen oder von des kriegs wägen, darinn sy jetz stat, hilff notturftig sin vnd darumb b. Ht. wurde ersuchen, so wil si denselben herren der Eydtgnoschaft all monat diewil sölicher krieg wäret, zechen tusent Duggaten geben vnd antwurten, söliche Summ in die Statt Lucern zu bezalen wie vorstat.

Vnd sovil wyter so erlütert sich b. Ht. zu vberfluß Irs guten willen obbemelten Herren den Eydgnossen zu handen des Herzogen von Meyland die beyd Stett Parma vnd Plesanz mit Ir gerechtigkeit vnd zugehörd Inzugeben vnd daby bliben zu lassen vnd mit andern des Herzogthumbs Meyland landen vnd herschaften helfen zu behalten.

Vnd alsdann die Ort der Eydgnoschaft vnd Ir verwandten von der heiligen kilchen, ouch dem bäpstl. Stul, mit besundern gnaden, priuilegien vnd fryheiten sind versächen, wirt b. Ht. die all bestätigen vnd confirmiren vnd darzu denselben Herren den Eydgnossen nüw Indult vnd fürsächung mit Abstellung aller vngewonlichen beswärden vnd nüwrungen, ob sich dero Jemand mit anfallen Ir pfründen, so Inen zu lichen zustan oder In ander wäg gebrucht hätte vnd noch fürer tun würde, geben vnd zulassen, wie das allzit die notturft würdt erhöuschen.

Dargegen vnd hinwider damit b. Ht. der Eydgnossen gute meynung vnd andacht, so si gegen derselben vnd der hl. Römischen kilchen schuldigen pflichten nachtragen, möge spüren, so wöllen si hinfür dehein pündtniß, Einung oder verständtnuß mit jemand annämen oder machen, dieselb b. Ht. sige dann vßgedinget vnd vorbehalten oder ob si des begert, darinn vergriffen vnd beslossen.

Darzu so versprechen die genampten Herren die Eydgnossen nach Irem besten vermögen zu fürsächen, damit die Iren wider b. Ht. vnd die hl. kilchen vnd deßhalb zu derselben vyenden vnd widerwärtigen nit ziechen, sunder ob das beschäche, söllich vff erfordrung b. Ht. ab vnd heimzumahnen.

Die vorbemelten herren die Eydgnossen wöllen ouch zu bewarung Ir trüw, liebe vnd andacht, so si zu b. Ht. vnd der hl. Röm. kilchen tragen, derselben wider all vnd mengklich, so si an person vnd der hl. kilchen satz inhabendem Erdtrich, Herrschaften, land, lüten, oberkeiten vnd zugehörden wöllten anfallen, bekriegen vnd beswären, verletzen oder beschedigen, zu behalt vnd handhabung des Alles vnd nit witer noch fürer, hilff vnd bystand tun, so dick vnd vil die not ist vnd si darumb von b. Ht. ersucht werden vnd sol sölliche hilff beschechen mit einer zal zwölftusent fußknecht vnd daby ouch zu denen ziten, so die genampten Herren die Eydgnossen eigen krieg nit haben vnd der Iren Ir selbs geschäften halb mögen enbären.

Es söllen ouch dieselben der Eydgnoschaft knechte, so b. Ht. zu hilff zugesandt, von jedes Orts oberkeit mit Houptlüt, fenner vnd andern gewonlichen amptlüten versächen vnd darzu von b. Ht. denselben knechten jedem eins monats 4 1/2 Guldin Rinsch für besoldung vßgericht werden.

Vnd damit künftige Irrung vnd mißverständtnuß vermitten beliebe, so ist verkommen vnd abgeredt, das b. Ht. jedem Houptmann vnser Eydgnoschaft vnd dero verwandten des monats zechen söld, einem lütiner oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Statthalter vnd vennern jedem des Monats sechs söld vnd dann so menig hundert knecht jeder Houptmann vnder Im haben wirdt, als menig zechen übersöld ir jegklichs hundert geben vnd vßgericht werden, vß wöllichen die Houptlüt die priester, weibel, schriber, Spillüt vnd ander besolden vnd vernügen sollen.

Es sol ouch die besoldung der knechten, so also geschikt werden, so si von Iren hüsern ziechen angan vnd biß wider zu Iren hüsern wären, ouch der erst monat so si von huß ziechen bezalt werden.

Ob ouch dieselben der Eydgnoschaft knecht etwas in einem monat dienten, es sige wenig oder vil, alldann sol Inen darumb dehein abbruch beschechen, besunder der selb monat zu ganzer vßrichtung kommen vnd allweg Ir erste bestellung sin vff dry monat, sin Ht. bedörfe Ir oder nit vnd demnach dieselben knecht von monat zu monat dienen vmb den Sold wie obstat.

Es söllen ouch b. Ht. Anwält die, so von einer Eydgnoschaft geschickt werden, nit zerteilen noch von einandern sundern, oder dieselben zu schiff vnd vff dem mer bruchen, dadurch Inen sorg vnd vnfal zustan möchte, sunders die in einer näche anderthalb oder zweyer tagreisen bi ein andern beliben lassen, damit si zusamen komen vnd einander trostlich sin mögen, vnd daby ouch sy mit geschütz vnd reisigem Zug versächen mit verschaffung Ir libsnarung vmb zimlich gelt vnd bezalung., als das Ir notturft vordert.

Vnd als ouch zum dickern mal die knecht von vngewonheit des Lufts mit krankheit beladen, ouch in dem gefecht der kriegen wund werden, Ist abgeredt, das b. Ht. denselben, solang si in siner Ht. Dienst vnd vff der widerfart sind, Iren sold bezalen vnd si nit minder dann die andern wolmögenden sölle bedenken.

Vnd damit in bezahlung der söld dehein geuard oder argenlist gebrucht werd, so sol zu b. Ht. fryen willen vnd geuallen stan, sölliche bezahlung der knecht durch Iren Schatzmeister oder Statthalter zu tund oder den Houptlüten zu beuelchen, wie sölichs b. Ht. wird ordnen.

Ob ouch jemand der Eydgnoschaft knecht, so nit erfordert vnd geordnet weren, hinziechen wurden, denselben sol b. Ht. nützit zu geben pflichtig sin, es bescheche dann mit b. Ht. gutem willen.

Vnd sol dis Einung fünf Jar die nechsten von dato diß briefs wären, vnd so die verschinen dannethin söliche hin vnd absin, sy werde dann mit b. Ht. vnd der Eydgnoschaft einhällem willen wider angenomen vnd ernüwert.

Vnd nachdem die Stätt Florenz, Sena, Lucca vnd Jenow b. Ht. verwandt sind vnd dieselben die obangezöugte hilff an lüt vnd gut zum teil helffen tragen, söllen si als dem herzogthum Meyland wolgelegen in diser Einung vergriffen vnd beschlossen sin vnd die Herren die Eydtgnossen denselben Stätten zu Ir beschirmung hilf vnd bystand thun, wie sölliche hilff b. Ht. nach anzöig obbemelter Artikel zugesagt ist, alle geuärd vnd arglist gemitten."

„Sind dieß Artikel demnach geendert, wie harnach zu finden ist."

cc nach Schwyzer Exemplar. **dd** nach Freiburger Exemplar.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, O. 175.

551.

Zug. 1514, 9. Mai (Zinstag nach dem Sonntag Jubilate).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 171. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 185. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Der Vogt von Dornach, Bote von Solothurn, bringt an, seiner Herren Unterthanen im Gäu lassen abermals etwas Unruhe merken und wollen das Burgrecht nicht länger schwören, das sie von Alter her geschworen haben. Darauf wird denen im Gäu geschrieben, daß sie keine Unruhe machen, sondern ihren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herren gehorsam sein sollen. Denen von Solothurn wird in gleicher Sache auch geschrieben. **b.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Ammann Frunz von Unterwalden und des Vogts Weißenbach, in Betreff der Reden, die einer von Unterseen gethan hat, auch die Antwort, die man dem Ammann Steiner von Zug gegeben. **c.** Der Bote von St. Gallen begehrt Namens seiner Herren, daß die Eidgenossen für sie um das Gut, welches ihren Kaufleuten weggenommen worden, quittiren. Das wird in den Abschied genommen. **d.** Jedem Boten wird eine Abschrift der Reden des Jacob Nadler zu Burgdorf gegeben. **e.** Der Gefangenen zu Zürich wegen läßt man es bei dem Abschied von Bern bleiben. **f.** Der Graf von Luino bittet unter Vorweisung eines Empfehlungsschreibens vom Herzog von Mailand, daß die Herrschaft, welche noch in Handen der Eidgenossen sei, aber zu seiner Grafschaft gehöre, ihm zurückgestellt werde, wie es ihm längst zu Baden mit Brief und Siegel zugesagt aber noch nicht erfolgt sei. Erforderlichen Falls erbiete er sich zu Recht vor gemeinen Eidgenossen und werde ihren Spruch, wie er auch ausfallen möge, gütlich bestehen lassen. Auf den nächsten Jahrrechnungstag zu Baden soll jeder Bote die Antwort seiner Herren bringen, ob man sich des Rechten beladen oder die Orte, welche Luino innehaben, zur Herausgabe anhalten wolle. **g.** Dem Herzog von Mailand werden die abermals in seinen Dienst begehrten tausend Knechte in Ansehung der Untreue der Lombarden und aus andern Ursachen für dieses Mal abgeschlagen. **h.** Auf die Nachricht, daß unsere Hauptleute und Knechte im Zusatz zu Mailand nicht zum besten versorgt seien und vom Herzog begehren, besser versorgt zu werden, hat man vier Boten von Zürich, Uri, Unterwalden und Zug verordnet, welche Donstags über acht Tage nach Mailand reiten und mit dem Herzog deßhalb und anderer Sachen wegen reden sollen. **i.** Auf frühern Tagen haben Freiburg und Solothurn begehrt, daß wir ihnen auch schwören, nun stellen Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen das gleiche Begehren. Das alles hat man in den Abschied genommen bis zum nächsten Tag. **k.** Nachdem angezogen worden, wie einer oder zwei von Willisau strafbare Reden geführt und noch Andere aufgereizt haben, ist denen von Lucern empfohlen, Untersuchung walten zu lassen und nach Gutdünken gegen sie zu verfahren. **l.** Auf Doctor Reichenbachs Brief, das Burgrecht der Meersburger betreffend, haben wir uns erkundigt und Niemanden gefunden, der sie zu Burgern genommen hätte. Der Bote von Zürich soll Dr. Reichenbach dieses sagen. **m.** Wegen Lorenz Brandenberg wird die Antwort unserer Eidgenossen von Zug angehört, aber ihnen empfohlen, ihn in Haft zu legen, wie es zu Bern verabredet worden. **n.** Jeder Bote weiß, wie die von Schaffhausen mit dem Schad gehandelt haben, das soll auch heimgebracht werden. **o.** Ein Marchstreit derer von Mellingen mit einem Privaten soll auf nächster Jahrrechnung behandelt werden.

o nach Berner Exemplar.

Zu **d.** „Jacob Nadler mit eim von Lutzern geret hab, sy tagen vnd machen vnd er wüß nit, was sy tagen, so sy lang tagen. Es syen zwen von Willisow by Im gesin vnd die haben geret, das Ergow vnd die Sibentaler wellen ein frieden han vnd wanden, sy sölten zu Burgdorf sin. Denn vff das rett der von Lutzern, üwer sind zwen miner herren bekomen, die han ich gefragt, die hand mir geseit, der küng wel vil land vnd lüt han, dz gefalt Inen nit. Vff das ret Jacob Nadler, der küng von Frankrich hat mich siben vnd zwenzig jar erzogen vnd ich wil Im lieber dienen dann den Arsbruttern vnd der bischof von Wallis ist ein Arsbrutter vnd ein verlogner Mann. Vff das rett der von Lutzern: Ich truw nit das er ein sömlicher Mann sye, er ist den frowen zu hold. Vff das rett Jacob, er hat ein Knaben gehan, den hat er ouch geflorenzet vnd hat zu wegen bracht das er gern zu wegen bracht (het), das er bapst wer worden, so het er dann den zers durch den Sessel henken, damit er die esel geritten hab, ob er nicht ouch gehört hab, wann einer bapst were, das einer thun muß. Vnd die Lamparter syen Arsbrutter vnd Ketzer vnd er wol Inen nit dienen, vnd der bapst sol des küngs müssig gan vnd sol wie-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wasser gsegnen, vnd der küng sye Jm lieber dann Santpeter, vnd wenn er schon für den himmel komm, so müsse er Jn lan. Ouch wurde witter gerett oder er rett, es weren von Willisow zu Burgdorf gesin kurzer zit acht tusent knecht by einandern han vnd wenn man schon zum bapst zieht, so wil ich zum küng züchen."

Staatsarchiv Zürich ib. 171.

Zu **h.** Im Zürcher Abschied VI. 173 findet sich ein Abschiedfragment von Zug vom 10. Mai, Mittwoch nach Cruci, worin der Zürcher Hauptmann zu Mailand klagt, daß die eidgenössischen Knechte im Schloß keine Gewalt, selbst nicht einmal Zutritt zu den „hochen Werinen" haben, ebendaselbst Seite 174 ein datumloser Brief des Cardinals von Sitten, wodurch derselbe nach übereinstimmenden Kundschafterberichten über die Stärke der französischen Truppen in der Dauphinée und in Burgund, ihre Rüstung zu einem plötzlichen Einfall in Italien, die kürzlich erfolgte Sperrung der nach Piemont führenden Pässe, die drohende Gefahr für Asti und Alessandria mittheilt und die Eidgenossen mahnt, gerüstet zu sein, allfällig Piemont mit 6000 Mann zu besetzen.

552.

1514, 13. Mai (Samstag nach Jubilate).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **O. 190.**

Boten: Bern. Junker Albrecht von Stein; Rudolf Senser, Venner; Conrad Willading; Conrad Vogt, von den Räthen; Lienhard Willading, von den Burgern. Basel. Hans Lombard; Hans Pratteler, des Raths. Freiburg. Hans Stoß, Altseckelmeister. Biel. Junker Urs Marschalk, Meyer; Benedict Jäger, des Raths.

Diese schlichten die Anstände zwischen der Stadt Solothurn und ihren Angehörigen aus den Herrschaften Falkenstein und Bechburg, auch denen, die in die Steuer nach Lostorf gehören: 1. Dieselben sollen das Burgrecht schwören und gleich gehalten werden wie die in den obern vier Herrschaften. 2. Die genannten Landleute können sich in drei Jahreszielen von der Leibeigenschaft lösen. 3. Jeder Theil soll seine Kosten an sich tragen. 4. Amnestie für die Betheiligten am Aufruhr, mit Ausnahme des Hauptmanns von Olten wenn er sich insbesondere verfehlt hat, ebenso Gerold Löwensteins, Bernhard Säffelis und Anderer, die mit dem König wider gemeine Eidgenossen gehandelt haben. 5. Auch die Landleute sollen Solche unter ihnen, die der Obrigkeit Warnung gethan, weder strafen noch verfolgen. 6. Ueber Wunn, Weide u. s. w. bleibt es bei dem gütlichen Verkommniß zwischen unsern Eidgenossen von Solothurn und den Landleuten. 7. Insbesondere sollen die Landleute ihrer natürlichen Herrschaft stets gehorsam sein u. s. w. was sie auch versprochen haben.

553.

Lucern. 1514, 31. Mai (Mittwoch vor Pfingsten).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, **VI. 175.**

a. Dieser Tag wurde angesetzt unter den fünf Orten Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug wegen einiger Zölle und neuer Beschwerden, welche Schwyz auf Salz, Anken und Anderes gesetzt hat und es wurde ab diesem Tag an Schwyz geschrieben, es möchte von solchen Neuerungen abstehen und seinen daherigen Entschluß zu unserer aller Handen an Lucern mittheilen. **b.** Zürich hat Schriften vorgelegt, die von den Boten aus England angekommen sind, woraus hervorgeht, daß eine Botschaft des Königs von England nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Eidgenossenschaft kommen wird. **c.** Lucern bringt an, es seien etliche seiner Angehörigen wieder unruhig und halten entgegen allen vorigen Verträgen Gemeinden mit einander, um von ihren Herren den Sold von Dijon mit Gewalt zu beziehen. Lucern bittet, die übrigen Orte möchten, wenn solches Unterfangen Fortgang gewinnen sollte, getreues Aufsehen halten und es bei dem Recht, das es auf die andern Orte biete, schützen. **d.** Es wurde hievor ein Tag festgesetzt, um die Bünde zu erneuern und zu beschwören; dieser Tag ist aber der Jahrrechnung zu Baden und anderer Geschäfte wegen nicht Jedermann gelegen. Zudem begehren Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, daß man ihnen auch schwöre, weßhalb nothwendig ist, sich zu unterreden. Es ist daher ein Tag aller Orte nach Lucern angesetzt auf Dienstag in der Pfingstwoche (6. Juni), um über Abänderung des Tages zur Bundesbeschwörung und andere Geschäfte zu verhandeln.

554.

Neuenburg. 1514, 1. Juni (Donstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 193. **Archiv Solothurn.**

a. Auf dem letzten Tag der IV Städte zu Bern war festgesetzt worden, daß heute die Rechnungen der Vögte zu Neuenburg untersucht werden sollen. Solothurn hat aber keine Botschaft geschickt, deßhalb haben auch die Boten der drei übrigen Städte nicht weiter verhandelt, sondern einen andern Tag angesetzt auf Freitag vor Corporis Christi (9. Juni), wo dann jede der vier Städte zwei Boten zu Neuenburg haben soll. **b.** Anton Guyot bittet durch den Vogt von Valtravers um Belehnung mit einem Lehengut das er von Franz von Cholet im Traversthal gekauft habe. Die Boten des nächsten Tages sollen Vollmacht erhalten. **c.** Peter zum Bären bittet, daß man ihn im Besitz der Caplanei lasse, die ihm der Bischof von Lausanne, welcher Stifter derselben ist, gegeben habe.

555.

Lucern. 1514, 7. Juni (Mittwoch nach Pfingsten).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 196. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 194. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Der Herzog von Württemberg hat seine Botschaft vor uns gehabt, auch lag ein Schreiben desselben an Zürich vor des Inhalts, es seien Etliche in seiner Landschaft aufrührerisch und ungehorsam, er habe einen Landtag angesetzt auf Sonntag nach Johannes Baptiste (25. Juni) und hoffe da mit Gottes Hülfe die Unruhe abzustellen. Sollte es aber nicht gelingen und die Seinen in ihrem Ungehorsam beharren, so bitte er die Eidgenossen um getreues Aufsehen. In Betrachtung der vom Herzog uns beim Dijoner-Zug und sonst bei jeder Gelegenheit bewiesenen freundlichen Gesinnung wird beschlossen, alle Orte, welche diesem Beschluß beistimmen, sollen ihre Boten auf Sonntag vor Johannis Baptiste zu Schaffhausen haben, dieselben von da zum Herzog reiten und ihm helfen, die Sache bestmöglich beilegen. **b.** Es haben auch unsere lieben Eidgenossen von Bern „vff dz anbringen vnd den abscheid in Ir statt letst gehalten durch die Savoyer, so von des französischen küngs halb gehandelt, antwurt empfangen, das derselb küng den gemachten friden zu Dision abgeschlagen vnd nit halten welle, mit etlicher warnung der hiraten des küngs tochter vnd des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keisers sun u. s. w., als jeder pot witer weist ze sagen." **c.** Abermals ist Warnung gekommen, daß etliche der Unsern, die in des Königs Garde gewesen, der Eidgenossen Knechte zum König führen wollen. Daher soll man allenthalben solches hindern und solche Werber im Betretensfall nach Verdienen strafen, auch heimbringen, ob man die Knechte, die noch in des Königs Garde sind, heimrufen oder wie man sich mit ihnen halten wolle. **d.** Da auf dem Tag zu Zug unsere Eidgenossen von St. Gallen begehrt haben, daß wir für ihre Kaufleute, denen in Geleit des Bischofs von Bamberg das Ihrige genommen wurde, quittiren, so hat man unter dem Siegel von Lucern in aller Namen eine unvorgreifliche Quittung ausgestellt, damit jene wieder zu ihrer Sache kommen. **e.** Bezüglich des Tages der Bundesbeschwörung, dessen Abänderung einige Orte verlangten, hat man denselben im Drang der vorhandenen Umstände gelassen wie er festgesetzt ist und nicht abgeändert. Auf das Begehren von Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, man möchte ihnen auch schwören, wird geantwortet, man wolle gegen jedes Ort nach Inhalt seines Bundes verfahren, nach dessen Buchstaben und nicht weiter; man bitte sie, auch dabei zu bleiben, damit Jedermann dem andern thue was er schuldig ist und was zu Freundschaft, Lob und Ehre gemeiner Eidgenossenschaft dienen mag. **f.** „Der Steigrung halb der fur zu Imensee vnd Küsnacht" hat Schwyz in Gegenwart der Seinen von dort geantwortet, daß nach Gestalt und Theurung der Jahre es den Seinen einen Aufschlag erlaubt habe, besonders da Lucern und Uri ihren Schiffleuten den Lohn auch erhöht haben. Nachdem man die Verantwortung der beiden letztgenannten Orte auch angehört, soll Jedermann heimbringen und berathen, ob und wie man mit den Fahrleuten allenthalben unterhandeln wolle um einen gleichen Tarif zu erzielen. **g.** Der Vogt von Domo hat uns geschrieben, „wie die Thumer grob geredet vnd vns kümelchert hand" und einen Mönch mit Gewalt in einem Haus enthalten wollen, der dem Gotteshaus Kirchenzierden entfremdet habe. Das soll jeder Bote heimbringen. **h.** Derselbe Vogt meint, er möge nicht so viel einbringen, daß es der Mühe werth wäre, in Baden Rechnung abzulegen. Sobald er aber seine Bezüge gemacht, werde er Rechnung ablegen. Dabei begehrt er, daß auch ihm wie allen andern Vögten ein Lohn bestimmt werde. **i.** Die Botschaft des Herzogs von Savoyen meldet, da der Visconti im Delphinat krank geworden sei, habe ihn der Herzog in einer Bahre nach Camrach führen lassen, denn wenn er dort drinnen gestorben wäre, so hätten üble Folgen daraus entstehen können; die Eidgenossen möchten hieran kein Verdrießen haben. **k.** Ferner zeigt dieselbe Gesandtschaft an, die französischen Truppen im Lyonnais und Delphinat vermehren sich; sobald man mehr über deren Bestimmung vernehme, werde der Herzog berichten. Man sage allgemein, der König von Frankreich habe eine Botschaft bei dem von England und stehe mit ihm in Friedensunterhandlung. Endlich habe der Papst an den Herzog von Savoyen geworben, daß er seine Schwester seinem Brudersson zur Ehe geben wolle. **l.** Der Span des Bischofs von Constanz gegen das Kloster Einsiedeln wird zu endlichem Entscheid auf den Tag zu Baden verwiesen. Zürich soll den Bischof, Schwyz den Abt von Einsiedeln auf diesen Tag bescheiden. **m.** Heimbringen die Bitte des Cardinals von Gurk um eine Empfehlung an den Bischof von Salzburg, ob man ihm die geben wolle oder nicht. **n.** „Als dann bäpstliche Heiligkeit Barfüßermünch harußgeschickt mit etlichen pullen vnd ablaß an den buw sant Peters kilchen, weist jeder pott, was In ze antwurt worden vnd wie sy abgefertigt sind." **o.** Des Aufruhrs in etlichen lucernischen Aemtern und der Artikel wegen, die Einige zu Willisau aufgesetzt, wird Lucern jedes Ort weiter schriftlich berichten, da dieß jetzt in der Eile nicht hat geschehen mögen. Lucern begehrt nichtsdestominder Aufsehen und rechtlichen Austrag, falls es sich nicht gütlich mit den Seinen vertragen könnte. **p.** In Betreff der Bundesbeschwörung gegenüber Freiburg und Solothurn hat man deren Bund verlesen und gefunden, daß da keine Verpflich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tung zum Schwören auf keiner Seite vorhanden ist, sondern nur zum Verlesen der Bundbriefe vor den Gemeinden. Deßhalb soll man in dieser Sache mit Einverständniß handeln und von Bern dann nach Freiburg und Solothurn reiten.

556.

Lucern. 1514, 14. Juni (vff vnsers Herrn Fronlichnams Abend).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.[2] 324. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 179. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 200. 227. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Nächster Tage sollen die Bünde erneuert und beschworen werden. Nun ist mehrfach auf Tagen angezogen worden, daß wir Eidgenossen uns vereinen sollten, die Pensionen besonderer Personen und allen Eigennutz von fremden Fürsten und Herren abzustellen, wie darüber vor Jahren bereits ein Brief aufgerichtet worden, aber an einem Beibrief dann die Sache gescheitert ist. Man hat auf frühern Tagen beschlossen, auf die Landsgemeinde von Uri im Mai Boten zu schicken, um den Antrag zu empfehlen, da Uri seinen Entscheid auf die Landsgemeinde verschoben hatte. Die Absendung von Boten unterblieb aber. Deßhalb soll nun jedes Ort seinen Boten, die auf den Schwörtag nach Uri kommen, auftragen, den Handel anzubringen, damit wir zu einer einhelligen Vereinung über diesen Punkt kommen und dadurch viele Zwietracht in der Eidgenossenschaft abgestellt werde. **b.** Den drei Orten Lucern, Uri und Unterwalden wird empfohlen, in ihrem Handel gegen den Grafen von Luggarus, die Herrschaft Luino betreffend, welcher Handel auf die Jahrrechnung von Baden gewiesen ist, sich zu einer guten freundlichen Antwort zu entschließen, wonach gemeldtem Grafen das zukomme, wozu er Recht hat. **c.** Auf diesem Tag ist die päpstliche Botschaft, der Bischof von Veroli mit seinem Collegen, dem Doctor, erschienen und hat Folgendes angebracht: 1. Es sei auf mehreren Tagen, zuletzt in Bern, über eine neue Vereinung verhandelt und ein Entwurf gestellt worden, der so wichtige Bestimmungen enthalte, daß der Papst ohne Hülfe anderer Fürsten sie kaum zu halten vermögend wäre. Nun sei er in Arbeit, einen gemeinen Frieden in der Christenheit zu machen und wenn das Bundesgeschäft während dessen hängend bliebe, so möchte er leicht dazu minder Kraft haben. Er begehre daher, daß die noch bestehende Vereinung mit Papst Julius dem Zweiten erstreckt und beförderlichst angenommen werden möchte, er habe alle Hoffnung auf uns Eidgenossen gesetzt u. s. w. Darauf wird beschlossen, an den Schwörtagen die Sache zu verhandeln und dann auf der Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben. 2. Dieselbe Botschaft zeigt an, daß päpstliche Heiligkeit die Pension des vergangenen Jahres auf künftigen ersten Juli durch die Fugger werde auszahlen lassen und bitte, wir möchten wegen dem Verzug kein Verdrießen haben. 3. Da der Doctor krank ist und von päpstlicher Heiligkeit die Erlaubniß zur Rückkehr nach Italien erhalten hat, so begehrt er auch von uns Urlaub und erbietet sich, Aufträge an den Papst bestens zu besorgen. Darauf hat man ihn mit freundlicher Danksagung abgefertigt. Der Bischof von Veroli bleibt, um weiter mit uns zu verhandeln. **d.** Dieser Tag war wegen der aus Savoyen gekommenen Warnungen, betreffend die Absichten des Königs von Frankreich angesetzt. Nun erscheint des Herzogs von Mailand Kämmerer mit Briefen, die ihm eilends von des Herzogs Bruder und vom Parlament zu Handen gekommen sind. Darin sagen diese, sie haben durch ihre Kundschafter zwar Kenntniß, daß der König mit seinen Räthen beschlossen habe, den Vertrag von Dijon nicht anzunehmen und Mailand nicht fahren zu lassen, auch daß er im Delphinat und Lyonnais sich rüste, aber von sofortigem Ueberschreiten der Alpen können ihre Kundschafter nichts erfahren. Inzwischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

habe der Herzog auf unser Schreiben doch das Geschütz und 400 Cürassire gerüstet und in Bereitschaft im Fall der Noth zu uns zu stoßen, wie unsere Boten, die auf dem Rückweg seien, weiter berichten können. Hierauf und auf das Anbringen der Boten des Königs von England auf letzter Tagleistung zu Zürich hat man einfach beschlossen, bei der frühern Bereithaltung von 20,000 Mann zu verbleiben, die Sache auf den Tag zu Zürich zu weisen und dem Herzog und dem Cardinal inzwischen gute Sorge und Aufsehen zu empfehlen. Dasselbe soll Bern dem Herzog von Savoyen empfehlen. **e.** Der genannte mailändische Kämmerling hat auch eine Meinung angebracht, daß man die 20,000 Mann zur Hälfte in's Mailändische und zur Hälfte in's Delphinat schicken sollte, wie jeder Bote weiß. Auf dem Tag zu Baden will man die Sache erwägen. **f.** Unsere Eidgenossen von Appenzell haben gebeten, man möchte, falls man mit päpstlicher Heiligkeit eine Vereinung mache, von nun an sie auch wie andere Orte darin mit der Pension und Anderm begreifen. Jedermann soll heimbringen, daß diesem Ansinnen entsprochen werde und man sie nicht vergesse. Der Bote von Appenzell soll auch mit denen von St. Gallen reden, daß sie auf dem Tag zu Zürich berichten, was sie von dem bei ihnen gefangenen Kaufmann Gugger erfahren haben. Auch soll man berathen, was man überhaupt mit den Kaufleuten, welche während dieser Kriegszeit nach Lyon gehen, handeln wolle. **g.** Den Boten nach Württemberg, die noch nicht abgereist sind, wird aufgetragen, den Herzog um getreues Aufsehen auf uns Eidgenossen zu ersuchen, wie er auch früher solches gehalten habe. **h.** Zu Zürich oder Baden soll man sich erklären, ob man zufolge der eingelaufenen Warnungen auch den Kaiser zu getreuem Aufsehen mahnen wolle. **i.** Letzter Tage sind einige Gardeknechte vom König von Frankreich „gestrax" herausgekommen; einer derselben, welchen Bern durch seinen Vogt zu Aelen (Aigle) vor uns gemeine Eidgenossen gewiesen hat, sagt aus: Der König habe eine bedeutende Macht beisammen, doch stehe er in Sorge wegen dem König von England und habe dem König von Schottland 4000 Landsknechte und 1500 Pferde zugeschickt, es bleiben ihm aber immerhin bei 18,000 Landsknechte und ein großer reisiger Zug in Burgund und anderswo. Wenn mit dem König von England Friede oder Stillstand gemacht werden könne, so sei die allgemeine Meinung, der König werde dann einen Feldzug nach Italien thun. Ferner sagt er, da der Friede zwischen dem König und den Eidgenossen nicht zu Stande gekommen, so habe er nicht länger dienen wollen. Bei seiner Abreise sei Einer an den Hof gekommen, der sich von Hertenstein von Lucern genannt und habe dem König Briefe gebracht, deren Inhalt er nicht kenne. Bei Morsee habe er dann diesen wieder getroffen, derselbe habe einem Gardeknecht Peter Grob nachgefragt, ob dieser zu Lyon sei. Darauf wird Lucern beauftragt, diesem Hertenstein nachzuspüren, Bern, Freiburg und Solothurn sollen auf den genannten Gardeknecht Acht bestellen und erfahren, ob Jemand in der Eidgenossenschaft mit ihm oder durch ihn practizire. In allen Orten soll man überhin auf diese Gardeknechte Aufsicht halten. Bern und Freiburg sollen auch den Knecht, der obige Aussagen gethan, überwachen.

Zu **i.** Verantwortung und Eid des Gardeknechts Roman Creber vor Rath zu Bern Montag nach unseres Herren Fronleichnamstag 1514. Berner Abschied O. 209.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

557.

Neuenburg. 1514, 18. Juni (Sonntag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 243. Archive Solothurn, Freiburg.

a. Rechnungen der Vögte von Landeron, von der Zihl, von Valtravers, Boudry und des Schaffners zu Neuenburg. Die Einnahmen und Ausgaben an Pfennigen, Weizen und Hafer sind spezifizirt wie in Abschied 499 oben. Korn und Hafer werden den Vögten zu Geld angeschlagen, der Mütt Weizen zu 5 Pfund, der Mütt Hafer zu 30 ß. Den Wein, der über die Ausgaben vorschießt, von allen Verwaltungen zusammen 172 Mütt 1 Sechter 6 Maß, vertheilen die Orte unter sich, es erhält jedes Ort 43½ Mütt. Die Summe der Rechnungsrestanzen beträgt an Pfennigen 1553 Pfund 13 ß. 8 D., sie wurde getheilt, jedes Ort erhielt 388 Pfund 4 Groß. Darin begriffen 100 Pfund, welche die Stadt Neuenburg als Ehrschatz für die Mühlen gegeben hat. Weiter haben die Orte empfangen durch den Vogt von Landeron 35 Pfund Strafgeld von Knechten, die in Frankreich gewesen sind. Dieses Geld hat man dem alten Landvogt Ludwig von Diesbach an seine Kosten und den Knechten als Trinkgeld gegeben. **b.** Der Herr von Vaumarcus begehrt, daß den Fischern 35 Pfund gegeben werden möchten, welche von der Frau Markgräfin denselben angewiesen, ihnen aber bei der Rechnung nicht abgezogen worden seien. **c.** Junker Hans von Erlach bittet, man möchte dem Schultheißen zu Bern ein Lehen zu Valtravers leihen. Dagegen verlangt der Vogt von Valtravers, daß dasselbe dem Anton Guyot, Burger zu Neuenburg, geliehen werde, der es vom Hofmeister des Herzogs von Savoyen gekauft habe. **d.** Die von Morteau sind erschienen der 200 Franken wegen, die sie von der Kastvogtei wegen dem Haus Neuenburg schuldig sind, mit Begehren, man möchte sie deßhalb unangesprochen lassen, da diese Kastvogtei von der Herrschaft Vannes, nicht von der Herrschaft Neuenburg herrühre. Man hat aber nach eingezogener Erkundigung erfahren, daß sie doch von der Herrschaft Neuenburg herrühre und ihnen darauf ernsthaft zugeredet, ohne fernere Ausflüchte die 200 Fr. zu geben. Die von Morteau begehrten dann Aufschub, um die Sache vor ihre Gemeinde zu bringen, mit dem Anerbieten, innert Monatsfrist dem Landvogt Antwort zu geben. Solches wird ihnen zugestanden. **e.** Derer von Landeron demüthige Bitte um Nachlaß der Hälfte des vorjährigen Weinzinses wegen Hagelschaden will man heimbringen. **f.** Die weggelaufenen und wieder heimgekehrten Knechte haben ihre Strafe im Thurm mit zehntägiger Einsperrung bei Wasser und Brod abverdient. **g.** Der Landvogt Anton Haas begehrt, man möchte ihm einen Schaffner bestellen wie dem vorigen Landvogt Ludwig von Diesbach; er bedürfe dessen um so mehr, da er die Landessprache nicht sprechen könne. Darauf hat man auf Gefallen der Obrigkeiten hin ihm entsprochen und den Anton Guyot, Burger zu Neuenburg, zu einem Schaffner gesetzt. **h.** Der alte Landvogt Ludwig von Diesbach begehrt eine Quittung für seine Amtsverwaltung. Da aber noch verschiedene kleine Schulden ausstehen, so hat man die Sache verschoben bis zum nächsten Tag. **i.** Der alte Schaffner verlangt Bezahlung einiger Forderungen, die er an den Markgrafen habe. **k.** Die Freundschaft des Johann Gaudet, Anton Jacobe und Louis Humbert bittet um deren Begnadigung und Erlaubniß zu deren Rückkehr in's Land. **l.** Die Leute von der Stadt und gemeiner Grafschaft bitten, man möchte ein Siegel mit der Grafschaft Zeichen machen lassen, um mit selbem die Käufe und Alles was die Orte nicht berührt zu siegeln, damit, weil nicht alle Käufe, die unter einem Landvogt geschehen, von ihm besiegelt werden können, man

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht genöthigt sei, behufs der Besieglung dem alten Landvogt mit großen Kosten nachzureisen; was dagegen die herrschenden Orte berührt, möge mit des jeweiligen Landvogts Siegel besiegelt werden. **m.** Nicolaus, der Schreiber zu Neuenburg, welcher sich wegen einer Buße von 100 Pfund und einer Schuld von 400 Pfund an den Markgrafen, die sein Schwäher schuldig gewesen, gegenüber unsern Herren verschrieben hat, behauptet, solches sei ihm auf dem letzten Tag zu Solothurn nachgelassen worden. Man weist ihn an, in Solothurn eine schriftliche Erkanntniß einzuholen, inzwischen will man die Sache heimbringen. **n.** Die Chorherren von Neuenburg sind mit der Bitte erschienen, man möchte die von der Stadt, auch andere Grafschaftsleute, welche ihnen Zehnten schuldig sind, denselben aber „vff den Räben" nicht bezahlen wollen, zur Entrichtung anhalten, „domit si ouch Irer seelen halb wurden entladen." Dagegen erklären die Burger der Stadt, die Sache gehe nicht sie allein, sondern die ganze Grafschaft an, auch haben sie keine Vollmacht zu antworten, sie wollen es aber an ihre Gemeinden bringen und dann Antwort geben. Daher hat man beiden Parteien einen andern Tag gesetzt auf Sonntag nach Unserer lieben Frauentag im August. **o.** Bis auf eben denselben Tag wird die Sache Peters zum Bären verschoben. **p.** Die Stadt Neuenburg begehrt neuerdings, man möchte ihr das Kornmaß und das Ellenmaaß um 15 Mütt Weizen jährlich geben, sie wolle dann fürderhin selbe in eignen Kosten in guten Ehren halten. **q.** Die von Peseux sind erschienen und haben uns gebeten, zwischen ihnen und dem Herrn von Valendis zu marchen. **r.** Man hat davon geredet, ein Haus zu Peseux zu kaufen, um den Zehntenwein daselbst einlegen zu können. **s.** Etliche von Landeron begehren, daß Hofgericht gehalten werde, damit die Appellationsfälle zur Entscheidung kommen. Es wird beschlossen, den Tag auf Sonntag nach Unserer lieben Frauen Tag im August zu setzen und denselben nach alter Uebung öffentlich ausrufen zu lassen. Da viele schwere Händel zu entscheiden sind, soll jedes Ort zwei erfahrne Männer schicken und dabei ordnen, wie es mit dem Verfahren gehalten werden soll. **t.** Der Handel zwischen der Stadt Neuenburg und denen von St. Blasien des Holzes wegen ist bis zum nächsten Tag aufgeschoben.

558.

Zürich. 1514, 20. Juni (Zinstag vor St. Joh. Baptist).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 183. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 219. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Bern zeigt an, der Präsident von Dijon, welcher in gemeiner Eidgenossen Namen dort in Gefangenschaft gekommen sei, beklage sich, er könne die Kosten seines langen Aufenthalts nicht länger erschwingen. Bern begehrt daher von den übrigen Orten Gutsprache für ihren Theil der Kosten, wenn er noch länger gefangen behalten werden soll. Da Niemand dießfalls Vollmacht hatte, so fällt der Gegenstand in den Abschied. **b.** Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell erneuern ihr Begehren der Bundesbeschwörung wegen. Man hat sie hierauf gebeten, in Betracht der Kürze der Zeit bis zum Schwörtag jetzt die Sache wie früher vor sich gehen zu lassen. Dabei soll aber jedes Ort seinen Boten, welche zur Bundesbeschwörung geschickt werden, empfehlen, „darinn zum geschiktesten zu handlen." **c.** Die Klagen derer von Domo und Eschenthal gegen den Herzog von Mailand wegen Zollbeschwerden und Anderm werden auf die Jahrrechnung zu Baden gewiesen. **d.** Den Gardeknechten, die bisher beim König von Frankreich gewesen sind, will man wegen verschiedener über sie ergangener Reden kein Geleit geben. Daneben soll man heimbringen, wie man, wenn einige unter ihnen in's Land kommen, sich gegen sie verhalten wolle. **e.** Jeder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bote weiß die Klage, die Meister Jörg Bürker, Zahnbrecher aus dem Rheinthal, gegen unsere Eidgenossen von Basel gestellt und wie er sich erboten hat, unter Leistung eines Eides auf den nächsten Tag zu Zürich zu kommen und auf seine Klage das Recht zu erwarten. **f.** Da nun die Rosse der zu Zürich gefangenen Franzosen verkauft sind, machen sowohl ihr Wirth Heinrich Rubli, als auch die Knechte, die sie bewacht haben, Anspruch auf den Erlös. Man soll auf dem nächsten Tag erkennen, welche Forderung daraus bezahlt werden, oder ob das Geld vorderhand still liegen soll. **g.** Was auf das Anbringen Lucerns an die von Willisau ihres Ungehorsams und ihres ungeziemenden Unterfangens wegen geschrieben worden ist weiß jeder Bote. Glauben sie beschwert zu sein, so mögen sie auf dem nächsten Tag zu Baden mit ihren Anliegen erscheinen. **h.** Es ist an die Boten der Eidgenossen gelangt, daß ein großer Aufbruch hinlaufender Knechte in das Herzogthum Mailand stattgefunden habe und unter ihnen geredet worden sei, wenn der Herzog nicht genugsamen Sold gebe, so ziehen sie über den Mont-Cenis. Diese Nachricht hat uns veranlaßt, sofort einen Laufboten mit einem offenen besiegelten Brief an die Knechte zu schicken und sie zur Heimkehr unter ernster Bedrohung mit Strafe an Leib und Gut aufzufordern. Den Boten zu Baden und den Vögten im Thurgau, Rheinthal 2c. wird von dieser Sache auch Kenntniß gegeben. **i.** Der päpstlichen Botschaft ist auf diesem Tag kein endlicher Bescheid gegeben worden; man hat ihr angezeigt, daß in Kürze ein Tag zu Bern werde gehalten werden, wohin, wie man vernehme, auch eine päpstliche Botschaft kommen werde, auf diesen Tag verschiebe man die Antwort, zumal wir gegenwärtig ungleiche Befehle haben. **k.** Caspar Göldlin meldet seinen Herren von Zürich, daß eine Botschaft des Herzogs von Mailand nach Bern kommen werde. **l.** „Die Antwurt der botten des durchlüchtigen künigs von Engenland, beschechen vff die brief vnd Missiuen von den Herren den Eidgnossen“: Erstlich sagt er den Eidgenossen Dank für die Sendung einer Botschaft an ihn. Zweitens antwortet er auf fünf in jenen Briefen begriffene Artikel: 1. Er habe vor, so lange gegen den König von Frankreich zu kriegen, bis er die Landschaften, die mit besserm Recht einem König von England gehören, dem Konig von Frankreich abgenommen habe. 2. Er gedenke 10,000 Mann zu Pferd und 30,000 Mann zu Fuß gegen Frankreich zu verwenden. 3. Er gedenke durch diejenigen Theile Frankreichs zu ziehen, durch welche er letztes Jahr gezogen sei, dann in die Champagne und weiter. 4. Betreffend die Zeit des Heerzugs sei es noch nicht möglich, eine bestimmte Angabe zu machen, zum Theil wegen der Unzuverläßigkeit der Bundesgenossen, zum Theil weil er mit dem Kaiser wegen Lieferung von Schiffen für die Ueberfahrt des Heeres und über dessen Verpflegung noch nicht im Reinen sei. 5. Was die Richtung eines von den Eidgenossen zu unternehmenden Angriffs betreffe, so überlasse der König das ihrer Weisheit und ihrem freien Ermessen, er bitte nur, ihm dieselbe und die Macht, mit welcher der Feldzug unternommen werde, brieflich mitzutheilen. — Dazu haben die englischen Boten die Meinung geäußert, es dürfte beiden Theilen der Abschluß eines ewigen Bündnisses heilsam sein, in der Weise, daß die Eidgenossen sich verpflichten, niemals in Kriegen zwischen England und Frankreich dem letztern direct oder indirect Hülfe zu leisten, sondern jeweilen dem König von England mit einer Anzahl Kriegsvolk in seinem Sold und in der ihm schicklichsten Weise beizustehen. In diesem Bündniß sollten der Papst und der Herzog von Mailand behufs Erhaltung ihres Gebiets inbegriffen sein. Und wenn ein derartiges Bündniß den Eidgenossen nicht gefallen sollte, so mögen sie dazu oder davon thun, was sie gerecht und billig dünkt, dann werden es die Boten wieder an den König bringen. — Um auf diesen Vortrag der Boten des Königs von England und andere Artikel, die der Erledigung bedürfen, Antwort zu geben, wird Tag gesetzt nach Zürich auf Sonntag nach Sanct Ulrichstag, den 9. Heumonat. **m.** Da vorhin Mauriz Hüruß, seßhaft zu Stein, hinter unsern Eidgenossen von Zürich, und Johannes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stolz, des Raths zu Basel, in gemeiner Eidgenossenschaft Namen zum König von England geschickt worden sind und von demselben ihnen eine „Erung" gethan wurde, von welcher über ihre Reisekosten noch etwas vorschoß, was sie uns zu überantworten anerboten, wir dagegen ihre Mühe und Arbeit und Darstreckung von Leib und Leben im Dienste der Eidgenossenschaft zu ermessen haben, so haben wir im Namen unserer Herren ihnen gedankt und ihnen erlaubt, den Ueberschuß für ihre Mühe zu behalten, in Hoffnung, ihre Herren werden dasselbe auch erlauben.

h, i, k fehlen im Schwyzer Exemplar. **c, h, i, k** fehlen im Berner Exemplar.

Zu **m.** Schreiben König Heinrichs von England an die Eidgenossen zu Zürich versammelt dd. 1514, „an x tag Meyens", Recreditiv für die Schweizer-Gesandten Hüruß und Johann Stolz.

559.

Zürich. 1514, 25. Juni (Sonntag nach Joh. Baptist).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 211. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 235.

„Abscheid des tags als man die pündt hat geswo rn." **a.** Bern schreibt: Laut zuverläßigen Berichten aus Burgund habe der König den Waffenstillstand zwischen Spanien und Frankreich angenommen und darauf den Präsidenten von Flandern zum König von England geschickt, um diesen auch zum Beitritt zu diesem Waffenstillstand einzuladen. Der Kaiser habe den Herrn von Solans und die spanische Botschaft nach Frankreich geschickt, um über einen Frieden zu unterhandeln. Der Herzog von Savoyen und unsere Boten bei demselben haben Bern gemeldet, der General der Normandie sei zum König von Frankreich geschickt und wohl empfangen worden. Am französischen Hofe heiße es allgemein, der König werde nächstens von Paris abgehen; von dem großen im Delphinat liegenden Zuge bewegen sich kleine Abtheilungen nach dem Gebirge hin. **b.** Der Bote von Zürich, der in Mailand ist, schreibt seinen Herren, es gehe allgemein die Rede, der Papst, der Franzose, der Kaiser, die Spanier und Venediger seien einig, der Abschluß des Friedens zwischen Frankreich und England sei bevorstehend, dann wolle der Franzose auf Mailand fallen. Der Besetzung der Schlösser wegen haben die Boten und der Cardinal viel mit dem Herzog verhandelt, ohne jedoch zum Ziel zu kommen, sie seien gegentheils in Ungnaden vom Herzog abgeschieden und bis gegen „Byöfen" (Vigevano?) geritten. Da sei der Herzog ihnen nachgeritten und habe einen Vorschlag gemacht, den sie angenommen haben, wiewohl er ihnen nicht ganz gefiel. Da sie aber mit diesem Vorschlag zu den herzoglichen Räthen gekommen seien, haben sie bei diesen viele Worte und wenig Wahrheit gefunden, wie sie nächstens ausführlicher berichten werden. **c.** Ein Diener des Grafen Ulrich von Montfort hat zu Baden verlauten lassen, der Kaiser werde 10,000 Böhmen unter dem Vorwand, sie zur Erzherzogin Margaretha zu schicken, gegen uns verwenden, um uns den „Abzug", den wir vor Dijon gethan, zu vergelten. Der Kaiser und der Franzos seien einig und vielleicht gehe der Anschlag dahin, daß wir auf zwei Seiten angegriffen werden sollen. — Da alle diese Anzeigen wohl zu beachten sind, wir aber darüber keine Instruction haben, so soll jeder Bote dieselben seinen Herren einberichten und diese dann ihren Boten auf die Jahrrechnung zu Baden die betreffenden Befehle zuschreiben. Auch diejenigen Orte, welche keine Boten auf der Jahrrechnung haben, sollen ihre Meinung schriftlich dahin mittheilen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

560.

Baden. 1514, 28. Juni (vigilia Petri & Pauli). (Jahrrechnung.)

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 212. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 294. Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.

a. Hans Karli von Graubünden hat im Namen des Hauptmann Nußbaumer gebeten, daß man das Verbot gegen ihn aufheben wolle. Da nun Ambrosius von St. Gallen geredet hat, man soll den Nußbaumer fragen, dieser aber beständig Recht anruft, haben wir angenommen, das heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu Zürich Antwort zu geben. **b.** Die päpstliche Botschaft ist mit guten Worten abgefertigt und ihr gesagt worden, da man eine andere Botschaft vom Papst auf den Tag zu Bern erwarte, so werde man diese auch anhören. **c.** Das Gesuch des Vogts von Luggarus um Verbesserung seines Lohns soll heimgebracht werden. **d.** Dem Gesuch des jungen Nußbaumer von Chur um Nachlaß seiner Trostung wird nicht entsprochen. **e.** Die Antwort auf die Bitte des Vogts von Sargans, man möchte dem Müller zu Mels etwas am Zins nachlassen, wird verschoben. **f.** Ebenso der Entscheid darüber, ob man das Schloß „Godlag" weiter besetzen, oder ob man es brechen wolle. **g.** Heimbringen das Begehren derer von Lauis, daß man ihnen die Münze aufrichten wolle. **h.** Ebenso das Ansuchen des Wirths zu „Pyaß" (Biasca), daß wir ihm die Freiheitsbriefe um den Zoll bestätigen möchten, deren er auch einen vom König von Frankreich erhalten hat. Das will man heimbringen. **i.** Auf diesem Tag ist der Graf von Luggarus wieder erschienen mit der Bitte, ihn wieder zu dem Seinen kommen zu lassen, oder doch ihn vor Rechtsverweigerung zu schützen. Darauf haben wir Lucern, Uri, Nidwalden und Zug zur Eröffnung ihrer dießfälligen Instructionen aufgefordert. Ihre Antwort lautet dahin, was sie mit dem Schwert gewonnen, wollen sie behalten und wenn die andern Orte keinen Theil daran haben wollen, so behalten sie es allein, werden ihnen aber später auch keinen Theil daran geben, wenn sie es verlangen. Darauf haben die übrigen Orte sie abermals um Rückgabe von Luino an den Grafen gebeten und erklärt, wenn sie dieß nicht thun wollen, so sei ihr Wille, daß sie dem Grafen vor den übrigen Orten darum zu Recht stehen sollen, damit derselbe nicht rechtlos gelassen werde. In dieser Angelegenheit wird ein Tag nach Schwyz gesetzt auf Sonntag nach St. Jacobstag (30. Juli), um die Antwort der vier Orte entgegenzunehmen und das Weitere zu verfügen. **k.** Heimbringen den Anspruch, welchen der Herr von Tobel auf das Erbe einer im Thurgau verstorbenen Frau erhebt. **l.** Ebenso die Bitte derer von Lauis um eine Schenkung an ihre Kirche. **m.** Die Gardeknechte, welche aus Frankreich kommen, soll man bei ihren Eiden fragen, warum sie herumziehen und aus welchem Ort sie seien; man soll sie gefangen legen und nach ihrem Verdienen strafen, es seien Gardeknechte oder Andere, die herauskommen. **n.** Die Zugewandten bitten, man möchte ihnen von dem Geld, das jährlich aus Mailand kommt, auch etwas an ihre Kosten geben. **o.** Die Boten, welche nach Lauis gehen werden, sollen mit Zuratheziehung des Buchs, das zu Luggarus liegt, mit den Zusätzern zu Lauis um ihre Ansprachen abrechnen. **p.** Von Luggarus erhält jedes Ort 22 rheinische Gulden 4 Rößler. **q.** Die Kosten des Reußuntersuchs, die sich auf 80 Pfund belaufen, werden aus der Büchse bezahlt. In Zukunft soll man es nach Inhalt des Urbars zu Baden halten, damit man solchen Kostens überhoben bleibe. Das Urbar sagt: „Das das Wasser vollenklich en mitten ein Dritteil offen vnbekümret stand vnd ein frye straß yederman sy by xx Pfund pfeningen." **r.** Was man den Büchsenmeistern zu Lauis nach der Rechnung schuldig ist, das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sollen die Boten, die hineinreiten, bezahlen. **s.** Die Commissarien zu Domo und Mendris sollen auf St. Verenatag (1. September) ihre Rechnung ablegen und den Saldo bezahlen. **t.** Heimbringen, ob man ferner gestatten wolle, die Citationen zu brauchen, wie bisher. **u.** Heimbringen, ob man unsern Eidgenossen von Uri das Eschenthal geben wolle, oder nicht. **v.** Von den hohen Gerichten im Thurgau erhält jedes Ort 22 Gulden. Die Boten der drei Städte haben das Geld nur unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Herren und allen Rechten unbeschadet angenommen. **w.** Auf Sonntag nach Maria Magdalena (23. Juli) soll ein Bote zu Baden sein des Hauses Leuggern und derer von Klingnau wegen. „Das sol sust in keim Abscheid ston." Derselbe Bote soll auch bei der Rechnung zu Wettingen sein. **x.** Auf den nächsten Tag nach Maria Himmelfahrt (16. August) soll von jedem der sechs Orte ein Bote nach Mellingen geschickt werden des Wegbaus und anderer Sachen wegen. Vogt Winkler, der Landvogt von Baden, der Untervogt und der alte Stadtschreiber sollen auch dazu kommen. **y.** Jedes Ort soll Aufsehen bestellen auf Jacob Michel, den man nennt Hans von Lachen, seiner Drohungen wegen. **z.** Der vorige Artikel des Grafen von Luggarus wegen (**i**) wird dahin abgeändert, daß vor Ansetzung des Tages man noch eine Botschaft an die vier Orte schicken und nach ihrer Antwort dann das Weitere berathen will. Bern, Unterwalden und Solothurn sollen nach Lucern, Zürich und Glarus nach Uri, Schwyz und Freiburg nach Nidwalden, Basel und Schaffhausen nach Zug, jedes auf St. Maria Magdalenatag eine Botschaft schicken und Tags darauf sollen in allen vier Orten die Gemeinden versammelt werden, um das Anbringen der Boten zu hören; hierauf soll man auf St. Jacobstag (25. Juli) den Tag zu Schwyz, mit Vollmacht nach Gelegenheit der Sache zu handeln, leisten. **aa.** Rechnung: Von Dießenhofen erhält jedes Ort 9 Gulden 1 Dickplaphart; vom Vogt zu Mendris 8 rheinische Gulden; 2 Dickplaphart von Trivulzios Gut; Steuer und Weingeld sind noch nicht eingezogen; von Vogt Küng aus den Aemtern im Argau 50 Pfund; vom Vogt Jost im Rheinthal betrifft es jedem Ort 34 rheinische Gulden, die soll er auf St. Martistag zahlen; vom Landvogt zu Sargans 58 Gulden an Münze, 2 Pfund für 1 Gulden; vom Landvogt im Thurgau vom Landgericht 22 Gulden, von den niedern Gerichten 20 Gulden zu 16 Batzen; aus der Büchse zu Mellingen 18 Pfund 13 ß., aus der zu Bremgarten 7½ Pfund, aus der zu Zurzach 3½ Pfund, aus der zu Klingnau 1 Pfund 8 ß.; von Hegnauers Hof 20 rheinische Gulden, au sder Büchse zu Birmenstorf 1 Dickplaphart, aus der zu Koblenz 3 Gulden zu 16 Batzen, aus der zu Baden 19 rheinische Gulden. Dem Vogt zu Baden bleibt man schuldig 148 Pfund 8 ß. 4 hl. Und da er jedem der 9 Untervögte 5 Ellen Tuch geben soll und ihm dafür nicht mehr als 27 Pfund abgerechnet sind, soll man auf nächstem Tag berathen, was man ihm weiter daran thun wolle. **bb.** Spruch der sieben alten Orte in Angelegenheiten des Abts Wilhelm von Fulach und des Gotteshauses Pfäfers, betreffend Einzug der gichtigen und ungichtigen Forderungen, Zinse ꝛc., Todtfälle, Verzinsung und Ablösung des in Zug aufgenommenen Anleihens des Gotteshauses, Bewohnung des Schlosses Wartenstein durch den Abt, Correction der ungehorsamen Conventherren, Jurisdiction über Einzüglinge in des Gotteshauses Genossame ob der Sâr, sowie über die in der Genossame der sieben Orte unter der Sâr seßhaften Gotteshausleute von Pfäfers. **cc.** Abschied zu Baden auf Ulrici wegen der Exemtion Einsiedelns von Constanz.

Zu **bb.** Nach Wegelin Pfäfeser-Regesten Nr. 880.

Zu **cc.** Ex Summario Archivii Einsiedlensis: Actum Baden auf Ulrici 1514: „Als wegen der Exemption zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abt von Einsiedeln ein Zwist entstanden, wurde deßwegen zu Zürich ein Vergleichsabschied gemacht, welchen aber der Pfleger von Einsiedeln und die Herren von Schwyz als des Gotteshauses Schirmherren nicht angenommen, weßwegen dieser neue Vergleichsabschied auf den Tag zu Baden gemacht worden:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dieser Abschied solle 50 Jahre lang verbleiben.

Soll das Gotteshaus Einsiedeln dem Bischof jährlich 40 Gl. pro consolationibus geben.

Nach Absterben des jetzigen Abts sollen die Eidgenossen erkennen, was der neuerwählte einem Bischof für die Confirmation zu geben schuldig sei.

So oft während diesen bestimmten 50 Jahren ein neuer Abt zu Einsiedeln wird, soll er dem Bischof für die Confirmation 500 Gulden geben und das Gotteshaus von dem Stift Constanz nicht weiter beschwert oder belastet werden.

Soll der Bischof ferner nicht das Gotteshaus mit Mandaten beschweren.

Sollen der Abt und sein Pfleger die Exemption von sich geben, sich und ihre Nachkommen derselben auf immer gänzlich entziehen und vor Ende besagter 50 Jahre keiner neuen nachwerben, sondern dem Stift Constanz als ihrem rechten Obern und Ordinario zugehören und unterworfen sein.

Im Uebrigen soll jeder Theil bei seinen Rechten verbleiben.

Es werden beide Theile von den Eidgenossen ersucht, diesen Abschied anzunehmen und ihren Willen ohne Verzug denen von Zürich anzuzeigen.

Im Namen des Bischofs waren erschienen Junker Hans von Landenberg zu Klingen, auch Ulrich Alber, Notar, im Namen des Gotteshauses der Herr Pfleger (von Geroldseck).

561.

Bern. 1514, 10. Juli (Montag nach Ulrici).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 219. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 276. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. Bern hat Antwort begehrt auf seine letzthinige Anregung in Betreff der Kosten des Unterhalts des dort gefangenen Präsidenten von Dijon, besonders auch, ob seinem Sohn, der ihn besuchen wolle, Geleit gegeben werden soll. Da man hierüber sich ohne Instruction befindet, so soll auf dem nächsten Tag Antwort gegeben werden. **b.** Bern wird überlassen, mit dem dort gefangen liegenden Thomas Lüty nach Gutdünken zu verfahren. **c.** Es wird im Namen der Kinder und Erben des de Furno angebracht, daß ihnen von Seite unserer Eidgenossen von Solothurn die Kraft der mit gemeiner Eidgenossenschaft geschlossenen Uebereinkunft schuldige Bezahlung nicht geleistet werde. Da von allen andern Orten de Furno befriedigt worden ist, so soll der Bote von Solothurn bewirken, daß dasselbe auch von Seite seiner Herren geschehe. **d.** In Betreff des Spans zwischen dem Grafen von Arona und denen von Domo wegen der Zölle, worüber vormals beiden Theilen von uns guter Bescheid gegeben worden ist, soll der Commissar zu Domo dafür sorgen, daß gegen den Grafen nichts Unfreundliches vorgenommen, sondern weiterer Bescheid der Eidgenossen abgewartet werde. **e.** Es sind zwei Männer von Biel zu Neuenburg gefangen, welche nach Dijon zu unsern Feinden gelaufen, als sie aber da keinen Dienst fanden, wieder zurückgekehrt sind. Man soll heimbringen, wie man dieselben strafen wolle, um solchen Geläufs los zu werden. **f.** Dem Papst wird „von wegen herrn Cardinals von Sitten geschriben, Sin gnad gegen Jörgen vff der Flu zu Irem guten Rechten zefürdern." **g.** Heinrich Koller, unserer Eidgenossen von Bern Stadtknecht, klagt, daß er, als er „das Venlin zu Lowerz getragen," nicht mehr als einfachen Sold erhalten habe, und begehrt mit den Fahnenträgern aus den andern Orten gleich gehalten zu werden. Jeder Bote soll daher sich erkundigen, wie die Fahnenträger gehalten und ob sie von ihren Herren oder aus gemeinem Seckel besoldet worden seien. **h.** In Betreff

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Zolls zu Luggarus haben die dortigen Edeln unsern Boten von vier Orten, welche jüngst zu Mailand waren, glaubwürdige Documente vorgelegt; man soll daher auf nächstem Tag sich aussprechen, ob man diese Edeln bei ihrer Gerechtigkeit bleiben lassen oder ihnen dafür aus dem gemeinen Seckel Ersatz leisten wolle. **i.** Ebenso soll man auf nächstem Tag antworten, ob man auf das Begehren von Wallis, Appenzell und St. Gallen eintreten wolle, sie aus der Zahlung und Pension von Mailand zu bedenken. **k.** Jeder Bote weiß, wie und aus welchen Ursachen wir dem Herzog von Mailand geschrieben haben, den Joachim heimzuberufen und an dessen Statt den Hieronymus Morone zu uns zu schicken. **l.** Dieser Tag ist vorzüglich der päpstlichen Vereinung wegen angesetzt. Auf das Schreiben, das man vom Schwörtag zu Uri an den Cardinal von Sitten erlassen hat, ist derselbe in Person erschienen und man hat nach vielen gegenseitig gewechselten guten und freundlichen Worten mit ihm die gedachte Vereinung vorgenommen und nach einem schriftlichen Entwurf gründlich erwogen. Da aber wir Boten zu endlichem Abschluß nicht bevollmächtigt waren und auch der Cardinal glaubte, über etliche unsererseits gemachte Abänderungen am Entwurf durch den Bischof von Verulan die Willensmeinung Seiner Heiligkeit einzuvernehmen, sobald durch unsere Herren festgestellt sei, wobei sie bleiben wollen, so hat man wieder nach Bern Tag gesetzt auf Sonntag nach St. Jacobstag nächsthin (30. Juli), um in der Sache zu beschließen, was den Obrigkeiten gefallen wird. **m.** Die Boten der Städte und Länder gemeiner Eidgenossenschaft jetzt zu Bern versammelt, schreiben unter dem 13. Juli (Donstag Henrici Imperatoris) an Lucern, sie vernehmen, daß bei 6000 Knechte aufzubrechen und zunächst nach Morteau in Burgund zu ziehen im Begriff stehen, angeblich gegen einige Landsknechte, unter der Hand möchte aber eine andere, den Eidgenossen höchst mißfällige Meinung zu Grunde liegen. Daher Bitte, allenthalben zu trachten, diesen Aufbruch zurückzuhalten, um Aergeres, das daraus erwachsen möchte, zu verhüten.

Zu **m.** Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Zu diesem Abschied gehört auch folgender undatirter Bericht der Boten von Mailand, da dieser Tag von ihnen angesetzt war:

a. Es weiß jeder Bote zu sagen, wie wir nach Mailand gekommen sind, da unsere Hauptleute und Knechte über ihre Anliegen verhört und das Schloß und die Rocca besichtigt und gefunden haben, daß sie nicht zum Besten versorgt sind, weßhalb wir beschlossen haben, solches dem Cardinal anzuzeigen und dessen Rath und Hülfe in Anspruch zu nehmen. Wir sind zu demselben nach „Wegesa" (Vigevano) geritten und haben ihn ganz gutwillig und tröstlich gefunden; er ist auch mit uns nach Pavia zum Herzog geritten, der uns gnädig und freundlich empfing. **b.** An demselben Tag hatten wir beim Herzog in Abwesenheit aller seiner Räthe, wie wir es begehrt hatten, eine Audienz, wobei Ammann Schwarzmurer von Zug mit großem Fleiß und Geschick die Aufträge unserer Obern in Betreff der Schlösser Mailand und Cremona vortrug und die Mängel, die wir im Schloß zu Mailand gefunden, erörterte und deren Abhülfe verlangte, sowie daß Neapolitaner, Spanier und Romagnolen aus den zwei Schlössern entfernt und dieselben gänzlich den Eidgenossen anvertraut werden. Sofern solches nicht geschehen wollte, würden meine Herren die Ihrigen abrufen und zurückziehen. Der Herzog begehrte Bedenkzeit und ließ nach einigen Tagen uns seine Antwort schriftlich übergeben. Darin erklärte er, daß die mißliebigen Anordnungen im Schloß zu Mailand allein zu dem Zweck stattgefunden haben, um die beständigen Reibungen zwischen den Unsern und den Welschen zu hindern, man möchte also das nicht zu Argem aufnehmen. Da die Franzosen aus dem Delphinat und von den Grenzen des Herzogthums abgezogen seien, würde es ihm, dem Herzog, bei dem Papst, Kaiser, Spanien und in ganz Italien üble Nachrede bringen, wenn jetzt, wo keine Gefahr vorhanden, die Eidgenossen die Bewachung der Schlösser allein in Anspruch nähmen, er müßte auch von den Seinigen Unwillen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Ungehorsam erwarten u. s. w. Da wir uns mit dieser Antwort nicht begnügten, sondern eine andere verlangten, wodurch unsere Hauptleute und Knechte in Sicherheit gesetzt würden, hat uns der Herzog durch den Cardinal sagen lassen, er wolle den Unsern den ganzen hintern Theil des Schlosses mit den Bollwerken übergeben. Damit waren aber unsere Hauptleute auch nicht zufrieden, und wie uns schien, mit Grund, weßhalb wir noch die Thürme forderten. Darauf hat der Herzog zu Bezeugung seines guten Willens sich erboten: 1. Den Hauptmann Silvio mit seinen, den unsern besonders widerwärtigen und verdächtigen Neapolitanern und Romagnolen aus dem Schloß zu entfernen und nur bekannte Mailänder an deren Stelle zu setzen, die freundlich und brüderlich mit den Unsern leben sollen. 2. Die Thürme im Vorschloß durch Niemanden anders als seinen Vetter Francesco Sforza regieren und die Verschlüsse im Innern des Schlosses wegräumen zu lassen. 3. Die vermauerten Thore sollen geöffnet werden, damit die Unsern ringsum im hintern und vordern Theil des Schlosses wohnen und wandeln können. 4. Die Zugänge zu den hohen Wehren und Letzinnen sollen den Unsern offen stehen. 5. Die Schlüssel zu dem Thor, das die Unsern innehaben, sollen dem Herzog oder in seiner Abwesenheit einem Stellvertreter übergeben werden und sein Vetter Francesco Sforza soll den Befehl in der Rocca erhalten. Haben die Hauptleute und Knechte fürderhin Klagen, so sollen sie selbe bei ihm oder dem Cardinal anbringen, es werde nach Möglichkeit ihnen Rechnung getragen werden. Diese Vorschläge haben wir ohne Zustimmung an unsere Herren zu bringen genommen. **c.** Die Hauptleute und Knechte zu Cremona berichten auf unser Schreiben, daß sie mit dem obersten Hauptmann und den Welschen in bester Freundschaft leben und sich in die Bewachung des Schlosses theilen, als ob alle Eidgenossen wären. Deßhalb gab dieses Schloß zu keinen weitern Verhandlungen Anlaß. **d.** Man soll auch berichten, wie beflissen der Herr Cardinal uns in Allem seine Hülfe, deren wir sehr benöthigt waren, geleistet hat. **e.** Der päpstlichen Vereinung halb soll man heimbringen, wie sehr dem Papst daran liege, die italienischen Staaten mit der Eidgenossenschaft in Verbindung zu bringen und der großen Untreue der Fürsten zuvorzukommen. Alles das soll sehr geheim verhandelt werden, damit die Gegner des Herzogs von Mailand und der Eidgenossen davon nicht Wind bekommen. **f.** Die drei edeln Geschlechter von Luggarus de Orello, de Magoria und de Muralto haben ihre Briefe von vier römischen Kaisern, einem Erzbischof von Como und ein Urtheil des Parlamentes von Mailand wider den König von Frankreich für ihre Zollberechtigungen vorgelegt. Die Sache soll auf dem nächsten Tag angebracht werden, damit den Edeln der Brief, der ihnen auf dem Tag zu Bern auf Quasimodo gehalten, zugesagt ist, aufgerichtet und sie um die ausstehenden Zölle seit dem Uebergang der Herrschaft Luggarus in unsere Hand befriedigt werden. Der Zoll beträgt jährlich 87 Pfund 19 Kreuzer 8 Den. Mailänder Währung oder 18½ Kronen. **g.** Ein Graf hat dem Cardinal geschrieben, es dürfte zweckmäßig sein, 4000—6000 Eidgenossen an das Gebirg gegen Saluzzo oder Susa zu legen, um französischen Einfällen vorzubeugen; Verpflegung würden sie in den Ortschaften finden, dazu sollte der Herzog von Mailand jedem Knecht monatlich 1 Krone geben. **h.** Die Knechte von Mailand beladen sich vieler fremder Ansprachen; man soll berathen, wie dieses abzustellen sei. **i.** Es wird angesehen, daß man auf Sonntag nach Ulrici (9. Juli) zu Bern sein soll.

Zu **b.** Diese Antworten des Herzogs sind näher ausgeführt in einem Schreiben desselben an die Boten, (Bern, Allg. Eidg. Abschiede O. 471—478) das auf die Verhältnisse des Herzogs zu den Eidgenossen, namentlich zur Besatzungsmannschaft des Schlosses u. s. w. ein interessantes Licht wirft.

g, h nach dem Schwyzer- und Berner Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

562.

Zürich. 1514, 10. Juli (Montag vor St. Margrethentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.² 328. 329. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 223. 225. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 286. Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; J. Jacob Wyß; M. Winkler; M. Berger. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Vogt Kloos. Uri. Vogt Imhof. Schwyz. Vogt Pfil. Unterwalden. Ammann Zun Höfen. Zug. Vogt Meyenberg. Glarus. Hans Altmann. Basel. Zunftmeister Trutmann. Freiburg. Peter Tavernier. Solothurn. Benedict Hugi. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Appenzell. Ammann Am Eggeli. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Caspar Studer.

a. Der kaiserliche Rath Dr. Reichenbach hat angebracht, „wie vnser lieb eidgnossen von Basel von bäbstlicher heligkeit etlich Conseruatores vßbracht habind vnd in chraft desselben Röm. kaiserlicher Majestät vnderthanen vmb geltschulden für dieselben Conseruatores citierend." Das sei wider die Erbeinung und nicht zu erleiden. Man will darüber auf nächstem Tag Antwort geben und hat dem Boten von Basel empfohlen, ernstlich an seine Herren zu bringen, daß daraus nicht weitere Irrung entstehe. **b.** Jeder Bote kennt das Anbringen der Franzosen, die zu Zürich liegen und wie sie bitten, sie in Betracht ihrer Armuth und ihrer großen Kosten zu entlassen, besonders die drei, die auch als Geißeln dahin gekommen, aber Kaufleute, Goldschmiede und Schneider sind und, wenn der Herr von Mezières mit Tod abgehen sollte, die Summe, welche sie schuldig sind, nicht bezahlen könnten; deßgleichen die fünf Edelleute, welche des Herrn von Mezières Diener sind und gar nichts haben. Auf nächstem Tag soll man Antwort geben. Inzwischen ist beschlossen, daß die letztern fünf, wie die „Pfandherren" Morgens in die Kirche gehen und nachher zu Hause bleiben sollen bis auf weitern Bescheid. Der Erlös aus den verkauften Pferden der Franzosen soll zur Bezahlung ihrer Hüter verwendet werden. **c.** Abermals wird angezogen, daß an kaiserliche Majestät um getreues Aufsehen geschrieben werden sollte. Andere meinen, es wäre ersprießlicher, deßhalb eine Botschaft an den Kaiser zu senden, einen Boten aus einer Stadt und einen aus einem Land, und den Dr. Reichenbach mit ihnen reiten zu lassen. Auf dem nächsten Tag will man hierüber entscheiden. **d.** Der Herzog von Württemberg hatte verlangt, daß die Orte, welche mit ihm in Vereinung sind, die nicht beigetretenen bitten möchten, die Verlängerung auch anzunehmen. Es wird nun beschlossen, daß die Boten, welche der Angelegenheit des Grafen von Luggarus wegen vor die Gemeinden der betreffenden Orte kommen, bei gleichem Anlaß auch diese Bitte thun sollen, vorzüglich im Hinblick auf die besorglichen Zeiten und auf den Umstand, daß wenige Fürsten uns hold seien, während der Herzog von Württemberg im letzten Zug nach Burgund uns getreulich beigestanden ist und sich erboten hat, solches auch fürderhin zu thun. **e.** Heimbringen die Bitte des Abts von St. Gallen, man möchte ihn, wie früher immer geschehen, auch auf gemeine Tage berufen und wenn Pensionen oder anderes Geld falle, seine armen Leute daran Theil nehmen lassen. Das sollen auch die Orte, welche nicht im Hauptmannschafts-Vertrag mit ihm begriffen sind, an ihre Obern bringen. **f.** Auf den Anzug des Dr. Thüring Fricker als Boten von Bern, man möchte bezüglich der Unterhaltungskosten des zu Bern gefangenen Präsidenten von Dijon sich erklären, wurde gefunden, die Boten, die jetzt auf dem Tag zu Bern sind, haben Vollmacht zur daherigen Antwort. **g.** Da im vergangenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Krieg wider Frankreich auch die Grafschaft Neuenburg eingenommen worden ist, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn dieselbe bisher ausschließlich verwaltet, aber auf frühern Tagen den übrigen Orten auf deren Ersuchen auch daran Theil zu geben sich erklärt haben, unabbrüchlich ihrer vorher daselbst gehabten Rechte, so wurden nun auf gegenwärtiger Tagleistung die Boten der vier Städte ersucht, ihre Herren anzugehen, daß sie die Vogtei nun auch in demselben Turnus umgehen lassen, wie bei Lauis, Luggarus u. s. w. Darauf antworteten die Boten, die verlangten Reversbriefe seien ihren Herren noch nie überantwortet, weßhalb sie auch gar keine Instruction haben. Dazu möchten die vier Städte meinen, es sollten zuerst die verburgrechteten Orte mit der Bevogtung an die Reihe kommen und dann erst die übrigen folgen. Darauf wird erwidert, die Reversbriefe werden aufgerichtet werden, sobald die vier Städte Copien ihrer Gerechtigkeiten mittheilen, damit die Reverse um so gleichförmiger gestellt werden können. Bezüglich der Reihenfolge der Orte bei der Bevogtung möchten die Boten der vier Städte ihre Herren bitten, nichts gegen die gewohnte Ordnung zu behaupten und Herrn Ludwig von Diesbach über die Jahre seiner Verwaltung Rechnung ablegen zu lassen, auch beizutragen, daß auf nächstem Tag diese vielen Unwillen erregende Angelegenheit definitiv regulirt werden könne. **In.** Entwurf einer Vereinung mit England: „Als dann dem durchlüchtigisten, hochmechtigisten vnd vbertreffenlichisten fürsten vnd herren, küng Heinrich, küng zu Engelland vnd Frankrich ꝛc. vff sonder ansinnen der großmechtigen vnd erlüchten herren der Eluecier, die dann anzöigent den großen pundt obertütscher landen gesanten, Ir treffenlich Rät, namlich die erwirdigen vnd edeln herrn, herrn Wilhelmen Ringk, beider rechten doktor, vnd herrn Richarten (Pacens), ritter ꝛc. in die Statt Zürich zu vertigen hat gefallen, witter lüterung zethund vnd zehandeln des, das künglicher Mt. in Irem selgen küngkrich vnd palast zu Heriwick angezögt ist, also hat sich begeben, das darumb durch beider partyen botten witter red ist gehept, vnd darin erfunden derselben sonder früntwillige gute Neigung, besonder in dem das den kriegshandel an Frankrich möcht berüren. Vnd sind herunder etlich reden ergangen, nit not zu melden. Dwil aber beid teil der angezöugten vnd hienach bemeldten articlen zu oder abzulassen oder witter zu lüttern nit gwalt gehept, so habent doch dieselben sölich heim zu bringen vffschriben lassen wie hienach stat: Des ersten das jetlich vorgesagter parthyen vnd Ir vnderthanen die andern obbemelten parthyg in guter früntschft, gunst vnd wilgung halten vnd achten sol. — Vnd diewyl beid parthyen gegen dem französischen küng in vintschaft stand, so sol vnd mag obbemelter her küng sin krieg füren, üben vnd bruchen nach sinem geuallen vnd gut bedunken. — Also mögen ouch die vorgemelten herren die Eidgnossen gegen den frankrichischen küng tun, wie sy das nutzlich vnd gut bedunkt. — Diewyl aber söliche kriegszüg merkliche zal der lüten vnd großen schweren kosten erfordert, nit allein von des gemeinen vinds macht, sunder auch der landen verre (wegen), darin sölich hinzüg beschechen müssen, so wirt nit vnbillich geachtet, ob vorgesagte küngliche Mt. etwas zimlicher erkantnuß dagegen täte, dann die reiß wird nit wenig, sunder vil tag ertragen, daher ouch den reisigen nit macht geben wirt, solichs on hilff ze verbringen. — Vnd ob dann in hang disес kriegsübes bedacht wurd, von friden oder bestanden mit dem frankrichischen küng anzenemen zu reden, das mag geschechen nach der parthygen beider oder einer besunders bewilgung, doch also, das die ander Ir harin verwandte parthyg mit namen vorbehalten vnd vsbedingt werde. — Vnd so nun die obbemeldten Artikel vß gebresten beider parthyen gewalthaber jetzt zur Zit nit angenomen mögen werden, so ist beredt, das Inen, namlich herrn küng zu Engelland die ougenschinlich, desglich ouch der Eidtgnoschaft oberkeiten söllen fürgehalten werden vnd dieselben darnach so erst vnd wol sin mag Iren guten willen daruf erlüttern vnd antwurt geben nach Irem guten bedunken vnd geuallen. Beschechen zu Zürich am 13. Tag Julii."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f fehlt in den Exemplaren von Lucern und Schwyz.

Zu **d.** Die Instruction des Herzogs von Württemberg, dd. Tübingen, Freitags nach Petri und Pauli (30. Juni) an seine Boten, siehe im Zürcher Abschied VI. 224.

Zu **h.** „Antwurten der Botten des tags gehalten Montags vor Margritte (10. Juli) von der Engelschen wegen:" Bern will dem König von England danken und eine Uebereinkunft mit ihm machen, daß während dieses Kriegs kein Theil wider den andern den Franzosen helfe und man bei Waffenstillständen oder Frieden einander einschließe. Lucern will noch keine Vereinung mit den Englischen machen, sondern anhören, wie es mit der Besoldung gehalten werden wolle, wenn man gegen Frankreich zieht. Uri wie Lucern, doch daß man zu dieser Zeit die Knechte nicht zu weit fort lasse. Schwyz will die Engländer mit guten Worten abfertigen, doch sie anhören, wenn sie etwas weiteres anbringen. Unterwalden wie Schwyz. Zug will ihnen danken und hören, ob sie weitere artikel anzubringen haben, dann diese heimbringen. Glarus wie Zug. Basel will die englische Vereinung nicht ausschlagen, sondern wenn man sich vereinigen kann, selbe annehmen. Freiburg wie Basel, möchte die Gesandten noch etwas hinhalten „ob etwas unvergriffenlich hylf umb zimliche Besoldung möcht erfunden werden." Solothurn wie Freiburg, doch alles auf Hintersichbringen. Appenzell thut was andere Eidgenossen. Abt von St. Gallen will den Englischen gute Worte geben, damit man sie zu Freunden behalte. Stadt St. Gallen wie der Abt.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 228.

563.

Beggenried. 1514, 10. Juli (Montag nach St. Ulrichstag).

Staatsarchiv Lucern.

Boten: Lucern. Hans an der Halten, des Raths; Hans Egly, des Großen Raths; Hans Ammann von der Gemeinde. Uri. N. Muheim; Heinrich Göltschi; Josua Beroldingen. Nidwalden. N. Stulz, Landammann; Ulrich Enentachers; N. Kretz, beide Altammänner.

Wegen der Herrschaft Valku, welche die drei Orte zu Handen genommen, war ein Span, indem die Cottas von Mailand vor ihnen erschienen waren mit bittlichem Ersuchen, die Herrschaft ihnen wieder zur Hand zu stellen unter einigen Bedingungen und Vorbehalten, so daß wenn die Cottas diese nicht hielten, sie von der Herrschaft sein und dieselbe den drei Orten wieder zufallen soll. Auf Montag St. Ulrichsabend letzthin (3. Juli) sind nun die Landleute von Valku vor den Boten der drei Orte zu Beggenried erschienen und haben Kundschaft anerboten, daß die Cottas jene Artikel und Vorbehälte übertreten und nicht erfüllt haben und mit dem Begehren, daß nun die Herrschaft Niemand anderm als den drei Orten zustehen soll. Dagegen erwiderten die Cottas, sie seien nie in den Besitz der Herrschaft gesetzt worden und haben also auch die Artikel nicht übertreten können, sie haben auch nichts gethan, weßhalb ihnen die Herrschaft aberkannt werden könnte. Hierauf haben die Boten den Handel vor ihre Herren und Obern gewiesen und einen andern Tag gesetzt nach Beggenried auf heute, nach Verlangen des Herrn Johann Ambrosius Cotta, der eine kurze Tagansetzung begehrte. In der Zwischenzeit ist der Handel von den drei Orten untersucht worden, aber auf dem heutigen Tag sind nur die Landleute von Valku erschienen, von Seite der Cottas dagegen Niemand. Nachdem aber Lucern und Nidwalden mit ihren Gemeinden erkannt haben, daß die Cottas die vorgemeldeten Artikel und Bedingungen nicht gehalten und dadurch die vorigen Briefe verwirkt haben, wie sich das mit genugsamer Kundschaft erfunden hat, so ist unter den drei Orten das Mehr geworden, daß das Land Valku

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit aller Zubehörde, mit Menschen, Erdreich, hohen und niedern Gerichten, Twingen und Bännen zu der drei Orte Handen gefallen sein und weder die Cottas, noch ihre Nachkommen, noch irgend Jemand von ihretwegen mehr ein Recht daran haben sollen. Die Boten von Uri haben erklärt, in dieser Sache sich von den zwei übrigen Orten auch nicht söndern, sondern dem Spruch beitreten zu wollen. Lucern, Uri und Nidwalden hängen dem hierüber errichteten Briefe ihre Secretsiegel an.

Pergamentene Urkunde mit anhängenden Siegeln der drei Orte.

564.

Lucern. 1514, 23. Juli (Sonntag vor Jacobi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 333.

Da auf letztem Tag der Jahrrechnung zu Baden auf Bitte des Grafen von Luggarus angesehen worden ist, ihm gegen unsere Eidgenossen von Lucern, Uri, Unterwalden nid dem Wald und Zug behülflich zu sein, damit er wieder zur Herrschaft Luino, seinem väterlichen Erbe komme, so sind auf heute Boten von Bern und Obwalden vor unsern Eidgenossen von Lucern erschienen und haben im Namen gemeiner Eidgenossen sich in diesem Sinne verwendet und verlangt, daß dem Grafen vor den unbetheiligten Orten Recht gehalten werde. Hierauf haben unsere Eidgenossen von Lucern nach gepflogener Berathung erklärt, sie können für sich allein keine Antwort geben, haben aber einen Tag angesetzt, um sich mit Uri, Unterwalden nid dem Wald und Zug zu berathen und werden dann auf dem Tag zu Bern hoffentlich befriedigende Antwort geben.

565.

Schwyz. 1514, 26. Juli (vff Sant Annentag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 230. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 337.

a. Bezüglich der Verwendung der Räthe aus dem grauen Bund für Nußbaumer wird die Sache auf den Tag zu Bern verschoben. **b.** Es soll zu Bern verhandelt werden unserer Eidgenossen von Solothurn und ihres Schultheißen Conrad und Venner Stöllis wegen, die sie trotz schwerer Verläumdung wieder in Ehren gesetzt haben. **c.** Bern und Basel sollen trachten, den Säsfeli, Thomas Vischer und Hans von St. Gallen, die aus Bernergebiet nach Solothurn entwichen sind, habhaft zu machen. **d.** Man soll sich entschließen, was der Absage Vogt Fluders zu Domo wegen zu thun sei. **e.** Da in der Sache des Grafen von Luggarus keines der vier Orte den von uns zu ihnen gesendeten Boten Antwort gegeben, sondern dieselben eine Zusammenkunft gehabt, aber auch von dieser aus uns nicht geantwortet haben, haben wir ihnen geschrieben, sie sollen auf dem Tag zu Bern endliche Antwort geben. Falls sie da nicht von ihrem Vornehmen abstehen und dem Spruch der Mehrheit, der auf dem Tag zu Baden ergangen ist, nachleben wollen, so wollen wir sie nach den Bünden mahnen, das ergangene Urtheil in Kraft bestehen zu lassen, oder mit uns darüber in's Recht zu stehen nach Vorschrift der Bünde.

Zu **e.** Das daherige Schreiben an Lucern liegt im Staatsarchiv Lucern bei den ungebundenen Abschieden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

566.

Bern. 1514, 31. Juli (Montag nach Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 330. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 234. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 302. Archive Freiburg, Schaffhausen.

a. Der zwei Gefangenen zu Neuenburg wegen wird beschlossen, ihre Mißhändel noch genauer zu erforschen und sie dann vor Gericht zu stellen. **b.** Abermals wird wegen des einigen Edelleuten zuständigen Zolls zu Luggarus verhandelt. Die Meinungen waren ungleich, die einen wollten diese Edelleute bei dem jährlichen Einkommen aus diesem Zoll, wie sie es vom König von Frankreich erhalten und nachgewiesen haben, nämlich 18 Ducaten per Jahr bleiben lassen, andere wollten solche Beladniß nicht auf die Orte nehmen, sondern die, welche die Straße brauchen, den Zoll geben lassen. Beide Meinungen fallen zu weiterer Erdaurung in den Abschied. **c.** Bezüglich des Anspruchs, den die von Appenzell und andere Zugewandte auf Theilnahme an den 40,000 Ducaten von Mailand machen, wird beschlossen, 36,000 sollen den Orten bleiben, die übrigen 4000 sollen Appenzell und den Zugewandten zukommen; die Theilung soll gemacht werden, sobald das Geld anlangt. **d.** Die Stadt Baden hat ihre Botschaft vor uns gehabt, um zu bitten, wir möchten, wenn wir mit päpstlicher Heiligkeit in Vereinung kommen, ihre treuen Dienste betrachten und sie auch darin bedenken. Falls die Sache Fortgang nimmt, will man die von Baden nicht vergessen. **e.** Gleiches Ersuchen von Seite der Stadt Biel und gleiche Antwort darauf. **f.** Auf das hievor gethane Anbringen für die Kinder des de Furno hat Solothurn geantwortet, es gebe denselben ganz und gar nichts und wolle ihnen nichts schuldig sein. Der Vogt der Kinder erneuert aber seine Bitte, man möchte ihnen zu Abtrag oder zum Recht vor uns Allen verhelfen. Das sollen die Boten von Solothurn nochmals an ihre Obern bringen. **g.** Basel hat gebeten, wir möchten die von Mühlhausen in ewiges Bündniß zu uns kommen lassen. In dieser Angelegenheit haben die Boten dieses Tages weder Auftrag noch Vollmacht. Dagegen haben sie die gute Gelegenheit der Stadt Mühlhausen als „Ortschloß" und Vormauer gemeiner Eidgenossen und deren bisherige Bethätigung freundschaftlicher Gesinnung in Betracht gezogen und beschlossen, dieses Gesuch den Obrigkeiten bestens zu empfehlen, damit auf nächstem Tag in Anwesenheit von Boten von Mühlhausen weiter darüber verhandelt werden könne. **h.** Zürich, Glarus, Schaffhausen und Appenzell sollen mit den zu Zürich befindlichen Franzosen über eine Schatzungssumme auf den Fall ihrer Freilassung unterhandeln, dabei aber allseitige Genehmigung vorbehalten. **i.** Der alte Venner Tittlinger, der Ratzenhofer, der Kalbermatter und Gerold Löwenstein sind zu „Blumbers" (Plombières) in verdächtiger Weise zusammen gekommen. Basel hat darauf den Tittlinger gefangen gelegt, deßhalb hat man ihm aufgetragen, den Handel nach seinem Gutdünken weiter zu führen. **k.** Der Tag der „gemeinen Audienz", der kürzlich zu Neuenburg hätte stattfinden sollen, ist verschoben bis St. Gallentag. **l.** Jeder Bote kennt den schweren Handel derer von Domo gegen die Unterthanen der Grafen von Arona, die sie nach förmlicher Absage feindlich überzogen und ihnen Land und Leute eingenommen haben. Das haben wir Alle übel vermerkt, da es sehr zu unserm Unlob gereicht. Nachdem man vernommen, daß der Commissar Fluder an dem Handel Schuld trägt, indem er trotz der Ermahnung der Boten, welche zu Mailand gewesen, dagegen nicht eingeschritten ist, hat man Lucern aufgefordert, denselben abzusetzen und zu bestrafen. Die Boten, welche nach Mailand gehen, sollen nach stattgehabter Untersuchung Land und Leute zurückerstatten und die Thäter strafen. **m.** Es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird beschlossen, von vier Orten, nämlich Bern, Lucern, Basel und Glarus, Boten nach Italien zu senden, welche auf Sonntag nach Maria Himmelfahrt (20. August) daselbst eintreffen und mit Vogt Fleckli von Schwyz und Burgermeister Falk von Freiburg, die bereits dort sind, nach ihrer Instruction über Versorgung unserer Leute zu Mailand, über die ausstehenden Gelder und die Unruhe zwischen dem Herzog und der Gemeinde, dem Handel zwischen denen von Domo und den Grafen von Arona nach Nothdurft verhandeln sollen. **n.** Dieser Tag war angesetzt wegen der päpstlichen und englischen Vereinung. Nach mancherlei Reden wurden, in Betracht der bedenklichen Zeiten und damit man einen „Ruggen" habe, beider Vereinungen wegen Entwürfe aufgestellt und den Boten mitgegeben. Da Zürich, Lucern, Schwyz, Glarus und Basel dießmal besonders in die päpstliche Vereinung nicht haben gehen wollen, so sollen Uri und Schaffhausen nach Zürich, Bern und Obwalden nach Schwyz, Uri und Nidwalden nach Lucern, Zug und Appenzell nach Glarus Boten schicken, die auf Samstag über acht Tage an den betreffenden Orten eintreffen und Sonntags darauf (13. August) vor Räthen und Gemeinden bitten sollen, daß sie diese Vereinung annehmen und sich darin von den übrigen acht Orten nicht söndern wollen. **o.** Der Anzug, an den Kaiser zu schreiben oder an ihn eine Botschaft zu senden, um ihn um getreues Aufsehen und Rüstung zu bitten, wird nochmals in Abschied genommen. **p.** Es wird eine freundliche Schrift des Königs von England zu Gunsten Herrn Melchiors von Reinach angehört „von wegen des gefangnen vnd geledigten Franzosen." Dagegen hat man die Botschaft des Königs von England auch von dem unbilligen Handel desselben von Reinach in Kenntniß gesetzt mit der Bemerkung, daß wir dießfalls keine Vollmachten haben, weiter Antwort zu geben. **q.** Die Boten von Basel werden nochmals aufgefordert, die Klage, welche der kaiserliche Rath wegen Mißbrauch geistlicher Gerichtsbarkeit gegen sie angebracht, an ihre Obern zu bringen. **r.** Auf abermalige Anhörung der Klage des Grafen von Luggarus und der Erklärung der Boten von Lucern, Uri, Nidwalden, Zug und Solothurn, daß ihre Herren weder die Herrschaft Luino dem Grafen zurückerstatten, noch mit ihm darum vor Recht stehen wollen, ist abermals mit ihnen geredet, daß sie ihren Obrigkeiten auf's dringendste empfehlen möchten, kraft des Beschlusses zu Baden dem Grafen die Herrschaft zurückzustellen und der Eidgenossen Brief und und Siegel zu ehren, damit man nicht genöthigt werde, das eidgenössische Recht zu brauchen, dessen die übrigen Orte sie im Weigerungsfall nicht erlassen könnten. Damit die Sache einmal erledigt werde, sollen sie auf nächstem Tag Antwort geben. **s.** Bern hat seine alten Rechtsame auf die Stadt und Grafschaft Neuenburg vorgelegt, mit der Bitte, dieselben anzuerkennen und ihm darüber Brief und Siegel zu geben. Das hat man zugesagt. Und als darauf von der Besetzung gedachter Stadt und Grafschaft geredet worden, verlangten Freiburg und Solothurn, daß sie unmittelbar nach Lucern an die Reihe für Besetzung der Amtleute daselbst kommen sollen, Andere dagegen meinten, nach Lucern sollen Uri und die übrigen Orte folgen, zuletzt Zürich, welches die Besetzung enden und wieder anfangen soll. Da man sich darüber nicht verständigen konnte, so wurde beschlossen, den Gegenstand zu weiterer Erläuterung heimzubringen. **t.** Auf die wiederholte Bitte des Herzogs von Savoyen werden die Orte, welche der savoyischen Vereinung noch nicht beigetreten sind, auf das Freundlichste zum Beitritt eingeladen. **u.** Sobald die Orte, welche gebeten werden, der päpstlichen Vereinung beizutreten, sich entschlossen haben, sollen sie solches an Bern melden und dieses dann auf Bescheid des Cardinals zu Beschluß der Sache einen Tag ansetzen. **v.** Auf Ansuchen Berns hat die Mehrzahl der Boten dieses Tages beschlossen, den Präsidenten von Dijon, der seit längerer Zeit in Bern gefangen gehalten wird, gegen eine Schatzung und Vergütung der Kosten frei nach Hause ziehen zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

k fehlt im Zürcher Abschied.

Zu **m.** Der Bericht dieser Gesandtschaft liegt im Archiv Schwyz.

Zu **n.** Ein neuer Entwurf der päpstlichen Vereinung mit zehnjähriger Dauer liegt beim Schaffhauser Abschied; der Entwurf der Vereinung mit England lautet folgendermaßen:

„Damit zwüschen dem allerkristenlichisten vnd durchlüchtigisten Herrn Heinrichen, küng von Engelland vnd ze Frankenrich, Herrn zu Hibernia, vnd den Großmächtigen Herren des pundes obertütscher landern, by wöllichen siner küngl. Mt. Hochgeachteten Boten vnd Gesandten erschinen sind, püntniß, Eynung vnd früntschaft oder getrüwe verständtnuß volzogen, gehandlet vnd angenomen möge werden, sind durch Mittel vnd fürdrung des hochwürdigen Herrn Cardinals von Sitten diß nachfolgend Capitel gesetzt vnd begriffen, doch vff derselben küngl. Mt., ouch der Großmächtigen Herren der Eydgnossen verrer mäßung nach beiderteil betrachtung vnd geuallen vorbehalten:

Des ersten, das dewäder vorbemelter parthyen der andern Vyend vnd widerwärtigen wüssentlich vffenthalten oder gedulden, noch denen eyniche hilff oder bistand der lütten vnd waffen, deßglichen einichen paß oder durchzug der andern zu letzung vnd schaden soll geben, zulassen oder mitteylen.

Demnach das der küng von frankrich hinfür beider berürter parthyen gemeiner vnd offner vyend gehalten vnd geschetzt sol werden vnd jede parthy den krieg wider denselben küng vnd gemeinen vyend veruolgen für sich vnd wie sy dann zetund bedunkt nutz vnd gut sin, Es syge dann das beyd teyl mit einhellem verwilligen oder durch Ir verordneten einen gemeinen vßzug ansähen vnd fürnämen wurden, demselben si ouch alldann mögen statt thun.

Wytter so soll behein obbemelt parthye mit vorbestimptem gemeinem vyend weder frid noch beistand annämen an vorgande verkündung der andern parthy oder derselben lüten vorbehalten.

Item als bishar gewonlich ist gewäsen, so die genannten Großmächtigen Herrn die Eydgnossen mit einichem küng, fürsten vnd herrn puntnuß oder Vereynung angenommen, alldann jedem Ort etwas järlicher Summ vnd pension zu bestimmen vnd vßzurichten, harumb die genannten herren die Eydtgnossen künglicher Mt. Frylichkeit wol vertruwen, nämmen mit dankbarem gemüt alles das vnd sovil so derselben vß gnaden Ir Eren vnd gutem bedunken nach wirt geuallen für ein gab vnd järliche pension vßzurichten.

Vnd diewil, als vorstat, beyd teyl in fürnämen, den krieg wider den küng von Frankenrich zu beharren vnd aber durch wyte vnd vngelegenheyt Ir Herrschaften, Landen vnd Ertrich söllicher krieg merklichen kosten vnd last eruordert, damit dann die herren die Eydgnossen dester kreftiger für künglicher Mt. vnd beider teil Er vnd nutz den krieg wider Ir vyend mögen erstatten, wirdt küngliche Mt. von Engelland für jeden manot vnd zu Enthalt der Söldner oder des kriegs kosten wider den genannten vyend denselben Eydgnossen gäben vnd verschaffen zu bezalen xl^{m} Riniſcher Gulden vnd das zu handen derselben Eidgnossen vnd vor Irem hinziechen wider Iren vyend zu andtwurten.

Vnd also ist schuldig vnd verpflicht küngl. Mt. von Engelland zu jedem manot sölliche Summ gelts zu bezalen alle diewil vnd solang dieselben Eydgnossen mit Iren Zeichen, Völkern vnd gewapneten Lüten den krieg wider den gemeinen vyend üben vnd bruchen.

Vnd damit die vorgeschriben durch Recht verstanden vnd durch bed teyl erfüllt mögen werden vnd all sachen zu bekriegung des gemeinen vyendts dester frylicher beschechen, so dick vnd vil k. M. von Engelland wider den franzosen, Iren vyend würdt kriegen oder der küng von Frankenrich wider den küng von Engelland oder sine Vnderthan ziechen, so söllen die herren die Eydgnossen nach beschechner Ervordrung vnd verkündung mit Iren zeichen vnd gewapneten den krieg wider denselben vyend fürnämen vnd in demselben beharren, vnd alle diewil sy ouch im veld beliben sol k. Mt. von Engelland Inen die xl^{m} Riniſch Guldin zu jedem Manet vßrichten wie vorstat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vnd sol dise pündnuß bestand haben zächen Jar von diser datt volgend, doch beiden teyllen Jr verrer lütrung, besserung, minderung oder merung, wie vorstat, vorbehalten."

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, O. 313.

Derselbe Entwurf steht lateinisch im Berner Bundbuch H. 371 mit folgender Schlußstelle:

»Et durabit fedus huiusmodi spacio decem annorum a data huius subsequenti, admissa tamen et reseruata partium elucidatione et uberiori declaratione. Actum in vrbe Bernensi et sub eiusdem urbis sigillo, vice et nomine prememorate Lige Alemanie superioris Helvetiorum confederatorum Quinto die mensis Augusti Anno Millesime Quingentesimo decimo quarto, eisdem augmentandis vel diminuendis prout supra continetur.«

567.

Zürich. 1514, 1. August.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus-Abschiede, I. 16.

Es ist Anzug geschehen, daß man Mendris und Balerna bevogten und Zusätzer nach Lauis und Luggarus schicken soll. Weil aber etliche meinen, zu dieser Zeit und nach Gestalt der Verhältnisse sei es nicht gut noch nöthig, Mendris und Balerna zu bevogten oder Mannschaft nach Lauis und Luggarus zu schicken, zudem Schwyz und Nidwalden und Basel keine Boten auf dem Tag gehabt, so soll jeder Bote die Frage noch an seine Herren bringen und den drei Orten, welche heute nicht vertreten waren, soll geschrieben werden, daß auf dem nächsten Tag, wo die Eidgenossen zusammen kommen, ein dießfälliger Entschluß gefaßt werden soll.

568.

London. 1514, 7. August.

Dumont: Corps diplomatique etc. IV. 183.

Die Eidgenossen werden in dem Friedens- und Freundschaftstractat zwischen Ludwig XII., König von Frankreich, und Heinrich VIII., König von England, von Seite des letztern vorbehalten und inbegriffen. (Beilage Nr. 26.)

569.

Freiburg. 1514, 8. August (Zinstag vor Laurentii).

Archiv Solothurn: Abschiedeband, VII.

Abrechnung der Städte Bern und Freiburg mit dem Herrn von Châtelard. Bern fordert 122 Kronen Freiburg 112 Kronen 5 ß. Letzteres läßt aber seine Forderung bis auf runde 100 Kronen ab. Der Herr von Châtelard begehrt Urkunde, wie man ihn wieder in Besitz des Hauses Châtelard habe kommen lassen; das will man thun, doch mit Vorbehalt, daß, wenn sich die über ihn letztes Jahr ergangene Anschuldigung erwahre, die beiden Städte durch diese Urkunde keineswegs gebunden sein sollen. Das zu Solothurn ergangene und von gemeinen Eidgenossen bestätigte Urtheil soll in Kräften bleiben. Bevor die Urkunde ausgefertigt wird, soll Bern sich erklären, ob es an seiner Forderung nichts nachlassen wolle. Den beiden Städten wird anheimgesetzt, von den Ihrigen das zu beziehen, was dieselben aus dem Schlosse fortgetragen haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

570.

Zürich. 1514, 25. August (Freitag nach St. Bartholomäustag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.² 325. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 240. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 341. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Hr. Wyß; J. Jacob Meyß; M. Rud. Binder. Bern. Venner Krauchthaler. Lucern. — Uri. Heinrich Zum Brunnen, Vogt. Schwyz. — Unterwalden. Ammann Stolz. Zug. Ammann Schwarzmurer. Glarus. Seckelmeister Landolt. Basel. Dr. Grieb; Jacob Meyer. Freiburg. — Solothurn. Vogt Hugi. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Appenzell. Ammann Suter. Abt von St. Gallen. Hauptmann Bachofen. Stadt St. Gallen. Der Burgermeister.

a. Jeder Bote kennt das Schreiben, das Hans Scherer von Lucern, Fähndrich, Heinrich Meyer von Lenzburg, Statthalter des Hauptmann Steinegger von Lucern und gemeine Knechte unter einer Freifahne zu Mühlhausen auf diesen Tag geschickt haben. Darauf wird denen von Mühlhausen geschrieben, sie möchten den Scherer und den Meyer, auch den Steinegger wenn er heimkomme, überhaupt Jeden, der sich als einen Hauptmann oder Führer ausgebe, zu gemeiner Eidgenossen Handen gefangen legen, dann werde Basel seine Boten hinsenden und die gemeinen Knechte zur Rückkehr zu bewegen suchen. Die Orte, welchen jene „hauptahnen" angehören, sollen sofort deren Gut in Beschlag nehmen. **b.** Die zu Baden gethane Anfrage des Vogts zu Lauis, ob er das Schloß „Gotlag" besetzen oder schleifen soll, kann ungeachtet der Anzeige, daß es ein gutes Haus sei, das bei Ueberfällen den armen Leuten Trost gewähren könnte, aus Mangel an Befehl noch nicht definitiv beantwortet werden. **c.** Ueber die zu Zürich gefangen gehaltenen Franzosen ist wieder vieles geredet worden. Einige Orte erklärten, den Herrn von Mezières um eine Schatzung von 10,000, die drei Bürger von Dijon um 3000 Sonnenkronen nebst Bezahlung von Zehrung und Kosten frei lassen zu wollen, Zürich weigert sich aus Ursachen, sie länger zu behalten. Andere Orte hatten zu solcher Freilassung keine Vollmacht gegeben, es konnte daher auch dieses Mal in der Sache nicht abschließlich verhandelt werden. „So aber bedacht ist, wie die Gefangenen zu vnsern handen komen vnd das wir durch den küng betrogen sind", soll man die Sache nochmals heimbringen. Es wird aber nothwendig, den Wirth in Zürich zu bezahlen und wenn man sie nicht entlassen will, so sollen die Orte, welche sie behalten wollen, es in ihren eigenen Kosten thun. **d.** Des kaiserlichen Raths Dr. Wilhelm von Reichenbach Anbringen kennt jeder Bote nach dem Auszug aus dessen Instruction. **e.** Bern meldet als Neuigkeit, die Könige von Frankreich und England haben mit einander Frieden geschlossen und eine Heirathsverabredung getroffen, „vnd das ein großer Triumpf gehalten werde." **f.** Eine Botschaft von Mühlhausen bittet, ihre Stadt in ewiges Bündniß aufzunehmen nach Inhalt der aufgestellten Artikel. Den Boten, welche diese Artikel noch nicht erhalten haben, werden sie nachgesendet werden. **g.** Es wird Tag angesetzt auf Sonntag vor Michaelis nächsthin (24. September), sofern nicht Bern einen frühern Tag ansetzt. In letzterm Fall sollen die obigen Gegenstände auf diesem Tag verhandelt werden und der genannte Tag Sonntag vor Michaelis wegfallen. **h.** Die Boten dieses Tages schreiben (Sonntags nach Bartholomäi) an Ulrich Fluder von Lucern, Vogt zu Domodossala, sie vernehmen abermals, daß der Priester von Domo, dessen Schwester einen Franzosen zum Mann hat, abermals zu seinem Schwager nach Frankreich geritten sei. Der Vogt soll dieses

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Cardinal von Sitten, als dem geistlichen Obern jenes Priesters, anzeigen und darauf mit dessen Rath handeln wie sich gebührt, aber insgeheim, damit der Priester keine Warnung erhalte. **i.** In dem Span zwischen dem Bischof von Constanz und dem Gotteshaus Einsiedeln soll Schwyz bei Einsiedeln bewirken, daß dieses zu Vermeidung weiterer Kosten den vom Bischof vorgeschlagenen Vertrag annehme.

Das Berner-, Lucerner- und Freiburger Exemplar schließen mit **g.** Das Zürcher Exemplar enthält noch vier fernere Blätter, wovon Blatt 242—244 Artikel 3 bis und mit 12 offenbar zu einem spätern Abschied, Blatt 247 Art. 13—17 aber wieder hieher gehören.

h nach Staatsarchiv Lucern, ungebundene Abschiede.

Zu **d.** 1514, 4. August. Gmunden. Kaiser Maximilian schreibt an die Eidgenossen: Ungeachtet er seinen Rath Dr. Wilhelm von Reichenbach kürzlich in Geschäften bei ihnen gehabt, veranlassen ihn erhaltene Nachrichten aus etlichen Orten, denselben abermals behufs weiterer Verhandlungen zu ihnen zu senden.

Original im Staatsarchiv Zürich.

Zu **d.** Artikel, welche Dr. Wilhelm von Reichenbach aus Auftrag kaiserl. Majestät angebracht hat:

1. Der Kaiser vernehme, der Cardinal von Sitten gebe uns vor und es werde auch sonst unter uns geredet, er, der Kaiser, und der König von Aragonien haben mit dem König von Frankreich einen Waffenstillstand gemacht, ihnen dreien zum Vortheil und dem Papst, Italien und Mailand zum Nachtheil. Das sei nicht wahr; noch heutzutage bestehe kein Vertrag mit Frankreich, wohl habe der König von Aragonien für sich einen solchen gesucht, der Kaiser aber habe nichts damit zu thun haben wollen. Und wenn er auch gewollt hätte, so würde er es nie dem Papst, dem Herzog von Mailand oder uns zu Nachtheil gethan haben, es wäre nie vergessen worden, den Vertrag von Dijon für uns zu erhalten, wofern Besseres nicht hätte erlangt werden mögen. Der Kaiser habe auch ohne Wissen des Königs von England sich mit Frankreich in nichts einlassen wollen.

2. Der Kaiser vernehme, man behaupte, er habe 10,000 Böhmen geworben, um dieselben vereint mit dem König von Frankreich zur Eroberung Mailands zu verwenden. Auch das sei Erdichtung, kaiserliche Majestät würde sehr bedauern, wenn wir solchen Reden Glauben gäben. Er habe schon den Vater des Herzogs von Mailand freundlich gefördert und die Söhne als Vater erzogen und mit unserer Hülfe wieder eingesetzt. Böhmen habe er allerdings geworben und selbe gegen Venedig gebraucht, aber nie über 1000, jetzt seien deren mehr angeworben, aber nur gegen Venedig.

3. Eine weitere Erdichtung sei, daß der Kaiser durch Andreas de Burgo monatlich 12,000, die Spanier 8000 Ducaten aus dem Herzogthum Mailand ziehen, wodurch die Bezahlung der mailändischen Gelder an die Eidgenossen gehindert werde. Weder der Kaiser noch Spanien beziehen etwas aus dem Herzogthum. Nur einmal habe der Kaiser durch seinen Statthalter in Italien eine geringe Summe von Mailand erhoben, was auch dem Herzog zu Gutem geschehen sei. Auch möchte der Vicekönig von Neapel für sein Kriegsvolk, das er zu Gunsten des Herzogs vor Crema halte, etwas bezogen haben; sonst begehren beide das Herzogthum zu äufnen, nicht in Abnahme zu bringen.

4. Es werde dem Kaiser gesagt, daß in unserer Eidgenossenschaft die Rede gehe, er habe vom König von England voriges Jahr 100,000 Kronen zu unsern Handen erhalten, dieselben aber für sich genommen. Wohl habe der König von England ihm diese Summe gegeben, aber nicht für die Eidgenossen, sondern dem Kaiser, der ihm Rath, Beistand und in eigner Person gegen Frankreich Hülfe geleistet und auch die Eidgenossen zur Theilnahme bewegt habe. Diesen habe er, der Kaiser, Reisige und Geschütz und monatlich eine Summe Geld aus seinem eigenen, nicht aus dem Gute des Königs von England gegeben. Deßhalb sollten die Engländer dem Kaiser eher danken als ihn bei uns verunglimpfen. Er könne aber nicht glauben, daß sie Letzteres thun.

5. Der Kaiser vernehme, wir haben uns durch unbegründete Sorgen veranlassen lassen, einen Zug nach Mailand zu thun, um uns den Venedigern anzuschließen. Den Zug möge er wohl leiden, wenn er dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzog von Mailand nothwendig sei und sich nicht so weit ausdehne, daß kaiserliche Majestät gegen den Venedigern oder sonst daraus Beschwerde entstünde. Letzteres, Anschluß an die Venediger, aber ginge straks gegen die Erbeinung, deren Aufrechthaltung ihm sehr am Herzen liege. Er begehre daher, daß wenn je etwas gegen ihn geredet werde oder sich Jemand um Bündniß oder Dienst gegen ihn bewerbe, ihm, bevor wir einen Entschluß fassen, Kenntniß und Gelegenheit zur Verantwortung und Warnung gegeben werde, damit die Erbeinung durch Mißgönner nicht gestört werde.

6. Der Kaiser begehre, daß seine Verantwortung auf obige Erdichtungen uns vorgelegt werde mit Bitte und Mahnung, uns nicht bewegen zu lassen, seinen Unternehmungen gegen Venedig hinderlich zu sein, Mailand nicht mit unnöthigen Kosten zu beladen, sondern uns als getreue Deutsche und Unterthanen des heiligen Reichs, auch Erbvereinte und gute Nachbarn des Hauses Oesterreich zu erzeigen, wofür er uns stets Gunst und Gnade beweisen wolle.

7. Der Kaiser habe letzthin von uns Eidgenossen 10,000 Knechte unter einem Reichsfürsten wider seine und des Reichs Feinde begehrt. Darauf haben wir wissen wollen, wer diese Feinde seien. Hierauf antworte er, er sei Willens, die Knechte wider die Venediger zu brauchen, welche die durch päpstliche Heiligkeit mit ihnen angeknüpften Friedensunterhandlungen abgebrochen und die Feindseligkeiten von neuem begonnen hätten. Darum erneuere der Kaiser nochmals sein Gesuch, wir möchten ihm bedürfenden Falls gegen diese und andere des Reiches Feinde unsere Hülfe bereit halten.

Zu **f.** „Der Statt Mülhusen meinung vnd beger, wie sy von gemeiner loblicher Eydgnoschaft in ewige puntnis bittend angenomen werden" findet sich im Freiburger Abschiedeband VIII. Seite 786—826.

Zu **i.** Vergleiche hiezu Einsiedler Regesten Nr. 1196.

Bei diesem Abschied ist auch folgendes päpstliche Breve zu erwähnen: 1514, 5. August. Rom. Leo X. schreibt an die Eidgenossen: Es haben sich Soldstreitigkeiten zwischen Caspar von Silinen, dem Hauptmann und einigen Knechten seiner Garde über den ersten Monatsold erhoben. Da nicht der Hauptmann sondern der päpstliche Commissar zahlen müßte, wenn die Klage der Knechte gegründet wäre, habe er den Julianus de Medicis, seinen Vetter, zum Richter über die Sache bestellt und ersuche die Eidgenossen, keine Klagen solcher Knechte anzunehmen, sondern sie vor diesen Richter zu verweisen. Originalbreve im Staatsarchiv Zürich.

571.

Lucern. 1514, 2. September (Samstag nach Verene).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 339. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 248. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 507. 0. 346. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Dieser Tag ist angesetzt worden wegen des Geläufs, welches einige Knechte gethan, die nun aber durch Basel und Mühlhausen zum Abzug veranlaßt worden sind. Nichtsdestominder erährt man, daß da und dort Unruhe herrsche, auf Kirchweihen und anderswo Zusammenrottungen und Anschläge hinterrucks den Obrigkeiten gemacht werden, woraus der Eidgenossenschaft Unehre und großer Nachtheil erwachsen möchte. Daher wird abermals beschlossen, daß dem Abschied von Zürich nachgelebt, Heinrich Meyer, Hans Scherer und Andere, die diese als Aufwiegler angeben, in welchem Ort sie betreten werden, gefangen gelegt und an Leib und Gut gestraft werden sollen. Jeder Bote weiß, wie die gemeinen Knechte sich verantwortet und sich gehorsam erzeigt haben mit der Behauptung, sie haben nicht geglaubt, daß dieser Aufbruch wider den Willen der Obrigkeit geschehe. Dagegen heißt es aber, auf morgen Sonntag sei ein neuer Anschlag im Werk. Auf dieses haben unsere Eidgenossen von Lucern vier vom kleinen und großen Rath und dazu der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossen Boten von Bern und Solothurn dahin geschickt, um die Sache zu erkundigen und im Fall es sich so verhielte, zur Ruhe und Gehorsam zu mahnen. „Vnd ob jemant wölte sich gegen sinen herren vnd obern in vngehorsam erzöugen vnd vffrürig sin, söllen alle übrigen Ort vff bericht vnd ermanung derselben, so also gewaltiget, tapfern bystand tun, als wir das einandern schuldig sind, die vngehorsamen vnd widerspännigen zu straffen. Sölhs wöllen gemein Eydgnossen rätte Inen ze reden beuolhen haben, dann man sölhes vfflöuffen vnd vnghorsamy lutter nit mer erwarten wölle, darnach sich jederman richten sölle." **b.** Auf diesem Tag sind auch allerlei Schriften und Warnungen eröffnet worden, wie der König von England mit dem von Frankreich Frieden gemacht habe, letzterer sich rüste nach Italien zu ziehen, unsere Knechte in den Schlössern ohne Geschütz und Wehren gefährdet seien, da unsern frühern dießfalls an den Herzog von Mailand gerichteten Begehren keine Rechnung getragen worden sei und die Knechte, die vor Crema liegen, durch solche Untreue und Nachlässigkeit Verlust erlitten haben sollen u. s. w. Zudem haben unsere Boten in Mailand geschrieben, sie seien mit dem Herzog nach Lodi geritten und haben 40 Knechte aus dem Schloß mit sich genommen. Das gefällt auch nicht Jedermann; man hat deßhalb den Boten ab diesem Tag geschrieben, sie sollen die Knechte wieder in das Schloß legen und mit dem Herzog reden, daß für deren Sicherheit gesorgt werde und keine Untreue stattfinde. Jeder Bote soll das heimbringen, damit man ferner berathschlage, wie man, sofern dem Begehren nicht entsprochen würde, weitere Vorsehung thun wolle. **c.** Auf diesem Tag ist auch eine Botschaft des Herzogs von Mailand erschienen, Herr Galeaz und Herr Joachim Molzan, die der Schlösser halb angebracht hat, der Herzog habe mit den Boten, die bei ihm zu Pavia gewesen, eine dießfällige Verabredung getroffen, welche die Boten hinter sich zu bringen genommen haben, er habe aber keine Antwort erhalten, ob man dabei bleiben wolle. Nichtsdestominder habe er meistens gethan, was die Verabredung von ihm fordere und was noch fehlen sollte sei er bereit zu thun u. s. w. Man hat darauf nichts geantwortet, sondern es vor der Hand bei obigem Beschluß bewendet sein lassen. Ferner hat die mailändische Botschaft eröffnet, der Herzog möge wohl leiden, daß die Vereinung zwischen uns und dem Kaiser Fortgang nehme; wenn etwas Hinderniß walte, so erbiete sich der Herzog, durch eine Gesandtschaft, die er in seinen Angelegenheiten zum Kaiser schicke, zu vermitteln. Darauf hat man nicht anders geantwortet, als: „der herzog mög handeln durch potschaft gegen kaiß. Maj. das Jn bedunkt sinthalb nutzlich vnd erlich sin, dann der Vereinung halb vnd anderer hendlen zwüschen kayß. Maj. vnd vns habe dismals niemant anderer beuelh; wie gütlich aber Jm keyß. Mt. thu, vns Eydgnossen on schaden, mögen wir wol erlyden."

Das Berner Exemplar in Allg. Eidg. Abschiede N. 507 datirt irrig 1513.

572.

Zürich. 1514, 18. September (Montag nach Exaltationis Crucis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.[2] 341. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 250. 259. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 356. **Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Hr. Wyß; J. Jacob Meiß; M. Spon. Bern. Venner Spillmann. Lucern. Vogt Küng. Uri. Vogt zum Brunnen. Schwyz. Martin Andermatt. Unterwalden. Vogt von Einwyl. Zug. Vogt Schnüringer. Glarus. Seckelmeister Landolt. Basel. Zunft-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

meister Trutmann. Freiburg. Burgermeister Techtermann. Solothurn. Benedict Hugi. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Appenzell. Ammann am Eggeli. Abt von St. Gallen. C. Frey, Vogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Der Burgermeister.

a. Auf diesem Tage sollte in Betreff des Bündnisses mit Mühlhausen Antwort gegeben werden, es haben aber einige Orte des Unwetters wegen ihre Gemeinden nicht zusammenberufen können und deßhalb konnten auch die Boten nicht instruirt werden. Daher soll man auf nächstem Tag antworten. Da mehrfach die Bemerkung gemacht wird, die von Mühlhausen vorgeschlagenen Artikel seien gar zu lang, so haben die Boten von Mühlhausen auf daherige Bemerkung sich einverstanden erklärt, daß dieselben kürzer gefaßt werden mögen. **b.** Des Schlosses Codelago wegen wird erkennt, man soll dasselbe nicht schleifen, sondern nach Nothdurft besetzen. **c.** Der Herzog von Mailand hat durch eine Botschaft begehrt, gemeine Eidgenossen möchten eine Gesandtschaft nach Rom senden, um mit dem Papst, dem Kaiser, Spanien, Mailand und andern Potentaten in Italien eine gemeinsame Vereinigung gegen den allgemeinen Feind, den König von Frankreich, zu schließen. Auf diesem deßhalb angesetzten Tage sind nun erschienen Dr. Wilhelm von Reichenbach als kaiserlicher, Galeazzo Visconti und Joachim Molzan als mailändische Boten und haben dieses Begehren wiederholt. Nachdem man die Befehle gegenseitig eröffnet, fand sich, daß die Eidgenossen über folgende Punkte nahezu einig waren: 1. Da der Papst schon seit Langem sich um eine Vereinung beworben, einige Capitel dießfalls aufgestellt und durch den Bischof von Veroli dem Papste zugeschickt sind und man der Antwort entgegensieht, so sei es ihnen nun nicht gelegen, eine Botschaft zum angegebenen Zweck nach Rom zu schicken. 2. Da die Eidgenossen in solchen Dingen mit ihren Gemeinden handeln müssen, so sei es ihnen nicht gelegen, Boten in ferne Länder zum Abschluß von Bündnissen zu bevollmächtigen. Wenn jedoch der Kaiser oder der König von Spanien der angezeigten Vereinung wegen mit ihnen zu unterhandeln wünschen, so haben sie sich nur an ein Ort zu wenden, das dann den übrigen einen Tag ansetzen werde, um die Sache in Erwägung zu nehmen. **d.** Auf das Begehren des Kaisers, daß die Eidgenossen ihm 10,000 Knechte in Dienst geben möchten, wird dem kaiserlichen Boten geantwortet, es sei nicht der Wille der Obrigkeiten, Knechte aus dem Lande zu lassen, so lang wir mit der Krone Frankreich in offener Fehde und Feindschaft stehen. Da der kaiserliche Bote darauf weiter erklärt hat, der Kaiser wolle diese Knechte gegen die Venediger, die auch unsere offenen Feinde seien, brauchen, was uns auch zu Gute käme, hat man übernommen, das Gesuch noch einmal an die Obrigkeiten zu bringen. **e.** Mit des Herzogs von Mailand Boten wird geredet und dem Herzog selbst und seinem Rath wird ernstlich geschrieben, daß er die ausstehende Pension ohne Verzug ausrichte, in Betracht, daß, wenn die Franzosen wieder nach Mailand ziehen wollten, wir das Geld nothwendig zu brauchen haben. **f.** Von unsern Boten, die jetzt zu Mailand beim Herzog gewesen, ist uns Antwort gekommen in Betreff des Schlosses und unserer daselbst liegenden Knechte. Der Herzog habe den vier Boten, die früher bei ihm gewesen, vor deren Abreise einen Vorschlag vorgelegt, der von ihnen an ihre Herren zu bringen angenommen, auch von den Hauptleuten gebilligt worden sei. Inzwischen habe der Herzog das große Thor aufmachen und die Schranken dahinter wegräumen lassen, hinter welchen die Italiener gegen die Unsrigen Wache hielten, so daß die Unsern nun allenthalben im Schloß freien Paß haben. Auch habe er den Silvius Savelli mit seinen Knechten aus dem Schloß weggezogen. Wenn noch etwas, was verabredet worden, nicht vollzogen sei, so liege die Schuld nur daran, daß niemals eine Genehmigung jener Uebereinkunft Seitens der Eidgenossen ausgesprochen worden sei. Damit hoffe der Herzog, werden wir uns begnügen und nicht noch mehr Gewalt im Schlosse verlangen; die Zahl der Knechte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vermehren könnte der Herzog nicht, da er kaum die bereits dort befindlichen zu bezahlen wisse. Der Hauptmann von Zürich hat aus Mailand an seine Herren geschrieben, wie große Uneinigkeit zwischen den Hauptleuten herrsche und wie übel sie alle versorgt seien. Da nicht alle Boten dieses Tages Vollmacht hatten, in dieser Sache weiter zu handeln, hat man dieselbe nochmals heimzubringen genommen. Insbesondere soll man rathschlagen, ob, da doch der Herzog uns nicht zu vertrauen scheint, man die Knechte heimkommen lassen und die Briefe, die der Herzog von uns hat, zurückfordern wolle oder was unserer Eidgenossenschaft in Sachen am dienlichsten und besten sein möge. Den Knechten wird geschrieben, sie sollen mit den Hauptleuten „wyters in vngutem nit fürnemen", da nicht die Hauptleute, sondern wir bisher in der Sache gehandelt haben. Sobald die Boten von Mailand herauskommen, so soll über diese Angelegenheit ein Tag einberufen werden. **g.** Bezüglich der Franzosen, die in Pfandsweise zu Zürich liegen, ist beschlossen, sie sollen, wenn sie innert Monatsfrist die 13,000 Kronen in Freiburg ausrichten, frei sein, sonst nicht. Ueber das Begehren, daß man denen, welche das Geld holen und bringen, Geleit gebe, sollen die Orte zwischen jetzt und St. Michaelstag ihre Antworten an Zürich schicken. **h.** Heimbringen, was man mit den Knechten vornehmen wolle, welche ohne Erlaubniß weggelaufen sind und sich vor Crema so schlecht gehalten haben. **i.** Der Cardinal von Sitten hat durch den Kirchherren Anshelm Graf von Uri uns eröffnen lassen, es scheine ihm nicht gut für die Eidgenossen, jetzt schon ihre Boten nach Rom zu schicken, wie der Kaiser, der König von Spanien und der Herzog von Mailand es verlangen, sondern es wäre besser, zur Zeit gute Worte, nicht etwa abschlägige Antwort zu geben. Dabei hat er auch berichtet über den Frieden und das Bündniß zwischen Frankreich und England und den Eidgenossen alle Dienste anerboten. Darauf hat man ihm zum höchsten gedankt und ihn unter Mittheilung des dießfalls gemachten Abschieds gebeten, die Eidgenossenschaft stets für empfohlen zu halten und uns fernerhin gute Räthe zu geben. **k.** Die Sache des Grafen von Luggarus wird den betreffenden Orten abermals im Sinne der frühern Abschiede empfohlen.

Beilagen zu diesem Abschied: **A.** „Summarium der Brieffen von Rom am fünften Tag Septembris anno 1514." 1. Des Herzogs von Mailand Bote zu Rom habe erfahren, daß nach Entschließung des Kaisers und des Königs von Spanien der Papst in den Bund gehe und nicht wolle, daß die Franzosen wieder nach Italien kommen. 2. Der Papst suche den zürnenden König von Frankreich hinzuhalten. 3. Der Papst fange an, von einem gemeinen Frieden zu reden, um alle christlichen Mächte gegen den Türken zu vereinigen. 4. Wegen des Friedens zwischen Frankreich und England wolle der Papst keine Freudenfeuer anzünden lassen, da er in demselben nur den Anfang eines neuen Kriegs erblicke. 5. Die Capitel zwischen Frankreich und England seien voll Schmähworte gegen den Kaiser, den König von Spanien wegen Novara, den Herzog von Geldern, Venedig, Florenz und Mantua. 6. Dieser Friede erlaube dem König von Frankreich die Wiedereroberung der Lombardei und des venetianischen Festlandes.

B. „Ein Peticion vnd beger" des Herrn Galeaz, Boten des Herzogs von Mailand, wegen der Klage zwischen denen aus dem Lauiserthal und von Como.

C. Capitel des Friedens zwischen den Königen von Frankreich und England.

Staatsarchiv Zürich, Abschied VI., 252, 53, 54.

Zu **f.** Der Abschied der am 31. Juli nach Mailand gesendeten Boten findet sich ohne Datum im Berner Allg. Eidg. Abschied O. 371 und im Archiv Schwyz und lautet wie folgt:

Abschied der Boten nach Mailand:

Da auf dem Tag zu Bern abermals beschlossen wurde, eine Botschaft zum Herzog von Mailand zu senden der Schlösser und anderer Sachen wegen, so haben die abgeordneten Boten, nämlich von Bern Albrecht von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stein, von Lucern Hans Egli, von Glarus Marx Mad und von Basel Heinrich Meltinger sammt den zwei Boten zu Mailand Hans Fleckli von Schwyz und Peter Falk von Freiburg nach ihrer Instruction folgender Gestalt gehandelt und einen Abschied gemacht:

1. Da wir nach Mailand gekommen, haben wir mit dem Herzog angelegentlich geredet über die Versorgung der Schlösser, die Bezahlung der Rückstände und über Meister Andreas von Burgo. Anfänglich hat der Herzog uns die Besetzung des Schlosses abgeschlagen in Meinung, der Papst, der Kaiser, der König von Spanien und andere Fürsten sehen es mit Argwohn an, daß wir die Schlösser besetzen; ihm selbst gereiche es bei seinen Unterthanen zu Verkleinerung, wie er dieses unsern Boten schon mehrfach gesagt und namentlich habe er mit den letzten Boten einen dießfälligen Abschied gemacht, den sie hinter sich zu bringen genommen; bei diesem zu bleiben sei er noch bereit. Das haben wir ihm aber abgeschlagen und gesagt, es sei unserer Herren Meinung, daß er die Rocca und das Schloß mit unserer Eidgenossenschaft Knechten besetzen und deren Zahl vermehren soll, damit sie nicht wie bisher „in sorgen ligen" müssen. Der Herzog hat darauf nicht sofort Antwort gegeben, sondern sich diesen und die andern Artikel zu bedenken genommen.

2. Tags darauf hat er Antwort gegeben der Pension und ausstehenden Schuld wegen. Er sage unsern Herren für die lange Geduld besten Dank und habe vor guter Zeit schon von den Mailändern eine Steuer gefordert, um diese Schuld abtragen zu können, sie wollen ihm aber nicht gehorsam sein, deßhalb bitte er uns, die Mailänder zu bereden, daß sie ihm diese Steuer geben, er wolle sie uns selbst einziehen lassen und nichts davon für sich verwenden.

3. Wegen Meister Andreas de Burgo antwortet der Herzog, es sei vor Kurzem die Rede gegangen, kaiserliche Majestät und der König von Spanien gehen damit um, ihn von dem Herzogthum zu „schupfen". Da nun Meister Andreas des Kaisers Botschafter und wahrscheinlich von diesen Practiken unterrichtet sei, aber ihm, dem Herzog, mit keinem Wort davon Kenntniß gegeben habe, so habe er auf denselben einen „Grusen vnd vnwillen" geworfen und ihm nichts vertraut. Seither aber, da sich die Grundlosigkeit jener Rede ergeben, habe er ihm sein Vertrauen wieder zugewendet, das möchten wir unsern Herren sagen.

4. Als wir den Knechten zu Cremona geschrieben haben, sie möchten uns ihre Anliegen auch eröffnen, so sind vier derselben zu uns nach Lodi gekommen und haben abermals ihre Lage und ihr Verhältniß zum Hauptmann und den welschen Knechten gerühmt; auch die Vorräthe mit Ausnahme von Fleisch, Oel und Büchsenpulver seien in gutem Stande. Nur wünschten sie, daß 20 oder 30 welsche Knechte fortgeschickt und dafür Eidgenossen gesendet würden, um das Verhältniß gleicher Stärke herzustellen. Der Herzog wolle für Herstellung der Vorräthe sorgen, hält aber nicht für nöthig, Jemanden von den Seinen aus dem Schloß zu thun, so lang ein brüderliches Verhältniß stattfinde; wäre den Unsern Jemand argwöhnig, so werde er solche ablösen lassen.

5. Auf die Verwendung, die wir schriftlich beim Markgrafen von Montferrat für die Kinder der Markgräfin von Incisa, die jener durch ein Urtheil unschuldig ums Leben bringen wollte, gethan haben, hat er durch drei Boten geantwortet, er wolle die Kinder an seinem Hofe wohl erziehen lassen, damit sie anderst werden, als ihr Vater gewesen sei.

6. Ebenso hatten wir dem Markgrafen von Montferrat der (mailändischen) Banditen und Rebellen wegen geschrieben, die sich in seinem Lande zu großem Schaden des Herzogs aufhalten. Mit seiner Antwort war der Herzog nicht besonders zufrieden und glaubt, er werde an ihm stets einen kalten Freund haben.

7. Herr Andreas de Burgo verantwortet sich über all sein Thun und Lassen und erbietet sich zu Recht, obschon er kaiserlicher Orator sei. Alle gegen ihn erhobene Verdächtigungen seien unbegründet, seine Vorfahren seien 700 Jahre lang im Land gewesen, er selbst sei schon im 14. Altersjahr zu Herzog Ludwig gekommen, mit ihm aus dem Land gewichen und um das Seinige gekommen, weßhalb nicht zu bezweifeln, daß er gut herzoglich gesinnt sei u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8. Zwischen unsern Hauptleuten und Knechten im Schloß waltet Streit wegen der 15 Kronen, die der Herzog jedem Hauptmann geschenkt hat. Die Knechte behaupten, die 15 Kronen seien den Hauptleuten nur gegeben worden, damit sie minder auf Besetzung der Thürme und hohen Wehren durch die Unsern und auch auf Bezahlung des Solds der Knechte dringen. Die Hauptleute protestiren gegen diesen Argwohn; die fünfzehn Kronen seien nur Soldaufbesserung, wie solche auch die Hauptleute zu Cremona erhalten haben, sie haben sich auch für die Knechte verwendet aber umsonst.

9. Ferner klagen die Knechte, die Hauptleute wollen auch Richter sein und beziehen dafür den „Lütinersold". Sie seien sehr streng und schicken einen armen Gesellen wegen geringer Sachen heim. Das wollen die Knechte nicht mehr leiden, sondern unter sich solche ausziehen, die zu Gericht sitzen und den Lütinersold theilen.

10. Die Knechte klagen, die Hauptleute nehmen den achtzehner Sold, wenn sie nicht den achtzehnten Mann haben; dieser Sold sollte billiger den Knechten gehören.

11. Darauf antworten die Hauptleute, sie haben vom Herzog die Bestellung eines besoldeten Gerichts verlangt, aber dieser habe geantwortet, sie sollen die Richter mit den Uebersölden bezahlen, das wollten dann die Knechte nicht leiden, sondern haben die vorschießenden Uebersölde unter sich getheilt, weßhalb man den Lütinersold für das Gericht habe verwenden müssen. Um fünf Sölde müsse ihrer einer ein ganzes Jahr zu Gericht sitzen. Niemand sei übrigens gestraft worden als wer es verdiente. Den achtzehnten Sold habe der Herzog oder Herr Galeazzo ihnen so gegeben, daß er jedem Hauptmann für einen Diener zukommen soll, ob er einen halte oder nicht, er gehe also den gemeinen Mann nichts an.

Diese Irrungen unter den Hauptleuten und Knechten haben wir an unsere Obern zu bringen genommen und jenen befohlen, bis zu deren Entscheid sich gegen einander ruhig zu verhalten.

12. Herr Hieronymus Morone ist auf Befehl des Herzogs zu uns gekommen, hat uns abermals dessen große Armuth vorgehalten und eine lange lateinische Schrift übergeben, worin alles enthalten ist, was der Herzog von Monat zu Monat haben muß. Die Hauptsummen sind folgende:

Die Besatzungen der Schlösser Mailand, Cremona, Novara, „Pizleone" (Pizzighetone?) und „Trez" (Trezzo?) kosten monatlich	4000	Ducaten
Die Garde zu Roß und zu Fuß	2000	„
Die reisigen Pferde, es seien Gläne oder leichte Reiterei zur Sicherung des Landes .	8000	„
Der Richter und Amtleute Sölde , ...	1000	„
Der reisige und Fußzug vor Cremona gegen die Venediger	1500	„
Der Eidgenossenschaft ist der Herzog jetzt schuldig	65000	„
Eben so viel wird er zu Weihnachten schuldig werden.		
Zur gehörigen Versorgung der Schlösser bedürfte er	30000	„

Für den Fall eines neuen Einbruchs der Franzosen sollte zudem eine erkleckliche Summe zur Besoldung der eidgenössischen Hülfsvölker vorhanden sein.

Das Alles gebe er uns zu erkennen, damit unsere Herren desto geneigter und beflissener seien, die Steuer von den Mailändern, die auf 200,000 Ducaten angeschlagen sei, zur Hälfte von der Stadt Mailand, zur Hälfte von den andern Städten zu fordern und einzuziehen.

Jeder Bote weiß, wie wir darauf zweimal mit den Mailändern geredet haben, nämlich mit den Zwölfen, die man nennt de provisione, auch mit den Servatores justicie und Consilii secreti, die uns der Herzog hat besammeln lassen, und welche Antwort sie uns gegeben haben, nämlich, sie haben nicht Gewalt, eine Steuer auf die Gemeinde zu legen ohne der Gemeinde Wissen und Willen u. s. w. Der Herzog hält aber nicht für räthlich, eine Gemeinde zu berufen, weil die Mailänder kürzlich die Erlaubniß, ihren Rath zu besammeln, zu einem Anschlag wider ihn benutzt haben und zu befürchten sei, daß eine Gemeinde-Versammlung noch Schlimmeres nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich ziehen dürfte. Deßhalb begehre er, wir Eidgenossen möchten die Sache in die Hand nehmen und die Steuer durch unsere Knechte einziehen lassen. Da wir aber keine Vollmacht hatten, dieses zu bewilligen, so haben wir es heim zu bringen angenommen.

13. Da wir der Besetzung des Schlosses wegen nichts anderes, als was obsteht, haben erlangen mögen, so haben wir die Hauptleute und Knechte im Schloß besammelt und ihnen den Handel eröffnet. Darauf haben sie uns gebeten, zu sorgen, daß sie besser versehen werden, sonst werde die Mehrzahl von ihnen das Schloß verlassen.

14. Darauf sind wir nach Vogogna geritten auf den Stoß zwischen dem Grafen von Arona und den Unsern von Domo. Letztere waren aber so ungehorsam, daß wir ihnen zum vierten Mal bei Eid und Ehre und Verlierung Leibes und Gutes haben gebieten müssen, dem Grafen sein Land, seine Leute, seine Schlösser und Städte wieder zu erstatten, was sie immerhin noch nicht thun wollten, sondern begehrten, daß der Handel nochmals an unsere Herren und Obern gebracht werde. Da aber an der Sache viel gelegen ist und unserer Eidgenossenschaft üble Nachrede daraus entstehen möchte, so haben wir sie nach Sage unserer Instruction endlich bewogen, die Schlösser uns zu Handen unserer Obern zu übergeben und wir haben sie sodann dem Grafen übergeben, Jedermanns Rechten unbeschadet. Von da haben wir uns nach Domo verfügt, daselbst beider Parteien Klage und Forderung angehört und da der Handel schwer, haben wir denen von Domo und ihrem Widerpart bewilligt, ihre Klagen an unsere Obern zu bringen. Inzwischen soll von beiden Seiten der Friede verkündet und gehalten werden. — Ulrich Fluder von Lucern, der Commissar, hat sich vor uns bestens entschuldigt, er habe den Absagebrief nicht angegeben und sei an der ganzen Sache nicht schuld, was wir unsern Obern sagen möchten.

573.

Bern. 1514, 22. September.

Archiv Freiburg: Abschiede, VIII. 83.

Bern und Freiburg lassen den daselbst in Haft gewesenen Präsidenten von Dijon, Humbert von Villeneuve, gegen Urfehde und Verbürgung von 2000 Kronen frei, nehmen von ihm die Urkunde der Urfehde entgegen und geben ihm eine urkundliche Erklärung über seine Freilassung. Die 2000 Kronen, für welche Bartholomäus May und Jacob Helbling bürgen, sind bestimmt für Bezahlung der aufgelaufenen Kost im Wirthshaus zur Sonne in Bern, für Entschädigung derer, die ihn von Genf herausgebracht, der Wächter, die ihn zu Bern bewacht haben u. s. w. Was übrig bleibt, soll zur Hälfte St. Vincenzen zu Bern, zur Hälfte St. Niclausen zu Freiburg an den Bau ihrer Kirchen geordnet werden, doch soll letztere Bestimmung geheim bleiben.

574.

Zürich. 1514, 3. October (Zinstag nach Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.2 344. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 260.
Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Hr. Wyß; J. Jacob Meiß; M. Heinrich Spon. Bern. Venner Spillmann. Lucern. Vogt Küng. Uri. Vogt Zumbrunnen. Schwyz. Martin Andermatt. Unterwalden. Ammann Wirz. Zug. Ammann Schwarzmurer. Glarus. Seckelmeister Landolt. Basel. Heinrich Meltinger; Jacob Meyer. Freiburg. Ludwig von Praroman. Solothurn. Vogt Hugi. Schaffhausen. Zunftmeister Hans Schwarz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Der Landvogt im Thurgau hat angebracht, unehelich Geborne, welche in der Landgrafschaft sitzen und ohne eheliche Leibeserben sterben, werden von der Grafschaft beerbt; nun behaupten aber die dreizehnthalb Gotteshäuser, welche „zusammen röibig sind", von diesen unehelichen Leuten den Fall oder Laß zu haben. Ueber diese Ansprache soll man auf dem nächsten Tag verhandeln. **b.** Derselbe Landvogt meldet, es gehe das Gerücht, der Kaiser sei todt, deßhalb gebiete man allenthalben im Reich, mit Harnisch und Wehren gerüstet zu sein, denn es stehe sehr bedenklich um das Reich, am Bodensee werden viele „Jagschifli" gemacht, bei 200 Rätzen seien in Ueberlingen angekommen. **c.** Die römisch-kaiserlichen Statthalter, Regenten und Räthe in Oberelsaß haben auf das Schreiben, welches Zürich in unsern Namen an sie erlassen, den Bernhard Säsfeli, einen Angehörigen von Solothurn, der verrätherischen Handlungen wegen, welche er und Gerold Löwenstein letztes und dieses Jahr begangen, gefangen gelegt und dieses an Basel mitgetheilt, damit wir weiter darauf zu handeln wissen. Dem Landvogt, Regenten und Räthen wird hiefür gedankt und empfohlen, den Säsfeli nicht loszulassen, sondern ihn zu behalten bis nach weiterm Entschluß unserer Obern. Wenn es irgend geschehen könne, so verlange man dessen Auslieferung, damit desto „tapferer" gegen ihn gehandelt werden möge. Bern hat eine Copie des ihm durch kleine und große Räthe von Lucern zugesendeten Briefes des Gerold Löwenstein an Melchior zur Gilgen mitgetheilt, dessen Inhalt dahin geht, zur Gilgen möchte ihn schriftlich wissen lassen, wie es angegriffen werden soll, daß eine Botschaft des Königs Geleit erhalte, oder daß eine Gesandtschaft zum Herzog von Bourbon geschickt werde, welcher man Geleit geben würde. Er, zur Gilgen, möchte mit seiner Gesellschaft das Möglichste thun, damit ein Friede zu Stande komme, es soll das ihm und andern „wol erschießen." Beide Gegenstände sollen zur Berathung auf nächsten Tag heimgebracht und darin so gehandelt werden, „dz man spüren mög, dz der erberkeit in vnser loblichen Eydgnoschaft sölich verrätterschen swer handlungen leid syent." **d.** Hans Butzi, nunmehr in den Aemtern im Argau, ist mit Geleit nach Zürich gekommen und hat bei mündlicher Abhörung ausgesagt: Er sei beim König von England gewesen und nach seiner Entlassung daselbst zum jungen Hetzel von Bern gekommen, der vom König von Frankreich auf Lebenszeit zum Hauptmann über 500 Mann bestellt sei. Da habe er gehört, daß derselbe von den ihm untergebenen Knechten zum König geschickt worden sei, um zu erfahren, wie lange ihr Dienst daure. Er habe vom König die Antwort gebracht, er könne ihnen keinen guten Bescheid geben, denn er sei mit den Königen von England und Spanien, mit dem Papste und Kaiser, und wenn er wolle auch mit dem Herzog von Mailand eins und habe nun keinen andern Feind mehr, als die Eidgenossen. Auch der Herzog von Mailand beklage sich über diese, weil sie die besten Flecken seines Landes inne haben und er ihnen dazu jährlich ein großes Geld geben müsse. Dazu seien viele Ammänner, Ammannssöhne und Junker, welche alle große Pensionen von ihm haben wollen, was alles er nicht zu bestreiten vermöge. Er begehre also sich mit dem König von Frankreich zu vertragen, so daß der Zustand wieder hergestellt werde, welcher unter dem Großmeister von Amboise war. Da nun der Eidgenossen Knechte schwören, nichts wider ihre Herren zu thun, so müsse er ihnen Urlaub geben. Er aber, der König, wolle thun, daß man einst nach seinem Abgang etwas von ihm zu erzählen wisse. — Nach dem Verhör mit Butzi hat ein Knecht aus Lucernergebiet, Namens Schwyzer, der auch nach Zürich gekommen ist, ähnliche Aussagen gemacht, aber bemerkt, Butzi habe beim König von England nie Dienst gehabt, sondern sei des jungen Hetzels Weibel gewesen. — Nach diesen Verhören hat man mancherlei über die Sachen geredet und weil man den Butzi wegen dem ihm gegebenen Geleit nicht gefangen nehmen durfte, hat man auch den Andern gehen lassen, dagegen dem Vogt Küng in den Aemtern befohlen, auf den Butzi Acht zu haben und ihn im Betretungsfall

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu verhaften; ebenso möchte Lucern seinen Angehörigen, den Schwyzer, betretendenfalls verhaften und bis auf Weiteres in Haft behalten. **e.** Abermals wird von den Orten Lucern, Uri, Zug und Solothurn der Herrschaft Luino wegen Antwort verlangt, und da deren Boten keinen andern Befehl haben wollten, als auf der frühern Antwort zu bleiben, so wird beschlossen, „im namen gots si nach lut vnser pünden rechtlich zu ersuchen vnd erlütern zu lassen, wenn vnder vns Eydgnossen ein mers werde, ob dz selb gelten söll oder nit." Wenn jene Orte zu der Herrschaft Recht hätten, so gehörte dieselbe den übrigen Orten ebenso gut wie ihnen. Da der frühere Spruch zu Baden ergangen ist und wegen der anrückenden Winterszeit es nicht paßte, den Handel zu Einsiedeln vorzunehmen, so wird der rechtliche Tag zu Baden im Argau Sonntags nach St. Gallentag (22. October) stattfinden. Zürich soll den Redner geben; so mancher Zusätzer von den vier Orten in das Recht gesetzt wird, ebenso manchen sollen auch die übrigen Orte dazu setzen. Jedes Ort soll überhin einen Boten auf dem Tag haben, diese sollen Rathgeber und Beistände sein. Da uns leid thut, die Sache auf den Rechtsweg bringen zu müssen, so sollen die Boten der vier Orte inzwischen nochmals trachten, ihre Herren zu bewegen, daß sie das zu Baden ergangene Mehr und die daraufhin dem Grafen gegebenen Siegel und Briefe anerkennen und dadurch viel Unruhe abstellen wollen. **f.** Denen von Luggarus wird eine Empfehlung an den Herzog von Mailand bewilligt, damit er sie, wie andere unsere Angehörigen, im Herzogthum zollfrei fahren lasse. **g.** Es wird beschlossen, den Edelleuten zu Luggarus den Zoll, worüber sie sich bei unsern Boten genugsam ausgewiesen, zu lassen und ihnen nach bisheriger Uebung jährlich 18 oder 19 Kronen dafür zu geben, wie das bereits zu Bern abgeredet worden ist. **h.** Dem Herzog von Mailand wird ernstlich geschrieben, daß er nach seiner Zusage den Thurm und die Wehren im Schloß unsern Knechten übergebe, auch uns das ausstehende Geld bezahle, indem wir damit nicht länger warten wollen. **i.** Da unsere Boten, die in Mailand gewesen, dafür halten, daß, wenn Thurm und Wehren den Knechten im Schloß übergeben werden, sie dann sicher genug seien, so wird diesen geschrieben, wer hernach nicht bleiben wolle, der soll es seinen Obern berichten, damit sie statt seiner einen andern hineinschicken. **k.** Es wird auch angezogen, wie unziemlich sich viele von den Unsern in Mailand halten; deßhalb hat man ihnen auch geschrieben, daß sie sich gut aufführen und treu dienen sollen, wer dem nicht nachkomme, den sollen die Hauptleute entlassen und die Obrigkeiten ablösen lassen. **l.** Auf nächstem Tag soll man antworten, wie man die Knechte, die ohne Erlaubniß aus der Eidgenossenschaft weglaufen und uns wenig Ehre bringen, wie jene vor Crema, strafen wolle, damit doch „die Oberkeit nicht ganz vnderdruckt werde." **m.** Die Verantwortung der Boten und Hauptleute, die vormals in Mailand gewesen, gegenüber der Nachrede, die ihnen wegen der vom Herzog erhaltenen Verehrung begegnet ist, kennt jeder Bote. **n.** Auf die eingegangenen Warnungen soll jedes Ort die Seinen, auch die Landvögte die Ihrigen gerüstet halten. **o.** Die vier Orte, welche die Hauptmannsschaft zu St. Gallen haben, sollen trachten, den Span zwischen dem Abt und der Stadt gütlich zu vergleichen. **p.** Vogt Fleckli von Schwyz, der als unser Bote beinahe seit einem Jahr in Mailand ist, begehrt abgelöst zu werden. Auf dem nächsten Tag soll man entscheiden, ob man beide Boten abwechseln oder den Burgermeister Falk allein dort lassen und dem Fleckli die Heimkehr gestatten wolle. **q.** Den Grafen von Arona und diejenigen, welche ihm Stadt und Schloß Vagogna weggenommen, will man auf dem Tag zu Baden gegen einander hören. **r.** Jeder Bote weiß, was der Stadt Baden, dem Landvogt daselbst und dem Vogt Heggenzer zu Kaiserstuhl des Doctors wegen geschrieben ist, der sich einige Zeit zu Baden aufgehalten hat und jetzt unsere Knechte aufwiegelt. Allenthalben soll man vorsorgen, daß solchen weglaufenden Knechten kein Durchpaß gegeben werde. **s.** Lucern hat seine Freiheiten, vom St. Gotthardsberg bis Windisch mit Leib und Gut

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zollfrei zu fahren, durch seinen Boten vorgewiesen mit Bitte, man möchte vorsorgen, daß diese Freiheit auch zu Mellingen, das in diesem Kreise liege, gestattet werde. **t.** Ueber alle obgeschriebenen Artikel soll man zu Baden antworten. **u.** Die mailändische Botschaft hat den Herzog verantwortet wegen dem Gerücht, er practizire mit dem König von Frankreich. Ferner entwickelt sie in langem Vortrag, wie vortheilhaft für uns das Bündniß wäre, das an uns gesucht wurde. Und da wir abgeschlagen, von allen Orten Boten hineinzuschicken, so möchten wir doch auf des Herzogs Kosten einen oder zwei schicken, um anzuhören, was von uns begehrt werde, damit der König von Spanien bei gutem Willen behalten und nicht ganz verachtet werde.

o, s fehlen im Berner Exemplar.

575.

Baden. 1514, 5. October (Donstag nach Francisci).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 265. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 379. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn.

a. Des Doctors wegen, der zu Baden im Gefängniß liegt, sollen die Boten, welche auf den nächsten Tag nach Baden kommen, instruirt werden. Dieser Doctor soll auch gesagt haben, der Herzog von Württemberg habe in seinem Land auskünden lassen, wir Eidgenossen wollen ihm drei Monate lang ohne Sold dienen. **b.** Jedes Ort soll die Seinen, welche jetzt haben hinweglaufen wollen oder hinweggelaufen sind, nach ihrem Verdienen strafen. **c.** Den Boten auf den künftigen Tag zu Baden soll Vollmacht gegeben werden, dafür zu sorgen, daß dem Schreiber von Baden, welcher die Capitel derer von Domo geschrieben, von Baptist Morosini, der dafür von denen von Domo das Geld bezogen hat, nun sein Lohn ausgerichtet werde.

c. fehlt im Zürcher-, Berner- und Freiburger Exemplar.

576.

Lucern. 1514, 17. October (Zinstag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 348. Archiv Schwyz.

a. Dieser Tag der vier Waldstätte war von Uri angesetzt worden auf den Bericht glaubwürdiger und der Eidgenossenschaft ergebener Personen, daß etliche Regenten in Mailand, deren vier mit Namen genannt wurden, Galeazzo Visconti, Johann Franz Marlian, Ambrosius und Jason de Maigno, eine Steuer von 400,000 Gulden oder Ducaten dem Volke (den armen Leuten) aufgelegt haben, während doch bei den übrigen dem Herzoge zu Gebote stehenden Einkünften des Landes eine solche Auflage nicht nothwendig scheint. Man glaubt, daß diese Steueranlage dem Herzog und den Eidgenossen zu Unglimpf und um den gemeinen Mann im Herzogthum widerwärtig und unruhig zu machen erfolgt sei, was für uns und den Herzog von nachtheiligen Folgen sein könnte. Es wird daher davon geredet, daß gut wäre, jene vier Räthe zu uns heraus zu beschicken und sie während dieser besorglichen Zeit hier zu behalten, wodurch man Unruhe und Untreue verhüten, auch den Gehorsam gegenüber allfälligen Widerwärtigkeitsgelüsten mehren würde. Die Boten der vier Waldstätte sollen diese Meinung heimbringen, in der Ansicht, eine Vereinung der vier Waldstätte auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diesen Vorschlag würde gute Früchte bringen. **b.** Ebenso soll man sich verständigen, was man dem Herzog von Savoyen der 400 Reiter wegen, die sich in Savoyen aufhalten, schreiben wolle. **c.** Ueber alles das sollen die vier Waldstätte künftigen Sonntag sich zu Schwyz erklären und dann auf dem Tag zu Baden die Sache anbringen. Wenn ein Ort diesen Tag zu Baden nicht beschickte, soll es doch seine Meinung schriftlich dahin anzeigen. Lucern soll Zug, Schwyz soll Glarus auf den nächsten Sonntag nach Schwyz einladen. **d.** Auf das Begehren des mailändischen Kämmerlings, daß man von den zwei Boten der Eidgenossen zu Mailand, Vogt Fleckli und Burgermeister Falk, den einen nach Rom sende, um zu hören, was die Fürsten dort verhandeln, hatte Niemand einzutreten Gewalt, es soll daher zu Baden hierüber verhandelt werden. **e.** Jeder Bote soll die Verantwortung Melchior zur Gilgens, betreffend den ihm von Gerold Löwenstein zugekommenen Brief heimbringen. Zur Gilgen wird angewiesen, sich auf dem Tag zu Baden vor den Boten aller Orte zu verantworten, „damit er wol sins handels berichte."

577.

Baden. 1514, 23. October (Montag vor Simonis & Jude).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.[2] 349. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 267. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 386. 395. **Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Basel bringt an, es walte zwischen kaiserlicher Majestät Räthen zu Ensisheim und dem Markgrafen von Niederbaden über die Herrschaften Rötheln, Sausenberg und Badenweiler in dem Maße Streit, daß Thätlichkeiten zwischen den Parteien zu besorgen stehen, was unserer Wein- und Kornzufuhr Nachtheil drohe. Daher wird den Parteien geschrieben, daß sie nichts Unfreundliches gegen einander vornehmen möchten, und beschlossen, aus den vier Orten Bern, Schwyz, Unterwalden und Basel sollen sich auf Sonntag nach Allerheiligen (5. November) Boten in Basel einfinden und die Sache zu vermitteln trachten. **b.** Dieselben Boten sollen den Bernhard Säsfeli, der zu Ensisheim gefangen liegt, berechten und nach der Eidgenossen Nutzen und Ehre hierin handeln. **c.** Da sich zwischen denen von Bremgarten und Einigen, die in ihrem Rath gewesen, namentlich Ulrich Murschlin, Streit erhoben hat, so sollen von Lucern, Schwyz und Zug auf Donstag nach Allerheiligen (2. November) Boten in Bremgarten sein und suchen, die Parteien zu vertragen, können sie das nicht, so soll Ulrich Murschlin der Gegenpartei auf dem nächsten Tag zu Zürich zu Recht stehen. **d.** Melchior zur Gilgen hat sich vor den Boten dermaßen verantwortet, daß erklärt wurde, „er habe sich erlich verantwurt." Aber er wollte es dabei nicht bewendet sein lassen, sondern hat gesagt, er wolle den Schreiber nicht unberechtet lassen, mit weitern Worten, die jeder Bote weiß. **e.** Bern hat abermals berichtet, es habe dem Herzog von Savoyen geschrieben, daß er die Stradioten und Landsknechte von seinem Gebiete wegweise, oder die Eidgenossen werden sie als ihre Feinde da aufsuchen, mit Bitte, wir möchten dem Herzog in gleicher Weise schreiben, damit er einsehe, daß das Verlangen nicht allein von Bern gestellt werde. Darauf hat man den savoyischen Canzler vorberufen und ungeachtet seiner Verantwortung beschlossen, ein Schreiben in angeführtem Sinn an den Herzog abgehen zu lassen. **f.** Der savoyische Canzler hat im Namen seines Herrn begehrt, wir möchten zwei Boten mit ihm nach Savoyen schicken, welche Alles selbst sehen was im Lande gehe, denn der Herzog wolle sich als treuer Bundesgenosse halten. Ferner möchte dem Herzog von Mailand geschrieben werden, daß er sich um den Markgrafen von Montferrat nichts annehme, er habe nicht die Absicht, etwas Unbilliges gegen denselben vorzunehmen. Für die Pension und Anderes,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was er uns zu bezahlen habe, bittet er um Aufschub bis vierzehn Tage nach Martini. Endlich meldet er, er wisse, daß der König von England mit dem König von Frankreich eine Vereinung gemacht und den Papst, den Kaiser und die Eidgenossen darin vorbehalten habe. Ueber das Alles will man auf dem Tag zu Zürich Antwort geben. **g.** Ueber das früher gethane Anbringen des Landvogts im Thurgau, in Betreff der Landzüglinge und der Erbschaften Unehelicher hat man beschlossen, der Landvogt soll solche Erbschaften zu Handen gemeiner Eidgenossen nehmen. Will dann jemand Anderer Ansprüche darauf erheben, so mag ein solcher es auf Tagen anbringen. **h.** Diejenigen, welche vor der Schlacht von Novara zum König von Frankreich gelaufen sind, soll man im Betretensfall an Leib und Leben strafen; diejenigen, welche vor Crema abgezogen sind, will man etwas milder behandeln. Doch soll auf dem Tag von Zürich endlich entschieden werden, ob man bei diesem Beschluß bleiben wolle oder nicht. **i.** Die sechs Orte, welche jüngst zu Schwyz einen Tag gehalten, haben auf diesen Tag ein Missiv geschickt, das unter Anderm anzeigt, daß vier mailändische Räthe ohne Wissen und Willen des Herzogs und um dem König von Frankreich Vorschub zu leisten, dem Volke eine Steuer auferlegt haben, ferner daß 400 Pferde in Savoyen stehen, endlich daß ihre Meinung sei, dem Herzog von Mailand zu schreiben, er möchte Alles dieses gründlich erkunden und ihnen Bericht geben, damit kein unvermutheter Ueberfall stattfinde. Man will diese Anträge an die Obrigkeiten bringen und auf nächstem Tag Antwort geben. **k.** Dem Geleitbegehren des Bischofs, welcher von Rom nach Frankreich gehen soll, wird für das mailändische Gebiet weder vom Herzog noch von uns entsprochen. **l.** Auf das Gesuch des mailändischen Kämmerlings, wir möchten dem sprachkundigen Peter Falk vergönnen, als unser Bote in des Herzogs Kosten nach Rom zu gehen, um anzuhören, was vom Papst und den Fürsten da verhandelt wird, wird beschlossen, diese Bewilligung zu geben, doch so, daß Falk sich lediglich auf das Anhören und Berichten beschränke und an keinerlei Verhandlung, welche die Eidgenossenschaft berührte, mitwirken soll. **m.** Da derselbe Burgermeister Falk und sein Mitgeselle nun Jahr und Tag in Mailand gesessen sind und beide heimzukehren begehren, wird beschlossen, Bern und Uri sollen an deren Statt andere hineinschicken, „doch das dieselben einer Sprach, in einer herberg vnd mit einandern handeln föllen, wie dann vormalen den andern ze thun beuolhen ist." **n.** Der mailändische Kämmerling hat ferner eröffnet, die Kriegsleute der Venediger seien in die Stadt Bergen (Bergamo) eingefallen und durch Bartholomäus de Villarara und einen Andern eingeführt worden. „Schadolus, Graf zu Plasenz", habe 400 leichte Reiter, 60 Glene und 1000 Fußknechte nach Bergamo geführt und die Verrätherei sei so groß als vorher. Der Herzog habe die Sache dem Hauptmann Prosper Colonna mit Vollmacht übergeben. Am 15. Tag dieses Monats sei der Bischof von Veroli von Rom beim Herzog zu Vigeno (Vigevano?) gewesen und dann zum Cardinal geritten. Die Königin von Frankreich sei nach Bonone (?) in Frankreich gekommen und richte da ihren Hof ein, der König erwarte sie an einem Ort, genannt Albavilla (Abbeville). Als der Papst von Montefiascone nach Rom geritten, habe er dem Herzog die Städte Parma und Piacenza zu übergeben versprochen, darum wolle er jetzt, daß Hieronymus Morone nach Rom komme. **o.** Wir haben dem Herzog von Mailand geschrieben, er soll sich nicht so weit von der Stadt entfernen, er soll uns die alte und neue Pension beförderlich schicken, wie Peter Falk das in seinem Namen zu Zürich verheißen habe. **p.** Dem Peter Falk ist geschrieben, daß er nach Rom gehe, um zu hören, was da verhandelt werde. Was uns Eidgenossen oder den Herzog berühre, soll er uns sofort in des Letztern Kosten berichten. **q.** Der Cardinal hat geschrieben, der Bischof von Veroli werde als päpstlicher Bote demnächst zu uns kommen; die von Piacenza seien letzter Tage wohl gerüstet über den Po geschifft und haben mit andern von der venetianischen Partei Crema gestärkt. Brescia

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halte sich auch stark und der spanische Zug liege jenseits Verona an der Etsch. **r.** Da der Ritter Ludwig von Helmstorf und der Hofammann von Wyl im Namen des Abts von St. Gallen und seiner armen Leute einen Handel angebracht haben, der zur Zeit von Ort zu Ort den Obrigkeiten vorgebracht worden ist, nun aber Niemand Vollmacht hatte, darauf einzutreten, so soll der Gegenstand auf einem andern Tag behandelt werden. **s.** Gegen den Doctor, der zu Baden gefangen ist, haben die Räthe des Herzogs von Württemberg in seiner Gegenwart eine Klage gestellt. Darauf hat man sie gefragt, ob sie ihn berechten wollen, davon sind sie aber abgestanden und haben uns die Sache anheimgestellt. Dagegen haben die von Baden eröffnet, sie seien von dem Doctor um Recht gegen die Räthe von Württemberg angerufen worden. Auf dem Tag zu Zürich soll diese Sache näher untersucht werden. **t.** Ulrich Fluder von Lucern, Vogt zu Domo, ist auf diesen Tag zur Rechnungstellung beschieden, auch sollte er über den Hergang zwischen den Unsern und den Leuten des Grafen von Arona berichten. Er ist aber nicht erschienen, sondern hat nur ungenügende schriftliche Verantwortung gesendet, daher wird Lucern beauftragt, ihn ernstlich anzuweisen, daß er auf dem nächsten Tag zu Zürich erscheine. **u.** Jeder Bote weiß, was Lucern in Betreff der Seinen im Willisauer-Amt geschrieben hat und was darauf diesen Widerspenstigen von uns geschrieben ist. **v.** Gegen Ende des Tages ist den Boten durch Zürch ein Schreiben der kaiserlichen Räthe übermittelt worden, worin die Besorgniß ausgedrückt wird, daß wir Eidgenossen im Begriffe stünden, uns mit den Franzosen zu verbinden, mit Beifügen, daß der Kaiser „allen sin trost in vns vnd zu uns setze." **w.** Eine Vormundschaftssache zu Domo wird an die Boten gewiesen, welche dorthin kommen werden. **x.** Dieser Tag war angesetzt um die Antworten der in's Recht geforderten Orte wegen der Sache von Luino entgegen zu nehmen, sie werden daher aufgefordert, diese Antwort sofort an den Tag zu Zürich gelangen zu lassen. **y.** Die Copie des Briefes, betreffend Neuenburg, soll zu Zürich abgefaßt und auf dem nächsten Tag vorgelegt werden. Nichtsdestominder aber soll auf Sonntag nach Othmari (19. November) von jedem Ort ein Bote zu Neuenburg erscheinen, um die Rechtssachen der Leute zu erledigen und vom alten und neuen Vogt Rechnung abzunehmen. **z.** Solothurn begehrt, daß man die von Landeron seine Burger bleiben lasse wie von Alter her. Darüber will man zu Zürich antworten. **aa.** Des Zolls zu Mellingen wegen Lucern zu antworten, hatten nicht alle Boten Gewalt, darum soll Lucern seine Briefe wieder auf den Tag zu Zürich bringen.

t fehlt im Zürcher- und Berner Exemplar.

Zu **p.** Breve Leo's X. an Bern vom 2. October 1514:

»Dilecti filii &. Summa vestra erga nos et sanctam sedem Apostolicam officia, quibus ad maximam inter ceteras nationes et fortitudinis et pietatis laudem vestrum nomen extulistis, sicut nobis quottidie magis constant et notiora | sunt, ita nos efficiunt in amore erga vos et paterne charitatis studio ardentiores. Quamobrem, ut decet in tanta nostra coniunctioni atque amicitia in omnibus nostris pro christiane reipublice salute et commodo susceptis consiliis, Volentes | vobiscum agere aperte et amanter, patefecimus quidem antea totum animum nostrum dilecto filio nostro reuerendo tituli Sancte Potentiane presbitero Cardinali Sedunensi, cuius summam virtutem ac singularem in omni genere tractandarum rerum agen- | darumque prudentiam et sancta Sedes apostolica cum magno suo commodo et vos cum magna gloria vestra experti estis. Sed cum aliqua particularia et noua ad vos perferri cuperemus pro re communi inter nos tractanda, insti- | tuimus remittere ad vos tum Cardinalem, tum et venerabilem fratrem Ennium, Episcopum Verulanensem, nostrum et sedis apostolice nuntium et oratorem apud vos existentem, cujus fidei et industrie confidimus, quem paulo ante a vobis recursum ad nos liben- | tissime audiuimus de vestra in nos et hanc sedem constanti et firma deuotione egregia testimonia proferentem. Eum autem non ita cito misimus ut

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

volebamus, quod aliquantum temporis necessarium fuit, ut is ad vos veniret de animo deque amore erga vos nostro ac nostris consiliis omnibus instructior. Sic n. vos existimare volumus cum tanti quottidie motus principium et varietates rerum eueniant, nihil nos ducere stabilius nec | firmius, quam fidem ac fortitudinem et illam virtutem invictam nationis vestre Sedis apostolice honori atque auctoritati defendende deditam; inque vicem sub nostro et eiusdem sedis patrocinio et presidio nihil esse vobis | charius neque conjunctius, quam tanta amicitia et confederatio a nostro felicis memori predecessore instituta vobiscum ac nobis et diligenter conseruata ut ambabus partibus commoda et honorifica perpetua et | inviolabilis esse debet. Quare nostri et animi et desiderii est in maximis rebus, quas cogitamus, tractandis vestra in primis opera et fidelitate uti. Sed de omnibus hiis et a prefato dilecto filio nostro | Cardinali et ab eodem Episcopo satius et copiosius intelligetis. Quibus non secus ac nobis ipsis indubitatam fidem adhibeatis. Datum in ciuitate nostra Nepesima sub annulo piscatoris die ij octobris MDXiiij. P. N. A°. secundo.«

Id. Sadoletus.

Zu **v.** 1514, 6. October. Innsbruck. Kaiser Maximilian schreibt an Zürich, es möchte beförderlich einen Tag gemeiner Eidgenossen nach Zürich ausschreiben, er wolle eine Botschaft dahin senden, um zur Bewährung seiner guten Gesinnung gegen die Eidgenossen ihnen eine nähere Verbindung gegen ihre Feinde vorzuschlagen. Er wünsche, daß auch der Cardinal von Sitten zu dem Tag eingeladen werde, er habe seinerseits demselben bereits davon Anzeige gemacht. Original im Staatsarchiv Zürich.

578.

Lucern. 1514, 30. October (Montag nach Simonis & Jude).

Archiv Schwyz.

Da sich abermals zwischen unsern Eidgenossen von Lucern und ihren Aemtern Unruhe erhoben, indem die Aemter hinterrucks ihrer Herren und Obern zu St. Ulrich bei Ruswyl „gemeindet" haben, sind einiger Aemter Botschaften auf diesem Tag vor ihren Herren und Obern erschienen und haben ein Anbringen gethan, das uns, den Boten der vier Orte, im Beisein der Botschaften aus den Aemtern vorgehalten und erläutert worden ist. Nämlich erstens werde den Aemtern vorgeworfen, sie halten den von den XI Orten gemachten Vertrag nicht; zweitens gehe die Rede, der Sold von Dijon sei bezahlt, sie verlangen, daß wenn dieses der Fall, ihnen derselbe ausgerichtet werde, wenn nicht, daß man ihnen helfe, gegen den König zu ziehen und der Sache ein Ende zu machen; drittens beklagen sich einige Aemter, besonders Ruswyl, sie seien mit ihren Herren von Lucern noch nicht einig und möchten unter Beiziehung von Boten aus den übrigen Aemtern nochmals gütlichen Ausgleich versuchen; viertens, wenn dieses nicht möglich sei, so wollen sie Recht geben und nehmen vor den drei Waldstätten und sonst nirgends; fünftens werfe man ihnen vor, sie beabsichtigen gegen ihre Herren und die Stadt Lucern zu ziehen, was nicht ihr Wille sei, denn die „Erberkeit" begehre den Vertrag zu halten und nur in Güte oder mit Recht zu handeln. Dagegen bringen unsere Eidgenossen von Lucern im Beisein der Boten der vier Orte und der Aemter an: 1. Sie wollen sagen, von wem und wie der Vertrag gehalten werde, wenn das die Nothdurft erfordere. 2. Was den Sold von Dijon betreffe, so wissen die Eidgenossen wohl, daß Lucern dafür nichts erhalten, auch noch nie sich Maßnahmen widersetzt habe, um denselben zu erhalten; zu einem Aufbruch gegen Frankreich von sich aus und ohne gemeiner Eidgenossen oder des Mehrtheils Rath und Anschlag lasse Lucern sich von den Aemtern nicht nöthigen; wenn aber einmal ein solcher Feldzug beschlossen sei, werde es nicht unter den Hintersten stehen. 3. Sie haben sich mit einigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aemtern, namentlich Willisau, vertragen und darüber Brief und Siegel aufgerichtet; gleiches haben sie auch mit andern Aemtern, namentlich Ruswyl und Rothenburg thun wollen, diese haben aber dazu nicht Hand geboten, man wisse also mit ihnen nicht anders denn mit Recht zu handeln, diesem aber wolle man nicht vor sein, wenn es anders „zimlich vnd pürlich sy." 4. Die XI Orte haben den Vertrag gemacht, worin gemeldet werde „ein alt herkommen, nüw vffsätz vnd anderes, darinn dann ein mißverstentniß sig zwischen Inen vnd Iren emptern, vß welchem grund sy, die Empter, vermeinend, Iren herren von Lucern nüt ze gebend, das sy doch im bruch vnd gewalt gehept habend witer denn menschen gedächtniß." Darum habe man ihnen Recht geboten auf die XI Orte, die den Vertrag gemacht, nichtsdestominder aber sei man geneigt, das Rechtbieten der Aemter auf die drei Länder anzunehmen, wie das der Vierwaldstätterbund ausweise. 5. Was die Rede betrifft, die Aemter wollen abermals gegen die Stadt ziehen, so beklage sich Lucern nicht gegen die „Erberkeit", wohl aber gegen etliche Unruhestifter, die solches angetragen haben und davon auch heutzutage nicht abstehen. Den Boten wurden einige Namen genannt. Trotz des altherkömmlichen Huldigungseids, welcher nach dem Vertrag wieder geschworen werden mußte und der darin enthaltenen Vorschrift, solche Leute zur Bestrafung zu leiden, sei jetzt auf dem Willisauer Markt der Heid von Entlebuch erschienen, habe den Muspieler und andere unruhige Leute zu sich berufen, Anschläge gethan, die Gemeinden unruhig zu machen und eine Versammlung zu St. Ulrich veranstaltet. Da der Anschlag nicht gerathen, haben sie den Sold von Dijon und die andern Artikel hervorgestellt. Wenn man aber auf den Grund gehen müsse, werde man nachweisen, was da für Anträge gestellt worden seien mit den bernischen Aemtern und andern. Das und anderes möge Lucern nicht länger leiden, habe daher die vier Orte angerufen, mit den Aemtern zu verschaffen, daß sie solchen Ungehorsam abstellen und sie in Güte oder mit Recht vertragen nach Laut der Bünde. Wenn solche unberechtigte Gemeinden und Aufläufe nicht abgestellt werden, werde Lucern in Zukunft Niemanden anrufen als die, welche Bundesgenossen Hülfe schuldig sind. „Vnd was witer mit beden parthien geredt ist, desglich was iederman witer in beuelch gehept hat, weist och jeder pot; vnd zu beschluß habend vnser Eidgnossen von Lucern vns angerufft vnd ermant, sy „wie oblut" by billichem zimlichem Rechten, wie wir das Inen schuldig, ze schirmen vnd ze hanthaben."

579.

Zürich. 1514, 7. November (Zynstag nach Allerheligentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E 2. 354. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 272. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 417. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Die kaiserlichen Statthalter, Regenten und Räthe zu Ensisheim und der Markgraf von Niederbaden haben auf die gütliche Tagansetzung nach Basel wegen ihren Streitigkeiten um die Herrschaften Rötheln, Sausenberg und Badenweiler mit Dank für unser Vermittlungsanerbieten geantwortet, sie erwarten den Entscheid des Kaisers und werden sich „tötlicher Handlungen" inzwischen enthalten. Das wird Basel angezeigt und ihm übrigens empfohlen, auf die Parteien und ihr Thun Acht zu haben. **b.** Gerold Löwensteins und Heinrich Meyers wegen ist auf deren Schreiben und Geleitbegehren durch den Mehrtheil der Orte gefunden, „das weger syg, man lasse sy da vssen, dann dz Inen gleit geben werd, vnd wir vnser sachen mit andern lüten handlint dann mit Inen oder Irs glichen." **c.** Auf dem letzten Tag zu Baden hat man beschlossen, auf gegenwärtigem Tage den Entwurf des Briefs anzuhören, der Bern, Lucern, Freiburg und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Solothurn über die Rechtsame, welche sie an der Stadt und Herrschaft Welsch-Neuenburg hatten, bevor diese Stadt und Herrschaft in unsere Hände gekommen ist, gegeben werden soll. Bern legt nun Artikel vor, deren Aufnahme in den Brief es begehrt. Da aber der Abschied, der deßhalb zu Bern auf Montag nach Jacobi letzthin (31. Juli) gemacht worden ist, nur dahin geht, daß wir sie (und die andern drei Städte) bei ihren alten Gerechtigkeiten auf die Stadt und Grafschaft Neuenburg bleiben lassen und ihnen darum Brief und Siegel geben wollen, so will man heimbringen, ob man es bei dieser Zusage bewendet sein lassen, oder die verlangten Artikel in den Brief setzen wolle. Die Artikel lauten folgendermaßen: 1. „Des ersten so ist der her vnd die grafschaft der Statt Bern mit ewigen burgrechten verpflicht vnd in chraft desselben schuldig, Iren nutz vnd ere zefürdern vnd schaden zu wenden vnd derselben Statt Bern in allen Iren geschäften vnd nöten beholfen vnd beraten zu sind, mit anzöig, ob spen erwachsen, wie die berechtigt vnd hingelegt werden söllen, vnd so dick ein her der grafschaft mit Tod abgangen ist, allzit sölich burgrecht wider ernüwert vnd angenomen vnd mit eyden beuestnet werden. 2. Zu glycher wyß ist die Statt Nüwenburg der Statt Bern ouch verwandt, alles vff beidersitt nachkomen. 3. Darzu so hat ein Statt Bern gewalt vnd bishar in bruch vnd übung gehept, dieselben von der Statt Nüwenburg zu Iren reysen zu beruffen vnd zu vordern, nit minder dann Ir selbs eigen lüt, ist ouch sölichs allezit on Jemands Intrag vnd widerred gebrucht vnd daby verkomen, ob ein Statt Bern mit den Marggrafen von Nüwenburg zu krieg were komen, das die von der Statt Nüwenburg haben söllen stillsitzen. 4. So sich ouch zwischen dem herrn vnd denen von der Statt Nüwenburg spenn vnd stöß begeben, hat ein Statt Bern allzit gewalt gehept, beydteil für sich zu betagen, Ir spenn zu hören vnd die rechtlich oder früntlich hinzulegen on alles wegern vnd appelliren. 5. Die genannten von der Statt Nüwenburg sind ouch der Statt Bern in chraft des burgrechts zu jerlichem ewigem Vdelzinß schuldig zwen march silbers. 6. Vnd so zu ziten ein gemeine täll vffgelegt vnd an die von der Statt Nüwenburg ersuchung gethan wurdt, erzöige sy sich in sölhem nit anders dann gepürlich vnd hilflich. 7. Vnd mögent dieselben von Nüwenburg sölich burgrecht nit vffgeben by einer buß tusent march silbers. 8. So hat sust ein Statt Bern vil vnd ander gerechtikeiten vff der Statt vnd grafschaft Nüwenburg, die hie nit erlütert werden vnd dero sy aber allzit in bruch vnd übung ist gewesen." **dl.** Die Boten unserer Eidgenossen von Bünden haben abermals gebeten, daß wir den Hast auf Hans Nußbaumers Gut aufheben möchten, da man doch nicht erfinde, daß er in die französischen Händel verflochten sei. Falls es gefordert werde, wolle Nußbaumer im Land oder außer Lands genugsame Trostung geben, die für Ansprachen, die innert Jahresfrist an ihn erhoben werden könnten, haftbar sei. Obschon nun dieses Nußbaumers wegen allerlei geredet und doch nicht ermittelt ist, daß er etwas Ungeschicktes gehandelt habe, so hatten doch die Boten dieses Tages keine Vollmacht und nahmen daher das Begehren bis zum nächsten Tag in den Abschied. **e.** Von Seite des römischen Kaisers sind auf diesem Tag erschienen Christoph, Herr zu Limpurg, des heiligen Reiches Erbschenk, Vogt zu Nellenburg und Hauptmann des kaiserlichem Bundes in Schwaben, Ulrich von Habsperg, Ritter, Vogt der vier Waldstädte am Rhein, und Wilhelm von Reichenbach, Doctor und Ritter und haben vorgelegt zuerst ihr Creditiv, sodann folgende besiegelte und unterzeichnete Instructionen: „Maximilian von gots gnaden römischer keyser ꝛc. Instruction, was die edlen ersamen gelerten vnd vnser lieb getrüwen Cristof, her zu Lympurg, Vogt zu Nellenburg, vnser Houptmann des pundes zu Schwaben, Vlrich von Habsperg, vnser houptmann vnser vier Waltstett am Ryn, Doctor Wilhelm von Reichenbach vnd Rudolf von Blumenegg, vnser rät, samentlich oder etlich vß Inen vff dem tag, so jetzo zu Zürich gehalten werden, by gemeiner eydtgnossen räten vnd sandtboten von vnsern wegen handlen vnd vsrichten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

föllen: Anfengklich föllent fy Inen fagen vnfer gnad vnd alles guts vnd demnach erzellen, das wir dem Römifchen rich, der heligen kilchen vnd tütfchen Nation zu ere, nutz vnd wolfart gnedigklich bedacht haben, mit fampt vnferm heligen vatter dem Babft, dem küng von Aragon, Herzogen zu Meylandt vnd andern pottentaten vnd Communen in Italien vnd mit Inen wider den küng von Frankrich, fin helfer, verwandten vnd anhenger, als vnfer gemein find, ein püntnuß vfzurichten vnd zu machen, vnd diewyl bäbftlich heligkeit mit fampt den potentaten in Italien mit Inen ein pündtniß, eynung vnd verftentnis zu befchirmung des herzogthumbs Meylands vnd Ytalien zu machen fürgenomen, des wir dann fonder gefallen tragen, doch dergeftalt das wir mitfampt vnferm lieben bruder, dem küng von Arragon, der vns dann deshalben ganzen gwalt daruff zu handeln geben, in fölich pündtnus ouch koment. Vnd namlich alfo, wo der küng von Frankrich, fin helfer, anhänger vnd verwandten in das Herzogthumb Meyland oder in Ytalien zu ziehen vnderftünden vnd im Zug fin, das wir alsdann zu hilff vnd rettung fechshundert gerüfter pferd vnd darzu vnfer gut vffsechen haben wöllen vnd vnfer lieber bruder, der küng von Arragon, ein dapferlich anzal zu roß vnd fuß fchicken. — Deßglichen wöllent wir Inen die penfion nach lut vnfer Erbeynung vnd vnfer lieber bruder der küng von Arragon alle Jar zehen tufent Duggaten zu penfion reichen vnd geben. — Vnfer rät föllent ouch in fölcher püntnus mit flyß werben vnd handeln, ob es die noturft erfordert oder den Confederaten einem oder meren gefallen wurd, über die obbeftimpt gegenwer, wie obftat, zu befchirmung Meyland vnd Italien ein anzal der Eydgnoffen knecht bis in zwölf tufent oder vierzehentufend oder darunder wyder den gemelten küng von Frankrich, fin anhenger vnd verwandten, als Ir aller gemein find, anzunemen vnd zu gebruchen, das dann die eydtgnoffen denfelben Confederaten famentlich, einem oder meren, Ire knecht vmb einen zimlichen lidlichen fold, der dann an difer pundtnus luter benempt werden fol, nach derfelben pundtsgnoffen gefallen volgen laffen follent, doch allein wider den Franzofen, fine anhenger vnd verwandten wie obftat. — Vnd damit gemein eidtgnoffen luter verfton, das wir das Herzogthumb vnd Ytalien ye gern vor dem Franzofen vnd finen anhengern verfichern wölten vnd wyder dieferben als Ire vnd vnfer gmein finde ein getrüw verften vnd vßtrag machen wölten, fo föllen Inen vnfer rät anzöigen, das wir verfchynner zit vnferm heligen vatter dem babft gnedigklich bewilget vnd zugeben haben, zwüfchen vnfer vnd den Venedigern eins frydens halben zu handeln, wie fy dann hieuor vernomen haben. Aber vff finer heligkeit handlung haben die Venediger byßher keyner billicheit gemeß oder zimlicher vnbefchwerlicher wyfe bewilgen wöllen, wiewol fy fölichs ein mal verwilget haben, daruß Ir mutwillig fürnemen vnd das fy für vnd für gedenken vnd follicitiren, den küng von Frankrich in Meyland vnd Italien zu bewegen, wol abzunemen ift, als wir ouch gloubhaftig kuntfchaft haben. Vnd diewyl wir noch des gnedigen willens vnd gemüts fyen, einen zimlichen billichen vnd beftändigen vnd vnbetrüglichen fryden mit den gemelten venedigern nit abzufchlahen, allein darumb das Meyland vnd Italien vor dem küng zu Frankrich befchirmt werde vnd wir fampt dem küng von Arragon alsdann alles vnfer kriegsvolk, fo wir gegen den Venediger jetz haben ligen, wider den Franzofen ouch wenden vnd daferbs hin gebruchen, dadurch wir vns dann verfechen, das Meyland vnd Italien vor dem küng von Frankrich vnd finen helfern vnd anhengern wol behüt werden, So föllen vnfer rät an gemein Eydgnoffen begeren, fölichs zu bedenken vnd das fy die bäbftlich heligkeit mit allem ernft dazu wöllen bewegen vnd vermugen, das fin heligkeit zwüfchen vns vnd den Venedigern einen zimlichen billichen vnd beftendigen fryden, wie wir dann finer heligkeit langeft bewillget haben, on lengern verzug fürnemen vnd machen wölle, oder aber fo die Venediger vff Irem betrüglichen verziehen vnd fürnemen verharren vnd keiner zimlichen handlung by finer heligkeit verfolgen, das fin heligkeit fampt den andern potentaten in Italien fy darzu halt vnd ouch wyder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sy als des küngs von frankrich anhenger vnd verwandten nebent vns, dem küng von Arragon vnd vnserm schwager, dem herzogen zu Meyland fürnemen wöllen so lang biß sy siner heligkeit in sölhem wie obstat, gehorsam werden. — Ferrer so bedenken wir nebent diser püntnus, das vns allen vnd sonderlich dem herzogen von Meyland, ouch Inen schwer vnd gefarlich sein, allzit des küngs von Frankrich fürnemen vnd vberfallen zugewarten vnd also in sorgen zu stan. Deßhalben bedunkt vns, das dennocht sölhe vnser obgemelte püntnus vnd defension zu ganzer entledigung vnd versicherung Italiens vor bemeltem küng von Frankrich vnd sinen anhengern nit genugsam, sondern daß ouch eines dapfern zugs wider Frankrich not sin werde, denselben, sin helfer vnd verwandten zu vberziehen, zu beschedigen vnd zu einem beständigen, erlichen vnd vnbedrüglichen fryden zu bringen. Darumb söllen vnser räte gemeinen Eydgnossen anzöigen, das wir des gnedigen willens weren, sampt dem heiligen pundt vnd Inen einen Zug in Frankrich zu thun, dergestalt das sy mit Ir macht zu erlangung des tractats zu Dision gemacht zugen vnd der heilig pundt Inen alle manot ein benampte summa guldin, namlich zwanzig tusent Duggaten vnd Inen darzu drü tusent pferd daruff bezalen vnd geben vnd ein gut notdurftig feld- vnd hoptgeschütz vff gemeins pundes costen zuordnen vnd vnderhalten vnd also trostlich vnd erlich wider den gemelten vnsern gemeinen find handlen vnd fürnemen, in hoffnung, einen erlichen fryden, ruw vnd rast zu erlangen. Vnd daruff an gemein eydgnossen zu begeren, ob Inen sölchs Zugs halben zu handeln gefallen wölle, vnd deß zu berichten so wöllen wir by bäbstlicher heligkeit, dem küng von Arragon vnd dem herzogen von Meyland mit flyß handlen, damit die Ire botschaften sampt vns zu Inen schicken vnd entlich deßhalben handlen vnd schliessen vnd soferr die Eydgnossen den tractat vor Dision nit möchten in sölhem Zug von Frankrich erlangen, alsdann by dem obgemelten heligen pundt flyß anzukeren, damit derselbig die volziehung des geltz halben des tractats vor Dision gemacht, über sich neme vnd gemein Eydgnossen darumb zufriden stell. Vnd so sölichs von den Eydgnossen erlangt oder Inen durch den heligen pundt vergnügung beschehe, das dann gemein eydgnossen vnd der helig pundt nicht destminder in ewiger püntnus defensiue bliben, wie obstat, vnd man deßhalben wyter dauon handlen wurde vnd vns nebent bäbstlicher heligkeit, vnserm lieben bruder dem küng von Arragon vnd vnserm schwager, dem herzogen zu Meyland gnedigklich vnd dermaßen mit Inen verston, darab sy ein gefallen, Ere vnd nutz haben sollen Vnd als etlich sonder personen in der Eydgnoschaft spruch vnd vorderung gegen vns zu haben vermeinten, wie dann du, Doctor Wilhelm von Richenbach, vns hieuor zugeschriben vnd jetz, als du by vns an vnserm hof gewest, ferrer bericht hast, Daruff söllen vnser rätt gemeinen Eydgnossen anzöigen, das wir vns mit denselben ansprechern nach Inhalt vnser Erbeynung on ferrern vffzug gnedigklich vertragen wöllen; üch ouch zu dem fürderlichsten vnser meynung vnd entschluß clerlich zuschicken, damit Ir dasselb den ansprechern vnd yedem insonders anzöigen mügt. Der louffenden knechten halb, so vß dem heligen Römischen Rych vnd vnsern erblanden zu dem küng von Frankrich vber das ernstliche Mandat deßhalb zu mermalen vßgangen louffen wurden, wöllen wir alle straff, so nutzlich ist, gegen denselben fürnemen. Sölichs obgeschriben alles söllent die obberürten vnser rätte mit höchstem flyß trülich handeln, als wir vns dann des gnedigklich zu Inen verstehen, vnd was Inen hierin begegnet, vns fürderlich vff der post by tag vnd nacht berichten; daran thund sy vns gut gefallen vnd vnser ernstliche meynung in gnaden gegen denselben zu erkennen. Geben zu Ynsprugg am zechenden tag Octobris Anno ꝛc. xiiij, vnsers Richs des Römischen im xxviiij Jare." f. Es ist auch mit den genannten kaiserlichen Räthen erschienen eine Botschaft des Königs von Aragonien, nämlich Herr Philipp von Soria, und hat erklärt, daß Alles, was jene vorgetragen, auch des Königs von Aragonien Befehl und guter Wille sei, denn beide Fürsten seien in dieser Sache ganz einig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alles das haben der Eidgenossen Boten an ihre Herren zu bringen angenommen, damit auf dem nach Zürich angesetzten Tag darauf Antwort gegeben werde. **g.** Auf den Anzug von Schwyz in Betreff des Büchsenmeisters zu Lowerz (Lauis) ist beschlossen, die Soldforderung des Büchsenmeisters und Anderer sollen nach Inhalt des Abschieds von Baden, wenn unsere Boten nach Lauis kommen, berichtigt werden. **h.** Die Forderung derer von Büblikon in den Aemtern im Argau an Meister Winkler, des Raths zu Zürich, in Betreff der bei ihrem Weg- und Grenzstreit gegen Mellingen ergangenen Kosten wird vor den Rath von Zürich gewiesen. **i.** Die Sache des Doctors, der zu Baden gefangen liegt, ist denen von Baden übergeben, damit sie das Recht ergehen lassen und nach Befund des Handels nach Gebühr verfahren. **k.** Der Vogt von Baden berichtet, die von Kaiserstuhl richten über Bußen, die nicht ihnen, sondern der Grafschaft Baden zustehen, namentlich haben sie jetzt Einen wegen Vorkauf und Wucher gestraft, was nach Inhalt des bestehenden Vertrags in Beisein des Vogts von Baden hätte geschehen sollen. Der Vogt und der Schultheiß von Kaiserstuhl behaupten, sie haben nichts gethan als wozu sie Recht haben, verlangen aber, es möchte die Sache auf der Jahrrechnung zu Baden untersucht werden, wo dann jeder Theil seine Gewahrsame vorlegen möge. Diesem Verlangen wird entsprochen mit dem Beifügen, daß die von Kaiserstuhl inzwischen die Buße von dem, welchen sie wegen Wucher gestraft haben, nicht einziehen sollen. **l.** Die von Domo begehren Erläuterung, ob die von Arona ihnen nicht die Kosten vergüten sollen, welche des Zolls wegen erlaufen sind, da doch sie den Zoll bezogen haben. **m.** Die Botschaft von Mühlhausen ist abermals vor uns erschienen mit dem Begehren, daß mit ihnen ein ewiges Bündniß gemacht werden möchte. „Habent vff das wir mit Inen vnd sy mit vns vns einer ewigen pundtnis entschlossen in glicher gestalt von wort zu wort wie vnsre eydgnossen von St. Gallen ein pundtnis mit vns haben, doch nit anderst dann vff hindersichbringen vnd dz jedes Ort zum nechsten tag Zürich deßhalb entlich vnd vnverzogen antwurt geben sol. Doch als die rechtuertigung mit den von St. Gallen lut Irs pundts zu Einsidlen beschechen sol, ist der von Mülhusen halb das geendert gen Baden im Argöw, ouch die pundt ze schweren, so wir vnser pündt schweren ald wenn vns bedunkt dz nodt sin." **n.** Der Cardinal von Sitten verwendet sich für die Rückerstattung der Herrschaft Luino an den Grafen von Luggarus, welcher dem gegenwärtigen Papste, bevor er zu päpstlicher Würde gekommen, viele Dienste erwiesen habe. Er überantwortet uns auch das dießfalls ergangene Breve, worin der Papst die neun Orte, welche die Rückerstattung beschlossen haben, lobt und sie ermahnt, des Grafen Recht zu schützen. Solches wird den Orten Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Solothurn unter abermaliger Bitte, das Mehr zu Baden und die dem Grafen darauf gegebenen Siegel und Briefe anzuerkennen, damit Unruhe und Kosten der rechtlichen Erörterung vermieden bleiben, mitgetheilt. **o.** Der Bote von Nidwalden hat angebracht, daß in dem letzten Abschied von Zürich, betreffend die genannte Herrschaft Luino „ander vnser Eidtgnossen mit Namen vnd aber sin herren nur für anhenger benempt syend", wodurch sie sich als alte Eidgenossen sehr beleidigt fühlen und wissen wollen, ob dies auf unsern Befehl oder nur durch die Schreiber so gekommen sei. Der vorberufene Unterschreiber von Zürich erklärt, er habe das nicht in arger Meinung in den Abschied geschrieben, sondern nur weil Nidwalden bei jener Verhandlung keinen Boten hatte, so daß man nicht wußte, ob es abgestanden sei oder nicht, weßhalb er das Wort „anhenger" gebraucht, damit Niemand von der Ansprache ausgeschlossen werde. Darauf wurden die Boten von Nidwalden ersucht, den Schreiber bei ihren Herren zu verantworten und ihnen zu sagen, daß die Stelle im Abschied geändert werde. **p.** Melchior zur Gilgen von Lucern ist abermals vor den Boten dieses Tages erschienen wegen der Sache Säffelis und Gerold Löwensteins und hat erklärt, da der Abschied von verrätherischen Handlungen rede und ihn auch zu begreifen scheine, so könne er das nicht auf sich liegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen; man soll ihm den stellen, welcher ihn für einen Verräther oder Ungehorsamen halte oder er müsse den Schreiber, der den Abschied verfaßt, in's Recht nehmen. Der Unterschreiber von Zürich erklärt, daß jene Worte sich keineswegs auf Melchior zur Gilgen beziehen, wenn er aber ihn in's Recht fassen wolle, so soll er das vor seinen Herren von Zürich thun. Darauf wird mit Melchior zur Gilgen geredet, der Abschied beziehe sich nicht auf ihn, man halte ihn für einen frommen redlichen Eidgenossen, der sich genugsam verantwortet habe und wolle auch nicht, daß er einen Schreiber deßhalb vor Recht nehme. **q.** Die vier Schirmorte des Klosters St. Gallen haben auf einem Tag zu Wyl die Streitigkeiten zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen vergeblich in Güte beizulegen versucht. Da nun vor langen Jahren die Verhältnisse zwischen den Parteien durch einen Spruch der acht Orte geordnet worden, glauben sie, der gegenwärtige Span würde am besten durch diese entschieden. Das wollen die Boten an ihre Herren bringen und auf nächstem Tag darin weiter handeln. **r.** Ludwig von Helmstorf, Ritter, hat über seine vorigen Anbringen Antwort begehrt, nämlich wegen des Sitzes des Abts von St. Gallen, den Theil an Bundesgeldern und Pensionen, die Empfehlung der Gotteshausleute für einen Theil an dem mailändischen Geld, die Berufung des Abts auf gemein-eidgenössische Tage. Da man keine Vollmachten hatte, so fiel dieser Gegenstand wieder in den Abschied. **s.** Die päpstliche Botschaft, nämlich der Cardinal von Sitten mit dem Bischof von Veroli hat die Ursachen eröffnet, warum es dem Cardinal nicht möglich gewesen, früher auf diesen Tag zu kommen, und gebeten, daran kein Mißfallen zu haben. Darauf hat der Cardinal nach Vorweisung seines Creditivs den päpstlichen Segen gespendet und uns seiner, als eines gebornen Eidgenossen, besonderer Zuneigung und Dienstbereitwilligkeit versichert. Dann hat er angezogen, was vormals zu Bern in Betreff eines Bündnisses zwischen päpstlicher Heiligkeit und uns verhandelt worden und in Schrift gesetzt sei, mit Aufzählung, was Ehre und Nutzen gemeiner Eidgenossenschaft aus solch einem Bündniß erwachsen würde. Da aber in jenem Entwurf von Bern der Herzog und das Herzogthum von Mailand speciell benannt seien, so ändere päpstliche Heiligkeit solches dahin, daß von dieser speciellen Benennung Umgang genommen werde, indem sonst der König von Frankreich sich darüber beklagen und „siner tirannischen natur nach" davon Anlaß nehmen dürfte, sich wider die heilige Kirche zu erheben. Nichtsdestominder werde der Papst den Herzog von Mailand in väterlichem Schirm halten und ihm die zu Bern festgesetzte Hülfe leisten. Damit der Herzog und die Eidgenossen dieses erkennen, wolle der Papst dem Herzog sofort vor Abschluß dieser Vereinung die Städte Parma und Piacenza, wie sie zu Zeiten Herzog Ludwigs, dessen Vaters, gewesen, übergeben; „doch darin der heligen kilchen Ir fryheit, als ouch nit vnbillich sye, vorbehalten." Damit die Eidgenossen die Vereinung wegen dieser Auslassung des Herzogs von Mailand nicht etwa abschlagen, wolle der Papst zuvor den Herzog um alles obgesagte gehörig sicher stellen, so daß dessen Botschaft uns berichten könne, wie es geschehen sei. Zweitens: Da in dem Entwurf der Vereinung die Städte Siena, Lucca und andere mit einer jährlichen Pension von 40,000 Ducaten auch begriffen seien, wogegen einige Orte der Eidgenossenschaft Bedenken tragen, so wolle päpstliche Heiligkeit den Eidgenossen zu Gefallen diese Städte auslassen und nur die heilige Kirche und ihre Zugehörigen, seiner Heiligkeit Person, das Haus de Medicis und dessen väterliche Lande, die Stadt und Commune Florenz und die Stadt Genua darin begreifen und dafür jedem Ort der Eidgenossen jährlich 2000 rhein. Gl. Pension geben. Nach Auslassung der benannten Städte müsse dann auch die den Eidgenossen in der Abrede zu Bern verheißene Hülfe von 1000 auf 500 Pferde herabgesetzt werden. Drittens: Bezüglich der Zeit, auf welche das Bündniß geschlossen werden soll, begehre der Papst dasselbe auf die Zeit seines Lebens und ein Jahr nach seinem Tod. Viertens: Bezüglich der Hülfe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soll das Bündniß sich auf die dreizehn Orte der Eidgenossenschaft, ihre alten Zugewandten, als Wallis, Abt und Stadt St. Gallen, die drei Bünde in Churwalen und die Stadt Mühlhausen erstrecken. Es sei nun päpstlicher Heiligkeit höchste Bitte und Ermahnung, daß die Eidgenossen das zu Bern verabredete Bündniß mit diesen Erläuterungen und Abänderungen annehmen und vollstrecken. Sei dann das geschehen, so möge dem Papst wohl gefallen, daß die Eidgenossen sich auch mit dem römischen Kaiser und dem König von Aragonien verbinden, was er nach Kräften befördern wolle. **t.** Weiter hat der Cardinal gemeldet, der Herzog von Mailand möchte wohl leiden, daß wir Eidgenossen „als für vns selbs Im schribint", er soll dazu thun, daß die zwei Schlösser, welche Herr Andreas von Burgo und Herr Augustin der Canzler innehaben, wieder in seine Hand kommen. **u.** Ferner theilt der Cardinal die Klagen der päpstlichen Gardeknechte gegen ihren Hauptmann Caspar von Silinen mit und glaubt, es dürfte nicht ungeschickt sein, zu Vermeidung weiterer Unruhe, denselben „mit fügen abzeendern." **v.** Er bittet, daß man den Franciscus de Sal von Lauis wieder in's Land zu Weib und Kind kommen lasse. **w.** Deßgleichen wiederholt er päpstlicher Heiligkeit und seine eigene Verwendung für die Grafen von Luggarus wegen der Herrschaft Luino. — Da die Boten dieses Tages nicht Vollmacht hatten, obige Gegenstände endgültig zu behandeln, so werden dieselben für den nächsten Tag in Abschied genommen. **x.** Man hat dem Cardinal vorgehalten die argwöhnigen Handlungen der vier mailändischen Räthe Galeazzo Visconti, Johann und Franz de Marliano, Johann und Jost de Maigno. Darüber hat er allerhand geredet, sich aber doch nicht gründlich ausgesprochen. Daher hat man Herrn Albrecht vom Stein von Bern beauftragt, wenn er mit dem Boten von Uri hinein kommt, genauere Erkundigung einzuziehen und zu berichten. **y.** Herr Galeazzo Sforza hat im Namen des Herzogs von Mailand angebracht, es gefallen demselben die Werbungen des Kaisers und des Königs von Aragonien an die Eidgenossen wohl, nichtsdestoweniger empfehle er uns, die Dinge nach unserm Gutfinden zu behandeln. **z.** Auch der Herzog bittet, dem Grafen von Luggarus Luino wieder zu übergeben. **aa.** Der mailändische Bote begehrt im Namen seines Herrn Rath, ob dieser zum Kaiser reisen soll oder nicht. Darauf wird geantwortet: Uns gefalle, daß er im Herzogthum bleibe, zu seiner Person Sorge und Acht habe, wie man ihm das schon mehrmals mündlich und schriftlich gesagt habe. **bb.** Jeder Bote kennt die Verantwortung des Herzogs von Savoyen der Stradioten wegen und seine Bitte an die Orte, welche die Vereinung mit ihm noch nicht besiegelt haben. Auf sein Begehren, daß wir zwei Boten zu ihm senden, um selbst zu sehen und zu hören, was daselbst vorgehe, werden Lucern und Solothurn eingeladen, solche Boten in der Eidgenossen Namen zu schicken. Der Secretär des Herzogs wird sie auf Sonntag nach Catherine (26. November) zu Bern erwarten. **cc.** Bezüglich der Grafschaft Neuenburg ist der Entwurf einer Bern auszustellenden Urkunde über seine hergebrachten Rechte an derselben abgefaßt, angehört und denen von Bern zugeschickt worden. Sie begnügen sich damit, doch verlangen sie, daß Lucern, Freiburg und Solothurn wie die andern Orte sie besiegeln. Da die Boten der drei Städte hiezu keine Vollmacht hatten, so wurden sie von den übrigen Orten gebeten, ihre Herren zu ersuchen, daß sie auch siegeln und in der Sache mit uns einig gehen. **dd.** Solothurn begehrt auch schriftliche Anerkennung seines Burgrechts mit Landeron, ebenso um die „hinderstend, dafür ein statt Soloturn für die herren von Nüwenburg verschriben stande." Auf den nächsten Tage will man hierüber Antwort bringen. **ee.** Da Vogt Fluder zu Domo krank sein soll, so wird Lucern eingeladen, Jemanden hinein zu schicken, der ihm Rechnung abnehme, damit man doch wisse, wie man mit ihm daran ist. Aber am allergefälligsten wäre den übrigen Orten, daß dem Abschied von Bern nachgelebt und ein anderer Vogt an seine Stelle geordnet würde. **ff.** Die Stadt St. Gallen begehrt Antwort auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihr Verlangen, das sie von Ort zu Ort gethan, man möchte sie zu einem Ort unserer Eidgenossenschaft aufnehmen, mit der Bemerkung, es werde ausgegeben, die Burger von St. Gallen seien des Abts eigene Leute, was doch keineswegs möge erfunden werden. Wenn sie den Urheber solcher für sie nachtheiligen Zurede erfahren könnten, so würden sie gegen denselben so handeln, daß die Unwahrheit an den Tag käme. Da man über diesen Gegenstand keine Vollmachten hatte, so wird die endliche Antwort auf den nächsten Tag verschoben. **gg.** Nach Anhörung des Cardinals von Sitten und des Bischofs von Veroli sind die kaiserlichen Räthe wieder vor uns gekommen und haben eröffnet, es komme ihnen zu Ohren, der Papst werbe an uns um eine besondere Vereinung, was sie bedauern. Der Papst habe doch den Kaiser eingeladen, mit ihm, dem König von Aragonien und dem Herzog von Mailand zur Sicherung des Herzogthums Mailand ein gemeinsames Bündniß mit uns zu machen, worauf beide Majestäten sie zu diesem Zweck nach Inhalt ihrer Instruction abgefertigt haben. Im Grund sei die Werbung der beiden Majestäten und des Papstes gleichförmig, weßhalb nicht nöthig wäre, besondere Bündnisse zu machen. Auch mögen sie die Annahme des Entwurfs, der zu Bern gemacht ist, wohl leiden, doch so, daß sie auch darin begriffen werden „vnd dz alles ein ding sye." Wenn aber gleichwohl der Papst eine besondere Vereinung mit uns haben wolle, so begehren der Kaiser und der König von Aragonien nichtsdestominder mit uns vorzufahren und für Erhaltung des Herzogthums Mailand sich mit uns gegen den Franzosen und Jedermann, der dem Herzogthum und uns Eidgenossen widerwärtig sein wollte, zu verbinden, mit Bitte, solches zum Besten heimzubringen, damit etwas Fruchtbares aus dieser Unterhandlung hervorgehe. Der König von Aragonien habe mit Frankreich nur einen dreimonatlichen Waffenstillstand, es sei deßhalb keine Zeit zu verlieren; alles mit mehr Worten. **hh.** Für alle nicht erledigten Geschäfte dieses Tages sollen die Boten auf einen andern Tag nach Zürich abgefertiget werden. Derselbe wird angesetzt auf Sonntag nach St. Andreastag nächsthin (3. December).

d fehlt im Schwyzer Exemplar. **d, h, k** fehlen im Berner Exemplar.

Zu **i.** Der Zürcher Abschied hat diesen Artikel anderst: Nachdem die württembergischen Räthe auf diesem Tag zu Zürich von der Eidgenossen Boten Antwort verlangt haben auf ihr zu Baden gestelltes Verlangen in Betreff des dort gefangenen Doctors Alexander Ritsen, haben wir erwidert, wir haben instructionsgemäß beschlossen, sofern der Herzog von Württemberg den Doctor anklagen und berechten wolle, so werden wir ihm ein zuständiges Gericht zeigen, wolle er aber das nicht thun, so mögen Schultheiß und Rath zu Baden den Unsern gegen ihn Recht halten. Darauf erklärte die württembergische Gesandtschaft, der Herzog wolle den Doctor nicht berechten, sondern vertraue uns den Handel an.

Im Berner Abschied steht der Artikel wie im Lucerner Abschied.

Zu **m.** Solothurn und Freiburg lassen unmittelbar auf diesen Artikel die „Copy solicher pundtnuß" ohne Datum, folgen übereinstimmend mit der definitiven Abfassung des Bundes vom 12. Januar 1515 s. u.

1514, 10. October. Innsbruck. Kaiser Maximilian sendet den Christoph, Herrn zu Limpurg, des heiligen römischen Reichs Erbschenk, Vogt zu Nellenburg und Hauptmann des schwäbischen Bundes, Ulrich von Habsperg, Vogt der vier Waldstädte a. Rh., Wilhelm von Reichenbach, Lehrer der Rechte, und Rudolf von Blumenegg, an gemeine Eidgenossen zu Zürich versammelt, um sämmtlich oder in Mehrzahl mit ihnen über Sachen zu verhandeln, an denen ihm viel gelegen sei.

Original im Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

580.

Zug. 1514, 13. November (Montag vor Othmari).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 285.

Jedermann kennt das Anbringen Lucerns seiner Aemter wegen. Da nicht alle Boten mit gleichen Vollmachten abgeordnet waren, hat man einen andern Tag gesetzt auf Dienstag nach Othmari (21. November) nach Lucern. Jedes Ort soll zwei Boten dahin senden. Zug soll allen Aemtern Lucerns verkünden, daß jedes vier Mann auf diesen Tag schicken soll. Da will man dann mit ihnen von der Sache reden, in der Hoffnung, den Handel in Güte zu vergleichen. Inzwischen mag Lucern in seinen Aemtern weiter erkunden, welche Gestalt und Ursache der Ungehorsam der Seinigen habe, damit wir darüber in Wahrheit berichtet werden.

581.

Schwyz. 1514, 15. November (vff Mittwuchen nach Sant Martis Tag).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Martin Fleckli, Landammann zu Schwyz, thut kund, daß vor ihm und einem geschwornen Landrath im Beisein Hans Stuckis, Pannermeisters, Hans Michels, Heinrich Häfflis, aller drei von Glarus, gekommen sind Marx Brunnermann, Conventual des Gotteshauses St. Gallen, Statthalter zu Wyl, Meister Bachofen von Zürich, Hauptmann des Gotteshauses St. Gallen, Hans Schobinger, Vogt zu Oberberg, Rudolf Schayenwyler, Hofammann zu Wyl, für den Abt und das Gotteshaus einerseits, Burkard Steiger, Ammann im Niederamt, Ammann Jacob von Sidwald, Heinrich Steiger, Stadtschreiber zu Lichtensteig, Bernhard Suter und Jost Grob, Landleute aus der Grafschaft Toggenburg andererseits. Die Botschaft des Abtes bringt vor: „Wye dann in verruckter zitt ein Vrteyll allhie zwüschen den gemelten beiden Partyen ergangen von wegen der Stür, so die egemelten vß der Grafschaft dem Gotzhus Sant Gallen vff jre güter geleit hand vnd vermeint habend schuldig sin ze geben. Da nun in obgerürter Vrteyl dem Gotzhus Sant Gallen ein vßbringen in Jar vnd in Tag bekennt ist worden durch Kuntschafft oder durch Brieff, die sy nun allda in geschrifft verfaßt vnd begerend also die zu verhören.“ Die Grafschaftsleute ihrerseits bemerken: „Sy hetten da einen versigolten vrteilbrief, begerten jnen den ouch zu verhören.“ Nach Anhörung der Kundschaften und Verlesung der Briefe bemerkte des Abts Botschaft weiter, es gehe aus Allem hervor, daß die Güter des Abtes niemals weder Steuern noch Reisekosten gegeben haben. Vor einiger Zeit sei ein ähnlicher Fall im Thurgau vorgekommen, wo das Stift Constanz Güter besitze, die von den acht Orten von Steuern und Reisekosten freigesprochen worden seien. Gleiche Befreiung dürfen nun wohl auch des Abtes Güter im Toggenburg beanspruchen. Darauf entgegnen die Grafschaftsleute, sie halten sich an das bereits hierüber gefällte Urtheil, was das Gotteshaus für sich vorbringe, könne keine Abänderung des Urtheils bedingen. Daß es vordem weder Steuern noch Reisekosten bezahlt habe, beweise keineswegs, daß es solche nicht schuldig gewesen sei. Hierauf ward geurtheilt, daß der frühere Spruch in Kraft bleiben soll, mit dem Zusatze jedoch, daß jedesmal bei vorhabender Steuerdecretirung der Abt davon zu benachrichtigen sei, welchem es dann freistehe, einen oder zwei Boten abzuordnen zur Prüfung, ob einzelne der betreffenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Steuern nicht vielleicht allein von den Grafschaftsleuten zu bezahlen seien. In Fällen, wo die Bezahlung einer Steuer dem Abte „zu swär" erschiene „vnd nit zuo erliden", sollen beide Theile auf einen Schiedspruch der Länder Schwyz und Glarus kommen. Besiegelt mit dem Landessiegel von Schwyz.

582.

Neuenburg. 1514, 21. November (Zinstag nach Othmari).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 443. P. 347.

Tag gemeiner Eidgenossen. **a.** Der acht Orte Anwälte haben von denen der vier Städte begehrt, daß der neue und der alte Landvogt für die beiden letzten Jahre vor ihnen Rechnung ablegen sollen. Die vier Städte bitten freundlich, man möchte der Kosten wegen hievon abstehen und die von den Vögten abgelegten Rechnungen „anstan lassen." Die acht Orte begnügten sich hiemit nicht, die vier Städte baten abermals, bis auf Weiteres, diese Sache bewendet sein zu lassen, zumal sie bisher mit Neuenburg große Kosten gehabt haben. **b.** Das Hofgericht ist früher durch die Chorherren, die Edeln und die von der Stadt Neuenburg, was man die drei Stände nannte, in Gegenwart des Markgrafen gehalten worden. Die Grafschaftsleute begehren nun, es soll das Hofgericht wieder wie früher gehalten werden. Man hat dieses Begehren in Abschied genommen, damit auf nächstem Tag das Hofgericht mag gehalten und festgesetzt werden, ob es künftighin alle Jahre soll gehalten werden. **c.** Der Caplan von Murten ist erschienen und hat begehrt, man möchte ihm eine Beisteuer geben zu einer Messe in der Capelle, worin die Gebeine der in der Schlacht bei Murten Gefallenen liegen. Jeder Bote soll dieses an seine Herren bringen und dem Caplan deren Entschluß wissen lassen. **d.** Der Landvogt Anton Haas bringt an, es komme vor, daß in der Grafschaft Geld auf Reben geliehen werde mit der Bedingung, daß der Darleiher dann die Hälfte des Weins erhalte, der auf dem Unterpfand wächst, welcher Wein in gemeinen Jahren mehr als die Hälfte des Hauptguts ertrage, worüber sich die Leute sehr beklagen. Deßhalb haben die vier Städte eine Ordnung gegen solchen Wucher gemacht und festgesetzt, daß nicht mehr denn 5 Pfund von 100 Pfund genommen und auf 1 Mütt Wein 100 Pfund Hauptgut und auf 1 Mütt Kernen auch 100 Pfund ablöslich gegeben werden sollen. Diese Ordnung nehmen gemeine Eidgenossen heimzubringen an, um auch ihrerseits darin Entscheid und Erläuterung zu geben. **e.** Es wurde angetragen, die Burger der Stadt Neuenburg sollen den zwölf Orten schwören, die Boten der vier Städte begehrten aber, daß man dieselben bei ihrem alten Burgrecht bleiben lasse, wie ihnen das von gemeinen Eidgenossen zugesagt worden sei. Da einige Boten über diesen Gegenstand ohne Instruction waren, so wurde derselbe auf den nächsten Tag verschoben. **f.** Es sind Anwälte des Bischofs von Bisanz (Besançon) auf diesem Tag erschienen wegen einigen Kornzehnten auf der March zwischen den Grafschaften Neuenburg und Burgund, welche vom Landvogt bezogen worden sind, ohne daß bisher eine Ausscheidung stattgefunden hat. Es wurde beschlossen, die Sache soll anstehen bis zur Jahrrechnung, da sollen dann beide Parteien mit ihren Gewahrsamen an den Ort der streitigen Zehntmarch kommen und dort ihren Streit verhandeln. **g.** Die Chorherren von Neuenburg bitten, man möchte die Stadt und Landschaft anhalten, daß sie den Weinzehnten auf ihre Reben, den sie vom Markgrafen erhalten haben, unnachtheilig erheben lassen; wenn das nicht beliebe, so soll man ihnen doch gestatten, die Pflichtigen nach alter Uebung mit dem geistlichen Recht vorzunehmen. Die von der Stadt Neuenburg erwidern, es sei von jeher, schon bevor der fragliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zehnten den Chorherren vergabet worden sei, Uebung gewesen, denselben nicht anders als bei den Häusern nach Eid und getreulicher Angabe auszurichten. Die Chorherren haben den Zehnten nicht anderst als in bisherigen Rechten vom Markgrafen erhalten und so sei er auch bisher gegeben worden. Wenn die Chorherren behaupten, ihre Nachbaren geben den genannten Zehnten auf den Reben, so wollen die von der Stadt beweisen, daß solchartiger Zehnten sehr theuer erkauft und vorher auch „by concienz" in den Häusern gegeben worden sei. Sie seien ohnehin mit Zinsen und Abgaben, die wohl den dritten Theil des Weinertrags erreichen, beladen und verlangen bei ihrem Recht zu bleiben, auch nicht vor dem geistlichen Richter sondern vor dem Landvogt um allfällige Fehler in der Zehntenentrichtung belangt zu werden. Diesen Handel soll jeder Bote heimbringen, damit auf nächstem Tag darüber ein Entscheid gegeben werden mag. **h.** Jacob von Wattenwyl, Schultheiß zu Bern, bittet um Bestätigung eines Lehens zu Valtravers, welches ein Savoyer durch Dienstleistung beim König von Frankreich verwirkt und darauf er von den vier Städten erhalten habe. Da die Boten der acht Orte von diesem Gegenstand keine Kenntniß hatten, so behielten sie sich vor, auf dem nächsten Tag sich darüber zu erklären. Der Savoyer Cholet, welcher das genannte Lehen zu Valtravers hatte, begehrt Geleit zur Verantwortung. Auch dieses wird heimgebracht zum Entscheid auf nächsten Tag. **i.** Der Abt von Erlach begehrt eine Beisteuer für den Bau einer Brücke über die Zihl beim Gotteshaus Erlach, wo eine solche nothwendig ist, indem schon viele Leute da ertrunken sind. **k.** Die Burger der Stadt Neuenburg und ihre Ausburger bitten um Dazwischenkunft der Eidgenossen in ihrem Streit mit denen von St. Blasien über die Benutzung gewisser Hölzer. Die von St. Blasien entgegnen, die Sache sei von einem Schiedsgericht entschieden, bei dem Spruch wollen sie bleiben. Die von Neuenburg entgegnen, der Spruchbrief gehe über das Compromiß hinaus. Diese Sache wird bis zur Jahrrechnung in Abschied genommen, die Parteien sollen inzwischen sich jeder Nutzung enthalten. **l.** Die beiden Herren von Vaumarcus und die Landleute von Valtravers klagen über Eingriffe derer aus der Herrschaft Grandson in ihre Wälder und Allmenden. Die letztern entgegnen, es habe von jeher gemeinsame Holznutzung da stattgefunden. Auch dieser Streit soll im Mai vorgenommen und entschieden werden. **mm.** Man hat den Vögten Korn und Haser, je ein paar Mütte beiderlei zu 5 Pfund angeschlagen und denen zu Valtravers des Hagels wegen auf jedem Paar 10 Schilling nachgelassen, sofern sie dann auf der Jahrrechnung baar bezahlen. **n.** Da die acht Orte Einsicht von den Rechnungen der beiden letztverflossenen Jahre begehrt und erhalten haben, so haben sie gefunden, daß im ersten Jahr nach allen Ausgaben die vier Städte folgende Einnahme gemacht haben: An Pfennigen 1070 Pfund, an Wein 240 Saum. Im zweiten Jahr an Pfennigen 1553 Pfund, an Wein 172 Mütt. **o.** Einkommen der Grafschaft Neuenburg in gewöhnlichen Jahren: an Wein 500 Saum, Weizen 220 Mütt, Haser 480 Mütt, Käs 61 Viertel, Oel 33 Maß, Nüsse 1 Mütt 20 Mäß, Schweine 15, Kapaunen 358, Hühner 119, Wachs 250 Pfund, Unschlitt 150 Pfund, an Schuhen 36 Paar, Holzachsen 5, Werg 304 Pfund, Eier 57, Pfennige 2068 Pfund, Eisen 11 Centner, Ziegel 3000. Davon muß man in deutsche Lande jährlich geben 500 Gl. Bußen und Fälle, auch die „Löbe" sind in diesem Verzeichniß nicht inbegriffen. **p.** Auf gestellte Anfrage, wie viel Wein bezogen und in den Kellern der Herrschaft eingelegt worden sei, antwortet der Vogt zu Neuenburg 240 Säume, der zu Landeron 200 Säume, der von der Zihl 54 Säume. Vom nächsten Tag zu Zürich wird der Landvogt Anweisung erhalten, ob dieser Wein verkauft werden soll oder nicht. **q.** Da nicht alle Händel, welche auf die Jahrrechnung verwiesen sind, langen Aufschub ertragen, so wird der Tag für die Rechnung und für die Erledigung dieser Fälle auf Sonntag nach Philipp und Jacob nach Neuenburg angesetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unter der beigesetzten Instruction Lucerns steht am Ende: „Item Junker Melcher (zur Gilgen) Ir söllend zu Soloturn von Peter Hebolt fordern die 40 Kronen, so er minen Herren schuldig ist."

583.

Lucern. 1514, 22. November (Mittwoch vor Catherine).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 286. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 441. **Archiv Schwyz.**

Auf dem Tag zu Zug war unserer Eidgenossen von Lucern Botschaft erschienen und hatte geklagt, wie über den geschlossenen Vertrag und seitdem geschwornen Eid in den Aemtern des Lucerner Gebiets stets noch durch unruhige Leute Aufläufe gemacht und Versammlungen gehalten werden. Darauf hatte man diesen Tag nach Lucern angesetzt und aller Aemter Boten dahin beschieden. Diese sind auch vor den bevollmächtigten Boten der Eidgenossen erschienen. Lucern hat dann näheren Bericht gegeben über allerlei Ungehorsam und Aufruhr, wodurch genannter Vertrag und Eid verletzt worden sei; solches sei aber nicht durch alle Aemter noch durch die Ehrbarkeit geschehen, sondern von Einzelnen ausgegangen. Nachdem man über die Letztern sich erkundigt und den Vertrag und Eid verhört, hat man den Boten der Aemter die Frage vorgelegt, ob sie ihren Herren gehorsam sein und den Vertrag und Eid halten und wenn Jemand sich dagegen verfehlt, sie strafen lassen wollen. Darauf hat jedes Amt die Antwort gegeben, welche den Boten dieses Tages abschriftlich mitgegeben worden ist. Nachher hat man abermals die Boten aller Aemter gefragt, ob sie bei diesen Antworten bleiben. Was sie darauf geantwortet haben, weiß jeder Bote. Man hat einige der vorzüglichsten Beschwerdepunkte Lucerns in Schrift verfaßt und andere kleinere bei Seite gelassen. „Vnd sind dis die artikel: 1. Das vber allen vertrag vnd den eid, so sy vnsern Eidgnossen von Lucern getan, hand sy des ersten dem Sessely vnd sim anhang gleit geben gan Sursee vnd sich da hinderrucks Iren herren versamlet vnd ouch hinderrucks gemeinen Eidgnossen, denen solher handel ouch zustat vnd antrifft. 2. Zum andern nachdem vnd vnser Eidgnossen von Lucern sich vnderstanden, mit allen emptern vnd insunders mit Willisow vnd Entlibuch zu vberkomen, vber dz hat der venrich von Entlibuch vnd Müespüller zu Willisow in Hans Weibels huß ein antrag gethan gan St. Ulrichen, daby sollten 5000 old 6000 Mann hinkomen sin vnd vffgewigelt vnser Eidtgnossen von Bern lüt, ouch villicht ander. 3. Zum Dritten vnd vber dz alles, do Inen sollich gemeind vnd versammlung nit geraten vnd villicht nit mer dann by den drühunderten zusamen komen, haben sy abermalen ein andri versamlung wellen thun gen Entlibuch vnd da dannen zien gen Vnderwalden; wz vnruw si da hand wollen machen, ist wol zu bedenken." Alle Aemter versichern durch ihre Boten, sie wollen den Vertrag und Eid halten und der Obrigkeit gehorsam sein, auch Zuwiderhandelnde zur Strafe ziehen lassen; einige entschuldigen die vorgefallenen Unruhen. Darauf haben der Eidgenossen Boten verabschiedet, Lucern soll die drei Männer, die es angezeigt, gefangen legen und mit Recht gegen dieselben handeln. Die Orte werden Aufsehen halten, ob dabei Jemand unruhig sein wollte, und in diesem Fall nach Pflicht und Zusage handeln. Wenn auch einer der genannten drei flüchtig werden und in eines der übrigen Orte kommen würde, so will man ihn zu Recht handhaben, damit solche Unruhestifter „gedempet" und abgestellt werden. Auch weiß jeder Bote, daß „die Erberkeit" aus allen Aemtern gebeten hat, „sy ze Ruwen zu setzen vnd wer vnrüwig sye ze straffen."

Die Antworten aller Aemter liegen speciell dem Lucerner Abschied bei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

584.

Zürich. 1514, 5. December (Zinstags nach Andree).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.[2] 365. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 517. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Hr. Wyß; M. Winkler; M. Berger. Bern. Venner Spillmann; Venner Senser. Lucern. Schultheiß Tammann. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Ketzi. Obwalden. Ammann Wirz. Nidwalden. Ammann Stolz. Zug. Ammann Schwarzmurer; Ammann Bachmann. Glarus. Seckelmeister Landolt. Basel. Zunftmeister Trutmann; Jacob Meyer. Freiburg. Burgermeister Falk. Solothurn. Vogt Hugi; Venner Ruckli. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Appenzell. Ammann am Eggeli. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Unterburgermeister Blum. Bünden. Martin Sager; Vogt Karli; Hans von Marmels.

a. Eine Rathsbotschaft von Mühlhausen eröffnet, der Rath und die Gemeinde ihrer Stadt habe die aufgestellten Artikel der freundlichen ewigen Vereinigung und Bündniß mit hohem Dank und großer Freude angenommen; nun sei ihre ernstliche Bitte, daß auch die Eidgenossen die Annahme erklären, das werde ihre größte Freude sein. Nachdem die Instructionen der Orte über diesen Punkt gegenseitig eröffnet waren, wurde denen von Mühlhausen geantwortet: Wiewohl der Mehrtheil unter den XIII Orten bereits zugesagt, zwar einige den gestellten Entwurf noch nicht an ihre oberste Gewalt gebracht haben und deßhalb noch keine Vollmacht zu endlicher Zusage besitzen, so hoffen doch die Orte, welche schon zugesagt haben, die übrigen werden sich nicht von ihnen söndern, sondern den Bund auch annehmen, was man in Betracht der guten Dienste, die Mühlhausen uns schon geleistet und noch leisten mag, den Boten dieser Orte dringend an ihre Herren und Gemeinden zu bringen empfiehlt, namentlich werden sie auch aufmerksam gemacht, daß in den jetzigen Zeitläufen lange Verschiebung dieser Sache unthunlich sei und so bald möglich endliche Antwort gegeben werden sollte. **b.** Man hat abermals über die Bestrafung der Knechte, die jetzt beim König von Frankreich gewesen und auch derjenigen, die jüngst vor Crema geflohen sind, verhandelt und beschlossen, daß es dießfalls bei dem Abschied zu Baden bleiben soll, namentlich so, daß Hauptleute, Aufwiegler und unter den Knechten die, welche seit der Schlacht von Novara zum König von Frankreich gezogen sind, im Betretensfall an Leib und Leben gestraft werden sollen. Die dagegen, welche schon früher beim König gewesen sind, soll man nicht so hoch strafen, eines Jeden Herren und Obern mögen solche nach Gutdünken strafen. Die Knechte, die vor Crema die Flucht veranlaßt haben, sollen von ihren Herren an der Ehre gestraft werden; diejenigen, welche „vß nodt ouch habint fliechen müssen vnd doch gern Jr bestz getan hetten," deren Jeder soll um 10 Pfund gestraft werden. Wer nicht zu bezahlen vermag, soll dafür „10 nacht vnd tag im thurm abdienen." Lucern wird empfohlen, den dort gefangen genommenen Hans Schink aus der March, der vor sechs Jahren in des Königs Garde gezogen und jetzt heraus gekommen ist, nach diesen aufgestellten Grundsätzen zu strafen. **c.** Der Vogt im Thurgau meldet, die Herrschaft Weinfelden sei feil und uns zum Kaufe angetragen. Weinfelden begehre die Bewilligung eines Wochenmarktes und eines oder zweier Jahrmärkte. Ueber diese Anbringen will man auf nächsten Tag Befehl einholen. Inzwischen soll sich der Vogt genauer um die Ertragenheit der Herrschaft erkundigen. **d.** Jedem Boten sind die Beschwerden bekannt, welche die Chor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

herren zu Neuenburg des Weinzehntens und anderer Dinge wegen gegen die Burger zu Neuenburg haben. Jedes Ort soll daher seinen Boten, die auf den Tag, der im Mai nach Neuenburg angesetzt ist, dorthin geordnet werden, Vollmacht geben, in den Sachen zu handeln. Dem Landvogt zu Neuenburg wird geschrieben, daß er inzwischen die Chorherren vor muthwilligen Handlungen ihrer Gegner zu schützen habe. **e.** Dem Hans Nußbaumer wird der auf sein im Sarganserland liegendes Vermögen gelegte Beschlag aufgehoben, doch soll er für so viel Hauptgut, als er aus der Landschaft wegzieht, Trostung in der Landschaft geben. **f.** Der Vogt von Rheineck bringt an, Burgermeister Ruck von St. Gallen begehre das Schlößchen Zwingenstein in unserer Herrschaft Rheineck zu kaufen. Darüber will man auf dem Tag zu Baden Antwort geben. **g.** Der Bischof von Constanz hat durch seine Botschaft „in früntlichen geschikten worten lassen erscheinen dz, so zu vorgehaltenen tagen zwischend sinen gnaden vnd dem wirdigen gotzhus Einsidlen vmb die Irrung der Exemption halb ist gehandelt." Da aber weder der Bote von Schwyz noch die übrigen dieses Gegenstandes wegen Vollmachten hatten, auch vom Kloster Einsiedeln Niemand zugegen war, so hat man Schwyz eingeladen, nochmals zu bewirken, daß auf nächsten Tag von Seite Einsiedelns über den Gegenstand Antwort gegeben werde. **h.** Der Cardinal von Sitten hat auf die letzthin eingelegte päpstliche Verwendung der Herrschaft Luino wegen Antwort begehrt. Allein die Boten der Orte Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Solothurn hatten ungleiche Befehle und auf die bisher ergangene Handlung keine endliche Antwort. Daher hat man sie abermals freundlich gebeten, den Handel zu bedenken und zu betrachten, daß wir, obgleich ungern, sie doch darum vor Recht fordern müssen, wenn sie nicht freiwillig nachgeben. Wollen sie mit uns rechten, so ladet man sie ein, anzuzeigen, „in was gestalten Inen mit vns zu rechtigen wöll gefallen", damit der Handel einmal zu End und Austrag komme. **i.** Es wird angebracht, daß Leute umher ziehen, die „claffen tragend vnd doch nit malazig syent," man soll auf solche achten und sie strafen. **k.** In dem Span zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen ist durch der acht Orte Boten ein gütlicher unverbundener Tag auf Sonntag nach dem zwanzigsten Tag (14. Januar 1515) nach Einsiedeln angesetzt, wo man eine Vermittlung versuchen will. **l.** Jeder Bote weiß, was dem Herrn von „Wertzey" (Vergier) durch den Präsidenten und die Schreiber und andere des Parlaments zu Dôle wegen des Gefangenen, der ihm eines seiner Häuser abstehlen wollte, begegnet, was deßhalb mit den kaiserlichen Räthen geredet und dem Parlament geschrieben ist. **m.** Die Beantwortung der Anbringen des Abts von St. Gallen, des Sitzes, der Berufung auf eidgenössische Tage und der Pensionen und Bundesgelder wegen, wird auf den nächsten Tag verschoben. **n.** Der Cardinal von Sitten bringt an, es wäre zweckmäßig, die Pässe zu besetzen, da arglistige Einfälle des Königs von Frankreich zu besorgen stehen und Landsknechte in Provence und im Delphinat liegen. Wenn 6000 Knechte nach Piemont geschickt werden wollten, so würde er dafür sorgen, daß jeder monatlich eine Krone nebst Verpflegung erhielte. Das soll man heimbringen und sobald das Geld nach Lucern kommt soll dieses einen Tag deßhalb ausschreiben. **o.** Sässelis wegen ist Zürich und Basel empfohlen, denselben zu berechten; wenn Lucern einige Kundschaft gegen ihn hätte, so soll es die an Zürich mittheilen. **p.** „Besiglung halb bäpstlicher Ht. Vereynung ist verabscheidet, das wenn b. Ht. bringe jedem Ort besunders die brief vmb die Versicherung des herzogen von Meyland, dz Parma vnd Plesenz Im Ingeantwurt vnd derselb herzog gegen b. Ht. benügig sig, das dann die bäpstlich eynung zu sigeln herumb gefürt werden vnd vnser Eidgnossen von Bern söllind anheben, dieselben bäpstlichen eynung zu besiglen vnd darnach jedes ort als es am gelegnesten wirt sin." **q.** Des Spans wegen zwischen denen von Altstätten und Jacob Ratels von Appenzell wegen angeblichem Holzfrevel sollen beide Parteien, Appenzell und Altstätten, jede zwei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unparteiſche Männer ordnen, welche unter Obmannſchaft des Landvogts den Handel gütlich oder ernſtlich ausmachen ſollen.

q fehlt im Lucerner- und Berner Exemplar.

Zu **p.** Bundbrief zwiſchen Papſt Leo X. und den Eidgenoſſen Beilage **27**.

585.

Lucern. 1515, 8. Januar (Montag nach trium Regum).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abſchiede, **F. 1.** **Staatsarchiv Zürich:** Abſchiede, **VI. 279.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenöſſiſche Abſchiede, **O. 528.** **Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhauſen.**

a. Der Biſchof von Conſtanz hat durch ſeinen Hofmeiſter abermals die Mißhelligkeiten anziehen laſſen, welche er der Exemtion wegen mit dem Kloſter Einſiedeln hat, mit dem Begehren, es möchte darin gütlich gemittelt oder dann dem Biſchof kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, die Appellation, welche er gegen ſolche Exemtion nach Rom gethan, im Recht zu vollführen. Da aber vom Kloſter Einſiedeln Niemand auf dieſem Tag war und der Bote von Schwyz keine dießfällige Vollmacht hatte, ſo wurde dieſer Handel auf den nächſten Tag zu Zürich geſchoben, auf welchem Jedermann mit Vollmacht zu Austrag der Sache erſcheinen ſoll. Inzwiſchen ſoll der Bote von Schwyz den Handel nochmals an ſeine Herren und den Pfleger von Einſiedeln bringen. **b.** Da in der Eidgenoſſenſchaft die fremden und einheimiſchen Kirchenbettler eine große Beſchwerde ſind, ſo wird mit dem Hofmeiſter geredet, daß der Biſchof keinen Auswärtigen Mandate auf unſere Kirchen geben möchte. Auch ſoll jedes Ort die ſeinen daheim behalten. **c.** Da aus Mailand die Anzeige gekommen iſt, Peter Waibel, ein Knecht derer von Solothurn, habe ſeiner Herren Briefe und Siegel geſchmäht und in den Koth getreten, auch über geſchworne Urfehde Einen hinterrucks mit dem Dolch verwundet, ſo wird hinein geſchrieben, man ſoll mit demſelben nach ſeinem Verdienen handeln. **d.** Auf dieſem Tag wird beſchloſſen, das Geld, welches als Ranzion der zu Zürich gefangenen Franzoſen zu Freiburg liegt, ſoll in gemeiner Eidgenoſſen Koſten zu dem Geld, welches von Dijon herausgekommen, nach Zürich gebracht werden; auf den Tag dorthin ſoll Jedermann mit Vollmacht zur Theilung erſcheinen, damit der gemeine Mann beruhigt werde. **e.** Baſel begehrt der Eidgenoſſen Verwendung bei der zu Zürich erwarteten kaiſerlichen Botſchaft für einen ſeiner Burger, den Roßtäuſcher Philipp, welchem auf freier Reichsſtraße bei Büßenheim, in des Biſchofs von Straßburg Gebiet, 12 Roſſe entwert worden ſind. Das ſoll Jedermann heimbringen. **f.** Dieſer Tag war angeſetzt worden wegen einiger Punkte, die den Herzog und das Herzogthum von Mailand betreffen und von unſern dahin verordneten Boten angebracht worden ſind, nämlich: 1. Die jährliche Penſion und die Kriegskoſten. 2. Das Geſchütz, welches den Spaniern zugekommen. 3. „Dz vßern, ſo der herzog zu ziten gebrucht.“ 4. Die Beſieglung der Capitel und Vereinung. 5. Das Aufbrechen und Zurückhalten von Briefen aus der Eidgenoſſenſchaft an unſere Boten in Mailand. 6. Die Wiederaufnahme des Biſchofs von Lodi, dem man unſererſeits nicht am beſten vertraut, durch den Herzog. Nachdem der herzogliche Podeſtat Galeazzo ſeinen Herrn über alle dieſe Punkte, wie er vermeint, gänzlich verantwortet und namentlich verſichert hatte, die Penſion werde in Kurzem zu Lucern bezahlt werden, hat man doch allſeitig die Warnungen betrachtet, die uns in Betreff der Abſichten des Königs von Frankreich zugekommen ſind, ebenſo das Schreiben, das die Boten in Savoyen auf dieſen Tag gethan, und beſchloſſen, daß eine Botſchaft aus allen Orten auf Sonntag nach Sebaſtiani (21. Januar) von Uri nach Mailand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abgehen soll, um über die genannten Artikel und Anderes, was zufallen mag, mit dem Herzog nach Nothdurft zu verhandeln und mit uns in steter Correspondenz zu bleiben. **g.** Die Boten, welche über Lauis hinein reiten, sollen auf das Schreiben Caspar Göldlis sich auch über den Zustand unserer Schlösser in Kenntniß setzen und das Nöthige zu deren Versorgung anordnen. **h.** Jeder Bote kennt das Schreiben, welches die zwei Boten in Savoyen, Jacob von Hertenstein von Lucern und Peter Hebolt von Solothurn, auf diesen Tag gesendet, des Inhalts, sie vernehmen vom Herzog von Savoyen nichts über die französische Rüstung, derselbe habe ihnen gesagt, er habe einen Vetter im Delphinat; wenn etwas daran wäre, so würde ihm dieser schon berichten und er werde es dann ihnen mittheilen. Es wolle sie, die Boten, aber bedünken, die Sache verhalte sich nicht so, auch berufe der Herzog sie zu keinen Geschäften und brauche sie nicht. Das soll Jedermann heimbringen, damit man berathe, ob man die Boten zurückrufen wolle oder nicht. **i.** Herr Albrecht vom Stein zeigt Schriften, die ihm vom Herzog von Genua zugekommen sind, wonach letzter Tage ein Zug aus der Lombardei, vereint mit etlichen widerwärtigen Genuesen einen Versuch zur Eroberung Genua's gemacht habe, dabei aber theils erstochen, theils gefangen worden seien. Galeazzo, welcher dieses ebenfalls durch den Herzog von Mailand vernommen, erklärte, der Herzog habe von diesem Unternehmen kein Wissen gehabt, sondern es sei von Hieronymus Casati, kaiserlicher Majestät Commissar, ausgegangen, der vorgegeben habe, er wolle den Marquis von Seson (Sessa) gehorsam machen, welcher dem heiligen Reich widerspänstig sei. Darauf hat man ab diesem Tag ein Schreiben an den Herzog von Genua erlassen, um ihn zu versichern, daß dieser Ueberfall auch nicht im Wissen und Willen der Eidgenossen gelegen sei u. s. w. **k.** Der mailändische Bote Galeazzo hat nachfolgende drei Artikel vorgelegt und verlangt, daß dieselben allen Orten behufs Instructionsertheilung und Aufnahme in die Vereinung mitgetheilt werden: 1. Alle Bundesgenossen, insbesondere aber der Papst, sollen vor Beschluß des gemeinsamen Bündnisses dafür sorgen, daß die gegenwärtig im Besitz päpstlicher Heiligkeit befindlichen Städte Parma und Piacenza dem Herzogthum Mailand zurückgegeben werden. 2. Da das Herzogthum Mailand den ersten Stoß der Franzosen aushalten und daher stets in kostspieliger Rüstung stehen müsse, so sollen sich die Eidgenossen verpflichten, bei der ersten Nachricht von einem bevorstehenden Zug der Franzosen nach Italien mit 10,000—12,000 Mann in Burgund oder Delphinat einzubrechen und die andern Bundesgenossen sollen sich für Besoldung dieses Heeres verbindlich machen. 3. Wenn der Herzog von Savoyen auch in die Vereinung trete, so sei billig, daß derselbe auch seinen Theil an der Hülfe und Besoldung trage, thue er aber das nicht, so sollen doch die Eidgenossen sich versichern, wessen man sich von ihm zu versehen habe. Ueber diese drei Punkte verlangt Galeazzo auf nächsten Tag zu Zürich Antwort. **l.** Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen verlangen an dem Gelde von Mailand Theil zu haben. Da bis jetzt bloß 25,000 rhein. Gl. von diesem Geld zu Lucern liegen und der Rest erwartet wird, soll man zu Zürich berathen, ob man die Theilung vornehmen oder damit zuwarten und in wie weit man das Begehren der genannten Eidgenossen berücksichtigen wolle. **m.** Zürich, Bern, Lucern, Schwyz und Basel sollen Büchsenmeister und Geschützkundige in des Herzogs Kosten nach Mailand senden, um des Herzogs Geschütz nach Nothdurft auszurüsten. **n.** Alle Boten sollen an ihre Herren bringen, daß sie die Ihrigen anweisen, sich mit Harnisch und Wehren gehörig auszurüsten und bereit zu halten. **o.** Ulrich Fluder, Vogt zu Domo, hat jedem Ort auf Rechnung circa 20 Gulden herausgeschickt. **p.** Die Boten von Zürich sollen das Begehren Lucerns an ihre Herren bringen, daß Zürich den Rey, der mit Caspar von Silinen zu Rom wegen einer daselbst erlaufenen Sache im Rechte steht, hineingewiesen werde, da Caspar von Silinen, obschon er in Zürich einige Güter hat, nicht herauskommen will.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

l fehlt im Berner Exemplar. **p** fehlt im Lucerner-, Berner-, Solothurner- und Schwyzer Exemplar.

Zu **c.** Nach Zürcher Exemplar Mauriz Weibel.

Zu **i.** Das Schreiben gemeiner Eidgenossen zu Lucern versammelt dd. xj° mensis Januarii an Octaviano Fregoso, Herzog von Genua, wodurch sie ihm Glück wünschen zu der Vereitelung des Anschlags und ihn ihrer Freundschaft und Dienstbereitwilligkeit versichern siehe im Lucerner Allg. Absch. F. 9.

Zu **i, k.** Hiezu scheinen auch folgende Acten zu gehören:

Artikel vnd anbringen Albrechts vom Stein, des Rats zu Bern, vnd Heinrich Erben von Vri, so in gemeiner Eidgnoschaft namen in Meyland verordnet sind."

1. Der Herzog von Meiland sei „verloren gsin." Gewiß sei er zu Mantua gewesen, ob weiter wisse man nicht.

2. Ludwig von Diesbach sei von Rom und Loreto gekommen und habe zu Ancona und Sinigaglia zwölf Stück Büchsen gesehen, die er als solche erkannt habe, die zu Pavia und Novara gewonnen worden. Diese und dazu mindestens 8 Stück große Mauernbrecher habe der Herzog dem König von Spanien geschenkt.

3. Der Herzog habe beide Vereinungsbriefe zwischen ihm und uns in Handen; der unsere sei noch nicht besiegelt. Joh. Franz von Stampa habe doch dem genannten Albrecht vom Stein anstatt gemeinen Eidgenossen versprochen, sie dem Herzog nicht zu geben, sondern dieselben auf Verlangen der Eidgenossen an Zürich zurückzustellen und mit Leib und Gut als ihr Burger zurückzukehren. Beide, Albrecht vom Stein und Heinrich Erb, haben die Briefe wohl eine Stunde lang in Handen gehabt und gelesen, man habe sie aber ihnen nicht lassen wollen.

4. Alle Briefe, die man ihnen schicke, werden ihnen nicht sofort übergeben, der letzte sei ihnen drei Tage zurückbehalten und erbrochen worden.

5. Darauf haben sie beide mit dem Herzog des Geschützes wegen geredet, der sei sehr erschrocken und habe geantwortet, er habe das Regiment noch nicht übernommen gehabt, das müssen seine Regenten gethan haben.

6. Es seien noch circa 10 Stück Büchsen, die vor Bergamo gewesen, in der Spanier Händen, in Betreff dieser haben sie den Herzog aufgefordert, zu sorgen, daß sie nicht den andern nachgeführt werden. Das habe er versprochen.

7. Sie haben auch mit Herrn Andreas de Burgo geredet, es sei übel gehaushaltet, daß man das Geschütz solchergestalt verführe und werde großen Unwillen erregen, daß den Eidgenossen die Pension nicht bezahlt werde. Darüber habe sich Herr Andreas entschuldigt und zugegeben, es werde übel gehaushaltet; es sei ein großes Geld bei einander gewesen, als man es aber in den Koffern suchte, sei es nicht mehr da gewesen. Aus diesem Geld hätten aber die Eidgenossen bezahlt werden sollen.

8. Morndeß früh habe der Herzog ihnen sagen lassen, es seien nicht mehr denn neun Stück Geschütz weggeführt, das andere, das die Spanier noch haben, wolle er kommen lassen.

9. Die Vereinung wolle er besiegeln und unterschreiben, aber das Parlament und „die gemein" wollen für sich nicht siegeln.

10. Es seien auch der Bischof von Lodi und Andere, die mit ihm geflohen, wieder zu Mailand und sollen wieder regieren.

11. Er, obgenannter Albrecht vom Stein, werde persönlich nach Lucern kommen und weiter berichten.

Staatsarchiv Zürich.

Ebenso: Schreiben des Kaisers 1514, 31. December Benedictbeuern: Er sende den Wilhelm von Reichenbach auf den Tag Epiphanie, um den Eidgenossen Eröffnungen zu machen.

Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

586.

Zürich. 1515, 16. Januar (Dienstag nach Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 5. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 303. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 537. **Archive Schwyz, Solothurn.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Heinrich Wyß; M. Winkler; Hr. Felix Grebel; M. Berger. Bern. Venner Wyler; Venner Senser. Lucern. Melchior Zur Gilgen; Vogt Cloos. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Ketzi. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Stolz. Zug. Ammann Schwarzmurer; Vogt Göltschi. Glarus. Seckelmeister Landolt; Hans Altmann. Basel. Zunftmeister Trutmann; Jacob Meyer. Freiburg. Burgermeister Falk; Daniel Meyer. Solothurn. Urs Ruchti, Venner. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Appenzell. Ammann Am Eggeli. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. — Wallis. Johann zum Triegen, Fiscal. Bünden. Hans von Marmels; Vogt Karli; Vogt Sager.

a. Jeder Bote soll seinen Herren die Verantwortung mittheilen, welche Burgermeister Falk von Freiburg für sich und seinen Collegen Vogt Fleckli von Schwyz, die beide voriges Jahr in gemeiner Eidgenossen Namen zu Mailand gewesen, gethan hat. Sie waren nämlich verdächtigt, darum gewußt zu haben, daß unser Bundbrief mit dem Herzog von Mailand von demselben bisher nicht besiegelt war. Falk bat nun, den Brief, den er auf einen Tag zu Bern geschrieben und darin begehrt hat, ihm und seinem Collegen eine Copie jenes Bundbriefs zu senden, vorzulegen und zu verhören. Das geschah und darauf hat man die Verantwortung als genügend anerkannt. **b.** Was auch der Ammann von Schwyz im Namen Vogt Flecklis zu obigem Handel geredet hat, weiß jeder Bote. **c.** Ammann Steiner von Zug hat bitten lassen, daß seinem Sohn eine Pfrund oder Wartnerei am Stift zu Neuenburg möchte geliehen werden. Da man aber noch nicht weiß, wie unsere Herren es mit der Verleihung dieser Pfründen oder Anwartschaften zu halten gedenken, so soll der Gegenstand heimgebracht und auf dem Tag zu Neuenburg im Mai nächsthin verhandelt werden. **d.** Es wird abermals angezogen, daß von denjenigen, welche vor Jahr und Tag unsere Knechte zu unserm Feind, dem König von Frankreich, haben führen wollen, Einige gestraft seien, Andere nicht, und beschlossen, daß jeder Bote an seine Herren bringen soll, sie möchten die Schuldigen strafen, damit es überall gleich gehalten werde. **e.** Der Bischof von Constanz hatte auch auf diesem Tag wieder seine Botschaft wegen seiner Irrungen mit dem Gotteshaus Einsiedeln und unsern Eidgenossen von Schwyz als dessen Kastvögten und Schirmherren. Er ersuchte, wir möchten vorsorgen, daß dasjenige, was vormals von uns in der Sache vermittelt worden sei, von der Gegenpartei angenommen und beobachtet werde. Wenn fernere Vermittlung nothwendig werde, so möchten wir selbe übernehmen, er wolle uns auch einen rechtlichen Ausspruch anvertrauen. Einsiedeln und Schwyz werden daher aufgefordert, auf den nächsten Tag ihren Boten Vollmacht zu geben und uns gütlich in der Sache handeln zu lassen. **f.** Jeder Bote kennt die Verantwortung, welche Vogt Huter von Lucern im Namen des Caspar von Silinen, Hauptmanns der päpstlichen Garde, gethan hat, mit Begehren, wer Ansprachen an denselben habe, soll ihn darum zu Lucern, wo er Burger sei, mit Recht belangen. **g.** „Jeder bott weißd zu sagen, wie die statt von Mülhusen durch vns zu ewigen Eidgnossen ist angenomen wie die statt Sant Gallen in pundt mit vns ist gewesen, on allein von vnsern eydgnossen von Vri vnd Switz, vnd das Lutzern vnd Vnderwalden das ouch nit anderst zugeseit hand,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dann dz sy mit vns dar In gon wöllen, so die Inen das nit werind, so Inen dz zu weren hetten. Deßglichen Zug und Glarus, wo die Ort, so vor Inen gangint, dar In gangint, dz sy ouch dar In gan wöllen; vnd nütz desterminder wir vns die brief vffzurichten vnderredt vnd vns durch des minsten costen willen entschlossen haben, zu wöllichem ort die brief der lägsami nach geschickt werdint, es gange andern orten vor oder nach, das doch dasselbig ort siglen sölle." Die Orte, welche zugesagt, sollen mittlerweile Boten an die Gemeinden von Uri und Schwyz schicken, um sie zum Beitritt zu bewegen. **h.** Die Botschaft des Herzogs von Savoyen ist erschienen und hat uns Dank gesagt für den Aufschub, den wir bisher in Betreff des Geldes ihm gegeben haben, auch die Orte, welche bisher das savoyische Bündniß nicht besiegelt haben, gebeten, dieses zu thun, für das Geld des von Furno wegen um Aufschub bis Mittefasten 'angesucht, der 16,000 Kronen wegen dem von Châtelard Recht geboten vor gemeine Eidgenossen, ob er ihm die zu geben schuldig sei oder nicht. Alles das haben wir in den Abschied genommen. **i.** Jedem Boten ist eine deutsche Abschrift des welschen Briefes mitgegeben, welchen der neue König von Frankreich herausgeschickt hat. Und da uns nicht gefällt, daß des Königs „posten" sich in unser Land gewagt haben, so ist denselben mündlich geantwortet, sie sollen dem König sagen, der Friede zwischen der Krone Frankreich und uns Eidgenossen sei vor Dijon gemacht, wenn er den annehmen und halten wolle, so möge er es thun, wenn nicht, so brauche er um weiteres Geleit und um Vereinung nicht zu werben; so lang dieser Friede nicht gehalten werden wolle, so sollen sich des Königs „posten" nicht in unser Land wagen oder erwarten, was ihnen da begegne. Damit sind sie abgefertigt; auf dem nächsten Tag will man sich weiter in der Sache berathen. **k.** Jeder Bote weiß, wie der Herr von Mèzieres, der zu Zürich gelegen, mit des Königs Boten einen Diener und ein Schreiben geschickt hat, worin er uns für die Ehre und Freundschaft, die wir ihm bewiesen, gedankt und seine Dienste für Herstellung eines Friedens mit dem König anerboten hat. **l.** Stephan von Roggwyl und Lienhard Rothengatter von Constanz, welche mit etlichen Knechten vor Dijon bei uns gewesen, erscheinen auf diesem Tag und bringen an, es heiße, wir seien im Begriff etwas Geld, von jenem Feldzug herrührend, zu theilen; nun werden sie von denen, die unter ihnen gestanden ermahnt, sich dafür zu verwenden, daß sie in solcher Theilung auch bedacht werden. Es wurde ihnen eröffnet, was das für Geld sei, das wir jetzt theilen, und daß man ihnen hievon keinen Theil geben könne; wenn aber der König von Frankreich den Frieden von Dijon annehme und die versprochene Summe bezahle, so werde man ihrer nicht vergessen. **m.** Auf diesem Tag ist beschlossen, die Ranzion des von Mèzieres, 13,000 Kronen, und die 7600 Kronen, welche man beim Abzug von Dijon erhalten, unter die 15,000 Knechte, die nach Burgund ausgezogen sind, zu theilen. Da man besorgt, die „fryen knechte" möchten deßhalb unruhig werden, so soll jeder Bote das heimbringen, damit man, wenn das vor Dijon zugesagte Geld ankommt, sie davon bedenke und ihnen das beste thue, damit allenthalben Friede und Ruhe erhalten werde. **n.** Der Graf von Luggarus hat abermals seine Bitte um Rückgabe der Herrschaft Luino wiederholt. Darauf haben wir neuerdings die Orte Lucern, Uri, Nidwalden, Zug und Solothurn dringend gebeten, die Dinge bei den zu Baden gegebenen Briefen und Siegeln bleiben zu lassen, die Verwendungen päpstlicher Heiligkeit und der Bischöfe von Sitten und Verulan, sowie des Herzogs von Mailand und aller übrigen Orte in Betracht zu ziehen und auf nächsten Tag entsprechende Antwort zu geben, mit Beifügen, wenn solches nicht geschähe, so könnte man nicht anders, denn mit ihnen vor Recht treten. Auf diesen Fall sollen auch die Boten des nächsten Tages Vollmachten von ihren Herren auswirken. **o.** Die Vereinung mit kaiserlicher Majestät und König Philipp von Aragonien ist von den mehrern Orten zugesagt, von einigen jedoch nur bedingungsweise; Schwyz und Zug haben sich zum Beitritt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch nicht entschlossen. Daher sollen diese beiden Orte auf Sonntag nach Lichtmeß (4. Februar) ihre Gemeinden versammeln, Uri und Obwalden nach Schwyz, Zürich und Schaffhausen nach Zug eine Botschaft in unser aller Namen senden, um zu bitten, daß sie sich von uns nicht söndern. Montags darauf sollen sodann aller Orte Boten wieder zu Zürich sein, da der sorglichen Zeitläufe wegen diese Sache keinen Verzug erleidet und „im namen gots den handel entlich vnd, ob got wil, einhellenklich zu sagen vnd beschließen." **p.** Auf demselben Tag soll jeder Bote mit Vollmacht erscheinen, um von einem Zug nach Frankreich zu reden und des Herzogthums Mailand wegen „einen Verstand zu machen." **q.** Mit dem Bischof von Verulan ist geredet, daß päpstliche Heiligkeit bis Mittefasten sich erklären soll, ob sie in die gemeine Vereinung treten wolle oder nicht. **r.** Zürich bittet, man möchte die Büchsensteine, die es zu Breisach machen läßt, zu Baden zollfrei eingehen lassen.

Zu **e.** Das Schreiben an den Pfleger von Einsiedeln, Diebold von Geroldseck, dd. Zürich 22. Januar 1515, siehe im Zürcher Abschiedeband VI. 305. Vergleiche auch Einsiedler Regesten Nr. 1200.

Zu **g.** Hiezu **Beilage 28.**

Zu **i.** Paris, 2. Januar 1515. Franz I. schreibt an die Eidgenossen: Gestern zwischen der neunten und zehnten Stunde Abends habe es Gott gefallen, den König, seinen Herrn und Schwäher zu sich zu berufen und ihn als Nachfolger der Krone Frankreich und der ihr zugehörigen Herrschaften zurückzulassen. Wie er schon bei Lebzeiten des verstorbenen Königs das Mißverständniß und den Krieg desselben mit den Eidgenossen bedauert und zu vermitteln getrachtet habe, was nur durch den eben eingetretenen Todesfall verhindert worden sei, so habe er nun als König dieselbe Gesinnung und wünsche Frieden und Bündniß mit den Eidgenossen. Er ersuche daher um Geleit für eine Gesandtschaft, die ihnen Eröffnungen machen werde, aus denen sie entnehmen können, daß es nicht an ihm fehlen werde, wenn solches nicht zu Stande komme.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, O. 544.

Zu **o.** Das daherige Schreiben an Schwyz und Zug siehe im Zürcher Abschiedeband VI. 305 b.

587.

Bern. 1515, 18. Januar (vff Donstag nach Antonii),

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **F. 11. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **O. 535.**

Tag der vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Jeder Bote weiß, wie der Herr von Castellar (Châtelard) vor den Boten der vier Städte erschienen ist und begehrt hat, es möchte ihm in Kraft des abgeredeten Vertrags über das Haus La Sarraz die verfallene ausstehende Summe bezahlt werden, zumal der Herzog von Savoyen, der bereits zum zweiten Mal darum angesucht worden, ihm mit etwas schimpflicher Antwort begegne. Nach Inhalt des obberührten Vertrags gebührte sich nun den vier Städten, dem Herrn von Châtelard Bezahlung zu thun und dagegen so viel savoyisches Land einzunehmen, daß man dadurch gelöst würde. Allein da die Zeitläufe sorglich sind und die übrigen Orte an solchem Mißfallen haben und glauben könnten, die vier Städte wollten für sich Eroberungen machen, so ist man übereingekommen, die Sache bis zum nächsten Tag gemeiner Eidgenossen zu verschieben und ihnen dann vorerst von genanntem Vertrag und Sachverhalt Kenntniß zu geben. Darauf sollen die Boten der vier Städte dann sofort einen Tag bestimmen, um die nöthigen Abreden über die Einnahme savoyischen Erdreichs und Ausrichtung der Summe zu treffen. Weil aber der Herr von Châtelard in seiner Geld-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verlegenheit diesen Aufschub nicht wohl ertragen kann, so soll jeder Bote der vier Städte an seine Herren bringen, daß sofort 4000 Kronen gegen jährliche Verzinsung aufgenommen und dem Herrn von Châtelard zur Aushülfe in seiner Noth ausbezahlt werden möchten. Die vier Orte sollen beförderlich ihre dießfällige Meinung an Bern mittheilen, damit dieses den genannten Geldaufbruch bewerkstelligen kann.

588.

Rom. 1515, 3. Februar.

Chmel: Monumenta Habsburgica, II. 1. 544 ff.

Der heilige Bund zwischen Papst Leo X., Kaiser Maximilian I., Ferdinand, König von Arragonien, Maximilian, Herzog von Mailand, den Städten Florenz, Genua u. s. w. und den Eidgenossen. (Beilage 29.)

589.

Schwyz. 1515, 5. Februar (vff Sant Agtentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 12. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 310. **Archiv Schwyz.**

Tag der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

a. Hans Jost, der zuletzt Vogt im Rheinthal gewesen, berichtet, es seien ihm von einigen Gegenden daselbst die Faßnachthühner und die Schirmsteuer verweigert worden; die Widerspenstigen haben einen Brief des Vogts Zukäs von Lucern vorgewiesen, nach welchem sie diese Abgaben nicht mehr schuldig zu sein behaupten. Lucern wird daher aufgefordert, den Vogt Zukäs zu daheriger Auskunftertheilung und Verantwortung anzuhalten. **b.** Dieser Tag ist angesetzt der schändlichen Verrätherei wegen, welche „dis Jar har" in der Eidgenossenschaft stattgefunden, da Etliche Fähnlein gemacht und darunter eine Anzahl Knechte unsern Feinden zugeführt oder zuzuführen bewilligt haben. Es ist nämlich angezeigt, daß etliche derselben, Schultheiß Feer und Hans Ratzenhofer von Lucern, Lorenz Brandenberg von Zug, Niclaus Conrad, Ochsenbein und Venner Stölli von Solothurn noch nicht nach ihrem Verdienen gestraft, zum Theil sogar wieder in die Räthe aufgenommen seien. Darauf hat man beschlossen, daß wo solche sind, die nicht genugsam bestraft seien, selbe noch bestraft werden sollen; auch solle mit denen von Solothurn geredet werden, man hätte gut gefunden, wenn sie ihre obgenannten Angehörigen noch nicht wieder in den Rath genommen, sondern auf ihre Missethat sie noch einige Zeit hätten „still sitzen" lassen. Das soll jeder Bote an seine Obern bringen. **c.** Der Hasfurter, welcher ein „lidiger" (Unehelicher) gewesen und unter den VI Orten gesessen ist, sollte diese als die Obrigkeit zu Erben seines verlassenen Gutes haben. Man soll daher den Brief, den ihm Vogt Kretz gegeben, zu allseitiger Erwägung heimbringen. **d.** Caspar von Silinen hat angezeigt, wie Stephan Bodmer und Stoffel Grünwald ihn gegen gemeine Eidgenossen „verseit" haben. **e.** Ueber alle diese Artikel soll wieder Tag gehalten werden nach dem jetzigen Tag zu Zürich.

d nach dem Schwyzer Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

590.

Zürich. 1515, 7. Februar (Mittwoch nach Sant Agatha).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 313. Archive Solothurn, Freiburg.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Hr. Wyß; Hr. Felix Grebel, Ritter; M. Berger. Bern. Venner Spillmann; Venner Senser. Lucern. Vogt Küng; Hans an der Halden. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Kätzi. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Stolz. Zug. Vogt Götschi; Matthias Schön. Glarus. Seckelmeister Landolt. Basel. Jacob Meyer. Freiburg. Hans Schmid. Solothurn. Venner Ruchti. Schaffhausen. „Jung Töiber". Appenzell. Ammann Am Eggeli. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Burgermeister Vonwyler. Bünden. Junker Hans von Marmels.

a. Auf diesem Tag ist eine Botschaft des Herzogs Anton von Calabrien und Lothringen erschienen und hat angebracht: 1. Der Herzog sei zum neuen König von Frankreich geritten, in Hoffnung eine Grafschaft zu erlangen, die ihm König Ludwig vorenthalten habe; er bitte, in seiner Abwesenheit getreues Aufsehen auf sein Land zu halten und anerbiete sich zu allfälligen guten Diensten, die er uns beim König leisten könnte. 2. Herr Gangolf zu Hohengeroldseck erhebe an ihn Ansprachen wegen der Herrschaft Blankenburg, die aber nach Inhalt einer Schrift, die er vorlegt, unbegründet seien; wir möchten ihm deßhalb und wider Recht nichts Unfreundliches zufügen lassen. Da die Boten dieses Tages über diese Anbringen keine Vollmachten hatten, so haben sie dieselben heimzubringen genommen. **b.** Jeder Bote kennt das freundliche Erbieten derer von Rothweil, was mit ihnen dießfalls verhandelt ist und wie man ihre Boten abgefertigt hat. **c.** Die drei Waldstätte sollen sich über einen Tag zu Beggenried vereinen, um mit den Aemtern derer von Lucern Rede zu halten über die gemeine Vereinung, in welche Lucern mit uns andern Orten eingetreten ist. Uri soll den Tag ansetzen. **d.** In dem Handel des Bernhard Säßeli ist auf der Gerichtsverhandlung zu Ensisheim beschlossen worden, Bern, Lucern und Solothurn sollen in Betreff dessen, was Säßeli durch sich selbst und seine Boten und Briefe in ihren Herrschaften und Gebieten gehandelt hat, beschworne Kundschaften aufnehmen und selbe mit ihren Siegeln verschlossen an Zürich senden. Und da Säßeli zu Ensisheim im Recht vorgegeben hat, er habe die von Dijon gebrachten Briefe etlichen des Raths zu Solothurn eröffnet, so scheint uns nothwendig, daß, wenn weitere Tage angesetzt werden, Solothurn Boten dazu sende, um zu erfahren, wer jene seien und ob Säßeli die Wahrheit gesagt oder Lügen gebraucht habe. Wenn in andern Orten Jemand Anzeige oder Kundschaft über Säßelis Handlungen hat, so soll solche wie oben aufgerichtet und ebenfalls verschlossen an Zürich gesendet werden. **e.** In dem Span zwischen dem Bischof von Constanz und dem Gotteshaus Einsiedeln hat zufolge des letzten Abschieds der Bischof seine Botschaft mit Auftrag zu gütlicher Verhandlung auf diesen Tag geschickt; von Seite Einsiedelns dagegen ist Niemand erschienen, auch der Bote von Schwyz hat keine Vollmacht gehabt. Darauf haben wir, um wo möglich den beiden Stiften Kosten und Unruhe zu ersparen, folgenden Vermittlungsvorschlag gemacht: Da Schwyz als Kastvogt von Einsiedeln im nächsten Mai seine Landsgemeinde versammle, so möchte der Bischof von Constanz den Handel bis dahin ruhen lassen in der Hoffnung, die Schwyzer werden, wenn sie die Sache gehörig auseinander setzen hören, uns gestatten, den Span gütlich zu vertragen. Das haben die Anwälte des Bischofs und die Boten von Schwyz heimzubringen genommen. Die Partei, welche diesem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorschlag nicht beistimmen will, soll es innert vierzehn Tagen nach Zürich melden. **f.** Lucern hat im Namen Caspars von Silinen verlangt, daß Zürich den, auf dessen dort gelegenen Gütern nach Verlangen etlicher gewesener Gardeknechte von Rom gelegten Beschlag aufhebe und die, welche den Caspar von Silinen wegen Soldforderungen ansprechen, anweise, solches zu Lucern zu thun. Ulrich Rey ist aus Rom gekommen und mit seiner Verwandtschaft vor uns getreten und hat geklagt über das, was gedachter von Silinen trotz des zu Zürich ergangenen Urtheils gethan, hat auch das zu Rom ergangene Urtheil, das den von Silinen ganz condemnirt, hören lassen, endlich das Schreiben etlicher Gardeknechte zu Rom, worin gemeldet wird, welche Drohworte Caspar von Silinen gebraucht habe und wie er am Neujahrstage um Mitternacht aus Rom weggeritten sei. Nach Anhörung aller dieser Dinge haben wir erkennt, wir können Niemanden weisen dem gedachten von Silinen nachzufolgen, sondern wenn er den Rey oder Andere wegen ihren Aussagen berechten wolle, so möge er sie an ihrem Wohnort suchen. Die Aufhebung des Beschlags auf die Güter des von Silinen könne man auch nicht begehren. Wenn Silinen innert Monatsfrist den Rey nicht mit Recht vornehme, so soll diesem um seine Kosten Recht ergehen, da doch am Tage liege, daß Silinen wider das Urtheil von Zürich, das dem Rey die Kosten zuspreche und überhaupt übel gehandelt habe. **g.** Galeazzo Sforza, der mailändische Bote, bringt an, es sollen jetzt wieder 50,000 Gl. an Münze nach Lucern gefertigt werden; er bittet, auch Bellenzer Münze darunter anzunehmen, denn wofern diese ausgeschlossen werden wollte, könnte der Herzog nicht bezahlen. Darauf haben die drei Orte, denen Bellenz gehört, uns eröffnet, ihr dortiger Münzmeister habe in Eile berichtet, es werde in der Stadt Mailand an vier Orten gemünzet und Berner, St. Galler und andere Plapharte geschlagen, die alle falsch und nichts werth seien. Hierauf wird beschlossen, wenn Lucern des mailändischen Geldes wegen Tag ansetzt, so sollen Bern, Basel und St. Gallen ihre Münzmeister nach Lucern senden und das vom Herzog gesendete Geld auffetzen und probieren lassen. **h.** „So ist vff disen tag die gemein Vereynung mit bepstl. Ht., keyserl. Mt., dem küng von Arragon, dem herzogen zu Meyland vnd andern potentaten in Italien, wie der Vergriff, das jedes Ort ein Copy hat, anzögt, von allen Orten, on allein von v. l. Eidgnossen von Zug zugesagt vnd söllen die brief fürderlich geschriben vnd vß grund des, das key. Mt., des küngs von Arragon vnd des herzogen von Meyland Insigel vff dz wenigist vor vierzehn tagen nit erlangt werden mögen, von minders kostens vnd hellgung wegen von ort zu ort der geschiklichkeit vnd nit den orten nach besigelt werden." (Beilage 30.) Und nachdem alle Orte gesiegelt, soll der Stadtschreiber von Zürich dieselben hier bei sich behalten bis die Besieglung von den anderseitigen Contrahenten auch erfolgt ist. Der Bote von Zug soll abermals in unser aller Namen seine Herren auch um ihren Beitritt ersuchen. **i.** Abt und Stadt St. Gallen sind um ihre Spänne vor die VIII Orte gewiesen, daher soll jedes der acht Orte seine Botschaft auf den nächsten Tag bevollmächtigen, Tag und Ort der rechtlichen Verhandlung festzusetzen. **k.** Lucern, Uri, Nidwalden, Zug und Solothurn haben in Betreff der Herrschaft Luino geantwortet wie jeder Bote weiß und sind darauf auf den nächsten Tag aufgefordert, die Erklärung abzugeben, ob sie in dem Handel uns, den übrigen Orten, zu Recht stehen wollen oder nicht, damit wir uns zu verhalten wissen. **l.** Betreffend den Vorschlag eines Zugs gegen Frankreich, welcher den Gesandten des Kaisers, des Königs von Aragonien und des Herzogs von Mailand vorgelegt ist, haben dieselben begehrt, ihn an ihre Obern zu bringen; deßhalb wird auf Dienstag nach der alten Faßnacht (27. Februar) wieder nach Zürich Tag gesetzt um hierüber zu verhandeln.

e, k fehlen im Berner Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **h.** Im Berner Allg. Eidg. Abschied O. 545 und im Berner Bundbuch H. 407 stehen Entwürfe dieses Bundes, welche der definitiven Fassung gleichlauten, nur daß die urkundliche Einleitung fehlt, sowie der anderletzte Artikel: Weil der päpstliche Orator, Bischof von Verulan u. s. w. u. s. w. und der Schluß: „Vnd haruf u. s. w." Dagegen steht im Berner Bundbuch H. 318 ein anderer, früherer Entwurf aus dem Ende des Jahres 1514 mit weiterer Tagansetzung auf Sonntag nach dem 20. Tag, der etwas von diesem abweicht.

591.

Lucern. 1515, 14. Februar (vff Valentini).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 13.

Tag der drei Waldstätte Lucern, Uri und Unterwalden.

a. Dieser Tag ist genannten drei Waldstätten und auch Zug angesetzt worden wegen dem Abschied, welchen jüngst die von Schwyz bei ihnen an die sieben Orte haben ausgehen lassen und worin abermals angezogen ist, daß in etlichen Orten und an etlichen Personen die angesponnene Verrätherei noch nicht genugsam bestraft sein solle, wobei weitere Aeußerungen gefallen sind, als wollten die, welche deßhalb Tag gesetzt, selbst jene Personen strafen, wenn ihre Obern sie nicht strafen, oder auf Tagen mit den Orten, die solches nicht thun, keinen Verkehr mehr haben u. s. w. Ebenso soll auf diesem Tag die Erbsangelegenheit des Niclaus Hasfurter besprochen werden. Es sind nun auf diesem Tag erschienen Botschaften von Uri, Ob- und Nidwalden und man hat mit ihnen des ersten Artikels wegen viel und mancherlei geredet und namentlich auch über die Unruhen, welche in letztvergangenen Jahren zu Lucern stattgefunden und von der harten Strafe an Leib und Gut, welche Lucern den Seinigen auferlegt und welche doch hinreichend erscheint. Nichtsdestominder möchten etliche Personen nun, da man zur Ruhe gekommen, neue Unruhe machen, was aber unleidlich sei. Es wird deßhalb beschlossen, Uri soll den Tag, welchen es laut Abschied von Zürich der gemeinen und päpstlichen Vereinung und der Besetzung der Aemter wegen zu beschreiben hat, beförderlich ansetzen und mit den drei Waldstätten auch Schwyz berufen. Da soll dann Jedermann Vollmacht haben, mit den Boten von Schwyz zu reden, daß sie die Ihrigen, die immer neue Anzüge machen und Unruhe erwecken, anweisen, solches abzustellen und Ruhe zu halten. Lucern erbietet sich auch: „wer yemant in Stetten oder lendern, so noch yemant wüßte, der dhein schuld an dheiner verrätterye hett, der nit gestraft, wer der wäre Inen vnderwurffig, so dz vindtlich wird, nach Irem verdienen ze straffen. Aber also für vnd für in die gemeind vnd huffen zereden vnd schmutzen möge nit erlitten werden, dann sy hoffen vnd wüssent sich als für redlich fromm eydgnossen, als ander ortt, darzu sy ouch gern lyb vnd gut setzen wöllent." **b.** Der Hasfurterschen Sache wegen weiß jeder Bote, was Schultheiß Tammann und seine Miterben geredet und wie sie begehrt haben, sie bei ihren Rechten bleiben zu lassen und ihnen nicht über ihre Lehenbriefe und andere Gewahrsame Unbill zuzufügen. **c.** Die von Zug sind, obwohl eingeladen, auf diesem Tage nicht erschienen, indem sie glauben, weil ihr Angehöriger Lorenz Brandenberg in jenem Abschied genannt sei, gebühre ihnen dießmal nicht zu handeln, man soll sich aber zu ihnen versehen, daß sie allwegen zu gutem Frieden und Ruhe mitwirken werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

592.

Mailand. 1515, im Februar (in dem Monat Februari).

Staatsarchiv Lucern: Acten Mailand. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 311. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. I. Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.

a. Jeder Bote soll seinen Herren berichten, wie, als die Boten nach Mailand gekommen, sie von Franciscus Stampa die Briefe und Capitel gefordert haben, die unsere Herren mit dem Herzog von Mailand gemacht und aufgerichtet hatten. Da hat man von ihm vernommen, er habe die Briefe dem Herzog gegeben, zur Zeit da der Eidgenossen Boten nach Mailand gekommen waren. Er verantwortet sich gegen unsere dießfällige Unzufriedenheit damit, daß der Herzog ihm die Briefe abgefordert habe in der Meinung, dieselben zu besiegeln, damit, wenn sie von unsern Herren abverlangt werden, sie in der Ordnung seien. Darauf sind die Boten vor den Herzog getreten und haben begehrt, daß die Briefe besiegelt werden mit seinem und der Gemeinde von Mailand Siegel. Er antwortete, „mit sinem sigel wer kein Irrung, aber der Gemeind sigel dörff es da nit, denn sy werind sine Vnderthanen vnd müstend thun was Im gefellig wer." Nach langem Verzug sind endlich die Briefe mit des Herzogs Siegel besiegelt worden „an dem ort, da der bischof von Loden sin sigel solt gehenkt han, vnd ist ouch daran gehenkt das sigel daruff sant ambrosius ist." **b.** Weiter hat man vom Herzog verlangt, daß er eine Gemeinde wolle besammeln lassen, denn man habe einige Artikel an sie zu bringen. Darauf erwidert der Herzog, man solle das nicht thun, es würde ihm großen Schaden bringen und den Eidgenossen keinen Nutzen, denn die Gemeinde würde so hoffärtig, daß er sie nachher in keinem Gehorsam mehr halten könnte, er wolle sich von jedem Schaden, der hieraus erwachse, entladen haben und werde, wenn man darauf bestehe, selbst auffitzen und in die Eidgenossenschaft reiten. **c.** Ferner wurde dem Herzog vorgehalten, wie er Geschütz aus dem Land geschickt und verschenkt haben soll, mit dem Bedeuten, er soll sich hüten, daß solches nicht mehr geschehe „denn es wurd nit für gutt von Im gehan." **d.** Dem Herzog wird angezeigt, unsere Herren haben Büchsenmeister nach Mailand geschickt, um allenthalben das Geschütz und die Munition, die dazu vorhanden, zu besichtigen und aufzuzeichnen, damit sie unsern Herren darüber berichten können. Darauf hat der Herzog diesen Leute beigeordnet, welche sie allenthalben herumführen und ihnen die vorhandenen Geschütze und deren Zubehörde zeigen sollen. **e.** Weiter wird dem Herzog bedeutet, daß er oft mit geringer Begleitung aus dem Schloß reite, zu Zeiten selbst nur selbander und „in posten wise"; er soll sich hüten, daß ihm bei solcher Gelegenheit keine Untreue und Verrätherei widerfahre. Darauf hat er geantwortet, er sei nur nothwendiger Geschäfte wegen und damit nicht Jedermann wisse, wohin er gehe, so ausgeritten, wolle aber in Zukunft „Sorg haben." **f.** Dem Herzog wurde erklärt, unsere Herren wollen durchaus nicht, daß er sich in einen Tausch um Parma und Piacenza einlasse, wofür, wie man vernehme, er Bergamo, Cremona und Brescia anzunehmen geneigt wäre. Der Herzog antwortet, es sei wahr, er habe dieses thun wollen, damit die Einigkeit und das Bündniß mit dem Papst, dem Kaiser, dem König von Spanien und den Eidgenossen Fortgang gewinne, da er aber vernehme, daß unsere Herren es nicht haben wollen, so wolle er es nicht thun, sondern „miner herren Irem willen geleben vnd korsam zu sinde." **g.** Bezüglich der Briefe, die unsere Herren aus deutschen Landen durch die Post den zwei zu Mailand verbliebenen Boten senden, wird gerügt, daß solche den Boten verzögert und erbrochen zukommen. Der Herzog antwortet, seit Andreas de Burgo hinweg sei, sei dieses

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht mehr geschehen, er wolle dafür sorgen, daß in Zukunft solche Briefe unverzüglich übergeben werden. **h.** Dem Herzog wird insinuirt, daß er die Gülten und Renten, welche er aus dem Gute des Herzogthums verschenkt hat, wieder zu seiner Hand zu bringen habe, dieselben bringen jährlich ein großes Geld. Der Herzog antwortet: Mit unserer Herren Hülfe wolle er „lugen zum allerglimpflichesten, so das sin mag, das er sölich gült wider zu sinen handen nem." **i.** Der Herzog wird aufgefordert, die Schlüssel den Hauptleuten im Schloß zu übergeben, in Gemäßheit des zu Vigevano und Pavia gemachten Abschieds. Er antwortet: Er wolle es thun und dem Abschied nachleben. **k.** Man hat den Herzog gefragt, ob er keine „nüwe mer" habe; er antwortet, er sei berichtet, daß die Franzosen für dieses und das nächste Jahr keinen Einfall in Italien beabsichtigen. **l.** Die Hauptleute im Schloß zu Mailand haben angefragt, wem die Bußengelder gehören, wenn Jemand unter ihnen oder den Knechten bußfällig würde. Man hat ihnen geantwortet, sie sollen einstweilen solche Bußengelder unverändert aufbewahren, bis auf Bescheid der Obern an die man berichten wolle. **mm.** Franz Nowy von Lauis klagt über etliche zur Franzosenzeit in einem Span zwischen ihm und Einem von Lauis eines Erbfalls wegen ergangene Urtheile und verlangt Wiedereröffnung des Rechts. Man will den Gegenstand heimbringen, damit er den Boten, die auf die Jahrrechnung nach Lauis kommen, überwiesen werde. **nn.** Dem Herzog wurde ernstlich empfohlen, dem Bischof von Lodi keine Regierungshandlungen zu überlassen, da derselbe in vergangener Zeit sich übel gehalten habe. Darauf antwortet der Herzog, er überlasse dem Bischof keine Regierungsgeschäfte, derselbe sei bei ihm als päpstlicher Gesandter, er wisse übrigens nichts Arges von ihm, derselbe sei auch sein Vetter und habe ihm bisher wohl gedient, die Eidgenossen werden sich überzeugen, daß sie eine irrige Meinung von ihm haben; er bitte dieses heimzubringen. **o.** Der Abt von St. Abondio zu Como hat mit einer Commune im Lauiserthal Streit wegen Zinsverweigerung. Derselbe wird an den Richter zu Lauis gewiesen, von dessen Spruch an die Boten, die auf die Jahrrechnung kommen, appellirt werden möge. Darauf hat der Anwalt des Abts begehrt, daß ihm gestattet werden möchte, jene Commune mit dem geistlichen Recht zu belangen. **p.** Die Sache derer von Lauis, die zu Como und Varese verwundet und zum Theil an ihren Wunden gestorben sind, hat man dem Junker Albrecht vom Stein und dem Hauptmann Erb empfohlen mit dem Herzog abzuthun nebst andern ihnen in Schrift gegebenen, die von Lauis betreffenden Artikeln. **q.** Der Bruder des Cardinals von Sitten hat vorgebracht: Nachdem der Bischof von Lodi geredet, der Cardinal habe im Herzogthum Mailand 200,000 Ducaten eingezogen und selbe dem Herzog unterschlagen, so habe der Cardinal die Eidgenossen angerufen, daß sie den Bischof anhalten, diese Beschuldigung zu erweisen oder zurückzunehmen. Der Cardinal habe mit dem Herzog freundlich gerechnet und dieser sei ihm noch eine schöne Summe schuldig geblieben. Da des Cardinals Bruder vor den Herzog kam, so habe ihm dieser gesagt, wenn er verschaffe, daß die Eidgenossen mit dem Bischof von Lodi eins werden, so werde der Bischof seine Rede zurücknehmen. **r.** Jeder Bote soll seinen Herren berichten, daß man den Knechten, „so vff der liffrung züchend", solches bei Eid und Ehre und Strafe an Leib und Gut verboten hat. **s.** Ebenso, daß der Herzog begehrt, man möchte ihm zur Erwerbung von Parma und Piacenza helfen, denn er erleide einen jährlichen Verlust von 72,000 Ducaten so lange diese Städte ihm nicht zurückgegeben seien. **t.** Den Hauptleuten im Schloß und dem Gardehauptmann hat man den Eid abgenommen, Knechte, die sich dem Trunke oder anderm Unfug ergeben, sofort heimzuschicken; die Knechte sollen schwören, einander in solchen Fällen zu leiden. Ebenso sollen auch die Küriſſer gehalten werden; solche die dem nicht statt thun wollten, sollen aufgezeichnet und ihre Namen an unsere Obern mitgetheilt werden. **u.** Der Herzog hat den Eidgenossen 36,000 Gl. bezahlt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das betrifft jedem Ort 3000 Gl. **v.** Jeder Bote weiß seinen Herren weiter zu berichten „von eim Artikel zu dem andern, wie es dann in dem Abscheid geschriben stat." **w.** Auf die abermalige Ermahnung, das Geschütz und die dazu gehörige Munition ausrüsten zu lassen, antwortet der Herzog, er wolle dafür sorgen und es dann den zwei Boten, die zu Mailand bleiben, allenthalben vorweisen lassen, damit diese darüber Bericht erstatten mögen. **x.** Der 90,000 Ducaten jährlicher Gült wegen, die der Herzog verschenkt hat, will er seinen Boten, die in die Eidgenossenschaft abgehen, auftragen, mit unsern Herren einen Beschluß zu verabreden. **y.** Der Herzog meldet, er wolle durch seine Botschaft in der Eidgenossenschaft an unsere Herren bringen lassen, man möchte ihm vergönnen, persönlich auf einem Tage daselbst zu erscheinen. Wenn man aber das ihm nicht vergönnen wolle, so möchte man einen Tag ansetzen auf den er dann seinen Bruder schicken wolle. **z.** Dem Verlangen, die zwei Thürme und die „hochen geweren" in dem Schloß zu Mailand durch unsere Hauptleute und Knechte besetzen zu lassen, wollte der Herzog nicht entsprechen und behielt sich vor, dieses durch seine Botschaft an unsere Herren zu bringen. **aa.** Den Appenzellern, welche einen Boten nach Mailand geschickt haben, um auch eine jährliche Pension zu erlangen, hat der Herzog auf Fürbitte der eidgenössischen Boten jährlich 500 Ducaten zugesagt. **bb.** In Betreff des Bischofs von Lodi haben die Boten das Begehren zum zweiten Mal angebracht und dabei nichts gespart, daß demselben keine Regierungsgeschäfte anvertraut werden sollen, denn die Eidgenossen werden solches nicht leiden. Der Herzog aber ist auf seiner Antwort verblieben, der Bischof „füre kein Regement", er sei ein Biedermann und es werde sich nichts anderes gegen ihn finden, er begehre, daß man seine Verantwortung anhöre. Die Boten waren aber mit dieser Antwort nicht zufrieden. **cc.** Wenn die Boten heimkommen und gerade kein Tag angesetzt ist, so soll man einen Tag nach Zürich ansetzen, damit die Boten ihren Bericht erstatten können.

Im Zürcher Abschied fehlen die Artikel **g—o.** Das Bernerexemplar datirt „in dem monat Lichtmeß im xv Jar."

593.

Zürich. 1515, 1. März (Donstag nach der alten Vasnacht).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **F. 14.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede. **VI. 317.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **O. 563.** **Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Felix Grebel, Ritter; M. Berger; M. Anton Clauser. Bern. Venner Senser; Venner Krauchthaler. Lucern. Vogt Zukäs; Vogt Küng. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Kätzi. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Stolz. Zug. Ammann Schwarzmurer; Vogt Schnüringer. Glarus. Seckelmeister Landolt. Basel. Heinrich Meltinger. Freiburg. Hans Schmid. Solothurn. Venner Ruchti; Schultheiß Babenberg. Schaffhausen. Junker Eberli von Fulach. Appenzell. Ammann Suter. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf, Ritter. Stadt St. Gallen. Burgermeister Vonwyler. Bünden. Hans von Marmels; Vogt Karli.

a. Da man auf den letztausgegangenen Abschied, betreffend die Bewilligung eines Wochenmarktes für die von Weinfelden Antwort geben sollte, aber Niemand deßhalb instruirt war, so soll jeder Bote das abermals heimbringen und auf den künftigen Tag Antwort geben. Inzwischen soll der Vogt im Thurgau Erkundigung einziehen. **b.** Auf Montag nach dem Sonntag Oculi (12. März) sollen die Boten zu Lucern sein mit Vollmacht zur Theilung der 25,000 Gl., welche der Herzog von Mailand gesendet hat. Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Münzmeister, welche verordnet sind die Münzen zu prüfen, sollen sich auf dem Tag ebenfalls einfinden, sowie auch die Boten, die auf Befehl der Eidgenossen in Mailand gewesen sind. **c.** Der Vogt im Rheinthal bringt an, es sei auf der Jahrrechnung zu Baden einigen Flecken, wie Rüti und Sennwald, zugelassen worden, dem Herrn von Sax zu schwören, während doch dieselben bisher einem Vogt im Rheinthal geschworen haben. Das soll jeder Bote heimbringen, damit wenn der Herr von Sax darauf beharren sollte, den Boten auf die nächste Jahrrechnung zu Baden dießfällige Instructionen gegeben werden. Inzwischen soll der Vogt im Rheinthal die Leute in diesen Flecken in Eid nehmen. **d.** In dem Span zwischen Abt und Stadt St. Gallen sollen die acht Orte jedes seine Botschaft auf den Sonntag Quasimodogeniti in St. Gallen haben und versuchen, den Streit gütlich oder rechtlich zu schlichten. Dabei soll sich keines der acht Orte von den andern söndern, da die acht Orte bisher zwischen diesen Parteien manchen einhelligen Spruch gegeben haben. **e.** Ueber das Begehren der Stadt Rothweil, daß der alte Bund, den sie mit uns hatte, wieder erneuert werden möchte, hat man die Befehle der Obrigkeiten eröffnet und nichts anderes als Geneigtheit und guten Willen dazu gefunden. Da aber die Boten von Rothweil den alten Bundbrief nicht bei sich hatten, so wurde Zürich aufgetragen, einen andern Tag zu diesem Zwecke anzusetzen, wo dann die Rothweiler den alten Bund mit sich bringen sollen und auf Hintersichbringen darüber verhandelt werden soll. **f.** Der mailändische Bote Galeazzo eröffnet, sein Herr sei, wenn es uns gefalle, bereit, in die Eidgenossenschaft und zu kaiserlicher Majestät zu reiten; man möchte ihm, Galeazzo, für seine Person bewilligen, nach Mailand zu gehen. Letzteres wird bewilligt, bezüglich des Anerbietens des Herzogs will man auf dem nächsten Tag zu Lucern antworten. **g.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Vogts von Neuenburg bezüglich derer von Morteau, derer sich kaiserliche Majestät „unterzieht", während sie sonst an die Herrschaft Neuenburg gehört und alljährlich 200 Fr. Schirmgeld gegeben haben, auch was dem Vogt geantwortet und was deßhalb mit Herrn Wilhelm von Reichenbach zu Handen kaiserlicher Majestät geredet worden ist. **h.** Auf das Anerbieten des Herzogs von Savoyen, zwischen uns und dem König von Frankreich über Herstellung des Friedens zu unterhandeln, wird „diewil vnser herren vnd obern Im deshalb wöllent losen" ein Tag angesetzt nach Bern auf Sonntag Judica nächsthin. Da will man sein Anbringen anhören und darauf handeln, was unser aller Ehre und Nutzen sein mag „vnd doch in alweg dem bericht vor Dision gemacht werde statt thon." **i.** Heimbringen die Bitte des Abts und der Stadt St. Gallen, wir möchten sie, in Ansehung der merklichen Kosten, die sie im Winterzug gehabt, bei der jetzigen Theilung des mailändischen Geldes bedenken. **k.** Heimbringen, ob man „die armen vertribnen wirtembergischen lüt In irem anliggen wölle verhören oder nit." **l.** Auf dem letztgehaltenen Tag ist von einem Zuge nach Frankreich geredet und gemeint worden, ein solcher Zug werde am fruchtbarsten sein, wenn der Kaiser und der König von Aragonien selben an die Hand nehmen und 10,000—12,000 unserer Knechte nach Laut und Sage der Vereinung dazu in ihren Sold nehmen würden. Dagegen sind nun auf diesem Tag die Botschaften des Kaisers und des Königs von Aragonien erschienen und haben im Auftrag ihrer Herren erklärt, es dünke sie nicht gut, mit einer so geringen Zahl gegen einen so mächtigen Feind zu ziehen, sie begehren daher, daß die Eidgenossen den Zug an die Hand nehmen und 20,000 Mann stark oder noch stärker denselben ausführen, dann wollen sie ihnen, so lang der Zug währe, monatlich 30,000 Ducaten ausrichten und Reisige und Geschütz dazu geben, wie die Vereinung das fordere, auch wenn wir „müd wurden vnd nüt me witer im feld bliben wöllten" wollen sie 10,000—12,000 unserer Knechte in Sold nehmen, damit der Krieg fortgesetzt werden könne. Dabei glauben der Kaiser und der König von Aragonien, weil der alte König von Frankreich todt und ein neuer an seine Stelle getreten ist, sollte man an denselben vorerst schreiben, wie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Gestalt der Sache sei. Hierauf haben wir den Boten geantwortet, wir bleiben auf der Meinung, daß ein solcher Zug am wirksamsten wäre, wenn der Kaiser und der König denselben an die Hand nähmen, sie möchten das nochmals an ihre Herren bringen, auch wir wollen dasselbe thun und man soll sich gegenseitig Antwort geben auf den Tag zu Bern auf Sonntag Judica. Das angezogene Schreiben an den neuen König von Frankreich betreffend, finden wir es nicht nothwendig, da wir mit Frankreich noch in offener Fehde stehen. Wenn aber der Kaiser und der König von Aragon ein solches Schreiben erlassen wollen, haben wir nichts dagegen. **m.** Ferner hat Herr Wilhelm von Reichenbach in Beisein des Spaniers und des Galeazzo Visconti angezogen, wiewohl auf letztem Tag der Besieglung des Bündnisses wegen verabredet worden, daß die Orte nicht nach der Rangordnung, sondern nach der Kommlichkeit siegeln sollen, so hätten doch einige Orte nicht siegeln wollen unter dem Vorwand, daß die ihnen vorangehenden noch nicht gesiegelt haben, darum bitte er, man möchte ihm die Briefe anvertrauen, er wolle sie kaiserlicher Majestät zur Besieglung schicken, auch der spanische Bevollmächtigte sei erbötig, seines Königs kleines Secret oder das neu gemachte große Siegel daran zu hängen und sich mit seiner Handschrift und seinem Siegel verbindlich zu machen, einen Bestätigungsbrief dieses Bündnisses mit des Königs Handschrift und rechtem Siegel beglaubigt beizubringen. Ebenso hat Herr Galeazzo des Herzogs von Mailand Siegel bei Handen, damit dießfalls kein Verzug eintrete. Damit hat man sich begnügt und bewilligt, daß Herrn Wilhelm von Reichenbach die Briefe zum angegebenen Zweck und nachheriger Zurückgabe überantwortet werden. **n.** Da die Zeitläufe gefährlich sind, so hat man, um auf allfällige Unternehmungen des Königs von Frankreich zur Gegenwehr gerüstet zu sein, verabredet, daß jedes Ort die Seinigen, welche in dem letzten Auszug der 20,000 Mann begriffen sind, gerüstet halten und allfälligen Abgang sofort ersetzen soll. Das soll auch in alle Vogteien geschrieben werden. **o.** Der Landschaft Wallis freundliches Schreiben und Erbieten kennt jeder Bote. Die Tage von Lucern und Bern sind ihr darauf angezeigt, damit sie sich ihrem Gefallen nach darin zu halten wisse. **p.** Abermals haben Lucern, Uri, Nidwalden, Zug und Solothurn wegen der Sache von Luino geantwortet wie jeder Bote weiß. Darauf ist gerathschlagt, weil Lucern, Uri und Nidwalden vielleicht meinen, daß sie von Schwyz und Obwalden nach dem Vierwaldstättebund berechtet werden müssen, Zug und Solothurn aber sich auf diesen Bund nicht berufen können, so sollen wir vorab die zwei letztgenannten Orte laut unserer Bünde mit ihnen vornehmen, in Hoffnung, dann die andern nicht mehr belangen zu müssen. Auf dem nächsten Tag zu Lucern soll man antworten, ob man die Sache so angreifen wolle oder nicht. Inzwischen fordert man Zug und Solothurn nochmals auf, ihres Theils von dieser Herrschaft abzustehen und dem Abschied von Baden nachzuleben oder uns darüber zu Recht zu stehen. **q.** Gedenket des Landtags zu Schwyz auf Sonntag vor dem Maitag (29. April); Freitags vorher soll man zu Schwyz sein, um mit den Räthen zu reden, „in der sach Louwin" zu trachten, sie gütlich zu vergleichen, oder mit dem Cardinal von Sitten zu reden, ob sich nicht ein Kauf darum treffen ließe.

c fehlt im Berner- und Solothurner Exemplar. **p, q** fehlen im Lucerner und Freiburger Abschied.

Zu **I.** 1505, 24. Februar. Innsbruck. Creditiv Kaiser Maximilans für Dr. Wilhelm von Reichenbach, seinen Gesandten zu den Eidgenossen, auf den nächsten Tag zu Zürich.

Original im Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

594.

Schwyz. 1515, 12. März (Montag nach Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Die Boten der sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus schreiben den zu Lucern versammelten Boten gemeiner Eidgenossen: Da auf dem wegen der armen Leute aus Württemberg nach Schwyz berufenen Tag der acht Orte Zürich und Bern nicht erschienen, die übrigen mit ungleichen Befehlen abgefertigt worden seien, so haben sie den Gegenstand an den Tag von Lucern verwiesen, mit Bitte, man möchte den armen Leuten zu dem Ihrigen oder zu einem ziemlichen Rechte helfen.

595.

Lucern. 1515, 14. März (Mittwoch vor Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 27. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 321. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 14. Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.

a. Hans Marti, Seckelmeister zu Lucern, bringt an, einer von Lütishofen, der zu Lucern seine Verwandten habe, aber lang in Venedig gesessen sei, wünsche seine alten Tage ruhig in seinem Vaterlande zuzubringen, seine Verwandtschaft begehre, man möchte ihm erlauben, mit Leib und Gut in die Eidgenossenschaft zu seinen Freunden zu ziehen und sein Leben da zu beschließen und ihm dazu Geleit geben. Das soll jeder Bote heimbringen und darüber auf dem Tag zu Bern Antwort geben. **b.** Heinrich Erb von Uri, der jetzt in Mailand ist, schreibt, er habe seit der Abreise der Boten gemeiner Eidgenossen, die beim Herzog gewesen, und seines Mitgesellen Albrecht vom Stein durch schwäbische, direct aus Frankreich gekommene Kaufleute vernommen, der französische König halte bei 6000 Landsknechte im Lyonesischen gerüstet, zu denen noch 12,000 Engländer kommen sollen, auch habe er 500 Glene mehr als der alte König gehabt, es gehe die Rede, die Könige von Frankreich und England seien einverstanden ꝛc. Den Brief hat man vorsorglich unsern Eidgenossen von Bern übergeben, damit auf dem Tag daselbst darüber und über Anderes, was man etwa in der Zwischenzeit noch vernimmt, verhandelt werde. **c.** Derselbe Erb schreibt, man habe zufolge des Abschieds alle Büchsen, große und kleine, die zugerüstet seien, mit Pulver, Steinen und anderer Zubehörde versehen, zum Theil auch neu gegossen; daran werde kein Mangel sein, wohl aber an Rossen, daher müsse darauf Bedacht genommen werden, wenn sich in Mailand Krieg erhebe, zu rechter Zeit aus der Eidgenossenschaft Pferde dahin zu fertigen. Das soll auch heimgebracht werden, damit man eintretenden Falls sich zu verhalten wisse. **d.** Caspar Göldli schreibt aus Lauis, es seien Etliche, die früher im Schloß zu Lauis gelegen und nun des Landes verwiesen sind, wieder in die Nähe gekommen und halten sich heimlich bei ihren zahlreichen Freunden im Lauiserthal und am Comersee auf; das Schloß stehe der Bauten wegen offen, einige Orte haben ihre Zusätzer noch nicht hineingeschickt, so daß Gefahr vorhanden sei; er begehre Verhaltungsbefehle und einen ehrbaren Mann, der ihm behülflich sei, auch habe er noch keinen Bericht, ob er Eisen, Blei und anderes zum Geschütz Nothwendige in das Schloß kaufen soll. Dieser ganze Handel wird auf den Tag zu Bern geschoben, inzwischen sollen die säumigen Orte ihre Zusätzer unverweilt hinein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schicken. Den Zusätzern wird ab diesem Tag geschrieben, sie sollen gute Wache halten und dem Hauptmann gehorsam sein. **e.** Da der Herzog von Mailand unsere Eidgenossen von Appenzell in die Capitel aufgenommen und ihnen eine Pension von 500 Ducaten geordnet hat, so soll man auf dem Tag zu Bern berathen, ob die von Appenzell ihr Siegel an den Brief hängen, oder ob, was man für zweckmäßiger hält, ein Beibrief unter des Herzogs und ihrem Siegel aufgerichtet werden soll. **f.** Es lagen betreffend Morteau Briefe vor vom Vogt von Neuenburg; vom Marschall von Burgund, Herrn von Vergier, war eine Botschaft da, welche verlangte, das Mandament, das der Vogt wegen Bezahlung des Schirmgelds auf die von Morteau gethan, soll aufgehoben und die Sache nach Vorlage beidseitiger Gewahrsame auf Tagen verhandelt werden. Dieser Gegenstand wird unter Kenntnißgabe an den Vogt von Neuenburg auf den Tag zu Bern gewiesen. **g.** Auf diesem Tag ist ein Edelmann erschienen als Gesandter von Magnifico Juliano, Papst Leos X. Bruder, und hat nach Vorlage seines Creditivs eröffnet, 1. derselbe sei Schwager des Herzogs von Savoyen und wolle, wie dieser, als Freund der Eidgenossen betrachtet werden; 2. der Herzog von Savoyen und dessen Gemahlin seien die nächsten Freunde des jetzigen Königs von Frankreich, weßhalb die Gesandtschaft auch zu diesem verordnet sei, aber nicht ohne der Eidgenossen Wissen dahin wolle geschickt werden, mit Erbieten aller Dienste; 3. der Papst und das hl. Collegium haben jüngst ihn (den Julian von Medicis) zum Hauptmann der Kirche ernannt, er möchte nirgends lieber Knechte annehmen, als in der Eidgenossenschaft mit Wissen und Willen der Obrigkeiten und wolle sie zu bester Zufriedenheit halten. Diese Eröffnungen wurden freundlich verdankt und der Gesandte mit den besten Worten abgefertigt. **h.** Der heilige Vater und das hl. Collegium der Cardinäle haben den Eidgenossen in Betreff des Handels des Cardinals von Sitten und des Cardinals von Sanct Severin wegen einiger Pfründen und Propsteien in Mailand geschrieben, worüber wir ab einem Tag zu Zürich an den Herzog von Mailand ein Schreiben erlassen haben, das dem Papst und den Cardinälen nicht gefällt. Man hat jedem Ort eine Abschrift des päpstlichen Briefes zugestellt, damit man sich darüber berathe und auf dem Tag zu Bern antworte. Da die Sache den Cardinal von Sitten antrifft, ist auch ihm eine Copie geschickt, damit er seine allfälligen Bemerkungen auch mache. **i.** Da der Herzog von Mailand wegen einiger Anstände sich gegen die Boten, welche bei ihm waren, erboten hat persönlich in die Eidgenossenschaft zu kommen, oder seinen Bruder auf einen ihm anzusetzenden Tag herauszuschicken, wird ihm geschrieben, er möge seinen Bruder auf Sanct Jörgentag nächsthin (23. April) nach Lucern senden, wir werden unsere Boten auch da haben. **k.** Der mailändische Abschied soll allenthalben, wo dieses noch nicht geschehen, verhört werden und Jedermann soll auf dem Tag zu Bern bereit sein, über dessen Artikel zu verhandeln. **l.** „So ist dann vff disem Tag anzogen des verräterschen handels halb am alten Herzog begangen, als jeder Bott ingheym weißd vnd och also noch diser zyt ingheym ghalten werden sol, Ist Junker Albrechten von Stein vnd Heinrich Erben beuolhen, in der sach ernstlich zehandeln vnd daby beuolhen vnsern eydgnossen von Lucern, Inen beden mit schriften offen vnd sust, wie dz harzu dienen mag, zum pesten in vnser aller namen zu versechen." **m.** Da der Abt von St. Gallen sich über eine Auflage von Seite des Reichskammergerichts beschwert hat, welche trotz geschehener Verwendung bei den kaiserlichen Boten noch nicht abgestellt ist, so soll Zürich nochmals mit dem Canzler des Abts eine Botschaft an Herrn Wilhelm von Reichenbach senden, um deren Abstellung zu erwirken. **n.** Der Herzog von Württemberg hat seine Botschaft auf diesem Tag gehabt, dieselbe sowohl als die Flüchtlinge wurden angehört und darauf haben Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Solothurn, Appenzell und Stadt St. Gallen eine freundliche Schrift an den Herzog ergehen lassen; die übrigen Orte hatten zum Theil keine Vollmacht, zum Theil wollten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie sich der Sache nicht annehmen. **o.** In der Sache von Luino, wegen welcher der Graf von Luggarus wieder seine Botschaft hier hatte, kam man zu keinem Beschluß; Schwyz hat die Sache an seine Gemeinde im Mai gewiesen und wird daher ersucht, sich nicht zu söndern, auch die Sache nicht so lange zu verziehen, sondern mit den übrigen Orten auf dem nächsten Tag zu Bern Antwort zu geben. **p.** Dieser Tag ist wegen Theilung des nun schon lange zu Lucern liegenden mailändischen Geldes angesetzt. Der Tresorier des Herzogs hat angezeigt, daß für 6000 rheinische Gulden Bellenzer Münze da sei. Diese hat man aufsetzen und probiren lassen und gefunden, daß jedes Stück nicht mehr denn sieben Angster Lucerner Währung werth sei. Die mailändische Botschaft wollte aber, daß man sie zu zwei Kreuzer Mailänder Währung, 70 Kreuzer für 1 rheinschen Gulden, annehme. Das hat man abgeschlagen. Dann kamen die Ansprüche von Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen, Wallis, Saanen, Biel, Greyerz, Mühlhausen, Baden, Bremgarten, Mellingen, Thurgau, Argau, Rheinthal, Oberland, Graubünden, Rapperswyl und Toggenburg zur Sprache, welche alle bei der Theilung auch bedacht sein wollen. Da nun die 6000 Gulden nicht in guter Währschaft da liegen, so hat man beschlossen, sie unvertheilt zu lassen, des Herzogs Botschaft soll sie „zu guter Währschaft bringen". Ueber die Ansprüche der genannten Zugewandten und Angehörigen soll man auf dem nächsten Tag zu Bern sich erklären, dann was man ihnen geben will, von den 6000 Gulden vorab nehmen und den Rest theilen. Da der Herzog sich wegen jener Bellenzermünze beklagt, so soll man zu Bern auch antworten, wie man diese und andere unwährschafte Münzen abstellen wolle. Die Botschaften von Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen haben dann noch an die vor Jahren ihnen gethane Zusage, sie bei der Theilung zu bedenken, erinnert. **q.** „So ist die zalung geschlagen vnd gerechnet vff xviij^{m} Gl vnd daruff jedem Ort worden wie harnach stat: Item an dicken plapharten 3 für 1 Rh. Gl. 447 Rh. Gl., an Duggaten 363, an Rhinischem Gold 72 Gulden, an Kronen 183, an Kammerduggaten 71, an zwey batzen werdigen 201 derselben plappharten, die sy ouch an der prob ertragen."

m fehlt im Berner Abschied.

596.

Bern. 1515, 26. März (Montag nach dem Sonntag Judica).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 22. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 325. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 23. **Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Die Stadt Neuenburg klagt, daß die Herren des Stifts daselbst fordern, daß der Weinzehnt ihnen in den Reben gegeben werde, während doch altes Herkommen zu Neuenburg wie anderwärts sei, diese Zehnten in den Häusern und Trotten zu geben. Da sie nun bei Anlaß, wo sie an die Eidgenossen gekommen sei, Brief und Siegel erhalten habe, daß man sie bei ihrem Herkommen schützen wolle, so verlangt sie, daß man die Chorherren anweise, sie bei herkömmlicher Währung und Bezahlung dieses Zehntens bleiben zu lassen. Weil aber die Chorherren des Stifts nicht anwesend waren, ist der Handel bis auf den Tag verschoben worden, welcher im Mai zu Neuenburg gehalten werden soll. **b.** Bezüglich des Schirmgelds von Morteau hat der Landvogt von Neuenburg angebracht, die 200 Fr. seien seit undenklichen Jahren der Grafschaft Neuenburg zugehörig von wegen der Herrschaft Vannes, welche sammt dem Gotteshaus Morteau und dem Thal daselbst von jeher an die Grafschaft Neuenburg gehört haben, was er erforderlichen Falls beweisen könne. Die burgundischen Boten und der Landvogt hatten aber beiderseits ihre Gewahrsame nicht zur Hand, daher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurde der Handel auf den Tag zu Neuenburg verschoben. Inzwischen soll Bern seine Botschaft nach Neuenburg schicken, um die Gewahrsame daselbst aufzusuchen und bereit zu halten. **c.** Der Herzog von Württemberg antwortet bezüglich seiner flüchtigen Unterthanen, er wolle den Eidgenossen zu Ehren und Gefallen denselben Güte beweisen und sie auf eine Supplication und ziemliche Strafe, doch sicher an Leib und Leben, zurückkehren lassen, nur die ausgenommen, welche des Mißhandels Anstifter und Anführer gewesen seien. **d.** Freiburg soll seinen Burger, den Helbling, anhalten, nach Neuenburg zu gehen und dort Einen, den er der Ketzerei beschuldigt und in's Gefängniß gebracht hat, dieses Verbrechens zu überweisen oder zu entschuldigen. **e.** Jeder Bote weiß, wie dem von Lütishofen von Lucern, jetzt zu Venedig, ein Geleit gegeben worden ist, sich mit Leib und Gut in die Eidgenossenschaft zu verfügen und da haushäblich zu sitzen. **f.** Da unsere Eidgenossen von Appenzell in die Capitel mit Mailand aufgenommen sind und vom Herzog eine Pension von 500 Ducaten erhalten, so soll darüber ein Beibrief unter ihrem und des Herzogs Siegel aufgerichtet werden. **g.** Da die von Ensisheim für das Urtheil betreffend den Säsfeli wieder Tag ansetzen werden, so soll man berathen, ob man wieder eine Botschaft dazu schicken oder das Urtheil sich schriftlich mittheilen lassen wolle. Es ist zu besorgen, daß Säsfeli freigesprochen und die Gerichtskosten von den Boten der Eidgenossen gefordert werden, deßhalb hält man dafür, es wäre besser, „die Sach mit einer Schrift vszerichten." **h.** Der Theilung des mailändischen Geldes wegen lauteten die Aufträge der Boten dieses Tages ungleich, daher will man die Sache nochmals heimbringen und auf dem Tag zu Lucern darüber endlich verhandeln. **i.** Der Cardinal von Sitten verlangt durch seine Gesandtschaft, es möchten auf seine Kosten Boten aus vier oder sechs Orten mit ihm nach Mailand geschickt werden, um Zeugen zu sein, wie er sich gegen eine Anschuldigung des Bischofs von Lodi verantworte. Diesem Begehren wird entsprochen, der Cardinal mag die Boten selbst aus denjenigen Orten nehmen, welche er auswählt. **k.** Da die Meinung gefallen ist, diese Boten sollen den Herzog von Mailand ersuchen, den Herrn von Lodi aus seinem Regiment zu entfernen, so soll jeder Bote auf den nächsten Tag den dießfälligen Willen seiner Obern einholen. **l.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie wir uns auf päpstlicher Heiligkeit Schreiben durch ein Missiv verantwortet, auch dem Cardinal von Sitten bezüglich einiger Pfründen, die der Cardinal von St. Severin anspricht, freundliche Förderung gethan und endlich begehrt haben, daß dem Rechte gegen Jörg auf der Fluh sein Gang gelassen werde. **m.** Von einer glaubwürdigen Person aus Burgund ist die Nachricht gekommen, daß des Königs von England und des Erzherzogs von Burgund Botschaften bei dem König von Frankreich gewesen seien und daß bereits zwischen beiden Königen der Friede geschlossen sei, wobei der König von England dem von Frankreich die Stadt Tornays (Tournay) gegen eine Summe Geldes zurückerstattet habe. Ferner heiße es, sobald der in Flandern gefangene Herr von Büssi freigegeben werde, werde auch der Friede zwischen dem König und dem Erzherzogthum zu Stande kommen. Endlich sollen auf Montag vor Mittefasten (12. März) 1000 Glene und eine Anzahl Fußtruppen in das Herzogthum Burgund gekommen sein. **n.** Die Botschaft des Kaisers hat in Beisein derjenigen des Königs von Aragonien und des Herzogs von Mailand, hinsichtlich des Zugs nach Frankreich, weßhalb dieser Tag angesetzt ist, eröffnet, der Kaiser habe in Ansehung der Wichtigkeit der Sache beschlossen, dieselbe mit der päpstlichen, aragonischen und mailändischen Gesandtschaft persönlich zu berathen und deßhalb einen Tag nach Biberach auf St. Jörgentag nächsthin angesetzt. Zu diesem Tage, wünscht der Kaiser, möchten die Eidgenossen aus jedem Ort, sowie auch aus Wallis und Graubünden je einen Boten in des gemeinen Bundes Kosten senden, mit Vollmacht, in Sachen des erwähnten Zugs zu beschließen, was aller Theile Lob, Nutzen und Ehre sei. Und wenn auch der Zug

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht zu Stande komme, so erbiete sich doch der Kaiser, gleich nach dem Tag unsere Knechte anzunehmen und zu besolden. Alles das soll geheim bleiben, damit die Franzosen nicht gewarnet werden. — Ferner hat die kaiserliche Botschaft angezeigt, kaiserlicher Majestät Enkel, Erzherzog Carl, habe nur aus dem Grunde Gesandte nach Frankreich geschickt, weil der König Lehenherr einiger seiner Besitzungen sei, um diese Lehen zu empfangen, auch im Interesse seiner Leute, da die beidseitigen Gebiete aneinanderstoßen. Auch der Kaiser habe nach altem Herkommen eine Botschaft an den neuen König von Frankreich geschickt, die daneben Befehl gehabt habe, die Gesandten des Erzherzogs zu warnen, daß sie sich nicht verführen lassen, denn durch kaiserliche Majestät soll in diesen Sachen keine Untreue gebraucht werden. — Weiter hat die kaiserliche Botschaft begehrt, weil nun der Kaiser, der König von Aragonien und der Herzog von Mailand die gemeine Vereinung angenommen und besiegelt haben, so möchten Bern, Freiburg, Solothurn und andere Orte dieselbe ohne längern Verzug auch besiegeln. — Was endlich die Ansprachen Einzelner an kaiserliche Majestät betreffe, so werde der Kaiser auf nächsten St. Johannestag eine Botschaft nach Baden im Argau senden, um mit den Ansprechern ein gütliches Abkommen zu treffen, oder nach Vorschrift der Erbeinung ihnen darüber zu Recht zu stehen. — Da der Eidgenossen Boten bezüglich des Tags zu Biberach nicht gleichen Befehl hatten, so wird zu schließlicher Behandlung dieses Punktes Tag gesetzt nach Lucern auf den kommenden Ostermittwoch (11. April). **o.** Die savoyischen Boten, nämlich der Herr von Foresta, Abt zu Peterlingen, der Herr von Mont und der Secretär Lambert danken im Namen ihres Fürsten, daß wir demselben vergönnt, was wir andern abgeschlagen haben, zwischen uns und dem König von Frankreich einen Vermittlungsversuch zu machen, und eröffnen, der Herzog werde sich weder Mühe noch Kosten reuen lassen, um zwischen beiden ihm bundesverwandten Theilen eine Ausgleichung zu Stande zu bringen. Weil aber dieser Tag zu eilig angesetzt worden, als daß der Herzog, auch der König und sein Parlament zu Paris die Sache hätten gehörig überdenken und die Gesandten mit Vollmacht abfertigen können, so verlangen sie, daß auf Kosten des Herzogs ein anderer Tag angesetzt werde, in der Hoffnung, daß bis dahin entsprechende Aufträge eintreffen werden. Wenn es die Nothdurft erfordere, so werde der Herzog den Tag persönlich besuchen. Obschon wegen der 400,000 Kronen kein Anstand sich ergeben werde, so seien doch andere Artikel, die näher zu erläutern und zu verbessern sein werden. Wiewohl nun solcher Verzug den Eidgenossen nicht gefällt, so sind sie doch der Meinung, ein derartiges Anerbieten nicht zu verachten und haben deßhalb einen andern Tag gesetzt auf Sonntag vor Philipp und Jacob (29. April) wieder nach Bern, um die savoyische Botschaft anzuhören. **p.** Die Boten des Abts und der Stadt St. Gallen und des Landes Appenzell haben das Gesuch erneuert, man möchte die Ihrigen bei der Theilung des mailändischen Geldes bedenken. Auf dem Tag zu Lucern am 23. April (Georgii) will man hierauf antworten. **q.** Ebenso will man über Sässelins Angelegenheit sprechen. **r.** Der päpstliche Legat, Bischof von Verulan, meldet, die Besiegelung der Vereinung durch den Papst sei vorzüglich deßhalb in Verzug gekommen, weil von Seite des Kaisers und des Königs von Aragon die Rückgabe der Städte Parma und Piacenza an das Herzogthum Mailand noch nicht zugesagt sei. Man möchte das zum Besten aufnehmen, der Papst wolle die Vereinung halten und, selbst wenn die Herausgabe der beiden Städte nicht erfolgen sollte, Mittelwege suchen, um der Sache zum Fortgang zu verhelfen. **s.** Der Legat hat auch ein päpstliches Breve vorgelegt, wodurch wir ersucht werden, den Prälaten aus Frankreich, welche Seine Heiligkeit zum Besten der Kirche und behufs Verbesserung einiger Mißbräuche berufen hat, Geleit zu geben. Da die Boten hierüber keine Vollmacht haben, so soll auf dem nächsten Tag zu Lucern darauf Antwort folgen. **t.** Caspar von Silinen hat sich erboten, sofern Jemand fürderhin gegen ihn etwas anziehe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zur Verantwortung zu kommen. **u.** Die kaiserlichen und aragonischen Boten eröffnen, es sei vom Papste zugestanden, daß Parma und Piacenza beiden Majestäten für die Kriegsbeschwerden bleiben und Mailand dafür durch Bergamo und Crema entschädigt werden soll; wir möchten das in den Abschied nehmen und uns dießfalls auf dem Tag zu Biberach erklären. Wollte päpstliche Heiligkeit hierauf doch in die Vereinung nicht eintreten, so werden dem Herzog der früher gethanen Zusage gemäß Parma und Piacenza überlassen werden. **v.** Abermals ist von der Herrschaft Luino geredet worden; Schwyz hat die Sache auf seine Landsgemeinde im Mai verschoben, wir übrigen Orte werden daher bis dorthin auch keine weitern Schritte thun, dann aber sollen vor der Landsgemeinde zu Schwyz aus jedem Orte zwei Boten erscheinen, um Schwyz zu bitten, sich von uns nicht zu sondern, sondern, es sei in rechtlicher oder gütlicher Verhandlung, mit uns gemeine Sache zu machen. Auch über die Meinung, Luino zu gemeiner Eidgenossen Handen zu kaufen und den Grafen auf diese Weise zu entschädigen, soll zu Schwyz geredet werden.

u. v fehlen Lucerner Exemplar und **v** auch im Zürcher- und Solothurner Exemplar.

Zu **s.** Das bezügliche Schreiben Leos X. vom 10. März 1515 lautet folgendermaßen:

»Leo P. P. X. Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Sacrum Lateranense Concilium, quod a felicis recordationis Julio II., predecessore nostro in Spiritu sancto legitime indictum et per nos, eodem cooperante spiritu con- | tinuatum, multa proposuit ad ordinem et instaurationem Christiane religionis pertinentia, que aut lapsa fuerant aut iam collabebantur, in melius reformanda, duo inter alia tractanda et peragenda susce- | pit, unum ut terror scismatis, qui ex partibus Gallie contra fidei unitatem et sancte Romane ecclesie auctoritatem intentatus fuerat, infringeretur, alterum ut pragmatica abusio, qui in eadem natio- | ne gallicana tot iam annis viguit, tanquam huic sancte Sedi apostolice et summo uniuersalis ecclesie Pontifici aduersaria atque infesta abrogaretur penitus atque ejiceretur. Quorum primum, quod fidei catholice | incolumitatem concernit et si per Dei misericordiam et sancti Spiritus illuminationem illis ouibus que vage et errantes fuerant, ad verum pastorem iam conuersis, magna ex parte sublatum est. Tamen ut | radicitus exstirpari possit, uisum nostri et ipsius concilii circumspecte grauitati est, ipsismet qui aberraverunt presentibus et pristinum errorem cum humili petitione venie abjurantibus novis eos sacramentis sancte | Romane ecclesie et Christi vicario, beati Petri successori, obligari. In secundo vero, quod ad pragmaticam attinet, quamquam illam, ut notorie nullam et a non habentibus auctoritatem editam ac libertati eccle- | siastice contrariam, liceat nobis et eidem sacro concilio iure optimo, non expectata alia citatione abrogare et amouere, tamen, ut humanius cum illis ageretur, et ad abundantiorem cautelam visum fuit, citata | ad contradicendum, si quid allegari vellet, parte procedere, ut ipsi quoque conuicti, errorem suum faterentur. Quocirca ut omnia seruatis iuris et iustitie terminis perficerentur, prelati Gallice nationis ab ipso primum | predecessore nostro, deinde a nobis sacro approbante concilio citati fuerunt cum amplo et libero saluoconductu, ut qui accederent ad concilium, tutum ubique iter et liberum haberent, grauissimis censuris in | quoscumque impedientes promulgatis, sicut in literis predecessoris nostri et nostris super hoc editis plenius continetur. Cum vero superioribus mensibus, quemadmodum nobis litteris et nuntiis ac etiam instrumentis | autenticis fuit intimatum, prelati Gallici iam iter arripuissent, seseque ad nos et ad concilium ipsum conferre intenderent, quo minus id facere pergerent iusto, ut ipsi attestati sunt, metu propter negatum | illis de vestro, ut audiuimus, consilio saluum conductum sunt retardati, quod quidem illis fortasse gratum et optatum, utpote inuitis venientibus, nobis vero et sacro concilio perquam incommodum accidit. | Sumus autem certi, vos, qui his tam preclaris operibus perniciosi scismatis exstinguendi et ecclesiastice dignitatis retinende, eidem predecessori nostro non solum fide et obseruantia filiali sed etiam armis et | virtute astitistis, si credidissetis in huiusmodi prelatorum prefectione impedienda illorum, quos

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

non amatis, commodis et voluntati consulere, Sacri autem Lateranensis concilii, cui fauetis, auctoritatem ledere, nunquam | vestram vim illorum aduentui opposituros fuisse, sed daturos potius operam, ut illi inuiolati et tuti ad nos peruenirent. Nunc postquam non sine nostro et sacrosancti concilii incommodo factum est, ut illorum aduen- | tus impediretur, sine quibus due maxime et grauissime res scismatis videlicet et pragmatice perfici secundum supradictos respectus et absolui non possunt, Deuotionem vestram pro nostra erga vos pater- | na caritate primum comonefaciendam, vosque requirendos duximus, ut animadvertere diligentes velitis, ne iis, quibus nocere intenditis, rem gratam illis causam more objiciendo, nobis vero et sacro concilio incom- | modam faciatis, cauereque studeatis, ne in illos censurarum grauissimarum laqueos, qui impedientibus profisciscentes ad concilium per binas iam litteras apostolicas, eodem sacro approbante concilio intenti sunt, | implicemini, quod esset penitus alienum ei opinioni, quam de vestra virtute et religione apud omnes gentes concitauistis et illis titulis, quos insignes et egregios tanquam defensores ecclesie adepti estis. Deinde hor- | tamus vos in Domino et paterno affectu requirimus, ut eisdem prelatis ad concilium proficiscentibus eorumque comitatibus tam equestribus quam pedestribus nec non oneribus sarcinis impedimentis, dum sine armis | sed ornatu et comitatu ecclesiastico veniant, amplum, et liberum saluum conductum per loca et regiones non solumvestras, sed eorum etiam apud quos vestra auctoritas viget conficiendum curare, cumque ad | nos quamprimum mittere studeatis, ut nos, Deo et spiritu sancto concedente, que ad summum decus Christiane fidei et sancte Romane ecclesie pertinent, sine ulteriore dilatione et prorogatione temporum age- | re et perficere valeamus. Quod erit vestre solite religioni consentaneum, nobis vero et huic sacro concilio commodum atque gratum. Datum Rome apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die X Martii M. D. XV, Pontificatus nostri anno Secundo.

J. Sadoletus.

Dilectis filiis Helvetiis tredecim Cantonum, eccl. lib. defensoribus, confederatis nostris.

Pergamentene Urkunde mit aufgedrücktem Siegel auf der Außenseite in rothem Wachs.

597.

Westminster. 1515, 5. April.

Dumont: Corps diplomatique etc. IV. 204.

Die Eidgenossen werden in dem Friedensvertrag von Westminster zwischen Franz I., König von Frankreich, und Heinrich VIII., König von England, als Verbündete des letztern vorbehalten, dabei wird jedoch beigefügt, daß bezüglich des Herzogthums Mailand und anderer Landschaften, worauf der König von Frankreich ein Recht zu haben behaupte, der Vorbehalt nicht gelten soll. (Beilage 31.)

598.

Lucern. 1515, 13. April (Freitag vor Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 32. 33. 34. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 38. S. 309. **Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Meister Winkler. Bern. — Uri. Vogt Imhof. Schwyz. Richmuth. Obwalden. Peter Wirz, Ammann. Nidwalden. — Zug. Vogt Meyenberg. Glarus. — Basel. Stulz. Freiburg. — Solothurn. Benedict Hugi. Schaffhausen. Eberhard von Fulach. Appenzell. Christian

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pfister. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf, Ritter. Lucern. Peter Tammann, Schultheiß; Jacob von Wyl, Altschultheiß; Jacob von Hertenstein; Hans Marti, Seckelmeister; Melchior Zur Gilgen; Hans Gössi, Rathsrichter.

a. Die Wittwe des Herrn von Incisa, Mutter seiner Kinder, welche der Markgraf von Montferrat nach Hinrichtung ihres Vaters im Gefängniß hält, hat schon wiederholt die Verwendung der Eidgenossen für ihrer Kinder Befreiung nachgesucht und die Boten der Eidgenossen haben in der Sache schon viel gehandelt aber stets ohne Erfolg. Letzthin haben der Eidgenossen Boten, die zu Mailand waren, den Heinrich Erb beauftragt, abermals sich beim Markgrafen zu verwenden, aber nur soviel erlangt, daß ihm die Kinder, von denen es hieß, sie seien auch aus der Welt geschafft, in dem Schloß, wo sie gefangen gehalten werden, vorgezeigt wurden. Daher soll jeder Bote heimbringen und auf dem Tag zu Bern Antwort geben, was man ferner für die Befreiung der armen, an ihres Vaters Mißhandel unschuldigen Kinder thun wolle. **b.** Die Boten von Savoyen, welche auf dem letzten Tag zu Bern gewesen sind, haben aus Genf geschrieben, es sei eine Ehe zwischen Erzherzog Carl von Burgund und der Schwester der Gemahlin des jetzigen Königs von Frankreich beschlossen. Der König von Frankreich gebe dem Erzherzog 700,000 Kronen Ehesteuer, 300,000 baar und 400,000 habe er auf das Herzogthum Berry geschlagen, welches der Erzherzog bis zur Bezahlung innehaben soll. **c.** „Sodann als zu verschynen tagen anbracht von bäpstlicher heligkeit, wie zu reformierung vnd notturft der heligen kilchen angesechen durch siner heligkeit vorfaren papst Julium, ouch demnach In vnd dz helig Consilium, die Irrungen vnd cismata, so wider die kristenlichen kilchen vergangner Jaren sich erhept, dero namlich zwey stuck gemeldet, dz erst der Cardinäle halb, so sich vom heligen stul abgescheiden, demnach durch bapst Julium wider begnadet vnd sich ergeben, dadurch sölch Irrung durch gnad des allmechtigen abgestelt vnd aber zum andern noch ein Irrung sye in Gallien, genempt bragmatika, da nun vom heligen Consilio angesechen, die prelaten, so mit dem befleckt, zu citiren, das beschechen vnd sich verantwurten, sy haben nit geleyt noch sichern durchzug gan Rom, dann Inen durch vns Eydgnossen abgeschlagen, begert bäpstl. Ht. Inen also sölch gleyt zu vergönnen vnd nachzulassen, dann sölchs dem heligen stul mergklich abbrüchig sin wurd, doch dz dieselben als geistlich prelaten ryten one kriegsgewer. Sol jeder pot heimbringen vnd ouch vff dem nechsten tag zu Bern antwurt geben." **d.** Auf diesem Tag zu Lucern, Freitag vor Quasimodogeniti, haben die Gesandten des Kaisers und des Königs von Aragonien Antwort begehrt auf ihr zu Bern gethanes Anbringen, betreffend einen Zug nach Frankreich und die Einladung zum Tag nach Biberach zu dessen definitiver Verabredung. Da nun die Antwort gemeiner Eidgenossen dahin ausgefallen ist, daß sie nicht mit unbedingter Vollmacht, sondern auf Wiederheimbringen ihre Boten nach Biberach senden wollen, so hat Dr. Reichenbach erklärt, eine solche Sendung würde nur große unnütze Kosten verursachen, sie möchten daher die Sendung unterlassen und einen andern Tag deßhalb ansetzen, auf den dann kaiserliche Majestät ihre Boten zu ihnen senden werde. Hierauf ist ein solcher Tag angesetzt auf St. Jörgentag nächsthin nach Lucern und sofern es der kaiserlichen Botschaft wegen Kürze der Zeit nicht möglich wäre, auf diesen Tag zu erscheinen, so soll man sie bis Freitags darnach erwarten und nicht eher heimkehren. Jeder Bote kennt auch die Erläuterung, welche genannter Doctor im Namen kaiserlicher Majestät des Kostens und Zugs wegen gegeben hat, insbesondere daß er wiederholt hat, wenn auch kein gemeiner Auszug stattfinde, so werde kaiserliche Majestät doch unsere Knechte in seinen Sold und Dienst nehmen. **e.** Uri verlangt abermals die Bewilligung zu einem neuen Weg und Zoll auf dem Plattifer. Den Zoll bestimmt es folgendermaßen: von einem fetten Hengst 3 Angster, von einem fetten Ochsen 2 Angster, von einem Ferris-Roß 1 Angster,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von einem Saumroß auf und abhin 1 Angster, von einem Mann mit seinem Roß auf und abhin 1 Angster, von Schafen, Schweinen, Ziegen von 5 Stück 1 Angster. Wenn die Eidgenossen unter ihren Zeichen zu Feld ziehen, geben sie keinen Zoll, Freiknechte aber, die nicht unter ihrer Herren Zeichen ziehen, geben den Zoll. Weil die Boten des Tages keine dießfällige Vollmacht hatten, doch aber „vns die straß nit vnschiklich zu machen bedunkt," so haben sie den Gegenstand heimzubringen angenommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **f.** Der Herzog von Mailand hat sich durch eine Botschaft entschuldigt, daß er an den Erzherzog in Flandern eine Gesandtschaft geschickt habe. Solches sei nur geschehen, um dem Erzherzog für seine Gutthaten zu danken, die er genossen als er noch in Flandern bei ihm Flüchtling war. In Sachen, welche den Staat Mailand oder andere große Geschäfte betreffen, werde er nie etwas thun ohne der Eidgenossen, seiner Väter und Schirmer, Wissen und Willen. Ferner hat er den Schatzmeister entschuldigt des Geldes wegen, das noch zu Lucern liegt. Derselbe habe das Geld von ihm, dem Herzog, empfangen und nirgends verwechselt. Dabei begehrt der Herzog, man möchte das Geld annehmen, weil es in der Eidgenossen Gebiet geschlagen sei. Letzteres hat man abgeschlagen und den Beschluß zu Lucern bestätigt, daß der Herzog dieses Geld bis Georgii auswechseln und gute Währschaft geben soll, wie er verschrieben hat. Endlich entschuldigt sich der Herzog auch, daß sein Gesandter zu Bern zu der kaiserlichen und aragonischen Botschaft gestanden sei. Solches sei nur in der Absicht geschehen, die gemeine Vereinung zu fördern, zu Weiterm habe der Gesandte keine Vollmacht gehabt. **g.** Von diesem Tag ist auch an die kaiserlichen Regenten im Elsaß geschrieben worden, daß sie das Urtheil gegen den Bernhard Säßeli ergehen lassen und selbes uns schriftlich zusenden. Man meint, daß es damit genug sei. **h.** Jeder Bote kennt das Anbringen des päpstlichen Legaten von Verulan, gleichen Inhalts wie es schon auf dem Tag zu Bern angebracht worden, nur mit dem Unterschied, daß päpstliche Heiligkeit seither ihm zweimal scharf geschrieben, warum die Aufrichtung und Besieglung der Vereinung mit den Eidgenossen verzögert werde; man möchte einwenden, es sei die Rückerstattung der Städte Parma und Piacenza an das Herzogthum Mailand noch nicht geschehen, allein daran sei die Unterhandlung mit Venedig und der Tausch beider Städte gegen Bergamo und Crema schuld, vielleicht möchte auch Brescia dazu kommen; Seine Heiligkeit begehre, man möchte sich dadurch nicht irren lassen, sondern die zugesagte Vereinung vollstrecken, er wolle aus Ursachen, die jedem Boten bekannt sind, Parma und Piacenza zu dieser Zeit nicht aus der Hand der Kirche kommen lassen, sonst aber Alles halten, was die Vereinung enthält. **i.** Auch des Herzogs von Mailand Botschaft ist dieser Sache wegen vor die Boten getreten und hat erklärt, der Herzog habe ohne der Eidgenossen Zustimmung in den Tausch der Städte Parma und Piacenza gegen Bergamo und Crema nicht einwilligen wollen, wiewohl er gern dem Kaiser und Papst und andern Bundesgenossen willfahrte, wenn es ohne großen Schaden des Herzogthums geschehen könne. Deßhalb werde der Herzog auf dem Tag Georgii zu Lucern seine Botschaft haben, um unseres Raths zu pflegen. Wenn es uns gut bedünke, so möchten wir ab jenem Tag eine Botschaft an den Kaiser schicken, um zugleich mit der seinigen dieses Tausches wegen zu unterhandeln. **k.** Von dem letzten Tag zu Lucern aus hat man nach Mailand geschrieben, daß Cäsar de Birago gefangen gesetzt werde; das ist geschehen; nun verlangt dessen vornehme Verwandtschaft, daß der Herzog als Landesfürst ihn zu seinen Handen nehme und strafe. Auf dem Tag von Lucern will man sich hierüber erklären; inzwischen sollen die Hauptleute und Knechte, die ihn gefangen, ihn in ihrem Verwahr behalten. **l.** Jedes Ort, das die gemeine Vereinung noch nicht besiegelt hat, soll es, ohne Rücksicht auf die Rangordnung, der Gelegenheit nach thun. **m.** Früher hatte man festgesetzt, daß jährlich im Mai die Boten über das Gebirg gehen sollen, um von den Amtleuten Rechnung abzunehmen. Nun findet man, es sollte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Rechnungsabnahme behufs Kostenersparniß gleichzeitig mit dem Wechsel der Vögte auf St. Johannestag stattfinden. Auf dem nächsten Tag zu Lucern soll darüber entschieden werden. **n.** Wegen Luino sollen Uri, Zug und Solothurn auf den Maitag ihre Boten zu Schwyz vor der Gemeinde haben. **o.** Solothurn hat uns (Lucern) 3000 rhein. Gl. gegeben und damit abgelöst 150 Gl. rheinisch Zins; daran haben wir ihm den Brief um 2000 Gl. Hauptgut und 100 Gl. Zins herausgegeben, das dritte Tausend gehört dem Schultheiß Feer; diese 1000 Gl. haben wir heute bei uns behalten, bis die Verschreibung, welche zur Stunde nicht vorhanden ist, an Solothurn herausgegeben wird.

c, m fehlen im Berner Exemplar.

Im Lucerner Abschied ist **o** als eigene Verhandlung unter gleichem Datum, bei welcher die Boten des Tages stehen, **b** und folgende Artikel dann als besonderer Abschied.

599.

St. Gallen. 1515, 16. April (Montag nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI, 339. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 55. 155. **Staatsarchiv Lucern:** Acten Abt von St. Gallen. **Archiv Schwyz.**

Boten: Zürich. Hans Koller, Altseckelmeister. Bern. Rudolf Senser, Venner. Lucern. Melchior Zur Gilgen, des Raths. Uri. Heinrich Imhof, des Raths. Schwyz. Heinrich Lilli. Unterwalden. Niclaus Imgrund, Vogt im Rheinthal. Zug. Werner Steiner, Altammann. Glarus. Max Mad, des Raths.

a. Der Abt von St. Gallen hat ein kaiserliches Missiv vorgelegt, worin der Kaiser fragt, nach welchem Recht das Gotteshaus St. Gallen die Reichssteuer von unsern Eidgenossen von Appenzell beziehe. Sofern der Abt sich hierüber nicht ausweise, werde der Kaiser denen von Appenzell verbieten, ihm ferner die Steuer auszurichten. Der Abt legt einige Spruchbriefe der Eidgenossen um diese Steuer vor und bittet um Rath, um so mehr als er befürchte, es möchte diese Sache von Ammann Möggeli (Meggeli, am Eggeli) oder andern besondern Personen veranlaßt sein. Da wir keinen daherigen Befehl hatten, so fiel dieser Gegenstand in den Abschied, um auf nächstem Tage, wo die Boten des Abts und der Appenzeller bei uns sein werden, behandelt zu werden. **b.** Der Vogt im Rheinthal berichtet, der Herr von Sax wolle in Sennwald und Rüti Leute in Eid nehmen, welche zu der Herrschaft Rheinthal gehören. Darauf wird dem Vogt befohlen, dieses nicht zuzugeben und den Herrn von Sax, falls er darauf beharrte, vor gemeine Eidgenossen zu weisen. **c.** Der Abt von St. Gallen bittet abermals, man möchte ihn wie bisher so auch fortan auf die Tage der Eidgenossen einladen und ihm den bisherigen Sitz lassen, auch bei Geldtheilungen seine armen Leute bedenken, denen er alles zuzuschöpfen, was bei solchen Anlässen auf seinen Theil falle und überhin im Fall der Noth 200 Mann mehr zu stellen sich verpflichten wolle. Das soll jeder Bote an seine Herren bringen. **d.** Der Abt beschwert sich über den Bau der neuen Kirche auf dem Hirschberg, welcher den Zehnten und Rechten der Pfarreien im Rheinthal Abbruch thue und den Abt veranlassen müßte, mit großen Kosten dagegen das Recht zu gebrauchen. Darüber soll auch auf dem nächsten Tage verhandelt werden. **e.** Es geht die Rede, unsere Eidgenossen von Appenzell greifen im Rheinthal über ihre Marchen hinaus in unsere Vogtei daselbst. Es soll daher auf der der Jahrrechnung zu Baden eine Abordnung bestellt werden, um mit den Appenzellern die Marchen auszugehen.

Das Berner Exemplar enthält nur **a** und **c.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

600.

Grandson. 1515, zwischen 16. und 21. April (in der wuchen vor St. Jörgentag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 108.

Bern und Freiburg erledigen zahlreiche Verwaltungsgeschäfte ihrer gemeinsamen Herrschaften von Grandson, Orbe, Echallens u. s. w.

601.

Bern. 1515, 18. April (Mittwoch nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 31. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 59.

a. Der Herr von Châtelard ist abermals vor den Gesandten der vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn erschienen und hat sie zu Handen ihrer Obern gebeten, Brief und Siegel zu bedenken und ihm kraft derselben die ihm von wegen des Herzogs von Savoyen gefallene, ausstehende Summe zu entrichten, mit Bemerkung, daß ihm die Sache am Schaden stehe und er längern Verzug nicht erleiden möge. Darauf haben die Boten der vier Städte gefunden, da der Herzog von Savoyen sich gegenwärtig mit Friedensvermittlung zwischen den Eidgenossen und Frankreich beschäftige und deßhalb ein Tag hieher nach Bern angesetzt sei, so wolle es sich nicht schicken, die Sache des Herrn von Châtelard vor diesem Tage vorzunehmen und den Herzog damit zu beläftigen, da sonst leicht das eine Geschäft das andere hindern und der Herzog davon Anlaß nehmen könnte, die übrigen Orte gegen die vier Städte zu Widerwillen zu bringen. Deßhalb wird der Herr von Châtelard vermocht, vor der Hand still zu stehen und den Ausgang des bevorstehenden Tages zu Bern abzuwarten, dann auf des heil. Kreuzes Tag im Mai wieder hier zu erscheinen, um den Bescheid der vier Städte entgegen zu nehmen. Damit dem Herrn von Châtelard geholfen werde und unsere Herren vor diesem Handel Ruhe bekommen, hat man beschlossen, die Boten der vier Städte, welche auf den nächsten Tag zu Bern kommen, sollen Vollmacht erhalten, sich zu unterreden, ob man für denselben noch 4000 Kronen auf jährliche Verzinsung aufbrechen und ihn damit für die verfallene ausstehende Summe vergnügen wolle, in Hoffnung, der Herzog von Savoyen werde, wenn er weiß, daß wir die Bezahlung gethan, desto geneigter sein, die Wiedererstattung zu leisten. Die Boten sollen sich dann auch berathen, was in der Hauptsache dem Herzog von Savoyen gegenüber zu thun sei, damit die Sache zu einem Ende komme. **b.** Da Lucern im Begriffe stehen soll, etwas Hauptgut anzulegen, so wird es von den drei übrigen Städten ersucht, wenn möglich mit solcher Anlage zuzuwarten bis zu dem benannten Tag.

602.

St. Gallen. 1515, 21. April (Samstag vor St. Jörgentag).

Staatsarchiv Lucern: Acten Abt St. Gallen.

In dem Span zwischen dem Abt von St. Gallen und seinem Gotteshaus einerseits, Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen anderseits, betreffend hohe und niedere Gerichte, Gebote und Verbote im Gottes-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haus und in der Freiheit (Freiung) daselbst, sind die Parteien auf die acht Orte der Eidgenossenschaft zu endlichem Rechten gekommen. Die Boten derselben sind auf diesen Tag bei beiden Parteien in der Stadt St. Gallen erschienen mit Vollmacht, sie um solchen Span in der Freundschaft zu vereinigen oder rechtlich zu entscheiden. Nachdem sie Klage und Antwort, Freiheiten, Sprüche und Vertragsbriefe bis zu endlichem Rechtsatz angehört, die Güte versucht, aber an den Parteien nicht gefunden haben, haben sie darauf erkannt, weil die Acten weitläufig und die Sache schwer und des Nachdenkens bedürftig sei, wollen sie den Handel heim an ihre Obern bringen und deren Rath einholen und haben deßhalb einen andern Tag angesetzt auf den Pfingstmittwoch (30. Mai) nach Einsiedeln, um dort dann den endlichen Rechtsspruch zu geben. Kundschaften mögen auf jenem Tage mündlich gestellt oder mittlerweile schriftlich, je von einer Partei in Gegenwart der andern, aufgenommen werden.

603.

Lucern. 1515, 25. April (off Sant Marx Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 30. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 330. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 53. **Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Dieser Tag war angesetzt, um vielerlei Händel auszutragen. Nun ist aber auf St. Marx Abend Junker Albrecht vom Stein eilends aus Mailand gekommen mit der Nachricht, der Herzog von Genua habe mit dem König von Frankreich einen Frieden gemacht, worin, wie man sicher wisse, beschlossen sei, daß Genua dem König zu allen seinen Händeln und Geschäften offen stehen soll, auch daß er „die Lanternen wider buwen möge", was alles geheim bleiben soll bis Ende Mai, wo dann Genua eingenommen und diesem Vertrag statt gethan werden soll. Dafür habe der König dem Herzog von Genua jährlich 10,000 Kronen zu geben und 100 Glene zu seinem Dienst zu halten. Der Herzog von Mailand und der Cardinal von Sitten, nachdem sie von dieser Verabredung Kunde erhalten, haben Herrn Albrecht vom Stein in Eile in die Eidgenossenschaft geschickt, um Knechte zu erhalten, mit denen sie unter Beihülfe der vertriebenen Genueser und ihres Anhangs in der Stadt sich Genuas zu bemächtigen und den Anschlägen des Königs zuvorzukommen gedenken. Hierauf haben die Boten dieses Tages erkennt, man soll 4000 Knechte ausziehen und hineinschicken, welche zunächst nach Novara gehen und von da allweg den nächsten Weg einschlagen sollen; die Vertheilung dieser Zahl unter die Orte wird gleich gemacht wie beim ersten Zug nach Novara. Dem Herzog von Mailand wird geschrieben, daß er das Geld zur Bezahlung der Knechte nach Laut der Vereinung bereit halte. Im Uebrigen soll Jedermann die Seinen zu Hause behalten und soll man auf dem Tag zu Bern, auf welchen alle übrigen Geschäfte verschoben werden, von weitern Anschlägen reden. **b.** Lucern und Uri sollen den ausgezogenen Knechten zwei redliche, tapfere Männer nachsenden, welche als oberste Hauptleute mit den andern Hauptleuten dieses Kriegsvolk führen und regieren sollen, wie sich nach Gestalt der Sache geziemt. **c.** Jedermann soll die Seinen, welche nicht ausgenommen und zu diesem Auszug verordnet sind, warnen, sich demselben anzuschließen, denn der Herzog von Mailand will solchen gar nichts schuldig sein. Es soll auch keine „Freiheit" ziehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

604.

Bern. 1515, 29. April (Sunntag vor dem Meytag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 38. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 331. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 64. 103. Archive Schwyz, Schaffhausen.

a. Die mailändische Botschaft gibt Kenntniß von dem zwischen dem König und dem Herzog von Genua abgeschlossenen Frieden, in welchen kein Zweifel zu setzen sei, und begehrt, man möchte den Zug nach Mailand befördern; es sei nicht zu glauben, daß die Schrift, welche vom Bischof von Sitten an unsere Eidgenossen von Uri ausgegangen sein soll, von ihm herrühre; wäre es aber wirklich seine Handschrift, so sei doch zu Erfahrung der Wahrheit ein Bote „in Postenwyß" nach Mailand gefertigt. Darauf ist beschlossen, den angesehenen Zug zu verschieben, bis man sichere Nachricht aus Mailand habe. **b.** Es ist abermals Anzug geschehen der neuen Straße wegen, welche Uri bei dem Plattifer zu bauen und da einen neuen Zoll zu nehmen beabsichtiget. Darauf ist beschlossen, „denselben vnsern Eydgnossen von Vry zu verwilgen, sölich straß zu machen vnd den zoll zenämen, wie dann dauon vff dem tag zu Lucern, Frytag vor Quasimodo nächstverruckt (13. April) gehalten, geredt vnd söllicher zoll von Stuk zu Stuk erlütert ist; doch so soll darin gestellt werden, das vnser Botschaften zu roß vnd fuß Zolls fry syen." **c.** Da die von Lauis, Luggarus und Andere vor uns erschienen sind und sich über die Neuerungen beklagt haben, welche mit dem Zoll von Salz und Anderm gegen ihnen gebraucht werden, so haben wir mit dem mailändischen Boten darüber geredet und auch dem Herzog geschrieben, damit die Freiheiten und Gerechtigkeiten der Leute geachtet werden. **d.** Des Gefangenen halb zu Mailand, der Cäsar de Birago heißt, ist beschlossen, denselben dem Herzog zu übergeben und ihm zu schreiben, daß er den Gefangenen an der Marter und sonst des verrätherischen Handels wegen dringend befragen soll, in Gegenwart unserer Boten, deren gegenwärtig vier zu Mailand sind. Und sofern auf ihm oder Andern der Mißhandel erfunden würde, sollen sie gestraft werden nach Verdienen; wenn solches nicht geschehe und den Schuldigen nur wieder, wie auch schon geschehen, eine Geldbuße auferlegt würde, so würden wir in Zukunft solche Uebelthäter zu unsern Handen nehmen und selbe selbst strafen. **e.** Die Boten, welche auf St. Johannestag auf die Rechnung der Vögte ennet Gebirgs kommen, sollen beauftragt werden, sich zu erkundigen, welche Vögte Ausländische im Herzogthum zu Burgern empfangen und ihnen darum Brief und Siegel geben, damit sie sich der Zollfreiheit behelfen, auch was dafür die Vögte zu Belohnung genommen haben. **f.** Abermals ist angezogen der Handel der armen gefangenen Kinder des Herrn von Incisa, die der Markgraf von Montferrat in Gefangenschaft hält. Man will dem Markgrafen schreiben, daß er diese Kinder wieder zu ihrer Mutter entlasse und sie ihres Vaters Mißhandel, woran sie keine Schuld tragen, nicht entgelten lasse. Den Boten der Eidgenossen zu Mailand wird überdieß geschrieben, sie sollen mit dem Markgrafen erforderlichen Falls auch mündlich darüber sprechen. **g.** Die Boten von Rothweil begehren die Erneuerung der zwischen Rothweil und den Eidgenossen bestandenen Vereinigung. Darauf haben wir die alte Vereinigung vor uns genommen und verhört. Da wir aber nicht gleiche Vollmachten dießfalls gehabt, so haben wir die Sache in Abschied genommen. Jedes Ort erhält eine Abschrift derselben Vereinung, damit auf dem nächsten Tag darüber Antwort gegeben werden möge. „Nit destminder so söllen die von Rottwil in mittler zyt an keyserliche Maiestät wärbung tun, harzu derselben gunst vnd willen zu erlangen." **h.** Jeder Bote kennt die Klage und Beschwerde Joachims (Molzan) des Kämmerlings des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herzogs von Mailand, die er mit langen Worten vor uns angebracht hat, daß nämlich die langen und guten Dienste, die er seinem Herrn zu Pavia, Novara und an andern Orten gethan, nicht angesehen und ihm nicht allein sein Dienstgeld und die zugesagte Provision vorenthalten, sondern auch das abgeschlagen werde, was er im Namen des Herzogs in der Eidgenossenschaft zugesagt habe und zu bezahlen schuldig sei. Er bittet, in Betracht, daß er stets ein guter Eidgenosse gewesen und noch sei, um unsere Hülfe. Die ist ihm zugesagt und versprochen, an den Herzog und an wen sonst es nöthig sein sollte schriftliche oder mündliche Verwendung für ihn eintreten zu lassen, auch hat man dabei im Auge, daß dadurch den Unsern, welche an den berührten Kämmerling Ansprachen haben, ebenfalls geholfen werde. **i.** In Betreff des von den französischen Prälaten begehrten Geleits, um nach Rom zu kommen „ist geachtet, nutz vnd gut zu sind, söllichs abzuschlachen." **k.** Die Rechnungsablage der ennetbirgischen Vögte ist bis auf St. Johannestag nächstkommend angestellt und damit die alten Vögte mit dem mindesten Kosten gehört und abgefertigt werden mögen, so sollen wir unsere Boten acht Tage vor St. Johannestag an denselben Orten haben, um die Rechnungen anzuhören und zu verhandeln, was sich gebührt. **l.** Auf das vielfältige Ersuchen der mailändischen Boten, auch auf Schriften des Herzogs und Albrechts vom Stein, welche mit großer Eile an uns gesendet worden sind und worin die dringende Nothwendigkeit sofortiger Absendung der 4000 Mann dargestellt wird, hat der Mehrtheil der Boten beschlossen, daß die, welche ziehen wollen, auf nächsten Mittwoch, Donstag und Freitag ausziehen sollen „vnd söllichs mit Venlinen sölle beschechen, wie dann der anschlag vff nechstgehaltnem tag zu Lucern anzöugt." **m.** Da der Herzog von Mailand eine neue Botschaft herausschickt und begehrt, daß wir Eidgenossen uns zusammen fügen und dieselbe anhören wollen, ohne deßwegen den Zug der 4000 Mann zu verschieben, so hat man zu diesem Zweck einen Tag nach Lucern angesetzt auf Sonntag vor der Auffahrt (13. Mai). **n.** Auf diesem Tag soll man über das Begehren des mailändischen Boten, der gegenwärtig hier ist, berathen, daß weitere 8000 Mann bereit gehalten werden möchten, auf den Fall, daß er deren Zuzug verlangen müßte. **o.** „So ist dann die Theylung der vier thusent Duggaten, so zu Lucern ligen, also beschähen vnd namlichen des ersten den dryen pünden, wo sy das ingenomen land vnd Cleuen von handen geben vnd söllichs in gemeyne teylung lassen kommen, thusent Duggaten, sunst so sol Inen söllich gelt abgeschlagen werden. Danne der landtschaft Wallis zu Irem teyl j^{m} Duggaten; danne herrn Apt vnd Statt Sant Gallen vj^{c} Duggaten, gebürt jedem teyl iij^{c} Duggaten; dann dem land Appenzell, wo Inen nit vmb bißhar geuallen Pension vom herzogen vßrichtung wurdt verschaffet, iiij^{c} Duggaten; danne der Statt Bielle anderthalbhundert Duggaten; danne denen von Sanen vnd der Grafschaft Gryers jedem teyl ij^{c} Duggaten. Also restet noch vorhanden fünfthalbhundert Duggaten. Diß obbemelte teylung vnd den fürschutz sol ieder bott heimbringen vnd darumb zu künftigen tagen Antwurt geben werden, ob man die also wölle lassen beliben vnd bestan oder nitt." **p.** Jeder Bote kennt das Schreiben, welches der Herzog von Württemberg seiner ausgetretenen ungehorsamen Leute wegen an uns gethan, auch wie die kaiserliche Botschaft dazu geredet, daß wir uns der Sache nicht annehmen möchten, und was wir dagegen auf Anrufen der Leute „in mitlidender wyß vnd doch nit anders dann bittlich vnd fründtlich" an den Herzog in dieser Sache geschrieben haben. **q.** Der savoyische Bote Lambert bringt vor, er sei auf Befehl seines Fürsten beim König zu Paris gewesen und habe bei demselben eine halbstündige Audienz gehabt. Der König habe sich ausgesprochen, er habe keinen größern Wunsch, als mit uns Eidgenossen in Friede, Freundschaft und Vereinung zu kommen und habe uns in diesem Sinn nach dem Tod seines Bruders geschrieben. Zu dessen Beweis anerbiete er, uns in angemessenen Terminen die 400,000 Kronen zu bezahlen. Dann wolle er sein Lebentag in seinem Königreich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4000 Eidgenossen halten und besolden, wie sie früher besoldet waren, ferner sich verpflichten, uns als seinen guten Freunden gegen Jedermann Hülfe zu leisten, ferner die „gemeine und sundrige" Pension, welche wir Eidgenossen früher gehabt, wieder zu geben, doch unter folgenden Bedingungen: 1. Daß der Friede zwischen ihm und uns sofort geschlossen werde, alle Ansprachen dahin fallen und wir uns verpflichten, ihn mit keinem Kriege anzufechten. 2. Daß wir den Unsern nicht gestatten, gegen ihn Dienst zu nehmen, sondern ihm dieselben um seinen Sold zulaufen lassen. 3. Daß wir seine Berechtigung auf das Herzogthum Mailand, die Grafschaft Asti und die Herrschaft Genua, die er für so begründet hält wie sein Recht auf die französische Krone, anerkennen. 4. Wenn wir sein Begehren, mit uns in Bündniß zu kommen, in Betracht ziehen iwollen, so wolle er seinem Vetter, dem Herzog von Savoyen, dießfällige Vollmachten geben. Weiter hat genannter Lambert allerlei Neuigkeiten erzählt, so daß der König von Frankreich mit dem von England ein ewiges Bündniß geschlossen, daß eine Ehe zwischen dem Herzog „Suffert" und der Schwester des Königs von England, die der vorige König von Frankreich gehabt, verabredet und eine andere Ehe zwischen dem Erzherzog und des Königs Schwestertochter vollzogen sei. Auch habe er eine kaiserliche Gesandtschaft am Hofe gesehen, die wohl gehalten werde und Friede und Bündniß zwischen kaiserlicher Majestät und Frankreich in Aussicht stelle; auch eine spanische Gesandtschaft sei da, um Waffenstillstand und Frieden zu begehren. Wir, der Eidgenossen Boten, haben an diesen Eröffnungen der Savoyer kein Gefallen gehabt und ihnen gesagt, daß wir nach ihrem frühern Erbieten etwas Anderes erwartet hätten, sie auch ermahnt, wenn ihre Aufträge weiter gehen, nicht damit hinter dem Berge zu halten. Sie erwidern, sie haben keine weitern Aufträge, wenn aber wir ihnen solche geben, so wollen sie selbe an ihren Fürsten gelangen lassen und dieser werde allen Fleiß für Erzielung eines guten Friedens anwenden. Da wir aber keine dießfälligen Befehle hatten, so haben wir die Savoyer „im besten abgewisen" und ihre Anbringen zu Handen unserer Herren und Obern in den Abschied genommen. **r.** Anbringen der kaiserlichen Boten Ulrich von Habsperg und Dr. Wilhelm von Reichenbach: 1. Der Kaiser und der König von Aragonien finden zu beschwerlich, den Krieg gegen Venedig und Frankreich allein auf ihre Kosten zu führen, seien aber geneigt und Willens, die gemeine Vereinung, die sie mit uns Eidgenossen angenommen, getreulich zu halten. 2. Wenn wir Eidgenossen einen Zug nach Frankreich unternehmen wollen, seien sie nach Laut des Bündnisses zur Hülfe mit Geschütz, Geld und Reiterei bereit. 3. Wir möchten allen Fleiß anwenden, um den Papst zu dem Beitritt zu dem Bündniß zu bewegen. 4. Um dieses desto leichter zu erzielen, anerbieten sie, dem Herzog von Mailand für Parma und Piacenza angemessenen Ersatz zu geben. 5. Wenn der anerbotene Ersatz uns Eidgenossen nicht annehmbar erscheine, so möchten wir selbst dießfällige Vorschläge machen. 6. Wenn der Papst nicht zum Beitritt zu bewegen wäre und deßhalb der Ersatz nicht einträte, so möchten wir Eidgenossen andere Mittel suchen und anzeigen, wie Mailand geschirmt und der Tractat von Dijon zur Ausführung gebracht werden könne. 7. Der Kaiser habe an der in Frankreich geschlossenen Ehe des Erzherzogs Mißfallen, sie sei gegen seinen Willen geschlossen worden. Daß er selbst des jetzigen Königs von Frankreich Mutter zur Ehe begehre, habe keinen Grund, sei unnützes Geschwätz. 8. Da über das Bündniß zwischen dem Kaiser, dem König von Aragonien und uns Eidgenossen zwei Briefe aufgerichtet und besiegelt seien, so möchten wir den einen behalten und den andern an kaiserliche Majestät senden. **s.** In Betreff des vom Kaiser vorgeschlagenen Tausches um Parma und Piacenza wird, da daran die Bedingung des Beitritts des Papstes zum Bündniß geknüpft ist, mit dem Legaten von Verulan geredet und als Ersatz von den Kaiserlichen Bergamo und Brescia verlangt, Brescia für so lang, als nicht Crema erobert und zu Handen des Herzogs gestellt sei. Der Legat mag,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenn er keine dießfällige Vollmacht hat, von sich aus diese Meinung an Se. Heiligkeit bringen. Da der Legat sowohl als die kaiserlichen Gesandten diesen Gegenstand an ihre Herren zu bringen genommen haben, so wird auf Sonntag nach der Auffahrt (20. Mai) ein Tag nach Lucern gesetzt, um beider Antworten anzuhören und nach Gestalt der Dinge weiter zu handeln. **t.** Vor gemeiner Eidgenossen Boten, zu Bern versammelt, erscheint der hochwürdige Dr. Peter Hans Rechburger, Canzler Herrn Wilhelms, Bischofs zu Straßburg, wegen der Angelegenheit Philipp Julians, Burgers zu Basel, und Philipp Schluchters. Die Boten der Eidgenossen haben nach Untersuch des Handels erachtet, die Billigkeit erheische, daß dem Philipp Julian der „Nam" und Verlust sammt Kosten vergütet werde und der Bischof, in dessen Gebiet die Sache vorgegangen, sich mit ihm gütlich abzufinden und die Thäter zu belangen habe; im Uebrigen haben die Boten ihr letztes Schreiben, das sie im Auftrag ihrer Obern an den Bischof erlassen, ungeändert bleiben lassen.

Im Lucerner Archiv steht dieser Abschied irrig bei denen vom Jahr 1500.

Das Lucerner- und Berner Exemplar gehen nur bis **p** inclusive, das Zürcher-, Schwyzer- und Solothurner Exemplar enthalten noch **q, r, s.**

t erscheint als besondere Verhandlung unter dem Datum Bern, Donstag nach Jubilate (3. Mai), im Berner Abschied P. 103, gehört aber offenbar zu diesem Tage.

605.

Schwyz. 1515, 29. April (Sonntag Jubilate).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **P. 118. Archiv Schaffhausen.**

a. Die Boten von Zürich, Bern, Obwalden, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen sind an diesem Tag vor der Gemeinde zu Schwyz erschienen und haben die Antwort in Betreff der Sache von Luino in Empfang genommen. Darauf haben sie begehrt, Schwyz möchte doch lautern Bescheid geben, ob es in dieser Sache zu ihnen stehen oder sich von ihnen söndern wolle. Schwyz aber erklärt, es sei nicht Brauch, etwas abzuändern, was von der Landsgemeinde gemehret worden, auch habe man den Boten vor der Gemeinde gesagt, man werde nicht anderswo darum mehren. Die Boten der obgenannten Orte haben sich hierauf entschlossen, diese Antwort an ihre Obern zu bringen und ferner zu rathschlagen, was in Sachen zu thun sei. Wenn kürzlich kein Tag gemeiner Eidgenossen stattfinde, so soll Zürich dieser Angelegenheit wegen einen besondern Tag setzen und den Orten verkünden. **b.** Hierauf haben der obgenannten Orte und Lucerns Boten nebst denen von Mühlhausen vor der Landsgemeinde des Mühlhauserbunds wegen Bitte und Werbung gethan. Die Landsgemeinde beschloß mit Mehrheit, den beigetretenen Orten zu Ehren und in Betracht der von Mühlhausen den Eidgenossen in frühern Jahren erwiesenen Gutthaten, der Vereinung auch beizutreten, sofern es ihnen von den Orten, die ihnen zu wehren haben, nicht gewehrt werde. **c.** „Als dann wir gesannten Botten von Zürich, Bern, Vnderwalden ob dem Wald, Glarus, Basel, Freyburg und Schaffhusen zu vnsern lieben Eydgnossen von Schwyz abgefertiget, sy zu bitten als von des Grauen von Lucaris, antreffend sin ererbt land Lowin, sich von vns nit sündern, Im mit vns helfen, er belib by dem so er Recht habe ꝛc., sind vnser lieben Eydgnossen der vbrigen Orte, namlich Lutzern, Vri, Vnderwalden nid dem Wald vnd Zug ouch dazugegen erschinen vnd sy gebetten, mit Inen nit zu rechten, vrsach halb, es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

were ein Verletzung der vier Waldstetten pünd red. Vff das hand sich vnser Eydgnossen von Swytz mit Irer ganzen landsgemeind beratten vnd den obgemelten vier Orten ein antwurt geben, sy wellend mit Inen nit rechten in dem so die pünd antrifft, sy wellent aber bitten, dem armen grauen dz sin wider zu lassen nach lut des briefs Im zu Baden darum geben, wellent si aber das nit thun, dz sy nu doch eins ziemlichen billichen Rechts wellend sin."

606.

Neuenburg. 1515, 7. Mai (Montag nach Crucis Inventionis).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 343. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 73. 152. **Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.**

Jahrrechnungsabschied gemeiner Eidgenossen. **a.** Der Landvogt beantragt, daß ein Schreiber beauftragt werde, über die zerstreut und unordentlich durch einander liegenden Briefe und Gewahrsame im Gewölbe ein Urbarbuch zu machen, damit in Zukunft Alles leichter gefunden werde. Das will man zu beförderlicher Willensäußerung den Obrigkeiten heimbringen. **b.** Die Botschaft der Frau Margaretha ist abermals in Betreff des Handels von Morteau erschienen und hat die Urkunde eines Vertrags zwischen dem Prior daselbst und dem Markgrafen Philipp vorgelegt, wonach die Parteien viele Streitpunkte, darunter auch die Hut von Morteau, auf Schiedrichter gesetzt hatten. Dagegen haben gemeine Eidgenossen neun pergamentene Briefe aus dem Gewölbe vorgelegt, welche dafür sprechen, daß der Schirm und die Hut von Morteau an die Grafschaft Neuenburg gehöre, und darauf die burgundischen Boten gefragt, ob sie Vollmacht hätten, den Handel auszumachen. Auf deren verneinende Antwort wurde der Handel angestellt, das Begehren der Burgunder um Ansetzung eines andern Tages in Abschied genommen. Unterdessen soll keine Neuerung gegenüber den Landleuten von Morteau stattfinden. **c.** Bern meint, zu dem Gotteshaus St. Johannes zu Erlach etwas Recht zu haben und selbes zu seinen Handen zu ziehen. Der Landvogt von Neuenburg eröffnet dagegen, es liegen im Gewölbe Briefe, nach denen genanntes Gotteshaus an die Grafschaft Neuenburg zu dienen habe. Darauf hat man die Boten von Bern ermahnt, an ihre Herren zu bringen, daß sie von ihrem Vorhaben abstehen möchten. Diese antworten, sie haben keinen Befehl, hievon zu reden, wollen die Sache aber an ihre Herren berichten, damit dieselben auf dem nächsten Tag ihre Antwort geben. **d.** Der Bote von Zug hält im Namen seiner Obern um Verleihung der ersten zu Neuenburg ledig fallenden Chorherrnpfründe an Ammann Steiners Sohn an. Da die Boten keinen Befehl haben und zu besorgen ist, die Pfrund sei schon Andern verheißen, so soll jeder Bote den Gegenstand heimbringen. **e.** Nachdem man laut vorigem Abschied über das Begehren des Savoyers Tscholler (Cholet), welcher sein Lehen im Traversthal verwirkt haben soll, man möchte ihm Geleit zur Verantwortung geben, Instruction eingeholt hat, wurde diesem Begehren entsprochen und beschlossen, den nächsten wegen Morteau zu haltenden Tag sowohl ihm als dem Schultheißen Jacob von Wattenwyl von Bern, dem das Lehen von den vier Städten gegeben worden ist, zu verkünden, damit sie gegen einander verhört und die Sache dann nach Billigkeit entschieden werde. **f.** Die zehn Orte hatten beschlossen, den Marchstreit zwischen den Herrschaften Neuenburg und Grandson vorzunehmen, Freiburg und Bern aber verlangten Aufschub, damit sie ihre Briefe und Gewahrsame beibringen möchten. Dieser wurde gestattet unter der Bedingung stricter Aufrechthaltung des gegenwärtigen Standes. **g.** Da abgeredet worden ist, die Angehörigen der Grafschaft Neuenburg zu Stadt und Land sollen den zwölf Orten schwören,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die drei Städte aber begehrt hatten, daß man ihnen um ihre Rechte daselbst einen Revers geben soll, so wird nun beschlossen, man wolle ihnen keinen Revers geben, aber sie dennoch bei ihren Rechten bleiben lassen, wie es ihnen zugesagt worden ist. Die Boten der drei Städte waren mit dieser Antwort nicht zufrieden, protestirten und ließen ihre Protestation notarialisch aufsetzen. Daher soll jeder Bote den Gegenstand wieder an seine Herren bringen. **h.** Die Burger von Neuenburg haben sich bereit erklärt, den zwölf Orten zu schwören, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben ihnen ihren Freiheitsbrief bestätigen und ihnen Brief und Siegel geben, sie nach dessen Inhalt zu schützen und zu handhaben. Dies soll an die Obrigkeiten gebracht werden. **i.** Jeder Bote weiß, was des Nachrichteramts wegen verhandelt worden ist. **k.** Folgen die Rechnungen der Vögte von Valtravers, Zihl, Landeron, Boudry und des Schaffners zu Neuenburg in Einnahmen und Ausgaben an Pfennigen, Wachs, Weizen, Hafer und Wein. Weizen und Hafer wurden zu Geld angeschlagen, das Paar Mütte Weizen und Hafer zu 4½ Pfund, die vorschießenden Mütte Hafer je zu 30 Schilling. Den Wein hat der Landvogt sämmtlich verkauft, aus dem Erlös traf es jedem Ort 27 Kronen 1 Batzen, von der Rechnungsrestanz aller Vögte zusammen 20 Kronen 3 Dickplaphart. **l.** Es wird, um das Hofgericht zu halten und andere Sachen abzuthun, wieder Tag gesetzt nach Neuenburg auf Montag vor Bartholomäi (20. August). **m.** Das Anerbieten der Burger von Neuenburg, für ewige Verleihung des Kornhauses und Kornmaßes jährlich 15 Mütt Weizen und 30 Schilling Zins zu geben, den Unterhalt des Kornhauses und die Errichtung einer Tuchhalle wie zu Bern zu übernehmen, wird bis zum nächsten Tag in Abschied genommen. **n.** Jeder Bote weiß, wie Weyermann erschienen ist und des Handels des Juden von Novara wegen sich entschuldigt und gebeten hat, man wolle ihm Sicherheit geben, in seiner Herren Kriegsdienst zu wandeln. **o.** Die Boten der acht Orte haben von den vier Städten für die zwei verflossenen Jahre Rechnung verlangt, deren Anwälte aber geantwortet, ihre Herren haben während dieser zwei Jahre mehr Kosten als Nutzen gehabt, mit Bitte, ihnen die Rechnungsstellung zu erlassen. Darauf soll am nächsten Tag Antwort erfolgen. **p.** Ebenfalls auf nächsten Tag soll jedes Ort antworten der Leute wegen, die sich, den übrigen Rechten des Hauses Neuenburg ohne Schaden, um ziemliches Geld von der Leibeigenschaft loskaufen wollen.

Zu **b.** Hiezu folgen dann Auszüge von neun Urkunden, das Verhältniß zwischen Neuenburg und Morteau berührend.

Zu **k.** Das Detail der Rechnungen wird weggelassen.

607.

Bern. 1515, 7. Mai (Montag nach Cantate).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 39. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 104.

Vor den Verordneten der vier Städte ist abermals der Herr von Châtelard erschienen, um kraft gethanen und mit Brief und Siegel befestigten Zusagens die Zahlung, welche ihm des Hauses La Sarraz wegen versprochen worden ist, zu fordern. Man fand es aber nicht am Platz, gegenwärtig den Herzog von Savoyen des Handels wegen zu ersuchen, oder sein Land darum anzugreifen; denn da die Zeiten bedenklich und die Gemeinden mit dem Herzog ohnehin nicht zufrieden sind, so möchte leicht aus solchem Anlaß größere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unruhe entstehen. Damit aber der Herr von Châtelard inzwischen seine Gläubiger befriedigen und sich vor Schaden wahren könne, wird angesehen, daß die vier Städte 4000 Kronen verzinslich aufnehmen und bis Pfingsten diese Summe dem Herrn von Châtelard an seine Forderung einhändigen sollen. Ueber die Rückerstattung von Seite des Herzogs mag man sich dann zu gelegenerer Zeit besprechen. Da aber nicht Jedermann hiezu gehörige Vollmacht hatte, soll jeder Bote diese Meinung an seine Herren bringen und auf dem nächsten Tag zu Lucern Antwort geben. Bern soll sich inzwischen in Basel nach einem solchen Anleihen umsehen.

608.

Lucern. 1515, 14. Mai (Mentag vor der Vffart).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 41. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 358. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 120. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Uri verlangt, daß zu Vermeidung künftiger Irrungen die auf vorigem Tag gegebene Zusage hinsichtlich des Wegs und Zolls am Plattifer verbrieft werde. Der Schreiber von Lucern erhält Auftrag, bis zum nächsten Tag, der da gehalten wird, eine Copie zu stellen, die dann verhört und in unser Aller Namen unter dem Siegel von Lucern aufgerichtet werden soll. Der Eidgenossen Boten und Amtleute jenseits des Gebirgs sollen vom Zolle frei sein. **b.** Der Tag ist angesetzt auf Begehren des Herzogs von Mailand, der seine Boten, den Grafen Johannes Colla, seinen obersten Schatzmeister, und den Herrn Philipp Jacob da gehabt hat. Diese haben ihre Instruction schriftlich vorgelegt und übersetzen lassen, wovon jedem Ort eine Abschrift zugeschickt wird. Und da man dieses Anbringen gehört und die vielen Warnungen vernommen hat, die aus Frankreich, Rom, Genua, Savoyen und deutschen Landen herkommen, so soll man auf dem bereits angesetzten Tag zu Lucern Dienstag vor Pfingsten (22. Mai) unverzüglich und mit aller Vollmacht berathen, wie man den Unsern, welche in großer Zahl ausgezogen sind, Hülfe und Trost bringen und sie und uns vor Schmach und Schaden bewahren wolle, ebenso soll man auf das Anbringen des Herzogs von Artikel zu Artikel antworten. **c.** Auf das Begehren des Herzogs von Mailand, wir möchten ihm von jedem Ort einen Boten beigeben und diesen Boten Vollmacht geben, in allen Geschäften mit ihm zu handeln, wird beschlossen, jedes Ort, welches zu den Hauptleuten, Räthen 2c., die jetzt schon in Mailand sind, noch einen solchen Boten hineinschicken will, soll zwei Boten auf den Tag zu Lucern senden, von denen der eine sodann unmittelbar ab dem Tag hineinreiten und nicht vorher heimkehren soll, „denn das geschefft nit peyt haben." **d.** Auf dem nächsten Tag soll man mit der kaiserlichen Botschaft der Landsknechte wegen, die dem König von Frankreich zuziehen, weiter reden, auch dem Kaiser unsere Rüstung verkünden 2c. **e.** „So ist ein Anschlag also beschehen, sich angends vff ein nüwes zerüsten vff xij^{m} Mann vnd die all stund wartend, ob die franzosen über das gepirg wöltend oder jemand anders die vnsern so in Meyland vberfallen wöllt, das die angends vnd yllends vffsyen. Vnd ist die Teillung also gemacht, dz die xij^{m} Mann söllent von denen vszogen werden, so im vßzug der vordern knechten ouch sind, vnd dann zu denselben söllen vnser eydtgnossen von Wallis han vj^{c} vnd vnser pundgnossen von pünden j^{m}, tut als xiij^{m} vnd vj^{c} Mann vnd sol mengklich daran sin, dz jedermann die sinen vbrigen, so nit vsgenomen werden, im land behalt vnd die, so hinuß geordnet, nach aller notturft gerüst syent mit harnest, büchsen vnd gewer zum pesten." **f.** Jeder Bote hat eine Abschrift des Briefs, womit der Herzog von Mailand den Herrn Johannes Colla unserm Schirm empfiehlt. Darüber will man auf nächstem Tag sich entschließen. **g.** Jeder Bote weiß zu berichten, wie der Herzog

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Württemberg auf die vom Tag zu Bern aus ergangene Verwendung für die flüchtigen Württemberger geantwortet und wie man diese darauf abgefertigt hat. **h.** Auf das wiederholte Begehren des Abts und der Stadt von St. Gallen und der Appenzeller, daß man ihnen einen Theil am mailändischen Gelde, das zu Lucern gelegen, zukommen lassen wolle, soll man sich auf dem nächsten Tag erklären, ob man es bei der zu Bern geschehenen Theilung bewendet sein lassen und ob man ihnen das geben wolle. Auch begehren dieselben zu wissen, ob auch sie Boten nach Mailand zu schicken haben. **i.** Jeder Bote soll seinen Herren Kenntniß geben von dem am Schlusse des Tages eingekommen freundlichen Erbieten derer von Rothweil.

i fehlt im Zürcher Abschied.

Zu **f.** Das Schreiben des Herzogs von Mailand zu Gunsten Johann Collas, dd. Vigevano 21. April, siehe im Berner Allg. Eidg. Abschied P. 123.

609.

Lucern. 1515, 23. Mai (Mittwoch vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 55. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 368. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 125. 140. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Auf das Schreiben und die Verantwortung des Cardinals von Sitten, wegen des „mißtruwen regiments" zu Mailand, ist neuerdings angezogen worden, der Bischof von Lodi sei trotz alles Ersuchens an den Herzog noch am Regiment, ungeachtet dessen, was er in vorigen Jahren gehandelt haben soll. Es wird auf diesem Tag beschlossen, die Boten, welche jetzt zum Herzog gehen, sollen auf die Entfernung des Bischofs von Lodi von der Regierung dringen, „dann wir eydtgnossen In da niena wüssen noch haben wöllent." **b.** Caspar Göldli, Vogt zu Lauis, ist auf diesem Tag erschienen und hat allerlei Mängel und Gebresten daselbst angezeigt, unter Anderm die Beschwerde, welche den Leuten dort von der mailändischen Regierung wegen dem Salz begegne. Daher wird auf diesem Tag mit den herzoglichen Gesandten geredet und dem Herzog selbst geschrieben, daß die Unsrigen laut der Capitel bei der Exemtion und freiem Markt belassen werden sollen. Auch sollen unsere Boten nach Mailand in gleichem Sinne wirken, ebenso etwas Salz, das den Graubündnern angehalten wird, befreien, so daß diesen und den Unsern in Lauis, Domo oder Luggarus das Salz ungehindert zukomme. **c.** Der Graf von Lupfen verantwortet sich wegen dem Geläuf der Landsknechte nach Frankreich; man ist aber berichtet, daß sein und des Grafen von Engen Söhne, welche die Knechte aufwiegeln, nicht ohne Zustimmung der Väter beim König von Frankreich seien. Man hat deßhalb dem Grafen geantwortet, man lasse sein Verantwortungsschreiben „also sin, als es ist vnd setze man mer gloubens vff die bericht, so vns eydtgnossen zukommen, dann vff dasselb sin verantwurten." **d.** Des Herzogs von Savoyen Secretär Lambert hat im Auftrag seines Herrn angebracht, demselben werde von den Unsrigen in Mailand zugemuthet, er lasse die Seinigen dem König von Frankreich zulaufen und neige sich auf die französische Seite, er werde deßhalb bedroht. Das sei nicht wahr, er habe in seinem Herzogthum bei Leib und Gut solches verboten und werde Ungehorsame strafen; er begehrt eine Schrift an die Unsrigen im Feld, damit er von ihnen nicht überzogen oder beschädiget werde, und erbietet sich, dieselben erforderlichen Falls mit Provision, Speise und Trank zu versehen. Zweitens habe der Herzog auf den Abschied zu Bern, betreffend die Vermittlung des Friedens mit dem französischen König, einen Boten nach Frankreich geschickt, um dem König zu erklären, daß die Eidgenossen an dem Vorschlag zu Bern kein Gefallen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehabt haben; wenn der König Frieden zu machen begehre, so soll er ohne Verzug Vollmacht geben. Darauf habe der König ihm geantwortet, er wünsche nichts sehnlicher als Mittel und Wege, um mit den Eidgenossen in Freundschaft zu kommen; daher werde er nochmals eine „große Person", mit seinen Vollmachten ausgerüstet mit der savoyischen Botschaft zu den Eidgenossen schicken, in der Hoffnung, ein billiges Entgegenkommen zu finden. Da man in Erfahrung gebracht, daß der König von Frankreich über die Verhandlungen aller unserer Tage äußerst schnell berichtet ist und man dafür hält, es könne solches durch Niemanden eher als eben durch die savoyischen Boten, namentlich diesen Secretär Lambert geschehen, der auf allen Tagen erscheint und doch nichts Fruchtbares bringt, so hat man denselben auf diesem Tage kurz abgefertigt und ihn geheißen, zu seinem Fürsten zurückzukehren, dabei ihm jedoch folgende Antwort gegeben: Bezüglich des ersten Punktes: Wir Eidgenossen wissen, daß Savoyer dem König zuziehen, ob mit oder ohne Wissen des Herzogs sei uns nicht bekannt; wir haben aber eine Vereinung mit ihm, wenn er die halte, so werde man sie an ihm auch halten, das sei vom letzten Tag den Unsern geschrieben worden; wenn es sich aber anderst erfinde, so werden unsere Herren sich auch vorzusehen wissen und wollen deßhalb nichts zusagen. Bezüglich des zweiten Punkts habe Niemand Gewalt, einer Gesandtschaft Geleit zu geben, man wolle aber dieses Anbringen den Obrigkeiten vorlegen und deren Meinung seiner Zeit dem Herzog zuschreiben, es sei nicht nöthig, daß Jemand auf Antwort warte. **e.** Bei der auf dem Tag zu Bern vorgenommenen Theilung des zu Lucern gelegenen mailändischen Geldes hat man es bleiben und Jedem seinen Theil zukommen lassen. Nur unsere Bundesgenossen von Graubünden hatten nicht Vollmacht, ihren Theil mit den daran gehängten Bedingungen, Cleven und das Veltlin betreffend, anzunehmen, daher sind ihre 1000 Ducaten zu Lucern liegen geblieben. Appenzell betreffend, hat man sich bei dem Herzog verwendet, daß er ihm die Pension des letztvergangenen Jahres zukommen lasse, geschieht es nicht, so will man ihm die festgesetzten 400 Ducaten zukommen lassen. Darüber ist jedem der XII Orte von derselben Münze noch 27 Kronen zugekommen, das übrige ist „an der bösen münz abgangen". **f.** Es ist auch angebracht „wie dann dis Jars ein merklich zal der Sant Jacobsbrüdern durch vnser land allenthalb ziechent, da vermeynt wirdt, nachdem vnd dann der französisch küng ein großen Zug landsknechten wider vns annimpt, dz er dieselben ouch annem, sol Jederman heimbringen, wie man sich gegen Inen halten wöll." **g.** Des Zolls auf dem Plattifer wegen ist eine Copie angehört und Lucern aufgetragen, den Brief aufzurichten und in unser aller Namen mit seinem Secretinsiegel zu besiegeln. **h.** Dieser Tag war angesetzt, um dem Papst und dem Kaiser auf ihre vielfältig gethanen Anbringen Antwort zu geben und die Anschläge festzusetzen, welche die Beschlüsse des letzten Tages erforderten. Da aber inzwischen die Sachlage sich geändert hat, wie aus den jedem Boten mitgetheilten Vorträgen des päpstlichen, kaiserlichen und mailändischen Boten hervorgeht, so ist man vom heutigen Tage abgeschieden wie folgt: 1. Die nach Mailand verordneten Boten sollen nichtsdestominder mit einer Instruction abreisen und dazu Vollmacht haben, in unvorhergesehenen Fällen zu handeln, wie es Lob und Nutzen der Eidgenossen erfordert; wenn ihnen etwas Schweres vorkommt, sollen sie es eilig an uns gelangen lassen. Unsern Hauptleuten und Knechten wird befohlen, sich still zu halten, Niemanden zu überziehen und nur das Herzogthum gegen allfälligen Angriff zu vertheidigen. Die Boten sollen ihnen das Beste thun, für ihre Bezahlung und Anderes sorgen, die Freiknechte aber heimschicken. 2. Auf das Anbringen der päpstlichen, kaiserlichen und mailändischen Gesandten ist ein anderer Tag angesetzt wiederum nach Lucern auf Dienstag vor Corporis Christi (5. Juni). Die kaiserliche Botschaft soll auf diesen Tag Vollmacht bringen, über einen Zug mit Geschütz, Reisigen u. s. w. einen Beschluß fassen zu helfen. 3. Da die mailändische Gesandtschaft unsern Beistand anspricht, damit der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzog behufs Bezahlung der Pensionen und des Soldes der Truppen eine gemeine Steuer (Schatzung) im Betrag von 300,000 Ducaten anlegen könne und weil vorhin der Verdacht ausgesprochen worden, daß mit dem Geld untreu umgegangen werde, unsern Boten die Aufsicht und eine Untersuchung über allfällige frühere Veruntreuung anerbietet, so wird beschlossen, daß jedes Ort seine dießfällige Meinung beförderlich an Lucern schreiben soll, welches sie dann unsern Boten nachsenden wird; man hält nämlich dafür, die Sache erleide nicht Aufschub bis zum nächsten Tag, war aber auf diesem Tag ohne daherige Vollmacht.

Zu **h.** I. Vortrag des päpstlichen Orators, Bischofs von Verulan, auf dem Tag zu Lucern, Mittwoch vor Pfingsten 1515:

1. Es sei eine Rede ausgegangen, der Papst und einige Potentaten in Italien seien französisch gesinnt und haben sich mit Frankreich verbunden, auch einen mächtigen Zug gerüstet, um in Gemeinschaft mit den Franzosen das Herzogthum Mailand und Anderes zu erobern. Er hätte nicht einmal nöthig erachtet, dieses Gerücht zu widerlegen, wenn ihm nicht der Papst durch seinen Kämmerer Peter Groß den Befehl dazu geschickt hätte. Von Rom bis Mailand sei kein reisiger noch Fußzug des Papstes oder der Florentiner. Wenn dem Papst französische Gesinnung angedichtet werde, weil er die Zurückstellung von Parma und Piacenza und die Besieglung des Bundes verzögere, so sei das falsch, die Verzögerung komme nur von dem mit dem Kaiser und Aragon geschlossenen Bündniß her, welches dem Kaiser die Gegenleistung für die beiden Städte auferlege. Obschon nun die Unterhandlungen noch schweben, so erbiete man sich, um allem Verdacht vorzukommen, sofort nach Beschluß des Bündnisses dem Herzog Bergamo zu übergeben und für Crema, bis es erobert sei, jährlich 10,000 Ducaten zu erlegen. Sollte der Kaiser die Uebergabe von Bergamo nicht sofort bewerkstelligen, so soll auch hiefür Ersatz an Geld geleistet werden. Innert 14 Tagen nach Besieglung des Bundes werde päpstliche Heiligkeit die Pension ausrichten. Auch das sei erdichtet, daß der Herzog von Genua den Franzosen anhange, die Eidgenossen möchten daher nicht feindselig gegen ihn verfahren und ihn dadurch auf die französische Seite treiben. Ermahnung an die Eidgenossen, beim Papst getreu auszuharren und sich nicht von ihm abwendig machen zu lassen u. s. w. Archiv Freiburg, Bd. 55, p. 96.

„Summarium der Werbung von keyserl. Mt. wegen an gemein Eidg. hüt beschlossen."

„Anfenklich gibt die keys. Mt. gemeinen Eidgnossen diese nachfolgende warhaftige bericht der gemeinen pundtniß halben zu Rom zwüschen dem bapst, keys. Mt. vnd dem küng von Aragon beslossen vnd namlich dz die, inhalt der byligenden Artikel, also zu Rom beslossen worden ist, ouch dieser gemeinen pundtnuß hie mit den eydgnossen angenommen ganz nit widerwertig, dann allein was den vßwechsel der zweyen Stett belangt vnd ist sollich pundtnuß vß nachfolgenden Vrsachen mit dem bapst angenomen:

Die erst das der Bapst sich nit Frankrich anhengig mache, sunder by vns belib.

Die ander, so sy noch dem bapst die zwo Stätt daran gelassen, dz sin Ht. helff die Venediger zu zimlicher Rechtung zu bringen, damit die von Frankrich gescheiden werden, dann sust der Franzos kein Ruwen hat.

Die dritt, so das geschicht, so kompt der herzog von Meyland der Venediger halben also vff einer Siten in Ruwe.

Die vierd das alsdann das kriegvolk, dz keys. Mt. vnd Aragon wider die Venediger haben, wider den Franzosen mög gebrucht vnd ein bestendiger frid erlangt werden.

Die fünft damit so der bapst die zwo stett also behielt, dz sin Ht. in dise gemein pündtniß sampt den Potestaten in Italien ouch kem vnd der Eidgnossen knecht gegen Frankrich gebrucht vnd vnderhalten mögen werden, das sust der keys. Mt. vnd dem küng von Aragon zu schwer sin wurde, in ansehung der lang werenten kriegslöuf halben, damit sy beladen syen.

Die sechst das darum in der püntniß zu Rom gemacht, nit vßgetrukt worden, das sin Ht. zum krieg in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frankrich helfen, sunder also in dise gemein puntniß komen vnd die hilf in Frankrich heimlich vnd die gegenwer zu beschirmung Meylands vnd Italien offenlich thun wölle.

Die siebend, damit päpstl. Ht. kein besorgung gegen keis. Mt. vnd Aragon hat, dieselben zu förchten wider sin Ht. fürzenämen, wie sich dann der Cardinal hievor ze tagen hat hören lassen.

Vß diesen Vrsachen mag ouch keys. Mt. nit glouben, dz des bapstes meynung sye, dz sin Ht. in dise gemein puntniß nit kome vnd der nit anhangen wölle, diewil doch hievor der Cardinal von Sitten vnd der von Verulan selber in namen d. Ht. luter zugesagt, die Artikel solicher puntniß selber gestellt vnd gemacht haben, wie den Eidgnossen wüssen ist.

Diewill ouch key. Mt. potschaft, so by Ir Ht. ist, solliche key. Mt. vß siner Ht. mund zu guter maß ouch also zugeschriben hat, wider den küng von Frankrich zu helfen vnd nit französisch zu werden.

Daruf ist keyserl. Mt. entlich begeren, das bepst. Ht. in dise gemeine puntniß on lenger verziehen kem vnd alsdann von einem Zug in Frankrich gehandelt werde, der Eidgnossen knecht dazu ze bruchen.

Zu dem andern ist keys. Mt. beger, wo der d. Ht. potschaft jetz nit in die gemein sunder allein in die sunder puntniß, die vormalen der Cardinal von Sitten hat genempt vnd sollicitirt, wol komen das gemein Eidgnossen darin keinswegs bewilligen, angesechen, das key. Mt. vnd der küng von Aragon dise gemein puntnuß allein vff päpstl. Ht. Zusagen, wie obstad, angenomen haben.

Dann der Recompenz halben vermeind keys. Mt., das die zwo Stätt mit Pergama, Ast vnd eroberung Crema genug sig diser zitt vnd möge Pressa nit darzu geben vß nachfolgenden Vrsachen:

Die erst das key. Mt. on Pressa die Statt Dietrichsbern vnd ander fleken, die Ir Mt. den Venedigern abgewunnen hat, nit zu behalten wüßte.

Die ander das alsdann Pressa liechtlich möcht wider in der Venediger hand komen.

Die dritt das Pressa des gebirgs halben also ist gelegen, dz die Venediger allzyt einen fryen Inzug in die grafschaft Tyrol hätten.

Aber damit Crema sunderlich erobert vnd dem herzogen werd, so beuelh keys. Mt. mit den Eydgnossen zu radtschlagen, wz eines jeden Confederaten hilf sin sol zu erobernuß Crema.

Wo aber gemein eidtgnossen bedunkt vber das wie obstat, dz sy kein vertruwen oder glouben in d. Ht. setzen sunders für französisch halten oder so der von Verulan darwider epschwz widerwertigs fürbringen oder practiziren wurde, so ist keys. Mt. beuelch, mit den Eydgnossen zu ratschlagen, wie der bapst sust in dise gemein pundtniß zu bringen vnd des Verulanus practizieren zu brechen syg, damit Meyland vnd Italien erredt werden möge, darin sol an der key. Mt. vnd dem küng von Aragon ouch kein mangel erschinen.

So aber der bapst in die gemein pundtniß nit komen vnd dem Franzosen anhangen wurd oder kein andrer weg zu finden, In zu derselben pundtniß zu bringen, so will nit destminder keys. Mt. vnd der küng von Aragon in derselben gemein puntniß mit den gemeinen Eidtgnossen bliben vnd die nach Irem höchsten Vermögen vollziehen.

Vnd obglich der küng von Aragon zu Rettung sins küngrichs vß des Franzosen vnd siner Anhenger gewalt sovil zu thun habe, dz er diser gemeinen puntniß nit ganz gnug thun möcht, so will doch keys. Mt. nüt destminder darby vnd by gemeinen eidtgnossen beliben vnd all sin vermögen gnedigklich vnd getrüwlich zu Inen setzen vnd die in keim weg verlassen.

Verrer so hat keys. Mt. die faltsch erdicht beschuldigung, so des herzogen von Savoy potschaft nächst zu Bern anzöugt hat, mit ganzer Warheit verantwurt vnd Inen daby zu warer erfarung der sachen Ir keis. Mt. fürnemen anzöugen lassen wie dan gmeinen Eidgnossen klerlich vnd nach der lenge verstanden haben.

Keyserl. Mt. mag liden, das wir sampt gmein Eidgnossen radslagen, wie die Ort vnd fleken, so der Marggraf von Saluz vnd ander haben, ouch Ingenomen oder versichert werden, damit an denselben enden der Franzosen Inzug ouch ewigklich verhüt werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gemein Eidgnossen haben ouch vernomen, das der küng von Vngarn vnd Bollandt jetz ein gute Zit zu Breßburg vff key. Mt. gewart haben, da sy dry merklich sachen vnd allem wesen zu gut handeln sollen. Aber key. Mt. will, allen pundgnossen vnd allen sachen zu gut, noch zu Ougspurg oder Isbrugg verharren, bis Ir Mt. vernimpt, ob die mit gutem Willen vnd fug sollichen Zug verbringen vnd darnach den Richstag zu Friburg halten oder sich zuvor Italien nehern sölle. Key. Mt. hat ouch gmein Eidgnossen gewarnet, vß wz die Schwindigkeit des Franzosen villicht durch sich selbs oder andere Inen zu losen practizieren wird, vnd daruff begert, Im noch andern von sinen wegen nit ferrer zu losen, er wolle dann genzlich den Tractat zu Dision gemacht on alles verziehen halten, dz wollen gemein Eidgnossen in Ire abscheid nemen.

Vnd nachdem sich gemein Eidgnossen beswеren, dz die lantzknecht von Nüwem in Frankrich ziechent, des hat keis. Mt. selbs merklich mißfallen vnd hat daruf abermals ernstlich gepottbrief vßgan lassen, wie dan gemein Eidgnossen gehört vnd vernomen, ouch ein streifende reisige Rott bestelt, dasselb zu verhüten, vnd will keys. Mt. ouch sich darinnen dermaßen bewisen, dz gemein Eidgnossen sehen sollen, dz Ir Mt. solcher Zug der landsknecht nit lieb ist.

Das Alles habend gemein Eidgnossen mit vil mer worten Inhalt der Instruction hüt verstanden on not lenger davon zu schriben.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 367. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidgen. Abschiede, P. 166.

610.

Einsiedeln. 1515, 2. Juni (vff Sambstag in der Pfingstwuchen).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Boten: Zürich. Hans Keller, des Raths. Bern. Peter Roggli, des Raths. Lucern. Melchior zur Gilgen, des Raths. Uri. Hans Muheim, des Raths. Schwyz. Heinrich Lilli, des Raths. Unterwalden. Niclaus Imgrund, Vogt im Rheinthal. Zug. Werner Steiner, Altammann. Glarus. Marx Mad, des Raths.

Der Abt von St. Gallen klagt, es sei jüngst vorgekommen, daß zwei Diener seiner Amtleute im Gotteshause und in der Freiheit in Zerwürfniß gekommen seien, „vnd hettind mit einandern gefräfelt." Diese habe er festnehmen und durch seine Hofräthe richten und büßen lassen. Als darauf einer derselben in die Stadt hinausgekommen, haben Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen durch ihre Anwälte an den Mann „Trostung erfordren lassen vm den Frevel, den er im Gotzhus vnd in der Fryheitt hette verfallen", und zwar solches in einer Weise, daß der Angeforderte, um Schlimmerem zu entgehen, die geforderte Trostung gab, woraufhin ihm die einfache Geldstrafe auferlegt wurde. Ferner habe die Stadt vor einigen Jahren in des Abtes Gotteshaus und Freiheit etliche Gebote und Verbote erlassen, ganz und gar wider des Gotteshauses Privilegien. Der Abt anerkennt keine andere Obrigkeit über sich, als den päpstlichen Stuhl und das römische Reich, und hofft, die Stadt St. Gallen werde von ihrem Unterfangen gütlich abstehen oder rechtlich in ihre Grenzen zurückgewiesen werden. Die Stadt St. Galler erwidern, nicht ihr Verfahren, sondern dasjenige des Abtes sei ein unrechtmäßiges, denn das Gotteshaus liege innerhalb den vier Kreuzen, Ringmauern, Thoren und Schlössern der Stadt, woselbst die hohen und niedern Gerichte ihnen zuständen als der „Weltlicheit". Möge sie der Abt in ihren weltlichen Händeln ungestört lassen, es falle ihnen auch nicht ein, sich in seine geistlichen zu mischen. Der Abt entgegnet, er sei ein Fürst des heiligen Reiches mit allen damit verbundenen Würden und Herrlichkeiten, wären aber die Behauptungen der Stadt richtig, so wäre er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„ein armer Fürst". Die vier Kreuze der Stadt seien nur als Marchen gegen die Landschaft anzusehen, nicht aber gegen das Gotteshaus. Und obgleich letzteres in der Stadt liege „vnd die regiment von einander gesündert", so sei das erst seit dem Berner Spruch so, vorher aber hätten beide Regimente als eines dem Gotteshause gehört, seit der Trennung sei jedes für sich selber. Daß das Gotteshaus in der Stadt liege, bringe keinen Beweis dafür, daß es deßhalb ihr untergeordnet, denn es liege auch im Constanzer Bisthum, ohne darum demselben etwas schuldig zu sein. Der Abt sei Herr im Gotteshause, und Burgermeister und Rath seien Herren in der Stadt. Hierauf legte der Abt verschiedene Briefe von König Ludwig I., Kaiser Carl, Papst Gregor IX. u. s. w. in's Recht, welche alle die fürstlichen Freiheiten und Herrlichkeiten des Gotteshauses nachweisen und bestätigen. Die von St. Gallen erwidern, ihrer Stadt Freiheiten seien eben so wohl ein Ausfluß des heiligen Reiches, als diejenigen des Gotteshauses, und mögen gar wohl neben den letztern bestehen. Was die weltlichen Händel betreffe, die vor des Gotteshauses Gericht kommen und gehören mögen, so können darunter nur solche, die von außerhalb der vier Kreuze herrühren, verstanden werden, welche aber dieser Händel innerhalb der vier Kreuze sich ereignen, gehören unbedingt vor die Gerichte der Stadt. So sei es auch seit Menschengedenken gehalten worden. Zu Bekräftigung ihrer Behauptungen legen auch sie verschiedene Documente von den Kaisern Ludwig, Sigmund und Friedrich in's Recht. Laut denselben sei ihnen nicht nur der Bann über das Blut, sondern auch die Macht verliehen, Amtleute einzusetzen und zu entlassen, Maße, Münzen u. s. w. zu bestimmen, Frevel und Unzucht u. s. w. zu bestrafen und überhaupt in Allem so zu handeln, wie sie es nach ihrem freien Ermessen für der Stadt Wohl ersprießlich halten. Für ihre Behauptung, daß dem Abte nur die Gerichtsbarkeit über geistliche Händel zustehe, lassen sie ein zu Zürich von den acht Orten gefälltes Urtheil von 1480 vorlesen, laut welchem die Bewohner des in der Freiheit liegenden Bruderhauses in geistlichen Angelegenheiten vor den Abt, in weltlichen Geschäften vor die Behörden der Stadt verwiesen wurden. Der Abt entgegnete, gestützt auf einen Bescheid der sieben Orte von 1460, die Kreuze bedeuten, wie er schon früher gesagt, nichts anders als die Grenze zwischen dem Lande und der Stadt, auf die Verhältnisse zwischen dem Gotteshause und der Stadt haben sie keinen Bezug. Er weist nach, zum Theil durch einen Bußenrodel, daß Frevel, welche im Gotteshause oder in der Freiheit begangen wurden, seit 38 Jahren vom Abte bestraft worden seien. Zwei Spruchbriefe von den Orten Bern, Zürich, Lucern und Schwyz von 1457 und 1462 bestimmen, daß Händel, welche im Gotteshause oder in der Freiheit vorkommen, in das Gericht des Abtes gehören. Das von der Stadt eingelegte Urtheil von 1480 sage in der Hauptsache nichts anderes, als daß, wenn Gotteshausleute außerhalb des Gotteshauses und der Freiheit in der Stadt Gewerbe trieben oder sich verfehlten, sie alsdann wie Angehörige der Stadt zu beurtheilen seien. Auch Uebertretungen der Gebote und Verbote des Abtes, die von Gotteshausleuten außerhalb in der Stadt vorkommen, dürfen von den Gerichten der Stadt bestraft werden. Er wiederholt, daß die Gerichte der Stadt ursprünglich sämmtlich dem Gotteshause gehört haben. Die Lostrennung sei zu Kaiser Sigmunds Zeiten erfolgt; damals sei das Gotteshaus „vast am ruggen gelegen" und sei Einer von Gundelfingen, Pfleger und Verwalter des Gotteshauses (1412), vom Concilium als übler Haushalter abgesetzt worden. Bei solcher Unordnung sei das Gotteshaus vieler Freiheiten verlustig geworden. „Das der Statt ir gerechtigkeit vß dem Gotzhus werint geflossen" ergebe sich ganz besonders aus dem „Spruch zu Bern vßgangen" (1457), welcher alle eingelegten Freiheitsbriefe und Privilegien aus frühern Jahrhunderten bestätigte und die Briefe der Stadt St. Gallen denselben hintansetzte. Eine „runde" Bestätigung der Freiheiten des Gotteshauses enthalte eine Declaration von Kaiser Friedrich (1487), in welcher ausdrücklich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bemerkt sei, daß alles, was die Stadt für sich aufweisen möge oder möchte, dem Abt und Gotteshause an seinen Privilegien u. s. w. nicht den geringsten Abbruch thun dürfe. Die Stadt, nach einigen weitern Einwendungen bestreitet mehrere Punkte in dem Bußenverzeichniß des Abtes und legt auszüglich ebenfalls einen Bußenrodel vor. Die eingelegte Declaration von Kaiser Friedrich könne ihr nichts schaden, da sie ein ähnliches Instrument, und zwar von älterm Datum, besitze. In einem ihrer Freiheitsbriefe von Kaiser Friedrich werde ihr das Recht, Zölle und Bußen zu erheben, ausdrücklich zugesagt. Sie verlange, daß man ihnen durch Sachverständige die lateinischen Documente des Abtes übersetze und erkläre, sie besorge nicht, daß solches zu ihrem Nachtheil geschehen könne. Bezüglich des letztern Punktes glaubt der Abt das Gegentheil, da hauptsächlich aus denselben die Exemtion des Gotteshauses hervorgehe. So heiße es in Kaiser Ludwigs Freiheitsbrief, daß nicht allein das Gotteshaus und sein Hofgesinde exemt seien, sondern auch „alle, die sich stürbar machtind, oder dem Gotzhuß zinßbar, oder süst ihr gut daran gebint". Ueber diese dürfe Niemand als der Abt herrschen. Nachdem der Abt die Argumente der St. Galler nach einander „diluirt" hat, beweist er durch den Freiheitsbrief von Kaiser Friedrich von 1469, daß ihm nicht etwa bloß niedere Gerichtsherrlichkeiten, sondern auch der Blutbann verliehen sei. Nach Allem hofft er, dargethan zu haben und daß erkannt werde, „daß das Gotzhus besser Fryheitten hett dann die Statt, vnd dem Gotzhus für ettlich sin gerechtigkeit müssen geben siben Tussent guldin", wie in dem Berner Spruch (1457) erkannt worden sei. Uebrigens wollte der Abt den St. Gallern „gern thun, was Inen wol kem, vnd sy niendert vertryben; sin gnad bedunkte aber schier mit der wyß, sy vertribent gern Inn vnd sin regiment." Die St. Galler bestehen auf allen erhobenen Ansprachen und produciren zur Unterstützung „ein Fryheit vnd declaration von yetz Kayserlicher Mayestät." Nach den Schlußreden beider Parteien wird die Sache dahin entschieden, daß das Gotteshaus in allen seinen hergebrachten Freiheiten zu schützen und zu schirmen sei, mit Ausnahme derjenigen, die den Blutbann berühren. So möge der Abt Frevel, im Gotteshause oder in der Freiheit begangen, strafen; dagegen gehören daselbst vorkommende Malefizfälle vor die Gerichte der Stadt. Auch wenn Jemand von außen sich böser Thaten halb in die Freiheit retten wollte, so habe das Gotteshaus denselben auszuliefern. Und sollten des Gotteshauses Amtleute vermeinen, daß irgend ein solcher der Freiheit Schutz billig genieße, so haben sie ihn wenigstens zu überwachen, worauf dann sechs Männer vom Gotteshause und sechs von der Stadt zusammentreten und unter dem Hofammann des Gotteshauses, als ihrem Obmann, berathen und entscheiden sollen, ob der Flüchtling der „fryung genoß" sei oder nicht. Besiegelt mit aller Boten Insiegel.

611.

Lucern. 1515, 12. Juni (Zinstag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 57. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 373. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 175. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Auf diesem Tag ist im Namen des Herzogs von Savoyen der Herr von Salenova erschienen und hat angebracht, was folgt: 1. Da der Herzog dem König von Frankreich nahe verwandt sei und mit den Eidgenossen im Bündniß stehe, habe er allen möglichen Fleiß darauf verwendet, um zwischen beiden Theilen einen guten Frieden zu Stande zu bringen. Da er aber beim König nichts den Eidgenossen Entsprechendes erwirkt, so habe er ihm geschrieben, er wolle weiter nicht in der Sache handeln. Darüber sei er beim König in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ungnade gekommen und doch werde er in der Eidgenossenschaft verunglimpft, als ob er französisch gesinnt wäre. Man möchte dieses nicht glauben, denn er werde, was auch kommen möge, unser guter Bundesgenosse sein und bleiben. 2. Es sei des Herzogs Bitte und Begehren, daß wir die Unsern in Mailand anweisen, seine Landschaft Piemont nicht zu beschädigen, noch gewaltthätig zu behandeln; wenn sie Mangel an Speise oder anderm Nothwendigen haben, so wolle er nach Vermögen beistehen; er habe auch seinem Bruder diesseits des Gebirges in Savoyen, dem Grafen von Genf, befohlen, sich ebenso gegen uns zu verhalten, mit dem Begehren, denselben sammt seiner Landschaft für empfohlen zu halten. 3. Er verwundere sich und bedaure, daß wir die Gesandten, welche bei ihm gewesen, zurückgerufen haben, denn er habe sie gern bei sich, damit wir sehen, daß er nichts uns Widerwärtiges handle; wir möchten also diese oder andere uns gefällige Boten wieder zu ihm senden. Auf die beiden ersten Artikel wird geantwortet, man habe gutes Vertrauen auf den Herzog, er werde ein getreuer Bundesgenosse sein, was die Eidgenossen auch ihrerseits sein wollen. Man habe schon von frühern Tagen auf sein Begehren den Unsern in Mailand geschrieben, sie sollen sein Gebiet nicht schädigen. Die Boten wieder zu ihm zu schicken, habe man gegenwärtig keine Vollmacht, wolle es aber an die Obrigkeiten bringen. Uebrigens hat man den Gesandten mit den besten Worten abgefertigt. **b.** Derselbe Herzog von Savoyen hat schriftlich an uns gebracht, er habe diesseits des Gebirges einen Zug gerüstet, um die ihm widerspenstige Stadt Montdenis in Piemont gehorsam zu machen, und beabsichtige, diesen Zug nach Piemont zu ziehen. Darauf wird geantwortet, man finde besser, daß er, um Argwohn zu vermeiden, solches zur Zeit unterlasse. **c.** Die Frau von Incisa dankt den Eidgenossen zum höchsten, daß sie ihre beiden Söhne aus der Gefangenschaft des Markgrafen von Montferrat gelediget und zu ihren Handen gebracht haben. Sie begehrt unsere Hülfe, daß der Markgraf angehalten werde, auch das Gut, das dem Vater der Kinder, den er getödtet, gehört hat, herauszugeben. Da man auf diesem Tage keine dießfällige Vollmacht hatte, konnte auch noch keine Antwort hierauf gegeben werden. **d.** Die von Rothweil begehren abermals, das Bündniß, das sie mit den Eidgenossen gehabt, wieder aufzurichten. Sie seien an den Kaiser gewiesen worden, um seine Einwilligung dazu zu erlangen, dieselbe sei ihnen nun abgeschlagen worden, nichtsdestoweniger erneuern sie ihr Begehren eindringlich. Auf dem nächsten Tag will man Antwort geben. **e.** Jeder Bote kennt das Anbringen, das der Herzog von Württemberg durch Rudolf von Ehingen in Betreff der Ausgetretenen gethan hat, welche jetzt einen Aufruhr und eine Versammlung zu Hallau unternommen haben. Man hat auf diesem Tag etliche dieser Ungehorsamen, die zu Lucern ergriffen wurden, aus der Eidgenossenschaft weggewiesen und beschlossen, mit den übrigen, welche betreten werden, in gleicher Weise zu verfahren und sie nach Verdienen zu strafen. **f.** Zürich bringt an, die Unsern in Mailand haben den Vogt Küng von Lucern und den Ammann Imhof von Uri zu obersten Hauptleuten gemacht. Darüber beschwert sich Zürich und meint, „ein Statt Zürich sye nit also harkomen." Das soll Jedermann heimbringen und auf nächstem Tag dießfalls antworten. **g.** Unsere Bundesgenossen von Mühlhausen haben jedem Ort die Bundbriefe überantwortet. Man hat ihnen darauf Tag gesetzt auf Samstag nach Johannis; da soll jedes Ort seine Boten zu Mühlhausen haben, um von ihnen die Eide abzunehmen und künftig soll der Mühlhauser Bund jeweilen bei der allgemeinen Bundesbeschwörung erneuert werden. **h.** Appenzell bringt an, es gehen Einige herum, die an den Bau einer Kirche betteln, aber dazu weder Vollmacht noch Auftrag haben; man möchte dieselben im Betretensfall festnehmen und strafen. **i.** Eine Botschaft derer von Baden beschwert sich über die jetzt auf sie gelegte Auflage, sie mögen diese nicht erleiden, es entspreche auch nicht ihrem alten Herkommen, daß ein Vogt solche Auflagen machen könne, solches könne nur durch die VIII Orte oder den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mehrtheil derselben geschehen. Dabei bitten sie abermals, man möchte ihnen an dem mailändischen Geld einen Theil geben, sie werden dann um so williger und gehorsamer sein. Alles das wird auf die Jahrrechnung verschoben. **k.** Der Schultheiß von Solothurn soll an seine Herren bringen, sie möchten auf das Schreiben des Anton Haas, betreffend 200 rhein. Gl., welche Solothurn auf Neuenburg hat, noch etwas warten, bis man etwas einbringen möge. **l.** Der 1000 Ducaten wegen, die noch für die Graubündner zu Lucern liegen, haben diese uns schriftlich gebeten, sie wegen Cleven und Veltlin unersucht zu lassen, denn Niemand habe besseres Recht dazu als sie, auch erwachsen ihnen aus dem Bau der Straßen und dem Unterhalt der Schlösser mehr Kosten, als die Einkünfte des Landes betragen. Man läßt vor der Hand dieses unerledigt, die 1000 Ducaten sollen bis auf Weiteres in Lucern liegen bleiben. **m.** Ammann Imhof von Uri ist eilends aus Mailand gekommen mit abermaligem Gesuch, die Auflage der gemeinen Steuer zu bewilligen. Obschon nun nicht alle Boten Vollmacht hatten, so hat man doch in Betracht der schwierigen Zeiten den Boten in Mailand geschrieben, daß man solches nachlasse (bewillige), doch sollen sie gutes Aufsehen halten, daß dieses Geld denen zukomme, welchen es gehört und nicht, wie früher, unterschlagen werde. **n.** Ferner hat er angebracht, der Herzog beschwere sich über die großen Vergabungen und Pensionen. Die Sache wird dem Herzog anheimgesetzt, doch soll er darin mit unsern Boten handeln, damit weder zu viel noch zu wenig gethan werde und uns nicht daraus neue Feindschaften erwachsen. **o.** In Betreff Genuas ist unsern Truppen geschrieben, bis auf fernere Weisung, die ihnen von diesem Tage zukommen werde, nicht weiter in das Gebirge und gegen die Stadt vorzurücken. **p.** Die kaiserliche Botschaft meldet, der Kaiser habe den Andreas de Burgo, welchen der Herzog nicht mehr in das Regiment oder das Herzogthum kommen zu lassen begehrt, hineingesendet, um zu sehen, „dz all sachen trülich vnd wol gehandelt werden." Das will man heimbringen. **q.** Man hat diesen Tag mehrentheils angesetzt, um einen Anschlag zu machen gegenüber den drohenden Rüstungen des Königs von Frankreich, worüber uns vielfältige Warnungen zugekommen sind. Insbesondere haben auf diesem Tage Bern und Freiburg angebracht, es sei ihnen geschrieben worden, der König beabsichtige durch die Grafschaft Burgund auf die Eidgenossenschaft, vorab ihre Herrschaften Grandson, Orbe und Murten loszugehen, ebenso habe er im Delphinat und im Lyonnais einen starken Zug gerüstet, um über das Gebirg in Mailand einzufallen. Deßhalb hat man folgende Anordnungen getroffen: 1. Bern, Freiburg und Solothurn sollen die genannten Herrschaften Grandson, Orbe und Murten nebst der Grafschaft Neuenburg wohl besetzen und bewahren, dem Vogt zu Neuenburg und denen von Biel empfehlen, gute Sorge und Kundschaft zu halten. Sie sollen auch Yverdon zu Handen nehmen, damit es nicht durch die Franzosen besetzt werde. 2. Den Unsern in Italien schreibt man, sie sollen nicht weiter gegen Genua, sondern an den Mont Cenis und nach Susa ziehen, die dortigen Pässe wohl besetzen; unsere Boten sollen bewirken, daß der Herzog das Geschütz bereit halte und zwar mit Pferde-, nicht mit Ochsenbespannung. 3. Unsere Boten sollen die Schlösser zu Mailand, Cremona und Novara zu unsern Handen nehmen und mit unserm Kriegsvolk besetzen, damit aus denselben uns Eidgenossen keine Untreue und Verrätherei begegne. Was ihnen vorkommt, sollen sie uns durch unsere Läufer und keine andern Boten mittheilen, damit die Briefe nicht hinterhalten oder unterschlagen werden. 4. Diejenigen, welche auf vorigen Tagen ausgenommen und verordnet sind, deren bei 14000 sein werden, sollen sich stündlich in Bereitschaft halten, einem Einfall des Königs zu begegnen. Auch die übrigen sollen sich rüsten, um überallhin ziehen zu können, wo es die Noth erfordert. Sonst läßt man alles bleiben, wie es bereits angeordnet ist. Dabei sind auch die mehreren Orte nicht der Meinung, einen Zug gegen den König zu thun, sondern seinen Angriff zu erwarten. Einem solchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Angriff gegenüber soll man 30,000 Mann gerüstet halten. 5. Der oben beschlossenen Besetzung von Yverdon wegen soll auf nächstem Tag Antwort gegeben werden, wie und in wessen Kosten dieselbe zu bewerkstelligen sei, denn die drei Städte meinen, es wäre ihnen zu schwer, solches allein in ihren Kosten zu thun. **r.** Jeder Bote weiß, was die Orte, welche Luino innehaben, den übrigen Orten betreffend das Begehren des Grafen von Luggarus geantwortet haben. **s.** Der Bischof von Verulan begehrt, man möchte sich endlich entschließen, die mit päpstlicher Heiligkeit längst angenommene Vereinung zu besiegeln und damit nicht länger zu zögern. Nachdem man hierauf gegenseitig die Instructionen eröffnet, hat sich erfunden, daß mit Ausnahme von Zürich und Glarus alle Orte zugesagt haben, diese Vereinung, wie sie zuletzt zu Bern abgeredet worden, beförderlich zu besiegeln. Inzwischen soll päpstliche Heiligkeit auch ohne Verzug die Pensionen zu Handen der Eidgenossen herausschicken. Die Boten von Zürich und Glarus sollen ihre Herren dringend ersuchen, sich in Sachen dieses Bündnisses von den übrigen Orten nicht abzusöndern. **t.** Da auf frühern Tagen von päpstlicher Heiligkeit, kaiserlicher Majestät, dem König von Aragonien und dem Herzog von Mailand eine zu Rom zwischen ihnen beschlossene Vereinung vorgelegt und unser Beitritt zu derselben begehrt wurde, etliche Artikel dieser Vereinung aber uns unannehmbar erschienen, so haben ihre Botschaften uns nun eingeladen, mit ihnen zusammenzusitzen und dieselben nach unserm Gefallen abzuändern auf jedes Theiles Hintersichbringen und Zustimmung. Dieses ist geschehen und beschlossen, die Vereinung wie sie abgeändert worden, in's Deutsche zu übersetzen, jedem Ort und auch dem Papst, dem Kaiser, dem König von Aragonien und dem Herzog von Mailand, jedem eine Abschrift zukommen zu lassen und auf dem Tag zu Lucern, Dienstag vor Ulrici (3. Juli) endliche Antwort zu geben. **u.** Dem Herzog von Württemberg wird auf die aus Burgund uns zugekommene Warnung geschrieben, er möchte zu Mümpelgard und in seiner dortigen Landschaft gutes Aufsehen halten. **v.** Der päpstlichen Botschaft wird erklärt, daß man die Vereinung nicht herausgeben werde, bis dem Herzog von Mailand die Zusicherung verbrieft sei, daß er nicht verlassen werden soll, weil dieses in der zu besiegelnden Vereinung nicht begriffen ist. **w.** Daneben wird der Papst ersucht, sein väterliches Aufsehen zu uns zu halten und wenigstens die Venediger, wenn diese zu den Franzosen stehen wollten, zurückzuhalten. Hiefür hat der Herr von Verulan seine Verwendung zugesagt. **x.** Die kaiserliche Botschaft wird eingeladen, dem Kaiser zu empfehlen, daß er Dietrichsbern, Bergamo und Brescia besetze und gegen die Venediger halte, damit der Vicekönig mit den Spaniern zu den Unsern stoßen könne, wozu er sich anerboten hat. Ebenso möge der Kaiser in der Grafschaft Burgund, die auch in der Erbeinung begriffen ist, sich gerüstet halten, unsern Feinden den Durchzug gegen uns zu verwehren und vorsorgen, daß ihnen nicht, wie jetzt durch den Herrn von Vergier geschehen sein soll, Speise zukomme oder anderer Vorschub gethan werde. Alles das hat die kaiserliche Botschaft an kaiserliche Majestät zu bringen angenommen und Herr Andreas de Burgo will damit persönlich „in postenwyß" zum Kaiser reiten und auf nächsten Tag wieder zurück sein. Des Kaisers Anbringen, auf das man auf nächstem Tag antworten soll, ist jedem Ort abschriftlich zugesendet. **y.** Tagansetzung nach Lucern auf Dienstag vor Ulrici (3. Juli). Wenn dazwischen unvorhergesehene Ereignisse eintreten sollten, so mag man in der Zwischenzeit einen andern Tag ansetzen.

k., r fehlen im Zürcher Exemplar.

„Römisch keys. Mt. handlung stat vngfarlich vff fier wesenlichen vnd principal artiklen über die gemein punctation."

I. Kaiserliche Majestät habe mit Wohlgefallen vermerkt, daß das gemeine Bündniß zu Rom, zwischen Papst, Kaiser und Aragonien gemacht, aus den auf letztem Tag angebrachten Ursachen den Eidgenossen gefalle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Kaiserliche Majestät hoffe, die Eidgenossen werden sich auch mit dem Austausch von Parma und Piacenza zufrieden geben:

1. In Ansehung des allen Bundesgenossen daraus entstehenden Nutzens,

2. Der im gegentheiligen Fall dem Herzog von Mailand erwachsenden Beschwerden, sowie

3. Da der Herzog wenig Abbruch an seinen Renten erleide, maßen der Papst ihm die zwei Städte doch nicht abtrete,

4. Da der Kaiser den Herzog aus seinem Besitz und dem, was er leicht erlangen könne, entschädige,

5. Da der Kaiser allein dem Herzog zu Gunsten von drei mit großen Kosten eroberten Städten eine abtrete,

6. Da der Kaiser um der Eidgenossen Willen in diesen Krieg gekommen sei,

7. Da der Kaiser bisher so treu zum Herzog gestanden.

Deßhalb sei mehr Anlaß, dem Kaiser für diesen Tausch zu danken, als deßhalb Anstände zu machen.

III. Der Kaiser nehme die zu Zürich beschlossene Vereinung an. Da der Papst dieselbe nicht öffentlich annehmen wolle, sondern insgeheim gegen den Franzosen zu leistende Hülfe anerbiete, so sei kaiserliche Majestät damit zufrieden, doch so, daß dafür genugsame Versicherung geschehe.

Der Kaiser verlangt, daß gemeine Eidgenossen dem zu Rom beschlossenen gemeinen Bündniß beitreten, da das päpstliche gemeine Bündniß, das hier im Land gemacht ist, jenem nicht widerspricht, ausgenommen in den zwei Punkten wegen Austausch von Parma und Piacenza und darin, daß päpstliche Heiligkeit die Offensivhülfe nicht öffentlich, sondern heimlich thun will. Daher sollen die beiden Bündnisse „zusammengehenkt" werden, damit die Feinde darob Schrecken empfangen und die Eidgenossen zu einem beständigen Frieden kommen.

Dann soll von der Belagerung von Crema geredet werden.

Dann dürfe man über die Haltung des Papstes ohne Sorgen sein; der Kaiser glaube nicht, daß er französisch gesinnt sei, deßhalb möchten die Eidgenossen auch ihre Expedition gegen Piacenza, Parma und Bologna, um am letzten Ort die Bentivoglio einzusetzen, fallen lassen, ebenso nichts gegen den Herzog von Genua vornehmen, der dem Herzog von Mailand gute Versicherung gegeben habe.

IV. Neues Anerbieten des Kaisers, daß wenn die Eidgenossen von den Franzosen angegriffen werden, der König von Aragon in Frankreich einfallen soll, ebenso wenn die österreichischen oder burgundischen Lande angegriffen werden, wogegen wenn der Kaiser, Aragon oder Mailand angegriffen werden, die Eidgenossen mit Hülfe von 1000—1200 deutschen Reitern nebst Geschütz und monatlicher Subsidie von 30,000 Ducaten in Burgund oder Delphnat einfallen sollen.

Weitere Anbringen betreffen die Entschuldigung des Herzogs von Savoyen, die Gesandtschaften, die von allen Seiten zu Erzherzog Karl geschickt werden, die Sendung Andreas von Burgos zum Herzog von Mailand.

612.

Baden. 1515, 17. Juni (vff Suntag post Viti et Modesti). (Jahrrechnung).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 64. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 315. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 193. **Archiv Schwyz.**

a. Die von Steckborn begehren, wir möchten ihnen die Gnade thun, ihnen, wenn sie Verbote thun von 5 ß. bis 10 oder 20 Pfund, den Drittheil der Bußen an den Bau ihrer Stadt zu lassen. Darüber hat man den Landvogt angehört, einen „vßgeschnittenen Zedel" ablesen lassen und gefunden, daß man ihnen das wohl bewilligen könnte. Nichtsdestominder nimmt man es doch heimzubringen, will aber auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nächstem Tag antworten, da sie ihr Gesuch bereits zum dritten Mal vorgebracht haben. **b.** Auf diesem Tag haben wir den kaiserlichen Gesandten Dr. Reichenbach, der in Baden war, vorbescheiden lassen und ihn ersucht, dem Kaiser zu schreiben, daß er getreues Aufsehen zu uns haben soll, damit der Vereinung nachgelebt werde, auch haben wir ihn an seine auf dem Tag zu Lucern gethanen Zusagen erinnert. Er hat geantwortet, der Kaiser sei in die Niederlande gegangen nachdem er vernommen, daß wir keinen Zug thun wollen. Doch wolle er gern nach Ensisheim schreiben, wo die kaiserlichen Räthe ihm vorgesetzt seien, auch wolle er an die Regenten zu Innsbruck schreiben, was gewiß am aller fruchtbarsten sei. Nichtsdestominder haben wir an kaiserliche Majestät und den König von Aragonien geschrieben und sie nach Inhalt der Vereinung mahnen lassen. **c.** Jeder Bote soll an seine Herren bringen, ob die drei Städte bei den Appellationen aus dem Thurgau, wobei man den Gulden giebt, auch sitzen sollen, oder nicht. **d.** In dem Span zwischen Dießenhofen und dem Kloster Paradies ist zur Zeit beschlossen worden, es sollen Boten von Zürich und Lucern hingeschickt werden, um den Streit zu entscheiden. Das ist bisher unterblieben. Daher wird neuerdings erkannt, Lucern soll einen Boten nach Zürich senden und dieser dann mit einem Boten von Zürich und dem Landvogt an Ort und Stelle reiten und versuchen, die Parteien gütlich oder rechtlich zu vertragen. **e.** Der Vogt zu Rheineck fordert von denen zu Kriesern die Faßnachthühner und legt dafür einen Brief vor, der zu Frauenfeld ausgegangen und zu Zürich und Lucern zu Kräften erkannt worden ist, wogegen die von Kriesern einen andern unter Vogt Zukäs ausgestellten Brief vorlegen, des Inhalts, daß sie die Faßnachthühner nicht zu geben haben. Man soll daher berathen, welchen der beiden Briefe man in Kräften bestehen lassen wolle. **f.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Vogts Hieronymus Stocker in Betreff derer von Constanz, die mit uns vor Dijon gewesen sind. Da wir zur Zeit wenige Freunde haben, wird dem genannten Stocker aufgetragen, diesen Knechten von Constanz zu schreiben, „das si das best tügent, als si vormals sich erboten; ob dann vns gott glück gebe vnd es vns wol gange, so sölle es Inen ouch wol gan, mit vil andern worten ꝛc." **g.** Die Boten von Lucern sollen an ihre Herren bringen, ob Vogt Küng den Brief betreffend Ulrich Linder aus dem freien Amt siegeln soll. **h.** Auf Freitag vor Johann Baptist (22. Juni) ist vom Großkeller von Wettingen Rechnung abgenommen; dieselbe war nicht anders gestellt als bisher. Das hat man der Unruhe wegen, die jetzt vorhanden ist, so angenommen, dabei aber dem Großkeller, auch dem Abt und Convent, verdeutet, daß die Rechnung künftighin gestellt werden soll, wie es bei der vorjährigen Jahresrechnung abgeredet und verordnet und in den Abschied genommen worden ist, damit die Boten, die auf künftige Rechnung kommen, es wissen. **i.** Der Vogt von Baden hat eine alte Mühlehofstatt zu Ehrendingen Einem um 4 Mütt Kernen zu Erblehen geliehen. Nun behauptet aber das Kloster Wettingen, diese Mühlehofstatt stehe auf Gotteshausgut, und bringt einige Kundschaft dafür. Daher soll jeder Bote heimbringen, ob der Zins zu unsern Handen genommen oder dem Gotteshaus belassen werden soll. **k.** Auf diesem Tag hat Junker Cunrad Heggenzer, Vogt zu Kaiserstuhl, von seines Schlosses Wasserstelz wegen angebracht, er habe Einen um 10 Pfund wegen einem Versatz gestraft und meine, die Buße soll nach Inhalt des Vertrags ihm zukommen. Der Landvogt dagegen behauptet, sie gehöre den Eidgenossen, denn der Heggenzer habe nicht weiter denn um 8 Pfund zu strafen. Das soll auf dem nächsten Tag zu Baden behandelt werden. **l.** Der Abt von St. Gallen klagt, daß die Appenzeller eine neue Pfarrkirche am Hirschberg bauen. Darauf haben wir mit dem Boten von Appenzell geredet, er soll seinen Herren freundlich sagen, daß sie von diesem Vorhaben abstehen oder aber zu gütlichem oder rechtlichem Entscheid darüber vor die Boten der Eidgenossen kommen. **m.** Dem Vogt zu Rheineck ist befohlen, von denen zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

St. Margaretha die Steuer zu nehmen, wie solches von Alterher gekommen ist, auch die von Rüti und Sennwald in Eid zu nehmen. **n.** Baden und Sargans verlangen abermals Theil an dem mailändischen Gelde, worüber man ihnen bisher wohl freundliche Worte gegeben, aber noch nicht entsprochen habe. Da man auf diesem Tage keine Vollmacht hatte, so soll ihnen auf dem Tag zu Lucern Antwort werden. **o.** Dr. Reichenbach hat sich anerboten, denjenigen Ansprechern an kaiserliche Majestät, welche auf dem Tag anwesend wären, Antwort zu geben. Da aber unter den Unsern im Feld sich vielleicht auch solche Ansprecher befinden, so ist man mit ihm übereingekommen, die Sache vorläufig anstehen zu lassen bis zu deren Rückkehr. Dann mag dasjenige Ort, welches von den Seinen deßhalb angerufen wird, den übrigen einen Tag ansetzen, auf dem die Ansprecher insgesammt erscheinen und ihre Ansprachen verhandelt werden sollen. **p.** Der Bote von Mailand berichtet im Auftrag seines Herrn, der Herzog von Genua sei auf die französische Seite übergetreten, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß. **q.** Der Span zwischen Schwyz und Glarus einer- und den fünf Orten andererseits ist nach Anhörung des Briefs derer von Schwyz und Glarus und der Offnung und des Vertrags zu Sargans heimzubringen genommen, damit deßhalb Tag gesetzt werde. **r.** Auf das Antwortbegehren Solothurns des Zolls wegen, den es zu Villmergen in den Aemtern zu haben vermeint, kann aus Mangel an Vollmachten auf diesem Tag nicht eingetreten werden. **s.** In unserm Urbarbuch zu Baden steht, es soll einem Untervogt für einen Rock nicht mehr denn 3 Pfund gegeben werden. Darüber beklagt sich der Landvogt Hans Heinzli, behauptend, er habe den Untervögten mehr gegeben und wenn ihm nun nicht mehr vergütet werden wolle, so müsse er großen Schaden leiden. Darüber soll man sich auf dem nächsten Tag erklären, damit auch der neue Vogt wisse, woran er sich zu halten habe. **t.** Der Handel des Felix Jung von Zürich und des Brüwiler von Freiburg, wie Vogt Heinzli und Hertenklaus bei ihren Eiden darüber ausgesagt, wird unsern Eidgenossen von Zürich ausführlich mitgetheilt. **u.** Auf dem nächsten Tag soll man antworten, was mit dem Mönch, der zu Wettingen gefangen liegt, gehandelt werden soll. **v.** Der Vogt in den Aemtern im Argau soll auf dem nächsten Tag nach seiner Heimkehr Rechnung ablegen. **w.** Das Anbringen derer von Bremgarten gegen Hans Sager, der Appellation halb, will man heimbringen. Der zu Baden angenommene Artikel lautet: „Item als dann gemeiner Eidgnossen Bekandtnuß von Iren ratsbotten vffgesetzt, das sich menklich in Iren Herrschaften wer einer Vrtail beschwärt, mag sich dero beruffen und appelliren für gemeiner Eidgnossen Ratsbotten, wo dann die versampt zusamen komen, lassent die von Bremgarten beschechen." **x.** Zwischen Zürich und dem Fischer von Dietikon haben die Boten erkennt, sie lassen Zürich bei allen seinen Rechten auf der Limmat nach Inhalt seiner Briefe, den Uebergriff des Fischers soll der Landvogt zu Baden nach Befund der Sache strafen, doch ist unser bittliches Begehren, daß Zürich den Fischer bezüglich der Kosten unersucht lasse. **y.** In der vorigen Rechnung Vogt Heinzlis steht an Botenlohn und Schulden, die Vogt Schiffli hätte bezahlen sollen, 68 Pfund 3 ß. verrechnet. **z.** Rechnung: Vom Landgericht im Thurgau erhält ein Ort 8 Gulden minder 1 Ort, von der Grafschaft 2 Gulden 3 Ort, 15 Constanzerbatzen für 1 Gulden, vom Vogt im Rheinthal 24 Gulden gleicher Währung, vom Hauptmann zu St. Gallen 35 Gulden 1 Ort, 15 Batzen für 1 Gulden, von Dießenhofen 9 rheinische Gulden 1 Dickplaphart, vom Vogt im Sarganserland 40 Gulden, je 24 Haller für 1 Gulden; aus den Büchsen: zu Mellingen 11 Gulden zu 16 Batzen, zu Bremgarten 3 Gulden 1 Ort, 1 Gulden zu 16 Batzen, bei den Bädern 12 Batzen, zu Zurzach 8 Batzen, zu Klingnau 9 Batzen, zu Koblenz 3 Gulden 2 Batzen, aus der Geleitbüchse zu Baden 22 rheinische Gulden 1 Dickplaphart, von Schniders Hof 20 rheinische Gulden, vom Stadthof 3 rheinische Gulden 2 Batzen, nochmals aus der Geleitbüchse zu Baden jedes Ort 13 Gulden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu 16 Batzen. **aa.** Die regierenden Obern des Sarganserlandes bewilligen der Gemeinde Ragatz auf Vortrag des Ammanns Thye in Betracht, daß diese Gemeinde ein Kaufhaus oder eine Sust gemacht hat, den Bezug eines „Hausgeldes" und einer Gebühr auf transitirende Waaren, welche über den Schalberg gehen.

d, e, g, l, m, q, r, v fehlen im Berner Exemplar. **x** nach Zürcher Exemplar. **y** nach Schwyzer Exemplar.

Zu **aa.** Urkunde von Peter- und Paulsabend (28. Juni) bei Wegelin Pfäferser Regesten N. 888.

613.

Lauis. 1515, 29. Juni (vff Petri & Pauli).

Archiv Solothurn: Abschiedeband, V.

a. Der Zoll zu Lauis hat im verflossenen 1514er Jahr 959 Ducaten 2 Dickplaphart ertragen. Davon haben die Zoller im Namen unserer Herren ausgegeben 287 Ducaten 40 Kreuzer, das übrige haben sie baar abgeliefert. **b.** Auf Rechnung des Ertrags des laufenden Jahres haben die Zoller 200 Ducaten abgegeben. **c.** Der Seckelmeister zu Lauis hat im Namen der Stadt und des Thals als Steuer gegeben 1003 Gulden 58 Kreuzer 1 Spagürli, die von Morco 100 fl. Lauiser Währung, oder 33 Ducaten 32 Kreuzer, die von Sonvico 200 fl. oder 66 Ducaten 64 Kreuzer, die von Ponte 40 Ducaten 80 Kreuzer. **d.** Junker Caspar Göldlin hat an Bußen 710 Gulden eingezogen; das und was die Landschaft an den Bau des Schlosses geschenkt, hat er laut seiner Rechnung am Schlosse verbaut und sonst in der Eidgenossen Dienst ausgegeben. **e.** Der Fiscal hat uns im Namen Junker Caspar Göldlins 32 Ducaten Bußengeld abgegeben. **f.** Den Jahrmarkt zu Biasca, der bisher in der Charwoche gehalten wurde, haben wir auf 14 Tage nach Ostern verlegt und solches auf dem Jahrmarkt zu Varese ausrufen lassen. **g.** Der Vogt von Mendrisio hat uns im Namen derer von Mendris und Balerna 400 Gulden bezahlt. **h.** Die Summe, die jedem Ort zu Lauis zugekommen, beträgt an Gold und Römer Ducaten 43 und 2 neue Kronen, an guten Ducaten 54, an rheinischen Gulden 68, an Dickplapharten 17 Gulden 1 Dickplaphart, an Batzen 15 Gulden zu 16 Batzen, im Ganzen 233 Gulden.

614.

Luggarus. 1515, 30. Juni (Samstag am letzten Tag Brachet).

Staatsarchiv Zürich: Gest. XI. Band, 156. **Archiv Solothurn:** Abschiedeband, V.

a. Wir haben vom alten Vogt im Mainthal von der Steuer und etlicher Bußen wegen baar erhalten 21 Ducaten in Gold und 79 Kronen in Gold. **b.** Die Zoller zu Luggarus haben uns baar bezahlt für ein Jahr 950 Kronen. **c.** Wir haben den Edeln zu Luggarus 19 Kronen bezahlt wegen einiger Freiheiten, die sie haben und die ihnen von gemeinen Eidgenossen mit Brief und Siegel bestätigt sind. Die Edeln sind aber nicht zufrieden, denn sie glaubten das Geld für alle Jahre seit der Einnahme des Landes durch die Eidgenossen zu erhalten. **d.** Die von Brissago haben ihre Jahressteuer bezahlt, 7 Ducaten minder 20 Kreuzer, die von Verzasca 11 Ducaten 20 Kreuzer, die von Luggarus durch ihren Seckelmeister 210 Ducaten. Wir haben dem Schreiber an seinen Lohn 35 Ducaten bezahlt, den Rest sollen ihm die Burger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben. **e.** Wir haben wenige Appellationen erledigt, und die meisten verschoben, bis man aus dem Lager kommt, dann soll Zürich acht Tage darnach einen Tag verkünden, der alte Vogt von Domo soll dann zu Domo Rechnung ablegen, der alte Vogt im Mainthal und der von Luggarus sollen sich zu Luggarus auf der Appellation finden lassen. **f.** Bei der Vertheilung des Geldes trifft es jedem Ort 132 rheinische Gulden 1 Dickplaphart. **g.** Der Vogt von Luggarus wird angewiesen, im Schloß, besonders an einem Thurm, die erforderlichen Reparaturen vorzunehmen. **h.** Wenn sich ein geschickter Büchsenmeister findet, der auch Pulver machen kann, so soll man einen solchen mit erhöhtem Sold nach Lauis und Luggarus schicken und den jetzigen abdanken.

615.

Lucern. 1515, 4. Juli (vff Ulrici).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 73. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 389. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 200. 211. Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.

a. Eine abermalige Botschaft derer von Rothweil begehrt zu wissen, ob mit dem Kaiser über dessen Bewilligung zu ihrer Vereinung mit uns nichts verhandelt oder erlangt worden sei. Es wird ihnen geantwortet, daß der unruhigen Zeiten wegen und weil inzwischen der Kaiser sich in entferntere Länder verfügt habe, nichts geschehen sei. Hierauf hat die Botschaft weitern Rath verlangt, welcher ihnen dahin gegeben wurde, daß sie vor der Hand die Werbung anstellen sollen, bis der Kaiser wieder in die Nähe komme und die Verhältnisse sich ruhiger gestalten; nichts destominder sollen sie auf uns getreues Aufsehen halten und auch wir werden sie achten, als ob sie mit uns in Bündniß stünden. **b.** Jeder Bote kennt das Schreiben derer von Constanz in Betreff der von dort uns zugezogenen Knechte. Darauf ist ihnen geantwortet: Da kaiserliche Majestät und wir Eidgenossen in Bündniß stehen und der Krieg uns beide Theile berühre, sei ihr Verbot befremdlich und uns unleidlich. **c.** In Betreff des zu Rom zwischen dem Papst, dem Kaiser, dem König von Aragonien und dem Herzog von Mailand geschlossenen Bündnisses, welchem beizutreten die Eidgenossen eingeladen werden, hat man auf dem letzten Tag zu Lucern verlangt, der Bundbrief nebst den Artikeln, deren Abänderung wir verlangen, soll in deutscher Uebersetzung den Orten mitgetheilt werden. Das ist aber bisher nicht geschehen, weßhalb auch noch keine gleichförmige Antwort gegeben werden kann. Die Sache erleidet aber, zumal nach den von unsern Boten in Mailand erhaltenen Schreiben und nach Rath und Ermahnung des Cardinals durch den Kirchherrn von Uri, keinen Verzug. Daher hat man jedem Boten eine deutsche Abschrift der Vereinung, der abgeänderten Artikel und des Missivs unserer Boten in Mailand gegeben und schon auf Samstag den 12. dieses Monats einen andern Tag zur endlichen Behandlung dieser Sache nach Lucern angesetzt. **d.** Des zu Wettingen gefangen liegenden Mönchs wegen soll man auf demselben Tag antworten. **e.** Ebenso über das Anbringen, welches die von Baden und von Sargans auf dem Tag zu Baden des mailändischen Geldes wegen gethan haben. **f.** Der Schriften wegen, die von des Königs von Frankreich Mutter in Betreff des Geleits auf den Tag zu Baden gekommen sind, hat man nicht gleiche Instruction und dazu gut befunden, die Ansichten der Räthe im Feld bis zum nächsten Tag einzuvernehmen, wobei man sie gleichzeitig zu guter Wachsamkeit auffordert. **g.** Lucern, das in der Mitte der Eidgenossenschaft gelegen ist, soll die dahin gelangenden Briefschaften öffnen, den übrigen Orten mittheilen und je nach dem Inhalt Tage ansetzen. **h.** Man soll auf nächstem Tag antworten, ob man (die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

VI Orte) den Zoll zu Villmergen, der denen von Solothurn gehört, um denselben Preis, den er sie nach Ausweis ihrer Briefe gekostet hat, 180 rheinische Gulden, sammt den dazu gehörigen 2 Mütt Kernen kaufen wolle. **i.** Der Canzler des Abts von St. Gallen hat auf diesem Tag begehrt zu vernehmen, ob die Stadt St. Gallen das jüngsthin von den VIII Orten gegebene Urtheil, welches bisher noch nicht eröffnet worden, zu halten gedenke. Die Boten der Stadt St. Gallen, darüber angefragt, haben weder ja noch nein sagen wollen. Darauf hat der Abt erklären lassen, er seinerseits wolle es halten, mit dem Begehren, das Urtheil möchte eröffnet und jedem Boten mitgegeben werden, damit man sich über weitere Maßregeln gegenüber der Stadt St. Gallen verständige. **k.** Da die päpstliche Vereinung jetzt allenthalben besiegelt werden soll, so hat sich bei unsern Bundesgenossen von Graubünden ein Span erhoben. Die vorige Vereinung war nämlich von dem einen Bund im Namen aller besiegelt, nun glaubt der andere, es sei jetzt an ihm, diese Vereinung zu siegeln; darüber kommen sie zur Erläuterung an gemeine Eidgenossen. Jedermann soll also die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag antworten. **l.** Nachdem der Abschied dieses Tages bereits gemacht war und die Boten verreisen wollten, sind Briefe, vom Herzog von Mailand und unsern Boten daselbst eilends herausgesendet, angekommen, folgenden Inhalts: 1. Nach großer Mühe und Arbeit und verschiedenen Zusagen haben die Mailänder erklärt, daß sie dem Herzog keine größere Steuer geben wollen, als 50,000 Ducaten an Münze und auch diese nur gegen feste Zusage vom Herzog und von den Eidgenossen, sie künftig nicht weiter zu beschweren. Wolle man dieses nicht, so seien sie entschlossen, gar nichts zu geben „vnd bessers oder bösers erwarten." Sie rüsten sich in der ganzen Stadt mit Büchsen und Gewehr, lassen die Verbannten und Widerwärtigen offen in die Stadt ein und treiben große Verrätherei. Der Herzog meine, man soll sich zur Zeit mit den 50,000 Ducaten begnügen, damit nicht völliger Abfall eintrete. Da auf diesem Tag Niemand dießfällige Vollmachten hatte, die Sache aber keinen Verzug leidet, so hat man den Boten in Mailand geschrieben, sie möchten darin nach ihrem besten Gutdünken handeln. 2. Dieselben Schriften melden: Sobald die gemeine Vereinung beschlossen sei, so „wurd sovil hilff vnd rat von bäbstl. Ht. vnd dem küng von Aragonien, dz alle sorg hingelegt werd." Deßhalb sei des Herzogs, des Cardinals, unserer Boten in Mailand und derer im Felde Gefallen und Begehren, daß man auf dem nächsten Tag ohne längern Verzug die Vereinung von Rom annehme und endliche Antwort gebe, „dann an derselben aller Mangel sin wöll." 3. Den Herzog bedünke gut, den Zug zu theilen, einen Theil bei den Pässen zu lassen, mit den Andern gegen Genua zu rücken, um diese Stadt zu bezwingen. Auch darüber soll man auf dem nächsten Tag Antwort geben. 4. Aller Bundesgenossen Begehren sei, daß, wenn der König nicht über das Gebirg komme, sondern uns nur ermüden wolle, auf dem nächsten Tag ein Feldzug nach Frankreich beschlossen werden möge, wozu sie sämmtlich aus allen Kräften mithelfen wollen. Darüber soll man auf dem nächsten Tag Vollmachten einholen.

h fehlt im Berner Exemplar.

Zu **l.** 1515, auf Sant Eloystag 6 Uhr Nachmittags „yllentz." Statthalter und Rath zu Schwyz schreiben an Lucern, der Commissar zu Bellenz sei eben angekommen mit Credenz von der Eidgenossen Boten zu Mailand und berichte, es sei dort ein großer Aufruhr gegen den Herzog, den Cardinal, unsere Boten und Knechte im Schloß und in der Garde wegen der Tell, die der Herzog den Mailändern mit Bewilligung der Eidgenossen auferlegt habe. Diese wollen eher Alles leiden, denn zahlen, sie haben 16,000 Mann unter 16 Hauptleuten zum Widerstand gerüstet, auch sei merkliche Untreue im Herzogthum und die Franzosen rüsten sich zu neuem Einfall. Darum soll man Alles ziehen lassen und nach Arona dirigiren, da werde man weitere Berichte erhalten. Es sei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorher ein Bote herausgegangen mit einem Brief, man soll keine neue Zuzüge hineingehen lassen, was den Commissär wundere und eine Verrätherei zu sein scheine; man wisse aus Warnung der Boten, die beim Herzog von Savoyen sind, daß es erlogen ist. Lucern soll übrigens an Bern schreiben, daß es den über den St. Bernhardsberg dirigirten Zug nicht zurückrufe ꝛc.

1515, Vigilia Johannis Baptiste. Mailand. Der Eidgenossen Boten schreiben, die Eidgenossen werden aus Briefen vom Herzog von Mailand und vom Papst wissen, daß der Papst Mißfallen habe am Herzog von Genua, der ihn verrathen habe, weßhalb er ihn im Namen des Bundes strafen und französischen Anschlägen zuvorkommen wolle. Auch soll ein Bundesheer gerüstet werden, um dem König von Frankreich zu widerstehen, oder wenn er nicht komme, ihn jenseits der Alpen aufzusuchen. Sie mögen sich also gerüstet halten, Hülfe zu leisten. Die aufrührerischen Mailänder haben sich ergeben. Archiv Solothurn: Abschiedeband VII.

616.

Lucern. 1515, 16. Juli (vff Mentag nach Heinrici).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 75. Staatsarchiv Zürich: Abschiede. VI. 316. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 205. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn.

a. Auf diesem Tag ist der kaiserliche Orator Dr. Wilhelm von Reichenbach erschienen mit folgenden Anbringen, die er auf Befehl seines Herrn vorgetragen hat: 1. Der Kaiser habe die Abänderung der Artikel der gemeinen Vereinigung durch die Eidgenossen gnädig aufgenommen und selbe den Eidgenossen gegenüber bewilligt, doch unter Vorbehalt, daß die Abänderung den in derselben begriffenen Fürsten gegen einander keine Irrung noch Nachtheil bringen, sondern für sie unter sich die Artikel gelten sollen, wie sie zu Rom beschlossen worden sind. 2. Da kaiserliche Majestät von den Eidgenossen kraft der Erbeinung wegen der Rüstungen der Franzosen gemahnt worden sei, so habe sie allenthalben in den Erblanden Mandate ergehen lassen, daß man sich gerüstet halte, zu ziehen, wohin man sie bescheiden werde. In eben dem Sinne wolle er auch mit den anstoßenden Fürsten reden, so daß, wenn der Franzose uns überfallen sollte, wir nicht verlassen sein werden. Dagegen empfiehlt der Kaiser ebenso seine Lande getreuem Aufsehen der Eidgenossen. 3. Die Geschäfte, welche er mit den Königen von Ungarn und Polen hat, wolle er innert zehn Tagen zum Abschluß bringen und dann mit einem großen Zug den Eidgenossen, wo sie im Felde stehen, zuziehen und die Franzosen zurücktreiben helfen. 4. Auch wolle der Kaiser mit Hülfe des heiligen Vaters und anderer Bundesgenossen dafür sorgen, daß Dietrichsbern, Brescia und Bergamo gehörig besetzt werden und der Vicekönig mit dem spanischen Heer zu den Eidgenossen stoßen könne. 5. Kaiserliche Majestät wolle in Hochburgund nach bestem Vermögen vorsorgen, daß den Franzosen weder Paß, Speise noch Vorschub gegeben werde; die Grafschaft Burgund sei aber ein offenes Land mit wenigen festen Plätzen, daher wenn der Franzose mit Macht selbes überfallen würde, so möchten die Eidgenossen solches nicht zum Argen aufnehmen, der Kaiser wolle es gern nach Kräften verhüten. 6. Gegen die Landsknechte, welche wider seine Mandate zum König von Frankreich gelaufen und nicht zurückgekehrt sind, wolle der Kaiser procediren, ihre Weiber und Kinder ausweisen, ihre Güter in Beschlag nehmen und überhaupt in allen diesen Dingen sich so erzeigen, daß gemeine Eidgenossen daran volle Befriedigung haben werden. **b.** Der savoyische Bote meldet, der Markgraf von Rötheln liege mit 10,000 Landsknechten und eben so viel anderm Fußvolk am Gebirg; ihm ziehe der Herzog von Bourbon mit 12,000 Landsknechten und eben so viel anderm Fußvolk nach; der König sei letzten Sonntag mit 2000

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lanzen in Lyon eingeritten, der Plan gehe dahin, über das Gebirg und gegen die Unsrigen zu rücken. Vom Herzog von Savoyen begehren die Franzosen Durchzug und Speise und nachdem er es ihnen abgeschlagen, haben sie mit Beschädigung und Brand gedroht, weßhalb er bitte, gutes Aufsehen auf sein Land zu halten. Diese Warnung nebst Allem, was auf diesem Tag der Rüstung und der gemeinen Vereinung wegen gehandelt worden ist, wird den Unsern im Feld eilends mitgetheilt, mit dem Begehren, uns stets auf dem Laufenden der Ereignisse zu halten, damit wir uns weiter zu benehmen wissen. **c.** Da dieser Tag zu dem Zweck einer endlichen Entschließung über den Beitritt zu der zu Rom beschlossenen gemeinen Vereinung angesetzt worden ist, so hat man die Antworten der Orte gegenseitig eröffnet. Die meisten erklären, sie blieben der Vereinung lieber fremd; da aber die Zeitläufe so bedenklich und Niemand wissen möge, welche Folgen das Ausschlagen des Beitritts nach sich ziehe, namentlich ob die Fürsten auf andere Weise uns Hülfe leisten würden, auch der Beitritt von den Unsern im Feld in besondern Schreiben an alle Orte dringend gewünscht wird, so haben alle Orte, mit Ausnahme von Schwyz und Nidwalden die Vereinung mit Erläuterung und Abänderung der Artikel, worüber wir uns beschwert hatten, angenommen und zugesagt und solches in Eile dem heil. Vater, kaiserlicher Majestät, dem König von Spanien und dem Herzog von Mailand mitgetheilt, damit sie kraft dieser Vereinung mit Leib und Gut den Unsern im Feld unverzüglich zu Hülfe ziehen. Eben weil die Sache große Eile hat, haben wir beschlossen, nur einen Brief, im Namen der Städte von Lucern und im Namen der Länder von Uri besiegelt, aufzurichten, wodurch wir bekennen, in diese Vereinigung eingetreten zu sein. (Beilage **29 B.**) Dagegen haben der Herr von Verulan sammt den Boten des Kaisers, des Königs von Spanien und des Herzogs von Mailand uns auch eine Verschreibung gegeben und für ihre Herren versprochen, die Vereinung sammt den abgeänderten Artikeln getreulich zu halten und uns unverzüglich darüber die erforderliche Verschreibung zu verschaffen. **d.** Schwyz wird empfohlen, durch den Vogt im Argau die Verhältnisse des Zolls zu Villmergen und dessen Ertragenheit ermitteln zu lassen und darüber uns zu berichten. **e.** „Der ander Vszug": Jeder Bote weiß, was abgeredet ist „von einer nüwen vnd andern Rüstung" und wie darauf unsern Vorländern und Herrschaften sammt Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Graubünden eine Zahl Volkes zu stellen auferlegt ist, nämlich: Sargans 100 Mann, Rheinthal 200 Mann, Thurgau 600 Mann, Baden Stadt und Grafschaft 180 Mann, Waggenthal 150 Mann, Mellingen 100 Mann, Graubünden 1500 Mann, Wallis 2000 Mann, Abt von St. Gallen 600 Mann Stadt St. Gallen 100 Mann. **f.** Die Boten von Zürich sollen verschaffen, daß das Urtheil zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen aufgerichtet und sammt den eingelegten Briefen und Freiheiten jedem Theil zu Handen gestellt werde. **g.** Auch weiß jeder Bote, wie mit dem kaiserlichen Orator Dr. Wilhelm von Reichenbach geredet ist, daß Se. kaiserliche Majestät nun „dalame" nach seiner Verpflichtung durch die Erbeinung und gemeine Vereinung mit Geld, Geschütz, Reisigen und Anderm ernstlich ausrücke. Darauf hat der kaiserliche Orator versprochen, das mit allem Fleiß an seinen Herren zu bringen, das Geld werde vom Erzherzog Carl bereits erlegt sein, wenn nicht, so wolle er beim Kaiser bewirken, daß selbes unverzüglich nach Zürich gelegt und ausgerichtet werde. **h.** Nachdem die meisten Boten dieses Tages schon abgereist waren, ist von den Unsern im Feld ein Brief eingelangt, worin sie sich sehr mißfällig aussprechen über das von uns den Franzosen gegebene Geleit und abermals begehren, daß die gemeine Vereinung angenommen werde, wovon sie großen Trost und Hülfe erwarten; sie seien Willens, das Geleit nicht zu gestatten, sondern gegen den Feind zu ziehen, der mit großer Macht in ihrer Nähe liege.

Schaffhausen datirt: Montag nach Ulrici (9. Juli).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Zürcher Exemplar geht nur bis **b** inclusive. **f, g** fehlen im Schwyzer Exemplar, **h** nach Abschied Solothurn.

Zu **a, c.** Das Berner Bundbuch H. 411. 413. enthält undatirt noch folgende zwei auf diesen Abschluß bezüglichen Aktenstücke:

„1. Antwurt geben den herren von Eidtgnossen über etlich Artikel der gemeinen Vereinung zu Rom gemacht."

„Wir wellend nit schweren, sunder bi guten trüwen das alles halten."

„Antwurten wir, ob sach were, das vnser heiliger Vatter der Bapst, die keiserlich Maiestat oder kristenlich küng von Aragonia dise capitel zu halten schwerend, bedunkt vns not sin, das die grosmechtigen herren von Eidtgnossen dieselben ouch mit iren Eyden bestettent; nüt destminder, ob es der Eidtgnossen gewohnheit were, in söliche Capitel sich mit Eiden nit zu verbinden, so werde Inen nachgelassen ire form, wie sy das bishar in andern Vereinungen gebrucht hand."

„In dem sold vnd costen der vbrigen vnd so wir mit eignen geschesten nit beladen sind u. s. w." „Antwurten wir also, das sy nit in der vsteilung des costens, sunder in der schickung der knechten begriffen sin söllend, es were denn sach, das sy mit schweren kriegen in iren eignen landen bekümmert wurdent, damit sy on merklichen schaden ir eignen geschefften halb dis nit tun möchten, alle geferd vnd arglist hindan gesezt."

„Wir wellent nit so fer von vnsern landen gebrucht werden." „Über den Artikel wirt geantwurt, das sy in Italia, Burgundia vnd den Herrlichkeiten des küngs von Frankrich vnd sust nit witter gebrucht werden, sunder tun nach irem fryen willen vnd gefallen."

„Wir wellend vnser soldner dargeben wen vns das fernüglich ist nach vnserm fryen willen." „Antwurten wir also, das so fil die ding in Italien, in Burgundia vnd in des kungs von Frankrich landen berüren, söllend sy ire soldner dargeben inhalt der Capitlen, aber in andern kriegen handlen nach irem fryen willen."

„Wir wellend sy in allem berichten, ob inen das gewalt vergriffen vnd witter nit zwingen."

„Antwurten wir also, das sölichs allen puntzgnossen gefalle so fer das frid vnd bestand, so von Inen angenomen würdent, nit zu widerdrieß noch vnruw in Italia beschech, besunder das luter vsgetrukt vnd mit sölichem bestand zu beschirmen Italia begriffen wurde."

„Wir verstand nit, ob Gesellschaften vereinigung sind oder nit." „Daruf wir antwurten, das Gesellschaften nüt anders bringen denn vereinigung, ob aber das wort mißfalle, mag man das dennen thun."

„Das alle ding on vnsern costen beschechen." „Ist vnser Antwurt, das die grosmechtigen herren die Eydgnossen zu keinen ziten schuldig noch pflichtig sollen sin, in irem kosten dise puntzgnossen zu beschirmen wie obstat, beßglichen sol Inen nit gezimen eins einigen puntzgnossen sach, so dann zur ziten fürgenomen wurde, yeman da hilflich zu sin, so in disem pund nit begriffen, sunder sich lassen benügen des so Inen von den puntzgnossen zugeseit ist."

De mandato sanctissimi domini nostri B. Cardinalis Sancte Marie in Porticu.

Albertus Comes Carppi, Cesarius Orator.

Hieronymus de Vich, Catolici regis Orator.

2. Die Zugeleiten der gemeinen Vereinigung beschlossen zu Rom, ob sach ist, das es den grosmechtigen herren den Eidgnossen darin gefellig ist.

Zum ersten von der pencionen wegen den Eidgnossen zu geben durch vnsern herrn vater den babst, die herren von Florenz, den herzogen von Jenow, die sollend so lang vnd so vil Jar geben werden, wie das in der sundern Vereinung zwüschent siner herrschaft vnd den eidgnossen beschlossen ist.

Durch den vnüberwintlichen keiser, ouch den küng von Hispanien söllen die pencionen geben werden, wie die in den Capitlen by den Eidgnossen gemacht vergriffen sind, ob ander sach ist, das die den gewalthabern der keiserl. Maj. vnd des kungs von Hispanien darzu verordnet geualt oder wie das durch die Eydgnossen vnd den Vice Regenten beschlossen wirt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Durch den durchluchtigen herzogen von Meyland sollend die pencionen geben werden lut der Vereinung zwüschend Inen gemacht.

Vnser herr Vater der babst vnd all puntgnossen diser Vereinung bedunkt die herrn von Eidgnossen dis pencionen anzunemen nützlich, geraten vnd gut sin.

Vnd ob sich begeb, das sich wider etlich fürsten krieg erhübent zu beschirmung gemeiner Stetten darzu man der soldnern noturftig wurde, ist beschlossen in denen gemeinen Capitlen, das solich soldner vß der Eidgnossen landen söllent angenommen werden, darumb das die Eidgnossen mögend erkennen, was gloubens sy gegen allen fürsten habent vnd das ir trüw stark vnd gerecht werde. So gefalt es vnserm herrn vatter dem babst vnd allen botten der fürsten diser puntniß, das Inen die söld vsgerichtet werden in solcher gestalt, zit vnd form, wie das in der sundrigen eynung zwischent dem herzogen von Meyland vnd Inen vergriffen stat.

Vnd diewil sich nit gezimpt, das der Eidtgnossen knecht keinem vigent dero si nu in disem punt vergriffen sind, dienen, darumb so söllend die Eydgnossen zusagen vnd verheißen, söllichs abzustellen, sold von den vigenden zu nemen, vnd ob etlich vber gebot vngehorsam erschinint, das dann durch die herren von Eidgnossen wider dieselben hertenclichen als die schuldigen gehandelt werde.

Placet.

Nach diesem Abschied verzeichnet Anshelm V. 107 einen Abschied der eidgenössischen Hauptleute und Anwälte im Feld zu „Tschawaz" (Chivasso).

Zu **f.** Am Rande steht: „Nüt me!"

Zu **h.** Dieses Schreiben dd. Mailand vff Petri und Pauli (29. Juni) findet sich abschriftlich im Solothurner Abschied VII.

617.

Moncalier. 1515, 28. Juli.

Archive Solothurn, Schaffhausen.

„Die fürhaltung des großmechtigen herrn Johansen Colla, des herzogen von Meilant (boten), so dem Cardinal vnd den Eydgnossen ist geschechen des xxviij tags Julii in namen des herzogen, och der Botschaften des heiligen Vatters vnd k. Mt. von wegen jetz zu Meilandt": 1. Dank den Hauptleuten für die schnelle Einnahme der Päße in Italien, womit sie den Franzosen zuvorgekommen. Es sei billig, daß wir Eidgenossen von den Herren des heiligen Bundes oder in zweiter Linie vom Herzog für unsere Kriegskosten bezahlt werden; er habe auch Vollmacht, ein dießfälliges Abkommen zu treffen. 2. Entschuldigung des heiligen Vaters und des Königs von Spanien wegen Verzug ihrer Zahlungen, aus Ursache, daß der heilige Bund auch erst jetzt zu endlichem Abschluß gekommen sei; nun werde selbe aber sofort bezahlt werden. Man dürfe am guten Willen des Papstes nicht zweifeln, da er selbst die Eidgenossen zu schneller Besetzung der Päße eingeladen und dazu sein eigenes Volk und das der Florentiner u. s. w. geordnet habe. Der Herzog von Mailand habe auch von seinen Boten zu Rom Bericht, daß der Papst nun zwei Brevia an den König von Frankreich erlassen habe, mit der Aufforderung, Italien freiwillig zu verlassen oder daraus verbannt zu werden. Daraus gehe hervor, daß die Glieder des heiligen Bundes die Kriegskosten auf sich nehmen und selbe dem Herzog von Mailand erleichtern werden. 3. Und weil die päpstlichen und spanischen Truppen des weiten Weges halb nicht so schnell als nothwendig zur Stelle sein können, der König von Frankreich aber mächtig gerüstet dastehe, so habe der Vicekönig mit andern Bundesherren von Anwerbung von 17,000 oder 18,000 Fußknechten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gesprochen, wobei sie den Eidgenossen anheimsetzen, eine genugsame Zahl zu geben, um dem Einfall der Franzosen zu widerstehen, bis die päpstlichen und spanischen Truppen anrücken; diese Fußknechte sollen vom heiligen Bund bezahlt werden. 4. Der Vicekönig erbiete sich auch zu allen andern Gefälligkeiten. 5. Wir möchten die große Schmach und Unehre eines Abzugs bedenken. 6. Der Cardinal erbietet sich, in acht Tagen von Rom gründliche Antwort zu bringen, Alles in seinen Kosten. 7. Jeder Bote kennt auch dessen weitere Anerbieten, besonders wegen Vigevano. 8. Jeder Bote soll seinen Herren die Knechte verzeigen, die von ihren Zeichen weg ohne Paßport oder genügliche Ursache nach Hause laufen, damit denselben der Sold abgezogen werde.

618.

Moncalier. 1515, 1. August (vff dem ersten Tag Ougst).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 398. Archiv Solothurn.

a. Auf ein Schreiben der Hauptleute im Schloß zu Mailand werden Vogt Bili von Lucern, Vogt Richmuth von Schwyz, Seckelmeister Wißenbach von Unterwalden und Ulrich Falkner von Basel in unser aller Namen nach Mailand geschickt, um der Hauptleute Anliegen und Beschwerden anzuhören und uns darüber zu berichten. **b.** Dieselben sollen auch Vollmacht haben, den Stampa, wo er mit Fug betreten werden mag, in unser aller Namen zu Recht anzuhalten; sie sollen auch mit dem Herzog reden, daß er von dem Stechen (Turnier) und Anderm dergleichen zu dieser Zeit abstehe. **c.** Der Cardinal von Sitten und Galeazzo Visconti melden, es seien ihnen vom Cardinal von Santa Maria zu Rom Briefe zugekommen, daß der heilige Vater die Kunde von dem Abschluß des heiligen Bundes mit Freude aufgenommen und sofort verordnet habe, uns Eidgenossen, sobald wir im Feld seien, 15,000 Ducaten zuzusenden und nachher mehr, damit wir keinen Mangel leiden. Auch werde er sammt den Florentinern 2000 Reisige zu uns stoßen lassen. **d.** Ammann Imhof von Uri hat auf diesen Tag geschrieben, es liegen zu Susa 10,000 Landsknechte und 400 Pferde. Darauf wird beschlossen, Susa einzunehmen. Man hat dem Ammann Imhof auch den Zuzug von Rothweil zugeordnet und ihm empfohlen, verdächtige Boten anzuhalten. **e.** Der vorhandenen 20,000 Gl. wegen ist beschlossen, selbe unter gemeine Eidgenossen zu vertheilen, jeder Mann soll 1 Gl. erhalten. **f.** Da die Freiknechte zu Saluzzo aufgebrochen und die Pässe daselbst nicht besetzt sind, so wird ihnen geschrieben, sie sollen die Pässe besetzen und mit Hülfe der Bauern befestigen. **g.** Die freien Knechte haben zwei Städte eingenommen und 1000 Kronen Lösegeld für Gefangene erhalten. **h.** Galeazzo Visconti und der Colla als Boten des Herzogs von Mailand begehren, daß wir dem Herzog die Erhebung einer Summe Geldes von den Mailändern bewilligen, damit er uns desto beförderlicher bezahlen möge. Das wird bewilligt, doch unserer Forderung und Ansprache an denen von Mailand gänzlich ohne Schaden. **i.** Bis Montag oder Dienstag soll des Cardinals Post wieder von Rom kommen. **k.** Der Herzog von Savoyen hat uns einen Brief seines Vetters, des Königs von Frankreich, mitgetheilt, worin dieser sagt, er werde in eigener Person mit allen seinen Fürsten und Herren ausziehen, mit dem festen Willen, Italien zu erobern, er habe 24,000 Landsknechte unter dem Herzog von Geldern bei sich, der um den „Vorzug" gebeten habe; ferner 12,000 Gascogner, 6000 Bauern, 3000 Reisige, 150 Stuckbüchsen; er habe gute Lust, mit uns Eidgenossen zu schlagen, Alles mit mehr hochmüthigen Worten. **l.** Auf vielfältige, durch den Cardinal und den Visconti erhaltene Kundschaften, daß der König über das Gebirg zu ziehen im Begriffe stehe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurde beschlossen, sich besser zu concentriren und Lager zu beziehen. **m.** Hierauf wird uns angezeigt, es sollen zu Rivoli und Avigliano 8000 Mann liegen mit den 2000 von Bern vorher schon dagelegenen, zu Pignerol 6000 Mann, zu Vigone die vier Waldstätte, Zug und Glarus, zu Susa 2500 Mann, die dahin geordnet sind, zu „Byenzase" (Bricherasio) 1000 Mann. **n.** Jeder Hauptmann oder Bote weiß zu sagen, wie ein päpstlicher Gesandter mit dreifacher Beglaubigung sich uns vorgestellt und in gezierten Worten des Papstes großen Dank gesagt hat, daß wir Eidgenossen „allhie verharren", auch dessen Freude an der durch unsere Herren eingegangenen gemeinen Vereinung. **o.** Darauf und auf den Abschied zu Moncalier, welcher Sr. Heiligkeit zugesendet worden, will sie sammt den Bundesgenossen des gemeinen Bundes seit den vierzehn Tagen, wo die Eidgenossen im Feld sind und für die ganze Zeit des Dienstes sie nach zuvor ergangener Abrede besolden. **p.** Zum Zeichen und Pfand, daß der Papst und der heilige Bund uns Eidgenossen nicht allein die Last des Krieges zu tragen überlassen will, hat jener einen Legaten aus seinem Blut und dazu seinen Bruder oder Brudersson mit einem Zug Reisiger der Kirche oder der Commune von Florenz unterwegs zu uns, die zum größern Theil schon diesseits Bologna und Piacenza stehen; eine Summe Geld, zum Mindesten 40,000 Ducaten, werden uns die morgen eintreffenden Botschaften des gläubigen Königs ausbezahlen. **q.** Weiter sei päpstliche Heiligkeit in so gutem Willen, mit uns Eidgenossen in diesem Kriege Freud und Leid zu tragen und nöthigenfalls sich persönlich uns anzuvertrauen, daß sie alle Anerbietungen des Königs von Frankreich, wenn sie auch nur neutral bleiben wolle, ausgeschlagen habe. **r.** Da mancherlei Rede geht, daß etliche Eidgenossen aus dem Lande scheiden, während der Feind mit großer Macht über alle Pässe hereinbricht, so soll Jedermann Vorsorge treffen, daß man demselben gehörig begegnen könne.

619.

Vinola. 1515, 1. August.

Staatsarchiv Bern: Mailänder Kriege.

Wegen der dem bernischen Anführer Albrecht vom Stein zu Moncalieri von Leuten von Schwyz und Glarus zugefügten thätlichen und wörtlichen Beschimpfung kamen die Boten der zehn Orte auf Begehren der Berner zu Vinola — „ist ein Stettli dry mil von Montcalier" — zusammen, setzten aber nach einiger Verhandlung darüber einen rechtlichen Tag nach Montcalier auf den 17. August an.

Aus einem Schreiben der bernischen Hauptleute an den Rath zu Bern dd. Rivoli St. Laurenzen Abend (9. August) wo der Tag zu Montcalier „vff nächstvergangnen frytag" angegeben ist. Das Datum des ersten Tags zu Vinola nach Anshelm V. 110.

620.

Zürich. 1515, 8. August (Mittwoch vor St. Lorenz).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 80. 83. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 406. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 226. **Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Burgermeister Wyß; J. Jacob Meiß; M. Anthoni. Bern. Bartholomäus May. Lucern. Vogt Zukäs. Uri. Vogt Echser. Schwyz. Vogt Känel. Unterwalden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vogt Heinzli. Zug. Venner Koli. Glarus. Vogt Wiechsler. Basel. Cunrad David. Freiburg. „Ein Missiv." Solothurn. Vogt Hugi. Schaffhausen. Eberhard von Fulach. Appenzell. Venner Lener.

a. Ueber das Gesuch, welches Herzog Anton von Calabrien und Lothringen an unsere Eidgenossen von Basel zu unsern Handen gestellt hat, seiner zu uns bestimmten Gesandtschaft Geleit zu geben, soll man auf dem nächsten Tag sich erklären. **b.** Auf päpstlicher Heiligkeit Schreiben und Erfordern, auch auf Bitte des päpstlichen Anwalts, Bischofs von Verulan, und des Bischofs von Constanz Ersuchen, ist der Bischof von Lodi päpstlicher Heiligkeit überantwortet worden „vff ein gnugsam absolucion vnd versorgniß, damit wir Eidgnossen von sintwegen witer nit bekümbert noch ersucht söllint werden." **c.** Zürich begehrt, daß wenn die Amtszeit des jetzigen Landvogts zu Neuenburg verflossen sei, man seinen, Zürichs, erwählten Landvogt ohne Einsprache Uris oder anderer Orte, auf bemeldte Landvogtei kommen lasse, denn wenn solches gütlich nicht zugelassen würde, so würde es darum Recht bieten. Das soll jeder Bote heimbringen, damit auf dem nächsten Tag Antwort gegeben werde. **d.** Abermals soll man heimbringen, wie man sich mit dem zu Wettingen gefangen liegenden Mönch „Fürdenbryß" halten wolle, „damit er vns mit dem besten fügen abkomme." **e.** Auf diesem Tag wurde angezogen, es seien jüngst zu Lauis und Luggarus drei Männer gestorben, welche durch einen Dollmetscher haben beichten müssen, „das aber schwer sye zu hören"; ferner haben etliche Orte ihre Zusätzer nicht dort. Die Boten erachten, es sollte an jedes Ort ein deutscher Priester „an eines söldners statt" verordnet werden, der an Sonn- und Festtagen den Knechten das Evangelium predigte und Messe hielte. Da aber Niemand Instruction hatte, so soll über diesen Punkt sowohl als über die Ergänzung der Zusätzer auf dem nächsten Tag verhandelt werden. **f.** Bern eröffnet auch auf diesem Tage, wie schon in besondern Schreiben an die Orte, welche Unbill seinem Hauptmann Albrecht vom Stein zu Pignerol von Einigen aus Schwyz, Zug und Glarus begegnet sei, mit dem Begehren, seiner Beschwerde Rechnung zu tragen. **g.** Jeder Bote kennt den Inhalt des Schreibens, das von kaiserlicher Majestät gekommen ist und was Herr Dr. Wilhelm von Reichenbach dießfalls eröffnet hat, auch was wir dem Kaiser zurückgeschrieben haben. **h.** Jeder Bote soll seinen Herren empfehlen, Veranlassung und Grund zu untersuchen und bekannt zu geben, warum dieser jetzige Zug nach Mailand so eilig habe geschehen müssen; man wisse nämlich, mit welcher Verpflichtung wir gebunden seien, dem Herzog von Mailand zuzuziehen. **i.** Gedenket an das Anbringen Zürichs gegen Cunrad Schmid von Trachtelfingen. **k.** Jeder Bote hat eine Abschrift der Warnungen, die unsere Eidgenossen von Bern uns auf diesen Tag zugeschickt haben. Deßhalb und aller andern anhängigen Geschäfte wegen wird ein Tag gesetzt nach Zürich auf Sonntag nach Assumptionis Marie (19. August). Dieser Tag wird auch den Zugewandten verkündet.

Zu **k.** Den Bernern zugegangene Nachrichten (Lucerner Abschied S. 81, Zürcher Abschied S. 404): Das französische Heer, 2000 hommes d'armes und 40,000 Mann zu Fuß, welche das Geschütz des Königs mit sich führen, ziehen nach Grenoble. — Der Connetable sei auf St. Maria Magdalenentag mit großem Gefolg von Lyon nach Grenoble abgegangen. Mittwoch nach Maria Magdalena seien ihm der Herzog von Gelden, der von Guise, ein Bruder des Herzogs von Lothringen und der Bastard von Geldern nachgefolgt. — Der König selbst sei den 14. Juli dahin gezogen, mit ihm dem Vernehmen nach der Herr von Alençon, der Herr von Vendôme, die hundert Edeln vom Hause, und eine große Zahl Reisiger. — Von Grenoble aus wolle der König in Person mit dem Heer über das Gebirg ziehen. — 6000 Gascogner und 8000 Landsknechte sammt etlichen Freiknechten seien nach Genua verordnet; man vernehme, zu diesen soll ein großes venetianisches Heer unter Bartholomäus Daviane (Alviano) stoßen, das geschehe aus Besorgniß vor den Spaniern. — Man sage auch, der Magnifico, Bruder päpstlicher Heiligkeit, führe dem König von Frankreich eine Anzahl Reisiger zu. — Donstag und Freitag seien 8000 Gel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derer, schwarz gekleidet, mit schwarzen Spießen durch Macon gegen Lyon und Grenoble gezogen. Der Herzog von Geldern habe den König zu diesem Zug gedrängt. Ueber 3000 Freiknechte unter dem Hauptmann Malavyrie und Andern stehen zum Uebergang bereit zwischen Susa und Briançon.

621.

Moncalier. 1515, 17. August.

Staatsarchiv Bern: Mailänder Kriege.

Die Boten der zehn Orte im Feld schieben den Handel Albrechts vom Stein gegen die Schwyzer und Glarner auf einen Tag zu Lucern auf St. Michaelstag.

„Vnd als wir nun die obgemelten getätter beclagen wollten, hießen vns die botten zu allersit abträten, vnd nachdem si in langem Rat waren, beruften si vns harwider vnd geben vns für andtwurt, es wäre ein großer swärer handel, daß si sich in keiner wäg wüsten zu erlüttern, darumb so schiben sy die sach hinuß gan Lucern, namlich vff Sant Michelstag zu Lucern an der herberg zu erschinen."

Aus dem oben bei Abschied 619 citirten Schreiben der Berner Hauptleute vom 9. August.

Hieher gehören noch folgende zwei Brevia:

»Dilecto filio nostro, M. tituli Sancte Potentiane presbitero Cardinali Sedunensi, nostro et apostolice sedis Legato de latere.

Leo PP. X^ms.

Dilecte fili, nostram salutem et apostolicam benedictionem. Existimantes nos, dilectis filiis Eluetiis, ecclesie libertatis defensoribus, qui non minus pietate ac religione insignes sunt quam fortitudine animi et robore bellicisque virtutibus inuicti, rem gratissimam esse facturos, si eis aliquem nostro et apostolice sedis nomine legati de latere munere atque officio fungentem prefecerimus, ut in hoc maximo belli et gerendarum rerum motu alacriores, certiorique cum spe victorie sub omnipotentis dei et ejusdem sedis auspiciis capescere pericula audeant, presertimque si circumspectioni Tue id muneris mandauerimus, de quo vel propter excellentes innumerasque virtutes animique magnitudinem, vel propter patrie sanguinisque societatem et consuetudinem, quam tecum habent, spemque maximam conceperunt. Etsi dilectum filium nostrum Julium, Sancte Marie in Dominica Diaconum cardinalem, fratrem patruelem secundum carnem nostrum, eiusdem sedis ac nostrum Legatum de latere creauerimus, jusserimusque ipsum ad vos pretendere, isque profectus jam urbe sit, tamen ut et Eluetiorum honesto desiderio satisfaciamus, que nobis natio et eidem sedi charissima atque gratissima est, de qua sede ipsa eximie atque optime merita, volumus libentique animo annuimus, ut Tu, quem unice in domino diligimus ac de cuius prudentia, fide et amoreque nos reliquisque virtutibus nihil nisi egregium atque magnum nobis pollicemur, huis sancte apostolice sedis ac nostri Legati de latere munere atque insignibus solus interea, dum ille istuc accesserit, habiturus. Ceterum fili noster, dabis pro tua prudentia et religione operam, ut eo in munere abs te obeundo et sedes hec apostolica et Eluetiorum nomen, cuius ipse vtriusque honorifica portio es, et nos, qui te propria nostra singularique in Domino charitate prosequimur, uberes maximosque de te fructus percipiamus. Tu multum laudis et gratie apud omnes homines, multum gratie apud Deum ex Tua diligentia tuisque laboribus assequare. Nos quidem hinc te nationemque fortissimam et inuictissimam Eluetiorum, qui tecum ac sub tuo Imperio erunt, Dei beatissimeque Trinitatis nomine his litteris vniuersos in Sancte Crucis signo benedicimus, Tu vero presens illos ipsos in eodem signo Crucis nostro nomine benedices. Datum Rome apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris, Die xiij Augusti MDXV. Pontificatus nostri anno Tertio.«

P. Bembus.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 78.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1515, 16. August. Rom. Leo X. schreibt an die Boten und Hauptleute der Eidgenossen im Feldlager: Wiewohl er mit Betrübniß einer Schlacht und christlichem Blutsvergießen entgegensehe, hoffe er doch auf den Schutz Gottes und die bewährte Tapferkeit und Ueberlegenheit der Eidgenossen. Er habe einen starken Zug Reisiger aus seinen Landen und denen der Florentiner ausgerüstet und werde selben mit Beförderung ihnen zusenden. Sie sollen in Allem dem Cardinal von Sitten, seinem Legaten von der Seite, Glauben schenken und vertrauen.

Uebersetzung im Staatsarchiv Zürich.

622.

Rivoli. 1515, 17. August.

Staatsarchiv Bern: Mailänder Kriege.

Auf die Friedensanerbietungen, welche Franz I. den eidgenössischen Hauptleuten und Räthen im Felde durch Vermittlung des Herzogs von Savoyen machen ließ, geben diese seinen Boten Geleit zur Eröffnung von Unterhandlungen in Vercelli.

Die Verhandlungen ergeben sich aus folgendem Missiv der Berner Hauptleute an Schultheiß und Rath zu Bern:

„Großmechtigen u. s. w. — vnd damit zuwüssen, das vff zinstag nach Sant Bartholomeustag frü vor tag har gan Arona kommen ist der küffer an der Golatan Mattengassen vnd hat vns vberandtwurdt üwer Schriben, das wir nun mit sinem Inhalt gar wol verstanden, sagen üch ouch darumb lob vnd dank. Vnd so wir nun aber von Ifery (Ivrea) Durß Hessen abgefertigt hatten, so wir nun aber in sorgen sind, das genempter Durß Heß vmbkommen vnd vnser Schriben also verhalten vnd vnderslagen sye, Deßhalb fügen wir üch zu wüssen, das dieselben Schriften inhalten: Nachdem wir ein gute zit in Pemont, es sye zu Saluze, zu Pinerol, zu Rivola, zu Selusia vnd an andern Orten wit zerströwet gelegen sind, sind in söllichem die Franzosen vber das gebirg kommen, anfängklichen vff die einliff tusent stark. Do wart dem Segnor Prosper de Columna beuolchen, mit sinem Zug das veld vnd gelegenheit der Franzosen zu erkunden, zu wellichem der genannt Herr ganz willig war. Vnd als er nun in ein Statt Villafrank kommen ist vnd die Franzosen Ir verreterey mit denen in der Statt gehept, also das si vngewarnot tags in die Statt komen sind, vnd als nun der genannt her Prosper vnd die Sinen vff Ire Roß sitzen vnd sich weren wolten, waren Inen die Zoum vnd Sättel genommen ouch die Gurt ab den Sättlen gehuwen, das si zu keiner gegenwer mochten kommen. Also wart der genempt her gefangen vnd by xv^c pferd genomen. Do nun die Mere gen Pinerol komen, schikten vnser Eidgnossen etlich von Inen, die sach zu rechen; eb si aber dar komen, do waren die Franzosen hinweg. Also ward die Statt geblündert. Vff söllichs zugen die fryen knecht von Saluze gen Pinerol vnd musten das Geschüz selbs ziechen, dann sy weder ochsen noch Roß hatten. Also zugen all Eidgnossen zu vns gan Riuola. In söllichem schickt der Herzog von Sauoy vns ein botschaft, wie der küng eins fridens begerte, vnd wo der also gemacht wurde vnd man Im das herzogtum Meiland übergeb, so wölt er den Eidgnossen geben die viermalhundert tusendt Duggaten vor Tision zugesait, darzu die drümal hunderttusent Duggaten, so wir gleit hatten vff das herzogtum Meiland. Darzu so sölte der herzog von Meiland mit einem erlichen Stat von Im fürsächen werden, vnd söllicher frid sölte nit anders denn mit des herzogen gutem gunst, wüssen vnd willen beschechen. Deßgelichen so wölle er zu Behaltung des herzogtum Meiland den Eidgnossen geben järlichen xl tusent Duggaten, ouch von stund an vier tusent knecht annämen vnd die allweg by Im behalten. Vff solliche erzöugung vnd anbringen des herzogen von Sauoy, Ist dem küng ein gleit von vns Eidgnossen zugeschikt vnd in sollicher maß beschlossen worden, das beyd partyen gen Wersel (Vercelli) Ir botschaft solten schicken. Vff das sind wir also von Riuola verrukt vnd für Thuring (Turin) in ein Stettli

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genampt Septa (Settimo) gezogen, vnd sobald wir für Thuring hinuß komen, sind vns die Reysigen des küngs allweg vff dem fuß nachgeilt vnd vns das gleit bis gan Septa geben, Dann wir von Bern, Basel, Friburg, Soloturn, Schaffhusen, Rotwil vnd die dry pünd hatten die Nachhut. Vnd als wir nun gen Septa kamen, war die Statt durch vnser Eidgnossen von der Vorhut geblündert vß der vrsach, das etlich der Vnsern bi Inen wurden funden, die dann ermurdt waren, ouch das si sich zu der gegenwer hatten gestelt. Vnd vff morndes Suntag vor Bartolomei zugen wir von dannen vnd am Abendt darvor waren der her von Fung, der lütiner von Friburg, der lütiner von St. Gallen vnd ander bi den xx gen Zewas (Chiwasso) geritten. Vnd als si nun dar kamen in das Wirthshuß, wurden si von denen vß der Statt vberfallen. Aber sie stelten sich der maß in die gegenwer, das si Inen das huß nit angewinnen mochten, sunder so stießen si das huß mit für an, si darinn zu verbrönnen. Vnd als nun die vnsern sölliche not empfunden, gaben si sich vff vnd wurden also in die Statt vängklichen gefürt, bloß vßgezogen vnd das Ir genomen, der Meinung si zu hänken vnd wo der Suntag nit gewesen, so wäre sölichs beschächen. Vnd als wir nun vff Suntag zu Septa frü vffgestanden waren, vernamen wir, das die obgenampten knecht all erstochen vnd vmbgebracht wären. Vnd als wir nun für die Statt Tschewas kamen, hatten si die Statt beschlossen vnd gaben vns vil übriger täding. Also leiten wir das Geschütz darfür vnd in zwöyen Stunden hatten wir die Statt gewunnen vnd darinn eine erbere zal lütten erslagen, dann etlich Franzosen sich darin geleit hatten. Vnd als nun sollichs ergangen war, zugen wir für über die wyte hiedisent Tschewas. Do wurden wir ansichtig eins reysigen gezugs, vff das wart gemacht ein ordnung vnd hielten gegen einandern. Aber dewedrer teil greiff den andern an, vß der vrsach, wir mochten si nit erlouffen. Vnd als wir nun über dieselbe wyte zugen, kam ein großer hagel über vns vnd fielen stein als boumnuß vnd etlich größer vnd mer, darob wir nun nit minder dann ab den vyenden erschraken. Vnd also zugen wir für vnd für biß in ein Stettli, ist zugehörig dem Marchysen vnd morndeß zugen wir von dannen gen Ifery. Die nun vnser Eidgnossen in der vorhut eine gute wil vor der Statt ließen stan eb si Ingelassen wurden vnd wäre die Sach zu Tschewas nit also hart angefangen, si hetten vns weder zu Ifery noch Wersel Ingelassen. Vnd also morndeß sind wir denselbigen tag über gelägen vnd demnach vff Mittwuchen von dannen gezogen, daselbs wir ouch Durß Hessen abgefertigot haben. Vnd als nun wir obgenampten von Bern, Basel, Friburg, Soloturn vnd Schaffhusen sampt den dry pünden in ein Stettli, heist Sant Jacob, komen, sind vnser Eidgnossen aber in der Nachhut hinder vns eine halbe tütsche Mil verharrot vnd als sy morndeß vffgestanden, ist das geschütz vorhin danne gezogen. Do haben sich die Reysigen hinder einem huß verhalten vnd do si fügsam beducht, das geschütz angriffen, bi drißig knechten erstochen, Inen ein wagen mit bulffer zerslagen, ettlich ochsen genommen, etlich erstochen. Vnd als wir nun sölichs vernamen, schickten wir etlich von den vnsern vß der Vorhut hinwäg, si zu entschütten. Vnd eb sie recht vff die Straß kamen, war die sach ergangen. Vff sölichs sind wir zogen gan Wersel, der meynung des küngs botten daselbs zu finden. Aber wir funden niemand. Also morndeß vff sant Bartholomäustag sind wir zogen gan Nawerra vnd vff Suntag darnach dannen gan Arona gezogen. Vnd vff dem wäg kam harnach riten des küngs bost von Frankrich vnd bracht vns ein geleit vff den tag gan Wersel zu riten. Vnd also vff jetz Montag so haben vnser Eidgnossen Ir botschaft gan Wersel geschickt, von einem Friden zu hören, deßgelichen wir ouch, namlich beyd Venner, Spillmann vnd Senser, deßgelichen von üwer landschaft den Venner Großmann, ouch Ludwigen von Erlach, der guten hoffnung, der allmächtig Gott sände vns sin göttlichen Friden. Dann wo das nit beschicht, so müssen wir so mit großen Schanden abziechen, als Eidgnossen je gethan hand, dann der gemein Man hat niendert gelt vnd müssen Armut halb heimziechen. So ziechen aber etlich hinwäg, die wol warten möchten biß vßtrag der sach, darumb wir wenig lüten bi vnsern Zeichen haben, dann der Merteil des Zugs ist hinwäg vnd heimgezogen. Gnädigen herren, die Franzosen hand Ingenomen die Stett Ast, Alexandria vnd Viesa vnd ziechen also jemer für vnd für vnd (wir) verlieren das land an Brüch vnd an Stich. Nit mer, dann Gott der Allmechtig halt üch in siner Hut. Datum zu Arona vff Zinstag nach Bartholomei Anno &. xv^c. (28. August.)

Houptman, lütiner, Rät, Venner vnd Burger der Statt Bern, jetz zu Arona."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In demselben Band findet sich auch der angeführte Brief aus Ivrea dd. 21. August. Daselbst lauten die Friedensverhandlungen wie folgt: „In dem was vns angelanget durch den herzogen von Sauoy, wie ein frid zwüschen vns vnd dem küng wol möchte gemacht werden, denn der küng erbüte sich, den friden von Tision der viermal hundert tusent kronen, deßglichen die drümal hunderttusent kronen, so wir vff das herzogtum Meyland geleitt hatten, zu geben vnd den herzogen von Meiland mit einem erlichen Stat zu versechen, darzu viertusent man von vnser Eidgnoschaft allweg zu halten, ouch vns järlichen von dem herzogtum Meiland xl tusent kronen zu gäben, das wir Im das hulffen behalten. Vnd souer vns söllich meynung gefiellen, sölten wir des küngs botschaft gleit geben vnd Im ein tag bestimmen. Vff das wir dem genampten herzog erscheinten durch vnser gesanten: Wo er den obbemelten friden also wüste zu machen, wölten wir Im losen. Vnd vff sin gute Zusagung gaben wir Im geleit mit sechzig Pferden gan Versel zu komen."

Ein anderer Bericht über diese Verhandlungen findet sich in einem Schreiben der Freiburger Hauptleute an ihre Herren dd. Ivrea 22. August (in demselben Band, Mailänder Kriege, des Staatsarchivs Bern) das nach Erzählung der Ereignisse und Märsche bis zur Vereinigung aller Eidgenossen zu Rivoli folgendermaßen fortfährt: „Schickt der herzog (von Savoyen) sin Botschaft zu Inen, namlich Longicomba, der vff der post vom küng komen was vnd für dz der küng begert, mit vns zu friden vnd wölt vns geben die 400,000 kronen, so vor Dision verheißen wären, deßglichen wölt er vns die brieff, die wir dem herzogen geben haben, mit des Herzogen willen (herausgeben) vnd In vernügen, dz er wol zufriden wer. Deßglichen wollt er die tell, die den Lampartern vffgeleit war, die 300,000 Duggaten, ouch nachlassen, damit wir bezalt wurden vnd wöllt vns ouch geben die jerlich pension so der herzog gab, mit dingen, dz man Im dz land hulff behalten in sinen kosten vnd wellt derer, die vnser fründ weren, fründ sin vnd welli vygend weren vyend, sin mit vil mer worten als Ir, min herren. hernach hören werden, vnd begert daby ein ewig pündtniß vnd friden zu machen. Vnd vff das war Im geleit geben vnd sind also hinder sich zogen gen Yffrye u. s. w. Vnd als wir gen Yffrye komen sind, hat vns der herzog einen brieff geschryben, des Ir hierin ein Ingelegte Copy findent. Vff söllich sin schriben haben wir Im geantwurt vnd zugeschriben: Syg Im oder dem küng etwas angelegen, so mög er vns tag stimmen gen Wersel nach dem vnd vormals zu Riuoles mit sinen Botten abgerett ist worden vnd vns denselbigen tag verkünden, werden wir vnser botschaft dahin ordnen, zu hören, wz des küngs anmutung syg."

Endlich gehört noch hieher folgendes Schreiben:

1515, 23. August. „Rivoles vff sant Bartlomes Abent." Caspar von Mülinen, Ritter, und Hans von Erlach schreiben an Schultheiß und Rath zu Bern: „Dis vergangner Tagen ist der Grantmeister von Meiland gan Thuring komen vnd hat den Visconte Galiaz mit einem Credenzbrief zu vnsern Eidgnossen von Lucern vnd Friburg vnd vns geschikt mit befelch vns anzukeren mit wier wellen zu Im komen gan Turing. Do hat er vns beschikt vnd hat vns zu erkennen geben, wie doch den küng, sinen herrn, fast befrömde, das ein Eidgnoschaft also bewegt sye In zu überziechen on ursach vnd angsechen das der küng, sin herr, wider ein Eidgnoschaft nie nüt getan noch gehandlet hab, sunder alle Zit Ir früntschaft gesucht vnd erfordert hab vnd noch gern tun wot vnd hat vns darzu gemant zu betrachten, won ein küng von Frankrich vnd ein Eidgnoschaft söltint in ein früntschaft gegen einandern komen, was nutzes einer Eidgnoschaft darus möcht entspringen u. s. w. Vnd by diser red ist min herr von Scharnachtal ouch gesin vnd hat die gehört wie wir. Also hand wir allwegen gute früntliche wort widerum geben zum besten, damit das wier all mit lieb vnd mit fügen möchtind aus dem land komen, dann sölt die sach für sich gan, so hättend wir nit guten luft hie, vnd wenn ich hätt söllen wüssen, das so ich jetz weis, so wer ich in der gestalt nit harin komen. Gnädige herren, zuletst so hat der Grantmeister vns gesagt, der küng schicke zu üch min herren den Eidgnossen sin botschaft, das ist des Gruyer, des Ballifs von Dision Bruder, mit üch, zereden, was des küngs meynung ist, vnd hat vns früntlich gebeten, üch zu schriben, das Ir Im wellend ein geleit gönnen, in üwer Statt zu kommen. Das hand wir Im nit wol können abschlachen, damit das wir mit besserm fug möchtind vs dem land komen, da mögend Ir tun, was üch ze gefallen wirt sin."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

623.

Zürich. 1515, 20. August (Montag vor Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 79. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 410. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 230. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Die Burgermeister Schmid und Wyß; J. Jacob Meiß; M. Anton Klauser. Bern. Bartholomäus May. Lucern. J. Jacob von Hertenstein; Vogt Zukäs. Uri. Hans Echser, Vogt. Schwyz. Martin in der Matten. Unterwalden. Vogt Heinzli. Zug. Heinrich Utinger. Glarus. Vogt Wiechsler. Basel. — Freiburg. — Solothurn. Benedict Hugi, älter. Schaffhausen. Eberhard von Fulach. Appenzell. Ammann Suter. Abt von St. Gallen. Hauptmann von Manzen. Stadt St. Gallen. — Bünden. —

a. Bei der großen Macht, mit welcher der König von Frankreich in das Mailändische eingebrochen ist, wird den Unsern daselbst zu Hülfe und Trost ein neuer Zug beschlossen und verordnet, daß jedes Ort mit seiner Macht beförderlichst aufbrechen soll, die vordersten sofort, die fernsten auf Samstag; der Zug geht auf nächstem Weg nach Novara, wohin der allgemeine Sammelplatz gesetzt ist. Den Zugewandten werden folgende Contingente auferlegt: Sargans 150 Mann, Rheinthal 200 Mann, Thurgau 600 Mann, Stadt und Grafschaft Baden 150 Mann, Argau 150 Mann, Mühlhausen 100 Mann, Graubünden 2000 Mann, Wallis 3000 Mann, Abt von St. Gallen 600 Mann, Stadt St. Gallen 100 Mann, Bischof von Constanz „nach sinen Eren." **b.** Jeder Bote weiß, wie Herrn Wilhelm von Reichenbach, dem kaiserlichen Boten, dieser Zug angezeigt ist und wie man durch ihn den Kaiser laut der Vereinung gemahnt hat. **c.** Auf diesem Tag ist die Copie eines Briefs gelesen worden, worin der König von Frankreich dem Herzog von Savoyen von einem Frieden redet. Darauf wird dem Letztern geschrieben: „das wir mit aller macht den vnsern wellent zuziechen, da werd vnser gröster gewalt in das feld kommen, hab er dann einichen befelch vom küng, eins fridens halb zu handeln, mög er sölichs suchen, so man in dz feld zu huf kom." **d.** Dasjenige Ort, welches in Zukunft einen Vogt jenseits des Gebirges zu setzen hat, soll die Schlösser und die Knechte daselbst mit deutschen Priestern versehen. **e.** Nachdem bereits etliche Boten von diesem Tag abgereist waren, hat der Bischof von Verulan angezeigt, der Herzog von Savoyen unterhandle mit den Unsern „da Innen" über einen Frieden. **f.** In dem Span zwischen Basel wegen seinem Burger Philipp Julian und dem Bischof von Straßburg, wegen der Pferde, welche dem Philipp Julian in seinem, des Bischofs, Geleit sollen weggenommen worden sein, ist auf das Rechtbieten der Boten des Bischofs von Straßburg auf verschiedene Fürsten und Herren, gemeine Eidgenossen oder einzelne Orte, verabschiedet, Basel soll das Rechtbot auf gemeine Eidgenossen annehmen und Ansetzung eines Tages begehren.

f fehlt im Lucerner-, Schwyzer- und Berner Exemplar.

Zu **a.** 1515, 11. August (Samstag vor Mariä Himmelfahrt). Der Vogt von Aelen berichtet an Bern, es sei ein Mann von Saanen aus dem Feld gekommen und habe gesagt, der König von Frankreich sei mit Macht über das Gebirg gezogen, habe den Prosper Colonna zu Villafranca überrumpelt und gefangen, die Freiknechte zu Saluzzo seien belagert, der Herzog von Savoyen habe 18,000 Mann bei einander, die wahrscheinlich auf die französische Seite treten. Die Eidgenossen seien allein, ohne Zuzug vom Papst oder Spanien, sie seien vereinigt mit Ausnahme der Freiknechte, können aber nur durch einen starken Zuzug gerettet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Auszug aus den Schreiben des Herrn Jacob Gambara, päpstlichen Orators bei den Eidgenossen im Feld, gegeben zu Iporegium (Ivrea) den 21. August 1515 an Ennius, Bischof von Verulan, päpstlichen Orator zu Zürich:

1. Er habe in zwei Briefen genanntem Ennius gemeldet, wie der Herzog von Savoyen mit etlichen Hauptleuten der Eidgenossen Practiken geübt habe, um einen Frieden zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich zu machen, und beinahe zum Ziel gekommen wäre, was nun aber hoffentlich vereitelt sei.

2. Am 19. August haben die Eidgenossen Chivasso erobert, 600 Mann, die Widerstand leisteten, erstochen und ihr Gut in gemeiner Beute vertheilt.

3. Am 20. seien die Eidgenossen unangefochten nach Iporegium, der König von Frankreich nach Turin gezogen, Letzterer wolle am 21. nach Settimo. Er habe jetzt in Italien 2000 Kürisser und 8000 zu Fuß, erwarte aber noch 20,000; sein Geschütz sei in Italien, aber Volk und Geschütz seien noch nicht bei einander. Er habe gehofft, „einen Faden zu haben" mit den Eidgenossen, deren etliche wider den heiligen Bund übel practicirten, was aber mit Hülfe Gottes zergehen werde, denn die Mehrzahl der Eidgenossen fange an, des Königs Arglist zu durchschauen.

4. Am 22. wollten die Eidgenossen nach St. Jacob und von da nach Vercelli ziehen, in der Meinung, zu schlagen und zu siegen.

5. Der Cardinal von Sitten habe die Ernennung zum Legaten erhalten, auch der Cardinal von Medicis komme als Legat mit dem Herrn Laurenz, des Papstes Bruder, der an die Stelle des erkrankten Julian trete, mit den päpstlichen Truppen und dem Vicekönig über die neue Pobrücke zu den Eidgenossen.

6. Der Vicekönig sei von Verona ausgezogen und durch päpstliche Reisige unter Marc Anton Colonna in der Beschirmung dieser Stadt abgelöst worden.

7. Der Papst habe dem genannten Gambara 40,000 Ducaten geschickt und wolle die Summe zu unsern Handen bis auf 120,000 erfüllen, damit wir obsiegen.

8. Gambara wundere sich, daß von den Hauptleuten der Eidgenossen Niemand dieses Alles berichte, da sie doch das Anerbieten der Besoldung kennen.

9. Der Papst habe den Bischof von Tricarica, seinen Orator beim König von Frankreich, abberufen, den König in Bann gethan, sobald er das Gebirg überschritten habe und die Hoffnung verschwunden sei, ihn von diesem Zuge abzuhalten.

10. Die neu abgesendeten Fußknechte erwarte man mit Zuversicht des Sieges.

1515, 25. August. Summarium päpstlicher Schreiben an den Bischof von Verulan.

Die Zögerung der Eidgenossen, dem gemeinen Bunde beizutreten, habe die rechtzeitige Ausrüstung der päpstlichen und spanischen Hülfe verspätet. Schwere Reiter lassen sich nicht so schnell ausrüsten wie Fußknechte. Die Eidgenossen haben auch immer geschrieben, sie halten die Pässe besetzt, so daß die Franzosen nicht herüber können. Im Gebirg aber können Pferde keine Dienste leisten. Nun habe der Papst den Einbruch der Franzosen nicht von ihnen, nicht vom Cardinal noch seinem Orator, sondern auf anderm Weg erfahren; seine, der Florentiner und des Vicekönigs Macht, 3000 schwere, 2000 leichte Pferde, 13,000 Mann italienisches und spanisches Fußvolk werden sich zu Pavia unter sich und auch mit den Eidgenossen vereinigen. Die Eidgenossen sollen ihre Macht in Italien auf 40,000 Mann bringen, dann werde es diesen vereinten Kräften leicht werden, zu siegen und selbst Frankreich zu bedrohen. Der Papst habe die Eidgenossen im Feld durch eigene Boten ermuntert und ihnen obige Nachricht der herannahenden Hülfe gegeben, man werde alle Kraft aufbieten gegen den Feind. Wenn die Eidgenossen ihre Zusagen halten, so stehe alles gut. Der Bischof von Verulan solle zusagen, daß die Bestätigungsbulle über den Bund und die Pension ihnen sobald zukommen sollen, als man sicher von Piacenza zum Heer wandeln möge.

Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

624.

Vercelli und Gallerate. 1515, 28. August bis 9. September.

Staatsarchive Zürich und Bern.

Friedensverhandlungen zwischen Franz I., König von Frankreich, und den eidgenössischen Hauptleuten und Räthen im Felde.

a. „Der Eidgnossen anbringen vnd beger an künig vm Frankrich zu Ingang einer bericht:

Des Ersten dz ein küng von Frankrich den herzogen von Meyland vernüg mit einem Sitz vnd narung, so Im gemes vnd angenem sy, mit gunst, wüssen vnd willen vns eitgnossen.

Zum andern so sölle der küng vns Eitgnossen zu vnsern handen schaffen den Vereinungbrief, so der herzog von Meyland von vns hat.

Zum dritten so fordern wir die fiermalhundert tusent kronen, so vns vor Dision zugesagt sind.

Zum fierden erfordern wir Eidgnossen für vnser jetz erlittenen kosten, wie wir dann jetz im feld sind, sechsmal hundert tusent kronen.

Zum fünften begerend wir, das sich der küng entschließe, was er vns für die pletz vnd Schlösser geben well, so wir Inhabend vnd zum herzogtum Meyland gehörent.

Vnd so sölichs von dem küng angenomen wirt, wellent wir von einer vereinung reden lassen, doch sölichs an vnser gnedigen herren bringen, in hoffnung, an denselben werde nützit vnzimlichs erfunden.

Concept im Staatsarchiv Zürich: Mailänder Acten.

b. Die Antwort des französischen Königs:

„Zum Ersten, als sie begehrt hand 400,000 Kronen, vor Dision ihnen zugesagt, haben des Küngs Botten geantwort, daß in Kraft der gemeldten Zusagung werden sie nüt empfangen, wann der küng ihnen daran nüt pflichtig sye; aber um Liebe willen, so der küng zu'n Eydgnossen habe, ewige Frid, Fründschaft und Vereinung mit ihnen ze machen, daß er sie in sinem Dienst haben möge wider die Ungläubigen und wo ihm Noth bruche, so sind des Küngs Botten zufriden, und verheißint die 400,000 Kronen für einmal zu Zilen ze bezahlen, wie bestimmt wird.

Zu der andern Fordrung, so sie dry Monatsöld heischent für Alle, so im Feld syen g'syn und noch syen, hand die Botten geantwort, wiewohl der küng ihnen nüt schuldig, als denen, so wider ihn gezogen, dennoch, um vorangezeigter Ursachen willen und daß er sine Land wiederbringen und halten möge, so die Herren die Eydgnossen und der grau Bund vom Herzogthum inn haben, so doch die Botten der Eydgnossen darum ze überkommen nachgelassen, so wölle der küng für die, so in Pemont gezogen, geben zu Zilen 200,000 Kronen; den Zuziehenden ze geben habe gar kein Glimpf noch Ursach. Daß aber des Küngs große Mildigkeit und Liebe, so er zu'n Eydgnossen hat, wyter erschyne, so hand die Botten gewilliget mit Fürworten, daß die Herren die Eydgnossen alles vorbeschriben haltint, und insunders, daß sie alles Erdrych, Städt, Schloß und Burg, mit aller Zugehörd, so sie vom Herzogthum Meyland inn haben und jetzt besitzen, wieder in des Küngs Handen lassint kommen und übergebint, so will der küng ihnen 300,000 Kronen bezahlen, die nach ihrem Gefallen unter sie ze theilen.

Vf die dritte Anforderung, so der küng dem Maximilian Sfortia, antreffend sin Staat und Versechung, thun soll, hand sy geantwort, daß um Liebe und Fründschaft willen der Eydgnossen, und um keiner andren Ursach willen, so wölle er ihm geben ein Herzogthum und ein ehrlich Staat und Pension, reisig Lüt und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von sinem Geschlecht ein Wyb, in sölichem Maß, daß er einen ehrlichen Staat führen und leben möge, also daß er wohl zufriden syn und den Eydgnossen ewig darum danken sölle; und das wird eine ehrliche Ursach syn, den Eydgnossen ihre Bundbrief harus ze geben.

Und also so bedunkt den Küng, daß die Eydgnossen wohl benügig söllint syn, angesehen sine hohe und gnädige Erbietung, daß sie söllint zu Fründschaft kommen und ihr Herz ufthun, ob es schon verhärtet wäre, wenn sie betrachtent die große Gab und Erbietung und daß der Küng sie so wohl halten will, daß er ihnen über groß zugefügten Schaden eine so große Summ Gelds erbiet, namlich 400,000 Kronen für einmal, 200,000 zum andern, und zum dritten 300,000; thut Alles zu 900,000 Kronen.

Und über diß, so nit klein, Alles hat der Küng verwilliget, wenn die Eydgnossen wöllen gänzlich Obgemeldtem nachkommen, namlich ingenommne Land und Plätz ganz unansprechlich wieder kehren und ihm das Herzogthum Meyland wöllint helfen bewahren und eine ewige Vereinung mit ihm und sinen Erben machen, die Kron Frankrych, das Herzogthum Meyland, die Grafschaft Ast und die Herrschaft Jenow, und insgemein alle sine Land jensyts und dißsyts dem Gebürg gelegen ze schirmen, so wölle er stets und jährlich bezahlen den Eydgnossen 40,000 Dukaten, die sie fordern söllen uf dem Herzogthum Meyland; und das ist die Antwort uf den 4. Artikel.

Hat darnach erlütret und offentlich ze verstahn geben, daß er sölichen ewigen Friden, Fründschaft, Bündnuß und Vereinung mit einer großmächtigen Eydgnoßschaft wölle machen ohn alle Untrüw und Betrügnuß, verheißen und schwören die Eydgnossen, daß sie des Küngs Fründen Fründ wöllen syn und der Fienden Fiend, und deßglychen siner Kinden, Erben und Nachkommen an die Kron Frankrych zu einer Behütung und Schirmung ihrer Personen und Herrschaften hie dißsyts und jensyts dem Gebürg und ze schädigen alle die, so dem Küng etwas Unrechts thäten, oder wo er rechte Ansprach hat. Und eine söliche glyche Verheißung will der Küng auch halten zu sinem Theil gegen den Eydgnossen. Und als dick der Küng bedarf ihrer Lüten, so sind die Eydgnossen schuldig und verpflicht, ihm ze geben eine söliche Zahl, als er begehren wird, die will er bezahlen, so sie von ihren Hüseren zihent.

Deßglychen so dick Jemand wöllte die Eydgnossen bekriegen, so will ihnen der Küng mit reisigem Zug bystahn in sinen Kosten.

Und also hand des Küngs Botten verheißen und verwilliget in des Küngs Namen, das sie wöllen erfüllen Alles, das vorgeschriben ist; doch vorbehalten, daß der Eydgnossen Botten, so hie in der Stadt Versel sind, söllent Antwort und einen offentlichen, genugsamen Kraft bringen zu allen Dingen, wie obstaht; das haben sie verheißen ze thun in vier Tagen, namlich uf den 1. Tag September.

Zuletst, so hand des Küngs Botten nüt gefordret an Bellitz, daß man dester bas den guten Willen des Küngs zu den Eydgnossen erkennen möge.

Und ist der Tag gan Galeran gesetzt.

Der Bezahlung halb ist also beredt, der 400,000 Kronen halb: will der Küng jetz uf Wienacht 100,000 baar geben, die andern 300,000 in Jahrsfrist, daß die zur andern Wienacht usgericht sygint.

Die 200,000, den Knechten gehörend, will er in nächsten 6 Monaten bezahlen, doch jedem Knecht anfängklich einen Sold baar.

Der 300,000 halb um die Plätz, 100,000 uf den 1. July nächstkünftig, und das übrig in Jahresfrist darnach.

Die 40,000 Dukaten Pension will er bezahlen, wie Sitt und Gewohnheit ist."

Nach Anshelm, Chronik V. 182.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. „Vff die Artikel, so der küng von Frankrich durch sin anwält den hoptlüten, so von vnser Eidgnoschaft zu Wertzell gewesen sind, fürgeschlagen vnd vff ein hinder sich bringen schriftlich vbergeben hat, gebent gemein hoptlüt, lütiner, Venner vnd rät von einer Eidgnoschaft zu Canthun (Cantu) versamelt Ir antwurt vnd vordrung also:

Vnd namentlich zu vorderst so ist vff des küngs erpieten, den hertzogen von Meyland zu versehen, Ir gefallen also, daz der herzog erfordert werd, ob er vns die Vereynung halten vnd vns nach lut derselben bezalung tun wölle oder nit. Vnd dwyl man aber weiß, dz dasselb in sinem vermögen nit ist, söllent vnser Eydgnoschaft botten dem herzogen das best tun, damit er in dem herzogthumb Meyland erlich versechen vnd gehalten werde vnd darin getrüwlich arbeiten, dasselb zu erfolgen, vnd vff dasselb der herzog vns vnser brieff vnd sigel herusgebe. Vnd ob sölichs am küng nit erfunden werden möcht, sollent die botten gewalt haben zu handeln, damit der herzog nach Eren werd versechen.

Der vier mal hundert tusent Cronen halb, so vor Dision zu geben zugesagt sind, daz der küng dieselben bezale, wie das durch sin anwellt zugesagt ist, vnd daz die Botten, so wider zum küng gesandt werden, der verzilung halb der bezallung gwalt haben vnd dieselben so kürzest si mögend, abreden söllen.

Vnd als der küng bewilliget hat, denen so in Pemond gelegen sind, zu geben zwey mal hundert tusend kronen, söllent die botten beharren vff vnser ersten Vorderung vnd dann demnach gwalt haben, dieselben Summ vff das höchst zu bringen vnd doch nit vnder drümalhunderttusent kronen, damit die knecht, so harnach komen sind, och vernügt werden mögen.

Wyter anrürend die drümalhunderttusent kronen, so der küng für Lowertz, Luggarus, Thum, Eschental vnd all ander plätz, so wir vom hertzogthum Meyland on allein Bellenz innhalten, erbüt zu geben, söllent die Botten allen fliß ankeren, damit der küng dieselben Schloß in vnsern handen lasse. Möcht aber das nit erfunden werden, sol es bliben by den drümalhunderttusent Cronen vnd daz die Schlösser in vnsern handen standen bis zu ganzer bezalung derselben Summ Cronen.

Sodann als durch den küng anzöigt wird, dz er sölich sumen geltz allein vß großer liebe, so er zu einer Eidtgnoschaft trage, wöll geben, sol Im dagegen fürgehalten vnd erscheint werden die groß guttat, so der Cron von Frankrich von einer Eidgnoschaft bewisen vnd wie hoch verrümpt dieselb durch si gemeret vnd erhept sye.

Anrürend die xl tusent Tuggaten jerlicher pension vom herzogthumb Meyland, daz der küng vns die och geben wölle vnd wir dagegen das herzogthumb Meyland söllen helfen beschirmen vnd ein ewige hilfliche Vereynung mit Im machen u. s. w. wil vns Eidgnossen nit gelegen sin, das ze thun. Aber vff die alten Vereynung, so vormals zwüschent den küngen von Frankrich vnd vns Eydgnossen gewesen ist, zu reden vnd zu handeln, söllent die botten gewalt haben.

Vnd das zusampt der Summ Gulden, so ein küng von Frankrich nach lut der alten Vereynung einer Eydgnoschaft, die eigen krieg hat, zu geben schuldig ist, vns noch vj^{c} küriſſer vnd ij^{c} Stradioten oder ringer pfärdt vnd ein trostlich geschütz zu hilff zuschicken sölle.

Vnd das by dem allem die Capitel, so wir mit dem alten küng von Meyland wegen, Zoln vnd geleits halb, desglich wo Irrung zwüschend vns partyen erwuchsen, wie die berechtet vnd entscheiden werden, in creften beston vnd pliben söllent." Staatsarchiv Zürich: Mailänder Acten.

d. „Hernach volgend die Artickel der Bericht, so durch des küngs von Franckenrich anwälten vnd der Eidtgnossen botten vff dem tag zu Galeren abgeredt, angenomen vnd beslossen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Des ersten so erbüt sich der küng in diser Bericht, den hertzogen von Meiland zu fürsächen vnd Im zu geben das hertzogtum von Nemurs, so in Frankrich lit, vnd järlich ertreit xx tusend franken jerlicher gülten; zudem wil er Im geben xij tusend franken pension, darzu fünfzig Lantzen vnd wil Im zu der Ee geben ein wib von sinem Stammen.

Vnd vor vnd ee dem hertzogen von Meiland söllichs vom küng vsgericht werd, so söllen vns Eidtgnossen die brieff vnd sigel, so derselb herzog von vns hat, harusgeben zu vnsern handen vnd vberantwurt werden. Sol der erst artickel der Bericht sin.

Denne so hat der küng verwilliget, vns Eidtgnossen zu geben an vnsern jetz erlittnen Costen drümal hunderttusent Kronen, namlich jetz zu bezalen bar anderthalb hunderttusent kronen vnd die andern anderthalbhundert tusent kronen vff nechstkünftig wienachten.

Denne so bewillget der küng vns Eidgnossen zegeben für die Schlösser Lowerz, Lucaris, Tum, Eschital, ouch für das, so die Grawenpünder vom herzogtum Meiland innhand, drümalhunderttusent Kronen vnd namlich wil er die zalung tun, die ersten hunderttusent kronen vff den ersten tag Brachot nächstkünftig, vnd demnach vff denselben tag vber ein Jar aber hundert mal tusendt Kronen vnd vff das dritt Jar desselbigen tags die dritten mal hunderttusendt kronen.

Denne so wil der küng vns Eidtgnossen vberantwurten vnd geben die viermalhundert tusendt kronen von Dision har vnd die bezalung tun also: Namlich hunderttusendt kronen vff Wienachten nechstkünftig, demnach vff Wienacht vber ein Jar aber hunderttusend kronen, vnd also für vnd für, damit die gantze Summ in vier Jaren sol bezalt sin.

Vnd das wir Eidgnossen derselben Summen allen, so sich der küng erbüttot vns ze geben, vff zil vnd tag als obstat, dester sicherer syent, so wil sich derselb küng darumb verschriben vnder sinem Sigel vnd in söllicher Verschribung vns den herzogen von Luttringen zu einem Bürgen geben.

Vnd so vns Eidtgnossen sölliche Verschribung zu vnsern handen versigelt geantwurdt wirt, söllen wir dem küng die Schlösser alle fry zu sinen handen vberantwurten vnd rumen vnd daruor nit. Zudem so behalten wir Eidtgnossen in diser bericht luter vor die Statt Belletz mit aller irer zugehörd.

So denne wöllen wir Eidtgnossen vorbehalten den graffen von Arona, herrn Galeatz Viscont vnd all ander, so sich gegen vns Eidtgnossen in disem Val nachpurlich vnd vnser parthy gehalten vnd das die oder dieselben vom küng, sinem Statthalter oder Regenten im hertzogtum Meiland nit gefecht, gehasset noch an Iren liben vnd gütern einichs wegs gestrafft söllen werden.

Ob ouch in disen kriegslöuffen vff jetwederer parthig gefangen vorhanden weren, dieselben söllen one alle entgeltnuß ledig gelassen werden.

Gedenk an die ansprechenden knecht."

„Artikel der abgeredten Vereynung zwischen dem küng von Frankenrych vnd der Eidtgnossenschaft zu Galera beslossen vnd angenommen."

„Des ersten sol in diser Vereynung begriffen werden, ob der küng von Frankenrich in der kron von Frankenrich, im hertzogtum Meiland, Grafschaft Ast, herrschaft Jenow, ouch allen andern herrschaften vnd Gebieten, so er jetz inhat hiedisent vnd enent dem gebirg, vber kurz oder lang (krieg) hätten oder haben wurden, so söllent Im die Eidtgnossen die Iren vff sin besoldung zulouffen lassen, so vil er dero notturftig ist, sofer ein Eidgnoschaft der Iren, eigner kriegsgeschäften halb, nit selbs bedarf, doch das ein küng von Frankenrich, noch die Sinen söllich knecht deheins wägs annemen noch hinwäg füren one gemeiner Eidtgnossen wüssen vnd willen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dagegen ob wir Eidtgnossen mit kriegsgeschäften beladen wurden vor vßgang diser Vereinung, zu wellicher zyt das beschäche, so sol aldann ein küng von Frankenrich vns zu hilff schuldig sin zuzeschicken 500 Glänen, tusendt Arschier, das sind Bogner, vnd ein erlich geschütz, vnd das alles in sinen eignen Costen. Ob aber der gemeldt küng zu denselben ziten mit eignen kriegen in sinen landen beladen wäre, aldann sol er vns nützit schuldig sin zuzeschicken, er thüge es den gern.

Wyter so sol der küng von Franckenrich dwil dise Vereynung wert vnd in krefften ist jedem ort vnser Eidtgnoschaft jerlichen zu Pension geben 2000 francken.

Vnd sol ouch in diser Vereynung angezougt vnd begriffen werden die Capitel, so wir mit küng Ludwigen säliger gedächtnuß von wägen des Herzogtum Meilands, Zoll vnd gleits halb, deßglichen wo Irtung vnd Zwietracht zwüschen den parthyen erwachsen wurde, wie das nach lut der Cappitlen berechtigt sölle werden.

Vnd sol dise Vereynung in krefften sin vnd beliben des küngs läben lang vnd x Jar nach sinem Tod.

Vnd behalten ein Eidgnoschaft in diser Vereynung vor zu Irem teil den heilligen Stul zu Rom, das heillig Römisch Rich, das huß Oesterrich, den herzogen von Sauoy, den hertzogen von Wirttemberg, den Margraffen von Monferrat, ouch das huß von Medicis vnd alle die, mit denen wir vorhin in pundtnuß sind gewesen, vßgeschlossen den küng von Hispanien."

Berner Bundbuch, II. 433. Staatsarchiv Zürich: Mailänder Acten.

Zu **d.** Vollmacht Franz I. an Lautrec und den Bastard René von Savoyen, mit bevollmächtigten Boten der Eidgenossen Frieden und Freundschaft abzuschließen unter dem Versprechen, Alles was sie in dieser Sache thun, genehm zu halten. Datum aus unserm Feld zu Liborne (Livorno) 25. August 1515.

Die Verschreibung des Königs um die im Friedenstractat den Eidgenossen verheißenen Summen unter Verpfändung des Herzogthums Mailand und der Herrschaften Asti und Genua, ausgestellt von den Bevollmächtigten Lautrec und René von Savoyen s. d. und die Bürgschaftserklärung des Herzogs von Lothringen s. d.

Berner Bundbuch, II. 428, 429.

Ueber diese Friedensverhandlungen geben noch folgende Briefe Aufschluß:

1515, 4. September. Aus einem Schreiben der Berner Hauptleute an den Rath zu Bern dd. Domo 4. Sept. „vff den vierden tag ougsten [verschrieben] spat in der Nacht".

Nachdem die Ankunft der Venner Spillmann und Senser mit den Friedensartikeln gemeldet worden, welche nebst den Antworten des Königs beigelegt werden, fährt der Bericht fort:

„Vff das haben wir die üwern von Statt vnd land besamlot, Inen den abscheid fürgehalten vnd vns vff die antwurt des küngs fürer beraten, wie denn söllichs von artikel zu artikel hienach geschriben stat: Des ersten, diewil sich der küng erbütet, vns Eidtgnossen die viermal hundert tusent kronen von Dision har vß gnaden zu geben vnd deheinem Rechten, so lassen wir es beschechen, er gebe vns dieselben vß gnaden oder dem Rechten, souer das vns söllichs werde. Zum andern das wir Eidgnossen begären, den herzogen von Meiland mit einem erlichen Stat fürsächen werden, als sich ouch des der küng erbütet, zu dem vns vnser brieff vnd Sigel haruß zu vnsern Handen zu verschaffen, in denen wir dann gegen dem herzogen stand vergriffen. So hat sich dann der küng erbotten, vns Eidgnossen zu geben zweymal hundert tusendt kronen an vnsern kosten zu stür, da vns bedunkt solichs gnug wenig zu sin, deßhalb wir vnsern botten beuelch haben geben ob sy etwas wyter mögen vß den franzosen ze ziechen. Zum Vierden so hat sich der küng erbotten, vns Eidgnossen zu geben iij mal hundert tusendt Duggaten vmb die Slösser vnd herrschaften, so wir Eidgnossen von dem herzogtum Meiland haben gezogen; söllichen Artickel wir ouch angenomen vnd verwilliget haben, souer der küng vns brieff vnd Sigel gebe, alle die so vns trüwlich, erlich vnd wol gedienet haben, nit zu schädigen, noch si an Irem lib vnd gut durch vnser willen zu bekümbern. Zum fünften wo der frid also, wie obstat, gemacht werdt, das aldann die beid hertzogen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Savoy vnd Luttringen sich darumb mit sampt Iren landen verschriben. Deßglichen so wöllen wir Inhaben die herrschaften Lowis, Lugaris vnd ander Ingenomen plätz so lang, vil vnd gnug, bis wir obbemeldter Summen gelts bezalt vnd vernügt syen. Zum Sechsten das der küng mit vns Eidgnossen begärt ein ewige puntnuß zu machen, ist vnser will vnd beschluß, mit dem küng kein ewige puntnuß zu machen, aber wol ein verständtnuß, in wellicher bewedrer teil dem andern einich hilff schuldig vnd pflichtig wäre, sunder beidersit früntlich zu läben noch kein teil den andern zu überziechen. Wo aber söllichs der küng nit annämen vnd dadurch der frid gehindert, damit wir dann nit so schantlich abzugen, so mögen vnser botten die Vereinung ein Jarzal oder des küngs läben lang mit Im annämen vnd doch nit witer dann zu beschirmung der kron von Frankenrich vnd herzogtums Meiland jetz inhabenden landen vnd gebietten, ouch das in söllicher puntnuß bestimpt werd, mit wievil knechten man Im hilfflich sin solle. In sollichen obangezöugten artiklen haben wir vnsern gesannten vollen gewalt geben, darin zu handlen vnd zethund so einer Eidgnoschaft erlich vnd loblich sin mag. Vnd ob etlich vnser Eidgnossen in solichen friden nit gan wollen, die mögen kriegen, als lang si wollen, dann das min herren noch die Iren witer kein krieg also in verren land erzugen, mögen si nit tun. Vnser Eidgnossen von Swyz vnd Glaris haben vff nechst vergangnen tag zu Versel Ire botschaft nit gehept, aber wir hoffen, si werden sich in friden schicken u. s. f. (Folgen die weitern Betrachtungen und Nachrichten, der ganze Brief ist abgedruckt bei Anshelm V. 165 ff.)

1515, 8. September. Die Boten der Eidgenossen zu Galera an die Hauptleute 2c. zu Monza. „Vnser früntlich willig Dienst 2c. 2c. Diser Stund haben wir nach vil gehepter Müg vnd arbeit mit des küng von Frankrichs anwälten vnd gewalthabern, dem herrn von Latre vnd den bascharten von Saffoy durch hilf, rat vnd zutun des fürsten von Saffoy einen friden vnd bericht zwüschent dem küng von Frankrich vnd einer loblichen Eydgnoschaft abgeredt vnd beschlossen vnd den zu halten beidersitt angenommen lut der Ingeslossnen artikeln. Zudem haben wir beidersit von einer Vereynung red gehalten vnd vns derselben och vereynbart lut hie mitgesannten artickeln, so wir üch hiemit zusenden vnd keinswegs verhalten söllen, in guter hoffnung, Ir söllen daran gefallen, vnd an vnser müg vnd arbeit nit vnwillen empfachen. Dann wo wir einer Eidgnoschaft lob vnd Ere wyter hetten mögen fürdern, weren wir zutun mer dann willig vnd dz schuldig gewesen. Aber es hat nit wyter mögen gebracht werden. Sodann, liebe herren, ist vnser anschlag, ratt vnd meynung, nit zu verriten bis vns vmb all handlung brieff vnd sigel vom küng, och vom herzogen von Lutringen, der vmb die ganz Summ geltz, so vnbezalt vsstan wirt, bürg sin soll, zu vnsern handen geantwurt wirt vnd deßhalb so wellen vns, was üch fürer ze thun gemeint sy vff dis vnser handlung, ouch berichten. Damit sind got vnd wir üch mit trüwen befolhen. Datum in Il zu Galleren vff vnser frowentag vmb die iij Stund nachmittag a°. xv.

Vwer gehorsamen hoptlüt vnd verordneten rätt zu Galleran.

Wyter lieben herren, so haben vns vnser Eidgnossen von Bern, Friburg vnd Soltorn befolhen, üch zu berichten, das in Irem Erliden nit mer sye zu kriegen, verkünden wir üch im besten.

Den fromen, vesten u. s. w. hoptlüten, lüttiner, fenner vnd rätten zu Montsch ligendt u. g. l. E.“

Staatsarchiv Zürich: Mailänder Acten.

1515, 10. September, Montag nach unser Frauen Geburt. Hans von Erlach, Anton Spillmann und Rudolf Senser schreiben an Hauptleute, Venner, Räthe und Burger von Bern zu Domo: „Vnser gehorsam willig dienst 2c. Letst als wir üch geschriben hand, wie wir der Bericht halb zwüschen dem küng von Frankenrich vnd vns Eidgnossen gehandlet hand, als Ir das durch vnser Schrift gesechen hand vnd semlichs vnsern Eidgnossen den übrigen Orten ouch zugeschriben ist worden, vff semlichs ist vff hütt vmb die achtende Stund vor Mittag vns ein brieff von vnsern Eidgnossen zukomen wysende, wie sy dann vnser Schriben vnd die artikel des fridens vnd vereinung wol verstanden haben; vff semlichs hand Si vns zugeschriben, das wir ylends hie hinnen söllen zu Inen verrucken, dann die artikel ettlicher maß kurz begriffen syen, vnd allda wollen Si die sach fürnemen vnd wyter in der sach handlen, vnd daby geschriben, das wir üch, mine herren von den dry Stetten, zuschriben söllent, das Ir üch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fürderlich hernach zu Inen fügen gan Meiland zu, das alles vns Botten ganz schwär oblit, so wir doch mit vollem gewalt von vnsern herren abgefertigot sind, in der Sach zu handlen vnd wir die sach souer verzogen vnd beslossen hand mit worten vnd verheißungen vnd besiglung, das wir mit Eren nit können hindersich gan, dann das vns größlich stünde zu verwysen vnd mit keinen Eren könnten verantwurten. Vnd wil vns bedunken, wir syen vff den fleischbank geben, das man nit wil halten das, so vß bevelch vnd vollem gewalt vns befolchen ist. Wie swer vns das allen anlit, mag üwer jegklicher bedenken. Vff semlichs sind wir all rättig worden, also hie zu verhalten vnd vnsern Eidgnossen zuzeschriben vnd zu erzöugen, in was sorgen vnd schanden wir standen, wenn dem nit sölte geläpt werden, so wir vß Irem gewalt zugesagt haben. Dann das wir hinnen kommen können, ist zu besorgen, das vns ein slecht geleit gehalten wurd. Darumb, gnädigen herren, wil die notdurft erfordern, das Ir vns üwers rats vnd meinung luter berichten, das wir vns darnach wüssen ze halten. Gnädigen herren, damit Ir der sach gut vnd ganz eigenlich bericht werden, so schicken wir üch die Coppy des Briefs, so vnser Eidgnossen hand zugeschriben den Botten von Inen verordnet. Gnädigen herren, vns zwifelt nit, dann was die Franzosen mit vns hand abgeredt, das werden si vns halten, dann si den friden in Frankrich verkündt hand. Diß alles wollend vnsern mit bürgern vnd Eidgnossen von Fryburg vnd Soloturn ze wüssen tun. Hiemit enthalt üch gott in hochen Eren. Geben zu Galeren vff Mentag nach vnser frowen gepurt anno xv°. Schribend vns ylends zu üwern willen, dann wir deß wend erwarten."

Dabei liegt die Copie des Schreibens von Hauptleuten, Vennern, Lütinern und Räthen von Städten und Ländern der Eidgenossenschaft zu Muntsch (Monza) liegend, an die Hauptleute, Venner, Räthe der Eidgenossen zu Galera versammelt dd. „ilends Sunntag nach Nativitatis Marie" 8 Uhr Nachmittags — oben angezeigten Inhalts — unter dem Siegel Hans Martins, Hauptmanns von Lucern.

Staatsarchiv Bern: Mailänder Kriege.

1515, 11. Sept. Die Hauptleute, Venner und Räthe der Berner zu Domo schreiben an Bern: „Großmächtigen ꝛc. Vß vnserm nächsten schriben hand Ir verstanden, wie dann vnser botten zu Galeran einen friden mit des küngs anwälten haben beslossen vnd zugesagt vnd wie darumb ein jeder bot sinen herren vnd obern im veld ein Coppy desselben fridens zugeschikt hat, als Ir das wol gesächen hand vnd vns nit zwifelt, üch von Rudolffen Siber überandtwurdt sye worden. Vff sölichs, gnädigen herren, so hand vnser Eidgnossen, so zu Muntsch ligend, Iren botten gan Galeran zugeschriben, ilends vffzusin vnd zu Inen zu verrucken vnd söllichs vns den dryen Stetten ouch zugeschriben, als Ir deß alles ein Copie haben, so wir üch hiemit zusanden. Vff söllichs hand wir von den dryen Stetten die vnsern besamlot, Inen sollich schriben fürgehalten, die nun mit vns vnd wir mit Inen einrättig worden sind, vnsern anwälten zu Galeran zu schriben, das wir ganz vnd gar des willens syen, den friden, wie er gestelt ist, anzunämen vnd zu halten, dann wir mögen söllichen swären krieg vß vnserm Seckel nit länger erharren noch erliden vnd wellend ouch von Stund an vff sin; das mögen si andern der Eidgenossen anwält by Inen sagen vnd fürhalten. Dann, als vns anlanget, so ist der Cardinal vergangner tagen zu Muntsch gesin vnd etlich besunder Rat mit den dryen Ländern gehept, da wir achten, das sölliche erhebung vß des Cardinals Zufuren beschechen. Wo nun vnser Eidgnossen von Muntsch verrucken nach anzöug Irs schribens, ist zu besorgen, das die Franzosen vnser botten an die Est hänken, dann der küng haltet sich des fridens vnd zücht gegen den Hispanier. Darumb wir nit von disem platz verruken vnd einiche vrsach einichs übels vnsern botten wöllen geben, sunder vns bis morn hie enthalten vnd Iro antwurt villicht personlich oder durch Ir schrift zu erwarten. Gnädige herren, was nun üwers Rats will vnd meinung sye, wöllen vns illends berichten, dann allzit üch zu willfaren sind wir ganz willig. Damit syen gott allzit trüwlichen beuolhen. Datum Zinstag nach Natiuitatis Marie, vmb die x Stund vor Mittag A°. xv°.

Staatsarchiv Bern: Mailänder Kriege.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

625.

Zürich. 1515, 12. September (Mittwoch nach U. F. Tag der gepurt).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 25. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 418. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 233. Archive Schwyz, Freiburg.

Boten. Zürich. Burgermeister Schmid; Burgermeister Wyß; M. Berger; M. Binder. Bern. Bartholome May. Lucern. J. Jacob von Hertenstein. Uri. Seckelmeister Albrecht. Schwyz. Vogt Schiffli. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. — Zug. Ulrich Strub. Glarus. Pannerherr Stucki. Basel. Hans Graf. Freiburg. Jacob Helbling. Solothurn. Benedict Hugi, älter. Schaffhausen. J. Hans Ziegler. Appenzell. Hans Tradt, genannt Staub. Abt von St. Gallen. Hans Schobinger, Vogt zu Oberegg. Stadt St. Gallen. Burgermeister Vonwyler. Bünden. Ammann Innegg.

a. Heimbringen, ob man den Kaufleuten aus Italien, die ihr Gewerbe durch unsere Eidgenossenschaft treiben, das früher gegebene Geleit erneuern, oder sie bei dem alten bleiben lassen wolle. **b.** Die Boten von Bern melden, der Herzog von Savoyen habe einen Herold nach Bern geschickt mit dem Befehl, auf diesen Tag zu kommen und das Anerbieten des Herzogs zu eröffnen, wie bisher sein Möglichstes für eine Ausgleichung mit Frankreich zu thun. Hierauf wird ihnen freundlich gedankt und gesagt, der Herzog möge handeln „nach vnserm Vertruwen." **c.** Der gleiche Herzog meldet, die Unsern haben ihm einige Schlösser eingenommen und einige Städte geplündert; er begehrt, man möchte ihm als Entschädigung die Schuld nachlassen, die er noch an einige Orte zu bezahlen hätte. **d.** Rothweil bittet, wir möchten uns mit der Anzahl Knechte begnügen, die es zu den Unsrigen nach Italien geschickt habe, und ihm Nachricht geben, wo die Eidgenossen stehen und wie es ihnen ergehe, bei allfälligem Friedensschluß möchten wir Rothweil bedenken. Weiter haben die von Rothweil um Rath gefragt, ob wir den gegenwärtigen Moment für geeignet erachten, die kaiserliche Bewilligung zur Aufrichtung ihres Bündnisses mit uns nachzusuchen. Darauf wird ihnen für ihren Zuzug bestens gedankt und Berücksichtigung bei allfälligem Friedensschluß zugesagt; Schaffhausen, als nächstgelegenes Ort, werde ihnen jeweilen die Neuigkeiten vom Kriegsschauplatze mittheilen. Die Sache des Bundes wegen rathe man vor der Hand ruhen zu lassen, wir wollen sie deßhalb nicht minder oder anders achten, als ob der Bund geschlossen wäre, wie der Abschied, der ihnen früher zu Lucern gegeben wurde, ausweist. **e.** Schwyz übermittelt eine Anzeige des Commissars zu Bellenz, Mosax sei verstärkt worden, der Feind habe da freien Aus- und Eingang, dasselbe sei der Fall mit dem Schloß Müß am Comersee. Darauf wird unsern Bundesgenossen in Churwalen geschrieben, sie möchten beide Schlösser dermaßen bewachen, daß daraus den Eidgenossen kein Schaden erwachsen könne. **f.** Bern theilt drei Abschriften von Briefen mit, die ihm aus Mailand zugekommen sind. Der erste, welchen Hans von Erlach, Anton Spillmann und Rudolf Senser ihren Hauptleuten, Vennern und Burgern nach Domo geschrieben haben, lautet: Wiewohl sie mit Vollmacht, Frieden mit dem König von Frankreich zu schließen, abgefertigt worden und mit Worten, Verheißungen und Besiegelung die Sache so weit geführt haben, daß sie mit Ehren nicht zurück können, so seien doch andere Eidgenossen zu ihnen gekommen und haben den Zuzug der drei Städte verlangt. Das bedünke sie, sich auf die Fleischbank geben, wenn man nicht halten wolle, was man ihnen abzuschließen Vollmacht gegeben habe. Sie seien räthig geworden, zu Galera zu bleiben und den Unsern zu schreiben, in welcher Gefahr sie stehen. Was der Franzose versprochen, das werde er halten und den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Frieden in Frankreich auskünden lassen. Der zweite Brief ist von unsern Hauptleuten, Vennern 2c. gemeiner Eidgenossen zu Munsch (Monza) ausgegangen. Sie erklären, daß sie den Artikeln von Galera wegen Kürze der Zeit nicht beistimmen können und die drei Städte einladen, zu ihnen zu ziehen, um sich gemeinsam zu berathen und erst darauf dem König Antwort zu geben. Der dritte Brief ist von den Hauptleuten, Vennern, Räthen 2c. von Bern zu Domo an ihre Herren zu Bern geschrieben. Sie theilen eine Abschrift des von ihren Boten zu Galera geschlossenen Friedens mit und melden, die Eidgenossen zu Monza haben sie und ihre Boten zu Galera zu ihnen beschrieben, darauf seien sie mit den zwei andern Städten räthig geworden, den Frieden anzunehmen und diesen Krieg auf eigene Kosten nicht weiter fortzuführen. Der Cardinal sei zu Monza gewesen und habe mit den drei Ländern eine besondere Abrede gehalten, man glaube daher, der Widerstand gegen den Frieden rühre von ihm her. Wenn die Eidgenossen zu Monza vorrücken, so sei zu besorgen, die Boten zu Galera werden von den Franzosen an die Aeste gehängt, denn der König halte sich am Frieden und ziehe gegen die Spanier. Deßhalb werden sie ihrerseits nicht „verruken", sondern die Antwort ihrer Boten und den Willen ihrer Herren abwarten. **g.** Auf diesem Tag sind die Boten päpstlicher Heiligkeit, der Bischof von Verulan, römisch kaiserlicher Majestät, Herr Ulrich von Habsperg und Dr. Reichenbach, auch des Herzogs von Mailand erschienen. Der kaiserliche Bote hat zuerst die durch Krankheit veranlaßte Abwesenheit Herrn Wolfgangs von Klingenberg entschuldigt, dann eine Instruction wesentlich folgenden Inhalts eröffnet: Erstlich möchten wir es nicht zu Verdruß aufnehmen, daß der Kaiser den laut Bündniß schuldigen reisigen Zug noch nicht geschickt habe; Ursache sei, daß niemals etwas Abschließliches wegen einem Feldzug nach Frankreich habe von den Eidgenossen erlangt werden mögen. Der Kaiser habe, da er sich keines Einfalls der Franzosen in Italien versehen, den Königen von Ungarn und Polen einen Besuch gemacht, wolle übrigens Alles thun, zu was Vereinung und Bündniß ihn verpflichten. Ferner sei eine französische Botschaft an seinem Hof eingetroffen, die alles Mögliche verspreche, um Mailand zu erlangen, der Kaiser wolle aber nichts thun ohne Rath und Willen der Eidgenossen. Gegen das Laufen der Landsknechte nach Frankreich habe der Kaiser abermals scharfe Mandate in's Reich ergehen lassen. Und da die fortgezogenen ungehorsam bleiben, so sei nun ein Reichstag ausgeschrieben, um gemeinsame Maßregeln im ganzen Reich zu veranlassen. Der Kaiser sei noch jetzt bereit, einen Einfall in Frankreich zu unterstützen, um der Franzosen Macht in Italien zu theilen. Wir möchten daher beförderlich Gesandte nach Landeck schicken, um mit ihm damit Rath zu pflegen. Weiter sei der Kaiser berichtet, die Unsern im Feld unterhandeln mit den Franzosen um Frieden, was den Kaiser befremde, da wir mit dem päpstlichen und vicekönigsichen Kriegsvolk, auch den täglich zu erwartenden kaiserlichen Reitern stark genug seien, um den Franzosen die Spitze zu bieten und einen ehrlichen Frieden für alle Bundesgenossen zu erlangen. Ohne Mailand fallen zu lassen, werden wir mit Frankreich keinen Frieden erhalten, und dieses zu thun würde uns nicht allein einen beschwerlichen Nachbar bringen, sondern auch unsern Ruf der Mannhaftigkeit bei allen Nationen schwächen. Besser sei es, über die Franzosen und Venediger einzeln herzufallen, bevor sie sich vereinigt haben, dazu seien wir stark genug. Er seinerseits wolle mit dem Kriegsvolk von Verona und Brescia und den Nachschüben die Venetianer beschäftigen. Wir möchten daher den Unsern in das Feld schreiben, daß sie ohne aller Bundesgenossen Einwilligung keinen Frieden machen. Wir sollen uns zu den Bundesgenossen alles Guten versehen und keinen Verläumdungen glauben. Er, der Kaiser, wolle nach den Verhandlungen, die er mit uns zu Landeck halten werde, persönlich zu uns ins Feld ziehen. — Der päpstliche Bote, Bischof von Verulan, versichert, der Papst werde unverbrüchlich zu uns halten, das Geld für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Pension liege bereit 2c. Der mailändische Bote versichert, es sei durchaus nichts an dem Gerücht, daß der Herzog Mailand gegen eine andere Herrschaft an die Franzosen abgeben wolle und er habe ihnen befohlen, solches den Eidgenossen zu sagen. — Alle drei Botschaften dringen vereint auf Fortsetzung des Krieges und Abweisung von Separatfriedensanträgen. — Da die Boten dieses Tages keine andern Aufträge hatten, als anzuhören, so haben sie all das in ihre Abschiede genommen, kaiserlicher Majestät für ihr gnädiges Erbieten bestens gedankt und für die Antwort Tag angesetzt auf Sonntag nach Matthei (23. September) nach Lucern.

h. Berichte und weitere Anbringen der mailändischen Botschaft.

g fehlt im Zürcher Abschied.

Zu **b.** 1515, 17. September, im Feld zu „Rawald". Herzog Carl von Savoyen schreibt an Bern, Freiburg und Solothurn, er habe wie früher auch wieder nach dem Uebergang des Königs über das Gebirg sich bemüht, zwischen ihm und den Eidgenossen Frieden zu machen. Nun sei der erste Tag zwischen beidseitigen Abgeordneten zu Vercelli gehalten und zuletzt zu Galera beschlossen worden. Die Boten haben behauptet, Vollmacht zu haben. Nichts destominder haben die Leute kämpfen und ihn nebst den 500 Reisigen des Königs und dem Geld für die erste Zahlung zu Galera überfallen wollen. Das mißfalle ihm und noch mehr die nachherige Schlacht, an der Niemand Schuld sei, als „euere Leute, die wider Eid und Siegel der genannten Boten gehandelt haben." Er anerbietet nochmals seine Vermittlung zum Frieden und begehrt Antwort.

Archiv Solothurn: Abschiedeband VII.

Zu **f.** Die hier summarisch angeführten Briefe sind auf Seite 911—913 abgedruckt.

Zu **h.** „Summarium des Herzogen von Meyland Botschaft anbringen, vff disem tag Zürich, namlich dem 13. Septembers:"

1. Das Gerücht, als ob der Herzog eine Entschädigung von den Franzosen anzunehmen geneigt sei, daß er Gefallen habe an den Practiken für einen Frieden mit den Franzosen, daß diese Mailand, Parma und Piacenza eingenommen und den Herzog im Schloß zu Mailand belagern, sei unwahr.

2. Dagegen sei wahr, daß der Herzog sich niemals geneigt bezeigt habe, eine solche Entschädigung anzunehmen und wenn er auch einen ehrlichen Frieden nicht ausschlagen würde, doch in den Practiken und Unterredungen, die stattgefunden, nur die Untreue und den Betrug der Franzosen erkenne.

3. Als die Franzosen am 3. dieses Monats sich Mailand genähert, haben sie die Mailänder Burger wieder zurückgetrieben.

4. Letzten Sonntag haben die Mailänder eine Botschaft zu den Unsern geschickt und sich erboten, mit aller Macht gegen die Franzosen zu stehen.

5. Der Cardinal von Sitten sei wieder zu den Unsern gekommen mit 200 Küraſſieren und 400 leichten Pferden, zum Theil des Papstes, zum Theil des Herzogs Leuten, das übrige päpstliche Kriegsvolk sei auch in eilendem Anzug zu den Unsern.

6. Der Vicekönig sei zu Lodi gewesen mit 800 Küraſſieren, 1000 leichten Pferden und 5000 spanischen Fußknechten, der sei nun bei den Unsern und wäre schon früher zu ihnen gestoßen, wäre er nicht durch falsche Briefe über den Frieden mit den Franzosen zurückgehalten worden.

7. Der Herzog von Mailand habe Lodi wieder genommen, das von den Venedigern erobert war, 10 Eidgenossen allein haben die venetianische Besatzung zur Flucht gebracht.

8. Letzten Montag seien Bern, Solothurn und Freiburg nach Mailand gezogen, um daselbst mit den Mailändern, den päpstlichen Truppen und dem Vicekönig einen Angriff auf die Franzosen zu verabreden.

9. Auf den 9. dies haben die Unsern von den Franzosen eine Antwort erhalten, die allen Eidgenossen mißfiel. Darauf haben sie beschlossen, diese Artikel nicht anzunehmen und die, welche bei den Franzosen waren, wieder abgefordert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

626.

Constanz. 1515, 14. September (Kreuzerhöhung).

Ruckgaber: Geschichte von Rothweil, II. a. 192.

Die Abgeordneten des Kaisers, Johann, Bischof von Worms; Hans von Liebenfels; des Bischofs Hugo von Constanz, Hans Jacob von Helmstorf, und der Eidgenossen Heinrich Göldli, Ritter von Zürich, und Hans Schnüringer von Zug, vergleichen in Sanctionirung eines drei Jahre früher zu Stande gekommenen Vertrags alle Streitigkeiten zwischen der Stadt Rothweil und dem Kloster Rothenmünster über Jurisdictionsverhältnisse u. s. w.

627.

Lucern. 1515, 24. September (Montag nach Matthäi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 86. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 428. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 256. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Nidwalden.**

a. Auf den „Abzug und Unfall" haben gemeiner Eidgenossen Räthe auf diesem Tage auf das Schreiben der Unsern im Schloß zu Mailand und die Anfrage beider Commissarien zu Lauis und Luggarus, wie sie sich verhalten sollen, einhellig beschlossen, ihnen zu schreiben, sie sollen sich ehrlich halten, man werde sie nicht verlassen. Und da sich die zu Lauis beklagen, die Besatzung sei zu klein und nicht mit Speise versehen, so soll jedes der XII Orte unverzüglich 10 Mann, die mit Geld versehen seien, dahin schicken, Uri und Schwyz solle eine Anzahl Ochsen und einen Vorrath an Käse und Zieger bis Bellenz, den Sammelplatz der Knechte, senden, diese dann, nöthigenfalls unter Zuzug von Leuten aus der Landschaft, die Vorräthe sicher nach Lauis bringen. — In das Schloß Luggarus sind mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Werke von jedem Ort 20 Mann geordnet, die auf gleiche Zeit zu Bellenz eintreffen sollen. Dem Commissar daselbst wird befohlen, mittlerweile das Schloß für 200—250 Mann zu verproviantiren. Auf Donstag St. Franciscustag (4. October) sollen die Zusätzer für beide Schlösser zu Bellenz eintreffen. — In Betreff Domos soll man berathen, ob man die von Wallis auch in die Theilung und Besetzung aufnehmen wolle; nichts destominder sollen Bern, Freiburg und Solothurn die Zusätzer, welche sie dahin gelegt haben, daselbst bleiben lassen. **b.** Herr Galeazzo begehrt für sich und die Seinen, auch für des Herzogs Bruder Geleit. Das hat man gegeben; welches Ort dasselbe nicht bestätigen will, das soll das Geleit ihnen abkünden. **c.** Hans von Bellenz hat mit vielen Worten erzählt, wie er von den Franzosen gefangen und zum König und zum Trivulz geführt worden sei, die ihm wieder Geleit zu uns gegeben und zu ihm gesagt haben, es sei dem König leid, daß die Schlacht geschehen sei, er sei noch heutzutage Willens, mit uns Frieden zu machen; das soll er seinen Herren von Uri und andern Eidgenossen sagen und in vierzehn Tagen dem König deren Antwort bringen. Auch hat er viel über den Hergang der Schlacht erzählt und gemeldet, der Papst stehe mit den Franzosen in Friedensunterhandlungen. „Vff das hat man denselben Hannsen by dem eyd, so er sinen Herren geschworen, haruß blyben geheißen." **d.** Es ist auch angezogen worden, daß im vergangnen Zug in Italien große Gotteslästerungen vorgekommen seien, nämlich daß das hl. Sacrament aus Monstranzen und Kelchen genommen, Meßgewänder und Voraltäre aus den Kirchen geraubt, mit Frauen in Kirchen und außerhalb derselben viel Unfug getrieben, auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Altären in den Kirchen gespielt worden sei 2c. Darauf wird verfügt, daß allenthalben die Hauptleute, Lütiner, Venner und Amtleute einvernommen werden, wer solches gethan habe, und daß die Schuldigen nach ihrem Verdienen gestraft werden sollen; ob etliche in andern Orten säßen, so soll es diesen kundgethan werden, damit Niemand der Strafe entgehe. Auch die Hauptleute der Freiknechte sollen bei Eiden dießfalls einvernommen werden. **e.** „Als dann bishar vff tagen vnd mengerley hendeln, darinn zu ziten ratsleg beschechen, die vnder vns eydtgnossen dz mer worden vnd aber demnach durch eins, zwey oder dry ort wider zerrütt worden, darus eben merklicher Vnwill vnd vnordnung entspringt, sol jedermann heymbringen vnd daran sin, dz sölhs fürhin versechen werden vnd wz also gemeret worden, dz sölhs also blibe, vnd söl man vff nechsten tag darum antwort geben." **f.** Man hat unsern Bundesgenossen von Wallis geschrieben, sie sollen eine Anzahl Leute nach Domo schicken und ein treues Aufsehen auf das Thal haben. Damit sie desto williger hierin seien, soll man heimbringen, ob man ihnen an der Beherrschung von Domo auch Theil geben wolle. **g.** Da viele Reden geführt werden, um den gemeinen Mann der Schankungen, Mieth, Gaben und Pensionen wegen unwillig zu machen, so soll man abermals in Erwägung ziehen, ob diese nicht abzustellen seien. **h.** Auf diesem Tag ist der Bischof von Constanz als kaiserlicher Gesandter mit Credenz und Instruction erschienen und hat das gnädige Erbieten des Kaisers eröffnet, mit den Eidgenossen Lieb und Leid zu theilen, und darauf begehrt, man möchte ihm auf die auf dem letzten Tag zu Zürich gemachten Anbringen Antwort geben. Jeder Bote hat eine Abschrift der Instruction. Der Bischof erklärt sich zu weiterer Verhandlung bevollmächtigt. Hierauf ist man über Folgendes räthig geworden: 1. Der Tagleistung zu Landeck wegen, die kaiserliche Majestät begehrt, hatten zwar etliche Boten keine Vollmacht. Da aber nach dem Unfall, der uns betroffen, die Zahl unserer Feinde sich leicht mehren dürfte, hat man nicht räthlich erachtet, das Anerbieten des Kaisers zurückzuweisen, und demnach den Besuch des Tages beschlossen. Die sechs Orte Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus Basel und Schaffhausen sollen zu dem Zweck Boten bezeichnen, die mit den andern auf dem Tag zu Lucern Donstag nach Michaelis (4. October) erscheinen, da ihre Instruction in Empfang nehmen, dann am 12. October zu Landeck eintreffen sollen. 2. Da man neuerdings berichtet wird, daß aus den vier Städten am Rhein Knechte nach Frankreich laufen, so wird mit dem Bischof von Constanz über Verhinderung dieses Geläufs Abrede getroffen. 3. Der beiden Orte Unterwalden und Basel, deren Boten bezüglich der Sendung zum Kaiser keine Vollmacht zu haben erklärten, hat man sich gemächtigt. **i.** Eine mailändische Botschaft, der Herzog von Bari, Galeazzo Visconti und Doctor Philipp Jacob, ist auf diesem Tag erschienen. Ihr Begehren zu dem Schreiben der Unsern und des Herzogs aus dem Schloß ist den Boten bekannt und soll auf nächstem Tag verhandelt werden, namentlich was man thun wolle, damit der Herzog und die Unsern, deren bei 1800 in den Schlössern zu Mailand, Lauis, Luggarus und Domo sind, sich zu halten vermögen. **k.** Der Bischof von Verulan hat im Namen päpstlicher Heiligkeit zu vernehmen begehrt, ob wir Eidgenossen neue Anschläge thun wollen, um, wie er nicht zweifle, unsern Unfall zu rächen und wie sich der Papst mit Geldhülfe zu halten, wohin und zu welcher Zeit er selbe zu schicken habe. Hierauf hat man ihm unter Vorbehalt der Genehmigung der Obern den nachgeschriebenen Anschlag mitgetheilt und ihn auf den nächsten Tag beschieden, dabei ihm auch gut deutsch herausgesagt, es sei uns nie das Versprochene gehalten worden und sofern wir diese Erfahrung noch einmal machen, werden wir für uns selbst sorgen. Herr Bartholomäus May habe sich der 26,000 Ducaten wegen früher und jetzt erboten, dieselben auszurichten, „wo Im die zu Rom im bank zögt werden". Das Alles will der Bischof von Verulan an päpstliche Heiligkeit bringen und nach bestem Vermögen darin handeln. **l.** Jeder Bote kennt das Erbieten des Hauptmanns von Rothweil, der jetzt mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

uns im Feld gewesen ist, und was man darauf ihm und denen von Rothweil geschrieben hat. **m.** Da man die Pläne des Feindes nicht kennt, den Unsern aber, welche noch in merklicher Zahl, verwundet und gesund, in den Schlössern im Mailändischen liegen, Hülfe und Entsatz zugesichert hat, so wird auf Hintersichbringen bis zum nächsten Tag ein Anschlag gemacht und zudem jedes Ort aufgefordert, sich mittlerweile für den Fall, daß die Unsern in Noth kämen, mit allem Erforderlichen für einen Auszug gerüstet zu halten. Der Anschlag wird auf 30,000 Mann gemacht, „vnd aber vff 22,000 vßgeteylt" wie folgt: Zürich 3000 Mann, Bern 4000, Lucern 1000, Uri 800, Schwyz 1000, Unterwalden 500, Zug 300, Glarus 800, Basel 600, Freiburg 1000, Solothurn 800, Schaffhausen 300, Appenzell 1000, Abt von St. Gallen 1000, Stadt St. Gallen 100, Thurgau 1000, Bünden 2000, Wallis 2000, Baden 150, Bremgarten 30, Mellingen 10, Argau 100, Sargans 150, Rheinthal 100, Bischof von Constanz 200, Mühlhausen 50, Herr von Sax 30 Mann, alle gerüstet mit Harnischen, Spießen und Büchsen. **n.** Man ist nochmals auf die Sendung zum Kaiser zurückgekommen und hat geglaubt, es dürfte besser sein, von allen Orten Boten zu schicken. Welches außer den sechs bezeichneten Orten noch Boten schicken will, das soll sie daher ebenfalls auf den Tag zu Lucern senden. Immerhin aber sollen zum mindesten aus sechs Orten Boten dahin geordnet werden. **o.** Galeazzo Visconti empfiehlt, den Boten zum Kaiser Vollmacht zu sofortigem Handeln zu geben; wenn Verzug einträte, so wäre es schwieriger, die Franzosen wieder anzugreifen ohne reisigen Zug und Unterstützung des Fürsten. Er wolle vorausreiten, um Alles vorzubereiten. Er empfiehlt auch gute Obsorge zu Domo wegen der vielen übelgesinnten Umwohner 2c. **p.** Da in der Schlacht viele Pferde verloren gegangen sind, die vielleicht in die Eidgenossenschaft kommen, soll man Vorsorge treffen, daß jeder das seine wieder erhalte.

Zu **a** hat das Nidwaldner Exemplar die Bemerkung: „Diser artikel ist geendert von des schribens wegen, so vnser Eidgnossen von Bern gethan, als jeder Bot weiß."

Hiezu folgende Actenstücke:

1515, 16. September. „Fromen vesten fürsichtigen wysen gnädigen min Herren. Vff die Stund sint minen herren komen brieff von Bollez, dem Commissari, das die vnsern vff Donnstag nechst vergangen vff der nacht hant die Franzosen angriffen vnd durch götlich hilf den Franzosen den Syg angewunnen vnd ob xiiij^{m} landsknecht erschlagen vnd der Gasgonier vnd Franzosen on zal, vil geschüz gewonnen vnd Theodorum Trivulsch gefangen vnd ein köstlich Roß funden bluttig, hoffenz, es sye des küngs oder des herzogen von Burgunds gewesen. Vnd als das vff Donstag zu Nacht geschehen ist, hant die Vnsern die Franzosen wider angriffen, so vor den Wassern nit mochten fliehen. Wie es da ergangen syg, habent min herren vff die stund noch nit mögen wissen. Sölichs hab ich üch als minen G. H. nit mögen verhalten. Datum in Vry vff Sonntag zu Nacht nach des hl. Crüzes erhebung im xv°.

Anshelm Graff, kilchherr zu Vry.

An mine herren von Zürich.

1515, 22. September (Mauricii). Landammann und Rath zu Obwalden schreiben an Bern: Der Brief vom letzten Donstag wegen der Schlacht sei richtig gewesen, am ersten Tag sei die Sache günstig gegangen, am Freitag dagegen sei es übel gegangen; die Eidgenossen seien „mit gewehrter Hand abgezogen" und haben viele Leute verloren, doch sei vielleicht das Geschrei größer als die Wirklichkeit. Man hätte den Frieden wohl annehmen können, Obwalden habe keine Schuld, daß es nicht geschehen, sondern andere Orte, welche die Annahme verhindert haben. Archiv Solothurn: Abschiedeband VII.

1515, 23. September. An die XII Orte in Lucern oder anderswo versammelt: »Magnifici et strenui Domini, Domini nostri obseruantissimi! Quanto fuerimus affecti dolore propter mala noua cladis his pro-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

xime superioribus diebus cum Gallis inite, vix enarrare possemus. Qua tamen clade ne ipsi quidem Galli letari valent propter maximam eorum gentem in ipsa cruentissima clade perditam, verum. Magnifici et strenui Domini cum nos fidelissimi seruitores et subditi vestri cupiamus habere consilium cum magnificentiis vestris, quomodo et qualiter viuere et nos habere debeamus casu quo contingeret, Gallos velle aliquid contra nos vel patriam istam machinari, quod in preiudicium et dedecus magnificorum Dominorum Heluetiorum vel patrie nostre cederet, nos attento maxime quia in oppidulo isto et in castro non sunt nisi circiter triginta homines et castrum ipsum non est munitum victualibus ad vitam necessariis, presentem nuntium ad partes M. V. direximus, rogantes et humiliter supplicantes, quatenus prefate M. V. dignentur nobis per litteras suas et presentem nuntium informare et instruere de his que acturi sumus. Nos enim decreuimus pro eo quantum se extendit possibilitas nostra, fidem magnificentiis vestris datam, quoad poterimus, inuiolatam obseruare bonaque et personas nostras pro bono, utili, proficuo et honore Dominorum nostrorum Heluetiorum ponere et prefatis M. V. humiliter nos comendamus. Datum in oppido Burgi Domiossulle die xxiij Septembris 1515.

Fidelissimi seruitores et subditi, consules, et consiliarii Burgi Domiossulle.

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Zu **h.** „Instruction vff den erwirdigen Hugen, bischoffen zu Costenz, vnsern fürsten, Rate vnd lieben Andechtigen, was sin Andacht von sinen wegen mit gemeiner Eidgnossen Räten vnd Sandtbotten, so vff Sunnentag nach Exaltacionis Crucis zu Lucern bi ein andern ferſamlend sin werden, handlen sol“:

1. Ueberreichung des Creditivs und kaiserlichen Gruß.

2. Antwortbegehren auf die Anträge, welche sie auf dem Tag zu Zürich angehört haben.

3. Ihnen erklären, daß der Kaiser auf seinen gemachten Anerbietungen beharre und ihr getreuer Bundesgenosse sein wolle.

4. Verlangen, daß sie einen Ausschuß zu persönlicher Verhandlung mit dem Kaiser nach Landeck senden.

5. Glückwunsch zu ihren Siegen in Italien; der Kaiser hoffe, sie werden noch mehr Sieg und Glück haben und zum Wohl der deutschen Nation das Herzogthum Mailand von den Franzosen befreien.

6. Wäre ihnen die Sendung nach Landeck nicht gelegen und wollten sie sofort in Unterhandlung treten so soll der Bischof Vollmacht haben, anstatt des Kaisers zu handeln und ihnen alles Mögliche zuzugestehen, insbesondere mahnen, daß sie Feld und Päſſe nicht etwa aufgeben, der Kaiser rüste sich, in eigner Person nach Italien zu ziehen und die Franzosen nach Frankreich zurückzutreiben.

7. Vor der Hand schicke er dahin seinen Vetter, Herzog Wilhelm von Bayern, und den Markgrafen Casimir von Brandenburg mit dem Mehrtheil seines Hofgesinds und unterhandle mit dem Papst um Geldhülfe zu Unterhaltung der Eidgenossen.

8. Bereits seien seine Reisigen und andere aus Verona gezogene Kriegsleute im Begriff, die Venediger zu schlagen.

9. Wollen die Eidgenossen auf diesem Tag nichts beschließen, so soll der Bischof Bericht erstatten.

10. Wenn die Eidgenossen sich beklagen, daß der König von Aragonien einen zweimonatlichen Waffenstillstand mit den Franzosen gemacht habe, so soll der Bischof ihnen sagen, sie möchten der Nachricht keinen Glauben geben, denn es sei gar nichts daran.

11. Sollten gemeine Eindgenossen sich beschweren, daß der Kaiser ihnen die 600 Pferde nicht geschickt und als er nach Oesterreich gezogen, nicht verhindert habe, daß die Landsknechte nach Frankreich zogen, auch daß er eine französische Gesandtschaft empfangen habe, so soll ihn der Bischof nach der vorigen Instruction entschuldigen und ihnen mittheilen, er habe nicht mehr als acht Tage zu Wien bleiben wollen, sei aber durch Zwistig-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keiten in Ungarn und Polen daselbst zurückgehalten worden. Auch haben die Eidgenossen die Antwort auf des Kaisers Anerbieten zu einem gemeinsamen Zug nach Frankreich, um die Franzosen aus Italien abzuhalten, so lange verzögert, daß der günstige Augenblick vorüber gegangen sei und der Kaiser seine Reiter, welche er zu diesem Zug bestimmt, dann nicht sofort habe nach Italien wenden können. Bezüglich der französischen Botschaft habe der Kaiser des Papstes und des Königs von Aragonien Rath begehrt und begehre auch den der Eidgenossen, wie er derselben mit Fug loswerden möchte.

12. Der Bischof soll den Eidgenossen auch sagen, daß der König von England in die Confederation eingetreten sei und daß mit ihm über einen Heerzug nach Frankreich unterhandelt werde.

13. Aus Allem dem mögen die Eidgenossen entnehmen, daß der Kaiser mittlerweile die Interessen des heiligen Bundes nach Kräften wahrgenommen haben.

14. Der Kaiser schicke den Eidgenossen das zu Rom geschlossene Bündniß mit seiner Ratification, der Papst und der König von Aragonien werden dasselbe thun.

15. Ueber Alles, was ihm begegnet, soll der Bischof auf der Post berichten und inzwischen in der Eidgenossenschaft bleiben.

Datum Innsbruck, 21. September anno quinto decimo, im 30. des römischen, 25. des ungarischen Reichs.

N. S. Der Bischof soll den Eidgenossen anzeigen, daß nach Schluß dieser Instruction vom König von Aragon Anzeige gekommen sei, daß er bereit sei, zu einem Zug nach Frankreich mitzuwirken.

628.

Lucern. 1515, 4. October (Donstag war Francisci).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 92. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 436. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 271. **Archive Schwyz, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Der Vogt, die Hauptleute und Zusätzer zu Bellenz schreiben, die Franzosen haben den Mont Kenel überschritten und wenden sich gegen Luggarus und Bellenz; ihre Absicht gehe, wie man glaubwürdig berichtet sei, auf Bellenz, weßhalb eilig Hülfe begehrt werde. Zufolge dieses Schreibens werden Uri, Schwyz und Nidwalden heute und morgen ausziehen, um die Ihrigen zu entsetzen, sie begehren, daß man auf sie getreues Aufsehen halte. **b.** Dann wird ein Schreiben des Herzogs von Savoyen an die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn angehört. Er anerbietet auch jetzt noch seine Friedensvermittlung und hält für gewiß, daß der Papst seinen Frieden mit dem König gemacht habe. **c.** Ferner ist Bericht angekommen, die Unsern im Schloß zu Mailand, bei 1500 an der Zahl, werden belagert, dazu liegen dort auch bei 1500 Kranke und Verwundete im Spital, die im Schloß Lauis seien auch belagert. „Vnd daby ermessen, dz wo man den Zug, so vff vorigem tag angesehen, also schwer annemen, möchte man villicht wenig narung zu söllhem fürnemen finden vnd aber abziehen müssen." Dieses Alles und Anderes betrachtend hat man beschlossen, „den vordern anslag dismal abzestellen vnd vnser lieb eydgnossen von Vry, Swyz vnd Vnderwalden nit destminder Iren fürgenomen Zug zu vollstrecken", dagegen aus jedem Ort schleuning 50 Mann zur Verstärkung von Bellenz abzusenden. Obschon einige Boten dieses zuzusagen keine Vollmacht haben, soll der Beschluß doch in dem Sinn heimgebracht werden, daß es dabei bleibe. Jedes Ort soll den Seinen einen redlichen, ehrlichen Mann als Hauptmann mitgeben. **d.** Unsere Eidgenossen von Mühlhausen haben geschrieben, sie haben drei Pferde, die nicht ihnen gehören, sie wollen selbe dem herausgeben, der „gut wortzeichen" geben könne. Es wird beschlossen, die Pferde sollen nach Laut des nachfolgenden Abschieds dahin gebracht werden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wo der nächste Tag gehalten wird. **e.** Betreffend die Geltung des Mehrs auf eidgenössischen Tagen ist heute abermals beschlossen, „dz sölhs daby blyben söll, doch vnser aller pünden, wo dz die berurte, on Schaden." **f.** Abermals ist von denen geredet worden, welche im letzten Feldzug an Kirchen, Priestern, Weibern, Kindern und Freunden übel gehandelt, auch Gotteslästerung 2c. begangen haben. Alle Eidgenossen sind einhellig, daß den Schuldigen allenthalben soll nachgefragt und ein Ort das andere, wenn die Seinen angeschuldigt werden, berichten soll, damit Niemand ungestraft bleibe. **g.** Der verlornen Rosse wegen wird erkennt, daß Jedermann bei den Seinen Nachfrage halten soll und wenn solche gefunden werden, so sollen sie auf den nächsten Tag gebracht werden; die, welche sie verloren haben, mögen dann da Nachfrage halten. **h.** Der Pensionen, Mieth und Gaben wegen, über die auf letztem Tag auch geredet worden ist, hat man auf diesem Tage bei Jedermann guten Willen zu deren Abstellung gefunden. Man kommt daher überein, Zürich und Bern, welche bereits daherige Verordnungen erlassen haben, sollen auf den nächsten Tag Abschriften derselben mitbringen, dazu soll man auch den vor Jahren zu Baden aufgerichteten Brief beibringen und nach Allem dem ermessen, was zu thun sei. Ebenso soll auch des Geläufs der Knechte wegen ein neuerliches Verbot erlassen werden. Die Boten sollen auf den nächsten Tag Vollmacht erhalten, in der Sache abschließlich zu handeln, so daß die Verordnung sofort in Kraft treten kann. Und gleichzeitig soll auch festgesetzt werden, wie Einer gestraft werden soll, der nach dieser Verordnung Jemanden wegen diesen Dingen verdächtigte, ohne seine Aussagen beweisen zu können. **i.** Jedermann erklärt sich einverstanden, die von Wallis in Mitbeherrschung des Eschenthals kommen zu lassen, damit sie desto williger seien, zu dessen Behauptung mitzuwirken. **k.** Das Anbringen und die Instruction kaiserlicher Majestät, welche durch Junker Hans von Landenberg und den Insiegler von Constanz auf diesem Tag eröffnet worden sind, ist den Boten der sechs Orte, welche auf den Tag zu Landeck verordnet sind, mit einer unvorgreiflichen Instruction mitgetheilt. Auf die Meinung des Kaisers, daß die Boten mit unbedingter Vollmacht abgefertigt werden sollen, wollte Niemand eintreten, sondern man hat beschlossen, daß das, was zu Landeck verabredet würde, auf einem Tag zu Lucern den 17. October behandelt werden soll. **l.** Auf diesem Tag ist des Herzogs von Mailand Orator erschienen mit einem Mönch, der vor acht Tagen aus dem Schloß zu Mailand entkommen ist und Briefe vom Herzog gebracht haben soll, worin derselbe dringend um Entsatz bittet, da die Franzosen schon in die Vorburg gekommen seien und das Schloß streng beschädigen. Dazu hat der Mönch mündlich gesagt, unsere Verwundeten, die in den Spitälern lagen, seien alle elendiglich ermordet worden. **m.** Es ist auch der päpstliche Bote, Bischof von Verulan, auf diesem Tag mit einer deutschen Instruction von dem Papst oder dem Cardinal Sancte Marie in Porticu erschienen, worin der Papst und der König von Spanien allerlei Entschuldigungen anbringen, warum ihre Truppen nicht bei den Unsern gewesen seien und die Schuld unsern Hauptleuten und Andern beimessen wollen. Darauf hat man einen Ausschuß bestellt, um auf diese Instruction zu antworten und insbesondere zu bemerken, daß die Unsern keine Schuld an dem Unfall haben, sondern der Mangel darin gelegen sei, daß man den ganzen Sommer sie hingehalten und von Allem, was man versprochen, nichts gehalten habe, wie das den Boten nach Landeck zum Theil auch in ihre Instruction gestellt worden ist. **n.** Der Abt und die Stadt St. Gallen sollen den ihnen auferlegten Zusatz von 50 und 10 Mann mit den übrigen Zusätzern, die nach Bellenz verordnet sind, beförderlich hineinschicken. **o.** Der Anschlag auf 20,000 Mann, der auf dem letzten Tag angeordnet worden ist, wird bestätigt; Jedermann soll die Seinen für den Fall eintretender Noth zu eiligem Auszug gerüstet halten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Zürcher Abschied geht nur bis **h.** — Einige Exemplare datiren Donstag nach Franscisci (11. October) es muß aber offenbar heißen Donstag war Francisci oder Donstag Francisci, siehe Note zu **b.**

Zu **b.** „Vnser früntlich ꝛc. Nachdem vnd dann der Herzog von Sauoy üch vnd üwern vnd vnsern l. E. von Friburg vnd Soloturn geschriben, eb er noch in dem friden zwüschen vns vnd dem französischen küng handlen sölle, wie dieselbig innhalt, haben wir vff hüt verhört vnd erläsen vnd demnach ernstlich darüber gesässen vnd ermessen, das wir noch ein groß zal im Sloß Meiland vnd Spital Gesunder vnd Kranker haben, ouch alles ander angesehen vnd vns des vff hüt vereinbaret, ob der Herzog von Sauoy noch des Willens, im friden zehandlen, das Jr als vnser trüwen lieben Eidtgnossen von vnser aller wägen vollen Gewalt haben söllen, gemeltem Herzogen zu schriben, in einem friden, der vns allen loblich, nutzlich vnd erlich syge, zum besten zu handeln, vnd daby als wir vernämen, der küng die Slösser, so wir noch Jnhaben, besetzt vnd belägert, als dem Herzog von Sauoy durch üch geschriben, ob er zu einem friden reden lassen wölt, allenthalben still zu stan, die vnsern niendert zu belegern, noch zu schedigen, sunders also diewil zu beidersit zu einem friden ze reden bekomen, zu vßtrag by einem bestandt bliben lasse. Söllichs wöllen wir glicher gestalt ouch thun vnd ouch also zu vßtrag still stan wöllen. An söllichem vnd anderm tund Jr, als vnser trüwen Eidtgnossen, vnser gefallen, vmb üch mit gutem geneigtem Willen zu beschulden vnd verdienen. Datum ꝛc. vff fritag nach francisci Anno xv.

Von Stetten vnd lender gemeiner Eidgnoschaft Rät vnd Sandtpotten zu Lucern versampnet.

An Schultheiß und Rath zu Bern.

Archiv Solothurn: Abschiedband VII.

Zu **k.** Innsbruck, 1515, 2. October. Instruction Kaiser Maximilians für Hugo, Bischof von Constanz, Ulrich von Habsperg und David von Landeck als Abgesandte an die Eidgenossen, „so vff nechst Donstag zu Lucern versamlet sin": Nach Erbietung seiner Gnade und alles Guten:

1. Sie sollen den Eidgenossen sagen, wir haben ihren Abschied des letztgehaltenen Tages zu Lucern erhalten und vernommen, daß sie eine Botschaft zu uns nach Landeck geordnet, die Pässe in Mailand besetzt, mit unserer Besoldung, den 600 Pferden und Anderm zufrieden sind und von Neuem 20,000 Mann ausgenommen haben, um den Unfall zu rächen, für den wir ihnen unser Beileid bezeugen, mit dem Erbieten, Gutes und Böses mit ihnen zu tragen, ihnen mit bedeutender Macht in Person zuzuziehen und den König von Frankreich aus Italien vertreiben zu helfen. Den Tag zu Landeck wollen wir mit den Botschaften des Papstes und des Königs von Aragonien persönlich besuchen, in der Hoffnung, daß auch die eidgenössischen Boten hinreichende Vollmachten besitzen werden, um etwas Fruchtbares zu beschließen.

2. Wollen die Eidgenossen vor dem zu Landeck zu verabredenden großen Zug etwas zum Entsatz des Schlosses von Mailand unternehmen, so sollen sie es uns zur rechten Zeit mittheilen, damit wir unser in Italien liegendes Kriegsvolk und auch das des Papstes und des Königs von Aragonien ihnen zu Hülfe schicken können.

3. Falls sie die 20,000 Mann noch nicht aufgeboten hätten, so sollen unsere Räthe sie ermuntern, solches unverzüglich zu thun, und ihnen sagen, daß sie deßhalb neben uns auch Kriegsherren sein sollen. Ueber die Besoldung dieser 20,000 Mann werde man sich mit ihnen auf dem Tag zu Landeck in's Einverständniß setzen.

4. Sollten die Eidgenossen kein Aufgebot von sich aus thun, so sollen unsere Räthe von ihnen verlangen, uns nach Maßgabe des Bundes 10 bis 12,000 Mann sofort in unsern Sold gegen den König von Frankreich zu stellen. In allen Fällen wird man zu Landeck mit ihnen übereinkommen, wann der erste Monatssold von 30,000 Ducaten bezahlt werden soll.

5. Die kaiserlichen Boten sollen die Eidgenossen mahnen, den Artikel des Bündnisses zu Rom, daß bei einem Separatfrieden die Bundesgenossen und das Land Italien vorbehalten werden sollen, nicht außer Acht zu lassen, denn nur weil gegen diesen Artikel bei der ersten Friedensverhandlung practicirt worden, habe ihnen bei der Schlacht die Hülfe der kaiserlichen und vicekönigliche Truppen gefehlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Der Kaiser und die Bundesgenossen werden mit Frankreich keinen Frieden annehmen, es sei denn zuvor der Tractat von Dijon vollzogen; sie hoffen, auch die Eidgenossen werden keinen Frieden schließen, es seien denn zuvor Mailand und die Bundesgenossen gesichert.

7. Die Eidgenossen möchten ihre Boten nach Landeck mit weitgehenden Vollmachten versehen. Wollen sie dieses nicht, so möchten doch die Eidgenossen zu Lucern versammelt bleiben, man werde ihnen alle Verhandlungen des Tages zu Landeck durch die Post zur Kenntniß bringen, damit sie sofort darüber verhandeln. Wollten sie auch dieses nicht, so möchten sie auf den 17. dieß wieder einen Tag nach Lucern ansetzen.

8. Wenn die Eidgenossen glauben, der König von Frankreich werde jetzt nach seinem Siege wieder Volk aus den kaiserlichen Landen, besonders im Schwarzwald, annehmen, so sollen die kaiserlichen Räthe erklären, dem Kaiser sei der vorige Zulauf leid, er habe jetzt alle Maßregeln getroffen, um solches zu verhindern.

9. Abermalige Versicherung, der Kaiser und die Bundesgenossen werden getreulich zu den Eidgenossen stehen ꝛc. ꝛc.

„Summarium vnd vßzug vß den briefen des hochwirdigsten Herrn Cardinals von Sitten vnd bäpstl. Ht. Orator, ouch des herzogen von Mailand botten vnd Herr Andree de Burgo, so jetz by kais. Mt. sind, geben zu Insprugg 26. September 1515".

1. Päpstliche Heiligkeit habe durch die Posten und kaiserliche Majestät auf manchem Weg vernommen, daß in der Schlacht bei 4000 Reisige und 12,000 Fußknechte auf französischer Seite umgekommen seien und das französische Heer zur Flucht genöthigt war. Bei Ankunft dieser Neuigkeit habe man zu Rom Freudenfeuer angezündet.

2. Es werde gesagt, die Eidgenossen haben nicht nur nach dem Sieg den Rückzug angetreten, sondern auch Mailand aufgegeben. Hätten sie noch drei Tage ausgehalten, so hätten die Franzosen an das Gebirg weichen müssen. Das habe den Papst, Kaiser und den spanischen Orator sehr betrübt, sie bedauern auch der Eidgenossen Verluste und wollen sie nicht verlassen. Der Kaiser habe 3000 Reisige von Dietrichsbern ausgesendet, um sich mit päpstlichen und spanischen Truppen zu vereinigen und den Eidgenossen zu Hülfe zu kommen.

3. Der Kaiser wolle persönlich in's Feld rücken; aber da das nicht so schnell möglich sei und das Schloß zu Mailand gehalten werden müsse, so sollten die Eidgenossen mindestens 15,000 Mann nach Como schicken, um dort Stellung zu nehmen und die Ankunft der Verbündeten zu erwarten. Soldverheißung.

4. Der König von England habe sich der Vereinung auch angeschlossen und Spanien werde neuerdings in den Krieg eintreten.

5. Ueber die Erdichtung des Königs von Frankreich, daß er mit den Eidgenossen Friede geschlossen, seien Julius und Laurenz de Medicis sehr erschrocken und haben auch angefangen zu tractiren, der Papst habe es aber abgestellt.

6. Briefe von Bellenz zeigen, daß die Eidgenossen im Schloß zu Mailand sich wohl halten.

629.

1515, 15. October (vff S. Gallen Tag).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden benachrichtigen den Abt Franciscus von St. Gallen über das Schicksal der Schweizer in Mailand, welche aus dem Spital auf das Meer verkauft worden seien; ebenso über die fortdauernde Bedrängniß der Eidgenossen zu Lauis, Luggarus und Bellenz. Davon sei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen durch „ylende Warnung" vielfältige Kunde geworden, mit Bitte um Hülfe. Deßhalb seien sie bewogen worden, mit ihrem „land vendli" aufzubrechen und ersuchen nun auch den Abt, ihnen seine Leute nachzusenden. Besiegelt mit dem Landessiegel von Schwyz.

630.

Lucern. 1515, 18. October (Donstag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 97. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 422. Archive Schwyz, Freiburg, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Jacob Grebel; Cunrad Engelhard. Bern. Bartholomäus May; N. Dugspurger. Uri. Vogt Echser. Schwyz. Hans Suri. Obwalden. Peter Wirz. Nidwalden. Caspar Zelger. Zug. — Glarus. — Basel. Doctor Grieb; Hans Galizian. Freiburg. — Solothurn. — Schaffhausen. Ziegler. Appenzell. — Abt von St. Gallen. — Stadt St. Gallen. — Lucern. Peter Tammann, Schultheiß; Jacob von Hertenstein; Melchior Zur Gilgen; Hans Gössi; Hans Holdermeyer; Claus Hutter, Rathsrichter.

a. Constanz hat an Zürich eine Warnung ergehen lassen, der falschen Rollebatzen wegen, die den Constanzern sehr ähnlich sehen, nur daß sie im Kreuz ein „merklich tüpfli" haben und daß auch die Umschrift nicht gleich lautet. An Feingehalt halten sie 5 Loth 1 Quintli 1½ Pfenning Constanzer Währung. Das soll jeder Bote heimbringen, damit man die Leute vor Schaden zu warnen wisse. **b.** Auf einem jüngst gehaltenen Tag ist den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn empfohlen worden, in Betreff des Anbringens, das der Herzog von Savoyen des Friedens wegen gemacht, weiter zu handeln. Nun ist auf diesem Tag eine vom Herzog von Savoyen ausgegangene Schrift vorgewiesen worden, welche den Boten der Eidgenossen annehmbar erschien, weßhalb sie angenommen und Bern beauftragt wurde, sie zu besiegeln und eilends dem Herzog von Savoyen zuzuschicken. Weiter wurde beschlossen, daß auf den Sonntag Simonis und Judä (28. October) Jedermann seine vollmächtige Botschaft zu Lausanne haben soll, um Tags darauf über den Frieden zu verhandeln. Nichtsdestominder hat man den auf vorigem Tag nach Bellenz geordneten Zusatz abgehen lassen, den drei Ländern aber und den Zusätzern geschrieben, falls der König, wie obberührte Schrift des Herzogs von Savoyen anzeigt, allenthalben gegen den Unsern Waffenruhe eintreten lasse, so sollen sie auch „still stan" und das Ergebniß des Tages von Lausanne abwarten, falls aber jenes nicht geschähe, so sollen auch sie nach Nothdurft handeln. **c.** Unsere Angehörigen im Thurgau beschweren sich, daß man ihnen bei ihrer Armuth zu viele Leute zu unsern Auszügen zu stellen auferlege, es seien ihnen auch in den alten burgundischen Kriegen nie mehr als anderthalbhundert Mann auferlegt worden. Wenn man Geld zu theilen habe, werden sie in der Vertheilung nicht bedacht und wenn man in eines fremden Herrn Sold ziehe, lege man ihnen auch nicht mehr denn 150 Mann auf. Sie werden im Felde nicht zu Rath gezogen, weder zum mindern noch zum mehren, sie werden verachtet und aus den guten Quartieren geschoben; sie erklären, daß sie auf die Dauer eine solche Behandlung nicht ertragen können und bitten dringend, Frieden zu machen, „dann frömden herren das Ir zu behalten sy nit in Irem vermögen, was aber zu vnser vaterlands rettung gepüre zu thund, wöllen sy allwegen thun als die ghorsamen." Das soll Jedermann heimbringen; von diesem Tag hat man sie mit guten Worten, aber ohne Antwort abgefertigt. **d.** Haupt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mann Finsternauer von Bern hat eine Abschrift des Uebergabstractats zu Mailand vorgelegt, die also lautet: „Maximilianus Sforcia Viscont verjechent durch disen brief, das die Vbergabung des Slos Meiland, so wir dem kristenlichosten küng gethan, vnd alles so darin gehandelt ist, in vnserm Namen beschechen vnd nit in namen der herren der Eidgenossen vnd wir selbs durch vnser potten solhen tractat mit dem küng gemacht haben. Wir haben ouch denselben eidtgnossen vß dem Vnsern verschaffet gelt zu geben, dann sy witter nüt von dem gemelten kristenlichosten küng gehept haben. Vnd zu glouben diser vorgeschribner dingen haben wir mit vnser eignen hand vnderschriben vnd mit vnserm Sigel besigeln lassen, geben zu Meiland am achtenden tag Octobers anno 1515." — Nach Ablesung dieses Briefes hat er weiter geredet, wie beim Abzug der Eidgenossen mit den Hauptleuten durch den Herzog von Bourbon lange freundlich geredet worden sei und derselbe nochmals begehrt habe, wenn er Geleit erhalte, zu den Eidgenossen zu reiten und mit ihnen über Frieden und Freundschaft zu unterhandeln. **e.** Die Boten von Bern bringen an, es seien etliche Savoyer nach Bern gebracht worden, welche von den freien Knechten als Bürgen für den Brandschatz eines Städtchens in Piemont gefangen genommen seien. Der Brandschatz betrage 4000 Kronen, diese vermögen sie nicht zu bezahlen, ebensowenig die großen Kosten, welche über sie gehen werden. Man soll auf nächstem Tag deßhalb antworten, was man mit diesen Gefangenen anfangen wolle. **f.** Auf diesem Tage wurde abermals der Anzug der Geltung des Mehres wegen behandelt und beschlossen: „dz was da zu tagen gehandelt wird vnd insunders so gemeiner Eidtgnoschaft lob, nutz vnd er antrifft vnd darumb ein ratschlag beschicht vnd dz mer wird, daby sölle der minderteil bliben, doch vnabbruchlich vnser aller pünden vnd anderm vnserm loblichen altem harkomen." Die Orte, welche hiezu zu stimmen noch nicht Vollmacht gegeben haben, sollen auf nächsten Tag antworten, damit sich gemeine Eidgenossen vereinbaren und wissen, wobei sie bleiben mögen. **g.** Wegen Abstellung der Pensionen, Mieth und Gaben hat man auf diesem Tag den Brief ablesen lassen, welcher vordem deßhalb zu Baden gemacht worden ist, ebenso die beiden Verordnungen, welche Zürich und Bern bei sich erlassen haben. Hierauf fanden die meisten Orte, es wäre am Platz, den alten Brief wieder anzunehmen und zu bestätigen. Die Orte, welche hiefür noch nicht Vollmacht gegeben haben, sollen es beförderlich thun, damit die Eidgenossen in dieser Sache „einmündig" seien und sich Niemand absondere. Und da Solothurn den Brief noch nicht besiegelt hat, so möchte es denselben auch annehmen und besiegeln. Auf dem nächsten Tag soll ein endlicher Beschluß gefaßt werden. **h.** Unsere Eidgenossen von Basel melden, sie haben auf den Fall, daß man noch einen Zug thun müßte, eine Provision von Mehl und andern Nahrungsmitteln gemacht, um dieselben den Ihrigen nachführen zu lassen, da nun „dalame" das Land den Straßen nach „vsgeetzt" seie. Sie bitten daher, diese Vorräthe eintretenden Falls zollfrei durch unser Land den Ihrigen nachführen zu dürfen. Zudem ist bemerkt worden, wie die Unsern, die in's Feld ziehen, durch Schiffleute, Wirthe und Andere beschwert werden. Darauf ist angesehen, daß alle Provision, die zum Krieg gehört, Speise und Anderes, zollfrei sein soll, Lucern, Uri und Schwyz sollen ihre Schiffleute, Wirthe u. s. w. vor Ueberforderung warnen. **i.** Von dem Anbringen, welches die kaiserlichen Gesandten, der Bischof von Constanz, Herr Ulrich von Habsperg und kaiserlicher Majestät Secretarius, auf diesem Tag gethan, erhält jedes Ort eine Abschrift. Und da der darin nach Zürich angesetzte Tag für die Verhandlung auf Sonntag vor Allerheiligen zu kurz erscheint, um sich vorher in allen Orten über die Sache berathen zu können, so wird derselbe auf Sonntag nach Allerheiligen (4. November) verschoben. **k.** Auf das dringende Anbringen Berns, daß Herrn Albrecht vom Stein, betreffend die ihm zugefügte Unbill, Recht gehalten werde, wird dieser Gegenstand ebenfalls auf denselben Tag zu Zürich angesetzt. Beide Theile sollen erscheinen und insbesondere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen Schwyz und Glarus diejenigen, „so gemelten herrn vom Stein zu Montgolier genamset" haben, anhalten, zu erscheinen und den rechtlichen Entscheid zu erwarten. **I.** Auf mehrern Tagen hat man von dem allgemeinen Gerücht gehandelt, daß etliche von den Unsern in Italien Gotteslästerung, Kirchenraub, Diebstahl, Mißhandlung von Weibern und Kindern, Raub u. s. w. getrieben, „davon (man), als man vermeint, den Vnfal habe vnd aber niemandt wüssen wil, wer die sigend." Man hat daher nochmals beschlossen, insbesondere die Orte, welche die obersten Richter und Profosen gehabt, und die Gerichtsherren unter den ausgezogenen und freien Knechten ernstlich einzuvernehmen, damit man der Sache auf den Grund komme. Jedes Ort soll, was es herausbringt, den übrigen Orten zur Kenntniß bringen. **III.** Alle Eidgenossen sind Willens, den vom Herzog von Savoyen auf Sonntag Simonis und Judä nach Lausanne gesetzten Tag zu besuchen. Da aber den Boten unbedingte Vollmacht gegeben werden sollte und nicht alle Orte dießfalls zustimmen oder gleiche Instruction gegeben haben, so hat man auf diesem Tag eine Copie des zu Galera abgeredeten Berichts verlesen lassen und jedem Boten davon eine Abschrift gegeben, damit jedes Herren und Obern sich berathen und ihren Boten Instruction geben, wie man sich über das, was der Eidgenossen Ehre und Nutzen erfordert, vereinbaren möge, „dann vff disem tag man gut wüssen hat, dz bäpstlich Ht. Iren friden gemacht, ouch daby der Viceroy abzogen ist." Deßhalb soll Niemand vom Tag zu Lausanne wegbleiben.

Zu **b.** In zwei Schreiben vom 12. und 19. October (Freitag vor Galli und Freitag nach Galli) zeigen Bern, Freiburg und Solothurn den Eidgenossen an, daß laut Bericht des Herzogs von Savoyen der König bereit sei, sich auf eine Friedensunterhandlung einzulassen, doch daß man auf einem kurzen Tag sich mit Vollmacht über Krieg oder Frieden entscheide. Der Herzog von Savoyen setzt daher erst Tag nach Lausaune auf Simonis und Judä, dann nach Genf auf den 25. October. Ueber den inzwischen verlangten Waffenstillstand habe er keine bestimmte Zusage. Staatsarchiv Lucern.

Städte und Länder gemeiner Eidgenossenschaft zu Lucern versammelt schreiben an Bern, Donstag nach Galli (18. October):

„Vnser früntlich willig dienst u. s. w. Der Befälch nach, so üch vff letztem tag zu Lucern gehalten anträffend die wärbung des fridens habend vns üwer botten vff disem tag anzöugt schriftlich ordnung vnd Regiment des tags, so sich darumb halten soll vnd mit üch, vnsern lieben Eidgnossen von den dryen Stetten, angesächen vnd schicken üch also die selbigen in Jl widerumb zu mit dem Entschluß, das die von Artikel zu Artikel mit allem Irem Inhalt gefellig vnd angenäm, begärend ouch, das Jr von vnser wägen die vffrichten vnd besiglen wöllend vnd dem herzogen von Savoy zugeschikt vnd daby Jm zugeschriben, den küng von Frankrich gegen den vnsern, wo die in Schlössern vnd in Stetten sind, still zu stellen biß zu änd desselben tags. Glicher wiß wöllend wir den vnsern ouch zuschriben in hoffnung, Si werdent dem ouch statt thun. So dann der tagsatzung halb lassen wir die lut üwer vordern schrift vff Simonis vnd Jude zu Losann zu erschinen beliben. Söllichs mögen Jr vnserm gnädigen herrn von Savoy ouch verkünden vnd üch harin bewysen zu lob, nutz vnd Er gemeiner Eydgnoschaft, als wir üch deß vnd alles guten genzlich vertruwend. Datum vff Donstag nach Galli vnd mit vnserer l. E. von Lucern Secret in vnser aller Namen besigelt, anno &. xv°. "

Zu **d.** »Maximilianus Sfortia Vicecomes fidem per presentes facimus, quod in deditione castri Mediolanensis, quam fecimus christianissimo Regi Francorum, contractus nomine nostro factus fuit et non nomine Dominorum Heluetiorum et nos ipsi tractatum fecimus cum prenominato christianissimo Rege per nostros oratores et pecunias dari fecimus ex nostris prenominatis Heluetiis, quia nullas perinde a prefato christianissimo Rege pecunias habuerunt. Et in fidem premissorum propria manu subscripsimus, Sigilloque nostro sigillari fecimus. Datum Mediolani octauo Octobris 1515.« Copia im Berner Bundbuch, H. 422.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **i.** 1515, 18. October. Innsbruck. Kaiser Maximilians Instruction an Hugo, Bischof zu Constanz, und Ulrich von Habsperg, seine Gesandten an die Eidgenossen „jetz zu Lucern versamelt."

1. Dank für die Sendung der Boten nach Landeck.

2. Mittlerweile habe sich Vieles geändert, der Herzog von Mailand habe sich mit dem Schloß den Franzosen ergeben, der Papst sich mit denselben vertragen, der Vicekönig von Aragon sein Kriegsvolk zurückgezogen. Aller dieser unvermutheter Abfälle ungeachtet wolle der Kaiser mit den Eidgenossen im Kriege gegen Frankreich beharren. Man müsse aber ernstlich berathen, wie man der nun durch Mailand und Venedig erweiterten französischen Macht ohne die übrigen Bundesgenossen Widerstand thun könne. Das könne auf folgende Weise geschehen:

3. Der Kaiser wolle alles Kriegsvolk, das er aufbringen könne, mit den Eidgenossen gegen Mailand schicken und womöglich selbst mitziehen. Obschon die Last des Krieges den Kaiser schwer drücke, so wolle er doch den Eidgenossen, sobald sie 20,000 Mann ausrücken lassen, 20,000 Kronen geben. Der Zug müsse eilig vorgenommen und wegen des nahenden Winters schnell zum Ziel geführt werden. Auf diesen Fall sei Hoffnung, daß auch der Papst und der Vicekönig wieder Hülfe leisten werden. Der Kaiser habe auch eine gute Zahl von dem Kriegsvolk des Vicekönigs in seinen Dienst genommen. Brescia halte sich gut und die deutschen Knechte im französischen Heer wollen nicht wider den Kaiser streiten.

4. Zweck des Feldzugs sei, den Herzog von Bari zum regierenden Fürsten in Mailand einzusetzen oder das Herzogthum zwischen diesem, dem Kaiser und den Eidgenossen, oder auch zwischen den Eidgenossen und dem Kaiser allein zu theilen, so daß die Eidgenossen so viele ihnen gelegene Städte, Schlösser und Herrschaften behalten, daß sie daraus den Betrag ihrer Kosten und der jährlichen Pension, die ihnen von Mailand zukommen sollte, bezögen. Dieser Vorschlag müsse aber geheim gehalten werden, damit die Mailänder nicht darob erschrecken und desto stärker zu den Franzosen halten.

5. Um diese Dinge zu berathen, müsse ein neuer Tag angesetzt und müssen die Boten zu selbem mit Vollmacht, ohne Hintersichbringen zu beschließen, versehen werden. Die Boten, die bei ihm seien und zu weiterer Verhandlung keine Vollmacht haben, entlasse der Kaiser in Gnaden.

6. Was auf diese Eröffnungen den kaiserlichen Boten begegne, sollen sie eiligst ihrem Herrn berichten, damit er weitere Vorsorge treffen könne.

631.

Genf. 1515, 29. October (Montag nach Simonis & Jude).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 102. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 443. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 323. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Jeder Bote weiß, wie der Herzog von Savoyen mit großem Gefolge uns in eigener Person entgegengeritten ist und uns ehrlich und wohl empfangen, „ouch sich in dem Handel des fridens nit anders denn gebürlichen gehalten hat." **b.** Der Landvogt von Neuenburg hat begehrt, daß man den Amtleuten und Vögten der Grafschaft das Korn, den Haber und den Wein zu Geld anschlage, damit sie selbes zu verkaufen wissen und die Zinse, die wir Eidgenossen auf der Grafschaft schuldig sind, bezahlen können. Das soll man heimbringen. **c.** „So weist dann ein jeder Bott, was vff vorgehaltnem tag zu Lucern von Daniel Babenbergs wegen, Altschultheißen zu Soloturn, angezogen vnd wie er vor vns, den Botten, har gen Jenff komen, ouch wie sin anschlag ist gewesen, etlich Cappittel des fridens zu stellen vnd vns allen hinderrugs

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zum küng zu ritten vnd allda zu handeln vnd zu practizieren, doran wir nit geuallens gehept vnd haben deßhalb dem Landvogt von Nüwenburg beuolhen, vff Inn zu stellen vnd In zusampt dem Schriber, den er wider vnd für geschikt vnd gebrucht hat, zu enthalten, deßglichen sol vnder vns allen ouch versächen werden." **d.** Der Herzog von Savoyen bittet, ihm zu Wiedererlangung der Landschaft Chablais beholfen zu sein, welche unsere Bundesgenossen von Wallis im burgundischen Krieg eingenommen und bis jetzt inne gehabt haben. **e.** Derselbe bittet, wir möchten den schweren Kosten und Schaden, den er und die Seinen mit dem Kriegshandel gegen Frankreich offenbar zu unserm Vortheil erlitten, bedenken und ihm die ausstehenden Summen, die er des de Furno wegen uns noch bezahlen sollte, nachlassen, wie etliche Orte, die die Billigkeit bedacht, schon gethan haben. Das soll jeder Bote heimbringen und sorgen, daß wenn der Herzog dieses Begehren erneuert, ihm eine geziemende Antwort gegeben werde. **f.** Nach Beschluß des Friedens haben die französischen Anwälte gebeten, wir möchten die Grafschaft Neuenburg der Frau Markgräfin, welche der Krieg nicht berühre und die das Ihrige in keiner Weise verwirkt habe, als ihr väterliches Erbgut, wieder zu Handen kommen lassen, Alles mit vielen freundlichen Worten. Das soll man heimbringen und sofern es wieder angezogen wird, Antwort geben. **g.** Ebenso soll man heimbringen das Begehren der königlichen Räthe, wir möchten denjenigen, welche auf des Königs Seite gegen die Eidgenossen gestanden sind, dem Hetzel, Thomas Boner und Andern verzeihen, wie es auch von Seite des Königs besonders gegenüber den Mailändern geschehen sei. **h.** Der Herzog von Savoyen hat höchlich gebeten, nachdem er in dem Handel des Friedens viel Mühe und Kosten, auch seine Unterthanen in Piemont und anderswo merklichen Schaden erlitten haben, möchten wir dieses bedenken und für ihn und die Seinigen in die Friedensinstrumente, die zu Bern aufgerichtet werden sollen, einen Artikel aufnehmen, daß, wenn Jemand sie des gemachten Friedens oder der Vorgänge in Piemont wegen befeinden wollte, wir sie schirmen wollen. Darauf soll auf dem nächsten Tag Antwort gegeben werden. **i.** „So weiß dann jeder bott sinen herren vnd obern zu sagen, wie nach vil gehabter müg vnd arbeit der swär kriegshandel zwüschen dem küng von frankrich vnd vns Eidtgnossen befridet vnd hingelegt ist vnd wir dann darumb zwen versigelt abscheid vff berment vnder der künglichen botten vnd durch etlicher von vns den gesandten anhangenden Sigeln vffgericht sind. Desglichen die rechten houbtbrieff vnder des küngs vnd aller orten Siegeln durch den Stattschriber von Bern gestellt söllen werden. So aber nit jedermann gliche befehl gehebt vnd besunder vnser lieben Eidgnossen von Schwiz vnd Basel gemeint haben, in die Vereynung nit zu gand vnd sich des fridens zu benügen, da aber wir übrigen Ort vns derselben gemechtiget vnd also vß getrüwer guter meynung den handel beschlossen haben, ist darumb ein Tag angesetzt, namlich vff sant Cathrinentag nachts Zürich an der herberg zu erschinen vnd morndeß vnderred vnd ratschlag zetund, damit einikeit erfunden vnd der handel, wie sölicher beschlossen vnd zugesagt ist, on Sunderung vnd endrung erstattet vnd die houbtbrieff, wie angesächen ist, vffgericht, besiglet vnd vollzogen werden." (Beilage 32.)

Zu **i.** In anderer Fassung lautet dieser Artikel folgendermaßen; „Jeder Bote weiß mit was großer (müg) vnd arbeit mit den französischen Anwälten gehandelt vnd wie zulest diser schwäre krigshandel befridet vnd hingelegt ist, als das die Vertragbrieff, so darumb zu Vffrichtung komen, verrer anzöigen. Vnd als aber vnser lieben Eidgnossen von Schwiz, Basel vnd ettliche andre ort nit witer beuelch gehept, dann den friden anzunämen vnd die Vereynung vßzuslachen, haben wir vns derselben gemächtiget, in hoffnung, daß sie sich von vns vbrigen orten nit sundren vnd das mer werden helfen erstatten."

Die Abrede des Friedens und der Vereinung, wie sie auf diesem Tag angenommen wurden, lautet folgendermaßen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Artikel des fridens vnd der pundtniß zwüschen dem allerkristenlichesten küng von Frankrich vnd den großmächtigen herren den Eidtgnossen des alten großen Pundts obertütscher land vollzogen."

„Des ersten das zwüschen dem genannten allerkristenlichosten küng an Einem teil vnd dem jetz genannten großmächtigen herren den Eidtgnossen dem andern teil, von einer vnd der andern parthy vechten vnd kriegsvffrur, all vindtschafften abgestellt söllen sin vnd daby ouch all vnd jeklich handlungen, klegten vnd ansprachen, so deheins wägs vß solichen kriegsübungen bißhar zwüschen den parthyen geübt vnd gebrucht, es sye von todschlägen, roub, brand vnd anderer vberträtungen wägen erwachsen, harkomen vnd beschächen sin mochten, durch diß nachuolgend mittel befridet, verricht, abgethan vnd erlöschen heißen, sin vnd bliben söllen also vnd dergestalt, das von wägen der dingen aller deheine der genannten parthyen die andern für sich, ouch die Sinen zu deheinen künftigen zitten, ouch in deheinen weg darumb vnruwigen, betrüben noch ersuchen sol vnd mag. Souil aber ander Sachen vnd klegten, so vß den genannten kriegen vnd Irem anhang nit erwachsen, wem oder welichen die zustan mögen, berürt, söllen vßgesatzt vnd vorbehalten sin.

Item so söllen all vnd jeklich der genannten parthyen Reisigen, Söldner, vnderthan, anhänger vnd zugehörigen durch si oder die Iren vff ertrich oder dem mer gefangen, hinderhalten oder verkouft ꝛc., genzlich gelediget werden vnd daher der vermeldt küng verschaffen, all vnd jeklich Eidgnossen, ouch derselben anhänger, pundtgnossen vnd zugehörigen by der k. Mt. oder derselben Amtlüten, Reisigen, Houptlüten, Zugefügten vnd Pundtgnossen wie vor stat hinderhalten, gefangen oder verkouft, on straf vnd on einiche schatzung oder vfflegung gelediget zu werden vnd si darzu mit sicherheit vnd geleitsbriefen versächen, also das si do dennen sicher vnd on beleidung libs vnd guts zu Iren hüsern widerkeren mögen, doch mit sollicher vorbehaltung, das die herren die Eidgnossen verpflicht syen, gegen dem obgemeldtem allercristenlichosten küng von wägen siner künglichen Maiestat vnderthan vnd dienern vnd dero anhängern, ouch die von Cuney, vnserm gnädigen herrn von Sauoy zugehörig, vnd die zu Bern enthalten, dieselben in glicher gstalt on straff vnd schatzung zu fryen vnd zu ledigen.

Demnach sol der genannt allercristenlichost küng den vorbemelten herren den Eidgnossen vbergeben vnd antwurten die pundtnußbrieff vnd andern tractat zwischen herrn Maximilian Sfortia vnd denselben herrn den Eidgnossen, ouch den Tractat zu Galera vffgericht. Hinwiderumb sollen die genannten herren die Eidgnossen k. Mt. zu glicher wiß vbergeben vnd antwurten die brieff des tractats vnd fridens in der Belagerung vor Dision vnd ouch zu Galeran gemacht, darzu die Brieff der pündtniß des berürten herrn Maximilians Sphortia, so by Inen vorhanden sind, doch also das durch solliche vbergabung disen Capiteln dehein abbruch bescheche.

Item das in disem handel des fridens beschlossen vnd begriffen sin, verstanden söllen werden die Capitel zwüschen wyland dem allercristenlichosten küng Ludwig zu Frankrich vnd den vilgemelten herren den Eidgenossen von wägen des herzogthumbs Meyland angenomen vnd beschlossen, besunders der fryheit vnd fürsächung zolls, gabellen vnd anderer beschwärden vnd vfflegungen halb, ouch von des Rechten wägen vmb spännig sachen vnd ansprachen nach derselben Capiteln Inhalt wysend. Darzu so söllen ouch die, so nach Datum derselben Capiteln mit den großmächtigen herren den Eidgnossen pundtnuß vnd Burgrecht angenomen haben, derselben fryheit vnd Exemption, ouch Rechtsvertigung genüssen vnd sich dero fröwen, doch vorbehalten vnd vßgesetzt den herrn Cardinal vnd jetzigen Bischof von Sitten, ouch die, so vsserthalb den marchen der Eidtgnoschaft vnd einer andern Nation vnd Sprach, dann tütscher, mit den genannten großmächtigen herren den Eidgnossen verpflicht wären.

Item so söllen die priuilegien vnd fryheiten, den koufflüten vnd vnderthan der herren der Eidgnossen durch die allercristenlichsten küng von Frankrich hievor, ob einiche in der Statt Lyon, verlichen vnd zu bruchen geben gewisen sind, nach derselben Inhalt bestätiget vnd gehalten werden.

Fürer geualt dem allercristenlichosten küng von Frankrich die all, so von Dienstbarkeit wägen herrn Maximilian Sphortia in Tütschland gekert oder sich in das Schloß Meyland, Lowerz, Lugaris vnd ander Ort, durch die genannten großmächtigen herren die Eidgnossen gehept vnd besessen, gefügt haben, vnd besunder herren Ga-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leazzen Visconten, herrn Fridrichen vnd die andern Grafen von Arona, Jacoben Philipp Saccum, Doctoren, Gabrielen Marcellei, herrn Petern Pasterle, herrn Jacoben von Galeran, Johann Petern de Nipa von Lowin, Bernhardin Moresin mit sinen Sünen, Baptisten von Jeronimum von Lugan vnd all ander, die vß vorbemelten vrsachen die k. Mt. erzürnt haben, gnädiclich halten vnd Inen verziechen vnd vergäben, also das si on letzung libs vnd gut zu Iren hüsern widerkeren söllen vnd mögen. Hinwiderumb sovil die berürt, so von den Vnderthanen der großmächtigen herren der Eidgnossen in Dienstbarkeit k. Mt. gewäsen sind, begärt die k. M. dieselben glicher gestalt bedacht vnd gehalten werden.

Witter damit die vilbemelten herren die Eidgnossen der k. Mt. sunder gutwilligkeit erkennen, sol dieselbe den herren den Eidgnossen vß eigener frylikeit vnd zu Ersatzung des kostens vnd schadens in der Belagerung vor Dision gehept, verschaffen bezalt vnd vßgericht zu werden vierhunderttusent Schilt an Gold von der Sunnen, desglichen zu Ersatzung des kost vnd schadens in dem land Italien durch die berürten großmächtigen herren die Eidgnossen vnd die Iren bishar empfangen, sol dieselb k. Mt. über die jetzbemelten Summ bezalen vnd verschaffen vßgericht zu werden drümalhunderttusent derselben schilten zu zilen vnd in gestalten hienach volgend, vnd durch mittel solicher Summ sollen die vilgemelten herren die Eidgnossen nützit witer fordern noch klagen von wägen jetz bemelts kostens vnd schadens, ouch des Tractats halb zu Galeren, ouch des Tractats zu Dision durch den herrn von Latrimolle, der des nach fürgäben der künglichen botten dehein gewalt sol gehept haben, beschächen.

Vnd damit die genannten großmechtigen herren die Eidtgnossen dem berürten allercristenlichesten küng hinwider mit glicher beger ouch begegnen vnd hinfür witer Irrungen dester lichter verhüt werden, sollen dieselben großmächtigen herren die Eidgnossen die Sloß, Plätz, herrschaften vnd gebiet von Lowers, Luggarus, Thumb, des Veltlins vnd Klefnertals vnd alle ander, so von dem herzogthumb Meyland mit sinen Zugehörden in handen der genannten herren der Eidgnossen, ouch dero von den pünden von dem zit har der genannten krieg gewesen sin, dem obbemelten aller cristenlichosten küng oder denen, so von Im geordnet werden, vbergeben, ledigen vnd zulassen, Also das nach vffrichtung vnd besiglung diser gegenwärtigen Capitel, ouch so die erste Bezalung eruolgt wirdt, alldann dieselben Plätz vnd schloß gerumpt vnd zu handen der k. Mt. presentirt vnd vbergeben sollen werden, doch vorbehalten das Schloß, die herrschaft vnd gebiet Vellez mit aller siner zugehörd. Vnd zu besatzung vnd geruptigung (?) derselben Extrich, Plätz vnd herrschaften wie vor wieder zu bekeren sol vnd ist verpflicht der allercristenlichst küng von Frankrich, den vorgenanten herren den Eydgnossen zu bezalen vnd vszurichten ein Summ drümalhunderttusent kronen an Gold mit der Sunnen, wölliche Summen allhievor gemeldt sich gebüren zächenmal hunderttusent obbemelter Schilten, die also zu bezalen vnd vßzurichten, Namlichen vff den ersten tag des Monats Jenners nechstkomend zwöyhunderttusend Sunnen schilt vnd das nachvolgend Jar vff denselben tag Jenners desglichen zwöyhunderttusent vnd dannachhin zu jedem nachuolgenden Jar vff denselben tag, Zilen vnd tagen wie vor, derglichen Summ zwöymolhunderttusend kronen biß zu ganzer bezalung obbemelter Summ, vnd söllen dieselben Bezalungen in der Statt Bern in kosten vnd schaden des küngs geantwurt werden.

Vnd solich bezalungen also zu thund sol der aller kristenlichist küng von Frankrich Schuldbrieff guter kreftiger vnd gnugsamer form den genanten großmächtigen herren den Eidgnossen vffrichten vnd zu handen lassen kommen.

Vnd damit die obbemeldten Artikel des Fridens krefftig vnd beständig syen, haben die genannten parthyen, namlich der aller kristenlichist küng von Frankrich vnd die großmächtigen herren die Eidtgnossen zu gemeiner Ir nutzbarkeit Ir personen vnd güter vnd denen zu beschirmung ein pundtnuß, früntschaft, eynung vnd verständtnuß gegen einandern angenomen, wie die hernach volget:

Dem Ersten das die genannten parthien mit Iren botschaften, landen, Erdtrichen, Gebieten, vnderthan vnd Inwonern von dißhin, dewil dise puntnuß weret, gegen einandern rüwiglich vnd fridlich leben vnd deheine die andere mit krigesgewalt oder vnrecht in deheinem Weg beswären oder beleidigen sol. Vnd ob einiche der parthien oder Ir Vnderthanen von der andern parthy oder den sinen vtzit vordern oder klagen will, sol das Recht dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anruffenden teil gehalten werden nach form der Capiteln zwüschen wilent dem aller kristenlichosten küng Ludwigen vnd den großmächtigen herren den Eidgnossen von des herzogthum Meylands wegen begriffen vnd angenomen.

Item das deheiner der genampten parthyen zimme, der andern parthy vyend vnd widerwertigen wüssentlich zu enthalten oder by Jra oder Jren herrschaften zu dulden, besunder derselben so vil möglich ist verhüten vnd hinderhalten.

Vnd ob sich begebe, das dem vilgemelten allerkristenlichosten küng in sinem Rich Frankrich oder dem Herzogthum Meyland, der Herrschaft Jenow vnd der Grafschaft Ast, ouch in andern Ertrichen, Slossen, Stetten vnd herrschaften desselben künigs hiedisent vnd enent dem gebirg krieg wurdt zustan, aldan vnd in sölichem val die genampten großmächtigen herren die Eidgnossen zu beschirmung desselben allerkristenlichosten küngs Jren vnderthan, so derselben künglichen Mt. mit gutem Willen wöllen dienen, doch in komlicher zal, gestatten werden, in dienst vnd besoldung desselben küngs zu komen, doch mit söllicher fürsächung, das dieselben soldner vnd vnderthan der herren der Eidgnossen zu dienst vnd besoldung des küngs nit sollen beruft noch vsgenomen werden on derselben herren der Eydgnossen gunst, wüssen vnd willen, dieselben ouch diewil der krieg wärt die herren die Eidgnossen nit widerrufen söllen, sy syen dann mit eigenen kriegen beladen; dann in söllichem val si nit verpflicht sind, den Jren zu gestatten, sich zum dienst des küngs zu fügen.

Vnd hinwiderumb ob sich begebe, die genampten großmächtigen herren die Eidgnossen mit einichen kriegen beladen zu werden, alldann der allerkristenlicheste küng von Frankrich denselben herren den Eidgnossen sin getrüwe hilff sol erzögen vnd mitteilen mit einer zal fünfhundert Lanzen vnd tusent bogner, versechen vnd geordnet mit einem zimlichen Geschütz in der k. Mt. kosten vnd schaden, welich die künglich Maiestat nit sol abslachen noch widerrufen, vngehindert ob sie mit eignen kriegen wäre beladen.

Item das beiderteil vnd Jr pundgenossen kriegslüt, potten, diener, bilger vnd vnderthanen, wes Stats, Wirden vnd eigenschaft die sind, mit Jren personen, koufmannschaften vnd gütern menklicher in Jren landen vnd herrschaften gütlich empfangen vnd gehalten söllen werden, also das Jnen zimme durch dieselben Ertrich, herrschaften vnd gebieten zu gan, zu wandlen, wider zu keren vnd Jren gewerb zu bruchen, frylich vnd on Straff vnd on vnbilliche hinderung Jnen an lib vnd an gut zuzefügen vnd on das dehein nüwerung der zöllen vnd andern beladnissen vnd vffhebungen, wie von Alterhar kumen ist, sol gebrucht werden.

Vnd vß sunderer gutwilligkeit, damit der genant allerkristenlichist küng von Frankrich gemelte herren die Eidgnossen veruolgt, sol er denselben herren den Eidgnossen von den dryzächen Orten verschaffen zu bezalen jedem Ort zweitusent franken jerlich, dewil disere püntniß wert, in der Statt Lyon vnd vff vnser lieben frowen tag der liechtmeß vnd die erste bezalung anheben vff v. l. F. Tag der liechtmeß nächstkomend. Sovil aber die von der landschaft Wallis vnd dem pündt berürt, wirdt die k. Mt. dieselben in bezalung der pension halten als si von wilend dem allerkristenlichsten küng Ludwigen gehalten sind worden.

Und sol disere puntnuß wären vnd vnzerbrochen gehalten werden des allerkristenlichsten küngs leben lang vnd nach sinem tod zächen Jar darnach volgend.

Zuleſt im namen vnd von wägen des christenlichesten küngs in allem vnd jedem verschribnen dingen werden vorbehalten der heilig Stul zu Rom, das helig römisch Rich, die allerdurchluchtigsten von Engenland, Schotten, Navarra vnd Dennemark küng, die durchluchtigsten Erzherzogen von Oestrich, Graff zu Flandern, der durchlüchtig herr der herzog von Sauoy, der k. M. Vetter, die durchluchtig herzogen von Lothringen vnd Gelren, desgelichen das huß de Medicis, die herrschaft vnd Gemeind Venedig vnd der hochwirdig Bischof von Lüttich vnd all ander, die mit dem gemelten allerkristenlichosten küng puntniß vnd früntschaft angenomen haben, wo vnd wann die genannten großmächtigen herren die Eidgnossen der wie vor durch die küngl. Mt. vorbehalten mit krieg zu überfallen vnd anzugriffen vnderstunden.

Von wegen aber vnd in namen der genannten großmächtigen herren der Eidgnossen werden vorbehalten der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heilig Stul zu Rom, die keiserl. Mt., das heilig römisch rich, das durchluchtig huß Oesterrich, die durchluchtigen herzogen von Sauoy vnd Wirtemberg, ouch der herr von Vergier, Marschall in Burgund, vnd all ander, die mit den genannten großmächtigen herren den Eidgnossen pundtnuß, burgrecht vnd früntschaft byßhar haben angenomen, wo vnd wann die k. Mt. dieselben als vor durch die genannten gemeinen herren die Eidgenossen vorbehalten, mit krieg zu überfallen vnd anzugriffen vnderstünde."

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, P. 327.

632.

Lucern. 1515, 31. October (Aller Heiligen Abend).

Archiv Schwyz.

a. Es wird angebracht, es wäre vielleicht nothwendig, den zur Friedensunterhandlung nach Genf geschickten Boten nachzuschreiben, daß sie jedenfalls die Schlösser Lauis und Luggarus vorbehalten sollen. Lucern und Zug halten das nicht für nothwendig, auch wäre es vielleicht zu spät, die Boten mögen sich an den Aufträgen ihrer Herren halten. Jedoch wird ausgemacht, daß diejenigen Orte, welche solches für nothwendig erachten, ihren Boten schreiben mögen. **b.** Man soll auch berathen, ob es nicht besser wäre, die beiden Schlösser Lauis und Luggarus, die zwar besetzt, aber schwer zu halten sind, zu schleifen, als sie dem König wieder in die Hände fallen zu lassen. Das soll man auf dem Tag zu Zürich an die XII Orte gelangen lassen. **c.** Ebenso soll auch das Gesuch derer von Bomatt und St. Anthonien um Hülfe und Schirm an die XII Orte gebracht werden.

633.

Zürich. 1515, 6. November (Zinstag nach Allerheiligentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 106. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 450. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 317. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Hr. Wyß; J. Gerold Meyer; M. Berger. Bern. Albrecht vom Stein; Rudolph Senser, Venner; Lopsinger. Lucern. Jacob von Hertenstein. Uri. Caspar Imhof; Peter Albrecht. Schwyz. Seckelmeister Marti. Unterwalden. Vogt Heinzli; Ammann Stolz. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Hans Stucki, Pannerherr; Vogt Tschudi. Basel. Heinrich Meltinger. Freiburg. Peter Reiff. Solothurn. Venner Ruchti. Schaffhausen. Hans Töuber. Appenzell. Heidmann Huber. Abt von St. Gallen. Alt Canzler von Wil. Stadt St. Gallen. Burgermeister Vonwyler.

a. In Betreff der Beschwerden der Domherren zu Constanz, des Stifts zu St. Stephan und des Dompropsts daselbst über die Reisekosten und Bräuche, welche ihnen, entgegen unserm frühern Abschied, in unserer Grafschaft Thurgau auf ihre dortigen Zinsen und Gülten gelegt werden, soll auf dem nächsten Tag Antwort gegeben werden. Inzwischen soll der Landvogt mit der Eintreibung stille stehen. **b.** Ebenso will man auf dem nächsten Tag entscheiden über das Gesuch der Kaufleute von Nürnberg, Augsburg und Ulm, um Geleit, mit ihren Kaufmannswaaren sicher durch die Eidgenossenschaft zu fahren. **c.** Die Unsern im Thurgau bringen an, es werden nun von denjenigen Thurgauern, welche in unsern Schlachten und Kriegen umgekommen sind, die Fälle gefordert, was sie bei dem sonst erlittenen großen Verlurst sehr beschwere.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch verlangen sie Antwort auf die am Tag zu Lucern gethanen Anbringen. Der Fälle wegen wird hierauf beschlossen, daß Alle, welche in unsern Kriegen umgekommen, davon frei sein sollen. Wenn Gotteshäuser oder Edle sich über diese Befreiung beschweren wollten, so soll ihnen auf Verlangen Urkunde gegeben werden, daß dieser Nachlaß ihnen an ihren Gerechtigkeiten im Uebrigen kein Schaden sein soll. Auf die zu Lucern gethanen Anbringen wird geantwortet: Bei künftigen Auszügen, die, ob Gott will, nicht mehr so häufig vorkommen sollen, werde man ihnen weniger Mannschaft zu stellen auferlegen, als in letzter Zeit. Wenn Geld falle, das unter den gemeinen Mann zu theilen sei, so soll den Ihrigen, wie es bisher übrigens auch geschehen, ihr Theil daran auch werden. Von den Räthen und Anschlägen im Feld seien sie bisher nicht ausgeschlossen gewesen, man werde sie auch in Zukunft nicht ausschließen, ebensowenig von den Quartieren; wenn sich dießfalls Anstände ergeben, so sollen sie sich an die Hauptleute wenden, man werde ihnen allweg das Beste thun, in Hoffnung, sie werden es auch thun, wie sie es bisher als die Gehorsamen gethan haben. **d.** „So ist antwurt erfordert von wegen der pensionen, mietten vnd gaben, die vns bishar allenthalb vil vnd mengerley vnruw, vnhelligkeit vnd als zu besorgen ist, allen vnsern verlurst vnd schaden gemacht habint, damit die werdint abgestellt." Die mehreren Orte sind bereitwillig, das vor Jahren gemachte Verkomniß zu Baden gegen Pensionen, Mieth und Gaben und Reisgeläufe wieder anzunehmen und zu halten; die Orte, welche bei sich eigene Verordnungen deßhalb gemacht und die Pensionen verschworen haben, wollen das Verkomniß daneben auch annehmen, doch so, daß wenn man vom Verkomniß wieder abgehe, ihre Verordnungen nicht desto minder in Kraft fortbestehen sollen. Nur Bern will allein bei seiner Satzung bleiben und hält seinen Beitritt zum Verkommniß von Baden nicht für nothwendig. Da es gut sein wird, daß wir uns beförderlich über diese Angelegenheit endgültig vereinbaren und Einhelligkeit sehr wünschbar wäre, so sollen die Orte, welche ihre Boten auf diesen Tag noch nicht zur Zusage bevollmächtigt haben, solches beförderlichst thun, damit auf dem Tag, welchen die von Genf zurückkehrenden Boten ansetzen werden, auch dieser Gegenstand ohne weitern Verzug in Ordnung gebracht werden könne. **e.** Unsern Eidgenossen von Bern und ihrem Rathsfreund Albrecht vom Stein ist um den Handel, den Etliche von Schwyz und Glarus mit diesem in Italien gehabt und die er deßhalb persönlich genannt hat, ein besonderer Rechttag auf Dienstag nach St. Niclaustag nächsthin (11. December) nach Lucern angesetzt, wozu jedes Ort seine Boten für gütlichen oder rechtlichen Entscheid bevollmächtigen soll. **f.** Die Boten von Bern haben auf Befehl ihrer Obern angezeigt, ihre Zusätzer zu Bellenz haben herausgeschrieben, es begegnen ihnen allerlei Drohungen und Schmützworte von denen von Uri und Schwyz, dazu sei wenig Pulver und Blei und Anderes, was zur Vertheidigung dient, vorhanden; wenn nicht abgeholfen werde, so könnten sie sich veranlaßt finden, heimzuziehen. Daneben wurde unter uns geredet, daß eben auch hier draußen viele unkommliche Reden und Schmützworte gebraucht werden, welche Neid und Haß erregen und daß die Unsern zu Lauis und Luggarus größern Mangel an Kriegsmaterial haben als die zu Bellenz. Daher soll jeder Bote seine Obern veranlassen, Drohungen und Schmützworte allenthalben zu verbieten; die Eidgenossen, welche Theil an Bellenz haben, sollen selbes gehörig mit Kriegsbedarf versehen und für Verproviantirung sorgen, auch für Lauis und Luggarus soll angemessen gesorgt werden. **g.** Der Geltung des Mehrs auf Tagen wegen hatten abermals nicht alle Boten Vollmacht, sich endlich auszusprechen. Es wird deßhalb wieder erkannt, daß auf nächstem Tag ein Beschluß gefaßt und die Sache nicht länger verzogen werden soll. **h.** Ueber das Anbringen der Hauptleute der freien Knechte, in Betreff der zu Bern liegenden Gefangenen, will man auch auf dem nächsten Tag eintreten, da bis dannzumal der Tag zu Genf zu Ende gehen und man wissen wird, ob

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wir mit den Franzosen Krieg oder Frieden haben. **i.** Alle Orte sollen die Ihrigen, welche „jetz an der schlacht in Meyland" fremde Rosse erobert oder gekauft hätten, anweisen, mit denselben auf dem Tag zu Lucern, Dienstag nach St. Niclaustag zu erscheinen und selbe beschauen zu lassen. Auch diejenigen, welche Pferde verloren haben, sollen da erscheinen und dieselben suchen. Wenn einer fremde Rosse gekauft oder genommen hätte, dieselben nicht auf den Tag brächte und man sie dann hinter ihm fände, so wird man solches ihm als Diebstahl anrechnen. **k.** Es wird angezogen, die Rede gehe, daß „etlich gelt genomen habint vnd deßhalb daran gewesen, dz es zur schlacht sye komen." Der Bote von Obwalden hat angezeigt, es habe sich Einer in seiner Herren Landschaft merken lassen, er habe auch Geld bekommen, dieser möchte darum wissen. Man soll daher auf dem nächsten Tag antworten, ob man dieser Sache nachgehen oder was man darin handeln wolle. Obwalden soll den Betreffenden einvernehmen und auf nächstem Tag antworten. **l.** Römisch kaiserlicher Majestät Boten, der Bischof von Constanz, Herr Ulrich von Habsperg und Herr Wilhelm von Reichenbach sind auf diesem Tag erschienen und haben Antwort begehrt auf die auf dem Tag zu Lucern vorgelegte kaiserliche Instruction. Die Antworten der Orte sind meistentheils dahin ausgefallen, es sei zur Zeit weder gelegen noch möglich, einen Zug zu thun, denn der gemeine Mann sei allenthalben unwillig, man habe sich in letzter Zeit „vbel verkrieget" und habe Mangel an Geld, dazu sei die Jahreszeit für einen Feldzug ungünstig. Man hat den kaiserlichen Boten dieses eröffnet und ihnen erklärt, selbst wenn man einen Zug thun wollte, so würde das Volk dazu nicht aufzubringen sein, mit Bitte, der Kaiser wolle dieses uns nicht verdenken, wir seien bereit Alles zu thun, was die Erbeinung von uns fordere, und versehen uns dessen auch von ihm. Ferner haben uns unsere Boten vom Tag zu Genf geschrieben, es sei ein Friede zwischen den Eidgenossen und dem König von Frankreich beschlossen, dessen Inhalt wir zwar noch nicht kennen, doch halten wir dafür, kaiserliche Majestät sei darin wohl bedacht und vorbehalten. Sobald die Artikel uns zur Kenntniß kommen, werden wir kaiserlicher Majestät dieselben „sovil sich gebürt" mittheilen und in allweg so handeln, daß es uns als „siner majestät vndertenigen zu gnaden mug reichen, wo vns jendert müglich sye." **m.** Jeder Bote weiß, daß die kaiserlichen Boten gemeldet haben, das Herzogthum Mailand und die Schlösser, die wir daselbst innehaben, gehören dem heiligen Reiche zu und es gebühre uns nicht, sie dem Franzosen oder irgend Jemanden ohne Bewilligung des Reiches zu übergeben. **n.** „Vff den gemachten friden sol allenthalb gut acht vnd sorg gehept werden, dz kein vffbruch zum Franzosen beschech." **o.** Uri soll einen seiner Angehörigen zu Faido, der dem Ludwig Hösch von Zürich um 15 Kronen einen Hengst verkauft hat, welcher aber Einem von Lucern gehört, anhalten, den Kaufpreis zurückzugeben.

o fehlt im Lucerner- und Berner Exemplar.

Zu **f.** Darauf bezügliche Briefe siehe im Solothurner Abschiedeband VII.

634.

Zürich. 1515, 27. November (Zinstag nach Catherine).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 109. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede. VI. 458. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 359. **Archive Schwyz, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Burgermeister Wyß; M. Berger; Jacob Grebel. Bern. Bartholome May; Venner Senser. Lucern. Hans Holdermeyer. Uri. Vogt Göltschi; Vogt Echser. Schwyz. Vogt Lilli; Gilg Richmuth. Obwalden. Ammann Wirz. Nidwalden. Ammann Stolz. Zug.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cunrad Nußbaumer. Glarus. Jost Tschudi. Basel. Dr. Grieb; Hans Gallizian. Freiburg. Hans Ammann. Solothurn. Venner Ruchti; Peter Hebolt. Schaffhausen. Hans Ziegler. Appenzell. Ulrich Feßler. Abt von St. Gallen. Christian Frei. Stadt St. Gallen. Zunftmeister Hug. Bünden. Vogt Karlin. Wallis. Hans Werra.

a. Der Vogt von Neuenburg berichtet, das Kaufhaus daselbst sei baufällig und die von Neuenburg möchten dasselbe „empfachen." Man soll sich daher berathen, ob man solches bauen lassen oder denen von Neuenburg leihen wolle. **b.** Das Verkommniß zu Baden wegen Pensionen, Miethen, Gaben und Reisläufen wird auf diesem Tage einhellig von den Orten, die eigene dießfällige Ordnungen bei sich erlassen und beschworen haben, mit Vorbehalt derselben, angenommen, nur Uri hat noch nicht zugestimmt; der Bote soll daher seine Herren veranlassen, auf dem nächsten Tag zu Lucern zu erklären, ob sie darein gehen wollen oder nicht. „Dann wo einich ort nit darin gan vnd sich sündern, das wellint wir für sich selbs handeln vnd nit me by vns zu tagen lassen sitzen." **c.** Diese Tagleistung ist angesetzt, um zu antworten, ob man den zu Genf verabredeten Frieden und die Vereinung annehmen, aufrichten und besiegeln wolle. Bern, Lucern, Obwalden, Zug, Freiburg und Solothurn stimmen zu, die übrigen Orte geben noch keine definitive Antwort, einige Boten hatten nur Auftrag anzuhören, andere verweigern den Beitritt. Daher wird ein Tag nach Lucern angesetzt auf Dienstag nach Nicolai (11. December) um endliche Antwort zu geben. Die Orte, welche noch nicht zugesagt, 'und unsere Bundesgenossen von Graubünden werden auf's freundlichste gebeten, sich in Sachen des Friedens und der Vereinung von uns nicht zu söndern, sondern zu Abstellung fernern Schadens und Blutvergießens sie mit uns anzunehmen. Bern, Solothurn und Freiburg sollen dem König von Frankreich durch Boten oder brieflich anzeigen, warum sich die Sache verzögert habe. Unsern Zusätzern zu Bellenz, Lauis und Luggarus wird geschrieben, sie sollen weder abziehen noch angreifen bis auf den Abschied des angesetzten Tages. **d.** Jeder Bote weiß, wie den Kaufleuten von Nürnberg, Augsburg und Ulm auf ihre Bitte Geleit gegeben ist, mit Leib und Gut durch unsere Eidgenossenschaft zu fahren, doch unter Vorbehalt, daß sie weder Harnisch noch Kriegsbedarf irgend welcher Art unsern Feinden zuführen, noch aus der Eidgenossenschaft wegführen, alles übrigens den Zollgerechtigkeiten unserer Städte, Länder und Herrschaften unschädlich. **e.** Der kaiserliche Rath, Herr Wilhelm von Reichenbach, meldet, der Kaiser habe seine Botschaft mit einer Instruction abgefertigt auf „jetz Sonntag den angesetzten Engelschen tag", um neben den englischen Boten mit uns zu handeln; kaiserliche Majestät begehre laut dieser Instruction zu wissen, ob wir Eidgenossen das gemeine Bündniß und die Erbeinung halten wollen oder nicht, auch verlange sie 12,000—14,000 Mann in ihren Sold zu nehmen, die den Sold zu Hause empfangen und nicht von Statten ziehen sollen, bis sie denselben erhalten haben. Das will man heimbringen und auf dem Tag zu Lucern Dienstag nach Nicolai Antwort geben. **f.** Der Bote von England hat auf die uns zugesendete Instruction seines Königs Antwort begehrt. Es wird erwidert, man habe wegen Kürze der Zeit die Sache nicht in Betrachtung ziehen können und deßhalb den von ihm angesetzten Tag bis zum 11. December verschoben, dann werde man antworten. **g.** Schultheiß Babenbergs von Solothurn, seines Schreibers und des Untervogts wegen ist erkannt, wenn einer derselben in der Eidgenossenschaft betreten werde, soll man selben festsetzen und an Bern ausliefern. Solothurn wird empfohlen, wenn sie den Babenberg, Sesseli, Löwenstein oder andere dergleichen Uebelthäter auf ihrem Gebiet betreten, selbe zu strafen, ansonst man seine Boten nicht mehr auf eidgenössische Tage zulassen werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **c.** Antworten der Boten vff Zinstag nach Kathrine anno xv°.

Bern will bei dem Frieden und der Vereinung, die zu Genf zwischen uns Eidgenossen und dem König von Frankreich abgeredet, besiegelt und zum Theil beschworen worden sind, bleiben, den vollstrecken, aufrichten und besiegeln, wie sich's gebührt, in Hoffnung, die andern Eidgenossen werden es auch thun und bedenken, wie viel Schaden, Unruhe und Blutvergießen dadurch vermieden werde. Lucern antwortet wie Bern. Uri will aus mancherlei Ursachen dießmal noch anhören, wie andere Orte sich in der Sache halten wollen, denn es verstehe, nicht Jedermann sei einverstanden, und begehre, daß jedes Ortes Antwort schriftlich in den Abschied gestellt werde, damit sie den Obrigkeiten zur Kenntniß gebracht werden können. Schwyz: Sein Bote habe Befehl gehabt, über einen Frieden zu verhandeln, nicht aber über eine Vereinung, darum wolle es wohl helfen den Frieden fördern, aber vor der Hand weder mit Frankreich noch mit Jemand anderm in Vereinung kommen. Obwalden: Wenn gemeine Eidgenossen einhellig oder der Mehrtheil den Frieden und die Vereinung annehmen und besiegeln, so wolle es solches auch thun und mit dem Mehrtheil vorfahren, selbst wenn einige Orte nicht beitreten würden. Zwar versehe es sich, „der Franzos werde den artikel die knecht berürend nit lang halten." Nidwalden will den Frieden auf- und annehmen, aber nicht eher besiegeln, als bis die ihm vorgehenden Orte besiegelt haben, will daher jedes Ortes Antwort anhören und heimbringen. Zug will den Frieden und die Vereinung mit Frankreich annehmen und besiegeln. Glarus: Was die ihm vorgehenden Orte thun, das zu thun habe auch sein Bote Vollmacht. Basel will hören, ob sich Einhelligkeit für die Annahme ergibt; ist dieses der Fall, so wollen die Boten sofort um weitere Antwort heimschreiben, wenn nicht, so müssen sie referiren. Freiburg will bei der besiegelten Abrede bleiben und die aufrichten und siegeln. Solothurn wie Freiburg. Schaffhausen: Wenn man einhellig wäre, hätte der Bote eine Antwort, weil das aber nicht der Fall sei, wolle er referiren. Seine Herren wünschten bessere Erläuterung des Artikels, daß man dem Franzosen soll Knechte zugehen lassen, und des Artikels wegen Vorbehaltung der Städte. Appenzell will thun, was die Mehrheit thut. Abt von St. Gallen. Den Frieden wolle er schon annehmen, die Vereinung falle ihm schwer, er wolle dießmal noch „losen". Stadt St. Gallen. Der Friede sei ihr lieb, aber die Vereinung beschwere sie. Wenn darüber Krieg entstünde, so würde es ihr zu großem Schaden sein, darum wolle sie noch „losen," Bünden hat Befehl, anzuhören und zu referiren, hat seine Gemeinden noch nicht versammeln können. Wallis. Was der Mehrtheil der Orte annehme, das lasse es geschehen, doch behalte es seinen Landesfürsten, den Cardinal von Sitten, vor und wolle mit der Pension bedacht sein, wie ein Ort der Eidgenossenschaft. Zürich. „Si habint die Iren allenthalb beschriben vnd die sollichen friden vnd die Vereinung lassen hören, wz darinn Ires gefallens sin wölle; die habint daz genomen hinder sich zu bringen allenthalb an die Gemeinden vnd darumb zu antwurt ander Tag begert, deßhalb sy sich Ir antwurt nit mögent entschlüssen vor vnd E si hörend, weß willens vnd gemütz die Iren sin wöllend. Vnd so dz alles in acht tagen bescheche, wurdint si ouch antwurten als si getruwint des lob vnd Ere zu haben."

Zu **e.** „Vermerkt die Handlung vnd Artikel, so ich Wilhelm von Reichenbach gemeinen Eidgnossen am xxviij tag Nouembris von keys. Mt. wegen hie fürgehalten hab.

Anfenclich so hab ich Inen angezeygt, das die k. Mt. den jüngsten Abschidt, den si mir vnd andern Ir Mt. Retten, so nebent mir mit Inen gehandlet, vff vnser werbung vnd anpringen vf dem nechstgehaltnen tag hie gegeben vnd demselben etlich artikel anhangen, die wil sich die sachen mitler zit mit dem küng von Engellandt so glücklichen zugetragen, für keinen Abscheid haben vnd annemen wil. — Vnd von Irer k. Mt. wegen mit höchstem flis dry ding an gemeine Eidgnossen begert: Zum ersten, das sy siner k. Mt. vnd des küngs von Engellandt gnedigs Erpietten annemen vnd dasselb keins wegs abschlagen wellen, denn Inen vil vnd großer nutz vnd ersprießlichkeit daruß, wo si solchs erpietten annemen, kommen vnd erwachsen. — Zum andern, das sy den friden mit dem Franzosen, der denn gemeinen Eidgnossen ganz geferlichen vnd nachteilig ist, nit annemen noch darin be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wilgen wellen. — Zum tritten, das sich gemein Eidgnossen mit dem Franzosen des Herzogthumbs Meylandt halben kein weg nit inlassen, noch Im die schlösser vnd Herrschaften, so sy noch davon Inn haben, nit zustellen, dann solichs der kayf. Mt. vnd den stenden des Richs vnlidlichen sin wurde, denn gemeinen Eidgenossen groß geferlichkeit vnd beschwerniß darus erwachsen vnd kommen, wie harnach volgt, das si sich dann fürderlichen wol zu bedenken haben:

Zum ersten, dz der franzos solchen friden mit gem. Eidgnossen vß keiner lieb oder früntschaft, sunder allein vß forcht, darin Ir key. Mt. vnd Irenhalben, das die wider in Meylandt ziechen wurden, gestanden vnd nachgemacht vnd angenomen hat. — Zum andern so hat der Franzos gemeinen Eidgnossen diser zit in solcher berichtung aber kein bar Gelt in den gemeinen Seckel geben, sunder si mit guten worten abgeferget. — Zum tritten so hat der Franzos die erst bezalung bis vff den ersten tag Januar angedingt vnd vffgeschoben, damit ob er mitler zit die kay. Mt. oder einen andern küng zu sinem gefallen vnd willen bringen möcht, als er dann allzit in übung vnd prattik ist, vnd nachmal gemein Eidgnossen sovil als vor Dision gebe, aus dem allem gemein Eidgnossen verstan mügen, das kein grundt dahinder ist. — Zum vierten so hat der Franzos in sollichem friden bestimpt, wenn er gemeinen Eidgnossen die erst bezallung thu, dz si Im dagegen alle schlösser vnd herrschaften, so si noch von dem Herzogthum Meylandt innhaben, vsgenomen Belliz, vberantwurten vnd zu handen stellen sollen, das doch gemeinen Eidgnossen ganz geferlich vnd keinswegs zu thun ist, dann wo er die selben zu Handen bringt, so wer zu besorgen, daß er gemeinen Eidgenossen witter kein Bezallung thette, sunder Inen ouch nur schaden zufügen wurde vnd als dann vnd die übrig bezalung nit mer pfantbar ist, das also, hette er das, das er langzit begert het. — Zum fünften so wells gemeinen Eidgnossen als des hl. Richs glidern vnd verwandten, die alle Jar des Richs Er, frommen vnd nutz zu fürdern schweren, nit gepüren noch zimen, das Herzogthum Meylandt, das dann der kayf. Mt. vnd dem Rich zugehört, dem Franzosen oder einem andern zu verkouffen vnd zuzustellen, dann solichs kayf. Mt. vnd den Stenden des Richs wie obbemeldt vnlidenlichen sin vnd werde gemeinen Eidgnossen, wo si sich solichs zu thun vnderstunden, also daruß vil geferlichkeit kommen. — Zum sechsten so begeben sich gemeine Eidgenossen des Franzosen halben, der Inen dann vorgesessen vnd Inen mer dann einmal nüt gehalten, sunder allzit vmbgefürt het vnd ouch Inen nüt zu schaden vermag Im groß gefelligkeit vnd wurffent sich darzu gegen kay. Mt. als Iren nachpuren, von dem sie dann vil nutzbarkeit haben möchten, ganz ab, dz Inen nit zu thun, ouch geferlich were. — Zum sibenden so were gemeinen Eidgnossen ouch nit zu vergessen der erschlagnen Iren, welcher Plut noch vnverblichen vnd vnerkaltet vff der wallstatt noch stat vnd heiterlich für vnd für rach ruft. — Zum achten desglichen der thyrannischen handlung, die der Franzos mit üwern kranken vnd verwundten, so zu Meyland in dem Spital gelegen, ouch mit den Gefangnen gethan hat, daruß man die lieb, so der Franzos zu gemeinen Eidgnossen hat, wol vermerken mag, denn hett er den üwern mer etwas thun mügen, so hett er das ouch nit underlassen. — Zum nündten als der Franzos gemeinen Eidgnossen anzeigt, er hab noch vil Gefangner, das ist nit, dann er mit denselben ouch übel gehandelt vnd vmbgangen ist, vnd solichs allein vß diser vrsach gethan, damit er gemein Eidgnossen dester ee zu einem friden bewegt vnd sich alsdann diser zit dester bas inlassen mag. — Zum Zechenden, das der Franzos jenhalb vnd dishalb des gebirgs gemeiner Eidgnossen knecht gepruchen vnd füren mög, dardurch wol abzunemen, das er Willens ist, nit allein die key. Mt. vnd den küng von Hispania, sunder ouch ander mit üwern knechten zu bekriegen, sollicher Artikel der k. Mt. vnd andern vff die küngrich Neapolis vnd Navarra vnd andere ganz trulich were, ouch Irer k. Mt. vnlidenlich vnd darzu gemeinen Eidgnossen selbs geferlich, dann weder das mers noch anderes vsgenomen worden als in der gemeinen puntnis begriffen ist. — Zum elften so hat der Franzos in solichem friden vorbehalten die Venediger, die der Eidgnossen gröste vind sind gewesen vnd haben die Franzosen in Meylandt vfbracht, ouch Inen, wie der gemein man sagt, den großen schaden in der schlacht gethon, das doch billich Inen ouch beschwerlich sin solt. — Zum Zwölften so hat in solchem friden der franzos vorbehalten das heilig Rich vnd die Venediger, das doch ouch alles aneinander widerwertig ist, wie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mengklich verston mag. Daruß aber verstanden wird, das durch Inn sölichs gemeinen Eidgnossen zu betrug vnd Im zu fortheil gethon ist, damit er vß solicher puntniß, wenn Im das gelegen sy, mit fügen gan möge, das er ouch alsdann thun mag, das gemein Eidgnossen Ir kais. Mt. vnd er die Venediger, das ganz einander widerwertig were, forbehalten solten. — Zum dryzehenden, das gemein Eidgnossen solichen friden mit dem Franzosen nit wie die sunder puntniß vermag vnd inhalt, gemacht, da dieselb zugibt, das ein theil dem andern nach höchstem fliß ouch einen friden belangen solte, das gemein Eidgnossen dann billigen lut der puntniß gethan haben solten, aber deß ist zu Jenf nit gedacht worden; darzu so ist dieselb gemein puntniß ouch nit vorbehalten worden, das doch lut derselben puntniß geschehen sin solt, das ich ouch in dem Artikel derselben hiemit mich referirt vnd such. — Zum vierzechenden so hat der Franzos Inen so gar ein große Summen vnd ding zugesagt, damit er die kais. Mt. vnd gemein Eidgnossen von einandern zertrenn vnd die k. Mt. vf sin parthy bringe vnd als dann üch nit halten möcht. — Zum fünfzechenden, obglich der Franzos den Eydgnossen die bericht haltet vnd noch mer gelt gebe, so ist doch das gelt vergenklich, aber die Eer, wie mengklich weiß, wert ewigklich, daruff sich gemein Eidgnossen wol bedenken vnd Iren alten hergebrachten Rumb vnd lob widerumb erlangen solten. — Zum sechszehenden so haben gemein Eidgnossen die schwer nachpurschaft, so der Franzos also in Meyland pleiben vnd darzu die schloß, als Lowers, Lugaris vnd anders haben solt, wol zu bedenken vnd sunderlich wie er sich vor gehalten, davon dann diser krieg erwachsen ist.

Wo aber die Eidgnossen denselben mit dem Franzosen nit annemmen vnd by kais. Mt. pleiben, so mag gemeiner Eidgnoschaft disc harnach folgende guttat vnd nutz darus erstan vnd kummen:

Zum ersten von wegen der Er, die gemein Eidgnossen dergestalt schier an kosten vnd schaden vnd nachtheil, ouch on all nachred widerumb erlangen, das denn leichtlich durch k. Mt. vnd des küngs von Engelland hilff geschechen mag. — Zum andern so mügent gemein Eidgnossen durch disen weg gelt vnd darzu ein bestendigen friden, der Inen allen nutzlich vnd erlich ist, erlangen vnd zuvoran, so die dry küng obbemelt, das si sich entschlossen vnd erpotten haben, mit Heereskraft in Frankrich züchen, den Franzosen lichtlich vnd bald twingen, das er das gelt, so er gemeinen Eidgnossen in vil Jaren lut des jetzigen abgeredten fridens geben solt, eins mals mit einander vnd kürzer zit geben müss, dardurch Ir zu demselben gelt ouch kumen vnd darzu jetz das Englisch bevor ouch haben. — Zum tritten so habend gemein Eidgnossen ouch kein krieg mit Iren nachpuren zu erwarten, darvon si denn all notturft vnd vil nutz haben, so doch der Franzos Inen gar nichts schaden oder einicherley nachtheil zufügen mag vnd wol also still sitzen vnd on key. Mt. vnd des küngs von Engelland gelt vnd hilff niendert hin ziechen bedürfen noch einichen schadens zu bewaren sin. — Zum vierten so geben si siner k. Mt. vnd den andern Iren pundtsgnossen kein vrsach, sich mit dem Franzosen ouch zu vertragen, daruß denn gemeinen Eidgnossen vil beschwerlichkeit vnd geferden erwachsen möchten vnd darby bedenken vnd betrachten, das die k. Mt. anfenclich von gemeiner Eidgnossen wegen in disen krieg kumm vnd den Franzosen von gemeinen Eidgnossen wegen übergeben hat; zum andern das k. Mt. gemeinen Eidgnossen durch Ir erblandt der Grafschaft Thyrol gnedenclich passieren vnd durchziechen hat lassen vnd Inen thür vnd daruf gethan vnd Meylandt dergestalt also helfen erobern. — Zum tritten das gemein Eidgnossen ouch erwegen die gutthaten, die Inen von k. Mt. zu dem nechsten vergangnen zug vor Dision erzöigt vnd bewisen, auch merklichen schaden desselben abzugs genomen, wie gemein Eidgnossen selbs wol wissend, dz doch sin k. Mt. gnediclich vß sunder gnad vnd lieb, so dieselb zu gemeiner Eidgnoschaft tragt, nicht gedacht hat. — Zum Viertten so hat Ir. k. Mt. gemein Eidgnossen durch mich vnd ander Rätte nu fast bi einer Jar zit genugsamlich der Franzosen vergangen swär Zug in Meyland anzöigen lassen vnd sich erpotten, so der gemein Eidgnoschaft ein Zug in Frankrich mit Iren knechten vnd huffen thun wellen, das alsdann sin kt. Mt. mit sampt des küngs von Aragon hilff Inen, solang sy im Veld pleiben, alle monat xxxx thusent guldin riniſch, einen reisigen Zug sampt einem hopt vnd feldgeschüz geben, vnd wenn sy alsdann müd vnd vertregen wurden, alsdann Irer knecht von x bis in xiiij tusent annemen vnd den krieg also mit dem Franzosen beharren, das aber gemein Eidgnossen allzit abgeschlagen vnd veracht haben. — Zum fünften dz Ir k. Mt. gemein Eidgnossen auch ander stend, als die bepstlich Ht.

vnd den küng von Aragon vnd jetzint den küng von Engelland zubracht vnd wol het liden mügen, das gemein Eidgnossen vil nutz von denselben gehabt vnd noch haben. — Zum sechsten so hat sich Ir k. Mt. erbotten, da gemein Eidgnossen iiij tusent Irer knecht zu Eroberung Jenua hineingeschikt, so verr si Ir keys. Mt. person zu solchem Zug oder krieg notturftig syen, wiewol die zwen künig Vngern vnd Volland mit schwerem kosten im Oesterrich vff Ir k. Mt. gewart, so welle dennocht sin k. Mt. (nit) vnderlassen vnd nebend gemeinen Eidgnossen, wo es sy gut bedunkt, in Italien ziechen, wo aber nit, so welle sin k. Mt. zu den bemelten zweyen küngen ziechen, das sy also beschechen haben lassen, in dem sich der solich zu mitler zit zugetragen vnd solicher Vnfal Inen leider daruß erwachsen ist. — Zum sibenden so hat sich sin k. Mt. vff den gehalten tagen zu Lucern entschuldigt vnd da gruntlich anzeigen lassen, warum die 600 pfert nit zu Inen kummen, darob si dann wol content vnd zufriden gewesen vnd solichs sampt Irer k. Mt. gnedigs erpieten zu dank angenomen haben, nach lut des abscheids Irer Mt. reten überantwurtet, darum gemein Eidgnossen solichs witer zu erzellen vnnot ist. — Zum achten so hat sich ouch Ir k. M. nach solichem der Eidgnossen vnfal erpoten, zu gemein Eidgnossen lib vnd gut zusetzen vnd solichen Vnfal Inen helfen zu rechen, daruff gemein Eidgnossen Ir k. Mt. durch Iren abschied verkünt, wie sy xxiij tusent mann vsgenomen vnd solchen Iren Vnfal rechen wellen, deshalb sich zu k. M. vmb gereisig vnd kriegsvolk bewerben vnd merklichen vncost, demnach sölicher handlung nach ein tag gen Zürich angesetzt, sich daruff entlichen zu entschließen.

Vs dem allem mengklich iiij stuck zu vermerken hat: Zum ersten, dz die keis. Mt. nüt gespart vnd zu thun sich erpoten das die selb Inhalt der puntniß schuldig gewesen vnd solichs noch für vnd für gnedeclichen zu thun willig ist. — Zum andern, das sich nit gepürt, dz sy solichen friden vnd vertrag zu Jenf mit dem Franzosen ob berürter vrsachen zu besuchen, das sich auch sin k. Mt. nit versehen het. — Zum tritten das gemeine Eidgnossen noch weniger gepürt vnd ziemt, sölichen französischen friden zu ratificieren, zu bestatten vnd anzunemmen. — Zum vierden, das gemeinen Eidgnossen ouch nutzlicher, erlicher vnd fruchtbarlicher ist, das sy by kais. Mt. pleiben, dann solichen friden anzunemmen.

Vnd daruf an gemein Eidgnossen in namen Irer k. Mt. begert, das si solchs siner k. Mt. gnediges Erpietten trülicher bedenken vnd betrachten vnd by Irer k. M. vnd dem küng von Engellandt pleiben wollen.

Zum andern das gemein Eidgnossen Ir Er vnd altem harprachten Numb vnd lob als die türen tütscher Nation bedenken vnd behalten, das sy dann on allen Iren kosten vnd schaden lichtlichen thun mögen vnd Ir gelük, so vilfeltig vorhanden ist, nit vßschlagen vnd ein vngewüß gelt für ein gewüß annemen, daruß gemein Eidgnossen vil geferlikeiten vnd beschwernussen kummen möchten. Vnd sich ouch mit dem Herzogthumb Meylandt oder desselben zugehör dheinswegs mit dem Franzosen nit Inlassen vnd bedenken, das gemein Eidgnossen Irer k. M. mer dann andern küngen vnd herrn zu thun verbunden syen vnd also Irer k. Mt. vnd des küngs von Engellandt erpietten vnd fürschlag annemen vnd das nit vsschlahen, darus gemein Eidgnossen vil nutz, er vnd wolfart komen mag, ouch die gemein puntniß an Irer k. M. nit brechen als sich dann Ir k. Mt. des zu gemeinen Eidgnossen genzlichen versechen will vnd derglichen widerumb ouch thun welle. Das wirdet sin k. M. in Gnaden erkennen, ouch gemeinen Eidgnossen zu Er, nutz, friden, Rum vnd allem guten erschießen vnd kumen.

Ferrer so ist mir, als vorher, nach diser handlung ein post von k. M. zukumen, darin mir sin k. M. anzöigt, dz Ir Mt. etlich trefflich Rete vff den tag, so des nechsten Sontags hie gehalten werden, mit gemeinen Eidgnossen zu handlen verordnet, mir ouch ein Instruction deshalb zugeschikt, darin Ir k. M. vil gnediger, grüntlicher vnd guter handlung bewilcht anzuzeigen dz den gemein Eidgnossen zu Er vnd wolfart reichen mag, wie sy dann vernemen werden. Daby begert k. M. luter zu wissen, ob gemein Eidgnossen by Irer k. Mt. vnd andern Ir Mt. pundtgnossen pleiben vnd solch gemein vnd sunder puntniß, ouch Ir brief vnd sigel, mit welchen sy dann die selbigen bekreftiget haben, halten oder den friden mit dem franzosen darüber annemen wellen oder nit, damit sich Ir k. M. des Richs notturft nach daruf gegen Inen ouch zu halten wüsse. Daby so ist der küng von Arragon willig vnd bereit, gemeinen Eidgnossen die jerlich Pension zu bezalen vnd alles das dieselb puntniß vermag vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

inhalt, gnedeclich vnd früntlich zu volziechen vnd zu geben. — K. M. bevilcht ouch verrer, ob gemeine Eidgnossen in solichem französischem friden pleiben vnd Irer k. M., ouch des küngs von Engellandt vnd andrer trefflich Erpieten so nit annemen wellen, sunder sich Meylandt verziechen vnd darzu das dem Franzosen übergeben oder die schlösser vnd Herrschaften, so sy noch Inhaben, Inen abzutreten bewiligt hetten, des sich doch k. M. nit versechen will, das wir gemeinen Eidgnossen anzeigen sollen, dz sölichs Meyland halben nit in Irer macht stet vß vrsach, das Meylandt mit aller siner Zugehör ein kammer des hl. Richs syg vnd Inen, gelidern desselben, nit gepüren wölle, dasselbig darvon zu vergeben, hettent es ouch vß obbemelten vrsachen vnd beder Mten. so gnedigs vnd trostlich erpiettens weder fug noch recht vnd kunte noch mochte Ir k. M. sölichs nit gestatten, sunder wurde des geursacht, mittel vnd weg fürzunemen, wie sy solichs fürkommen vnd abstellen oder wenden möchte, des dann Ir Mt. lieber vertragen were. — Ferrer so ist k. Mt. begeren, von xij bis in xiij tusent der Eidgnossen knecht in kraft der puntniß vmb den soldt in gemelter puntniß bestimpt volgen zu lassen, solich anzal wil Ir Mt. vmb Iren sold genugsamblich vergwüssen, darüber sy, ee si anzüchen wol zefriden sin sollen. — K. M. begert ouch, das gemein Eidgnossen die englisch potschaft früntlich vnd gütlich hören vnd mit Ir schliessen vnd darinn Irer selbs nutz, Er, lob vnd wolfart bedenken. Wo dann das die notturft solichs erfordert wil sich k. M. solicher vnd angezougter sachen halber zu gut selbs persönlich an den Bodensee nechern vnd denn söllichen oder andern, des sich Ir Mt. hievor gegen gemein Eidgnossen erbotten, ganz kein Mangel oder Abgang erschinen lassen. — K. M. begert ouch, das der küng von Engelland ouch in die gemein püntniß zu Rom beschlossen, die gemein Eidgnossen hievor vff bebstlicher Heligkeit vnd der andern puntgnossen anlangen angenommen haben, kumen vnd also ouch Irer vnd andrer darin begriffen, puntgnoß ist, ouch willig Inhalt derselben zesampt andern puntgnossen zu Inen trülichen zu setzen, wie sy dann klerlich in siner handlung vernommen vnd verstanden haben".

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiedeband, E. 127 ff.

Zu **f.** „Form der fürtragen durch die herren die botten vor den Eidgnossen von wegen des cristenlichisten küngs von Engenland:

Der durchlüchtigist küng von Engenland vnd Frankrich verkündt den hochgeachten Herren den Eidgnossen der drizehn Ort des großen pundts obertütscher landen, den allerliebsten fründen vnd pundtgnossen, heil vnd künigliche gnad mit meerung aller eren vnd guts.

Dieselb künglich majestat ist ingedenk der früntschaft vnd pundtniß nechst vergangnen Jars mit gemelten Herren den Eidgnossen gehandlet, wiewol zwüschent derselben künglichen Majestat vnd der Eidgnossen anders in geschicht nit ist harnach gefolgt vnd damals sin majestat mit dem frankrichischen küng in offnem krieg were, der doch vmb mengerley vrsach sin künglich majestat bewegende ist zu frid gebracht gewesen, hab nützit destminder sin künglich majestat die herren die Eidgnossen in demselben beschluß offenlich benempt vnd vorbehept, damit sy gnug tet Irer Ingegangen trüe vnd früntschaft vnd sovil in Ir ist, wil vnd vermeint sy die also vorzu behalten.

Item als jetz nüwlich in dem Monat September zwüschent dem küng von Frankrich vnd den Herren den Eidgnossen gestritten vnd geschlagen vnd siner Majestat durch die handler des küngs von Frankrich mundlich vnd in geschrift ist fürgegeben, das von den Herren den Eidgnossen werint vmbkommen xxv^{m} vnd mengerlei andere ding zu beflekung Irs lobs wurdint gesagt, wiewol sin majestat sölichs nit möchte glauben, so sye doch Iro das in ansehung sölicher früntschaft vnd pündtniß vmb allen niderlag vnd schaden der Herren der Eidgnossen siner fründen vnd pundtgnossen vast leid gewesen, als Iro dann des noch diser zit leid sye. Vnd so nach gemeinem sprüchwort der fründ in der not bewert wird, Ist sin Mt. in ansehung sölicher früntschaft bewegt zu widerbringen den schaden durch die Herren die Eidgnossen gelitten vnd zu vffnemung der Ere der Herren der Eidgnossen, ouch zu widererobern den Stat vnd das Herzogthum Meyland, wiewol der, so da Herzog was, durch verlassung des Herzogthumbs, diewil sin glük das also hat wöllen haben, ist in Frankrich gezogen, ouch vorhanden sye ein anderer rechtlicher, begabt, als sin Mt. verstat, mit aller fromkeit, Ersami, wyßheit vnd anzougung viler tugenden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der durchlichtig her Franciscus, Herzog zu Bari, der bruder des andern herzogen, der in Frankrich ist gezogen, gegen dem ouch, als sin Mt. verstat, kaiserl. Mt. ein her des fürstlichen lehens gnu wol geneigt ist, ob es den herren den Eidgnossen gefallt, als genanter küng von Engenland hofft, das es Inen sölle gefallen, darumb das die herren die Eidgnossen sind gewesen als Vätter, beschirmer vnd Insetzer derselben Herzogen, ouch sy mit gwalt vnd nachlassen bäpstlicher Heligkeit vergunsten, keiserlicher Majestat vnd hilf der pundtsgnossen damals des heligen pundes in Ir vätterlich rich mit Irem eignen schweiß vnd blut habent Ingesetzt, So sölicher vrsach halb das Herzogthumb nit minder den herren den Eidgnossen eigen, dann her herzogen erblich gerechtigkeit sye, hab sin küngklich majestat deßhalb gedacht zu widerbringung der niderlegung des Stats zu Meyland, der eren vnd schaden als vorstat an lib vnd guts, die wil von ferre wegen nit komliche hilf an lüten müge geschikt werden, nit zu vnderlassen die übrig hilf so Ir müglich ist, namlich das sin Maj. verschaffe zu bezalen den Herren den Eidgnossen, damit sy gemelte ding vollstreken, widerbringen vnd volstreken mugent entweders besoldung für zwen monat für 14000 fußknecht, die da syent versammlet vß den Herren den Eidgnossen, den Wallisern vnd dem grawen Pundt, oder Inen zugeben für einen jeden der zweyen Monaten 50,000 Sunnen Kronen die sin K. M. als gesagt ist sol geben willigklich vnd on erfordrung einicher widergebung, die wil sy kein recht, nutzung oder eigenschaft nit allein im Herzogthumb Meyland, sunder auch in dem ganzen Italien nit habe noch vermeine zu haben; besunder wirt sin Mt. das gern thun allein zu erzöugung vnd zu vollstrekung deß so obstat. Vnd an sölichem Gelt wirt kein mangel sin, so die herren die Eidgnossen zu gefallen habent die künglich begabung vnd zu reyß vßziechent, dann sölich gelt ist by dem mere vnd an denen enden, da das sicher mag gehept werden, vnd wo die boten, so vff der post sind komen, hettent sicherheit der weg mugen truwen, hettent sy das mit Inen gebracht.

Item so ist k. Mt. mit den herren den Eidgnossen in einer sölichen früntschaft vnd püntniß verpflicht, das die botten nit zwyflent, wo die herren die Eidgnossen wellent betrachten Ir loblich Ere vnd widerbringung Ires verlursts vnd rach Irer schmach, das künglich majestat, so in zwei Monaten die Eidgnossen dies gescheft nit möchtent volbringen, darumb nit entzuge die hand glicher hilf bis in einem andern monat oder auch in zyt zweyer monat, vnd in solichem sind die botten in bester hoffnung das Iren küng nit zu vnderlassen.

Item so ist die k. Mt. sovil geneigter vnd williger solichs zu thun das sy weiß, da kais. Mt., Ir erender vater, geneigt zu sin, den herren den Eidgnossen mit früntschaft vnd fast begird widerzubringen die angezöigten ding vnd getruwt, das dis sach on allen mangel deßwegen vnd mit einem solichen Herzog erlang ein gut begert end.

Darzu damit noch mer erschine von der ere vnd neigung der früntschaft vnd des guten willens künglicher Maj. gegen den Herren den Eidgnossen, wiewol sy mit dem küng von frankrich diser zyt frid habe vnd nit zwifle, einiches schadens siner dingen, So sy auch mit keiserl. Mt. mit püntniß vnd früntschaft sye verwandt, darzu sich mit dem gläubigen küng, Irem Vater vnd schweher, am besten verstand vnd zwüschend Inen vnuflösliche fruntschaft sye, Item mit dem durchluchtigen fürsten Karolo püntniß habe, darumb sy vß keiner notdurft der vor vnd nachfolgenden dingen vtzit suche oder thüye, nützit destminder von deßwegen diewil den Herren den Eidgnossen wurde ein vast schwere arbeit, söliche ding, als obstat, wider zu erholen vnd die Franzosen vß Italien zu triben vnd das dasselb nit möchte vollbracht werden, als sy dann hofft, lichtlich zu geschehen, so darzu louft die hilf vil andrer dingen, so oben nit gemeldet sind, So erpüt sich sin Maj. deswegen, ob sy von den Herren den Eidgnossen wurde erfordert, persönlich oder durch Iren anwalt mit einem here 30 oder 40,000 Mann ohnverhindert einichs vnzits oder vnwetters des winters, an dem andern teil in Frankrich zu ziehen vnd nach Irem vermügen alle ding zu tund. Vnd mag deßhalb sin k. Mt. nit beschuldiget werden einicher bruchlichkeit fridens oder der trüw, so sy doch in beschluß des fridens mit Frankrich gemacht die Herren die Eidgnossen hat vorbehalten.

Aber zur selben zit wann sich dz begäb, were nodt, das zwüschent siner k. M. vnd den herren den Eidgnossen wurdint bestet solliche Capitel vnd ein sölicher verstand, das sy einandern hilff hettend zu bewisen vnd mit ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ander in frid zegand oder in krieg zu beharren, doch das die hilf, so durch die Herren die Eidgnossen beschech, sölte sin in des küngs kosten, als dann gecappittelliert wurd.

Vnd wo es sach were, das um merer kraft oder kommlichkeit willen die Capitel in vorigem Jahr zwischent Inen gemacht die herren Eidgnossen bedüchte zu ermeren, zu bessern oder andre ding darzetund, das land die Herren die küngl. Botten nach vnd werden dz künglicher Mt. wider schiken, damit die so sy deßhalb gwalt haben mögent bestet werden vnd zu vffrichtung komen, Doch so vermeint die künglich Mt. nit zu wichen, noch gewichen zesind von den ersten Capiteln der gemachten früntschaft, besunder nu dz die söllent erlütert vnd ernüwert werden nach gelegenheit beider parthyen.

Item damit k. Mt. alle ding deß fryer vnd wyter müg volstreken vnd ordnen vnd die botten sin künglich Mt. mügen berichten vnd das gelt bringen dahin es not ist, so begerent dieselben vmb alle vnd jede angezöigte ding von den herren den Eidgnossen schnellen entschluß vnd antwurt vnd habent darumb, das so sy muntlich vor den Herren den Eidgnossen werdent fürtragen, zuvor in geschrift geschickt vnd an die Herren von Zürich ein tagsatzung begert vnd dz sy dis in die brief der tagsatzung jedem Ort inschließint vnd darumb die botten mit antwurt vnd befelch mugint komen vnd nit zyt noch komlichkeit ylends zu handlen verschine.

Vnd ob etweliche ding witter zu reden vnd zu handlen nodt sin, dz werden die botten vff dem tag Inen angesetzt erfüllen."

1515, 5. November. Rom. Leo X. schreibt an die XIII Orte: Octavianus, der erwählte Bischof von Lodi, habe ihn inständig gebeten, den Eidgenossen die geistlichen Strafen, in die sie durch seine Gefangenhaltung gefallen, zu erlassen. Darauf habe er dem Bischof von Verulan befohlen, ihnen eine heilsame Buße aufzuerlegen und sie auf ihr Verlangen von dieser Frevelthat zu absolviren, in Hoffnung, sie werden sich künftig vor Aehnlichem hüten und auch einsehen, daß sie unrecht gethan, zumal ihm nun alle Güter zu Mailand, derer wegen er beargwohnt war, entfremdet worden seien. Sie möchten daher so viel möglich seinen guten Namen herstellen und ihm zu seinem Gut verhelfen. Uebersetzung im Staatsarchiv Zürich.

1515, 11. November (St. Martinstag). Innsbruck. Richard Pace, Bote des Königs von England, und Michael Abt, Secretär des Herzogs von Mailand, der nach England gesendet gewesen, schreiben an Burgermeister und Rath von Zürich, sie haben von Seite des Königs von England den XIII Orten wichtige und eilige Mittheilungen zu machen, deren Substanz sie einschließlich zur Vorberathung beifügen; Zürich möchte so eilig als möglich die Boten der XIII Orte allda versammeln, um die Eröffnung entgegenzunehmen und zu beantworten. Archiv Solothurn: Abschiedeband VII.

635.

Brunnen. 1515, 6. December (vff Nicolai).

Archiv Schwyz.

a. Arnold Winkelried, der von der ganzen Gemeinde zu Bellenz an die vier Orte gesendet ist, hat angezeigt, sie seien gemeinlich zu Rath geworden, die Büchsen von Lauis fortzuführen. Der Commissar habe etwa 600 Bauern und 45 Paar Ochsen aufgebracht, sei damit nach Lauis gefahren und habe die besten Stücke, die da waren, wider den Willen der Knechte mit großer Arbeit von dannen gebracht, aber weder Pulver, Steine noch andere Zubehörden, die man nicht habe fortlassen wollen. Man möchte nun bei gemeinen Eidgenossen zu Lucern bewirken, daß das Geschütz und alle Zubehörde unverzüglich von Lauis weg zu gemeinen Handen an einen sichern Ort gebracht werde. **b.** Auch bringt er an, die Knechte der drei Orte seien ganz ohne Geld, können und wollen aber ohne Geld nicht bleiben. **c.** Dieser Tag ist angesetzt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden, um auf die Frage der Annahme des Friedens und der Vereinung mit dem König zu antworten. Uri und Schwyz sprechen sich dagegen aus, Unterwalden dagegen bleibt bei seiner zu Genf und Zürich gegebenen Antwort, daß es den Frieden annehmen wolle und den Krieg nicht mehr ertrage. Daher soll man zu Lucern Antwort geben, wie jeder Bote weiß. **d.** Des Geleits wegen für die Kaufleute wird dem Commissär zu Bellenz geschrieben. **e.** Ebenso über die Angelegenheit des Stallmeisters von Mailand, welchem sein Gut mit Beschlag belegt worden ist. **f.** Wegen eines Todtschlags in Bollenz, wobei ein Priester betheiligt war, sollen den Boten auf das Maiengericht geeignete Aufträge gegeben werden. **g.** Vogt Rettig von Schwyz bringt an, die von Bollenz haben großen Schaden vom Wasser erlitten, weßhalb sie vom Papst durch Bulle und Brief eine Romfahrt erworben haben und nun von uns, ihren Herren, eine Empfehlung an den Bischof von Chur begehren, damit er selbe in seinem Bisthum verkünden lasse. Darüber soll man zu Lucern Antwort geben. **h.** Da jetzt bei der Besetzung von Bellenz die einen Orte viel größere Kosten gehabt als die andern, so soll man berathen, wie dieses in Zukunft abzustellen sei. **i.** Da nun die Zusätzer aller Orte von Bellenz abgezogen, von den drei Ländern aber wenige da sind, so findet man, es wäre gut, wenn dem Commissar, so lang der Friede nicht geschlossen ist, von jedem Ort ein Mann zugeschickt würde, um ihm bei diesen besorglichen Zeitläufen handeln zu helfen, damit eine Ueberraschung durch die Franzosen nicht stattfinden könne.

636.

Lucern. 1515, 12. December (Mittwuchen nach Conceptionis Marie).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 474. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 45 370. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Die Boten von Bern haben angezogen, des Königs Mutter habe einen freundlichen Brief nach Bern geschickt, des Inhalts, sie werde ihren Hofmeister in die Eidgenossenschaft schicken, der uns etwas bringen soll, was uns zu Ruhe und Frieden, auch zu Lob, Nutzen und Ehre dienen werde, man möchte demselben nach Bern und vor die Eidgenossen Geleit geben. Da dieses Begehren noch nicht allen Orten hatte mitgetheilt werden können, so hatten zwar die Boten dießfalls keine Befehle, hielten aber doch für gut, dem Hofmeister Geleit nach Bern zu geben. Dort mag man ihn anhören und erforderlichen Falls die Eidgenossen zu einem Tage berufen. **b.** Rothweil dankt für alles Vertrauen, das man ihm beweise, und wünscht auch von diesem Tage wieder, wie von dem zu Zürich, über alle Verhandlungen, welche gemeineidgenössische Geschäfte betreffen, den Abschied mitgetheilt zu erhalten, da es entschlossen sei, wenn auch weit „neben ussen", Leib und Gut stets zu uns zu setzen. Das wird mit Dank für die gute Gesinnung zugesagt. Zugleich melden die Boten von Rothweil, der umliegende Adel sei zu stündlichem Aufbruch gerüstet, wohin und wofür wissen sie nicht. Man hat sie daher ersucht, gutes Aufsehen zu halten und uns erforderlichen Falls Warnung zukommen zu lassen. **c.** In dem Handel und Span zwischen Albrecht vom Stein und etlichen von Schwyz und Glarus waren beide Theile auf diesen Tag beschieden. Ersterer ist erschienen, von der Gegenpartei waren nur zwei von Schwyz und einer von Glarus da, diejenigen, welche an dem Handel die meiste Schuld tragen, aber nicht. Deßhalb hat man nichts Fruchtbares handeln können und auf Anbringen des vom Stein nochmals beschlossen, er soll die, welche er berechten will, namentlich angeben und dann soll auf den zwanzigsten Tag nächsthin wieder ein Tag zu Lucern gehalten werde, um die Sache gütlich oder rechtlich zu schlichten. Wer von den Benannten dann nicht erscheint, der soll um die Hauptsache und um

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kosten und Schaden verfällt werden. Die Boten von Uri, welche auf diesem Tag nur zu gütlicher Verhandlung Vollmacht hatten, sollen Vollmacht einholen, erforderlichen Falls auch zu rechtlicher Entscheidung mitzuwirken. Albrecht vom Stein soll auch seine Klage schriftlich eingeben und jeder Bote sie an seine Obern bringen, damit ein austrägliches Recht ergehen möge. **d.** Ueber die Frage, ob man das Kornhaus zu Neuenburg bauen oder es denen von Neuenburg mit Ueberbindung der Baupflicht leihen wolle, hat die Mehrzahl sich für letzteres entschieden und dem Vogt Weisung gegeben, ihnen zuzusagen und sie zu sofortiger Anhandnahme des Baues aufzufordern. **e.** Bezüglich des Verschwörens der Pensionen, Mieth und Gaben, sind alle Orte einhellig, die Reformation und den Brief, der vor Jahren zu Baden aufgerichtet worden ist, anzunehmen und dem stattzuthun. Jedes Ort, das dieser Briefe einen hat, soll denselben an Solothurn, das ihn früher nicht besiegelt hat, zur Besiegelung schicken. Auch unsern Bundesgenossen von Wallis und Churwalen sollen Copien des Briefs gesendet werden mit der Bitte, daß sie sich nicht von uns söndern, sondern denselben auch annehmen wollen. **f.** Dieser Tag war angesetzt, damit man sich über den zu Genf abgeredeten Frieden endlich entschließe. Die Räthe und Sendboten gemeiner Eidgnossen sind auf dem Tag erschienen mit Ausnahme von Zürich, St. Gallen und Wallis. Da es sich um die Erklärung eines definitiven Entschlusses handelte, ist man abermals zwieträchtig geworden, wie die Antworten beweisen, die man jedem Boten schriftlich mitgetheilt hat. Da demzufolge auch dießmal nichts Fruchtbares verhandelt werden mochte, die Sache jedoch keinen weitern Verzug leidet, so hat man Tag angesetzt auf Sonntag vor dem heiligen Weihnachttag (23. December) wiederum nach Lucern. Inzwischen sollen die Orte, welche den Frieden nicht zugesagt haben, nochmals darüber sitzen, den Handel ernstlich erwägen und sich zu Frieden und Ruhe neigen. **g.** Unsere Zusätzer zu Luggarus und Lauis schreiben auf diesen Tag, sie haben Mangel an Speise, Trank und Geld; wenn der Friede nicht angenommen werde und sie belagert würden, so könnten sie bei so schlechter Verproviantirung sich nicht halten. Das soll auch heimgebracht werden behufs Berathung auf dem nächsten Tag. **h.** Die Hauptleute zu Luggarus verwenden sich für Einen genannt Martignoni, Dominico, und seine Freunde, deren während dem Waffenstillstand von den Franzosen einer erstochen, ein anderer gefangen und beschätzt worden ist. Es wird zugesagt, bei allfälligem Friedensschluß für diese Luggarner Entschädigung vorzubehalten. **i.** Die französischen Boten haben nach Bern geschrieben, sie seien unterwegs mit 200,000 Kronen, welche den Eidgenossen gehören; der König sei erbötig, alles zu halten, was er zugesagt habe. Dabei begehren sie zu wissen, ob man dem König die Ratification des abgeredeten Friedens zugeschickt habe oder zuschicken wolle. Da nun die Sache auf den nächsten Tag verschoben ist, wo man sich, so Gott will, endlich vereinbaren wird, so wird unsern Eidgenossen von Bern geschrieben, sie möchten den französischen Boten nach ihrem Gutfinden in Erwartung des nächsten Tages Antwort geben. **k.** Es wurde auch die Abschrift eines Schreibens kaiserlicher Majestät an die Mutter des Königs von Frankreich verlesen, worin er sie um ihre Vermittlung ersucht, damit er mit dem König, ihrem Sohn, in einen ewigen Frieden komme. **l.** Auf diesem Tag ist der Bischof von Constanz sammt Herrn Ulrich von Habsperg erschienen, um auf die Vorträge Antwort zu begehren, welche auf bisherigen Tagen im Namen römisch kaiserlicher Majestät geschehen sind, ebenso hat auch die englische Botschaft auf ihre früher gestellten Anträge Antwort begehrt. Da man aber mit der Friedensverhandlung noch nicht einhellig ist, hat man kaiserlicher Majestät in besten Worten eine aufschiebende Antwort gegeben, und dabei eröffnet, Dr. Reichenbach, der nicht auf diesem Tag erschienen ist, habe unter den Angehörigen von Zürich „etwas vffwysung gethan, das man vngezwifelt sye, sy sigent deß in sölich vnruw kommen." Auch im Berner Gebiet habe derselbe einige Unruhe angestiftet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was alles uns übel gefalle und wir von einem kaiserlichen Boten nicht erwartet hätten. Was man übrigens kaiserlicher Majestät von der Erbeinung wegen schuldig sei, das werde man treu und ehrlich halten, weitere Antwort könne man zu dieser Zeit aus allerlei Gründen nicht geben. **m.** Bezüglich der Werbung des Königs von England wird geantwortet, man wolle die Sache zur Zeit anstehen lassen, auch unsere Knechte nirgendwohin leihen noch ziehen lassen. Dabei wird dem Secretär des englischen Boten, genannt Michael (Abt), eine uns höchst mißfällige Rede vorgehalten, die er zu Winterthur gethan haben soll, als er dem Wirth Stolleisen sagte, die Landsassen von Bern seien aufgebrochen, um vor die Stadt zu ziehen, da seien von den Gewalthabern einige geflohen, die andern haben die Sache angestellt, man werde aber innert acht Tagen wohl „abenthür" vernehmen. Man soll allenthalben berathen, wie solche Schriften und Reden, woraus großes Unheil entstehen könnte, abzustellen und zu bestrafen seien. Nichtsdestominder hat man dem englischen Boten bewilligt, auf den zwanzigsten Tag (13. Januar) 1516 am Tag zu Lucern zu erscheinen. **n.** Galeazzo (Visconti) anerbietet sich, selbst zum König von England zu reiten und bis Mitte Hornung zurück zu sein, um uns über die wahre Sachlage zu berichten. Dieses Anerbieten hat man nicht angenommen. Zweitens bittet er um Verwendung für seine Interessen beim Friedensschluß. Dieses wird ihm zugesagt. „So wir den erluchten herrn Galeazen Visconten, vnserm liebsten vnd besundern fründ, in vnsern diensten allweg am bereitesten habend erkent vnd weder einichs costens noch arbeit haben geschonet, ouch, das mer ist, sins eigens lebens sich einer jeden geferlichkeit on Zwifel vnderzüchen vnd mit gröster trüw vnd bestendigkeit sines gemüts glich glük erfaren wellen, habent wir von Stetten vnd lendern des pundts obertütscher landen geacht billich zu sind, das wir für vnser vnd sin ere, achtung vnd würde von sintwegen ein soliche betrachtung habent in einem jeglichen friden, einigung vnd pündtniß, darin wir werdent gon mit wellichem mechtigen, die wir von vns selbs wegen wollent haben. Dann wo wir anders tetind u. s. w."

Zu **a.** 1515, 12. December. Mittwoch vor Lucie. Gemeiner Eidgenossen von Städten und Ländern Räthe zu Lucern versammelt, schreiben unter diesem Datum an Bern, sie haben zwar über das ihnen auf diesem Tag angezeigte Geleitbegehren des Hofmeisters der Königin Mutter von Frankreich keine Instruction, wollen das Geleit jedoch nicht abschlagen, und glauben, Bern sollte dem Hofmeister Geleit geben, sein Anbringen verhören, dann den Eidgenossen Tag setzen; man hoffe die Obrigkeiten werden den Tag besuchen und zu allem Hand bieten, was zu Frieden und Ruhe dienen mag. Staatsarchiv Zürich: Abschiede VI. 422 b.

Zu **f.** „Item so sind die antwurten, so jedes Ort geben hat:"

Zürich antwortet schriftlich, es habe über den Bericht und die Vereinung zwischen dem König von Frankreich und den Eidgenossen „so yetz zu Genf abgeret", die Seinigen auf dem Lande berathen und die Antwort erhalten, sie wollen ihr Vaterland nach Maßgabe der Bünde betrachten und solcher fremden Herren und Vereinungen müssig gehen. Zürich versagt also jetztmals seine Zustimmung, besonders da seine Boten keine andere Meinung besiegelt haben als in Abschiedweise und auf Hintersichbringen. Bezüglich der Knechte im Zusatz jenseits des Gebirges könne Zürich, wenn es dem Mehrtheil gefalle, dazu stimmen, daß man sie abmahne.

Bern will bei dem Frieden und Handel zu Genf bleiben, derer wegen, die noch beim König gefangen sind, auch um seine Ehre zu bewahren und damit den Seinen auf dem Land, die nicht mehr Lust haben zu kriegen, etwas an ihre Kosten gelange.

Uri, obschon es gerne Frieden hätte, nimmt den Bericht und die Vereinung doch nicht an und will denen wehren, denen es zu wehren hat, in die Vereinung zu gehen, denn es wolle dem Kaiser die verschriebene Pflicht halten. Daß über den Frieden ein Vergleich gesucht werde, möge es wohl leiden.

Schwyz kann den Frieden annehmen, nicht aber die Vereinung, und bittet die andern Orte, sich nicht zu sondern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obwalden will mit der Mehrheit den Frieden annehmen, hauptsächlich seiner beim König gefangenen Angehörigen wegen, und bleibt bei der zu Zürich gegebenen Antwort.

Nidwalden gleich wie Obwalden, sofern es ihm die vorangegangenen Orte nicht wehren.

Zug wie Obwalden.

Glarus will der Mehrheit folgen.

Basel: Sofern alle ihm vor und nachgehenden Orte einhellig sind, so soll man es eilig berichten, es wolle sich dann entschließen. Wenn verschiedene Meinungen wären, so behalte es sich weitern Rathschlag vor.

Freiburg will Bericht und Vereinung, wie sie zu Genf abgeredet sind, annehmen und dabei bleiben.

Solothurn wie Freiburg. Da den drei Städten die Friedensunterhandlung aufgetragen war, so würde es sich ihnen schlecht schicken, nicht bei der Abrede zu bleiben.

Schaffhausen hätte einem einhelligen Beschluß beitreten können, der Friede sei ihm lieb. Da aber etliche Orte sich söndern, habe der Bote keine Vollmacht und müsse referiren. Man möchte wohl leiden, daß der abgeredete Friede noch in einigen Punkten gemildert würde.

Appenzell will mit allen Orten oder dem Mehrtheil in den Bericht und die Vereinung von Genf gehen.

Abt von St. Gallen möchte den Frieden ohne die Vereinung annehmen, gehe das nicht, so folge er dem Mehrtheil und bitte, dabei seine armen Leute besser als bisher zu bedenken.

Graubünden hat sich noch nicht entschlossen, nun aber hiefür einen Tag angesetzt.

Lucern hat die letzte Antwort gegeben, wie auf dem Tag zu Zürich, will die Abrede zu Genf annehmen und glaubt nicht, daß Jemand es davon abzumahnen habe.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede, E1. 63. Archiv Freiburg, 55, 119.

637.

Lucern. 1515, 24. December (vff mentag dem hl. Wienachtabend).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 115. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VI. 481. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 381. **Archive Schwyz, Solothurn.**

a. Der kaiserliche Rath, Herr Wilhelm von Reichenbach, hat auf diesen Tag geschrieben, er werde von unsern Eidgenossen von Bern und Lucern einiger Schriften und Reden wegen, die er gegenüber ihren Landsassen gethan haben soll, um sie unruhig zu machen, angeschuldigt. Er hat sich zum Theil darüber verantwortet und für sich und die Seinen auf künftigen Tag Geleit begehrt, um nach kaiserlichem Befehl mit uns zu verhandeln. Sofern wir ihm das Geleit nicht geben wollen, möchten wir es ihm berichten. Nach Anhörung der Boten von Bern und Lucern hat der Mehrtheil der Boten dießfalls „sich des gewalts nit wellen beladen," sondern die Antwort auf den nächsten Tag verschoben. **b.** Des Friedens und der Vereinung wegen mit dem König von Frankreich wurde zuerst ein Missiv angehört, welches die Herzogin von Angoulême, Mutter des Königs, als Regentin und Statthalterin ihres Sohnes in Frankreich, an den Herzog von Savoyen gerichtet hat und worin sie ihre große Freude über den Frieden und die Vereinung, welche zu Genf zwischen ihrem Sohn und uns beschlossen und beschworen worden seien, ausspricht, da sie solches im Interesse ihres Sohnes, gemeiner Eidgenossen und des Nutzens der Christenheit wegen stets gewünscht habe; deßhalb seien auch ihr Sohn und sie Willens, diesen Frieden zu halten u. s. w., mit vielen freundlichen Worten und dem Begehren, daß die betreffenden Urkunden sofort möchten aufgerichtet und beschlossen werden. Die 200,000 Kronen liegen bereit und was ihr Sohn im Frieden sonst zugesagt, das wolle sie „hand ob han", daß es gehalten werde u. s. w. Darauf haben der Eidgenossen Boten ihre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Instructionen eröffnet, welche folgendermaßen lauten: Zürich: Man habe die bei den Seinen waltende Unruhe gesehen und wiewohl es gern Frieden, Ruhe und gemeiner Eidgenossenschaft Nutzen fördern möchte, so habe es doch die Seinigen auf dem Lande berathen und bei der in Uebereinstimmung mit ihnen letzthin gegebenen Antwort müsse es bleiben; wenn aber Weiteres und Besseres vorhanden, so sollen die Boten es zum Bericht in den Abschied nehmen. Bern: Man wisse, wie nach dem Unfall zu Mailand der Herzog von Savoyen neuerdings seine Vermittlung anerboten habe und darauf den drei Städten die Unterhandlung des Friedens aufgetragen worden sei, was sie in bester Meinung übernommen haben, worauf zu Genf der Friede abgeredet worden sei. Sollte nun Alles wieder rückwärts gehen, so wäre das ihrer Ehre nachtheilig. Die Seinigen auf dem Land wollen Frieden oder Besoldung haben. Aus diesen und andern Ursachen wolle Bern bei der Abrede von Genf bleiben und bittet auch alle andern Orte, selbe anzunehmen, damit gemeine Eidgenossenschaft zur Ruhe komme. Uri wollte auch gern Frieden haben, aber drei Dinge stehen entgegen. Erstlich die Uebergabe der Schlösser Lauis und Luggarus. Lieber wollte es an der Summe etwas nachlassen und die Schlösser behalten. Zweitens finde es schimpflich, dem Könige, der vor Kurzem die Unsern erschlagen, so schnell als er es vielleicht begehre, Hülfe zu leisten. Drittens mache man, indem man an dem König von Frankreich einen Freund gewinne, sich den Kaiser zum Feinde. Deßhalb bleibe Uri bei der auf dem Tag zu Lucern gegebenen Antwort. Schwyz setzt an dem Frieden zwei Artikel aus. Erstlich, daß wir dem König helfen sollen, die Lande, welche er uns abgewonnen und wo er die Unsern erschlagen hat, schützen und schirmen; zweitens, daß wir die noch in unsern Handen befindlichen Schlösser Lauis und Luggarus übergeben sollen, da man doch den Leuten daselbst zugesagt habe, sie nie zu verlassen. Deßhalb könne Schwyz den abgeredeten Frieden nicht annehmen, sondern bleibe bei seiner vorigen Antwort und bitte, man möchte sich von ihm nicht söndern. Unterwalden ob und nid dem Wald bleiben bei ihren auf dem Tag zu Lucern gegebenen Antworten. Obwalden erklärt dazu, es glaube nicht, daß es von Jemanden davon gemahnt werden könne, wolle aber das Recht erwarten. Zug erklärt, es könne den Artikel der Hülfe und Vorbehaltung wegen nicht recht verstehen, es möchte wohl, daß derselbe besser erläutert würde. Wenn aber die ihm vorgehenden Orte den Frieden zugesagt haben und siegeln, so werde es auch siegeln. Glarus bleibt bei seiner vorigen Antwort: was die ihm vorgehenden Orte oder der Mehrtheil thun, das werde es auch thun, denn es möge und wolle den Krieg nicht mehr erleiden, jedoch möge es ihm wohl gefallen, wenn man in Frieden und Vereinung besseres finden möge. Basel: Wenn alle Orte zustimmen, so werde es sich nicht absöndern. Freiburg antwortet wie Bern. Solothurn bleibt auch bei derselben Antwort. Schaffhausen will mit der Mehrheit halten, wiewohl es durch etliche Artikel sich beschwert findet und deren Abänderung gerne sähe. Appenzell bleibt bei der auf dem Tag zu Lucern gegebenen Antwort. Abt von St. Gallen ebenso. Graubünden: „habend dhein andern beuelch dann vff disem tag zu losen vnd wider hinder sich zu bringen.“ Lucern erklärt, es wolle bei seiner früher zu Zürich und Lucern gegebenen Antwort verbleiben. Da nun die Antworten abermals nicht gleichförmig ausgefallen sind, die Sache aber keinen weitern Verzug erleidet, auch auf das Schreiben der Mutter des Königs, hat man beschlossen, die Boten der Orte, welche den Frieden und die Vereinung noch nicht zugesagt haben, sollen den Handel „mit allem anhang, so vns eidgnossen täglichen begegnot“, wieder an ihre Herren bringen und selbe im Namen aller übrigen Orte ersuchen „noch hütt dis tags zu ermessen, was guts vns frid vnd ruw bringen vnd der krieg schaden, kost, vnruw vnd arbeit geberen mag, darzu angesehen die vnghorsami des gemeinen Manns vnd die großen vnruwigen löuff, die von etlichen, als zu besorgen, vor Ougen sind.“ Nichtsdestominder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen die Briefe in die Orte, welche den Frieden zugesagt haben, zur Aufrichtung und Besieglung geschickt und dabei den drei Städten aufgetragen werden, mit den Boten des Königs von Frankreich, seiner Mutter und dem Herzog von Savoyen zu unterhandeln, „ob sy vtzit bessers oder mittels finden möchten, dz sye der hilff oder der zal Jaren halb, die zu mindern vnd anders, davon vff disem tag gerett vnd wie oblut in den antwurten gemeldet wird." Nachdem alles dieses geschehen, soll Bern allen Orten einen Tag ansetzen, wo man sich mit Gottes Hülfe endlich zu vereinbaren hofft. Auch soll man sich verständigen, wie man das Geld theilen wolle, falls man die Bezahlung empfängt. **c.** Die Zusätzer in den Schlössern Lauis und Luggarus will man dort lassen, bis man weiß, woran man ist; man soll auf sie, sowie auf Bellenz gutes Auffsehen halten, falls der König etwa sich Untreue zu Schulden kommen ließe. **d.** Die Graubündner haben die 1000 Ducaten gefordert, welche ihnen verordnet sind. Da sie aber bezüglich des Genfer Friedens auf dem heutigen Tag noch keine Antwort gegeben haben, so wird ihnen gesagt, sie sollen auf nächstem Tag endliche Antwort geben, ob sie den Frieden annehmen wollen oder nicht, dann erst möge Weiteres verhandelt werden. **e.** Bezüglich des Pensionenbriefs von Baden wird beschlossen, es soll jedes Ort den seinigen beförderlich nach Solothurn schicken, damit dieses sie besiegle; Solothurn soll seinerseits seinen Brief auch machen und in die Orte zu besiegeln schicken; nachher soll jedes Ort, wenn sich seine Gemeinde oder oberste Gewalt besammelt, den Brief vorlesen und beschwören lassen, wie das früher auf Tagen auch beschlossen worden ist. **f.** Rudolf Rhan von Zürich ist nach Lucern gekommen, um vor gemeinen Eidgenossen oder jedem Ort insbesondere gegen Jeden Recht zu begehren, der an ihn eine Ansprache mache. Lucern hatte ihn bis jetzt gefangen gehalten. Der Bote von Zürich erklärt, nicht seine Herren, sondern die Aeußern haben „vff In trungen", denen habe er Zusage gethan; sie wollen ihn bei sich erwarten und sonst nirgends berechtigen. Daher hat man ihn schwören lassen, bis auf Weiteres die Stadt Lucern nicht zu verlassen und daselbst zu erwarten, wer ihn berechten wolle.

d fehlt im Schwyzer Exemplar.

Zu **f.** Die Anklagen oder Verläumdungen, gegen welche Rudolf Rhan Jedermann zu Recht forderte, betrafen Verrätherei und Erpressung während des Krieges in Italien. Siehe Züricher Abschiedeband VI. 484.

638.

Bern. 1516, 14. Januar (Montag nach Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **F. 122.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **VII. 62.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **P. 389.** **Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Von dem angekommenen päpstlichen Breve ist jedem Boten eine deutsche Uebersetzung mitgetheilt worden, um selbe seinen Herren und Obern vorzulegen. **b.** Herr Ulrich von Habsperg, als kaiserlicher Bote, hat Antwort begehrt auf seine bei frühern Tagen gemachten Anbringen, 12,000 Knechte in kaiserlichen Sold zu geben, mit Frankreich nichts zu beschließen und endlich statt einer Abordnung an den Kaiser den Tag auf Conversionis Pauli hinauszustellen. Da aber dieser Tag anderer Geschäfte wegen angesetzt ist und deßhalb Niemand Instruction auf die kaiserlichen Begehren hat, so wird das Begehren des kaiserlichen Boten in Abschied genommen. Wenn inzwischen der Kaiser einen Tag ansetzen würde, so mögen selben diejenigen Orte besuchen, denen es gefällt. **c.** Zürich hat schriftlich die Ankunft der Botschaft des Königs von England angezeigt und daß dieselbe beförderliche Ansetzung eines Tages nach Zürich begehre.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ebenso wird des englischen Boten Schreiben und Instruction eröffnet, welche auf ein ewiges Bündniß hinzielt. Der Bote meldet, er bringe baar 150,000 Gulden mit sich und „wir daby ouch mit pensionen söllen versächen werden.“ Hierauf hat man Zürich anheimgestellt, Tag zu setzen, damit die, „so zu der Sach willen haben, sölichen mögen besuchen.“ **d.** Die von Rothweil begehren durch eine Botschaft, daß wenn von Frankreich einige Bezahlung von Sold oder Kriegskosten erfolgen würde, man sie bedenken möchte. Man hat sie mit freundlichen Worten abgefertigt und ihnen zugesagt, wenn das Geld komme, wolle man sie nach Billigkeit bedenken. **e.** Als Bote der Frau Markgräfin von Neuenburg ist der Herr von Lameth erschienen mit dem Begehren, ihr die Grafschaft Neuenburg als ihr väterliches Erbe wieder zur Hand zu stellen, da sie nichts gegen die Eidgenossen gethan, und wenn auch ihr Gemahl Leib und Gut verwirkt, sie doch nicht hoffe, daß sie und ihre Kinder es entgelten sollen. Da man hierüber keine Vollmacht hatte, so wird der Gegenstand zum Bericht in den Abschied genommen. **f.** Dieser Tag ist vorzüglich der französischen Boten wegen angesetzt worden. Dieselben sind dann auch erschienen und haben nach vielerlei Unterhandlung sich erklärt, den Frieden und die Vereinung mit den Orten, die selbe besiegelt haben oder noch besiegeln wollen, anzunehmen, denselben pro Rata ihres Betreffnisses die 200,000 Kronen, die jetzt verfallen, auszurichten und ihre Gefangenen frei zu geben. Und wir von den acht Orten Bern, Lucern, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell haben uns gegen den Franzosen erklärt, bei der zu Genf erfolgten Abrede zu bleiben, die innehabenden Schlösser unserseits zu räumen und dagegen unsern Theil des Geldes zu empfangen. Da aber unsere Eidgenossen von den fünf Orten andere Vollmacht nicht haben als anzuhören und zu berichten, so haben wir sie auf das höchste gebeten, unsere Zusage und Vermächtigung zu ehren, auch den Frieden und die Ruhe der Eidgenossenschaft zu bedenken, sowie daß diejenigen, welche uns vom Frieden abziehen und in neuen Krieg verwickeln wollen, uns in unsern Nöthen verlassen und keine Zusage gehalten haben. Sie möchten sich also von uns nicht söndern, sondern bei uns als dem Mehrtheil bleiben und auch ihren Theil des Geldes und der Gefangenen annehmen. Damit sie dazu desto geneigter werden, haben sich die Franzosen dazu verstanden, einige Artikel abzuändern; so erstlich haben sie zugegeben, daß ungeachtet des Vorbehalts von Kaiser und Reich und Andern der König uns auch gegen diese Hülfe leisten werde, sofern wir von ihnen angegriffen würden. Zweitens: statt neun Jahre nach des Königs Tod soll die Vereinung nur ein Jahr nach demselben fortdauern. Und da nun diese Zugeständnisse allein der fünf Orte wegen gemacht sind, so bittet man deren Boten dringend, die Sache heimzubringen und auf einem neuen Tag zu Bern, Dienstag vor Lichtmeß (29. Januar) die endliche Antwort ihrer Obern zu geben. Inzwischen soll das Geld hieher gebracht und den Orten, welche die Verträge annehmen und besiegeln, zu ihrem Theil ausgerichtet werden. Der acht Orte Gefangene sind bereits frei und auf der Heimkehr begriffen. **g.** Man soll heimbringen, ob man nach dem Vorschlag des Landvogts von Neuenburg dem Vogt von der Zihl Geleit geben wolle. **h.** Albrecht vom Stein ist des Handels wegen, der zwischen ihm und etlichen Angehörigen von Schwyz und Glarus waltet, abermals erschienen. Es wird beschlossen, daß beide Theile auf dem nächsten Tag zu Lucern erscheinen und ihre Sache vorbringen sollen, die dann rechtlich oder gütlich entschieden werden soll. **i.** Weiter haben der genannte Albrecht vom Stein und Mithafte gegen die Anschuldigung des hingerichteten Bechli von Wädenswyl, daß sie sich haben durch Geld bestimmen lassen, aus dem Gebirg in Lamparten abzuziehen, sich dermaßen verantwortet, daß man daran Befriedigung hatte und ihnen, so wie andern von demselben verdächtigten Personen von Schwyz, Basel und Appenzell, eine Ehrenerklärung gegeben hat. „Wöllen wir achten, das der hingericht Bechli Im selbs vnd andern Vnrecht gethan habe.“ **k.** Jedermann soll sorgen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß kein Geläuf irgendwohin stattfinde, aus Ursachen, welche jeder Bote kennt. **l.** Das Begehren der französischen Boten, daß diejenigen, welche im Dienst des Königs gegen uns gestanden, begnadigt werden möchten, haben wir jedem Ort anheimgestellt. **m.** Die vom König bevorwortete Begnadigung Daniel Babenbergs, des Altschultheißen von Solothurn, wird in Betrachtung, daß er nun alt geworden und geraume Zeit außer Landes gewesen ist, auch wir nun, so Gott will, des Krieges los geworden sind, seinen Herren und Obern empfohlen. **n.** Zürich zeigt an, daß es die letztangesehene Ordnung in Betreff der Pensionen nach Maßgabe des Briefs von Baden erneuert und beschworen, auch denselben zu Solothurn habe besiegeln lassen. Das soll Jedermann heimbringen, damit dasselbe allenthalben geschehe. **o.** Da auf dem nächsten zu Bern abzuhaltenden Tag über die Theilung des französischen Geldes gehandelt werden soll, sollen die Orte sich berathen, wer daran Theil habe, ob nur die „ausgezognen" oder auch die „freien" Knechte, desgleichen „von wölichen vszugen ze thund." Damit in der Sache abschließlich gehandelt werden könne, sollen die Auszugröbel mitgebracht und vorgelegt werden.

Zu **a.** Die Uebersetzung des päpstlichen Breves, dd. Florenz 7. Januar 1516, wodurch der Papst die Eidgenossen der XIII Orte ermahnt, mit dem König von Frankreich, mit dem er sich ebenfalls vertragen, Frieden zu schließen und die Lombardei unangefochten zu lassen, damit alle Kräfte zum Widerstand gegen die Türken vereinigt werden mögen, siehe im Zürcher Abschied VII., 62 in den Text des Abschieds eingerückt. Dasselbe lautet nach dem Originalbreve wie folgt:

»Leo PP. X. Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Nostra prima cogitatio ea semper fuit, ut quoniam ad pacem vniuersalem totius populi christiani et pro natura et pro pastorali officio intendimus, semper presentem rerum statum maluerimus tueri quam | novis perturbatoribus locum aperire. Cuius consilii nostri istam inuictam nationem et antea habuimus adiutricem et in posterum eadem virtute atque animo speramus nobis affuturam. Cum autem his diebus charissimum in christo filium nostrum | Franciscum Regem Francorum Christianissimum penitus cognoscerimus ad sancte sedis apostolice honorem totiusque Christiane reipublice utilitatem propensissimum esse, illiusque virtute et erga nos officiis inducti ac nostram illam perpetuam finem | pacis vniuersalis animo intuentes, ad quam ille paratissimus est, fedus cum eo et amicitiam fecerimus, magnopereque cupiamus, sicut confederatio nostra et amor noster paternus erga vos, vestra in sedem apostolicam obseruantia postulat habere | vos nostris hisce bonis et salutaribus consiliis adiunctos, Hortamur deuotiones vestras in domino et amantissimo affectu requirimus, ut vestros animos, vestra consilia convertere ad pacem et convenire nobiscum ad communem quietem christianita- | tis et pernecessarium in Turcos bellum velitis, ad quod Rex quidem ipse Francorum perquam promptus est. Sed si nove in dies perturbationes ac commutationes rerum exoriantur, Christianus quidem effundetur sanguis, aditus vero impiis Christi | hostibus aperietur ad vniuersam Christianitatem ruina quadam prosternendam, cui nos periculo obuiam ire domino inspirante cupientes, amore quoque erga Regem, quem et optimi et maximi animi cognouimus impulsi, ita fedus cum eo | fecimus ut, quod ad statum Mediolanensem presertim attinet, eosdem et hostes et amicos quos ille habuerit, simus habituri. Qua re vobis nota equidem nullo modo credimus vos commissuros, ut eodem facto et prefati Regis status et sedis apostolice au- | ctoritas per vos ledatur, esset hoc longe a solita virtute et consuetudine vestra alienum. Sed quoniam multa ad nos sinistra perferuntur, esse nonullos, qui ad res Regis turbandos pleraque moliantur, primum quidem eis, quicunque illi sunt, signi- | ficamus, si hoc tentare ausi fuerint, non magis eos contra Regem quam aduersus sedem apostolicam arma sumpturos, duplicique crimine sese maculaturos, quia et in sedem apostolicam insolentes, cuius auctoritatem violabunt et aduersus Deum impiis, cuius | sanctam fidem que in pace communi suam salutem positam habet, oppugnari a nefariis Turcis pacientur, sunt futuri. Deinde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vestras Deuotiones iterum atque iterum hortamur, ut si quos tali animo esse intelligetis, eos moneatis, ut se abstineant, ipsi vero nobiscum una prohibere nouas perturbationes, procurare pacem vniuersalem vel saltem inducias, concurrere ad expeditionem sanctissimi in Turcos belli velitis, quo nihil fieri potest hoc tempore nec diuine fidei utilius, nec vestro | nomini honoratius. Datum Florentie sub annulo Piscatoris Die vij Januarii M. D. XVI°. Pontificatus nostri anno Tertio.

I. Sadoletus.

Staatsarchiv Bern.

Zu **c.** Ein nachträgliches Creditiv Heinrichs VIII. für seinen Gesandten Richard Pace, ein Empfehlungsschreiben desselben für den Herzog von Bari und den Vortrag des englischen Gesandten siehe beim Schaffhauser Abschied dieses Tages.

639.

Bern. 1516, 28. Januar (Montag vor Purificationis Marie).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 429.

Die Boten der acht Orte Bern, Lucern, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell, jetzt zu Bern versammelt, urkunden, es seien ihrer Bundesgenossen von gemeiner Landschaft Wallis Rathsboten vor ihnen erschienen und haben im Namen gemeiner Landschaft erklärt, daß sie dem von den acht Orten mit Frankreich geschlossenen Frieden beitreten, doch dabei ihren Herrn, den Cardinal von Sitten, vorbehalten wollen. Obschon nun derselbe in dem allgemeinen Vorbehalt unserer Bundesgenossen u. s. w. bereits inbegriffen, die Vorsorge der Walliser daher überflüssig ist, so wollen die Boten der acht Orte dennoch, um allem Mißverständniß vorzubeugen, den Vorbehalt des Cardinals wie er von den Wallisern begehrt ist, gestatten und geben darüber den Wallisern diesen mit dem Siegel von Bern in aller Orte Namen bewahrten Brief.

640.

Bern. 1516, 30. Januar (Mittwoch vor Purificationis Mare).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 125. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 398. Q. 1. **Archive Schwyz, Solothurn.**

a. Der Heid von Freiburg entschuldigt sich gegenüber der Angabe des Bechli von Wädenswil und erbietet sich zu Recht, hat auch, nachdem er zu Freiburg deßhalb gefangen gelegt und dann wieder freigelassen worden ist, Bürgschaft gestellt, sich mit Leib und Gut nicht zu entfremden. **b.** Von diesem Tag ist päpstlicher Heiligkeit geschrieben worden: „nachdem dieselb vns Eidgnossen durch ein breue zu frid vnd ruw vnd dem küng von Frankrich anzuhangen ermant habe", der Cardinal von Sitten sich aber dem widerwärtig zeige und besonders in Uebung sei, uns Eidgenossen in Unruhe, Entzweiung und Widerwärtigkeit zu bringen und einen neuen Krieg hervorzurufen, so möchte Se. Heiligkeit den genannten Cardinal von solchem abmahnen und ihn anweisen, sich zu Frieden und Ruhe zu neigen und nicht zu weiterm Blutvergießen, das er bisher so sehr gefördert habe, Ursache zu geben. **c.** Jeder Bote weiß, welche Drohungen Bernhard Säßeli braucht, um für die Kosten, die er zu Ensisheim und sonst wegen unserer Eidgenossenschaft erlitten habe, Ersatz zu erhalten, wofür er Leib und Leben einsetzen wolle. Darauf wird Basel und Mühlhausen empfohlen, ihn im Betretensfall gefangen zu nehmen und nach seinem Verdienen mit ihm zu verfahren. **d.** Auf das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Begehren des Ritters Ulrich von Habsperg im Namen kaiserlicher Majestät, daß wir mit Frankreich nichts abschließen möchten, haben wir acht Orte erklärt, von unserer Zusage nicht abgehen zu können, wenn wir aber „gut vnd tougenlich" genug dazu erachtet werden, so wollen wir gern allen möglichen Fleiß anwenden, um zwischen kaiserlicher Majestät und Frankreich einen Frieden zu ermitteln. Dieses hat der von Habsperg nicht ungut aufgenommen, sondern sich bereit erklärt, es an die kaiserliche Majestät zu bringen. **e.** Den Handel wegen Zurückerstattung der Grafschaft Neuenburg an die Markgräfin hat man dießmal „in ruw lassen anstan" und den Boten der Markgräfin mit freundlichen Worten abgefertigt. **f.** Eine Botschaft von Lucca verlangt Ersatz für 28 „Trucken" Seide, welche dortigen Kaufleuten letzten Sommer von etlichen Angehörigen der Eidgenossenschaft im Feld vor Rivoli weggenommen worden sind, mit Bemerken daß, wenn diesem Begehren nicht entsprochen werden wollte, sie sich an den Papst wenden und geistliches Gericht und Bann gebrauchen müßten. Da man hierüber keinen Befehl hat, so soll auf einem andern Tage darüber Antwort gegeben werden. **g.** Dieser Tag ist vorzüglich wegen der Theilung der ersten Rate des französischen Geldes angesetzt. Jeder Bote weiß das Mißverständniß, das Anfangs deßhalb unter uns gewaltet hat, doch hat man zuletzt Einhelligkeit gefunden, so daß die erste Theilung auf den Auszug aller Orte und der Zugewandten gemacht und dermalen für die „Freiheit" eine Summe ausgesetzt und ebenfalls vertheilt worden ist, wie das die Rechnung, wovon jeder Bote eine Abschrift erhält, des Nähern ausweist. Dabei wurde aber betrachtet, daß in der „Freiheit" allerlei unnütze Leute gewesen sind, und daher beschlossen, daß jedes Ort dieselben mustern und halten möge wie es ihm gut scheint. Die freien Knechte sollen allenthalben unter den Hauptleuten, bei denen sie sich haben einschreiben lassen, ihre Zahlung empfangen, doch soll man darauf achten, ob sich etwelche unter mehr als einem Hauptmann haben einschreiben lassen oder andern Unfug getrieben haben; solche soll man nicht bezahlen, sondern strafen. Bern und etliche andere Orte waren der Meinung, die Theilung soll den Leuten nach, seien sie ausgehoben oder Freiwillige, geschehen. Für dießmal jedoch hat es sich mit der Theilung, wie sie vorgenommen ist, begnügt, in Hoffnung, die Seinigen zu Stadt und Land werden sich auch damit begnügen. Wäre aber dieses nicht der Fall, so wolle es den Seinigen alle Rechte vorbehalten haben. **h.** Da unsere Eidgenossen von den fünf Orten sich noch immer weigern, mit uns in den Frieden und das Bündniß mit Frankreich zu gehen, so haben wir beschlossen, unsere Botschaften zu ihnen und ihren Gemeinden zu schicken und sie freundlich zu bitten und zu ermahnen, nochmals unser aller Ruhe und Einigkeit zu betrachten, sich von uns nicht zu söndern, sondern bei dem, was zwischen dem König und uns Eidgenossen zu Genf beschlossen worden ist, zu bleiben. Die Boten der acht Orte sollen also sammt der Botschaft des Abts von St. Gallen auf Sonntag Reminiscere (17. Februar) zu Schwyz eintreffen und Montags darauf vor die Gemeinde treten, dann Mittwoch zu Uri sein. Auf den Sonntag Reminiscere sollen andere Boten zu Zürich eintreffen und Montags vor dem Großen Rath daselbst erscheinen, von da sollen dieselben nach Schaffhausen gehen. Nach Basel sollen ebenfalls auf den Sonntag Reminiscere Boten mit gleichem Auftrag abgehen. **i.** Da die obersten Fouriere, Wachtmeister und Andere, die uns in den vergangenen Feldzügen gedient haben, ihre Besoldung fordern, wird solches heimzubringen genommen, damit man erwäge, ob jedes Ort die Seinen bezahlen oder ob wir ihnen „vß gemeinem Seckel" Bezahlung thun wollen. **k.** Man hat für zweckmäßig erachtet, unsere Zusätzer zu Lauis und Luggarus bis zu obbemeldtem Montag nach Reminiscere nicht abzufordern. Sofern aber von unsern Eidgnossen von Uri und Schwyz die begehrte Antwort nicht erfolgte, so sollen die Boten, die dahin kommen, Vollmacht haben, die Zusätzer sofort abzufordern und Anstalt zu treffen, daß jedem Orte sein Theil des in den Schlössern befindlichen Geschützes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zukomme. **l.** Bern wird beauftragt, die beiden Briefe des Friedens und Bündnisses zwischen dem König und uns Eidgenossen dem König zur Besieglung zu schicken, ihm einen derselben zu übergeben und den andern uns zurückzubringen. **m.** Bern hat in unserm, der acht Orte, Namen, für die vom König jetzt empfangene Zahlung quittirt und wir haben zugesagt, sobald die Quittung unter unser aller Siegeln aufgerichtet sei und uns zukomme, selbe zu besiegeln, damit Bern sie gegen seinen ausgestellten Brief auswechseln könne. **n.** Die Orte, welche um ihre auf Lichtmeß verfallene Pension Boten nach Lyon schicken wollen, sollen dieselbe bis Mittefasten dort haben. **o.** Die französischen Boten bringen an, nachdem der König uns nun „Vsrichtung" gethan und Willens sei, Alles in dem Frieden von Genf Verabredete zu halten, begehre er zu wissen, ob wir, wenn er von uns 5000—6000 Knechte in seinen Dienst verlange, ihm dieselben zugehen lassen wollen, denn ohne unser Wissen und Willen werde er keine annehmen. **p.** Lucern soll in der acht Orte Namen an Schwyz schreiben, daß es seine Gemeinde auf Montag nach Reminiscere versammle, um unsere Botschaften anzuhören. **q.** Ebenso soll Lucern an Uri schreiben, seine Gemeinde auf Mittwoch nach Reminiscere versammelt zu halten.

f, g, i, k, l, m, n, o, p, q fehlen im Schwyzer Exemplar. **p, q** fehlen im Berner Exemplar.

Zu **d.** Dieser Artikel findet sich auch als besonderer Abschied unter dem Datum Montag nach Esto mihi (4. Februar) im Staatsarchiv Bern, Allg. Eidg. Abschiede, P. 395.

Zu **g.** Die detaillirte Rechnung über diese Theilung siehe im Berner Abschied P. 409 ff. Danach waren bei dem Zug nach Dijon von den Orten und Zugewandten Aufgebotene 16,400, beim ersten Zug in's Mailändische 4000, beim zweiten 12,180, beim dritten 15,090. — Auf jeden Mann bezahlten die französischen Anwälte 3 Kronen und 1 Dicken. Das Betreffniß der Orte, die den Frieden noch nicht angenommen, blieb hinter den französischen Anwälten liegen. — Die Gesammtsumme macht 49,596 Mann = 161,122 Kronen. Die darüber hinaus noch vorhandenen 38,878 Kronen wurden auf die „Freiheit" vertheilt, es erhielt Bern 8000, Lucern 3400 u. s. f., auch für die nicht dem Frieden beigetretenen wurden die Summen für die „Freiheit" ausgemittelt, so Zürich 6000, Uri 1500 Kronen u. s. w. — Der Stadtschreiber zu Bern erhielt 50, die Unterschreiber 10 Kronen, der Jordian von Unterwalden, der in Mailand oberster Fourier gewesen, 13 Kronen, sein Gehülfe 10 Kronen. 55 Kronen, die am Ende übrig blieben, soll Bern unter die Weibel, Läufer u. s. w. vertheilen.

641.

Schwyz. 1516, 4. Februar (Montag nach Purificationis Marie).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 66.

a. Die Orte Zürich, Uri, Schwyz, Basel und Schaffhausen leisten diesen Tag der Schlösser Lauis und Luggarus wegen, damit dieselben nicht so elendiglich verlassen werden. Uri und Schwyz haben die übrigen drei Orte gebeten, sich von ihnen nicht zu söndern, den Frieden und die Vereinung mit Frankreich nicht anzunehmen und die Schlösser ihnen behaupten zu helfen, zumal kaiserliche Majestät den Orten, welche dieselben behaupten wollen, so lang der Krieg währt monatlich 5000 Gl. zu geben sich erboten hat. Ferner bitten Uri und Schwyz, die drei Städte möchten ihre Kriegsleute nicht aus den Schlössern zurückziehen bis man wisse woran man sei. Weil Niemand von den Boten hierüber sich auszusprechen Vollmacht hatte, so soll man auf dem nächsten Tag zu Zürich Antwort geben. **b.** Uri und Schwyz sind einig, Glarus zu mahnen, mit Bitte, Zürich möchte auch mit in die Mahnung einstehen. **c.** Auf diesem Tag ist Junker

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hans von Landenberg, Vogt zu Hohenklingen mit Credenzbriefen vom Cardinal von Sitten, vom Bischof von Constanz, vom Grafen von Montfort, Wilhelm von Regendorf und Ulrich von Schlandersberg erschienen „vff werbung keiserlicher Majestat als jeder Bot weißt."

642.

Zürich. 1516, 12. Februar (Zinstag nach dem Suntag Invocavit).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 66 b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 9. Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Burgermeister Wyß; Felix Grebel, Ritter; M. Berger. Bern. Rudolf Senser, Venner. Lucern. „Ein Missiv". Uri. Jacob im Oberdorf, Altammann. Schwyz. Cunrad Bürgler. Zug. Heinrich Meyer. Basel. Eucharius Holzach. Freiburg. Ulrich Schnewli. Solothurn. Hans Weltmann (Weltner). Schaffhausen. Hans Töiber. Appenzell. Hermann Huber. Abt von St. Gallen. Ulrich Schenk, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Burgermeister Vonwyler. Bünden. Martin Säger.

a. Man soll auf nächstem Tag berathen, wie man etlichen in Genua gefangenen Zürchern am besten zu Hülfe kommen möge, damit sie ledig werden. **b.** Kaltschmid von Kaiserstuhl ist von kaiserlicher Majestät zum Hauptmann bestellt und hat etwas Geld erhalten, um Knechte anzuwerben. Dieses Geld ist aber unsern Eidgenossen von Zürich zugekommen und Kaltschmid hat erklärt, er wolle ohne unser Wissen und Willen nicht werben und hätte das Geld nicht angenommen, wenn er gewußt hätte, daß solches wider unsern Willen sei; er bittet, daß ihm das Geld zurückgestellt werde, um es wieder dahin zu schicken, woher es gekommen ist. Darauf ist Zürich empfohlen, in der Sache nach Gebühr zu handeln. **c.** Auf dem nächsten Tag soll man antworten, was man thun wolle bezüglich der Rede des Caspar Bodmer, Stadtschreibers zu Baden, jedes Ort habe für den Winterzug 5000 Gl. erhalten, die Zugewandten nichts. **d.** Zürich hat die neuen Batzen auffetzen lassen und gefunden, daß Kemptner Batzen 8 Loth halten und 71 auf die Mark gehen, die von Isny 8 Loth 2 Den., die Constanzer 8 Loth 1 Quintli und 72 auf die Mark gehen. Da nun diese Batzen um etwa 1/2 Heller besser sind als die wir schlagen, so soll man bedenken, was in Sachen zu thun sei. **e.** Auf diesem Tag hat die Botschaft des Königs von England auf ihre frühern Anbringen Antwort begehrt. Die Instructionen der Orte lauteten aber ungleich, etliche waren auf dem Tag nicht erschienen. Daher wurde den englischen Boten gesagt, man könne ihnen dießmal keine endliche Antwort geben, wenn wir aber sonst dem König guten Willen beweisen könnten, seien wir dazu geneigt. Wenn die englische Botschaft sich mit diesem begnüge und diese Versicherung mündlich oder schriftlich an ihren Herrn bringen wolle, lassen wir es geschehen, wenn sie aber mehr begehre, so wolle man die Sache wieder in den Abschied nehmen und sie weiter berathen. Die englische Botschaft erbot sich, diese Antwort an ihren König zu bringen, verlangte aber dennoch Ansetzung eines Tags für endliche Entscheidung. Darin wird ihr willfahrt. Zürich soll ihr den nächsten Tag, der dort gehalten wird, verkünden und inzwischen soll man sich allenthalben zu einer definitiven Antwort über die früher schriftlich mitgetheilten Artikel entschließen. Mit den englischen Boten war auch der kaiserliche Gesandte Dr. Reichenbach erschienen, um auftragsgemäß ihren Vortrag zu unterstützen. **f.** Dr. Wilhelm von Reichenbach hat hierauf im Namen kaiserlicher Majestät Beschwerde geführt, daß, nachdem der Kaiser 10,000—12,000 Knechte in seinen Dienst verlangt, den Knechten zum höchsten verboten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

worden sei, in diesen Dienst zu ziehen, während doch kaiserliche Majestät allweg die Erbeinung gehalten habe und die Knechte nicht anders als gegen seine Feinde, die Franzosen, brauchen wolle. Er stellt das Begehren, das Verbot möchte gemildert oder abgethan werden. Dieses wird in den Abschied genommen, jedoch sofort geantwortet, das Verbot gehe nicht allein gegen den kaiserlichen Dienst, sondern sei allgemein. Man wolle damit der Erbeinung keinen Eintrag gethan haben. **g.** Uri und Schwyz haben von den Orten, welche noch mit ihnen nicht in der französischen Vereinung sind, Antwort auf ihr zu Schwyz gestelltes Begehren verlangt, daß man sich von ihnen nicht söndern, vielmehr in dieser Stellung beharren wolle. Zürich, Basel und Schaffhausen antworten: Da die Orte, welche die französische Vereinung angenommen, ihnen ab dem Tag zu Bern geschrieben, sie wollen allen möglichen Fleiß anwenden, um von den Franzosen Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der noch nicht beigetretenen Orte zu erlangen, so wollen sie nun abwarten und dann handeln wie gemeiner Eidgenossenschaft Ehre und Nutzen zu fordern scheine. Auf das Begehren, daß die drei Städte ihren Zusatz in den ennetbirgischen Schlössern nicht zurückziehen möchten, wird zusagende Antwort ertheilt, jedoch auch Theil an dem kaiserlichen Hülfsgelde beansprucht. **h.** Der kaiserliche Bote Dr. Reichenbach versichert, die 5000 Gl. monatlicher Subsidien werden bezahlt werden, sobald der Zug gegen Mailand angehe, der Engländer werde es bezahlen. **i.** Die Boten von Abt und Stadt St. Gallen und Bünden hatten auf die letztern beiden Artikel keine Instruction, da aber Uri und Schwyz sie ebenfalls angingen, sich nicht von ihnen zu söndern, so haben sie dies zur Beantwortung auf nächstem Tag in ihre Abschiede genommen.

b, d, g, h fehlen im Berner Exemplar.

643.

Constanz. 1516, 13. Februar (vff xiij Februarii).

Archiv Schwyz.

Abschied zwischen römisch kaiserlicher Majestät Verordneten und den Boten der drei Orte.

Die Boten der drei Orte werden ihren Herren getreulich Mittheilung machen von kaiserlicher Majestät gnädigem Willen, den Zug gegen Mailand in eigner Person zu vollenden und mit Hülfe der Könige von England und Aragon nichts zu unterlassen, was zu gemeiner Wohlfahrt und zur Ehre der Eidgenossenschaft erforderlich ist. Der Kaiser hat dabei das oft gestellte Begehren wiederholt, die drei Orte möchten zu diesem Zug ihre Hülfe leisten und auch andere Orte bewegen, von der französischen Partei zurückzutreten und ihm die Anwerbung von Knechten um ziemlichen Sold zu gestatten. Sobald der Zug angehoben und die Hauptleute und Knechte der drei Orte nach bereits gegebener Zusage sich auf dem Marsch befinden, wird kaiserliche Majestät ihnen und andern Eidgenossen, die Lauis und Luggarus behaupten helfen, jeden Monat, so lang der Krieg währt, 5000 Gl. zahlen und diese Zahlung soll beginnen mit dem Eintreffen des Hülfszugs der drei Orte zu Feldkirch. Es wird auch verlangt, daß die Truppen der drei Orte bei kaiserlicher Majestät ihrer Länder Zeichen führen sollen. Das sollen die drei Orte den übrigen anzeigen und sie bitten, getreues Aufsehen auf sie zu halten. Endlich versichert sie kaiserliche Majestät ihrer steten „vngezwifelten" Hülfe und Unterstützung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

644.

Schwyz. 1516, 18. Februar (Montag nach Reminiscere).

Archiv Solothurn: Abschiedeband VIII.

Auf diesen Tag sind vor einem Statthalter und ganzer Landesgemeinde zu Schwyz die Boten der acht Orte Bern, Lucern, Obwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell erschienen mit Bitte, Schwyz möchte mit ihnen den Frieden und die Vereinung mit Frankreich annehmen, wie solche zu Genf verabredet worden seien; man hätte lieber Frieden ohne Vereinung gehabt, allein das habe nicht erzielt werden können. Wenn Schwyz sich nicht söndere, so werde sein Theil des Geldes ihm unverzüglich auch ausbezahlt werden u. s. w. Darauf haben Statthalter und Gemeinde freundlich geantwortet, sie können aus vielen Ursachen gemeldeten Frieden und Vereinung nicht annehmen, sondern müssen bei ihrer auf Tagen gegebenen Antwort verbleiben und auch die Abmahnung, die sie an etliche Orte gethan, denen sie es zu wehren haben, festhalten; sie wollen die Schlösser Lauis und Luggarus nicht von Handen lassen, sondern dieselben mit Leib und Gut behaupten und die armen Leute daselbst nicht elendiglich verkaufen. Die Boten der acht Orte möchten solches an ihre Herren bringen und selbe bitten, sich ihrerseits nicht von Schwyz zu söndern u. s. w. Darauf haben die Boten der acht Orte nochmals das Wort genommen und bemerkt, so viel sie verstehen, beschwere sich Schwyz über zwei Punkte; erstlich sei ihm die Hülfe und Vereinung nicht leidlich, zweitens wolle es Lauis und Luggarus nicht von Handen lassen. Wenn nun in dem einen Punkte entsprochen würde, ob es dann den andern nachlassen wollte? Da aber „vnser landtlüten der merteil verlouffen, hand wir vns anderer antwurt, dann wie vorstat, nit können entschließen."

645.

Basel. 1516, 20. Februar (Mittwoch vor Oculi).

Archiv Solothurn. Staatsarchiv Zürich.

„Antwurt so bed Rät mit sampt Ir gemeynd, so man nempt die Sechs der Statt Basel den Gesanten von Bern, Lucern, Vnderwalden, Zug, Friburg vnd Soloturn vff Ir anbringen Innamen der acht Orten des Franzosen friden vnd verein halb gethan vff Mitwuchen vor Oculi anno xvj° gegeben haben:" Man wäre wohl geneigt, ihrer Bitte, ihnen in solcher Verabredung anzuhangen, zu entsprechen; da aber der Handel schwer und wohl zu bedenken sei, so könne man nicht sofort Antwort geben. Man hätte gewünscht, es wäre nach dem Abschied auf Lichtmeß zu Bern gemacht den Beschwerden der fünf Orte, die den Frieden noch nicht angenommen, Rechnung getragen und von den Franzosen einige Milderung erlangt worden. Da aber davon keine Meldung vorhanden sei, so wolle man den Handel ferner bedenken, gegenwärtig weder zu- noch absagen und bitte sie, sich hiemit bis zu spätern Tagen zu begnügen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

646.

Brunnen. 1516, 21. Februar (Dunstag nach Reminiscere).

Archiv Schwyz.

a. Auf diesem Tag ist eine Botschaft derer von Livinen erschienen mit Bitte, sie zu bedenken, indem sie auf Befehl ihrer Obern erst 200 Mann, dann Alles „was Stab und Stangen tragen mag" unter den Waffen gehabt und zuletzt noch ihr Venlin ausgesendet haben. **b.** Da kaiserliche Majestät sich öfters anerboten hat, für Behauptung der Schlösser Lauis und Luggarus namentlich 5000 Gl. zu geben und 400 Büchsenschützen der Besatzung zu besolden, so soll man heimbringen, daß dieses Anerbieten angenommen werde. Unterwalden hat sich nicht erklärt; wenn es nicht will, soll es solches an Schwyz schreiben. **c.** Die neuen Batzen von Lamparten, die sich in der Probe nur um 1 Heller besser als die Schwyzer Batzen zeigen, soll man für 18 Angster rufen. **d.** Bezüglich der Achtangsterstücke von Bellenz will man Lucern bitten, sie für sieben Angster gehen zu lassen, da sie zu Constanz so gewerthet sind. **e.** Es wird angebracht, es möchte gut sein, die Knechte der Orte, die den Frieden mit Frankreich angenommen haben, aus den Schlössern zu entfernen. **f.** Die von Bollenz haben wohl 14 Tage lang 200 Mann zu Bellenz gehabt. Man soll sie daher, wenn uns Geld wird, auch bedenken, damit sie desto williger bleiben. **g.** Uri und Schwyz haben dem Francisch Dunsell und seinen Gesellen den Zoll zu Bellenz nachgelassen, Unterwalden wird das gleiche empfohlen. **h.** Die Theilung der 6000 Gl. soll man zu gelegener Zeit vornehmen. **i.** Schwyz fordert 82 rhein. Gl. die es im Namen der drei Orte ausgegeben und 75 Gl. für Blei und Pulver auch für gemeinsame Rechnung der drei Orte. **k.** Zürich, Basel und Schaffhausen soll zu uns Tag verkündet werden nach Schwyz auf Freitag nach Oculi (29. Februar). **l.** Da andere Orte auch Theil an den 6000 Gl. fordern möchten, so soll geantwortet werden, diese 6000 Gl. seien von kaiserlicher Majestät allein den drei Orten gegeben an ihre Kosten bei dem Zug nach Bellenz mit den Venlinen, an den 5000 Gl. die hinfür alle Monate gegeben werden sollen, sollen diejenigen Theil nehmen, welche die Schlösser behaupten helfen.

647.

Schwyz. 1516, 2. März (vff Suntag Letare).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 69 b. Archive Schwyz, Schaffhausen.

Tag der sechs Orte Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Basel, Schaffhausen.

a. Dieser Tag war von den drei Ländern angesetzt, welche von den drei Städten Antwort begehrten, ob sie ihnen helfen wollen oder nicht, die Schlösser Lauis und Luggarus zu behaupten mit Bitte, die Städte möchten sich von ihnen nicht söndern, zumal der Kaiser während des Feldzugs monatlich 5000 Gl. zu geben versprochen habe. Hierauf antwortet Zürich: Es sei Willens, seine Zusätzer noch dort zu lassen und selbe nicht abzuberufen bis man Nachricht über den Ausgang des kaiserlichen Zugs habe. Basel: Es habe seine Knechte bisher nicht abgemahnt, wolle aber referiren über das, was auf diesem Tag verhandelt werde. Schaffhausen hat geantwortet wie Zürich. **b.** Da Zürich vermeint auf die 6000 Gl., welche der Kaiser behufs Unterhalt und Bewahrung der Schlösser den drei Ländern gegeben, auch Anspruch zu haben, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben die drei Länder erklärt, die 6000 Gl. seien ihnen allein gegeben an ihre Kosten, da sie zuletzt den Krieg gegen die Franzosen fortgesetzt haben und mit ihren Venlinen nach Bellenz gezogen seien; dagegen sollen die 5000 Gl., welche der Kaiser fortan geben wird, denjenigen Orten, welche die Schlösser behalten helfen, gemeinsam zukommen. **c.** In Folge erhaltener Warnung beantragen die Länder Verstärkung der Besatzungen der genannten Schlösser. **d.** Jeder Bote weiß, wie den Boten der acht Orte nach Lucern freundlich geschrieben ist, sie möchten den Franzosen keine Knechte wider die Unsern zulaufen lassen. **e.** Es wird angezogen, „wie dann villicht etwas vngeschickter hendlen in schlossen fürgenommen vnd geprucht werden." Da man aber nichts Zuverlässiges weiß, so soll sich Uri erkundigen und auf nächstem Tag berichten. **f.** Den sechs Orten wird wiederum nach Schwyz Tag gesetzt auf Montag nach dem Sonntag Judica (10. März). **g.** Die drei Orte haben beschlossen, von jedem Ort 20 Knechte in die Schlösser zu schicken. Diese sollen nächsten Donnerstag sich zu Uri sammeln. Da Unterwalden hiezu keine Vollmacht hatte, so soll es im Nichteinstimmensfall solches eilig an Schwyz berichten. **h.** Auf den nächsten Tag sollen auch unsere Bundesgenossen von Churwalen, sowie Abt und Stadt St. Gallen eingeladen werden.

g, h fehlt im Zürcher Exemplar.

Zu **d.** Die Boten von Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Basel und Schaffhausen zu Schwyz versammelt schreiben an die zu Lucern versammelten Boten von Bern, Lucern, Obwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell, sie haben vernommen, daß die letztern sich zusammen verfügt und vielleicht auf Ersuchen Frankreichs ihre Knechte zum König laufen lassen wollen, auch möge zu Lucern bereits etwas Geld für die Knechte, die in des Königs von Frankreich Dienst treten, liegen. Man hoffe es sei nicht so; wenn es aber wäre, so möchten die Orte, die da versammelt sind, bedenken, daß diese Knechte wider den Kaiser und die Unsern, die bei ihm sind, geführt würden, wie viele Freundschaft das unter uns machen und welche Ehre es für uns alle sein würde, auch wie es mit unsern Bünden vereinbar wäre. Wenn der Kaiser über den König von Frankreich siegte, so wäre zudem zu besorgen, daß er an solchen Knechten Rache nehmen würde. Man bitte also, wenn die Nachrichten über den Zweck des Tages zu Lucern gegründet seien, solchen Absichten keine Folge zu geben.

648.

Lucern. 1516, 4. März (Zinstag nach Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **F. 130.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **P. 436. 440. Q. 13.** **Archiv Solothurn.**

a. Auf diesem Tag ist über die ungehorsamen Knechte in den „Vorlendern" Thurgau, Rheinthal und Argau, die weggelaufen sind und deren Landschaften nun doch die Sölde von französischen Geld beanspruchen, verhandelt worden. Jeder Bote soll das heimbringen und die Landvögte sollen solchen Ungehorsamen vor der Hand ihre Sölde nicht ausrichten. **b.** Auch sind wieder die Boten von Lucca erschienen, die auf dem Tag zu Bern waren, und haben der weggenommenen Seide wegen Antwort begehrt, die Urtheile vorgewiesen, welche die armen Leute, welche dieser Verlust von Haus und Hof treiben würde, im Land erlangt haben, und gebeten, solche zu achten, damit sie nicht Gott den Allmächtigen und seinen Vicarius, den heiligen Vater, anrufen müssen, woraus für die Thäter schwere Strafen und Censuren erfolgen möchten, was doch ihnen als guten Freunden der Eidgenossen leid wäre. Da nun dieses Anbringen sich zur Behandlung in einer gemeinen Versammlung der Eidgenossen eignet, der gegenwärtige Tag aber nicht ein gemeiner Tag

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sondern nur ein Tag der acht Orte ist, hat man die Boten von Lucca für diesmal gütlich abgefertigt mit dem Bedeuten, es werde jeder Bote die Sache heimbringen und auf nächstkünftigen gemeinen Tagen darüber verhandelt werden, damit ihnen auf irgend einem Weg geholfen werde. **c.** Die Boten von Lucca haben ferner begehrt, da von ihrem Gut noch vier Ballen in Ivrea liegen, möchte man dem Herzog von Savoyen schreiben, daß er ihnen dieselben zu Handen kommen lasse. Zwar haben Einige dieses Gut gekauft und dorthin bringen lassen, aber weil der „Nam" unbillig, so solle auch der Kauf ungültig sein. Nichtsdestominder erbieten sie sich, den Pfandschilling zu legen, damit sich Niemand zu beklagen habe. Man hat hierauf dem Herzog geschrieben, er möchte den Parteien um dieses Gut unverzüglich Tag ansetzen und ihnen endliches austrägliches Recht ergehen lassen. **d.** Dieser Tag ist vorzüglich angesetzt des Anbringens der französischen Boten wegen, der König beklage sich über den kürzlich erfolgten Aufbruch zu kaiserlicher Majestät und begehre, daß ihm 3000 Knechte auf kürzestem Weg nach Ivrea und Mailand geschickt werden, nicht um sie gegen die Unsern zu brauchen, denn er wolle uns keine Unruhe machen, sondern nur damit aller Welt offenbar werde, daß die acht Orte mit ihm einig seien und daß er seines Theils bei der mit ihnen gemachten und besiegelten Vereinung bleiben möge. Dagegen hat man auch das Schreiben unserer Eidgenossen der fünf Orte angehört, welche dieser Tage zu Schwyz versammelt waren und mit Berufung auf die Bünde begehren, daß wir die Unsern zurückhalten und sie nicht gegen die Ihrigen und das kaiserliche Heer ausziehen lassen. Da nun die Boten sich gegenseitig ihre Instructionen eröffnet haben und dieselben nicht einhellig lauten, ob man dem König von Frankreich die Knechte zuziehen lassen wolle oder nicht, so hat man erkennt, daß jeder Bote seinen Herren die schriftlich abgegebenen Voten mittheilen soll, damit man sich weiter berathe, was in Sachen zu thun sei. Und da die Rede geht, die Knechte auf die französische Seite wollen auch aufbrechen, so soll Jedermann, wenn noch möglich, diesen Aufbruch verbieten. Wenn er aber nicht verhindert werden kann, so soll Lucern den sieben andern Orten eilig wieder Tag ansetzen, damit ferner gehandelt werde, was unser aller Nutzen und Ehre erfordert. Die Antworten der Orte: Bern hat seine Antwort in einem Missive schriftlich dargelegt: Wiewohl es Willens gewesen, die Knechte allenthalben zurückzuhalten, wolle es doch mit den andern sieben Orten oder dem Mehrtheil dem König Brief und Siegel halten, doch so, daß die Knechte nicht gegen die Unsern, die jetzt weggezogen sind, gebraucht werden. Obwalden wird thun was die übrigen sieben Orte. Zug: In Ansehung unserer Bünde mit den Orten, die nicht in der französischen Vereinung sind und die wir auch in dem Bündniß mit dem König vorbehalten haben und mit Hinsicht auf den zum Kaiser geschehenen Aufbruch, könne man sich wohl verantworten, man habe eigene Kriege und wolle daher die Knechte zur Zeit zu beiden Seiten zurückhalten. Glarus antwortet wie Zug, will die Seinen auch nicht ziehen lassen. Freiburg will anhören, was auf diesem Tag ausgemacht wird und selbes an seine Herren gelangen lassen. Solothurn möchte auch, daß der Aufbruch zum Kaiser nicht geschähe und man die Knechte nach beiden Seiten hin hätte zu Hause behalten mögen. Weil aber das nicht geschehen ist, so will Solothurn thun, was die Mehrheit der acht Orte beschließt. Appenzell wäre der Meinung, es wäre besser gewesen, die Unsrigen auf keine Seite ziehen zu lassen, besorgt aber, es könne die Seinen auch nicht zurückhalten, wenn andere Orte die Ihrigen ziehen lassen. Lucern: Es habe bei Ehre und Eid, Leib und Gut verboten, zu jeder der beiden Parteien zu laufen und werde sein Verbot nach Kräften aufrecht halten und Ungehorsame strafen. **e.** Auf das Schreiben, welches die fünf Orte an die acht Orte gethan, wird unsern Eidgenossen von Schwyz geantwortet: Die Unruhe und die Aufbrüche die dazu führen seien uns, den acht Orten, leid und widrig, wir haben solche auch anfänglich strenge verboten. Sehr mißfällig sei uns aber, daß der Anfang unter ihnen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den fünf Orten, geschehen und dadurch die Unsrigen auch zum Ungehorsam verleitet worden seien; wir werden auch fürderhin die Unsern möglichst zurückhalten, damit sie weder zum Kaiser noch zum König ziehen. Sie möchten gleiches thun und die bereits Ausgezogenen heimmahnen, damit man bei gutem Frieden und Einigkeit allenthalben bleiben möge. **f.** Bern soll dem König von Frankreich und seinen Anwälten den Beschluß dieses Tages mündlich oder schriftlich mittheilen. **g.** Lauis und Luggarus betreffend sind die mehreren Orte der Meinung, die Unsern, die dort in Besatzung liegen, nach Maßgabe der mit dem König vereinten und besiegelten Verträge heimzurufen; die übrigen Orte, die nicht dieser Meinung sind, mögen berathen, was sie ihrerseits thun wollen.

649.

Schwyz. 1516, 11. März (Zinstag nach Judica).

Archiv Schwyz.

a. Dieser Tag war den sechs Orten Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Basel, Schaffhausen, nebst Abt und Stadt St. Gallen und unsern Bundesgenossen von Churwalen angesetzt. Nun sind aber Zürich und Schaffhausen nicht erschienen, Basel hat schriftlich zugesagt, Lieb und Leid mit den zwei Ländern zu theilen. Uri und Schwyz haben erklärt, es sei vielleicht ein Artikel in der Zusage von Basel anstößig, nämlich, daß alles Geld, was bereits gefallen sei oder noch fallen werde, getheilt werden soll. Denn wenn dieses sich auf die 6000 Gl. bezöge, die Uri und Schwyz, auch Nidwalden, für ihre erlittenen Kosten gegeben seien, so wären sie nicht der Meinung. Wohl aber lassen sie alle Orte nach Marchzahl der Leute, die an der Besatzung der Schlösser Antheil nehmen, in die 5000 Gl. monatlich eintreten, welche vom Kaiser für Behauptung dieser Schlösser fallen werden. Da die von Basel als weitere Bedingung setzen, daß wir Leib und Gut zu ihnen setzen sollen, hat man geantwortet, wir wollen uns gegenseitig die Bünde halten. Auch sollen sie sich zu uns versehen, daß wir ohne ihren Willen keinen Frieden unterhandeln noch machen werden. Dabei hat man ihnen für ihre getreue Gesinnung gedankt. Da nun aber Niemand vollkommene Vollmacht hatte und insbesondere der Bote von Unterwalden nichts verhandeln wollte, hat man die Sache heimzubringen genommen. Die Boten des Abts und der Stadt St. Gallen und von Graubünden sprechen ihre Geneigtheit aus, mit den zwei Ländern zu gehen. Wie insbesondere der Bote von Graubünden geantwortet hat, weiß Jedermann zu berichten. **b.** Da von Lauis und Luggarus uns Warnungen gekommen sind, haben wir von Uri und Schwyz je 20 Mann hineingeschickt, Unterwalden soll auch 20 schicken und Basel die Zahl der Seinigen, die dort sind, auf 40 erfüllen. Alle diese sollen dann aus den 5000 Gl. besoldet werden. Das haben die Boten von Unterwalden und Basel heimzubringen angenommen, da sie nicht Vollmacht hatten definitiv zuzustimmen.

650.

Zürich. 1516, 13. März (Donstag vor dem Palmtag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 72. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 444. Q. 21. Archive Freiburg, Solothurn.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Burgermeister Wyß; Felix Grebel; M. Berger. Bern. Venner Senser; Hans Krauchthaler. Lucern. Vogt Holdermeyer. Uri. Vogt Dietli. Schwyz. Hans Linner.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unterwalden. Vogt Heinzli. Zug. Hans Zehender. Glarus. Bernhard Schutter. Basel. Dr. Grieb; Schultheiß Holzach. Freiburg. Jacob Helbling. Solothurn. Vogt Benedict Hugi. Schaffhausen. Hans Peyer. Appenzell. Ammann Sutter. Abt von St. Gallen. Canzler Berz. Stadt St. Gallen. Christian Studer, Seckelmeister. Bünden. Burgermeister Schlegel von Chur.

a. Lienhard Rothengatter und seine Mitgesellen von Constanz, die mit uns nach Burgund gezogen sind, verlangen laut erhaltener Zusage, weil nun Geld von Frankreich gefallen, ihr Betreffniß davon. Auf nächstem Tag will man antworten. **b.** Die Edeln im Thurgau, die unsere Landsaßen sind, haben anbringen lassen, unser Landvogt habe eine ganze Landsgemeinde abgehalten, die den Franzosen den Frieden zu halten zugesagt und darauf das Geld empfangen habe, ihnen sei aber nicht dazu verkündet worden. Sie bitten nun, man möchte, weil einige Orte dem Frieden noch nicht beigetreten sind, ihnen sagen, wie sie sich zu verhalten haben, damit es uns gefällig sei. Ferner habe der Landvogt „einen bruch angeleit vnd den von etlichen inzogen." Da nun aber anderswoher Geld geflossen, so möchte man sie halten, wie anderswo andere Leute auch gehalten werden. Uebrigens werden sie darin thun, was wir sie thun heißen. Man will ihnen auf dem nächsten Tag antworten. **c.** Die Anwälte derer von Lucca, denen im mailändischen Feldzug durch unsere Eidgenossen von Freiburg und Solothurn Seidenwaaren weggenommen worden sind, erscheinen abermals sowohl mit ihren zu Mailand von den Eidgenossen erlangten Urtheilen, als auch seitherigen Abschieden und bitten um Entschädigung. Darauf wird mit den Boten von Freiburg und Solothurn geredet, daß sie die Sache ernstlich an ihre Herren bringen, damit den Beschwerdeführern einmal Abtrag geschehe. Man will den Gegenstand aber nichts destominder auch an die übrigen Orte bringen, um zu berathen, was zu thun sei, damit man dieser Beschwerde einmal los werde. **d.** Uri und Schwyz haben von Zürich und Schaffhausen Antwort begehrt, ob sie ihnen die Schlösser jenseits Gebirgs behaupten helfen wollen. Nachdem Basel und der Abt und die Stadt von St. Gallen schon vorher geantwortet, erklären nun auch Zürich und Schaffhausen, wenn Uri und Schwyz ihnen an den von kaiserlicher Majestät gegebenen 6000 Gulden Theil geben wollen, sowie auch an den künftig monatlich zu erwartenden 5000 Gulden, so werden sie ihren Zusatz in erforderlichem Maß verstärken. Die Boten von Uri und Schwyz hatten aber keine Vollmacht, dieses zuzusagen und nahmen es deßhalb heimzubringen. **e.** Zürich meint, es soll den Vogt nach Neuenburg geben, Uri bestreitet dieses mit Behauptung, seine Reihe komme gleich nach Lucern. Auf dem nächsten Tag soll man sich über diesen Anstand aussprechen. **f.** Diese Tagleistung ist von unsern lieben Eidgenossen von Zürich angesetzt der in der Eidgenossenschaft herrschenden Zwietracht wegen, indem Etliche zum Kaiser laufen, der unser Bundesgenosse ist, Andere zum Franzosen, der noch mit einigen Orten in offener Feindschaft steht. Zürich hat den Antrag gestellt, man möchte berathen, wie die Einigkeit herzustellen wäre. Nach Eröffnung der Instructionen findet sich, daß etliche Orte ihren Boten nur zum Anhören Vollmacht gegeben, andere meinen, daß die Orte, welche mit Frankreich Frieden und Vereinung haben, ihre Leute aus dem französischen Dienst abrufen, die Orte, die mit Frankreich noch nicht Frieden haben, die Ihrigen auch aus dem Feld zurückziehen sollen. Noch eine andere Meinung geht dahin, es sei nicht schicklich, die, welche bei kaiserlicher Majestät sind, abzurufen, wohl aber sollen die, welche bei den Franzosen sind, heimberufen werden, da sie ohne Erlaubniß der acht Orte weggezogen sind, trotz dem Wortlaut der Vereinung und weil sie gegen die Unsern und das Herzogthum Mailand gebraucht werden. Eine fernere Meinung ist, die Eidgenossen sollten trachten, einig zu werden und sich aller fremden Verbindungen zu entschlagen. Man soll also auf den nächsten Tag sich endlich entschließen. Auch sollen die fünf Orte, die nicht in der französischen Vereinung sind, auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den nächsten Tag die Bedingungen eröffnen, unter denen sie sich zum Beitritt entschließen könnten. **g.** Bern, Freiburg und Solothurn melden, sie haben den Ihrigen Boten nachgeschickt, um sie „by dem höchsten" zur Umkehr zu mahnen. Auch die übrigen Orte haben diesen Boten nachgeschrieben, um Angehörige anderer Orte und Zugewandter, die bei dem Zuge sind, heimzumahnen. **h.** Es wird auch mit dem Bischof von Verulan geredet, er möchte päpstlicher Heiligkeit schreiben, daß sie zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich Krieg und Blutvergießen abzustellen und der Christenheit den Frieden zu geben trachten wolle. Das gleiche haben wir an päpstliche Heiligkeit auch direct geschrieben. **i.** Es erschien Herr Ulrich von Habsperg, Ritter, sammt dem kaiserlichen Secretarius und zeigte an, der Kaiser sei am 7. dieses Monats mit den Unsern ausgerückt und wiewohl ihm seither keine Berichte zugekommen, so vernehme er doch aus Privatbriefen, der Zug gehe gegen Brescia, der Kaiser mit den Unsern, die Landsknechte in einem abgesonderten Haufen neben ihnen, die Unsern haben abgesonderte Verpflegung und seien wohl versehen. Er ersucht uns, die zu den Franzosen Gezogenen abzumahnen, damit sie nicht mit ihren Landsleuten im kaiserlichen Heer zusammenstoßen. Er erbietet sich, wofern man ihm die Tage der Eidgenossen anzeige, jeweilen was er in der Zwischenzeit vernommen zu berichten. **k.** Hieronymus Stocker, Landvogt im Thurgau, bringt an, da er der vergangenen Kriege wegen kürzlich auf Güter und Zinse von Prälaten, Stiften von Constanz und Andern Steuer, Bräuche und Reisekosten gelegt, so haben diese sich geweigert, solche Steuern zu geben. Auf dem nächsten Tag will man ihm hierüber Verhaltungsbefehle geben. **l.** Da in etlichen Gerichten die Frevel heimlich abgestellt werden und nicht zur Beurtheilung und daher auch nicht zur Strafe kommen, so wird der Landvogt beauftragt, allenthalben vorzufahren und wenn Erkenntnisse geschähen, die ihm nicht billig schienen, vor unsere Boten auf den Jahrrechnungstag zu Baden zu appelliren. **m.** Weiter wird beschlossen, „das der und die nachkomenden Landvögt kein eignen Mann noch frowen verkouffen vnd one wüssen gemeiner Eidgnossen hingeben vnd ledig lassen sölle." **n.** Die acht Orte, welche mit den Franzosen in Friede und Vereinung sind, haben von Frankreich Briefe erhalten, wenn der Aufbruch zu kaiserlicher Majestät nicht stattgefunden hätte, so würde der König die Unsern auch nicht angenommen haben. Weil aber der Kaiser in's Mailändische einzufallen im Begriff stehe, so bedürfe der König der Unsern zur Gegenwehr, in Ansehung, daß er auf unsern Frieden und die Vereinung hin einer Anzahl Knechte Urlaub gegeben habe, wiewohl noch einige Hauptleute zu Lyon seien, die ihm täglich anbieten, ihm wieder Landsknechte zuzuführen. **o.** Onuphrius Setzstab von Zürich bittet um Verwendung bei seinen Herren, welche ihn an der Ehre gestraft und zum Verlust des Geldes verurtheilt haben, das er zur Belohnung wegen der französischen Unterhandlung erhalten. Er sucht diese Verwendung nach mit Hinsicht auf die Dienste, die er mit Leib und Leben und Verlust an Pferden und Anderm bei dem Zug nach Mailand den Eidgenossen geleistet habe. **p.** Ueber alle vorgeschriebenen Sachen wird ein weiterer Tag angesetzt auf Mittwoch in den Osterfeiertagen (26. März) zu Lucern.

m fehlt im Berner Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

651.

Lucern. 1516, 26. März (Mittwoch in der Osterwoche).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 134. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 76. Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.

a. Herr Ulrich von Habsperg, als Gesandter römisch kaiserlicher Majestät, begehrt, daß wir die Unsern, die zum König von Frankreich gezogen sind, abfordern und solche, die allfällig erst noch hinziehen wollen, zurückhalten. Er weist Schriften vor, aus welchen hervorgeht, daß eine merkliche Zahl der Unsern sich bei der Person des Kaisers befinde, die sich ehrlich und wohl halten, und wenn man so gegen sie ziehen würde, so brächte das der kaiserlichen Majestät großen Nachtheil, möchte auch hier zu Land unter uns Widerwärtigkeit hervorbringen. Die gleiche Schrift meldet, Franzosen und Venediger haben mit großer Macht Bisgera (Peschiera?) verlassen und das Schloß verbrannt; diesen ziehe der Kaiser mit den Unsern über das Wasser nach, um sie aus Italien zu vertreiben und das Herzogthum Mailand wieder zu erobern. Darauf hat man Herrn Ulrich von Habsperg geantwortet „vnd ouch vff disem tag entslossen", man habe den Unsern, die zum König von Frankreich gezogen sind, mit allem Ernst und Fleiß nachgeworben, sie seien auch zum guten Theil und „schier all" wieder daheim, nichts destominder wolle man auch den Uebrigen ernstlich schreiben, hoffend, sie werden sich auch gehorsam erzeigen. Die, welche bei kaiserlicher Majestät sind, „wölle man also lassen sin; wo es Inen vnd key. Mt. wol gang, mögen wir vns wol frömen." **b.** Zürich theilt ein Schreiben des Bischofs von Lodi mit, nebst einem päpstlichen Breve und einem kaiserlichen Empfehlungsbriefe, worin jener sagt, nachdem er in vergangenen Jahren in England freventlich angefallen und nachher gefänglich in unser Land geführt worden und trotz seiner Unschuld unziemlich mit ihm verfahren worden sei, habe er nichts destominder bei päpstlicher Heiligkeit bewirkt, daß der Bischof von Verulan durch ein Breve bevollmächtigt worden sei, dafür Absolution zu geben. Ferner begehrt er, man möchte ihm behülflich sein, damit er seine eigenen und Lehengüter wieder erlange und damit einem seiner Diener, der ein getreuer Anhänger des Hauses Sforza gewesen und dessen Kind und alte Mutter der Trivulz aus dem Ihrigen gestoßen, geholfen werde. Darauf wird unsern Eidgenossen von Zürich und dem Herrn von Verulan geschrieben, die Absolution möchte „insgemein, wen das betreffen mög", gegeben werden; der Güter wegen, die in Handen der Franzosen sind, kann man zur Zeit nichts thun. („Diser Artikel ist geendert also das jeder pott an sin herren vnd obern bringen sol, ob man ein gemeine absolution nemen wölle old nitt vnd vff dem nechst gehaltnen tag antwurten.") **c.** Auf dem letzten Tag hat Onuphrius Setzstab von Zürich begehrt, man möchte ihm bei seinen Herren behülflich sein, daß ihm die ihm auferlegte Strafe nachgelassen werde. Wiewohl man der Ansicht ist, unsere Eidgenossen von Zürich wissen Jeden nach seinem Verdienen zu strafen und man ihnen darein nicht reden will, so hat man doch, in Ansehung des besondern Wohlverhaltens des Bittstellers im Krieg und einer von ihm übernommenen Sendung zum König, bei seinen Herren für ihn angehalten. **d.** „Als dann diser tag angesetzt der seltzen frömden löuffen halb, die vor ougen sind, vnd wol ze vermerken, dz söllh vnruw vnd glöuff von einem zu dem andern vnd wider ein andern allein vß eygnem nutz vnd den pensionen entspringen, darum not sin wil, söllh vrsach des eygnen nutzes abzestellen, Ist also endtlich vnd gemeinlich von allen Orten geratslaget vnd angesechen, das dieselben reformation vnd Inhalt des briefs bestetten vnd bekrefftigen söllen vnd daby söllen alle ort denselben brief gan Soloturn,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welhe dz nit getan haben, zebesiglen senden, demnach söllen alle ort, so dem bißhar nit statt gethan, vff den nechst künftigen sonntag Exaudi im Meyen an alles verziechen mit eyden sölhen brieff mit sinem Inhalt beuestnen, mit der lütrung, welh ort daran sümig, mit denen wöllen die vbrigen ortt nit mer tagen noch sy zetagen beschriben; vnd ob eynich ort lüt vnder Inen so herwider gewaltigklich thun, söllent die andern ort alle gemeinlich doran sin, dz sölhs gehandhapt vnd ghalten werd." **e.** Lienhard Rothengatter ist abermals auf diesem Tag erschienen und hat Antwort begehrt auf sein auf letztem Tag zu Zürich gethanes Anbringen, „Im von Dision her sin vnd siner Knechten besoldung zukommen lassen." Dabei hat er Abschiede von Zürich und Baden vorgewiesen, wo dieses ihm zugesagt worden ist. Man hat auf diesem Tag von drei Orten Boten zu ihm verordnet, um zu ermitteln, wie viele Knechte er gehabt. Darauf hat er durch seine Rödel 500 minder 9 ausgewiesen. Demzufolge wurden ihm 1500 rheinische Gulden, das ist auf jeden Knecht 3 rheinische Gulden, bestimmt und auf das Geld angewiesen, das zu Bern für die Orte liegt, welche dem Frieden noch nicht beigetreten sind, sofern noch so viel vorhanden ist. Bei der nächsten Zahlung soll jedem Ort nach Verhältniß abgezogen werden. Ist nicht mehr so viel vorhanden, so bittet man ihn, sich bis zur nächsten Zahlung zu gedulden; will er dieses nicht, so soll man auf dem nächsten Tag sich berathen, wie man ihn zufrieden stellen wolle. **f.** Zürich meint, der von ihm gesetzte Vogt zu Neuenburg soll jetzt aufziehen, Uri meint, es soll Lucern nachgehen, Freiburg und Solothurn machen auch Ansprüche aus Kraft ihres Burgrechts mit Neuenburg. Es wird daher mit Zürich geredet, daß es Uri den Vortritt lassen und dann jedes Ort der Reihenfolge nach, wie sie nach einander kommen, die Herrschaft Neuenburg vier Jahre lang bevogten soll. Uebrigens will man Niemanden hindern, seine Ansprüche mit Recht geltend zu machen. **g.** Der Herr von Verulan soll jedem Ort eine Abschrift seines im Namen päpstlicher Heiligkeit nach Beschluß dieses Tags gethanen, deutsch verlesenen Anbringens zusenden. Auf sein Begehren, ihm einen Ort anzuweisen, wohin er die verfallene bereitliegende Pension legen soll, hat man ihm Lucern bezeichnet und bemerkt, daß uns gefällig sei, das Geld beförderlich in Empfang zu nehmen. **h.** „Jeder pott sye ingedenk des schribens vnd nüwen meren, so von Lowys heruskomen vnd vnsern lieben eidgnossen von Swyz zukomen sind."

Der Berner- und der Schaffhauser Abschied datiren Mittwoch vor Quasimodogeniti.

Zu **a.** Ein Schreiben Kaiser Maximilians an Ulrich von Habsperg dd. „in vnserm Heer zu Prelol den xxvj tag Marcii Anno xvj" mit Nachrichten über seine Erfolge im Feld, um selbe den Eidgenossen zur Kenntniß zu bringen, findet sich abschriftlich im Solothurner Abschiedeband VIII.

Zu **e.** Im Berner Abschiedeband Q. 29 findet sich eine Bescheinigung von Bern, daß von dem französischen Geld nichts mehr vorhanden sei, die französischen Boten haben den für die fünf dem Frieden noch nicht beigetretenen Orte bestimmten Theil mit sich weggeführt.

Zu **g.** Rom, 16. März 1516. Breve Leo's X. an die Eidgenossen. Er habe lange Zeit von den Absichten und Anschlägen der Eidgenossen keine Nachricht gehabt und mit Betrübniß gehört, daß sie unter einander uneinig seien, was den gänzlichen Beschluß des Bündnisses und die Ausbezahlung der Pensionen zumeist verhindert habe. Nun er aber vernehme, daß sie wieder einig seien und Versäumtes nachholen wollen, schicke er zu ihnen seinen Orator Ennius, Bischof zu Verulan, um ihnen anzuzeigen, daß die Pensionen bereit liegen und Anderes mit ihnen zu verhandeln. Deutsche Uebersetzung im Solothurner Abschiedeband VIII.

Rom, 16. März 1516. Breve Leo's X. an Ennius, er habe dem Cardinal Julius de Medicis und dem Cardinal Bernhard S. M. in Porticu befohlen, ihm brieflich die Instructionen zu geben, nach denen er mit den Eidgenossen handeln soll. Uebersetzte Abschrift im Solothurner Abschiedeband VIII.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Summarium vnd vßzug vß den briefen des hochwirdigsten Herren Cardinals S. M. in Porticu vß empfelch d. Hr. zugeschickt dem hochw. Herrn Bischof zu Verulan gen Zürich, Datum zu Florenz vff den 20. tag Merzens 1516 vnd redt der genannt Herr legat also in siner fürgebung vff sin person:"

Die Eidgenossen sollen sich nicht verwundern, daß sie seit einiger Zeit keine Mittheilungen von päpstlicher Heiligkeit erhalten haben; einerseits seien die Practiken, Rüstungen und Handlungen der Fürsten so verwirrt und verwickelt gewesen, daß Niemand mehr daraus habe klug werden können, anderseits seien die Eidgenossen selbst unter sich uneins gewesen, so daß der Papst es als das Beste erachtet habe, einstweilen stillzuschweigen und die Sachen wieder in ein ordentliches Geleise kommen zu lassen. Nun da die Einigkeit der Eidgenossen glücklich hergestellt sei, habe er folgende Anbringen zu machen: 1. Der Papst begehre nach wie vor mit ihnen in Vereinung zu kommen und zu bleiben; es sei aber nicht wahr, daß er gegen Jemanden Krieg erhoben habe, wie vorgegeben worden sei. 2. Er wolle nicht verbunden sein, die versprochene Pension für den Herzog und die Stadt von Genua zu zahlen, da diese sich an Frankreich ergeben haben, es sollte daher im Bundbrief eine dießfällige Abänderung gemacht werden. 3. Das Geld für die Pension liege bereit, die Eidgenossen möchten einen Weg bezeichnen, auf dem es sicher herausgefertigt werden könne. — Der Legat fügt bei, die Bulle der Bestätigung des Bündnisses sei ihm schon vor etlichen Monaten zugeschickt, er behalte sie aber zurück, da sie dem vereinbarten und besiegelten Bundesbrief nicht ganz gleichförmig sei und wolle päpstliche Heiligkeit bitten, eine andere wörtlich diesem gleichlautend anher gelangen zu lassen.

Archiv Solothurn: Abschiedeband VIII.

652.

Lucern. 1516, 29. März (Samstag vor Quasimodogeniti.)

Archiv Schwyz.

Abschied der vier Orte Uri, Schwyz, Nidwalden und Basel.

a. Nachdem auf das bittliche Ansuchen, welches Uri, Schwyz und Nidwalden an Zürich, Basel und Schaffhausen gestellt, diese, als nicht in dem Frieden mit Frankreich begriffene Orte, möchten ihnen zur Behauptung der ennetbirgischen Schlösser beholfen sein, Basel bedingungsweise zugesagt hat, haben nun auf diesem Tag auch die drei Länder die verlangte Zusage gegeben, daß sie Basel bei allfälligen Eroberungen gleichen Theil lassen und ohne dessen Zustimmung keinen Frieden machen werden. Darauf sind die Boten der vier Orte zusammen gesessen und haben über die Besetzung und Behauptung der fraglichen Schlösser folgenden Rathschlag getroffen: 1. Aus den 5000 Gl. vom Kaiser soll man vorerst Proviant kaufen, um beide Schlösser auf wenigstens einen Monat für den Fall einer Belagerung mit Vorrath versehen zu können. 2. Basel soll seine Mannschaft in beiden Schlössern zusammen auf 40 Mann verstärken und dann nach Markzahl an dem Geld vom Kaiser Theil nehmen. 3. Uri, Schwyz und Unterwalden sollen jedes einen Richter, das eine nach Lauis, das andere nach Luggarus, das dritte nach Mainthal setzen und schicken bis künftigen Mai. 4. Die jetzt verfallenen 5000 Gl. soll man durch eine Botschaft von Dr. Reichenbach einfordern, der Bote soll darauf „leisten" bis sie bezahlt sind. **b.** Uri und Schwyz sollen dem Venner Käser und dem Hans Gössi, welche mit Knechten aus den Schlössern zu einer Unternehmung ausgezogen sind, ernstlich schreiben, in die Schlösser zurückzukehren und in Zukunft solche eigenmächtige Unternehmungen zu unterlassen. **c.** Wenn Neuigkeiten kommen, soll man selbe denen von Basel sofort auf ihre Kosten berichten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

653.

Schwyz. 1516, 14. April (Montag nach Jubilate).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 1. Archiv Schaffhausen.

a. Dieser Tag war den Orten Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Basel und Schaffhausen angesetzt, um sich wegen Behaltung der Schlösser Lauis und Luggarus, worüber noch Zwietracht war, zu vereinbaren und auch wegen den 6000 Gl., welche kaiserliche Majestät den drei Orten, die mit ihren Venlinen nach Bellenz zur Gegenwehr gezogen sind, gegeben hat. Die 5000 Gl., welche der Kaiser behufs Unterhaltung von Lauis und Luggarus jetzt zu geben zugesagt hat, soll man nach Verhältniß der Kosten und Anzahl der Knechte, die jedes Ort daselbst zu besolden hatte, theilen; was allfällig vorschießt, soll man unter die Orte, welche Besatzung da haben, zu gleichen Theilen theilen. Zürich und Schaffhausen sollen diesen Vorschlag an ihre Herren bringen und deren Antwort eilig nach Schwyz berichten. **b.** Bezüglich der 5000 Gl., welche kaiserliche Majestät auf den andern Monat zugesagt hat, bleibt es bei dem letzthin zu Lucern gefaßten Beschlusse. **c.** Auf eine Schrift des Fatzmann aus dem Schwaderloch im Thurgau, womit derselbe über Rechtsverweigerung klagt und anzeigt, daß er Warnung habe ausgehen lassen, er werde sich selbst Recht verschaffen, wird erkannt, Zürich soll den Sachverhalt ermitteln und den Handel auf den nächsten Tag zu Baden bringen.

654.

Zürich. 1516, 21. April (Montag nach Cantate).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 136. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 78. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 40. Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Burgermeister Wyß; Felix Grebel, Ritter; Johann Berger. Bern. Venner Senser; Bartholomäus Roggli. Lucern. Vog Holdermeyer. Uri. Ammann im Oberdorf. Schwyz. Vogt Merz; Hans Liner. Obwalden. Vogt Heinzli. Nidwalden. Vogt Vonmatt. Zug. Heinrich Zigerli von Aegeri. Glarus. Marx Mad. Basel. Jacob Meyer zum Haasen. Freiburg. Jacob Helbling. Solothurn. Urs Ruchti. Schaffhausen. Hans Ziegler. Appenzell. Hermann Huber. Abt von St. Gallen. Hauptmann Bili. Stadt St. Gallen. Burgermeister Vonwyler. Bünden. — Mühlhausen. Der Stadtschreiber und Martin Brustli.

a. Caspar Göldlin von Zürich hat angebracht, es stehen ihm noch 52 Kronen und 1 Dicken aus, die er des Bischofs von Lodi wegen auf Geheiß der Eidgenossen dargeliehen habe; er verlangt Rückerstattung. **b.** Zürich hat um Friedens und Ruhe willen den letzten Abschied von Lucern, daß es Uri mit der Bestellung des Vogts zu Neuenburg vorfahren lassen und dann, wenn es an die Reihenfolge komme, die Vogtei auf vier Jahre aus- und angehend besetzen soll, angenommen, jedoch verlangt, daß man ihm zu besserm Gedächtniß darüber Urkunde gebe. **c.** Auf das abermalige Gesuch des Lienhard Rothengatter von Constanz und seiner Mitgesellen, sie aus dem gefallenen Gelde zu bedenken, damit sie auf unser vielfaches Zusagen nicht noch den Spott zum Schaden tragen müßten, wird auf den nächsten Montag endliche Antwort verheißen. **d.** Freiburg klagt, der Herzog von Savoyen habe in verflossener Charwoche einen seiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingesessenen Bürger, den von Foe, welcher im letzten Krieg den Eidgenossen die wichtigste Warnung, betreffend den Anzug der Franzosen über das Gebirg gebracht habe, fangen, die ganze Charwoche hindurch foltern und am heiligen Abend zu Ostern enthaupten lassen. Das Gut des Hingerichteten, welches Freiburg zurückgefordert, habe der Herzog an den im letzten Kriege ihm von den Unsern zugefügten Schaden behalten zu wollen erklärt. Diesen Handel soll jeder Bote ernstlich heimbringen. **e.** Auf unser letztgethanes Schreiben an den Papst, daß er am Frieden zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich zur Vermeidung fernern Blutvergießens arbeiten möchte, antwortet derselbe mit dem Erbieten, darin das Möglichste zu thun, wie wir vom Bischof von Verulan weiter vernehmen werden. Dieser erklärt, der Papst habe einen Legaten, nämlich den Cardinal Sancte Marie in Porticu deßhalb zum Kaiser geschickt, Papst und Kaiser seien mit einander gut einverstanden. Dabei bittet er, wenn wir Mittel zur Herbeiführung des Friedens wüßten, ihm dieselben mitzutheilen. Darauf wird päpstlicher Heiligkeit für den guten Willen gedankt und sie gebeten, in dieser Sache durch ihren Legaten allen Fleiß anzuwenden; wenn dann wir Eidgenossen um Mitwirkung angegangen werden, wollen wir darin nach bester Möglichkeit auch handeln. **f.** Der kaiserliche Rath, Ritter Wilhelm von Reichenbach hat uns einen Brief von kaiserlicher Majestät übergeben, worin dieselbe uns für unsern Abschied zu Lucern von Mittwoch nach dem Sonntag Misericordia Domini dankt, die Hoffnung ausspricht, wir werden uns entgegen diesem Abschied nicht wider sie bewegen lassen, sondern getreu zu ihr halten, was der Kaiser auch seinerseits gegen uns thun wolle, er hoffe mit Hülfe der Unsern, die bei ihm sind und sich gut halten, unser aller Nutzen und Ehre zu erlangen. **g.** Weiter hat Herr Wilhelm von Reichenbach einen Brief des Kaisers an Zürich überantwortet, worin letzterer diesem Kenntniß gibt von den Unterhandlungen zwischen den Unsern in seinem und denen im französischen Dienst unter Beilage von Copien der daherigen Correspondenz und Anzeige, was der Kaiser den Eidgenossen in seinem Dienst über die Ursache, warum er aus dem Feld gezogen und wie er bald wieder bei ihnen sein werde, geschrieben hat. Nach Ablesung dieser Schriften hat der von Reichenbach im Namen des Kaisers begehrt, wir möchten die Unsern ermahnen, in seinem Dienst zu verharren und die, welche noch beim Franzosen sind, heimfordern, dann dem Kaiser noch 5000 Knechte in Sold geben, er sei mit dem Papst in bestem Einverständniß u. s. w. Hierauf haben wir den Unsern in kaiserlichem Dienst mit Beilegung einer Warnung von Bern geschrieben, sie sollen gute Sorge haben, ehrlich dienen und uns von Allem, was ihnen begegne, in Kenntniß halten. Gleichzeitig haben wir ein gemeines Schreiben von allen Orten und Zugewandten an die, welche noch beim französischen Heer in Mailand sind, ergehen lassen, um sie ernstlich aufzufordern, heimzuziehen und da nicht ferner zu dienen. Bezüglich der Werbung von weitern 5000 Mann in kaiserlichen Dienst will man auf dem nächsten Tag antworten. **h.** Dieser Tag war vorzüglich angesetzt, um zu rathschlagen, wie man die Unsern im Dienst beider kriegführenden Parteien, die wieder gegen einander stehen und einander „trazlich" geschrieben haben, abhalten wolle, gegen einander zu schlagen. Da nun aber nach dem Bericht der Orte, aus denen die meisten Knechte zu den Franzosen gelaufen sind, die letztern seitdem mehrentheils nach Hause gezogen sind, ist man dieser Sorge enthoben. Nichtsdestominder befürchtet man, es möchte den Unsern, die beim Kaiser sind, Unerfreuliches begegnen, dabei ist man zu Hause nicht am besten einig, und doch möchten die meisten Orte gern Frieden und Ruhe haben. Daher hat man auf Hintersichbringen verabschiedet, die fünf Orte, die noch nicht mit Frankreich in Frieden und Vereinung sind und die meisten Leute beim Kaiser haben, sollen zum Kaiser, die andern acht Orte zum König von Frankreich Boten schicken und versuchen, den Frieden unter ihnen zu vermitteln. Dabei sollen die fünf Orte auch die Beschwerden eröffnen, welche sie vom Beitritt zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den französischen Verträgen abhalten, damit man Mittel suche, auch hierin einig zu werden. Ueber alles das soll man auf den Maitag zu Zug antworten. **i.** Auf die Warnung, welche Fatzmann aus dem Thurgau hat ergehen lassen, und auf seine Klage über Rechtsverweigerung wird Basel und Mühlhausen empfohlen, sich zu erkundigen, wo dieser Fatzmann möge betreten werden und solches unsern Eidgenossen von Zürich zu melden, damit diese ihn auf den Jahrrechnungstag nach Baden bescheiden. Auch dem Landvogt im Thurgau wird solches aufgetragen. **k.** Da Uri, Schwyz und Basel von Zürich, Nidwalden und Schaffhausen Antwort begehren, ob sie ihnen die ennetbirgischen Schlösser behaupten helfen wollen, so haben diese endlich zugesagt, Nidwalden hatte jedoch noch keine definitive Antwort, wird aber künftigen Sonntag die Sache an die Landsgemeinde bringen und sich hoffentlich nicht von ihnen söndern. Darauf wird beschlossen, daß unverzüglich jedes Ort seinen Zusatz auf 40 Mann ergänzen soll; die Zusätzer sollen auf den Maitag von Uri abmarschiren. Der 5000 Gl. wegen, welche kaiserliche Majestät für diese Besatzungen gibt, wird erkannt, da die einen Orte viele, die andern wenige Zusätzer dort gehabt haben, so soll jedem Knecht für die Zeit, da er dort gewesen, sein Sold gegeben, das Uebrige unter die Orte gleich vertheilt werden. Auch für die Zukunft wird dieser Modus angenommen. Dr. Reichenbach soll dafür sorgen, daß die 5000 Gl. jeweilen im Anfang des Monats bezahlt werden, damit man nicht darnach schicken und Kosten haben müsse.

i, k nach dem Zürcher- und Schwyzer Abschied, **k** fehlt im Berner Abschied.

Zu **f—k.** 1. Mailand, 1516, 2. April. Die Hauptleute von den acht Orten sammt Zugewandten schreiben an die Hauptleute, Venner, Knechte, die von der Eidgenossenschaft in des Kaisers und des Cardinals Dienst sind: Sie haben auf ihre frühern Vermittlungsvorschläge noch keine Antwort, sie seien berichtet, der Kaiser ziehe ab und lasse die Eidgenossen allein im Mailändischen zurück, der König von Frankreich werde aber mit großer Macht sein Herzogthum schirmen, sie seien ihrer über 12,000 Mann bei ihm und fürchten, wenn es zur Schlacht komme, möchte es den Eidgenossen im kaiserlichen Dienst übel ergehen. Diese möchten sich daher dem nicht aussetzen, sondern mit ihnen eine Zusammenkunft halten, damit man gemeinsam berathen könne, was gemeiner Eidgenossen Nutzen und Ehre erfordere. Sie glauben in diesem Fall ihnen ungehinderten Abzug zusichern zu können. Wollen sie aber in keine Unterhandlung eintreten, so wollen die Eidgenossen im französischen Dienst gegen ihnen ihre Ehre bewahrt haben. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, Q. 46.

2. 1516, Freitag nach Quasimodogeniti (4. April), Schreiben Zürichs an Bern und Solothurn: Dr. Wilhelm von Reichenbach, kaiserlicher Orator, habe geschrieben, der Kaiser habe ihm einen Brief zugesendet über seine siegreichen Fortschritte im Mailändischen, die Franzosen ziehen sich auf Pavia zurück, woselbst sie nach ihrem Vorgeben 10,000 Eidgenossen erwarten, was Zürich sehr mißfällig wäre. Der Kaiser begehre auch, durch Herrn Ulrich von Habsperg noch weitere 4000—5000 Knechte aus der Eidgenossenschaft anzuwerben, er habe den Sold auf den 1. April nach Constanz geordnet u. s. w. Archiv Solothurn: Abschiedeband VII.

3. Constanz, 4. April 1516. Kaiser Maximilian an der Eidgenossen Hauptleute zu Lodi. Dank für ihre Berichte und ihre Geduld wegen der Bezahlung. Er habe das Heer nur verlassen, um anzuordnen, daß alle Päße von Deutschland nach Italien besetzt, den Feinden alle Zufuhr abgeschnitten und dem eigenen Heer gesichert werde. Es sei von verschiedenen Seiten Hülfe und Zuzug in Aussicht, er selbst werde mit Reisigen und Geschütz bald wieder anrücken. Sie sollen inzwischen Pizzighettone erobern u. s. w.

4. Lodi 1516, 5. April. Die Hauptleute, Lütiner, Venner u. s. w. im kaiserlichen Dienst antworten denen im französischen Heer: Sie seien nicht berechtigt, im Namen der acht Orte zu sprechen, sie seien ohne Erlaubniß ihrer Obern und wider Ehre und Pflicht aus dem Vaterlande zum König von Frankreich gelaufen, mit dem noch kein endlicher Bericht noch Beschluß getroffen sei. Sie hingegen, die Schreibenden, stehen nach Ehre und Pflicht und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

um ihre noch unbegrabenen Landsleute und die Ehre ihres Landes zu rächen, in kaiserlichem Dienst, verwundern sich auch, daß die andern gegen Abmahnung ihrer Obern gegen sie ziehen. Was sie vom Abzug des Kaisers schreiben, sei nicht wahr. Sie schicken ihren Obern den erhaltenen Brief und die Antwort, werden im Vaterlande klagen, lehnen die Unterredung ab und bewahren auch ihrerseits ihre Ehre.

5. Schreiben derselben, dd. Lodi, 5. April 1516 an gemeine Eidgenossen: Sie seien 15,000 Mann stark zu Chur ehrlich bezahlt worden und haben sich stets gemehret, so daß sie 20,000 Mann stark nach Trient gekommen seien. In der Nähe von Verona sei der Cardinal persönlich zu ihnen gekommen, habe ihnen zugesagt, mit ihnen zu sterben oder zu genesen und die Schande der Schlacht und ihre umgekommenen, noch unbegrabenen Landsleute zu rächen. Darauf seien sie mit dem Zug des Kaisers, der auch circa 20,000 Mann stark gewesen, vorwärts gezogen, haben die Feinde vertrieben und, vor der Stadt Mailand angekommen, drei Schüsse hineingeschossen und die Franzosen aufgefordert herauszukommen und mit ihnen zu schlagen. Der Herzog von Bourbon habe aber geantwortet, er wolle mit ihnen nicht schlagen, aber des Königs Lande und Städte behaupten. Nun haben ihn aber die Ungehorsamen, welche gemeine Eidgenossen aus Mailand abgefordert, verstärkt und ihnen Schreiben zugesandt, welche sie nebst den Antworten mittheilen. Auch vernehme man, der König habe dem Herzog von Bourbon geschrieben, er solle das Haus des Galeazzo Visconti schleifen, dessen Güter confisciren und daraus dem Albrecht vom Stein, Ludwig von Erlach, einem von Diesbach und einem Hauptmann von Zürich jedem jährlich 500 Fr. Pension geben, was Alles der Eidgenossenschaft zur Unehre gereiche. Sie bitten um getreues Aufsehen auf sie, die zur Ehre der Eidgenossenschaft dienen, und um Maßregeln gegen die Ungehorsamen, damit nicht Eidgenossen gegen Eidgenossen zur Schlacht kommen. Acht Tage nach Ostern seien sie mit den Kaiserlichen nach Lodi gezogen, haben diese Stadt und das Schloß eingenommen und warten da auf Verstärkung, die der Kaiser senden wolle. Sie bitten um Antwort und Mittheilung dieser Berichte an die Bündner.

6. Lodi, 5. April 1516. Die eidgenössischen Hauptleute machen dem Kaiser Mittheilung von der zwischen ihnen und den Eidgenossen in Mailand geführten Correspondenz, versichern ihn der Treue ihrer Leute und rathen ihm, wieder zum Heere zu kommen und vor Allem die Landsknechte unverzüglich zu befriedigen, wenn das englische Geld angekommen sei.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, Q. 46 ff.

655.

Brunnen. 1516, 30. April (vff den Meyen Abend).

Archiv Schwyz.

Tag der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

a. Auf diesem Tag sind erschienen die ehrwürdigen Klosterfrauen von Grad (?) und haben sich beschwert, daß sie von einigen Gütern, die ihre Heimsteuer seien, zu Steuern angehalten werden wollen. Es wird den Boten, die auf das Meyengericht über den Berg gehen, aufgetragen, die Sache zu untersuchen und darin nach Erfinden zu handeln. Mittlerweile sollen die armen Frauen nicht weiter behelligt werden bis zum Austrag der Sachen. **b.** Eine Botschaft derer aus der Riviera bringt an, es sei ihnen, nachdem ihr Land, wie man wisse, „vndergangen", ein Vogt fortan zu schwer; man möchte ihre Fünfer richten lassen, es sei ihnen unmöglich, nach Bellenz oder Bollenz zu gehören. Das will man heimbringen. **c.** Bezüglich des Mailänders, der nach Lauis hinter die Unsern geflüchtet und nun so verklagt ist, daß man ihn zur Verantwortung vor uns heraus citirt hat, wird von unsern Hauptleuten und der ganzen Gemeinde zu Lauis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dringende Verwendung eingelegt. Man beschließt, die Briefe nach Zug vor die Boten der übrigen drei Orte, die mit uns in der Herrschaft sind, zu bringen, uns aber scheint nicht, daß man ihm die Stellung erlassen oder die Trostung aus der Hand geben soll. **d.** Dieser Tag ist angesetzt worden, um sich über die auf letztem Tag zu Zürich gefallene Anregung zu berathen, ob wir, die noch nicht im Frieden mit Frankreich sind, zum Kaiser und die acht Orte zum Franzosen eine Botschaft schicken sollen, um zwischen beiden einen Frieden zu Stande zu bringen, ferner um über das Begehren des Kaisers, ihm 5000 Knechte über den Gotthard zuzuschicken, zu verhandeln. Da man ungleiche Aufträge hatte, so wird der Gegenstand bis zum Tag zu Zug angestellt. Schwyz hat sich bereits gegen die Sendung einer Botschaft ausgesprochen, dem Kaiser will es Knechte zulaufen lassen, aber keine schicken, die nicht freiwillig gehen. Unterwalden stimmt nur für Sendung einer Botschaft, wenn Uri und Schwyz sich dafür erklären. **e.** Die von Bollenz haben sich beklagt, man gebe ihnen Schuld an dem Ausbruch des Sees und sie seien deßhalb des Lebens nicht sicher, und begehren Schirm. Man hat hierauf die frühere Weisung an die von Bellenz und Riviera wiederholt, daß sie bei 20 Ducaten Buße sich ruhig halten und nicht anders denn mit Recht handeln sollen. **f.** Verschiedene Anbringen des Fähndrichs von Bollenz werden den Boten, die auf die Rechnung hineingehen, zur Erledigung empfohlen. **g.** Uri bringt an, es sei nun schon viel Geld in die Schlösser geschickt worden, ohne daß man über die Vertheilung genügende Rechnung erhalten habe. Hierauf wird erkannt, daß man wie bisher je auf 20 Knechte 100 Gulden geben wolle. Die Boten, die auf die Rechnung nach Bellenz gehen, sollen auch nach Lauis und Luggarus gehen und die Rechnung der Knechte abnehmen. Diese Boten sollen auf Donstag nach des hl. Kreuzestag von Uri abreisen. **h.** Es wird angezogen, ob man, da Glarus der französischen Vereinung beigetreten, seine Knechte, die noch in den Schlössern sind, auffordern wolle, abzuziehen. **i.** Ebenso des Begehrens derer von Bollenz wegen, daß man dem Bischof von Chur empfehlen möchte, ihre Romfahrt in seinem Bisthum zu verkünden.

656.

Zug. 1516, 2. Mai (am Fritag nach dem Meyentag vnd der Vffart).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, P. 192. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 4. 28. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 450. Q. 71. **Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.**

a. In Betreff der Forderung des Caspar Göldlin wegen seines dargeliehenen Geldes wird beschlossen, dieselbe soll auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden bezahlt werden. **b.** Die Orte, welche Theil an Neuenburg haben, sollen ihre Botschaften auf Sonntag den 8. Brachmonat („ist vff Medardi") zu Neuenburg haben, um die Vogtrechnung abzunehmen und was nothwendig ist zu verhandeln. **c.** Zürich erhält wegen Neuenburg die schriftliche besiegelte Zusicherung, die Vogtei daselbst „vs vnd an vier Jar zu besetzen." **d.** Abgeordnete von Steckborn klagen, sie haben ihre Knechte für alle Züge bezahlt; da nun aber vom französischen Geld ihnen etwas zugeordnet sei, finden sie, daß etliche Sölde fehlen, vielleicht diejenigen derer, welche zum Kaiser gezogen und derenwegen dem Landvogt die Auszahlung untersagt worden sei. Ihre dießfällige Beschwerde wird in den Abschied genommen. **e.** Unsern Eidgenossen von Freiburg wird empfohlen, wegen ihrer Beschwerde gegen den Herzog von Savoyen, der einen ihrer Burger hat hinrichten lassen, nichts mit Gewalt vorzunehmen, sondern falls sie Ansprachen an ihn geltend machen wollen, solches nach Inhalt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Bündnißbriefs auf rechtlichem Wege zu thun. Dem Herzog wird die Klage zum Theil schriftlich mitgetheilt, damit er sich verantworten mag. Gleichzeitig fordert man ihn auf, die Orte, denen er Pension oder Geld von der Sache des de Furno her schuldet, beförderlich zu befriedigen oder den Grund der Verzögerung anzugeben. **f.** Hans Bandorf, Bürger von Basel und des Raths daselbst, bittet um Vergütung von 12 Säcken Mehl, die er aus seiner Herren „Provenanz" in das Schloß Lauis geliefert und wofür er seinen Herren 36 rheinische Gulden habe bezahlen müssen. Auf nächstem Tag soll man hierüber antworten. **g.** Auf das Anbringen des Vogts von Rheineck in Betreff der Sölde der weggelaufenen Knechte wird erkannt, wenn die Gemeinden den Knechten, die zu unsern Nöthen aufgeboten waren, etwas auf den Sold vorgeschossen hätten, so soll er den Gemeinden dieses ersetzen, was an Geld überschießt, das soll er zu Handen der Eidgenossen behalten. **h.** Der gleiche Vogt berichtet über die Aeußerung eines dortigen Burgers, „er gäb nit ein höptlishaller vmb des Vogtz verbot, dann er hab Im nit geschworen." Darüber will man auf dem Tag zu Baden verhandeln. **i.** Ebenso will man auf dem Tag zu Baden den Streit über Besetzung der Hauptleute, Lütiner und Venner zwischen Ober- und Nieder-Rheinthal entscheiden. **k.** Bern soll den Herzog von Savoyen ernstlich an die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten an die betreffenden Orte wegen de Furnos Handel mahnen. **l.** Dieser Tag war vorzüglich zu dem Zweck angesetzt, damit die fünf Orte anzeigen, was sie an den Verträgen mit Frankreich Theil zu nehmen hindere, auch zur Abordnung von Botschaften an die kriegführenden Theile. Da aber den fünf Orten aus allerlei Ursachen nicht gelegen ist, heute diese Erklärung zu thun, auch über den andern Punkt die Antworten nicht gleichförmig lauten, etliche Orte meinen, es wäre am besten, die Knechte allenthalben her heimzurufen, aller Herren müßig zu gehen und auf unser Land Acht zu haben, andere solches Heimrufen zur Zeit nicht schicklich finden, so hat man den Gegenstand zu nochmaliger Erwägung in den Abschied genommen bis auf einen andern Tag zu Zug, Sonntags nach Pfingsten (18. Mai). Wenn es inzwischen nothwendig erscheint, mag man auch den Tag früher ansetzen und selben allen Orten, wie auch dem Herrn von Sax, verkünden. **m.** Auf abermalige Klage Lienhard Rothengatters von Constanz, daß ihm trotz aller Versprechungen der Sold für seine Knechte noch nicht zugekommen sei, hat man in Erwägung, daß solches wenig Glück und Ehre bringen könne, ihm versprochen, sobald das französische Friedensgeld komme, seine Anforderung zu berichtigen. **n.** Die sechs Orte Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Basel und Schaffhausen sind auf diesem Tag bei einander gewesen und haben gefunden, es wäre für uns sechs Orte nützlich und nothwendig, von den Unsern einige Kunde zu haben. Deßhalb soll Zürich in der sechs Orte Namen und Kosten sofort einen Boten an kaiserliche Majestät senden, um ihr anzuzeigen, daß wir gar nichts von den Unsern vernehmen. Wenn dieser Bote vernehme, daß der Kaiser sich nach Augsburg oder auf anderm Weg von den Unsern weg verfügt hätte, so soll er sofort uns Nachricht senden und er selbst zu den Unsern in's Feld gehen, so weit er gelangen mag, damit er uns von ihnen zuverläßigen Bericht bringe. Doch wird Zürich überlassen, den Boten näher zu instruiren.

Zu **c.** „Wir von Stetten vnd lendern gemeiner Eidgnoschaft, namlich Bern, Vre, Schwitz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Basel, Friburg, Soloturn, Schaffhusen bekennend vnd tund kund mengklichem: Als dann nach eroberung der herrschaft Nüwenburg vnser getrüw vnd lieb eidgnossen von Bern vnd Lutzern dieselben vogty vor vnd ee wir eegemelten ort vns dero ouch angenomen, besetzt vnd bevogtet haben, daruff Inen vnser lieb eidgnossen von Zürich gemeint billich sin, so dis herrschaft zu gemelten Orten aller(handen) kome, das sy die vff nüws, alter vnd gewonlicher ordnung noch jetzmalen des ersten bevogten vnd zu genempter Orten handen versechen sölten vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nachvolgend allwegen die Ort nach gepürlicher Ordnung, doch ob einichs als Bern vnd Lutzern sin teil versechen, die dann zu mal still zu stellen fürzufaren bis vff ein andern anfang, dennmalen vnser gewonlichen Ordnung nachzugan; Darwider vnd gegen aber vnser lieben eidgnossen von Vry geacht, billicher sin, das sy, wie ouch von alter harkomen, vnsern Eidgnossen von Lutzern nachgan, also nach denen ein Vogt geben sölten. Also nach beider teilen fürwenden habent wir vns als früntlich mitler darin so vil geschikt, ouch gehandlet mit beder teilen wissen vnd willen, abgeret, verricht vnd beschlossen also, das jedermans rechten vnvergriffen dismals vnser lieben Eidgnossen von Vry einen Vogt nach Lutzern gen Nüwenburg in namen vnser aller setzen vnd geben söllen vnd demnach alle Ort obgemelt gewonlicher Ordnung nach die ouch bevogten. Vnd wenn dann wir bedachten Ort alle dis herrschaft bevogtet haben, demnach söllent alsdann vnser getrüw lieb Eidgnossen von Zürich die herrschaft zum letsten bevogten vnd von stund ane mittel widerumb vff nüwes aber anfachen vnd noch zwey jar bevogten, louft sich Inen vier Jar die nechsten nach einandern. Vnd dannethin söllen an alle sündrung obgemelte Ort dise herrschaft vnser rechten Ordnung nachzugan versechen vnd in vnserm namen besorgen. Dis zu warer gedächtniß habent vnser bedacht vnd lieben Eidgnossen von Zürich geschriftlich sicherung vnd bekanntniß begert, das wir an vnser herren vnd obern hinder sich gebracht, dieselben des Inen zu wilfaren einhellig vnd geneigt erfunden. Darumb wir in namen obgemelter vnser herren vnd Obern, stetten vnd lendern, disen brief zu warer Vergicht obgeschriebner sachen gemelten v. l. E. von Zürich geben vnd in namen vnser aller mit vnser g. vnd l. E. von Zug Insigel bewart, der geben ist zu Zug Sambstag nach Philippi vnd Jacobi anno domini xv vnd im xvj jar.

Original mit aufgedrücktem Siegel im Staatsarchiv Zürich.

k fehlt im Zürcher- und Schwyzer-, **m** im Lucerner Exemplar.

Zu **n.** Diese Verhandlung erscheint im Zürcher Abschied VII. 28, unter dem Datum: Zug Freitag vor Crucis, als eigener Abschied.

657.

Lucern. 1516, 13. Mai (Zinstag in der Pfingstwuchen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **F. 144.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **VII. 29.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **Q. 62.** **Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Da ein allgemeines, zum Theil durch Berichte Zurückgekehrter bestätigtes Gerede geht, es sei beim Aufbruch und Abzug der eidgenössischen Knechte im kaiserlichen Heer in Italien wieder großer Unfug mit Beraubung von Kirchen und Mißhandlung von Greisen, Frauen und Kindern geschehen, so daß kein Wunder wäre, wenn Gott der Allmächtige solche Frevel an Schuldigen und Unschuldigen bis zu Zerstörung einer frommen Eidgenossenschaft rächen würde, so hat man auf diesem Tag angesehen, daß jedes Ort unter den Seinen solchen Frevlern nachforschen und dieselben beförderlich strafen, auch derartige Mißhändel, welche seit vorigem Jahr unbestraft geblieben wären, verfolgen soll, damit der allmächtige Gott begütigt werde und wir „in ein ander gut regiment kommen" mögen. **b.** Jeder Bote kennt das Schreiben des Herrn Ulrich von Habsperg, das den Abzug der eidgenössischen Knechte aus dem kaiserlichen Heer in Italien anzeigt und zugleich die Absicht ausspricht, neuerdings 4000 Knechte für den Kaiser anzuwerben, mit Bitte, ihn daran nicht zu hindern. Dieses Gesuch haben die Orte, welche noch nicht in der französischen Vereinung sind, an ihre Obern zu bringen genommen, die andern Orte dagegen, welche mit dem König von Frankreich Friede und Vereinung geschlossen, haben Herrn Ulrich von Habsperg geschrieben, sie können den verlangten Aufbruch nicht gestatten, aus vielerlei Ursachen, besonders auch deßwegen, weil die Knechte, die jetzt abgezogen und nicht bezahlt sind, sich haben merken lassen, wenn dieser Aufbruch geschehe, so wollen sie in großer Zahl mit einander zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

König von Frankreich ziehen. Auf dem nächsten Tag will man übrigens weiter davon reden, wie dieses Geläuf abzustellen sei. **c.** Jedes der acht Orte weiß das Begehren des Jörg auf der Fluh, man möchte ihm Geleit geben, um sich der Händel wegen zu verantworten, deren er „hievor" gegen päpstliche Heiligkeit angeschuldigt worden sei. **d.** Nachdem mehrmals, zuletzt in Lucern, verabschiedet worden ist, daß alle Orte die vor Jahren zu Baden gemachte Reformation der Pensionen 2c. wegen bis etwa in Mitte des laufenden Monats Mai annehmen, besiegeln und beschwören sollen, so hat sich auf diesem Tag erfunden, daß etliche Orte diese Reformation angenommen und beschworen haben, andere, obwohl sie dafür guten Willens sind, nicht. Es wird daher beschlossen, die letztern Orte nochmals aufzufordern, das Verkommniß beförderlich zu beschwören. **e.** Auf diesem Tag ist abermals die Botschaft der Stadt und der Kaufleute von Lucca erschienen mit der Klage, daß ungeachtet der voriges Jahr im Land, seither in Zürich, Bern und Lucern ergangenen Erkanntnisse ihnen von denjenigen, welche den „Niederwurf" ihrer Seidenwaaren gethan, noch kein Ersatz geleistet sei. Sie begehren daher, es möchte namentlich mit Freiburg und Solothurn geredet werden, damit unsern Erkanntnissen statt gethan werde. Würde solches keinen Erfolg haben, so möchten wir es einer Stadt Lucca nicht übel nehmen, wenn sie ihr Recht weiter suche. Hierauf wird abermals eine ernstliche Einladung an Freiburg und Solothurn gerichtet, die Ihrigen, welche bei der Sache betheiligt sind, zum Ersatz anzuhalten. Auf den Fall, daß dieser Einladung nicht statt gethan würde, soll man sich bis zum nächsten Tag mit weitern Instructionen versehen. **f.** Uri, Schwyz und Nidwalden sollen die Bitte Lucerns seines Burgers Peter von Sal wegen heimbringen, daß demselben etliche Tücher und Güter, welche ihm zu Bellenz wegen einer ungichtigen Schuld in Verbot gelegt sind, ausgefolgt werden möchten. Die Bellenzer mögen ihn suchen, wo er gesessen ist, nach Laut und Sage der Bünde. **g.** Dieser Tag ist angesehen wegen der schweren Zeitläufe, insbesondere wegen des Abzugs eidgenössischer Knechte in Italien im kaiserlichen Heer. Man hat auch auf diesem Tag einige Schriften verlesen, die von da herausgekommen sind von des Königs von Frankreich Statthalter, dem Herzog von Bourbon, welcher sich nochmals erbietet, bei seinem König das Möglichste für einen gemeinen Frieden und damit wir Eidgenossen unter uns einig werden, zu thun. Auch hat man den Hans von Dießbach von Bern angehört, der vor Kurzem aus Italien gekommen ist und uns eröffnet hat: 1. Wir Eidgenossen sollen uns nicht mit dem Kaiser und Papst gegenüber dem König von Frankreich trösten, denn er wisse, daß der Papst den König mit Geld und Hülfe unterstütze. 2. Eine merkliche Anzahl Spanier und Landsknechte sei zum König übergegangen. 3. Er schätze die Armee des Königs auf 50,000 zu Fuß, 2000 Küraſſiere und 3000 leichte Pferde, der Kaiser dagegen habe nach Aussage Gefangener nicht mehr als 8000 Mann im Feld, wonach leicht den Unsern etwas widerfahren möchte, was uns allen leid wäre. Ueber alles das haben wir acht Orte uns unterredet und in bester Absicht, Zwietracht und Unruhe zu vermeiden, erstlich die fünf Orte ersucht, den neuen Aufbruch des Herrn Ulrich von Habsperg oder Anderer abzustellen, aus Besorgniß, daß wenn derselbe stattfände, die unbezahlt Abgezogenen und Andere mehr auf die französische Seite ziehen möchten, wodurch große Unruhe in der Eidgenossenschaft entstehen würde. Zweitens, daß man die, welche noch beim kaiserlichen Heer sind, abfordern möchte, damit ihnen nicht Schmach und Schaden zu Theil werde. Drittens möchten sich die fünf Orte bis zur Jahrrechnung von Baden erklären, was Mangels an den Verträgen von Genf vorhanden sei, das sie am Beitritt hindere, denn die acht Orte werden, wenn sie solches vernehmen, weder Mühe noch Kosten sparen, damit die Einigkeit unter den Eidgenossen hergestellt werde. Auf die Jahrrechnung sollen alle Boten mit dießfälliger Vollmacht erscheinen. Würde vorher eine Tagansetzung nothwendig, so soll sie dasjenige Ort,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an welches die Geschäfte kommen, ausschreiben. **h.** Auf Sonntag nach Corporis Christi wird die Rechnung zu Engelberg angesetzt. Da soll man sich auch für Wiederaufnahme des Herrn Heinrich Stulz in das Gotteshaus verwenden.

Zu **b.** Die Abschrift eines darauf bezüglichen Schreibens Kaiser Maximilians an Zürich dd. Riva am Gardasee 7. Mai 1516 liegt beim Schaffhauser Abschied dieses Tags.

c, f, h fehlen im Zürcher Abschied, **c** fehlt im Schwyzer-, **f, h** fehlen im Berner Exemplar.

658.

Brunnen. 1516, 24. Mai (Samstag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 159.

Dieser Tag wird gehalten von den Orten Lucern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, damit an Lucern und Obwalden Antwort gegeben werde, was Uri, Schwyz und Nidwalden an dem Frieden und Freundschaftsvertrag mit Frankreich beschwere. Uri erklärt, es könne jetzt nicht antworten bis nach dem Tag von Zürich, wo es auch die Meinung der übrigen Orte vernehmen wolle. Schwyz erklärt, es widerstrebe ihm in diesen Verträgen, daß wir dem König von Frankreich seine Länder dießseits und jenseits des Gebirgs, die er uns zum Theil mit Schaden abgewonnen hat, sollen schützen und schirmen helfen. Aber selbst wenn diese Hülfsverpflichtung nachgelassen würde, wäre ihm der Vertrag nicht erfreulich aus Ursachen, die die Boten kennen. Endlich wolle es nicht die Schlösser, die es in Eid genommen, und die Leute daselbst ihren Widersachern übergeben. Ferner, wenn auch der Friede gemacht würde und wir beschlössen, aller Herren müssig zu gehen, so würde das wenig verfangen, wenn man nicht vorher das Werben nach Hauptmannschaften, Aemtern und großen Sölden abstelle. Der Kaiser müßte in dem Frieden begriffen werden, wenn er solches begehre. Nidwalden erklärt, es habe jeweilen auf Tagen seine Stimme dahin abgegeben, es werde den Frieden annehmen, wenn die ihm vorgehenden Orte es thun, doch die Vereinigung wolle es nicht.

659.

Zürich. 1516, 26. Mai (Montag nach Urbani).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 82 b. Archiv Schwyz.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Felix Grebel; M. Heinrich Span; M. Berger. Uri. Vogt Bartmann, genannt Gut; Hans Imhof; Josua Beroldinger. Schwyz. Heinrich Lilli. Nidwalden. Heinrich Vonmatt. Basel. Hans Gallizian. Schaffhausen. Hans Ziegler. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Burgermeister Vonwyler. Bünden. Hertli von Gattwyl, Vogt zu Fürstenau; Egli Willi, Vogt zu Trums; Heinrich Ammann in Schanfik.

a. Der kaiserliche Rath, Herr Wilhelm von Reichenbach, und der kaiserliche Secretarius Johannes Acker haben aus Auftrag des Kaisers uns den Abzug der Unsern aus der Lombardei angezeigt mit Bemerken, zu welchem Nachtheil solches kaiserlicher Majestät diene, wie sie bereits an Zürich geschrieben habe, und mit dem Ersuchen, wir möchten Herrn Ulrich von Habsperg in dem neuen Anzug nicht hindern. Ferner begehre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Kaiser von uns den Anschlag eines neuen Zugs gegen Frankreich und daß wir andere Orte zur Theilnahme daran bewegen, auch möchten wir verhindern, daß unsere Knechte dem König von Frankreich zulaufen und daß überhaupt den französischen Practiken Gehör gegeben werde. Dagegen wollen der Kaiser und der König von England uns nach Laut der gemachten gemeinen Vereinung halten und wenn Mailand erobert und der neue Herzog eingesetzt sei, so werde derselbe uns Alles thun, wozu der vorige Herzog sich verpflichtet habe. Auch der König von Spanien müsse das Seinige thun. Mit den monatlichen 5000 Gl. für Behauptung der ennetbirgischen Schlösser möchten wir etwas Geduld haben, der König von England werde eine neue Subsidie leisten und daraus sollen sie bezahlt werden. Ueberhaupt möchten wir in unsern guten Gesinnungen gegen kaiserliche Majestät verharren u. s. w. Man hat hierauf beschlossen, diese Eröffnungen in den Abschied zu nehmen und sie auf dem Jahrrechnungstag zu Baden an gemeine Eidgenossen zu bringen. Gleichzeitig hat man jedoch den kaiserlichen Boten über die Verzögerung der Bezahlung der 5000 Gl., die großen Unwillen in den Gemeinden erregen werde, das Bedauern ausgesprochen. **b.** Auf dem Tag zu Baden soll man erklären, ob man dem Finker von Constanz mit seinen Rossen, die er Herzog Maximilian von Mailand und seinen Freunden zuzuführen beabsichtigt, Durchpaß durch die Eidgenossenschaft gestatten wolle. **c.** Die acht Orte, welche mit Frankreich Frieden und Vereinung haben, haben jüngst zu Lucern verabschiedet, daß wir fünf Orte nebst Nidwalden uns erläutern sollen, was wir an dem Bericht zu Genf auszusetzen haben, mit dem Versprechen, ihrerseits alles anzuwenden, was zur Herstellung der Einigkeit unter uns Eidgenossen führen könne. Deßhalb haben wir auf diesem Tag unter uns und mit den Botschaften des Abts und der Stadt St. Gallen und der drei Bünde uns berathen und auf Genehmigung der Obern erkennt, was folgt: Wir wollen hinter dem Rücken des Kaisers, unseres Bundesgenossen, und ohne seine Einwilligung mit den Franzosen nicht unterhandeln. Wir wollen uns den Franzosen zu keiner Hülfeleistung verpflichten. Endlich sollen die acht Orte von der französischen Vereinung abstehen, dann wollen wir gerne mit ihnen berathen, was zu Herstellung des Friedens und zur Einigkeit unter uns Eidgenossen gereichen mag. Man soll sich allenthalben möglichst auf diese Punkte vereinigen, damit die acht Orte aus einer gleichförmigen Antwort ersehen, daß unter uns kein Ort sich von den andern söndert. Wenn ein Ort weitere Beschwerden hat, so mag es dieselben zufügen. Wenn die acht Orte die obstehenden Beschwerden nicht beseitigen können und von der französischen Vereinung nicht abstehen wollen, so soll man ernstlich berathen, wie man sie doch dazu bringen möge, von dieser Vereinung abzustehen, damit nicht neue Vereinungen die alten Bünde brechen. Auf der Jahrrechnung zu Baden soll den acht Orten geantwortet werden; die Orte und Zugewandten, welche die Jahrrechnung nichts angeht, sollen ihre Boten auf Sonntag über acht Tage zu Baden haben, damit von Allen gemeinsam gehandelt werde. **d.** Die drei Bünde in Churwalen haben uns ernstlich gebeten, daran zu sein, daß dem Stift zu Chur Veltlin und Cleven bleibe; sie seien entschlossen, diese Landschaft nicht mehr von Handen zu lassen.

Zu **c.** „Antworten der Boten vff dem Tag Montags nach Vrbani anno xvj."

Uri: Es habe schon auf manchem Tag erklärt, mit dem König von Frankreich weder eine Vereinung machen, noch ihm Land und Leute um Geld oder sonst abtreten zu wollen, solches auch den Orten zu wehren, denen es zu wehren habe. Das sei noch seine Meinung. Einen ehrlichen Frieden möge es wohl leiden, aber von einer Vereinung wolle es schlechterdings nichts wissen, bedaure auch, daß die acht Orte zur Annahme einer so unehrlichen Vereinung und zur Abforderung der Knechte bei kaiserlicher Majestät rathen. Schwyz gleich wie Uri, mit dem Beifügen, man wisse daß die Orte, die in der Vereinung seien, ihre Boten beim König gehabt haben, um

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Milderung der Bedingungen zu verlangen, aber umsonst, daher werde es die Orte, die es zu mahnen habe, zum Rücktritt von der Vereinung mahnen und, wenn dieses nicht fruchte, mit ihnen zu einer Erläuterung der Bünde kommen. Wie Uri will es jedoch anhören und berichten, was angebracht wird. Basel: Es habe im Anfang schon gesagt, daß ihm die Vereinung nicht gefalle, jedoch wenn alle vor und nach ihm stehenden Orte dieselbe einhellig eingehen, so werde es auch eine Antwort geben, wovon es Lob und Ehre hoffe. Bleibt bei der gegebenen Antwort, will anhören und berichten. Schaffhausen wie Basel, möchte, daß die fünf Orte nebst Nidwalden und die Zugewandten auf der Jahrrechnung zu Baden sich gegenüber den acht Orten definitiv erklärten. Abt von St. Gallen bittet, man möchte trachten, einig zu werden und nicht gegen einander zu stehen. Stadt St. Gallen ebenso. Die Bünde in Churwalen wollen anhören und referiren; sie bitten, man wolle dafür sorgen, daß sie Veltlin und Cleven, das dem Stift zu Chur gehöre, behalten mögen. Nidwalden: Da die acht Orte sich erbieten, allen Fleiß anzuwenden, damit den Beschwerden und Wünschen der Orte, die mit Frankreich noch nicht in Frieden sind, abgeholfen werde, so soll man diese Beschwerden unumwunden zu erkennen geben. Werde dann ein guter Mittelweg gefunden, so möge es ihm gefallen, wenn nicht, so werde es wie bisher zu den fünf Orten stehen. Nidwalden wolle übrigens gern helfen, daß die Eidgenossen wieder einig werden, da doch am Tage liege, daß die Zwietracht nur durch den Eigennutz entstanden sei.

Staatsarchiv Zürich: Abschiedeband VII. 2.

660.

Baden. 1516, 3. Juni (vff Erasmi). (Jahrrechnung.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 151. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 12. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 84. **Archive Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Stadlin von Zug, der zu Lauis Vogt gewesen, bringt an, die Liedlöhne des Priesters und des Trommelschlägers und eines Boten zu Lauis seien noch ausständig, ebenso sei man einem Dollmetscher bei 70 Ducaten schuldig. Man soll daher heimbringen, daß ein Tag angesetzt werde, um die Rechnungen von Lauis und Luggarus u. s. w. aufzunehmen und sich über die Bezahlung daheriger Schulden zu berathen. **b.** Schultheiß und Rath zu Baden machen abermals ihre althergebrachten, schon vom Hause Oesterreich hergekommenen Ansprüche auf den Zoll auf der untern Brücke daselbst geltend. Man hat hierauf ihre Freiheiten und den Bestätigungsbrief, den sie von den Eidgenossen darüber haben, verlesen lassen und die Sache bis zum nächsten Tag heimzubringen beschlossen. **c.** Der Bote von Lucca ist auf diesem Tag abermals erschienen, anbringend, wie ihm allerlei begegne, und begehrend, man möchte ihn mit Schirm und Geleit versehen. Diesem Begehren wird von neun Orten entsprochen und Freiburg und Solothurn werden ernstlich eingeladen, selbes auch zu halten. **d.** Auf diesem Tage sind Briefe von Herrn Ulrich von Habsperg, Ritter, und den Hauptleuten, die mit ihm in der Meinung in kaiserlichen Dienst zu treten weggezogen sind, angelangt, des Inhalts, es haben etliche Knechte zu Chur das Geld angenommen und seien dann wieder heimgezogen; man möchte auf dieselben Acht haben und sie nach ihrem Verdienen strafen. **e.** Die Schiffleute von Lucern lassen anbringen, man möchte ihnen etwas an die beträchtlichen Kosten schenken, die sie dieses Jahr mit der Unterhaltung des Fahrwassers der Reuß behufs sichern Transports von Leuten und Gütern gehabt haben, in Ansehung, daß sie den Eidgenossen zu Mellingen viel Zoll geben müssen. Das will man heimbringen. **f.** Stocker von Zug, Landvogt im Thurgau, meldet, die Domherren von Constanz und der Comthur zu Tobel verweigern, die Reisekosten zu bezahlen, die er auf ihre Güter gelegt, und berufen sich dabei auf ihre Freiheiten. Da der Landvogt sie deßhalb auf diesen Tag geladen, so ist ihr Schaffner erschienen und hat eingewendet, ein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogt habe nicht das Recht, seine Herren auf Tage zu laden; wenn die Eidgenossen solches thun, so werden sie schon erscheinen. Darauf wird erkennt, sie haben dem Landvogt die genannten Reisekosten auszurichten, glauben sie dazu keine Pflicht zu haben, so sollen sie auf dem nächsten Tag mit ihren Briefen erscheinen und sich verantworten. **g.** Der Landschreiber zu Frauenfeld hat uns Eidgenossen von dem Landgericht jährlich 10 Gl. zu bezahlen; es steht dieses für zwei Jahre aus; Vogt Stocker bittet in dessen Namen, man möchte ihm diesen Ausstand in Ansehung seiner treuen Dienste nachlassen. Darüber will man auf einem andern Tag Antwort geben. **h.** Die kaiserlichen Räthe, Herr Martin Stör, Herr Wilhelm von Reichenbach, Junker Rudolf von Blumenegg und ein Secretär, haben eine von kaiserlicher Majestät ihnen zugeschickte Instruction vorgelesen, von der jedes Ort eine Copie erhält. Darauf hat man ihnen geantwortet, da man hierüber keine Vollmachten besitze, so wolle man ihr Anbringen zur Berichterstattung in den Abschied nehmen und auf nächstem Tag antworten. **i.** Kaiserlicher Majestät Räthe sind vor die fünf Orte getreten und haben von denselben und ihren Zugewandten begehrt, sie möchten auf das auf letztem Tag zu Zürich angebrachte Begehren eines Zugs wegen Antwort geben, damit der Kaiser darüber berichtet werden könne. Darauf haben wir (die fünf Orte) ihnen eröffnet, es schicke sich uns gegenwärtig nicht, einen solchen Zug vorzunehmen, bis wir Eidgenossen wieder einig seien, was, wie wir hoffen, in Kürze der Fall sein werde; dann wolle man es kaiserlicher Majestät nicht abschlagen. Weiter hat man mit den kaiserlichen Boten geredet, es sei ihnen bekannt, daß der Kaiser uns eine monatliche Subsidie von 5000 Gl. zugesagt habe, um die Schlösser von Lauis und Luggarus zu behaupten. Nun stehen beinahe drei Monate aus, was uns befremde; sie möchten also für beförderliche Bezahlung sorgen, sonst sei zu befürchten, daß unsere Besatzungen, wenn sie keinen Sold erhielten, die Schlösser verlassen und uns dem Gespött der Eidgenossen, gegen die wir „uns jetz so treffenlich gesetzt haben", preisgeben würden. Hiefür haben die kaiserlichen Boten ihre kräftige Verwendung zugesagt. **k.** Die fünf Orte sammt Nidwalden, Abt und Stadt St. Gallen und Bünden, haben nach Maßgabe des Abschieds von Lucern uns ihre Erklärungen dahin abgegeben, sie wollen erstlich nicht hinter dem Rücken des Kaisers mit dem Franzosen unterhandeln, sondern kaiserliche Majestät dabei nach ihrem Vermögen bedenken, damit sie, wenn sie wolle, mit uns in den Frieden kommen möge, da sie mit uns in den Krieg gekommen und die Unsern bei sich habe. Zweitens wollen sie weder Schlösser noch Leute von Handen geben, die ihre Briefe und Siegel haben. Drittens wollen sie mit den Franzosen keine Hülfsverpflichtung eingehen. Endlich ermahnen sie die acht Orte, auch ihrerseits von den Verträgen mit Frankreich abzustehen, in diesem Fall wollen sie gern mit uns alles berathen, was zu Frieden und Einigkeit führen könne. Wollen oder können die acht Orte diese Beschwerden nicht abstellen und von der Vereinung mit Frankreich nicht abstehen, so sei unter ihnen ernstlich die Rede, wie sie von dieser Vereinung möchten gebracht werden, „damit nüw Einungen nit für vnser alt pünt louffen." Weil die Boten der acht Orte keine Vollmacht hatten, auf diese Anbringen einzugehen, so haben sie dieselben an ihre Obern zu bringen genommen. Dabei hat man den fünf Orten erklärt, die acht Orte haben den Ihrigen verboten, sowohl zu kaiserlicher Majestät als zum König von Frankreich zu laufen, und gebeten, daß sie dasselbe thun wollen, sonst möchten die acht Orte die Ihrigen auch nicht zu Hause behalten. **l.** Caspar Göldlin von Zürich erinnert an seinen Vorschuß von 52 Kronen 1 Dicken, den er bei dem Anlaß gemacht, wo man den Bischof von Lodi gefangen hat. Da einige Orte ihn bezahlt haben, andere nichts geben wollten, so hat man den Gegenstand nochmals in den Abschied genommen. **m.** Peter Thormann von Bern, Vogt zu Schenkenberg, hat abermals sein Guthaben an Sold oder Kosten, die man ihm von Lauis her schuldig sei, gefordert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf nächstem Tag soll ihm Antwort gegeben werden. **n.** Ebenso in Betreff einer Forderung des Anton Bütschelbach von Bern, welche Venner Senser von Bern für ihn vorgebracht hat, für etwas Reitlohn nach Lauis. **o.** Die Orte, welche das Verkommniß der Pensionen wegen noch nicht angenommen und verschrieben haben, sollen dieses beförderlich thun. **p.** Das Begehren derer von Hallau im Klettgau, daß jedes Ort ihnen ein Fenster in ihr Gemeindehaus schenken möchte, soll heimgebracht werden. **q.** Da Vogt Stocker und die andern Hauptleute noch etwas Soldgeld, vom König von Frankreich herrührend, hinter sich haben, welches denjenigen gehören sollte, die trotz dem Verbot zum Kaiser gelaufen sind, so soll ernstlich in allen Orten berathschlagt werden, ob man diesen den Sold verabfolgen oder was man damit machen wolle. **r.** Auf dem nächsten Tag soll man auf das abermalige Begehren unserer Eidgenossen von Basel antworten, daß man ihnen für das in die Schlösser zu Lauis, Luggarus und Bellenz gelieferte Mehl den Betrag von 26 Gl. bezahlen möchte. **s.** Unsere Eidgenossen von Bern haben geschrieben, der Herzog von Mailand habe einem Kämmerling Vollmacht gegeben, zwischen dem König von Frankreich und uns Eidgenossen zu unterhandeln, damit der Friede hergestellt und insbesondere die Zwietracht unter den Eidgenossen aufgehoben werde. Er verlange, daß beförderlich ein Tag nach Bern gesetzt werde, wobei die fünf Orte mit Vollmacht erscheinen sollen, um zu melden, was sie in den abgeredeten Verträgen beschwere, und daß man dem Herzog die Vermittlung anvertraue u. s. w. Das Alles will man heimbringen. **t.** Lucern soll Vogt Küngs sel. Erben anhalten, uns von der Vogtei im Argau Rechnung zu geben. **u.** Da Vogt Fluder von Lucern uns über die Vogtei Domo Rechnung abgelegt hat, hat er angezeigt, er habe auch einmal Geld hinausgeschickt, davon will aber Niemand etwas wissen. Die Summe betrug 700 welsche Pfund, 50 rhein. Gl. und nochmals 16 rhein. Gl. Man soll Nachforschung halten, wohin dieses Geld gekommen ist. **v.** Da die fünf Orte auf ihre letzthinigen Anbringen beförderliche Antwort verlangen, so haben die acht Orte zu diesem Zweck einen Tag bestimmt nach Lucern auf Sonntag der 10,000 Ritter Tag. **w.** Den Boten der drei Länder, die jetzt zu Lauis sind, wird aufgetragen, einen zu Lauis gefangen liegenden Ueberläufer nach Recht strafen zu lassen, damit andere sich hüten. **x.** Ebenso sollen sie mit Zuzug unserer Hauptleute ein Dorf im Lauiser Thal, das von uns abgefallen ist, aber sich wieder unterworfen hat, nach Verdienen strafen. **y.** Die Hauptleute und andere Amtleute in den Schlössern fordern ihren Sold. Es soll daher vor der Hand jedes Ort die Seinigen befriedigen, sie auf das vom Kaiser zu erwartende Geld vertrösten und ihnen dabei gute Wache empfehlen. **z.** Hans Lenacher vom Zürchersee und seine Mitgesellen, welche nach der Schlacht im Schloß zu Lauis verblieben sind und dasselbe für uns behauptet haben, verlangen doppelten Sold. Das will man heimbringen. **aa.** Uri, Schwyz und Unterwalden sollen ihre Hauptleute und Knechte in den beiden Schlössern anweisen, sich von den andern nicht abzusöndern, damit einer wie der andere gehalten werde und man in Allem gemeinsam handle. **bb.** St. Gallen soll suchen, die Wechsel der Kaufleute von Ravensburg, die hinter Jacob Kapfmann gefunden sind, zu der fünf Orte Handen einzuziehen. **cc.** Wenn uns von kaiserlicher Majestät nach deren Zusage mehr Geld zukommt, so soll jedem Ort sein Theil sofort zugesendet werden. **dd.** Zu Bellenz liegt einer von Lucern gefangen, der mit dem Herzog von Bourbon etwas Practik gehabt haben soll, um Bellenz in des Königs Hände zu spielen. Die drei Länder haben Boten hineingeschickt, um die Sache zu untersuchen und vielleicht auch von den Vögten Rechnung abzunehmen. Die drei Städte, welche mit ihnen sind, sollen heimbringen, ob etwa auch ihrerseits Boten hineingeschickt werden wollen. **ee.** Der Bote von Zürich soll heimbringen, die sechs Orte haben auf diesem Tage begehrt, es soll in das Urbar zu Baden geschrieben werden, daß sie die hundert Gulden, betreffend den Zoll zu Kloten, mit den 2000 Gl. längst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abgelöst haben. **ff.** Auf Anbringen des Vogts von Baden wird Zürich ersucht, durch seinen Vogt zu Regensberg zu verschaffen, daß die Landstraße an der Grenze beider Herrschaften bei Weningen hergestellt werde. **gg.** Rechnung: von Dießenhofen erhält ein Ort 9 Gl. 1 Dickplaphart; von Bremgarten uas der Büchse 3 Gl. zu 16 Batzen und dazu 12 Batzen, aus der Büchse zu Mellingen 8 Gl. minder 1 Batzen, die Gulden zu 16 Batzen; vom Landvogt von Thurgau 4 Gl. zu 15 Constanzer Batzen, 42 Gl. sind noch ausstehend, die soll der neue Vogt einziehen und nächstes Jahr verrechnen; vom Vogt von Sargans 54 Gl. gemeiner Währung; vom Vogt im Rheinthal 48 Gl. zu 16 Batzen; aus der Büchse zu Zurzach 1 Pfund 3 ß. Haller; vom Vogt Fluder von Domo 20 rhein. Gl. 10 ß.; aus der Büchse von Klingnau 1 Pfund 9 ß. Haller, aus der von Koblenz 26 Batzen; von der Vogtei im Argau vom Vogt Pfil 40 Pfund Haller, vom Badhof 3 rhein. Gl. 2 Batzen, vom Schniderhaus 20 rhein. Gl., aus der Geleitbüchse zu Baden 20 rhein. Gl. 16 Batzen für 1 Gl. 2 Kronen und 10 Batzen.

v—ee fehlen im Lucerner Exemplar. **s, v—ee** fehlen im Berner Exemplar.

Zu **d.** Das Schreiben Ulrichs von Habsperg, dd. Chur 1. Juni 1516, siehe im Berner Abschied, Q. 94, das der Hauptleute zu Chur von gleichem Datum ebenda 95.

Zu **h.** Kaiserlicher Majestät Begehren an die Sendboten gemeiner Eidgenossen der acht Orte:

1. Ohne Zweifel wissen die Eidgenossen aus kaiserlichen Briefen und sonst, daß und wie eine Anzahl der Ihrigen, die in kaiserlicher Majestät und des Königs von England Dienst und Sold gestanden, unversehens von Bergamo abgezogen sind, weßhalb die übrigen und anderes Kriegsvolk des Kaisers sich nach Bern (Verona) haben zurückziehen und das Feld räumen müssen.

2. Zu Bern (Verona) sei abermals ein Theil der Eidgenossen abgezogen und in Folge dessen seien die Franzosen und Venediger veranlaßt worden, Stadt und Schloß Brescia zu belagern und zu erobern, indem solches durch den Rest der Truppen, die zu Verona lagen, nicht entsetzt werden konnte.

3. Die Franzosen und Venediger werden auch Dietrichsbern belagern und weiter gegen Tyrol vorrücken, da kaiserliche Majestät nicht sofort einen Ersatz seines Kriegsvolks zu Stande bringen könne. Was also ihr aus jenen Abzügen der Eidgenossen Schaden erwachse, können die Boten selbst ermessen.

4. Darüber vernehme der Kaiser, die ächt Orte haben beschlossen, die Ihrigen, die noch in kaiserlichem Dienste stehen, auch die neuerlich durch Herrn Ulrich von Habsperg angenommenen, ebenfalls heimzufordern und stehen mit den fünf Orten, die bisher den französischen Frieden nicht angenommen, in strenger Practik, damit auch diese den Frieden annehmen.

5. Daraus möge Jedermann entnehmen, daß die acht Orte mehr Neigung zum Franzosen haben, als zu kaiserlicher Majestät, dem römischen Kaiser und als solchem ihrem rechten Herrn und zu deutscher Nation, und daß sie nicht allein leiden mögen, daß die Franzosen dem heiligen Reiche seine Würde und Obrigkeit im Herzogthum Mailand und in ganz Italien entziehen und die kaiserlichen Erblande bekriegen, sondern wider ihre Eigenschaft als geborne Deutsche und Glieder des Reichs und wider die Erbeinung mit Oesterreich noch dazu helfen.

6. Kaiserliche Majestät hätte sich solcher Widerwärtigkeit von ihnen nicht versehen, indem sie ihnen stets gnädig gewesen, auch ihre Söldner, die ehrlich gedient, gut bezahlt und mit Frankreich sich in keine Separat-Friedensverhandlung eingelassen habe, des Willens, den Eidgenossen durch Eroberung ihre alten Rechte und Mehreres in Mailand zu sichern.

7. Der Kaiser und der König von England haben den gnädigen Willen, gegenüber den Eidgenossen Alles zu erfüllen, was das gemeinsame Bündniß zwischen ihnen, dem Papst, Mailand und Aragon ihnen auferlege, sofern die Eidgenossen auch demselben statt thun bis zur Eroberung des Herzogthums Mailand.

8. Der Kaiser will auch den Herzog von Mailand anhalten, den Eidgenossen Alles zu geben und zu halten, was Maximilian ihnen schuldig war und noch mehr dazu.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. Auch seinen Sohn und Bruder, die Könige von Spanien und England, wolle der Kaiser mit aller Hoffnung auf besten Erfolg angehen, den Eidgenossen solche Hülfe zu leisten, daß sie zufrieden seien. Es befremde ihn nicht wenig, daß sie seinen gnädigen Willen, die gute Bezahlung, die Pflicht gegen dem Reiche und die Erbeinung so wenig in Betracht ziehen.

10. Ebenso möchten sie ihren Schaden und die von den Franzosen ihnen erschlagenen Leute, auch die französische Treulosigkeit und die größern Vortheile, die England und Spanien ihnen bieten, bedenken und den französischen Practiken kein Gehör geben, da doch der größere Theil des Volkes für den Kaiser guten Willens sei.

11. Die kaiserlichen Räthe sollen alles Ernstes von den acht Orten begehren, daß sie solche Practik gegen den fünf Orten abstellen, weiter mit dem Franzosen nichts handeln noch beschließen, auch ihm keine Knechte zulaufen lassen, sondern dem Kaiser und Reich, auch dem Hause Oesterreich kraft der Erbeinung ihre Pflichten leisten. Ebenso hoffe der Kaiser, sie werden ihre Leute aus dem kaiserlichen Dienst nicht abfordern.

12. Endlich seien der Kaiser und der König von England Willens, sofort wieder ein Heer zur Eroberung Mailands und zur Erringung eines ehrlichen, für sie und gemeine Eidgenossen vortheilhaften Friedens aufzustellen und verlangen, daß die Eidgenossen ihnen gegen gute Bezahlung Knechte in genügender Zahl zulaufen lassen.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 189. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, Q, 97. 100.

661.

1516, 6. Juni.

Staatsarchiv Bern: Urkunden.

Vertrag zwischen Bern und Solothurn, betreffend die Marchen der hohen Gerichtsbarkeit, Zoll, Geleit u. s. w. in den Herrschaften Lenzburg, Wangen u. s. w.

662.

Lucern. 1516, 17. Juni (Zinstag vff Viti et Modesti).

Archiv Schwyz.

Tag der vier Waldstätte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden.

Die drei Länder beklagen sich über die Theuerung des Korns und schreiben dieselbe, da die Jahre gut und die Kasten voll seien, Uebelständen des Marktes zu. Lucern seinerseits beklagt sich über die Theure des Ankens und hält dafür, Korn und Anken halten einander in gemeinen Jahren die Waage; wenn das eine aufschlage, so schlage auch das andere auf. Nachdem vieles über die Sache geredet worden, hat man sich auf allseitige Genehmigung hin über folgende Punkte vereinbart: 1. Es soll verhütet werden, daß auf dem Markt zu Lucern Kernen, Korn, Hafer, Anken u. s. w. gekauft werde, um auf dem gleichen Markt in Vorkaufsweise wieder verkauft zu werden; Lucern soll darauf eine Buße setzen. 2. Auf Hodler und Karrer, Schiffleute und Müller soll geachtet werden, daß sie schlechtes Gut nicht zu Markte bringen und nicht kaufen oder führen; Lucern soll genaue Aufsicht halten und Fehlbare bestrafen. 3. Niemand soll Kernen, Korn u. s. w. am Montag Abend oder am Dienstag vor Aufgang des Kornhauses kaufen noch bestellen, ebenfalls bei Buße. 4. Ebenso soll Niemand in den Schiffen oder auf den Alpen Anken kaufen oder bestellen, sondern ebenfalls nur auf dem Markte, wenn die Ankenwaage aufgeht, bei Buße, er sei Burger oder Gast.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Lucern soll im Sommer das Kornhaus mit Schlag neun Uhr, die Ankenwaage mit Schlag acht Uhr aufthun, im Winter die Ankenwaage um 8½, das Kornhaus um 9½ Uhr. Dienstag nach St. Johannes Tag soll man sich erklären, ob man bei dieser Abrede bleiben wolle.

663.

Lucern. 1516, 23. Juni (Montag Vigilia Johannis Baptiste).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 161. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 105. Archive Freiburg, Solothurn.

Tag der acht Orte, die mit Frankreich vertragen sind.

a. Der Herzog von Savoyen begehrt durch seine Botschaft: 1. Aufschub für die ausstehende Zahlung der von de Furno herrührenden Schuld, denn er könne gegenwärtig bei der Noth seiner Leute das Geld nicht einbringen. 2. Sendung von zwei eidgenössischen Boten, welche, um allen Verdacht von unserer Seite zu verhindern, ihn über das Gebirg begleiten sollen, wohin er ziehen mußte, um die abermals Ungehorsamen zu Montdionys gehorsam zu machen. Beides soll man heimbringen. **b.** Der Handel derer von Lucca ist neuerdings angezogen worden; Ammann Schwarzmurer hat auf diesen Tag geschrieben, was ihm von unsern Eidgenossen von Freiburg und Solothurn begegnet ist. Darauf hat man mit den Boten dieser beiden Orte geredet, sie möchten ihre Herren ersuchen, nochmals die Unruhe zu bedenken, die uns aus diesem Handel erwachsen kann, und denselben ohne längere Zögerung zu beseitigen. **c.** Dieser Tag ist angesetzt, um nach dem Abschied von Baden die Zwietracht und Uneinigkeit zwischen den acht und den fünf Orten zu besprechen. Man hat die von den fünf Orten zu Baden eingegebenen Artikel, dann die Schriften und Erbietungen des Königs von Frankreich und des Kämmerlings des Herzogs von Mailand, endlich die Instruction, die allen Orten vom Kaiser zugekommen, verlesen lassen und dabei bemerkt, daß abermals auf beiden Seiten Aufbrüche von Knechten stattfinden möchten. Deßhalb hat man einen gemeinen Tag angesetzt auf Dienstag vor St. Ulrich (1. Juli) nach Bern; die französischen Anwälte und die fünf Orte sollen auch dazu eingeladen werden, damit man in der Sache zu Austrag und Einigkeit komme. **d.** Jeder Bote kennt das Anbringen, welches etliche Knechte zu Lucern gethan, betreffend eine Brandschatzung, die voriges Jahr ihnen in Italien vom Herzog von Savoyen zugesagt und worüber auch auf Tagen gehandelt worden ist. Die Knechte haben aber bei dieser Verhandlung sich nicht begnügen, sondern die französischen Boten, welche ihnen Recht vorgeschlagen, niederwerfen wollen. Daher wird ein Tag zur rechtlichen Verhandlung nach Maßgabe der Vereinung mit Savoyen auf Sonntag vor Maria Magdalena (20. Juli) nach Lucern angesetzt.

664.

Rorschach. 1516, 30. Juni (Montag nach Peter und Paul).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 24.

Tag der Boten der fünf Orte Zürich, Uri, Schwyz, Basel und Schaffhausen mit den kaiserlichen Räthen.

Die kaiserlichen Boten eröffnen, der Kaiser habe zu diesen Orten, nachdem sie sich gegen ihn, das heilige Reich und das Haus Oesterreich bisher in mannigfaltiger Weise gehorsam, gutwillig und geneigt erzeigt haben,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

besonderes Vertrauen. Da er Willens sei, mit gemeinen Eidgenossen nochmals über ein Verständniß und eine Vereinigung zu unterhandeln und ihnen deßhalb von Sonntag über acht Tage einen Tag nach Zürich angesetzt habe, so habe er seinen Boten Auftrag gegeben, sich vor diesem Tage noch mit den fünf Orten insbesondere zu besprechen und ihren Rath einzuholen, in welcher Gestalt sich dann zu Zürich mit allen Orten am wirksamsten verhandeln lasse, sowie auch von ihnen zu begehren, daß sie bei ihrer guten Gesinnung beharren, sich durch die listigen Practiken der Franzosen nicht bewegen lassen und ihre Meinung äußern möchten, wie auch die andern acht Orte auf die kaiserliche Partei zu bringen wären, damit sie von den Franzosen sich zurückziehen und in eine General-Conföderation mit dem Papst, dem Kaiser und dessen Sohn und Bruder einzutreten bewogen werden möchten. (Cetera desunt.)

Hiezu folgende kaiserliche Schreiben. 1516, 16. Juni. Staufen. Kaiser Maximilian schreibt an Zürich: Da er jetzt an den Bodensee ziehe, so möchten sie die Orte, welche ihm und dem König von England geholfen haben, den nächstvergangenen Zug ins Mailändische „dannen richten", sofort einladen, ihre Boten nach Arbon zu schicken und ihm nach Constanz berichten, auf welchen Tag sie dort sein werden; er werde dann seine Räthe zu ihnen senden, um mit ihnen über einige Sachen zu verhandeln, woran gemeiner Eidgenossenschaft viel gelegen sei. Staatsarchiv Zürich.

1516, 22. Juni. Constanz. Kaiser Maximilian schreibt an Zürich: Er gedenke mit gemeinen Eidgenossen aller Orte die Verhandlungen fortzusetzen, weßwegen er die Boten der fünf Orte zu Norschach erwarte. Zürich möchte daher gleich nach dem Tag zu Norschach einen Tag aller Orte nach Zürich ausschreiben, wohin er dann seine Räthe senden werde. Staatsarchiv Zürich.

665.

Bern. 1516, 1. Juli (Zinstag nach Petri & Pauli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **F. 163.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **Q. 121.**
Archiv Solothurn: Abschiedeband, **VIII.**

a. Verhandlung über die Anbringen der savoyischen Botschaft: 1. Bezüglich des Aufschubbegehrens für die Zahlung der von de Furno herrührenden Schuld, haben etliche Orte ihre Ansprache nachgelassen, andere wollen das Geld haben, noch andere wollen Aufschub geben. Daher sollen die, welche gegenwärtig keine Vollmacht haben, Aufschub zu geben, dieselbe bis auf einen andern Tag einholen. 2. Betreffend die dem Herzog auf sein Verlangen zuzuordnende Botschaft werden Unterwalden und Freiburg beauftragt, nach dem Verlangen des Herzogs je einen Boten in der Eidgenossen Namen zu ihm zu senden. 3. Der Handel, der auf letztem Tag zu Lucern von etlichen besondern Personen mit der savoyischen Botschaft vorgenommen worden ist, will uns nicht gefallen, da die betreffende Ansprache durch den Frieden von Genf hin und abgethan ist; deßhalb wird der darum nach Lucern angesetzte Tag abgestellt und unsern lieben Eidgenossen von Lucern empfohlen, die Ihrigen anzuhalten, von solcher Ansprache an den Herzog von Savoyen abzustehen und ihn und die Seinigen deßhalb ruhig zu lassen; sofern sie dieses nicht wollen, sollen sie sich mit dem Rechte nach Vorschrift des Bundes begnügen und nichts Gewaltsames vornehmen, denn solches könnte nicht geduldet werden. **b.** Jedermann, besonders an den Grenzen, soll Vorsorge treffen, daß den Zigeunern kein Eingang in unsere Eidgenossenschaft gestattet werde, in Betrachtung „der merklichen beswärd, so dem gemeinen mann dahar zustat." **c.** Dieser Tag ist hauptsächlich der schwierigen Zeitläufe und der in unserer Eidgenossenschaft herrschenden Zwietracht wegen angesetzt. Die französischen Anwälte, welche inzwischen Instruction

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingeholt haben, legen die unten folgenden, vom König ihnen zugeschickten Artikel vor, welche den fünf Orten mitzutheilen beschlossen wurde. Zu diesem Zwecke sollen Bern, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell ihre Boten auf Freitag vor Jacobi (18. Juli) zu Zürich, Basel und Schaffhausen haben und Tags darauf vor die oberste Gewalt daselbst treten. Lucern, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell sollen auf Samstag vor Jacobi Boten zu Uri und Schwyz haben und Sonntags darauf sollen dieselben da vor den Gemeinden erscheinen. Nachdem solcher Gestalt mit den fünf Orten gehandelt worden, sollen die Boten der acht Orte Sonntag nach St. Jacobstag (27. Juli) wieder zu Bern eintreffen und sich weiter über das in Sachen Nothwendige besprechen. **d.** Jeder Bote kennt das Schreiben unserer Eidgenossen von Nidwalden „wie sy in dem Handel des fridens zu vns den acht Ortten gefallen sind." **e.** Die französischen Boten haben zugesagt, sobald die fünf Orte den Handel des Friedens annehmen und beschließen, ihnen ihre Pensionen auszurichten.

„Die Artikel der andtwurt des küngs der acht Orten vff Ir vbergäben artickel zukomen:

„Des ersten, den keiser zu begriffen in den friden, sagt der künig, wie sin vorfar küng Ludwig mit keiserlicher Majestat einen friden gehept vnd gegen Iro gehalten habe, by demselben Er ouch beliben. Vnd ob keyserlicher Mt. gefalle, sölichen friden zu ernüwern vnd zu bestättigen, sye der künig geneigt vnd des guten willens, mit keyserlicher Majestat frid vnd ruw zu haben, souerr das si söllichs ouch thüge.

„Vnd wiewol der künig vertruwt vnd gehoffet hab, das die Sloß vnd Landschaft Lowers, Luggarus u. s. w. vmb die drümalhunderttusent kronen Im solten vbergäben sin worden, nit desterminder, damit des küngs guter will vnd begird werde verstanden, so will er den Orten gemeiner Eydgnoschaft die wal gäben, dieselben Sloß vnd Stett zu behalten vnd dagegen die drümal hundert tusent kronen nachzulassen oder aber das gält zu nemen vnd die berürten Sloß vnd plätz zu handen des küngs zu übergäben vnd darumb söllen si ein verdank haben, sich bis zu vßgendem Ougsten zu erlüttern.

„Zuletst wie wol swär vnd vnförmlich zu achten sye, die fünf Ort der hilff zu erlassen vnd Inen nit desterminder die alten gewonlichen pensionen zu gäben, so wölle doch der künig zu Eren vnd gefallen vnser Eidgnossenschaft vnd damit Einikeit erlanget werde, dieselben fünf Ort der hilff ledig sagen vnd Inen darzu ouch der pension halb vsrichtung tun, wie hieuor angezougt ist, doch also das sy wider In nit syen vnd sich zu nyemant verpflichten, demselben wider den künig hilff zetund.

„Vnd begärt der künig, das die fünf Ort die friden vnd Tractat zu Jänff vfgericht, besiglen, so wölle aber Er Inen dagegen einen näbend brief gäben vnd si in söllichem der hilff ledig sagen vnd zudem ouch, wo die Sloß vnd Landschaften Lowers, Luggarus u. s. w. angenomen vnd behalten werden, dieselben quittieren vnd vbergäben."

Zu **e.** Lucern schreibt Montags St. Marien Magdalenen Abend (21. Juli) an Bern, auch für Freiburg und Solothurn, es habe sammt den andern dazu verordneten Orten gestern seine Botschaft zu Uri und Schwyz gehabt und den Auftrag des Tages zu Bern vollzogen. Uri habe geantwortet, die Sache komme ihm etwas schnell, erfordere aber Ueberlegung und Verständigung mit den Orten, die noch nicht im Frieden seien, sie werden sich in Kurzem zusammenfügen und dann gebührend Antwort geben. Schwyz habe nach beigelegter Copie geantwortet. Darauf habe man den Tag der nach Bern auf Sonntag nach Jacobi (27. Juli) angesehen war, auf Sonntag nach Vincula Petri (3. August) verschoben. Des Herrn von Châtelard wegen werde dem Boten, der auf den Tag komme, auch Befehl gegeben werden, mit den übrigen zwei Städten zu handeln.

Die Antwort von Landammann und ganzer Gemeinde zu Schwyz lautet wie die Erklärung der fünf Orte auf dem Tag zu Baden am 3. Juni. Siehe Abschied 660 **k.**

Archiv Solothurn: Abschiedeband VIII.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Abschied, welcher den dissentirenden Orten, welche die Tagsatzung vom 1. Juli früher verlassen hatten, zugestellt wurde, findet sich in besonderer Ausfertigung in den Archiven von Zürich (Abschiede VII. 19), Bern (Allg. Eidg. Abschiede, Q. 98), Schaffhausen und lautet folgendermaßen:

Bern, 1516, 2. Juli (Mittwoch nach Peter und Paul, im Berner Exemplar Mittwoch nach Visitationis Marie):

a. „Als dann diser tag des merteils angesehen ist gegenwärtiger seltzamer löuff vnd zweyung halb vnd besunder vnderred vnd ratslag zetund, wie wir Eidgnossen vereindt vnd geruwiget möchten werden, weist ein jeder bott, wie die französischen anwält berüfft vnd mit Inen vff die angezöugten beswärd vnd artikel vnser lieben Eidgnossen von den fünf Orten von vns den übrigen acht orten vilfaltig Reden gebrucht. Vnd als aber dieselben anwält nit nach notturft verfasset gewäsen, demselben nach etlich artikel schriftlich vergriffen vnd mit einer andern bygelegten dapfern Schrift dem künig durch bosten zugeschikt sind, vnd so darüber biß jetzkomenden mentag oder zinstag andtwort verhoffet wirdt vnd das die dergestalt erlanget, dadurch söliche zu gut der sach sölle dienen vnd wir all daran gut gefallen haben, haben wir von den acht Orten vns vereindt, derselben antwurt allhie zu Bern zu erwarten, des erbietens so vns die selb antwurt zukome, alldann dero vnd was wyter darüber vnseres fürnemens, willens vnd gefallens sin wil die genampten vnser lieben Eidgnossen von den fünf Orten, es sye durch Schrift oder Botschaft zu berichten vnd an vnserm guten Vlis, damit Ruw vnd Einigkeit erfolget werde, gar nützit erwinden zelassen, als geneigt vnd gutwillig, derselben lieben Eidgnossen von den fünf orten sach vnd anligen nit minder dann das vnser zu achten vnd zu bedänken." — Da von Uri und Schwyz auf diesem Tag keine Boten erschienen, sondern schriftliche Entschuldigungen eingelaufen sind und die übrigen Orte Zürich, Basel und Schaffhausen nicht der Meinung waren, daß es nöthig sei, länger hier zu bleiben, so haben wir von den acht Orten ihnen diesen Abschied gegeben und in oben gemeldeter Hoffnung sie heimziehen lassen. **b.** Man soll allenthalben Vorsorge treffen, daß die Zigeuner, die dem gemeinen Mann eine große Last sind, außerhalb der Eidgenossenschaft gehalten werden. **c.** Dem Herzog von Savoyen werden aus zwei Orten, Unterwalden und Freiburg, nach seinem Begehren Boten zugeordnet. Auf sein abermaliges Begehren um Fristerstreckung für die Zahlung, die er des de Furno wegen noch zu leisten hat, wird ihm Verwendung zugesagt.

666.

Zürich. 1516, 7. Juli (Montag nach Udalrici).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 83 b. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 130. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; M. Berger; Caspar Göldli; Jacob Grebel. Bern. Lienhard Schaller. Lucern. Meister Heinrich von Alikon, Stadtschreiber. Uri. Vogt Göltschi. Schwyz. Martin ab der Matten. Obwalden. Niclaus Im Grund. Nidwalden. Ammann Stolz. Zug. Götschi zu Hag. Glarus. Ammann Mad. Basel. Ulrich Falkner; Hans Graf. Freiburg. Jacob Techtermann. Solothurn. Venner Ruchti. Schaffhausen. Hans Ziegler. Appenzell. Hans Steub. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Christian Studer. Bünden. Hans Sal.

a. „Heimbringen als jetzt allenthalb Zwitracht, also dz einer französisch, der ander kaiserisch ist, das sölichs werde abgestellt vnd jederman Eidgnossen syent." **b.** „Deßglich die pitt dero von Hallow vmb die fenster." Man soll der mindesten Kosten wegen schriftlich an Zürich antworten. **c.** Bezüglich des Zolls auf der untern Brücke zu Baden wird denen von Baden geantwortet, man wolle sie bei ihrem Zoll nach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

altem Herkommen, Siegel und Briefen bleiben lassen und es soll wie bisher auch fortan Jedermann daselbst den Zoll geben. **d.** Schwyz und Glarus sollen beförderlich ihre Botschaft in das Sarganserland schicken, um die von Sargans und Fläsch um den Span, den sie gegen einander haben, zu vertragen oder zu Recht zu veranlassen. **e.** Appenzell soll durch eine Botschaft den Streit zu vermitteln trachten, der zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Herrn Ulrich von Hohensax um einige Lehen waltet. Auch der Vogt im Rheinthal und der Hauptmann zu St. Gallen sollen dabei mithelfen. **f.** Diese Tagleistung ist angesetzt auf Begehren römisch kaiserlicher Majestät, deren Gesandte, der Bischof von Constanz, Herr Wilhelm von Reichenbach, Sigmund von Haberstein und Hans Acker eine schriftliche Instruction überreicht haben, von der jeder Bote eine Abschrift erhält. **g.** Der Bischof von Verulan hat sammt dem päpstlichen Kämmerer, Herrn Jacob Gambara, ebenfalls eine schriftliche, jedem Boten mitgetheilte Eingabe gemacht. **h.** Der englische Bote, Herr Richard Pace, ist mit Herrn Galeazzo Visconti erschienen und hat im Namen seines Königs eine Schrift überreicht, von der jeder Bote eine Abschrift hat. — Da man auf alle die vorgenannten Anbringen zu antworten keine Vollmacht hatte, so wurden dieselben in den Abschied genommen, um sie an die Obrigkeiten zu bringen. **i.** Uri und Schwyz sollen auf dem nächsten Tag Rechnung geben über das Geld, das sie von kaiserlicher Majestät für die Behauptung der ennetbirgischen Schlösser eingenommen haben. **k.** Die Orte, welche den Caspar Göldli von Zürich um das von ihm wegen des Bischofs von Lodi ausgelegte Geld noch nicht ausgerichtet haben, sollen dieses beförderlich thun. **l.** Jeder Bote weiß seinen Herren zu berichten, daß die drei Bünde in Churwalen eine Botschaft an den Trivulzio geschickt haben, der mit ihnen einen Frieden machen will. **m.** Uri soll seinen Angehörigen, welcher dem Ludwig Hösch von Zürich ein Pferd verkauft hat, das einem Dritten gehört, zur Rückerstattung der Kaufsumme anhalten. **n.** Lucern und Zug sollen ihre Herren berichten in Betreff des Mannes, der, auf einen Laden gebunden, in der Reuß gefunden worden ist, damit Nachforschungen angestellt werden. **o.** Die acht Orte, welche mit den Franzosen in Friede und Vereinung sind, sollen den fünf Orten sammt Nidwalden auf den nächsten Tag über den zu Baden gemachten Abschied Antwort geben, „doch vnverhindert der manungen, so vnser eidgnossen von Uri vnd Schwytz habent gethan, ouch on verhinderung der antwurt, so vnser Eidgnossen von Lucern den bemelten vnsern Eidgnossen von Uri vnd Schwytz habent zugeseit zu geben von jetz Sambstags vber acht tag, dann sölichs nützit destominder sol sin fürgang haben." **p.** Die Boten der fünf Orte sammt Nidwalden, die mit Frankreich noch in Fehde und Feindschaft stehen, haben den Boten der acht Orte, die mit Frankreich in Frieden und Vereinung sind und keine Vollmacht hatten, auf diesem Tag zu antworten, in ihren Abschied gegeben, daß sie auf dem nächsten Tag zufolge des Abschieds von Baden antworten sollen, unvorgreiflich den Mahnungen von Uri und Schwyz und der von Lucern zugesagten Antwort. „Vnd ist demnach witer verabscheidet, die wil die sach keinen Verzug will erliden, angesehen das bäpstlich Heiligkeit, kaiserlich Majestät der küng von Engenland vnd die gemeinden allenthalb vff der fünf Orten siten sind vnd zu Inen begerent zu setzen vnd by Inen zu bliben vnd aber wo nicht fürderlich vnd dapferlich mit den acht Orten sölte gehandlet werden, möchtind abfallen, das den fünf orten gegen den franzosen möchte Nachtheil, desglich gegen vnsern Eidgnossen von den acht Orten vnd andern Lüten spott vnd schaden bringen, das vnser eidgnossen von Vri vnd Swytz mit Iren manungen söllint fürfaren, ouch von jetz samstag vber acht tag von vnsern eidgnossen von Lutzern antwurt erfordern, damit Inen die Irem Zusagen nach möge werden. Vnd ouch mitler Zit jedes Ort vber die pündt sitzen vnd lugen, was die zugebint vnd welches Ort zu manen hab, das dasselbig sölle manen, vnd dennoch jedes Ort der fünf Orten, ouch vnser Eidgnossen von Vnderwalden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nid dem Wald sinen boten vff nechsten tag abfertigen, ob die acht Ort nit mit antwurt begegnetind, daran man möchte komen, das er gewalt vnd befelch hab, witer zu ratschlagen, wie vnd was man mit den acht Orten wolle fürnemen vnd handlen, damit sy von sölicher französischer Vereynung mögint gebracht vnd wir Eydgnossen eins werden vnd harinn kein vffzug beschech." **q.** Die Unsern zu Lauis haben unter Anderm geschrieben, der Trivulz habe ihnen geschrieben, sie möchten gute Nachbarschaft halten, er wolle es auch thun; ferner habe er angefragt, ob er einen Richter nach Mendrisio schicken solle oder ob sie einen schicken wollen. Darauf wird ihnen geschrieben, sie sollen sich an des Trivulzen glatte Worte nicht kehren und gute Wache halten, ihre Einfrage wolle man heimbringen. **r.** Tagansetzung auf St. Maria Magdalena (22. Juli) nach Zürich. **s.** Die päpstliche Botschaft hat ihre guten Dienste zu Beilegung der Zwistigkeit zwischen den fünf und den acht Orten anerboten. **t.** Mit den kaiserlichen Boten wird der monatlichen 5000 Gulden wegen für Bewachung der Schlösser Lauis und Luggarus gesprochen. Antwort: Sie erwarten das Geld stündlich, mehr können sie nicht sagen. **u.** Bremgarten bittet, nach dem bereits von Ort zu Ort gestellten Begehren, es möchte nach altem Herkommen keine Appellation von dortigem Gericht angenommen, noch gestattet werden. Das wird in den Abschied genommen.

d, k, m, n, p, q, s, t fehlen im Berner Exemplar.

Zu **f.** Begehren der römisch kaiserlichen Räthe an gemeine Eidgenossen auf dem Tag zu Zürich Sonntag nach St. Ulrichstag.

1. Ueberreichung des Credenzbriefs und Versicherung der kaiserlichen Gnade.

2. Auf dem Tag zu Baden habe der Kaiser die acht Orte, welche den Frieden mit Frankreich anzunehmen Willens gewesen, als Glieder des deutschen Reichs und deutscher Nation davon ernstlich abmahmen lassen, zumal es der Erbeinung Eintrag thäte. Das hätten gemeiner Eidgenossen Boten an ihre Herren zu bringen genommen.

3. Nun sollen die kaiserlichen Räthe auf dieses Begehren Antwort verlangen, damit kaiserliche Majestät wisse, woran sie mit ihnen sei.

4. Wenn die Eidgenossen, wie zu hoffen, beim Kaiser bleiben und die Erbeinung halten wollen, so werde er all sein Vermögen zu ihnen setzen und Freude und Leid mit ihnen theilen. Es sei zu erwarten, daß ihre vereinte Kraft einen ehrlichen Frieden erkämpfen werde. Daß der Kaiser einen Separatfrieden mit Frankreich machen wolle, sei nur ein böswillig erfundenes Gerücht ohne Grund.

5. Damit die Eidgenossen nicht glauben, es sei des Kaisers Meinung, daß sie mit Frankreich im Krieg bleiben sollen, so lang es ihm gefalle, erbiete er sich, gemeinsam mit ihnen in Friedensunterhandlungen einzutreten, sobald sie es für geeignet halten und einen beständigen Frieden zu erlangen hoffen können.

6. Die Gesandtschaft soll auch den Eidgenossen in Erinnerung rufen, wie der Kaiser stets ihren Nutzen gefördert habe, und namentlich deßwegen, weil er ihren Truppen den Paß durch sein Land nach Mailand gegeben, mit dem Franzosen in Uneinigkeit und in diesen Krieg gekommen sei. Er sei aber immer geneigt, Lieb und Leid mit ihnen zu tragen, wenn sie ihrerseits auch in dieser Gesinnung bleiben.

7. Damit aber dieses Einverständniß desto fester und beständiger werde, wünsche der Kaiser, daß das gemeine Bündniß, welches vormals zwischen päpstlicher Heiligkeit, kaiserlicher Majestät, weiland dem König von Aragonien, gemeinen Eidgenossen und etlichen andern Potentaten bestanden, zwischen dem Papst, Kaiser, König von Spanien und gemeinen Eidgenossen in Kräften bleibe und mit dem König von England neuerdings aufgerichtet werde. Die Gesandten sollen daher gemeine Eidgenossen im Namen kaiserlicher Majestät ermahnen, dem Bündniß mit ihr und ihren Bundesgenossen in allen Theilen getreulich nachzuleben, was auch ihnen gegenüber von der andern Seite geschehen werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8. Und da des Kaisers Sohn, der König von Spanien, anstatt seines Ahnherrn, des Königs von Aragon, den Eidgenossen kraft obgemeldeten Bündnisses eine ziemliche Summe verfallener Pensionen schuldig sein dürfte, so wolle ihn der Kaiser dazu halten, selbe zu bezahlen und bezüglich dieses Bündnisses ganz in die Fußstapfen seines Ahnherrn zu treten.

9. Mit dem König von England habe kaiserliche Majestät soviel gehandelt, daß er auch dem gemeinen Bündniß beitreten und den Eidgenossen Pension zusichern wolle, wie sie es von dessen Orator vernommen haben.

10. Endlich soll die kaiserliche Gesandtschaft den Eidgenossen anzeigen, daß der Kaiser und der König von England einen Zug gegen Frankreich vorhaben und begehren, daß sie ihre Knechte in des Königs von England Sold daran Theil nehmen lassen möchten.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, Q. 138. Archiv Schwyz.

Zu **g.** Vortrag der päpstlichen Gesandtschaft:

Der Papst sehe mit Leidwesen die Zwietracht in der Eidgenossenschaft und wünsche nichts sehnlicher, als die alte Einigkeit unter den Eidgenossen, worin ihre Stärke und das Interesse der ganzen Christenheit liege, wieder hergestellt zu sehen. Deßhalb habe er den Vortragenden, „eine person, jetzund och wol erkant vnd gentzlich ergeben", zu ihnen gesandt, damit er zugleich mit Ennius, Bischof von Verulan, alles mögliche zu diesem Zwecke thue, indem es nicht nur ihnen zum Vortheil und zur Ehre vor allen Fürsten und Völkern gereichen, sondern auch Zeugniß von der Achtung geben würde, in welcher der päpstliche Stuhl bei ihnen stehe. Weiter: Der Papst begehre mit den Eidgenossen im Bündniß zu beharren und gemeines Glück mit ihnen, seinen liebsten Freunden, zu haben, auch Herrn Lorenz von Medicis, seines Bruders Sohn, der durch die allgemeine Gunst jetzt die Obergewalt in dem Staat Florenz behaupte und das ganze Haus de Medicis begehre er in dem Bündniß zu erhalten, solches sei den Eidgenossen wegen der Hülfe an Geld und Reisigen vortheilhaft. Es sei dem Gesandten befohlen, das Pensionengeld und die Bulle des Bündnisses anher zu bringen. In der Bulle fehle etwas beiden Theilen fast Nothwendiges, nämlich daß von der Summe des Pensionengeldes abgezogen werde was die Genuesen geben sollten und daß die Ziele, in denen die Bezahlung zu erfolgen habe, klar ausgesetzt werden, damit niemals Mißverstand entstehe. Damit die beiden Briefe in Allem gleich gemacht werden, möchten die Eidgenossen Einige verordnen, welche beförderlich mit den päpstlichen Boten Alles erläutern und in Ordnung bringen.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede F. 171. Archiv Solothurn.

„Abgeschrift der Artikel zu bäpstlichem pundtbrieff ze verendern, wie vff dem Tag Zürich von bäpstlicher Heiligkeit Orator anbracht ist anno m v^c xvj am Mittwuchen den ix tag Heumonatz:

Des ersten als der ander artikel in gemelter Vereynung so lut: Vnd zu bewarung desselben so wil bäp. Ht. mit keinem küng, fürsten, herren, gemeinden oder stetten einich puntnuß, früntschaft, einig, verstentniß, frid oder bestand annemen oder ingan, wir Eidgnossen syent denn des vorhin bericht vnd vorbehalten vnd wo es vns wil gefallen darin begriffen vnd beschlossen.

Gegen disem Artikel ist der Herren von Eydgnossen verbündniß also nach lut des ix Artikels:

Dargegen vnd herwider damit bäp. Ht. vnser der Eidgnossen andacht vnd sundere begird ꝛc.... Inzegand oder zu machen dann mit vorbehaltung siner Ht., ouch des heiligen Stuls vnd diser pündniß vnd mit inschlüssung desselben, ob es siner Ht. gfalt vnd gliept."

Hie begeren die obgemelten bäpstl. Oratores, das am end dis artikels also stunde: „dann bäpst. Ht. sy des vor bericht vnd mit vorbehaltung siner Heiligkeit, ouch des heiligen bäpstl. Stuls vnd diser püntnuß vnd mit Inschließung desselben, ob es siner Ht. gefalt vnd geliept, so fer es diser vereynung nit widerwertig sye."

Also wirt hieran nüt anders verendert noch zugesetzt, dann die wort, die da sind vnderstrichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item in dem fünften Artikel also lutend:

„Vnd damit wir Eidgnossen die frylikeit vnd liebe bepstl. Ht. befindent, so erbüt vnd verheist dieselb vns hinfür järlich 2c. 2c.

Begerend die gemelten Oratores das fünfhundert Guldin minder geschriben werden vnd nit mer dann xv^c vß der vrsach, das der Herzog von Jenua vnd die Jenueser sind abtreten.

Die Abredung der bezalung verloufner zit halb ist also, das jetzt dis monats bezalt werde die erst pension, die ander vff der hl. dry küngtag nechstkünftig vnd also jerlich für vnd für vff denselben tag, so lang dis vereinung wert.

Vnd zum letsten by dem beschluß, der also lut:

„Vnd wann nun wir die obgenanten Eidgnossen von stetten vnd lendern — — allein zu enthalt des hl. röm. Stuls, bäpstl. Ht. vnd des gemeinen cristenlichen gloubens vnd nutzes."

Begerend die genannten Herren Oratores, das hie ouch angesetzt wurden dise wort:

Ouch des loblichen hus de Medicis vnd des obgemelten Stats vnd Commun zu Florenz. Haruff so geben wir 2c.

vß der Vrsach, das dieselbige Statt vnd Commun zu Florenz oberthalb in den xxj artikel luter vergriffen sind vnd ouch Ir anzal gebend.

Die wellend die großmechtigen herren von Eidgnossen wol vnd im besten annemen vnd ermessen on verziehen, dann bäp. Ht. gegen Inen ganz wol geschikt ist vnd sich wyter wirt in gutem entschließen".

Archive Schwyz, Solothurn.

Zu **h.** Vortrag des englischen Gesandten:

Nach dem letzten Heerzug habe er seinem König geschrieben, die eidgenössischen Knechte, welche bei diesem Feldzug waren, haben sich ehrlich und wohl gehalten und bereit gezeigt, mit dem abziehenden Feind zu streiten, weßhalb man keine üble Nachrede auf sie kommen lassen und den Mißerfolg des Zugs nicht allein dem Ausbleiben des Geldes, sondern vielen andern Irrungen zuschreiben soll. Ferner habe er dem König berichtet, daß die Eidgenossen ihre Knechte, die dem König von Frankreich zugelaufen waren, ab- und heimgemahnt haben. Als der König von England das vernommen, so sei er nicht um sein verlornes Geld, aber um seine und unsere Ehre betrübt geworden und habe, um selbe wieder zu erlangen, den Eidgenossen geschrieben vnd sich erboten, eine jährliche große Pension und dazu den Sold für einen neuen Heerzug zu geben, doch so angelegt, daß dessen Ausgang seiner und der Eidgenossen Ehre entsprechen möge. Die Pension, sagt der Gesandte, soll jährlich 20,000 englische Nobel betragen und genugsam versichert werden. Der König wolle die Eidgenossen nicht nach England, oder sonst in die Ferne führen, sondern an ihnen gelegenen Orten ihre Hülfe um seinen Sold brauchen und in aller Noth ihnen zu Hülfe kommen, wenn nicht — der Entfernung wegen — mit Mannschaft, doch mit Geld, wie sie das zum Theil schon erfahren haben und noch weiter erfahren werden. Wenn er ihrer Freundschaft und Verbindung ganz gewiß sei, so wolle er dann auch nicht allein mit Geld, sondern durch einen Angriff diesseits des Meers ihnen Hülfe gegen den gemeinsamen Feind bringen. Endlich verspreche der König von England ihnen auch die Hülfe des Papsts, des Kaisers und des christlichen Königs, welcher letztere für den Abschluß eines Bündnisses mit den Eidgenossen in Kurzem eine Botschaft zu ihnen schicken werde, wie er das dem König von England geschrieben habe.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede Q. 150. Archiv Schwyz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

667.

Zürich. **1516**, 23. Juli (Mittwoch nach Maria Magdalena).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 167. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 86 b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 152. Archive Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; M. Berger; Caspar Göldli; Jacob Grebel. Bern. Hans von Erlach. Lucern. M. Heinrich von Alikon, Stadtschreiber. Uri. Vögt Göltschi. Schwyz. Martin in der Matt. Obwalden. Niclaus Imgrund. Nidwalden. Vogt Bündter. Zug. Vogt Götschi zu Hag. Glarus. Pannerherr Stucki. Basel. Ulrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans Techtermann. Solothurn. Hans Heinrich. Schaffhausen. Hans Ziegler. Appenzell. Vogt Moser. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf, Ritter. Stadt St. Gallen. Christian Studer. Bünden. Jörg Genitt aus Prättigau.

a. Die Anwälte des Abts in der Reichenau klagen gegen den Unsern von Steckborn und Bernang wegen einer jährlichen Steuer, welche diese dem Gotteshaus in der Reichenau schuldig seien und bisher gegeben haben. Die von Steckborn und Bernang dagegen behaupten, sie seien auf diese Klage nicht schuldig zu antworten, da sie ein Abschied von Baden anweise, die Steuer nicht zu entrichten bis „ein bestellter Herr" in der Reichenau sei; die Anwälte des Abtes seien auch nicht hinreichend mit Vollmachten ausgewiesen. Man hat diesen Handel auf den Tag der Jahrrechnung zu Baden geschoben, allda sollen beide Theile mit ihren Gewahrsamen und Vollmachten erscheinen, damit die Sache rechtlich ausgetragen werden könne. **b.** Auf nächstem Tag soll man antworten, ob den Knechten im Thurgau, die jetzt wider Verbot zu kaiserlicher Majestät gelaufen sind, das ihnen in Verbot gelegte französische Geld verabfolgt werden soll oder nicht. **c.** Auf die Bitte derer von Hallau, daß jedes Ort ihnen ein Fenster in ihre neue Gesellenstube schenken wolle, haben Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Glarus und Schaffhausen zugesagt, Nidwalden unter Vorbehalt, daß Obwalden zustimme, Freiburg, wenn die Mehrheit entspreche. Die übrigen Orte sollen bis zum nächsten Tag antworten. **d.** Bremgarten bittet durch eine Botschaft von Räthen und Burgern um Befreiung von den Appellationen und beruft sich dafür auf sein altes Herkommen. Man hat hierauf beschlossen, das Gesuch solle auf der Jahrrechnung zu Baden unter Vorlage der Freiheiten und Gewahrsamen Bremgartens neuerlich gestellt werden, dann wolle man diese mit dem Urbar vergleichen und darauf Antwort geben. **e.** Einer von Bremgarten hat in der Herrschaft Rüsegg, wo Lucern die niedern Gerichte besitzt, Güter verkauft; da meint der lucernerische Untervogt, die Fertigung soll vor ihm geschehen, unser Obervogt im Argau dagegen meint, es habe vor ihm zu geschehen. Daher soll man die daherige Gerechtigkeit der Eidgenossen bis zum nächsten Tag ermitteln. **f.** Die acht Orte, welche mit Frankreich Frieden und Vereinung angenommen haben, verlangten von den fünf Orten, die noch gegen Frankreich in Fehde stehen, Antwort auf die Artikel, die sie ihnen haben vortragen lassen, indem sie Willens seien, dem Franzosen zu halten, was sie ihm zugesagt haben. Darauf haben die Boten der fünf Orte im Auftrag ihrer Obern erklärt, daß „söllich artikel, so vnsere eidgnossen von den acht Orten an dem frankrichischen künig hand funden, Inen nit wellent gemeint sin"; denn betreffend den ersten Artikel wäre es uns Eidgenossen nicht förderlich, wenn der Kaiser und der König die Vereinung erneuern würden, die König Ludwig mit dem Kaiser behufs Unterdrückung der Venediger und vielleicht auch der Eidgenossen hatte. Betreffend den zweiten Artikel wegen der Schlösser „sye

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jetzmals lütrung nit not." Betreffend den dritten Artikel mögen sie nicht leiden, daß die acht Orte in der Hülfsverpflichtung stehen, wenn gleich sie, die fünf Orte, derselben wollen entlassen werden. Das Wesentliche, woran Alles liege, sei, daß die acht Orte von der Vereinigung abstehen und dann mit den fünf Orten gemeinsam für einen ehrlichen und beständigen Frieden unterhandeln helfen. Daher die fünf Orte, in Betrachtung, daß die vorgelegten Artikel unannehmbar, nochmals von den acht Orten Antwort verlangen, ob sie von der französischen Vereinung zurücktreten und die alten Bünde halten wollen oder nicht, damit es nicht nothwendig werde, weiter mit ihnen zu reden und vor ihre Gemeinden zu treten. Darauf antworten die Boten der acht Orte, ihrer Herren Wille und Meinung sei vorab, die alten Bünde zu halten, daran soll kein Mangel sein, das Uebrige wollen sie heimbringen, denn sie haben keine weitere Vollmacht. Dazu sei dieser Sache wegen auf Sonntag über acht Tage ein Tag nach Bern angesetzt, welchen zu besuchen sie auch die fünf Orte bitten, damit die Dinge zu gutem Ende geführt werden mögen. Hierauf haben die Boten der fünf Orte die Befehle ihrer Herren und Obern weiter eröffnet und schriftlich an die acht Orte gelangen lassen, was folgt: Sie haben die beschwornen Bünde, die sie mit den acht Orten haben, vor sich genommen und nach ernstlicher Erwägung gefunden, daß dieselben diese französische Vereinung nicht zulassen, zudem daß Orte derselben beigetreten seien, welche ohne Zustimmung einiger der fünf Orte dazu nicht befugt seien. Und da die fünf Orte immer aufgezogen werden und keine endliche Antwort erlangen mögen, ob man von dieser Vereinung abstehen wolle oder nicht, so mahnen sie alle die, welche sie zu mahnen haben, nach den Bünden, von dieser Vereinung abzustehen und zu thun, was unsere Voreltern gethan haben und wozu sie schuldig seien, in der Hoffnung, daß solcher Mahnung unbedingt nachgelebt werde und wir unter uns zu Ruhe und Rast kommen. Das haben die Boten der acht Orte heimzubringen angenommen, in Hoffnung, wenn sie von der Vereinung abstehen von den fünf Orten desto günstigere Antwort zu finden. Die acht Orte sollen auf St. Laurenzen Tag (10. August) zu Zürich erscheinen und morndeß Montags den fünf Orten ihre Antwort geben. **g.** Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn haben das Verkommniß von Baden, betreffend die Pensionen und Kriegsläufe, noch nicht beschworen. Es wird diesen Orten daher durch ihre Boten empfohlen, solches ohne weitern Verzug zu thun, denn sonst werde man sie nicht mehr zu Tagen einladen und ihre Boten nicht mehr bei uns sitzen lassen, wie das im Abschied zu Lucern verabredet worden ist. Dabei sollen neuerdings allenthalben Kriegsaufbrüche auf jede Seite verboten werden. **h.** Die Antworten der Orte auf die von der päpstlichen Botschaft angebrachten Artikel lauteten ungleich; daher hat man ihr das gesagt mit dem Beifügen, wir seien jetzt mit unsern eigenen Angelegenheiten so sehr beschäftigt, daß wir uns um so weniger zu einer endlichen Antwort entschließen können; dazu seien die Artikel etwas „unheiter" gestellt. Die päpstliche Botschaft möchte also nicht zu Argem aufnehmen, daß sie dießmal keine einläßliche Antwort erhalte, und uns die Artikel klarer gefaßt eingeben, dann wollen wir dieselben wieder an unsere Obern bringen und auf einem besonders hiefür gesetzten Tag zu Zürich auf St. Bartholomäustag (24. August) endliche Antwort geben. **i.** Den Räthen und Boten kaiserlicher Majestät wird auf ihre eingegebenen Artikel folgendermaßen geantwortet: 1. Die Erbeinung wollen wir getreulich halten, wie es auch bisher geschehen sei. 2. Der kaiserlichen Botschaft sammt derjenigen des Königs von England ist dann weiter geantwortet: Wir Eidgenossen haben gegenwärtig mit unsern innern Angelegenheiten so viel zu thun, daß es uns nicht gelegen sei, von Kriegszügen und Vereinungen zu reden. Haben wir uns einmal über unsere Sachen vereinbart, was hoffentlich bald geschehen werde, und sei dann dem Kaiser oder dem König von England weiter an den Dingen gelegen, so hoffe man, die Obrigkeiten werden einen Bescheid geben, wie ihn der Eidgenossen Nutzen und Ehre erfordern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Botschaft solle den Kaiser und den König von England versichern, daß diese Antwort, die sie nicht mißfällig aufnehmen wollen, in keiner andern Meinung als aus unserer dringenden Nothdurft so gegeben werde. Darauf hat die kaiserliche Botschaft sich mit unserer Antwort begnügt und erachtet, daß unsere eigenen Angelegenheiten sie hinlänglich begründen, dabei auch versichert, der Kaiser werde die Erbeinung nicht minder als wir halten und an unserer Antwort ein gnädiges Gefallen haben. **k.** Meister Heinrich von Alikon, der auf diesem Tag Bote von Lucern gewesen, klagt, es werde von ihm geredet, er habe anderst gesprochen als ihm seine Herren aufgetragen hätten. Deßhalb möge man die Antwort, die er gegeben habe, in Gegenwart der Boten seiner Herren, die er dazu beschickt habe, eröffnen und diese reden lassen, ob er instructionsgemäß gehandelt habe oder nicht. Solches ist geschehen und die Boten haben erklärt, Meister Heinrich habe geantwortet, wie ihm sei befohlen worden. Darauf wurde diesem gesagt, er soll sich der Sache wegen nicht weiter bekümmern, man halte ihn für einen Ehrenmann, der nach seinem Befehl gehandelt habe. **l.** Basel soll Nachforschung halten, wo der Fatzmann ist; er soll sich mit Einigen verbunden haben, um uns Eidgenossen zu bekriegen; man soll daher Vorsorge treffen, um die Unsern aus der Gefahr zu bringen. Das wird auch an Mühlhausen und Rothweil geschrieben. **m.** Uri soll auf nächstem Tag über die vom Kaiser erhaltenen 5000 Gl. vollständige Rechnung ablegen. Den Hauptleuten jenseits des Gebirgs wird geschrieben, sie sollen melden, wie viel Geld sie erhalten haben und wie sich ihr Mannschaftsbestand stelle, ob und welche Orte ihren Zusatz noch nicht vollständig haben 2c. **n.** Die Unsern von Lauis und aus dem Lauiserthal haben uns gebeten, im Fall eines Friedensschlusses sie zu bedenken, besonders, daß was früher zu Gotlag gehört, wieder dazu komme, daß ihnen der Salzkauf wie zu des Herzogs Zeiten gelassen werde, dann, daß der Landvogt angewiesen werde, den Verrufenen Geleit zu geben und jeden nach seinem Verdienen zu strafen. Darauf wird geantwortet, der zwei ersten Artikel wolle man eingedenk sein, bezüglich des dritten wolle man dem Landrichter schreiben. **o.** Der Commissar von Luggarus hat bei den fünf Orten verschiedene Anbringen gethan, wie armen Leuten geholfen, Appellationen und andere Geschäfte erledigt werden sollten. Man soll daher auf nächstem Tag antworten, ob man zu diesem Behuf Boten hineinschicken wolle. **p.** Heimbringen, ob man einen Scharfrichter für Lauis und Luggarus anstellen wolle. **q.** Heimbringen, ob die fünf Orte eine eigene Botschaft zu kaiserliche Majestät schicken wollen, damit, ob sich die Sachen zu Krieg oder Frieden wenden, kaiserliche Majestät nicht sagen möge, man habe ihr nichts davon gesagt. **r.** Der Bote von Appenzell soll das Begehren der kaiserlichen Botschaft des Burgauers wegen an seine Herren bringen, damit sie erklären, ob sie darin gütlich wollen handeln lassen.

l—r fehlen im Lucerner Exemplar, **k—r** fehlen im Berner Exemplar.

Zu **i.** Antworten der Boten auf dem Tag zu Zürich Mittwoch nach Maria Magdalena.

Zürich antwortet auf das Anbringen kaiserlicher Majestät und des Königs von England: Wir Eidgenossen haben zur Zeit eigene Geschäfte, wir treten auf Nichts ein, bevor wir mit diesen zur Ruhe gekommen seien. Bern: Die Erbeinung habe es noch immer gehalten und dagegen nichts gethan. Wenn die Seinigen zum König von Frankreich und wider den Kaiser gelaufen seien, so sei das gegen den Willen der Obrigkeit geschehen und habe nicht verhindert werden können, wie auch der Kaiser die Seinen nicht habe hindern können, gegen uns zu dienen. Wenn der Kaiser begehre, daß man mit Frankreich keinen Frieden machen soll, so könne Bern dazu nicht Hand bieten, es wolle sein verbrieftes und versiegeltes Versprechen halten und habe dazu Befugniß, da im Frieden Kaiser und Reich vorbehalten seien. Einen neuen Krieg mit Frankreich anzufangen, möge Bern nicht erleiden. Das gemeine Bündniß mit dem Papst, dem Kaiser, dem König von Spanien oder Aragon und Andern betreffend, sei dieses Bündniß vormals gemacht worden, um das Herzogthum Mailand zu erhalten; nun der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzog es selbst übergeben habe, sei die Vereinung überflüssig geworden, zudem sei sie auch schlecht an uns Eidgenossen gehalten worden. Lucern will, wie bisher, die Erbeinung getreulich halten und hat die Seinigen, die in diesem Jahr wider Verbot zum König von Frankreich gelaufen sind, bestraft, es werde solches auch in Zukunft thun. Was die gemeine Vereinung betreffe, lasse es diese vor der Hand anstehen. An einem neuen Heerzug Theil zu nehmen, convenire nicht, da bei der Unruhe und dem Ungehorsam der Knechte im Feld wenig Ehre zu holen sei. Von Uri und Schwyz sei Lucern nach Laut der Bünde von der französischen Vereinung abgemahnt worden, die Bünde wolle es halten, aber bei dem Frieden bleiben; es erbietet sich, mit den andern sieben Orten auch zu einem Frieden zwischen dem Kaiser und Frankreich zu helfen. Es liege ihm übrigens daran, daß man dem Papst berichte, wenn wir Frieden machen. Uri: Wenn der Papst sich mit den Artikeln, wie die gesetzt sind, begnüge, so sei es ihm auch recht. Den Kaiser und den König von England betreffend, lasse es vor der Hand alles anstehen, die Erbeinung wolle es halten, wenn sie der Kaiser auch halte; den Artikel des Papstes wegen lasse es mit gemeinen Eidgenossen geschehen. Schwyz bleibt bei der päpstlichen Vereinung; wenn gemeine Eidgenossen die Abänderung wollen, stimme es auch bei; betreffend den Kaiser, England und die Erbeinung stimmt es wie Uri. Obwalden meinte der päpstlichen Vereinung ledig zu sein, weil man dieselbe bisher habe anstehen lassen und sie an uns wenig gehalten worden sei. Den französischen Frieden will es erhalten, im übrigen antworte es des Kaisers und Englands wegen wie Bern und Lucern. Nidwalden: „wellent losen." Zug will bei dem päpstlichen Bundbrief bleiben und wenn derselbe sagt, der Papst soll die 500 Gl. geben, so will es sie von ihm haben, lautet der Brief aber, die Genueser sollen sie geben, so lasse es selbe nach. Kaiserlicher Majestät habe es die Erbeinung gehalten, betreffend alles Uebrige will es „losen." Glarus will des Papstes wegen losen, dem Kaiser die Erbeinung halten, alles Uebrige anstehen lassen, bei dem französischen Frieden verbleiben. Basel bleibt bei dem päpstlichen Bündniß und will keine Abänderung gestatten. Des Kaisers wegen sollen die acht Orte für sich Antwort geben, da sie besonders dazu aufgefordert seien. Betreffend den Zug will es vorerst wissen, wohin der gehen soll, den Frieden betreffend, wie er angestrebt werde, von England, was es für Bedingungen stelle. Uebrigens möchte es mit dem Kaiser und England in Freundschaft bleiben. Freiburg hat die Erbeinung gehalten und will es fortwährend thun, aber auch den angenommenen Frieden mit Frankreich halten, in der päpstlichen Vereinung keine Aenderung zugeben, wenn nicht gemeine Eidgenossen es wollen, dem König von England zur Zeit keine Antwort geben. Solothurn will losen. Schaffhausen will die Erbeinung halten, über weiteres keine Antwort geben, bis die Eidgenossen unter sich einig sind. Appenzell will den französischen Frieden halten, im Uebrigen auf die andern Orte warten. Abt von St. Gallen will zu einträchtigen Entschließungen helfen, sonst losen. Stadt St. Gallen wie der Abt. Die Bünde in Churwalen wollen losen „vnd gefiel Inen dz wir Eidgnossen eins weren".

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 172. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 21.

668.

Bern. 1516, 30. Juli (Mittwoch vor Vincula Petri).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 173. **Archiv Solothurn:** Abschiedeband VIII.

Die drei Städte (Bern, Freiburg, Solothurn) finden, daß die Nothdurft der gegenwärtigen Zeitläufe erfordere, daß sie ihre Botschaften zu den fünf Orten schicken, um sich gegenüber allerlei Reden zu verantworten, die der Friedensunterhandlung mit Frankreich wegen über sie gehen, und ihnen zu sagen, daß sie diese Unterhandlung nicht von sich aus, sondern auf Bitte der andern Orte übernommen haben. Die Boten, die auf nächsten Sonntag nach Bern kommen, sollen über diese Sendung das Nähere festsetzen. Auch wollen die drei Städte zu den Ihrigen in Stadt und Land besondere Botschaften vor die Gemeinden schicken, dieselben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über die Sachlage in Kenntniß setzen und ermahnen, kein Geläuf weder zum Kaiser noch zum König zu dulden, sondern in Ruhe abzuwarten, was gemeine Eidgenossen als das Beste erfinden werden. Damit auch der gemeine Mann um so leichter zu Hause behalten werden möge, hat man dem Bastard von Savoyen, der jetzt zu Genf ist, geschrieben, daß er Niemanden aufwiegeln noch annehmen soll, wenn er anders nicht dem König schaden wolle.

669.

Bern. 1516, 4. August (Montag nach Vincula Petri).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 176. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 179. **Archiv Solothurn.**

a. Jeder Bote soll an seine Herren über die Klage derer von Appenzell, daß sie wegen Schwendiner um Kosten belangt und beim Kammergericht vorgenommen werden, berichten, damit kaiserliche Majestät ersucht werde, das Unterfangen des Schwendiner abzustellen und unsere Eidgenossen von Appenzell, wie das der vor einigen Jahren zu Innsbruck abgeredete Vergleich mit sich bringt, ruhig gelassen werden, sonst möchten leicht weitere Unruhen hieraus erwachsen. **b.** Jeder Bote kennt den Anzug, welchen Vogt Stocker im Namen der vier Fürsten, des Pfalzgrafen, des Bischofs von Würzburg, des Herzogs von Württemberg und des Markgrafen von Nieder-Baden gethan hat, die Eidgenossen möchten mit ihnen in Bündniß, Vereinung oder Verständniß kommen, es sei mit oder ohne Hülfsverpflichtung, wie man sich weiter verständigen möge. Das will man heimbringen. **c.** Auf dem frühern Tag zu Zürich ist uns acht Orten durch die fünf Orte ein Tag wieder nach Zürich gesetzt worden auf Laurentii, um ihnen, den fünf Orten, auf ihre Mahnung betreffend die Vereinung mit Frankreich Antwort zu geben. Da von den fünf Orten Niemand auf diesem Tag zu Bern anwesend ist und wir täglich die Ankunft des Bastards erwarten, so scheint uns weder nothwendig noch nützlich, den genannten Tag zu besuchen, zumal der Sachen wegen, für die dieser Tag nach Bern gesetzt ist, nichts verhandelt wurde, wonach wir den fünf Orten mit Antwort begegnen möchten. Daher soll jeder Bote seinen Herren anheim stellen, den Tag zu Zürich zu besuchen oder nicht. **d.** Dieser Tag ist angesehen auf die Mahnung, welche unsere Eidgenossen, die fünf Orte, an uns, die acht Orte, gethan, daß wir von der französischen Vereinung abstehen. Man wollte auf diesem Tag sich über eine ihnen zu gebende Antwort vereinigen. Inzwischen hat sich aber begeben, daß der König den Bastard von Savoyen sammt dem Herrn von Sulier nach unserm Begehren auf diesen Tag hieher zu uns gefertigt hat. Was mit beiden geredet worden, weiß jeder Bote; besonders ist ihnen die Beschwerde der fünf Orte vorgetragen worden und deren Absicht, uns von der französischen Vereinung abwendig zu machen und wenn das zu Stande gekommen, eine neue Friedensunterhandlung zu beginnen, mit dringender Bitte, der König möchte, nachdem er doch die fünf Orte der Vereinung und Hülfsverpflichtung entlassen habe, uns, die acht Orte, ebenfalls aus der Vereinung entlassen und sich mit dem Frieden begnügen, was uns im Innern zur Ruhe kommen lassen und auch dem König zu Nutzen und Ehre gereichen würde. Würde hingegen solches abgeschlagen, so möchte daraus dem König und uns manches Mißliebige erwachsen. Aus der vom Bastard von Savoyen hierauf eröffneten Instruction hat man den guten geneigten Willen des Königs zu uns Eidgenossen und dessen Neigung, mit uns Frieden, Ruhe und Einigkeit zu haben, wohl verstanden; er wiederholt auch, wie er auf der acht Orte Begehren drei Artikel nachgelassen, namentlich die fünf Orte der Hülfsverpflichtung und Vereinung ledig gesagt und ihnen nichtsdestominder ihre Pensionen wie den andern Orten zugesichert, auch uns

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allen die Wahl gegeben habe, die Schlösser Lauis, Luggarus u. s. w. zu behalten, oder das Geld dafür zu nehmen, und endlich den Frieden zwischen kaiserlicher Majestät und König Ludwig sel. zu erneuern. Aber die acht Orte der Vereinung und Hülfsverpflichtung ledig zu sagen und von dem zurückzugehen, was zu Genf abgeredet und besiegelt worden ist, dazu habe der königliche Bote keine Vollmacht, wisse auch, daß das nicht des Königs Wille und Meinung sei, der begehre, bei diesen Verträgen zu bleiben, und hoffe, die acht Orte seien gleicher Gesinnung. Uebrigens mögen die acht Orte mit den fünf Orten zusammensitzen, die Artikel eines neuen Friedens berathen und selbe dann ihm, dem Bastard, vorlegen. Würden dieselben annehmbar ausfallen, so hoffe er, der König werde darauf eine Antwort geben, die zu allseitiger Befriedigung gereiche. Und da nun den fünf Orten auf dem Tag zu Zürich auf St. Bartholomäustag (24. August) auf ihre Mahnung Antwort gegeben werden muß, so soll jeder Bote seinen Herren und Obern die Eröffnungen des Bastards mittheilen, damit sie den Handel erwägen und auch die Bünde mit den fünf Orten lesen und bedenken und sofern die fünf Orte sich mit dem Nachlaß der drei Artikel oder der Unterhandlung eines Friedens mit Anstellung der Vereinung nicht begnügen wollten, man sich vereinige, wie ihnen nach unser aller Nothdurft zu Erhaltung von Frieden und Ruhe weiter zu begegnen sei. Insbesondere meint man, wenn keine „güttigkeit mag erschießen" und man von der französischen Vereinung abstehen muß, so seien dann die fünf Orte auch zu mahnen, daß sie die alten Bünde halten und keinen neuen Krieg anfangen, dazu sich des Papstes, des Kaisers, des Königs von England und Anderer „müßigen". Zuletzt soll man ihnen erklären, daß wenn sie ferner kriegen wollen, man ihnen nicht weiter als nach Maßgabe der alten Bünde innert den Zielen und Marchen, die diese begreifen, Hülfe leisten werde. Alles das soll man ernstlich heimbringen und die Boten der acht Orte, die auf den Tag zu Zürich kommen, sollen Vollmacht erhalten, in der Sache zu handeln und zu beschließen, was unser aller Lob, Nutzen und Ehre erfordert; auch sollen sie Gewalt haben, erforderlichen Falls einen andern Tag anzusetzen. **e.** Abermals ist der Handel zwischen denen von Lucca und unsern Eidgenossen von Freiburg und Solothurn vorgenommen und nach vieler Mühe und Arbeit abgeredet worden, daß die beiden Städte denen von Lucca für ihre Ansprachen wegen der Seide 8000 Kronen geben sollen, jede Stadt 4000. Bis nächsten Donnerstag sollen sie sich nach Bern mit Ja oder Nein erklären, ob sie diese Abrede annehmen und halten wollen. Erklären sich die beiden Städte verneinend, so sollen sie auf nächstem Tag zu Zürich der Botschaft von Lucca vor gemeinen Eidgenossen „Rechts gestan vnd gehorsam sin."

670.

Freiburg. 1516, 7. August (Donstag VII[a] Augusti).

Archiv Solothurn: Abschiedeband VIII.

Die Boten der vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn haben bedacht, wie schwer und lästig ihren Städten die Fortdauer der für das Haus Savoyen gegenüber dem Herrn von Châtelard von ihnen verschriebenen Bürgschaft in Betreff des zu Basel aufgenommenen Geldes und des verfallenen Ziels sei und daher die Boten von Savoyen, welche über diesen Gegenstand keine Instruction haben wollten, ernstlich angegangen, an ihren Fürsten zu bringen, daß er die vier Städte bis zum 8. September nächsthin dermaßen von ihrer Verpflichtung ledige, daß ihre Verschreibung ihnen wieder zur Hand komme, ansonst die vier Städte auf die Pfänder greifen und sich auf diese Weise helfen werden, wie das dem Herzog bereits geschrieben worden sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

671.

Freiburg. 1516, 10. August (ipsa die Laurentii).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 203. Archiv Solothurn.

Bern und Solothurn vermitteln Anstände Freiburgs mit Savoyen wegen der Herrschaft Montenach, wegen einer Verschreibung, in der Freiburg noch wegen Savoyen um 20,020 Gulden verschrieben steht, wegen der Ausstände des Geldes vom de Furno, wegen der Herrschaft Châtel St. Denis, durch gegenseitige Genehmigung des Compromisses bis Maria Geburt, da die savoyischen Boten wieder zu Freiburg sein sollen, wohin auch die Boten von Bern und Solothurn behufs endlicher Beilegung der Streitpunkte kommen werden.

672.

Zürich. 1516, 11. August (Montag post Laurentii).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII, 90 b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 178. Archive Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; M. Berger; Caspar Göldli; Jacob Grebel. Bern. Hans von Erlach, älter. Lucern. — Uri. Vogt Göltschi. Schwyz. Martin in der Matt. Obwalden „hat geschrieben". Zug „hat geschrieben". Glarus ebenso. Basel. Ulrich Falkner. Freiburg. — Solothurn. Venner Ruchti. Schaffhausen. Hans Ziegler. Appenzell. Vogt Moser. Abt von St. Gallen. — Stadt St. Gallen. Burgermeister Krom. Bünden. —

a. Dieser Tag ist allein deßhalb angesetzt, damit die acht Orte, welche mit Frankreich Frieden und Vereinung gemacht haben, auf den jüngst zu Zürich gemachten Abschied uns den fünf Orten antworten, ob sie von der französischen Vereinung abstehen wollen oder nicht. Da Bern, Solothurn und Appenzell auf diesen Tag Boten geschickt haben mit der Bitte um Aufschub für ihre Antwort bis auf den Tag Bartholomäi zu Zürich, Obwalden, Zug und Glarus schriftlich dasselbe Begehren stellen, Lucern und Freiburg weder Boten noch Briefe geschickt haben, uns aber ein längerer Verzug wegen der Stimmung der Gemeinden und den Verhältnissen zum Kaiser und zum König von England nachtheilig erscheint, so haben wir verabschiedet, damit die Sache vorwärts gehe sollen Zürich, Uri und Schwyz auf nächsten Sonntag eine Botschaft nach Glarus schicken, um Rath und Gemeinde daselbst von der französischen Vereinung abzumahnen. Dann sollen die fünf Orte auf dem nächsten Tag berathen, ob und wie man an die übrigen der acht Orte auch Boten senden wolle, um sie in ähnlichem Sinne zu mahnen, damit wir Eidgenossen einig werden und die alten Bünde in Kraft erhalten. Die Boten von Basel und Schaffhausen sollen ihre Herren bitten, auf den Fall, daß auch andere Orte gemahnt werden wollten, ihre Boten, wiewohl sie nicht zu mahnen haben, dennoch mit den Boten von Zürich, Uri und Schwyz gehen zu lassen, um wenigstens durch Bitte ihre Mahnung zu unterstützen. **b.** Die Entscheidung der Frage, ob man eine Botschaft zu kaiserlicher Majestät schicken wolle, wird auf den nächsten Tag verschoben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

673.

Noyon. 1516, 13. August.

Dumont: Corps diplomatique etc. IV. 224.

Einschluß der acht mit Frankreich verbündeten Orte und der Graubündner durch Franz I., König von Frankreich, und der sämmtlichen eidgenössischen Orte durch Carl I., König von Spanien, in den zwischen ihnen abgeschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrag zu Noyon. Beilage Nr. 33.

674.

Neuenburg. 1516, 25. August (Montag nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 25. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, P. 455. Q. 192. **Archive Schwyz, Schaffhausen.**

a. Die drei Stände zu Neuenburg erklären, zu der festgesetzten Zeit das Hofgericht nicht halten zu können, indem es in die Lese- und Herbstzeit fiele; sie bitten, man möchte ihnen gestatten, dasselbe zu halten wie von Alterher. Darin wird ihnen entsprochen, nur mit dem Unterschied, daß anstatt eines Markgrafen der Landvogt im Namen gemeiner Eidgenossen sitzen und richten soll. **b.** Bezüglich des Streites zwischen Hans von Erlach und Schultheiß von Wattenwyl in Betreff eines Edellehens wird erkennt, dasselbe soll zu gemeiner Eidgenossen Handen genommen werden, bis die Parteien auf der nächsten Jahrrechnung einen Entscheid erlangt haben werden, dann wird es dem Theil zugestellt, welcher im Recht obsiegt. **c.** Da Bern erklärt, es habe seine Briefe und Gewahrsame in Betreff der streitigen Marchen zwischen der Grafschaft Neuenburg und der Herrschaft Grandson noch nicht finden können, so wird der Gegenstand auf die nächste Jahrrechnung verschoben, wo dann Bern und Freiburg ihre Titel auflegen sollen. **d.** Bern und Solothurn begehren abermals Brief und Siegel, daß man sie bei ihren alten Rechten, die sie in der Grafschaft Neuenburg haben, bleiben lassen wolle. Da einige Orte keine Instruction hatten, so wird die Sache verschoben. **e.** Da die von der Grafschaft die Bestätigung der Briefe begehren, die sie von den vier Städten erhalten haben, und vorher nicht schwören wollen, so soll man heimbringen, daß auf die nächste Rechnung unfehlbar Antwort gegeben werde. **f.** Bezüglich des Gotteshauses Erlach meinen die von Bern, dasselbe gehöre ihnen, während andererseits gezeigt wird, daß dasselbe zur Grafschaft Neuenburg gehöre. Es wird hierüber beschlossen, Bern soll den Beweis für seine Behauptung leisten; bis dieses geschehen, soll unser Landvogt auch seinerseits alle bezüglichen Documente suchen und auf den Tag zu Zürich bringen, damit erkennt werden möge, wer Recht habe und ob es nöthig werde, mit Bern deßhalb zu Recht zu kommen. **g.** Des Schreibers wegen, der „Verkanntnuß" zu machen hat, soll man die Sache noch einmal heimbringen. **h.** Bern soll dem Parlament zu Dôle schreiben, es soll auf den nächsten Tag seine Gewahrsame bezüglich des Schirmgelds von Morteau vor gemeine Eidgenossen bringen, ansonst werden diese die von Morteau zur Entrichtung des Schirmgelds anhalten. **i.** Jeder Bote soll seinen Herren sagen, welche große Kosten es den zwölf Orten verursache, alle Jahre nach Neuenburg zur Jahrrechnung zu reiten, weßhalb man dafür halte, es sollten hinfür nur je vier Orte nach Kehrordnung im Namen Aller da Rechnung abnehmen. Darüber soll

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

man sich auf nächstem Tag erklären. **k.** Die vier Städte begehren abermals, man möchte ihnen für die zwei Jahre, wo sie die Herrschaft allein inne hatten, die Rechnung nachlassen in Ansehung der großen Kosten, die sie gehabt haben. Darin wird ihnen entsprochen unter der Bedingung, daß sie dem Wirth zum Bären die 200 Pfund bezahlen., die sie schuldig sind.

675.

Zürich. 1516, 26. August (Zinstags nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 179. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 92 b. **Ebenda:** Tschudische Sammlung (XII. 90) Nr. 36. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 205. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; J. Caspar Göldli; M. Berger; M. Hozhalb. Bern. Bartholomäus May; Venner Senser. Lucern. Melchior Zur Gilgen; M. Heinrich von Alikon. Uri. Vogt Göltschi. Schwyz. Martin in der Matt. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Kretz. Zug. Ammann Schwarzmurer. Glarus. Ammann Mad. Basel. Ulrich Falkner. Freiburg. Jacob Helbling. Solothurn. Venner Ruchti. Schaffhausen. Ludwig von Fulach. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Christian Studer. Appenzell. Ammann Isenhut; Ammann Meggeli. Bünden. Jacob von Castelmur; Vogt Egner; Ammann Rudi (Rüedi?). Wallis. Gilg Anhorn; Hans Steli.

a. Jeder Bote soll seinen Herren und Obern berichten, welche Schmach dem Stadtschreiber von Lenzburg, der von unsern Eidgenossen von Bern wegen der Wittwe des Sohns des Caspar vom Stein nach Neuneck in Württemberg geschickt wurde, daselbst widerfahren ist mit Schmachliedern und einer gemalten Kuh, was alles nicht nur seiner Person, sondern gesammter löblicher Eidgenossenschaft galt. Man soll sich allenthalben berathen, was man dagegen thun wolle. **b.** Herzog Ulrich von Württemberg und Tek, unser Bundesgenosse, hat seine Botschaft vor uns gehabt, welche meldete, der Herzog sei berichtet, daß einige ihm Mißgünstige, namentlich der Doctor, der zu Baden gefangen gewesen, ihn bei den Eidgenossen mit allerlei Erdichtungen verunglimpfen; man möchte solchen Verläumdern, die nur die zwischen ihm und uns bestehende Freundschaft stören wollen, weder glauben noch Vorschub leisten, auch er werde nicht dulden, daß in seinem Land Jemand die Eidgenossen schmähe oder verunglimpfe; man möchte ihm die Artikel zusenden, welche sie über ihn aussagen, damit er sich bei uns verantworten könne. Darauf haben wir den herzoglichen Räthen geantwortet, wir wollen ihr Anbringen an unsere Herren gelangen lassen; auch wollen wir ihnen die Schriften, welche der Doctor zu Baden unsern Eidgenossen von Lucern gegeben hat, zum Lesen und Abschreiben geben; wenn sie dann gegen den Doctor Recht begehren, so wollen wir ihnen denselben zu Recht handhaben. Dabei haben wir den Räthen Kenntniß gegeben von dem groben Handel, der dem Stadtschreiber von Lenzburg zu Neuneck begegnet ist, mit Bitte, beim Herzog die Bestrafung der Schuldigen zu bewirken. Das haben sie zu thun verheißen. **c.** Heimbringen die Bitte des Landschreibers von Frauenfeld, man möchte um seiner Dienste willen ihm die 20 Gulden nachlassen, die er uns von zwei Jahren her von seines Amtes wegen schuldet. **d.** Der Bote von Uri hat die Entschuldigung von Ammann Troger, Ammann Berlingers Sohn und von dem Prinz angebracht, die in etlichen Schriften angezogen sind. **e.** Die fünf Orte, welche noch mit Frankreich in Fehde stehen, haben an die acht Orte, welche mit Frankreich in Frieden und Vereinung stehen, Antwort erfordert auf die geschehene Mahnung, ob sie von der Vereinung mit Frankreich abstehen wollen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder nicht. Darauf haben die acht Orte ihnen gemeinsam eine schriftliche Antwort gegeben, von welcher jeder Bote eine Abschrift hat. Nach deren Ablesung haben die fünf Orte bemerkt, eine solche gemeinsame Antwort sei etwas scharf und bisher nicht gebräuchlich gewesen, da sonst jeder Bote für sich seiner Herren Antwort eröffnet habe, die selten einhellig ausgefallen seien. Wenn übrigens alle acht Orte diese Antwort einhellig gegeben haben, so lasse man es dabei bewendet sein. Die Boten der acht Orte antworteten hierauf, sie seien über die schriftliche Antwort einhellig und haben solche von ihren Obern in Befehl. Lucern insbesondere erklärt, es wolle, von Uri und Schwyz gemahnt, von der Vereinung abstehen, dagegen bei dem Frieden bleiben und deßhalb mit Niemanden rechten. Dabei erklärt Lucern weiter, es werde hinfür Niemanden außer dem Zirkel der Bünde mehr Hülfe leisten. Uebrigens haben die Boten von Lucern Vollmacht und Auftrag, zu Allem mitzuwirken, was Frieden und Eintracht unter allen Orten herzustellen geeignet sei. Bern und Obwalden erklären sich in ähnlichem Sinne wie Lucern, Obwalden meint zudem, es hätte das Recht, Basel und Schaffhausen in den Frieden gehen zu heißen. Nidwalden: Es habe den Frieden und das Geld angenommen, in die Vereinung wolle es nicht und die Schlösser nicht aufgeben, es wolle aber gern mitwirken, die Einigkeit unter den Eidgenossen herzustellen. Zug hätte zwar auch einige Orte zu heißen, läßt es aber bei der gemeinsamen schriftlichen Antwort bewenden. Glarus will nach der Mahnung von der Vereinung abstehen, aber beim Frieden bleiben, so habe es die Gemeinde beschlossen. — Nachdem die fünf Orte diese Antworten gehört, haben sie erwidert, sie hätten eine bestimmtere Erklärung der acht Orte erwartet, daß sie von der französischen Vereinung zurücktreten, wenn diese aber bei der abgegebenen schriftlichen Antwort beharren, so wollen sie dieselbe an ihre Herren und Obern heimbringen und sich nichts destominder zu den acht Orten versehen, sie werden nach der fünf Orte Begehren von der französischen Vereinung abstehen und sich dann mit ihnen über das vereinbaren, was zu Nutzen und Ehre der Eidgenossen gereiche. **f.** Die von Lucca haben abermals angebracht, sie seien für die ihnen genommenen Güter noch nicht entschädigt. Darauf wird den Boten von Freiburg und Solothurn empfohlen, weil man wisse, daß der Bann vorhanden und der Bischof von Lausanne als Commissar denselben jeden Tag publiciren lassen kann, sie möchten ihren Herren ernstlich empfehlen, die von Lucca innert acht bis zehn Tagen ohne weitern Verzug zufrieden zu stellen. Geschehe das nicht, so könne man diese nicht länger abhalten, ihre Rechte zu brauchen und den Bann gegen sie ausgehen zu lassen, was ihnen, den beiden Städten, große Kosten und Nachtheil bringen würde. **g.** Es wird gemeldet, Hasfurter von Lucern und seine Gesellschaft haben zusammen geschworen, diejenigen, welche jüngst zu den Franzosen gelaufen sind, zu erstechen, wenn sie dieselben betreten. Da solche gewaltthätige, unrechtliche Handlungen große Unruhe verursachen könnten, so soll Lucern ein derartiges Unternehmen ernstlich verhindern und auch die andern Orte sollen Acht bestellen, damit nicht die Obrigkeiten „hindangestellt vnd veracht" werden. **h.** Unsere Bundesgenossen von den drei Bünden in Churwalen haben durch ihre Botschaft anbringen lassen, sie haben mit dem Trivulz eines Friedens wegen Rede gehalten; zwei Bünde wollen entweder den Frieden annehmen, oder einen Zug in's Veltlin thun, um selbes mit Gewalt zu behaupten, der Gotteshausbund dagegen wolle keinen Frieden mit dem Trivulz. Sie begehren nun eine Abschrift der Verträge von Genf und einen Abschied des heutigen Tages, dazu möchte man sich erklären, wie viel von den 10 Tonnen Goldes den zwei Bünden, sofern sie den Bericht von Genf annehmen, zukommen werde, ob man ihnen die 1000 Kronen oder Gulden, die zu Lucern liegen, wolle verabfolgen lassen und was unseres Gefallens wäre, wenn sie sich mit Frankreich zu richten versuchten. Darauf hat man ihnen eine Abschrift von den Verträgen zu Genf und einen Abschied des heutigen Tages, soweit er sie betrifft,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegeben; alles Uebrige will man heimbringen. **i.** Allenthalben in den Orten und Herrschaften soll verboten werden, zu irgend welchem Fürsten oder Herrn, wer der sei, in Kriegsdienst zu laufen. **k.** „So ist denn Red gehalten von wegen der Nebent-Tagsherren, so allenthalben zuritten, wo man taget, vnd das so ein Erbarkeit ansicht, als zu besorgen ist, zerrütten, vnd daruf angsechen, das sollichs allenthalben ernstlich werde angebracht vnd geratschlagt, wie man söllich nebent tagherren welle abstellen vnd darumb vff nechsten tag zu antwurten." **l.** Die päpstliche Botschaft nebst einem Secretarius von Florenz sind vor uns erschienen mit einem Creditiv von Florenz und dem Herrn von Medicis und haben Antwort begehrt bezüglich der angetragenen Abänderung der in unserer Vereinigung mit päpstlicher Heiligkeit enthaltenen Artikel. Darauf wird der päpstlichen Botschaft geantwortet, wir haben gegenwärtig eigene Geschäfte, worin wir noch uneins seien, bis diese geordnet, können wir uns mit ihrem Anbringen nicht befassen; sollte dann nachher dasselbe erneuert werden, so werde man gebührende Antwort geben. Wenn ein Bote nicht Vollmacht hat, diese gemeinsame Antwort zu geben, so mag er der päpstlichen Botschaft seiner Herren Befehl besonders eröffnen. **m.** Deßgleichen haben Herr Martin Stör und Herr Wilhelm von Reichenbach, als Boten des Kaisers, und Herr Richard Pace als Bote des Königs von England, auch Antwort begehrt auf die kaiserliche und englische Werbung, wobei die kaiserlichen Räthe eröffnen, sie haben sichere Kunde, daß der König von Frankreich in unserer Eidgenossenschaft Geld ausgebe und seine Hauptleute bestellt habe, um unsere Knechte anzuwerben; weiter stellen sie in Abrede, daß, wie das Gerücht verbreitet werde, der Kaiser mit Frankreich in Friedensunterhandlung stehe. Der kaiserlichen Botschaft wird geantwortet, man wolle die Erbeinung halten und habe alle Volksaufbrüche ernstlich verboten. Im Uebrigen wird ihr und der englischen Botschaft erklärt, bis zur Ordnung unserer innern Angelegenheiten können wir auf ihre Anbringen nicht eintreten. **n.** Tagansetzung nach Zürich auf Dienstag nach Maria Geburt (9. September). **o.** Nidwalden verlangt von den fünf Orten, daß man ihm seinen Theil von den 5000 Gulden, die der Kaiser der Schlösser wegen bezahlt hat, ausfolge, denn es habe seine Knechte dort und wolle seinen Antheil an den Schlössern nicht fahren lassen, obschon es den Frieden mit Frankreich angenommen. Das will man heimbringen. **p.** Basel verlangt, daß das von seinem Burger Meister Johann Bandorf zur Zeit nach Lauis gelieferte Mehl bezahlt werde, wie es schon längst verabschiedet ist. **q.** Vor den Boten der fünf Orte sammt Abt und Stadt St. Gallen ist die Botschaft des Königs von England sammt Herrn Galeazzo Visconti erschienen und hat eröffnet, der König von Spanien habe mit dem Papst und Kaiser die gemeine Vereinung noch nicht abgeschlossen und deßhalb sei auch der Fortgang des Feldzugs in der Lombardei bisher verzögert worden. Sobald aber dieses in Ordnung sei, werde der König von England nicht nur gegen Mailand, sondern auch gegen andere Städte nach Nutzen, Lob und Ehre der Eidgenossenschaft handeln. Der König von England begehre auch, wir möchten ihm eine Gesandtschaft schicken, um Jahrgeld und anderes Geld zu empfangen behufs Besoldung in einem zukünftigen Feldzug. Er begehrt, daß wir auf unserm Vornehmen gegen die Franzosen beharren und wenn wir dazu Hülfe bedürfen, so sei er im Verein mit dem Kaiser bereit, sie zu leisten. Mit dem Papst trachte er mehr als je in Bündniß zu kommen und rathe solches auch den Eidgenossen an. Herr Galeazzo hat uns zuletzt als guter Freund gerathen, an den König von England zu schreiben, damit er den guten Willen der fünf Orte erkenne. Darauf hat man dem englischen Boten mit freundlichen Worten gedankt, ihm aber bemerkt, da unsere eigenen Angelegenheiten noch nicht geordnet seien, so können wir vor der Hand seinem König keine endliche Antwort geben, sobald aber jenes geschehen sei, so werde man antworten. **r.** Jeder Bote der fünf Orte weiß, was geredet und gerathen worden ist „von wegen der weltschen geschriften."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

s. Nachdem, wie der obige Artikel ausweist, die acht Orte den fünf Orten ihre Antwort schriftlich gegeben und wir dieselbe in den Abschied genommen haben, sind wir von den fünf Orten einig geworden, wenn unsere Herren und Obern deren Vorschlag nicht annehmbar finden, oder sie selbst auf dem nächsten Tag nicht annehmbare Vorschläge machen, so soll auf diesen Fall jeder Bote der fünf Orte Vollmacht mitbringen, gleich vom Tage weg vor die Gemeinden der acht Orte zu reiten und mit ihnen zu reden, was zu Lob, Ehre und Einigkeit der Eidgenossenschaft dienen mag.

n—q fehlen im Lucerner- und Berner Exemplar.

Zu **e.** Der Inhalt der schriftlichen Antwort ist folgender:

Unser der acht Orte Wille und Meinung sei, alles Mögliche anzuwenden, um mit den fünf Orten in Einigkeit zu kommen. Wir haben den Frieden zu Genf in der Zuversicht angenommen, daß auch die fünf Orte demselben beitreten werden. Dabei seien alle unsere Bünde vorbehalten, die stets gehalten werden und allem Andern vorgehen sollen. Wir haben allen Fleiß angewendet, damit die Beschwerdepunkte der fünf Orte gegen diesen Frieden vom König berücksichtigt werden, und soviel erlangt, daß wir glaubten, auch die fünf Orte sollten zufrieden sein, was aber nicht der Fall war, indem sie in ihrer schriftlichen Antwort auf dem Tag zu Zürich uns die befremdliche Frage stellten, ob wir die Bünde halten wollen, was wir doch stets gethan haben. Die fünf Orte haben uns hoch gemahnt, von der französischen Vereinung zurückzutreten. Das stehe ihnen zum Theil zu und wenn es nicht anders sein könne, so werde man es thun, dann aber auch die fünf Orte mahnen, den Bünden nachzuleben. Man möchte behaupten, in einem Frieden gemeiner Eidgenossenschaft habe der mindere Theil dem mehrern zu folgen, aber ebenso zwingen die Bünde Niemanden, über Ziel und Marchen der Eidgenossenschaft hinaus zu kriegen, endlich haben einige der acht Orte das Recht, andere unter den fünf Orten zur Annahme dieses Friedens zu mahnen, auch hätten wir Macht, die fünf Orte zu hindern, weitere Verbindungen einzugehen. All das möchte aber Unwillen verursachen, den man lieber vermeide. Da die fünf Orte sich nicht erklärt haben, unter welchen Bedingungen sie einen Frieden annehmen würden, so mache man ihnen den Vorschlag, den Frieden von Genf anzustellen und in gemeinsamer Berathung einen Entwurf zu machen, den dann vielleicht auch der König annehmen werde. Könne man dann über die Artikel nicht Eins werden, so bleibe noch immer das bundesgemäße Rechtsverfahren beiden Theilen offen, inzwischen möchten die Orte ihre Mahnungen zurücknehmen. Darüber seien die acht Orte einig, daß sie, wenn auch einige von ihnen aus der Vereinung treten müßten, bei dem Frieden bleiben wollen, indem sie fernern Krieg nicht erleiden. Immerhin aber werden sie die Bünde getreulich beobachten.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, Q. 207. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung, XXII. 90 zu Nr. 36.

676.

Bern. 1516, 5. September (Freytag nach Verene).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **Q. 196.**

Bern, Freiburg und Solothurn setzen gemeinsam folgende Ordnung über den Kauf und Verkauf von Wein: Niemand soll am See zu Grandson, im Nyff oder im Thal anderst Wein kaufen als bei Mütt und Maß „vnd nit fürgriffs oder by ganzen fassen". Wenn solcher Wein weiter verkauft werden wolle, so soll es bei dem Saum und nicht „fürgriffs" oder bei ganzen Fassen geschehen, alles bei 10 Pfund Buße vom Käufer und Verkäufer. Wenn auch Jemand jetzt schon Wein kaufen will, so soll das nicht um einen jetzt schon genannten Preis, sondern um den gemeinen Schlag geschehen, der bis St. Martinstag eröffnet wird. Wenn der Verkäufer nicht so lange auf Zahlung warten kann, so mag darauf eine Abschlagszahlung gemacht werden. Kauf oder Bestellung an den Reben wird bei 10 Pfund Buße verboten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

677.

Zürich. 1516, 10. September (an Sant Felix vnd Regula Abend).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 187. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 96 b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 221. Archive Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Hr. Wyß; Caspar Göldlin; Jacob Grebel; M. Berger. Bern. Bartholomäus May; Rudolph Senser. Lucern. Heinrich von Alikon, Stadtschreiber; Melchior zur Gilgen. Uri. Ammann Im Oberdorf; Vogt Dietli. Schwyz. Gilg Richmuth; Martin In der Matt. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Adacher. Zug. Ammann Schwarzmurer; Götschi Zhag. Glarus. Ammann Mad. Basel. Ulrich Falkner. Freiburg. Hans Schmid. Solothurn. Venner Ruchti. Schaffhausen. Ludwig von Fulach. Appenzell. Ammann Isenhut. Abt und Stadt St. Gallen. — Bünden. Vogt Egen. Wallis. „Ein geschrift."

a. Die Hauptleute, welche jüngst auf Bestellung Herrn Ulrichs von Habsperg nach Dietrichsbern gezogen sind, haben uns um Rath und Hülfe gebeten, damit sie zur Bezahlung des dritten Soldes gelangen mögen, den der von Habsperg ihnen noch schulde. Letzterer bestreitet die Schuld und bietet Recht nach Maßgabe der Erbeinung mit kaiserlicher Majestät. Darauf wird erkannt, die Sache vor unsere Herren und Obern zu bringen, die Hauptleute und Knechte aber sollen gegen Herrn Ulrich von Habsperg nichts Unfreundliches vornehmen, sondern ihn bei seinem Rechtbieten lassen. **b.** In dem früher gemachten Tractat zu Dijon sind für den Herzog von Württemberg 8000, für die Reisigen 2000 Kronen ausbedungen worden; man soll berathen, ob man jetzt im Frieden beim König sich verwenden wolle, daß diese Entschädigungen bleiben, da doch der Herzog uns das Beste gethan hat. **c.** Die kaiserliche und die englische Botschaft haben neuerdings auf ihr voriges Anbringen Antwort verlangt. Weiter begehrt kaiserliche Majestät durch Herrn Wilhelm von Reichenbach schriftlich unsern Rath, wie sie sich bezüglich des hispanischen Friedens gegen Frankreich verhalten soll. Auf das Anbringen der kaiserlichen und der englischen Botschaft wird geantwortet, wir haben unsere innern Angelegenheiten noch nicht im Reinen, treten daher vorderhand nicht ein, auf das Schreiben des Kaisers wissen wir nicht zu antworten, da dasselbe erst spät an uns gelangt ist und wir dießfalls keine Aufträge haben, deßhalb wird es in den Abschied genommen. **d.** Jedes Ort soll bei sich und in den Vogteien, die es verwaltet, die „Nebent Tagherren" abstellen und wenn nichtsdestominder solche Nebentagherren an Orte kommen, wo man taget, so sollen die Boten der Eidgenossen sie vor sich beschicken und „nach dem sy findent, mit Inen handlen." **e.** Die Orte, welche denen von Basel das nach Lauis gelieferte Mehl für ihren Theil noch nicht bezahlt haben, sollen dem dießfalls mit Mehrheit gefaßten Beschlusse beförderlich nachkommen. **f.** Die Spielleute u. s. w., die zu Lauis gelegen, sollen bezahlt werden; es ist auch von einer Tagsatzung geredet worden, um die Rechnung von den Schlössern abzunehmen. **g.** Hans Heinz von Baden hat Hansen Schwanberg und Anton von Wyl zu Mailand ihre Ansprachen ohne ihr Wissen und Willen eingezogen und sich mit dem Betrag aus der Gefangenschaft gelöst, dann wollte er ihnen nichts vergüten und hat auch nichts; deßhalb begehren diese, man möchte den Heinz gefangen setzen und gefangen halten bis er bezahle. Darauf wird ihnen gesagt, sie mögen ihn zu Baden mit Recht suchen und wenn sie da nichts an ihm finden, so werde man ihnen in jedem Ort, wohin er komme, gegen ihn Recht halten. **h.** „So weißd jeder bot, wie wir Eidgnossen nach vil handlung, so wir der frankrichischen Vereinung halb

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit einandern gehept, zuletst hand vereinbaret vnd mit einandern von einem friden vnd bericht geredt gegen Frankrich vnd deßhalb artikel gestellt, wie deß ein jeder bot ein sonder geschrift hat, alles vff ein hinder sich bringen vnd gefallen vnd verbessern vnser herren vnd obern vnd darumb vff nechsten tag witer zu antworten." i. Was die württembergischen Boten angebracht haben und was darauf verhandelt worden ist, weiß jeder Bote. k. Herr Galeazzo ist vor uns erschienen und hat begehrt, weil wir mit Frankreich um einen Frieden unterhandeln, möchten wir ihm folgende Artikel zu erlangen suchen: 1. Daß ihm für die Schädigung seiner Ehre Abtrag geschehe. 2. Daß ihm für sein Haus und seine Fahrhabe 25,000 Kronen Ersatz geleistet werde. 3. Daß man ihn in den Besitz aller Güter, die er vom König Ludwig gehabt, wieder einsetze. 4. Den König von England in den Frieden einzuschließen, könne uns nicht schaden, aber gereiche uns zur Ehre. 5. Endlich möchten wir uns auch für die Edeln verwenden, die bei ihm, Galeazzo, sind und unserwegen um das Ihrige gekommen sind. l. Unsere Bundesgenossen von den zwei Bünden zu Churwalen haben auf ihr voriges Anbringen Antwort verlangt. Darauf wird ihnen gesagt, sie sollen ihre Artikel, wie sie mit dem König sich befrieden wollen, uns in Schrift eingeben, damit wir sie an unsere Herren bringen und deren Meinung einholen können. Dazu seien wir Eidgenossen jetzt von Neuem daran, Friedensartikel aufzustellen, sofern sie auch in diese gehen wollen, so haben wir sie gern dabei. mm. Es wird ein Tag angesetzt nach Freiburg auf Samstag vor Michaelis nächsthin (27. September), um über den Frieden mit den Franzosen weiter zu verhandeln. nn. Ueber die Bitte derer von Nidwalden, daß man ihnen ihr Betreffniß an den von den Englischen bezahlten 5000 Gl. wegen Behauptung der ennetbirgischen Schlösser zukommen lasse, soll auf dem nächsten Tag entschieden werden. o. „Gedenken an bäpstl. Ht. artikel vnd wie der merteil Eidgnossen das Gelt von Jr Ht. geben" u. s. w. pp. Die Eidgenossen schreiben an den Kaiser und an die Herzoge von Bayern, ein Angriff auf Württemberg, von wo sie immer freien Kornkauf haben, bringe ihnen Nachtheil und sie können bei Unternehmungen gegen Herzog Ulrich, ihren Bundesgenossen, der schon oft Leib und Gut zu ihnen gesetzt, nicht gleichgültig sein. q. Der Hauptmann von Wallis schreibt an gemeiner Eidgenossen Boten in Zürich oder wo sie versammelt sind, er habe den Abschied von Zürich mit Aufforderung, auf Dienstag nach Nativitatis einen weitern Vermittlungstag zu Zürich zu beschicken, erhalten, aber der Kürze der Zeit wegen eine neue Botschaft nicht absenden können, ersucht daher um Mittheilung des Abschieds. r. Erläuternde Erklärung der Eidgenossen unter den Siegeln von Zürich, Lucern und Schwyz als Annex zum Bündniß mit Leo X. vom 9. December 1514 unter dem Datum des 14. September 1516 zu Zürich verbrieft.

m fehlt im Lucerner Exemplar.

Zu c. „Keyserl. Mt. Begeren an gemein Eidgnossen": 1. Antwort auf die Begehren und Anbringen, die der Kaiser auf frühern Tagen hat thun lassen. 2. Antwort auf die Mittheilung des Friedensschlusses zwischen König Carl von Spanien und dem König von Frankreich und Rath der Eidgenossen, wie er, der Kaiser, sich dabei zu verhalten habe. 3. König Carl habe den Frieden mit Frankreich nur defensiv, nicht offensiv gemacht, um desto leichter zu den ihm angefallenen Königreichen zu gelangen und sich in deren Besitz setzen zu können; der König von England und die Eidgenossen seien im Frieden vorbehalten. 4. König Carl begehre von den Eidgenossen Beitritt zu einer gemeinen Vereinung zwischen ihm, dem Papst, Kaiser und König von England. Er werde den Eidgenossen eine größere jährliche Pension geben, als der König von Frankreich verspreche, und sie haben dafür keine andere Verpflichtung zu übernehmen, als den Feinden der Bundesgenossen ihre Knechte nicht zulaufen zu lassen, dagegen zu gestatten, daß die Bundesgenossen 10,000—12,000 Mann in ihren Sold nehmen. 5. Der Kaiser und der König von Spanien erbieten sich, die Erbeinung getreulich zu halten, ob die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossen in diese Confederation eintreten oder nicht. 6. Kaiserliche Majestät begehrt, daß die Eidgenossen alles dieses bedenken und mit den Franzosen weder Vereinung noch Frieden machen, sondern bei ihm und den andern Bundesgenossen bleiben.

Zu **h.** Siehe den Entwurf unten bei Nr. 679; auch in Staatsarchiv Bern Allg. Eidg. Abschiede P. 235, Q. 227, an letzterm Ort unvollständig.

Zu **m.** Das Zürcher-Exemplar hat Donstag vor Michaelis.

Zu **p.** Nach Buchholz, Geschichte Ferdinands Bd. I. p. 218 dd. 12. September.

Zu **q.** Schreiben dd. 1516, Freitag vor Nativitatis Marie (5. September) im Staatsarchiv Zürich.

Zu **r.** Das Annex zum lateinischen Exemplar des Bundes mit der päpstlichen Ratification vom 9. October trägt dieses Datum, das Annex zum deutschen Bundbrief dagegen das vom 18. November, siehe Beilage **27**. B. C.

678.

Freiburg. 1516, 24. September.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **Q. 248.**

a. Bern setzt die Vermittlung der Anstände zwischen Freiburg und Savoyen fort. In Betreff der Ablösung der Grafschaft Montenach übernimmt es, einen Entwurf zu stellen und dem Herzog zur Annahme nach seinem Erbieten zuzusenden. Wegen des Geldes von de Furno und wegen der Bürgschaft zu Basel wird dem Herzog Frist zur Regulirung bis Weihnachten nächsthin gegeben. Bezüglich des Schlosses Châtel St. Denis gefällt dem Herzog „den handel an die lange Stange zu henken", deßhalb läßt man es dabei auch bleiben. **b.** Bern, Lucern und Freiburg (Solothurn war nicht anwesend) erklären den savoyischen Boten, daß längere Zögerung bezüglich der Sache des Herrn von Châtelard nicht zulässig sei. Die vier Städte wollen von der für den Herzog eingegangenen Verpflichtung der 8000 Kronen wegen sammt Zins und Kosten bis nächste Weihnachten gelöst sein, oder sie werden „lugen wie sy sich selbs lösen". Weitere Verhandlungen darüber wolle man nicht haben. **c.** Die Boten von Bern und Freiburg sollen auf Dienstag vor Galli zu Murten sein.

679.

Freiburg. 1516, 27. September (Samstag vor Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **F. 191.** **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede. **VII. 41.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **Q. 230.** **Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Daniel Babenberg, Schultheiß zu Solothurn, ist von uns angewiesen, aus unserm Rath zu treten. Das soll unsern Eidgenossen von Solothurn nicht zu Schmach oder Widerwillen gereichen, sondern ist nur wegen seiner Handlungen in und außer der Eidgenossenschaft geschehen. Als er sich nämlich in Betreff des auf ihn geschehenen Anzugs verantworten sollte, hat er angebracht, er sei, nachdem die unglückliche Schlacht geschehen, aus Auftrag seiner Obern auf einem Tag zu Lucern gewesen; als nun den drei Orten Bern, Solothurn und Friburg von den übrigen Eidgenossen aufgetragen worden, sich möglichst um einen Frieden zu bemühen, habe er, als besonders beim Herzog von Savoyen angesehen, sich ganz allein in eigenem Namen nach Genf zum Herzog verfügt und ihn ermahnt, die Vermittlung zu übernehmen u. s. w. Daß er über

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Gebirg geritten sei oder in Jemands Namen gehandelt habe, sei nicht. Darauf haben wir den Handel in unsern Abschied genommen und wollen unsere Obern entscheiden lassen, ob man den Babenberg wieder auf Tagen neben uns sitzen lassen wolle oder nicht. **b.** Jeder Bote weiß, wie den Knechten, die in großer Zahl in Wallis eingefallen sind, um Forderungen an den Cardinal von Sitten des Zugs nach Varese wegen geltend zu machen, geschrieben ist, sie sollen sich heim verfügen und ihre vermeinten Forderungen zu Abstellung großen Kostens vor je einem oder zwei Boten der eidgenössischen Orte mit Recht anhängig machen. Dem Hauptmann und gemeiner Landschaft Wallis wird geschrieben, sie sollen den Knechten ein gutes, beförderliches Recht ergehen lassen. **c.** Auf das abermalige Gesuch der Hauptleute und Knechte, die jüngst auf Bestellung Herrn Ulrichs von Habsperg nach Dietrichsbern gezogen sind, man möchte ihnen zu ihrem Solde verhelfen, haben wir, um den Handel los zu werden, Herrn Wilhelm von Reichenbach und Johann ab Ackers, kaiserlicher Majestät Boten, diese Beschwerde angezeigt. Diese haben uns in Beisein etlicher Hauptleute, gestützt auf einen Artikel ihrer Instruction erklärt, kaiserliche Majestät meine jenen nichts schuldig zu sein, indem sie neun Tage vor Ablauf ihrer Dienstzeit ab- und heimgezogen seien; glauben aber fragliche Hauptleute auf der Forderung bestehen zu sollen, so sei der Kaiser bereit, nach Laut der Erbeinung dieselbe vor dem Bischof von Basel mit Recht entscheiden zu lassen. Die Hauptleute erklärten sich mit diesem Antrag einverstanden, daher wurde der Bischof ersucht, nach Maßgabe der Erbeinung beförderlich einen Tag anzusetzen. **d.** Eberli von Rischach, Bote des Herzogs von Württemberg, hat uns im Namen seines Fürsten gedankt, daß wir denselben in einem Friedensartikel so ehrlich bedacht haben, mit Bitte, ihn ferner für empfohlen zu halten. Weiter zeigt er an, was er in Betreff des schmählichen Handels zu Neuneck gegen den Stadtschreiber von Lenzburg gethan und was der Fürst ferner in dem Handel zu thun Willens sei. Endlich bittet er um Bestrafung des Doctors, der gegen den Herzog so schmählich geredet hat. Jeder Bote weiß, was ihm darauf geantwortet ist. Sein weiteres Begehren, wir möchten uns erklären, wessen sich der Herzog bei dem ihm täglich drohenden Angriff von uns zu versehen habe, wird, da wir uns dießfalls ohne Vollmacht befinden, zur Behandlung auf den nächsten Tag in Abschied genommen. **e.** Der Bote der drei Bünde in Churwalen mag von den für diese zu Lucern auf die Seite gelegten 1000 Ducaten des mailändischen Geldes zu Handen nehmen so viel davon noch da ist. Auf dessen weitern Anzug, wir möchten uns erklären, ob zufolge des Friedens die drei Bünde die von ihnen eroberten und besessenen Schlösser und Plätze herausgeben müssen, wird geantwortet, man lasse dieses anstehen, weil wir „in einem wärbenden friden sint; er sitz ouch daby, nachdem vnd Im die sachen begegnen, darnach möge er sich richten." **f.** Rothweil hat auf unsere Verwendung für einen an dortiges Hofgericht geladenen Basler geantwortet, es besitze dießfalls keine Gewalt, sonst würde es gern entsprechen. Darauf wird denen von Rothweil abermals auf Basels Begehren freundlich geschrieben, sie möchten die goldene Bulle, wovon wir ihnen eine Abschrift zugesendet, bedenken. Dieselbe sage in einem Artikel deutlich, daß Basel und alle seine Bürger und Einwohner von diesem Gericht gefreit seien. Wollen sie den benannten Basler des Gerichts nicht entlassen, so sollen sie Freiheiten weisen, welche diejenigen Basels invalidiren. Man soll sich übrigens ernstlich berathen, was man, im Fall die von Rothweil auf unser Schreiben keine Rücksicht nehmen und unsere Eidgenossen von Basel dieses Gerichts nicht entlassen würden, thun wolle, um diesen zu Hülfe zu kommen, denn was gegenwärtig einem Burger von Basel geschieht, möchte in Zukunft auch andern Eidgenossen, die gleich wie diese gefreit sind, geschehen. **g.** Hans von Dießbach ist vor uns erschienen mit Beistand seines Vaters, des Schultheißen Wilhelm von Dießbach, auch seines Vetters Ludwig von Dießbach und anderer seiner Freunde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Vettern und hat vor uns, den Boten der dreizehn Orte, geklagt, er habe sich nach Lucern begeben, um gegen Adam Hasfurter und Jacob Martin das Recht, in welchem er gegen sie verfaßt sei, vollführen zu lassen. Inzwischen aber haben Uri und Schwyz im Namen der fünf Orte Lucern aufgefordert, ihn zum Recht zu handhaben. Das bemühe ihn, denn er hoffe genügend darthun zu können, daß die über ihn gegangene Rede unbegründet sei und daß die fünf Orte solches einsehen werden, weßhalb er ihnen anerboten habe, ihnen darum zu Recht zu stehen nach Maßgabe der Bünde; dagegen verlangt er, daß man ihn in Verfolgung seines Rechtshandels unbehelligt lasse. Die Boten von Bern haben hiebei eröffnet, ihre Herren und Obern seien der ernstlichen Meinung, daß dem Hans von Dießbach zugelassen werden soll, das angesetzte Recht zu vollführen; habe dann Jemand an ihn Ansprachen, so soll er ihn nach Maßgabe der Bünde vor seinem natürlichen Richter zu Bern belangen, wo noch stets Jedermann Recht gehalten worden sei. Die Boten von Bern verlangen dießfalls eine Erklärung. Da aber die Boten der fünf Orte dazu keine Vollmacht hatten, stellte man ihnen das in den Abschied, damit sie auf nächstem Tag antworten, ob sie den Hans von Dießbach mit seinem Recht gegen Hasfurter und Martin wollen vorfahren lassen und darnach ihn für allfällige Ansprachen nach Laut der Bünde suchen oder nicht. **hh.** Die kaiserlichen Boten Dr. Wilhelm von Reichenbach, Ritter, und Johannes Acker haben eine schriftliche Eingabe gemacht, von der jedem Boten eine Abschrift mitgetheilt ist. Ebenso hat auch jeder Bote die ihnen gegebene articulirte Antwort. **ii.** Der Landvogt von Neuenburg bringt neuerdings an, die Leute aus dem Thal Morteau verweigern seit fünf Jahren das Schirmgeld von jährlich 200 Franken, das sie dem Schloß zu Neuenburg schulden, weil der von Fürstenberg behaupte, der Schirm daselbst gehöre ihm zu. Darauf wird dem Vogt befohlen, dieses Schirmgeld einzuziehen und den Leuten im Thal wird geschrieben, sie sollen die Bezahlung nicht verweigern, wir wollen sie schadlos halten. Auch soll man berathen, ob man den Wein und das Korn, welche dieses Jahr zu Neuenburg fallen, verkaufen wolle oder nicht. **kk.** Die Ansetzung eines Tages, behufs Rechnungsablage für die Schlösser jenseits des Gebirgs und behufs Bezahlung der Spielleute, die zu Lauis gedient haben, wird vor der Hand noch verschoben. **ll.** Nachdem wir den Knechten in Wallis, welche auf des Cardinals von Sitten Güter, des vor Jahren nach Varese geschehenen Zugs wegen, greifen wollen, in obgedachter Weise geschrieben, ist Anton Brüggler im Namen dieser Knechte vor uns erschienen und hat angebracht, es sei nie eine solche Anzahl Knechte, wie uns vorgegeben worden, in Wallis gewesen, sondern nur ihrer sechszehn; auch haben sie nichts Unfreundliches da vorgenommen, sondern nur Recht gefordert, so daß ihnen die Obrigkeit Wein geschenkt und Ehre angethan habe. Da sie aber unter allerlei Vorwänden keinen Rechtstag erlangen mögen, so rufen sie unsern Rath und Beistand an, damit sie zu ihrem ausstehenden Solde kommen, den der Cardinal, wie sie beweisen wollen, bezogen habe. Da dieser Handel die ganze Eidgenossenschaft nahe berührt und den Knechten leicht großer Nachtheil daraus erwachsen könnte, so soll man berathen und auf nächsten Tag antworten, wie den Knechten geholfen werden könne, daß sie nach Billigkeit zu ihrer Ansprache gelangen. **mm.** Galeazzos wegen weiß jeder Bote, wie ernstlich wir uns für seine Artikel beim Bastard verwendet haben. Der hat aber sein Bedauern ausgesprochen, daß die Sache eben schwer sei, doch hat er sich erboten, Herrn Galeazzo Geleit zu geben und sofern er sich zum König verfüge und Gnade begehre, dazu zu helfen, daß er wieder zu allem seinem väterlichen und mütterlichen Erbgut, auch zu seinen ererbten und erkauften Gütern komme. Der in den Artikeln erwähnten Aemter wegen wisse er, der Bastard, nicht zu antworten, doch hoffe er, der König werde auch hierin Gnade beweisen. Galeazzo mag aber den nächsten Tag, auf dem der Bastard erscheinen wird, selbst besuchen und sehen, ob er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine Sachen zu besserm Ende bringen mag, wir wollen ihm gern dazu helfen. **n.** „Vnd als diser tag merteyls von der französischen bericht wegen angestellt, ist zuletst mit des küngs anwalten vff ein hinder sich bringen abgeredt als einem jeden botten der beredten artikellen ein abgeschrift geben ist." **o.** In Betreff des Herzogs von Württemberg hat man dießmal beim Bastard nichts erlangen mögen. Jeder Bote soll seinen Herren anheimstellen, ob man diesen Punkt weiter anbringen soll oder nicht. **p.** Wiewohl der Herr Bastard sammt andern gegenwärtigen königlichen Boten sich berühmen, sie haben in Sachen dieser Unterhandlung nicht minder Vollmacht als der König selbst, weßhalb wir ihre Zusagen als definitive erachten, so ist doch ihre Bitte, wir möchten um ihretwillen ihnen gestatten, dem König beförderlich zu schreiben und ihn wissen zu lassen, was wir angenommen und zugegeben haben. **q.** Der Herr Bastard begehrt, wir möchten nicht alle den Tag verlassen, damit destominder Unruhe entstehe. Darauf hat man ihm dießfalls insoweit entsprochen, daß nur diejenigen verreiten sollen, welche nicht Vollmachten besitzen, oder nicht glauben, solche schriftlich einholen zu können. Es sollen aber auch diese ohne Verzug unsere Abrede an ihre Obern bringen und dann sofort wieder, mit gehöriger Vollmacht versehen, um auf die Artikel zu antworten, nach Freiburg zurückkehren und längstens auf Gallentag daselbst eintreffen.

n fehlt im Lucerner Exemplar.

Zu **h.** „Keyserl. Mt. Boten, nemlich her Wilhelm von Richenbach vnd Johannes Ackers, fürtrag an gemein Eidgnossen zu Fryburg beschechen:"

1. Der Kaiser begehre von gemeinen Eidgenossen Antwort auf die Werbung und Handlung, die auf frühern Tagen stattgefunden.

2. Er begehre, daß die Eidgenossen die großen und hohen Anerbietungen des Königs von England und der übrigen Bundesgenossen nicht ausschlagen und unter sich selbst Frieden und Ruhe schaffen.

3. Daß die Eidgenossen mit dem König von Frankreich keinen Frieden noch Verein schließen, indem solches wider das heilige Reich und deutsche Nation wäre und zuletzt ihnen selbst zum Verderben gereichen würde.

4. Es werde sich auch niemals erfinden, daß der Kaiser, wie seine Mißgönner sagen, mit Frankreich Frieden geschlossen oder den Tractat, den König Carl jüngst mit Frankreich gemacht, auch für sich angenommen habe. Er sei in diesem Tractat benannt, habe ihn aber nicht angenommen und thue es nicht ohne Zustimmung der Eidgenossen, worüber sie sich noch nicht erklärt haben. Er thue das nicht an aus folgenden Ursachen:

1. Der Kaiser wolle die Eidgenossen so hoch und wohl wie sich selbst darin bedacht wissen.

2. Er wolle Lieb und Leid mit den Eidgenossen theilen, sofern sie gleichen Sinnes seien.

3. Der Franzose werde weder dem Kaiser noch den Eidgenossen mehr halten, als was er aus Furcht oder seinem Vortheil gemäß halten müsse, wie er das schon wiederholt bewiesen habe.

5. Nachdem auf etlichen Tagen viele seltsame Erdichtungen von französisch Gesinnten gegen kaiserliche Majestät ausgegangen sind, sei wahrscheinlich, daß sich diese auch dermalen wiederholen; deßhalb möchte man solchen Reden keinen Glauben schenken, sondern sie den kaiserlichen Boten zur Widerlegung mittheilen und sich an dem Erbieten des Kaisers und seiner Verbündeten halten, auch den Frieden mit Frankreich nicht annehmen, sonst wäre kaiserliche Majestät veranlaßt, die Sache an die Gemeinden zu bringen und ihnen von dem bisherigen Verlauf Kenntniß zu geben.

6. Da gemeine Eidgenossen Beschwerde führen, daß etliche Knechte dem Vetter des Kaisers, Herzog Wilhelm von Bayern, wider den von Württemberg, ihren Verbündeten, zugelaufen seien, so widerhole der Kaiser, was er dießfalls schon an Zürich und Schaffhausen geantwortet, er habe dazu keinen Befehl und keine Vollmacht gegeben und nehme gegen den Herzog von Württemberg außer freundlicher Ermahnung nichts anderes vor, als was ihm

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als römischem Kaiser und ordentlichem Richter zu thun gebühre, er hoffe, die Eidgenossen, von dem wahren Sachverhalt unterrichtet, werden damit zufrieden sein und sich gegen seine obrigkeitliche und richterliche Gewalt nicht bewegen lassen.

„Antwurt vff keys. Mt. botten fürtrag vns eidgnossen beschächen":

1. Auf das Antwortbegehren Doctor Reichenbachs über die auf frühern Tagen gemachten Anbringen im Namen des Kaisers und des Königs von England haben wir, wie bereits auf mehreren Tagen, die Antwort abermals verschoben, bis unter uns selbst Ruhe und Einigkeit hergestellt sein wird.

2. Auf das Begehren des Kaisers um Rath, was er in der Friedensunterhandlung mit Frankreich zu thun oder zu lassen habe, achten wir, es wäre für uns, die wir hievon nichts verstehen, schimpflich, einem mit so löblichen Fürsten und Rathgebern versehenen Kaiser zu rathen.

3. Auf die Abmahnung Doctor Reichenbachs gegen den Abschluß eines Friedens mit Frankreich finden wir erstlich seinen Vortrag sonderbar, da doch er selbst im Namen kaiserlicher Majestät auf mehr denn einem Tag in Abschieden oder Instructionen einen Frieden zu machen bewilligt hat. Zweitens begreifen wir nicht, daß der Friede wider das heilige römische Reich oder deutsche Nation sein sollte, da derselbe zur Stunde noch gar nicht geschlossen ist und wir selbst nicht wissen, über welche Punkte man sich beiderseits vereinigen wird, zumal wir auch stets das heilige Reich und alle unsere ältern Bündnisse vorzubehalten gewohnt und Willens sind, es auch dießmal zu thun.

4. Die Meinung, daß uns aus dem Frieden Nachtheil und Gefahr erwachsen möchte, können wir mit unserm „kleinfügen" Verstand nicht begreifen, weßhalb wir von Doctor Reichenbach über diesen Punkt weitere Erläuterung begehren, was er an kaiserliche Majestät zu bringen genommen hat, mit dem Bemerken, er wisse von sich aus keine Erläuterung zu geben, sondern habe nur gesprochen, wie ihm befohlen worden sei.

5. Auf die Drohung, daß wenn wir, die hohen Erbietungen des Kaisers und seiner Bundesgenossen nicht beachtend, einen Frieden mit Frankreich abschlössen, der Kaiser veranlaßt wäre, dießfalls an unsere Gemeinden zu gelangen, kommt uns vor, wir werden von ihm geachtet, als ob wir nicht nach Befehl unserer Räthe oder Gemeinden nach jedes Ortes Gewohnheit, sondern eigenmächtig handelten. „Ouch genzlich vnser meynung ist, das vns on vnser wüssen, willen vnd zulaß nyeman vnser gemeinden besamplen oder vnrüwigen noch hinderruks sölle besuchen."

6. Wiewohl wir erachten, die Erbeinung gebe nicht zu, daß Landsknechte in so großer Zahl, als es in vorigen Jahren geschehen, aus dem Herzogthum Oesterreich wider uns laufen, ohne deßhalb bei ihrer Heimkehr bestraft zu werden, so haben doch wir unsererseits dieselbe bis jetzt getreulich gehalten und werden sie auch in Zukunft halten, in der Hoffnung, es geschehe von Seite kaiserlicher Majestät ein Gleiches.

7. „Das ander so durch Inn verantwurt wirt, werden wir in vnsern abscheiden begriffen, vnsern herren vnd obern ouch anzöugen nit erlassen."

8. Das Rechterbieten nach Inhalt der Erbeinung auf den Bischof von Basel gegen den Soldansprechern an kaiserliche Majestät haben wir angenommen und bitten daher, es möchte kaiserliche Majestät auch ihrerseits beförderlich dießfalls an den Bischof von Basel gelangen, ebenso Herr Ulrich von Habsperg, an dem jene ihre Ansprache ebenfalls geltend machen.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 194 b. 196.

Zu II. „Artikel so abgeret sind vff ein hindersichbringen zu einem bericht vnd friden des küngs zwüschen Frankrich vnd vns Eydgnossen:"

„Zum ersten soll hin, tod vnd ab sin die Vereinung so vnser Eidgnossen von den acht Orten mit Frankrich haben gemacht vnd deßhalb die brieff hinuß geben vnd abgethan werden.

Zum andern söllent durch disе nachuolgende mittel hin vnd ab vnd genzlich befridet, gericht vnd geschlicht sin all fechten, findschaften, deßglich all handlungen, clegten vnd ansprachen, so vß solchem krieg von anfang bis

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vff disen tag sich zwüschen beyden teillen haben verloffen vnd begeben, es sye mit todschlag, roub, brand oder in ander weg, also vnd in der gstalt, das dewedry parthy die andern für sy noch die Iren zu keinen künftigen zyten keineswegs soll ersuchen, betrüben noch anlangen, doch vorbehalten vnd vßgelassen sachen vnd clegten, so yemands sunders hett vnd vß disem krieg vnd iren anhengen nit sind entstanden noch erwachsen, wem vnd wölhem die mögen zustan.

Zum dritten söllend beyder parthyen gefangne, die syend vff dem land oder meer, in schlossen, stetten oder anderschwo gefangen oder verkoufft, on alle schatzung vnd entgeltnuß gelediget werden. Vnd sol man sy on alle beleydigung sicher vnd wider heim lassen keren vnd komen.

Zum vierden sol der küng von Frankrich vns Eidgnossen harus zu vnser Handen vberantwurten vnd geben den tractat zu Galleran vffgericht, dagegen söllen wir Eydgnossen dem küng hinuß geben vnd vberantwurten den brief des fridens vor Tision gemacht, deßglichen ouch den Tractat zu Galleran, darneben söllen ouch beyd teil jeder die puntnißbrieff herrn Maximilian Sfortia betrefend zerbrechen vnd vnnütz machen.

Zum fünften betreffend fryung der Zölle, geleite vnd andrer beschwärungen vnd schatzungen, ouch wie man spenig sachen vnd ansprachen soll berechten, söllen dieselben artikel vß den Capiteln mit küng Ludwigen von Frankrich von des Herzogthum Meylands wegen vnd vns Eydgnossen gemacht, gezogen vnd harin beschriben also geprucht werden.

Zum sechsten söllen die ansprechenden knecht vnser Eydgnoschaft vmb Ir sunder Ansprach, so sy an den küng haben vnd nit vß disem krig sind entsprungen, Ir recht haben vnd suchen, wo sy des nit wöllen enbern, nach sag der Capitel so hienach vmb all rechtuertigung eygentlich begriffen werden.

Zum sibenden söllend alle die, so nach datum der gemelten Capitel zwüschen küng Ludwigen vnd vns Eydgnossen Meyland halb vffgericht von vns Eydgnossen in pündtnuß vnd burckrecht sind angnomen, sich derselben fryungen, ouch Rechtuertigung genießen vnd ouch dero also frömen vnd gepruchen, doch vsgeschlossen der Cardinal vnd jetzigen bischof von Sitten, der sinen Sitz vßerhalb sinem Bistumb hat, ouch alle die, so also vßerthalb den Marchen der Eydgnoschaft vnd einer andern Nation vnd sprach denn tütscher vnd nit vns Eydgnossen verpflicht sind; wo aber ein Bischof von Sitten in sinem Bistumb vnd nit anderschwo sinen Sitz hat, sol er hiemit nit vsgeschlossen sin.

Zum achtenden söllen den kouflüten vnd vnderthanen, so von vnser Eydgnossenschaft sind, vorbehalten sin vnd bestätet werden all priuilegien vnd sunder fryheiten in der Statt Lyon, ob Inen einiche von den küngen von Frankrich sind gegeben vnd verliehen worden nach Irem Inhalt.

Zum Nünden soll der küng von Frankrich die begnaden vnd sy wider zu dem Iren komen lassen, so von Dienstbarkeit wegen herrn Maximilian Sfortia in tütsche land haben gekert oder sich in den schlossen Meyland, Lowerz, Luggarus vnd anderswo haben enthalten vnd besunder herren Friderichen vnd die andern Grafen von Arona, Jacob Phillip Sacrum, Doctor Gabriel Marcellum, hern Peter Pasterle, her Jacoben von Galoren, Johann Peter de Ripa von Lowin, Bernhardin Moresin mit sinen Sünen Baptist vnd Jeronimo von Luggan, Marcum Anthonium vnd all ander, so vß vorgemelten vrsachen den küng haben erzürnt, also das sy on alle Entgeltnuß wider zu dem Iren komend.

Zum Zehenden soll der küng von Frankrich vns Eidgnossen für vnsern schaden, so wir in dem Zug vor Dision haben erlitten, geben vnd bezalen viermalhunderttusent kronen, deßglich für den schaden vnd kosten, so wir jetz zu Meyland im veld gehept haben, drümal hunderttusent kronen, vnd die bezalen, namlich vff den ersten tag Jenners nächst zweymal hunderttusent kronen vnd darnach alle Jar vff denselben tag sovil, vnd zuletst einmal hunderttusent kronen bis solch sieben mal hunderttusent kronen genzlich zalt werden, vnd vns darumb versichern mit gnugsamer verschribung. Ouch sol der küng solh zalung zu jedem zil thun zu Bern in sinen kosten vnd söllen wir Eidgnossen von solher obberürter beyder stucken wegen an den küng nit mer vordern. Damit ouch der herzog

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Württemberg der guten Dienst, so er einer Eydgnoschaft bewisen, belont, ouch sins gehepten costens ersetzt werd, so sol der küng von Frankrich schuldig sin Im zu geben achttusent kronen vnd sinen Reysigen zweitusent kronen.

Zum eilften, damit diser frid vnd bericht dester bestantlicher syg, so söllen wir zu beidon Syten für dißhin mit vnsern Rychen, herrschaften vnd lüten, vnderthanen, Inwonern vnd gebieten gegen vnd mit einander fridlich vnd ruwig haben vnd einandern mit keiner schmach, mit keinem krieg noch mit einicher vnredlicher beschwärd in einichen weg nit beladen, betrüben noch beleidigen, sonder ob ein teyl oder sin Vnderthanen zu dem andern teyl oder sinen Vnderthanen vtzit zu vordern oder zu sprechen gewunn, so sol dem begerenden vnd anruffenden teyl das Recht gehalten vnd erstattet werden nach form vnd vswisung der Capiteln, so vmb alle rechtlich sachen hienach eigentlich begriffen werden, alsdann vormals dauor ouch erlütert ist.

Zum zwölften, damit guter will vnd fridlich meynung gesehen vnd erkennt werde sol bewedrer teyl der andern party vindt wüssentlich oder so sy des bericht wirdt enthalten oder in Iren gerichten, herrschaften vnd gebieten dulden. Es sol ouch daby bwedrer teyl die Sinen wider den andern lassen loufen vnd wenn nodt ist das ernstlich verkomen vnd ob es darüber beschäch, die by schwärer pen vnd straff wider abfordern.

Zum dryzechenden so söllen vnser beyder teyllen vnd vnser puntgnossen koufflüt, Boten, Diener, Bilger, vnderthan vnd verwandten, in was wirden, stats vnd wesens die sind, mit Iren liben, gütern, koufmanschaften in allen vnsern landen vnd gebieten allenthalb, wo das ist, fry vnd sicher zu vnd von einandern gen, handlen vnd wandlen vnd Ir gewerb vnd geschäft üben vnd bruchen on einiche beleidigung vnd schmach, ouch on einiche Nüwerung der Zöllen vnd ander beladnussen, anders dann wie von alterhar Sidt vnd bruchlich gewesen ist.

Zum vierzechenden ist davon geredt, ob sach wär, das der küng vns Eydgnossen vß sunder gnad vnd nachpurschaft die pension der ij^{m} franken järlich jedem ort geben wöll, laß man beschechen.

Zum fünfzechenden ist von herrn Galiatzen wegen geret, das man Im schuldig syg zu helfen, damit er ouch erlichen befriedet werd vnd wider zu dem Sinen komme, diewil er doch das vmb vns Eydgnossen wol hab verdient.

Zum Sechzechenden, von wegen der Schlossen Lowers vnd Luggarus, ouch des Meinthals mit aller zugehördt ist beredt, das der küng vns die wal sölle lassen eins Jars frist, ob wir die Schloß dannethin behalten wöllen oder die drümal hunderttusent kronen dafür nemen vnd Im die schloß zustellen wöllen, by solcher vnser wal es genzlich beliben soll.

Zum Sibenzechenden sol der küng vnser Eydgnossen von Schwyz ein abtrag thun vmb Ir büchsen vnd schmach.

Zum achtzechenden söllen denen von Belliz, Lowers, Luggaris vnd denen im Meinthal vnd allen denen, so zu Inen gehörend, vorbehalten sin vnd bestät werden all Ir priuilegien vnd sunder fryheiten, die sy von Zöllen, Salzkoufs, Gabellen vnd andern sachen wegen bishar von einem herzogen von Meyland vnd in demselben herzogthum gehept haben, also das sy hinfür genzlich daby söllen blyben.

Zum Nünzechenden so behalten wir Eidgnossen vns in disem friden vor vnsern heiligen Vater den Bapst Leonem den Zechenden, den heiligen Stul zu Rom, die keys. Mt., das heilig Römisch Rich, das durchluchtig hus Oesterrich, die durchluchtigen herzogen von Savoy vnd Würtemberg, den durchluchtigen herren Lorencium vnd das hus de Medicis, den Stat vnd Commun zu Florenz, den herrn von Vergier, Marschall in Burgundt, vnd vnser alt pündt vnd all ander, mit denen wir pundtniß, Burgrecht vnd verständtniß haben."

Ebenda p. 199.

„Der xiij artikel, darum der Span was, vnd wiewol dis ein warer bestendiger frid zwüschen vns beiden teyllen, als wir ouch das verstand vnd vermeinend, sin soll, nützit desterminder wöllen wir obgenanten Eydtgnossen vß craft des fridens vnd früntschaft, noch ouch von obgemelter Sum gelts wegen nit schuldig noch verpunden sin zu geben demselben herrn Cristenlichen küng einicherly hilff. So aber wir mit eygnen kriegen nit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beladen wären vnd alsdann vnser vnderthanen Irs guten willens wölten suchen Dienst vnd Soldung des genannten herrn küngs, werden wir sy nit irren, sonder sy lassen gan, Im trüwlich zu dienen. Wo sich obgemelt beladniß vnser eignen kriegen begeben wurd, mögen wir in solhem val Inen verbieten vnd sy abfordern. Vnd so also vnser vnderthanen, so wir nit eigen krieg hetten, ziechen würden in des küngs dienst, als dann sol sich derselbig herr by Craft des Tractats des frides vnd früntschaft nit mögen gepruchen derselben vnser vnderthanen zu vberzüchung vnser Eydgnossen oder Puntgnossen, ouch wirt er nit söllen vber der vnsern guten willen vber meer lassen passiren, noch ouch sy daruf setzen.

Zum xiiij dagegen vnd wider, ouch damit k. Mt. gnädiger Wille verstanden vnd gemerkt werd, will sin k. Mt. wo die obgemelten Eidgnossen dis frids wegen mit Jemand zu krieg vnd widerwärtikeit kemend, gegen wen das were, das er alsdann gemelten Eidgnossen hilf thun vnd getrüwlich erzeigen sol mit einer Zal v^c Lanzen oder küriser vnd j^m Bogner, versechen vnd geordnet mit einem zimlichen vnd notturftigen geschütz in siner k. Mt. costen vnd schaden, wölhs sin Mt. nit sol abslahen noch widerrufen, vngehindert ob sy mit eignen kriegen nit beladen wär, vnd vmb disen artikel besorgen vnd versichern als jeder bot witer weiß zu sagen.

Vnd nachdem wir gemeint das sölher bericht vnd abred des jetzigen küngs leben lang vnd ein Jar darnach weren sölle, haben die obgemelten herren trüwlich begert vnd fründlich gepeten, das man solhe früntschaft zechen Jar nach des küngs tod lasse weren vnd bestan. Soll hierüber ouch ein jeder bot mit gewalt zu antworten erschienen."

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede F. 197. 199.

Hiezu auch folgendes Schreiben der Boten dieses Tages an Zürich:

„Vnser früntlich gutwillig dienst u. s. w. Letstgehaltner Abred nach in üwer Statt Zürich beschächen, sind wir allhie zu Fryburg gemeinlich von allen Orten versamlet vnd nachdem wir vns (als billich) aller vnser herren vnd obern beuelch erkennt, haben wir an üwer Ersamen Botten der französischen sach halb antwurt, die vns also zu erstatten nit wol möglich wer, erfunden, Also dz si des ersten daran sin, dz brieff vnd Sigell von den franzosen vmb die bericht oder Verein vffgericht, zu üwer der fünff orten handen (als vnnütz) hinuß geben, die Verein also abgetan werden, dannethin von artikeln des frydens, was gut sy, gehandelt werden; soverr aber dz nit zuvor beschäch, dz sy alsdann widerumb heym verryten, nüt wyters deshalb bis vff ander tagsatzung handeln sollen u. s. w. Getrüwen lieben Eydgnossen, diser beuelch wir vns etwas befrömdung empfangen, so doch söllich brieff in des küngs hand vnd bishar vff der acht orten ernstlich ersuchen nit herfür hand mögen gebracht werden one berichtung, wie wir vns eines fridens benügen wöllent. Darumb wir zuletst gehaltner tagsatzung, namlich wir von acht orten, vff üwer der fünff Orten ernstlich obligen, wir sollen vns der verein zuvor entziehen, zuletst geantwurt haben, Jr söllend üch hieruß kein Irrung nemen, dann wir nye geredt haben, dz wir söllichs nit thun wellend vnd müß vns mer an üch, dann an keinem fürsten noch herren zu willfarung gelägen sin; doch begeren wir darnebend zu verstan, wes Jr üch ouch zu friden benügen wellend. Vnd sol die abtilgkung der Vereynung des ersten gestellt werden, Jr dannenthin mit vns gütlich nidersitzen, von artikeln, doch vff gefallen vnser herren Red haben, syen wir vngezwifelt versechen, Jr von den fünff Orten werden so mit zimlichen artikeln, die vns ouch annemlich sin mögen kommen, dz vnser herren vnd obern üch der Vereynung halb, davon zu stan, nit abslag thun werden, vnd mit wyterm Jnhalt u. s. w. Vff dz wir nach anzöugung sollichs abscheyds üwer botten wyter bittlich ankert, bi vns zu sitzen vnd in allen artikeln helfen zu raten, reden, guter hoffnung, dz werd zu einigkeit gemeiner Eydgnoschaft reychen, mit dem anhang, ob wir glychwol der artikeln, eins werden, dz doch sollich vnser gemein Vbereinkomen üch, vnsern l. E. den fünf orten, vnvergriffenlich sin solle bis dz vns die Vereynungbrieff mitsampt vnser abkündung haruß geben werden, vnd bis dar vnser jetzig abredung nütz gelten solle u. s. w. Deß Si sich aber Jr Jnstruction nach keinswegs hand wellen vnderziehen noch beladen. Dorumb wir vbrigen einhellig von den xij ortten der Wärschaft für üch vnser g. L. E. beladen, angenomen vnd vermechtiget hand, dz Si, domit der handel nit in zerstörung valle, dißmals nit verryten söllen, doch dz wir, diewil Si des nit gewalt habend,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hiezwüschen von allen artiklen wellend red haben vnd si des bysitzes (wiewol wir Si als die verständigen gar vil lieber ouch daby haben) dißmals bis vff üwer wyter beschеyden erlassen, anders dorunter ouch vßfüren vnd üch das fürderlich zuschryben wellen. Dorumb besunder getrüwen l. E., So vns hienäbend allerley getrüwer Warnung, so sich zu Befridung der fürsten vns zu nachtheyl mer dann zu gutem reycht, begegnet, Ist zu üch vnser früntlichost bitten, üch welle vmb eynigkeit gemeiner Eydgnoschaft willen (als wir üch jewelten geneygt) gefallen, üwern botten ander beuelch, mit vns allen von allen artikeln zu handeln, allweg mit den verbehalten, ob es üch gefellig wie obstat, wenn die vereynung abgesetzt vnd harusgeben dz alsdann die übrigen Artikel des fridens crafft haben sollen, dann vnser will vnd meynung nit anders, dann fromm, früntlich vnd getrüw ist, wir ouch alles Vermögens gemeiner Eidgnoschaft lob, nutz vnd Ere zuvor, demnach gemeinen friden vmb Ruwen willen zu fürdern ganz geneygt sind, vermerkend guter meynung (als bescheche) vnd wellend den üwern ganz förderlich vnd vnserm hoffen nach zuschryben. Begerent wir vngespart libs vnd gutz, wo dz sich schicken möcht, getrüwlich zu beschulden. Datum ylends vmb Mittag Sampstag vor Michaelis (27. September) anno & xvj^to mit vnser Eydgnossen von Fryburg Secret versigelt in vnser aller Namen."

Gemeiner Eydgnoschaft Botten der zwölff orten dißmals zu Fryburg versampnet.

Den Strengen u. f. w. Burgermeister vnd Rat der Statt Zürich vnsern b. g. F. vnd g. l. E.

Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

680.

Freiburg. 1516, 12. October (Sonntag nach Dyonisii).

Staatsarchiv Zürich.

Schreiben der zum Behuf der Friedensverhandlung mit Frankreich zu Freiburg verbliebenen eidgenössischen Boten an die Boten des Tages zu Zürich:

„Vnser früntlich u. f. w. Demnach vnd wir zum teyl im allerbesten vm Ruwen willen vff ansechung vnser, ouch andrer Boten domalen by vns versampt zu Fryburg biß nach, wiewol wider vnsern willen verharret vnd bliben, langt vns mengerley hendlen an, so da gebrucht, geüpt (vnseres Bedunkens vast zu noch lengerm vnfrid, ouch zwytracht vnder vns Eydgnossen dienend) fürgenomen werden, besunders wie dann die bäbstlichen botten sampt herrn Galeazzen Visconten sich gegen bäp. Ht. berümpt haben von den acht orten drü abgezogen, dieselben drü sich vermessent, mit etlichen fügen die übrigen ouch abzügig zu machen, vff Ir party zu bringen, als wir achten, Ir werdent des durch des Bastards schriben baß vnderricht vnd wüssent gemacht; Besunders g. l. E. vmb enthaltung vnd beständigkeit vnser Eydgnoschaft oder Zerstörung vnd vneinigkeit derselben gefochten vnd praticiert werd vnd schier not sin, was vns hievor durch den Bapst geschriben vnd jetz darwider gehandelt, deßglich durch den keyser fürtragen, er sy in keiner Fridshandlung, baß dann bishar zu bedenken, als Ir in eignem verstand wol zu thun wüssend vnd ouch hievor allwegen sust geneygt gsin sind, dorumb wir vnsern schuldigen pflichten nach üch sölichs, ouch anders vns Eydgnossen betreffend nit zu verhalten not vnd gut geacht haben, üch vff sollichs, ouch anderes so wol zu betrachten, best statlicher gemeiner vnser Eydgnoschaft lob, nutz vnd Ere vnd gemeiner frid gefürdert, bedacht mög werden, Im besten zugeschriben, vngezwyfelt, Ir syen fürhin als bishar das zu thun sust geneygt, ganz geflißen, dann womit wir vnser Eydgnoschaft lob, frid, nutz vnd Ere ouch fürdern möchten, wöllen wir in guten trüwen vns keinswegs sparen vnd beflißen. Datum vnd mit v. g. l. E. von Fryburg Insigel Innamen vnser aller vff Sonntag nach Dyonysii a^o. xvi^o. "

Stetten vnd lendern der Eydgnoschaft botten, so noch zu Fryburg versampt.

Den vesten u. f. w. gemeiner Eydgnossen botten, jetz in der Statt Zürich zu tagen versamlet n. b. g. f. vnd g. l. E.

Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

681.

Zürich. 1516, 16. October (Donstags war St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 219. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 99. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 252. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Felix Grebel; J. Hans Keller; M. Berger. Bern. Schaller. Lucern. Vogt Zukäs. Uri. Hans Etter; Caspar Imboden. Schwyz. Martin in der Matte. Obwalden. Ammann Zunhöfen. Nidwalden. — Zug. „Eine Schrift". Glarus. Vogt Wiechsler. Basel. Schultheiß Holzach. Freiburg. Venner Schnewli. Solothurn. Venner Ruchti. Schaffhausen. Hans Peyer. Appenzell. Lorenz Suter. Abt von St. Gallen. Canzler Schenck. Stadt St. Gallen. Der Stadtschreiber. Bünden. Burgermeister Schlegel.

a. Dieser Tag ist des Königs von England wegen angesetzt. Auf demselben ist im Namen des Königs erschienen der ehrwürdige hochgeachtete Herr Richard Pace und hat erstlich den Vortrag wiederholt, der jedem Orte mit der Taganssetzung ist mitgetheilt worden, dann noch weitere zwei Artikel angebracht, die jedem Boten schriftlich mitgegeben werden, mit dem Begehren, wir möchten den Nutzen betrachten, der uns aus einer Verbindung mit dem König von England erwachse, und Fürsten, die bisher unsere Freunde gewesen, mehr achten, als einen, der unser Feind sei. Das Anerbieten des Königs gelte auch für den Fall, wo wir mit Frankreich nicht in Frieden kommen. Darauf wird dem englischen Gesandten eröffnet, wir haben keinen andern Befehl, als anzuhören und werden darum die Antwort auf dem nächsten Tag geben; sollte es ihm zu lange dauern, so möge er von Zürich eine besondere Taganssetzung verlangen. **b.** Die Botschaft des Papstes begehrt, daß die Orte, welche das Geld von ihm genommen und die Abänderung in der päpstlichen Vereinung zu machen bewilligt haben, darüber eine Schrift unter den Siegeln von Zürich, Lucern und Schwyz aufrichten möchten, welche dann an die Bundbriefe anzuheften sei, da nunmehr bis an zwei oder drei Orte alle diese Abänderung bewilligt haben.

Zu **a.** 1516, 16. September. Heinrich VIII. „gäben vß vnserm küngklichen Sal by Vinea" — schreibt an die Eidgenossen, sein Orator Richard Pace habe ihm zwei Dinge geschrieben, erstens von der ihm schon bekannten französischen Arglist, zweitens über die ihm äußerst erfreuliche gutwillige Haltung der Eidgenossen, wie unverschämt der Bastard von Savoyen sie habe bereden wollen, es sei ein Bündniß und eine Sippschaft zwischen dem französischen König und dem König von Spanien gemacht, der König von England stehe in Unterhandlung einer Freundschaft mit Frankreich, an welches letztere er nie gedacht habe. Zwischen Frankreich und Spanien sei schon etwas Unterhandlung, aber nicht in dem Maße, daß es dem Bündniß Spaniens mit dem Papst, Kaiser und England und der Pension der Eidgenossen nachtheilig wäre. Der König von England danke also den Eidgenossen für ihre feste Haltung und ermuntert sie, ferner darin zu beharren und den Anträgen seines Orators Gehör zu geben. Solothurner Abschiedeband, VIII.

Anbringen des englischen Gesandten Richard Pace:

1. Der König von Spanien habe sich entschlossen, dem Bündniß zwischen dem Papst, Kaiser und England beizutreten und den Eidgenossen eine jährliche Pension zu geben, „ane Intrag vnd widerstan des fridens nüwlich beschlossen zwischen dem französischen künig vnd dem gemälten glöubigen künig, wellicher frid keiner achtung vnd für nüt geschetzt ist."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Der genannte gläubige König habe zum König von England eine Botschaft geschickt mit aller Vollmacht, obberührtes Bündniß zwischen Papst, Kaiser, England und ihm, auch den Eidgenossen abzuschließen; dieselbe Botschaft habe auch Vollmacht, den König von Spanien für seinen Theil einer Pension von 80,000 Gulden jährlich zu verbinden, wenn das Bündniß sofort geschlossen werde.

3. Der Herzog von Bari soll Herzog in Mailand werden, der Kaiser habe ihn schon anerkannt und wolle sich selbst an die Spitze des Heerzugs stellen; der Herzog soll den Eidgenossen alle ihre bisher in Mailand gehabten Privilegien bestätigen.

4. Der König von Frankreich habe den von England brieflich eingeladen, dem Bündniß zwischen ihm und Spanien beizutreten. Der König von England habe dieses abgeschlagen und werde nicht von den Eidgenossen lassen.

5. Die obgenannten vier Bundesgenossen wollen sich verbinden, die Eidgenossen gegen jeden Angriff in eigenen Kosten zu schirmen.

Archiv Solothurn: Abschiedeband VIII.

„Diß zwen nachuolgend merklich Artikel hat der obgenant Erwürdiger Her Orator vnd bot vß Engelland zugethan vnd warlich fürgeben vff dem tag Zürich gehalten vff Galli im m v^c xvj Jar:

Item das der obgemelten pension der achtzig tusend guldinen halb üwer grosmechtigkeit haben werden allergenugsamste Versicherung vnd bürgschaft in wöllicher Stat üwer großmechtigkeit wellend in tütschen landen oder in üwern landschaften, da wechsel vnd bankort sind.

Item so söllent üwer Großmächtigkeit wüssen, das der genant Her Orator vnd bot allervollmechtigste gewalt, macht vnd empfelch hat, zehandeln vnd tractieren alle obgeschriben fürbrachte ding vnd zu beschließen, ob üwer Großmächtigkeit auch zu sundern artiklen wurden komen.

Vnd begert also ane verziechen üwer Großmächtigkeit fründtlich vnd entlich Entschließung, damit in verharrung vnd vffzug vil Schaden ist zu besorgen als jetz die löuff sind."

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 220.

682.

Freiburg. 1516, 18. October (vff Sant Luxen Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 208. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 39. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 276. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Auf das Begehren des Herrn von Rye, Boten der Erzherzogin Margaretha, wird der Handel betreffend das Schirmgeld von Morteau bis zur Rechnung des Landvogts von Neuenburg verschoben, wo dann die Herren vom Parlament zu Dôle mit ganzer Vollmacht die Sache zu Ende zu bringen erscheinen sollen. **b.** Die Knechte, welche kaiserlicher Majestät in dem letzten Zug nach Verona gedient, sollen gegenüber ihren Hauptleuten die rechtliche Verhandlung nach Laut der Erbeinung ruhig abwarten und nichts Unfreundliches gegen sie vornehmen. **c.** Eberhard von Rischach zeigt im Namen seines Fürsten, des Herzogs von Württemberg, an, es seien neuerdings Knechte aus der Eidgenossenschaft zu beiden Theilen, zu kaiserlicher Majestät und zum Herzog von Württemberg, gezogen, wodurch wir leicht in einen langwierigen Krieg könnten verwickelt werden. Das, sowie sein Begehren, daß wir auf seinen Herrn getreues Aufsehen haben möchten, soll jeder Bote heimbringen. **d.** Der Bote von Basel gibt Kenntniß von dem großen Mangel an Korn auf dortigem Kornmarkt, so daß, obschon seine Herren „Iren Kasten vffgethan", Theurung zu befürchten sei, zumal viel Korn außer Land geführt werde. Basel verlangt der Eidgenossen Rath, wie es sich in diesen Verhältnissen zu verhalten habe. Jeder Bote soll heimbringen, daß dem Vorkauf möglichst gesteuert werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Bei der Verantwortung über den Brief des Commissars von Domo, der uns auf letztem Tag zugekommen ist, läßt man es sein Bewenden haben. f. Unsere Eidgenossen von den fünf Orten haben auf Hansen von Diesbachs Anzug Antwort gegeben über den vorigen Abschied, nämlich sie wollen genannten Hans von Diesbach ungeachtet der erfolgten Einsprache sein Recht gegen Adam Hasfurter und Jacob Martin zu Lucern vollführen lassen und wenn nach Ausgang desselben Jemand eine Ansprache an den von Diesbach erheben will, so mag er ihn nach Inhalt der Bünde da in's Recht fassen, wo er gesessen ist. g. Peter Thormann, Vogt zu Schenkenberg, hat uns um Bezahlung von Ansprachen geschrieben, die er von der Zeit her hat, da er Hauptmann zu Lauis war. Dieser Gegenstand wird auf die Jahrrechnung zu Baden verwiesen. h. Bern bringt an, der Bischof von Constanz habe ein Mandat erlassen, wonach kein in seinem Bisthum gesessener Priester sich einem weltlichen Gericht unterwerfen soll, wenn gleich die Streitsache weltlich wäre. Darauf wird dem Bischof geschrieben: „Er söll sölh mandat abstellen, dann es gemeiner Eidgnoschaft ganz vnerträglich sin wöll." i. Anton Brüggler und Fridolin Trösch haben in ihrem und anderer Knechte Namen betreffend ihre Ansprache an den Cardinal von Sitten wegen des Zugs nach Varese angebracht, sie wissen, daß der Cardinal für die ersten 6000 Mann zwei Soldzahlungen empfangen habe, und bitten, wir möchten ihnen, um fernerer Unruhe zuvorzukommen, zur Bezahlung verhelfen. Hierauf ist dem Boten von Wallis aufgetragen, seinen Herren dieses Anliegen der Knechte anzubringen und die Antwort, die ihnen vom Cardinal zugekommen ist, unsern Eidgenossen von Bern zuzuschicken, damit den Knechten ein rechtlicher Tag angesetzt werde. k. Die Gardeknechte des Herrn Maximilian Sforza bitten, man möchte ihnen vom König einen zweimonatlichen Sold auswirken, da er „lib vnd gut" (Herzog Maximilians) habe. Dieses Begehren wird zu weiterer Erwägung in den Abschied genommen. l. Hans von Diesbach verantwortet sich des Handels wegen, der gegen Hermann Schnider sel. in der Landschaft von Freiburg vorgegangen. Er behauptet, an dem Vorgang unschuldig zu sein, indem Alles ohne sein Wissen und Willen stattgefunden habe, und bittet, man möchte ihm zum Recht verhelfen. Darauf wird mit unsern Eidgenossen von Lucern geredet, sie möchten einen rechtlichen Tag ansetzen, von seiner Gegenpartei Zusage erwirken, daß der von Diesbach frei und sicher zum Recht und wieder vom Recht kommen möge. Sobald Lucern diese Versicherung hat, soll es an Bern Mittheilung machen, damit Hans von Diesbach in Kenntniß gesetzt werde. Dabei soll jeder Bote an seine Obrigkeit bringen, man möchte berathen, wie das Parteiwesen und die daraus hervorgehenden Händel abgestellt werden mögen. Auf dem nächsten Tag soll man sich hierüber erklären. m. Da die Leute in der Grafschaft Neuenburg dieses Jahr große Noth leiden, so soll das (Zehnten- und Zins-) Korn daselbst nach einem von der Botschaft von Freiburg und andern Sachverständigen gemachten Werthanschlag den armen Leuten in jeder Vogthöre ohne Preissteigerung verkauft werden und wer seinen Zins nicht in Korn geben kann, der mag selben nach dem gemachten Anschlag in Geld entrichten. Den Wein soll der Landvogt bestmöglich verkaufen; wenn Bern, Freiburg und Solothurn denselben zum Marktpreis annehmen, wollen wir ihnen denselben gern lassen. n. Zürich bringt an, da Gott der Herr aus der Uneinigkeit, in der wir eine Zeitlang gestanden, uns sämmtlich zu einem „götlichen vnd erlichen friden" verholfen, so wäre es gut, auch den Anlaß zu künftigen Streitigkeiten zu beseitigen. Vor Allem sollte daher das Verkommniß von Baden von allen Orten angenommen werden. Da aber die Boten dieses Tages hierüber keine Vollmacht hatten, so wurde beschlossen, daß jeder den Gegenstand an seine Obern bringe, damit auf Tagen, die Zürich ansetzen wird, weiter über die Sache verhandelt werde. o. Mit dem Bastard ist abermals der 10,000 Kronen wegen geredet, welche dem Herzog von Württemberg und seinen Reisigen in dem Tractat von Dijon zuerkannt worden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind. Der Bastard erklärte, darüber keine Vollmacht zu haben, und meinte, die 10,000 Kronen seien in der den Eidgenossen vom König zugestandenen Summe inbegriffen, weßhalb sie dem Herzog von Württemberg nicht nochmals gegeben werden müssen. Jeder Bote soll daher seinen Herren ernstlich die Frage vorlegen, wie wir den Herzog, der so treu zu uns gestanden, befriedigen wollen; auf dem nächsten Tag soll man hierüber Antwort geben. **p.** „Als dann nach langem Verzug, ouch großer müg, cost vnd arbeit, der handel des fridens zwüschen dem allercristenlichosten küng von frankrich vnd vns Eydgnossen mit der hilf gottes von vns beiden teylen ist beschlossen vnd angenomen, wie sölhs die artikel darumb vergriffen, deren jedem poten ein Abschrift gegeben worden ist, tund anzöigen, weißd ein jeder bot zu sagen, wie wir vff begeren Herrn Baschharts, ouch damit vnsern lieben Eydgnossen von den fünf Orten vnd andern vnsern Zugewanten das gelt als vns andern von den acht Orten worden ist, mög verlangen, haben wir angsechen, das der Stattschriber von Friburg mit den briefen, sobald die mögen vffgericht sin, von Ort zu Ort, allzit zu dem nächsten, wie es sich zu den allerfügklichosten schicken mag, riten, vnd sol ein jedes Ort die brieff besiglen vnd dheiner Inred sich behelfen, das die Orte, so vor Inen gand, nit besigelt hetten; diewil obgemelter Herr baschart sich hat begeben, das er in mitler zyt sich so ernstlich gegen dem küng wöll arbeiten, das er guter vnd vngezwifelter hoffnung sye, das gelt wol so bald zu erlangen als die brieff besigelt mögen werden, desglychen wöll er ouch arbeiten, das alsdann die brieff, so wir begeren, ouch werden zu vnsern handen vbergeben vnd namlich vnsern lieben Eydgnossen von Fryburg." — Dann weiß jeder Bote zu erzählen, mit welchen freundlichen und fröhlichen Worten genannter Herr Bastard uns gedankt und mit Hinweisung auf vom König erhaltene Briefe versichert hat, obschon wir unserseits keine Hülfsverpflichtung haben übernehmen wollen, so setze der König nichts destominder seinen Leib und sein Gut und seinen Staat in unsern Schirm und werde auch seinerseits stets bereit sein, uns gegen alle Angriffe nach seinem ganzen Vermögen mit Reisigen, Geschütz ꝛc. zu helfen. — Weiter hat der Herr Bastard verlangt, daß wir den nun abgeschlossenen Frieden öffentlich bekannt machen und vorsorgen, daß, wie der achte Artikel innhält, die Unsern gegen Frankreich nicht mehr in den Krieg ziehen, auch möchten wir unsern Angehörigen, welche dem König gedient und doch nicht wider uns im Feld gewesen sind, verzeihen, wie der König seinerseits um der Eidgenossen willen sogar denen verzogen habe, die ihm stets feindselig gewesen und ihn um großes Gut gebracht haben. — Dieses Anbringen werden die Boten ihren Obern vorlegen und haben gleichzeitig beschlossen, daß jedes Ort den Seinigen gebieten soll, zu keinem Fürsten zu ziehen. **q.** Bern und Lucern werden eingeladen, dem Unwillen zu steuern, der zwischen ihren beidseitigen Angehörigen wegen einiger vergangener Sachen waltet, und diejenigen in Frieden zu nehmen, gegenüber welchen sie es nöthig finden. Jedermann soll diejenigen, welche im Lauf dieses Jahres gegen einander in Feindschaft gestanden sind, beruhigen und alle Parteiung mit den Strafen des Friedbruchs bedrohen. **r.** Auf das Begehren des Herrn Bastards, daß wir zwei Boten bezeichnen möchten, um mit ihm die Friedebriefe dem König zur Besiegelung zu übergeben, wurden hiezu abgeordnet Peter Falk, Schultheiß zu Freiburg, und Hans Schwarzmurer von Zug. **s.** Einige Orte beklagen sich, daß bei Austheilung des französischen Geldes sie nach der Zahl ihrer Auszüger bedacht, daß aber in guten Treuen mehr ausgezogen seien, als ihnen zugetheilt waren, diese haben sie auch bezahlen müssen und kommen nun in Schaden. Man nimmt die Sache zu bedenken und will bei der nächsten Zahlung darüber verhandeln. **t.** Die Boten von Zug bringen an, es gehen über Lorenz Brandenberg schwere Reden der Schlösser Lauis und Luggarus wegen; nach dem, was sie von Brandenberg wissen, geschehe ihm dadurch Unrecht. Er habe sich vor seinen Obern vollständig verantwortet und anerbiete sich, seine Unschuld gegen jeden Ankläger mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Recht und Urtheil zu behaupten. **u.** Herr Werner Rat, Ritter, von Zürich, hat angebracht, was folgt: Er habe von Jugend auf Fürsten und Herren gedient, besonders dem König und der Krone von Frankreich und andern wälschen Herren, die fremden Sprachen dabei erlernt und bei Abschließung von Bündnissen, Friedensverträgen, Geleitsertheilungen und andern Händeln durch seine Sprachkenntnisse uns gute Dienste geleistet. Nun sei er in Folge der letzten Friedensunterhandlung zu Lucern durch etliche Mißgönner des Königs in seiner Herren und Obern von Zürich Ungnade gekommen, auch zu Lucern von Privatpersonen in Widerwärtigkeiten gebracht worden, so daß der Rath daselbst ihm den Eid gegeben habe, Lucern zu verlassen. Darauf haben seine Gegner ihm das dort zurückgelassene Gut ohne alle Ursache weggenommen, seine Hausfrau aber habe es kraft ihres Heirathsbriefs mit Urtheil und Recht soweit gebracht, daß die gedachten Personen haben schwören müssen, Alles wieder herauszugeben, was aber nicht vollständig geschehen sei. Inzwischen sei er zu Constanz bei seinen Schwägern gewesen und habe sich in Erwartung des Friedens um keine Dinge, auch um wälsche Fürsten nicht, angenommen. Da haben ihn der Cardinal von Sitten und dessen Helfer durch die von Constanz gefangen nehmen und vierzehn Wochen lang in Eisen im Thurm halten lassen, ohne irgend welche Ursache. Auf sein Rechtbieten habe der Cardinal begehrt, er möchte ihm ausgeliefert werden, aber die von Constanz haben ihn lediglich zwölf Tage lang auf ihr Rathhaus dem Cardinal zu Recht gestellt, dieser jedoch sei dem Recht ausgewichen, dann habe man ihn in das frühere Gefängniß zurückgebracht und über sein Rechtbieten, wider alle Form Rechtens und wider die Erbeinung mit Oesterreich, nach Rothweil geschickt. Der Kaiser habe ihn da auf sein Anrufen aus dem Gefängniß gelediget und ihm erlaubt, auf Ehrenwort in eines Burgers Haus das Recht zu erwarten, später ihn auf eine alte Urfehde, worin jedoch die Bedingung stund, daß er keinem Fürsten oder Herrn, der mit dem Kaiser in Feindschaft stünde, dienen dürfe, gänzlich entlassen. Als der Kaiser nach Constanz gekommen, habe er auf abermaliges Anrufen auch diese Bedingung abgethan und seinen Räthen befohlen, ihm überhaupt Ruhe und Frieden zu verschaffen. Das sei aber nicht geschehen, sondern er sei unverrichteter Sachen aus Constanz verritten. Er rufe uns daher dringend um Rath und Hülfe an. Darauf haben wir Zürich freundlich gebeten, seine Ungnade gegen Werner Rat um unserwillen aufzuheben, auch Lucern gebeten, die Seinigen anzuhalten, ihm und seiner Hausfrau das Entwerte wieder zu geben und ihm den Eid auf unsere Fürbitte nachzulassen. Wenn sein Widerpart zu Land kommt, so soll man ihm zu Recht gegen selben verhelfen.

u fehlt im Lucerner Exemplar.

Zu **p.** Hiezu folgende Acten:

1516, 14. October. Augsburg. Kaiser Maximilian schreibt an Zürich, Basel, Uri, Schwyz und Schaffhausen, er vernehme von Zürich, gemeine Eidgenossen von allen Orten seien Willens, mit Frankreich einen Frieden anzunehmen und ihn, wenn es ihm gelegen, auch in denselben einzuschließen. Er sei der Meinung, den Frieden mit ihnen anzunehmen und sende zu den daherigen Verhandlungen seine Räthe Ulrich von Schellenberg, Wilhelm von Reichenbach und seinen Secretarius Hans Acker, denen man vollen Glauben geben wolle.

Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

1516, 24. October. „Vnser früntlich gutwillig dienst allzyt zuvor. Fromm, fürsichtigen, wysen, besonder guten fründ, getrüwen lieben Eydgnossen. Nachdem wir bishar in merklicher zwytracht vnder vns selbs in der Eydgnoschaft gstanden, vast von vßlendischen herren geursachet, darum wir von den acht Orten üch, ouch andern vnsern lieben Eydtgnossen von den vier orten nach allem vnserm vermögen dienstbarlich zu willfaren geflissen allerley mitteln gesucht vnd zum ernstlichesten gegen französischen boten, die zu bewegen, üwer begeren zu erstatten, ane vnderlaß gearbeitet vnd aber nach allerlei fürwendungen aller artiklen vast eins worden, wie Ir die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zunächst gehört haben, vßgenommen den xiij artikel, daran wir nach aller arbeit nit anders hand mögen bekomen, dann wie der hierin verschlossen ligt. Dann gar vil lieber wir all in gemeind vnd sunders desselben gefrygt gesin wärend, des sich aber Her Baschard vß Sauoy keines wegs siner Eren halb, als er vermeint gegen küng zu verantwurten nit mögen, wöllen bringen, Angesechen das pillich wir gemeldten Herrn künig für sölh merklich gelt, ouch vmb sin hilff, so er vns on alle fürwort versprochen vnd ob es not wär, mit sinem eignen lyb halten wölle, Etwas trostlicher früntschaft zusagen vnd ingon wöllen. Dann so gott der Allmächtig sovil gnaden darin schicken wurd, das wir zu friden kämend, möcht vns niemandt zu beyder sit Schaden thun noch vbertrang, wöllte ouch nit mer begeren, dann die vnsern, wa vns das Jemer lydenlich wär, vmb sinen sold zu haben vnd den Lanzknechten, dero er noch vij^{m} hab, deßglich ix^{m} Gaskonier fürderlich vrloub zu geben, dann der küng und ouch die landschaft dero ganz hellig vnd müd worden syend. Darumb er gar hoch vnd vast früntlich vns gebeten, Im nit solher schand, schmach vnd vner zu gönnen, das er vngeschaft von vns wider verryten müß, dann In all ander des küngs fürsten für ein guten Eydgnossen achtend, deßhalb vilen widerwertig gsin sye, das der küng In herus vertigen wölle, vermeinendt Er wurd vns zu vil willigen, die Im nun sölhs merklich fürziechen vnd schmechlich machen würden, mit gar vil hübscher früntlicher worten. Harumb, besonders lieben vnd guten fründ, getrüwen, lieben Eidgnossen, so wir warlich den Handel nit nächer hand mögen bringen vnd vns aber dennocht frid vnd Ruw bsonder vnder vns selbs not sin will, Ist vnser gar früntlich trungenlich ernstlich bitt an üch als vnser bsondern trüwen vnd lieben Eidgnossen, Jr wöllend nun fürhin verlyhen, bedenken vnd zu herzen nemen, das wir ein friden warlich in keinem argen gemacht, im besten angenomen hatten; so wir aber üwern mißval darin verstanden, das wir ein lange Zit alles vnser vermögen üch des Jr begert zu wilfaren vast angehept, das pest gethon hand, ob Gott will noch dicker thun wöllen vnd obglich üch disen frid vmb des künigs willen anzunemen nit gemeint sin wöllt, dasselb doch vmb friden vnd einigkeit gemeiner vnser Eidgnoschaft, das die zusamen komen vnd wir ouch hiemit spüren mögen, das Jr vmb vnser willen ouch etwas thun wöllendt, das wollent vnd werden wir vngespart lybs vnd gutz, wo üch solhs gefellig sin möcht, also beschulden vnd verdienen, darüber Jr söllen gefallen gewinnen. Vnd also haben wir im besten vns diser werschaft beladen vnd von jedem der fünf Orten Ein verordnet, sin herren sölher meinung berichten fürderlich, nämlich vff Aller helgen Tag (1. November) widerumb mit voller entlicher Antwurt hie zu sin, die andern werden bis dar still beliben. Vnd haben also Bern, Lucern, Unterwalden, Zug, Friburg, Soloturn, die zwen Pünd in Churwalen, Wallis, Mülhusen dis bericht vnd frid angenomen, Glaris hat ouch gwalt, by dem frid zu blyben, doch wöllen sy das Iren herren anzögen vngezwifelt sin, die werdens ouch thun, Appenzell hat gwalt mit dem merteil der Orten als jetzt ouch ist. Geben wir üch zu erkennen im besten. Datum vnd mit vnser lieben Eidgnossen von Fryburg Insigel in vnserm Namen besigelt vff frytag vor Simonis und Jude anno xvj^{c} (24. October).

Obgemelter Orten Boten, so den friden angenommen".

Dis sind die nachgenannten Artikel des fridens vff Sant Lucastag (18. October), die man den fünf Orten zugeschikt hat in einem Missiv:

„Zu dem dryzechenden: als in disem ersten Capitel des fridens anzöigt ist, das die Vereinung, so zu Jenff zwüschen obgemeltem künig vnd vns den acht Orten gemacht, hin, tod vnd ab sin, also wöllen vnd vermeinend wir obgenanten Eydgnossen das diser Tractat allein ein vffrechter vnd bestendiger frid vnd nachpurlich früntschaft vnd nit ein Vereinung oder püntnuß genempt, geheißen sin vnd bliben, ouch vns zu eincher hilff gegen dem obgenannten Herrn künig weder von diß fridens noch ouch von vor oder nachbestimpter Summen geltz wegen verpinden oder verpflichten sol. So aber wir Eydgnossen nit mit eygnen kriegen beladen wären vnd dannmalen obgemelter herr küng in sinem küngrich, besizenden Landen vnd herrschaften krieg zufielen, ob dann die vnsern Ires eignen Willens für sich selbst in sinen dienst begerten zu ziechen, so sol derselb her küng vor allen dingen sölh vnser knecht an vns fordern vnd begeren vnd wir dannocht nit schuldig sin, Im die oder Jemand zu schicken,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dann allein gestatten, die so also für sich selb züchen wöllten, doch in kumlicher Zal, in sinen dienst zu komend. Ob aber der vffbruch oder Zulouff zu groß sin wöllt, so möchten alsdann wir Eydgnossen den weren vnd bis vff ein bescheiden zal abstellen. Er soll ouch alsdann die vnsern in Craft diß fridens wider keinen vnsern Puntgnossen, so in diesem friden vorbehalten sind, die zu vberziechend, füren noch pruchen lassen, ouch die vnsern on Iren guten willen nit vf das Meer setzen. Ob aber wir dazwüschen eigne krieg gewunnen, so möchten wir die vnsern, so also hingezogen wären, widerum abfordern vnd soll der küng die vns wider zukomen lassen.

Zu dem xiiij damit des vorbestimpten Aller Cristenlichosten küngs guter, früntlicher vnd geneigter Will gegen gemeine Eydgnossen gemerkt werd, als Er ouch dieselben Im zu sinen allerliepsten frunden erwölt hat, so will er vß vollkomenheit siner gnaden Inen die früntschaft erzöigen vnd schuldig sin, wo die obberürten Eydgnossen mit jeman, wer der wär, ouch von welchen Vrsachen wegen es beschechen möcht, zu krieg kämen, Inen vff Ir eruordrung sin gethane hilff zuzesenden nemlich v^c wolgerüster lanzen oder küriser vnd tusent guter geschikter bogner mit sampt notturftigem vnd zimlichem geschütz, alles in siner Mt. eygnen kosten, vnd so lang sölh der Eydgnossen krieg wert, vngehindert des villicht sin Mt. ouch derzyt eygen krieg hett.

Vnd damit diser loblicher frid vnd nachpurlich früntschaft durch dhein arglistigkeit des bösen fynnds betrübt werd, Ist luterlich abgeredt vnd beschlossen, das die zwüschen der kron Frankrich vnd gemeiner Eydgnoschaft in allen punkten vnd artiklen ewiglich bestan vnd weren sol, vßgenommen der xiij, der xiv ouch der xv, dieselben sind angenomen des vermelten cristenlichen küngs Franciscken leben lang vnd Ein Jar darnach. Als dann söllen die pension, vnd was dieselben Capitel anzöigen, hin vnd absin, doch disem ewigen friden in ander weg vnschädlich ouch vnverzigen; ob alsdann der künftig küng witer begert mit der Eydgnoschaft dieselben vier artikel zu ernüwern, das sol als dann an beder partyen gutem Willen stan.

Vnd wiewol diser frid vnd nachpurliche früntschaft vff die xiij Ort gemeinlich gesetzt ist, nützit dester minder ob vnser lieben Eydgnossen von Zürich, Uri, Schwyz, Basel, Schafhusen, so bisher mit Frankrich nit gefridet haben, den xiij artikel Ir knechten halb nit wölten annemen oder Ingan, so ist mit hern Baschardon sovil geredt, das er nachgelassen hat, das es Inen heim stand, den Iren zu verpieten vnd sy daheimen zu behalten nach Irem guten willen vnd gefallen, nützit desterminder werd Inen der küng die pension, ouch das Reisgelt geben wie andern Eydgnossen, doch das sy disen friden in anderweg annemen vnd die Iren nit lassend ziechen zu des küngs synden, wie das der xij artikel vermag.

Doch so ist obgemelten Herrn Baschards fründlich vnd allergröst bitt, das wir Eydgnossen vns nit wöllen von einander sündern, sondern gemeinlich in ein sölh brüderlich wesen gan vnd komen, das vns allen zu glük vnd guten wolfart erschießen soll, so es doch nie gehört ist, das wir Eidgnossen vns von einander gesündert haben, dann allein in disem ellenden Leben".

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 201. Staatsarchiv Zürich.

Artikel der handlung des französischen fridens:

„Vnd nachdem vff fordrig verryten von Fryburg ein ander dryzechender Artikel vnser knecht berürend also vngezwungenlich gesetzt, das wol gemeint, sölher were angenommen, das aber vnsern lieben Eydgnossen den fünf Orten nit hat mögen gefällig noch gemeint sin, deßhalb wir vns von den acht Orten abermalen aller arbeit vngespart beflissen haben vnd die fünf Ort des erkunnet, wo sölher artikel möcht hin vnd abgethan werden, ob sy alsdann mit den vbrigen artiklen des fridens fürzufaren vnd entlich zu beschließen gewalt hetten. Also haben wir sy nit mit gar glicher beuelch, doch des merteils funden, das sy noch dennoch dießmals nit beuelch hetten sölhs one hindersichbringen zu beschließen. Sölhs aber vns acht Orten nit klein befremdet vnd ganz schimpflich geducht, vnser gehabt arbeit nit bas zu bedenken, also one beuelch zu kommen. Haben doch, als wir gewondt, abermals vnser arbeit gegen Herrn Baschart angewandt mit früntlicher pit vnd ermanen, wie nutz vnd gut dem küng sin möcht, vns Eydgnossen in glichem willen zu fründen anzunemen vnd das vnser zwietracht Im nit nutz geperen mög, mit andern notwendigen anzögungen. Des sich gemelter Herr gar hoch verwundert vnd gemeint, das dry

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder vier Endrungen bisher beschechen vnd sunders die leist vns Eydgnossen gar vnvergriffen gsin, one Zwifel gemeint, das söllhs gütlich angenomen ꝛc.; diewyl vnd aber wir für vnd für von einem friden vnd nüt anders sagen vnd aber ganz schimpflich, vmb einen blossen friden Sibenmalhunderttusent kronen söllen geben werden, so wölt er doch gern von vns verstan, wie wir denselben friden verstan vnd lütern wöllen. Dann vnser artikel eben dunkel gestellt syend, besunders der xij, so do wyse, das die vnsern keinswegs wider sinen küng söllen louffen, das fürkomen werden; derselb ganz kurz, ouch vnverstentlich also beschriben, das not, deßhalb ein gnugsam lüterung zu thun, Jederman sich darnach genzlich zu halten mag wüßen, dann er verstand denselben artikel so, das sin herr der künig sich verpinden sol, vns Eydgnossen in vnsern landen vnd lüten dheinswegs zu überziehen, ouch den Sinen weder zu Roß oder zu fuß mit andern fürsten, herren oder gemeinden das zu thun gestatten, besunders das zum höchsten by lib ond gut zu verkomen vnd ob etlich der sinen das vbersechen, die nach Irem verdienen zu strafen vnd allwegen nach sinem besten vermögen ab vnd heim zu fordern vnd also hierin alle örter, zugewandt vnd vnderthanen in vnser Eydgnoschaft, ob wir das begeren, namlich zu nemen. Dargegen vnd hinwider vermeint er ouch billich vnd not sin, so wir Eydgnossen Im doch kein hilff zu thun schuldig, noch denen, so für sich selbs gern dienen wölten, ouch nit bewilligen wöllen vnd wir aber meinend, es sye genug, das wir die vnsern nit wider In 'zu louffen lassen, das wir als dann söllh lüterung ouch machen, das wir keinem fürsten oder Herrn die Vnsern bewilligen wöllen oder den Vnsern nachlassen, gemeltem küng in sinem küngrich Frankrich, dem Herzogthum Meyland, der Herrschaft Genow vnd Grafschaft Ast, ouch andern sinen inhabenden landen hie disent vnd enet dem gebirg zu vberziechen noch wider In zu loufen gestatten, sunders das zum höchsten vnd by lyb vnd gut zu verkomen, vnd ob etlich das übersechen, die nach vermügen abzufordern vnd nach Irem Verdienen zu strafen. Dann wo dis lüterung nit beschech, verneme er allerlei, das etlich In in Meyland zu überziehen fug zu haben vermeinten, deßhalb not sye dis lüterung vnd dweder teyl den andern zu betriegen, als solhes aller erbarkeit zime vnd wol zustand, vnd sich daruf erbotten, wie wol wir Im kein trost, etlich hilf zu thund geben wöllen, sy dagegen billich, das des küngs erbotten hilf ouch dannen than werde, jedoch söllen wir dem küng vertruwen, er werde vngezwifelt, wo es disen val gewunnen, sin lyb vnd gut trostlich zu vns setzen vnd nit verlassen, vnd also söllen wir Im desselben halb vertruwen, deßglichen er vns das ouch heimsetzen vnd vertruwen wöll. Der pension halb haben wir In warlich anfangs nit willig funden, besunders hat er gemeint, es mög vnd könn vns als die verstendigen selbs nit pillich bedunken, jedoch ist sin letste abred, wer diser abred vnd lüterung nit gewalt hab, söll das one witer vffziehen heim vnd wider antwurt bringen, wo wir vns dann dis wegs, als er vnzwiffelich hofft, es söll vns das jetz me denn dann genug bedunken, also wie der Artikel erlütert ist, schicken, wöll er darzwüschen sovil am küng erwerben, das er vns vmb die pension will antwurt geben, das wir zu gutem friden syent. Vnd well hiemit, das wir sin gröste begierlichkeit, mit vns vor aller welt früntschaft zu haben, spüren vnd sechen, den xiij artikel der knechten halb nachlassen, wo wir aber das nit also annemen wöllen, so will er sich doch hiemit der bericht zu Jenff gemacht vnd besigelt im namen des küngs nit verzigen haben, besunder genzlich by derselben blyben, der hoffnung, das wir von den acht orten sölcher Ersame syend, würden alsdann sölhem statt thun vnd geleben.

Es ist ouch zu besserer Lüterung vnd beuestung des fridens erlütert vnd abgeredt, das ob in künftigen zyten zwüschen vns obgemelten parthyen als der oberkeit oder vnsern vnderthanen, landen vnd lüten einicherley Stöß oder mißverstentniß vfferstünd, dauor got sye, darum soll dwedrer teyl gegen dem andern kein krieglich Embörung fürnemen, sunder sölher handel vnd Span früntlich oder rechtlich nach Lut vnd sag obgemelter Capitel fürgenomen vnd abgetragen werden.

Es weißt ein jeder pot zu sagen, wie wir von den acht Orten mit den boten vnser lieben Eydgnossen der fünf Orten früntlich geret vnd sy ernstlich gepeten haben, die wil durch vnser mergklich müg, flyß vnd arbeit sovil an her Baschart erlangt vnd gfunden sye, das ob got wil, wir von den acht Orten vnser brief vnd sigel des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tractats vnd vereinung halb zu Jenff angenomen harusbringen vnd sy mit vns aller hilff gegen dem künig von Frankrich ledig sin mögen, das ouch sy dagegen sich in disen friden ouch gütlich schicken wöllen, dz wir gemein eidgnossen in Ein stal, als sy das oft begert haben, mögen komen. Dann diewil vns herr baschart so erlich entgegen gangen ist vnd vns der Tractat von Jenff fürhaltet, wo wir gemeinlich disen jetz abgereten friden nit annemen, das dann er vns von den acht Orten nit wöll vß dem friden vnd der Vereinung, zu Jenff gemacht, entlassen, so können wir vnser Eren halb nit dauor sin, sunders wurden wir die letst abgereten Artikel annemen, damit wir vnser brieff vnd sigel der Jenffer bericht vnd vereinung harus bringen möchten vnd wol achten ober vns etwas hieuon zu bringen vnderstund; vnser herrn vnd Obern wurden nach lut vnd sag vnser pünden des Rechten darum erwarten, als wir aber keinswegs begeren, besunder früntlicher maß Eins zu werden.

Ouch weißt vff das ein jeder bot zu sagen, wie ernstlich vns gemelter her Baschart erscheint hat, wie sin fürst, der küng von Frankrich, mit bäpstl. Ht., kais. Mt. in fridlichem wesen stand, beßglich wie er mit den küngen in Engelland vnd Hispanien jetz gefridet, haben ouch den friden zu halten hoch geschworen, glicher wys ouch anzögt, wie er mit den Venedigern stand vnd daby begert hat, die sachen zu ermessen vnd Im in kurzem mit gütiger antwurt zu begegnen, dann er mergklicher geschefften halb wytter noch lenger nit mög vßbliben, sunder sy der meinung, wo Im mit antwurt nit begegnet, werde er vß höschender notturft verryten.

Vff das haben wir vns entschlossen, das ein jedes Ort, so das als obstat anzunemen nit gewelt hat, mög heim rytten, sölhs vnser herren vnd obern bringen, also das ein jeder vff Donstag vor Presentationis Marie nechstkünftig, wirt der xx tag dis manots Nouembris sin, mit ganzem vollem gewalt on einich wytter hindersichbringen wider erschine."

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 204. 214.

Dis der xij artikel vnd die Endrung:

„Item zum zwölften, damit guter will vnd fridlich meinung, ouch ein vffrechter bestendiger frid vnd früntschaft gemerkt werd, bestbas bestan vnd blyben mög, so soll dwedrer teyl der andern parthy vind wüssentlich oder so sy des bericht wirt, nit enthalten oder in Iren gerichten, herrschaften vnd gepieten dulden noch lyden, ouch Inen einichen paß nit geben. Wir obgemelter küng söllen ouch keinem der Vnsern weder zu Roß noch zu fuß hinfür gestatten, bewillgen oder zu lassen, wider die obgemelten Eydtgnossen oder Ir verwandten vnd vnderthanen lendern vnd herrschaften vnd Ertrichen in der Eydgnossenschaft weder durch sich selbs oder zu andern fürsten, herren vnd gemeinden, die wider Ir landschaft füren wöllten. zu züchen, besunder wenn das not ist zum höchsten by lyb vnd gut verkommen, vnd ob etlich sölhs vbersähen, die nach allem vermögen ab vnd heim zu vordern, Irs verdienens zu strafen. — Dagegen vnd hinwider söllend wir obgemelten Eydgnossen für vns selbs noch vnser vnderthanen keinswegs bewilligen noch zulassen, einichen fürsten, herren oder gemeinden zuzelouffen, die Im, gemeltem küng, in sinem küngrich Frankrich, sinem Herzogthum Meyland, der Herrschaft Jennow, Grafschaft Ast oder andern sinen Inhabenden Landen oder Ertrichen her disent vnd enet dem Gepirg zu schädigen oder zu vberziehen vermeinten, besunders das zum höchsten by lyb vnd gut verbieten vnd ob etlich das vbersächen, darüber hinluffen, die nach vermögen zu widerrufen vnd nach Irem verdienen zu strafen. — Vnd hiemit ist der xiij artikel der knechten vnd hilf halb in den vorgemelten Artikeln begriffen ganz hin vnd abgethan".

Zu **s.** Die Reclamationen finden sich specifizirt in einer Beilage zu diesem Abschied im Solothurner Abschiedeband VIII.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

683.

London. 1516, 29. October.

Dumont: Corps diplomatique etc. IV. 240.

Die Eidgenossen werden in den zwischen Leo X., Kaiser Maximilian I., Carl I., König von Spanien, und Heinrich VIII., König von England zum Schutze der Kirche geschlossenen Bund einbegriffen. Es wird ein Grundsatz festgestellt, daß die Verbündeten eine unverweilt durch besondere Uebereinkunft genauer zu ermittelnde Summe Geldes behufs Ausrichtung jährlicher Pensionen an die Eidgenossen zusammenlegen sollen, um deren Anschluß an die Gegenpartei abzuwenden u. s. w. (Beilage 34.)

684.

Zürich. 1516, 3. November (Montag nach Allerheiligen).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 100. Archiv Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Felix Grebel; Jacob Grebel; Hans Keller; M. Berger. Uri. Joseph Spletteli. Schwyz. Martin in der Matte. Basel. Hans Trutmann. Schaffhausen. Hans Jacob Murbach.

a. Unsere Hauptleute in den Schlössern jenseits des Gebirges werden angewiesen, gute Wache zu halten, Uri, als das nächstgelegene Ort, beförderlich zu berichten, wie viel Knechte sie haben und was etwa mangle. Jedes Ort soll Vorsorge treffen, Mangelndes sofort ersetzen zu können. **b.** Der württembergische Doctor zu Baden hat geschrieben, man möchte ihm Geleit geben und seine Verantwortung anhören. **c.** Lienhard Rothengatter von Constanz hat geschrieben, noch immer sei ihm das Geld nicht bezahlt, das Vogt Merz von wegen der fünf Orte auf seine Rechnung verzehrt habe. Darauf ist dem kaiserlichen Boten Dr. Reichenbach gesagt und dem Rothengatter geschrieben worden, wenn er von kaiserlicher Majestät nicht bezahlt werde, so werden ihn die fünf Orte bezahlen. Jeder Bote soll das an seine Herren bringen. **d.** Dr. Reichenbach und der kaiserliche Secretär eröffnen, der Kaiser habe sie nach Bregenz beschieden, und deßhalb mit freundlichen Worten Urlaub genommen. **e.** Die Botschaft des Königs von England hat uns den gnädigen Willen ihres Herrn zu den Eidgnossen, insbesondere den fünf Orten, kundgethan und einige Artikel vorgebracht, die mit ihrer vorigen Werbung übereinstimmen, mit Bitte, wir möchten daran sein, daß beförderlich eine endliche Antwort gegeben werde. Man hat ihr sagen lassen, wir haben dieser Sache halb gar keine Aufträge und lassen es demnach bei dem letzten Abschied bewendet sein. **f.** Dieser Tag ist allein von den fünf Orten abgehalten worden, des mit Frankreich verabredeten Friedens wegen zu berathen „wie vnd wöllicher gestalt sye zu verkomen, damit der artikel der knechten halb werd vnderlassen vnd wir gemeinlich in einen erlichen, vnhilflichen vnd bestendigen friden komint.“ Wir haben unsere dießfälligen Instructionen eröffnet, wie jeder Bote sie in Schrift hat, und darauf auf unserer Herren Gefallen verabschiedet „das nutz vnd nodt vnd gut syg, dz die sach werde an die Hand genomen, wie vnser lieben Eidgnossen von Zürich antwurt ist, diewil doch die übrigen vier Ort alle daruff ouch gend, damit wir solicher beschwerd werdent vertragen vnd überhept, vnd dz jedes Ort sin boten sölicher gestalt abvertige oder berichte, damit wir fünf Ort einmündig syent vnd ob gott wil der sach ein gut vnd glücklich end machint.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

685.

London. 1516, 7. November.

Dumont: Corps diplomatiques etc., IV. 251.

Nachträgliche Convention zwischen dem Kaiser und den Königen von England und Spanien, betreffend die in dem Bündniß vom 29. October stipulirte Verpflichtung, durch Beiträge der verbündeten Fürsten die erforderliche Summe Geldes zur Ausrichtung einer jährlichen Pension an die Eidgenossen aufzubringen. (Beilage 35.)

686.

Neuenburg. 1516, 17. November (Montag nach Othmari).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 51. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 108. 255. **Archiv Schwyz.**

Jahrrechnungstag der XII Orte. **a.** Der fürnehme, weise Hans Imhof, im Namen derer von Uri zu einem Landvogt zu Neuenburg gesetzt, wird empfangen und wie sich gebührt in Eid genommen. **b.** Darauf hat man die Rechnungen aller Untervögte abgenommen und geprüft, ebenso diejenige des Schaffners zu Neuenburg und des alten Landvogts Anton Haas. Korn und Hafer, jedes Paar Mütte, wird den Vögten zu 6 Pfund, jeder weitere Mütt Hafer zu 30 Schill. berechnet. Den Wein hat man den drei Städten überlassen, jeden Mütt zu 10 Pfund angeschlagen; Bern hat 41 Mütt 10 Sechter, Freiburg 42 Mütt 2 Sechter, Solothurn 42 Mütt 5 Sechter, alles zusammen bringt an Pfennigen 1289 Pfund. Aus diesem Geld, zu dem man das Mangelnde aus den Rechnungsrestanzen der Untervögte genommen, bis die 21½ rhein. Gl. 1 Dickplaphart erfüllt waren, hat man die verfallenen Zinse von der Grafschaft bezahlt. Nach diesem hat man die Restanzen sämmtlicher Rechnungen des Landvogts, des Schaffners und der Untervögte zusammen geschlagen und in zwölf Theile getheilt, jeder Theil erhält 30 Kronen. **c.** Die Edeln, welche in der Grafschaft Edellehen innehaben, sollen dieselben von den XII Orten empfangen. Da diese Tagsatzung ihnen nicht rechtzeitig ist verkündet worden, so soll man dem Landvogt einen andern Tag anzeigen, so daß er 6 Wochen und 3 Tage vor demselben ihnen Anzeige machen kann. **d.** Bezüglich des Edellehens, das der Savoyer Chollet innehat, und das von den vier Städten dem Schultheißen von Wattenwyl von Bern geliehen ist und auf dem Tag zu Genf dem Chollet wieder gegeben worden sein soll, wird erkennt, dasselbe soll zu Handen der Eidgenossen genommen werden, bis die Parteien am Recht die Entscheidung erlangt haben, wem es von Rechtswegen zugehöre; diesem will man es dann leihen. **e.** Bezüglich des Marchuntergangs zwischen der Grafschaft Neuenburg und der Herrschaft Grandson haben die beiden Städte Bern und Freiburg erklärt, ihre Herren willigen dazu ein, gegenwärtig seien sie aber mit Instruction und Gewahrsamen nicht versehen; sie bitten daher noch um einigen Aufschub. Daher wird die Sache auf den nächsten Tag verschoben, inzwischen soll Alles unverändert bleiben. **f.** Darauf hat man die Grafschaftsleute in Eid nehmen wollen, Bern und Solothurn haben aber abermals den Vorbehalt ihrer Rechte und einen Revers verlangt, weßhalb man auch diesen Gegenstand nochmals heimbringen will. **g.** Ebenso soll man auf nächstem Tag antworten, ob man denen von der Stadt Neuenburg auf ihr wiederholtes Begehren die Briefe, die ihnen die vier Städte bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Einnahme bezüglich ihrer Freiheiten gegeben haben, bestätigen wolle, bevor sie schwören. **h.** Auf abermaliges Ersuchen der vier Städte, daß ihnen die Rechnungsstellung über die zwei verflossenen Jahre nachgelassen werden möchte, haben die VIII Orte beschlossen, ihnen zu willfahren, doch sollen sie den Wirth zum Bären befriedigen. **i.** Als die Boten der XI Orte abermals die Absicht äußerten, das Gotteshaus St. Johannes zu Erlach von der Grafschaft Neuenburg wegen zu ihren Handen zu nehmen, haben die Berner sich auf die bestehende March und die bisherige Uebung mit den hohen Gerichten u. s. w. berufen, dagegen zugegeben, daß die Kastvogtei des genannten Gotteshauses ihnen nur zur Hälfte, zur andern Hälfte der Grafschaft Neuenburg zustehe. Man hat demzufolge Auftrag gegeben, alle Acten über dieses Rechtsverhältniß zu sammeln und auf den Tag zu Zürich zu bringen. **k.** Der Landvogt Anton Haas zeigt an, er habe auf Gefallen der regierenden Orte den Johann Rollet und seinen Tochterman gegen 10 Pfund ewigen Zinses gefreiet. Man will darüber berichten und läßt den Brief einstweilen in Kräften bestehen. **l.** Es wird angezogen, daß aus Mangel der Recognitionen zu Neuenburg der Herrschaft Abgang an ihren jährlichen Zinsen erwachse; man soll dieses heimbringen. **m.** Neuenburg bittet um Schenkung von Fenstern in ein neuerbautes Gesellschaftshaus. **n.** Dr. Thüring soll von denen, welche Gülten auf der Grafschaft Neuenburg haben, eine Abschrift ihrer Briefe verlangen.

Zu **b.** Das Detail der Rechnung ist hier weggelassen.

687.

Zürich. 1516, 18. November (Zinstags nach Othmari).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 233. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 101. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 271. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Felix Grebel, Ritter; Hans Keller; M. Berger. Bern. J. Hans von Erlach. Lucern. Vogt Holdermeyer. Uri. Vogt Muheim. Schwyz. Heinrich Reding. Unterwalden. Erni Winkelried. Zug. Heinrich Zigerli von Aegeri. Glarus. — Basel. Schultheiß Holzach. Freiburg. Jacob Techtermann. Solothurn. Venner Ruchti. Schaffhausen. Hans Peyer. Appenzell. Ammann am Eggeli.

a. Dieser Tag war angesetzt worden auf die Nachricht, daß das Schloß Twiel belagert werde. Es hat sich aber ergeben, daß an der Sache nichts ist. Jeder Bote weiß, was Zürich und Schaffhausen deßhalb vorgekehrt und berichtet haben. Man hofft, es sei nichts anderes als Ruhe und Frieden vorhanden. **b.** Der Bischof von Verulan und Herr Jacob Gambara sind als päpstliche Boten erschienen und haben uns die „Gegenbull" des Bündnisses, das wir Eidgenossen mit päpstlicher Heiligkeit haben, überreicht (Beilage **27 C.**) und dabei gebeten, daß wir die Artikel der Aenderung und Erläuterung dieses Bündnisses ebenfalls verbriefen und an die Bündnißbriefe anheften wollen und zwar unter den Insiegeln von Zürich, Lucern und Schwyz in unser aller Namen. (Beilage **27 B.**) Jedes Ort hat diese Artikel bereits seit früher schriftlich und dazu, daß, weil die Genueser, welche auch in einem Artikel des Bündnisses benannt werden, abgefallen sind, dem Papste 500 Gl. jährlich an der Pension nachgelassen und die Genueser, dererwegen er die 500 Gl. verheißen, aus dem Bündniß gestrichen und nicht mehr darin begriffen sein sollen. Das Alles soll jeder Bote heimbringen und beförderlich die Entschließung seiner Obern nach Zürich melden, damit der dortige

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stadtschreiber den Erläuterungsbrief unter den genannten Siegeln aufrichte. **c.** Der Bote von England ist auch erschienen, um Antwort auf seine den Orten schriftlich in Handen liegenden Anbringen zu empfangen. Da man aber dießfalls keine Aufträge hatte, so wurde die Sache in den Abschied genommen. **d.** Meister Cunrad Lutz, Hofgerichtsschreiber zu Rothweil, hat im Namen und als Bote des Hofgerichts zu Rothweil Auskunft gegeben über den Streit, der bei vorgedachtem Hofgericht zwischen einem von Cöln und zwei Burgern von Basel wegen etlicher übler Nachreden anhängig sei. Basel habe verlangt, „seine Burger vom Hofgericht abzuweisen"; das könne aber wegen des Hofgerichts Freiheiten und Privilegien nicht geschehen. Zwar haben auch die Eidgenossen daherige Befreiungen, sie passen aber gerade nicht auf diesen Fall. Wir möchten daher das Hofgericht bei seinen vierhundertjährigen Freiheiten bleiben lassen und unsere Eidgenossen von Basel von ihrem Vornehmen abmahnen. Man hat dem Hofschreiber hierauf geantwortet, man wolle seine Anbringen in den Abschied nehmen und nächstens sich darüber erklären. Inzwischen soll er sorgen, daß auf unsere Eidgnossen von Basel oder ihre Burger zufolge der erlangten Acht kein Angriff geschehe, denn sollte das geschehen, so würde es keine gute Folgen haben. **e.** Der Bote von Uri hat auf Befehl seiner Herren angezogen, wir fünf Orte möchten den Hauptleuten und Knechten in den ennetbirgischen Schlössern schreiben, daß sie sich der Sachen, die einem Commissar zu Bellenz zustehen, nicht beladen, auch trägt Uri auf Verminderung des Zusatzes an. Man will diesen Gegenstand bis nach dem Abschluß des Friedens verschieben. **f.** Nidwalden fordert abermals seinen Theil an der englischen Subsidie für Behauptung der ennetbirgischen Schlösser. Der Bote wird, weil Niemand Vollmachten hat, ersucht, seine Herren zu bitten, sie möchten die Sache anstehen lassen bis nach Beendigung des Tags zu Freiburg.

e, f fehlen im Lucerner Exemplar.

Zu **b.** Schaffhausen 1516, Samstag nach Othmari (22. November). Burgermeister und Rath von Schaffhausen schreiben zufolge jüngst zu Zürich gemachten Abschieds an Zürich, daß sie den Beibrief zur päpstlichen Vereinung annehmen und einverstanden seien, daß derselbe unter den Siegeln von Zürich, Lucern und Schwyz aufgerichtet werde. Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

Zug, 1516, an St. Andreasabend (29. November). Statthalter und Räthe von Stadt und Amt Zug schreiben an den Stadtschreiber von Zürich bezüglich der in der päpstlichen Vereinung abgeänderten Artikel: „Wie die andren Ort dieselbigen abgeretnen Artikel wend lassen bliben vnd bestan, darby wellent wir dieselbigen ouch lassen bliben." Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

Zu **c.** „Anbringen des Erwirdigen herrn Richard Pace u. s. w., des durchlüchtigen küngs in Engelland Orators vnd botten zu den großmächtigen herren den Eidgnossen vff den tag Zürich nach Othmari. A°. M. v^c. xvj:"

„Großmechtigen herren, nachdem vnd die ding vnd hendel miner widerparthygen witt baß vnd glüklicher by üch fortgang habend, dann die minen, vnd das wenig manglet, der frid von den Franzosen angemütet syge beschlossen, wirt ich genöt vß gepott des vnüberwindtlichsten küngs in Engellandt, mins gnedigsten herrn, klarlicher vnd offenbarlicher dann vor ye mit üwer großmechtikeiten ze handlen vnd nach Ernüwerung der dingen, so ich in vorgehalten tagen han fürbracht vnd üwer großmechtikeiten erbotten, üch das gemüt des genannten mins gnädigsten herrn küngs heiter enteken. Vnd ist dis min vorgethan erbieten:

Des ersten xxxx^m Guldin innamen des genanten mins gnedigsten herrn küngs in Engelland, demnach in Namen siner Mt. vnd Ir pundgnossen, namlich vnseres heiligisten Vaters des Bapsts, keys. Mt. vnd des durchluchtigsten gloubigen küngs lxxx^m Guldin mit bürgschaft vnd versichrung, semlich gelt järlich vnd getrüwlich zu bezallen in welicher Statt in tütschen landen Ir wellend, darin ein Bank oder füglicher Wechsel syge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Witter genugsamen sold verheißen, widerumb zu erobern den stadt vnd herzogthumb Meyland, daselbs einen herzogen setzen mit gunst keys. Mt., den Jr gern han wellend.

Das alles erbütt ich vnd verheiß abermals vnd von nüwem üwer großmächtikeyten, ernstlich vnd emsiglich bittend, das Jr mir etwas antwurt geben wellend, dann es ist nun darzu komen, das Jr mich entweders ja oder nein lassen vermerken, wann min gnediger herr künig hat mir vßtrukenlich befolchen, sobald ich sech vnd vermerkte, das Jr zu dem französischen friden geneigt werind, als jetz vorhanden ist, das ich üwer g. alle vorerbotten vnd zugesagte ding widerumb ernüwerte vnd erzalte, damit Jr vermerkend sine Mt. getrüwlich mit üch handeln vnd mich nit hargeschikt haben, üwer folk mit gelt zu beschechen oder überfüren, als von andern eine gemeine sag ist, sunder ze handeln das zu eren vnd nutz üwers vaterlands allermeist dient. Ouch hat sin Mt. mir befolchen vnd gwalt geben, mit ü. G. in sunderheit mit Artiklen vnd Capiteln zu handeln vnd beschließen ob Jr wöllend.

Ob aber ü. G. mit mir weder handeln, tractiren, noch eynicherley beschließen, ouch nit antwurten wellend, doruff ich doch Jar vnd tag hie by üch verharren, empfilcht mir sin Mt., von ü. G. ein erlich vrlob vnd gwalt zu begeren, von üwer landen zu scheiden vnd mich zu key. Mt. zefügen vnd derselben alle erbietung vnd zusagung üch gethan zu enbieten vnd eroffnen vnd mit s. Mt. alles das handeln, tractiren vnd beschließen als ich ouch thun wird, doch ü. G. vor gewarnet, das Jr mögent flißlich betrachten vnd ermässen, ob die hochen, gütigen vnd bescheidnen erbietungen mins gnädigen herrn küngs von Engelland von ü. G. ze verwerffen oder anzunemen sygent.

Vnd sidtmal g. h. ich für min person besonder ein liebhaber bin üwer vnüberwintlichen Nation, ist nodt, In diser sach mit üch luter eins zu reden, das es mit keiner vernünftigen vrsach beschechen mag, damit Jr dem Franzosen allein anhangend, der üch fürcht vnd gar nit lieb hat, hindangesetzt vnd übersechen oder veracht die obgenanten mächtigen vnd höchsten fürsten der ganzen welt, vnder welichen jetzund ein pundt beschlossen vnd mit großer Herlikeit ist vßgeruft vnd geoffenbaret, mit vorbehaltung ü. G. by Inen ein erlich Statt vnd platz mit üwerm nutz vnd eren anzunämen, ob es üch gefiel. Wellend aber ü. G. jetz zumal nit tractieren oder mit mir handlen noch antwurten, so far ich, wie obgemelt ist, zu key. Mt., zu welcher ob ü. G. mir etwas befelchen wölten zu vollenden, bin ich bereit, alles das zu handlen vnd tun allertrülichest, so zu üwern eren vnd nutz diß lands mag erschießen.

Vnd witer mins gnedigen herrn küngs halb sag ich zu vnd verheiß, das sin Mt. nüt anders begert, dann das üwerm Vaterland wol kem vnd erschieße, ouch den loblichen Namen der Eydgnoschaft erhöche vnd vffbringe.

So dick ouch vnd vil Jr siner Mt. hilff vnd Stür üch behelffen oder bruchen wellend, bedörffendt Jr nüt anders zethund, dann siner Mt. semlichs verkünden vnd zu verstan geben, dasselbs vnd alles so Jr in billicher gestalt mögent begeren, werdent Jr haben mit samt miner person getrüwlich vnd früntlich allezit bi siner Mt., vnd wo sich söllichs begipt, söllend Jr das nit allein mit worten, sonder mit werken befinden."

688.

Freiburg. 1516, 29. November.

Archiv Freiburg.

Der ewige Friede der dreizehn Orte der Eidgenossenschaft nebst Abt und Stadt St. Gallen, Graubünden, Wallis und Mühlhausen mit Frankreich. (Beilage 36.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

689.

Zürich. **1516**, 1. December (Montag nach S. Andreas).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 102 b. Archive Schwyz, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Felix Grebel; Junker Hans Keller; M. Berger. Uri. Vogt Muheim. Schwyz. Martin In der Matten. Basel. Der Stadtschreiber. Schaffhausen. J. Eberli von Fulach.

a. Heimbringen den Anzug unserer Eidgenossen von Uri, daß uns Eidgenossen nützlicher sein möchte, das Schloß Lauis zu schleifen und das Geschütz von da an gelegenere Orte zu bringen. Dabei ist auch geredet, wenn man Lauis schleifen wolle, so müßte man dann Gotlag (Codelago) auch schleifen. **b.** Dieser Tag ist auf Begehren kaiserlicher Majestät den fünf Orten angesetzt worden. Im Namen des Kaisers sind erschienen Herr Wolfgang von Homburg und Herr Wilhelm von Reichenbach, mit ihnen der englische Gesandte Richard Pace. Sie legten ein schriftliches Begehren ein, wovon jeder Bote eine Abschrift hat, und begehrten darauf endliche Antwort. Hiezu wurde ein Tag angesetzt nach Zürich auf Sonntag nach St. Lucientag (14. December). Den acht Orten wird geschrieben, was uns von der kaiserlichen und englischen Gesandtschaft im Namen ihrer Herren und des Königs von Spanien angebracht worden ist und daß uns nothwendig scheine, in diesen Sachen einhellig zu handeln, mit Bitte, sie möchten deßhalb auf den angesetzten Tag ihre Boten auch schicken. **c.** Heimbringen, ob man die Güter der Verufenen in den ennetbirgischen Herrschaften verkaufen lassen wolle oder nicht, damit man dem Landrichter zu Lauis berichten möge, wie er sich zu verhalten habe.

Zu **b.** 1516, 13. November, Engen. Kaiser Maximilian schreibt an Zürich, er habe mit den fünf Orten etwas zu verhandeln. Wenn daher nicht ohnehin ein Tag gemeiner Eidgenossen zu Zürich sei, so möchte es innert 8 oder 10 Tagen einen solchen der fünf Orte veranstalten und ihm denselben durch seinen Rath Wilhelm von Reichenbach oder in dessen Abwesenheit seinen Secretär Johannes Acker verkünden und inzwischen mit dem König von Frankreich nichts abschließen. Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

1516, 16. November, Freiburg im Breisgau. Kaiser Maximilian schreibt an die fünf Orte, er schicke seine Räthe Wolfgang von Homburg und Wilhelm von Reichenbach an sie, um über die Gegenstände Eröffnungen zu machen, dererwegen er von Zürich die Ansetzung des Tages begehrt habe. Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

1516. „Summarium von kais. Maj. Anbringen vff Andree:"

1. Kaiserliche Majestät und die Könige von England und Spanien haben Einverleibung päpstlicher Heiligkeit in ihr Bündniß beschlossen, aus folgenden Gründen: a. Gott zu Lob und zu Befriedung und Behaltung ihrer aller Reiche, Lande und Leute. b. Allen zu Widerstand, die einen von ihnen bekriegen wollten. In dieses Bündniß wollen sie gemeine Eidgenossen, vorab die fünf Orte eintreten lassen und zwar so, daß die Eidgenossen auf ihre Kosten keine Hülfe zu thun schuldig sein sollen wie die übrigen Bundesglieder, sondern ihre Knechte nur einem angegriffenen Bundesglied in dessen Kosten zugehen zu lassen haben. Ferner sollen sie dem, der ein Glied des Bundes angreift, keine Hülfe leisten noch leisten lassen. Endlich sollen die Glieder des Bundes ihnen nach Anzahl der beitretenden Orte eine jährliche Pension geben. Der Kaiser und die Bundesgenossen begehren, daß die fünf Orte diesen Vorschlag annehmen und ihn auch den übrigen Orten genehm machen, da sie dadurch ihr freies Wesen behalten, beim heiligen Reiche bleiben und deutscher Nation Ehre erhalten und mehren. Der Franzose bemühe sich nur um die Eidgenossen, um desto eher Mailand zu seinen Handen bringen zu können und ganz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Italien damit sich zu unterwerfen und das heilige Reich zu schwächen; auch die Eidgenossen hoffe er mit der Zeit in seinen Gehorsam zu bringen.

2. Damit die fünf Orte und gemeine Eidgenossen nicht denken können, kaiserliche Majestät wolle sie durch das angetragene Bündniß unter sich in Unfrieden und zum Krieg mit Frankreich bringen, so möge kaiserliche Majestät wohl leiden, daß sie einen Frieden mit Frankreich annehmen, doch also, daß sie sich Frankreich darin zu nichts verpflichten, „einen schlechten friden", daß sie auch die 700,000 Kronen vom König von Frankreich empfangen, daß sie die Bundesgenossen, vorab den Kaiser mit Dietrichsbern und der Grafschaft Tyrol „als das hus Oesterrich allein beffensiue" einschließen und den Franzosen mit seinem Kriegsvolk von den Venedigern abziehen.

3. Den fünf Orten zu Gefallen wolle kaiserliche Majestät neben ihnen und mit ihrem Rath jetzt ohne Verzug mit den Franzosen auch ihrerseits einen Frieden machen, wozu die Boten die Vollmacht in Handen haben. Dabei wolle der Kaiser ausbedingen und den Eidgenossen verbunden sein, zu welcher Zeit der Franzose ihnen den Frieden nicht halte, ihnen mit den Bundesgenossen zu Hülfe zu kommen; dazu müßten aber auch die Eidgenossen sich verpflichten, wenn der Franzose den Frieden mit dem Kaiser nicht hielte. Sofern die Eidgenossen dieses eingehen, will kaiserliche Majestät ihnen von Stunde an die jährliche Pension geben und versichern.

4. Es befremde den Kaiser, daß Appenzell sich auf die französische Seite schlagen wolle, was ihm der Nachbarschaft wegen am allerwenigsten zusage. Deßhalb möchten die fünf Orte Appenzell ersuchen, dieses zu unterlassen, sonst müßte er ebenfalls mit dem Kornkauf und andern gewerblichen Sachen gegen solchen Bruch guter Nachbarschaft sich wehren.

5. Bei diesen obstehenden Vorschlägen laufen die fünf Orte und gemeine Eidgenossen keine Gefährde, sondern haben nur Vortheil, denn: a. werden ihnen die Bundesgenossen in eigenen Kosten gegen jeden Angriff beistehen; b. erhalten sie von denselben eine ehrliche Pension; c. haben sie Frieden und Geld von den Franzosen; d. seien sie sicher, daß die Franzosen ihnen den Frieden halten müssen; e. wolle der Kaiser ihnen zu Gefallen ohne Verzug auch seinerseits mit den Franzosen Frieden schließen; f. können sie von beiden Seiten, den Bundesgenossen und den Franzosen, mit allen Ehren das Geld nehmen; g. kommen sie nach allen Seiten hin zu Frieden und Ruhe. — Die fünf Orte und gemeine Eidgenossen haben also keinen Grund, die kaiserlichen Vorschläge abzuweisen; thun sie es dennoch, so sei zu vermuthen, daß sie dem Franzosen und nicht dem Kaiser und dem Bunde zu Gefallen leben wollen. In diesem Fall dürfen die Eidgenossen von Glück reden, wenn es ihnen nicht ergehe wie dem König von Schottland, dem König von Navarra, dem einen König von Neapel, dem Herzog Ludwig von Mailand, den Herzogen von Ferrara und Savoyen, dem Markgrafen von Mantua, den Venedigern, dem Land Geldern, dem Land Lüttich, welchen allen unter kurzen Jahren wenig Nutzen von der Verbindung mit Frankreich entsprungen sei. Auch haben sie zu ermessen, daß, wenn sie ihre Knechte den Franzosen wider das heilige Reich, deutsche Nation und genannte Bundesgenossen zulaufen lassen, diese das nicht gedulden, sondern vielleicht Maßnahmen treffen werden, daß die Eidgenossen ihre Knechte zu Hause behalten müssen. Der Kaiser und die andern Bundesgenossen begehren bestimmte Antwort, ob sie die obgenannten Vorschläge annehmen wollen oder wessen man sich überhaupt von gemeinen Eidgenossen und insonderheit von den fünf Orten zu versehen habe.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede VII. 47. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, Q. 322.

Dazu besonderes Anbringen des englischen Gesandten, ungefähr gleichen Inhalts, Ermahnung, den von den Verbündeten ihnen vorbehaltenen und anerbotenen Platz in dem Bündniß anzunehmen, da ihnen derselbe niemals Beschwerde und Schaden, sondern nur Nutzen bringen könne. Berner Abschied, Q. 319.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

690.

Solothurn. 1516, 13. December (Samstag St. Lucyentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 229.

Dieser Tag ist von den beiden Städten Bern und Lucern angesetzt worden behufs Ausgleichung der Streitigkeiten zwischen Junker Hans von Diesbach von Bern und Adam Hasfurter von Lucern und beidseitigen Anhängern. Es sind erschienen Hans Krauchthaler und Anton Bütschelbach, des kleinen, und Claudius May und Ludwig Michel, des großen Raths von Bern, als Kläger von wegen gedachtem Hans von Diesbach, Anton Haas und Anton Byli, Heinrich Cloos und Hans Hug, der Räthe zu Lucern, als Antworter für Adam Hasfurter. Beider Städte Rathsboten erklären, sie haben behufs der Herstellung guter Eintracht zwischen den Streitenden und ihren Anhängern sich entschlossen, Solothurn zu bitten, sich der Sache anzunehmen, freundlich darin zu handeln und den Streit beizulegen; beide Theile versprechen, sich Solothurns Entscheidung ohne alles Weigern und Appelliren zu unterwerfen. Solothurn seinerseits anerbot auf Begehren der beiden Städte und in Anwesenheit der Parteien, Alles in Sachen zu thun, was zu Frieden, Versöhnung und guter Einigkeit dienen möge, und verordnete aus seinem Rath dazu einige Mitglieder, welche mit den Boten von Bern und Lucern den ganzen Handel untersuchten, Klage, Antwort, Rede und Widerrede der Parteien, sammt den Kundschaften anhörten. Und nachdem sie von dem Gelöbniß beider Theile Kenntniß genommen, sich Allem, was hier zu Solothurn zwischen ihnen entschieden werde, zu unterwerfen, ist durch die Abgeordneten beider Städte und die Zugesetzten von Solothurn abgeredet und beschlossen worden was folgt: 1. Aller Unwille und alle Feindschaft, welche bisher zwischen den Parteien und ihren Anhängern gewesen sind, sollen hin, todt und ab sein und man soll derer nie mehr gedenken. 2. Der genannte Adam Hasfurter soll zu Lucern vor kleinen und großen Räthen bei seiner Treue an geschwornen Eides statt in des Schultheißen Hand reden, was er von genanntem Hans von Dießbach gesagt, habe er im Zorn geredet und er wisse von ihm nichts Anderes als von einem frommen Ehrenmann. Ebenso soll auch Jacob Marti reden. 3. Lucern soll unter seinem Siegel nach Bern schreiben, wenn und wie sie solches thun. 4. Adam Hasfurter soll dem Hans von Dießbach an seine Kosten hundert Sonnenkronen geben und die bis zur Lichtmeß nächsthin ohne Verzug ausrichten. 5. Damit sollen beide Theile und ihre Anhänger um alle bisher zwischen ihnen waltenden Streitigkeiten verglichen und ausgesöhnt sein und kein Theil den andern deßhalb weiter ansprechen oder beunruhigen. Wer dagegen thäte, soll jeder der drei Städte zu hundert Kronen Buße verfallen sein und nichtsdestominder soll dieser Spruch, der von Solothurn auf Begehren der Boten und der Parteien besiegelt wird, in Kraft bleiben.

Besiegeltes Original.

Ein auf diesen Handel bezügliches Schreiben Lucerns an Bern vom 19. August gleichen Jahres siehe ebenda 238. 239.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

691.

Zürich. 1516, 16. December (Zinstag nach Lucie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 231. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 103 b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 310. Archive Solothurn, Freiburg.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Junker Caspar Göldli; Jacob Grebel; M. Berger. | Bern. Hans von Erlach. Lucern. „Ein Brief". Uri. Vogt Göltschi; Martin von Golden. Schwyz. Martin zu Bechi. Obwalden. Vogt von Einwil. Nidwalden. Hans Lussi. Zug. Vogt Götschi. Glarus. Vogt Landolt. Basel. Ulrich Falkner. Freiburg. Peter Falk. Solothurn. Vogt Hug. Schaffhausen. Eberli von Fulach. Appenzell. Ammann Suter.

a. Man soll die Bitte des Herrn Johannes, Conventuals des Barfüßerordens zu Zürich, um Ersatz dessen, was er bei der Wartung unserer Verwundeten in der Schlacht zu Mailand und nachher im Spital verloren hat, heimbringen. **b.** Jeder Bote kennt das Schreiben Lienhard Rothengatters von Constanz, der uns mit 500 Mann nach Dijon zugezogen ist und deßhalb mehrfach unsere Zusage erhalten hat, man werde ihn und seine Knechte bedenken, ohne daß bisher etwas für sie gethan worden ist. Man soll sich also auf die Theilung des französischen Geldes hin mit Vollmacht versehen, seiner und seiner Knechte nicht zu vergessen. **c.** Dieser Tag ist auf Begehren der fünf Orte gehalten worden, wegen der Handlungen, die ihnen vom Kaiser und den Königen von England und Spanien vorgehalten werden. Von Seite des Kaisers ist nämlich erschienen Herr Wolfgang von Homburg, Ritter, und Johann Acker, Secretarius, vom König von England Herr Richard Pace und haben vor uns gemeinen Eidgenossen den Vortrag gehalten, dessen Abschrift die fünf Orte schon vorher hatten und den die acht Orte nun gleichermaßen auch erhalten haben, mit ernstlicher Bitte, wir Eidgenossen wollen diesen Handel, an dem ihren Fürsten viel gelegen sei und woraus Ruhe und Unruhe hervorgehen könne, wohl bedenken und darüber beförderlich Antwort geben. In Betracht, daß wir nicht alle mit Vollmachten versehen sind, auch Lucern keinen Boten auf den Tag geschickt hat, haben wir die Sache in den Abschied genommen, damit jeder Bote auf den nächsten Tag Vollmacht erhalte, zu antworten wie es unserer Eidgenossenschaft Lob und Ehre erfordert. **d.** Es wird abermals davon geredet, daß das ehedem zu Baden gemachte, von den meisten Orten neuerdings angenommene und beschworne Verkommniß der Pensionen und Kriegsläufe wegen von allen Orten sollte angenommen und gehalten werden, da nichts Anderes die Unsern beim Gehorsam und die Obrigkeiten bei ihrem Ansehen erhalten möge. Deßhalb soll jeder Bote das ernstlich heimbringen, auch die Meinung Zürichs, daß man die Reisläufer nebst der Buße von 10 Pfund mit dem Verlurst der Ehre bedrohen soll. **e.** Wer den Seinigen noch nicht verboten hat, zu kaiserlicher Majestät, zum König von Frankreich, oder zu irgend welchen andern Fürsten und Herren in Kriegsdienst zu ziehen, soll das ohne Verzug thun; auch den Vögten wird befohlen, dasselbe Verbot zu erlassen. Diejenigen, welche neuerlich zum Herzog von Bayern gelaufen sind, sollen nach Maßgabe des Verkommnisses von Baden bestraft werden. **f.** Auf ein jedem Boten abschriftlich mitgetheiltes Begehren der Krämer, welche in unsern Landen ihren Wohnsitz haben, daß den hausirenden Walchen, welche den Leuten schlechte Waaren verkaufen und die seßhaften Krämer in ihrem Erwerb beeinträchtigen, das Handwerk gelegt werden möchte, wird erkannt, solches zu entsprechender Instructionsertheilung zu empfehlen. **g.** Zwischen dem Pfleger von Einsiedeln, mit Beistand unserer Eidgenossen von Schwyz, und dem Sohne des zürcherschen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Untervogts zu Stammheim waltet ein Streit wegen der Pfrund zu Eschenz. Dieser hatte die Pfrund im Besitz, ist aber derselben in anhangendem Recht durch den Pfleger von Einsiedeln und einen Andern, dem dieser sie geliehen, entsetzt worden. Freundliche Vermittlung anzunehmen, wollten der Pfleger und die Boten von Schwyz nicht Vollmacht haben. Deßhalb soll jeder Bote seine Obern des Handels berichten und auf den nächsten Tag Vollmacht einholen; dasselbe sollen auch der Pfleger und die Boten von Schwyz thun. **h.** Der Anregung des Kornkaufs und Vorkaufs wegen wird beschlossen, „daß man solichen Kornkouff welle gon vnd jederman lassen verkouffen, wie bishar, doch dz ein jeder gut suber ding vnd werschaft hab vnd verkouff vnd darin kein gefärd bruch noch trib." **i.** Ueber alle obgeschriebnen Artikel, die Antwort erfordern, wird ein anderer Tag angesetzt nach Zürich, auf Sonntag nach dem zwölften Tag nächsthin (11. Januar 1517). **k.** Uri, Schwyz und Nidwalden haben sich unterredet, heimzubringen, wie die Ihrigen von Bellenz, Riviera u. s. w. bedacht werden sollen, wenn das französische Geld fällt. **l.** Obwalden wird dringend ersucht, die Erläuterung und Aenderung des päpstlichen Bündnisses mit den übrigen Orten auch anzunehmen, damit man einhellig sei. **m.** Der Landrichter zu Lauis zeigt an, Michael Perragutzli von Bellenz treibe einen großen Handel in Käsen, Vieh und andern Kaufmannswaaren und habe vermuthlich „Gemeinder" zu Como, es seien Anzeichen vorhanden, daß er uns vielen Zoll verschlage. Ferner seien die Milben in den Mehlvorrath des Schlosses Lauis gekommen, so daß zu befürchten sei, das Mehl sei nichts mehr werth. Darauf wird Uri aufgetragen, dem Landrichter über diese Punkte angemessene Weisungen zu geben. **n.** Da man über die Frage, ob man den Zusatz in den ennetbirgischen Schlössern mindern, Lauis schleifen, Boten zur Rechnungsabnahme hineinschicken wolle u. s. w. ungleiche Instruction hatte, so sollen diese Punkte auf dem nächsten Tag verhandelt werden.

k—n fehlen im Lucerner- und Solothurner Exemplar. **g, k—n** fehlen im Berner Exemplar.

Zu **d.** Im Berner Abschied l. c. 314 finden sich die Antworten der einzelnen Orte, wie sie auf diesem Tag in Betreff des Verkomnisses zu Baden abgegeben wurden.

Zu **f.** Das schriftliche Begehren der Krämer siehe im Berner Abschied, Q. 328.

692.

Zürich. 1517, 13. Januar (Zinstags nach der hl. 3 Könige Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 243. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 196. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 332. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Burgermeister Wyß; Junker Caspar Göldli; M. Berger. Bern. Hans von Diesbach. Lucern. M. Heinrich von Alikon, Stadtschreiber. Uri. Vogt Göltschi. Schwyz. Vogt Martin in der Matten. Obwalden. — Nidwalden. Hans Lussi. Zug. Heinrich Zigerli von Aegeri. Glarus. Vogt Landolt. Basel. Schultheiß Holzach. Freiburg. „Hand geschriben." Solothurn. Venner Ruchti. Schaffhausen. Eberli von Fulach. Appenzell. Ammann Suter.

a. Heimbringen die Bitte der Meister Steinmetzen in der Eidgenossenschaft „Inen zu bestäten Ir Bruderschaft vnd friheit, das die in vnser Eidgnoschaft werde gehalten vnd von vnserm herrn dem keyser, da er noch Römischer künig war, sig bestät." Jeder Bote erhält eine Abschrift dieser „Bruderschaft vnd Freiheit", damit auf dem nächsten Tag dießfalls geantwortet werde. **b.** Der Administrator des Stifts zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Chur hat durch eine Botschaft eröffnen lassen: Nach dem Frieden mit Frankreich soll mit den Schlössern Lauis und Luggarus, wenn diese abgetreten werden, auch das Veltlin und Cleven hingegeben werden und dagegen den drei Bünden von dem Geld, das man von Frankreich dafür erhält, so viel zukommen als einem Ort der Eidgenossenschaft; nun scheine dem Administrator, er und das Stift seien hierin übel bedacht, denn man wisse, daß Veltlin und Cleven dem Stift zugehören; haben auch der Herzog von Mailand und hernach der König von Frankreich dasselbe innegehabt, so sei doch dem Stift eine namhafte jährliche Pension davon geflossen; auch haben die drei Bünde es im Namen des Stifts eingenommen und habe man sich der Nutzung wegen dahin vertragen, daß dem Administrator der vierte Theil und den drei Bünden jedem 1/3 (des Rests) zukommen soll. Man möchte also ihn und sein Stift bei ihren Rechten schützen, ansonst wäre zu besorgen, er mahnte die Gotteshausleute, das Gut des Stifts mit Gewalt zu behaupten; die Gotteshausleute würden dann die andern zwei Bünde mahnen und die drei Bünde gemeine Eidgenossen, so daß neue Unruhe in Aussicht stünde. Ferner werde der Administrator verdächtigt, als suche er den Frieden mit Frankreich zu hintertreiben oder zu Nichte zu machen. Das sei nicht, er wolle gegentheils gern zu Allem helfen, was uns zum Nutzen und zur Ruhe gereiche. Diese Eröffnungen werden die Boten an ihre Herren bringen, damit sie darin nach ihrem Gefallen handeln mögen. **c.** Die Hauptleute, welche an kaiserliche Majestät des letzten Zugs nach Dietrichsbern wegen Ansprachen haben und mit denselben nach Laut der Erbeinung vor den Bischof von Basel zum Austrag gewiesen sind, haben anbringen lassen, sie haben bisher, obschon der Bischof bereits mehrmals um Ansetzung eines Tages angegangen worden, noch keinen Bescheid erhalten, die Knechte aber dringen auf Bezahlung und drohen, wenn die Sache nicht ausgemacht werde, so wollen sie den Kaiser oder den von Habsperg schon finden und ihre Ansprache selbst einziehen. Da nun hieraus Unruhe zu befürchten steht, haben wir dem Bischof von Basel neuerdings geschrieben, die Sache leide keinen fernern Verzug. In jedem Ort, wo solche unruhige Knechte sind, soll man sie zur Ruhe mahnen, „dann vns nit lidenlich wer, wo jemands also von siner Vnghorsami wegen vns sölte zu Vnruwen bringen." **d.** Onofrius Setzstab von Zürich hat uns nach aller Hauptleute Aussage in Mailand viele Dienste geleistet und letztlich zu Galera sein Roß und seinen Harnisch im Stich lassen müssen. Beim Bastard von Savoyen hat man sich vergeblich um eine Entschädigung für ihn verwendet, deßhalb soll man berathen, wie man ihm seinen Verlust ersetzen und seine Dienste vergelten wolle. **e.** Zürich beklagt sich, daß es bei der letzten Theilung des französischen Geldes für seine außerordentlichen Kosten mit Boten und Anderm allzuwenig bedacht worden sei, mit Bitte, darauf bei künftiger Theilung angemessene Rücksicht zu nehmen. Da man dießfalls keinen Befehl hat, so soll man das Begehren heimbringen und jedes Ort soll seine Meinung darüber an die Boten nach Bern schreiben. **f.** Die päpstliche Botschaft, nämlich der Bischof von Verulan und Herr Jacob Gambara haben im Auftrag des Papstes eine Schrift überreicht, wovon jeder Bote eine Abschrift hat. Um darauf zu antworten, wird Tag angesetzt nach Zürich auf Mariä Lichtmeß (2. Februar). **g.** Auf Ansuchen der päpstlichen Botschaft wird beschlossen, Lucern, Schwyz und Nidwalden sollen auf Samstag vor St. Pauli Bekehrung (24. Januar) Boten zu Sarnen haben, um unsere Eidgenossen von Obwalden in unser aller Namen zu bitten, daß sie auch, wie alle andern Orte, in die päpstliche Vereinung und deren Erläuterung gehen wollen und sich von uns dießfalls nicht söndern. Dem Boten von Obwalden wird aufgetragen, bei seinen Herren zu besorgen, daß die obgenannten Boten am Sonntag nach ihrer Ankunft vor die Gemeinde treten können. **h.** Bern soll in aller Eidgenossen Namen mit den Franzosen unterhandeln, daß den päpstlichen Boten und uns Eidgenossen Sicherheit und Geleit von und zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einander durch das Mailändische gegeben werde. **i.** Baden, Bremgarten, Mellingen, die Grafschaft Baden, die Landvogteien Thurgau und Rheinthal haben uns durch ihre Botschaften bitten lassen, da sie, um fremde Länder und Herrschaften unserer Obrigkeit zu unterwerfen, bisher gutwillig und gehorsam viel Gut und Blut geopfert, so möchten wir sie nun auch bedenken und namentlich von dem französischen Gelde ihnen eine jährliche Pension aussetzen, zumal auch Mühlhausen, Greyerz, Saanen und andere in dieser Weise bedacht worden seien; dann werden sie wie bisher gehorsame Unterthanen sein u. s. w. Man findet dieses Begehren billig und soll dasselbe daher mit ernstlicher Empfehlung heimbringen, damit den guten Biederleuten nicht nur immer Schaden, sondern auch etwas Vortheil erwachse. **k.** Die Boten der Orte, welche den Pensionenbrief von Baden noch nicht beschworen haben, sollen ernstlich an ihre Obern bringen, daß sie auf nächsten Tag einfach mit Ja oder Nein antworten, ob sie den Brief annehmen wollen oder nicht, damit man wisse, woran man mit ihnen ist. Die Orte, welche den Brief angenommen, sollen auf nächsten Tag Vollmacht bringen, zu erklären, wie man sich gegenüber den andern Orten verhalten wolle. Auch fällt die Meinung, es wäre besser, statt Ehrenentziehung und 10 Pfund Buße oder Abverdienen der letzteren im Gefängniß, für die reislaufenden Knechte einfach die Geldbuße eintreten zu lassen. Darüber soll man sich ebenfalls berathen. **l.** Dem Herrn Hans Kulich, Barfüßerordens, wird auf sein letztangebrachtes Gesuch um einige „Ergetzung" für seine in Mailand unserwegen erlittenen Verluste unter Genehmigungsvorbehalt von jedem Ort eine Krone zuerkannt. **m.** Auf das an letzten Tag gerichtete Begehren der Krämer in Betreff der hausirenden Walchen wird erkannt, daß jedes Ort nach seinem Gutfinden einige Ordnung solcher Walchen halb machen möge. **n.** Auf Sonntag nach der alten Faßnacht (8. März) soll den Hauptleuten des letzten Zugs nach Dietrichsbern zu Basel ein gütlicher oder rechtlicher Tag gehalten werden. Sie verlangen dazu zwei Beistände in unser aller Namen. Dieses Begehren will man auf nächstem Tag behandeln; inzwischen soll gesorgt werden, daß die Knechte dieser Soldansprache wegen ruhig bleiben. **o.** Lucern soll auf den nächsten Tag die Gerechtigkeit, die es zu Rüsegg hat, vor den sechs Orten darlegen und die Untervögte in den Aemtern sollen ermitteln, was der sechs Orte Gerechtigkeit daselbst sei, damit die Fertigung, die Heinrich Wyß von Bremgarten wegen etlicher daselbst verkaufter Güter zu thun schuldig ist, stattfinden kann und man wissen möge, ob dieselbe vor den Amtleuten der sechs Orte oder denen Lucerns zu geschehen habe. **p.** Diese Tagleistung ist gehalten worden, um auf das Begehren des Kaisers und des Königs von England, daß wir mit ihnen und dem König von Spanien in ein Bündniß treten möchten, zu antworten. Beinahe einhellig lauten die dießfälligen Instructionen der Orte dahin: Wir haben seit lange mit dem Kaiser und dem König von Spanien, als Erzherzogen von Oesterreich, eine Erbeinung, dazu mit päpstlicher Heiligkeit ein besonderes Bündniß; diese Verträge halten so viel inne, daß uns nicht nothwendig bedünkt, zur Zeit ein weiteres Bündniß mit kaiserlicher Majestät und König Carl von Spanien zu machen; den englischen Boten soll man mit den besten Worten abfertigen. Bei dieser Eröffnung gibt man den kaiserlichen Boten die Versicherung, daß unsererseits die Erbeinung getreulich werde gehalten werden, was sie auch im Namen des Kaisers zusichern und sich mit unserer Antwort befriedigt halten. Dem englischen Boten hat man erklärt, es scheine uns nicht nothwendig, noch convenire uns zur Zeit, auf ein Bündniß mit seinem König einzutreten, da wir schon in vielen Bündnissen stehen, so mit dem Papst, Kaiser und Andern, und je zahlreicher die Bündnisse, desto mehr Irrungen und Verlegenheiten können uns daraus entstehen. Zudem habe der König von Frankreich im Friedensvertrag mit uns England und Spanien vorbehalten; wir danken daher dem König von England für seinen geneigten Willen und bitten ihn, unsere Eidgenossenschaft stets

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für empfohlen zu halten, Alles mit mehr und besseren Worten. Darauf haben die kaiserliche und die englische Botschaft nochmals die Vortheile eines englischen Bündnisses dargestellt und die Nachtheile, die uns aus dessen Ablehnung erwachsen könnten. Wir haben es zwar bei der gegebenen Antwort bleiben lassen, ihnen jedoch erklärt, damit an uns Boten nichts ermangle, wollen wir gern an unsere Herren und Obern bringen, was sie uns schriftlich geben würden. **q.** Man soll daran sein, daß die Briefe der Richtung und Vereinung, welche Frankreich von den acht Orten hat, wieder herausgegeben werden. Man soll sich auch berathen, was man thun wolle, wenn solches nicht geschehen wollten. **r.** Man soll auf dem nächsten Tag auch über die Meinung der sieben Orte, daß sie an den Schlössern jenseits Gebirgs Theil haben, jedes Ortes Stimme einholen. **s.** Heimbringen, ob man den Thomas Bonner, der in des Abts von St. Gallen Landschaft und anderwärts wandelt, gefangen setzen wolle. Weiter soll man heimbringen, was man in der Sache des Hans von Dießbach weiter handeln wolle, damit solche schwere Sachen nicht in Vergessenheit gerathen. **t.** Ebenso hat man Rede gehalten wegen Schultheiß Feer von Lucern, Schultheiß Conrad, Schultheiß Babenberg, Venner Stölli und dem Ochsenbein von Solothurn und Andern, die bisher übel gehandelt haben, aber obschon sie von Ehren gesetzt sind, doch noch im Regiment sitzen, was uns Eidgenossen gegenüber Fremden verächtlich macht. Das soll man heimbringen und auf dem nächsten Tag weiter darüber rathschlagen.

r, t nach Schwyzer Abschied, **o** fehlt im Berner Abschied, **r, t** ebenfalls.

Zu **f.** 1. Rom, 5. Januar 1517. Schreiben Leo's X. an die Eidgenossen, womit er ihnen Nachricht gibt, daß der Türke den Sultan von Egypten, der ihm an Macht fast gleich geachtet worden, überwunden und dessen Reich und Heer mit dem seinigen vereinigt habe, so daß zu befürchten stehe, er werde nun im nächsten Sommer Illyrien, Venedig, Ungarn, oder auf seinen 200 dreireihigen Schiffen Italien anfallen, weßhalb alle christlichen Fürsten und Stände zur Hülfe aufgerufen werden. Die Eidgenossen möchten sich aussprechen, wie viele ihrer starken Krieger sie zu diesem heiligen Kriege stellen wollen. Seine Gesandten, der Bischof von Verulan und Jacob Gambara, werden mit ihnen darüber unterhandeln. Archiv Solothurn: Abschiedeband VIII.

2. „Anbringen von bäpstlicher Helikeit hochwirdiger bottschaft vff dem tag Zürich nach Sant Hilarii m v^{c} xvij:"

„Großmechtigen herren, wie wol wir nit zwiflend üwer großmechtikeiten, als die waren beschirmer der kilchen vnd liebhaber christenlichen gloubens, dis klarlich vnd bäp. Ht. von zugesandten verkündung wislich vnd fürsichtiklich ermessen vnd nach üwer loblichen nation krefften, so großem gemeinem nutz in anligender not zu helfen die fürnemsten sin werdend, vnd semlich üwer guten willen vnd meinung siner Ht. wellend offenbaren, So bedunkt vns doch loblich sin in so großem Handel, das üwer Großmechtikeiten nach gewonlicher wiser rat vnd vorbetrachtung bäp. Ht. schribend, wes Begird vnd willens Jr werend üch gutwilliklich sich darzubieten wider die vyend christenlichs gloubens, wenn es (da got vor sye) die notturft erfordern wurde.

Vnd demnach bedüchte vns nit vnzimlich, besunder fast loblich, ob ü. G. nation, die zwüschend den fürsten vnd herren gelegen ist, die zum teil mißhellig sind vnd deßhalb frid oder krieg liechtlich vorhanden habend, bäpstliche Ht. geschriftlich bittend, das sy vnder allen christlichen fürsten friden (den sin Ht. so hoch begert vnd erfordert) fürdern welle in als sorglichen löuffen vnd widerwertikeiten christenlichs gloubens, mit erbietung üch vnd all üwer macht vnd gewalt zu sölichen friden zu handlen vnd machen. Vnd so Jr das tun vnd üwer stimm, willen vnd beger setzen werden in den Willen vnd erkorung bäpstlicher Ht., habend wir kein zwifel, Jr tuend ein ding siner Ht. wunderbarlich angenem, wann vß üwer briefen (die allen christenlichen fürsten geoffenbaret würdend) sin Ht. zu disen dingen bester geherzter were, so sy vermerkte, dz Jr vß Inbrünstigkeit üwer guten gloubens vnd trüw semlich notturft erfordern tätend vnd ansächen." Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Einläßlicher Bericht des Papstes an seine Gesandten zu Handen der Eidgenossen über den Sieg Selims bei Aleppo, den Tod des Sultans von Egypten und die Befürchtungen wegen einem Einfall der Türken in Italien, mit Ermahnung, die Eidgenossen zur Hülfeleistung aufzufordern dd. Rom, 6. November 1516.

Deutsche Uebersetzung im Solothurner Abschied VIII. 2, 3 auch im Freiburger Abschied 86. 180.

693.

Zürich. 1517, 13. Januar (Zinstag nach der hl. 3 Könige Tag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 131.

Abschied der Orte Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Basel und Schaffhausen. Jeder Bote weiß, wie auf dem letztgemachten Abschied der ennetbirgischen Schlösser wegen die Anfrage gestellt worden ist, wozu sich nun eines jeden Boten Herren und Obern entschlossen haben und wie darauf Folgendes ist verabschiedet worden: **a.** Erstlich betreffend die Schleifung des Schlosses Lauis waren einige Orte der Meinung, es wäre dieselbe noch zu früh, andere hatten ihren Boten darüber keinen Befehl gegeben. Man hat daher beschlossen, diese Maßregel einstweilen zu verschieben, bis man sehen werde „wie die löuff sich wöllint schicken." **b.** Ferner soll jedes Ort seine Botschaft abfertigen, daß dieselbe auf Sonntag nach Lichtmeß (8. Februar) zu Lauis eintreffe, mit dem Auftrag, Rechnung abzunehmen, Appellationen zu erledigen, die Leute neuerdings in Eid zu nehmen und sonst alles Erforderliche zu verhandeln. Hievon werden der Landrichter zu Lauis und der Vogt zu Luggarus in Kenntniß gesetzt. **c.** Und da uns scheint, es bedürfe, seit wir Frieden mit Frankreich haben und nicht mehr in Sorge stehen müssen, nicht einer so zahlreichen und kostspieligen Besatzung, so wird dem Landrichter, dem Vogt und unsern Hauptleuten aufgetragen, von jedem Ort vier auserlesene Zusätzer auszuziehen und diese im Zusatz zu behalten und fürderhin sollen der Landrichter zu Lauis und der Vogt zu Luggarus mit diesen Knechten die Schlösser bewachen. Die übrigen Hauptleute und Knechte sollen heimgeschickt werden, man wird ihnen keinen Sold mehr geben. **d.** Uri hat durch seine Boten über den Fall des Gefangenen, der in Lauis entronnen ist und worüber es den Landrichter zur Rede gestellt und noch nicht entschuldigt hat, berichtet. Darauf wird beschlossen, die Boten, welche nach Lauis gehen, sollen die Sache näher untersuchen und nach Gutfinden darin handeln. **e.** Da Codelago in Handen der Franzosen ist, aber zu Lauis gehört und der Friedensvertrag vorschreibt, daß Lauis und Luggarus mit ihrer Zubehörde uns bleiben sollen, so soll jedes Ort seinen Boten auf den Tag zu Bern schreiben, da der Friede nun von allen Orten besiegelt sei, so soll Codelago uns übergeben werden. Ebenso soll auch mit dem Bastard von Savoyen geredet werden. Die Antwort soll schleunig zurückgebracht werden, damit man den Boten, die hineingehen, die erforderlichen Befehle geben kann. **f.** Die Sache des Hans von Dießbach soll nicht vergessen, sondern nochmals zu ernster Erwägung heimgebracht werden. **g.** Es ist Anzug gethan worden wegen Schultheiß Feer zu Lucern, den Schultheißen Conrad und Babenberg und Venner Stölli und Ochsenbein zu Solothurn, die bisher übel gehandelt und doch „in den Regimenten syen", auch wieder in ihre Ehren eingesetzt werden, zu Schmach und Unlob unser aller und gegenüber den Fremden. Man soll ernstlich heimbringen, was zu thun sei, damit solche Leute nicht ferner regieren und damit ein „erberkeit möge enthalten werden."

f, g auch im allgemeinen Abschied von diesem Tag, Nr. 692 lit. **s** und **t.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

694.

Brunnen. 1517, 21. Januar (vff Sant Agnesentag).

Archiv Schwyz.

Tag der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

a. Wegen eines Todtschlags zu Verzasca sollen die Boten, die auf Lichtmeß zur Rechnungsabnahme nach Lauis und Luggarus gehen, sorgen, daß derselbe nicht ungestraft bleibe. **b.** Ebenso in Betreff eines Diebstahls zu Luggarus, wo der Dieb entronnen ist. **c.** Das Begehren der Landleute in der Riviera, daß ihnen der dritte Theil der Bußen, welche an die Oberhand fallen, zukommen soll, wird als unbegründet abgewiesen. **d.** Die Verschwerde der Kaufleute, die von Magadino bis zum Klösterli Waaren führen, daß sie mit dem Fuhrlohn und der Fürleite härter als bisher gehalten werden, soll von den Boten, die hineingehen, untersucht und erledigt werden. **e.** Ueber einen Todtschlag zu Ablesch, worüber die Verwandten sich mit dem Thäter abgefunden, soll weitere Untersuchung walten. **f.** Der Priester zu Ablesch wegen, welche das Ihrige durch Wasserschaden verloren haben, läßt man es bei den daherigen Verfügungen des Vogts bewendet sein. **g.** Von der Brücke über die Moësa haben die von Bellenz den größten Nutzen, lassen sie aber in Verfall gerathen. Die Boten, die hineingehen, sollen daher die Burger von Bellenz anweisen, diese Brücke bis St. Johannestag herzustellen. **h.** Vogt Echser bringt einen Rechtsfall vor, der wegen Bezahlung von drei Kronen zu Brissago entstanden ist. Darüber will man auf dem nächsten, wieder nach Brunnen gesetzten Tag verhandeln. **i.** Jeder Bote weiß, was Uri an die Boten der sechs Orte zu Bern geschrieben hat, für den Fall, daß der Franzose beim Frieden bleiben und uns Codelago lassen wollte. **k.** Unterwalden bringt an, es sei von den Rechnungen der ennnetbirgischen Vögte noch etwas Geld ausstehend, man sollte einen Tag festsetzen, um selbes einzubringen. **l.** Da die acht Orte an den Schlössern Lauis und Luggarus Theil zu haben begehren, uns aber aus vielerlei Ursachen dieses Begehren nicht füglich erscheint, so soll auf Dienstag nach St. Pauli Bekehrung (27. Januar) wieder ein Tag zu Brunnen sein, um zu berathen, wie man sich gegenüber diesem Begehren verhalten wolle. **m.** Die Klage derer aus dem Mainthal, daß die aus den Schlössern gezogenen Knechte der drei Städte von ihnen bezogenes Salz noch nicht bezahlt haben, wird den Boten, die hineingehen, überwiesen.

695.

Bern. 1517, 21. Januar (Mittwoch nach Sebastiani).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 250. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 135. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 343. Archive Schwyz, Schaffhausen.

a. Die Anwälte des Königs von Frankreich haben den zu Genf abgeredeten Friedenstractat den Eidgenossen überantwortet und dagegen haben diese ihnen den Tractat von Galera, von dem die Siegel abgenommen wurden, herausgegeben, ebenso sind die Briefe und Bündnisse von Mailand und der Friedenstractat von Dijon sammt andern Schriften auf dem zu Freiburg gehaltenen Tage auch übergeben worden. **b.** Auf den Anzug, daß man nun nach Maßgabe des zu Freiburg geschlossenen Friedens denen, die Ansprachen an

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den König haben, zu Recht oder freundlichem Abtrag helfen soll, wird erkannt, den eidgenössischen Boten, die mit dem Bastard von Savoyen zum König reiten, zu schreiben, daß sie mit dem König darüber ernstlich reden und bewirken, daß er eine Botschaft herfertige, um den Ansprechern Rede und Antwort zu geben und entweder sie in Güte auszurichten, oder das Recht zu erwarten und zwar möchte, da die Sache langen Aufschub nicht leidet, die Botschaft zwischen jetzt und dem kommenden Monat März erscheinen. **c.** Schwyz und Zug begehren für etliche der Ihrigen, welche nach dem Abzug aus Mailand in den Schlössern jenseits des Gebirgs als Commissarien, Castellane, Priester, Spielleute 2c. geblieben sind, einige Berücksichtigung aus dem französischen Geld für ihre gehabte Mühe, Sorge, Arbeit und Kosten. Darauf wird beschlossen, die Sache der ennetbirgischen Schlösser nicht in die Theilung des französischen Geldes zu ziehen, sondern dieselbe bis zu künftigen Rechnungen über jene Schlösser anstehen zu lassen und alsdann die betreffenden Forderungen alle zu behandeln. **d.** Anton Bütschelbach von Bern, der im vergangenen Zusatz zu Bellenz oberster Hauptmann gewesen und sich daselbst wohl gehalten hat, begehrt Ersatz des in unserm Dienst und im Auftrag gemeiner Hauptleute ausgegebenen Geldes. Dieses soll auch auf vorgenannter Rechnung erledigt werden. **e.** Der Burgermeister und andere Boten von Rothweil bitten, wir möchten in Ansehung der vielen Kosten der Stadt Rothweil in unsern Reisen und Diensten dieselbe beim König von Frankreich für eine Pension empfehlen. Das will man im Besten thun. **f.** Die Markgräfin von Incisa bittet durch eine Botschaft, nachdem durch unsere Dazwischenkunft ihre zwei vom Markgrafen von Montferrat gefangen gehaltenen Kinder geledigt worden, möchten wir nun auch helfen, daß ihr für ihr Gut, dessen sie beraubt sei, Ersatz geschehe, damit sie nicht mit ihren Kindern in Hunger und Mangel leben müsse. Wenn sie zu dem Ihrigen, das sie auf 80,000 Kronen schätze, wieder komme, so wolle sie gern den Eidgenossen den vierten Theil, das ist 20,000 Kronen, zu einer Verehrung geben. In Anbetracht dieses ziemlichen Erbietens und des Umstands, daß man sich schon früher der Markgräfin angenommen, haben die Boten, wenn gleich ohne Befehl, durch die Gesandten nach Frankreich und schriftlich sich beim König und beim Markgrafen von Montferrat zu verwenden beschlossen. Im Weitern soll man die Sache heimbringen, damit gerathschlagt werde, was weiter zu thun sei, wenn diese Schritte fruchtlos bleiben sollten. **g.** Es wird der Schuldbrief angehört, welchen der König um die 700,000 Kronen, von Dijon 2c. herrührend, und die jährliche Pension gegeben hat, und beschlossen, dieser Schuldbrief soll von Bern, als dem Ort, wo die Bezahlung zu geschehen hat, aufbewahrt werden. **h.** Eberhard von Rischach, Vogt zu Reichenweiler, hat im Namen des Herzogs von Württemberg der 10,000 Kronen wegen, welche im Frieden zu Dijon diesem ausbedungen waren, Anzug gethan und unsern Rath begehrt, wie er dazu kommen möge. Nachdem wir Eidgenossen zu Freiburg mit Frankreich Frieden und Bündniß geschlossen, möchten wir auch dem Herzog zu einem Bündniß, einer Pension oder Bestellung verhelfen, Alles mit bester Danksagung für bereits genossene Freundschaft. Da die Boten dieses Tages keine dießfälligen Aufträge hatten, so wird die Sache auf den nächsten Tag verschoben und dabei dem von Rischach gesagt, man sei der Hoffnung, sein Herr werde sich um Alles mit dem König bestens vertragen und auch die 10,000 Kronen von ihm erlangen; könne er aber selbst nicht zum Ziel kommen und möge unsere Verwendung seine Sache befördern, so soll daran kein Mangel sein. **i.** Dieser Tag war hauptsächlich angesetzt der Theilung der zweiten Rata des französischen Geldes wegen, die im Betrag von 200,000 Kronen jetzt gefallen ist. Anfänglich war man darüber sehr uneinig; die fünf Orte, die zuletzt in den Frieden gegangen, etliche von den übrigen Orten, auch die Zugewandten erhoben allerlei Klagen und Ansprüche, wie selbe schriftlich verzeichnet sind. Da über all diese Forderungen keine Instruction gegeben war,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so konnte darüber nichts Abschließliches verhandelt werden. Man bedachte jedoch den Unwillen, den der gemeine Mann, dem das Geld gehört, empfinden würde, wenn man unverrichteter Sache, ohne die Theilung gemacht zu haben, von dem Tage käme, und hat daher beschlossen, die Theilung in gleicher Weise vorzunehmen, wie sie bei der ersten Rata vorgenommen wurde, auf die freien und ausgehobenen Knechte in jedem Ort und die Zugewandten. Die Forderungen, Klagen und Ansprachen dagegen werden bis zur nächsten Zahlung verschoben. Inzwischen soll ein besonderer Tag angesetzt werden, um die Forderungen und Klagen gehörig zu untersuchen und durch die heutige Theilung soll Niemanden etwas an seinen Rechten vergriffen sein. Einzig die schon vielfach angeregte Ansprache des Lienhard Rothengatter von Constanz, der uns 500 Knechte nach Dijon zugeführt und auch andere Dienste gethan hat, wird sofort erledigt; man gibt ihm und seinen Knechten für Alles und Jedes 1500 Gulden, doch soll er davon denen, die nachher wider uns Dienst gethan, nichts geben, sondern was ihnen beträfe, für sich selbst behalten. Die 1500 Gulden sind den an der Theilung participirenden Orten und Zugewandten von ihren Theilen „nach markzal der houptsumm" abgezogen worden. **k.** Dem Werner Rath werden Empfehlungsschreiben gegeben, wie jeder Bote zu sagen weiß. **l.** Des Handels des Hans von Dießbach wegen ist Anzug geschehen, es möchten die fünf Orte, welche ihn anschuldigen, ihre Klagen ihm eröffnen, oder aber soll man ihn derer entschuldiget halten. Und da der Handel zwischen dem von Dießbach und dem Hasfurter und Marti nun abgethan ist, so soll dem genannten von Dießbach ein Widerruf gethan werden mit Bezahlung seiner Kosten. Das soll jeder Bote heimbringen. **m.** Bern soll in unser aller Namen eine Botschaft nach Lyon senden, um die auf Lichtmeß fallenden Pensionen zu erheben. **n.** Schaffhausen soll eine Botschaft nach Rothweil schicken, um den dortigen Venner, der in seiner Herren Ungnade gefallen, zu empfehlen.

d—g, i stehen nicht im Schwyzer Abschied. **l, m** fehlen im Berner Abschied.

Zu **k.** Die Boten der Städte und Länder gemeiner Eidgenossenschaft bitten Lucern mit Berufung auf den Bericht seines Boten vom letzten Tag, seinen Unwillen gegen Herrn Werner Rath abzustellen und in Betracht der von demselben den Eidgenossen jederzeit geleisteten guten Dienste, namentlich bei den Friedensverhandlungen zu Freiburg 2c., ihm den gethanen Eid nachzulassen und zu sorgen, daß das, was ihm zu Lucern mit Gewalt entwendet worden ist, wieder zurückgestellt werde, d. d. 1517, Bern, Montag nach Vincentii. (Staatsarchiv Lucern, Ungebundene Abschiede.)

696.

Zürich. 1517, 4. Februar (Mittwoch nach U. L. Frauen Tag zu Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 254. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 110. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 350. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Junker Caspar Göldlin; M. Berger. Bern. Junker Hans von Erlach. Lucern. M. Heinrich von Alikon, Stadtschreiber. Uri. Vogt Zick. Schwyz. Martin in der Matt. Obwalden. Hans Heinzli. Nidwalden. Ammann Stolz. Zug. Seckelmeister Schell. Glarus. Vogt Landolt. Basel. Adelrich Meyer. Freiburg. — Solothurn. Venner Ruchti. Schaffhausen. Eberli von Fulach. Appenzell. Ammann Suter.

a. Baden, Bremgarten, Mellingen, Thurgau, Rheinthal 2c. begehren Antwort, ob man nach ihrem Wunsche ihnen zu einer jährlichen Pension vom König von Frankreich verhelfen wolle. Antwort: Wir möchten ihnen gern zu Allem verhelfen, aber sie seien mit diesem Begehren zu spät eingekommen, es

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sei nicht schicklich, zur Zeit mit dem König oder seinen Anwälten deßhalb zu reden. Wenn der König aber andere Anwälte mit mehr Vollmacht, als die jetzigen haben, schicken werde, so wolle man dann sehen, was man für sie zu Stande bringe. **b.** König Carl von Spanien schreibt, er habe uns Eidgenossen in seiner Vereinung mit dem König von Frankreich vorbehalten, wir möchten uns erklären, ob uns dieses gefällig sei. Auf dem nächsten Tag soll man hierüber antworten. **c.** Eine Botschaft des Bischofs von Lodi bittet um unsere Verwendung, daß dieser wieder, wie Andere, nach Mailand zu dem Seinen kommen dürfe. Dieses Gesuch wird an die Obrigkeiten gebracht. **d.** Betreffend den Span zwischen dem grauen Bund und dem Zehngerichtebund einerseits und dem Gotteshausbund anderseits wird dem Landrichter des grauen Bunds und den zehn Gerichten geschrieben, sie möchten sich mit dem dritten, „des Stifts Bund", gütlich vertragen. **e.** Der württembergische Bote Eberhard von Rischach hat neuerdings das Begehren des Herzogs der 10,000 Kronen und anderer Sachen wegen vorgetragen und darüber Antwort begehrt. Dieses Begehren wird abermals heimgebracht. Jedes Ort soll den Artikel im Berner Abschied nachsehen und daraufhin seine Antwort geben. **f.** Bern hat das Anerbieten des Hans von Dießbach, Jedem, der an ihn Ansprache habe, vor seinen Herren von Bern Antwort zu geben und sich das Recht wohl oder wehe thun zu lassen, vorgebracht. Darauf ist ein schriftlicher Bericht über die Angelegenheit des von Dießbach abgelesen worden und weil die Sache groß und schwer ist, hat man sie in den Abschied genommen, damit auf dem nächsten Tag verhandelt werden könne, was man darin thun wolle. **g.** Die Räthe des römischen Kaisers, Herr Wolfgang von Homburg und Herr Wilhelm von Reichenbach und mit ihnen der englische Gesandte, Herr Richard Pace, haben auf ihre frühern Anbringen, wovon jedes Ort eine Abschrift hat, neuerdings Antwort verlangt. Darauf hat man ihnen mit freundlichen Worten erklärt, man lasse es bei der vorigen Antwort bewendet sein. **h.** Freiburg wird beauftragt, in unserm Namen dem Herzog von Savoyen beförderlich zu schreiben, daß er zu Vermeidung von Unruhen das Geld, das er den Eidgenossen des de Furno wegen noch schuldet, beförderlich ausrichte. **i.** Es ist ein Anzug gefallen, daß vom Kaiser oder den Seinen 30,000 Gulden in der Eidgenossenschaft verwendet worden seien, um den Abschluß eines Friedens mit Frankreich zu verhindern. Darauf wird beschlossen, man soll allenthalben Nachforschung halten, wer solches Geld empfangen habe, damit weiter in der Sache gehandelt werden kann. **k.** Da von den acht Orten abermals an die fünf Orte die Frage gestellt wird, ob diese sie an den Schlössern jenseits des Gebirgs Theil haben lassen wollen, wird von den fünf Orten geantwortet, sie wollen die Briefe, in denen sie sich gegenüber Louis verschrieben, und andere dazu gehörige Schriften prüfen und dann nach Gestalt der Sache sich erklären. **l.** Diese Tagleistung ist angesetzt worden, um päpstlicher Heiligkeit auf ihr Anbringen auf vorigem Tag, wovon jeder Bote eine Abschrift hat, Antwort zu geben. Um dieselbe in Empfang zu nehmen, erschienen die päpstlichen Boten, nämlich der Bischof von Verulan und Herr Jacob Gambara. Denselben wird erklärt, wir seien geneigt, Alles zu thun, was dem christlichen Glauben zum Gedeihen gereichen möge, aber wir seien nicht im Stande, allein den Ungläubigen zu widerstehen, sondern Seine Heiligkeit soll vor uns andere Könige, Fürsten und Herren ansprechen, dann wollen wir unsererseits nach Kräften mithelfen, wie es uns als Christen geziemt, doch müssen wir, um solches zu können, mit Geld und Pensionen ausreichend bedacht werden. Mit dieser Antwort war die päpstliche Botschaft wohl zufrieden und hat uns ein weiteres Breve, wovon jedem Boten zur Beantwortung auf nächsten Tag eine Abschrift mitgetheilt wird, überreicht. **m.** Abermals ist des Pensionenbriefs von Baden wegen, den noch nicht alle Orte beschworen haben, während man der Ansicht ist, er solle von allen gemeinsam beschworen werden, Anzug geschehen. Einige Orte haben erklärt, sie werden ihn beschwören,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenn alle Orte ihn beschwören. Man soll daher auf dem nächsten Tag in der Sache einig zu werden trachten. **n.** Auf das wiederholte Gesuch der Nidwaldner, daß ihnen auch ihr Betreffniß an den von den englischen Boten bezahlten 5000 Gulden für Behauptung der ennetbirgischen Schlösser zukommen soll, sollen die fünf Orte Zürich, Uri, Schwyz, Basel und Schaffhausen auf dem nächsten Tag antworten. **o.** Auf Caspar Göldlins von Zürich Klage, daß ihm sein Reitlohn in Sachen der Kinder des de Furno noch nicht bezahlt sei, wird an Freiburg eine dießfällige Erinnerung beschlossen. **p.** Bern und Freiburg sammt dem Vogt von Neuenburg sollen den Schreiber zu Neuenburg gefangen setzen, ihn über seinen Handel mit Schultheiß Babenberg von Solothurn einvernehmen und über das Ergebniß des Untersuchs gemeinen Eidgenossen Bericht geben. Auch soll Bern etliche Rathsglieder einvernehmen, was der Bastard von Savoyen mit gemeldtem Schultheißen geredet habe.

n—p fehlen im Lucerner Exemplar. **n, o** fehlen im Berner Abschied.

Zu **g.** Kaiserlicher Mt. Anbringen auf U. F. Lichtmeßtag:

1. Gemeine Eidgenossen möchten das gemeine Bündniß, worüber schon lange und auf vielen Tagen mit ihnen ist verhandelt worden, annehmen, denn dasselbe berühre nicht allein das Haus Oesterreich, sondern auch das Haus Burgund und die Königreiche von Spanien, die doch dießmals und allezeit dem Haus Oesterreich und deutscher Nation verwandt seien.

2. Es befremde kaiserliche Majestät, daß die Eidgenossen das Bündniß mit dem König von England nicht annehmen wollen, da derselbe doch mit kaiserlicher Majestät zum Höchsten verbunden sei und die alten Bünde der Eidgenossen dadurch nicht im Mindesten berührt werden.

3. Kaiserliche Majestät finde, daß die Eidgenossen sie in dem Frieden mit Frankreich nicht genugsam bedacht und vorbehalten haben, indem sie durch die Verheißung, ihre Knechte weder kaiserlicher Majestät, noch Andern wider Frankreich oder das Herzogthum Mailand zu leihen, ebenso durch Zustellung des Herzogthums Mailand an den König im achten Artikel, gegen den Kaiser und das Reich gehandelt haben, ungeachtet a. Mailand Kammergut des Reichs und von demselben lehnbar sei, b. sie zu Baden versprochen haben, mit dem Franzosen wider des Kaisers Wissen und Willen zu dessen Nachtheil keinen Frieden zu machen. Daher ist kaiserlicher Majestät Begehren, daß die Eidgenossen auch jetzt noch in die gemeine Vereinung eintreten. Und da sie sich erbieten, die Erbeinung am Kaiser und seinem Sohn getreulich zu halten, so versprechen diese das gleiche auch.

4. Der 4000 Knechte wegen, die zu Dietrichsbern gedient und für deren Ansprache ein Rechttag vor dem Bischof von Basel auf Sonntag Reminiscere gesetzt ist, scheine dem Kaiser, die Knechte hätten ihn, da die Sache nicht ihn, sondern den König von England berühre, der rechtlichen Ansprache erlassen, oder die Fürsten von Constanz und Lothringen neben dem Bischof von Basel zu Richtern annehmen mögen. Doch habe der Kaiser bei England erwirkt, daß dieses den Knechten 3000 Gulden anerbiete, welche die Regierung von Innsbruck ihnen auf Reminiscere zusenden werde, sofern sie sich damit begnügen. Wollen sie aber rechten, so verlange der Kaiser, neben dem Bischof von Basel, statt Constanz und Lothringen, nun noch den Bischof von Straßburg und den Herrn von Vergier als Richter.

Archiv Freiburg, Band 86, 187.

Zu **l.** „Bäpstl. Ht. Botschaft anbringen vff den tag Zürich nach Lichtmeß mv^{c} xvij:"

Aus dem päpstlichen Briefe, „so jetz komen vnd zu tütsch gemacht ist", mögen die Eidgenossen ermessen, in welch' bedenklicher Lage sich gemeine Christenheit befinde, weßhalb nach Sitte der Päpste der hl. Vater allen christlichen Fürsten diese Noth verkünde, insbesondere aber sich an die Eidgenossen, als seine nächsten Bundesgenossen, Liebhaber des Glaubens und dessen Beschirmer wende, in der Hoffnung, ihre Tugend und Stärke werde in dieser Lage das Beste thun. Die päpstliche Botschaft ermahnt also die Eidgenossen, ihre Rathschläge

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf diesen Gegenstand zu wenden, dem hl. Vater sich und ihr Vermögen anzubieten und andere christliche Fürsten, insbesondere ihre Verbündeten, zu gemeinem Frieden zu mahnen ꝛc. — (Folgt dann ebenda 261—262 das verdeutschte päpstliche Breve an die Eidgenossen dd. Rom, 5. Januar 1517, Darstellung der Gefahr, welche der Christenheit drohe, wenn die Fürsten, nach den neuen Erfolgen des Türken, die seine Macht und sein Gebiet verdoppelt haben, sich nicht vereinen, Aufforderung an die Eidgenossen, sich zur Hülfeleistung bereit zu halten u. s. w., siehe oben Seite 1034. Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede T. 260.

697.

Lauis. 1517, 23. Februar (am xxiij tag des manetz Hornung).

Staatsarchiv Zürich: Gest. XI. Band 149 p. 16. Archive Schwyz, Schaffhausen.

a. Jeder Bote soll seinen Herren den freundlichen Empfang berichten, welchen wir bei den Burgern und Landleuten von Lauis gefunden haben. **b.** Von den Orten wird eine Weisung über das Verfahren bei Appellationen begehrt. **c.** Der zwei Gefangenen zu Lauis wegen, die entkommen sind, hat man sich erkundigt und gefunden, daß der Landrichter daran keine Schuld habe und ihn daher entschuldigt. **d.** Stoffel Schmid, der auch beschuldigt war, die Flucht der zwei Gefangenen begünstigt zu haben, beweist, daß er zu jener Zeit gar nicht im Thal gewesen sei. **e.** Heinrich von Praroman von Freiburg ist nun sehr lang Richter zu Mendrisio gewesen und hat da Geld eingezogen, über das er noch nicht Rechnung abgelegt hat; man soll nachfragen, ob sein Dollmetsch bezahlt sei, oder nicht. **f.** Der Hauptmann von Rothweil hat zu Lauis 100 Gulden entlehnt, die noch nicht ersetzt sind. **g.** Derselbe Hauptmann und seine Knechte schulden denen von Campione noch viel für Lebensmittel, die sie dort verzehrt haben. **h.** Siebenzehn Ausgewanderten („die sich abgeschleipft hatten") wird das Land auf Bitte von Biedermännern geöffnet, ohne sie jedoch straffrei zu erklären. **i.** Von den „Banditen" aus dem Lauiserthal, deren 75 sind, begehren die meisten wieder zu den Ihrigen heimzukehren. **k.** Der Zoll zu Lauis hat im letzten Jahr bis Neujahr nicht mehr als 741 rheinische Gulden 13 Kreuzer ertragen, weil die kriegerischen Läufe die Kaufmannschaft hemmten. Hievon haben die Zollner ausgegeben in Summa 262 rheinische Gulden 13 Kreuzer, baar herausgegeben nach Abzug des in den Ausgaben enthaltenen Zollnerlohns 479 rheinische Gulden. **l.** Die Fiscale haben von Bußen und Strafen eingenommen 557 Gulden 13 Gros; ausgegeben 102 Gulden 24 Gros; baar erlegt 454 Gulden 21 Gros. **m.** Bußen, die wir selbst ausgefällt und eingezogen haben, betragen 224 Gulden und noch 27 Gulden 27 Gros. **n.** Der Seckelmeister von Lauis hat uns gegeben an Landsteuer von der Gemeinde und dem Thal 726 Gulden 14 Gros, für die von Riva und Codelago für zwei Jahre 195½ Gulden. **o.** Die von Sonvico geben noch für Rückstände vom Jahr 1515 44 Gulden 16 Gros, ferner 88 Gulden 32 Gros, die von Morco für zwei Jahre 88 Gulden 32 Gros, die von Carona 68 Gulden 2 Gros, die von Ponte Rückstände vom vorigen Jahr 26 Gulden 2 Dickplaphart, für dieses Jahr 44½ rheinische Gulden. **p.** Im Ganzen hat nach vorigem das Lauiserthal gegeben 3143 Gulden 24 Gros. Ausgegeben sind im Dienst unserer Herren bis zur Rechnungsabnahme 365 Gulden, baar abgeliefert 2778 Gulden 24 Gros. Bei der Theilung des Geldes hat jedes Ort 445 Gulden erhalten, den Gulden zu 16 Batzen. Den Läufern und Spielleuten wurden noch 40 Gulden bezahlt. **q.** Mit dem französischen Boten hat man wegen Mendrisio nichts zu Stande bringen können, aus den Schriften findet sich aber unzweifelhaft, daß es zum Lauiserthal gehört. **r.** Der sechs Orte Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Basel und Schaffhausen Boten zu Lauis schreiben an Ammänner,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Burgermeister, Räthe 2c. dieser sechs Orte, oder an ihre Boten, wo sie versammelt sein mögen: Nachdem sie nach Lauis und Luggarus zur Rechnungsabnahme, Erledigung der Appellationen und anderer Geschäfte, auch zu neuer Beeidigung der Unterthanen gesendet worden seien, haben sie diese Aufträge größtentheils erfüllt, auch Codelago und Riva, „das ist ein Viertel des Lauiserthals", haben geschworen und sie freundlich empfangen, überhaupt sei im ganzen Thal mit großer Freude geschworen worden. Das Schloß Codelago sei ihnen noch nicht übergeben, doch hoffen sie, es werde dieses nächstens geschehen. Dagegen betreffend Mendrisio machen die Franzosen große Schwierigkeiten, behauptend, es gehöre nicht zu Lauis, aber wir haben so vollgültige Beweisurkunden, daß es uns mit Recht nicht vorenthalten werden möge; sie verlangen Verhaltsbefehle, wenn es wegen Mendrisio nicht vorwärts gehen wollte. Von den Verbannten seien einige mit Geleit heimgekommen, mit diesen habe man gehandelt, die Uebrigen haben auch Geleit begehrt, um sich mit uns zu unterreden, es sind ihrer etwa 70, die noch nicht begnadigt sind. Man habe ihnen auf heut Geleit gegeben und sie angehört, stelle aber den Antrag, sie vor der Hand noch nicht heimkehren zu lassen, man erbitte sich über diesen Punkt baldigst Befehle. Auf Donstag oder Freitag gedenken die Boten nach Luggarus zu gehen.

Das Zürcher Exemplar datirt vom 24., das Schaffhauser Exemplar vom 23. Februar.

698.

Luggarus. 1517, 28. Februar (am letsten Tag Hornung).

Staatsarchiv Zürich: Gest. XI. Band 149, p. 15. Archive Schwyz, Schaffhausen.

a. Die Boten werden von den Burgern von Luggarus feierlich und freundlich abgeholt und empfangen. **b.** Da viele Kaufbriefe nur von Notarien geschrieben werden, soll verordnet werden, daß kein Kaufbrief anderst soll aufgerichtet werden als vor dem Vogt. **c.** Einem Verbannten wird das Land geöffnet. **d.** Der Richter des Grafen Rusca von Luggarus meint, das Gericht von Brissago gehöre uns nicht zu. Darauf wird ihm geantwortet, es gehöre uns und wir wollen es behaupten. **e.** Man soll heimbringen, ob, wenn einer zu Lauis, Luggarus oder im Mainthal einen Todtschlag thäte, man sein in einem andern der drei Gerichte, als wo der Todtschlag geschehen, gelegenes Gut auch zu der Obrigkeit Handen nehmen soll. **f.** Am Mittwoch nach der alten Faßnacht sind wir zu Canobbio am langen See gewesen und haben zwei französischen Commissarien unsere Titel und Briefe vorgelegt, daß Mendrisio, Balerna und Brissago zu unsern Herrschaften gehören. **g.** Den Lauisern hat man nach ihrer Bitte auf ihre Kosten das Schloß Codelago zu schleifen bewilligt; die Munition sollen sie in das Schloß Lauis schaffen, Holz und Eisen mögen sie behalten. **h.** Vogt Betschart meint, das Siegelgeld gehöre ihm, nicht dem ersten Boten von Zürich. Beschluß: Für dießmal soll es der Bote von Zürich nehmen, für die Zukunft sollen unsere Herren die Sache regeln. **i.** Die von Lauis bitten um Nachlaß des Zolls, den wir auf die Ausfuhr von Fischen aus dortigem See gesetzt haben. Das soll an unsere Obern gebracht werden. **k.** Der gewesene Vogt im Mainthal soll Rechnung geben, wenn er etwas da eingezogen hat. **l.** Die Berner sind aus dem Schloß zu Luggarus abgezogen; Sebastian vom Stein hat 32 Kronen mit sich genommen, die den Eidgenossen gehören. **m.** Vogt Jost von Roß gibt eine Rechnung ein für Auslagen, die er im Dienst der Eidgenossen gemacht habe. **n.** Von Mainthal haben wir nichts erhalten, der Vogt bleibt 38 Kronen schuldig. **o.** Dem Schreiber bleibt man seinen Lohn, 20 Gl., bis Weihnachten und was er seither verdient hat, schuldig; Vogt Betschart soll ihn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bezahlen. **p.** Die Zollner bleiben vom vorigen Jahr 338 Kronen schuldig und sollen auf St. Johann an Vogt Betschart zahlen. **q.** Dem deutschen Priester soll man den Sold festsetzen, wenn man ihn noch beibehalten will. **r.** Der Vogt von Lauis soll dem Wirth zu Bellenz 12 Gl., dem Schreiber 6 Gl. zahlen. **s.** Für den Einzug der Bußen zu Luggarus wird ein Fiscal bestellt. **t.** Ueber einen Marchanstand zwischen Bellenz und Luggarus will man an die Obern berichten. **u.** Jeder Bote weiß zu berichten, wie viel Geld zu Luggarus gefallen und getheilt worden ist von Zoll, Bußen u. s. w. (Folgt das Verzeichniß der vertheilten Münzen.) **v.** Der Zoll ist für drei Jahre von Anfang Mai an verliehen um 1140 Kronen jährlich, vorbehalten Krieg oder Pestilenz.

699.

Lucern. 1517, 3. März (Zinstag nach Invocavit).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 139. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 359. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Jedermann soll heimbringen, daß jetzt neue dicke Pfennige ausgehen, welche Salucier sein sollen und nicht besser sind als 11 ß. Lucerner-Währung. Dieselben sind auch zu Lucern verrufen. **b.** Betreffend die Unruhen in Wallis hat der Kaiser uns geschrieben, wir möchten die Gegner des Cardinals von ihrem Vornehmen abweisen und sie anhalten, dem Herrn Cardinal seine Schlösser und Güter wieder zu Handen kommen zu lassen und sich gegen ihn des Rechts vor kaiserlicher Majestät begnügen. Des Cardinals Verwandtschaft hat in gleichem Sinn eine Bitte gethan. Darauf wird den drei Orten Lucern, Uri und Unterwalden empfohlen, in aller Orte Namen in der Sache zu handeln, damit sie zur Ruhe gebracht werde. Die drei Orte haben deßhalb auf nächsten Montag (9. März) eine Zusammenkunft nach Beggenried angesetzt. **c.** Bern soll mit dem Visconti unterhandeln und den Boten, die beim König sind, schreiben, daß bezüglich der Ansprecher ein gütliches oder rechtliches Uebereinkommen getroffen werde, was gemäß des Abschieds von Bern bis im März zu geschehen hat; der König möge seine Botschaft unverzüglich herausschicken, damit unter den Ansprechern nicht Unruhen entstehen. **d.** Auf das Schreiben von Bern bezüglich der Briefe, die den Hans von Diesbach betreffen und hinter unsern Eidgenossen von Zürich liegen, wird beschlossen, daß Zürich die Originalbriefe auf Freitag nach Reminiscere (13. März) durch eine eigene Rathsbotschaft an unsere Eidgenossen von Bern senden soll. **e.** Auf Ansuchen des Herzogs von Württemberg, durch Eberhard von Reischach angebracht, man möchte ihm gegen den König von Frankreich behülflich sein, wird erkannt, solches in seinen Kosten und ohne unsern Schaden oder Nachtheil zu thun. **f.** Der Abt von St. Gallen hat sich vor uns vier Orten abermals beklagt, kaiserliche Majestät habe gegen ihn Mandate, wodurch ihm eine Reichssteuer abgefordert werde, erlassen, trotzdem sie ihm mehrmals zugesagt, von dieser Forderung abzustehen. Dem Dr. Reichenbach wird daher geschrieben, er möchte solches abstellen; Zürich soll mit dem Secretarius Acker in gleichem Sinne sprechen. **g.** Die päpstliche Botschaft hat auf diesen Tag geschrieben: Nach dem Frieden von Dietrichsbern sei Einer, der vor der Stadt gelegen, mit 5000 Mann zu Roß und zu Fuß dem Papst und dessen Vetter Lorenz von Medicis in ihr Land gefallen, habe selbes beschädigt und einige Städte eingenommen. Da der Papst die Eindringlinge wieder zu vertreiben vorhabe, so mahne er uns Eidgenossen, als Schirmer der Kirche, zu getreuem Aufsehen, wenn sich etwa Jemand anders der Sache annehmen wollte. Das will man heimbringen, der päpstlichen Botschaft aber hat man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geschrieben, sie möchte daran sein, daß uns die verfallene Pension ohne weitern Verzug bezahlt werde. **h.** Jeder Bote kennt die Verantwortung unserer Eidgenossen von Solothurn, betreffend den Schultheißen Babenberg, „so abgetreten." **i.** Dem Vogt von der Zihl ist Geleit gegeben auf den nächsten Tag und zurück nach Hause, damit man von ihm Rechnung haben möge. Bern und Freiburg sollen ihre Boten nach Neuenburg schicken, um sammt dem Landvogt in der Vogtei einen Statthalter zu setzen. **k.** Betreffend die Schlösser Lauis und Luggarus wird, damit der Handel zwischen den acht und den fünf Orten entschieden und man einig werde, beschlossen, Jedermann soll heimbringen, daß man einen definitiven Entschluß fasse. Da die acht Orte von ihrem Anspruch nicht abstehen wollen, so soll auf Montag unserer lieben Frauen Abend Annuntiationis (23. März) jeder Bote mit aller Vollmacht zu Lucern erscheinen. Die acht Orte sollen sich am Sonntag Lätare in einer besondern Conferenz darüber besprechen. **l.** Einige Edelleute im Thurgau beklagen sich über eine vom Vogt Stocker ihnen in vergangenen Jahren des Krieges wegen auferlegte Steuer und glauben, diese Kosten hätten aus dem französischen Gelde bezahlt werden sollen und sollten ihnen zurückerstattet werden. Auf dem nächsten Tag soll man nach Anhörung Vogt Stockers hierüber verhandeln. **m.** Dieser Tag ist angesetzt der ungehorsamen und unruhigen Knechte wegen, die täglich zu allen kriegführenden Theilen aufbrechen und dadurch die Eidgenossenschaft in viele Unruhe und Nachtheil bringen. Darauf wird beschlossen: 1. Jedes Ort und auch die Zugewandten sollen auf die Aufwiegler Aufsehen halten, sie, gleichviel woher sie seien, gefangen nehmen und nach Verdienen richten lassen; ihr Gut soll confiscirt, ihre Weiber und Kinder ihnen, falls sie entronnen wären, nachgeschickt werden. 2. Ebenso soll man der ausgezogenen gemeinen Knechte Gut confisciren, ihnen Weib und Kind nachschicken und, wenn sie wieder ins Land kommen, sie strafen. 3. Jedes Ort soll bei sich das Tragen abgeschnittener Kleider und Kreuz-Pfauenfedern verbieten, wie sie die Landsknechte bisher getragen haben. **n.** Dem Landvogt im Thurgau wird geschrieben, er soll Acht haben, wenn der Cardinal nach Constanz komme, um einen Aufbruch zu machen, und uns Eidgenossen davon sofort Kenntniß geben. **o.** Jeder Bote soll heimbringen, ob man ab dem nächsten Tag dem Kaiser und dem Papste schreiben wolle „denselben Cardinal sins unrüwigen fürnemens abzestellen." **p.** Gemeiner Eidgenossen Boten zu Lucern versammelt schreiben an den Bastard von Savoyen, Gouverneur der Provence, er möchte sich beim König von Frankreich für die Rückerstattung von Wollenwaaren verwenden, welche im Jahr 1515 einer Kaufmannsgesellschaft von Ravensburg, bei welcher auch der lucernische Schultheiß Jacob von Hertenstein betheiligt gewesen, auf dem Meer weggenommen und zu Handen des Gouverneurs der Provence gekommen seien, da doch die Eidgenossen während der Kriege den Kaufleuten freien Durchgang und Wandel gestattet haben und auch einer der Ihrigen bei der Sache betheiligt sei.

f fehlt im Berner Exemplar.

Zu **g.** Den Vortrag der päpstlichen Botschaft dd. „am letsten Tag Hornungs 1517", welcher nebst den „nüwen potschaften" noch meldet, daß die Pension bereit liege und nur deßhalb so lange verzögert worden sei, weil mehrere Briefe und Boten nicht an Bestimmung gekommen seien u. s. w. sehe man im Berner Allg. Eidg. Abschied Q. 364, Freiburg 55, 141.

Zu **p.** Schreiben, dd. Lucern 6. März 1517 an den Bastard von Savoyen im Lucerner Allgem. Abschiedeband F. Seite 275.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

700.

Schwyz. 1517, 16. März (Montag nach dem Suntag Oculi).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 141. Archiv Schaffhausen.

Tag der Orte Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Basel, Schaffhausen.

a. Dieser Tag ist angesetzt, weil die acht Orte begehrt haben, daß man sie wieder in den Besitz der emetbirgischen Schlösser eintreten lasse, wie der letzte Abschied von Lucern ausweist. Darüber haben nun die fünf Orte folgende Antworten gegeben: Zürich: Wenn die acht Orte ihren Theil an den Kosten abtragen helfen wollen, so könne es nicht für deren Ausschließung sein, Appenzell, das vorher auch keinen Theil daran gehabt, immerhin ausgenommen. Uri will den drei Städten keinen Theil geben, auch Appenzell nicht, die übrigen vier Orte könne es nicht wohl ausschließen. Nidwalden und Schaffhausen wie Zürich. Basel hat nur zum Anhören und Berichten Vollmacht, will seine Antwort nach Lucern schicken. Schwyz: Damit man weiterer Beunruhigung enthoben sei, habe es sich entschlossen, dem Begehren der acht Orte zu entsprechen, sofern dann erlangt werde, daß die Orte, die vorher auch Theil daran gehabt, und wir Eidgenossen der XII Orte gemeinlich einander Brief und Versicherung geben, daß kein Theil diese Schlösser und Landschaften weggeben soll, wenn sie ein Ort behalten wolle; wollte ein Ort davon stehen, so soll sein Theil an die andern fallen; auch sollen die eintretenden Orte ziemlichen Kostenersatz leisten. Diese Antwort von Schwyz hat man heimzubringen genommen und will darüber auf dem Tag zu Lucern sich erklären. **b.** Jeder Bote weiß, was die Boten von Luggarus auf diesen Tag heraus geschrieben haben, wie Gotlag (Codelago) Riva und Morco wieder zu unsern Handen gestellt seien, Mendrisio aber noch nicht. Auch schreiben sie, wir sollen, wenn etwas mit den acht Orten verhandelt werde, die aufgelaufenen Bußen, auch die Bußen der Vertriebenen vorbehalten, nach Maßgabe der Capitel und Zusagen, welche die zwölf Orte denen von Lauis und der Landschaft daselbst gegeben haben, worin denselben auch versprochen wird, sie mit Leib und Gut zu schirmen, wie andere Unterthanen. **c.** Zürich soll von der päpstlichen Botschaft erwirken, daß uns in Betreff des Geldes, welches der Papst uns schuldig ist, auf den Tag zu Lucern eine gewisse Antwort gegeben werde. **d.** Es erscheinen zwei Spielleute, die lang in den Schlössern gedient haben und nun von den Boten entlassen und bezüglich ihres Soldes an uns gewiesen sind und begehren ihren Sold. Darüber will man zu Lucern antworten.

701.

Lucern. 1517, 26. März (Donstag vor Judica).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 267. Staatsarchiv Zürich: Abschiede. VII. 144. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 374. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Einige Knechte aus dem grauen Bund beklagen sich über unsere Eidgenossen von Obwalden. Darauf wird erkannt, jedes Ort soll die, welche mit ihm gezogen und auf seinen Rödeln verzeichnet sind, bezahlen. Obwaldens hat man sich zum Theil wegen Bezahlung jener Knechte, deren neun sind, gemächtigt. **b.** Einige Orte klagen, der Abt von Einsiedeln belange Pflichtige seines Gotteshauses für Zinse, Zehnten u. s. w. vor einem päpstlichen Richter, was uns Eidgenossen großen Schaden bringen möchte. Darauf wird Schwyz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingeladen, den Pfleger aufzufordern, daß er Zinse und Zehnten einziehe wie von Alterher, oder auf nächstem Tag vor uns eine andere dießfällige Gerechtigkeit nachweise. **c.** Arnold Winkelried und seine Mithaften, die Gardeknechte des ehemaligen Herzogs von Mailand, begehren, man möchte ihnen behülflich sein, drei Monatsölde und ein Kleid, das ihnen der Herzog noch schuldig sei, zu erlangen. Darauf wird ein Missiv des Königs von Frankreich verlesen, wodurch dieser verspricht, in Kurzem eine Botschaft zu senden, welche allen Ansprachen gerecht werden soll. Hierauf wird auch Winkelried verwiesen. Jedes Ort soll übrigens vorher seine Ansprecher einvernehmen und die, welche unbegründete Forderungen stellen, abweisen, die andern dagegen fördern. **d.** Die Begehren des Vincenz Hammer und Anderer, sie möchten, da sie in vergangenen Zügen auch in Mailand gewesen, wie Andere bedacht werden, werden auf den Tag zu Baden gewiesen, wo man von solchen Dingen handeln wird. **e.** Basel klagt abermals über die Hofrichter zu Rothweil, welche seine Burger trotz Allem, was vor den Eidgenossen deßhalb verhandelt worden ist, citiren. Zürich und Schaffhausen sollen deßhalb eine Botschaft nach Rothweil senden, um zu verlangen, daß man Basel bei seiner Freiheit und seinem Herkommen lasse, und zu entdecken, welche Folgen aus der Verweigerung entstehen möchten. **f.** Der König von England hat schriftlich seinen Dank für die freundliche Antwort ausgesprochen, die ihm zu Zürich gegeben und durch seine Gesandtschaft mitgetheilt worden sei. Darauf meinten einige Boten, es wäre schicklich, ihm ebenfalls wieder freundlich zu schreiben, was aber, da andere hiezu keine Vollmacht hatten, auf einen andern Tag zurückgelegt wurde. **g.** Unsere Eidgenossen von Wallis haben durch eine Botschaft vor uns Klage geführt über die Unruhen, welche wegen Abwesenheit ihres Herrn, des Cardinals, jetzt in der Landschaft walten, und dabei bemerkt, es scheine, der Papst wolle sich des Cardinals annehmen, weßhalb gemeine Landschaft die Eidgenossen bitte, sie möchten ihr einen Rathsboten an Seine Heiligkeit geben, um selbe zu bitten, dem Lande fernere Unruhen zu ersparen. Darauf wird den Boten von Lucern, Uri und Unterwalden, die jetzt in Wallis sind, Vollmacht ertheilt, in unser aller Namen in den dortigen Angelegenheiten Alles, was zu Frieden und Ruhe dienen kann, zu handeln und allfällige weitere Vorkommenheiten auf den nächsten Tag an uns gelangen zu lassen. **h.** Der Ammann von Roth, der ein hübsches neues Haus im Dorf gebaut hat, bittet jedes Ort um ein Fenster. Die Orte, welche entsprechen wollen, sollen auf dem nächsten Tag antworten. **i.** Der Papst hat durch den Bischof von Verulan und Herrn Jacob Gambara anbringen lassen, die Sachen wegen dem letztgemeldeten Aufruhr von Urbino stehen für den Papst und seinen Vetter Lorenz von Medicis gut, der Herzog von Urbino sei überwunden, in's Gebirg getrieben und alle Städte der Kirche wohl bewahrt, so daß Seine Heiligkeit die Eidgenossen, ihre liebsten Söhne und Bundesgenossen, deßhalb nicht weiter in Anspruch nehmen müsse. Die Bezahlung der auf heilige drei Könige letzthin verfallenen Pension sei durch diesen plötzlichen Ueberfall verhindert worden, es werde dieselbe aber in nächster Zeit ausgerichtet werden. Darauf wird dem Papst und dessen Botschaft geschrieben: Weil der Wandel durch das Herzogthum Mailand nun sicher sei, was auch der König von Frankreich auf diesem Tag habe zusagen lassen, so soll er mit Bezahlung der Pensionen nicht mehr zögern. **k.** Auf das Anbringen Berns wird dem Hans von Diesbach, um dieses langwierigen Spans loszuwerden, auf seine Kosten eine Botschaft, aus welchem Ort er will, zu nehmen erlaubt, damit er sich über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen verantworten kann. **l.** Dieser Tag war angesetzt der beiden Schlösser und Herrschaften Lauis und Luggarus wegen. Die sieben Orte haben abermals von den fünf Orten Antwort begehrt, wie vorhin auf dem Tag zu Lucern. Zug, Basel und Schaffhausen haben hierauf erklärt, sie wollen die sieben Orte zu den genannten Schlössern und Herrschaften wieder kommen lassen, sofern man ihnen nur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die in der Zwischenzeit gehabten Kosten ersetze. Uri, Schwyz und Nidwalden geben gleiche Antwort mit der weitern Forderung, daß alle Orte sich verschreiben sollen, Lauis und Luggarus niemals Jemanden abzutreten, außer mit einhelligem Rath, so daß ein einziges Ort es hindern könne. Die sieben Orte haben diese Erklärungen in Abschied genommen, um noch eine besondere Berathung hierüber zu pflegen und den Tag dazu festgesetzt auf Freitag vor dem Palmtag nach Lucern. **m.** Gemeiner Eidgenossen Boten, zu Lucern versammelt, schreiben (ultima Marcii) an den König von Frankreich: Ihr Verbündeter, der Herzog von Württemberg, sende den Eberhard von Rischach in seinen Geschäften zu ihm, dem König, und sie, die Eidgenossen, haben ihren Boten, den Träger des Briefs, beauftragt, ihm dabei seine guten Dienste zu leihen, angesehen die große Freundschaft, die ihnen der Herzog stets erwiesen habe.

h—k fehlt im Zürcher Abschied, **m** fehlt im Schwyzer Exemplar.

Zu **i.** 1517, nach Lätare. Die päpstliche Botschaft trägt vor: Nachdem sie auf dem letzten Tag zu Lucern ihre damals vom Papst erhaltenen Aufträge eröffnet, seien ihr seitdem weitere Briefe zugekommen, deren Inhalt sie nach dem Willen des Papstes und seines Vetters und obersten Hauptmanns, des Herzogs von Urbino, mittheile. Die Eidgenossen sollen sich nicht verwundern, daß Seine Heiligket in den Nöthen dieses Krieges sie nicht zu Hülfe gerufen habe. Der Angriff sei so unerwartet gekommen und so ohne allen Grund und Anlaß, daß er zur Erhaltung des Kirchenstaates in aller Eile Knechte habe annehmen müssen, wo er sie zunächst fand, um die Städte am Meer zu besetzen, was dann auch glücklich geschehen sei. Darauf sei Herzog Lorenz von Urbino mit mächtigem Zug zu Fuß und zu Roß aus Rimini gegen Pesaro gezogen und habe den Feind, der gerade Fano belagerte, gegen Urbino in's Gebirg getrieben, wo selber sich wegen Mangel an Nahrung nicht halten könne und der Herzog ihn einschließen und schlagen wolle. Es sei Hoffnung vorhanden, daß es weiterer Hülfe nicht bedürfe, obschon solche vom Kaiser und Spanien bereit und aus dem Königreich Neapel nach Erfordern des Papstes geleistet sei. Die Herren Colonna haben ihre Hülfe auch anerboten. 300 Glene, die der König von Frankreich geschickt, habe Herzog Lorenz, da er sie nicht brauchte, nach Parma und Reggio gelegt. Aber bei all dieser Hülfe habe Seine Heiligkeit doch die Bereitwilligkeit seiner liebsten Freunde, der Eidgenossen, am höchsten geschätzt und hoffe, sie werden darin verharren und bedenken, daß allzeit der Kirche und der Eidgenossenschaft Glück gemeinsam sei u. s. w. Das Geld für die Pension habe Seine Heiligkeit wegen Unsicherheit der Wege bei diesem unverhofften Auflauf bis jetzt nicht absenden können, befehle aber seiner Botschaft, abermals zu versichern, daß es so gut als bereits in unsern Händen sei und anlangen werde, sobald diese Unruhe sich gelegt habe. Die Botschaft räth: „das üwer Großmechtigkeit von der pension vnd üwerm guten gemüt etwas siner Ht. antwurt geben vnd zuschriben." Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

1517, 21. März. Lyre (?). Maximilian, römischer Kaiser, schreibt den Eidgenossen: Er und sein Sohn, König Carl von Hispanien, haben mit dem König von Frankreich einen Frieden und ein Bündniß gemacht mit Vorbehalt und Einschließung des heiligen Vaters und der Eidgenossen, von denen sie sich nicht söndern wollen. Abschriften im Archiv Solothurn: Abschiedeband VIII.

Zu **m.** Nach Lucerner Allg. Abschiedeband F. 274.

702.

Martinach. 1517, 31. März.

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis.

Die Boten der mit Wallis verburgrechteten und verlandrechteten Orte, Lucern, Uri und Unterwalden, haben im Namen gemeiner Eidgenossen und der Landschaft Saanen sich redliche Mühe gegeben, in den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwischen dem Cardinal von Sitten und seinen Anhängern einerseits, und der Landschaft Wallis andererseits waltenden Zwistigkeiten zu vermitteln und haben mit gemeinen Landleuten folgende Punkte verabredet: 1. Gemeine Landleute von Wallis sind einhellig, des Cardinals wegen an den heiligen Vater zu schreiben, damit man wisse, woran man ist, und weiter berathen könne. 2. Der Erzgrube (im Bagnerthal) und anderer Sachen wegen, woran der Landschaft gelegen ist, haben sie einhellig beschlossen, der Sache im Wege Rechtens nachzugehen. 3. Diejenigen, welche das Breve des Papstes an den Landeshauptmann Georg auf der Fluh hinterrucks erbrochen haben, sollen mit Recht gestraft werden. 4. Betreffend das Schloß Martinach, welches ihre Altvordern erobert haben und das nun Peter Schinner besitzt, meinen etliche Landleute, er solle es nicht innehaben aus merklichen Ursachen. Darauf sind gemeine Landleute einig geworden, Peter Schinner soll mit drei annehmbaren Bürgen Trostung geben, sich, so oft es gefordert werde, in's Recht zu stellen. Freies Geleit soll er haben bis zum Urtheil, gegen Urtheil und Strafe aber soll ihn das Geleit nicht schirmen. Gibt er genugsame Trostung, so sollen die Knechte im Zusatz zu Martinach abziehen, wenn nicht, so wolle man die Räumung des Schlosses erzwingen. 5. Die Boten der drei Waldstätte haben verordnet, daß die Tell, welche nid der „Mors" (Morge) allenthalben aufgelegt ist, ausgerichtet werde und daraus die Knechte im Zusatz zu Martinach ihre Bezahlung erhalten. Sie hoffen, der mindere Theil werde dem mehreren in dieser Sache nachfolgen und sich darein fügen. 6. Und da nun alle Parteiung abgestellt werden soll, so haben sie weiter verordnet, daß in der ganzen Landschaft aller Krieg und alle Zusammenrottung und Gewalt abgethan sei und wer an den andern etwas zu sprechen hat, solches auf dem Rechtsweg thun soll. Wer dagegen handelte, der soll bestraft werden. Keiner soll mehr als sechs Knechte mit vor Gericht bringen. 7. Wenn dann die Landleute, die in diesem Handel nicht begriffen sind, sich dieser Anordnung und Abrede auch anschließen, so werden wir dann in Unterhandlung treten über einen ziemlichen Rechtsatz, damit alle andern Händel abgethan werden und gemeine Landschaft zu gutem Frieden komme. 8. Die Boten der Eidgenossen haben allen Handel, wie er hievor geschrieben steht, am letzten Tag März zu Martinach dem Peter Schinner im Schloß vorgehalten und dieser erklärte sich einverstanden, dem Abschied, soweit er ihn berührt, nachzuleben. Erstlich hat er seine Trostung, wie die unten genannt ist, gestellt, und bei seinem Eid gelobt, sie von Kosten und Schaden zu ledigen und im Rechten persönlich zu erscheinen. Zweitens ist er zufrieden, um alle Klagen, welche die Landschaft oder Einzelne gegen ihn führen wollen, Recht zu nehmen vor zwei Chorherren, die vom Landeshauptmann bezeichnet werden, auch ein bis drei Boten von den drei Waldstätten, welche mit den Boten der sieben Zehnten Recht und Urtheil sprechen sollen. Der Rechttag wird nach Sitten bestimmt auf den 10. Mai und soll bis zu Erledigung aller Klagen ununterbrochen fortgesetzt werden. Drittens, inzwischen soll Andreas Tschanning als Castellan mit 6 Knechten zu Martinach bleiben, und als Castellan das Recht da administriren. Viertens, wenn Jemand die Knechte Peter Schinners im Schloß mit Recht angreifen will, so sollen auch sie freies Geleit haben bis an's Recht, doch sollen alle Trutzworte, Kampfladungen u. s. w., die bisher geschehen sind, abgestellt sein und nicht anders als mit Recht weiter verfolgt werden. Auch sollen die Knechte im Schloß auf Erfordern Trostung geben nach Gestalt der Sache. Auf diese Begehren Peter Schinners haben sich mit Leib und Gut nach Landrecht zu Bürgen und Trostung für ihn nach Laut des obigen Artikels gestellt Stephan Magschen von Raron, Hans Wüstiner und Hans Schulers, beide Burger und Einwohner von Sitten. Von diesem Abschied sind zwei Ausfertigungen gemacht und auf Begehren beider Parteien durch Hans Hug, den Boten von Lucern, in seinem eigenen und seiner Mitgesellen von Uri und Unterwalden Namen besiegelt worden. „Datum ze Martinacht vff den letsten Tag Mertzen im M. v^c. vnd xvij Jar."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1517, 6. April, Brieg. Jörg auf der Fluh schreibt an die Eidgenossen:

Wiewohl er nach ihrem Abschied von Visp Willens gewesen, sich nach Sitten zu verfügen, so haben doch seine Freunde das nicht zulassen wollen und er bedaure demnach, ihnen da keine Freundschaft haben beweisen zu können, hoffe aber, sie werden auf den Rechttag wieder kommen und er dann das Versäumte nachzuholen Gelegenheit haben. — Der zu Martinach beschlossene Abschied sei „gut genug", nur sollte darin auch Caspar, der Bruder Peter Schinners begriffen sein, da beide mit einander in unvertheiltem Gute sitzen; doch setze er das dem Tage zu Lucern anheim. — Nach Abreise der Boten seien etliche Bauern wieder zusammengekommen und haben gepocht wie vorher, doch sei dies nun zur Ruhe gebracht. — Zu dieser Stunde werde er in Kenntniß gesetzt, daß die Bauern nid der Morge, „vnser eigen lüt", die ihnen auferlegte Steuer nicht bezahlt haben, sondern bei 300 Mann stark gegen Martinach gezogen seien, um den Zusätzern daselbst statt Geld Prügel zu bringen. In diesem Fall werde man sie mit Gewalt gehorsam machen. — Seine Gegenpartei freue sich nicht über den Anlaß, denn sie wisse, daß das Recht gegen sie sei. Auf gestern haben einige Priester von des Cardinals Anhang abermals gegen ihn und Andere wider alle päpstlichen Gebote einen Bann angeschlagen, denn sie sehen, daß kein anderes Mittel mehr vorhanden, als mit solcher Schalkheit ihn an Erlangung seines Rechts zu hindern. Da nun aber er und seine Freunde bei Weitem das Mehr in Wallis und die Anhänger des Cardinals keine Gewalt haben, er aber, Jörg auf der Fluh, sich in den Anlaß gefügt und ihm nachzuleben versprochen habe, so bitte er die Eidgenossen, bei den drei Waldstätten zu erwirken, daß sie Boten und Briefe an diese Pfaffen senden, damit solches abgestellt und solche unbillige geistliche Briefe nicht gegen der Eidgenossenschaft und der Landschaft Wallis Gebrauch gegen weltliche Personen angewendet werden. — Er vernehme, daß etliche Anhänger des Cardinals hinterrucks an gemeine Eidgenossen geschrieben haben, sie sollen auf die Reden des Caspar Metzelt nicht hören, denn er habe keine Vollmacht. Solche „Hinterstiche" müssen Befremden erregen, denn fraglicher Caspar sei vom Landrath einhellig als Bote an die Eidgenossen gesendet, um von ihnen Hülfe zu begehren gegen den Cardinal und Schirm zu Rom u. s. w. Solche Arglist brauchen Personen, die mit dem Cardinal gehandelt haben, „dz sy nit wissen zu versprechen" und besorgen, dafür bestraft zu werden. Er bitte daher die Eidgenossen, sie wollen in Sachen handeln, „nach des gemeinen Manns in Wallis hochem Vertruwen."

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis.

703.

Lucern. 1517, 4. April (vff den Palmabend).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 266. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 379. **Archiv Solothurn.**

a. Die aus Frankreich zurückgekehrten Boten schreiben, sie wollen auf dem nächsten Tag gemeinen Eidgenossen über ihre Mission Bericht erstatten. Die Herren und Obern derselben werden daher ihnen den Tag anzeigen. **b.** Dieser Tag wird zum Zweck einer Unterredung der sieben Orte in Betreff der Schlösser Lauis und Luggarus und des Vortrags, der gemeinen Eidgenossen deßhalb von den fünf Orten gethan worden, gehalten. Die fünf Orte fordern nämlich zweierlei; erstlich, daß wir Eidgenossen gemeinlich uns verschreiben, die genannten Schlösser und Herrschaften niemals mehr aus den Händen zu geben, und zweitens, daß man ihnen, den fünf Orten, ihre Kosten ersetze. Die sieben Orte haben sich auf diesem Tag nun einhellig entschlossen, eine solche Verschreibung nicht zu geben, sondern bei dem alten löblichen Gebrauch „was vnder den zwölff Orten je zu mer wirt, daby zu bliben." Der Kosten wegen ist die Meinung des Mehrtheils: Wenn die fünf Orte die Nutzung, welche sie von den Schlössern bezogen, und das Geld, welches

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kaiserliche Majestät gegeben hat, gegen die Kosten abrechnen und dann noch ein erheblicher Kostenüberschuß sich zeigte, so wolle man dann „gepürlich antwurt geben." Und darauf ist man räthig geworden, die genannten Schlösser auf den nächsten Tag, der auf den Sonntag Quasimodogeniti nach Lucern angesetzt wird, zu fordern und die fünf Orte einzuladen, ihre Boten mit gänzlicher Vollmacht, uns sieben Orten auf diese Forderung zu antworten, auf den angesetzten Tag zu senden. **c.** Auf diesem Tag ist abermals eine Botschaft von Wallis erschienen mit dem Anerbieten, dem Cardinal von Sitten vor päpstlicher Heiligkeit zu Recht zu stehen, und dem Begehren, wir möchten sie durch Schrift oder Botschaft an den heiligen Vater weiterer Beschwerde zu überheben suchen. Darauf haben wir unsern Boten, die jetzt in Wallis sind, geschrieben, „für vnd für das best zehandlen vnd was Inen begegnet vff nechsten tag vns das zu berichten, damit jederman sich witter wüß in die sach zu schicken." **d.** Jedermann soll bis zum nächsten Tag berathen, wie man der laufenden Landstreicher und Kriegsknechte, welche biderben Leuten allenthalben viele Beschwerde verursachen, los werden möge.

704.

Zürich. 1517, 7. April (Zinstag in der Carwuchen).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 143.

a. Die sechs Orte hatten für sich diesen Tag angesetzt, um sich in Betreff der Schlösser und Herrschaften jenseits des Gebirgs zu besprechen; es sind aber nur von Zürich, Uri und Schwyz Boten erschienen, Nidwalden hat geschrieben, es bleibe bei der dießfalls zu Lucern und Brunnen gegebenen Antwort. **b.** Den Boten von Lauis wird auf ihr Rathbegehren erwidert, sie wissen, wie jedes der anwesenden Orte sich ausgesprochen, weiter könne man nichts sagen; es werde aber nächstens ein Tag zu Lucern gehalten, den mögen sie erwarten oder heimkehren. In letzterem Fall werden sie schriftlichen Bericht erhalten. **c.** Uri und Schwyz bitten Zürich, sich in Sachen der ennetbirgischen Schlösser von ihnen nicht zu söndern. Die Boten von Zürich erklären, diese Bitte an Rath und Burger bringen zu wollen, die sich aber erst Samstag über acht Tage versammeln, Uri und Schwyz mögen, wenn sie wollen, auf diesen Tag ihre Boten auch da haben. **d.** Die Botschaft des königlichen Statthalters zu Mailand eröffnet, man vernehme, wir wollen die Schlösser schleifen, was wider den gemachten Frieden sei. Darauf wird erwidert, wir wissen zur Zeit noch nichts von solcher Absicht; sie möge übrigens auf den Tag zu Lucern kommen, wenn sie dießfalls weiter etwas anzubringen habe.

705.

Lucern. 1517, 21. April (Zinstag nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 276. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 145. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 383. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Da der Vogt von der Zihl in der Grafschaft Neuenburg „abgetretten" ist, so hat der Landvogt von Neuenburg abermals gebeten, für jene Vogtei Vorsorge zu treffen, und dafür Einen vorgeschlagen, für den Schultheiß Falk von Freiburg, dessen Gesippter er ist, Bürgschaft anerbietet. Darauf hat man diesen an die Vogtei kommen lassen bis zu nächster Jahrrechnung, da mögen dann die Boten Vollmacht erhalten, ihn weiter zu bestätigen. **b.** Die Markgräfin von Neuenburg hat jedem Ort insbesondere eine Schrift übergeben, worin ihr Begehren um Zurückerstattung der Grafschaft entwickelt wird. Da aber die Boten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses Tages ohne Vollmacht waren, so wurde die Sache auf einen andern Tag verschoben. **c.** Der junge Graf Peter Pergamini von Mailand, dessen Vater uns stets anhänglich gewesen, klagt, es werde ihm das Seine, trotz des Friedenstractats, noch immer vorenthalten. Darauf wird dem König von Frankreich und unsern drei Boten, die jetzt des Herzogs von Württemberg wegen bei ihm sind, geschrieben, daß der Friedenstractat an diesem Grafen wie an Andern gehalten werden möchte. **d.** Denselben drei Boten wird auch empfohlen, in Sachen Arnold Winkelrieds und der Gardeknechte ihr Möglichstes zu thun, damit sie abgetragen werden. Wollte es nicht gütlich geschehen, so lasse man es nach Laut des Friedensvertrages an's Recht kommen. Inzwischen sollen Winkelried und die Gardeknechte keine Unruhe machen. **e.** Durch Meister Franz, den Verordneten der päpstlichen Botschaft, wird verlangt, daß wir auf den Maitag nochmals eine Botschaft an unsere Eidgenossen von Obwalden abordnen möchten, um sie zu bitten, die päpstliche Vereinung mit uns anzunehmen. Es wird beschlossen, Meister Franz möge eine Botschaft, aus welchem Ort er will, zu sich nehmen. Dabei wird ihm empfohlen, dahin zu wirken, daß die ausstehenden Pensionen baldigst bezahlt werden. **f.** Lucern bringt an, es habe das unziemliche Trinken und Fluchen verboten, nun halten sich aber Angehörige anderer benachbarter Orte, die in sein Gebiet kommen, nicht an das Verbot und behaupten, Lucern habe ihnen nichts zu verbieten. Darauf wird beschlossen, daß Jedermann die Seinen anweise, solchem Verbot gehorsam zu sein. **g.** Der englische Bote verlangt abermals ein freundliches Schreiben an seinen König. Der Mehrtheil der Boten will aber bei der zu Zürich gegebenen Antwort bleiben. **h.** Herr Johann Jacob Trivulz begehrt für sich und die Seinen zu ihren Geschäften Sicherheit, da der Friedensschluß ihn wie andere Diener des Königs inbegriffen habe. Da nicht alle Boten dießfalls Befehl hatten, soll man vom nächsten Tag Antwort geben. **i.** Bezüglich des Spans zwischen Basel und Rothweil soll Basel die Antwort erwarten, die vom Grafen Rudolf von Sulz kommen soll, dann wird man in der Sache weiter handeln, wie sich gebührt. **k.** Jeder Bote weiß, wie dem Franz von Sickingen, der alle Kaufleute außer denen der Eidgenossen niederwirft, des Fatzmanns wegen geschrieben worden ist und wie er die Kaufleute aus der Eidgenossenschaft so ehrlich gehalten hat. **l.** Appenzell verlangt, auch Theil an den Schlössern Lauis und Luggarus zu erhalten, und verspricht dafür, alle mit dem Mitbesitz verbundenen Pflichten zu erfüllen und wie bisher Leib und Gut treulich zu uns zu setzen. Das will man heimbringen. **mm.** Der Tag der Jahrrechnung zu Neuenburg wird auf den 15. Mai nächsthin verschoben. **n.** Auf diesem Tag haben die Boten, welche beim König von Frankreich waren, Ammann Schwarzmurer von Zug und Schultheiß Falk von Freiburg, Bericht erstattet über die freundliche Aufnahme, die sie beim König gefunden, wie sie gleich Fürsten gehalten worden seien; der König habe das Friedensinstrument sofort besiegelt und erklärt, es halten zu wollen, auch die Hoffnung ausgesprochen, die Eidgenossen werden ihrerseits dasselbe thun. Und da sie vier Artikel in Befehl gehabt, der Studenten, der Ansprecher, der Aufwiegler und der Gefangenen wegen, so seien sie bezüglich der Ansprecher, der Aufwiegler und der Gefangenen an den Herrn Canzler und den Bastard von Savoyen zur Unterhandlung gewiesen worden; der Studenten wegen habe der König selbst geantwortet, er wolle, wiewohl die Eidgenossen mit ihm nicht dieselbe hilfliche Vereinung wie mit seinem Vorfahren haben, für jedes Ort 100 Fr. aussetzen; welcher Student sich auf den letzten Tag im Mai zu Paris stellt, der soll die 100 Fr. quartaliter erhalten. Darauf haben die eidgenössischen Boten mit den Franzosen geredet, daß man in Zukunft die Studenten ziemlich und ehrlich halten und namentlich sie vor nächtlichem Unfug sicher stellen möchte. Der Ansprecher wegen habe der König eine Botschaft zu uns geordnet, die bereits unterwegs sei, doch möchten zu Abkürzung der Sache die Eidgenossen alle diese Ansprachen vorläufig prüfen und die unbilligen abweisen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bezüglich der Aufwiegler (Werber) sage der König, er habe mit dem Papst, dem Kaiser und den Königen von Spanien und England Friede geschlossen und hoffe, diese werden den Frieden halten, wie er es zu thun beabsichtige, sollte es aber doch nicht geschehen, so versichere er, unsere Knechte nirgends hinzuführen, ohne unser Wissen und unsern Willen. Der Gefangenen wegen habe der König ein Mandat ausgehen lassen und es sollte ihn freuen, wenn er deren viele ausfindig machen könnte, um sie ohne alle Entgeltniß zu ihren Weibern und Kindern zurückkehren zu lassen. Endlich haben die Boten berichtet, wie viele Gnade und Ehre des Königs Mutter, die Frau von Angoulême, der Herzog von Alençon, gegenwärtig Delfin, der Bastard von Savoyen und Herr Galeazzo Visconti ihnen erwiesen und welche Erbietungen sie ihnen zu Handen gemeiner Eidgenossen gemacht haben; ihnen sei auch ein Ehrengeschenk gemacht worden, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß. Darauf hat man ihnen im Namen der Obrigkeiten einhellig Dank gesagt und beschlossen, den Bericht heimzubringen, in der Hoffnung, auch die Obrigkeiten werden daran gutes Gefallen haben und sie nicht vergessen. **o.** Bezüglich des Haupthandels, weßwegen dieser Tag angesetzt ist, die Schlösser Lauis und Luggarus betreffend, haben unsere Eidgenossen von Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Basel und Schaffhausen auf die Forderung der sieben Orte die Antwort gegeben, sie wollen dieselben in den Mitbesitz kommen lassen, wenn ihnen die gehabten Kosten ersetzt werden, doch wollen sie zuvor wissen, ob man die Schlösser behalten wolle oder nicht; einige der genannten Orte begehren schriftliche Versicherung, daß die Schlösser nicht verkauft, noch anderweitig verändert werden sollen, ohne aller Orte Einwilligung. Die sieben Orte wollen sich gegen Niemanden „so bezwungenlich" verschreiben, da solches nie gebräuchlich gewesen u. s. w. Es sei übrigens bisher weder ein Beschluß noch eine Abrede der sieben Orte bekannt, daß die Schlösser verkauft oder vertauscht werden sollen. Die fünf Orte möchten bedenken, daß die Eidgenossen mit einander freundlich und im Vertrauen, daß Jedermann der Eidgenossenschaft Nutzen und Ehre im Auge haben werde, handeln sollen, wie man von Alter hergekommen u. s. w. Ferner soll alles Einnehmen von den Schlössern gegenüber den Kosten, die zu ersetzen sind, in billige Berechnung fallen. Der Besetzung der Schlösser wegen läßt man die Sache anstehen bis zum nächsten Tag, dann soll man auch hierüber sich zu verständigen suchen. Auf diese den fünf Orten schriftlich übergebene Antwort der sieben Orte haben jene sich entschlossen: „die syben Ort widerumb zu den schlossen vnd herrschaften mit abtrag zimlichs kostens komen zu lassen mit dem anhang, das die siben ort dieselben schloß nienandhin verkouffen noch von handen geben söllen vnd wir dieselben von Lowis vnd Lucaris bi den brieffen, so Inen zu Baden geben, beliben lassen." Das soll jeder Bote heimbringen und auf Montag vor der Auffahrt wieder zu Lucern erscheinen, um Antwort zu geben. „Der Bsatzung halb" der Schlösser Lauis und Luggarus hat man vor der Hand nichts verfügt, sondern selbes dem nächst zu haltenden Tage vorbehalten. **p.** Die Boten von Zürich und Schaffhausen sollen auf dem Heimweg mit dem Bischof von Verulan reden wegen einer Klosterfrau zu Lindau, die den Abt von St. Gallen wegen eines Erbfalls mit geistlichem Gericht vornehmen will. **q.** Auf künftigen Tagen soll man Antwort geben auf das Schreiben, das die Boten aus Frankreich von Bernhard Sefseli gebracht haben, wonach er verlangt, daß ihm die vor Jahren zu Ensisheim gehabten Kosten vergütet werden. **r.** Schreiben der Boten dieses Tages an den Papst, in Betreff der Walliser Angelegenheiten.

p, q nach Zürcher Exemplar. **f. p, q** fehlen im Berner-, **p, q** auch im Lucerner Abschied.

Zu **c.** Lucern, 1517, 22 April. Concept des lateinischen Verwendungsschreibens der daselbst versammelten Eidgenossen an den König von Frankreich, zu Gunsten des Peter, Grafen von Pergamini, und seiner Brüder, Söhne des Grafen Ludwig sel. von Mailand. Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 284. 306.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **r.** 1517, 22. April. «Sanctissime et clementissime pater: Post pedum oscula beatorum, acceptis pridie litteris sanctitatis vestre ad nos directis in favorem excellentissimi patris domini Cardinalis Sedunensis vidimus qualiter erga clementiam vestram confederati nostri Vallesani accusantur, et jam pridem aliquos ex nostris ordinauimus ad hec omnia pacificanda, qui a patria Vallesiana reuersi omnem facti viam extinxerunt amouendo castrorum obsidionem ac disponendo ulterius de actionibus iuridicis. Sed ut sanctitas vestra occasionem illius motionis melius noscat, paucis hiis scriptis reliquum oratoribus prescriptorum Vallesanorum presentium exhibitoribus relinquendo, que nobis constant, illi significare volumus. Sanctissime pater, Vallesani nolunt, quod de eis dicatur, quod bona ecclesie quouis modo sibi usurpare velint, sed potius illa conseruare et augere et nil magis cupiunt, quam habere secum reuerendum dominum eorum principem. Sed eo absente de certis personis eius vicem gerentibus conqueruntur, illasque sibi molestas fore cernunt, absente enim principe interdum regimen declinant, solent et ipsi, presertim in rebus secularibus, vnacum principe per patrie cappitaneum ac deputatos consiliarios justitiam administrare, ut sanctitas vestra per oratores de hiis et aliis amplius informabitur. Clementissime pater, hii nobis colligati sunt et eos tales fore noscimus, ut si Romane ecclesie libertatibus una nobiscum viriliter decertarent seque obedientes ostenderent. Qua de re, clementissime pater, Sanctitatem vestram humillime hortamur, ne ulterius ipsis censura indignare velit, sed potius eorum oratores benigne audire ac demum de remedio competenti prouidere dignetur. Et nos de hiis, que nostre fuerit auctoritatis, tantam dabimus operam, ut omnia sedentur et pacificentur et utriusque pars quieta manebit. Clementissime pater, clementiam vestram pastoralem et paternum pium amorem in nos et ipsos vertat, dum neminem pro nobis vigilantem quam sanctitatem vestram habemus, cui et nos humillime recommendamus, redemptorem nostrum deprecando, ut felicissime diu valeat. Ex generali nostra congregatione Lucernensi, Vigesima ij^{a} mensis Apprilis anno &. xvij^{o}.

Sanctissime Clementie vestre

Humillimi et obedientissimi filii Helvetiorum oratores in Lucerna congregati.

Sanctissimo ac clementissimo patri et domino, domino Leoni, sacrosancte Romane ecclesie pontifici maximo, domino nostro gratiosissimo.«

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 285.

706.

Brunnen. 1517, 24. April (Freitag nach Quasimodogeniti).

Archiv Schwyz.

a. Auf das Schreiben der sieben Orte aus Lucern, womit sie wieder in den Mitbesitz von Lauis und Luggarus zu kommen begehren, ist dieser Tag angesetzt, um Antwort zu geben. Darauf ist unser Entschluß, bei der schon früher auf Tagen zu Schwyz, zu Lucern und zu Brunnen gegebenen Antwort zu verbleiben. **b.** Bezüglich einiger weiterer Artikel in dem angeführten Schreiben, wo es heißt, was der Mehrtheil thue, das soll der mindere Theil nicht ändern, soll mit den drei Städten, die mit uns sind, geredet werden, daß sie bei uns bleiben und mit uns den sieben Orten, die gegen uns sind, antworten möchten. Dann soll unsern Boten Vollmacht gegeben werden, wenn es ihnen gut scheint, mit Lucern und Obwalden in Gemäßheit der Bünde, die wir mit ihnen haben, besonders zu reden. **c.** Bezüglich der Söldner jenseits Gebirgs meinen Uri und Unterwalden nicht, daß sie Schwyz etwas schuldig seien, denn die Söldner seien auf den Rodel bezahlt, Schwyz dagegen glaubt, es sei eine Abrechnung zu treffen. **d.** Da das Friedegebot zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bellenz schlecht gehalten wird, so soll denen von Bellenz gesagt werden, daß sie den Frieden zu halten haben wie wir, oder dann sollen sie keine Waffen tragen, wie unter den Herzogen. **e.** Da sie zu Bellenz bisweilen vermummt („in butzen wis") ausgehen und dazu gute Waffen tragen, so wird, in Betracht, daß daraus Unheil entstehen könnte, verordnet, daß die, welche „in Butzenweise" gehen, keine Waffen tragen sollen, wie das im Herzogthum Mailand überall gebräuchlich ist.

707.

Sitten. 1517, 14. bis 23. Mai (Donstag vor der Auffahrt bis Samstag nach der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis.

Boten: Lucern. Melchior zur Gilgen, Vogt; Heinrich Cloos; Hans Hug, Vogt. Uri. Hans Echser; Martin Regel. Unterwalden. Andreas zun Höfen, Ammann; Hans Heinzli; Marquard Zelger.

Diese im Namen gemeiner Eidgenossen, auch im Beisein einer Botschaft der Landschaft Saanen, verhandeln mit dem Hauptmann und den Rathsboten der Landschaft Wallis.

a. Jeder Bote kennt die Klagen und Forderungen, welche Jörg auf der Fluh gegen Peter und Caspar Schinner in ihrem und ihres Bruders, des Cardinals, Namen vor uns angebracht hat, wobei jedoch die Sachen, über welche er mit dem Cardinal zu Rom in's Recht verfaßt ist, vorbehalten sind. Diese Klagen, sowie die Antworten des Peter und des Caspar Schinner sind wörtlich aufgezeichnet und in Schrift verfaßt. **b.** Ebenso sind die Klagen der Procuratoren einiger Gemeinden im Wallis gegen Peter und Caspar Schinner betreffend die Besetzung der Schlösser in Schrift genommen. **c.** Die Procuratoren der Landschaft Wallis haben Klage geführt über den Bann und das Interdict, welche von Walther Barren, Decan, und Johannes Asper, Sacristan zu Sitten, als päpstlichen Richtern oder Commissarien, ausgegangen sind. Obschon nun die Boten der Eidgenossen allen Fleiß angewendet haben, um die Aufhebung dieses Banns und Interdicts zu erlangen, hat doch nichts Fruchtbares erfunden werden mögen, „vnd sy zuletst ires rechtens an ort vnd enden, wie das bürlich wirt sin, erwarten wellen." **d.** Viele andere Personen klagen gegen Peter und Caspar Schinner und ihren Bruder, den Cardinal, über unbillige Behandlung wider Gott, Ehre und Recht und daß etliche ohne zureichenden Grund vom Leben zum Tod gebracht worden seien. Auf alle diese Klagen ist von Peter und Caspar Schinner geantwortet worden, was den Cardinal insbesondere angehe, oder geistliche Sachen betreffe, darüber haben sie nicht zu antworten. **e.** Die Schlösser zu Sitten, Majoria und Tourbillon, betreffend haben wir beschlossen, der Landeshauptmann soll dieselben zu des Cardinals und gemeiner Landschaft Wallis Handen besetzen. Dazu soll ihm von jedem Zehnten ein ehrbarer Mann mit beider Parteien Gunst und Willen zugegeben werden. **f.** Des Schlosses zu Martinach und des Castellans wegen, der neulich von den Landleuten da gesetzt worden ist, lassen wir's bis zu Austrag des Rechts bei dem ersten zu Martinach gemachten Abschied bleiben. **g.** Der Tellen wegen, welche unsere Burger und Landleute, welche in dem Handel zu Martinach gewesen, nach Laut jenes Abschieds bezahlen sollen und zum größern Theil schon bezahlt haben, lassen wir es dabei bleiben; wenn die nid der Mors das nicht eingehen wollen, so mögen sie es am Recht erörtern, wie es der Abschied zugibt. **h.** Etliche Landleute klagen, ihr Fürst ziehe auch weltliche Sachen, wenn es ihm gefalle oder wenn die Urtheile nicht zu seinen Gunsten ausfallen, nach Rom in das geistliche Recht und bringe das Land damit in große Kosten; wir Boten möchten daher erläutern, was

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geistliche und welches weltliche Sachen seien. Da wir aber hierüber keine Befehle hatten, so haben wir dieses Begehren in den Abschied genommen, um es an unsere Herren zu bringen. **i.** Da sich solche Parteien im Land gegen einander erhoben haben, wir aber gesendet und verordnet sind, um sie zu beruhigen, so haben wir verordnet, daß aller Unwille abgestellt und Jedermann friedlich mit dem Andern leben soll bei Verlierung von Leib, Ehre und Gut und daß Jeder sicher vor dem Andern wandlen soll, wie schon der vorige Abschied das vorschreibt. Dieser Artikel soll in allen Gemeinden des Landes Wallis verkündet werden. **k.** In Betreff der rechtlichen Entscheidung der obwaltenden Streitigkeiten haben wir verordnet, daß innert zehn Tagen nach Datum dieses Abschieds jede Partei ihre Klagen und Ansprachen schriftlich hinter den Landeshauptmann von Wallis legen und daß jedem Theil von den eingelegten Klagen des Andern auf Verlangen Kenntniß gegeben werden und Kundschaft durch die ordentlichen Richter des Landes aufzunehmen gestattet sein soll, immerhin unter Kenntnißgabe an die Gegenpartei, ebenso durch ordentliche geistliche Richter gegen geistlichen Personen. Alle so eingelegten Schriften und Kundschaften sollen innert acht Tagen nach St. Johann Baptisten Tag zu Handen der Richter und der Parteien hinter den Schultheißen und Rath zu Lucern gelegt werden. — Auf unserer Herren Willen und Gefallen haben wir ferner verordnet, daß dann von jeder der drei Waldstätte drei ehrbare Männer, im Ganzen neun, in das Recht sitzen sollen, der Rathsrichter zu Lucern soll der Zehnte sein; diese sollen in den Sachen Recht sprechen. Der Tag für die rechtliche Verhandlung wird nach Lucern gesetzt auf St. Jacobstag (25. Juli) nächsthin, mit der Erläuterung, daß die Partei, welche nicht erscheint, ihre Sache verloren haben soll. — Diese Verordnungen sind von den genannten Boten der drei Orte mit Einwilligung beider Parteien in diese Schrift gebracht und in aller Namen durch den edeln, festen, ehrsamen und weisen Junker Melchior zur Gilgen besiegelt worden zu Sitten auf Samstag nach der Auffahrt 1517.

708.

Neuenburg. 1517, 18. Mai (Montag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 150. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 465. **Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.**

Jahrrechnung der zwölf Orte.

a. Rechnungsablage der Vögte von Valtravers, von der Zihl, von Landeron, von Boudry und des Schaffners zu Neuenburg, über den den drei Städten verkauften Wein, Rechnung des Landvogts. **b.** Dem Vogt von der Zihl wird zur Rechnungsablage und Verantwortung Geleit gegeben. Nachdem er Rechnung abgelegt, hat er mit vielen demüthigen Worten sich entschuldigt und sich erboten, Jedem, der ihn beschuldigen wollte, Rede zu stehen, mit Bitte, ihn wieder zu seinem Amte kommen zu lassen. Das hat man ihm abgeschlagen und den zu Lucern angenommenen Peter Vallier an seiner Statt bestätigt, ihm selbst aber bis St. Jacobstag Frist gegeben, seine Ausstände einzuziehen. **c.** Für die Erneuerung der Recognitionen zu Neuenburg und Landeron soll der Landvogt beförderlich zwei geschickte Schreiber anstellen. **d.** Eine Botschaft der Frau Margareth in Flandern hat drei Briefe von ihr und dem König von Spanien vorgelegt, betreffend den Handel von Morteaux und begehrend, daß darin nichts Unfreundliches vorgenommen werde, es seien zwei Boten der Herr von Rie und der von Salina verordnet, auf diesen Tag nach Neuenburg zu kommen und mit den Eidgenossen über die Sache zu unterhandeln. Da aber die Prinzessin von Oranien, die ihren Sohn nach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Flandern geführt, den Herrn von Rie mit sich genommen, so bitte man um Ansetzung eines andern Tags. Das wird heimgebracht. **e.** Bern und Solothurn begehren abermals, daß man ihnen Brief und Siegel gebe, sie bei ihrem alten Burgrecht mit der Grafschaft zu belassen. Das will man abermals heimbringen; Bern und Solothurn sollen auf den Tag zu Baden ihre Gewahrsame bringen. Eben das hat man mit der Stadt und Grafschaft Neuenburg, die auch eine Botschaft schicken sollen, verabredet. **f.** Hetzel schreibt um Geleit, damit er zu seiner Hausfrau nach Neuenburg kommen und da wohnen und wandeln dürfe. Das wird, vorläufig ohne Antwort, heimgebracht. **g.** Es wird davon geredet, ob man in Zukunft behufs Kostenersparniß nur von vier oder sechs Orten Boten zur Rechnungsablage der Untervögte nach Neuenburg schicken wolle, aber beschlossen, auf dem nächsten Sonntag nach Mitte Mai sollen von allen zwölf Orten Boten zu Neuenburg erscheinen, die Rechnungen abnehmen, die Stöße und Spänne zwischen den Herrschaften Erlach und Grandson auszugleichen trachten und dabei den Obrigkeiten empfehlen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob man künftig behufs Kostenverminderung nur von vier Orten Boten auf die Rechnung schicken wolle. **h.** Louis Humbert begehrt Entschädigung für die Fleischbank, welche ihm die Stadt von einer Herrschaft erkauft hat.

Zu **a.** Das Detail der Rechnungen wird weggelassen.

709.

Lucern. 1517, 19. Mai (Zinstag vor der Vffart).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E.^{2} 176. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 155. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 395. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Der Vogt von Bergheim hat in einem Schreiben an Basel angebracht, Hans Fatzmann aus dem Thurgau habe einem armen Gesellen aus der Grafschaft Lenzburg, der auch klagend auf diesem Tag erschienen ist, kürzlich zu Hirschfelden bei Nacht drei Pferde aus dem Stall genommen und selbe nach Bergheim geführt und da verkaufen wollen; er, der Vogt, habe ihn aber nebst den Pferden „zu Recht gehandhabt" und bis jetzt festgehalten, da er erklärt habe, er sei der Eidgenossen abgesagter Feind. Darauf habe man dem Vogt von Bergheim geschrieben, er soll ihn bis auf unsern weitern Bescheid festhalten. Den Regenten im Elsaß hat man den Frevel angezeigt und ihnen bemerkt, der Handel sei ganz gegen die Erbeinung. Man soll übrigens berathen, wie man den Fatzmann berechten wolle, damit er uns nicht ferner Schaden zufüge. **b.** Auf diesem Tag hat der Schultheiß Daniel Babenberg von Solothurn einen Boten gehabt, der einige Schriften zeigte, welche genannter Schultheiß seinen Herren zugesandt, die sich aber des Handels anderer Eidgenossen gegen ihn nicht beladen wollten, weßhalb er begehrt, gemeine Eidgenossen möchten seine Schuld oder Unschuld beim König von Frankreich, oder wo es erforderlich sei, in Erfahrung bringen und ihm dann gütlich oder rechtlich von der Sache helfen, damit er wieder zu dem Seinen komme. **c.** Unsere Eidgenossen von Schwyz bringen an, es sollen von den Unsern, die zu Mailand umgekommen sind, etliche noch unbegraben sein. Da nun Herr Galeazzo Visconti auf diesen Tag uns geschrieben hat, er sei mit unserer Empfehlung wohl aufgenommen worden und habe vom König und dessen Mutter mehr erlangt, als ihm vom Bastard von Savoyen zugesagt worden sei, und anerbiete dafür alle Gegendienste, so wird ihm aufgetragen, sich über den Sachverhalt zu erkundigen und dafür zu sorgen, daß alle allfällig noch Unbegrabenen in geweihtes Erdreich kommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Der königliche Statthalter in Mailand, Herr von Lautrec, zeigt an, er habe in Gemäßheit der Capitel und des geschlossenen Friedens zwei Abgeordnete nach Bellenz geschickt, um da unsern Bescheid zu erwarten, wann und wo die Ansprachen der ennetbirgischen Ansprecher zu verhandeln seien. Darauf wird der Tag bestimmt zum Klösterli auf den Sonntag Trinitatis (7. Juni); Lucern und Unterwalden sollen zwei Zugesetzte dahin geben. Nach Peterlingen sollen Bern und Zug Zugesetzte stellen, Bern soll mit dem Visconti reden, daß auch die französischen Zugesetzten nach Peterlingen beförderlich bezeichnet werden, damit Tag angesetzt werden kann. **e.** Jedes Ort soll die Ansprachen der Seinen vorläufig untersuchen, ob sie zulässig seien, oder nicht und von den zulässig erfundenen die, welche aus Italien herrühren, zum Klösterli, die aber, welche in Frankreich und diesseits des Gebirgs erlaufen sind, nach Peterlingen weisen. Jeder Ansprecher soll von seiner Obrigkeit einen Schein erhalten, daß seine Ansprache vorgebracht und an das betreffende Ort gewiesen sei. **f.** Arnold Winkelried bringt auf diesem Tag neuerdings seine Klage an wegen Nichtbezahlung der Sölde, die der ehemalige Herzog Maximilian ihm als Hauptmann und den Knechten seiner Garde versprochen habe, mit Beifügen, die Knechte erklären, keinen weitern Tag mehr besuchen, sondern im Nichtentsprechensfall sich selbst helfen und Mailand dafür angreifen zu wollen. Da nun solches wider den Frieden mit dem König gehen würde, hat man ernstlich mit ihm geredet, solches bleiben zu lassen und seine Anhänger uns in ein schriftliches Verzeichniß zu geben. Dabei wurde auch an Nidwalden geschrieben, daß es ein solches Unternehmen, woraus uns Unruhe erwachsen würde, nicht gestatten sondern verhindern soll. **g.** Jeder Bote kennt die Klage unserer Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden im Namen ihrer Kaufleute von Bellenz und die Klage der Kaufleute von Mailand, welche Franz von Sickingen niedergeworfen hat. Den drei Ländern hat derselbe auf ein dießfälliges Schreiben geantwortet, er habe Ansprachen an das Haus Mailand gehabt, bevor Mailand in den Besitz des Königs von Frankreich gekommen sei und habe dieselben mit Recht erlangt. Wir haben den Kaufleuten eine Empfehlung an den König gegeben, der, weil Sickingen zu ihm hält, am ehesten ihnen zur Wiedererstattung des Ihrigen helfen kann. **h.** Auf diesem Tag erschienen die Botschaft des Bischofs von Constanz einerseits und der Pfleger von Einsiedeln mit einem Beistand unserer Eidgenossen von Schwyz als Schirmherren des Gotteshauses andererseits. Der Bischof klagt, es walte zwischen ihm und dem Gotteshaus Einsiedeln ein Span der Consolationen wegen, wofür ihm und dem würdigen Stift Constanz alljährlich ohne Widerrede 40 Gulden bezahlt worden seien bis auf die letzten sechs Jahre. Da habe der Abt von Einsiedeln sich unter Papst Julius exemt gemacht und glaube nun die 40 Gulden für die Consolation nicht mehr schuldig zu sein. Gegen solche Exemtion habe der Bischof appellirt und einen päpstlichen Richter, nämlich den Abt von Kreuzlingen, erlangt. Als dieser nun die Parteien vor sich citirte, so habe Schwyz sich in die Sache gemischt, seinen Ammann Meinrad Stadler zum Bischof geschickt und sich merken lassen, es werde als Schirmer des Gotteshauses die Sache selbst ausmachen und Leib und Gut an Erhaltung der Exemtion des Klosters setzen, was dem Bischof, der nur Recht begehrt, sonderbar und der Vereinung, die er mit den Eidgenossen hat, widersprechend erscheine. Der Pfleger von Einsiedeln und sein Beistand wollten zur Zeit keine Vollmacht haben, Antwort hierauf zu geben. Man hat nichts destominder mit beiden Parteien geredet, daß sie in diesem Handel gegen einander still stehen und uns keine Unruhe machen; man setzt ihnen wieder Tag an auf die Jahrrechnung zu Baden ungefähr auf den dritten Sonntag nach Corporis Christi, da will man suchen, sie zu vergleichen; wenn das nicht zu Stande kommt, so sollen die Boten Vollmacht bringen, was man weiter in Sachen handeln wolle. **i.** Johann Jacob Trivulzio begehrt Versicherung, daß er und die Seinen kraft des angenommenen Friedens und der Capitel allenthalben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch unsere Landschaften wandeln dürfen. Man antwortet, was der Friedenstractat und die mailändischen Capitel innhalten, das werde man an ihm und den Seinen getreulich halten, in Hoffnung, vom König und ihm geschehe dasselbe; weitern Geleits bedürfe er nicht. **k.** Auf Begehren des Herzogs von Savoyen wird Lucern beauftragt, in unser aller Namen an den Markgrafen von Montferrat eine Empfehlung zu geben wegen der Kinder von Incisa. **l.** Zwischen dem Gotteshaus Einsiedeln und unsern Eidgenossen von Zürich und Zug waltet Streit wegen der Angehörigen der genannten Orte, die dem Gotteshause zinsbar sind; Einsiedeln vermeint seine daherigen Gefälle laut seinen Privilegien und Freiheiten mit geistlichem Gericht einziehen zu können, die beiden Orte wollen das nicht zugeben. Der Handel wird auf die Jahrrechnung zu Baden gewiesen. **m.** Die Markgräfin von Neuenburg begehrt Antwort auf ihr am letzten Tag zu Lucern gestelltes Anbringen. Die Orte, welche kein Burgrecht mit der Frau Markgräfin haben, begehren von den vier Städten Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn vorerst den Nachweis, wie dieses Burgrecht entstanden sei, dann erst wollen sie antworten. Da die vier Städte sich auf dieses Anbringen nicht versehen hatten, so wird die Sache auf die Jahrrechnung zu Baden verschoben. **n.** Jeder Bote der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus weiß, wie nach Abgang des Philipp von Manzen sein Nachfolger Anton Bili als Statthalter der Hauptmannschaft zu St. Gallen Rechnung abgelegt und jedem Ort über die Kosten 46 Gulden an Gold gegeben hat. Aus dem Rheinthal ist noch nichts eingegangen, der jetzige Hauptmann hat den Einzug zu besorgen. Dem Abt von St. Gallen werden bezüglich der Kosten, welche dem Hauptmann beim Einziehen der Gefälle im obern Amt erwachsen, einige Bemerkungen gemacht. **o.** Es ist auf diesem Tag angezogen worden, da wir im vorletzten Jahr im Krieg sehr gelitten, so sei anzunehmen, daß auch viel Wehr und Waffen mit den Umgekommenen zu Verlust gegangen seien. Da wir nun zur Ruhe kommen werden, so sei Bedacht zu nehmen auf Ergänzung der Harnische und Waffen, damit man jederzeit gerüstet sei. **p.** Ammann Thye und der Landschreiber von Sargans haben auf diesem Tag sich beklagt, daß von den jüngst unter die Zugewandten vertheilten 28,000 Ducaten der Landschaft Sargans nichts zugekommen sei und begehren, daß selbe auch bedacht werde. Es wird beschlossen, Jedermann soll bis zur Jahrrechnung von Baden sich nach dem Sachverhalt erkundigen und antworten, was man dießfalls thun wolle. **q.** Den Haupthandel, Lauis und Luggarus betreffend, ist abermals der sieben Orte Meinung und Vorschlag was folgt: 1. Sie geben zu, daß Einnahmen und Kosten für die Schlösser und von denselben gegen einander gerechnet und die eintretenden Orte an beiden Theil nehmen sollen. 2. Den zu Baden aufgerichteten Brief wollen die sieben Orte mit den fünfen als biedere Eidgenossen halten. 3. Bezüglich der verlangten Zusage, die Schlösser ohne Einwilligung der fünf Orte nicht von Handen zu geben, begehren die sieben Orte, daß man ohne besondere Zusage vertraue, sie werden sich nach altem eidgenössischem Herkommen halten. Die fünf Orte hatten keine Vollmacht, auf diesen letzten Punkt zuzusagen und die sieben Orte wollten nicht weiter gehen. Deßhalb sollen die Boten der fünf Orte ihre Herren nochmals angehen, den Vorschlag anzunehmen. Geschieht das nicht, so soll man zu Baden „von einem zimlichen Rechten reden", damit der Handel zu Ende komme. **r.** Zürich und Schaffhausen sollen die päpstliche Botschaft abermals um sofortige Zahlung der Pension angehen. Erfolgt sie nicht, so soll man berathen, ob man von der Vereinung zurücktreten, oder wie man sich verhalten wolle. **s.** Die der Ansprecher wegen festgesetzten Tage sind auf Begehren der französischen Herren abgeändert; der von Peterlingen wird auf Sonntag Trinitatis nach Bern gelegt und der jenseits Gebirgs auf gleichen Tag nach Pollegio, Irnis oder Lucern nach Auswahl der Franzosen. **t.** Schwyz meldet, es stehe eine Anzahl Knechte, namentlich aus Unterwalden und Rapperschwyl unter Jacob Stapfer im Begriff, nach Mai-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

land zu ziehen, in der Absicht, sich zum päpstlichen Heer zu begeben. Darauf wird beschlossen, Jedermann soll heimbringen, daß man solches Geläuf verhindere und zu der Ausziehenden Leib und Gut greife. Rapperswyl soll auch Jacob Stapfers und seiner Anhänger wegen unter eigener Verantwortlichkeit Vorsorge treffen.

n und **p** fehlen im Berner Abschied.

Im Lucerner Allg. Abschiedeband E. 2. 176 steht dieser Abschied irrig mit der Jahrzahl 1512 bezeichnet.

Zu **d.** 1517, 22. Mai. Helvetiorum lige oratores in Lucerna congregati schreiben an die oratores regios causa querelarum ordinatos, der Herr von Lautrec, königlicher Gouverneur von Mailand ꝛc. habe geschrieben, der König werde auf den Sonntag Trinitatis (7. Juni) Boten für die Behandlung der Ansprachen senden nach Poleggio bei Biasca oder nach „Juringo" (Giornico?). Man schlage nun dazu noch Lucern vor und überlasse ihnen unter diesen drei Orten die Wahl. Staatsarchiv Lucern: Allg, Abschiede F. 287.

1517, 22. Mai. Die Boten der Eidgenossen, zu Lucern versammelt, beschweren sich beim König von Frankreich, daß Franz von Sickingen den Handel zwischen Deutschland und Italien beeinträchtige, welcher auch der Eidgenossenschaft seit undenklicher Zeit großen Vortheil gebracht. Franz von Sickingen wird des Königs pensionarius et famulus genannt. Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede F. 288.

710.

Zürich. 1517, 8. Juni (an Sant Medardus Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 289. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII 113 b. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 7. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Burgermeister Wyß; M. Berger. Bern. Caspar v. Mülinen, Ritter. Lucern. Vogt Zukäs. Uri. Vogt Echser; Martin Regel. Schwyz. Vogt Merz; Martin in der Matten. Obwalden. Vogt Heinzli. Nidwalden. — Zug. Hans Zehnder. Glarus. Vogt Landolt. Basel. Schultheiß Holzach. Freiburg. Ulrich Schnewli. Solothurn. Venner Ruchti. Schaffhausen. Hans Jacob Murbach.

a. Nußbaumer von Zug im Namen der Zusätzer, die zu Lauis gewesen sind, als das Schloß übergegeben wurde, bringt an, es sei ihnen eine Verheißung gemacht worden, wenn sie die Franzosen frei abziehen ließen; er bittet um Verwendung, daß Frankreich diese Verheißung nun erfülle oder darum zu Recht stehe. Darauf will man auf dem Tag zu Baden antworten. **b.** Dieser Tag wird gehalten wegen der Zerstörung („Schlißung" Schleifung) des Schlosses Lauis. Die Knechte, welche dieses Schloß geschleift haben, haben darüber geschrieben, wie jedem Boten abschriftlich mitgetheilt ist. Uri, Schwyz und Nidwalden erklären, diese Schleifung sei wider ihren Willen geschehen, sie haben die Ihrigen bei Ehre, Leib und Leben davon abgemahnt, aber wie vor Augen liege und aus dem Schreiben der Knechte hervorgehe, ohne Erfolg; sie hätten leiden mögen, wenn solches auf Befehl der Obrigkeiten, aber nicht so durch Privaten geschehen wäre. Da nun das Alles gemeinen Eidgenossen gar nicht gefällt und sie noch am liebsten hören, daß die Obrigkeiten der drei Orte daran keine Schuld tragen, so soll jeder Bote heimbringen, daß man berathe, wie die Thäter gestraft werden sollen. Dabei soll jedes Ort ermitteln, wer von den Seinen dabei gewesen und von wem der Befehl oder die Anstiftung ausgegangen sei. Denn es ist unleidlich, daß Jeder hinter dem Rücken seiner Obrigkeit thue, was ihm gefällt. Auf der Jahrrechnung zu Baden soll über diesen Gegenstand weiter verhandelt werden. **c.** Da es heißt, es soll wieder ein Aufbruch von Knechten im Werke sein, so soll Jedermann auf solches Geläuf Acht bestellen, die Betreffenden festnehmen und nach Inhalt des Verkomm-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nisses von Baden zur Strafe ziehen. **d.** Burkhard von Dießbach zu Bern hat im Namen seines Bruders Hans von Dießbach die Eröffnung einiger Kundschaften begehrt, welche in des Letztern Handel seine Unschuld darthun sollen. Da aber diese Kundschaften lateinisch abgefaßt sind und man nicht Gelegenheit hatte, sie sofort verdeutschen zu lassen, so wurde der von Dießbach angewiesen, sein Begehren auf der Jahrrechnung zu Baden wieder anzubringen; inzwischen wolle man die Kundschaften übersetzen lassen und dann anhören, auch möge er, wenn er wolle, dieselben inzwischen in alle Orte senden, damit man besser in der Sache zu handeln wisse. **e.** Da nun überall in der Eidgenossenschaft die Ansprachen an den König von Frankreich geprüft werden, so haben unsere Eidgenossen von Schwyz angebracht, sie haben vor einem Entscheid der übrigen Orte sich keiner Ansprachen annehmen wollen, welche 1. quittirt seien, 2. von Solchen herrühren, die über Verbot als Ungehorsame weggelaufen seien oder 3. „sovil die bericht mit dem Franzosen von des herzogen von Meyland wegen inhalt vnd vßdrukt." Darauf wird beschlossen, jeder Bote soll das heimbringen und es soll darüber auf der Jahrrechnung zu Baden geantwortet werden. **f.** Bern und Zug sollen den Fatzmann berechten; Zug soll den Vogt Stocker dazu schicken.

f fehlt im Lucerner Exemplar.

Zu **b.** „Vnser vndertenig willig dienst. Erenfesten frommen, fürnämen, fürsichtigen vnd wysen gnädigen herren vnd väter. Als dann vwer wirdikeit bericht ist, wie (wir) das schlos Lowis wider vnd one vnserer herren vnd obern wüssen vnd willen geschlissen hand; dannenhar wir, als wir vermerkent, üwer gnad vnd wysheit werde sölichen handel gnädiglich vff vnser dartun bedenken. Dann wiewol sölicher handel vß vnserer herren befelch nit beschechen, sonder one Jr wüssen vnd willen für vns selb getan, so hand wir doch söllichs nit verachtlich, niemand zu leid oder trotz gehandelt, sonder das wir vernommen hand, zu tagen söllicher handel anzogen, hin vnd her getrölt vnd nit eins mögen werden vnd so von mengem biderman allenthalben ghört, das nutz vnd gut wer, sölichs schloß zeschlißen. Darumb vnd vß disen nachfolgenden vrsachen habend wir vns des vnderstanden: Des ersten, daß vß solichem schloß den vnsern vornacher groß schaden beschechen, mengen biderman costet, ouch angesechen, das Jr vnser gnädig herren besser wissent, dann wir, wie Jr die schloß versechen mit spyß, bulfer vnd anderer Zugehörd, on all fürmachtung vnd ordnung u. s. w. Darumb zu besorgen, diewil vnd noch ob den sechzig banditen oder vertribner vmb Lowis ligent, ist nit klein sorg gewesen, wo es Jnen verraten, das dann sölliche vnser Zusätzer darin ermurdt wurdint. Ouch angesechen das sölich schlyßen der vnsern der herrlichkeit, rendt vnd gült one schaden, sonder dieselben baß mögent nießen vnd Jr nu fürhin des schweren vnnutzen costen vertragen werden. Jr vnser gnädig herren wüssen ouch gar wol, das söllich schloß in vergangnen nöten weder vns noch den Vnsern von Lowis ein trost noch hilff gewesen. Dann wiewol wir ein schweren Zusatz da gehept, so wer er doch nie stark genug gewesen, den Vnsern zu Lowis einich hilff zu tund, wo sy vberfallen weren worden. Harumb gnedige herren vnd väter, so ist vnser ein schlechte rott junger guter gsellen von den Orten, so in Lowis sind, vffbrochen, je einer dem andern nach als die schaf, so eins dem andern nach vber den hochen berg abspringt vnd habend vermeint, es sölle jedermann gefallen, Jr hättent ouch die muren ze Lowis lang genug mit schweren costen gerumpt. Habent also das zerbrochen, wie dann vnser altfordern ouch mengs schloß vmb des gemeinen nutz, frid, ruw zu gut vnd zu behalten land vnd lüt zerbrochen hand, vnd ist Jnen wol erschossen. Jn glicher wyß mag üwer väterlich gnad wol ermessen, wo Somvix nit geschlissen wer worden, was großen schaden vns do nach der schlacht vor Meyland erwachsen wer, wo zechen oder zwenzig mit einem wunden oder mer komen weren; die weren all erwürgt worden, als vor ouch dick beschechen ist. Darumb so bitten wir üwer väterlich gnad vndertäniglich, Jr wellint vns disen handel in keiner andern meynung noch gestalt ermessen, dann wie wir das getan habend; dann warlich in dheiner andern gstalt haben wir das than, dann im besten. Also wellint Jr das von vns vffnemen vnd wellent vns das vff dismal verziechen, so wend wir vns diewil wir leben, üch vnsern gnedigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herren vnd vätern allweg gehorsam erschinen vnd vns für vnd für halten an üch vnsern gnädigen herren vnd vättern als from redlich Eidgnossen. Datum zu Lowis vff Zinstag in pfingstwirtagen anno xvij.

Gemein knecht so Lowis geschlyssen hand.

Den vesten frommen fürnämen vnd wysen, Zürich, Uri, Schwyz, Vnderwalden nidt dem Wald, Basel vnd Schaffhusen, vnsern gnedigen herren vnd vättern."

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 290.

711.

Baden. 1517, 23. Juni (Zinstag vor Johannis Baptiste). (Jahrrechnung.)

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 163. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **R. 1. Archiv Schaffhausen.**

a. Auf Mittwoch nach Ulrici (8. Juli) sollen Bern und Zug ihre Boten, des Fatzmann wegen, zu Oberbergheim haben. **b.** Jeder Bote kennt das Schreiben Herzog Ulrichs von Württemberg, wodurch derselbe bittet, gegen ihn angebrachten Verdächtigungen keinen Glauben zu schenken. **c.** Jacob Stapfer verantwortet sich gegen die auf ihn ergangene Anschuldigung, als wolle er wider unsern Willen Knechte anwerben und in fremde Kriege führen. Das sei unwahr; er sei zu Venedig gewesen, um eine Ansprache einzuziehen; er werde sich immer als ein frommer, gehorsamer Eidgenosse erzeigen. **d.** Man soll heimbringen, ob man die Ablösung von 14 Mütt Kernengeld auf der Sprossenmühle zu Baden gestatten wolle oder nicht. **e.** Betreffend den Zoll in Gaster und Sargans, von welchem Schwyz und Glarus ihre Landleute frei wissen wollen, soll man auf dem nächsten Tag weiter handeln. **f.** Ebenso über die Streitigkeit zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Kriesern im Rheinthal, der Gerichtsbarkeit wegen. **g.** Jeder Bote weiß über die Warnung zu berichten, die uns von Bern und Basel wegen kaiserlicher Majestät zugekommen ist. **h.** Jedes Ort hat dem vor Dijon verwundeten kaiserlichen Büchsenmeister 1 Gl. für eine Ehrung gegeben. **i.** Ueber Wepfers und Hauptmann Henzis Soldreclamationen weiß jeder Bote zu berichten. **k.** Tagansetzung für gemeine Eidgenossen nach Baden auf St. Michaelstag nächsthin (29. September) aller Ansprecher wegen, die glauben „überrechnet" zu sein, auch wegen Theilung des französischen Geldes. **l.** Ueber das Begehren Onophrius Setzstabs, daß ihm für seine im Dienst der Eidgenossen erlittenen Verluste an Rossen und Anderm eine Entschädigung gesprochen werden möchte, soll man auf diesem Tag (29. September) zu Baden entscheiden. **m.** Ebenso über die Ansprachen, welche die freien Knechte in der Grafschaft Baden, die in Hochburgund gewesen sind, an Felix Lang machen. **n.** Der Vogt von Schenkenberg hat mehrmals auf Tagen Ersatz einiger von ihm zu Lauis gehabter Kosten und Auslagen verlangt. Darüber soll jedes Ort nach Einvernehmen seiner Boten, die zu Lauis gewesen, auf dem Tag zu Baden antworten. **o.** Auf Gefallen der Obern haben die Boten dieses Tages einhellig beschlossen, Hauptleuten, die wider ihrer Herren Wissen und Willen Knechte anwerben und hinwegführen, allen Schirm und Frieden abzuschlagen, und Knechte, die an ihnen Ansprachen haben, mit ihnen nach Gefallen handeln zu lassen. **p.** Jeder Bote kennt das Anbringen von Schwyz wegen Beschwörung des Pensionenbriefs, daß man neben den Boten der Orte, die ihn noch nicht beschworen haben, nicht mehr tagen wolle. **q.** Man soll heimbringen, daß das Betteln um Fenster abgestellt werde, da daraus große Kosten entstehen. **r.** Jedes Ort soll die jetzt in päpstlichen Dienst gezogenen Hauptleute nach Verdienen strafen. **s.** Zürich, Bern, Uri und Schwyz sollen in aller Orte Namen am 1. October gegen Frau Margaretha von Flandern einen Tag zu Neuenburg leisten. **t.** Ueber das Geleitbegehren des Hans Hetzel von Lindnach, der zu seiner Frau zu kommen wünscht, soll man auf dem nächsten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tag antworten. **u.** Wegen der Frau Markgräfin von Rötheln und der Grafschaft Neuenburg wird erkannt, die vier Städte sollen ihre Burgrechtsbriefe auf dem nächsten Tag vorlegen. **v.** Die Tagsetzung wegen der Ansprecher an den König ist wieder auf St. Michaelstag zu dem Klösterli (Poleggio) bestimmt; wer seine Ansprache noch nicht hat aufschreiben und untersuchen lassen, soll es noch vorher thun. **w.** Da offenbar ist, daß wir von päpstlicher Heiligkeit nicht nach Inhalt der Vereinung gehalten werden, so soll man berathen, ob man die Vereinung zurückfordern oder was man thun wolle. Dafür wird Tag gesetzt nach Baden auf Sonntag vor Maria Magdalena (19. Juli). **x.** Auf demselben Tag sollen die sechs Orte wegen Lauis und Luggarus Antwort geben. **y.** In Betreff des Schlosses Lauis wird nach vieler Rede erkennt, Uri soll die Namen derjenigen, die dasselbe gebrochen, durch seine Rathsboten auf den nächsten Tag senden, ebenso Schwyz; inzwischen soll man sich erkundigen, wer die Schleifung befohlen oder dazu aufgewiegelt habe, ebenso wohin das Geschütz im Schloß gekommen sei 2c. Auch soll der Veranlassung der Rede, daß man das Schloß verkaufen wolle, nachgespürt werden. Auch denen von Lauis wird befohlen, auf nächstem Tag zu erscheinen, um uns zu berichten, ob sie daran Schuld tragen oder wie es zugegangen sei. **z.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Herzogs Ulrich von Württemberg durch Eberli von Rischach, in Betreff des Dietrich Spät, auch wegen der 10,000 Kronen, welche der König von Frankreich dem Herzog von dem Tractat zu Dijon her schuldet. **aa.** Heimbringen wie man es bezüglich der Kosten halten wolle, wenn von einem oder mehr Orten im Namen gemeiner Eidgenossen ein Ritt gethan wird. **bb.** Auf das Anbringen der drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn, wegen der Kosten den Landvogt im Thurgau betreffend, hat man nicht eintreten wollen, sondern selbes an die Obrigkeiten heimgebracht. **cc.** Bern und Lucern sollen in dem Handel zwischen der Frau von Incisa und ihren Kindern nnd dem Markgrafen von Montferrat ihre Botschaft schicken. **dd.** Rechnung: Vom Landvogt im Thurgau 11 Gl. zu 15 Constanzer Batzen von der Landvogtei, 2 Gl. vom Landgericht; vom Landvogt im Sarganserland 50 böse Gl. zu 40 ß.; vom Vogt im Rheinthal 57 Gl. Constanzer Währung; vom Vogt in den Aemtern 34 Pfund Häller; von Dießenhofen 7 Kronen; aus den Büchsen zu Birmenstorf 23 ß., Mellingen 8 Gl. zu 15 Batzen, Zurzach 15 Batzen, Bremgarten 3 Gl. zu 16 Batzen und 11 Batzen, kleine Bäder 4 ß., Geleitsbüchse zu Baden 48½ Gl. zu 16½ Batzen, von Schnidershof 20 Gl. zu 16½ Batzen, Stadthof 3 Gl. 2 Batzen, Büchse zu Klingnau 6 Batzen, zu Koblenz 6½ Batzen.

e, f fehlen im Berner Exemplar, **bb, cc** nach Berner Exemplar.

Zu **w.** Rom, 1517, 1. Juni. Leo X. schreibt an die XIII Orte, sie wissen, welche grimmige Anfälle der heilige Stuhl von seinen Feinden und Widerwärtigen, die dessen Land und Städte verwüsten, zu erdulden habe. Unter diesen Umständen werden sie sich über einigen Verzug in der Zahlung der Pensionen nicht wundern und das Gesuch um Ausrüstung und Bereithaltung einer genugsamen Anzahl Kriegsknechte, welche seine Boten Ennius und Gambara ihnen eröffnen werden, schnellstens berücksichtigen.

Uebersetzung im Staatsarchiv Zürich. Archiv Schaffhausen.

Rom, 1517, 5. Juni. Leo X. schreibt an Zürich zu Handen der XIII Orte, Ennius, Bischof zu Verulan, und Jacob Gambara, seine Boten in der Eidgenossenschaft und dazu Caspar von Silinen, Hauptmann der Gardeknechte, und Hans von Dießbach werden in seinem Namen Eröffnungen machen, um Hülfe und Beistand für den heiligen Stuhl in dessen gegenwärtiger Bedrängniß zu erlangen.

Uebersetzung im Staatsarchiv Zürich.

„1517, Zinstag 16. Juni. Bäbstl. Ht. notwendig anligen fürbracht vff Zinstag xvj brachmonatz vff das vordrig anbringen am samstag geschechen“:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Gardehauptmann Caspar von Silinen sei eilig herausgeschickt worden, um Knechte anzunehmen, die laut mitgebrachtem Breve der Sprechende, Jacob Gambara, als Haupt und Commissar nach Italien begleiten soll.

Aus Geständnissen der gefangenen Cardinäle haben sich nämlich Anschläge ergeben, welche für die Person des Papstes, den Kirchenstaat und ganz Italien Gefahr drohen.

Deßhalb und gegen die mächtige Rüstung Francesco Marias (des Herzogs von Urbino) gegen die Anconitische Mark begehre der Papst der Eidgenossen unverzügliche Hülfe.

Die Könige von Frankreich und Spanien haben bereits in ihren eigenen Kosten Reisige geschickt, welche nur die Hülfe der Eidgenossen erwarten, um die Feinde der Kirche anzugreifen.

Sie möchten daher ohne Rücksicht auf die verzögerte Bezahlung der Pension sofort ihre Hülfe leisten, den Knechten, die in päpstliche Dienste zu treten willig seien, zu ziehen erlauben. Durch die Lombardei werde der König von Frankreich ihnen freien sichern Durchpaß geben, die Schiffe, um sie auf dem Po zum päpstlichen Heere zu befördern, stehen bereit mit Sicherheit des Markgrafen von Mantua und des Herzogs von Ferrara. Aber die Knechte dürfen nach des Papstes ausdrücklichem Willen nur mit Erlaubniß gemeiner Eidgenossen angenommen werden; sie möchten also selbe eilig geben, damit der Papst in seiner Noth nicht anderer Leute Hülfe anrufen müsse.

Archiv Solothurn: Abschiedeband VIII. Archiv Schaffhausen.

712.

Baden. 1517, 21. Juli (Zinstag vor Maria Magdalena).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 169. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 17. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Dieser Tag ist über das Begehren päpstlicher Heiligkeit wegen Stellung von Kriegsknechten in ihren Dienst angesetzt worden. Man hat dem Papste geschrieben, daß an uns kein Mangel sei, die Sache werde nur dadurch gehindert, daß die Seinen an uns nicht in Gemäßheit der Vereinung gehandelt haben. **b.** Auf das Anbringen des Carl von Meyenfeld wird beschlossen, Zürich, Glarus und Appenzell sollen auf nächsten Montag ihre Boten zu einem Vergleichsversuch nach Chur senden. **c.** In Betreff des Spans wegen Lauis und Luggarus haben die sieben Orte die viere gebeten, sich Zürich und Schaffhausen „gleichförmig zu machen" laut dem Abschied zu Lucern. Diese haben die Bitte heimzubringen genommen. **d.** Die von Lauis begehren, daß man sie nicht dem König übergebe, sondern sie nach Inhalt ihrer Capitulation zu unsern Handen behalte. **e.** Die Gemeinde von Lauis begehrt, daß den Verbannten die Rückkehr und Lösung ihrer Güter gestattet, oder den Boten, die zur Rechnungsabnahme hinein kommen, Vollmacht gegeben werde, in diesem Sinne Beschlüsse zu fassen. **f.** Die päpstlichen Boten haben uns auf unser Begehren zugesagt, in keiner Weise, weder jetzt noch künftig, ohne unsern Willen Knechte aufzuwiegeln oder hinweg zu führen. **g.** Bezüglich der päpstlichen Pension kennen die Boten das Schreiben des Fugger. **h.** Wegen Wendelin von Bremgarten, der sich auch in dem Handel des Juden verwickelt finden sollte, kennen die Boten den Sachverhalt. **i.** Die Boten haben die schriftliche und mündliche Entschuldigung derer von Lauis angehört. **k.** Es wird beschlossen, kein Vogt soll künftighin Gewalt haben, in unserm Namen und auf unsere Kosten ohne unser Wissen Fenster zu geben, und anmit das Fensterbetteln, ausgenommen für Kirchen, Rathsstuben und Gesellschaftshäuser gänzlich abgestellt sein. **l.** Wolf von Landenberg hat auf der Sprossenmühle zu Baden jährlich 14 Mütt Kernen, der Pfandschilling und die Lösung steht den acht Orten zu, daher will man auf nächster Jahrrechnung zu Baden diese Lösung thun. **m.** Hetzels Frau zu Neuenburg hat uns

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schriftlich ersucht, wir möchten ihrem Mann Sicherheit und Geleit geben, daß er zu ihr nach Neuenburg kommen und gehen dürfe. Da aber über diesen Gegenstand noch nicht alle Boten gleiche Vollmachten hatten, so fiel derselbe nochmals in den Abschied bis zum nächsten Tag. **n.** Da der Cardinal von Sitten ein Geleit begehrt, so soll jedes Ort seinen daherigen Willen an Zürich schreiben. **o.** Die Reitlöhne, welche einzelne Orte in aller Namen bisher ausgegeben haben, soll jedes Ort an sich tragen, in Zukunft aber sollen sie vergütet werden. **p.** Bezüglich der ungehorsamen Hauptleute und Knechte bleibt es bei dem Beschluß, daß jedes Ort dieselben nach ihrem Verdienen und seinem Gutfinden strafen soll. **q.** Auf Michaelis (29. September soll Hasfurter zu Baden uns der 24 Pfund Gelds wegen Antwort geben. **r.** Jeder Bote kennt den Handel des Fatzmann; man soll alles darauf Bezügliche erheben und die Kundschaften den Boten mittheilen, die auf seinen Rechttag verordnet sind. **s.** Der Münzmeister von St. Gallen begehrt, sich zu Baden setzen und da in der acht Orte Namen auf das schwäbische Korn Dickplapharte und Batzen münzen zu dürfen, die Kaufleute werden ihm schon Silber liefern und Münze dafür nehmen. Auf dem nächsten Tag soll man hierüber antworten. **t.** Die Bitte derer, welche das Schloß Lauis gebrochen haben, und die darauf bezüglichen Schriften werden angehört. Von Zürich haben dazu geholfen, Bernard Widmer, Peter Ensperg, Hans Koler, Heinrich Schnorf, Rudolf Subinger. Darüber wird Tag angesetzt nach Lucern auf Sonntag vor Laurentii (9. August). **u.** Auf Michaelis soll jedes Ort seine definitive Antwort wegen des Pensionenbriefs nach Baden geben. **v.** Der Botschaft der Markgräfin von Rötheln wird gesagt „still zu stand" bis wir mit den vier Orten im Reinen seien. **w.** Der vier Orte Bitte, sie bei dem alten Burgrecht bleiben zu lassen und ihnen die Briefe aufzurichten, soll auf dem nächsten Tag behandelt werden. **x.** Auf den Tag Michaelis soll Antwort gegeben werden auf das Anbringen des Vogts von Sargans und des Schreibers von Walenstatt des „abgethanen armen menschen halb." **y.** „Ir wüssen ouch der Sundersiechen halb." **z.** Auf Begehren Eberlis von Rischach im Namen des Herzogs von Württemberg ist eine Botschaft von Schwyz und Basel zur Vermittlung zwischen ihm und seinen Widersachern abgeschickt worden.

x—z nach Schwyzer Exemplar, b, q fehlen im Berner Exemplar.

Zu **a.** Rom, 1517, 9. Juli. Leo X. klagt, daß die Eidgenossen ihre Knechte, welche beim Herzog von Urbino gegen ihn stunden nicht zurückgerufen, diejenigen dagegen, welche dem heiligen Stuhl zu Hülfe zu ziehen bereit waren, am Auszug verhindert hätten und wiederholt eindringlich sein früher gestelltes Hülfsgesuch.

Solothurner Abschiedeband VIII.

1517. Datum zu Baden. Concept der Verantwortung der Eidgenossen an Leo X. wegen Verweigerung der Hülfe gegen Herzog von Urbino:

Daran sei das Benehmen der päpstlichen Gesandten — ausgenommen den Bischof von Verulan — schuld. Auf ihr Anbringen haben wir zu Baden auf Visitationis Marie antworten wollen; schon vorher aber haben sie wider die Vereinung eine Anzahl Fußknechte aufgewiegelt und zum Theil weggeführt, die haben wir zurückgerufen und einen weitern Tag angesetzt nach Baden auf Dienstag vor Maria Magdalena, mit Anerbieten, ein Hülfsbegehren nach Inhalt der Vereinung in Berücksichtigung zu nehmen. Die päpstlichen Gesandten haben aber auch hier wieder in erster Linie nur Freiknechte, dann als dieses abgeschlagen wurde 4000 Mann verlangt. Das schien uns zu wenig, wir wollten sie nicht aussetzen, sondern wenn 8000 nach der Vereinung verlangt und auch die schon ausgezogenen unter die gesetzten Hauptleute zu schwören angehalten würden, so habe der Mehrtheil Gewalt zuzusagen und man hoffe, die andern Orte werden auch beistimmen. Das wollten aber die Gesandten nicht, sondern sagten, sie werden Landsknechte zu erhalten suchen. Sie begehrten von uns einen Abschied der letzten Abrede, wir von ihnen einen Abschied über den ganzen Hergang des Geschäfts. Sie verweigerten das und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erhielten sodann auch von uns keinen Abschied. Man hätte geglaubt, sie hätten den nach Zug angesetzten Tag erwarten sollen, aber sie reisten sofort ab. Nun vernehmen wir, wir seien bei Eurer Heiligkeit verklagt, als ob wir der Kirche die Hülfe verweigerten, haben auch gestern ein Breve dd. nona Julii erhalten, das uns scharfe Vorwürfe macht; allein die Darstellung des Hergangs zeigt, daß wir stets bereit waren, nach Maßgabe der Vereinung uns zu halten, wogegen die päpstlichen Gesandten, Hauptmann von Silinen und Andere, wohl ohne Wissen Eurer Heiligkeit der Vereinung entgegengehandelt haben. Auch bezüglich der Bezahlung der Pension, die uns durch Breve vom 2. Juli angekündigt war, wurden wir durch Eurer Heiligkeit Boten an die Fugger verwiesen, die uns nun terminweise bezahlen wollen u. s. w. Daß die Unsern bei den Feinden der Kirche dienen, wissen wir nicht; falls es wäre, würden wir sie mit höchstem Ernst heimmahnen. Versicherung, daß man die Vereinung stets halten wolle u. s. w. Staatsarchiv Zürich.

1517, 21. Juni. „Bestellung der houptlüten zu bäbstlicher Heiligkeit":

„Es ist zu wüssen, das zwüschen den verordneten Boten jetz von B. Ht. zu Zürich wonent, Innamen siner Ht. vnd NN. als einem angenomen houptmann ist verkomen vnd beschlossen vnd hat jetwedrer Teil dem andern verheißen in maß wie hienach volgt:

Zum ersten sol bemelter Houptmann für sin person haben x söld, ein lütiner vj söld, ein venrich vj söld vnd demnach vff je hundert knecht wider x söld für ander söld vnd all amptlüt, darin nützit vsgenomen vnd nit witers, vnd sollen gerechnet werden xxx tag für ein monat vnd nit vier wuchen.

Bemelter houptmann soll annemen vnd bringen drü, vier oder fünfhundert knechten, minder oder mer nachdem vnd Im wirt zu verordnet; mit denselben knechten sol er personlich sin mit gehorsam wider die find vnsers hl. Vaters, als einem getrüwen hoptmann sich zimpt. Die bemelt zal knecht sol der hoptmann, wie Im die vffgelegt ist, so erst Im das von den bäbstlichen botten wirt befolhen, annemen vnd füren gen Bellez, gen Chur oder gen Thum, wie dann dz der weg vnd durchzug den knechten eins jeden hoptmans erhöuschet, vnd sol daselbs jedem knecht ein kronen bezalt werden für die vffrüstung vnd das ziehen. Vnd demnoch sollent die knecht glich fürer gefürt werden gen Plesanz vnd sobald daselbs der merteil knechten mit Iren fenlinen zusamen koment, sol die Musterung vnd bezalung beschechen, vnd daselbs am andern tag nach dem vnd si gemustert werden, sol der Monat angen, der xxx tag sol haben wie obstat vnd bemelt kron sol nit abzogen werden an bezalung der drier monaten, sonder sollent die knecht dieselb haben für das Inhin ziechen.

Vnd sol der sold sin vnd die Bezalung beschechen einem jeden knecht dry kronen vnd ein Dicken.

Bäpstl. Ht. verheißd den knechten des Zugs Besoldung dryer monaten in der gestalt, dz die bezalung eins jeden monats solle beschechen zu Anfang des monats, sin Ht. bedürffe Ir oder nit. Vnd wenn die knecht habent gedient die dry monat gar, so sol Inen anzöugung gegeben werden in Ir heimat nach ferre der Stett. Ob aber B. Ht. sich witer der knecht dienst bruchen wolt, sollen die knecht schuldig sin fürer ze dienen, vnd nach vsgang der dry monat wirt B. Ht. die knecht annemen nach Ir Ht. gefallen. Vnd ob nach angegangnem monat vnd beschechner Bezalung sy nit dientint vnd noch etlich tag vber werint, so sol Inen die halb bezalung, darin die teg werdent gerechnet, die noch vber sind, an dem bezalten monat erfüllt werden, minder oder mer nach ferre des wegs der Statt, da si geurlobet worden.

Vnd ob ein hoptmann oder knecht vrlob begerte vor dem zit der drig monaten vnd der Zit darin B. Ht. sy wolte bruchen, so sol Inen B. Ht. nit schuldig sin vmb den sold, der Inen ist verheißen, die wil die Bestellung weret, noch Inen einige hilf vmb die Widerfart in Ir heimat.

Die knecht sollent nachdem vnd die musterung beschicht all gehorsam sin vnd vndertheniglich dienen nach den Befelhen siner Ht. oder Irer Statthalter vnd sich lassen füren vnd in gewonlich Eid nemen vnd sich alsdann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daselbs als vnderthenig, nach dem vnd Inen befolhen wird, enthalten vnd trülich dienen vnd die satzung vnd ordinanz, so Inen von B. Ht. anzöigt vnd gegeben wirt, halten vnd nach Irem Inhalt thun getrülich als getrüwen knechten zimpt nach Irem vermögen, als sy och schuldig sind.

Ouch sol ein jeder houptmann haben einen Rodel, der glich sige dem Rodel der herren, vnd denselben zeichnen nach gestalt vnd zal der Personen, als sy sind von heimat gescheiden vnd die kronen habent wellen haben.

Item ein jeder houptman sol nit mer knecht annemen noch bringen dann Im ist geordnet, vnd ob er me anneme dann Im wer nachgelassen, sol er schuldig sin, dieselben wider heim zu schicken. Vnd ob er söllich knecht vber die Zal wider Br. Ht. anwelt willen brechte vnd Inen vnwüssent, sölle der houptmann sy bezalen vß sinem gelt, damit Clag verhüt werde, die sich möcht begeben zwüschent B. Ht., siner Ht. anwelten vnd den knechten, so also über die Zal kemint, denen B. Ht. vnd Ir Ht. Anwelt nützit vermeinten schuldig ze sind keinswegs. Vnd ob der houptmann kein knecht oder minder dann sin geordnete Zal gen Blesanz brecht, sol derselb houptmann die Summe Geltz, die er vff sin geordnete Zal knecht hat empfangen, zu B. Ht. Commissari handen wider antwurten oder Im die abgezogen werden in siner bezalung on all widerred nach Reitung sovil er minder knecht bringt vnd als die Rechnung sich findt, on all geuerd vnd vntrüw. — Zu Urkund dieser dingen sind zwei glichförmig abscheid oder bestellbrief gemacht, mit B. Ht. Commissari vnd anweld sigel vnd vndergschrift bevestnet vnd bewart vnd durch si vnderschriben. Dise ding sind beschechen zu Zürich am xxi tag Brachmonat mv^c xvij Jar."

Concept im Staatsarchiv Zürich.

Zu **g.** Rom, 1517, 7. Juli. Leo X. schreibt an die Eidgenossen, den 2. gleichen Monats habe er die Pension abgeschickt, entschuldigt die Verzögerung mit den schweren Bedrängnissen, in welchen der heilige Stuhl gewesen. Er habe sich verwundert, daß die Eidgenossen den Kriegsknechten, welche er eilends zu seinem Schutze verlangt, den Aufbruch nicht gestattet haben. Ermahnung, sie beförderlich ziehen zu lassen.

Uebersetzung im Staatsarchiv Zürich.

Zu **n.** 1517, 9. Juli. Augsburg. Matthäus, Cardinal von Sitten, schreibt an die Boten gemeiner Eidgenossen, wo sie versammelt sind: Obschon es ihm bei den großen Diensten, die er den Eidgenossen erwiesen, etwas sonderbar vorkomme, daß ein Tag nach Lucern angesetzt worden sei, um über die Sachen der Kirche von Sitten und seiner Person in Anwesenheit seiner Brüder und anderer Walliser zu handeln, ohne daß man ihn vorher darum begrüßt hätte, sei er doch entschlossen, den Tag persönlich zu besuchen und bitte um sicheres Geleit für sich und sein Gefolge von circa 60 Pferden.

Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

Zu **z.** Siehe Buchholz Ferdinand I. Band I. 228, auch folgendes Schreiben:

Stuttgart, 1517. Montag nach St. Ulrich. Ulrich, Herzog zu Württemberg theilt den Eidgenossen die Abschrift des von ihm an die Reichsstände erlassenen Rechtfertigungsschreibens und Rechtbietens gegen die auf dem Reichstag zu Mainz von kaiserlicher Majestät gegen ihn, wegen Bruch des Vertrags von Blaubeuern, erhobenen Anschuldigungen mit, erklärt sie als dem Kaiser von seinen Widerwärtigen „eingebildete Erdichtungen" und wünscht, daß die Sache vor den Eidgenossen zur Untersuchung kommen möchte.

Solothurner Abschiedeband VIII.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

713.

Luggarus. 1517, 24. Juli (vff Fritag am xxiiij Julii).

Staatsarchiv Zürich: Gest, XI. Band 149, p. 28.

a. Es ist angesehen, daß der Vogt von Freiburg, der Vogt zu Mendris ist, auf den nächsten Tag, der gehalten wird, Rechnung geben und den Eidgenossen des Weinzolls zu Mendris wegen 75 Kronen geben soll. **b.** Man soll entscheiden, ob man den Büchsenmeister wieder in Dienst nehmen wolle, oder nicht; er fordert monatlich 5 Gulden Sold. **c.** Von dem Zoll zu Luggarus haben wir empfangen 1140 Kronen, von der Landsteuer 221 Kronen. Die Zoller zu Luggarus haben dem Landvogt 17 Kronen gegeben, die er verrechnet hat; ferner haben sie ausgegeben 3 Kronen für Baumaterial im Schloß, 35 rheinische Gulden dem Priester für 5 Monate Sold; dem Baptist Morosini, Schreiber zu Luggarus, hat man an seinen Lohn 50 Kronen gegeben, dem Edelmann Zenfis von Orell 17 Kronen 32 Gros wegen eines besiegelten Briefs der XII Orte über den „Ertrichzoll" von Magadino; das ist man ihm jährlich zu geben schuldig. **d.** Jedem Boten ist zu Luggarus auf seines Ortes Theil gefallen 46 Kronen 30 rheinische Gulden an Gold 13 Ducaten, 14 rheinische Gulden an Dickplapharten, 2 Kronen an Marcellen, 4 Gulden an Batzen, 4 Kronen 1 Dickplaphart an allerlei Münze. **e.** Dem Vogt wird befohlen, einen Priester zu bestellen, um im Schloß zu predigen und Messe zu halten. **f.** Lautrec hat auf unser Empfehlungsschreiben für den Grafen Pergamini keine Antwort gegeben; die Mutter des Grafen hat ihre Bitte, wir möchten uns ihrer und ihres Kindes gegen Trivulzio annehmen, erneuert. **g.** Der Vogt von Luggarus hat verrechnet 157 Kronen 35 Gros. **h.** Es sind etliche von Mailand erschienen und haben sich beklagt, es sei ihnen an der Tesa von gemeinen Eidgenossen und den Franzosen ein Urtheil ergangen, wodurch sie sehr beschwert und nach Laut seither aufgefundener Briefe verkürzt seien; sie verlangen Revision des Processes. Die Boten haben aber erkannt, das Urtheil der Zugesetzten zwei Monate lang in Kraft bestehen zu lassen, Jedermanns Rechten ohne Schaden; innert dieser Zeit mögen die von Mailand vor unsere Herren der XIII Orte treten und unter Kenntnißgabe an die Gegenpartei da ihre Beschwerde anbringen. Was ihnen da gesprochen wird, dabei lassen wir es bleiben, doch sollen sie die von Bellenz für die Kosten des weitern Verfahrens, sowie für Kosten und Hauptgut nach Inhalt des ergangenen Urtheils zuvor durch Bürgschaft sicher stellen.

714.

Lucern. 1517, 28. Juli (Zinstag nach St. Jacobstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 293. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 173. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 33. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

Verhandlung betreffend die Sache des Herrn von Chivron, Georgs auf der Fluh und anderer Ansprecher aus der Landschaft Wallis einerseits und der Brüder Caspar und Peter Schinner anderseits: **a.** Die Letztern sind vor den Boten dieses Tages erschienen und haben begehrt, da sie vernehmen, ihr Bruder, der Cardinal, komme, so möchte man dessen Ankunft abwarten. In Berücksichtigung dieses Begehrens wurde beschlossen, bis Montags früh die Verhandlung zu verschieben und die Ankunft Seiner fürstlichen Gnaden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bis dahin zu erwarten. **b.** Auf Montag (3. August) verlangten Caspar Schinner und sein Bruder abermals Aufschub der Verhandlung bis zum folgenden Tag, indem sie die Ankunft des Cardinals noch in der Nacht erwarteten. **c.** Dienstag vor Laurentii (den 4. August) begehrte der nun angekommene Cardinal von Sitten mit den Boten etwas allein zu reden. Das hat diese aber nicht „wellen formklich bedunken als willkort richter." Man hat daher dem Cardinal erklärt: „ob sin f. gnad etwas fürzenemen hab, möge sin gnad solhs der widerparthy vnder Jr ougen, semlichs disem teil ouch glicher form geantwurt." — „Also Her Cardinal geantwurt, möge sömlichs erliden vnd anfangs sin f. g. habe verstanden etwas vnwillens betreffend sin f. g. einer vffrur in Wallis, des sich sin f. g. nit versechen hette vnd hoff, da gar nütz ze vermeinen antwurt zegeben, Jr werde dann alles das, so Jr f. g. entfrömdt vnd genomen siner hab vnd gütern, dann on vrsach semlichs beschehen; sin gnad vermeine ouch Jnen dheins rechten ze sind, wie wol sy vns als richtern Eren vnd gutz wol getruw, ob wir in solhen hendlen ze richten oder für zefaren willens haben vnd vns des verstanden der geistlichen oder siner f. g. geschesten, wann Er ein Cardinal der helgen kilchen vnd bischof gesalbet sye, ein fürst des richs hab ouch kein Herrn dann bäpstl. Ht. vnd kaiserl. Mt. Harumb obschon glich sim widerteil ein Vrtel vßgienge wider sin f. g. möchti Er wol wider darvon stan, harumb er das nit vermeint zehaben verwilligt, dann ein Abscheid in Wallis vsgangen, der Jm vnwüssend vnd hab darin nie verwilgt vnd daby angezöigt, das wir verstanden durch söllich sine wort, als möcht ein Bann darus entstan vnd erwachsen, mit vil vnd mer worten, wie dann jeder pot zu sagen witer weist." — Dabei hat er Einige „geschmützt" und beschuldigt, sie haben ihm Eidespflicht gethan und selbe an ihm nicht gehalten. — Die Gegenpartei hat auf solche Klage und Anschuldigung des Cardinals uns um Recht gegen ihn angerufen und begehrt, es möchte ihr gestattet werden, Antwort darauf zu geben; erfinde sich dann, daß sie gehandelt und gethan, was nicht ziemlich und recht, so wolle sie sich darum das Recht wohl oder wehe thun lassen. — Darauf haben der Vogt von Siders sammt den Procuratoren und Sendboten etlicher Zehnten von Wallis, deßgleichen Georg auf der Fluh, um Gottes und seines Leidens willens gebeten, ihnen zum Recht zu verhelfen, Mehreres begehren sie nicht; sie wollen daran Ehre und Leib und Gut setzen, wenn sie sich nicht verantworten mögen, finde sich aber, daß sie Recht haben, so möchte man sie dabei schützen. — Und nun haben wir abermals die mannigfachen Klagen des Vogts von Siders, der Procuratoren und Georgs auf der Fluh 2c., ebenso die Verantwortung des Widertheils und auch eine Rede des Cardinals, betreffend das Schloß Martinach angehört, das von jeher ihm und an den Tisch von Sitten gehört habe, die Erzgruben, die ihm als Landesherrn gehören und andere Artikel, es sei der todten Hand und einiger Geldansprachen Stephan Schinners wegen, weßhalb seine fürstliche Gnade sammt dem Capitel zu Sitten protestirt und meint, sie haben darum Niemanden Recht zu stehen. — Nachdem wir Boten alle diese Klagen und Protestationen vernommen, ebenso derer von Leuk und etlicher Anderer und einiger Zehnten Erklärung, sie haben keine Vollmacht, in das Recht zu stehen, und nachdem der Abschied von Sitten „gearguiert" wird und nicht in Kraft bestehen mag, so haben wir alle diese Händel in Ruhe gestellt und wollen darüber an unsere Herren und Obern berichten, um auf fernern Tagen darüber weiter zu verhandeln. — Und da beide Parteien, (ausgenommen der Herr Cardinal und sein Capitel, die von Leuk und etliche andere Zehnten, die sich des Rechtes nicht beladen wollen), namentlich Caspar und Peter Schinner und ihre Widersacher, weiter Recht angerufen haben, so wird ihnen bewilligt, vorab den Handel den drei Waldstätten, die mit ihnen in Burg- und Landrecht stehen, zu gütlichem oder rechtlichem Entscheid vorzulegen. Was etwa weiter begegnet, mag vor gemeinen Eidgenossen auf dem Tag zu Lucern Montag Sanct Lorenzentag (10. August) angebracht werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im „Rechtshandel" (Staatsarchiv Lucern) und der spätern Klageschrift heißt es dann weiter:

Da die Gemeinde und die Privatansprecher, deren über 60 persönlich erschienen sind, hofften, ihres Rechts zu genießen, habe der Cardinal alle Händel auf sich gezogen, geistliche und weltliche und Privatsachen, sagend, er sei wie die Schnur am Paternoster, an der alle Ringe hängen. Er wolle den Klägern nicht zu Recht stehen, die Eidgenossen seien nicht seine Herren und „sollen Im sin Kappen nit näyen;" sie erkennen seine Würde als Cardinal, Bischof und Reichsfürst nicht und wenn sie in seinen Sachen urtheilen, möchte ein Bann daraus entspringen. Er habe auch einige seiner Anhänger vermocht, aus dem mit beider Theile Willen auf Begehren der Eidgenossen angenommenen Abschied zu gehen und denselben öffentlich nicht anzuerkennen. Und wie wohl die Procuratoren der Landschaft Leib und Gut in das Recht stellten und zum dritten Mal um Recht anriefen, so haben sie doch rechtlos von dannen gehen müssen ꝛc. ꝛc.

715.

Brunnen. 1517, 1. August (vff Vincula Petri).

Archiv Schwyz.

a. Dieser Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden und Basel ist in Folge des Begehrens der sieben Orte, sie wieder zur Mitherrschaft über die Schlösser und Herrschaften ennet Gebirgs kommen zu lassen, oder ihnen darum „eins zimlichen Rechts zu finde", angesetzt worden. Wir haben uns darauf entschlossen, ihnen eine freundliche Antwort zu geben „vnd vff vnser pündt zu vertruwen vnd sy wieder zu vns lassen, doch vor vnd ee Inen fürhalten vnd sy früntlich ermanen, das sy das schloßzerbrechen zu Lowis gütlich wellend lassen erligen. Dwil vnser Eitgnossen vm das dhein gewalt gehept hand, so hand sy das angenomen heimzubringen, in hoffnung, da werd nüt abzogen." **b.** Für Einen von Lauis, welcher in Genua Salz gekauft hat, aber in Pavia von den Franzosen niedergelegt worden ist, wird an die Regenten in Mailand geschrieben, sie sollen dafür sorgen, daß er nach Laut der Capitel mit dem Seinigen frei fahren gelassen werde. **c.** In Betreff eines Mannes von Lauis, der zu Varese von den „Banditen" erschlagen worden ist, hat man an gemeine Eidgenossen nach Lucern geschrieben und Uri empfohlen, den Handel an sich zu ziehen.

Durch die drei Orte allein verhandelte Artikel: **d.** Auf die verrätherische Handlung derer von Bellenz ist beschlossen, sechs Männer von ihnen heraus zu beschicken, je zwei benannte nach Uri, Schwyz und Unterwalden. Sobald sie angelangt sind, soll Uri eilends einen Tag für weitere Berathung ansetzen. **e.** Es sind Bevollmächtigte der Stadt und Grafschaft Bellenz vor uns erschienen „vnd begert des fridens halb, Inen den (friden) liechtern." Darüber ist man für dießmal nicht eingetreten. **f.** Des Begehrens der Bellenzer in Betreff des Salzes soll man eingedenk sein. **g.** Ihre Bitte um eine Beisteuer an ihre Kirche zu St. Stephan fällt in den Abschied. **h.** Dem Commissar zu Bellenz wird aufgetragen, den Markt ausrufen zu lassen. **i.** Das Verbot, Vieh aus dem Land zu verkaufen, das zu Bellenz erlassen, aber nicht gehandhabt worden ist, soll wie früher in Kraft gesetzt werden. **k.** Erledigung einiger Appellationsfälle um Privatsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

716.

Neuenburg. 1517, 9. August (Sonntag vor Sant Laurenz).

Staatsarchiv Bern.

Erneuerung des Burgrechts zwischen Bern und Neuenburg. Die vier Ministräl, Räthe, Burger und ganze Gemeinde von Neuenburg urkunden: Nachdem Schultheiß, Rath und Burger der Stadt Bern in Gegenwart einer von ihnen zu diesem Zwecke nach Bern gesendeten Botschaft das von beidseitigen Vorfahren hergekommene ewige Burgrecht erneuert, befestigt und zu halten geschworen, haben auch sie in Gegenwart einer Botschaft von Bern dasselbe gethan.

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel der Stadt Neuenburg.

717.

Solothurn. 1517, 11. August (Zinstag nach Laurentii).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 23.

Zufolge der Verhandlung gemeiner Eidgenossen auf der Jahrrechnung zu Baden, in Betreff des Spans zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen von Valendis, der Lehen wegen, hat Bern auf den heutigen Tag die Boten der drei Städte Basel, Freiburg und Solothurn nach Solothurn berufen. Die Botschaft des Bischofs von Basel eröffnet, der Bischof und seine Vorfahren haben den Grafen von Valendis mehrfach angesucht, die Stiftslehen, die er besitze, zu empfangen, was er aber noch nie gethan, sondern stets verschoben habe; wir möchten ihn doch gütlich vermögen, seiner Pflicht nachzukommen. Die Botschaft des Grafen fand diese Taganfetzung befremdlich, denn er sei schon von den zwölf Orten von wegen ihrer Grafschaft Neuenburg um Empfangung dieser Lehen angefordert, weßhalb er dem Bischof von Basel nicht antworte. Die Eidgenossen und der Bischof mögen unter einander ausmachen, wem die Lehensherrlichkeit zustehe, dann werde er die Lehen von dem empfangen, der das Recht dazu habe, und seinen Lehenspflichten nachleben. Nachdem man beide Theile angehört, erschien der Handel so schwierig, daß man dafürhielt, es soll derselbe vor einer größern Versammlung eidgenössischer Boten entschieden werden. Der Herr von Franquemont, Bote des Grafen, gab zu verstehen, daß bezügliche Urkunden zu Neuenburg liegen. Darauf hat man beschlossen, vor Allem diese einzusehen. Ueber die ganze Sache wird also an die Obern Bericht erstattet, damit auf einem folgenden Tag darin weiter verhandelt werden kann.

718.

Lucern. 1517, 11. August (Zinstag nach Laurentii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 297. 300 Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 176. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 27. Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Meister Berger. Bern. — Uri. Ammann Troger. Schwyz. Ammann Stadler. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Stulz. Zug. Oelegger. Glarus. Vogt Tschudi.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Basel. Ulrich Falkner. Freiburg. Helbling. Solothurn. Ruchti. Schaffhausen. — Appenzell. — Lucern. Schultheiß von Hertenstein; Melchior Zurgilgen; Peter Zukäs; Venner Holdermeyer; Anton Bili.

a. Die Frau Markgräfin von Neuenburg hat schon auf mehreren Tagen zu Lucern und zu Baden gebeten, man möchte die Grafschaft Neuenburg, ihr väterliches Erbe, ihr zurückgeben. Nun ist abermals einer ihrer Diener erschienen mit der Bitte, ihr beförderlich einen Tag anzusetzen, wohin sie ihre Botschaft zur Erledigung dieses Geschäftes schicken möge. Da nicht alle Boten dießfällige Vollmacht hatten, so will man ihr vom nächsten Tag aus schriftliche Antwort geben. **b.** Anton Bili von Lucern, Zugesetzter auf dem Tag, welcher der Ansprachen wegen Donstags nach Sant Michelstag soll gehalten werden, berichtet, daß die französischen Boten wegen Unkommlichkeit und Mangel an Speise und Platz zu Poleggio wünschen, daß ohne Abbruch der Capitel und nur für dieses Mal gestattet werden möchte, den Tag zu Lauis oder Bellenz zu halten. Darauf hat man Bellenz als Ort bezeichnet; jedes Ort soll dieses seinen Ansprechern und denen in den Herrschaften, die es gegenwärtig bevogtet, kund thun. Gleiche Mittheilung wird auch dem Abt von St. Gallen, dem grauen Bund und Andern, die es betrifft, gemacht. **c.** Felix Wyß von Zürich mit einem Begleiter ist zunächst bei der Stadt Basel beraubt worden, Basel hat die Räuber verfolgt und auf dem Schwarzwald niedergeworfen. Zürich und Basel sollen künftigen Sonntag ihre Boten zu Basel haben, um die Räuber zu berechten. Den kaiserlichen Boten auf diesem Tage und den Regenten zu Ensisheim wird empfohlen, für die Zukunft derartige, mit der Erbeinung unverträgliche Gewaltthaten zu verhüten, wir könnten eine Wiederholung nicht zu Gutem aufnehmen. **d.** Ein Tresorier des Königs von Frankreich eröffnet, wir haben durch die zuletzt beim König gewesenen Boten uns für Rückerstattung der Güter der Grafen von Pergamini aus Mailand verwendet, nun schreibe aber Herr Johann Jacob Trivulzio, diese Güter seien vor achtzehn Jahren von dem damaligen König Ludwig confiscirt worden, nicht von dem jetzigen Könige, weßhalb er sie nicht herausgeben könne. Darauf hat man dem König abermals geschrieben, er möchte die armen Grafen wieder in das Ihrige einsetzen oder den Trivulzio anweisen, auf Michaelis vor die vier Zugesetzten zum Recht zu kommen. **e.** Einige von Lauis, die außerhalb des Herzogthums Mailand und der Eidgenossenschaft Salz kaufen, meinen dasselbe zollfrei durch das Herzogthum führen zu können. Man hat aber auf diesem Tag den Artikel wegen der Zollfreiheit nachgesehen und gefunden, daß mit Ausnahme von Pferden und Rindvieh die Zollfreiheit nur für Güter gilt, die in der Eidgenossenschaft und im Herzogthum Mailand wachsen und gemacht werden; man läßt es also beim Buchstaben bleiben. **f.** Der Streit zwischen Propst und Capitel zu Neuenburg und den Burgern daselbst, betreffend den Bau einer neuen Capelle, wird auf den nächsten Tag, den gemeine Eidgenossen dort halten werden, verschoben. Dann sollen sie und der Landvogt den Abt von Erlach und andere Prälaten aus der Nähe, behufs eines Vergleichsversuchs, dahin berufen; gelingt dieser nicht, so soll man die Parteien an ein Recht weisen. **g.** Die Reußschiffer von Lucern klagen, die Reuß werde dermaßen „überfachet", daß ihnen leicht einmal ein großer Unfall zustoßen möchte. Sie zeigen eine daherige Ordnung, welche die Zürcher in der Limmat und Are aufrecht halten und die auch im Urbar zu Baden eingeschrieben sei, mit dem Begehren, daß diese Ordnung auch in der Reuß beobachtet werde. Dieses wird ihnen zugesagt, „es sye dann sach, das jemandt hinwider brief vnd ander besser gewarsame inlegg." **h.** Die kaiserliche Botschaft bittet, wir möchten päpstlicher Heiligkeit unsere Knechte in genügender Zahl zulaufen lassen. Darauf wird geantwortet, sofern der Papst sich der Vereinung behelfen wolle, werde man diese ihm halten. Ferner hat dieselbe Botschaft gebeten, wir möchten den Markgrafen von Montferrat als einen Fürsten des Reichs bei seinem Streit mit den Kindern von Incisa bei dem vor dem Kaiser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anhängigen Rechte bleiben lassen. Dieses wird angestellt bis zur Rückkehr der zum Markgrafen geschickten Boten. „Daby ist Inen ouch beuolhen, bim herrn Cardinal zu stand, wie jeder pot zu sagen weiß." **i.** Solothurn bringt an, sein Gotteshaus sei vor etwas Zeit abgebrannt und habe bei diesem Anlaß seine Urkunden und Gewahrsame verloren, so daß es nun Mühe habe, seine Zinsen, Renten und Gülten einzuziehen. Es bittet also um Verwendung beim Papst, daß ihm gestattet werde, drei Conservatoren aus den drei Bisthümern Basel, Lausanne und Besançon zu nehmen, vor die es seine Rechte bringen möge. Das wird auf Bitte Solothurns bewilligt; das Gotteshaus soll eine Supplication machen und uns Copie davon geben, dann will man diese bestens empfehlen. **k.** Dieser Tag ist angesetzt worden der Schlösser Lauis und Luggarus wegen, um die geraume Zeit lang Zwietracht unter den Eidgenossen waltete. Diese Zwietracht ist nun durch Gottes Gnade auf diesem Tag beseitigt worden. Die Orte und Herrschaften, welche an diesen Schlössern Theil haben, haben sich vereinbart, die übrigen Orte in den Mitbesitz kommen zu lassen, wie diese Schlösser auch vordem gemeinsam gewesen, so daß man nach dem Abschied von Lucern denen von Lauis die vor Jahren zu Baden gegebenen Briefe und Siegel nach ihrem ganzen Inhalt halten soll und will und daß eine Kostenausgleichung unter allen Orten stattzufinden habe, worüber auf dem künftigen Tag Michaelis (29. September) zu Baden eine Rechnung aufgestellt werden soll. Um alle andern daher erwachsenen Streitfragen soll es beim Abschied von Lucern sein Verbleiben haben, so daß wir Eidgenossen einander wie unsere Altvordern vertrauen, namentlich um die Forderung etlicher Orte diese Schlösser und Herrschaften nicht von Handen zu geben. **l.** Da das Schloß Lauis durch einige Personen geschleift worden ist, wobei besonders Heinrich Göltschi und der Erb von Uri als die Anstifter dieser, ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten vorgenommenen Handlung bezeichnet werden und auf diesem Tag sich verantworten sollten, hat der Mehrtheil der Eidgenossen erkannt, daß dieses nicht zu dulden sei, sondern daß Göltschi und Erb das Schloß wieder herstellen oder im Betretensfall an Leib und Gut gestraft werden sollen. Auch das Geld, das sie aus der Zollbüchse genommen, sollen sie ersetzen. Uri soll sich nach ferneren Strafbaren in dieser Sache erkundigen. **m.** Die zwölf Orte, welche Theil an Lauis und Luggarus haben, sollen auf St. Verenentag (1. September) ihre Boten zu Uri haben, Glarus soll seinen Ammann, der vormals Amtmann zu Luggarus gewesen, auf den Tag senden, um Rechnung zu geben. **n.** Jeder Bote weiß und hat darüber einen Abschied, was die drei Orte Lucern, Uri und Unterwalden in Betreff des Herrn Cardinals von Sitten und der Landschaft Wallis berichtet haben. Darauf haben wir von allen Orten mit dem Cardinal und den Boten von Wallis weiter verhandelt und nach vieler Mühe und Arbeit es dahin gebracht, daß der Cardinal erklärt, damit man sehe, daß er Niemanden Recht abschlage, so mögen die von Wallis unter folgenden geistlichen Würdeträgern, als dem päpstlichen Legaten Bischof von Verulan und den Bischöfen von Constanz, Basel und Chur einen auswählen, um in Betreff der Streitigkeiten um geistliche Sachen Recht zu sprechen; dem soll dann von päpstlicher Heiligkeit geboten werden, dieses Richteramt zu übernehmen und bei seinem Spruche soll es endgültig sein Bewenden haben. Ueber die weltliche Sachen berührenden Punkte sollen die Eidgenossen ebenfalls endgültig und inappellabel richten. Darauf hat man an den Papst um eine Commission geschrieben und die von Wallis aufgefordert, einen aus den vier Prälaten auszuwählen; Lucern soll bis St. Verenentag den Wallisern dießfalls schreiben, Zürich dem geistlichen Richter und den Parteien Tag ansetzen in seiner Stadt. In diesem Anlaß und Recht ist Niemand ausgeschlossen als allein Jörg auf der Fluh, den will der Cardinal vor päpstlicher Heiligkeit berechten. Inzwischen soll keine Partei gegen die andere etwas Unfreundliches vornehmen. **o.** Der Abt von Cappel nimmt alle Opfer und Gottesgaben aus St. Burkhardskirche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Argau, gibt aber nichts an den Bau und die Zierden dieser Kirche. Dem Abt soll daher empfohlen werden, auch seinerseits etwas an den Bau und die Zierden dieser Kirche zu thun. **p.** Der Moser von Dietwyl hat einen Handel gegen Zug, betreffend einen Pfründner im dortigen Spital und einige Gülten. Man begehrt von Zug, daß es dem Moser „sin verschriben gült, darumb er brief vnd sigel hat", ausfolgen lasse und wenn es an ihn Ansprachen habe, selbe nach Inhalt der Bünde geltend mache, wo er gesessen ist. **q.** Die Boten der acht Orte, gegenwärtig zu Lucern versammelt, urkunden: Herrn Ulrichs, Freiherrn von Hohensax Botschaft sei vor ihnen erschienen und habe vortragen lassen: Nachdem die sieben Orte, welchen das Rheinthal zugehört, Herrn Ulrich für die Dienste, die er ihnen im vergangenen Krieg geleistet und den Schaden, welchen er dadurch erlitten den Burgstal Frischenberg, das Dorf Sax und die Lienz mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Zubehörden u. s. w., was sie daran als Herren des Rheinthals besessen, mittels einer mit dem Siegel von Zürich in aller Namen besiegelten Urkunde, als ewige, freie und unwiderrufliche Gabe für sich und seine Nachkommen geschenkt und übergeben haben, geschehe nun Herrn Ulrich von unsern Landvögten oder Andern Eintrag und Eingriff in seine dießfälligen Rechte, weßhalb er jene Vergabung neuerdings bestätigt, befestigt und gehandhabt zu sehen wünsche. Darauf haben die Boten dieses Tages jenen Vergabungsbrief besichtigt, sich überzeugt, daß er also laute und dem nach erkennt, daß die Leute daselbst ihm und seinen Erben huldigen, schwören und Alles thun sollen, was sie vorher den sieben Orten zu thun schuldig waren, ohne unserer Landvögte oder irgend Jemandes Verhinderung; wir haben sie auch aller Eide und Pflichten gegen uns entlassen in Kraft dieses Briefs, der in aller Namen mit dem Siegel der Stadt Lucern besiegelt wird.

o, p fehlen im Lucerner Exemplar.

Zu **d.** 1. Schreiben der Eidgenossen dd. Lucern, 13. August (an Johann Jacob Trivulzio) wegen Restitution der Grafen von Pergamini:

«Audiuimus excellentie vestre scripta — ubi E. V. se per hoc excusare pretendit, quod confiscatio illorum bonorum non fuerit facta sub moderno rege, sed sub regimine pie memorie regis Ludouici. Hanc excusationem insufficientem reperimus eapropter quod dicti comites sub regimine Maximiliani ducis et nostro adjutorio restituti fuerunt et ipsos in litteris regiis specialiter nominatos postremo inuenimus, quapropter excellentiam vestram hortamur, ut non velit contrauenire pacis tractatui sed ipsos comites ad eorum bona restituere, sicut et jamjam regie majestati scripsimus et ab ea petimus &. &.

2. Schreiben gleichen Inhalts an den König von Frankreich.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede F. 304.

Zu **q.** Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede F. 307, Concept d. d. 1517, Mittwoch nach St. Lorenzentag.

719.

Ernen. 1517, 1. September.

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis.

Gemeiner Eidgenossen Boten haben den Landleuten von Wallis einen Abschied vorgelegt, wodurch die zwischen dem Herrn Cardinal und der Landschaft waltende Zwistigkeit abgestellt werden soll. Darauf „ist vnser (der Walliser) antwurt": 1. Es ist früher ein Abschied gemacht worden durch Boten unserer Mitbürger und Landleute von Lucern, Uri und Unterwalden, der zu Sitten auf Samstag vor Ascensionis (16. Mai) mit Einwilligung gemeiner Landleute aufgerichtet und besiegelt wurde; wir bitten die genannten drei Orte, uns

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kraft des Burg- und Landrechts bei diesem Abschied schirmen und die Gegenpartei weisen zu wollen, daß sie nach dessen Inhalt das Recht erwarte, das werden auch wir thun und auf dem Tag, der uns demgemäß bestimmt wird, erscheinen. Wenn die drei Orte es begehren, so mögen sie aus andern eidgenössischen Orten Beisitzer in's Recht nehmen nach ihrem Gutdünken. 2. In Betreff der geistlichen Händel nach Inhalt des letzten Abschieds zu Lucern nehmen wir den hochwürdigen Bischof zu Constanz als Richter über alle Klagen und Ansprachen an, vorbehalten jedoch Sachen, um die das Land Wallis Siegel und Briefe hat und Erwerbungen, die mit dem Schwerte gemacht sind, diese sollen in Kraft bestehen und an kein Recht gesetzt werden. Und da der Herr Cardinal auf letztem Tag zu Lucern unsere Altvordern und uns schwerlich beschimpft hat, so wollen wir bis zu Austrag des Rechts ihn nicht im Lande haben und vor ihm ruhig sein. Was dann mit Recht und Urtheil erkennt wird, das wird die Landschaft Wallis halten. Doch soll in diesem Recht kein Landmann ausgeschlossen sein. 3. Damit das Recht gehörig versichert sei, anerbieten wir, für Hauptsache, Kosten und Schaden nach der drei Orte Gutfinden Bürgschaft zu geben und verlangen, das Gleiche soll auch von der Gegenpartei geschehen. 4. Wir vernehmen, der Cardinal verklage uns hinterrucks und werbe Knechte, um uns zu überfallen. Wir hoffen, die Eidgenossen, zu denen unsere Altvordern und wir stets Leib und Gut gesetzt haben und denen wir abermals unsere Sache anvertrauen, werden solches nicht gestatten, mahnen daher die drei Orte kraft des Burg- und Landrechtes, daß sie Niemanden wider uns Durchzug durch ihr Land gestatten, und bitten sie, auch die übrigen Orte dießfalls zu mahnen. 5. Wir haben die festen, weisen Rathsboten der drei Orte, Peter Zukäs, des Raths zu Lucern, Ammann zur Fluh von Unterwalden und Vogt Echser von Uri, die zu dieser Zeit bei uns für die Hinlegung der Zwistigkeiten sich große Mühe geben, gebeten, diese unsere Meinung an unsere lieben Mitburger und Landleute der drei Orte zu bringen. „In vnser Versamlung zu Ernen am ersten tag September anno xv^c xvij."

720.

Schwyz. 1517, 4. September (Freitag nach Verene).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 309. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 180.

Tag der Orte Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

a. Uri, Schwyz und Nidwalden erklären, sie seien mit der Verlegung des Tages der Ansprecher wegen nach Bellenz nicht einverstanden, sie beharren bei der Bestimmung des Orts, wie sie in den Capiteln des Friedens enthalten sei und haben solches den königlichen Regenten zu Mailand geschrieben. **b.** Auf den Bericht, daß die Knechte im Zusatz zu Luggarus keine Ordnung halten und sich ungeziemend aufführen, wird den Boten der zwölf Orte, die daselbst sind, geschrieben, sie sollen eine Ordonnanz machen und besorgen, daß man die, welche dieselbe nicht halten, herausschicke und andere an ihre Stelle sende. **c.** Dieser Tag war angesetzt, um den Handel abzustellen, den Jörg auf der Fluh gegen den Cardinal von Sitten vorgenommen hat. Da man allerlei Mißbeliebiges aus Wallis vernommen, hat man „tapferlich" hineingeschrieben, und das Schreiben durch einen eigenen Boten von Zehnten zu Zehnten tragen lassen, um beiden Parteien zu befehlen, daß sie gegen einander stille stehen, die Vertriebenen heimkehren lassen und beiderseits das Recht nach Inhalt des Abschieds von Lucern erwarten; wir werden dem gehorsamen Theil gegen den ungehorsamen beholfen sein; es wird von ihnen Antwort begehrt. Auch soll der Bruder des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cardinals, der gefangen ist, ohne Entgelt losgelassen werden. Ueber diese Angelegenheiten wird gemeinen Eidgenossen ein Tag gesetzt nach Zürich auf des heiligen Kreuzes Tag (14. September); jedes Ort soll der Wichtigkeit der Sache wegen zwei Boten dahinsenden. **d.** In den Orten und Vogteien soll man das Hinweglaufen der Knechte bestmöglich verhindern. **e.** Jeder Bote soll zur Berathung auf nächsten Tag heimbringen, ob es nicht angemessen wäre, den Verkauf von Korn außerhalb der Eidgenossenschaft zu verbieten.

721.

Zürich. 1517, 16. September (Mittwuchen nach Exaltationis Crucis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 315. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 181. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 43. 57. **Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; M. Berger; M. Weingartner; M. Felix Brennwald. Bern. Caspar v. Mülinen, Ritter; N. Stürler. Lucern. Peter Zukäs; Hans Gössi. Uri. Martin Bregel. Schwyz. Vogt Reding; Vogt Lilli. Obwalden. Ammann auf der Fluh. Nidwalden. Erni Winkelried. Zug. Heini Zigerli. Glarus. Pannermeister Stucki. Basel. Hans Oberried. Freiburg. Hans Heim, Venner; Venner Trumensteig. Solothurn. Hans Heinrich. Schaffhausen. Burgermeister Ziegler; J. Ludwig v. Fulach. Appenzell. Ammann Suter; Andreas Schlumpf.

a. Der Bischof von Basel begehrt durch eine Botschaft die beförderliche Ansetzung eines Tages über den Span des Lehens wegen, das der Graf von Valendis von ihm oder uns von der Grafschaft Neuenburg wegen empfangen soll. **b.** Der Herzog von Savoyen hat durch seine Botschaft anbringen lassen, der König von Frankreich habe einen Boten zu ihm geschickt und ihn auffordern lassen, die zwei Bisthümer, die der Papst neulich in seinem Herzogthum aufgerichtet, aufzuheben. Da er geantwortet, solches stehe nicht in seiner Macht, sondern sei Sache des heiligen Vaters, der König möchte diesen darum ersuchen, so habe der König einen zweiten Boten zu ihm gesendet mit der Erklärung, er wolle sein Feind sein, wenn er die Bisthümer nicht „danne thue". Ferner mache der König Anspruch auf einige Theile von Piemont, unter dem Vorwand, er habe besseres Recht darauf als der Herzog. Er sowohl als seine Bundesgenossen von Bern, Freiburg und Solothurn haben dem König darauf wieder geschrieben, aber keine Antwort erhalten; er bitte die Eidgenossen, ihn für den Kriegs- oder Friedensfall für empfohlen zu halten. Das hat man an die Obrigkeiten zu bringen genommen. **c.** Auf den nächsten Tag soll man antworten, ob man auf des Königs von Frankreich Empfehlung dem Hetzel von Bern die Rückkehr in die Eidgenossenschaft erlauben und ihn wieder zu dem Seinigen kommen lassen wolle. **d.** Dieser Tag ist vorzüglich des Spans und der Unruhen wegen angesetzt worden, welche zwischen dem Cardinal von Sitten auf der einen, Jörg auf der Fluh und seinen Mithaften, der Landschaft Wallis, auf der andern Seite walten. Nun ist weder Jörg auf der Fluh noch Jemand von seinen Mithaften auf dem Tag erschienen, dagegen haben Hauptleute, Venner, Räthe und Gemeinde der Landschaft Wallis geschrieben, wie jedem Boten im Wissen ist. Nach Anhörung dieses Schreibens und des Berichts der Boten die von unserer Eidgenossenschaft in Wallis gewesen sind, haben wir den ganzen Handel dem Cardinal vorgehalten und dagegen auch seine Klagen und Beschwerden vernommen. Nach Allem scheint uns am Tag zu liegen, daß die Walliser gänzlich wider den Abschied von Lucern und das Schreiben, das vom Tag zu Schwyz aus an sie erlassen wurde, gehandelt haben und von ihnen nichts anderes zu erwarten ist, als daß sie über andere grobe Handlungen, die sie an geweihten und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ungeweihten Stellen mit Gewalt verübt, die Absicht haben, ohne begründete Ursachen den Cardinal, ihren rechten, wissenhaften Fürsten und Herrn in geistlichen und weltlichen Sachen zu vertreiben und selber Meister zu sein. Deßhalb haben wir erachtet, die Nothdurft erheische, daß, weil der Cardinal laut vorigen Abschieden und Briefen uns um Hülfe angerufen, wir um Gottes und des Rechtes willen ihm zu Hülfe kommen sollen, ansonst er anderwärts Recht suchen würde. Um weitere Mühe, Kosten und Unruhe zu vermeiden, wird daher verabscheidet und angesehen, Zürich, Lucern, Uri und Unterwalden sollen in unser aller Namen ihre Botschaften auf St. Michaelstag nächsthin zu Sitten in Wallis haben und da in unserm Namen mit den Landleuten ernstlich reden, daß sie von ihrem Vornehmen abstehen und sich mit dem Abschied von Lucern begnügen, ihren Herrn, gemeine Eidgenossenschaft und ihre eigene Ruhe höher achten als den Jörg auf der Fluh, der uns und ihnen bisher nicht viel Gutes gebracht, oder andere Personen, die solche Zwietracht und Widerwärtigkeit angestiftet oder ferner machen möchten. Denn sie möchten wohl erwägen, welchen Nutzen es ihnen, uns und Andern, die noch in die Sache verwickelt werden könnten, bringen würde, wenn sie in Acht und Bann fielen u. s. w. Den Wallisern wird geschrieben, sie sollen auf den Tag nach St. Michaelstag ihre Gemeinden versammeln, damit unsere Boten sich vor ihnen ihres Auftrags entledigen können. **e.** Heimbringen, „das abgestelt vnd verpoten werd, das Niemands in den Mülinen, Hüsern, Spichern, noch in den Clöstern einich korn kouff noch verkouff, sonder das man söllichs vff die offnen Märkt füre, feil habe vnd verkouffe, damit in vnser Eidgnosschaft best lidenlicher kornmärkt gehalten und demnach Niemand feiler kouff abgestrikt werd." **f.** Auf das Begehren des Königs von Frankreich, daß man den Rechttag beim Klösterli (Poleggio) verschieben und nach Bellenz oder Lauis verlegen möchte, wird beschlossen, es soll bei dem angesetzten Tag bleiben und derselbe soll beim Klösterli gehalten werden und gänzlich nach Laut der Capitel bestehen. **g.** Der neue päpstliche Legat ist vor uns erschienen und hat seine Beglaubigung und Vollmacht vorgewiesen und jedem Boten eine Copie seiner Anbringen gegeben. **h.** Des Cardinals Bruder und einige andere ehrbare Männer, geistliche und weltliche, aus Wallis, die sich von ihrem Herrn nicht haben söndern wollen, sind vor uns erschienen und haben uns gegenüber der unbilligen Behandlung, die sie deßwegen erlitten haben, auch um Recht angerufen. **i.** Ammann Stocker von Zug berichtet, wie er und seine Mitgesellen in unserm Namen den Fatzmann berechtet haben, und begehrt Abtrag seiner gehabten Auslagen. Das soll man heimbringen und die Boten auf den nächsten Tag, der zu Baden sein wird, zur Bezahlung je nach Betreffniß jedes Ortes bevollmächtigen. **k.** Der Bischof von Lodi begehrt unsere Verwendung beim König von Frankreich, damit er sicheres Geleit durch das Mailändische zur Reise in die Eidgenossenschaft erhalte. Darüber will man auf dem Tag zu Baden verhandeln. **l.** Rudolf Rahn und seine Gegenpartei werden zur Verhandlung ihres Rechtsstreits auf den Tag zu Baden beschieden. **m.** Zug wird empfohlen, sein Möglichstes zu thun, damit der Span zwischen dem Abt von Cappel und denen von Baar gütlich beigelegt werde, ansonst man beiden Theilen Tag ansetzen und Recht ergehen lassen müßte. **n.** „Vnser gnedigster herr der Cardinal ist am End dis tags erschinen vnd hat erzellt, wie dz schloß Martenach von den Wallisern schwerlich belegert vnd genöt werd, wo dz sölt vbergeben werden wz nachteils Im vnd vns dz möcht bringen gebe er vns zu ermessen, mit treffenlicher bitt, wir wöltind vnsern botten in befelch geben, dz den Sinen im Schloß etwz trosts wurde, damit sy nit gedechtind, sy möchtind verlassen werden. Vff dz ist verabscheidet, dz die botten, so hinin komint, mit denen im schloß söllint reden, dz sy dz schloß also wöllint enthalten vnd nit vfgeben bis zu end vnd vßtrag des Rechtens vnd man hören vnd sehen mög, wem dz billicher zugehör."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

m, n fehlen im Lucerner Exemplar, **m** fehlt auch im Schwyzer- und **n** im Berner Exemplar.

Zu **g.** Rom, 1517, 8. August. Leo X. antwortet auf das Verantwortungsschreiben der Eidgenossen dd. Baden, 23. Juli (wegen Verweigerung der Hülfe gegen Herzog von Urbino) er nehme dasselbe zum Besten auf, wiewohl die Bedrängniß der Kirche so groß gewesen, daß man nicht Zeit gehabt über den Inhalt der Vereinung lange zu verhandeln. Er seinerseits wolle derselben stets getreu nachkommen. Betreffend die Pension gebiete und schreibe er, daß dieselbe ohne Verzug gänzlich ausbezahlt werde, was auch in Zukunft geschehen soll. Antonius Puccius, den er zu den Eidgenossen verordnet, werde in Kürze ihnen Näheres mittheilen.

Uebersetzung des Breves im Staatsarchiv Zürich.

1517, 11. August. Leo PP. X. an Bern und die Eidgenossen der XIII Cantone:

«Dilecti filii salutem et apostolicum benedictionem. Mittimus ad deuotionem vestram, ut loco venerabilis fratris Ennii, episcopi Verulani, a quo certe, quandiu is apud vos fuit, bene et fideliter nobis et sancte apolice sedi inseruitum est, nostrum et eiusdem | sedis nuntium agat, dilectum filium Magistrum Antonium Puccium, notarium nostrum ac Camere nostre cheum presidentem, virum prestantis ingenii, excellentis doctrine, spectateque probitatis et virtutis et quem certe spe- | ramus ob suum in agendis negociis studium et dexteritatem et nobis et pariter deuotioni vestre usui futurum. Quare vos hortamur, ut iis que vobis nostro nomine exponet, eam ipsam fidem adhibeatis quam nobis, si | vos presentes alloqueremur, adhibendam putaretis. Datum Rome apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoriis die Xj°. Augusti M D. Xvij°. Pontificatus nostri anno quinto.»

Bembus.

Pergamentenes Originalbreve im Staatsarchiv Bern.

Rom 1517, 21. August. Leo X. schreibt an die XIII Orte: Er habe von ihnen zwei Briefe gleichen Inhalts empfangen, betreffend die Verhinderung des Auszugs der Kriegsknechte in seinen Dienst und die Ursachen, warum sie seinem Hülfsbegehren nicht entsprochen. Ihr Gesandter, Balthasar Sproß, habe dann in mündlichem Vortrag alles noch weiter erläutert und seine Besorgniß über Veränderung ihrer Gesinnung gegen den heiligen Stuhl zerstreut. Er könne ihre Anschauung nicht unbegründet finden, aber auch er habe nicht das Bündniß zu verletzen geglaubt und mit Rath Solcher gehandelt, die mit ihren Verhältnissen bekannt seien. Hätten die Eidgenossen seinem eilenden Hülfsbegehren Gehör gegeben, so wäre viel Unheil und Unglück erspart worden. Wenn er in Entrichtung der Pension etwas säumig gewesen, so möchten sie die Umstände bedenken. Es soll aber in Zukunft deßhalb keine Klage mehr vorkommen. Ermahnung das Bündniß getreu zu halten, aus dem die römische Kirche ihre Kraft und Stärke ziehe, sie aber Lob und Ehre u. s. w.

Uebersetzung im Staatsarchiv Zürich.

1517, 22. August. Leo PP. X. «Dilecti filii s. et a. b. Et si per alias nostras litteras Deuotionis vestre litteris satis copiose respondimus atque nostra optima voluntate erga vos et animo plane contento vos fecimus certiores, Tamen cum dilecto filio Balthasare Spross, nuntio ad nos a vobis misso, homine prudente et diligenter suo officio functo, multos etiam sermones contulimus eique commisimus, ut vobiscum communicaret; Quem nos hominem intuitu uestro, quos ut huius sancte sedis carrissimos habemus filios, libentissime vidimus et audiuimus, estque a vobis et ab eo nobis egregie satisfactum. Cui vicissim vos nostro nomine alloquenti fidem habere poteritis. Datum Rome apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die xxij Augusti MDXvij°. Pontificatus nostri anno quinto.»

Ib. Sadoletus.

D. f. Helvetiis XIII Cantonum superioris Alemanie. eccl. lib. defensoribus, confederatis nostris.

Originalbreve im Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anbringen des päpstlichen Legaten Antonius Puccius auf dem Tag zu Zürich, am Donnstag den 17. September 1517:

Da der heilige Vater kein lebhafteres Verlangen trage, als daß der zwischen ihm, seinem Vetter Lorenz von Medicis, Herzog zu Urbino, und der Commune von Florenz geschlossene Bund stets in Kraft und Wirksamkeit bleibe, so habe er ihn anstatt des wohlverdienten Ennius, Bischofs von Verulan an diese Legation gesetzt. Gegenwärtig habe er drei Dinge anzubringen: 1. Betreffend die Bezahlung der Pension, die auf diesem Tag stattgefunden, den Verzug zu entschuldigen. Letzten Jänner, als die Bezahlung erfolgen sollte, habe Francesco Maria von Rovere einen großen Zug im Mantuanischen ausgerüstet und damit das Gebiet der Kirche, auch das von Siena und Florenz angefallen und die Gegenwehr habe den Papst und den Lorenz von Medicis und Florenz über 700,000 Ducaten gekostet, die eiligst haben aufgebracht werden müssen und deßhalb wie wegen der durch den Krieg verursachten Unsicherheit habe sich die Bezahlung der Pension so lange verzogen. 2. Der Fußknechte wegen, die ohne Erlaubniß der Obrigkeiten aus der Eidgenossenschaft dem Papste zugeführt worden sein, sei dies gegen den Willen des Papstes durch allzugroßen Diensteifer der Hauptleute und Jacob Gambaras geschehen, die Eidgenossen möchten es entschuldigen. So nothwendig der Papst die Hülfe gebraucht hätte, so habe er doch nie die Absicht gehabt, dem Bunde nicht vollständig nachzuleben. 3. Weitläufige Rechtfertigung des Kriegs gegen Francesco Maria Rovere und Widerlegung der in der Eidgenossenschaft verbreiteten Reden, Seine Heiligkeit habe einen ungerechten Krieg gegen denselben angefangen. Darauf Bitte, den Papst Leo X., den Kirchenstaat, auch den Herzog Lorenz von Urbino und die Commune Florenz stets in getreuem Schirm zu halten und sich des Titels Beschirmer der Kirchenfreiheit würdig zu machen.

»Facultates vnd gewalt des erwirdigen herrn Anthonii Puccii, Legaten in der Eidgnoschaft, jetz Zürich."

»Notarios ze machen. Elichen die ledigen kind. Was Pfründen antrifft: admittendi resignationes et cessiones. Conferenda beneficia et reseruata, commendandi illa ad vitam, assignandi pensiones. Was dispensiren vnd nachlassen betrifft: Dispensandi in quarto gradu, in tertio et in quarto simul, super defectu natalium. Dispensandi ad quecunque beneficia, super quacunque irregularitate, ad unum curatum in xx°. anno, de non promouendo ad septennium, de prorogando ad biennium vel ad annum, de promovendo ad omnes ordines in xxiij°. a quocunque antistite etiam extra tempora. Etiam pro illegitimis ac etiam pro pacientibus defectum membrorum. — Ein altar im huß zehan für die edlen vnd priester. Item bichtbrief. Gelüpten vnd fert zeverwandlen. Hundert Jar applas ze geben hinder der meß. Sachen vnd Spen vnd appellation einem richter ze beuelhen. Creandi comites palatinos, Grafen ze machen. Accolites, cappellanos vnd protonotarios ze machen. Item ze gradiren ad quoscunque gradus. Derogandi priuilegiis, regulis cancellarie, juri patronatus, litteris apostolicis et quibuscunque statutis. Das die frowen mögent in Clöster wandlen. Einem Lüpriester gwalt zu geben, sin vndertane zu absoluiren. Den Geistlichen erlouben weltlich Recht zu hören. Dispensiren über Versumniß der siben ziten, Den Ordensherren erlouben zu bredigen. Zu betten nach den römischen sitten. Von pfründen: locandi se in euidentem, confirmandi locationes, resignandi et permutandi, de fructibus percipiendi in absentia. — Erloupt Mulchen, Anken, Kes vnd Ziger ze essen. Er git ouch Rationes wie zu Rom. Item siben Jar applas vnd sovil quadragen zu ewigen ziten. Item für sin diener dispensiren der sprach halb. — Artikel in der Bullen: Clausula absolutionis, clausula obstant. Decretum irritans. Derogandi regulis cancellarie, suspendendi gratias in resignationibus. — Ad duo incompatibilia, ij pfunden zu haben vnd ij zehan vnder eim tach."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

722.

Luggarus. 1517, 17. September (vff Donstag am xvij tag des ersten Herbstmonats).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 258. Ebenda: Lauis und Luggarus Abschiede, I. 20. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 49. Staatsarchiv Zürich: Gest XI. Band 149 p. 23. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Jeder Bote weiß seinen Herren zu berichten, wie die Landschaft Luggarus geschworen hat. **b.** Ebenso, wie „dera von Mendris vnd Balerna hand eingestelt bis an vnser herrn vnd obern zu bringen." **c.** Die von Luggarus begehren, wir möchten ihnen helfen, daß sie im Herzogthum Mailand zollfrei fahren und Salz holen können, wie sie das von den Herzogen von Mailand erlangt haben. Das Gleiche haben auch die von Lauis begehrt. Man soll dieses den Boten, welche auf den Tag der Ansprecher wegen verordnet werden, empfehlen. **d.** Der Priester im Schloß hat 9 Gl. Sold; man soll ihm einen (bessern) ordnen. **e.** Der Nachrichter hat begehrt, man soll ihm den Lohn aufbessern oder ihm 2 Gl. geben, wenn er von Luggarus in andere Gerichte gehen und Leute foltern müsse, die nicht hingerichtet werden. Man hat dem Vogt befohlen, ihm ein Kleid zu schenken. **f.** Die Martiglionen von Gamborogno am Luggarussee bitten, es möchte den Boten auf den Tag der Ansprecher wegen empfohlen werden, ihnen eine Entschädigung auszuwirken für den Schaden, den sie durch Raub und Brand von den Franzosen erlitten haben, als der Friede zu Genf schon abgeredet war. **g.** Die Burger von Luggarus haben verlangt, daß die Boten, welche auf die Rechnung kommen werden, die Landmarch zwischen ihnen und denen von Bellenz bereinigen. **h.** Ammann Mad von Glarus hat seine Rechnung abgelegt, ebenso der alte solothurnische Vogt im Mainthal; beider Rechnungen werden als wohl gestellt anerkannt. **i.** Einigen Flüchtigen wird „das Land aufgethan". **k.** Die von Brissago, welche wir zum Eid aufforderten, haben durch einen Abgesandten erklärt, sie haben dem Grafen Rusca geschworen und einen Tag hievor sei ein Commissar des Königs bei ihnen gewesen und habe ihnen das schriftliche Verbot zurückgelassen, uns zu schwören. Darauf haben wir die Sache anstehen lassen, um unsern Herren und Obern darüber zu berichten. **l.** Die Boten haben die von Mendrisio bei ihrer alten Eidespflicht bleiben lassen, bei der sie gehorsam sein wollen; durch den französischen Boten, Herrn von Granges, ist aber Einsprache gethan und gemeint worden, laut der Vereinung soll ein Theil den andern mit Recht suchen, nicht mit Gewalt depossediren, bei Verlust der Hauptsache. Der König werde diese Bestimmung halten, es möchte unserseits auch geschehen. Ihm wurde geantwortet, das wollen auch unsere Herren und Obern, allein Mendris gehöre zum Lauiser Thal und laut der Vereinung stehe das uns zu. Nach vieler Rede hat man sich mit dem Herrn von Granges dahin vereinigt, daß er gemeinschaftlich mit dem Vogt von Lauis einen Richter nach Mendris setzen soll, der soll im Namen keiner Partei da Richter sein, sondern was fällt aufbehalten, bis mit Recht erkennt oder in Güte ausgemacht ist, wem Mendris gehört. Jedes Ort soll auf den Tag zu Baden auf Michaelis seinen Boten Befehl geben, wie weiter in der Sache gehandelt werden soll. **m.** Jedem Boten sind 13 Kronen und 3 Ducaten von den neuen und alten Verbannten von Lauis, die wir gestraft haben, geworden, es bleiben noch 161 Kronen ausstehend, die soll der Landrichter von Lauis einziehen. **n.** Endlich ist vom Commissar von Luggarus angezogen, ob stets ein Bote von Zürich siegeln soll, oder ein Vogt von Lauis oder Luggarus. **o.** Jeder Bote soll auch die Klage des französischen Boten heimbringen, daß Einer von Oriolz (Airolo) ihn habe todtschlagen wollen, und auch seinen Knecht, und daß derselbe den König übel gescholten habe.

Zu **i.** Die Betreffenden sind genannt, mit Angabe der ihnen auferlegten Bußen.

Zu **o.** Steht nur im Zürcher Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

723.

Baden. 1517, 30. September (Mittwoch nach Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 311. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 193. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 85. Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

a. Jeder Bote soll heimbringen, man soll auf Mittel denken, der Beschwerde der fremden Landstreicher los zu werden. **b.** Auf die Anfrage des Landvogts im Thurgau, wie er die Knechte, die zu päpstlicher Heiligkeit gelaufen sind, strafen soll, wird am nächsten Tag geantwortet werden. **c.** Die Anfrage des Landvogts im Thurgau, was er auf das Geleitbegehren Wolf Dietrichs von Knöringen thun soll, will man heimbringen. **d.** Der Span zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen von Valendis wird auf die nächste (neuenburgische) Jahrrechnung im Mai verwiesen. **e.** Appenzells Begehren, bezüglich der Herrschaften Lauis und Luggarus mit den zwölf Orten gleich gehalten zu werden, wird zur Beantwortung auf einen künftigen Tag heim gebracht. **f.** Auf dem nächsten Tag soll man dem Vogt von Schenkenberg seinen in Mailand erlittenen Schaden vergüten; es betrifft jedem Ort 3½ gute Gulden. **g.** Ebenso an Basel die Kosten, welche der Straßenräuber wegen und sonst aufgelaufen sind; hieran betrifft es jedem Ort 9 Gulden 3 Dickplaphart. **h.** Helbling von Freiburg fordert für die Fertigung des Berichts nach Rom von jedem Ort 3 Kronen 3 Dickplaphart; die soll man auch auf nächstem Tag bezahlen. **i.** Ammann Stocker fordert des Fatzmanns wegen 65 rheinische Gulden ohne Reitlohn; das betrifft jedem Ort 5 rheinische Gulden; der Vogt von Schenkenberg des gleichen Handels wegen 20 Kronen und 20 Batzen Kosten ohne den Reitlohn, betrifft jedem Ort 2 gute Gulden 2 Dickplaphart. Das soll man auch nächstens bezahlen. **k.** Auf das Unterstützungsgesuch der Abgebrannten von Gamparin bei Lauis will man auf dem nächsten Tag antworten. **l.** Auf das Schreiben des Königs von Frankreich und das mündliche Anbringen seiner Botschaft wegen Mendrisio und Valerna wird verfügt, dem König wieder zu schreiben und den Vögten zu Lauis und Luggarus Erkundigung über den Handel und Bericht an uns oder an Uri aufzutragen. **m.** Man soll nächstens sich erklären, wie man den König von Frankreich um das Geld für die Ansprecher, das zu Bern liegen soll, quittiren wolle. **n.** Betreffend den Zusatz zu Luggarus haben wir auf Gefallen unserer Herren und Obern erkennt, der Vogt zu Lauis soll in seinen Kosten zwei Knechte, der zu Luggarus einen halten, dazu jedes Ort einen; diese Söldner soll der Vogt aus den Nutzungen der Herrschaft bezahlen. Wenn der Vogt zu Lauis sechs, acht oder alle begehrt, soll man ihm die nach Lauis schicken. **o.** Da Uri, Schwyz und Unterwalden Lauis, Luggarus und Mainthal bevogtet haben, so sollen es jetzt Zug, Glarus und Basel thun und nachher soll es den Orten nachgehen. **p.** Dem Fridolin Huser von Egglischwil sind der Pferde wegen, die ihm von Fatzmann verkauft und an seine Kosten gekommen sind, von jedem Ort auf nächstem Tag 3 gute Gulden zu geben. **q.** Herzog Ulrich von Württemberg hat abermals durch seine Botschaft anbringen lassen, man möchte ihn in Betreff der 10,000 Kronen, die ihm vor Dijon versprochen worden sind, bei der nächsten Zahlung bedenken, denn bei dem großen Kosten, den er gehabt und nach Allem, was vor Dijon geschehen, käme es ihm beschwerlich und schimpflich vor und würde ihn mehr als der Verlust des Geldes verdrießen, wenn die Erfüllung jener Friedensbedingung nun bei ihm aufhören sollte. Das haben wir heimzubringen genommen, damit ihm auf nächstem Tag geantwortet werde. **r.** Das Begehren des Burgermeisters von Zürich und des Ammanns von Glarus, des Zolls zu Mellingen wegen, ist dem Vogt von Baden zur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einziehung von Erkundigungen zugewiesen. **s.** Bernhard Sesseli begehrt etwas an seine Kosten und seinen Schaden, auch Geleit, damit er wieder zu Haus und Hof und zu unsern Gnaden kommen möge, oder aber eine Empfehlung an den König. **t.** Der Theilung des französischen Geldes wegen wird auf Gefallen der Obrigkeiten beschlossen, daß wieder getheilt werden soll wie früher; „vnd damit all Ansprachen, so wir gehört haben von den Orten, Zugewandten, vßgenommen vnd fryen, denen dannocht vor etwas worden ist, gar ab sin, aber denen so noch nützit worden sye, die well man in der letsten Zalung vß den einmal hundert tusent Kronen, jeden nach Ir gestalt, bedenken." **u.** Dem Priester zu Lauis ist hinfür monatlich 4 Kronen zu geben geordnet. **v.** Betreffend den Marchstreit zwischen Bellenz und Luggarus soll jedes Ort seinem Boten auf die nächste Jahrrechnung Vollmacht geben, denselben nach Anhörung der Parteien schlichten zu helfen. **w.** Hinsichtlich der Rechnung Lauis betreffend haben wir „nachdem vnder vns vil vnwillens vnd allerley Reden geprucht vnd vff gefallen vnser herren also geordnet, das diß Rechnung hin vnd ab vnd niemand dem andern darumb zu geben schuldig sin soll." **x.** Unsere Eidgenossen von Uri bitten, wir möchten dem Vogt Göltschi und dem Heinrich Erb um ihretwillen verzeihen und ihnen wieder allenthalben zu wandeln erlauben, dann wollen sie dieselben 100 Kronen, die sie aus dem Zoll genommen, zurückerstatten. Auf dem nächsten Tag will man hierauf antworten. **y.** Deßgleichen auf das Anbringen des Cardinals von Sitten. **z.** Die Eidgenossen bitten Zürich, dem Onuphrius Setzstab um ihrer Willen das zurückzugeben, was ihm vom König von Frankreich in ihrer aller Namen sei geschenkt worden; wenn Zürich seinen Theil daran nicht geben wolle, so soll es ihm doch den Theil der übrigen Orte geben, denn er habe das Geld nicht von den Franzosen, sondern von dem Boten von Freiburg empfangen. **aa.** Auf Sonntag nach Galli sollen die Zusätzer zu Uri eintreffen. **bb.** Anton Meyer aus Wallis bittet, ihm zu dem von der französischen Gesandtschaft ihm zugesagten Recht zu verhelfen.

z fehlt im Lucerner Exemplar. **aa, bb** nach Berner Exemplar.

724.

Lauis. 1517, im September (beschlossen in dem Herbstmonat im xvij Jar).

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, I. 19. **Staatsarchiv Zürich:** Gest XI. Band 149 p. 21.
Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 53. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Caspar Göldli. Bern. Sebastian vom Stein. Lucern. Jacob Feer. Uri. Caspar Imhof. Schwyz. Vogt Wernli Pfil. Obwalden. Claus Halter. Zug. Hans Schön. Glarus. Marx Mad. Basel. Hans Graf. Freiburg. Dietrich von Endlisperg. Solothurn. Hans Ruchti. Schaffhausen. Hans Werly.

a. Wir haben zur Bequemlichkeit unserer Herren und der Landschaft festgesetzt, daß die Landrechnung auf St. Johannestag abgenommen werden soll. **b.** Wir sind zu Mendrisio gewesen und haben von den Leuten daselbst vernommen, daß sie noch Niemanden geschworen haben, als unsern Herren von den zwölf Orten. Bei diesem Eid haben wir sie als Zugehörige des Lauiserthals ermahnt, nach Inhalt der Capitel des Friedens unsern Herren und ihrem Vogte gehorsam zu bleiben. **c.** Die aus dem Misoxerthal haben angebracht, sie seien nicht schuldig, zu Lauis Zoll zu geben, denn sie seien da von langer Zeit her zollfrei. Dagegen müssen die von Lauis zu Rufle Zoll geben und wir meinen, sie sollen gleich gehalten werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Die alten Verbannten, die zur Franzosenzeit im Schloß Luis gewesen sind und unsern Herren nie geschworen hatten, haben wir sammt ihren Weibern begnadigt, ebenso die Weiber und Kinder der verstorbenen Verbannten, dabei aber alle gemeinsam um 100 Ducaten gestraft. **e.** Von den neuen Verbannten haben wir einen Theil begnadigt, andere haben die Begnadigung nicht annehmen wollen, weil wir den dritten Theil der Strafen vorbehalten haben; bezüglich derer, welche jetzt in fremden Ländern sind, sollen die Boten auf den nächsten Tag der Jahrrechnung zu Luis Vollmacht erhalten zu handeln. **f.** Etliche von Luis, welche die Verproviantirung des Schlosses besorgt haben, begehren Entschädigung. **g.** Der Landrichter zu Luis hält für nothwendig, daß man 4—6 Knechte da halte, damit er bessern Gehorsam erhalten möge. **h.** Da wir Rechnung verlangt haben über das, was die sechs Orte in den zwei letztvergangenen Jahren bezogen haben, es sei von der Landsteuer, vom Zoll oder Anderm, so wollen deren Boten dieses Begehren an ihre Herren bringen. **i.** Da Einige von Uri 100 Kronen aus dem Zoll genommen haben, so wird verlangt, daß diese Summe an die Zollkasse wieder erstattet werde.

Folgt ein Verzeichniß der „neuen Banditen", welche die Begnadigung angenommen haben, mit Angabe „insunders wie jeklicher bestraft ist." Es sind deren 19, die Summen gehen von 3 bis auf 40 Ducaten. — Dann folgen die Namen von fünf „neuen Banditen", welche die Begnadigung nicht angenommen haben, diesen sind von 8—100 Ducaten auferlegt. — Nicht erschienen seien ungefähr 20.

Verzeichniß des Geschützes im Schloß zu Luggarus. 1517, (Zürcher Abschied). 4 Cartaunen, 3 Schlangen (eine davon vorne abgesägt und hinter dem Zündloch gebrochen), 10 Halbschlangen, 87 Hackenbüchsen, 1 Kammerbüchse, 3 Boler.

Zu Bellenz liegt folgendes Geschütz, das von Luis und Luggarus dahin geführt ist und gemeinen Eidgenossen gehört: 2 Cartaunen, 2 Schlangen, 3 Fagunen, 20 Hacken zu Bellenz, 20 Hacken zu Luis.

725.

Sitten. 1517, 2. October (Freitag nach Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 196.

Boten: Zürich. Felix Weingartner. Lucern. Werner von Meggen, Ritter. Uri. Martin Regel. Unterwalden. Heinrich Herlig.

Diesen Boten, welche im Namen gemeiner Eidgenossen und insbesondere ihrer Herren von Zürich, Lucern, Uri und Unterwalden begehrt haben, daß die Landleute von Wallis dem zuletzt von gemeiner Eidgenossen Boten zu Lucern ausgegangenen Abschied stattthun sollen, wurde von den Wallisern folgendermaßen geantwortet:

Im Anfang haben wir durch Boten der genannten Eidgenossen, Mitburger und Landleute uns in ein Recht verfassen lassen, das zu Sitten durch Rathsboten der Landschaft Wallis in Beisein eidgenössischer Boten gesprochen werden sollte. Da nun dieses Recht gesprochen werden sollte, haben diese Boten mit Einwilligung der Räthe gemeiner Landschaft, auch beider Parteien, ein Recht nach Lucern veranlasset. Da seien die Unsern nach Maßgabe des Abschieds erschienen und haben Recht begehrt. Auch der Cardinal, in der Meinung, der Handel berühre ihn, sei auf ein sicheres Geleit hin da erschienen, habe aber mancherlei Ausflüchte gebraucht, so daß die Unsern nach erlittenen schweren Kosten unverrichteter Dinge von dannen gehen mußten. Hierauf sind Rathsboten der ehegenannten Mitburger und Landleute vor uns erschienen und haben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

uns den obgemeldeten Abschied, wie er nach Abreise der Unsern, aber in Beisein des Cardinals gemacht worden, mitgetheilt. Diesen Abschied haben wir nicht angenommen, nichts destominder haben wir zu Ernen uns neuerdings veranlassen lassen. — Wir finden, daß wir uns mannigfaltig und hinlänglich zu Recht erboten haben, was aber der Cardinal unnütz erachtet, wogegen Jörg auf der Fluh uns täglich um Gericht und Recht anruft und mahnt. Wir wollen weder diesen noch irgend einen Landmann ausscheiden lassen. Und da doch der Cardinal den Jörg zu Rom zu berechten vermeint und uns in geistlichen Sachen Rechts nicht erlassen mag, so werden wir alle ihm da, wie es gebührlich ist, antworten. — Wenn, soweit es weltliche Sachen berührt, der Herr Cardinal einem jeden Landmann zu Recht stehen will nach Laut des Abschieds von Sitten, so sind wir einverstanden, doch soll nach Gutfinden der Eidgenossen eine Summe Geldes für Hauptschuld, Kosten und Schaden in der Stadt Lucern verbürgt und das Recht angenommen werden, ohne weiteres Weigern und Appellieren. — Dem Begehren der eidgenössischen Boten, das Schloß zu Martinach zu „ruwigen", können wir nicht entsprechen. Unsere Vorfahren haben dasselbe in eigenen Kosten mit großem Blutvergießen gewonnen, nachmals sind zu Zeiten dieses Herrn (des Cardinals) aus demselben große Unthaten auf offener Landstraße an Fremden und Heimischen verübt und die Thäter daselbst aufenthalten worden. Zuletzt haben die Knechte, die dort liegen, geschrieben, sie wollen das Schloß übergeben auf Begehren Eines, der unser Herr nicht ist, deßhalb werden wir hierin nach Gutfinden handeln. Wenn jedoch die Eidgenossen bewirken, daß die Knechte das Schloß räumen, so werden wir gestatten, daß ein Landeshauptmann, der dem Herrn von Sitten und der Landschaft eidespflichtig ist, dasselbe als Unparteiischer und mit unparteiischen Knechten besetze und gelobe, dasselbe Niemanden zu übergeben, bis mit Recht entschieden ist, wem es gehöre. — Was den Caspar Schinner betrifft, so werden wir nach Begehren der Eidgenossen mit demselben nicht eilen, sondern ihn ohne Verletzung seines Leibes gefangen halten bis nach der Rückkehr der Boten, die wir abfertigen werden. Warum wir ihn zur Zeit nicht freilassen können, werden dieselben Boten mündlich sagen. Und wenn gemeine Landschaft oder besondere Personen den Caspar Schinner berechten wollen, so mögen wir leiden, daß in Kosten des Unrechthabenden eidgenössische Boten zu uns kommen und mit uns richten, damit aller Argwohn verschwinde. — Die Klage etlicher Ausländischen, daß an ihnen Gewalt gebraucht worden sei, stellen wir in Abrede; wir haben jeweilen Jedermann unverzüglich gutes Recht gehalten und wenn Jemand unser Gericht beargwohnen wollte, so mögen in des Unrechthabenden Kosten Boten der Eidgenossenschaft mit uns sitzen und Recht sprechen. — Die Boten mögen uns also verantworten und auf Tagen ihre Herren ermahnen, uns zu schirmen und denen, die uns hinterrucks verklagen, keinen Glauben zu schenken.

726.

Neuenburg. 1517, 2. October (Freitag nach Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 200. Archive Solothurn, Schaffhausen.

Tag der vier Städte, im Namen gemeiner Eidgenossen.

a. Es ist eine Botschaft von Frau Margareth aus Flandern und vom König von Spanien erschienen mit dem Ersuchen um eine freundliche Verhandlung in der Sache von Morteau. Die Eidgenossen möchten ihre Rechte und Ansprachen entwickeln, sie selbst haben auch Vollmacht, solches ihrerseits zu thun und zu freundlichem Vergleiche Hand zu bieten. Die Eidgenossen legen dann acht Briefe vor, welche beweisen sollen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß der Schirm des Thales Morteau von Graf Heinrich von Mümpelgard an dessen Tochter Johanna von Montfaucon, Graf Ludwigs von Neuenburg Ehefrau, Gräfin Elsbeth von Neuenburg und deren Gemahl Graf Cunrad von Freiburg gekommen und ihnen das Schirmgeld stets zuerkannt und bezahlt worden sei. Gleichergestalt brachten die eidgenössischen Boten auch an, daß von einem Weidgang und Gütern innert der March der Grafschaft Neuenburg, wie das aus dem Lehenbrief der Grafen vom Prinzen von Oranien hervorgehe, die von Morteau jährlich 200 Fr. zu bezahlen haben, die auch immer an die Grafen und Gräfinnen von Neuenburg bezahlt worden seien, bis die Grafschaft in die Hand der Eidgenossen kam; da habe kaiserliche Majestät durch den Grafen von Fürstenberg auf die Herrschaften Vannes und Vercel, die in der Grafschaft Burgund liegen, greifen lassen und die bisher behalten, obschon sie auch in gleicher Weise durch die obbemeldten Frauen von Mümpelgard den Grafen von Neuenburg zugekommen seien. Dagegen haben die burgundischen Anwälte in ihrer schriftlichen Antwort dargelegt, es sei durch die von den Eidgenossen aufgelegten Briefe klar, daß von jenen streitigen 200 Fr. 100 als Schirmgeld des Thales Morteau nicht von Neuenburg, sondern von Johanna von Montfaucon, Ehefrau Graf Ludwigs, herkommen, die eine Herrin zu Vannes gewesen, weßhalb jener Schirm von der Herrschaft Vannes herrühre. Gräfin Elsbeth, Tochter Graf Ludwigs von Neuenburg, habe bei Erneuerung der Freiheiten von Morteau diesen Schirm selbst der Herrschaft Vannes vorbehalten; der Prior und die Leute daselbst haben ihrer Streitigkeiten wegen immer vor das Parlament zu Dôle kommen müssen, die Amtleute von Vannes hatten da Gericht, Uebelthäter wurden nach Vannes geführt, dem Grafen Philipp von Neuenburg sei von einem Schiedgericht eine Ansprache daselbst, als Herrn von Vannes zugesprochen worden u. s. w. Die andern 100 Fr. des Weidgangs wegen seien auch nie der Grafschaft Neuenburg zugehörig gewesen, noch habe sie je ein Amtmann derselben eingenommen, sondern stets der Schaffner zu Morteau, im Namen der Herrschaft Vannes. Graf Ludwig von Neuenburg habe zwar daran Ansprache gehabt, seine Tochter Elsbeth aber sie dem Gotteshaus und den Landleuten zu Morteau wieder gegeben, ebenso etliche Güter zu Valtravers und dafür 1500 fl. empfangen u. s. w. — Nach Verhör beider Parteien wurde abgeredet und beschlossen, daß alles heimberichtet und die Verhandlung auf dem Jahrrechnungstag zu Neuenburg am letzten Sonntag im Mai fortgesetzt werden solle. Beide Parteien sollen mit Vollmacht zu gütlichem Vergleich oder zum Rechtsatz auf vier Schiedsrichter und nöthigenfalls den Bischof von Constanz als Obmann erscheinen. Inzwischen soll Alles in unverändertem Stande bleiben. **b.** Die Abgebrannten von Landeron, wo sechs Häuser abgebrannt und sechs Menschen dabei umgekommen sind, bitten um eine Beisteuer. Es werden ihnen 12 Gl. gegeben. **c.** Louis Humbert bittet abermals, man wolle die Fleischbank, die man der Stadt Neuenburg für ewige Zeiten verkauft, die er aber vorher für sich und seine Erben vom Grafen geliehen erhalten hatte, ihm zurückgeben oder Ersatz dafür leisten. Das will man nochmals heimbringen. **d.** Auf der letzten Jahrrechnung ist angesehen worden, daß man den Thurm auf der Grenze zwischen den Herrschaften Neuenburg und Burgund wieder aufbauen sollte, da es ein starker Grenzpaß sei. Da dieses nothwendig erscheint, so soll es in den Abschied fallen und darüber beförderlich Antwort gegeben werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

727.

Pollegio. 1517, 8. October.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 319.

»Oratores et communes confederatorum querulatores« schreiben den Regenten zu Mailand, sie haben auf ihre an diese und vorzüglich an Herrn Johann Jacob Trivulzio gerichteten Schreiben noch keine Antwort, was sie sehr befremde, da alle Ansprecher mit großen Kosten sich in Pollegio aufhalten und auf den ihnen bezeichneten Tag dahin gekommen seien. Daher bitten sie, in der Sache keine fernere Verzögerung eintreten zu lassen, sondern mit rückkehrenden Boten Antwort zu geben und beförderlich nach Maßgabe der Capitel vorzufahren, damit es nicht zu größern Kosten und Unruhen komme.

728.

1517, 21. October.

Staatsarchiv Bern.

Erneuerung des ewigen Burgrechts der Städte Bern, Freiburg und Solothurn. (Beilage Nr. 37.)

729.

Zürich. 1517, 27. October (Zinstag vor Sant Simon und Judas Abend).

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 184 b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 96. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; M. Berger; M. Weingartner; M. Felix Brennwald. Bern. Hans Ougspurger. Lucern. Vogt Hug. Uri. Vogt Dietli. Schwyz. Vogt Reding; Egidius Richmuth. Unterwalden. — Zug. Ammann Bachmann. Glarus. Vogt Wiechsler. Basel. Burgermeister zum Hasen. Freiburg. Schultheiß Falk. Solothurn. — Schaffhausen. Hans Jacob Murbach. Appenzell. Hans Moser.

a. Es sollen allenthalben die Landstreicher, Eyerpfaffen und dergleichen Volk, die in unserer Eidgenossenschaft Orte und Vogteien wandeln, fortgewiesen und im Ungehorsamsfall nach Gestalt der Sache gestraft werden. **b.** Dem Bernhard Sesseli ist der Aufenthalt in Solothurn gestattet, sofern das von ihm erlangte Urtheil gegen uns zu unsern Handen kommt und er uns sonst in andern Orten nicht behelligt. **c.** Herr Marx, der Statthalter, ist als Bote des Abts von St. Gallen vor uns IV Orten erschienen mit der Anzeige einiger Streitigkeiten, die das Gotteshaus St. Gallen mit der Stadt Wyl habe, bittend, die vier Orte möchten an St. Othmarstag ihre Boten zu Wyl haben, um gütlich oder rechtlich in diesen Dingen zu handlen. Dieses wird zugesagt. **d.** Die Unsern von Kriesern und Blatten im Oberried des Rheinthals sind vor uns erschienen und haben behauptet, nach ihrer Freiheit, und einem Vertrag, den Zürich in der Eidgenossen Namen besiegelt, gehöre die Obrigkeit und hohe Gerichtsbarkeit ihnen zu, wogegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

es aber Altstätten nach altem Herkommen in Anspruch nahm. Darauf ist dem Vogt im Rheinthal geschrieben, er soll den Sachverhalt genau ermitteln und auf dem nächsten Tag zu Baden berichten. **e.** Der König von Frankreich verantwortet sich in einem Schreiben an gemeine Eidgenossen darüber, daß er dem Herzog von Savoyen abgesagt habe, und verlangt eine Antwort auf sein Schreiben. Auf nächstem Tag soll man erklären, was man antworten wolle. **f.** Jeder Bote soll das Begehren des Herzogs von Württemberg, man möchte ihm von dem französischen Geld etwas an die Kosten seines treuen Zusammenhaltens und Zuzugs zu den Eidgenossen zukommen lassen, empfehlend an seine Herren bringen. **g.** Es hat sich aus der Rechnung erfunden, daß nebst den im letzten Abschied festgesetzten 3 Kronen 3 Dicken jedes Ort dem Helbling von Freiburg noch 1 Krone zu geben hat. **h.** Dem König von Frankreich wird geschrieben, er möchte dem Bischof von Lodi durch sein Land in unsere Eidgenossenschaft Geleit geben und ihn wieder zu dem Seinen kommen lassen. **i.** Dieser Tag ist gehalten worden wegen des Spans und der Zwietracht zwischen dem Cardinal von Sitten einestheils und seinen Unterthanen, gemeinen Landleuten zu Wallis, anderntheils. Auf dem Tag sind erschienen der Herr Cardinal persönlich und eine Botschaft der Landschaft Wallis; beide Theile wurden gegen einander angehört, ebenso der Bericht der Boten, die im Namen gemeiner Eidgenossen in Wallis gewesen sind. Die Parteien haben lange und scharfe Vorträge in Schrift eingereicht. Da wir trotz aller angewandten Mühe und Arbeit sie zu keinem Vergleich haben bringen können, so haben wir angenommen, Alles an unsere Herren zu bringen, welche darüber rathschlagen mögen, was uns Eidgenossen und beiden Theilen zu Nutz und Gutem gereichen mag. **k.** Dabei haben die Boten von Wallis uns angezeigt, wie der Cardinal sie gemahnt habe, in fünfzehn Tagen zu Rom im Recht zu erscheinen, und gebeten, da solches unmöglich, so möchten wir dessen und der schweren Reden, mit denen der Herr Cardinal die Landschaft Wallis „geschmützt" hat, eingedenk sein und sie in unserm Schutz und Schirm halten. Darauf hat der Cardinal eröffnet, die Betagung nach Rom laute nicht auf fünfzehn, sondern auf fünfzig Tage. Dieses wurde den Wallisern mitgetheilt.

Lucerner Abschied enthält nur **i.** — **k** fehlt im Zürcher Abschied.

Zu **i, k.** Veranlassung des Rechtshandels durch die Boten der Landschaft:

1. Die Landschaft nimmt den Bischof von Constanz als Richter für die geistlichen Sachen an, doch daß die Gerichtsstätte dem Land gelegen und kein Landmann ausgeschlossen sei. Ist dieser Vorschlag dem Herrn Cardinal nicht genehm, so erbietet sich die Landschaft ihm zu Rom vor päpstlicher Heiligkeit im Recht zu begegnen.

2. Um weltliche Sachen, berührend den Cardinal und seinen Bruder Peter Schinner, begehrt die Landschaft, daß dem Recht, das vormals mit Gunst beider Parteien, laut des im Namen gemeiner Eidgenossen besiegelten Abschieds auf die drei Orte gesetzt worden ist, Statt gegeben werde. Da aber die Gegenpartei allerhand Ausflüchte braucht und diesem Recht nicht Statt thun will, so mag die Landschaft wohl leiden, daß von besondern oder allen Orten der Eidgenossenschaft Rechtsprecher verordnet werden, damit das Recht seinen Fortgang habe.

3. Betreffend Caspar Schinner, Bruder des Cardinals, und einige Ausländer, die sich beklagen, ihnen sei Gewalt angethan worden, läßt die Landschaft es der Zeit bei der gemeinen Eidgenossen zu Sitten auf Freitag vor Michaelis gegebenen Antwort bleiben.

Erklärungen des Cardinals:

1. Dem Jörg auf der Fluh wolle er nur vor dem heiligen Stuhl zu Rom, wo er gegen ihn ins Recht verfaßt sei, Austrag gestatten. Im Uebrigen wolle er denen von Wallis sammt und sonders, Zehnden, Gemeinden und Einzelnen vor dem Bischof zu Constanz als erlangtem päpstlichem Richter um ihre Klagen und Ansprachen gerecht werden, sei es gegen seine Person oder die Kirche von Sitten, im Beisein Verordneter der Eidgenossen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie er schon früher anerboten, doch unter der Bedingung, daß die von Wallis, welche seither dem Abschied nicht statt gethan, sondern ihn und die Kirche von Sitten mit Gewalt angefallen, beraubt, vertrieben, geschädigt und nun das Schloß Martinach belagert haben, Alles in den Stand zurückstellen, wie es gewesen da der Abschied zu Lucern gemacht wurde und daß sie von den Eidgenossen dazu angehalten werden.

2. Weltliche Personen, um deren willen zu Lucern auf gemeine Eidgenossen Recht gesetzt und angenommen worden, sei er einverstanden, daß dieselben, namentlich sein Bruder, austragenliches Recht erwarten sollen. Sollte aber solches von den Eidgenossen nicht verschafft oder von denen von Wallis nicht erstattet werden, so sollen die Eidgenossen nicht übel nehmen, wenn er beim heiligen Stuhl und bei den Reichsgerichten Hülfe suche.

3. Und weil die von Wallis keine Vollmacht haben wollen, diese Vorschläge anzunehmen und für und für ihn, den Cardinal, und seine Anhänger schädigen, so behalte er sich vor, auch vorzufahren in mittler Zeit mit geistlichem Gericht und Anderm, doch wolle er den Eidgenossen zu Ehren und Gefallen noch drei Wochen lang die von Wallis mit Bann und Interdict nicht beschweren, inzwischen mögen sie zu oder absagen.

Vergleiche auch Staatsarchiv Bern, Allg. Eidg. Absch. R. 99 ff.

Verdeutschter Auszug eines eigenhändigen lateinischen Schreibens Jörgs auf der Fluh an seinen Sohn, dd. Sitten, 25. September (1517).

Er hätte die Schlösser einnehmen können, wenn nicht des Königs Gebot ihn daran verhindert hätte. Jetzt halte er sich eine Gesellschaft von 1000 Mann und brauche deßhalb viel Geld. Die Landleute haben beschlossen: Es sollen die Schlösser von 6 Mann aus jedem Zehnden zu neutralen Handen besetzt werden; er, Jörg auf auf der Fluh, und des Cardinals Bruder sollen jeder nicht mehr als 12 Diener haben; kein Anderer, der Recht fordert, soll mit mehr denn 2 Dienern kommen; im Namen gemeiner Landschaft sollen von jedem Zehnden 2 Rathsmänner sammt dem Hauptmann Jedem, der Recht begehrt, Recht sprechen. — Er werde nun seine Begehren dahin formuliren: Wer Gewalt brauchen und wider diese Ordnung handeln wollte, gegen den soll die ganze Gemeinde mit starker Hand Beistand leisten; zwischen ihm und des Cardinals Brüdern soll geschworne und verbriefte Sicherheit aufgerichtet werden. — Die Eidgenossen werden auf heute ihre Werbung thun. Der Sohn soll den Hauptleuten, die zu Genf sind, gebieten nicht zu kommen, sie haben denn eigene Ansprachen. Es sei sehr nothwendig, daß die jetzt angefangene Sache „wohl gehandelt" werde, das soll er „den durchluchtigen minen herren" sagen. Die Herren möchten auch den König um seine Verwendung beim Papste für die Absolution bitten, „dann allein die mich verhindert."

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, R. 104.

730.

Wyl. 1517, 17. November (Zinstag nach St. Othmarstag).

Staatsarchiv Lucern: Acten Abt St. Gallen. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **VII. 207. Stiftsarchiv St. Gallen.**

Boten: Zürich. Felix Weingartner. Schwyz. Hans Merz. Lucern. Hans Hug. Glarus. Hans Stucki.

a. Der Abt von St. Gallen bringt an, die Gotteshausleute schwören, ohne seine und der vier Schirmorte Erlaubniß in keinen Krieg zu ziehen, thun es aber demungeachtet häufig, weßhalb sie als meineidig geachtet und bestraft werden könnten. Solches geschehe aber selten, weßhalb man ohne die Eidespflicht nachzulassen eine Buße für die Uebertretung des fraglichen Verbots bestimmen sollte, so daß die Uebertreter auch gestraft würden. **b.** Auf das Anbringen des Abts, die Kaiserlichen verlangen wiederholt, daß die von Blatten, welche über den Rhein geschossen und einen muthwilligen Handel angefangen haben, wodurch der Eidgenossenschaft fast ernstliche Unruhe bereitet worden wäre, sollen gestraft und solcher Muthwille für die Zukunft

verhütet werden, ist dem Vogt zu Rheineck geschrieben, er soll die Thäter in Trostung nehmen und daran sein, daß sie bestraft werden. **c.** Bezüglich des Mandats, das dem Abt von kaiserlicher Majestät zugegangen ist, hat man ihm gerathen, ruhig zu sein, bis es weiter an unsere Herren und Obern gelange. **d.** Zwischen dem Abt von St. Gallen einerseits und Schultheiß und Rath zu Wyl anderseits walten Streitigkeiten über mehrere Punkte, über die wir Boten der vier Orte die Parteien gegen einander zum Theil angehört und von Verträgen und Sprüchen, welche die vier Orte dießfalls früher aufgerichtet und besiegelt, Einsicht genommen haben. Wir haben einen gütlichen Vergleich zu erzielen getrachtet, aber umsonst, doch endlich die Parteien zu Recht veranlasset vor die Boten der vier Orte und den Rechttag gesetzt nach Wyl auf Sonntag vor St. Hilariustag nächstkünftig (10. Januar 1518). Zürich soll dazu mit seiner Botschaft einen Schreiber schicken. — Die von Wyl haben zwar den Beschluß in dieser Gestalt nicht annehmen wollen und gemeint, man sollte sie um diese Spänne vor eines der vier Orte unter Zuzug von Boten der übrigen drei betagen, also nach Zürich vor Burgermeister und Rath mit Zuzug von Boten der drei übrigen Orte oder nach Lucern, Schwyz oder Glarus in gleicher Weise. Das hat man aber, als noch nicht vorgekommen, nicht bewilligen können, worauf die von Wyl Abstellung des Tags verlangten, damit sie ihr Gesuch durch eine Botschaft in den Orten anbringen mögen. Es wird aber beschlossen, bei der vorigen Erkanntniß und Taganssetzung zu bleiben; finden die von Wyl in der Zwischenzeit bei den Obrigkeiten der vier Orte andern Bescheid, so läßt man es geschehen. Auf das Alles hat der Abt von St. Gallen uns ernstlich gebeten, ihn nach Ausweis der Burg- und Landrechte und des Hauptmannschaftsbriefs bei des Gotteshauses Rechten zu schirmen. **e.** Die Zuzwyler behaupteten, von Alterher habe bei ihnen „eines Weibels Sage für sieben Mann, eines Vogtes Sage nur für die eines ehrbaren Mannes" gegolten; der Abt macht hiegegen Einsprache. Die Boten entscheiden mit Ermächtigung beider Theile, daß fortan eines Vogtes Zeugniß, das er auf seinen Amtseid ablegt, so viel gelten soll, als des Weibels Zeugniß.

Zu **e.** Besiegelter Spruchbrief im Stiftsarchiv St. Gallen.

731.

Bern. 1517, 17. November (Zinstag vor Elisabethe).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 320. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 210. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 89. **Archiv Solothurn.**

a. Unsere Eidgenossen von Bern haben den Bernhard Sesseli, der ungeachtet ihres Verbots und des Abschieds von Zürich in ihre Stadt gekommen, gefangen gelegt, da er dadurch nicht nur sie, sondern auch gemeine Eidgenossen verachtet hat. Doch haben sie ihn auf Fürbitte des Herzogs von Savoyen auf eine Urfehde, worin unter anderm enthalten ist, daß er dem Abschied von Zürich nachleben und sein zu Ensisheim erlangtes Recht zu unserer Eidgenossenschaft Handen herausgeben wolle, wieder in Freiheit gesetzt. **b.** Von der freundlichen Rede, welche der Herzog von Savoyen durch seinen Boten, den Erzbischof von Turin an uns hat halten lassen, hat jeder Bote eine Abschrift. Da unsere Eidgenossen von Uri, Schwyz und Nidwalden bei diesem Anbringen des Herzogs nicht erschienen waren, so wurden dieselben auf Begehren desselben besonders eingeladen und nach ihrer Ankunft wurde das Anbringen in gemeiner Versammlung erneuert, mit dem Zusatz, weil der Bund zwischen Savoyen und den Eidgenossen innhalte, daß derselbe zu kommlicher Zeit gelesen werden soll, so möchte dieses nun geschehen. Das wurde bewilligt und darauf der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bote mit freundlichen Worten wieder abgefertigt. **c.** Der päpstliche Legat ist vor uns erschienen und hat mit hoher Klage angebracht, der Pentili von Freiburg habe den Commissarien und Anwälten seiner Heiligkeit und den Kaufleuten von Florenz eine offene Absage gethan, mit der Drohung, die letztern, wenn sie auf die Frankfurtermesse ziehen, niederzuwerfen. Hieran haben wir großes Mißfallen und daher zu Bern etliche Mannschaft eingelegt, um auf den Pentili zu achten und ihn gefangen zu nehmen, damit solcher zu unserer Unehre gereichende Mißbrauch abgestellt und bestraft werde. Die zwei, die jetzt zu Bern gefangen sind und ihre Unschuld behaupten, hat man gegen Urfehde und Versprechen, sich auf Erfordern wieder zu stellen, freigelassen, hauptsächlich um den Pentili sicher zu machen und ihn desto eher ergreifen zu können. **d.** Mit den Chorherren zu Neuenburg und den Burgern daselbst wird nach Anhörung ihres Spans geredet, sie sollen sowohl den Bau der Capelle, als die vorgenommene geistliche Rechtfertigung stillstellen bis zur Jahrrechnung zu Neuenburg, wo man dann ihre Sache gehörig untersuchen und mit Rath der geistlichen Herren darin weiter handeln werde. **e.** Louis Humbert von Neuenburg klagt, er sei seines Ungehorsams wegen, da er zum König von Frankreich gezogen, doppelt gestraft worden. Man habe ihm nämlich eine Fleischbank zu Neuenburg genommen, hernach ihn gefangen gelegt und abermals um 10 Gulden gestraft. Das glaubt er nicht verdient zu haben, denn er sei nur nach Frankreich gezogen, um zur Bezahlung einer von dem verstorbenen Markgrafen herrührenden Schuld zu gelangen; als aber der Krieg zwischen uns und dem König ausbrach, sei er heimgekehrt und habe sich gehorsam erzeigt. Da man in dieser Sache nicht mit Vollmacht versehen ist, so wird der Gegenstand auf die Jahrrechnung von Neuenburg verschoben. **f.** Der päpstliche Legat ist abermals vor die Boten getreten und hat ihnen die Gefahr geschildert, welche der Christenheit von dem Türken drohe, der sich täglich rüste und wenn ihm nicht zu guter Zeit kräftiger Widerstand gethan werde, nach Neapel, Sicilien, Rom, überhaupt nach Italien vorzurücken drohe. Dabei hat er die Eidgenossen, ohne deren Hülfe „nützit fruchtbares möge geschafft werden", angerufen, Hülfe und Handbietung zu einem Türkenzuge zu leisten, wozu der König von Frankreich und andere christliche Fürsten ebenfalls bereit seien. Sie möchten sich daher erklären, zu welcher Zeit, mit welcher Macht und um welche Besoldung sie geneigt wären, an einem solchen Unternehmen Theil zu nehmen. Der Papst habe acht Cardinäle bezeichnet, die täglich mit einigen Fürsten zusammensitzen und die Sache berathen sollen, in der Hoffnung, einen einhelligen, wohlgeordneten Widerstand zuwege zu bringen. Da die Boten dieses Tages aber mit dem Gegenstand gänzlich unbekannt waren und keine dießfälligen Vollmachten hatten, so wurde beschlossen, die Sache an die Obrigkeiten zu bringen und deren Antworten auf einen Tag zu Zürich auf St. Lucientag gegenseitig zu erkennen zu geben und dann Entschlüsse zu fassen nach unser aller Ehre, Nutzen und Wohlfahrt. **g.** Es ist Anzug geschehen, der Cardinal von Sitten soll „etlich practiken füren", woraus neue Unruhe und Krieg entstehen möchte. Darüber soll man sich näher erkundigen und mit dem Cardinal reden, was zur Abstellung solcher Unruhen und zu Frieden und Ruhe dienen mag. **h.** Da der Herzog von Savoyen uns zu Ehren und Gefallen aus seinem Lande in die Eidgenossenschaft gekommen ist und uns seinen gnädigen freundlichen Willen erzeigt hat, so meint man, daß sich gebühre, von unserer Seite zwei Boten zu ihm zu schicken, mit dem Auftrag, dem Herzog in unserm Namen zu danken und alle bundesgenössischen Anerbietungen zu thun. Doch soll diese Meinung noch heimgebracht und auf dem Tag zu Zürich darüber definitiv entschieden werden. **i.** Der Landvogt zu Neuenburg soll sich erkundigen, wie Backofen, Mühlen, Gewicht und Waage und Anderes geliehen sind, damit wir bei dieser Gerechtigkeit bleiben. **k.** Verleihung einer Fleischbank zu Neuenburg an Louis Humbert. **l.** Die Orte, welche Schwyz, Glarus und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Freiburg zunächst gelegen sind, werden auf Bitte des Herzogs von Savoyen ersucht, dieselben um Nachlaß der vom Herzog wegen de Furno noch schuldigen Summen anzugehen. **m.** Jeder Bote kennt das Anbringen der Boten von Wallis der Acht und des Bannes wegen, die gegen sie ausgehen sollen und was man deßhalb mit dem päpstlichen Legaten geredet hat, ebenso wie die von Wallis um eine Empfehlungsschrift an den Papst gebeten haben. **n.** Empfehlungsschrift an Zürich für Hauptmann Rahn.

i—n fehlen im Lucerner Abschied.

Zu **b.** Der Vortrag des Erzbischofs von Turin steht bei Anshelm V. 300.

732.

Zürich. 1517, 14. December (Montag nach St. Lucyentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 323. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 188 b. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 111. **Archive Solothurn, Freiburg.**

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; M. Berger; M. Weingartner; M. Brennwald. Bern. Caspar von Mülinen, Ritter. Lucern. Werner von Meggen, Ritter; Hans Hug. Uri. Heinrich (Scherer), Seckelmeister. Schwyz. Vogt Lilli. Obwalden. Ammann zur Fluh. Nidwalden. Ammann Stolz. Zug. Delegger. Glarus. Hans Stucki, Panmerherr. Basel. Ulrich Falkner. Freiburg. Peter Falk, Ritter. Solothurn. Hans Heinrich Winkler. Schaffhausen. Eberli von Fulach. Appenzell. Ammann Meggeli; Hans Moser. Abt von St. Gallen. Vogt von Oberberg. Stadt St. Gallen. Hans Hug, Unterburgermeister.

a. Die von Blatten im Rheinthal haben über den Rhein auf die kaiserlichen Leute geschossen, daraus wäre Krieg entstanden, wenn man nicht sofort eingeschritten wäre. Nun wird dem Vogt im Rheinthal geschrieben, er soll die Thäter in Trostung nehmen, oder wenn sie unvermögend wären, gefangen legen. Inzwischen soll man allenthalben rathschlagen, wie man sie bestrafen wolle, damit solches nicht mehr vorkomme und gute Nachbarschaft gehalten werde. **b.** Eberhard von Rischach hat abermals im Namen unseres Bundesgenossen, des Herzogs Ulrich von Württemberg und Teck Antwort begehrt auf sein wiederholtes Anbringen der demselben vor Dijon gemachten Versprechungen wegen. Nachdem man ihn auf mehreren Tagen mit freundlichen Worten, aber ohne bestimmte Zusagen, abgefertigt, ist auf dem Tag zu Zürich, Freitags vor Allerheiligen (30. October) auf Gutheißen der Obrigkeiten hin verabschiedet worden, daß man den Herzog für seinen Zuzug und seine Mühe und Kosten aus der letzten Bezahlung des französischen Geldes bedenken soll. Da aber nicht alle Orte bisher ihre Zustimmung hiezu erklärt haben, so soll jeder Bote die Sache nochmals ernstlich heimbringen und auf nächsten Tag endliche Antwort geben, ohne weitern Verzug, damit der Fürst nicht denke, er werde von uns verachtet. **c.** Der Bischof von Constanz bringt durch seine Botschaft an, es habe ein Priester im Thurgau Einem „zugeredet", darum habe man ihn vor das Landgericht geladen. Auch seien bisher die Appellationen von seinen Gerichten in den Herrschaften Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl an ihn, den Bischof, gegangen; nun wolle der Landvogt von Baden das nicht mehr gestatten. Er bittet, wir möchten ihn bei der Freiheit und dem alten Herkommen, daß ein Priester nicht vor das Landgericht geladen werden soll, sowie bei der Appellation in gedachten Herrschaften schützen und bleiben lassen wie von Alterher. Hierüber wird erkannt, es soll den Boten, die auf die nächste Jahrrechnung zu Baden kommen, Vollmacht und Auftrag gegeben werden, in dieser Sache zu handeln. **d.** Zug

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soll in der Sache des Abts von Cappel gegen die von Baar beförderlich einen gütlichen Tag ansetzen und einen Ausgleich versuchen, ansonst müßte man den Parteien rechtlich Tag ansetzen. **e.** Dieser Tag ist des Türkenzugs wegen angesetzt, wozu uns päpstliche Heiligkeit auffordert. Der Legat, Herr Antonius Puccius, Diacon, hat auf Grund seiner in die Orte gesendeten Schrift, wovon jeder Bote eine Copie hat, das Begehren wiederholt. Da nun nicht alle Boten Vollmacht hatten, etwas zuzusagen, hat man dem Legaten folgende Antwort gegeben: Unsere Herren und Obern seien Willens, wenn der hl. Stuhl zu Rom oder die Christenheit in Noth kämen, zu thun was frommen Christenleuten geziemt; da aber unsere Befehle nicht gleich lauten, wollen wir den Gegenstand nochmals heimbringen und wenn der Legat es begehre, einen andern Tag zu weiterer Verhandlung ansetzen. Mit dieser Antwort war der Legat wohl zufrieden und hat einen andern Tag begehrt. Derselbe wird angesetzt auf der hl. drei Könige Tag nächsthin nach Zürich. **f.** Lucern, Uri und beide Unterwalden bringen an die übrigen Orte: Der Cardinal von Sitten habe die Landleute von Wallis nach Rom citirt und gleichzeitig auch vor den päpstlichen Legaten in der Eidgenossenschaft geladen, also um eine Sache sie vor zwei Richter geladen. Ebenso drohe er, um die weltlichen Händel sie in die Acht des Kaisers zu bringen, während sie doch erbötig seien, um die geistlichen Sachen ihm vor dem Papste, um die weltlichen vor uns Eidgenossen Recht zu stehen. Sie ersuchen uns daher, die Ladung vor den Legaten abzustellen und den Cardinal zu ermahnen, sie nach ihrem Anerbieten vorzunehmen. Wir haben dem Gesuch der drei Orte entsprochen und den Legaten und den Cardinal vorberufen. Der Legat erklärte, was er gethan, habe er auf Befehl päpstlicher Heiligkeit gethan, er wolle aber auf unsere Bitte bis zum nächsten Tag nicht weiter procediren und falls wir dann ihn heißen, „sich der Sache müssigen", so werde er es thun und die Procedur wieder nach Rom schicken. Der Cardinal antwortete: Er habe zwei Obere, den Papst im Geistlichen, den Kaiser im Weltlichen, dabei lasse er es bleiben. Daß er in Rom und hier rechte, komme daher, weil der Sachen zwei seien. Obschon er uns Eidgenossen auf unser Unterhandeln zu Willen geworden und bisher sein Recht nicht völlig gebraucht habe, so bitte er uns doch jetzt ernstlich, wir möchten ihn nicht ferner an seinem Rechte hindern, denn wenn dieß geschähe, müßte er Papst, Kaiser, König und wer ihm helfen wollte, anrufen und Acht und Bann zu Hülfe nehmen, damit er zu seinem Rechte komme. Er ruft den päpstlichen Legaten um Gotteswillen an, weder auf Bitte noch aus andern Gründen still zu stehen, ebenso die Eidgenossen, sie möchten ihn nicht länger säumen. Darauf haben wir alles das in Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu antworten, was weiter in Sachen gethan werden soll. **g.** Auf dem nächsten Tag soll man sich darüber erklären, wie man die Knechte, die zu päpstlicher Heiligkeit gelaufen sind, strafen wolle. **h.** Vogt Betschger (Betschart) zu Luggarus wird angewiesen, zu den Büchsen daselbst bis zur nächsten Jahrrechnung zu Baden, wo weitere Verfügungen getroffen werden, einen kundigen Mann anzustellen und zu besolden.

d fehlt im Lucerner-, **g** im Zürcher Exemplar.

Zu **e.** „Ein sonder geschrifft, wie sich der legat vff vorusgangen geschriften Innamen bäp. Ht. entschlüsst, als hier nach volgt:"

„Der hochwürdig Herr Anttonius Puccius, Legat in namen bäpstl. Ht. hat sich entschlossen des ersten wie bäpstl. Ht. meynung sye, das mine Herren die Eidgnossen im Zug wider den Türgken nit schuldig sin söllint vffzebrechen vnd hinweg zu zühen, all ander Cristenlich fürsten vnd herren sigint dann vor Inen vffgebrochen vnd hinweg gezogen.

Zum Andern versehe sich bäpstl. Ht., mine Herren die eydgnossen werdint derselben siner Ht. wider den gemelten Türgken nit vnder 12000 Mann lut der Vereinung zuschicken, doch welt sin Ht. sollichs zu Irem guten willen vnd gefallen setzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum dritten vmb die besoldung, hoptlüt vnd anders, so zu disen dingen werdint notturftig sin, welle bäp. Ht. sich deßhalb vff mine herren die Eidgnossen verlassen vnd solhs ouch zu Irem willen vnd wolgefallen setzen."

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 324.

Die Stimmabgabe der einzelnen Orte über diesen Gegenstand siehe im Berner Allg. Eidg Abschied R. 117.

733.

Brunnen. 1517, 14. December (Mentag post Jodoci).

Archiv Schwyz.

a. Jeder Bote kennt den Anzug des Boten von Uri wegen Vogt Göltschi und Heinrich Erb des Schlosses Lauis halb. **b.** Dem vorigen Beschluß, sechs Männer von Bellenz herauskommen zu lassen, wird vor der Hand keine Folge gegeben, aus Ursachen, die jeder Bote weiß. **c.** Donstag zu Nacht sollen aus jedem Ort Boten zu Uri eintreffen, um auf den Markt zu Bellenz zu gehen. **d.** Des Friedens zu Bellenz wegen wird beschlossen, daß man es bei dem zu Bellenz aufgerichteten Friedegebot bei 10 Ducaten Buße bleiben lasse. Die Boten, die jetzt hineingehen, sollen den Beschluß dem Commissar schriftlich mittheilen. Wer den Frieden bricht, der verfällt in 10 Ducaten Buße, Friedbrüchigen soll durch den Commissar geboten werden, die Buße zu entrichten, oder die Stadt und Grafschaft zu verlassen unter eidlichem Versprechen, sie nicht mehr zu betreten, bis die Buße bezahlt sei; dieselbe soll Niemanden nachgelassen werden. Die Stadt Bellenz soll den Frieden auch zusagen und verbriefen. Im Wiederholungsfall steht die Bestimmung der Strafe den drei Orten zu. **e.** Der Commissar soll auf die Bellenzer in allen Sachen gutes Aufsehen halten. **f.** Für Frevel zu Bellenz bleibt die Buße auf 10 Pfund festgesetzt, wie von Alterher; wer den Anfang thut, gibt die Buße für beide. Privatabmachungen, um die Buße zu mindern, sind unzulässig. Der Commissar soll dem Schuldigen gebieten, innert Monatsfrist bei weiterer Strafe die Buße zu bezahlen oder Stadt und Grafschaft zu verlassen. Wer zur Nachtzeit frevelt, der verfällt in 20 Pfund Buße, Jeder soll den Andern angeben. **g.** Aus dem Geld von Luggarus erhält jedes Ort 42 Kronen 15 Batzen, minder 1 fl.

734.

Zürich. 1517, 22. December (Zinstag nach St. Thomas).

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen schreiben von ihrer Versammlung in Zürich aus an Lucern: Obschon auf Ersuchen Basels auf Sonntag nach (vor) Thome „nechstverschinen" ein Tag nach Zürich ausgeschrieben worden, sei Lucern doch nicht erschienen, was den obgenannten Orten in Ansehung des großen Anliegens derer von Basel „vnd das sy vnser engelten söllen" leid thue. Da aber nicht Basel allein, sondern allen Orten gemeinlich und sonderlich an der Sache gelegen sein müsse, haben die Boten der genannten Orte einen neuen Tag gesetzt nach Baden auf den 3. Jänner (Sonntag nach dem Neujahrstag) und bitten Lucern, Basel zu Trost und in Betrachtung der Bundespflicht seine Boten mit Vollmacht, Basel schriftlich oder durch eine Botschaft zu unterstützen, auf den Tag zu senden.

Das im Text vorkommende Datum Sonntag nach Thome nechstverschinen ist offenbar ein Versehen des Schreibers und soll heißen Sonntag vor Thome (20. December). Denn am 22. December, Datum des Missivs, war der Sonntag nach Thome (27. December) noch nicht „nechstverschinen".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

735.

Zürich. 1518, 7. Januar (Donstags post trium Regum).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 328. Staatsarchiv Zürich: Abschiede. VII. 214. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 126. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; M. Berger; M. Weingartner; M. Felix Brennwald. Bern. J. Hans von Erlach. Lucern. Hans Hug. Uri. Heinrich Scherer, Seckelmeister. Schwyz. Gilg Richmuth; Heinrich Lilli. Obwalden. Peter Wirz, Ammann. Nidwalden. — Zug. Cunrad Bachmann. Glarus. Hans Stucki, Pannerherr. Basel. Heinrich Falkner. Freiburg. Peter Falk, Ritter. Solothurn. Hans Heinrich Winkler. Schaffhausen. Eberli von Fulach. Appenzell. Lorenz Suter, Ammann. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Hans Hug.

a. Jeder Bote weiß, wie uns, den vier Schirmorten des Abts von St. Gallen, für dessen Span mit Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Wyl Tag angesetzt ist auf St. Sebastianstag nächsthin (20. Januar), so daß jedes Ort zwei Boten in die Stadt Wyl senden soll, um Tags darauf gütlich oder rechtlich in der Sache zu handeln. **b.** Jedes Ort und auch die Vögte in den Herrschaften sollen die fremden Bettler, Stirnenstößel, Zigeuner, laufenden Reisknechte und andere dergleichen Leute ausweisen, da wir sonst genug Bettler und almosenbedürfende Leute haben. Gehorchen sie nicht, so soll man sie gefangen nehmen und Andern zur Abschreckung strafen. **c.** Jedes Ort soll die Seinen, die zum Papste oder dessen Widerpartei gelaufen sind, besonders aber die Hauptleute und Aufwiegler, die uns viele Knechte verführt und mit selben uns keine Ehre eingelegt haben, bestrafen. Den Vögten wird geschrieben, sie sollen die Hauptleute und Aufwiegler gefangen nehmen und sofern sie entrinnen, auf ihr Gut greifen. Dann soll man auf Tagen berathen, wie man die gemeinen Knechte und die Hauptleute und Aufwiegler aus den Vogteien bestrafen wolle. **d.** Des Türkenzugs wegen ist — da wir nicht aufbrechen sollen, bis andere uns vorgehende christliche Fürsten, Herren und Stände bereits gegen den Türken ausgezogen sind — der Orte einhellige Antwort an den päpstlichen Legaten, sie wollen päpstlicher Heiligkeit auf ihr Vorgeben vertrauen, ihr zu Willen werden und zu diesem Türkenzug 10,000 Knechte aus unserer Eidgenossenschaft schicken. „Wo bäpstl. Ht. noch mer bedörffe, wellint wir Ir vff Ir gefallen noch zwey thusend pfaffen in vnser Eidgnoschaft ouch nachlassen, also das die ouch söllint ziechen, damit die zal der xij$^{m.}$ werde erfüllt." Doch so, daß der Papst die 10,000 Knechte laut der Vereinung haben und halten soll, es sei mit der Besoldung, Besetzung der Hauptleute und Anderm, und soll die erste Bezahlung des Soldes in der Eidgenossenschaft geschehen ehe man von Hause zieht, die zweite zu Bologna, die dritte zu Rom oder da wo sich der Zug versammelt. Dazu soll der Papst oder sein Legat über diese Zahl keine freien Knechte noch Hauptleute annehmen oder besolden, sondern sich mit dieser Zahl begnügen und keine Practiken machen, um mehr zu erlangen. Ueberhaupt solle Alles nach der Vereinung gehen. Der Legat hat diese Antwort mit Dank angenommen und versprochen, daß die gemachten Zusagen werden gehalten werden. Darauf hat man die Abtheilung der 10,000 Knechte vorgenommen wie folgt: Zürich soll geben 1500, Bern 1800, Lucern 700, Uri 250, Schwyz 500, Unterwalden 250, Zug 200, Glarus 300, Basel 300, Freiburg 400, Solothurn 300, Schaffhausen 250, Appenzell 300, Abt von St. Gallen 400, Stadt St. Gallen 60, Mühlhausen 50, die Graubündner 600, Wallis 600, Rheinthal 200, Thurgau 600, Oberland 150, die Aemter im Argau 60, Mellingen 10, Stadt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Grafschaft Baden 150, Bremgarten 20, der Bischof von Constanz 50. Ueber die Zeichen, unter denen man ziehen will, soll noch besonders gerathschlagt werden. Bern meinte, man soll jedem Orte gleich viel Mannschaft auflegen, weil auch alle gleich viel Pension erhalten. Darauf hat man dem Boten von Bern aufgetragen, in unser aller Namen seine Herren zu bitten, daß sie keinen Unwillen erregen, sondern es bei der Abtheilung und bisherigem Brauch verbleiben lassen wollen. Jedes Ort soll auch verbieten, zu diesem Zug ohne Geheiß der Obrigkeit zu laufen. **e.** Man soll berathen und auf Tagen antworten, wie man die Courtisanen, die in unserer Eidgenossenschaft ihr Wesen treiben wollen, abstellen möge. **f.** Die Franzosen begehren Aufschub für die derzeit verfallene Zahlung, 150,000 Kronen seien bereits vorhanden und 50,000 sollen dazu aus Mailand kommen. Darauf wird ihnen Aufschub gestattet bis Lichtmeß (2. Februar) und Bern aufgetragen, wenn in der Zwischenzeit das Geld erlegt werde, es den Orten schriftlich kund zu thun. **g.** Dem Herzog von Württemberg ist von allen Orten, ausgenommen Ob- und Nidwalden und Basel zugesagt, daß die 10,000 Kronen, die ihm in dem Tractat von Dijon versprochen worden sind, ihm aus den 100,000 Kronen bezahlt werden sollen, welche der König von Frankreich als letzte Zahlung laut Friedensvertrag von Freiburg nächstes Jahr zu geben hat. Man versieht sich, daß auch Unterwalden ob und nid dem Wald und Basel ihre noch fehlende Zusage nicht versagen werden. **h.** Die zwei Boten, welche wegen der Ansprecher nach Mailand verordnet waren, haben angebracht, ob man die Ansprachen, welche von Genua herrühren, abstellen wolle oder nicht, da die Franzosen meinen, es sei kaum je eine bessere und ehrlichere Bezahlung laut den Rödeln geschehen, als diese. Und da zwischen dem König und denen von Lauis und Luggarus des Salzes wegen Span waltet, so meinen die zwei Boten, wir und der König sollen jeder Theil zwei Boten auf Donstag nach Lätare (18. März) an die Tresabrücke verordnen, um den Handel in Freundschaft oder mit Recht auszumachen. Dabei soll es bleiben. Weiter bringen sie an, die drei Bünde haben abgeschlagen, dem Trivulzio um Stadt und Schloß Cleven zu Recht zu stehen; wir möchten uns erklären, ob wir dafür halten, daß sie dazu schuldig und verpflichtet seien. Endlich melden sie, die französischen Anwälte begehren, daß wir neue unbegründete Ansprachen abstellen und es bei gegebenen Quittanzen bleiben lassen wollen. Darauf wird beschlossen, jedes Ort soll die Seinen um ihre Ansprachen verhören und unbegründete abweisen. Die, welche ihre Ansprachen, sie seien angefangen oder nicht, noch nicht ausgemacht haben, sollen nochmals auf einen bestimmten Tag dieselben fordern und ausmachen. Dem königlichen Statthalter wird geschrieben, daß er darum den französischen Boten auf denselben Tag Vollmacht gebe, damit die Sachen erledigt werden. **i.** Hans von Dießbach von Bern hat etliche Kundschaften über die Rede hören lassen, daß er von Francesco von Laveno 400 Kronen genommen und Domo den Franzosen übergeben habe. Aus diesen Kundschaften hat man entnommen, daß Francesco von Laveno das über ihn erdacht und mit Falschheit und Betrug ihn um Leib, Ehre und Gut zu bringen versucht habe. Dießbach anerbietet Jedem, der ihn deßhalb berechten wolle, an gebührendem Ort Recht zu stehen. Das hat man in den Abschied genommen, um darüber auf Tagen weiter zu verhandeln. **k.** Zürich, Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden sollen Anfangs März ihre Boten zu Baar haben, um einen Marchstreit zwischen dem Abt von Cappel und denen von Baar in Güte oder mit Recht zu entscheiden nach den Verträgen, die die Parteien mit einander haben. **l.** Es wird verabschiedet, daß in Zukunft, wenn Tage angesetzt und die Stunde des Zusammentritts festgestellt werden, alle Boten sich pünktlich einfinden sollen und daß man auf solche, die nicht rechtzeitig erscheinen, nicht warten, sondern vorfahren und bei jedem Artikel bemerken soll, welche Boten nicht anwesend waren, damit aus dem Abschied jedes Herren und Obern ersehen mögen, welche Boten ihrem Befehl fleißig nachkommen oder nicht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

m. Jeder Bote weiß, was in dem Span zwischen dem Cardinal von Sitten und den Landleuten von Wallis gehandelt ist. Und da wir bei den Wallisern keine Vollmacht gefunden haben, sondern beide Theile auf das Recht dringen, so haben wir gemäß den Vollmachten, welche die mehreren Boten haben, erklärt, daß man sich der Sache nicht mehr annehmen, sondern jeden Theil sein Recht brauchen und üben lassen wolle, wie er vermeint dessen zu genießen, und Niemanden mehr daran hindern oder verzögern wolle. Die Boten von Bern, Lucern, Uri und Unterwalden wissen „was die Walliser si lut Irer pünden vermant haben." **n.** Auf Begehren des neuen Abts von Pfäfers sollen vor dem Abgang des gegenwärtigen Vogts dieser und der neue Landvogt einen Untersuch des Vermögens des Gotteshauses vornehmen. **o.** Uri, Ob- und Nidwalden und Basel sollen innert acht Tagen an Zürich die Erklärung abgeben, ob sie dem Herzog von Württemberg ihren Theil an den 10,000 Kronen auch geben wollen, wie die andern Orte, damit wir einhellig seien. Aber auch ohnedieß soll der Stadtschreiber von Zürich dem Herzog um das, was ihm zugesagt ist oder wird, einen Brief errichten.

n, o fehlen im Zürcher- und Berner Exemplar.

Zu **g.** Den daherigen Reversbrief der Eidgenossen an den Herzog dd. 1518, Montag vor Hilarii, siehe im Staatsarchiv Bern, äußeres Archiv.

736.

Wyl. 1518, 23. Januar (Sambstag nach Sant Fabians vnd Sebastians Tag).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Boten: Zürich. Felix Wingartner und Johannes Berger, des Raths. Schwyz. Hans Merz und Hans Lüönd, des Raths. Glarus. Marx Mad, Ammann, und Fridolin Dolder, des Raths.

a. Streitigkeiten zwischen Abt Franciscus von St. Gallen und Schultheiß, Rath und Burgern zu Wyl. Der Abt läßt klagen: 1. Laut einem Vertragsbriefe von 1502, errichtet durch die Boten der Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus, sei bestimmt, daß die von Wyl hinterrucks dem Reichsvogt daselbst in keinerlei Sachen, die dem hohen Gericht und Malefiz zustünden, handeln dürfen; dennoch sei nun solches geschehen, indem sie Joachim Möttelin, der einen „Vßmann" zu Wyl in der Stadt wund geschlagen habe, eigenmächtig haben fangen und in Eisen schlagen lassen. 2. Laut einem Vertrage von 1464, errichtet zwischen dem Abt Ulrich und denen von Wyl, sei der Hofammann zu Wyl von Amts wegen Mitglied des kleinen Rathes und berechtigt zur Theilnahme an allen Verhandlungen, ausgenommen an Berathungen über allfällige Mißhelligkeiten des Rathes oder der Stadt mit dem Abte. Nun aber stellen die von Wyl den Hofammann aus, „so siner Gnaden Amptlüt yemaß vor Schultheßen vnd Rat fürnemint vnd berechtgetind, es were vmb Fell, Zinß, Zehenden vnd derglich sachen." 3. Laut einem Vertrage von 1490, aufgerichtet durch Altschultheiß Werner von Meggen und Nicolaus Ritzi von Lucern Namens der vier Orte, haben ein Schultheiß und Rath zu Wyl „pott vnd verpott biß an ein pfund Pfennig", ausgehend von dem Reichsvogt und Hofammann daselbst, zu respectiren. „Deßglich, das sy einem oder einer möchtind vß der Statt gebieten by dem Aid bis an eines Herren gnad, ouch schulden, vßgebieten nach lut der Satzung. Darzuo, das die von Wyl, ob sy deß notdurftig werint, hohe gebott möchtind thun, es were an Gelt oder by dem Eyd, so es antrefe der Statt Wyl Gült, Stür, Brüch, Umgelt ald Wachtgelt inzebringen." Weitere Verordnungen dürfen nur mit Erlaubniß des Abtes oder seines Statthalters erlassen werden. Wenn aber Aufruhr entstehen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wollte, dann mögen sie thun, was zum Frieden dient. Nun erlauben sich die von Wyl, über diesen Vertrag hinaus zu gehen und Leute gefänglich einzuziehen. 4. In demselben Vertrag sei bestimmt, daß dem Abt das Recht zustehe, alljährlich vier Männer vorzuschlagen, aus welchen dann die Burgerschaft einen Schultheiß zu wählen habe; zu denselben vier Männern habe er eine weitere Anzahl von Wyler Burgern vorzuschlagen, aus welchen dann die Burgerschaft zwölf Räthe zu wählen habe. „Vnd wenn dieselben Ret also erkosen wurdint, das dan der erwelt Schulthes vnd die genomnen Ret sampt einem Stattschryber wyter vnd fürer vß dem fürschlag die Drissig vnd darzu das Gericht söltind nemen." Nun haben die Wyler dies Jahr diese Bestimmungen zu Verachtung und Schmach Seiner fürstlichen Gnaden umgangen und auf seine Anfrage darüber bemerkt, „diewyl sy mit sinen Gnaden obgemelter Artikel halb in spennen stündint, wöltind sy also styllston, bis sölich spen hinüber kemint." — Die von Wyl antworten: 1. die Gefangennehmung des Mötteli sei durch sie erfolgt, weil „deß Früntschaft den Mötteli het verwundt", da er den Ihrigen, wie es Anfangs geschienen, auf den Tod verwundet hatte. Hätten sie jedoch gewußt, daß solche Gefangennehmung das Malefiz berühre, so wäre es unterblieben. Indessen sei dem Vertrag von Seiten des Abtes auch nicht immer und in allen Theilen nachgelebt worden. 2. Daß sie den Hofammann und Reichsvogt bei Verhandlungen über Steuern, Zehnten u. s. w. zum Ausstand anhalten, geschehe, weil es manchmal unschicklich wäre, wenn ein solcher Amtmann zuhören könnte, welche Ansichten von den einzelnen Räthen darüber geäußert würden, namentlich wäre dann zu besorgen, daß es mancher nicht mehr wagen würde, seine Meinung offen kund zu geben, zumal der betreffende Amtmann eidlich verpflichtet sei, dem Abte über die Verhandlungen Bericht zu erstatten. 3. Daß sie hinsichtlich Geboten und Verboten u. s. w. mitunter die Grenzen des Vertrages überschreiten, hänge mit ältern Freiheiten der Stadt zusammen. „Darzu so were die Welt mutwillig vnd so etwa einer mutwillen verbrächt vnd aber nüdt ze straf hette ze geben oder vmb Geltstraf nüdt wölte geben, müßde man etwa einen mit Thürnen oder Gefengckniß straffen." Wäre solches nicht gestattet, so möchten sie nicht regieren u. s. w. 4. Die Umgehung der Vertragsbestimmung puncto Wahlen wird in der Weise motivirt, wie sie des Abtes Klage enthält. — Es wird zu Recht gesprochen: 1. Bezüglich des Mötteli, sollen die Wyler ähnliche Verhaftungen in Zukunft unterlassen und den erwähnten Vertrag respectiren. 2. Hinfür habe der Hofammann zu Wyl keinen andern Eid zu schwören, als wie ihn jedes andere Mitglied des Rathes schwört; ferner soll er, falls nichts, was das Malefiz berührt, verhandelt wird, dem Abte über die Verhandlungen nicht mehr referiren. Im Weitern soll es bei den dießfälligen Vertragsbestimmungen bleiben. 3. Bezüglich der Gebote und Verbote soll es bei den Vertragsbestimmungen bleiben. Zur Zeit der Erneuerungswahlen von Schultheiß und Räthen soll man den Abt oder dessen Statthalter bitten, daß er bewillige, ungehorsame Leute u. s. w. zu thürmen, Gebote zu erlassen, Wittwen und Waisen zu bevogten u. s. w. 4. Bezüglich der Wahlen soll es fortan wieder dem Vertrage gemäß gehalten werden. Besiegelt durch die Boten (mit 8 Siegeln). **b.** Eine weitere Streitigkeit zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Wyl: (Neben den Obgenannten werden hier als Boten von Lucern genannt: Anton Bili und Hans Hug.) 1. Die von Wyl meinen, nachdem sie dem Abte eine gesetzte Steuer von fünfzig Pfund Pfennig jährlich geben, sei es nicht statthaft, daß „lut der Sprüchen, kouffte vnser gnediger Herr an sich Zinß vnd Güter, was das dann ye were, die in sölich Stür, ouch Ir Brüch dientind, vnd aber also Ir wurdent entzogen." Sie verlangen, daß der Abt ihnen davon Steuer und Bräuche gebe, wie sich gebühre. 2. Laut bestehenden Verträgen sollen alle Bußen um Frevel dem Abte und der Stadt je zur Hälfte gehören, ihr Antheil falle aber „lützel" aus. 3. Der Abt nehme Dienstknechte in seinen Hof, die der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt nicht schwören und dann in Straffällen unter Berufung auf den Abt den Gerichten der Stadt Trotz bieten. 4. Laut bestehenden Verträgen, soll ein Drittel der Einnahmen oder Erträgnisse von den hohen Gerichten der Stadt zukommen. Nun begebe es sich oft, „das sy müßdint costen haben in dem das sy biderben lüten, es were Tags oder Nacht, Ir Ops, Frucht vnd anders möchtind beschirmen." Sie halten dafür, der Abt habe die Wachkosten mitzutragen, „diewyl Im sin teyl von den Bußen wurd." — Darauf entgegnet der Abt: 1. Betreffend die Steuern u. s. w. könne er sich nicht erinnern, dem Vertrage zuwider gehandelt zu haben, erbiete sich aber, allfällige Schuldigkeiten gut zu machen. 2. Von den Bußen um Frevel, so im Hof (in der fürstlichen Pfalz) erhoben werden, habe die Stadt nichts zu fordern, da der Hof eine Freiheit sei, „vnd wölicher da ussen in der Statt etwas begienge, das derselbig hinin luffe vnd sicher were." Dafür besitze er einen Freiheitsbrief (von 1469). 3. Betreffend seine Dienstknechte lasse er es geschehen, daß man dieselben, falls sie außerhalb der Freiheit freveln würden, strafe wie andere Frevler. 4. An die Kosten zu Schirmung des Obstes 2c. wolle er gerne seinen Antheil geben, ob ihm dafür Bußen zu Theil werden oder nicht; er stellt den Burgern auch frei, dießfällige Kosten von den Bußen abzuziehen. — Die Boten finden, der Streithandel sei damit bereits gütlich erledigt und ein Rechtspruch nicht nöthig. Damit geben sich dann auch die Parteien zufrieden und verlangen bloß, daß diese gütliche Uebereinkunft ihnen urkundlich zugefertigt werde. Es sigeln alle Boten mit ihren eigenen Insigeln.

737.

Biel. 1518, 25. Januar (vff Sant Paulus Bekerungstag).

Archiv Solothurn: Abschiedeband VIII.

Boten von Bern und Solothurn vermitteln in einem Streit zwischen dem Herzog von Württemberg und dem Abt von Lussie über Ansprachen des erstern an den letztern, wegen dem Lehen der Grafschaft zur Fluh, das von einer Herrschaft Mümpelgard herrührt, dahin, daß jede Partei zwei Männer zu Mümpelgard wählen, Bern und Solothurn auch je zwei zu ihnen setzen und dann diese acht sich zu Mümpelgard versammeln und den Stoß in Freundschaft zu schlichten trachten sollen. Wenn dieses keinen Erfolg hat, so sollen sie Vollmacht haben, Recht zu sprechen, sofern die Parteien ihnen solches anvertrauen. Wenn sie sich gleich theilen, sollen sie nach ihrem Belieben einen Obmann wählen, der entscheide. Diesen Vorschlag nehmen die Abgesandten beider Parteien zu bedenken und an ihre Obern zu bringen, die dann ihrerseits bis zur alten Faßnacht ihre Entschließungen an Bern berichten sollen. Inzwischen sollen die Parteien sich aller Neuerungen und Feindseligkeiten enthalten.

738.

Bern. 1518, 4. Februar (Donstag nach Blasii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 334. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 232. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 137. **Archiv Solothurn.**

a. Der französische Tresorier hat nach Vorlegung seines Creditivs eröffnet: Weil der König für den allerchristlichsten Fürsten geachtet werde und zu Beschirmung der Christenheit ein Zug wider die Türken vorgenommen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden soll, so gezieme ihm, dabei nicht der letzte zu sein, daher müsse er sich bei Zeiten hiefür und gegen Andere, die ihn etwa daran hindern wollten, rüsten. Deßhalb, und weil er die Knechte der Eidgenossen allen andern vorziehe, begehre er, man möchte ihm eine Anzahl in seinen Sold geben oder denen, die ihm zuziehen wollen, das erlauben; er wolle sie gut halten und mit Geschütz und Reisigen nach Bedürfniß versehen. Wenn uns gefalle, wegen einer Vereinung mit ihm in Unterhandlung zu treten, so möchten wir ihm Tag hiefür setzen, er werde dann den Bastard von Savoyen und andere Gesandte schicken, wenn aber solches nicht beliebe, so werde der König die Sache ruhen lassen und sich zur Zeit mit Landsknechten behelfen, deren er 20,000 erhalte, wenn er wolle. Man möchte ihm dann dieses nicht verdenken und vorsorgen, daß die Unsern nicht gegen ihn ziehen; den geschlossenen Frieden werde er stets halten, in Hoffnung, es werde demselben auch unsererseits nachgelebt. Da die Boten dieses Tages keine Vollmacht hatten, auf diese Eröffnungen einzutreten, so werden sie darüber an ihre Obern Bericht erstatten und auf einem andern Tage zu Lucern auf Sonntag Reminiscere (28. Februar) antworten. **b.** Dem Tresorier wird empfohlen, bis zu dem angesetzten Tag zu veranstalten, daß die auf Lichtmeß verfallene Pension nach Lucern geschafft werde, damit nicht unnöthig eine Sendung nach Lyon stattfinden müsse, um selbe abzuholen. **c.** Da neuerdings einiger Ansprecher wegen Anzug geschehen ist, so hat man dieselben bis zur letzten Zahlung zur Geduld verwiesen. **d.** Bern, Freiburg und Solothurn begehren, man möchte ihnen den zu Neuenburg vorhandenen Wein um einen angemessenen Preis zu kaufen geben. Darüber soll man auf dem Tag zu Lucern antworten. **e.** Das gleiche verlangt der Landvogt zu Neuenburg. Gleiche Antwort. **f.** Auf Bitte der Untervögte in der Grafschaft Neuenburg wird den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn empfohlen, in Anwesenheit des Landvogts unser Korn und Hafer daselbst um ein ziemliches Geld anzuschlagen und zu verkaufen. Wenn übrigens Jemand von den Leuten daselbst lieber Geld als Korn gäbe, so sollen die Untervögte es nehmen. **g.** Die Edeln in der Grafschaft Neuenburg klagen gegen die Burger daselbst, man pfände sie in ihren Häusern und besteure ihre Güter gegen ihre alten Freiheiten und das Herkommen. Darüber soll auf der nächsten Jahrrechnung verhandelt werden; inzwischen soll der Landvogt den Handel still stellen. **h.** Zürich soll seinen Werkmeister des Steinmetzenhandwerks auf den nächsten Tag nach Lucern senden, um da dem Werkmeister und Andern mit Antwort zu begegnen. **i.** Die Beschwerde des von Villanova, daß er im Baslergebiet nicht sichern Wandel habe, läßt man auf die Erklärung des Boten von Basel, derselbe möge wie andere Leute da wandeln, sofern er sich unschuldig wisse, auf sich beruhen. **k.** Auf dem nächsten Tag soll man Antwort geben auf die Entschädigungsforderungen für Kosten, welche Schwyz und Vogt Jost zu Bellenz in gemeiner Eidgenossen Geschäften gehabt haben. **l.** Ebenso auf die Entschädigungsforderungen, welche Vogt Stocker von Zug im Namen seiner Obern und einiger der Ihrigen gestellt hat. **m.** Eine Zuschrift des Landrichters von Lauis, betreffend die von Mendris und Balerna und deren Beschwerden und Begehren, daß man sie besser als bisher schirmen möchte, soll auch zur Beantwortung auf nächsten Tag heimgebracht werden. **n.** Denen von Basel wird einer ihrer Diener, der gegenüber einem Priester Strafe und Leistung verschuldet hat, zur Begnadigung empfohlen, weil ihm dieser Unfall in der Stadt Dienst begegnet ist.

Zu **a.** Das Anbringen der Botschaft des Königs von Frankreich zu Bern auf Lichtmeß 1518, wesentlich gleichen Inhalts wie im Text, geben als Beilage in Form einer Instruction, unterzeichnet Fauchet, die Abschiedsexemplare von Zürich und Solothurn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

739.

Poleggio und Mailand. 1518, im Februar.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 11.

Abschied der beiden Zugesetzten von Lucern und Unterwalden ob dem Wald, die jetzt zu Boleisch (Poleggio) und in Mailand zwischen den Ansprechern und dem König von Frankreich gehandelt haben:

a. Vor diesen Zugesetzten, welche nach Laut der Capitel nach Poleggio abgefertigt waren, um die Ansprachen gegen den König von Frankreich zu behandeln, sind vorerst etliche Ansprecher erschienen, welche vom Genueserzug her Ansprachen zu haben vermeinten. Dagegen wiesen die französischen Anwälte Rödel und Schriften mit jedes Hauptmanns oder seines Schreibers Zeichen signirt vor und meinten, damit sei der König quittirt, da doch in diesen Rödeln steht, daß für alle Doppelsölde, Ehrungen und Schenkungen jedem Hauptmann eine Summe Geldes gegeben worden sei. Von diesen Rödeln gaben sie uns zu Handen unserer Herren eine Abschrift. Die eidgenössischen Zugesetzten haben die Sache an ihre Herren zu bringen angenommen und von sich aus jene Ansprachen weder gut noch bös machen wollen. **b.** Es erschienen Etliche von Bellenz, Luggarus und Bollenz und klagten, sie seien von den Franzosen beschädigt worden, als die Eidgenossen, in der Absicht, zum Papst zu ziehen, nach Vareſe gezogen seien; sie verlangen dafür Entschädigung. Die königlichen Anwälte beriefen sich aber auf einen Artikel in den Capiteln, wonach kein Theil den andern um Sachen, die in diesem Krieg erlaufen seien, ansprechen soll. Der Zug nach Vareſe in des Königs Land sei aber ein Anfang dieses Krieges gewesen, denn von da an bis zu dem Tractat von Freiburg haben der König und die Eidgenossen keinen Frieden mit einander gemacht und auch der König hätte vom Vareserzug her viele Entschädigungsforderungen zu stellen, wenn die Capitel dem nicht entgegen stünden. Hierauf erklären die Kläger: ¡Noch nach dem Zug habe der König im Herzogthum Mailand freie Märkte ausrufen lassen, seine Leute seien auch frei und sicher zu ihnen gekommen und sie hätten geglaubt, auch ihrerseits sicher zu sein. Die eidgenössischen Zugesetzten wollen durch ihre Herren und Obern erläutern lassen, ob jener Vareserzug in dem Krieg begriffen sein soll oder nicht und dann an die Regenten in Mailand berichten. **c.** Einige von Luggarus bringen an: Als die Franzosen daselbst noch Herren gewesen, haben sie das Schloß erweitern und den Platz vor demselben vergrößern wollen und zu diesem Zweck ihnen ihre Häuser niedergerissen unter Zusage, sie dafür zu entschädigen. Da nun letzteres nie stattgefunden, verlangen sie gütlich oder rechtlich Schadenersatz. Die französischen Anwälte verweigern, mit Berufung auf die Capitel, über solche Anforderungen Antwort zu geben; das Land sei zu jener Zeit königlich gewesen, nichts destominder, glauben sie, werde ihnen Entschädigung zukommen, wenn sie ihre Forderung vor dem König oder dessen Regenten anbringen, hieher gehöre dieselbe nicht. Auch auf die Forderungen der Lauiser für requirtes Heu, Stroh ꝛc. zur Verproviantirung des dortigen Schlosses geben die Franzosen gleiche Antwort. Darauf haben die eidgenössischen Zugesetzten beschlossen, an ihre Herren zu bringen, wie man den Leuten helfen wolle, ob gütlich oder rechtlich. Ihren Entscheid soll man ebenfalls den Regenten zu Mailand mittheilen. **d.** Einige von Lauis, welche während der Belagerung des Schlosses durch die Eidgenossen von der Besatzung gezwungen sein wollten, im Schloß Dienst zu thun, reclamiren vom König Sold; darum wollten sich die Zugesetzten nicht annehmen, sondern setzen ihren Herren anheim, was darin zu thun sei. **e.** Die von Lauis und Luggarus klagen, „des rotten salzes halb“ werde an ihnen nicht gehalten, was

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen von Herzog Maximilian versprochen und zu Freiburg in den Capiteln bestätet sei. Die französischen Anwälte bestreiten, daß die Capitel hierüber etwas enthalten und daß der Herzog ein solches Privileg zu Abbruch des Herzogthums hätte geben können. Da nun die Capitel ungleich verstanden werden, so sollen die Parteien bis Mittefasten glaubwürdige Abschriften derselben beibringen und gemeine Eidgenossen und der König jeder Theil zwei Männer bezeichnen, die auf Donstag nach Lätare (18. März) an der Tresabrücke zusammen treten und gütlich oder rechtlich entscheiden. Das Schiedsort wird der mehrern Bequemlichkeit derer von Lauis und Luggarus wegen an die Tresabrücke verlegt, ohne Schaden der Capitel; finden die Eidgenossen das unzuläßig, so solle die Sache zu Poleggio ausgerichtet werden. **f.** Eine Botschaft des Johann Jacob Trivulzio begehrt, daß dessen Ansprache an die drei Bünde um Stadt und Schloß Cleven nach Laut der Capitel verrichtet werde. Die Botschaft der drei Bünde verweigert dem Trivulzio zu Recht zu stehen, denn das Landrecht, das die drei Bünde mit ihm haben, verweise ihn als Landmann an das gewöhnliche Gericht. In den Capiteln stehe zudem, daß Cleven und Veltlin ihnen bleiben solle, bis gemeine Eidgenossen sich erklären, ob sie Lauis und Luggarus, oder das Geld dafür nehmen wollen. Die Botschaft des Trivulzio beklagt sich über diese uneinläßliche Antwort, da doch die Capitel zugeben, daß Jedem, der an den Andern zu sprechen habe, Recht gehalten werden soll und der König von Frankreich habe ausdrücklich die Forderung ihres Herrn als gerecht anerkannt und an die vier Zugesetzten verwiesen nach Laut der Capitel, sie verlangen daher ein Urtheil. Darauf wird einhellig erkennt, die Bündner seien schuldig, dem Trivulzio im Recht Antwort zu geben. Die Boten, die wegen des Salzes hinein kommen, sollen, wenn sie diese Angelegenheit erledigt, nach Poleggio reiten und die Parteien gegen einander verhören. Weisen dann die Bündner nach, daß sie nicht schuldig seien, dem Trivulz zu Recht zu stehen, so mögen sie dessen genießen, wenn nicht, so sollen die vier Zugesetzten ihr Urtheil sprechen. **g.** Da noch viele neue Ansprachen vorhanden sind, so haben die französischen Anwälte gebeten, man möchte sie damit nicht weiter behelligen, da selbige doch wenigen Grund haben und meistens quittirt seien. Wenn wir nicht die Unsrigen abstellen wollen, so möge man doch dem König Zeit geben, sich zu berathen, da die Sachen keine Eile haben.

Dieser Abschied steht im Zürcher Abschiedeband VI. irrthümlich unter den Abschieden des Jahres 1513. — Zu demselben dienen folgende Akten:

1. 1518, sexta Februarii. Melchior von Rotz von Obwalden beurkundet lateinisch: In dem Frieden mit Frankreich seien die Privatansprachen vorbehalten, und für deren Behandlung ein Tag beim Kloster in Poleggio auf den Monat Mai 1517 angesetzt worden. Da seien unter Anderm auch die Ansprachen der Hauptleute und Knechte angebracht worden, welche dem verstorbenen König Ludwig gegen die Venediger gedient haben. Diese seien auf den letzten an gemeldetem Ort gehaltenen Tag im October und November letztverflossen verschoben worden. Lautrec habe erklärt, er wäre diesen nichts schuldig, wolle ihnen aber den Eidgenossen zu Ehren entsprechen. Demzufolge habe er, von Rotz, durch Johannes de Grangis, königlichen Secretär, und Lambert Megret, königlichen Schatzmeister für sich und seine 459 Knechte 3153 Livres Tournois empfangen, wofür er für alle seine Ansprachen unter dem Siegel seiner Obern von Obwalden quittirt.

2. 1518, 8. Februar. Aehnliche Quittung von Hauptmann Schmidhans aus Graubünden.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 336, 337.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

740.

Lucern. 1518, 1. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 339. 346. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 336. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 145. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. Die „Reformirten" Prediger-Ordens sind auf diesem Tag vor uns erschienen und haben angebracht, es sei unter Papst Alexander VI. einigen Conventen ihres Ordens in der deutschen Provinz eine Exemtion und Freiheit ertheilt worden, welche dem Gottesdienst und der Ordensregel merklichen Abbruch thue. Deßhalb habe der jetzige Papst Leo diese Exemtion zurückgenommen und dem General befohlen, daß auch diese Convente wieder nach der Ordensregel leben sollen. Unsere Eidgenossen von Zürich seien aber der Meinnng, die Klöster des Prediger-Ordens auf ihrem Gebiete bei der erlangten Freiheit und Exemtion zu schirmen. Die Reformatoren begehren nun, daß, falls man auch die Klöster in der Eidgenossenschaft dabei schirmen wolle, man sich wenigstens der außerhalb der Eidgenossenschaft gelegenen in dieser Sache nicht annehmen, noch denselben an päpstliche Heiligkeit Empfehlung geben wolle. Darin sind wir ihnen zu Willen geworden und haben beschlossen, uns solcher Gotteshäuser außer der Eidgenossenschaft nichts anzunehmen. **b.** Man hat gefunden, der auf Mittefasten nach Ponte Tresa angesetzte Tag falle zu nahe an die heilige Zeit und hat daher denselben auf St. Jörgentag (23. April) verschoben, was Jedermann den Seinen bekannt machen soll. **c.** Auf diesen Tag wird auch die Angelegenheit derer von Martignan, welche seit dem Frieden durch Brand beschädigt worden zu sein behaupten und für die sich der Schreiber von Luggarus verwendet, verschoben, damit dann mit den königlichen Boten über eine Entschädigung für dieselben unterhandelt werden kann. Kann da nichts erlangt werden, so soll die Sache auf weitern Tagen angebracht werden. **d.** Auf das Anbringen des Vogts von Rheineck, daß die von Feldkirch am Rhein ein Wuhr gemacht haben, wodurch die Güter derer von Blatten und Oberried in beständiger Gefahr der Ueberschwemmung stehen, was zu schlimmen Händeln führen könnte, wird beschlossen, Zürich und Glarus sollen ihre Botschaften an Ort und Stelle senden und mit dem Vogt von Rheineck und dem Hauptmann von St. Gallen die Sache zu regeln trachten. **e.** Der Kaltschmid hat Geleit begehrt, um sich wegen seinem Ungehorsam, daß er mit Andern zu päpstlicher Heiligkeit gelaufen ist, zu verantworten. Da nun aber bereits Etliche, die sich im gleichen Fall befinden, bestraft, Andere in Trostung genommen sind, so ist man auf dieses Geleitbegehren nicht eingetreten, sondern will dasselbe heimbringen und auf einem andern Tag Antwort geben. **f.** Auf diesem Tag ist der Bruder des Cardinals von Sitten erschienen und hat einen Achtbrief gegen die von Wallis vorgelegt. Darauf und auf den Bann, welchen der Legat angeschlagen und überall in der Eidgenossenschaft über unsere Eidgenossen von Wallis hat anschlagen wollen, „derglichen Bann vnd Acht wir eydgnossen bisher nit gwon vnd des erlassen gewesen, ze besorgen, wo sölhs in bruch komen vns eydgnossen sampt und sunders ein groß beswerd bringen möcht, hat man des Cardinals bruder der acht halb, so er vff disem Tag ingeleyt, heißen still stan vnd sol diser handel zum besten vnd trüwlichosten heymbracht werden, es sye des bans oder acht halb, ob man sölhs wölle lyden vnd in bruch komen lassen vnd vff nechstem tag darumb antwurt geben." **g.** Weiter wird angezogen, ob man nach diesen Begegnissen den Cardinal und den Legaten in der Eidgenossenschaft dulden, oder ob man ihnen das Geleit abkünden wolle. Es wird abgeredet, die Orte, welche dem Cardinal Geleit gegeben haben, sollen für sich einen Entschluß fassen, mit dem Legaten dagegen soll

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geredet werden, „vns solher hendeln zu erlassen.“ Auf dem nächsten Tag soll man sich auch hierüber weiter entschließen. **h.** Hans von Dießbach begehrt abermals, man möchte sich mit der von ihm auf dem letzten Tag gethanen Verantwortung befriedigt erklären, denn die Kundschaft weise nach, daß ihm Unrecht geschehen sei. Obschon nun einige Boten keine dießfällige Vollmacht hatten, hat doch die Mehrheit der Orte seine Verantwortung genügend erklärt; wer weiter gegen ihn Klagen zu haben glaubt, mag ihn vor seinen Herren von Bern suchen, wo er mit Leib und Gut das Recht zu erwarten anerboten hat. **i.** Balthasar Mezger von Willisau klagt, er sei durch Einen von Zürich unverschuldeter und unwahrer Weise bei dortiger Obrigkeit angeklagt und deßhalb in ihre Ungnade gekommen, wovon er üble Folgen fürchte. Er bittet daher um Verwendung, damit jene Ungnade abgestellt werde, und anerbietet sich zum Recht vor Schultheiß und Rath zu Willisau, oder vor seiner Obrigkeit zu Lucern. Darauf wird vorerst mit den Boten von Zürich geredet, sie möchten von ihm das Bessere glauben, und da diese keine Vollmacht hatten, so wurde erkennt, wer an genannten Balthasar Mezger Ansprachen zu haben glaube, der soll ihn da, wo er gesessen ist, mit Recht suchen nach Laut unserer Bünde und sonst nichts mit Gewalt gegen ihn vornehmen. **k.** Ludwig von Helmstorf, Bote des Abts von St. Gallen, zeigt an, der Kaiser habe wieder ein Mandat ergehen lassen, wodurch der Abt mit einer Steuer und Anderm, das ihn beschwere, behelligt werden wolle. Darauf wird Zürich aufgetragen, sobald der kaiserliche Secretarius, Herr Johannes Acker, wieder zu Zürich sein werde, mit demselben ernstlich zu reden, daß er dem Kaiser schreibe, den Abt von St. Gallen und uns Eidgenossen mit solchen Beschwerden zu verschonen. **l.** Da über das von Schwyz und Nidwalden unterstützte Begehren Uris, wir möchten dem Heinrich Göltschi, dem Heinrich Erb und den Andern, die das Schloß zu Lauis geschleift, unser Gebiet wieder öffnen und ihnen verzeihen, nicht alle Boten Instruction hatten, so wird der Gegenstand auf den nächsten Tag verschoben. **m.** Dieser Tag war hauptsächlich angesetzt, um auf das Begehren des Königs von Frankreich Antwort zu geben. Da nun die Mehrzahl der Orte nicht für eine Vereinung ist, hat man dem französischen Anwalt geantwortet, wir Eidgenossen haben mit dem König einen ehrlichen Frieden, den wir halten wollen, in Hoffnung, es geschehe dieß auch von seiner Seite; von einer weitergehenden Vereinung dagegen wolle man zu dieser Zeit nicht reden. Der Knechte wegen hat man auch nicht gleiche Antwort. Mehrere Orte glaubten, die freundliche Werbung des Königs sei nicht zu verachten, da unsere Knechte trotz allen Verboten doch im Land nicht bleiben wollen, sondern bald wieder da und dorthin, selbst gegen einander laufen möchten, wie vormals geschehen ist. Nichts destominder, da man dem Papste eine erhebliche Zahl für den Türkenzug versprochen hat, aber noch nicht weiß, ob dieselben zur Verwendung kommen, hat man, zumal über diesen Punkt keine ausdrückliche Befehle vorlagen, dem königlichen Gesandten eine verzögerliche Antwort gegeben, weder zu- noch abgesagt, sondern dasselbe nochmals heimzubringen genommen, damit in der Zwischenzeit auch der Legat sich näher erklären möge. Da aber die heilige Zeit naht und man gerade auf diese Zeit neue Zusammenrottung der Knechte befürchtet, so hat man beschlossen, auf Montag nach dem Sonntag Judica wieder zu Lucern zu tagen und sich weiter zu entschließen, wie man sich gegenüber dem König und andern Fürsten halten wolle. **n.** Betreffend den Span zwischen dem Trivulzio und den Grafen von Pergamini hat man auf diesem Tag die Botschaft des Trivulzio angehört und auch seine Gegenpartei, dann das Schreiben, in welchem der Herr von Lautrec und auch genannter Trivulzio anerbieten, den Handel, ungeachtet er von Rechts wegen zu Mailand vor des Königs Gericht geführt werden sollte, vor dem Schiedsgericht, das sich auf St. Jörgentag an der Tresa versammelt, entscheiden zu lassen. Dagegen meinen die Grafen, der Trivulzio werde da so gelehrte Leute gegen sie setzen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß sie in Nachtheil kommen. Darauf wird beschlossen und abgeredet, Trivulzio möge zwei Rechtsbeistände da haben und nicht mehr, die Grafen mögen auch zwei Rechtsbeistände und nicht mehr aus der Eidgenossenschaft nehmen. Diese vier sollen allein reden und die Sache gütlich zu vereinbaren trachten. Kommt es aber zum Recht, so sollen dieselben vier nicht Richter, sondern nur Rathgeber der Parteien sein, richten sollen die Richter und Zugesetzten, welche in andern Sachen auf den Tag verordnet sind. **o.** Auf diesem Tag sind die kaiserlichen Büchsenmeister erschienen, welche in dem Dijonerzug gewesen sind, und haben ihr Gesuch um eine Verehrung wiederholt. Auf dem nächsten Tag will man antworten. **p.** Jeder Bote kennt das Schreiben des Papstes, meldend, daß der Kaiser, die Könige von Frankreich, Spanien und England und alle christlichen Fürsten ihm zugesagt haben, alle ihre Streitigkeiten ruhen zu lassen und sich gegen den Türken zu vereinen, weßhalb wir von unserer Zusage auch nicht abstehen möchten. Darauf hat man dem Legaten erklärt, was wir päpstlicher Heiligkeit zugesagt, das werden wir halten, sofern sie uns auch halte, was sie versprochen. Insonders möchte er daran sein, daß uns die verfallenen Pensionen unverzüglich ausgerichtet werden. **q.** Da auf dem angesetzten Tag auf St. Jörgentag allerlei Dinge verhandelt werden, welche uns gemeine Eidgenossen berühren, so Mendris, Brissago, das Salz und Anderes, so hat man beschlossen, Zürich und Uri sollen eine Botschaft auf diesen Tag senden, welche in allen Sachen unsere volle Gewalt, freundlich und rechtlich zu handeln, haben soll. Was den Frieden und dessen Inhalt berührt, es sei der Grafen von Pergamini oder anderer Artikel wegen, sollen sie strict bei demselben bleiben und sich nicht davon abdrängen lassen. **r.** Es wird beschlossen, daß man wegen Cleven zwischen Herrn Trivulzio und den Bündnern einen freundlichen Tag ansetzen und eine Vermittlung zwischen den Parteien versuchen wolle. **s.** Da auf diesen Tag noch keine Antwort vom König gekommen ist, ob er, wie begehrt wurde, die Pension herausschicken wolle oder nicht, so wird eventuell festgesetzt, Bern und Freiburg sollen die Pensionen in Lyon abholen, die Orte, welche damit einverstanden sind, sollen ihre Quittungen den beiden Städten beförderlich zuschicken; die, welche die Pension selbst holen wollen, mögen es thun. **t.** Zürich soll seinen Werkmeister, Stephan den Steinmetzen, auf den nächsten Tag nach Lucern senden; es werden auch andere Meister da erscheinen, damit die Klagen und Irrungen in diesem Handwerk abgestellt werden. Würde er nicht erscheinen und sollte uns Eidgenossen in Städten und Ländern weiterer Schaden daraus erwachsen, so werde man sich dafür an ihn halten. **u.** Zwei Artikel, die der Vogt von Neuenburg angebracht hat, „nit not ze melden", werden auf die Jahrrechnung daselbst verschoben. Den Wein betreffend mag jedes Ort sein Betreffniß abholen, wenn es will, den übrigen Wein soll der Vogt verkaufen und mag „sin nutz damit schaffen, so verr das er vns eidgnossen vff der rechnung nechstkünftig fölichen win bezale, wie dann der nechst kouff ist." **v.** Der „Banditen" zu Lauis wegen ist angesehen, daß sie ihre vom Landrichter zu unsern Handen in Beschlag genommenen Güter nach des Landrichters Schatzung lösen sollen. Diejenigen, welche noch nicht begnadigt sind, erhalten vor der Hand kein Geleit. Auf der nächsten Jahrrechnung will man ihretwegen das Weitere verhandeln und dem Landvogt zur Unterhandlung mit ihnen Vollmacht geben. **w.** Da der Kaufmann, genannt von Villanova, vermeint in unserer Eidgenossen von Basel Ungnade zu sein und deßhalb Geleit begehrt, so will man auf dem nächsten Tag zu Lucern, oder wenn es der Kürze der Zeit wegen nicht mehr möglich wäre, ihn dahin zu bescheiden, auf einem andern Tag ihn verhören und darauf nach Gestalt der Sache handeln. Inzwischen soll Basel uns auch eröffnen, warum er in seiner Ungnade stehe, oder was er gethan habe. **x.** Es ist eine Botschaft von Mühlhausen erschienen und hat im Namen der Ihrigen eröffnet: Nachdem sie nun mit uns in ewiges Bündniß gekommen, worüber sie sich sehr freuen, aber an einem Außen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

posten liegen, so wünschen sie fürderhin in gemeineidgenössischen Geschäften, wenn andere Zugewandte auch auf die Tage beschrieben werden, gleicher Vergünstigung zu genießen, nicht aus Hochmuth oder um Einfluß zu üben, sondern zu beidseitigem Nutzen 2c. Darauf wurde erkennt, daß die Boten von Mühlhausen auf dieser Tagleistung bei uns sitzen bleiben und ihr Begehren an die Obrigkeiten heimgebracht werden sollen zur Beantwortung auf den nächsten Tag.

k fehlt im Berner-, **x** im Lucerner Exemplar.

Zu **f.** 1518, 30. Januar. Augsburg. Maximilian, erwählter römischer Kaiser, erklärt mit Berufung auf die kaiserliche Reformation, goldene Bulle und den Landfrieden den Jörg auf der Fluh und dessen Anhänger in des Reiches Acht und Aberacht, da er dem hochwürdigen Mattheus, Bischof zu Sitten und Cardinal Sancte Potentiane, der ihm vor dem Kaiser, seinem natürlichen Herrn und Richter, jederzeit zu Recht zu stehen geneigt war, Fehde und Feindschaft angesagt, seine Unterthanen zum Aufruhr gebracht und öffentlich bekannt gemacht habe, wer innert drei Tagen nicht mit ihm gegen den Cardinal ziehe, dem werde man Leib und Gut nehmen, diese Drohung gegen Mehrere vollführt, den Cardinal zu fangen versucht, dessen Boten ihrer Briefe beraubt, niedergeworfen, einen sogar getödtet, des Cardinals Bruder in hartem Gefängniß gehalten und täglich mit dem Tode bedroht, den Dechanten zu Sitten aus der Kirche getrieben, die Kirche verunehret, ihre Schlösser belagert und verwüstet und so offenkundig den Landfrieden gebrochen habe, daß keine weitere Beweise dafür zu erbringen nothwendig sei.

Notarialisch beglaubigtes Druckexemplar im Staatsarchiv Lucern, Walliser-Acten.

741.

Lucern. 1518, 23. März (Zinstag nach Judica).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 242. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 159. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Dem Kaltschmid hat man Geleit gegeben, so daß er sich auf Tagen vor uns verantworten mag, wenn er kann. Kann er es nicht, so soll er von seinen Herren und Obern die Strafe erwarten. **b.** Bezüglich der Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und einigen Orten, wegen der von de Furno herrührenden Ansprachen, haben seit der Anhandnahme des Gegenstandes alle betreffenden Orte, ausgenommen Schwyz, sich mit dem Herzog abgefunden. Damit nun auch mit Schwyz noch ein Einverständniß erzielt und damit die Sache völlig abgethan werde, sollen Lucern, Uri und Unterwalden ihre Botschaften vor die nächste Landsgemeinde zu Schwyz schicken, um zu bitten, „das sy nit die strengsten (sin,) sunder by vns andern Orten bliben wellend, angsehen den handel wie der anfenglich entsprungen ist.“ **c.** Ueber die Sache Meister Stephans, des Werkmeisters von Zürich, hat man unserer Eidgenossen von Zürich Antwort gehört und aber gefunden, das wäre uns allenthalben wieder unsere Herkommen und unleidlich. Wir hätten auch gemeint, Meister Stephan sollte auf diesem Tag uns vorgestellt werden. Da aber das nicht geschehen ist, so verlangt man, Zürich soll dessen Vornehmen abstellen und in unserer Eidgenossenschaft weder Meister noch Gesellen „abschriben, noch an ihrer Ehre schmutzen“, es sei denn, er wolle Recht geben und nehmen von Jedem, wo er gesessen ist, nach den Bünden. „Ob aber ein gmein Hantwerch im Zirkel der Eidgnoschaft sich einer Bruderschaft vereine, last man das beschechen, doch das söllichs widerumb an vns Eidgnossen komme, das zu bestätigen nach vnserm gefallen.“ **d.** Ueber das schon auf letztgehaltnem Tag zu Lucern von unsern lieben Eidgenossen von Lucern gethanen Anbringen, betreffend den Balthasar Mezger von Willisau, haben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wir abermals unserer lieben Eidgenossen von Zürich Meinung gehört; sie wollen ihm kein Geleit geben, sich zu verantworten; habe er Jemanden wegen Verläumdung zu beklagen, so möge er selben zu Zürich suchen. Darauf hat man mit Zürich geredet, es möchte das Bessere glauben oder doch ihm sicheres Geleit zur Verantwortung geben und keine Gewalt brauchen. **e.** Auf das Begehren derer von Mühlhausen hatten acht Orte die Antwort, „Inen vff Ir gethanen Beger, diewil die vns Eidgnossen nit abbrüchig sin mög, deßhalb das sy nit begerend weder an siz noch an der frag dhein vorteil oder vtzit sunders zu besuchen, dann allein wann ir glichen Zugewandten zu tagen gemeinlich berufen, sy nit zu sundern." Da die übrigen Orte keinen Befehl hatten, so wurde die Sache nochmals heimzubringen genommen. Insbesondere soll man sich darüber vereinen, wenn die Mehrheit zustimme, ob dann die Minderheit es verwehren könne. **f.** Da jüngst den Boten von Zürich und Schaffhausen aufgetragen worden, der päpstlichen Pension wegen Nachfrage zu halten, so wird nun berichtet, dieselbe werde auf Ostern bezahlt werden. Geschieht dieses, so läßt man es dabei bleiben, wenn nicht, so soll man weiter berathen, was in Sachen zu thun sei. **g.** In Betreff des Spans zwischen dem Abt von Cappel und unsern Eidgenossen von Zug wird ein freundlicher Tag nach Arth gesetzt, auf den Sonntag Quasimodogeniti. Dazu sollen Boten kommen von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz Unterwalden und Zug. **h.** Wegen Vogt Göltschi, Heinrich Erb und ihren Mithaften läßt man es bei der vorigen Antwort bewendet sein. Die hundert Kronen, die sie aus der Zollbüchse zu Lauis genommen, haben unsere Eidgenossen von Uri bezahlt. **i.** Der Herr Cardinal von Sitten und gegen ihn unsere Eidgenossen von Wallis, auch des Legaten Secretarius sind auf diesem Tag erschienen. Nach Anhörung aller Parteien über diese, je länger je mehr überhandnehmenden Unruhen, wird beschlossen, beide Parteien sollen auf dem nächsten Tag nochmals mit Vollmacht zu gütlicher Ausgleichung erscheinen und die Boten der Eidgenossen sollen allen Fleiß anwenden, einen Vergleich oder ein Compromiß zwischen ihnen zu Stande zu bringen. Der Tag wird angesetzt nach Zürich auf den Sonntag Misericordia Domini (18. April). **k.** Zürich meldet, Hauptmann Krummenacher von Obwalden werbe und habe in Zürich einen Fähndrich bestellt, man möchte ihn anhalten, dessen Namen zu nennen, damit es denselben bestrafen könne. Darauf wird beschlossen, ein solches Ansuchen an Obwalden zu richten. **l.** In Betreff des Haupthandels, des Begehrens nämlich, welches der König von Frankreich gestellt hat, man möchte ihm gestatten, Knechte anzunehmen oder eine Vereinung mit ihm eingehen, hat man sich unterredet und gefunden, daß nicht alle Antworten gleichförmig sind, sondern drei oder vier verschiedene Meinungen walten. Deßhalb hat man auf diesem Tag sich zu keiner Antwort entschließen können, sondern die Sache auf den Tag zu Zürich verschoben. **m.** Was des Legaten Secretarius des Türkenzugs wegen angebracht hat, weiß jeder Bote. **n.** Bezüglich des von Schwyz erhobenen Anstands, wegen Besetzung der Vogteien Lauis und Mainthal, hat man nach Anhörung des Abschieds von Baden es bei dem Beschlusse bleiben lassen, daß Zug, Basel und Glarus Lauis Luggarus und das Mainthal besetzen sollen. **o.** Bern soll den Hans von Dießbach vermögen, auf dem nächsten Tag an der Tresa zu erscheinen, da er sich auf dem frühern Tag beim Klösterli vielen der Unsern durch besondere Unterhandlung „neben dem brett" nützlich bewiesen hat und unsere Zugesetzten deßhalb seine Anwesenheit und Mitwirkung dringend begehren.

o fehlt im Zürcher Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

742.

Freiburg. 1518, 23. März (ipsa Theodoli).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 262.

Die Boten der Städte Bern und Freiburg besprechen auf dem Tag der Rechnungsablage ihrer Vögte zu Grasburg, Murten u. s. w. verschiedene Verwaltungsgegenstände ihrer gemeinsamen Herrschaften.

743.

Zürich. 1518, 20. April (Zinstag nach Misericordia).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 344. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 219 b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 172. Archive Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Altburgermeister Wyß; Felix Grebel; M. Berger; M. Weingartner. Bern. Vogt Krauchthaler. Lucern. Melchior Zurgilgen. Uri. Ammann Im Oberdorf; Vogt Dietli. Schwyz. Vogt Richmuth. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. — Zug. Ammann Stocker. Glarus. Jost Tschudi, Seckelmeister. Basel. Jacob Meyer, Burgermeister. Freiburg. Jacob Techtermann. Solothurn. Venner Hugi. Solothurn. Ludwig von Fulach. Appenzell. Ammann Suter.

a. Jedes Ort soll seinen Boten auf die Jahrrechnung zu Neuenburg Vollmacht und Auftrag geben, ohne längern Verzug den Span zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen von Valendis des Lehens wegen in Güte oder mit Recht zu entscheiden. **b.** Meister Steffen, der Steinmetz, unserer Eidgenossen von Zürich Werkmeister, hat sich gegenüber der Klage Meister Caspars, des Werkmeisters von Lucern und seiner Mithaften, persönlich verantwortet. Darauf wird beschlossen, Meister Steffen soll den Meister Caspar und andere Meister des Handwerks zusammenberufen und sie sollen mit einander sich über ihren Span vereinigen, damit wir uns deßhalb nicht weiter zu bemühen haben. **c.** Hauptmann Kaltschmid von Kaiserstuhl hat von denen von Kaiserstuhl Kundschaft gebracht, daß er keine Knechte hinweggeführt habe, sondern nur für sich selbst andern Knechten nachgezogen sei. Das soll man heimbringen, um der Obrigkeiten Willensmeinung darüber zu vernehmen. **d.** Mühlhausen hatte seine Botschaft auf dem Tag, um Antwort zu verlangen auf sein Begehren, wie die Stadt St. Gallen auf unsere Tage eingeladen zu werden. Die mehreren Orte wollen das zugestehen, einige aber zur Zeit noch nicht, man hat daher geantwortet, man sei nicht einhellig, darum werden die Orte, die noch nicht zugesagt, die Sache nochmals heimbringen, auf nächstem Tag werde man, ob Gott will, zu einem einhelligen Beschluß kommen. **e.** Unsere Bundesgenossen von Chur sprechen die Kinder des Hauptmann Nußbaumer sel., als ihnen von Burgrechts wegen zugehörig, an; dagegen wendet die Verwandtschaft der Kinder ein, Chur habe die Kinder in ihrer Jugend unbevogtet und hinter dem Rücken ihrer Verwandtschaft in sein Burgrecht verfaßt. Man soll auf dem nächsten Tag antworten, was man in der Sache thun wolle. **f.** Uri bringt an, auf dem letzten Tag zu Lucern sei verabschiedet worden, man lasse es, betreffend den Handel des Vogt Göltschi und des Heinrich Erb und Mithaften, bei der vorigen Antwort bleiben. Die gemeinen Gesellen im Land Uri, welche zu der Sache überredet und unwissend dazu angeführt worden, nehmen das aber unwillig auf, obschon sie aus der Verantwortlichkeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entlassen und allein die Anstifter darein verfaßt worden sind. Man möchte also Unruhen in ihrem Land vorbeugen, die zu besorgen wären, wenn es bei dem Abschied bliebe. Wir haben uns hierauf unserer Obern gemächtigt und es in Betreff Göltschis und Erbs bei dem Abschied bleiben lassen, ihre Mithaften aber ausdrücklich davon ausgenommen, so daß sie nicht mit den zwei Hauptsächern begriffen sein sollen, da es auch früher schon die Meinung nicht war, daß man sie alle in dem Beschluß wollte verfaßt haben. Dabei wird aber mit unsern Eidgenossen von Uri geredet, daß sie die Drohungen, welche man dieses Handels wegen hört, abstellen, indem solche nicht leidlich seien; die That sei nicht der Art, daß man dazu noch Spott hinnehmen könnte. **g.** Da Uri jetzt den Vogt Göltschi zu einem Boten über das Gebirg in gemeiner Eidgenossen Namen geordnet hat, so wird beschlossen, Uri soll denselben wieder heimfordern und einen andern an dessen Statt schicken, da er in unserer schweren Ungnade stehe. **h.** Auf dem Tag zu Baden, Mittwoch nach St. Michaelstag letzthin gehalten, ist verabschiedet worden: Weil Uri, Schwyz und Unterwalden jetzt Lauis, Luggarus und Mainthal bevogtet haben, so sollen nun Zug, Glarus und Basel, nachher die Orte der Reihe nach die Vögte geben. Hiegegen haben nun aber Schwyz und Unterwalden Einsprache erhoben und verlangt, in der Reihenfolge, wie sie unter uns Sitz und Stimme haben, belassen zu werden, ansonst sie darum Recht bieten. Man hat sie gebeten, es bei dem Abschied bewendet sein zu lassen, sonst würden andere Orte auch solche Ansprüche erheben. Wenn sie es aber nicht thun wollen, so sollen sie mit dem Recht zuwarten bis zum nächsten Tag, wo man nach Einholung von Instructionen, nochmals über die Sache sitzen wolle. **i.** Der päpstliche Legat eröffnet, das Geld für die Pensionen sei vorhanden, er erwarte täglich dessen Ankunft. Bezüglich des Türkenzugs erfahre er allerlei über dessen mächtige Rüstung, aber von päpstlicher Heiligkeit habe er noch nichts besonderes im Befehl, doch hoffe er mit Ankunft des Geldes auch schriftliche Instruction dießfalls zu erhalten, wir möchten uns daher in Verfassung setzen, das Weitere nach unserer Zusage zu verhandeln. **k.** Der König von Frankreich hat einen Boten auf diesem Tag gehabt, der auf die zu Bern und Lucern gemachten Anbringen wiederholt erklärt hat, wenn der König wüßte, daß wir in eine Unterhandlung mit ihm eintreten wollten, so würde er eine Botschaft zu uns schicken. Obschon nun die Boten allerlei über diesen Punkt in Auftrag hatten, ist doch verabschiedet, die Sache nochmals heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu antworten, ob man dem König „losen" wolle oder nicht, damit beide Theile wissen, woran sie sind. **l.** Jedes Ort, das es für nothwendig erachtet, soll verbieten, daß Jemand von den Seinen zu irgend einem Fürsten oder Herrn ziehe. **m.** Diese Tagleistung ist vorzüglich gehalten worden des Spans und der Zwietracht wegen zwischen dem Cardinal von Sitten und den Landleuten von Wallis. Da die Boten von Wallis keine erschöpfende Vollmacht hatten, so wurde ihnen hierüber das Bedauern der Eidgenossen ausgesprochen, sowie auch darüber, daß sie in ihrem ungeschickten Vorgehen fortfahren; man habe ihnen auf dem Tag zu Lucern doch aufgetragen, mit gehörigen Vollmachten zu erscheinen. Darauf ist vorerst mit jeder Partei insbesondere, dann in Gegenwart beider verhandelt worden, um einen gütlichen Mittelweg zu finden. Da nun solches trotz aller Mühe und Arbeit nicht verfangen hat, so wurde ihnen erklärt: wir haben von unsern Obern Auftrag gehabt, Alles anzuwenden, damit sie zu Frieden und Ruhe kämen, da nun aber solches nicht zu Stande gebracht werden möge, so werden wir an unsere Obern berichten, damit sie weiter rathschlagen, was in der Sache zu thun sei. Inzwischen wollen wir die Parteien nicht hindern, mit ihren Rechten vorzufahren, wie sie dessen glauben zu genießen. Dabei wissen die Boten, wie eine bedeutende Zahl geistlicher und weltlicher aus Wallis Vertriebener sich vor uns beklagt und unsere Hülfe angerufen hat gegen die Gewalt und das Unrecht, das ihnen zugefügt werde. **n.** In Betreff aller obge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schriebenen Artikel, die weitere Verhandlung erfordern, wird ein anderer Tag angesetzt nach Zürich auf Sonntag nach des heiligen Kreuzes Tag nächsthin (9. Mai). **o.** Zürich und Glarus sollen auf des heiligen Kreuzes Tag ihre Boten zu Rheineck haben, des Spans wegen, der zwischen den Unsern und den Kaiserlichen in Betreff des Wuhrens waltet. **p.** In Betreff der Briefe, welche bezüglich des Hans von Dießbach hinter unsern Eidgenossen von Zürich liegen, hat Bern begehrt, es möchten ihm dieselben zum Gebrauch in einem Rechtshandel ausshingefolgt werden. Jeder Bote soll daher heimbringen, ob man entsprechen und einen Stadtknecht von Zürich mit den Briefen nach Bern senden wolle, der sie vor Gericht verlesen läßt und dann wieder zur Hand nimmt, während nichtsdestominder vorher Abschrift davon genommen werden soll. **q.** Schwyz und Glarus sollen den Span zwischen dem Vogt von Grüningen und dem von Utznach an ihre Herren bringen.

e, p, q fehlen im Berner-, **o, p, q** im Lucerner Exemplar.

744.

Zürich. 1518, 10. Mai (Montag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 351. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 224 b. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 184. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Altburgermeister Wyß; J. Jacob Grebel; M. Weingartner; M. Jacob Holzhalb. Bern. Vogt Krauchthaler. Lucern. Vogt Hug. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Vogt Reding. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. — Zug. Ammann Bachmann. Glarus. Ammann Mad. Basel. Burgermeister Meyer. Freiburg. Jacob Techtermann. Solothurn. Heinrich Hugi. Schaffhausen. Eberli von Fulach. Appenzell. Ammann Isenhut.

a. Jedes Ort soll seinen Boten auf die Jahrrechnung zu Baden Befehl geben, wie man den Hauptmann Kaltschmid halten wolle. **b.** Zwischen Schwyz und Unterwalden einestheils, Zug, Glarus und Basel anderntheils, waltet ein Streit bezüglich der Vogteien jenseit Gebirgs. Erstere meinen, man sollte sie jetzt nach ihrer bisherigen Stellung in der Eidgenossenschaft die Vögte dahin geben lassen und zeigen an, daß sie bereits die daherigen Ernennungen vorgenommen haben und ohne Recht davon nicht abstehen werden. Letztere bitten, daß man sie bei dem Abschied von Baden bleiben lasse, der nicht um Jemanden an seinem Sitz und Stand zu beeinträchtigen, sondern um der Billigkeit willen gemacht worden sei. Darauf haben wir mit unsern Eidgenossen von Schwyz nochmals dringend geredet, sie möchten doch die zu Baden getroffene Anordnung, wodurch Niemanden seinen Sitz und Stand zu schmälern beabsichtigt worden sei, unangefochten lassen und bedenken, daß sie Luggarus und das Mainthal bevogtet und bisher aus diesen Vogteien mehr Vortheil gezogen haben als jedes andere Ort. Wenn sie auf ihrer Forderung beharren, so möchten leicht ihnen vorgehende Orte, welche sonst um des Friedens willen sich enthalten, ebenfalls zugreifen. Da aber der Bote von Schwyz erklärt, er habe von seinen Obern keinen andern Befehl, als ohne Recht nicht von ihrer Forderung abzustehen, so ist verabschiedet, der Bote soll nochmals unser aller Bitte an seine Herren bringen, wenn dieses aber nicht verfange, so sollen sie, deßgleichen die andern Orte „mit ihrem Vogt still stan“ und an Zürich schreiben, wie, wo und welcher Gestalt sie das Recht an die Hand nehmen wollen, damit Zürich einen Tag ansetze und die Sache, die keinen Aufschub leidet, ihrem Ende entgegenführe. **c.** In dem Span zwischen dem Abt von Cappel und denen von Baar meint der Abt, die von Zug sollen nicht Rechtsprecher

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sein, weil sie betheiligt seien und bei der Sache zu gewinnen oder zu verlieren haben; ferner bittet er, wir möchten ihm helfen, daß die Orte Recht sprechen, welche im Vertrag benannt sind. Darauf wird Zug gebeten, mit denen, an welchen die Sache „sige erwunden", zu verschaffen, daß sie den durch die Boten von Zürich abgeredeten Vertrag annehmen, damit der Span zur Ruhe komme. Sollten wir ferner darum angerufen werden, daß Zug nicht Recht sprechen soll, so wollen wir auf künftigen Tagen darüber antworten. **d.** Der Abt von Wettingen klagt, die von Baden haben eine Bulle erwirkt, daß sie die Leutpriesterei zu Baden selbst verleihen mögen, was doch einem Abt von Wettingen zustehe. Auf der Jahrrechnung zu Baden soll jeder Bote Vollmacht haben, die Bulle von Schultheiß und Rath zu Baden herauszufordern, damit dieselbe abgethan werde. **e.** Der päpstliche Legat eröffnet, wiewohl er auf letztem Tag geglaubt habe, die Pension werde sofort anlangen, so habe er das doch nur vom Secretarius des Cardinals von Sitten vernommen und bitte, die Eidgenossen möchten sich gedulden, die Pension werde jedenfalls bald anlangen, denn das Gemüth des Papstes sei ihnen immer zugewendet. Dabei hat er uns eine päpstliche Bulle gezeigt und ein dieselbe begleitendes Breve, worin der Papst uns ermahnt, den fünfjährigen Frieden anzunehmen, um andern Fürsten ein gutes Beispiel zu geben und den Türkenzug desto eher zu ermöglichen. Von der Bulle hat der Legat jedem Boten eine deutsche Copie gegeben und gebeten, wenn es uns nothwendig dünke, einen besondern Tag für diese Verhandlung anzusetzen. Wir haben dieses in den Abschied genommen, ohne einen Tag anzusetzen, da uns das nicht nothwendig erscheint. **f.** Der König von Frankreich hat schon vor geraumer Zeit an uns das Ansinnen gestellt, mit uns in Unterhandlung zu treten, es sei, daß wir ihm eine Anzahl Knechte zulaufen lassen oder mit ihm in eine Vereinung treten wollten. Obschon die Antworten der Orte nicht ganz gleichförmig lauten, hat auf diesem Tag doch die Mehrheit beschlossen, wenn der König mit uns unterhandeln wolle, so wollen wir Sr. Majestät „losen", er möge uns dafür einen Tag setzen und seine Botschaft dahin abfertigen, was dann von Sr. Majestät Anbringen unsern Herren und Obern gefällig sein werde, das werde im Namen Gottes geschehen. Diese Antwort wurde dem König durch seinen auf diesem Tag erschienenen Boten abschiedsweise zugestellt. **g.** „So ist vor vns erschinen her Cardinal von Sitten vnd hat sich abermals erclagt des vnrechten, so die von Wallis an Im, siner kilchen zu Sitten, ouch geistlichen vnd weltlichen personen, so von dem Iren syent vertriben, habint begangen vnd sich daby beschwert, das er durch vns Eydgnossen bishar siner erlangten rechten merklich sye vfgezogen vnd verhindert worden, mit treffenlicher vnd ernstlicher pitt, wir wöltind In mit sinen erlangten rechten fürfaren lassen vnd daran nit hindern, dann dz in sinem, der vertribnen priester vnd leyen erliden nit mer were. Vnd wiewol er ein guter Eidgnoß allweg gewesen vnd noch were vnd mit einer Eydgnoschaft lieb vnd leid hette gelitten vnd vns Eidgnossen dennoch vil gutes geton, ob ioch zuletst vns vnd Im ein vnfal were begegnet, so klagte er doch Gott vnd were sin gröster kumber, söllte vnd müßte er von vns rechtlos scheiden vnd müßte, wo es anders nit sin möcht, über sinen willen babst, keiser, küng, geistlich vnd weltlich stend anruffen vnd wer Im möchte helfen, damit er zu Recht keme. Vnd als wir sölichs habent gehört, vnd die Walliser nit sind erschinen noch jemand von Irtwegen, sind wir über den handel gesessen vnd nachdem wir all hand Befelch gehept, wo wir möchtind finden, damit her Cardinal vnd die von Wallis möchtind zu frid vnd ruw komen, ernstlich erwegen, das vns Eydgnossen gemeinlich vnd sonderlich gegen vns selbs vnd gegen andern lüten daruß gar bald große vnruw möchte entsten vnd dz wir schuldig werint, mit allem flyß vnd ernst darin zu sehen vnd sölichs zu verkomen vnd habent daruf allen sachen zu gut an her Cardinal ernstlich ersucht, daß sin gnad vns nochmals wölle bewilligen, damit wir zu dem Handel etlicher gestalt möchtind griffen, vnd an Im funden, dz er vns zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eren vnd gefallen hat bewilligt, damit der ſpan möge zu gutem end gebracht werden, doch genzlich vorbehalten ſine erlangte recht vnd ouch vsgeſchloſſen Jörgen vff der Flu vnd ſinen ſun, den Decan von Sitten, das bäbſtlicher heiligkeit legat vnd wir Eydgnoſſen innert einer kurzen Zit vnd vff einen namlichen tag, der darumb ſölle angeſetzt werden, bis dar er ouch mit ſinen rechten wölle ſtillſten, vmb widerkerung das, ſo die von Wallis der kilchen von Sitten vnd andern habend entpfrömdet, der ſach vnd dem ſchaden gemeß mit wüſſenhafter teding vnd doch allen ſinen erlangten rechten vnabbrüchig vnd vnſchedlich ſöllint vnd mugint thun einen früntlichen ſpruch, deß er vns eydgnoſſen vnd vorab bäbſtlichem legaten wol vnd gern well vertruwen. Vnd ſo wir ſöllichs an Im haben gefunden, hat vns beducht, dz er beſcheidenlich vnd formlich ſye begegnet vnd dz wir billich by den Wallisern dapferlich arbeitind, damit ſy Irs teils ouch ſchinberlich vnd gebürlich begegnend, vnd hand daruf angeſehen, das jedes Ort, diewil der handel ſchwer vnd groß iſt vnd vil gibt, einen Boten wölle ſchiken vnd demſelben in befelch geben, mit den Wallisern zereden alles dz ſo nodt iſt vnd dz ſy ſich darin ſchickint vnd vns Eydgnoſſen als die Inen bishar noch habint dz beſt than vnd treffenlich fürgehalten vnd Inen geneigt ſyend zetund was in vnſem vermögen ſyg, ouch dermaßen begegnint vnd willgint, dardurch wir den ſpan mugint hinlegen vnd frid vnd ruw machen. Vnd wo ſy dz nit wöllint thun, das man Inen herusſag, dz wir vns Iren wurdint entſchlahen vnd villicht dz recht laſſen gan wie ſich dz der notturft nach wurd erhöiſchen. Vnd ſollent die botten von jetz ſonntag vber vierzehn tag nachts zu Sant Maritzen in Wallis an der herberg ſin vnd demnach mit einandern verryten vnd handeln wie die notturft erfordert vnd ſy bedunk allen ſachen dienſtlich vnd förderlich ſin. Vnd die von Wallis begegnent Inen mit guter oder widerwertiger antwurt, ſöllent ſy, e ſy von einandern verrittend, einen tag anſetzen, dardurch förderlich vnd entlich werd gehandelt, wie ſich allen ſachen nach erheiſchet. Vnd iſt denen von Wallis geſchriben, dz ſy Irs lands rat vff Zinſtag nechſt nach beſtimptem Sonntag zu Sitten by einandern habint verſamlet vnd vnſer botten anbringen hörint, wie jeder bott wyter weißt." **h.** Der Bote von Baſel ſoll ſeine Obern bitten, den Heini Johohe um ſeine Soldanſprachen auszurichten oder ihre Zuſätze auf den nächſten Tag der Jahrrechnung nach Baden zu ſenden, damit man das Recht an die Hand nehme nach Laut ihres Bundes.

g, h fehlen im Lucerner Exemplar.

745.

Neuenburg. 1518, 19. Mai (Mittwuchen vor Pfingſten).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenöſſiſche Abſchiede, **R. 198. Archiv Solothurn.**

Jahrrechnungstagſatzung der XII Orte. **a.** Rechnungsablage der Vögte von Valtravers, zur Zihl, von Boudry, von Landeron und des Schaffners zu Neuenburg. Alle zuſammen bleiben nach aller Rechnung ſchuldig 1928 Pfund 14 Schill. Dem Landvogt Jacob Troger von Uri hat man den Wein verkauft, den Mütt für 7 Pfund, dagegen hat man mit ihm um die Koſten des Hofgerichts und andere Koſten abgerechnet. Dabei iſt er ſchuldig geblieben 311 Pfund 4 Gr. Man hat 12 Mütt Wein, welche die von Freiburg empfangen, zu Geld geſchlagen und darnach die Reſtanz aller Vögte zuſammen gebracht und getheilt, jedes Ort erhält 34 Kronen. **b.** Auf St. Lorenzentag (10. Auguſt) wird wieder Tag nach Neuenburg geſetzt wegen Morteau, Grandſon, dem Gotteshaus Erlach und dem Lehen des von Valendis, das der Biſchof von Baſel anſpricht, das aber der Grafſchaft Neuenburg zugehört. **c.** Jeder Bote ſoll ſeinen Herren und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obern sagen, daß hinfür kein Vogt den Wein verkaufen soll; man werde auf andere Weise mehr erlösen. **d.** Da mehrern armen Leuten zu großem Nachtheil gereicht, daß das Hofgericht lange Zeit nicht mehr gehalten worden ist, aber auch dessen Abhaltung große Kosten verursacht, so soll man sich berathen, wie und wann das Hofgericht künftighin gehalten werden soll. **e.** Jeder Bote weiß auch zu sagen, welch großen Schaden und Verlust unsere Herren zu Neuenburg wegen dem Mangel der „Bekandtniß" (Recognitionen) erleiden. Jedem Boten auf dem nächsten Tag soll Vollmacht gegeben werden, Schreiber zu bestellen, um die Urbarbriefe zu erneuern. **f.** Ebenso soll man erkennen, wie man sich der Burger und Landleute wegen, die bisher den XII Orten nicht geschworen haben, halten wolle. **g.** Auf dem nächsten Tag soll man sich erklären, wie man es mit dem Chorherrn halten wolle, der mit einem Knaben „gehandelt" hat. **h.** Bern soll den von Dießbach anweisen, auf den nächsten Tag den Rodel des Hausraths einzusenden, damit man wisse, was er dem Vogt Haas übergeben hat.

e fehlt im Solothurner-, g im Lucerner Abschied.

746.

Bern. 1518, 6. Juni (Sonntag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 355. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII, 249. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 192. **Archiv Schaffhausen.**

a. Jeder Bote kennt das schriftliche Begehren der Markgräfin von Neuenburg um Zurückerstattung der Grafschaft. Da aber die Boten dieses Tages keinen Befehl hatten, hierüber zu verhandeln, so soll deßhalb ein anderer Tag zu Bern gehalten werden auf St. Johannes des Täufers Tag. **b.** Anton Bütschelbach von Bern fordert abermals die 124 Gl. Kosten, die er zu Bellenz als oberster Hauptmann der Eidgenossen in ihrem Interesse und für gemeine Knechte gehabt hat. Auch darüber soll auf dem angesetzten Tag zu Bern Antwort folgen. **c.** Jeder Bote soll den Anzug, der fremden Herren wegen, heimbringen, welche in der Eidgenossenschaft besondere Leute halten, die auf Alles Acht geben und jenen darüber berichten, woraus, wie man glaubt, uns wenig Gutes erwachsen mag. Auf dem nächsten Tag soll man antworten, wie man solches verhüten wolle, „damit vnser altvordern loblich harkommen wider an die hand genommen werde". **d.** Freiburg soll seinen Angehörigen, der Vogt zu Mendrisio gewesen ist, anhalten, auf dem nächsten Tag zu Bern Rechnung abzulegen. **e.** Die Boten, welche auf die Jahrrechnung der Vogteien und Aemter jenseit Gebirgs gehen, sollen Befehl erhalten, den Zollbezug zu Lauis und Luggarus zu Handen der Eidgenossen zu organisiren. **f.** Freiburg soll dafür sorgen, daß dem Caspar Göldli der Reitlohn von 20 Gl., den er des von Furno wegen in unserm Auftrag verdient hat, auf dem nächsten Tag bezahlt werde, da doch Albrecht vom Stein, der diesen Reitlohn bezogen haben soll, dieses in Gegenwart Caspars von Mülinen gegen Johann Tschako, Vogt der Erben des von Furno in Abrede stellt. **g.** Betreffend Büchsen, Pulver und Anderes, das von Lauis und andern Orten nach Bellenz geführt worden sein soll, sollen die Orte, welche Bellenz innehaben, auf dem Tag der Jahrrechnung, der nächstens der eingenommenen Schlösser und Herrschaften wegen gehalten wird, Rede und Antwort geben, damit Alles zu Handen gemeiner Eidgenossen genommen und geordnet werden kann. **h.** Die Boten auf die Jahrrechnung zu Lauis sollen Befehl erhalten, den Zoll daselbst um eine bestimmte Summe zu verleihen, damit man mit Besoldung des Zollners u. s. w. nicht behelligt werde, oder die Einrichtung nach altem Herkommen bestehen zu lassen. **i.** Die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gleichen Boten sollen Auftrag erhalten, daß die Graubündner den Zoll zu Lauis zu geben angehalten werden, weil die von Lauis zu Roveredo auch zollen müssen, es sei denn, jene weisen besondere Freiheiten nach. **k.** Caspar Göldli hat auf diesem Tag den Abschied an der Tresa und andere Händel, die sich daselbst begeben haben, angezogen und begehrt, daß darüber eine Berathung angehoben werde. Damit hat man ihn auf die Jahrrechnung zu Baden verwiesen.

Das Zürcher Exemplar datirt: Montag nach Corporis Christi; ebenso der Berner Abschied.

747.

In Wallis. 1518, 7. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **K. 213.** **Archiv Solothurn.**

Boten: Zürich. Felix Weingartner. Bern. Sebastian von Dießbach. Lucern. Jacob am Ort. Uri. Nicolaus Muheim. Schwyz. Matthias Vögelin. Unterwalden. Heinrich von Matt. Zug. Hieronymus Stocker. Basel. Heinrich Meltinger. Freiburg. Fridolin Martin. Solothurn. Hans Heinrich. Schaffhausen. Hans Wernlin. Appenzell. Ulrich Isenhut. Saanen. Wilhart; Cristan Jans.

Diese sind bei gemeinen Landleuten in Wallis erschienen, um im Auftrag gemeiner Eidgenossen ihre Zwietracht gegen den Cardinal und andere Personen auf ein Compromiß zu bringen, doch ausgeschlossen Herrn Jörg auf der Fluh und dessen Sohn Franz, Decan zu Sitten. Die Landleute von Wallis antworten hierauf folgendermaßen: Nachdem die Boten der Eidgenossen, auch unserer Bundesgenossen von Saanen, bei uns erschienen sind mit Befehl ihrer Obern, die Zwietracht zwischen Herrn Cardinal und gemeiner Landschaft, auch besondern Personen zu einem freundlichen Anlaß zu bringen, doch ausgeschlossen, auf Begehren des Cardinals, Herrn Georg auf der Fluh und dessen Sohn Herrn Franz, Decan von Sitten, geht unser endlicher Beschluß dahin: Nachdem wir im Anfang diese Zwistigkeiten unsern Mitburgern und Landleuten von den drei Waldstätten anvertraut haben, hat sich der Herr Cardinal damit nicht begnügt, sondern mehr denn 160 Mann aus Wallis, mit Zulassung der zu Zürich versammelten Eidgenossen nach Rom geladen. Darauf haben wir unsere Klage an päpstliche Heiligkeit gebracht, die uns gnädig verhört, die Sache zu entscheiden angenommen, darauf uns den gelehrten Herrn Dr. Sigmund Dandolo mit Vollmacht, die Ursache solcher Zwietracht zu untersuchen und Kundschaften aufzunehmen zugesendet und allen Richtern in und außer Rom in dem Handel vorzufahren verboten hat. Da nun der heilige Vater, da wir verlassen waren, uns angehört und sich unser angenommen hat, so werden wir ohne seine Einwilligung den Handel Niemanden übergeben. Wenn aber die Eidgenossen bei päpstlicher Heiligkeit auswirken, daß sie Befehl gibt, daß genanntem Herrn Sigmund Dandolo die Sache soweit sie geistlich, soweit sie aber weltlich einer löblichen Eidgenossenschaft zum rechtlichen Entscheid übergeben werden soll, so mögen wir das wohl leiden, doch lassen wir dabei keinen Landmann ausscheiden, denn wir werden uns nie söndern, ferner bleibt immerhin der Eid vorbehalten, den wir in der „Mertmatten" gethan haben, auch nur unter folgenden Bedingungen: 1. Herr Sigmund, päpstlicher Commissar, soll inzwischen ungehindert denen auf beiden Seiten, welche Kundschaft begehren, selbe aufzunehmen fortfahren an einem der Sache gelegen Ort. 2. Wenn diese Kundschaftsaufnahme geschlossen ist, so soll dann der Rechttag beförderlich festgesetzt werden und zwar zu Bern oder Lucern, weiter wollen wir nicht gehen. 3. Die unparteiischen Boten, die auf diesen Tag geschickt werden, sollen nicht auseinander gehen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bis über alle Klagen entschieden ist. Sie sollen bei den ältesten anfangen und einen Handel nach dem andern mit Urtheil entscheiden, ohne Aufschub oder Ansetzung anderer Tage. 4. Der Herr Cardinal und andere, die es berühren mag, sollen in der Eidgenossenschaft genüglich verbürgen, dem Urtheil ohne Weiterziehen und Appelliren genug zu thun, für Hauptsache, Kosten und darauf gehenden Schaden gänzlich zu bezahlen. Das gleiche werden auch wir thun. 5. Wenn der Herr Cardinal nicht innert Monatsfrist sich zur Annahme dieses Vorschlags erklärt, so wollen wir an denselben nicht länger gebunden sein, sondern unser Recht zu Rom verfolgen. Wir bitten die Eidgenossen, uns bei päpstlicher Heiligkeit zu empfehlen, um so mehr, als der Cardinal die Landschaft krieglich überfallen, eidgenössische Knechte gegen dieselbe aufgewiegelt und uns mit geistlichem Bann unbilligerweise beschwert hat. Die Eidgenossenschaft wolle daher sich und uns „ruwigen" und dem Herrn Cardinal den fernern Aufenthalt abkünden. 6. Da der päpstliche Bote, Herr Antonius Puccius unsere zu ihm gesendeten Rathsboten geschmäht, unsere päpstliche Pension dem Cardinal gegeben, gegen unsere Landschaft unziemlichen Bann ausgesprochen hat, weßhalb päpstliche Heiligkeit ihm vormalen und jetzt wieder alle Gewalt, in unserm Lande zu richten entzogen hat, so werden wir nicht gestatten, daß er bei diesem Rechtshandel sitze oder sich damit in irgend einer Weise befasse. 7. Die Landschaft Wallis begehrt auch an die Boten der Eidgenossen, nämlich Felix Weingartner von Zürich, Sebastian von Diesbach, von Bern, Jacob am Ort von Lucern, Niclaus Muheim von Uri, Matthias Vögelin von Stein von Schwyz, Heinrich von Matt von Unterwalden, Hieronymus Stocker von Zug, Heinrich Meltinger von Basel, Fridolin Martin von Freiburg, Hans Heinrich von Solothurn, Hans Wernlin von Schaffhausen, Ulrich Isenhut von Appenzell, Venner Wilholt und Cristan Jans, Altvenner, von Saanen, daß sie unsere schwere Klage gegen den Herrn Cardinal vor ihren Herren und Gemeinden eröffnen; wir sind erbötig, auf Verlangen ihnen dieselbe schriftlich zu geben. 8. Da etliche dieser Landschaft nicht Angehörige sich beklagen, es werde ihnen Gewalt angethan, so antworten wir, wer Recht begehrt, dem wollen wir es gestatten und Jeden vor Gewalt schirmen; finden sie unsere Gerichte argwöhnig, so mögen sie für die Kosten vertrösten und Beisitzer aus der Eidgenossenschaft verlangen, die wollen wir mit uns richten lassen. Begehrt auch einer dieser Ausländer Gnade statt Recht, so wollen wir ihm ziemlich begegnen, sofern er innert drei Wochen nach Datum dieses Briefs sein Begehren stellt. 9. Da uns gedachter Herr Cardinal in mancher Weise in große Kosten gebracht hat und wir mehrmals auf Begehren der Eidgenossen seinetwegen auf Tagen erschienen sind, um dann bei seinen steten Ausflüchten unverrichteter Dinge abzuscheiden, so erklären wir hiemit, daß wir weiter, denn wie oben erläutert ist, in den Sachen des Cardinals keinen Tag mehr besuchen werden, bitten auch die Eidgenossen, uns dießfalls nicht mehr zu ersuchen. Wenn dagegen Händel begegnen, welche eine löbliche Eidgenossenschaft, auch fremde Fürsten und Herren betreffen, so werden wir uns willig finden lassen. „Datum zu Sitten am vij tag Junii im Jar ꝛc. xviij."

1518, 15. April. Breve Leo's X., wodurch er den Dr. Sigmund Dandolo als delegirten Richter und Commissar für den Handel zwischen dem Cardinal Mattheus, Bischof von Sitten, und Jörg auf der Fluh und Mithaften ernennt und an Ort und Stelle sendet.

Deutsche Uebersetzung im Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. Archiv Solothurn.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

748.

Zürich. 1518, 14. Juni (Montag vor St. Vitstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 357. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 228. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 208. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß; Felix Grebel, Ritter; J. Jacob Grebel; M. Holzhalb. Bern. Bartholomä May. Lucern. Vogt Hug. Uri. Ulrich Dürler, Landweibel. Schwyz. Vogt Reding; Vogt Richmuth. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. — Zug. Caspar Schell; Heinrich Zigerli. Glarus. Ammann Mad; Hans Tschudi. Basel. Peter Falkner. Freiburg. Jacob Techtermann. Solothurn. Hans Heinrich Winkler. Schaffhausen. Eberli von Fulach.

a. Bezüglich der nach Inhalt der Vereinung bereits verfallenen päpstlichen Pension hat der Legat durch den Stadtschreiber von Zürich begehren lassen, wir möchten auf den 5. August nächsthin einen Tag nach Zürich setzen, wo dann jeder Bote das Betreffniß seines Ortes gegen Quittung in Empfang nehmen könne, indem das Geld in der Zwischenzeit anlangen werde. Das will man heimbringen, damit den Boten auf den Tag zu Bern Auftrag gegeben werde, was in der Sache zu thun sei. **b.** Dieser Tag ist angesetzt wegen der Streitigkeiten zwischen Schwyz einerseits, Zug, Glarus und Basel andererseits, betreffend die Besetzung der Vogteien Luggarus und Mainthal. Da auch heute die Boten von Schwyz keinen Befehl hatten, von ihrer Forderung abzustehen, so wurde „in ansehung das vnser Eidgnossen von Zürich, Bern, Lucern vormalen ouch gutwillig nachgelassen vnd Ir jedes Ort nit mer dann ein Vogty, da sy zwo gehept habind vnd die vorbestimpten Ort ouch still gestanden syent" den Boten von Schwyz abermals in Abschied gegeben, sie möchten ihren Herren mit höchstem Fleiß empfehlen, um Friedens und Ruhe willen, allen ihren Ehren und ihrem Stand unvorgreiflich, es bei der festgesetzten Ordnung bleiben lassen, da sie doch nach sechs Jahren wieder an die Reihe kommen, und möchten ihren Boten auf die Jahrrechnung zu Baden bis Montag vor St. Johannestag nächsthin gütliche Antwort mitgeben. Inzwischen sollen sowohl Schwyz als Zug mit Bestellung von Vögten stillstehen bis zum Austrag des Handels. **c.** Die kaiserliche Botschaft ist auf diesem Tag erschienen mit Werbung und Anbringen, wovon jeder Bote eine besondere Abschrift hat.

Zu **c.** „Vszug keys. Mt. Instruction:"

Der Kaiser sei zuverlässig berichtet, daß der Franzose auf jüngstgehaltenen Tagen nachfolgende Artikel an gemeine Eidgenossen geworben habe: 1. Er sei geneigt und willig, über den Frieden noch ein weiteres Verständniß oder Bündniß mit ihnen zu machen. 2. Die Eidgenossen möchten ihm 10,000—12,000 Mann wider den Türken und andere seiner Feinde in Sold geben. 3. Wenn das nicht beliebe, so sollen sie ihm doch Freiwillige zulaufen lassen. 4. Wenn auch dieses nicht, so möchten sie ihm doch gönnen, Landsknechte anzunehmen, deren er allzeit erhalten könne. — Darauf begehrt kaiserliche Majestät, daß die Eidgenossen dem Franzosen weiter kein Gehör geben, noch weitere Bündnisse mit ihm machen, noch ihm Kriegsvolk zu werben gestatten, sondern die Anbringen der kaiserlichen, spanischen und englischen Botschaften erwarten, die nächstens ankommen und ihnen Wohlgefälliges vortragen werden. Der Kaiser befürchte, das vom Franzosen verlangte Kriegsvolk sei nicht gegen den Türken, sondern gegen die Könige von England und Spanien und andere Confederaten bestimmt, denn der Franzose könne nicht für sich allein einen Türkenzug vornehmen, auch sei gegenwärtig kein christlicher Fürst vom Türken, der gar nicht in außerordentlicher Rüstung begriffen sei, bedroht.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, R. 211.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1518, 22. Juni. Constanz. Kaiser Maximilian an Zürich: Er habe dessen und der vier übrigen Orte Boten nach Arbon verlangt, aber keine Antwort erhalten und schließe daraus, sie meinen vielleicht, seine Ankunft in Constanz habe daran etwas geändert. Dem sei aber nicht so, er wünsche die Verhandlung vorzunehmen; die fünf Orte möchten daher ihre Boten beförderlichst nach Rorschach senden, wo die Herberge besser sei als in Arbon, und berichten, auf welchen Tag sie da anlangen, damit er seine Räthe zu ihnen schicken könne.

Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

749.

Baden. 1518, 14. Juni (Mentag vor Viti et Modesti). (Jahrrechnung.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 359. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 251. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 237. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Unsere Bundesgenossen von Bünden beklagen sich über den Zoll, den die Ihrigen aus Misox zu Lauis geben müssen, seitdem die Eidgenossen diese Herrschaft in Handen haben; unter dem König von Frankreich seien sie wie von Alter her davon frei gewesen. Jedes Ort soll seinen Boten nach Lauis Vollmacht geben, diesen Gegenstand zu behandeln. **b.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Abts von St. Gallen und des Herrn von Sax, auch der Boten des Dorfes Lienz, welche eine Erläuterung der Marchen verlangen. Das Alles und was des Herrn von Sax Brief inhaltet und der Vogt im Rheinthal dazu geredet hat, soll man heimbringen und auf nächstem Tag antworten. **c.** Man soll heimbringen, wie man die Botschaften fremder Herren, die „Lägerherren" sind, sich in der Eidgenossenschaft aufhalten und Alles auskundschaften und hinterbringen, loswerden möge. **d.** Der Herr von Lautrec, königlicher Statthalter zu Mailand, verlangt, daß man dem Cardinal von Sitten, der königlicher Majestät Feind sei, mit Rücksicht auf den Inhalt der Capitel, den Aufenthalt in der Eidgenossenschaft nicht gestatte. Hierüber soll man auf dem nächsten Tag antworten. **e.** Hans von Dießbach hat eine schriftliche Kundschaft vorgelegt, daß Franz de Lucens im Gefängniß eingestanden habe, falsche Briefe über ihn erdacht und gemacht zu haben. **f.** Derselbe Hans von Dießbach hat im Namen des Königs von Frankreich angebracht: Nachdem in Folge des langwierigen Rechtshandels zwischen diesem und den Ansprechern aus der Eidgenossenschaft den letztern eine merkliche Summe Geldes bezahlt sei, bedünke den König gebürlich, daß ihm von gemeinen Eidgenossen eine Quittung darüber gegeben werde. Da aber die Boten dießfalls ungleiche Befehle hatten, so wurde die Antwort auf den nächsten Tag verschoben. **g.** Ueber die Streitigkeiten zwischen dem Herrn Trivulzio und den drei Bünden, wegen Stadt und Schloß Cleven sammt Zubehörde, welche mehrmals auf Tagen verhandelt worden sind, soll jedes Ort seinen Boten nach Lauis befehlen, einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen und wenn ein solcher nicht zu Stande kommt, die Sache wieder an die Obrigkeiten gelangen zu lassen. Hievon wird auch den Parteien Mittheilung gemacht, damit sie ihre Botschaften da haben. **h.** Die zwei Brüder Dardick klagen, sie müssen von der Mühle zu Mels jährlich den sieben Orten einen großen Zins geben; man habe nun aber zu Sargans eine andere Mühle errichten lassen, wovon die sieben Orte jährlich auch 2 Gl. und 3 Scheffel Korn beziehen; die Errichtung dieser Mühle sei ihnen ein großer Nachtheil, man möchte also ihnen etwas an ihrem Zinse nachlassen oder doch ihnen einige Reparaturkosten an der Mühle vergüten. Darüber soll man auf dem nächsten Tag antworten. **i.** Abermals werden die Streitigkeiten zwischen den fünf Orten Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug einerseits, und den zwei Orten Schwyz und Glarus anderseits um die hohen Gerichte zu Quarten angezogen. Die zwei Orte bitten, man möchte von der Ansprache auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die hohen Gerichte abstehen und sie des Rechts erlassen, da doch immerhin, möchte der Entscheid über die hohen Gerichte so oder so ausfallen, ihnen die übrigen Herrschaftsrechte, Mannschaft und Kriegsdienst der Leute, verbleiben würden, wie sie selbe von Mannsdenken her besessen haben. Gleiche Bitte stellen die fünf Orte ihrerseits an Schwyz und Glarus. Daher soll jedes Ort auf nächsten Tag dießfällige Antwort geben. **k.** Die drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn beklagen sich, daß von der Besoldung des Landvogts im Thurgau, welche 112 Gl. beträgt, den sieben Orten 62 Gl. und den zehn Orten 50 Gl. auferlegt werden, ebenso die Kleider der Amtleute daselbst, und daß die Strafe eines Mannes daselbst, welcher von seiner Tochter ein Kind gehabt, den sieben Orten zukommen soll, während sie meinen, der Fall, wie andere Händel, gehörten als Malefizfälle an das Landgericht. Nichtsdestominder haben die sieben Orte das also bleiben lassen und erklärt, über die Beschwerde an ihre Herren berichten zu wollen, die dann darüber antworten mögen. **l.** Die Boten von Lucern sollen die Fürsprache gemeiner Eidgenossen für Herrn Werner Rath, Ritter, von Zürich, wohnhaft in Lucern, heimbringen, damit ihm das Seine, dessen er entwehrt ist, wieder zukomme. **m.** Uri erneuert sein Begnadigungsgesuch für Vogt Göltschi und Heinrich Erb wegen Schleifung des Schlosses zu Lauis, da das aus dem Zoll genommene Geld zurückerstattet sei und man Andere, die auch in der Sache gehandelt und vielleicht größere Schuld haben, auch begnadigt habe. Sofern das nicht geschehen wolle, begehren die beiden Genannten Geleit auf den nächsten Tag, um sich zu verantworten. Das will man heimbringen. **n.** Bezüglich der Bevogtung von Lauis und Luggarus wiederholt der Ammann von Schwyz die früher abgegebene Erklärung seines Standes, die Boten der übrigen Orte bitten nochmals, Schwyz möchte von seiner Forderung abstehen und die gemachte Reihenfolge annehmen. Für den Fall aber, daß Schwyz beharrte, soll es Zug, das ebenfalls der Eidgenossen Schutz anruft, nach Laut und Sage der Bünde zu Einsiedeln berechten; es wird hiefür Tag angesetzt nach Einsiedeln auf Ulrici (4. Juli) nächsthin. Bis zu Austrag des Handels soll beiderseits die Besetzung nicht vorgenommen werden. Den Vögten von Lauis und Luggarus wird geschrieben, sie sollen auf ihren Posten bleiben und nicht abziehen bis auf weitern Befehl. **o.** Der Tag der zwölf Orte zu Lauis wird auf den 11. Tag Heumonats (St. Piustag) angesetzt. **p.** Nach Schwyz wird abermals eine Botschaft von Zürich und Lucern verordnet, um in unser aller Namen zu bitten, daß es in der Sache wegen Besetzung der Vogteien von Lauis und Luggarus nachgebe. **q.** Des Zolls zu Mellingen wegen wird geklagt, daß mit der Zollfreiheit, welche die eingesessenen Burger von Lucern da genießen, allerlei Mißbrauch getrieben werde, es sei mit Gemeinschaft oder in anderer Weise, weßhalb Lucern ersucht wird, Anstalten zu treffen, daß sich seine Burger jeweilen bei dem Zollner gehörig ausweisen mit einer Schrift oder mit dem Eide, damit der Zollner wisse, woran er sich zu halten hat. **r.** Jeder Bote kennt den Anstand zwischen dem Kloster Wettingen und der Stadt Baden, der Besetzung der dortigen Leutpriesterei wegen, welche laut eingelegten Freiheiten und Urkunden dem Kloster Wettingen zusteht, wogegen aber Baden ohne Wissen des Klosters eine päpstliche Bulle erwirkt hat. Hierauf hat man Baden gebeten, von dieser Bulle abzustehen und Wettingen bei seinen Rechten bleiben zu lassen. Will Baden das nicht thun, so soll die Bulle auf das Schloß hinter den Landvogt gelegt werden und die Orte sollen ihren Boten auf den nächsten Tag Vollmacht geben, über daherige Anstände einzutreten. **s.** Die Verehrung, welche dem Junker Caspar Göldli zu Lauis zugekommen, hat man ihm gelassen und Zürich gebeten, dasselbe zu thun. **t.** Ueber den Handel wegen Gabriel wissen die Boten von Zürich zu berichten. **u.** Rechnung: Aus der Geleitbüchse zu Mellingen 57 Gl. 42 Schill., 16 Batzen für 1 Gl., aus der zu Birmenstorf 3 Gl. zu 16 Batzen, zu Koblenz 15 Gl. 1 Batzen gleiche Währung, Zurzach ebenso

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7 Gl., Bremgarten ebenso 24 Gl. 4 Batzen, Baden 432 Gl. 5 Batzen gleiche Währung, Klingnau 5 Gl. 26 ß., Bäder 17 Batzen. Aus den genannten Büchsen sind an allerlei Kosten, wie jeder Bote zu berichten weiß, bezahlt 82 Gl. zu 16 Batzen. Ueber das Ausgeben erhält jedes der acht Orte 58 Gl. zu 16 Batzen. Hegnauers Hof gibt den acht Orten 20 rhein. Gl., der Stadthof 3 rhein. Gl., der Vogt im Rheinthal, Stadli von Zug, gibt jedem Ort 55 Gl. 8 Batzen, 15 Constanzer Batzen für 1 Gl., der Vogt im Sarganserland 87 Pfund Haller 9 ß., der Landvogt im Thurgau, Schießer, 16½ Gl. zu 15 Constanzer Batzen, der Vogt in den Aemtern 33½ Pfund Haller, Dießenhofen 9 Gl. an Gold 1 Dickplaphart. **v.** Auf St. Johannes und Pauls Tag (26. Juni) haben Felix Schmid, Burgermeister zu Zürich, Cunrad Bachmann von Zug, Altlandvogt zu Baden, und Marx Mad, Ammann zu Glarus, mit Vollmacht auch der übrigen fünf Orte, im Kloster Wettingen vom Großkellner Rechnung abgenommen und dieselbe richtig und wohlgestellt gefunden. **w.** Sofern ein zwischen Basel und den Herrschaftsleuten von Schenkenberg wegen Reisegeldanständen auf Hintersichbringen gemachter Vergleich nicht angenommen wird, soll Bern beiden Theilen einen „verzwikten Rechttag" setzen. **x.** Bern wird gebeten, den Martin Kyffhaber um seiner Frau und Kinder willen zu begnadigen und ihm Stadt und Gebiet wieder zu öffnen.

l, m fehlen im Zürcher- und **s, t** im Lucerner Exemplar. **v** nach Zürcher Abschied VII. 247. **b, h, i, l, q, s, t, v** fehlen im Berner-, **w, x** im Zürcher- und Lucerner Exemplar.

Zu **b.** Hiezu folgende Urkunde: Baden, 1518, 18. Juni, vff frytag nach Viti vnd Modesti. Vor den Boten der sieben Orte sind erschienen Namens des Abtes von St. Gallen dessen Canzler, Namens des Freiherrn von Sax Cunrad Mötteli, Vogt zu Bürglen, Namens des Dorfes Lienz etliche Burger von da. Ursache ist „Irrung vnd Zwytracht des Dorffs Lienz mit siner zugehord vnd derselben Herligkeyt vnd gerechtigkeit wegen, so die vermeldten min Herren die Eidtgnossen Inhalt eines Brieffs minem Herren von Sax vbergeben haben." Der Canzler beschränkt sich bei dem Handel darauf, einen sachbezüglichen Brief ins Recht zu legen und sich gegen Verletzung der darin enthaltenen Freiheiten zu verwahren. „Vnd darvmb Si zu aller fidt einer lütrung mit marchen zu vndergan vnd was die Lienz hiesse vnd Jedem teyl zu stan soll, begeren zu eruolgen." Nachdem die Boten sammt dem Vogt vom Rheinthal den Handel geprüft, wird Heimbringen desselben an ihre Herren beschlossen. „Aber des Spans halb zwüschen denen von Griessern vnd Altstetten bekennen dieselben min Herren den alten berichtbriefe zwüschen dem Hochwirdigen fürsten, minem gnedigen Herren Gotharten loblicher gedächtnuß vnd Inen Siben ortten vffgericht In Crefften vnd dero von Altstetten brieff. So Si vormals vor Iren Vorfarn botten hie zu Baden vnder Hans Schiflis säligem sigel erlangt haben, des datum wist vff Vlrici Im xvc vnd Einliff Jar, gar vnnütz vnd ab bekent, als deßhalb die von Griessern gut betreffend Sigel von Im darvmb Inhaben."

Stiftsarchiv St. Gallen.

1518, 2. August. Nachdem dieser Spruch „denen von Kriesern am Oberriedt" ein hohes Gericht bewilligt, einigen sich der Vogt zu Rheineck vnd der Abt (Franciscus) von St. Gallen auf folgende nähere Bestimmungen: 1. Es solle jeweilen der Vogt zu Rheineck im Gerichte zu Kriesern den Vorsitz haben und den Stab führen. 2. Zu Mitgliedern des Gerichtes sollen ernannt werden „Ammann, Rath vnd Richter, welche dann je daselbs am Oberriedt seynd." Sollten Einzelne derselben „von Freundtschaft wegen" im Gerichte nicht sitzen dürfen, so ist es Sache des Vogtes, die Zahl der Mitglieder des Gerichtes durch andere taugliche Männer aus dem Hofe Kriesern, und falls sich solche daselbst nicht finden sollten, aus den nächsten umliegenden Ortschaften zu ergänzen. 3. Ohne des Vogts Mitwirkung und Zustimmung dürfen durch das Gericht keine Entscheide noch Urtheile gefällt, wohl aber Uebelthäter verhaftet werden, wovon dann der Vogt unverzüglich in Kenntniß zu setzen ist. 4. Begäbe es sich, „daß zwo Personen ald mehr" mit ihrer Streitsache von den niedern Gerichten an das hohe Gericht gewiesen „ald sonst daruff kommen" würden, so hätten die Kläger dem Vogt „vmb satzung nachzu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lauffen", welcher dann nach Fug und Wahl einen Tag setzen mag. — „Vnd die Meinung ist 'also angenommen auff Gefallen der Partheyen, das zu minderen vnd zu mehren, je nachdem vnd es sich begibt vnd Gelegenheit der einreißenden Händlen vnd sachen heüschen wirdt."

Stiftsarchiv St. Gallen.

750.

Bern. 1518, 25. Juni (Freitag nach Johannis Baptiste).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 365. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 248. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 219. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Dem König von Frankreich wird der schlechten Bezahlung wegen geschrieben, die letzthin zu Lyon durch den Tresorier uns Eidgenossen gethan worden ist, und der Kosten wegen, die durch den Verzug der Zahlung uns erwachsen sind, mit dem Ersuchen, er möchte uns diese Kosten ersetzen und sorgen, daß wir in Zukunft mit währschaften und vollwichtigen Kronen bezahlt werden. **b.** Der „Läger-Botschaften" fremder Herren wegen hat man bei abermaliger Berathung gefunden, es sei am besten, die Sache vor der Hand ruhen zu lassen, bis Zürich über einige Vorgänge Erkundigung eingezogen habe, damit man dann mit allem Grund Verfügungen treffen könne, die unserer Eidgenossenschaft löblich und nützlich sind. **c.** Betreffend die päpstliche Pension hat man eingewilligt, dieselbe bis zum 5. August zu erwarten, dabei aber Zürich beauftragt, den Legaten zu ermahnen, daß dieses Ziel eingehalten werde und dann die Bezahlung sammethaft und in guter Währschaft erfolge. Würde solches nicht geschehen, so würde man von päpstlicher Heiligkeit die Vereinung zurückfordern. **d.** Dieser Tag war angesetzt auf Begehren der Frau Markgräfin von Neuenburg wegen deren Bitte um Zurückerstattung der Grafschaft. Obschon die Instructionen der Orte nicht gleich lauten, hat man dennoch gefunden und der Markgräfin erklärt, wenn wir übrigen Orte mit ihr und den vier Städten, wo sie Burgrecht hat, betreffend die genannte Grafschaft in ewiges Burg- und Landrecht mit einer jährlichen „Erkantniß" kämen, so möchte dieses zu Gutem der Sache dienen. Dabei hat man bei der Markgräfin und den Verordneten der vier Städte guten Willen gefunden, wie das die unvorgreiflich und auf jedes Ortes Gefallen gestellten Artikel, von denen jeder Bote eine Abschrift hat, zeigen. Da man aber zu keinem Abschluß Vollmacht hatte, so wird dafür ein anderer Tag angesetzt auf Sonntag vor Marien Magdalenentag wieder nach Bern und zwar auf Kosten der Frau Markgräfin. Jeder Bote soll auch seinen Herren erläutern, wie die vier Städte anfänglich die Grafschaft Neuenburg eingenommen haben, nämlich nur in Schirmsweise und damit der Eidgenossenschaft daraus kein Schaden zugefügt werden könne und nicht in der Meinung, diese Grafschaft für eigen zu behalten, wie wir hierüber einen glaubwürdigen Schein gesehen haben.

Zu **d.** Die Antworten der Orte auf diesem Tag betreffend die Rückgabe der Grafschaft Neuenburg siehe im Berner Abschied R. 222 ff. Ebenda Seite 226 ff. „die Artikel zu Vffrichtung des Burgkrächten vnd Landrächten zwüschen frow Marggräfin von Nüwenburg und gemeiner Eidgnoschaft Orten angezöugt." Ebenda Seite 230 ff. „Copy der Red, so die Marggräfin durch Ir botschaft an gemeiner Eidgnoschaft gesandten, zu Bern versampt, hat lassen thun".

„Harnach volgend die artikel des Burgkrechten vnd Landtrechten zwüschen frow Margräffin von Nüwenburg vnd den zwölf Orten der Eydgnoschaft angesechen vnd von dem merteil derselben orten sampt jetzbemelter frow Margräfin angenomen:"

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Vnd namlich des ersten so nemen vnd empfahen die genannten Herren der Eydgnoschaft, namlich Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Schwytz, Vnderwalden ob vnd nidt dem Wald, Zug, Glarus, Basel, Friburg, Soloturn vnd Schaffhusen für sich vnd ir Nachkomen die bemeldt frow Margräfin, Ir Erben vnd nachkomen, Inhaber vnd Besitzer der Stat vnd Grafschaft Nüwenburg vnd mit derselben, zu Iren ewigen Burgern vnd landtlüten, alles nach der loblichen Eydgnoschaft Stett vnd lendern bruch, recht vnd alten guten gewonheiten.

Vnd in kraft söllichs Burg Rechtens vnd Landtrechtens so verpflicht sich die genannt frow Margräfin für sich, ir ewig erben vnd nachkomen, Besitzer vnd Inhaber der bemelten Stat vnd grafschaft Nüwenburg, gemeiner Eydgnoschaft lob, nutz vnd Eer zu fürdern vnd Iren schaden zu wenden vnd sust alles das zu thund vnd zu vollbringen, so einem Burger vnd Landtmann von Recht vnd billicheit zustat, Alles nach Irem vermögen vnd in vffrechten guten trüwen.

Es sol ouch das huß, die Statt vnd Grafschaft Nüwenburg den obbemelten Orten vnd Herren der Eydgnoschaft zu allen Iren nötten vnd vffrechten geschäften Ir offen huß heißen vnd sin, also das sy darinn wonung vnd handlung vnd vffenthalt haben vnd sich daruß zu Ir guter notturft vnd gegen mengklichen behelfen söllen vnd mögen, doch den Inhabern der selben Stat vnd Grafschaft vnd den vnderthanen daselbs vnwüstlich vnd an allen schaden, so dick vnd vil das zu schulden kompt.

Die obbemeldt frow Margräfin, Ir erben vnd nachkomen, wie vor, söllen ouch der Eydgnoschaft vyend vnd widerwertigen wüssentlich nit enthalten, husen, noch Inen einichen durchzug gestatten, sonder dieselben fürer vnd hinweg wysen, souil vnd in Irem vermögen ist, doch derselben frow Marggräfin vorbehalten Ir Oberkeit vnd Lehenlüt, welich dann die sin mögen.

Daby so ist verkommen, das die berürt frow Margräfin für sich vnd Ir erben vnd nachkomen, wie vor, die genannten Ort der Eydgnoschaft noch die Iren mit dheinen frömden vßlendigen geistlichen noch weltlichen Gerichten noch Rechten nit söllen ersuchen, beklagen noch fürnemen oder sölichs zu beschehen Jeman der Iren zu gestatten, sondern sich Inlendigs Rechtens nach der Eydtgnoschaft bruch vnd harkommen benügen, vßgesetzt vnd vorbehalten vordrung vnd zuspruch die Ee vnd offen wucher berürend.

Zu glicher wyß so sol die genant frow Marggräfin für sich und die Iren, ouch Ir ewig Erben vnd nachkomen, Inhaber der Grafschaft Nüwenburg von den bemeldten Ortten der Eydtgnoschaft in allen vorgelüterten puncten vnd artikeln ouch also gehalten, geachtet vnd bedacht werden.

Darzu ob die vilbemeldte frow Marggräfin der berürten Herren der Eydtgnoschaft hilff zu Iren geschäfften notturftig sin wurde, sol Iro sölliche durch schrift oder potschaften vnd vff Iren costen alzit mitgeteilt werden.

Ob sich ouch in künftigen ziten begeben, das zwüschen bemelter frow Marggräfin vnd den vielgesagten orten der Eydgnoschaft einicher Span oder widerwill vfferstan wurde, so sol darumb von einem noch dem andern teil nützit kriegklichs noch vnfrüntlichs gehandelt noch fürgenomen werden, sonder der ansprechend teil den andern darumb gen Bieln zu Recht vnd vstrag fordern, also das jetweder parthy zwen erber mann zu den Spennen setzen vnd ordnen vnd die selben schweren söllen, söllich Spenn und Stöß mit klag, antwurt, red vnd widerred, nach- vnd beschlußred vnd was dann die notturft wil erheischen, zu hören vnd die dannethin früntlich mit willen beder teil, oder ob das nit sin mag, rechtlich hin zu leggen, Also was von Inen gemeinlich oder dem meren teil wird gesprochen, das dem on alles weigern vnd appellieren gelept vnd nachkommen werden sol. Ob aber die Zugesetzten nit Einhäl in Irem vsspruch erfunden, oder sich glichlich teilen würden, so söllen des teils Zugesetzten, so zu Recht eruordert wirdt, vnder dem andern teil einen gemeinen Mann kiesen vnd nemen vnd der selb sich by dem Eyd verbinden, die sach fürderlich vßzurichten vnd eintweders teils zugesetzten Vrteil zu volgen, demselben ouch also dann on witer weigern vnd appellieren gelept vnd nachkommen vnd sölliche Rechtfertigung fürderlich vnd in Monatsfrist vßgetragen werden.

Es sol ouch die vilbemeldt frow Maggräfin für sich, Ir erben vnd nachkommen, Innhaber der Statt vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Nüwenburg schuldig vnd verbunden sin, jedem obbemeldter Orten der Eydgnoschaft vnd Iren ewigen nachkommen zu geben vnd vßzurichten zechen Gulden Rinisch, alles zu Iren handen vnd an Iren costen gewert vnd geantwurt vnd söllichs beschechen nit von Übergebung wegen der Grafschaft Nüwenburg sondern allein zu erkanntnis obbemeldts Burgrechtens.

Vnd harin so behalten die obbemeldten Ort der Eydgnoschaft Inen selbs vor all vnd jegklich Ir alten friheit, harkomenheit, ouch die pflichten, so sy mit Jemand vor Datum ditz burgrechtens angenomen haben.

Deßglichen als die Stadt vnd Grafschaft Nüwenburg vnd dero Innhaber der Stadt Bern vor alten zitten vnd sy Inen hinwider mit ewigem, vnabgendem Burgrechten vnd sust ouch in ander weg verpflicht vnd verwandt vnd dannoch aber zwüschen den Stetten Lutzern, Friburg vnd Soloturn vnd der berürten Grafschaft Nüwenburg vnd dero Innhabern ouch sundrig Burgrecht vnd pflichten vergriffen vnd vffgericht sind, by dem allem vnd was yede Statt für sich selbs alter fryheit, gerechtikeit vnd pflicht bishar gehept vnd noch hat vnd wie dann söllichs in den darumb vffgerichten brieffen wirdt erlütert, sol jede Stat fürer als bishar vngeschwecht bliben vnd dem durch das nüw angenommen Burgrecht dhein abbruch noch letzung beschechen.

Vnd so dis Burgrecht zu beschluß vnd vffrichtung kumpt, so werden die genannten Herren die Eydgnossen von den zwölf Orten die Stat vnd Grafschaft Nüwenburg der vilbemeldten frow Marggräfin mit aller Oberkeit, gerichtikeit, herrlicheit, nutzung vnd zugehördt vnd wie sy dann sölliche bishar Ingehept vnd jetz verlassen, wider zu Iren handen geben vnd antwurten vnd die vnderthan vnd zugehörigen derselben Stat vnd Grafschaft der Eyden, so sy Inen gethan haben, ledig sagen, also das sy der jetzgemelten frow Marggräfin hulden vnd schweren vnd sich gegen Iro halten vnd erzöugen söllen, als sich schuldigen pflichten nach zimpt vnd gepürt.

Dargegen so sol die berürt frow Marggräffin dieselben lüt vnd vnderthan der Statt und Grafschaft Nüwenburg darumb, das sy sich an die Ort der Eydgnoschaft ergeben vnd Inen geschworen haben, nit vechen noch hassen, noch Inen eynichen Vngunst noch widerdrieß erzögen, sonder sy in gnaden halten vnd bedenken vnd by Ir alten fryheit, harkommenheit vnd gerechtikeit beliben lassen.

So ist dann mit den Gesandten frow Marggräfin geredt, diewil der Landvogt von Nüwenburg, so vnser lieben Eydgnossen von Schwyz jetz dahin gesetzt haben, mit merklichem costen vffgezogen ist, denselben erlicher gestalt zu bedenken. Das haben ouch die genannten Markgräfischen zethund zugesagt vnd besonder was wir übrigen Ort in demselben ordnen vnd ansechen, dem also nachzekomen.

Fürer als die Grafschaft Nüwenburg von Schirmgelts, ouch etlicher weidgäng wegen vff dem Gotzhus Mortauw järlich zweyhundert franken zustand, haben die Gesandten frow Margräffin gewilliget, ob wir söllich schirmgelt von Recht vnd billicheit wegen mögen behalten, alsdann vns von den zwölf Orten die geuallnen sechsjährigen Summen, gepürt sich zwölf hundert franken, diewil die Grafschaft in vnsern handen gestanden ist, geuolgen vnd Ingan zu lassen. Ob aber söllich gelt nit möchte behalten noch erlangt werden, das dann die genannt frow Margräfin darumb von vns geruwiget vnd vnbeladen belibe."

Archive Bern und Nidwalden.

751.

Lauis. 1518, 10. Juli (am x Tag Julij).

Staatsarchiv Zürich: Gest. XI. Band 149 p. 25. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Es ist wieder eine Botschaft Trivulzios vor den Boten dieses Tages erschienen und hat gebeten, man möchte trachten, dessen Anstände mit den Graubündnern wegen des Schlosses Cleven und anderer Güter, die er beansprucht, in Güte zu vertragen, oder ihm zu einem Rechte zu verhelfen. Man will suchen, die Sache zu einem Austrag zu bringen. Dagegen hat eine Botschaft der drei Bünde in Churwalen erklärt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie habe keinen Auftrag, weder auf den einen noch den andern Weg einzugehen, sondern müsse einfach referiren. **b.** Die von Masox und dortigem Thal bringen an, sie seien zu Lauis zollfrei, wie die aus Graubünden, und haben dafür einige Schriften vorgelegt. Uns hat aber die Kundschaft nicht genugsam bedünkt, auch haben wir vom alten Zollner zu Lauis gehört, sie haben vormals den Zoll gegeben, daher wir beschlossen haben, sie sollen den Zoll geben, wie Andere und sofern sie sich darüber beschweren zu können glauben, die Sache an unsere Herren bringen. **c.** Da einer Frau, die bei ihrem Mann auf dem Schloß zu Lauis gewesen, ihre Heimsteuer von unsern Herren um 50 Gulden verkauft worden ist, nun aber die vier Richter an der Tresa erkannt haben, daß ihr das Ihrige wieder erstattet werden soll, so „sol man jetz lugen, wer das gelt sol vßgen." **d.** Da Hans Jost von Schwyz Commissär zu Bellenz gewesen ist, hat er, um das Schloß Lauis mit Mehl und Speise zu versehen, einen Ritt nach Mailand und in die Eidgenossenschaft gethan und 150 Gulden für Mehl und Speise, 21 Gulden für seinen Ritt ausgelegt, worüber er Rechnung zu geben verlangt. **e.** Junker Caspar Göldlin von Zürich, der ein Bote gemeiner Eidgenossen auf dem Tag an der Tresa gewesen ist, hat für seine Zehrung aus dem Zoll zu Lauis 39 Kronen bezogen. **f.** Vogt Göltschi von Uri hat aus derselben Ursache 22 Gulden bezogen. **g.** Da Vogt Göltschi von gemeinen Eidgenossen abgesetzt und der alte Landrichter von Lauis an seine Stelle geordnet wurde, hat auch dieser aus dem Zoll zu Lauis 9 1/2 Kronen an seine Kosten genommen. **h.** Die Boten der sechs Orte haben das letzte Jahr 115 Gulden an Gold verzehrt. Dieses Geld wurde aus dem „Malefiz" bezahlt. **i.** Die Kaufleute, welche Fische aus dem Lauiserthal wegführen, glauben davon keinen Zoll geben zu müssen; es sei dieß bei Mannsdenken nie geschehen. Das will man heimbringen, doch sollen inzwischen die Kaufleute bei Eidespflicht den Zollnern die Fische angeben, welche sie wegführen. **k.** Vogt Stadlin von Zug, der nach der Schlacht im Schloß zu Lauis gewesen, meldet, daß er Knechte aus allen Orten, gesunde und kranke, die heimzogen, habe speisen müssen, für die vielen gebrauchten Speisen und Getränke aber noch keinen Ersatz erhalten habe. **l.** Den Zoll zu Lauis haben wir dem Belott und seinen Mitgesellen verliehen, jährlich um 800 Kronen und unter Bedingungen, die geschrieben sind. **m.** Zwölf namentlich angeführte Lauiser, welche verrufen waren, werden begnadigt und mit Bußen von 6 bis 60 Kronen belegt. **n.** Der Seckelmeister von Lauis hat an Landsteuer 702 Kronen 16 Batzen gegeben, die von Ponte 39 Kronen 5 Batzen, die von Sonvico 40 Kronen, die Zoller zu Lauis 639 Kronen minder 3 Batzen, die Fiscale 393 Kronen 10 Batzen. Ausgegeben auf dem Zoll und Malefiz zu Lauis wurde in der Eidgenossen Dienst 400 Kronen, jede Krone ist gerechnet für 22 Batzen und 1 Kreuzer.

752.

Bern. 1518, 20. Juli (Zinstag vor Marie Magdalene).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 367. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 250. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 245. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Jeder Bote kennt das Schreiben des Kaisers, womit uns wegen Jörg auf der Fluh und dessen Anhängern geantwortet wird. Der Kaiser begehrt, daß wir dem Cardinal von Sitten und den Seinen gestatten wollen, die Acht und Aberacht, welche wider den genannten Jörg auf der Fluh und seinen Anhang ergangen ist, im Gebiet unserer Eidgenossenschaft anzuschlagen und auf deren Leib, Hab und Gut zu greifen. Das soll man heimbringen und auf andern Tagen sich vereinbaren, wie man sich in der Sache halten und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

was man dem Kaiser und dem Cardinal dießfalls schreiben wolle. **b.** Bezüglich der Grafschaft Neuenburg sind die Antworten der Orte auf den letzten Abschied von Bern nicht ganz gleichlautend, doch sind die mehrern Willens, die genannte Grafschaft zurückzustellen, immerhin unter Bedingungen, die jeder Bote schriftlich hat. Schwyz, Zug, Glarus und Basel haben sich noch nicht ausgesprochen, einige dieser Orte hatten keine Boten auf diesem Tag. Daher wird diesen Orten freundlich geschrieben, sie möchten sich in Betracht mancherlei Ursachen von dem Mehrtheil nicht söndern, sonst wäre ein Rechtshandel mit der Markgräfin unvermeidlich u. s. w. Man begehrt, daß vom nächsten Sonntag über vierzehn Tage ihre Antwort schriftlich an Bern gesendet werde, ob sie die Grafschaft Neuenburg zurückstellen, oder darum das Recht an die Hand nehmen wollen. Wenn die Antworten Bern zukommen, so hat dieses Vollmacht, einen andern Tag einzurufen. **c.** Der Tag, welcher auf Laurentii (10. August) nach Neuenburg gesetzt ist, wird verschoben bis auf St. Verenentag (1. September). **d.** Der Bischof von Basel hat abermals den Streit anbringen lassen, den er gegen die Erben des Grafen von Valendis etlicher Lehen wegen hat. Darauf wird erkennt, die Boten, welche auf 1. September nach Neuenburg gehen, sollen bevollmächtigt werden, in der Sache zu handeln. **e.** Der Tresorier Fauchet überbringt ein Schreiben des Königs von Frankreich, wodurch dieser auf den letzten Abschied von Zürich uns Eidgenossen einen Tag ansetzt nach Zürich auf den Tag nach Mitte Augstmonat (16. August), um da von einer besonders vom König zu sendenden Botschaft Vorschläge zu einer Vereinigung anzuhören. **f.** Der Herr von Lautrec hat eine gemeine Quittanz begehren lassen für die Ansprachen, die er auf beiden gehaltenen Tagen rechtlich oder gütlich berichtigt hat. Darüber will man auf dem nächsten Tag antworten. Dabei hat der Herr von Lautrec aufmerksam gemacht, wenn noch aus einem Orte Ansprecher vorhanden wären, deren Forderungen aus Italien herrühren, so möchte man sie anweisen, sich zu melden, damit ihnen mit Rede und Antwort begegnet werden könne und Niemand Ursache habe, sich zu beklagen. Der Ansprachen dagegen, welche aus Frankreich herrühren, nehme er sich nicht an, diese werden zu Peterlingen berechtigt. **g.** Die Orte, welche dem Grafen von Montferrat verwandt sind, haben den Span angezogen, welcher zwischen gedachtem Markgrafen und der Frau und dem Kind von Incisa waltet, derer sich der Herzog von Savoyen annimmt. Darauf wird den Boten von Bern, Freiburg und Solothurn, die jetzt anderer Geschäfte wegen an den savoyischen Hof gehen, aufgetragen, mit dem Herzog zu reden, daß er nicht mit Gewalt, sondern mit Güte oder Recht in Sachen vorgehen möge. **h.** Sonntag vor Laurentii (8. August) soll zu Bern ein Tag gehalten werden, um den Span betreffend das Stift Münster und Anderes zu verhandeln.

f, g, h fehlen im Berner Exemplar. Das Schaffhauser Exemplar datirt den Abschied von Montag vor Maria Magdalena.

753.

Luggarus. 1518, 23. Juli.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 283. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Der Vogt von Freiburg, welcher in Mendrisio Vogt gewesen, soll auf dem nächsten Tag, der in der Eidgenossenschaft gehalten wird, Rechnung geben über die 75 Kronen vom Weinzoll zu Mendrisio. **b.** Der Büchsenmeister fordert 5 rheinische Gulden Monatsold, man soll sich erklären, ob man ihn länger im Dienst behalten wolle, oder nicht. **c.** Von der Landsteuer zu Luggarus wegen hat man 221 Kronen eingenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Die Zoller haben 17 Kronen verrechnet, die sie dem Vogt Betschart gegeben und die derselbe verrechnet hat. Ferner haben sie 3 Kronen für Laden in das Schloß, 45 Kronen Sold dem Priester für 5 Monate verrechnet, die an der Summe des Zolls von 1140 Kronen abgehen. **e.** Dem Baptist Morosini sind 50 Kronen Jahrlohn gegeben. **f.** Dem Edelmann Zofred von Orell hat man 12 Kronen 33 Gros gegeben für den Zoll zu Magadino zufolge eines Briefs, den er von den zwölf Orten hat. **g.** Vom Geld von Luggarus erhält jeder Bote 46 Kronen 30 rheinische Gulden 13 Ducaten in Gold, 2 Kronen an Marcellen, 4 rheinische Gulden an Batzen, 4 Kronen an Dicken. **h.** Dem Priester Hans Mezger von Bellenz gibt man für seinen Dienst 6 Gulden. **i.** Dem Vogt wird aufgetragen, einen Priester zu bestellen, welcher in dem Schloß predige, Messe lese und Beicht höre. **k.** Der von Lautrec hat seine Antwort gegeben auf unsere Verwendung zu Gunsten des Grafen von Pergamini. Darauf hat dessen Mutter von Neuem unsere Verwendung nachgesucht. **l.** Vogt Betschart hat 157 Kronen 35 Gros verrechnet, die er von Criminalbußen eingezogen. **m.** Dem Landweibel hat man 2 Vogelkronen geschenkt.

754.

Beggenried. 1518, 30. Juli (Freitag nach St. Jacobstag).

Staatsarchiv Zürich.

Boten von Lucern, Uri, Obwalden, Nidwalden und Zug schreiben an Zürich, sie haben auf diesem Tag Kunde erhalten von der frechen Gewaltthat, die der Gubernator an einigen ihrer Burger und Landleute von Wallis begangen, indem er denselben Vieh, das sie nach Churwalen treiben wollten, weggenommen habe. Deßhalb sei ein anderer Tag auf nächsten Montag nach Lucern angesetzt, den Zürich auch zu besuchen eingeladen werde. Auch vernehme man, daß der Gubernator oder des Cardinals Anhang in Zürich wider die Landleute von Wallis Umtriebe machen und daß auch Knechte von Zürich bei der Gewaltthat gewesen seien, weßhalb um Abhilfe gebeten wird. Schreiben unter dem Siegel von Unterwalden.

755.

Lucern. 1518, 3. August (Zinstag nach Vincula Petri).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 254.

Tag der sechs Orte Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Lucern.

a. Dieser Tag war angesetzt wegen des bösen Handels, den des Cardinals Brüder und die Knechte unserer Eidgenossen von Schwyz an dem Vieh und anderm Gut unserer Eidgenossen von Wallis begangen haben, damit diesen das entwehrte Gut wieder erstattet und inskünftig solche Vorgänge verhütet werden. Daher wird angesehen, daß Schwyz seinen Angehörigen gebieten soll, was von dem Vieh noch vorhanden, zurückzustellen und das übrige zu vergüten. Schwyz erklärt, das Unternehmen der Seinigen thue ihm leid, es habe ihnen noch den Läufer und den Weibel nachgeschickt, um sie zur Rückkehr zu bewegen; es hoffe, sie werden sich gehorsam erzeigen, widrigenfalls werde man sie nicht unbestraft lassen. **b.** „So ist denn och anzogen, nachdem vnd dann herr Cardinal vnd sine brüder bishar in vnser Eidgnoschaft vil Vnruwen gestift vnd gemacht, wie dann jetz abermalen beschechen ist, wil vns bedunken, das derselb herr Cardinal vnd sine brüder sich an ein ander end vssert vnser Eidgnoschaft fügtend, diewil wir aber nit gemeinlich von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allen Orten versampt, habend wir söllichs widerumb angenomen heim an vnser Herrn vnd Obern zu bringen vnd vff nechsten tag Zürich so vff Sonntag Assumptionis (15. August) sin wirt, darum witter zu reden." Auch die übrigen Orte werden auf den Tag eingeladen. **c.** Was man über diesen unleidlichen Handel an unsere Bundesgenossen von Chur und Wallis geschrieben, auch was Zürich deßhalb mit dem Cardinal und seinen Brüdern reden soll, weiß jeder Bote.

756.

Zürich. 1518, 17. August (Zinstag nach U. F. Himmelfahrt).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **R. 267. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Jeder Bote kennt das gnädige Erbieten päpstlicher Heiligkeit durch ihren Legaten, auch die Bitte des Herzogs von Urbino und der Stadt Florenz durch eigene Gesandtschaften, wir möchten den Staat der hl. Kirche und sie als unsere Bundesgenossen in Schirm halten. **b.** Eglisau bittet um Fenster in seine neuerbaute Gesellenstube. **c.** Heimbringen, was mit päpstlicher Heiligkeit oder dem Legaten zu reden sei, damit die Courtisanen abgestellt werden und die Gotteshäuser bei ihren Freiheiten bleiben. **d.** Als kaiserliche Boten erscheinen der Dompropst von Brixen und Herr Wolf von Homburg, Ritter, und legen eine schriftliche Eingabe vor, wovon jeder Bote Abschrift hat. Das will man heimbringen. **e.** Dieser Tag war angesetzt, um die französische Botschaft anzuhören. Dieselbe eröffnet: Auf das Begehren des Königs, eine Anzahl Eidgenossen in Sold zu nehmen, wie zu Zeiten König Ludwigs geschehen, sei bisher noch keine Antwort erfolgt; nichts destominder verlange der König von alter gegenseitiger Freundschaft wegen mit den Eidgenossen ein Bündniß zu machen, lieber denn mit irgend einem Fürsten; falls die Eidgenossen geneigt wären, auf diesen Vorschlag einzutreten, würde eine weitere Botschaft erscheinen, um darin weiter beschließlich zu antworten. — Ferner wünsche der König eine Generalquittung für die theils gütlich, theils rechtlich ausgetragenen Forderungen der Ansprecher. Da man hierüber keine Vollmacht hatte und namentlich Schwyz erklärte, keine Vereinigung mit Frankreich einzugehen und denen, welchen es zu wehren habe, den Eintritt zu wehren, so hat man die Sache bis zum nächsten Tag in den Abschied genommen. **f.** Der französische Bote hat weiter angebracht, es befinden sich in unsern ennetbirgischen Landen Verbannte, welche den König im Herzogthum Mailand beschädigen, man möchte dieses hindern. Da der Landvogt von Lauis erklärt, er habe Jedermann bei Leib und Gut verboten, solche Verbannte zu enthalten, so hat man die Sache auf sich beruhen lassen, mit der Weisung, sein Verbot strenge zu handhaben. **g.** Dem Abt von Wettingen und denen von Baden soll wegen ihres Spans um die Pfarrkirche daselbst auf den nächsten Tag zu gütlicher oder rechtlicher Verhandlung eine Vorladung zugestellt werden. **h.** Der Bote von Uri bittet, man möchte dem Vogt Göltschi und dem Heinrich Erb die Schleifung von Lauis verzeihen, oder ihnen Geleit zur Verantwortung geben, oder endlich sie an ihrem Wohnsitz berechten. Das soll man heimbringen und zugleich berathen, ob man dem Vogt Göltschi die 22 Kronen, die er zu Lauis genommen, lassen, oder ihn zur Rückerstattung anhalten wolle. **i.** Die Markgräfin von Neuenburg verlangt in ihren Kosten einen Tag zu Erledigung ihrer Angelegenheit. Derselbe wird angesetzt nach Bern auf Sonntag vor Crucis exaltationis (12. September) nächsthin. **k.** Die Boten, welche nach Bern kommen, sollen Vollmacht erhalten, einen Tag nach Neuenburg zu setzen, um die dort anhängigen Geschäfte zu erledigen. **l.** Trivulzio hat seine Botschaft vor uns gehabt und um unsere Vermittlung für gütlichen oder rechtlichen Austrag seines Spans mit den drei Bünden in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Churwalen nachgesucht. Darüber haben wir an die Bünde geschrieben und jeder Bote soll auf den nächsten Tag Vollmacht mitbringen, in der Sache zu handeln. **m.** Eine Botschaft der Landleute von Wallis bringt an, des Cardinals Bruder und sein Anhang haben etlichen der Ihrigen Vieh geraubt; sie bitten, wir wollen vorsorgen, daß solches nicht mehr geschehe. Dazu habe der Cardinal von kaiserlicher Majestät eine Acht gegen sie erlangt; da sie nun Glieder der Eidgenossenschaft seien und der Basler Friede die Eidgenossen von aller Beläſtigung mit der Acht befreie, so möchten wir diese Acht in unsern Landen gegen sie nicht gebrauchen lassen. Und da der Cardinal und sein Anhang ihre Feinde seien und sie schädigen, so möchten wir ihnen in der Eidgenossenschaft keinen fernern Aufenthalt gestatten. Endlich gehöre der Landschaft Wallis kraft päpstlicher Vereinung eine Pension wie andern eidgenössischen Orten, der Legat behalte ihnen aber ihre Pension zurück und wolle sie nicht aushingeben, auch dafür suchen sie unsere Dazwischenkunft nach. Auf diese Anbringen wurde beschlossen was folgt: Erstens, betreffend das geraubte Vieh nach ihrem Begehren mit dem Cardinal zu reden. Zweitens, der Acht wegen mit den kaiserlichen Boten zu reden, damit wir in der Eidgenossenschaft mit solchen Achten nicht behelligt werden. Drittens, bezüglich der Fortweisung des Cardinals und seines Anhangs die Sache heimzubringen. Viertens der päpstlichen Pension wegen, nach ihrem Begehren mit dem Legaten zu reden. Dieser aber beruft sich auf einen päpstlichen Befehl und verweigert die Herausgabe. Der Cardinal ist auch erschienen und hat sich abermals beklagt, er werde von den Eidgenossen rechtlos gelassen und seit mehr als dreizehn Monaten an Verfolgung seiner Rechte gehindert; man möchte ihm doch endlich sagen, ob man ihn sein Recht brauchen lassen wolle oder nicht, damit er wisse, wo er Recht suchen soll, bei den Ständen des Reiches, was er ungern thue, oder wo. Darauf soll man auf dem nächsten Tag antworten. **n.** Eberhard von Rischach gibt Kenntniß von den Mandaten, welche der Kaiser gegen seinen Herrn, den Herzog Ulrich von Württemberg, hat ausgehen lassen und welche zu Krieg führen könnten, mit dem Begehren um getreues Aufsehen. Darauf hat man mit den kaiserlichen Boten geredet, sie möchten Alles anwenden, damit kein Krieg ausbreche, sondern gütliche Vermittlung eintrete. Auch den Ständen des Reichs, die zu Augsburg versammelt sind, haben wir in ähnlichem Sinne geschrieben. Dabei soll man bis zum nächsten Tag rathschlagen, wie man bei fernerer Entwicklung der Sache sich verhalten wolle. **o.** Es ist ein Anzug gefallen, an den Papst zu schreiben, daß man wohl leiden möchte, wenn Seine Heiligkeit den Bischof von Verulan, der sich hier wohl gehalten, wieder als Legaten zu uns schicken würde, da der gegenwärtige Legat im Begriff stehe, nach Rom zurückzukehren. **p.** Die rechtliche Verhandlung, die wir mit dem König von Frankreich um Mendrisio haben, ist auf St. Michaelstag nach Bellenz angesetzt; Bern und Glarus sollen die Rechtsprecher, Zürich und Uri die Kläger geben. Der von Grengis soll in der Sache nicht Rechtsprecher sein, weil er ein Kläger ist. Auf gleichem Tag soll der Span um das Salz auch rechtlich ausgetragen werden. **q.** Um alle obgeschriebenen Sachen, die Antwort erfordern, ist Tag angesetzt nach Zürich auf Crucis exaltationis.

Zu **d.** 1518, 9. August. Augsburg. Creditiv Maximilians I. für Dionys von Königsegg, Freiherrn zu Aulendorf, Dr. Sebastian Sprenger, Dompropst zu Brixen, Wolf von Hombug und Hans Acker auf den Tag der Eidgenossen auf Assumptionis Marie zu Zürich. Original im Staatsarchiv Zürich.

„Summarium kais. Mt. anbringen vff dem tag zu Zürich Assumptionis Marie gehalten."

1. Kaiser Maximilian und König Carl haben zu Beschluß der Handlung, die auf letztem Tag zu Zürich angebracht worden, ihre Boten geschickt; der Bote des Königs von England sei noch zurück.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Es finden Friedensunterhandlungen zwischen Frankreich und England statt, worüber der Kaiser sich freue, indem dadurch der Türkenzug befördert werde, worüber auch des Reichs Stände zu Augsburg verhandeln.

3. Der Kaiser vernehme, der König von Frankreich bewerbe sich emsig um Bündniß und Soldtruppen bei den Eidgenossen. Er fände aber besser, daß sie seinem Bunde mit den zwei Königen von Spanien und England beiträten, indem dadurch der Friede der Christenheit gesichert und der Türkenzug befördert würde. Sie möchten also kein besonderes Bündniß, sondern eine gemeine Vereinung mit dem Kaiser und den Königen von Frankreich, Spanien und England eingehen. Alle diese Potentaten sollen den Eidgenossen eine jährliche Pension geben. In der Vereinung soll klar vorbehalten werden, daß die Eidgenossen ihre Knechte denen, die die Vereinung halten gegen den, der sie allfällig nicht hielte, dienen lassen sollen. Die Eidgenossen möchten ihren eigenen Vortheil, die Ruhe der Christenheit und das Interesse deutscher Nation beherzigen.

4. Wenn aber den Eidgenossen dieser Vorschlag nicht beliebte und sie dem Begehren des Königs von Frankreich, der jetzt mit Jedermann Frieden hat und ihrer Knechte nicht bedarf, entsprechen, so müßten der Kaiser und Spanien immer in Sorge stehen, derselbe möchte jetzt oder künftig wieder feindliche Absichten gegen sie verfolgen.

Zu **n.** Ein Schreiben der württembergischen Stände an gemeine Eidgenossen dd. Stuttgart Freitag nach Assumptionis Marie siehe im Berner Abschied R. 279.

757.

Basel. 1518, 6. September (Montag vor Mariä Geburt).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **F. 369.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **R. 303.** **Archiv Solothurn.**

„Ein jeder Bote weißt sinen herren vnd obern zu sagen, wie die Gesandten von allen Orten mit einhelliger antwurt, die sich zu fridlicher Ruw neiget, komen vnd entschlossen sind. Vnd diewyl aber dis tagleist in dem allerbesten von wegen vnsers gnedigen herrn von Wyrtempergs angesehen und gehalten worden, ze ratschlagen, wie man vor vberfall vnd verderpung derselben landschaft sin möht vnd aber allerhand kundschaft und erfarung mittler Zit komen, das die Versammlungen der krigslüt, so yetz vor Ougen sind, noch nit vff das herzogthumb Wyrtemperg zeigen, vnd ouch das vff nechsten tag Zürich mit keys. Mt. Botschaft von gemeinen Eidgenossen wegen Red gehalten worden, mit siner Mt. ze reden vnd sy demütenklich ze pitten, wider gedachten fürsten vnd sine landschaft nützit vngnediger gestalt in Vberzugswise fürzenemen, sonder das Rechtbieten des Herzogen anzenemen ꝛc. das dieselb keys. Botschaft angenomen hat getrüwlich an sin Mt. ze bringen vnd nechsten Tag so Crucis schiereſt zu Zürich gehalten werden soll, als sy verhofft, gnedig antwurt zu erfolgen. Diewil dann derselb tag in acht Tagen sin wirt und die sach nach aller eruarung sollichen vfschub wol mag erliden, das man derselben antwurt bis dar von keys. Mt. erwarten vnd so die kompt, aber daruf geratschlagt werden, was sich wyter gepüren, deßglichen ob kein antwurt komen wirt, sich aber ze vnderreden, ob man zu siner Mt. ein Botschaft ordnen oder schryben welle, damit in allweg krieglich vffrur versehen werd. — Es soll ouch ein jedes Ort by den sinen vlyßlich versehen, ob in mittler zyt vßit vffrurs obgemelter gstalt inviele, das sy nit vslaufen sonder anheimsch bliben, vnd die nechst anstoßenden Ort darzwischen Ir getrüw eruarung haben, als jeder pot das wyter weiß zu sagen."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

758.

Bern. 1518, 14. September (vff des hl. Crüztag zu Herbst).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 377. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 307. Archive Solothurn, Schaffhausen, Nidwalden.

a. Auf diesem Tag ist man abermals wegen der Rückforderung der Grafschaft Neuenburg durch die Frau Markgräfin erschienen. Die Antworten der Orte, wie sie jedem Boten schriftlich mitgetheilt sind, lauteten aber ungleich. Da nun diese Antworten den Gesandten der Frau Markgräfin zur Kenntniß gebracht wurden, so beschwerten sich dieselben und trugen neuerdings die Gründe vor, aus welchen die Markgräfin glaube, daß die Grafschaft ihr unbilliger Weise vorenthalten werde. Sie sei nämlich im Anfang nicht mit in dem Krieg gewesen, den wir mit dem König von Frankreich gehabt, auch ihr Gemahl habe sich beflissen, uns nicht widerwärtig zu sein und sich deßhalb in die Niederlande verfügt, da sei er aber gefangen und nur gegen eine schwere Schatzung wieder frei gelassen worden. Auch sei uns von der Grafschaft Neuenburg und deren Unterthanen kein Schaden zugestoßen, sondern die letztern seien mit Bern und Solothurn gegen den König gezogen. Dazu als die vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn die Grafschaft besetzt, haben sie es nur derselben zum Schirm und damit kein Fremder dort einsitze, gethan und haben der Markgräfin hiefür Brief und Siegel gegeben mit der Versicherung, die Grafschaft nach Beendigung des Krieges zurückzustellen, Alles nach Ausweis eines Abschieds, wovon jedem Boten eine Copie gegeben wird. Die Eidgenossen möchten bedenken, daß sie in allen ihren Kriegen Gotteshäuser, geistliche Personen, Wittwen und Waisen geschirmt und geschont haben, auch möchten sie die großen Kosten bedenken, welche die genannte Markgräfin bereits dieser Sache wegen gehabt und sie ohne längern Verzug wieder zu ihrem väterlichen Erbgut, der Grafschaft Neuenburg kommen lassen, vermittelst des letzthin besprochenen Burgrechts und der jährlichen ewigen Erkenntlichkeit von 10 Gl. jedem Ort. Sofern aber dieses uns nicht gefallen wollte, haben die Gesandten erstlich die vier Städte kraft des mit ihnen bestehenden Burgrechts ermahnt, die gegebenen Briefe und Siegel zu halten, dann die Eidgenossen insgemein ersucht, der bemeldten Frau Markgräfin, die ihr Recht nicht aufgeben könne, Rechttag zu setzen, damit sie ihre Ansprüche mit dem Recht behaupten möge. Hierauf haben die Boten der vier Städte die übrigen Orte mit höchstem Ernst gebeten, ihre Briefe und Siegel zu achten und denselben statt zu thun, auch zu bedenken, wie wir, wenn die Sache an das Recht käme, mit Ehren aus dem Handel kommen möchten. Und da die Sache schwer und groß und zu besorgen ist, es möchten daraus, wenn sie nicht in Güte abgethan werden könnte, große Kosten und Unannehmlichkeiten erwachsen, so soll Alles an die Obrigkeiten gebracht werden, in der Hoffnung, dieselben werden, wenn sie Grund und Gestalt der Sache vernehmen, Entschlüsse fassen, wodurch der Handel mit Fug und Ehren erledigt werde. **b.** Zürich soll in unser aller Namen mit dem jetzt bei ihm befindlichen päpstlichen Legaten derer wegen reden, welche unsere Eingesessenen nach Rom citiren, dieselben um weltliche Sachen mit dem Bann beschweren und in große Kosten bringen, damit solche Uebelstände abgethan und wir bei unserm alten Herkommen belassen werden. **c.** Bezüglich des Anbringens von Schwyz wegen des Geldes, das ihm von de Furno wegen noch aussteht, wird beschlossen, mit des Herzogs von Savoyen Botschaft, wenn dieselbe nach Bern kommt, zu reden wie jeder Bote weiß. **d.** Da der Handel mit der Frau Markgräfin die vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn besonders angeht und die Gesandten der Markgräfin, auch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Boten der übrigen Orte glauben, eine Abordnung der vier Städte nach Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug und Glarus könnte in der Sache Gutes schaffen, so sollen die Boten der vier Städte dieses besonders heimbringen und ihre Boten auf nächsten Sonntag Nachts wieder hier zu Bern haben, um sich zu entschließen, ob sie eine solche Abordnung in die genannten Orte senden und was sie ihr auftragen wollen.

Die Antworten der Boten dieses Tages, betreffend den Handel wegen Neuenburg, siehe im Berner-Abschied, R. 311. Ebenda 314 eine lateinische Uebersetzung dieses Abschieds.

759.

Zürich. 1518, 15. September (Mittwoch nach Exaltationis Crucis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 370. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 255. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 320. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. In dem Span zwischen den fünf Orten Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug einestheils, Schwyz und Glarus anderntheils wegen der Marchen und der Mannschaft zwischen der Grafschaft Sargans und Wallenstatt, auch der Schiffleute auf dem Wallensee wegen wird Tag gesetzt auf Sonntag nach St. Gallentag nächsthin (17. October). Lucern und Uri sollen jedes zwei Zugesetzte geben, Uri insbesondere den Ammann Dietli, Unterwalden und Zug jedes einen Rathgeber, Zürich einen Redner; Schwyz und Glarus geben auch jedes zwei Zugesetzte nach Laut der Bünde. Der Tag wird zu Einsiedeln stattfinden. **b.** Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sollen auf St. Michaelstag (29. September) nächsthin ihre Boten, welche vormals in dem Span zwischen dem Abt von Cappel und denen von Baar gehandelt haben, nach Zug schicken, um in den Mißverständnissen, welche beide Theile des genannten Spans wegen haben, eine Erläuterung zu geben. **c.** Unsere Eidgenossen in den drei Bünden zu Churwalen haben gebeten: 1. daß man die Ihrigen zu Lauis zollfrei lassen möchte, da sie daselbst von jeher Zollfreiheit genossen haben; 2. wir möchten ihnen eine Abschrift unserer Erbeinung mit kaiserlicher Majestät geben; der Kaiser verlange auch mit ihnen eine Erbeinung zu machen und sie möchten dieselbe der unsrigen gleich machen. Beides nimmt man heimzubringen an. Was des Veltlins wegen mit ihrer Botschaft geredet worden ist, weiß jeder Bote. **d.** Die Botschaft des Königs von Frankreich hat auf das auf letztem Tag gethane königliche Anbringen Antwort begehrt. Darauf hat man sich gegenseitig die Instructionen der Orte eröffnet, woraus sich ergibt, daß der Mehrtheil zur Zeit noch nicht geneigt ist, mit dem König in eine Vereinigung zu treten, sondern sich mit dem Frieden von Freiburg, der sich mit einer Vereinigung wohl vergleichen lasse, begnügen will. Das hat man den französischen Boten zur Antwort gegeben, mit Beifügen, daß wir diesen Frieden getreulich halten werden, hoffend, es werde dasselbe auch von Seite des Königs geschehen. Hierauf haben diese erwidert, da uns eine Vereinigung nicht beliebe, so möchten wir doch zu Mehrung der Freundschaft zusagen, dem König auf sein allfälliges Begehren eine Anzahl Knechte zu stellen oder zulaufen zu lassen. Sollte aber auch dieses nicht belieben, so möchten wir nicht übel nehmen, wenn der König sich anderswoher mit Knechten versehe. Da auf diese weitern Eröffnungen einzutreten nicht alle Boten Befehl hatten, so wurden dieselben zum Bericht an die Obern bis auf den nächsten Tag in den Abschied gestellt. **e.** Die Räthe des Kaisers sind auf diesem Tag erschienen und haben eine neue Instruction, wovon jeder Bote eine Abschrift hat, verlesen lassen. Nachdem wir die Befehle unserer Obern über ihre frühern Anbringen erkannt, haben wir die einhellige Antwort gegeben, wir können zu dieser Zeit mit den drei Königen keine Vereinung machen, zwei

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

davon seien uns zu fern gelegen, und mit kaiserlicher Majestät haben wir eine Erbeinung, weßhalb uns eine darüber hinausgehende weitere Vereinung mit ihr unnöthig scheine. Ueber die neuen Anbringen der kaiserlichen Räthe laut ihrer Instruction hatten wir keinen Befehl, weßhalb dieselben zur Berichterstattung in den Abschied genommen wurden. **f.** Man hat auch mit den kaiserlichen Räthen geredet, sie möchten den Kaiser bewegen, uns mit Achten ruhig zu lassen. Der Friede von Basel gebe zu, daß wir bei unserm alten Herkommen bleiben und wir seien so hergekommen, daß man in unsern Gebieten die Acht nicht brauche. **g.** Auf ein abermaliges Begnadigungsgesuch für Vogt Göltschi und Heinrich Erb wegen Schleifung des Schlosses Lauis wird beschlossen, man lasse es bei den vorher ergangenen Urtheilen und Abschieden bleiben, Vogt Göltschi, Caspar Göldli und Jacob Steffmann, der alte Commissar, sollen die Kronen, die sie aus der Büchse zu Lauis genommen, zu gemeinen Handen zurückstellen. **h.** Der auf St. Michaelstag nach Bellenz angesetzte Tag wird abgestellt, da den französischen Boten noch keine Instruction vom König auf die da zu verhandelnden Sachen zugekommen ist. **i.** Die französischen Boten eröffnen: Wiewohl sie vorhin eine Forderung wegen Stellung von Knechten gethan, so sei dieselbe doch zu wenig klar gefaßt, sie wollen dem König schreiben, er möchte angeben, wie und welcher Gestalt er solche Knechte haben und wohin er sie verwenden wolle. Zwar sei anzunehmen, der König werde sie nicht gegen solche, mit denen wir in Bündniß stehen, brauchen wollen, auch werde er geneigt sein, gegen ein derartiges Zugeständniß uns etwas Hülfe und bessere Pensionen, als der Friede stipulirt, zukommen zu lassen; doch bitten sie um Ansetzung eines andern Tages, um sich darüber bestimmter erklären zu können. Darauf hat man beschlossen, die Sache heimzubringen und dem französischen Boten gesagt, er möge, wenn seine Instruction angekommen sei, uns einen Tag setzen, in welches Ort er wolle. **k.** Auf nächsten Tag will man auf die Bitte der Eglisauer um Fenster in ihr neues Rathhaus Antwort geben. **l.** Der Cardinal von Sitten ist auf dem Tag erschienen und hat auf den letzten Abschied Antwort verlangt, ob wir ihn gegen die Walliser sein Recht brauchen lassen wollen oder nicht, mit dem Beifügen, er, der rechte natürliche Herr in Wallis sei vertrieben, dagegen Jörg auf der Fluh, der alle Unruhe mache und unterhalte, sei im Lande und vertreibe ihn aus der Kirche Gut. Man möchte doch zum wenigsten daran sein, daß auch Jörg auf der Fluh in Wallis nicht geduldet werde, in der Hoffnung, daß, wenn dieses geschehe, die Sachen sich eher zum Guten schicken werden. Hierauf haben die Orte ihre Instruction auf den letzten Abschied eröffnet wie folgt: Zürich will zu gütlicher Beilegung des Handels alles Mögliche thun; mag aber eine solche nicht zu Stande kommen, so läßt es Jedermann sein Recht brauchen und will daran Niemanden hindern. Bern will sich keines Theils annehmen, aber nicht leiden, daß einer derselben in Berner-Gebiet Acht oder Bann brauche. Lucern will weder Acht noch Bann leiden, „dann dz recht syg zu Rom, dabi lassent si es bliben.“ Uri ist zu freundlicher Vermittlung bereit, wenn ein gemeiner Platz gefunden werde, der dem Herrn Cardinal sicher und geeignet zu einer rechtlichen Verhandlung scheine, aber die Acht wolle es nicht. Schwyz will den Cardinal am Rechten nicht hindern; der Acht und des Banns wegen hat der Bote keinen Befehl, „doch sol her Cardinal die Iren hinder Inen nit me bruchen, als vor geschehen.“ Beide Unterwalden wollen in ihrem Lande weder Acht noch Bann, „diewil der bapst das Recht habe vffgehept, daby sy es lassen bliben; ob man aber noch ein geistlichen richter vermocht, einen andern blatz zu setzen, dahin der Cardinal ouch möchte komen, da er libs vnd guts sicher were, möchten sy liden.“ Zug will den Cardinal am Recht nicht hindern, aber weder Acht noch Bann leiden. Glarus will nicht, daß man die Acht „hie ußen“ aufschlage, in Wallis möge es geschehen. Basel läßt den Cardinal bei seinem Recht bleiben und will ihn daran nicht hindern. Freiburg will die Acht nicht, gütliche Vermittlung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

läßt es geschehen. Solothurn will den Cardinal an seinem Recht nicht hindern, aber bei sich weder Acht noch Bann haben. Schaffhausen ebenso. Appenzell will weder Acht noch Bann in seinem Land anschlagen lassen. Da die Antworten ungleich sind, die Sache aber sehr wichtig ist, so hat man die Antworten der Orte in den Abschied genommen, damit man sich ferner erläutere, „ob man hern Cardinal aucht vnd Bann in vnser Eydgnoschaft welle lassen gan vnd wie vnd welicher gstalt man Jm das recht lassen bruchen. Deßglich ob man mit den Wallisern welle verschaffen, das sy Jörgen vff der Flu ouch vß dem land sollind vertriben glicherwise wie hern Cardinal oder nit vnd was harin ze tund syg vnd darumb vff negsten Tag zu antwurten."

Der Zürcher Abschied ist defect, er enthält nur **a, b, c.** — **a, b** fehlen im Berner Exemplar.

Zu **c.** Instruction Kaiser Maximilians an seine Boten Wolf von Homburg (Hohenburg) und Hans Acker auf den Tag zu Zürich Crucis Exaltationis.

1. Sie sollen Antwort begehren auf das Anbringen, auf dem Tag Assumptionis gethan, wegen einer gemeinen Vereinung zwischen Kaiser, Frankreich, Spanien, England und ihnen, welche Antwort auf diesen Tag verheißen sei.

2. Wird der Vorschlag der gemeinen Vereinung verworfen, so begehrt der Kaiser mit den Königen Carl und Ferdinand in Spanien, welche eben deßhalb jetzt eine Botschaft an den kaiserlichen Hof unterwegs haben, mit den Eidgenossen eine besondere vertrauliche Verbindung zu schließen und bittet sie nichts anderes einzugehen, bis sie die daherigen Eröffnungen, die sofort nach Ankunft der spanischen Gesandtschaft erfolgen werden, vernommen haben.

3. Was die Acht betrifft, deren Aufhebung die Eidgenossen begehren, so sagt der Kaiser, der Bischof von Wallis sei Reichsfürst und erhalte die Regalien von ihm, es gezieme sich daher, daß er auf sein Begehren mit der Acht einschreite. Wenn jedoch die Walliser durch besondere Freiheiten oder den Basler Frieden dagegen geschützt seien, so mögen sie selbe vorbringen, er werde sich nach Gebührlichkeit halten.

4. Der Herzog von Württemberg, gegen welchen er nach seiner Pflicht als Reichsoberhaupt handeln müsse, bewerbe sich bei den Eidgenossen um Hauptleute und Knechte; sie möchten ihm solche nicht gestatten anzunehmen.

5. Die Sache des Hans Harnold von Kaufbeuren berühre das Regiment zu Innsbruck, von welchem er Bericht einholen müsse.

6. Was den Gesandten von den Eidgenossen geantwortet werde, sollen sie beförderlich berichten.

8. Der Kaiser sendet den Eidgenossen das „Libell" und die Schriften, betreffend den württembergischen Handel zu ihrer Aufklärung und Widerlegung gegentheiliger Anbringen.

dd. Augsburg, 13. September 1518.

Archiv Freiburg 86, 250.

760.

Freiburg. 1518, 20. September (Vigilia Matthei).

Archiv Solothurn: Abschiedeband, IX.

Dieser Tag war zur Hinlegung von Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Lausanne und dessen Unterthanen und „vß nachvolgung" des Herzogs von Savoyen angesetzt. Nun ist der Bischof von Lausanne mit den Seinen aus dem Thal von Wifflisburg, Boll, Aubonne, Fluh und Andern erschienen und hat seinen Handel dargelegt, auch Gesandte von Lausanne sind erschienen, haben aber keine andere Vollmacht gehabt als anzuhören und zu referiren. Von Seite des Herzogs dagegen ist nur ein Missiv gekommen des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Inhalts, er habe die Personen nicht bei der Hand, die er auf den Tag habe schicken wollen, der Tag sei ihm zu spät verkündet worden u. s. w. Darauf wird beschlossen: Weil der Herzog nur Verzögerung suche und den Bischof stets in große Kosten zu bringen trachte, so wolle man ihm durch einen eigenen Boten schreiben, man werde keinen Tag mehr ansetzen noch besuchen, sondern den Bischof einfach in Possess setzen. Das wird auch dem Bischof gesagt, der sich damit begnügt hat. Damit aber diese Einsetzung ordentlich vor sich gehe, haben die Boten der drei Städte sich verabredet, diesen Beschluß ihren Herren heimzubringen, um nach gepflogenem Rathschlag auf St. Franciscustag nächsthin neuerdings mit Vollmacht zu sofortiger Vollziehung in Freiburg zusammenzutreten.

Das Schreiben an den Herzog von Savoyen findet sich ebenfalls abschriftlich im angeführten Solothurner Abschiedeband.

761.

Bern. 1518, 21. September (vff Matthei).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **R. 317. Archiv Solothurn.**

a. Auf diesem Tag sollten die Boten der Städte Bern, Lucern, Solothurn und Freiburg in Bern zusammenkommen, um einen Beschluß zu fassen, ob ihre Herren und Obern eine Botschaft und mit welchem Auftrag an die übrigen Eidgenossen, die sich weigern, der Frau Markgräfin die Grafschaft Neuenburg zurückzustellen, abfertigen wollen. Da aber von Freiburg Niemand erschienen, auch weder schriftlich noch mündlich Antwort gegeben ist und demnach den Boten der drei Städte scheint, Freiburg wolle sich in diesem Handel von ihnen söndern, so haben sie für gut gefunden, vorderhand auch keine Botschaft zu den Eidgenossen zu schicken, besorgend, daß wenn die drei Städte allein ohne Freiburg eine solche schickten, dadurch die Sache eher gehindert als gefördert werden möchte. Die Botschaft der Frau Markgräfin hat begehrt, daß die Boten ab diesem Tag nach Freiburg reiten, um zu bitten, daß dieses mit den drei Städten gemeinsam handle, aber man hat aus besondern Ursachen auch dieses nicht für gut gefunden und daher abgeschlagen. **b.** Um hierauf die Botschaft der Markgräfin mit Antwort abzufertigen, hat man ihr erklärt, sie kenne den guten und geneigten Willen der drei Städte, die Grafschaft Neuenburg zurückzustellen und sich alles Ernstes hiefür zu verwenden; da aber, wie sie vernommen haben werde, bei einigen andern Orten dieser Wille mangle, so wissen die drei Städte in der Sache weiter nichts zu thun. Die Frau Markgräfin möge daher selbst bedenken und weiter Rathes pflegen, was sie in der Sache ferner zu thun für gut finde. **c.** Die genannte Botschaft begehrt hierauf weitern Rath, was sie thun oder lassen soll, und fragt ob die vier Städte es ungut aufnehmen würden, wenn die Frau Markgräfin sie zu Recht forderte. Es wird ihr erwidert, man habe noch Niemanden das Recht abgeschlagen und würde ein solches zu Recht fordern nicht „zu Undank" aufnehmen, denn die zwischen der Frau Markgräfin und den drei Städten bestehenden Burgrechte schreiben ein besonderes Rechtsverfahren vor, ebenso melde der Friede zwischen dem König und den Eidgenossen wie das Recht gegeben und genommen werden soll, wenn Jemand an den Andern Ansprache hätte, dem werden die drei Städte nachleben und sich nicht anders denn gebührlich halten. Den markgräfischen Boten ist über diese Verhandlung ein Abschied gegeben und dazu eine Schrift, womit sie die drei Städte verantworten werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

762.

1518, 2. October.

Dumont: Corps diplomatique etc. IV. 266.

In dem durch Leo X. vermittelten Bündniß zwischen Franz I. und Heinrich VIII. gegen die Türken, welchem Carl V. am 14. Januar 1519 zu Saragossa beitrat, werden die Eidgenossen von beiden Königen als Verbündete inbegriffen. (Beilage 38.)

763.

Lucern. 1518, 29. October (Freitag nach Simonis und Jude).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 256.

Tag der fünf Orte Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden, Zug.

a. Nachdem auf dem letzten Tag zu Einsiedeln in dem Span zwischen diesen Orten und Schwyz beschlossen worden war, einen unparteiischen Schreiber zu haben, haben wir unserseits den neuen Stadtschreiber von Baden hiefür bestellt. **b.** Auf demselben Tag hat Schwyz gemeint, der Landvogt von Sargans soll uns fünf Orten nicht beistehen. Weil er aber den sieben Orten geschworen, der Landschaft Sargans nichts abbrechen zu lassen, vermeinen wir, es sei billig, daß er und Schultheiß Kramer bei uns sitzen sollen. Ebenso soll Zürich noch einen Rathgeber zu seinem Redner auf dem nächsten Tag zu Einsiedeln geben, Unterwalden und Zug jedes ebenfalls einen Rathgeber. Da die Zugesetzten nicht nach Vorschrift der Bünde in das Recht geschworen, sondern einander sonst vertraut haben, was in Zukunft Irrungen veranlassen könnte, so sollen die Orte, welche keine Zugesetzte in dem Handel haben, heimbringen, ob man auf dem Tag zu Einsiedeln die Zugesetzten zum Eide anhalten wolle oder nicht. Jedes Ort soll seine Rathgeber und Redner auf Conceptionis Marie (8. December) wieder zu Einsiedeln haben.

764.

Bern. 1518, 27. November.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, B. 336.

Die Städte Bern, Freiburg und Solothurn, auf die Kunde, daß die Stadt Bisanz mit ihnen in besondere Freundschaft und Burgrecht zu treten wünsche, erklären ihre Geneigtheit, mit einer Gesandtschaft, welche Besançon zu diesem Zwecke senden möge, in Unterhandlung zu treten und ihrerseits Alles zu thun, was das Zustandekommen eines solchen Burgrechts befördern könne. Lateinischer Abschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

765.

Bern. 1518, 4. December.

Staatsarchiv Bern.

Burgrecht zwischen der Stadt Bern und Ludwig Borromäus, Graf zu Arona, für sich und seine Nachkommen. Bern nimmt dieselben in sein Burgrecht auf wie eingesessene Burger gegen jährliche Zahlung von 50 Sonnenkronen, auf St. Andreastag zu entrichten und ebensoviel für Erneuerung des Burgrechts bei jedem Todesfall. Vorbehalten werden von Seite des Grafen der König von Frankreich als Herzog von Mailand, dessen Oberherrlichkeit und Rechte, von beiden Seiten alle ältern Verbindungen.

Pergamentene Urkunde mit anhängenden Siegeln der Stadt Bern und des Grafen.

766.

Einsiedeln. 1518, 11. December (Samstag vor Jodoci).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 380. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 257. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 301. Archiv Solothurn.

a. Im Namen des Abts von St. Gallen hat Herr Ludwig von Helmstorf vor den Boten der Schirmorte angebracht: Dem Abt werde durch die Appenzeller zugemuthet, den Zehnten in ihrem Land, worauf das Gotteshaus gewidmet sei, ablösen zu lassen, der aber nach Laut der Vertragsbriefe nicht ablösbar sei. Der Abt habe solches zu gestatten nicht Befugniß, wenn er es aber von sich aus abschlage, so lade er dadurch die Feindschaft des Landes auf sich, daher bitte er um den Rath und die Hülfe der Schirmorte. Das hat man angenommen an die Obrigkeiten zu bringen. „Vnd so verr es an vns gestanden wer, hettent wirs jetzt abgeschlagen", so aber empfiehlt man dem Abt, den Bescheid der Schirmorte abzuwarten. **b.** Der Hauptmann an der Rütti von Schwyz legt Rechnung ab von der Hauptmannschaft zu St. Gallen. Es betrifft jedem Ort 68 Gulden zu 15 Constanzerbatzen, wovon aber jedem 2 gute Gulden 1 Dickplaphart und 4 ß. Kosten abgehen. Die noch ausstehenden Bußen im Rheinthal sind nicht verrechnet. **c.** Der genannte Hauptmann zeigt an, der Friede werde in der St. Gallischen Landschaft schlecht gehalten, es werden da über den Frieden Leute erstochen und wenn der Thäter sich mit der Verwandtschaft abgefunden, so möge er wieder in das Land kommen. **d.** Der Bote von Zürich zeigt an, das Geld, das kaiserliche Majestät der Erbeinung wegen jährlich zu zahlen hat, liege in Zürich, man möge es dort abholen. **e.** Wegen Mendrisio, das in das Lauiserthal gehört, worüber man noch mit den Franzosen in hängenden Rechten steht, sollen die Boten auf dem nächsten Tag zu Bern Vollmachten erhalten. Zürich soll den Tag an Basel und Schaffhausen, Bern an Freiburg und Solothurn verkünden, damit diese Orte auch ihre Boten mit Vollmacht auf den Tag schicken. **f.** Die Boten der sieben Orte, jeder für seine Person, haben bei den Boten von Zürich für Rudolf Wohlgemuth, der sich „etlicher maß mit worten verwürkt" und deßhalb in seiner Herren Ungnade gefallen ist, Fürbitte gethan. **g.** Die fünf Orte haben dem Vogt zu Sargans befohlen, die Kundschaft neuerdings aufzunehmen. Zürich soll ihm seinen Stadtschreiber zuordnen, damit er ihm behülflich sei, solche Kundschaft aufzunehmen, aus der Ursache, die Junker Caspar Göldli wohl zu sagen weiß. **h.** „Des houpthandels halb, darin (wir) zu Einsidlen versampt gewesen, ist im Rechten für vnd für gehandelt vnd zuletst ist kundschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erkennt, das die sol Ingenommen werden in dry tagen vnd sechs wuchen vnd sol beyden partyen darzu verkündt werden. Vnd wenn das beschieht, sol mans dem Obman zu wüssen thun, der sol dann fürderlich Tag ansetzen widerumb gan Einsideln."

Das Zürcher Exemplar datirt: „Vff fritag nach Conceptionis Marie anno ꝛc. im xriij." **h** fehlt im Zürcher Exemplar. **f, g** fehlen im Lucerner Exemplar. — Obschon in beiden Exemplaren der Abschied den Titel „Tag der vier Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen" trägt, so sind doch offenbar **f, g, h** nicht schirmörtische Verhandlungen. — Das Berner Exemplar enthält nur den Artikel **e.**

767.

1518, 15. December (Mittwoch vor St. Thomastag).

Staatsarchiv Zürich. Kantonsarchiv Graubünden.

Kaiser Maximilian, für sich, seine Söhne Carl und Ferdinand und deren Nachkommen, als Herren der Grafschaft Tyrol und des Landes jenseits des Arlbergs bis an den Bodensee, erneuert, nun auf immer, mit Paulus, Bischof von Chur, und gemeinen drei Bünden in Churwalen die vor zwanzig Jahren mit denselben gemachte, im Jahre 1520 zu Ende gehende Vereinung. (Beilage **39**).

768.

Bern. **1518, 24. December** (vigilia nativitatis domini nostri anno Millesimo quingentesimo decimo octauo currente).

Staatsarchiv Bern: Bundbuch, H. 450. Archiv Freiburg.

Burgrecht zwischen Schultheißen, Räthen und Burgern der Städte Bern, Freiburg und Solothurn einerseits, den Gubernatoren, Räthen und Burgern der Stadt und Commune von Bisanz anderseits, zum Zweck gegenseitigen Schutzes ihrer Besitzungen und zur Beförderung des Handels und Wandels der Ihrigen. (Beilage **40**.)

769.

Zürich. **1519, 9. Februar** (Mittwoch nach Dorothee).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 381. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 344. S. 29. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Bern zeigt an, daß die letzte Rata des französischen Geldes angelangt sei. Deßhalb wird Tag angesetzt nach Bern auf Sonntag vor Petri Stuhlfeier (20. Februar). **b.** Den Boten auf den Tag zu Bern soll Auftrag gegeben werden, wegen Mendrisio von den königlichen Boten Antwort zu fordern. Und ob der König antworte oder nicht, sollen sie in der Sache handeln was die Nothdurft erheischt, damit sie zu Ende gebracht werde und nicht weitere Unruhe daraus erwachse. Dem Landvogt zu Lauis und dem Herrn von Lautrec wird dießfalls geschrieben, wie jeder Bote weiß. Ebenso weiß Jeder, was der Herr von Lautrec an den Vogt zu Lauis geschrieben hat. **c.** Die Gardeknechte, welche beim König von Frankreich sind, haben geschrieben und durch Herrn Werner Rath, Ritter, anbringen lassen, sie haben zwar einen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ehrlichen Dienst, der nun von drei Königen, auch von dem gegenwärtigen, den eidgenössischen Knechten sei gegeben worden, doch bitten sie, wir möchten uns bei dem König verwenden, daß sie gehalten werden wie die französischen und schottischen Gardeknechte, welche, wenn sie krank oder alt werden, mit einer jährlichen Pension in ihre Heimath geschickt werden. Darüber will man rathschlagen. **d.** Lucern wird neuerdings gebeten, diejenigen, welche dem Herrn Werner Rath, Ritter, das Seine in seiner „vngefelligen zit" genommen haben, zur Wiedererstattung anzuhalten. **e.** Der „Poet von Glarus" bittet um Verwendung beim König von Frankreich, daß „sin Mt. Im den poetenstand zu Parys zusampt der Pension, die er sust hat, well nachlassen." Darüber will man auf dem nächsten Tag antworten. **f.** Der Papst und der Herzog von Urbino haben uns Eidgenossen für den guten Willen gedankt, den wir zu ihnen haben, mit Bitte, daß wir auch fürderhin ihre treuen Bundesgenossen bleiben wollen. Dabei zeigen sie an, daß nächstens ein Legat oder ein anderer Bote uns die Pension bringen und anderes Nothwendiges mit uns verhandeln werde. **g.** Der Leutpriester von Sins in den Aemtern im Argau bittet, man möchte ihm bewilligen, über sein Gut testamentarisch zu verfügen, er habe sich dießfalls mit Engelberg in's Einverständniß gesetzt, ebenso wolle er vom Bischof von Constanz die Bewilligung erwerben. Auf dem Tag zu Zürich will man hierüber antworten. **h.** Hans Wepfer, Wirth zu Stammheim, und Heinrich Müller von Basserstorf bringen an, sie haben 300 Knechte in Italien gehabt, aber bisher noch nichts erhalten, man habe sie auf einem Tag zu Baden auf die letzte Zahlung verwiesen, nun sei diese da, sie bitten, wir möchten ihrer und der armen Knechte eingedenk sein. Dieser Gegenstand wird auf den Tag zu Bern gewiesen. **i.** Daniel Kapfmann bringt an, er habe seine Ansprache gegen den König von Frankreich mit Urtheil und Recht erlangt, doch mit dem Anhang, daß wir Eidgenossen erkennen sollen, wie viel ihm der König dafür zu geben habe; nun rufe er uns um Gotteswillen an, das zu thun. Da man nun schon früher die königlichen Boten ersucht hat, beim König zu bewirken, daß er den Kapfmann in Güte befriedige, und diese den Auftrag übernommen haben, so wird beschlossen, man soll von den französischen Boten auf dem Tag zu Bern Antwort verlangen, und wenn keine befriedigende Antwort erfolge, so soll jeder Bote Vollmacht erhalten, laut des Kapfmanns erlangten Rechten ein Urtheil zu geben, daß ihm für sein entwehrtes Gut, Zehrung, Botenlohn, Kosten und Schaden 4530 Kronen ungefähr, dann für Schmerzen, erlittenes Gefängniß von 28 Monaten und 13 Tagen 10,000 Kronen gebühren. Doch hat Kapfmann, den Eidgenossen zu Gefallen, die letztere Summe auf 8000 ermäßigt. **k.** Der Graf von Arona hat seine Botschaft vor uns gehabt und klagend vortragen lassen, die Franzosen haben ihm Muntsch (Monza) mit aller Zubehörde und zu Mailand etwas fahrende Habe genommen, dazu sei ihm sein ältester Sohn erstochen und bisher ihm darum alles Recht verweigert worden; ferner müsse er seine Heimath meiden, weil er da nicht sicher sei. Alles das begegne ihm nur deßhalb, weil er ein guter Eidgenosse sei und uns stets das Beste gethan habe. Daher lasse er uns um unsere Verwendung beim König bitten, damit ihm das Seine zurückerstattet und in der Heimath Sicherheit gewährt werde. Darauf wird beschlossen, jeder Bote soll das treulich heimbringen, damit auf den Tag zu Bern die Boten Befehl erhalten, in der Sache zu handeln, da der Graf uns und den Unsern stets gute Dienste geleistet hat und es billig ist, daß wir uns auch seiner annehmen. **l.** Es wird angezogen, Bern, Freiburg und Solothurn haben mit der Stadt Besançon ein Bündniß, Freiburg mit Genf, Solothurn mit der Grafschaft Mümpelgard Burgrechte gemacht. Die Boten der drei Städte, denen dieses vorgehalten wurde, haben erklärt, sie haben keinen Auftrag hierüber zu antworten, wiewohl diese Verbindungen nicht ohne Ursache seien eingegangen worden. Man soll daher diese Sache heimbringen und auf dem Tag zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich antworten, was man dießfalls weiter mit den drei Städten handeln wolle. **m.** „Wylent römisch keyserl. Mt. hochloblichister gedächtnus" Landhofmeister, Marschall, Canzler, Statthalter und Regenten zu Innsbruck haben auf diesen Tag eine Botschaft, nämlich den Grafen Rudolf von Sulz, Herrn Wolf von Hohenburg, Ritter, und Johannes Acker, Secretarius, zu uns gesendet, um uns den tödtlichen Abgang des Kaisers zu melden und im Namen seiner Erben, König Carls von Spanien und König Ferdinands und des Regiments des Hauses Oesterreich gebeten, wir möchten „ob sich eynich offruren erhüben," getreues Aufsehen auf das Haus Oesterreich halten, laut der Erbeinung, und uns nachbarlich verhalten, was sie ihrerseits auch zusichern. Deßgleichen sei eine spanische Gesandtschaft vorhanden, habe aber wegen Weite des Wegs auf diesen Tag ihre Instruction noch nicht erhalten, weßhalb sie um Ansetzung eines andern Tages bitte. Weiter seien kriegliche Unruhen im Reiche ausgebrochen, wir möchten nach Kräften verhüten, daß die Eidgenossen zum Nachtheil des Hauses Oesterreich in dieselben verwickelt werden. Darauf haben wir wegen Abgang kaiserlicher Majestät unser Beileid bezeugt, gute Nachbarschaft zugesichert und erklärt, ihre Mittheilungen an unsere Obern zu bringen. Den verlangten Tag haben wir nach Zürich angesetzt auf den Sonntag Invocavit, das ist die alte Faßnacht (13. März). Jedes Ort soll sorgen, daß kein Aufbruch von Knechten stattfinde. **n.** Heimbringen, ob man dem Begehren Vogt Göltschis und Heinrich Erbs um Geleit auf den Tag zu Zürich entsprechen wolle oder nicht. **o.** Der Cardinal von Sitten ist auf dem Tag erschienen und hat Antwort verlangt auf den Abschied von Zürich vom Mittwoch nach des heiligen Kreuzes Tag zu Herbst, oder wenn man dießfalls keinen Befehl habe, so möchte gesorgt werden, daß auf nächstem Tag Antwort gegeben werde. Da nun jedes Ort jenen Abschied mit der Stimmgabe aller Boten und deutlicher Bezeichnung der zu entscheidenden Fragen schriftlich erhalten hat, so soll darüber berathschlagt und auf dem nächsten Tag zu Zürich endliche Antwort gegeben werden. **p.** Haßfurter von Lucern hat uns eine Quittung von Meister Heinrich von Alikon geschrieben und das Seckelamtsbuch von Lucern vorgelegt, woraus hervorgeht, daß sein Vater sel. im Jahr 1502 die 240 Gl. Hauptgut und 24 Pfund Gelds auf dem See bei Heidegg abgelöst habe. Jedes Ort soll nun seinerseits auch nachforschen, wie viel ihm von dem Gelde zugekommen sei. Auf der Jahrrechnung zu Baden soll der Handel ausgemacht und der Zinsbrief dem Vogt zu Baden wieder überantwortet werden. **q.** Peter Füßli, Onophrius Setzstab, Ludwig Hösch, Hans Ziegler von Zürich und Hans Selliser von Winterthur haben angebracht, sie seien als freie Hauptleute im Mailändischen gewesen, und gebeten, man möchte sie nun aus der letzten Zahlung bedenken. Dieser Gegenstand wird auf den Tag zu Bern verwiesen; die Boten, welche dahin kommen, sollen hierüber und über ähnliche Forderungen Vollmacht erhalten.

Zu **e.** Cysat bemerkt hiezu: Glareanus.

770.

Bern. 1519, 21. Februar (Montag vor Matthie).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 357. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. In dem Handel und Span, den die sieben Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus mit einander haben, hat der erwählte Obmann Caspar von Mülinen, Ritter, Tag angesetzt auf Mittwoch nach Mittefasten (6. April) nach Einsiedeln. **b.** Auf diesem Tag wurde über den Handel des Chorherrn von Vaurmarcus berichtet, der Briefe aus dem Gewölb zu Neuenburg soll entfremdet und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich dadurch vor einer unter dem verstorbenen Markgrafen erlaufenen Verwirkung seines Gutes geschützt haben. Dem Landvogt wird befohlen, den Handel mit Recht vorzunehmen und falls er sich als zu schwer erzeigte, denselben anzustellen bis zur Jahrrechnung. **c.** Der Landvogt zu Neuenburg hat einige Mißbräuche angezogen, die daselbst in der Stadt vorkommen, und verlangt, daß eine Ordnung gemacht werde, nach der sich die von Neuenburg zu halten haben. Darüber soll man auf der Jahrrechnung verhandeln. **d.** Der gleiche Landvogt begehrt den im letzten Herbst gefallenen Wein, die Untervögte das Korn und den Hafer zu kaufen. Darüber will man auf dem nächsten Tag zu Zürich Antwort geben. **e.** Man hat den letzten Artikel geändert und dem Landvogt den Wein, den Untervögten Korn und Hafer käuflich überlassen nach jetzigem Lauf und Schlag, indem man später weniger zu erlösen denkt. **f.** Ueber die Frage, ob man Vogt Göltschi und Heinrich Erb das verlangte Geleit zur Verantwortung auf nächstem Tag zu Zürich geben wolle, hatten die Boten verschiedenen Befehl: Zürich, Obwalden, Zug und Glarus wollten noch zuwarten, die übrigen Orte entsprechen, hauptsächlich damit man die Mitschuldigen erfahre. Zürich soll nach nochmaliger Berathung seinen Entscheid an Uri mittheilen, damit sich Göltschi und Erb darnach zu halten wissen. Der Bote von Obwalden stellt im Entsprechensfall allerlei Unruhe und Unwillen in Aussicht. **g.** Dem Grafen von Arona werden auf sein Begehren Fürdernißbriefe und Botschaften an den König zugesagt, damit ihm zur Ruhe verholfen werde. **h.** Auf das Anbringen des von Rischach wegen der von Dijon dem Herzog von Württemberg zugesagten 10,000 Kronen haben wir, mit einziger Ausnahme Basels, uns einhellig erklärt, diese Zusage zu halten, uns auch Basels gemächtigt, daß es sich darin von uns nicht söndern werde. **i.** Der Herzog von Württemberg verantwortet sich wegen der Einnahme von Reutlingen, es sei dieselbe hauptsächlich deßhalb geschehen, weil dort einer seiner Amtleute vom Leben zum Tode gebracht und der Thäter trotz rechtlichem Anrufen nicht bestraft, sondern in die Freiheit befördert worden sei. Es werde sich nicht erfinden, daß er die Reutlinger geplündert, oder ihnen Anderes als ihr Geschütz und Pulver und das was ihnen Auswärtige aufzubewahren gegeben, genommen hätte. Andern Angaben möge man nicht Glauben schenken. **k.** Betreffend Mendrisio ist von dem französischen Boten Antwort verlangt und da er keine Vollmacht hatte, Tag gesetzt worden nach Poleggio auf den Sonntag Mittefasten nächsthin. Bern und Glarus sollen die Zugesetzten, Zürich und Uri die Redner und Rathgeber stellen. Dem König wird geschrieben, daß er seine Zugesetzten und Anwälte auf den Tag sende, doch soll der Herr von Grengis, der Sächer und parteiisch ist, nicht Rechtsprecher sein. **l.** Wegen der Ansprache Daniel Kapfmanns hatte die französische Gesandtschaft auch keine Vollmachten. Da Zugesetzte und Obmann bereits darüber zu Poleggio oder an der Tresa rechtliche Erkanntniß gegeben und die Summe des Abtrags gemeinen Eidgenossen zu bestimmen überlassen hatten, was diese aus Furcht, die Capitel zu verletzen, nicht thun wollten, so wird verfügt, daß diese Sache auf Mittefasten wieder nach Poleggio kommen und daselbst in Erläuterung der vorigen Erkanntniß auch die Summe des Abtrags festgesetzt werden solle, was ebenfalls dem König mitgetheilt wird. **m.** Jeder Bote kennt das Anbringen der savoyischen Boten wegen der Annahme von Burgern in der Stadt Genf durch unsere Eidgenossen von Freiburg, ebenso die lange Erwiderung der Freiburger, worauf wir sie gebeten haben, von diesen Burgerannahmen abzustehen. Da ihre Boten nicht Gewalt hatten, dieses zuzusagen, so sollen sie es an ihre Herren bringen und auf dem Tag zu Zürich Antwort geben. Auch an die Stadt Genf ist deßhalb geschrieben. **n.** Bern soll dem Grafen von Arona in unser aller Namen Botschaft oder Fürderniß-briefe an den König von Frankreich geben, wie er es wünscht. Dabei soll dem Herrn von Lautrec, Statthalter in Mailand, geschrieben werden, daß er dem Grafen das Seine zurückerstatte und die Reisigen, die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er auf dessen Besitzungen geschickt, bis auf weitern Bescheid des Königs zurückziehe. **o.** Die Tagansetzung auf Mittefasten nach Poleggio wird abgeändert auf den Sonntag Jubilate zu Mitte Mai. Wenn Jemand weiter in der Eidgenossenschaft Ansprachen an den König hat, so soll er sich auf diesem Tage stellen. **p.** Auf die Klage der französischen Gesandten, daß Vertriebene aus Mailand mit Hülfe der Bündner ehrbare Leute zu Schaden bringen, wird den Bündnern dießfalls geschrieben. **q.** Dieselbe Gesandschaft begehrt, daß keine Unterthanen des Königs in Burgrecht oder andere Pflicht genommen oder, wenn es schon geschehen wäre, wieder entlassen werden sollen. **r.** Das Anbringen der drei Länder wegen der Fischenzen im Ticino soll auf der Jahrrechnung der ennetbirgischen Herrschaften behandelt werden. **s.** Man soll heimbringen, was Eberli von Rischach mit Bestellung von Hauptleuten und Anderm zu Bern gehandelt hat und allem Geläuf bestens vorzukommen trachten. **t.** Theilung der letzten 100,000 Kronen der französischen Zahlung. Es erhalten wegen Mangel bei frühern Theilungen: der Bischof von Constanz 70 Kronen, die Herren von Höwen und Werdenberg 100, Rapperswyl 200, Bremgarten 30, Caspar Cunrad von Schaffhausen 10, Hug und Peregrin von Landenberg 50, Rothweil 50, Langfelix von Baden 64, Heinrich am Ran 50, Rheinthal 14, Wilhelm Herter, oberster Zeugmeister vor Dijon 50, Hans Wepfer und Heinrich Müller 150, Arnold Winkelried, Hauptmann der Gardeknechte in Mailand 20, die beiden Büchsenmeister kaiserlicher Majestät jeder 10, der Müller von Mehlseken 5, Uli, Vogt von Landshut 4, Uli Eichholzer 2, Uli Loser von Schwyz 10, einer von Zug, der zu Novara Botschaft ein- und ausgetragen 10, Lorenz Brandenburger 20, der Wirth zu Burgdorf 10 Kronen. Die Freiknechte wurden mit ihren Ansprachen abgewiesen, dagegen jedem Ort sammt Wallis eine Summe zur Verfügung gestellt, um gutfindenden Falls solche Freiknechte zu bedenken, nämlich Zürich, Bern, Lucern je 100 Kronen, Uri, Schwyz, Unterwalden je 70, Zug, Glarus, Basel je 60, Freiburg 70, Solothurn 60, Schaffhausen 40, Appenzell 50, Wallis und Bünden je 70 Kronen. Die Orte der Eidgenossenschaft erhalten zur Ausgleichung von Irrungen und Auslassungen betreffend die ausgezogene Mannschaft bei frühern Theilungen: Bern 400 Kronen, Zürich, Lucern, Uri, Schwyz je 200, Bellenz 300, Unterwalden 60, Zug, Glarus je 40, Freiburg 120, Basel 400, Solothurn 40, Schaffhausen, Appenzell je 30, Wallis und Bünden je 100. Die 32 Boten dieses Tages erhalten für ihre Mühe jeder 10 Kronen, in Summa 320, ihre Knechte jeder 2 Kronen in Summa 76 Kronen. Die Weibel, Läufer und Reiter der Stadt Bern zusammen 16, der Großweibel 5, die Unterschreiber 10, die Herren des Tempels zu Jerusalem 152, Einer von Unterwalden 8, der Stadtschreiber von Bern 24 Kronen. Jedes der dreizehn Orte erhält 380 Kronen, für außerordentliche Kosten während des letzten Kriegs. Nach Bestreitung obiger Summen und der 10,000 Kronen für den Herzog von Württemberg blieben noch 80,000 Kronen zu theilen.* Davon erhielten: Zürich 10,070, Bern 11,910, Lucern 5650, Uri 2940, Schwyz 4054, Unterwalden 2774, Zug 2450, Glarus 4436, Basel 2740, Freiburg 3930, Solothurn 3020, Appenzell 2005, Schaffhausen 1825, Abt von St. Gallen 2214 Kronen 1 Testun, Stadt St. Gallen 515, Bischof von Constanz 280, Wallis 5070, Bünden 5210, Grafschaft Toggenburg 4008, Thurgau 3405, Graf von Greyerz 407, Mühlhausen 347, Rothweil 992, Biel 235, Grafschaft Baden 850, Bremgarten 287, Mellingen 108, Sargans 815, Argau 770, Rheinthal 995, Rapperswyl 150. Darüber blieben noch unvertheilt 94 Kronen 2 Testun. **u.** Abermals ist vor den Gesandten gemeiner Eidgenossen erschienen Anton Meyer aus Wallis und hat sein Anbringen bezüglich der Ansprache, die er als Vogt einiger Kinder an etlichen Franzosen und „vß nachfolgen" am König von Frankreich zu haben vermeint, mit vielen Worten erneuert und auch seine Schriften und Abschiede vorgelegt. Der königliche Bote, Herr von Savonier, hat dagegen auch seine Einwendungen gemacht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach Anhörung alles Vorgebrachten wurde beschlossen, den französischen Boten zu ersuchen, daß er den König dahin vermöge, diesen Handel nochmals nach Peterlingen vor Recht kommen und ihn nach Laut des Friedens austragen zu lassen, falls kein Vergleich möglich sei. Das hat auch der französische Bote zu thun übernommen.

Zu **c.** Als Mißbräuche werden im Berner Abschiedeband R. 379 genannt: 1. Sie haben keinen Frieden, weßhalb Jeder dem Andern straflos zurede nach seinem Gefallen. 2. Sie setzen und entsetzen ihren Rath nach ihrem Gutdünken, was nicht anders als mit Wissen und Willen gemeiner Eidgenossen oder des Landvogts geschehen sollte. 3. Sie wollen Keinen gefangen setzen lassen, es sei denn vor ihnen mit Urtheil und Recht erkennt, wodurch bisweilen viel versäumt wird. 4. Sie vermeinen, der Landvogt habe in der Stadt Neuenburg kein Recht, Jemanden in seinem Hause zu verhaften, um was es sei, ausgenommen einen Mörder oder vom Landvogt selbst auf der That ertappten Dieb. 5. Da die von Neuenburg verschiedene Rechte betreffend Zoll, Gewicht, Waage u. s. w. an sich gebracht, so soll erkundet werden, wie das zugegangen sei. 6. Der Handel des Gotteshauses Morteau, die Marchanstände gegen der Herrschaft Grandson u. A. m. sollen beförderlich erledigt werden.

Zu **t.** Die Quittung des Herzogs von Württemberg für die von Bern im Auftrag gemeiner Eidgenossen bezahlten 10,000 Kronen, dd. 1519 Matthäi siehe im Staatsarchiv Bern. (Aeußeres Archiv.)

Zu **u.** Dieser Artikel steht als besonderer Abschied unter dem Datum 26. Februar im Berner Allg. Eidg. Abschiedeband T. 7.

771.

Zürich. 1519, 3. März (Donstag vor der Herrenfaßnacht.)

Staatsarchiv Lucern: Acten Württemberg. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **R. 353. S. 41.** **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Dieser Tag wird gehalten auf dringliches Begehren der Anwälte weiland römisch kaiserlicher Majestät hochlöblicher Gedächtniß, auch der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände des Bundes in Schwaben, die ihre Gesandten mit beglaubigter Vollmacht vor uns gehabt und angebracht haben was folgt: Wiewohl die Stände des bemeldten Bundes dem durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten, Herrn Ulrich, Herzog zu Württemberg und Teck, unserm gnädigen Herrn und getreuen Bundesgenossen in den vergangenen Händeln viele Nachsicht und Güte bewiesen, besonders bei Lebzeiten kaiserlicher Majestät, und sich von ihm versehen hätten, er würde dieses dankbar zu Herzen nehmen, so habe doch der Herzog allem diesem zu Trotz nach dem Tode des Kaisers, zu Schmach und Verachtung des heiligen Reiches und des Bundes, die Stadt Reutlingen, die eine Reichsstadt, seit vielen hundert Jahren Glied des Reiches und dazu in des Herzogs von Württemberg Schirm gewesen, auch ihm jährlich und noch dieses Jahr ein Schirmgeld bezahlt und nicht den mindesten Grund zum Uebelwollen gegeben habe, ohne Absage überfallen, belagert, erobert und von ihren Freiheiten, Gütern und dem heiligen Reiche abgedrängt. Deßhalb sei der schwäbische Bund genöthigt, gegen genannten Herzog von Württemberg feindselig vorzugehen, werde aber dabei möglichste Mäßigung eintreten lassen, damit die armen Leute nicht beschädigt werden. Sie bitten nun, die Eidgenossen wollen dabei still sitzen, sich Herzog Ulrichs nicht annehmen, die Ihrigen, die ihm zugezogen seien, ernstlich ab- und heimmahnen und wenn es Sache wäre, daß „das heilig Rich von sinen gnaden welte getrengt werden" und die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stände des Bundes sie, die Eidgenossen, als Glieder des Reiches um Hülfe und Beistand anriefen, so möchten sie entsprechen und das heilige Reich nicht verlassen. Gleichermaßen wolle der schwäbische Bund sich auch gegenüber der Eidgenossenschaft halten, da doch diese in allen ihren Bünden das heilige Reich vorbehalten habe. Was die Eidgenossen an Renten, Zinsen und Gülten im Herzogthum Württemberg haben, das solle ihnen ungeachtet des Krieges unabbrüchlich zukommen. Auf diese Eröffnungen wurde den Gesandten instructionsgemäß geantwortet, wir werden dem Herzog von Württemberg schreiben und von ihm ernstlich fordern, daß er unsere Knechte, die er angenommen, nicht länger behalte, sondern selbe sofort entlasse, so lieb ihm unsere Huld und Freundschaft sei. Auch den Knechten werden wir schreiben, sie sollen von Stund an heimziehen; denen, die es thun, werde ihr Ungehorsam vergeben werden, ausgenommen den Hauptleuten, Lütinern, Vennern und Aufwieglern. Aber auch die Herren vom Bund sollen die Knechte, die sie aus der Eidgenossenschaft haben, heimschicken und ohne unsern Willen keine solche behalten. Ihr Begehren endlich, daß wir den Herren und Ständen des Bundes auf Verlangen Hülfe leisten möchten, wollen wir in unsere Abschiede nehmen und auf dem nächsten Tag zu Zürich, auf alte Faßnacht nächsthin, darüber antworten. **b.** Auf das Begehren derer von Rothweil, das sie jüngst von Ort zu Ort angebracht, soll auf genannten Tag zu Zürich Antwort erfolgen. **c.** Jedermann soll eingedenk sein, daß der Cardinal von Sitten nach Inhalt des vorigen Abschieds abermals Antwort begehrt hat, damit auf nächstem Tag geantwortet werde. **d.** „So weißt auch ein jeder pot zu sagen das anbringen von wegen des aplas, der jetz in der Eydgnoschaft vorhanden ist, wie deßhalb allerley werde fürgeben, das die Vnwarheit vnd bäpstl. Ht. selbs darwider sy." Auf nächstem Tag soll man erklären, was darin weiter zu handeln sei. **e.** Jeder Bote weiß, was unsere Eidgenossen von Bern uns „von wegen des küngs von Frankrichs ingeheim angebracht und durch ein gschrift anzeugt haben."

Das Berner Exemplar (S. 41) datirt Donstag vor der Herrenfaßnacht, das Solothurner- und das Freiburger Exemplar ebenfalls vor, das Lucerner Exemplar dagegen nach der Herrenfaßnacht (10. März).

772.

Zürich. 1519, 14. März (Mentag nach der alten Fastnacht).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 388. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 263. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 383. S. 49. **Archive Solothurn, Freiburg.**

a. Herr Hans Caspar von Bubenhofen bringt an, er und seine Vorfahren haben seit hundert Jahren in der Stadt Reutlingen in deren Schatzgewölbe einen Behälter gehabt, worin sie Baarschaft, Kleinodien und Anderes im Werth von ungefähr 20,000 Gulden aufbewahrten. Nun habe neulich bei Eroberung der Stadt der Herzog von Württemberg ihnen dieses weggenommen und auf mannigfaltiges unterthäniges Ansuchen es ihnen noch nicht wieder zurückerstattet. Er bittet, wir möchten ihm beholfen und berathen sein, damit er und seine Kinder wieder zu diesem Gute gelangen. Das will man heimbringen, damit wenn man etwa mit dem Herzog „in gesprech" kommt, man daran gedenke. **b.** Da, wie Jedermann weiß, die ungehorsam weggelaufenen Knechte trotz mehrfachen Schreiben und Drohungen nicht zurückgekehrt sind und aus dem schmählichen, verächtlichen Schreiben der Hauptleute zu entnehmen ist, daß sie nicht abzuziehen gedenken, so wird beschlossen, gemeine Eidgenossen von allen Orten sollen sich mit ihren Pannern rüsten und wenn

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Ausgezogenen mittlerweile nicht zurückkehren, auf den 1. April mit ihrem Kriegsvolk zu Schaffhausen eintreffen und allda sich berathen, wohin man weiter ziehen wolle. **c.** Jeder Bote kennt die Verantwortung des Herrn Fritz Jacob von Anwyl und des Herrn Ludwig von Helmstorf, daß sie, obschon Räthe des Herzogs von Württemberg, sich dieser laufenden Dinge nichts angenommen haben. **d.** „Einem jeden Boten ist zu wüssen, wie Herr Bernardin Samson, bäpstlicher Commissarius, so jetz den aplas vmbfürt, die bäpstlichen bullen vnd breven erscheint vnd sich erbotten, das man in sinen costen gen Rom schicken vnd sich erfaren, ob er vß beuelch bäpstlicher heiligkeit gnugsamer gewalt handle oder nit, so well er in mitler zit in der Eydgnoschaft in eigner person gutz oder böß erwarten 2c. Vff das ist verabscheidet vnd Im gütlich nachgelassen zu verryten vnd ob In jemands annemen welle oder nit, lasse man beschechen vnd nit bestminder Herrn Felixen Grebel, der sust gen Rom will, dieser sach beuelh geben zu erkunnen vnd damit ouch die pension von bäpstl. Ht. zu erfordern, das vns die vnverzogenlich werde zugeschickt." **e.** Da auf diesem Tag viele „Bytagherren" erschienen sind, die Ansprachen an das Haus Oesterreich zu haben behaupten und, wie uns bedünkt, deßhalb „überlegen gest" sind, die daneben allerlei practiziren möchten, so wird beschlossen, daß jedes Ort die Seinen von solcher Ansprachen wegen zu Hause behalte. Diejenigen, welche redliche Ansprachen haben und sich darüber bei ihren Herren und Obern ausweisen, mögen dieselben den Rathsboten übertragen, damit dieses Geläuf abgestellt werde. **f.** Jeder Bote weiß das Anbringen Peters, des Franzosen-Boten, der Burger wegen, die, wie er meint, den Franzosen zum Nachtheil angenommen werden. Ueber diese Beschwerde soll man auf nächstem Tag antworten. **g.** Rothweil hat auf sein früher gestelltes Gesuch um ein ewiges Bündniß Antwort begehrt. Darauf sind Artikel aufgesetzt worden, wovon jeder Bote eine Abschrift hat, damit die Orte auf nächsten Tag sich über eine Antwort entschließen. Wenn die Artikel angenommen werden, soll zugleich Vollmacht ertheilt werden, die Briefe aufzurichten und von Ort zu Ort zur Besieglung zu schicken. **h.** Der Cardinal von Sitten begehrt Antwort auf seine mehrfach gestellten Anbringen und verlangt wiederholt, daß Jörg auf der Fluh aus Wallis vertrieben werden soll. Die von Wallis dagegen bitten schriftlich um Empfehlung beim Papst, daß ihr Recht gegen den Cardinal befördert werde. Diese Empfehlung haben wir ihnen abgeschlagen und jedem Zehnten insbesondere geschrieben, sie sollen den Jörg auf der Fluh aus dem Lande weisen und von seiner Unterstützung abstehen. Thun sie das nicht, so werde man den Cardinal nicht hindern, mit Acht und Bann gegen sie vorzufahren. Willfahren sie uns dagegen hierin, so werden wir uns keine Mühe und Arbeit verdrießen lassen, in der Sache, so weit sie Weltliches betrifft, zu handeln, damit beide Theile zur Ruhe kommen; wir hoffen, der Cardinal werde uns nach seinem Anerbieten hierin soweit möglich entgegenkommen. **i.** Dieser Tag ist meistens König Carls von Spanien wegen angesetzt worden. Jeder Bote hat eine Abschrift seiner Begehren. Ueber dieselben und alle andern Artikel, die Antwort erfordern, wird ein anderer Tag angesetzt auf den Sonntag Lätare, Mittefasten nächsthin, nach Zürich. **k.** Basel und Solothurn sollen auf den Maitag nächsthin in gemeiner Eidgenossen Namen ihre Boten zu Mühlhausen haben und daselbst zwischen den Vätern Barfüßern und der Stadt Mühlhausen unterhandeln, daß sie sich pünktlich vereinigen und inzwischen mit Bännen und Anderm stillstehen. **l.** Um den Span zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Herrn von Sax wegen derer von Lienz im obern Rheinthal zur Ruhe zu bringen, sollen Zürich, Zug, Glarus und Appenzell auf den Maitag Boten zu Altstätten haben. Können sie keinen Vergleich zu Stande bringen, so soll die Sache an den Tag der Jahrrechnung zu Baden gebracht werden. **m.** Schwyz soll zwischen Anton Gössi und dem Hasfurter wegen dem Arrest in der March zu vermitteln trachten, wenn es ohne Erfolg bleibt, so soll der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Handel nach Baden kommen. **m.** Auf königlicher Majestät von Spanien auf diesem Tag Invocavit gestelltes Begehren, die Erbeinung zu ratificiren, ist solches durch Herrn Maximilian von Siebenbergen und gemeiner Eidgenossenschaft Boten geschehen. Darauf wurde begehrt, dieselbe auch auf die darin nicht begriffenen Länder auszudehnen, welche königliche Majestät gegenwärtig besitzt oder künftig erwerben würde, nicht zu gestatten, daß Knechte aus der Eidgenossenschaft zu Jemanden laufen, der solche Länder feindlich überziehen wollte, überhaupt daß ein Theil den Feinden des andern weder Hülfe noch Vorschub leistete. Weiter wurde begehrt, wenn die Eidgenossen ihre Knechte Jemanden zulaufen lassen wollen, daß dann königliche Majestät den Vorzug erhalte. Gegen Ratification der Erbeinung, wie obgemelt, anerbietet königliche Majestät ihr Leben lang über die 200 Gulden Erbeinungsgeld jährlich jedem Ort noch 800 Gulden zu geben. Die Ansprachen der Knechte wollen die Boten auf einem besondern Tag zu Zürich auf Judica verhören.

k, l, m fehlen im Lucerner- und Berner Exemplar. **n** nach Berner Exemplar, ist eine andere Fassung von Artikel **i.**

Zu **b.** Das Schreiben der Boten dieses Tages an die Knechte in Württemberg, dd. Zürich Freitag nach der alten Faßnacht, siehe im Solothurner Abschiedeband IX. Ebenda einen Bericht der Boten Berns an ihre Herren über die Verhandlung betreffend Rückrufung der Knechte und Bedrohung des Herzogs, wenn er sie nicht entließe. Die Verantworung der Hauptleute, die im württenbergischen Zug gewesen, vor gemeinen Eidgenossen ohne Datum Berner-Abschied Seite 709.

Zu **d.** Hiezu folgende päpstliche Briefe:

1519, 30. April. Leo episcopus, seruus seruorum Dei, dilectis filiis, nobilibus viris Cantonibus Heluetiorum Salutem et | apostolicam benedictionem. Placuit nobis intelligere, quod cum ex quorumdam religiosorum disputationibus circa Indulgentias per nos pro fabrica basilice principis | apostolorum de Vrbe concessas et istic publicatas dubia quedam exorta fuerint, que animarum vestrarum periculum et scandalum aliquod parere possent, apostolice | sedis oraculum consulere voluistis, ipsius sedis consiliis adherere et jussionibus parere. Nos igitur deuotioni vestre super hiis respondemus, quod cum | nuper super huiusmodi indulgentiarum publicatione inter aliquos Theologos partium Alemannie similis disputatio exorta fuisset, dilecto filio Thome, tituli sancti | Sixti presbytero Cardinali, in partibus Alemanie nostro et apt^ice. sedis legato, per alias nostras litteras rescripsimus Romani pontificis potestatem in huiusmodi indulgen- | tiarum! concessione iuxta Romane ecclesie veram diffinitionem, quam ab omnibus teneri et predicari debere sub excommunicationis late sententie pena, cuius absolutionem preterquam in mortis articulo nobis et eidem Romano Pontifici reseruandam decreuimus, prout ex ipsis litteris quas vobis consignari mandamus | plene videre et seruar ecurabitis. De cetero disputantibus huiusmodi que scandalum in mentibus generare possent, aures non prebendo, sed vere determinationi | sancte Romane ecclesie et huius sancte sedis, que non permittit errores, firmiter adherebitis. Ipsumque predicatorem ad omnem requisitionem vestram reuocari | mandauimus et si eum in hiis, que scribitis, excessisse inuenerimus, puniri faciemus. Datum Rome apud Sanctum Petrum anno Incarnationis dominice | Millesimo quingentesimo decimo nono pridie Kalendas Maii, pontificatus nostri anno Septimo. J. Questenberg.

Original im Staatsarchiv Zürich.

1519, 1. Mai. Leo P. P. X. Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Admisimus libenter dilectum filium Felicem Grebel, consiliarium, ciuem vestrumque specialem et generalem lige vestre nuntium, unacum litteris, quas illi ad nos pro fide in relacione commissionis vestre prestanda dedistis. Quiquidem mandata vestra diligenter exposuit. Quod autem desuper reportet, ex alteris nostris in eadem materia ad

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

confederatorum vestrorum uniuersitatem per eundem nuntium publice perscriptis litteris facile intelligetis. Datum Rome apud S. Petrum sub annulo piscatoris, die primo Mai M. D. XVIIII Pont. nostri anno Septimo.

J.b Sadoletus.

Dilectis filiis, magistro Ciuium et senatoribus Ciuitatis Thuricensis.

Original im Staatsarchiv Zürich.

Zu **h.** Das Schreiben der Eidgenossen an die Walliser, dd. Zürich 19. März siehe im Solothurner Abschiedeband IX.

773.

Zürich. 1519, 17. März.

Staatsarchiv Lucern. Archive Freiburg, Solothurn.

Spruch der Eidgenossen in den Zwistigkeiten zwischen dem Herzog von Savoyen und dem Bischof von Genf einerseits, der Stadt Freiburg und den Burgern von Genf andererseits in Betreff des Burgrechts, welches die Burger von Genf in Folge ihrer Streitigkeiten mit dem Herzog von Savoyen zu Freiburg angenommen hatten:

„Wir von Stetten vnd lendern der zwölff orten gemeiner Eidgnoschafft ratsbotten, | diser zyt in der Statt Zürich versamelt, bekennen offenlich mit disem brieff: | Alß sich dann die hochwirdigen, durchlüchtigen, hochgepornen fürsten und herren | Herr Johannes, bischoff zu Jenff, vnd Herr Carolus, herzog zu Sauoy durch | ir treffenlich botschaften mit iren globlichen Credentzen sich hoch erclagt, | wie vnser getrüw lieb Eidgnossen von Fryburg diser zyt die burger zu Jenff | Inen zu abzug, Irrung vnd wyderwertikeit in ir burgrecht vnd alß burger | gen Fryburg zeschützen, ze schirmen wyder sy vffgenomen vnd entpfangen, | daß aber den genanten Herren bischoffen zu Jenff vnd Herzogen in Sauoy | zu mercklichem nachteil vnd abbruch diene, och große, vnlidenliche | vngehorsame in iren vnderthanen vrsache vnd bringe, Habent vnß | daruff mit höchstem ernst ersucht, angerufft vnd eruordert, daß wir mit | vnsern getrüwen lieben Eidgnossen verschaffen vnd daran sin, daß sy sich | dero von Jenff inhalt der püntnuß müssigent, die vßschlahint vnd weder | in burgrecht, schutz noch schirm nit habint, Sonder sy in gehorsame Irer | Herren vnd obern, wie bishar, blyben lassint. Dagegen aber die vorbe- | stimpten vnser getrüw lieb Eidgnossen von Fryburg durch ir erlich potschaft, | sampt der burger von Jenff botschafften mit Ir Credentzen Ir antwurt | geben: Söllich burgrecht sye nit nüw, sonder vor vil Jaren harkomen vnd | aber jetzo vß allerley vrsachen, niemans zu nachteil oder abzug, sonder vß | merklichen vrsachen, so die gemeinen burger truckt vnd trengt, söllich | burgrecht ernüwert vnd angenomen, meinent deß macht ze haben, | wöllent och darby blyben vnd on recht daruon nit stan. — Vnd | so wir sy also mit vil mer vnd lengern worten gegen ein andern gnugsam | gehört vnd verstanden, Habent wir demnach vff den nechsten abscheid | zu Bern vßgangen vnsrer Herren vnd obern beuelch entschlossen vnd daruff | vnsern trüwen Eidgnossen von Fryburg gsagt, daß vnser herren, och wir von | iro wegen begeren, sige och vnser will vnd meinung, daß sy sich der burger | vnd deß burgrechten, so sy mit Inen angenomen haben, entzihen, sich dero | müssigen, daß on recht lut der Vereinung nit gepruchen noch üben vnd | söllen Inen deßhalb die Burger von Jenff nit lieber sin lassen, dann ein lob- | liche Eidgnoschaft, Ob sy aber daß recht wyder den bischoff von Jenff | oder Herzogen von Sauoy bruchen wölten, Söllent sy nit desterminder | in mittler zyt, biß zu vßtrag desselbigen rechtens, mit übung deß burgrechts | mit denen von Jenff wie vor stilstan. Vnd ob sy von sollichem burgrecht | stand, dann söllent die burger von Jenff von Iren herren vnd obern vff | dißmal vmb solliche handlung diser sach nit geuecht, gehasset noch gestrafft | sonders vmb vnser pitt willen güttlich nachgelassen werden. Vnd alß die | botten sölichs zuzesagen nit gwalt gehept, wöllent sy doch daß an ir | gnedig herren bringen, guter zuuersicht, Sy werdent Inen deßhalb nüt |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abschlahen. Zu vrkunt haben wir den gesanten beder herren vnd fürsten | disen brieff in abscheidswiß vnder vnser getrüwen lieben Eidgnossen von | Zürich Stat secret in ir vnd vnser aller namen Ingetrucktem Insigel versigelt geben vff den xvij tag Mertzen anno MDXviiij°.

Original auf Papier, von dem das Siegel abgenommen ist, nebst einer gleichlautenden, gleichzeitigen Copie.

Dieser Spruch findet sich nur im Archiv Freiburg, der Wortlaut des Dispositivs jedoch ist in dem nachfolgenden Abschied von Genf vom 21. April angeführt als „des herzogen versigelter abscheid." Dagegen behaupten daselbst die Boten von Freiburg, derselbe sei dem Beschlusse nicht gleichförmig ausgefertigt worden, Burgermeister Falk habe, als er das für Freiburg bestimmte Doppel erhielt, gemeiner Eidgenossen Boten wieder versammelt und eine Erläuterung veranlaßt, welche aber in des Herzogs Exemplar, das bereits „by eim posten" abgeschickt war, nicht mehr habe angebracht werden können. Auch das beim Abschied vom 21. April stehende Schreiben der Berner und Solothurner Abgeordneten scheint diese Behauptung zu unterstützen. Ein Original oder auch nur eine Copie dieser nachträglichen Verhandlung und Erläuterung findet sich nicht, einzig dem Abschied von Genf vom 21. April läßt sich der „rechte, letste, corregirte" Abschied von Zürich entnehmen, wie er nach Behauptung der Boten von Freiburg lautete:

„Namlich daß min Herren gemein Eidgnossen begertend vnd were Jr will, daß die von Friburg sich sollichs burgrechtens, so sy mit denen von Jenff angenommen, entziechen vnd lassen soltend vnd nit gebruchen on erkandtniß des rechten vnd darumb nit lassen die von Jenff lieb zu haben als fast als ander Jr pundgnossen. Vnd ob die von Jenff wellend in recht kommen widern Herrn Bischoff oder widern Herzogen von Saffoy, söllend si mitler zyt biß zu vßtrag der handlung sich des burgrechten nit gebruchen, wie obstat, vnd ob si sollichs burgrecht lassend, sollend die von Jenff von Iren Herren vnd obern vmb disen handel nit gevecht, gehasset oder gestrafft werden, sonder vmb gemeiner Eidgnossen pitt willen gütlich nachgelassen."

Die Urkunde des Burgrechts zwischen Genf und Freiburg findet sich nicht mehr vor und scheint bei Anlaß der Invalidung desselben zernichtet worden zu sein.

774.

Schaffhausen. 1519, 22. März (Zinstag nach Reminiscere.)

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 266. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 395. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Herzog Ulrich von Württemberg hat uns gemeinen Eidgenossen geschrieben, wie jeder Bote weiß und uns genugsams Geleit zugeschickt. Dagegen weiß auch jeder Bote, wie uns ein Abschlag von den Städten und dem schwäbischen Bunde zugekommen ist und was wir beiden Parteien wieder geschrieben haben. **b.** Man hat die gemeinen Knechte abermals abgemahnt und Schaffhausen beauftragt, den Brief durch einen eigenen Boten den Knechten zutragen und vorlesen zu lassen. Die Antwort darauf soll Schaffhausen sofort an Zürich übermitteln, welches seinerseits dieselbe gemeinen Eidgenossen mittheilen und erforderlichen Falls einen Tag ausschreiben wird. **c.** Den fünf Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ist in Befehl gegeben, nach Zürich zu reiten, um zu bitten, daß es seinen vorgenommenen Zug still stelle bis zum nächstangesetzten Tag. Mag dieses nicht sein, so sollen sie bitten, bei dem Abschied des letzten Tags zu Zürich zu bleiben.

Zu **a.** Der Geleitsbrief steht im Berner Abschiedeband R. 395, S. 67.

„Abgschrift des Abscheids, so dann von den fürsten vnd stenden des Richs zu Ulm versamlet vßgangen ist" Schreiben an die Eidgenossen, dd. Sonntag Reminiscere 1519: Dank für die gute Aufnahme ihrer Gesandten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ablehnung des angetragenen gütlichen unverbundenen Tages; man habe alle friedlichen Mittel vergebens erschöpft und stehe nun in so gewaltiger Rüstung, daß man schon der Kosten wegen sich auf keinen Verzug einlassen könne, zumal der Herzog keinen Vertrag halte; ein Stillstand würde nur die Einmischung der Franzosen zur Folge haben u. s. w. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, S. 63.

1519, 22. März. (Zinstags nach Reminiscere). Unter Bezugnahme auf den Abschied der Tagsatzung „des Hertzogen Wirtenbergs vnd vnser eidgnoschafft vngehorsamen knecht halb, so by demselben Hertzogen sind," melden Burgermeister und Rath der Stadt Zürich dem Abte Franciscus von St. Gallen, daß sie mit „ihrer statt Zürich paner vff yetz mentag wöllent hinziehen (nach Schaffhausen) vnd vnderston mit der tat zu der sach ze tund das, so vnser notdurft erfordert." Sie haben ihre Miteidgenossen davon benachrichtigt und mitzuziehen ermahnt und bitten nun den Abt, ihnen ein getreues Auffsehen zu widmen, um nöthigenfalls ihnen nachziehen zu können. Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik XIII, Fascikel 12.

Ferner folgendes dem Lucerner Abschied F. 390 beigebundene Blatt:

„Jr wissent, wie vff des Herzogen schriben vnd vff der knechten abziechen mine herren irs fürnemens vnd vßzugs diser zyt still wend stan vnd wie sy sollichs allen andern üwern vnd vnsern Eidgnossen zugeschriben vnd darby verkünt, daß von allen Orten gewalt habende bottschaft Zürich vff Donnstag vor mitfasten nachts an der herberg syent, damit man vor dem Tag Letare von des Herzogen oder der hoptlüten, Venner vnd vfwigler wegen stattlich handeln möge." Lucern soll den Tag an Ob- und Nidwalden verkünden.

Endlich folgendes Schreiben:

1519, 25. März. (vff Nunciationis Marie.) Burgermeister und Rath zu Zürich antworten dem Abt von St. Gallen auf dessen Anfrage, „wohin vnd an welche end er seine knecht söll vertigen", der Herzog von Württemberg habe ihnen auf ihre „ernstlich Schrifften gestern zugeschriben, er well vnserm ernst nach vns willfaren" vnd ihre Knechte absenden. „Daneben hat ouch vnser lieben eidtgnossen von Lucern bot, vogt Zukäs, der mit sampt andern botten ist verordnet gen Schaffhusen zu verriten vnd wo die knecht komint, gutliche handlung zu versuchen, vns gesagt das die knecht warlichen all kemint vnnd sigint Jm namlich an der heymfart ob den thußend knechten begegnet." Deßhalb haben sie die an alle Orte erlassenen Mahnungen allenthalben in Eile abgesagt und thun nun solches auch gegenüber dem Abte. Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik XIII, Fascikel 12.

775.

Zürich. 1519, 1. April (Freitag vor Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 394. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 411. S. 77. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Da allerlei Practiken im Werke sind, um unsere Knechte hinter unserm Rücken zum König von Frankreich oder andern Herren zu führen, so hat man im letzten Abschied alle Orte aufgefordert, dagegen strenge Verbote zu erlassen. Das hat Zürich gethan, indem es in unserer Gegenwart durch Kanzelrufe alles Weglaufen bei hoher Strafe an Ehre, Leib und Gut verboten und die sofortige Gefangennahme von Werbern, Hauptleuten u. s. w. verordnet hat. Auch andere Orte sind dem Beschlusse nachgekommen. Diejenigen, welche es bisher unterlassen haben, sollen solche Verbote wie Zürich erlassen. **b.** Der König von Frankreich hat schriftlich und auch durch seine Gesandtschaft vortragen lassen, es werde geredet, er strebe nach der Kaiserkrone und wolle dieselbe mit Gewalt erobern. Das sei nicht wahr, er begnüge sich mit der großen Macht, die ihm Gott schon verliehen habe. Wohl seien ansehnliche Personen zu ihm gekommen und haben ihm

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vorgestellt, wie er durch seine große Macht die Christenheit gegen den Türken am besten zu schützen vermöchte, in der Meinung, daß er deßhalb nach der Kaiserkrone streben und die an sich nehmen sollte. Wiewohl der König erachte, er würde von der kaiserlichen Krone mehr Schaden als Nutzen haben, so habe er den genannten Personen geantwortet, wenn es sie dünke, er sei hiezu tauglich, so lasse er das geschehen, und in keiner andern Weise. Dabei hat er uns sagen lassen, es möge zu dem Reiche kommen wer da wolle, so werden wir Eidgenossen keinen bessern und gnädigern Freund haben, als er uns sein würde. Was den Herzog von Württemberg betreffe, so habe er mit demselben weder Einverständniß noch Practik gemacht oder gehabt, weder um ihn mit Geld oder mit Mannschaft zu unterstützen, noch in anderer Weise, denn er sei mehr für den Frieden in der Christenheit denn für Anstiftung von Krieg und Widerwärtigkeit geneigt. Mit uns Eidgenossen insbesondere sei er erbötig, den geschlossenen Frieden getreulich zu halten und unsere Knechte ohne unser Wissen und Willen nicht zu brauchen. Damit sein Wille und seine Freundschaft zu uns besser an den Tag komme, habe er seinen Boten Vollmacht gegeben, mit uns eine Vereinigung zu machen, wie er das schon früher begehrt habe. Diesen Vortrag hat man in den Abschied genommen, um bis zum nächsten Tag sich weiter darüber zu unterreden. **c.** Jeder Bote weiß, wie wir auf die gestellten Artikel hin die Stadt Rothweil zu ewigen Eidgenossen angenommen haben. Glarus und Basel nehmen zwar an einigen Artikeln Anstoß und haben deßhalb ihre Boten nicht zum Abschluß bevollmächtigt, der Bote von Obwalden erklärte, wiewohl die Artikel seinen Herren nicht, wohl aber Nidwalden zugekommen seien und er demzufolge keine Vollmacht habe, so glaube er doch, Obwalden werde zustimmen. Darauf hat man sich dieser drei Orte gemächtigt und deren Boten empfohlen, ihre Herren in unserm Namen zu bitten, daß sie sich nicht söndern, sondern es bei unserm Beschlusse bleiben lassen wollen. Daneben ist verabredet, daß jedes Ort die Bundesbriefe siegeln soll, wie sie ihm zukommen und ohne auf die Reihenfolge der Orte zu achten. (Beilage Nr. 41.) **d.** Auf diesem Tag sind viele Walliser erschienen und haben sich beklagt, daß sie mit Gewalt aus ihrem Lande und zum Theil von Weib und Kindern vertrieben und unbillig behandelt worden seien. Sie rufen um Gottes und Mariä Willen uns an, ihnen zu unparteiischem Rechte zu verhelfen, und anerbieten sich, ihren Gegnern vor gemeinen Eidgenossen, oder vier, fünf, sechs Orten, oder jedem Ort insbesondere, zu Recht zu stehen. Dieses Begehren will man heimbringen, damit den armen Leuten zu einem unparteiischen Recht geholfen werde. „Daneben sol ernstlich fürsehung beschechen, das in disem vngetrüwen löuffen Jörg vff der Fluh nit vnderstande, den küng von Frankrich durch sin böß practik, als sin vorusgangen erfunden schriften ouch anzöigent, zu Herren des landts Wallis zu machen, in ansehen das sömlichs gemeiner Eidgnoschaft zu merklichem großem nachteil möchte dienen. Vmb das söll vff nächstem tag geantwurt werden." **e.** Es sind viele und mancherlei Warnungen angebracht, „wie der küng von Frankrich merklich practicire vnd in großer übung sig, in der tütschen Nation die keyserlich kron an sich zu bringen vnd zu sinen handen zu stellen vnd das er sich zu erfolgung derselben kein gut, so er deßhalben on zal vßgeb vnd daruf gan (laß), nit beduren lasse. Vnd diewil aber das heilig römisch rich, gemeiner vnser eidgnoschaft billichen nit mag noch kann erliden, das solich keyserlich kron vnd ere, die vil hundert Jar der tütschen nation zugestanden vnd nit mit kleinem blutvergießen zu handen derselben erobert ist, in der franzosen vnd weltscher hende vnd gewalt solte komen, so ist vff obangezeigt warnung vnd des franzosen fürnemen mit rat des herrn von Siebenbergen geschriben, nemlich bäpstlicher heiligkeit vnd den sechs Churfürsten, das sy keinen solcher Nation zu keyser fürdern noch erwellen wellint, vnd ob einer welscher Nation erwellt oder in ander weg zu der keyserlichen kron komen wurde, das doch die heiligkeit ein solchen nit annemen noch bestäten welle, wie dann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die brieff, dero Copyen jeder pott wol gehört hat, im grund wyter anzeigen. Daneben werdent ander des richs stend, stett vnd puntsverwandten glichermaß bepstlicher Ht. vnd den Churfürsten ouch also zuschriben, in hoffnung, das werde erschießen." **f.** Jeder Bote weiß, wie der Herr von Bergen anerboten hat, wenn wir Eidgenossen seinem Herrn, König Carl, unsere Knechte nöthigenfalls wider den König von Frankreich und um dessen Absichten auf die Kaiserkrone zu vereiteln, bewilligen wollen, so wolle er sie auf guten Sold annehmen. Das will man heimbringen, immerhin in dem Verstand, daß, wenn wir dem König von Frankreich in angezeigter Gestalt Widerstand thun müßten, selbes ohne unsere Kosten zu geschehen hätte. **g.** Betreffend die Hauptleute, Lütiner, Venner und Aufwiegler, die wider Eid und Ehre dem Herzog von Württemberg zugezogen sind, ist verabschiedet, jedes Ort soll die Seinen je nach ihrem Verschulden strafen, so daß sie gestraft seien und wir solchen Ungehorsams, der zu Schmach und Unehre und Verderbniß unserer Eidgenossenschaft führen möchte, in Zukunft überhoben seien. Bezüglich der Hauptleute, Lütiner, Aufwiegler u. s. w. in unsern gemeinen Herrschaften wird den Vögten geschrieben, sie sollen genauen Untersuch halten, was jeder verschuldet und wer sie dazu angestiftet habe und auf nächstem Tag darüber an uns berichten. Alle Orte sollen ihren Boten Vollmacht geben, solche Schuldige aus den gemeinen Herrschaften scharf zu strafen, damit wir in Zukunft solche Vorgänge nicht mehr zu gewärtigen haben. **h.** Jeder Bote weiß, was für Schriften Etliche aus unserer Eidgenossenschaft dem Eberli von Rischach zugeschickt haben, darunter einen Rodel, worin sich etliche Hauptleute verzeichnet finden, jeder mit der Zahl Knechte, die er dem Herzog von Württemberg zuführen sollte, und wie diese Practik schon vor längerer Zeit vorhanden gewesen sein soll. **i.** Auf diesem Tag ist eine Botschaft Herzog Ulrichs von Württemberg vor uns erschienen und hat uns von gemeltem Herzog ein Missiv überreicht folgenden Inhalts: Die Bündischen haben sich nach dem Abzug unserer Knechte wider ihn verstärkt und ihm letzten Montag, ungeachtet er sich erboten, um den Span wegen Reutlingen auf uns Eidgenossen zu Recht zu kommen, ihre offenen Fehdebriefe überreichen lassen. Der Abzug unserer Knechte gereiche zu seinem Verderben und zur Erorberung seines Landes, denn er sei unmächtig, seinen Feinden mit Erfolg zu widerstehen; er bitte uns, seinen Feinden nicht zu gestatten, daß sie ihren Hochmuth an ihm auslassen. Darauf ist die Botschaft des Bundes mit Herrn Maximilian von Siebenbergen auch vor uns erschienen und hat einen Vortrag gethan, wovon jeder Bote eine Abschrift hat. Nach diesem haben wir mit der Botschaft des Bundes ernstlich unterhandelt, derselbe möchte mit seinem Kriegsvolk weder vorrücken noch angreifen, des Herzogs Land unangetastet lassen und uns die Friedensvermittlung anvertrauen. In diesem Falle wollen wir zum Voraus die Versicherung geben, daß der Herzog die Stadt Reutlingen sammt allem daselbst genommenen Hab und Gut, auch dem Abt von Salmansweiler und andern Bundesgenossen die ihnen entwerten Güter zurückstellen solle und werde. Weil aber die Gesandten des Bundes hiezu keine Vollmacht hatten, noch solches über sich nehmen wollten, so haben wir ihren Herren und Obern, den Ständen des Bundes, diese Meinung durch einen Eilboten schriftlich übersendet mit bittlicher Ermahnung, sie möchten, da der Herzog sich in solche Restitution ergebe, uns gönnen, in ihren übrigen Streitigkeiten zu tädigen, damit Land und Leute unbeschädigt bleiben und Blutvergießen erspart werde. Von ihnen und vom Herzog, dem solches auch zugeschrieben wurde, hat man eilends Antwort begehrt. **k.** Darauf ist vom Herzog wegen Reutlingen schriftlich geantwortet, aber nicht lauter angezeigt worden, ob er diese Stadt verlassen wolle oder nicht. Nachdem er jedoch auf unsere vorgethane Erläuterung Reutlingen betreffend eingewilligt, erklärte er, um andere Sachen vor uns zu Verhör und Unterredung kommen zu wollen und rief uns dringend an, ihm unverzüglich zu Hülfe zu kommen und ihn nicht zu verlassen. **l.** Churfürsten, Fürsten und andere Stände

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Bundes zu Schwaben haben ab ihrem Tag zu Ulm uns auch geschrieben, ihre Gesandten seien von uns noch nicht zurück gekommen; sobald dieselben angelangt seien und ihren Bericht erstattet haben werden, wollen sie uns unverzüglich Antwort zuschicken. Darauf wird Zürich aufgetragen, die Antwort zu erwarten und in Empfang zu nehmen. Je nachdem dieselbe ihm gefällt, soll es nach Gutdünken uns schreiben oder sonst handeln. **m.** Weiter ist der gemeldete Herr Maximilian von Bergen, Herr zu Siebenbergen, als Gesandter König Carls von Spanien und König Ferdinands, sammt andern Sendboten des Hauses Oesterreich vor uns erschienen und hat endliche Antwort begehrt auf die zwei, auf letztgehaltenen Tagen angebrachten Artikel, nämlich: 1. Bestätigung der Erbeinung mit dem Hause Oestereich; 2. daß man dieselbe verbessern möchte in dem Sinn, daß wenn ihre königlichen Majestäten oder wir Eidgenossen von Jemanden mit Krieg angefochten würden, jeder Theil dem andern Hülfe leisten wolle, mit dem weitern Begehren, daß wenn der König von Frankreich, der sich rüste, die königliche oder kaiserliche Krone des heiligen römischen Reiches zu erobern, das Haus Oesterreich unversehens angriffe, wir dann den beiden Königen unsere Knechte in ihren Sold zu nehmen gestatten möchten. Darauf hat man nach Eröffnung der Instructionen dem Herrn von Bergen geantwortet, was folgt: Die Erbeinung wolle man nach ihrem Inhalt halten und beobachten; man hoffe, daß es auch von der andern Seite geschehen werde. Den zweiten Artikel, der Hülfe wegen, lasse man vor der Hand ruhen und das neue Anbringen der Knechte wegen müsse man vorerst an die Obrigkeiten bringen. Ueber diese beiden letztern Artikel werde behufs endlicher Erklärung auf Sonntag nach Inventionis Crucis (8. Mai) wieder nach Zürich Tag angesetzt. Und da hierauf der Herr von Bergen begehrt hat, man möchte ihm erlauben, anderer Geschäfte wegen bis zu diesem Tag hinwegzureiten und seine Anwälte zur Verhandlung mit den Ansprechern zurückzulassen, hat man ihm dieses bewilligt. **n.** Der Cardinal von Sitten bringt an: Wiewohl wir den Wallisern geschrieben haben, daß sie den Jörg auf der Fluh wie ihn aus dem Lande treiben sollen, so sei uns doch keine Antwort darauf geworden. „Ob vns das verachtlich düchte oder nit, satzt er vns heym.“ Hätten sich die Walliser herbeigelassen wie er, so wäre die Sache längst vertragen; ihm sei nur daran gelegen, daß gefunden werde, wer Recht oder Unrecht habe; er erbiete sich daher jetzt noch, wenn die Walliser vor uns im Unrecht erfunden werden, sich weisen zu lassen; erfinde sich aber, daß er Unrecht habe, so wolle er sein Unrecht leiden; er setze daher nochmals die Sache uns anheim, aber weiter wolle er nicht mehr handeln, denn es sei nun doch genug. „Also habent wir von dem ernstlich geredt vnd erwogen die Verachtung, Hertigkeit vnd Unmaß der Walliser vnd das nu me den seltsamen löiffen nach, obglich wol her Cardinal darin nit welt angesechen werden, darzu wil nodt sin zu lugen vnd angesechen, söllichs in die Abscheid zu nemen vnd ernstlich heimzubringen vnd vff nechstem tag ernstlich zu antwurten, wie man zur sach thun vnd ob man der Walliser Hochmut für vnd für also liden vnd daby erwarten well, das vns an dem end durch geschwind practica des küngs von Frankrich vnd Jörgen vff der Flue vnser Eidgnoschaft an dem end ouch etwas nachteiligs erwachsen möcht, dem aber wol ist vorzusin, wie das jeder bot sinen herren weiß zu sagen.“ **o.** Die württembergische Botschaft hat ihren Herzog entschuldigt wegen der über ihn ergangenen Rede, daß er einen Knaben habe ermorden und einen Doctor köpfen lassen; das sei Unwahrheit und Verunglimpfung aus Neid. **p.** Vogt Göltschi und Heinrich Erb von Uri sind vor uns erschienen und haben wegen der Sache von Lauis mit langen Worten ihre Unschuld behauptet in dem Sinne, daß sie nicht die ersten Anfänger und Verursacher der Zerstörung des Schlosses gewesen, sondern zu der Zeit in Sachen ihrer Herren zu Bellenz gewesen seien; die Anstiftung und Schleifung sei von etlichen Personen ausgegangen, die „mer libs vnd guts“ hätten als sie. Und ob sie schon zuletzt bei der That

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewesen, so werden sie doch mit Unbilligkeit für Andere hergenommen; sie seien mit Worten und anderst gereizt worden, daß sie sich der Sache nicht ganz haben entziehen können, und bitten daher, wir möchten ihnen verzeihen. Das hat man in den Abschied genommen bis zum nächsten Tag. **q.** Dem Landvogt von Thurgau wird auf sein Schreiben wegen der Hauptleute, Aufwiegler u. s. w. geantwortet, er soll sich nach Maßgabe des vorher ausgegangenen Abschieds halten und wenn er noch mehrere ins Gefängniß bringe und der angesetzte Tag sich zu lange verzöge, so soll Zürich Vollmacht haben, einen frühern zu bestimmen. **r.** Es ist ein Anzug gefallen, in Zukunft Boten, welche Pensionen, Dienst- und Jahrgelder haben, bei uns in unsern Berathungen nicht mehr zu dulden. Weil aber deßhalb nicht alle Boten Vollmacht hatten, so soll man darüber auf dem nächsten Tag antworten. **s.** Von den Briefen, welche, wie oben erwähnt, bei Eberli von Rischach gefunden worden sind, hat jeder Bote diejenigen, welche auf Angehörige seines Ortes Anzeige geben, seinen Herren vorzulegen begehrt, mit Zusicherung, dieselben nach gemachtem Gebrauch wieder unsern Eidgenossen von Zürich zuzustellen, damit solche Practiken, die unserer Eidgenossenschaft zu Schmach und Verderben gereichen, abgestellt werden. Ueber dieses Begehren soll man auf nächstem Tag antworten. **t.** Die Boten wissen ihren Herren zu sagen, wie Eberli von Rischach zu Hauptleuten bestellt hat Herrn Werner von Megen mit 300 Knechten und Ulrich Huser auch mit 300, um dem Herzog von Württemberg gegen Jedermann, ausgenommen gemeine Eidgenossen, zuzuziehen, „lut des zedels, der hinder dem von Rischach ist funden." **u.** Auf Freitag vor Lätare anno 1519 erschienen Georg Langenmantel, Burgermeister, und Christoph Rychlin, des Raths zu Ueberlingen, als Gesandte des Bundes zu Schwaben in Gegenwart Maximilians von Bergen, Herrn zu Siebenbergen, Orators des Königs von Spanien, vor den zu Zürich versammelten Eidgenossen und ließen durch Lienhard Jung, Stadtammann zu Ulm, Folgendes vortragen: 1. Begrüßung. 2. Dank für die Abforderung der nach Württemberg gelaufenen Knechte und Anerbieten aller Gegendienste. 3. Der König von Frankreich sei zufolge geschwinder Practiken des Herzogs Ulrich von Württemberg und Anderer in Rüstung, um die königliche Krone des heiligen Reichs zu erlangen und die deutsche Nation in seine Gewalt zu bringen, weßhalb und aus andern redlichen Ursachen der Bund die gütliche Verhandlung zu Schaffhausen abbestellt habe, damit nicht der Franzose inzwischen seine Absichten erreiche, was den Eidgenossen wie der deutschen Nation zu Schmach und Schande gereichen würde. Man wisse wohl, welch strenges Regiment der Franzose über seine Unterthanen führe, der Bund sei fest entschlossen, diesem Vornehmen entgegenzutreten. Die Gesandten bitten daher die Eidgenossen als Liebhaber von Ehre und Recht und als Anhänger und Schirmer des heiligen Reiches, dem Franzosen keinen Durchpaß zu gewähren und auf den Bund getreues Aufsehen zu halten. Sie wollen auch bedenken, daß der Bund ihre Knechte, die er daran hätte verhindern können, in das Herzogthum Württemberg habe ziehen lassen und während sie dort waren keinen Angriff gethan, also mit merklichen Kosten eidgenössische Angehörige verschont habe. 4. Wiewohl Herzog Ulrich von Württemberg den Ständen des Bundes unter seinem Siegel versichert habe, nichts mit Gewalt gegen sie vorzunehmen, habe er doch dem Abt von Salmansweiler, einem Bundesgenossen, seine Behausung zu Reutlingen eingenommen und alles da Vorfindliche wegführen lassen und die Inhaber des Hauses in Eid genommen, weßhalb wir auch den Boten von Schaffhausen geschrieben haben, der Bund könne in keine gütliche Verhandlung mehr mit ihm eintreten und bitte die Eidgenossen nicht zu Argem aufzunehmen, daß ihre Vermittlung und der gütliche Tag zu Schaffhausen nicht angenommen worden seien. Der Bund hätte ihrer Vermittlung vor der aller Churfürsten den Vorzug gegeben, allein es habe die Nothdurft erfordert, von aller gütlichen Verhandlung abzusehen. Dieses Anbringen unterstützt der von Siebenbergen im Namen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Königs von Spanien, der auch Glied des Bundes und bereit sei, demselben mit Leib und Gut behülflich zu sein.

Zu **b.** St. Germain en Laye, 22. März (1519). Franz I. schreibt an die Eidgenossen, es sei Erdichtung, daß er den Herzog von Württemberg in seinem Krieg gegen die Reichsstädte unterstütze und durch seine Gesandten den Aufbruch eidgenössischer Knechte zu ihm veranlaßt habe, er habe mit dem Herzog weder Bündniß noch sonst etwas. — Das Kaiserthum betreffend, wäre selbes für ihn eher Last als Nutzen und er würde es nur zum Besten der Christenheit in Folge rechter Wahl annehmen, strebe aber gar nicht darnach u. s. w.

Deutsche Uebersetzung beim Schaffhauser Abschied vom 1. April.

Zu **c.** 1) Schreiben der Eidgenossen an die Churfürsten:

„Hochwirdigster in Gott Vatter, durchluchtig hochgeporner fürst, gnedigister Herr! Vwer hochwirdigkeit vnd fürstlich gnad sind vnser gutwillig dienst mit erpietung aller Eren alzit bereyt zuvor. Hochwirdigster vnd gnedigister fürst vnd herr! Wir sind eigentlich vnd dermaßen bericht, das wir daruf gnugsamen glouben setzent, Als das heilig römisch Rich jetz vnd vf Absterben wylandt Röm. keiserl. Mt. vnseres allergnedigisten herren hochloblichister gedechtnus ist ledig worden vnd an ein hopt stet, Das der küng von Frankrich mit allem ernst vnd nach sinem höchsten Vermögen allenthalb practiciere vnd arbeite vnd besonder bi etlichen vnsern gnedigisten herren den Churfürsten, als denen die Im mit Irer Chur vnd wal, die sy deßhalb habent, des mügent verhelfen, damit er die kron vnd wirde eins künftigen Römischen küngs oder keysers erlange vnd also das heilig römisch Rich vnd tüsche Nation in sin regierung vnd gewaltsame bringe. Das vns fürwar schwer vnd zu hören genzlich wider ist, angesechen wo er semlichs mit siner geschwinden praktik, daran er, als wir gütlich glaubent, sich weder gold, gelt, muy noch arbeit nüdt lat beduren, solt erlangen, das es ein sach were vnd sin wurde, die allen fürsten, stenden vnd Gliedern tütscher Nation vnd vorab dem heiligen Römischen Rych, ouch ganzer gemeiner Cristenheit reichte zu Vnlob, krieg, vffrur, blutuergießen vnd zerstörung, vß dem Grund, das ein lobliche tütsche Nation sollich Ere vnd wirde eines hopts des heiligen römischen Richs mit Irer dapfern Manheit vnd großem mergklichem durstlichem Blutuergießen hat erlangt vnd erobert, ouch dardurch verdienet das die wal söllichs vff sy vnd vß Inen ist gesetzt vnd geordnet, vnd nunme sollichs also vntz bishar behalten, ob den sechshundert Jaren, wie sollichs des heiligen Römischen Richs ordnung vnd, als wir glouben, von Römischen Bäpsten, Keisern vnd Künigen, seligister vnd hochseligister gedechtnus bestät, vßwysent vnd ü. F. G. bas dann wir mag wüssen. Vnd wie wol wir in üwer hochwirdigkeit vnd fürstlich gnad vnsers teils gar kein zwyfel setzent dann das sy thüge vnd werde thun alles das, so einem frommen vnd dapfern fürsten zustat, obglich wol der küng von Frankrich nach siner Vorfaren geüpter art bi vwer hochwirdigkeit vnd f. G. gar nüdzit vnderlat, sy vff sin fürnemen vnd begeren zu bewegen, als er sich dann gegen vns Eidgnossen deß ouch gebrucht in einer geschrift, die er vns gemeinlich vff disen tag hat gesandt, darin er sich vilfaltigklich erpüt, wo er die wirde oder kron des heiligen Römischen Rychs erlange, das er vnser gnedigister herr sei, ouch vns vil gutz thun, alle gnad bewysen vnd ouch vns by vnsern alten fryheiten lassen pliben vnd vns die pessern well, vnd sollent an Im ouch wyt für all ander fürsten vnd herren vß, die solch wirde vnd kron für Ine erlangen möchtind, ein mergklichen Vortheil vnd ein gnedigisten herrn haben. An das Alles wir vns nüdzit keerent. Vnd besonder ouch üwer hochwirdigkeit vnd f. G. mocht bewegen Ir dem, das er mag fürgeben, er hab guten willen bi etlichen stenden des Richs vnd namlich ouch by vns Eidgnossen, als denen, die etwas Verstands vnd fridens mit Im habent vnd lange zyt har an der kron von Frankrych syent gehanget. Damit dann üwer hochw. vnd f. G. vnser herren vnd obern will vnd meynung mög verstan, berichtend wir sy des, das wir Eidgnossen noch also sind harkomen, des wir vns von den zwei houptstetten, das ist von dem heiligen Stul zu Rom vnd von dem heiligen Römischen Rich nie habent gesündert, besonder darmit, als das pillich vnd recht ist vnd ouch wir zethund schuldig vnd pflichtig gewesen vnd noch sind vnd ouch hinfür allweg thun wellend, mit vnserm lyb vnd gut bygestanden, das sich des bäpstlichen Stuls halb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

by alter vnd ouch jetzunt kurzlich zu vnsern ziten hat erfunden, als wir mit der hilff des Allmechtigen Bapst Julium seliger gedechtniß vnd den heiligen Stul zu Rhom von dem Scisma etlicher Cardinalen vnd dem gwalt vnd trang der Franzosen habent erlediget vnd diselben Franzosen vß Italien vertriben gehept mit großer arbeit vnd mergklichem Blutuergießen. So ist kundtpar vnd offenbar, wir syent zogen zu wellichen herren das ist, wir habint vns verpunden gegen wem das syg, so hand wir allweg vßgelassen vnd vorbehept das heilig Römisch Rych vnd nit vnpillich, diewyl wir von dem vnser best vnd höchst fryheit haben, den Adler vnd das Rych ob vnsern schilten füren vnd des Glider sind, ouch vns des in allweg fröwent, berüment vnd gebruchent vnd des gentzlichen lob vnd Eer haben wellendt wie andere sine stend vnd glider. Solte nun sölich höchste Eere vnd wird des weltlichen stats durch des küngs von Frankrich practigken vnd handlung, deren er sich über das wir des sunst warlichen bericht sind, in sinem obangezeigten schryben vns von Im vff disen tag zukomen, vnder anderm wiewol mit etwas geferbtem schyn, als ob er solichs zu vnderstand von etlichen stenden oder fürtreffenlichen personen kum sye bewegt vnd erpetten worden, offenlich lat merken vnd vor vns nüdt verbirgt, also wider den vilhundert Jaren hargebrachten bruch, wider die wirden vnd fryheit des heiligen Rychs vnd, als wir genzlichen achtend, wider die pillich recht ordenlich vnd göttlich wal von der loblichen tütschen Nation, die noch von den gnaden des Allmechtigen so verrümpt vnd so statthaft ist an fürsten, herren, fromkeit, Manschaftsmacht vnd Richthumb, das ein houpt des heiligen Römischen Rychs bi Inen vnd vß Inen wol mag erfunden vnd enthalten werden, in ein ander vns frömbde nation vnd sprach bewendt werden vnd besonder die frankrichisch, die lang darnach gedürst vnd gestelt hat, Wer vns fürwar von wegen vnsern herren vnd obern als einem dapfern glid des Richs leid vnd gedenkend nit gwüßlicheres, dann das vnser herren vnd obern mitsambt andern glidern vnd stenden des heiligen Rychs, die dann damit nit minder denn sy beschwert wurdint, solich wal gar nit verwilgen noch dero statt thun, besonder mit hilff des Allmechtigen vnd einer frommen tütschen Nation sollichs wenden vnd weren nach allem vermögen. Vnd wenn nun üwer hochwirdigkeit vnd f. G. von dem allmechtigen vß sinen göttlichen gnaden insonders darzu verordnet ist, das sy hat mit sambt andern vnsern gnedigisten herren den Churfürsten als für ein stimm ein wal, das heilig Römisch Rych zu versehen mit einem hopt vnd die heilig Römisch kilchen mit einem Vogt, vnd wir ouch üwer Hochw. vnd f. G. genzlich der wyßheit vnd vernunft schetzend, üwer Hochwirdigkeit vnd f. G. syge in Ir selbs erwegen, wie von vns oben ist angezeigt, wo das houbt vnd die wirde des hl. Rychs der tütschen Nation solt enzogen werden vnd ein andre wal deßhalb beschechen dann von altem harkomen vnd dz heilig Rych ist gewidmet, was darus wurd entstan, ouch üwer hochwirdigkeit vnd f. G. der Eeren, fromkeit, bestendigkeit vnd gotzforcht vnd liebe der tütschen Nation, ouch frid vnd ruw achtend, dz sy sich wider den Bapst, den küng von Frankrich noch keinen fürsten noch herren vberal nit laß bewegen, So sind wir die, so üwer hochwirdigkeit vnd f. G. vß fromer guter vnd getrüwer meynung vnd als die, so lob Eer vnd wolfart ganzer tüscher Nation, ouch einigkeit frid vnd ruw der ganzen Cristenheit gern sehen vnd weltind fürdern, des berichtend so vor Ougen ist vnd bittend demnach üwer H. vnd f. G. mit höchstem flyß vnd ernst anstatt vnserer herren vnd obern, üwer Ht. vnd f. G. welle die sach zu herzen fassen vnd nach allem Vermögen für sich selbs vnd ouch by andern Iren Mitcurfürsten, vnsern gnedigisten herren, daran sin vnd arbeiten, damit dem heiligen Römischen Rych vnd gemeiner Cristenheit ein hopt von der tütschen vnd nit der weltschen Nation nach altem harkomen vnd nach dem das heilig Römisch Rich geordinirt vnd gewidmet vnd, als wir achtend, loblich gefrygt ist von dem Stul zu Rom vnd allen vorgenden keisern vnd künigen mit vffrechter, frommer vnd göttlicher wal, fürderlich werd genomen vnd erwelt, vnd ob etwas gefarligkeit durch bös pratigken des küngs von Frankrich oder andern vorhanden werint oder wurdint, dieselben abstellen vnd also üwer Ht. vnd f. G. andern Curfürsten, fürsten vnd stenden des hl. Richs vnd tütscher Nation ouch gemeine Cristenheit vor vffrur, krieg, blutuergießen, zerstörung vnd anderm, so daruß entstan möchten, sin. Vnd üwer Ht. vnd f. G. welle sich harin so dapferlich, redlich vnd gnedig bewysen, erzeigen vnd arbeiten, als wir vns des vnd aller gnaden vnd gutz zu Iro genzlich versehent vnd sy Ir selbs, dem hl. Rich, tütscher Nation vnd gemeiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cristenheit pflichtig vnd schuldig ist. Das werdent vmb üwer H. vnd f. G. vnser Herren vnd Obern gutwilligklich verdienen. Wir wellent ouch sollichs vnserer personen halb ouch gern verdienen, wo wir können vnd mögent. Zudem das üwer H. vnd f. G. das groß lob vnd Eere in disen Ziten von den menschen vnd dort in dem ewigen leben von dem herrn vnserm Gott den rechten vnd ewigen lon wirt empfahen. Vnd glicher gestalt habent wir andern Churfürsten, vnsern gnedigisten herren ouch geschriben, der Zuversicht, Gott der Allmechtig werde sinen heiligen Geist senden vnd üwer Ht. vnd f. G. ouch anderer Churfürsten herzen mit sinen Gnaden erlüchten, das ein hopt erwelt werd nach sinem gefallen vnd vnser aller notturft vnd das frid, ruw vnd einigkeit werd enthalten. Vnd dis schryben welle üwer Ht. vnd f. G. von vns im besten vermerken, als das ouch anderer gstalt nit ist beschechen. Datum vnd mit vnser getrüwen lieben Eidgnossen von Zürich Statt vffgetruktem Secret Insigel beschlossen in Irer vnd vnser aller Namen, Montags nach dem Sonntag Lettare Anno &. xix.

V. f. G. gutwillig

gemeiner Eidgnoschaft Rathspotten, diser Zit in der Statt Zürich versamlet."

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

2) Die Antwort des Papstes dd. Rom, 20. April auf den Brief der Eidgenossen dd. Zürich, 6. April:

«Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Accepimus litteras vestras die VI. huius mensis ex urbe Thuricensi datas, que, ut uestra solent omnia, fuerunt nobis gratissime. Nam et fidem ac obseruantiam, quam geritis erga nos et summam desiderii uestri nobis ingenue exposuerunt, nos uero qui, | quantum ex Deo licet, pro singulari nostra et vere paterna in uos beneuolentia, uestris quoque meritis ita postulantibus gratificari nobis in omnibus et morem gerere cupimus, uestris litteris ita respondendum duximus, ut ostenderemus uobis, nostra acta et consilia omnia non ad | offensionem cuiusque (hoc enim omnino alienum a nobis est) sed ad communem pacem Christianitatis et huius sancte sedis securitatem directa fuisse. Ac quod scribitis, tot jam annis imperium et Cesareum nomen ad Alamanice Nationis potestatem col- | latum idque per nostros predecessores continue approbatum et confirmatum fuisse, hoc Nos et agnoscimus ita esse et iure ac merito factum iudicamus, ut illa inclyta natio, que firmamentum totius Christianitatis est, ex qua multa preclara atque | egregia in Christiane fidei sublimationem et huius sancte sedis decus ac tutelam extiterunt, hoc tam illustri honore ac priuilegio ab hac eadem sede donata fuerit, que Imperatores persepe maximos principes protulit clarissimos et quam nos semper | ornare et augere omni dignitate optauimus. Hoc igitur priuilegium atque hanc prerogatiuam tante potestatis in qua est summi in seculo post hanc sanctam sedem Principis electio nos nec infirmare unquam nec imminuere sustineremus neque illi ullum | detrimentum inferri pateremur, summam in Alamanicam nationem charitatem gerentes pro meritis illius gentis et virtutibus inclytis. Sed nos arbitramur ad uos delatum fuisse, nos et pro aliquo Principe seu Rege et contra aliquem aliquid ope- | ratos fuisse, cuius utriusque consilii nostri ratio reddenda uobis est, ut intelligatis, nihil nobis spectatum esse in eiusmodi actionibus nostris nisi communem pacem. Fatemur enim, nos uni Regum ad Imperium aspiranti obstare conatos esse, non odio illius, quid | enim alienius a nobis, cum ipsum omnibus aliis de causis amare et complecti debeamus? Sed in hoc casu publica Pastoris persona excludit priuate beneuolentie rationem: Habet ille amplum huius sancte sedis beneficio Regnum, in quo assequendo | iurauit more maiorum et predecessorum suorum, se non quesiturum Imperium, aut si forte in id uocatus esset, se dictum Regnum dimissurum. Que jurandi ratio propter insociabilitatem Regni illius atque Imperii sanctissime et sapientissime | instituta et hactenus seruata est, quia aliter nec pax nec huius sancte sedis status poterat esse securus. Quid ergo a nobis faciendum fuit? Debuimusne aut deserere consilium felicis recordationis tot predecessorum nostrorum aut negligere dignitatem atque aucto- | ritatem huius sancte sedis oppressam hac jurisjurandi transgressione et uiolatam? pro qua defendenda non solum nos sanguinem atque uitam exponere tenemur, sed cum Christiani omnes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tum vero vos, qui propriam quandam laudem et glo- | riam in ea tuenda adepti estis, huic nostro conatui iusto atque sancto omni ope adesse debetis. Quomodo enim possumus sperare illum Regnum dimissurum pacifice et sine Christianitatis totius motu, cum uideamus id quod per jusjurandum non licebit, ab | eo queri Imperium? Hac igitur in re non inimicitie nos neque ire (quod absit) sed ius, ratio, honestas, huius sancte sedis respectus, pax quoque uniuersalis ad obsistendum, nec sine quidem magna animi nostri molestia, pro pastorali nostro officio et inuitos compu- | lit. Quod consilium nostrum probent necesse est, si qui Deum et ueritatem et non suas nimias sectantur cupiditates. At e contrario alteri cuidam Regi fauimus, fecimus id quidem eius prestantibus virtutibus adducti et quia nullum simile ex eius cre- | atione huic sancte sedi periculum timebamus, potiusque sumus arbitrati, fore eam rem toti Christiane Reipublice percommodum, cum et quicunque electus esset Imperator, is in Alemanicam nationem ipso Imperii iure esset asciscendus eamque carissimam pa- | triam habiturus, a qua in sanctum se honoris fastigium videret esse sublatum, sed non propterea tamen aut supradicto Principum Electorum priuilegio obuiare aut quidcunque agere nobis et Alemanice nationi non gratum cogitauimus. Cum omnia | nostra consilia in uestrum et illorum honorem, commodum ornamentumque prompta semper et fuerint et futura sint, quicquidque ab illis in huiusmodi creatione decretum fuerit, dummodo ad hanc sedem sanctissimam debitus habeatur respectus, simus libenter et | grate approbaturi. Habetis rationem totius consilii nostri, quam nostrum fuit pro summa coniunctione, quam nobiscum habemus vobis exponere. Vestrum vero est et vestre solite virtutis obseruantie religionis, quod huius ejusdem apostolice sedis honorem salutemque concernat, id et tueri omni vi vestra et ceterorum cupiditatibus anteponere. Datum Rome apud sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die xx Aprilis MDXVIIIj. Pontificatus nostri anno septimo.» J. Sadoletus.

Originalbreve im Staatsarchiv Zürich.

Zu **m.** Der Vortrag der Boten des Königs von Spanien steht im Schaffhauser Abschied.

776.

Genf. 1519, 12. April.

Staatsarchiv Lucern: Savoyer Acten. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 101. **Archiv Solothurn.**

1. Nach Ausgang des Abschieds von Zürich, den Parteien versiegelt gegeben, ist der Herzog von Savoyen auf ein „Imbis" nach Genf in des Herrn von Brandis Haus gekommen und hat da von etlichen Genfern viele Schmähungen und Drohworte erlitten, etliche seiner Diener sogar Mißhandlung, worauf man ihm gerathen, nicht mehr mit kleinem Gefolge, sondern, wie früher, mit 400—500 Pferden nach Genf zu reiten.

2. Darauf hat der Herzog zwei Kämmerer zu denen von Genf geschickt, diese haben ihm aber mehrmals Herberge und Einreiten abgeschlagen, die Thore vor ihm geschlossen ꝛc., während er doch als beständiger Reichsvicar und Richter über das Blut freien Eintritt zu haben glaubt und sich deßhalb gerüstet hat.

3. Da er zwei Meilen von der Stadt gelegen, haben die von Genf ihre Syndics nebst einer Botschaft von Freiburg zu ihm gesendet und ihm nach Inhalt des Abschieds von Zürich Recht geboten, der Herzog sich auf seinen besiegelten deutschen Abschied berufen, von welchem aber die Botschaft von Freiburg bemerkte, er sei nicht abgefaßt, wie er berathen worden, was Burgermeister Falk schon zu Zürich erheblich gemacht habe. Darauf gab aber der Herzog seinen Abschied nicht heraus, sondern verwies auf eine welsche Uebersetzung, die er den Genfern zugeschickt hatte.

4. Deutsche und welsche Copien des Abschieds von Zürich wurden gegeneinander gehalten und ungleichmäßig erfunden, weßhalb Genf und Freiburg sich an die letzte Erläuterung der Eidgenossen halten und den Herzog nicht mit Gewalt einreiten lassen wollten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

5. Der Herzog beharrte auf der Meinung, laut seines Abschieds sollen die von Freiburg auf Geheiß der Eidgenossen sich ihres Burgrechts mit denen von Genf entziehen und ihnen keinen Schirm angedeihen lassen, auch die Stadt Genf nicht höher achten, als ihren alten Bundesgenossen, den Herzog, dann sollen auch die von Genf auf Bitte der Eidgenossen für dießmal nicht bestraft werden.

6. Die von Freiburg gaben dem Abschied wieder eine andere Auslegung und meinten, das Burgrecht soll nur auf den Fall stillgestellt und nicht zur Anwendung gebracht werden, daß die von Genf gegen ihren Herrn, den Bischof oder den Herzog, rechten wollten.

7. und 8. Abermalige Vergleichung deutscher und welscher Copien und Missive.

9. Als der Herzog mit seiner Mannschaft im Schloß Galliard, eine Meile von Genf, lag, erboten sich die Genfer, wie es die Freiburger mit dem Herzog ausmachten, daß ihnen keine Gewalt angethan würde, das wollen sie halten und den Herzog einreiten lassen. Darauf ließ der Herzog die vier Syndics in sicherm Geleit hinauskommen, um solches zu bekräftigen. Dieselben entzogen sich dann des Burgrechts nach Inhalt des citirten Abschieds, erklärten, daß dem Herzog die Thore offen stehen, worauf der Herzog mit einem Theil seines Gefolges gerüstet einritt, die Gefangenen auf freien Fuß setzte und die geraubten Güter zurückstellte, die Parteien vereinbarte und gebot, Jedermann unverfolgt und bei alten Freiheiten ungekränkt zu lassen.

10. Darauf wurde Friede geläutet, Freudenfeuer gemacht, aber durch einige Widerwärtige das Gegentheil nach Freiburg berichtet, worauf die Freiburger auszogen bis Morsee und einige Boten von ihnen und andern Orten in Genf einritten.

Dieser Abschied ist in allen drei vorliegenden Exemplaren undatirt, sein Datum ergibt sich aber aus der Anführung im Art. B im folgenden Abschied 777.

Zu diesem Abschied dienen folgende Acten;

1519, 7. April, 7 Uhr Nachmittags. Morsee. Bericht der Berner und Solothurner Abgeordneten an den Rath zu Bern: Nachdem sie Tags vorher nach Genf gekommen, haben sie sofort mit dem Herzog geredet, „das Er des Abschieds läpte vnd den hielte wie er von gemeinen Eidgnossen vßgangen wäre, ouch niemanden kein leid thät mit gewalt vnd sust, oder es wurd Im übel erschießen. Diß alles verhieß er vns by sinen fürstlichen trüwen stätt vnd vest zu halten vnd des Abscheids von Zürich geläben, des nachgänden vnd nit deß, so sinen botten zum ersten worden war, wie das üwer gnaden schriben wyßt, so Jr vns getan hand, das wir empfangen hand vff mittwuchen, ist gesin der vj tag abrellen zu nacht vmb die nüne vnd hattend schon alles das gehandelt, so obbemäldt brief Inn hand gehalten." — Der Herzog hatte sein Fußvolk auf Ermahnung dieser Boten schon fortgeschickt und bat sie, den anrückenden Freiburgern mit dem Bischof von Bellay entgegenzureiten und mit ihnen Werner Rath. In Morsee fanden sie ein Fähnlein von 2—300 Knechten, „wildes vngehorsames Volk", das sich nicht wenden lassen wollte. Sie vernehmen, daß die Freiburger unannehmbare Forderungen stellen. Sie wollen nun in Morsee das Panner der Freiburger erwarten und bitten um weitere Verhaltungsbefehle. Soeben haben die Freiburger den Boten des Herzogs ihre Artikel vorgehalten, diese aber hatten nicht Vollmacht einzutreten und baten die Boten von Bern und Solothurn, wieder mit ihnen zum Herzog zu reiten. Die Freiburger haben den Landvogt von der Waat und den General gefangen und wollen sie nicht loslassen, obschon der Herzog seinerseits alle Gefangenen in Freiheit gesetzt habe ꝛc.

Vwer gnaden vndertänigen Bastian vom Stein, Ritter, Bastian von Dießbach, Antoni Spillmann, Rudolf Baumgartner, Peter Stürler, Bendicht Brunner (von Bern), Niclaus Ochsenbein, Seckelmeister (von Solothurn).

Staatsarchiv Lucern: Savoyer Acten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1519, 8. April. An Schultheiß und Rath von Bern. „Strengen, edeln ꝛc. Vff das Schriben, so wir vß Roll üwern Gnaden zugeschickt, sind wir vff demselbigen Freitag des achtenden tags Abrellen gan Jenff zum Herzogen geritten vnd Im etlich artikel der fryen knechten von vnsern lieben Herren vnd mitburgern von Friburg zu Morsee ligend fürgehalten. Nämlich das Ir begär sye, das gemelter Herzog vß der Statt Jenff ritten vnd die rumen sölle, vermeinende, das er dem Abscheid Zürich vßgangen nit geläpt habe, indem das Er mit siner rüstung vnd kriegsvolk zu Jänff in einem küriß Ingeritten vor vnd ee dem gelept sye, so gemelter Abschied Inhalt, vnd si wöllen ouch gan Jänff Iren triumpf zu volfüren, wie der Herzog getan habe, damit die von Jenff sächen, mit was rüstung si Inen zuziechen, vnd den Herzogen zu straffen. Zum andern das Er die von Jänff by allen Iren alten fryheiten vnd Rechtsamen bliben lassen wölle. Zum dritten des Burgrächten halb, da vermeinen si, das sölle in krefften bliben vnd statt han diewil Er dem Abscheid nit gelept habe. Zum vierden das Er Inen den kosten abtrage. — Vff solich Artikel hat der Herzog mit sinen Räten gerett vnd vns ouch gebetten zu ratschlagen. Hat sin Rat Im wenig können raten, sonder die begärungen eben frömd vnd vngehört geachtet. Vns daruff gebetten, Im vnser meynung ouch zu erscheinen, Inhalt siner besten Begär vnd Zusagen nach, nützit an vnsern rat zu handeln. Haben wir Im vnsers gemüts entscheid entdeckt. Daruff er sin antwurt gesetzt vnd gegründt: Des ersten, das er vß Jenff riten söllte, wäre sinen f. G. schmächlich vnd sinem Stat, Regiment, fryheiten abbrüchig, diewil er ein Fürst vnd Schirmherr der Statt wäre, so in sinem land läge, da Im zustünde, gerüst vnd vngerüst zu Inen zu ryten, diewil er Inen dhein gewalt, vnzucht noch ützit wider den abscheid bewyse. Zum Andern, die von Jennff by Iren fryheiten vnd rechtsamen beliben zu lassen, dawider sye er nit, dann si habent ein bischoff vnd fürsten, So habe er als ein ewiger Vicary des Richs sin Rechtsame, die wil sy ein Richstatt sye, als ein Schirmherr vnd obrister Strafherr vber das malifiz. Zum dritten des Burgrächten halb syen vil vrsachen darwider dienende, die er ruwen lasse bis in das Rächt, da wölle er allweg in allen dingen dem Abscheid geläben, der Wyse, wenn die von Jenff sich des burgrechten entziechen, so sölle er vnd der bischoff Inen des zu argem nit gedenken, nit darumb straffen, sonder verziechen; das habe er getan allen in gemeind vnd jeklichem insunders, vnd sy in Irer parthyung vnd zwitracht vereinbaret, ouch si, ein ganze Statt vnd gemeind mit Im eins syen vnd er mit Inen. Zum vierden Inen den kosten des zugs abzutragen vermeine er Inen nit schuldig sin, so si wider In ziechen vnverdient vnd ane gnugsam vrsachen, ouch mit gelt nit vmfasset, angesechen sin groß vßgabenlast vnd beschwärden. Aber vmb das si erkenen, das er Inen alle Er, lieb vnd fürstlichen willen trage, wölle er Inen gern ein Erung vnd Begabung tun in zimlichen billichen gestalten mit Rat vnd hilf vnser vnd anderer erberer personen. Vnd ob die von Fryburg sollichs alles nit Ingan wöllen, so will er ee von Ort zu Ort riten, üwer gnaden vnd ander Eidgnossen vmb Rat, trost, rächt vnd hilff anruffen vnd Inen das Rächt piettende vff gemein Eidgnossen, ouch üwer gnaden, die von Fryburg, vnser Mitburger vnd gemein Eidgnossen aller alten vnd ernüwerten vnd nüw gemachten pünden ermanende, In by Recht handhaben, schützen vnd schirmen, Inhalt derselben pünden. Vff das sind wir am selben frytag vmb die fünften Stund nachmittag von Jenff vß gan Nieuws geritten, da wir üwer gnaden botschaft, vnser lieben Herrn vnd miträtt funden, Inen allen Handel entdeckt vnd vns vereinbart, vff morndeß Sampstag früy vor tag zu vnsern lieben Herren vnd mitburgern von Friburg gan Morse in das fäld zu riten vnd die gemelten Artikel Inen zu erkennen zu geben, der Hoffnung, mit der hilf Gottes etwas Gutes zu schaffen vnd üwer gnad witer zu berichten. Sodann dero von Jenff halb haben wir mit den vier Sintickherren gerett zu erkunden hinderruks des Herzogen, wie Er vnd si mit einandern standen, ob si wol Eins sigent vnd ob si einich clegten habend, ouch ob si selbs vnder einander Eins sigint. Hand si vns geantwurt, der Herzog vnd Si sigent wol Eins, ouch si vnder einandern selbst vnd haben dhein clag, wöllen ouch dem Abscheid geleben wie der Herzog, vnd si schriben dasselbig vnsern Mitburgern von Friburg zu. Söllichs tund wir üwern gnaden zu wissen, das witer vnsern lieben Herrn vnd mitburgern gan Solothurn, ouch in alle andere Ort Ilends zuzuschriben, ob jemand vff den füssen wäre zu wenden biß vff witer bescheid, guter Hoffnung, der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

maß zu handlen, die Sach mit der hilf des Allmechtigen zu gutem vnd zu pringen, darin wir tag vnd nacht allen fliß, ernst vnd arbeit ankeren wöllen. Hiemit tund wir vns üwern Gnaden befelchen. Datum zu Nieuws vff fritag dem achtenden tag Abrellen Anno xviiij°. "

(Unterschriften wie oben).

Staatsarchiv Lucern: Savoyer Acten.

1519, 10. April. An Schultheiß und Rath zu Bern. „Strengen, edlen 2c. Vnd zu wüssen, daß vff vnser nechstgetan schriben wir von Nieux gan Morse kommen zu vnsern lieben Mitburgern von Friburg vnd Jnen die antwurt des herzogen vff Jr artikel Jrer klegten vnd beschwärden erscheint. Daruff si vns wider geantwurt vnd vermeint, der Herzog hette sich billich einer andern antwurt entschlossen vnd daby erzellt die vrsachen nach der lenge, was si zu disem zug vnd kriegklichen vnruw bewegt, namlich als der Herzog zu Bern, ouch bi Jnen zu Friburg gewesen, ein teil dem andern zugesagt vnd etlich klegten von den von Remont vnd andern, das die von Genf si des burgrechten ersucht vnd si nit die von Jenff des gepetten, sonder sich erclagt ab dem bischoff vnd herzogen etlicher Besorgung vnd Strenge Rechtens, deren etlich in Pemond gericht vnd Jre glider zu Jenff vff dem palast angeschlagen 2c. Vff solich vnd derglich vrsachen vnd das Jnen vnd Jren vordern vil guts zu Jenff beschechen vnd on bedenkung einiches nutzes habint si sollich burgrächt mit Jnen angenommen, doch mit Vorbehaltung des Bischoffs vnd herzogen fryheiten onschädlich. Daruff der Abscheid Zürich vßgangen, wellichen der Herzog, als si vermeinend, nit gehalten, wellichs si zu disem zug bewegt habe. Aber vm üwer gnaden Jren lieben Mitburgern Willen habent si sich erlütert diser Antwurt vnd artikel hienach volgende. Nun vermeint der Herzog den Abscheid Zürich nit brochen haben, sonder den gehalten, so Jm vnder vnser l. E. von Zürich Sigel zugeschikt, der aber gemeiner Eidgnossen Abscheid vnglich verstanden vnd geschriben, doch haben wir an Jm vermugen, das er sich ouch haltet desselben Abscheids. — Sodann hat der landvogt vß der Wat zu vnsern l. Mitburgern gen Friburg wöllen ryten in botschaft wyß von Herzogen vs gesandt, das sy nit weltend vsziechen. Habent Jre knecht Jn gefangen vnd gan Morse gefürt. Nun hat der Herzog alle gefangen ledig gelassen vnd alle genomene Güter widerkert, da were billich bedücht, Si Jn ouch ledig zu lassen, des wir si ouch gebeten, ermant vnd habend wöllen vßbringen, aber vns von Jnen abgeschlagen, so vns von üwer Gnaden wegen hoch an Jnen befrömdt. Zudem so starken si sich tag vnd nacht mit üwer gnaden lüten vnd von andern lendern, da üwer gnad wölle die üwern lassen wenden vnd abmanen, dann sollichs vnsern fürnämen zu friden merklichen schaden gebären mag. Ouch sömlichs alles vnsern l. Mitburgern gen Solothurn angends vnd an andere noturftige änd Jlends schriben vnd verkünden lassen. Damit sy üwer Gnad Got allzit befolchen. Geben in Jll vff Sonntag den x tag abrellen."

(Unterschriften wie oben).

Archiv Solothurn.

1519, 11. April, (le onczième jour dauril). Genf. Die Syndics, Räthe und Burger von Genf im Generalrath versammelt, verzichten in Anwesenheit einer Botschaft von Zürich, Bern, Freiburg vnd Solothurn, in Gemäßheit des Abschieds von Zürich vom 17. März auf das Burgrecht und Bündniß, das sie mit der Stadt Freiburg angenommen hatten, auch in Anwesenheit der Räthe ihrer Herren, des Herzogs von Savoyen und des Bischofs und Fürsten von Genf.

Französische Originalurkunde auf Pergament im Staatsarchiv Zürich.

1519, 12. April. „Vnser früntlich willig dienst 2c. Vns zwifelt nit, üch mög angelangt sin, wie wir mit vnser Statt Panner vnd macht am Jenser See zu Morse vnd andern bygelegnen Stettlinen vnd flecken liggen. Damit aber üwer lieb grund des handels vnd was (doch mit großem Verdank, das zügen wir an gott) darzu bewegt vnd genötiget hab, werden Jr vs nachuolgender warhaftiger meynung bericht. Jr wüssen, g. l. E., wie vff dem tag Zürich nach der alten faßnacht gehalten, zwüschen dem herzogen vß Saphoy, dem Bischof von Jenf einsouch vns vnd vnsern burgern von Jenf des andern teils gehandlet vnd namlich verabscheydet worden ist, wo wir vff üwer, ouch ander üwer vnd vnser g. l. E. früntlich bitt vnd begeren, von dem angenommen Burgrecht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dern von Jenf nit ſtan, das dann darumb nützit vnfrüntlichs zwiſchen vns beyder ſytt fürgenomen, ſunders deßhalb ein Recht nach lut des vstrags vnſeres punds ergan vnd ſollten ouch die von Jenff von dem Hertzogen vngevecht beliben. Deſſelben zimlichen billichen Abſcheyds wir vns trüwlich gehalten vnd verſechen haben, der Meynung, ſin f. gn. dem geläben vnd dem zuwider nützit fürnämen ſollt. Als aber darzwüſchen wir vff manungen üwer vnd vnſer g. l. E. vnd Mitburger von Zürich vnd Bern vns wider den Herzogen von Würtemberg, ſachenhalb üch wol wiſſend, mit vnſerm panner vnd thuſend gerüſter knechten zu ziehen gerüſt, hat mittler zit der Herzog von Saphoy allen ſinen Adel gen Kamrach beſchriben vnd ſich mit Inen vereint, des wir nit wüſſen haben mögen, dann vs den werken, die hernach volget ſind. Er hat des erſten durch einen Houptmann, genempt Montroys, etlich knecht, als ob er ſi zum küng von Frankrich füren wollt, laſſen beſtellen vnd ſich ſunſt mit einer merklichen zal Volks zu Roß vnd zu fuß gerüſt vnd fürgenommen wider die von Jenff gewalticlich zu ziehen. Des wir nun bericht, ſöllichs an üwer vnd vnſer g. l. E. vff den letſten tag Zürich nach Mittfaſten gehalten, durch vnſern Schultheißen laſſen fürhalten, deßglichen üwer vnd vnſer g. l. E. vnd Mitburger von Bern, als die ſo dem Handel allernächſt gelegen, des Herzogen vnbillichs fürnämens berichten laſſen, Alles der meynung, damit der Herzog vnderwiſen wurd, ſich, wie wir, des obgemelten Abſcheyds zu benügen, vs beſorg, wo er dawider täte, dwyl der würtembergiſch Zug abgeſtelt vnd wir mit den vnſern ſunſt gerüſt weren, das gar lycht vil vnruw daruß erwachſen möcht. Aber vor vnd ee die obgenannten üwer vnd vnſer g. l. E. vnd Mitburger von Bern, ſo daruff dem Herzogen getrüwlich geſchriben, mit Ir botſchaft darzu haben mögen kommen, Iſt der Herzog mit ſinem Volk vnd in eygner perſon fürgefaren, hat dern von Jenff etlich gefangen, ouch Ire güter in ſinen landen niedergeworfen vnd angefallen, vnd domit gen Jenff gezogen, mit angehenkten tröworten, wie er ſchwärlichen mit Inen zu handlen vermeynet, ſy von dem Burgrecht gewaltenklich zu trengen. Des Alles wir von vnſern Burgern von Jenff bericht vnd ermant worden ſind, Inen vor ſollichem zu ſind. Sollich des Herzogen gewaltig fürnemen, ſo er, Alles wider Innhalt des obgemeldten Abſcheyds glychwol üch, ouch andern üwern vnd vnſern g. l. E. als vns zu Tratz vnd ſchmach angefangen hat, geben wir üwer lieb vnd früntſchaft zu bedenken, ob wir Eydgnoſſen alſo herkommen, dz man vns alſo über rechtlich geſtellte Abſcheyd ſoll anfechten, tratzen vnd bewegen, vnd beſunders einem Volk in ſollicher geſtalt vnd fügen anreizung zu geben, ſo vormalen zu andern Geſchefften in ein veld zu ziechen als wir mit den Vnſern geweſen ſind. Vnd iſt nit ane, g. l. E., wir hetten vns zu dem Herzogen beſſerer früntſchaft vnd eins gnädigern willens verſechen, angeſechen vnſer alten pünd vnd das wir vns allzit Im eins Rechtens zu ſind erboten haben. Er hat aber gemeint, ſo Ir vnd wir mit den Vnſern wider den Herzogen von Wirtemberg ziechen, wir würden an dem End ſovil zu ſchaffen gewinnen, dz er mitler zyt ſinen fürgenomnen Willen gegen denen von Jenff zu End ziechen möcht. An wellicher erlichen Statt fürwar vnſer Eydgnoſchaft nit wenig gelägen ſin will, wann ſo der frankrychiſch küng von wärbung der keyſerlichen kron nit abſtan vnd zu derſelben, was Gott ewenklich wend, kommen ſölte, mögen Ir betrachten, nachdem der Herzog von Saphoy ſiner Mutter Bruder iſt vnd vormals dem küng vnd ſinen vorfaren vor Nouarra vnd Meyland mit ſinen lüten großen bystand wider vns Eydgnoſſen erzöugt vnd geton hat, deßhalb wir vns in einem ſolichen val nützit guts zu Im können verſechen, Wa dann die tütſch Nation, wie noch vff nechſtgehaltnem tag dauon geredt iſt, ſich wider den küng von frankrich ſetzen wollt, was großen nachteyls vnſer Eydgnoſchaft gelägen, ſo die Statt Jenff mit andern lüten beſetzt, es ſin wurd, wann in dero mögen zwentzik thuſent mann liechtlich gelegt werden. Wa dann die zu vnſer Eydgnoſchaft handen offen behalten würd, möchten vs derſelben mit kleynem Zuſatz die ganze landſchaft der Waat, die an wyn vnd korn fruchtbar iſt, beſchirmen, das die frücht deſſelben landes allen vnſern widerwertigen zu leyd vnſer Eydgnoſchaft dienen vnd erſchieſſen möchten, des aber wir mit entwerung der Statt Jenff beroupt vnd mangelbar ſin wurden. Das alles üwer lieb mit Irm gegründten verſtand wol zu betrachten weißd. Vnd wie dem allem ſyg, ſo vnſer gemeind ſollich des Herzogen von Saphoy gewaltig fürnämen vnd tätlich handlung wider den Abſcheid verſtanden, ſind der vnſern vil, als vormals gereiſt, gen Jenff zugezogen vnd wir mit vnſerm

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

panner großer notturft vnd vnser Ere halb nachgerukt, vnser burger von Jenff vor kumer vnd schaden zu bewaren. Als aber der Herzog vnser zukunft vernommen vnd wol verstanden hat, das er also nit gen Jenff Inkommen möcht vnd besorgt, dz vns die von Jenff ee dann In Inlassen wurden, hat er denen von Jenff mit schmeichlerschen vnd glatten Worten, ouch mengerley zusagens abgeredt, dz Si Inn mit einer kleinen Gesellschaft Ingelassen haben. Vnd als wir einen vnsern Ratzfreund gan Jenff geschickt, der meynung zu erkunden, was des Herzogen furnämen sin wölle vnd Im besten vnsern burgern vndertäding vnd bystand zu thund vnd derselb vns einen brieff vnd erlütrung siner handlung zu Jenff harus geschickt, hat der Hertzog sollichen boten sampt dem brief nidergeworfen vnd Im den brief nemen lassen, Alles in hoffnung mers Vnwillens. Vs wellichen obangezöugten meynungen wir wol vrsach gehept, ouch mit der tat wider den Hertzogen zu handeln, dz bishär wir verhalten vnd haben wellen bewaren, dz wir zu krieglicher vffrur nit geneygt, allein sind wir mit den Vnsern dahin zogen, vnsern burgern vor kummer vnd schaden zu sind. Wann wo wir den Hertzogen hetten bekriegen wöllen, stund von den gnaden gottes in vnserm vermögen wol, Im die landschaft Waat Inzunemen, das wir bishar nit getan, weder Stett noch flecken zu hulden genöt, des si sich doch wenig gewert. Wir hetten ouch üwer lüt sampt andern üwern vnd vnsern lieben Eydgnossen nach sag vnser pünden eruordert, sind ouch vngezwifelter hoffnung, In ansehen obgemelter grüntlicher Vrsachen, besonders verachtung üwers abscheids Ir vnd si vns üwer trostlichen hilff nit verhalten, das aber nit von nöten gewesen ist, diewyl wir allein zu beschirmung vnser burgern unser hilff Inen vermeinten zuzeschicken. Damit aber üwer lieb verstand, in welicher maß die handlung zwüschen obgemeldtem Hertzogen vnd vns stat, darunder die obgemeldten üwer vnd vnser getrüw lieb Eydgnossen vnd Mitburger von Bern vnd von Soloturn früntliche wärbung vnd tädigung jetz etlich tag beflissen haben, das ouch vnverborgen syen vnser erlich erbieten vnd fürgehalten meynungen, dwyl der Herzog anzöugt, dz die von Jenff von dem burgrechten gestanden syen, so ist der vnsern im veld fürtrag im kürzesten begriffen also, das der Hertzog mit sinem zug von Jenff ziechen vnd si by Ir fryheit beliben lassen, so wellen sich die vnsern nit dahin nähern, sundern das alsdann ein ganze Gemeind von Jenff besamlet vnd durch die obgenannten üwer vnd vnser l. E. von Bern vnd Soloturn, ouch andern, so noch dahin komen möchtent, erfragt werden söllen, ob si willenklich von dem Burgrecht gestanden oder ob man si mit tröworten davon geträngt hat. Wa si dann willenklich abgestanden, das si dann vns vnser brieff vnd Sigel, so si von vns haben, harusgeben vnd sich daby mit sunderbaren brieffen vnd Sigeln bekennen, dz si vns das burgrecht abgesagt haben. Ob aber Inen der Hertzog dz abgetröwet, das dann sollichs nützit sölle gelten, dann allein in dem fal, dz ob sin f. G. vermeynen wurd, dz wir si also nit burger annemen möchten, dz sollichs nach lut vnd sag des Abscheyds zwüschen vns rechtlich erlütert vnd alle ding bi sollichem abscheyd bliben, als wir allwegen begert haben. Dwyl aber sin f. G. söllichem abscheyd nit geläbt, sonders vnser Eydgnoschaft ansehen darinn verachtet vnd vns zu sollichen merklichen kosten vnd schaden gebracht hat, das er vns söllichen schaden mit besoldung der vnsern vnd in ander weg abtragen. Das sind die benämpten artikel, deren wir sunderlich antwurt wartend sind, ouch guter Hoffnung, dz die vff alle zimlichkeit gegründt üch, ouch andern vnd vns vnsern g. l. E. angenäm vnd gevellig vnd damit von vns gespürt werden sol, dz wir mer zu frid vnd Ruw geneygt syen, dann vnser widerteyl. Sollich vnser meynung, wie die sachen bißhär ergangen vnd in wellicher übung si nu syen, wir im besten üwer liebe, ouch andern üwern vnd vnsern g. l. E. in grund der warheit haben wöllen fürhalten vnd hiemit angezogen mit der allerfrüntlichsten Bitt, Ir wellent vnser vnschuld vnd wie verachtenklich wider vnd gegen vns gehandelt, bedenken vnd ob der Herzog vnser zimlich beger nit annemen vnd wir üwer lieb wyter schriben wurden, alsdann vnd in dem trüwen bedenken, deren wir vns jewelten zu üwer lieb vngezwifelt versehen haben, wa wir dann das mit vnser lieb vnd gut wüssen zu verdienen, wellen wir allzyt bereit gefunden werden. Datum Zinstag nach Judica anno &c. xix (12. April).

Schultheiß, klein vnd groß Rät der Statt Friburg."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„P. S. Sodann g. l. E. Ist vff hütt nach beschluß der meynung, so wir üch zuschicken, üwer Erlich botschaft vor vnserm kleinen vnd teglichen Rat erschinen vnd daselbs den guten willen, so Jr zu vnsern tragen, erzellt. Vff solichs Jr geantwurt, vnsers bedunkens glycher gstalt als vnser schriben vstrukt, mit erbieten, wo wir glycher wyß solichs vmb üch mögen verdienen, wellen wir allzit willig vnd bereit gefunden werden. Danne g. l. E. schicken wir üch den brief, so Jr vnserm Schultheißen, Herr peter Valken, Ritter, vns zu zöugen gelichen, damit er siner gelüpten geledigt werde, mit demselben zu tund nach üwerm gefallen. Datum ut in litteris."

Staatsarchiv Zürich.

777.

Genf und Morsee. 1519, 21. April (xxj tag Abrellen).

Staatsarchiv Lucern: Acten Savoyen. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 107. **Archiv Solothurn.**

A. „Abscheid der Befridung krigklicher Erhebung, zwitracht vnd spennen zwyschend dem durchluchtigen hochgebornen fürsten vnd herrn Carlin, herzogen von Saffoy u. s. w. vnd den strengen, vesten vnd wisen houptman, Rett, Venner vnd gemeind der Statt Fryburg, ouch der Statt Jenff, durch miner herren von Zürich, Bern, Lutzern, Zug vnd Solloturn hienach genempt botschaften betragen, gericht vnd geschlicht biß an etlich sundrig Artikel, so zu miner herren, gemeiner Eidtgnossen, tagleistungen vßzerichten vnd erlütrung gesetzt."

Da vorerst die Freiknechte von Freiburg nach Morsee gekommen und Tags darauf auch das Panner, der Herzog aber den Bischof von Bellay sammt einer Botschaft von Bern zu ihnen geschickt hat, um ihr Begehren zu vernehmen, eröffneten sie Folgendes: 1. Sie wollen, daß der Herzog sein Kriegsvolk aus der Stadt Genf wegziehe; in diesem Fall wollen auch sie zu Morsee und Rolle stehen bleiben und dann solle zu Genf die Gemeinde mit der Glocke versammelt werden und in Gegenwart der Boten von Zürich, Bern und Solothurn, auch des Herzogs und ihrer, der Freiburger, Räthe und Zugesetzten frei erklären, ob sie von dem mit Freiburg eingegangenen Burgrecht mit freiem Willen oder gezwungen zurückgetreten sei, ob sie in demselben verbleiben oder es abkünden wolle. Im letztern Fall sollen die von Genf alle deßhalb erhaltenen Briefe, Siegel und Verheißungen zurückstellen und unter ihrem Siegel einen Verzichtbrief darauf ausstellen. Wenn der Herzog seine Truppen nicht aus der Stadt entfernen wolle, so soll er sie wenigstens in der Stadt an einen Ort zusammenthun; in diesem Falle werden sie nach Nyon und Coppet vorrücken, ohne übrigens Jemanden Schaden zuzufügen und dann soll die Gemeinde zu Genf gehalten werden, bei der sie von ihren Räthen und Burgern so viele haben wollen, als der Herzog Anwälte und Verordnete da hat. 2. Wenn die von Genf ungenöthigt bei dem genannten Burgrecht bleiben wollen, so soll alsdann dem Abschied von Zürich nachgelebt werden und die von Freiburg und die von Genf sollen bei dem Burgrecht bleiben bis zu Austrag des Rechts. 3. Da die Boten von Bern und Solothurn geäußert, wenn die Freiburger nicht ihrer Meinung seien, so biete der Herzog Recht vor gemeine Eidgenossen, so glauben sie, die von Freiburg, ihm zu antworten nicht schuldig zu sein, weil er dem Abschied von Zürich nicht nachgelebt und denselben gebrochen habe, ungeachtet des von ihrem Boten in Gegenwart Herrn Werners Rath, Ritters, und Anderer ihm gebotenen Rechts und er die von Genf genöthigt habe, von dem Burgrecht zu stehen. 4. Die Freiburger wollen, daß alle Genfer, welche mit ihnen in Burgrecht und Freundschaft gestanden, mit Leib und Gut frei und sicher sein, auch die Freiheiten und Herkommen der Stadt Genf nach Inhalt des Abschiedes von Zürich gewahrt bleiben sollen. 5. Sie verlangen Abtrag der Schmach, die einem Boten ihres hievor nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Genf gesendeten Rathsfreunds durch gewaltsame Wegnahme seiner Briefe angethan worden sei. 6. Sie fordern tausend Kronen für die Kosten, die mit Boten, Ausrüstung von Geschütz u. s. w. erlaufen seien. 7. Für die Räthe, Hauptleute, Venner, Burger und gemeine Knechte verlangen sie zweimonatlichen Sold, für jeden nach seinem Stand und nach dem Maßstab, wie andere Fürsten und Herren solchen bisher bezahlt haben. 8. Ihre alten Burger, denen sie vor kurz oder lang Brief und Siegel gegeben haben, sollen bei ihrem Burgrecht nach Inhalt dieser Briefe ungestört bleiben. — Der Herzog von Savoyen findet diese Begehren der Freiburger äußerst unbillig und gegen alle alten und neuen Bündnisse, die er mit ihnen habe, und antwortet folgendermaßen darauf: 1. Aus der Stadt Genf abzuziehen, wäre seiner Ehre und seinen Herrschaftsrechten nachtheilig, denn obschon der Bischof Herr in der Stadt und die Stadt selbst eine Reichsstadt, so sei er doch beständiger Vicar und Fürst des Reiches und Schirmherr derselben, habe auch das Malefizgericht daselbst und das Recht, mit oder wider den Willen der Burger, gerüstet oder ungerüstet da einzureiten. Er habe mehrmals Boten nach Genf geschickt, um daselbst Herberge zu verlangen und der Artikel des Abschieds von Zürich wegen; sie hätten ihm aber Alles abgeschlagen, die Thore geschlossen, Ketten vorgespannt und sich zur Gegenwehr gerüstet, weßwegen er veranlaßt worden sei, kriegerisch gerüstet einzureiten, ohne übrigens der Stadt ein Leid zuzufügen oder ihre Freiheiten anzutasten, sondern nur um die Parteien zu vereinbaren und seine Ehre und Person vor Gewalt zu sichern. 2. Da nun Alles in der Stadt einig sei, so sei kein Grund, daß auch die Freiburger bewaffnet in die Stadt ziehen, er bitte, sie möchten, um Conflicte mit seinem Kriegsvolk zu vermeiden, davon abstehen. 3. Die Freiheiten der Stadt Genf wolle er als ihr guter Schirmherr aufrecht halten, auch die Kirche soll bei ihren Freiheiten bleiben und er wolle den Bischof bitten, keine Neuerungen einzuführen, worüber die Genfer sich zu beklagen hätten. 4. Das Burgrecht, das die Freiburger mit denen, die es früher angenommen und mit den andern, die es nicht annehmen wollten, bekräftigen möchten, sei ganz wider den Bischof und den Herzog und wieder den Abschied von Zürich; dieser Punkt werde im Recht ausgemacht werden müssen und bis dahin bitte er die von Freiburg davon abzustehen; die von Genf haben freiwillig darauf verzichtet und wenn Freiburg es den Boten der Eidgenossen nicht glauben wolle, so soll es eigene Boten vor die Gemeinde nach Genf schicken, um sich zu überzeugen. 5. Die Kosten dieses Zuges abzutragen, sei nicht seine Sache, er habe auch kein Geld, wolle aber doch um des Friedens willen den Freiburgern eine ansehnliche Schenkung machen mit Rath derer von Bern und Solothurn. 6. Wenn sie diese Vorschläge nicht annehmen, so biete er Recht vor gemeine Eidgenossen, die er auch kraft der alten und neuen Bünde mahne, ihn vor Gewalt und bei dem Abschied von Zürich zu schirmen. — Jeder Bote weiß, wie oft man von Genf zu denen von Freiburg nach Morsee geritten ist und mit ihnen geredet hat, wie auch Bern sie zweimal gemahnt, auch mit dem Herzog und mit kleinem und großem Rath und der Gemeinde zu Freiburg verhandelt hat, was Alles wenig verfing, bis zuletzt die von Freiburg mit den Boten von Bern und Solothurn eine endliche Abredniß getroffen und dieselbe an den Herzog haben gelangen lassen, worauf die Sache vor der fünf Orte Boten ohne Hintersichbringen ganz beschlossen worden ist.

Darauf hat sich der Herzog zu einer Summe verstanden und all sein Silbergeschirr dafür hergeben wollen, die Freiburger haben aber dieses Anerbieten als zu gering erachtet und von ihrer ersten Forderung nur einen Monatsold nachgelassen mit dem Bedeuten, wenn der Herzog bis zum 15. April Mittags nicht zusage, so wollen sie ihn in seinem Lande suchen. Darauf hat der Herzog 6000 Kronen baar zu geben und für die Stadt Genf seine Herrschaften und Schlösser einzusetzen anerboten. Hierauf haben die Boten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem kleinen und großen Rath zu Genf vorgestellt, die ganze Sache sei wegen ihrem Burgrecht, ihrer Parteiung und ungeschickten Regierung entstanden, sie sollen bedenken, daß ein Ausbruch der Feindseligkeit Plünderung ihrer Stadt durch die Truppen des Herzogs und die Freiburger zur Folge haben könnte und solchem Unglück und Blutvergießen eher durch die Zahlung von etwas Geld zuvorkommen. Endlich haben sie sich erboten, 2000 Kronen baar und für 2000 Kronen Silbergeschirr zu geben und für den Rest die Stadt zu verschreiben. Die Freiburger wollten das nicht von ihnen annehmen, sondern allein vom Herzog versichert sein. Die Boten der fünf Orte fanden unbillig, dem Herzog oder der Stadt solche Geldleistungen aufzulegen, doch haben sie, um größeres Unglück zu verhüten, den Herzog und die Stadt dazu vermocht und auch die Freiburger dahin gebracht, 6000 Kronen baar im Namen des Herzogs anzunehmen, dazu im Namen der Stadt 2000 Kronen baar und 2000 Kronen an Silbergeschirr, was alles zusammen 10,000 Kronen macht, für die übrige Summe nehmen sie die Versicherung des Herzogs auf Ziel und Tage an. Damit sind sie aus dem Feld gezogen und haben Boten nach Genf geschickt, um Alles das zu bekräftigen. Die Boten der fünf Orte haben Alles dies gehandelt bis an ihrer Obern und gemeiner Eidgenossen Entscheidung, wofür sie allen Parteien auf nächsten Tag zu Zürich Tag gesetzt haben.

B. „Abscheid der abredniß vnd beschluß etlicher letster artikeln der bericht vnd vertrags zwüschen dem durchluchtigsten hochgebornen fürsten vnd herrn Carlin, herzogen von Saffoy vnd den vesten, frommen, fürsichtigen vnd wisen houptman, Rät, vennet vnd Burger der Statt Friburg, so zu Morsee gewesen, durch üwer gnädigen herrn von Zürich, Bern, Lutzern, Zug, Solothurn volmächtig, träffenlich botschaften abgeredt:

Deß ersten des Burgrechts halb, davon diß kriglich vffrur vnd aller span entsprungen, deß sich die von Genff fries eigens Willens entzigen vnd abkündt vom Herzogen, selbes ouch bekennt ein ganze Gemeind in bywesen des herzogen Räten, obgemelter botschaft von Eidtgnossen vnd deren von Friburg geordneten miträtten nach lut vnd sag des Abscheids Zürich vßgangen, inhalt bermenter brieffen darumb vffgericht, dewil die von Friburg in Ir letsten abredniß entlichs beschluß wellen, daß die von Jenff by dem burgrechten, so si von Inen angenomen nach lut vnd sag desselbigen abscheids Zürich vngenötigt ouch bi Iren friheiten vnd altem herkomen vngenötigt bliben sollen vnd sicherheit Ir beliben Inhalt des abscheids vff Mentag des zwölften tags abrellen zu Jenff vßgangen; dagegen der Herzog vermeint, diewil der abschied Zürich denen von Jenff des Burgrechten halb kein erkantnuß einiches rechtens darby zu bliben zugäbe, sonder so die von Friburg sich solichs burgrechten entziechen vnd dann sollent die von Jenff von Iren herren vnd obern vngefecht, vngehasset vnd vngestraft sin ꝛc.; desselben abscheids Zürich wolle er sich ouch halten vnd dem geleben. Ist abgeredt, das die Parthyen sich deß vff gemelten abscheid zu letsten tagen komen mögen vnd mitler zit der herzog, der bischoff, die statt Jenff vnd ouch die von Friburg, jetlichs gemeinlich vnd sonderlich, bi Iren fryheiten vnd alten herkomen vngetrengt beliben söllen vnd Ir lyben gesichert, ouch die von Jenff gegen Iren herren vnd obern in Iren schuldigen pflichten vnd gehorsame dienen sollend vnd gewertig sin, wie von alterhar sy zethund schuldig gewesen.

Zum andern deß Silbergeschirrs halb, so die von Friburg für zweytusent kronen genomen vnd dem herzogen tag ze gend, solichs hinnen biß sant Jacobstag abzulösen, mit dem vnderscheid, wo solichs silbergeschirr die ij^{m} kronen nit wert were, solte Inen der herzog dasselb ersetzen vnd vff die vnderpfänder schlachen, wo es aber besser were, wöllendt si Im sölichs an der summen abschlachen. Des artikels die Parthyen ouch zufriden sind.

Zum dritten vmb die übrig summe der Besoldung, deren die von Friburg den obgemelten gesandten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

botschaften der Eidgnoschaft vff Ir bitt vnd beger gewalt geben vnd nachgelassen hattend, wo solichs gelt möcht vffgebracht werden von den Saffoyern oder andren, sich deß erlüttert vnd verwilliget, solichs also wol liden vnd Inen hiemit wilfarn möchtend, sover daß die von Jenff by Iren fryheiten vnd altharkomenheiten beliben, deßhalb begert, daß der Herzog Inen zu rechten vnderpfanden geben solte mit Namen sin teil der herschaft Stäffis, Guderfing, Ruw, Remond vnd Castel sant Denys, in dem daß der obgenant Herzog dieselbigen summ hinnen biß sant Michelstag nechstkünftig, acht tag vor oder nach vngeferlich, vsrichten vnd die obgemelten vnderpfender ledigen vnd loßen solle; wo er aber das nit täte, wellend si soliche Vnderpfander Innhaben, nutzen, besitzen vnd besetzen, ouch damit tun, schalten vnd walten nach Irem willen vnd gefallen bis zu vsrichtung der ganzen summ, da der Herzog Inen des Ersten Nieux vnd Rumely, darnach sin teil zu Steffis, Ruw, Guderfing vnd aber Nieuws für Remund vnd sant Denys dargeschlagen vmb das der alt herr von Mentony zu sant Denys Wonung hat, aber doch by Ir begerten Instanzung beliben lassen, deßglich der Bezallung halb, ob Im die des kurzen Zils vnmöglich wurde, doch den Zins der summ fünf vom hundert zu bezallen, damit si die schloß vnd vnderpfender nit in besatzung Innemend. Ist abgeredt bi den von Friburg begerten Zillen vnd bezallungen zu bliben wie obstat bis zu vßrichtung der ganzen Somm, dannethin die vnderpfender zu des Herzogen handen vnd gewalt lediget sin vnd werden sollen.

Zu dem vierden für den costen, so mit botten, geschütz vnd anderm vfflouffen, darfür die von Friburg tusig kronen gefordert, das dem herzog eben vil beducht, ist by der übrigen vßstanden gemelten summ inhaltender musterung rödeln zu bezalen beliben vnd begriffen.

Zum fünften als die von Friburg vor allen dingen haben wellen, daß Ir alten Burger, denen si Ir brieff vnd sigel in kurz oder lang geben haben, bi demselben burgrecht, als die brieff obgemelt Inhalten, kurz beliben vnd davon in dehein wäg nit stan noch getrieben werden; dagegen der Herzog vermeint, die alten Burger, so merteils vmb kouffmanschaft willen vor der Zit, als sin fürstlich gnad mit gemeinen Eidgnossen in püntniß komen, ouch vor dem Zusag zu Bern vnd Friburg Im beschechen vffgenomen sin, es wol möge darby bliben lassen, welche aber nach derselben zit vnd sidhar angenomen weren, solten widerruft werden vnd kraftlos erkant sin, deß aber die Boten von Fryburg nit sonders wissen haben einicher sondriger personen noch burgern sid derselben obgemelten zit har, Ist abgeredt, solichs artikels halb vff angesetztem tag witter davon reden vnd handlen mögen.

Zum sechsten sye Irm Ratsfründ, der dann hievor in botschaft wyß zu Jenff von Inen abgefertigt, demselben sye ein bott nidergeworffen, die brieff genomen, das si für groß achten vnd vmb soliche verachtung vnd schmach begerten si Inen ersatzung beschechen solte vnd satzten das den botten der Eidgnoßschaft heim. Ist abgeredt, dewil dem herzogen sinen boten ouch durch den von Friburg krigslüt darnider geworfen vnd etlich summ geltz genomen, daß es gegen einandern wett sin.

Zum letsten als die von Friburg woltind, daß all artikel, so vorhin vßgangen wern, by Irn krefften vngeschwecht bliben vnd gehalten solten werden, wie dann dieselben abgeredt vnd beschlossen sind, haben die gesanten botschaften all vorgeschriben abscheiden vnd artikel zusammen gehept vnd daruß in diser bericht bezogen vnd begriffen samenthaft gehalten zu werden.

Vnd alsdann durch die von Friburg den gemelten botschaften der Eidgnoschaft in handlung des fridens vnd vertrags zu Morsee zugeseit war, die Rödel der Mustrung der knechten glich angentz gen Genff Inen nachschicken, das aber nit beschach, Ist abgeredt, das die von Friburg dieselben mustrungrödel gesigniert vnd besigelt vff nechst zinstag nach Ostern gen Bern schicken sollend.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vnd des zu Vrkund mit der edeln vesten Cornel Schultheß von Zürich vnd Bastian von Dießbach von Bern in Irem vnd der andern aller namen obgemelter botschaften der Stetten vnd Orten obberürt besigelt mit Iren eignen betschotten mit dem brieff das die von Friburg den gemelten botschaften von wegen Irs gehaltnen Zusags vnd alles vßgerichten handels diß vertrag ein Quitung vnd ledigspruch versigelt ouch gen Bern mit den Rödeln vff gemelten tag schicken söllend. Datum zu Jenff vff den hochen donstag nach Cristus geburt gezelt fünffzechen hundert vnd im nünzechenden Jar." Staatsarchiv Lucern.

Den Beschluß des Raths von Genf über diese Angelegenheit vom 20. April 1519, siehe Berner Allgem. Eidg. Abschiedeband S. 119, den Beschluß der Hauptleute, Venner u. s. w. der Freiburger zu Morsee ib. 123, Vorschläge der vermittelnden Orte ib. 127.

778.

Zürich. 1519, 10. Mai (Zinstag vor Pangratii.)

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 145. T. 27.

a. Es wird uns von glaubwürdiger Seite gesagt, daß in Gegenwart zweier Zeugen Ludwig von Diesbach von Bern, da man die Knechte aus dem württembergischen Sold abforderte und aus dem Feld heimmahnte, geredet habe: „daß sy gotz fünf wunden lyden vnd schand daheim hinder dem Ofen, si sygent in räten oder vßerthalb, dann si habent von den Richstetten xxx^m. Guldin genommen darumb, das si vns abmanind, vnd ich hab vormals die Eidgnossen in Meyland vermugen, den keiser da dannen zu vertriben vnd ich wil jetz von dem herzog Vrlob nemen vnd den nechsten in Frankrich vnd so vil dazu thun, das noch in acht wuchen der louff von den Eidgnossen in Frankrich ouch sin muß, damit vnd wir kriegslüt ouch mugint bliben." Solche Rede hat man in den Abschied genommen, um sich auf dem nächsten Tag weiter darüber zu besprechen. **b.** Solothurn berichtet, Graf Wilhelm von Fürstenberg habe die mit Solothurn in pfandes- und burgrechtsweise verwandte Grafschaft Mümpelgard überzogen, es müsse sich um die Sache annehmen. Basel anerbietet für den Grafen Recht und bittet seinerseits auch um getreues Aufsehen. Man hat daher allen Parteien geschrieben still zu stehen und die Sache mit Recht auszutragen. Man setzt ihnen hiefür Tag nach Baden auf Sonntag über 8 Tage (22. Mai). **c.** Glarus signalisirt einen Landstreicher aus Thurgau oder Schwaben, der am ersten Donstag im April zu Schänis Einem nächtlicher Weise 60 Gl. entwendet habe. **d.** Uri begehrt Antwort wegen Vogt Göltschi und Heinrich Erb. Wird auf die Jahrrechnung zu Baden gewiesen. **e.** Rothweil meldet, es habe auf unser und Solothurns Verwenden für Herrn Hans Caspar von Bubenhofen, Burger zu Solothurn, einige Dörfer und Flecken im Herzogthum Württemberg eingenommen, um ihn für Rückerstattung des bei Eroberung Reutlingens ihm genommenen Guts zu sichern. **f.** Der Stadtammann von Ulm als Bote des schwäbischen Bundes bringt an, aus welchen Ursachen bisher die Antwort über unsere Vermittlungsanerbieten in der württembergischen Sache verzögert worden sei. Die Herren des Bundes können eine gütliche Verhandlung nicht mehr bewilligen, sonst würden sie uns gerne willfahrt haben, mit Bitte, das ihnen zu Gute zu halten. Zweitens verlaute, es haben einige dem Bund Angehörige gegen die Eidgenossen Schmachreden gebraucht; das wäre ihnen leid und wider ihren Willen geschehen. Drittens, die von Rothweil haben unter dem Vorwand, Herrn Hans Caspar von Bubenhofen zu helfen, einige württembergische Dörfer eingenommen. Da diesem aber das Seine wieder geworden sein soll, so möchten wir die von Rothweil von solchem Vornehmen abmahnen und zur Rückerstattung anhalten. **g.** Hans Caspar von Bubenhofen verwendet sich für das Gegentheil, denn er habe noch keinen Ersatz für

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das zu Reutlingen ihm abgenommene Gut. Zwar habe Herzog Wilhelm von Bayern mit ihm einen Abschied gemacht, ihm gütlich zu begegnen, aber Einige von Tuttlingen, die dem schwäbischen Bund angehören, haben ihm inzwischen auf einem seiner Höfe eine bedeutende Zahl Vieh genommen, er verlange Wiedererstattung und Schadensersatz. Darauf haben wir mit dem Stadtammann von Ulm geredet, er soll dafür sorgen, daß Herrn Hans Caspar von Bubenhofen Rückerstattung und Ersatz geleistet werde, alles Uebrige wolle man heimbringen. **h.** Auf das Schreiben, das wir Eidgenossen dem König von Frankreich von letztem Tag haben zugehen lassen, daß er nicht nach der Krone des heiligen römischen Reiches streben, sondern dieselbe bei der deutschen Nation lassen soll, antwortet derselbe durch seine Botschaft, er strebe nicht anderst darnach als wie es gebührlich sei, mit rechter Wahl. Wir sollen dem König von Spanien, der mehr darnach strebe, auch schreiben, daß er davon abstehen und sein Kriegsvolk in deutschen und welschen Landen entlassen soll; geschehe das nicht, so müsse auch er sich stärken; er begehre, daß wir dem König von Spanien keine Knechte zulaufen lassen, mit Frankreich dagegen ein ewiges Bündniß zur Befestigung von Ruhe und Frieden machen mit Ueberlassung einer Anzahl Knechte in französischen Sold, wenn sie verlangt werden, daß wir den Churfürsten schreiben, sie sollen den Spanier auch nicht wählen, der ebenso ein Welscher sei. Alle diese Begehren werden zwar in den Abschied genommen, dem französischen Boten jedoch gleich verdeutet, „das vß der meynung nüt werd." **i.** Die französische Botschaft zeigt weiter an, die Graubündner haben dem König einige Thäler, die zum Herzogthum Mailand gehören, wider den Frieden eingenommen; wir möchten sie zur Herausgabe derselben veranlassen, sonst müßte der König selbst seine daherigen Maßnahmen treffen. Ferner ziehen Verbannte herum, fangen Angehörige des Königs und strafen sie; sie haben ihren Aufenthalt in der Umgebung von Bellenz, das sei auch wider den Frieden. Darauf wird den Bündnern ernstlich geschrieben, sich nach dem Frieden zu halten. Dem Vogt von Lauis und dem Commissar zu Bellenz wird auch geschrieben, daß sie die „Banditen" abstellen und zur Ruhe halten. **k.** Man hat dem französischen Boten vorgehalten, es gehe die Rede, daß heimlich für den Dienst des Königs geworben werde. Trotz ihrer Versicherungen, daß daran nichts sei, haben wir ihn doch ernstlich gewarnt, mit der Drohung, falls es geschähe, würden wir uns zur Gegenpartei schlagen. Das Gleiche wird auch dem spanischen Gesandten gesagt. **l.** Die französischen Boten fürchten auch, die Gesandten des Königs, welche jetzt zu Pollegio seien, haben keine Vollmacht, in Sachen der Ansprecher zu handeln, und begehren deßhalb, man möchte die Ansprecher, um ihnen nicht unnütze Kosten zu verursachen, zu Hause behalten. Darauf wird ein anderer Rechttag bestimmt auf den 1. September, der den Ansprechern verkündet werden soll, mit Androhung, wer sich nicht stelle, dem werde später kein Recht mehr gehalten. **m.** Man soll sich vereinigen, sich fürderhin der Ansprachen ungehorsamer Reisläufer nicht mehr anzunehmen. **n.** Der Tag für die Jahrrechnung zu Lauis wird angesetzt auf St. Johannestag nächsthin, der Tag für die Jahrrechnung zu Neuenburg auf den gleichen St. Johannestag. **o.** Der Herr von Bergen hat im Namen des Königs von Spanien und der Erzherzoge von Oesterreich auf seine gethane Werbung Antwort begehrt und selbe erhalten wie folgt: Unsere Herren haben die Erbvereinung mit dem Hause Oesterreich befestigt und bestätigt und wollen dieselbe getreulich halten. Da sich dieselbe weit erstrecke und zu gutem nachbarlichem Verhalt hinreiche, so trete man zur Zeit in die begehrte Erweiterung nicht ein. Auch über das Begehren einer Hülfe von 10,000 Mann zum Schutz freier Wahl der Churfürsten, für den Fall, daß der König von Frankreich in deutsches oder österreichisches Land ziehen wollte, um gewaltsam die römische Königskrone an sich zu bringen, sei man nicht einig, und nehme den Artikel nochmals heimzubringen. Daneben wird dem Herrn von Bergen eröffnet, es verlaute von heimlichen Werbungen für den König Carl, der so heftig nach der Krone strebe wie der König von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frankreich. Obwohl man ihm Besseres zutraue, wolle man ihn dennoch gewarnt haben, wie den Franzosen, mit Drohung, sich sonst zur Gegenpartei zu schlagen. Hierauf hat der Herr von Bergen eine schriftliche Antwort übergeben und selbe bis zu einem andern Tag, den er begehre, zu bedenken gebeten. Darauf wurde ihm erklärt, wir lassen die Sache bei unserer Antwort bleiben, ihm und dem König zu Ehren wollen wir jedoch jedem Boten eine Abschrift seiner Eingabe zukommen lassen und den Tag nach Zürich auf den Auffahrttag nächsthin ansetzen. **p.** Auf diesem Tag solle man sich erklären, wie man sich mit denen halten wolle, welche fremde Pensionen und Dienstgelder haben und in den Räthen sitzen. Man hatte nicht allseits gleichen Befehl, doch war die Mehrzahl geneigt, Alles zu thun, was zur Abstellung solcher Pensionen dient. Man soll daher heimbringen, ob man den alten Brief von Baden wieder erneuern oder erweitern wolle, damit solche Privatpensionen aufhören und Schmach und Schande und üble Nachrede von der Eidgenossenschaft abgewendet werden. **q.** Des Herzogs von Savoyen und des Bischofs von Genf Boten sind vor uns erschienen und haben uns, ohne jedoch Klage zu stellen, den Handel vorgetragen, den Freiburg mit ihnen hat. Sie bitten, daß Freiburg angewiesen werde, nach Maßgabe des Bundes zwischen dem Herzog und den Eidgenossen fortan von der Annahme von Burgern abzustehen und solcher Burgrechte sich zu müssigen. Darauf erklärte Freiburg, es beharre auf der Haltung des unter Vermittlung einiger Orte mit dem Herzog und dem Bischof abgeschlossenen Vergleichs. Nachdem wir diesen Vergleich, der über geschehenes Rechtbieten und gegen die Abmahnung Berns hat geschlossen werden müssen, eingesehen, haben wir in Betracht, daß der Herzog unser Bundesgenosse und die Sache ohne Vorwissen etlicher Orte geschehen ist, solches ernstlich in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag darüber zu verhandeln, denn wenn solches anginge, so wäre am Ende für Niemanden mehr Recht zu finden und unsere Bünde würden nichts mehr gelten. Es sollen daher alle Theile gegen einander stille stehen und den nächsten Tag erwarten. **r.** Der Stadtammann von Ulm erklärt die Bereitwilligkeit des schwäbischen Bundes, denjenigen in der Eidgenossenschaft, welche im Herzogthum Württemberg Zinse, Gülten oder Leibdinge hätten, beförderlich Befriedigung zu verschaffen. **s.** Der Landvogt im Thurgau soll den Doppelsöldnern daselbst den zweifachen Sold, der aus den frühern Zahlungen nicht berichtigt werden konnte, aus der letzten Zahlung ausrichten, ausgenommen den Hauptleuten, Vennern, Lütinern und Aufwieglern des württembergischen Zugs, diese sollen nichts erhalten. Auf dem Jahrrechnungstag zu Baden soll auch über gehörige Führung der Mannschaftsrödel in den gemeinen Vogteien Anordnung getroffen werden, damit daherige Mißbräuche aufhören. **t.** Gemeinen Landleuten in Wallis wird geschrieben, daß sie den Vertriebenen zu Recht stehen möchten vor gemeinen Eidgenossen oder einzelnen Orten, da man selbe auf ihr Anrufen doch nicht rechtlos lassen kann. **u.** Heimbringen, ob man dem Herrn von Soliers, Boten des Königs von Frankreich, Geleit geben wolle oder nicht. **v.** Jedes Ort soll Vorsehung thun, daß Niemand auf Tage komme als die rechten Boten. Hat Einer Ansprachen oder Geschäfte, so soll er von seinen Herren schriftliche Erlaubniß bringen, den Tag zu besuchen; „Nebent-Tagherren" sollen heimgewiesen werden. **w.** Allenthalben soll das Verbot des Reislaufens erneuert werden. **x.** Bezüglich der Bestrafung der Hauptleute, Venner, Lütiner und Aufwiegler zum Württemberger-Zug aus dem Thurgau und der Grafschaft Baden, ist beschlossen: Albrecht von Landenberg, Hug von Landenberg und der Landweibel sollen für 2000 Gl. vertrösten, die andern jeder für 50 Gl., Hartmann Löuffi für 100 Gl. Dann will man ihre Verantwortung hören und Jedem seine Strafe zumessen.

Zu **o.** Die Antworten der Orte siehe im Berner Abschied Bd. T. 42 f. Eine Abschrift der Eingabe des Herrn von Bergen, dd. 14. Mai, findet sich im Solothurner Abschiedeband IX.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

779.

Baden. 1519, 23. Mai (Mentag nach Cantate.)

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 270.

a. Dieser Tag war angesetzt wegen der Irrung und Zwietracht zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und dem Landvogt, dem Meyer und den Räthen zu Mümpelgard mit Beistand Solothurns als ihrer Mitburger einerseits und dem Grafen Wilhelm zu Fürstenberg mit Beistand Basels als seiner Mitburger andererseits, wegen des Schlosses, Fleckens und der Herrschaft Blamont in der Grafschaft Mümpelgard und der Herrschaft Granges. Nach langem Hin- und Herreden wurde die Sache, weil keine Vollmachten zu endgültiger Verhandlung vorhanden waren, auf den Tag zu Zürich verwiesen. **b.** Dem Bischof von Constanz ist wegen der Friedbrüche, Appellationen und anderer Anstände in seinen kleinen Gerichten ab diesem Tag geschrieben, er möchte seine Botschaft mit den darauf bezüglichen Gewahrsamen und Vollmachten zur Vereinbarung nach Maßgabe des Vertrags und unseres Urbars auf den nächsten Tag abordnen. **c.** Seid auch eingedenk des Handels des langen Felix.

780.

Zürich. 1519, 3. Juni (Freitag nach der Auffahrt.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 405. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII, 267. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 1. T. 50. Archive Solothurn, Freiburg.

a. Man hat die Briefe der Churfürsten verlesen, mit welchem sie unser Schreiben wegen der Wahl eines künftigen römischen Königs beantworten, des Inhalts, daß sie unser Schreiben zu Gnaden aufgenommen haben und wenn es zur Wahl komme, durch Gnade des heiligen Geistes ein Haupt erwählen werden, von dem sie getrauen, daß es Gott und gemeiner Christenheit, auch deutscher Nation gefällig und tröstlich sein werde, mit Ermahnung, wir möchten bei unsern schriftlich geäußerten Gesinnungen beharren. Auch der Papst hat deßhalb ein Breve geschickt, von dem jeder Bote eine deutsche Uebersetzung hat. **b.** Auf das Urtheil und den Abschied, die Junker Caspar Göldli wegen Mendrisio auf diesem Tag vorgelegt hat, wird beschlossen, der Botschaft des Königs von Frankreich zu sagen, daß sie ihre Zugesetzten auf Donstag nach dem Pfingsttag bei dem Klösterli (Pollegio) haben soll. Ebenso sollen die Boten der Eidgenossen, die jüngst dort gewesen sind, auf den genannten Tag wieder daselbst erscheinen und nach Inhalt der Capitel auf den Rechtsatz ein endliches Urtheil sprechen. Wenn aber das nicht geschieht, so sollen die Boten, die auf die Jahrrechnung nach Lauis kommen, einen Amtmann nach Mendrisio setzen. **c.** Hans von Landenberg hat im Namen des Bischofs von Constanz begehrt, man möchte die Rechtfertigung eines „Lasses" zu Güttingen, die vor das Landgericht gezogen werden wolle, nach Herkommen und Vertrag zwischen uns und dem Bischof vor des letzteren Stab bringen lassen. Dieser Gegenstand wird auf die Jahrrechnung zu Baden verwiesen. **d.** Albrecht von Landenberg, Ritter, ist „aus Gnaden" um 300 Gl. gestraft worden, nun meinen die von Dießenhofen, diese Buße soll ihnen zugehören. Sie werden mit ihrer dießfälligen Gewahrsame auf den Tag der Jahrrechnung zu Baden beschieden. **e.** Die Hauptleute, Lütiner, Venner und Aufwiegler (aus den gemeinen Vogteien)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im württembergischen Zug sind folgendermaßen bestraft worden: Hartmann Löuffi von Baden um 50 Gl. und Entziehung des Fahrs, Heinrich Lochmann von Spreitenbach 10 Gl., Thomas Zimmermann 5 Gl., Lucas Angster 10 Gl. Die aus dem Thurgau: Kleinhans Keller, Hauptmann, 30 Gl., Lienhard Schmutzer, Aufwiegler, 15 Gl., jeder hier nicht genannte Hauptmann 30 Gl., jeder Fähndrich oder Lütiner 10 Gl., jeder Aufwiegler 15 Gl., Hug Dietrich von Landenberg, Hauptmann, 200 Gl., Hans Wernli, Landweibel, 100 Gl. und Verlust des Amts. **f.** Unsere Bundesgenossen von den drei Bünden in Churwalen antworten auf das Schreiben, das wir vom letzten Tag aus, der Klage der Franzosen wegen, daß sie etliche zum Herzogthum Mailand gehörige Thäler und Dörfer eingenommen, an sie erlassen haben. Sie erzählen uns durch ihre Botschaft, wie und welcher Gestalt sie diese Thäler eingenommen haben. Darauf haben wir sie angewiesen, nicht weiter vorzuschreiten, ihren Zusatz abzumahnen und bei dem gemachten Frieden zu bleiben, denn man lasse denselben nicht also stören. Wenn sie das Eingenommene nicht gütlich zurückgeben wollen, so sollen sie mit dem Franzosen darum rechten nach Vorschrift des Friedens und der Capitel. Auf der Jahrrechnung zu Baden sollen sie sich erklären, ob sie dieser Weisung nachleben wollen oder nicht und jeder Bote soll Vollmacht erhalten, was man auf den Fall, daß sie dem König nicht zu Recht stehen wollten, weiter mit ihnen reden und handeln wolle. Mit den französischen Boten wird geredet, daß sie auf des Königs Seite auch inzwischen Stillstand bewirken möchten. **g.** Frau Sabina, Herzogin von Württemberg, geborne Fürstin von Bayern, schreibt, sie vernehme, die Herren des schwäbischen Bundes wollen das Herzogthum Württemberg theilen. Sie bittet, wir möchten in Betracht der Bündnisse und Freundschaft, die das Haus Württemberg lange Zeit mit uns gehabt, dazu helfen, daß das Herzogthum ihrem Sohn, als dem rechten Namenserben zukomme und deßhalb den Ständen des Bundes schreiben, auch auf deren Tag am 12. Heumonat zu Nördlingen unsere Botschaft schicken. Darauf hat man an die Stände des Bundes und an Herzog Wilhelm von Bayern freundlich geschrieben. Die Frage, ob man eine Botschaft nach Nördlingen schicken wolle oder nicht, soll auf dem Tag zu Baden beantwortet werden. **h.** In dem Span zwischen den fünf Orten Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug einerseits, Schwyz und Glarus andererseits, worin Herr Caspar von Mülinen Obmann ist, wird ein anderer Tag nach Einsiedeln gesetzt auf St. Jacobstag (25. Juli). **i.** Ueber die auf letztem Tag angezogene Frage, wie man sich in Zukunft bezüglich der Ansprachen, die aus ungehorsamer Uebertretung der Verbote gegen das Kriegslaufen herrühren, verhalten wolle, haben alle Orte einhellig geantwortet, daß in Zukunft solcher Ansprachen der Unsern, sei es gegen einander selbst, sei es gegen fremde Fürsten, Herren oder andere Personen, kein Ort sich beladen noch darum Recht halten solle. Das soll überall in den Orten und den Vogteien verkündet werden, damit man Gehorsam und Ruhe erziele. **k.** Der Bischof von Basel, das Capitel des Hochstifts daselbst und die Stadt Basel eröffnen, der Bischof habe „gütlich zugelassen", daß ihm ein Coadjutor erwählt werde. Darauf habe das Stift den Propst zu Solothurn, einen von Dießbach gewählt. Da nun derselbe zukünftiger Bischof sein soll und deßhalb der päpstlichen Bestätigung bedürfe, so bitten sie uns, ihn dafür zu empfehlen. Darin sind wir ihnen zu Willen worden. Des Bischofs von Basel Bote hat hierauf weiter angebracht, der Herr von Valendis sei gestorben, die Lehensherrlichkeit aber zwischen dem Bischof und den Eidgenossen streitig, man möchte dem Span auf der Jahrrechnung zu Neuenburg einen Austrag geben. Hierauf wird erkannt, die Boten auf die Jahrrechnung zu Neuenburg sollen dießfällige Vollmachten erhalten und Bern soll die Frau von Valendis und die Erben auf den Tag einladen. **l.** Es wird angezogen, wie man die Schenkungen, Mieth und Gaben abstellen wolle. Die daherigen Erklärungen der Orte lauten ungleich, sie werden jedem Boten schriftlich mitgetheilt und es wird beschlossen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedes Ort soll den vor Jahren zu Baden deßhalb gemachten Brief vor sich nehmen und ernstlich rathschlagen, ob man den Brief unverändert wieder annehmen, ihn mehren oder anderst stellen wolle, um dieses schädliche Wesen abzustellen. **m.** Die Boten des Herzogs von Savoyen, des Bischofs von Genf und der Stadt Genf sind vor uns erschienen und haben abermals Klage geführt über das was unsere Eidgenossen von Freiburg gegen den Herzog und die Stadt Genf vorgenommen haben. Darauf haben wir auf den letzten Abschied unserer Herren Befehle eröffnet und dabei gefunden, daß das Vornehmen Freiburgs allgemein mißbilligt wird, besonders in Betrachtung des Bündnisses, das wir Eidgenossen mit Savoyen haben und des Abschieds, den wir zwischen ihnen beiderseits gemacht haben. Und wiewohl der Handel „ungestaltsam" ist, so haben wir doch von den Boten von Freiburg begehrt, daß uns der Entscheid anvertraut werde, dann wollen wir trachten, einen Mittelweg zu finden. Das hat der Bote von Freiburg abgeschlagen, weil er keine Vollmacht habe und seine Herren der Meinung seien, es soll bei dem, was zu Morsee verabredet worden, sein Verbleiben haben. Darauf haben wir bedacht, welche Folgen dieser Handel haben könne und nach Befehl unserer Obern denen von Freiburg folgende zwei Mittelwege vorgeschlagen: Entweder sie sollen sich mit dem baar erhaltenen Gelde begnügen sammt der Summe, wofür das Silber Pfand sei und dieses um die genannte Summe durch die von Genf zu Handen des Herzogs lösen lassen, wogegen was der Herzog ihnen auf Michaelis versprochen und alles sonst Ausstehende wegzufallen habe, alle neue Burgerschaft mit der Stadt Genf ab sein und nur die alte in Kraft bestehen soll; oder aber Freiburg soll das empfangene Geld und Silbergeschirr hinter unsere Eidgenossen von Lucern legen und ihm darum das Recht nach Laut unserer geschwornen Bünde vorbehalten sein. Was es dann mit Recht gewinne, das gönnen wir ihm wohl. Und damit der Handel hiebei bleibe und nicht weitere Unruhe daraus entstehe, so mahnen wir anmit Freiburg kraft der geschwornen Bünde, einen dieser zwei Vorschläge, welchen es wolle, anzunehmen. Beide Theile sollen gegen einander still stehen, keine weitere Gewalt brauchen, sondern diesem Abschied nachleben oder das Recht brauchen. „Vnd diewyl das gemein Volk jetzent by disen zyten die Erbarkeit will übertreffen," so ist weiter angesehen, daß jedes Ort eine Botschaft zu unsern Eidgenossen von Freiburg schicke und mit ihnen nach Maßgabe dieses Abschieds rede, ihnen erkläre, daß „wir sölichs also von Inen wellinn gehept haben," damit wir und sie und Andere bei Ruhe und Frieden bleiben mögen. Auf Sonntag nach St. Johannes des Täufers Tag (26. Juni) sollen die Boten zu Freiburg sein und diesen Abschied vollstrecken. **n.** Die Stadt Nürnberg hat durch eine Botschaft angebracht, der Markgraf Casimir von Brandenburg habe nahe bei ihr einen neuen Zoll aufgesetzt gegen ihre Freiheit und ihr Herkommen und ohne auf ihr Rechtbieten auf Churfürsten und Stände des Reiches oder gemeine Eidgenossen zu achten. Die Stadt müsse befürchten, so gänzlich unterdrückt zu werden und wenn das angienge, so müßten andere Städte und Communen im Reiche Aehnliches besorgen. Sie bitte daher, wir möchten sie für empfohlen halten und ihr durch Boten oder Briefe beholfen sein, daß sie nicht wider Recht bedrängt werde. Das haben wir in unsern Abschied genommen, damit auf dem Tag zu Baden darüber verhandelt werde und da die Boten von Nürnberg nicht auf die Antwort warten zu können erklärten, so soll dieselbe ihnen schriftlich nachgeschickt werden. **o.** Der Herr von Soliers und der Herr von Savonier, als Boten des Königs von Frankreich haben auf ihre vorigen Anträge Antwort begehrt. Diese fand sich einhellig folgendermaßen: Wir haben mit dem König einen guten Frieden, den wollen wir halten und zu dieser Zeit nichts Weiteres machen, sondern unsere Knechte zu Hause behalten. Wenn sich die Verhältnisse ändern, so wollen wir nach Gestalt der Sache handeln. Dabei weiß jeder Bote, daß der Herr von Soliers nicht viel anderes angebracht hat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als was der Savonier schon vorher angebracht hatte. **p.** Die Boten auf die Jahrrechnung zu Baden sollen Vollmacht erhalten, das Geleitgeld, worüber sich Klagen erhoben haben, zu mildern und abzustellen, damit der Verkehr nicht gar so sehr erschwert werde. **q.** Die Augustiner-Herren zu Zürich haben uns um Fenster in ihr Capitelhaus angesucht. Die Mehrheit will entsprechen, einige Boten hatten keine Vollmacht. Da in jenem Gotteshaus ein „hüpscher, erlicher Gotzdienst" gehalten wird und die Fenster da wohl angebracht sind, so soll auf der Jahrrechnung zu Baden hierüber endliche Antwort erfolgen. **r.** In dem Span zwischen Basel und seinem Burger, dem Grafen Wilhelm von Fürstenberg, einerseits und Solothurn wegen Mümpelgard und dem Landvogt daselbst anderseits, wird nach Verhör der Parteien abgeredet, Graf Wilhelm soll die Plätze und Dörfer, die er jetzt eingenommen hat, an Mümpelgard zurückstellen, Basel und Solothurn sollen Blamont und was Graf Wilhelm sonst anspricht, bis zum Austrag des Rechts besetzen, das Recht aber an gebührendem Ort innert Monatsfrist begonnen werden und was da gesprochen wird, dabei soll es bleiben. Basel und Solothurn sollen sich der Parteien im Recht nichts annehmen, die Parteien selbst in der Zwischenzeit nichts Gewaltthätiges gegen einander vornehmen. Das sei der Eidgenossen Wille. Ob die eine oder die andere Partei, wessen man sich nicht versieht, diesen Abschied hinter sich bringen und auf den Tag zu Baden Antwort geben wollte, so sollen die Boten auf diesen Tag Vollmacht haben, in der Sache weiter zu handeln. **s.** Der Botschaft des Königs von Spanien, welche auf ihre frühere Werbung Antwort begehrt, wird auf Befehl der Obern geantwortet wie folgt: Wir können zu dieser Zeit mit königlicher Majestät von Spanien keine weitere Vereinung machen; die Erbeinung, die wir mit dem Hause Oesterreich haben, reiche vollkommen aus. Was die Knechte betreffe, welche königliche Majestät in ihren Sold verlangt, so wollen wir in diesen bedenklichen Zeiten keinem Fürsten Knechte bewilligen. Wenn aber trotz unserm Verbot Knechte weggeführt würden, so haben wir bereits beschlossen, in solchem Fall dem Widertheil Beistand zu thun. Wenn sich dagegen begäbe, daß ein Fürst, wer der wäre, das heilige römische Reich drücken oder bedrängen, dasselbe von der königlichen Krone wider der deutschen Nation Herkommen treiben, die Churfürsten in ihrer Wahl hindern oder drängen wollte, so werden wir auf Erforderung der Churfürsten und Stände des Reichs als Liebhaber deutscher Nation und des heiligen Reichs zusammentreten und uns als fromme Eidgenossen erzeigen. Da die spanische Botschaft hierauf weiter geredet und einen andern Tag begehrt hat, so wird ihr der Tag zu Baden, der bei vierzehn Tage dauern wird, angezeigt, wo sie erscheinen möge. **t.** Da am Tage liegt, welche Unruhe uns die neuen ausländischen Burger und Landleute bringen, so sollen alle Orte ernstlich rathschlagen, was zu thun sei, damit man solcher ausländischer Burger und der durch sie verursachten Unruhe los werde. **u.** Dem Ludwig von Dießbach wird auf den Tag der Jahrrechnung zu Baden Geleit gegeben, um sich wegen Reden zu verantworten, die er über gemeine Eidgenossen im Württemberger-Lande gethan haben soll.

Der Zürcher Abschied enthält die einzige Verhandlung **m.** Im Lucerner Abschied fehlt **u.**

Zu **a.** Das hier angeführte päpstliche Breve siehe oben S. 1152.

Zu **b.** Im Berner Abschied T. heißt statt Caspar es Jacob Göldli.

Zu **l.** „Antworten der Boten Ascensionis domini a° xix von wegen der pensionen:"

Bern will mit gemeinen Eidgenossen oder dem Mehrtheil die Pension abstellen, darüber eine jeweilen mit den Bünden zu beschwörende Ordnung machen. Wollten einzelne Orte nicht beitreten, so soll die Mehrheit sich berathen, was weiter mit ihnen zu handeln sei, damit man einig werde. Lucern hat schon früher Antwort gegeben, daß es die Pension verschwören wolle, wenn aber ein Ort das nicht thun wolle, so behalte auch Lucern seine Hand offen und will daher jetzt anhören und sich später erklären. Uri stimmt, die heimlichen Pensionen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abzustellen und deßhalb Artikel auf Hintersichbringen abzufassen, daß man die Pensionen auf ewig verschwören und den Eid alle fünf Jahre bei der Bundesbeschwörung erneuern soll. Orte, die nicht beitreten, soll man nicht mehr neben gemeinen Eidgenossen sitzen lassen. Auch den Beibrief soll man annehmen. Schwyz ist für Abstellung der besondern Pensionen, der Brief von Baden soll vorgenommen, gemehret oder gemindert werden, ebenso soll die Aufnahme außer der Eidgenossenschaft sitzender Burger und Landleute abgestellt werden. Obwalden hat vormals beide Briefe aufrichten geholfen und beschworen in der Meinung, alle Orte werden es thun. Der eine Brief melde, daß man aller fremden Herren müssig gehen und mit keinem mehr Burg- und Landrecht machen soll. Dieser sei aber nicht allenthalben beschworen, daher soll man die Sache nochmals bedenken und das fest abstellen, damit man auch den gemeinen Mann besser im Gehorsam behalten und bei Ungehorsam strafen möge. Obwalden will daher, daß man beide vormals aufgerichteten Briefe beschwöre und daneben aller fremden Fürsten Sachen müssig gehe, kein Geld mehr von ihnen in den gemeinen Seckel empfange, alle Bündnisse mit fremden Fürsten und Herren aufkünde. Wolle das nicht gefallen, so sollen wir Eidgenossen einander sonst vertrauen, wie unsere Väter, und Jedermann für sich machen, was ihn gutdünkt. Nidwalden: Wenn der Mehrtheil der vier Waldstätte oder gemeine Eidgenossen die Pensionen abstellen, so stimme es bei. Zug will den Brief von Baden artikelweise berathen, das Nützliche und Gute daraus nehmen und dann auf der Jahrrechnung zu Baden sich über Annahme oder Verwerfung erklären. Glarus: Wenn der Mehrtheil der Eidgenossen die Pensionen abstelle, so sei es dabei. Basel: Es habe Niemanden, der Pensionen nehme, und möchte leiden, daß es überall in der Eidgenossenschaft so wäre. Freiburg: Was gemeine Eidgenossen beschließen, das nehme es an, treten aber einzelne Orte nicht bei, so wolle es auch offene Hand haben. Solothurn will mit gemeinen Eidgenossen die Pensionen verschwören. Schaffhausen stimmt auch zur Abstellung der Pensionen auf dem besten Wege. Appenzell will einem solchen Beschluß auch beitreten. Abt von St. Gallen: Was gemeine Eidgenossen in der Sache handeln, werde ihm gefallen. Stadt St. Gallen antwortet wie der Abt. Wallis „hat hievon nüt gewüßt, wills in Abschied nemen." Mühlhausen: Wie man die Pensionen abschaffen möchte, wäre es ihm gefällig. Zürich: „Der pensionen, miet vnd gaben wegen wellint sy bliben by dem, wie sy das vnder Inen vor habent angesechen."

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 413. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, S. 165.

781.

Neuenburg. 1519, 27. Juni (Montag nach Johannis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, T. 197. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Rechnungsablage der Vögte zu Valtravers, Landeron, Boudry, Zihl, des Schaffners von Neuenburg, Vertheilung des Weins und Verkauf desselben an den Landvogt. Aller Vögte Restanz beträgt 587 Kronen 9 ß. Der Landvogt bleibt vom Wein nach seiner Rechnung 474 Pfund schuldig. An Solothurn wird der jährliche Zins ausgerichtet mit 232 Kronen 2 Dicken. **b.** Biel bittet um Nachlaß des geringen Zolls, den es bisher jährlich in die Grafschaft Neuenburg zu bezahlen hatte. Ebenso bittet Biel, man möchte ein Anleihen des verstorbenen Markgrafen in Basel, wofür es Bürge geworden, ablösen, damit es von seiner Bürgschaft frei werde. **c.** Hans Rudolf Hetzel von Lindnach bittet dringend, in Neuenburg bei seiner Frau wohnen zu dürfen, er sei kein Aufwiegler zum Württembergerzug gewesen und sei auf erste Mahnung gehorsam geworden. Das will man heimbringen. Der Bote von Bern will sich damit nicht befassen. **d.** Eine Botschaft des Bischofs von Basel legt Abschriften von vielen Briefen vor, nach welchen das Lehen von Valendis ihm zugehöre, die Boten der XII Orte haben ebenfalls viele Lehen- und Vertragbriefe zwischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beiden Herren von Neuenburg und Valendis aufgelegt. Beider Parteien Boten sind darüber gesessen und haben gütliche Ausgleichung versucht, die aber nicht gelang. Darauf haben beide Parteien einander Abschriften ihrer Briefe gegeben, um sie ihren Committenten vorzulegen. Die Boten des Bischofs haben dann den Vorschlag gethan, die Sache an unparteiische Schiedleute zu gütlichem oder rechtlichem Austrag zu übergeben. Das wollen die Boten der Eidgenossen bis zum nächsten Tag heimbringen. Der Graf von Valendis soll inzwischen von keiner Partei angehalten werden, das Lehen zu empfangen. **e.** Es erscheinen als Boten der Frau Margareth von Flandern der Herr von Mion und Magister Antonius von Salina, beide Parlamentsräthe zu Dôle, mit der Bitte an die XII Orte, daß sie von der Forderung der 200 Fr. für Schirmgeld und Weidgang zu Morteau abstehen und die Sache in Güte beseitigen wollen, damit gute Nachbarschaft erhalten werde. Auch legten sie einen Brief vom König von Spanien mit vielen Artikeln vor, der hätte gehalten werden sollen, da durch den Abschied Neuerungen ausgeschlossen waren, der aber nicht gehalten worden sei. Die Boten der Eidgenossen antworteten, sie stehen von ihrer Ansprache, wozu sie göttliches Recht haben, nicht ab. Nach Verhörung der Briefe und Urkunden beider Parteien hat man sich nicht vertragen mögen; die Burgunder haben zu Austrag der Sache 500 rheinische Gulden ein für allemal zu geben anerboten, die Eidgenossen wollen aus nachbarlicher Freundschaft auf die 100 Fr. Schirmgeld verzichten, dagegen bei den 100 Fr. für die Weidgänge verbleiben. Keine Partei war durch das Anerbieten der andern befriedigt; man setzte daher einen neuen Tag auf Bartholomäi an Ort und Stelle und kann man sich da nicht vergleichen, so soll jede Partei sofort ihre Schiedleute zu rechtlicher Entscheidung wählen, von den Eidgenossen sollen Bern, Solothurn, Schwyz und Unterwalden auf dem Tag erscheinen, Schiedleute der Eidgenossen sollen Johann Lesquereux, der alte Vogt zu Neuenstadt und der Vogt von St. Ursitz sein, Obmann ist der Bischof von Constanz. **f.** Die XI Orte fordern von Bern das Gotteshaus Erlach zurück, Bern beruft sich auf unvordenklichen Besitz und auf die Zusage der Eidgenossen bei Antritt der Herrschaft über Neuenburg, es bei seinen alten Rechten bleiben zu lassen, wofür immer noch der Brief nicht aufgerichtet sei. **g.** Der Landvogt soll die, welche ihn im Schloß überfallen haben, 1 Tag und 1 Nacht ins Gefängniß legen und von jedem 1 Krone zur Buße nehmen. **h.** Die von Neuenburg haben neue Statuten und einen neuen Rath gemacht und festgesetzt, daß kein Fremder in den Rath kommen soll. Das hat man sie abstellen geheißen, sie sollen fürderhin weder Statuten noch einen neuen Rath machen ohne der Herrschaft Wissen und Willen. **i.** In der ganzen Grafschaft Neuenburg ist ein Friede geordnet nach Form und Gestalt desjenigen, der in der Stadt Bern Satzungsbuch begriffen ist, mit dem einzigen Unterschied, daß die Buße für Trostung mit Worten nur 3 Pfund betragen soll. **k.** Man läßt denen von Neuenburg die Freiheit, daß in ihrer Stadt Niemand ohne ihr Wissen gefangen gelegt werden soll, Ketzer, Mörder und Verräther ausgenommen, deren Verhaftung nachträglich angezeigt werden soll. **l.** Am ersten Sonntag im Mai soll jeweilen die Jahrrechnung zu Neuenburg stattfinden.

782.

Bern. 1519, 29. Juni (vff Petri & Pauli).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, T. 79. **Archiv Solothurn.**

Die Boten der XII Orte, welche an Freiburg abgeordnet worden, sind daselbst vor kleinem und großem Rath erschienen, um ihre Aufträge zu erfüllen und haben auch zuletzt die gestellten Mahnbriefe dar-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelegt. Freiburg hat jedoch die Mahnbriefe zurückgegeben und sich erklärt, mit den Eidgenossen nicht rechten, sondern seinen Handel und Span mit dem Herzog von Savoyen ihrer Erkanntniß anheimsetzen zu wollen, doch mit Bitte, daß die von den Eidgenossen ihm zugesprochene Summe noch etwas vermehrt werden möchte. Da aber die Boten der Eidgenossen weder Befehl noch Gewalt hatten, weiter oder anderst als nach Maßgabe des Abschieds von Zürich zu handeln, dabei jedoch erachteten, eine gütliche Beilegung des Handels wäre beiden Theilen förderlich, so haben sie übernommen, ihren Herren und Obern Bericht zu erstatten, damit jedes Ort seine daherige Meinung bis am Sonntag vor Kaiser Heinrichs Tag schriftlich einsende. Sofern sich die Mehrheit erklärt, eine Abordnung an den Herzog zu schicken, so sollen Bern und Lucern in aller Orte Namen diese Abordnung übernehmen. Dieselbe soll aber keine andere Vollmacht erhalten, als anzunehmen, was sie mit Bitte und aus gutem Willen erlangen möge, ansonst soll der zu Zürich abgeredete Abschied Kraft und Bestand haben. Es wird auch angesehen, daß Freiburg den Burgrechtsbrief derer von Genf, die Schuldbriefe und andere diesen Handel betreffende Schriften sofort hinter unsere Eidgenossen von Bern legen sollen, damit die Boten, die nach Savoyen gehen, dieselben mitnehmen und dem Herzog überantworten können. Und da der Herr von Sanct Victor, ein geistlicher Prälat, und etliche Andere, die unsern Eidgenossen von Freiburg verburgrechtet sind, jetzt bei dem Herzog von Savoyen gefänglich zurückgehalten werden, so sollen die Boten auch Auftrag erhalten, zu unterhandeln, damit dieselben frei und die freundnachbarlichen Verhältnisse desto eher wieder hergestellt werden.

783.

Baden. 1519, 5. Juli (Zinstag nach St. Ulrichstag). (Jahrrechnung.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 419. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 529. T. 81. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Schaffhausen bittet um Antheil an der Herrn Albrecht von Landenberg auferlegten Geldbuße, da es doch die Stadt Dießenhofen mit den acht Orten eingenommen und mit ihnen verträglich in alle Gerechtigkeit und Nutzung, die früher dem Hause Oesterreich zugestanden, eingetreten sei. Da man hierüber keine Instruction hatte und zudem Schaffhausen bisher von Dießenhofen gar keine Nutzung gehabt hat, wurde dieses Begehren zur Behandlung auf andern Tagen heimgebracht. **b.** Rothweil schreibt, Basel wolle den von den Eidgenossen letzthin neu angenommenen Bund mit ihm nicht besiegeln. Die Boten von Basel erklären, Basel verlange einen Beibrief, daß Niemand es nach seinen alten Freiheiten und Privilegien an das Hofgericht laden soll, dann wolle es den Bund siegeln, sonst überhaupt nichts mit Rothweil zu thun haben. Rothweil erklärt, es könne nicht hingeben, was nicht ihm, sondern dem Kaiser gehöre. Daher soll jeder Bote das heimbringen, damit man auf andern Tagen oder bei der Bundesbeschwörung darauf zurückkomme und mit Basel weiter rede. **c.** Den jetzt zu Nördlingen versammelten Botschaften, Hauptleuten und Räthen des schwäbischen Bundes wird ernstlich geschrieben, daß sie das Herzogthum Württemberg unvertheilt lassen und es nach ihrer frühern Zusage dem jungen Fürsten zustellen sollen. **d.** Auf das letzthin gestellte Ansuchen der Stadt Nürnberg wird dem Markgrafen Casimir von Brandenburg geschrieben, er soll sie mit dem neuaufgesetzten Zoll ruhig und bei ihrem alten Herkommen und ihrem Rechtbieten bleiben lassen. **e.** Von dem Schreiben des Herrn von Bergen, wodurch er uns die Wahl eines römischen Kaisers kund thut, erhält jeder Bote eine Abschrift. **f.** Auf freundliche Fürbitte zu Gunsten der Herren Albrecht und Hug Dietrich von Landenberg

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sowie auch auf ihre eigene Bitte und Verantwortung sind dem erstern 100, dem letztern 50 Gulden von den ihnen auferlegten Bußen wegen Reislaufen nachgelassen, doch wenn ein Ort seinen Theil nicht nachlassen will, so soll es selben nach Maßgabe des Abschieds von Zürich behalten. Das weitere Ansuchen Hug Dietrichs, daß ihm nicht nur 50, sondern 100 Gulden nachgelassen werden möchten, hat man in den Abschied genommen, um auf dem Tag zu Einsiedeln darüber zu antworten. **g.** Uri bittet um Geleit für Vogt Göltschi und Heinrich Erb, damit sich dieselben auf diesem Tag über die Schleifung des Schlosses Lauis verantworten mögen. Unterwalden und Zug widersetzen sich diesem Gesuch und wollen nicht, daß den beiden ein Geleit nach Baden, woran sie, die zwei Orte, Theil haben, gegeben werde. Um Unruhe zu verhüten, verschiebt man die Geleitsertheilung bis auf einen Tag zu Zürich oder Lucern, wohin man ihnen dann Geleit geben kann. **h.** Hans Wernlin, der alte Landweibel im Thurgau, bittet um Nachlaß von 50 Gulden an seiner Buße und Belassung in seinem Amt. Darüber will man zu Einsiedeln antworten. **i.** Die übrigen Reisestrafen im Thurgau werden auf Gefallen unserer Obern sämmtlich zur Hälfte nachgelassen, die des Othmar Lehmann ganz, da sich nicht erfindet, daß er ein Aufwiegler oder irgend in der Sache betheiligt gewesen sei. **k.** In dem Span zwischen den Vertriebenen aus Wallis und gemeiner Landschaft daselbst sollen beide Theile zu gütlicher und rechtlicher Verhandlung vor gemeine Eidgenossen kommen und diese soll außerhalb des Landes Wallis stattfinden, es sei zu Uri, zu Saanen oder zu Hasle, welchen Ort aus diesen dreien die von der Landschaft Wallis vorziehen. Sofern sie dieses annehmen, was sie auf dem nächsten Tag, der in unserer Eidgenossenschaft gehalten wird, anzuzeigen haben, sollen die Vertriebenen diejenigen benennen, gegen welche sie Ansprachen erheben und die Kosten der Boten verbürgen, welche die Eidgenossen zu dem Handel abordnen werden. Sofern aber die Landschaft Wallis diesen Vorschlag nicht annimmt, so soll man weiter berathen, wie man den armen Vertriebenen zu ihrem Rechte helfen wolle. **l.** Dem Mundprat ist seine Buße von 30 Gulden bis an 10 Gulden nachgelassen, jedoch bleibt den Orten, die dem Nachlaß nicht beitreten, ihr Theil vorbehalten. **m.** Da auf allen Jahrrechnungen zu Baden die drei Städte Bern, Solothurn und Freiburg sich beklagen, es werden zu Gunsten der VII Orte bei Vertheilung der Kosten der Landvogtei und des Landgerichts im Thurgau letzterm Kosten zugelegt, die es nicht berühren, so wird beschlossen, Zürich und Zug sollen mit den drei Städten auf Sonntag vor St. Lorenzentag (7. August) Boten nach Thurgau schicken, daselbst erkennen, was Nutzen und Schaden dem Landgericht zur Zeit, wo Constanz dasselbe besaß, zugekommen sei und darauf eine Ordnung machen, damit jeder Theil wisse, was ihm fortan gebührt. **n.** Betreffend den Span wegen Matthias Scherer und denen von Mandach, Hottwil und Etzwil, auch die Grafschaften Schenkenberg und Baden berührend, sollen die Parteien ihre Kundschaften beibringen, dann soll Bern einen Tag nach Baden setzen, Lucern und Schwyz und die Parteien benachrichtigen und dahin Botschaft senden, welche den Handel zu untersuchen, dessen gütliche Beilegung anzustreben, falls es nöthig wird, auf Ort und Stelle des streitigen Marchs zu gehen und weiter nach Nothdurft in der Sache zu handeln hat. **o.** Graf Wilhelm von Fürstenberg und Basel, dessen Burger der Graf ist, erklären, den letzten zu Zürich ausgegangenen Abschied zwischen ihnen und Solothurn von wegen ihrer Burger, derer von Mümpelgard, etlicher eingenommener Städte und Herrschaften halb, nicht annehmen zu können noch zu wollen und auf den Fall, daß wir übrigen Orte sie dazu nöthigen wollten, bieten sie Recht nach Maßgabe des Bundes, Alles aus Gründen, die hier nicht nothwendig sind zu melden, vorzüglich weil die Annahme des Abschieds ihrem Burger, dem von Fürstenberg, nach seiner Ehre und seinen Gelübden unmöglich sei. Die Gesandten Herzog Ulrichs von Württemberg dagegen, die Verordneten von Mümpelgard

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und unsere Eidgenossen von Solothurn anerbieten sich, ihrerseits bei dem Abschied von Zürich zu bleiben und demselben nachzuleben, sie rufen uns an, denselben aufrecht zu halten. Nachdem wir darauf den fraglichen Abschied vor uns genommen und denselben der Billigkeit und den Interessen von Frieden und Ruhe entsprechend gefunden, haben wir mit den Boten des Grafen Wilhelm und derer von Basel nochmals geredet und letztern erklärt, wir hätten geglaubt, sie hätten uns Eidgenossen lieber als den Grafen, der uns vormals widerwärtig gewesen und den sie wider unsere Ordnung und unser Herkommen in hängender Streitsache in ihr Burgrecht aufgenommen. Man bitte sie daher, den Handel nochmals an ihre Herren zu bringen und zu bewirken, daß der genannte Abschied von ihrem Burger, dem Grafen, angenommen und uns darüber auf dem Tag zu Einsiedeln Sonntag vor Jacobi (24. Juli) nächsthin Antwort gegeben werde. Mittlerweile sollen die Parteien gegen einander Waffenstillstand halten und nichts verändern. Das wolle man sie „geheißen vnd von Inen gehept haben." Ferner ist erkennt, jedes Ort soll den Bund mit Basel vor sich nehmen und erwägen, was man, falls der Graf von Fürstenberg und unsere Eidgenossen von Basel auf ihrem Vornehmen beharren wollten, auf dem Tag zu Einsiedeln weiter mit Mahnung, Rechtfertigung u. s. w. zu thun habe, damit Unruhe und Widerwärtigkeit vermieden bleibe. **p.** Ludwig von Dießbach ist auf diese Jahrrechnung berufen, um sich wegen der Rede zu verantworten, die Einer von Zürich, genannt Widerkehr, auf ihn gethan hat, indem er sagte, wir Eidgenossen haben von den Bündischen 30,000 Gulden genommen und deßhalb die Knechte beim Herzog von Württemberg zurückgerufen, er, Ludwig von Dießbach, habe vom König von Frankreich 10,000 Gulden erhalten, ihm dafür 10,000 Knechte nach Mailand verschafft und in zwei Monaten dasselbe abermals zu thun versprochen „vnd sölte si gots Wunden hinder dem Ofen schenden." Genannter von Dießbach ist mit seiner Freundschaft erschienen und hat verlangt, daß man ihm den Widersacher stelle und zu Recht halte. Die Gesandten von Zürich aber meinten, nach den Bünden soll jeder den andern suchen, wo er gesessen ist, Dießbach habe also den Widerkehr zu Zürich zu suchen. Am Ende haben sie den letztern vermocht, auf ein Geleit nach Baden zu kommen, wo er aber erklärte, seinen Gegner vor seinen Obern in Zürich zu erwarten und ihm hier vor den Eidgenossen weder Rede noch Antwort zu geben. Er wollte weder mit Ja noch mit Nein auf die Frage antworten, ob er die obigen Angaben gemacht habe oder nicht. Der von Dießbach hingegen verlangte, da er auf diesen Tag geladen sei, so soll auch der Handel hier ausgemacht werden, er verzichte auf sein Geleit und wolle dem Recht statt thun, hat auch den Gegner öffentlich der Lüge und meineidiger Bosheit geziehen. Da dieser nichts destominder auf seiner Erklärung, nur zu Zürich zu antworten, beharrte, haben wir den Handel in Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu Baden weiter zu untersuchen, wohin der Fall gehöre. Da nämlich die Schmähworte nicht allein Ludwig von Dießbach, sondern gemeine Eidgenossen berühren, erachteten etliche Boten, daß wir, als die rechten Hauptsächer, den Schelter vor unsern Eidgenossen von Zürich berechten sollten. Andere meinten, man soll Zürich bei seinen Freiheiten und seinem Herkommen bleiben lassen und den Ludwig von Dießbach dahin weisen. **q.** Auf das Anbringen des Hofmeisters des Bischofs von Constanz, „ob Jemand im Thurgöw an die priesterschaft vordrung vnd zuspruch hette oder si hinwider, das darumb vor sinen gnaden Rächtfertigung sölle beschechen", ist erkennt, die Boten auf dem Tag im Thurgau, Sonntag vor St. Lorenz (7. August) sollen sich da nach dem alten Brauch erkundigen und was sie finden, wieder auf Tagen anbringen. Wenn der Bischof will, so mag er seine Botschaft auch dabei haben. **r.** Auf das Anbringen desselben Hofmeisters, der Friedebrüche im Thurgau wegen, gefällt uns, daß der über diese und andere Sachen mit dem Bischof errichtete Vertrag beobachtet werden soll. **s.** Der Appellationen wegen in des Bischofs von Constanz niedern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerichten zu Klingnau, Zurzach und anderwärts innert der Eidgenossen hohen Gerichten, haben wir erkannt, solche Appellationen sollen erstlich vor den Vogt und Amtmann des Bischofs, dann, wenn sich Jemand beschwert fände, vor uns als die Obrigkeit gehen. Findet sich der Bischof mit diesem Entscheid nicht befriedigt, so will man ihm darum nach Sage des Bundes zu Recht stehen. **t.** Der Fälle und Gelässe zu Güttingen im Thurgau wegen, sollen die Boten, die ins Thurgau gehen, beide Theile anhören, den alten Brauch ermitteln und darauf handeln, wie sich gebührt. **u.** Auf diesem Tag ist eine Botschaft von zwei Bünden in Churwalen erschienen und hat erklärt, wenn der König von Frankreich von seiner Forderung der von ihnen eingenommenen Landschaften wegen, nicht abstehen wolle, so seien sie bereit, dieselbe nach Inhalt der Capitel mit Recht entscheiden zu lassen. Sie hoffen, daß der dritte Bund, wie es seine Schuldigkeit sei, ihnen hierin nachfolgen werde. Mit dieser Antwort war man befriedigt, hat aber die zwei Bünde aufgefordert, zu verschaffen, daß der dritte sich nicht von ihnen abgesöndert halte und auch thue, was Billigkeit und Nothdurft erfordert; denn die mit dem König angenommenen Capitel müssen gehalten werden. **v.** Jeder Bote kennt das Anbringen der Commissarien des allerdurchlauchtigsten Königs Carl von Spanien, jetzt erwählten römischen Königs, von dessen Instruction den Boten Abschrift gegeben wird. Da die königlichen Commissarien einen andern Tag begehrt haben, so wird derselbe angesetzt auf Sonntag nach Laurentii (14. August) wieder hieher nach Baden. **w.** Bern und Freiburg haben von uns Vollmacht und Auftrag, den Handel Anton Meyers aus Wallis gegen den König von Frankreich gütlich beizulegen, damit daraus keine weitere Unruhe entstehe. **x.** Der Auftrag an die Orte, sowie die Vögte in den gemeinen Herrschaften, vorzusorgen, daß Niemand zu fremden Fürsten und Herren laufe, wird erneuert. Auch mit den Boten der beiden Könige ist darüber ernstlich geredet worden. **y.** Da die Zeitverhältnisse bedenklich sind, auch der Zeitpunkt zur Erneuerung der Bünde wieder vorhanden ist, so sollen die Boten, welche nach Einsiedeln kommen, den Tag bestimmen, an welchem die Bundesbeschwörung stattzufinden hat. **z.** Die Gesandten von Freiburg, Solothurn und Appenzell fragen ein, wie diese Orte sich betreffend die Beschwörung der Bünde zu halten haben; insbesondere meinen die Städte Freiburg und Solothurn, wenn man ihnen schwöre, so wollen sie das Gleiche auch thun. Darauf soll man auf dem Tag zu Einsiedeln antworten. **aa.** Da unsere Eidgenossen von Basel ein päpstliches Breve haben, wodurch sie unterrichtet werden „was grunds oder gloubens vff den ablas vnd die Romfart durch den Obseruanten Barfußerordens in vnser Eidgnoschaft vsgekünt zu setzen sye", wird erkannt, sie sollen uns eine Abschrift davon auf den Tag zu Einsiedeln schicken, damit wir uns in der Sache auch zu verhalten wissen. **bb.** Der Pensionen, Mieth und Gaben wegen, sollen die Antworten der Orte aufgeschrieben und auf dem angesetzten Tag zu Baden die weitern Verhandlungen hierüber vorgenommen werden. **cc.** Der Gegenstand der fremden ausländischen Burger und Landleute wegen, deren Annahme uns viele Unruhe bringt, soll nochmals heimgebracht und auf dem angesetzten Tag zu Baden verhandelt werden. Einige nämlich sind der Meinung, man sollte dergleichen Aufnahmen für die Zukunft abstellen, andere Orte wollen bei ihrer Freiheit, solche Burger und Landleute anzunehmen, bleiben, doch so daß man solchen Burgern „alter ansprach halb nützit schuldig sye." **dd.** Der Stadtschreiber von Bern hat an die Boten dieses Tages die Bitte gelangen lassen, es möchte den Boten, die auf die Bundesbeschwörung nach Basel gehen, in Auftrag gegeben werden, seinen Schwäher Hans Lombard, der zu Basel in Verhaft ist, zu empfehlen, damit er frei gelassen und ihm ungehinderter Handel und Wandel gestattet werde. Das soll heimgebracht und dem Stadtschreiber, welcher uns in allen Sachen dienstlich und geneigt ist, wenn es unsern Herren und Obern gefällt, gern willfahrt werden. **ee.** Die päpstliche Botschaft meldet nach Ueberreichung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eines Breve, die verfallene Pension könne zwischen jetzt und St. Lorenzentag zu Zürich in Empfang genommen werden, es möge also jedes Ort sie daselbst gegen Quittung zur Hand nehmen. **ff.** Dem Abt von Muri ist eine Schrift gegeben worden, womit er sich der Courtisanen, welche die Pfründen seines Gotteshauses anfallen, erwehren mag. Nichtsdestominder soll man seine Beschwerde heimbringen und auf dem nächsten Tag berathen, wie man diesen Mißbrauch allenthalben in der Eidgenossenschaft abstellen möge. **gg.** Den französischen Boten, die zu Peterlingen sind, wird ernstlich geschrieben, sie sollen dem Daniel Kapfmann die in Zürich festgesetzte Summe gütlich auszahlen oder das Recht nach Anzeige der Capitel erwarten. **hh.** Bern, Solothurn und Freiburg begehren an den im Thurgau gefallenen Reisestrafen Antheil zu haben, weil das Verbot bei Leib und Gut, Eid und Ehre geschehen sei und deßhalb das Malefiz und die hohen Gerichte berühre, oder darum mit uns den sieben Orten zu rechtlicher Erörterung zu kommen. Darauf haben wir das Geld getheilt und den Antheil der drei Orte bis zum Austrag der Sache hinter den Vogt zu Baden gelegt. Inzwischen soll jeder Bote ihr Begehren heimbringen und auf den nächsten Tag zu Baden Instruction einholen, ob man mit ihnen rechten oder ihnen ihren Theil an diesen Bußengeldern lassen wolle. **ii.** Die acht Orte hatten dem Freiherrn Ulrich von Hohensax um seiner ihnen erwiesenen Dienste willen den Theil der hohen Gerichtsbarkeit geschenkt, den sie von der Herrschaft Rheineck wegen zu Lienz im Rheinthal hatten. Da aber sich der Marchen wegen Anstände erhoben, ordneten sie Boten von Zürich, Zug und Appenzell ab, um die Marchen zu bereinigen.

Zu **e.** „Min früntlich dienst, Lieben vnd gut fründ! Ich sag üch ze wissen, das durch Schickung des Allmechtigen an hüt dato Vormittag min gnedigoster herr, küng Karle von Hispanien durch die Siben Curfürsten in der Statt Frankfurt einhellenklich zu Römschem küng gewelt vnd gemacht ist vnd zwyfflet mir nit, Ir werdent des ouch sonder fröud empfachen vnd haben, dann sin k. Mt. wirdet üch vnd gemeiner loblichen Eydgnoschaft allezit ein gnediger küng vnd herr sin; das wil ich getrüwlich fürdern nach minem besten Vermögen. Datum Hotst (Höchst) den xxviij tag Juny anno xviiij°.

Vwer williger Maximilian von Berghen."

Freiburger Abschiedeband XII. 78.

Zu **v.** Die Instruction der Commissarien und Befehlshaber des erwählten römischen Königs in Deutschland an ihre Gesandten zu den Eidgenossen auf den letzten Abschied zu Zürich, siehe im Berner Abschiedband S. 551 bis 556, T. 101. Der Vortrag, in dem sie enthalten sind, datirt: Baden 12. Juli 1519.

Inhalt des Vortrags der Boten der Commissarien des erwählten römischen Königs in Deutschland:

1. Sie haben den ihren Gesandten auf den letzten Tag zu Zürich gegebenen Abschied vernommen und müssen es vor der Hand bei der Erklärung der Eidgenossen, mit dem König von Spanien eine weitere Vereinung nicht machen, sondern die Erbeinung mit dem Hause Oesterreich halten zu wollen, bleiben lassen, wiewohl der König eine weitere Verbindung gerne gesehen hätte, empfehlen aber den Artikel der Erbeinung, wonach auch gegenüber den in der Erbeinung nicht begriffenen Landen und Leuten des Königs keinem feindlichen Unternehmen Vorschub geleistet werden soll, zu besonderer Berücksichtigung, mit Zusicherung der Reciprocität.

2. Obschon sie gerne gesehen hätten, daß dem Begehren des Königs um Stellung von Knechten in seinen Sold entsprochen worden wäre, lassen sie es auch bei der Erklärung der Eidgenossen, daß sie zu dieser Zeit ihre Knechte Niemanden zuziehen lassen, bewendet sein, vertrösten sich aber dabei der freundlichen Zusicherungen, die auf dem Tag Jubilate „neben dem Abscheid" gegeben wurden, einen erwählten römischen König gegen fremde Gewalt schützen zu helfen. Da nun König Carl von den Churfürsten einhellig zum römischen König erwählt sei, so hoffen sie dießfalls von den Eidgenossen jetzt oder bald eine bestimmte, lautere Erklärung in obigem Sinn.

3. Da die königlichen Commissarien vernehmen, es werde den Eidgenossen vorgegeben, König Carl wolle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit den Türken Frieden schließen und gegen die Eidgenossen feindselig vorgehen, so erklären sie solche Vorgaben als unwahr. König Carl habe großes Kriegsvolk in Afrika gegen die Türken und mehr als 30,000 Mann im Königreich Neapel, um einem befürchteten türkischen Einfall in dieses Land zu begegnen. Gegen die Eidgenossen habe er die besten Gesinnungen und seit dem letzten Tag dem Herrn von Bergen dießfalls noch ganz besonders geschrieben, er werde ihnen, ob er römischer König werde oder nicht, ein guter Nachbar sein. Nun er erwählt ist, werde er dies um so mehr sein und den Eidgenossen ihre Freiheiten bestätigen und mehren.

4. Den letzten Abschied haben sie dem König zugeschickt, in der Meinung, derselbe werde statt der verworfenen zwei Artikel vielleicht andere stellen, die den Eidgenossen annehmbarer seien. Da seine Antwort noch nicht angekommen, so bitte man, einen andern Tag nach Zürich anzusetzen, wo derselbe der sterbenden Läufe wegen noch am füglichsten gehalten werden möge.

Zu **bb.** Die Standesvoten siehe im Berner Abschied S. 549.

Zu **ii.** Urkunde der Marchbereinigung dd. Forstegg, Donstag nach St. Lorenzentag (11. August) 1519 im Stiftsarchiv St. Gallen.

784.

Luggarus. 1519, 8. Juli (vff Fritag am viij tag Höwmonat).

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, **I. 22.** **Staatsarchiv Zürich:** Gest XI. Band 156. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **S. 201. T. 214.** **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Dem Hans Schliffer aus dem Mainthal, welcher zu Lucern wohnt, hat man 3 rh. Gl. Sold gegeben, weil er in der Zeit nach der Schlacht im Schloß zu Luggarus gedient hat. **b.** Dem Landschreiber von Glarus gibt man 24 Kronen auf Rechnung für die Arbeit, die er mit Schreiben auf den Tagen beim Klösterli und zu Lauis, in der Sache wegen Mendris gehabt hat. Unsern Herren und Obern ist die endliche Festsetzung seiner Entschädigung vorbehalten. **c.** Es ist ein Tag gesetzt nach Baden auf Anfang August wegen des Handels um Mendris und Balerna und des auf dem Tag beim Klösterli ergangenen Rechtsspruchs. Jeder Bote soll da mit ganzer Vollmacht erscheinen, damit der Handel einen Austrag erhalte und die Leute wissen, woran sie sind. **d.** Jeder Bote weiß zu berichten, daß die französische Botschaft wegen Balerna auf den festgesetzten Tag beim Klösterli Donstag nach Pfingsten nicht erschienen, sondern um fünf oder sechs Tage in Säumniß gekommen ist, während welcher Zeit unsere Zugesetzten und Kläger zu Lauis gewartet haben und dann wieder zum Klösterli als auf die rechte Dingstatt zurückgekehrt sind. Da haben dann die Kläger unserer Herren und Obern in Gegenwart der königlichen Zugesetzten und Advocaten ein endliches Urtheil verlangt. Die königlichen Zugesetzten haben hierauf Mendris und Balerna sammt allen da eingenommenen Früchten nebst Kostens- und Schadensersatz dem König von Frankreich zuerkannt. Unsere Zugesetzten dagegen haben das Streitobject mit allen Kosten unsern Herren den Eidgenossen zugesprochen, wie denn beide Urtheile schriftlich und versiegelt vorliegen. Da die Urtheile verschieden lauten, so haben unsere Zugesetzten nach Inhalt der Capitel einen Obmannn bezeichnet in der Person des Burgermeisters Brun in Chur, die französischen Zugesetzten haben aber denselben für parteiisch erklärt, da der König mit den Graubündnern einen ähnlichen Streithandel habe. Sie wollten daher den bezeichneten Obmann weder anerkennen noch einberufen, sondern sind, da die Unsern auf ihrer Wahl beharrten, ohne Austrag des Rechtshandels vom Tage abgeschieden. Sie begehrten, daß man ihnen einen Obmann aus Wallis vorschlage; da aber der Burgermeister von Chur vormals und in andern Händeln gut gewesen, glaubten die Unsern,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er soll auch hiezu gut sein. **e.** Es sind etliche sechszig Gascogner nach Mendris gekommen und haben den Leuten gesagt, sie sollen den Eidgenossen nicht schwören noch Gehorsam leisten; das Gleiche hat ihnen der Hauptmann zu Como geschrieben. Um nun bei dieser Sachlage erhebliche Unruhe zu vermeiden, soll jedes Ort sich unverzüglich zu einer Antwort entschließen, des Obmanns wegen, ob man denselben dergestalt abändern, auch darüber, ob man einen Vogt oder Podestaten nach Mendris setzen wolle und welches Ort damit anfangen soll. Am 1. August soll in Betreff dieser Angelegenheit ein Tag zu Baden gehalten werden. **f.** Die von Livinen und die aus dem Bollenzer und Misoxer Thal klagen über die Fache, welche die Edelleute von Luggarus in die Tosin hinausbauen, und verlangen, daß der Fluß offen und frei gehalten werde, wie andere Flüsse in unserer Eidgenossenschaft. Dagegen wenden die Edelleute Freiheiten und Privilegien vor, welche ihnen das Recht zu solchem Uebersachen des Flusses zugestehen. Diese Sache wird ebenfalls auf den Tag zu Baden gewiesen; die Parteien sollen ihre Anwälte daselbst haben. **g.** Dem Boten von Uri, der im Begriff steht, nach Mailand zu reiten, wird empfohlen, dem Testament des Giovanni Kola nachzuspüren, der darin die Eidgenossen soll bedacht haben, und unsern Herren zu berichten, was er in Erfahrung bringt. **h.** Es erfindet sich durch gute schriftliche Zeugnisse, daß „Versag" (Brissago) sich zur Zeit des ersten Grafen und von dem einen Grafen zum andern verpflichtet hat, zum Dorf und Schloß Luggarus mit Leib und Gewehr auf eigene Kosten in Kriegsläufen zu dienen. Das ist zu Lauis auf gehaltenem Tag vor den Rechtsprechern angebracht und dann auf dem Tag an der Tresa auf St. Jörgentag 1518 in das Recht gesetzt, auf dem Tag beim Klösterli, am 19. Mai letztverflossen, abermals angebracht worden, aber die königlichen Boten haben davon nichts wissen wollen. **i.** Luino mit seiner Zubehörde ist zur Zeit der Grafen Rusca in Kriegsläufen stets dem Schloß Luggarus mit Söldnern zu Hülfe gekommen, auch zur Franzosenzeit haben die von Luino am Schloß bauen geholfen, das bezeugen die von Luggarus. Die Grafen sind ausgestorben und ein Kind führt den Titel, von dem die Rede geht, es sei weder vom Grafen noch von der Gräfin, sondern ein „auf Gefährde" angenommenes Kind anderer Personen. **k.** Die ganze Landschaft Luggarus nebst den Thälern ist aufgefordert worden, innert Monatsfrist Wehren zu erstellen, damit das Wasser das Schloß nicht mehr beschädige, was niedergefallen ist, wieder zu bauen, die Schäden der Bedachung auszubessern und den Bau „in Ehren zu legen", alles bei 200 Ducaten Buße, wenn es innert gegebener Frist nicht hergestellt sein sollte. **l.** Auf dem Tag zu Baden sollen die drei Orte angehalten werden, zu erklären, was sie an Geschütz, Pulver und Blei von Luggarus nach Bellenz geführt haben. **m.** Einem armen deutschen Priester hat man 1 Krone geschenkt. **n.** Jeder Bote soll über die Anordnung berichten, die man getroffen hat, um das Geschütz zu Luggarus nach Nothdurft mit Pulver und Steinen zu versehen. **o.** Jedem Knecht wird 1 Krone, dem deutschen Weibel werden 2 Kronen, fünf welschen Weibeln $2^1/_2$ Kronen gegeben. **p.** Die Landsteuer im Mainthal erträgt jährlich 144 Ducaten zu 50 Groß für einen Ducaten. Davon gehören als Jahrlohn dem Vogt 65 Ducaten, dem Dollmetscher 18 Ducaten, den zwei Weibeln 4 Ducaten. Den Weibeln hat der Vogt drei Kleider machen lassen, welche 2 Kronen und 19 Groß kosten. **q.** Der Vogt hat zwei Personen verbrennen lassen, darum soll er unsern Herren 20 Ducaten geben, er hat daran 10 bezahlt. **r.** Der Vogt Blesig von Unterwalden soll auf dem Tag zu Baden Rechnung ablegen. **s.** Der Vogt von Basel, der jetzt im Mainthal ist, hat Rechnung gegeben: er hat Alles bezahlt und hat darüber gegeben 17 Ducaten, 33 Kronen, 14 Vogelkronen, 30 Groß an Münze und bleibt noch schuldig 10 Kronen. **t.** Rechnung des Commissars von Luggarus: Vom Malefiz und an Bußen hat er eingenommen 124 Kronen 11 Groß. Dagegen hat er ausgegeben: Für das Ausmauern des großen Thors

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen den See, wo das große Eisengitter war, damit Niemand bei Nacht hereinsteigen könne und damit nicht die Mauer einstürze, Alles auf Anordnung der Boten, die voriges Jahr hier gewesen, 52 Kronen. Die Mauer ist im Boden 4 Ellen breit, wie die andere Mauer daneben. Ferner 10 Gl. für ein Kleid dem Weibel; dem Priester im Schloß und dem Büchsenmeister „ein erbery summ geltz". Auch hat er im Schloß und auf der Wohnung der Knechte die Dächer decken, ebenso Dachwerk über die Geschütze und Wachthäuschen und Anderes machen lassen, in Summa 115 Kronen 6 Groß ausgegeben. Er hat eine gute ehrliche Rechnung gegeben. **u.** Zu Baden soll entschieden werden, ob man den Büchsenmeister, der das Schmiedwerk nicht machen kann, hier bleiben lassen oder einen andern an seine Stelle schicken wolle. **v.** Die von Luggarus und Riviera von Gambarogno geben alle Jahre an Steuer und haben bezahlt 2100 Pfund, 5 Groß für ein Pfund, das macht an Kronen 198 und 6 Groß. Die von Verzasca geben alle Jahre zu Steuer 112½ Pfund, thut 10 Kronen 32½ Groß. Daraus haben wir dem Baptist Morosini, dem Schreiber, seinen Jahrlohn 530 Pfund = 50 Kronen bezahlt. Ebenso dem Edelmann Zonfred von Orell von Luggarus 88 kaiserliche Pfund = 186 kleine Pfund, thut 16 Kronen 32 Groß, um etliche Zölle zu Magadino und Gordola, laut eines Briefs, den er von den XII Orten hat. Ebenso dem Büchsenmeister 31 Kronen 1 Dicken als ganze Bezahlung für das vergangene Jahr; davon haben wir ihm aus dem Steuergeld bezahlt 23 Kronen 8 Groß, die übrigen 8 Kronen 5 Groß soll er vom Commissar beziehen, welcher so viel laut seiner Rechnung schuldig bleibt. **w.** Die Landsteuer zu Luggarus, Verzasca und Mainthal beträgt zusammen 275 Kronen 14 Groß, was zum Theil an Gold, zum Theil an allerlei Münze eingegangen ist. Die Summe des Ausgebens von dieser Steuer, wie von Stück zu Stück in diesem Abschied geschrieben steht, beträgt 141 Kronen, der Rest ist getheilt wie folgt: An Siebenschillingstücken erhält jeder Bote 6 Kronen 22 Groß, an guten Ducaten 5 Stück; die Boten von Lucern und Zug erhalten an Rößlern jeder 35 Kronen; die Andern haben das Gold genommen, so viel als es ihnen nach dieser Summe von Rößlern nach deren Curs betrifft. **x.** Der Büchsenmeister ist wieder angestellt, doch daß er das Holzwerk zu den Büchsen gehörig mache. **y.** Mit den Barfußerherren ist geredet, daß sie einen deutschen Mönch in ihr Kloster nehmen sollen, um das Schloß zu versehen, doch hat man dem jetzigen Priester auf 6 Monate seinen Dienst erneuert.

785.

Einsiedeln. 1519, 26. Juli (Zinstag nach Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 430. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 213. T. 225. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Zufolge des Jahrrechnungsabschieds von Baden hat man die Befehle der Obrigkeiten, betreffend die Bundesbeschwörung eröffnet und aus allerlei Ursachen beschlossen, diese zu verschieben bis Weihnachten dieses Jahres „der hoffnung, man tüge nüt desterminder was vnser geschworen pünd inhaltend." **b.** Da Rothweil erst kürzlich von uns Eidgenossen in den Bund aufgenommen worden ist und der Eid daselbst geleistet werden sollte, so soll jeder Bote heimbringen, ob man zu Verminderung der Kosten dieses zwei oder drei Orten übertragen und ob man es auch bis Weihnachten verschieben wolle. **c.** Da die Boten, welche jetzt beim Klösterli gewesen sind, einen Tag auf den 1. August nach Baden angesetzt haben, uns Boten aber bedünkt, der Handel habe keine Eile, so haben wir diesen Tag verschoben bis Sonntag nach St. Lorenzentag (14. August), wo ohnehin ein Tag zu Baden stattfindet, auf welchem dann dieser Handel ebenfalls angebracht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und ausgetragen werden mag. **d.** Da Freiburg und Solothurn auf dem letzten Tag zu Baden bezüglich der Bundesbeschwörung eröffnet haben, wenn wir Eidgenossen ihnen schwören, so werden sie um so lieber auch schwören, man aber heute dießfalls nicht übereinstimmende Befehle hat, so wird die Antwort auf den nächsten Tag zu Baden verschoben. **e.** Basel schreibt, es sei ihm unmöglich, auf diesem Tag schon, nach dem Abschied von Baden, in Betreff des Spans zwischen dem Grafen von Fürstenberg und denen von Mümpelgard Antwort zu geben, es bitte dafür um Aufschub bis zum Tag zu Baden; wollte aber dieser Aufschub nicht gegeben werden, so bleibe es bei dem gethanen Rechtbieten und rufe um Ansetzung eines Tages an. Nachdem hierauf auch die Boten von Solothurn und Mümpelgard angehört worden sind, hat man die von Basel nach unsern geschwornen Bünden gemahnt, den Abschied von Zürich zu halten bis zum nächsten Tag zu Baden und alsdann uns Antwort zu geben, warum sie nicht meinen, dieses thun zu sollen. Mittlerweile sollen sie gegen ihre Gegenpartei nichts Unfreundliches vornehmen, auch die Nutzungen, Zinse, Renten u. s. w. der eingenommenen Plätze zu des rechthabenden Theiles Handen aufbehalten. Auch Solothurn und Mümpelgard werden aufgefordert, in dieser Zeit keine Feindseligkeiten vorzunehmen, was sie zugesagt haben, doch unter der Bedingung, daß dann auf dem Tag zu Baden Basel angewiesen werde, dem Abschied nachzuleben. Alles das soll man heimbringen; jedes Ort soll den Bund mit Basel vor sich nehmen und die Boten auf den Tag zu Baden bevollmächtigen, in der Sache zu handeln, Basel zu weisen, daß es dem Abschied von Zürich nachlebe, auch zu erkennen, ob man es weiter mahnen wolle, ob man seinem Rechtbieten stattthun müsse oder nicht. **f.** Abt und Convent zu Einsiedeln und mit ihnen unsere Eidgenossen von Schwyz haben freundlich gebeten, daß jedes Ort gedachtem Gotteshaus ein Glasfenster mit seinem Wappen schenken wolle. **g.** Auf diesem Tag ist eine Botschaft derer unter der Sar und der steinernen Brücke erschienen und hat angebracht, diese und ihre Vorfahren seien stets in der Grafschaft Sargans mit Leib und Gut zollfrei gewesen, und bitten, man wolle sie bei dieser Zollfreiheit belassen; sie seien nämlich in dem Urtheil zwischen den fünf Orten und den zwei Ländern Schwyz und Glarus vorbehalten und ausgeschlossen. Es hat sich wirklich in dem Urtheilsspruch gefunden, daß bezüglich ihrer keine Entscheidung gegeben, sondern fernere Verfügung vorbehalten wird, wenn sie einen Anspruch geltend zu machen vermeinen. Da man hierüber keine Instruction hatte, so wurde erkannt, die Sache heimzubringen und auf dem Tag zu Baden darüber zu antworten.

g fehlt im Berner Exemplar.

786.

Lauis. 1519, im Juli.

Staatsarchiv Zürich: Gest. XI. Band 156. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, T, 222. 223. Archiv Schaffhausen.

a. Jeder Bote soll seinen Herren berichten, daß die Rechtsprecher in der Sache wegen Mendris und Balerna auf dem Tag zum Klösterli in ihren Urtheilen zerfallen sind und die Franzosen den von uns zum Obmann vorgeschlagenen Burgermeister Brun von Chur nicht annehmen wollen, weil sie mit den Bündnern um einige Dörfer im Streite seien. **b.** Ein Franzose, Namens Jean de Letan, hat eine Frau von Lauis, Namens Margaretha Bochsel, die bei ihm im Schloß war. Derselben ward ihr Gut um 50 Gl. verkauft; nun haben die Richter an der Tresa vor einem Jahre ihr das Gut wieder zugesprochen; darauf haben wir der Frau die 50 Gl., die zu unserer Herren Handen gekommen waren, wieder erstattet. **c.** Für allerlei

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sachen haben wir aus dem zu Lauis empfangenen Geld 7 Kronen minder 3 Batzen ausgegeben. **d.** In Betreff des Streits zwischen den Communen Camignolo im Lauiser- und Medeglia im Bellenzer Gebiet, welcher einestheils Angehörige der XII anderseits solche der III Orte berührt, um einen Weidgang, wird erkannt, es sollen der Landrichter zu Lauis, der Commissar zu Luggarus, der Commissar zu Bellenz und der Vogt in der Riviera den Handel gütlich oder rechtlich entscheiden und wenn sie sich theilen einen Obmann aus dem Misoxerthal nehmen. **e.** In Betreff der Kosten und der Belohnung der eidgenössischen Rechtsprecher und Fürsprecher in dem Handel um Mendris und Balerna soll ein Bescheid der Obrigkeiten eingeholt werden, wie diese Kosten abgetragen werden sollen. **f.** Der Seckelmeister zu Lauis hat uns die Landsteuer abgeliefert, 663 Kronen minder 2 Batzen; die besondern Steuern ertragen von Sonvico 60 Kronen 20 Gros, von Ponte 37 Kronen minder 1 Batzen, von Morco 36 Kronen 10 Gros. Von den Zollnern haben wir 500 Kronen erhalten, vom Fiscal 473 Kronen 15 Gros, in Summa 2064 Kronen, minder 5 ß. Die Kronen gelten nun 6 Kreuzer mehr als voriges Jahr. Den Franzosen soll man 138 Kronen 1 Dicken verrechnen, welche wegen Mendris und Balerna erlaufen sind; der Lohn des Landschreibers beim Malefiz, ebenso des Landvogts Knechten und Weibeln u. s. w., beläuft sich auf 98 Kronen 1 Groß. Jeder Bote erhält 31 rhein. Gl. 64 gute Kronen, 65 gute Ducaten 19 Dickplaphart, 6 Kronen und 4 Batzen an Batzen.

b, c stehen in einigen Exemplaren auch beim vorhergehenden Abschied von Luggarus.

Dieser Abschied folgt im Berner Abschied T. unmittelbar auf den zu Luggarus, ohne anderes Datum, quasi als Fortsetzung.

787.

Brieg. 1519, 4. August (Donstag vor Laurentii).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 221.

a. Vor dem Hauptmann und den Rathsboten aller sieben Zehnten der Landschaft Wallis erschienen Hans Krauchthaler und Anton Noll im Namen des Raths zu Bern, Rudolf Nägeli, des Raths, und Meister Martin Goldschmid, Burger daselbst, im Namen einiger bernischer Ansprecher an den Cardinal von Sitten, mit der auf einen Schuldbrief des Cardinals vom 1. December 1500 gestützten Forderung jährlichen Zinses von 500 Gl. oder Abtretung des Bergwerks zu Bagnes. Hierauf erklären die Walliser, der Schuldbrief sei ohne ihr Wissen aufgerichtet, laute auch nur auf den Cardinal ohne Benennung eines Pfandes. Das Bergwerk gehöre der Landschaft, welche es mit schwerem Krieg erobert habe. Der Cardinal habe es zur Zeit um Jahreszins in Lehen gehabt aber es wieder übergeben, da er noch zu Sitten in ruhiger Posseß gewesen. Die Landschaft sei also nichts schuldig; da sie aber des Cardinals Güter in Handen habe, so sei sie bereit, die Ansprecher auf diese anzuweisen und ihnen darauf Recht gestatten. Wollen die Ansprecher sich hiemit nicht begnügen, so schlage man Recht dar nach Laut des Bundes. **b.** Den Boten von Bern wird vorgehalten, es sei vor einiger Zeit ein Eidgenosse zu Rom erschienen und habe sich bei päpstlicher Heiligkeit um Wiedereinsetzung des Cardinals verwendet. Man glaube nicht, daß solches mit Rath oder Willen der Eidgenossenschaft geschehen sei, oder daß die Person des Cardinals höher geachtet werden soll, als die ganze Landschaft, die von jeher Leib und Gut zu den Eidgenossen gesetzt habe. Die Boten von Bern möchten daher sorgen, daß schriftlich oder mündlich jenes Verwenden desavouirt und päpstliche Heiligkeit angegangen werde, das Urtheil in der Hauptsache baldigst ergehen zu lassen. **c.** Die Erben Rudolf Aspers haben mit Hülfe des Herrn von Gradetsch während der Unruhen, ohne Wissen gemeiner Landschaft sie und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besondere Personen ins Recht verfaßt; man verlangt, daß dieselben nach Laut des Bundes von solchem Verfahren abgewiesen werden oder man werde darum bundesgemäßes Recht suchen, denn man sei bereit, dem Herrn von Gradetsch wie jedem Andern, der es begehre, im Lande Recht zu halten. **d.** Bern hat Wallis ersucht, die Zwietracht abzustellen, welche etlicher Weidgänge wegen zwischen denen von Bex und denen von St. Moriz sich erhoben hat. Darauf wird geantwortet, man wolle die Walliser zu nachbarlichem Verhalten mahnen und wenn es eines Entscheids bedürfe, Rathsboten senden. **e.** Etliche Walliser sollen unnütze und Unwillen erregende Reden geführt haben. Bern wird ersucht, dieselben anzuzeigen, man will sie nach Gestalt der Sache strafen.

788.

Nauders. 1519, 5. August (St. Oswaldstag).

Staatsarchiv Zürich: Abschrift.

Die Statthalter und Räthe des römischen Königs Carl V. und des Erzherzogs Ferdinand, beider Könige in Spanien u. s. w. zu Innsbruck erneuern mit dem Bischofe Paulus von Chur, Namens der obgenannten Fürsten, als Herren der Grafschaft Tyrol, auf achtzig Jahre den vom Kaiser Maximilian mit demselben Bischof auf zehn Jahre abgeschlossenen und nun ausgelaufenen Vertrag über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit im untern Engadin.

789.

Frauenfeld. 1519, 7. August (Sonntag vor Laurentii).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 373. **Archiv Solothurn.**

Zürich, Bern, Zug und Solothurn.

a. Auf der letzten Jahrrechnung zu Baden ist auf das Anbringen der bischöflich constanzischen Botschaft in Betreff der Appellationen aus des Bischofs niedern Gerichten in der Grafschaft Baden ein Abschied ergangen, daß die Appellation erst vor den Amtmann des Bischofs, als seinen Stellvertreter, dann vor die acht Orte gehen soll; sei der Bischof hiemit nicht einverstanden, so wollen wir mit ihm zu rechtlicher Erläuterung kommen. Die bischöflichen Boten Fritz Jacob von Anwyl und Hans von Landenberg geben nun die Erklärung ab, daß der Bischof das Recht annehmen und mit den acht Orten „zu lüterung kommen" wolle. **b.** In Betreff des Friedens und der Friedbruchsbußen hat sich in den bischöflich constanzischen Gerichten vor einem Jahr ein Anstand erhoben, ob das „Zucken über frid" ein Friedbruch mit Werken oder Worten und die Buße nach dem Vertrag zwischen den Eidgenossen und dem Bischof zu theilen sei oder dem Bischof allein gehöre. Das Landgericht, an welches nach dem Abschied, den die Landschaft (Thurgau) von unsern Herren und Obern hat, die Sache zur Erläuterung kam, entschied, daß Zucken zu den Werken gehöre; der Bischof, gestützt auf seinen Vertrag, bestreitet das, daher ist die Läuterung an gemeine Eidgenossen gewiesen. **c.** Frevelbußen, die in den niedern Gerichten des Bischofs von Constanz fallen, werden zwischen dem Bischof und den Eidgenossen getheilt. Nun ist ein Frevel, der zu Egen (Egnach) geschehen, zu Arbon berechtet worden, wo der Bischof die hohen und niedern Gerichte hat. Der Landvogt hat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf Weisung des Tages zu Zürich hierauf verfügt, daß ein Gericht in Egen besetzt und der Frevel berechtet werde, wo er begangen wurde. Dabei lassen wir es bleiben. **d.** Ein Anstand wegen der Jagdgerechtigkeit in der Vogtei Arbon wurde zum Entscheid an die Obrigkeiten gewiesen. **e.** „Hernach volgt die kuntschaft der Landgrafschaft Thurgöw halb, wie die gehalten, als sy in der von Costenz handen gestanden ist vnd was dazu gehören sye." Neun Zeugenaussagen über Berechtigung der Landvogtei. **f.** „Hernach stond die nidern gericht vnd höf in der landgrafschaft Thurgöw gelegen, die in das Landgericht gehören sind, was strafen gefielen, das die dem landgericht zugehördten, vorbehalten den von Frowenfeld Ir teil, den sy an den bußen, so in Irem gericht gefallen, haben." Frauenfeld mit Kurzdorf, Felwen, Gerlikon und etlichen Höfen mehr. Horgenbach steht in Span gegen das Gotteshaus Au (Reichenau). Dann die Höfe am Tutwyler Berg, das Dörfli Eschlikon, Münchwylen, Heiterschen und andere Höfe dort herum. Emmishofen, Hagelshofen (Egelshofen), Uerschhausen, Lenbrunnen, Bonau, etliche Höfe am Ottenberg, Wingarten, Niderhofen, Ried bei Sulgen, Kressibuch, Bietenhard bei Lustorf, Ochsenfurt, eine Hofstatt zu Bernang, Fridelschen, Altenburg zwei oder drei Höfe, auf dem Ried: Höfe im Kirchspiel Märstetten.

Zu **e.** Es folgen hier beispielsweise einige dieser Zeugenaussagen:

„Juncker Gornis von Roggwyl sagt: Ainer von Bußnang hett ain todtschlag begangen, der ward gefangen vnd lag in gefengkniß zu Costenz, da strafte man In vmb sechtzig oder sibentzig Guldin. Vnd die vier Jar, so er zu Costenz Obervogt war, bracht er dieselben vnd noch siben guldin an die Rechnung. Vnd von poten vnd verpoten wisse er nütz, denn wie mine herren die Eidgnossen pott teten, darin verwilgeten die von Costenz vnd der nidern gerichten halb hätten sy zu Costenz kain costen gehept. — Junkher Hans von Landenberg sagt: Das miner herren der Aidgnossen landvögt das krieglouffen allwegen verpotten vnd die lüt gestraft haben, aber ainer het zu Steckporn ainen über frid mit aim Bymesser gestochen, denselben namen die von Costenz vnd ließen Im den kopf abhowen, das haben sy wyter noch ainem gethan, der derglichen gehandelt hett. — Schultheiß Vederli sagt: Der Aerzinger von Wagenhusen hett vier faß mit Win gehept, do wurd so vil Wasser zu denen gethon, das fünf faß voll wurdint, da wäre er zu denenselben ziten landtamman vnd fienge der landvogt den Aerzinger vnd strafte In vmb sechtzig Guldin. Do meinten die von Costenz, er hett ain valsch brucht, gehördte Inen zu vnd erklagten sich des vor minen Herren gemainen Aidtgnossen, aber ain Landvogt wurde nie gehaißen, das man Inen ützit vßhin geben sölt. Es hett ouch ainsmals ainer von Märstetten mit aim Sigel vnrechtlich gehandelt, den strafte ain Landtvogt ouch vmb sechtzig guldin vnd darnach wurde er gen Costenz gefürt, die straften In ouch. So hatt ein Landvogt in den krieg zu louffen allwegen verpotten vnd die so das vbersechen, strafte man." Unter den folgenden Zeugen erscheint auch Hans Werli, alt Landweibel, welcher derer von Constanz „knecht vff das landgericht" gewesen, ehe dieses in der Eidgenossen Hand kam; er sagt: Er wisse nicht, ob die Bußen von den Kriegläufern getheilt worden seien, das Verbot sei vom Landvogt ausgegangen; Constanz habe auch wegen Mißbrauch von Siegeln gestraft, Frieden in der Grafschaft geboten, oft aber habe es nicht gewagt, seine Knechte ins Thurgau zu schicken „denn man wolt Inen die brieff zu fressen geben". Die hohen und niedern Gerichte zu Frauenfeld, am Tutwylerberg und an andern Enden in der Landgrafschaft Thurgau gehörten der Grafschaft zu „das ain Vogt zu Costenz, was an denselben enden gefrävelt wurde, gestraft vnd die Bußen Inzogen hett" u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

790.

Baden. 1519, 14. August.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 371. Staatsarchiv Zürich. Archive Solothurn, Freiburg.

„Römisch vnd hispanischer küngl. Mt. Commissarien fürtragen auf dem gehalten tag zu Baden Sonntag nach Laurentii Anno decimo nono."

1. Vorerst haben die römisch königlichen Commissarien von gemeinen Eidgenossen Antwort begehrt auf den am 3. Juli zu Baden gehaltenen Vortrag. Darauf antworteten die Eidgenossen, sie lassen es bei den auf frühern Tagen zu Zürich und Baden gegebenen Antworten bleiben und wenn die Commissarien Weiteres anzubringen haben, so wollen sie es zu Handen ihrer Obern vernehmen. Darauf haben die königlichen Commissarien die Eidgenossen an den nachfolgenden Artikel erinnert, über den noch nie gerathschlagt worden und auf den folgenden Tag Antwort begehrt.

2. Erinnerung an die freundlichen Reden, welche die Eidgenossen auf dem Tag Jubilate „neben dem Abschied" gegen die königlichen Commissarien gebraucht, da sie versicherten, wenn der König oder ein Anderer gewählt würde und ihre Hülfe verlangte gegen Verhinderung oder Gewalt, so werden sie als Liebhaber deutscher Nation darüber rathschlagen und gute Antwort geben. Nun sei der König, wie sie wissen, einhellig gewählt, sie möchten daher ihm gegenüber fremder Gewalt, die ihn an Erlangung der römischen Krone hindern wollte, mit ihrem Kriegsvolk beistehen.

3. Die Commissarien überreichen den Eidgenossen die noch bei Lebzeiten Kaiser Maximilians verabredete und vollzogene Ratification der Erbeinung mit Oesterreich und Burgund von König Carl mit Siegel und Unterschrift vollzogen.

4. Die damals von kaiserlicher Majestät den Eidgenossen angetragene weiter gehende „Verstentniß" und Freundschaft haben dieselben abgelehnt, weil damals noch kein römischer König gewählt war und man nicht wußte, wie die Sachen im Reich sich gestalten würden. Da nun aber König Carl einhellig zum römischen König gewählt sei, wiederhole er dieses Anerbieten, das ja den Eidgenossen nicht nachtheilig und mit der Erbeinung in Uebereinstimmung sei.

5. Wenn gemeine Eidgenossen dieses Anerbieten annehmen und die angetragene Vereinung bewilligen, so wolle ihnen der König über die 200 rhein. Gl., die sie kraft der Erbeinung erhalten, jährlich jedem Ort noch 800 Gl. geben, so daß dann jedes Ort jährlich 1000 Gl. erhalte und sie zudem noch mit andern Gnaden bedenken.

6. Sollten die Eidgenossen aber die bewußten zwei Artikel nicht annehmen wollen, so begehre der König, daß sie mit niemand Anderm Bündniß oder Vereinung machen, die römischer Majestät oder ihren Landen und Leuten zum Nachtheil gereichen könnte, sondern zuwarten bis zur baldigen Ankunft des Königs in Deutschland, wo er dann selbst mit ihnen über ein näheres Verständniß unterhandeln wolle.

Alles dieses möchten die eidgenössischen Boten an ihre Herren bringen und auf künftigen Tag geneigte Antwort geben.

791.

Baden. 1519, 17. August (Mittwuch nach U. F. tag im Augsten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 434. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 270. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 569. T. 150. Archive Schaffhausen, Solothurn.

a. Junker Caspar Göldli von Zürich, Rudolf Nägeli von Bern und Andere haben uns berichtet, was ihnen von den französischen Boten zu Lauis in Betreff des Rechtshandels zwischen uns Eidgenossen und dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

König von Frankreich, betreffend Mendrisio und Balerna begegnet ist. Darauf wird dem von La Tremouille geschrieben, er solle sich mit dem Burgermeister von Chur als Obmann begnügen; wolle er nicht, so werden wir „nach einer vstraglichen Vrteil werben" und keinen Verzug mehr leiden. Wir haben daher einen Tag angesetzt zu dem Klösterli laut der Capitel auf „jetz Sonntag nächstkünftig über vier wuchen" und dem Burgermeister von Chur geschrieben, er soll auf diesem Tag erscheinen und die Urtheile entscheiden. Man hat auch an den König von Frankreich geschrieben, er wolle das vielfältige Recht bedenken, das wir Eidgenossen an Lauis und dessen Zubehörde haben, und uns dasselbe ohne fernern Eintrag zugestehen, damit weitere Kosten und Arbeit erspart werden. **b.** Genannter Caspar Göldli und seine Mitgesellen haben auch angebracht, die von Brissago und Luino haben vordem zum Schloß und Dorf Luggarus Dienst und Reisepflichten gehabt, zu den Zeiten des ersten Grafen und seither, es seien darüber gute Schriften vorhanden. Man hat aber beschlossen, diese Sache „ungeäfert" zu lassen bis zu Austrag des vorgemeldeten Rechtshandels betreffend Lauis und dann erst weiter zu rathschlagen, was darin zu thun sei. **c.** Auf diesem Tag ist eine Botschaft der Unsern von Bremgarten erschienen und hat angebracht, es sei ihnen vom letzten Tag ein Schreiben zugekommen, sie sollen unserm Landvogt hier zu Baden auf Erfordern einen oder zwei von ihrem Rathe zu den Landgerichten schicken. Das sei wider ihr altes Herkommen, sie seien auch deßwegen und anderer Sachen halb vor einigen Jahren von Ort zu Ort geritten, mit Bitte, daß man sie bei ihren Freiheiten lasse, was ihnen damals zugesagt worden sei. Da die Boten dieses Tages über den Gegenstand keinen Befehl hatten, so wurden die von Bremgarten mit ihren Briefen und Gewahrsamen auf den nächsten Tag beschieden. **d.** Die drei Orte berichten, was für Geschütz sie nach Inhalt des Abschieds zu Lauis von Luggarus nach Bellenz geführt haben mit Meldung, ihnen seien schon vor langer Zeit von etlichen Boten der Eidgenossen drei Stücke, die im Schloß zu Lauis gestanden, geschenkt worden und nachdem in Luggarus Niemand mehr habe bleiben wollen und man nicht wußte, ob man dieses behalten wolle oder nicht, haben sie auch etliche Stücke von Luggarus nach Bellenz geschafft, anerkennen übrigens, daß dieselben, wenn man sie ihnen nicht gutwillig überlassen wolle, gemeinsames Eigenthum seien. Darauf wird beschlossen, die Boten, welche nächstens hineingehen, sollen das Geschütz zu Bellenz untersuchen und was von Luggarus hergekommen, wieder nach Luggarus führen lassen, überhaupt dieses Schloß mit Geschütz und Kriegsbedarf aus den dortigen Nutzungen gehörig versehen und sich überzeugen, ob der dortige Büchsenmeister seiner Aufgabe gewachsen sei oder nicht. **e.** Jean Golata (Kola, Colla) von Mailand soll uns Eidgenossen in seinem Testament eine ziemliche Summe jährlicher Gült auf einem Dorf verordnet haben. Wir haben daher unserm Vogt zu Lauis, Jacob Stocker, geschrieben, er soll sich insgeheim nach Anweisung unserer Eidgenossen von Uri und ihres Seckelmeisters nach dem Sachverhalt erkundigen und uns beförderlich schriftlichen Bericht geben, damit wir weiter darin zu handeln wissen. **f.** Jeder Bote kennt nach der ihm mitgetheilten Schrift und Instruction des Königs Carl von Spanien, jetzt erwählten römischen Königs, das in seinem Namen an uns gemachte Anbringen, und da seine Commissarien und Gesandten die Ansetzung eines Tages deßhalb begehren, so haben wir denselben auf Sonntag nach St. Michaelstag (2. October) nach Baden bestimmt. **g.** Die Unsern von Baden bitten, wir möchten es bei der Strafe, die sie ihrem Burger und Rathsfreund Langhans Felix aufgelegt haben, bewendet sein lassen, da er in allen unsern Nöthen und Kriegen uns stets gehorsam gewesen sei. Ferner sind drei Burger von Baden mit dem Gesuch vor uns erschienen, wir möchten ihnen an der Strafe, die ihre Herren von Baden ihnen wegen Theilnahme am Württemberger Zug auferlegt haben, etwas nachlassen. Das soll man heimbringen und erkennen, ob es uns Eidgenossen oder denen von Baden zukomme,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Hauptleute, Venner und Lütiner zu strafen. **h.** Ueber das Anbringen des Bischofs von Basel, betreffend das Lehen zu Valendis haben wir uns nach Laut des Abschieds von Neuenburg dahin vereinigt, vier Männer dazu zu setzen, nämlich wir Eidgenossen den Lienhard Keller, des Raths und Seckelmeister zu St. Gallen, und den Venner von Romont, die Botschaft des Bischofs von Basel den Herrn Fritz Jacob von Anwyl, Hofmeister, und den Anshelm Harnstorffer. Diese vier sollen auf St. Gallentag nächsthin (16. October) zu Baden zusammentreten; Bern und Solothurn sollen ihre Botschaften auch dahin senden, die dann mit dem Vogt von Neuenburg, dem Vogt von Valtravers und dem Vogt von Landeron diesen Handel vor den vier Schiedleuten einzuleiten haben. **i.** Nachdem auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden auf Anrufen der Vertriebenen der Landschaft Wallis geschrieben worden ist, diesen um ihre vermeinten Ansprachen an einem der vier Plätze Uri, Hasle, Unterseen oder Saanen vor unserer Eidgenossenschaft Räthen zu Recht zu stehen, ist auf diesem Tag im Namen der Landschaft Wallis der Altcastellan von Brieg, Caspar Mezolter, erschienen und hat gemeldet, die Landschaft wolle uns Eidgenossen zu Ehren und Gefallen den genannten Ansprechern zu Recht stehen, doch sei ihr nicht kommlich, an einem der bestimmten vier Plätze zu erscheinen. Die Ansprecher dagegen meinen, es soll gänzlich bei dem Abschied von Baden dießfalls bleiben. Darauf haben wir beiden Theilen zu Gute Aelen als Gerichtsort festgesetzt; da sollen die Boten und die Parteien auf St. Morizen Tag erscheinen, um in der Sache zu handeln; beide Theile sollen für die Kosten unserer Boten verbürgen, der verlierende Theil soll sie zahlen. Die Ansprecher sollen alle ihre Namen schriftlich eingeben, damit die Landschaft auf die Klage eines Jeden zu antworten im Stande sei. **k.** Rothweil berichtet durch eine Botschaft, Herzog Ulrich von Württemberg habe vergangenen Sonntags Stuttgart überfallen und trachte seine Landschaft wieder zu erobern. Da Rothweil gegen ihn noch in offener Fehde steht, so bittet es uns um getreues Aufsehen. Man schreibt denen von Rothweil hierauf, sie sollen sich still verhalten und sich Niemands annehmen; man hoffe, daß alsdann der Herzog nichts Unfreundliches gegen sie vornehmen werde. Geschähe es aber dennoch, so werden wir ihnen halten, was wir ihnen nach Inhalt des Bundes schuldig sind. Auch dem Herzog von Württemberg wird geschrieben und durch einen eigenen Boten empfohlen, nichts Unfreundliches gegen Rothweil vorzunehmen, das wir aus schuldiger Pflicht nicht verlassen würden. Dieser württembergischen Angelegenheit wegen haben wir einen andern Tag angesetzt auf St. Verenentag (1. September) hieher nach Baden, um da von beiden Parteien Antwort zu empfangen. **l.** Der Grandmaitre von Mailand hat uns betreffend Mendrisio und Balerna ein Schreiben gesendet, worin er unsere Zugesetzten und Anwälte, die bei dem Klösterli gewesen „schmechlichen anzücht" und begehrt, daß wir andere Zugesetzte und Anwälte, welche die Dinge besser verstehen, hinsenden möchten. Dieses Schreiben, welches der Stadtschreiber von Baden ins Deutsche übersetzen soll, wird an die Obrigkeiten gebracht und auch die Boten, welche „da innen" waren, sollen davon in Kenntniß gesetzt werden. Dem Grandmaitre wird geschrieben, der Bericht der Unsern laute ganz anders als sein Brief. Dem König von Frankreich ist auch geschrieben, er möchte Mendris und Balerna, die immer zu Lauis gehört haben, ohne weiteres Rechtsverfahren uns lassen, auch den Daniel Kapfmann und andere redliche Ansprecher befriedigen. Der der Ansprecher und des Spans um Mendrisio wegen auf St. Verenentag bestimmte Tag wird abgesagt, indem man die Antwort des Königs erwarten will, in Hoffnung, dieselbe werde bis zum Sonntag vor Michaelis (25. September) anlangen. Je nachdem sie dann lautet, werden wir in der Sache einen Tag ansetzen. Jedermann soll dieses den Seinen mittheilen, damit Niemand auf den 1. September, oder bevor weitere Anzeige folgt, zum Klösterli gehe. **m.** Uri verlangt nochmals Geleit zur Verantwortung für Vogt Göltschi und Heinrich Erb, es sei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Verweigerungsfall entschlossen, gegen die verweigernden Orte das Recht nach Laut der Bünde zu brauchen. Darauf hat man die Boten von Unterwalden und Zug, welche Orte allein noch nicht eingewilligt haben, ersucht, ihren Herren zu empfehlen, daß sie das Geleit auch bewilligen, sich der Mehrheit anschließen und auf nächstem Tag Antwort geben wollen. **n.** Basel erklärt in einer langen Instruction, daß weder es noch sein Burger, der Graf von Fürstenberg, den Abschied von Zürich je angenommen haben; es habe ihn nur heimzubringen genommen und nachdem es denselben in Erwägung gezogen, könne und wolle es ihn nicht annehmen noch halten. Wolle man es dazu nöthigen, so wolle es nach Inhalt der Bünde das Recht erwarten. Darauf haben wir nochmals beiden Orten Basel und Solothurn nach Befehl unserer Obern erklärt, daß sie in der Sache stillzustehen, keiner Partei Hülfe zu leisten und die Parteien das Recht gegen einander vor ihrem ordentlichen Richter brauchen zu lassen haben. In diesem Falle wollen wir diese Richter bitten, den Handel bis St. Martinstag zu Ende und Austrag zu bringen. Solothurn beschwerte sich über diesen Entscheid und meinte, es sei unbilliger Weise dadurch von allen bisherigen Abschieden gedrängt. Darauf haben wir die Boten von Solothurn eingeladen, solches an ihre Herren zu bringen und auf dem nächsten Tag zu Baden uns deren Antwort mitzutheilen. **o.** Bezüglich des Begehrens von Bern, Freiburg und Solothurn, daß man sie an den Reisestrafen im Thurgau Antheil nehmen lasse, ist die im Thurgau aufgenommene Kundschaft noch nicht vorhanden; man hat deßhalb den Gegenstand auf den nächsten Tag verschoben. **p.** Da der Bote von Schaffhausen Antwort begehrt, ob man seinen Herren an der Buße des Albrecht von Landenberg zu Dießenhofen Antheil geben wolle oder nicht, so hat man in Erwägung, daß Schaffhausen von der Steuer von Dießenhofen niemals etwas begehrt noch erhalten hat, erkennt, man könne ihm auch hievon nichts geben. Der Bote hat hierauf nochmals begehrt, man möchte um ein so kleines Geld seine Herren nicht ausschließen, da doch ihr Siegel auch an dem Brief von Dießenhofen hange. Man soll daher die Sache nochmals heimbringen, den Brief von Dießenhofen vor sich nehmen und auf nächsten Tag Antwort geben. **q.** Auf diesem Tag ist Peter, der französischen Botschaft Diener, mit einem Credenzbrief erschienen und hat eröffnet, die königliche Botschaft sei zu Peterlingen und nur aus Ursache „der tödlichen löuffen" nicht auf diesen Tag gekommen. Der König habe sich vormals erboten, einen erwählten römischen König nach der Eidgenossen Willen in seinen Kosten beschirmen zu helfen. Da nun aber der König von Spanien sonst schon sehr mächtig und eine Zunahme seiner Macht gefahrdrohend sei, so möchten die Eidgenossen sich wohl bedenken, sich weiter mit ihm zu verbinden und ihn zu übermächtiger Gewalt zu bringen, denn in Ansehung der alten Feindschaft des Hauses Oesterreich und der Landsknechte gegen die Eidgenossen würde solches weder diesen noch dem König von Frankreich zum Vortheil gereichen. Zweitens, weil der König von Frankreich und die Eidgenossen mit einander in gutem Frieden stehen, so möchte nochmals von einer Vereinigung zwischen ihnen zu beidseitigem Vortheil geredet werden. Drittens möchten wir mit den Graubündnern reden, daß sie die eingenommenen Plätze am Comersee zurückstellen und nichts Anderes als das Recht nach Laut der Capitel und des Friedens vornehmen. Viertens möchten die Tage zu Peterlingen und beim Klösterli wegen der „tödtlichen Löufe" weiter hinausgeschoben werden. **r.** Auf diesem Tag ist der Cardinal von Sitten erschienen und hat uns eine päpstliche Bulle und ein Urtheil der Rota vorgelegt, woraus hervorgeht, daß er in der Hauptsache gegenüber der Landschaft Wallis Recht behalten hat, und darauf uns gebeten: 1. ihn mit seinen erlangten Rechten und Urtheilen vorfahren zu lassen; 2. ihm dazu um Gottes und des Rechtes willen behülflich zu sein; 3. mit denen von Wallis zu reden, daß sie dem päpstlichen Urtheil nachleben, der Kirche das Ihrige und ihm das Seine wieder erstatten. Nachdem wir

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinen Vortrag und auch die zum Theil ins Deutsche übersetzte Bulle angehört, haben wir von Seiner fürstlichen Gnaden begehrt, daß die Bulle in deutscher Uebersetzung jedem Ort zugeschickt werde, dann wolle man dergestalt handeln, daß Seine fürstlichen Gnaden und die Landschaft Wallis zu Frieden und Ruhe kommen und auf Tagen sobald möglich Antwort geben. **s.** Der Herr von Bergen schreibt, er werde persönlich auf dem Tag zu Baden, Sonntag nach Michaelis (2. October) erscheinen und auf Befehl seines Herrn Eröffnungen machen, die uns Eidgenossen gefällig sein werden. **t.** Nachdem wir, wie obsteht, zwischen unsern Eidgenossen von Basel und Solothurn eine Erläuterung gethan, dabei aber verstanden haben, daß unsere Eidgenossen von Solothurn sich darüber beschweren und deßhalb weitere Unruhe zu besorgen ist, haben wir beide Theile nochmals vor uns beschieden und nach ihrer Anhörung sie darauf vereinigt, daß sie einwilligen, daß wir Eidgenossen zu beiden Theilen unsere Botschaften senden mögen, die versuchen sollen, den Span gütlich zu vermitteln. Gelänge aber dieses nicht, so soll dann jeder Partei ihr Recht vorbehalten bleiben an den Orten und Enden, wohin die Sache gehört. Darauf ist verabredet, daß Zürich und Bern eine Botschaft ernennen und diese auf dem nächsten Tag zu Baden mit den Boten von Basel und Solothurn verabrede, wann sie sich zu den Parteien verfügen wollen. Würden die Boten von Solothurn und Basel bei der Verhandlung mit den Parteien nicht für Ausgleichung sprechen, sondern sich parteiisch zeigen, so sollen die Boten von Zürich und Bern sie abtreten heißen. Mittlerweile sollen Solothurn und Basel nichts Unfreundliches gegen einander vornehmen. **u.** Bezüglich der Beschwörung des Bundes mit Rothweil sollen die Boten auf den nächsten Tag zu Baden Vollmacht haben, hinauszureiten und den Eid entgegenzunehmen oder zu diesem Zwecke Boten hinauszusenden. **v.** Bern, Lucern und Schwyz sollen auf Sonntag nach Verene (4. September) ihre Boten zu Baden haben, um die streitige Landmarch zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Schenkenberg zu erkundigen und an Ort und Stelle zu reiten. **w.** Bern soll der Gräfin von Valendis schreiben, daß der letzte Lehenbrief vorgelegt werde. Ebenso soll es den Landvogt zu Neuenburg und die Vögte von Valtravers und Landeron auf den Tag zu Baden auf St. Gallentag berufen. **x.** Der Städte und Länder Räthe und Sendboten in der Stadt Baden versammelt schreiben (Freitags nach unserer Frauen Tag im August 1519) an Zürich: „An üch ist vnser früntlich bitt vnd beger, Jr wellend vns by disem botten den artikel des Abscheids zwüschent dem herzogen von Saffoy und vnsern lieben Eidgnossen von Fryburg letst in üwer Statt gemacht, (schicken) wie Jr den demselben herzogen vnder üwer Statt Sigel Innamen vnser aller zugeschickt vnd besonders der burgern halb, das die von Fryburg keinen me dem herzogen zugehörig annemen söllen, dann wir sy zu haben notturftig sind."

w fehlt im Lucerner Exemplar.

Zu **i.** Dieser Artikel steht im Zürcher Abschiedeband VII. 270, jedoch mit dem ausgeschriebenen Datum: „Actum vf dem Tag zu Baden Mittwoch nach U. L. F. Tag im Augsten" bei einem Badener Abschied vom 23. Mai (Montag nach Cantate).

Zu **l.** Das Schreiben des königlichen Statthalters in Italien dd. Cremona, 26. Juli 1519, siehe in deutscher Uebersetzung im Berner Abschied S. 517—523.

Zu **v.** Acten über diesen Streit siehe im Berner Abschied S. 597. ff.

Zu **x.** Missiv im Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

792.

Freiburg. 1519, 29. August (Johannis decollatio).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 169.

a. Vor gesessenem Rath zu Freiburg in Anwesenheit zweier Rathsverordneten von Bern legt Urban Baumgartner, Vogt zu Grasburg, Rechnung ab über seine Verwaltung dieser Vogtei. **b.** Ebenso legt Lienhard Willading seine Vogtrechnung ab über die Vogtei Grandson. **c.** Der Tag, der auf St. Verena (1. September) zu Yverdon sein sollte, wird auf des Landvogts Begehren auf Sonntag vor Michaelis nächstkünftig verschoben. Von da sollen dann die Boten nach Echallens reiten, um anhängige Geschäfte zu beseitigen. **d.** Die Urbarbücher, welche der Commissar von Orbe zu Bern gehabt, sollen durch den Landvogt und den Commissar vollendet werden.

Der gleiche Abschied findet sich im Berner Allg. Abschiedeband S. 217 mit dem Datum Montag vor Laurentii (8. August), nur fehlen dort die Artikel **c** und **d**.

793.

Baden. 1519, 2. September (Frytag nach Sant Verenatag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 444. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 229. T. 230. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Auf diesem Tag ist uns eine weitläufige Schrift von den Räthen und Ständen des schwäbischen Bundes zugekommen, worin sie mit vielen Worten sagen, sie haben uns zu Ehren und Gefallen, wenn auch mit ihrem großen Nachtheil, das Herzogthum Württemberg dem jungen Herzog Christoph zustellen wollen, nun sei aber Herzog Ulrich wieder in das Herzogthum eingefallen und beabsichtige, dasselbe einzunehmen und zu seinen eigenen Handen zu bringen. **b.** Herzog Ulrich von Württemberg zeigt durch zwei Missive an, er habe unternommen, sein erbliches Land, das ihm gewaltsam und unbilliger Weise entrissen worden sei, wieder einzunehmen und die Seinen dazu gutwillig gefunden. Die vom schwäbischen Bunde mögen vielleicht befürchten, er werde weiter gehen, das sei aber nicht seine Absicht, sofern er für seine gehabten Kosten billig entschädigt werde. Herr Albrecht von Landenberg, der uns den einen dieser Briefe überantwortet hat, fügt bei, der Herzog sei Willens gewesen, eine Botschaft auf diesen Tag zu senden, es sei ihm aber unmöglich gewesen, auf dem nächsten Tag zu Baden werde es geschehen. **c.** Rothweil schreibt, es könne aus dem Briefe des Herzogs von Württemberg an die Eidgenossen für sich keine guten Absichten entnehmen, erneuere daher seine Bitte um getreues Aufsehen und Hülfe bei eintretender Gefahr. Darauf wird dem Herzog, dem schwäbischen Bunde und denen von Rothweil geschrieben, wie jeder Bote weiß. **d.** Auf dem letzten Tag zu Baden ist verabschiedet worden, daß wir Boten rathschlagen sollen, ob man die Eide von unsern Eidgenossen von Rothweil einnehmen wolle oder nicht. Diese Berathung wird aber nochmals auf den nächsten Tag zu Baden verschoben. **e.** Zwischen dem Grafen von Fürstenberg und denen von Mümpelgard wird Tag angesetzt auf Sonntag vor St. Matthäustag nächsthin (18. September). Zürich, Bern, Basel und Solothurn sollen ihre Boten zu diesem Zweck an genanntem Tag zu Mühlhausen haben. **f.** Unsere Eidgenossen von Freiburg haben uns mit großer Klage angezeigt, der Herzog von Savoyen habe, nachdem er unsern letzten Abschied von Baden versiegelt erhalten, einen ihrer alten, zu Genf gesessenen Burger, die in allen Abschieden vorbehalten seien, gefangen nehmen, ihn mit dem Schwert richten und noch eine ganze

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stunde auf der Richtstätte liegen lassen. Darauf habe man den Leichnam mit dem Nachrichter auf einen Wagen gesetzt und durch alle Gassen von Genf führen lassen. Der Nachrichter habe bei jeder Herberge, wo er meinte, daß Freiburger darin wären, stillgehalten, das Haupt bei den Haaren emporgehalten und gerufen: Sehet, der hat wider den Herrn gethan, bittet Gott für seine Seele! Hernach habe man den Leichnam an den Galgen gehängt und den Kopf darauf gesteckt. Zudem habe der Herzog noch einige ihrer Burger einkerkern lassen, es sei zu besorgen, daß er gleicher Weise mit diesen verfahre. Das gereiche denen von Freiburg zu großer Schmach und Verachtung, wir möchten ihnen hilflich und räthlich sein, damit sie nicht dergestalt vom Herzog verachtet und geschmäht werden. Hierauf haben wir dem Herzog ernstlich geschrieben, wenn sich die Sache so verhalte, so haben wir Eidgenossen wenig Gefallen daran, in Betrachtung, daß „wir Im für vnd für früntlichen geschriben haben." Mit unsern Eidgenossen von Freiburg wird geredet, daß sie, ohne etwas Feindseliges vorzunehmen, die Antwort des Herzogs und den nächsten Tag erwarten, wir werden die Sache heimbringen und darin gebührlich handeln. **g.** Der Bote von Schwyz bringt an, seine Herren haben einen Zehnten im Lauiserthal mit Recht behauptet, seien nun aber, da die Boten jüngst dort gewesen, vor ein geistliches Gericht gewiesen worden. Da wir nichts von der Sache wissen, so erhalten unsere Eidgenossen von Zürich Auftrag, sich bei Junker Caspar Göldli zu erkundigen, wie dieselbe sich verhalte und auf den nächsten Tag uns darüber zu berichten. **h.** Die Frage, ob man Schaffhausen zu der Theilung in Dießenhofen kommen lassen wolle, wird abermals auf den nächsten Tag verschoben. **i.** Ebenso die Ansprache von Bern, Freiburg und Solothurn auf die Reisestrafen im Thurgau und die Frage, ob man ihnen daran Theil geben oder mit ihnen deßhalb rechten wolle. **k.** Schwyz und Glarus verlangen abermals Zollfreiheit im Sarganserland für die Ihrigen oberhalb der steinernen Brücke und der Sare nach deren altem Herkommen. Wollte man sie dabei nicht bleiben lassen, so werden sie die Unsern von Sargans, ungeachtet ihrer Befreiung, auch am Zoll zu Wesen nicht zollfrei lassen. Man hat hierauf die beiden Orte ersucht, die Ihrigen zu bewegen, den Zoll wie von Alterher zu geben. Wenn das nicht erzielt werden möchte, so sollen sie auf dem nächsten Tag ihr Begehren erneuern, man werde dann den Urtheilbrief um den Zoll untersuchen und weiter in der Sache handeln. **l.** Da wir Eidgenossen zu Welsch-Neuenburg etwas Span mit einigen Burgundern wegen Weidgängen haben, so sollen die Boten der elf Orte, die auf die Rechnung nach Neuenburg gehen, acht Tage vorher sich daselbst einfinden und den Span beseitigen. Der Landvogt soll die Parteien auf Ort und Stelle, wo der Span ist, zu erscheinen einladen. **m.** Der Bruder des Cardinals von Sitten begehrt Antwort, ob wir uns auf die auf letztem Tag zu Baden gethanen Anbringen des Cardinals erklären wollen oder nicht. Da wir dießfalls keine Befehle hatten, so wird die Antwort auf den nächsten Tag zu Baden verschoben. **n.** Auch der Augenschein, welchen Bern, Lucern und Schwyz auf diesem Tag bezüglich der streitigen Marchen zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Schenkenberg einnehmen sollten, wird aus Ursachen, die jeder Bote kennt, auf den nächsten Tag verschoben. **o.** Eine Botschaft des Herzogs von Savoyen eröffnet, derselbe habe nach Inhalt der Abschiede allen denen, welche in dem vergangenen Handel wider ihn gewesen, gnädig verziehen. Dann sei aber Einer zu Genf, genannt Berdely, zu denselben gegangen, habe sie Mameluken gescholten und „ein parthy an sy gehenkt" und seinen Hochmuth dermaßen getrieben, daß die Burger von Genf den Bischof veranlaßt haben, ihn gefangen zu legen. Derselbe habe Jenen dann mit Urtheil und Recht nach seinem eigenen Bekenntniß richten und an den Galgen hängen lassen. Wenn Jemand meinte, es sei dadurch unrecht gehandelt worden, so werde sich das Gegentheil aus den Kundschaften und dem Proceß erfinden; der Herzog und der Bischof anerbieten sich,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vor uns Eidgenossen darum dem Rechte gehorsam zu sein, mit Bitte, wir möchten ihn, den Herzog, für empfohlen halten, denn er sei Willens, den Abschied zu beobachten 2c. Darauf haben wir mit den Boten von Freiburg geredet, es sei unser Wille und unsere Meinung, daß sie keine Feindseligkeiten gegen den Herzog vornehmen, sondern, wenn sie die Sache nicht auf sich beruhen lassen wollen, so sollen sie sich mit dem Rechte vor uns Eidgenossen begnügen. Beide Theile sollen in diesem Fall auf dem Tag, der nach St. Michaelstag gehalten wird, vor uns erscheinen, wir werden sie anhören und weiter in der Sache handeln, wie sich gebührt.

794.

Baden. 1519, 16. September (Fritag nach des hl. Krüzes Erhöhung).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 237. T. 235. **Archive Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.**

a. Dieser Tag ist angesetzt auf Begehren Herzog Ulrichs von Württemberg, des schwäbischen Bundes und unserer Eidgenossen von Rothweil wegen dem Span, den sie gegeneinander haben. Von Seite Herzog Ulrichs sind erschienen Herr Albrecht von Landenberg, Ritter, und Junker Rudolf von Ehingen. Nach Anhörung ihrer Creditive und allseitiger Schriften haben wir abermals den Ständen des schwäbischen Bundes und dem Herzog geschrieben, sie möchten uns die Vermittlung anvertrauen. Auf die durch eigene Boten überbrachten Schreiben sollen sie uns unverzüglich ihre endliche Antwort nach Rothweil senden, wohin wir unsere Boten abordnen werden, um die Antwort zu erwarten. Auf nächsten Donstag sollen die Boten sich zu Schaffhausen versammeln, um nach Rothweil zu reiten und da bei dieser Gelegenheit die Eide abzunehmen. **b.** Dem Grandmaitre zu Mailand wird geschrieben, daß er den Markt zu Ferris nach Laut der Capitel und des Friedens von Freiburg abhalten lasse und uns seine endliche Erklärung, ob er es thun wolle oder nicht, abgebe. **c.** Ein fremder Priester ist zunächst Baden mit Tod abgegangen und hat 110 rheinische Gulden hinterlassen. Davon hat er 5 Gulden dem Kloster Wettingen und das Uebrige der Kirche des Dorfes Wettingen vermacht. Nun bitten der Priester und die Kirchmeier des Dorfes, nachdem eine Kernengült aus dem Geld erkauft worden sei, aus deren Ertrag für den Verstorbenen und dessen Vorfahren eine ewige Jahrzeit begangen werden soll, so möchten wir ihnen das Uebrige nach dessen Verordnung lassen. In Abgang von Vollmacht haben wir den Entscheid auf den nächsten Tag zu Baden verschoben.

Zu **a.** Mittheilung dieses Beschlusses an Lucern, das auf dem Tag nicht vertreten war, unter dem Siegel des Landvogts Sebastian vom Stein. (Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.)

795.

Mühlhausen. 1519, 19. September (Montag vor Matthei).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 241. U. 31. **Archiv Solothurn.**

Vor den Boten von Zürich und Bern im Namen gemeiner Eidgenossen erschienen zufolge des letzten Abschieds zu Baden gegen einander die Gesandten des Grafen Wilhelm von Fürstenberg und der Grafschaft Mümpelgard, mit ihnen die Boten von Basel und Solothurn. Nachdem sich erfunden, daß die Anwälte der Parteien keine vollkommene Gewalt zu gütlicher Verhandlung hatten, schlugen die Vermittler, allen Rechten unbeschadet, folgende Wege vor, welche die Parteien bis zum nächsten Tag zu Baden Sonntags nach „ancharlich" (Angarie?) erwägen und da Antwort geben sollen: 1. Dem Grafen Wilhelm soll die Herrschaft Blamont wieder zu Handen gestellt werden, dagegen soll derselbe die von ihm eingenommene Herrschaft Granges der Grafschaft zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mümpelgard wieder übergeben, die eingenommenen Nutzungen sollen gegen einander aufgehen. Oder 2. Beide Herrschaften sollen wie im ersten Vorschlag gegeneinander übergeben werden mit aller Nutzung und Nießung, jedem Theil sein vermeintes Recht vorbehalten. Mümpelgard behält bis zu Austrag des Rechts die Briefe und Gewahrsame über Blamont, aber jeder Theil gibt dem andern Bürgschaft, sich dem Rechtspruch über Blamont zu unterziehen. 3. Wenn diese zwei Vorschläge nicht angenommen werden, so sollen beide Herrschaften bis zum Austrag des Rechts in die unparteiische Hand der Städte Zürich und Bern gelegt werden. Oder endlich 4., die Herrschaft Granges wird zurückerstattet und die Herrschaft Blamont bis zum Austrag des Rechten in die Hand von Basel und Solothurn gestellt. — Da nun diese Vorschläge von den Parteien heimzubringen genommen worden sind, so sollen dieselben inzwischen sich aller Gewaltthätigkeiten enthalten.

796.

Aelen. 1519, 24. September (angefangen vff Sampstag in der Fronfasten zu Herpst).

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 272. Archiv Solothurn.

Rechttag zwischen den vertriebenen Wallisern und denen von gemeiner Landschaft Wallis. Auf diesem Tag sind allein die Boten der zehn Orte Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell erschienen, Schaffhausen hat einen Entschuldigungsbrief geschickt und den übrigen Boten seinethalb alle Vollmacht gegeben.

a. Mit beiden Parteien ist geredet worden, daß sie sich gegen einander „geleitlich, untratzlich und freundlich" halten sollen mit Worten und Werken und erwarten, was das Recht gibt. **b.** Beide Parteien haben nach Vorschrift des Abschieds von Baden genugsame Vertröstung und Verbürgung für die laufenden Kosten gegeben. **c.** Sonntags und Montags haben die Boten der Eidgenossen beider Theile Vorträge angehört. Vorerst haben die beiden Brüder des Cardinals sammt ihren Anhängern und Mithaften, den vertriebenen Wallisern, nach Verlesung manches Abschieds, insonderheit des letzten zu Baden, durch ihren Redner und Fürsprech Balthasar Sprossen von Zürich, den Eidgenossen höchlich gedankt, daß sie sich ihrer angenommen und darauf ihre Klage geführt, des Inhalts, da sie des Ihrigen entwehrt seien, hoffen sie vor Allem, wieder in Possess gesetzt zu werden. **d.** Dagegen haben die Boten der sieben Zehnten von Wallis den Eidgenossen für ihre Mühe und Arbeit auch gedankt und sich in ihren Schirm empfohlen, darauf fünf Artikel vorgelegt: 1. Es seien, seit sie hier angekommen, Etliche aus ihrem Land zugelaufen, welche nicht hieher verordnet seien, man möchte dieselben heimweisen. 2. Sie können und wollen mit den Brüdern des Cardinals weder rechtlich noch freundlich etwas zu thun haben, denn diese seien mit ihrem Bruder dem Cardinal in dem Recht zu Rom inbegriffen. 3. Sie begehren, daß die Kläger nicht nur die Boten und Richter, sondern auch die Gegenpartei für die Kosten vertrösten, sie wollen dasselbe auch thun. 4. Sie begehren von den Boten der Eidgenossen Brief und Siegel, daß diese Rechtfertigung ihrem Landrecht unabbrüchlich und unschädlich sein soll, wie sie schon früher diese Bedingung gemacht haben. 5. Sie verlangen, daß die Klage der Gegenpartei ihnen in Schrift gegeben werde, um sich darüber zu berathen. **e.** Auf diese fünf Artikel haben die Boten nach Anhörung der Kläger denen von der Landschaft folgendermaßen geantwortet: ad 1. Sie seien gutwillig, die Zugelaufenen, welche nach Inhalt des Abschieds nicht zu dem Handel gehören, heimzuweisen, sofern ihnen die Namen derselben genannt werden; ad 2. Sie wollen zuerst die Klage eines Jeden anhören und mit seinem Namen aufschreiben lassen; wenn dann die Boten der Landschaft die Brüder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Cardinals mit päpstlichem Breve oder andern Urkunden von den übrigen abzusöndern vermögen, so lasse man es mit dem Recht geschehen; ad 3. Da die Beklagten die Güter der Kläger innehaben, so scheine den Boten nicht billig, daß dieselben ihnen Vertröstung der Kosten geben sollten, eher sollten sie sie vorerst wieder in Besitz setzen, doch gebe man darüber jetzt kein Urtheil und lasse diese Frage bis auf Weiteres anstehen; ad 4. Die Eidgenossen begehren nicht, sie von ihrem Landrecht abzudrängen, wollen aber darüber weder Brief noch Siegel geben, sondern in der obschwebenden Sache nach bestem Verständniß urtheilen; ad 5. Ihnen die Klage in Schrift zu geben, würde gegen den Brauch in der Eidgenossenschaft gehen, man schlage ihnen solches um der Ruhe willen ab, die Namen der Kläger dagegen mögen ihnen nach Laut des Abschieds von Baden, wenn sie die Klage gehört haben, wohl schriftlich gegeben werden. **f.** Da in der Hauptsache noch nichts gehandelt war und man zwei oder drei Tage lang die Parteien genugsam hatte gegen einander reden, Abschiede und andere Gewahrsame einlegen und eröffnen lassen, hat man an beide Parteien das Ansinnen gestellt, sie möchten um Freundschaft und Liebe willen den eidgenössischen Boten gestatten, ihre Spänne durch einen Spruch in Güte zu beseitigen. **g.** Darauf haben nach kurzer Berathung die Kläger und Vertriebenen ihre Sache und Ansprache „mit wissenhaftiger täding" den eidgenössischen Boten zum Entscheid nach ihrem Gutdünken anheimgesetzt. **h.** Die von der Landschaft dagegen, nachdem sie sich berathen, haben geantwortet, sie wollen den Eidgenossen in allen möglichen Dingen gern willfahren, gegen etliche der Kläger wollten sie lieber Recht als gütlichen Spruch, jedoch werden sie den Eidgenossen zu Ehren, nachdem sie jedes Einzelnen Klage gehört, jeweilen thun, was schicklich und ziemlich sei. Mit Beziehung auf die Brüder des Cardinals wollen sie in keiner Weise eintreten und legten dießfalls die Abschrift einiger Abschiede vor, ferner eine Copie des Banns und Breves, welche der Cardinal und seine Brüder vom päpstlichen Legaten Antonio Pucci über die Landschaft erlangt haben, mit der Bemerkung, da hernach durch den päpstlichen Commissar allen Richtern und Amtleuten beider Stände verboten worden sei, bis zu rechtlichem Austrag der Sache zu Rom sich in dieselbe zu mischen, so seien sie demzufolge gegen die Brüder wie gegen Herrn Cardinal im römischen Recht verfaßt und können also nicht mit anderm Recht oder Täding procediren. Nichtsdestominder haben sie von ihren Herren Vollmacht, den Eidgenossen zu Ehren gegen die Brüder des Cardinals in das Recht zu stehen, sofern ihnen Versicherung und Schadlosversprechen gegeben werde, daß sie deßwegen nicht in erschwerten Bann fallen oder in anderer Weise gegenüber päpstlicher Heiligkeit in Schaden kommen, sie müssen aber darin gemeine Landleute vorbehalten. **i.** Hierauf haben die Boten der Eidgenossen erklärt, sie haben zu solchem Schadlosversprechen keine Vollmacht, können aber aus keinem Abschied entnehmen, daß des Cardinals Brüder ausgesondert und im römischen Recht begriffen seien, insbesondere scheide der letzte Abschied von Baden Niemanden aus, sondern rede nur von den armen Vertriebenen, zu denen die Brüder des Cardinals auch gehören. Sie begehren daher nochmals, daß man sie zu Ersparung weiterer Mühe und Kosten in der Sache gütlich oder rechtlich handeln lasse. **k.** Die Brüder des Cardinals und ihre Mithaften haben weiter geredet, sie haben bisher von Niemands Aussönderung gehört, auf allen Tagen seien sie, die Brüder des Cardinals, bei den armen Vertriebenen gestanden, in keinem Abschied mit Namen auf die Seite gesetzt, sie seien sowohl als die übrigen von ihren Weibern, Kindern und Gütern vertrieben. Sie wissen auch von keinem römischen Recht, in dem sie gegen der Landschaft stünden, keiner von ihnen sei je citirt worden und doch müsse in geistlichem und weltlichem Recht ein Kläger citiren. Sie begehren bei dem Abschied von Baden unverscheidentlich und ungesöndert zu bleiben und seien erbötig Brief und Siegel zu geben, daß, wenn die von der Landschaft gegen päpstliche Heiligkeit oder den Stuhl zu Rom deßhalb in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bann oder andern Schaden kämen, sie schadlos zu halten, soweit ihr, der Brüder, Gut reiche. **l.** Darauf haben die Boten der Eidgenossen abermals mit denen von der Landschaft freundlich geredet und diese sich Bedenkzeit genommen. **m.** „Also nach Imbyß sint sy erschinen" und haben wieder ihre Gewahrsame dargelegt, ein Urtheil von Rom, worin der Cardinal mit seinen Amtleuten, was ja auch seine Brüder seien, begriffen ist, das päpstliche Breve und den Bann, den der Cardinal und seine Brüder über sie erlangt, woraus genugsam erhelle, daß sie mit den Letztern im römischen Rechte stehen. Wenn das nicht genug sei, so erbieten sie, vom römischen Hofe genugsamen Beweis beizubringen. Den Vorschlag der Gegner, sie vor Schaden zu sichern, soweit ihr Gut reiche, können sie nicht genugsam finden, denn nur bis jetzt sei die Landschaft in Kosten von mehr denn 18,000 Gl. gekommen, ohne was weiter erlaufen möchte, so daß der Brüder Gut nicht ausreichen würde. Ueberhaupt seien sie im römischen Rechte so tief vergriffen, daß sie ohne gemeine Landschaft weiter nicht handeln dürfen; sie haben der Brüder wegen keine besondere Vollmacht und begehren daher, bevor sie die Sache insgesammt den Eidgenossen zu freundlichem oder rechtlichem Austrag anheimsetzen, Aufschub, um vom römischen Hof Erläuterung zu erlangen, ob sie mit den Brüdern des Cardinals rechten oder tädigen dürfen, ohne sich zu verfehlen, und um von der Landschaft neue Vollmachten einzuholen, daher Ansetzung eines andern Tages. **n.** Auf diese endliche Antwort derer von der Landschaft reden die Kläger, die Eidgenossen haben ihren guten Willen, dem Abschied von Baden stattzuthun gesehen und mögen der Gegenpartei ihrerseits wohl einen andern Tag nachlassen, sofern sie selbst der derzeit erlaufenen Kosten enthoben werden. Dabei begehren sie, da sie arme Leute und etliche auf Verdienst angewiesen seien, um leben zu können, man möchte ihnen gestatten, auf dem nächsten Tag nicht allesammt zu erscheinen, sondern sich durch einen, zwei, drei oder vier mit Vollmacht vertreten zu lassen. Zweitens soll die Gegenpartei dann mit gänzlicher Vollmacht von ihren Gemeinden erscheinen. Damit besser verhandelt werden möge, wollen sie ihr sofort die Namen sämmtlicher Ansprecher schriftlich eingeben. Drittens begehren sie, bis zum Austrag des Rechts zu ihren Frauen und Häusern zurückkehren und in Sicherheit wandeln zu dürfen, mit dem Versprechen, sich ruhig zu verhalten und mit Leib und Gut den Ausgang des Rechts zu erwarten. **o.** Auf dieses Alles haben der Eidgenossen Boten beschlossen, was folgt: 1. Da die unvollständige Vollmacht der Abgeordneten der Landschaft Wallis den Verzug und die Ansetzung eines andern Tages veranlaßt und die Vertriebenen hieran keine Schuld tragen, so haben die Erstern allein die Kosten dieses Tages zu tragen, ohne Präjudiz für die nochmalige Entscheidung über die diesem Tag vor- und nachgehenden Kosten. 2. Die Kläger sollen auf den nächsten Tag ihre Vollmachten einem oder mehreren aus ihnen zu übertragen befugt sein und jetzt schon der Gegenpartei die Namen sämmtlicher Ansprecher in Schrift übergeben, damit auf dem nächsten Tag endlich kann gehandelt werden, was auch geschehen soll, wenn ein Theil ausweichen wollte. 3. Da die Sache noch in hängendem Rechte steht und die Vertriebenen in großer Armuth umherschweifen, so sollen mit Ausnahme der Brüder des Cardinals alle Uebrigen, die nichts Anderes als was diesen Auflauf berührt, auf sich haben, nach Belieben bis zu Austrag des künftigen Rechttags zu ihren Häusern, Weibern und Kindern sicher an Leib und Gut zurückkehren dürfen, jedoch sich ruhig und geleitlich halten. Sollten unter ihnen aber solche sein, welche andere Todtschläge oder unehrbare Sachen begangen hätten, so wollen unsere Herren die Eidgenossen diese darum nicht gesichert haben. 4. Der austrägliche Rechttag ist nach Thun gesetzt auf St. Andreastag (30. November). Beide Parteien sollen auch da wieder die Kosten der Boten verbürgen und am Ende des Tages bezahlen. 5. Da auf dem gegenwärtigen Tag Uri und Schaffhausen nicht erschienen sind, so soll auf dem nächsten Tag gemeiner Eidgenossen verkündet werden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß alle Orte erscheinen sollen. Der Gerichtsschreiber von Bern, der auf diesem Tag zu Aelen Schreiber gewesen, soll es auch auf dem Tag zu Thun sein.

Zu **h.** Eine notarialische Abschrift des citirten Bannbriefs des Legaten Antonio Pucci liegt im Staatsarchiv Lucern bei den Acten dieses Handels.

797.

Rothweil. 1519, 26. September (Montag vor Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Acten Rothweil. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 279. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 247. T. 237. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Jeder Bote weiß zu berichten, wie Burgermeister, Rath und Gemeinde zu Rothweil den XII Orten in den Bund gemeiner Eidgenossenschaft geschworen haben, wie das von unsern Herren und Obern angesehen war. **b.** Burgermeister und Rath von Rothweil begehren zu wissen, was sie gegen eine Stadt Basel verschuldet haben, daß diese die Vereinung mit Rothweil nicht, wie alle andern Orte, habe besiegeln wollen, nachdem doch beide Städte bisher in guten Verhältnissen gestanden und einander alle Dienste erwiesen haben. Rothweil verlangt daher der Eidgenossen ernstliche Verwendung, daß Basel dieses Bündniß mit den andern Orten auch annehme und besiegle. **c.** Herzog Ulrich von Württemberg beklagt sich durch ein Schreiben, daß der schwäbische Bund in großer Rüstung stehe, um ungeachtet aller Rechtangebote ihn aus seinem Vaterlande zu vertreiben und selbes einzunehmen. Er bittet die Eidgenossen als seine Verbündeten, sie möchten getreues Aufsehen auf ihn halten, ihn nicht verlassen und dergestalt mit seiner Widerpartei handeln, daß er bei seinem Erbe und Vaterlande bleiben möge. Auf Samstag nach Matthäi (24. September) ist auch vom schwäbischen Bund eine Antwort auf das Schreiben eingelangt, das gemeine Eidgenossen ab dem Tag zu Baden im Argau jüngst an ihn erlassen haben. In diesem Schreiben erklärt der Bund, er hätte gern von uns Eidgenossen schriftliche Erläuterung gehabt, wie und in welcher Gestalt unsere Meinung wäre, den Krieg zwischen Herzog Ulrich und dem Bund beizulegen. Nach Erwägung dieser Zuschriften beider Theile haben wir erkannt und den Parteien geschrieben, es scheine uns nicht angemessen, unsere Meinung schriftlich zu geben, sondern wir erachten, eine mündliche Unterhandlung werde fruchtbarer sein. Beide Theile mögen uns daher ein freies, sicheres Geleit hieher nach Rothweil senden und gleichzeitig uns eine ihnen und uns gelegene Stadt für die Zusammenkunft bezeichnen. Auf den Fall, daß dieses bis zum vierten Tag nach Datum unseres Briefs geschehe, haben wir von unsern Obern Befehl, dahin zu kommen und allen Fleiß, Kosten, Mühe und Arbeit zu verwenden, um Mittel und Wege zu suchen, die Sache gütlich zu vertragen und großem Blutvergießen und Verwüstung des Landes u. s. w. dadurch zuvorzukommen. **d.** Herr Hans Caspar von Bubenhofen, Ritter, eröffnet, es sei ihm das Silbergeschirr, das er und seine Vordern in der Stadt Reutlingen deponirt hatten, wieder zu Handen gekommen, dagegen stehen ihm noch Kleinodien von seiner Mutter und seiner Frau her aus, ebenso etliche „Stuck Gelds" bei 1500 Gl., ferner Zinsbriefe, Vertragsbriefe und im Dienst des Herzogs verzehrtes Geld. Er bittet dringend, wir möchten uns bei dem schwäbischen Bund verwenden, daß er wieder zum Besitz seines Eigenthums gelange, mit Anerbietung aller Gegendienste. **e.** Rothweil bittet, sein Gesuch, daß ihm von Fürsten und Herren, mit denen wir in Bündniß stehen oder noch kommen auch, wie andern Zugewandten Pensionen erwirkt werden möchten, heimzubringen. **f.** Nachdem unser (oben unter **c** erwähntes) Schreiben durch eigene Post den Herren des schwäbischen Bundes überbracht worden ist, ist der Stadtammann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Ulm als deren Abgeordneter vor uns erschienen und hat aus deren Auftrag das frühere Begehren um schriftliche Mittheilung unserer Vermittlungsvorschläge einfach wiederholt. Darauf wird ihm geantwortet, wir hätten uns dessen nicht versehen und wollen solches an unsere Herren berichten; „was gefallens si daran haben werden, mögen wir nit wissen." Herzog Ulrich hat seine Bitte, ihn nicht zu verlassen, schriftlich wiederholt und uns sicheres Geleit nach Stuttgart und wieder zurück zugesendet. Sein Bote, Junker Rudolf von Ehingen, hat begehrt, daß wir solches an unsere Herren heimbringen und unsern Räthen und Gemeinden empfehlen, seinen Fürsten zu bedenken.

798.

Zürich. 1518, 4. October (Zinstag nach Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 450. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, 8. 257. U. 15. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

a. Der Untervogt zu Baden ist gestorben, Bernhard Brunner, der vorige Landschreiber, bewirbt sich mit Empfehlung der Unsern von Baden um das Amt, auch Simon Brunner und Hans Meris. Da an diesem Amte viel gelegen ist und wir vernehmen, daß noch Andere nach demselben trachten, haben wir die Sache in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Boten Vollmacht geben, auf nächstem Tag einen Untervogt zu wählen. **b.** Die acht Orte, welche Theil an Baden haben, sollen auf Sonntag nach Martini (13. November) zu Baden erscheinen mit Vollmacht, in Güte oder mit Recht in dem Span zwischen den acht Orten und dem Bischof von Constanz wegen der Appellationen, Friedbrüche ꝛc. in desselben Bischofs niedern und berührter Orte hohen Gerichten zu handeln. Für den Fall, daß es zum Recht käme, sollen Zürich den Redner, Lucern und Schwyz die Zugesetzten und Rechtsprecher, die übrigen Orte Rathgeber und Beistände stellen. Der Bischof von Constanz soll seine Botschaft auch da haben mit Vollmacht, gütlich zu handeln und falls dieses nicht zum Ziel führte, seine Zusätzer und Rechtsprecher auch sofort zu ernennen. Wenn es nicht dienlich wäre, den Handel zu Baden zu fertigen, so sollen beidseitige Boten Vollmacht erhalten, eine andere Malstatt zu bestimmen. **c.** Herzog Ulrich von Württemberg hat eine Botschaft vor uns gehabt, nämlich Herrn Albrecht von Landenberg, Ritter, und Hans Cunrad Thum von Neuburg. Nach Vorlegung ihres Creditivs haben sie geredet: Wir wissen, wie der Herzog mit dem schwäbischen Bund in Mißverständniß gerathen sei, Recht geboten und zu seines Rechtes Handhabung, Schutz und Schirm unsere Knechte angenommen habe. Darauf haben wir von ihm ernstlich verlangt, diese heimzuschicken, dann wollen wir nach Vermögen uns für Beilegung des Handels verwenden. Was wir dießfalls beim schwäbischen Bund erlangt haben, wissen wir. Inzwischen sei er aus seinem Fürstenthum und von dem Seinen vertrieben worden, habe aber seitdem ungefähr die Hälfte seines Landes wieder eingenommen und uns abermals um unsere Vermittlung ersucht, damit er bei seinem väterlichen Erbe bleibe. Eine solche Dazwischenkunft haben wir wieder versucht und beiden Theilen Waffenstillstand vorgeschlagen. Er habe es nicht abgeschlagen; was wir aber beim schwäbischen Bund erlangt haben, das wissen wir. Weil nun der schwäbische Bund nichts anders begehre, als den Fürsten, der nur ein leidliches, uns angemessen scheinendes Recht verlange, zu vertreiben, so bitte der Herzog, wir möchten ihm 8000 Knechte geben oder zulaufen lassen, die er gut halten und besolden wolle und mit denen er sich getraue, sein Recht zu behaupten. Wenn geredet werde, er lasse unsere Knechte, die jetzt zu ihm kommen, erstechen und rede übel von der Eidgenossenschaft, so sei dieß nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wahr und nur zu seinem Unglimpf erfunden. — Da nun bisher alle unsere Schritte bei dem schwäbischen Bund umsonst gewesen sind, so haben wir diese Bitte an unsere Herren zu bringen genommen und weil die Sache keinen Verzug erleidet, auf Sonntag nach St. Gallentag (23. October) wieder deßhalb nach Zürich Tag angesetzt. **d.** Die Botschaften des Herzogs von Savoyen, des Bischofs von Genf und der Stadt Genf sind vor uns erschienen und haben verlangt, weil unsere Eidgenossen von Freiburg von Ort zu Ort geritten seien, um ihre Fürsten zu verklagen, so möchten dieselben angewiesen werden, ihre Klage vor uns zu eröffnen, damit sie ihre Fürsten verantworten können; sie werden uns von dem Ungrund der Klage überzeugen, namentlich der Herzog habe bisher Alles vollstreckt und gehalten, was verabschiedet worden sei, er begehre auch nichts anderes, als Recht und Handhabung dabei. Weiter habe der Herzog unsere verfallene Pension laut dem Bündniß schicken wollen, sei aber gewarnt worden, es sei nicht sicher, weßhalb beide Fürsten bitten, wir möchten ihnen und den Ihrigen gegen Freiburg Schirm verschaffen. — Dagegen redeten die Boten von Freiburg, sie haben keinen Befehl, eine Klage zu stellen, wohl aber auf ihr von Ort zu Ort gethanes Anbringen Antwort zu verlangen und selbe heimzubringen. Freiburg werde unbillig zugemessen, daß es die Anhersendung der Pension verhindere; daß aber der Lambert bei ihm nicht gute Gunst habe, habe er wohl verschuldet. — Darauf sagten die Boten beider Fürsten und der Stadt Genf, wenn man sie verklagen wolle, so sei doch nöthig, daß die Klage eröffnet werde, um ihnen Gelegenheit zur Verantwortung zu geben. Da die Boten von Freiburg bei ihrer Antwort bleiben, so haben wir ihnen gesagt, der Abschied von Baden weise, daß man auf diesem Tag die Parteien gegen einander verhören und dann nach Gebühr handeln werde; sie sollen also ihre Klage eröffnen. Sie wiederholten aber, daß sie dazu weder Befehl noch Vollmacht haben, der Artikel von Baden sei ihren Herren nicht mitgetheilt worden, sonst hätten sie sich versaßt gemacht. Da man bei der Hitze der Parteien nichts Anderes erzielen konnte, so wurde beschlossen, alle Orte und die Parteien sollen auf St. Simon und Judastag nächsthin (28. October) ihre Boten nach Solothurn senden, letztere mit allen ihren Beweismitteln versehen, daselbst soll man sie gegen einander anhören und in Güte oder mit Recht vertragen. Beide Theile werden ernstlich ermahnt, inzwischen gegen einander Friede zu halten; unsere Herren würden den zuwiderhandelnden Theil mit Gewalt dazu anhalten, indem die Bünde sagen, wir sollen einander beholfen sein wider die, so uns nicht wollten bei Recht bleiben lassen und nicht wider die, welche Recht bieten, namentlich auf uns Eidgenossen. Ferner sollen sie auch gegenseitig ihre Boten und Unterthanen frei und sicher durch ihre Gebiete wandeln lassen, wie es in unserer Eidgenossenschaft gebräuchlich ist. **e.** Uri hat abermals auf seine Bitte für Vogt Göltschi und Heinrich Erb von Obwalden und Zug Antwort begehrt. Nach unserer Erkanntniß hat Bern den Beiden Geleit gegeben, um sich zu verantworten und je nach der Verantwortung das Gutfindende zu thun. Nachdem man ihre Verantwortung angehört, haben Lucern, Obwalden und Zug ihnen ihre Handlung nachsehen zu wollen erklärt, unter der Bedingung, daß Uri keinen von ihnen auf Tage schicke, denn sie wollen nicht neben ihnen sitzen, die übrigen Orte alle haben sie unbedingt begnadigt. **f.** Auf frühern Tagen ist dem römisch königlichen und hispanischen Boten, Herrn Maximilian von Bergen, Herrn zu Siebenbergen, auf nachfolgende Artikel Antwort zu geben zugesagt worden: Nämlich 1. wenn Jemand den römischen König an seiner erlangten Würde und der römischen Krone verhindern wollte und seine königliche Majestät unser Kriegsvolk begehrte, um sich und die deutsche Nation bei der Gerechtigkeit und der einhelligen Wahl zu schützen, ob der König sich in diesem Fall unserer Hülfe versehen könne? 2. daß wir gemeiner Christenheit und deutscher Nation zum Besten eine nähere Vereinigung mit Seiner königlichen Majestät eingehen möchten, auf welchen Fall

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie uns über die 200 Gulden Erbeinungsgeld noch eine jährliche Pension von 800 Gulden zuzusichern erbiete, oder daß, falls wir eine solche weitere Verständniß nicht eingehen wollten, wir uns doch erklären möchten, bis zur persönlichen Ankunft des Königs in Deutschland mit Niemanden anders Bündniß oder Verständniß zu machen. — Da nun der Herr von Bergen wegen Krankheit diesen Tag nicht besuchen konnte, sind in des Königs und seinem Namen erschienen Herr Wolf von Homburg, Ritter, Herr Dr. Sturzel, Herr Dr. Baldung, Johann Tübler und Johannes Acker mit königlichem Creditiv und haben auf jene Artikel Antwort begehrt und dabei versichert, der König erbiete sich, nicht nur uns bei unsern Freiheiten und altem Herkommen bleiben zu lassen, sondern auch uns in Wort und That dabei zu schützen und zu schirmen und unser gnädigster Herr zu sein. Ferner bringen sie an, es sei zu Zurzach von einem der Unsern gegen Einem jenseits Rheins etwas Verdrießliches gehandelt worden „einer federn halb", man möchte das abstellen und gute Nachbarschaft halten, wie sie auch thun wollen. Weiter sei ein Span zwischen Solothurn und dem Bischof von Basel wegen Thierstein, diesen möchte man auch beilegen. Endlich legen sie zwei Missive vor, das eine vom Regiment zu Innsbruck, das andere vom Regiment zu Ensisheim und begehren darauf auch Antwort. — Hierauf haben wir nach Eröffnung der ziemlich gleichförmig lautenden Instructionen unserer Obern den Boten folgende Antwort gegeben: Eine Zusage zu machen, Knechte in den Dienst des Königs ziehen zu lassen, sei uns nicht gelegen, ebenso können wir der „sterbenden löuff wegen" nicht zu einer weitern Verständniß Hand bieten. Wir hören nicht, daß Seine Majestät mit Jemanden Krieg habe, oder daß Jemand sie zur Zeit an der königlichen Würde verhindern wolle. Dann haben wir die Erbeinung, die nun neu bestätigt sei, diese wollen wir halten und hoffen, sie werde auch an uns gehalten. Wenn aber Jemand den römischen König an seinem Romzug oder Erlangung der Krone mit Gewalt hindern wollte und ein Hülfsgesuch an uns käme, so würden wir eine Antwort geben, daß wir getrauten, davon Lob und Ehre zu haben, weßhalb wir es bei unserer früher gegebenen Antwort bleiben lassen. Der „Federn" halb sei uns leid, wenn Jemand der Unsern etwas Ungebührliches gehandelt habe, wir werden solches gern abstellen. Dagegen bedauern wir, daß die Unsern häufig mit Schandliedern und Reden beleidigt werden, besonders deßwegen, weil wir unsere Knechte vom Herzog von Württemberg mit schweren Kosten heimberufen haben. Wir verlangen auch, daß solches, was der Erbeinung und dem Baslerfrieden zuwiderläuft, abgestellt werde, sonst würde daraus nichts Gutes erwachsen. In Betreff des Spans zwischen Solothurn und dem Bischof von Basel wegen Thierstein haben wir die Parteien auf Sonntag nach Galli (23. October) nach Zürich vor uns beschieden. Ueber das Missiv von Innsbruck, den Trapp und etliche Personen von Glarus betreffend, haben wir unsern Eidgenossen von Glarus Auftrag gegeben; betreffend das Missiv von Ensisheim wegen dem von Thierstein und unsern Eidgenossen von Solothurn haben wir den Boten von Solothurn beauftragt, selbes an seine Herren zu bringen. — Die Anwälte des Königs und des Herrn von Bergen waren mit diesen Antworten wohl zufrieden, nur verlangten sie in Betreff des dritten Artikels — kein Verständniß mit Jemanden zu machen vor der Ankunft des Königs in Deutschland — besondere Antwort, ob wir dazu Vollmacht hätten, oder dann Ansetzung eines andern Tags in ihren Kosten nach Chur oder Basel. Darauf haben wir ihnen gesagt, wir wollen dieses Begehren heimbringen und ihnen auf dem berührten Tag zu Zürich antworten „vm den artikel oder den Tag, weders sy wellint." **g.** Der Bote von Schwyz klagt, es seien in dem ersten vergangenen Zug denen von Rapperswil 20 Mann auferlegt, für dieselben aber noch kein Sold weder an sie selbst, noch sonst an Jemand bezahlt, auch Schwyz ihretwegen nie etwas in den Abschied noch in die Rödel geschrieben worden. Man soll auf nächstem Tag untersuchen, wie man die von Rapperswyl deßhalb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halten wolle. **h.** „Heimbringen als vns erscheint ist, dz die churfürsten dem nüw erwölten küng söllen Ingebunden haben, wz dem hus Oesterrich von alterhar zugehört hab vnd Im enzogen syg, dz er dz selb wider darzu wöll bringen, dz vns eydgnossen am meysten berürte, vnd vff nechsten tag zu antwurten, wz darin zu handeln sye." **i.** Der Cardinal von Sitten ist vor uns erschienen und hat uns vorerst gedankt, daß wir seinen armen Leuten wieder zu dem Ihrigen geholfen haben, mit Erbieten, solches um uns zu verdienen. Dann hat er Antwort begehrt, ob wir ihn seine gegen Jörg auf der Fluh und dessen Anhänger erlangten Rechte brauchen lassen wollen. Da wir nicht Alle Befehle und die, welche solche hatten, ungleiche hatten, haben wir die Sache nochmals in den Abschied genommen, um auf nächstem Tag zu antworten, ob man ihm gestatten wolle, den Bann anzuschlagen oder nicht. Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell wollen es gestatten, Lucern und Glarus ebenfalls, nur bei ihnen nicht, Zug und Solothurn hatten keine Instruction. **k.** Die Boten, welche auf den Tag nach Solothurn kommen, sollen Vollmacht haben, dem päpstlichen Legaten, Bischof Pistoriensis den von ihm begehrten Tag nach Bellenz oder ein gelegenes Ort jenseits Gebirgs auf seine Kosten anzusetzen. **l.** Die Räthe des römischen und spanischen Königs haben angebracht, der Herr von Bergen habe ihnen geschrieben, er vernehme, der Herzog von Württemberg begehre unsere Knechte, wir möchten das wohl bedenken und uns nicht leichthin zu solcher Gefährlichkeit bewegen lassen. Das wollen wir heimbringen. Dabei haben wir den Boten gesagt, wie wir an den schwäbischen Bund geschrieben haben, und sie ersucht, daß auch sie das Beste thun möchten, damit der Herzog bei seinem Lande bleibe. **m.** Den Boten nach Solothurn soll Gewalt gegeben werden, um alle Sachen, welche wir Eidgenossen gemeinlich oder einzelne Personen mit dem König von Frankreich auszutragen haben, es betreffe Mendris, den Kapfmann oder Anderes, gütlich zu verhandeln, oder an das Recht zu bringen, wie es ihnen am besten scheint. **n.** Schaffhausen soll auf den nächsten Tag zu Zürich den (Uebergabs-) Brief von Dießenhofen bringen und verlesen lassen, dann will man entscheiden, ob man es mit in die Nutzung von Dießenhofen kommen lassen will oder nicht. **o.** Da auf das Begehren der drei Städte wegen der Bußen im Thurgau nicht Jedermann zu antworten Befehl hatte, so fiel dieser Gegenstand nochmals in den Abschied und soll derselbe nach Anhörung des Berichts des in's Thurgau gesendeten Boten und der aufgenommenen Kundschaften auf den nächsten Tag zu Baden endlich verhandelt werden. **p.** „Gedenk des Hetzels, ob man In welle zu Nüwenburg by siner frowen lassen."

Zu **k.** Florenz, 17. September 1519. A. Puccius, Episc. Pistoriensis, in Eluetia legatus apostolicus notifizirt seine Ernennung, entschuldigt den Verzug seiner Ankunft durch Unwetter und Pest und sendet inzwischen mit dieser Anzeige seinen Kämmerer Robert de Piscia.

Originalbreve im Staatsarchiv Zürich.

799.

Zürich. 1519, 25. October (Zinstags vor Simonis & Jude).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 464. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 431. **Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.**

a. Die Wahl eines Untervogts zu Baden wird auf die nächste Jahrrechnung von Baden verschoben. **b.** Schaffhausen läßt den Uebergabsbrief von Dießenhofen verlesen und begehrt neuerdings, an der dortigen Nutzung Theil zu haben. Weil aber etliche Orte keine Boten auf dem Tag, andere nicht instruirt hatten, wird auch dieser Gegenstand auf den nächsten Tag verschoben; da soll dann aber endliche Antwort gegeben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden. **c.** Auf diesem Tag sind die Boten des schwäbischen Bundes, Hans Fryburger, Burgermeister zu Ueberlingen, und Lienhard Jung, Stadtammann zu Ulm, erschienen und haben vorerst der Herren des Bundes freundlichen Gruß und ihr Beileid wegen der jetzt allenthalben in der Eidgenossenschaft herrschenden „sterbenden Läufe" bezeugt, dann eine Schrift eingelegt, wovon jeder Bote eine Abschrift hat, endlich noch mündlich angebracht, man vernehme, der Herzog von Württemberg, der jetzt zum zweitenmal aus merklichen Ursachen durch den Bund aus dem Herzogthum vertrieben worden sei, habe sich an uns gewendet, um eine Anzahl Knechte in seinen Dienst und für seine Person Geleit in die Eidgenossenschaft zu erhalten. Man bitte, ihm beides abzuschlagen, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Bundes würden uns das als einen neuen Beweis nachbarlicher Gesinnung mit höchstem Dank erkennen. Nachdem wir die württembergische Gesandtschaft auch angehört, haben wir darauf, da die Herren des Bundes uns bewilligt haben, eine Vermittlung des Handels auf geeignetem Wege vorzuschlagen, gefunden, daß solches am besten durch mündliche Unterredung geschehen könnte und dieses den Boten des Bundes eröffnet. Diese haben erklärt, sie haben keine Vollmacht, dieses zu bewilligen, wollen es aber beförderlich in empfehlendem Sinne an die Herren des Bundes bringen, in der Hoffnung, es werde uns hierin willfahrt werden. Darauf haben wir das Uebrige des Geleits und der Knechte wegen in unsern Abschied genommen. **d.** Bezüglich des Spans zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen Heinrich von Thierstein einerseits und unsern Eidgenossen von Solothurn anderseits war den Parteien dieser Tag zur Verhandlung angesetzt; Solothurn hat aber auf diesen Tag der Kürze der Zeit wegen nicht erscheinen können, daher soll der Gegenstand auf dem nächsten Tag zu Solothurn in Behandlung kommen. Solothurn soll auch den Tag, wie er angesetzt ist, dem Bischof und dem Grafen von Thierstein zu guter Zeit verkünden, damit sie denselben besuchen können. **e.** Auf demselben Tag sollen auch die Zusätzer wegen dem Span zwischen dem Bischof von Basel und uns in Betreff des Lehens von Valendis zur rechtlichen Verhandlung erscheinen. Und da der Bischof klagt, Herr Fritz Jacob von Anwyl, einer seiner Zusätzer, werde wegen Krankheit den Tag nicht besuchen können, so wird ihm bewilligt, an dessen Stelle Herrn Ulrich von Habsperg zu einem Zusätzer zu geben. **f.** Die Boten des römischen und spanischen Königs haben Antwort begehrt auf ihr Anbringen, daß wir Eidgenossen bis zur Ankunft des Königs in Deutschland oder bis Pfingsten oder St. Johannestag mit Niemanden Bestand, Bündniß oder Verständniß machen möchten. Einige Orte hatten Vollmacht ertheilt, solches zuzusagen, andere nicht, noch andere hatten Auftrag, deßhalb einen andern Tag zu setzen. Dennoch hat man nach aufgenommenem Mehr gemeinsam geantwortet, wir haben zwar gegenwärtig nicht vor, mit irgend Jemanden Bestand, Bündniß oder Vereinung zu machen, aber königlicher Majestät eine daherige Zusage geben wollen wir nicht, sondern wollen unsere Hand dießfalls offen behalten. Die königlichen Boten begehrten hierauf, daß, obschon wir eine gemeinsame Antwort ertheilt haben, diejenigen Boten, welche Gewalt hätten, die verlangte Zusage zu geben, solches ihnen eröffnen, die andern das Begehren nochmals heimbringen möchten, in Hoffnung, ihre Herren werden in Betracht des geneigten günstigen Willens, den wir durch diese Zusage, die uns ja keinen Nachtheil bringe, bei königlicher Majestät erlangen würden, sich auch noch dazu entschließen. Auf ihr Begehren wird ihnen deßhalb auf ihre Kosten ein weiterer Tag in dieser Sache bewilligt auf Sonntag nach Martini (13. November) zu Basel. **g.** Der Cardinal von Sitten begehrt ebenfalls Antwort, ob wir ihn sein Recht in unserer Eidgenossenschaft gegen seinen Widersacher brauchen und anschlagen lassen wollen. Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Schaffhausen und Appenzell antworten unbedingt bejahend, Bern hat die Frage seinem großen Rathe noch nicht vorgelegt, Lucern, Zug, Glarus und Solothurn wollen ihn „an sinen erlangten rechten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nit sumen noch hindern, aber Jn nüdt lassen vffschlachen." Freiburg hatte keinen Boten auf dem Tag. Dieses wird dem Cardinal als Antwort mitgetheilt. **h.** Der Cardinal von Sitten hat weiter begehrt, wir möchten unsere Boten auf St. Andreastag (30. November) zu Thun haben, damit das Recht zwischen seinen armen Leuten und den Wallisern zu Ende gebracht werde, wie das zu Aelen verabschiedet worden ist. Jeder Bote soll heimbringen, daß man nicht vergesse, die Boten zu schicken. **i.** Der Herzog von Württemberg hat seine Botschaft vor uns gehabt, die eine schriftliche, jedem Boten zugestellte Werbung gethan hat. Dabei hat er uns dringend mahnen und bitten lassen, ihn nicht zu verlassen, sondern ihm zu Hülfe zu kommen. Da er auch unsere Knechte verlangt, haben wir mit Mehrheit erkennt, wir wollen unsere Knechte zu Hause behalten und dieselben Niemanden lassen. **k.** Der Bote von Schwyz hat abermals Anzug gethan der 20 Mann von Rapperswyl wegen.

Dieser Abschied steht auch im Berner Abschiedeband U. 40, aber mit der Jahrzahl 1520.

Zu **c** und **i**. Wahrscheinlich hieher gehört der undatirte Vortrag, den Herzog Ulrich von Württemberg vor den Eidgenossen „vff dem Tag zu Zürich jüngst versamlet" hat thun und jedem Boten eine Abschrift hat geben lassen. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede S. 699 ff.

Zu **c.** „Vff Zinstag vor Simonis et Jude Anno 2c. xix haben des schwäbischen Bunds gesandten vff ir Credenz vor den verordneten Botschaften gemeiner Eydgnossen vff dem tag zu Zürich versamlet nachfolgent Werbung muntlich getan:"

„Des ersten von wegen gemeins Bundts versamlung den Bortschaften als Iren sundern lieben guten fründen gunstlichen, fruntlichen vnd willigen dienst gesagt vnd daby angezeigt, das die stend des bundts mit gemeiner Eydgnosschaft in den jetz schwäbenden sterbenden löuffen getrüw mitlyden tragen, der hoffnung, das der allmechtig sin zorn abstellen vnd gemeiner Eydgnoschaft gesundheit glük vnd wolfarn verlichen werd.

Vnd daruff erzelt, damit die Botschaften der Werbung, so von des bundts wegen vor den gesandten botschaften zu Rotwil muntlich getan, bericht wurden, so wöllen sy Jnen von derselben Werbung ein Abschrift vberantwurten, mit bitt, die zu nachgenter Werbung in Abscheid zu setzen, vnd Jnen erzelt, wie wol herzog Vlrich zu Württemberg siner vorangezeigten vntoglichen handlungen dhein füglich oder gegründt vrsach anzeigen köndt oder mög, des vnangesechen hab er sich vnderstanden, die Herren gemeiner Eidgnoschaft mit vermeintem vngebürlichem schin zu bewegen, Jm achttusent knecht loufen zu lassen.

Wie wol nun gemein Versamlung zu Jnen, den eydgnossen, Iren lieben vnd guten fründen, in ansechung des abscheids den gesanden des bundes vff sant Gertruten tag gegeben, der clar in sich halt, das sy wider den bundt nit sin wöllen, kein fürsorg tragen, das sy sich wider den bundt bewegen oder vffbringen lassen, so syen sy, die gesandten, von wegen des bundts den botschaften der Eydgnossen zu Eren zu Jnen verfertiget, sy vorgemelter handlung zu berichten vnd sy zu bitten, das sy, als die frommen, gerechten, frid vnd Eer liebhabenden vnd getrüw anhenger vnd glider des heiligen Richs wöllen das, daß der Bundt wider sin willen vnd gemüt wider Herzog Vlrich von Wirtenberg vber vilfaltig guttaten Jm bewyßt merklich gedrengt vnd vervrsacht sye, zu Herzen nemen vnd Herzog Vlrich zu sinem vorbeschechnen vnd jetzigen fürnemen kein sterkung, hilff, fürschub oder bylegung erzeigen, sunder den Bundt in sinem billichen fürnemen nit zu verhindern vnd sich wider den bundt nit bewegen lassen vnd den louff Jrer knecht in allweg verhindern, vnd ob der beschechen wer oder noch beschechen wurd, des sich die bundesversammlung nit versech, die widerumb abfordern, vnd wo ye der eidgnossen botschaft meinung wie vor stund, gütlich handlung vorzunemen, das sy dann Jnen, des bundes gesandten, muntlich zu verstan geben, wie vnd welicher maßen vnd vff was mittel vnd weg sy Jn den sachen handeln, so wöllen die bundtsgesandten guter hoffnung sin, so gemein versammlung des bundts das verneme, das sy sich daruff gebürlich vnd vnverwyslich halten werde. Das Alles hetten sy gemeiner Eidgnossen Botschaften, als des heiligen Richs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

glidern, nit wöllen verhalten, anstatt gemeins bundts früntlich vnd vlissig bittent, das vnd alle hiever beschechen handlung vnd anzeigen nit anderst, dann gemeins bundes merklicher großen notturft nach zu vermerken vnd hierin bedenken die erbeinung, darin die gemein Eidgnoschaft mit dem loblichen hus Oesterrich verpflicht sind, welichs hus Oesterrich in der einung des schwäbischen bunds begriffen vnd in disem handel das meist glid sy, vnd daruff begert, das sy, die botschaften sich harinn nach des bundes hochem vnd großem vertruwen früntlich erzeigen. Des wöllen gemein stend des schwäbischen bundes vnvergessen sin vnd zusampt dem, das Inen vnd Iren verwandten Ir zins vnd gülten, so sy vff dem land Wirtemberg haben, lut des bundts vorgetaner erbietung verfolgen söllen vnd gemeyn Eidgnossen als Ir besunder lieb vnd gut fründ in der glichen vnd mererm günstlich, früntlich vnd willig verdienen.

Des bundts gesandten haben ouch angezeigt, das sich mit Warheit niemer erfinden sol, das des bundts zugehörig personen einich lyedt, dicht oder sprüch machen oder drucken, so gemeiner Eidgnoschaft zu schmach, spott oder laster dienen, vnd wo Inen dieselben personen In Iren obrigkeiten anzeigt wurden, weltent sy die darumb hertenklich vnd also strafen, darab gemein Eidgnossen abnemen möchten, das sölichs dem bundt nit lieb sunder leyd wer.

Verer haben des bundts gesandten erzelt, das sy glouplich anlang, das herzog Vlrich in der Eydgnoschaft gleits vnd enthalts beger vnd daruf die botschaften ersucht, mit mencherley anzeigung, zu was nachteils des Herzogen fürnemen reych, hoch ersucht vnd Im als des bundts synd wider den bundt als Reichsglider dhein gleit noch blatz ze geben, sunder sich, wie der bundt Inen wol getruw, Iren vorgegebenen abscheiden vnd handlungen gemeß halten werden, mit vil früntlichen erbieten vnd anruffen. Vnd zu beschlus ist von des bundts gesandten angezeigt, das herzog Vlrich mit hörsmacht in einer wol verwarten befestigung zu Veld gelegen, vnd als sich des bundts hör zu Im gemacht hab, des willens, mit Im ein schlacht zu tun, so sy doch der egenannt Herzog Vlrich by nächtlicher wyl on alles vffblasen vnd vmschlachen mit sinem hör vs dem feldleger gezogen vnd nachfolgent von sinem kriegsfolk vnd landschaft geritten vnd die in Iren grösten nötten verlassen. Deshalb sich die Stett, vogtyen vnd flächen, so Herzog Vlrich Ingenommen, mit Iren liben vnd güttern an des bundts gnad ergeben haben. Des bundts gesandten vermeinen och, das Herzog Vlrichs vermeint Rechtsbott, so er vff römisch vnd hyspanisch kön. Mt. getan hat, nit zimlich, billig noch recht sy, dann er hab die von Rüttlingen, so in sinen schutz vnd schirm gewest sind, vnd die von Eßlingen als stett des heiligen Rychs by recht vnd Irem vilfaltigen Rechterbieten nit bliben lassen, sunder des rychs Statt Rüttlingen mit gewalt vom hl. Rych gedrengt vnd in sin gewalt gebracht, desglich des rychs Statt Eßlingen mit hörs chraft belegert vnd vom heiligen rych zu trengen vnderstanden, deshalb sin rechtbietung in disem val nit statt hat vnd er vber sin gewaltig handlung des rechten nit mächtig sy, dann sölt ein fürst gmeinen Eidgnossen als glider, lieb- vnd hanthaber des rychs ein Statt oder flächen mit gewalt abtringen vnd Inn darnach recht bietten, das wurden sy nit annemen, sonder sich vnderstan, denselben fürsten, so vil Inen möglich wer, zu strafen vnd zu vertryben, deshalb der bundt sölich recht anzunemen nit schuldig ist vnd den krieg vß schuldiger pflicht vnd gedrengter not zu handthabung des rychs glider genommen hat, Andern Exempel vnd warnung zegeben, des heiligen rychs Stett vnd glider rüwig, vnzerstört vnd vergwaltiget zu lassen, mit anzeigung, so Herzog Vlrich vermein, das der bundt vnzimlichs gegen Im gehandelt haben sölt, das sy Im deshalb gebirlichs rechten für kön. Mt. vnd stenden des rychs nit vorsin, sunder sich deshalb gepürlich vnd vnverwyßlich halten werden."

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 467.

Zu **f.** „Vermerkt, was Röm. key. Mt., vnser allergnedigster Herr, Johann Storchen, Irer Mt. Rathe, gemainer Aidgenossen Rethen vnd Sandtboten itzo zu Lucern (Zürich?) versamelt anzubringen beuolhen hat:"

„Anfenklich Inen kayserlicher Mt. gnad vnd alles gut zu sagen vnd darauf zu erzelen, Irer M. sey gloublich angelangt, wie etliche, so Irer Mt. vnd dem Reich widerwertig seyen, Nemlich der könig von Frankreich vnd die Venediger, sich by Inen vmb hilf, bystand, puntnus vnd verstentnus vnd darzu vmb ain treffenliche anzal knechte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu bewerben vnd dieselben wider vnsern hailigen Vater, Babst, Iro kayſ. Mt. vnd das hailig Reich oder Ire Vnderthanen, Zugehörigen vnd verwandten zu gebrauchen in Übung sein söllen. Nu wüssen sy, als ouch menigklichem vnverborgen were, das der König von Frankreich wider den Stul zu Rom bisher in manigfaltige weys gethan vnd noch für vnd für thet, das auch die Venediger Irer kayſ. Mt. vnd des hailigen Reichs offenbare Vheinde vns widerwertiger weren vmb sachen, die on mittel das hailig Reich vnd gemain teutsche Nation betreffend. Darumb dann die bäpstliche hailigkait sie bede als widerwertige vnd verachter des gaistlichen vnd weltlichen haubts in den schweren pan vnd andere Censuren vnd panen der cristenlichen kirchen demutyrt vnd verkündet hab, als Inen vngezwifelt dieselben Exceutorias zum fürderlichsten auch zukommen werden, wo es nit beschehen, deßhalb der kayſ. Mt. ernstlichs vnd fleißigs begeren sey, das sy, die Aydgenossen, als gehorsamen der hailigen kirchen vnd glieder des römischen Reichs vnd teutscher Nation, mit obgemelten beden partheyen noch sunst yemant anderm kayn ainung, verstentnus, puntnus, vertrag oder friden machen oder beschlissen, noch Inen ainiche hilf, Rath, bystandt oder zuschub mit knechten oder in andere weg thun, noch Inen oder den Iren ainich knecht anzunemen vnd zu bestellen oder die aufzuwigeln vnd aus dem lande zu laufen gestatten, sonder sich Iren gentzlichen entschlachen vnd Sy vnd Ire botschaften als bennig vnd abgeschnyten glider der Cristenhait vnd des hailigen Reichs feyndt vnd widerwertig witer nit halten noch in Irem land bleiben lassen, dardurch sy sich des pans vnd anderer penne vnd censuren nit teylhaftig, auch gegen dem hailigen Reich vnd ganzer Cristenhait nachtailig machen vnd sich in solichem halten als guten, erbaren, redlichen Cristenleuten vnd glidern des hailigen Reichs vnd teutscher Nation wol gebürt; auch ernstlichen bedenken, was sy kayserl. Mt., dem hailigen Reich vnd teutscher Nation in solichem schuldig vnd insonderhait, was sy bapstlicher hailigkait, kayſ. Mt. vnd dem Herzogen von Maylant in kraft vfgerichter Veraynung verbunden vnd pflichtig sein, damit dieselben Ires teils onverbrochenlich gehalten vnd vollentzogen werden vndsich dawider nicht bewegen lassen. Des well sich kayſ. Mt. aller pillichkait, auch dem hohen Vertrawen nach, so Ir Mt. zu Inen tregt, genzlich vnd vngezwifelt versechen, solichs ouch gegen Inen allen samentlich vnd sonderlich gnediglich erkennen vnd zu gutem nit vergessen."

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, F. 466.

800.

Solothurn. 1519, 28. October (Simonis und Jude).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 470. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 453. Archiv Solothurn.

Boten: Zürich. Felix Weingartner, Zunftmeister. Bern. Caspar von Mülinen, Ritter. Lucern. Anton Bili. Uri. Jacob Troger. Schwyz. Heinrich Reding. Unterwalden. Peter Wirz, Ammann. Zug. Hieronymus Stocker, Ammann. Glarus. Marx Mad, Ammann. Basel. Walther Harnischer. Freiburg. Venner Krummenstol; Jacob Helbling. Solothurn. Schultheiß Conrad; Altschultheiß Hebolt; Junker Hans von Roll. Schaffhausen. Schriftliche Vollmacht. Appenzell. Cunrad Brüllisauer.

a. Herr Caspar von Mülinen hat im Namen unserer Eidgenossen von Bern Beschwerde geführt, daß nach dem Tode eines Priesters, welcher auf einer ihnen zugehörigen Pfründe war, weil derselbe ein Unehelicher gewesen, der Bischof von Constanz all dessen nachgelassenes Gut zu erben vermeine, was bisher bei ihnen nicht gebraucht, sondern eine Neuerung sei. Der Bischof spreche auch dieses Erbe aus Grund der unehelichen Geburt unbillig an, weil vor der Aufnahme in den Priesterstand jeder „der Vneelichkeit gefryet vnd gelediget werde." Man soll daher auf den Tag zu Baden auf Martini (11. November) Antwort geben, ob man dieses Erbe dem Bischof wolle ausfolgen lassen oder nicht. **b.** Dem Landvogt von Neuenburg

wird aufgetragen, die Kosten, welche der Venner von Romont als Zugesetzter der Eidgenossen gegen den Bischof von Basel der Sache von Valendis wegen auf dem Ritt nach Baden gehabt hat, zu bezahlen und in künftige Rechnung zu bringen, da doch der genannte Venner sich der Eidgenossenschaft dienstlich erwiesen hat. **c.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie unserer Eidgenossen von Freiburg Boten auf Befragen sich zu unserer Befriedigung haben merken lassen, daß sie zu Allem, was Friede und Gutes erzielen mag, genugsame Vollmacht haben und wenn sie noch weiterer Vollmachten bedürfen, dieselben auch zu erlangen hoffen, um die Sache in Güte abzuthun oder, wenn nicht, von einem Rechte zu reden. Darauf, nachdem die savoyischen Boten gleiche Vollmachten zu besitzen erklärt hatten, haben wir den Handel vorgenommen. Erstlich haben die Boten von Freiburg die Klage eröffnet, wie sie dieselbe bereits in allen Orten angebracht hatten, und dabei gebeten, wir Eidgenossen möchten die Schmach, welche ihnen zugefügt worden sei, bedenken u. s. w. Darauf haben die savoyischen Boten in langem Vortrag geantwortet und zuletzt einen Auszug aus einem Proceß vorgelegt, worin gemeldet wird, aus welchen Ursachen Philipp Bertilier, aus dessen Hinrichtung der neue Span erwachsen ist, hingerichtet wurde, wobei sie vermeinten, seine begangene Uebelthat sei so groß, daß mit Recht gegen ihn gehandelt und dadurch dem früher ergangenen Abschied nicht zuwider gethan worden sei. Hierauf haben die Boten der Eidgenossen beide Theile angegangen, ihnen die Vermittlung der Sache in Güte zu vertrauen, wie sie das schon zum Theil bewilligt hätten, und unsern Eidgenossen von Freiburg den Vorschlag gethan, sie sollen in Zukunft beider Herren von Savoyen und der Stadt Genf Hintersassen und Angehörige nicht mehr in ihr Burgerrecht aufnehmen oder einem Brief beitreten, der solcher Burgerschaft wegen durch Bern besiegelt worden ist. In diesem Falle wollen wir uns der beiden Herren mächtigen und für diese gegenwärtige Ansprache eine Summe Geldes ausmitteln. Die Boten von Freiburg, nachdem sie diesen Vorschlag ihren Herren zugeschickt, erklärten, denselben weder annehmen zu können noch zu wollen, sondern ihre Hand offen zu behalten und bei ihrem besondern Bundesbrief mit Savoyen zu bleiben. Deßgleichen seien sie nicht verfaßt, vor uns zu rechten, sondern sie seien Kläger und wollen nach Inhalt eben genannten besondern Bunds mit ihrer Gegenpartei rechten. Das hat man den savoyischen Boten eröffet, diese aber haben gebeten, ihren Fürsten und Obern von diesem Handel ab und zur Ruhe zu verhelfen und nach Inhalt des Abschieds von Zürich den Handel gütlich oder rechtlich zu entscheiden. Nach diesem haben wir, weil unsere Eidgenossen von Freiburg abgeschlagen, nach Inhalt des Abschieds von Zürich vor uns Recht zu nehmen, uns nach Eröffnung der Befehle und Vollmachten unserer Obern einhellig erkennt, daß beide Theile bei den Abschieden von Zürich und Baden zu bleiben und nichts Unfreundliches gegen einander vorzunehmen haben, daß die neue Burgerschaft nach Laut desselben Abschieds hin, todt und ab sein soll. Die beiden Fürsten von Savoyen und Genf mögen alle ihre Angehörigen und Hintersassen, sie seien Burger zu Freiburg oder nicht, wenn sie sich anders denn gebührlich halten, mit dem Rechte wohl strafen, von unsern Eidgenossen von Freiburg deßhalb unangefochten. Und weil unsere Eidgenossen von Freiburg den Herzog von Savoyen zuerst überzogen, vor unsern Boten auf Tagen viel darum verhandelt, jetzt aber unsern rechtlichen Ausspruch trotz der vorausgegangen Abschiede abgelehnt haben, so soll jeder Bote an seine Herren und Obern bringen, ob man ihnen das gestatten wolle und wie oder was weiter mit ihnen deßhalb zu handeln sei, damit man in der Sache zur Ruhe komme. Darüber soll Jedermann sich auf dem Tage, der jetzt des Herzogs von Württemberg wegen nach Solothurn gesetzt ist, erklären. **d.** Peter, der Franzose, und Herr Werner Rath sind mit einer Beglaubigung des Herrn von Soliers vor uns erschienen, um die Ansetzung eines Tags zur Verhandlung über eine Vereinigung mit dem König von Frankreich nachzusuchen. Dann haben sie auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Antwort gebracht in Betreff von Mendrisio und Balerna, auch wegen Kapfmann und andern Ansprechern, wovon jeder Bote eine besondere Abschrift hat. Darauf sind wir räthig geworden, dem König und dem Herrn von Soliers namentlich wegen Mendris und Balerna ernstlich zu schreiben, und unverzügliche Antwort zu begehren, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß. Auf die Klage, daß unsere Bundesgenossen, die Graubündner, Angehörige des Königs gefangen und weggeführt haben, wird denselben geschrieben, daß sie diese loslassen und nicht mit Gewalt, sondern mit Recht nach Maßgabe der Bünde handeln sollen. Auf das Begehren der französischen Anwälte um Ansetzung eines Tages wegen einer Vereinigung will man nicht eintreten bis Antwort vom König kommt. **e.** Der Graf von Arona hat durch eine Botschaft angebracht: Nachdem wir wegen Entleibung seines Sohnes und Einnahme seiner Schlösser durch die Franzosen uns vielfach für ihn verwendet haben, sei ihm neuerdings die Unbill begegnet, daß einige Diener und Kriegsleute des Herrn von Lautrec vor zwei seiner Schlösser gekommen seien und nachdem man ihnen den Einlaß verweigert, selbe mit Gewalt eingenommen, einige die darin gewesen, erhängt und alle Fahrhabe zu ihren Handen genommen haben. Ferner sei einer zu Luggarus gefangen, der bekannt habe, er sei vom Herrn von Lautrec oder den französischen Gewalthabern beauftragt, ihn zu vergiften. Der Graf bittet, wir möchten, da er Alles das wegen seiner Anhänglichkeit an die Eidgenossen zu erdulden habe, einen Boten zu dem von Lautrec senden und bewirken, daß ihm Schadensersatz geleistet werde. Obschon wir nun hiezu nicht bevollmächtigt waren, so haben wir doch in Betracht der vielen freundlichen Dienste, die der Graf uns geleistet, seinem Boten sofort vergönnt, einen Boten aus welchem Ort er wolle zu nehmen, um ihm bei dem Herrn von Lautrec für den Ersatz seines Schadens behülflich zu sein. Derselbe soll auch, wenn er nach Luggarus kommt, den Proceß und das Geständniß des dort Verhafteten einsehen und sorgen, daß derselbe nach seinem Verdienen gestraft werde. **f.** Das Priorat von Corcelles in der Grafschaft Neuenburg, das jetzt ledig geworden, ist durch unsern Landvogt zu unsern Handen zu leihen vorbehalten worden. Da der Prior von St. Alban kraft einer „Fürsähung" vom Abt zu Romainmotiers und dem Benedictinerorden darauf Anspruch zu haben behauptet, dagegen aber ein anderer Priester nach Inhalt einer päpstlichen Provision davon Besitz genommen hat und wir vernehmen, daß benanntes Gotteshaus St. Bendictenordens und auch früher von demselben geliehen worden sei, haben wir den Prior von St. Alban dabei bleiben lassen und unserm Landvogt befohlen, ihn einzusetzen. Wenn dann hernach sein Widersacher oder Jemand anderer auf die Pfründe besseres Recht zu haben glaubt, so mag das vor dem ordentlichen Richter nach geistlicher Ordnung ausgemacht werden. Der Prior von St. Alban soll auch, wenn er dabei bleibt, nach seiner Zusage das Gotteshaus bauen und mit Priestern des Ordens versehen. **g.** Zug soll seinem Landvogt zu Lauis einen deutschen Priester zusenden, welchen der Landvogt während diesem Sterben an seinem Tische halten und ihm auf nächster Rechnung seinen Lohn wie dem Priester zu Luggarus geben soll. Wenn ein Priester auf einer unserer Eidgenossenschaft zugehörigen Pfründe abginge, so soll der Landvogt sie aufbehalten, damit man einen deutschen Priester darauf setzen kann. **h.** Dem Landvogt von Neuenburg ist der Wein um den Preis, den er im Mai gelten wird, überlassen, doch wird den Orten, welche ihren Theil selbst bedürfen, derselbe vorbehalten. Dem Begehren des Landvogts, daß den Untervögten das Korn wie bisher um einen Anschlag in Geld belassen werden möchte, wird in Betracht des Standes der Saaten vorderhand noch nicht entsprochen, sondern der Entscheid auf den Frühling verschoben. **i.** Caspar von Mülinen soll die Bitte des Landvogts von Neuenburg um Bestellung eines deutschen Priesters daselbst für diese sterbenden Läufe an seine Herren bringen, damit sie auf des Landvogts und derer, die es begehren, Kosten einen solchen Priester hinsenden. **k.** Man soll auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verminderung der großen Kosten des Zusatzes zu Luggarus Bedacht nehmen; man meint es würde besser sein, wenn der Landvogt gleich beim Aufzug fünf oder sechs Knechte aus dem Ort, dem er angehört, mit sich nehmen würde, als wenn jedes Ort einen dahin schickt. **l.** Herzog Ulrich von Württemberg ist vor uns erschienen und hat durch seinen Canzler in langer Rede sich über den vergangenen Krieg und seine Vertreibung beklagt, wie davon jedem Boten eine Abschrift gegeben ist, und darauf dringend gebeten, wir möchten ihm wieder zu seinem Fürstenthum verhelfen. Man will dieses heimbringen und berathen, wie man ihm helfen möge, daß er nicht so ganz rechtlos und vergewaltigt bleibe. Auf sein Begehren wird deßhalb ein Tag nach Solothurn gesetzt auf Sonntag vor Catherine (20. November). **m.** Dem päpstlichen Legaten wird geschrieben, er möge einen Tag setzen, in welches Ort der Eidgenossenschaft er wolle und denselben unsern Herren und Obern verkünden, man werde den Tag besuchen. **n.** Caspar von Mülinen als gewesener Obmann in dem Span zwischen den fünf Orten Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug einer- und Schwyz anderseits, soll sein gesprochenes Urtheil schriftlich an Lucern mittheilen.

Zu **c.** Vergleiche hiezu gehörige Actenstücke s. d. im Berner Abschiedeband S. 463. Der in lateinischer Sprache abgefaßte besondere Receß über diese Verhandlung dd. sabato post festum omnium Sanctorum findet sich als Beilage zu diesem Abschied im Solothurner Abschiedeband IX.

Zu **d.** „Instruction Petern von Manset durch künigs von Frankrichs Botschaft beuolhen an m. H. die Eidgnossen:"

1. Wenn die Eidgenossen sich erklären, Vorschläge über eine Vereinung anhören zu wollen, so soll man beiderseits Artikel stellen.
2. Den Kapfmann mögen die Eidgenossen zum Herrn von Soliers behufs billiger Abrede nach Stäffis schicken.
3. Die Ansprache des Anton Majeur, betreffend Verantwortung der bisherigen Vorgänge im Recht zu Peterlingen und Anerbieten fernerer Rechtfertigung.
4. Bereitwilligkeit, sich auch über andere vermeinte Privatansprachen zu verständigen.
5. Weitläufige Erörterung der bisherigen Vorgänge im Rechtsverfahren, betreffend die Herrschaften Mendris und Balerna, wobei den eidgenössischen Schiedsrichtern eine Menge von Umzügen und Willkürlichkeiten vorgeworfen wird; Protestation gegen den von den Eidgenossen gewählten Obmann, Burgermeister Brun zu Chur, den der König, weil er einen ähnlichen Span mit den Graubündnern habe, als parteiisch erachte.
6. Begehren, die Eidgenossen möchten die Graubündner anhalten, die Herrschaften am Comersee, die der König anspreche, herauszugeben oder darum mit ihm nach Form Rechtens zu processiren.

Berner Abschiedeband S. 685.

Zu **l.** Weitläufige Vorstellungs- und Rechtfertigungsschreiben des Herzogs von Württemberg an die Eidgenossen gegenüber den Anschuldigungen des schwäbischen Bundes, siehe im Berner Abschiedeband S. 469—504.

801.

Basel. 1519, 14. November (Montags nach Martini).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 283. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 289. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Dieser Tag wird gehalten auf das jüngst zu Zürich geschehene Anbringen der Commissarien römisch und hispanisch königlicher Majestät und ihr Begehren, daß wir Eidgenossen mit Niemanden Bündniß oder Vereinung machen möchten, bis Seine Majestät persönlich in Deutschland ankommen oder wenigstens bis

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

St. Johannestag im Sommer nächsthin. Hierauf hat man nun der Orte Antworten sich gegenseitig eröffnet. Zürich, Schwyz, Basel und Schaffhausen bleiben bei ihren auf dem Tag zu Zürich gegebenen Erklärungen, daß sie den königlichen Commissarien zugesagt haben, bis St. Johannes-Baptistentag nächsthin mit Niemanden Bündniß, Vereinung u. s. w. zu machen, doch unter Vorbehalt, daß während dieser Zeit auch königliche Majestät vnd ihre Landschaft keine der Eidgenossenschaft nachtheilige Bündnisse schließen. Bern, Uri, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell erklären, sie seien zur Zeit nicht gesinnt, Bündnisse oder Vereinungen zu schließen, geben aber dießfalls keine bindenden Zusagen, sondern behalten sich freie Hand. Lucern hat geschrieben, es wolle keine Zusage geben, noch sich irgendwie verbinden, denn obschon gegenwärtig von keiner Werbung um ein Bündniß die Rede sei, wolle es doch seine Hand offen behalten. Obwalden entschuldigt sein Ausbleiben mit Geschäften und will freie Hand behalten. Nidwalden und Glarus sind nicht erschienen und haben nichts geschrieben. Man hat hierauf den königlichen Commissarien die Antwort des Mehrtheils der Orte eröffnet; diese haben gebeten, man möchte ihnen die Namen der Orte, welche zugesagt und derjenigen, welche sich freie Hand vorbehalten haben, mittheilen. Das hat man aber, da kein einhelliges Mehr sich ergeben, nicht thun wollen, sondern den königlichen Commissarien beide Meinungen nach dem Gebrauch der Eidgenossen in Abschiedsweise mitgetheilt. **b.** Jeder Bote weiß auch, was die zwölf Städte in Württemberg im Namen der ganzen Landschaft auf diesen Tag gemeinen Eidgenossen geschrieben und wie sie jedem Boten eine gleichlautende Klageschrift zugestellt haben. Darauf wurde nach Erwägung dieser schweren Sache erkannt, Solothurn soll die Klageschrift an gemeine Eidgenossen behändigen und selbe nebst der Antwort des Herzogs auf dem nächstens dort zu haltenden Tag zur Verhandlung bringen. **c.** Der Cardinal von Sitten ist erschienen und hat in langer, „wohlgeformierter" Rede folgende vier Artikel vorgetragen: 1. Die von Wallis haben durch ihre Botschaft an gemeine Eidgenossen gelangen lassen, die Pension von päpstlicher Heiligkeit werde ihnen nicht ausgerichtet, sie verlangen der Eidgenossen Dazwischenkunft, daß sie kraft der Bundbriefe mit dem Papst dieselbe erhalten. Darauf sage er, der Cardinal, die Eidgenossen seien den Wallisern keine solche Verwendung schuldig, denn sie seien gegenwärtig noch in dem großen Bann der Kirche und abgeschnittene Glieder, mit denen alle Gemeinschaft untersagt sei, auch sei der Papst nicht schuldig, ihnen als Ungehorsamen und seinen Geboten Widerwärtigen, die Pension zu geben. 2. Dieselben Walliser wollen den Tag zu Thun auf St. Andree, der ihnen von gemeinen Eidgenossen der Vertriebenen wegen angesetzt sei, nicht besuchen, damit das Recht keinen Fortgang erhalte. Dagegen rufe er, der Cardinal, um Gottes und der Gerechtigkeit Willen die Eidgenossen an, dem angesetzten Tag seinen Fortgang zu geben und Recht zu sprechen. 3. Dieselben Walliser wollen seine Brüder von diesem Recht ausschließen, vorgebend, sie hangen mit ihnen zu Rom im Recht und Niemand müsse vor zwei Richtern zu Recht stehen. Diese Vorgabe sei erdichtet und er rufe auch hierin um der Liebe Gottes und der Gerechtigkeit willen uns an, seine Brüder nicht aus dem Rechte drängen zu lassen. 4. Die gleichen Walliser begehren, daß gemeine Eidgenossen oder die mit ihnen verbündeten Orte durch eine Botschaft oder durch Briefe sich beim Papste um ein Endurtheil zwischen ihnen und dem Cardinal bewerben. Damit wollen sie die Meinung verbreiten, es sei noch kein Endurtheil ergangen. Dem sei aber nicht so, es sei bereits ein Endurtheil gesprochen, er sei wieder in sein Bisthum Sitten einzusetzen und der Widertheil sei in die „Pön des geistlichen Rechts" nach Inhalt der Bulle, die jährlich am hohen Donstag zu Rom verlesen wird, verfallen, wie es der Urtheilbrief, den er vorgelegt und publiciren habe lassen, ausweise. Zu noch mehrerem Beweise lege er die Declaration der Anrufung der weltlichen Gewalt vor, die er auf das Endurtheil zu Rom weiter erlangt habe, worin dem neugewählten römischen König Carl,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Prälaten, Schultheißen, überhaupt allen Christgläubigen geboten werde, ihn mit Gewalt und Waffen wieder einzusetzen. Und weil die Eidgenossen stets geneigt gewesen, den Unterdrückten zu helfen oder der Kirche Gehorsam zu leisten, so wolle er sie allervorderst ermahnen und anrufen, ihm aus Kraft dieser Declaration zur Wiedereinsetzung zu verhelfen. Dabei hat er noch mehreres angebracht, namentlich auch den Georg auf der Fluh angezogen, wie jeder Bote weiß. — Da nun aber die Boten dieses Tages hierüber von ihren Obern, denen die Anbringen des Cardinals noch unbekannt waren, keine Befehle hatten, so haben sie den Gegenstand in den Abschied genommen, in der Hoffnung, die Obrigkeiten werden darin nach aller Gebühr handeln, damit Recht und Gerechtigkeit ihren Fortgang haben mögen. **d.** Peterli, der Diener des Königs von Frankreich, hat angezeigt, Daniel Kapfmann sei um seine Ansprache vergnügt. Des Obmanns wegen in der Sache von Mendrisio und Balerna lassen wir es bei der früher ergangenen Erkanntniß bestehen. Das Anbringen Peterlis, der König erbiete sich, wenn man diese Herrschaften gütlich beim Herzogthum Mailand bleiben lassen wolle, uns jährlich so viel Zins zu geben als sie ertragen oder das Hauptgut dafür, hat man in den Abschied genommen. **e.** Jeder Bote weiß, was der Bischof von Basel in Betreff der Herrschaft Thierstein hat anbringen lassen. Da der Bote von Solothurn keine dießfälligen Aufträge hatte, so wird beschlossen, daß auf dem nächsten Tag alle Interessenten mit Vollmacht zu endlicher Verhandlung erscheinen und Solothurn den Tag dem Bischof und dem Grafen Heinrich von Thierstein verkünden soll. **f.** Bezüglich des Anstands zwischen dem Bischof von Basel und uns Eidgenossen über Valendis soll es bei dem vorigen Abschied bleiben und da einer der Zugesetzten des Bischofs krank ist, so soll die Sache anstehen bis derselbe wieder gesund ist. **g.** Der ehrwürdige, edle Herr Niclaus von Dießbach, Domdecan und Coadjutor des Hochstifts Basel hat gemeinen Eidgenossen bestens gedankt für die ihm an päpstliche Heiligkeit gegebene Empfehlung, die ihm wesentliche Dienste geleistet habe und wofür er sich zu allen Gegendiensten erbietet. **h.** Ulrich Gerings und derer von Bruck wegen ist mit der Botschaft des römischen und hispanischen Königs geredet, daß man den Gering bei dem durch den Bischof von Basel gemachten Abschied bleiben lassen und demselben Vollziehung verschaffen möchte.

802.

Lucern. 1519, 15. November (St. Othmars Abend).

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis.

Tag der drei Orte Lucern, Uri und Unterwalden. Die von Wallis haben den Caspar Metzelt, Alt-Castellan zu Brieg mit Credenzbriefen an die drei Orte geschickt. Nachdem derselbe seine Befehle eröffnet hatte, sind die beiden Brüder des Herrn Cardinals mit dem Meister Andreas Kretz auch erschienen mit dem Begehren, daß ihnen das Anbringen der Walliser mitgetheilt werde, damit sie gebührlich Antwort geben können. Das geschah; darauf haben sie ihre Gegenrede gethan, wie jeder Bote weiß. Da man nicht genugsame Vollmacht hatte, sofort in die Sache einzutreten, so wurde beschlossen, beide Parteien sollen ihre Anbringen zu Handen jedes der drei Orte in Schrift setzen lassen, damit man sich darüber berathen möge. Die Boten haben den Parteien zugeredet, sich auch jetzt noch einer freundlichen Vermittlung nicht zu verschließen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

803.

Baden. 1519, 16. November (Mittwoch nach Martini).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 713.

a. Dieser Tag ist angesetzt wegen der Spänne zwischen dem Bischof Hugo von Constanz und uns, den acht Orten, in Betreff der Appellationen, der Friedbrüche und des Jagens in den niedern Gerichten des Bischofs, die innert unserer hohen Gerichtsbarkeit liegen. Jede Partei sollte auf heute ihre Zugesetzten, Redner und Rathgeber hier haben, um gütlich oder rechtlich über die Sache zu verhandeln, die acht Orte hatten aber die Ihrigen nicht vollzählig da, die von Unterwalden und Zug fehlten. Daher haben die Anwesenden mit den bischöflichen Boten verabredet, der Landvogt im Thurgau soll das Jagen um Arbon und allenthalb im Thurgau verbieten, die Bußen von Fehlbaren einziehen und hinter sich behalten bis Austrags dieses Handels. Dasselbe soll mit den Bußen um Friedbrüche geschehen, die Appellationen dagegen sollen angestellt werden bis zum Austrag dieses Streits. Wie der Vogt im Thurgau, so soll auch derjenige zu Baden verfahren, alles den Rechten jeder Partei unbeschadet. **b.** Schaffhausen begehrt Antwort, ob man ihm laut seines Briefs bei der Theilung von Dießenhofen seinen Theil geben wolle oder nicht. Zürich und Bern wollen entsprechen, Lucern hat keine Instruction, wird aber sich in gleichem Sinn entscheiden, Uri kann thun was die Andern, Schwyz stimmt mit der Mehrheit, Zug mit der Mehrheit der vier Waldstätte, Glarus ist eher für rechtliche Erörterung. Da die Antworten ungleich und zwei Orte nicht vertreten waren, fiel der Gegenstand nochmals in den Abschied bis zum nächsten Tag.

804.

Solothurn. 1519, 21. November (Montag vor Catherine).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 476. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 509. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. Auf das Anbringen unserer Eidgenossen von Uri, der Banditen (Verbannten) wegen, die an dem langen See sich aufhalten, wird mit Peter, dem Franzosen, geredet und dem König geschrieben, dieselben zu entfernen, wie wir es auf Begehren des Königs auch mit seinen Banditen gehalten haben. **b.** Es ist vor uns ein Bote der Landschaft Wallis erschienen und hat in langer Rede die Beschwerde der Landschaft wegen dem ergangenen Rechttag zu Aelen eröffnet und begehrt, daß der gegen die Brüder des Cardinals, mit denen sie in päpstlichem Rechte stehen, nach Thun angesetzte Rechttag abgekündet werde, indem die Landschaft denselben weder besuchen könne noch wolle. Dazu bittet er uns dringend, auf ihre Kosten an den Papst zu schreiben, daß nochmals die durch Herrn Sigmund Dandolo, den päpstlichen Commissar, aufgenommene Kundschaft erwogen und mit endlichem Urtheil der Landschaft von dem Handel geholfen werde. Deßgleichen deutet der Bote einen Mittelweg an, wodurch der Cardinal durch einen Statthalter in die Nutzung der Früchte des Bisthums gesetzt werden möchte, welcher Statthalter ihm dieselben auszurichten hätte, doch unter der Bedingung, daß der Cardinal für seine Person außer Landes bliebe, um Unruhe zu verhüten. Darauf haben wir aber den nach Thun gesetzten Rechttag unverändert gelassen, so daß der Eidgenossen Boten daselbst vorerst eine gütliche Ausgleichung versuchen und wenn dieser Versuch unfruchtbar bliebe, nach Anhörung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beider Theile das angefangene Rechtsverfahren fortsetzen sollen. Der Vermittlungsvorschlag mit dem Statthalter soll an die Obrigkeiten gebracht werden. **c.** Der Verbannte von Lauis, welchem auf den Tag zu Zürich die Rückkehr erlaubt wurde, ist nach Bericht des dortigen Landvogts so mit „Mißthaten beladen", daß dieser Bedenken trägt, ihn heimkommen zu lassen. Daher wird dem Landvogt geschrieben, wenn der betreffende Verbannte für Leib und Gut hinlängliche Bürgschaft gebe, zum Verhör vor der Eidgenossen Boten, die zur Jahrrechnung kommen, zu erscheinen und ihren Anordnungen genug zu thun, so soll er ihn heimkommen lassen, sonst aber nicht. **d.** Dem König von Frankreich ist wegen Anton Meyer geschrieben, er möchte dessen Gegenpartei anhalten, den ergangenen Urtheilen nachzukommen oder auf den zwölften Tag (6. Januar 1520) zu Peterlingen zu erscheinen und nach Maßgabe der Capitel den Handel vor den eidgenössischen und königlichen Boten rechtlich austragen zu lassen. **e.** Dem Landvogt von Neuenburg wird geschrieben, wenn die Chorherren von Pontereuse nach ihrem Erbieten den Gottesdienst versehen, das erlassene Verbot aufzuheben. Den beiden Chorherren wird geschrieben, sie sollen den Handel ruhen lassen bis zur Jahrrechnung, da werde man sie weiter anhören und nach Gebühr handeln. Dem genannten Landvogt wird auch befohlen, Korn und Hafer nicht zu verkaufen bis zur Rechnung im Mai. **f.** Ueber den Anzug wegen des Zusatzes zu Luggarus wird, da der Mehrtheil der Boten keinen Befehl hat, auf dem nächsten Tag verhandelt werden. **g.** Der Propst von St. Alban erscheint mit einem Creditiv vom Herzog von Savoyen und dankt uns in dessen Namen für unsere Mühe und Arbeit in der Vermittlung des Spans mit Freiburg und für den letzten Abschied, den der Herzog allenthalben werde verkünden lassen, damit Jedermann sich darnach zu halten wisse. Ferner bittet er, daß wir den Herzog, der wegen Geschäften über das Gebirg reiten wolle, und dessen Landschaft für empfohlen halten. Endlich eröffnet er, es haben sechs vom Rath und eben so viele von der Gemeinde zu Genf eine Ordnung gemacht, daß zur Vermeidung von Unruhe Niemand, weder Einheimische noch Fremde, ausgenommen allein die Deutschen, die nach Genf kommen, in der Stadt Waffen tragen solle. Er legt auch die Copie eines Briefes des Herzogs an die von Freiburg vor, worin derselbe ihnen freundlich anerbietet, mit ihnen wie vordem nachbarlich zu leben. Darauf haben wir die Boten von Freiburg auch angehört, die uns zu Handen unserer Herren und Obern auch gedankt und sich erboten haben, beim letzten Abschied zu bleiben und demselben Nachachtung zu verschaffen. Wiewohl unsere Herren allenthalben mit großem Mißfallen aufgenommen haben, daß Freiburg abgeschlagen hat, vor uns Recht zu nehmen, so haben wir es dennoch bei seinem Anerbieten und dem letzten Abschied bleiben lassen. Es sollen auch beide Theile die Ihrigen anweisen, sich aller unziemlichen und unnachbarlichen Reden und Werke zu enthalten. Den beiden Theilen wird alles dieses in Abschiedsweise zum Verhalt mitgetheilt. **h.** Jeder Bote kennt das Anbringen Peters, des Franzosen, daß der König uns die Nutzungen von Mendris und Valerna alljährlich vergüten oder uns eine Summe dafür bezahlen wolle. Da aber uns vorkommt, es sei doch an diesem Handel etwas gelegen und auch Klage über den Mangel eines Richters an den benannten Orten geht, so haben wir deßhalb Tag gesetzt nach Lucern auf St. Lucientag (13. December) nächsthin, um in der Sache nach unserer Herren Befehl zu handeln. **i.** Die Frage, ob die Bußen derer von Baden wegen des Geläufs in den letzten württembergischen Krieg ihnen oder uns zustehen, wird auf die Jahrrechnung verschoben. Inzwischen soll unser Landvogt die Sache ruhen lassen. **k.** Dieser Tag ist vornämlich Herzog Ulrichs von Württemberg wegen und auch auf dessen Begehren gehalten worden. Wir haben ihm die aus seiner Landschaft gegen ihn ergangene und auf dem Tag zu Basel den Boten, die daselbst waren, mitgetheilte Klage vorgehalten. Darauf hat er durch eine ebenfalls jedem Boten zugestellte Schrift sich verantwortet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach Eröffnung der Instructionen findet sich, daß unsere Herren großes Bedauern über die Vertreibung des Herzogs aus seinem Lande empfinden und bereit sind, Alles zu thun, was ihm zum Besten gereichen möge, es sei durch Empfehlungsschreiben oder Botschaften ihm nun wieder zu dem Seinen zu verhelfen; doch zum Kriege wolle man es deßhalb nicht kommen lassen, indem wir zu dieser Zeit keinen Krieg haben wollen. Den Churfürsten, Fürsten, Herren und Ständen des Bundes in Schwaben hat man geschrieben, sie möchten den Herzog wieder in den Besitz seines Fürstenthums einsetzen und sich gegen ihn des Rechts begnügen vor dem neugewählten römischen König oder seinem Stellvertreter, dem Pfalzgrafen bei Rhein oder uns Eidgenossen, wo sie lieber wollen. Den Herzog wollen wir vermögen, inzwischen nichts mit Gewalt vorzunehmen. Darüber werden die auf St. Andreastag versammelten Stände des schwäbischen Bundes auf den nächsten Tag zu Lucern zu antworten ernstlich ersucht. **l.** Dem Grafen Heinrich von Thierstein und unsern Eidgenossen von Solothurn, sowie dem Bischof von Basel ist gegen einander Tag gesetzt auf den nächsten Tag zu Lucern.

Zu **b.** Der dem Boten von Wallis, Caspar Metzelt, über diese Verhandlung gegebene Receß ist dem Solothurner Abschied als Beilage angehängt.

Zu **g.** Der dem Propst zu St. Alban über diese Verhandlung gegebene Receß steht im Solothurner Abschiedeband IX.

Zu **k.** Das 13 Seiten lange Antwortschreiben der Botschaften, Räthe und Hauptleute des schwäbischen Bundes dd. Augsburg Freitag nach Conceptionis Marie (9. December) anno xviiij, liegt in Original bei der Sammlung ungebundener Abschiede im Staatsarchiv Lucern. Ebenso eine Anzeige derselben, dd. Augsburg, Montag nach Andree (5. December), daß sie von dem Schreiben der Eidgenossen Kenntniß genommen und durch eigenen Boten darauf antworten wollen.

805.

Einsiedeln. 1519, 28. November (Montag nach Catherine).

Wegelin: Pfäferser Regesten, Nr. 909.

Obmannsspruch Caspars von Mülinen von Bern in dem Marchstreit wegen der hohen Gerichte der Grafschaft Sargans, in welchem die von den fünf Orten Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug einerseits und die von den zwei Orten Schwyz und Glarus als Besitzern der Herrschaft Windegg andererseits gegebenen Zusätzer in ihren Urtheilen zerfallen waren. Die hohen Gerichtsmarchen der Grafschaft Sargans gegenüber der Herrschaft Windegg werden vom Obmann dem Urtheil der Zusätzer der fünf Orte entsprechend festgesetzt.

806.

Thun. 1519, 2. December (Freitags nach Andree).

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. **Archiv Solothurn.**

Boten: Zürich. Felix Weingartner, oberster Zunftmeister. Bern. Jacob von Wattenwyl, Altschultheiß. Lucern. Jacob am Ort. Uri. Martin Regel. Schwyz. Matthias Figlig. Unterwalden. Erni Winkelried. Zug. Heinrich Oelegger. Glarus. Rudolf Schindler. Basel. Hans Graf. Freiburg. Jacob von Wippingen. Solothurn. Urs Stark. Appenzell. Ulrich Isenhut. Schaffhausen. —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rechttag zwischen den Vertriebenen und denen von der Landschaft Wallis. **a.** Vorerst werden beide Parteien angewiesen, die Boten und ihre Diener für die auflaufenden Kosten dieses Tages genugsam zu vertrösten. **b.** Aller Boten Befehle lauten dahin, in dieser Sache freundlich oder rechtlich zu handeln; sie haben daher gleich anfangs mit beiden Theilen freundlich reden lassen, sie möchten ihre Spänne mit wissenhafter Täding ihnen zu gütlichem Entscheid übergeben und dabei Niemanden ausnehmen. Die Kläger haben, nachdem sie für die Mühe der Eidgenossen gedankt und neuerdings dargestellt, wie sie im Elend leben und Einige aus ihnen seit dem Tag zu Aelen gestorben seien, sich bereit erklärt, Alles zu thun, was den Eidgenossen gut dünke und sowohl dem Abschied von Aelen nachzukommen, als auch auf deren Wunsch in gütliche Täding sich einzulassen. Ihr Sprecher, Balthasar Sproß von Zürich, hat verschiedene Meinungen angebracht, wie sich ein gütlicher Vergleich erzielen ließe. — Die von der Landschaft Wallis dagegen haben nach abgestatteter Danksagung und Empfehlung in den Schirm der Eidgenossen erklärt, sie haben von den sieben Zehnten keine Vollmacht, sich mit den Brüdern des Cardinals weder rechtlich noch gütlich einzulassen, da sie mit denselben im römischen Rechte verfaßt seien. Mit den übrigen Vertriebenen haben sie Vollmacht, im Rechte zu handeln, jedoch wollen sie, wenn sie eines jeden Klage angehört, und darauf ihre Antwort gegeben und die Eidgenossen ihren Spruch gütlich gethan haben, solches wieder an ihre Gemeinden bringen, denn definitiv etwas in der Freundschaft anzunehmen, haben sie keine Vollmacht. — Die Kläger meinten, ein solcher Vorschlag wäre gegen den Abschied zu Aelen, sie wollen lieber im Namen Gottes das Recht brauchen. **c.** Da nun die Meinung derer von der Landschaft als dem Abschied von Aelen zuwider und lediglich auf ihre damals gemachten Vorschläge hinauslaufend erkannt wurde, so „ist im namen gots den Parthyen das Recht ze bruchen fürgeschlagen." **d.** Auf Samstag St. Barbara Abend (3. December) sind demnach vor den Eingangs genannten Boten der Eidgenossen als Kläger erschienen die Brüder Caspar und Hans Schinner sammt den andern Vertriebenen als ihren Mithaften und Anhängern und haben vorerst von den Boten der Landschaft Wallis, als ihrer Gegenpartei, Vorlage ihrer Vollmachten von allen sieben Zehnten kraft des letzten Abschieds von Aelen verlangt. — Darauf antworteten diese, nämlich Petermann am Henggart, Venner, Caspar Metzelt, Alt-Castellan zu Brieg, Niclaus auf der Furen, Petermann Peren, Simon am Ranft und Richard Rudel, Schreiber, sie haben Vollmacht von allen Zehnten, nur im Leuker Zehnten seien etwa 100 Männer einer besondern Meinung, was aber nichts zur Sache thue; sie wollen gehörige Vollmacht in Schrift vorlegen, begehren aber, daß sich auch die Kläger über ihre Vollmachten von allen Betheiligten ausweisen. — Hierauf wurde die Vollmacht unter der Stadt Sitten anhängendem Siegel verlesen, welche zugibt, gegen die Vertriebenen mit dem Recht zu procediren, aber die Brüder des Cardinals ganz und gar ausschließt. — Die Vertriebenen erklärten, sie bedürfen keiner weitern Vollmacht, da sie mit Ausnahme derer, die inzwischen mit Tod abgegangen, sämmtlich in Person anwesend seien. Die Vollmacht der Gegner genüge aber dem Abschied von Aelen nicht, da sie die Brüder des Cardinals ausschließe. Da sie nun bereits über ein Jahr von dem Ihrigen und im Elend seien, so glauben sie, es solle erkannt werden, sie haben ihrerseits dem Abschied von Aelen Genüge geleistet, und sollen demnach Alle ohne Unterschied wiederum zu dem Ihrigen kommen mit Abtrag alles erlittenen Kostens und Schadens, sie setzen dieses zu Recht auf der Richter Erkanntniß. — Dagegen beriefen sich die von der Landschaft Wallis auf den Brief gemeiner Eidgenossen ab dem Tag zu Baden, worin sie aufgefordert wurden, mit ihrer vertriebenen Gegenpartei Recht anzunehmen und worin von den Brüdern nichts stehe. Darauf habe die Landschaft den genannten Metzelt nach Baden geschickt und sich zur Annahme des Rechts willfähig gezeigt, aber ausdrücklich die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brüder des Cardinals ausgesondert. Auch seien diese nicht ihrer Güter entwehrt; sie haben vielleicht ihres gemachten Aufruhrs wegen aus Wallis weichen und ihre Güter den Gläubigern zu Pfand liegen lassen müssen, die Landschaft habe, was sie gethan, aus Nothwehr zur Selbstvertheidigung gethan, die Brüder seien, wie der Cardinal, in den päpstlichen Breven und Bannbriefen genannt, daher im römischen Recht inbegriffen. Solches habe man auch zu Aelen, wie jetzt wieder, behauptet und die Belege dafür dargelegt. Sei es noch nicht genug, so möge man einige der Boten, die zu Baden gewesen, zum Zeugniß auffordern, auch lege man noch ein weiteres päpstliches Breve abschriftlich vor, aus dem dasselbe hervorgehe. Wallis habe seinen alten Landeshauptmann Simon Inalbon nach Rom geschickt, um nach Inhalt des Abschieds von Aelen Zeugniß herauszubringen, er sei aber noch nicht zurück, wofür sie nichts können. Die Eidgenossen möchten in der Parteien Kosten ebenfalls Boten nach Rom senden, um zu erwahren, ob die Brüder im römischen Recht begriffen seien. Dann sei die Landschaft erbötig, das Recht zu erwarten, man möchte daher der Sache Aufschub geben. Hierauf haben die Richter beschlossen, es sollen alle Klagen, Antworten und Gewahrsame der Parteien verlesen und eröffnet werden, zumal einige Boten, welche im Rechte sitzen, auf dem Tag zu Aelen nicht gewesen sind. **e.** Die von der Landschaft haben nun angebracht, die Brüder des Cardinals haben ihnen bei Nacht und Nebel ihr Vieh geraubt und darauf alle Gewahrsame und Bannbriefe, die sie zu Aelen gehabt, mehrere Abschiede, den Bannbrief des Antonio Pucci, in welchem die Brüder des Cardinals mit Namen gemeldet sind, das päpstliche Breve, welches allen Richtern und Amtleuten verbietet, sich mit dieser Sache zu befassen, die Sendung des päpstlichen Commissars u. s. w. vorgelegt und verlesen lassen und gehofft, dadurch bewiesen zu haben, daß sie mit den Brüdern wie mit dem Cardinal zu Rom verfaßt seien. Da sie vor den Eidgenossen das Recht angerufen, habe Herr Cardinal gemeint, er stehe zu hoch, um solches anzunehmen, daher die Sache für sich und seine Brüder nach Rom gezogen, so daß sie mit diesen in keinem andern Recht sich haben veranlassen können. Sie anerbieten sich auch, des Papstes Siegel für ihre Behauptung beizubringen, wenn man ihnen nur Zeit lasse. Mit den übrigen vertriebenen Landleuten dagegen wollen sie ins Recht stehen, weiter gehe ihre Vollmacht nicht. Die Kläger antworten, man sehe wohl, wer beraubt sei, gewiß die, welche von dem Ihrigen vertrieben und erbötig seien, sich das Recht wohl oder wehe thun zu lassen. Sie haben ihre Rede ungefähr gefaßt wie zu Aelen und ihre Gewahrsame aufgelegt, insbesondere darauf hingewiesen, daß in den Breven und Bannbriefen sie zwar genannt seien, daß es aber nirgends heiße, sie haben um Recht angerufen oder sie seien von Jemanden nach Rom geladen worden, was sich auch sonst nirgends finden werde. Der Abschied zu Zürich, auf Mittwoch Exaltationis Crucis anno 1517 laute ausdrücklich, daß Niemand ausgesöndert sei als Jörg auf der Fluh, der mit dem Cardinal nach Rom gewiesen sei. Das Alles sei vor dem letzten Abschied von Baden vorgegangen, wo die Landschaft den Brüdern vielleicht nicht vollkommen habe zu Recht stehen wollen. Die Eidgenossen aber haben zu Baden und zu Aelen billig gefunden, daß sie gegen alle Vertriebenen ohne Ausnahme zu Recht stehen sollen. Auch in dem Endurtheil von Rom seien die Brüder nicht mit dem Cardinal als Partei gegen Jörg auf der Fluh genannt. Endlich legen sie einen Ladungsbrief vor, worin Hauptmann und Rath zu Wallis sie betagt haben, sich Ehren, Leibes und Gutes zu versprechen. Nach allem dem wiederholen sie ihren vorigen Rechtsschluß. Die von der Landschaft erwidern auf letztere Vorlage, der Legat habe ihnen diesen Ladungsbrief, ihren Rechten unschädlich zu thun erlaubt. Damit setzten beide Parteien ihre Sache zum Rechten. **f.** Nach Anhörung aller Einreden, Abschiede, Gewahrsame, Klage, Antwort, Rede, Widerrede beider Parteien haben der Eidgenossen Boten einhellig erkannt: Da der Abschied von Baden Niemanden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausnehme als den Jörg auf der Fluh und die von der Landschaft seit dem Abschied von Aelen eine Kundschaft vom römischen Hofe nicht erbracht haben, daß die Brüder des Cardinals dort mit ihnen in demselben Recht begriffen seien, so seien kraft Alles dessen und namentlich des letzten Abschieds zu Aelen die von der Landschaft schuldig, den Brüdern des Cardinals und den übrigen Vertriebenen Rede und Antwort zu geben. **g.** Nun reden des Cardinals Brüder und ihre Mithaften durch ihren Fürsprecher, es sei also ein Urtheil gefällt, dem sie nachzukommen begehren. Um nun in der Hauptsache mit dem Recht vorfahren zu können, verlangen sie von der Gegenpartei zu wissen, ob sie das ergangene Urtheil anerkenne. Diese erklärt, sie wolle das Urtheil an ihre große Gemeinde, den Landtag, der vor Weihnachten zusammenkomme, bringen; das Urtheil jetzt schon definitiv anzunehmen, habe sie keine Vollmacht, da die Brüder des Cardinals darin begriffen seien, gegen die sie das Recht nicht angenommen haben. Die Kläger verlangen hierauf einen Rechtspruch, daß sie in Posseß gesetzt werden möchten, kraft des Abschieds von Aelen und mit Ersatz ihrer Kosten und Schäden, da doch die Gegenpartei nur Ausflüchte suche, um die Sache zu verzögern. Seien die Kläger einmal in Besitz eingesetzt, so wollen sie Jedem Antwort geben vor den Eidgenossen, als erwählten Richtern, über alle Ansprachen und Klagen. Die Walliser sagen dagegen, sie machen keinen „Aufzug" indem sie keine Vollmacht in ein Recht gegenüber den Brüdern bewilligt haben. Sie setzen die Sache ebenfalls an's Recht. **h.** Nach solchem beidseitigem Rechtsatz haben die Boten der Eidgenossen die Kläger angefragt, ob sie bei dem Anerbieten, das sie zu Aelen gemacht, verbleiben, die Walliser, soweit Leib und Gut der Brüder Schinner reiche, schadlos zu halten, wenn sie aus Ursache, daß etwa diese mit dem Cardinal im römischen Rechte verfaßt wären, in Bann oder andere Beschwerde kämen. Und nachdem diese das Anerbieten wiederholt hatten, ist mit einhelligem Urtheil zu Recht gesprochen worden, daß die Kläger in Posseß alles ihres liegenden und fahrenden Gutes wieder eingesetzt werden sollen, „mit abtrag zimlichs vnd sintliches costen vnd schaden", doch mit dem Unterschied, daß wenn Jemand dann eine Ansprache an sie zu machen glaubte, sie einem solchen Ansprecher vor den Eidgenossen gerecht werden, und mit dem Vorbehalt, daß wenn sich fände, daß die Brüder Schinner, im römischen Recht verfaßt wären und denen von Wallis darum, daß sie nun mit ihnen im weltlichen Rechte gestanden sind, Kosten und Beschwerden erwachsen sollten, genannte Brüder sie, soweit ihr Leib und Gut langt, aus dem Schaden weisen sollen. Betreffend die übrigen Vertriebenen soll von einem an den andern geschehen was Recht ist. Des Cardinals Stand und Person ist in allem diesem nicht einbegriffen.

Im Solothurner Abschiedeband IX. folgen dann noch die Rechtssprüche über die Ansprachen der Knechte im andere Schloß zu Martinach und vieler einzelner Personen nach einläßlicher Verhandlung, 68 Seiten und einige auf diese Angelegenheit bezügliche Acten.

807.

Lucern. 1519, 15. December (Donstag nach Lucie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 631. Archive Freiburg, Schaffhausen.

a. Sebastian vom Stein, jetzt Landvogt zu Baden, bringt an, Schultheiß Mutschli von Bremgarten sei Trager des Reußfischenzlehens derer von Bremgarten gewesen und kürzlich gestorben. Als er nun das Lehen wieder habe leihen wollen, so habe der Vogt in den Aemtern Einsprache erhoben und dasselbe zu Handen der VI Orte in Anspruch genommen, ungeachtet Urkunden und Briefe erweisen, daß das Lehen an

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Veste Baden gehöre. Beschluß: Der Vogt von Baden soll einstweilen das Lehen leihen, Jedermanns Rechten unbeschadet, andere Ansprachen mögen auf der Jahrrechnung zu Baden geltend gemacht werden. **b.** Der Landvogt von Baden meldet, die Herren von Zurzach haben die niedern Gerichte zu Kadelburg, jenseits des Rheins, an Graf Rudolfen von Sulz, der da die hohen Gerichte besitze, um 420 Gl. verkauft, er habe, weil die Leute begehren beim Gotteshaus zu bleiben und die Eidgenossen der Fähre wegen einiges Interesse haben, gegen den Verkauf Einsprache erhoben. Die Herren von Zurzach bitten dagegen, den Kauf vor sich gehen zu lassen, oder die VIII Orte möchten den Kauf selbst nehmen, man wolle ihnen selben um 20 Gl. billiger lassen. Da nicht Jedermann Vollmacht hatte, so soll man schriftlich nach Lucern berichten, ob man das Anerbieten annehmen oder den Kauf vor sich gehen lassen wolle. **c.** Das Geschäft wegen Besetzung des Untervogts und des Schreibers zu Baden bleibt angestellt bis zur Jahrrechnung. **d.** Antonius Puccius, der päpstliche Legat, der sich wieder über das Gebirg verfügt hat, begehrt, wir möchten mit ihm zu Como einen Tag leisten. Da man ihm aber schon zu Solothurn gesagt hat, er möge einen Tag verlangen, wo in den XIII Orten er wolle, aber nicht außerhalb, so hat man nun den Tag in seinen Kosten nach Glarus gesetzt auf den Tag nach heil. 3 Königen nächsthin. **e.** Sechs Orte wollen dem Begehren Schaffhausens um Antheil an Dießenhofen, gestützt auf die vorgelegten Ausweise, entsprechen, Zug und Glarus hatten keine Vollmacht, sie sollen daher auf dem nächsten Tag ihre Antwort geben. **f.** Auf diesem Tag sind abermals des Cardinals von Sitten Boten und Verordnete erschienen und haben vorgelegt, erstlich ein Urtheil des päpstlichen Richters zu Rom und dann „ein proceß vnd execution" mit dem Begehren, den Herrn Cardinal dabei zu beschützen und ihn an Verfolgung seiner Rechte nicht zu hindern. Hierauf wird erkannt: Da unsere Bundesgenossen von Wallis nächster Tage ihre Landsgemeinde versammeln wollen, ihnen zu schreiben, daß sie den Handel, der bisher uns Eidgenossen viele Mühen und Kosten verursacht und den man in Güte auszutragen keine Arbeit gescheut, besonders weil die Sache der Vertriebenen nun auch zu Thun mit Urtheil beseitigt ist, uns zu gütlicher Verhandlung anvertrauen möchten, in der Hoffnung, wir werden dasselbe auch vom Herrn Cardinal erlangen. In gleichem Sinne wird auch an den Cardinal geschrieben und soll mittlerweile „die vffschlahung der Bännen also im pesten bliben anstan." **g.** Uri berichtet, es werden unten am langen See einige Schlösser erbaut. Da man nicht wissen kann, ob das in künftigen Zeiten uns Eidgenossen Nachtheil bringen möchte, beauftragt man Uri und den Grafen von Arona, den man für unsern Freund hält, nachzuforschen „in was gestalt söllicher Buw geschehe". **h.** Jeder Bote hat eine Abschrift vom Testament des Johann Colla zu Mailand. Man soll darüber sitzen und auf dem Tag zu Glarus antworten, was man in der Sache thun wolle. **i.** Der Vorschlag des Vogts von Neuenburg, wie man den Amtleuten Korn und Wein zu Geld anschlagen soll, wird nicht angenommen, sondern man will bei dem zu Solothurn gemachten Anschlag bleiben. **k.** Man soll auch berathen, was man mit dem päpstlichen Legaten zu Glarus über Abstellung der Beschwerde der fremden und einheimischen Courtisanen reden wolle; man glaubt, nach der Vereinung auf deren Abstellung dringen zu können. **l.** Cunrad David von Basel und einige Angehörige Berns aus der Grafschaft Schenkenberg haben Ansprachen an den König von Frankreich, sind aber wegen Krankheit und andern genüglichen Ursachen nicht auf dem Tag zu Peterlingen erschienen. Es wird beschlossen, sie sollen sich vorderhand ruhig verhalten, wenn demnächst eine französische Gesandtschaft anlange, wolle man sich für sie verwenden. **m.** In dem Span zwischen Solothurn und dem Bischof von Basel, betreffend das Schloß Thierstein mit Zubehörde, ist ein Tag nach Arau gesetzt auf Hilarii nächsthin (13. Januar 1520); Bern und Basel sollen in unser aller Namen ihre Botschaft da haben, um in der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sache freundlich zu mitteln oder von einem Rechte zu reden. Inzwischen sollen die Parteien gegen einander Stillstand halten. **n.** Bezüglich des Zusatzes zu Luggarus hat man sich vereint, daß jedes Ort seinen Zusatz da haben soll wie bisher, der Vogt von Luggarus soll aus der Nutzung der Vogtei von Neujahr an jedem Mann 4 rhein. Gl. Monatsold geben und eine Ordnung für die Zusätzer machen, insbesondere, daß bei Verlust des Solds keiner ohne Erlaubniß des Vogts aus dem Schloß gehen soll. Die Orte mögen auf Neujahr mit ihren Zusätzern um den Sold abrechnen. **o.** Mendrisio und Balerna betreffend, ist man einig, daß man darüber nicht tädigen noch sich selbe abkaufen, sondern mit Recht gewinnen oder verlieren wolle; doch will man den König nochmals ersuchen, uns diese Orte ohne weiteres Rechtsverfahren zu lassen, oder wenn er das nicht wolle, den von uns bezeichneten Obmann zu Chur anzuerkennen und zur Uebernahme der Obmannschaft anzugehen. **p.** Die schwäbischen Kaufleute besorgen, der Herzog von Württemberg möchte ihnen ihr Gut niederwerfen, damit sie „ob der straß vnd nit durch vnser Eidgnoschaft faren welten." Darauf hat man beschlossen, hierauf Acht zu halten und solches nicht zu gestatten. **q.** Auf diesem Tag hat man die Schriften angehört, welche von den Ständen des schwäbischen Bundes in Betreff des Herzogs von von Württemberg uns zugekommen sind und dieselben dem Herzog gezeigt, welcher sich darüber verantwortete und die „merklichsten" Artikel widerlegt und als erlogen erklärt hat, mit hohem Dank für alle unsere Mühe und Arbeit; da aber diese nichts gefruchtet und nur einen „stumpfen Abschlag" zur Folge gehabt habe, so wolle er uns nicht weiter bemühen, sondern Gott zu Hülfe nehmen und „fust Im selbs fürsehung thun". Nach Anhörung der bündischen Schriften haben die Boten dieses Tages in Uebereinstimmung mit ihrer Herren und Obern Befehl beschlossen: Weil alle Orte einhellig und gutwillig sind, mit Schriften oder Boten dem Herzog zu helfen, damit er wieder in sein Land komme, dabei aber Niemand der Meinung ist, Krieg anzufangen, sondern man gerade solchen verhüten und nach bestem Vermögen die Unsern zu Hause behalten will, auch der Herzog uns mündlich versichert hat, er wolle uns nicht weiter beunruhigen, so wollen wir seiner fürstlichen Gnade vertrauen, aber doch soll Jedermann Aufsicht halten, daß kein Aufbruch oder Niederwurf Bündischer in unserm Gebiet stattfinde. Da über den Vermittlungsantrag in der Schrift des schwäbischen Bundes keine bestimmte Antwort enthalten, sondern gesagt ist, man müsse vorerst die Ankunft noch abwesender Churfürsten und Fürsten, die dem Bunde angehören, erwarten, bevor man sich dießfalls erklären könne, so läßt man es auch hiebei bleiben. **r.** Es ist auch eine Botschaft von Rothweil auf diesem Tag erschienen, mit dem Begehren, wenn der Herzog von Württemberg gegen Rothweil Klage führen wollte, so möchte man ihre Verantwortung anhören. Da aber der Herzog auf diesem Tage gegen Rothweil keine Klage geführt hat, so ist kein Anlaß vorhanden, auf dieses Begehren einzutreten. **s.** Ferner hat der Bote von Rothweil begehrt, wenn wir Eidgenossen mit einem Fürsten Vereinung oder Bündniß machen, so möchten wir Rothweil nicht aussöndern, sondern für empfohlen halten. Antwort: Wir zweifeln nicht, unsere Herren und Obern seien in dem und Anderm guten und geneigten Willens. **t.** Der Ansprache des Wallisers wegen, der vorhin zu Peterlingen vor den Zugesetzten im Recht gestanden, aber nicht zu Austrag gekommen ist, wird auf dessen Anrufen beschlossen, Unterwalden und Freiburg sollen ihre Zugesetzten nochmals hinschicken.

a, b, c, l, m fehlen im Freiburger Abschied. **t** nach Freiburger Abschied.

Zu **h.** Substanz des Vermächtnisses des Johann Colla, zu Gunsten gemeiner Eidgenossen: (Berner Abschiedeband S. 741.) Jedem Ort der Eidgenossen soll von seinem Gut oder Lehen Serticana jährlich fünfzig Ducaten in Gold zukommen, der Freundschaft und Treue wegen, welche die Eidgenossen ihm bewiesen haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Testamentsvollstrecker sind der Cardinal von Sitten, Herzog Ludwig von Bar und vier andere Benannte, von denen zwei im Namen Aller handeln mögen; die Eidgenossen mögen Jemanden dazu ordnen.

808.

Glarus. 1520, 9. Januar (Montag nach der hl. 3 Könige Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, J. 13. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 743. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. Da dieser Tag zum Theil der päpstlichen Heiligkeit wegen angesetzt worden ist, so hat man zuerst den päpstlichen Legaten Antonius Puccius, Bischof von Pistoja, angehört. Derselbe hat sein Creditiv vom heiligen Vater vorgelegt und mit vielen freundlichen Worten sein Anbringen schriftlich eingegeben, jedem Boten eine deutsche Copie, für alle gemeinsam eine lateinische Ausfertigung. **b.** Weiter hat man mit ihm geredet, daß die für dieses Jahr bereits verfallene Pension nach Inhalt des Bündnisses ohne fernern Verzug bezahlt werden möchte, ebenso wird ihm bemerkt, daß Zahlungen in Münze dem Bündniß nicht gemäß seien und man fürderhin solche nicht mehr annehmen werde, da die Eidgenossen ihrerseits dem Bündniß in allen Theilen nachgelebt haben. Darauf antwortet der Legat: Das Geld könne mit Sicherheit nicht anderst als durch die Wechselbank von Rom herausgefertigt werden; er werde dafür sorgen, daß es durch Kaufleute, welche nach Lyon oder an andere solche Orte auf die Märkte und Messen ziehen, nach Laut der Vereinung in gutem Golde ausgerichtet werde. Wenn früher etwas Vorwechsel mit Münze stattgefunden, so sei das ohne sein Wissen geschehen. **c.** Nachdem man bei Eröffnung der Befehle eines jeden Boten gefunden, daß die Orte in Betreff der Courtisanen einhellig sind, wurde mit dem Legaten geredet, damit dieselben abgestellt werden und jeder Lehenherr bei seiner Gerechtigkeit bleibe. Darüber verantwortet sich der Legat folgendermaßen: Die Courtisanen, welche in der Eidgenossenschaft Pfründen anfallen, seien aus der Eidgenossenschaft gebürtig, nicht Ausländer; wenn ausländische Courtisanen in unserer Eidgenossenschaft auftreten sollten, so mögen wir sie gefangen nehmen und sie an Leib und Gut strafen. Da wir in Betreff der Courtisanen, welche aus unserer Eidgenossenschaft gebürtig sind, noch keine lautere Antwort haben, so haben wir beschlossen, jeder Bote soll das heimbringen, damit man sich berathe, wie wir Eidgenossen gemeinlich der Beschwerde unserer Courtisanen loswerden und auf nächstem Tag antworten, „wiewol der vorgemelt her Legat hat fürer geantwurt, ob neyßwer wäre, die pfründen ansiellen, die wir zu verlihen hetten, mögen wir das weren, wie vnser Vereynung das zugybt." **d.** Jeder Bote weiß, wie uns vom Herrn von Mezières und auch von unsern Eidgenossen von Bern schriftlich gemeldet ist, die Rede, daß der König von Frankreich dem Herzog von Württemberg mit Geld und Anderm zu helfen versprochen habe, sei unwahr und wir sollen ihr keinen Glauben schenken, denn der König leiste ihm keinerlei Hülfe und gebe ihm keinen Pfenning. **e.** Das abermalige Anbringen der vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn, betreffend ihr Burgrecht mit Neuenburg soll auf nächstem Tag behandelt werden. **f.** Da gemeint wird, es sei nothwendig, einen Nachrichter in die Herrschaften jenseit Gebirgs, nach Lauis oder Luggarus, anzustellen, so soll man sich auf nächstem Tag darüber aussprechen und Zürich soll sich inzwischen nach einem solchen umsehen. **g.** Einige der Rechtsprecher in dem Span gegen den König von Frankreich wegen Mendrisio klagen, der Herr von Lautrec, Grandmaitre zu Mailand, verunglimpfe sie in den Briefen, die er auf Tage schickt, dermaßen, daß sie es nicht hinnehmen können. Darauf wird beschlossen, der königlichen Botschaft, wenn sie auf Tage

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kommt, darüber Vorstellungen zu machen. **h.** Die Sache wegen des Testaments des Johann Colla zu Mailand, welche neuerdings angezogen worden ist, wird denen von Uri, welche sie am besten kennen, anempfohlen. **i.** Tagansetzung nach Lucern auf Sonntag nach unserer Frauen Tag zur Lichtmeß (5. Februar). **k.** Jeder Bote kennt die Verantwortung der Boten des römischen und hispanischen Königs, von welcher jedem eine Copie gegeben ist. **l.** „Item man hat angesehen von der münz wegen nachdem vnd dann man sy vfgesetzt hat: Item die alten, so für 7 Schilling geschlagen sind, sol man für 6½ Schill. nemen, vnd die nüwen, so der Tribulsch für 7 Schill. geschlagen hat, sol man nemen vmb 6 ß., die alten Roßler sol man für 4 ß. nemen, vßgenomen die so bischofköpf an hand, 4 hllr. necher denn 4 ß. soll man sy nemen. Vnd ob fürhin aber frömde münz in Weltschland geschlagen wirt vnd die in vnser land käm, sond vnser Eydgnossen von Lucern die fürderlich vffsetzen, damit nit witter betrug beschech." **m.** Man weiß was die vier Waldstätte, die es berührt, in Betreff des Testaments des Trivulzio gehandelt haben. **n.** Dem Vogt von Neuenburg ist auf seine Anfrage geschrieben, er soll unsere Gerechtigkeiten in der Grafschaft Neuenburg erkunden und verzeichnen. Wenn er aber an die Anstöße gegen Bern und Freiburg komme, so soll er es diesen Städten verkünden und, wenn sich Anstände ergeben, berichten.

n fehlt im Lucerner Exemplar.

Zu **a.** Copia und Uebersetzung ohne Datum des Creditivs Leos X. für Antonius Puccius, welchen er wegen Geschäften, die seine persönliche Anwesenheit erforderten, zurückgerufen hatte, nun aber, zum Bischof von Pistoja befördert, auf den Wunsch der Eidgenossen als Nuntius wieder zu ihnen sendet — «ut non solum in temporalibus sed in spiritualibus et vestris iustis et honestis desideriis morem gerere possit, vosque re ipsa intelligere valeatis, quantum nobis chari et dilecti sitis» p. 15. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede S. 737.

«Propositio facta per Reuerendum in christo patrem et Dominum D. Antonium Puccium, Camere apostolice & ac Episcopum Pistoriensem, sanctissimi Domini nostri ad Magnificos Dominos Elvetios cum potestate legati a latere nuntium in generali Dieta Clarone celebrata.» (Lateinisch und deutsch.): 1. Gruß und apostolischen Segen. 2. Erinnerung, daß der Papst gleich nach seiner Thronbesteigung das Bündniß Julius II. erneuert und alle aus dessen Regierungszeit herrührenden Beschwerden wegen alter Soldansprachen u. s. w. regulirt, kurz nachher auch seinen Neffen und die Republik Florenz mit ihnen in Verbindung gebracht, die Pensionen bezahlt und Alles gethan habe, um seine Freundschaft für die Eidgenossen an den Tag zu legen. 3. Begehren, daß bei allen Verhandlungen und Practiken, die jetzt in der Eidgenossenschaft stattfinden, man das Bündniß mit dem Papst als Bürgschaft des Friedens in der Christenheit stets vor Augen halte. 4. Begehren, daß wenn neue Bündnisse mit Fürsten und Herren eingegangen werden wollen, man ihm vor deren Abschluß Kenntniß geben wolle, damit auf das Bundesverhältniß Rücksicht genommen werde. 5. Im Fall der römischen Kirche Gefahr drohen sollte, erwarte der Papst von den Eidgenossen schleunige und wirksame Hülfe, nicht nur kraft des Bundes, sondern auch kraft ihrer Eigenschaft als Vertheidiger der Kirchenfreiheit. Gegenwärtig sei sie zwar in friedlichem Stande, es müsse aber auf alle Eventualitäten Bedacht genommen werden; der Papst setze auf die Eidgenossen alle Hoffnung. Eintretenden Falls werde der Legat kraft seines Amtes an sie gelangen u. s. w.

Staatsarchiv Luzern: Abschiede J. 18 ff., Berner Abschiedebd. S. 721. 733.

Zu **k.** Die Instruction der Boten des römischen und hispanischen Königs siehe im Lucerner Abschiedeband J. Seite 14. Sie geht dahin: Die Eidgenossen möchten der Rede, der König gedenke nächsten Sommer mit Heeresmacht nach Italien zu ziehen und Mailand oder gar Italien zu unterwerfen und bei diesem Anlaß auch die Eidgenossen anzufechten, keinen Glauben schenken, indem der König von den besten Gesinnungen für sie beseelt und geneigt sei, nicht nur die Erbeinung zu erneuern und ihre alten Freiheiten zu bestätigen, sondern sich noch näher mit ihnen zu verbinden und ihre Freiheiten zu mehren. Siehe auch Berner Abschiedebd. S. 749.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1520, 15. Januar. Barcellona. Carl V. an Zürich: Anerkennung, daß Zürich stets dem Hause Oesterreich zugethan gewesen, weßhalb er sich auch dankbar erweisen werde, wenn er in's Reich komme. Er habe vor, mit den Eidgenossen ein engeres Bündniß zu schließen, Zürich möchte den Practiken dagegen entgegen arbeiten.

Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

809.

Lucern. 1520, 8. Februar (Mittwoch nach Purificationis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, J. 31. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, 8. 663. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. Der Zollner von Koblenz klagt, der Abt von Schaffhausen beschwere ihn in Betreff der Güter, die er bisweilen rheinaufwärts führe, mit Zöllen, die er nicht schuldig zu sein glaube und deßhalb verweigert habe; jener habe ihm deßhalb ein Verbot aufgelegt, das er bis zu Ermittlung des Rechts aufzuheben bitte. Der Bote von Schaffhausen soll daher dem Abt daselbst sagen, daß er das Verbot aufhebe und auf den Tag zu Baden, die Jahrrechnung, komme, wenn ihm an der Sache gelegen sei. **b.** Auch ein Verbot, das der Bischof von Constanz auf die von Güttingen wegen seiner Streitigkeiten mit ihnen über die Gelässe gelegt hat, wird aufgehoben, und überhin dem Bischof geschrieben, daß er mit geistlichen Processen deßhalb stille stehen und gegen seine Widerpart zu Baden auf der Jahrrechnung erscheinen soll. **c.** Da angebracht wird, der Abt zu Pfäfers halte übel haus und es sei nun lange dort nicht mehr Rechnung abgenommen worden, so soll auf nächsten Tag festgesetzt werden, wann und durch welche Orte eine Rechnungsabnahme zu Pfäfers stattfinden soll. **d.** Der Vogt im Thurgau, Wegmann von Zürich, berichtet, es seien noch immer einige Reisläufer da, welche sich mit ihm nicht um die Buße abgefunden haben. Darauf wird erkennt, er soll die aufgelegten Bußen Niemanden nachlassen, jedoch möge er gegen gute Trostung solchen, die jetzt nicht bezahlen können, bis St. Johannestag Aufschub geben; gegen solche, die weder zahlen noch vertrösten können, soll er nach der Landgrafschaft Recht und Brauch procediren. **e.** Derselbe Landvogt bringt an, es habe einer dem Federlin, der jüngst zu Frauenfeld Schultheiß geworden, zugeredet, er sei nicht so gut, daß er Schultheiß sein könne, denn er habe einst gesagt: „Vnser hergott sy zu zitten meister, es were weger, der tüfel were meister.“ Man habe aber erfahren, daß Federlin diese Rede bald nach der mailändischen Schlacht und aus der Ursache gethan habe, weil damals im Land viele böse Händel vorgegangen seien, davon der Eidgenossenschaft wenig Glück erwachsen sein mag. Darauf hat man „soliche red lassen ein gut sach sin vnd derohalb den gemelten Schultheiß Federli vngestraft vnd vngefecht bliben lassen, dz besser gloubt; es sol aber der Landvogt mit Im reden, dz er sich hernach meßige.“ **f.** Bastian Muntprat, der die Herrschaft Weinfelden, die Lehen ist, von dem Landvogt empfangen sollte, wollte das „Mulenweh“ in allem Thurgau darin begriffen wissen, der Landvogt aber behauptet, er habe kein Recht dazu. Darauf wird dem Landvogt befohlen, den genannten Bastian anzuweisen, daß er sofort den Eidgenossen sein vermeintes Recht nachweise und das Lehen empfange, denn wenn er es „verjahren“ lasse, so werde man das Lehen einziehen. **g.** In Betreff des Erbfalls, betreffend den Faber von Ravensburg, soll der Landvogt mit demselben nach Maßgabe der zu Constanz zwischen ihnen erfolgten Abrede übereinkommen. **h.** Die Zusätzer zu Luggarus haben einen Boten auf diesen Tag geschickt, nebst einem Brief des Landvogts, um sich über den auf letztem Tag gefaßten Beschluß zu beklagen, wonach der Landvogt sie aus den dortigen Nutzungen bezahlen soll, was

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

er nicht könne, indem der Zoll mit der Bedingung geliehen sei, daß die Zollner erst auf die Jahrrechnung bezahlen müssen und inzwischen das Geld für sich brauchen dürfen. Es wird daher beschlossen, jedes Ort soll seine Zusätzer wie bisher bezahlen und weil sie sich beklagen, sie mögen mit 4 Gl. an Gold monatlich nicht bestehen, so soll man bis zum nächsten Tag berathen, was in Sachen zu thun sei. **i.** Der Abt von Rheinau klagt, er habe jüngst dem Priester Dietrich Hasenstein, welcher ihm besondere Dienste geleistet und in den verflossenen Todesnöthen denen von Rheinau redlich beigestanden habe, die St. Niclausenpfründe daselbst geliehen und derselbe sei auch vom Bischof von Constanz mit Bewilligung des Herrn Anton Puccius auf diese Pfrund investirt. Nun werde sie ihm aber von einem Courtisan, genannt Herr Sebastian Meister von Benkon in Zürcher Gebiet, gegenwärtig in der Garde zu Rom, angefallen. Der Abt bittet, man möchte den von ihm gesetzten Priester bei der Pfrund schirmen. Darauf hat man dem Boten von Zürich aufgetragen, seine Herren zu ersuchen, daß sie mit des Courtisans Vater reden, damit er seinen Sohn von dessen Vornehmen abmahne, „dann wo er oder sin Anwält betreten werden, so wölle man sy in ein Wasser schießen." Ferner soll man an die Garde nach Rom und an den römischen Hof schreiben, um diesen und andere, fremde und heimische zu warnen, daß sie uns mit solchen Dingen in Ruhe lassen oder, „wie obstat, böses erwarten". **k.** Betreffend den Artikel, berührend Sebastian Muntprat und das Lehen zu Weinfelden, hat man sich auf die Antwort und Vorweisung der Gewahrsame ab Seiten seines Anwalts entschlossen, die ganze Sache bis zur Jahrrechnung von Baden ruhen zu lassen und inzwischen die Acten den Orten zur Erdaurung mitzutheilen. **l.** Aebtissin und Convent zu Magdenau klagen, Herr Heinrich Göldli habe ihnen eine Pfrund zu Oberglatt, welche doch dem Kloster incorporirt sei, angefallen, sie rufen die Eidgenossen dagegen um Schutz an. Es wird beschlossen, Zürich soll den genannten Heinrich Göldli und dessen Verwandtschaft schriftlich oder mündlich ermahnen, von diesem Beginnen abzustehen oder die Anwendung des „Ansehens" gewärtigen, welches auf mehreren Tagen von den Boten der Eidgenossen in Betreff solcher Courtisanen angenommen worden ist. **m.** Auf das abermalige Begehren der vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn, es möchte ihnen das Burgrecht, das sie mit Neuenburg haben, aufgerichtet und bestätigt werden, ist auf Hintersichbringen beschlossen, man wolle den vier Städten einen Brief geben, dahin lautend, daß jede Stadt bei dem Burgrecht bleiben soll, welches sie mit Neuenburg hatte bevor wir übrigen Orte dazu gekommen sind. **n.** Uri, welchem aufgetragen ist, im Namen aller Orte in Sachen des Testaments des Jean Colla zu handeln, begehrt einen Gewaltsbrief unter Anlobung, daß alle Orte damit gleiche Kosten haben wollen. **o.** Nachdem in dem Span zwischen dem Bischof von Basel und unsern Eidgenossen von Solothurn, betreffend Thierstein u. s. w. auf dem jüngst abgehaltenen freundlichen Tag zu Arau kein Vergleich zu Stande gekommen ist, sind beide Parteien heut abermals erschienen, doch wie früher nicht mit gehöriger Vollmacht. Deßhalb hat man ihnen wieder einen Tag nach Arau gesetzt, auf den Sonntag Quasimodogeniti, vor den Boten der acht alten Orte zu gütlichem oder rechtlichem Entscheid. Inzwischen soll der gegenwärtige Besitzstand ohne Neuerungen oder feindselige Handlungen aufrecht bleiben. Zwar hat der Bischof von Basel Anstand genommen, sich in ein solches Recht zu verfassen, namentlich wegen Thierstein, das Lehen vom Reiche sei; aber nichtsdestominder hat man in Hoffnung, auf genanntem Tag die Parteien zu vereinbaren, an dem Beschluß festgehalten. **p.** Die Boten des römischen und hispanischen Königs sind sammt einer Botschaft von den Ständen des Reichs und des Bunds zu Schwaben erschienen und haben in Betreff des Herzogs Ulrich von Württemberg einen Vortrag gehalten, der jedem Boten schriftlich mitgetheilt ist, damit man sich bis zum nächsten Tag zu einer Antwort entschließe. Als man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Botschaften Audienz gab, begehrte Herzog Ulrich anwesend zu sein, was aber jene nicht zugeben wollten. Man hat den Botschaften bemerkt, ihr gegenwärtiger Vortrag stimme nicht mit dem überein, was sie früher auf Tagen schriftlich und mündlich zugesagt haben; statt wie sie sich damals geäußert, das Fürstenthum nur zu Handen der Kinder des Herzogs einzunehmen, haben sie es nun dem römischen König übergeben u. s. f. Die Boten von Zürich nahmen an diesen Vorhaltungen nicht Theil, denn sie behaupteten, zu irgend welcher Eröffnung von ihren Herren dießmal keine Vollmacht zu haben. **q.** Dieser Tag ist angesetzt worden, um dem päpstlichen Legaten Puccius, Bischof von Pistoja, auf seine zu Glarus gethanen Anbringen zu antworten. Er hat sich aber schriftlich entschuldigt, indem er merklicher Geschäfte wegen eilends nach Rom berufen sei, er hoffe aber bald wieder zurückzukommen. Bezüglich der Pension wolle er arbeiten, daß sie sobald möglich ausgerichtet werde, wie er es bereits versprochen habe. Er sendet an seiner Statt, um die Antwort zu empfangen den Herrn Wilhelm, päpstlichen Commissar. Die Antwort wird einhellig dahin gegeben: Wir Eidgenossen wollen päpstlicher Heiligkeit Alles das, um was wir uns verschrieben haben, buchstäblich halten, sofern an uns Alles auch gehalten wird, wie es die Vereinung ausdrückt. Wir werden päpstliche Heiligkeit und den apostolischen Stuhl bei jeder Verhandlung mit andern Fürsten vorbehalten. Mahnung für beförderliche Zahlung der Pension. **r.** Der hochwürdige Herr Cardinal von Sitten hat auf diesem Tag seine Botschaft gehabt, durch dieselbe uns angerufen, ihn bei seinen zu Rom erlangten Rechten zu handhaben, und ein Breve des heiligen Vaters an uns Eidgenossen vorgelegt, das uns ermahnt, ihn bei dem ergangenen Urtheil zu schützen und die von Wallis anzugehen, daß sie demselben nachleben. Die Walliser dagegen haben geschrieben, sie seien jeden Tag in Erwartung der Rückkehr einer Botschaft, die sie zu Rom haben; vorher können sie nicht wohl Antwort geben, sofort nach der Rückkehr dieser Botschaft aber wollen sie den Tag zu Lucern beschicken. Da nun bis zum Ende des Tages Niemand von ihnen gekommen ist, so hat man beschlossen, abermals nach Wallis zu schreiben und zwar nicht nur an gemeine Landschaft, sondern an alle Zehnten und mit dem rückkehrenden Boten Antwort zu verlangen, ob sie „nochmalen wöllent Inen den handel gütlich lassen ab werden", mit der Erklärung, wenn sie das nicht wollen, so werden wir unsere Hand von ihnen abziehen und den Cardinal mit seinem Recht vorfahren lassen. **s.** Der König von Frankreich hat auf diesen Tag seinen Boten, den Herrn von Savonier, geschickt, mit folgenden Anbringen: 1. Seit mehreren Jahren, nämlich seit dem gemachten Frieden habe der König seine Freundschaft und gute Gesinnung gegenüber den Eidgenossen wiederholt dadurch an den Tag gelegt, daß er ihnen den Vorschlag gethan habe, sich mit ihm in einer guten, freundlichen Vereinung zu verbinden. Dieses Willens sei er noch und wenn man seine Vorschläge anhören wolle, so werde der Bote dieselben eröffnen; sie werden so ausfallen, daß die Eidgenossen die gute Gesinnung des Königs darin erkennen werden. 2. Er hat sich beklagt, daß am Comersee, im Veltlin und da herum sich in der Graubündner Landschaft ein „Bandit" aufhalte, der auf dem Land und auf dem See des Königs Unterthanen schädige, was gegen die Capitel gehe, indem dieselben bestimmen, daß kein Theil den Widersachern des andern Aufenthalt gestatten soll. Darauf wird den Graubündnern in Abschied gegeben, daß sie den Betreffenden aus ihrer Landschaft weisen oder ihn nach Verdienen strafen, indem man solches nicht leiden will. 3. Er läßt sich merken, man habe Kunde, daß etliche Widersacher des Königs in der Eidgenossenschaft einen Aufbruch gegen das Herzogthum Mailand betreiben und ersucht, man möchte solchem zuvorkommen. Darauf wird beschlossen, Jedermann soll auf ein derartiges Unterfangen Acht haben und wenn etwas daran wäre, es hindern. Bezüglich des ersten Anbringens, betreffend eine Vereinung, hatte Niemand Vollmachten, man hat daher deßhalb einen andern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tag angesetzt nach Lucern auf Sonntag Reminiscere, um zu antworten, ob man die Anträge anhören wolle oder nicht. **t.** Infolge des Vortrags der Boten des römischen und hispanischen Königs und des Bundes in Schwaben ist der Herzog von Württemberg persönlich erschienen und hat erklärt, es sei ihm recht, wenn die beiden Botschaften seine Verantwortung mit anhören. Da aber diese den Herzog bei ihrem Vortrag auch nicht haben wollten, so hat man dieses überflüssig gefunden. Von der Verantwortung, die hierauf Herzog Ulrich persönlich abgab, hat jeder Bote eine Abschrift und soll dieselbe heimbringen, damit man auf nächstem Tag antworte, „wie man doch dem guten fürsten scheiden vnd zu hilff komen mög". **u.** Verwendung der Boten dieses Tages bei den Gubernatoren zu Mailand für Restitution der Mobilien in den Schlössern eines Comes Ludovicus in Agro Parmensi, welche Schlösser selbst auf Verwenden der Eidgenossen dem Grafen bereits zurückgegeben worden sind. **v.** Verwendung bei denselben für die Ansprachen eines Pferdehändlers. **w.** Onuphrius Setzstab klagt abermals über den Verlust von 2 Pferden, Harnisch und Kleidern, den er zu Galera in unserm Dienst erlitten habe. Heimbringen.

b, c, d, e, f, g, k, l fehlen im Berner Exemplar.

u, v. Zwei lateinische Schreiben vom 13. und 14. Februar 1520. Ebenda S. 38. 40.

Zu **l.** Rom 1520, 13. März. Heinrich Göldli, scutifer papalis, schreibt an gemeine Eidgenossen, es sei ihm schriftliche Warnung von guten Freunden zugekommen, er sei bei ihnen schwer verklagt, so zwar, daß sie auf den Tagen zu Glarus und zu Lucern davon geredet haben, vom Papste seine Wegweisung vom Hofe zu begehren. Er wolle sich nun über alle ihm zur Last gelegten Punkte verantworten:

1. „Er sei einer, der der Welt vil zusagi vnd gelt abneme vnd nyemantz nütz halti." Man soll ihm einen Tag ansetzen und die, welche solches behaupten, anhalten, ihre Klagen vorzubringen, er wolle persönlich erscheinen und sich gegen Jeden verantworten. Er wäre reicher, wenn er so hätte handeln und nicht Ehre, Freundschaft und guten Namen höher achten wollen, denn Geld und Gut.

2. Er falle Pfründen an, mache sich selbst „Concordia oder Dedungen" damit ihm Geld werde, wozu er kein Recht habe. Antwort: Es sei wahr, er habe bisher Pfründen angefallen und vom Papst erlangt, er diene auch dem Papst um keiner andern Ursache willen und habe, wie auch andere Diener Sr. Heiligkeit, keine andere Besoldung für seinen Dienst, als Pfründen, die im päpstlichen Monat fallen und die dann der Papst jedem Diener in seinem Land verleihe. So habe er bisher Pfründen in seinem Vaterland und Bisthum begehrt und erhalten, nicht auswärtige, und nicht geglaubt, dadurch Unwillen zu erregen. So habe er auch das Recht gehabt, um Pfründen, die er für seinen Dienst vom Papst mit Recht erhalten, „Concordia oder Dedungen" zu machen und damit zu schalten und zu walten. Wenn aber Jemand glaube, daß er auf eine solche Pfrund kein Recht gehabt, welche er in vergangener Zeit hinweggegeben und Concordia darauf angenommen habe, dem wolle er vor gemeinen Eidgenossen zu Recht stehen.

3. „Er verkaufe Pfründen, wie man zu Zurzach Rosse verkaufe." Das habe er nie gethan, denn das wäre Simonie und würde mit Verlurst der Pfründen bestraft. Wohl habe er, wenn er Einem mit Bewilligung des Papstes seine Pfründen übergeben, Ersatz seiner gehabten Kosten und eine jährliche Absenz oder Pension sich auf die Pfrund setzen lassen, wie es ihm vom Papst zugelassen sei und worüber er Bullen und Briefe habe. Begreiflich wolle er die mit seinem schweren Dienst erworbenen Pfründen nicht umsonst hingeben, wie bisher, „denn ich bishar nütz andrist den ein Vogelhund gewesen bin vnd ander nützend die Wachteln, so ich vftriben hab." Er werde alt und müsse nun auch für sich sorgen. Insbesondere sei man mit ihm übel zufrieden, daß er jüngst Herrn Stephan Bitterkraut wegen unrechtlichem, simonistischem Besitz einer Pfrund zu Zofingen nach Rom habe citiren lassen. Erfinde sich, daß er diesen oder Andere mit Unrecht umziehe und in Kosten bringe, so anerbiete er sich allzeit gemeiner Eidgenossen Gnade oder Strafe über sich ergehen zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Er sei von etlichen Priestern und Klosterfrauen so verklagt, daß die Eidgenossen gegen ihn haben an den Papst schreiben wollen. Er hätte solches um die Eidgenossen nicht verdient, deren treuer Diener er jeweilen gewesen und deren Gesandtschaften nach Rom er auf alle Weise gefördert habe. Der Papst sei gemäß den Concilien von Constanz und Basel und den Concordata principum rechter Lehenherr aller Pfründen in der ganzen Christenheit, die in seinem Monat fallen, und habe das Recht, sie zu leihen. Nun nehme ihn Wunder, warum den Mönchen und Nonnen zu lieb seine gnädigen Herren sich solcher Pfründen annehmen wollen.

5. Wenn er weiter sich unterstehe, in der Eidgenossenschaft Pfründen anzufechten, so werde er bedroht, die Eidgenossen werden dem Papst schreiben, denn sie wollen das von ihm nicht mehr leiden. Darauf bitte er, man möchte ihm gnädig sein und ihn genießen lassen, was er um seinen Dienst vom Papst erhalte. Er habe auf Bitte der Eidgenossen die Pfründen, welche er vom Papst Julius, dem er acht Jahre lang gedient, erhalten, hingegeben und darauf haben ihm die Eidgenossen selbst an den neuen Papst Empfehlungsbriefe gegeben, daß er ihn zu seinem Diener annehmen und ihm andere Pfründen dafür geben wolle. Die Pfründen, die er vom Papst Julius erhalten, habe er nach Willen und Gefallen gemeiner Eidgenossen gegeben, zwei, nämlich eine auf dem heiligen Berg bei Winterthur und die Pfarre zu Schwarzenbach seinen Herren von Zürich, die Propstei und eine Chorherrenpfrund zu Zofingen seinen Herren von Bern, eine Chorherrenpfrund zu St. Peter seinen Herren zu Basel, die Pfarre zu Freienbach seinen Herren von Schwyz, die Pfarre zu Glarus seinen Herren von Glarus und denen von Appenzell ihre Pfarre. Hätte er diese Pfründen nicht also weggegeben, so hätte er wohl zu leben und dem gegenwärtigen Papst nicht dienen müssen. Man möge also gegen ihn Billigkeit walten lassen, um so mehr, als er ja keine Pfründen anfalle, auf die die Eidgenossen das Patronatrecht oder Privilegien und Freiheiten vom Stuhl zu Rom die Verleihung betreffend haben, sondern nur andere, die Mönchen und Nonnen oder der Geistlichkeit zustehen und wenn sie im päpstlichen Monat ledig fallen, dem Papst zu verleihen gehören und auf die er Rechte erlange für seinen Dienst. Er sei gern erbötig das Gesuch zu fördern, welches gemeine Eidgenossen auf dem Tag zu Glarus durch den Legaten Antonius Puccius an Se. Heiligkeit zu richten beschlossen haben, daß künftighin alle Pfründen, die in der Eidgenossenschaft in päpstlichen Monaten ledig fallen, dem Ort, worin sie liegen, zu verleihen zugestanden werden möchten und daß solches mit ihm und seinen beiden Vettern Caspar und Georg Göldli, die auch Sr. Heiligkeit Diener und Courtisanen seien, begonnen werde, nur möchten die Eidgenossen sich dann für sie verwenden, daß ihnen etwas Ersatz an Pfründen außer der Eidgenossenschaft gethan werde. Weiter, da der jetzige Papst vor einiger Zeit gratias exspectativas ausgegeben, habe er auch eine gratia erlangt und eine „colatz" genommen auf den Abt und das Gotteshaus Rheinau. Da nun im ersten Herbstmonat letzthin die Pfarre zu Rheinau ledig geworden und er dieselbe kraft seiner gratia angenommen, in demselben Monat die dem Kloster Magdenau gehörige Pfarre zu Oberglatt ledig gefallen und er die auch impetrirt und erhalten, der Abt von Rheinau und die Aebtissin von Magdenau selbe aber an andere Personen verliehen und die Eidgenossen um Schirm gegen ihn angerufen haben, so wolle er den Eidgenossen zu Gefallen diese Personen bei den Pfründen ruhig lassen, sofern ihm für seine Mühe und Kosten Ersatz geleistet werde. Ferner habe ihm der Papst ein Reservat gegeben auf die Propstei zu Zurzach auf den Fall, daß der jetzige Propst, Herr Peter Attenhofer, sterben würde. Er habe dafür Brief und Siegel und die Annata oder ersten Früchte der apostolischen Cammer bereits bezahlt; man möchte ihm also eintretenden Falls diese Propstei ohne Verhinderung zukommen lassen. Für Alles wolle er den Eidgenossen stets ein treuer Diener sein und bitte um schriftliche Antwort auf diese Eingabe.

Zu **p.** Creditiv für Christoph, Herrn zu Schwarzenberg, Porphyrius Riether von Boksburg zu Boksberg, Hans Freiburger, Burgermeister zu Ueberlingen, und Lienhard Jung, Stadtammann zu Ulm, dd. Augsburg, Montag nach Pauli Bekehrung (30. Januar) 1520. (Staatsarchiv Lucern, ungebundene Abschiede.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vortrag der Boten des schwäbischen Bunds und römisch hispanischer königlicher Majestät:

1. Auf Mittwoch vor Simonis und Judä letzthin haben die Boten gemeiner Eidgenossen auf dem Tag zu Zürich an die Gesandten des schwäbischen Bundes begehrt, man möchte ihnen die Vermittlung des Kriegs zwischen dem Bund und Herzog Ulrich von Württemberg anvertrauen. Darauf haben die Eidgenossen vom Tag zu Solothurn an St. Catharinenabend den Ständen des schwäbischen Bunds die Klagen Herzog Ulrichs mitgetheilt. Hierauf haben die Letztern an gemeiner Eidgenossen Boten zu Lucern geschrieben, aus welchen Ursachen sie gedrungen worden, sich gegen Herzog Ulrich zur Wehr zu stellen und das Land Württemberg einzunehmen mit gleichzeitigem gebürlichen Rechtbieten an Herzog Ulrich. Dieser Brief datirt Freitag nach Mariä Empfängniß-tag. Die Landschaft Württemberg hat darauf den Eidgenossen der Länge nach geschrieben, wie ungeschickt Herzog Ulrich regiert habe, so daß seine längere Regierung für seine Kinder, das Land, das Reich, auch die Eidgenossen und Andere verderblich geworden wäre. Alle diese Schriften liegen in Handen der Eidgenossen. Da nun Herzog Ulrich die Stände des Bundes täglich bei den Eidgenossen verunglimpfe, so haben diese in gemeiner Bundesversammlung beschlossen, die Eidgenossen zu bitten, sich durch jenen nicht gegen sie bewegen zu lassen, noch freiwillige Züge zu seinen Gunsten zu gestatten. Eine Antwort auf den Vermittlungsantrag sei bisher aus verschiedenen Ursachen nicht erfolgt. Nun haben Statthalter und Räthe des römischen und hispanischen Königs jüngst die Sache an die Hand genommen und die Stände des Bundes haben betrachtet, daß, falls das Herzogthum nicht in ein anderes Wesen gebracht werde, es unmöglich sei, die darauf haftenden Schulden zu zahlen und das Land zertrennt und zerrissen werden möchte, daß, obschon es in Mitte Deutschlands gelegen, darin große Straßenräuberei herrsche, daher haben sie im allgemeinen Interesse sich in Verhandlungen mit königlicher Majestät Statthalter und Räthen eingelassen, wodurch die Antwort auf den Vermittlungsantrag der Eidgenossen verhindert worden sei. Nach langer Verhandlung haben sich königlicher Majestät Statthalter und Räthe erboten, Herzog Ulrichs Kinder als Gesippte königlicher Majestät anständig zu unterhalten, gemeinen Eidgenossen Wein- und Kornkauf zuzusichern und das Land Württemberg unter Zusicherung guter Nachbarschaft an die Eidgenossen zu Handen des römischen Königs zu nehmen. Darauf haben die Stände des schwäbischen Bundes das Land, wie sie es erobert, zu Handen königlicher Majestät gestellt und können sich deßhalb in keine gütliche Verhandlung darüber mehr einlassen. Uebrigens bleibe das Land Württemberg auch so in Bündniß und Vereinung mit den Eidgenossen.

2. Bestätigung des Obigen durch die Gesandten der römisch königlichen Regentschaft. Sie habe das Land übernommen, damit es unzertrennt bleibe, die Straßenräuberei unterdrückt werde, die Schulden und Zinse bezahlt und daneben Herzog Ulrichs Kinder gehörig unterhalten werden. (Nun werden die Schulden des Landes aufgezählt.) Die Eidgenossen werden daher erkennen, daß königliche Majestät hierin nicht durch Eigennutz bewegt werde. Zusicherung, daß den Eidgenossen ihre Zinse auf dem Fürstenthum Württemberg bezahlt werden, daß ihnen freier Korn- und Weinkauf bleibe und die Verständniß, Einigung und gute Nachbarschaft, die sie mit demselben haben, unverändert fortbestehe. Die seltsamen Verdächtigungen, welche gegen königlicher Majestät Regierung dießfalls erhoben werden, seien schon auf dem Tag zu Glarus durch deren Gesandten Dr. Jacob Sturzl von Puchheim wiederlegt worden. Die Eidgenossen möchten selben keinen Glauben schenken, sondern gänzlich den freundschaftlichen Versicherungen vertrauen, welche die königlichen Boten schon auf frühern Tagen gegeben. Actum Lucern am 10. Tag Februarii 1520.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, S. 757. 761.

Zu **q.** Das Schreiben an den Legaten, dd. Lucern 12. Februar, siehe Staatsarchiv Lucern, Allg. Eidg. Abschiede T. 66. b.

Zu **r.** 1520, 13. Januar vff Hilarii. Brieg. Die Sendboten und Räthe aller sieben Zehnten in Wallis zu Brieg versammelt, schreiben unter dem Siegel des Johannes Roten, Alt-Hauptmanns, an gemeine Eidgenossen auf deren Vermittlungsanerbieten und Einladung auf den Tag zu Lucern auf Purificationis (2. Februar), die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Streitsache zwischen ihnen und dem Cardinal sei trotz ihrer Rechtbote durch diesen an den römischen Hof gezogen, woselbst um Nebensachen bereits ein Urtheil ergangen sei. Um den Stand der Hauptsache zu erkunden, haben sie eine Botschaft nach Rom geschickt und erwarten nun deren Bericht, können aber bei diesem Stand der Dinge den Tag zu Lucern nicht besuchen, erbitten sich jedoch den Abschied desselben. Staatsarchiv Zürich.

Zu **t.** Den Vortrag Herzog Ulrichs siehe im Berner Allg. Eidg. Abschied S. 655—662: „Fürtrag den min gnediger herr, herzog Ulrich zu Wirtemberg, vor den Ratsbotten gemeiner Eydgnossen vff Samstag nach Appolonia anno xx°. zu Lucern selbs muntlich gethan hat." Widerlegung der obigen Schriften.

810.

Lucern. 1520, 5. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, J. 74. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 639. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Der Provinzial des Augustiner-Ordens klagt, ein Edelmann, genannt Heinrich von Tann, gesessen unter den Pfalzgrafen, habe dem ganzen Orden Feindschaft angesagt, bereits einige Glieder desselben getödtet, andere verstümmelt und drohe, alle, die in seine Hände fallen, so zu behandeln, auch ihre Gotteshäuser mit Raub und Brand zu schädigen. Da man diese Klage der Botschaft des römischen Königs mitgetheilt, hat diese einfach geantwortet, es sei ihr leid und mißfällig, sie habe aber hierüber keinen Auftrag, man möge es dem Pfalzgrafen anzeigen, welcher ein Vicar des Reichs sei und unter dem auch der Edelmann sitze. Deßhalb ist ab diesem Tag sowohl dem Pfalzgrafen als auch den königlichen Regenten im obern und niedern Elsaß geschrieben worden. **b.** Uri beschwert sich abermals wegen der Münze, „denn in Meiland habe man dieselbe münz abgesetzt vnd dem Gold vffgesetzt", was unleidlich sei. Man soll rathschlagen, wie Abhülfe zu schaffen sei. **c.** Die von Hallau klagen wegen einem Hülfsgeld, welches ihnen der Bischof von Constanz an den Romzug auferlegt habe, der von kaiserlicher Majestät vor einigen Jahren beschlossen aber nicht vollstreckt worden sei. Deßhalb und aus andern Ursachen glauben sie nichts schuldig zu sein; der Bischof habe aber mit dem Kammergericht zu Rothweil gegen sie procedirt und sie in dessen Acht gebracht. Es wird hierauf dem Bischof geschrieben, er möchte von solchem abstehen oder doch die Sache ruhen lassen bis auf die Jahrrechnung zu Baden, da wolle man dann beide Theile anhören und in der Sache handeln. Auch darüber werden dem Bischof Vorstellungen gemacht, daß er einige von Hallau des württembergischen Zugs wegen härter gestraft hat, als wir die Unsrigen. **d.** Die Anbringen des Vogts von Neuenburg, der Beschwerden des gemeinen Mannes hinsichtlich der Metzg, der Backöfen und Mühlen, sowie etlicher Verbote und der Taganfetzung wegen, zwischen uns und der „Frow Margret" (Erzherzogin Margaretha) betreffend die von Morteau, sollen sämmtlich von den Boten, die am 1. Mai auf die Jahrrechnung nach Neuenburg gehen, behandelt werden. **e.** Bern, Lucern und Schwyz sollen auf den Sonntag Mittefasten (18. März) ihre Boten zu Leuggern haben, um die Anstände zwischen den Grafschaften Baden und Schenkenberg zu erledigen. **f.** Bezüglich der Beschwerden des Vogts und der Söldner zu Luggarus, betreffend ihren Sold, ist auf diesem Tage endlich festgesetzt worden, daß jedes Ort die Seinen bezahlen soll, wie es sich darüber mit ihnen vereinigen mag, doch sollen stets redliche und tüchtige Leute hingeschickt werden. **g.** Zu der Rechnungsablage des Abts von Pfäfers sollen Zürich und Glarus ihre Botschaft schicken nebst dem jetzigen Landvogt im Oberland. Sie sollen auf den Sonntag Misericordia (22. April) zu Pfäfers eintreffen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und daselbst in unser aller Namen die Rechnung abnehmen. Der Vogt von Sargans soll den Abt vorher von der Tagansetzung benachrichtigen. **h.** Unsere Eidgenossen von Bern haben auf diesem Tag angebracht, sie haben nach dem Tod ihres Burgers Gunthelm, des Wirths zum Schlüssel, einen Brief vom Herrn Cardinal hinter ihm gefunden, welcher sie merklich beschwere, besonders da anzunehmen sei, daß ähnliche Briefe allenthalben hin in unsere Eidgenossenschaft geschrieben worden seien, was leicht Unruhe erregen möchte. Sie glauben, daß Einer, der solche Practiken treibe, „nutzlicher von vns dann by vns were". Darauf wird beschlossen, jedem Ort eine Copie des genannten Briefs zu geben, damit jedes darüber bis zum nächsten Tag berathe, „ob vns sölich practiken vnd schriben in vnser Eidgnoschaft nutz oder schad sin mögen vnd sich vff nächsten tag entschließen, ob man söllich schriber vnd practizierer fürerhin in vnser eidgnosschaft liden vnd dulden wölle oder nit." **i.** In dem Span zwischen dem Cardinal von Sitten und dessen Brüdern einerseits und der Landschaft Wallis anderseits ist des Cardinals Botschaft erschienen und hat abermals wie auf frühern Tagen gebeten, den Cardinal bei seinen erlangten Rechten und seine Brüder bei dem zu Thun ergangenen Urtheil zu schützen und zu schirmen. Von der Landschaft Wallis ist ein Schreiben gekommen sammt einem ihr aus Rom von ihren Boten zugekommenen Missiv, des Inhalts, päpstliche Heiligkeit habe ihr Gemüth geändert und gemildert und in kurzer Zeit werden die Boten mit einem endlichen Urtheil und gutem freundlichen Bescheid heimkehren. Die Landschaft Wallis schreibt auch, die Klage der Brüder des Cardinals wegen Nichtbeobachtung des Urtheils von Thun sei unbegründet, man begehre nichts anderes als dem Urtheil stattzuthun, doch mit dem Vorbehalt, der darin begriffen sei. Sie bittet auch, wir wollen sie für empfohlen halten und unsere Hand nicht von ihr abziehen; sobald die Boten aus Rom zurück seien, wolle sie ferner berichten. Darauf hat man des Cardinals Handel dermalen „ganz vnd gar in ruw angestelt", dagegen seiner Brüder wegen denen von Wallis empfohlen, dem Urtheil von Thun nachzuleben, wie sie versichern thun zu wollen. **k.** In dem Handel zwischen dem Bischof von Basel und denen von Solothurn sollen die acht Orte, wie schon festgesetzt ist, ihre Boten unfehlbar auf den Sonntag Quasimodogeniti (15. April) zu Aarau haben, da der Bischof erklärt hat, diesen Tag besuchen zu wollen. **l.** Unsere Bundesgenossen von Bünden sollen bis auf den nächsten Tag sich erklären, ob sie die drei Plätze, welche sie eingenommen haben, dem König von Frankreich nach seinem Begehren wieder geben oder nach Laut der Capitel mit ihm darüber rechten wollen. **m.** Der König von Frankreich beklagt sich über den Mißbrauch der den Eidgenossen im Herzogthum Mailand zustehenden Zollfreiheit, indem einige Güter unter dem Vorwand, sie selbst zu gebrauchen, außer die Eidgenossenschaft als Kaufmannswaare vertreiben, andere fremde Güter aus dem Herzogthum begleiten unter der Vorgabe, es seien ihre eigenen u. s. f., was alles ihm an seinen Zöllen merklichen Abbruch bringe. Darüber wird erkennt, die Amtleute ennent dem Berg sollen allenthalben solchen Unterschleif ernstlich verbieten und Jeden, der darauf betroffen würde, an Leib und Gut strafen. **n.** Die Boten des schwäbischen Bundes sind auf diesem Tag nicht persönlich erschienen, haben aber ein Schreiben geschickt, woraus „ein jetlicher verstendiger wol abmerken mag, wie si je lenger je mer den ersten handlungen vnd zusagen sich verrerent vnd witrent", was uns zu merklicher Beschwerde gereicht, da der Fürst von Württemberg dadurch verkürzt wird. In Abwesenheit der Boten des Bundes hat man sich gegen die Botschaft des römischen Königs darüber ausgesprochen, und von ihr begehrt, an den römischen König zu bringen, er möchte ein Einsehen thun, damit der Herzog wieder zu seinen Landen und Leuten komme und nicht also rechtlos gelassen werde. Die königlichen Boten erbitten sich den Auftrag in Schrift, dann wollen sie ihn mit ihrer Empfehlung an den König gelangen lassen. **o.** Die Botschaft des römischen Königs hat auf diesem Tag

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein neues Anbringen gethan, und davon jedem Boten eine Abschrift gegeben. Darüber will man auf nächstem Tag antworten. **p.** Auch der Herzog von Württemberg hat seine Antwort auf das Schreiben des schwäbischen Bundes jedem Boten schriftlich gegeben und gebeten, daß die Eidgenossen ihn freundlich für empfohlen halten, damit er in sein väterliches Erbe wieder eingesetzt werde, er wolle solches bis in den Tod mit Leib und Gut um sie verdienen. **q.** Da Bern und Freiburg sammt Lucern und Solothurn die Verbriefung ihres Burgrechts mit Neuenburg wieder angezogen haben, so wurde beschlossen, selbes zu verschieben bis auf die Jahrrechnung daselbst. Wenn dann der Span zwischen den Herrschaften Neuenburg und Grandson untersucht und erledigt ist, will man ihnen darauf die Burgrechtsbriefe aufrichten, wie bereits verabschiedet ist. **r.** Der Ablösung der eigenen Leute des Gotteshauses Münster wegen sind die Städte Bern und Solothurn mit dem Propst von Münster einig geworden. **s.** Auf vielfältiges Anhalten Onuphrius Setzstabs haben einige Orte, nämlich Zürich, Bern, Lucern, Obwalden, Zug, Basel und Schaffhausen ihm jedes Ort drei Kronen ausgerichtet. Die übrigen Orte, die ihn noch nicht bezahlt und auf diesem Tag keine Vollmacht gehabt haben, sollen nochmals an ihre Herren bringen, daß sie auf nächsten Tag es auch thun möchten. **t.** Dieser Tag ist vornämlich angesetzt worden in Folge des auf letztem Tag gestellten Begehrens der königlich französischen Botschaft, über die vom König gemeinen Eidgenossen sammt den Graubündnern angetragene Vereinung. Aus den eröffneten Instructionen der Orte geht nun hervor, daß einige Orte ein solches Bündniß nicht eingehen, sondern gegentheils denen den Beitritt zu wehren entschlossen sind, welchen sie es zu wehren haben, einige wollen doch anhören, was das Anbringen des Königs sein werde, ganz unvorgreiflich auf Hintersichbringen, die Mehrheit der Orte endlich will anhören und das Anbringen der französischen Botschaft an die Obern bringen, welche dann darüber sitzen und ihre Antwort auf den nächsten Tag abgeben mögen. Auf diese letzte Erklärung der Mehrheit der Orte hat die französische Botschaft nach Vorweisung ihrer Vollmachten vom König „als für das namhaftiste dismals in der Substanz also merken lassen vnd fürtragen, das die k. Mt. mit vns gemeinen Eidgnossen begere ein Vereinung vnd puntnuß zu machen zu enthaltung, schutz vnd schirm beder teilen Landen, Lüten, herlicheiten, liben vnd gütern, so jeder teil jetz gegenwärtigklich inhalt vnd besitzt, Also wer der ist, niemands vsgenomen, so dwedern teil dieser püntnus an Iren liben, inhabenden Gütern vnd herlikeit, wer der ist, beschweren oder bekriegen welte, es sige durch mittel oder on mittel, das dann der ander teil, den so also beschwert oder bekriegt wirt, one einichen verzug vnd entschuldigung beholfen vnd beraten sin sölle. Vnd namlich so begert vermelter küng, ob es zu söllichem val kem, dz wir Eidgnossen Im ein zal vnser knechten zukomen oder verordnen söllent in sinem Costen vnd besoldung, wie das zimlich vnd erlich ist. Hinwiderum ob dann wir Eidgnossen von einichem fürsten oder herren, wer der were, niemands gesundert noch vßgenomen, glicher wiß angefochten wurdent, so sölle vns sin k. Mt. hilf vnd bistand thun, wie das hienach in künftigen ziten vnd zu nechsten tagen von Artikel zu Artickel vergriffen werden mag, da wir Eidgenossen alsdann anzöug geben mögent vnd vnser beger erscheinen, so werde vns k. Mt. von Frankrich erlichen vnd früntlichen begegnen, sollicher maß das wir die früntschaft mit deheinem glimpf noch fügen abschlahen mögen." Wiewohl nun einige Orte diesen Vortrag anzuhören verweigert hatten, hat man selben doch allen zur Kenntniß gebracht, damit sie sich berathen mögen, was in der Sache zu handeln sei. **u.** Gemeine Eidgenossen haben auch von den französischen Boten Antwort begehrt wegen Mendris und Balerna und da vom König noch keine Antwort angekommen ist, so wird dessen Boten abermals empfohlen, ihrem Herren „ernstlich vnd entlichen" zu schreiben, er möchte diese Orte uns ohne weiteres Rechtsverfahren gütlich überlassen oder dann das angefangene Recht mit dem Obmann zu Chur zu Ende bringen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen. **v.** Auf diesem Tag sind erschienen Langfelix von Baden und Hans Müller von Mehlsecken und haben alte Ansprachen an den König von Frankreich erhoben, welche, wie sie glauben, erlaufen seien, ehe und bevor König Ludwig selig die gemeine Bezahlung gethan habe, um welche quittirt ist. Jeder Bote soll heimbringen, ob man nicht diese und andere alte Ansprachen abweisen wolle, denn sonst möchte man solcher Ansprecher auf Tagen nie los werden. **w.** Meister Heinrich Spring in Klee von Unterwalden berichtet, der Schreiber zu Lauis wolle sein Amt aufgeben, er, auch ein Eidgenosse und dazu befähigt, bitte, wir wollen ihm diesen Dienst zukommen lassen. Da aber Niemand dießfällige Vollmachten hatte, wurde der Gegenstand auf den nächsten Tag verschoben. **x.** Um über den französischen Handel und andere in diesem Abschied bemerkte Punkte weiter zu verhandeln, wird Tag nach Lucern angesetzt auf den Sonntag Quasimodogeniti (15. April).

g, s fehlen im Berner Abschied.

Zu **n.** Augsburg, 1520. Montags nach Invocavit (27. Februar).

Römisch und hispanisch königlicher Majestät, auch der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände des schwäbischen Bundes Botschaften, Hauptleute und Räthe schreiben an gemeine Eidgenossen „jetz zu Lucern versamlet:"

Ihre Gesandten, die sie vergangner Tage bei den Eidgenossen zu Lucern gehabt, berichten ihnen, was bei den Eidgenossen in Betreff gemeiner Stände des Bundes auf der einen, Herzog Ulrichs von Württemberg auf der andern Seite verhandelt worden sei. Unter Anderm hätten die Eidgenossen ihnen gesagt, ihre erste Werbung sei mit dem jüngsten Anbringen nicht gleichförmig, denn laut jener sollte das Herzogthum Herzog Ulrichs Kindern bleiben u. s. w. Nun werde sich aber nirgends finden, daß sie das zugesagt hätten. Wohl haben sie bei der ersten Eroberung auf Bitte der Eidgenossen zu Baden, einzig ihnen zu Ehren und zu Lieb und aus keiner Verpflichtung sich mit Herzog Christophs Anwälten in Unterhandlung eingelassen und ihm das Land, das er aber wegen allzu starker Verschuldung nicht behalten konnte, zustellen wollen. Nachdem aber Herzog Ulrich durch Verrätherei einen Theil des Landes wieder eingenommen und den Bund zu einem zweiten Kriegszug genöthigt, habe dieser das Land in des Königs Hand gestellt u. s. w. Ferner haben die Gesandten Kenntniß genommen von einer schriftlichen Verantwortung Herzog Ulrichs, welche jedoch seine Gewaltthat gegenüber der Reichsstadt Reutlingen in keiner Weise rechtfertige. Die Eidgenossen wollen daher das nicht mißfällig aufnehmen und sich nicht wider den Bund aufbringen lassen, indem derselbe das Land Württemberg, das mit eigener Einwilligung im Bund behalten worden sei, nicht verlassen könnte. Der Bund und das Land Württemberg seien stets zu guter Nachbarschaft geneigt u. s. w.

Zu **o.** Römisch und hispanisch königlicher Majestät Räthe und Gesandten Vortrag auf dem Tag zu Lucern auf Reminiscere 1520.

1. Die genannten Räthe und Gesandten haben den von gemeinen Eidgenossen jüngst hievor auf dem Tag zu Lucern empfangenen Abschied den königlichen Statthaltern und Räthen des obersten Regiments aller österreichischen Lande, die zu Augsburg versammelt waren, zugeschickt und darauf Befehl erhalten, wieder auf diesem Tag zu erscheinen, mit folgendem Auftrag:

2. Gruß.

3. Begehren einer freundlichen Antwort auf den letzten Vortrag.

4. Verlangen wie auf letztem Tag, daß gemeine Eidgenossen auf den Antrag des Königs von Frankreich zu einer Vereinung nicht eintreten und keinen Volksaufbruch zu dessen Gunsten gestatten.

5. Nachdem gemeine Eidgenossen auf das nach dem Tod des Kaisers nebst Erneuerung der Erbeinung von Seite des römischen und hispanischen Königs an sie gestellte Ansinnen für eine nähere Verbindung noch keine Antwort gegeben, so möchten sie doch mit Niemanden ein Bündniß machen, bevor der römische König in das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reich komme oder bis auf St. Johannestag, damit Se. Majestät mit ihnen verhandeln möge. Auf dieses Begehren sei ihnen zu Basel geantwortet worden, einige Orte seien geneigt, dem römischen König zu Ehren und Gefallen eine solche Zusage zu geben, andere denken zwar nicht daran, gegenwärtig mit Jemanden ein Bündniß zu machen, wollen aber freie Hand behalten. Deßhalb hoffe der König, gemeine Eidgenossen werden seine bald bevorstehende Ankunft erwarten, wo er ihnen dann Anträge machen werde, von denen er hoffe, sie werden ihnen annehmbar sein.

6. Die königlichen Räthe erwarten auch, die Eidgenossen werden als Glieder des Reichs ein Bündniß mit dem römischen König allen andern vorziehen, zumal er als Erzherzog von Oesterreich schon mit ihnen in einer Erbeinung stehe und sich erbiete, sie bei ihren Freiheiten nach Vermögen zu schirmen.

7. Da das Gerücht gehe, es beabsichtigen Einige zu Gunsten des Königs einen Aufbruch gegen das Herzogthum Mailand, so mögen gemeine Eidgenossen sich versichert halten, daß er keine Knechte wider den Willen der Obrigkeiten aufwiegeln werde, wie seine Räthe das bereits früher zugesagt haben. Was dießfalls geschehen, sei von andern Leuten ausgegangen und wider Wissen und Willen des Königs und seiner Statthalter und Räthe geschehen. Solche von französischen Agenten ausgehende Verdächtigungen gegen königliche Majestät oder deren Räthe weisen sie aufs Entschiedenste zurück und vertrösten sich der Erklärung der Eidgenossen, daß sie desjenigen Theiles Feinde sein werden, der Knechte in der Eidgenossenschaft wider der Obrigkeiten Willen und Zulassung aufwiegle und hinwegführe.

8. Endlich gelange an die königlichen Räthe, daß sich die Eidgenossen über einige unziemliche Reden beschweren, die gebraucht worden seien. Von solchen Reden haben sie keine Kenntniß und es sei ihnen leid, wenn solche geführt worden seien. Sie haben auch das an das Regiment zu Innsbruck verkündet, welches darauf in allen österreichischen Landen scharfe Mandate habe ausgehen lassen, um alle unziemlichen Reden abzustellen und mit schwerer Strafe zu bedrohen. Die Räthe erneuern auch das Begehren, man möchte ihnen die Thäter anzeigen, damit sie dafür sorgen können, daß dieselben betreffenden Orts bestraft werden. „Actum Lucern am Mittwuch den sibenden Tag Monats Martij anno &. im zwainzigisten."

Zu **p.** Siehe die Verantwortung des Herzogs von Württemberg auf dem Tag zu Lucern nach Reminiscere im Berner Abschied S. 693—697.

811.

Basel. 1520, 18. März (vff Letare).

Archiv Schaffhausen.

In Betreff der Spänne zwischen dem Bischof und Stift zu Basel einerseits und der Stadt Basel anderseits über Schloß und Herrschaft Pfeffingen haben die Boten von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Schaffhausen im Namen gemeiner Eidgenossen nach Inhalt des Abschieds von Zürich auf Reminiscere abhin die Parteien vor sich genommen und angehört, auch getrachtet sie zu vereinen, aber alle Vermittlungsvorschläge wurden von Rath und Gemeinde zu Basel verworfen, daher hat man diese ermahnt, sich in ein gebührliches Recht zu schicken, die Sache nicht zu verziehen und nichts mit Gewalt vorzunehmen. Ludwig von Dießbach, als Vater des neuerwählten Bischofs, auch die Stadt Bern haben Alles angewendet, um eine freundliche Beilegung der Sache zu erzielen. Solothurn behauptete mit Berufung auf eine Urkunde der Herren von Thierstein, auf die Herrschaften Thierstein, Pfeffingen, Angerstein und Lutzel besseres Recht als jeder Andere zu haben. Darauf wurde geantwortet, daß die Boten dieses Tages hierüber zu handeln keinen Auftrag haben, sondern nur den Span zwischen dem Bischof und der Stadt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Basel hinzulegen bevollmächtigt seien, Solothurn möge seine Rechte an gebührendem Ort, gegen welche Partei es sei, wahren.

812.

Lucern. 1520, 4. April (Mittwuchen vor Pasce).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 321. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. Da es heißt, es wollen eine Anzahl unruhiger Knechte einen Aufbruch zu römisch kaiserlicher Majestät thun und zu befürchten steht, es möchten sich dann andere auf die gegentheilige Seite erheben und große Unruhe entstehen, so wird einhellig erkannt, solches zu hindern, nachzuforschen, woher solche Practiken kommen und alles Geläufe strengstens zu verbieten. **b.** Beider Könige Botschaften wird geschrieben, daß sie sich hüten, unsere Knechte anzunehmen, wir werden mit unserer Gewalt und Macht auf die Gegenpartei desjenigen treten, der dieses übersieht. **c.** Der Legat Antonius Puccius meldet, er werde die Pension in Kurzem bezahlen können, man möchte den Verzug entschuldigen. **d.** Der Bischof von Basel hat den Tag, welcher wegen seines Streits mit Solothurn auf Quasimodogeniti nach Arau gesetzt ist, abbestellt, in Hoffnung, die Sache werde mittlerweile gütlich vermittelt. **e.** Zug klagt abermals, daß der Rechtsspruch, den Ammann Andacher sel. ihm gegen Schwyz gethan, nicht aufgerichtet sei; Schwyz antwortet, es finde nicht, daß Ammann Andacher einen schriftlichen Spruch gethan, darum begehre es einen andern Obmann aus dem gleichen Ort. Das will man heimbringen. **f.** Uri bringt an, Jörg auf der Fluh soll zu Venedig sein und sich berühmen, er sei ein Bote gemeiner Eidgenossen; man wisse nicht, was er unter diesem Namen verhandle. Bei stattgehabter Umfrage wollte Niemand davon wissen, daß ihm von gemeinen Eidgenossen oder einzelnen Orten ein Auftrag gegeben sei. Ueber den Antrag nach Venedig zu schreiben, genannter Jörg habe von den Eidgenossen keinen Auftrag, hatte aber nicht Jedermann Vollmacht, man soll sich also auf den nächsten Tag genauer erkundigen.

Dieser Abschied steht auch ohne Jahrzahl unter den Abschieden des Jahres 1519 im Berner Abschiedebuch T. 228.

813.

Lucern. 1520, 13. April (Fritag vor Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 313.

a. Dieser Tag wurde gehalten auf Begehren der französischen Botschaft, deren Vortrag nebst den Antworten der Eidgenossen Orte jedem Boten in besonderer Abschrift mitgetheilt ist. Da die Mehrzahl der Orte geneigt ist, dem König zu „losen", so hat man von Städten und Ländern einige Boten zu der französischen Gesandschaft gesetzt, um zu vernehmen, ob der König auf den frühern Artikeln beharren oder etwas Neues wolle. Darauf hat man einen neuen Entwurf gemacht, jedoch nur auf Hintersichbringen und beredet, daß man nun in Kürze sich einmal entscheiden soll, damit beide Theile wissen, woran sie sind. **b.** Nachdem bisher zwischen dem Landvogt im Thurgau und den Edeln daselbst ein Span gewaltet hat in Betreff des Schwörens, so haben die Edeln auf diesem Tag sich zu Leistung des früher üblichen Eides erboten. **c.** Der Graf von Arona hat, wie schon früher, durch eine Botschaft uns ersuchen lassen, wenn wir mit dem König von Frankreich eine Vereinung machen, möchten wir in Ansehung der guten Freundschaft und Nachbarschaft,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die er stets zu uns gehalten, ihn in dieselbe einschließen. Dazu ist Jedermann gutwillig. **d.** Mühlhausen bringt an, es sei von kaiserlicher Majestät aufgefordert, den Reichstag zu Worms zu besuchen und erwarte nun unsere Weisung, ob es dieses thun soll oder nicht. Da Niemand hierüber Befehl hatte, so wird die Anfrage zur Beantwortung auf dem nächsten Tag in den Abschied genommen. **e.** Rothweil schreibt, es haben in seiner Gegend Rüstungen statt, man wisse nicht gegen wen. Darauf wird geantwortet: Rothweil soll sich näher erkundigen und auf den nächsten Tag berichten. **f.** In Betreff von Mendris und Balerna hat man auf diesem Tag sich abermals mit dem französischen Boten, Herrn von Lameth, unterredet und dieser hat uns die Wahl zwischen drei Vorschlägen gelassen: Erstens dem angefangenen Rechtsverfahren seinen Fortgang zu lassen, nur einen neuen unparteiischen Obmann zu wählen; zweitens, wenn wir Eidgenossen abstehen wollen, so erbiete sich der König uns jährlich dreimal so viel zu geben, als beide Plätze Nutzen ertragen; drittens wolle der König uns ein für allemal eine entsprechende Summe für den Verzicht auf unsere daherigen Ansprüche geben. Diese Vorschläge will man heimbringen bis zum nächsten Tag, anderseits soll auch der Herr von Lameth nochmals den König um gütlichen Abstand ersuchen. Sofern daraus nichts werde, so wolle man dann über die Wahl eines unparteiischen Obmanns reden, aus Waadt oder St. Gallen oder den Herrn von Sax oder Herrn Ludwig von Helmstorf. **g.** Man hat den französischen Boten um seine Verwendung ersucht, damit der König den Bischof von Lodi und dessen Verwandtschaft wieder in ihre Güter einsetze und sie nach Hause kommen lasse. **h.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Landvogts von Thurgau, betreffend das Lehen zu Dießenhofen. **i.** Auf Begehren der französischen Botschaft wird auf Sonntag Jubilate nächsthin wieder ein Tag nach Lucern gesetzt, den jedes Ort mit zwei Boten und Vollmacht, in Sachen der Vereinung abschließliche Antwort zu geben, beschicken soll.

814.

Lucern. 26. April (Dunstag vor Jubilate).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **J. 40.** **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **S. 323.** **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Graf Sigmund von Lupfen hat sich wiederholt beklagt, daß etliche aus Zürcher Gebiet und aus der Grafschaft Baden ihm freventlich in seinem Gebiete Wildpret schießen, was ihm unleidlich sei. Antwort: Wir haben daran kein Gefallen und wenn solchen Frevlern etwas begegnete, so würden wir uns ihrer nicht annehmen. Jedermann soll zudem auf die Seinen Acht haben, sie warnen und im Uebertretungsfall strafen. **b.** Hans Wernli, der alte Landweibel im Thurgau, welcher des württembergischen Kriegs wegen gestraft worden ist, 50 Gl. Buße bezahlt hat und dazu von seinem Amt abgesetzt worden ist, bittet, man möchte ihm das Amt wieder geben und verspricht, wohl zu dienen und sich in Zukunft solchen Geläufs zu enthalten. Lucern hat ihm seine Stimme gegeben, die andern Boten hatten diesmal keine Vollmacht, weßhalb die Sache auf dem nächsten Tag wieder zur Sprache kommen soll. **c.** Jeder Bote kennt das Schreiben des Bischofs von Constanz, welcher die hohen und niedern Gerichte zu Hallau in Anspruch nimmt und die Rechte daselbst auszuüben begehrt, die ihm und seinem Stift seit undenklichen Zeiten zugestanden. Da aber die Hallauer auf Tagen mehrere Beschwerden angebracht haben und ihrer steten Anhänglichkeit an die Eidgenossen wegen sehr gerühmt werden, so ist der Handel auf letzten Tag zu Baden auf die Jahrrechnung verschoben worden, damit beide Theile da gegen einander verhört werden mögen. **d.** Es wurde angezogen, daß bisweilen..

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

böse Pfaffen, Ketzer, Diebe u. dergl. nach Constanz gefertigt, da aber wieder in Freiheit gesetzt werden und in benachbarten Orten zu schwerem Aergerniß des gemeinen Mannes ihr priesterliches Amt ausüben. Man soll daher auf dem Tag zu Baden sich mit dem Bischof dahin zu vereinen suchen, „werbung an bäpstl. Ht. zethund, damit sin gnad söllich pfaffen vnd schelmen, so Im die zu handen komendt, abweg richten vnd degradieren möge." **e.** Auf dem nächsten Tag soll man Antwort geben, wie man der armen Kriegsleute und Bettler, welche die Unsern in Städten und auf dem Land so sehr beläftigen, los werden möge. **f.** Da nun bereits ein Jahr über die fünfjährige Zeit hinaus verflossen ist, nach deren Abfluß dem Herkommen zufolge jeweilen die Bünde beschworen werden, so wird festgesetzt, daß auf St. Ulrichstag nächsthin in allen Orten die Boten behufs der Bundesbeschwörung eintreffen sollen. **g.** Der Dolmetsch zu Lauis erscheint und bewirbt sich um das Schreiberamt zu Luggarus. Da aber Niemand Gewalt hatte, dieses Amt zu verleihen, so soll man den Gegenstand heimbringen und auf dem nächsten Tag behandeln. **h.** Die Boten römisch und hispanisch königlicher Majestät haben abermals von den Orten, die hievor zu Basel nicht zugesagt, Aufschub jeder Verbindung bis Johannis begehrt. Hierauf haben die Orte, welche bisher zugesagt, es dabei bleiben lassen, die übrigen haben ihre Erklärung wiederholt, sie wollen ihre Hand offen behalten. **i.** Der französischen Vereinung wegen haben die Boten, welche dazu Vollmacht hatten, mit der königlichen Botschaft unterhandelt und Artikel aufgesetzt, von denen jedem Boten eine Abschrift gegeben wurde; doch sind dieselben nur auf Hintersichbringen und jedes Ortes Entschließung unvorgreiflich. Darauf ist ein anderer Tag angesetzt nach Lucern auf Sonntag nach der Auffahrt (20. Mai). **k.** Der Herzog von Württemberg hat uns gemeinen Eidgenossen auf diesem Tage zum Höchsten gedankt für die Freundschaft und Gutthat, die wir ihm bisher erwiesen und sich auch für die Zukunft uns empfohlen. **l.** Jedermann kennt die Reden, die allenthalben über den Cardinal von Sitten geführt werden, „wie derselb mengerley reden, schriften vnd practiken zu großem Nachteil vnser Eidgnoschaft übe vnd gebruche", weßhalb Bern und Lucern, die es besonders berührt, Boten nach Zürich gesendet haben, um sich genauer darüber zu erkundigen. Das soll jeder Bote heimbringen und Vollmacht nachsuchen, auf dem nächsten Tag weiter über das zu verhandeln, was sich etwa aus jenen Erkundigungen ergibt. **m.** Schirmbrief gemeiner Eidgenossen für den Grafen Borromeo von Arona, dd. Lucern, 27. April.

a fehlt im Berner Exemplar. **m** nach Solothurner Abschied X., Freiburger Abschiedeband 86. 348.

Zu **i.** Siehe den Entwurf im Berner Allg. Eidg. Abschied S. 381.

„Artikel vnd abredung zwüschen des allercristenlichsten küngs von Frankrich vnd der herren gem. Eidgnoschaft potschaft zu Volziehung einer Vereinung zwüschen vermeltem herrn küng vnd minen herren den Eidgnossen vff ein anbringen widerumb an k. Mt. vnd derselben herren der Eidgnossen herren vnd obern, dann söllichs von dewedrer parthy angnomen noch verwilligt, sunders allein vff ein hindersichbringen beider teilen wie nachvolgt abgeredt":

Es soll ein Bündniß gemacht werden zwischen dem König und den Eidgenossen zu Beschirmung der Staaten, welche der König diesseits und jenseits Gebirgs gegenwärtig besitzt, gegen Jedermann, Niemanden ausgeschlossen, und dieses Bündniß soll währen die Lebenszeit des Königs hindurch und 10 Jahre nach seinem Tod.

1. Wenn zu diesem Zwecke der König der Eidgenossen Knechte bedarf, so mag er Freiwillige annehmen so viel er bedarf, doch nicht ohne der Obrigkeiten Vorwissen, und deren Hauptleute erwählen. Die Eidgenossen sollen ihm solche Hauptleute und Knechte unverhindert zugehen lassen und sie bis zu Ende des Krieges nicht zurückrufen, ausgenommen sie hätten eigenen Krieg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Wenn der König in eigener Person sich irgend wohin verfügen will, so mag er in gleicher Weise eidgenössische Hauptleute und Knechte in beliebiger Zahl in seinen Sold nehmen, doch nicht minder als 6000 Mann. Die Hauptleute soll er von jedem Ort nehmen.

3. Diese Knechte und Hauptleute soll er nicht von einander theilen und sie auf dem Land, nicht auf dem Meer brauchen.

4. Wenn Jemand die Eidgenossen in ihrem Lande angreifen oder beschädigen wollte, so soll der König auf Verlangen ihnen den ganzen Krieg hindurch 500 Gläne, 12 Stück Büchsen, 6 schwere und 6 mittlere, in seinen Kosten stellen und zudem so lang der Krieg zu Beschirmung der Lande der Eidgenossen währt, alle Vierteljahre 25,000 Kronen, zu Lyon zahlbar, Subsidien geben. Hätte der König gleichzeitig eigene Kriege, so ist er nur zu Lieferung des Geschützes und des Geldes, nicht aber der Reisigen pflichtig.

5. Die Bezahlung eines jeden eidgenössischen Knechts in des Königs Diensten soll monatlich 4½ rhein. Gl. betragen, anfangend auf den Tag wo sie von Hause ziehen und jedenfalls drei Monate während, von Monat zu Monat zahlbar. Hauptleute und andere Amtleute sollen besoldet werden wie früher gebräuchlich war; der erste Monatsold soll in der Eidgenossenschaft ausbezahlt werden.

6. Wenn die Eidgenossen in Kriegszeiten Mangel an Salz haben oder ihnen anderswo der Salzkauf abgeschlagen wird, soll ihnen der König um laufenden Preis Salz liefern.

7. Wenn der König oder die Eidgenossen mit Jemanden in Krieg kommen, so soll kein Theil mit seinen Feinden Friede oder Stillstand machen, ohne den andern zu warnen und auf dessen Begehren einzuschließen.

8. Kein Theil soll Unterthanen oder Angehörige des andern in Schirm, Burgrecht, Landrecht u. s. w. aufnehmen, kein Theil des andern Verbannte oder Widerwärtige schirmen oder ihnen Aufenthalt gestatten.

9. Der König gibt jedem Ort über die 2000 Franken Pension, die es schon hat, noch weitere 1000 und auch den Zugewandten erhöht er ihre Pensionen um die Hälfte des bisherigen Betrags.

10. Durch obige Artikel soll der bestehende Friedensvertrag zwischen dem König und den Eidgenossen weder aufgehoben noch geschwächt, sondern vielmehr bestätigt und gestärkt werden.

11. Vorbehalte werden nur in soweit gemacht, als die Vorbehaltenen den andern contrahirenden Theil nicht angreifen oder bekriegen.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, S. 381.

815.

Neuenburg. 1520, 5. Mai (Samstag nach des hl. Kreuzes Tag zu Meyen).

Staatsarchiv Lucern: Neuenburger Acten. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 327. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Rechnungsablage der Untervögte von Vauxmarcus, Landeron, Zihl, Boudry und des Schaffners zu Neuenburg. Der erste hat nach alter Rechnung herauszugeben 161 Kronen, der zweite 89 Kronen 13 Groß, der dritte 71 Kronen, der vierte 62 Kronen, der fünfte 41½ Kronen, was sie alle bezahlt haben. Dem Landvogt ist der Wein zu Geld angeschlagen je ein Mütt um 6 Pfund, das bringt jedem Ort 20 Kronen 2 Batzen. Aus der Restanz der Vögte hat man die Zinsen ausgerichtet, ein Fenster in die Kirche bezahlt und das Uebrige vertheilt. Jedes Ort erhält 29 Kronen 14 Batzen. **b.** Nächstes Jahr soll die Jahrrechnung auf den 1. Mai gehalten werden. **c.** Die Botschaft der Frau Margareth aus Flandern ist wiederum erschienen des Schirmgelds und Weidgangs von Morteau wegen. Man hat die Sache gütlich zu vergleichen gesucht, namentlich haben der Eidgenossen Boten verlangt, daß die 200 Franken nebst den verfallenen Geldern bezahlt werden, da sie ihr Recht dazu bescheinigt zu haben glauben. Dagegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erklärten die burgundischen Boten, ihre Herrin halte für unbillig, daß die Eidgenossen auf ihrer Forderung beharren, da ihnen doch nachgewiesen worden sei, daß die 200 Franken von dem in Burgund gelegenen Schlosse Vannes herrühren, die übrigen 100 Franken etlicher zu Morteau gelegener Weidgänge wegen bezahlt werden, wovon der von Cleron jährlich 50 Franken habe und etliche Jahrzeitstiftungen im Gotteshaus zu Morteau angewiesen seien. Um den Span gütlich auszumachen, anerbieten die Burgundischen den Eidgenossen wie voriges Jahr eine Abfindungssumme von 500 rheinischen Gulden. Das wollten die Boten der Eidgenossen nicht annehmen, sondern beharrten auf rechtlichen Entscheid. Die Burgunder erklärten hierauf bis auf achthundert rheinische Gulden gehen zu können, um des Schirmgelds und der Weidgänge wegen unangefochten zu bleiben. Die Eidgenossen aber forderten 1200 Gulden rheinisch auf Hintersichbringen an ihre Obern. Die Burgunder erklärten, sie haben nicht weiter Vollmacht als für 800 rheinische Gulden, wollen sich aber ihrer Frau mächtigen bis auf 1000 rheinische Gulden. Nach gepflogener Berathung haben die Boten der Eidgenossen sich dazu verstanden, diesen Antrag an ihre Obern zu bringen, in drei Wochen werde man die Antwort nach Dôle schreiben. Erfolgt die Zusage nicht, so sollen die gemachten Anerbieten keiner Partei schaden, erfolgt sie, so sollen die Burgunder innert der nächsten 6 Wochen das Geld erlegen und dann einen Schein erhalten, daß man sie um die Sache nicht weiter ansprechen wolle. Auch sollen Leute verordnet werden, um die beidseitigen Herrschaftsgränzen auszumarchen. **d.** Dem Bischof von Basel wird wegen des Lehens der Herrschaft Valendis ein Tag nach Baden angesetzt, derselbe soll mit seinen Zugesetzten auf der Jahrrechnung erscheinen, das soll ihm der Bote von Basel verkünden. Deßgleichen soll der Bote von Zürich Herrn Fritz Jacob von Anwyl und der Bote von Freiburg den Venner von Romont als unsere Schiedleute benachrichtigen. **e.** Da die X Orte die beiden Städte Bern und Freiburg aufgefordert haben, zwischen den Herrschaften Grandson und Neuenburg zu marchen, haben diese geantwortet, sie werden dazu Hand bieten, sobald ihnen der bei der Einnahme versprochene Bestätigungsbrief für ihre alten Bräuche und Gerechtigkeiten aufgerichtet sei. Das haben die X Orte heimzubringen genommen. **f.** Da die Gemeinde von Neuenburg viel heimliche Versammlungen gegen den Rath gehalten und demselben viel Unruhe gemacht, selbst wider den Wortlaut ihrer Freiheiten ihm in seine Competenz geredet hat, so soll man heimbringen, ob man dafür der Gemeinde eine Buße auflegen wolle oder nicht. **g.** Da unsere Herren voriges Jahr dem gemeinen Volk in der Grafschaft Neuenburg zum Besten einen Frieden geboten haben, wie der zu Bern aufgesetzt ist, so vermeinen nun die in der Stadt Neuenburg, sie haben eine Freiheit, worin alle Bußen geregelt seien, von Trostung stehe nichts darin; wenn man sie mit neuen Bußen beschweren wolle, so soll man es nicht ohne Zustimmung der Gemeinde thun. Darauf soll man nächstes Jahr Antwort bringen.

816.

Solothurn. 1520, 8. Mai (Dienstag vor Pangrazii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, J. 42.

a. Herzog Ulrich von Württemberg ist durch seine Botschaft, Graf Wilhelm zu Fürstenberg in eigner Person vor den Boten der beiden Städte Basel und Solothurn erschienen, beide haben den zwischen ihnen waltenden Span wegen der Schlösser Blamont und Granges erörtert, welcher Span meistens aus dem Testament des verstorbenen Herrn Diebold von Ronchastel, Marschalls in Burgund, entspringt, kraft dessen der Herzog mit den Herren von Montagny und Belvoir jene Schlösser in Anspruch nimmt, die letztern ausgekauft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu haben behauptet und daher begehrt, im Besitz von Blamont zu bleiben und Granges, das der Graf von Fürstenberg im vorigen Sommer eingenommen, zurückzuerhalten 2c. Graf Wilhelm dagegen erklärt, Herzog Ulrich habe sich in den Besitz von Blamont gesetzt, wiewohl er, der Graf, von seiner Gemahlin Gutta von Neuenburg sel. wegen auf Blamont, Hericourt und andere Orte, von Diebold von Nonchastel, dem Großvater derselben, herrührend, Recht habe; deßhalb habe er in Pfandesweise Granges eingenommen, um den Herzog Ulrich zu nöthigen, Recht zu nehmen. Sobald dieses geschehen und ihm Blamont zurückgegeben sei, werde er Granges wieder zu dessen Handen stellen. Nachdem die Boten von Basel und Solothurn aus den Vorträgen beider Parteien verstanden, daß beide aus dem Testament des berührten Herrn Diebold sel. Ansprüche auf Blamont, Hericourt und andere Orte zu haben vermeinen, haben sie folgende Vermittlungsvorschläge gemacht, welche die Parteien bedenken mögen: 1. Graf Wilhelm soll dem Herzog Ulrich das Schloß Granges wieder zur Hand stellen und für allfällige Verbesserungen und Bauten daran nichts fordern. 2. Ebenso soll Herzog Ulrich dem Grafen das Schloß Blamont übergeben. 3. Die Parteien sollen das angefangene Recht fortgehen lassen und weil etwas Streit darüber waltet, ob Blamont zu Burgund gehöre und darum vor dem Parlament zu Dôle gerechtet werden müsse, so schlagen die Boten vor, wer in dem Streit über die andern Orte, die mit im Rechte begriffen sind, obsiegt, soll auch in Betreff Blamonts das Urtheil anerkennen. 4. Da dem Herrn von Parmont vor einigen Jahren das Haus Rancye weggenommen worden ist, er aber sich erbietet, wenn er es verwirkt habe, so wolle er von dem Herzog von Württemberg, als dem Lehnherrn, darum Recht nehmen, so soll die württembergische Botschaft das an ihren Herrn bringen. 5. Da beide Parteien einander große Kosten berechnen, so hat man diesen Punkt angestellt, in Hoffnung, wenn sie sich über die Hauptsache vereinen, so werde auch der Kosten- und Entschädigungspunkt keine Schwierigkeit mehr bieten. 6. Nachdem man diese Vorschläge den Parteien zu bedenken gegeben, hat man einen andern Tag angesetzt nach Basel auf Sonntag nach Pfingsten (8. Juni), um ihre Antworten zu vernehmen. Inzwischen soll es bei dem jetzigen Besitzstand bleiben und sollen die Parteien nichts Feindseliges gegen einander vornehmen.

817.

Glarus. 1520, 15. Mai (Zinstag vor der Vfart).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Landammann und Rath zu Glarus nebst zwei Boten von Schwyz, zur Entscheidung eines Streites zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Lichtensteig einerseits, der Gemeinde Sidwald anderseits, wegen Marktsachen versammelt, notifiziren den durch die Abgeordneten von Sidwald erklärten Abstand von dem Rechtsstreit und geben dem Boten des Abts darüber einen besiegelten Abschied.

818.

Lucern. 1520, 23. Mai (Mittwoch vor Pfingsten).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 615. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. Zürich hat auf diesen Tag geschrieben, römisch kais. Majestät habe die Pension hinter den dortigen Seckelmeister gelegt, jedes Ort möge die seinige in Empfang nehmen und die Quittung schicken. Es wird

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beschlossen, Zürich soll in unser Aller Namen quittiren. **b.** Der alte Vogt von Neuenburg bittet, wir möchten ihm den Fall oder Laß des verstorbenen Priesters, von dem im Neuenburger-Jahrrechnungsabschied die Rede ist, nachlassen. Einen solchen Vorgang zu schaffen, scheint uns aber unthunlich, er soll die Rechnung und Theilung machen und jedes Ort bezahlen; wisse er einen seiner Amtsvorfahren, dem solches nachgelassen worden sei, so soll er es sagen, man werde mit ihm nicht den Anfang machen, sondern auch die Andern nachträglich zur Zahlung anhalten. **c.** Von diesem Tag wird Herrn Albrecht von Landenberg geschrieben, man vernehme, er habe auf jüngst abgehaltenem Tag zu Lucern etliche Fürsten und Herren, von denen er beträchtliche Pensionen gehabt, den Dienst aufgesagt und sich von Andern bestellen lassen; daraus schließe man, er habe Absichten, unsere Knechte aufzuwiegeln; man rathe ihm, sich dessen zu müssigen. Jeder Bote soll heimbringen, was man thun wolle, damit dem Verkommniß mit dem Bischof von Constanz, wonach er seine auf unserm Erdreich liegenden Schlösser mit zuverlässigen Leuten besetzen soll, besser nachgelebt werde. **d.** Jeder Bote kennt das Schreiben des Bischofs von Constanz betreffend den Span zwischen uns Eidgenossen wegen unsern Grafschaften Thurgau und Baden, welcher veranlasset, darin aber noch nichts verhandelt ist, weil etliche Orte auf vergangenen St. Martinstag ihre Beiständer oder Rathgeber nicht bezeichnet hatten. Es wird nun beschlossen, daß jedes Ort, welches Theil an den genannten Grafschaften hat, auf den nächsten Mittwoch vor der Jahrrechnung seine Boten zu Baden haben soll, um diesen Span zu erledigen, damit dadurch die ordentlichen Geschäfte der Jahrrechnungs-Tagsatzung nicht verzögert werden. Namentlich soll Zürich den Redner, Lucern und Schwyz sollen die Zugesetzten, jedes der übrigen Orte einen Rathgeber da haben. Das wird auch dem Bischof von Constanz angezeigt. **e.** Der früher gestellten Bitte des Landweibels zu Frauenfeld, man möchte wegen seiner Theilnahme am württembergischen Zug sich mit der Geldbuße begnügen und ihn beim Amte lassen, wird um seiner frühern Dienste willen entsprochen. **f.** Der päpstliche Legat, Herr Antonius Puccius, hat einen Diener auf diesen Tag gesendet mit der Anzeige, daß die verfallene Pension bis längstens St. Johannestag in gutem Golde werde ausgerichtet werden wo man es verlange. Man hat dießmal kein Ort benannt, sondern will damit zuwarten, bis er in's Land kommt. Ferner begehre der heilige Vater, daß wir mit keinem Fürsten ein Bündniß machen, ohne ihn und das Haus de Medicis darin vorzubehalten. **g.** Durch unsere Eidgenossen von Schwyz und das Gotteshaus Einsiedeln ist eine Exemtionsbulle erlangt worden, der Bischof von Constanz will aber, wie auf diesem Tag angebracht wird, dieselbe nicht anerkennen. Darauf wird dem letztern geschrieben, er möchte es bei der Bulle bewendet sein lassen. Dabei wird angesehen, daß kein Theil gegen den andern deßhalb Gewalt brauchen soll, man werde die Sache zu vermitteln trachten. **h.** Einer aus dem Misoxerthal, genannt Peter, hat um die Landschreiberei zu Luggarus angehalten, unter der Vorgabe, daß der Landschreiber Baptist Morosini nicht mehr dienen wolle. Da sich aber aus Berichten das Gegentheil ergibt und Baptist Morosini den Eidgenossen gut gedient hat, so läßt man diesen bei seinem Dienste bleiben. **i.** Man hat mit großer Mehrheit beschlossen, das Geld, das die Burgunder wegen Morteau geben wollen, nämlich 1000 Gulden, anzunehmen und den Landvogt von Neuenburg anzuweisen, dasselbe zu unsern Handen in Empfang zu nehmen. **k.** Von einer von römisch kais. Majestät uns zugekommenen Schrift erhält jeder Bote eine Copie. **l.** In Betreff der „Kriegsbuben, pettler vnd frömdem keßler" wird beschlossen, man soll allenthalben, wo solche betreten werden, diejenigen unter ihnen, welche Angehörige der Eidgenossenschaft sind, bei ihrem Eide in das Ort, woher sie gekommen, zurück-, Fremde aus der Eidgenossenschaft wegweisen, es sei denn, daß sie sich mit Arbeit ernähren wollen. Ebenso soll man es mit den Heiden und Zigeunern halten, die allfällig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in das Land kommen. **m.** Die Jahrrechnung zu Lauis soll auf St. Johannestag nächsthin gehalten werden. **n.** In Betreff des Spans zwischen dem Abt von Kreuzlingen und Johann Möttelin zu Wallenburg über Jurisdictionsgerechtigkeiten bleibt es bei dem Abschied zu Zürich, daß die Parteien einander unverzüglich vor dem Landgericht im Thurgau berechten sollen. **o.** Schwyz und Glarus haben einen Anstand mit den Ihrigen aus dem Gaster, welche behaupten, jeder ihnen gesetzte Vogt soll schwören, sie bei ihren alten Herkommen zu erhalten, auch bestreiten sie das Verbot des Fischens und Vogelstellens und behaupten endlich, alle Frevel sollen vor einem Vogt und Rath im Gaster gebüßt werden. Die Boten beider Länder sollen in unserm Namen ihre Herren bitten, sich mit den Ihrigen gütlich zu vertragen. Fruchtet dieses nicht, so soll man auf dem nächsten Tage weiter berathen, wie man den Parteien zur Ruhe verhelfen wolle. **p.** Oswald Stocker sagt eidlich aus, der Cardinal von Sitten habe heimliche Practiken und Anschläge gethan, mit Etlichen aus unserer Eidgenossenschaft und Andern einen Einfall in das Herzogthum Mailand zu thun und den Herzog von Bar dort wieder einzusetzen, entgegen dem gemachten Frieden und unserm dem König von Frankreich diesfalls gegebenem Brief und Siegel. Darum seien Zusammenkünfte auf dem Montkenel gehalten worden. Man hat auf diese Anzeige hin einen Tag nach Baden gesetzt auf Sonntag nach Corporis Christi (10. Juni) nächsthin allein dieser Sache wegen, dahin einige von Stocker Bezeichnete beschrieben, um sie zu verhören, auch zu berathen, was man mit dem Cardinal handeln wolle. Als Theilnehmer dieses Anschlags sind neben dem Cardinal bezeichnet Andreas Beroldinger, Vogt Steffen, Vogt Göltschi selig, Hieronymus Morosini, der Schreiber zu Lauis, Herr Vespisum zu Bellenz, ein Hieronymus Morone, der jetzt beim Herzog von Bar ist. **q.** Dieser Tag war mehrtheils wegen der französischen Vereinigung angesetzt: man hat die Artikel nochmals mit der französischen Botschaft berathen, geändert und gemildert und jedem Boten eine Abschrift gegeben, um selbe an die Obrigkeiten zu bringen, eben das hat auch die königliche Botschaft gethan. Darauf ist verabredet, daß auf St. Johannestag wieder ein Tag zu Lucern gehalten werden soll. „Vnd ist denenselben potten beuolhen, dem küng ze schriben, wo sin Mt. vns Eidgnossen Mendris vnd Balerna nit gütlich nachlassen, so werd es disen Handel allen zerrütten." **r.** Vogt Troger von Uri hat uns einen Kundschaftbrief vorgelegt, dahin lautend: Es haben drei von Bern zu Zürich beim Storchen Einen von Uri gefragt, ob seine Herren auch in die französische Vereinigung gehen. Darauf habe der von Uri geantwortet: Nein, es müsse zuvor an die Gemeinde zu Bözlingen kommen. Hierauf haben die Berner geredet: Was geben uns denn unsere Herren vor? Sie haben uns gesagt, Uri sei beigetreten. Solches sei ihm, Ammann Troger und dem Vogt Dietli vor der ganzen Gemeinde vorgehalten worden, als ob sie mehr zugesagt hätten, als ihre Instruction erlaubte. Sie verlangen daher ein Zeugniß von gemeinen Eidgenossen. Nachdem man die Sache untersucht, „findt man, das dehein pott, vß welchem Ort die syend, sich bißhar ye erlüttert oder mit einichem wort in söllich vereinung zugand zugesagt."

Zu **f.** Rom, 1520, 12. Mai. Leo X. schickt den Wilhelm de Falconibus, seinen Kämmerling, Caplan des Legaten in der Eidgenossenschaft, Bischofs von Pistoria, welcher schon verflossenes Jahr die Pension gebracht, auch dießmal mit Wechseln behufs der Pensionszahlung an die Eidgenossen der XIII Orte und versichert, daß er kein Geld für besser verwendet halte als dieses.

Uebersetzung im Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

819.

Baden. 1520, 4. Juni (Montag in der Applaswuchen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, I. 62. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 429. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. Um die Kosten der Bundesbeschwörung zu mindern, ist auf diesem Tag ausgemacht worden, daß die Boten, welche zu diesem Zweck nach Zürich kommen werden, nachher nach Schaffhausen, die Boten welche nach Bern verordnet werden, auch nach Freiburg und Solothurn reiten sollen um die Eide einzunehmen; die welche nach Basel gehen, sollen auch in Mühlhausen und die, welche nach Appenzell gehen, zu St. Gallen die Eide abnehmen. **b.** Die auf frühern Tagen gemachte Aeußerung der Städte Freiburg und Solothurn, daß sie uns Eidgenossen nicht mehr schwören wollen, außer wir schwören ihnen auch, soll allseitig erwogen werden, da nun der Tag der Bundeserneuerung heranrückt, damit jedes Ort seinen Boten die nöthigen Instructionen auf diesen Fall gebe. **c.** Dem Vogt von Lauis, Jacob Stocker von Zug, und seinem Schreiber ist ab dem Tag zu Lucern geschrieben worden, sie haben sich auf diesem Tag zu verantworten in Betreff des „zigs, so er vnd ander vff dem mundkenel mit ein andern gehandelt söllen haben." Sie sind erschienen und haben Folgendes erzählt: Auf letzten St. Martinstag habe der Herzog von Bar einen Brief an den Vogt Stocker geschrieben, worin nach freundlichem Gruß gesagt wurde, er vernehme, daß Stocker ein Diener des Kaisers gewesen sei, er möchte auf dieser Partei bleiben, der König von Spanien habe vor, das Herzogthum Mailand einzunehmen und wenn das geschähe, so würde es ihm wohl bekommen, auf dieser Seite zu beharren. Darauf habe er dem Boten geantwortet: Er nehme sich der Sache nichts an, er wüßte nicht, ob es für oder gegen seine Herren wäre und zudem wolle er jetzt nicht mehr kriegen, sondern haushalten. Darauf habe der Bote erwidert: Es würde nicht gegen seine Herren die Eidgenossen sein. Dabei sei es geblieben, er habe der Sache kein weiteres Gewicht beigelegt. Später als die Seuche zu Lauis einzutreten begann, habe der „Vespisionus" zu ihm geschickt, er habe etwas mit ihm zu verhandeln und ihn nach Karwiden am Fuß des Montkenel beschieden, dahin habe er den Schreiber mitgenommen und bei seiner Ankunft daselbst den Josue Beroldinger, den Vogt Göltschi und den Vogt Steffen da gefunden. Der Vespisionus habe ihm gesagt, er habe ein Lehen vom Herzog Maximilian zu Mailand um 2000 Ducaten erkauft und als der Herzog das Schloß räumen mußte, habe ihm der König von Frankreich 2000 Kronen Gült auf dem kleinen Weinzoll zu Mailand nachgelassen, damit er seine Diener damit belohnen möge. Dann habe der Herzog ihm 400 Kronen Gült verordnet, Herr Barnabas aber ihm diese Gült in Haft gelegt, weßhalb er den Vogt Stocker um seine Vermittlung anspreche. Diese habe er eintreten lassen und nichts anderes gehandelt. Auch erklärt er bei seinem Eid, der Cardinal habe ihm nicht geschrieben noch Jemand anders. Der Schreiber sagt das gleiche wie der Vogt. Darauf ist dem Vogt empfohlen worden, gegen seinen Vetter Oswald Stocker nichts Unfreundliches vorzunehmen bis zum Austrag der Sache. **d.** Der Cardinal von Sitten ist auf diesem Tage nicht erschienen, sondern hat geschrieben, er werde kommen, wenn er von uns gemeinlich ein Geleit erhalte. Dazu hatte man keine Vollmacht und meint, es wäre an dem ihm von Lucern aus zugeschickten Schreiben genug gewesen, nimmt daher den Gegenstand in den Abschied. **e.** Josue Beroldinger verantwortet sich, der Cardinal habe ihm in dieser Sache nichts geschrieben, noch habe ihm jemand anderer geschrieben, auch sagt er, wie und was er mit dem Herrn Vespisionus verhandelt habe. Der Bote

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Uri bezeugt, er habe die gleiche Verantwortung vor seinen Obern und der Landsgemeinde gethan, diese haben sich damit begnügt; er bitte, daß wir auch das Bessere glauben.

820.

1520, 10. Juni (Sonntag nach Corporis Christi).

Archiv Solothurn: Abschiedeband X.

Verschiedene Verabredungen auf Hintersichbringen zwischen den Städten Basel und Solothurn: **a.** Des Burgrechts wegen soll man stillstehen bis nach dem Schwörtag. **b.** Ueber gemeinsamen Kauf von Landschaften, Schlössern u. s. w. dießseits und jenseits des Rheins. **c.** Ueber Aufnahme von Fürsten, Grafen, Rittern u. s. w. ins Burgrecht. **d.** Ueber die Eigenleute. **e.** Ueber die Streitsache zwischen Herzog von Württemberg und Graf Wilhelm von Fürstenberg.

821.

Baden. 1520, 15. Juni.

Staatsarchiv Zürich: Abschrift.

Hans von Landenberg von Altenklingen, Vogt zu Gottlieben, und Erasmus Rösch, genannt Walter, von Blidegg, als Zugesetzte des Bischofs von Constanz, Hans Hug, des Raths zu Lucern und Hans Wirtz des Raths zu Schwyz, als Zugesetzte der acht Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus entscheiden als nach der Vereinung mit dem Bischof von Constanz erwählte Schiedsrichter über Streitigkeiten zwischen diesem und den acht Orten, betreffend die Appellationen, Friedbrüche mit Worten und den Ursatz in den niedern Gerichten des Bischofs zu Kaiserstuhl, Klingnau und den dazu gehörigen Dörfern. Nachdem beide Parteien ihnen einen Spruch in Freundschaft anvertraut, folgendermaßen: 1. Bezüglich der Appellationen soll es auch hier gehalten werden, wie der Vertrag zwischen den Eidgenossen und dem Bischof, betreffend dessen thurgauische Gerichtsherrlichkeiten, ausweist, nämlich: Eigenleute und Hintersassen in den niedern Gerichten des Bischofs, welche durch ein daselbst gesprochenes Urtheil sich beschwert finden, mögen endgültig an den Bischof oder dessen Rath appelliren, wenn aber einem Fremden in des Bischofs niedern Gerichten ein Urtheil erginge, das er appelliren wollte, so soll die Appellation erst an den Bischof oder seinen Rath, von diesen aber noch an gemeine Eidgenossen der acht Orte gehen. 2. In Betreff des Friedens haben der Bischof und gemeine Eidgenossen oder beider Amtleute den Frieden zu gebieten. Wird solcher gebotener oder mit der Hand genommener Friede mit Worten gebrochen, so sollen der Landvogt zu Baden und die bischöflichen Vögte mit einander den Fehlbaren um 10 Pfund büßen und jeder Theil die Hälfte der Buße nehmen, den Städten Kaiserstuhl und Klingnau an ihrer Rechtung unschädlich, bei Friedbruch mit Werken gehört die Buße den Eidgenossen allein. 3. Den Ursatz mag der Bischof einnehmen, wie von Alter her. 4. Wer zu Kaiserstuhl und Klingnau und in den Gerichten, die dazu gehören, den andern vor Rath oder offenem Gericht sticht, haut oder schlägt, der soll gefangen und nicht losgelassen werden, bis er um 20 Gl., seine Buße, vertröstet hat; diese Bußen sollen auch zwischen den bischöflichen und eidgenössischen Amtleuten gleich getheilt werden. 5. Wer einen Amtmann bei Ausübung seiner Amtsverrichtung sticht,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haut oder schlägt, der soll um 10 Gl. gestraft und die Buße gleich getheilt werden, alles den Rechten beider Theile und dem Bubenbergischen Vertrag unschädlich. 6. Bezüglich der Irrungen, welche von den bischöflichen Anwälten hinsichtlich der Eingriffe des Landvogts von Thurgau in des Bischofs niedere und Lehengerichte, des Jagens, Wildbanns und Friedbruchs mit Worten erheblich gemacht wurden, soll es in allen Theilen nach dem bestehenden, besiegelten Vertrag gehalten werden. 7. Damit sollen alle diese Spänne und Irrungen berichtet, vertragen und abgethan sein und kein Theil den andern darum weiter ersuchen.

Das Original des Spruchs fehlt. Derselbe ist auch abgedruckt bei Dumont IV. 314.

822.

Baden. 1520, 18. Juni (Montag vor Johannis Baptiste). (Jahrrechnung.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, J. 55. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII, 292. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 673.

a. Auf frühern Tagen ist angesehen worden, daß mit den Räthen des Bischofs von Constanz auf diesem Tag Abrede getroffen werde, damit das Schloß Gottlieben in diesen bedenklichen Zeiten wohl besetzt und verwahrt werde. Das ist nun geschehen und die Räthe des Bischofs, namentlich Hans von Landenberg, Vogt zu Gottlieben, haben sich dahin ausgesprochen, sie halten dafür, das Schloß sei hinreichend versorgt, wenn wir anderer Meinung seien, so mögen wir daherige Anordnungen treffen. Das soll man heimbringen und weiter darüber rathschlagen. **b.** Schultheiß und Rath zu Baden bringen etliche Beschwerden an, betreffend die welsche Münze und begehren, daß wir Maßregeln nehmen, um dieser Münze los zu werden. Da man darüber keine Vollmachten hatte, so wird dieser Gegenstand heimgebracht. **c.** Eine Abordnung derer von Ermatingen bittet um Schenkung von Fenstern mit Wappen in ihr neugebautes Gesellenhaus. Dieses Begehren wird in den Abschied genommen. **d.** Jeder Bote kennt das Anbringen derer von Hallau und die Antwort der Räthe des Bischofs von Constanz, worüber denen von Hallau ein Abschied gegeben worden ist. **e.** Auf das Anbringen des Landvogts von Baden, die Städte Bremgarten und Mellingen weigern sich, Jemanden auf den Landtag zu schicken, haben wir die von Bremgarten und Mellingen vorberufen und ihre Verantwortung gefordert. Hierauf berufen sich diese auf ihr Herkommen, wonach sie davon frei seien, erst seit drei Jahren habe der Landvogt von Glarus sie darum angesucht. Da sie aber keine Befreiungsbriefe oder schriftliche Zeugnisse für ihre Behauptung vorlegten, so hat man den Gegenstand auf den Tag der Bundesbeschwörung zu Zürich verschoben, da soll jedes Ort Antwort geben, ob man ihrer Bitte, sie bei ihrem Herkommen zu lassen, entsprechen wolle. **f.** Der Bote von Lucern soll an seine Herren bringen, sie möchten ihren neuen Landvogt im Thurgau anweisen, den Landschreiber zu Frauenfeld nach Inhalt seines Bestellbriefs bei seinem Amte bleiben zu lassen. **g.** Schwarzhans Breitenstein von Muri klagt, Bernhard und Hans Götschi von Muri haben ihn lahm geschlagen und gelobt, ihm zu Muri vor Recht darum zu antworten, er legt dafür genugsame Kundschaft vor. Daher wird Lucern ersucht, die Beiden anzuhalten, ihrem Versprechen nachzukommen. **h.** Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn haben neuerdings angezogen, ihre Herren und Obern behaupten, an den Strafen der Reisläufer im Thurgau von des Landgerichts wegen Theil zu haben, namentlich an denen, welche den Hauptleuten und Aufwieglern zum letzten württembergischen Zug auferlegt seien; denn das Verbot sei bei Strafe an Leib und Leben geschehen, was wie sie hoffen, doch Malefiz sei. Vielleicht würden ihre Herren den Bußen der gemeinen Knechte nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nachfragen, doch wollen sie ihnen kein Recht vergeben. Dagegen meinen die Boten der sieben Orte, ihr Landvogt habe schon die Kriegsläufe verboten, bevor das Landgericht in der Eidgenossen Hand gekommen sei. Wenn auch einige Verbote bei Leib und Leben ergangen seien, so sei es doch immer auf eine Geldstrafe hinausgelaufen und gegen die Verwirker nie etwas anderes vorgenommen worden. Und obgleich bei Anlegung der Reisestrafen für den Wüttemberger Zug alle Orte mitgewirkt, so habe doch jedes Ort allein für die Seinigen dabei mitgeholfen. Die Boten der sieben Orte ersuchen daher die der drei Städte, ihre Obern zu vermögen, daß sie diesen Anspruch fallen lassen. Uebrigens soll die Sache heimgebracht und berathen werden, ob man das Recht gegen einander brauchen oder die Sache gütlich abthun wolle. **i.** Betreffend den Span zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abt von Einsiedeln, der Exemtion wegen, die der letztere von päpstlicher Heiligkeit erlangt hat, hat uns nach Anhörung der beidseitigen Anwälte „beducht, diewil diser handel geistlich vnd von bäpstl. Ht. harfließend, vnd in vnserm wüssen nit sye, den zu erlüttern vnd darinn zu erkennen, vns ouch solichs zu thund nit wil gezimmen", und haben wir beide Theile dahin beschieden, sich an den Papst zu wenden, er möchte ihnen einen Commissarius oder tauglichen Richter verordnen, um den Span in Güte oder mit Recht zu entscheiden. Schwyz soll gegen den Bischof von Constanz oder die Seinen inzwischen nichts Unfreundliches vornehmen, sondern den Abt von Einsiedeln vermögen, dem Rechte Folge zu geben. Den Anwälten des Bischofs ist hierüber ein besiegelter Abschied zugestellt worden. **k.** Die Unterthanen des Bischofs von Constanz zu Güttingen verweigern ihrem Herrn die Gelässe und wollen vor seinem Stab keine Fertigung gestatten. Der Bischof bietet ihnen inländisches Recht vor dem Abt von St. Gallen, seinem Hofmeister, Hauptmann und Räthen, den Burgermeistern und Räthen der Städte Schaffhausen, St. Gallen oder Constanz, dagegen will er um diesen Handel nicht vor unser Landgericht im Thurgau kommen, behauptend, solches wäre wider seine Freiheiten und die gemachten Verträge, er würde eher mit Recht ausfindig machen lassen, ob er dazu schuldig sei. In Betracht des vielfältigen Rechtbietens des Bischofs haben wir die von Güttingen angewiesen, eines der gebotenen Rechte aufzunehmen und sich, wenn der Handel nicht gütlich geschlichtet werden könne, dem Urtheil zu unterziehen, doch unsern Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten am Landgericht im Thurgau, auch den gemachten Verträgen und Bündnissen unvorgreiflich und ohne Schaden. Auch hierüber ist den Anwälten des Bischofs ein besiegelter Abschied gegeben. **l.** Da vor Zeiten etliche Lehen von der Grafschaft Baden verkauft worden und um den Pfandschilling wieder zu lösen sind, so soll man heimbringen, ob man diese Lehen wieder zu Handen der Eidgenossenschaft einlösen und dazu das Geld verwenden wolle, das man jetzt zu Neuenburg von der Markgräfin empfangen wird, namentlich das Lehen auf der Sprossenmühle, bei 17 Mütt Kernen, und Hans Brunners Lehen, das um 4 Gl. versetzt ist. **m.** Die Boten von Zürich und Glarus bringen an, es soll am Wallenstatter See ein Bergwerk vorhanden sein, das etliche Personen von Zürich und Glarus suchen und in Gemeinschaft mit Andern, die dem Unternehmen beitreten wollen, zu Lehen zu empfangen begehren. Auf nächstem Tag soll man Antwort geben, ob man ihnen dieses Lehen leihen wolle. **n.** Der Vogt zu Baden hat zu dem Thor auf der Brücke bei dem Schloß keinen Schlüssel. Da nun ein Vogt einen schweren Eid auf sich hat, das Schloß zu bewahren und alle Geschäfte unserer Herren zu besorgen, er aber hiezu leicht in den Fall kommen könnte, zur Nachtzeit jenes Thor zu brauchen, so soll man heimbringen, ob man die von Baden anweisen wolle, einem Vogt einen Schlüssel zu diesem Thor zu geben. **o.** Der alte und der neue Vogt von Sargans bringen die Beschwerde dieser Landschaft wegen der neuen Dickpfennige vom Montferrater Schlag an und begehren Abhülfe, wie denen von Baden der Rößler wegen gethan worden sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das soll jeder Bote heimbringen bis auf den gemeldeten Tag zu Zürich. **p.** Die Städte und Länder der Eidgenossenschaft schreiben Donstags vor Johannis Baptiste aus Baden an Lucern: Sie vernehmen von Uri, daß ein Nachrichter in den ennetbirgischen Landschaften fehle, daß gegenwärtig ein solcher, der keinen Dienst habe, sich in Lucern befinde; Lucern möchte verschaffen, daß die Boten, welche auf die Jahrrechnung hinein gehen, mit ihm unterhandeln und ihn bestellen mögen. **q.** In der Sache zwischen Zürich und denen von Kaiserstuhl ist nach Anhörung beider Theile beschlossen, Zürich möchte von seiner Ansprache abstehen oder aber, da der Bote von Bern bereits abgereist ist, dieselbe anstehen lassen bis zur nächsten Jahrrechnung. **r.** Rechnung: Jedem Ort wird vom Vogt im Rheinthal 41 Gl. zu 16 Batzen, vom Vogt im Thurgau von der Grafschaft wegen 33 Gl., von des Landgerichts wegen 23 Gl. zu 16 Batzen, vom Vogt in den Aemtern im Argau 46 Pfund, von der Steuer von Dießenhofen 9 rhein. Gl. 1 Dickpfennig, aus der Geleitsbüchse von Zurzach 2 Pfund, von Schniders Hof bei den großen Bädern 20 rhein. Gl. Zins, vom Stadthof 3 rhein. Gl. 2 Batzen, aus der Geleitsbüchse zu Baden 57 Gl. zu 16 Batzen jeder und 2 Dickplaphart, aus der Büchse zu Mellingen 15 Pfund Hllr., aus der zu Bremgarten 7 Pfund Hllr., aus der zu Klingnau 10 Pfund, zu Koblenz 3½ Pfund; vom Vogt im Sarganserland erhält jedes Ort 86 Pfund.

f, g, p fehlen im Zürcher- und Berner-, **q** im Lucerner Exemplar. **m** fehlt im Berner Abschied.
Zu **p.** Staatsarchiv Lucern, ungebundene Abschiede.

823.

Zürich. 1520, 18. Juni (Mentag nach Sant Byts Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **J. 51. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **S. 337. Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Jeder Bote kennt das freundliche Schreiben, welches Markgraf Ernst zu Baden wegen Bartholomäus Wackers von Rothweil an uns gerichtet hat. Da Rothweil auf diesem Tage nicht vertreten war, so wurde dieses Schreiben auf den nächsten Tag zu Lucern verwiesen. **b.** Meister Sebastian Grübel von St. Gallen, Priester, ist vor uns erschienen und hat angebracht, der Abt von St. Gallen, als Lehenherr, habe ihm die Leutpriesterei zu Berg bei St. Gallen in des Papstes Monat geliehen, nun hindere ihn Sebastian Appenzeller, ein Gardeknecht, daran und bringe ihn in Kosten; er bitte, man möchte ihn gegen denselben schirmen nach Maßgabe der Abschiede von Glarus und Lucern. Man hat auch den Sebastian Appenzeller angehört, der anbringt, er habe päpstlicher Heiligkeit lange Zeit gedient, damit er die Seinigen, Bruderskinder und andere Verwandte, mit Pfründen versorgen möge. Diese Pfründe nun sei im päpstlichen Monat gefallen und er habe sie auf eine Gratie erhalten; er bitte, daß man ihn dabei bleiben lasse. Darauf sind die Parteien vor den Abt von St. Gallen gewiesen worden, um sich zu vergleichen; können sie es nicht, so wird man dem Grübel an päpstliche Heiligkeit, oder sonst wohin es nöthig wird, Empfehlungen geben und den vom Abt gesetzten Priester bei der Pfrund handhaben. Dazu soll hinter sich gebracht werden, „ob man gestatten vnd lyden müsse, dz die gwardy knecht als leyen die pfründen anfallen, verschenken oder verkouffen söllen.“ Darüber soll man sich berathen bis zum nächsten Tag. **c.** Jeder Bote weiß, wie Ammann Stulz von Unterwalden nid dem Wald sich über die Rede, er habe zu Neuenburg Einen als einen Mörder auf das Rad gesetzt, während der angeblich Gemordete noch lebe, verantwortet hat. **d.** Der päpstliche Legat, Bischof von Pistoria und Sr. Heiligkeit Kämmerling, hat ein Breve überreicht und anzeigen lassen, die Pension sei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

laut der Vereinung zur Zahlung verordnet, und unter Entschuldigung des langen Verzugs bemerkt, da das Geld „allenthalb vß den Wechslen“ nicht eher als den 8. Juli nach Zürich gelangen möge, so möchte auf diesen Tag jedes Ort einen Boten zu Zürich haben, um seine Pension in Empfang zu nehmen und dafür zu quittiren. Darauf wird beschlossen, damit die Quittanzen in gehöriger Form abgefaßt werden, soll der Legat jedem Ort ein Formular zusenden, nach welchem es die Quittung aufzurichten und zu besiegeln habe. **e.** Da dieser Tag vorzüglich auf Begehren der Statthalter, Räthe und Regenten des römischen und hispanischen Königs angesetzt ist, so sind nun in deren und des Königs Namen mit gehöriger Beglaubigung erschienen Herr Wolfgang von Homburg zu Meckingen, Ritter, Herr Jacob Sturzel, Doctor, Andreas Trübel, Johannes Acker und Veit Schwitter. Von ihrem Anbringen hat jeder Bote eine Copie. Da Niemand zu sofortiger Antwort Vollmacht hatte, so hat man die Sache in den Abschied genommen, um zu Zürich auf dem Tag der Bundesbeschwörung das Weitere darüber zu berathen. **f.** „Heimbringen als anzogen ist, das man die Verkomnus zu Stans, so man die Pündt schwert, an eim Ort lyßt vnd am andern nit, das vns botten vff disem tag gut bedunkt, das solliche Verkomnuß allenthalb in den Orten, die darin vergriffen sind, werde geläsen.“ **g.** Ebenso soll man heimbringen, wie man sich verhalten wolle, da unsere Eidgenossen von Freiburg und Solothurn ihre Bünde nicht zu beschwören meinen, wenn wir Eidgenossen ihnen nicht auch schwören.

Zu **e.** Augsburg, 1520, 10. Juni. Matthäus, Bischof von Salzburg, Werner, Bischof zu Trient, Maximilian von Bergen und Andere accreditiren auf den Tag Viti und Modesti als kaiserliche Boten den Wolf von Homburg, Jacob Sturzel von Buchheim, Andreas Trubler, Hans Acker und Veit Suitter.

Original im Staatsarchiv Zürich.

Vortrag römisch und hispanisch königlicher Botschaft auf dem Tag zu Zürich, Sonntag nach Viti und Modesti 1520.

1. Gruß des Königs und seiner obersten Statthalter und Regenten.

2. Den letztern seien die Verabredungen und Capitel zur Kenntniß gekommen, welche zwischen dem König von Frankreich und einigen Orten zu Lucern seien gemacht worden. Sie halten dafür, daß wenn dieselben aufgerichtet und angenommen würden, solches wider den römischen König, die Stände des Reichs und der Eidgenossen Freiheiten vom Reiche, ebenso wider das Haus Oesterreich und Burgund ginge, zudem sei das Haus Burgund in solcher Verhandlung nicht einmal aufgenommen.

3. Daher haben die römisch königlichen Statthalter und Regenten diesen Tag zu Zürich begehrt; der Herr von Siebenbergen und Andere des obersten Regiments seien Willens gewesen, selbst auf denselben zu kommen.

4. Inzwischen sei der römische und hispanische König durch die Gnade Gottes am 26. Mai glücklich in England gelandet, vom König und der Königin daselbst wohl empfangen worden und drei Tage mit ihnen in der Stadt „Canſuaria“ geblieben, um über Sachen gemeiner Christenheit und der deutschen Nation mit ihnen zu verhandeln; am 1. Juni sei er, nachdem er sich in großer Freundschaft vom König von England verabschiedet, in seinen niederburgundischen Erblanden zu Vlissingen angekommen, am 22. Juli werde der König von England zu ihm nach Flandern kommen und daselbst mit ihm beschließen, was gemeiner Christenheit und Sr. Majestät Bundesgenossen zu Lob und Ehre gereichen möge.

5. Weil beide Könige den Eidgenossen, als Gliedern und Verwandten des Reichs, mit besonderer Gnade zugethan seien, so begehren sie, daß diese ihre Botschaften mit Vollmacht zu dieser Zusammenkunft verordnen und inzwischen sich mit dem König von Frankreich auf nichts einlassen wollen.

6. Darauf bitten die Gesandten um eine freundliche Antwort.

7. Da auf St. Ulrichstag die Eidgenossen ihre Bünde beschwören, so bitten die Gesandten, bei diesem Anlaß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auch die Erbeinung mit dem Haus Oesterreich verlesen und zu Haltung verkünden zu lassen, was in Sr. Majestät Erblanden auch geschehen werde.

Datum zu Zürich am 19. Tag Junii (Zinstag nach Viti und Modesti) 1520.

Staatsarchiv Lucern, a. a. O.

824.

Lucern. 1520, 23. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, J. 65 b.

Gemeiner Eidgenossen Boten beschweren sich bei den königlichen Statthaltern und Räthen zu Mailand, daß entgegen der Vorschrift der Capitel Schuldner von eidgenössischen Pferdehändlern, welche wegen Zahlungsverweigerung im Mailändischen gethürmt waren, von den königlichen Beamten freigelassen worden seien, ohne vorher bezahlt zu haben. Daher wird, um weitere Kosten und rechtliche Erörterung zu vermeiden, begehrt, daß die betreffenden Schuldner zur Zahlung angehalten oder wieder in's Gefängniß gesetzt werden.

Lateinische Urkunde unter dem Siegel Lucerns.

825.

Grandson. 1520, 24. Juni (auf S. Johanns Tag des Täufers).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 341. U. 99.

Tag der beiden Städte Bern und Freiburg für die Verwaltungsgeschäfte ihrer gemeinsamen Herrschaften Grandson, Orbe, Echallens u. s. w.

„Vnd so dann die Boten vff aller höche des Bergs hinder dem heligen crüz gegen der flu la Roche blance genannt gesin sind, von wellicher höche dz ganz Burgund, ouch miner herren landschaft, desglich von dem Gebirg la Clusa genannt dz ganz savoyisch land bis an dz lompardisch vnd Walliser gebirg allenthalben gesehen wirdt, hand die Boten angesehen, das in den abschied zu stellen vnd man sollichs thu vffschriben, damit ob ein landskrieg kem, davor Gott sig, an dem end man heitter hett, wortzeichen vnd warnungen ze gen, als jeder bot wyter weyst ze sagen."

826.

Lauis. 1520, 24. Juni (vff Johannis Baptiste).

Archiv Freiburg: Band 102. **Archiv Schaffhausen.**

a. Die Landsteuer der Landschaft Lauis wird ausgerichtet mit 7026 Lauiserpfund 19 Spagürli, ein Lauiser Pfund = 10 Kreuzer, macht 709 Kronen 40 Groß 1 Spagürli, 22 Batzen für 1 Krone gerechnet. Die Commune Ponte hat bezahlt 391 Lauiser Pfund 3 Spagürli, Sonvico 640 Lauiser Pfund, Morco 320 Pfund. Die Zollner haben ihre 800 Kronen laut Lehenbrief bezahlt, die Fiscale haben von dem Malefiz eingezogen 416 rhein. Gl. Von allem gehen Ausgaben ab 178 rhein. Gl. Die Gesammteinnahme von Lauis nach Abzug der verrechneten Ausgaben macht 1824 Kronen 15 Groß. Davon haben die Boten 34 Kronen dem Barfüßerkloster, den Weibeln, Dolmetschern, Spielleuten u. s. w. geschenkt. **b.** Man soll räthig werden, wie man von Oswald Stocker unziemlich bezogene 18 rhein. Gl. wieder einbringen möge, obschon

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er meint, man wäre ihm noch mehr schuldig. **c.** Jacob Stocker, Landvogt zu Lauis, hat Rechnung abgelegt; nach derselben bleibt man ihm, wie er meint, noch 7 rhein. Gl. schuldig. Die Rechnung wird gutgeheißen. **d.** Es wird eine Verordnung in's Landbuch geschrieben, wie viel der Landvogt und der Landweibel für Ritte in der Vogtei oder außerthalb mit Privatpersonen verlangen dürfe. **e.** Der Barfüßermönche wegen, welche allenthalben in der Landschaft Lauis die Seelsorge versehen, wird auch eine Verordnung gemacht.

Das Schaffhauser Exemplar und nach demselben das Züricher, Gest. XI. Bd. p. 156, datiren Mentag nach St. Johannestag (25. Juni).

827.

Lucern. 1520, 27. Juni (Mittwoch nach Johannis Baptiste).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 717. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Jeder Bote kennt die schriftliche Antwort Albrechts von Landenberg auf das Schreiben, das wir Eidgenossen vom letzten Tag zu Lucern aus an ihn erlassen haben, ebenso die Gegenrede des Herzogs von Württemberg. Man hat dem erstern geschrieben, man wolle sich an seine Erklärung halten, wenn er aber derselben nicht nachkäme, werde man zu seinem Leib und Gut greifen. **b.** Auf den nächsten Tag zu Lucern soll man endliche Antwort geben, was man in Betreff Gottliebens und anderer bischöflich constanzischer Schlösser, die nicht nach Sr. Gnaden Zusage besetzt sind, vorkehren wolle. **c.** Betreffend den Span zwischen dem Bischof von Basel und den XII Orten über einige Lehen in der Grafschaft Neuenburg wird auf Verlangen des Bischofs ein neuer Tag angesetzt nach Arau auf St. Jacobstag nächsthin (25. Juli). **d.** Ueber die Hauptsache, die französische Vereinung, ist man abermals mit den französischen Boten zusammengesessen, hat die Artikel erläutert und gemildert, insbesondere bezüglich Mendrisio und Balerna. Man kam aber noch nicht zur Einhelligkeit, denn obschon die Mehrheit sich für die Zusage erklärte, wollten doch einige Orte noch nicht zustimmen. Deßhalb hat man auf St. Jacobstag nächsthin (25. Juli) eine nochmalige Verhandlung nach Lucern angesetzt. Inzwischen soll die Verabredung zu endlicher Entschließung an beidseitige Committenten mitgetheilt werden. Lucern, Uri und Unterwalden wollen in der Zwischenzeit, Sonntags über vierzehn Tage, ihre Botschaften zu Schwyz haben, um selbes zu bitten, die geschehene Abmahnung zurückzuziehen und mit der Mehrheit gemeinsame Sache zu machen. Nidwalden, Zug, Glarus und andere Orte sollen sich der Bitte auch anschließen.

828.

Lucern. 1520, 29. Juni (vff Fritag Petri & Pauli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, J. 49. **Archiv Solothurn:** Abschiedeband, X.

a. Beschluß und Abredung des langwierigen Spans zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und Graf Wilhelm von Fürstenberg, betreffend die beiden Herrschaften Blamont und Granges, von der Schultheißen, Burgermeistern und Räthen der drei Städte Lucern, Basel und Solothurn Boten „vff etlich artikel in ein veranlaßt Recht abgeredet vnd wie hernach volgt beschlossen“: 1. Nachdem Herzog Ulrich seine Gerechtigkeit und Ansprache an genannte zwei Herrschaften weitläufig dargelegt, sollen beide Theile die Wahl zwischen folgenden Vorschlägen haben: 2. Die drei Städte sollen die genannten Herrschaften bis zu Austrag des Handels vor dem Parlament von Dôle mit den Ihrigen besetzen und innehaben, auch alle Nutzungen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einnehmen. 3. Wenn es dem Herzog gefällt, so sollen beide Theile in gegenwärtigem Besitzstand bleiben, doch soll auch in diesem Fall dem Spruch des Parlaments von Dôle sofort ohne alles Appelliren nachgelebt werden. Auch sollen beide Theile sich jedes feindseligen Vorgehens enthalten. 4. Diese Abrede soll keinem Theil an seinen Rechten schädlich sein. 5. Lucern soll den Herzog veranlassen, einen dieser Vorschläge anzunehmen, dasselbe soll Basel beim Grafen von Fürstenberg thun. Beide sollen sich bis zum Schwörtag in Basel erklären. **b.** Universe lige Helvetiorum oratores in Lucerna congregati schreiben an den König von Frankreich: »Cum proximis peractis temporibus cum Majestatis vestre oratoribus de federe ineundo pluribus dietis et cum omni diligentia tractauerimus, nunc supvenit, quod prefati oratores vestre Majestatis nobis suis scriptis responderunt, qualiter visis articulis majestas vestra nequaquam possit neque velit sine magno suo preiudicio et damno illos acceptare tum etiam quia nos Helvetii tredecim quantonorum in hoc negotio discordamus, que discordia nos Helvetios in diuisionem dari posset, cuius occasio vestra regia majestas esse non velit, pro certo memores fuimus, quod ante aliquos annos pariter accidit inter nos et similis discordia, sed eo non minus predecessores maj^{is} vestre cum his, quibus placuit, fedus pepigerunt. Et paulo post omnes uniti cum ceteris, qui prius refusauerant, usque ad finem dierum illorum in bona pace et tranquillitate mansimus. Sed quid sit contra majestatis vestre animum pro nunc non possumus, nec illum quovis modo arguere volumus, sed sicut et illa nos in pace facta et tractata contentare et illam in omnibus et per omnia incorruptam seruare cupimus. Et ut sic commodius et facilius permanere valeamus, necesse est, ut ea que obstare possent, exstinguere et inter nos intelligentiam habere, quorum duo sunt. Primum videlicet, sic jam pluries regiam Maj$^{am.}$ vestram per suos oratores rogare et requirere petiuimus, quod illa in respectu boni et benigni animi Mendrixium et Balernam absque vlterioribus expensis et laboribus, juridicisque decisionibus ad comitatum nostrum Lugani, quo et pertinent, gratiose relaxare, sin autem saltem quintum coarbitrum, videlicet Burgimagistrum Curiensem, quem elegimus, rogare et eidem acquiescere, ut causam decidat, absque longiori mora, de quo responsum hujusque et presertim nunc in fine non habuimus, sed per hunc nostrum cancellarium gratiosum petimus. Secundum quod preterea superest, quod quidam Vallesiensis, Anthonius Major nuncupatus, jam multis annis querelam habuit contra quosdam vestre maj$^{is.}$ subditos in Auernia, que causa versa fuit tam coram certis parlamentis quam etiam jam breuibus diebus Paterniaci et tamen finem cause videre non valet et per hoc in longum protractatus omnem suam consumpsit substantiam, quare nos implorare et clamare non desinit, viso quod late sentencie in rem judicatam devenire non possit. Quare iterum regiam Maj$^{em.}$ vestram rogamus humiliter, ut illi paupero subvenire dignetur, per hunc videlicet modum, quia bona, propter que querela vertitur, pro temporis dilatione jam alterata sunt et forte impossibile recuperando, velit maj. vestra illa taxare et secundum decentem taxationem illorum prescriptum pauperem Anthonium facere expedire et persoluere, ne sibi detur occasio alio medio sibimet subvenire. Regia V. M. in his rebus responsum gratiosum citius quo fieri potest per presentem nuntium destinare dignetur.» — Ex Lucerna et sub sigillo eorum omnium nostrorum nomine xxviiij$^{a.}$ mensis Junii.

a nach Solothurner-, **b** nach Lucerner Abschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

829.

Luggarus. 1520, 30. Juni (am letzten Tag Brachet).

Staatsarchiv Zürich: Gest. XI. Band 156. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 349. U. 117. Archive Freiburg, Schaffhausen.

a. Anbringen, des Baues der Barfüßerherren zu Lauis beim Schloß wegen. **b.** Der Zollanstand des Mösch von Bollenz, der vor 30 oder 40 Jahren zu Mailand gesessen ist, auch zu Bellenz Haushalt und Güter hat, alle Jahre Reis und Korn von Mailand nach Bollenz führt und vom Zoll zu Luggarus frei zu sein behauptet, soll an die Obrigkeiten kommen. **c.** Ein Zollanstand zwischen den Burgern zu Bellenz und dem Zollner zu Luggarus wird zu Ungunsten der erstern entschieden. **d.** Hans Meyrath von Augsburg, der im Jahr 1517 Burger zu St. Gallen geworden, vermeint mit seinem Kaufmannsgut zu Luggarus zollfrei zu sein und ist weder voriges noch gegenwärtiges Jahr vor den Boten erschienen; daher hat man ihn verfällt, den Zoll zu bezahlen, bis er von gemeinen Eidgenossen ein Zeugniß bringt, daß er zollfrei sei. **e.** Stephan Genueser begehrt einigen Zollnachlaß. **f.** Der Vogt im Mainthal hat seine Rechnung abgelegt. Die Jahressteuer der untern und obern Gerichte ergibt 134 Ducaten minder 16 Groß. Davon gehört dem Vogt Jahrlohn 65 Ducaten, dem Dolmetsch 15, jedem Weibel 18 Pfund, bringt zusammen 3 Ducaten 6 Pfund, 5 Groß für 1 Pfund, jeder Ducaten zu 10 Pfund. Bleibt der Obrigkeit 60 Ducaten. Vom dießjährigen Malefiz hat er nichts verrechnet, vom letztjährigen hat er 100 Pfund = 10 Ducaten gegeben, die er noch schuldig war. **g.** Der Commissar von Luggarus, Bernhard Heer von Glarus, hat Rechnung gegeben, die Bußen vom Malefiz haben 80 Kronen ertragen, ausgegeben hat er für Baukosten, Sold des Caplans, Büchsenmeisters u. s. w. 72 Kronen, bleibt schuldig 8 Kronen. **h.** Vogt Bläsi von Unterwalden hat auf dem Tag zu Baden verschiedene Bußfällige angegeben; die Boten haben dann den Vogt Iseli im Mainthal mit dem Bezug beauftragt, die Bußfälligen sperren sich aber und werden auf den Tag Jacobi nach Lucern gewiesen. **i.** Zwei Männer von der Stadt „der hohen Sienen" (Siena?) sind mit einem päpstlichen Brief und einem des Cardinals von hohen Sienen und einem des Spitalherrn des Spitals unserer Frauen zur Leitern daselbst auf diesen Tag gekommen, um zu verlangen, daß Meister Jacob aus dem Mainthal, der in einem, dem genanntem Spital gehörigen Hause in der Stadt hohen Sienen beim Durchbrechen einer Mauer zwei Töpfe mit Ducaten gefunden und heimlich mit sich weggeführt hat, zur Herausgabe an den Spital angehalten werde. Derselbe gab an, es seien nicht mehr als 262 Ducaten gewesen, die habe er auf Güter angelegt. Der Vogt im Mainthal wird beauftragt, zu sorgen, daß Meister Jacob keines dieser Güter verabwandle, bis unsere Herren in der Eidgenossenschaft über die Sache gesprochen haben. **k.** Der Commissar von Bellenz ist abermals mit einigen dortigen Personen erschienen und hat sich beklagt, daß die von Bellenz von den Zollnern zu Luggarus härter gehalten werden seit das Land den Eidgenossen gehöre, als zu König Ludwigs und Herzog Maximilians Zeit. Darauf wird denen von Bellenz geantwortet, man halte sie nach Laut der Capitel, haben sie Beschwerden, so mögen sie sich an unsere Obern wenden. **l.** Man soll in den Abschieden nachsehen wegen der Kosten des Rechtshandels beim Klösterli um Mendris und Balerna, wer die Kosten geben soll. **m.** Die Boten von Uri und Unterwalden geben Forderungen ein wegen Ritten im Namen gemeiner Eidgenossen. **n.** Man soll nachfragen wegen eines Rechnungsanstandes zwischen Vogt Bläsi und Vogt Betschart. **o.** Dem Büchsenmeister hat man einstweilen ohne feste Anstellung bleiben lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

p. Von dem Zoll zu Luggarus vom letzten Jahr hat man 1120 Kronen erhalten. **q.** Man hat den Zoll zu Luggarus auf drei Jahre um jährlich 1200 Kronen (Sonnenkronen) verliehen; das Jahr geht mit Anfang Juli dieses Jahres 1520 an. Man hat dem Zollner zum Zeichen der Zufriedenheit 30 Kronen geschenkt. **r.** Im Brachmonat „diewil der Zol lidig ist gsin" hat er 70 Ducaten 42 Gros ertragen. **s.** Man hat empfangen die Landsteuer von Luggarus 233 Ducaten, von Riviera 28 Ducaten, je 10 Pfund für 1 Ducaten, 5 Groß für 1 Pfund, von Verzasca 18 Ducaten 2 Pfund. **t.** Graf Ludwig von Arona dankt für die viele Freundschaft, welche die Eidgenossen ihm erwiesen haben und bittet, wenn wir mit Fürsten Vereinungen machen, ihn darein zu begreifen u. s. w. **u.** Verschiedene Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung und Vertheilung des Ueberschusses mit Specification aller vertheilten Münzsorten. **v.** Die Kosten der Abschiede von Lauis und Luggarus betragen 4 rhein. Gulden.

830.

Zürich. 1520, 4. Juli (vff Ulrici).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, J. 61. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 298. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; J. Hans Keller; J. Jacob Grebel; M. Berger. Bern. Bartholomäus May. Lucern. Schultheiß Tammann. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Vogt Vigly. Obwalden. Vogt Heinzli. Nidwalden. Vogt Vonmatt. Zug. Seckelmeister Schell. Glarus. Vogt Schindler. Basel. Franz Gallizian. Freiburg. Jacob Techtermann. Solothurn. Vogt Stark. Schaffhausen. J. Hans Keller.

a. Bern, Freiburg und Solothurn entschuldigen sich, sie haben den Abschied von Baden zu spät erhalten, um wegen des Artikels, betreffend die Strafgelder im Thurgau einen einläßlichen Rathschlag walten lassen zu können und bestehen daher auf ihrer Forderung, mit den andern Eidgenossen gleichen Theil daran zu haben. Die Sache wird auf künftige Tage verschoben; da sollen die drei Städte sich erklären, ob sie von der Forderung abstehen oder wie jetzt auf derselben beharren wollen, die übrigen Orte sollen inzwischen sich berathen, was sie thun wollen, wenn jene nicht abstehen. **b.** Bezüglich der Weigerung Bremgartens und Mellingens, die Landtage zu beschicken, wird verabschiedet, man soll mit ihnen reden, „das sy die landgericht zu Baden helfent vertigen vnd verwalten wenn sy eruordert werden" oder auf künftigen Tagen ihre Befreiung nachweisen. **c.** Hans Gutman von Neuforn im Thurgau und Cunrad Büchelmanns sel. Frau sind auf den nächsten Tag zu Lucern gewiesen, um eines Todtschlags wegen mit ihren Kundschaften und Gewahrsamen gegen einander verhört zu werden. **d.** Die römisch königliche Botschaft begehrt Antwort, ob wir nach ihrem vorigen Anbringen auf den 25. dieses Monats eine Gesandtschaft zum König nach Flandern schicken werden. Da aber die Instructionen der Orte ungleich lauteten, so hat man die Sache auf nochmaligen Rathschlag in den Abschied genommen und soll auf heut über acht Tage, das ist St. Margarethentag in Zürich deßhalb ein Tag gehalten werden. **e.** Bezüglich der Vereinung mit dem König von Frankreich, die im Werke liegt, wissen die Boten, daß Schwyz alle Orte, die es zu mahnen hat, mahnt, dieselbe nicht anzunehmen, es hat auch Zürich gebeten, sich von ihm nicht zu söndern und auf der bisherigen Weigerung zu bestehen. Dagegen hat Zürich seinerseits Schwyz gebeten, von seiner Mahnung nicht abzugehen, Zürich sei entschlossen, in diese Vereinung nicht einzutreten. Basel und Schaffhausen sind auch der Meinung, die Vereinung, welche nur künftige Kriege und Zwietracht nach sich ziehe, nicht anzunehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

831.

Basel. 1520, 6. Juli (Freitag nach Udalrici).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 363. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, 8. 357. Archiv Schaffhausen.

Auf dem jetzigen Schwörtag hat der Rath von Basel Folgendes an die Boten der Eidgenossen gebracht: Freitags nach der Auffahrt 1519 sei zu Zürich ein Abschied ausgegangen betreffend die Streitigkeit zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und Graf Wilhelm von Fürstenberg. Auf dem folgenden Tag Dienstag nach Ulrici 1519 hätte darauf Antwort gegeben werden sollen. Da Basel und dessen Burger, der von Fürstenberg, jenen Abschied unannehmbar gefunden, so haben sie auf dem Tag zu Baden dessen Abänderung verlangt oder Recht geboten nach Laut der Bünde und durch Sendung von Boten in alle Orte bewirkt, daß gedachter Abschied gemildert und auf dem Tag zu Baden, Freitags St. Verenentag 1519, verabschiedet wurde, beide Parteien sollen auf Sonntag vor Matthäi letzthin zu Mühlhausen vor den verordneten Boten von Zürich und Bern zu gütlicher Verhandlung erscheinen und inzwischen gegeneinander stille stehen. Solches sei geschehen, aber es sei auf nachfolgenden Tagen die Antwort ausgeblieben bis zum Tag zu Solothurn und dem zu Basel auf Pfingsten letzthin, wo beide Parteien persönlich hätten erscheinen sollen. Der Herzog von Württemberg habe aber den Tag abgesagt und fernere Tage zu leisten verweigert. Darauf haben Basel und Solothurn Boten nach Lucern zum Herzog gesendet und einen Vorschlag auf Wahl verabredet, nämlich daß beide Theile die Plätze, die sie inne haben, behalten und den Entscheid dem Parlament von Dôle überlassen sollen. Das hat der Herr von Fürstenberg angenommen, der Herzog aber wieder ausgeschlagen. So müsse Basel befürchten, daß es zu Thätlichkeiten komme und daß die drei Städte Basel, Solothurn und Lucern wegen ihrer Burger in Mißhelligkeiten gerathen. Um dieses zu verhüten, bittet Basel, der Herzog möchte von Thätlichkeiten abgemahnt und ernstlich eingeladen werden, Vergleich oder Recht anzunehmen. Auch mit Lucern möchte geredet werden, daß es sich des Herzogs nicht thätlich annehme, sondern zur Erhaltung von Ruhe und Frieden helfe, ein Gleiches wolle Basel seinerseits bei dem von Fürstenberg auch thun ꝛc. — Das haben die Boten der Eidgenossen heimzubringen genommen und es soll darüber auf dem Tag zu Lucern Jacobi nächsthin (25. Juli) verhandelt werden.

832.

Brunnen. 1520, 14. Juli (Samstag vor St. Margarethe).

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden, zu Brunnen versammelt gewesen, schreiben unter dem Siegel von Schwyz an Lucern: Sie seien berichtet, Lucern habe kurz vorher auf bittliches Ansuchen des Herzogs von Württemberg demselben vergönnt, einen Burger mit der Stadt offener Büchse und Zeichen an die Reichsstädte zu schicken, um denselben den mit dem Herzog eingegangenen Waffenstillstand, bei welchem diese dem Herzog eine merkliche Summe Geld gegeben, abzukünden. Das scheine den drei Ländern einer Absage fast gleich zu kommen und möchte Lucern nicht zu Frieden und Ruhe dienen. Sie bitten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daher Lucern, ihnen durch den Ueberbringer dieses Briefes zu berichten, in welcher Meinung jene Sendung erfolgt sei.

Lucern auf Sanct Ulrichstag, (4. Juli) 1520. Herzog Ulrich von Württemberg kündet aus „treffenlichen vnd beweglichen Vrsachen" in einem kurzen Schreiben an Max von Bergen den zu Schaffhausen mit dem schwäbischen Bund angenommenen Waffenstillstand ab.

Archiv Solothurn: Abschiedeband X. Staatsarchiv Zürich: Abschiedeband VII. 304.

833.

Zürich. 1520, 17. Juli (Zinstag nach Margarete).

Staatsarchiv Lucern: Abschiede, J. 67. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, U. 114. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

Boten: Zürich. Burgermeister Röist, M. Berger, J. Jacob Grebel, M. Niclaus Setzstab. Bern. Ein Brief. Lucern. —. Uri. Ein Brief. Schwyz. Ein Brief. Nidwalden. Ein Brief. Obwalden. Ein Brief. Zug. Hauptmann Bolsinger. Glarus. —. Basel. —. Freiburg. Ein Brief. Solothurn. Schultheiß Stölli. Schaffhausen. Ludwig von Fulach. Appenzell. Ammann Suter. Abt von St. Gallen. Jacob Stapfer. Stadt St. Gallen. Ein Brief.

Dieser Tag ist angesetzt, damit man sich erkläre — durch Boten oder Briefe — ob man nach dem Begehren der römisch-königlichen und hispanischen Botschaft eine Gesandtschaft nach Flandern zum König schicken wolle. Die Botschaft hat wieder eine Schrift eingereicht, worin zwei Artikel enthalten sind, erstlich das Begehren um Absendung einer Gesandtschaft zum König nach Niederland, zweitens die Anzeige, daß der Herzog von Württemberg den zu Schaffhausen mit dem königlichen Orator, Herrn von Bergen gemachten Frieden und Vertrag abgekündet habe. Auf den ersten Punkt haben Bern, Freiburg, Uri, Schwyz und Obwalden schriftlich, Lucern und Glarus mündlich an Zürich geantwortet, sie wollen vor der Hand keine Gesandtschaft schicken, Glarus jedoch kann sich dazu verstehen, wenn die ihm vorgehenden Orte Gesandte schicken. Nidwalden will einen Boten schicken und hat ihn bereits ernannt, St. Gallen mit dem Mehrtheil, Zürich und Basel wollen schicken, die übrigen Orte wollen thun, was der Mehrtheil. Da man nicht einhellig ist, so fällt die Sache zu nochmaliger Erdaurung in den Abschied, um so mehr, als bei diesen bedenklichen Zeiten es doch nicht gerathen sein dürfte, Jedermanns Unwillen auf sich zu laden, besonders den des römischen Königs, der von uns nichts verlangt, als was zu unserer und gemeiner Christenheit Ehre und zu gemeinem Frieden dienen mag. — Den zweiten Punkt, betreffend den Herzog von Württemberg, haben wir zu ernster Berathung in den Abschied genommen, da diese Sache der Eidgenossenschaft leicht verderblichen Krieg bringen könnte. Da beide Sachen keinen Verzug leiden, so wird darüber Tag angesetzt nach Lucern auf St. Jacobstag (25. Juli) und dieses königlicher Majestät angezeigt. Inzwischen soll Jedermann einem allfälligen Aufbruch von Knechten bestens zuvorkommen.

Die sechs Orte Zürich, Zug, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell senden unter dem Siegel Zürichs mit Schreiben dd. Dienstags nach Margarethe diesen Abschied an Lucern, mit Bitte, die beiden Punkte wohl zu bedenken und auf den angesetzten Tag unfehlbar seine Botschaft mit Vollmacht zu endlicher Antwort zu senden.

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Den schriftlichen Vortrag der kaiserlichen Boten dd. Zürich 12. Juli enthalten textuell der Zürcher Abschiedeband VII, 304, ebenso die Abschiede von Solothurn und Schaffhausen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

834.

Lucern. 1520, 26. Juli (Donstag nach Sanct Jacobstag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede. VII. 308. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 361. U. 106. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. Der Landvogt im Thurgau hat anbringen lassen, einige Todtschläger und andere, welche als malefizisch vom Landgericht verurtheilt worden seien, unterstehen sich, an die Eidgenossen als die Obrigkeit zu appelliren und dadurch die Gegenpartei in Kosten und Säumniß zu bringen; er begehrt Erläuterung, ob solches statthaft sei oder nicht. Da solches nie gebräuchlich gewesen und es unnütz wäre, ein Landgericht zu haben, wenn dieses anginge, so wird dem Landvogt geantwortet, daß Alles, was fortan vom Landgericht als malefizisch beurtheilt werde, ohne weitere Appellation dabei zu verbleiben habe. **b.** Weiter wird angebracht, da der neue Landvogt, Ludwig Bili von Lucern, zu Dießenhofen die Eide habe abnehmen wollen, seien die Edeln Albrecht von Landenberg und der von Schellenberg, die doch daselbst ihren Wohnsitz haben, „abschweifig" geworden und haben nicht geschworen. Der Landvogt begehrt Weisung, ob sie schwören sollen oder nicht. Dabei wird geredet, diese und andere thurgauische Edle haben sich jüngst zum römischen König bestellen lassen, woraus zu entnehmen sei, daß sie, wenn sie nicht schwören, einen Aufbruch machen möchten. Daher wird dem Landvogt geschrieben, er soll alle Edeln nach Frauenfeld oder Weinfelden bescheiden und schwören lassen. **c.** Jeder Bote soll das Begehren derer von Ermatingen an seine Herren bringen, daß man ihnen in das Rathhaus und die Trinkstube, die sie an die Stelle der abgebrannten neu erbaut haben, Fenster schenken wolle. **d.** Da zwischen Vogt Betschart und Vogt Bläsi sich ein Span erhoben hat wegen einer ausstehenden Schuld, von der jeder meint, der andere habe sie zu verrechnen, so sollen sie in den nächsten vierzehn Tagen einander darum berechten, damit ausfindig werde, welcher von beiden die Schuld an uns Eidgenossen zu bezahlen habe. **e.** Auf letzten St. Ulrichstag, da allenthalben die Bünde beschworen wurden, hat sich ein Anstand wegen Freiburg und Solothurn erhoben. Etliche Orte nämlich meinen, weil die zwei Städte nicht geschworen, so wollen sie nicht mehr mit ihnen tagen. Da aber die Zeiten so beschaffen sind, daß uns Eidgenossen Einigkeit Noth thut, so haben wir uns dieser Orte gemächtigt, daß sie sich nicht absöndern. Damit aber künftig der Anstand nicht mehr vorkomme, soll man die Bundesbriefe von Freiburg und Solothurn genau prüfen und untersuchen, ob man je die Meinung gehabt, daß sie uns, wir aber ihnen nicht schwören sollen. **f.** Dieser Tag ist vorzüglich angesetzt, um auf Begehren der Regenten römisch und hispanisch königlicher Majestäten über zwei von ihnen angebrachte Artikel zu antworten: 1. Ob man eine Gesandtschaft zu königlicher Majestät in die Niederlande schicken wolle oder nicht. Darauf erklärt die Mehrzahl, namentlich der alten Orte, vor der Hand keine Gesandtschaft zu schicken, in Hoffnung, der König werde in näher gelegene Länder kommen, wo man dann immer nach Gestalt der Sache handeln könne. 2. Die Anzeige, daß auf Herzog Ulrichs von Württemberg Absage und Kündigung des Waffenstillstands von Schaffhausen, in den römisch königlichen Landen Rüstungen stattfinden, was wir nicht zu Verdruß vermerken, sondern unserer Zusage, genannten Herzog nicht zu unterstützen, nachkommen und ihm in unsern Landen keinen Aufenthalt geben wollen. Hierauf ist der Herzog auch angehört worden und hat uns erinnert, daß, als wir die Knechte von ihm zurückgerufen haben und er sie habe heimziehen lassen, wir versprochen hätten, ihm zu einem guten Frieden zu verhelfen, was er nun von uns verlange. Darauf haben wir mit beiden Parteien geredet,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß sie die Waffen ruhen lassen möchten, insbesondere haben wir den königlichen Boten zugeredet, sie möchten sorgen, daß ein Zug, von dem man mehr Schlimmes als Gutes erwarte, nicht stattfände. Beiden Parteien hat man erklärt, die Eidgenossen werden das Möglichste thun, um die Sache zu Frieden und Ruhe zu bringen und übrigens der Erbeinung nachzuleben. Darauf hat man verordnet, daß in unser aller Namen auf St. Verenentag, 1. September nächsthin, eine Botschaft von Lucern, Schaffhausen, Unterwalden und Glarus zu Augsburg bei dem Herrn von Siebenbergen und den königlichen Regenten sein soll, um den Handel vermitteln zu helfen, was den letztern ab diesem Tag durch einen eigenen Boten kund gethan wurde. **g.** Jeder Bote erhält eine Abschrift des Schreibens der französischen Boten, worin man nicht findet, daß „also gar vnd luter die Vereinung durch den Küng abgeschlagen als aber allenthalben geredt vnd erschollen ist." **h.** Auf den Antrag von Uri wird beschlossen, dem König durch eignen Boten zu schreiben, er möchte Mendris und Valerna gütlich lassen oder aber bei dem vorgeschlagenen Obmann bleiben. **i.** In dem Span zwischen dem Herzog von Württemberg und dem Grafen von Fürstenberg ist ein Tag gesetzt nach Baden auf Assumptionis Marie (15. August), inzwischen sollen die Parteien gegeneinander still stehen. Zürich, Bern, Schwyz und Zug sollen den Tag in aller Orte Namen besuchen. **k.** Dem Hans von Landenberg auf Klingen wird geschrieben, er soll Gottlieben nach seinem Versprechen besetzen und behüten, wo nicht, so werden wir unserm Landvogt befehlen, das Schloß zu unsern Handen einzunehmen. **l.** Gemeiner Eidgenossen Boten schreiben aus Anlaß der Beschwerde eines Dominicus aus dem Bollenzerthal an den königlichen Gubernator und die Räthe zu Mailand, sie möchten die Zollner anweisen, nach Inhalt der Capitel von allen Neuerungen oder Erschwerungen in den Zöllen abzustehen und dadurch die gute Freundschaft und Nachbarschaft zu bewahren.

Zu **f.** Den schriftlichen Vortrag der kaiserlichen Gesandten auf dem Tag zu Lucern Donstag nach St. Jacob siehe beim Schaffhauser Abschied.

Zu **g.** Lausanne 1520. 12 Juli. La Guiche und Anton de Plessis, die französischen Boten, schreiben an gemeine Eidgenossen, sie haben die ihnen vom letzten Tag gegebenen Artikel dem König zugeschickt, der geantwortet habe, er könne ohne seinen größten Nachtheil dieselben nicht annehmen, zumal die dreizehn Orte darin nicht einig seien und er nicht zu Zwietracht in der Eidgenossenschaft Anlaß geben, sondern lieber bei dem gemachten Friedens- und Freundschaftsvertrage bleiben und den gewissenhaft halten wolle, was er auch von den Eidgenossen erwarte. Das theilen sie mit, um die Mühe und Kosten des Besuchs des auf Jacobi angesetzten Tags zu vermeiden; sofern aber die Eidgenossen sich unter einander vereinen, in eine ganze gute, sichere, stete Vereinung mit Frankreich einzugehen, so seien sie jederzeit bereit, Hand zu bieten.

Staatsarchiv Zürich: Abschied VII, 307.

Zu **l.** Lateinisches Briefconcept unter dem Siegel Lucerns bei den ungebundenen Abschieden des Staatsarchivs Lucern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

835.

Baden. 1520, 21. August (Zinstag vor Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, J. 69. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 311. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 623. Archiv Schaffhausen.

a. In dem Streit zwischen dem Bischof von Basel und den XII Orten ist der auf Bartholomäi angesetzte Tag nach Begehren des Bischofs auf Sonntag nach des heil. Kreuzes Tag zu Herbst (16. September) verschoben worden. Darauf ist von beiden Theilen Herr Ludwig von Helmstorf zum Obmann erwählt und ihm und den Zugesetzten geschrieben, daß sie auf den 16. September zu Baden erscheinen. **b.** Auf diesem Tag hat der Ammann von Uri, Josua Beroldinger, Ritter, eröffnet, er habe Befehl von seinen Obern, neben einem Boten von Freiburg nicht zu sitzen, weil Freiburg die Bünde nicht wie von Altersher beschworen habe. Der Bote von Freiburg hat hierauf erklärt, er sei über diesen Punkt ohne Instruction, wisse aber wohl, was der Bund inhalte, und daß seine Herren demselben nachleben werden; sei es noch nicht geschehen, so werde es geschehen. Darauf wurde beschlossen, diese Erklärung in den Abschied zu nehmen und auf dem nächsten Tag zu berathen, was man thun wolle, um in dieser Sache zur Ruhe zu kommen. Man hat sich indessen Uri's gemächtigt, daß dessen Bote dießmal an den Verhandlungen Antheil nehmen und sich nicht absöndern soll. **c.** Dieser Tag war angesetzt wegen der Sache des Herzogs von Württemberg. Nachdem man die Sendbriefe des römischen Königs, seine Mandate an den Herzog und des letztern weitläufige Botschaft, worin er den ganzen Handel darlegt, angehört hat, haben die Boten die Befehle ihrer Obern sich gegenseitig eröffnet. Zürich will den Herzog weisen, das Recht nach Inhalt der königlichen Mandate zu suchen, denn es wolle sich zur Zeit in keinen Krieg einlassen. Bern will auch keinen Krieg, aber wenn man dem Herzog auf andere Weise helfen könne, so sei Bern mit andern Orten dazu bereit. Jedenfalls soll der Herzog gewarnt werden, unsere Knechte aufzuwiegeln, denn wenn er solches thäte, so würde Bern ihn als offenen Feind betrachten. Lucern legt eine besiegelte Instruction in mehreren Artikeln vor, in deren einem es erklärt, dem Herzog als seinem Burger wieder zu seinem Lande verhelfen zu wollen. Wenn andere Orte nicht des Willens wären und länger gefährdende Ausflüchte brauchen wollten, so sollen seine Boten alsbald aufstehen und an der Verhandlung keinen weitern Antheil nehmen. Uri will des Herzogs wegen weder Krieg noch Kosten mit Boten oder Briefen haben, zu freundlichen Fürbitten in des Herzogs Kosten könne es sich verstehen; wenn andere Orte weiter gehen wollen, so soll mit ihnen geredet werden, daß sie ruhig bleiben und von solchem Vorhaben abstehen. Schwyz will keinen Krieg und andere Orte, wenn nöthig, davon abmahnen, doch wenn man dem Herzog mit Botschaften oder Schreiben helfen könne, so sei es nicht dagegen. Obwalden will dem Herzog mit Boten oder Briefen das beste thun, doch nur in so weit uns daraus keine Kriegsgefahr erwächst. Nidwalden möchte leiden, daß man den Herzog einmal „vß unsern Landen heiße faren". Was man ihm dann übrigens Gutes thun könne, das zu Frieden und Ruhe dient, dazu sei es mit andern Eidgenossen bereit. Zug will keinen Krieg, sonst gern zu gütlicher Hülfe mitwirken. Basel will mit andern Eidgenossen thun, was zu Frieden und Ruhe dient, aber in keinen Krieg verwickelt werden. Freiburg wie Basel. Solothurn wie Lucern. Schaffhausen ist zu Allem bereit, was nicht zum Kriege führt. Appenzell ebenso. Darauf hat man mit Lucern und Solothurn viel geredet, um sie zum Beitritt zu der einhelligen Meinung der übrigen Orte zu vermögen, allein sie blieben auf ihrer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Antwort. Hierauf ist, da man sich nicht vereinigen konnte und der Handel groß und schwer erschien, ein anderer Tag nach Baden gesetzt auf Montag nach St. Verena (3. September); jedes Ort soll zwei Boten schicken, mit Vollmacht, zu schreiben, Gesandtschaften zu senden und Alles zu thun, damit die Sache zur Ruhe gebracht werde. Die beiden Orte Lucern und Solothurn werden ernstlich ermahnt, in der Zwischenzeit nichts Unfreundliches vorzunehmen, sondern ruhig den Tag zu erwarten. **d.** Bern soll seinen Boten Befehl geben wegen der Herrschaften Schenkenberg und Baden.

Zu **c.** Dieser Artikel ist abgedruckt bei Buchholz Geschichte Ferdinands I. Bd. I, p. 499 mit dem unrichtigen Datum im Sommer 1521.

Carl V. schreibt aus Brugg (Brügge) sub 28. Juli 1520 an die Eidgenossen: Nachdem Herzog Ulrich von Württemberg den mit den königl. Committirten im Reich unter Vermittlung der Eidgenossen geschlossenen Waffenstillstand, ungeachtet er das darin bedungene Geld bezogen, gekündet, möchten sie ihm keine Hülfe leisten, sondern sich gegentheils bereit halten, als Glieder des Reichs oder Bundesverwandte des Hauses Oesterreich kraft der Erbeinung gegen kriegliches Vorgehen Herzog Ulrichs mitzuwirken. Der römische König theilt auch sein am gleichen Tag gegen Herzog Ulrich erlassenes Mandat abschriftlich mit.

Staatsarchiv Zürich, Abschiedeband VII. 315, enthält auch eine Rechtfertigungsschrift des württembergischen Gesandten auf dem Tage zu Baden nach Assumptionis.

836.

Baden. 1520, 5. September (Mitwoch nach S. Verenentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **J. 84. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **VII. 318. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **S. 377. Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Die Boten von Uri haben abermals eröffnet, sie haben Befehl von ihren Obern, nicht neben den Boten von Freiburg zu sitzen, sofern Freiburg nicht, wie von Alterher, die Bünde beschwören wolle. Darauf haben nun unsere Eidgenossen von Freiburg geantwortet und begehrt, daß man den Bundesbrief, den sie mit den acht Orten haben, verlese; derselbe laute in einem Artikel ausdrücklich, daß man diesen Bund, wenn man allenthalben die Bünde beschwört, vor den Gemeinden lesen soll, vom Schwören sei darin nichts gemeldet. Sie wollen also hiebei bleiben. Wenn aber die Eidgenossen von den acht Orten ihnen schwören, so wollen sie auch ihrerseits schwören. Die Boten von Solothurn und Schaffhausen haben hierauf gebeten, weil ihre Bünde lauten wie der von Freiburg, so möchte man ihnen auch schwören, sie wollen es dann auch thun. Da die Boten der andern Orte nicht genugsame Instruction über die Sache hatten, so wurde beschlossen, den Gegenstand nochmals an die Obrigkeiten zu bringen, damit die Bünde erwogen und gerathschlagt werde, was zu thun sei, damit diese Sache zur Ruhe komme und nicht auf allen Tagen Störung verursache. **b.** Auf diesem Tag ist Herr Hans Caspar von Bubenhofen vor uns erschienen und hat gebeten, wir möchten ihm in seinen Kosten eine Botschaft zur Verhandlung der Anstände, die er mit seinem Bruder, seinem Sohn und Andern vor denen zu Rothweil auszutragen habe, vergönnen. Das wird ihm bewilligt, doch so, daß der Bote nicht anders „dann früntlich" beistehen und sich nicht „als ein bystand in das Recht stellen soll". **c.** Lucern eröffnet, der Landvogt im Thurgau habe ihm geschrieben, er werde berichtet, daß jüngsthin nächtlicher Weile „etlich um das schloß Gottlieben gangen syent." Darauf werden der Bischof von Constanz und der Vogt auf Gottlieben, Hans von Landenberg, zur Wachsamkeit ermahnt, damit nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

etwa eine Ueberrumpelung stattfinde. **d.** Da in der württembergischen Sache Lucern und Solothurn auch auf diesem Tag bei ihrer früher gegebenen Antwort verharrten, so wurde von den übrigen Orten einhellig beschlossen, eine Botschaft in beide Orte zu senden, um sie vorerst nochmals zu bitten, von ihrem Vorhaben abzustehen und ihnen anzubieten, falls sie eine Botschaft für den Herzog an königliche Majestät schicken wollen, derselben ein Empfehlungsschreiben von gemeinen Eidgenossen mitzugeben; sofern aber die Bitte fruchtlos bliebe, so sollen ihnen die bereit gehaltenen Mahnbriefe aller Orte übergeben werden. Dem Herzog selbst ist ernstlich empfohlen, keine Anwerbungen oder Aufwieglungen vorzunehmen, ansonst werde man ihn als offenen Feind behandeln. **e.** Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell, in der Stadt Baden versammelt, schreiben unter dem Siegel des Landvogts Sebastian vom Stein, Ritters, an den römischen König, sie haben sein Schreiben, betreffend den Herzog Ulrich von Württemberg, nebst beigelegter Copie des wider ihn ergangenen Mandats erhalten und den Herzog freundlich gebeten, den Vorschlag, Gnade oder Recht von königlicher Majestät anzunehmen, nicht zurückzuweisen, aber sie haben, da er zur Zeit nicht in der Eidgenossenschaft sei, noch keine Antwort von ihm. Sie arbeiten stets nach bestem Vermögen, daß von ihnen oder ihren Angehörigen und Zugewandten keine kriegerische Unternehmung vorgenommen oder begünstigt werde, seien auch bester Hoffnung, daß es mit Erfolg geschehe und die Erbeinung gehalten werde. Dagegen bitten sie den König, gedachten Herzog gnädig zu bedenken und ihn wieder zu seiner Landschaft kommen zu lassen. **f.** Dieselben Orte unter demselben Siegel schreiben an Herzog Ulrich von Württemberg, sie rathen ihm, das vom König ihm anerbotene Recht und Geleit anzunehmen und nicht zu verachten, in diesem Falle wolle man sich für ihn bestens verwenden. Wenn er aber das nicht thue, dagegen kriegerische Unternehmungen veranstalte und die Angehörigen oder Zugewandten der Eidgenossen dazu anwerbe, aufwiegle oder hinwegführe, so erkläre man ihm, daß man ihn als offenen Feind betrachten und behandeln werde. **g.** Dem Abt von St. Gallen, der Stadt St. Gallen und dem Vogt im Thurgau wird geschrieben, sie sollen bei Leib und Gut verbieten, daß jemand „sich erhebe noch hinziehe." **h.** Der alte Vogt von Neuenburg hat uns auf diesen Tag von einem Priester Erbe, das ihm gefallen ist, noch 60 Kronen überantwortet. Sollte er in der Eidgenossen Namen noch fernere Auslagen deßhalb haben, so sollen sie ihm durch den gegenwärtigen Vogt vergütet werden. **i.** Die von Arau klagen, Basel habe den Seinen verboten, Korn auf den Markt von Arau zu führen. Darauf wird Basel gebeten, dieses Verbot, das alter Uebung zuwider sei, aufzuheben. **k.** Der abermalige Anzug des Erzes am Walenstattersee wegen soll heimgebracht und auf dem nächsten Tag verhandelt werden. **l.** Dem Vogt von Neuenburg soll befohlen werden, die 1000 Gulden, die von Morteau kommen, zu gemeinen Eidgenossen Handen zu empfangen.

d, l. fehlen im Lucerner Exemplar. **k, l.** fehlen im Berner Exemplar.

Zu **d.** 1520, Mittwoch nach St. Verena (5. September) Baden. Offener Mahnbrief unter dem Siegel des Landvogts an Lucern und Solothurn, wegen dem Herzog von Württemberg keinen Krieg zu machen, noch ihm beizustehen oder die Ihrigen ihm Beistand thun zu lassen; die Orte, welche nicht zu mahnen haben, bitten.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII, 330.

Zu **e.** Schreiben dd. Baden 1520, Donstag vor Nativitatis Marie (6. September).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede VII, 329. Abgedruckt bei Buchholz, Geschichte Ferdinands I. Bd. I. p. 498.

Zu **f.** Schreiben d. d. Baden, 1520, Mittwoch vor Nativitatis Marie (5. September).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII, 331.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Abschied Baden 1520, 5. September gehört wahrscheinlich auch folgende undatirte Notiz: Nachdem ab dem Tag zu Lucern dem Vogt im Thurgau befohlen worden ist, die thurgauischen Edelleute zur Eidesleistung aufzufordern und darüber dann zu berichten, hat er uns die Antwort eines jeden von ihnen mitgetheilt. Es sind in den dreißig Erklärungen, wobei sich die Betreffenden meist auf den mit ihnen abgeschlossenen Vertrag, auf ihre Vasallen- oder Burgerrechtsstellung zu einzelnen Orten, dem Abt von St. Gallen und dessen Schirmorten ꝛc. berufen, um darzuthun, daß sie dem allgemeinen Landsasseneide nicht unterworfen seien, daneben aber ihren Gehorsam betheuern. „Und als wir sölich Jr aller antwurt verstanden, so haben wir das angenomen heimzebringen vnd zu ratschlagen, vnd was man mit Jhnen fürnemen vnd ob man sy des erlassen wolle oder nit."

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII, 317. — Staatsarchiv Bern: Abschiede, U. 90.

837.

Freiburg. 1525, 10. September (Montag nach Nativitatis Marie).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 385.

a. Nachdem der Handel gegen den Bischof von Lausanne, der in beider Städte Bern und Freiburg Herrschaft Murten ein Hochgericht aufgerichtet hat, auf diesem Tage nicht zu gütlicher Erledigung gebracht werden konnte, ist in Sachen ein weiterer Tag nach Bern angesetzt auf Sonntag nach Francisci. **b.** Auf Sonntag nach Francisci ist auch ein Marchuntergang gegen den Bischof von Lausanne auf dem Murtnersee angesetzt worden. **c.** Murten klagt, des Herzogs von Savoyen Commissar bekümmere es mit Recognition von Gütern im Wistelach. Darauf wird erkannt, weil die Herrschaft Murten von den beiden Städten Bern und Freiburg erobert und erkauft sei, so habe da Niemand anders denn die beiden Städte Recognitionen zu fordern. **d.** Ein Marchuntergang gegen die Herrschaft Laupen wird bis nach der Weinlese verschoben. **e.** Für den Marchuntergang zu Grandson, der auf Michaelis festgesetzt ist, soll man an Ort und Stelle des Stoßes zusammen kommen.

838.

Baden. 1520, 19. September (Mittwoch vor Matthei).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, U. 170.

Ludwig von Helmstorf, Ritter, Hofmeister des Abts von St. Gallen als Obmann, Ulrich von Habsperg, Ritter, Hauptmann der vier Waldstätte am Rhein, und Fritz Jacob von Anwyl, Vogt zu Bischofzell, als Zugesetzte des Bischofs von Basel; Lienhard Keller, des Raths zu St. Gallen und Anton Molar, Venner zu Romont als Zugesetzte der XII Orte urkunden: Nachdem sich zwischen dem Bischof von Basel und seinem Stift einerseits und den XII Orten andererseits Streitigkeiten über das Lehen der Grafschaft Valendis erhoben und sie darüber zu Tädigungsleuten und Richtern bestellt seien, haben sie den Parteien Rechttag nach Baden im Argau gesetzt. Im Namen des Bischofs seien erschienen Cornelius von Lichtenfels, Domherr zu Basel, Heinrich Schönau, Vicar daselbst, Lucas Kles, Doctor, und Anshelm Harnstorfer, Hofmeister des Bischofs; im Namen der Eidgenossen Felix Grebel, des Raths von Zürich, Rudolf Nägeli, des Raths von Bern, Josue Beroldinger, des Raths von Uri, Paulus Egerter, Pannerherr zu Schwyz. Nach Anhörung von Klage, Antwort, Rede und Widerrede wird folgender Vergleichsvorschlag den beiden Parteien zur Erwägung heimgegeben: Die Veste Valendis sammt dem Flecken, Stock und Galgen, das hohe Gericht und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Hälfte des Rudolfsthals (Val de Ruz) und die Leute an beiden Orten, welche Regales oder Ray genannt werden, sollen der Grafschaft Neuenburg zugehören und ein Graf von Valendis sie von dem Inhaber der Grafschaft Neuenburg zu Lehen empfangen. Die andere Hälfte des Rudolfsthales sammt Büssi und der Neuenstadt sollen mit Ausnahme der hohen Gerichte und der Leute, genannt Ray, vom Bischof von Basel lehnbar sein und von ihm empfangen werden. Wenn der Heimfall eintritt, so gehört jedem Theil, was ihm zu leihen zustund, das Rudolfsthal soll alsdann von beiden Theilen gemeinsam versehen und die Nutzung getheilt werden, doch der Grafschaft Neuenburg an obigen vier Punkten unschädlich. Beide Parteien nehmen diesen Vorschlag ad referendum und sollen bis St. Gallentag dem Obmann schriftlich zu- oder absagen. Nehmen sie den Vorschlag an, so soll jeder Theil seine Kosten an sich selbst tragen, wird der Vorschlag nicht angenommen und ein Rechtspruch gefordert, so werden Obmann und Zugesetzte weiter handeln wie sich gebührt.

839.

Basel. 1520, 30. September (Sonntag nach Michaelis).

Archiv Solothurn: Abschiedeband X.

Lucern, Basel und Solothurn, welche bereits auf dem Tag zu Lucern in dem Streit zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und den Grafen Wilhelm von Fürstenberg verhandelt haben, verbessern und erläutern die daselbst entworfenen Artikel zu einem Compromiß. Dieselben werden wiederum von den Parteien an ihre Committenten zu bringen genommen.

840.

Baden. 1520, 2. October (Zinstag nach St. Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, J. 87. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, VII. 332. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 389. U. 145. **Archive Solothurn, Schaffhausen.**

a. Lucern und Solothurn haben ihre Boten vor den eilf Orten gehabt und gebeten, man möchte in Betracht alles dessen, was bereits in Sachen verhandelt worden, sich ihres Burgers, Herzog Ulrichs von Württemberg, kräftiger annehmen und nochmals freundliche Mittel und Wege suchen, damit derselbe wieder zu seinem Herzogthum gelange. Dieser Tag ist nun deßhalb angesetzt, um den beiden Städten Antwort zu geben, welche folgendermaßen lautet: Unsern Herren thue des Herzogs Lage von Herzen leid und sie möchten in Betracht des Guten, das derselbe der Eidgenossenschaft erwiesen, gern das Ihrige thun, um ihm wieder zu seinem Herzogthum zu verhelfen, aber Krieg zu führen sei zur Zeit weder ihnen noch den Ihrigen möglich; sie lassen es daher bei den vorigen Bitten und Mahnungen an die beiden Städte gänzlich bleiben, doch wenn diese ihnen Mittel und Wege zeigen können, um ohne Krieg und Unruhe ihm zu helfen, so seien sie dazu bereit. Darauf erwidern die Boten von Lucern und Solothurn, sie haben dazu keinen Auftrag, sondern sollen nur der XI Orte Antwort anhören. Die XI Orte meinten, es wäre für den Herzog am ersprießlichsten, das Recht oder die Gnade, wie solches ihm vom römischen König anerboten sei, anzunehmen; wenn die beiden Städte ihm dabei durch ihre Botschaften beholfen sein wollen, so lasse man das geschehen, wenn sie auch von gemeinen Eidgenossen Botschaft oder Briefe begehren, so halte man dafür, es würde ihnen dieses nicht abgeschlagen. Das haben die Boten der beiden Städte heimzubringen genommen. Dabei wird ihnen die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

frühere Mahnung für den Fall, daß der Herzog Recht oder Gnade nicht annehmen wollte, erneuert und die Erklärung von Baden wiederholt, daß man, im Fall er oder Jemand von seinetwegen Knechte zu einer kriegerischen Unternehmung aufwiegelte, ihn als Feind betrachten würde. **b.** Uri hat auf diesen Tag keinen Boten geschickt, sondern schriftlich erklärt, so lang Freiburg nicht den Bund beschworen habe wie von Alterher, so lange lasse es seine Boten nicht neben denen von Freiburg sitzen. Nachdem man die auf diesen Punkt bezüglichen Instructionen eröffnet, hat sich gefunden, daß etliche Orte zu Uri stehen; deßhalb hat man Bern und Unterwalden eingeladen, in aller Namen beförderlich eine Botschaft nach Freiburg zu schicken, mit der Bitte, es möchte dießmal noch, wie von Alterher, der Bund beschworen werden, wenn es dann wieder zur Bundeserneuerung komme, so werde man in der Sache das Weitere verhandeln. Wollen die Freiburger auf diese Einladung nicht schwören, so sollen auf den nächsten Tag die Boten der Eidgenossen Vollmacht erhalten, in der Sache endgültig zu Hinlegung des Spans zu handeln. **c.** Dem Vogt im Thurgau ist geschrieben worden, er soll sich erkundigen, ob das von Georg von Randegg zu Dießenhofen ingehabte Lehen, das nach seinem Tod an seine Tochter, des Hans von Schellenberg Frau, gefallen ist, Mannlehen sei oder ob es an eine Frau fallen könne. Er berichtet nun, es sei Mannlehen, worauf man es dem Schellenberg und seiner Frau abgekündet hat. **d.** Ueber die Frage, ob die Edelleute im Thurgau wie andere Landsassen schwören sollen oder nicht, waren einige Orte der Meinung, sie sollen schwören, andere hatten ihren Boten keine dießfälligen Aufträge gegeben. Die letztern sollen ihre Meinung zu Handen des Vogts im Thurgau an Zürich schreiben. **e.** Der Vogt im Thurgau berichtet, der Bischof von Constanz wolle seine dortigen Leute den Eid, den sie früher dem Vogt gethan, nicht schwören lassen, sondern habe eine andere Formel gesendet, nach welcher sie schwören sollen „ain gemain landgeschrey vnd ainem landvogt in kriegslöuffen gehorsam ze sin.“ Der alte Eid aber lautet: „Item sy söllent schweren, ain gemain landgeschray, dz ist minen Herren den aidgnossen Iren nutz vnd fromen ze fürdern, vor schaden ze sin, den ze warnen vnd ze wenden vnd ainem landvogt in kriegslöuffen gewertig vnd gehorsam ze sin, doch minem gnädigen herrn von Costenz an siner gnaden gerechtigkait vnschädlich.“ Das soll man heimbringen. **f.** Der Vogt im Thurgau berichtet, Einer, genannt Freimuth, habe Einen über Frieden geschlagen und zudem vor einigen Jahren schändlich geschworen, was mit Kundschaften bewiesen werden könne. Da derselbe persönlich zu Baden anwesend war, hat man ihn gefangen gelegt und den Vogt im Thurgau angewiesen, die Kundschaft schriftlich und besiegelt dem Vogt zu Baden zu schicken, der ihn dann vor ein Landgericht stellen soll. **g.** In dem Span und Handel zwischen dem Bischof von Basel und den XII Orten, betreffend das Lehen zu Valendis, haben der Obmann und die Zugesetzten einen Vergleichsvorschlag gemacht, über den man sich beidseitig bis St. Gallentag erklären soll. Da einige Boten keinen Auftrag hatten, sich auf diesem Tag darüber auszusprechen, so soll dies auf dem nächsten Tag geschehen. **h.** Auf diesem Tag ist der päpstliche Legat erschienen und hat nach päpstlichem Gruß und Segen eröffnet, es sei auf frühern Tagen unser Gesuch um Abstellung der Courtisanen an ihn gekommen, damals habe er geantwortet, wenn fremde Courtisanen unsere Pfründen anfallen, so mögen wir mit denselben nach unserm Gefallen handeln. Dieser Meinung sei er noch, „doch so wölle er in sollichem nüt geheißen haben.“ Wenn wir aber auch nicht wollen, daß Courtisanen aus unsern Landen solche Pfründen anfallen, so mögen wir das päpstlicher Heiligkeit schreiben oder ihm anzubringen empfehlen, er hoffe, der Papst werde auch das abstellen. „Haben wir Im daruff mit hochem flyß dank gesagt vnd In daby beten, sölichs bäpstlicher Ht. anzubringen vnd doch mit vorbehaltung, ob etlich von vnser Eydgnoschaft im bäpstlichen Monat vmb ein pfrund bitten, die geschickt, solichs zu versehen vnd selbs versehen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welten vnd kein andere hetten, das bäpstlicher Ht. am selben end Ir Hand offen sin sölle, wie dann jeder bot witter weist zu sagen." **i.** Der Bischof von Basel klagt, die Stadt Basel habe ihm Schloß und Herrschaft Pfeffingen eingenommen, obschon er sich keines Argen von ihr versehen habe; er bittet die Eidgenossen, Basel zur Rückerstattung oder Angabe des Grundes dieser Wegnahme anzuhalten. Der Bote von Basel erklärt, er habe keinen Befehl, hoffe aber seine Herren werden sich genügend zu verantworten wissen. Darauf wird erkannt, Basel soll auf dem nächsten Tag, der wieder hier zu Baden sein wird, über die Sache Antwort geben. **k.** Der römischen und hispanischen Majestät Räthe und Regenten zu Ensisheim haben uns Eidgenossen geschrieben, Basel habe die Wittwe von Thierstein als Burgerin angenommen und wolle nun ihr gegen die Herrschaft behülflich sein, um Laufen einzunehmen. Der Bote von Basel erklärt, keine Vollmacht zu haben, auf dießfällige Erörterungen einzutreten. Es wird ihm hierauf empfohlen, an seine Herren zu bringen, daß sie still stehen und nichts Unfreundliches vornehmen und auf nächsten Tag Antwort geben sollen. **l.** Es erscheint abermals eine Botschaft von Arau und begehrt Antwort von Basel, ob es die Seinen auf den Kornmarkt von Arau wolle fahren lassen oder nicht. Für den verneinenden Fall sucht sie uns um Recht an. Als der Bote von Basel auch hierauf nicht einläßlich antwortete, wurde an Basel abermals geschrieben, daß es auf den nächsten Tag Antwort gebe. **m.** Eine Botschaft von Rothweil bringt an, Lucern und Solothurn haben ihren Herren geschrieben, man vernehme, sie stehen im Begriff, die Flecken, die sie vom Herzogthum Württemberg eingenommen, den gegenwärtigen Besitzern des Herzogthums zurückzugeben, was den beiden Städten nicht gefalle, indem die Eidgenossen noch immer in Unterhandlung stehen, dem Herzog Ulrich sein Land wieder zu verschaffen. Da wir von den Boten von Rothweil vernehmen, daß in der Sache erst vorläufig und nur auf Gefallen der Eidgenossen gehandelt sei, so haben wir sie angewiesen, still zu stehen und die gedachten Plätze nicht von Handen zu lassen bis zum nächsten Tag, wo unsere Herren sich darüber erklären werden. Und als die rothweilischen Boten fragten, wessen man sich, im Fall in der Zwischenzeit ihnen etwas zustieße, von uns zu versehen habe, wurde geantwortet, man wolle das heimbringen, sei aber guter Hoffnung, unsere Herren werden in solchem Fall thun was sie schuldig seien. **n.** Der König von Frankreich hat auf diesen Tag geschrieben, in Betreff von Mendrisio und Balerna habe er nie abgeschlagen, was mit Ehren zugestanden werden konnte, aber unser Obmann sei ihm argwöhnig, indem er, der König, mit denen von Chur etwas Uneinigkeit und Anstand habe; wenn wir aber einen andern unparteiischen Schiedmann bezeichnen, so sei er bereit, denselben anzunehmen, damit die Sache beendet werde. Das soll jeder Bote heimbringen, damit man sich auf nächstem Tag erkläre, ob man bei dem alten Obmann bleiben oder einen andern nehmen wolle, damit die Sache zum Austrag gelange und keine weitere Unruhe verursache. **o.** Der Ansprache Anton Meyers aus Wallis wegen hat der König von Frankreich auch geschrieben, seine Botschaft habe demselben vormals 500 Pfund geboten, wolle er die nehmen, so sollen sie ihm bezahlt werden. Man hat das Schreiben des Königs dem Anton Meyer vorgelesen und ihn ermahnt, das Anerbieten anzunehmen. Darauf antwortet er, es sei ihm niemals so viel geboten worden, zur Zeit habe die königliche Botschaft ihm 100 Pfund geboten. Da er aber nun merke, daß man mit ihm Spott treibe und ihn nicht nach den Capiteln halten wolle, so danke er uns freundlich und wolle im Namen Gottes sonst Wege und Mittel suchen, um zu seiner Sache zu kommen. Man hat hierauf mit ihm geredet, er soll stillstehen bis zum nächsten Tag, wir werden seine Angelegenheit indessen an unsere Herren gelangen lassen. **p.** Da wir Eidgenossen sehen, daß uns von den Burgern, die etliche Orte angenommen, allerlei Unruhen aufstehen, so haben wir abgeredet, daß jeder Bote an seine Herren bringen soll, daß man rathschlage, wie man solcher Burger los werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

möge. **q.** Dem Vogt zu Neuenburg wird geschrieben, er soll die 1000 Gl. von Morteau zu unsern Handen nehmen. **r.** Jeder Bote weiß, wie der Bischof von Lodi uns geschrieben hat, daß er von Ort zu Ort reiten „vnd vns heimsuchen welle". **s.** Es wird Tag angesetzt wiederum nach Baden auf Sonntag nach St. Gallentag (21. October) nächsthin.

s fehlt im Berner Exemplar.

841.

Solothurn. 1520, 8. October (Montag nach Francisci).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, S. 405. Archiv Solothurn.

Tag der vier Städte Bern, Basel, Freiburg und Solothurn.

a. Der vier Städte Boten sind im Auftrag ihrer Obern zusammengetreten, um über ein gegenseitiges Burgrecht Rede zu halten. Auf Begehren Basels wird der Burgrechtsbrief der drei andern Städte verlesen. Da aber die Sache bisher geheim gehalten und vor den großen Räthen noch nicht zur Sprache gekommen ist, so konnte aus Mangel hinreichender Vollmachten nichts Definitives beschlossen werden, dagegen hat man sich auf Bedenken der Obern über Folgendes vereinigt: Der Bote von Basel eröffnet, es sei bei seinen Herren guter Wille vorhanden, dem Burgrecht der drei Städte beizutreten, er zweifle nicht an der Einwilligung der obersten Gewalt, wenn die drei Städte der gleichen Meinung seien, deßhalb bitte er, daß die Sache auch da vor die oberste Gewalt gebracht werden möge. Demzufolge wurde verabschiedet, daß in den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn die Großen Räthe auf Mittwoch nach St. Gallentag sich über dieses Burgrecht aussprechen, Bern und Freiburg ihren Entschluß an Solothurn und dieses selbe nebst dem seinigen an Basel mittheilen solle, welches auch seinerseits den Beschluß seiner obersten Gewalt an Solothurn zu melden hat. Dann soll beförderlich wieder ein Tag in Solothurn gehalten werden, um das Burgrecht zu vollziehen. **b.** Es soll jeder Bote an seine Obern bringen, daß Basel die Besorgniß hat, es möchte ein Wort im Burgrechtbrief seinem Bunde mit den Eidgenossen widersprechend gefunden werden und daher dessen Abänderung begehrt. **c.** Bern wird ersucht, seine Verordnung über den Vorkauf und über das Halten von Schweinen an Solothurn mitzutheilen, welches dieselbe auch anzunehmen beabsichtigt.

842.

Brunnen. 1520, 17. October (Mittwoch nach St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden schreiben an Lucern, sie haben auf Befehl ihrer Obern wichtige Dinge mit dessen oberster Gewalt zu verhandeln und bitten daher auf morgen (18.) Mittag die ganze Gemeinde und oberste Gewalt versammelt zu haben, um sie anzuhören. Originalbrief.

In dem zu dieser Zeit sehr mangelhaften lucernischen Rathsprotokoll findet sich unter dem Datum vom Donstag nach Galli keine daherige Verhandlung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

843.

Baden. 1520, 22. October (Montag nach St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, J. 96. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 323. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, U. 156. Archive Solothurn, Schaffhausen.

a. Jeder Bote weiß, wie römisch königliche Majestät den XI Orten auf ihr Schreiben, betreffend Herzog Ulrich von Württemberg geantwortet und sich vieler Gnaden und alles Guten gegen uns Eidgenossen erboten hat wenn er weiter in das Reich komme. **b.** Die Boten von Bern und Unterwalden, welche vom letzten Tag zu Baden an unsere Eidgenossen von Freiburg abgeordnet worden sind, um sie zu bitten, behufs Abstellung des von Uri erhobenen Anstands den Bund dieses Mal zu beschwören, berichten, die von Freiburg seien, jedoch ihren Rechten und dem Bunde unschädlich, für dieses Mal hiezu bereitwillig; für die Zukunft möge man die Frage rechtzeitig erörtern. Letzteres wird zur Berathung heimgebracht, die Boten von Bern und Unterwalden sollen im Namen unser Aller nach Freiburg gehen und die Eide einnehmen. Im Uebrigen soll man heimbringen und berathen, wie man sich in Zukunft dießfalls verhalten wolle. **c.** Auf das abermalige Anbringen einer Botschaft von Arau wegen Basels Verbot an die Seinigen, den Kornmarkt zu Arau zu besuchen, antwortete der Bote von Basel, da dieser Tag früher gehalten werde als er ursprünglich angesetzt worden sei, so seien seine Herren noch nicht im Fall gewesen, eine einläßliche Instruction zu geben. **d.** Eine ähnliche Antwort gibt der Bote von Basel in Betreff des Anstands zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Basel über die Herrschaft Pfeffingen. Das kam den Boten dieses Tages doch befremdlich vor und sie haben daher an Basel ernstlich geschrieben, daß auf nächstem Tag über beide Artikel Antwort erwartet werde. **e.** Die Boten des Bischofs von Basel verlangen von den XII Orten die Erklärung, ob sie den Vergleichsvorschlag in Betreff des streitigen Lehens der Grafschaft Valendis annehmen oder den Rechtsspruch erwarten wollen. Da einige Orte noch keine dießfällige Erklärung abgegeben haben, die der Antwortenden aber ungleich lauten, so fällt die Sache nochmals in den Abschied und soll die Erklärung auf den nächsten Tag abgegeben werden. **f.** Auf das Verlangen des Königs von Frankreich, daß in dem Streit über Mendris und Balerna ein anderer Obmann bestellt werde, will die Mehrheit nicht eintreten. Es wird deßhalb dem König geschrieben, er soll den bereits bestellten Obmann nach Inhalt der Capitel ansuchen, die Obmannschaft zu übernehmen, und die Zugesetzten nebst dem Obmann sollen auf St. Catharina (25. November) beim Klösterli erscheinen, um den Handel zu Ende zu bringen; Zugesetzte der Eidgenossen sind Rudolf Nägeli, des Raths zu Bern, und Ammann Mad von Glarus. **g.** Betreffend das Schreiben des Königs von Frankreich über die Angelegenheit des Anton Meyer aus Wallis hat man auf diesem Tag die Antworten der Orte eröffnet, das Urtheil, das zu Peterlingen ergangen, verhört und gefunden, daß laut dem letztern Meyer in sein Erbgut eingesetzt und für Kosten und Schaden mit 3000 Kronen entschädigt werden soll, doch mit Vorbehalt, daß wir Eidgenossen diese Summe ermäßigen mögen. Nun haben wir diese Ermäßigung dahin vorgenommen, daß der König ihm 1500 Kronen geben soll. Das wird dem König geschrieben. **h.** Lucern und Solothurn haben nach Anweisung des letzten Abschieds von Baden ihre Antwort betreffend die Angelegenheit Herzog Ulrichs von Württemberg gegeben, sie haben sich entschlossen, ihre Botschaften zu römisch und hispanisch königlicher Majestät zu senden, und bitten die eilf Orte, nach ihrer vorigen Zusage in aller Eidgenossen Namen zwei Boten mitzuschicken, die sich nicht merken lassen sollen, ob sie kriegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wollen oder nicht, auch möchten die Boten in der Eidgenossen, nicht in des Herzogs Kosten reiten, da dieser die Kosten nicht zu bestreiten vermöchte. Darauf wird geantwortet, sie mögen zwei Boten begehren aus welchen Orten sie wollen, den einen aus einer Stadt, den andern von einem Land. In wessen Kosten diese reiten sollen, das wolle man noch heimbringen. Die Boten von Lucern und Solothurn erwidern, da wir das heimbringen wollen, so wollen sie es auch heimbringen und die Boten auf dem nächsten Tag fordern. Hernach haben sie gebeten, wir wollen den dem Herzog gesendeten Absagebrief und die ihnen von uns geschickten Mahnungen zurücknehmen, dann wollen sie den Herzog vermögen, sich inzwischen ruhig zu verhalten und nichts vorzunehmen, was den Frieden stören könnte. Darauf wird ihnen geantwortet, wir haben hiefür keine Vollmacht, im Gegentheil sollen der Absagebrief und die Mahnungen in vollen Kräften fortbestehen und der Herzog bis zum nächsten Tag sich von Lucern nicht entfernen. Inzwischen wollen wir den Handel getreulich an unsere Obern gelangen lassen. Der Schultheiß von Lucern hat auch den Herzog verantwortet, man thue ihm Unrecht, er habe Niemanden weder bestellt noch aufgewiegelt. **i.** Dem Grafen von Arona, dem Vogt von Lauis, dem Vogt von Luggarus und dem Commissar von Bellenz ist ernstlich geschrieben, was sie mit den „Banditen" handeln sollen. **k.** Dem Herzog von Savoyen wird geschrieben, daß er das verfallene Jahrgeld entrichte. Freiburg hat sich diesem Schreiben nicht angeschlossen. **l.** Dem Bischof von Constanz wird geschrieben, er soll seine Angehörigen im Thurgau unserm Vogt denselben Eid schwören lassen, den sie bisher geschworen haben. **m.** Ammann Frunz von Unterwalden gibt die Beschreibung der Kleidung jenes Mannes, der jüngst in Unterwalden einen Mord begangen hat. **n.** Denen von Rothweil wird bezüglich der von ihnen eingenommenen württembergischen Plätze geantwortet: Da wir eine Botschaft an den römischen König senden, um dem Herzog Ulrich sein Land zurück zu erhalten, so sollen sie diese Plätze einstweilen behalten, bis wir wissen, welchen Erfolg unsere Verwendung habe. Auf ihr Begehren wird den königlichen Räthen von dieser Weisung Kenntniß gegeben. **o.** Bezüglich der Annahme fremder Burger und Landleute, worüber auf letztem Tag Anzug geschehen ist, hat man zwar vieles geredet. Da aber die Instructionen der Orte ungleich lauteten, hat man den Gegenstand zu weiterer Verhandlung abermals in den Abschied genommen. Einige meinten, man soll fürderhin keinen zu Burger oder Landmann annehmen, der einen hängenden Span hätte, und wenn ein Ort dennoch solches thäte, so soll man weder demselben noch seinem Burger irgend welche Hülfe oder Beistand zu leisten verbunden sein. Eine andere Meinung ging dahin, wenn ein Ort einen fremden Burger oder Landmann annehmen wolle, so habe es solches vor die Eidgenossen zu bringen und dürfe ihn nur mit Bewilligung der Mehrheit der Orte annehmen, sonst nicht. Ueber alle diese Meinungen soll man rathschlagen und auf dem nächsten Tag zu Zürich darüber Antwort geben. **p.** Der päpstliche Legat bringt an die VII Orte, der Papst habe jährlich große Kosten, um die Pension heraus zu schicken. Wenn die acht Orte dieselbe drei Tagreisen hinter Mailand selbst abholen wollen, so wolle er den Boten über ihre Kosten 400 Gl. schenken. Das will man heimbringen. **q.** Jeder Bote weiß zu sagen, daß der von Bremgarten bittet, man möchte ihm das Recht wieder öffnen. **r.** Heimbringen, ob wir den Leutpriester zu Eich erben oder den Bischof von Constanz erben lassen wollen. **s.** Ebenso, ob man von Kleinhans Keller aus dem Thurgau Trostung annehmen wolle oder nicht. **t.** Tagansetzung nach Zürich auf Sonntag nach Allerheiligentag (4. November). **u.** Den beiden Boten von Zürich wird empfohlen, dem Priester von St. Gallen beim Legaten beholfen zu sein, damit sein Gegensacher zur Ruhe gewiesen werde. **v.** Vor den Boten der zehn Orte sind erschienen im Namen des Abtes zu St. Gallen Jost Hößle, Hauptmann, und Heinrich Schenkli, Canzler zu Wyl, mit der Anzeige, der Landvogt im Thurgau unterstehe sich, den Jacob

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Christoph von Bernhausen zu Hagenwyl und die Ryffen, genannt Wälter, zu Blydegg zu Eid zu nehmen, welches wider die Verträge und Urtheile zwischen dem Gotteshause St. Gallen und den zehn Orten sei. Es wird gesprochen, daß es bei diesen Verträgen und Urtheilen bleiben und der Vogt gehalten sein soll, denselben nachzukommen.

Das Zürcher- und Berner Exemplar datiren Samstag nach Galli (20. October). **a** fehlt im Zürcher- und Lucerner Exemplar. **u** fehlt im Zürcher und Berner Exemplar.

Zu **a.** 1520, 29. September, auf Michaelis, Antorf (Antwerpen). Der Cardinal von Sitten schreibt an die Eidgenossen, der Kaiser sei mit ihrer Entschuldigung, daß sie keine Boten zu seiner Krönung geschickt, wohl vergnügt, stehe in der besten Gesinnung gegen die Eidgenossenschaft. Die Krönung sei aufgeschoben bis zum 7. October, nachher werde der König in das Reich ziehen. Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

Der Cardinal von Sitten begleitete den Kaiser (siehe unten den Brief des Kaisers vom 28. September und den Brief des Cardinals vom 5. November an Zürich).

1520, 28. September, Antwerpen. Carl V. an Zürich. Er sei von dem Verschub der Entschließungen der Eidgenossen auf sein durch den Herrn von Bergen, seinen obersten Commissar in Deutschland, gethanes Anbringen durch denselben und den Cardinal von Sitten berichtet und mit der Entschuldigung wohl zufrieden, er hätte gewünscht, die Boten der Eidgenossen bei sich zu haben, um ihnen für ihr Verhalten bei seiner Election u. s. w. Dank zu sagen. Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

1520, 5. November, Cöln. Matthäus, Cardinal von Sitten, schreibt an Zürich, er habe in Zürich von Herrn Jacob Escher ein Haus gekauft, die Hälfte bezahlt, die Hälfte stehe in Zielen aus; nun vernehme er, Escher wolle wegen Verzug der Zahlung das Haus wieder an sich ziehen. Der Verzug komme nur von seiner, wegen der Krönung des Königs und anderer Geschäfte mit diesem, verlängerten Abwesenheit, bittet, mit Escher zu reden, daß er sich gedulde. Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

Zu **h.** Die Boten von Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell sagen dem Herzog Ulrich von Württemberg — da er trotz der vom vorigen Tag zu Baden an ihn schriftlich und an seine Räthe mündlich ergangenen Aufforderung, das Recht oder die Gnade vor dem römischen König zu nehmen und sich aller kriegerischen Unternehmungen zu enthalten, hierauf nie geantwortet habe, dagegen einen Aufbruch aus der Eidgenossenschaft zu machen und Angeworbene fortzuführen trachte — ihrer Herren und Obern Fehde und Feindschaft an, ebenso seinen Helfern und Anhängern, ausgenommen ihren Eidgenossen von Lucern und Solothurn und bewahren andurch ihre Ehre. Datum Baden, 1520, 20. October (Samstag nach Lucastag).

Mit Schreiben vom gleichen Datum zeigen die XI Orte dieses Lucern und Solothurn an und ermahnen sie, dem Herzog nicht beizustehen und die alte Freundschaft und Bundesgenossenschaft nicht einem fremden Fürsten zu opfern.

Staatsarchiv Zürich: Abschiedeband VII. 340. 341. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Absch., U. 165. 167.

Die Antwort oder Instruction Lucerns ist abgedruckt bei Buchholz, Geschichte Ferdinands I. Bd. I. p. 501.

Der Absagebrief (Staatsarchiv Zürich) datirt vom 20. October (Samstag nach St. Lucas), Baden.

Zu **v.** Urkunde dd. Baden, 1520, 23. October (Dienstags vor Simonis und Jude) unter dem Siegel des Landvogts Sebastian vom Stein. (Stiftsarchiv St. Gallen.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

844.

Zürich. 1520, 6. November (Zinstag vor St. Martinstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, J. 102. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 343. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, U. 191. Archive Solothurn, Schaffhausen, Nidwalden.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Burgermeister Wyß; M. Berger; Jacob Grebel. Bern. Venner Willading; Rudolf Nägeli. Lucern. Anton Bili; Vogt Hug; Jacob Marti. Uri. Ammann Berolдinger. Schwyz. Vogt Richmuth. Unterwalden. Ammann Frunz; Hans Lussi, Seckelmeister. Zug. Bolfinger. Glarus. Seckelmeister Tschudi. Basel. Jacob Meyer, Burgermeister; Ulrich Falkner; Hans Gallician; Caspar Koch. Freiburg. Jacob Techtermann; Anton Pavillard, Ritter. Solothurn. Schultheiß Stölli; Schultheiß Hebolt. Schaffhausen. Hans Ziegler, Burgermeister. Appenzell. Ammann Isenhut.

a. In dem Span zwischen unsern Eidgenossen von Basel und denen von Arau wegen der Zufuhr des Korns auf den Markt zu Arau, welche Basel den Seinen verboten hat, wird, da Basel das Verbot nicht freiwillig aufheben will, angeordnet, daß vom nächsten Sonntag über acht Tage Basel einerseits und Bern für seine Angehörigen von Arau andererseits ihre Zusätzer zu Baden haben und die Parteien vor denselben erscheinen sollen, um den Streit mit bundesgemäßem Recht auszutragen. Doch sollen die Boten von Basel inzwischen noch einen Versuch bei ihren Herren machen, um dieselben zu gütlichem Nachgeben zu bewegen. **b.** Auf das Gesuch der Unsern von Ermatingen um Schenkung von Fenstern in ihr neues Rathhaus soll auf nächstem Tag geantwortet werden. **c.** Auf das Begehren der Boten des Bischofs von Basel an unsere Eidgenossen von Basel um Auskunft, warum sie Pfeffingen ihm weggenommen, haben die Boten von Basel eine schriftliche Erklärung ihrer Obern ablesen lassen und die bischöflichen Boten auch eine schriftliche Gegenrede gethan. Darauf wurde erkannt, jede Partei soll der andern eine Abschrift ihres Vortrags geben und jeder Bote soll ebenfalls eine Abschrift davon erhalten, um selbe an seine Herren zu bringen. Auf dem nächsten Tag sollen dann die Parteien wieder erscheinen, um unserer Herren Willen und Meinung zu vernehmen. Inzwischen soll Basel die Herrschaft Pfeffingen innehaben. **d.** Auf diesem Tag ist der hochwürdige Herr Antonius, Bischof zu Pistoria, päpstlicher Legat erschienen und hat Antwort verlangt in Betreff der Knechte, die er für den Dienst Sr. Heiligkeit begehrt. Darüber lauten die Befehle der Orte an die Boten dieses Tages ungleich. Etliche Orte haben ihre Gemeinden noch nicht versammeln können und deßhalb nur zum Anhören bevollmächtigt. Daher werden jedem Boten die Antworten der Orte schriftlich mitgegeben. Aus mancherlei Ursachen haben wir bei so bewandter Sachlage dem Legaten den Vorschlag gethan, wir wollen allervorderst eine Botschaft an die Widersacher Sr. Heiligkeit senden, sie auffordern, ihrer Schuldigkeit gegen päpstliche Heiligkeit genug zu thun, und erst wenn dieses nicht verfange, bezüglich der Sendung der Knechte thun, was sich gebühre. Auf diese Weise würden Sr. Heiligkeit große Kosten erspart und unsere Knechte blieben vorderhand zu Hause. Der Legat war aber mit diesem Vorschlag gar nicht zufrieden, weil mittlerweile päpstlicher Heiligkeit etwas Mißliebiges begegnen könnte, zudem seien wir auf Erfordern die Knechte zu geben schuldig, der Papst habe hiefür bisher eine erkleckliche Summe Geldes ausbezahlt. Darauf wird dem Legaten geantwortet, unser Vorschlag sei in guter Meinung gemacht worden, wenn er aber die Knechte sofort haben wolle, so soll er angeben, wohin und wider wen er sie führen wolle, damit Alles aufrecht und redlich zugehe, denn unser Wille sei nicht, Jemanden zu überziehen, wohl aber den Papst und den römischen Stuhl zu beschirmen. Darauf eröffnet der Legat, das Lager werde um Bologna

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in dem Land Romagnola sein, zu Reggio und Umgegend auf päpstlichem Gebiet und wider die Widerwärtigen der Kirche. Würde sich der Herzog von Ferrara derselben annehmen, so würde der Papst auch diesen suchen und für den Fall, daß er ihm die Stadt Ferrara wegnehmen zu müssen glaubte, habe er den königlich französischen Statthalter um Durchpaß durch das Herzogthum Mailand angegangen. Wenn dieses nicht gütlich bewilligt werde, wolle er den Paß mit Gewalt erzwingen. Wenn er zu diesem Zweck an 6000 Mann nicht genug habe, so wolle er 12,000 oder 18,000 annehmen. Die Antwort, die er des Durchpasses wegen erhalte, werde er sogleich den Eidgenossen mittheilen, damit sie sehen, daß Alles aufrecht und redlich zugehen soll. Nachdem wir dieses gehört, haben wir dem Legaten geantwortet, wir haben ungleiche Instructionen und müssen Alles wieder an unsere Herren bringen; auf dem nächsten Tag zu Zürich auf St. Andreasabend (29. November) werde er ihre Antwort erhalten. Man soll daher auf diesem Tage sich endlich aussprechen, wie man dem Papste diese Knechte lassen wolle, wie viele und ob man auch Freiknechte wolle laufen lassen. Was dem Legaten in der Zwischenzeit weiter zukommt, soll derselbe jedem Ort zuschreiben, damit man auf Alles verfaßt sei. Der Legat war mit dieser Antwort zufrieden und will sich versehen, die Eidgenossen werden als getreue Bundesgenossen und gute Christen handeln. **e.** Jeder Bote weiß, daß Solothurn, als der Bischof von Basel und die Stadt Basel ihren Streit wegen der Herrschaft Pfeffingen erörterten, erklärt hat, es habe auch Ansprüche und Forderungen auf Schloß und Herrschaft Pfeffingen, wir möchten das in unsere Abschiede nehmen und dessen eingedenk sein, damit zur Zeit auch seine Ansprüche geltend gemacht werden können. Darauf ist Solothurn ebenfalls „im handel vßgestanden". **f.** Mendrisio und Balerna betreffend ist auf letztem Tag zu Baden zwischen dem König von Frankreich und uns ein Rechttag zum Klösterli jenseits Gebirgs auf St. Catharinentag angesetzt. Derselbe ist nun aus Ursachen, die jeder Bote kennt, auf den zwanzigsten Tag nach Weihnachten hinausgeschoben worden. **g.** Da Glarus anzeigte, es habe noch einige Ansprecher, die Recht gegen den König von Frankreich begehren, so wird dem letztern geschrieben, daß er seinen Zugesetzten Befehl gebe, auch in diesen Sachen zu handeln; dasselbe ist auch unsern Zugesetzten befohlen. **h.** Lucern und Solothurn fordern in der Sache des Herzogs von Württemberg auf den letzten Abschied zu Baden hin zwei Boten, nämlich einen von Bern und einen von Schwyz, um mit den ihrigen zum römischen König zu reiten. Dabei bitten sie um Zurücknahme unseres Absagebriefs an den Herzog und um unsere Verwendung für ihn in unsern Kosten, dann wollen sie versprechen und dafür Garantie übernehmen, daß weder vom Herzog noch von ihnen ein Aufbruch oder sonst eine die Unterhandlung störende Unruhe werde gemacht werden. Da wir aber hiefür keine Vollmacht hatten und dazu nicht einhellig waren, die Botschaft in gemeiner Eidgenossen Kosten zu senden, so haben wir die Sache wieder in den Abschied genommen, damit jedes Ort auf den nächsten Tag seine Antwort über beide Punkte gebe und dazu sich erkläre, mit welcher Instruction die Boten abgefertigt werden sollen und ob man ihnen nicht daneben auftragen wolle, königlicher Majestät in unserm Namen Glück zu wünschen und uns zu entschuldigen, daß wir dies nicht schon früher gethan haben. Ferner ist man der Meinung, es soll dem Herzog und den beiden Städten zum Voraus gesagt werden, daß wir, sofern dieser Schritt erfolglos bleibt, fürderhin uns der Sache nicht weiter annehmen, sondern damit in Ruhe gelassen werden wollen. Bern und Schwyz sollen die für diese Sendung bestimmten Boten auf den nächsten Tag vor der eilf Orte Boten schicken, um die Instruction zu empfangen und im Namen Gottes dann abzureisen. **i.** Der Bischof von Lodi ist vor uns erschienen mit einem Anbringen, wovon jeder Bote eine Abschrift hat, welche man heimbringen soll. **k.** Caspar Göldli von Zürich hat in Gegenwart unseres Landvogts im Thurgau angebracht, nachdem er auf Befehl unserer Boten auf dem Tag

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Baden mit dem Seckelmeister von Uri zu dem Landvogt im Thurgau gegangen sei und da in der Landgrafschaft auftragsgemäß gehandelt habe, sei er durch den Landvogt bei unsern Eidgenossen von Lucern dermaßen verunglimpft worden, daß er nun vor ihnen in Sorge stehen müsse. Der Landvogt und die Boten von Lucern verlangten hierauf, daß man ihnen denjenigen stelle, der solches über sie aussage. Wir haben aber mit ihnen reden lassen, daß sie von diesem Begehren abstehen, indem es nur zu unfruchtbaren und aufregenden Verhandlungen führe; sie möchten Vergangenes vergangen sein lassen und den Göldli oder Andere, die nach der Eidgenossen Auftrag gehandelt haben, deßhalb außer Sorge und Unsicherheit lassen. Das haben sie angenommen heimzubringen. **l.** In Betreff des Spans wegen Valendis hat der Bischof von Basel erklärt: Nicht weil er sich vor rechtlichem Entscheid fürchte, sondern nur uns Eidgenossen zu Ehren und Gefallen, wolle er den vorgeschlagenen gütlichen Vergleich annehmen. Die Mehrzahl der Orte war gleicher Meinung; da aber etliche Orte es nicht thun wollten, soll man die Sache nochmals heimbringen, damit man sich allseitig entschließe, die Mehrheit in dieser Sache gelten zu lassen. **m.** Basel hat „hitzig" angezogen, die Regenten zu Ensisheim haben seine Burgerin, die Wittwe von Thierstein, ihres Pfandes der Herrschaft Lanser mit Erlegung des Pfandschillings unabgekündet entsetzt. Auf diesem Pfande habe aber Basel 8000 Gl. Hauptgut und etliche versessene Zinse. Basel wolle seine Ehre bewahren und uns ersucht haben, ihm Hülfe zu leisten, um die Herrschaft in Besitz zu nehmen. Darauf hat man Basel ernstlich ermahnt, nichts ohne Recht mit Gewalt vorzunehmen, übrigens wolle man den Anzug heimbringen. **n.** Zürich bringt mannigfache Beschwerden des gemeinen Mannes wegen der Münze an. Da nun unsere Eidgenossen von Basel deßhalb eine Verordnung erlassen haben, so sollen sie auf den nächsten Tag eine Abschrift davon vorlegen und jeder Bote soll Vollmacht einholen, darauf weiter in der Sache zu handeln. **o.** Zürich erhält Auftrag, den bösen Weg über den Heitersberg, worüber geklagt wird, besichtigen zu lassen und auszumitteln, wer zu dessen Herstellung pflichtig sei. Jedes Ort soll dazu auf dem nächsten Tag erklären, ob es zur Herstellung desselben beitragen wolle oder nicht. **p.** Zufolge voriger Abschiede haben wir die Antworten unserer Herren bezüglich der Annahme fremder Burger und Landleute eröffnet. Die Antworten lauteten zwar ungleich, aber doch wünschen alle Orte, daß darin „das best wurd fürgenomen". Deßhalb hat man auf Hintersichbringen beschlossen: „Das hinfür niemas dheinen Burger noch lantmann sölle annemen, er dinge vnd setze Im dann vs anhangend vnd ouch alt sachen, vnd das sunst jedes Ort by sinen fryheiten vnd dem blib, so die pündt wysend, vnd das vmb solichs vff nechsten tag entlich werd geantwurt, damit wir deßhalb ouch zu frid vnd ruwen komment." **q.** Heimbringen, ob man den Kindern, welche der Leutpriester von Eich zurückgelassen hat, dessen Gut nachlassen und „vnsern gnädigen herrn von Costenz heißen well ruwig sin". Dem Decan von Sursee wird geschrieben, er soll sich dieses Gutes nichts annehmen und darüber nicht mehr verfügen. **r.** Die Sache Klaus Kellers von Thundorf, über welche Kundschaft verhört wurde, woraus sich ergibt, daß er ungehörig gehandelt hat, wird wieder in den Abschied genommen. **s.** Zürich und Lucern sollen versuchen, den Handel wegen dem an Cunrad Richwyler zu Bremgarten begangenen Todtschlag gütlich zu richten; mag das nicht erzielt werden, so soll die Frage, ob man den Parteien das Recht öffnen wolle oder nicht, wieder an die acht Orte kommen. **t.** Uri, Schwyz, Freiburg und Solothurn haben dem Onuphrius Setzstab an den Schaden, den er in der Eidgenossen Dienst zu Galera erlitten, noch nichts gegeben. Sie werden ersucht, ihm, wie die übrigen Orte schon gethan, je drei Kronen auf den nächsten Tag auszurichten.

t. fehlt im Zürcher- und Berner Exemplar. Das Berner Exemplar datirt vom Dienstag nach Allerheiligen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **c.** Die schriftliche Verantwortung Basels in Betreff der Einnahme von Pfeffingen liegt, neun Seiten stark, abschriftlich dem Nidwaldner Exemplar dieses Abschiedes bei.

Zu **d.** Vortrag des päpstlichen Legaten zu Zürich, Freitags den 26. October 1520.

1. Der Papst sei mit dem Kaiser ganz vereint, habe ein besonderes Bündniß mit dem König von Frankreich und stehe mit beiden im besten Vernehmen.

2. Der Papst wolle die eidgenössischen Knechte zu Schirm der Kirche und seiner Person brauchen. Wenn er sie nicht hätte, wäre zu Reggio, Modena, Bologna und Romagnola schwerer Aufruhr zu besorgen. Man sei diese Hülfe nach der Vereinung schuldig.

3. Die Zahl betreffend, sei er mit 4000 zufrieden, falls die Eidgenossen sich nicht über die kleine Zahl beschweren, wie auch schon geschehen.

4. Die Vereinung besage 12,000 oder minder nach Gestalt des Kriegs.

5. Er, der Legat, habe Auftrag, bei den Eidgenossen zu bleiben, damit sie der Erfüllung der Bedingungen der Hülfe sicher seien u. s. w.

Die Antworten der Orte auf das Begehren des päpstlichen Legaten siehe im Berner Abschiedeband U. 202 ff. Zürich hat Bedenken der eigenen Geschäfte der Eidgenossen wegen und weil man nicht wisse, wohin diese Hülfeleistung führe; da man Arglist besorge, möchte es an die Widersacher des Papstes Boten senden um in der Sache zu reden. Bern wäre geneigt, zum Schutze des Papstes und Kirchenstaats die Knechte gehen zu lassen. Lucern ebenso, doch nicht unter 6000 Mann. Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, wollen „losen", Schwyz will einstweilen nicht entsprechen, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn wollen die Vereinung halten.

Zu diesem oder einem kurz vorhergehenden Abschied scheint auch der im Berner Allgem. Eidg. Abschiedeband U. 175 enthaltene datumlose Vortrag des päpstlichen Legaten zu gehören:

„Großmechtigen, hochgeachten, lieben guten herren vnd fründt. Das vorgangen ist bishar, leret vnd gibt vns zu erkönnen, wie wir vns hüten vor zukünftigem vnd darumb so vnserm h. V. babst Leoni jetz von etlichen Moneten her ist kundt than, wie das vil werd gehandlet vnd ratschlagt durch etlich sonder personen vnd edellüt, vnder denen etwelche sind vnderwirfflich der römischen kirchen, widerwertig sindt, hat allen flyß gehan, das er söllichen handel möchte abstellen durch ein andern wäg dann mit gewärter hand, so aber solichs bishar nit hat mögen zu weg bringen, jetz so vnderstat sin Ht. söllichs fürnämen mit gewalt zu vertriben.

Darumb so nit das lang verziechen vns nit zu schaden möchte komen, so thut sin Ht. vnd ich in sinem Namen namlich fordern vnd höschen von üch großmechtigen lieben pundgnossen ein Zal knecht, als vier oder fünf tusent mit sollichem überkomniß vnd Capitlen wie das begriffen ist in vnser verschribung, vnd bitt üwer großmechtigkeit, das Ir sollichs fürnämen vnd anbringen vff dem nechsten tag von üch jetz benampt vnd gesazt erschinen genzlich zu verbringen, doch das solichs vff das allerbaldest vnverzoglich wurd geendet, das nit dozwüschent etlich vnruw, das nit dorin gwaltiklich wurd gehandlet wider vns mit vnserm großen schaden.

Item der houptlüten halb hand wir jetzmal nit wellen reden, wann was wir deßhalben werdent handeln, wend wir fründlichen annemen, diewil der hl. Vater alles sin vertruwen vnd hoffnung zu üch gesetzt vnd das Im von üch als sinen lieben getrüwen wol vnd trüwlich werd gedienet vnd wie wol das ist, daß üwer gnad mir vast wol dienet vnd mir das vast wol gefiele, das Ir mir das nachließent, das ich nach minem gefallen möchte vnd hette zu wellen vnd ordnen houptlüt für den fünften teil der knächten vnd etlich, die dem Zug nachvolgent gutwillenklich, ouch in etwelcher gutheit söllichen möchte nach minen Gefallen guts erzögen, doch mit sollichem fürnämen, das sollichs von üch fründlich vnd gütlich werde angenomen, darüber zu bedenken, denen ich jetzmalen vnd allweg sölichen handel vnd sachen des h. V. vnd mich selbs jetz vnd alzit ernstlich bevilch als sinen lieben getrüwen puntgnossen.

Von der Belonung der houptlüten, Venrichen vnd andern amptlüten vnd knechten vnd wie lang der sold wirt wären nach der Verschribung vnd Inhalt der pundnuß, wirt alles erfüllt werden von mir vnd trüwlich gehalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wo aber sölicher Zug sol hin kon oder bliben zu dienen der h. Ht. wird sin vff dem Ertrich vnd land, welches zugehört der hl. Röm. kirchen, als bi vnd vmb die Stett Regium, Mutina vnd Bononia, ouch bi der landschaft Romandiola, als bi disen Orten vnd landen wil der h. V. diesen fußzug pruchen, sich vnd die kirchen zu beschirmen vor sinen vienden nach dem Vertrag vnserer pundniß vnd verschribung.

Witer so han ich als hütt empfangen brieff von bäpstl. Ht. botten, der do jetz ist bi keiserl. Mt., wie das keis. Mt. hat geheißen vnd botten zu verbrennen durch die hohen Schul zu Louania (Löwen) alle bücher vnd schriben jetzmal vsgangen durch den boshaftigen Bruder Martin Luther, ouch sollich fürnämen verbieten by hocher buß weder zu truken noch zu lesen, weder koufen noch zu verkoufen. So nu Ir großmechtigen mine herren sind der hl. kirchen beschirmer, han ich nid wellen vnderwegen lan, sunder üch söllichs erscheinen vnd offenbaren vnd ernstlich bettende vnd vermanende Innamen des hl. Vaters, das Ir wellend sölichs offnen vnd kund thun üwern priestern, als Techen vnd Libpriester vnd andern, damit söllich schantlich vnd lasterliche büchlin vnd schriften nit gelesen noch offenbart wurden, die so nit allein zwitracht vnd vnruw sind machen, sonder ouch merklichen schaden denselben zufiegen, das sölichs wurde gehindert vnd abgestelt durch gmein Eydgnossen in Iren landen nit zu truken noch zu koufen in keinem weg als bishar beschähen ist üwer vnwüssent vnd vilicht ouch üwer G. vnerkandt söllichs geschächen vor dem allem zu sin fürbaß, han ich das üch nit wellen verlassen."

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede U. 175.

Zu **i.** Anbringen des Bischofs von Lodi, Octavian Maria Sforza auf diesem Tag: 1. Nach seiner Freilassung habe er Alles gethan, was ihm auferlegt worden sei, namentlich für die Eidgenossen von päpstlicher Heiligkeit Absolution von dem Bann, in den sie gefallen, erlangt und den Brief ihnen überantworten lassen. 2. Entschuldigt mit seinen vielen Unfällen, daß er nicht früher erschienen sei, um zu danken für ihre Verwendung beim König von Frankreich. 3. Maximilian habe ihm so großes Unrecht nur aus Anstiftung eines Verräthers zugefügt, der dann auch Ursache des Verlustes des Herzogthums und des Schlosses von Mailand gewesen und der Eidgenossen Knechte verläumdet habe. Der Name dieses Verräthers sei Hieronymus Morone. 4. Erinnerung an seine eigene treue und gewissenhafte Verwaltung, als er Regent des Herzogthums gewesen. 5. Er sei gekommen, um allen Verläumdungen gegen seine Person durch seine persönliche Anwesenheit zu begegnen. Er anerkenne keine andern Obern als die Eidgenossen und in geistlichen Dingen den Papst; sie möchten ihn als einen Eidgenossen aufnehmen, über seine Dienste verfügen, aber auch ihm wieder zu seinem verlornen Gut verhelfen, er werde Alles mit ihnen theilen. 6. Wenn sie je das Geschlecht der Sforza wieder in seine rechtmäßige Herrschaft über Mailand einsetzen würden, so werde er aller Wohlthaten eingedenk sein.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, U. 205.

845.

Zürich. 1520, 1. December (Samstag nach St. Andreas).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, **J. 109. Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, **VII. 349. Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, **S. 433. U. 210. Archive Solothurn, Schaffhausen, Nidwalden.**

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Burgermeister Wyß; M. Berger; Jacob Grebel. Bern. Venner Willading; Rudolf Nägeli. Lucern. Vogt Bili. Uri. Ammann Beroldinger, Ritter. Schwyz. Vogt Richmuth. Unterwalden. Ammann Frunz; Hans Lussi, Seckelmeister. Zug. Ammann Stocker; Götschi zu Hag. Glarus. Ammann Mad; Seckelmeister Tschudi. Basel. Jacob Meyer, Burgermeister; Hans Gallizian; Caspar Koch. Freiburg. Jacob Techtermann. Solothurn. Schultheiß Stölli; Schultheiß Hebolt. Schaffhausen. Hans Ziegler, Burgermeister. Appenzell. Ammann Isenhut.

a. Die Botschaft des Bischofs und des Domstifts von Basel hat abermals begehrt, daß die Stadt Basel angehalten werde, sie in den Besitz der weggenommenen Herrschaft Pfeffingen einzusetzen. Wenn dieses ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schehen sei, so wollen sie darüber vor den übrigen Orten der Eidgenossenschaft Recht nehmen und sich das Recht wohl oder wehe thun lassen; für dieses setzen sie all' ihr Gut, wovon ein ziemlicher Theil in der Eidgenossenschaft liege, zu Pfand ein. Sie haben auch einen Brief vorgelegt, den die Stadt Basel ihnen des Schlosses und der Herrschaft Pfeffingen wegen vor Kurzem gegeben hat, des Inhalts, daß sie dem Stift nach Vermögen hilflich und berathen sein und sich dessen keineswegs widern wolle, wenn es von Jemanden angefochten werde 2c. 2c. Hierauf eröffneten die Boten von Basel ihre Instruction, die dahin lautete, sie haben einfach anzuhören und zu berichten, was die übrigen Orte dießfalls antworten würden. Wir haben sodann unserer Herren und Obern Befehle eröffnet und insgemein gefunden, man hätte leiden mögen, daß Basel „soliche handlung erspart" hätte. Die Mehrheit der Orte findet ferner, man solle einen gütlichen Vermittlungsversuch machen, bleibe dieser fruchtlos, von einem Rechte reden. Die Boten von Basel erklären, laut eröffneter Instruction können sie sich auf gütliche Verhandlung nicht einlassen, was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie getreulich heimbringen. Darauf haben wir weiter erkennt: Da der Bischof und das Stift Basel auf uns Eidgenossen Recht bieten, der Bund der Stadt Basel aber enthält, daß wenn Jemand auf uns Eidgenossen Recht biete, sie es annehmen solle, so könne man den nun schon lange herumgezogenen Handel nicht rechtlos belassen, sondern wir werden uns des Rechts beladen und demjenigen, der „Recht hat, denselben das lassen genüßen". Und damit der Bischof nicht „verpsendt müsse zu Recht stan", so soll Schloß und Herrschaft Pfeffingen einigen Orten unserer Eidgenossenschaft bis zu Austrag des Rechts zu Handen gestellt werden, dann demjenigen Theil zu Handen kommen, welcher im Recht obsiegt. Die Boten von Basel sollen solches an ihre Obern bringen, damit sie auf den nächsten Tag sich endlich und unverholen erklären, ob sie diesen Vorschlag annehmen wollen, Ja oder Nein, ohne fernern Aufschub. **b.** Unsere Eidgenossen von Bern haben durch ihre Boten eröffnet: Wiewohl sie (wegen der Kornmarktsfrage) mit unsern Eidgenossen von Basel laut den Bünden zu Recht gewiesen seien, so scheine ihnen doch nicht, daß sie diesen Span allein auf sich nehmen sollen, weil die Sache auch Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug berühre und die Schwierigkeit vorhanden sei, daß man den Obmann zu Basel nehmen müsse. Man soll daher die Sache heimbringen und berathen, was zu thun sei, damit man den feilen Kauf behalten möge. **c.** Lucern soll aus dem Nachlaß des Leutpriesters zu Eich dessen hinterlassene Kinder erziehen, bevogten und nach Nothdurft versorgen. **d.** Herr Wolfgang von Homburg, Ritter, Dr. Jacob Sturzl und Johannes Acker, Secretarius, sind als Boten des römischen Kaisers und hispanischen Königs vor uns erschienen und haben eine Abschrift ihrer Instruction jedem Boten zugestellt und darauf Antwort begehrt. Da verlangt wird, wenn kaiserliche Majestät eine Tagsatzung begehre, so möchten die Eidgenossen dieselbe in deren Kosten besuchen, so wird solches zugesagt. **e.** Der Kaiser hat auch die Eidgenossen als Reichsglieder mit Siegel und Brief auf den 6. Januar 1521 zum Reichstag zu Worms beschieden. Auf diesem Reichstag werde auch der Kaiser allen Ständen ihre hergebrachten Regalien, Lehen und „Weltlichkeiten", die sie vom Reiche haben, leihen. **f.** Die Conventherren von Wettingen bringen an, ihr Abt sei alt und kindisch geworden, weßhalb Hauswesen und Gottesdienst leiden. Ferner habe der Abt seinem Sohn ein Vermächtniß gemacht, das sie nicht billig bedünke. Sie bitten deßhalb, wir möchten dem Abt von Salmansweiler schreiben, beförderlich zu ihnen zu kommen und sie einen andern Abt setzen zu lassen. Das wird bis zur Rechnung angestellt; sie sollen inzwischen für die Verwaltung sorgen. In Betreff des Vermächtnisses soll auf nächstem Tag entschieden werden, ob es Geltung habe oder nicht. **g.** Der Abt von St. Gallen hat den vier Schirmorten den Burg- und Landrechtsbrief, den sie mit ihm haben, vorgelegt, dann mit allerlei freundlichen Worten die Copie eines ältern Briefs mitgetheilt, worauf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich jener gründet. Jedes der vier Orte soll diesen erwägen, damit demselben nöthigenfalls auch nachgelebt werde. **h.** Jacob von Wippingen, Landrichter zu Lauis, und die Präsidenten daselbst haben den zwölf Orten geschrieben, Bartholomäus Welser von Augsburg und seine Gesellen haben um Bewilligung, dort wie zu Como und Torneß den Tuchgewerb einzurichten nachgesucht, woraus unsere Zölle großen Vortheil erlangen und arme Leute mit Wollenspinnen und Weben Verdienst erhalten würden und auf unsere Genehmigung hin diese Bewilligung erlangt. Man hat dieselbe für einstweilen bis zur Rechnung bestätigt, in der Zwischenzeit sollen Uri und andere Anstößer Nachfrage halten, ob ein solcher Gewerb Land und Leuten nützlich oder schädlich sei. **i.** Landvögte und Commissarien jenseits Livinen klagen, die französischen Zollner beschweren die Unsern mit neuen Zöllen, besonders auf Tücher, die zu Mailand gemacht werden „vnd aber die wull ußerthalb (her) in das Herzogthum gefürt wirt". In Betracht, daß solches gegen die Kapitel geht, wird hierauf dem Herrn von Lameth geschrieben, er möchte solches abstellen, thäte er es nicht, so sollen unsere Boten, die auf den zwanzigsten Tag zum Klösterli reiten, Auftrag erhalten, diesen Handel anzuziehen. **k.** Herzog Carl von Savoyen läßt durch seinen Gesandten anzeigen, das Jahrgeld sei bereit und werde auf nächstem Tag jedem Boten zu Handen seiner Herren überantwortet werden. Darauf wird verabschiedet, die Boten sollen sich auf den nächsten Tag mit daherigen Quittungen versehen. **l.** Solothurn ist abermals in dem Handel zwischen Bischof und Stadt Basel ausgestanden. Was seine Boten diesfalls geredet haben, soll man heimbringen. **m.** Die Herstellung des Weges über den Heitersberg ist um 100 Gulden verdinget. Einige Orte sind bereit, ihren Beitrag dazu zu leisten, andere haben keine daherige Vollmacht gegeben, daher soll jedes Ort beförderlich an Zürich Antwort geben und dabei bedenken, daß wir schuldig sind, Steg und Weg zu erhalten und zu bessern, indem wir auch Zoll und Geleit nehmen. **n.** Bezüglich der Gesandtschaft an den Kaiser wegen dem Herzog von Württemberg lauten die Erklärungen der Orte ungleich; drei Orte wollen damit keine Kosten haben, drei andere nur, wenn alle gemeinsam die Kosten übernehmen. Darauf hat man mit Lucern und Solothurn geredet, weil wir doch eine Gesandtschaft auf den Reichstag zu Worms schicken, so möchten sie bis dahin sich gedulden; sie aber begehren, daß nach Maßgabe des letzten Abschieds in der Sache vorgefahren werde. Hierauf hat man ihnen erklärt, man werde die Boten mit Instruction abfertigen, sobald sie für die Kosten Versicherung geben, sie möchten, sofern sie den Rath, zuzuwarten, nicht befolgen wollen, sich der Kosten wegen entschließen und uns darüber berichten. Als den Boten von Lucern und Solothurn dieser Bescheid eröffnet wurde, haben sie sich bedacht und darauf geantwortet: Obschon sie der Kosten wegen Anderes erwartet hätten, so wollen sie doch es an den Kosten nicht „erwinden" lassen, da sie in dem Verzug für den Herzog keinen Nutzen sehen können; sie bitten also, den Boten die Instruction zu geben. In dieser Beziehung nun ist der einhellige Wille der Orte, dem Herzog das Beste zu thun, damit er wieder zu seinem Lande gelange, jedoch ohne irgend welche Drohung. Ueber den Punkt, dem Kaiser Glück zu wünschen und sich zu entschuldigen, daß es nicht schon früher geschehen sei, sowie über die Zurücknahme des Absagebriefes an den Herzog war man getheilter Meinung. Doch ist bezüglich des letztern Punktes das Mehr geworden, weil wir dem Herzog gemeinsam abgesagt, so wolle die Mehrheit die Absage zurücknehmen, gegen Garantie von Lucern und Solothurn, daß der Herzog dieser Sache wegen jetzt oder später keinen Krieg noch Widerwillen, sei es gegen den Kaiser, sei es gegen uns Eidgenossen, noch sonst Jemanden errege, noch die einen Orte gegen die andern. Des Glückwunsches ꝛc. wegen läßt man es den Orten, die dazu Vollmacht gegeben haben, zu. Bern und Schwyz sollen sich für die Kosten versichern lassen, wenn die beiden Orte Lucern und Solothurn den Aufschub nicht annehmen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wollen. Die Boten von Lucern und Solothurn waren mit dieser Meinung besonders deßwegen nicht wohl zufrieden, weil sie keine Vollmacht hatten, für künftige Zeiten sich zu versprechen, daß der Herzog keinen Krieg anfangen werde; sie müssen daher diesen Punkt an ihre Herren und Obern bringen. Da wir nicht einhellig geworden sind, so haben wir Lucern und Solothurn neuerdings aufgefordert, sich bis zum nächsten Tag ruhig zu verhalten; man werde auch mit der kaiserlichen Botschaft über die Sache verhandeln. **o.** Der Herr von Lameth ist als Bote des Königs von Frankreich erschienen und hat eine neue Schrift über das Begehren eines Bündnisses eingelegt, mit Erklärung, er wolle in der Eidgenossenschaft bleiben, bis er Antwort erhalte; man möchte selbe ihm beförderlich geben. **p.** Der hochwürdige Herr Antonius, Bischof zu Pistoria, päpstlicher Ht. Legat, hat sein Anbringen wegen der Knechte in päpstlichen Dienst erneuert, mit wiederholter Versicherung, daß alles aufrecht und redlich zugehen soll. Man war einhellig, päpstlicher Ht. zu halten, was die Vereinigung mit sich bringt und insoweit ihr auch unsere Knechte zu lassen. Wiewohl aber der Legat begehrte, daß wir sofort in allen Orten die Hauptleute, Venner, Lütiner ꝛc. ausziehen und gerüstet warten lassen möchten, so hat man ihm doch sagen lassen, solches sei nicht nöthig, denn wir seien gleich gerüstet und wollen es um mehrer Ruhe willen vor der Hand anstehen lassen. Denn wenn man einen Auszug machte und dann doch daheim bliebe, so würde es Anstände über die Kosten geben. Sobald von päpstlicher Ht. wirklich der Ausmarsch begehrt werde, so möge der Legat uns einen Tag ansetzen, wir werden dann unsere Schuldigkeit laut der Vereinung thun. **q.** Der fremden Burger und Landleute wegen will jedes Ort bei seinen Freiheiten und altem Herkommen bleiben, doch ist die Mehrheit einverstanden, obschon man Burger annehmen und sich der alten Händel, in denen dieselben allfällig stehen, nicht beladen, noch ihretwegen Krieg führen oder zu solchem berathen und beholfen sein wolle, so wolle man ihnen doch insoweit helfen, als dieß durch freundliche Wege geschehen könne. Das Alles soll heimgebracht werden, damit man darüber zur Einhelligkeit komme. **r.** Bezüglich des auf letztem Tag von Seite Basels an uns gelangten Ansinnens, ihm für seine Burgerin, die Wittwe von Thierstein, behufs Besitznahme der Herrschaft Lanseren Handreichung zu thun, ist man einhellig, Basel aufzufordern, sich laut seines Bundes jeder kriegerischen Unternehmung zu enthalten und nach Vorschrift der Erbeinung die Sache vor Recht gelangen zu lassen. Wenn wir Eidgenossen in diesem Fall etwas zu freundlicher Vermittlung thun können, so werde es geschehen. Basel erklärt hierauf, es werde nach Inhalt seiner Briefe handeln. **s.** Betreffend die Münze hat Basel jedem Boten eine gedruckte Ordnung übergeben, über welche man sich berathen und auf dem nächsten Tag antworten soll. **t.** Bern und Unterwalden sollen, wenn der Herzog von Savoyen es verlangt, in seinen Kosten und unser aller Namen eine Botschaft nach Freiburg schicken, um den Span zwischen Freiburg und dem Herzog zu vermitteln.

c, g. fehlen im Berner Abschied. **t** nach Nidwaldner Exemplar.

Zu **d.** Instruction Kaiser Carls V. für Wolfgang von Homburg, Dr. Jacob Sturzl, seine Räthe, Veit Suytter, seinen Diener, und Hans Acker, seinen Secretarius, auf den Tag gemeiner Eidgenossen zu Zürich auf Andree, dd. Mainz 24. November 1520, „vnser Reiche des Römischen im andern vnd aller andern im fünften Jahren“:

1. Ueberreichung des Creditivs, nebst Gruß und allem Guten.

2. Wir seien noch der Meinung, die wir ihnen aus Spanien zugeschrieben, nämlich wenn wir nach Burgund und in's Reich kommen, sie zu entbieten und mit ihnen nicht nur über unsere, sondern auch gemeiner Christenheit, dem hl. Reich deutscher Nation und ihnen selbst als dessen Gliedern angelegene Sachen zu verhandeln.

3. Daher haben wir sie bald nach unserer Ankunft in den burgundischen Landen zu uns entboten, aber es war ihnen damals nicht gelegen und so fanden wir vor der Krönung als römischer König dazu keine Gelegenheit mehr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Wir hoffen als gekrönter römischer Kaiser und Erzherzog von Oesterreich mit den Eidgenossen als Gliedern des Reichs und deutscher Nation in guten freundlichen und nachbarlichen Verhältnissen zu stehen.

5. Wir wollen unsere vorhabende Verhandlung mit ihnen ohne längern Aufschub sofort nach dem Reichstag halten.

6. Da es aber nur Verzug in die Sachen bringen würde, wenn wir die Eidgenossen an unsern Hof entbieten würden, da solches ihnen vielleicht nicht lieb wäre und sie nach ihrem Gebrauch ihre Boten nicht mit vollkommener Gewalt, sondern nur unter Genehmigungsvorbehalt für alle Verhandlungen abfertigen würden, so gedenken wir vor der Hand, eine ansehnliche Botschaft, darunter Reichsfürsten, an sie zu senden und ihnen unsere Meinung über die Anliegen des Reichs und der Christenheit eröffnen zu lassen. Das wollen wir ihnen auf diesem Tag anzeigen.

7. Unsere Räthe, Diener und Secretarien sollen an sie werben, daß, wenn wir die Absendung genannter Gesandtschaft denen von Zürich verkünden, diese dann Vollmacht haben sollen, einen Tag gemeiner Eidgenossen in unsern Kosten nach Zürich zu beschreiben.

8. Inzwischen sollen sich die Eidgenossen aller Practik und Unterhandlungen gegen Jedermann enthalten und unsere Eröffnungen erwarten.

9. Ebenso sich in allem Andern als getreue Glieder und Verwandte des Reichs halten.

10. Unsere Räthe sollen uns die erhaltene Antwort unverzüglich einberichten.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, J. 119. Staatsarchiv Zürich: Abschiedeband VII. 355. Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Abschiede, U. 225.

Zu **e.** 1520, 1. November, Cöln. Carl V. schreibt an die Eidgenossen mit Berufung auf seine unterm 31. October 1519 an Churfürsten und Stände des Reichs gerichtete Anzeige, daß er nun in das deutsche Reich gekommen sei und die römisch königliche Krone empfangen habe, aber durch die sterbenden Läufe gehindert werde, seinen ersten königlichen Hof laut der goldenen Bulle in Nürnberg zu halten. Deßhalb habe er auf den 6. Januar nächsthin einen Reichstag nach Worms berufen und lade sie ein, ihre Botschaften dahin zu schicken, um mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ohne Hintersichbringen über die Angelegenheiten des Reichs und deutscher Nation zu verhandeln. Daselbst wolle er ihnen auch ihre Freiheiten, Regalien ꝛc., die sie vom Reiche haben, erneuern und bestätigen.

Originalbrief im Staatsarchiv Zürich.

Zu **h.** Das Schreiben Jacobs von Wippingen, dd. Lauis 22. November 1520, siehe im Zürcher Abschied VII, 320.

Zu **p.** Den Vortrag des päpstlichen Legaten siehe in Berner Allg. Eidg. Absch. U. 229—234:

1. Den von den Eidgenossen (am 6. November) gemachten Vorschlag, sie wollen eine Botschaft zu den Widersachern des Papsts senden, um sie in Güte zum Gehorsam zu bewegen, verwirft der Papst und wundert sich, daß die Eidgenossen bei ihrer unüberwindlichen Macht und der Vereinigung mit dem hl. Stuhl zu solchen verächtlichen Leuten Boten schicken wollten. 2. Der Bitte, wo möglich durch friedliche Mittel, ohne Krieg, die Sache beizulegen, werde der Papst gern entsprechen. 3. Im Kriegsfall jedoch setze er alle seine Zuversicht auf die Eidgenossen. 4. Vorsorglich aber beharre der Papst auf der Ausrüstung des eidgenössischen Hülfszugs kraft der Vereinung, damit selber auf erste Erforderung bereit sei. 5. Versicherung, die eidgenössischen Truppen gegen keinen Fürsten zu brauchen, mit dem sie in Vereinung seien, sondern nur gegen die rebellischen Lehenleute des heil. Stuhls. 6. Der Legat habe Befehl, mit dem Geld für die Ausrüstung des Zugs in der Eidgenossenschaft zu bleiben, damit es sofort bei der Hand sei ꝛc.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beilagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß der Beilagen.

			Citirt Seite.	Abgedruckt Seite.
1.	1500, 14. April.	Urkunde der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden betreffend die Uebergabe von Bellenz und Bestätigung der Freiheiten dieser Stadt und ihrer Zubehörde	31	1279
2.	1500, 9./20. Mai.	Bündniß der Walliser mit Ludwig XII.	47	1281
2 B.	1500, 13. Mai.	Zwölfjährige Vereinigung zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und zehn eidgenössischen Orten	28	1283
3.	A. und B. 1500, 27. October.	Zwanzigjährige Vereinung zwischen dem römischen König Maximilian I. einerseits, dem Gotteshausbund und dem Zehngerichtenbund in Churwalen anderseits, nebst Gegenbrief.	73	1285
4.	1500, 31. October.	Erneuerte Vereinung zwischen König Maximilian I. und den eidgenössischen Orten Zürich, Bern, Uri und Unterwalden.	75	1290
5.	1501, 9. Juni.	Der Baslerbund	121	1291
6.	1501, 10. August.	Der Schaffhauserbund	131	1297
7.	1502, 22. August.	Erneuertes Bündniß zwischen Solothurn und Savoyen . .	175	1300
8.	1503, 11. April.	Friedensvertrag zu Arona zwischen Frankreich und den Eidgenossen, ratifizirt von König Ludwig XII. zu Lyon am 16. Juni gleichen Jahres	214 / 224	1305
9.	1503, 16. Juni.	Erneuerung des mailändischen Capitulats mit Ludwig XII. als Herzog von Mailand	225	1308
10.	1503, 21. Juli.	Verkommniß der XII Orte über Pensionen, Kriegsläufe ꝛc. . (nebst dem Pensionenbrief der drei Bünde in Churwalen, vom 25. Februar 1500.)	235	1314
11.	1504, 24. September.	Münzvertrag der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug	292	1318
12.	1504, 26. November.	Erneuerung des savoyischen Bündnisses mit Solothurn durch Herzog Carl III.	301	1320

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

			Citirt Seite.	Abgedruckt Seite.
12 B.	1507, 26. September.	Burg- und Landrecht zwischen Wilhelm, Markgrafen von Montferrat und den drei Orten Lucern, Uri und Unterwalden .	661	1322
13.	1509, 19. März.	Erneuertes Bündniß zwischen Bern, Freiburg und Savoyen .	448	1323
14.	1509, 22. März.	Erneuertes Bündniß zwischen Solothurn und Savoyen . .	449	1325
14 B.	1509, 14. Juni.	Bündniß zwischen Ludwig XII. und den III Bünden in Churwalen	488	1327
15.	1509, 31. Juli.	Erneuerte Vereinigung zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und sieben eidgenössischen Orten, nebst Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell	470	1332
16.	1510, 14. März.	Bündniß der XII Orte nebst dem Lande Wallis mit Papst Julius II. nebst der päpstlichen Gegenerklärung, d. d. Bologna 2. September 1510	484	1333
17.	1510, 23. März.	Einschluß der Eidgenossen in dem Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Heinrich VIII. von England und Ludwig XII. von Frankreich	484	1338
18.	1510, 2. April.	Bundesvertrag zwischen Frankreich und den sieben Zehnten des Landes Wallis mit der Ratification der Zehnten Gombs, Visp und Brieg	478 485	1338
19.	1511, 7. Februar.	Erneuerte Erbeinung zwischen Kaiser Maximilian I. für sich und seinen Enkel Erzherzog Carl von Oesterreich und Burgund einerseits und den XII Orten nebst Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell anderseits	555	1343
20.	1512, 27. August.	Fünfundzwanzigjähriges Bündniß von acht Orten mit Savoyen.	642	1348
21.	1512, 3. October.	Vereinung der XII Orte mit Maximilian, Herzog von Mailand.	655	1352
22.	1512, 17. December.	Revers der XI Orte an Bern wegen Vorbehalt seines Burgrechts ꝛc. mit der Stadt und Grafschaft Neuenburg . . .	—	1358
23.	1513, 5. April.	Vorbehalt der Eidgenossen in dem Vertrag von Mecheln zum Schutz der römischen Kirche	704	1359
24.	1513, 13. September.	Der Friedenstractat vor Dijon	734	1359
25.	1513, 17. December.	Der Appenzellerbund	756	1361
26.	1514, 7. August.	Einschluß der Eidgenossen in den Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Ludwig XII. und Heinrich VIII. von England.	813	1364

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

			Citirt Seite.	Abgedruckt Seite.
27.		Bund der Eidgenossen mit Papst Leo X.:		
	A. 1514, 9. December.	Bundesurkunde der Eidgenossen	844	1365
	B. 1516, 18. November (14. September).	Erläuterung dieses Bundes	1024	1369
	C. 1516, 5. October.	Päpstliche Erklärung nebst inserirtem Wortlaut des Bündnisses und der Erläuterung	1024	1371
28.	1515, 19. Januar.	Der Mühlhauserbund	849	1379
29.	1515, 3. Februar.	Der heilige Bund zwischen Leo X., Kaiser Maximilian, König Ferdinand von Aragonien, Herzog Maximilian von Mailand und den Eidgenossen. (Die gemeine Vereinung.) .	850	1382
29 B.		Beitrittserklärung der Eidgenossen vom 17. Juli zugleich mit der kaiserlichen Gegenerklärung vom 21. September 1515.	895	1390
30.	1515, 8. Februar.	Besonderes Bündniß zwischen Kaiser Maximilian I., König Ferdinand von Aragonien, Herzog Maximilian von Mailand und den Eidgenossen nebst Wallis und Graubünden . .	852	1393
31.	1515, 5. April.	Einschluß der Eidgenossen in den Friedens- und Freundschaftstractat zwischen Franz I., König von Frankreich, und Heinrich VIII., König von England	865	1397
32.	1515, 7. November.	Friedens- und Freundschaftstractat zu Genf zwischen Frankreich und den Eidgenossen	929	1398
33.	1516, 13. August.	Einschluß der acht Orte, welche den Tractat von Genf angenommen, Seitens Franz I. und aller Eidgenossen Seitens Carls, Königs von Castilien, in den zwischen diesen beiden abgeschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrag zu Noyon.	997	1403
34.	1516, 29. October.	Stipulationen betreffend die Eidgenossen in dem Vertrag zum Schutze der Kirche zwischen Papst Leo X., Kaiser Maximilian I., Carl I., König von Spanien, und Heinrich VIII., König von England	1022	1403
35.	1516, 7. November.	Zusatzvertrag zu obiger Stipulation betreffend die Eidgenossen.	1023	1404
36.	1516, 29. November.	Der ewige Friede zwischen Frankreich und den Eidgenossen nebst Graubünden, Wallis und Mühlhausen	1026	1406
37.	1517, 21. October.	Erneuerung des ewigen Burgrechts der Städte Bern, Freiburg und Solothurn	1085	1415

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

			Citirt Seite.	Abgedruckt Seite.
38.	1518, 20. October.	Einschluß der Eidgenossen in den Bund gegen die Türken zwischen Franz I., König von Frankreich, und Heinrich VIII., König von England	1132	1417
39.	1518, 15. December.	Erneuerte Erbeinung zwischen Kaiser Maximilian I. und dem Hause Oesterreich einerseits, dem Bischof und Capitel zu Chur und den drei Bünden in Churwalen anderseits . .	1134	1417
40.	1518, 24. December.	Burgrecht der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn mit der Stadt Besançon	1134	1421
41.	1519, 6. April.	Der Rothweilerbund	1146	1424

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1.

Urkunde der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden betreffend die Uebergabe von Bellenz und Bestätigung der Freiheiten dieser Stadt und ihrer Zubehörde.

Bellinzona. 1500, 14. April.

Archiv Nidwalden.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Patris, Filii et Spiritus Sancti Amen. Quoniam humana memoria atque mens fragilis est et caduca, unde res aliquando oblivioni traduntur et omittuntur, Ideo necessarium valde et perutile est, ut ea, que ad honorem et statum utilitatemque hominum ordinantur, in scriptis redigantur. Igitur ad perpetuam rei memoriam protestamur, manifestamus, notificamus et declaramus omnibus et singulis, quibus nosce oportunum fuerit, quod nos ministri, consiliarii et communitates generaliter trium partium veteris lige superioris Alemanie de Vrania, Svitz et Vndervalden, ut vulgariter dicitur subtus Kernwald, ut eo melius valeamus possidere et succurrere duritati, arduitati, calamitati et difficultati temporis et ut facilius in pace, gratia et tranquillitate esse et manere valeamus, personas, hominesque nostros, honores, bona, status et dominia conseruare et ampliare ac etiam aduersantibus nobis fortiori et meliori modo resistere et jacturam futuram prouidere commodumque nostrum et utilitatem promouere et manutenere, specialiter ubi nobis commodi erit. Et quoniam Ludouicus Maria Sfortia, quondam Mediolani dux, in his temporibus per christianissimum Dominum Ludouicum, Francie Regem, et exercitum suum expulsus fuit, qui Rex et antecessores sui aliquo tempore laudabile oppidum, castra, arces etc. cum spectabilibus et prouidis ciuibus et Burgensibus Bellinzone et pertinentiarum ob fortiam tenuerunt, sed quia nutu Dei et nature fortuneque casu a predicto duce predictum oppidum et arces ad pristinum nostrum statum redierunt unacum comitatu et pertinentiis ac etiam cum duobus communibus Medelie et Isoni pro nostris perpetuis et rectis subditis in fideli custodia et defensione nostris recepti, sed ipsum oppidum una cum arcibus pro hac firmitate, fortitudine cum bono animo, ampla et optima voluntate dediti sunt et vere non timore, non fortia nec timiditate remissi sunt nobis et hoc etiam sine jactu ensis, non morte, non effusione sanguinis nec aliqua violentia, sed alacriter et voluntarie hoc adversus nos fecerunt et ut ex predictis causis animadvertendo he res sint laus, honor et utilitas ambarum partium: Nos igitur prenominati trium partium Lige, de Vrania, Suitz et Vnderwalden lige antique elegimus et deputamus suprascriptos spectabiles et prouidos Burgenses Bellinzone et comitatus unacum illis duabus villis, videlicet Medelie et Isonis, que donate et concesse fuerunt dictis burgensibus per christianissimum Ludouicum, regem Francie, cum omnibus juribus et pertinentiis, in subditis nostris perpetuis, ut nostri dediti et propria gens, cum fundo, jure personarum et rerum fortie nostre et sub fideli nostro gubernio et regiminis nomine recepto, et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

propter hoc ambe partes cum fide, promissione, consentimento prestito, promisso et pollicito in hunc, ut sequitur, modum est conclusum: Primo, quod dicti burgenses cum omnibus heis pertinentiis et comitatu toto nobis tribus partibus prefate lige, Vranie, Suitz et Vnderwalden sint et esse debeant subditi obsequentes, fauenter et voluntarie parere et esse parati preceptis et jussibus nostris ac commissariorum nostrorum sine ulla exceptione vel contradictione in contrarium. Secundo, quod nos dictis subditis confirmamus et ratificamus eorum omnia statuta, priuilegia, immunitates, concessiones et redditus et etiam manuteneamus pro posse nostro sicut duces olim Mediolani et Rex Francorum ipsis permiserunt et fecerunt. Tertio, quod ministretur jus in terra Bellinzone secundum formam statutorum ipsius et tenore, cui nulla consuetudo preiudiciat nec quid in contrarium rigorose allegari possit, salvo si appellaretur et presertim ad prefatos dominos de Vrania, Suitz et Vnderwalden. Quarto, quod nos prefati Domini manuteneamus dictos Bellinzonenses cum omnibus illis exemptionibus sive priuilegiis et immunitatibus, prout sint ceteri subditi dicte antique lige. Quinto, quod nos predicte tres partes lige teneamus defendere et manutenere dictam terram Bellinzone et comitatum cum omnibus pertinentiis personarum et rerum sine lesione pro posse nostro. Sexto, confirmamus et manutenere volumus villas Isoni et Medelie in bona vicinantia, ipsis tamen sustinentibus onera sua ad beneficia terre Bellinzone. Septimo, nos predicti Vranienses, Suitenses et Vnderwaldenses debeamus et volumus dictam terram Bellinzone, oppidum et arces, pertinentias ac res cum omnibus juribus suis nulli alio principi directe vel indirecte dare nec tradere nec alio quovis modo invento alienare, vendere, impegnare nec mutare, sed pro nostris subditis futuris omnibus temporibus conseruare, nec relinquere, sed ut maneant et manere debeant nostri perpetui subditi. Octauo, quod nos prenominate partes lige damus et dimittimus electiones beneficiorum vacantium in oppido Bellinzone et comitatu, siue sit jus patronatus siue non, illis, quibus de jure spectare dignoscitur, cum conditione, quodsi dux olim Mediolani beneficia aliqua concedere in dicto oppido habuisset et quantumque autoritas illa nunc de jure nobis spectaret, gratis et amore nos predicte partes lige eandem auctoritatem damus et concedimus prefatis fidelibus subditis nostris Bellinzone; dummodo cum electi fuerint, sese recipere debeant coram nobis pro confirmatione et examinatione a nobis fienda, si tales electi nobis placuerint. Nono, dimittimus predictis subditis nostris Bellinzone omnes condemnationes ciuiles et criminales, ut sint et esse debeant Communitatis Bellinzone, saluo tamen in his, quod nobis de predictis condemnationibus cedat tertia pars juxta conventionem factam in mense Maii coram dominis oratoribus nostris etiam in Bellinzona existentibus et juxta dispositionem statuti. In his omnibus reservamus nobis omnes causas maleficii, cum agitur de morte vel condemnatione mortis. Saluo etiam causas omnes que immediate ad nos vel nostrum Commissarium modo quoque spectent, que nobis et non Bellinzonensibus spectare dignoscantur, videlicet si quis Commissarii nostri spreuerit mandatum vel suis dumtaxat jussionibus non pareret. Decimo et ultimo, quod omnia delicta et condemnationes hinc retro perpetrata remittuntur et annullantur pro parte nostra. Et ut predicte promissiones, conuentiones et capitula, prout superius continentur, in antea firma, stabilia et illesa maneant et teneantur perpetuis temporibus sine omni macula, lesione, dolo et fraude, Nos sepedicti ministri, consiliarii et communitates de Vrania, Suitz et Vnderwalden sub Kernwald in fidem et testimonium omnium promissorum appendimus nomine nostro et posterorum nostrorum sigilla nostra aperte et manifeste. Que dicta et acta sunt in oppido

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bellinzone in Ecclesia Sancti Petri, die decimo quarto Aprilis anno Incarnationis Domini 1500. — In secundo suprascripto Capitulo reseruatum est per nos quod si occurreret disponaremus aliqua mutandi aut moderandi in parua aut magna quantitate dictorum articulorum, quod tunc valeamus facere, interveniente tamen voluntate et dispositione consilii dictorum Burgensium. Et in quorum testimonium etc. etc.

Petrus de Patruciis de Quinto, Leuentine vallis, scriba prefatorum magnificorum dominorum hoc privilegium cum suprascripta additione post datum presentis privilegii scripsit.

Das Original war nicht erhältlich. Der Abdruck folgt der einzigen uns zugänglichen Abschrift, gemacht von Rudolf von Uri aus Schwyz, „Secretarius und Schreiber" zu Bellenz, aus dem, wie es scheint, selbst sehr fehlerhaften Original, denn der Abschreiber setzt hinzu: »sine tamen ipsius huiusce Leuentine latinitatis preiudicio.«

Auch eine gleichzeitige deutsche amtliche Uebersetzung von Amandus von Niederhofen, Landschreiber zu Uri, »ab origine sigillato« — ist in einer Abschrift von Andreas Wispel, Landschreiber zu Schwyz, für die von Unterwalden angefertigt im Archiv Nidwalden vorhanden.

2.

Bündniß der Walliser mit Ludwig XII.

1500, 9./20. Mai.

Stadtarchiv Sitten, Abschriftenband.

Ludovicus. Dei gratia Francorum, Sicilie et Jerusaleme Rex, Dux Mediolani, universis præsentes litteras inspecturis salutem: Cum die nona mensis præsentis fuerit facta et accordata liga et confoederatio seu amicitia inter nos in persona dilecti et fidelis Consilliarii atque Cambellani nostri Antonii de Bassey, militis, Domini de Liencourt, de Disione Ballivi, ad hujusmodi negotia et acta gerenda oratoris et procuratoris per nos legitime constituti ex una parte, Et charissimos bonos amicos et alligatos Petrum de Plathea de Seduno, Franciscum de Plathea de Sirro, Nicolaum Olvieri de Leuca, Joannem Walcker de Raronia, Joannem Venetz de Vespia, Joannem Ryemen de Briga, Martinum Valentin de monte superius, procuratores et oratores septem desenorum totius patriæ Vallesii ad hoc peractum, de quo legitime constitit, specialiter constitutos et destinatos parte ex altera. Quarum ligæ, confœderationis tenor sequitur:

»Liga, confoederatio seu amicitia facta, concordata et confirmata inter christianissimum Ludovicum Francorum et Jerusaleme Regem, Ducem Mediolani, in persona magnifici et potentissimi Domini Antonii de Bassey, Militis de Lien Court, Ballivi de Disione ac ipsius christianissimi Regis consilliarii et Cambellani, ad hujusmodi acta et negotia gerenda oratoris et procuratoris legitime constituti, prout de suo procurationis mandato regis legitime fuit facta fides, et Magnificos Dominos Petrum de Plathea de Seduno, Franciscum de Plathea de Sirro, Nicolaum Olivieri de Leuca, Joannem Walcker de Raronia, Joan Venetz de Vespia, Joannem Ryemen de Briga, et Joannem Valentin à Monte Dei superius, oratores septem desenorum totius patriæ Valesii ad hoc procuratores et oratores cum speciali mandato et ad infra scripta peragenda, de quo legitime constitit, respestive destinatos et constitutos, sequitur et est talis:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Et primo præfatus Dominus Ballivus nomine Regis, ipsi Domini oratores et quilibet eorum nomine procuratorio, alter alteri respective promiserunt, fecerunt, confirmarunt et concordaverunt omnimodam amicitiam, confœderationem et ligam inter eos mutuo facturam et duraturam.

Item præfatus Dominus Ballivus eodem nomine Regis quo supra promisit eosdem oratores seu homines dictam patriam incolentes singulis annis et terminis a præfato Domino Rege percepturos et habituros tales et tantas pensiones annuales, quales et quantas cæteri Helvetii seu Theutonici aliorum Cantonorum magnæ seu antiquæ ligiæ superioris Allemaniæ ab eodem Domino Rege singulis annis et terminis habent et percipiunt.

Item promisit eodem nomine Regis quo supra ipsis Dominis oratoribus et populis subditis eadem privilegia, libertates, exemptiones et prærogativas et immunitates dare et concedere, dat et concedit, quas cæteris Helvetiis seu Theutonicis aliorum Cantonorum magnæ seu antiquæ ligæ Superioris Allemaniæ dedit, et concessit, Ita ut ipsi oratores et populi patriæ Vallesii eisdem privilegiis, libertatibus, exemptionibus, immunitatibus, datiis et prærogativis, quibus cæteri Helvetii seu Theutonici potiuntur, utentur et gaudeant, potiri, uti, et gaudere possint et valeant.

Item econtra præfati Domini oratores et quilibet eorum, nominibus quibus supra, hoc mediante promiserunt atque promittunt, sese in fide, amore et liga conservare erga præfatum Dominum Regem, illamque toto posse observare ac manutenere, ac in omnibus et singulis, que statum, honorem vel commodum præfati Domini Regis concernunt, facere exequi et procurare, sicuti alii Helvetici seu Theutonici aliorum Cantonorum magnæ et antiquæ ligæ superioris Allemanie facient, exequuntur et procurabunt, seu facere et procurare tenentur. Quod si oratores et populi prædictæ patriæ Vallesii contrafecerint vel quicquam in contrarium attentaverint, eo tunc dicta pensio extincta et ad solutionem ipse Rex minime teneatur, privilegiaque et libertates et exemptiones prædictæ cassæ, et annullatæ ac nullius roboris esse debeant.

Item quod si præfatus Dominus Rex aliquo unquam tempore egerit aliquibus hominibus armatis dictæ patriæ Vallesii pro aliquo subsidio contra quoscunque, ipse illos levare capereque poterit ex propinquioribus et commodioribus locis seu limitibus ipsorum locorum, ad quæ illos homines mittere et mandare voluerit, facta tamen ipsis hominibus prima solutione stipendiorum in limitibus ipsius patriæ Vallesii.

Item præsens liga, amicitia seu confœderatio, ac pensionis solutio, et privilegiorum observatio (ad tempus quo foedus) seu amicitia dictorum Helvetiorum seu Theutonorum aliorum Cantonorum majoris et antiquioris ligæ superioris Allemaniæ, durabit seu permanebit.

Item promisit præfatus Dominus Ballivus omnia et singula supradicta per præfatum Dominum Regem confirmari, approbari et ratificari facere, atque litteras Regias confirmationis et ratificationis hujusmodi in Civitate Sedunensi ipsis Oratoribus, seu aliquibus deputatis nomine eorum infra duos menses proxime futuros dare, consignare. Et similiter ipsi Domini Oratores litteras ratificationis et approbationis omnium et singulorum prædictorum, eidem domino Ballivo seu nuncio per eum misso dare et consignare promittunt et quilibet promittit. In ejus rei fidem et testimonium præfatus Dominus Ballivus præsens instrumentum publicum, capitula et conventiones hujusmodi ligæ continens, manu propria signavit et suo sigillo roborari fecit. Datum Mediolani, die nona mensis Maji Anno Domini millesimo quingentesimo.«

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Notum igitur facimus, quod nos dictam ligam, confœderationem et amicitiam, per dictum Consilliarium, Cambellanum et procuratorem nostrum nomine nostro sic factam et concordatam cum supra nominatis procuratoribus et oratoribus septem Desenorum prædictæ patriæ Vallesii gratissimam habentes, iis de causis et aliis rationibus bonis et justis, animum nostrum moventibus, eandem ligam, confœderationem seu amicitiam superius insertam laudamus, confirmamus et ratificamus et approbamus ex nostra certa plena potestate et authoritate Regia, tenore præsentium confirmamus laudamus, ratificamus et approbamus, promittentes in bona fide et verbo Regio ipsas tenere, observare sine infractione aliqua, nec in contrarium venire. In cujus rei testimonium sigillum nostrum litteris præsentibus jussimus appendi. Datum Lugduni die vigesima mensis Maji Anno Domini 1500, Regni vero nostri tertio.

Per Regem nobis, Principe de Orenge, dominis de Oreilli, de Montmorence, et aliis presentibus.

sign. Bohier.

Zu **2 B.** Dieser Vertrag, offenbar sich anschließend an den Bund der Eidgenossen mit Ludwig XII. vom 16. März 1499 (III. 1., 755) ist im Original nicht vorhanden. In dem Abschriftenbuch des Stadtarchivs Sitten, dem der Abdruck entnommen ist, trägt derselbe die Ueberschrift: Foedus initum inter invictissimum ac christianissimum Ludovicum XII. Francorum, Siciliæ, ac Jerosolimæ Regem ex una, ac præstantissimos Dominos Helvetios altæ ligiæ Superioris Germaniæ. Anno 1500. — In dem Artikel über die Vertragsdauer hat der Abschreiber einige Worte ausgelassen; es ist klar, daß dieselbe auf die Dauer des Bündnisses der Eidgenossen vom 16. März 1499 festgestellt werden will.

2, B.

Zwölfjährige Vereinung der X Orte mit Herzog Ulrich von Württemberg.

Zürich. 1500, 13. Mai.

Staatsarchiv Zürich.

Wir Vlrich, von Gottes gnaden Herzog zu Wirttemberg vnd Teck, Graue zu Mümpelgard ꝛc., mit geordnetem Regiment, vnd wir der Burgermeister, die Schultheißen, Aman, räte, burger vnd landtlüt gemeinlich der Stetten vnd lendern | gemeiner eidtgnosen, mit namen Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Schwyz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug vnd das vsser ampt, so zu Zug gehört, Glarus, Fryburg vnd Soloturn, Thund kund allermengklichem mit | disem brieff: Das wir angesechen vnd betrachtet haben sölich trüw liebe vnd früntschafft, so vnser fordern vnd wir lange zitt mit einandern gehept hand, Vnd vmb das die zwüschent vns gemeret vnd den | widerwerttigen dingen, so vns nach disen löfen begegnen möchten, dester baß widerstand getan werden mög, So haben wir vns diser nachgeschriebnen verstentnuß vnd Stucken mit eynander gütlich vereynt, sind | einandern dero Ingegangen vnd wellent die disen nechstkünfftigen zwölf Jar gegen vnd mit einandern getrülich vnd früntlich halten. Des ersten, das wir zu beiden teilen vnd alle die vnsern in Stetten vnd lendern | zu einander libs vnd guts mit kousen vnd verkouffen vnd andern getrüwen vnschedlichen sachen vnd geschefften vffrechtlich, erberlich vnd redlich, sicher vnd wol getröst fry handeln vnd wandeln sollen vnd mögen, doch | vff bezahlung zöll, gleiten vnd derglich sachen, als von alterhar gewonlich ist gewesen, Vnd das ouch daby kein teil insonders vff den andern in diser verstentnuß vergriffen keinen nüwen zoll noch ander beswerd legen sol. | Zum andern, das ouch kein teil jemand, wer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

joch die sigen, vff des andern schaden vnd wider den andern, von, durch noch vß sinen landen, Slossen vnd gebietten sol lasen ziechen ald fürdrung der zuschub darzuo geben, damit | land vnd lüt möchten bekrenkt werden. Desglich söllen wir einandern ouch nit vberziechen. Vnd ob darüber dewedere parthy durch der andern parthy Stett vnd lender bekriegt oder beschediget wurde, das dann zestund | die parthy, da das beschechen were, zu den grifen vnd gegen Inen handeln sol der gestalt, als ob sy derselben parthy beschediger vnd abgesagten find weren. Es sol ouch dehein teil dem andern sine find oder beschediger wiss- | entlich nit husen, hosen, ätzen, krencken, noch dehein hilf oder vnderschub tun, noch das jemandt ze tun gestatten in dehein wis, getrüwlich vnd vngeuarlich. Vnd wo dewederes teils oder siner zugewandten find vnd be- | schediger by dem andern teil oder in des landen, gerichten vnd gebietten begriffen werden mögent, das der teil, by dem er ist, so Im das zu wüssen getan wirt, zu denselben grifen vnd richten lasen sol vnd dem andern teil | zu Inen fürderlichs rechten gestatten. Fügte sich ouch, das in zitt diser verstentnuß einicherley Spenn oder widerwill zwüschent vns Herzog Vlrichen gegen vns gemeinen eidgnosen gemeinlich oder einem ortt sunderlich gegen vns obgenanten Hertzog Vlrichen vfferwuchsen, sol doch darumb nit vffrur noch kriegklich hendel von dewedrem teil wider den andern fürgenommen | werden, sunder sol vnd mag jedwedrer teil den andern zu recht vnd tagen fürfordern gen Basel oder Schaffhusen, an weders end dem anfordernden teil das eben ist, dahin dann nach der erforderung der teil, so also erfordert | ist, in vierzechen tagen, den nechsten komen vnd daselbs jeder Teil zwen erber man zu den Spennen setzen, die ouch loben vnd schweren söllent eid zu gott vnd den heligen, sölich stöß vnd spenn von beiden teilen mit klegten vnd | antwurten nach notdurft zehörend vnd demnach zebesuchent, ob sy die mit beyder teil wüssen vnd willen betragen vnd gerichten mögen. Vnd ob das nit beschechen mag, denn das in dry vierzechen tagen den nechsten | rechtlich vßzesprechen, wie sy das Ir eid vnd ere wiset. Vnd wie das also von Inen gemeinlich oder dem meeren teil vßgesprochen wirtt, das ouch dem von vns beiden teilen getrüwlich nachgangen werden sol, an alles witer- | ziechen, verwägern vnd appelieren. Ob die in Iren sprüchen vnd erkantnussen zerfallen vnd sich glich teilen würden, so sol vnser, des teils zugesetzten, der zu tagen gefordert hat vnd des die ansprach ist, vnder vnser | dem andern teil, dem antwurter, einen gemeinen man, der sy zu der sach der schidlichest vnd glichost bedunkt, vnd der das vor datum diß briefs nit verlopt ald versworn hat, kiesen vnd nemen, vnd der von dem teil, | dem er zugehört, daran gewisen vnd gehalten werden, sich des anzenemen vnd sich by dem eid verbinden, sölich sach, wie obstat, fürderlich vszerichten vnd eintweders teils zugesezten gesprochner vrteil, die In die besser | vnd gerechter by sinem eid bedunkt, zu gehällen vnd zefolgen in souil zit als vorstat. Vnd weders teils vrteil er also gehilt vnd folget, das die ouch dann die mer sin vnd dero, wie vorstat, nachgegangen werden sol. Ob | sich aber Spenn zwischent sundrigen personen, in diser verstentnuß begrifen, erhuben, darumb sol der kleger dem antwurter nachfolgen in die gericht, da der antwurter gesessen ist oder dahin sy zu berechtigen gehören vnd | da die ansprach von lehen oder erbs ald derglich sachen wegen berechtiget werden sol, vnd da dem kleger fürderlichs rechten gestatet werden, vnd kein teil oder die Iren den andern mit andern gerichten nit fürnemen | noch bekümbern. Vnd was an dem end, wie obstat, vmb jeglich sach zu recht erkent vnd gesprochen wirt, dem soll nachgegangen vnd genug getan werden als vorstat, on alles verer ziechen, wägern vnd appellieren oder | widersprechen. Wir haben ouch zu beiden sitten vorbehalten vnsern heligen vatter den bapst, das heilig römisch rich vnd die, mit denen wir vorhin in püntnuß, eynung und verstentnuß sind, alles getrüwlich | vnd vngefarlich. Vnd also gelobent vnd versprechent wir obgenannter Hertzog Vlrich mit geordnetem Regiment by vnsern fürstlichen wirden vnd eren, vnd wir die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obgeschribnen eidgnossen gemeinlich vnd sunderlich | by vnsern gutten trüwen alles das, so diser brieff von vns wisd vnd seit, war vnd stet zehalten, dem nachzekommen vnd gnug zetund on alles widersprechen, getrüwlich vnd vngefarlich. Vnd des zu warem vestem | vrkund, so habent wir obgenanter Hertzog Vlrich für vns vnd vnser geordnet Regiment vnser eigen Insigel, vnd wir die vorgeschribnen eidtgnossen, Stett vnd lender, mit namen Zürich, Bern, Lutzern, Vri, Swiz | Vnderwalden, Zug, Glarus, Fryburg vnd Soloturn, vnser Stetten vnd lendern Insigel offenlich lasen hencken an diser briefen zwen glicher lut geschriben vnd von jedwederm teil einer genommen, Die geben sind | zu Zürich vff mitwuch nach sant Pangracius tag, so man zalt von der gepurt Cristi, vnseres lieben Herrn, fünffzechen hundert Jar.

Pergamentene Urkunde mit anhängenden Siegeln der X Orte. Das herzogliche Siegel ist abgefallen oder abgeschnitten.

Abgedruckt bei Sattler, Geschichte von Württemberg, I. 71 ff.

3.

Zwanzigjährige Vereinung zwischen dem römischen König Maximilian I. einerseits, dem Gotteshausbund und Zehngerichtenbund in Churwalen anderseits, nebst Gegenbrief.

1500, 27. October.

Kantonsarchiv Graubünden.

A. Pacificatio oder friedliche Convention vnd Verglich zwischen Maximilian von Oesterreich und den zweien Pünten in Churwalchen. Dat. Sim. und Judas Abent.

Wir Maximilian ꝛc. Bekennen vnd thund kund offenlich mit disem briefe: Als sich vor vil Jaren lange Zyt, nicht allein zwüschen wylant löblicher gedechtnus vnsern vordern, fürsten vnd herrn zu Oesterreich, Sunnder och vnnser vnd derselben vorfaren Innhabern vnd regierenden vnnseres lannds der grafschafft Tirol vnd vnnser herrschafften am gepirg als Bludents, Sonnenberg, Veltkirch, Newburg, Bregentz vnd ander vnntz an den Bodensee, och nachmalen vnns, als wir zu regierung egemelter vnßer Lannd vnd herschafften kommen sind, ains — vnd der ersamen vnnser vnd des reichs lieben getrüwen Burgermaister, Vögten, Amman, Richtern, Räten, geschwornen vnd gemainden der zwayen pünt In Churwalhen, als wyt ir krais ist, anders tails, — guter gnädiger vnd nachparlicher will gehalten hatt, der dann zu baiden seyten meniglich zu gutem erschossen vnd kommen, vnd aber vor kurtz vergangenem Jar zwüschen bemelten vnnsern lannden vnd denselben zwayen Pünten vnd Irn anhengern oder helffern krieg vnd vfrur vil vnruw vnd schaden durch (roub) prannd, och treffenlich plut Vergießen enntstanden ist vnd aber der sachen durch den Hochgebornen Ludwigen, hertzogen zu Mayland, vnnsern lieben schwager vnd Fürsten, vff gehaltenem tag zu Basel gütlich abgestellt vnnd betragen seind, Innhalt der bericht vnd fridbrief darüber vsgegangen. Damit aber solicher alter genädiger guter vnd nachparlicher will zu gut den landen vnd herschafften vff baiden tailen vernüwt hinfür getrülichen gehalten werd, och zu vermiden mer vnd weiter krieg vnd vfrur, So zwüschen vnns baiden tailen (entstan) möchten, So haben wir vnns Innamen vnd an statt als Fürst zu Oesterreich vnd regierender herr vorgemelter vnnser Lanntschafften, herrschafften vnd gebiet, wie die vnser vorfaren, vordern, och wir vor och nachmals im Lannd Tirol vnd davornen an gepirgen unnts an den Bodennsee gehabt vnd noch Innhaben, zu lob dem allmechtigen mit bemelten zwayen pünten vnd den Iren, wie vorstat, nach zitigem rat, guter vorbetrachtung vnd rechten wüßen In gnädig verainung vnd verstenntnus zwaintzig die nechsten Jar lanng

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Datum des briefs komment gegeben, Geben vnns In solich verainung vnd verstenntnus wißentlich In krafft des brieffs, wie dann hernach von artikel zu artickel volgt. Dem ist also:

Zum Ersten, das wir obgemelten baid tail vnns In allen vnnsern geschäfften vnd anligend sachen gegen einander in getrüwer guter nachperschafft halten vnd bewysen vnd och ainander durch vnnser Schlösser, Lennder vnd gepiet obgenant niemands vberal angriffen, beschädigen, vberziehen noch bekümbern laßen sollen, Sunder ob yemandts, wer der wäre, solichs ze thund vnderstund, soll vnser yeder tail nach sinem besten vermögen wennden vnd weren. Vnd wir baid tail söllen och selbs In zyt vnd werung lanng diser verainung vnd verstenntnuß wider ain ander nit sin noch fräuenlich thun In dhain wyse, Sunnder ob sich ainicherlay mißhellung vnd Spenn zwüschen vnnser baider syt begeben, vnns billicher gemainer vnd glicher rechten von ainandern zu benügen, anzunemen vnd Inzugende. Wäre aber sach, das In künfftig zyt In der obgenanten vnnser grafschafft Tirol dißhalb dem gepirg vnd den bemelten herrschafften enhalb dem Arlennberg bis an den Bodensee, oder ainlize sonder personen daselbs zu ainchem ort oder Commun in den gemelten zwayen pünten, Oder derglich einich Comun vnd Ort vnder den zwayen pünden oder och ainlitzig sunder personen daselbs gegen derselben vnser grafschafft vnd gemelten herrschafften vntz an den Bodensee, Communen ald orten zuspruch oder anvorderungen gewunnen, darumb Sy zu baiden syten gütlich nit betragen werden möchten, So söllen Si vff baiden parthyen darumb mit ainandern zu dem rechten kommen solicher wyse vnd gestalt, Das allweg die Commun vnd ainlitzig personen, so in der grafschafft Tirol dißhalb dem gepirg vnd den genanten herrschafften enhalb dem gepirg zu ainichem Commun in den zwayen pünten zu beclagen hetten, ein Obman nemmen vnd erwellen söllen In dem punth, darzue das ansprächig Commun wesenlich vnd gelegen ist. Vnd desglich herwiderum och die commun vnd ainlitzig sunder personen, So vnder den zwayen pünten zu ainichen commun in obgemelter grafschafft Tirol vnd den gedachten herrschafften zu beclagen hetten, ain obmann nemen vnd erwöllen In der herrschafft ald in dem gericht, darinne daßelb ansprächig commun och wesenlich vnd gelegen ist. Vnd zu söllichem obmann soll allweg yeder tail zwen ersam, erber, vnpartyg man, wa vnd von wannen er die nimpt vnd pringt zu dem rechten, So das von dem cleger an den obmann mit der erwellung vnd annemmung ervordert würt, darnach in monatsfrist setzen. Vnd dieselben vier mann, sampt dem Obmann, söllen von ir jedes obern hand gewisen vnnd gehalten werden zu schweren liplich aid zu gott vnd den hailgen, Solich sachen vnd Spenn so verr Si die gütlich nit verainen mögent, als Si anfangs versuchen sollen, darnach vnuerzogenlich In zwayen Monaden vff verhörung baider tailn gewarsami, So yeder gegen dem anndern vermaint vertruwt zu geniessen, mit dem Rechten vff ir aid zu entschaiden vnd vszesprechenn.

Es möcht och ain sach so treffennlich vnd schwär sin, baid tail möchten Irs gevallenes den zusatz mit mer lüten ersetzen, vnd was also von dem obmann vnd den bysitzern ainhelligclich ald mit dem meren vnder Inen zu recht erkennt vnd gesprochen wirt, dem söllen baid tail an fürwort nachkomen vnd genugthun für alles verwegern, ziehen vnd appellieren.

Vnd ob sunder ainlitzig personen vnser baider tail verwanden vordrung vnd Sprüch zusammen hetten vnd gewunnen, das vnder denen yeder cleger dem antwurtr vnd ansprächigen nachvolgen sol in das gericht, dar Inne er gesetzen vnd gerichtzhörig ist, vnd sich des Rechten daselbs von Im benügen lassen on widerred. Es wäre dann, das ainem daselbs recht offennlich versagt vnd Rechtlos gelaßen vnd das kuntlich wirt, der mag dannenhin sin Recht suchen an andern enden, wie sich gebürt. Vnd ob sich fügte, das in Zit vnd werung diser verainung ainich sonder frömd vslendig personen, die vnnser dhaim tail verwant weren, vil

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ald wenig In gemelter vnnser baider parthyen Graffschafften, Herrschafften, pünt, land vnd gepiet kämen, zu denen vnder vnns ain tail ald der annder zuspruch vnd anwordrung hett, die söllen wir, welcher tail das an den andren begert vnd ervordert vnd darby vmb Costung vnd schadenn, So vber den hanndel gan wurde vertröstet abtrag ze thunde, ainander zu baider syt hanthaben, zu Recht vfhalten vnnd darüber Recht ergan laßen, wie sich heischt vnd nach ordnung der Rechten die notturft ervordert. So sol och vnnser dweder tail dem anndern durch sine Schloß, Stett, Lannd und gebiet veilen koff in allem dem, So die notturft ervordert, zugan laßen, doch nit wyter dann In sinem land obgemelt zugebruchen vnd nit darus aerer zu verfüren, vnnd also baider syt die straßen gegen ain andren offenn vnd fry gehaltenn one vffetz oder beschwärungen ainicher nüwen zöllen oder vflegung, dann wie wir baid tail vns des gegen anndren lüten ze thund gebruchent.

Es sol och dhain tail vnder vnns noch niemand anders, So In diser verainung begriffen ist, den andern hefften noch verbieten, dann sinen gichtigen vnd bekantlichen schuldner, gülten oder bürgen, der darum gelobt oder versprochen hat.

Ob och wer vnd beschech, das ye zu ziten in kriegsnöten vnnser ain tail von dem andern ze hilff knecht vmb sold begeren vnnd ervordern wurd, die söllen wir zu baiden tailn ain andern one verbott, sunnder gannz fry vnd vnuerspert veruolgen vnd zuziehen laßenn, doch nit verer noch wyter, dann In vnsern obgestimpten kraisen, graffschafften, herrschafften, Lannden, pünten vnd gebieten zu gebruchen schuldig sin vnd sunder soll vnnser yeder tail, So den andern obgemelter maßen bruchen wölt, deßelben tails knechten ir yedem ains yeden monats zwen gulden rinisch vnd darzu die liferung, oder aber für sold vnd liferung vier rinisch guldin geben, wie dem tail, So den andern haben wil, zu gevallen ist.

Begeb Sich och, das in zit vnd werung lang diser verainung vnd verstenntnuß wir baid tail samenlich in krieg oder vechd gegen yemands kommen wurden, das dann vnser bewedrer tail dhainen frid oder bestantlichen bericht gegen denselben annemmen noch beschließen soll, dann mit des andern tails bysin, wissen vnd willen vnd wir baid tail gemainsamlich dar Inne verfaßet vnd vnnser dhainer von dem andern vsgeschlossen werden.

Vnd zu merung vnd geberung für vnd für solicher obgemelter gnädiger guter nachpurlicher willen vnd verainigung, So haben wir Maximilian, Römischer kunig, als Ertzhertzog zu Oesterreich vß kunglichen gnaden vnd der obgeruerten zwayen pünt vndertheniger pitt wegen dieselben zwayn pünt begnadet, begabt vnd in vnseren gemelten Graffschafften Tirol vnd herrschafften am gebürg vntz an den Bodensee vmb vnd vmb vnd allenthalben dar Inne nachgelaßen den halben tail des zols vnd das zolfry gemacht also, das Sy vnd alle die Iren nun hinfür, So lang die Verainung stat, an den obgenanten Enden nit mer dann den andern halben tail des zols von allen dingen, so sy fürent triben vnd tragen, zu geben schuldig vnd verbunden sin vnd geben söllen. Doch den baiden Stetten Chur vnd Veltkirch an der zollfryung vnd andern Iren alten Herkommen, So sy bisher In allen sachen gegen ain andren gebrucht, gehalten vnnd gehabt habenn, Vnd och den acht gerichten, so vor zollfry gewesen sind, In allweg gantz vnschädlich vnd vnuergriffen. Vnnd in diser verainigung haben wir zu baiden tailn vorbehalten vnd vsgenommen den hailgen stul ze Rom, das hailig Römisch reich vnd namlich wir kunig Maximilian vnsern kungclichen pundt des Lannds zu Schwaben vnd die zwen pundt ir aigen gemeinsam pundt, So sy vnd der ober punt mit ainander haben, vnd darzu besunder der punt vom gotzhus zu Chur die verainigungen, schlicht vnd puntnußen hievor mit gemainen vnd sundern orten der aidgenoßschaft Sampt vnd Sunders angenommen vnnd beschlossen, So wyt

dis püntnußen vnd verainigung zu allen syten ainen yeden tail binden vnd begriffen, denselben In allweg vnuergriffen vnd vnschedlichen. Vnd sol disse verainigung vnd püntnus zwaintzig Jar, die nechsten nach Datum dis brieffs komend, gantz vnd gar stat vnd vnzerbrochenlichen halten vnd weren, der von yedem tail, vnnser baider erben vnd nachkommen vnd den sinen, wie vorgenant ist, gelebt, getrülichen gehalten vnd dero also nachgegangen werden, all argliſt vnd geuärde hierinn gannts vßgeschloßen vnd hindangesetzt, doch vnns als Romischer künig, och als regierenden herren zu Oesterreich in ander wegen an vnsern Oberkeiten vnd gewaltsamen vnuergriffen vnd on schadenn. Vnd des alles zu warem steten vnd offen vrkund So haben wir kunig Maximilian als Fürst zu Oesterreich vnd regierender herr vnnser vnnd der Grafffschafft Tirol, vnser herrschafften vnd gebieten enhalb des Arlenbergs vnd verrer vnntz an den Bodensee, für vnns, vnnser erben vnd nachkommen an denselben vnnsern lannden, vnser fürstlich Insigel an diesen brief thun hencken vnd den zwayen pünten gegen vberantwurtung Irer brieff glicher mainung vnder Iren Insiglen lutend gegeben; byschechen vff Sannt Simon vnd Sannt Judas der hailigen zwelffbotten Abennt als man zalt nach gepurt Christi fünffzechennhundert Jar.

Wir nachbenennten Hans von Kungseck, Ritter, Vogt zu Veltkirch, vnd Vlrich von Ramschwag, Ritter, Vogt zu Guttenberg, als von wegen Röm. Kön. Mt. ains tails, vnd wir Cunradin von Marmels zu Ratzinß, Statthalter am Bischöfflichen Hof zu Chur, Jos vom Rin, Burgermeister daselbs, Cunrat Plannt, hobtmann vff Fürstenburg, Clas Beli, Vogt zu Bellfort vnnd Landamman vff Tafauos, vnd Vlrich Visol, Richter zu Malans, als von wegen der beiden Pünten obgenannt anderstails, bekennen, das wir die obgeschriben copy nach sag der gewaltsbriefen, So wir sampt andren vnsren mitmachtboten zu baiden syten ain annder beschluß obgerürter verainung vbergebenn, mit vnnsern, och der statt Chur Secret vnd des gerichts zu Malans Ingedruckten zu gezücknuß besigelt habenn anno ut supra. Pergament mit 5 Siegeln.

Vnd über das alles thund wir rats Botten von den genannten baiden pünten Röm. Kön. Mt. ze wissen: Wie wol wir vnser puntgenoßen von dem Oberen grauen pundt zu merern maln in die obgenante verainung mit vns zugende by aller verpflicht, damit Sy vns verwannt sind, gemant, so vil wir Sy des zu manen vnd Sy das bisher vnderhaltenn vnd nit gethan haben, sind doch ettliche Örter vnder Inen des, als wir verstand, nit widerwillig zu thund, sunder hand all Sandt Botten deßelben punts vff yetz gehaltem tag die verainung nit abgeschlagen vnd abermals dry wuchen mit vnderteniger pitt Schub begert, In hoffnung, sölich verstenntnuß noch hüt by tag by Irn gemainden zu erlangen. Nun den gutten Willen angesehen haben wir sandt Botten von den zwayen pünten vns für Röm. kön. Mt. vnder loblichem rat des schubs gemechtigt, dermaßen, ob die gemelten vnnser punntsgenoßen die verainung noch ze maln, als von nu Sonntag über dry wuchen, ainem Burgermaister vnd rat zu Chur ansagennt vnd dieselben das demnach förderlich Kön. Mt. Reten gen Veltkirch zuschribennt, das dann Kön. Mt. Si gnädigclich empfachen vnd in die obgeschriebnen verainung lut der Copy, wie sich gebürt, So man die hoptbrief vfrichten würt, stellen vnnd mit vns onvsgesondert verfaßen vnd verbriefen laßenn, wöllenn vmb Kön. Mt. wir In aller vndertenigkait verdienen.

B. Gegenbrieff des Gottshaus vnd Zechen Grichten Pundts vmb ein verainigung vnd verstendtnus auff 20. Jahr, mit Maximiliano, Röm. König, auffgericht Anno 1500:

Wir die Burger Meister, Vögt, Ammann, Richter, Räht, geschwornen vnd all gemeinden gemeinlich der zwei Pündten in Churwalchen, Nammlich des Gottshauß Chur, Enhalb vnd her dißhalb dem gebirg vnd der Zechen Grichten, Edel vnd vnEdel, arm vnd reich, Jung vnd alt, aller vnd Jetlicher Stätten, Länder,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Thäler, Dörffer vnd Grichten in dem Zirckh vnd begriff vnser zwey Pündten gelegen vnd darzu gehörig, Bekhennen vnß vnd thund kundt offenlich mit dem brieff: Alß sich dan vor vil Jahren lange Zeit zwüschen Weylundt Loblicher gedächtnuß deß aller durchleuchtigsten vnd großmächtigisten Fürsten vnd herrn, hern Maximilianus, Römischen König, Mehrer des Reichs vnd Vnsers aller gnädigsten herrn, vorderen, Fürsten vnd herren zu Osterreich, sunder auch siner Königl. Mt. vnd Iren vorfahren, Inhaber vnd regierenden Herren Ihres Landts der Grafschafft Thyrol vnd Ihr herschafften am gebirg, als Bludenz, Sonnenberg, Veldtkirch, Newburg, Bregenz vnd ander, vnz an den Bodensee, auch nachmals Königl. Mt. alß die zu Regierung obgemelter Ir landt vnd herschafft kommen ist, Eins — Vnd vnser obgenanter Burgermeister, Vögten, Aman, Richtern, Rähten, geschworen vnd Gemeinden der Zwey Pündten vordern vnd vns anders theils, gueter gnädiger vnd vnderthäniger nachbarlicher wil gehalten hat, Der dan vnß zu beiden theilen vnd menigklichen woll erschossen hat vnd kommen, vnd aber Jetz bey kurz vergangnen Jahren zwüschen bemelter vnsers aller gnädigsten herren Landen vnd Vnderthanen vnd vnß zwei Pündten, auch vnsern anhengern vnd helffern, krieg vnd aufruhr, darzu vil vnrachts vnd schäden, durch nem, brandt vnd treffenlich bluet vergießen entstanden ist, vnd nun die sachen durch den durchleuchtigen vnd hochgebornen Fürsten vnd hern Herrn Ludwigen, herzogen zue Meylandt, vnsern gnädigen Herrn, auf gehaltenen Tag zu Basel güetlich abgestelt vnd betragen sein, Inhalt der bericht vnd fridbrieff darüber außgangen; damit aber solcher alter gnediger, gueter vnd nachbarlicher will, zu guet den Leüten, Landen vnd herschafften auf beiden theilen vernewt, vnd hinfür getrewlichen gehalten werd, auch zu vermeiden mehr vnd weiter krieg vnd aufruhr, so zwüschen vnß beiden theilen entstehn möchten, so haben wir vnß mit vnsern gemelten zwey Pündten Landt vnd leuten, gerichten vnd gebieten, so weit vnd sehr vnser Zirck vnd kreiß begreifft, zu lob Gott dem Allmächtigen, mit dem gemelten aller gnädigsten heren König, in nammen vnd anstatt alß Fürst zu Oesterreich vnd regierender herr vorgemelter siner Landtschafften, Herschafften vnd gebietten, wie die siner Königlichen gnaden vorfahren, vordern, auch Königl. Mt. vor, auch nachmals im Landt Thyrol vnd dauornen am gebirg vnz an den Bodensee gehebt vnd noch inhabent, nach zeitigem Raht, gueter fürbetrachtung vnd rechtem wüssen, in vnderthenig guetwillige verainigung vnd verständtnus Zwanzig die nechsten Jahr lang nach dato diß brieffs kommende gegeben, vnd geben vnß auch in sollich vereinigung vnd verstendtnuß für vnß, all vnser nachkommen, wüssentlich in krafft diß brieffs, wie da hernach von artickhel zu articlen volgt, dem ist also:

Zum ersten u. s. w.

— — — — Vnd deß zur Vrkhundt, so haben wir obgenante zwey Pündt vnd vnser Jeder Pundt, mit allen seinen zuverwandten sonderlich disen brieff; Nemlich wir von dem Gotthauß Chur, von vnsers gmeinen Gotthauß wegen, mit der Statt Chur Secret, auch deß Landts vnd Communs in Pregell, Hanßen von Marmels, Vogt zu Fürstnaw, vnd Conrad Planta, haubtman auf Fürstenberg, vnd wir von den zechen Grichten, von derselben gemeinen Grichten wegen vnder Claußen Belis, Vogt zu Bellfort, Landtman auf Dauaß vnd des Grichts zue Malans eigen angehenckhten Insigel, vnserm allergnedigsten herren König besiglet geben, Des gleichen Laut vnd Inhalt sin Königl. Mt. vns auch dawider ein gegenbrieff geben vnd überantworten laßen hat auf St. Simon vnd St. Judas des heiligen Zwölffbotten Abent, alß man zalt nach geburt Christi fünffzechen hundert Jar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4.

Erneuerte Vereinung zwischen König Maximilian I. und den eidgenössischen Orten Zürich, Bern, Uri und Unterwalden.

Zürich. 1500, 31. October.

Staatsarchiv Zürich.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen zeyten merer des Reychs, zu Hungern, Dalmatzien, Croatien künig, Ertzherzog zu Oesterrich, Herzog | zu Burgundy, zu Brabant, zu Gelderen, zu Steir, zu Kerndten, zu Crain ꝛc., Graue zu Habspurg, zu Flandern, zu Tirol, zu Görtz ꝛc., an einem; Vnd wir die Burger- | meister, Schulthessen, Ammann, Nätt, Burger, Lanndtlütt vnd gemeinden der nachgemeldten Stett vnd länder der Eydtgnoschafft, Namlich Zürich, Bern, Vry, Vnder- | walden ob vnd nid dem Kernwald, dem andern teil, Thund kundt und bekennen offennlich mit diesem brieff: Als in vergangnen Zeytten durch wylent küng Ludwigen | zu Frankrich zwüschent wylent dem hochgebornen Sigmunden, Ertzhertzogen zu Oesterrich, vnserm lieben vetter, fürsten vnd gnedigen Herren, vnd vns obgenanntten | vier Orrtten mitsampt andern vnnsern eydtgnossen von stetten vnd länndern, für vns, vnser erben, nachkommen vnd zugewandten des Huses Oesterrich vnd gemeiner eydt- | gnoschafft aller spenn vnd Irrungen, so sich mit kriegsvffrurrn oder sunst in anderwäg begeben haben, Ein ewig bericht angenommen, beschlossen vnd vffgericht ist, Innhalt | der Brieff beiden Teillen versigelt vberantwurt vnd dero datum stat zu Sanlis vff den eylfften tag Junij der Jaren des Herrn Viertzehnhundert Sibenntzig vnd vier, die | clar vnd lutter anzöigen, das wir beyder parthygen vnd alle die vnsern zu einandern sicher libs vnd guts mit kouffen vnd verkouffen vnd andern getruwen vnschädlichen | geschefften mögen wandlen, by vnsern inhablichen landen vnd lüten bliben, deweder teil den andern durch Ir stett, schloß noch land eynichswegs bekriegen noch beschedigen, | vnd ob beschedigung oder eynicher mangel wider sölichen bericht geschäche, das darumb nit vffrur fürgenomen, sonder recht vnd vstrag gesucht vnd gebrucht werden, Ouch das Nie- | mand der parthygen vff die anndern nüw Zöll noch ander beswerde sol setzen, sonder by altem harkommen deßhalb bliben lassen, noch ouch mit frömbden gerichten ersuchen oder | fürnemen, Wie dann das vnd anders alles in denselben fridbrieffen clerlicher ist begriffen, Das wir hiemit vermelt vnd vsgetruckt haben wellen, als ob dieselben von wort zu wort | hier Inne geschriben weren, vnd daby das beyd obgemelt parthyen einander zu Iren geschäfften vmb besoldung hilff zethun verbunden sygen, vnd die vier Stett am Rin, als Rinfelden | mitsampt der herschafft darzu gehörig, Sekingen, Louffenberg vnd Waltzhut mitsampt dem Swartzwald solich befridung vnd dartzu ein offnung derselben schloß vnd stetten | gegen vns, der Eidtgnoschafft, zu halten söllen sweren, vß welichen zweyen artikeln vns den vilgenanten beyden teillen etlich beswerung ist zugestanden, also das wir | obgenannter küng Maximilian vnd die gemelten vier Ort Zürich, Bern, Vry vnd Vnderwalden vnnserhalb die samentlich vß merklichen vrsachen, vns darzu bewe- | gend, hin vnd abgetan vnd dero, Namlichen der hilff vnd widerhilff ouch der offnung vnd eidtswerens, Inhalt derselben Artiklen einandern haben wüssentlich erlassen, | verzichen vns dero beyder sampt vnd sonders vnd wellen, das vns sölichs hinfür nit binden söllen; vnd als jetz kurzlich durch Hertzog Ludwigen zu Meyland annder | vnser Ingevallner zweytrüchthalb in der statt Basel ein frid vnd bericht erwachsen, dero datum ist daselbst zu Basel am Sonntag sant Mauritzen, des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heiligen Marterertag nach | Cristi, vnsers herren geburt gezalt tusend vierhundert nüntzig vnd nün Jarr, So sol nit desterminder dieselb mitsampt der obangezöigten bericht, durch wylent künig Ludwigen | zu Franckerich gemacht, in andern allen iren puncten, artikeln vnd Inhaltungen nicht vßgesetzt in krefften bliben, von vns beyden vorgemelten parthyen vnd den vnsern | vnd denen, so vns verwandt, wie die genant sind, gehalten, volstreckt vnd dero gestracks gelebt werden, Also das wir beydersydt wider einandern nit sin, noch den vnsern als | obstat nach vnserm vermögen willigen oder gestatten sollen. Deßglich das wir beydersydt, vnd alle die vnsern, wie obstat, vns des vßtrags vnd rechten gegen einandern, wie vorbegriffen ist, benügen | vnd einandern suß mit keinen andern gerichten, wie die genant sind, fürnemen noch bekümbern söllen, by den wirden, trüwen, eren vnd pflichten darinne clärlicher erlütert, alle geuerdt | vnd was hiewider sin möcht vermitten. Wir haben ouch beydersydt hierin gegen einandern bewilget vnd zugelassen, ob von den andern Orten, stetten vnd lendern der eydtgnoschafft, als | Lutzern, Swytz, Zug vnd Glarus mitsampt Friburg vnd Soloturn, si alle gemeinlich, eins oder mer, in dise beuestung des ewigen berichts vnd fridens nach sinem Inhalt, wie obstat, hernach | ouch gon vnd die annemen wölten, das denselben sölichs von vns beydersydt gestattet vnd nachgelassen werden sol. Vnd des alles zu warem vrkund, so haben wir künig Maxi- | milian als Ertzhertzog vnd regierender herr vnd Landfürst zu Oesterrich vnser küngklich Insigel, Vnd wir die obgenannten stett vnd länndер vnnser eydtgnoschafft, Namlich | Zürich, Bern, Vry vnd Vnderwalden jedes sin Insigel an disen brieff, dero zwen glich lutend gemacht, vffgericht vnd jetwederm teil einer vbergeben ist, lassen hencken, vns, vnser erben | vnd nachkomen beydersydt damit zu besagen. Geben vnd beschechen in der Statt Zürich vff Sambstag an aller heiligen abent, Nach Cristi, vnseres herrn, geburt gezellt Tusendt vnd fünffhundert Jare."

Pergamentene Urkunde mit den anhängenden Siegeln König Maximilians und der vier Orte Zürich, Bern, Uri und Unterwalden.
Abgedruckt bei Zellweger, appenzellisches Urkundenbuch Nr. 624.

5.

Der Baslerbund.

Lucern. 1501, 9. Juni.

Staatsarchiv Lucern.

Wir der Burgermeister, die Schultheißen, Ammann, Rätte, Burger, Landlüte vnd gantz gemeynden gemeyner Eydgnosschafft Stett vnd Lender hyenach benempt, Namlich zu Zurich, Bern, Lutzern, Vre, Schwitz, Vnderwalden | ob vnd nyd dem Kernwald, Zug mit dem vßern Ampt, so darzu gehört, Glarus vnd Friburg vnd Solothorn eins teils, Vnd wir, der Burgermeister vnd Ratt mit sampt den Sechssern, so man nempt den grossen Ratt vnd die gantze gemeynde der Statt Basel | andersteils, Thund kund menglichem mit disem brieff: Das wir bedacht haben die groß früntschafft, trüw vnd liebe, von vnsern sälgen Altvordern lang zitt vnd jar gegen einandern gebrucht vnd vff vns erblich komen, die wir ouch hoffen an vnser nachkomen | mit Gotteshilff sollen langen, Weliches vns vnd allen den vnsern wol hatt erschossen vnd vor vil widerwertigkeiten verhütet vnd zu harnachlouffenden zitten mag verhüten, Vnd also solichs hynfür als dahar getruwlich zu beharren vnd hilfflichen willen | Einander zu bewysen, dadurch dem heiligen Riche, vnser beder teilen landen, lüten vnd guten Stercke vnd hanthabe yetz vnd hynfür zustand, vnd fryd vnd ruw werd enthalten, So haben wir vns inn dem namen Gottes, siner allerseligesten Gebärerin vnd deß | hymelschen heres

einer getruwen, ewigen püntniß vnd früntschafft, on allen abgang ze weren, beredt vnd die an vnd vffgenomen, wie harnach statt: Des ersten so fassen, nemen vnd empfachen wir, die obgenampt Eydgnosschaft von Stetten vnd lendern, für vns | vnd vnser ewig nachkomen, die wir zu allen vor vnd nachgeschribnen dingen vestiglich verbynden, Ein lobliche Statt Basel, ir gemein Burger, land vnd lüte, für sich vnd ir ewig nachkomen in vnser Eydgnosschafft pflicht vnd als nu hynfür vnser ewig Eydgnossen | an, also das sy inn der gestalt vnd inn dem, so sich nu hynfür von dato diß brieffs in geschefften vnd hendlen vns bedeteil berürend, zu lieb oder leid erhebt vnd begibt, erheben vnd begeben mag, als ein ander ortt inn solicher form zu vns gehoren, ewiglich by vns | vnd wir by inen beharren vnd also geachtet sin vnd werden sollen, on alles abtretten, endrung, abred vnd wandel, wie die von yemand zu dheinen zitten yemer erdacht, erfunden oder ingefürt mochtent werden. Vnd inn krafft desselben so sollen vnd wellen ouch wir, der Bur- | germeister, der Ratt vnd gemeyn Burger der Statt Basel von den obgenanten Ortten der loblichen Eydgnosschafft als vnsern allerliebsten fründen vnd brudern in gantzer, offrechter, brüderlicher truw als Ir ewig Eydgnossen inn worten wie vorstatt von Inen angenomen heißen | vnd sin vnd Inen inn allem dem, so sich nu hynfür von dato diß brieffs inn geschefften vnd hendlen, vns bedeteil berürend, Es sye zu lieb oder leid begibt, als ein ander Ort der Eydgnosschafft in sölicher form anhangen, by Inen bliben vnd beharren wie vorstatt, alles by vnsern guten | truwen on all geuerd. Vnd so sich nu hynfür einich sachen oder geschefft begeben, die gemeyn vnser Eydgnosschafft vnd ein Statt Basel mochten antreffen vnd berüren, sol dieselb Statt Basel durch Ir erber Bottschafft berufft werden, by vnsern Anwälten sitzen vnd mit Ratt vnd | getat als ein ander Ort vnser Eydgnosschafft helffen raten, bedencken vnd handlen das zu vnser aller nutz vnd notturfft wirt geburen. Vnd damit solich vnser bederteilen ewige puntniß zu kunfftigen Zitten wol geluttert sye vnd dester baß gehalten vnd dero gelebt mog werden, | so haben wir diß hienach gemelten Artickel vnd puncten gegen Einandern steet zu halten beredt vnd angenommen, Namlich das wir bede obgenampten parthyen by allen vnd yeglichen vnsern landen, lüten, herrschafften, Gerichten vnd Rechten, fryheiten, gnaden vnd priuilegien, | ouch guten gewonheiten sollen bliben, vns dero gebruchen vnd behelffen wie von alterhar ist komen. Vnd ob yemand, wer der were, vnsern derwederm teil sampt oder sunders mit gewalt vberziechen, von dem vnsern trengen oder daran freuenlich bekumbern vnd irren | wolt, wa dann ein teil deß andern hilff vnd zustands nottdurfftig were vnd die durch sin Botschafft oder offen geschrifften begeren vnd eruordern wurde, so sol ye die gemante parthye der manenden Ir getruw trostlich hilff zusenden, ye nach gestalt der sach vnd das beschee | inn des gemanten teils kosten, alles erbarlich vnd ongeuarlich verziechen. Vnd ob ein frombd oder ander volk sich erhube, vnser vorgenampten parthyen Eyne zu vberziechen, Ir Statt, Sloße oder land ze verhergen, zu belegern oder zu gewynnen, so sol yeder vorgenanten teilen | vff des andern teils ersuch, Es beschecche durch geschrifft oder mund, sich mit Ir macht vnd offen zeichen on allen geuarlichen verzug erheben, dem benottigten teil zuziechen, In, sin land, lute vnd gutt, wie er das yetz innhat vnd besitzt, helffen retten vnd entschütten vnd by dem | Iren beschirmen, in gantzen guten truwen, alles inn Ir selbs kosten, so dick das zu schulden kompt. Vnd ob dewedern vnsern vorgenanten teilen von yemands an vnser land, lut vnd gut fräffler angriff begegnote, vnd derselb teil das meynt zu straffen vnd also deß andern teils | hilff, Ratt vnd bystand bedorffte, die soll Im getruwlich mittgeteilt werden, alles nach gestalt der louffen vnd sachen. Vnd ob sich in solichem begebe, das einich vnser parthyen obgenant Ir beschädiger in Slossen oder andern Sterkinen wurd betretten vnd dieselben belegern | vnd darzu den andern teil vmb hilfflich bystand ersuchen wie vorstatt, der soll demselben vnuerzogenlich gelangen, wie sich der nottdurfft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach wurd geburen. Wa ouch wir beid parthyen vns, vnser land vnd luten zu schutz, schyrm vnd hanthab beryeten, mit vnsern offen | zeichen, Es were paner oder venly vßzuziechen, vnd läger vnd besäß zetund, so sollen wir alle sampt vnd sonders Einandern trostlich zuziechen mit gezug vnd luten darzu nutz vnd not, ye nach yedes vermogen vnd gelegenheiten, vnd sich darinn nyemand mit geuärden | hynderhälten, doch des gezugs vnd puluers halb nach ordnung, harkomen vnd gewonheit in vnser Eydgnosschafft gebrucht oder wie solichs hynfür wurd angesechen. Vnd ob ettwas, was das were, Es syent Stett, Sloß oder Herrschafften, land, lutt, zoll, gleyt, Brandschatz | vnd nutzungen, es were von gefangnen oder sust, wie das namen hatt, also wurden erobert vnd zu behalten vnderstanden, das die vns allen teilen, die dann also wie vorstat, im veld by dem handel oder sust inn dapffer kryegsvbungen vnd geschefften an andern orten ver- | fangen vnd beladen weren, glicher maß zustanden. Vnd ob sy mit lut oder gezug zu besetzen weren, das solichs von vns allen, ye nach yeglichs teils gelegenheit vnd vermogen beschechen. Wa ouch solich Sloß, herrschafften Stett, land, lut oder anders so obstat, hyenach | wider von handen geben, es were durch verkouff oder in ander wyse, was Summ dann daruß wirt erlost oder empfangen, sol alsdann allen parthyen vnd orten glichs teils geuolgen vnd gelangen. Wa wir ouch also mit yemand zu krieg wurden komen, so soll der von allen parthien | dapfferlich beharret vnd von vns keyn richtung vnd betrag angenomen werden, dem verletzten teil sye dann bekerung oder ersatzung beschechen, die den meren teil vnder vns billich vnd gestaltsam bedunkt. Es soll aber ein Statt Basel mit nyemand krieglich vffrur an- | heben, Sy bring dann zuuor Jr anligen vnd was sy darzu treng vnd beweg, an gemeyn vnser Eydgnosschafft anwelt oder derselben oberkeit vnd mit vnser oder des merenteils vnder vns begunstigen vnd zulassen. Vnd es soll ouch solich vnser Eydgnosschafft der gemelten Statt | Basel sach vnd anligen inn den truwen, als ob die vnser selbs wäre, bedencken vnd zu hertzen nämen vnd sich demselben nach hilfflich vnd geneigt erzöigen, alles inn gestalten, wie obstat. Ob aber ein schneller Zufal vff vnd an ein Statt Basel oder die Iren von yemands | mit fräffler getat vnd beschädygung erwuchsse also ylends, das solichs an vns die gemeyn Eydgnosschaft stattlich nit mocht gebracht werden, vnd ein Statt Basel dem zu widerstand sich erhub vnd hynzug, so sollen wir all ein getruw vffsechen zu Jr vnd den Iren, ouch Irem | land vnd luten haben, vnd ob es nott were oder wurd Jr zuziechen, glicherwyse als ob wir deß gemant weren oder von nüwem gemant wurden. Vnd ob sich begeb, dz ein Statt Basel mit yemand zu vnwillen keme vnd derselb sich rechts vff gemeyn vnser Eydgnos- | schaft sampt oder sonders erbutte, So soll ein Statt Basel sich solichs Rechtens genugen vnd dem Statt thun on witter ander krieglich vbung. Item so sollen ouch vnser dewedrer teil vnd die vnsern den andern teil vnd die sinen in dheynem weg beschedigen noch das also | zetunde geschechen lassen weder an lib, gut, Slossen noch herrschaften, sonder die helffen inn Schutz, schirm, guter gehorsamy vnd vnderthenigkeit beheben vnd behalten. Vnd ob ouch, als zu zitten beschicht, yemand vnser beder parthien lute vnd hyndersässen gegen deß | andern teils lut vnd hyndersessen zu einichem mißhandel, es were mit worten, werken, verwunden, blut oder todslegen kemen, dauor Gott sye, so soll darumb keyn vffrur einichs teils vff vnd an den andern fürgenomen noch zugelassen, sonder recht darumb gesucht vnd dasselb ge- | brucht werden, alles nach harkomen der Gericht, in denen soliche fräuel sich erhüben, vnd söllen ouch wir alle teil die vnsern darzu halten, sich deß zu genugen, vnd ob yemand vtzit dawider wolte fürnemen, die sollen, so dick das beschicht, nach irem verdienen vnd on verzug gestrafft | vnd namlich an dem end vnd inn den gerichten, da die fräuel begangen werden. Wa es ouch durch einich vngefel darzu keme, das vnder vnd zwüschen vns, der Eydgnosschafft, es were eins oder mer Orten, gegen vnd wider

einander vffrur wurden erwachsen, das Gott ewiglich | welle verhuten, so mag ein Statt Basel durch Ir botschafft sich darinn arbeiten, solich vffrur, zweyung vnd Spen hynzulegen, Vnd ob das ye nit sin mocht, so sol doch dieselb Statt sust dheynem teil hilfflich wider den andern teil anhangen, sonder still sitzen doch Ir fruntlichen mit- | lung, wie vorstatt, ob die erschießen mocht, vnuerzigen. So sollen ouch wir bede parthien vnd alle die vnsern by vnsern vnd Iren brieff, siglen, gwarsamy vnd dem, so bißhar von yemand vß vns vnd den vnsern in gewerd besessen ist, bliben vnd nyemand den andern one Recht | entweren. Vnd ob es beschech vnd sich gnugsamlich erfunde, so soll der teil, so entwert ist vnd den andern teil vmb entwerung ersucht, vff sin ersuchung on alle fürwort vnd verzug, deß so er entwert ist, wider in gewer gesetzt werden mit allen deßhalb empfangen nutzen vnd | entrichtung darumb gelitten costen vnd schadens, vnd demnach ob er rechtfertigung nit mocht empern, darumb recht pflegen vnd sich deß genugen. Item es soll ouch nyemand vnser vorgemelten parthien gemeynlich noch sunderlich der andern parthye die Iren, sy syent | frye oder eigen lut, die will sy hinder Inen sitzen, inn iren schutz, schyrm, burgrecht, landrecht noch ander derglichen pflicht fassen noch annemen, dann menglichem die synen bliben lassen. Vnd ob das beschähe, es were mit geuerden oder on, wann dann ein teil den andern, der | deß schuld hatt, darumb ersucht, es bescheche mit oder on recht, so sollen dem manenden teil die sinen, wo das also kuntlich ist, wider gelassen vnd die angenomen Ir eyd vnd pflichten, ob sy die geton hetten, ledig gezalt werden. Were aber das einich vnser vorgemelten parthien meynte, | yemand vnder dem andern teil gesessen, als lybeigen anzesprechen, so soll Im der gegenteil rechtz vnd besatzung nach der Gericht vnd land recht gestatten, vnd wa sy also bezogen werden, Ir sye wenig oder vil, die sollen dem teil, der sy also mit besatz vberwunden hat, on alle fürwort ge- | langen. Deßglichen so sollen wir obgenanten parthien vnd alle die vnsern nyeman der andern parthie, noch die synen vmb vnbekant schuld oder darumb brieff vnd sigel nit erschynen oder einich gelüpt vnd bewysung darzu dienende funden werden, weder verhefften, verbieten, Ine | noch das sin arrestieren noch anfallen, sonder ob yemand vnser vorgenampten parthien oder die Iren zu der andern parthye oder den Iren zuspruch hetten, die mogen darumb vnd deßhalb recht suchen, wie hyenach in sondern artiklen ist bescheyden. Aber den rechten schuldner, Er | were oder wurde der schuld anred oder erwyßt, der mocht deßhalb verhefft werden vnd gegen Im gehandlet wie das recht ist oder ob die schuld verbriefft were, brieff vnd sygel deßhalb ertrugen. So ist vnder vns gemeyner vmbgender Landschulden halb beredt, das die von einem vnd dem | andern teil Ingezogen werden mogen, wie dann bishar geubt ist. Deßglich was verbriefft zins, guldin geltz oder schulden sint, die mogen Ingebracht werden nach der brieff vnd gewarsamy, darumb gemacht, lut vnd sag. Was aber sachen sint, vnzuchtbußen, fräuel, besserung, Eigen | oder Erb oder ligende güter berürend, die sollen all vnd yeglich gefertiget werden an dem end vnd in den gerichten, inn den sy bescheen oder gelegen sint, alles nach derselben gerichten recht vnd harkomen, wie denn das von alterhar geübt ist. Vnd sölichs rechtens sollen sich vnser beder par- | thyen hyndersessen genugen lassen vnd mit dheynen andern gerichten noch rechten sich deß wägern vnd fürer noch anders nyemand weder mit geistlichem noch welttlichem stab vsfüren noch beschweren, all geuerd gemitten. Aber inn allen vnsern dingen vnd gedingen sint vßgesetzt | Ee vnd offen wuchers hendel, die mogen gefertiget werden, wie das die gemeynen landß gewonheiten ertragen, dann sy ouch geistlicher erkantnuß zustend. Es ist aber harin, namlich inn dem so obstat, als geltschuld, bußen, Eygen, Erb oder ligende guter betreffende bedingt vnd zugelassen, das | dem, so mit vrteil beswert wurd, nit verhalten sol sin, sich für die Oberkeit der orten, da solich ding ligen oder gefertiget sint, zu beruffen, mit trostung sins widerteils für erwachssenden costen vnd schaden, wie dann gewon vnd derselben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

orten harkomen ist. Wir obgenannten parthien sollen ouch | einandern veylen kouff zulassen vnd by vnsern zollen, geleyten vnd nutzungen sampt vnd sonders, wie wir die von alter geübt haben, bliben vnd vns nüwerung darinn verhalten, damit der gemeyn kouff vnd verkouff vnd all gut erber gewerb vnd hantyerungen Iren gang dester baß mogen | haben. Wir obgenanten parthien haben aber daby, namlich in solicher schuld vnd geltfertigung zugelassen, was dero verbriefft sint, das die vnsern solicher Ir gewarsamy nach die mogen suchen vnd ersuchen, Innhalt derselben gewarsame, daby ein yeder sol bliben. Vnd alsdann vns | den vilgenampten beden parthyen nit alleyn zustat, die vnsern gegen einandern zu rechtznemung vnd vbungen zu wysen, sonder ouch vnserselbs hendel, ob die zwüschen vns zu vnglicher verstentnuß kemen, mit rechtlichem entscheid hynzulegen, damit vnder vns als wol, als vnder | der vnsern geburlicher vßtrag vor ougen sye, so ist abgeredt, ob sich begeben, das wir obgenempten Stett vnd lender der Eydgnosschafft sampt oder insonders an oder zu einer Statt Basel zuspruch, vorderung oder Spenn hetten oder hynfür gewunnen, von was sach wegen das were, so mogen vnd | sollen wir die Eydgnosschaft dieselb Statt Basel zu gemeynen tagen gan Baden inn Argöw beruffen vff einen genanten tag schrifftlich erlutert vnd daselbs zwen von vnser der Eydgnosschaft Rätt, deßglichen ein Statt Basel zwen Ir Ratzfründ als für Schydlüt darzu bescheyden vnd Inn solich recht | setzen, vnd vor denen sollen wir vnser klegten, es sye schrifftlich oder von mund, wie das die Zugesatzten einhelliglich oder deß merenteils zulassen vnd ordnen, thun, Vnd ein Statt Basel Ir antwurt, alles biß zu dem Rechtzsatz, vnd was dann durch die Zugesatzten nach verhoren deß alles, ouch kunt- | schafft, brieff oder luten, ob die von Inen zugelassen, zu recht bekant wirt, es sye mit einhellem oder mererm spruch, daby soll es bliben, on wegern, ziechen vnd appellieren. Vnd sollen die zugesatzten Ir Eydpflichten, damit sy den parthien verwandt sint, biß zu vsstrag solichs rechtens erlassen werden. | Were ouch, das die Zugesatzten inn Iren vrteilen strittig, also das vnder Inen weder ein mers noch einhels in Irem rechtspruch funden wurde, so mogen vnd sollen wir der Eidgnosschafft obgenant oder welches Ort vnder vns berürt, einen obman zu Basel inn Irem kleynen Ratt, der vor solich obmanschafft nit ver- | sworn hat, nemen vnd derselb von siner oberkeit solicher sach sich also zu beladen gewyßen werden vnd für den komen beder teilen clag, antwurt vnd aller Rechtzsatz mit sampt der zugesatzten gegeben vrteilen. Vnd so das beschicht, welches teils Zugesatzten Er, derselb obman, gehilt, daby sol es alsdann bliben | vnd das alles, Es sye durch die Zugesatzten oder Obman, sol on allen verzug bescheen, Inen oder Im wurde dann bedanks oder Rathabens nott, der mocht aldann gebrucht werden. Vnd doch also, das inn Monatsfrist, deß nechsten, die vrtel zu vßspruch vnd fürgang komen, on alle ander Inzug vnd geuerd. Es sollen | ouch wir bed parthien vnd vnser yetweder besonder Ir zugesatzten für sich selbs vnd den obman inn gemeynem kosten halten vnd haben vnd was sy zu Recht sprechen dankbarlich vffnemen vnd Inen darumb noch deßhalb dheynen vnwillen zuziechen mit rechten gedingen. Zu glicher wyß hynwider- | vmb, ob sich begeben, das wir die obgenanten Burgermeister vnd Rate der Statt Basel zu gemeyner Eydgnosschafft Stett vnd lender, sampt vnd sonders, zuspruch, vordrung oder Spenn hetten oder hynfür yemer gewunnen, von was sachen wegen das were, so mogen vnd sollen wir dieselben oder weliches ort vß Inen | solichs berürt, zu gemeynen tagen ouch gen Baden im Argöw vff einen benampten tag schrifftlich erluttert vnd deßhalb zwen vnsers Ratz, deßglichen vnser gegenteil zwen Ir Ratzfründ darzu bescheiden vnd In recht setzen, vnd vor denen sollen wir vnser clegt, es sye schrifftlich oder muntlich, wie das die | zugesatzten einhelliglich oder deß merenteils zulassen vnd ordnen, thun, vnd vnser gegenteil sin antwurt, alles biß zu dem Rechtsatz. Vnd was durch die Zugesatzten nach verhoren deß alles, ouch kuntschafften, brieff oder luten, ob die von Inen zugelassen, mit Recht bekent,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es sye mit einhellem oder dem | meren spruch geurteilt wirt, daby soll es dann bliben on wägern, ziechen vnd appellieren. Vnd sollen die Zugesatzten Ir Eydpflichten, damit sy den parthien verwandt sint, biß zu vßtrag solichs rechtens erlassen werden. Were ouch, das die Zugesetzten inn Iren vrteilen strittig, also das vnder Inen weder ein | mers noch einhels in Irem Rechtspruch funden wurd, so sollen vnd mögen wir obgenanten von Basel als Kleger, ob vnser Zuspruch gemeyn Eidgnosschaft berürt, Eynen vß Iren kleynen Retten, weliches Ort vnd welichen wir wellen, berürten aber solich vnser Zuspruch ein sonder Ort, einen vß desselben | orts kleynem Ratt, der vor solichem die obmanschafft nit versworn hat, als für einen Obman erkyesen, vnd derselb von siner Oberkeit gewysen werden, sich also solicher sach zu beladen, vnd für den komen beder teil clag, antwurt vnd aller rechtsatz mitsampt der zugesetzten gegeben vrteilen, vnd so das beschicht, | weliches teils zugesatzten Er, derselb Obman, gehilt, daby sol es aldann bliben vnd das alles, es sye durch den Obman oder die zugesatzten, soll an allen geuarlichen verzug beschehen, Inen oder Im wurde dann bedancks vnd Rathabens nott, die mochten aldann gebrucht werden, vnd doch also, das inn monatsfrist, | deß nechsten, die vrteil zu fürgang vnd vßspruch kome on all Inzug vnd geferde. Doch so mogen vnser beder parthyen zugesatzten, darzu ouch der Obman, ob der also genomen wirt, die fruntschafft wol suchen, vnd wa sy die mit wissen vnd willen der parthyen erfolgen, daby soll es aldann bliben. Wa | aber die Zuspruch vnd vordrung eine vnser obgenanten parthien sunder person wider einich vnser teilen sampt oder sonders antreffe, so sol die rechtfertigung glicher wyse, als in den nechsten artiklen bemelt ist, beschehen, vnd doch also das der kleger vnd der antwurtend teil by einem zugesatzten mogen bliben | vnd sich deß genügen. Vnd ob die Rechtsprecher mit Iren vrteilen nit alleyn in der houbtsach, sunders ouch gelitnen kosten vnd schaden halb Ir erkantnuß geben, die sol aldann von beden teilen gehalten vnd dero gelebt werden, alles on einich mangel vnd widertriben als obstat. Wa auch ein Statt Basel | hinfüro gegen yemands puntniß oder ander hilfflich eynung vnderstund anzunemen, das sol sy an gemeyner Eydgnossen verwaltere oder derselben oberkeit bringen vnd mit Irem oder des merenteils vnder In Ratt vnd begunstigung thun vnd nit anders, diewil doch inn der Eydgnosschafft das also bißhar | von ettlichen Ortten selbs gebrucht ist vnd zu gutem einhellem willen vnd ruwen mag dienen. Doch so mag dieselb Statt mit Burgern zu nemen vnd empfachen Ir Statt fryheit vnd harkomen nach ouch handlen vnd thun wie bißhar. Vnd inn diser vnser beder obgenannter parthien puntniß, ewigen | früntschaft vnd eynung behalten wir, die Eydgnosschaft, Stett vnd lender, vor den heiligen Stul zu Rom, das heilig Römisch Rich, als von des Richs wegen, vnd all vnd yeglich vnser Bund vnd pflichten vor ergangen, vnser brieff vnd sigel, so lang die weren; aber in kunfftigem ob wir die annemen, so solte diser | ewiger Bund demselben als der elter vorgan. So behalten wir, der Burgermeister, Ratt vnd gemeyn Burgere der Statt Basel vor den heiligen Stul zu Rom, das heilig Römisch Rich, als von des Richs wegen, vnd vnsern herrn den Bischoff zu Basel, so zu ziten ist, vnd sin gotzhuß, wa wir von Im nit vnbillich | beswert werden. Sodenn vnd zu dem letzsten so ist harinn luter abgeredt, zugelassen vnd beslossen, vmb das dise ewig puntniß, lieb vnd früntschafft vns vnd allen vnsern nachkomen dester verstentlicher, standhaftiger in guter gedechtniß Ingebildet werd vnd bliben moge, das dann dise vnser obgeschriben | ewig puntniß hinfür yemermer von fünff Jaren zu fünffen vff Sant Vlrichs, deß heiligen Bischoffstag oder vff den tag, so wir Eydgnossen die vnd ander vnser pundt zeswerren ansechen, inn allen orten vor den Reten vnd den gantzen gemeynden offenlich wie ander puntbrieff gelesen vnd von aller ortten | Rätten, Gemeynden vnd vnderthanen mannspersonen, die Sechszechen Jar vngeuarlich alt sint, ouch den Gesandten, so wir vff solich swertag schicken, inn vnser aller namen zu Got vnd den heiligen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geſworn werden ſol, diß vnſer aller ewig puntniß nach lut vnd ſag der buntbrieffen, deren yeglichem ortt | Einer vberantwurt iſt, vnd was vns die inn gemeyn oder yeglichen inſonders byndet oder bynden mag, inn guten truwen vffrechtlich vnd redlich zehalten, dem nachzekomen vnd gnug zeſind, alle geuerd hierinn vermitten. Vnd ob ſich begeben, das ſolich ſweren vnd vernüwerung nit glich vff den obgemelten | ſant Vlrichstag beſcheen, ſonder vß vrſachen verzogen wurde, das ſolicher vffzug der obgemelten ewigen puntniß vnuerletzlich ſin ſolle. Vnd darumb vnd namlich diſer vnſer obgemelten beder teilen ewiger puntniß vnd pflicht, die, wie am anfang berürt, ſo lang vnſer Stad vnd ſtand in eren vnd | weſen iſt, weren ſol, zu offner beſag, vergicht vnd bekantniß, ſo haben wir, die obgenanten, Namlich der Burgermeiſter, die Schultheißen, Ammann, Rät, Burger, Landlut vnd gantz Gemeynden, Namlich zu Zurich, Bern, Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden ob vnd nyd dem wald, Zug mit dem vßern Ampt, ſo darzu gehort, | Glarus vnd Friburg vnd Solothurn anhangenden Siglen, vns vnd vnſer nachkomen des alles vnd yeglichs ſo obſtat, zu bynden, verſagen, bewaren laſſen. Deßglich haben wir, der Burgermeiſter, der Ratt vnd die Burgere gemeynlich der Stat Baſel vnſer Sigel, vns vnd vnſer nachkomen des ouch alſo, wie | obſtat, zu bynden vnd verſagen an diſen Brieff henken laſſen. Beſcheen inn der Statt Lucern vff den Nünden tag des monatz Brachet des Jares als man zalt nach der geburt vnſers lieben herren Jheſu Criſti fünfftzechen hundert vnd darnach im Erſten Jare.

Pergamentene Urkunde mit 11 wohlerhaltenen, an ſeidenen Schnüren hängenden Siegeln.

Abgedruckt bei Bluntſchli, Urkundenbuch II. 52 (Holzer) Bündniſſe 42. Leu Lexicon II. 164. Waldkirch I. 145.

6.

Der Schaffhauſerbund.

Lucern. 1501, 10. Auguſt.

Staatsarchiv Lucern.

In Gottes Namen, Amen. Wann von dem fal des erſten Menntſchen durch lengi der Jaren vnd verendrung des zits die Sinnlichkeit der vernunft hinſchlichet, deßhalb nott iſt, zu vnderrichtung | vnd ewiger gedachtnuß den künftigen die ding vnd ſachen, die dann vntzerſtörlich ewig bliben ſöllent, der gezügknuß geſchrifftlicher warheitt ze beuelchen, Darumb ſo künden wir, der Burgermeiſter, die Schult- | heißen, Amman, rätt, Burger, launtlütt vnd gantz gemeinden von Zürich, Bernn, Lucern, Vre, Schwytz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, von Zug mit dem vſſern ampt, ſo dartzu gehörtt, von Glaruß | von Baſel vnd von Fryburg vnd von Solloturn, an eim, Vnd wir der Burgermeiſter, ratt, Burger vnd gantz gemeind der Statt Schaffhußen, am andern teil, — allen vnd yettlichen mentſchen, die diſen gegen- | wirtigen brieff in künfftigen zitten yemer anſechent, leſennt oder hören leſen, — Das wir mitt guttem hertzen betracht haben ſölich früntſchaft, vereinung vnd punttnuß, truw vnd liebe, dar Inn vnſer vordern | vnd wir von altterhar mitt einandern geweſen ſind, vnſer hilff vnd bystand, lips vnd gutz in allen vnſern nötten zuſamen geſetzt haben, das vns bishar wol erſchoſſen hatt, — Das ſelb zu beharren vnd zu troſt | vnſern landen vnd lutten ſömliche liebe vnd früntſchafft ze meren, — So haben wir ditz ewig getruw früntſchafft vnd pünttnuß mit ein andern Inganngen vnd gemacht, Setzen, machen vnd verbinden vns| wiſſ- | entlich mitt diſem brieff, für vns vnd all vnſer ewig nachkomen, in meinung vnd wie denn das hienach von wortt zu wortt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eigentlich verschriben statt. Dem ist also —: Des ersten, das wir bedteil ein ander | getruwlich beholffen vnd berautten sin söllen mitt vnserm lib vnd gutt vnd wider menngklich, so vns an lannden, an lütten, an lib, an gut, an eren, an fryheitten vnd an vnserm loblichen alten har- | komen fürhin vnderston wurden zu bekrennken, krieg oder schaden zu zefügen, on all hinderniß vnd gefärd, — also vnd mit sölichen rechten gedingen, — Ob wir, die obgenannten eidgnossen ge- | meinlich oder dhein ortt vnder vns sonderlich fürbaßhin mitt yeman zu krieg kämen vnd wir die vorgenantten vnser getrüwen lieben eidgnossen von Schaffhußen durch vnser botten oder versiglott | brieff vmb hilff manen wurden, als dick das beschicht, söllen sy vns angends vnd fürderlich mit Irem panner oder vennlinen, wie wir das ye begerend, Ir hilff vnd die Irn schicken, vnd das | thun mit gutten trüwen in irn eignen costen. Vnd was vnd wie vil sy vns ye zu zitten schickent, des sollen wir vns von Inen güttlich benügen lassen. — Deßglichen ob wir die vorgenanten von | Schaffhußen fürbaßhin och mit yemands zu krieg kämen vnd wir, als vorstatt, die vorgenanten vnser getrüwen lieben eidgnossen von Stetten vnd lannden vmb hilff vns zu thund durch vnser botten oder | versiglott brieffe manen wurden, das sy vns alsdann och fürderlich mitt den Irn zu hilff komen söllen vff irn eignen costen, so dick das zu schulden kompt. Vnd was vnd wie vil vns dieselben vnser getruwen | lieben eidgnossen ye zu zitten schickent, des söllen vnd wöllen wir vns von Inen och gütlich benügen lassen, vnd vns aller trüw, eren vnd gutz zu Inen versechen. — Begäb sich och dheineſt | als dick das beschäch, das wir zu beidsidt, gemeinlich oder sonnderlich, von yeman, wer die wären, angriffen oder vnderstanden wurden, an lannden, an lütten, an lib an gutt, an fryheiten oder an | vnserm alten harkomen ze bekriegen, zu beschädigen oder zu bekrengken, darzu dann vnns zu beidersidt oder eim teil gecher hilff notturftig wäri, darjnn söllen wir vns zu beidersidt als getrüw fründ vnnd | eidgnossen vns fürderlich mit vnser hilff gegen einandern bewyßen vnd halten, nach dem ye die sach ein gestalt hat vnd wir zu beidersidt vnd vnser altuordern sälger gedächtnuß das yewelten bißhar | mit vnser gutten trüwen gegen ein andern gebrucht vnd gethan haben. — Vnd ob wir die obgenannten eidgnossen gemeinlich oder sonnderlich die genannten vnser getrüwen lieben eidgnossen von Schaffhußen | in vnsern kriegen oder in reyssen, wie vorstatt, dheineſt vmb ir hilff manen wurden vnd sy vns die schicken oder ob sy sunst vngemannt mit ir hilff zu vns komen, desglich vnd ob sy vns in iren kriegen | oder reyssen vmb vnser hilff manent oder ob wir Inen die vngemannt schickennt, was dann in sölichen kriegen oder reyssen, dar Inn wir dann zu beidersidt mit vnsern panern oder vennlinen by einandern sind, | an lannden, an lütten, Stetten oder schlossen, zinsen, renten, zöllen oder andern herlichheiten mit der hilff gottes durch sy oder vnns ye Ingenomen oder erobert werden, oder ob sölichs vber kurz oder lang durch | sy vnd vnns wider zu lösen geben würde, dann söllen sy als ein ander orts vnser eidgnoßschaft vnder vns nach anzal Irn teil nemen vnd Inen die gelangen, wie wir eidgnossen das byßhar gegen | einandern früntlich geprucht haben. Ob sich aber in sölichen irn vnd vnsern kriegen oder reyssen dheineſt fügti, das sy vnd wir vrsach halb derselben kriegen vnd zu widerstand vnsern vinden | im veld nitt bi ein andern sin möchten vnd sy oder wir die vnsern an andern ortten des kriegs wider vnser vind haben vnd weren müßdten, was dann da an landen, an lütten, herschaften vnd dem, so vorstatt, | mitt gottes hilff durch sy oder vnns allenthalb erobert vnd Ingenomen wirtt, das alles sol güttlich, als obstatt, vnder sy vnd vnder vns eidgnossen geteilt werden. — Wie och wir obgenantten eidgnossen fürbaß- | hin zu hilff in vnsern kriegen die vorgenannten vnser getrüwen lieben eidgnossen von Schaffhußen mit Irm panner oder vennlinen ye zu vns zu ziechen manennt, dem sollen sy getrüwlich nachgon | vnd also zu vnns komen. — Vnd ob sich in künftigen zitten dheineſt begäb, das gott ewiglich wennde, das wir die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obgenannten eidgnossen von Stett vnd lannden vnser eidgnosschafft gemeinlich oder einich | ortt vnder vns insonnders mit den vorgenanten vnserer eidgnossen von Schaffhußen oder dieselben vnser eidgnossen von Schaffhußen mit vns eidgnossen von Stett vnd landen gemeinlich oder sonder- | lich einicherley stöß vnd mißhelle gewonnen, darumb sol zwüschen vns dheinerlei vffrur fürgenomen werden, sonnder sollen wir dero zu beidersidt zu tagen komen, sobald der clagend teil mit Botten | oder brieffen darumb manett, gen Baden in Argöw vnd daselbs yetweder teil zwen erber man zu den dingen setzen, die bi irn eiden, die sy darumb zu gott vnd den heilgen schweren, vff verhörung beider parthyen die | Stöß vnd sachen zu Minn oder recht fürderlich vßrichten sollen. Vnd wie sölichs die vier oder der merteil vnder Inen ye vßrichten vnd erkennen, daby sol es beliben; vnd ob sich die glich teillend, so söllen sy by | den selben irn eiden Innwendig vnnser eidgnosschaft einen gemeinen man, der sy in der sach gemein vnd from bedunckt, angends zu Inen erkiessen vnd nemen; derselb sol alsdann durch sin herren vnd obern dar- | zu gewysen werden, sich mitt den vieren der sach anzunemen vnd mitt sim eide zuuerpinden, sölich sachen mit den vieren, wie obstatt, fürderlich vßzurichten. — Wir haben och in diser ewigen punttnuß eigent- | lich berett vnd beschlossen, das fürbaßhin yettweder teil vnd die sinen dem andern teil vnd den sinen güttlich vnd früntlich zugon lassen sol veillen koff on witter beschwärung einicherley zöllen, mit gutten | trüwen one gefärd, wie von alterhar komen ist. — Wir die vorgenanten von Schaffhußen wöllen vns och fürbaßhin mit dheinerley gelüpten, noch eiden zu nieman witter verbinden, dann mit der | obgenannten vnser getrüwen lieben eidgnossen gemeinlich oder der merteil vnder Inen ratt, wissen vnd willen, Doch vorbehalten das wir nach vnser Statt recht Burger nemen mögen, diser ewigen Vereinung | on schaden. — Vnd ob wir yetzgenannten von Schaffhusen, wie vorstatt, mitt yemands fürbaßhin zu krieg kämen vnd vns dar Inne bestannde, friden oder sölich richtungen begegnotten, da die obgenannten vnser ge- | trüwen lieben eidgnóssen von Stett vnd lannden gmeinlich oder vnder Inen den merteil bedüchte, das vns sölich bestanndt, friden oder richtungen nützlich vnd erlich weren, dieselben vffzunemen, dar Inn söllen vnd | wöllen wir Inen güttlich vnd früntlich willigen. — Wa es och durch einich vngefell dartzu käme, das vnder vnd zwüschen vns, der eidgnosschaft, es wäri eins oder mehr ortten, gegen vnd wider einandern krieg- | klich vffrur wurden erwachsen, das gott ewigklich wöll verhütten, So mögen vnser lieben eidgnossen von Schaffhusen durch ir bottschafft sich darinn arbeitten, sölich vffrur, zweyung vnd spenn hinzulegen, | vnd ob aber das ye nitt sin möcht, so söllen sy doch suß dheinem teil hilfflich wider den anndern teil anhanngen, sonnder still sitzen, doch ihr früntlichen mittlung, wie vorstatt, ob die erschiessen möcht, anuerzigen. | Wir die obgenannten eidgnossen von Stett vnd lannden vnser eidgnosschaft gemeinlich, vnd wir die vorgenannten von Schaffhusen haben och insonnderheitt vns zu beidenteilen, yettliche Stett vnd yettlichs land | vnder vns, in diser ewigen puntnuß lutter vorbehalten vnd behalten vnns selbs vor: vorab den heilgen Stul zu Rom, das heilig Römisch Rich, als von des Richs wegen, dartzu all vnd yettlich vnser gerichte | Stattrecht, lanntrecht, gesatzte, fryheitten, gutt gewonheitten vnd alt herkomen, wie wir solichs von alterhar herbracht haben, also dz wir zu allen teilen fürbaßhin vnbe- krennckt daby bliben söllen. — Vnd in disen | dingen allen haben wir zu beidersidt vßgescheiden vnd vnder vns eigenntlich beschlossen, ob wir zu beidersidt vber kurtz oder lang zu nutz vnd gutte vns allen einhellig vnd gemeinlich zu ratt wurden, in | diser punttnuß ettwas zu meren, zu mindern oder zu endern, das wir solichs wol thun mögen nach vnserm gefallen — Vnd hiemitt sol dis ewig vereinung vnd punttnuß zu beidersidt für vns vnd all vnser ewigen | nachkomen fürbaßhin zu künftigen ewigen zitten by vnsern eren vnd gutten trüwen vnuersert, stätt vnd vest beliben, getrüwlich also zuhalten vnd so dick wir fürbaßhin in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnser eidgnoßschaft ander vnser geſworn | pünd by eiden ernüwerent, ſo ſol allwegen damit diſer pund vor den gemeinden erleſen werden. — Vnd am letſten ſo behalten wir vns zu beiderſidt lutter vor all vnd yettliche vnſer pünd, vereinungen vnd | verſtentnuſſen, ſo wir vor datumb dis brieffs mit yemands ynganngen ſind vnd gemacht hannd, das die vorgon ſöllen vngfarlich. — Vnd des alles zu warem, veſtem vrkund, ſo haben wir die obgenanten eidgnoſſen | von Stetten vnd landen, namlich der burgermeiſter, die Schultheißen, ammann, rätt, burger, lanntlütt vnd gantz gemeinden zu Zürich, Bern, Lucern, Vre, Schwitz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernnwald, Zug | mit dem vſſern ampt, ſo dartzu gehött, Glaruß, Baſel vnd Fryburg vnd Solloturn, vnſer Stetten vnd landen anhangenden ſiglen, vns vnd vnſer nachkomen des alles vnd yettlichs, ſo obſtatt, zu binden | vnd zu beſagen, bewaren laſſen. Desglich wir der Burgermeiſter, Ratt, burger vnd gantz gemeind der Statt Schaffhuſen vnſer ſigel vns vnd vnſer nachkomen des och alſo, wie obſtatt, zu binden vnd vberſägen, an | diſer brieff Zwölff glicher lutt gehennckt, die vns obgemelten eidgnoſſen von Stett vnd landen, an yedes end einer vnd dann vns von Schaffhuſen och einer worden iſt. — Beſchechen vnd geben in der Statt Lucern | vff Sant Laurentzen tag, nach Criſtz gepurt funfftzechen hundert vnd im erſten Jar.

Pergamentene Urkunde mit 12 an farbigen Seidenſchnüren hängenden Siegeln.

Abgedruckt bei Bluntſchli II. 62. (Holzer) Bündniſſe 42. Leu Lexicon XVI. 189.

7.

Erneuertes Bündniß zwiſchen Solothurn und Savoyen.

Solothurn. 1502, 22. Auguſt.

Archiv Solothurn.

In nomine domini, Amen. Nos Philibertus, Sabaudie dux ex una, Et nos Scultetus, Consules et ciues urbis Solodorensis, Lausannensis diocesis, parte ex altera, presentium publice | fatemur tenore, quod cum inter diuos predecessores et maiores nostros mutue caritatis et beniuolentie longeua prestiterint insignia, que pro eorum sustentatione postea in arcta federum vincula reducta fueer, vnde etiam vtrarumque partium, quarum dominia, patrie, districtus limitesque ea contiguitate | et vicinitate conjuncti sunt, ut inter sese quotidiana conversandi et negotiandi occasio emergat, comoditas, salus et defensio plurimum sit subleuata, scientes itaque, id porro statuum nostrorum sellas sublimiores pariturum et temere in nos crassantibus repudium et consternationem minari, presertim si huiusmodi intrin- | seci fauoris fundamentum illibatum permanserit. Quare deliberato inter nos maturo, vnanimique prehabito consilio intelligentias, federa, vniones et modos vivendi inter felicis memorie predecessores nostros contractos, qui perpetui sunt, renouare voluimus, modis, formis et capitulis quibus infra: Et in | primis nos prefatus Philibertus, dux, pro nobis et perpetuis successoribus eiusdem ducatus tenemur et debemus prefate communitati vrbis Solodorensis et successoribus eorumdem perpetuis ad ipsorum requisitionem literis vel viue vocis oraculo factam, tociens quotiens opus fuerit, impendere, | tribuere et impartiri fidele et efficax auxilium et juuamen contra et aduersus omnes et singulos ipsas communitates vnanimiter vel diuisim prouocantes et infra non reseruatos, et hoc a mensis spatio post huiusmodi requisitionem immediate computando

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in his scilicet limitibus, videlicet ab urbe Solodorensi in et | ad dominia nostra Baechburg, Olten, Gösken, Erlispach, Werd, Kyemberg, Büren, Dornegk, Pfeffingen, Tierstein, Valkenstein vsque ad fontem Aure, vulgari theutonico Genssbrunnen appellatum, et ab eodem fonte montem Jecoris, vulgo den Lebern, vsque ad oppidum Biennensem, vulgo Byel nuncupatum | sequendo, et hoc propriis nostris sumptibus et expensis. Sic viceuersa nos prefata Communitas vrbis Solodorensis nostrique successores perpetui tenemur et debemus prefato illustrissimo domino duci eiusdemque ducatus perpetuis successoribus ad requisitionem ipsius, literis vel viue uocis oraculo factam, | totiens quotiens opus fuerit, impendere et tribuere et impartiri fidele efficaxque auxilium et juuamen contra et adversus omnes et singulos illustrissimam dominationem suam prouocantes, a nobis infra non reseruatos, et hoc a mensis spatio post requisitionem ipsam immediate computando, propriis expensis et in | his scilicet limitibus, videlicet per dioceses et Episcopatus Sedunensem, Lausannensem et Gebennensem ubicumque, presertim ad conseruationem earum patriarum, terrarum, dominiorum et mandamentorum, quas prefatus illustrissimus dominus dux et princeps nunc quiete possidet vel in futurum mediante justo titulo sibi applicare | posset. Et quotienscunque aliqua nostrarum partium alteri ad confinia et limites prementionatas auxilium prestabit, istud fieri debebit cum tali et tanta potentia, quam guerre consideratio requirit et status partis requisite bene tollerat. Item si alicui nostrarum partium bellum assignari contingeret | aut vna partium nostrarum aliis diffidationem guerre ascriberet, vel si multitudo gentium alicui partium patriam, ditiones aut dominia, ut supra, que nunc pacifice possidet, introire, occupare vel offendere conaretur, eo tunc nos dicte partes tenemus et debemus una alteri prefatis in limitibus | auxilium et juuamen impendere pro tota facultate et potentia sua, prout necessitas et cause integritas requirit, et hoc missionibus, expensis et stipendio partis requisite, ut supra continetur. Et quotienscunque aliqua nostrarum partium occasione premissorum alteram partem requirere voluerit, eo tunc | requisitio parte nostre Sabaudie domus dirigatur in personam Sculteti et consulum vrbis Solodorensis, parte autem vrbis nostre Solodorensis requisitio huiusmodi dirigatur in illustrissimum dominum Sabaudie ducem aut illustrissime dominationis sue consilium seu marescallum. Qua re- | quisitione etiam facta et lapso termino unius mensis integre gentes partis requisite comparere et coram esse debent in locis prefatarem limitum, ad que requisiti et amoniti fuerint. Et debebit huiusmodi succursus, auxilium et defensio fieri expensis et stipendiis partis, ut supra requisite. Item | si contingeret, aliquem subditum unius nostrarum partium aliquo casu contra superioritatem suam aut eum vel eos, in cuius vel quorum dominio moram et residentiam habet, temerarium rebellemque fieri et nolle obseruare, facere et exequi jus eius loci, de cuius domicilio esset, eo tunc nos partes | prefate pro honestate et debito altera alteram mutuo juuabit, promouentes et informantes rebellem et temerarium juri ut obtemperet, et hoc eo in loco et districtu, ubi talis jus facere tenetur et domicilium habet. Item conuentum est, quod nulla partium nostrarum aliquem alterius partis subditum | vel habitantem in ditionibus vel extra limites alterius partis, cuiuscunque conditionis existat, in Confederatum Burgensemque recipiat, nisi secum faciat residentiam continuam eo in loco, vbi ita receptus fuerit, vel nisi reseruentur omnia et singula jura et preeminentie utrisque partibus debite, | quequidem semper preferri et debite tueri debebunt. Preterea nulla partium alterius partis hostes inimicosque scienter faueat, sustineat, tuetatur, nutriat vel patiatur, nec eisdem aditum vel tran-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

situm per patrias, terras et passus suos prebeat vel admittat, Quinymo eosdemque, quantum potest, elimin- | et et repellat, et si requisita fuerit iustitia, eandam contra ipsos administrari promoveat promouerique mandet et procuret cum effectu, totiens quotiens opus, et una nostrarum partium ab altera ob id requisita fuerit. Item omnia et singula castra, fortalitia et opida pretractarum limitum debebunt nobis | partibus prefatis et cuilibet ex eis pro suis fidelibus, veris agibilibus, guerris repulsionibusque injuriarum patere, ita vt illic et per easdem stationes, moras, transitum et reditum, totiens quotiens opus fuerit, facere possumus, hoc addito, quod huiusmodi profectiones fiant ordinatione et mandato veri | dominii eiusque signis protensis, et quod soluantur quecunque solvenda fuerint, etiam absque damno et grauamine illic residentium vel patrie, per quam huiusmodi transitus et profectiones fiunt. Singulariter quoque cautum est, quod si Burgundie patria aut eiusmodi superiores, Rectores | vel alique alie nationes extranee in aliquam prefatarum nostrarum partium quicquid mali pretendere vellent, quod nobis partibus nostrisve patriis, ditionibus, locis et attinentiis grauamen vel incommodum quoquo (modo) parere posset, Quod eo tunc nos partes et quevis ex nobis ad requisitionem per alteram | factam, quantoties totis viribus exurgere,| huiusmodi gentes repellere, eliminare et sic patrias et terras, ut supra, liquidatas prefatis in limitibus fideliter defendere et tueri debebit, semper tamen missionibus et expensis partis ut supra requisite. Et ne inter nos prefatas partes partiumque | nostrarum subditos defectu iustitie quicquid dissensionum errorisve emergat, conuentum diffinitumque est in hunc qui sequitur modum: Videlicet quod nulla partium nostrarum aut ipsarum homines et subditi per aliquem euentum seu ex aliqua causa alterius partis homines, subditos vel attinentes | debeant nec possint pignorari, arrestari seu detineri, nisi pro debitis confessatis vel que literis vel sufficienti testimonio approbari possint vel propter maleficium aut delictum, quinymo tenentur et debent actores vtrarumque partium nostrarum ceteras ob impetitiones, querelas, etiam pro debitis et | promissis non recognitis et que, ut supra, verificari non possunt, rei forum sequi. Si vero lis et questio oriretur super rebus et bonis hereditariis, tenetur actor sequi forum loci, in quo huiusmodi bonorum successiones prouenirent, ea tamen conditione, quod pars, in cuius dominio et superiori- | tate reus residentiam habet, omnino et cum effectu procurare debeat, ipsi actori justitiam imploranti, simpliciter et de plano, sine figura et strepitu judicii justicie complementum ministrari, sic quod in mensis spatio expeditionem cause nanciscantur, nisi ob productionem testium vel aliam | iustam et rationabilem causam vberior dilatio foret necessaria, que etiam pro cause exigentia et oportunitate a partibus non erit deneganda. Si autem in hoc a judice siue reo defectus appareret, aut una partium, utputa actor vel reus, in sententia seu judiciali cognitione se | sentiret fore grauatam, eo tunc potest talis persona causam ipsam in opido Paterniaci et coram arbitros et superarbitro prosequi, ea tamen conditione, quod talis persona, que a lata sententia ad arbitros recursum habere pretendit, ante omnia de expensis et missionibus cautionem | et securitatem sufficientem prestare debeat, ita ut pars aduersa, si preter jus et equitatem fatigata et molestata fuerit, habitarum missionum et expensarum satisfactionem et recompensam competentem obtinere possit. Et si in hoc actor sit de ducatu vel superioritate nostra Sabaudie, ille potest | et debet eligere duos honestos et minime suspectos viros, justitie et equitatis cultores ex consiliariis eiusdem domus, quoscumque voluerit, similiter et reus duos de consilio prefate nostre vrbis Solodorensis, quoscunque voluerit, pro arbitris, qui arbitri juramento

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

personali ad sancta dei | euangelia prestito se astringent, ut causam, postquam ad eos deuoluta est, diffiniant et expediant infra proximum mensem secundum consuetudinem loci, ubi maleficium, injuria vel violentia, si de eis questio haberetur, esset perpetrata, nisi ipsam causam de consensu ambarum partium | per viam amicabilem, quam etiam ante omnia attentare debent, sopire et terminare possint. Si autem super rebus et possessionibus immobilibus questio oriretur, eo tunc habebunt et debebunt arbitri diffinire et decidere secundum consuetudinem loci, ubi tales res et possessiones | essent locate et situate et hoc infra dictum mensis terminum. Et quicquid per dictos quatuor arbitros communiter aut maiorem ex eis partem diffinitum, arbitratum, decisumve fuerit, id totum ratum et gratum obseruabitur, omni appellatione et recusatione semota. Si vero in judicando vel | decidendo ipsi arbitri forent discordes, ita ut maior ex eis pars non appareret, sed bini et bini in pronuntiatione discreparent, eo tunc potest reus in causa seu controuersia ita pendente quintum coarbitrum partibus non suspectum, utputa unum ex consulibus, sub quibus actor residentiam | habet, eligere et assumere. Et debent ambe partes illum ipsum coarbitrum rogare, ut onus predictum in se suscipiat et etiam rogare dominos et superiores suos, ut ipsum ad suscipiendum huiusmodi onus inducant. Quiquidem quintus coarbiter in omnibus et per omnia jurabit prout de aliis arbitris | supra dictum est; quicquid per ipsos quatuor arbitros et quintum coarbitrum unanimiter aut per majorem eorum partem declaratum aut sententiatum fuerit, illud fideliter obseruetur, qualibet exceptione seu impedimento cessante. Et si talis causa infra mensis proximi spatium a dictis | arbitris et coarbitro non diffiniretur, eo tunc ipsi arbitri et coarbiter infra octo dies proximas post dictum mensem sese presentabunt sub vinculis suorum juramentorum et suis propriis expensis Paterniacum, ab eo loco minime recessuri, nisi questio et causa prius penitus decisa et terminata | nisi consensu partium vel ex causis prementonatis in alterum terminum fuerit prorogata. Sin autem aliqua dictarum personarum in questionibus vel causis coram eis, ut prefertur motis, sententie pronuntiationem daret vel in scriptis redigeret, talis ab agressu dicti opidi Paterniaci omnino | supportatur. Si vero injuria vel delictum essent tam atroces, ex quibus veniret pena corporalis infligenda, eo tunc potest delinquens puniri per judicem ordinarium eius loci, ubi delictum est commissum vel patratum. Et debebunt tam actor quam reus per suos superiores | cogi. Et quicquid per dictos quatuor arbitros et coarbitrum, ut supra fertur, decisum et diffinitum fuerit, id ratum et gratum teneant, immobiliterque obseruent, omni appellatione, defensione, refugio et colore semotis. Item conuentum est inter nos partes, quod pro causis seu peti- | tionibus ut supra placitandis et justificandis nostros in opido Paterniaci vt conveniantur et compareantur compellamus, illic acturi, quod equitas et justitia pro limitationibus ante reseruatis postulantur. Et quotienscumque vnus vel plures ex subditis partium nostrarum alterius partis homines | et subditos prefatas ob res impetere et in opido Paterniaci tamquam loco communis marchie convenire presumit, si tunc reus sub Bailiuo Vaudij vel Chablasii residentiam habet, debebit requisitio in eundem dominum Bailiuum, sub quo reus residet, deriuari. Sin autem ipse reus | citra montes residentiam haberet, eo tunc requisitio in dominum presidentem ducalis consilii Chamberiaci dirigatur. Si vero ultra montes sit moram trahens, eo tunc requisitio in illustrissimum dominum ducem attentetur. Sic viceuersa si reus sit ex hominibus et subditis vrbis | nostre Solodorensis, requisitio ipsa in Scultetum et consules eiusdem vrbis, cui reus subjicitur, derivetur. Et si vnus ex huiusmodi arbitris vel coarbitro ante sopitam

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

questionem infirmari, decedere, absentari vel aliter inutilem fieri contingeret loco, ipsius potest per eum qui huiusmodi abeuntem | elegit, alius eligi, qui juramento corporali sese obligabit, acturum et facturum quod is, cui in locum cedit, facere debuit. Preterea dicti quatuor arbitri et superarbiter, ut prefertur a partibus electi, debebunt a suis superioribus artari et compelli, ut juramentum faciant, cause se | submittant, illamque diffiniant, terminent et expediant, modo et forma quibus supra. Et si contingeret, actorem vel reum ob impedimenta aut evidentes occasiones, de quibus etiam liquere possit, rebus ut supra tractandis vel justificandis propria in persona comparere | non posse, quod eo tunc huiusmodi persone liceat, loco, vice et nomine ipsius procuratorem seu mandatarium sufficientem substituere et mediante ipso omne et totum id peragere et disponere, quod ipse absens, si coram esset, agere, facere et disponere possit, non obstante etiam, si patrie consuetudo in | contrarium militaret. Et si per judices ordinarios vel arbitros electos in administratione et excusatione secundum formam et tenorem prefatorum articulorum nihil defectus seu negligentie appareret, quinymo persona condemnata ob paupertatem et inopiam sententie et judiciali ordinationi | satisfacere non posset, quod ex eo ipsi actori non liceat contra judicem, superioritatem, arbitros vel subditos aliquid querimonie aut iniquitatis attentare. Obligabitur tamen judex ipse ad instantiam et requisitionem actoris personam ipsam condemnatam carceribus intromittere et ita ex- | pensis ipsius actoris detinere donec solutio et satisfactio fuerit obtenta. Ad hec conuentum est, quod unaqueque partium nostrarum alterius partis subditos, burgenses, mercatores et negotiatores cum mercantiis, rebus, bonis et attinentiis suo in districtu fideliter tueri, defendere et | manutenere debeat, ipsis suisque personis rebus, bonis et mercantiis saluum conductum et securitatem omnimodam, si opus fuerit, prestando et ab omnibus violentiis, impedimentis, detentionibus, injuriis, oppressionibusque, quantum possibile est, tuendo. Item conuentum inter nos, quod | nulla partium nostrarum homines vel subditi, cuiuscumque status, gradus aut conditionis existant, possint neque valeant titulo emptionis vel alia quavis machinatione ad se trahere aut appropriare vel etiam aliis cedere aliquas querelas, controuersias et impetitiones, vel pec- | cunias super eisdem mutuo dare et hoc sub pena in corpus et bona infligenda. Es si quis in contrarium fecerit, quod huic insuper non licitum sit, ob id quicque petere seu querulare illi vel illis, contra quem vel quos tales querimonie fuerint attentate, nisi huiusmodi impetitiones et querimonie | alicui ex justa hereditaria successione aut alia honesta et debita causa obvenirent, nec etiam sub jam dicta pena partium nostrarum subditis licitum esse debeat, aliquas gentium armatorum congregationes contra alteram facere, quacunque de causa id evenire posset, absque licentia | dominii et superioritatis sue, sub qua residentiam habet. Et si quis nostrarum partium subditus ausu temerario in contrarium facere presumpserit, quod talis non possit petere expensas. quas in hanc partem contingeret exoriri, quinymo puniatur de dicta offensa prout equitas suadebit. Item | nulla partium nostrarum alterius partis mercatores ipsorumque mercantias in theloneis, datiis, pedagiis ceterisque exactionibus secus tractet tractarique admittat, quam ab antiquo consuetum vsitatumque fuerit. Nec debebit aliqua partium alteram partem vel ipsius subditos, vasallos, burgenses | vel attinentes judicio canonico vexare vel molestare per se vel alios, directe vel indirecte, nisi pro manifesta usura matrimoniique impetitione, et si quispiam secus fecerit, talis per dominum suum debet arctari et induci, ut reum ipsum absque impensis suis a sententiis et gravaminibus | absolui promoueat. Et ne in longinquitate temporis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

federa hec e memoria labantur, volumus, vt eedem de decennio in decennium juramentis corporalibus pro antiquo more nostro renouentur. Et in his et circa hec parte nostra Sabaudie domus nominatim excipiuntur et reservantur | Summus pontifex, sacrum Romanum imperium, Cristianissimus Francorum rex, vasalli nostri et confederati nostri veteres. Parte autem nostra communitatis Solodorensis excipiuntur et reservantur Summus Pontifex, Sacrum Romanum Imperium, confederati nostri veteres, | videlicet de Berna, Zurrigo, Lucerna, de Vrania, Suicia, Vnderwalden supra et sub silvam, Zug, Glarona, de Friburgo, Bienno et omnes et singuli burgenses nostri, quos omnes pro expressis habere volumus. Hoc tamen adiuncto, quod si aliqua nostrarum partium porro cum | aliquibus, quicumque fuerint, federa, vniones, intelligentiasue contraxerit, quod hec federa nostra perpetua his omnibus preeant et efficatiora habeantur. Et pro premissis omnibus et singulis nunc et in perpetuum inter nos prefatas partes, videlicet nos Philibertum Sabaudie | ducem ex una et nos prefatam communitatem vrbis Solodorensis omnesque et singulos subditos, patrias districtusque nostros ratihabendis, exequendis, efficaciter et inuiolabiliter adimplendis obligamus nos pro nobis successoribusque nostris perhennibus sub fide et verbo principis jura- | mentisque nostris pro nos Solodorenses, prout hactenus fieri solitum est et consuetum, prestitis, vigore presentium litterarum et sub hipotheca et obligatione omnium bonorum nostrorum presentium et futurorum, omni dolo, fraude et falsa machinatione penitus exclusis. In quorum omnium | et singulorum efficatiam, robur, testimonium, perpetuamque obseruantiam has litteras sigillis nostris muniri fecimus, per expressum reseruantes, quod si in futurum nobis partibus visum fuerit, quicquid in his federibus, punctis et articulis alterandum, immutandum, declarandum vel | minuendum, quod istud unanimi consilio consensuque facere possumus et valemus. Acta sunt hec in vrbe Solodorensi, die lune proxima ante festum sancti Bartholomei Apostoli, Anno a natiuitate domini millesimo quingentesimo secundo, indictione quinta.

Pergamentene Urkunde mit zwei anhängenden Siegeln.

8.

Friedensvertrag zu Arona zwischen Frankreich und den Eidgenossen.

1503, 11. April/16. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Archiv Nidwalden.

Ludovicus Dei gratia Francorum, Neapolis et Jerusalem rex, Dux Mediolani &. Vniuersis et singulis has presentes litteras inspecturis notum facimus: Quod cum nuper per carissimum dilectum consanguineum nostrum Carolum de Ambosia, dominum Caldimontis, magnum magistrum Francie et generalem Locumtenentem nostrum in nostro Mediolani ducatu, infrascripta Capitula, per dilectum et fidelem Consiliarium et Cambellanum nostrum Antonium de Bessey, Disionis Balliuum, Chumarumque Gubernatorem, cum magnificis Dominis Confederatis nostris inferius nominatis, ipsis tunc existentibus in campo et obsidione contra Lucarnum facta, tractata et concordata Domino Mattheo, Episcopo Sedunensi et comite Valesii, nec non magnifico viro Domino Vlrico de alto Saxo, eorum oratoribus tunc presentibus. inter nos ratificare, confirmare quoque et approbare facere promissum extiterit. Quorum capitulorum, necnon promissionis dicti nostri Locumtenentis tenor talis est:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Carolus de Ambosia, dominus Caldimontis, Miliani, Sangone et Vandome, Baro Charantoni et Reuell, magnus magister Francie, miles regii ordinis et Christianissimi domini nostri Francorum regis et ducis Mediolani Locumtenens citra montes generalis, Vniuersis et singulis presentes nostras litteras inspecturis notum facimus: Quod cum nuperrime magnificus et strenuus miles Anthonius de Bessey, Balliuus Disionis, Regius Chumarum Gubernator, ex commissione nostra deuenerit cum magnificis dominis confederatis inferius nominatis, qui erant in campo et obsidione contra Lucarnum, ad tractatus conclusionis et pacis capitula tenoris subsequentis:

Tenor articulorum pacis inter Christianissimum Dominum nostrum Regem Francorum, Ducem Mediolani etc. ex una, et magnificos viros, dominos confederatos de Vri, Schwitz et Vnderwalden sub silua, principales, et generaliter omnes et singulos confederatos, suos complices et coherentes, in campo Lucarno facte et concluse per nobilem et strenuum virum Dominum Antonium de Bessey, militem, Balliuum Disionis, gubernatorem Chumarum, in presentia et mediis Reuerendi in Christo patris et pomini Matthei, Episcopi Sedunensis, Prefecti ac Principis Valesie etc., generosique viri Domini Vdalrici de Alto Saxo, Baronis:

Primo: quod Christianissimus dominus noster Rex tribus illis partibus confederatorum principalibus de Vri, Schwitz et Vnderualden sub silua libere resignet, relaxet ac presentet castra, oppidum et comitatum Bellinzone cum majori et minori jurisdictione, fundo, priuilegiis, immunitatibus, juribus, pertinentiis vniuersalibus, nullis demptis nec reseruatis, taliter qualiter ab antiquo ad huiusmodi comitatum, castra et oppidum pertinuerunt vel pertinere solebant, una cum duobus villagiis ultra montem Cynerum sitis, videlicet Isonum et Medelia, que villagia ceperunt cum Bellinzona et inde semper retinuerunt; et quamuis ab antiquo ad comitatum Bellinzone non seruierunt, tamen christianissimus dominus noster rex ea post hec ad comitatum assignauit, ita quod Christianissimus dominus noster Rex pro sua Majestate suisque successoribus, ducibus Mediolani, huiusmodi castra, oppidum et comitatum cum prescriptis duobus villagiis renunciet et predictis tribus partibus Confederatorum Vre, Schwitz et Vnderwalden sub silua litteris quietantiis siue inuestituris sufficientibus et fide dignis in quietam possessionem reddet, ut inantea sua regia maiestas nec sui successores nullam vnquam presumant habere, quocunque titulo querelam, reseruato tamen jure feudi Imperii, ita quod hec donatio sue regie maiestati de cetero dominio et ducatui Mediolani nullum preiudicium imponere valeat; imo et prescripte tres partes confederatorum debeant et teneantur suis expensis huiusmodi Comitatum in feudum ab Imperio consequi.

Secundo: quod sua regia maiestas citius quo fieri potest suos oratores cum pleno mandato ad confederatos dirigere debeat ad erigenda et confirmanda vel renouanda capitula jam dudum facta inter duces Mediolani et confederatos, cum omnibus priuilegiis, immunitatibus ultimo cum Ludouico Sfortia et suis predecessoribus conclusis, tam pro theloneis, pedagiis, quam aliis quibuscunque, emendo vel vendendo, in simul comercia habendo. Et quod hec capitula se extendant ad predictas tres partes tanquam principales, nec non ad omnes et singulos Confederatos, suos complices et coherentes vniuersos, qui in hoc campo cum eorum propriis et patentibus signis cum ipsis comparuerunt.

Tertio: Cum etiam mouentur varie et diuerse querele, videlicet a domino Episcopo Churiensi, a subditis trium partium de Bellinzona, Vallebreni et aliis de liga grisea, conclusum est, quod omnes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

illi debeant et tenentur, querelas suas primo ostendere et declarare per litteras seu testes patentes et sufficientes coram videlicet Christianissimi domini nostri locumtenente seu aliis commissariis vel potestatibus ad hoc ab ipso deputatis, et visis uniuscujusque litteris ac juribus, tales regii gubernatores primo attemptare debeant, ut illis secundum jus suum amicabiliter expediantur et consententur. Si autem id amicabiliter fieri non posset, decidantur demum tales querele tenore capitulorum in prescripto proximo articulo confirmandorum absque ulla alia appellatione, dilatione vel contradictione.

Quarto: Quod ex utraque parte omnes omnino cessent et extinguantur innouationes thelonеorum, pedagiorum omniumque aliorum grauaminum iam de novo institutorum vel in futurum instituendorum, quam erga Bellinzonenses illius subditos vel alios confederatorum subjectos. Et quod incole comitatus Bellinzone hinc vltra omnibus vtantur priuilegiis, exemptionibus, immunitatibus, quibus alii confederatorum subditi gaudere solent. Mercatores tamen confederatis non attinentes teneantur sicut ab antiquo consuetum est. Et specialiter conclusum est, quod tam subditis prefati Christianissimi domini nostri Regis et ducis Mediolani quam illis de Bellinzona et Vallebrenio, aliisque ibi citra habitantibus reddantur et restituantur omnia et singula bona, immobilia et pariter omnes et singuli fructus, redditus, victus et similia ex ipsis bonis immobilibus prouenientia, que ipsis hucusque quouis modo ante guerram retenta fuerunt, ita quod libere valeant illis uti et gaudere sicut ante differentiam iam habitam. Similiter et omnes ex utraque parte captiui in presenti guerra liberentur absque alio damno vel ulteriori questione. Est etiam conclusum, quod omnes qui sunt in presenti guerra intercepti et juramentis fidelitatis ligati sunt, absoluti et liberi ad pristinum dominum et dominium seruire debeant.

Quinto et ultimo: Quod cum prescripto tractatu pacis extincte et abolite sint penitusque eradicate omnes inimicitie, differentie et controuersie vsque in diem presentem quouis modo habite et facte, verbis seu factis, nec ab altera parte unquam in malum memorentur nec recitentur, sed laudabilis amicitia et mutuum foedus, ante huiusmodi differentiam, guerram et motionem inter partes initum, in suo vigore cum omnibus suis continentiis firmiter perseueretur et secundum illius tenorem bona fide a partibus teneatur. Et pro ipsorum Capitulorum confirmatione habenda supranominati magnifici domini Confederati cupientes antiquam amicitiam et confederationem cum prelibato Christianissimo Rege et duce, ut supra, reconciliatam et renouatam seruare et in ea fideliter permanere a nobis petierunt, ut ipsos tractatus, conclusiones et capitula suprascripta, per prefatum Christianissimum Regem et ducem suis patentibus litteris confirmari et ratificari vellemus. Nos itaque pariter considerantes, ut ipsis magnificis dominis confederatis sit bona et perpetua pax et concordia cum prelibato Christianissimo Rege et duce, nobisque persuadentes suam majestatem Christianissimam pro sua intrinseca et innata clementia bonam amicitiam esse amissuram, per has nostras promittimus supranominatis magnificis Dominis Confederatis, quod prelibata maiestas Regia Christianissima ratificabit et confirmabit ipsos tractatus et conclusiones et capitula suprascripta et omnia in eis contenta, et ad ipsos Magnificos dominos confederatos dictam ratificationem transmittet. In quorum testimonium presentes fieri jussimus nostraque propria manu signamus et per prefatum dominum Ballivum et gubernatorem, quia tractatui et conclusioni ipsorum Capitulorum interuenit, pariter signari et sigillis vtriusque nostrum sigillari volumus. Datas Arone, die vndecima mensis Aprilis anno Domini millesimo quingentesimo tertio.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Et nos Ludouicus, Dei gratia Francorum, Neapolis et Jerusalem Rex, Dux Mediolani pro nobis et nostris successoribus, Ducibus Mediolani, nostrisque subditis et vassallis et e converso pro omnibus et singulis confederatis et eorum subditis, predicta capitula quemadmodum supra declarata et descripta grata et rata habentes, ipsis et cuilibet ipsorum juxta et secundum eorum formam et seriem annuentes et consentientes, ipsa eadem Capitula et contenta in eisdem, prout superius de verbo ad verbum narrantur et annuntiantur, confirmamus, ratificamus et approbamus ac tenore presentium de certa nostra scientia auctoritateque Regia et ducali confirmamus, ratificamus et approbamus, volentes expresse, quod dicta capitula et quodlibet ipsorum sint et existant tante efficacie, virtutis et valoris, sicuti per nos presentem et personaliter tractata, passata et concordata extitissent. Et in signum huiusmodi has presentes litteras confirmationis, ratificationis et approbationis manu nostra signauimus, sigillumque nostrum apponi fecimus. Datas Lugduni, die xvj^a. mensis Junii anno Domini millesimo quingentesimo tertio et Regni nostri sexto.

Louys

Per Regem, Ducem Mediolani
Robertet.

Das Original fehlt, die Abschrift im Staatsarchiv Lucern ist aber gleichzeitig.

9.

Erneuerung des mailändischen Capitulats mit Ludwig XII. als Herzog von Mailand.

Lucern. 1503, 16. Juni.

Staatsarchiv Lucern.

In nomine sacrosancte et indiuidue Trinitatis, patris | et filij et spiritus sancti, Amen. Ad honorem et reuerenciam | dei omnipotentis, saluatoris nostri optimi, necnon gloriosissime | intemerate virginis matris Marie tociusque triumphantis curie | celestis. Nos Ludouicus, Francorum, Neapolis et Jherusalem rex, Medio- | lanique dux ex una, Et nos Burgimagistri, sculteti et Ammani, | consules, ciues, communitates et homines vrbium, terrarum partiumque | locorum, videlicet de Thurego, Berna, Lucerna, Vrania, Swicia | Vnderwalden supra et sub silua, Zug et cum illis ad se spectantibus | Glarona, Basilea, Friburgo, Solodoro et Schaffhusen, magne et | antique lige superioris Alamanie, necnon nos Burgimagistri et | Ammanus de sancto Gallo, Appenzell et de Rotwyl partibus ex al- | tera, presencium tenore publice fatemur, Vniuersis et singulis | notum fieri volumus pariter et manifestum, Quod cum iam mul- | tis annis retroactis inter illustrissimos principes duces Mediolani | et presertim prefatum regem Francie ducemque Mediolani suosque | predecessores et nos pretactos confederatos ceterosque colligatos nostros | Vniones, federa et intelligencie contracte fuerint in finem ut cuius vis | partium homines et subditi, eciam patrie, diciones et dominia ab in- | iuriis, dampnis, violenciis et oppressionibus preseruarentur et sic quieta | amicabilique conuersandi, communicandi et negociandi occasio emer- | geret, nosque pariter affectantes predecessorum nostrorum insequi vestigia et | inter nos intrinseci fauoris fundamenta ponere et ita stabilire, ut | nullum unquam versuti ingenii virus id inficere obruereque val- | eat, deliberato maturoque prehabito consilio pro nobis et successori- | bus nostris in perpetuum has, que sequuntur, intelligencias, confeder- |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aciones et amicabiles vniones contraximus, pepigimus et conclu- | simus, presenciumque vigore contrahimus et concludimus. |

Et in primis conuenimus, quod nos, nostrarumque partium, | patriarum, dominiorum, mandamentorum et districtuum incole, homines | et subditi inter se nunc et in futurum quieta et pacifica in sede esse | et permanere debeant, ita quod nos prefatus rex Francie duxque Medio- | lani nostrique successores in dicto ducatu Mediolanensi dictos amicos et | confederatos nostros aut ipsorum mandamenta, terras, jurisdictiones, | communitates, subditos, ciues et incolas cuiuscumque nominibus, status | aut dignitatis fuerint, in corporibus, rebus seu bonis offendere, | molestare, guerris aut iniuriis lacessire aut innimicis seu iniuriam, | nocumentum seu bellum ipsis directe vel indirecte inferre conantibus | fauorem, consensum, juuamen seu aditum nec passum, transitum per | dictum ducatum nostrum prestare nec eciam fouere nostrisque in patriis et di- | strictibus tollerare, quinymo debent dicte partes sue possetenus et fi- | deliter prouidere et precauere. |

Vicissim et reciproca animarum affectione nos prefati Burgima- | gistri, sculteti, ammani, consules, ciues, communitates et homines vr- | bium, terrarum parciumque et locorum prescriptorum pro nobis et successoribus | nostris promittimus, nullo vnquam tempore prenominatum cristianissi- | mum regem uti Mediolani ducem aut regie maiestatis sue ducatus Mediolani | statum, terras, jurisdictiones, incolas et subditos, cuiuscumque nominibus, | status dignitatisve fuerint, in corporibus, rebus seu bonis offendere, per- | turbare, guerris seu iniuriis lacessire aut inimicos, hostes, aduersarios | seu iniuriam, nocumentum vel bellum Regie majestati sue in eius | ducatu Mediolani directe vel indirecte conantibus fauorem, consensum, ju- | vamen seu aditum nec passum, transitum per dicionem nostram | prestare, nec eciam huiusmodi hostes, inimicos vel aduersarios scienter | sustinere nostrisque in patriis seu districtibus tollerare, Quinymo de- | bent dicte partes sue possetenus et fideliter prouidere et precauere. |

Et ne inter nos defectu iusticie quitquid dissensionum quere- | larumque emergat, cautum est, ut si ullo vnquam tempore contingat, in- | ter nos prenominatum regem Mediolanique ducem et nos prefatos | Burgimagistros, scultetos, ammanos, consules, ciues, communi- | tates et homines vrbium terrarum parciumque et locorum prescriptorum ali- | quas controuersias, differencias, impeticiones, difficultates et quer- | rimonias exoriri, quacumque occasione id eveniat, quod tunc et eo | casu pro huiusmodi controuersia vel difficultate subleuanda que- | libet nostrarum parcium sibi eligat et assumat duos probos et hone- | stos viros, iusticie et equitatis cultores deumque timentes in arbi- | tros vel commissarios suos. Qui arbitri vel commissarii ambabus | partibus controuersiam et altricationem habentibus diem iuridicam | statuere et intimare et ad confinia, videlicet Abiascham, simul conve- | nire ibique possint et debeant realiter et bona fide et interuenientibus | propriis eorum juramentis strictissimis prius in manibus partium aut pro | eis agentium in ampla forma de recte et iuste procedendo et iudicando nec | per ullam causam hoc obmittendo, quantum fides iurisiurandi | eos astringere possit prestando, partes ipsas seu pro eis agentes au- | dire et controuersiam, difficultatem seu querimoniam ipsam intell- | igere ac quamtum poterunt primo amicabiliter decidere, terminare | et eradicare. Et casu quo dicti arbitri partes ipsas amicabiliter concor- | dare et diffe- renciam per compositionem amicabilem sopire nequirent, | quod tunc controuersiam ipsam secundum iusticie rigorem et conscien- | ciarum suarum exigentiam, Deum semper pre oculis habendo, infra

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mensis | spatium a die cepti judicii computando cognoscant et decidant. Ita | tamen quod ante omnia dicti arbitri per illud tempus iudicii absoluantur | ab omni nexu et vinculo iuramenti fidelitatis, quo nobis prefatis par- | tibus astricti forent et quod predicti arbitri per dominos vel superiores suos | ad predictum onus in se suscipiendum cogantur et astringantur. Et quit- | quid eo tunc per ipsos quatuor arbitros vel maiorem partem eorum sen- | tenciatum et declaratum fuerit, id ratum et gratum obseruetur, omni | appellacione et impedimento cessante. |

Si vero in componendo vel iudicando de iure ipsi arbitri for- | ent discordes, ita ut maior ex eis pars non appareret, sed bini et bini | in pronunciacione discreparent, eo tunc potest actor in causa seu con- | trouersia ita pendente quintum coarbitrum partibus non suspectum | et ut supra probum et honestum in locis propinquioribus et magis | commodis dictis partibus, ut puta in ciuitate Curiensi aut in dicione et | patria Vallesiensi, qui sit de consilio eiusdem loci, eligere et assumere, | et debent ambe partes dictum coarbitrum rogare, ut onus predictum in | se suscipiat et rogare dominos et superiores ipsius, ut ipsum ad suscipien- | dum predictum onus prout iuris cogant et astringant. Quiquidem | quintus coarbiter in omnibus et per omnia jurabit, prout de aliis ar- | bitris supradictum est, et quidquid per prenominatos quatuor arbitros | et quintum coarbitrum aut per maiorem partem eorum sententiatum, | declaratum vel ordinatum, siue de jure aut amicabili compositione | id fuerit, dictis tamen partibus ad eandem amicabilem compositionem | consentientibus, illud obseruetur fideliter, qualibet exceptione et impedi- | mento cessante. Et pars que contumaciter per se aut ipsos mandatarios | coram ipsis arbitris et coarbitro comparere contempserit nisi legiti- | me impedita, in amissione cause principalis et expensis legitti- | mis puniatur. Et quocienscunque ad quintum coarbitrum deuenitur, quod tunc | idem coarbiter simili modo sicut alii quatuor arbitri obligatus sit, debeat | et teneatur in spacio unius mensis proximi futuri postquam coarbiter de- | signatus est, in dicto loco Abiasche tales differencias decidere, declarare et | sentenciam suam diffinitiuam dare. |

Et ut utrique parti salubrius consulatur cautum est, quod non possit | per aliquem parcium aut singularem personam earum partium quauis | occasione aliqua diffidentia guerre attemptari nec bellum moueri nec | alique nouitates fieri, sed ambe partes pareant ordinacioni, cognicioni | sentencieque et declarationi arbitrorum et quinti coarbitri iuxta predictam | formam sub pena amissionis cause et expensarum, ut supra plenius continetur. |

Si autem priuatis personis dominiorum, mandamentorum et districtuum | nostrarum urbium, terrarum et locorum prescriptorum nonnichil actionis, impe- | ticionis aut querimonie in prefatum cristianissimum dominum | regem ut ducem Mediolani competeret, quacunque occasione id eue- | niat, eo tunc debebit talis singularis vel priuata persona et subditus | noster nos tanquam dominos et superiores suos accedere et coram nobis | querelam seu grauamen et jus et causam ac quod et quantum aduer- | sus eundem cristianissimum regem habere pretendit et preser- | tim, quo (modo) creditum et jus suum a prefato cristianissimo rege ut duce | Mediolani non possit consequi proponere, et si nos iam dicti illius priu- | ate persone conquerentis supriores dignouerimus et declarauerimus | iam talem personam habere et fouere iustam, bonam et honestam cau- | sam et occasionem petendi et agendi contra ipsum cristianissimum regem | ducemque Mediolani, debebimus tunc nec eidem regie Maiestati | sue et presertim quomodo querelam illius persone et iura sua viderimus | et quod

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nobis causa seu impeticio nostratis justa appareat insinuare et | insuper regiam maiestatem suam in satisfactionem ipsius subditi | nostri rogare et exhortare. Et si tunc per eandem regiam majestatem | persone conquerenti satisfactum fuerit taliter, quod nos de hoc meri- | tam causam habere possumus nos contentandi, tunc eo casu de- | bebit talis persona stare tacita et contenta, nec ulterius eandem | regiam maiestatem ducemque Mediolani aut regie Maiestatis sue | subditos perturbare vel molestare. Si vero post hec prefata regia maie- | stas illi persone ad petita non satisfaceret, tunc et eo casu potest talis im- | petitor antefatam regiam maiestatem in loco Abiasce coram arbitris et co- | arbitro, ut supra in articulo justificationis causarum nos partes concernentium | continetur, conuenire et ibidem que equitatis et iusticie fuerint consequi | , ita tamen, quod quelibet pars nisi unum coarbitrum in oppido Curie seu | patria Vallesii, qui de consulibus et minime partibus suspectus sit, eligere | habeat et quitquid eo tunc amica composicione de consensu parcium non | obtenta ab ipsis arbitris et coarbitro aut maiore inter eos numero | cognitum, ordinatum et decretum fuerit, id gratum habebitur omni appella- | cione semota. |

Reciproca vice si contingat, priuatas personas nobis prefato | cristianissimo Regi ducique Mediolani subiectas in nos prenominatos | Burgimagistros, scultetos, ammanos, consules et communitates vr- | bium, partium locorumque et terrarum prescriptarum impeticiones et querelas | habituras, vndecumque huiusmodi profluant, debebit pars actrix coram ar- | bitris et media persona eciam loco et tempore causam fouere et prose- | qui prout in proximo precedenti articulo plane continetur. |

Preterea conuentum est, ut quelibet parcium nostrarum subditos suos | in breuem et succinetam solutionem debitorum confessorum aut que litteris seu | sufficienti testimonio approbantur, saltem quando solucionis termin- | us expirauit, inducere et coartare debeat, ita ut creditor aut ille, cui | solutio competit, meritam causam habere possit se contentandi, et casu | quo debitoris facultas ad hec non suppeteret, teneatur Officialis seu ju- | dex ciuitatis vel loci, ubi debitor residenciam habet, ad requisicionem | conquerentis contra eundem debitorem justicie rigorem secundum loci | aut patrie consuetudines et statuta administrare.

Sed de omnibus aliis actionibus, impeticionibus et querelis, que | inter subditos seu priuatas personas nostras oriri possent, vndecunque | deriuentur, actores utrarumque nostrarum parcium teneantur et debeant rei | forum sequi, Ita et ea conditione, quod pars in cuius dominio et (di)strictu | reus residet, omnino procurare et officialibus suis aut eorum locotenen- | tibus comittere habebit, ipsi actori summarie, simpliciter et de plano | sine strepitu et figura judicii justicie complementum ministrare, | sic quod spacio decem dierum expedicionem et finem nanciscator debi- | tam, nisi causa consensu parcium aut ex evidenti occasione, vide- | licet in producendo testes, qui durante ipso termino decem dierum compar- | ere non possent, prorogaretur. Et si judex loci maliciose sententiam distu- | lerit aut reus tergiuersacione vteretur, quod tamen nos rex Francie Me- | diolanique dux, eciam nos prefati Burgimagistri, sculteti, Ammani | Consules et Communitates vrbium, terrarum et locorum prenominatorum pro posse | nostro prohibere curabimus, eo tunc tenebitur judex aut reus, in quo defec- | tus iusticie apparuerit, parti agenti omnes missiones et expensas ob id | sustentatas exoluere, et nichilominus poterit actor, cum se ita sentit fore | grauatum, causam suam ad audienciam superioritatis seu dominii, cui | reus subditur, deducere et hanc querimoniam et grauitatem siue earundem | circumstancias apperire et eo facto si requisitio in nos prenominatum regem |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mediolanique ducem attemptata fuerit | debebimus causam ipsam consilio no- | stro secreto aut nonnullis ex eisdem committere et cum effectu procurare | ut actori ab eisdem in decem postea sequentibus diebus et in causa principali | et expensarum ut supra ob judicis aut rei defectum exortarum finalis et juris- | dicialis decisio et decisionis satisfactio emergat, et casu, quo id non fieret, | potest tunc talis persona agens, si a dominis suis indulgebitur, causam | in loco Abiasche supramencionato et coram arbitris et coarbitro tractare | et finire, modis et formis ut supra. |

Pariter et viceuersa si reus sub mandamento nostrarum vrbium, ter- | rarum et locorum prescriptorum residenciam haberet et ab actore subdito prefati | Cristianissimi regis, ducisque Mediolani huiusmodi, ut supra fertur, requisitio | in nos Burgimagistros, scultetos, Ammanos et consules facta fu- | erit, debebimus nos ipsius actoris causam amplectere et pro expe- | dicione eiusdem omne et totum id adimplere, quod hanc in partem Cri- | stianissimo regi ducique Mediolani aut eius regio ducalique consilio, | vt supra proximo articulo continetur, incumbit. |

Preterea conclusum est, si vna nostrarum parcium contra alter- | am aliquid differencie aut discordie nunc haberet aut in futurum | habitura esset, occasione talium differeuciarum, pars illa ad arma seu | facti opera procedere non debebit, sed pro expeditione et administra- | cione juris in villam Abiasche venire et ibidem causam modis et | forma supra memoratis tractare et finire. Ad hec convenimus, quod vne- | queque nostrarum parcium alterius inter nos partis subditos, Burgenses | et mercatores suis cum mercimoniis et rebus et negotiis in eius di- | strictu fideliter tueri, defendere et protegere debebit, eis suisve personis, | famulis et rebus saluum conductum imparciendo et ab omni via | facti, quantum possibile est, immunes prestando. |

Preterea debebimus nos sepedictus rex duxque Mediolani | homines et subditos nostros commonefacere, etiam sub pena gra- | uissima coartare, ne hominibus, mercatoribus et subditis prefa- | torum amicorum et confederatorum nostrorum impedimento sint, quomi- | nus merces suas quocumque nomine vocentur, vendere et alienare | possint, eisdem insuper inhibentes, ne inter se aut respectu ex- | tranearum personarum quitquid edicti, mandati aut ordinationis palam | emendi et venumdandi facultas adimatur. Et si aliter actum fu- | erit, quod eo tunc talis ad alterius partis sic impediti requisicion- | em in releuationem dampnorum, missionem et expensarum ob id su- | stentarum artari et compelli debeat. |

Pariforma cautum est, ut si quis in ciuitate aut ducatu | Mediolanensi pro debito aut alia justa causa querela seu impeticione | carceribus intruderetur et talis detentus per judicem fraudu- | lenter et | sine scitu, voluntate et admissione illius, ad cujus instanciam de- | tentio facta fuerit, relaxaretur absque eo etiam, quod sibi de debito seu que- | rimonia satisfactum, ob id cautio seu fidejussio sufficiens prestita | vel debitum ad manus fideles depositum fuerit, quod ipso facto talis | judex, potestas seu officiarius, a quo incarcerati enodatio fieret, ad de- | biti seu pretense actionis satisfactionem obligabitur.

Item quicumque parcium nostrarum subditus alteri ex eisdem solucion- | em missionum et expensarum promiserit, et illud sufficienti homi- | num aut litterarum testimonio approbabitur, volumus ut talis verba | factis corroborare et sic huiusmodi expensas et onus solucionis earundem | expensarum in se suscipere debeat, omni priuilegio, ordinacioni, juri | seu statuto in contrarium militanti postposito. |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nec nos nec gentes nostre aliquem ex nobis parcium arrestari, barrari, pignorari vel detineri debebimus, nisi pro debitis confessis vel | quarum obligationes per litteras autenticas ostendi seu sufficienti testi- | monio verificari possunt, vel pro atrocibus delictis, si que per aliquem | fuerint sic in alicuius nostrarum parcium finibus patrata. Et quicumque | contrairet, tenebitur parti conquerenti in refusionem omnium missi- | onum et expensarum ob id habitarum. |

Et quia nos prefatus rex duxque Mediolani ex animo cupimus | prefatis Burgimagistris, Sculletis, ammanis, consulibus, ciuibus | et communitatibus pretactarum vrbium, terrarum et locorum, videlicet de | Thurrego, Berna, Lucerna, Vrania, Swicia, Vnderwalden super | et sub silua, Zug, Glarona, Basilea, Friburgo, Solodro et Schaffhusen | vnacum de sancto Gallo, Appentzell et de Rotwyl gracioso occurrere | vultu eisdem hanc exemptionem et communitatem presencium tenore | contribuimus, quod omnes et singuli jamdictarum vrbium, terrarum et locorum, | eorum subditi, compatriote, communitates, mercatores, oratores, nuncii, | peregrini, nobiles, ignobiles, pedestres et equestres cuiuscumque nomi- | nis, conditionis aut status fuerint, cum corporibus suis per totum dominium ducatus Mediolani tute, secure et absque molestia ire, proficisci | et regredi et insuper cum omnibus mercimoniis, rebus et bonis suis, | natis et nascituris, vel ex eis fabricatis et fabricandis in terris prefatorum | cristianissimi regis ut ducis Mediolani et prescriptorum Dominorum Confederatorum seu eciam in aliis terris et dominiis ceterorum dominorum confederatorum | lige Alamanie superioris per totum dominium eiusdem ducatus Mediolani usque ad fossata Ciuitatis Mediolani exclusiue ab omni solucione | thelonei, pedagii, dacii, gabelle, ceterarumque hanc in partem exactionum | seu onerum siue earumdem solutio nobis prefato regi Mediolanique duci | aut ducatus nostri ciuitatibus, comitibus, Baronibus, Communitatibus | seu priuatis personis competat, liberi, exempti et totaliter immunes et | absoluti esse et permanere debeant. Debebit tamen theloneum intra | dicta fossata vrbis Mediolani vt supra reseruatum haud aliter tractari | et exigi, quam et sicut hucusque consuetum est. Volumus nos prefatus | rex duxque Mediolani, ut eciam de equis, bobus et ceteris animalibus | nulla solucio thelonei, ut supra continetur, exigatur, non obstante vbi | nata aut ex quibus partibus conducta sint. |

Declaramus et nos prefati rex duxque Mediolani et nos Burgi- | magistri, sculteti, ammani, consules, communitates et homi- | nes dictarum vrbium, terrarum et locorum, quod nulli alii preter | comprehensi in presenti amicabili intelligencia et vnione possint | vel debeant vti commoditatibus et priuilegiis in presenti instru- | mento contentis. |

In hiis omnibus et singulis a nobis ambabus partibus exci- | piuntur et reseruantur sacrosancta Sedes apostolica, Summus Romanorum | pontifex, sacrum romanum Imperium, statuta, jurisdictiones, con- | federaciones, intelligencie, ciuilegia, obligationes vel lige omnesque | vniones et antique consuetudines hactenus per predictas vtrasque | partes initas et introductas. |

Et in premissorum omnium et singulorum obseruanciam, que in per- | petuum pro nobis et successoribus nostris durare habebunt, nos | ipse partes, videlicet jam sepedictus rex vti dux Mediolani et nos Burgi- | magister, sculteti, Ammani, consules, ciues et communitates | vrbium, terrarum et locorum de Thurrego, Berna, Lucerna, Vrania | Swicia, Vnderwalden super et sub silua, Zug, Glarona, Basilea | Friburgo, Solodro et Schaffhusen nomine ac vice nostra vni- | uersali prefatorum parcium locorumque et terrarum promittimus Sigillisque | nostris autenticis fecimus muniri et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

robarari. Datas in Vrbe | Lucernensi sedecima die mensis Junii, Anno ab incarnacione domini Millesimo Quingentesimo tercio.

Pergamentene Urkunde mit anhängenden Siegeln des Königs von Frankreich und der XII Orte.

Abgedruckt bei Dumont IV. 37.

10.

Verkommniß der XII Orte über Pensionen, Kriegsläufe ꝛc.

Baden. 1503, 21. Juli.

Staatsarchiv Lucern.

Wir die Burgermeister, Schultheis, Amman, rätt vnd gantz gemeinden der loblichen Eidgnoßschaft, namlich Zürich, Beren, Lucern, Vry, Schwitz, Vnderwalden ob vnd nid dem Wald, Zug vnd das vsser ampt darzu gehörende, Glarus, Basel, Friburg, Soloturn vnd Schaffhusen, Thund kund aller- | mengclichen mit disern brieffen: Das wir den vilfaltigen Sorgen, müg, arbeit vnd vnghorsamy nach, vns jetz etlich Jar har mit hinlouffen der vnsern vnd in ander weg entsprungen, in vnsern gesessnen rätten, gemeinden, ouch durch vnser geordnet botten vff etwe mengem tag deßhalben ge- | leist, solichs zufürkomen ernstlich betracht vnd zuletst in bywesen, raut vnd zutun der fürnemen wisen burgermeister, amman vnd rätt der Statt Sant Gallen vnd des lands zu Appenzell, vnser guten fründen vnd getrüwen lieben Eidgnossen hierzu eruorderten erber vnd | ganz vollmechtig botschaft, zu vffenthalt vnser vorgenanten Eidgnoßschaft vnd aller vnser zugewandten, zu Handthabung vnser loblichen pünden vnd pflichten, so wir Eidgnossen vnd zugewandten gemeinlich vnd sonderlich zu vnd gegen einandern habent, | darmit denen in allen Dingen geläpt, nachkomen vnd gehorsamy der vnderthon, ouch frid vnd erber wesen beharret vnd gemeret mög werden, Sölich ordnung vnd satzung in gottes namen einhellig, frylich vnd wüssentlich mit einander vffgenommen, willenklich vnd wolbe- | dacht in kraft vnd macht diser briessen in wiß, form vnd maß, wie die hernach von einem artickel an den andern eigentlich gelütert vnd geschriben stand. Dem ist also: Des ersten, das niemand in der Eignosschaft wonent, er sige Burger, landtman oder hindersäß, geistlich | oder wältlich, edel oder vnedel, rich oder arm, in was Stand oder wäsens die sigend, von disem tag hin von keisern, küngen, fürsten, herschaften oder Stetten, geistlichen oder weltlichen Stenden vnd gar von Niemandt vberal dehein pensyon, dienstgelt, prouision, gnadgelt, | miet, gab noch Schenke haben oder nemen sol, weder durch sich selbs, sin wip, kind, fründ, dienst noch ander, damit es in sinen nutz komen möcht, heimlich oder offenlich in dehein weg. Vnd ob jemand sölichs nit halten vnd sich das mit warheit | erfinden wurd, der vnd dieselben söllen ewenclich von Iren erren vnd emptern, ob sy die habent, gesetzt vnd demnach niemandt nutz noch schad sin, ouch zu keinen erlichen sachen als zu gericht, rat, kuntschaften und dergleich hendel gebrucht, sonder | ouch von Iren herren vnd obern von stund angenomen vnd darzu an lib vnd an gut nach derselben siner herren vnd obern Erkantnuß vnd gutem Bedunken gestrafft werden. Ob aber also einer oder mer von sinen herren vnd obern in derselben | siner herren vnd obern gepiet nit möcht betretten werden vnd die in ander ortt der Eignosschaft wurden wychen, wenn dann sölich ortt des von dem andern ort schriftlich oder müntlich bericht wirt, alldann söllent der vnd dieselben schuldigen daselbs ouch angenomen vnd die straf lyden, als ob er in siner herren vnd obern gepiet betretten were worden. Doch so ist hierinn vorbehalten, daß ein Eidgnoß ouch ein landtmann vnd burger dem andern vngeuarlicher | wiß von sinen eigenen gut wol schenken vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erung tun mag, als das von Alterhar in vnser Eidtgnoſſchaft Sitt vnd gewon iſt geweſen. — Fürer zu verkomen merklichen ſchaden vnd abgang vnser Eidtgnoſſchaft iſt angeſechen, das niemant | darin wonend oder geſeſſen hinuß in dehein Reyß oder krieg ziechen noch komen ſol in dehein wäg one ſonder erlouben vnd willigen siner herren vnd obern. Vnd ſölich erlouben ſol ouch dehein ort für sich ſelbs gewalt haben zu tun one | gemeine ortt vnser Eidtgnoſſchaft oder des merteil vnder Inen gunſt vnd zulaſen. Vnd welicher dawider tut, der ſol vor allen dingen von sinen eren vnd ämptern, ob er die hat, geſetzt vnd komen vnd demnach niemand nuz noch ſchad, sunder als ein | verwürkter, erloſer man geachtet vnd gehalten sin vnd zu keinen erlichen ſachen als zu gericht, rat und kundſchaften vnd derglich hendel gebrucht, ſonder vnd darzu ouch von sinen herren vnd obern fängklich angenommen vnd demnach nit anders | dann vf ein ſtraff fünff Guldin vſgelaſſen werden. Vnd ob er ſölich gelt nit hat, er alldann daſelbs mit fünff wochen vnd Spiſſung zu waſſer vnd brott in ſölicher gefanknuß abuerdienen. Ob aber einer oder mer derſelben von sinen herren | vnd obern in dero gepietten nit möcht betretten werden vnd er alſo in ander ort der Eidtgnoſſchaft wurd wychen, wenn dann ſölich ort des von dem andern ort ſchriftlich oder müntlich bericht wirt oder daſſelb ort ſölichs ſuſt mag | vernemmen vnd wüſſen, alldann ſöllent der vnd die ſelben Schuldigen daſelbs ouch angenommen vnd die Straff lyden, als ob ſy in Ir herren vnd obern gebiet werend betretten. Souer aber ſölich hingeloſſen nit wider zu land kommen noch ſich in vnser | Eidtgnoſſchaft ſetzen vnd niderlauſen wurden, alldann mag derſelben oberkeit zu Irem gut griffen vnd damit handlen nach Irem geuallen. — Vnd als bishar etlich hoptlüt vnd ander die knecht vſgewiglet vnd in der herren dienſt | genomen vnd hinweggefürt habend, wo ſölichs jemer durch deheinen mer beſchäche oder ſich befund, das jemands derſelben hoptlüt vnd vffwigler einich gelt daruff empfiengen, mit was für worten vnd geſtalt ſölichs wurd vnderſtanden, | dieſelben hoptlüt, vffwigler, hinfürer vnd empfacher des geltz, wo man die ankommen vnd wüſſen mag, ſol Jedermann von ſtund an annemmen vnd ſölich vom leben zum tod on alle gnad laſen richten vnd darinn niemand dehein fürwort oder vſzug | bruchen, vngehindert ob ioch dieſelben einem andern ort vnser Eidtgnoſſchaft oder Iren verwandten zugehörten. — Wohin ouch die ſelben vffwiggler, hoptlüt vnd hinfürer oder Ire botten komen oder wandeln, vff die ſoll mengclich ein | vffſechen haben vnd wo Ir handel argwenig erſchindt, ſo ſol man ſy ze ſtund fängklich annemen, eigentlich erkonnen vnd erfragen vnd ab Inen richten nach Irem verdienen vnd wie obſtat. — Vnd ob deheiner ſich darum mit ſinem ſitz | vnd wonung vß vnser Eidtgnoſſchaft verendern vnd hinziechen wölt, damit er ſölicher frömbden reyſen vnd kriegen pflägen vnd wider das ſo vorſtat tun möcht, das ſol Jn doch nit ſchirmen, ſonder ob er demnach wider in vnser Eidtgnoſſchaft | kompt, ſo ſol er alle ſtraff liden, wie ein andrer darinn geſeſſen. — Deſglichen ſol niemand in vnser Eidtgnoſſchaft ſich frömbder perſonen, ſachen oder anſprachen beladen noch annemen on gemeiner ortten vnser Eidtgnoſſchaft oder der merteil | wüſſen vnd willen, ouch niemand dehein fechd, krieg oder findtſchaft für ſich ſelbs vnderſtan noch fürnemen, dann wie vnser geſchwornen pündt, verkomniß vnd brieff, So vnser vordern vnd wir vns des gegen einandern verſchriben | habent, zugebent. — Vnd ſol dis ordnung jerlich, ſo man in Stetten vnd lendern Burgermeiſter, Schultheißen vnd Amman ſetzt, deſglichen ſo man die pündt ſchwert, vor den gemeinden geleſen vnd geſworen werden. — Es ſöllend ouch dehein ſundrige ortt | eins oder mer on gemeiner ortten oder den merteil vnder Inen gunſt, wüſſen vnd geuallen dis ordnung zu endern vnd nachzelaſen gewalt und macht haben. — Vnd hierüber dis allem zu beſtentlichem, warem vnd veſtem vrkund, darmit | ſölichem on all argliſt vnd geuerd deſter trüwlicher nachgangen vnd gelept werde, ſo habent wir obgenanten Burgermeiſter, Schultheis, Amman, rätt vnd gemeind Zürich, Bern, Lutzern, Vry,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schwytz, Vnderwalden, Zug, Glarus, | Basel, Friburg, Soloturn vnd Schaffhusen vnser Stett vnd lender Insigel an dise brieffe lausen hencken vnd dero vnser jedem ort einen, desglichen den obgeseiten vnsern lieben Eidtgnossen von Santgallen vnd Appenzell jedem | Teil ouch einen geben, vff sant Maria Magthalenen abent, als man zalt nach Crists geburt tusend fünfhundert vnd im dritten Jare. Doch den alten punden in allweg vnschedlich.

Pergamentene Urkunde mit den anhängenden Siegeln aller zwölf Orte.

Abgedruckt bei Zellweger, Appenzeller Urkunden Nr. 633.

In einer Abschrift im Solothurner Abschiedbuch heißt es am Ende: „Die schnür (Siegelschnüre) sind also: Zürich blaw vnd wyß, Bern rot vnd schwarz, Lucern blaw vnd wyß, Vri schwarz vnd gehl, Schwyz rot, Vnderwalden wyß vnd rot, Zug blaw vnd wyß, Glarus wyß, schwarz vnd rot, Basel wyß und schwarz, Friburg blaw und schwarz, Solothurn wyß vnd rot, Schaffhusen grün und schwarz, Appenzell" —.

Hier ist auch der Ort, eine die gleiche Materie betreffende Vereinbarung der drei Bünde in Churwalen, den sog. Pensionenbrief vom 25. Febr. 1500 beizurücken:

„Wir die Burgermaister, Lanndrichter, Vögt, Ammann, Richter, Rätt, Geswornen vnd all Gemainden gemainlich, Edel vnd unedel, arm und rich, aller vnd yetlicher Stetten, Lennderen, Dörfferen und Gerichten der dryer Püntten in Churwalhen, namlich vom Gotshuß Chur, auch vom obern grawen Punth, vnd von den zehen Gerichten, bekennen vns öffenlich, vnd thund kund allermenglich mit dem Brieff, nachdem vnd dann vnser Altuordern in Jr verpflichten und zesammenn gesworen verbriefften und besiegelten Püntnuß und Verainung lanng zit rüwig gesetzen sind, Jr Land und Lüt wol regieret, sonnder auh zugutten Friden beschirmtt, vffenthaltten und sich darnebent niemans vßlendiger frömder Sachen beladen, noch in Dienst vmb Jargelt noch Prouision dhainen Fürsten, Herren noch Stetten zu gedienen angenommen, sonder zu Hulde aller Jr Nachpuren und Anstößern ganz gemüßiget haben; Vnd wir vnns aber söllicher Diensten, Jargelt und Prouisionen yezund ain zyt lang nit gemäßet, sonder vnder vns ain tail von dem Römischen Künig, der annder von dem Künig von Frankreich und der drittail von dem Herzogen von Mayland Jargelt, Dienstgelt und Prouision empfangen und inngenommen, vnd nun disertzyt erlernet, gemerkt, bedäucht und gar aigenlich betracht hand, Wa wir das also beharren vnd dieselben Jargelt, Dienstgelt vnd Prouision der Künig, Fürsten und Herren nit abstellen, für und für innemmen, vns dero gebruchen und üben wölten, daß die in künfftigzit zwüschen vns und vnsern Nachkommen möchten bringen vnd gebern Vnfreuntschaft, Widerwillen, dartzu Zerrittung vnser Pünnten, Vnfried vnser Lannden und Zerstörung vnsers redlichen und erlichen Regiments, so unnser Altuordern vnd ouch wir lanngtzit löblich, fromklich und wyßlich herbracht vnd gefürt, das zufürkommen und darmit wir und vnser Nachkommen deßfürter auh wie vnser Altuorderen byainander in gutter Früntschaft, Ainigkait und vnsern gemelten erlichen löblichen und verbriefften Pünten hinfür in Ewigkait belieben, dartzu vnser Lannd vnd Lütt zu gutten Friden vffennthalten, sonnder auh in Gottes Lob und Ere regieren vnd auh Wittwen und Waisen bestbaß beschirmen mügen: So haben wir vns vff hüttigen Tag, mit gemainem und ainhelligem versammelten Ratt, vernünfftig vnser Sinnen vnd mit gar wolbedauchten gutten Mutt, miteinander gütlich, tuglich und früntlich geaint und vestiglich ze halten beschlossen, verainen und beschließen auh für vns vnd all unnser Nachkommen yetzund wißentlich, gentzlich, lutterlich vnd ewiglich Inkrafft und Macht diß brieffs by den Pflichten, Schulden, Glüpten vnd geswornen Aiden vnder vns dryen Pünten weder der ain, der ander, noch der dritt, noch auh kain besonder Ortt, Gericht, Commun, noch ainlitzig Personen, dhain Jargelt, Dienstgelt, Mustergelt, Prouision, noch kain Schenkhinnen, In verdienstwyse, noch umb Dienstwillen von kainem vßlendigen und frömbden Künig, Fürsten, noch Herren, so vßerhalb vnsern dry Pünnten mit Hofhalt wesenlichen sind, nit haben nemmen, noch empfahen, noch sich ouch um sölich Jargelt, Dienstgelt, Mustergelt, Prouision und Schenkinen mit dhainerlei Diensten mit Inen verfahen, verpflichten, noch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dienen, sonnder sich Irer Diensten und Kriegen, so sy miteinander übend und gebruchend, obgemeltermaßen gar und ganz müßigen, und deß kaintail gegen dem andern weder Bystand, Hilff noch Zuschub thun soll, in dhain wyse, vßgenommen vnd hindangesetzt die Schuld vnd Pflicht, so ain yeder vnder vns von Billichhait wegen den heiligen Römischen Rich zethund schuldig und pflichtig, ist aim yeden hierinne vorbehalten dieselben Schuld und Pflicht in zimmlichen vnd gepürlichen Dingen und Sachen zu verdienen. Vnd welicher Puntt aber vnder vns dry Püntten, ainer ald mer, oder ainich Ortt, Gericht, ald Commun in vnseren dry Püntten besonnder in den obgenannten Stucken, Punkten und Artikeln, hinfür über kurz ald langzit brech und nit hielt, das Gott nit lu wolle, der und dieselben allesampt sollend damit ir Ere vnd Aid verwürkt, gebrochen und nit gehalten hon, und zu dem strauffwürdig veruallen sin, den anderen Püntten, Orten, Gerichten und Communen, so hierinne gehalten und nit gebrochen hetten, der Mainung, wie dieselben Irs Geuallens die Brüchigen strauffend, mit Recht ald on Recht, welicher Maß, ald wie hoch oder nieder an Geld und Gutt, das söllend die Brüchigen liden und dem vngeweigert, on alle Fürwort leben, so dick das zeschulden kommt. Begeb und fügte sich aber, daß einich ainlizig, sonder Personen vnser Puntsgenossen, vnder vns dry Püntten gesetzen, viel oder wenig in den obgemelten Stucken aim ald dem andern brüchig würden und nit hielten den und dieselben soll der Her, oder der Punth, vnder dem Sy in unnser dry Püntten gesetzen und wohnhafft sind, by sinen Eren und Aiden an Irem Leben on alle Mittel und Gnad strauffen. Vnd ob aber söllich brüchig Personen daselbs dannen von Ir Huß, Wonung flüchtig und sich an anndere Ennd in vns dry Püntten gelegen, wahin das were, ziehen, in welichem Gericht sy dann betretten und ergriffen würden, derselb Her oder das Commun, des dann das Hochgericht daselbs ist, Söllen ouch by iren Eren und Aiden dieselben brüchigen und flüchtig Personen on alle Gnad strauffen an Irem Lib und Leben, ungefrauelt allermenniglichs. Vnd doch so haben wir dry Püntt vns hierinne vorbehalten und gar luter vßgedingt, ob wir oder vnser Nachkommen gemainlich und ainhelligklich, vnd ob wir aber mit einander nit einhellig werden möchten, vnd die zween Püntt, one Mitthellung des dritten Punths, ains verainten Rats hinfür inkünfftig Zit, über kurz oder lanng in willen kämen, diese obgeschrieben Sachen vmb Ere, Nutz oder Notturfft vnser Püntten und Landen wegen zu besseren, zeminderen, zemeren, oder ganz abzethund, deß söllendt und mögendt wir all dry Püntt samentlich miteinander, und auh, ob wir, als obstat, genntzlich nit ainig werden möchten, die zwein Bünth besonder wol Kraft und Macht habend ze thund; vnd was die zweien Bünth also hierinne machend vnd thünd im Besten, dem soll dann der dritt Puntt ouch geleben und dem allem getruwlich nachkommen on Widerred. Vnd das alles, wie oblut, globen und versprechen wir obgenannten dry Püntt sampt vnd sonnder für vns vnd all vnser Nachkommen, by den Pflichten, Schulden vnd geschwornen Aiden vnser Püntten, war, vest und stätte ze halten, one alle Arglist, bös Fünd vnd Geuerd. Vnd des zu warem vnd offem Vrkund, so haben wir obgenannten Gemainen dry Püntt und vnser yeder Puntt mit allen sinen Orten, Gerichten und Comunen, dartzu vnd darinn gehörig, diser Brieff dry glichluttende, namlich wir von dem Gotzhuß Chur, von vnser Pitt wegen, mit der fürsichtigen, Ersamen und wysen Burgermaister vnd Rat der Statt zu Chur Secret, und wir von dem obern grawen Punth mit unnseres gemainen Punths, und wir von den zehen Gerichten, durch vnsere Bitte, mit des frommen vnd vesten Clausen Belins, der zit Landammann vff Taffaß, aigen angehenkten Insiglen besigelt vnd yedem Punth ainen gegeben, zu Chur vff Deinstag nechst Sannt Mathis des hailigen zwölff Botten Tag, Als man zalt nach Gepurt Cristi fünffzehenhundert Jar.

Urkunde im Cantonsarchiv in Chur.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

11.

Münzvertrag der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1504, 24. September.

Archiv Nidwalden.

Wir der Burgermeister, der Schultheiss, die Amman, rätt, Burger, lanntlütt, vnd gantz gemeinden der nachgeschribnen Stetten vnd lender vnnser eidgnosschaft, mitt namen | ..... Lucern, Vre, Switz, Vnderwalden ..... nid dem kernwald, Zug mitt dem vssern ampt, so dartzu gehört, ... Bekennen offenlich vnd thund kundt allermeng | =klichem mitt disem brieff, für vns vnd vnser nachkomen, die wir vestigklich hiertzu verbinden. Als dann ettlich iar har der gemein man In vnser eidgnosschaft gros beswärd des | golds, dem vil vff gangen, des glich der silber müntz halb, die an ir selbs ring vnd vast der merteil beschnitten vnd nitt werschaft gewesen ist, erlitten hat; Vnd dwil wir im Inkoffen vnd | verkoffen vnser gewirb gegen ein andern bruchen, damitt dann der gemein man obgemelter beswärd entladen vnd wir alle by ein andern bliben mögen, So haben wir vns mitt | wolbedachtem Synn vnd mutt vnd gutter vorbetrachtung, vff grosser notturft vnd vmb gemeins nutzes willen, des golds vnd der müntz halb einer ordnung vnd satzung, ditz nachge= | schriben iarzal stätt zu halten, vereint, vnder ein andern der wussentlich Incraft ditz brieffs Ingangen, In form, wys vnd maasz, wie hienach verschriben stat. Dem ist also: Des ersten, einen | rinschen guldin in gold, der gutt ist vnd gewicht hat, zu geben vnd zu nemen für fünff vnd viertzig schilling; vnd welicher guldin zu liecht ist, als meng kornen als meng acht haller | sol einer nachzien; doch ob ein guldin vngfarlich eins kornn oder zwey zu liecht wär, vnd nitt darüber, So sol der selb guldin danocht werschaft sin zu geben vnd zu nemen. Item ein | gutten vterschen guldin für drissig plapphartt. Item ein kronen, die gut ist vnd gewicht hat, für vier pfund; Vnd welich kron zu liecht ist, als meng korn, als mengen schilling | sol einer nachzien; Vnd ein kron möcht so ring old böss sin, einer ist nitt schuldig die zunemen. Item ein alti kronen, die gutt ist vnd gewicht hat, für zwen und viertzig plapphart; | vnd welich zu liecht ist, als meng kornn als mengen schilling sol einer nachzien; Vnd sy möcht so böss sin, einer ist nitt schuldig die zunemen. Item ein tuggatten, der gut ist | vnd gewicht hat, für vier pfund, ein schilling; vnd welicher tuggatt zu liecht ist, als meng kornn als mengen schilling sol einer nachzien. Item Byschleg vnd ander gold, so In | das lannd kompt, das nitt gutt vnd nitt werschaft ist, mag ein jeder nemen, als er des truet wider abzukomen. Item ein dicken plapphart für fünfftzechen schilling. Item die Sa | =foyer dicken plapphartt, einen für viertzechen schilling. Item die gutten Martzell, der gantz vnd vnbeschnitten ist, einen für zechen schilling. Item ein Martzell, der beschnitten ist, für | Sechs plapphartt. Item ein halben Martzell, der vnbeschnitten vnd gutt ist, für fünffthalben schilling, vnd die beschnittnen einen für vierdthalben schilling. Item die halben mey | =länder dicken pfenning, einen für achttendthalben schilling. Item die halben Saffoyer dicken pfening, einen für Siben schilling. Item die meyländer ambrosyer mit dem Bischoff | =kopf, einen für vier schilling. Item die meylännder pfenning mitt der premissz, einen für zwen schilling. Item die meyländer pfening mitt dem tüblin, einen für zwen schilling. Item | ein karlin, der gutt vnd vnbeschnitten ist, für fünffthalben schilling. Item die rollepatzen, einen für Sibentzechen angster, Item vnd zwen halb für Sibentzechen angster. Item die | meyländer plapphartt mit der federn, Item die meyländer mitt der f-, Item die meyländer mitt dem Crütz, Item die alten Franckricher plapphartt, Item Züricher, Bernner, Fry=

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

burger, Solo | =turn vnd sannt Galler plappharrt, dero einen yeden für achtt angster. Item die kreyen plappharrt, einen für zechen angster. Item die löwen plapphart, einen für zwen vnd zweintzigk | angster. Item ein halben löwen plappharrt für einliff angster. Item die rossler, einen für vier schilling. Item die wallisser, so bitzhar zechen schilling golten hand, einen für Nün schilling. | Item die wallisser, so bitzhar fünff schilling golten hand, einen für fünffthalben schilling. Item die wallisser mit dem Bischoffkopf, einen für dry schilling. Item die bellitzer, so die drü lender | schlachen lassen, einen für vier schilling. Item vnbeschrotten florentiner, Seneser vnd mannttower, einen für Sechtzechen anngster. Item die etsch Sechser, einen für fünffthalben schilling. | Item ein Behmisch, och ein alten plappharrt vnd ein alten schlüsselplapphart, einen für viertzechendthalben angster. Item die krütz plapphart vnd Strassburger plappharrt, ein für dritzechen= | thalben angster. Item die gannzen Basel plappharrt, ein für zechen angster. Item die römer karlin mitt dem sparren, dero dry für ein karlin geschlagen sind, ein für Nün angster. Item die | Burgundschen vnd losner plappharrt, so bitzhar achtt angster golten hand, einen für Siben angster. Item die Saffoyer Blangken, einen für ein schilling. Item die etsch crützer, einen für Nün | haller. Item die alten züricher, lucerner vnd Solloturner crützer, einen für acht haller. Item Basel Sechser, die meyländischen Sechser vnd die keyser crützer, einen für Sechs haller. Item | lucerner vnd yenower schilling lat man bliben. Item die alten spagürlin, eins für vier haller. Item all gut angster vnd haller lat man bliben. Vnd wa der obgeschribnen müntz dheiny | so gantz beschnitten wär, So mag ein yeder die nemen oder nitt, als er truwt der wider abzukomen. Vnd vff das So haben wir angsechen, das ditz werdung des golds vnd der | müntz, wie hieuor verschriben stat, angon sol yetz vff sant martins tag nächstkompt; vnd wer dem andern schuldig ist vnd zil vnd tag zubetzaln dartzu hat, das dann der oder | die selben sölich schuld vff dieselben zil vnd tag betzaln sollen vnd mögen mit der alten werschaft, wie die yetzo gatt. Vnd ob sach wär, das yemands mitt dem andern hiezwüschen vnd | Sant martins tag mercktoty, vnd einer dem andern schuldig wurd, oder sunst losend schuld schuldig wär, dartzu einer nitt zil vnd tag hetti, da sol einer den andern betzaln mit der | alten werschaft bitz wienechten nechstkünftig; Vnd beschäche das nitt, So sol dafürhin ye einer den andern betzaln mit der nüwen werschaft, wie die, als vorstat, von vns an | =gsen ist. Wer och sach, das yemands gült hett vffgnomen an müntz In dem zitt, als die alt werschaft ganngen ist, der mag die losung thun mitt der alten werschaft, hiezwüschen | vnd dem heilgen hochtzit Ostern nächstkünftig; Vnd welich das in dem zitt nitt dätten, die söllen dann mitt der nüwen werschaft die ablotzung thun vnd zinsen. Desglich, welich | gültt an gold hand vffgenomen, das die fünffundviertzig schilling für ein guldin in gold zu zins geben söln; Wenn sy aber die lotzung thun wöllen, So sollen sy die thun mitt | rinschem gold. Witter so haben wir och beschlossen, das ditz werdung des golds vnd der silber müntz, wie vorgeschriben stat, weren vnd beston sol fünffundzwentzig iar, die nächsten | nach dattums ditz brieffs komende; Vnd das och kein ortt vnder vns one der andern ortten gemeinlich gunst, wüssen vnd willen, söllich vnnser ordnung vnd satzung nitt endern noch | ablassen sölle dheyns wegs; vnd welich och ditz vnser vorgemelt ordnung vnd satzung nitt hielten vnd das gold oder die silber müntz, lut vnd sag diser vnser ordnung, türer oder anders | geben oder nemen, Vß welichem ortt yoch der wäri, oder in welichem ortt das geschäche, die söllen, so dick das beschicht, yeder on gnad zechen pfund zu buß verfallen sin dem ortt, darinn | das gescheen ist; vnd sol ye einer den andern leiden bi dem eid sinen herren vnd obern gethon, on allen vertzug. Wer och sach, das in dem Zitt der vorgemelten iarzal dheinerley nüwer | müntz in das land käm, die söllen vnser getrüwen lieben eidgnossen von Lucern in vnser aller costen, So bald sy dero ynnen werden, vffsetzen vnd versuchen lassen; Vnd sol die

niemands | vnder vns nemen noch geben, vor vnd e die demnach von vns gewerdet wirrt. Vnd vff das globen vnd verſprechen wir die vorgemelten eidgnoſſen von Stetten vnd landen, wie | vorſtät, By vnd mitt vnſern waren vnd gutten trüwen, vnd bi den pflichten, ſo wir ein andern vff craft vnſer ewigen pünden ſchuldig ſind, bitz vorgemelt vnſer ordnung und ſatzung | , wie hieuor geſchriben ſtatt, die vorgemelten iarzal vß war, veſt vnd ſtätt zu halten, och dero zu geleben vnd nachzukomen, on all intrag, widerred vnd geuärde. | Vnd des alles zu warem | , veſtem vrkhund, So haben wir die vorgenanten eidgnoſſen von den vorbeſtimpten ortten, yedes ortt ſin eigen inſigel für ſich vnd ſin nachkomen offennlich gehenngkt an bitz brieff | all glicher lut, yedem ortt einen vberantwurt; die geben ſind in der Statt Lucern, vff zinſtag vor Sant michels tag, Nach criſtz gepurt fünfftzechenhundert vnd darnach Im | vierden iar.

Pergamentene Urkunde mit anhängenden Siegeln der fünf Orte.

Abgedruckt im Geſchichtsfreund VIII. 266.

12.

Erneuerung des Bündniſſes mit Solothurn durch Herzog Carl III. von Savoyen.

1504, 26. November.

Archiv Solothurn.

Nos Carolus, Sabaudie dux ex una, et nos Scultetus, Consules et Ciues Vrbis Solodorensis, Lausannensis diocesis, ex altera partibus | notum fieri uolumus vniuersis: Quod cum superioribus annis transactis inter quondam bone memorie Illustrissimum ac Serenissimum principem et dominum, dominum Philipertum Sabaudie | ducem nostri Caroli ducis moderni germanum et predecessorem dilectum, cuius anima requie fruatur eterna, et nos Scultetum, consules et ciues vrbis Solodorensis prefate nonulle intelligentie | federa, vniones et modi vivendi in perpetuum duraturi et valituri contracti fuerint, prout in litteris desuper sub data diei lune proxime ante festum Sancti Bartholomei apostoli anni Quingente- | simi secundi confectis et jamdicti quondam pie memorie domini Philipperti Sabaudie ducis illvstris et vrbis nostre Solodorensis sigillorum appensione munitis, quarum tenorem propter earundem | prolixitate hic inserere omisimus, pro insertis tamen habemus et haberi volumus, hec et alia planius contineri dignoscuntur. Cum vero antefatus illustris princeps et dominus, dominus | Philipertus heu diem vite sue clauserit extremum, nos quoque Carolus, modernus Sabaudie dux, qui eundem ducatum Sabaudie regimenque et administrationem eiusdem pacificam adepti sumus | Reuerendum, benedilectum fidelem consiliarium nostrum dominum Johannem de Bonivardis, abbatem Pineroli pro continuandis, confirmandis et renouandis ipsius intelligentie, federis, vnionis et modi viuendi | importantiis, ut premittitur, initis et contractis omniaque et singula alia ex parte nostra faciendis et concludendis ad prefatos magnificos dominos scultetum, consules et ciues vrbis Solodorensis, amicos | et confederatos nostros specialiter dilectos cum pleno mandato juxta tenorem litterarum nostrarum constitutionum sub nostro titulo editarum sigilloque nostro munitarum et per nos ac fidelem nobis di- | lectum Trolliet, secretarium nostrum subscriptarum et datarum Chamberiari die vicesima sexta mensis Octobris de hoc anno presenti transmiserimus atque per eundem dominum abbatem pro parte nostra | cum eisdem dominis vrbis Solodorensis, nos vero ydem Scultetus, consules et ciues eiusdem vrbis Solodorensis cum eodem reuerendo

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Christo patre et domino, domino Johanne, Abbate Pinerolii, vti prefati | illustrissimi domini Caroli, ducis Sabaudie, domini nostri gratiosi, oratore, procuratore et nuntio ad premissa et subscripta specialiter et sufficienter cum pleno, ut premittitur, constitutionis | mandato deputato, continuationem, confirmationem et renouationem predictas huiusmodi respective acceptauerimus et laudaverimus ac nihilominus vigore vltime clausule in predicte vnionis | et federis litteris descripte, in qua alteratio, immutatio, declaratio et minutio expresse reservantur, prioribus punctis, clausulis et articulis in prenarratis litteris descriptis et contentis adiunxerimus, | prout presentibus adiungimus in modum videlicet subscriptum: Quod casu, quo memoratus illustrissimus dominus, dominus Carolus Sabaudie dux aut successores dominationis sue terras, patrias, | dominia et ditiones in et per dioceses et episcopatus Sedunensem, Lausannensem et Gebennensem situatas, ad quas et que jus sibi competit seu competere posset, per guerras aut alio quovis modo recu- | perare et sibi applicare pretenderetur atque nos Scultetus et consules vrbis Solodorensis successoresque nostros super auxilii et juuaminis prestatione et administratione imploraretur, hosque ijdem | Scultetus et consules vrbis predicte nostrique successores ad implorationem huiusmodi jam dicto illustrissimo domino, domino Carolo aut successoribus suis auxilium et juvamen huiusmodi prestaremus | quod etiam, ut sic prestare presentibus promisimus et promittimus, cum reservatione tamen confederatorum nostrorum in litteris federis et vnionis prenarratis expresse nominatorum, eo tunc | prestatio auxilii huiusmodi pro predicta recuperatione terrarum et dominiorum facienda stipendio, missionibus, sumptibus et expensis ejusdem illustrissimi domini ducis aut successorum | suorum fieri debet. Que premissa omnia, nec non prefatas intelligentias, federa, vniones et modos vivendi inter prefatum quondam illustrissimum dominum Philipertum Sabaudie | ducem et nos Scultetum, consules et ciues vrbis Solodorensis, ut premittitur, initos et contractos cum omnibus suis punctis, clausulis, capitulis, articulis et reseruationibus, nos Carolus, | Sabaudie dux, nosque scultetus, consules et ciues vrbis Solodorensis huiusmodi pro nobis successoribusque nostris perpetuis acceptanda, continuanda, renouanda, confirmanda et ratifi- | canda ducimus, prout acceptamus, continuamus, renouamus, confirmamus et ratificamus in Dei nomine per presentes, bona fide nostra loco juramenti prestita et quam juramenti vim | presentibus haberi volumus, pro expressis huiusmodi promittentes prescripto adjuncto articulo unacum litteris intelligentie, federis, unionis et modivivendi singulisque in eisdem contentis, | quantum nos hincinde respective concernunt seu concernere possunt, parere, satisfacere et eorum nihil obmittere velle, quod in prejudicium, lesionem seu jacturam eorumdem quoquomodo | cedere posset, neque enim propter additionem articuli prescripti eisdem litteris federis et vnionis in aliquo derogare seu diminutionem aliquam inferre volumus neque intendimus, omnibus | dolo et fraude semotis et penitus seclusis. In quorum fidem et testimonium has binas videlicet eiusdem tenoris litteras huiusmodi sigillis nostris muniri fecimus, quarum una | nobis Carolo Sabaudie duci, alia vero nobis Sculteto et consulibus vrbis Solodorensis tradita fuerit. Die martis post festum sancte Catherine virginis et martiris | sub anno a natiuitate domini millesimo quingentesimo quarto.

Pergamentene Urkunde mit zwei anhängenden Siegeln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12, B.

Burg- und Landrecht zwischen Wilhelm, Markgrafen von Montferrat und den drei Orten Lucern, Uri und Unterwalden.

Lucern. 1507, 26. September.

Staatsarchiv Lucern.

In nomine sancte et individue Trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, Amen. Vniuersis et singulis presentes litteras visuris et audituris notum sit et manifestum, Quod nos Gulielmus, Marchio Montisferrati etc. ex una, et Scultetus, presides, consules et vniuersitas hominum quatuor partium magnifice et antique lige confederatorum Alamanie superioris de Lucerna, Vrania et Vnderwalden super et subtus siluam, partium ex altera, in laudem Dei omnipotentis ac pro augmento et vtilitate statuum, rei publice et subditorum nostrorum omnibus melioribus via, iure et forma, quibus melius, tutius et efficatius id facere possumus, pro nobis nostrisque heredibus et perpetuis successoribus tractauimus, conclusimus et pepigimus deliberato animo fedus et amicitiam perpetuo duraturam in eum qui sequitur modum. Primo scilicet, quod nos predicti Scultetus, presides, consules et vniversitas communitatum nostrarum pro nobis heredibusque et nostris successoribus presentibus et futuris huiusmodi publici instrumenti serie recepimus et nominauimus in nostros veros conciues et patriotas perpetuos prefatum illustrissimum et excellentissimum dominum, dominum Gulielmum, Marchionem Montisferrati et ab eo descendentes et heredes perpetuos in nostros veros ciues et compatriotas et eisdem fauorabilem tuitionem, subsidium et assistentiam contra ipsorum aduersarios sicuti aliis conciuibus et compatriotis a nobis vsque hoc receptis facere laudabiliter consuevimus, prestare debemus. Secundo, si contigerit in posterum, prefatum illustrissimum principem vel sue excellentie successores nosque predictas quatuor partes lige aut posteros et heredes nostros cum quocumque domino vel potentatu bellum et controversiam habere quocunque tempore, tunc neutra partium inimicis et contrariis alterius partis vllum vnquam fauorem, adiutorium, transitum neque passum in detrimentum et lesionem alterius partis concedere vel administrare, quinymo id in quantum poterit procauere nec mutua commercia vnquam defendere vel prohibere debemus et tenemur. Tertio, si ad petitionem prefati illustrissimi principis aut heredum et successorum suorum nos prefate quatuor partes veteris lige predicte deliberati et bono animo in suis necessitatibus auxilium nostrum impartiemur eisdem, id fieri debet expensis predicti Marchionis et heredum et successorum suorum petentium pro stipendiis licitis et honestis, sicut cum ceteris nostris conciuibus et compatriotis hactenus facere consueuimus. Quarto, quod nos predicti scultetus, presides, consules et communitates aut nostri successores vel subditi directe vel indirecte, mediate vel immediate, nullas vnquam debeamus nobis quovis quesito colore querelas alienas, actiones vel petitiones vsurpare vel assumere prefato domino Marchioni, suis heredibus et subditis quibuscunque contrarias, vndecumque tales prouenirent, que hanc nostram amicitiam ledere possent. Quinto concludimus, quod quelibet nostrarum partium predictarum inde in suis dominiis, libertatibus, juribus et jurisdictionibus, quibus ante hac freta est, vniuersis et singulis, absque aliqua abstractione et molestia alte-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rius partis aut illius subditorum debeat permanere et presertim quod nos quatuor partes magnifice lige predicte vigore presentis amicitie et capitulorum prescriptorum nullam presumamus habere superioritatem in ipsum illustrissimum principem dominum Marchionem ac sue excellentie successores et subditos, cum videlicet quacunque citandi, sed tenemur alter alteri et presertim altera partium subditis alterius partis pro iustis actionibus, debitis ac querelis bonam, brevem et expeditam iustitiam ministrare. Sexto et vltimo, quod nos Gulielmus Marchio predictus pro nobis heredibusque et successoribus nostris perpetuis pro comprobatione presentis amicitie privilegii et compatrionatus prescriptorum inde singulis annis teneamur et debeamus solvere et expedire cuilibet quatuor partium magnifice lige predicte ducentos florenos aureos Reni, annuatim in festo Sancti Michaelis Archangeli numerandos. In his autem ambe partes predicte reseruamus Sanctam Sedem apostolicam Sacrumque Romanum imperium et specifice nos Gulielmus Marchio predictus Christianissimum Francorum regem et nos predicte quatuor partes ligarum omnes et singulos, cum quibus priora tenemus federa, illis enim nullatenus intendimus derogare. In quorum omnium et singulorum robur et fidem et testimonium premissorum nos Gulielmus, Marchio, et confederati predicti pro nobis, heredibus successoribus et subditis nostris sigilla nostra litteris presentibus binis et omnino conformibus in perpetuam rei memoriam jussimus appendi, vtrique parti vnas relinquentes. Datum Lucerie die vicesima sexta mensis Septembris, Indictione decima, Anno vero salutifere natiuitatis Domini nostri Jesu Christi millesimo quingentesimo septimo.

Abschriftliche Urkunde im Staatsarchiv Lucern.

Ebendaselbst auf die Zahlung des vertragsgemäßen Geldes bezügliche Briefe und Quittungsformulare aus den Jahren 1510. 1514.

13.

Erneuertes Bündniß zwischen Bern, Freiburg und Savoyen.

Bern. 1509, 19. März.

Archiv Freiburg.

Nos Carolus dux Sabaudie, Chablasii et Auguste, Sacri Romani Imperii princeps vicariusque perpetuus, marchio in Ytalia, princeps Pedemonti, comes Gebennesii, Bangiaci et Rotundi | montis, Baro Vuadii, Baii et Faucigniaci Nitieque, Vercellarium et Bressie dominus ex una, et nos Sculteti, Consules, Ciues et Communitates vrbium Bernensis et Friburgensis, Lausannensis dyocesis, altera par- | tibus, vniuersis et singulis presentium tenore notum fieri volumus pariter et manifestum, Quod cum inter diuos predecessores nostros jam multis transactis annis et temporibus vniones, federa et intelligentie | contracte sunt perhennes et laudabiles, que nunc vsque, auxiliante deo, eius fuere efficatie, vt inde vtrarumque nostrarum patriis, hominibus et subditis comoditas, pax, defensio et tranquilitas subsequuta sit saluberri- | ma, volentes ergo et nos, vt debemus, predecessorum nostrorum insequi vestigia et integerrimam hanc ipsam fidem vetusteque benevolentie amicitiam firmare in posteros, presertim etiam cum earumdem importantia inter | alia exposcat ipsarum renouationem de decennio in decennium fieri et si quid immutandum et in melius declarandum veniat, id de mutuo nostrorum consensu procedere debere, Quare deliberato inter nos | maturo vnanimique

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

prehabito consilio, interveniente etiam presentia oratorum et mandatariorum nostri prefati Caroli, Sabaudie etc. ducis, videlicet spectabilibus, benedilectis, fidelibus Cambelario et consiliariis nostris, do- | minis Johanne de Staniaco, gubernatore Vuadii et Petro Gorrati, juris vtriusque doctore, consiliique nostri Chamberiaci ordinarie residentis Collaterali, intelligentias, vniones, federa et modos vivendi, vt supra inter felicis me- | morie predecessores nostros et presertim novissime inter pie memorie illustrissimum dominum Philibertum, dum viveret Sabaudie etc. ducem, et nos communitates vrbium Bernensis et Friburgensis imperpetuum contractos, | quarum litterarum data est die vicesima sexta mensis Martii anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo, renovare, confirmare, laudare, approbare et pro vberioris et feruentioris amicitie comprobatione | nonnullis additionibus extentius et in melius producere voluimus, prout etiam harum vigore renouamus, confirmamus, laudamus, approbamus et extendimus, modis, formis et capitulis, qui subsequuntur et tales sunt | : Et in primis, quamquam articulus prestandi succursus et auxilii in literis federum comprehensus nos prefatos Bernenses et Friburgenses solum in dyocesibus Lausannensi, Gebennensi et Sedunensi propriis nostris stipendio et | missionibus faciat obligatos, volumus tamen, eo non obstante, et vt ceteris pateat, quantum nobis cordi sit, inclitissime Sabaudie domui obsequi, fore et esse obnoxios prenominato illustrissimo domino principi et duci servire | et auxilium prestare in dictis tribus dyocesibus stipendiis et expensis nostris, prout in priori confederatione continetur, in aliis autem locis et patriis quibuscunque, citra tamen montanis et in conseruationem earum pa- | triarum et terrarum, que illustrissima dominatio sua nunc quiete habet et possidet vel infuturum justo titulo habebit et possidebit ad prestandum et exhibendum juuamen, defensionem et auxilium prout in literis federum conti- | netur, sumptibus tamen, stipendio et expensis jamdicti illustrissimi domini principis et ducis. Quod etiam stipendium et ipsius solutio incipere habebit cum nostrates edes proprias exierint et continuari quousque ad | easdem edes reuersi fuerint aut redire potuerint vel debuerint. Deinde nec volumus nec debebimus nos sepefati vrbium Bernensis et Friburgensis deinceps aliquem extraneum et extra marchas et limites ducatus Sab- | audie, etiam extra lige Alamanie superioris partes residentem in ciuem ac burgensem suscipere, qui contra antedictum illustrissimum dominum ducem actionem et querelam habere presumat. Pa- | riter et reciproca vice nos ipse Carolus, Sabaudie dux erga jamdictos vrbium Bernensis et Friburgensis communitates volumus esse in consimilem obseruantiam obligati. Et vt ipse illustrissimus dominus princeps et dux nostrorum | Bernensium et Friburgensium bonam dispositionem intelligat et presertim nos huiusmodi ciues et burgenses non appetere nec de eis curam habere aliquam, contentamur, vt illustrissima dominatio sua status vocare et | subditis eiusdem quibuscumque Statuto et Edicto generali et eam sub penis formidabilibus et presentibus vrbium nostrarum Oratoribus, si eos duxerit requirendos, inhibere possit, ne in futurum extra ducatum Sabaudie ci- | vilegium seu burgensiam contrahant, nisi id de consensu et admissione illustrissime dominationis sue procedat. Demum conventum est inter nos, quod nulla partium nostrarum infuturum aliquas actiones, querelas, | controuersias seu impetitiones sibi ipsi ab aliquo acquirere seu appropriare debeat, siue id titulo emptionis, locationis, permutationis, cessionis, donationis, remissionis vel alia quavis causa seu machinatione eueniat, nec etiam | super eisdem pecunias mutuo dare vel se de eis aliquo modo intromittere et hoc pro se et suis, et si quis in contrarium fecerit, quod illi vel illis non liceat ob id quicquam petere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seu querulare contra eos, quos tales que- | rimonie fuerint attemptate, reseruantes tamen in hiis pro nobis et subditis nostris hincinde hereditarias successiones et ceteras querelas et impetitiones, que de iusto titulo, etiam honesta et rationabili causa et sine dolo et fraude | procedunt, ita vt ob easdem juris administrationem petere et per viam justitie pro forma articulorum in literis federum comprehensorum obtinere et consequi possemus et valeamus, prout equitas et justitia suadebunt. Et pro pre- | missis omnibus et singulis, etiam ceteris clausulis, punctis et articulis in hiis non declaratis et in nouissimis literis federum comprehensis nunc et imperpetuum inter nos prefatas partes, videlicet nos Carolum, Sabaudie | ducem ex vna et nos prefatas communitates vrbium Bernensis et Friburgensis omnesque et singulos subditos, patrias districtusque nostros ratihabendis, exequendis et inviolabiliter efficaciterque adimplendis obligamus nos pro nobis successo- | ribusque nostris perhennibus sub bona fide et juramentis nostris propriis personaliter prestitis, etiam sub hypotheca et obligatione omnium bonorum nostrorum presentium et futurorum, omni dolo, fraude et falsa machinatione | ceterisque quibuscunque in contrarium facientibus semotis et postpositis. In quorum omnium et singulorum efficatiam, robur, testimonium perpetuamque obseruantiam nos Carolus Sabaudie etc. dux has literas trip- | licatas ob inde fieri et sigillo nostro et signeto secretarii nostri subscripti manuali communiri fecimus. Nos vero Sculteti, consules et communitates vrbium Bernensis et Friburgensis has ipsas literas sigillis nostris unacum sig- | netis secretariorum nostrorum signatas roborandas duximus. Reseruantes tamen quod, si in futurum nobis partibus visum fuerit, quicque in hiis federibus, punctis et articulis alterandum, immutandum, declarandum vel minuendum, | istud vnanimi consilio et consensu facere possimus et valeamus. Acta sunt hec in vrbe Berdum, nensi decima nona die mensis Martii anno a natiuitate domini millesimo quingentesimo nono.

Sig. Lambert. N. Schaller. Zimmermann.

Pergamentene Urkunde mit 3 anhängenden Siegeln.

14.

Erneuertes Bündniß zwischen Solothurn und Savoyen.

Solothurn. 1509, 22. März.

Archiv Solothurn.

In nomini domini amen. Nos Karolus, dux Sabaudie ex vna, et nos Scultetus, Consules minoris et maioris consilii vrbis Solodorensis | Lausannensis diocesis parte ex altera, notum fieri cupimus vniuersis per presentes: Considerantes laudabiles, perpetuas et irreuocabiles vniones, beneuolentias ceteraque amoris et confederationis vin- | cula inter predecessores nostros habita et contracta, presertim confederationes inter illustrissimum quando dominum Philibertum, Sabaudie etc. ducem et nos prefatam communitatem vrbis Solodorensis, datas | in eadem vrbe Solodorensi die lune proxima ante festum sancti Bartholomei anno domini millesimo quingentesimo secundo, volentesque illas, quantum in nobis est, obseruare et, quoad necesse fuerit, in melius | redigere, Quapropter easdem supra designatas confederationes vnanimi voluntate maturisque nostrarum partium prehabitis consiliis laudamus, confirmamus, ratificamus et approbamus, sub augmenta- | tionibus, redactionibus et additionibus infra scriptis. Inprimis, quamquam in dicta confederatione nos prefati Scultetus,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Consules et ciues vrbis Solodorensis teneamur prestare auxilium prelibato il- | lustrissimo domino duci in diocesibus Lausannensi, Gebennensi et Sedunensi tantum, expensis tamen nostris propriis, eo non obstante nos prefata communitas nostrique successores perpetui tenemur et debemus | eidem illustrissimo domino duci eiusdemque ducatus perpetuis successoribus ad requisitionem ipsius, litteris vel vive vocis oraculo factam, totiens quotiens opus fuerit impendere, tribuere et impartiri fidele | efficaxque auxilium et juuamen contra et aduersus omnes et singulos illustrissimam dominationem suam prouocantes in dictis tribus diocesibus, propriis nostris expensis. Et vlterius eidem illustrissimo domino duci | amorem et beniuolentiam singularem demonstrare volentes eandem veterem confederationem augmentando nos nostrique perpetui successores sibi et suis ut supra tenebimur et debebimus prestare auxilium et juuamen | in aliis locis, terris et dominiis ipsius illustrissimi domini ducis tam citra quam vltra montanis propriis ipsius expensis et stipendio eiusdem, totiens quotiens prefatum auxilium petierit et requisierit et hoc prout | ipsis pro tempore erit possibile. Et huiusmodi succursus et auxilium fieri debebit infra tempus et juxta modum in dicta precedenti confederatione descriptum. Item conuentum est, quod nulla partium | nostrarum aliquem alterius partis subditum vel habitantem in ditionibus vel extra limites alterius partis, cuiuscumque conditionis existat, in confederatum, burgensem, protectionem vel saluam guardiam reci- | piat, nisi secum continuam faciat moram et residentiam vel nisi de consensu alterius partis id eueniat. Et si forsitan in contrarium fieret, eotunc talis burgensia, confederatio et salua guardia sit nullius valoris et | momenti. Preterea nos prefati scultetus et consules vrbis Solodorensis non poterimus nec debebimus deinceps aliquem extraneum et extra marchas et limites ducatus Sabaudie, etiam lige Alamanie | superioris residentem suscipere in burgensem, ciuem, confederatum, protectionem vel saluam guardiam, qui contra ipsum illustrissimum dominum ducem aut eius subditos causam, actionem seu querelam habeat vel | habere presumat. Item conuentum est, quod nullius partium nostrarum homines vel subditi, cuiuscumque status, gradus aut conditionis existant, possint atque valeant in futurum nullas actiones, querelas, controuer- | sias seu impetitiones sibi ipsis ab aliquo vsurpare, acquirere vel appropriare, siue ex titulo emptionis, permutationis, locationis, donationis, cessionis, remissionis vel alia quauis causa seu machinatione eueniat | nec etiam super eisdem pecunias mutuo dare vel se aliquo modo de eis intremittere et hec pro se et suis, nisi id ex hereditaria successione aut alia honesta et debita causa presertim supra non comprehensa eue- | niat. Et si quis in contrarium fecerit, quod illi vel illis non liceat ob id quicquam petere seu querulare contra eos quos talis querimonie actiones seu impetitiones fuerint attentate, exquisite siue remisse. | Quasquidem confederationes, amicitias, ligas et intelligentias, ut prefertur contractas et nunc per nos partes predictas renouatas, confirmatas et augmentatas in earum robore perpetuas et irreuocabiles et inconcusse obser- | uandas in omnibus punctis et clausulis integras et illibatas permanere perque aliquas burgensias, confederationes seu amicitias cum aliquibus aliis contractas seu contrahendas nichil detrahi nec innouari aut | diminui volumus, sed ceteris quibuscumque preferri, exceptis in confederatione prementionata per nos partes predictas reseruatis. Et pro premissis omnibus et singulis nunc et in perpetuum in- | ter nos prefatas partes, videlicet nos Karolum, Sabaudie ducem ex vna et nos prefatam communitatem vrbis Solodorensis omnesque et singulos subditos patrias districtusque nostros ratihabendis, exequen- | dis efficaciter et inuiolabiliter adimplendis obliga-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mus nos pro nobis successoribusque nostris perhennibus sub fide et verbo principis juramentisque nostris per nos Solodorenses prout hactenus fieri solitum | est et consuetum prestitis vigore presentium litterarum et sub ypotheca et obligatione omnium bonorum nostrorum presentium et futurorum, omni dolo, fraude et falsa machinatione penitus exclusis. In quorum | omnium et singulorum efficaciam, robur, testimonium perpetuamque obseruantiam has litteras sigillis nostris muniri fecimus per expressum perque Secretarios nostros signari fecimus, Reseruantes quod | si in futurum nobis partibus visum fuerit quicquid in hiis federibus, punctis et articulis alterandum, immutandum, declarandum vel minuendum, quod istud vnanimi consilio consensuque facere possimus et va- | leamus. Acta sunt hec in vrbe Solodorensi die vigesima secunda mensis Martii anno a natiuitate Domini sumpto millesimo quingentesimo nono.

Lambert.

Ad mandatum dictorum dominorum Solodorensium
Jo. Seryant, secretarius, subscripsi.

Pergamentene Urkunde mit zwei anhängenden Siegeln.

14, B.

Bündniß zwischen Ludwig XII. und den III Bünden in Churwalen.

Cremona. 1509, 24. Juni.

Cantonsarchiv in Chur.

Ludouicus Francorum dei gratia Rex et Mediolani Dux Vniversis presentes inspecturis notum fieri volumus, quod cum tractatum fuerit superioribus annis de contrahendo ligam, confederationem et amicitiam inter nos parte una ac ministrales, judices, consules, | juratos ac singulas communitates vniuersaliter, nobiles, ignobiles, pauperes et diuites omnium et singularum vrbium, districtuum, villarum et judiciorum in montibus et uallibus trium ligarum Churiuallis, nominaliter de Domo Dei Curiensis, liga | grisa superiori et Decem judiciorum parte ex altera. Hinc est quod per Deputatos nostra parte ac nobiles et circumspectos viros Rodulphum de Marmorea, antiquum burgimagistrum ciuitatis Curiensis, Herculem de Capaul, castellanum in Frustenon, | Jacobum de Castromuro, ministralem Jenich, antiquum judicem lighe grise, ministralem Maruch, Nicolaum Belli, ministrum in Tafaus, et Martinum Seger, prefectum in Mayenfeld, procuratores et nuncios speciales per prefatos ministrales, judices et | alios superius nominatos de dictis tribus ligis specialiter deputatos, constantibus literis sub nomine dictarum trium ligarum confectis et earum sigillo sigillatis, quarum tenor sequitur: »Nos prefecti, Ministrales, judices, consules, jurati ac singule communitates, nobiles et igno- | biles, diuites ac pauperes omnium et singularum ciuitatum, territoriorum, villarum et judiciorum in montibus et vallibus magnificarum trium ligharum Churuallie vbique existentes recognoscimus et fatemur per presentes, quod ex certa scientia ac spontanea voluntate | facimus, constituimus, creamus et nominamus nostros veros et fideles procuratores et nuntios speciales et generales, ita tamen quod specialitas generalitati non deroget nec e contra, videlicet nobiles, circumspectos, spectabiles viros dominum Rodulphum de Marmorea, | antiquum burgimagistrum ciuitatis Curiensis, Herculem de Capaul, castellanum in Frustenon, Jacobum de Castromuro, ministralem Jenich, antiquum judicem lighe grise, ministralem Maruch, Nicolaum Belli, ministrum in Tafaus, et Martinum Seger, prefectum in | Mayenfeld,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

et quemlibet eorum in solidum, latores presentium, Dantes et concedentes procuratoribus nostris supradictis, et eorum cuilibet in solidum plenum posse plenamque et generalem auctoritatem et potestatem faciendi et concludendi cum Christianissimo Rege bonam intelligen- | tiam, amicitiam et confederationem juxta tenorem certorum articulorum per nos in premissis conceptorum. Promittentes hujus scripti patrocinio, nos ratum, gratum atque firmum perpetuo habituros totum id et quicquid per dictos nostros procuratores in | premissis actum, dictum, gestum, factum vel procuratum fuerit. In cujus rei testimonium hasce literas sub sigillo judicis lighe grise ex rogatu et commissione omnium et singulorum nostrorum sigillatas dedimus et fieri fecimus et jussimus. Datum in oppido | Jnlanz die quarto Junii, anno Domini millesimo quingentesimo nono. —« Ad conclusionem dicte lige, confederationis et amicitie deuentum est in hunc, qui sequitur, modum: Inprimis, quod quotiens nobis aut locumtenentibus nostris videbitur expedire, habere ex militibus seu soldatis | et stipendariis dictarum trium ligarum, ad omnem requisitionem nostram teneantur dicti confederati nostri, judices, Ministrales, consules, jurati, ac alii de tribus dictis ligis permittere, dictos eorum homines et soldatos venire libere et impune ad seruitia nostra, | postquam per nos aut locumtenentes nostros ipsi domini trium ligarum fuerint requisiti, absque ullo impedimento omnique exceptione remota. Et in casum, in quem prefati Domini trium ligarum, requisiti vt supra, differrent dare licentiam dictis eorum soldatis | quod nihilominus sola requisitione, vt supra facta, possint dicti soldati et subditi eorum libere et impune venire ad seruitia nostra et in guerris nostris, et in ea copia, que haberi poterit et ipsimet Domini trium ligarum teneantur ad omnem nostram et | dictorum nostrorum locumtenentium requisitionem in tali numero et copia, quam nos uel dicti locumtenentes nostri requiremus et ex dictis tribus ligis haberi poterunt, illos nobis seu dictis locumtenentibus nostris permittere venire et mini- | strare. Et postquam dicti soldati et stipendiarii venerint sive cum licentia dictorum Dominorum trium ligarum sive non, non possint quouis modo reuocari directe vel per indirectum absque nostro vel locumtenentium nostrorum speciali et expresso consensu, ita | tamen quod nos et locumtenentes nostri predicti possimus dictis stipendiariis et soldatis dare et deputare capitaneos, prout nobis videbitur, dummodo dicti capitanei de tribus ligis sint. Et premissa, nisi prefati de tribus ligis confederati | nostri paterentur bellum actuale et ab aliis eis inferretur, quo casu non teneantur permittere dictos suos subditos venire ad stipendia nostra, nec etiam teneantur dicti stipendiarii inuite sequi nos aut locumtenentes nostros in mari seu vltra | mare. Item, quod teneamur dictis soldatis et stipendiariis, qui ad stipendia nostra venient, soluere pro singulo mense, quo nobis servierint, sex francos pro quolibet eorum, qui terminus mensis incipiat eo die quo monstram fecerint in loco | aliquo commodiori dominii nostri Mediolanensis per nos vel locumtenentes nostros eligendo, ita quod annus diuidatur in duodecim menses et fiat solutio sex francorum pro singulo mense vt supra. Et quoad solutionem duplicatarum pagarum et aliarum | servetur cum eis illud idem, quod conceditur dominis confederatis lige magne Alemanie alte in proxima confederatione cum eis, vt speratur, ineunda. Illis autem qui contra aut preter nostram aut dictorum locumtenentium voluntatem venerint, nullum | stipendium soluere teneamur. Et ut ad locum ut supra eligendum possint venire qui auocabuntur, volumus teneri etiam ad dandum singulis libram unam Turonensem in eo loco dominii trium ligarum, in quo capitanei congregabunt, vel facient congregari | eosdem soldatos, semel tantum ne postea aliquid ultra petere possint. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item quod predicti confederati nostri trium ligarum, quotiens nobis aut locumtenentibus nostris expedierit vel visum fuerit, habere milites et stipendiarios seu soldatos ex aliis ligis et | Cantonis vel aliunde, teneantur relinquere passus suos apertos et dictos stipendiarios seu soldatos aliunde ad nostra seruitia venientes nedum suos permittere libere et sine offensione transire per eorum terras, valles, villas et territoria, ipsis tamen | soldatis soluentibus expensas suas. — Item quod dicti confederati nostri trium ligarum non permittent, quod aliqui ex suis soldatis vel subditis veniant contra nos et patrias, terras et status nostros tam citra quam vltra montes ad seruiendum in guerra | inimicis nostris quibuscunque, neque ad inferendum aliquod damnum nobis aut subditis, terris et dominiis nostris, quinimo sub grauibus penis per publica proclamata et alias prout expedierit generaliter et particulariter prohibere aut impe- | dire dictos subditos suos teneantur ac contrafacientes grauibus penis tanquam infractores presentis tractatus punire, nec pariter debeant permittere aliquos soldatos exteros vel alias quascunque personas volentes venire ad damna et offensionem | nostram seu terrarum, dominiorum et subditorum nostrorum permittere transire per eorum terras, valles, villas et territoria, quinimo tales transire volentes toto posse suo teneantur impedire. — Item quod si contingat dictos confederatos nostros trium ligarum | actualiter bello vexari et molestari in terris et dominiis suis externo bello seu guerra, promittimus et pollicemur aduersus omnes et quoscunque fidele auxilium, juuamen et defensionem nostris propriis expensis. Quod si aliis bellis et guerris | impediti essemus, quominus tale auxilium dictis confederatis nostris prestare possemus, teneamur eisdem durante dicta guerra eis illata, et pro eorum defensione dare et soluere singulis mensibus in ciuitate Mediolani vltra pensionem | infrascriptam, de qua per hoc nihil intelligatur diminutum, ratam et portionem summe talis, que per nos seu agentes pro nobis concordata et concessa fuerit in simili casu et in proxima liga cum dominis confederatis magne Lige Alemanie | alte concludenda, habendo rationem ad ratam numeri Cantonorum dicte magne lige, ipsis confederatis nostris dictarum trium ligarum pro tribus Cantonis computatis, ita et taliter quod vnaqueque dictarum trium Ligarum habeat et habere debeat in casu predicto | solummodo tantum, quantum unus Cantonus et dicte tres Lige quantum tres Cantoni ex predictis omnibus Cantonis Lige magne Alemanie alte. Et si forte nullam inter nos et dictos confederatos magne Lige fieri contingeret confederationem | aut ligam, tunc fiat computatio modo predicto de summa, que per nos dictis confederatis magne Lige per vltimam confederationem et ligam, quam cum ipsis confederatis habuimus, promissa et conuenta fuit pro rata eorum et computando, | ut supra, dictos trium ligarum pro tribus Cantonis. — Item et ulterius ex majori liberalitate et munificentia nostra teneri volumus, dictis confederatis nostris trium ligarum seu eorum procuratoribus singulis annis dare et soluere in ciuitate nostra | Mediolani summam sex mille francorum distribuendorum in ipsas tres Ligas, videlicet duos mille francos pro qualibet, ita quod ipse tres lige in totum habeant sex mille francos et hoc in festo purificationis beatissime Marie virginis, incipiendo primam | solutionem primi termini in festo dicte purificationis proxime venturo, et hoc obseruantibus ipsis dominis confederatis trium Ligarum ex eorum parte contentis in presentibus capitulis et non aliter. — Item et quod quotiens contiget cum hostibus et | inimicis nostris deuenire ad pacem, concordiam vel treugam, teneamur dictos confederatos nostros trium Ligarum includere tanquam nostros confederatos, et pariter ipsi de tribus ligis nos etiam includere teneantur quotiens pacem concordiam aut | treugam facient. — Item

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

quod circa exemptionem vini et bladorum pro usu eorum tantum ac aliarum mercantiarum ipsi de tribus ligis in dominio Mediolani tractentur et tractari debeant prout tres Cantoni dicte lige magne tractabuntur, intelligendo | tamen de veris originariis et oriundis ex patria sua dumtaxat, non autem de aliis vndecumque veniant, qui forte in futurum velint dicere se effectos valeranos dictarum ligarum vel alicujus earumdem quomodocunque, et etiam quod non | fiat fraus aliqua circa blada, vina et mercantias predictas, nec etiam fiat submissio aliqua personarum dirrecte vel per indirrectum aut aliud propter quod fraudentur dacia Regia vel fiant abusus, et finito tempore hujus lige | dicti de tribus ligis sint in eo gradu in quo nunc sunt. — Quam quidem ligam, confederationem et amicitiam ac omnia et singula superius expressa et contenta durare, roburque et firmitatem obtinere volumus et declaramus ad | et per decem continuos annos a die dati presentium inchoandos, eaque obseruare et adimplere atque obseruari et adimpleri facere bona fide et absque fraude in verbo principis promittimus et pariter prefati procuratores et nuntii pro- | curatorio nomine, quo supra, promiserunt predicta omnia et singula attendere et obseruare bona fide sine fraude, nec non literas ratificationis dictarum trium ligarum cum insertione omnium et singulorum predictorum in bona forma nobis | aut locumtenenti nostro generali citra montes transmittere, ad et per totum mensem Augusti proxime futurum. — In qua quidem liga, confederatione et amicitia reseruauimus et reseruatos esse volumus sanctissimum Pontificem Romanum | modernum Julium secundum et alios pro tempore existentes sanctamque sedem apostolicam et sacrum romanum Imperium ceterosque confederatos nostros anteriores, juxta et secundum formam et tenorem confederationum, ligarum et conuen- | tionum, quas cum ipsis habemus et prout reseruabimus in liga facienda cum dictis Cantonis lige magne. Et pariter ipsi confederati nostri trium ligarum a latere suo reseruauerunt prefatum pontificem Romanum pro tempore existentem et alios pro tempore existentes, | sanctamque sedem apostolicam, sacrum Romanum Imperium, dominos trium ligarum et omnes alias ligas, concordantias et intelligentias, quas habent anteriores suis sigillis firmatas vel juramento roboratas. | Que omnia, ut firma et stabilia perpetuis maneant temporibus sigillum nostrum duximus opponendum. Datum Cremone xxiiij^{o} Junii anno domini M.D.viij^{o} et Regi nostri duodecimo.

Per Regem, Ducem Mediolani
Robertet.

Pergamentene Urkunde mit anhängendem königlichem Reitersiegel.

Ratificatio per Dominos Lige Grise. Nos Burgimagister, judex lige Grise, Prefecti, Ministrales, Judices, consiliarii, jurati, omnesque Communitates generaliter, nobiles et ignobiles, pauperes et diuites omnium et singularum ciuitatum, districtuum, villarum et judiciorum in montibus et vallibus trium Ligarum Curiuallis, nominatim de domo Dei Curiensis, de Liga Grisa superiori, et de decem judiciis, notum facimus et confitemur per presentes, quod ex quo in certis jam proxime lapsis mensibus spectabiles, nobiles et circumspectos viros dominum de Marmorea, antiquum ciuitatis Curiensis Burgimagistrum, Herculem a Capaulis, prefectum in Furstnouo, Jacobum a Castromuro, ministralem Jenich, antiquum judicem Lige Grise, ministralem Maruch, Nicolaum Belli, ministrum in Tafaus, et Martinum Seger, præfectum in Mayenfeld cum pleno mandato, eis a nobis infra scriptis dato, ad Christianissimam Regiam Majestatem Ludovicum Regem Francie et Ducem Mediolani misimus, eisque in mandatis dedimus cum plena informatione, cum prefata Christianissima Majestate nouos inire tractatus,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

amicitias, confederationes, intelligentias ab hinc ad annos decem proxime venturos faciendas et acceptandas, quibus predicti procuratores nostri premissi et mandatarii bona fide gesserunt, et cum prefata Christianissima Majestate Francie nouos tractatus, amicitias, confederationes et intelligentias abhinc ad annos decem proxime venturos et non vltra durantes, in ciuitate Curiensi, salua tamen nobis facultate per eos gesta procurata, inita et conclusa per totum mensem Augusti ratificandi, rata et grata habendi, secundum continentiam capitulorum et litterarum sub predictorum Herculis a Capaulis nomine lige nostre domus Dei Curiensis proprio, Joannis Jenich nostre Lige Grise superioris et Nicolai Belli, proprio nomine decem judiciorum sigillis sigillate fuerunt, concluserunt et inierunt, quarum date sonant 24 mensis Junii sub anno a Nativitate Domini 1509, et postquam nostri predicti Procuratores domum redierunt et nobis copiam predicto originali conformem exhibuerunt, fecimus conuentum, congregationem et dietam trium ligarum cum pleno mandato, secundum consuetudinem nostrarum predictarum trium Ligarum in ciuitae Curiensi in die date presentium; et primo per dictos nostros procuratores et per ipsos nomine nostro gesta viue vocis oraculo audiuimus, deinde copiam predicti originalis legere fecimus et intelleximus, et quibus omnibus predictos procuratores, in predicto tractatu per eos cum Christianissima Majestate inito bona fide egisse, et nobis rem gratam fecisse, edocti et sufficienter informati sumus, quapropter omnibus melioribus jure, causa et effectu, quibus melius et efficacius possumus et debemus pro nobis et successoribus nostris, omnes et singulos actus, tractatus, et conclusiones per dictos nostros procuratores cum prefata Christianissima Majestate initos, factos et conclusos, omniaque pacta inita, conclusa, predictam nostram amicitiam, ligam et confederationem in dictis litteris originalibus per dictos nostros Procuratores missos et mandatarios sigillatis quomodolibet constent acceptamus, ratificamus et approbamus, accepmus, tataque, ratificata et approbata presentis scripti patrocinio rata ac grata fore et esse volumus, decernentes ex nunc hujusmodi amicitiam, ligam et confederationem per predictos nostros Procuratores factam, initam, conclusam et sigillatam ad decem annos proxime venturos inuiolabiliter durare debere, promittentes per presentes generaliter et singulariter fide nostra loco juramenti, totum et omne id, quod per dictos procuratores nostros cum predicta Christianissima Majestate tractatum, conclusum, sigillatum et initum existit in parte et in toto, nos et successores nostros inuiolabiliter sine dolo et fraude obseruaturos, neque in aliquo contravenire, quouis quesito colore vel ingenio, perinde ac si nos omnes et singuli de tribus ligis hujusmodi capitula, conuenta et pactata in singulis litteris originalibus conventis per dictos procuratores nostros acta, facta, gesta, procurata, conclusa et sigillata propriis in personis cum prefata Christianissima Majestate fecissemus et conclusissemus. In quorum fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum nos predicte Communitates predictarum trium Ligarum Curiuallis has litteras sub magistrorum ciuitatis Curiensis nomine Lige domus Dei, Lige Grise superioris proprio ejusque nomine, ac Nicolai Belli nomine decem Judiciorum presentibus sigillis appensis prefato Christianissimo Regi Francie, Domino nostro gracioso, sigillatas dedimus. Que date sunt in ciuitate Curiensi die Martis post festum sancte Margarete que fuit 17. mensis Julii anno a Natiuitate Domini 1509.

Die Ratification der drei Bünde nach Zurlauben, histoire militaire des Suisses IV. 485, wo sich p. 479 ff. der Gegenbrief nach einer ungenauen Abschrift abgedruckt findet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15.

Erneuerte Vereinigung zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und sieben eidgenössischen Orten, nebst Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell.

1509, 31. Juli.

Staatsarchiv Zürich.

Wir Vlrich von Gotes gnaden Herzog zu Wirtenberg vnd Teck, Graff zu Mümpelgart ꝛc. an eim, Vnd wir die Burgermeister, schultheisen, amman, rät, burger, landlüt vnd gemeinden diser nachbemelten stet vnd lender der eidgnoschaft, Zürich, Bern, | Zug mit dem vssern Ampt, Basel, Friburg, Soloturn, Schaffhusen, och wir Franciscus von Gotes gnaden abt des gotzhuses sant Gallen, das one mittel dem heiligen stul zu Rom zugehört, sant benedicten ordens in Costenzer bistumb, die stat | Sant Gallen vnd Appenzell, dem andern teil, Thund kund allermengklichenn vnd bekennen offenlich hiemit, das wir obgenanten von Zürich, Bern, Zug, Friburg vnd Soloturn mit sampt andern vnsern getrüwen lieben eidgnosen | von stetten vnd lendern hinuor vergangner Jaren vns zu beidersiten mit einandern durch frids, ruwen vnd schirms willen vnser lennder vnd lüten einer früntlichen Verstentnuß vereynt vnd betragen, och die gegen einandern | angenomen haben nach lut vnd inhalt des brieffs, der damals darüber gemacht vnd besigelt ist gewesen, vnd der von wort zu wort also wisd, wie hernach volgt: „Wir Vlrich ꝛc. (— Folgt der Wortlaut der Vereinung vom 13. Mai 1500. Beilage Nr. **2**, B oben.) — Vnd als also jetz ettlich zitt har zu meren tagen, so vnser | eidgnoschaft rats bottschaften in versamlung bi einandern sind gewesen, der obgenant vnser gnediger Herr von Wirtemberg vns eidgnosen durch siner fürstlichen gnaden botschaft pitlich hat lasen ankeren, solich eynung | vnd verstentnuß wider ze erlangen vnd ze ernüwern, vnd von vns darinn betrachtet ist die trüw, liebe vnd früntschaft, so vnser vordern vnd wir zu beiden siten langzit mit einandern gehept vnd harbracht, vnd vmb das dieselb zwüschent vns enthalten vnd | gemeret werde, och durch ruwen, frids vnd schirms willen libs vnd guts vnser vnd vnser landen, so habent wir Vlrich, Herzog zu Wirtemberg ꝛc., och wir die burgermeister, schultheisen, amman, rät, burger, landtlüt vnd gemeinden der vorgenanten stett vnd lender der eidgno- | schaft, namlich Zürich, Bern, Zug, Basel, Friburg, Soloturn, Schafhusen, wir Franciscus abt des gotshuses Sant gallen, die stat Sant Gallen vnd Appenzel zu beiden siten die obgenanten eynung vnd verstentnuß wider angenomen, erlengert vnd ernüwert in allen Iren puncten, arti- | keln vnd Inhaltungen, darin nützit vs- noch vor gesundert oder gesetzt, vnd erlengern, och ernüwern die also hiemit wissentlich zwölff Jar, die nechsten von vsgang datums der vorgeschribenn eynung ze zellende. Wir haben och beidersit harinn gegen einandern | bewilligt vnd zugelassen, ob von den andern orten, stetten vnd lendern der eidgnoschaft, als Lutzern, Vri, Schwitz, Vnderwalden ob vnd nid dem Wald vnd Glarus, sy all gemeinlich, ein ort oder mer in söliche erlengrung vnd ernüwrung bemelter eynung vnd ver- | stentnuß nach sinem Inhalt, wie obstat, harnach och gon vnd die annemen wöllen, das denselben sölichs von vns zu beiden siten gestattet vnd nachgelasen werden sol, vnd zu sölicher erlengrung vnd ernüwrung berürter vereynung zu beiden siten vorbe- | halten vnsern heiligen vater den bapst, das heilig römisch rich vnd die, mit denen wir vorhin in püntnuß, eynung vnd verstentnuß sind. Vnd also vff das globent vnd versprechent wir obgenanter Herzog Vlrich bi unsern fürstlichen wirden vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eren, Vnd | wir die obgeschribenen eidgnosen gemeinlich vnd sunderlich, och wir Franciscus, apt des Gotzhuses Sant gallen bi vnsern guten trüwen vnd wirden, alles das so diser brieff vnd vorige Vereinung, wie obstat, innhalt, och von vns wisd vnd seit, war vnd stet | zehalten, dem nachzekomen vnd gnug zetund on alles hinderhalten vnd widersprechen, getrülich vnd vngefärlich. Vnd des zu warem vnd vestem vrkund so habent wir obgenanter Herzog Vlrich vnser eigen vnd wir die obgeschribnen eidgnosen vnser stetten | vnd lendern Insigel, och wir Franciscus apt des gotzhuses Santgallen vnser secret offenlich lasen hencken an diser brieffen zwen glicher lut geschriben vnd jedem Teil einen gegeben vff Zinstag nach Sant Jacobs tag des heligen Zwölffboten, Nach Crists ge- | purt gezalt fünffzechenhundert vnd nün Jar.

Pergamentene Urkunde mit 9 anhängenden Siegeln. Das Siegel Herzog Ulrichs fehlt.

Nach dem Exemplar des württembergischen Staatsarchivs ist die Urkunde abgedruckt bei Zellweger, Appenzeller-Urkunden Nr. 653, mit dem unrichtig übersetzten Datum des 1. August.

16.

Bündniß der XII Orte und des Landes Wallis mit Papst Julius II., nebst der päpstlichen Gegenerklärung.

1510, 14. März/25. September.

Staatsarchiv Lucern.

Julius episcopus, seruus seruorum dei, Dilectis filiis Burgimagistris, Scultetis, Ammanis, Presidentibus, consulibus communitatibusque et Incolis Ciuitatum, Patriarum, Pagorum siue dominiorum magne lige veteris superioris Alamanie salutem et apostolicam benedictionem. | Capitula lige atque federis per vos cum venerabili fratre Mattheo, episcopo Sedunensi, nostro et apostolice sedis nomine agenti inita, conclusa atque firmata, que ad nos in membrana diligenter scripta cum Tredecim uestris sigillis pendentibus transmisistis libenter vidimus et accuratissime legimus eaque utpote iuxta desiderium nostrum et commissionem | atque facultatem Episcopo antedicto per nos datam atque concessam facta, rata, firma et grata habenda tenendaque esse ducimus et tenore presencium auctoritate apostolica in omnibus et per omnia approbamus et affirmamus obseruareque in verbo Romani pontificis pollicemur. Tenor autem Capitulorum ipsorum sequitur et est talis: »In nomine sancte et indiuidue | Trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen. Exigit ratio, allicit equitas ac suadet religio sancta, ut illi quique mortalium obedienciam siue deuotionis obsequia prestent, quem omnium gubernator Deus in terris post se cunetis preesse constituit. Hunc siquidem omnes christiane fidei cultores Romanum, summum pontificem, Christi Jhesu, domini nostri, vicarium | apostolique Petri successorem in apostolica sede ac ecclesie totius caput constitutum credunt ac merito reuerentur atque ad ipsius nec non Romane ecclesie assidua deuocione viribusque totis conseruationem intendere debere confitentur. Quosque Romanum pontificem, ecclesiam et apostolicom sedem usque adeo innumeris gratiis potestatis plenitudinis ac clauium regni celestis soluendi animas | atque ligandi non solum abundare verum etiam temporalibus dominiorum terrarumve donis donari voluit Deus, ut et gloria et honore pre omnia Romana ecclesia sua siue sedes apostolica claresceret ac tutior ad eam ab omni impugnatorum incursu Christifidelibus querende salutis pateret accessus, ideoque pia

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

expectatione qui se pro iuribus sedis apostolice ac summi pontificis pacifico | statu conseruando exhibent persistere valentes. Quoniam a summo Deo, omnium donorum largitore bonorumque retributore, cuius est ipsa ecclesia sponsa ac omnium in Christo credentium vera mater, mercedem et contra inimicorum omnium impetum victoriam percipient ab eademque apostolica sede que in donis quoque copiosa esse solet, gemina spiritualia temporaliaque gratuita stipendia repor- | tabunt ac fiant tanto promptiores eiusdem subsidiis quanto se plus norunt consecuturos in donis etc. Nos itaque Burgimagistri, Sculteti, Amanni, Presides, consules, communitatesque et incole ciuitatum patriarum, pagorum siue dominiorum magnifice et magne lige veteris superioris Alamanie, nominaliter Thuregi, Berne, Lucerne, Vranie, Schuoicz, Vnderwalden supra et subtus nemus, | Zug cum appendentibus, Clarone, Vasilee, Friburgi, Solodori ac Scaffusii, necnon Ballivus, ciuitas Sedunensis, Consules, communitates ac patriote Vallesii, in spiritualibus et temporalibus Reuerendi domini Episcopi, oratoris apostolici immediate subditi confederati vnanimiter veluti omnis obedientie ac deuotionis erga sanctissimum dominum nostrum Julium II. modernum summum pontificem | sedemque apostolicam ac Romanam ecclesiam debitores filii promptissimi premissorum intuitu diuine et apostolice benedictionis salutis et gratie consortes et participes esse atque maiorum nostrorum vestigiis inherere, qui simili obediencie debito se Romanis summis pontificibus ac ecclesie semper obedientissimos exhibuerunt, pro virium nostrorum qualitate iussa capessere cupientes, ad laudem et gloriam diuine maiestatis, | totius christiane religionis et sacrosancte Romane ecclesie ac sedis apostolice decorem et conseruationem, quia idem sanctissimus dominus ac modernus summus pastor et pontifex maximus litteris suis in forma breuis sub annulo piscatoris clausis ad nos omnes et singulariter singulos transmissis sub continentia animi sue sanctitatis motiuorum, quia cuperet nobiscum intelligentiam aut fedus clementer inire | siue percutere, veluti ex Reverendo patre, domino Mattheo, episcopo Sedunensi, tanquam oratore sue sanctitatis et nuntio specialiter ad nos pro eadem intelligentia ac federe tractandis destinato latius perciperemus ac votis illius obsequeremus, requirere dignatus est, cum eodem Episcopo, apostolico nuntio et oratore consedentes usque ad capitula unionis, intelligensie siue federis concorditer | deuenimus, ut sequitur: In primis itaque, quia idem sanctissimus dominus noster suam salutem, gratiam et benedictionem nobis per oraculum prefati Episcopi et oratoris obtulit, quoque pro nostre obseruantie et obsequentie erga suam sanctitatem et sedem apostolicam promptitudine ac in vim initi federis sua sanctitas nos omnes et singulos ac colligatos nostros in suam ac sedis apostolice umbram | ac pallium protectionis recipit necnon pollicetur quod cum quocumque Regum vel Principum aut republica siue aliis quibuscunque fedus, vnionem aut pacem ipse sanctissimus dominus noster inibit tanquam filios deuotos ac federe sibi iunctos includet, ut pace et federe inito secum gaudeamus, humilimis gratissimisque animis acceptamus. Preterea quod idem sanctissimus dominus noster | clementia sua solita, quo magis valeamus sue sanctitatis benignitatem et paternum affectum intelligere, offert, quod quando ab aliquo Regum, principum vel potentatuum iniuste fuerimus lacessiti, qui nos et colligatos nostros offendere presumeret aut nobis quecunque damna inferre, totiens quotiens hoc acciderit et donec fedus huiusmodi durauerit, pollicetur sua sanctitas gladio spirituali | nos protegere ac censuras et penas contra sic lacessentes fulminare et alioquin oportunis respectibus et gratiis prosequi, similis deuotionis affectu accepimus. Interea cum majores nostri assidua deuotione ac obedientia presto existentes erga Romanos summos pontifices

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ac sanctam Romanam ecclesiam quandoque requisiti eisdem servitia impendendo temporibus retroactis aliqua gratiosa indulta | priuilegia siue immunitates optauerunt, que non solum a sanctissimo domino nostro moderno pontifice maximo confirmari, verum etiam ab eius sanctitate alia nouiora indulta tam in beneficialibus et spiritualibus quam aliis clementer nobis elargiri atque concedere speramus, eo quod inconcussis animis vires et arma nostra, ut inferius continetur, pro sanctissimo domino nostro et sancta Romana | ecclesia eiusque iuribus et statutis conseruandis opposituri sumus, cui voto nostro et postulationi prelibatus Episcopus et orator accessit, nos libere confortando ad bene in hiis nobis sperandum veniat, dummodo talia non petierimus, que honestate et rectitudine urgentibus necessario negare oporteat. Insuper quod idem sanctissimus dominus noster nobis pro quolibet ex duodecim Cantoniis siue | partibus huius lige nostre predicte atque Balliuo, consulibus, communitatibus et patriotis Vallesii etc. pro singulo anno durationis huiusmodi confederationis benigne ac liberaliter semper ad kalendas mensis Maij exolui et dono gratuito numerari facere offert in ciuitate Lucernensi mille florenos Rhenenses in auro aut moneta equiualenti et quod terminus primi anni esse | debeat mox confectis litteris eisdemque sigillatis solutio fiat, Et licet in principio anni solutio fiat, nichilominus usque ad ultimum diem protendi debeat ipsius quoque federis durantis sine dolo et paribus supplicibus desideriis acceptamus. Item et ulterius et ante omnia de nostra optima dispositione et debita obseruatione, quam erga sanctissimum dominum nostrum et | ecclesiam Romanam siue sedem apostolicam gerimus, appareat, pollicemur quod nullum fedus vel obligationem aut intelligentiam faciemus cum aliquo Rege, principe, populo vel potentatu, quod possit directe vel indirecte tendere in offensam et iniuriam eiusdem sanctissimi domini nostri et sancte Romane ecclesie, nec non pedites aut milites aliquos illis mittere vel conducere, quando idem | sanctissimus dominus noster declarabit, id cedere posse in offensam, jacturam vel injuriam sue sanctitatis et pacifici status sancte Romane ecclesie et si aliqui nostrorum peditum siue hominum cum aliquo, ut prescribitur, principi etc. offendere suam sanctitatem vel Romanam ecclesiam volenti essent, eosdem illinc continuo reuocabimus. Item quod fedus huiusmodi quinque annis | a die dati presentium continue subsecuturis durare habeat et ipsis quinque annis finitis renouari possit, si opus fuerit. Equidem et viceuersa nos entedicti Burgimagistri, sculteti, amanni, consules et communitates etc., ut sanctissimus dominus noster de nostre obedientie obseruatione, uti filiorum deditistinorum firmitatem spei benigne percipiat, pollicemur, promittimus | ac nos adstringimus omnes et singuli nostrum, quod aduersus quoscunque, qui ipsius sanctissimi domini nostri pape Julii II. personam aut sedis aposolice et ecclesie Romane pacificum statum turbare nec non eiusdem sanctissimi domini nostri, sedis apostolici aut sancte Romane ecclesie terras, dominia, patrias, ditiones, homines et subditos quoscunque ipsis sanctissimo domino nostro | et Romane ecclesie siue sedi apostolice in temporalibus quomodolibet subiectos siue pertin entesauferre, grauare, offendere seu queuis damna siue offensam inferre presumere aut attemptare vellent, iuxta vires nostras offensoribus huiusmodi resistemus hominibus et armis nostris ac sanctissimo domino nostro, Sedi apostolice ac Romane ecclesie assistemus eorumque conservationem defensionemque fideliter | et probiter intendemus atque totiens quotiens a sanctissimo domino nostro siue parte sue sanctitatis requisiti erimus, eidem sanctissimo domino nostro sex milia robustorum electissimorumque militum siue peditum nostrorum aut plures dabimus, rerum tamen nostrarum qualitate quoad numerum ulteriorem precogitata. Quorum peditum nostrorum opera ad sue sanctitatis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

persone sedisque apostolice terrarumque | et hominum ipsius Romane ecclesie, ut premittitur, assistentiam, conseruationem, opus ac defensionem utatur et non alias neque in nauallibus maritimis bellis, cum illis inepti equoreisque tempestatibus insoliti ac eapropter quasi inconducibiles ad eadem bella existant, eosdem pedites applicet. Qui vero milites fideliter et probiter, viriliterque in hiis omnibus se seruitiis sanctissimi | domini nostri exhibebunt et usquequo sanctitas domini nostri eorum opera indigebit seruire teneantur, nisi nos ipsi propriis bellis siue guerris adeo molestaremur, ut in eisdem eorum presentia et pro tutamine patrie nostre indigeremus, eo modo liceat nobis emissos reuocare ac requisitos a sanctitate sua non emittere, dolo in hoc tamen et omni fraude semotis. Proinde in Capitulo proxime | precedenti ad subsidia prestanda et pedites sex milium numero emittendos nos submittimus, ut in eodem capitulo continetur, ut rectius seruitia ipsorum peditum nostrorum et opera impendantur, a quibus sanctissimus dominus noster commodum et honorem percipiat nosque propter ea laudem et commendationem consequamur, reseruamus nobis nominationem et institutionem Capitaneorum | prefatorum et ceterorum officialium atque dacionem siue electionem ipsorum sex milium peditum emittendorum. Qui tamen solita iuramenta fidei seruande honoris ac profectus ipsius sanctissimi domini nostri et sancte Romane ecclesie procurandi et promouendi aliaque circa hec oportuna faciendi in manibus agentium sanctissimi domini nostri prestare debeant et neque aliquis eorundem peditum | se absentare valeat a castris et locis a sanctissimo domino nostro deputatis sine eorumdem agentiam ac capitaneorum bona licentia et urgente neccessitate. Item et quod eisdem militibus siue peditibus ita tenore federis emittendis, postulatis et ad servitia Sanctissimi domini nostri ituris pro singulo pedite persolui pro quolibet mense debeant stipendia sex francorum, Capitaneis vero, vicecapitaneis, | vexilliferis et ceteris officialibus vel duplicia stipendia percipientibus debeant iuxta cuiuscunque condicionem huiusmodi stipendium siue pretium duplicari ac in omnibus ipsis officiis et pagis duplicibus debeant haberi et seruari iuxta morem et consuetudinem honestatis et sine dolo, fraude et indebita quauis exactione. Item quod stipendium et illud promerendi tempus ipsis ita requisitis et profecturis | debeat incipere die qua a dominibus suis et a patria egrediantur dummodo continuato itinere et ad loca per Sanctissimum dominum nostrum eis designata veniant et quod acceptatio eorum prima erit pro tribus mensibus siue sanctitas domini nostri eorum opera toto tempore trium mensium utatur siue non; post hoc vero de mense in mensem percipere habeant sua solita stipendia. | Persolutio tamen stipendiorum debeat protendi iuxta ratam temporis donec fuerint licentiati et venerint ad distantiam a patria sua quantum Mediolanum ab eadem distat et illinc pro ipsorum reditu percipere habeant mediam pagam. Item quod neque pedites ipsi sex milium, numero quos in subsidium et ad requisitionem sanctissimi domini nostri miserimus a sue sanctitatis agentibus | in diversas patrias siue terras subdiuidantur aut collocentur quo cautum existat omni dolo et periculis quin valeant infra vnius et medie vel duarum dietarum spatium iterum convenire etc. Quodque sanctissimus dominus noster clementer instituat vel sue sanctitatis Commissarii, ut victualia quecunque humili ac competenti foro uel pretio taxentur, ut eo melius milites et vivere | et seruitiis sanctissimi domini nostri liberius vacari possint. Item et quia sepe diuturnitati laboris incompositione aeris vel incompetentia victualium causantibus contingit ipsos pedites infirmari aut expugnatione hostium vulnerari fiducialiter pretendimus ac conuentum extat, quod sanctissimus dominus noster eisdem donec in seruitio sue sanctitatis milites nostri erunt stipendia solita exsolui

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

constituat | etiamque nostris recedentibus egrotis et vulneratis pro invalitudine in grabatis relietis prouisum sit necessitati, ne mendicitati in plateis exponantur. Denique ut omni argumentacioni, errori siue cautelis fieri quandoque solitis in persoluendo stipendia peditibus occurratur, libere voluntati et optioni sanctissimi domini nostri merito stabit et stare debet, si per suos Commissarios vel agentes | immediate solutionem et pagas numerari facere singulis militibus siue solutionem et pecunias stipendiorum numerare Capitaneis et prefectis peditum, ut quilibet suis solutionem faciat, velit. Item et quia plerumque in talibus expeditionibus et occurrentiis plures numero milites, quam petiti sunt vel requisiti concurrunt et subsequuntur ac quandoque desuper querele et varii | propterea tractatus ac turbines suboriuntur, ut hiis omnibus oportune prouideatur, pariter deductum per nos et conuentum esse debet, quod Sanctissimus dominus noster et sui duces exercitus vel agentes deputati ultra numerum premissorum sex milium peditum preter eorum bonam voluntatem non sint astricti aliquos supercurrentes pedites assumere siue acceptare uel | in aliquo stipendio siue expensis esse obligatos, in hiis omni molestia uel uiolentia et querela nostra ademptis neque expectatis. Hiis igitur Capitulis in omnibus et per omnia sic ut premittitur confectis positis ac concorditer in nost(ro)rum omnium nominibus utrinque transactis, initis et conclusis ad dei omnipotentis ac Regine celi virginis Marie totiusque Curie celestis honorem et ecclesie sancte Catho- | lice, omnium nost(ro)rum matris, sponse Christi domini nostri decorem ipsiusque veri in Terris vicarii debitam obseruationem, veluti filii obedientes deuotis seruitiis atque obsequiis nos promptos eisdem ecclesie et summo pontifici exhiberi cupientes ac proinde gratiam a Deo altissimo, salutem et benedictionem ab ipsa ecclesia ac sanctissimo domino nostro nobis multiphariam prouenire sperantes, Nos sepedicti | Burgimagistri, Sculteti, Amanni, Consules, Communitates hominum et incolarum Ciuitatum, pagorum siue locorum de Turrego, Berna, Luceria, Vrania, Schwitz, Vnderwalden supra et subtus nemus, Zug cum appendentibus, Clarona, Basilea, Friburgo, Solodoro et Scaffusia nec non Baliuus, Ciuitas Sedunensis, Consules, Communitates ac patriote Vallesii etc. vnanimi | voto et voluntate omnes simul ac singulariter singuli super premissis omnibus et singulis maturo per nos prehabito consilio et deliberatione premissorum Dei, Curie celestis, matris ecclesie sancte ac Christi vicarii intuitu nostreque obedientie ac deuotionis debito id suadentibus de nostra certa scientia sponte et libere pro nobis omnibus et singulis, pro filiis, successoribus et posteris, subditisque | incolis, appendentiis et appertinentibus fedus huiusmodi humiliter devote ac gratanter acceptamus, inimus et assumimus, optantes et magnopere cupientes, ecclesie sancte nos esse filios et in umbra eius ac sub pallio sancti Petri apostoliceque sedis ac summi pontificis tuitionem assequi posse, promittentes ac pollicentes propterea nos supradicti omnes simul et singulariter pro nobis | prenominatis Ciuibus, locis, posteris subditisque et incolis, vniuersis et singulis, per submissionem et obligationem bone fidei et honoris omnium et singulorum nostrorum premissa omnia et singula sicut premittitur per singula capitula, verba et clausulas adimplere et facere necnon obseruare rata, grata, firma et valida donec fedus huiusmodi durauerit neque illis aut eorum alicui | in toto vel in parte contravenire vel aduersari palam vel occulte, directe vel indirecte, verbo, consilio vel facto, neque alicui eisdem omnibus aut singulis, contrauenire volenti, quovis quesito colore censentur, omni fraude, ingenio et dolo penitus postpositis. Itaque et pro supradictorum omnium et singulorum robore et comprobamento submissionum, promissionum fidei nostre hono- | risque obseruatione ac pro veritatis testi-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

monio animo duximus ac voluimus presentes prenotati federis ac intelligentie litteras per singulas Ciuitates, pagos, Cantonos et loca propriis sigillis nostris solitis communire. Acta, inita et conclusa sunt hec supradicta in Ciuitate Lucernensi in generali nostra congregatione, decima quarta mensis Martii anno | ab incarnatione domini millesimo quingentesimo decimo, indictione vero tredecima, appendenteque Sigillo Ciuitatis Sedunensis presentibus federibus pro Balliuo, Consulibus, Communitatibus ac patriotis Vallesii, prelibati Reverendi domini Episcopi subditis immediatis. Datum Bononie anno Incarnationis dominice | millesimo quingentesimo decimo, Quarto nonas Septembris, pontificatus nostri anno septimo.

In dorso: Ita apud me Sigismundum. Ja. Questenberg.

Pergamentene Urkunde mit anhängender bleierner Bulle Julius II., deutsch im Berner Bundbuch H. 379, abgedruckt (ohne Wallis) bei Lünig Codex dipl. Italie I. 738.

17.

Einschluß der Eidgenossen in dem Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Heinrich VIII. von England und Ludwig XII. von Frankreich.

London. 1510, 23. März.

Dumont, IV. 1. 125.

Tractatus pacis et amicitie inter Henricum VIII., Regem Anglie, et Ludouicum XII., Francie Regem.

— »Item quod in presenti tractatu pacis et amicitie comprehendantur amici, alligati et confederati utriusque partis subsequenter nominati, videlicet:

— pro parte Regis Francie: — Lige nove et antique Suetentium.«

18.

Bundestractat zwischen Frankreich und dem Lande Wallis mit der Ratification der Zehnten Gombs, Visp und Brieg.

Brieg. 1510, 13. Februar/2. April.

Cantonsarchiv in Sitten.

In nomine Sanctissime et indiuidue Trinitatis, patris et filii et Spiritus Sancti, Amen. Ad eternam rei memoriam. Cumque nuper, die Mercurii, tercia decima mensis Februarii proxime lapsi, inter Christianissimum et inuictissimum Dominum, Dominum Ludouicum, diuina fauente clementia Francorum regem, Mediolani ducem etc. in personas magnificorum dominorum Jacobi de Gingino, Baronis de Chastellart nuncupati, et Zoffredi de Grangis, regii Secretarii, dicti christianissimi regis legatorum et oratorum ex una, Et nos Consules et communitatem Deseni a Monte Dei superius, Consules et communitatem Deseni de Vespia, Consules et communitatem de Briga, et quoscumque alios fideles compatriotas nostros parte ex altera, fedus, liga et amicitia, volente illustrissimo et excellentissimo domino, domino magno magistro Francie inita et celebrata sit, cuius quidem federis, lige et amicitie tenor sequitur et est

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

talis: »In Christi nomine eiusque intemerate virginis matris Marie, Amen. Vniuersis et singulis has inspecturis notum sit, quod cum tractatus fuerit superioribus annis de contrahendo ligam, confederationem et amicitiam inter christianissimum et inuictissimum dominum, dominum Ludouicum, diuina fauente clementia Francorum regem, Mediolani ducem etc. de parte vna, ac dominos Balliuum patrie Vallesiensis et Majorem, Consules et communitatem a Monte Dei superius, Majorem et communitatem Morgie, Castellanum, Consules et communitatem Deseni de Briga, Castellanum, consules et communitatem Deseni de Vespia, Castellanum, consules et Communitatem Deseni de Sirro, Majorem et communitatem Deseni de Raronia, Majorem consules et communitatem, Deseni de Leuca et Castellanum, ciues et communitatem ciuitatis et Deseni Sedunensis dicte Patrie Vallesiensis parte ex altera, Hinc est quod per magnificos dominos Jacobum de Gingino, Baronem de Castellart nuncupatum, et Zoffredum de Grangis, regium Secretarium credentiarum ac ex regiis magistris intratarum ordinariarum Mediolani, predicti christianissimi regis oratores, ad conclusionem uero dicte lige, confederationis et amicitie deuentum est, in hunc qui sequitur, modum: — In primis christianissimus Francorum rex recipit et nominat consules et valles et officiales et totam vniuersitatem hominum omnium septem Desenorum Patrie Vallesie in confederatos suos et vigore huiusmodi federum regia sua maiestas laudat et ratificat omnes et singulas immunitates, libertates, exemptiones gabellarum, datiorum et aliorum onerum per illustrissimos duces Mediolani pro tempore existentes predictis confederatis suis Vallesiensibus in ducatu Mediolani concessas et concessa quomodolibet usque in datam presentis, quibus inde prefati Vallesienses, regii confederati, libere potiri possint et sicut gaudent de presenti, durante tempore presentis lige et confederationis. — Item ex regia liberalitate et munificentia ipse christianissimus rex teneri et debere vult dictis confederatis suis Vallesiensibus seu eorum procuratoribus singulis annis dare et soluere in ciuitate Mediolani summam duorum millium francorum distribuendorum inter ipsos dominos Vallesienses, incipiendo primam solutionem infra duos menses post conclusionem et sigillationem presentium et inde singulis annis in festo Purificationis beatissime Virginis Marie. Et hoc obseruantibus ipsis dominis Vallesiensibus eorum parte contentis in presentibus articulis et non aliter. — Item si contingat, dictos dominos Vallesienses actualiter bello vexari aut molestari in suis terris et dominiis externo bello seu guerra, promittit et pollicitur regia maiestas adversus omnes et contra quoscunque fidele auxilium, iuuamen et deffensionem suis propriis expensis. Quod si aliis bellis impedita esset maiestas sua, quominus tale auxilium dictis confederatis suis prestare possit, teneatur eisdem durante dicta guerra eis illata et pro eorum deffensione dare et soluere singulis mensibus in ciuitate Mediolani ultra pensionem istam, de qua per hoc nihil intelligatur diminutum, ratam vel portionem summe pecuniarum, que pro predicto christianissimo rege seu agentibus pro eo concordata et concessa fuerit in simili casu et in proxima liga cum dominis confederatis magnifice lige Alemanie alte concludenda, habendo rationem ad ratam potentie Vallesiensis erga potentiam dominorum magnifice lige. Et si forte nullam inter predictum christianissimum regem et dictos confederatos magnifice lige fieri contingeret confederationem, tunc fiat computatio modo predicto de summa, que per predictum christianissimum regem prefatis confederatis magnifice lige per ultimam confederationem et ligam, quam cum ipsis confederatis habet, promissa et conuenta fuit pro rata eorum computando ut supra. — Item si contingat, christianissimam regiam maiestatem facere ligam cum dominis confederatis magnifice

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lige Alamanie superioris, quod dicti domini Vallesienses non peius tractabuntur quam dicti domini confederati magnifice lige, computatis dictis Vallesiensibus pro uno Cantono tantummodo. — Item et quotiescumque contingat, christianissimam regiam maiestatem cum hostibus et inimicis suis deuenire ad pacem seu treugam, teneatur dictos confederatos suos Vallesienses includere tanquam confederatos suos, et pariter ipsi domini Vallesienses predictum christianissimum regem includere tenentur quotiens pacem, concordiam seu treugam facient. — Item quod quotiens predicte maiestati regie et locumtenentibus suis videbitur expedire, quod habeant ex militibus seu soldatis et stipendiariis Vallesiensium, ad requisitionem predicti christianissimi regis seu locumtenentium suorum ut supra teneantur dicti confederati Vallesienses permittere, dictos eorum homines et soldatos venire libere et impune ad seruitia prefate regie maiestatis, postquam per eum seu locumtenentes suos ipsi domini Vallesienses fuerint requisiti, absque ullo impedimento omnique exceptione remota. Et in casum, in quem predicti domini Vallesienses, requisiti ut supra, different dare licentiam dictis eorum soldatis, quod nihilominus sola requisitione, ut supra facta, possint dicti soldati eorum libere et impune venire ad seruitia predicte regie maiestatis et in guerris suis et in ea copia, que haberi poterit. Et ipsimet domini Vallesienses teneantur ad omnem predicte regie maiestatis et dictorum locumtenentium requisitionem in tali numero et copia quam predictus christianissimus rex aut locumtenentes sui requirent et ex dictis Vallesiensibus haberi poterint, illos predicto christianissimo regi aut locumtenentibus suis permittere venire et ministrare. Et postquam dicti soldati et stipendiarii venirent siue cum licentia dictorum dominorum Vallesiensium siue non, non possint quouis modo reuocari directe vel per indirectum absque prefate regie maiestatis et suorum locumtenentium speciali et expresso consensu, ita tamen quod ipsi soldati eligere possint de societate sua capitaneos fideles, ydoneos ac regie maiestati gratos, prout sibi videbitur. Et ad premissa teneantur nisi predicti domini Vallesienses et confederati regii paterentur bellum actuale et ab aliis eis inferetur, Quo casu non teneantur dictos suos subditos permittere venire ad stipendia ipsius regie maiestatis, nec etiam teneantur dicti stipendiarii inuiti sequi regiam maiestatem seu locumtenentes in mari seu ultra mare. — Item quod teneatur dictis soldatis et stipendiariis, qui ad stipendia predicte regie maiestatis venient, soluere pro singulo mense, quo seruient maiestati eius, sex francos pro quolibet eorum, qui terminus mensis incipiat eo die, quo monstram facient in Burgo Domusossule vel locis circumvicinis, ita quod annus diuidatur in duodecim menses et fiat solutio sex francorum pro singulo mense ut supra, et quoad solutionem duplicatarum pagarum et aliarum seruetur cum eis illud idem, quod concedetur dominis confederatis magnifice lige Alamanie alte in proxima confederatione cum eis, ut speratur, ineunda. Illis autem, qui contra aut preter regie maiestatis aut dictorum locumtenentium voluntatem venerint, nullum stipendium soluere teneatur. Et ut ad locum supradictum possint venire qui vocabuntur, prefatus christianissimus rex vult etiam teneri ad dandum singulo eorum pro recessu ex patria usque ad burgum Domossule predictum unum francum, semel tantum, nec postea aliquid ultra petere possint. — Item postquam societas completa fuerit in burgo Ossule vel locis circumstantibus debeant regii locumtenentes infra unam diem facere monstram, quam si facere negligerent vel differrent, teneantur ipsis soldatis neglectum eorum culpa tempus deducere ac si monstre incontinenti illis applicate seu infra unam diem, ut supra, completa tamen societate monstre fuissent facte. — Item quod predicti confederati Vallesienses quotiescumque pre-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dicto christianissimo regi aut locumtenentibus suis expedierit vel visum fuerit habere milites et stipendiarios seu soldatos ex aliis ligis et Cantonis vel aliunde, teneantur relinquere passus suos apertos et dictos stipendiarios seu soldatos aliunde ad seruitia regie maiestatis venientes nedum suos permittere libere et sine offensione transire per eorum terras, valles, villas et territoria, ipsis tamen soldatis soluentibus expensas suas. — Item quod dicti confederati predicti christianissimi regis Vallesienses non permittant, quod aliqui ex suis soldatis vel subditis veniant contra prefatam regiam maiestatem et patrias, terras ac status suos tam citra quam ultra montes ad seruiendum in guerra inimicis suis quibuscumque, nec ad inferendum aliquod damnum predicto christianissimo regi aut subditis, terris aut dominiis suis, quinimmo sub grauibus penis per publica proclamata et aliter, prout expedierit generaliter aut particulariter prohibere aut impedire dictos subditos suos teneantur et contrafacientes grauibus penis tamquam infractores presentis tractatus punire, nec pariter debeant permittere aliquos soldatos exteros vel alias quascumque personas volentes venire ad damna et offensionem predicte regie maiestatis seu terrarum, dominiorum et subditorum suorum permittere transire per eorum terras, valles, villas et territoria, quinimmo tales transire volentes toto posse suo teneantur impedire. Pari modo regia maiestas non permittet, quod aliquis ex soldatis et subditis suis contra prefatos dominos Vallesienses, regios confederatos, patriam Vallesii vel aliqua loca eiusdem veniat ad seruiendum in guerra inimicis eorum quibuscumque, nec ad inferrendum aliquod damnum predictis dominis Vallesiensibus aut terris et dominiis patrie Vallesii, quinimmo sub gravibus penis per publica proclamata et aliter, prout expedierit, generaliter aut particulariter prohibere aut impedire dictos soldatos suos teneatur ac contrafacientes grauibus penis tamquam infractores presentis tractatus punire, nec pariter permittere debeat aliquos soldatos exteros vel alias quascumque personas volentes venire ad damna et offensionem predictorum dominorum Vallesiensium seu terrarum, dominiorum! et subditorum suorum permittere transire per suas terras, valles, villas et territoria, quinimmo tales transire volentes toto posse suo teneatur impedire. — Item quod si Reverendus dominus Episcopus Sedunensis velit intrare hanc ligam et confederationem, id sibi liceat et a christianissimo rege Francorum recipiatur, dummodo intrare velit infra tres menses. Quamquidem ligam, confederationem et amicitiam et omnia et singula superius expressa et contenta durare, robur et firmitatem obtinere prefatus christianissimus rex vult et declarat ad et per decem annos continuos a die date presentis inchoandos eaque obseruare et adimpleri facere bona fide et absque fraude in verbo principis promittet et pariter predicti domini Vallesienses promiserunt predicta omnia et singula attendere et obseruare bona fide et sine fraude, nec non litteras ratificationis predictorum dominorum Vallesiensium cum insertione omnium et singulorum predictorum in bona forma predicto christianissimo regi aut locumtenenti suo generali citra montes transmittere ad et per totum mensem Martii proximi futurum. Et pariter predicti oratores promiserunt infra eundem terminum eisdem Vallesiensibus mittere ratificationem predictorum omnium a christianissimo rege factam. In qua quidem liga, confederatione et amicitia prefatus christianissimus rex reseruauit et reseruat et reseruatum esse vult Sanctissimum pontificem Romanum modernum, Julium secundum et alios pro tempore existentes, sanctamque Sedem apostolicam et sacrum Romanum Imperium ceterosque confederatos prefati christianissimi regis anteriores iuxta et secundum formam et tenorem confederationis, ligarum et conuentionum, quas cum ipsis prefatus christianis-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

simus rex habet et prout reseruabit in liga facienda cum dominis Cantonis lige magne. Et pariter ipsi confederati Vallesienses e latere suo reseruauerunt prefatum Romanum pontificem pro tempore existentem sanctamque Sedem apostolicam, sacrum Romanum Imperium, dominos trium ligarum et omnes alias concordantias, et intelligentias, quas habent anteriores, suis sigillis firmatas vel iuramentis roboratas. Que omnia ut firma et stabilia sint dicti oratores eorum sigillis, necnon prefati domini Vallesienses sigillis dictorum septem Desenorum presentia capitula sigillari et per Johannem Kleiman, notarium publicum infrascriptum subscribi iussimus. Data et acta in oppido Brige die Mercurii tertia decima Februarii millesimo quingentesimo decimo.« — Cuius quidem lige, federis et amicitie tenore alta atque intelligibili voce et alemanica lingua nobis de verbo ad verbum prelecto ac per nos audito et sane intellecto, nos prefati Consules et Communitas Deseni de monte Dei superius, Consules et communitas Deseni de Vespia, Consules et communitas de Briga, matura deliberatione prehabita, pensatis et ponderatis euidentissimis utilitate et honore nostris et totius patrie, cum etiam pro charitatiua inclinatione nostra erga predictum christianissimum Francorum regem suprascriptum fedus cum sua maiestate in personas supradictorum oratorum magnificorum initum et in omnem modum, viam, formam et continentiam ut supra iacet, omnibus melioribus modo, via, iure, causa et forma verborum, quibus melius, firmius et efficatius valemus, harum serie ratificamus, approbamus, confirmamus et omologamus, promittentes bona fide, omnibus dolo et fraude cessantibus atque semotis, durantibus dictis decem annis suprascripti federis, ut premittitur prespecificati, predicta omnia et singula rata, grata et firma et valida habere, attendere et seruare et hiis predictis durante dicti federis tempore nequaquam contravenire, renuntiantes bona fide nostra omni exceptioni, auxilio et executioni juris canonici, ciuilis et consuetudinarii soliti quam statuti, quibus mediantibus promissa possent durante federe in aliqua sui parte annullari et presertim juri dicenti, renuntiationem generalem non valere nisi precesserit specialis. Acta Brige die secunda mensis Aprilis anno domini millesimo quingentesimo decimo, presentibus prouidis Petro Majoris, maiore in Schoussen, Capitaneo Anthonio Giers, Theodolo Kalbermattrer et aliis notis vicinis et idoneis ad hec pro testibus vocatis et rogatis. In quorum omnium, uniuersorum et singulorum, robur, firmitatem fidem et ueritatis testimonium sigilla Desenorum nostrorum a monte Dei superius, de Vespia et deBriga presentibus duximus appendenda.

Constat mihi notario infrascripto de rasura facta in linea 54 in hec uerba: »omnibus — dolo et fraude cessantibus atque semotis durantibus dictis decem annis suprascripti federis ut premittitur prespecificatis« — quam rasuram ipse notarius subsignatus ad importunam impeditionem nostre aderentium, nulla tamen fraude commisi. Datum ut supra.

Subscriptum: Baldassar Asper, notarius, cum Zifra.

In calce cum appositione Sigillorum — Deseni Vespie — Deseni Brige — Deseni Deysches.

Abschrift im Mailänder Bundbuch des Cantonsarchivs Wallis.

Das Cantonsarchiv von Wallis besitzt ein im Jahr 1739 von Joh. Bapt. Jackin nach den im mailändischen Archiv befindlichen Originalien gefertigtes, sehr schön geschriebenes Abschriftenbuch über sämmtliche Staatsverträge zwischen Wallis und dem Herzogthum Mailand. Es finden sich in diesem Buche, außer dem obstehenden, Verträge vom 26. August 1422, 14. September 1454, 9. Januar 1455, 24. November 1474, 12/26. November 1484, 12. Februar 1485, 11. April 1485, 2. September 1486, 10. November 1486, 23. Juli 1487, 20. Februar 1492, 6. September 1494, 9. Januar 1495, 23. October 1615.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

19.

Erneuerte Erbvereinigung mit Oesterreich.

Baden. 1511, 7. Februar.

Staatsarchiv Zürich.

Wir Maximilian, von gottes gnaden Erwölter Römischer Kayser, zu allentzeiten merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Dalmatien, Croatien u. s. w. küng, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant vnd Pfallentzgraue u. s. w. für vns selbs, ouch als Vormunder in namen vnd von wegen des hochgebornen | Karolus, Ertzherzogs zu Ostereich, Hertzogen zu Burgundi, zu Brabant, Prinzen in Hispanien, Grauen zu Flandern vnd zu Tirol u. s. w., vnseres lieben Enckels vnd fürsten an ainem, Vnd wir die Burgermaister, Schultheißen, Aman, Rat, Burger, Landlewt vnd gemainden der nachgemelten Stett vnd Ländern der Aydgnoschaft, nemlich Zürich, Bern, Lucern | Vry, Switz, Vnderwalden ob vnd niden dem Kernwald, Zug mit dem eußern Ampt, Glaris, Basel, Freiburg, Solaturn, Schaffhausen, mit sampt dem Gotzhaws vnd der Stat Sand Gallen vnd dem land Appentzell, dem andern tail, Bekennen offenlich vnd thun kund allermenigklich mit disem brief: Nachdem wir Maxi- | milian, erwelter Römischer Kayser, aus schickung des Allmechtigen zu kayserlichen wirden vnd Regierung erhöcht vnd fürgesetzt vnd deßhalb, ouch sonderlich aus angeborner natur, guete vnd miltikeit billich geneigt sind, als vns ouch wol gezimbt, alle vnd yegkliche vnser vnd des heiligen Reichs, ouch sonderlichen vnser erblichen für- | stenthumb vnd landen vnderthanen vnd getrewen, in was wirden, stats oder wesens die sein, zu merung vnd wolfart Irs wesens bey guetem friden, rechter Ruw vnd ainigkeit zu behalten vnd vor künftigem vnüberwintlichem schaden vnd verderben zu verhueten, Haben wir darauf guetlich angesehen vnd betrachtet die gelegenheit | vnser loblichen hewser Oesterreich vnd Burgundi, ouch wie dieselben gemelter Aydgnossenschaft anstoßer vnd nachpawr sein vnd denen wol gedienen vnd erschießen muegen. Dartzu ouch des weiland vnser lieber Vetter, Ertzherzog Sigmund loblicher gedechtnuß, in crafft der Ewigen bericht durch weiland vnsern lieben Brueder | künig Ludwigen zu Frankreich zwischen Im vnd genannten Aydgnossen gemacht, der datum stent zu Sanlins am aindliften tag des Monets Juny im viertzehenhundertesten vnd vier vnd sibentzigisten Jare vnd nachuolgends ynhalt ainer erblichen Verainung, der datum zu Zürich am Mentag vor Galli im viertzehnhundertesten | vnd siben vnd sibentzigisten Jare weiset mit denselben Aydgnossen in guete Nachpawerlich ainung, verstentnuß vnd vertrag komen gewesen ist. Desgleich wir obberürten Aydgnossen des gedachten vnsers allergnedigisten herrn des Römischen kayserS cristenlich gemüet, gnad vnd naigung vnd das vns füglich vnd erlich ist, Irer key- | serlichen Maiestat, ouch den genannten hewsern Oesterreich vnd Burgundt gehorsam, vndertenig getrew dienst vnd nachpawrlichen willen zu beweysen, zu hertzen genomen, vnd darumb dem Allmechtigen got zu lob, Haben wir Kaiser Maximilian als Ertzherzog zu Oesterreich vns von wegen vnser land, so durch abgang des genannten | vnseres lieben vetters Ertzherzog Sigmunds an vns gefallen vnd komen vnd in Regierung derselben gehörig sind, ouch als Vormunder des gedachten vnseres lieben Enckels vnd fürsten, Ertzherzog Karlins, von wegen seiner Grafschaft Burgundi vnd was in Regierung derselben Grafschaft gehört, für vns vnd vnser baider erben vnd | nachkomen, vnd wir vorgemelten örter der Aydgnosschaft für vns vnd all vnser nachkomen, mit guetem zeytigen rat, rechter wissen vnd vorbetrachtung die oberürten künig Ludwigs Ewigen bericht vnd nachuolgend erbliche Verainung gegen vnd mit einandern vernewert vnd erlewtert, wie hernach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

uolgt: Nemlich zum | Ersten sollen vnd muegen nun hinfür in ewig zeyt wir obgenant partheyen, ouch alle vnser erben, nachkomen, vnderthanen, landsassen vnd die vnser yeglichem yetzo oder kunftiger Zeyt mit Schutz, Schirm, verspruch oder in ander weys zugethan vnd verwandt seyn oder werden, in allen vnd jeden vnsern fürstenthumben, Graf- | schaften, Herrschaften, Landern, Stetten, Markten, Dorffern, Gerichten vnd gebietten mit kawffen, verkawffen vnd andern getrewen, vnschedlichen vnd vngeuerlichen geschefften leybs vnd guets sicher zu vnd mit einandern aufrecht, erberlich vnd redlich handeln vnd wandeln von vnser yeder parthey vnd den Iren obemelt in solchem fueg | vnverhindert, auch on newerung vnd beswarung einicher newer auffsätzen vnd zollen, in allweg getrewlich vnd vngeuarlich. Auch sollen vnd wellen wir vorgemelt kayser Maximilian vnd Ertzherzog Karln, vnser Erben vnd nachkomen, ouch alle vnser vnder- thanen, landsassen oder die vns yetzo oder künftiger zeyt mit | Schutz, Schirm, verspruch oder in ainich ander weys verwandt oder zugethan sein oder werden, mit vnsern, noch Iren landen, lewten, Stetten, noch Slossen wider gemain Aydgnosschaft, die Iren, noch Ire nachkomen oder die Iren Schutz, Schirms oder verspruchsweys oder sunst verwandt sein gemainlich noch sonderlich in Kriegsweys nym- | er thun noch args, dauon krieg entsteen möcht, fürnemen, noch von den vnsern oder vnsern landsassen noch yemandt anderm aus vnsern vnd der vnsern landen, Stetten, Slossen, in diser verainung begriffen, zu thun gestatten. — Desgleichen widerumb sollen noch wellen wir genannt Aydtgnoschaft obgemelt noch | vnser nachkomen vnd alle die vnsern oder die vns yetz oder künftiger zeyt mit Schutz, Schirm, verspruch oder in ander weeg verwandt sein oder werden, mit vnsern ynhabenden landen, lewten, Stetten vnd Slossen wider die obgenanten vnser allergnedigist vnd gnedig herren, Kayser Maximilian vnd Ertzherzog Karlin, Ire Erben, | nachkomen, land vnd lewt in diser Verainung begriffen oder die Ir kaiserlich Maiestat vnd gnad mit Schutz, Schirm, verspruch oder in ander weeg yetz oder künftiger zeyt verwandt sein oder werden, gemainlich noch sonderlich in kriegsweys nymer thun, noch args, dauon krieg aufersteen mocht, fürnemen noch von den vnsern noch | nyemands aus vnsern landen, Stetten noch Slossen zu thun gestatten, alles von allen teilen vnd den Iren getrewlich vnd vngeuarlich. Sonders damit disse lobliche bericht vnd verainung zwischen vns obgenanten partheyen, vnsern erben, nachkomen vnd vnderthanen, zugehörigen vnd verwandten, wie obsteet, dest bestendt- licher | beleyben muege, so haben wir vns verainigt vnd hiemit erlewtert, ob sich über kurz oder lang begeben, das wir kayser Maximilian in vnsern landen in diser ainung wie obsteet begriffen oder wir Erzherzog Karln in vnser Grafschaft Burgundi oder in vnser erben oder nachkomen von yemands, wer der were, vberzogen vnd zu | vergwaltigen vnderstanden wurden, das wir obgenannten Aydgnossen auf Ir kayserlich Maiestat oder gnaden ansynnen in dem zu Ir Maiestat vnd gnaden vnser getrew auffsechen haben sollen, damit sy wider Recht oder billicheit nit beswert noch gedrungen werden. Herwiderumb vnd gleycherweys ob sich über kurz oder lang | begeben, das wir Aydgnossen von yemands, wer der were, vberzogen vnd zu vergwaltigen vnder- stunden wurden, das alsdann wir obbemelter keyser Maximilian als Ertzherzog zu Oesterrich mit den gedachten vnsern landen in diser verainung begriffen, ouch wir Erzherzog Karln mit vnser Grafschaft | Burgundt, auch vnser beider erben vnd nachkomen auf Ir ansynnen in dem zu Inen ein getrew auffsehen haben sollen, damit sy wider Recht oder billicheit nit beswert noch gedrungen werden. — Vnd vmb bessers friden vnd Rue willen haben wir vorgenannt partheyen hierynn sonderlich beslossen vnd bewilligt das | vnser kaiser Maximilians vnd Erzherzog Karlins land vnd lewt in diser ewigen Verainung nit begriffen, wie die namen haben, wider die gedachten Eydtgnoschaft gemainlich noch sonderlich, noch auch Ir vnderthan, zugehörigen oder die Iren yetz oder künftigklich verwandt oder zugetan sein oder werden, samentlich noch sonderlich, wider | den in argem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd krieglichem fürnemen nymer sein noch tun sollen in keim weg. — Desgleich sollen wir vorgenanten Aydtgnossen, noch auch vnsere lender, vndertanen, zugehörigen oder die vns vorbestimbter maß yetz oder künfftigklich verwandt oder zugetan sein oder werden, samentlich noch sonderlich wider | der genannten vnser allergnedigisten vnd gnedigen Herren Kayser Maximilians vnd Erzherzog Karlins land vnd lewt in diser ewigen Verainung nit begriffen, wie die namen haben, in argem vnd krieglichem fürnemen auch nymer seyn noch thun in kein weyse. — Damit auch dise ewig ainung vnd verstendtnuß | best stattlicher gehalten vnd gehandhabt werde, so sol hinfür kein teil aus vns vorgemelten partheyen seinen Vnderthanen, zugehörigen oder die Im obberürter masse verwandt oder zugetan sein, verhengen noch gestatten, das sy wider den andern noch desselben land oder lewt zu nymand, wer der seye, in krieg, aufrur oder wider- | wertig fürnemen lowffen, ziehen, handeln oder thun, sonder welhem teil vnder vns das begegnen wurde, der sol, sobald er deshalb von dem andern beschriben oder angesucht oder das für sich selber Innen oder gewar wurde, solch sein hingelawffen Volk von stund vnd vnverzogenlich auf das allerhöchst wider heimzuziehen abfordern, | vnd ob yemand solchs verachten vnd darynne vngehorsam erscheinen wurde, dieselben sollen nach erkantnuß Irer Herren vnd obern gestrafft werden. Es sol ouch kain vnser obbemelter partheyen der andern hinfür die Iren in pündtnuß, Burgrecht, Landtrecht, Schutz, Schirm, noch versprechen nit annemen, es | were dann das yemand hinder den andern mit sinem hawsheblichen sitz ziehen welte, den Gerichten, darynn dann ein yeder seins sitzens halb von alterher gehört hat, vnvergriffenlich vnd on schaden. — Ob auch ainicher tail aus vns vorgedachten partheyen sich mit yemands, wer der oder die weren, weiter veruangen oder ver- | binden welt oder wurde, so sol derselb schuldig vnd verbunden sein, die vorbestimbte künig Ludwigs ewige bericht vnd nachuolgend erblich verainigung vnd dise erklerung vnd ainung in allweg auszunemen vnd vorzubehalten, als das für selbs billich vnd recht ist. Vnd ob hinfür vber kurz oder lang wir Kayser Maximilian | oder Erzherzog Karln vorgemelt, als baid Ertzherzogen zu Oesterreich, oder vnser landsassen, vndertan, zuge- hörigen oder die vns baiden samentlich oder sonderlich yetz oder künftiger zeyt mit schutz, schirm, verspruch oder sunst in ander weg verwandt oder zugetan sein oder werden vnserer fürstenthumb, landen, Grafschaften oder herr- | schaften in diser verainung begriffen, zu den vorgemelten gemainen Aydgnossen, Iren vndertanen, zugehörigen oder die Inen egemelter maß yetz oder künftiger zeyt verwandt sein oder werden, gemainlich oder sonderlich oder herwiderumb wir obestimbt Aydgnossen oder vnser vnderthanen, zugehörigen oder die vns yetz oder künftiger | zeyt vorberürter maynung zugewandt sein oder werden, samentlich oder sonderlich zu den genannten vnsern allergnedigisten vnd gnedigen herren, keyser Maximilian vnd Ertzherzog Karlin oder Iren Landsaßen, vnderthanen, zugehörigen oder die Inen yetz oder künftiger zeyt oberürter maß zugetan oder verwandt sein | oder werden, samentlich oder sonderlich Clag, spruch oder vorderung hetten oder gewunnen, darumb die partheyen guetlich nit gericht oder vertragen werden möchten, so sol der Cleger sein widerparthey zu recht vnd austrag erfordern für die Erwirdigen vnser fürsten lieb andechtigen vnd gnedigen herren.. Bischof zu Costenz oder . . | den Bischof zu Basel gegenwürtig vnd künftig, Also das die angesprochen parthey oder der Antwurter dem Cleger in dreyen Moneten nach seiner erforderung Rechtens statt thun und die clag, antwurt, red, widerred vnd Rechtsatz in derselben zeyt beschechen sein sol on lengern verzug, Es were dann sach, das es nach ordnung des Rechten lenger | verzogen wurde, So sol doch solch handlung nach angefengter Rechtuertigung in sechs Moneten, den nechsten, zu Ende lawffen vnd ob ein tail nit erschine, das alsdann vff des gehorsamen teils anrueffen im Rechten verfaren vnd procedirt vnd was also gesprochen wird, das dem on alles waigern, appellieren vnd supplicieren nachgangen | werden sol, es were dann, das yemandt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hierin durch leibs oder herren not oder sunst durch ander redlich ehaft sachen verhindert wurde. Aber die Spenn oder Irrung antreffend Lehen, Erbfal, gelegne gueter, fräfel vnd klainfueg geltschulden vnd dergleich sachen söllen berechtet werden, nemlich lehen vor dem lehenherrn nach Lehensrecht, | Erbfal vnd fräuel in den Gerichten vnd enden, da die gueter gelegen oder die fräuel beschehen sein, es were dann, das der, so gefräuelt hett, aus denselben Gerichten entweiche vnd dieselben gericht darnach meiden welt oder wurde, das alsdann ein yeder sein Recht gegen demselben hingewichnen ferrer vnd weyter suechen muge, vnd die andern spen | vnd Irrungen in den geordneten Gerichten, da der antwurter oder angeclagt gesessen ist. Vnd was auch in den obemelten fällen, gerichten vnd orten in einer yeden sach zu Recht erkennt vnd gesprochen wurde, das sol in allweg von allen tailn stracks gehalten vnd volzogen werden on alles ferrer ziehen, waigern, appellieren vnd supplicieren, | Es were dann das in klainfügen sachen vmb ligende gueter, aigen vnd erb yemand mit vrtail beswert wurd, das ein jeder solch vrteil für desselben gerichts, in dem die weren ergangen, nechsten Oberkeit ziehen vnd appelliren muege, ob In das not bedunkt, vnd was darauf von der Oberkeit, für die geappellirt, zu Recht erkennt wurd, | das dem in gestalt wie obsteet, gelebt werde. Vnd in sachen vnd hendlen das Malefiz antreffendt, sol einem yedlichen tail sein Oberkeit vorbehalten sein. — Vnd ob daselbs vmb gerürt ansprachen yemands von einicher parthey rechtlos gelassen wurde, das der nach solchem Rechtsprust in einem Monet vngeuerlich sein Recht an | den vorgeschribenen zweyen Rechten, nemlich dem Bischof zu Costenz oder dem Bischof zu Basel, dero einem, suechen möcht, wie dauor geschriben steet. — Damit auch hinfür muetwillig anuorderung vnd Rechtuertungen verhuet werden, so ist beredt, das vor eingang des Rechten nach erkantnuß des Richters ein tail dem | andern Bürgschaft oder sicherheit oder wo er das nit vermocht, gelübt thun solle, ob er im Rechten verlustig wurde, damit ein yeder seines schaden mueg bekomen. — Vnd vmb des willen, das die verwilkürten Richter in disem austrag bestimbt sich solcher spenigen hendlen vnd sachen bester Ee beladen vnd in Iren sprüchen | vnd übungen best freyer seyen, so sollen allwegen die spennigen partheyen in eingang des rechtlichen austrags sich gegen denselben angenomenen Richtern darumb geschriftlich verbinden, von solcher Sprüch wegen dieselbigen Richter nit zu vehen oder Inen das in einichem argen willen oder vnfug zuzemessen. — Vnd als der | ewig bericht durch weilend künig Ludwigen zu Frankreich abgeredt, desgleichen die Erbainung durch weilend vnsern lieben vettern vnd gnedigen herrn Erzherzog Sigmunden zu Oesterreich darnach gemacht allain auf vns obgemelten acht Ort der Aidgnossenschaft, nemlich Zürich, Bern, Lutzern, Ury, Switz, Vnderwalden | Zug vnd Glarus gestelt vnd aber wir die Statt Basel, Freyburg, Solothurn vnd Schaffhausen vorgemelt mitler zeyt mit den genannten acht Orten in ewige pundtnus gangen vnd örter oberürter Aydgnoschaft worden, auch wir .. Abt des Gotzhaus zu Sannt Gallen, die Stat Sant Gallen vnd das land Appenzell mit vnsern Stetten, | Slossen, landen vnd lewten mit den obgenanten zwelf Orten seyther auch in ewig Burgrecht, landtrecht vnd verwandtschaft komen sein, Ist auf vnser kaiser Maximilians vnd Erzherzog Karlins als Erzherzogen zu Oesterreich sonder bewilligung abgeredt vnd beslossen, das die gedachten von Basel, Freyburg, Soloturn | Schaffhawsen, auch das Gotzhaws vnd Stat Sant Gallen vnd das land Appenzell sy alle samentlich vnd sonderlich in allen vnd yeglichen vor- vnd nachgeschribnen puncten vnd artickeln nit minder noch anders, dann ob sy in den obgemelten Ewigen bericht vnd nachuolgender Erbainung zwischen dem bemelten Erzherzog Sigmunden vnd vns Ayd- | gnossen gemacht begriffen, dauon in diser loblichen Verainung kain besonder lewterung, enderung oder meldung beschehen, Ist hierin abgeredt vnd beslossen, daz dieselben Artikhel all vnd ein yeder besonder in allen Iren vnhaltungen, maynungen vnd begreiffungen genzlich crefftig, bestendig vnd von wirden sein vnd beleiben | söllen zu gleicher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weys vnd in aller maßen, als ob die all gemainlich oder sonderlich mit ausgedrukten worten hieryn gesetzt vnd geschriben weren, aller ding vngeuerlich. — Vnd auf das ferrer vnwill zwischen vns vorgenannten partheyen, auch vnser aller teil vnderthanen, zugehörigen vnd verwandten obgemelt hinfür verhuet werd, | So ist beslossen, das zu allen teilen alle vnzimliche, raizige smahwort verboten vnd wer söllh verbot verbrochen oder überfarn, das derselb nach gestalt der worten darumb gestraft vnd darynn nit fürgeschoben werden sol. — Es sollen auch wir obemelt kayser Maximilian vnd Erzherzog Karln vnsern Reten, zugehörigen, landen, grafschaften | in diser ainung vergriffen solhe veraynung ye zu zehen Jaren verkünden, die wissen zu halten vnd zu volziehen. Desgleichen wir gemain aidgnossen ye ze zehen Jaren den vnsern allenhalb auch thun söllen. — Auch haben wir obgenannten partheyen in diser verainung vnd lewterung sonderlich vor- vnd ausbehalten den Stul zu Rom | vnd das heilig Römisch Reich vnd alle die, mit denen wir vor in verschribnen pflichten steen, auch pundtnuß, ainung verstentnuß, burgrecht oder landtrecht haben. — Vnd sol dise vnser erbliche Verainigung, lewterung, newerung vnd besserung in allen vnd yegklichen obangezaigten puncten vnd artickeln samentlich vnd sonder- | lich von vns vnd allen obgedachten partheyen, vnsern erben, nachkomen, vnderthanen, zugehörigen vnd die vnser yeder yetzo oder künftiger zeyt mit Schutz, Schirm, verspruch oder in ander weg zugethan oder verwandt sein oder werden, nun hinfür in ewig zeyt erberlich, redlich, aufrechtlich, auch steet, vest vnd vnverbrochenlich gehalten vnd vol- | zogen werden, sonder alle geuerde. — Vnd hierauf aus besondern gnaden, so bewilligen wir Kaiser Maximilian, als Vormunder für vns vnd vnser lieben Enckeln vnd fürsten Erzherzogen Karlin, das derselb Erzherzog Karln vmb merung guots willens den oberürten aydgnossen, nemlich einem yeden ort vorgemelt zu einer | vererung jerlichs zweyhundert Guldin Reinsch vnd dem Abt vnd Stat zu Sant Gallen, auch dem Land zu Appenzell yedem jerlichs hundert guldin Reinsch auf des heiligen Crewztag Inuentionis im Mayen in der Stat Zürich allweeg auf derselben Stat Zürich notdurftig vnd gebürlich quittung geben vnd antwurten lassen sol, so lang bis er in die Regierung seiner erblichen fürstenthumb vnd landen treten wirdet. | — Wir Kayser Maximilian söllen vnd wellen auch darob sein vnd verfuegen, sobald der genannt vnser lieber Enckel vnd fürst, Erzherzog Karln, zu seinen vogtbern vnd mündigen Jaren komen wirdet, das er alsdann dise Veraynung | vnd verstentnuß in allen Iren puncten vnd artickeln ratificieren, bewilligen, annemen vnd mit notdurftigen briefen vnd sigeln becreftigen sol. — Mit Vrkund ditz briefs mit vnser kayser Maximilians anhangendem Insigel für vns selbs, ouch als Vormunder vnd von wegen des genannten vnsers lieben | Enckels vnd fürsten, Ertzherzog Karlins, besigelt, darunder wir vns für vns vnd denselben vnsern lieben Enckeln vnd fürsten vnd vnser baider Erben vnd nachkomen bey vnsern kayserlichen wortten verbinden, alle vorgeschriben puncten vnd artickel getrewlich, veßt vnd vnverbrochenlich zu halten vnd zu volziehen. | Vnd wir die Burgermeister, Schultheißen, Aman, Rat, Burger, Landtlewt vnd gemainden der obgemelten Stetten vnd Landern der Aydtgnossenschaft haben ouch zu warem, veßtem vrkund vnd ewiger gezewgniß vnser Stett vnd landern mit sampt herrn Abts, auch der Stat Sant Gallen vnd des Landes Appen- | zell Insigel an disen Brief thun hencken, darunder wir vns samentlich vnd sonderlich für vns vnd vnser nachkomen bey den Ayden, so wir vnsern Stetten vnd landern swern, verbinden, alle vorgeschribne sachen, puncten vnd artikhel getrewlich, steet, veßt vnd vnverbrochenlich zu halten vnd zu volziehen. Geben | vnd beschechen zu Baden im Argew am freytag dem sibenden tag des Monats Februarij, nach Cristi gepurt fünffzehenhundert vnd im aindlifften, vnser Reiche des Römischen im fünff und zwenzigisten and des hungrischen im ein vnd zwenzigisten Jaren.

Pergamentene Urkunde mit 16 anhängenden Siegeln.

Abgedruckt bei Bluntschli II. 163. Waldkirch I. 106. Zellweger II. 2, 444. Holzer 121. Leu, XIV. 262. Lünig, Reichsarchiv I. 776, französisch bei Dumont, IV. 1, 133.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

20.

Fünf und zwanzigjähriges Bündniß von acht Orten mit Savoyen.

Lucern. 1512, 27. August.

Staatsarchiv Lucern.

In dem Namen der helgen dryfaltikeit, des Vaters, des Suns vnd des helgen geistes Amen. Zu lob, vnd | ere gottes, des allmechtigen, vnseres Behalters, der hochgelopten himelschen künigin der Jungfrowen | Marie vnd allem himelschem here. Wir Karolus, Hertzog zu Savoy, Chabloys vnd Dugst, des helgen | Römschen Richs fürst vnd ewiger Statthalter, Marggraf in Italien, fürst im Pemont, Graff | zu Genff, Banges vnd Remond, fryherr in der Watt, zu Ges vnd Faucigny, Herr zu Nissy | Preß vnd Vercell u. s. w. an Einem, Vnd wir die Burgermeister, Schultheißen, Amman, Rätte | Burger vnd gemeinden der Stetten, landen vnd orten der Eidtgnoschaft des großen alten pundts | ober tütschen landen, Namlich Zürich, Bern, Lucern, ... Zug mit dem vßern ampt, so darzu gehört ..... Basel, Friburg | Sollenturn vnd Schaffhusen am andern Teille, Bekennent offenlich vnd thund kund aller- | mengklichem mit disem Brieffe: Als dann in vil vergangner Jaren zwüschen vns obgemelten | Herzogen vnd vnser vorfaren loblicher gedachtnuß dem huse Sauoy vnd den obgemelten Stetten | Bern, Friburg vnd Sollenturn ein puntnuß, gut früntschaft vnd nachpurschaft gewesen | vnd noch ist, welchen dryen Stetten wir die vbrigen vorgenannten Stett vnd lender ouch mit | püntnus verwandt, Also das in betrachtung vnd ouch angesechen die gelegenheit beder landen, | Sauoy vnd einer loblichen Eidtgnoschaft, So zu beden teilen vil guts, trostes vnd getrülichen bystand | gethan vnd fürhin bewisen mögen, da durch vnser beder land vnd lüte, herlichkeiten vnd oberkeiten | sich vor schaden, trengen vnd gewälten rüwklich behalten vnd zu großem nutze, lob vnd eren vffnen | mögen. Sölcher früntschaft vnd liebe vnd guter nachpurschaft ein fundament dermaß zesetzen, | das föllichs hinfür niemands verletzen noch hindan thun möge, Syen wir mit gutem vorbetrachten, | zitlichen Ratt für vns vnd vnser nachkomen diser nachvolgenden verstentnuß vnd früntlichen | vereinung sampt ingangen, vollzogen vnd beschlossen, vollziechent vnd beschließent die ouch in | vnd mit craft diß brieffs:

Des ersten, das wir beder obgeschribner teillen mit vnsern landen, herschaften, oberkeiten vnd gepieten, | ouch dero inwoner vnd vnderthanen zu künftigen ziten gegen vnd mit einandern fridlich vnd | rüwklich sitzen vnd bliben söllen, Also das wir obgenanter Hertzog vnd vnser nachkomen fürhin dheiner | zit noch vß einicher vrsach, so lang diß einung wert, die vermelten vnser gut fründ vnd | pundtgnossen obgeschribner orten der eidtgnoschaft Jr land, gepiet, herlichkeiten vnd vnderthanen, | welcher wirden vnd stäts oder wie die geheißen syend, an Iren liben vnd gütern nit verletzen noch | beschweren söllen, noch mit dheinen kriegen anfechten, Iren vyenden oder denen, so inen schaden vnd krieg | zufügen, durch einich mittel, gunst, hilff, verwillgung, zugang, durchzug oder paß durch vnser land | vnd herlichkeit geben noch wüssentlich enthalten, Sunders diß alles zum pesten vnd trülichsten versechen.

Hinwider vnd in glichem fal söllen wir die Burgermeister, Schultheißen, Amman, Ratt vnd burger vnd gemeinden | von den obgemelten stetten vnd landen der eidtgnoschaft für vns vnd vnser nachkomen zu dheinen | zitten noch vß einicher vrsach, so lang diß vereinung wert, den obgemelten durchluchtigen fürsten | Siner gnaden nachkomen an Irem Statt, landen, herlichkeiten, inwonern vnd vnderthanen, welcher wirden | vnd statts die syen, an iren liben, noch gütern verletzen oder beschweren sollen, ouch mit dheinen kriegen | anfechten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

syner fürstlichen gnaden vyenden oder denen, so Iro schaden vnd krieg zufügen durch einich mitel | gunst, hilff, verwilgung, zugang, durchzug oder paß durch vnsere land vnd herlichkeit geben noch | wüssentlich enthalten, sunder das ouch alles zum pesten vnd trülichesten versechen.

Zum andern, damit zwüschen vns obgemelten beiden teillen in künfftigen ziten vm gepresten vnd mangel des | rechten dhein Irrung oder zuspruch erwachse, so syen wir sampt bekomen, ob sich hinfür, das Gott lang wenden, | zu einicher zit begebe, das zwüschen vns, dem obgemelten Hertzogen von Sauoy oder vnsern nachkomen | vnd vns, den obgemelten von Stetten vnd lendern der obgeschribnen ortten gemeinlich oder sunderlich | zwytracht, Irrung oder spenn erwuchsen, vß was vrsach das were, So söllen doch wir beid teill noch dweder | vnder vns darum dhein kriegsübung noch gwalt fürnemen, Sunders solicher spenn vnd Irrung | halb, die hinzuleggen, jeder teil im erwöllen zwen fromme erlich manne, liebhaber des frids vnd gerechtigkeit, | zu sinen zugesatzten vnd comissarien, dieselben beder teilen zugesatzten förderlich vnd on verzug den | parthyen rechtlich tag ansetzen vnd verkünden sollen gen Biele in die Statt vnd allda by Iren eyden, | die sy in pester form schwerren, denselben teillen recht ze richten vnd das durch dheiner vrsach zelassen ꝛc. so vil | vnd verr sy Ir gut conscientz wiset, bed parthyen verhörren vnd des ersten, so verr Inen von den | parthyen gefolgt, die in früntschaft zerichten vnderstan!, so verr aber die früntschaft nit | ein fürgang gehaben, söllich Irrung vnd spann rechtlich vßzesprechen. Es söllen ouch jedes | teils zugesatzten, ob die sich söllichs recht- | sprechens nit beladen, von Iren herren vnd obern dar- | zu gehalten werden vnd diewil sölich rechtuer- | tigung wert, Iro pflichten vnd eiden gegen | Iren herren vnd obern erlassen werden. Vnd was dann die vier gemeinlich oder vnder Inen | der merteil sprechen wurd, sol von den parthyen on alles witer weigern vnd appellieren | gehalten werden.

Ob sich aber die vier zugesatzten vnder Inen in Iren vrteillen glich teillen wurden, so mögen die vier | oder der merteil vnder Inen einen fünften vnd obmann erwöllen vnd nemen, so vnparthyisch | fromm vnd ouch nit vß dem ort oder orten der ansprechigen parthy gesessen, denselben alldann bed | parthyen pitten söllen, das er sich söllichs rechtlichen entscheids belade, vnd derselb ouch glicher wise | wie die vier zugesatzten sich mit eide verpünden sölle, vnd was also dannethin durch die vier zu- | gesatzten vnd den fünften obman gemeinlich oder den merteil vnder Inen rechtlich gesprochen, | so verr die spenn früntlich nit hin gelegt werden mögen, sol von beden parthyen on witter | weigern, appellieren vnd all vßzug gehalten werden. Es sol ouch söllich rechtuertigung durch | dhein teil noch die richter gefarlich verzogen werden, Sunders förderlich vnd on allen gfärde vß- | geüpt werden, noch dwedrer teil sich gwaltenklich vnd freuenlich des rechten vnd vor den | obgemelten Richtern ze erschinen sperren noch widern an recht erlich vrsachen, by verlierung der | hoptsach vnd eins zimlichen kosten so darvber gan wurde.

So dann sundriger personen halb, ob dero eine oder mer an den obgemelten Hertzogen ansprach oder | spenn gewunnen oder der Hertzog an sy, von welchen der obgemelten Orten die weren, das sölle | sich ouch glicher wise, wie obgelütert ist, berechtigen vnd darum nüt vnfrüntlichs durch | jemant fürgenomen werden. Doch ob der ansprächig einem der obgeschribnen ortten zugehörig | sollen der vnd die vor vnd ee Ir ansprachen Iren herren vnd obern entecken vnd so | verr dieselben sölich Ir zuspruch zimlich erkennen, söllen sy genanntem herrn Hertzogen vmb | gütlich entrichtung derselben zu schriben. Ob denn söllichs sin fürstlich gnad nit zu thun gemeint | alldann das recht, wie oblut, besuchen vnd sich desselben benügen lassen.

Es sol ouch jeder teil sin vnderthanen vnd zugehörigen zu bezalung vnd vsrichtung gichtiger | schulden, so mit brieffen oder andrer gnugsamer kundschaft bewisd werden mögen, wisen vnd | halten sollicher maß,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das sich der oder die, denen söllich schulden zustand, benügen mögen; wo | aber der schuldner nit so vermogenlich, söllen doch die richter vnd amptlüt desselben ends | nach stett vnd landsrecht fürderlich vnd vnverzogenlich recht ergan lassen vnd dann | ouch daby beliben.

Demnach aller vnd jetlicher sundrer kleinfüger sachen vnd zusprüchen halb sundrer | personen sol der ansprecher dem antwurter nachvolgen in sin gericht vnd da er gesessen ist, da | ouch von beiden teillen geschafft mit allen Richtern vnd amptlüten, ein gut endlich vnd vßtragenlich | recht ze erfolgen lassen, es were dann, das sollichs mit willen der parthyen, vm kuntschaft zeerlangen oder | anderer redlichen vrsachen halb versperrt vnd verlengt wurd. Wo aber jemand durch den richter | oder widerparthy sin recht gefarlich verzogen vnd verlengt wurd, alldann sol der, durch den söllicher | verzug vnd gefärde gebrucht, dem klagenden sinen darum erlittenen costen abtragen vnd nit | destminder demnach von einer oberkeit vm ein endtlich vnd vßtragenlich recht versechung beschechen. | Ob diß alles nit geschech mag alldann der ansprächer sin recht mit hilf siner herren vnd obern | suchen vnd vßüben vor den zugesatzten wie obgelütert stat.

Zum dritten so söllen ouch beder teillen vnderthanen, geistlich vnd weltlich personen, koufflüt vnd ander | zu ein ander sicher Jr liben vnd gütern on alle beschwärd vnd einicher nüwer vffsetzen wandeln | vnd handeln vnd in sunders dwedrer tail den andern oder sin vnderthan mit nüwen zöllen oder | derglich beschwerden beladen, ouch dwedrerteil den andern verheften, verpieten oder arrestieren, dann | vmb gichtig schulden. Daby sollen ouch alle freuen vnd erbfal an den enden, da sy beschechen, gerecht- | vertiget werden.

Zum vierden, ob gemelter herr hertzog oder einicher vnderthanen, mit jemant spänn oder stöß gewunne, | warum das were, da die wider parthy sins rechten vff vns obgemelten Eidgnossen erpütte vnd aber | sin fürstlich gnad sich desselben nit benügen oder annemen, gegen dem oder denen söllen wir die ob- | gemelten ort der eidtgnoschaft sinen fürstlichen gnaden nützit zehelfen noch sin zebeladen schuldig sin.

Zum fünfften, So ist vß kraft vnd bewerung vnser beider teilen puntnuß, vereinung, sundrer liebe | vnd früntschaft abgeredt vnd beschlossen, ob sich vber kurz oder lang begeben, das jemant, wer der were, | von fürsten, herren oder commun dwedern teil mit kriegen angriffen, sine stett, land, lüte, herlichkeiten | vnd oberkeiten beschedigen vnd beschweren, alsdann sol der ander teil dem, so also genötigt oder | gewaltigt, trülichen behulfen sin, Namlich wir der gemelt Hertzog von Sauoy vnd vnser nach- | komen den obgeschribnen vnsern guten fründen vnd puntgnossen in vnserm eignen kosten mit | sechshundert wolgerüster pferden oder mer, nachdem vnd die notturft je erfordert vnd in vnserm | vermögen sin möcht, vnd so verr wir in vnsern landen mit söllichem kriegen, die vns irren möchten | nit beladen sind. Hinwider vnd glicher wise söllen wir Eidtgnossen obgenanter stetten vnd | lendern sinen fürstlichen gnaden vnd dero nachkomen, so wir des von Jro erfordert vnd ouch mit | eignen kriegen nit beladen sind, hilff thun mit sechstusend fußknechten zu dem meisten, die sin | fürstlich gnad besolden vnd jedem des manots Sechs francken geben zesolde, vnd hiemit söllen beide | teile einandern Jr lib vnd gute helfen zu dem besten vnd trülichosten schützen vnd schirmen | vnd einandern lassen in krieg vnd fust all spis vnd veilen kouff zugen on alle gefärde.

Ob ouch vber die Sechstusent oder die Zall darunder, so obgemelter Hertzog zu Ziten erfordern wurd, etlich | der vnsern hinlouffen wurden, denen sol sin fürstlich gnad nüt schuldig sin, dann was die mit | gutem gnädigen willen gern thun wöllte. Daby soll er vnser knechte, so er die begeren, niendert | vff noch vber mer bruchen, sunders allein sins statts vnd herzogthumbs mit siner zugehörti, | so er jetz rüwcklich besitzet, beschirmung vnd enthaltung desselben ze dienen pflichtig sin. Glicher- | wise vnd hinwider sin fürstlich gnad vns ouch zethundt vnd ze helfen schuldig sin solle | vnd nit witer. Daby söllen wir Eidtgnossen obgemelt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die vnsern, so wir sinen fürstlichen | gnaden zu hilff schicken, mit houptlüten, venrichen vnd andern fürgesatzten nach eren vnd | altem pruch versechen.

Damit ouch söllich puntnuß vnd einung desterbaß vnd stattlicher gehalten, mer künftig Irrung vnd | spenne verhütten, Ist zwüschen vns beredt, das hinfür dwedrerteil vff den andern, noch dem | zu schaden vnd nachteil dhein frömd vßlendig ansprachen an sich nemen, erkoufen oder dero | beladen sölle, sunder wider söllichs einandern handthaben vnd behulfen sin, ouch dwedrerteil des andern | hindersessen vnd vnderthanen in schirm, Burgrecht oder landtrecht nemen, Es sye dann das der oder die | mit Irem lib vnd gut ziechent an die ort vnd end, da sy söllichs schirms, burgrechten oder landtrechten | begeren.

Vnd zu bewerung vnd bestättigung söllicher früntschaft vnd vereinung, ouch vß sundern gnaden, | so wir der genannt hertzog von Safoy zu den obgenanten vnsern lieben fründen vnd pundtgnossen | der eidtgnoschaft haben, globen vnd versprechen wir, Inen fürhin järlich vnd jedes Jars insunders, | diewil dise vnsre vereinung wertt, vßzerichten vnd zegeben jedem obgeschribnen orten Zweyhundert | Rinsch guldin oder je dry dickplapphart für ein guldin, In der Statt Bern järlich vff den ersten tag | Septembris vnd an allen Iren kosten vnd schaden ze bezallende.

Es sol ouch söllich vnser vereinung weren von dato diß briefs vnd in krefften bestan zwentzig vnd fünff | nächstvolgenden Jare, vnd damit die ouch in guter früscher gedächtnuß aller menschen beder teillen | belibe vnd Ingepilde, zu Zitten so das fügklich, mengklichem verlesen vnd also ze halten verkündt werden.

Zuletst so behalten wir obgeschribnen teille vns hierinn luter vor, Namlich wir obgenanter | Hertzog von Sauoy ꝛc. vnsern helgen vatter den Bapst, den helgen Stul zu Rom, vnsern herrn den | römischen Keiser vnd das heilig Römisch Rich, ouch alle die, mit denen wir hievor püntnuß oder | vereinung haben. Vnd aber wir von stetten vnd lendern der obgeschribnen Ortten der eidtgnoschaft | glicher wise vnsern helgen vatter den Bapst, die helgen Römschen kilchen, vnsern herrn den | keiser, das heilig Römsch Rich vnd all vnd jede, mit denen wir hieuor püntnuß, Einung, Burgrecht | oder landtrecht haben, vnd insunders wir die dry stett Bern, Friburg vnd Sollenturn behalten | vns vor vnser die eltern püntnuß, so wir mit genanten herrn Hertzogen vnd dem huß von Sauoy habent, | dieselben mit allem Inhalt wöllen wir vngeletzt vnd by Iren krefften bliben lassen, von diser | gegenwürtigen Einung vngeirrt vnd vngehindert.

Dis alles so obstat globen vnd versprechen wir Charolus Hertzog zu Sauoy ꝛc. für vns vnd vnser | nachkomen by vnsern fürstlichen wirden vnd eren, Vnd wir die Burgermeister, Schultheißen | Amman, Rätt, Burger vnd gemeinden, Namlich von Zürich, Bern, Lucern, ... Zug mit siner Zugehörd, ..., Basell, Fryburg, Sollenturn vnd | Schaffhusen für vns vnd vnser nachkomen by vnsern guten trüwen stett, vest vnd war zehalten | vnd dawider nit zethun, noch schaffen gethan werden in einich weg vnd form. Vnd zu Vrkunde so | haben wir obgemelter Hertzog vnser fürstlich sigell, vnd wir die obgemelten Ortt der eidtgnoschaft | vnser stett vnd lannd Sigell offenlich gehenckt an diser brieffen zwen, Dero jeder teil ein hat vnd | Geben zu Lucern vff fritag nach Sannt Bartholomeus des helgen Zwölfpoten Tag, In dem | Jar von Cristi vnseres herrn Gepurt gezallt fünffzechenhundert vnd in dem zwölfften Jare.

Schön verzierte pergamentene Urkunde mit den anhängenden Siegeln des Herzogs von Savoyen und der acht genannten Orte. Die Siegelschnüre von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus hängen leer an ihrer betreffenden Stelle.

Abgedruckt bei Lünig, Cod. dipl. Ital. II. 2499.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

21.

Vereinung der XII Orte mit Herzog Maximilian von Mailand.

Baden. 1512, 3. October.

Staatsarchiv Bern.

In dem namen der helgen vnzerteilbaren Driualtigkeit, Gott des Vaters vnd des suns vnd des helgen geistes, amen. Zu lob vnd eren dem allmechtigen gott, vnserm erhalter, der hochgelopten, reinen Jungkfrowen Marie vnd allem himelschen Here. Wir Maximilianus, von Gottes gnaden Herzog zu Meyland an einem, vnd wir Burgermeister, Schultheißen, Ammann, Ratt, Burger vnd gemein landlüt nachgeschribner Stetten vnd lendern, namlich von Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden ob vnd nid dem kernwald, Zug mitsampt dem vsern ampt, so darzu gehört, Glaris, Basel, Fryburg, Sollenturn vnd Schaffhusen, des grossen alten punds ober tütscher landen zum andern teyle, Thund kund vnd offenbarlich mengklichenn mit disem briefe, das nach dem vnd ein lang zal verschiner Jaren zwüschent den durchlüchtigen, hochgepornen fürsten, Herzogen zu Meyland, vnd vns obgenannten Eydgnoßen vnd andern vnser zugewannten früntschaft, eynung vnd verstentnuß gewesen, dadurch jeder teyl vnd sein vnderthanen mit sampt Iren landen, herschaften vnd gepieten sich vor schaden, gwalt vnd beladniß behüt vnd dester baß enthalten vnd damit beyder teylen landen vnd vnderthanen gute ruw, fryden, sicher handlung und wandlung gepflanzt. Also nachzeuolgen den fußstapfen vnserer eltern, ouch angesechten gelegenheit beyder teylen landen vnd herlickeit, wie viel danne vß guter früntschaft vnd nachpurschaft nutzes, lob vnd eren entspringen, Syent wir mit gutem zitlichem rat vnd vorbetrachtung söllich früntschaft vnd eynung zu beuesten vnd der maß, das die niemant zertrennen mög, besteten, mit einandern für vns vnd vnser nachkommen in ewikeit bekomen vnd sament beschlossen dis nachgeschriben eynung vnd verstentnuß, dem also ist:

Des Ersten so sind wir mit ein andern bekommen, damit wir vnd vnser beyder land, herschaften, gepieten, dero Inwoner vnd vnderthan mit ein andren fürhin zu künftigen ziten ruwenklich vnd fridlich sitzen vnd beliben mögen, so söllent wir obgemelter Herzog zu Meyland vnd vnser nachkomen die obgeschribnen vnser fründ vnd bundgnossen an Iren landen, lüten, herlickeiten noch gepieten, wie die geheißen oder welches wesens vnd verstands die syent, an Iren liben vnd gütern deheins wegs verletzen noch beschweren, mit krieg oder andern vnrechten hendlen beladen, ouch Iren vynnden vnd denen, so Inen gunst, hilff, verwilligung, zugang, paß, durchzug oder einichen fürschub deheins wegs geben, noch dieselben in vnser Herzogthum vnd Oberkeit enthalten, sunder söllichs zu dem trülichesten vnd pesten verhüten vnd versechen.

Hinwider vnd ze glicher wise söllent wir die obgemelten Burgermeister, Schultheißen, Ammann, Ratt, burger vnd gemeinden der obgeschribnen stetten vnd lendern für vns vnd vnser nachkommen zu deheinen Ziten den obgenannten Herrn Herzogen, sin Herzogthum, stat, herrlichkeiten vnd oberkeiten, dero Inwoner vnd vnderthanen, weliches namens oder wirden die sind, an Iren liben vnd gütern eynicher wise beschweren, verletzen oder mit kriege beschedigen, ouch die so Ime, sinem Stat Meyland vnd des vnderthanen krieg, schaden vnd vnrecht handeln, dehein hilff, gunst, durchzug, paß noch fürschub durch vnser land vnd oberkeit geben, noch die wüssentlich zeenthalten, sonder das nach vnserm besten vermögen trülich versechen.

Vnd damit zwüschent vns obgeschribnen teylen vß mangel vnd gebresten des Rechten dehein Irrung jetz oder in künftigen Zitten erwachse, so haben wir abgerett vnd beschlossen, ob sich hinfür vber kurz oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lang begeben, das zwüschent vns obgenannten herzogen zu Meyland vnd vns obgemelten ordten der eydgnoschaft sampt oder sonders einich zweytracht, widerwertigkeit, beswerden oder zuspruch erwachsen, vß was vrsach des sin wurde, das in söllichem fal die Spenn vnd zweytracht hinzuleggen jeder tail Im erwellen sölle zwen fromm erber mann, liebhaber der gerechtikeit, ze sinen zugesetzten vnd Comysarien, dieselben zugesetzten vnd comysaryen beyden teylen, so also spennig, einen rechtlichen tag ansetzen vnd verkünden söllent gen Abläsch vnd alda by Iren eiden, so sy den parthyen schweren söllent, recht zu sprechen, niemand zu lieb noch zu leid, vnd das nit vnderwegen zelassen durch gunst, früntschaft noch deheiner andern vrsach willen, sonder ze vrteillen vnd rechten nach guten gewüßenheiten vnd dem rechten, demnach die parthyen oder die, so an Ir statt handlen, zu hören vnd des ersten nach Irem vermögen arbeiten, ob sy söllich Spen vnd zweytracht in früntschaft richten vnd hinleggen mögen, so verr aber die früntschaft nit statt gehaben, alsdann dieselben spenn vnd zusprüch mit recht nach Irer guten gewüßenheit, darin sie alwegen Gott vor Ougen haben, vßsprechen sollent, namlich von dem tag der angefangten rechten in manots frist, also das auch dieselben zugesetzten die wil vnd sölich recht wert von beyden teylen Ir gelüpten vnd eyden, so sy zu bewedrem haben, gelediget vnd ouch das dieselben zugesatzten durch Ire herren vnd obern sich sölichs rechten zu beladen gewisen vnd geheißen werden. Vnd was demnach von Inen vieren gemeinlich oder vnder Inen dem merenteil gesprochen vnd erlüttert wirt, das sol ouch von beiden teyllen war vnd stätt gehalten werden one all Intrag vnd witter appelieren.

Ob aber in sollichen rechten die zugesatzten zerfallen, also das deheins mers vnder Inen wurde, sunder sich glich teylten, alsdann so soll vnd mag der anspreher solichs spans oder zweytracht erwellen einen fünften vnd obmann, so vnpartyisch vnd, als obstat, fromm vnd erber sye, namlich in der Statt Chur oder in der landschaft Wallis vnd des rats daselbs, denselben beyd teyl, sich des rechtens zu beladen bitten vnd ob er sölichs abschlüge, sin herren vnd obern, das sy In darzu vermögen, ankeren. Der sich ouch allenklich mit gelüpt vnd eyden, wie die zugesatzten verbinden, vnd was ouch den parthyen durch die vier zugesatzten mit sampt dem fünften, dem obmann, gemeinlich oder dem meren teyl gesprochen, erlütert vnd geordnet von recht oder in der früntschaft, ob die von den parthyen zugelassen, das sol ouch trülich an alles widern gehalten werden. Ob aber dweder teyl sich sollichs rechten widerte vnd zu erschinen sich vngehorsam zeigte vor dem gemelten zugesatzten vnd obmann an redlich vrsachen, derselb teyl die houptsach mit sampt dem kosten verfallen sin vnd darum gestraft werden. So dick es ouch zu einem fünften vnd obmann kompt, solle, wie obstat, das recht zu Abläsch vnd in manots frist von dem tag des angefangten rechten vßgesprochen vnd geendet werden.

Damit ouch beyd parthyen vnd Ir vnderthanen in gutem fryden vnd früntschaft bliben, ist beredt, das dwedrer teyl noch sin Vnderthanen gegen dem andern teyl durch deheinerley vrsach oder Irrung kriegsübung vnd vffrur gepruchen, oder einicherley nüwerung fürnemen, sonder sich obgemelter rechtuertigung vnderwerfen vnd sich des rechten vnd erkantnußen benügen lassen, by verlürung der houptsach vnd erlittens kostens vnd schadens.

Begebe sich aber, das sunderig personen vnser Eydgnoschaft oberkeiten vnd gepieten, die weren von Stetten oder lendern, Spenn vnd zuspruch an den durchlüchtigen fürsten vnd herrn Herzogen gewunnen, vß was vrsach das sin möcht, dieselben sollent des ersten für Ir herren vnd obern keren, denen Ir ansprach vnd zuspruch mit allem handel vnd warhaften grund der sach entdecken, dieselben sollen vnd mögen sich dann erkennen vnd erlüttern, ob sölich ansprach vnd zusprüch zimlich vnd sovil im grund ertragen, das sy für-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zebringen wirdig syent. Sollent desselben herren vnd obern alldann dem Herzogen vmb abtrag vnd entrichtung schriben vnd verkünden. Ob dann dem clagenden teyl vmb sin ansprachen vnd zusprüch abtrag beschicht solher maß, das dieselben sin Herren vnd obern genugsam sin bedunkt, so sol ouch solicher clagender daby bliben vnd vernügig sin, witter Herrn Herzogen vnd sine vnderthanen deheins wegs beschweren noch betrüben. Wo aber solich entrichtung vnd abtrag nit beschech, so mag dannethin derselb clagend teyl vnd person vermelten Herren Herzogen zu Abläsch vor den Zugesetzten vnd Obmann, als obstat, fürnemmen vnd sin recht alda in aller wiß vnd gestalt volfüren, vßgenommen das zu minderung des kostens jeder teyl nit mer denn einen zugesetzten nemmen sol vnd den fünften vnd obmann glicher wyß vß dem raut eins der beiden orten Chur vnd Wallis, so den teylen vnpartyg, von dem cleger erwelt werden. Vnd was ouch also in früntschaft, ob die nachgelassen, oder mit Recht erlüttert vnd erkennt durch die vier mit sampt dem obmann oder von dem meren teyl vnder Inen, sol on alles witter weigern vnd appelieren daby bliben.

Glicher wise vnd hinwiderumb ob einich sundrig person vns, dem Herzog von Meyland, zugehörend vnd vnderthan gegen vns den obgenannten Eidgnossen gemeinlich oder einem ordt insonders ansprach oder zusprüch gewunne, wohar sich das begeben wurde, solle der ansprecher die sach glicher wise fürnemen vnd berechtvertigen vor den zugesezten vnd obmann, wie das in obgeschribnem artikel gelütert vnd begriffen statt.

Demnach vnd witter so ist beredt, das jeder vnser obgeschribner teylen mit den Sinen schaffen vnd versechen also, wer dem andern schuldig, das der nach verschinen tagen vnd zilen vnd insunders vmb schulden, die gichtig oder mit brieffen vnd genugsamer kuntschaft fürpracht werden mögen, endlich kurz vnd gut bezallung thun sollicher maß, das sich sin gegenteyl benüge. Ob aber der schuldner nit so statthaft vnd so vermögenlich, solle der richter vnd amptmann, vnder dem er gesessen, vff anruffen der widerparthy wider denselben schuldner nach recht vnd gewonheit des ordts vnd ends fürderlich vnd vstragenliches recht ergan lassen.

Vnd in allen vnd jeden andern handeln vnd zusprüchen zwüschent sundrigen Personen, wie oder wellichs die syent, so sol der ansprecher oder cleger den verantwurter suchen vnd fürnemen an den enden vnd in den gerichten, da die gesessen, also das beyder teilen oberkeyt mit Iren amptlüten vnd richtern verschaffen vnd versechen sol, denen so also zu ziten ansprechig sind, ein gut endtlich vnd vstragenlich recht ergan lassen ane forcht vnd einicherley verhinderung, also das solichs beschäch in zechen tagen den nechsten vnd nach anruffen des clegers vstragen und zu end pracht werde, das wurde dann mit willen der parthyen oder andrer vffrechter redlicher vrsach, alsdann vmb kuntschaft willen, die man in der zit nit gehaben, oder derglich sachen verzogen. Wo aber durch die Amptlüt vnd richter solichs durch arglist vnd geuarlich gesperrt vnd verhindert wurd, das doch durch vns beyd teyl vorgemelt zum Besten versechen werden solle, alsdann sol der richter oder die parthy, von dero sollichs beschicht, dem andern teyl schuldig sin abzutragen allen sinen kosten vnd schaden bis vff die zit, von solichs verzugs wegen erlitten, vnd demnach nütz bester minder sol vnd mag der cleger sin sach vnd ansprach für die oberkeit, darinn also gefärlich vffgezogen, tragen vnd die nochmalen vmb ein entlich vnd vstragenlich recht anruffen in den zechen tagen, als obstatt. Ob aber dasselb ouch nit besche, derselb clagend teyl mit rat siner Herren vnd obern nach lut vorgender Cappitlen zu Abläsch vor den zugesetzten vnd obmann fürnemen vnd berechtigen.

Witter haben wir obgeschribnen teil sampt beschlossen vnd beredt, das vnser vnderthan, burger vnd landlüt, koufflüt vnd ander mit Irem kouffmannschatz vnd allen erbarn handeln vnd geschefften sicher handlen vnd wandlen vnd von vns beider teilen oberkeiten getrülichen geschützt vnd geschirmt mit Iren liben und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gütern sicher beleitet vnd für gewalt nach allem vermögen versechen werden sollen, vnd insonders so sollent wir obgemelter Herzog von Meyland zum höchsten verkommen, das dhein vffsatz, ordnungen, gebot oder ander verkomnussen heimlich noch offenlich in vnserm Herzogthum beschechen, dadurch der obgemelten vnser guten fründen vnd pundgnossen vnderthanen vnd koufflut in einich weg an Iren handlen, kouffen oder verkouffen Irrung vnd schaden geberen, alles by peen vnd verlierung derselben schaden oder kosten, so darüber gan möcht.

Es ist ouch gelütert, ob einer vß der obgenannten vnser Eydgnoschaft vnderthanen einen vß der Statt oder dem Herzogthum Meyland durch schulden willen oder anders in gefengnuß prechte vns derselb darnach durch den richter oder amptmann on wüssen vnd willen des gegenteyls geuarlichen vßgelassen, vor vnd ee dem clagenden genug beschech vmb sin schuld vnd zuspruch, mit gelt oder genugsamer trostung, so sol derselb richter vnd amptmann, so den also gelediget, dem clagenden teyl vmb sin schuld vnd zuspruch abtrag ze thunde verfallen vnd schuldig sin. Wer ouch dem andern kosten vnd schaden verspricht vnd sollichs mit brieffen oder andrer genugsamer kuntschaft mag fürpracht werden, der sol auch solichen kosten vnd schaden abtragen vnd bezalen vngehindert aller fryheiten, gewonheiten vnd satzungen, so hinwider sin möchten. Daby sol ouch niemand obgeschribner parthyen des andern vnderthanen verbietten, verhefften noch niderwerffen, dann sin gichtige schuldner oder vff den sie schuld vnd zuspruch mit brieffen oder guter kuntschaft bringen mag, by verlirung alles kostens vnd schadens, so der vnd die von solchs niederwurffs vnd verpots wegen erliden wurden.

Sodann haben wir vns geeint, das dwedrer teyl des andern vnderthanen, so Ir Herrschaft vnd oberkeit vngehorsam vnd widerwertig vnd vß siner herrschaft flüchtig wurden, deheins wägen schützen, schirmen, noch in des andern theils landen vnd gepieten enthalten noch geduldet söllen werden, vßgesetzt erlich botschleger, die mögen sich nach vnser lands pruch von einer herrschaft in die andre ziechen vnd enthalten.

Wir obgemelter Herzog Maximilianus haben ouch vß sunderm gnedigen vnd guten willen, so wir gegen den genannten vnsern guten fründen vnd puntgnossen, namlich von Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug mit dem vßern ampt, Glaris, Basel, Fryburg, Sollenturn vnd Schaffhusen zusampt Iren pundgnossen vnd zugewandten, herrn apt zu Sant Gallen, der Statt zu Sant gallen, dem land Appenzell vnd Statt Rottwil tragen, so haben wir Inen geben vnd vergonnen, geben vnd vergönnen Inen ouch für vns vnd vnser nachkomen zu ewigen Ziten fryung vnd exemption aller Zöllen, weggelt, fürleite vnd aller andrer vffsatzung, wie die genempt vnd geheißen ist, nützit vsgenomen, also das die obgenannten vnser guten fründ vnd puntgnossen sampt allen vnd jettlichen Irn vnderthanen, hindersäßen vnd Inwonern, edlen vnd vnedlen, geistlichen vnd weltlichen personen, koufflüten, bilgerin, potten vnd allen andern zu roß vnd fuß, welichs Stat, stands vnd namens die syent, fürhin mit Ir lib vnd güter, ouch der kouffmanschatz in dem Herzogthumb Meyland vnd in Iren landen vnd gebieten jetzt gewachsen oder gemacht werden möcht vnd in allem Herzogthumb Meyland bys vff den Stattgraben zu Meyland vsbeschlüßlich, fry vnd sicher aller Zöllen, Gleiten, weggelt, fürleite vnd aller andrer vffsatzen, wie die geheisen vnd gebrucht werden mögen, vns oder welichen Stetten, grafften, fryen, edlen oder gemeinden vnd sundrigen personen die zustand oder gehörend, hin vnd wider füren sollen vnd mögen an vnserer amptlüt vnd mengklichs Intrag vnd verhindrung. Doch harin vorbehalten den Zol innerthalb dem graben der statt Meyland, als obstat, derselb sol sich hinfür bezalen vnd Ingenommen werden vnd nit anders wie solcher vor vnd bishar ouch geprucht ist. Vnd haben ouch Inen nachgelassen, ob sy zu zitten roß oder ander vech in das gemelt vnser Herzogthum triben, so sy vßerthalb der Eydgnoschaft durch die Iren erkoufft, von derselben sollent sy

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ouch zu geben nützit schuldig sin, wie solichs zols fryung sy by ziten vnseres Herrn vnd vatters, herzogen ludwigs Sforcia, loblicher gedechtnuß, ouch gehept haben. Harinne vorbehalten vnd vsgeschlossen die von Lowis, Tum vnd Lucaris, so jetz nüwlich zu den gemelten vnsern fründen vnd pundgnossen komen, die sollen fürohin das, so sy vßerthalb Irn, der Eydgnossenschaft, ziln vnd marchen in dem Herzogthum Meyland erkouffen, wie vorbeschechen verzollen. Es mag ouch genannter Herzog sin Zoller gen Lowis, Tum 2c. setzen, doch vnsern zöllen vnd Herrlickeiten ganz on schaden.

Vnd zu bewarung merer früntschaft vnd günstigen guten willens, ouch die sunder großen diensten, so vns die vilgedachten vnser guten fründ vnd pundgnossen erwiesen vnd noch fürhin erwisen sollen, ze erkönnen vnd ze belonen, so loben vnd versprechen wir obgemelter Herzog für vns vnd vnser nachkommen, den genannten zwölf ordten jerlich vnd fürhin jedes Jares besonders zu bezalen vnd vsrichten sollent vierzig Tusend Duggaten in gold vnd guter an gewicht, die jerlich an iren costen zeantwurten in eine der Stetten Zürich oder Lucern vff den ersten tag Januarii, die ersten bezalung anzefachen in dem Jar xv^{c} vnd xiiij Jare vßzerichten, die jerlich nach Irem willen vnd gefallen zu teilen.

Wir obgenannten von Stetten vnd lendern der Eydgnoschaft sollen ouch dagegen vnd hinwider pflichtig vnd schuldig sin, vermelten Herrn Herzogen Maximilianum, sin nachkommen vnd in sinem abwesen siner fürstlichen gnaden Statthalter und Regenten, den hochwürdigen fürsten vnd herrn Octavianum Sforcia, bischoff zu Loden, den wir in diser zit an gemeltes Herrn Maximilianus Statt vß siner beger und ouch sunderm anruffen der rätten vnd gemeinen Stats Meyland zu einem rechten verweser, statthalter vnd regierer insetzen, appliciren vnd radtificieren bys vff füglichs zukunft Herrn Herzogen obgemelts, by sinem stat vnd herzogthum behalten, also das wir Im beholfen syent, so das notturft vnd sy vns vmb hilff zu schirm vnd bewarung desselben Herzogthums Meyland gerechtigkeit erfordern werden, mit den vnsern in solicher Zal als das nach gestalt der sach je zu zitten nott sin wirdt, in sinem, des genannten herrn herzogen vnd regenten kosten vnd besoldung. Dieselben vnsern sollen vnd wellen wir obgemeldten Eydgnossen mit houptlüten, lütinern, vennrichen nach den Eren versechen. Es sol ouch genannter herzog oder siner gnaden regenten jedem vnsrer knechten für ein manot sold geben fünfthalben gulden rinscher, item jedem houptmann obgeschribner orten des manots zehn söldt, einem lutiner oder statthalter vnd vennrich jedem des manots sechs söldt vnd dann so menig hundert knecht jeder houptmann vnder Im haben wirt, als menig zechen vbersold in jetlichs hundert solle geben vnd vsrichten werden, vß welichen dann die hauptlüt, priester, schriber, weybel, Spillüt vnd ander besolden vernügen sollen. So sol ouch die besoldung der Vnsern, so sy von Iren hüsern züchent, angan vnd bis wider zu Iren hüsern weren vnd bezalt werden. Ob ouch die vnsern etwas in einem manot dienten, das were wenig oder vil, so sol Inen derselb manot ganz vsgericht werden.

Ob ouch der Vnsern jemant, so nit eruordert vnd geordnet hinin ziechen wurde, denselben sol der herzog noch sin regenten nütz pflichtig sin zegeben, sy wellent dann das gutz, frys vnd eygens willens gern thun.

Hinwieder so sollent wir obgenannter Herzog Maximilianus, vnser nachkomen, statthalter vnd regenten, ob wir über kurz oder lang von den genannten vnsern guten fründen vnd pundgnossen erfordert werden, Inen in iren kriegen vnd geschäften hilfflich sin mit fünfhundert guter reisiger pferdten, halbs ringer pferd vnd halbs küriſſer, vnd solichs sollen wir thun in vnsern, des herzogen, eignen kosten. Doch ist in solicher hilff beyder vnser parthyen luter beredt vnd vorbehalten, ob dwedrer teyl mit eigenen kriegen vnd geschäfften beladen, aldann sol derselb dem andern zu den ziten dhein hilff pflichtig vnd schuldig sin.

Vnd zuletst so behalten wir obgenannten beyd teile vns in diser vnser vereinung luter vor, namlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wir vilgedachter herzog zu Meyland vnsern heligesten Vater den babst vnd die heligen römischen kilchen, vnsern herrn den keiser vnd das helig römisch rich, Vnd aber wir die obgemelten Eydgnossen glicher wise vnser heligen vatter den bapst vnd den heligen stul zu Rom vnd insonders das dise Vereinung vnd Cappitel vnserm heligen Vatter vnd der heligen Kilchen deheinswegs widrig, nachteilig noch abbrüchig sin noch verstanden werden sollen an einichen rechten oder gerechtigkeiten gemeltes vnsers heligen Vatters oder der heligen römischen kilchen, sunders der Vereinung mit siner Heligkait gemacht vnd vffgericht genzlich ane schaden vnd Intrag. Daby behalten wir vns vor vnsern herren den keiser, das heilig römisch rich, ouch alle vnd jeklich, mit denen wir hievor Data dis Brieffs puntniß, vereinung, verstentniß, burgrecht oder landrecht haben, die wir alle vnd jedes insunders wellent by Iren krefften bliben.

Vnd des alles so hievor geschriben stat zu vestem und warem vrkund so haben wir beyd teyl diesen brieff, dero zwen glichlutend gemacht vnd jedem teyl einer geben ist, vnd namlich wir obgemelter Herzog Maximilian, die wil wir noch diser zit nit in dem regiment, so haben wir doch geschaffen vnd ist vnser ganzer will vnd meynung, das der hochwirdig fürst, vnser lieber vetter Octauianus Sforcia, bischof zu Loden, als vnser statthalter vnd regierer in Meyland für vns, vnd wir die Rätt, mitregenten vnd Commun des Stats Meyland für vns vnd vnser nachkommen mit vnserm Insigel, Sodann wir obgenannten von Stetten vnd lendern der Eidgnoschaft, namlich von Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden ob vnd nid dem kernwald, Zug mit dem vßern ampt, Glaris, Basel, Fryburg, Soloturn vnd Schaffhusen mit vnsern Stetten vnd lendern Insigeln besiglet, vns alles vnd jecklichs, so von vns beyden teylen obgeschriben stat, zebesagen, vnd das mit guten trüwen ze halten, dawider nit zethunde noch schaffen gethan werden, alles getrüwlich vnd vngeuarlich. Geben vnd beschechen zu Baden im Ergöw vff montag dem dritten tag Octobers, als man zalt von Christi vnseres Herrn gepurt xv^{c} vnd zwölff Jare.

Staatsarchiv Bern: Bundbuch H. 415—421.

Eine Originalausfertigung dieses Vertrags ist weder in den schweizerischen noch mailändischen Archiven vorhanden. Beim Frieden zwischen Frankreich und den Eidgenossen wurde die gegenseitige Rückgabe und Vernichtung dieses Documents nebst andern stipulirt und wie es scheint auch vollzogen. Vergl. Absch. 679 S. 1009, Absch. 695. **a.** Dagegen besitzt das mayländische Archiv eine alte Copie in lateinischer Sprache, welche abschriftlich in's Staatsarchiv zu Lucern niedergelegt worden ist. — Originaliter findet sich im Staatsarchiv Zürich die Ratification der mailändischen Regentschaft, jedoch mit ausgelassenem Datum:

Octauianus Maria Sforza vicecomes, comes Meleii, Laude episcopus, sanctissime lige commissarius generalis ac Mediolani gubernator, ac Senatus Mediolani ducatus, presentes inspecturis prosperos ad vota successus. Facta stipulatione die . . . mensis Septembris anni presentis in dieta Badensi, cumque inter magnificos confederatos vniuerse lige dominorum Eluetiorum et oratores nostros Mediolanenses tractata et conclusa fuerunt, ne quid ex parte nostra desit in ipsa conclusione, quod non impleamus, Instrumentum ipsius conclusionis facte ratificamus et approbamus plenamque de eo et singulis eius partibus noticiam habere testamus atque in verbo veri gubernatoris ac senatus nos omnia integra et summa fide impleturos recipimus et pollicemur, imprimisque facturos, cum Ill^{mus} Dominus Dux Maximilanus Mediolani in suum statum venerit, pro quo hoc egimus et promisimus et dum ipse aberit exequemur, ipse presens instrumentum ratificet, approbet et impleat, non aliter ac si coram ipse omnia egisset, obligando pro premissis statum Mediolanensem, non autem bona propria nec personas. Datum Mediolani die . . Septembris M. D. X. II.

Octavianus Maria Sfortia Vicecomes, Electus Laude et Mediolani gubernator.
Baptista Vicecomes. Galeaz Vicecomes.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

22.

Revers der XI Orte an Bern wegen Vorbehalt seines Burgrechts ꝛc. mit der Stadt und Grafschaft Neuenburg.

1512, 17. December.

Staatsarchiv Bern.

Wir die Burgermeister, Schulthessen, Amman, Rät vnd ganz gemeinden von Stett vnd landen vnser Eidgnoschaft, Namlich von Zürich, Lucern, Vre, Schwitz, | Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug sampt dem vßern ampt, so darzu gehört, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn vnd Schaffhusen, Thund kundt aller- | mengklichem mit disem brief: Als wir dann hievor mit sampt den fromen, fürsichtigen, wysen Schulthessen vnd Raut der Statt Bern, vnsern sonders guten fründen vnd | getrüwen lieben Eidgnossen die Statt vnd die Grafschaft Nüwenburg zu ir vnd vnser aller handen erobert vnd Ingenomen vnd aber dieselben vnser lieb Eidgnossen von Bern in | solichem Inen selbs Ir Burgrecht vnd ander pflicht vnd gerechtigkeiten, so sy von Alterhar vff vnd gegen den jetz bemelten von der Statt vnd Grafschaft Nüwenburg nach lut Ir brief | vnd harkomens gehept, vorbehalten vnd daby begert, sy by dem allem gerüwiget, vngeschwecht vnd on Intrag vnd widerred beliben ze laussen. Harumb so wir in An- | nemung derselben Statt vnd Grafschaft zu söllicher vnser lieben Eidgnosen von Bern vorbehaltung vnd zimlichen beger gewilligot haben; So gereden vnd versprechen wir | alle obbemelte Ort, namlich Zürich, Lucern, Vre, Schwiz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn vnd Schafhusen, für vns vnd | vnser ewig nachkomen in gemeind vnd jetlich Ort besonder, die obgenannten vnser lieb Eidgnosen von Bern, och Ir ewig nachkomen von sölichem burgrechten vnd anderer | ir pflicht vnd gerechtigkeit, dero sy hieuor vff vnd gegen der berürten Statt vnd Grafschaft Nüwenburg in bruch, besitzung vnd übung sind gewesen, nit zu triben, noch | zu trengen in dhein wys noch weg, sonder sy also daby vnbekrengkt, gerüwiget vnd vngeschwecht beliben ze lassen, dem getrüwlich vnd erberlich nachzekomen vnd | gnug zethund, darwider niemer zu sind durch vns noch die vnsern, noch jemand anderm gestatten zethund, alles an einich fürwort, Inzug vnd Widerred, och on all arglist vnd gefärd. Vnd des alles zu warem, vestem Vrkund vnd ewiger bekantnuß so haben wir vorgenannten Stett vnd lender, namlich Zürich | Lucern, Vre, Schwiz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn vnd Schaffhusen, vnser Stett vnd lender Insigel für vns vnd vnser ewig nach- | komen an disen brief hencken lassen, der geben ist vff frytag vor Sant Thomastag des heiligen Appostels, nach Cristi gepurt gezalt vnseres behalters | fünffzechenhundert vnd im zwölfften Jar.

Pergamentene Urkunde mit 11 anhängenden Siegeln.

Dieser Revers ist nach vielen Verhandlungen erst im Jahr 1526 aufgerichtet, aber auf die Zeit der Besetzung Neuenburgs zurückdatirt worden, weil damals die Zusage der Eidgenossen gegeben worden sei.

Der Bernische Bote Sebastian vom Stein berichtet von dem Einsiedler Tag vom 27. Februar 1526 was folgt:

.... „Zum Vierden, so hand min Herren die Eygnossen verwilget den Refersbrief von Nüwenburg ufzurichten und dem Schriber von Lucern befolchen den zu machen, und so er gemacht wurd von Ort zu Ort lassen siglen. So nun in der Copy kein Datum stat, han ich den Schriber mit Namen Huber heißen still stan biß er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wyter berricht des Datums halb von üweren Gnaden empfang. Und sag üch, daz ich vil fliß hab ankert eb sys haben wellen verwilgen. Harumb mag üwer Gnad zu Rat werden vnd inen in kurzem zuschriben üwern Willen, so wirts ufgericht."

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidgen. Abschiede, Z. 193.

Die Antwort erfolgte nicht direct an Huber, sondern in der Form eines neuen Instructionsartikels auf den Tag von Lucern Sonntag Judica 1526 und lautete also:

„Den Reversbrief von Nüwenburg berürend ist durch min gn. Herren angesächen, daß der Schriber Huber zu Lutzern denselben ufrichten sölle und desselben Datum setzten der Zyt, als Nüwenburg ingenomen worden, dann dazumaln auch die Zusagung von den Eidgnossen deßhalb beschächen."

Ebenda: X. 409.

23.

Vorbehalt der Eidgenossen in dem Vertrag von Mecheln zum Schutz der römischen Kirche.

Mecheln. 1513, 5. April.

Dumont, IV. 1. 173.

Appunctuamenta pro defensione ecclesie inter Leonem X Papam, Maximilianum, Imperatorem, Henricum VIII, Anglie Regem, et Ferdinandum, Regem Arragonum. Acta et conclusa in oppido Mecklinensi.

»Item — conuentum, concordatum et conclusum est — quod in presenti tractatu comprehendantur et includantur omnes et singuli amici, confederati et alligati partium predictarum subsequenter nominati:

— Et pro parte Serenissimi Regis Anglie — — et Eluetii.

24.

Der Friedenstractat vor Dijon.

1513, 13. September.

Staatsarchiv Zürich.

Wir Ludwig von Latrimuli, des durchluchtigisten, cristenlichisten fürsten vnd Herrn, Herrn Ludwigs zu Frankrich, Sicilien vnd Iherusalem küngs u. s. w. mins gnedigisten Herren obrister kämerling, amiral | vom land Brittanien vnd im Herzogthumb Jennow, Graf zu Bellun, Viscont ze Thears vnd prinz zu Talmont, obrister lütiner vnd regierer des lands Burgundi, Vnd wir von Stetten vnd len= | dern der eydgnoschaft Hoptlüt, namlich von Zürich Heinrich Winkler, von Bern Jacob von Wattenwyl, von Lutzern Hans Marti, von Uri Heini Erb vnd Heinrich Im Hof, von Switz Hans Fläkly, von Vnder= | walden ob vnd nidt dem Kernwald Vlrich Adachers, Ammann, von Zug Hans Schwarzmurer, Ammann, von Glarus Fridli Galate, von Basel Lienhard Grieb, von Fryburg Peter Taferner, von Soloturn Daniel Baben= | berg, Schultheß, vnd von Schaffhusen Eberhart von Fulach, Bekennent offenlich vnd thund kunt aller= menigklichem mit dem brief: Alsdann zwüschen berürter küngklicher Majestat zu Frank= | rich eins, vnd vns

gemeinen eydgnossen von Stetten vnd lendern anderstheils ein totlicher krieg sich erhept hat, das alles vns in trüwen leid gewesen ist, Vnd wir obgenanter von Latrimuli von berür- | ter küngklicher maiestat von Frankrich vnd wir obgenanten Hoptlüt der eydgnoschaft von Stetten vnd lendern von vnser herren vnd obern wegen mit ganzem vnd vollem gewalt abgeuertigt worden | sind, sölich angefengt vechd vnd kriegklich vffrur für vnd für zu üben bis zu einem entlichen fryden vnd vns also daruf In vnd vor der statt Dijon in Burgund mit herschraft gelegert, habend wir beider- | sidts betracht, was schadens daruß möchte entstan vnd das nüt fruchtbareres möchte sin, dann fryd vnd einigkeit vnd vns daruf mit guter zidtlicher vorbetrachtung vnd geheptem rat vnserer ret vnd | gemeinden, die uns in disem Handel zu verordnet sind, vereinbart, gericht, befrydet vnd geschlicht in form, wyß vnd maß wie hernach volgt: Des ersten, das der obgenant cristenlichest küng zu Frank- | rich sich sölle stellen gegen vnserm heligisten vatter den bapst vnd ob er der kilchen stett, schlösser, land oder lüt Innhatt, Iro das fürderlich vnd on allen verzug wider zu antwurten vnd verfolgen zelassen. | Des andern so behalten wir eydgnossen vor in diser bericht die pundtnuß vnd vereynung, so vnser herren vnd obern habent mit Römischer keyserlicher mayestat, ouch bindent wir dar Inn Römischer | keyserlicher mayestat land das Hochburgund, ouch all ander landschaften, grafschaften vnd herrschaften, stett vnd schlösser keyserlicher mayestat vnd dem huß Oesterrich zugehörig vnd an Frankrich | stossent. Deßglichen behalten wir ouch vor den durchluchtigen hochgebornen fürsten vnd herrn, herrn Vlrichen, herzogen zu Wirtenberg u. s. w., vnsern gnedigen lieben herrn vnd pundtsgnosen, | vnd desselben land vnd lüt, ouch den Herrn von Werse vnd desselben land vnd lüt, vnd zudem alle die, so vns in disem Zug zugezogen sind vnd vns hylff vnd bistand bewyßd vnd erzöigt hand, vnd | ob dieselben so by vns in disem Zug gewesen sind, güter in Frankrich hettend, das dieselben daran nit söllind geschediget werden, sonder sy diser bericht darvor schirmen vnd sy also by dem Iren | bliben. Des dritten so sol zu vnser, der eydgnossen handen dienen vnd blyben das hertzogthumb Meyland, die stett vnd herrschaften Cremonen vnd Ast mit allen zugehörden. Vnd sol obgenante küng- | kliche maiestat zu Frankrich glich von stund an on allen verzug rumen vnd abfordren alle die Iren, so dann sind in den schlössern Meyland vnd Cremonen vnd söllent dieselben, so also in schlössern | obgenant ligent, wenn sy abziechent, abziehen mit Ir hab, Ir rossen, harnasch vnd werinen, vnd sust alles das, so zu den schlössern gehört, es syent büchsen oder anders daselbs onverendert bliben lassen | vnd dann in sölhem Irem abzug haben Ir fryg sicher gleit bis an Ir gwarsami, vnd sol berürter küng von Frankrich, sin erben vnd nachkomen an berürt herzogthumb Meylandt, ouch an die | Stett, schlösser vnd herrschaften Cremona vnd Ast kein ansprach, vorderung noch grechtigkeit nit me haben noch thun in kein weg. Zum vierden sol küngklich maiestat von Frankrich kein vnser | knechten vß der eydgnoschaft füren on der merteil orten gunst, wüssen vnd willen. Des fünfften so wöllent vnd söllent wir, der von Latrimuli, von wegen vnseres künigs den obgenanten Eyd- | gnossen für Iren heimzug geben viermal hundert tusent kronen vnd Inen die antwurten vnd weren gen Zürich in die statt on einer eydgnoschaft costen vnd schaden, namlich halbs in vierzechen | tagen den nechsten, vnd das ander halbteil vff sant Martis tag glich nach dat dis briefs künftig. Des sechsden so wöllent vnd söllent wir, derselb von Latrimuli von wegen vnsers küngs | obgenantem Hertzog Vlrichen von Wirtenberg, der dann by den eydgnosen ist Im feld gsin geben an sin costen acht tusent kronen vnd andern reisigen edellüten vnd zugmeistern, die ouch by Inen sind | gsin zwey tusent kronen. Des sibenden ist beredt, der ansprechenden knechten halb vß der eydgnoschaft, das dieselben, wo sy den küng ansprach nit erlassen mögen, sin künglich maiestat darumb | rechtlich suchen söllen vnd handlen mögen wie vor zu tagen ouch abgeredt ist. Des letzsten so behalten wir, der von Latri-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

muli in disem bericht anstatt vnseres gnedigen herrn küngs von Frank- | rich bevor vnsern heligisten vatter den babst vnd alle die, mit denen sin küngklich maiestat in pündtnis vnd vereynung ist. Deßglich so behalten wir obgenanten Hoptlüt der Eyd- | gnoschaft von wegen vnser herren vnd obern zu Irem teil bevor vnsern heligisten vatter den babst, das helig römisch rich vnd alle die, mit denen sy in pundtnus vnd vereynung sind. Vnd | wann wir, der von Latrimuli anstatt vnseres herrn küngs vnd siner küngklichen maiestat erben vnd nachkomen, Vnd wir die obgenanten hoptlüt von stetten vnd lendern der eydgnoschaft | von wegen vnser herren vnd obern vnd Ir nachkomen disen bericht vnd alles, so obstat, gutwilligklich angenomen vnd dem by vnsern eren vnd gutem glouben zeleben vnd nachzekomen | zugesagt, so habent wir obgenannter von Latrimuli vnser eigen Insigel, vnd wir die hoptlüt der eydgnoschaft obgenant, namlich Heinrich Winkler, Jacob von Wattenwyl, Hans | Marti, Heini Erb, Hans Fleckli, Hans Schwarzmurer, Lienhart Grieb, Peter Taferner, Daniel Babenberg vnd Eberhart von Fulach all vnser eigen Insigel offenlich gehenkt an diesen brief | zwen glich lutend. Vnd wann wir obgenannten Vlrich Adachers von Vnderwalden vnd Fridli Galathe von Glarus eigner Insigel nit enhand, so habent wir beide erbeten, nam- | lich Vlrich Adachers den obgemelten Heini Erben von Vri vnd ich Fridli Galathe den fromen wisen Marx Maden, des rats zu Glarus das sy Ire Insigel für vns vnd vnser herren vnd | obern ouch offenlich hyeran gehenkt haben. Geben vnd beschechen im Feld vor Dision, der statt in Hochburgundi, vff des heligen crütz abent ze herbst, nach der geburt Cri- | sti gezalt fünffzechenhundert vnd drizechen Jar.

Pergamentene Urkunde mit den anhängenden Siegeln La Tremouilles und der zwölf eidgen. Hauptleute.

Abgedruckt bei Anshelm IV. 471. Auszüglich bei Dumont IV. 1, 175.

25.

Der Appenzellerbund.

Zürich. 1513, 17. December.

Staatsarchiv Bern.

In Gottes Namen amen. Wann von dem fal des ersten mentschen durch lenge der Jahren vnd ver- endrung des zyts die sinnlicheit der vernunft hinschlicht, deßhalb dann not ist zu vnderrichtung vnd ewiger gedechtnuß den künftigen die ding vnd sachen, so dann vnzerstörlich ewig bliben söllen der gezügnuß | schriftlicher warheit zebeuelhende, Darumb so künden wir, der Burgermeister, die Schultheißen, Aman, rat, Burger, lantlüt vnd gantz gemeinden von Zürich, Bern, Lutzern, Vri, Swytz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug mit dem vssern ampt, so darzu gehört, Glarus, Basell, Friburg, | Soloturn vnd Schafhusen an eim, Vnd wir der landamman, rat, landlüt vnd gantze gemeind des lands zu Appenzell am andren teil, Allen vnd jetlichen mentschen, so disen gegenwürttigen brief in künftigen zyten jemer ansechend, lesend oder hörent lesen, Das wir mit gutem hertzen | solich früntschaft, vereinung vnd puntnuß, trüw vnd liebe, dar- inn vnser vordern vnd wir von alter har mit einandern gewesen sind, Vnd wie wir vnser hilf vnd bistand libs vnd guts In allen vnsern nödten zusamen gesetzt, So vns bishar wol erschossen hat, betrachtet dasselbig zu beharren, | Ouch zu trost vnsern landen vnd lüten, Wir dann söliche früntschaft vnd liebe zu meren, diser ewigen getrüwen früntschaft vnd puntnuß mit einandern Ingegangen sind vnd die also gegen einandern gesetzt, gemacht, an vnd vfgenomen haben, für vns vnd all vnser ewig nachkomen, | In meinung, wie dann das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von wort zu wort hiernach geschriben stat. Dem ist also: Des ersten, das wir beid teil einandern getrüwlich beholffen vnd beraten sin söllen mit vnserm lib vnd gut vnd wider menglich, so vns an landen, an lüten, an lib, an gut, an eren, an fryheiten vnd | an vnsern löblichen allten harkomen fürhin vnderstan wurden zu bekrenken, krieg oder schaden zu zefügen, on all hindernuß vnd geuerd. Also vnd mit solichen rechten gedingen, ob wir die obgenanten eidgnossen gemeinlich oder dhein ortt vnder vns sonderlich fürbaßhin mit jeman zu krieg | kemen, vnd wir die vorgenanten vnser getrüwen, lieben eidgnossen von Appenzell durch vnser botten oder versigelt brieff vmb hilf manen wurden, als dick das beschicht, söllen si vns angends vnd fürderlich mit Irem paner oder venlinen, wie wir das je begerend, Ir hilf vnd die Iren schicken | vnd das tun mit gutten trüwen in Irem eignen costen. Vnd was vnd wie vil si vns je zu zyten schickend, des söllen vnd wöllen wir vns von Inen gütlich benügen lassen. Desglichen ob wir die vorgenanten von Appenzell fürbaßhin ouch mit Jemands zu krieg kemen vnd wir, als vorstat, die | vorgenanten vnser getrüwen lieben eidgnossen von Stetten vnd landen vmb hilf vns ze thund durch vnser botten oder versigelt brieffe manen wurden, Das si vns alsdann ouch fürderlich mit den Iren zu hilf komen söllen vff Iren eignen costen vnd so dick das zu schulden kompt. Vnd was vnd wie | vil vns dieselben vnser getrüwen lieben eidgnossen je zu zyten schickend, des söllen vnd wöllen wir vns von Inen ouch gütlich benügen lassen vnd vns aller trüw, eren vnd guts zu Inen versechen. Vnd doch sond si vns die hilf zethun nit wyter schuldig sin, dann Indert vnsern lantmarchen, | si tügent es denn gern. Begeb sich ouch deheinest, als dick das beschech, das wir zu beidersit gemeinlich oder sonderlich von Jemands, wer die weren, angriffen oder vnderstanden wurden, an landen, an lüten, an lib, an gut, an fryheiten oder an vnsern alten harkomen zu bekrigen, zu beschedigen oder zu bekrengken, | dartzu dann vns zu beidersit oder eim teil gecher hilf nodturftig were, dar Inn sollen wir vns zu beidersit als getrüw fründ vnd eidgnossen vns fürderlich mit vnser hilf gegen einandern bewysen vnd hallten, nachdem je die sach ein gestalt hat vnd wir zu beidersit vnd vnser altvordern, seliger | gedechtnuß, das jewelten bishar mit guten trüwen gegen einandern gebrucht vnd gethan haben. Vnd ob wir obgenanten eidgnossen gemeinlich oder sonderlich die genanten vnser getrüwen lieben eidgnossen von Appenzell in vnsern kriegen oder in reisen, wie vorstat, dheinest vmb Ir hilf manen wurden | vnd si vns die schickent oder si sunst vngemandt mit Ir hilf zu vns kemen, desglich vnd ob si vns in Iren kriegen oder reysen vmb vnser hilf manent oder ob wir Inen die vngemandt schickent, was dann in sölichen kriegen oder reysen, darinn wir dann zu beidersit mit vnsern panern oder venlinen bi einandern sind, an landen, | an lüten, Stetten, oder Schlossen, Zinsen, rendten, Zöllen oder andern herlikeiten mit der hilf gottes durch si oder vns je Ingenomen vnd erobert werden, oder ob solichs vber kurz oder lang durch si vnd vns wider zu lösen geben wurde, daran söllen si als ein ander ortt vnser eidgnoßschaft vnder vns nach anzal | Iren teil nemen vnd Inen die gelangen, wie wir eidgnossen das bishar gegen einandern früntlich gebrucht haben. Ob sich aber in solichen Iren oder vnsern kriegen oder reysen dheinest fügte, das si vnd wir vrsach halb derselben kriegen vnd zu widerstand vnsern vinden Im veld nit bi einandern sin möchten | vnd si oder wir die vnsern an andern orten des kriegs wider vnser vind haben vnd weren musten, was dann da an landen, an lüten, herschaften vnd dem, so vorstat, mit gottes hilf durch si oder vns allenthalb erobert vnd Ingenomen würt, das alles sol gütlich, als obstat, vnder si vnd vnder vns Eidgnossen | geteilt werden. Wie ouch wir obgenanten Eidgnossen fürbaßhin zu hilf in vnsern kriegen die vorgenanten vnser getrüwen lieben Eidgnossen von Appenzell mit Irem paner oder venlinen je zu vns zu ziechen manent, dem sollen si getrüwlich nachgen vnd also zu vns komen. — Vnd | ob sich in künftigen zyten deheinest begeb, das gott ewicklich wende, das wir

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die obgenanten Eidgnossen von Stett vnd landen vnser Eydgnoßschaft gemeinlich oder einich ortt vnder vns insonders mit den vorgenanten vnsern eidgnossen von Appenzell oder dieselben vnser eidgnossen von Appenzell mit vns | eidgnossen von Stett vnd landen gemeinlich oder sonderlich eynicherley stöß vnd mißhell gewunnen, darum sol zwüschen vns dheinerley vfrur fürgenomen werden, sonder sollen wir dero zu beidersit zu tagen komen, sobald der klagend teil mit botten oder briefen darumb manet, gen Baden in Aergö vnd | daselbs jetweder teil zwen erber man zu den dingen setzen, die by Iren eiden, so sy darumb zu gott vnd den heiligen sweren, vff verhörung beider parthyen die stöß vnd sachen zu Minn oder recht fürderlich vsrichten sollen. Vnd wie solichs die vier oder der merteil vnder Inen je vsrichten vnd erkennen, | dabi sol es bliben. Vnd ob sich die glich teilten, so söllen si bi denselben Iren eiden Inwendig vnser Eidgnoßschaft einen gemeinen man, der si in der sach gemein vnd from bedunkt, angends zu Inen erkiessen vnd nemen; derselb sol ouch alsdann durch sin herren vnd obern darzu gewisen werden, sich mit den | vieren der sach anzenemen vnd sich mit sim eid verpinden, sölich sachen mit den vieren, wie obstat, fürderlich vszerichten. Wurde Im aber bedancks oder radthabens nodt ald er der parthyen clegten, reden, widerreden vnd fürtrags vnd des schriftlichen begrifs begerte, soll Im zugelassen sin zegeben | doch das er das, als vorstat, fürderlich vsrichte. Vnd was sich je erkent werde, das es ouch on hinderhalten vnd Intrag dabi blibe. Vnd den gemeinen man sond ouch beyd parthyen in gemeinem costen halten vnd haben. — Wir haben ouch in diser ewigen puntnuß eigentlich beredt vnd beschlossen, | das fürbaßhin jetweder teil vnd die sinen dem andern teil vnd den sinen gütlich vnd früntlich zugen lassen sol veilen kouf on wyter beswerung einicherley Zöllen, mit guten trüwen on geuerd, wie von alter harkomen ist. — Wir die obgenanten von Appenzell wöllen vns ouch fürbaßhin mit dheinerley | gelüpten noch eiden zu nieman wyter verpinden noch verpflichten, ald ouch dheinen krieg für vns selbs anfachen, dann mit der obgenanten vnser getrüwen lieben Eidgnossen gemeinlich oder den meren teil vnder Inen rat, wüssen vnd willen, doch vorbehalten das wir von Appenzell lantlüt mögen annemen, | die bi vns in vnserm land seßhaft syen, aber in allweg diser ewigen Vereinung on schaden. — Vnd ob wir jetzgenanten von Appenzell, wie vorstat, mit jemands fürbaßhin zu krieg kemen vnd vns darinne bestand, frid, oder solich richtungen begegnotten, der die obgenanten vnser getrüwen lieben | Eidgnossen von Stetten vnd landen gemeinlich oder vnder Inen den merenteil bedüchte, das vns sölicher bestand, frid oder richtungen nutzlich vnd erlich weren dieselben vfzenemen, darin söllen vnd wöllen wir Inen gütlich vnd früntlich willgen. — Wa es ouch durch einich vnfal darzu keme, | das vnder vnd zwüschen vns der Eidgnosschaft, es were eins oder mer ortten gegen vns wider einandern krieglich vfrur wurden erwachsen, das gott ewiglich welle verhütten, so mögen vnser lieben eidgnossen von Appenzell durch Ir botschaft sich darin arbeiten, solich vfrur, zweyung vnd spen hin- | zulegen, vnd ob das aber je nit sin möchte, so söllen si doch sunst dheinem teil hilflich wider den andern teil anhangen, sonder still sitzen, doch Ir früntlichen mitlung, wie obstat, ob die erschießen möcht, vnverzigen. — Wir die obgenanten Eidgenossen von Stett vnd landen vnser eidgnoschaft gemeinlich vnd wir die | vorgenannten von Appenzell haben ouch insonderheit vns zu beiden teilen, jetliche Statt vnd jetlichs land vnder vns in diser ewigen puntnuß luter vorbehalten vnd behalten vns selbs vor vorab den heilgen Stul zu Rom, das heilig römsch rich von des richs wegen, darzu all vnd jetlich vnser gericht | Stettrecht, landrecht, gesatzt, fryheiten, gute gewonheiten vnd alt harkomen, wie wir solichs von alter harbracht haben, also das wir zu allen teilen fürbaßhin unbekrenkt dabi bliben söllen. Darzu behalten wir obgenanten von Zürich vnd Lutzern vns ouch vor das Burgrecht, so wir mit dem Gotzhus | Sant Gallen haben. Deßglich behalten wir von Swytz vnd Glarus vns vor das lantrecht, so wir ouch mit dem Gotzhus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sant Gallen hand, In allen ſtucken vnd artikeln lut vnd Inhalt der Briefen hieuor darüber gemacht. — Vnd in diſen dingen allen haben wir zu beiderſit vßgeſcheiden | vnd vnder vns eigenlich beſloſſen, ob wir zu beiderſit vber kurz oder lang zu nutz vnd gut vns allen einhellig vnd gemeinlich zu rat werden, in diſer puntnuß Etwas ze meren, zu mindern oder zu endern, das wir ſölichs wol tun mögen nach vnſerm gefallen. — Vnd hiemit das dis ewig | einung vnd puntnuß zu beiderſit für vns vnd all vnſer ewig nachkomen fürbaßhin zu ewigen Ziten bi vnſern eren vnd guten trüwen vnuerſert, ſtet vnd veſt blibe, ouch getrüwlich alſo gehalten werde, Iſt angeſechen, ſo dick wir fürbaßhin in vnſer eidgnoſſchaft ander vnſer geſworn pündt | bi eiden ernüwernt, das dann allwegen diſer punt vor den gemeinden erleſen vnd die obgenanten vnſer eidgnoſſen von Appenzell den ſweren vnd wir übrigen ortt den bi geſwornen eiden zu halten gepieten ſöllen. Vnd am letſten ſo behalten wir vns zu beiderſit luter vor all vnd jetlich vnſer | pündt, vereinungen vnd verſtentnuſſen, ſo wir vor datumb dis briefs mit Jemands Ingegangen ſind vnd gemacht haben, das die vorgan ſöllen. — Vnd des zu warem vnd veſtem vrkund, So haben wir die obgenanten Burgermeiſter, Schultheiſen, Amman, Rat, burger, lantlüt vnd ganz gemeinden von Zürich, | Bern, Lutzern, Vre, Swytz, Vnderwalden ob vnd nid dem Wald, Zug mit dem vſſern ampt, ſo darzu gehört, Glarus, Baſell, Fryburg, Soloturn, Schafhuſen vnd Appenzell vnſer Stett vnd lender Inſigeln offenlich an dis brief hencken laſſen vns vnd vnſer ewig nachkomen des alles vnd jetlichs, ſo | obſtat, zu binden vnd zu beſagende. Beſchechen vnd gegeben in der Statt Zürich vff Sambſtag nach Sant Lucyentag nach Criſti gepurt fünfzechenhundert vnd im dryzechenden Jare.

Pergamentene Urkunde mit dreizehn anhängenden Siegeln.

Abgedruckt bei Zellweger II. 2. 481. Blumtſchli II. 72. Holzer 48. Leu I. 271.

26.

Einſchluß der Eidgenoſſen in den Friedens- und Freundſchaftsvertrag zwiſchen Ludwig XII. und Heinrich VIII. von England.

London. 1514, 7. Auguſt.

Dumont, IV. 1. 183.

Tractatus pacis et amicitie inter Ludovicum XII. Francorum Regem et Henricum VIII. Anglie Regem — actus et conclusus in oppido Londoniarum.

Item quod in presenti tractatu pacis et amitie comprehendantur amici, alligati et confederati utriusque pactis subsquenter nominati, videlicet:

Et pro parte Regis Anglie: — et Helvetii siue Suetenses.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

27.

Bund der Eidgenossen nebst Wallis und Graubünden mit Leo X.

A. Bundesurkunde der Eidgenossen.

Zürich. 1514, 9. December.

Staatsarchiv Zürich.

In dem namen der heligen, loblichen driualtigkeit, gott des vatters, des suns vnd heligen geistes, Amen. Wir die Burgermeister, die Schulthessen, Ammann, rät, gemeinden vnd Inwoner der Stetten, lenndern vnd herschafften des großen alten pundts obertütscher lannden der Eydgnoschafft, Namlich Zürich, Bern, Lutzern, Vri, Schwytz, Vnder- | wallden ob vnd nidt dem Kernwald, Zug mit sampt dem vssern ampt, so darzu gehört, Glarus, Basel, Fryburg, Soloturn, Schafhußen vnd Appenzell mit sampt dem hoptmann, Meyern, kastellanen vnd lanndtlüten der syben Zenden des lands Wallis, in geistlichem vnd weltlichem vnserm gnädigisten herrn, dem Cardinal von Sitten, als von wegen | des Bistumbs daselbs on mittel zugehörig, ouch den dryen pünden in Churwal, Bekennen offenlich vnd thund kundt allermengklichem mit disem brief: Alsdann vnser voreltern, ouch wir gegen dem bäbstlichen vnd heligen römischen Stul yewelten verdient vnd wolharkomen sind vnd besonder yetz etlich vergangen Jar | har zusampt der verpflicht, damit wir derselben heligen römischen kilchen vnd dem bäbstlichen Stul zu Rom als gehorsam, vnderthenig vnd getrüw Cristen vnd fromme tütschen verwanndt gewesen sind, mit dem allerheligisten In gott vatter vnd herrn, hern Julio dem andern seligester gedechtnis vnd ouch dem allerheligisten in gott vatter vnd | herren, hern Leoni dem zehenden, jetzigem regierendem babst, als statthaltern vnsers obristen gots vff erden vnd versäher der heligen mutter, der cristenlichen kilchen, des gespons vnd gemahels vnseres herrn Jesu Cristi, des lebendigen gottes sun, vnseres behallters vnd erlößers, des sün wir sind, vereynung, verstentnis vnd pündtnis gehept ha- | bent, die dann dem heligen römischen stul, ouch der cristenlichen kilchen vnd Iren statthaltern, vnsern heligsten vättern vnd gnedigisten herren obgenannt zu schutz vnd schirm, ouch vns zu lob, nutz, ere vnd wolfart gereicht vnd gelangt habent: Das daruff wir obgenannten Eidgnossen von stetten vnd lenndern mit dem obgemelten | vnsern allerheligisten Vatter vnd gnedigisten herren Leoni, dem zitigen regierenden babst, als das sin heligkeit durch Ir Brief, in der form eines Breuis, vnder dem ring des fischers beschlossen, an vns all gemeinlich gesandt, begert vnd in personlichem bysin des hochwürdigen fürsten vnd herrn, hern Ennien, Bischoffen zu Verulan, siner He- | ligkeit vnd des römischen stuls legaten, sandtboten vnd volmechtigen anwalt, hat geworben vnd gehandlet, damit die muter der heligen cristenlichen kilchen, der bäbstlich Stul, sin heligkeit, ouch dero fryheit, stett, land, lüt vnd vnderthanen, deßglich ouch wir, vnser stett, land, lüt, vnder- thanen vnd zugehörigen für vnd für geschützt, ge- | schirmt, gehandthabt vnd wider billichs nit gedrukt, gedrengt noch gezwungen werdent, nachvolgende den fußtapfen vnserer voreltern, mit wolbedachtem mut, zitigem rat vnd rechtem wüssen diser nachgeschribnen Cappittlen, pundtnis vnd verstentnis von nüwem gegen vnd mit einandern vereinbart, entschlossen vnd ver- | bunden habent in form vnd gestalt, als hienach von einem an das ander wirt erlütert: Namlich Anfangs so gefallt bäbstlicher heligkeit, vns eidgnossen gemeinlich, ouch vnser vnderthanen, zugehörigen vnd verwandten in väterlicher trüwe, liebe vnd beschirmung zu haben, als sich gegen Iren andechtigen sünen vnd pundtgnossen zimpt | vnd gebürt. Vnd zu bewarung desselben so wil bäbstlich heligkeit mit keinem küng, fürsten, herren, gemeinden oder stetten einich pündtnis, früntschafft,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eynung, verstentnis, frid oder bestand annemen oder Ingan, wir eidgnossen syent dann deß vorhin bericht vnd vorbehalten vnd wo es vns wil gefallen, darin begriffen vnd beschlossen. Vnd | so dick wir Eidgnossen oder vnser Verwandten, Zugehörigen vnd vnderthanen hienach geschriben in einem artickel von yemand mit gewalt wider vnser fryheiten, gewonheiten vnd rechtungen oder an vnsern landen, herrschaften vnd lüten überfallen, angryffen, bekriegt, beschediget oder sölichs zu geschehen vnderstanden wurde, so verheyßd | bäbstliche Heligkeit, vns mit dem geistlichen schwert zu behüten vnd ouch mit bans beschwerden vnd andern geistlichen fürsehungen zu beschirmen, als ob wir vnder den glidern der heligen muter der kilchen werint begryffen, wie das allzit vnser notdurfft wirt erhöischen. Vnd ob sich begebe, das wir eidgnossen in Zit diser pündtnis mit | krieg angefochten also das vns hylf nodt sin vnd wir soliche erfordern vnd begeren wurden, alsdann so verheyßd bäbstliche Heligkeit weltliche hylf vnd das weltlich schwert vnd namlich vns eidgnossen zu vnser beschirmung zu schicken fünfhundert Glenen oder küriſſer vnd die zu halten bis vff das end des kriegs in siner heligkeit eignem | costen. Darzu so wil sy geben vnd vßrichten vor dem zyl ein Jar pension, damit wir vns dester fürer zu notdurft söllichs kriegs mögent behelffen. Wo aber sin Heligkeit mit sonderm krieg beladen vnd angefochten were von etlichen mechtigen vnd gewaltigen herren, als dem keyser, dem küng von Franckrich, küng von Hyspanien oder einem andern | glich mechtigen, alsdann so sol bäbstliche Heligkeit nit schuldig sin, Ir reysigen vns Eidgnossen zu beschirmung, wie vorstat, zu geben vnd aber nützit desterminder verpflicht werden, die vßrichtung der pension ein Jar vorhin zu thund wie vor. Vnd damit wir eidgnossen die fryglicheit vnd liebe bäbstlicher heligkeit befindent, so erpüt | vnd verheißd dieselb vns hinfür jerlich, diewyl diſe Vereynung weret, vnd zu yedem Jar besonder vff der heligen dryer küngentag in der statt Lutzern verschaffen zu bezalen vnd vßzurichten, Namlich yedem Ort der dritzehen Orten, deßglichen ouch der landschaft Wallis vnd den dryen pünden in Churwal zwey tusend Rinsch guldin an gold, vnd | zu Meyen nechstkünftig die ersten bezalung anzuheben vnd die zu thund vnd demnach für vnd für wie vorstat. Vnd zu überflüßiger gnad so wil bäbstlich heligkeit vns, vnsern zugehörigen vnd verwandten die fryheiten vnd nachlassungen durch den heligen stul zu Rom hyevor geben vnd mitgeteilt, ernüwern, bestätigen vnd beweren | vnd daby ouch nit gestatten, das wir dawider, deßglich ouch vnser alt bruch vnd harkomen keinswegs betrübt oder geunruwigt werdint, sonder ouch in sollicher nüwerung vnd bestetigung dieselben fryheiten vnd gnaden wytern vnd meren, wie das dem heligen römischen stul zu thund zymlich vnd gebürlich sin mag. Es sol sich ouch obge- | mellter bäbstlicher Heligkeit hylff allein vnd nit wyter strecken, dann vff die dritzehen Ort vnser eidtgnoschaft, ouch zu merer sicherung vnd schirms bäpstlicher Heligkeit, vnser alt Zugewandten, als das gotzhus vnd die Statt Sant Gallen, das land zu Wallis, die dryg pündt in Churwal, die Stett Biel vnd Mülhußen vnd die Landschaft Sanen. | Darzu so verheißd bäbstliche heligkeit vnser der eidgnossen, ouch vnser pundgnossen syend vnd widerwertigen in der heligen kilchen land vnd gebiet, besonder diserthalb dem Berg Appennino, ouch der Statt Bononia vnd dem Wasser genannt Po vnd von demselben gegen Meyland, nit zu enthalten, anzunemen noch Inen eynichen vnder- | schlouff oder durchzug zu gestatten, sonder sy als Ir selbs syend vnd widerwertigen zu achten vnd zu halten. Dagegen vnd hinwider damit bäbstlich heligkeit vnser der eidgnossen andacht vnd sunder begird vnd schuldige dienstbarkeit, so wir gegen derselben vnd der heligen römischen kilchen tragend, möge spüren, So wöllend vnd | verpflichtend wir vns, mit keynem küng, fürsten, herren noch potentaten, noch sust jemand, wer der sye, dhein pundtniß, frid, vereynung, bestand, noch sust einiche verstentnis Inzugond oder zu machen, dann mit vorbehaltung siner Heligkeit, ouch des heligen bäbstlichen stuls vnd diser pündtnis vnd mit Inschließung desselben, ob | es siner Heligkeit gefalt vnd geliebt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu glicher wyß söllent wir Eidgnossen bäbstlicher Heligkeit vnd der heligen kilchen fyend vnd widerwertigen oder rebellen keinen durchgang, hylff, gunst, offenthalt noch einichen vnderschlouf oder durchzug gestatten noch zulassen, sonder sovil in vnserm vermögen ist, dieselben hynndern, | Inen widerston vnd abwyßen als vnser selbs fyend vnd widerwertigen hallten vnd achten, alles in offrechten vnd redlichen gestallten als sich guten pundtsgnossen vnd getrüwen sünen vnd dienern der heligen muter der kilchen zympt vnd gepürt. Vnd ob vnser folk oder knecht yemas, so bäbstlicher Heligkeit vnd der heiligen römi- | schen kilchen oder denen in diser pundtnis begriffen widerwertig vnd fyend werint, zuzugint, dieselben vff erforderung bäbstlicher Heligkeit angends abfordern vnd sölichs nit gestatten. Fürer so erpietend vnd verheißend wir Eidgenossen bäbstlicher Heligkeit alledieweil disе vereynung weret, wider mengklichen, so ir Heiligkeit person oder | den stadt der heligen römischen kilchen in dero ertrich, herrschaften, lannden, lüten, oberkeiten, fryheiten vnd zugehörden anfallen, betrüben, beschwären, verletzen, beschedigen, oder die siner heligkeit in solicher gestalt rebelliren vnd widerstan wollen, hilff vnd bystand zuthund vnd dero zu beschirmung vnd hylff zwölftußend knecht zu fuß oder min- | der, wie gestalt vnd gelegenheit des kriegs wird erhöischen, zukomen zu lassen oder zu schicken, wölich zu behallt vnd handthabung bäbstlicher heligkeit vnd der heligen römischen kilchen gerechtigkeiten vnd dero landen, vnderthonen vnd lüten derselben hylff vnd bystend thun, ouch deßhalb, wie sich gepürt, ein ordinantz schwerren söllent, getrü- | lich, erlich vnd wol zu dienen, so dick vnd vil nodt ist vnd sy darvmb von bäbstlicher Heligkeit ersucht werden, es were dann, das wir Eidtgnossen zu derselben Zit mit eignem krieg so großlich beladen vnd angefochten oder beschwert, also das vns zu vnser vnd vnser landtschaft beschirmung der vnsern hylf selbs nodt sin wurdt, alsdann söllen wir | solicher hylf halb geruwigt vnd vnersucht sin vnd bliben, alle arglist vnd geuerd hindan gelegt. Es söllent ouch dieselben vnser eidgnossen knecht, so bäbstlicher Heligkeit zu hylf zugesandt, von vnser yedes ordts oberkeit mit houptlüten, vennern vnd andern gewonlichen ämptern versehen vnd derselben knechten yedem des monats fünfthalb- | en rinsch (Guldin) für besoldung vßgericht werden. — Vnd damit künftige Irrung vnd misverstentnis vermitten blibe, so ist verkomen vnd abgeredt, das bäbstliche Heligkeit yedem houptmann vnser eidtgnossenschaft oder dero Zugewandten des monats zehen söld, einem lütiner oder statthalter vnd fenner yedem des monats sechs söld vnd denn so menig | hundert knecht yeder hoptmann vnder Im haben wirt, als menig zechen vbersöld in yetlichs hundert geben vnd vßge- richt werden, vß welchen die hoptlüt die priester, schryber, weybel, spillüt vnd ander besolden vnd vernügen sollind. — Es sol ouch die besoldung der knecht, so also zugelassen werden, so sy von Iren hüsern ziechent, angon vnd bis | wider zu Iren hüsern weren, ouch der erst monatsold, so sy von huß ziechent, bezallt werden vnd insonder so die knecht also von huß oder wider heym zu hus ziechen, für sich ziehen, als sich dann das ye erhöischet vnd sin mag vnd darin kein geuerd bruchen. Ob ouch dieselben vnser eidtgnoschafft knecht etwas in einem monat dientend, es sy wenig oder | vil, alsdann sol Inen darumb kein abbruch beschechen, besonder derselb monat zu gantzer vßrichtung kommen vnd allweg Ir erste bestellung sin vff dryg monat, sin heligkeit bedörffte Ir oder nit, vnd demnach dieselben knecht von monat zu monat dienen vmb die söld, wie obstat. — Vnd als ouch zum dickernmal die knecht von vngewon- | heit des luffs mit krankheyt beladen, ouch in dem gefechdt der kriegen wund werdent, Ist abgeredt, das bäbstliche Heligkeit denselben, so lang sy in siner Heligkeit dienst vnd vff der widerfart sind, Iren sold bezalen vnd sy nit minder noch anders dann die wol- mögenden sölle hallten. — Vnd damit in bezallung der söld kein geuerd oder arglist gebrucht | werden, so sol zu bäbstlicher heligkeit fryem willen vnd gefallen ston, sölliche bezallung der knechten durch Iren schatzmeister oder statthalter zethunde oder den hoptlüten ze befelhen, wie solichs bäbstliche heligkeit wird ordnen. Ob

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ouch einich vnser eidgnoschafft knecht, so nit erfordert, geordnet vnd zugelassen weren, hinziechen wurdint, denselben sol bäbst- | liche Heligkeit nützit zu geben pflichtig sin, es bescheche dann mit Irem guten willen. — Es söllent ouch die, so von vnser eidtgnoschafft zu hylff zugelassen, nit geteilt noch von einandern gesundert oder zu schyff vnd vff dem mer gebrucht, sunder in einer nehy, das sy in einem oder anderthalben tagen mögint zusament komen, by einandern bli- | ben, damit die zusamen komen vnd einandern trostlich vnd hylflich sin mögent vnd besonder ouch dieselben mit Geschütz vnd reyßigem Zug, ouch Ir libs narung zu Irer notdurft vmb zimlich gelt vnd bezallung versähen werden. — Vnd als bäbstliche Heligkeit vnd wir eidgnossen gliche vnd einmütige begird vnd betrachtung habent, das dz | huß de Medicis, ouch die statt vnd commun zu Florentz, desglich der durchluchtig herr Octaviamus Frygus, herzog zu Jennow vnd die Statt Jennow nit minder dann die helig römisch kilchen mit Iren zugehörden, deßglich bäbstlicher heligkeit person, versehen vnd gehandthapt werdint, Ist verkomen, das dasselb huß de Medicis, ouch die Statt vnd Commun zu Florentz, als Ir heligkeit geschlecht vnd vatterlandt söllint gehalten werden in beschirmung vnser | der eidtgnossen wie bäbstliche heligkeit, Also das wir eidgnossen zu glicher wyß vnser fußknecht zu Ir beschirmung dargeben vnd Inen hilff thun söllent, als wir dann gegen bäbstlicher Heligkeit in krafft diser pundtnis schuldig sind, vnd dieselben söllent ouch in bezalung der pension vnd besoldung Ir anzal geben, wie sy mit bäbstlicher heligkeit werdent verko- | men. Vnd ob bäbstliche Heligkeit, die mit gnedigem Willen allweg geneigt ist, vnser, der eidgnossen, ere, frucht vnd nutz zu auffnen vnd vns mit jerlichen pensionen zu meren vnd in vnser stadt zu versichern, in künftigem yemand in Italien mit vnserm willen zu pundtgnossen wurde annemen, denselben söllent wir schuldig sin, vnser fußknecht zu geben | vnd vff Ir besoldung hylf zu thund, ob wir darumb erfordert wurden, in glycher wyß als wir in krafft gegenwärtiger pündtnis bäbstlicher Heligkeit hylf zu thund schuldig sind. Vnd die also angenomen werdent, sollent ouch vns eidgnossen für sich selbs, es sye in zyt des frydens oder kriegs ein sundre pension geben, wie das gestalt vnd ach- | tung Irs stats erfordert vnd sy darumb mit vns durch mittel bäbstlicher Heligkeit werdent verkomen. — Vnd in diser puntnis vnd Eynung werdent beschlossen vnd vergriffen all zugehörigen vnd verwandten, gegenwürtig puntgnossen bäbstlicher Heligkeit in Ytalien, doch mit solicher lütrung, das diser zyt bäbstliche Heligkeit mit der | herschaft Venedig, mit dem glöubigen küng von Arragon oder von Nappolz oder andern derglichen einiche puntnis nit hab. Vnd soll diese püntniß mit gemeldter bäbstlicher heligkeit vnd vns eidgnossen weren von diser dato bäbstlicher Heligkeit leben lang vnd ein Jar nach Irer heligkeit tod vnd abgang vnd nit lenger. Vnd so sich solich Zit erloufft | vnd verschint, sol die vß vnd ab sin vnd bewedern teil nützit me binden keinswegs, es were denn sach, das solichs mit beyder teylen gutem willen wyter volstreckt wurd. — Es ist ouch bäbstlicher heligkeit noch vnser der eydtgnossen obgenannt will noch meynung nit, das durch Ingang vnd beschluß diser vereynung einich ellter pündtnis vnser, der eydgnossen verletzt, sunder das die in Iro krefften bliben vnd gehalten werden söllen. — Vnd wann nun | wir obgenannten eidgnossen von Stetten vnd lendern dis pundtnis, vereynung, verstentnis vnd all obgeschryben puncten, artickel vnd meynungen im namen gots gutwilligklich vnd einhelligklichen angenomen habent, allein zu enthalt | des heligen römischen stuls, bäbstlicher heligkeit vnd des gemeinen cristenlichen gloubens vnd nutzes, haruff so globent vnd versprechent wir für vns vnd vnser nachkomen by vnsern guten vnd waren trüwen vnd eren, dis pündtnis, eynung vnd verstentnis vnd alles, so an disem brief geschryben stat, war, vest vnd stet zu halten, dem gnug zu thund vnd ge- | trülich nach zu komen, geuerd vnd arglist, ouch böß fünd gentzlich vßgeschlossen vnd hindangesetzt. — Vnd diser dingen aller zu warem vestem vrkund vnd guter gezügkniß, so habent wir obgenannten eidtgnossen von Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Schwitz, Vnderwalden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ob vnd nidt dem Kernwald, Zug mit sampt dem vssern ampt, Glarus, Basel, Fryburg, | Soloturn, Schaffhusen vnd Appenzell vnser Stett vnd lender Insigel offenlich lassen hencken an disen brief. Vnd wir die obgemeldten hoptmann, Meyer, kastellan vnd landtlüt der syben Zehenden des lands Wallis, ouch wir die dryg pünd in Churwal, Bekennent vns ouch hyemit offenlich, vnd besonder wir die landtlüt zu Wallis als mit | gunst, wüssen vnd willen obgemeltes vnsers gnedigisten Herrn des Cardinals von Sitten als vnseres regierenden herren vnd landsfürsten, das wir mit obgemeldten herren den eidtgnossen von Stetten vnd lendern vnsern besondern guten fründen vnd getrüwen lieben pundtgnossen in dise püntnis, vereynung vnd verstentnis gegen bäbstlicher Heligkeit | vnd dem heligen römischen stul sind gegangen für vns vnd vnser nachkomen in aller wyß vnd gestalt wie sy. Darumb so globent vnd versprechent wir für vns vnd vnser nachkomen das ouch alles war vnd stat zu halten, dem getrüwlich nachzegond vnd statt zu thund, on all arglist vnd geuärd, wie die obgemeldten herren die eidtgnossen, vnser pundtgnossen. | Vnd des zu warem vrkund so habent wir die landtlüt zu Wallis der Statt Sitten vnd wir die dryg pündt in Churwalen der Statt zu Chur gemeyn Insigel für vns vnd vnser nachkomen ouch offenlich lassen hencken an disen brief, dero zwen glichs Inhalts sind geschryben vnd yedem teyl, namlich bäbstlicher Heligkeit einer | vnd der ander vns Eydt- vnd pundtsgnossen obgenannt ist vberantwurt. Geben vnd beschechen in der Statt Zürich am nünden tag des Monats Decembers, Nach der Geburt Cristi gezallt fünftzehenhundert vnd im viertzehenden Jar.

Pergamentene Urkunde mit 15 anhängenden Siegeln.

Abgedruckt bei Zellweger III. 1. 3, Lünig c. d. J. IV. 214. Italienisch bei Dumont IV. 1. 196.

B. Erläuterungsartikel zu dem Bunde der Eidgenossen mit Leo X.

Zürich. 1516, 18. November.

Staatsarchiv Zürich.

Wir, die Burgermeister, die Schulthessen, Ammann, Rät, Gemeinden vnd Inwoner der Stetten, Lendern vnd Herschafften des grossen alten pundts obertütscher landen der Eydgnoschafft, Namlich Zürich, Bern | Lutzern, Vry, Schwitz, Vnderwalden ob vnd nidt dem Kernwald, Zug mit sampt dem vssern ampt so darzu gehört, Glarus, Basel, Fryburg, Soloturn, Schaffhusen vnd Appenzell, Bekennen offenlich vnd thund kundt | allermenigklichem mit disem brieff: Als wir dann sampt dem houptman, den Meyern, kastellanen vnd landtlüten der siben Zennden des lannds zu Wallis, ouch den drien pündten in Churwal, vnsern be- | sondern guten fründen vnd getrüwen lieben Bundsgenossen, mit dem allerheiligisten in got Vater vnd herrn, herrn Leo dem Zechenden, yetzigem regierendem Babst, vnserm allergnädigisten herrn, ouch dem bäbstlichen | Stul zu Rom ein Pündtniß vnd vereynung habent gemacht, lut der pundtsbriefen darumb vffgericht vnd besigelt, dero datum stat vnd wyßt vff den nünden tag des Monats Decembers der mindern Jarzal nach der gepurt | Cristi im vierzechenden Jar: Das wir vß beweglichen Vrsachen mit zitlicher Vorbetrachtung vnd gutem Rat, mitsampt bemelten vnsern getrüwen lieben pundtsgenossen von Wallis vnd der dryen pündten in | Churwal, diewyl sich ettlicher artigkel in sollicher pundnus mittler zyt den löuffen nach hat geendert vnd dann bemelter vnser allerheiligister Vatter vnd gnädigister herr der babst obgenannt durch siner | heiligkeit botschafft, namlich dem hochwürdigen fürsten vnd herrn, herrn Ennien, Bischoffen zu Verulan, als siner Heligkeit vnd des bäbstlichen stuls Legaten 2c., ouch den Edlen, hochgeachten her Jacoben | Gamberi, siner Heiligkeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kammerer, vnser gnädig vnd sonder lieb herren, hat begert, etlich artigkel vmb besserer verstentnuß willen bas zu erlüttern vnd zu erclären, mit bemelten bäbstlichen botten | vnd sy mit vns in berürter vffgerichter vnd besigelter pündtnis vnd vereynung ein söllich endrung, lütrung vnd erclärung gethon, wie hernach volgt. Dem ist also: Des ersten, als in der bemelten | vffgerichten vnd besigelten pündtnis vnd vereynung ein artigkel stat, der bäbstlich Heiligkeit gegen vns Eydtgnossen bindt vnd also wyßd: „Vnd zu bewerung desselben so wil bäbstlich heiligkeit mit | keinem künig, fürsten, herrn, gemeinden oder stetten einich pündtnis, früntschafft, eynung, verstentnis, frid oder bestandt annemen oder Ingon, wir eydtgnossen syent dann des vorhin bericht vnd vorbe- | halten vnd, wo es vns wil gefallen, darin begriffen vnd beschlossen"; daby lassent wir beidteil es gentzlich mit allen Worten bliben vnd beston. Doch hat sich bäbstlich heiligkeit für sich selbs deßhalb witter erlütert vnd | erclert: Was sin heiligkeit vnd der Stul zu Rom vß krafft dises artigkels also mache vnd anneme, das söllichß müge beschechen, souer es nit wider die vffgericht besiglet eynung sye. Vnd als in söllicher Vereynung ein artigk- | el ist, der vns eidtgnossen gegen bäbstlicher heiligkeit zum teil angezögter gestalt hinwider bindt vnd also wyßd: „Dagegen vnd hinwider damit bäbstliche heiligkeit vnser der Eidtgnossen andacht vnd sondere begird vnd | schuldige dienstbarkeit, so wir gegen derselben vnd der heiligen römischen kilchen tragent, müge spüren, So wöllent vnd verpflichtent wir vns, mit keinem küng, fürsten u. s. w." Dabi lassent wir beid teil es ouch gentzlich | beliben von Wort zu Wort. Doch habent wir Eydtgnossen vns deßhalb erlütert, wie bäbstlich heiligkeit, was wir vß krafft dises artigkels machint vnd annemint, das söllichs ouch müge beschechen, souer es nit wider | die vffgericht Vereynung syg. Vnd dann habent wir vns beidersidts bemelter artigklen halben erlütert, als darinn stat, das wir beidersidts einannder söllint vorbehalten vnd Inschließen, das dasselb | sinen Verstand also hab: was von einem teil obbemelter gestalt werde gemacht vnd angenomen, das durch söllichs der ander teil In dasselb ouch muge gon vnd das annemen, ob es Im gefallt vnd | geliebt. — Zum Anndern so ist aber ein Artigkel in söllicher vffgerichter pündtniß, der wißd also: „Vnd damit wir Eidtgnossen die frygligkeit vnd liebe bäbstlicher heiligkeit befindint, so erpüt vnd | verheißd dieselb, vns hinfür jerlich diewil dise Vereinung weret vnd zu jedem Jar besonder vff der heiligen dryer künigen tag in der Statt Lutzern verschaffen zu bezalen vnd vßzurichten, namlich | jedem Ort der dryzehen Orten, deßglich ouch der landtschaft Wallis vnd den dryen pündten in Churwal zweitusend Rinscher Guldin an gold u. s. w." Derselb artigkel ist durch vns geendert vnd erlütert | also: Diewil der Herzog vnd die von Jennow, so in der berürten vffgerichten pündnis begriffen sind, abgefallen vnd deßhalb bäbstlicher heiligkeit derselb anteil, so sy an berürt pension habent gericht, ist ab- | gangen, das wir eydtgnossen in ansehung des, bäbstlicher heiligkeit zu Gefallen, Namlich yedes Ort, ouch die landtschaft Wallis vnd dry pündt an söllichen zwei tusent guldinnen nachlassent vnd | habent nachgelassen fünffhundert guldin vnd für die verfallen zit vnd erste pension yetzent genomen fünffzehenhundert guldin vnd wellent demnach vff der heiligen dryer künig tag nächst- | künfftig die ander pension ouch fünffzehenhundert guldin nemen vnd darnach für vnd für vff denselben tag fünffzehenhundert guldin Rinsch, glicher gestalt wie das der artigkel | vmb die zwey tusent guldin wyßd, so lang dann die vereynung weret. — Zum dritten so stat in der vffgerichten pundtnis ein artigkel, der wyßd also: „Vnd als bäbstlich heiligkeit und wir | Eydtgnossen gliche vnd einmütige betrachtung habent, das dz hus de Medicis ouch die Statt vnd Commun Florentz, deßglich der durchlüchtig herr Octauian Frygus, hertzog zu Jennow vnd die | Statt Jennow nit minder dann die heilig Römisch kilchen mit Iren zugehörden, deßglich bäbstlicher heiligkeit person, versechen vnd gehandthabt werdint, Ist verkomen u. s. w." Da habent wir beid teil des | herzogen vnd der Statt von Jennow

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halb denselben artigkel vnd wo sy die pündtnus berürt, vernicht vnd abgethan, also das sölliche pündtnis Irthalb nützit me syg noch binde, diewil sy doch zu dem Frantz- | osen sind gefallen. — Vnd zum letsten, als die oftgemelt vffgericht versigelt pündtnis vnd vereinung an Irem beschluß also wyßd: „Vnd wann wir obgenanten Eydtgnossen von Stetten vnd lend- | ern dis pündtnis, vereynung vnd verstentnis vnd all obgeschriben puncten, artigkel vnd meynungen im Namen gots gutwilligklich vnd einhelligklich angenomen habint, alein zu enthalt des | heiligen Römischen Stuls, bäbstlicher heiligkeit vnd des gemeinen cristenlichen gloubens vnd nutzes willen u. s. w." Habent wir eidtgnossen vff gefallen vnd beger bäbstlicher heiligkeit erlütert vnd nach- | gelassen, Diewil das huß de Medicis vnd die Statt vnd das Commun zu Florenz als siner heiligkeit geschlächt vnd vatterlandt in der vffgerichten vereynung vorhar bestimpt vnd vergriffen ist, Das | in krafft diser gegenwürtigen endrung, lütrung vnd erclärung mit söllicher schlußred in der pündtniß sol begriffen vnd verschriben sin der durchluchtig herr Lorentz de Medicis, dz huß de Medicis, die Statt vnd | dz Commun zu Florenz, als stündent sy darinn von wort zu wort. — Vnd haruff so sol die vffgericht ver- eynung vnd pündtnus sunst in allen Cappittlen, anderst dann wie heran geendert, erlütert vnd | erclärt ist, ouch dise endrung, lütrung vnd erclärung war vnd stät gehalten vnd dem allem getrüwlich nachkomen vnd statt gethon werden, yetz vnd hienach bis zu end derselben pundtnus, by | den glübten vnd pflichten, wie die pundtsbrief das wiset, alles on argliſt, getrüwlich vnd vngefarlich. — Vnd des zu warem Vrkunt habent wir eidtgnossen diser brieffen zwen glichs luts | schriben vnd an jedes teils pundt- vnd vereynungbrieff einen mit dem pendackel oder der schnur durchzogen vnd daran gehefft mit vnser getrüwen lieben eidtgnossen von Zürich, Lucern vnd | Schwiz Stett vnd lanndts anhangenden Insigeln, in Ir vnd vnser aller Namen, ouch von wegen vnser getrüwen lieben pundtsgnossen von Wallis vnd von den dryg pündten in Churwal lassen | besiglen, Die geben sind in der Statt Zürich am achtzehenden tag des Monats Nouembers, genannt Winter- monats, Nach der gepurt Cristi gezalt fünffzechenhundert vnd Sechszechen Jar.

Pergamentener Anneg mit drei anhängenden Siegeln.

Abgedruckt bei Zellweger III. 1. 59.

C. Bund der Eidgenossen mit Leo X. Päpstliche Erklärung, nebst inserirtem Wortlaut des Bündnisses und der Erläuterung.

Tuscanella. 1516, 5. October.

Staatsarchiv Zürich.

Leo, Papa decimus, seruus seruorum Dei ad perpetuam Rei memoriam. | Pacifici Regis tenentis in excelso imperium uices, licet immeriti gerentes in terris eaque ad pacem sui populi christiani cedere dinoscuntur procurare debemus et prout nobis ex alto permittitur, apostolice solicitudinis studiis procuramus et ut pax ipsa, quam ipse altissimus iure hereditario suis reliquit discipulis, in recessu tractari possit facilius et bellantium animi humilius ad concordiam disponantur, | uias et modos exquirimus, per quos auctoritas sedis apostolice conseruetur fructusque optate pacis capere et per strictiorem unionem fidelium malignare uolentium ausus reprimere et statum reipublice christiane solidare ualeamus, eapropter cum dilectis filiis Eluetiis, ut ipsorum auxilio et iuuamine dicte sedis auctoritas manuteneatur, sustineatur et defendatur et in nichilo uexari permittatur et pax ipsa facilius | ad finem optatam perducatur, particularem Ligam et confedera-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tionem cum infrascriptis capitulis, cum mutationibus, additionibus, correctionibus, clausulis et articulis per nuntios et oratores nostros apud eosdem Eluetios existentes in Dieta die sexta Julii Thurregi habita proposuimus et per eosdem Eluetios unanimo consensu acceptatis et confirmatis iniuimus illaque coram nobis diligenter legi fecimus et cuncta | mature considerauimus cumque ea inuenerimus utilia et necessaria ad sancte Romane ecclesie terrarum defensionem et pacem uniuersalem consequendam, rata et grata habemus et ad illa obseruanda bona fide nos nostrumque successorem Romanum pontificem et sedem apostolicam ac prefatam ecclesiam et eiusdem sedis ac ecclesie bona omnia efficaciter obligamus, nonobstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque | contrariis quibuscunque. Tenor autem capitulorum et litterarum, mutationum, additionum, correctionum, clausularum et articulorum sequitur et est talis: Jn nomine sancte laudabilis Trinitatis, dei patris, filii et spiritus sancti, amen. Nos Burgimagistri, Sculteti, ammanni, presides, consules, communitates et incole ciuitatum, patriarum, pagorum siue dominiorum magne lige ueteris superioris Alemannie, nominaliter Thurregi, Berne, | Lucerne, Vranie, Schwitz, Vnderwalden supra et subtus nemus, Zug cum appendentibus, Clarone, Basilie, Friburgi, Solodori, Schaffhusen et Appenzell, necnon Capitaneus, Baliuus, Ciuitas Sedunensis, consules, communitates et patriote Vallesii, in spiritualibus et temporalibus gratiossimo domino nostro Cardinali Sedunensi, ratione Episcopatus ibidem immediate subiecti, atque Tres partes Lige Grisie in Curval unanimiter confe- | derati recognoscimus patenter et significamus vniuersis per presentes, ueluti maiores et antecessores nostri ac nos erga sanctam sedem apostolicam et ecclesiam Romanam promptissimi et benemeriti usque hac decreuimus ac antiquo et presertim nouiter aliquot annis elapsis unacum debito quo nos eidem Romane ecclesie et apostolice sedi tanquam obedientes obsequentes fideles christiani ac probi Alemanni deuoti fuimus et coniuncti cum sanctissimo | in Christo patre et domino, domino Julio, felicis recordationis pape ij ac cum sanctissimo in Christo patre et domino, domino Leone x papa moderno, tanquam summi Dei nostri vicariis in terris et gubernatoribus sancte matris ecclesie christiane, sponse domini nostri Jhesu Christi, filii Dei uiui, saluatoris et redemptoris nostri, cuius filii sumus, uniones, intelligentias habuimus et federa, que sancte apostolice sedi, ecclesie christiane et uicariis eius, sanctissimis patribus | et clementissimis dominis nostris iam dictis in tutelam et defensionem ac nobis ad laudem, commodum, honorem et prosperitatem tenderunt et profuerunt, ita quod nos supradicti confederati de ciuitatibus, patriis, pagis siue dominiis supra specificatis cum prefato sanctissimo patre et clementissimo domino nostro Leone, papa moderno, prout id sua sanctitas per eius litteras in forma breuis sub annulo piscatoris clausas ad nos | communiter transmissas cupiuit et in presentia personali Reuerendi patris et domini, domini Ennii, Episcopi Verulanensis, sue sanctitatis et sedis apostolice nuncii, oratoris et cum plenaria potestate procuratoris proposcit et tractauit, per que sancta mater ecclesia christiana, sedes apostolica et sanctitas sua ac eorumdem libertates, ciuitates, Territoria, homines et subditi, similiter et nos ciuitates, Territoria, homines, subditi et apperti- | nentes nostri continuo protegantur, defendantur et manuteneantur ac inique ne turbentur, infestentur, molestentur, opprimantur aut compellantur, majorum nostrorum vestigiis inherentes, animo bene deliberato, maturo consilio et recta scientia ad infrascripta capitula, federa et intelligentias de nouo inuicem et in simul concorditer deuenimus ac nos sic resoluimus et colligauimus modo et forma successiue et clare sequentibus, | signanter: Jnprimis placet sanctissimo

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

domino nostro, nos Eluetios confederatos communiter subditosque nostros, appertinentes et nobis coniunctos in paterna fide, amore, patronciio et defensione prosequi, ut erga devotos filios et confederatos decet, in cuius rei fidem sua sanctitas non vult acceptare vel inire ulla federa, amicitiam, uniones, intelligentias, pacem vel inducias cum aliquibus Regibus, Principibus, | dominis, communitatibus vel ciuitatibus, nisi prius nos Eluetii confederati simus de hoc certiores facti et preseruati ac, si nobis placuerit, in eisdem comprehensi et inclusi. Et quotienscumque nos Eluetii confederati uel nostri coniuncti, appertinentes uel subditi infra in uno articulo descripti ab aliquovi contra nostra priuilegia, consuetudines et iura vel in nostris prouinciis, dominiis et hominibus inuaderemur vel | bello molestaremur, damno afficeremur aut talia fieri attemptarentur, promittit sua sanctitas, gladio spirituali nos tueri et defendere, censuris et aliis ecclesiasticis remediis protegere non secus quam si sub membris sancte matris ecclesie comprehensi essemus, prout hoc necessitas requisierit. Quod si contingeret, durante presenti confederatione nos Eluetios confederatos prenominatos bello vexari, ita quod | ultra nostras vires necessarium nobis foret auxilium et nos tale expeteremus, promittit sua sanctitas etiam opem temporalem et gladium spiritualem et signanter ad defensionem nostram mittet quingentos equites grauis armature siue lanceas et eos manutenebit usque ad finem belli in sue sanctitatis propriis expensis. Et insuper dabit ac numerabit actualiter nobis confederatis | Eluetiis ante terminum pensionem unius anni ad hoc ut in necessitatibus talis belli nos iuvare possimus. Si tamen sua sanctitas a particulari bello gravaretur ab aliquo potenti domino, puta Imperatore, Rege Francie, Rege Hispanie vel aliquo eque potenti, eo casu sua sanctitas non tenetur milites suos nobis confederatis Eluetiis ad defensionem, ut prefertur, mittere, sed nichilominus tenebitur solutionem | pensionis per annum preuenire ut supra. Et ut nos confederati Eluetii liberalitatem et amorem sue sanctitatis sentiamus, offert ac promittit sua sanctitas, nobis confederatis Eluetiis annuatim tempore durationis istius federis singulis annis in festo Trium Regum in oppido Lucernensi expediri et solui facere cuilibet Tredecim Cantonum suprascriptorum, item patrie Vallesie et tribus partibus | Lige Grisie duo mila florenorum Renensium in auro, primam solutionem in kal. Maii proxime futuri incipiendo et illam facere, postea vero reliquas solutiones in festo Epiphanie, ut prescriptum est, successiue continuando. Ex superabundantiori etiam gratia uult sua sanctitas priuilegia, indulta et concessiones quascumque per sedem apostolicam iampridem factas et impartitas nobis confederatis Eluetiis nostrisque | appertinentibus et coniunctis renouare, confirmare et approbare nec pati, quod contra ea neque nostros antiquos usus ac consuetudines ulla via turbemur, molestemur aut inquietemur, imo in talibus renouatione et confirmatione easdem libertates et gratias ampliare et augmentare, que condigne liceat sedi apostolice concedere et obseruare. Talia autem supradicta auxilia sue sanctitatis se non extendant | nisi ad Tredecim Cantones nostre confederationis, etiam pro maiori sue sanctitatis securitate et tutela ad nostros antiquos coniunctos, puta Abbatem et oppidum Sancti Galli, patriam Vallesii, Tres partes lige Grigie, oppida Biel et Mulehusen et patriam Sisunaci (!). Promittit quoque sua sanctitas, quod hostes, inimicos ac aduersarios nostros et nostrorum confederatorum seu colligatorum non acceptabit nec | sustinebit in ecclesie terris vel districtibus, maxime citra montem Appenninum, ciuitatem Bononie et flumen Padi et ab eis locis citra versusque Mediolanum, nec talibus aliquem transitum vel comeatum concedat seu admittat, quinimo eos tanquam proprios hostes et aduersarios tenebit ac reputabit.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Viceuersa et ex opposito quo sua sanctitas nostram deuotionem, singularem affectionem et | debitam seruitutem, quam erga eam et sanctam Romanam ecclesiam gerunt, sentire queat, volumus et obligamus nos, non velle inire neque facere cum quibuscunque regibus, principibus, dominis uel potentatibus seu aliis, quicunque existant aliquam confederationem, pacem, unionem, inducias vel aliam quamcunque intelligentiam, nisi cum sue sanctitatis preseruatione et sancte sedis apostolice ac presentis | confederationis et cum inclusione earumdem, si placuerit sue sanctitati. Parimodo nos confederati Eluetii non dabimus nec permittemus ullum transitum, auxilium, fauorem, sustentationem aut comeatum aliquem ullis sue sanctitatis et sancte Romane ecclesie hostibus et aduersariis siue rebellibus, sed eis quantum poterimus resistemus eosque impediemus et amouebimus et tanquam proprios hostes | tenebimus et reputabimus, in omnibus sincere et fideliter, prout bonos confederatos et fideles filios ac famulos sancte Romane ecclesie conuenit et decet. Et si tales pedites aut subditi, uel populi nostri ad aliquos sue sanctitatis et sancte Romane ecclesie vel aliorum in hoc federe comprehensorum aduersarios aut inimicos irent et se conferrent, illos sic euntes ad requisitionem sue sanctitatis absque | mora reuocare nec eis talia permittere debemus. Preterea offerimus nos confederati Eluetii et promittimus sue sanctitati tempore durationis presentis federis contra quoscumque, qui sanctitatis sue personam vel statum sancte Romane ecclesie in earum terris, dominiis, patriis, hominibus, superioritatibus, libertatibus et pertinentiis inuadere, turbare, molestare, ledere, damno afficere vel sue | sanctitati tali forma rebellare aut resistere vellent, auxilium et assistentiam prestituros et ad eiusdem sue sanctitatis opem et defensionem duodecim milia peditum vel pauciores, prout qualitas et conditio belli requisierit, missuros et destinaturos, qui pro sue sanctitatis et sancte Romane ecclesie iurium et eorumdem patriarum, subditorum et hominum conseruatione et auxilium et | assistentiam facere ac desuper, ut decebit, ordinationem iurare debebunt ad fideliter, honeste et bene seruiendum, totiens quotiens necessarium et nos a sua sanctitate ad hoc fuerimus requisiti, nisi nos confederati Eluetii eodem tempore aliquo particulari bello adeo pressi essemus et lacessiti uel grauati atque adeo, quod ad nostram et patriarum nostrarum defensionem nostrorum militum presidio nobis | ipsis opus foret, et tunc debemus nos a tali auxilio prestando quieti esse et irrequisiti manere, omni fraude ac dolo semotis. Preterea tales pedites sue sanctitati a nobis confederatis Eluetiis in tutelam missi vel destinati debebunt a cuiuslibet Cantonum nostrorum superioribus prouideri Capitaneis, vexilliferis et aliis solitis officiis, et cuilibet peditum eorumdem singulo mense quatuor | et dimidius floreni Renenses pro stipendio dari. Et ut futuri errores ac dissensiones euitentur conuentum est et conclusum, quod sua sanctitas teneatur et debeat cuilibet Capitaneo de nostris aut nobis coniunctis quolibet mense decem stipendia mortua, locumtenenti et vexillifero utrique sex stipendia et quotquot centum pedites quilibet Capitaneus sub se habebit, totiens | decem stipendia supernumeraria seu mortua in singula centinaria dare et persoluere, ex quibus ipsi Capitanei sacerdotes, mimos et reliquos officiales debent contentare. Tempus vero talium stipendiorum solutionis pro peditibus ita mittendis dum e domibus suis exibunt incipiat, dummodo continuato itinere procedant secundum oportunitatem et possibilitatem absque dolo | et fraude et durabit quousque ad proprias edes reuersi fuerint, etiam quod pro primo mense, dum a domibus suis abeunt, stipendium solui debeat; casu quo dicti pedites nostri per aliquod tempus magis vel minus in aliquo mense seruire ceperint, tunc nichil-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ominus absque diminutione stipendiorum expediri debent pro integro mense et prima conductio peditum semper fieri debet | pro tribus mensibus, siue sua sanctitas illis indigeat siue non et ex post dicti pedites seruire debent de mense ad mensem pro stipendio ut supra. Quoniam autem sepissime pedites ab aeris non assuefactionem egritudinibus premi, etiam propter belli motus sauciari contingit, conuentum est, quamdiu tales in sue sanctitatis seruitiis aut in reditu ad proprias domus fuerint, eis | stipendium solui per suam sanctitatem nec minus aut aliter quam alii validi et sani debeant teneri. Et ut nullam prorsus fraudem vel dolum in stipendiorum solutione fieri contingat, manet in sue sanctitatis libero arbitrio huiusmodi peditum solutionem fieri per eiusdem Thesaurarium aut locumtenentem vel Capitaneos committere, prout sua sanctitas ordinabit. Quodsi aliqui nostrorum peditum | non requisiti vel ordinati seu missi ad servitia sue sanctitatis accesserint, illis sua sanctitas soluere non obligabitur nisi cum eiusdem bona uoluntate. Pedites quoque nostri ad subsidia huiusmodi destinati uel missi non debeant abinuicem diuidi nec dispartiri neque in nauali aut maritimo bello implicari, quinimo in locis vicinis, quibus in unius diei aut unius etiam medii spatio conuenire | et commorare ac alterutrum fiduciam et subsidium prestare queant, manere et locari debent. Quique precipue machinis bellicis et cataphractis, etiam pro decenti pecunia uictu et comeatu necessario prouideantur. Cum autem sanctissimus dominus noster et nos confederati Eluetii eorundem simus animi et desiderii, quod Illustrissima domus et familia de Medicis ac ciuitas et | respublica Florentina non minus quam sancta Romana ecclesia cum eius pertinentiis, pariter et persona sanctissimi domini nostri securi sint ac manuteneantur, conuentum et conclusum est, quod dicta Illustrissima familia siue domus de Medicis et ciuitas siue respublica Florentina tanquam respectiue affines et patria sue sanctitatis conseruentur in protectione nostra uidelicet | confederatorum Eluetiorum sicuti sanctissimus dominus noster, ita quod nos confederati Eluetii prefati pari modo nostros pedites ad eorum protectionem dare et eisdem auxilium prestare debeamus non secus quam erga sanctissimum dominum nostrum vigore presentis confederationis tenemur, etiam dicti colligati pariter tenebuntur ad solutionem pensionis et stipendiorum pro eorum rata expedire, | prout cum sanctissimo domino nostro poterunt convenire. Proinde et si sanctissimus dominus noster, qui benigna affectione honorem, fructus et utilitatem nostram promouere, nostramque annuam pensionem augmentare et in nostro statu nos conseruare inclinatissimus est, in futurum in Italia aliquos pro confederatis, accedente ad hoc consensu nostro, assumeret, eisdem nos confederati | Eluetii obligamur pedites nostros sub stipendii solutione dare et auxilium impendere si ad hoc fuerimus requisiti cum simili modo, sicut nos virtute presentis confederationis sue sanctitati presidium prestare obligati sumus, et quod illi, qui ita pro confederatis acceptabuntur, debebunt etiam nobis confederatis Eluetiis pro se tam tempore pacis quam belli singularem pensionem | soluere, prout qualitas et consideratio status ipsorum requirit et ipsi de hoc nobiscum medio sanctissimi domini nostri convenient. Et in hac presenti confederatione includentur et comprehendantur omnes appertinentes et coniuncti sanctissimi domini nostri presentes confederati in Italia, hac tamen expressione addita, quod sanctissimus dominus noster hoc tempore nullum penitus fedus aut | unionem cum dominio Venetorum, cum rege Arragonum aut Neapolitanum vel aliis talibus similibus habeat. Hec autem presens confederatio inter sanctissimum dominum nostrum et nos confederatos Eluetios durabit a dato presentium ad vitam sue sanctitatis et anno uno post eius

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obitum et non ultra. Quo termino elapso et transito finis erit presentis federis et neutra partium alteri | quicquam amplius obligabitur nisi cum utriusque partis consensu et bona uoluntate tale fedus fuerit protractum. Preterea mens et uoluntas sanctissimi domini nostri et nostra non est, quod per initionem et percussionem presentis federis aliqua nostrorum confederatorum Eluetiorum prehabita federa infirmari vel infringi, sed iuribus suis legitime subsistere debeant et seruari. Et quoniam | nos prescripti Eluetii confederati de Ciuitatibus et pagis supradictis ista federa, uniones, intelligentias et omnia puncta prescripta articulosque et conditiones in nomine domini sponte et concorditer acceptauimus ad sustentationem duntaxat sancte sedis apostolice, sanctissimi domini nostri Pape et uniuersalis fidei christiane utilitatem, Idcirco promittimus et spondemus pro nobis et successoribus | nostris per nostram bonam et veram fidem ac honestatem, ista federa, uniones, intelligentias ac omnia in hiis litteris conscripta uere, ualide et firmiter seruare, eis satisfacere et ea fideliter prosequi, calumnia, dolo et fraude penitus seclusis et semotis. In quorum omnium et singulorum veram ualidamque euidentiam et bonum testimonium premissorum nos suprascripti confederati de Thurego, Berna, | Lucerna, Urania, Schwitz, Vnderwalden supra et subtus nemus, Zug cum appertinentibus, Glarona, Basilea, Friburgo, Solodro, Scaffusen et Appenzell ciuitatum et pagorum nostrorum sigilla patenter appendi fecimus ad presentes. Nos supranominati Capitaneus, Baliuus, Consules, Communitates ac Patriote Vallesii nec non Tres partes lige Grigie in Curual presentibus similiter | recognoscimus, et signanter nos patriote Vallesii de consensu, scientia et uoluntate prefati gratiosissimi domini Cardinalis Sedunensis tamquam regnantis domini et principis territorii nostri, quod nos cum prefatis dominis confederatis de ciuitatibus et pagis, specialibus bonis amicis et fidelibus colligatis nostris in prescripta federa, uniones et intelligentias erga sanctissimum | dominum nostrum et sanctam apostolicam sedem iniuimus pro nobis et successoribus nostris, omnibus modo et forma ut ipsi; igitur uouemus et promittimus pro nobis et successoribus nostris eadem omnia et singula vere et firmiter seruare et fideliter prosequi ac satisfacere absque dolo et fraude, eodem modo ut predicti domini confederati et colligati nostri et in huius euidentiam | ueram nos patriote Vallesii Ciuitatis Sedunensis ac nos Tres partes Lige Grigie in Curual Ciuitatis Curiensis Sigilla publica pro nobis et successoribus nostris patenter appendi fecimus ad presentes, quarum due equalis continentie et tenoris conscripte et cuilibet parti, videlicet sanctissimo domino nostro pape une et altere littere nobis confederatis et colligatis prefatis | sunt resignate. Datum et actum in Ciuitate Turricensi nona die mensis Decembris anno a natiuitate domini millesimo quingentesimo quarto decimo.» — «Uniuersis et singulis presentes litteras patentes inspecturis et audituris notum facimus, quod cum inter sanctissimum in Christo patrem et dominum, dominum Leonem diuina prouidentia | X, modernum pontificem maximum, et nos Burgimagistros, Scultetos, Ammanos, Presides, Consules, Communitates et incolas Ciuitatum, Patriarum, Pagorum siue dominiorum magne Lige ueteris superioris Alamanie uel oratores nostros quoddam fedus particulare diu tractatum et de anno domini millesimo quingentesimo quarto decimo et nono die mensis Decembris | dei omnipotentis et beate virginis eius matris munere in presentia Reuerendi in Christo patris et domini, domini Ennii, Episcopi Verulanensis, sanctitatis prefate et sedis apostolice apud nos Nuncii, Oratoris ac procuratoris, plenam et amplam facultatem, potestatem et speciale mandatum ad hoc habentis tandem conclusum, percussum et stipulatum et post aliquos menses

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

de | omnium nostrorum consensu, uoluntate ac matura deliberatione a Cantonis omnibus sigillatum fuerit, prout ex ipsius federis tenore ac sigillatione clarius apparet, Cum autem post hujusmodi federis percussionem et sigillationem propter bella et nonnullas rerum ac statuum mutationes interea subsecutas aliasque rationabiles causas et dubietates eiusdem sanctitatis animum mouentes | sua beatitudo fedus ipsum aliquantulum ratificare distulerit, quod nihilominus, quia in presentiarum ad finem effectualiter deducere decreuit, ad dubietates ipsas et quascunque alias hincinde difficultates tollendas et scrupulos omni tempore uitandos et ut laudabile fedus predictum ad ipsius Dei omnipotentis eiusque intemerate matris, virginis Marie, laudem, sanctitatis sue, | sancte matris ecclesie, religionis christiane et confederatorum in ambabus bullis comprehensorum defensionem, tuitionem et perfectam denique ac diuturnam tante coniunctionis et amicitie conseruationem inuiolabiliter duraturam per Reuerendum in Christo patrem et dominum Ennium Episcopum Verulanensem prefatum et magnificum dominum Jacobum Gambarum, sue sanctitatis apud nos nuncios | et oratores, dieta die sexta Julii Thurregi habita, articulos quosdam corrigi et clausule ac nomina quedam necessaria addi uel mutari sanctitas sua proponi iussit et nobis persuasit, nosque sue sanctitatis votis, quoad possumus, annuere parimodo cupientes, articulos et singula supradicta pro lucidiori intellectu et communi partium securitate et utilitate presentibus inseri et inscribi decreuimus, quorum | articulorum, clausularum et nominum tenor sequitur et est talis, uidelicet: »In cuius rei fidem sua sanctitas non uult acceptare uel inire ulla federa, amicitias, uniones, intelligentias, pacem vel inducias cum aliquibus regibus, principibus, dominis, communitatibus uel ciuitatibus nisi prius nos Eluetii confederati simus preseruati ac, si nobis placuerit, comprehensi et inclusi, in quantum non contra- | ueniat presenti confederationi. Viceuersa et ex opposito quo sua sanctitas nostram deuotionem, singularem affectionem et debitam seruitutem, quam erga eam et sanctam Romanam ecclesiam gerimus, sentire queat, uolumus et obligamus nos, non uelle inire neque facere cum quibuscunque Regibus, principibus, dominis vel potentatibus seu aliis, quicunque existant, aliquam confederationem pacem, unionem, inducias uel | aliam quamcunque intelligentiam nisi cum sue sanctitatis preseruatione et sancte sedis apostolice ac presentis confederationis et cum inclusione eorumdem, si placuerit sue sanctitati, intrare et in quantum non contraueniat presenti confederationi. — Et ut nos Eluetii confederati liberalitatem et amorem sue sanctitatis sentiamus, offert et promittit sua sanctitas, nobis annuatim tempore durationis | istius federis singulis annis in festis trium regum in oppido Lucernensi expediri et solui facere cuilibet Tredecim Cantonum suprascriptorum, item patrie Vallesii et Tribus partibus lige Grigie mille et quingentos florenos Renenses in auro, uidelicet primam solutionem pro transactis temporibus, prout conuentum est, nunc incipiendo et deinceps continuando in festo Trium regum, ut | suprascriptum est, et illam faciendo durante presenti confederatione. — Et quoniam nos prescripti Eluetii confederati de Cantonibus et pagis supradictis ista federa, uniones, intelligentias et omnia puncta prescripta articulosque et conditiones in nomine domini sponte et concorditer acceptauimus ad sustentationem duntaxat sancte sedis apostolice, sanctissimi domini nostri pape ac illustrissimi domini Laurentii et | domus de Medicis ac presentis status et reipublice Florentine et uniuersalis fidei christiane utilitatem, manutentionem et defensionem, idcirco promittimus et spondemus pro nobis et successoribus nostris per nostram bonam et ueram fidem ac honestatem illa federa, uniones intelligentias ac omnia in hiis litteris prescripta

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

uere, ualide et firmiter seruare, eis satisfacere et ea fideliter prosequi, calumnia | dolo et fraude penitus seclusis et semotis.« — Post quorum quidam articulorum propositionem sic ut prefertur, nobis factam et in scriptis redactam et ad Cantones, communitates et superiores nostros reportatam ac per nos et Communitates nostras supradictas mature discussam, ponderatam et bene masticatam, Nos Burgimagistri, Sculteti, Ammani, presides, Consules et incole Ciuitatum, patriarum, pagorum, | siue dominiorum magne lige ueteris superioris Alemanie, nominaliter Turregii, Berne, Lucerne, Vranie, Schuuitz, Vnderwalden supra et subtus nemus, Zug cum appendentibus, Clarone, Basilee, Friburgi, Solodori, Schaffhusen et Appenzell, nec non Capitaneus, Baliuus, Ciuitas Sedunensis, Consules, communitates et patriote Vallesii, in spiritualibus et temporalibus | domino nostro Cardinali Sedunensi ratione Episcopatus ibidem immediate subiecti, atque Tres partes Lige Grigie in Curual unanimiter confederati, audita ab oratoribus omnibus in presenti dieta debita relatione et reportatione, cognoscendoque et ex hiis sane percipiendo, ea omnia et singula iusta esse et honesta ac tamquam a summo pastore in terris Christi Vicario singulari, patre, benefactore | et confederato nostro precedentia tantique federis preseruationem sapienter respicientia omni dolo et fraude et contradictione semotis, gratam, sincero et animo deliberato acceptare decreuimus articulosque, clausulas, additiones, nomina et cognomina in primis et presentibus contenta, sicut prefertur, addita vel mutata, Nos prefatorum Cantonum, Ciuitatum, patriarum, | pagorum siue dominiorum oratores cum pleno mandato in presenti Dieta constituti de nostrorum superiorum commissione, mandato et unanimi consensu presentium tenore acceptamus, confirmamus et quatenus opus sit, de nouo roboramus, volentes insuper ac declarantes et statuentes, articulos, clausulas, additiones, nomina et cognomina ceteraque omnia ut supra mutata et correcta eandem | uim et robur habere et durante federe habitura quam habere uoluimus vel habitura essent quomodolibet in futurum reliqua capitula in maiori bulla federis expressa continentur et ac si in ipsa principali bulla exprimerentur. Pro quarum rerum firmamento et partium securitate presentem bullam Trium Cantonum Thurregi uidelicet, Lucerne et Schuuitz sigillis suffultam et | principalis federis bulle suis sericeis laqueis connecti et colligari statuimus, fecimus ac mandauimus. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium presentes per infrascriptum nostrum secretarium Turricensem fieri ordinauimus. Datum Turregii die quartadecima Septembris anno a natiuitate domini millesimo quingentesimo sexto decimo.« — Nulli ergo omnino | hominum liceat hanc paginam nostre initionis, abitionis et obligationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Tuscanelle anno Incarnationis dominice millesimo quingentesimo sexto, decimo | quinto Octobris, pontificatus nostri anno quarto.

Ja. Sadoletus.

Pergamentene Urkunde mit anhängender Bleibulle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

28.

Der Mühlhauserbund.

Zürich. 1515, 19. Januar.

Staatsarchiv Bern.

In dem namen der heligen loblichen drivaltigkeit, des vatters, Suns vnd des heligen geistes, Amen. Ewig ding vnd ewig früntschaft sol man bestäten vnd beuestnen mit geschrifft, vmb das won des menschen gedenke vnd natur krank vnd blöd sind vnd in dem louff des zytes vergangen vnd | zergengklicher ding bald vergessen wirt vnd darumb das dise ewige früntschaft einen guten anfang gewynn, ein besser mittel vnd das allerbest end vnd das söllicher früntschaft zu ewiger zyt niemermer vergessen werde, So kündent vnd verjechent wir, die Burgermeister, die Schultheißen, Amann, rät, burger vnd landtlüt gemeinlich diser nachbenempten stetten vnd lendern, Namlich Zürich, Bern, Lutzern, Vri, Schwitz, Vnderwalden ob vnd nidt dem Kernwald, Zug mit dem vssern ampt, so darzu gehört, Glarus, Basel, Fryburg, Soloturn, Schafhusen vnd Appenzell eyns, | ouch wir Burgermeister, rät, die Zunftmeister vnd gantz gemeind der Statt Mülhusen andern teyls, Allen den, so disen brief ansehend, lessend oder hörend lessen nun vnd hyenach, das wir gar eigentlich angesehen vnd sunderlich betrachtet habent sölich trüw, liebe vnd früntschaft, so | vnser vordern vnd ouch wir lange zyt mit einandern gehept hand, vnd ouch das nun dieselb früntschaft zwüschent vns mit guten trüwen ewigklich bevestnet vnd bestet werde, So haben wir mit gutem willen, zitlicher vorbetrachtung vnd ganzem einhelligem rat, durch nutz, fro- | men, schyrms vnd fryden willen vnser aller vnd aller vnser nachkomen libs vnd guts der vorgenanten vnser stett vnd lender, ouch durch nutz vnd fromen willen gemeinlich der landen, ein ewig früntschaft mit einandern gemacht vnd sind dero gegen einandern Ingegangen | also das wir die obgenanten eydgnossen von stetten vnd lendern die obgenanten Burgermeister, rat, Zunftmeister vnd gantz gemeind zu Mülhusen vnd all Ir nachkomen zu vnsern ewigen eydgnossen genomen vnd empfangen hand. Wir obgenannten Burgermeister, rät, die Zunft- | meister vnd ganze gemeind gemeinlich zu Mülhusen syend ouch für vns vnd all vnser nachkomen der obgenanten Eydgnossen von stetten vnd lendern ewig eydgnossen worden, mit sölichen worten vnd gedingen als hyenach an disem brief eigentlich geschriben stat. Dem ist also: Des | ersten: Were das wir, die obgenannten stett vnd lender alle oder vnder vns dhein statt oder land besonder, nun oder hyenach, mit jemand, wer der were, mißhellung vnd krieg hetten oder gewunnent, wölich statt oder land vnder vns den vorgeseiten eidgnossen dann solich krieg berürent | vnd angond, dieselben söllent dann gewalt haben, vns die vorgenannten von Mülhusen, Burgermeister, rat, Zunftmeister vnd gemeind oder vnsern Burgermeister besunder vmb hylf zu manen vnd söllent wir, dieselben von Mülhusen, dem oder denen, so dann gemandt haben, nach | der manung vnverzogenlich vnd on alle wyderred mit vnsern liben vnd vnserm gut vnd mit vnser macht, die wir dann gehaben mugent, zu Inen oder anderschwahin, dahin wir dann gemandt sind, zichen vnd Inen behulfen vnd beraten sin vnd Ir fiend helfen schedigen vnd darzu vnser bestes vnd wegsts thun, als ob die sach vnser eigen sach were, getrülich vnd on all geuerd, vnd sollent ouch die hilff gentzlich in vnserm costen thun, wie dick das zu schulden kompt on der obgenannten vnser eidgnossen schaden, vngeuarlich. Were | ouch, das die obgenannten vnser eydgnossen von Mülhusen fürbaßhin mit yemand, wer der were, stöß oder krieg gewunnent vnd sy düchte, das sy darinn vnser hylf notdurftig werind, das mugent

sy vns in stett vnd lender mit Iren botten oder briefen in vnser rat verkünden | vnd zu wüssen thun, dann so söllent wir vorgenannten eydgnossen den obgenannten vnsern eydgnossen von Mülhusen vnser hylf vnverzogenlich zusenden vnd Inen mit guten trüwen beholffen vnd beraten sin, vnd wievil wir Inen von vnsern stetten vnd lendern zu hylf sendent, | daran söllent wir, die obgenannten von Mülhusen, ein Benügung haben vnd solich hylf söllen wir, die obgenanten eydgnossen, den egenannten vnsern eydgnossen von Mülhusen in vnsern costen thun, vngeuarlich. Doch söllent wir die obgenannten von Mülhusen mit niemant | keynen krieg nit anfahen vnd ouch niemant vsserthalb der eydgnoschaft in keynem krieg nit beholfen noch beraten sin one der obgenannten vnser eydtgenossen von Stetten vnd lendern aller gemeinlich oder des merteils vnder Inen rat, gunst, wüssen vnd willen, on alle geuerde. Vnd | were das wir die yetzgenannten von Mülhusen mit yemand vtzit zeschaffen hettend oder gewunnend vnd vns der oder die vor kriegen oder so wir mit Im oder Inen zu kriegen keminds, söliche gliche, völlige, billiche recht butte, das vnser obgenanten Eydgnossen gemeinlich oder den merteil vnder | Inen bedüchte, das es Inen vnd vns erlichen were, das wir der rechten eins vffnemen söltind, so söllen wir es thun vnd Inen darin gehorsam vnd gefölgig sin on wyderred. Wir die obgenannten von Mülhusen noch vnser nachkomen söllent vns ouch zu niemant, weder zu herren noch | zu stetten, jetz noch in künftigen zyten nit verbynden mit keynen glüpten noch eyden one der obgenannten vnser eydgnossen von stetten vnd lendern gemeynlich oder des merteyls vnder Inen rat, gunst, wüssen vnd willen, on geuerd. Wurdint ouch die obgenanten vnser eydgnossen, stett | vnd lender, hynathin jemer mit einandern mißhellig vnd stößig oder vnder Inen dhein zwey Örter gegen einander besunder, das got ewigklich wende vnd mit sinem götlichen fryden vnd gnaden davor sin wölle, so mugent wir die obgenannten von Mülhusen durch vnser botschaften, | die wir darzu schicktind, wol besuchen, ob wir sy mit früntschaft mit einandern gerichten möchtind, möchte aber das nit gesin, was dann der merteyl vnser obgenannten eydgnossen in den sachen fürnimpt, das sollent wir mit Inen fürnemen, ob sy vnser darzu begerend, on alle geuerd vnd | wyderred. So ist vmb geltschuld vnd vmb solich sachen beredt, das darumb yedermann von dem andern recht nemen sol an den enden vnd in den gerichten, da der ansprechig gesessen ist vnd hingehört, on alle geuerd. Wol sinen rechten gülten oder bürgen, der Im darumb gelopt vnd verhey- | ßen hat, mag einer verheften vnd verpieten, on alle geuerd, vnd vmb zynnß, den mag yedermann fordern vnd ynzichen als bißhar gewonlich ist gewesen, on geuerd. Gefügte sich ouch das yeman, wer der were, dheinen der vnsern, so zu beyden teilen gehört, angryffe oder beschedigote on recht | oder das sy yeman, wer der were, mit dem oder denen wir beyd teyl yetz zu schaffen hetten oder gewunnen, sich von vns beyden teylen gemeinlich old sonderlich glicher billicher rechten nit benügen lassen wöllten, vnd das der oder dieselben in vnser stett, lender, gricht oder gebiet kemend, | den oder dieselben, alle Ir helffer vnd diener, Ir lib oder Ir gut, sol man heften vnd angryffen vnd darzu thun nach aller notdurft, das sy sölichen schaden ablegend vnd wyderkerend vnd daby sich glicher, billicher rechten benügen lassen, vnverzogenlich on alle geuerd. Were ouch das yeman | todschleg oder freflenen in vnser beyder teyl stetten vnd lendern, gerichten, zwyngen vnd bennen beginge, das söl vnd mag yetweder teyl stetten vnd lendern richten nach gewonheit, gesetzt vnd recht der gerichten, da sölichs beschicht, also das dis puntnisse nieman darvor beschirmen noch be- | helfen sol in keynen weg, alles vngeuarlich. Sonnderlich so ist harinn von vns beyden teylen, stetten vnd lendern, beredt vnd eigentlich vorbehept, das wir beyd teyl, stett vnd lender, alle vnser schloß, stett, vestinen, dörffer vnd höfe by allen vnsern vnd Iren rechtungen, fryheiten, ehaftinen, alter | guter gewonheit, gerichten, zwyngen vnd bennen bliben söllend, als wir vnd sy harkomen sind vnd yederman harbracht hat, doch das diser puntnusse allwegen gnug beschehe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alles vngeuarlich. Bescheche ouch, das wir, die obgenannten stett vnd lender gemeinlich old dhein ort | vnder vns besunder mit den obgenannten von Mülhusen oder sy mit vns gemeinlich oder vnder vns dhein statt oder land besonder, stöß oder mißhellung gewunnen, das gott lang wende, darumb söllent wir beid teyl zu tagen komen gen Baden in Aergew vnd söllent wir die ob= | genannten stett vnd lender gemeinlich oder vnder vns eins besonder, so dann stöß mit vns den von Mülhusen oder wir mit Inen hand, zwen erber man vnd ouch wir von Mülhusen zwen erber man vmb solich stöß setzen, dieselben vier söllent dann schweren gelert eyd zu gott vnd den heli= | gen, die sach vnd die stöß vnverzogenlich vßzerichten ze der mynn oder zu dem rechten, ob sy die mynn nit synden möchten, vnd wie es die oder der merteil vnder Inen zu dem rechten vßsprechent, das sollent wir zu beydersidt war vnd stet halten, vngeuarlich. Were aber, das die vier, so darzu | geben, stößig wurdint vnd sich glich teiltind, so söllent sy by den eyden, so sy diser sach halb geschworen hand, inwendig vnser eydgnoschaft stetten vnd lendern oder in der statt zu Mülhusen einen gemeinen man zu Inen erkießen vnd nemen, der sy in der sach schidlich vnd gemeyn | dunkt, vnd wölhen sy darzu kiessend vnd nemend, den söllent die, in der statt oder land er gesessen ist, darzu wysen, sich der sach anzunemen mit den schidlüten vnd die vnverzogenlich zu entscheiden by sinem eyde, den er ouch darumb schweren sol, nach gelegenheit der sach vnd nach dem als | In dann bedunkt recht vnd billich zu sinde. Vnd wölhem teyl der schidlüten er volgt, das sol ouch das mer sin vnd söllent ouch beyd teil dem nachvolgen vnd gnugthun on widerred, vngeuarlich, vnd In des eyds, so er Inen, Ir statt oder land, geschworen hat, erlassen vnd ledig sagen vntz zu vß= | trag des rechten. Wir die obgenannten stett vnd lender haben vns hyerin gentzlich vorbehalten vnd vßgelassen das heilig römisch rich vnd die pünd, vereynungen vnd verstentnussen, so wir vor datumb dis briefs gegen einandern oder yemand angenomen vnd gemacht | haben. So haben wir, die obgenanten von Mülhusen vns selbs ouch hyerin vorbehalten vnd vßgelassen das helig römisch rich. Vnd also habent wir die obgenannten Burgermeister, räte, die Zunftmeister vnd gemeind gemeinlich zu Mülhusen vnd vnder vns yet= | licher besunder, namlich was mannen vnd knaben, die sechtzehn Jar alt vnd elter sind, gelert eyd mit vffgehepten fingern vnd gelerten worten geschworen zu gott vnd den heligen, für vns vnd vnser nachkomen, das Alles so hyevor vnd nach an disem brief von vns geschryben | stat, getrüwlich, war, vest vnd stet zu halten, dem nachzugonde vnd gnug zu thunde. Wir die jetzgenannten Burgermeister, rat, die Zunftmeister vnd gantze gemeind gemeinlich zu Mülhusen vnd all vnser nachkomen sollent ouch fürbaßhin, wenn vnd so oft die | obgenanten vnser eydgnossen ander Ir pündt ansehen zu schweren, oder das sunst von Inen gemeinlich old dem meren teyl vnder Inen an vns zethund erfordert wirt vnd sy das nutz vnd gut bedücht, disen vnsern pundt mit vnsern eyden ouch beuestnen vnd ernüwern. | Wir obgenannten stett vnd lender Zürich, Bern, Lutzern, Vri, Schwiz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen vnd Appenzell globend vnd versprechend für vns vnd vnser nachkomen by vnsern guten trüwen an eyds statt, dem allem, so wir dann | nach dises obgenannten briefes lut vnd sag vnsern eydgnossen von Mülhusen vnd Iren nachkomen zu thunde schuldig sind, getrülich ze thunde vnd zu volbringen on widerred vnd on alle geuerde. Wir die obgenannten eydgnossen, stett vnd lender vnd wir die genannten | von Mülhusen haben vns selbes hyerin luter vorbehalten vnd vßgelassen, das wir alle mit einandern dise obgeschribne stuck, alle ingemein oder Ir yeglichs besunder wol mügend endern, mindern vnd meren nach vnser aller notdurft vnd willen, wenn wir des alle | einhelliglich mit einandern zu rat werdent vnd es vns all einhelliglich nutzlich vnd fügklich sin bedunkt, on mengklichs Irrung vnd Intrag, on alle geuerd. Vnd des alles zu warem, vestem, stetem, ewigem Vrkund, So haben wir die obgeschrybnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eydgnoſſen, ſtett | vnd lender, Zürich, Bern, Lutzern, Vri, Schwitz, Vnderwalden ob vnd nidt dem Kernwald, Zug, Glarus, Baſel, Fryburg, Soloturn, Schaffhuſen vnd Appenzell, ouch Mülhuſen vnſer ſtett vnd lender Inſigel offenlich gehenkt an diſer briefen vierzehen glich, Die geben ſynd | Zürich am Nünzehenden tag Monats January, nach der gepurt Criſti vnſers lieben herren gezalt fünftzehen hundert fünftzehen Jar.

Pergamentene Urkunde mit 14 anhängenden Siegeln.

Abgedruckt bei Holzer 55, Leu XII. 346, Zellweger III. 1. 13, Bluntſchli II. 88.

29, A.

Der heilige Bund zwiſchen Leo X., Kaiſer Maximilian, König Ferdinand von Aragonien, Herzog Maximilian von Mailand und den Eidgenoſſen.

Rom. 1515, 3. Februar.

Monumenta habsburgica II. 1, 544—556.

In dei nomine amen. Anno a natiuitate eiusdem millesimo quingentesimo decimo quinto, jndictione tertia, die tertia mensis februarij, hora vigesima secunda, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Leonis diuina prouidentia pape decimi anno secundo.

Notum sit omnibus hoc presens publicum jnstrumentum inspecturis, visuris, lecturis et audituris, quod, cum satis illud inter omnes constet, potentissimum Turcarum regem seu tirannum illum verius acerbissimum nominis Christiani ostem esse, delendique illius mirifico quodam incredibilique desiderio ardere; cumque naturali gens illa genuinoque odio religionem nostram semper est prosecuta, tumque ingentis ipse spiritus vir animique ad hec regnandi pre mortalibus cunctis auidus augendique imperij, id quod ex ante acta ipsius vita optime intelligi potest, desiderio ac quasi estu quodam flagrans, cum christianos principes fere omnes resque publicas inter se dissidentes uideat, vtriusque rei conficiende, promouendi scilicet jmperij sui extinguendeque, quod misericors deus auertat, religionis nostre, vel affligende saltem occasionem sibi pulcherrime oblatam esse arbitratur; quam quidem ille occasionem sane in hanc diem non distulisset, nisi domestico interim fratrum nepotumque suorum grauissimo, preterea Ysmaelis Sophi bello impeditus distentusque fuisset; quo tamen tempore etsi maximis, quemadmodum necesse erat, grauissimisque impensis premeretur, tamen admirabilis illius classis, quam ex omni fere nauium genere inchoauerat, queque breui admodum cum armamentis suis omnibus absoluta erit, estudium sibi curamque nunquam remittandam putauit, quam ob rem centum et quinquaginta amplius trirremes, tum onerarias naues permultas ac diuersi generis nauigia in hanc diem incredibili celeritate instruxit, quibus ita palam illum dictitare solitum ferunt, se prima quaque occasione, cum per Ysmaelis Sophi bellum licuerit, in christianos, sempiternos ostes suos cum validissimis innumerabilibusque copijs traiecturum; cumque preterea in diuersas quidem ille christianorum regiones impetum facere possit, nulli vero illarum similiter atque Italie inhiare videatur; quodque christiane religionis sedem ac quasi caput eam esse intelligit, itamque inter se dissentientem atque intestinis bellis afflictam ac debilitatam videt, vt, cum facile victoriam ex ea sperare possit, tum subacta illa christianam omnem rempublicam nullo admodum negotio extincturum se esse arbitretur.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Iccirco, prospicientes hoc commune quidem quasi christianorum omnium incendium, sed nescio quo pacto tum Italie magis quam regionibus aliis formidandum, sanctissimus dominus noster Leo decimus, pontifex maximus, pro incredibili suo admirabilique in christianis rebus studio ac vigilantia, sacratissimusque Maximilianus cesar, Romanorum imperator electus, duo illi maxima fidei nostre lumina christianeque reipublice custodes, nec non serenissimus potentissimusque Aragonum et vtriusque Sicilie rex catholicus, cuius tam preclara de crucis hostibus trophea tamque insignes victorie memorantur, vt diuina quadam prouidentia ad ferocitatem eorum compescendam natus productusque esse videatur, inclitissimusque preterea atque excellentissimus Maximilianus Sfortia Mediolani dux, illustrissimusque Octauianus Fregosius Genue item dux senatusque Genuensis, homines illi cum admirabili quadam virtute magnitudineque animi tum singulari in christianam fidem religionemque nostram studio ac voluntate insuperque fortissimi Heluetiorum populi, quorum quidem incredibilis virtus ac fides difficilimis sepe in bellis nuperque dubiis sacrosancte romane ecclesie in rebus magnoque totius Italie periculo perspecta est hodieque cum primis viget; ac cum alia multa tum illud precipue cogitantes, si impressionem Turce in Italiam, id quod sine dubitatione vlla, si christianis inferre bellum volent, facturi esse creduntur, facerent, dissociatis, quemadmodum nunc sunt, Italie viribus resisti illis nullo modo posse, sapienter, vt omnia illud indicauere, quo firmiores aduersus immanissimorum hostium rabiem esse possint, coeundam sibi societatem fedusque inter ipsos percutiendum esse; illud haud dubie persuasum habentes, christianorum regum principumque plane ceterorum omnium neminem omnino fore, quin, cum sanctissimam hanc necessariamque tantopere christiane reipublice societatem initam esse inter eos accepisset, eam non modo laudandam censeret, sed, quemadmodum sanctissimus dominus noster amantissimis prudentissimisque litteris suis eos exhortatus esset, haud grauate sibi accedendum eidem arbitraretur; quibus quidem principibus potentatibusque omnibus sanctissimus dominus noster cesareaque majestas ac catholicus rex reliquique confederati honestissimum propterea locum in societate hac ipsa confederationeque inter ipsos inita reliquerunt: illud videlicet votis omnibus cupientes immortalemque deum suppliciter orantes, vt, cum in eandem ceteri quoque christiani principes causam descendissent, christianissimus scilicet rex serenissimique Anglie, Vngarie, Portugalie, Polonie, Scotie, Dacie reges potentissimi illustrissimusque Venetorum senatus, collectis tandem christianorum viribus non de defendenda iam a Turcis tota republica christiana et precipue Italia, sed de recuperandis imperiis regnisque nostris, que maxima illi cum christiani nominis clade atque ignominia occupauere, deque inferendo illis, non propulsando a prouinciis finibusque nostris vlterius bello cogitaretur; ac de christianis quidem regibus, qui modo nominati fuerunt, christianissimum regem pro eo, quod defendende christiane fidei pulcherrimum cognomentum habet, incumbere cum primis in hanc curam decet, ne, quam maiores ipsius excellentem illi pietatis gloriam reliquere, tum ipse, cum augende illius occasionem haberet, aliquando neglexisse videatur; Venetos vero, cum adversus Turcarum rabiem Italie quasi murus ac vallum semper fuerint, illud cauere magnopere oportet, ne, cum Italiam antea semper egregie tutati sint, eiusdem nunc diripiende occasionem hostibus prebuisse videri queant.

Hinc est, quod presentes et personaliter constituti coram me notario publico et testibus infrascriptis ad hec specialiter vocatis et rogatis reuerendissimus D. Bernardus sancte Marie in Porticu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diaconus cardinalis procurator et eo nomine sanctissimi domini nostri predicti ad infra scripta peragenda ex parte vna; nec non illustrissimus dominus Albertus comes Carpensis, procurator et eo nomine prefate cesaree majestatis; nec non magnificus eques dominus Hieronimus de Vich, similiter procurator et eo nomine prefate catholice majestatis ex parte altera, provt de eorum procurationum respectiue mandatis apud me notarium infrascriptum constat, ad infra scripta capitula, vnionem, conuentionem, confederationem siue ligam venerunt in hunc, qui sequitur, modum.

Videlicet inprimis tam predictus procurator sanctissimi domini nostri prefati et idem sanctissimus d. n. mediante eius persona, quam prefati procuratores cesaree et catholice majestatum predictarum, ac ipse cesar et catholicus rex mediantibus eorundem procuratorum personis promittunt, sanctissimus dominus noster, vt prefertur, in verbo romani pontificis, nec non cesar et rex catholicus in verbo cesaree et regie majestatum, et sub vinculo juramenti ac alijs obligationibus infra dicendis infra scripta capitula seruare.

Inierunt igitur jnuocato dei omnipotentis maximi nomine sanctissimum fedus societatemque inter se atque amicitiam prefati sacratissimi principes: sanctissimus dominus noster Leo decimus, sacratissimus dominus Maximilianus Romanorum imperator electus, serenissimus dominus Ferdinandus Aragonum et vtriusque Sicilie rex catholicus, illustrissimus atque excellentissimus dominus Maximilianus Sfortie Mediolani dux, illustrissimus dominus Octauianus Fregosius dux Genue vna cum republica Januensi, nec non fortissimi preclarissimique Helueciorum populi: — quod faustum felixque sit principibus ipsis populisque confederatis, — aduersus Turcarum tiranum ac cum reipublice christiane tum Italie presertim defendende causa. Que sane Italia, preterquam quod grauissimo multorum annorum bello intestinisque seditionibus prope confecta est, cum facilimus ad eam hosti aditus sit, propterea quod tota fere illi mari patet, periculo proximior judicari debet: quam ob rem impensiorem curam habendam sibi illius predicti confederati existimauere, ac propterea reliquos etiam principes resque publicas et potentatus, si opportunum ita esse judicabunt, in prefatum fedus admittant. Qui quidem principes resque publice et potentatus, si res postulabit, teneantur ipsi quoque, vel in Italia, vel vbi magis opus fuerit, militem pecuniamue pro ea, que illis facultas erit, arbitrio confederatorum predictorum ad necessarios tanti belli vsus conferre. Sane vero cogitantes dicti confederati, res, que quidem laudabiles sunt optimumque ad finem diriguntur, quo durabiliores sunt, eo etiam vtiliores esse, illud statuere, vt confederatio hec concordiaque inter ipsos inita durare vsque intelligatur, dum confederati ipsi uivent. Quod si obire aliquem ex eis contingeret, ita decreuere, vt, qui superstites erunt, perseuerare inter se perdurareque in eodem federe intelligantur, ea quidem cum ipsorum amicitia, vnione atque intelligentia, qua optimus quisque pater amantissimique filij inter se esse fratresque beniuolentia se inuicem complecti debent, vt eorum nemo licitum sibi omnino esse existimet, in confederati cuiusquam sui vitam, dignitatem, statum auctoritatemque verbo aut opere aliquid machinari, quin ita potius arbitretur, confederatorum suorum causam perinde sibi ac priuatam propriamque suam defendendam esse. Quod si quis bellum cuiquam confederatorum suorum moueret, statumue aut dominium illius directe indirecteue perturbaret, comunis ceterorum confederatorum hostis habeatur esseque intelligatur.

Obligauere se preterea predicti confederati, sanctissimo domino nostro, vt indubitato plane veroque Christi vicario, nec non sacrosancte romane ecclesie sedique apostolice reuerentissimos se

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obsequentissimosque filios fore cum in rebus omnibus, tum in his precipue, que ad personam, statum, securitatem, amplitudinem auctoritatemque beatitudinis eius ac prefate sancte sedis spectent: quam quidem illi sedem rationesque eius omnes omniaque iura, dignitatem, honorem, existimationem, perinde ac sanctissimum dominum nostrum protecturos se defensurosque, dum viuent, totis viribus suis omnique studio atque alacritate, quemadmodum veros ac fideles principes christianos decet, contra quemcunque hostem, qui inuadere illum infestareque aut auctoritatem eius diminuere quouis colore auderent, omnipotenti deo promittunt, vouent ac jurant, itaque obligati obstrictique esse volunt. Contra vero sanctissimus dominus noster paterna omni dilectione ac charitate, quemadmodum semper fecit, prosecuturum complexurumque se illos pollicetur ac spondet.

Verum enimvero quoniam ad frangendos Turcarum animos debilitandamque spem illorum nihil accomodatius esse potest, quam si christiani principes ab armis, que jam nimis inter illos seuiunt, recedant, ita nichil tam pernitiosum nichilque, quod tam eosdem Turcas sollicitare incendereque in nos possit, quam si confederatos ipsos intestino inter se aut externi alicuius regis bello implicari uexarique audiant: iccirco illud inter se confederati sanxere, ut, qui ipsorum aliquem bello inuasisset, a confederatis omnibus communis hostis loco haberetur, perindeque illum omnes vlciscerentur, ac si non vni tantum, sed confederatis plane omnibus bellum intulisset, hac tamen conditione ac lege, vt sanctissimus dominus noster minime obstrictus intelligatur mittere extra Italiam auxilia sua ad defendendum aliquem confederatorum, qui extra eam inuasus esset, sed in Italia ipsa preter temporalia auxilia spiritualibus quoque armis ecclesiasticisque censuris agere debeat pro defensione libertatis illius confederatorumque ipsorum contra quoscumque hostes, qui sanctissimum fedus aut aliquem confederatorum, vt prefertur, re vera inuasissent armisque ac bello lacessiuissent, cum ratio illud honestasque, videlicet quoad spiritualia arma, postulabit ac volet.

Ceterum quum fieri illud posset, vt regiones alie christianorum bello a Turcis inuaderentur, Vngaria exempli causa, que quidem, preterquam quod illis finitima in eorumque quasi faucibus posita est, jntestinis bellis hoc anno continenter laborauit, itaque male est affecta, vt, si impetus in eam a Turcis fiat, dubitandum vehementer de prouintia illa videatur: propterea conuentum est inter colligatos, promiseruntque ac se ipsos obligauere, missuros serenissimo illi regi pro facultatibus suis presidium vel militum, id quod sacratissimus Romanorum imperator commodissime facere poterit, vel pecuniarum, prout inferius illi ad omnem belli vsum taxabuntur. Atque obligatio hec quidem pro tuendis rebus vngaricis facta ad Rhodi quoque Chij, Cypri, Candie, Dalmatie defensionem, ac cuiuscumque denique christianorum regiones, ad quam modo auxilium colligatorum mitti possit, referri et extendi debeat. Inter quos plane colligatos illud precipue conuentum est, subuenire opitularique partibus christianorum omnibus, cuiuscumque illi christiani principis sint reiue publice aut potentatus, qui quidem directe ac re ipsa a Turcis infestarentur.

Quod si princeps aliquis respublicaue aut potentatus christianus vsque eo amens perdictusque esset, vt Turcas, immanissimos crucis Christi hostes, vel consilio vel fauore vel viribus in christianos inuandos sibi putaret, conuenere prefati confederati, ut in eundem perinde ac scelestum impium fideique christiane hostem totis viribus intendant, similiterque illum ac Turcarum ipsum tyranum ad extremum eiusdem excidium persequantur, nisi principibus sanctissimi huius federis, resipiscente ipso ad penitentiamque redeunte, eidem ignoscendum esse videretur. Sin vero prefatus ille princeps

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vel respublica aut potentatus christianus priuatis proprijsque rationibus suis inductus bellum Italiae moueret, dominiumue aut statum aliquem, qui a confederatorum aliquo teneatur, inuadere conaretur, ac propterea, sicut iam dictum est, sanctum hoc colligatorum propositum perturbaret, occasionemque ob id Turcis daret christianitatis alicubi vehementius ledende: prefati sacratissimi principes, sanctissimus dominus noster, electusque imperator ac catholica majestas ceterique omnes confederati ita inter se conuenere, vt, quum primum hoc animaduerterent certioresque de hoc illius animo facti erunt, ne imparati ab eo inermesue deprehendi opprimique possint, exercitus ipsi suos, quanta poterunt celeritate, comparent opportunumque militum ac copiarum, quemadmodum infra declarabitur, delectum primo habeant, deinde auctoritatem omnem operamque suam jnterponant omnique studio ac diligentia dissidentes inter se principes illos vel potentatus componant. Quod si fieri omnino non posset, cum pertinatior fortasse aliquis eorum inueniretur, illud decreuere, cum protestati prius vnanimiter fuissent, totis se viribus ei opponere, qui honestas pacis conditiones repudiasset, bellumque cuiquam ex confederatis aut adherentibus eorum mouere ausus esset. Quod si pertinatiam ille adhuc non poneret, renouaturusque deinceps bellum videretur, conuentum est inter confederatos, vt, quo securo tandem animo esse possint, seque a continua ac illius suspitione molestiaque liberent, bellum illi vltro inferant, tantisper persequantur, donec quieturum tandem recessurumque plane ab armis eum videant, confederatisque omnibus satisfactum ab eo esse, sanctissimus dominus noster, cesareaque majestas ac catholicus rex et ceteri confederati arbitrentur.

Ac ne segniter tempus conteratur, neue difficultas aliqua discordieue inter colligatos principes exoriri possit in prouisionibus earum rerum faciendis, que pro reipublice christiane defensione, Italieque presertim aduersus Turcas vel eos, quicumque confederatorum aliquem bello inuaderent christianissimumque hoc colligatorum propositum, quemadmodum iam dictum est, armis perturbarent, necessarie esse viderentur: conuentum est inter eos, vt sanctissimus dominus noster pro eo, quod ad eum pertinet, vel octingentos equites grauioris armature tantum, vel sexcentos item grauioris armature leuiorisque quadringentos, provt vsus belli magis poscet, exhibere ad huiusmodi bellum teneatur; cesarea vero maiestas equites grauis armature germanico more quadringentos; catholicus rex grauioris armature equites octingentos, leuioris uero quadringentos, illustrissimus Mediolani dux equites grauis armature quingentos, leuiores trecentos. Cumque machine seu tormenta bellica exercitibus magnopere necessaria sint, decreuere prefati colligati, vt sanctissimus dominus noster, sacratissimus Romanorum imperator, catholicus rex illustrissimusque Mediolani dux preter supradictas copias teneantur quoque sigilatim quilibet eorum tormenta bellica maiora minoraque infrascripta in exercitu habere: videlicet cannones quatuor, colubrinas duas, sacros seu falconetos decem, cum munitionibus suis, prout opportunum visum erit ac belli vsus exiget. Quod si Turcarum rex vel quicumque hostis, contra quem bellum a confederatis gereretur, tormenta ipse plura, quam que diximus, in exercitu suo haberet, teneantur eo casu prefati quatuor principes ex confederatis tormentorum suorum numerum munitionumque quantitatem augere, ita ut tormenta duplo triploue plura numero confederatorum in exercitu sint, quam ea, que Turcarum rex aut quicumque hostis confederatorum habebit, que quidem tormenta necessarieque illis munitiones quo paratiores esse prestoque magis possint, conduci trahique destinatis ad id equis debeant.

Cumque pecunie recte nerui belli dicantur, illudque vsu comprobatum sit, maximas persepe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

clades, cum pecunie non adessent, exercitibus contigisse, conuentum est inter confederatos, vt ante omnia quilibet eorum Rome Mediolaniue aut Genue aut Florentie persoluturum se fideiubeat toto belli tempore singulis mensibus portionem suam: videlicet sanctissimum dominum nostrum satisdare fideiubere per trapezitas siue mensarios debeat, erogaturum se in mensem viginti millia ducatorum; cesarea vero maiestas cum diuturnis bellis grauissimisque sumptibus admodum exhausta sit, teneatur ipsa sex tantummodo millia ducatorum erogare; catholicus rex decem millia, illustrissimus Mediolani dux decem millia, Januenses quoque decem millia, que quidem pecunie in conducendis tum peditibus, prout necesse erit, impendi erogarique debeant. Quum autem accidere illud posset, vt necessitas belli maiores sumptus grauioresque impensas, quam vt prefata pecuniarum summa fieri possent, exigeret, decreuerunt, vt colligatorum quilibet persoluturum se fideiubeat vnius mensis spatio id, quod in mense vno dimidioque alterius aut duobus omnino mensibus persoluisset, prout et belli ratio exposcet, et exercituum duces conducibilius esse indicabunt. Preterea conuenere prefati colligati, vt in prebendis huiusmodi fideiussionibus sanctissimus dominus noster pro sua portione non minorem satisdationem, quam centum et viginti millium ducatorum, prestare debeat; reliquorum vero confederatorum quilibet non minorem, quam sexaginta millium ducatorum, excepta cesarea maiestate, que sex et triginta millium fideiussionem ipsa tantummodo prebere possit, hoc est stipendium illud totum, quod sex mensibus persoluendum fuisset. Quod si longius bellum pertraheretur continuarique sumptum oporteret, teneatur rursus quilibet confederatorum supradictas cautiones de semestri in semestre renouare, que quidem cautiones, priusquam precedentis semestris vltimus mensis elabatur, integrari renouarique in aliud semestre debeant.

Cum vero populi Eluetiorum strenuissimi ac discipline militaris maxime consulti sint fidelissimique sine dubitatione vlla sanctissimo huic federi, ad hec Italie finitime, vt ad omnes casus necessitatesque illius promptissimi esse possint, conuentum est inter confederatos, vt de pecuniis superius memoratis Heluetij cum primis pedites ex stipendio sanctissimi huius federis, cum vsus ac necessitas feret, conducantur, ita quidem, vt ex tribus conducendorum peditum vniuersorum partibus due ex Heluetiis prefatis omnino constare debeant, tertia vero ex peditibus illis constet, qui arbitrio capitanei generalis, accedente ad id consensu sanctissimi domini nostri cesareeque ac catholice maiestatum, ydonei magis esse judicabuntur; sane vero prefatis Heluetiorum populis aliqua pensio annua tribui debeat a ceteris confederatis, qui nullam illis aliam conuentam pensionem tradunt.

Quod si Genuenses maritimo bello a Turcis vel a principe aliquo potentatuue christiano premerentur, sanctissimus dominus noster serenissimusque Aragonum rex preter auxilium id, quod a confederatis omnibus eisdem terra ferendum esset, quecumque alia presidia classe mariue subministrare possent, ea se prefatis Genuensibus missuros promptissime obligauerunt; contra vero Januenses, si sanctissimus dominus noster serenissimusue Aragonum rex maritimo bello in Italia infestarentur, eisdem auxilijs opitulari subuenireque illis tenentur.

Similiter conuentum est inter colligatos, vt, si rex aliquis potentatusue eque potens, quo confederatorum vires sociatas coniunctasque ab Italie defensione auerteret eosque separaret, vt disiuncte debiliores fierent, bellumque cuiquam ex ipsis extra Italiam, puta cesaree maiestati aut catholico regi aut magnificis dominis Heluetiis moueret: confederati reliqui prefate cesaree catholiceue maiestati vel dominis Heluetiis, vel ei denique, qui valido et justo exercitu extra fines Italie infestaretur, eam

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pecunie summam contribuere conferreque debeant, que ad stipendium trium millium peditum heluetiorum germanorum suffectura commode esse videatur, vt confederatus ille peditibus eis adiutus tueri se facilius repugnareque hosti, a quo lacesceretur, possit.

Preterea, quoniam Turcarum tirannus, cum longe ille potentissimus sit, tanto apparatu bellum aduersus christianos moliri posset, vt maior pecunie vis, quam ea, que superius designata est, necessaria esse videretur: conuentum est inter colligatos, vt sanctissimus dominus noster, si sanctitati eius ita visum fuerit, predicandam jndicendamque in eorum regnis cruciatam decimasque colligendorum militum et pecuniarum causa, id quod superioribus temporibus persepe est factum, imponendas mandet ac committat.

Quoque confederatio huiusmodi vt stabilior firmiorque esset, occasioque omnis prorsus disiungendorum armorum tolleretur, illud colligati decreuere, vt ipsorum nemo subditos confederatorum suorum sub protectionem recipere aut stipendio etiam conducere possit, nisi confederati illius, cuius subditi essent, consensus voluntasque ad id accedat.

Insuper illud sanxere, ne confederatorum aliquis pacem inire aut indutias facere cum principe aliquo possit sine scientia consensuque reliquorum colligatorum, quinne societatem quidem concordiam fedusque aliquod tractare concludereque ac firmare cum principe aliquo aut potentatu possit, quod presenti confederationi contrauenire aliquo pacto intelligatur.

Item conuentum est inter colligatos, ne ob nouam hanc confederationem particulares veteresque societates, si que seorsum inter confederatos ipsos fuissent, rescise dissoluteque esse iudicentur, dummodo particulares eiusmodi sotietates nemini colligatorum fraudi detrimentoque esse aut presenti confederationi contrauenire atque obstare dignoscantur.

Item conuentum est inter confederatos prefatos, vt, si in Piceno siue Marchia anchonitanensi, Apulia, Calabria aut alibi bellum geri contingeret, vbi sanctissimus dominus noster ac catholicus rex tormenta ipsi bellica munitionesque eorum paratiores magisque in promptu haberent, quam cesarea maiestas aut Mediolani dux propter distantiam loci habere possent, portionem illam prefatorum tormentorum ac munitionum, quam pro virili sua eos habere oporteret, sanctissimus d. n. catholicusque rex commodare illis, cum de restituendis ijsdem tormentis persoluendoque pretio munitionum consumptarum se obligauissent, mutuoque prebere teneantur; contra vero, si bellum in locis illis, puta in partibus Lombardie, gereretur, in quibus sanctissimus dominus noster tormenta ipse non habet, electus Romanorum imperator ac Mediolani dux, si eisdem in locis tormentis ipsi abundabunt, sanctitati eius consimiliter illa munitionesque necessarias prestare commodareque promissionibus eisdem acceptis debeant.

Ceterum cum prestantissimo aliquo duce generalique capitaneo cum primis opus sit, qui militari disciplina virtuteque bellica excellat, cuius consilio auctoritateque bellum administretur; cumque illustrissimus dominus Raimundus de Cardona, prorex Neapolitanensis, aliquot jam abhinc annis exercitusque maximos in Italia semper ductauerit, quamplurimaque virtutis ac fidei sue documenta dederit: propterea deligendum illum generalem tanti belli ducem capitaneumque declarandum esse decreuere, tantisper quidem exercitui sanctissimi federis felicissimo prefuturum, dum sanctissimus dominus noster cesarea maiestas ac rex catholicus conducibile id ex vsuque prefati federis esse arbitrabuntur.

Conuenere preterea inter se predicti confederati, vt ciuitates Parme et Plazentie, quas sanctissi-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mus dominus noster in presentia possidet ac tenet, libere permitti relinquique sanctitati sue debeant, aut illi plane, quemcumque beatitudo eius nominabit, ita vt re vera ac cum effectu relinquantur tam a cesarea quidem maiestate quam a prefato Mediolani duce ratione juris, quod vterque eorum in illis habet aut habere se pretendit: cui quidem juri, quod in dictis ciuitatibus haberent, cedere renuntiareque vterque eorum teneatur, saluo tamen jure superioritatis imperij, cui sacra cesarea maiestas preiudicare non intendit; pariterque etiam sanctissimus dominus noster juri ecclesie et sedis apostolice, quod in ciuitatibus illis quomodocumque haberet, ob presentem conuentionem preiuditium vllum afferre non intendit; quin ymo obligati sint ac teneantur predicti omnes confederati, ciuitates prefatas Parme ac Placenzie tueri defendereque ac conseruare contra quoscumque pro sanctissimo domino nostro aut pro eo, quem sanctitas eius nominabit, omnibus juribus facultatibusque suis, nulloque tempore deesse conseruationi earum debeant aut possint. Quarumquidem ciuitatum sacratissimus jmperator dare more solito inuestituram obligatus sit ac debeat vna cum inuestitura quoque Rhegij ac Mutine sanctissimo domino nostro, vel ei, qui a sanctitate eius nominabitur ac deputabitur.

Insuperque sacratissimus idem Romanorum imperator catholicusque rex, cum a ministris eius ciuitates nonnulle locaque cesaree maiestatis paulo infra nominanda administrentur, obligati sint dare tradereque re vera illustrissimo Mediolani duci pro compensatione ciuitatum earum, quas sanctissimus dominus noster in presentia possidet et tenet, Bergomum Cremamque, cum per sanctam ligam ipsa Crema capta fuerit, ac comitatum Astensem. Quarum ciuitatum atque oppidorum prouentus ac redditus, si prouentibus redditibusque Parme atque Plazentie pares non erunt, cesarea maiestas aliquid preterea illis addere debeat, quo compensatio illa justa demum equaque esse intelligatur; vel prefate ambe maiestates ita operam auctoritatemque suam cum prefato illustrissimo duce interponant, vt excellentiam illius magnificosque dominos Heluetios super cessione dictarum ciuitatum Parme atque Plazentie contentos reddant et faciant.

Item conuentum est, vt predictum hoc fedus ratificari approbarique per confederatos ipsos intra quadraginta dierum spatium debeat; quo ratificationis die supradictarum pecuniarum fideiussionem prestare, quemadmodum superius dictum est, quilibet eorum teneatur.

Cumque magnifici et illustrissimi domini Julianus, sacrosancte romane ecclesie capitaneus generalis ac sanctissimi domini nostri frater, Laurentiusque, sanctitatis eiusdem nepos ex fratre, singulari quodam venerantia incredibilique studio beniuolentie confederatos ipsos semper sint prosecuti; ac cum excellenti quadam virtute rarisque animi dotibus, tum eximia ac prope singulari probitate protectione tantorum principum rerumque publicarum dignissimi esse videantur: propterea conuentum est inter confederatos, ut nullo vnquam tempore illis desint, quin eos semper liberosque suos, rem, existimationem, statum, bona denique omnia, tam ea, que in presentiarum habent, quam que imposterum habere eos continget, protegant, conseruent, tueantur, etiam post sanctissimi domini nostri mortem, quam omnipotens deus pro ineffabili misericordia sua quam longissime differat. Quibus confederatis prefati illustrissimi domini Julianus et Laurentius eandem obseruantiam studiumque ac voluntatem perpetuo se prestituros esse confirmant.

Super quibus omnibus et singulis premissis procuratores prefati dictis nominibus voluerunt, mandauerunt et rogauerunt me notarium publicum infra scriptum, vt conficerem vnum et plura publicum seu publica instrumentum vel instrumenta ad futuram rei memoriam.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Acta fuerunt hec Rome in palatio appostolico in cubiculo prefati reuerendissimi cardinalis sancte Marie Jmporticu sub anno, inditione, die, mense, hora et pontificatu, quibus supra, presentibus ibidem domino Bartholomeo de Bibiena et domino Camillo de Pallioto, clericis Aretinensi et Bononiensi, testibus ad premissa citatis vocatis et rogatis. Et ego Latinus de Benassais, clericus romanus, publicus appostolica auctoritate notarius, quia premissis omnibus et singulis, dum sic, vt premittitur, fierent et agerentur, vna cum prenominatis testibus presens interfui, eaque omnia et singula sic fieri vidi et audiui ac in notam sumpsi: jccirco hoc presens publicum instrumentum manu alterius fideliter scriptum exinde confeci, subscripsi et publicaui et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis signaui, in fidem et tesimonium premissorum rogatus et requisitus.

29, B.

Beitrittserklärung der Eidgenossen zum hl. Bund, sammt der kaiserlichen Gegenerklärung.

Lucern und Insbruck. 1515, 17. Juli und 21. September.

Staatsarchiv Lucern.

Wir Maximilian, von gotes gnnaden Erwelter Römischer Kaiser, zu allenntzeiten merer des Reichs, in Germanien, zu Hunngern, Dalmacien, Croatien ꝛc. Künig, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabannt vnnd Phallentzgraue ꝛc. | Bekennen offennlich mit disem brief und thun kundt Allermengclich: Als in kurtzuerschiner Zeit zwyschen vnserm heiligisten vater, Babst Leo dem Zehennden, ouch vns, desgleichen dem durchleuchtigisten Herrn Ferdinanden, Künigen | zu Arragon, vnserm lieben brueder, dem Hertzogen von Maylannde vnd andern ein loblich, heilig vnd selig Pündtnuß zu Rom aufgericht vnd beslossen ist, deshalben wir all an die Ersamen, vnsere vnd des Reichs lieben getrewen, die Gemain | Aydgenosschafft von Stetten vnd Lenndern zu mermallen begert, die auch anzunemen vnd darein zu komen, Daz Sy vns zu Eren vnd geuallen bewilligt vnd gethon vnd doch darynnen aus Irer notturfft etlich Capitel vnd Artikell | vorbehalten, Daz wir demnach aus sonndern genedigen willen vnd allen Pundtsverwanten zu Er vnd nutz vorbestimbt Pündtnus in allen Iren Puncten vnd Artigkeln mitsambt der ytzgenannten Gemainer Aydgenosschafft | Aendrungen vnd vorbehaltungen genedigclich Ratificirt, bewilligt vnd zugelassen, auch darauff versprochen haben, dem allem genediglich vnd getrewlich nachzukummen vnd darwider nit zu handteln, Ratificiren, bewilligen vnd | lassen zue, versprechen auch solches alles wissenntlich in crafft ditz briefs. Vnd sein das die Capitel vnd artickel solcher Aendrungen vnd vorbehalts; von Erst: Wir burgermeistere, Schulthaissen, Amman, Räte vnd gemain | diser nachbenennten Stetten vnd Lenndern der Aydgnosschaft oberteutschen Lannden, Nemblichen von Zürich, Bernn, Lucern, Vri, Sweitz, Vnnderwalden ob vnd nid dem kerwald, Zug mit sambt dem aussern Ambt, Basel, Freyburg | Solotorn, Schafhawsen, Appentzel vnd wir von den dreyen Pündten in Churwalhen, Thun kundt Allermenigclich vnd verjehen offennlich mit disem briefe: Nachdem vnd dann nechstvergangner zeit zwyschen dem Allerheilig- | isten Herren vnd vater Leonen den zehennden, Bapst, dem vnuberwindtlichisten, großmechtigisten Herren Kayser, dem Cristenlichisten glaubigen künig von Arragon vnd dem durchleuchtigisten Fürsten, Herrn Maximilian, Hertzogen | zu Maylannde vnd anderer Ir pundtgenossen ein löblich, heilig vnd selig Pündtnus zu Rom angenumen vnd eingangen, zu welcher sin heiligkait

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd Ir Maiestat vns zu mermallen mit Inen einzugeen vnd anzenemmen | erfordert, Solhes wir nit on merklich vnd Erliche vrsachen bis zu gegenwärtiger zeit vertzogen, vnd damit aber solher handel zu loblichem guetem ende gebracht, haben wir söliche verainigung vnd Pundtnuß für vns gelegt, die er- | lesen vnd mit allem ynnhalt, auch gutem zeitlichem Rate vnd vorbetrachtung ermessen vnd yetzo zu letst der Erlichen, red- lichen vnd gezimblichen vrsachen in gemelter Pundtnuß vnd verainigung begriffen, Damit wir auch | Bäbst- licher heiligkait, beden kayserlichen vnd kunigclichen maiesteten, dem obgeschriben durchlauchtigen fürsten her- zogen zu Maylannde vnd andern Pundtgenossen wilfaren, vnser aller nutz vnd ere offnen vnd enthalten | vns in solich Pundtnuß vnd verainigung zugeene entslossen, Geloben vnd versprechen hiemit in craft ditz briefs, solich Pündtnuß vnd verainigung mit allen puncten, artigkeln, wie die zu Rom zwischen Bäpstlicher Hei- ligkeit vnd den andern obgemelten hern den Pundtgenossen beslossen, die wir auch aigentlich besichtiget vnd der glaublich gesigniert Copeyen vns von den Oratoren Bebstlicher heiligkeit, kayserlicher Maiestat, des Cristenlichisten kü- | nigs von Arragon vnd des hertzogen zu Maylande vbergeben sind, dieselben mit allem ynnhalt bey gueten trewen vnd Eren, wie das von vns in solher Pundtnuß zu halten gebürt vnd bisher zu halten gebraucht worden ist, zu halten vnd dero | nachzukumen on allen arglist vnd geuerd, vns allain doch hierynn vorbehalten dise hernach geschriben Capitel vnd Artickel, so in solicher Pundtnus vnd verain- igung geendert vnd nachgelassen sind, Als vns die gesignirt | vnd zukomen sind von dem hochwirdigen herrn Cardinal sancte Marie in portun aus beuelh Bäbstlicher heiligkeit, auch durch die Orator kayserlicher Maiestat vnd die des glaubigen künigs von Arragon vnd des hertzogen zu May- | lannde, so zu Rom vnd in solher Pundtnus vnd verainigung zu handlen gewalt gehebt. Desgleichen vnd demnach auch durch die Orator vermelter Bäbstlicher Heiligkeit, kayserlicher Maiestet vnd künigs von Arragon vnd | des hertzogen von May- lannde Potschafften, so auf disem tag zu Lucern, gleicher form nachgelassen haben, vnd sind diß die Artigkel vnd vorbehaltungen, wie hernach volget: — Des Ersten als in derselben ainigungen | dem vierdten Capitel steet, daz man soliche ainigung sweren, ist also gemittelt: Wiewol bäbstlich heiligkait, kayserlich Maiestat, der künig von Arragon vnd der hertzog von Maylannde soliche Pundtnus auch geschworn, darumb nit | vnzimlich, daz wir Aydgenossen die auch mit Ayde bestäten vnd beuesten sollen, nit desterminder, so solichs vnser, der Aidgnossen, brauch nit ist, daz dann solich ainigung zugesagt vnd beslossen werde nach form vnd gewonhait, | wie wir des mit andern dergleichen verainigungen auch bishere in prauch gewesen sein vnd, wie obstet, hiemit also gethon haben. — Zum anndern alsdann in dem fünften Capitel gemeldet wirt, daz gemain Pundtge- | genossen zu tragen vnd den costen haben sollen, ist also beredt vnd nachgelassen, daz ein Aydgnosschafft kainen costen schuldig sein, sonders allein Ire knecht zuschicken oder zulassen sollent, vorbehalten hierynn, souer sy in Iren aignen | Landen nit gevnruwigt, daz sy in solichen kriegen vnd geschäfften der Iren nit empern möchten; aldann sollen Sy nichts schuldig sein, alles on geuerd vnd arglyst. — Zum dritten, als in der- selben ainigung etliche verre vnd | weyte Lannde gemeldet, dahin vns Aidgenossen noch den vnsern nit füglich ze ziechen ꝛc., Ist also beredt, daz wir Aydgenossen vnser hilff nit weyter schuldig sein sollen, dann in Italien, Burgundi vnd Frankreich, wie das hie- | nach auch geleutert, vnd in andern geschäfften mugen wir thun nach vnserm geuallen. — Zum vierdten als in dem dreytzehenden Artigkel obgemelter verainigung antzeigt wirdet, daz wir Aydgnossen vnder dem | Fueßvolkh alwegen zwen taill haben und die vbrigen Pundt- genossen den dritten tail ꝛc., Ist also beredt, daz wir in Italien, Burgundi vnd Franckhreich allein den negsten herrschafften solich antzal geben vnd in allen andern ge- | schefften vnd kriegen sollen wir thun nach vnserm freyen geuallen. — Zum fünfften, als in dem achtzehennden Artickel begriffen ist, daz niemant in diser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pundtnus sol noch möge kain friden, bestant noch annders | machen an der andern wissen vnd willen ꝛc., Ist auch vns Aydgenossen nachgelassen, daz wir solhs wol thun mögen, doch daz dieselben Pundtgenossen daryn vergriffen vnd das lanndt Italien, so yetz in diser Pundtnus ist oder | noch mit gemainer Pundtgenossen willen darein käme, hierynn vorbehalten vnd versehen werd. — Zum Sechsten als in der verainigung in dem Newnzehennden Artickel diß Pundtnus genennt werden gesellschafft, daz | vnformlich vnd nit gleich verstanden werden mocht, ist geleutert, daz solich wort daraus gethon vnd darfür nit anders dann verainigung gestelt vnd geacht werden soll. — Zum Sybennden als dann im zwaintzigisten Artickel aber gemelt wirdet der cost vnd die besoldung, Ist lawter abgeredt, daz wir Aydtgenossen zu kainen zeiten schuldig sein, yemand der Pundtgenossen hilff zuthun in vnsern costen, sonder in der besoldung, wie | die in des hertzogen von Maylannde Capitel geleutert, daran wir vns auch benügen sollen. — Zum letsten, daz wir Aydgenossen auch nit gestaten sollen, daz die vnsern zu keinem lauffend oder sich besolden lassen, die der obgemelten | Pundtgenossen eins oder mer veindt sind, sonder das zum peßten versehen vnd die vngehorsamen straffen sollen. — Item so ist beredt der pension halb babstlich heiligkait vnd Florentz berürend, daz die sollen ausgericht werden | wie hieuor die sundrig ainigung mit seiner heiligkait angenomen dasselbig ynnhalt vnd ausweist. Die Pensionen kayserlicher Maiestat vnd des glaubigen künigs von Arragon sollen Sy ausrichten vnd bezallen nach laut der | verainigung hieuor zwischen Inen vnd vns Aydgnossen zu Zürich beslossen vnd die pensionen des Hertzogen von Maylandt sollent sich bezallen nach laut vnd sag der Capitelen, so sein fürstlich gnnad gegen vns Aydgenossen | hat. — Vnd soll dise verainigung crafft haben vnd weren nit lennger dann yedes fürsten lebenlanng, vnd wann der ainer oder mer mit tod abgett, so sollen wir Aydgenossen denselbigen nit mer pflichtig sein. — Vnd dabey haben | wir vns zu allen tailen vorbehalten alter vnd vorder Pundtnus vnd verainigung, so yemant mit dem andern hett, die wellen wir darumb nit gemyndert noch geswechert haben, sonder die bey Iren crefften beleiben lassen. — | Vnd dises alles zu warem vnd vesstem vrkundt so haben wir obgenannten Stet vnd lender mit sambt Pundtgenossen von Churwalhen, auch für vnser Zugewanten, vnsern gnedigen herrn Abbt von sand Gallen vnd die Stat | sand Gallen, die all in diser versamblung vnd zusagung gewesen sindt, für vns alle gemeinlich vnd sonderlich angesehen vnd verordnent, disen brief zu besiglen mit vnser lieben Aidgnossen von Lucern, als von den Stetten, vnd | von Vry, als von den Lenndern gemainer Aydgenosschafft Pundtgenossen vnd Zugewannten anhanngenden Secreten zu besiglen, so geben ist auf den zwelften *) tag des monets July als man zalt von Cristus, vnnsers herrn geburt fünff- | zehenhundert vnd im fünffzehennden Jar. — Mit vrkundt ditz briefs, besigelt mit vnserm anhangenden Innsigel, geben in vnser Stat Innsprugg am ain vnd zwanzigisten tag des Monets Septembris, Nach Cristi geburde | fünffzehenhundert vnd im fünfftzehenden, vnser Reiche des Römischen im dreissigisten vnd des hungrischen im Sechs vnd zwanzigisten Jaren.

Ad mandatum domini Imperatoris proprium
F. Serntheim.

Pergamentene Urkunde mit anhangendem Siegel Kaiser Maximilians in rothem Wachs.

Abgedruckt bei Zellweger III. 1. 29.

*) Obschon in der kaiserlichen Urkunde das Datum des Beitritts der Eidgenossen auf den 12. Juli angegeben ist, so scheint dieses doch sowohl nach dem Datum des Abschieds von Lucern No. 616, als nach einem im Berner Abschiedsbuch P. 215 enthaltenen Concept dieser Erklärung auf einem Irrthum zu beruhen, denn auch in letzterm heißt es deutlich: „so geben ist vff den xvij tag des monats Julii."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

30.

Besonderes Bündniß zwischen Kaiser Maximilian I., König Ferdinand von Aragonien, Herzog Maximilian von Mailand und den Eidgenossen nebst Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Graubünden.

Zürich. 1515, 8. Februar.

Staatsarchiv Zürich.

Wir Maximilian, von gottes gnaden Erwellter römischer keyßer, zu allen zyten merer des Richs, in Germanen, zu Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. küng, Ertzherrtzog zu Oesterrich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant vnd pfaltzgraue ꝛc.; Wir Ferdinandus, von gottes gnaden küng zu Arogon, zu Sicilien by vnd vber dem Farum, zu Iherusalem, zu Nauerren, zu | Valentz, zu Maiorican, Sardinen vnd Corsicon, Graf zu Barchionen, Hertzog zu Athen vnd Neopatrix, Graf zu Rossilion vnd Ceritan, Marggraf zu Oristan vnd zu Gocian; Wir Maximilian Maria Sforcia, von denselben gnaden gottes hertzog zu Meiland, her zu Cremonen vnd Ast ꝛc. an einem, vnd wir, die Burgermeister, Schultheißen, Ammann, rät, Burger, | landtlüt vnd gemeinden der nachgemelten Stett vnd lendern der Eydgnoschafft, Namlich Zürich, Bern, Lutzern, Vri, Schwitz, Vnderwalden ob vnd nidt dem Kernwald, Zug mit dem vßern ampt, so darzu gehört, Glarus Basel, Fryburg, Soloturn, Schafhußen vnd Appenzell, mitsampt dem Gotzhuß, ouch der Statt sant Gallen, dem land zu Wallis vnd | den dryg pünnden in Churwal dem andern teile — Bekennen offenlich vnd thund kundt allermengklichem mit disem brief, das wir eigentlich angesehen, erwegen vnd betrachtot haben die schweren widerwertigkeiten, Irrungen, beschedigungen vnd betrübungen, so etlich zyt har der heiligen cristenlichen kilchen, dem heligen Römischen | rich, der Kron zu Hyspanien, ouch tütscher vnd ytalischer Nationen vnd vns gmeinen Eydgnossen von vnsern widerwertigen vnd synnden vnd besonder von der kron zu Frankrich sind begegnet vnd noch begegnen möchten, vnd darumb zu beyden teilen mit zitigem Rat, guter vorbetrachtung vnd rechtem wüssen zu offnemung, behalltung, wolfart vnd | merung vnseres wessens, frydens, rechtens, ruw vnd eynigkeit vnser, vnser rychen, fürstenthumben, stetten, landen, vnderthon, zugehörigen vnd verwandten, in was wirden, weßen vnd stats die sind, damit wir vnd sy dester by besserm fryden, rechter ruw vnd einigkeit behalten vnd vor künfftigem vnvberwyndtlichem schaden vnd verderben verhüt mögen werden, | Ouch allen denen, so die heligen römischen kilchen, das helig römisch Rich, die kron Hyspanien, vnser hertzogthumb, stett, land vnd lüt vberziehen vnd beschedign wöllten, mit denen wir yetz in fechd vnd findtschafft stond oder hinfür komen vnd ston möchten, dester baß widerstand thun mögen, vns diser nachgeschribnen Cappitteln, pundtniß, Vereynung vnd verstent- | niß im namen Gots gegen vnd mit einandern vereinbart, entschlossen vnd verpunden, in form vnd gestalt als hyenach von eynem an das ander erlütert wirt, namlich: Des ersten so begryffent

---

Das letztangeführte Concept zählt auch noch nicht alle Orte unter den Beitretenden auf, denn es beginnt folgendermaßen: „Wir die Burgermeister, Schultheißen, Ammann, Rätte vnd gemeinden diser nachbenempten Stetten vnd lendern der Eidgnoschaft obertütschen landen, namlich von Zürich, Bern, Lucern, Vry,.... Vnderwalden ob....., Zug mit sampt dem vssern ampt...., Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhusen, Appenzell vnd wir.... von den dryen pünden in Churwalchen, Thund kund“ u. s. w.

Der Beitritt von Schwyz, Nidwalden und Glarus erfolgte also erst nachträglich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vnd fassent wir obgenannten pundtsgnossen zu vns in dise pundtnis vnsern allerheligisten vatter den Babst Leonem den Zehennden, die helige Rö- | mischen kilchen vnd den bäbstlichen Stul zu Rom mitsampt dem huß de Medicis, der Statt vnd Commun zu Florentz, dem durchluchtigen hern Octauian Fryguſinum, Hertzog zu Jennow vnd der Statt vnd commun zu Jennow, ob siner Heligkeit mit yetzgemeldten stemmden dise pündtniß anzunemen vnd darjn zu gon wyl gefallen. — Wir die vorgemelten | pundtsgnossen all wöllent vnd söllent ouch mit einhelligem willen vnd gmüt vorab vnsern allerheligisten vatter den Babst obgenannt, die helig Römisch kilchen vnd den bäbstlichen stul zu Rom, ouch dero fryheiten, herrschaften, stett, land, lüt, vnderthonen, zugehörigen vnd verwandten, Deßglich bäbstliche heligkeit hynwider vns, die vorgenannten pundts- | gnossen gemeinlich vnd sonderlich, ouch yeder vnser vermellter pundtsgnossen den andern helfen schützen, schirmen vnd handthaben vnd einandern hylff vnd bystand bewysen, ye ein teil dem andern, wyder alle die, so vns wölltent vberfallen, letzen vnd vnderdrucken oder vns abbruch thun, Alles in getrüwen guten meynungen on vffsetz vnd arg- | listigkeit, wie dann hernach vergryffen wirt: — Namlich das keiner vnser obgemellten pundtsgnossen zuvorab dem allerheligisten vatter, der heligen Römischen kilchen vnd bäbstlichem stul zu Rom an sinen fryheiten, herrschaften, stetten, landen, lüten, zugehörigen vnd verwandten, noch vnser eyner dem andern an sinen herrschafften, stetten, landen, lüten, vnder- | thonen, zugehörigen, noch verwandten, so wir yetz ynnhabend, fürbaßhin keinen abbruch oder abzug noch verletzung thun noch gestatten, ouch keyner des andern fynnd oder widerwertigen wider den andern vnd Im zu schaden, abbruch noch nachteil nit solle enthalten noch einichen fürschub bewisen mit lüten weder zu roß noch zu fuß, mit harnisch, gewer, narung | noch durchzug, sonder das am höchsten verkomen vnd abweren nach allem vermögen. — Vnd ob einicher vnser pundtsgnossen obgenannt volk oder knecht oder vnser vnderthon vnd verwandten yemas zuzugint, der vns gemainlich oder einem oder meren vß vns widerwertig were oder mit vns in fechd oder fintschaft stunde, so söllent dieselben hinlouf- | fenden knecht , vnderthon vnd verwandten allweg vff erfordrung der oder des pundtsgnossen, denen oder dem solichs wider ist, von dem oder denen pundtsgnossen, denen sie zugehörig sind vnd zu versprechen stond, ab vnd heym erfordert werden vnd keiner den sinen das gestatten, by mög- lichen straffen vnd bussen, die das abwenden mögent. — Vnd ob der küng von | Frannkrich oder yemas anderer der bäbstlichen heligkeit person, der heligen römischen kilchen vnd dem bäbstlichen stul oder vns pundtsgnossen obgenannt gemeinlich oder einen vß vns besonder an sinen fryheiten, herschafften, stetten, landen, lüten, vnderthonen, zugehörigen vnd verwandten überziehen, bekriegen oder beschedigen wöllt, vnd besonder vns den obgenann- | ten Hertzogen zu Meyland oder vnser herzogthumb, So wöllend vnd söllent wir obgemellten pundtsgnossen all gemeinlich vnd yeder besonder vff vnd zu dem andern haben sin gnedig gut vnd getrüw vffsehen. Vnd Wir obgemelt Maximilian, Römischer keyser, vnd Ferdinand, küng zu Arragon, die bäbstlich heligkeit, den stul zu Rom, desglich den hertzogen von Meiland | vnd die Eydgnossen mit reisigen vnd fußknechten, ouch notdurftigem geschütz dem fynnd zu widerstand versehen vnd Inen zuziehen. Vnd namlich wo der herzog von Meyland in sollicher gestalt wurde vnderstanden vberzogen zu werden, So wollen wir keyser Maximilian Sechshundert gerüster tütscher pferdt vnd küng Ferdinand von Arragon achthundert | schwerer vnd vierhundert liechter pferdt vnd drytthalbtusend Fußknecht vnser oder tütscher lüten sampt einem geringen feldgeschütz Im über die hylf, so er von andern sinen pundtsgnossen haben möcht, zuschicken vnd vnderhalten. Dagegen vnd glicher wyß sol bäbstlich heligkeit, so wir keyser Maximilian oder küng Ferdinand von Arrogon, der Hertzog von | Meyland vnd wir die Eidgnossen vom küng von Frankreich oder sinen Anhengern vberzogen wurdint, in glycher anzal vnd hylf, wie wir beyd keyser Maximilian und küng ferdi-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nand von Arragon sin heligkeit söllent schützen, beholffen sin vnd vns ouch schützen vnd beschirmen. — Vnd ob der küng von Frankreich also styll sitzen vnd vns den Hertzogen von | Meyland vffhalten vnd zöicknen wöllt, deßhalb nodt sin wurd, vff Frankrich einen dapffern Zug fürzunemen, wenn denn wir keyser Maximilian vnd küng Ferdinand von Arragon für vns selbs solhen herzug fürnemen wöllten, das dann wir gmein Eydgnossen zehen oder zwölf tusend vnser knechten dargeben oder lassen zukommen, so fer wir Eydgnossen der | vnsern nit selbs zu vnsern geschefften vnd obligungen bedörffen; die söllent dann wir gemelt beyd, keiser Maximilian vnd küng Ferdinand von Arrogon erlich versöllden, namlich wie der Hertzog von Meyland lut siner pundtniß so er mit Inen hat; denen soll ouch alsdann ein trefflicher reysiger Zug nach gelegenheit der fürgenomen reyß, darzu ein notdürf- | tig geschütz zugeschickt werden. Doch so söllent wir Eydgnossen nit schuldig sin, die reyß wyter anzunemen, dann wider vnd in das herzogthumb Burgund vnd das Delphynat, es sye dann vnser, der Eydgnossen guter wyll, wyter zu züchend. Ob aber gmein Eydgnossen einen solhen herzug für sich selbs wider Frankrich, zu erlangen den Tractat von Dision, fürnemen wöllten, | So wöllent wir beyd, keiser Maximilian vnd küng Ferdinand von Arrogon Inen den Eydgnossen als vor, einen treffenlichen reysigen zug vnd notdürftig hopt vnd feldgeschütz zu geben vnd dartzu jedes monats, so lang der Zug weret, dryßig tusend Duggaten bezalen, damit sy den krieg desterbaß beharren mögind. Vnd so also die Eydgnossen willens sind, einen Zug zu thund | wie yetz gelütert stat vnd vns keyser Maximilian vnd küng Ferdinand von Arrogon vmb söllich dryßig tusent Duggaten erfordernd, sol Inen die erst bezalung vff söllich Ir erfordrung in zehen wuchen den nechsten on all Inred vnd verziehen in die statt Zürich geantwurt vnd doch zuvor zu allen teylen von einer zyt, in der angezoigter Zug fürgenomen werden soll, angeschlagen | vnd geredt werden, damit wir keyser Maximilian vnd küng Ferdinand von Arrogon das Geschütz, den reysigen Zug vnd anders, so wir den Eydgnossen zu vnderhalten schuldig sind, anschicken, gerechnen, verordnen vnd zufertigen mögend. Vnd in solchem wöllent vnd söllent bäbstliche heligkeit, der hertzog von Meylaud, das huß de Medicis vnd die Statt und Comun zu Florentz, der | hertzog vnd die Statt zu Jennow anliggen zu glichem teyl, vnd ob bäbstlich heligkeit sich des offenlich nit wöllte verbinden oder Ir das gebüren, das Ir heligkeit doch das heymlich vsserthalb diser pundtnis thüye. — Wenn aber der küng von Frankrich wyder keyserlich Mayestat oder Ir Encklin, Ertzhertzogen Karlin gegen dem Niderland oder der Grafschafft Burgundi ziehen | vnd sy an denen ordten bekriegen wollt, deßglich küngklich Mayestat von Arragon gegen Hyspanien, so sol bäbstliche heligkeit vnd wir herzog Maximilian zu Meyland sampt den obgemelten stenden in Italien in glicher Anzal vnd hylf, wie die beyd keyserlich vnd künglich Mayestaten sin Heligkeit vnd vns bemelten herzogen zu Meyland söllent zu schützen beholffen sin, ouch schütz- | en vnd schirmen. Vnd ob dann wir Eydgnossen von Inen oder yemand insonders erfordert vnd ermant wurdent, so sollent wir wie vor, doch nit wyter dann in das Burgund oder Delphinat aber zehen oder zwölftusend vnser fußknechten vmb den sold vnd aller gestallt, wie vor erlütert ist, Inen zuschicken oder lassen zukommen, Es were dann das wir mit eigenen kriegen | vnd geschefften zur selben zyt werint beladen. — Wurd aber der küng von Frankrich vnderstan, die Eydgnossen in Irem land zu besuchen vnd zu bekriegen, So wollen wir keyser Maximilian, als der, dez es gelegen ist, die reyß vnd den krieg vß sechshundert tütscher pferdten Inen erhalten vnd zuschicken mit einem guten notdürftigen erlichen feldgeschütz vnd das alles in vnserm | costen. — Wir obgemelten pundtsgnossen wöllent ouch keinen friden noch bestand mit dem küng von Frankrich annemmen, er stelle denn ab zu handthabung der heligen Römischen kilchen fryheiten die satzung, so er in sinem küngkrich übt vnd brucht mit richten über geistlich pfründen vnd sachen dem heligen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Römischen stul zugehörig, zu latin genannt pragmatica sanctio, | vnd stelle bäbstlicher heligkeit zu das, so er von kilchengütern Inn hat, verzihe vnd verpflichte sich ouch gegen vns keiser Maximilian, dem hertzogen von Gelldern noch dem hertzogen vnd der herrschaft zu Venedig als vnsern vnd des heligen Römischen richs widerwertigen vnd fienden, kein hylff noch bistand wider vns vnd das rich zu thund, deßglich vns küng Ferdinand von | Arragon in den küngkrichen Napoltz vnd Nawerren, wie wir die Innhand, nit zu betrüben, ouch sich verzieh Ytalien vnd Jennow vnd darzu vns Eydgnossen hallte von artikel zu artikel die bericht vor Dision gemacht vnd vns bezale allen andern costen, den wir sidhar darumb erlitten habent, alles mit vorbehaltung diser loblichen pündtnus, die nützid dester minder Ir zyt | vnd Jar vß in chresten bliben vnd gentzlich beston sol. Doch wölicher Teil vnser der obgenannten pundtsgnossen ein bericht von Frankrich vff yetz gemelt artikel in sonder erlangen vnd annemen wurd, der oder dieselben pundtsgnossen sollen allen getrüwen möglichen flyß fürkeren, den andern pundtgnossen ouch Ir begeren, wie hievor in disem artikel benampt ist, zu er- | langen vnd also dadurch vns all zu einem gemeynen fryden zu bringen versuchen. Wo aber das ye nit sin wollt oder mocht, so sol derselb oder dieselben pundtsgnossen dannocht nütz dester minder für sich selbs soliche bericht anzunemen macht haben, Doch mit vorbehaltung diser loblichen pundtnus, also das die nütz dester minder die zyt vnd Jar vß in allen vnd yeden artikeln | by chresten bliben vnd von allen teylen getrülich gehalten vnd erstattet werden sol, och alsdann der oder dieselben pundtsgnossen, so also zu einem bericht komend, dem küng von Frankrich, sinen anhengern oder verwandten, so lang solich pündtnuß weret, keynen fürschub, hilff oder bystand weder heymlich noch offenlich keyns wegs thun noch zu thun geschehen lassen. — Vnd | namlich soll dise Vereynung weren bäbstlicher heligkeit vnd keiser Maximilians und küng Ferdinands von Arragon allein vnd vnser dryer gemeinlich vnd yedes insonder leben lang vnd ein Jar darnach. — Vnd damit gmein Eydgnossen spüren mugent vnser, keyser Maximilians vnd küng Ferdinands von Arrogon gnad vnd miltigkeit, So wollen wir key- | ser Maximilian jerlichen yedem ort geben Zweyhundert guldin Rinsch, dem abt von Sant Gallen hundert guldin, der Statt von Sant Gallen hundert Guldin, den von Appenzell hundert guldin, wie dann dz die Erbeynung vswyßd vnd vermag vnd dann vber solich Erbeynung dem land Appenzell noch hundert guldin, dem land Wallis zweyhundert guldin, den dryen | pünden in Churwal zweyhundert guldin, alles rinscher, so lang diese vereynung weret, geben. Vnd wir küng Ferdinand von Arragon yedem Ort vnd dem land Wallis, ouch den dryen pünden in Churwal tusend Guldin vff sant Johannstag des töuffers vnd vff jetz den nechstkunftigen sant Johannstag anfachen vnd die dannenthin jerlichen thun wie yetz geschriben stat. | — Vnd ob sunder personen in der Eydgnoschaft spruch vnd vordrung an vns keyser Maximilian habent, söllent wir sy vernügen oder vnserm erpieten nach Inen des rechten geston lut der Erbeynung. — Vnd hyerinn ist vnd sol vorbehalten sin berürte erbeynung, ouch all vnd yegkliche pundtnussen, eynungen vnd verstentnussen, so wir obgenannten pundtgnossen mit ye- | mands anderm hyevor habent. — Vnd vff sölich artikel diser gemeinen Pundtnus, diewyl bäbstlicher heligkeit Orator, der Bischof von Verulan, sich hat lassen merken, das er diser zyt nit beuelch hette die anzunemen vnd ouch darIn zugend, Ist beschlossen, das bäbstlicher heligkeit solle vorbehalten sin, hyezwüschent vnd mitfasten ouch dise puntnus anzunemen, ze bestä- | ten vnd zuzesagen mitsampt dem huß de Medicis vnd andern stenden in Italien, wie oben anzoigt ist, ob es siner heligkeit wyl gefallen, vnd daruff siner heligkeit Orator, dem bischof von Verulan solichs erscheint vnd mit Im geredt, das er vmb sölichs in berürter zyt von bäbstlicher heligkeit wegen wolle antwurt geben zu Ja oder Neyn. — Vnd ob bäpstliche | heligkeit vnd die vorgenannten stend in Ytalien in dise gemeine vereynung nit gen noch komen wolten, so sollent nützdesterminder wir keyser Maximilian, deßglich wir küng Ferdinand von Arrogon

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd herzog Maximilian zu Meiland ꝛc. gemeinen Eydgnossen all vnd jegklich hylff pflichten vnd zusagungen, es sye der dryßig tusend duggaten oder anderer sach- | en halb nach yedes billichen vnd gebürrenden anteyl erstatten. — Vnd haruff so geredent vnd versprechend wir keyser Maximilian, küng Ferdinand von Arrogon, hertzog Maximilian von Meyland by unsern keyserlichen, künglichen vnd fürstlichen worten, eren vnd wirden, vnd wir obgenannten Eydgnossen von Stetten vnd lendern mit sampt | dem gotzhus, ouch der Statt Sant Gallen, dem land zu Wallis vnd den dryen pünden in Churwal by vnsern guten, waren vnd vesten trüwen vnd eren, dis pundtniß, eynung vnd verstentnuß vnd alles, so an disem brief geschriben stat, war, vest vnd stet zu halten, dem genzlich zu geleben, nachzukommen vnd gnug zu thund getrülichen vnd on all geuerd. — Vnd | diser dingen aller zu warem vestem Vrkund vnd guter gezügkniß, so habent wir keyser Maximilian, ouch wir Ferdinand, küng in Arrogon, vnd wir herzog Maximllian zu Meyland vnser keyserlich, küngklich vnd fürstlich Insigeln, vnd wir die Burgermeister, Schultheißen, Ammann, rat, burger, landtlüt vnd gemeinden der obgemellten stetten vnd lenndern | der Eydgnoschaft vnser Stett vnd lendern mitsampt herrn apts, ouch der Statt Sant Gallen Insigeln an diser brieffen zwen offenlich lassen hencken. Vnd wir die obgemellten Landlüt zu Wallis, ouch wir die dry pündt in Churwal bekennent vns ouch hyemit offenlich, vnd besonder wir die lanntlüt zu Wallis als mit gunst vnd willen | vnseres gnedigen herren des Cardinals von Sitten, vnseres regierenden herrn vnd landsfürsten aller obgeschriben dingen. Vnd des zu Vrkund haben wir die landtlüt zu Wallis der Statt Sitten vnd wir die dry pündt in Churwal des grawen pundts gemeine Insigel ouch hyeran gehengkt. Geben vnd beschechen in der Statt Zürich am achten- | den tag des Monets Hornungs, Nach der geburt Cristi gezallt fünfzehenhundert vnd fünfzehen Jar.

Pergamentene Urkunde mit 20 anhängenden Siegeln.

Abgedruckt bei Anshelm V. 58.

31.

Einschluß der Eidgenossen in den Friedens- und Freundschaftstractat zwischen Franz I., König von Frankreich, und Heinrich VIII., König von England.

Westminster. 1515, 5. April.

Dumont, IV. 1. 204.

— Item quod in presenti tractatu pacis et amicitie comprehendantur amici, alligati et confederati utriusque partis subsequenter nominati, videlicet: — — — — — — — — — — —

Et pro parte Regis Anglie: — — Helvetii siue Suetenses.

Item actum et concordatum est, quod supradicti pro comprehensis nominati non comprehendantur in quantum concernit Ducatum Mediolani, Dominium Genue, Comitatum Astensem et alias terras et dominia, in quibus predictus Rex Francorum jus pretendit.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

32.

Friedens- und Freundschaftstractat zwischen Frankreich und den Eidgenossen.

Genf. 1515, 7. November.

Staatsarchiv Bern.

Nos Franciscus, Dei gratia Francorum Rex etc. ex una, Et nos Burgimagistri, Sculteti, Ammanni, Consules, Ciues, Communitates, Patriote et Incole Ciuitatum, Patriarum et Dominiorum magne alte Lige Alamanie superioris, videlicet de | Thurrego, Berna, Lucerna, Vrania, Swytia, Vnderwalden supra et sub siluam, Zug cum ipsorum coniunctis, Glarona, Basilea, Friburgo, Solodro, Schafhusen et Appenzel vnacum Capitaneo, Maioribus, Castellanis et Patriotis Patriarum Vallesie et trium ligarum Grisanorum, etiam monasterio et | oppido de Sancto Gallo, presentium tenore notum fieri volumus pariter et manifestum: Quod cum inter nos dissensiones, inimicitie, diffidationes, guerrarumque commotiones et turbines fuerint exorte, que sese etiam eo extenderunt, vnde illustrissimo principi, domino Carolo, Sabaudie etc. duci, qui nobis antedicto | Francorum regi sanguinis nexu, nobis vero prefatis confederatis indissolubili federe et amicitia jungitur, placuit, veterem illam amicitiam et unionem inter diuos predecessores nostros habitam et obseruatam, quantumque eadem profuerit, etiam que utilitas et commoditas sola pace prouenit considerare, volens | insuper uberiores grauitates que ex bellis et guerris, homicidiis, incendiis, rapinis et aliis facti operibus et excessibus procedentes cohibere et id, quod aliquamdiu crebris inimicitiis agitatum fuit, vera pace et amicitia reparare, nosque ex eo, pia persuasione et exhortatione commone fecerit, ut pro tractanda et renouanda huiusmodi | pace, federe et vnione oratores nostros ad eundem illum illustrissimum dominum principem et ducem et in urbem Gebennensem destinare dignaremur, Quod et nos ob illustrissime dominationis sue instantes preces et exhortationes fecisse fatemus, Et presertim nos sepefatus Francorum Rex parte nostra deriuasse Petrum de la Guiche, | dominum ipsius loci, militem, bailiuum et seneschallum Lugdunensem, consiliarium et chambellanum nostrum ordinarium, necnon Antonium de la Visce, dominum de Fresnes, militem et consiliarium magistrumque ordinarium Requestarum hospitii nostri et Andream Leroy, silentiarium et secretarium nostrum, Nos | vero antedicti confederati lige Alamanie superioris pariter et oratores nostros ex singulis partibus lige nostre emisisse — Tandem euenit ut diuina fauente clementia prefati oratores nostri post multifariam communicationem inter eos habitam, medio, opera et adiumento sepefati illustrissimi domini ducis, tanquam fidelissimi | electi mediatoris, ad infrascripta pacta, capitula et conuentiones deuenerint eaque nominibus nostris acceptauerint et firmauerint, modis, clausulis et formis, qui subsequuntur et tales sunt: In primis, Quod inter christianissimum dominum Franciscum, Regem Francie ex una parte, et magnificos do- | minos magne lige Alamanie superioris altera parte hinc inde cessent omnes inimicitie, diffidationes et guerrarum turbines, quodque omnes et singule actiones, querele et impeditiones, que quomodolibet oriri, prouenire et fieri possent ex dictis guerris hactenus inter partes habitis et agitatis, siue id sit ex | homicidiis, rapinis, incendiis et aliis excessibus, mediis subsequentibus omnino cassate, irrite, pacate, nulle et abolite sint et esse debeant, ita et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

taliter, quod occasione ipsarum neutra antedictarum partium alteram per se vel suos ullo unquam tempore quomodolibet inquietare, perturbare aut impetere possit seu valeat, ceteris | tamen actionibus et querelis, que ex dictis guerris et eorum dependentiis non processerunt, cui vel quibus competere dignoscantur, exceptis et reseruatis. Item debebunt omnes et singuli prefatarum partium armati, subditi, coniuncti et attinentes per ipsos vel suos, vel in terris aut in mari detenti, capti seu | venditi prorsus et omnino relaxari et ex eo prefatus christianissimus Rex, quoscumque Heluetios eorumque attinentes, confederatos et coniunctos penes Regiam majestatem aut eiusdem officiarios, milites, capitaneos, coniunctos et confederatos ut supra detentos, captos seu venditos impune et sine aliqua compositione | exactioneque liberari faciat, eis de litteris securitatis et salviconductus prouidendo et inde tute et absque molestia corporum et bonorum ad proprias edes redire valeant, ea tamen lege et conditione, ut prefati magnifici domini et confederati erga antedictum christianissimum Regem obligati sint, respectu subditorum et | seruitorum sue maiestatis suorumque adherentium etiam illorum de Cuneo, Illustrissimo domino Sabaudie duci subditorum et in urbe Bernensi detentorum, eosdem pariter impune et sine exactione ad relaxandum et liberandum. Deinde debebit prefatus christianissimus Rex antedictis dominis confederatis remittere et expedire | literas confederationis aliorumve Tractatuum inter Dominum Maximilianum Sphortia et jamdictos dominos confederatos erectas, etiam Tractatum in Gallera conceptum. Viceversa debebunt ipsi domini confederati regie maiestati pariter remittere et presentare literas tractatus pacis in obsidione Disionis et in Gallera | factas, pariter literas confederationis prefati domini Maximiliani Sphortia penes ipsos existentes, Ita tamen quod ipsa remissione presentibus capitulis nichil preiudicii inferatur. Item quod in hoc pacis tractatu includantur, inclusaque et comprehensa intelligantur capitula inter quondam christianissimum Dominum Ludo- | vicum, Francorum regem, et sepefatos magnificos dominos confederatos ratione ducatus Mediolani inita et contracta, presertim circa exemptionem et emunitatem pedagiorum, gabellarum ceterorumque onerum et exactionum, etiam ob causarum ciuilium impetitionum et dissensionum justificationem et decisionem | juxta dictorum capitulorum formam et tenorem, cum hoc etiam, ut qui post datam dictorum capitulorum cum prefatis Magnificis dominis confederatis fedus et ciuilegium contraxerunt, ipsa emunitate et exemptione, etiam justificatione causarum frui et gaudere debeant, saluo tamen et excepto Domino | Cardinali, Episcopo moderno Sedunensi, exceptisque aliis omnibus, si qui sint, extra limites lige et alterius nationis et lingue quam Alamanice, eisdem magnificis dominis confederatis coniunctis et confederatis. Item quod priuilegia, libertates et emmunitates mercatoribus et subditis prefatorum magnificorum Domi- | norum confederatorum per christianissimos Francorum Reges, qui pro tempore fuerunt, si que in ciuitate Lugdunensi sunt concesse et obseruari solite, eisdem iuxta ipsorum tenorem confirmari et obseruari debebunt. Preterea placet christianissimo Francorum Regi, eos omnes, qui pro seruitiis Do- | mini Maximiliani Sphortia ad partes Alamanie profecti sunt vel se ad castrum Mediolani, Lugani, Lucarni et alia loca per dictos magnificos dominos confederatos habita et possessa receperunt, et maxime Dominum Federicum et ceteros comites Arone, Jacobum Philippum Sacrum, Doctorem, Gabrielem Marcel- | linum, Dominum Petrum Pasterle, Dominum Jacobum de Gallera, Joannem Petrum de Ripa de Luino, Bernhardinum Moresinum cum suis filiis Baptista et Hieronymo de Lugano et alios omnes qui ex causa predicta Regiam maiestatem offenderunt, gratiose

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tractare, ipsisque ignoscere et indulgere ita, ut absque lesione | corporum et bonorum ad edes proprias reuerti possint et valeant. Viceuersa in quantum eos contingit, qui ex subditis magnificorum dominorum confederatorum in seruitiis regie Majestatis interfuerunt, optat et petit Regia Majestas, illos ipsos consimili fauore et beneuolentia tractari debere. Deinde | ut prefati magnifici Domini Confederati singularem regie Maiestatis in eos beneuolentiam cognoscant, prefatus christianissimus Francorum rex eisdem magnificis Dominis Confederatis propria liberalitate et in recompensam missionum et expensarum in obsidione Disionis habitarum persoluere et enumerare faciat | summam quatuor centum millium scutorum auri de Sole, pariter et in recompensam missionum et expensarum in partibus Italie per predictos magnificos Dominos confederatos et suos hactenus factarum ipsa regia Maiestas ultra jamdictam summam persolvat et enumerare faciat cum effectu summan Trecentum | milium consimilium Scutorum, terminis et modis subsequentibus. Qua quidem summa mediante sepefati magnifici domini confederati nihil unquam petere et querelam habebunt ratione antedictarum expensarum et missionum neque etiam tractatus in loco Gallerate, nec quoque alterius tractatus in dicta obsidione Disionis per | Dominum de Latrimolie, nullam ad id potestatem, ut oratores regii affirmant, habentem factorum. Et ut prefati magnifici domini confederati antedicto christianissimo regi reciproco animorum affectu correspondent et de cetero uberiora scandala eo facilius cohibeantur, ipsi magnifici domini confe- | derati castra, loca, jurisdictiones et mandamenta de Lugan, Lucarni, Domusossule, vallis Stelline et Cleuani, alia quecumque, que ex Ducatu Mediolani cum suis pertinentiis in manibus dictorum dominorum Confederatorum, illorumque de Liga grisa a tempore dictarum guerrarum existerunt, prefato christianissimo | Regi seu ab eo deputandis remittere et relaxare et expedire habebunt, ita ut presentium capitulorum Sigillatione et prima Solutione habita, eo tunc jamdicta loca et castra euacuata manibus regie Majestatis presententur et remittantur, saluo tamen castro, jurisdictione, districtu et mandamento Bellinzone cum suis | pertinentiis vniuersis. Et pro recompensa et satisfactione dictarum terrarum, locorum et jurisdictionum, ut supra restituendorum, tenebitur et debebit christianissimus Francorum rex prementionatis magnificis Dominis Confederatis realiter persoluere et expedire summam Trecentorum millium scutorum | auri de Sole. Que summe omnes ut supra mentionate, ascendunt ad summam decies centum mille jamdictorum scutorum ita persoluendorum et expediendorum, videlicet prima die mensis Januarii proxime instantis ducentum milia scutorum auri de Sole et subsequenti anno et consimili die Januarii pariter ducentum | milia et deinde annis singulis subsequentibus termino et die quibus supra, consimilem Summam ducentorum millium scutorum usque in complementum solutionis antedicte Summe. Solutiones vero predicte ad urbem Bernensem sumptibus et expensis Regis deferentur. Et de premissis solutionibus | ita faciendis tenebitur christianissimus Francorum rex litteras obligationis in bona et valida et sufficienti forma prefatis magnificis dominis confederatis expedire. Et ut prementionati articuli pacis firmitatem, robur et efficatiam habeant, partes sepefate, videlicet christianissimus Francorum Rex, magni- | fici domini confederati in communem ipsorum utilitatem, personarumque rerumque et bonorum suorum defensionem fedus, amicitiam, vnionem et intelligentiam invicem contraxerunt, modis et formis, qui subsequuntur et tales sunt: In primis: Quod jam dicte partes cum ipsorum dominiis, patriis, terris, | jurisdictionibus, subditis et incolis ex nunc in antea huiusmodi federe durante inter se quiete et pacifice viuere,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nullaque alteram guerris, bellis, violentiis seu iniuriis quoquomodo grauare seu molestare debeant, et si forte altera dictarum partium eiusve subditi ab altera parte vel suis quicquam petere seu que- | rulare voluerit, debebit omnino justitia parti imploranti administrari iuxta formam capitulorum inter serenissimum quondam dominum Ludouicum, Francorum Regem, et magnificos Dominos Confederatos ob ducatum Mediolani conceptorum et initorum. Item quod nulli dictarum partium liceat | alterius partis hostes, inimicos et aduersarios scienter fouere, sustinere, tueri vel apud se et dominia sua permittere, quinimo eosdem, quantum possibile fuerit, cohibere et continere debebunt. Et si contingeret, sepefato christianissimo Regi in regno suo Francie vel in ducatu Mediolanensi, | Dominio Janue, comitatu Astensi et aliis terris, castris, villis et dominiis jam dicti regis, tam citra quam ultra montes, bellum moueri, tunc et eo casu prefati magnifici domini confederati pro defensione ipsius christianissimi regis subditos suos eedem regie majestati bona voluntate seruire volentes in numero tamen | conuenienti ad seruitia et stipendia eiusdem christianissimi regis ipsiusque sumptibus et stipendiis accedere permittant, ita tamen et prouiso, quod ipsi tales stipendiati et subditi dominorum confederatorum ad seruitia et stipendia dicti regis vocari et leuari non debeant sine eorumdem Dominorum confederatorum consensu, | scitu et voluntate, Quos insuper tali bello durante ipsi domini confederati non reuocabunt, nisi propriis bellis grauarentur, quo casu etiam suos permittere et ad seruitia regis proficisci minime obligabuntur. Et viceuersa si contingat antedictos magnificos dominos confederatos aliquibus bellis seu guerris affici | seu perturbari, eo tunc christianissimus Francorum rex eisdem dominis confederatis efficax exhibebit et prestabit auxilium cum effectu, numero videlicet quingentarum lancearum et mille sagittariorum armatorum et ordinatorum cum decentibus et opportunis bombardis seu artileriis in regie majestatis sumptibus et expensis. Quos et | quas regia sua majestas non recusabit nec reuocabit, etiam si propriis bellis grauaretur. Item et ambarum partium suorumque confederatorum mercatores, oratores, nuntii, serui, peregrini et subditi, cuiusqumque status, gradus et qualitatis existant, cum eorum personis, mercantiis, rebus et bonis | quibuscumque in ipsorum terris et dominiis benigniter recipiantur et pertractentur, ita quod ipsis liceat per dictas terras, patrias et dominios ire, proficisci, redire, versari et negotiari libere et impune et sine illicito impedimento eis in personis vel bonis inferendo et absque eo quod pedagiorum et aliorum onerum exactiones preter | antiquitus solitum innovari debeant. Et pro singulari beneuolentia, qua prefatus christianissimus Francorum rex antedictos magnificos dominos et confederatos prosequitur, regia sua majestas eisdem dominis confederatis tredecim Canthonorum liberaliter persolui et expedire faciat summam duorum | millium francorum Regis pro quolibet Canthono singulis annis huiusmodi federe durante in loco et ciuitate Lugdunensi et in festo purificationis Marie. Et incipiet incipereque debebit prima solutio in proximo aduentu festo dicte purificationis Marie. Quantum vero Vallesienses et illos de Liga grisa concernit, regia | majestas eosdem in pensionibus persolvendis pertractabit prout a serenissimo quondam Ludouico, rege ultimo, pertractati fuerunt. Durabit autem et obseruabitur huiusmodi fedus inconcusse et ad vitam sepefati christianissimi Francorum regis et decem annos post ipsius decessum immediate | sequentes. Deinde quia certum est, illustrissimum principem dominum Sabaudie ducem eiusdemque illustrissime dominationis sue subditos et homines in transactis bellis et guerris inter partes habitis varias sustinuisse grauitates et, quod maius est, pro obtinenda hac

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ipsa pace et federe multiplices | assumpsisse labores et expensas, quare cum minus iustum foret jamdictum illustrissimum dominum ducem de eo, ubi sentiri deberet honorem et commodum, pati lesionem, incommodum seu detrimentum, visum fuit dignum, eundem illustrissimum dominum ducem in hoc ipso pacis tractatu inclu- | dere et comprehendere, cum ea resolutione, ut si aliquis ipsum illustrissimum dominum ducem ob hanc ipsam pacificationem ab eo, tanquam mediatore, elaboratam et impetratam odio habere, inquietare et perturbare vel homines et subditos eiusdem propter agitatas guerras impetere seu molestare | vellet, sibi et suis in repulsam iniuriarum fauores debitos impartiri. Demum parte et nomine christianissimi Francorum regis in premissis omnibus et singulis reseruantur Sancta sedes apostolica, sacrum Romanum imperium, serenissimi Anglie, Scotie, Nauarie et Danno- | marchie Reges, illustrissimus archidux Austrie, comes Flandrie, illustrissimus dominus Sabaudie dux, dicte regie maiestatis auunculus, illustrissimi duces Lotharingie et Geldrie, necnon inclita domus de Medicis, dominium et communitas Venetorum ac reuerendissimus episcopus Leodiensis, | aliique omnes qui cum prefato christianissimo Regi usque hac fedus et amicitiam contraxerunt, ubi et quando prefati magnifici domini confederati tales ut supra per regiam majestatem reseruatos bello inuadere et aggredi pretenderent. Parte vero et nomine prefatorum magnificorum, dominorum confederatorum reservantur sancta sedes apostolica, cesarea maiestas, sanctum Romanum Imperium, inclytissima Domus Austrie, illustrissimi domini Duces Sabaudie et de Wirtemberg ac magnificus dominus de Vergye, mariscalcus Burgundie et ceteri omnes, qui cum prefatis | magnificis dominis confederatis usque hac fedus, ciuilegia et amicitiam hactenus contraxerunt, ubi et quando Regia maiestas tales ut supra per prefatos magnificos Dominos confederatos reseruatos bello invadere et aggredi pretenderet. Actum in urbe Gebenensi septima Nouembris anno | subsequenti. — Et quia nos Franciscus francorum rex, etiam nos confederati urbium et patriarum alte magne lige Alamanie superioris hunc ipsum tractatum pacis et federis etiam prementionata capitula per oratores nostros et ex commissione nostra medioque | et ope prefati illustrissimi domini principis et Ducis Sabaudie ut supra ordinata et conclusa pro nobis, successoribus, hominibus et subditis nostris presertim ad tempus ob id prefixum Iniuimus et acceptauimus, eadem harum rigore approbauimus, ratificauimus et confirmauimus, Quare | promittimus nos iamdictus Franciscus Francorum Rex sub regio nostro honore, nos vero confederati urbium et patriarum prefatarum bona fide pollicemur, supradicta capitula pacis et federis eaque omnia in his litteris contenta rata grata et firma habere et obseruare nec contra | eadem quoquomodo facere, dicere vel venire, omni dolo et fraude exclusis. In quorum omnium robur, firmitatem et euidens testimonium nos sepefatus Francorum rex sigillum nostrum regale, nos vero prelibati confederati de Thurrego, Berna, Lucerna, Vrania, Swytia, Vnderwalden | supra et sub siluam, Zug cum eis ad se pertinentibus, Glarona, Basilea, Friburgo, Solodoro, Schafhusen et de Appenzell sigilla urbium et patriarum nostrarum una cum sigillo patriotarum Vallesiensium et trium ligarum in Churwalen etiam nostri Abbatis, nec non Burgimagistri, con- | sulum et communitatis oppidi de Sancto Gallo hiis litteris duplicatis, quarum unas nos Francorum Rex manibus nostris recepimus, nos vero Confederati de Liga alteras nobis retinuimus appendi fecimus. Actum et conclusum in vrbe ..... vigesima quarta mensis Decembris | anno a natiuitate domini currente millesimo quingentesimo quindecimo.

Pergamentene Urkunde, woran sämmtliche Siegel fehlen. Die Löcher für deren Anhängung (19) sind vorhanden.

Abgedruckt bei Holzer 96. Zellweger III. 1. 40. Dumont IV. 1. 218. (mit Datum 7. November.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

33.

Einschluß der acht Orte, welche den Tractat von Genf angenommen, Seitens Franz I. und aller Eidgenossen, Seitens Carls, Königs von Castilien, in den zwischen diesen beiden abgeschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrag.

Noyon. 1516, 13. August.

Dumont, IV. 1. 224.

— Et en cette Amitié et confédération seront compris les amis, alliez et confédérez de chacun des dits Seigneurs Rois.

C'est à savoir de la part du dit Seigneur Roi très-chrétien — — les huit Cantons des Ligues, qui sont entrés en l'alliance du dit Seigneur Roi, la ligue Grise — —.

Et de la part du Roi catholique — — Les ligues des Suisses —

Auszüglich abgedruckt in Monumenta Habsburgica II. 1. 27.

34.

Stipulationen betreffend die Eidgenossen in dem Vertrag zum Schutze der Kirche zwischen Papst Leo X., Kaiser Maximilian I., Carl I., König von Spanien, und Heinrich VIII., König von England.

London. 1516, 29. October.

Dumont, IV. 1. 244.

— Item inter nos Oratores predictos unanimi consensu et assensu ac nominibus Principum nostrorum principaliter contrahentium conuentum, concordatum et conclusum est, quod in presenti tractatu et federe nova et antiqua liga, societas, communitas ac Cantoni Helvetiorum omnes et singuli includantur et comprehendantur ejusdemque confederationis beneficio et commoditate ad omnem effectum, quo ex inde sequi poterit, utantur at gaudeant, modo comprehensionem huiusmodi acceptandum duxerint, confederatisque predictis adherere et ad dictorum confederatorum stipendia contra quoscumque arma gerere, nullique alii Principi contra eos aut eorum aliquem inservire decreuerint, se astringerint et obligauerint.

Et ut dicti Helvetii, quos Principes nostri ob eorum merita, virtutes, probitates et res strenue gestas intimo amore prosequuntur, eo citius ad id invitentur et alliciantur, nos Oratores, Ambassiatores et Commissarii predicti communi concordia, nominibus et auctoritatibus Principum nostrorum et de expresso mandato, consensu, assensu eorum, non modo decreverimus, certam annuam portionem, pensionem siue largitionem communi contributione omnium dictorum confederatorum et aliorum hanc ligam ingredi volentium eis constitui, assignari, dari et solvi, sed etiam Tractatus, conventiones, obligationes, securitates et pacta hincinde super hoc fieri, concludi, et firmari deberi.

Sed quoniam dictis Principibus, Dominis nostris supremis, nobisque eorumdem Principum Ora-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

toribus ad presens tempus, otium aut commoditas concludendi super huiusmodi pensione, portione siue largitione dictis Heluetiis assignandis et constituendis non dabatur, eo presertim, quod tractandi modus, consuetudo et forma contrahendi in similibus cum prefatis dictis Heluetiis usitate nobis incognita existit, Nos igitur Oratores predicti auctoritate et potestate Principum nostrorum nobis in hac parte datis et concessis, promittimus et eosdem principes nostros omnes et singulos per presentes adstringimus et obligamus, quod ipsi et eorum singuli respective, ne temporis procrastinatione aut dilatione dicti Heluetii elabantur et in aliorum partes declinent, illico et absque mora destinabunt et mittent sicque eorum quilibet destinabit et mittet oratorem siue oratores suum aut suos sufficienti, plena et ampla potestate et instructione fulcitum seu fulcitos ad tractandum, communicandum, paciscendum et finaliter concludendum cum dictis Dominis Heluetiis, tam de et super predicta comprehensione, modo et forma prescriptis fienda, quam etiam annue pensionis, portionis seu largitionis assignatione, tam in communi quam in particulari, ipsosque Principes omnes et singulos ad huiusmodi portionis sive largitionis sic constituende et assignande solutionem efficaciter astringendi et obligandi modis, formis, temporibus et locis in ea parte advisandis, prefigendis et assignandis. —

Auszüglich abgedruckt in Monumenta Habsburgia II. 1, 29.

In der Commission Heinrichs VIII. an seine Commissarien, d. d. London 1516, 20. October, werden unter denen, mit welchen zu paciscren ist, auch die „Domini Heluetiorum" benannt.

Dumont IV. I. 243.

35.

Zusatzvertrag zu obiger Stipulation betreffend die Eidgenossen.

London. 1516, 7. November.

Dumont, IV. 1. 251.

Explicatio articuli de annuo censu Heluetiis reddendo, qui in prefata liga continetur.

Quamvis inter cetera, que in Tractatu pacis, amicitie et federis defensiui inter nos Ambassiatores, Commissarios et oratores Maximiliani, sacratissime Cesaree Majestatis et serenissimorum Principum Henrici Anglie et Francie ac Caroli, Catholici Regum jamdudum inito et concluso de Data vicesimi noni Octobris Anni Domini Millesimi quingentesimi decimi sexti prouisum, concordatum et decretum fuerat, Quod pro continendis et conservandis Dominis Heluetiis in firma amicitia et solida benevolentia erga dominos nostros supremos et eorum singulos, sic quod eis adhereant nullique alio Principi aut Potentatui siue Communitati contra eos aut eorum aliquem hostiliter inseruiant aut arma gerant, annua quedam largitio, portio sive provisio eisdem Helvetiis largiretur, constitueretur et assignaretur, prout in dicto Tractatu diffusius et copiosius continetur, Quia tamen per dictum Tractatum huiusmodi largitio, portio siue promissio specifice et in particulari nondum nominata aut designata existit, opere pretium igitur et conducibile nobis oratoribus predictis visum est ut, anni postposita mora, ulteriorique procrastinatione semota ipsa largitio, portio siue prouisio quot annis amicitia cum eisdem Heluetiis percutienda durante soluanda, specifice et in particulari constituatur et designetur.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nos igitur oratores predicti, vice et nomine Principum nostrorum predictorum et auctoritate commissionum nostrarum a dictis principibus nostris in ea parte nobis respective datarum, convenimus, concordavimus et conclusimus, quod pro parte Serenissimorum Principum Anglie et Catholici Regum Summa Triginta millium florenorum auri bene et fideliter dictis dominis Heluetiis quotannis durante dicta amicitia consignabitur et soluetur, videlicet:

Pro parte Regis Anglie quindecim millia florenorum auri et pro parte Caroli, catholici Regis alia quindecim millia similium Florenorum; Cesarea quoque Maiestas portionem sive largitionem, ad quam dictis Heluetiis se aliis confederationibus dandam et annuatim contribuendam astrinxit, pro parte sua fideliter persolvet. — Quodsi huiusmodi summa pro continendis dictis Heluetiis in huiusmodi amicitia non sufficiat, sed ampliori pro communibus et privatis largitionibus vel sarciuis opus erit, inter nos dictos Cesaree Maiestatis et Caroli Catholici Regis Oratores, nominibus et auctoritate Principum nostrorum predictorum conventum, concordatum et conclusum est, quod tunc et in eo casu dicti Cesarea maiestas et Catholicus Rex totum et omne id, quod preter et ultra dictam summam triginta millium florenorum dictis Helvetiis pro eorum publica et privata largitione sive intertentione opus erit, aecquis portionibus persoluent et eorum quilibet persolvet aut persolvi faciet, modo portio huiusmodi supererroganda summam sex milium florenorum non excedat.

Et insuper inter nos oratores predictos conventum, concordatum et conclusum est, quod si dicta summa sex milium florenorum auri per Cesaream et Catholicam maiestates ad intertenendum Helvetios in publico ac privato et particulari minime sufficiat, tum summa per dictos confederatos principaliter contrahentes super his, qui predictam ligam communi consensu ipsorum confederatorum admittent et ingredientur, taxabitur pro intertenendis dictis Helvetiis in publico et privato, applicabitur, convertetur et erogabitur, ut eo pretextu dictis Helvetiis ex omni parte provisis ipsi unanimiter eisdem Confederatis libentius adhereant et indissolubili vinculo conjungantur.

Ad quarum omnium et singularum summarum, ut premittitur, solutionem modo et forma locisque et temporibus ad hoc per oratores dictarum majestatum apud dictos Helvetios agentes designandis, deputandis, prefigendis, paciscendis ac promittendis, sic ut premittitur, bene et fideliter fiendam, nos dictorum cesaree Majestatis, Anglie et Catholici Regum Commissarii et oratores, vigore et auctoritate Commissionum nobis per principes nostros in hac parte datarum et concessarum, eosdem Principes nostros et eorum singulos, quatenus eos respective tangit et conuenit, bona fide et in vim Pacti astringimus et obligamus per presentes, Promittentes quod dicti principes et eorum singuli presentem articulum et omnia in eodem contenta infra duos menses, Datam presentium immediate et proxime sequentes, per litteras suas patentes, magnis suis sigillis respective munitas et manibus suis subscriptas ratificabunt, seque ad huiusmodi articuli obseruantiam bona fide astringent et obligabunt sicque eorum quilibet se astringet et obligabit.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium nos oratores dicte cesaree Majestatis presenti articulo manibus nostris subscripto Sigilla nostra apposuimus. Datum Londini 7 die mensis Novembris anno domini supra scripto.

Mattheus, Cardinalis Sedunensis. B. de Com.

Abgedruckt bei Lünig Codex dipl. Ital. III. 147.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

36.

Der ewige Friede zwischen Frankreich und den Eidgenossen nebst Abt und Stadt St. Gallen, Graubünden, Wallis und Mühlhausen.

Freiburg. 1516, 29. November.

Archiv Freiburg.

In dem Namen der heilligen vnnd vnzerteilten drüfaltigkeit, amen. Wir Franciscus, von gottes gnadenn küng zu Franckrych, Hertzog zu | Meyland, Herr zu Jenow vnnd Graff zu Ast ꝛc. an einem, Vnd wir die Burgermeister, Schultheissen, Ammann, Rät, Gemeinden, Burger, Lanndtlüt vnd Inwoner der Stett, Lannd vnd herrschaften gemeiner Eydtgnosschaft des großenn, alltenn pundts Ober tütscher landenn, Namlich von Zürich, Bernn, Lutzern | Vrj, Schwytz, Vnderwallden ob vnd nid dem Kernnwald, Zug mit dem vßern ampt, Glarus, Basell, Fryburg, Soloturnn, Schaffhusenn vnnd Appentzell, mittsampt Herren Appt vnd der Statt Sannt Gallenn, ouch dem Houptmann, Meyernn, Castellanenn vnnd Lanndtlütenn der dryer Pündenn in Churwallenn vnd der Lanndt- | schaft Wallis vnnd der Statt Mülhusenn, dem andern teyll, Tund kund vnd zu wüssenn mengklichem mitt dißem brief: Allsdann zwüschenn vns zweyung, vechd vnd vyndtschafftenn, ouch kriegsbewegungenn vnd vffrur sind erwachsenn, die sich so wyt geschickt vnnd begebenn, das vß sollichenn Todschleg, Roub, Bränd | vnnd ander merckllich vbell genolgt, dorumb bedacht vnnd zu hertzenn genomen Ist, Was schadenns, sorgs vnd args gemeiner Cristanheitt vß sollicher vneynickeyt vnd Cristanlichem blut vergiessenn das zu beharrenn vollgenn möcht, Vnnd das gannts not vnd vast gutt werd vnnd sy nach gottlichenn, ouch natürlichenn gebottenn vnnd | gesatztenn Frid, Ruw, Sun vnnd fründschafft vmb vermydung künfftigs vbells vnnd schadens, Vnnser glück, lob vnnd heyll zu merenn vnd zu öffnen anzunemenn, In zu gan vnd zu beslyessenn, Vs wellichenn Redlichen, frommenn, vffrechtenn vrsachenn Wir obgemelldtenn beyd parthyenn vnns in dem namenn vnseres heyl- | machers, der ein liebhaber vnnd beschirmer aller fridlichen Ist, zu merenn vnd vyl tagen In der Eydtgnosschafft vnns mitt Bottschafften zusammen güttlich verfügt, vnnderredt vnnd fridennsmittell gesucht hand, Vnnd am lettstenn durch gnad, milltigkeyt vnd göttliche Zuschickung In der bemeldtenn Statt Fryburg in Öchtland, | Namlich von vnnser obgemelds küngs wegenn durch den durchlüchtigenn Renatum, Bastard von Sauoy, vnsern liebsten vetternn, Graffen zu Willars vnd Tendes, vnsern Rat vnd ordennlichen Kammerling vnnd in vnser provintz oberstenn Seneschal, Gubernator vnd Statthallter, Ouch die wolgeachtenn Herren Ludwigen Fürbinum, | Herrenn zu Solliers, vnnd Carolum von Plassis, vnnsern hoffmeister, vnnsere Rät vnnd getruwen lieben Oratores oder Sanndtbottenn zu den harnach geschribnen sachenn Sunderlich verordnet, Vnnd aber von vnnser gemeldten Eydtgnossen des Punds ober tütscher landenn durch vnnser treffenlich bottschafften von allen Ortten | vnnd zugewandtenn vnnser Eydtgnosschafft mitt vollem gewallt abgeuertiget, Einenn stätenn Ewigenn fridenn vnnd fründtschafft aller bestanntlichost angenomen vnnd beslossenn habenn, In form, wyß vnd maß, ouch mitt punctenn vnd artickelln, wie die hernach eygennttlich erlütert vnd geschribenn stand. Zum erstenn | Söllenn durch disse nachuollgennde mittell hin vnd absin vnnd gentzlich befridet, gericht vnd geschlicht sin all fechtenn, vindschafftenn, bestglichenn all handlungenn, Clegten vnnd anspruchenn, So vß söllichen kryeg von anfang biß vff disem tag sich zwüschenn beyden teyllen haben verlouffenn vnnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

begebenn, Es sy mit Tod- | schlag, Roub, Brannd oder in annder weg, Allso vnd in der gestallt, das von des wegenn dwedre parthy die ander für Si noch die Iren zu keynenn künfftigenn zytenn dheins wägs soll ersuchenn, betrübenn, noch anlangenn, doch vorbehaltenn vnd vsgelassenn sachenn vnd Clegten, So yemands sunders hett vnnd vß disen kryegen vnd | Iren anhängenn nitt sind entstandenn noch erwachsenn, wem vnnd wellichenn die mogenn zustan, die sollenn vnd mogenn nach sag der Cappittelln, So hieuor zwüschenn küng Ludwigenn dem Zwölfftenn, wylend Hertzogenn von Meyland, vnnd vnser Eydtgnosschaft gestellt, wie die hernach eygenttlich in dem vszug derselbenn | erlütert werdenn. — Zum Andernn söllen beyder parthyenn gefangenn, die syenn vffem lannd oder mer, in Slössern, Stetten oder anderschwo gefangenn oder verkoufft, an alle schatzung vnd engelltnuß gelediget werdenn vnd soll man Si an alle beleydigung sicher vnd wider heym lassen keren vnd komen. — Zum | Drittenn Söllenn die ansprechendenn knecht vnser Eydtgnosschafft vmb Ir sunder ansprachenn, So Si an den künig haben, vnd nit vß disem krieg sind enntsprungenn Ir Recht habenn vnd suchenn, wo Si des nit wellenn emberen, nach Inhalt hienach geschribner Cappittelln berechtiget vnd geuertiget werdenn. | — Zum vyerden söllenn alle die, so nach datum der gemeldtenn Cappittelnn zwüschenn obgemeldtem küng Ludwigenn dem Zwölfften vnnd vnns Eydtgnossenn in Pundtnuß vnd Burg oder landt Recht sind angenomen, sich derselben fryungenn, ouch Rechtuertigungenn genyessenn vnd ouch dero also fröuwen vnd | gebruchenn, doch vsgeschlossen alle die, so vsserthalb den Marchenn der Eydtgnosschafft vnd einer andern Nation vnd Sprach, dann tütscher vnnd vnns Eydtgnossenn nitt vnderwurffig sind. — Zum fünfften Söllenn den koufflütternn vnnd vnderthanenn, So von vnser Eydtgnosschaft sind, vorbehalten sin vnd bestätet | werdenn all priuilegia vnnd sunder fryheittenn in der Statt Lyon, ob Inen eynich von den küngen von Franckrych seliger gedächtnuß sind gegebenn vnnd verlichenn, nach Irem Innhalt. Es geuallt ouch vnns obgemeldtem küng zu Franckrych, Herzogen zu Meylandt 2c. In ansechung, betrachtung vnnd zu wolgefallenn der genan- | tenn Herren der Eydtgnossen, allenn vnd jeglichenn unsern vnderthanenn, was namens, Stat oder wäsens die syenn, von dem Herzogthumb vnnd herrschafft Meyland, zu vertzychen, So von dienst wegen Herrn Maximiliani Sforzes in tütsche lannd gekärt habenn oder in den Slössern Meyland, Lowertz, Locaris oder ander- | schwa in der Eydtgnosschafft plätzenn enthaltenn habenn. Darumb wir ouch über disenn artickell vnsere küngkliche brieff gemeinlich vnd sunderlich geben haben vnd noch gebenn wellenn allenn vnd yegklichenn denen so des bedörffen werdenn, Allso das sy an schadenn Irer lybenn vnd güttern zu Iren hüsernn | widerkärenn mögen. — Zum Sechßtenn, domit die gemeldenn vnser gutten fründ die Eydgnossen vnnser küngklichen Maiestat gutwilligkeyt gegenn Inen gespüren, So wellen wir vß eygner frylickeit denselben herrenn den Eydgnossenn zu ersatzung des costens vnnd schadens in der Belägrung der Statt Dision | gehept betzallen vnd geschafft vßgericht zu werden die Somma vyerhundert thusennt kronen mitt der Sunnen, gutter an gollde vnnd des slags von Franckrych, Deßglichen zu ersatzung des costens In dem land Ytalia durch dieselbenn Herren die Eydtgnossen vnnd Ir verwandtenn empfangenn, wellenn wir obgemelter | küng Innen luterlich betzallenn drü hundert thusennt der glychenn kronnen, in gestallt vnnd bi den zylenn hienach genempt, Mit wellichenn Summenn die obgenannten herrenn die Eydtgnossenn nützit an vns wyter zu vordernn noch anzusprechenn söllenn habenn von sollicher besoldungenn oder ander kostenns wegenn, | den vergangnen kryeg berürende. Wann aber des vergangnen Jars vnd nach Innhalt des Tractatz des fridens vnd der vereynung zu Jännff gemacht, so bi disem fridenn genzlich vernichtet wordenn sind, der obgemeldt aller Cristanlichost küng die Summ zwey hundert thusennd kronen an gollt mit der | Sunnen schuldig was zu betzallen, dauon auch die Summ ..... ettlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ortten vnd vnsern Zugewandten vßgericht hatt nach wysung der quittanzbrieffenn dorüber vffgericht, welliche Summ, so allso betzallt ist, vs der Zall der Sibenn hundert Thusennt kronen obgemeldt | vnd denenn, so die empfangenn habenn, abgetzogen werdenn soll, Das vbrig derselben Restanz biß zu erfüllung der bemeldtenn zweyhundert thusennt kronen Soll vns denenn Ortten vnd zugewandtenn, so vnser anzall bißhar nit empfangenn habenn, angends vnd sobald diser frid gemeinlich von vns gemey- | nen Eydtgnossenn besigellt wirdt, betzallt vnd vßgericht werdenn. Demnach zu dem andern zill vnd namlich vff dem ersten tag des Manodts January nechstkünfftig söllen wir obgemeldter küng denselben herrenn den Eydgnossen gemeinlich betzallenn die ander Zweyhundert thusennt kronenn. Item | für das dritt Zill des Jars nach gottes geburtt getzallt Thusennt fünff hundert vnd achtzechen vnd ouch vff dem ersten Tag January Sollen wir Jnenn aber zweyhundert thusennt kronen vßrichtenn. Vnnd dann des letsten Jars, So man, als obstat, zellen wirtt Thusennt fünffhundert vnd nünzechenn, | die übrigen hundert thusennt kronen. — Vnd so nu dieselbenn Zill, alls obstat, gehallten werdenn, Soll die gemeine Summ der Sibenn hundert thusennt kronen gentzlich betzallt heyßen und sin, welliche betzallungenn zu jedem der obgemeldtenn Zillen wir obgemeldter küng in vnnsern costen vnnd | schadenn in der Statt Bernn verschaffenn vnd wärenn söllenn. — Vnnd vmb söllich Summ vnd betzallungenn wellen vnd söllenn wir den vorgenanntenn vnnsern guttenn fründenn, gemeinenn Eydgnossenn genugsam Schulldebrieff in krefftiger form vbergeben. — Zum Sibendenn, domit die Artickell diß | fridens vnd gutter fründtschafft krefftig vnnd beständig syenn, Söllenn wir jetzgemeldten parthyen mitt vnnsern Rychen, herrschafften, Landen, lüten, vnderthanenn, Jnwonernn vnnd gebiettenn, von dißhin vnder einandern ruwencklich vnd fridlich läbenn vnd kein teyll den andern mit krygen, Schmach noch | eynicher ander verechtlicher beswärd keins wägs bekümbern. Besunder durch besser erlütrung vnnd bestättung diß fridenns Jst fürsechenn, Ob in künfftigen zytenn zwüschenn vns beyden parthien als der Oberkeyt oder vnnsernn lanndenn, lütenn vnd vnderthanenn eynicherley Stöß oder mißuerständtnuß vfferstundenn, douor | Gott sy, dorumb soll dwedre parthy gegenn der andernn kein kriegklich embörung fürnemmen, Sunders soll söllicher handell vnd Span früntlich oder Rechtlich nach lut vnnd sag der nachgeschribnenn Cappittellm fürgenomenn vnd abgetragenn werdenn. Zum Achtenden, domit gutter will vnd fridlich mey- | nung, ouch ein vffrechter beständiger frid vnd früntschafft gemerckt werd, deß bas bestan vnd beliben mog, So soll dweder teyll der andern parthy vyennd wüssentlich, oder So Si des bericht wirtt, nitt enthallten oder in Iren gerichtenn, herrschafftenn vnnd gebietten duldenn noch lydenn, ouch Jnenn dhein paß gebenn. Wir | obgemeldter küng söllen ouch keinem der vnnsern zu Roß noch zu fuß hinfür gestattenn, bewilligenn oder zulassenn, wider die obgemeldtenn Eydtgnossenn oder Jr verwandtenn vnd vnderthanenn Landenn, herrschafftenn vnd ertrichen, weder durch Si selbs oder zu andern fürstenn, herren vnd gemeinden, So | die wider Jr lanndtschafft füren wölltennd, zu ziechenn, Besunders wenn das not ist zum höchsten bi lib vnd gutt verkomenn vnd ob ettlich sölichs vbersechenn, die nach allem vermögen ab vnd heym zu vordern vnd Jrs verdienens zu straffen. Dogegen vnd hinwider söllenn wir obgemeldten Eydt- | gnossenn für vnns selbs noch vnnsern vnderthanen keinswägs bewilligenn noch zulassenn, eynichen fürstenn, herrenn vnd gemeindenn zu zelouffenn, die Jn gemeldtem künig in siner küng Rych Franckrych, sinem herzogthumb Meyland, der herrschafft Jenow, graffschafft Ast oder andernn sinen Jnnhabenden lanndenn | vnd ertrichenn her disant vnd enennthalb dem Gebirg zu schädigenn oder zu vberziechenn vermeintenn, Besunders das zum höchstenn bi lib vnnd gutt verbyettenn vnnd ob ettlich das vbersechenn, dorüber hinluffenn, die nach vermögen zu widerruffen vnd heym zu vordern vnd nach Jrem verdienen zu | straffenn. — Vnd hiemitt soll die hilff

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von beyden teyllen ambegert hin vnnd ab sin, wann ein teyll dem andern sollichs in sinem gutten vertruwen vnnd heym gesetzt hatt. — Zum Nünden, So sollenn vnnser beyder teylle vnd vnnser Pundtgnossen in beyder teyllen lannden, herrschafftenn vnd kreisenn | gesessen, koufflüt, bottenn, diener, billger, vnnderthan vnnd verwanndtenn, in was wirdenn, Statz vnnd wäsens die sind, mitt Irenn libenn, güttern, kouffmanschafften, in allenn vnnsernn lanndenn vnd gebiettenn allenthalbenn, wo das ist, fry vnnd sicher zu vnnd von einandernn gan, handlenn vnd wandlenn vnd Ir | gewärb vnnd geschäfft übenn vnd bruchenn an eyniche beleydigung vnnd schmach, ouch on eyniche nuwerung der zöllenn vnnd ander beladnissenn anders dann von allterhar Sitt vnnd bruchlich gewäsenn ist. — Zum zechenden, vß besunder guttwilligkeyt, so wir vilgenanter küng zu den obgemel- | tenn herrenn den Eydtgnossen tragenn, Söllenn vnnd wellenn wir Inen, Namlich den dryzechen Orttenn vnd jedem Ortt besunders, dorzu ouch der lanndtschafft Wallis zwey thusennt francken frylich gebenn vnnd järlichenn in der Statt Lyon vßrichtenn vff vnser lieben frowen tag der liechtmeß nächstkünfftig | anzufachenn vnd dannethin vff sollichen tag wärenn vnd anttwurtten in vnsernn eygenen costenn. Aber antreffendt die Pünd in Churwalenn, die wellenn wir halltenn in aller maß, alls si von seliger gedächtnuß dem aller cristanlichostenn letstenn künig Ludwigenn dem Zwölfftenn gehaltenn sind worden. | Item vnd zu demselbenn Sagen wir zu den gemeldten dryzechenn Ortten der Eydtgnosschafft zu Erenn vnd gutem geuallen vber die obgenannt Summ noch zwey thusennt franckenn järlichenn zu betzallenn, wie si die vnder Ire zugewandten, als hernach stat, geteylt habenn. Namlich herren Apt zu Sannt | Gallen, sinen gotzhuslüten vnd der Grafschafft Toggenburg Sechs hundert franckenn, gebürt sich jedem teyll drühundert franckenn, der Statt Sannt Gallen vyerhundert francken, der Statt Mülhusen vyer hundert francken, den vnderthanen der Grafschafft Gryers Sechshundert francken, | Namlich denen von Sanenn mitt sampt denen ob der Bottken hinuff vyerhundert francken vnd dann denen vß der Statt Gryers Imbeflossen alle die, so nid der Bottken gesessenn sind, mittsampt denen, so vnder der herrschafft Corbers vnd Irem anhang gehörennd, die zweyhundert francken. — Zum | Einlifften Söllen denen von Bellentz, Louwertz vnnd Lucaris vnd denenn in Meyntall vnd allenn denenn, so zu Inen gehörennd, vorbehallten sin vnnd bestätet werdenn alle Ir Priuilegien vnd Sunder fryheitten, So Sie von Zöllen, Saltzkouff, Gabellen vnd ander sachenn wegen bishar von einem hertzo- | gen von Meyland vnd in demselben hertzogthumb gehept habenn, allso das sie hinfür gentzlich daby söllen belibenn. — Zum Zwölfften von wegen der Slössern Lowertz vnd Lucaris, ouch des Meyntalls mit aller zugehörd, ist beredt, das wir vorgenempter küng vnsern gutten fründenn, den | Eydtgnossenn die wal nachgelassenn habenn, das Si sich in Jarsfrist erlütern mögenn, ob Si dieselbenn Slösser vnd lannd behalltenn oder die drümal hundert thusennt kronen, wie vormals dauon geredt ist, dafür nemen wellenn. Wo si dann das Gellt an die hand nemenn wurdenn, so soll nit allein verstan- | denn werdenn Louwertz, Lucaris vnnd das Meyntall, Sunders ouch das Veltlin, Cläfenn vnnd ander plätz vnnd lannd, So zu dem hertzogthumb Meyland gehört habenn, Söllen gemeinlich zu des gemeldten aller cristannlichosten küngs von Franckrych hannden vbergeben werden, vsgenommen die Statt vnd | Sloß Belletz mit aller zugehörd, So in vnnsern deren von Vre, Schwytz vnd Vnderwalldenn nidt dem walldt hanndenn belibenn söllenn. — Vnnd an der obgemeldten Summ der drühundert thusennt kronen sollt alsdann den dryen Pünden in Churwalenn Ir teyll verlanngenn vnd werden als einem Ortt der | zwölff Ortten. — Zu dem drüzechenden, domit diser löblicher frid vnd nachpurlich früntschafft durch dhein arglistigkeyt des bösen vyends betrübt werd, Ist luterlich abgeredt vnd beslossenn, das der zwüschenn den küngenn vnd kron von Franckrych vnd gemeiner Eydtgnosschafft in | allen puncten vnnd artickeln ewenglich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bestan vnd wären soll. — Vnnd bi disem friden vnd fründtschafft So ist in namen vnd von wegen vnnsers, des oftgenempten küngs in allenn vnd jedenn vorgeschribnenn dingenn vorbehalltenn vnser allerheiligoster vatter der Bapst Leo der Zechennd, | der heilig Römsch Stul, das heilig Römsch Rych, die allerdurchluchtigosten herren der gloubig küng von Hyspanyen, vnnser allerliepster tochtermann, die küng zu Engelland, zu Schottenn, zu Nauarra vnd zu Tennmarck, die durchlüchtigen Hertzogenn, der Hertzog von Sauoy, vnser allerliepsten Vetter, | ouch die hertzogen von Lottringen vnd Geldern, die durchlüchtig herrschafft vnd gemeind von Venedig, der durchlüchtig herr Laurentz vnd das huß de Medicis, die herrschafft vnd gemeind von Florentz, der hochwirdig herr Bischoff von Lüpch vnd all ander, die mit vns bishar Pundt- | nuß vnd fründtschafft angenomenn habenn, allso vnd in sollicher gestallt, wo vnd wenn die gemeldten herren die Eydtgnossen die Bäpstlich heyligkeyt, das heilig Römsch Rych oder ander vorgemeldt vnser pundtgnossen In Iren besitzendenn lanndenn vberziechenn oder bekrigenn wöllten, das | wir alsdann denselbenn vnnsernn pundtgnossenn die pündtnussen, vereynungen, mit Inen vor dato diß brieffs angenomen vnd ander vnser pflicht Erlich, trüwlich vnd redlich hallten vnd vnsern gethanenn versprechenn gnug thun wellennd. Wo sich aber begeben vnd schicken wird, das die | hieuor benempten herrenn vnnd pundtgnossenn die gemeldtenn herrenn die Eydtgnossenn in Iren besitzendenn herrschafftenn vnnd lanndenn, als vor in dem achtenden artickell geschriben stat, vberziechenn oder bekriegen welltend, alsdann sollenn wir obgemeldter küng von Franckrych die vnsern nit wider | die gemeldtenn herrenn die Eydtgnossenn louffenn lassenn, wie das in dem achtende Artickell eygentlich erlütert ist, Sunders dannzumal doby belyben, all arglist hyerinn vsgescheyden. — Aber vnnser der Eydtgnossen halb sind vorbehaltenn vnnser allerheiligoster Vatter der Bapst Leo der Zechend, der | heilig Römsch Stul, die keyserlich Maiestat, das heilig Römsch Rych, das durchlüchtig huß Oesterrych, die durchlüchtigosten Hertzogen von Sauoy vnnd Wirttemberg, der durchlüchtig herr Laurencius vnd das huß de Medicis, der Stat vnd commun zu Florentz, der herr von Vergiez, Marschalck in | Burgund, vnnser allt pünd vnd all ander, mit denen wir In pundtnuß, Burg oder Landrecht habenn vnd vns verwanndt sind, Allso vnd in söllicher gestallt, wo vnd wenn der gemeldt allercristanlichost küng von Franckrych die Bäpstlich heyligkeyt, den Römschen Stul, keyserliche Maie- | stat, das heylig Römsch Rych oder annder vorgemelldt vnser pundtgnossen in Iren besitzenndenn lanndenn vberziechen oder bekryegen wöllte, das wir alsdann denselben herren vnd vnsernn pundtgnossenn die pündtnussen, vereynungen mit Inen vor dato diß brieffs angenomen vnnd ander vnser | pflicht erlich, trüwlich vnd Redlich hallten vnnd vnsern gethanen versprechenn gnug thun wellend. Wo sich aber begebenn vnd schickenn wurd, das die hieuor benemptenn herrenn vnd pundtgnossen gemeldtem küng von Franckrich in sinen küngrychen vnd besitzendenn herrschafftenn vnnd | lannden, als vor in dem achtenden artickell geschribenn stat, vberzyechen oder bekryegenn wölltend, Alsdann söllenn wir gemelldten Eydtgnossenn die vnsern nit wider den gemelldten küng louffen lassen, wie das in dem achtende Artickell eygennttlich erlütert ist, Sunders dennzumal by dem beliben, | all arglist hierinn vsgescheyden. — Vnd dorumb, das in den vorgeschribnenn Artickellnn beredt ist, das die ansprachen vnd spennig händdell zwüschen vns beyden parthyen vnd vnnser beyder teyllu Vnderthanenn früntlich oder Rechtlich abtragen werdenn söllenn nach lut vnnd sag der | Cappittelln, So hieuor zwüschen küng Ludwigenn dem Zwölfftenn, wylend hertzogen zu Meyland vnd vns Eydtgnossenn gestellt, verschribenn vnd versigellt wordenn sind, So vollgt hernach ein vszug sollicher artickelln vnd Cappittelnn, welliche nu hinfür zwüschenn vns beydenn | teyllen vnd den vnsern geüpt vnd gehallten werden sollenn, Namlich: Domit Mangelhalb des Rechtenns dheinerley Stöß oder ansprach vfferstanden, Ist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

luterlich beredt, das wo zu eynichenn künfftigenn zytenn zwüschenn vnns obgemeldtenn küng vnnd vnns den vorgenannten Eydt- | gnossen gemeinlich oder sunderlich, vnnsern lanndenn oder lütenn eynicherley Spenne, mißverstanntnuß oder ansprach vfferstündenn, vs wellicher vrsachenn die harlangenn möchtenn, das alsdann vnnd in dem val solliche widerwerttigkeyt vffzuhebenn Ein jede derselbenn vnser vorgemeldten | parthyenn Ir erwellenn vnnd vskyesen soll zwen fromm vnd erber man, liebhaber der gerechtigkeyt vnnd gotzförchtig, zu Irn Scheydlütenn oder anwältenn, wellich vyer Scheydlüt vnd anwält den parthyenn, so allso in Spennen stündenn, einen Rechtlichen tag setzenn vnd verkündenn söllenn. Vnd | namlich so der Stoß vnd Span, so allso vorhandenn were, dohar langte vmb sachenn, güter oder hanndlungenn der güttern oder personenn des küngrychs zu Franckrych vnnd ander lanndenn her disenthalb dem gebirg gelegen, vnder wellichem teyll doch der Cleger oder ansprecher gesessen were, soll die dingstatt | des vsträglichenn Rechtenns verkündt werdenn gen Bätterlingen in die Statt. Ob aber sollicher Span were von wegen der güttern oder personenn des hertzogthumb zu Meyland vnd annder lannden Enent dem gebirg gelegen, dorumb soll die dingstatt zu Boleyß, genempt zum Klösterli, gesetzt vnd verkünd | werden. An wellichenn enden dieselbenn wilkürtenn Richter vnnd die parthyenn oder Ir gnugsam gwallthaber erschynenn vnd vorab sollenn die erwellten Scheydlüt zu gott vnd den heiligenn schwerenn, beyd parthyenn vnnd Ir gerechtigkeyt gnugsamlich zu verhörenn, in söllicher hanndlung vffrecht vnnd | Redlich für zu faren vnnd dorumb nach Iren bestenn verstand, nyemand zu lieb noch zu leyd Ir vrtteyl zu vellenn, doch mogenn Si wol anfängklich vnderstan, mitt beyder parthyen willenn den Span früntlichen zu betragenn. — Ob Si aber sollich früntlich verwilligung nit erlangenn möchtenn, Sollen Si, alls | obstat, den Span nach Stränge des Rechtenns vnnd vnderwysung Ir Conscienz, gott den herrn vor ougenn habende Innerthalb Manodtsfrist nach datum des angefangnen Rechtenns lassen verlouffen. Es sollen ouch vor allenn dingenn die vyer Scheydlüte In mittler zyt erlassen syn aller Eydtspflichten, So | Si vnns obgemeldtenn parthyenn oder einer derselbenn verbundenn sind oder wärenn. Vnd das ouch dieselben Scheydlüt durch Ir herrenn vnd Obernn betzwungenn werdenn, die beladnuß des Rechtsprechens an sich zu nemen. Was ouch alsdann durch dieselben vyer oder der merteyll erkennt vnnd erlütert wirtt, | Söllennd beyd teyll angenäm vnnd stät halltenn, alle appellation vnd Inred vsgescheyden. — Ob aber in den früntlichenn vnd Rechtlichenn handlungenn dieselbenn Scheydlüt nitt einhellig vnnd vnder Inen nitt ein mers were, Sunders zwen vnnd zwen in Irn vssprechenn widerstreptenn, Allsdann so mag | der Cleger in der sach des Spans Einen fünfften Obman, doch beydenn parthyenn vnargwenigenn erwellenn, der, alls obstat, der frommkeytt vnd erberkeytt gemäß sy, in den bygelegnenn fügklichenn landenn, alls in der Statt Chur oder Landtschafft von Wallis, So ein erber person vnnd der Räten doselbs were. Vnnd | söllenn beyd parthyenn denselben fünfften zugesatzten bittenn, Sich des handels zu beladenn, beßglichenn die herrenn vnnd Obernn desselbenn Inn dortzu zu halten; derselb fünfft zugesatzter in aller gestalt als obstat, wie von den ander vyerenn obgeschribenn ist, schwerren soll. Vnd was | allsdann durch dieselben vyer vnnd dem fünfften zugesatztenn oder dem meren teyll vnder Inen Rechtlich oder fründtlich erkennt, erlütert vnnd geordnet wirdt, Söllen beyd parthyenn vestennklich halltenn an eynig berüffung oder ander Inred, doch das beyd teyll vorab zu der früntlichenn hanndlung | Ir verwilligung gegeben hetten. — Vnd ob ein teyll durch sich oder sin gnugsam gwaltzbotten für die obgemeldtenn Scheydlüt verachtlich vnd an gerecht vrsachen sumig wurd zu erschynen, Soll die in der houptsach mittsampt kosten vnnd schaden vnderliggenn. Vnd so offt vnd so dick ein sollicher | fünffter zugesatzter, alls obstat, erwellt wurd, Soll er, wie die andern vyer, in manodtsfrist nach siner erwellung an einer der obgemelldten gedingstetten sinen endtlichen vsspruch gebenn. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vnd domitt zu beyden teyllen beſt geſchicklicher gehanndellt werd, Iſt fürſechen, das dheiner vnſer der | parthyen noch auch Sunderbarer perſonenn vs dheiner vrſach mit abſagungenn oder fürnämung des kriegs oder anndrer Nüwrungenn ſich ſöllenn bewegenn, Sunders beyd teyll der Ordnungenn, Erkannttnuß, vrteyll vnd erlütrung der obgemelldten Scheydlüten vnnd nach form der gemelldtenn lütrung gewertig | ſin, bi verlierung der houptſach vnd coſtenns vnd ſchadenns. Vnnd ob eynich Sunderbarenn perſonenn vnſer Eydtgnoſſchafft vordrung oder zuſpruch hettenn oder gewunnenn an den obgemeldten allercriſtanlichoſten küng vmb ſachenn oder güttern herdiſent oder enent dem gebirg gelegen oder vffer- | wachſenn, worvmb dann die anſprach were, Allsdann ſoll ſollicher anſprecher ſin anligen ſinen herren vnd obernn erſcheynen vnnd ſunderlich anzöügen, das er ſin ſchuld, Recht vnd anſprach von demſelben criſtanlichoſten küng oder ſinen amptlüten in Franckrych oder in Meyland nit mog erlangen; vnd | ob dann wir, derſelbenn anſprechendenn perſon herrenn vnnd Obernn, vns des erkennen vnd erlütern, das die ſach gutt, gerecht vnd erlich anzuſprechenn ſy, Söllen wir allsdann der kungklichen Majeſtat verkunden, das wir derſelbenn anſprechendenn perſon gerechtigkeyt beſechenn vnd ſin vordrung nitt vnzim- | lich geacht habenn, dorüber ſin Majeſtat bittenn vnd ermanenn, dem vnſern abtrag zu thund. Vnnd ob dann durch dieſelb küngklich Mayeſtat der anſprechenden parthy mit vßrichtung begegnet wurd, das wir billich vrſach haben möchten vns deß zu benügen, ſo ſoll dannethin ſöllich perſon ſtillſtan, benügt vnd ge- | ſchweygt ſin vnd hinfür die küngklich Mayeſtat oder Ir vnderthanen hindiſennt oder enent dem gebirg nitt wyter bekümbernn noch erſuchenn. Ob aber demnach die küngklich Mayeſtat derſelben perſon vmb Ir vordrung nitt abtrag täte, allsdann möcht der clagend teyll dieſelb küngklich Mayeſtat vor den Scheydlüten vnnd | dem obman alls douor in dem artickell der Rechtuertigung vnns beyd parthyen berürend erlütert iſt, eruordernn vnnd an dem ennd was Recht vnd billich erfollgen, doch das ein jede parthy nitt mer dann einen zugeſatztenn in der Statt Chur oder in dem lannd Wallis, ſo der Räten daſelbs vnnd den parthyen vnargwenig | ſy, erwellen ſoll, vnnd was an dem end durch früntlich Schidigung, ob die an beyden teyllen mag erfunden werden oder durch den merern teyll der ſcheydlüten vnd der zugeſatzten durch Iren Rechtlichenn Spruch geordnet vnd erkennt wirdt, Soll veſtennclich gehallten werden an eynich beruffung. — Dogegen | ob ſich begeb, das ſunderbar perſonenn vns dem vorgenannnten criſtanlichoſten küng vnd hertzog zu Mayland vnderwürffig, gegenn vnns vorgenempten Eydtgnoſſen clag vnd zwytracht gewunnen, wohar die flyeſſenn möchtenn, So ſoll der clagend teyll vor den Scheydlütenn vnd dem fünfften Obman ouch an dem Ennd vnd | der zyt ſin ſach verfürenn vnnd verendenn, wie das in dem nächſten vorgänden Artickell luter begriffenn iſt. — Fürer iſt beſloſſenn, das aller vnnſer beyder parthyen vnderthanen in einer kurtzen vnuerzogenn betzallung gichtiger ſchuldenn oder die mit brieffen oder gnügſamer gezügknuß mögen bybracht werden, Allſo | das wenn das Zill der betzallung verſchinenn, ſy betzwungen vnd vermogenn werd, das der, dem ſchuld zuſtat, billich vrſach haben mag, ſich zu benügen. Vnd ob es zu val käme, das des ſchuldners vermögenn zu ſöllichem nit gnugſam were, Soll der Amptman oder Richter der Statt oder des Enndſ, do derſelb ſchuldner ſinen | ſitz hatt, ſchuldig ſyn, vff eruordrung des clagenden wider denſelben ſchuldner die Strängi der gerechtigkeyt, wie das an dem Ennd vnnd in dem lannd gewont iſt, ergan laſſenn. — Aber von allen andern ſachen, miß-hällungenn vnd clegten, ſo zwüſchen den vnderthanen vnd ſunderlichen vnſern perſonen | enntſpringenn möchtend, wohär dieſelben langtenn, Söllen die cleger vnſer beyder teyllen ſchuldig ſin, das Recht zu ſuchenn an denen Enndenn, do der verſprecher geſeſſen iſt, allſo vnd in ſollicher geſtallt, das die herrſchafft deſſelben gentzlich verſchaffen vnd ſinen amptlütenn oder deren Statthallter beuelhen ſol, dem | cleger ein vnuerzogenn-

lich gemein vnd gutt Recht ergan zu lassen vnd dheiner vffzügen dorin gebruchen, allso das Inerthalb zechen tagen derselb handell zu vsrichtung vnd billichem end kommen soll, Es sy dann sach, das vs verwilligung beyder teyllen oder vß eehaftiger vrsach, namlich von Inlegung der zügen, so Iner- | thalb dem zyl der zechen tagenn nit möchtenn erschynenn, die zyt verzogen wurd. Vnd ob der Richter desselben Ennds boßlich die vrteyl verzug oder das der schuldig sich geuarlicher vffzugen gebruchte, das aber wir küng von Franckrych vnd hertzog zu Meyland, ouch wir vorgenanntenn Eydtgnossen nach vnserm | vermogen verhütten söllenn vnd wellenn, Allsdann wirt schuldig der Richter oder schuldner, in wellichem der Manngel des Rechtens erschinnen ist, dem clagennden teyll allenn costenn vnd schadenn von deswegenn erlittenn, zu betzallenn. Vnd nützdestminder so mag der Cleger, so er sich empfindt beschwärtt syn, söl- | lich sin clag der Oberhand oder der herrschafft, dero der Schuldner vnderwürffig ist, die zu hören, fürbringen vnd dise clegt vnd beschwärd oder dero vmbständ enntsliessen, vnd so das beschicht, wo söllich erfordrung an vns den vorgenempten küng vnd hertzogen zu Meyland gesucht wirt, Söllen wir söllichen | handell vnserm heymlichen Rat oder ettlichen vß denen beuelhen vnd mit flyß versorgenn, das dem Cleger von denselbenn in den nächst nachuolgenden zechen tagenn vmb sin houpthandell, ouch costenn vnd schaden als obstat, von des Richters oder schuldners Manngell wegen enttsprungen, ein endtlich Rechtlich enttscheydung | vnnd sollichs enndtscheyds ein gnug thun verlannge. Vnnd wo sollichs nitt geschäche, Allsdann so mag solliche clagende person, wo Im söllichs von sinen herrenn verwilliget wirtt, an dem flecken zu Bätterlingen oder Boleyß vorgenempt vnd vor den Richtern vnd zugesatztenn vollfürenn vnd vollendenn in wyß vnd | maß als obstat. — Zu glycher wyß vnd hinwiderumb, ob der schuldner hinder vnns Eydtgnossen gesessen were vnd von dem Cleger, der vnderwürffig were dem vorgenempten cristanlichosten küng zu Franckrych, hertzog zu Meyland, derglichen anuordrung täte an vns Eydtgnossen, wellichem | Ortt er ioch gehörig were, so söllen wir des Clegers ansprach bedenncken vnnd vmb vsrichtung willen desselben alles vnd jegklichs das erfüllenn, das deßhalb dem allercristanlichosten küng, hertzog zu Meyland oder sinem küngklichen vnd hertzoglichen Rat, alls obstat vnd im nächsten Artickell begriffen wirdt. | Fürer söllenn wir obgemeldter küng vnd hertzog zu Meyland all vnd jegklich vnnser vnderthanen in demselben hertzogthumb berichten vnd bi hochenn schwerenn peenen Inenn gebyettenn, das Si den koufflüten vnd vndertanen der gemelldten herrenn der Eydtgnossenn, vnsern gutten fründen, dheinen Intrag | tügen, domit Si Ir kouffmansgutt, wie das mag genempt werden, verkouffenn oder vertribenn mögen, dorzu wyter fürsechen, das die vnsern vnder Inen oder mit andern frömbdenn personenn dheinerley praticken, satzung oder ordnung heymlich noch offennlich ansechenn, domit denselben Iren kouffluten vnd vnder- | tanenn fürsechenn oder enntwertt werd Ir fryer kouff vnd verkouff. Ob aber anderlicher gehandellt wurd, sollt ein söllicher dem teyll, der allso verhindert were, vff sin begerenn zu ersatzung sins costenns, verlurst vnd schadenns dorumb erliten, betzwungenn vnnd gehalltenn werdenn. — Wyter ist verkommenn, | Ob ettlicher in der Statt oder in dem Hertzogthumb Meyland vmb schulden oder ander gerecht vrsachen, clegten oder vordrungen vengklich Ingelegt wurd, vnd sollicher gefangner durch den Richter listennclich vnd an wüssenn, willenn vnd zulassen des, vff wellichs wärbung sollich gefängnuß beschächen were, | gelediget wurd, vber das dem Cleger vmb sin schuld oder vordrung nitt vßrichtung geschächen oder dorumb gnugsam Bürgschafft gebenn oder die schuld zu gewissenn handen nitt gelegt, in söllichem Vall Sol der Richter oder amptman, von wellichem der Gefangene entlediget were, zu der schuld oder fürgewendter | Clag gnug zu tun schuldig syn. — Item wellicher vnnser beyden landenn vnderthan dem andern costen vnd schaden abzutragenn verheißenn hat vnnd sollichs mit gnugsamenn lütenn oder brieffen betzüget oder

erzöugt wurd, so wöllenn wir söllich wortt mit den werckenn bestätet werden vnd das | der, so das versprochenn hätt, sollichen costenn zusampt der houptschuld vff sich nemen vnd abtragen soll, vngehindert aller freyheitt, Ordnung des Rechtens oder gesatztenn, so hiewider sin möchtenn. — Wir, noch die vnnsernn söllen ouch zu beyden teyllen einandern nitt verbietten, arrestieren, pfenndenn | oder annemmen, dann allein vmb gichtig schuldenn oder die, so durch gnugsam brieff oder kuntschafft mögen betzüget werden, oder vmb schwärlich verschulden, ob die durch yemands in des andernn teylls lanndenn beschächen weren. Wellicher dawider täte, Soll dem clagenden teyll allenn costen vnd schaden, dor- | umb erlitten, abtragenn. Vnd so wir obgemelldter küng zu Franckrych, Hertzog zu Meyland vs gannzem gemütt begeren, den vorgemeldten vnnsern gutenn fründenn, gemeinenn Eydtgnossen, mit noch merer fryligkeit zu begegnen, Haben wir Inen hiemit Ir vorhargebracht fryheit in dem | Hertzogthumb Meyland confirmirt, ernuwert vnd nachgelassenn, das all vnd yegklich derselben Stetten, länndernn vnd zugewandten, so in disem friden vnd fründtschafft genempt sind, Burger, Lanndtlüt, Vnderthanen, Bottschafften, Botten, Bilger, Edel vnd Vnedel, zu Roß oder zu fuß, wes namens, | Statz oder wäsens die syen mit Iren libenn durch vnser gantz Hertzogthumb Meyland frylich, sicherlich vnd an eynich beleydigung gan, wandlen vnd widerkären mögen vnd dartzu mit Iren kouffmanschafften vnd güttern, So do erzogen sind oder werden, yetz bereyt oder gearbeyttet sind oder nachmals | bereytet vnd gearbeyttet möchten werden, es sy in vnnsers des vorgemeldten küngs, hertzogen zu Meyland oder in andernn derselbenn herren den Eydgnossenn vnd Irer zugewandten des Pundts obertütscher Lannden Ertrichen, herrschafften vnd lanndenn, das Si die durch das gantz hertzogthumb zu Mey- | land biß zu derselben Statt Meyland Graben vsbeschlüssennlich füren vnd fertigenn, kouffenn vnd verkouffenn söllen vnd mögen on betzallung eynichs zolls, datzen, Gabellen oder annder offnemungen vnd beschwärden, es sy das die betzallung derselben vnns vermeldtem küng als hertzogen zu | Meyland oder desselben vnseres hertzogthumbs Stetten, Graffen, fryen herren, gemeinden oder anndern personenn zugehörte, das Alles des sy fry, ledig vnd vnbeladen sin vnd beliben söllen; doch so soll der Zoll innerthalb der Statt graben zu Meyland, so obstat, vorbehalten ist, nitt anderlicher geordnet | noch offgenommenn werdenn, dann wie von allterhar gebrucht wordenn ist. Wir wellenn ouch, das von den Rossen oder Ochsenn vnd anderm Vych dhein Zoll von Inen soll betzallt werden, wo doch dieselben erzogen oder wohar die gebracht werden. Vnd hieby erlütern wir obgemelldter küng | von Franckrych, hertzog zu Meyland, vnd wir obgemelldten gemein Eydtgnossen, das nyemans disе fryheit vnd nutzung gezimme oder sich dero behelffen oder erfröwen soll, dann die, so obstat, in disem friden vnnd früntschafft erlütert vnd Irs Punds ober tütscher lannden oder Ir vnderthanen | sind. — Vnd wann wir Franciscus, küng zu Franckrych, hertzog zu Meyland vnd wir Eydtgnossen von Stetten vnnd Länndern disenn Vertrag des fridens vnnd fründtschafft, auch die vermelldten Cappittell durch vnnser botten vnd vs vnnser beuelch an zwyffel nitt an | besundere gnad Gottes, des allmechtigenn also geordnet vnnd beslossen für vnns vnd vnnser nachkomen angenommen vnd die hiemitt bekrefftiget vnd bewertt habenn, Harumb wir der jetzgemelldt Franciscus, küng zu Franckrych ꝛc. by vnserer küngklichen würde, Aber wir die berürten Eydgnos- | senn von Stetten vnnd länndern gelobenn by vnnsern gutten truwen, die vorgemelldten Cappittell des fridens vnnd früntschafft, ouch alle ding in disem brieff begriffenn, war, stät, vest vnd danckbar zu hallten vnd dowider in dheinenn wäg zu thund, zu Reden, noch zu kommen, Alle geuärd vnd | arglist hindan gesatzt. Diser dingen aller zu krafft, bestannd vnd gutter getzügsame, So haben wir der villgemelldt küng vnnser künglich Sigell, Vnd wir die obgenannten Eydtgnossen, namlich von Zürich, Bernn, Lutzernn, Vri, Schwytz, Vnnderwaldenn ob vnd nidt dem Kernwalld, |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zug mit dem vssern Ampt, so dortzu gehört, Glarus, Basell, Fryburg, Soloturn, Schaffhusenn vnd Appentzell vnser Stett vnd Länndder Sigell mit sampt den Siglen herren Apptz, ouch des Burgermeisters, der Räten vnd gemeind der Statt Sannt Gallen, deßglichen den Siglen dern von | den .... Pünden in Churwalenn, ouch der Lanndtschafft Wallis vnnd der Statt Mülhusen an disenn brieff, zwen gemacht, dero einen wir der küng von Franckrich zu vnsern handen genommenn, vnd aber wir die Eydtgnossen den andern vns selbs behalltenn habenn, lassen hengkenn. | Gehanndellt vnnd beschlossenn in der obgemelldten Statt Fryburg vff Sempstag, was Sannt Andresenn des heiligen Zwölffbotten Abend, alls man zallt von der Geburt Christi vnnsers heillmachers Thusennt fünffhundertt vnnd Sechtzechenn Jar.

Pergamentene Urkunde mit den anhängenden Siegeln des Königs und der Eidgenossen. Die Messingkapseln der 19 Siegel tragen sämmtlich die Jahrzahl 1587.

Abgedruckt bei Bluntschli II. 181, Holzer 133, Sammlung 117, Leu VII. 221, Lünig R. A. I. 227, Neues Schweizerisches Museum I. 241, Zellweger III. 1, 63, Zurlauben histoire militaire des Suisses IV. 489, französisch bei Dumont IV, 218.

37.

Erneuerung des ewigen Burgrechts der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

1517, 21. October.

Staatsarchiv Bern.

In dem Namen der heiligen hochen Dryualtigkeit, gott des Vatters, Suns vnd heiligen Geistes, Amen. Wir der Schulthes, die Rätt vnd Zwöy- | hundert genannt der Groß Rat der Statt Bern an Einem, vnd wir der Schulthes, die Rätt und zwöyhundert genannt der Groß Rat der Statt Fryburg dem andern Teil, vnd wir der | Schulthes, die Rätt vnd gemein Burger genannt der Groß Rat der Statt Soloturn zum dritten Teil, Tund kundt vnd zu wüssen allen denen, so disern gegenwürtigen Brief jetz | vnd hinfür sächen oder hören läsen, das wir mit guter Vorbetrachtung vnd einhällem Rate vnd insonderheit vß bewegniß der brüderlichen trüw, liebe, früntschaft vnd Nachpurschaft, | darin wir vnd vnser Altvordern vnverdänkende Jar gegen einandern sind gestanden, die vns ouch zu glück vnd heil, Enthalt vnd merung vnseres Stats vnd Wäsens wol hat erschossen, | Dem allem zu handthabung vnd damit wir by dem, so vns der allmächtig Gott verlichen vnd zu handen gestoßen hat, ouch by Rächt, frid vnd Ruw dester fürer mögen beliben, sölliche jez- | bemälte trüw, liebe vnd brüderliche Früntschaft ernüwert, gesterkert vnd gebessert in wyß vnd form wie harnach volgt: Vnd namlichen, so haben wir die genannten | Schultheißen, Rätt, Zwöyhundert vnd ein ganze Gemeind der Stett Bern, Fryburg vnd Soloturn jede Statt in der andern vnser, diser Stett, für uns vnd vnser ewig Nachkomen vnd die | vnsern in denselben Stetten gesäßen, ein ewig Burgrächt vff vnd angenommen vnd empfangen, als wir ouch das nach vnser Stetten Rächt, fryheit vnd loblichem altem harkom- | men ze tund Gewalt vnd macht haben vnd wol tun mögen, Empfachen vnd nämen ouch also einandern wüßentlich zu rächten ewigen vnd Ingesäßnen Burgern, also das | wir vnd alle die, so in den berürten dryen Stetten gesässen sind, nun angänds zu Gott vnd den heilligen mit vffgehepten händen vnd gelerten worten schweren söllen, namlich vnser | jekliche Statt der andern Trüw vnd warheit zu leisten, Ir nutz, Ere vnd Frommen zu fürdern vnd schaden zu wänden. Demnach Einandern gegen vnd wider allermänklichen, | wär der ist oder sin wirdt, der vnser entwäder Statt oder die vnsern an lib, an Ere vnd an gut, an land, an lüten, herschaften, fryheiten, guten Gewonheiten vnd altem herkomen wider | Rächt schwechen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

letzen, schädigen oder mit deheinen andern Sachen einichen Gewalt, fräfel, angriff, mutwillen oder vberfal, wie das jemer sin möchte, vnderstan vnd fürnämen | wölte, zu handhaben, zu schützen vnd zu beschirmen, als verr vnser vermogen, lib vnd gut langen vnd gereichen mag. Also so bald die Statt, so also angefochten, gelezt oder zu schädigen | vnderstanden wurdt, sich vff Ir eid erkennt, das si wider Rächt angriffen oder geschädigt sye oder wurde vnd vns die andern Stett sampt oder sonders mit Iren Botten oder briefen vmb | hilff ersucht vnd manet, Das alsdann wir die übrigen Stett, so also gemannt wurden, mit vnserm lib vnd gut vnd allem vnserm Vermögen die Statt, so also gemanet hat, ouch Ir lib vnd gut | vnd aller der Iren als Ir rächten geschwornen, ingesäßnen Burger fürderlich vnd ane verziehen sollen hälfen behüten, handthaben, schützen vnd schirmen, Alles by vnsern geschwornen | Eyden vnd in ganzen guten offrächten Trüwen, ouch vff vnsern Costen, so lang vnd vyl biß die selb Statt vnd die Iren in frid vnd Ruw gesatzt oder Iro zu Inländigem zym- | lichem gemeinem Rächten wirdt geholfen. Vnd so wir mit Jemandt von manung wägen, wie vorstat, zu krieg kommen, so sollen vnd wöllen wir ouch fryden oder bestand nit | anders annämmen vnd beschließen, dann mit gemeyner vnser von den dryen Stätten rat, wüssen vnd willen vnd sunst deheins wegs. — Vnd als wir, die genannten | dreyg Stett Bern, Fryburg vnd Soloturn vorhin zusamen verbunden gewesen vnd noch sind, vnd namlichen wir beid Stett Bern vnd Fryburg mit ewigen Burgrächten vnd | aber wir beyd Stett Bern vnd Soloturn mit ewiger Bündtniß, deßgelichen wir die zwo Stett Fryburg vnd Soloturn ouch mit ewigem Burgrächten, in wöllichem Burgrächt- | en vnd Bündtniß die, so darinn vorbehalten, eigendtlich gemäldet sind, deßgelichen ander artikel, wie ouch an wöllichen gemeinen dingstetten Rächt gäben vnd genommen, | ouch redlich erlich Todschleg vnd ander Sachen harin nit gelüttret, gehalten vnd gebrucht, eigentlich erlüttert wärden, by dem allem vnd deßhalb wie sich jede Statt vor- | hin gegen der andern zuletst verbunden hat, zusampt disem nüwen vergriff vnd burgrächten zu beßrung vnd Sterke föllicher vorangenommen pflichten vffgericht, wöllen | wir für vns vnd vnser ewig nachkomen beliben vnd dawider nützid handeln noch fürnämen oder gestatten zu beschächen, das dem zu Abbruch oder lezung möge dienen, alles | ane mangel, Intrag oder widerred. — Vnd damit disre früntschaft vnd meynung nun hinfür zu ewigen zyten beständtlich sye, beharret vnd dero niemer vergässen | wärd, so föllen vnd wöllen wir, die obgenannten von Bern, Fryburg vnd Soloturn hinfür zu ewigen Ziten je von fünf Jaren zu fünfen, so man die gemeinen Bünde vn- | gefarlich schwert, diß, ouch vnser vordrig ewig burgrächt vnd bündtniß offentlich vor vnserm kleinen vnd großen Rat vnd ganzer Gemeynd lassen läsen vnd mit vn- | ser aller Eyden, wöllicher Teil das an den andern erfordert, ernüwern vnd gegen vnd an einandern war vnd stät halten vnd volfüren, alles getrüwlich, erberlich vnd | vngefarlich. — Wir sind auch hiemit vberein kommen, diß Burgrächt mit vnserm einhällen Willen vnd gefallen für vns vnd vnser ewig Nachkomen zu myn- | dern, zu meren, nach dem vnd vns allzit nutzlich vnd gut wil bedunken. — Vnd des alles zu warem vestem Vrkund vnd ewiger Gezügknuß, so haben wir die genant- | ten von Bern, Fryburg vnd Soloturn dieser Brieff dryg mit vnser Stett großen anhangenden Siglen glicher wort vnd Substanz vffrichten vnd jeder Statt einen gäben | lassen, Beschächen Mittwuchen der Einliff Thusent Junkfrowen tag nach Christi vnseres Herren geburt gezalt Thusent fünffhundert vnd sibentzähen Jare.

Pergamentene Urkunde mit anhängenden Siegeln; das von Freiburg ist abgerissen.

Abgedruckt bei Holzer 76.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

38.

Einschluß der Eidgenossen in den Bund gegen die Türken zwischen Franz I., König von Frankreich, und Heinrich VIII., König von England.

1518, 20. October.

Dumont, IV. 1. 366.

Item conventum, concordatum et conclusum est, quod in premisso tractatu pacis et amicitie comprehendantur amici, alligati et confederati omnium partium subsequenter nominati, videlicet pro parte Regis Anglie — — Domini Helvetii sive Suetenses et pro parte Regis Francie — — Domini Helvetii.

39.

Erneuerte Erbeinung zwischen Kaiser Maximilian I. und dem Hause Oesterreich einerseits, dem Bischof und Capitel zu Chur und den drei Bünden in Churwalen anderseits.

1518, 15. December.

Cantonsarchiv Graubünden.

Wir Maximilian, von gottes genaden | Erwelter Römischer kayser, zu allennzeiten merer des Reichs, | in Germanien, zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, Erz- | hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabannt vnnd | Phaltzgraue ꝛc. an einem, Vnnd wir Paulus, Bischoue zu Chur | vnnd der Stifft daselbst vnnd gemain drey pündt in Churwalhen | annder tayls, Bekennen für vnns, vnnser erben vnnd | nachkumen offennlich mit disem brieue, vnnd thuen kundt aller- | menigclich: Als wir kayser Maximilian vorueerschinen Jaren | mit Hainrichen, weylant bischouen zu Chur vnnd dem Stifft | daselbst, auch den dreyen pündten in Churwalhen, gemaynig- | lich vnnd samentlich vnns, vnnsern Lannden vnnd lewten vnnd | Inen zu guet vnnd aus sonndern gnaden ain veraingung | vnd. pündtnus auf zwaintzigkh Jar lang nach ainander volgendt | gemacht vnd beslossen haben, dis auch vnns zu payden taylen, | auch vnnsern lannden vnnd lewten zu scheinbarlichem nutz | vnnd gueten kumen ist, vnnd dieselb verainigung sich aber auf | yeczkünfftig fünfzehennhundertisten vnnd zwaintzigisten Jar ennden | vnnd aus sein wirdet, Haben wir demnach In ansehung desselben, | auch daz nu hinfür Wir, vnnsere lanndt, vnndertanen vnnd verwondten | in ewigem frid vnnd ainigkait gegenainander wie bisher sein | vnnd beleibenn, auch ain tail dem annderen gueten nachperlichen | vnd genedigen willen, hilf vnnd fürschub beweysen mügen, | gemainigclichen vnnd samentlichen in dem Namen der hailigen | dryfeltigkait vnnd vntzertailten ainigkait mit wolbedachtem | Muet, zeitigem Rate, rechter wissen vnd aus sonndern gnaden | von newen ain Erbliche vnnd ewige pündtnus, ainigung | vnnd verstandt gemacht, besloßen vnd demselben nachzukumen | zugesagt Also: Dieweil wir kayser Maximilian vns vnnd | vnnsere liebe Söne vnnd Erben Karolen vnnd Ferdinanden | gebrüeder, künigen in Hispanien ꝛc. auch derselben Erbeserben, | Regierenden Herren vnd vnnserer fürstlichen Graueschafft | Tirol, auch vnnser herrschafften vnnd lennder enhalb des | Arlsperg vnntz an den Bodennsee, in dise verainigung | vnnd bündtnuß,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch wir vnns Paulus, bischoue zu | Chur, der Stifft daselbs vnnd drey pündt in Churwalhen | gestellt, eingelassen vnnd beschlossen haben, Das wir | bede tayl in allenn vnnsern geschefften vnnd anliegennden | sachen in getrewer guetter nachperschafft anainannder halten | vnnd beweisen, auch ainer dem andern durch derselben | herrschafften, Slösser, Stett, lender vnnd gebiet kain angreiffen, | beschedigen, vberziehen, noch bekümmern thuen lassen söllen | noch wellen, sonnder ob yemands, wer der were, der solichs | ze thuen vnnderstennde, dasselb soll yeder tayl nach | seinem pesten vermügen wenndenn vnnd werenn. Vnd | wir baid tayl sollen vnnd wellen auch selbs in ewig zeit | diser erbainigung, büntnus vnnd verstenndtnus wider | ainander nit sein, noch frävennlichen tuen in kain | weise, sonnder ob sich ainicherley mißhellig vnnd Spenn | zwischen vnns oder den vnnsern begeben wurden, | das wir vnns dann gegen ainander billicher, gemainer | vnnd gleicher rechten benüegen lassen sollen vnnd wellen, | dergestalt, wo die Regierende herren oder ainich Commun | in der obgemelten Grafschafft Tirol vnnd den herrschafften | emnhalb des Arlsperg bis an Bodensee oder ainlitzig sonder | personen daselbst zu gedachten dreyen pündten, vnnd hinwider | gleicherweyse dieselben drey bündt oder auch sonnder | ainlitzig personenn zu denselben Regierenden Fürsten der | Grafschafft Tiroll vnnd den herrschafften ennhalb desArle- | pergs bis an den Bodennsee derselben Comun oder ortenn | zusprüch oder anfordrung gewunnenn, darumbe wir zu baiden | seiten güetlich nit betragen werden möchten, so sollen vnd | wellen wir vnns yetzo aines vnuerwonndten Obmans oder | aber zwayer, nemlichen von vnnserer yedtweders tayls herrschafften | einen landtsessigen Mann, wie das am pesten angesehen werden | mag, für ainen (Obman) fürnemen vnd benennen, vnnd für denselben | Obman sollen bede partheyen mit einannder zu Recht kumen, | sölicher gestallt: Souer Jr zwenn fürgenommen vnnd benennt wurden, | das alsdann yedliche Herrschafften oder derselben Comun vnnd mit- | uerwondten die anndere parthey fürneme vor dem ainen | Obmann, der in der anndern parthey, so beklagt, herrschafft oder gebiet | fürgenomen vnnd sein wirdet. Zu söllichem obman soll alweg | yeder tayl zwen erber, verstendig vnnd vnparteysch Man, | wo vnnd von wann er die nimbt vnnd bringet, zu dem rechten, | so das von dem klagenden an den Obman erfordert wurde, | darnach in Monatsfrist setzen, vnnd dieselben vier Man | sambt dem Obman söllent von yedes Jr Obrigkait gewisen, vnnd | darzu gehalten werden, zu sweren laiblich ayd zu gott vnnd den | hayligenn, sölliche sachen vnnd spenn, souer Sy die guetlich, das | Sy im anfang zu erlanngen versuechen vnnd alles vleis | darinne fürkeren sollen, nit hinlegen möchten, vnuer- | zogenlich in vier Monaten auf verhörung bayder tayl | gerechtigkeit vnd gewarsame, so sich yeder gegen dem | anndern vermaint vnnd getrawt ze geniessen, mit dem | Rechten auf denselben Iren Ayd zu entschayden vnnd aus- | zusprechen. Es möchte ouch ain sach so treffenlich | vnnd swer sein, baid tayl möchten Ires gefallenns | den zusatz mit merer lewten ersetzen. Vnd was also | von dem Obman vnnd beysitzeren ainhellich oder mit dem | mere vnnder Inen zu Recht erkenndt vnd gesprochen | wirdet, dem sollenn baid tayl one witer fürwort | nachkumen vnnd gnug tun, für alles verwaigern, ziehen | vnnd appelliren. Wann aber die vorgemeldten | gesetzten Obman ainer mit tod vergangen oder derselb | sonnst durch ainich zufell zu ainem obman nymer | taugentlich oder leydenlich were, Alßdann so soll auf | yedtweders tayls anzaigen, doch daz dieselben vrsachen der ent- | setzung des Obmans für gnugsam angesehen vnnd erkenndt werden, | durch baide obrigkait on uerzug allzeit ain anndernn Obman an des- | selben abgestorben oder entsezten statt fürgenumen, benembt vnnd | die billichait, wie obbegriffen ist, von Ime aufgenumen werden. | Wo aber ainlitzig personen beden taill vnnderthan vnnd verwonndten | vordrung vnd zuspruch zusamen hetten vnd gewunnen, daz vnder | dem yeder kleger dem antworter vnnd ansprechigen nachvolgen solle | in dz gericht, darinn Er gesessen vnnd gerichtzhörig ist, vnnd sich von Ime | das recht

daselbst benüegen lassen solle, an ainich widerred, | Es were dan, das ainem daselbst Recht offennlich versagt vnnd rechtlos | gelassen vnnd vor augen sein wurde, alsdann mag derselb den= | selben vor seines Gerichts obrigkeit ersuechen. Vnnd souer Er | daselbst auch nit zu recht kumen möchte, alsdann so mag Er | witter für sein obrigkait keren vnnd sich desselbenn beklagen. | Vnnd ob sich füegte, daz in ewig zeit diser erbainigung yender sonder | frembd auslenndig personen, die kainem tayll (wieuil | oder wenig der) verwondt weren, In bemelter vnnser beder partheyen | Graueschafften, Herrschafften, Punndt, Lanndt vnd gebiet kumen | wurden, darzu ainicher vnser beder tail zuspruch vnnd anfordrung | hette, die sollen vnnd wellen wir bed tail, wellicher daz an den andern | begerte vnd erfordert mit sambt vnkosten vnd schaden, so darüber auser= | loffen ist, anain= ander zu bede seiten zu recht handhaben, aufhalten | vnd darüber, wie sich nach ordnung vnd dem rechten gepürt, | recht ergeen lassenn. Vnd souer aber in künfftig zeit durch vnns bede | partheyen oder derselben vögt, phleger, Richter oder Amann ainich personen | vmb todsleg, absag oder annder verhandlungen, wie sich das zutrüg, | darumb dieselben verhandler zu dem Rechten nit gebracht werdenn | möchten, in pann vnnd acht mit recht erkenndt, die in des anndern | tayls Herrschafften vnnd gebietenn komen wurden, dieselben verhanndler | sollen alsdann von derselbenn Herrschafft oder derselben vnndertonen vnnd | verwonndten, so pald Inen daz durch den anndern tayl güetlichen | angezaigt wirdet, dhainswegs aufgehalten noch ainicher fürschub gegeben | werden, sonnder so pald das durch ainichen tail begert vnd vorangezaigter | maßen vmb aufgeende kosten vnnd schaden vertrostung gelassen | wirdet, daz alsdann dieselben zu recht angenumen vnnd gegen | Inen, wie sich dann vmb solliche Iro verhandlung auf | die vorausgegangen pann vnnd acht gepürt, gericht vnnd gehandlet | werden. Wir sollen vnnd wellen auch aus vnnd durch ains | yeden desselben Land, Sloss, Stett vnd gebiet zu freyem vaylen | kauff in allem dem die notturfft erfordert one verpott zugeen | lassen, hierinne gottes gewalt vnnd herrn not außgeslossen vnnd | daz solich ekraufft guet kain des andern veinds weiter | zugeen lassen noch zu kauffen geben in kain weise. Vnd | daz die strassen zu beeder seit an new auffsetz oder beschwerung | ainicher neuer Mewt, zöll oder annder auflegungen, dann | wie beed tayl der gegen anndern lewten zuthun geprauchen, | offen vnnd frey vnd söliches trewlich vnnd vngeuerlich gebraucht | vnnd gehalten werden. Vnnd ob sich auch in künfftig zeit, | daz yedweder tail von dem anndern zu hilf in kriegsnöten | knecht vmb sold begern vnnd erfordern zutragen wurde, so sollen | vnd wellen wir sölich knecht, die willig, gern vnd aus aigner | bewegung vmb sold reysen vnnd ziehen wellen, on verpot, | auch frey vnnd vnuerspert zuziehen lassen, vnnd soll darinne, | so die also von yedwederenn tail zuziehen begert, aller vleis, damit | sölich knecht dem begerenndenn verfolgt, angelegt vnd geprauchт | werden, doch nit verrer noch weiter dann in yetz bestimbten | vnnsern kraissen, Grafschaften, Herrschaften, Lannden, pündten | vnd gepietten zu geprauchen schuldig sein, vnnd auch vnnser | yedtwederm tayl hier Inne vorbehaltenn, wellicher derselben tail | krieg, vnnd seiner knecht selbs notdurfftig were, hette, so | mag alsdann derselb seine knecht mit verpot wol anhaimisch | behaltenn oder, souer die verruckht weren, von dem anndern | tail widerumb mit verpot an des anndern tails Irrung | abfordernn. Vnd wellicher tail des andern knecht prauchen | wirdet, derselb solle demselben des andern tayls knechten | yedem ain Monat für Sold zween gulden Reinisch zusambt der | Lifrung oder aber für Sold vnnd Lifrung vier Gulden Reinisch, | waz dann demselbem tail, so die knecht brauchet, am füe= | gelichisten sein welle, gebenn. Vnd souer Es sich | auch in künfftig zeit diser erblichenn ainigung begeben, | daz wir bede tail samentlich in krieg oder vechd komen | wurden, daz alsdann yedtweder tail dhainen frieden oder | bestenntlichen bericht gegen denselben annemmen noch bessliessen | solle, Es sey dann zuuor mit des Anndern tayls Rate, Beisein, | wissen vnd willen vnnd bede tayl gemainigelich darjnne |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verfasset vnnd dhainer von dem anndernn ausgesloßen, bescheenn. | Vnd souer (wir) kayser Maximilian, oder vnnser erbenn anigen | kriege vnnd knecht aus den dreyen pündten bey vnns hetten, | so sollenn vnnd wellen wir Sy auch, wo wir ainichen friden | annemmen wurden, darinn besliessen. Vnnd wo | ainich Spenn vnd Irrung zwischen vnns Römischer kayser | vnnd vnnser erben, vnnser fürstlichen Graueschafft Tirol, | auch vnnser vorderen herrschafften vnnd landen ennhalb des | Arlpergs bis an den podensee, dergleichen vnnser Pauls, | bischoues zu Chur vnnd vnnser nachkumen vnnd vnnser der | gedachtenn dry pündten in Churwalhen obrigkaiten beruerendt, | zutragen vnnd fürfallen wurdenn, so sollenn vnnd wellen wir | alsdann soliche Spenn vor ainem bischouen zu Costentz, | als von baiden tailen erweltem obman mit sambt seiner andacht | freundtschafft vnnd fürstlichen genadenn, von obgedachten baiden tailen | geleichen zuesatz, guetlichen wo aber dieselb nit verfangen | werdenn möcht, alsdann das derselb bischofe mit sambt | dem gleichen zuesatz daz götlich Recht vor augen nemmen solle, | rechtlichen austragenn, vnnd solcher rechtlicher entschid solle | von Vnns beden partheyen one ainich weiter hindersich bringenn, | waigern noch appellation, angenumen vnnd gehalten werdenn, | alles getrewlich on argelist vnd geuerde. Vnd in söllichen | obgemelten Artiklen, Ainigung vnnd pündtnus solle Vnnser | yedem tail ausgesloßenn vnnd vorbehalten sein der heilig | Stuel zu Rom, daz heilig Römisch Reich vnnd ains yeden | tails pundtsverwondten, damit derselb vor aufrichtung | dieser erblichen verainigung verwondt vnnd verpunden | gewesen, dartzu vnnsers Paulsen, gegenwärtigen, vnnd | ainen yeden künfftigenn bischofs zu Chur vnnd desselben Stifft | geystlich freyhaiten. Vnd insonders so haben wir kayser | Maximilian für Vnns vnnd vnnser erben gegen dem gedachtem | Bischofe zu Chur vnd Stifft daselbst, auch den dreien pündten | in Churwalhen, daz wir Cleua vnnd Veltlin, | dieweil vnnd so lanng sölliche in der gedachten dreier pündt gwalt, handt | vnnd mit Inen in pündtnus sein, durch bemelte vnnser fürst- | liche Grafschaft Tirol vnnd die vordern vnnser Stett vnnd herr- | schaften ennhalb des Arlperges bis an den podensee nit zu überziehen, | noch selbs durch dieselben zu gestatten bewilligt vnnd zugesagt. | Auf soliche alles haben wir ost gemelter kayser Maximilian | des obgedachtenn bischoues vnnd stifft zu Chur, auch der | dreyer pündt in Churwalhenn guetwilligkait angesehen vnnd | Inen nu hinfür alle Jar, so lang sölich pündtnuß und | Erbainigung vntzerprochen gehalten, yedem pundt in- | sonders von vnnd aus vnnserer Camer zwayhundert Gulden | Reinisch, daz sich alle Jar sechshundert Gulden Reinisch lauffen wirdet, | aus sondern gnadenn zu geben bewilligt vnnd Inen dieselben | Sechshundert Gulden jerlich auf Sand Marteinstag gen | Chur zu überanntwurtenn zugesagt, die Sy ouch an hewt dato | als zu dem ersten Jar emphanngen haben. Vnnd dagegen | soll die vorgemelt aufgericht zwaintzig jerige verainigung | hiemit tod, ab, crafftloss vnnd vernicht (sein). Doch wellen wir | vnns vnnser Obrigkait, herrlichkait vnd Gerechtikait, so | wir zu und in den acht gerichtenn als zu vnnsern aignen | vnnderthanen vnd lewten haben, So auch mit diesen dreyen | pündten verwondt vnnd in pündtnus sein, vorbehalten. | Vnd nachdem wir Pauls, bischof zu Chur, auch der Stifft | daselbst, vnnd wir Gotzhaußlewt vnnd die vom obern | grawen Pundt bisher durch seiner kayserlichen Majestat | Lennder, Slößer, Stett vnnd gepiet allennthalben mit halber | zollfreyung gefaren vnnd durchgelassen sein, die solle nu | hinfür allennthalbenn gegen vnns aufgehebt vnnd ab | sein vnnd wir die Inmassen wie annder zu bezalen schuldig sein, das | auch an hewt dato mit vnns also angefangen werden | vnnd wir thun sollen vnnd wellen, doch so sollen die acht gericht, | so vormals auch mit zollfreyung begabet, hierjnne ausgesloßen | sein. Es soll auch der vertrag, so die von Veltkirch | vnnd Chur vormals mit ainannder gemacht vnnd besloßen habenn, | bei seinen crefften beleiben. Daz alles wir zu beden tailen | nu hinfür in ewig zeit vnzerprochelich, vest vnnd steet | zu haltenn vnnd dawider in kain weys noch weg zu tun | ainander

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zugesagt vnnd versprochen haben, dartzu vnns | got sein gnad sennden vnnd verhelffen welle. Vnd | des zu warem vestem vnnd stetem vrkundt so haben wir | kayser Maximilian vnnd wir Paulus, bischoffe zu Chur | für vnns vnnd vnnser Stifft vnnd wir die vom obern | grawen pundt vnnd wir burgermeister vnnd Rat | der Statt Chur für gemayn Gotzhaws vnnd wir von den | zehen gerichten für vnns, vnnser erben, nachkumen | vnnd verwondten vnnser yeder sein aigen ynnsigel | hier an diesen briev, der zween in gleichem lawt gemacht | vnnd yedem tail ainer gegeben, geheningt. Der geben, | bescheen vnnd beslossen ist am Mitwoch vor dem heyligenn | zwölffpotenn Sanndt Thomas, was der fünffzechendt | tag des monats Decembris nach Cristi, vnnsers lieben | herren gepurde fünfzechennhundert vnnd im achtzechen- | den, vnnserer Reiche des Römischen im drey vnnd dreißigisten | vnnd des Hungerischen im Newn vnnd zwaintzigisten Jaren.

Pergam. Urkunde mit fünf anhängenden Siegeln.

40.

Burgrecht der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn mit der Stadt Besançon.

Bern. 1518, 24. December.

Archiv Freiburg.

Wir die Schultheißen, Rät vnd Burger des kleinen vnd grossen Rats der Stett Bern, Fryburg vnd Solothurn Lossner Bistumbs, vnd wir die Regenten, Rät vnd Burger der Statt vnd gemeind von Bisantz dem andern teil, wöllen durch diß Innhalt mengklichen zu wüßen vnd offenbar sin, das wir vß sundern guten vnd loblichen anzögungen, vnser gemütt harzu nit vnbillichen bewegend vnd besunder ouch, damit jede vnser parthyen by Iren herrschaften, landen, ärdtrichen, gebietten vnd besitzungen, so vns der vntödtlich Gott vß siner milte vnd güttigkeit verlichen vnd zugefügt hat, an jemans letzung, betrübung vnd beswärd beliben vnd beschirmt, ouch den vnsern dahär vrsach früntlicher zusamen wandlung vnd handtthierung werde geben, mit guter betrachtung vnder vns vnd zittigem vorgehaptem Rat zu nachfolgender gemeiner früntschaft, Einung vnd verstantnuß sind kommen, in maß, form vnd mit Clausulen, wie die harnach stannd und also sind:

Vnd namlichen des Ersten, So nämen vnd empfachen wir die genannten Schultheissen, Rät vnd burger des kleinen vnd großen Rats der Stett Bern, Fryburg vnd Solothurn die jetzgemeldten herren Regenten, Rät vnd Burger der Statt vnd gemeind von Bisantz zu vnser Stetten waren vnd jngeschribnen Burgern, wöllich Burgrächt ouch wir die selben Regenten, Rät vnd Burger der Statt vnd gemeind von Bisantz, denen dann durch die Rhömischen abgangnen keiser vnd künig nachgelassen vnd fürsächung getan ist, das wir zu vnser beschirmung vnd behütung mit allen vnd jeden personen, vnschädlich der gerechtigkeit vnd Eer des Richs, verbindungen vnb verkomnus volziechen vnd annämen mögen, hiemit bekennen empfangen vnd vffgenomen haben.

Hinwider so wöllen ouch wir die jetzgemeldten Regenten, Rät vnd Burger der Statt vnd gemeind von Bisantz die genannten herren Schultheßen, Rät vnd Burger der Stett Bern, Fryburg vnd Solothurn zu vnser Statt Bisantz glichen burgern nach Gewaltsame vnser fryheiten angenommen, empfangen vnd gefasset haben.

Vnd in crafft diß Burgrächtens so verbinden wir uns beid teill, jede der andern parthy Eer vnd nutz nach vnserm vermögen zu behütten, zu beschirmen vnd zu fürdern vnd Ir schaden vnd schwächung zu ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommen vnd alles das zu erstatten, das getrüwen offrechten Burgern zimpt vnd zustat, alle geuerd, betrug vnd faltsch offsatzung hindangesetzt.

Vnd ob sich zu deheinen künftigen zitten begeben, das jemand vß fräffenlicher türstigkeit, ouch wider Rächt vnd billigkeit vnderstan vnd fürnämen würde, vns die bemeldten der Stett Bern, Fryburg vnd Solothurn oder vns die genannten Regenten, Räth vnd Burger der Statt vnd gemeind von Bisantz in gemeind oder sonderheit zu bekriegen, zu überfallen oder vnderzutrucken oder an derselben vnser Stett Fryheiten, Privilegien, gerechtigkeiten, herrlichkeiten, landen, güttern oder besitzungen zu letzen, das alldann jede vnser parthyen fryen willen sol haben, der andern parthy also überfallen vnd beleidigot, hilff, bystand oder beschirmung mitzuteillen vnd harinn zu thund vnd zu handeln als sich Irem gefallen nach wirt gebüren.

Aber wir die genannten Regenten, Rät vnd Burger der Statt vnd gemeind von Bisantz söllen in dheinen wäg, ouch vß dheiner vrsach krieg oder derselben anzöug bewegen, fürnämen oder zulassen noch zu beschächen verwilligen, durch vns oder die vnsern oder sunst jemand anders an der obgemeldten herren Schultheßen, Rätt vnd Burger der Statt Bern, Fryburg vnd Solothurn rat, betrachtung vnd verwilligung.

Ferrer ob zu dheinen künfftigen ziten, diewil diß Burgrächt bestand hat, sich begäbe, das zwüschen vns, den Regenten, Räten vnd Burgern der Statt vnd gemeind von Bisantz vnd vnsern Widerwertigen etwas betrübung, zweyung vnd beschwärd erwuchsen, dahar dann kriegsoffrur möchten endtstan vnd derselben vnser widerwertigen Einer oder mer sich vnser der Schulthessen, Rät vnd Burger der Stett Bern, Fryburg vnd Solothurn rächtlichen Erkanntnuß vnderwürffig machen vnd derselben on alles appellieren wöllten geleben, alldann so söllent wir die vilgenannten Regenten, Rät vnd Burger zu Bisantz von aller gewaltigen übung stan vnd den Erkanntnussen der yetzgemeldten Schulthessen, Rät vnd Burger der Stett Bern, Fryburg vnd Solothurn zu glycher wyß vnderwürffig machen.

Item so ist verkommen, das die Statt Bisantz, ouch all vnd jeglich derselben Statt Slösser, Sterkungen, Stett vnd werinen vns den genannten der Stett Bern, Fryburg und Solothurn, ouch vnsern lüten vnd gewapnoten von vns vnd vß vnser befälch, ouch von vnser geschäfften wegen vßgesannt, es sye zu gand, zu wonen vnd widerzukeren, so dick vnd vil das nodt ist, offen sollen sin, doch also, das bezalt werde so sich zu bezallen gebürt, ouch ane der vnderthan vnd Inwoner schaden, letzung vnd Entgeltnuß, vnd also das die gewapnoten vnser der dryer Stett in komlicher zal vnd geteilt Iren zu vnd Ingang habent.

Es sol ouch dheiner vnser parthyen der andern parthy viend vnd widerwertigen wüssentlich enthalten, noch in Iren landen vnd gebietten gedulden, sunder dieselben vsserthalb halten, doch der parthy, so Recht anruffte, dasselb so dick vnd vil das not ist mitzuteillen.

Vnd damit zwüschent vns den vilbemeldten parthyen vnd vnsern vnderthanen von mangel wegen des Rechtens dhein Irrung oder klag vfferstande, So ist verkommen, ob in künftigen zitten zwüschent vns denselben parthyen Irrung, klegt vnd ansprachen erwuchsen, das wir alldann in der Statt Nüwenburg zusammen kommen vnd allda vor den zugesatzten, durch vns zu erwöllen, Recht geben vnd nämmen, also das in jeder Statt Bern, Fryburg vnd Solothurn Einer vnd in der Statt Bisantz dryg dargeben sollen werden, besonder wo die Irrungen vnd zusprüch die genannten Stett ingemeind berüren oder ob ein sundrige Statt gegen der Statt Bisantz oder harwider zu handlen hette, Aldann vm jedem teill Einer, wie vorstat, erwelt werden, wellich zugesatzten by verbindung offentlicher Eidspflicht nach verhören gestalt der sachen vnd ansprachen, auch der parthyen fürwändungen vnd Beschirmungen, es sye rechtlich oder früntlich mit willen der parthyen erkennen vnd vßsprechen söllen das, so das Recht, die billigkeit vnd vernunft vordrot. Vnd was also durch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Si gemeinlich oder den mertail erkennt vnd vsgesprochen würt, söllen wir, die parthyen, halten vnd demselben geläben, nachkommen vnd genugthun on alles appellieren, vßziechen vnd widersprechen. Ob sich aber fügte, das die zugesatzten, wie vorstat erwöllt, in Ir erkanntnuß vnd vßspruch nit einhäl, sunders sich wurden zwöyen, alldann so soll vnd mag der cleger einen obmann in der Statt Biell erwöllen, der sich zu glicher wyß bi sinem Eyd verbinde, die beladnuß des vsspruchs an sich zu nämmen vnd alles das zu erfüllen, so hievor von den zugesatzten ist gemeldet.

Ob aber zwüschen sundrigen personen vnd vnderthan clegt vnd zuspruch erwuchsen, ob dann beid teill vnser dero von Bisantz vndertan vnd vns den dryen Stetten Bern, Fryburg vnd Solothurn nit zugehörig wärent, alldann vnd in söllicher gestalt, So söllen wir die Regenten, Rät vnd Burger der Statt Bisantz das Recht vnd Erkanntnuß der sach üben vnd bruchen, als wir dann bishar gewonnt haben zu thun. Ob aber eintwädere derselben sondrigen personen einer der dryer Stätt vnderworffen vnd die andere vns denen von Bisantz zugehörig wäre, Alldann so soll der Cleger dem antwurter nachfolgen in sine gericht vnd Inn fürnämen vor sinen ordenlichen Richter vnd desselben Erkanntnuß, so er in zwöyen manots fristen tun sol, geläben, nachkomen vnd gnug tun. Vnd ob der Richter des Orts vß boßheit sin vrteil verzuge, so mag der Cleger den antwurter in der Statt Nüwenburg als einer gemeinen dingstatt vor den zugesatzten vnd obman fürnämen vnd sol ouch der antwurter daselbs erscheinen vnd dem rechten statt vnd gnug tun wie vorstat.

Ob aber ein sundrige person vß vnsern vndertanen vordrung vnd ansprach hette wider eine oder mer der genannten vnser vier Stett, dieselb sondrig person sol vnd mag die sach fürnämen in der Statt Nüwenburg vnd vor den zugesatzten vnd obman, wie obangezöügt ist.

Item so ist verkommen, das jede vnser parthyen der andern parthy vnderthan, burger vnd koufflüt mit Ir kouffmannschaft, güttern vnd geschefften in siner Oberkeit getrüwlich sol behüten vnd beschirmen, Inen vnd Iren personen, dienern vnd gütern, ob es nodt wurde, fry, sicher geleit mitteillen vnd vor allem gewalt sovil vns möglich ist versechen.

Demnach so söllend beider teill vndertan, kauffllüt vnd fürer der kouffmanschaft vnd güter in bezalung zolls vnd geleits vnd anderer dergleichen Tributen vnd beladnussen in den genannten Stetten Bern, Fryburg, Solothurn vnd Bisantz gerüwiget, fryg vnd ledig sin vnd beliben, doch also das si Ir eigen ding vnd kouffmanns gütter füren vnd mit dheinem vßlendigen teill gemein oder gesellschaft haben.

Es söllen ouch wir die vil genannten parthyen, vnser lütt vnd vndertan die andere parthy, ouch derselben lütt vnd vndertan in vnsern landen vnd herschafften nit hinderhalten, verbieten, verpfänden noch arrestieren, dann vmb gichtig schulden oder die dann durch glaubwürdig Brieff vnd Rechenbücher oder kuntschafft bewärdt mogen werden oder vmb mißthat, ob die durch jemand in des andern kreisen begangen wärent, dieselben mogen hinderhalten vnd gestrafft werden an dem änd, do si Ir verwürkung habent begangen, wie dann söllichs bißhar in bruch vnd übung ist gewäsen.

Zu glicher wyß ist versechen, das dheine vnser parthien, noch derselben vndertan die andere parthy oder derselben vnderthan mit dheinen geistlichen oder vßlendigen Rechten ersuchen, bekümbern oder anlangen sol, durch sich oder annder, dann allein vmb offen wucher vnd Eeliche verpflichtung. Vnd ob annders gehandelt wurde, derselb sol durch sin oberkeit oder dero ampthaber vff der andern parthy erforderung bezwungen vnd getrengt werden abzustand vnd den anwurter vor sinen ordenlichen Richter fürnämmen vnd Im darzu allen kosten vnd schaden abzutragen, alle gefärd vnd argliſt hindangesetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zuletst so wöllen wir das diß Burgrächt xv Jar lang bestan vnd nit witter, dann mit willen vnser beiderteyl erstreckt vnd daby ouch von fünff Jaren zu fünffen mit offen Eiden In den genannten vier Stetten vnd bywäsen vnser botschaft, ouch vor Schulthessen, Regenten, Räten vnd Burgern ernüwert vnd bestätiget sol werden.

Vnd harinn von wegen vnser, Schulthessen, Rät vnd Burger der Stett Bern, Fryburg vnd Solothurn wärden vßgeschlossen vnd vorbehalten vnser heiliger Vater der Bapst, das heilig rhömisch Rich, ouch vnser nüw vnd alten puntgnossen vnd Eydtgnossen vnd all vnd jegklich vnser Burger vnd annder, mit denen, ouch Iren vordern, wir vff disen tag Einung, verständtnuß, puntnuß, Burgrecht vnd ander Verpflichtungen angenommen, die wir hiemit für genempt wöllen haben.

Von wägen aber vnser, der Regenten, Räten vnd Burgern der Statt vnd gemeind von Bisantz werdent vßgeschlossen vnd vorbehalten der heilig Stul zu Rom, das heillig römisch Rich, all keiser vnd küng des Richs, wellich keiser vnd küng des Richs wir als vnser oberkeit erkennen, ouch die durchlüchtigen herren graffen vnd gräffinnen von Burgund, die würdigkeit des Erzbistumbs, ouch die kilchen von Bisantz, deßglichen die Lechenherren des heilligen Richs, so in der Statt Bisantz das Rächt füren vnd von wöllichen das Recht für vns, die genannten Regenten vnd Rät, wann söllichs begert, an alles appellieren gewisen wirt gegenwärtig vnd künfftig.

Vnd der dingen aller vnd jeder zu bestand vnd sicherheit, So haben wir die vilgenannten Schulthessen, Rät vnd Burger der Stett Bern, Fryburg vnd Solothurn, ouch wir die Regenten, Rät vnd Burger der Statt vnd gemeind von Bisantz diß Brieff darumb vierfacher gestalt vffgricht, denen wir ouch nachzukommen by guten trüwen an Statt geschworner Eid verheißen mit vnser Stetten anhangenden Siglen verwaren vnd bekrefftigen lassen. Beschächen in der Statt Bern vigilia natiuitatis Domini nostri Anno etc. xviij°.

Das Original fehlt. Das Freiburger Archiv besitzt eine gleichzeitige Copie, welche dann auch, wie die bei jedem Artikel nachgetragenen Bemerkungen zeigen, bei der spätern Erneuerung benützt worden ist.

Im Berner Bundbuch H. 450 steht außer dem deutschen Text auch eine lateinische Version dieses Burgrechtsvertrages.

41.

Der Rothweilerbund.

Zürich. 1519, 6. April.

Staatsarchiv Lucern.

In dem namen der helgen, loblichen driualtigkeit, Gott des vatters, gott des sunes vnd got des heligen geistes, amen. Ewig ding vnd ewige früntschafft sol man bestetigen vnd beuestnen mit geschrifft, vmb das won des menntschen gedennke vnd natur krank vnd blöid sind vnd in dem louff des zittes ver- | geniglich vnd wirt ouch zergenglicher dingen bald vergessen. Vnd darumb das disse ewige fründtschafft einen guten anfang gewynn, ein besser mittel vnd das allerbest emnd, vnd das söllicher fründtschaft zu ewiger zit niemer mer vergessen werd, So kunden vnd verjechent | Wir die Burgermeister, die Schultheissen, Amman, Ret, Burger vnd landtlüt gemeinlich disser nachbenempten stetten vnd lender, namlich Zürich, Bern, Lucern, Vre, Schwyz, Vnderwalden ob vnd nidt dem kernwald, Zug mit dem vssern ampt, so darzu gehört, Glarus, Basel, Fryburg, Soloturn, | Schaffhusen vnd Appenzell eins, Ouch wir, der Burgermeister, die Ret, Zunfft-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meister vnd gantze gemeind der Statt Rottwyl andern teils, Allen denen, so disen brieff ansehent, leßend oder hörend lesen, nu vnd hinnach, das wir gar eigentlich angesehen vnd sunderlich be- | trachtet habent sölich trüw, liebe vnd fründtschafft, so vnser vordern vnd ouch wir langezit mit einander gehept hand. Vnd vmb das nu dieselb fründtschaft zwüschent vns mit guten trüwen ewiklich beuestnet vnd bestet werde, So habent wir mit gutem willen, zittiger vorbe- | trachtung vnd ganzem einhelligem Rat, durch nutz, frommen, schirms vnd friden willen vnser aller vnd aller vnser nachkomen libs vnd guts der vorgenanten vnser Stett vnd lender, ouch durch nutz vnd frommen willen gemeinlich der landen ein ewige fründtschaft | mit einander gemacht vnd sind der gegen einander Ingegangen, Also das wir die obgenannten eydtgnossen von Stetten vnd lendern, die obgenannten Burgermeister, Ret, Zunftmeister vnd ganze gemeind zu Rottwyl vnd alle Ir nachkomen zu vnsern ewigen eydgnossen ge- | nommen vnd empfangen hand. Wir obgenanten Burger- meister, Ret, die Zunftmeister vnd ganze gemeind gemeinlich zu Rottwyl sigend ouch für vns vnd all unser nachkomen der obgenanten eidgnossen von Stetten vnd lendern ewig eydgnossen worden mit solichen | worten vnd gedingen als hernach an disem brieff eigentlich geschriben stat. Dem ist also: Des ersten: Were das wir die obgenanten Stett vnd lender alle oder vnder vns kein stat oder land besonder, nu oder hinnach mit yemand, wer der were, Mißhellung oder | krieg hettind oder gewunnint, welicher Statt oder land vnder vns den vorgeseidten eidtgnossen dann söllich krieg berürend vnd angend, dieselben söllent dann gewalt haben, vns die vorgenannten von Rottwyl, Burgermeister, Ret vnd Burger oder vnsern | Burgermeister besunder vmb hilff zu manen, vnd söllen wir, dieselben von Rottwyl, dem oder denen, so dann gemandt hand, nach der manung vnuerzogenlich vnd on alle widerred mit vnsern liben vnd mit vnserm gut vnd mit vnser macht, die wir dann | gehaben mögent, zu Inen oder anderschwohin, dahin wir dann gemandt sind, ziehen vnd Inen beholfen vnd beraten synn vnd Ir fiend helfen schädigen vnd darzu vnser bests vnd wegsts thun, als ob die Sach vnser eigen sach were, getrülich vnd on all ge- | uerd, vnd sollent ouch die hilff genzlich in vnsern costen tun, wie dick das zu schulden kumpt, one der obgenannten vnser eydtgnossen costen vnd schaden, vnge- uarlich. — Were ouch das die obgenannten vnser eydtgnossen von Rotwyl fürbaßhin mit yemandt, | wer der were, von Irs zirks vnd Irer oberkeit wegen, wie dann ein Stat Rotwyl das diser zit, dat dis briefs inn hends hat, oder das Sy daran vnd darynn oder sust in ander weg Jemas gewalticlich vnd wider recht bekrenken vnd von dem Iren trengen | welt, Stoß oder krieg gewunnent vnd sy düchte, das sy darinn vnser hillff notturftig werint, das mügent sy vns In stett vnd lender mit Iren boten oder briefen in vnser Ret verkünden vnd zu wüssen thun, dann söllen wir die vorgenannten eidtgnossen | den obgenannten vnsern eidt- gnossen von Rotwyl vnser hilff vnuerzogenlich zusenden vnd Inen mit guten trüwen beholfen vnd beraten sin vnd sy by dem Iren in dem zirk vnd in der mas, wie obstat, schützen, schirmen vnd handthaben, vnd wieuil | wir Inen von vnsern Stetten vnd lendern zu hilff sendent, daran söllent wir, die obgenannten von Rotwyl ein Benügen haben. Vnd sölich hilff sollen wir die obgenanten Eidtgnossen den bemelten vnsern eidtgnossen von Rotwyl in vnsern costen | thun, vngeuarlich. — Wir die obgenanten von Rotwyl söllent ouch mit niemand keinen krieg anfachen vnd ouch niemand vssethalb der eidtgnoschaft in keinen krieg beholfen noch beraten sin on der obgenanten vnser eidtgnossen Stetten vnd lendern | aller gemeinlich oder des merteils vnder Inen Rat, gunst, wüssen vnd willen. Ob aber wir die von Rotwyl ylend mit roub oder sust beschädiget oder angegriffen wurdent, mügent wir mit frischer that nachylen vnd vns der gegenwer gebruchen | dem vnsern Inzukomen vnd dannethin witer mit der obgenanten vnser eidtgnossen Stett vnd lender Rat vnd gefallen handeln, on geuerd. Vnd wenn ouch sach ist, das sich krieg erhebend vnd wir beidteil mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einander darin sitzend | vnd man sold git oder püdten, dann sol vns den von Rotwyl oder den vnsern mitgetheilt werden, wie andern vns den eidtgnossen mitgeteilt wirt nach anzal der lüten vnd gelegenheit vnd gestalt der sachen vnd hendlen. — Vnd were das wir die | yetzgenanten von Rotwyl mit yemas vtzit zu schaffen hettind oder gewunnend vnd vns der oder die von kriegen oder so wir mit Im oder Inen zu kriegen kemint, sölliche gliche, billiche, völlige Recht bütte, das vnser obgenante eidtgnossen gemeinlich oder der merteil vnder | Inen bedüchte, das es Inen vnd vns erlichen were, das wir der Rechten eins offnemen söltind, So söllent wir es thun vnd Inen darinn gehorsam vnd geuölgig sin on widerred. — Wir die obgenanten von Rotwyl noch vnser nachkomen söllent vns ouch | zu niemand, weder zu herren noch stetten yetz noch in künftige ziten verpinden mit keinen gelüpten noch eyden on der obgenanten vnser eydtgnossen von stetten vnd lendern gemeinlich oder des merteils vnder Inen Rat, gunst, wüssen vnd willen. | Wurdint ouch die obgenanten vnser eidtgnossen, Stett vnd lender, hynnethin jemer mit einander mißhellig vnd stößig oder vnder Inen kein zwei örter gegen einander besonder, das got ewiclich wende vnd mit sinem götlichen frid vnd gnaden daruor | sin well, So mügent wir die obgenanten von Rotwyl durch vnser Botschaften, die wir darzu schickend, wol besuchen, ob wir sy mit fründtschaft mit einander gerichten möchtind. Möchte aber das nit gesin, was dann der merteil vnser obgenanten | eidtgenossen in den sachen fürnimpt, das söllent wir mit Inen fürnemen, ob sy vnser darzu begerend, on all geuerd vnd widerred. — Wir die obgenanten von Rotwyl vnd vnser nachkomen söllent vnd wellent ouch nun hinfüro bemelten | vnsern eidtgnossen, stetten vnd lendern gemeinlich vnd sunderlich, gewertig vnd gehorsam sin, trülich vnd vngeuarlich vnd Inen die stat Rotwyl offen lassen sin zu allen Iren nöten, geschefften vnd sachen, darin zesind, dardurch zuzühen vnd wid= | erumb hardurch, wie Inen das fügklich vnd eben ist, on widerred vnd Inen vmb Ir gelt bescheidnen kouff, ouch essen, trinken vnd anders, so sy notturftig sind, geben. Deßglichen söllent wir eidtgnossen, stett vnd lender, vnsern eidtgnossen von | Rotwyl harwider ouch thun vnd sy dermaßen ouch halten wie obstat. — Gefügte sich ouch, das yeman, wer der were, keinen der vnsern, so zu beiden teilen gehört, angriffe oder beschedgote on recht oder das sy jeman, wer der were, mit dem oder denen | wir beidteil yez zu schaffen hetten oder gewunint, sich von vns beidenteilen gemeinlich ald sonderlich glicher billicher Rechten nit benügen lassen welten, vnd das der oder dieselben in vnser Stet, lender, gericht oder gebiet kemend, den oder die= | selben, alle Ir helfer vnd diener, Ir lib oder gut, sol man hefften vnd angriffen vnd darzu thun nach aller notturft, das sy sölichen schaden ablegind vnd widerkerind, vnd daby sich glicher billicher Rechten benügen lassint, onverzogenlich vnd on all ge= | uerd. — So ist vmb geltschuld vnd vmb sölich sachen beredt, das darumb yederman von dem andern recht nemen sol an den enden vnd in den gerichten, da der ansprechig gesessen ist vnd hingehört, on all geuerd; wol sinen rechten gelten, gülten oder | bürgen, der Im darumb gelopt vnd verheissen hat, mag einer verhefften vnd verbieten, on all geuerd. — Vnd vmb Zins, den mag jederman vordern vnd inzichen als bishar gewonlich ist gewesen, on geuerd. Vnd todschlag, fräffel, bussen, erbfäll vnd | derglich sachen, die söllent gericht vnd berechtiget werden nach gewonheit, gesetzt vnd recht der gerichten vnd oberkeiten, da sölliche beschechent oder gefallent, Also das die pundtnus daruor nieman sol schirmen noch behelfen in keinen weg. — | Sunderlich ist ouch von vns beiden teilen beredt vnd eigenlich vorbehept, das yede Stat, yedes land, yede veste, yedes dorff vnd yeder hoff, so in diser pundtnus ist, by allen Iren rechtungen, fryheiten, ehaftinen, alten guten gewonheiten, gerichten, zwingen, | bannen vnd harkomen söllent bliben als sy bishar vnd in diese puntnus sind komen vnd ein yeder hat harbracht, doch das diser pundtnus in allweg gnug geschech. Es sol ouch entwedrer teil vff den andern, noch die sinen, kein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nüwrung mit | zöllen noch anderm nit leggen noch fürnemen, besunder das gehalten werden wie bißhar. Vnd mit sunderheit so sol ein Stat Rotwyl vnd die Iren mit zoll vnd gleit, ouch anderm derglich in tütschen vnd weltschen landen gehalten werden als ander wir | eidtgnossen vnd die vnsern, sofer die brieff vnd gerechtigkeit, die wir eidtgnossen von stetten vnd lendern gegen yemas habent, das mügent erliden vnd zulassen. — Vnd namlich sol yeder teil dem andern feylen kouff lassen zukommen on geuarlich vff- | halten vnd beschwerd. — Bescheche ouch, das wir die obgenanten stett vnd lender gemeinlich oder kein ort vnder vns besunder mit den obgenanten von Rotwyl oder sy mit vns gemeinlich oder vnder vns kein Stat oder land besunder stöß oder mißhellung | gewunnent, das got lang wende, darumb söllend wir beid teil zu tagen komen gen Baden in Aergöw, vnd söllent wir die obgenanten Stet vnd lender gemeinlich oder vnder vns eins besunder, so dann stöß mit vns, den von Rotwyl, oder wir mit Inen hand, | zwen erber man, vnd ouch wir die von Rotwyl zwen erber man vß vnsern Räten vmb söly stöß setzen. Dieselben vier söllent dann schweren gelert eid zu got vnd den heilgen, die sach vnd die stöß vnverzogenlich vßzerichten In der Mynn oder ze dem Rechten, | ob sy die Mynn nit finden möchtind, vnd wie es die vier oder der merteil vnder Inen zu dem Rechten vßsprechend, das söllent wir zu beidersidt war vnd stät halten, vngeuarlich. Were aber das die vier, so darzu geben, stößig wurdint vnd sich glich teilt- | ind, so sollent sy by den eiden, so sy der sach halb geschworen hand, in der Stat zu Sant Gallen oder in der Stat Mülhusen vß den kleinen Reten daselbs einen gemeinen man zu Inen erkießen vnd nemem, der sy in der sach schidlich vnd gemein bedunkt, | vnd wellichen sy darzu kießend vnd nement, den söllent die in der stat, da er genomen wirt, darzu wyßen, sich der sach anzunemen mit den schidlüten vnd die vnuerzogenlich zu entscheiden by sinem eyd, den er darumb schweren sol, nach gelegen- | heit der sach vnd nach dem als In dann bedunkt recht vnd billich sin. Vnd wöllichem teil der schidlüten er volget, das sol ouch das mer sin, vnd söllent ouch beidteil dem nachuolgen vnd gnug tun on widerred, vngeuarlich, Vnd Inn des eyds, | so er Inen oder Ir stat geschworen hat, erlassen vnd ledig sagen vntz zu vstrag des Rechten. Wir die obgenanten Stet vnd lender habent vns hierynn gentzlichen vorbehalten vnd vsgelassen vnsern heiligen vater den Babst vnd den heiligen Römischen | stul zu Rom, ouch das heilig Römisch Rich, die pündt, so wir vor datumb dis briefs gegen einander hand, das loblich hus Oesterrich vnd all ander, gegen denen wir vns verbunden vnd verschriben habent. So habent wir, die obgenannten | von Rotwyl vns selbs hierinn vßgelassen vnd vorbehalten vnsern heilgen Vater den Bapst, den heligen Römischen stul zu Rom, das heilig Römisch Rich vnd sin hoffgericht by vns vnd das loblich hus Oesterrich solang dieselb pundtnus mit dem hus | Oesterrich weret vnd sich vff den achtenden tag des Monats Octobers, so man der mindern zal nach der geburt Cristi zellt vierzig vnd sechs Jar vsgan vnd enden wirt. Vnd insonderheit ist vm bemeldts hoffgerichts wegen beredt, das | wir eidt- gnossen Stet vnd lender ein Stat Rotwyl vnd vnser eidtgnossen daselbs davon mit gewalt vnd on recht nit wellent lassen trengen, besonder sy daby schützen, schirmen vnd handthaben vnd mit lutrem geding, so sol dewed- | rer teil noch die sinen, noch die Im zu versprechen stand, den andern mit söllichem hoffgericht vfftriben noch bekümbern, besonder yederman das Recht suchen vnd bruchen wie vor gelütert ist. Vnd ob yemas, der vns beidenteilen nit zuge- | hörig noch verwandt wer, vnderstunde, vns stet vnd lender sametlich oder sunderlich oder die vnsern vnd die vns zu versprechen stand, mit solichem hoffgericht vffzutriben, da sollent wir die von Rotwyl vnser eidtgnossen von | Stetten vnd lendern vnd die Iren, so wir des ersucht werden, wysen nach lut vnd sag jeder Stat vnd jedes lands oder der sinen fryheit, ouch des hoffgerichts Recht vnd bruch, vnd ouch sust mit söllichem hoffgericht witer nit beschweren, | dann wie sy sind harkomen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vnd also habend wir die obgenanten Burgermeister, Ret vnd burger gemeinlich zu Rotwyl vnd vnser jetlicher besunder, namlich was mannen vnd knaben, die sechzechen Jar alt vnd elter sind, gelert eyd mit vff- | gehepten fingern vnd gelerten worten geschworen zu got vnd den helgen für vns vnd vnser nachkomen, das alles, so hieuor vnd nach an disem brief von vns geschriben stat, getrülich, war, vest vnd stät zu halten, dem nachzegend vnd genug ze- | thund. Wir die jetzgenanten Burgermeister vnd Ret vnd Burger gemeinlich zu Rotwyl vnd all vnser nachkomen söllent ouch fürbaßhin, wenn vnd so oft die obgenanten vnser eidtgnossen ander Ir pündt ansechent zu schweren oder | das sust von Inen gemeinlich als dem merenteil vnder Inen an vns zethund erfordert vnd sy das nutz vnd nodt bedücht, disen vnsern pundt mit vnsern eiden ouch bevestnen vnd ernüwern. Wir obgenannten Stett vnd lender | Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen vnd Appenzell globent vnd versprechent für vns vnd vnser nachkomen by vnsern guten trüwen an eidsstatt dem allem, so wir dann nach | disses briefs lut vnd sag vnsern eidtgnossen von Rotwyl vnd Iren nachkomen zu thund schuldig sind, getrülichen zethunde vnd zu volbringen, on widerred vnd on alle geuerd. Wir die obgenanten eidtgnossen von Stett vnd lendern vnd wir | die vorgenanten von Rotwyl habent vns selbs hierinn luter vorbehalten vnd vßgelassen, das wir all mit einander disse obgeschribne stuck alle ingemein oder ieclichs besunder wol mugent endern, mindern vnd meren nach vnser | aller notturft vnd willen, wenn wir das all einhelliclich mit einander zu rat werdent vnd es vns all einhellenclich nützlich vnd fügklich sin bedunckt, on menklichs Irrung vnd Intrag on all geuerd. Vnd des alles zu warem, | vestem, stetem, ewigem vrkund, so habent wir, die obgeschribnen eidtgnossen, Stett vnd lender, Zürich, Bern, Lucern, Vre, Schwyz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Basel, Friburg, Solotturn, Schaffhusen, Appenzell vnd Rotwyl vnser gemeiner stetten | vnd lender Insigel offenlich lassen hencken an diser briefen vierzechen glich, Die geben sind zu Zürich am sechsdten tag des monats Abrellen nach der geburt Cristi gezellt Fünffzechenhundert vnd in dem nünzechenden Jar.

Pergamentene Urkunde mit vierzehn anhängenden Siegeln.

Abgedruckt bei Bluntschli II. 93. Holzer 62. Leu XV. 470. Lünig R. A. IV. 2. 378. Ruckgaber, Gesch. von Rothweil II. 2. 223 ff. Zellweger III. 1. 107.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anhang.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I.

Fürstentafel zu diesem Bande.

1. Päpste.

Alexander VI. 1492, 11. August — 1503, 18. August.
Pius III. 1503, 22. September — 1503, 18. October.
Julius II. 1503, 1. November — 1513, 21. Februar.
Leo X. 1513, 11. März — 1521, 1. December.

2. Römische Könige und Kaiser.

Maximilian I., gewählt als römischer König 1486, 16. Februar, gekrönt 1486, 9. April, tritt das Reich an 1493, 19. August, Kaiser 1508, 7. Februar, gestorben 1519, 12. Januar.
Carl V., gewählt 1519, 28. Juni, gekrönt 1520, 23. October.

3. Könige.

von Aragonien:

Ferdinand V. 1474 — 1516, 23. Januar.
Carl (V.) I.. 1516 — 1556.

von Castilien:

Ferdinand V. und Isabella. 1474 — 1504, 26. November.
Philipp I. 1504, 26. November — 1506, 25. September.
Ferdinand V., Regent für Carl I. 1506, 25. September — 1516, 28. Januar.
Carl I. (V.). 1516 — 1556.

von Dänemark:

Johann. 1481 — 1513, 21. Februar.
Christiern. 1513, 21. Februar — 1523.

von England:

Heinrich VII. 1485 — 1509, 22. April.
Heinrich VIII. 1509, 23. April — 1547.

von Frankreich:

Ludwig XII. 1498 — 1515, 1. Januar.
Franz I. 1515, 1. Januar — 1547.

von Neapel und Sicilien:

Ferdinand von Aragonien. 1479 — 1516, 23. Januar.
Carl I. (V.). 1516, 23. Januar — 1554.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Polen:

Johann Albrecht. 1492 — 1501, 17. Juni.
Alexander. 1501, 12. December — 1506, 9. August.
Sigismund I. 1506, 20. Oktober — 1548.

von Schottland:

Jacob IV. 1488 — 1513, 9. September.
Jacob V. 1513, 9. September — 1542.

von Ungarn:

Ladislaus VI. 1490 — 1516, 13. März.
Ludwig II. 1516, 13. März — 1526.

4. Fürsten.

Baden, Markgrafen.

Christoph. 1475, gestorben 1537.
Regenten seit 1515 dessen Söhne Bernhard, Philipp, Ernst.

Bayern, Herzoge.

Albrecht II. 1465 — 1508, 18. März.
Wolfgang. 1508 — 1511 als Verweser.
Wilhelm I. 1511, 13. November — 1550.

Burgund, Herzoge.

Philipp von Oesterreich. 1494 — 1506, 25. September.
Margaretha. 1506 — 1530.

Ferrara, Herzoge.

Hercules I. 1471 — 1505, 25. Januar.
Alfons I. von Este. 1505, 25. Januar — 1534.

Florenz, Herzoge.

Peter II. von Medicis. 1492 — 1503, 27. December.
Julius (und Johann). 1513, 31. August — 1516, 17. März.
Lorenz. 1516, 17. März — 1519, 28. April.
Julius. 1519, 28. April — 1531.

Genua, Herzoge.

Ludwig XII. von Frankreich. 1499 — 1512, 29. Juni.
Johann Fregoso. 1512, 29. Juni — 1513, 25. Mai.
Antoniotto Adurno. 1513, 25. Mai — 1513, 17. Juni.
Octavian Fregoso. 1513, 17. Juni — 1515, 21. April.
Franz I. von Frankreich. 1515, 21. April — 1521.

Lothringen, Herzoge.

Renat II. 1473 — 1508, 10. December.
Anton. 1508, 10. December — 1544.

Mailand, Herzoge.

Ludwig Moro. 1494 — 1500, 9. April.
Ludwig XII. von Frankreich. 1500, 9. April — 1512, 15. December.
Maximilian Sforza. 1512, 15. December — 1515, 5. October.
Franz I. von Frankreich. 1515, 5. October — 1521.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfalz, Pfalzgrafen.

Philipp. 1476 — 1508, 28. Februar.
Ludwig V. 1508, 28. Februar — 1544.

Savoyen, Herzoge.

Philibert II. 1497, 7. November — 1504, 10. September.
Carl III. 1504, 10. September — 1553.

Türkei, Sultane.

Bajazet II. 1482 — 1512, 25. April.
Selim I. 1512, 25. April — 1520, 21. September.
Suleiman I. 1520, 21. September — 1566.

Urbino, Herzoge.

Guidobaldo. 1482 — 1508, 11. April.
Franz Maria de la Rovere. 1508, 23. April — 1516, 5. Mai.
Lorenz von Medicis. 1516, 5. Mai — 1519, 28. April.

Venedig, Dogen.

Augustin Barberigo. 1485 — 1501, September.
Leonard Loredan. 1501, 3. October — 1521.

Württemberg, Herzoge.

Ulrich. 1498 — 1550.

5. Bischöfe.

von Basel:

Caspar zu Rhein. 1479 — 1502, 1. November.
Christoph von Utenheim. 1502, 1. December — 1527.

von Constanz:

Hugo von Hohenlandenberg. 1496, 6. Mai — 1532.

von Chur:

Heinrich VI. von Hewen. 1491, 8. August, resignirt 1503.
Paulus Ziegler. 1503 — 1541.

von Genf:

Philipp von Savoyen. 1495 — 1510, 22. Februar. Administrator Aymo von Montfaucon.
Carl von Seyssel. 1510, 22. Februar — 1513, 13. April.
Johann Franz von Savoyen. 1513, 17. August — 1522. 8. Juni.

von Lausanne:

Aymo von Montfaucon. 1491 — 1517, 10. August.
Sebastian von Montfaucon. 1517, 18. August — 1560.

von Sitten:

Matthäus Schinner. 1499, 20. December — 1522, 30. September.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II.

Verzeichniß

der

Boten der Eidgenossen und Zugewandten auf den in diesem Bande enthaltenen Tagsatzungen, Conferenzen ꝛc.

Zürich.

Ammann, Ludwig. 70. 86.

Berger, (Hans). 702. 705. 762. 769. 778. 782. 806. 847. 851. 856. 914. 933. 935. 961. 967. 975. 985. 990. 996. 998. 1002. 1013. 1022. 1024. 1027. 1030. 1031. 1038. 1059. 1070. 1075. 1085. 1090. 1093. 1095. 1106. 1248. 1250. 1264. 1268.

Binder, Rudolf. 814. 914.

Brennwald, Felix. 1075. 1085. 1090. 1093.

Clauser, Anton. 856. 905.

Engelhard, Cunrad. 726. 730. 925.

Escher, Rudolf. 1. 18. 47. 53. 70. 99. 102. 112. 120. 122. 133. 165. 219. 240. 467. 522. 573. 618. 623. 628.

Escher, Heinrich. 702. 705.

Felix, Ulrich, 170. 171. 205. 208. 231. 244. 248. 251. 268. 272. 295. 304. 319. 323. 327. 343. 353. 356. 362. 363. 378. 411. 421. 425. 448. 451. 464. 505. 507.

Frauenfeld, Dominicus. 68. 467.

Göldlin, Caspar. 425. 529. 985. 990. 998. 1002. 1030. 1031. 1038. 1081.

Göldlin, Heinrich. 47. 53. 63. 65. 73. 80. 193 (2). 203. 212. 216. 231. 245. 248. 251. 319. 327. 351. 353. 356. 411. 494. 499. 505. 507. 917.

Grebel, Jacob. 766. 1022. 1033. 1106. 1108. 1114. 1248. 1250. 1264. 1268.

Grebel, Felix. 851. 856. 925. 935. 955. 961. 967. 975. 985. 990. 1002. 1013. 1022. 1024. 1027. 1114.

Groß, Hans. 268.

Hab, Heinrich. 47. 53. 99. 102.

Hab, Jacob. 571.

Hegnauer, Jacob. 378. 396. 403.

Holzhalb, Meister N. 998. 1108. 1114.

Keller, Felix. 63. 133. 171. 176. 185. 186. 190. 193. 195. 197. 351.

Keller, Hans. 32. 65. 73. 80. 99. 102. 159. 346. 868. 882. 1013. 1022. 1024. 1027. 1248.

Kunsen, Cunrad, von. 221. 225. 327. 386. 388. 389.

Kunsen, Rudolf, von. 208. 209. 212. 216. 242. 325. 333. 337.

Meyer von Knonau, Gerold. 1. 18. 23. 47. 63. 65. 73. 99. 102. 133. 176. 185. 231. 304. 319. 351. 353. 378. 389. 396. 403. 437. 726. 730. 933.

Meiß, Jacob. 421. 498. 499. 641. 650. 686. 690. 692. 698. 726. 814. 817. 822. 905.

Röist, Heinrich. 1. 47. 53. 63. 65. 73. 80. 133. 171. 176. 185. 193. 231.

Röist, Marx. 22. 70. 109. 112. 120. 128. 131. 152. 156. 245. 248. 251. 284. 304. 308. 343. 378. 389. 396. 403. 411. 414. 417. 437. 478. 481. 494. 499. 507. 553. 618. 623. 628. 690. 702. 705. 726. 730. 739. 762. 769. 778. 782. 806. 842. 847. 851. 933. 935. 955. 961. 985. 1031. 1038. 1059. 1248. 1250.

Nordorf, Hartmann. 18. 23. 47. 53.

Schmid, Felix. 203. 505. 556. 624. 650. 682. 739. 814. 817. 822. 856. 905. 914. 967. 975. 996. 998. 1002. 1013. 1022. 1024. 1027. 1030. 1075. 1085. 1090. 1093. 1264. 1268.

Schultheß, Cornel. 1163.

Setzstab, Clewi. 32.

Setzstab, Niklaus. 1250.

Spon, Heinrich. 817. 822. 975.

Thig, Jacob. 285.

Trinkler, Heinrich. 1.

Weingartner, Felix. 414. 417. 494. 571. 584. 618. 623. 628. 690. 702. 705. 1075. 1082. 1085. 1087. 1090. 1093. 1095. 1106. 1108. 1112. 1203. 1211.

Werdmüller, Heinrich. 188.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Winkler, Heinrich. 18. 65. 73. 80. 82. 86. 93. 102. 136. 147. 180. 319. 425. 478. 481. 499. 505. 509. 511. 635. 726. 730. 739. 762. 769. 778. 782. 806. 842. 847. 865. 1359.
Wyß, Heinrich. 494.
Wyß, Jacob. 690. 806.
Wyß, Matthias. 171. 176. 185. 190. 192. 193. 195. 197. 205. 208. 231. 245. 248. 251. 293. 297. 299. 304. 309. 327. 351. 353. 356. 381. 388. 389. 396. 411. 425. 430. 437. 467. 496. 522. 584. 623. 628. 660. 669. 678. 682. 686. 692. 698. 739. 762. 769. 778. 782. 814. 817. 822. 842. 847. 851. 905. 914. 933. 935. 955. 961. 967. 1002. 1031. 1059. 1106. 1108. 1114. 1264. 1268.

Bern.

Achshalm, Peter. 68. 80. 82. 86. 93. 120. 131. 203. 205. 209. 212. 224. 240. 295. 299. 341.
Baumgartner, Rudolf. 633. 678. 682. 686. 692. 698. 1154.
Brüggler, Anton. 22. 152. 156. 170.
Brunner, Benedict. 1154.
Bubenberg, Adrian, von. 22.
Diesbach, Hans, von. 1031.
Diesbach, Ludwig, von. 616.
Diesbach, Sebastian, von. 1112. 1154. 1163.
Diesbach, Wilhelm, von. 231, 343. 616. 626.
Dittlinger oder Tittlinger, Peter. 599. 618. 626. 628. 641. 650. 702. 705.
Erlach, Hans, von. 616. 623. 633. 650. 675. 726. 990. 998. 1024. 1030. 1038. 1093.
Erlach, Rudolf, von. 343.
Fricker, Dr. Thüring. 1. 18. 23. 53. 63. 65. 70. 73. 80. 99. 102. 112. 120. 133. 171. 176. 185. 245. 248. 285. 304. 308. 351. 363. 378. 396. 403. 411. 437. 494. 499. 505. 509. 522. 553. 690. 728. 730. 806.
Geißmann, Ludwig. 360.
Goldschmid, Anton. 1181.
Hetzel, Caspar. 186. 319. 323. 356. 381. 414. 417. 430. 448, 451. 498. 584. 669. 678. 682. 692. 698.
Krauchthaler, Hans. 814. 856. 961. 1106. 1181.
Kuttler, Hans. 292.
Lopsinger, N. 933.
May, Bartholomäus. 22. 23. 32. 47. 53. 65. 70. 73. 190. 193. 195. 225. 343. 478. 496. 507. 511. 522. 553. 616. 633. 692. 730. 905. 914. 925. 935. 998. 1002. 1114. 1248.
Mülinen, Caspar, von. 1059. 1075. 1090. 1263.
Nägeli, Rudolf. 212. 216. 219. 283. 529. 1181. 1264. 1268.
Noll, Anton. 1181.
Ougspurger, Hans. 925. 1085.
Roggli, Peter. 882. 967.
Rümlang, Gilg, von. 136.
Schaller, Lienhard. 985. 1013.
Schaller, Niclaus. 343.
Scharnachthal, Hans Rudolf, von. 18. 32. 176. 309. 327. 333. 378. 388. 389. 414. 420. 421. 451. 511. 616.
Schöni, Gilg. 292. 306.
Senser, Rudolf. 739. 762. 769. 782. 792. 842. 847. 851. 856. 868. 933. 935. 955. 961. 967. 998. 1002.
Spillmann, Anton. 131. 159. 739. 766. 817. 822. 842. 851. 1154.
Steiger, Bartholomäus. 242. 244. 293. 306.
Stein, Albrecht, vom. 792. 933.
Stein, Caspar, vom. 205. 208. 275. 325.
Stein, Sebastian, vom. 1081. 1154.
Stürler, Peter. 1075. 1154.
Uttinger, Michael. 275.
Vogt, Conrad. 792.
Wattenwyl, Jacob, von. 626. 1211. 1859.
Weingartner, Benedict, von. 425. 481. 556. 571. 623. 628. 660. 686.
Willading, Conrad. 782, 792. 1264. 1268.
Willading, Lienhard. 792.
Wyler, Caspar. 109. 112. 128. 147. 165. 180. 190. 195. 197. 208. 219. 251. 268. 337. 362. 363. 378. 386. 396. 403. 420. 421. 425. 461. 466. 469. 478. 481. 496. 498. 499. 507. 584. 762. 769. 847.

Lucern.

Alikon, Heinrich, von. 99. 102. 156. 171. 180. 186. 190. 195. 197. 203. 205. 208. 224. 225. 616. 985. 990. 998. 1002. 1031. 1038.
Ammann, Hans. 808.
Anderhalten, Hans. 808. 851.
Bili, Anton. 271. 1203. 1264. 1268.
Bramberg, Jacob. 22. 73. 80. 82. 86. 109. 120. 122. 128. 147. 152. 159. 165. 170. 185. 188. 190. 195. 203. 205. 208(2). 209. 212. 216. 224. 225. 240. 244. 251. 263. 285. 293. 295. 299. 308. 309. 323. 325. 327. 333. 337. 340. 342. 343. 351. 386. 388. 420. 421. 437. 448. 451. 464. 478. 481. 496. 498. 533. 556.
Christen, Hans Heinrich. 726.
Cloos oder Kloos, Heinrich. 599. 782. 806. 847. 1054.
Egly, Hans. 808.
Feer, Jacob. 1081.
Feer, Ludwig. 1. 18.
Feer, Petermann. 93. 109. 112. 120. 122. 128. 131. 133. 136. 152. 156. 180. 186. 190. 193. 195. 197. 205. 208. 224. 225. 242. 244. 271. 272. 273. 293. 295. 299. 304. 333. 337. 340. 342. 343. 353. 356. 381. 386. 388. 420. 421. 430. 448. 451. 464. 478. 481. 494. 499. 505. 521. 522. 553. 556. 573. 584. 650. 660. 669. 678. 682. 686. 699.
Gössi, Hans. 660. 678. 682. 686. 690. 766. 865. 915. 1075.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gürber, Balthasar. 425. 595. 618. 623.
Haas, Anton. 599. 633. 766.
Haas, Rudolf. 22. 86. 93. 120. 122. 147.
Hertenstein, Jacob, von. 159. 209. 219. 448. 453. 478. 481. 498. 556. 584. 626. 650. 678. 682. 686. 865. 905. 914. 925. 933. 1070.
Holdermeyer, Hans. 633. 669. 925. 935. 961. 967. 1024. 1070.
Hug, Hans. 1054. 1085. 1087. 1090. 1093. 1108. 1114. 1239. 1264.
Hutter, Claus. 584. 660. 925.
Küng, Hans. 702. 705. 730. 817. 822. 851. 856.
Küng, Ludwig. 23. 32. 47. 53. 63. 65. 68. 128. 152. 159. 170. 176. 197. 203. 209. 212. 216. 240. 242. 271. 290. 292. 319. 346. 378. 386. 420. 496. 556. 660. 678. 682. 686. 699.
Küng, Ulrich. 396.
Kupfer, Hans. 323.
Marti, Hans. 271. 284. 290. 292. 653. 726. 730. 739. 762. 769. 865. 1359.
Marti, Jacob. 1264.
Meggen, Werner, von. 1082. 1090.
Moser, Arnold. 626. 699.
Ort, Jacob, am. 1112. 1211.
Ratzenhofer, Hans. 420. 425. 451. 464. 496. 498. 509. 556. 624. 628. 660. 678. 684. 699.
Ritzi, Niklaus. 32. 131.
Rosenschild, Heinrich. 323. 660. 766.
Ruß, Hans. 22. 68. 70. 93. 112. 120. 128. 131. 136. 180. 186. 191. 195.
Schöich oder Schoyter, Georg. 180. 212. 216. 240. 285.
Sonnenberg, Hans, von. 1. 22. 32. 47. 70. 82. 86. 109. 112. 122. 131. 133. 136. 147. 225. 284. 299. 323. 325. 333. 337. 340.
Tammann, Peter. 248. 284. 285. 420. 421. 448. 464. 478. 481. 496. 498. 556. 584. 650. 766. 865. 925. 1248.
Vetter, Hans. 478. 481. 678. 766.
Wyl, Jacob, von. 240. 242. 285. 333. 420. 421. 451. 584. 616. 650. 682. 686. 766. 865.
Zimmermann, Peter. 678. 682. 686.
Zukäs, Peter. 245. 297. 386. 388. 782. 856. 905. 1013. 1059. 1070. 1075.
Zur Gilgen, Melchior. 284. 467. 478. 481. 529. 556. 616. 739. 762. 769. 847. 865. 868. 882. 925. 998. 1002. 1054. 1070. 1106.

Uri.

Albrecht, Peter. 914. 933.
Bachmann, N. 975.
Beroldinger, Andreas. 5. 47. 86. 133. 186. 420. 1279.
Beroldinger, Josua. 808. 975. 1264. 1268.
Biderbist, Hans. 417.
Dietli, Hans. 152. 156. 494. 507. 641. 650. 961. 1002. 1085. 1106.
Dürler, Ulrich. 1114.
Echser, Hans. 905. 925. 935. 1054. 1059.
Erb, Heinrich. 766. 1359.
Etter, Hans. 1013.
Golden, Martin, von. 1030.
Göltschi, Heinrich. 389. 396. 403. 421. 430. 641. 650. 660. 669. 808. 935. 985. 990. 996. 998. 1030. 1031.
Graf, Anshelm. 5. 1279.
Imboden, Caspar. 1013.
Imhof, Caspar. 933. 1081.
Imhof, Hans. 292. 975.
Imhof, Heinrich. 1359.
Imhof, Walther. 190. 193. 248. 251. 293. 295. 299. 304. 333. 337. 340. 343. 353. 356. 363. 378. 381. 386. 414. 478. 481. 496. 529. 556. 690. 702. 705. 726. 730. 762. 769. 778. 782. 806. 842. 847. 851. 856. 865. 868.
Im Oberdorf, Jacob. 93. 99. 102. 109. 128. 131. 136. 190. 224. 225. 242. 273. 284. 285. 342. 343. 411. 461. 466. 505. 522. 553. 955. 967. 1002. 1106. 1108. 1248.
In der Gasse, Walther. 1. 18. 23. 32. 47(2). 53. 63. 65. 70. 73. 80. 112. 147. 171. 176. 180. 186. 203. 240.
Käs, Peter. 219.
Marti, Heinrich. 212. 216.
Muheim, Hans. 122. 268. 290. 309. 319. 624. 808. 1024. 1027.
Muheim, Niclaus. 1112.
Püntiner, Hans. 448. 451. 496. 521. 584.
Regel, Martin. 1054. 1059. 1075. 1082. 1211.
Scherer, Heinrich. 1090. 1093.
Schick, N. 32.
Schüchli, N. 389. 396. 420. 421. 469. 481.
Spletteli, Josef. 1022.
Troger, Heinrich. 22. 159. 170. 318.
Troger, Walter. 573. 584. 596. 618. 623. 628. 678. 682. 686. 692. 698. 1070. 1203.
Trutmann, Andreas, 82. 120. 271. 272. 362.
Zebnet, Jacob. 68. 165.
Zebnet, Heinrich. 346.
Zick, Hans. 467. 499. 688. 1038.
Zumbrunnen, Heinrich. 614. 617. 622.

Schwyz.

An der Matt, ab der Matt, in der Matt, Martin. 467. 584. 782. 817. 822. 905. 985. 990. 996. 998. 1002. 1013. 1022. 1027. 1031. 1038. 1059.
Bachmann, N. 469.
Bäsy, Hans. 159. 203. 224. 240.
Bäsy, Heinrich. 170.
Berner, Hans. 32. 203. 225.
Bürgler, Conrad. 955.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buri, Jost. 421.
Fleckli, Martin. 128. 251. 292. 293. 297. 299. 304. 325. 420. 421. 464. 596. 641. 669. 698. 723. 766. 838.
Fleckli, Hans. 1359.
Figlig oder Vigly, Matthias. 1211. 1248.
Gerbrecht, Hans. 68. 70. 102. 131. 309. 333. 337. 363. 381. 386. 430. 448. 505. 511. 573. 584.
Göfsi, Martin. 388. 726.
Jacob, Werner. 212. 216. 273.
Jost, N. 242. 323.
Kätzi, Ulrich. 18. 53. 109. 112. 136. 147. 152. 156. 190. 195. 244. 245. 272. 290. 308. 343. 478. 481. 496. 521. 618. 623. 628. 641. 690. 702. 705. 739. 769. 778. 782. 842. 847. 851.
Kochsli oder Kuchsli, N. 82. 271.
Lilli, Heinrich. 730. 739. 762. 868. 882. 935. 975. 1075. 1090.
Linner, Hans. 961. 967.
Lüönd, Hans. 1095.
Marti, N. 389. 933.
Merz, Hans. 1. 47. 180. 193. 319. 343. 346. 351. 494. 967. 1059. 1087. 1095.
Pfil, Werner. 268. 285. 414. 498. 556. 698. 769. 806. 1081.
Pfil, Erni. 295.
Reding, Heinrich. 22. 650. 660. 682. 686. 690. 692. 1024. 1075. 1085. 1108. 1114. 1203.
Richmuth, Gilg (Egidius). 529. 865. 935. 1002. 1085. 1093. 1106. 1114. 1264. 1268.
Schiffli, Hans. 47. 80. 86. 99. 120. 122. 133. 188. 411. 522. 553. 914.
Sigrist, N. 93.
Stadler, Meinrad. 63. 65. 185. 186. 388. 389. 467. 682. 686. 692. 726. 730. 1070.
Steiner, Georg. 437. 499.
Suri, Hans. 925.
Trogner, Hans. 47.
Ulrich, Werner. 171. 219.
Vögelin, Matthias. 1112.
Wagner, Hans. 22. 23. 133. 165. 190. 353. 356. 378. 396. 403. 420. 451.
Wagner, Ulrich. 73.
Wirz, Hans. 1239.
Zu Bechi, Martin. 1030.

Unterwalden.

Adacher, Andacher, Enentachers, Melchior. Nidwalden. 32. 99. 171. 190. 193. 195. 285. 290.
Adacher, Ulrich. Nidwalden. 292. 325. 327. 363. 417. 448. 496. 521. 624. 698. 739. 762. 769. 808. 1002. 1359.
Amfeld, Caspar. 669. 766.
Amstein, N. Nidwalden. 112. 212. 216. 240. 271. 272.
Bündtner, N. Nidwalden. 990.
Dürler, N. Vogt. 171. 176. 205.
Einwil, Hans, von. Obwalden. 285. 308. 448. 451. 509. 596. 817. 1030.
Flüh, Johannes, von. Obwalden. 22. 32. 152. 156. 180. 186. 190. 197. 212.
Flüh, Walther, von. 417. 420. 421. 478. 481. 511. 522. 553. 660. 769. 1075. 1090.
Frunz, Arnold, Ammann. Obwalden. 47. 80. 102. 109. 122. 165. 212. 268. 284. 309. 381. 430. 521. 573. 623. 628. 641. 650. 669. 678. 682. 686. 692. 698. 847. 851. 856. 914. 998. 1002. 1070. 1106. 1108. 1114. 1264. 1268.
Frunz, Hans. Obwalden. 726.
Halter, Claus. Obwalden. 1081.
Heinzli, N. Obwalden. 905. 933. 961. 967. 1038. 1054. 1059. 1248.
Herlig, Heinrich. 1082.
Im Grund, Niclaus. Obwalden. 868. 882. 985. 990.
Imhof, Andreas. Obwalden. 343.
Kretz, Hans, Vogt. Nidwalden. 120. 224. 225. 304. 337. 340. 342. 343. 351. 356. 389. Ammann. 556. 571. 669. 678. 682. 808. 998.
Kretz, Welti. Nidwalden. 219. 295. 353. 386. 464. 466. 478. 481. 494. 498. 499.
Lochmann, Ulrich. Obwalden. 224.
Lussi, Hans. Nidwalden. 1030. 1031. 1264. 1268.
Stolz, Stulz oder Stutz, Bartholomäus, Ammann. Nidwalden. 529. 553. 584. 618. 623. 628. 641. 650. 686. 692. 702. 705. 808. 814. 842. 847. 851. 856. 933. 935. 985. 1038. 1070. 1090.
Vonmatt, Heinrich. Nidwalden. 967. 975. 1112. 1248.
Winkelried, Arnold. Nidwalden. 378. 403. 411. 451. 660. 1024. 1075. 1211.
Wirz, Hans. Obwalden. 333. 378. 388. 411. 414. 421. 437. 496.
Wirz, Peter. Obwalden. 47. 63. 73. 133. 147. 185. 225. 240. 242. 244. 292. 319. 323. 325. 340. 342. 362. 363. 507. 529. 556. 702. 705. 739. 762. 822. 842. 865. 925. 935. 1093. 1203.
Wißenbach, Peter, zu. Obwalden. 271. 272. 273. 778. 782.
Zelger, Caspar. Nidwalden. 171. 186. 925.
Zelger, Marx. Nidwalden. 22. 82. 86. 128. 131. 133. 136. 152. 156. 159. 180. 190. 195. 203. 511. 1054.
Zumbühl, N. 68. 93.
Zunhöfen, Andreas. Obwalden. 1. 53. 65. 70. 190. 195. 197. 203. 205. 248. 251. 389. 403. 464. 469. 498. 584. 628. 806. 1013. 1054.

Zug.

Amrein, N. 396.
Amstein, N. 386.
Bachmann, Cunrad. 216. 272. 290. 494. 573. 739. 842. 1085. 1093. 1108.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bolfinger, N. 1250. 1264.
Brandenberg, Lorenz. 556.
Burkart, N. 766.
Clauser, Heinrich. 403. 425.
Clewi, Heinrich. 420.
Götschi, N., Vogt. 847. 851. 1030.
Hasler, Hans. 193. 240. 304. 451. 507. 641. 692.
Heini, Heinrich. 739.
Huter, N. 726.
Jörg, Hans. 596. 762.
Itten, Caspar. 337. 356. 363. 368. 522. 678.
Itten, Christian. 782.
Keim, Ulmann. 437.
Koli, Bartholomäus. 343.
Koli, Hans. 22. 122. 131. 618. 690.
Letter, N., Vogt. 65. 86. 133. 171. 190. 212. 248.
Meyenberg, Hans. 225. 319. 346. 351. 362. 686. 806. 865.
Meyer, Heinrich. 529.
Nußbaumer, Cunrad. 935.
Oelegger, Heinrich. 388. 466. 499. 509. 584. 1070. 1090. 1211.
Rettich, Ulrich. 1. 47. 208. 299. 308. 421. 430. 481. 650. 698.
Schell, Caspar. 505. 1038. 1114. 1248.
Schmid, Rudolf. 197.
Schnüringer, Hans. 80. 93. 128. 152. 180. 203. 285. 293. 325. 381. 762. 817. 856. 917.
Schön, Hans. 1081.
Schön, Matthias. 851.
Schönbrunner, Heinrich. 147. 271. 273. 295. 378. 730.
Schwarzmurer, Hans, Ammann. 478. 686. 769. 778. 782. 814. 822. 842. 847. 856. 998. 1002. 1359.
Stadler, N. 159.
Steiner, Werner. 102. 109. 112. 133. 136. 165. 170. 176. 190. 195. 205. 208 (2). 209. 212. 216. 244. 251. 268. 284. 310. 353. 388. 414. 417. 420, 421. 425. 451. 467. 478. 498. 522. 553. 556. 584. 596. 628. 660. 678. 705. 868. 882. 933.
Stocker, Bartholomäus. 224. 231. 292. 327. 343. 368. 467.
Stocker, Hieronymus. 32. 53. 120. 511. 698. 1106. 1112. 1203. 1268.
Strub, Ulrich. 914.
Trinkler, Heinrich. 333. 624. 705.
Uttinger, Heinrich. 623. 905.
Waldmann, Hans. 47.
Zehag, Götschi. 985. 990. 1002. 1268.
Zehender, Hans. 660. 961. 1059.
Zigerli, Heinrich. 967. 1024. 1031. 1075. 1114.
Zürcher, Hans. 47. 63. 82. 99. 195.

Glarus.

Altmann, Hans. 778. 782. 806. 847.
Arzethauser, Fridolin. 47. 221.
Dolder, N. 82. 86. 93. 159. 180. 209. 212.
Dolder, Fridolin. 1095.
Gallati, Fridolin. 739. 1359.
Heer, Hans. 47.
Heer, Heinrich. 730.
Hessi, Heinrich. 529. 838.
Huber, N., Ammann. 505.
Huser, Fridolin. 73. 80. 378. 425. 430.
Kuchli, Jost. 1. 18. 63. 65. 128. 133. 171. 176. 185. 193. 195. 205. 208. 248. 251. 272. 273. 284. 304. 310. 319. 356. 363. 414. 417. 425. 448. 451.
Kuchli, Ulrich. 165.
Landolt, Ulrich. 22. 99. 216. 240. 268. 308. 333. 337. 343. 353. 381. 386. 388. 396. 403. 421. 467. 496. 507. 522. 553. 573. 618. 624. 660. 669. 682. 686. 692. 698. 723. 817. 842. 847. 851. 856. 1030. 1031. 1038. 1059.
Luchsinger, Rutschmann. 285.
Mad, Marx. 171. 190. 464. 478. 481. 509. 868. 882. 967. 985. 998. 1002. 1081. 1095. 1108. 1114. 1203. 1268.
Michel, Hans. 838.
Rietler, N., Schreiber. 133. 136.
Schindler, Rudolf. 571. 723. 1211. 1248.
Schriber, Marx. 186. 420.
Schutter, Bernhard. 962.
Stäger, Hans. 122. 131. 156. 244. 245.
Stucki, Rudolf. 47. 53. 70. 112. 120. 188. 203. 205. 221. 346. 362. 623. 628. 702. 726. 730. 838. 914. 933. 990. 1075. 1087. 1090.
Tschudi, Jost. 935. 1106. 1114. 1264. 1268.
Tschudi, Ludwig. 378. 690. 698. 739. 762. 769. 933. 1070.
Tschudi, Marquard. 297. 556. 650. 686. 693.
Wiechsler, Rudolf. 68. 190. 197. 219. 299. 494. 499. 584. 596. 723. 905. 1013. 1085.

Basel.

Dachsfelden, Martin, von. 275. 306.
Einfaltig, Heinrich. 165. 205. 208(2). 231. 240. 244. 245. 248. 251. 283.
Falkner, Ulrich. 650. 669. 678. 682. 686. 692. 698. 769. 778. 782. 985. 990. 996. 998. 1002. 1030. 1070. 1090. 1093. 1114. 1264.
Fold, Hans. 571.
Gallizian, Hans. 869. 925. 935. 975. 1248. 1264. 1268.
Gerster, Johannes. 529. 553. 556. 571.
Graf, Hans. 914. 985. 1081. 1211.
Grieb, Hans Heinrich. 494.
Grieb, Dr. Lienhard. 673. 690. 739. 814. 925. 935. 961. 1359.
Harnischer, Hans. 509.
Harnischer, Walther. 209. 212. 216. 224. 327. 351. 363. 378. 396. 478. 481. 1203.
Halbeisen, Lorenz. 275. 292. 306.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hiltbrand, Hans. 131. 133. 147. 171. 176. 185. 190. 193. 195.
Holzach, Achatius. 466.
Holzach, Eucharius. 955. 961. 1013. 1024. 1031. 1059.
Iselin, Matthias. 212.
Kilchen, Hans, von. 208.
Koch, Caspar. 1264. 1268.
Lombard, Hans. 420. 469. 553. 556. 682. 792.
Meltinger, Heinrich. 641. 650. 686. 822. 856. 933. 1112.
Meyer, Adelrich. 1038.
Meyer, Jacob, zum Haasen. 726. 730. 739. 762. 778. 782. 814. 822. 842. 847. 851. 967. 1085. 1106. 1108. 1264. 1268.
Oberried, Hans. 1075.
Offenburg, Peter, von. 147. 152. 156. 159. 190. 193. 195. 197. 243. 304. 323. 333. 337. 343. 356. 363. 378. 386. 388. 389. 414. 417. 421. 425. 448. 499. 505. 509. 618. 623.
Pratteler, Hans. 792.
Schäggenburli, Thomas. 133.
Stolz oder Stulz, Johannes. 584. 618. 628. 865.
Trutmann, Hans. 285. 553. 702. 726. 730. 766. 806. 817. 842. 847. 1022.
Zeigler, Lucas. 692. 698.
Zeigler, Wilhelm, Burgermeister. 285. 396. 403. 411. 437. 451. 464. 481. 494. 522. 628.

Freiburg.

Adam, Peter. 293. 299. 325. 330. 343. 351. 362. 363.
Ammann, Hans. 935.
Arsent, Franz. 47. 53. 122. 152. 165. 275. 285. 346. 388. 389. 414. 417.
Bugniet, Peter. 686.
Endlisperg, Dietrich, von. 86. 1081.
Falk, Hans. 522.
Falk, Peter. 343. 507. 509. 511. 522. 553. 571. 675. 842. 847. 1030. 1085. 1090. 1093.
Faucigny, Peter, von. 343.
Helbling, Jacob. 914. 961. 967. 998. 1070. 1203.
Heim, Hans. 778. 1075.
Henni, Heinzmann. 185. 205. 208.
Henni, Jacob. 186.
Jenni, Jacob. 1.
Krummenstol. Hans. 248. 251. 272. 295. 306. 319. 451. 464. 466. 469. 494. 599. 692. 1203.
Laupper, Hans. 275. 292.
Lombard, Niclaus. 616. 626. 633.
Marti, Fridolin. 599. 762. 1112.
Meyer, Daniel. 847.
Pavillard, Anton. 1264.
Praromann, Ludwig, von. 133. 822.
Praromann, Niclaus, von. 327. 378.
Reiff, Niclaus. 389. 396.
Reiff, Peter. 933.
Reiff, Wilhelm. 18. 23. 63. 70. 73. 82. 86. 120. 128. 131. 152. 195. 197. 208. 209. 212. 304. 386. 388. 478. 481. 556.
Schmid, Hans. 618. 678. 682. 692. 730. 851. 856. 1002.
Schnewli, Ulrich. 641. 762. 782. 955. 1013. 1059.
Schwendi, Hans. 571.
Stöbi, Wilhelm. 203. 224. 244.
Stoß, Hans. 68. 219. 633. 669. 702. 726. 769. 778. 782. 792.
Studer, Hans. 171. 180.
Tavernier, Peter. 403. 529. 553. 584. 806. 1359.
Techtermann, Hans. 356.
Techtermann, Jacob. 985. 1024. 1106. 1108. 1114. 1248. 1264. 1268.
Techterman, Niclaus. 93. 99. 190. 212. 216. 420. 437. 690. 698. 739. 817. 990.
Unspengel, Niclaus. 306.

Solothurn.

Babenberg, Daniel. 73. 80. 82. 285. 306. 378. 388. 425. 739. 856. 1359.
Byso, Urs. 306. 343.
Conrad, Niclaus. 18. 22. 93. 99. 122. 170. 171. 190. 212. 216. 224. 231. 244. 251. 304. 333. 343. 362. 363. 378. 388. 389. 396. 414. 417. 420. 421. 437. 464. 469. 496. 498. 507. 521. 641. 650. 669. 678. 1203.
Frei, Benedict. 185.
Hebolt, Peter. 599. 726. 730. 762, 769. 778 782. 935. 1203. 1264. 1268.
Heinrich, Hans, s. Winkeli.
Hugi, Benedict, älter und jünger. 1. 47. 53. 63. 70. 73. 86. 109. 112. 120. 128. 131. 147. 152. 159. 165. 180. 193. 195. 197. 203. 205. 208. 248. 272. 273. 284. 319. 388. 389. 403. 411. 414. 417. 420. 425. 556. 626. 633. 682. 686. 692. 698. 739. 769. 782. 806. 814. 817. 822. 842. 865. 905. 914. 962. 1030. 1106.
Hugi, Heinrich. 1108.
Musser, Ulrich. 275.
Ochsenbein, Niclaus. 337. 386. 626. 633. 1154.
Roll, Hans, von. 190. 208. 209. 212. 216. 219. 295. 299. 421. 478. 556. 584. 618. 623. 628. 678. 1203.
Ruchti, Urs. 847. 851. 933. 935. 967. 985. 990. 998. 1002. 1013. 1024. 1031. 1038. 1059. 1070. 1081.
Ruckli, N. 842.
Stark, Urs. 1211. 1248.
Stölli, Hans. 245. 275. 292. 306. 341. 343. 356. 448. 451. 478. 481. 494. 499. 505. 507. 509. 522. 553. 556. 623. 628. 641. 650. 682. 686. 690. 692. 698. 705. 1250. 1264. 1268.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beltener, Hans. 599. 955.
Winkeli, Hans Heinrich. 702. 762. 778. 990. 1075. 1090. 1093. 1112. 1114.

Schaffhausen.

Amstad, N. 244. 323. 325.
Barter, Cunrad. 133. 147. 156. 171. 185. 190. 193. 195. 203. 205. 208. 219. 231. 233. 304. 333. 351. 356. 378. 388. 389. 403. 411. 414. 417. 505. 628. 650. 682. 686. 692. 698. 726. 739. 762. 769. 782. 806. 814. 817. 842. 847.
Fulach, Ludwig, von. 678. 998. 1002. 1027. 1030. 1031. 1038. 1075. 1090. 1093. 1106. 1108. 1114. 1250.
Fulach, Heinrich, von. 641. 669.
Fulach, Eberli, von. 739. 778. 782. 856. 865. 905. 1359.
Keller, Hans. 1248.
Löw, Hans. 699.
Murbach, Hans Jacob. 1022. 1059. 1085.
Peyer, Hans. 962. 1013. 1024.
Schwarz, Hans. 822.
Töuber oder Toiber, Hans. 851. 933. 955.
Trüllerei, Gangolf. 522.
Trüllerei, Hans. 176. 190. 219. 224. 231. 248. 251. 343. 378. 386. 388. 389. 396. 425. 437. 451. 466. 494. 498. 499. 511. 553. 571. 618. 623. 690.
Waldkirch, N., Burgermeister. 351. 420. 425.
Wernli, Hans. 1081. 1112.
Ziegler, Hans. 159. 219. 478. 481. 509. 628. 730. 766. 778. 914. 925. 935. 967. 975. 985. 990. 996. 1075. 1264. 1268.

Appenzell.

Bophard, Hans. 451.
Brüllisauer, Cunrad. 1203.
Fäßler, Ulrich. 935.
Huber, Hermann. 933. 955. 967.
Isenhut, Ulrich. 425. 998. 1002. 1108. 1112. 1211. 1264. 1268.
Meggeli oder AmEggeli, Hans. 195. 205. 403. 411. 414. 420. 421. 464. 466. 469. 478. 481. 553. 573. 726. 730. 739. 762. 782. 806. 817. 842. 847. 851. 998. 1024. 1090.
Moser, Hans. 990. 996. 1085. 1090.
Mosli, N., Ammann. 190.
Pfister, Christian. 496. 507. 511. 573. 623. 865.
Ronder, Othmar. 396. 403.
Schlumpf, Andreas. 1075.
Strub, Hans. 985.
Suter, Lorenz. 417. 421. 425. 426. 618. 690. 702. 769. 778. 814. 856. 905. 1013. 1030. 1031. 1038. 1075. 1093. 1106. 1250.

Abt von St. Gallen.

Bachofen, N. 762. 814.
Berz, N. 961.
Bili, Anton. 967.
Frei, Caspar. 481. 571. 817. 935.
Helmstorf, Ludwig, von. 417. 421. 425. 464. 466. 469. 705. 726. 730. 739. 766. 769. 778. 782. 806. 842. 847. 851. 856. 865. 975. 985. 990. 993. 1256.
Helmstorf, Wilhelm, von. 478.
Hertenstein, Jacob, von. 414. 420.
Mad, (Marx). 618. 623. 628.
Manzen, Philipp, von. 905.
Schenk, Ulrich. 205. 396. 403. 411. 451. 702. 782. 955. 1013.
Schobinger, Hans. 914.
Stapfer, Jacob. 1250.
Vogler, N. 553.
Winkler, N., Dr. 190. 195. 690.

Stadt St. Gallen.

Ab der Rüti, N. 296. 403. 411. 414. 417. 425.
Blum, Othmar. 762. 769. 842.
Giger, N. 690.
Hug, Hans. 936. 1090. 1093.
Kapfmann, Balthasar. 403.
Keller, Lienhard. 1256.
Krom, N. 996.
Merz, N. 190.
Rugk, Caspar. 190.
Rupp, Dr. N. 425.
Schenkli, Johann. 197. 205.
Seiler, Ulrich. 782.
Studer, Caspar. 806.
Voubül, N. 618. 623. 628.
Vonwyler, N., Burgermeister. 702. 726. 730. 739. 766. 778. 814. 851. 914. 933. 955. 967. 975.

Graubünden.

Beli, Claus. 1288. 1317. 1325.
Capaul, Hercules, von. 1327.
Castelmur, Jacob, von. 998. 1327.
Egen, N. 998. 1002.
Egli, N. 782.
Gattwyl, Hertli, von. 975.
Genitt, Georg. 990.
Heinrich, N. 975.
Innegg, N, 914.
Jenich, N. 1327.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Karli, Hans. 778. 842. 847. 856. 935.
Marmels, Conradin, von. 1288.
Marmels, Hans, von. 842. 847. 851. 856.
Marmels, Rudolf, von. 1327.
Planta, Cunrad. 1288.
Ruedi, N. 998.
Sager, Martin. 762. 778. 842. 847. 955. 1327.
Sal, Hans. 985.
Schlegel, Hans. 961. 1013.
Visolz, Ulrich. 1288.
Willi, Egli. 975.

Wallis.

Anhorn, Gilg. 998.
Olivieri, Niclaus. 1281.
Platea, Franz, von. 1281.
Platea, Peter, von. 1281.
Riemen, Johann. 1281.
Steli, Hans. 998.
Triegen, Johann, zum. 847.
Valentin, Martin. 1281.
Benetz, Johann. 1281.
Walker, Johann. 1281.
Werra, N., Canzler. 936.

Rothweil.

Egen, Augustin. 219.

Mühlhausen.

Brustli, Martin. 967.

Biel.

Jäger, Benedict. 792.
Marschalk, Urs. 792.

Saanen.

Jans, Christian. 1112.
Wilhart, N. 1112.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III.

Verzeichniß

der

Orte, wo die in diesem Bande enthaltenen Tagsatzungen, Conferenzen ꝛc. stattfanden.

Aelen. 1192.
Alessandria. 631.
Altdorf. 174. 221. 231. 400. 750.
Arona. 214.
Asti. 178.
Baden. 55. 123. 165. 202. 227. 234. 265. 268. 277. 307. 308. 309. 348. 359. 368. 381. 430. 465. 490. 522. 544. 547. 553. 573. 576. 577. 624. 638. 646. 649. 652. 712. 718. 720. 721. 801. 825. 826. 888. 977. 1061. 1063. 1080. 1115. 1166. 1172. 1184 (2). 1189. 1191. 1209. 1238. 1239. 1240. 1253. 1254. 1256. 1257. 1261.
Basel. 32. 89. 105. 107. 117. 126. 137. 242. 246. 318. 339. 957. 1126. 1206. 1229. 1249. 1257.
Beggenried. 231. 337. 368. 439. 470. 562. 578. 729. 761. 808. 1123.
Bellinzona. 31.
Bern. 65. 79. 163. 239. 270. 276. 283. 298. 316. 317(2). 318. 324. 329. 342(2). 347. 356. 365. 370. 386. 394(2). 406. 425. 428. 436. 442. 443. 447. 448. 457. 472. 473. 491. 564(2). 567. 616. 618. 622. 626. 630. 692. 723. 738. 742. 760. 775. 780. 785. 803. 810. 822. 849. 861. 869. 871. 876. 949. 952(2). 983. 993. 994. 1001. 1036. 1088. 1097. 1111. 1118. 1121. 1127. 1131. 1132. 1133. 1134. 1136. 1171.
Bex. 343.
Biel. 1097.
Brieg. 478. 485. 1181.
Brunnen. 22. 126. 137. 248. 301. 327. 332. 352. 417. 511. 563. 610. 943. 958. 970. 975. 1036. 1053. 1069. 1092. 1249. 1260.
Chambery. 429. 676.
Constanz. 33. 57. 158. 274. 373. 376. 404. 917. 956.
Dijon. 734.
Domo. 704. 772.
Einsiedeln. 52. 104. 321. 355. 424. 560. 766. 882. 1133. 1179. 1211.
Engelberg. 469.
Ensisheim. 439.
Ernen (Wallis). 1073.
Frauenfeld. 259. 263. 271. 306. 314. 330. 350. 460. 485. 1182.
Freiburg. 76. 85. 127. 159. 275. 289. 359. 436. 489. 493. 505. 520. 521(2). 638. 735. 752. 762. 813. 995. 996. 1004(2). 1012. 1014. 1026. 1106. 1130. 1189. 1256.
St. Gallen. 76. 268. 296. 306. 323. 385. 868. 869.
Gallerate. 907.
Genf. 928. 1153. 1159.
Glarus. 1217. 1235.
Grandson. 739. 761. 869. 1244.
Grätschins. 492.
St. Hyppolite. 275. 283. 287. 292. 299. 309.
Innsbruck. 12.
Ivrea. 364.
Kaufbeuern. 409.
Küßnacht am Lucernersee. 179
Lasarraz. 599.
Lauis. 643. 681. 697. 768. 891. 1041. 1081. 1120. 1180. 1244.
London. 484. 813. 1022. 1023.
Lucern. 1. 7. 22. 32. 47. 68. 70. 82. 86. 93. 101. 109. 112. 120. 122. 127. 128. 131. 136. 147. 152. 156. 159. 170. 180. 186. 190. 194. 197. 203. 205. 208(2). 209. 212. 216. 224. 225(2). 227. 236. 240. 242. 244. 271. 272. 273. 284. 285. 290. 292. 293. 295. 296.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

299. 306. 323. 325. 333. 337. 340(²). 353. 362. 363. 364. 365. 386. 388. 401. 414. 417. 420. 421. 448. 451. 464. 466. 469. 472. 478. 481. 493. 496. 498. 503. 507. 511. 513. 525. 550. 556. 571. 579. 583. 584. 588. 593. 601. 607. 631. 635. 637. 641. 642. 650. 655. 660. 666. 667. 669. 678. 681. 682. 686. 692. 698. 724. 726. 728. 766. 792. 793. 795. 809. 816. 825. 829. 841. 844. 853. 859. 865. 870. 877. 878. 884. 892. 894. 917. 921. 925. 933. 944. 947. 959. 964. 966. 973. 981. 982. 1043. 1045. 1049. 1050. 1056. 1067. 1070. 1101. 1104. 1123. 1132. 1208. 1214. 1219. 1225. 1230(²). 1231. 1235. 1244. 1245(²). 1251.

Luggarus. 682. 695. 773. 891. 1042. 1067. 1079. 1122. 1177. 1247.

Lyon. 224.

Mailand. 5. 31. 47. 143. 246. 643. 645. 674. 745. 746. 804. 854. 1099.

Martinach. 1047.

Mecheln. 704.

Mendrisio. 772.

Moncalieri. 897. 898. 901.

St. Moriz in Wallis. 294.

Morsee. 1159.

Mühlhausen. 1191.

Mümpelgard. 265.

Murten. 309.

Nauders. 1182.

Neuenburg. 295. 625. 633. 658. 680. 710. 711. 742. 793. 797. 839. 875. 997. 1023. 1055. 1076. 1083. 1110. 1170. 1233.

Noyon. 997.

Pfäfers. 17. 40. 221. 267. 346.

Pollegio. 1085. 1099.

Rapperswyl. 475. 550. 555. 561. 595.

Rheineck. 62.

Rivoli. 902.

Rom. 672. 850.

Rorschach. 982.

Rothweil. 478. 1195.

Sargans. 433.

Schaffhausen. 116. 211. 219. 286. 370. 1144.

Schwyz. 110. 142. 146. 152. 164. 169. 204(²). 236. 238. 473. 476. 513. 586. 589. 625. 723. 725. 733. 809. 838. 850. 859. 874. 954. 957. 958. 961. 967. 1045. 1074.

Seckingen. 321. 322. 325.

Sitten. 342. 484. 1054. 1082. 1112.

Solothurn. 52. 175. 289. 306. 316. 449. 565. 588. 628. 708. 709. 749. 1029. 1070. 1203. 1209. 1234. 1260.

Stans. 686. 690.

Thun. 1211.

Turin. 445. 447.

Venedig. 675.

Vercelli. 907.

Vinola. 899.

Westminster. 865.

St. Wolfgang. 611.

Wyl. 94. 169. 188. 256. 270. 296. 329. 485. 751. 1087. 1095.

Zug. 117. 120. 162. 201. 254. 289. 344. 405. 521. 549. 555. 560. 562. 790. 838. 971.

Zürich. 13. 18. 23. 40. 46. 47. 53. 63. 65. 73. 80. 83. 99. 102. 133. 138. 139. 143. 160. 163. 167. 170. 171. 176. 185. 193. 206. 222. 231. 233. 245. 248. 251. 277. 288. 302. 304. 319. 327. 345. 351. 356. 358. 377. 378. 385. 389. 396. 403. 411. 425. 427. 437. 440. 443. 445. 449. 455. 462. 467. 471(²). 487. 489. 494. 499. 505. 509. 559. 563. 564. 587. 590. 591. 593. 600. 602. 608. 611. 617. 618. 623. 628. 656. 662. 690. 702. 705. 714. 716. 726. 730. 732. 733. 735. 739. 743. 752. 762. 769. 778. 782. 798. 800. 806. 813. 814. 817. 822. 830. 842. 847. 851. 856. 899. 905. 914. 933. 935. 955. 961. 967. 975. 985. 990. 996. 998. 1002. 1013. 1022. 1024. 1027. 1030. 1031. 1035. 1038. 1050. 1059. 1075. 1085. 1090. 1092. 1093. 1106. 1108. 1114. 1124. 1128. 1134. 1139. 1140. 1143. 1145. 1163. 1166. 1196. 1199. 1242. 1248. 1250. 1264. 1268.

Ohne Ortsangabe. 73. 146. 170. 218. 233. 235. 245. 256. 299. 301. 319. 343. 361. 370. 435. 450. 470. 529. 577. 604. 792. 924. 981. 1085. 1132. 1134. 1239.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Register

zu

Band 3, Abtheilung 2, der Abschiedesammlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerkungen.

1. Die Zahlen beziehen sich durchweg auf die Textseiten der Abschiede; auf die Beilagen ist in der Regel nur bei den Hauptmaterien des Materien-Registers Bezug genommen.
2. Wenn ein Gegenstand, ein Orts- oder Personenname auf derselben Seite mehrmals erscheint, so wird dieses durch die hinter dem betreffenden Worte in ( ) beigefügte kleine Ziffer angedeutet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Materien-Register.

A.

Ablaß, Ablaßverkündung. 125. 134. 139. 154. 479. 482. 606. 944. 971.
„ für St. Petersbau. 794. 1078. 1140. 1142. 1175.
S. auch: Romfahrt, Gnade.
Ablösung von Gülten und Renten. 521. 1061. 1063.
Abrechnungen. 813.
Absagen. 293. 1086. 1250. 1251. 1263. 1265. Siehe auch: Fehden, Kriege.
Abschiedbücher. 739.
Absolution, kirchliche. 3. 775. 900. 901. 964. 1087. 1286.
Abtwahlen:
zu St. Gallen. 269. 270.
zu Pfäfers. 345. 347.
zu Wettingen. 1269.
S. auch O.-R. und P.-R.
Abzug, Abzugsfreiheit. 205. 250. 251. 252. 259. 462. 485. 561. 631. 1219. S. auch Herrschaften, gemeine.
Acht, Reichsacht. 4. 44. 97. 100. 128. 147. 522. 1025. 1101. 1104. 1121. 1125. 1129. 1225.
Admodiation. 627. 660.
Aemter im Argau, s. Herrschaften, gemeine, der Eidgenossen.
Aerzte. 225.
Allmenden. 40.
Almosen. 424.
Amnestie. 929. 930. 951(2). 1009. 1399.
Angster, s. Münzen.
Ankenverkauf. 462.
Ankenwaage. 981.
Anläße, Anlaßbriefe, Compromisse. 298. 305.
Anleihen, s. Geldanleihen.
Anleite, gerichtliche. 577.
Annaten. 1203.
Ansprachen von Privaten für Dienst, Beschädigung u. s. w.
an Bayern, Herzog Albrecht von. 121. 129. 134. 135.
„ Frankreich. 1. 10. 51. 57. 67. 79. 81. 88. 94. 100. 103. 113. 118. 120. 121. 122(2). 126(2). 130(2). 131. 132(2). 133(2). 136(2). 142. 143. 144. 145(3). 148. 155. 156(2). 157. 160. 162. 166. 167. 176. 180. 181. 182. 183. 184. 186. 215. 217. 225. 226. 228. 246. 268. 272. 273. 279. 304. 305. 308. 310. 363. 377. 417. 436. 439. 457. 458. 470. 479. 526. 551. 557. 558. 591. 786. 1009. 1015. 1036. 1043. 1051. 1056(2). 1058. 1060. 1061. 1062. 1067. 1074. 1081. 1085. 1094. 1099. 1100(2). 1101. 1105. 1115. 1122. 1135. 1137. 1138. 1175. 1176. 1205. 1210. 1215. 1216. 1228. 1259. 1261. 1265.
an gemeine Eidgenossen. 697. 714. 715. 716. 775. 834. 962. 966. 967. 972. 979. 1002. 1015. 1037(2). 1045(2). 1046. 1061(3). 1098. 1111. 1201. 1225.
an den römischen König. 74. 81. 84. 134. 135. 136. 140. 145. 146. 329. 718. 863. 890. 1002. 1005. 1008. 1014. 1032. 1033. 1040. 1141.
an den Papst, Cardinal von Sitten, Georg auf der Fluh vom Chiasserzug herrührend. 515. 516. 520. 523. 531. 535. 536. 537. 538(3). 540. 541. 549. 551. 554. 557. 559. 560. 561. 562. 565. 568. 574. 576. 578(2). 579. 580. 583. 588(2). 593. 600. 601. 602. 605. 607. 629. 645. 648. 691. 712. 716. 718. 751. 1005. 1006. 1015. 1069.
an Savoyen, s. O.-R. Savoyen: Defurnohandel.
Ansprachen von Privaten aus fremdem Dienst, Verkommniß der Eidgenossen darüber. 113. 120. 157. 176. 177. 181.
Appellationen. 1(2). 4. 53. 76. 89. 90. 124. 153(2). 158. 190. 201. 230. 250. 253. 262. 284. 300. 302(3). 303. 305. 313. 314. 315. 321. 338. 384. 405. 452. 563. 575. 576. 577. 624. 630. 634. 663. 696. 698. 720. 746. 755. 762. 763. 798. 810. 844. 889. 890. 987. 990. 992. 1035. 1090. 1125. 1196. 1251. S. auch Herrschaften, gemeine, der Eidgenossen.
Appellationsgebühren. 465. 468. 490. 495.
Armenunterstützung, s. Herrschaften gemeine, Thurgau.
Arrestsachen, Verhesten, Verbieten. 21. 34. 36. 50. 59. 65. 67. 76. 87. 92. 93. 116. 126. 164. 181. 185. 222. 254. 255. 259. 278. 285. 287. 288. 300. 302. 305. 334. 554. 561. 586. 609. 665. 734. 769. 831. 843. 852. 944. 974. 1141. S. auch Bündnisse und Verträge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Asyl, s. Freiheit, Freiung.
Aufenthaltsbewilligungen. 89. 1085.
Aufsehen, getreues. 51. 99. 362. S. auch Bündnisse.
Aufwiegler, Aufwiegeln, s. Werbung, verbotene.
Augustinermönche, s. Orden.
Aussätzige (Malazige). 843.
Ausschreien, (Publication von Verordnungen.) 650.
Austräge. 278. 280. 545. S. auch Bündnisse, Schiedgerichte.

B.

Bäder:
zu Baden, s. Herrschaften, gemeine, Herrschaft Baden, Jahrrechnungen.
zu Pfäfers. 17.
Banditen, s. Verbannte.
Bann, Blutbann. 884.
Bann, Kirchenbann, s. Kirchenbann, Interdict.
Bannbriefe. 74. 92.
Barfüßermönche. 1033. 1038. 1141. 1175.
Bauten, s. Brückenbauten, Flußbauten, Kirchenbauten, Schloßbauten, Straßenbauten, auch Herrschaften, gemeine.
Batzen, s. Münzen.
Begnadigungen. 237. 255. 313. 320. 328. 380. 404. 440. 951. 1075. 1081. 1098. 1102. 1117. 1129. 1136.
Behemsch, s. Münzen.
Beinhaus zu Murten. 79. 839.
Benedictinermönche, s. Orden.
Bergwerke. 164. 245.
Berichte, s. Gesandtschaftsberichte, Kriegsberichte.
Besetzung und Bewachung von Schlössern:
bischöflich Constanzischer, s. Herrschaft Thurgau, auch O.-R. Arbon, Gottlieben.
zu Lauis, Luggarus u. s. w., s. Herrschaften, gemeine, ennetbirgische, auch O.-R.
im Mailändischen. 771. 783. 786. 787. 791. 792. 804. 805. 811. 817. 818. 820. 824. S. auch Kriege und O.-R. Mailand, Cremona.
Bestechung. 609. 610. 612. 617. 755. 760. 764. 935. 1039.
Besuche, fürstliche. 1089.
Bettelbriefe. 75.
Bettler, ausländische. 166. 290. 295. 440. 482. 1232. 1236.
Beute, s. Kriegsbeute.
Bewaffnung, Harnisch. 497.
Bigamie. 70. 175. 219.
Bisthümer, s. O.-R. Basel, Chur, Constanz, Genf, Lausanne, Sitten.
Bisthümer in Savoyen, neue, Errichtung. 1075.
Blutbann, s. Bann.
Blutharsch. 732.
Bogenschützen, Sagittarii, s. Bündnisse mit Frankreich.
Böspfenning. 495.
Boten der Eidgenossen auf Tage, s. Anhang II.
an einzelne Orte und Zugewandte. 135. 144. 149. 152. 604. 637. 1050. 1054.
Botenlohn. 70.
Botschaften, Gesandte:
der Eidgenossen an Auswärtige:
an den Papst:
Caspar Göldli. 529.
Rudolf Nägeli. 529.
Melchior Zurgilgen. 529.
Aegidius Richmuth. 529.
Peter Wirz. 529.
Bartholomäus Stulz. 529.
Heinrich Meyer. 529.
Heinrich Hessi. 529.
Johann Gerster. 529.
Peter Tavernier. 529.
Peter Falk. 674. 827.
Felix Grebel. 1141. 1142.
Marx Röist. 674.
Jacob Meiß. 674.
Hans von Erlach. 674.
Walther Imhof. 529. 674.
Ammann Kätzi. 674.
Hans Frunz. 674.
Vogt Zigerli. 674.
Pannerherr Tschudi. 674.
Dr. Lienhard Grieb. 673. 674.
Hans Stölli. 674.
Hans Ziegler. 674.
Dr. Winkler. 674.
Ungenannte. 286. 289. 290. 516. 522. 652. 653. 669. 674. 683. 818. 819. 826. 827. 1141. 1142.
an römische Kaiser und Könige:
Ludwig Ammann. 4. 11. 12.
Andreas Zunhöfen. 4. 11. 12.
Ulrich von Hohensax. 146.
Georg auf der Fluh. 146.
Ungenannte. 84. 409. 590. 612. 918. 919. 922. 992. 1247. 1250. 1251. 1257. 1261. 1262.
an den König von Frankreich:
Anshelm Graf. 5.
Andreas Beroldinger. 5.
Peter Falk. 1016. 1049. 1051.
Ammann Schwarzmurer. 1016. 1049. 1051.
Ungenannte. 1. 172. 176. 178. 187. 203. 207.
an den König von England:
Mauriz Hüruß. 782. 787. 792. 799. 800.
Johann Stolz. 782. 787. 792. 799. 800.
an Mailand:
Felix Schmid. 674.
Heinrich Winkler. 674.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Boten (der Eidgenossen an Auswärtige, Mailand):
Jacob von Wattenwyl. 674.
Beat Wilhelm von Bonstetten. 674.
Burkard von Erlach. 675.
Ammann Püntiner. 675.
Martin Fleckli. 675.
Johann Schwarzmurer. 675.
Jacob Steger. 675.
Heinrich Meltinger. 675.
Dietrich von Endlisperg. 675.
Peter Tavernier. 675.
Daniel Babenberg. 675.
Hans Ziegler 675.
Ungenannte. 138. 246. 248. 647. 674. 736. 745. 746. 749. 789. 791. 804. 811. 819. 854. 869.
Residenten bei Herzog Maximilian Sforza:
Peter Falk. 767. 786. 824. 827. 844. 847.
Martin Fleckli. 767. 786. 824. 827. 844. 847.
Albrecht vom Stein. 846. 859.
Heinrich Erb. 846. 859.
nach Savoyen:
Ungenannte. 504. 666. 676. 735. 780. 781. 826. 981. 983.
nach Venedig:
Bernardin Morosini. 589. 604.
Hans von Erlach. 675.
Peter Falk. 675.
Botschaften Auswärtiger an die Eidgenossen:
von den Päpsten Julius II. und Leo X.:
Peter von Hertenstein. 320.
Achilles de Grassis, Bischof von Civita Castella. 450. 451. 453. 455. 458. 464. 469.
Matthäus, Bischof von Sitten. 477. 479. 482. 487. 489. 493. 496. 503. Cardinal. 835. 837. 843. 901. 905.
Ennius Philonardus, Bischof von Veroli. 703. 712. 716. 718. 719. 734. 752. 795. 799. 827. 835. 837. 863. 867. 880. 895. 900. 905. 915. 918. 922. 963. 964. 965. 986. 1024. 1039. 1043. 1046. 1072. 1125.
Hieronymus Delphinus. 752.
Gorus de Gheris. 745. 749. 752. 753. 771.
Jacob Gambara. 795. 799. 906. 986. 987. 988. 1024. 1039. 1043. 1046. 1078.
Julius von Medicis. 901. 905.
Cardinal von S. Maria in Porticu. 722.
Meister Franz. 1051.
Antonius Puccius, Bischof von Pistoria. 1076. 1077. 1078. 1089(2). 1092. 1113. 1125. 1127. 1195. 1199. 1206. 1215. 1217. 1218. 1220. 1230. 1242. 1258. 1262. 1264. 1266. 1270.
Wilhelm de Falconibus. 1237.
Boten (Auswärtiger an die Eidgenossen, Papst).
Ungenannte. 284. 286. 289. 606. 645. 647. 744. 783. 801. 899. 1000.
von römischen Königen und Kaisern:
Maximilian I.
Bischof von Worms. 19. 66. 68. 70. 72.
Ulrich von Montfort. 19.
Dr. Sturzl. 19. 230. 232. 233. 235. 328.
Dr. Johannes Schad. 19. 369. 371. 390.
Hugo von Montfort. 122.
Hans von Königsegg. 122. 134. 249. 328. 345. 355. 371. 387. 388. 390. 452. 457. 512. 513.
Heinrich, Graf von Hardegg. 134.
Ulrich, Freiherr von Hohensax. 134. 418. 419. 424. 426. 452. 457. 506. 512. 513. 514. 523. 555. 594.
Andreas, Graf von Sonnenberg. 167. 212. 220. 230. 232. 233. 235.
Heinrich, Abt von Schussenried. 167. 230. 232. 233. 235.
Jacob von Landau. 167. 282.
Dr. Heyd. 186. 190.
N. von Pfirt. 186. 190.
Caspar, Freiherr von Mörsperg. 221.
Hans Jacob, Freiherr von Mörsperg. 523. 555. 611. 612.
Dr. Johann Griedner, Dompropst zu Brixen. 221. 1124. 1125.
Johann Caspar von Löwenberg. 221.
Dr. Sigmund Kruger. 249. 282.
Ludwig Visconti. 249.
Hans Jacob von Bodman. 282.
Christoph Schenk von Limpurg. 288. 328. 345. 355. 369. 523. 555. 576. 587. 594. 611. 612. 691. 738. 831. 837.
Hugo, Bischof von Constanz. 328. 355. 920. 923. 926. 935. 945. 946. 986.
Hans von Landau. 345. 355. 418. 419. 422. 424. 512. 513. 514. 523. 555. 587. 594. 611. 612. 648. 699. 703. 707.
Fritz Jacob von Anwyl. 345.
Ulrich von Montfort. 369. 371.
Bischof von Trient. 371.
Hans von Landenberg. 371. 418. 419. 424. 922.
Cyprian von Serentin. 371.
Herdegen Fuchs von Fuchsberg. 390.
Hans von Reichenburg. 390.
Matthäus, Bischof von Sitten. 389.
Erasmus Topler. 406.
Ulrich von Habsperg. 523. 555. 648. 691. 699. 703. 707. 738. 831. 837. 873. 915. 923. 926. 935. 963. 964.
Hans Fenner von Gilgenberg. 523.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Boten (Auswärtiger an die Eidgenossen, Kaiser).
Dr. Johann Storch. 594. 611. 612. 620. 636. 648. 653. 657. 662. 663. 687. 691. 699. 703. 707. 722. 726.
Hans von Blumenegg. 648. 738. 831. 837. 978.
Wilhelm von Reichenbach. 727. 731. 732. 736. 738. 740. 753. 764. 771. 779. 782. 783. 813. 831. 833. 837. 858. 866. 873. 889. 890. 894. 895. 900. 905. 915. 935. 936. 937. 945. 947. 949. 955. 956. 978. 986. 995. 1000. 1002. 1005. 1006. 1007. 1017. 1022. 1027(2). 1030. 1039. 1043.
Wolfgang von Klingenberg. 915.
David von Landeck. 923. 926.
Dr. Johannes Acker. 963. 964. 986. 995. 1005. 1006. 1007. 1017. 1022. 1030. 1043. 1102. 1124. 1125. 1136.
Martin Stör. 978. 1000.
Sigmund von Haberstein. 986.
Ulrich von Schellenberg. 1017.
Wolfgang von Homburg. 1027(2). 1030. 1039. 1124. 1125. 1136.
Rudolf, Graf von Sulz. 1136.
Regentschaft.
Max von Siebenbergen. 1147. 1148. 1164. 1188.
Wolfgang von Homburg. 1198. 1199. 1200.
Dr. Sturzl. 1198. 1199. 1200.
Dr. Baldung. 1198. 1199. 1200.
Johann Tübler. 1198. 1199. 1200.
Johann Acker. 1198. 1199. 1200.
Johann Storch. 1202. 1206.
Carl V.
Christoph, Herr zu Schwarzenberg. 1220. 1223.
Porphyrius Rieter. 1220. 1223.
Hans Freiburger. 1220. 1223.
Lienhard Jung. 1220. 1223.
Wolf von Homburg. 1243. 1269.
Dr. Sturzl. 1243. 1269.
Johann Tübler. 1243.
Johann Acker. 1243. 1269.
Veit Suydter. 1243.
Ungenannte. 7. 12. 25. 43. 44. 46. 60. 63. 64. 74. 79. 80. 84. 86. 89. 90. 93. 103. 107. 108. 109. 113. 133. 139. 147. 172. 173. 177(2). 193. 194. 197. 278. 319. 323. 368. 380. 411. 571. 572. 639. 655(2). 745. 844. 863. 955. 1208. 1220. 1250. 1252.
von Königen.
von England:
Richard Pace. 941. 943. 946. 949. 952. 955. 986. 1000. 1012. 1013. 1022. 1025. 1027. 1030. 1039. 1051.

Boten (Auswärtiger an die Eidgenossen, England.)
Michael Abt. 941. 943. 945. 946. 949. 952.
Ungenannte. 799. 812, 936.
von Frankreich:
Georg von Amboise. 5.
Carl von Amboise. 1305.
Johann Jacob Trivulzio. 5. 89.
Herr von Grü. 5. 505. 507. 509. 525. 552. 557. 566. 684. 744. 755. 904.
Erzbischof von Sens. 20. 23. 25. 31. 42. 48(2). 50. 55. 56. 57. 64(2). 73. 76. 77. 78. 81. 88. 206. 207. 208. 213.
Baillif von Dijon. 20. 89. 552. 557. 1281. 1305.
Thierry von Stars. 103. 104. 139. 169. 181. 191. 192.
Robert le Marin. 113(2). 115.
Bischof von Rieux, Pierre Louis von Walten. 181. 206. 207. 208. 379. 381. 387. 401. 402. 404. 412. 414. 415. 420. 421. 422. 424. 452. 616.
Richard Münch. 213.
Herr von Teligny. 333.
Herr von Roquebertin. 379. 381. 388. 396. 398. 401.402. 404. 412. 414. 415. 420. 421. 422. 424.
Johann Morosini. 372. 379. 381.
Bischof von Lausanne (Aymo von Montfaucon). 452. 458. 464. 465. 466. 469.
Baillif von Troyes. 464. 465. 466. 469. 566. 684.
Wilhelm de la Marche. 401. 402. 404. 464.
Markgraf von Rötheln. 514. 525. 552. 557. 566.
Imbert von Villeneuve. 388. 389. 525. 566. 616. 684.
Baron von Joux. 526. 594.
Ritter von Charmes. 388. 389. 526.
Herr von Dones. 594.
Baillif von Amiens. 594.
Jacob von Gingins. 1338.
Zofred von Grangis. 1338.
Herzog von Orleans. 616.
Ludwig La Tremouille. 401. 402. 404. 684. 1359.
Bischof von Marseille. 684.
Bastard von Savoyen. 994. 995. 1013. 1015. 1016. 1018. 1019. 1021. 1032. 1037. 1040. 1098.
Herr von Soliers. 994. 995. 1138. 1165. 1167. 1168. 1204.
Herr von Savonnier. 1138. 1167. 1168. 1220.
Peter Manzet. 1187. 1204. 1208. 1209. 1210.
Werner Rath. 1204. 1208.
Herr von Lameth. 1231.
Peter La Guiche. 1252. 1398.
Anton du Plessis. 1252. 1398.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Boten (Auswärtiger an die Eidgenossen, Frankreich).
Ungenannte. 1. 5. 8. 10. 14. 133. 148. 155. 209. 217(2). 222. 223. 224. 234. 254. 273(2). 278. 295. 310. 348. 362. 368. 377. 387. 412. 420. 421. 422. 424. 466. 513. 551. 594.
von Spanien:
Herzog von Soria. 833.
Ungenannte. 173. 249. 638. 1025. 1064. 1136.
von Venedig:
Hieronymus Savorgnan. 455. 457. 463. 464. 465.
Johann Peter Stella. 744.
Ungenannte. 600. 601. 607. 639. 648. 679. 702. 716. 717. 722.
von den Reichsständen:
Thomas Rüdt von Kollenberg. 371.
Itelwolf von Stein. 371.
Peter Uffsatz. 371.
Hans von Emmershofen. 371.
Johann Hinnen, gen. Mor. 371.
vom Schwäbischen Bund:
Georg Langenmantel. 1147. 1149.
Christian Köchli. 1147. 1149.
Hans Freiburger. 1200.
Leonhard Jung. 1200.
von Fürsten:
von Bayern:
Hans Caspar von Bubenhofen. 121. 128.
Ungenannte. 7. 12. 14.
von Burgund (Erzherzog Philipp, Erzherzogin Margareth, Carl V.).
Herr von Mion. 1071.
Herr von Salina. 1058. 1064. 1071.
Herr von Rye. 1058. 1064.
Ungenannte. 283. 318.
vom Bischof von Constanz:
Ulrich Alber. 386.
von Lothringen:
Gottfried von Betzstein. 300.
Jacob von St. Hilliers. 300.
Bastard von Valendis. 326. 328.
Ungenannte. 600. 638. 851.
von Herzogen von Mailand:
Ludwig Moro:
Galeazzo Visconti. 4. 10. 18. 24. 29.
Maximilian Sforza:
Johann Maria Sforza. 678.
Johann Stampa. 678. 683. 684. 693. 702.
Hieronimus Morone. 717. 804.
Joachim Morone. 804.
Galeazzo Visconti. 817. 818. 836. 844. 845. 852. 857. 858. 898. 916. 918.
Joachim Molzan. 817. 818.

Boten (Auswärtiger an die Eidgenossen, Mailand).
Johann Colla. 877. 897. 898.
Philipp Jacob. 877. 916. 918.
Herzog von Bari. 916. 918.
Ungenannte. 622. 744. 763. 787. 872.
von der Markgräfin von Neuenburg:
Herr von Lameth. 950.
von der Prinzessin von Oranien:
Herr von Corboson. 668.
vom Pfalzgrafen:
Dr. Lorenz Wißberger. 259.
von Savoyen:
Johann, Abt von Pignerol (Bonnivard). 636. 637. 639.
Herr von Mondragon. 636. 637. 639.
Decan von Colmar. 636. 637. 639.
Herr von Chatelard. 783.
Herr von La Bastie. 783.
Herr von Bonvillars. 783.
Herr von Foresta. 863.
Herr von Mont. 863.
Secretarius Lambert. 863. 872. 878.
Herr von Salenova. 884.
Erzbischof von Turin. 1088.
Propst von St. Alban. 1210.
Ungenannte. 781. 785. 894.
vom Bischof von Straßburg:
Dr. Rechburger. 873.
von Württemberg:
Hans Caspar von Bubenhofen. 334. 438.
Rudolf von Ehingen. 438. 1191. 1196.
Heinrich Lorcher. 438.
Eberhard von Rischach. 1003. 1005. 1014. 1039. 1062. 1064. 1090. 1125. 1147. 1149.
Albrecht von Landenberg. 1191. 1196.
Hans Cunrad Thum von Neuburg. 1196.
Ungenannte. 251. 455.
Boten Auswärtiger an Auswärtige:
Frankreich an den Reichstag zu Constanz.
Johann Anton Crivelli. 375. 376.
Kaiser zu Mailand.
Andreas de Burgo. 820. 886.
Papst an Kaiser.
Cardinal von S. Maria in Porticu. 968.
Papst an Frankreich.
Bischof von Tricarica. 906.
Botschaften, ständige, (Lagerherren). 1111. 1115. 1118.
Brandschaden (Urkundenbrand). 1072.
Brandschatzung. 3(2). 4. 10. 12. 26. 67. 68. 69. 71. 73. 74. 75. 76. 79. 80(3). 81. 83. 85. 86(2). 95. 601. 602. 926. 981. S. auch Kriege, Schwabenkrieg.
Brandsteuern, Unterstützung Abgebrannter. 479. 1084.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brandstiftung. 76. 777. 778.
Brevia, s. Briefe päpstliche.
Briefe, Correspondenz.
Der Eidgenossen an:
Bayern, Herzoge von. 3.
Churfürsten, die. 1150.
Frankreich, Könige von. 23. 209. 1047. 1246.
Hauptleute im Feld, eidgenössische. 210. 217. 218. 368. 505.
Päpste. 453. 538. 551. 681. 1052.
Pfalzgraf. 7. 12.
Römische Könige, Kaiser. 19. 214. 670.
Schwäbischen Bund. 12.
Sitten, Cardinal von. 14.
Trivulzio, J. J. 1073.
Zürich. 1011. 1012. 1117.
Auswärtiger an die Eidgenossen:
von Päpsten (Brevia).
Julius II. 515. 516. 519. 531. 533. 534. 542. 586. 591. 632. 679. 691. 703. 704. 722. 745. 816. 828.
Leo X. 902. 906. 943. 949. 951. 964. 965. 966. 1012. 1034. 1041. 1066. 1077(2). 1113. 1142(2). 1152. 1166. 1175. 1220.
von römischen Königen und Kaisern.
Maximilian I. 156. 160. 310. 313. 352. 366. 392. 398. 404. 407. 454. 465. 488. 501. 502. 513. 573. 587. 617. 738. 745. 756. 815. 828. 829. 837. 965(2). 968(2). 969. 983. 1017. 1027(2). 1104. 1115.
Carl V. 1219. 1254.
von Königen:
England. 1013. 1046.
Frankreich. 115. 121. 131. 170. 192. 198. 208. 213. 395. 402. 416. 454. 848. 849. 944. 947. 1150.
von Kurfürsten und Ständen des Reichs. 44. 111.
von Cardinälen. 691. 771.
Cardinal von Sitten. 344. 357. 617. 738. 872. 924. 1066. 1262. 1263.
von Fürsten:
Bourbon. 779. 788.
Mailand. 2. 878.
Pfalz. 7. 12.
Venedig. 601. 617.
Württemberg. 1066.
vom Schwäbischen Bund. 685. 1228.
vom Bischof von Constanz. 115.
von Georg auf der Fluh. 416. 608. 1049. 1087.
von Ulrich von Sax. 502.
von den eidgenössischen Hauptleuten im Feld. 210. 213. 217. 218. 366. 505. 902. 903. 904. 911. 912. 913. 914. 969. S. auch Kriegsberichte.
S. auch Creditive.
Briefe confiscirte. 1149.
Briefe, falsche. 1115.
„ unterschlagene. 854.
Brückenbau zu Rheinau. 348. 351. zu Domo. 785.
Bücherdruck. 351.
Büchsen, Geleitbüchsen s. daselbst.
Büchsen, Läuferbüchsen, Standesbüchsen. 56. 417. 763. 1010.
Büchsen, Geschütze, s. Kriegssachen, Kriegsbeute, Schwabenkrieg.
Büchsenmeister. 2. 697. 767. 834. 845. 854. 1061. 1066. 1103.
Büchsenmodelle. 697.
Büchsenschützen. 67. 72. 204. 497.
Büchsensteine. 849.
Büdget, mailändisches. 821.
Bulle, goldene. 1271.
Bullen, päpstliche. 543. 632. 1188.
(Bulle in cœna domini. 1207.)
Bünde, separate mit Auswärtigen, Verbot. 241.
S. auch Bündnisse, die einzelnen.
Bundesbeschwörung, Bundeserneuerung unter den Eidgenossen. 111. 166. 257. 380. 383. 384. 385. 387. 388. 393. 500. 707. 717. 785. 793. 794(2). 795. 798. 800. 804. 885. 1175. 1188. 1195. 1238(2). 1249. 1251. 1253. 1254. 1258. 1260. 1282.
S. auch die einzelnen Bündnisse.
Bundesgelder, französische. 1. 5. 8. 25. 43. 47. 72. 74. 77. 78. 82. 83.
mailändische. 688. 745. 747. 845. 861. 862. 863. 878. 879. S. auch die betreffenden Bündnisse
österreichisch-burgundische; s. die Erbeinungen.
S. auch Kriegsgelder, Pensionen.
Bundeshülfe. 1282. 1292. 1298. 1301. 1328. 1336. 1340. 1350. 1352. 1356. 1362. 1366. 1380. 1395. 1401. 1419. 1425.
Bundeszirkel, eidgenössischer. 995. 999. 1001.
savoyscher. 1301. 1324.
Bündnisse, Vereinungen, Burgrechte ꝛc.:
Der Eidgenossen unter sich.
Aeltere.
Vierwaldstätterbund (1332). 244.
Zürcherbund (1351). 193.
Freiburger- und Solothurnerbund (1481). 256. 257. 273. 494. 500. 510. 1180. 1251. 1253.
S. auch Bundesbeschwörung, Tagsatzung, Rangstreitigkeiten, O.-R. Freiburg, Solothurn.
Bündniß der VII Orte mit den Graubündnern (1498). 4.
Schirmvertrag und Hauptmannschaftsvertrag der IV Orte mit dem Abt von St. Gallen (1451. 1479). 824. 1088. 1269.
Ewiges Burgrecht der Städte Bern, Freiburg und Solothurn (1477). 1085. 1415.
Burg- und Landrecht der III Waldstätte mit den Wallisern. 578. 579. 580.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bündnisse ꝛc. (der Eidgenossen unter sich).
Vereinung mit dem Bischof von Constanz. 323. 558.
Burgrecht Lucerns mit dem Stift Constanz. 580.
Seit 1500 geschlossene:
Gemeinsame:
Baslerbund. 71. 100. 102. 105. 106. 109. 110. 113. 119. 121. 126. 155. 348. 782. 1173. 1261. 1269. 1291.
S. auch Tagsatzung, Sitz und Rang.
Schaffhauserbund. 3. 117. 124. 131. 132. 134. 145. 149. 157. 158. 159. 1297.
S. auch Tagsatzung, Sitz und Rang.
Appenzellerbund. 140. 145. 490. 509. 650. 651. 751(2). 756. 765. 770. 1361.
S. auch Tagsatzung, Sitz und Rang.
Mühlhauserbund. 126. 810. 814. 816. 818. 834. 842. 847. 874. 885. 1379.
Rothweilerbund. 103. 350. 352. 353. 354. 358. 359. 857. 872. 885. 892. 914. 944. 1140. 1141. 1146. 1171. 1195(2). 1424.
Bundesprojecte mit der Stadt St. Gallen. 140. 145. 834. 837.
" mit der Stadt Constanz. 2. 7. 16. 18. 20. 26. 34. 36. 42. 48. 49. 53. 57. 62. 80. 88. 94. 100. 102. 155. 157. 168. 172. 173(2). 177. 232. 446. 449(2). 499. 501. 505.
" mit der Markgräfin von Neuenburg. 1118. 1127.
Besondere Vereinungen und Burgrechte einzelner Orte:
Bern und Wallis. 79. 109. 146.
Bern, Basel, Solothurn und Freiburg. 1260.
Bern und Neuenburg. 233. 316. 831. 1120. 1170. 1358.
Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn mit Neuenburg. 395. 404. 406. 409. 831. 1120. 1220. 1227.
Bern, Freiburg und Greyerz. 218.
Bern und Münsterthal. 242. 247.
Lucern, Freiburg und Solothurn mit Neuenburg. 235. 236. 295. 296.
Lucern und Markgraf von Hochberg zu Neuenburg. 127.
Basel und Mühlhausen. 126. 334. 337. 338. 341.
Freiburg und Genf. 1135. 1137. 1143. 1144. 1153 bis 1160. 1161. 1165. 1168. 1171. 1188. 1189. 1190. 1197. 1204. 1210.
Der Eidgenossen mit Auswärtigen:
mit Päpsten:
Julius II. 286. 450. 451. 453. 458. 464(2). 477. 479. 480. 482. 483. 484. 486. 487. 493. 496. 503. 512. 515. 516. 518. 519. 531. 533. 534. 537. 542. 543. 552. 572. 650. 679. 699. 712. 750. 1333.
Bündnisse ꝛc. (der Eidgenossen mit Auswärtigen, Päpste.)
Leo X. 716. 750. 752. 764. 765. 771. 781. 783. 787. 788. 795. 796. 804. 810. 811(2). 818. 835. 837. 843. 853. 867. 887(2). 893. 906. 966. 988. 991. 993. 1000. 1003. 1004. 1013. 1024. 1025(2). 1032. 1062. 1063. 1124. 1365. 1369. 1371.
mit den Coalitionen gegen Frankreich, hl. Bund, gemeine Vereinung, besondere Vereinung (1512—1515). 647. 651. 666. 672. 673. 736. 740. 749. 818. 819. 825. 832. 833. 837. 845. 848. 850. 851. 852(2). 853. 858. 863. 868. 873. 880. 887. 888. 892. 893. 894. 895(2). 896. 898. 921. 936. 938. 939. 976. 980. 987. 991. 1000. 1003. 1013. 1203. 1382. 1390. 1393.
mit dem Hause Oesterreich.
Ewige Richtung von 1474. 45. 555.
Erbeinung von 1477. 19.
Friede von Basel, s. Friedensschlüsse.
Erneuerte Erbeinung mit Kaiser Maximilian I. und Verhandlungen über engere Verbindung mit ihm, seinem Sohn Philipp und seinen Enkeln Carl und Ferdinand. 19. 23. 25. 43. 45. 48. 66. 67. 71. 72. 73. 122. 134. 139. 145. 146. 147. 155. 156. 159. 167. 173(2). 177. 194. 195. 206. 207. 208. 212(2). 222. 232. 233. 235(2). 249. 252. 328. 333. 334. 345. 351. 355. 360. 368. 369. 371. 373. 506. 510. 514. 515. 517. 523. 524. 544. 550. 552. 554. 572(2). 586. 587. 590(2). 592. 593. 594. 612. 619. 623. 636. 736. 816. 817. 833. 873. 894. 895. 936. 946. 955. 982. 991. 993. 1005. 1014. 1017. 1032. 1033. 1055. 1128. 1129. 1133. 1136. 1142(2). 1148. 1164. 1169. 1176. 1184. 1198. 1229. 1244. 1271. 1290. 1343.
Vereinungen der Graubündner mit Maximilian I. und und dessen Nachfolgern Carl und Ferdinand. 129. 1134. 1182. 1285. 1417.
mit verschiedenen deutschen Fürsten und Städten:
Bayern und Pfalz. 7. 13. 15. 16. 20. 30. 42. 44. 57. 128. 262. 994.
Ritterschaft im Hegau, Project. 99. 103. 110. 112. 113. 116.
Lothringen, Project. 326. 333. 742. 749.
Württemberg. 27. 42. 59. 251. 266. 437. 440. 446. 448. 449. 452. 455. 470. 482. 494. 510. 736. 737. 740. 770. 1283. 1382.
Stadt Besançon, Burgrecht mit Bern, Freiburg und Solothurn. 1132. 1135. 1421.
Mümpelgard mit Solothurn. 1135. 1163. 1169. 1173. 1174. 1180.
Graf Wilhelm von Fürstenberg mit Basel. 1163. 1169. 1173. 1180.
Grafen von Thierstein mit Solothurn. 716.
Grafen von Thierstein mit Basel. 1259. 1262.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bündnisse ꝛc. (der Eidgenossen mit Auswärtigen).
mit Frankreich.
Bündniß von 1498. 1. 5. 8. 9. 14. 20. 22. 23. 25. 43. 47. 72. 74. 77. 78. 82. 111. 113. 117. 120. 124. 139. 142. 152. 155. 169. 170. 171. 178(2). 198. 226. 236. 237. 249. 254. 295. 310(2). 333. 344. 346. 360. 361. 362. 371. 372. 401(2).
Verhandlungen über dessen Erneuerung. 379. 380. 387. 388(2). 393. 401. 402. 412. 415. 417. 418. 419. 421. 427. 452. 458. 464. 466. 469. 508. 510. 512. 513. 516. 518. 525. 526. 528. 539. 541. 552. 557. 566. 576. 609.
Bündnißantrag und Verhandlungen von 1515 ff. 873. 909. 931. 936. Abschluß zu Genf. 937. 945. 948. Project von 1518. 1098. 1102. 1105. 1107. 1122. 1124. 1126. 1128. 1187. 1205. 1220. 1227. 1230(2). 1231. 1232. 1237. 1245. 1247. 1252. 1270. 1398.
S. auch Friedensverhandlungen und Friedensschlüsse, Friede von Arona, Dijon, Galera, Genf, Freiburg, Ansprachen, Bundesgelder, und O.-R. Frankreich, Mailand.
Bündnisse zwischen Frankreich und Wallis. 47. 478. 479. 482. 483. 484. 485. 1281. 1338.
Bündnisse zwischen Frankreich und Graubünden. 463. 474. 487. 1327.
mit italienischen Fürsten und Staaten:
mit Mailand.
Aeltere Verträge. 225.
Bundesvertrag mit Ludwig Moro. 24.
Tractat von 1499 zwischen der französischen Regentschaft und Uri. 5.
Unterhandlungen mit Ludwig XII. über Erneuerung des Mailänder Capitulats. 1. 5. 20. 22. 24. 43. 48. 55. 159. 172. 178. 192. 215. 217. 224. 225. 226. 234. 242. 243. 244. 257. 421. 426. 437. 557(2). 909. 930. 1009. 1308.
Vertrag über den Zoll zu Luggarus. 331.
Bündniß und Capitulat mit Herzog Maximilian Sforza. 639. 640. 645. 648. 649. 653. 662. 678. 683. 693. 694. 699. 703. 706. 844. 847. 854. 855. 856. 859. 860. 862. 907. 908. 930. 1009. 1035. 1352.
Erneuerung des Mailänder Capitulats mit Franz I. 909. 930. 1009. 1057. 1100. 1177. 1244. 1270. 1411.
mit dem Hause Medicis, Florenz und andern italienischen Städten. 752. 754. 784.
S. auch Bündnisse mit Papst Leo X.
mit dem Markgrafen von Montferrat.
Burg- und Landrecht der drei Orte Lucern, Uri und Unterwalden mit demselben. 611. 683. 1322.
Bündnisse ꝛc. (der Eidgenossen mit Auswärtigen).
mit Savoyen.
Bündniß gemeiner Eidgenossen mit Savoyen. 628. 636. 637. 638. 641. 642. 647. 651(2). 666. 667. 670. 735. 736. 811. 836. 848. 1348.
Bündnisse und Verträge zwischen:
Bern und Freiburg und Savoyen. 299. 428. 443. 445. 447. 448. 667. 1323.
Bern und Savoyen. 80.
Freiburg und Savoyen. 429. 447.
Solothurn und Savoyen. 175. 176. 448. 1300. 1320. 1325.
Burgrecht von Bern, Freiburg und Solothurn mit dem Bastard Renat von Savoyen. 435. 442.
mit Joh. Jacob Trivulzio.
Burgrecht der drei Waldstätte mit demselben. 683. 686. 688. 690.
mit Venedig.
Projectirtes Bündniß gemeiner Eidgenossen. 455. 463. 639. 647. 648. 663. 664.
mit England.
Bundesprojecte gemeiner Eidgenossen. 799. 811. 812. 937. 939. 942. 946(2). 950. 1013. 1033. 1040.
mit Spanien.
Bundesprojecte. 606. 610. 638. 647. 648. 1130. 1141. 1142. 1169. 1175. 1176. 1184. 1185. 1197.
Auswärtiger mit Auswärtigen:
Niedere Vereinigung. 137. 222.
Schwäbischer Bund. 12. 106. 129. 222. 228. 282. 328. 657. 662. 663. 683. 1139. 1144. 1147. 1149. 1163. 1165. 1167. 1172. 1201. 1220. 1222. 1224. 1226.
Kaiser Maximilian und Frankreich. 379. 445.
Liga von Cambray gegen Venedig. 452. 455.
Heiliger Bund gegen Frankreich (1512). S. Bündnisse der Eidgenossen mit der Coalition gegen Frankreich.
Gemeine und besondere Vereinung von 1514 und 1515. S. ebenda.
Kaiser, Papst, Spanien und England (1516). 1022. 1023. 1027. 1028. 1030. 1402. 1403.
Kaiser, Spanien und England. 1033. 1040. 1359.
Frankreich und Venedig. 716.
Frankreich und Genua. 890. 894.
Frankreich und Erzherzog Carl von Burgund. 862.
Frankreich und Spanien. 1014. 1403.
Frankreich und Papst Leo X. 783.
Frankreich und England. 827. 1132. 1338. 1383. 1397. 1417.
Burger, auswärtige, Verkommniß gegen Annahme. 1137. 1138. 1141. 1143. 1144. 1169. 1175. 1239. 1266. 1276. 1345. 1351.
S. auch Verkommnisse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Burgrechte mit Städten, Fürsten ꝛc., s. Bündnisse.
Burgrechte Einzelner. 35. 38. 41. 1133. s. auch P.-R. Borromeo, Thengen, Trivulzio.
Bürgschaft, Caution, Trostung. 3. 8. 9. 21. 26. 76. 148. 487. 583. 607. 783. 822. 995. 1004. 1074. 1088. 1113. 1262.
Bußen und Frevel. 9. 13. 18. 48. 57. 66. 81. 95. 174. 189. 206. 234. 239. 242. 247. 260. 262. 266. 305. 307. 313. 315. 316. 349. 381. 386. 405. 416. 441. 711. 719. 834. 882. 888. 1096. 1174. 1182. 1185. 1240. 1258.

C.

Capitel, mailändische, s. Bündnisse ꝛc.
Capitulationen, Militärcapitulationen. 1065. s. auch Kriegsdienst, ausländischer.
Capitulation von Bellenz, s. Herrschaften, gemeine.
„ vom Schloß Mailand, s. Kriege.
Capitulationsbruch von Domo. 642. 647. 651. 661. 667. 714. 715. s. auch Niederwurf, Herrschaften, gemeine, Kriege, O.-R. Uri, Schwyz.
Cardinäle, schismatische. 750. 752. 864. 866.
Carlin, s. Münzen.
Caution, s. Bürgschaft, Trostung.
Censuren, päpstliche. 689. 959. s. auch Kirchenbann.
Châtelard-Handel, s. P.-R. bei Gingins-Châtelard.
Churfürsten, s. Botschaften, Briefe.
Civilrechtliches, s. unter Herrschaften, gemeine.
Citation. 812.
Coadjutor von Basel. 1167.
Collaturen. s. Pfrundsachen.
Collectoren, päpstliche. 678.
Commissarien, päpstliche. 308. 1209.
Commissionen, päpstliche. 308. 321. 431. 754.
Complott. 70.
Compromisse, s. Anlaß, Schiedgerichte.
Concilien:
Constanzer. 883. 1225.
Basler. 1223.
zu Pisa. 673.
lateranisches. 864. 866.
schismatisches zu Mailand. 601.
Concordata principum. 1229.
Congreß zu Rom (1512). 652.
Conservatoren. 1072.
Consolationes, bischöfliche. 115. 803. 1056.
Consuln. 225.
Contingente, s. Kriegssachen.
Correspondenz, s. Briefe.
Courtisanen. 8. 15. 433. 458. 463. 582. 687. 1094. 1124. 1176. 1215. 1217. 1220(2). 1222. 1242. 1258. s. auch Pfrundsachen, Pfründenanfallen, Provision.
Creditive, Beglaubigungsbriefe, s. unter Briefe, Botschaften.

D.

Defurnohandel, s. Vermächtnisse, auch O.-R. Savoyen, P.-R. De Furno, Johann.
Denunciation. 703.
Depositum. 1195.
Diebstahl. 70. 85. 250. 253. 302. 347.
Dienstgelder, s. Pensionen.
Dienstvertrag. 114.
Dingstätten, verträgliche, s. in den einzelnen Bündnissen, Verträgen und Compromissen.
Disciplin in Klöstern. 61.
„ militärische, s. Kriegssachen.
Dollmetscher. 773. 1041. 1178.
Doppelsöldner. 377. 378. 379. 1165.
Drohungen. 7. 33. 125. 135. 174. 180. 201. 207. 212. 396. 647. 663. 770. 802. 952.
Druckschriften. 351. 361. 1268.
Ducaten, s. Münzen.
Durchpaß. 34. 36. 113. 123. 145. s. auch die einzelnen Bündnisse, Friedensschlüsse u. s. w.

E.

Ehesachen. 263. 266. 491. 494. 609. 780. 784.
Gerichtsbarkeit über. 23. 60. 128. 282. 339. 697. s. auch Gerichtsbarkeit, geistliche.
Eheliches Güterrecht. 23. 284. 313. 317. 558. 868.
Erbrecht der Ehegatten. 603.
Ungenossenehen. 263. 266. 465. s. auch Herrschaften, gemeine.
Ehrbewahrung. 160.
Ehrenerklärung. 950.
Ehrverletzungen, s. Injurien.
Eide:
Huldigungseid. 2. 3. 43. 69. 165. 194. 201. 230. 237. 262. 267. 278. 305. 467. 478. 482. 485. 548. 562. 575. 576. 626. 634. 643. 644. 736. 875. 876. 1023. 1076. 1161. 1178. 1251. 1256. 1258. 1262. s. auch Herrschaften, gemeine, Landgeschrei.
processualischer. 180. 237. 254. 255. 268 279. 328.
der Schiedsrichter und des Obmanns, s. Schiedgerichte, Schiedverträge, auch Bündnisse.
Eideserneuerung unter den Eidgenossen, s. Bundesbeschwörung.
Eigenleute, Leibeigene. 10. 90. 202. 252. 434. 475. 476. 477. 594. 634. 742. 749. 761. 876. 1024. 1227.
Eigenthumsreclamationen, Forderungssachen, Entschädigungsbegehren. 1(2). 2(2). 3(2). 7(2). 8(2). 9(2). 13. 14. 18. 19. 20. 25(2). 26. 33. 40. 41. 44(3). 47. 48. 53(3). 74. 75. 81. 89. 91. 92. 99(2). 100(3). 102. 103. 107. 108. 109(2). 112. 117. 122. 129. 135. 137. 142. 164. 190. 238. 313. 431. 434. 554. 556. 559. 560. 657. 662. 886. 967. 971. 978(2). 979. 986. 998. 1022. s. auch P.-R. bei den einzelnen Reclamanten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eimer, s. Maße.
Einhorn. 162. s. auch Jagdrecht, Wildbann.
Einschläge. 40.
Empfehlungen, Fürdernißbriefe. 89. 101. 133. 156. 161. 194. 228(2). 238. 311. 313(2). 333. 351. 353. 357. 359(2). 410. 462. 465. 769. 775. 794. 811. 946. 963. 964(2). 992. 1037. 1038. 1039. 1051. 1057. 1062. 1067. 1071(2). 1073. 1075. 1090. 1116. 1122. 1123. 1133. 1135. 1137(2). 1140. 1175. 1205. 1208. 1221. 1231. 1254. 1255.
Entschädigungsbegehren, s. Forderungssachen und P.-R.
Entwerung, s. Nam, Niederwerfen.
Erblehen. 51.
Erbrecht und Testamente. 42. 54. 56. 75. 173. 174. 181. 182. 185. 193. 194. 201. 229. 418. 486. 601. 630. 660. 732. 761. 855. s. auch Testamente und Herrschaften, gemeine.
Erbrecht der Ehegatten. 603.
Erbschaften Unehelicher. 123. 261. 574. 586. 823. 827. 853. 1203.
Erbschaften von Priestern. 165. 1191. 1203. 1255. 1269.
Erbschaftsabzüge, s. Abzüge, Herrschaften, gemeine.
Ettergericht, s. Herrschaft Sargans.
Excommunication, kirchliche, s. Kirchenbann.
Exemtion von Einsiedeln. 764. 771. 779. 794. 802. 843. 844. 847. 849. 851. 1057. 1236. 1241. s. auch O.-R. Einsiedeln.
„ der Eidgenossen vom Hofgericht zu Rothweil, s. Gerichte und Rothweilerbund.
Exspectanzen. 697.
Eyerpfaffen. 1085.

F.

Fähren. 95. 206. 360.
Fahrrechte. 382.
Fahrwasser. 977.
Fall, Gelälle. 104. 149. 154. 155. 161. 169. 188. 242. 305. 575. 771. 933. 934. s. auch Herrschaften, gemeine.
Faßnacht. 125.
Faßnachthühner. 98. 321. 323.
Fechlin-Gesellschaft zu Memmingen und Augsburg. 446. 449. s. auch Vechlin.
Fehden, private. 12. 20. 29. 83. 87. 91. 100. 103. 107. 128. 139. 250. 254. 571. 576. 577. 591. 609. 612. 728. 809. 810. 822. 824. 828. 992. 1004. 1006. 1055. 1089. 1225. s. auch Privatstreitigkeiten und P.-R.
„ Verbot. 29. 580(2). 583(3). 584.
Feldposten, Einrichtung. 620.
Feldzeichen, eidgenössische. 378. 731. 732. 744. s. auch Kreuz, eidgenössisches.
Fenster, gemalte. 55. 190. 311. 361. 383. 430(2). 434. 437. 452. 465. 755. 979. 985. 1024. 1048. 1124. 1129. 1169. 1180. 1240. 1251. 1264.
Fensterbettel. 1061. 1063.
Fertigung, s. Kauffertigung.
Feuersbrünste. 319. 321. 382.
Fischenzen und Fischerrechte. 104. 179. 221. 249. 450. 651. 699. 1138. 1214.
Fischerreglemente. 488. 489.
Florin, s. Münzen.
Fluchen, Verbot. 1051.
Flüchtlinge, Internirung. 178. 857. 859. 860. 862. 885. 971. s. auch Banditen, Verbannte und die Bundes- und Friedensverträge.
Flußbauten. 1178.
Flußpolizei. 977. 1178.
Folter. 55. 488. 621. 775. 776. 781. 786. 871.
Forderungssachen, s. Eigenthumsreclamationen und P.-R.
Franken, s. Münzen.
Freisahnen. 706. 732.
Freiheit, Freiung, Asyl. 9. 157(2). 330. 335. 869. 882.
Freiheiten, Privilegien der Eidgenossen vom Reich, Bestätigung. 44. 73. 374. 375. 376. 523. 1198. 1269.
„ geistliche. 488. 489. 537. 789. 1335. 1366.
„ Handelsfreiheiten zu Lyon. 1009.
„ von Klöstern und Communen, s. Herrschaften, gemeine, und O.-R. St. Gallen Gotteshaus, Einsiedeln, Muri, Pfäfers, Neuenburg, Bellenz, Wyl.
Freiknechte. 617. 765. 767. 772. 787. 898. 917. 934. 953. 1159.
Freischaaren. 871.
Frevel und Bußen, s. Bußen, Friedbrüche, Herrschaften, gemeine.
Friede von Arona, Basel, Freiburg ꝛc., s. Friedensverträge.
Friede, gebotener. 246. 416. 1053. 1054. 1133. 1234.
Friede, gemeiner, in der Christenheit. 168. 753.
Friedebruch. 94. 98. 104. 230. 237. 262. 300. 305. 769. 999. 1087. 1090.
Friedegelder, französische. 737. 945. 947. 950. 951. 953. 954. 965. 999. 1009. 1016. 1030. 1031. 1032. 1033. 1037. 1038. 1081. 1118. 1138. 1359. 1360. 1400. 1407.
Friedensverhandlungen der Eidgenossen mit Frankreich. 592. 652. 653. 669. 671. 689. 694(2). 699(2). 700. 701. 703. 785. 793. 902 ff. 907. 911. 912. 913. 915. 928(2). 929. 930. 935. 936. 937. 938. 942. 943. 944(2). 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 956. 961. 962(2). 963. 971. 972. 974. 975. 976. 978. 981. 983. 984. 985. 986. 987. 993. 994. 996. 998. 1001. 1002. 1003. 1006. 1007. 1008.
Friedensverhandlungen der Graubündner mit Trivulzio. 986. 999.
Friedensvermittlung:
des Kaisers zwischen den Eidgenossen und Frankreich. 506.
des Herzogs von Savoyen zwischen den Eidgenossen und Frankreich. 637. 638. 647. 652. 653. 657. 677. 764. 785. 857. 863. 869. 872. 878. 884. 902. 905. 907. 914. 916. 921. 923. 925. 927(3).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Friedensvermittlungen:
des Herzogs von Lothringen zwischen den Eidgenossen und Frankreich. 638. 900.
der Prinzessin von Oranien zwischen den Eidgenossen und Frankreich. 636. 638. 675.
der Eidgenossen zwischen dem Kaiser und Venedig. 612. 653. s. auch Kriege.
Friedensverträge:
der Eidgenossen mit Oesterreich und dem Reich zu Basel (1499). 1(2). 2. 3(2). 4. 7. 10(3). 12. 13. 14. 19. 24. 25. 26(3). 31. 41. 43. 44. 45. 54. 64(3). 65. 67. 69. 72. 73. 74. 77. 84. 89. 90. 91. 92. 93. 107(2). 108. 129. 135. 168. 173. 186. 207. 252. 406. 555. 577. 620. 756. 1129. 1130.
der Eidgenossen mit Mailand (1426). 191.
der Eidgenossen mit Frankreich:
zu Arona (1504). 214. 215. 216. 217. 220. 221. 222. 224. 227. 248. 273. 308. 310. 1305.
zu Dijon (1513). 734. 736. 737(2). 740. 746(2). 749(2). 750. 753. 754. 755(2). 756. 760. 764. 770. 775. 776. 782. 793. 795. 833. 848. 857. 873. 904. 907. 930. 1036. 1062. 1080. 1086. 1090. 1094. 1095. 1102. 1109. 1115. 1137. 1139. 1359. 1400.
zu Galera (1515). 907. 914. 1009. 1010. 1011.
zu Genf (1515) und Zwiespalt darüber. 929. 930. 932. 933. 934(2). 935. 936. 937. 938. 943. 944(2). 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951(3). 952. 953. 954. 956. 957. 961. 962(2). 963. 971. 972. 974. 975. 976. 978. 979. 981. 983. 984. 985. 986. 987. 993. 994. 996. 998. 1001. 1002. 1003. 1006. 1007. 1008. 1021. 1398.
zu Freiburg, ewiger Friede (1516). 1008. 1016. 1017. 1018. 1019. 1022. 1026. 1034. 1036. 1037. 1038. 1039.
Vollziehung. 1051(2). 1056. 1057. 1067. 1071. 1074. 1075. 1079. 1085.
Schiedgericht. 1094. 1099. 1100(2). 1102. 1105. 1112. 1122. 1129. 1137. 1138. 1139. 1164. 1166. 1176. 1178. 1179. 1184. 1217. 1259. 1265. 1406.
Friedensverträge und Friedensverhandlungen Auswärtiger unter sich:
Papst Julius II. und Frankreich. 651.
Kaiser Maximilian I. und Frankreich. 176. 408. 409. 945. 953. 1008.
Kaiser Maximilian I. und Venedig. 653. 673.
Frankreich und England. 484. 813. 814. 817. 818. 819. 865. 1132.
Frankreich, Burgund und England. 862.
Frankreich und Genua. 870. 872.
Frankreich und Spanien. 997. 1039.
Furnohandel, s. Vermächtnisse und O.-R. Savoyen, P.-R. Defurno, Johann.
Fürleite. 1036.

G.

Gant und Gantrecht. 161. 350.
Garde, schweizerische, in Frankreich. 361. 404. 776. 793. 796. 798. 801. 1134.
„ französische und schottische daselbst. 361. 1134.
„ schweizerische, in Mailand. 733. 746. 772. 855. 1015. 1046.
Reglement. 747.
Gerichtsbarkeit. 748.
„ schweizerische, in Rom. 320. 321. 324. 816. 1220.
Gardeknechte, schweizerische, in Frankreich. 470. 474.
„ „ zu Mailand. 1051. 1056.
Gascogner. 1018. 1178.
Gebein, elendes, zu Murten. 276.
Gebietserwerbungen. 3. 4. 13. 21. 24. 42. 43. 47. 51. 54. 56. 67. 74. 77. 94. 105. 122. 143(2). 144. 146.
S. Territorialerwerb; s. auch Herrschaften, gemeine, ennetbirgische, Herrschaft Neuenburg, O.-R. Pfeffingen, Thierstein.
Gebote und Verbote. 33. 97. 252. 259. 262. 263. 266. 297. 306. s. auch Herrschaften, gemeine.
Gefangene. 3(3). 4. 7. 8. 74(2). 116. 137. 139. 157. 171. 174(2). 193. 201. 207. 220. 252. 452. 457. 471. 482. 485. 513. 514. 516. 520. 526. 553. 556(2). 574. 576. 580. 583. 609. 617. 764. 767. 768. 770. 771. 781. 798. 803. 806. 810. 811. 819. 822. 824. 825. 826. 828. 834. 837. 843. 866. 868. 871(2). 885. 890. 898. 900. 930. 934. 938. 955. 1002. 1009. 1051. 1407.
S. auch Schatzgeld, Bürgschaft, Kriegsgefangene, Trostung.
Gegenrecht. 249.
Geiseln von Dijon. 737. 755. 763. 779. 780. 783. 786. 791. 799. 810. 811. 815. 819. 844. 848(2).
Geld, verlornes. 480.
Geldanleihen. 338. 567. 850. 869. 877.
Geleit:
für Kaufleute. 13. 42. 64. 65(2). 108. 120. 121. 125. 126. 128. 129(2). 137(2). 147. 165. 173. 177. 181. 195. 201. 212. 228. 238. 243. 246. 431. 436. 437. 450. 551. 562. 563. 590. 592(2). 594. 619. 636. 647. 668. 697. 745. 905. 914. 917. 933. 944.
für Gesandte. 4. 14. 15. 78. 89. 129. 130. 134. 148. 155. 226. 284. 287. 456. 474. 499. 503. 506. 512. 514. 516. 529. 530. 553. 557. 559. 560. 572. 580. 585. 587. 594. 601. 612. 650. 661. 663. 669. 670. 740. 763. 770. 823. 892. 895. 946. 977.
zum Recht. 51. 91. 260. 274. 303. 304. 320. 326. 330. 386. 388. 414. 669. 697. 830. 947. 974. 1022. 1104. 1173. 1186. 1197.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geleit:
für Reisende. 661. 702. 775. 781. 827. 859. 862. 872. 1059. 1061. 1063. 1076. 1086.
Geleit, Weggeld. 16. 52. 104. 113. 166(2). 172. 178. 234(2). 237. 238(2). 240. 268. 277. 312. 1169.
Geleitbüchsen. 52. 57. 124. 165. 234. 280. 312. 349. 384. 432. 465. 491. 575. 625. 720. 802. 890. 980. 1062. 1116. 1242. s. auch Herrschaften, gemeine, Jahrrechnungen der Vögte und Amtleute.
Geleitsbruch. 431. 647.
Gemeinder (Associés), s. Handelsgemeinder.
Gemeinde in Mailand. 854.
Genossame. 802.
Gerichte und Gerichtsbarkeit:
hohe. 2. 52. 90. 189. 252. 300. 305. 349. 418. 491. 838. 990. 1090. 1160. 1175. 1182. 1196. 1215. 1236. 1239.
niedere. 18. 53. 176. 195. 206. 234. 237. s. auch Herrschaften, gemeine, Thurgau, Rheinthal.
fremde. 35. 38. 60. 128. 571. 576. 697.
geistliche:
des Papstes, Delegation, Commissarien, römische. 21. 240. 298. 308. 338. 576. 645. 764. 844. 1050. 1053. 1054. 1057. 1072. 1075. 1083. 1086. 1091. 1112. 1113. 1181. 1209. 1215. 1232 1241.
ordinäre über Ehesachen. 23. 60. 128. 282. 339. 697.
„ Eid. 697.
Frevel und Todtschläge von Priestern. 75. 246. 251. 253. 261. 304. 475. 487.
Kirchhöfe, Kirchenbauten, Pfrundsachen. 41. 261. 297. 298. 308. 338. 697. 1089.
Zinse, Zehnten ꝛc. 35. 38. 60. 125. 261. 339. 697. 839. 1045. 1190.
Schulden von Priestern. 669. 697. 761.
Wucher. 60. 128. 282. 339. 697.
allgemeine Competenz. 17. 54. 66. 74. 79. 83. 92. 93. 99. 164. 197. 201. 246. 251. 253. 261. 323. 334. 339. 387. 635. 651. 677. 691. 697. 811. 814. 1015.
Lehensgerichte. 28. 115. 181. 189. 190. 228. 545.
militärische Gerichtsbarkeit. 378. 748. 821. 855.
Schiedgerichte und Compromisse. 59. 101. 103. 114. 119. 122. 123. 128. 130. 132. 144. 168. 169. 179. 189. 190. 204. 229. 231. 581. 1074. 1284. 1286. 1295. 1299. 1302. 1309. 1345. 1348. 1353. 1363. 1381. 1411. 1418. 1427.
S. auch Bündnisse, Friede, ewiger, mit Frankreich und dessen Vollziehung.
Gerichte und Gerichtsbarkeit.
besondere Gerichte:
Reichskammergericht. 123. 135. 158. 324. 374. 376. 414. 431. 494. 559. 571. 576. 860. 996. 1066.
Gerichte und Gerichtsbrkeit (besondere Gerichte).
Hofgericht zu Rothweil. 325. 1023. 1025. 1172. 1225. 1427.
Rota romana. 1187.
Pfalzgericht, constanzisches. 2. 432.
„ St. Gallisches. 165.
Landgericht im Thurgau, s. Herrschaft Thurgau.
Hofgericht zu Neuenburg, s. Herrschaft Neuenburg.
Gerichtskosten. 556. 862. 863. 1076.
Gerichtsmarchen und Competenzen, bestrittene. 116. 120. 161. 162. 189. 208. 242. 247. 297. 300, 308. 329. 486. 489. 490. 494. 870. 882. 893. 895. 917. 1115.
Gerichtsstand:
persönlicher. 28. 35. 38. 60. 146. 185. 195. 353. 356. 847. 852. 1005. 1015. 1073. 1102. 1174.
gelegener Güter. 28. 35. 38. 104. 282. 336. 545.
bei Ehestreitigkeiten und offenem Wucher, s. Gerichtsbarkeit, geistliche.
besonderer bei Zinsansprachen. 25. 35. 38. 60. 61. 71. 72. 126. 146. 282. 553. 554. 697. 839. 1057.
bei Erbschaften. 185. 193. 282. 545.
bei Freveln. 115. 146. 282. 323. 336. 545. 558. 1051. 1175.
verträglicher. 27. 59. 336. 581. 1074.
privilegium fori für geistliche Personen. 246. 251. 253. 261. 645. 845. 943. 1174. 1181. 1232.
S. auch Bündnisse, Burgrechte und Herrschaften, gemeine.
Gerberhandwerk. 446. 447. s. auch Fechlin.
Gesandte, s. Boten.
Gesandtschaftsberichte eidgenössischer Gesandter:
zu Julius II. 529. 550.
zu Leo X. 670. 672. 674.
nach Venedig. 604. 675.
nach Savoyen. 676.
nach Mailand. 674. 745. 746. 800. 804. 819. 846.
nach Genf. 1154.
Geschenke an Boten. 530. 531. 645.
„ päpstliche, an die Eidgenossen. 632. 648. 650. 652. 673.
Geschütze:
Carthaunen, Schlangen, Falconets, Vacunen, Halbschlangen. 682. 731. 770. 737.
Hakenbüchsen. 731. s. auch Büchsen.
Gottesgaben. 779. 1072.
Gotteshausleute. 300.
Gotteslästerung. 15. 249. 917. 922. 927.
Grab, heiliges, zu Jerusalem. 413.
Gränzbewachung, Gränzbesetzung. 400. 805.
Gratien, Expectanzen. 8. 1222. 1262. s. Herrschaften, gemeine.
Gros, Groschen, s. Münzen.
Gulden, s. Münzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gülten. 195. 1061. 1136. 1163.
Gülten für allen Krieg. 256.
Gut, liegendes und fahrendes. 63.
gestohlenes. 302. 304. 313.
verwirktes. 312.
Güterrecht, eheliches, s. Eheliches Güterrecht.

H.

Hagelschlag. 201. 207. 256. 903.
Haller, s. Münzen.
Handel, freier. 138. 449. 774. s. auch Bünde, Friedensschlüsse ꝛc.
Handelsgemeinder. 1030. 1044.
Handelschaft von St. Gallen. 276.
Handwerksordnungen. 1103. 1104. 1106.
Harnisch. 676. 677. 678.
Harzer. 113.
Hauptfall, s. Fall.
Hauptleute im Krieg, Incompatibilität mit Vogtstellen. 497. 510. 522.
Hauptleute und Venner. s. Kriegssachen, Commando, Sold.
Hauptmannschaft St. Gallen. 361. 443. 575. 679. 1057. 1133.
Rechnung. 361. 443. 575. 1057. 1133.
Strafsachen. 679.
Gefälle. 1057.
Gebote. 1133.
Hausrechtsverletzung. 522.
Hausirverbot. 1030. 1033.
Heimsteuer. 784.
Heirathen, politische. 379. 380. 643. 794. 866. 873.
Heirathsanzeigen. 348.
Herbsthühner. 266.
Herrendienste, s. Kriegsläufe, Pensionen.
Herrschaften, gemeine und besondere, der Eidgenossen:
I. im Argau.
1. Vogtei Baden:
Marchen. 1190. 1254.
Urbar. 266. 350. 624. 801. 890.
Eide, Huldigung. 230. 467.
Rechnungen der Vögte und Amtleute. 57(2). 165. 230. 349. 384. 431. 465. 491. 502. 575. 720. 802.
Vögte, einzelne genannte:
Heinrich Hasler, Zug (1500). 57.
Jacob Auberli (oder Eberli), Zürich. (1505, 1507). 314. 384.
Werner von Meggen, Lucern (1508). 431. 465.
Hans Schiffli, Schwyz (1510). 625.
Hans Brunner, Bern (1512). 663.
Hans Heinzli, Unterwalden (1515). 890.
Sebastian vom Stein, Bern (1519). 734. 1042. 1154. 1214. 1255.
Herrschaften, gemeine (Baden).
Untervögte. 229. 234. 266. 269. 1196. 1199. 1215.
Schreiber. 720.
Schiffahrtspolizei. 148. 153. 229. 265. 361. 890.
Straßenbau. 245. 248. 979. 1266. 1270.
Zoll und Geleit. 149. 153. 162. 172. 173. 195. 234. s. auch die Rechnungen.
Jagdregal (Einhorn). 162.
Fischerei. 104.
Salzhandel. 266.
Lehensachen. 1241.
Gerichtsbarkeit:
Landtage. 350. 1185. 1240. 1247.
Todtschläge. 149. 152. 153.
Frevel, Friedbrüche, Bußen. 206. 234. 237. 239. 266. 381. 834. 1185. 1216.
Steuern und Abgaben. 162. 228. 585. 686.
Appellationen und Appellationsgebühr. 465. 468. 624. 890. 1125.
Gut, gestohlenes. 302. 304.
verwirktes. 312.
von Gefangenen. 195.
Gülten: Korngülten. 195.
Gültensiegel. 195.
Gültablösung. 1061. 1063.
Kauffertigungen. 313.
Fälle, Gewandfall. 104. 575.
Vormundschaftssachen. 618.
Ungenossenehen. 266. 465.
Pfrundsachen. 162. 1124.
Niedere Gerichte in der Grafschaft. 18. 206. 234. 237. 418.
Gericht Siggingen. 313.
bischöflich constanzische Gerichte zu Kaiserstuhl, Klingnau, Zurzach, Kadelburg. 491. 1090. 1160. 1175. 1182. 1196. 1215. 1236. 1239.
Stift Münster. 195.
Capitel Zurzach. 338.
2. Vogtei Freiamt, Waggenthal.
Marchsachen. 152.
Rechnungen der Vögte. 52. 57. 165. 166. 230. 312. 349. 382. 430. 466. 726. 802. 890. 979. 980. 1242.
Vögte, einzelne genannte:
Heinrich Winkler, Zürich (1500). 57. 124.
N. Dolder, Glarus (1500). 57.
Walter von A, Unterwalden (1506). 349.
Hieronymus Stocker, Zug (1507, 1509). 405. 466.
Ludwig Tschudi, Glarus (1510). 492.
Appellation. 284.
Schiffahrtspolizei. 265.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaften, gemeine (Freiamt, Waggenthal).
Jagdrecht. 66.
Fischerei. 1214.
Frevel und Bußen. 57. 81. 174. 266. 313.(2). 349. 1240.
Reisekosten. 66.
Gut, gestohlenes. 313.
Polizeisachen. 176. 313. 440.
Lehensachen. 450.
Gülten. 1136.
Vormundschaftssachen. 405.
Erbsachen. 732.
Erbschaft Unehelicher. 123.
Andere Civilsachen. 75. 353.
Niedere Gerichte:
Twing Dietwyl. 300. 305.
Twing Rüsegg. 990. 1033.
Hitzkirch. 349.
Hallwyl. 176.
Zoll zu Villmergen, s. Zölle und O.-R. Solothurn.
3. Städte im Argau, s. O.-R. Baden, Bremgarten, Mellingen.
4. Klöster im Argau, s. O.-R. Muri, Wettingen, Hermatschwyl.
II. Im Thurgau.
Die Landvogtei:
Herrschende Orte. 3. 317. 320. 321. 554. 575. 576. 577. 578. 579. 582. 585. 586.
Eidesleistung, Huldigung, Landgeschrei. 2. 69. 194. 237. 262. 278. 305. 478. 482. 485. 548. 562. 575. 576. 1251. 1256. 1258. 1262.
Beschwörung des Pensionenbriefs. 271.
Rechte und Herkommen. 232. 260.
Rechnungen. 4. 56. 124. 230. 280. 311. 349. 386. 461. 486. 575. 625. 720. 802. 890. 980. 1062. 1117. 1242.
Landsgemeinde. 962.
Grafschaftsrechte. 229.
Landfriede. 211. 253. 363. 416.
Lehensachen. 1219. 1220. 1258.
Reisepflicht und Kriegssachen. 98. 250. 405(2). 418. 561. 593. 702. 925. 933. 1165.
Mannschaft. 490.
Kriegsläufe. 50. 177. 201. 252. 303. 304. 396. 990. 1176.
Steuersachen und Steuerstreitigkeiten. 1. 2. 7. 19(2). 23. 25. 41. 67. 135. 144. 153. 154. 155. 219. 440. 577. 608. 612. 615. 618. 620. 625. 702. 962. 963. 977. 1044. 1187. 1190.
Zinse, Zehnten, Fälle, Gelässe. 41. 48. 193. 201. 219. 304. 305. 441. 462. 491. 933. 1166. 1175. 1219. (dritter Pfennig zu Steckborn. 491.)

Herrschaften, gemeine (Landvogtei Thurgau).
Hagelschlag. 201.
Verwaltungssachen. 41. 71. 72. 81. 87. 88. 90. 96. 109. 117. 149. 177. 212. 441.
Kriegsschaden, Reclamationen. 66. 71(4). 81. 83. 87.
Wildbann. 161. 314. 331. 351. 1209.
Uneheliche. 68. 263. 827. (Erbrecht. 827.)
Landzüglinge. 219. 255. 467.
Eigenleute. 963.
Armenunterstützung. 201.
Appellationen und Appellationsgebühr. 1(2). 4. 158. 201. 250. 253. 302. 305. 314. 338. 384. 405. 720.
Appellationstag zu Frauenfeld. 253. 300. 303(2). 338. 441. 451. 490. 560.
Amtleute:
Landvogt. 35. 38.
Jahrlohn und Einkünfte. 56. 57. 71. 124. 575.
Wohnung. 125. 201. 303. 304.
Vögte, einzelne, genannte:
Hieronymus Stocker, Zug (1501). 143. 177.
Marquard Tschudi, Glarus (1504). 264. 265.
Dominicus Frauenfeld, Zürich (1506). 349.
Melchior Zurgilgen, Lucern (1507). 384.
Jost Burri, Schwyz (1512). 625.
Jost Schiesser, Glarus (1518). 1117.
N. Wegmann, Zürich (1519). 1219.
Ludwig Bili, Lucern (1520). 1251.
Landschreiber. 978.
Nachrichterlohn. 229.
Strafsachen. 94(2). 95. 96. 98. 202. 259. 261. 620. 1247.
Melchior Landenbergs Handel. 485. 548. 624. 1149.
Knöringer Handel. 719. 723.
Todtschläge. 158. 718 782. 786.
Friedbrüche und Frevel. 262. 386. 405. 416. 441. 719. 888. 1174. 1182. 1236. 1258.
Injurien. 1219.
Marchfrevel. 154. 263.
Civilsachen. 153. 154. 190. 219. 246. 305.
Erbrecht. 201.
Ehesachen. 263.
Erbschaftsabzüge. 250. 259. 462. 485. 1219.
Gebote, Verbote, Arrestsachen. 252. 259. 263.
Rechtstrieb. 201. 625.
Gerichtsbarkeit über Priester und geistliche Sachen. 251. 253. 261. 1174. 1190.
Das Landgericht im Thurgau. 3(2). 7. 8. 10. 12. 15. 19. 24. 26(3). 31. 34. 35(2). 38. 39. 43(2). 60. 61. 66. 69. 71(4). 72. 74. 75. 96. 97. 100. 109. 124. 149. 153. 154. 161. 193. 229. 230. 252. 253. 262. 311, 315(3). 331. 350. 359.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaften, gemeine (Landvogtei Thurgau, Landgericht). 363. 373. 382. 386. 461. 497. 575. 648. 669. 1116. 1199. 1237. 1247.
Landgerichtscompetenz. 331. 359. 669. 1187.
Landgerichtsordnung. 4.
Appellation vom Landgericht. 158. 250. 452.
Landammann. 35. 38. 350.
Landgerichtsweibel. 350. 574.
Verhältniß zur Stadt Constanz. 109. 116. 120. 124. 211.
Edle und Gerichtsherren. 2(2). 25. 41. 67. 69. 76. 80. 87. 88. 94. 96. 109(2). 117. 161. 202. 232. 305. 306. 371. 434. 438. 482. 962. 1183. 1237.
Gerichtsherrenvertrag. 460. 465. 467. 468(2). 1183.
Vertrag mit dem Bischof von Constanz. 465. 468.
„ mit dem Abt von St. Gallen. 96—99.
Niedere Gerichte:
des Abts von St. Gallen. 41(2). 63. 64. 228. 234. 261. 263. 438. 452. 467. 485. 522. 548. 550. 561. 691.
des Bischofs von Constanz. 2(2). 63. 64. 230. 232. 235. 250. 253. 261. 315. 359. 382. 384. 385. 386. 389. 432. 434. 441. 467. 515. 548. 550. 595. 1090. 1209. 1236. 1241.
Zürichs zu Stammheim und Nußbaum. 100. 109. 124. 148. 154. 161. 162. 170. 174. 177. 185. 194. 195. 202. 229. 235. 237. 254. 255. 262(2). 290. 418(2).
Herrschaft Bürgeln. 125. 252. 266. 267. 269(2).
Abtei Reichenau. 154. 263. 264. 441. 493. 702. 719. 888. 971. 990.
Stift St. Stephan in Constanz. 465.
Domstift Constanz. 497. 608. 612.
Herrschaft Weinfelden. 267. 842.
Comthurei Tobel. 250. 260. 801.
Kloster Münsterlingen. 300. 303. 702.
Stadt Dießenhofen und Kloster Paradies. 889. 1172. 1187. 1190. 1199. 1209. 1215.
Bischöflich Constanzische Schlösser. 52. 69. 202. 251. 253. 254. 262. 277. 280. 284. 387. 431. 513. 514. 515.. s. auch Besetzung von Schlössern.
Gottlieben. 1240. 1245. 1252.

III. Im Oberland.
Grafschaft Sargans.
Marchsachen. 434. 492. 890. 1128. 1132. 1133(3). 1136. 1167. 1206. 1211.
Tagsatzungen und Rechnungsabnahmen. 434.
Rechnungen der Vögte und Amtleute. 55. 124. 125. 134. 138. 165. 280. 382. 431. 465. 490. 575. 625. 890. 980. 1062. 1116. 1242.
Eid, Huldigung. 267.
Schloßbau. 26. 72. 170. 279. 311. 315. 334. 337. 382. 424. 431. 433. 434. 441. 490. 575. 688.
Herrschaften, gemeine (im Oberlande).
Schmieden und Erzgruben. 36. 371. 382. 433(2). 1241. 1255.
Mühlen. 1115.
Schalbergstraße. 176. 334.
Lehensachen. 26. 55. 267. 986.
Wuhrstreitigkeiten. 267.
Rheininspection. 405.
Steuern. 153. 154. 155.
Zinse. 801.
Fälle. 154.
Strafsachen, Frevel und Bußen. 397. 418. 433. 465.
Hinrichtung. 1064.
Aufrührerische Reden. 405.
Priesterfrevel. 475. 487.
Kriegsläufe. 487. 555. 740.
Landzüglinge. 434.
Pfrundsachen. 687.
Civil- und Verwaltungssachen. 265. 302. 985. 1057.
Eigenleute. 434. 475. 476. 477.
Zollsachen. 55. 434. 475. 1180. 1190.
Streitigkeiten mit Rapperswil. 561.
Kriegssachen. 424. 434. 687.
Amtleute. Amtsdauer der Vögte. 687.
Vögte, einzelne genannte:
Ulrich Kesseli (1507). 397.
Hans Küng (1508). 431. 438.
Hans Dietli (1509, 1510). 465. 490.
Landschreiber. 40.
Landweibel. 40.
Landrath. 279.
Ettergericht ob und nid dem Schalberg. 490.
Kloster Pfäfers. 267(3). 303. 308. 311(2). 338. 345. 382. 433. 434. 475. 563. 802. s. auch O.-R.

IV. Im Rheinthal.
Herrschende Orte. 1. 2. 3. 47. 235. 321.
(Ansprache der Städte Bern, Freiburg und Solothurn. 320. 778. 782. s. auch Ortsregister Bern, Freiburg, Solothurn.)
Marchsachen. 261. 458. 869.
Rechnungen der Vögte und Amtleute. 123. 165. 230. 277. 280. 312. 314. 349. 382. 432. 441. 451. 461. 486. 575. 720. 802. 890. 980. 1062. 1117. 1242.
Vögte, einzelne genannte:
Ulrich Rettich, Zug (1501). 123.
Hans Küng (1506). 349.
Felix, Grebel, Zürich (1506, 1507). 348. 382. 389.
Hans Jost, Schwyz (1514). 802. 850. 1098. 1121.
Andreas Imgrund, Obwalden (1515). 868.
N. Stadler (1518). 1117.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaften, gemeine (im Rheinthal).
Verwaltungssachen. 84. 95(3). 96. 109. 228. 231. 433.
Brücken und Fähren. 95. 360. 382. 740.
Wuhrsachen. 1101. 1108.
Schloßbau zu Rheineck. 177. 183. 347. 349. 688. 743. 760.
Vogthausbau. 348. 352. 361. 624. 679. (Gefangenschaft. 347.)
Steuersachen. 9(2). 154. 249. 323.
Zinse, Zehnten, Fälle, Faßnachthühner. 63. 154. 164. 261. 350. 547. 573. 850. 889.
Märkte. 48. 109.
Weinpreise. 56. 177.
Frevel, Friedbrüche, Bußen. 48. 95. 260. 315. 679. 1090.
Injurien. 972.
Kriegsläufe. 972.
Todtschläge. 63.
Zollsachen. 62.
Pfrundsachen. 95. 345.
Uneheliche, Erbrecht. 261.
Gut, liegendes und fahrendes, Begriff. 63.
Lehengüter. 188. 190.
Appellation. 575.
Nachrichterlohn. 260.
Gerichte zu Kriesern und Blatten, Verhältniß zum Abt von St. Gallen. 14. 18. 26. 124. 150. 260. 279. 284. 311. 314. 1085.
Schloß Zwingenstein. 235. 239. 279. 389. 452. 843.
Rheineck und Thal, Verhältniß zum Abt von St. Gallen. 432. 467. 547. 555.
Rheineck, Stadt, s. O.-R.
Gericht, Rüti und Sennwald. 177. 303. 434. 857. 868.
Herrschaft Sax, Frischenberg und Lienz. 62. 67. 1073. 1076. 1141.

V. Grafschaft Neuenburg.
Einnahme durch die vier Städte. 626. 630.
Beherrschung, Verhandlungen mit den übrigen Orten. 633. 664. 693. 742. 768. 770. 778. 782. 789. 811. 900. 962. 966. 967.
Reverse gemeiner Eidgenossen an die Städte. 828. 830. 836. 877. 900. 972. 1028. 1057. 1058. 1062. 1126. 1220. 1223. 1227.
Bestätigung der Freiheiten und Rechte. 626. 630. 634. 997. 1171. 1223.
Eide, Huldigung. 626. 634. 875. 876. 1023. 1111.
Organisation, Verwaltung. 627. 630. 633. 658. 659. 680. 687. 688. 711. 743. 750. 765. 797. 900. 928. 962. 966. 967. 1058. 1061. 1137. 1139. 1171. 1205. 1210. 1215.

Herrschaften, gemeine (Grafschaft Neuenburg).
Archiv. 627.
Urbar. 875. 876. 1024.
Siegel. 627. 630. 797.
Marchsachen, Territorium, Schirmgeld ꝛc. von Morteau. 797. 840. 857. 860. 862. 875(2). 997 (2) 1006. 1014. 1023. 1058. 1083. 1084. 1110. 1170. 1171. 1218. 1225. 1227. 1233. 1234. 1255. 1260.
Grenzbefestigung. 1084.
Hofgericht, Audienzen. 627. 659. 839. 876. 997. 1111.
Appellation. 630. 634. 798. 810.
Rechtssachen. 660. 743. 1136. 1242.
Rechnungen der Vögte und Amtleute. 711. 712. 793. 797. 875. 876. 971. 997. 998. 1023. 1024. 1044. 1051. 1058. 1109. 1110. 1233.
Lehensachen. 840. 875. 997. 1023. 1070. 1075. 1080. 1106. 1122. 1124. 1167. 1170. 1171. 1186. 1188. 1234. 1245. 1256. 1258. 1261. 1266.
Strafsachen. 833.
Kriegsläufe. 711. 742. 797.
Injurien. 659.
Wucher. 749.
Leibeigene. 634. 742. 749. 876. 1024.
Admodiationen. 627. 660.
Recognitionen. 1058. 1111.
Erbrecht. 660.
Zugrecht. 660.
Kornmaß. 659. 710. 743. 798. 1015.
Weinzehnt, Weinpreis. 840. 861. 1098.
Zehnten und Gefälle. 798. 839. 843. 1098. 1103. 1137. 1236.
Weidgänge. 1190.
Pfrundsachen. 793. 847. 1205.
Kirchenbauten. 1071. 1089.
Deutsche Priester. 1205.
Murtencapelle. 839.
Kaufhaus. 936. 945.
Fleischbank. 1089.
Backofen. 1089.
Fensterschenkung. 1024.
Brandsteuer. 1084.
Friedegebot. 1234.
Unruhen. 1234.
Gotteshaus Erlach. 997. 1024.
Passivzinsen auf der Herrschaft. 659.

Vögte und Amtleute:
Landvögte, einzelne genannte:
Statthalter Hans von Erlach. 634.
Ludwig von Diesbach. 797.
Anton Haas. 797. 839.
Hans Imhof. 1023.
Untervögte. 627. 630. 634. 1050.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaften, gemeine (Grafschaft Neuenburg).
Rentamt. 633.
Receveur. 660.
Schreiber. 680. 750.
Nachrichter. 877.
Verhandlungen über die Restitution der Grafschaft an die Markgräfin. 708. 709. 710. 929. 950. 953. 1050. 1071. 1111. 1122. 1127(2). 1131.
VI. Ennetbirgische Vogteien Lauis, Luggarus, Mainthal, Domo ꝛc.
1. Gemeinsames:
Erwerbung. 644. 649. 670. 672.
Belagerung und Uebergabe der Schlösser an die Eidgenossen. 612. 644. 645. 646. 648. 661.
Beherrschung und Bevogtung. 1035. 1036. 1039. 1044. 1045. 1046. 1049. 1050. 1052. 1053. 1057. 1062. 1063. 1069. 1072. 1080. 1114. 1116.
Organisation und Verwaltung. 644. 695. 696. 866. 867. 872. 905. 909. 966. 1006. 1025.
Besetzung der Schlösser und Behauptung des Landes. 695. 698. 813. 845. 917. 934. 936. 949. 950. 953. 954. 957. 958(3). 959. 961(3). 962. 966. 967. 969. 978. 979. 1022. 1025. 1031. 1035. 1053. 1185.
Kaiserliche und englische Subsidien zur Behauptung des Landes. 956. 958(2). 1025.
Restitutionsfrage bei den Friedensverhandlungen mit Frankreich. 909. 931. 933. 934. 1009. 1010.
Huldigung. 643. 644.
Statuten und Privilegien. 644.
Münzsachen. 696.
Pfrundsachen, Expectanzen. 696. 697.
Verhältnisse zum Bischof von Como, Regulirung der geistlichen Gerichtsbarkeit um Ehe, Wucher, Zinse, Eide ꝛc. 697.
Appellationen. 696. 762. 1035.
Nachrichter. 695. 1217. 1242.
Zollfreiheiten. 1010.
Salzzoll. 871.
2. Herrschaft Lauis:
Belagerung und Uebergabe des Schlosses an die Eidgenossen. 644(3). 661. 674. 679.
Huldigung. 643.
Organisation:
Richteramt. 643. 644. 661. 674. 768. 769.
Richter, Caspar Göldlin von Zürich. 643. 661. 703. 769. 845. 1116. 1184. 1185.
Fiscal. 769.
Vögte, genannte:
Caspar Göldli (1515). 878.
Jacob Stocker, Zug (1520). 1238. 1245.
Gebührenordnung. 1245.
Herrschaften, gemeine (ennetbirgische Vogteien, Lauis).
Landschreiber. 774. 1228.
Besetzung des Schlosses. 681. 682. 698. 845. 1082.
Schloßbau. 768. 774. 859. 891.
Schloßbruch, Schleifung. 1017. 1035. 1050. 1059. 1060. 1062. 1064. 1072. 1081. 1082. 1092. 1102. 1105. 1116. 1129. 1137. 1148. 1162. 1197.
Statuten, Freiheiten. 644. 678. 682. 697. 715. 768. 769. 1036.
Münze. 722. 768. 801.
Kriegsentschädigungen. 1099. 1101. 1102.
Verrufene und Verbannte. 695. 696. 768. 774. 859. 1027. 1041. 1082. 1103.
Verwaltungssachen. 681. 746. 977. 1035. 1041. 1121. 1180. 1181.
Zollsachen. 644. 697. 698. 769. 891. 1041. 1072. 1081. 1082. 1105. 1111. 1121(3). 1128. 1129. 1147(3). 1244.
Zollbefreiungen. 674. 801. 1081.
Salzzoll und Salzkauf. 644. 871. 878. 992. 1069. 1099.
Märkte. 891.
Rechnungen. 891. 1006. 1041. 1072. 1081. 1121. 1244
Pfrundsachen, Seelsorge, deutsche Priester. 643. 698. 1081. 1205. 1245. 1247.
Steuern. 644. 698. 768. 769. 1121. 1180. 1181. 1244.
Bußen. 769. 891. 1041.
Einkünfte vom Malefiz. 1121.
Confiscationen. 1121.
Zehnten, Gefälle. 1190.
Strafsachen. 979. 1041.
Appellation. 698. 746.
Soldrechnungen. 801. 803.
Pestilenz, Sterbet. 1205.
Codelago und Riva. 698. 713. 801. 992. 1012. 1027. 1035. 1036. 1041.
Valcumia. 729. 761. 808.
Brissago. 714. 1042. 1079.
3. Herrschaft Luggarus:
Belagerung und Uebergabe des Schlosses an die Eidgenossen. 644. 682(2).
Huldigung. 726. 1079.
Organisation:
Vögte. 686. 714.
Vogtlohn. 801.
Vögte, einzelne genannte:
Betschart, N., Schwyz (1517). 1042. 1091. 1123. 1247. 1251.
Bläsi, N., Schwyz (1520). 1247.
Richter. 696.
Canzler. 696.
Commissar (Bernhard Heer, Glarus). 1247.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaften, gemeine (ennetbirgische Vogteien: Luggarus.)
Besetzung des Schlosses. 650. 651(3). 695. 1074. 1080. 1122. 1177. 1205. 1216.
Schloßbau. 892.
Statuten, Freiheiten. 682.
Verrufene. 696. 1027. 1079.
Verwaltungssachen. 1042. 1043. 1079.
Zollsachen. 696. 734. 773. 774. 783. 804. 805. 824. 1042. 1043. 1067. 1123. 1178.
Zollansprachen des Grafen und der Edeln von Luggarus. 696. 824. 891.
Zollbefreiungen. 714.
Salzzoll und Salzkauf. 871. 1125.
Rechnungen. 744. 801. 891. 1042. 1043. 1067. 1079. 1123. 1178. 1247.
Pfrundsachen. 682. 1067. 1079. 1123.
Steuern. 696. 773. 891. 1042. 1043. 1178. 1248.
Fischerei. 1178.
Bußen. 1042. 1043.
Marchsachen. 1043. 1079.
Kriegsentschädigungen. 1099. 1101. 1102.
Appellation. 755.
Gefangene. 713.
Hexen. 773.
Nachrichter. 1079.
4. Herrschaft Mainthal:
Beherrschung und Bevogtung. 1114.
Deutscher Richter. 696.
Rechnung. 1247.
Steuern. 773. 891. 1247.
Streitigkeiten mit Bellenz. 773.
Vögte, genannte:
Iseli, Matthias von Basel. 1247.
5. Herrschaft Luino:
Bevogtung und Organisation. 729.
Reclamationen des Grafen von Luggarus. 695(2). 714. 721. 722. 727. 731. 733. 744. 748. 754. 791. 795. 801. 802. 809(3). 819. 824. 828. 834(2). 836. 843. 848. 852. 858(2). 861. 864. 868. 874. 887. 1178. 1185.
Statuten. 729.
Pfrundsachen. 730.
6. Herrschaft Mendris und Valerna:
Bevogtung. 813.
Gericht. 987.
Huldigung. 1079. 1081.
Rechtshandel über die Zugehörigkeit zu Lauis. 1041. 1111. 1125. 1137. 1177. 1180. 1181. 1184. 1185. 1186. 1205. 1208. 1210. 1216. 1227. 1231. 1237. 1252.
Zollsachen. 772. 1220.
Weinzoll. 1067. 1122.
Steuer. 891. S. auch O.-R. Mendrisio.

Herrschaften, gemeine (ennetbirgische Vogteien).
7. Herrschaft Domo und Eschenthal:
Besetzung. 635. 637. 650. 651(3). 679. 918.
Beherrschung (Streit über die Theilnahme von Schwyz). 642. 647. 650. 651(2). 653. 661(2) 664(2). 666. 667. 668. 679. 683. 687. 692. 699. 713. 715. 719. 727. 734. 802. 917. 918. 922.
Ergebenheitsadresse nach der Schlacht bei Marignano. 919.
Verwaltungssachen. 657. 661. 664. 679. 704. 705. 828. 1015.
Zollsachen, Rechte des Grafen von Arona. 704. 713. 803. 834.
Zoll in Davedro. 705.
„ zu Domo. 705. 785. 803.
Zollfreiheiten. 773.
Steuern. 705. 773. 785.
Rechnungen der Vögte und Amtleute. 772. 794. 802. 836. 845. 892. 979.
Vögte. 714.
Ulrich Fluder, Lucern. 836. 845. 979.
Richter. 714.
Besoldungen. 705.
Dolmetscher. 773.
Pfrundsachen. 705. 714.
Brückenbauten. 785.
Strafsachen. 794.
Hexenprocesse. 662. 668.
Pestilenz. 785.
Vormundschaftssachen. 825.
Statutenbestätigung von Pomatt. 705. 714.
„ „ Domo. 674. 825.
Abgaben an Bischof von Novara. 705.
Davedro (Pfrund. Pfarrgenössige Walliser.) 714.
Matarell. 714.
Obereschenthal. 773.
Feindseligkeiten der Thalleute gegen den Grafen von Arona. 803. 810. 811. 822.
Geistliche Gerichtsbarkeit. 814.
Restitutionsfrage. 909. 910.
Uebergabe an die Franzosen. 1094.
8. Herrschaften Bellenz, Riviera, Bollenz.
Erwerbung. 5. 20. 24. 31(2). 43. 48. 83. 88. 89. 115. 143. 146. 169. 172. 174. 178. 185. 187. 188. 190. 191. 192. 196. 202. 203. 205. 207. 208(2). 209. 213. 214. 215. 216. 453. 1279.
Verwaltung. 225. 302. 400. 610. 1054.
Münzrecht und Münzwesen, s. Münzsachen.
Zollsachen. 312. 331.
Zollbefreiung zu Luggarus. 331.
Salzzoll. 713. 773.
Fürleite. 1036.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaften, gemeine (ennetbirgische Vogteien: Bellenz, Riviera, Bollenz).
Marchen. 1081.
Marktsachen. 1069. 1092.
Friedegebot. 1069. 1092.
Frevel. 1036. 1092.
Wasserschaden. 944. 1036.
Brückenbauten. 1036.
Bedrohung. 447.
Pfrundsachen. 331.
Deutsche Priester. 337.
Maiengericht. 562.
Schloßbesatzung. 944.
Kriegsleistungen. 958.
Vögte, einzelne genannte:
Werner Pfil, Schwyz (1510). 494.
N. Echser, Uri (1517). 1036. 1074.
Vorbehalt im Frieden von Galera. 909.
Riviera, Erwerbung und Verwaltung. 174. 225. 417. 439. 970. 971. 1036.
Ueberschwemmung. 970. 971.
9. Veltlin und Cleven (Graubündten):
Restitutionsfrage. 654. 656. 663. 688. 699. 706. 886. 977. 1005. 1032. 1100. 1103. 1115. 1120. 1124. 1164. 1167. 1175. 1187. 1226.
VII. Kleine Vogteien von zwei Orten.
1. Herrschaft Utznach und Gaster:
Gerichtsmarchen gegen Sargans. 52.
„ „ Rapperswyl. 53. 319.
Streit mit Grüningen wegen Erbfällen. 601. 771.
Herrschaftsrechte. 1237.
Zollsachen. 434.
Gericht zu Quarten. 1115.
Grenzverhältnisse zur Herrschaft Werdenberg und Wartau. 434. 492.
2. Gemeinsame Herrschaften der Städte Bern und Freiburg. (Grandson, Orbe, Echallens, Murten, Grasburg ꝛc.):
Rechnungen und Verwaltungssachen. 65. 85. 127. 245. 289. 317. 359. 365. 436. 473. 493. 505. 521. 564. 577. 735. 739. 1106. 1183. 1189. 1244.
Zollsachen. 317. 356. 365.
Pfrundsachen. 365.
Marchsachen. 505. 567. 761. 1256.
Murtensee. 505.
Recognitionen. 1256.
Edelleute. (Reisepflicht.) 505.
Leibeigene. 761.
Steuersachen. 365.
Gerichtsbarkeit, hohe. 1256.
Märkte zu Grandson. 245.
Herrschaftsrechte und Nutzungen. 3. 8. 13. 33. 108. 161. 1237.
Hexen. 662. 668. 773. S. auch Herrschaften, gemeine, Domo.
Hochschule zu Basel. 253. 254.
„ „ Pavia. 748.
„ „ Löwen. 1268.
Hodler. 128. 163. S. auch Kornkauf, Vorkauf.
Hofgericht Rothweil. 325. 376. 1005. 1025. 1048. 1051. S. auch Gerichte.
Holzbann. 165.
Hölzer, Waldtheilung. 169.
Holzfrevel. 843.
Hubgeld. 13.
Hülfstruppen, eidg., an Frankreich. 121. 169. 170. 171. 963.
„ „ an den Kaiser. 177. 963. 964. 968. 973. 974. 975. 977. 1002. 1003. 1005. S. auch Romzug.
„ „ an England. 1000.
„ von Constanz an die Eidgenossen. 889. 892. 962. 966. 967.
„ von Rothweil an die Eidgenossen. 851. S. auch Kriegshülfe.
Hülfsverpflichtung, bundesgemäße, s. die einzelnen Bündnisse.

J.

Jacobsbrüder. 879.
Jagd. 33. 66. 161. 162. 314. 331. 351. 1209.
Jagdrecht. 221. 349. 351. S. auch Wildbann und Herrschaften, gemeine.
Jagdverbot. 66.
Jahrgelder, s. Pensionen.
Jahrmärkte. 48. 124. 137. 891. S. auch Märkte und Messen, Herrschaften, gemeine, und O.-R.
Jahrrechnungen, s. Tagsatzung, Herrschaften, gemeine.
Jahrzeiten. 425. 472. 743.
Jetzerhandel zu Bern. 629.
Immunität, persönliche. 219. 230. 250. 253. S. auch Gerichtsstand.
Inhibitionen, kaiserliche. 79. 93. 453.
Injurien, Nachreden, Schmach- und Schmutzworte, Spottgedichte. 1. 3. 54. 64. 65. 70. 73. 75. 83. 95. 99(²). 100. 102. 116. 122. 130. 135. 137. 163. 189. 198. 221. 266. 307. 316. 321. 322. 325. 363. 384. 417. 472. 475. 547. 558. 561. 574. 576. 583. 593. 607. 640. 643. 704. 718. 720. 722. 730. 732. 737. 738. 739. 756. 767. 770. 785. 791(²). 794. 824. 826(²). 834. 844. 850. 855. 862. 899. 900. 911. 926. 934. 944. 950. 955. 998(²). 1005(²). 1015. 1016. 1025. 1029. 1034. 1038. 1039. 1043. 1046. 1050. 1064. 1094. 1102. 1108. 1148. 1163. 1169. 1174. 1182. 1219. 1229. 1265. 1268.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Instructionen an Boten:
von eidgen. Orten:
Zürich. 283.
Lucern. 737.
vom Papst. 477. 880. 1034. 1078. 1216. 1218.
vom Kaiser. 282. 707. 717. 814. 815. 831. 880. 920. 923. 928. 937. 941. 980. 1003. 1007. 1040. 1114. 1125. 1128. 1130. 1176. 1218. 1243. 1271. 1288.
vom König von England. 941.
Interdict, s. Kirchenbann.
Intervention, eidgenössische. 723. 725. 727. 817.
Johanniterorden, s. Orden.
Juden. 92.
Jud, gefangener, zu Novara. 686. 694. 697. 699. 703. 706. 707. 713. 715. 716. 719. 771. 876.

K.

Kaiserkrone, Kaiserkrönung. 168. 173. 249. 345. 368. 369. 373. 379. 389. 390. 392. 393. 409. 410. 1262. S. auch Romzug.
Kaiserwahl. 1145. 1146. 1147. 1149. 1150. 1152. 1164. 1166. 1169. 1172. 1176(2). 1184. 1187. 1197. 1199.
Kammergericht. 123. 135. 158. 324. 374. 376. 414. 431. 494. 559. 571. 576. 860. 996. 1066. S. auch Gerichte.
Kastvogtei über Engelberg. 4. 497. 687.
Kartenspiel. 94.
Kauf, feiler. 15. 34. 36. 103. 106. 113. 147. 148. 185. 186. 187. 336. 400. 548. 551. 1299.
Kauffertigung. 313.
Kaufleute. 43. 290. 385. 436. 437. 439. 796. 932. 936. 1009. 1010. 1033. 1044. 1050. 1056. 1058. S. auch Geleit, Sicherheit.
„ eidgen. zu Lyon, Privilegien. 932. 936.
Ketzerei. 669. 862.
Kirchenbann. 25. 154. 157. 246. 251. 253. 441. 464. 520. 635. 674. 701. 788. 906. 999. 1049. 1054. 1068. 1090. 1091. 1101. 1113. 1127. 1129. 1141. 1199. 1203. 1207. 1215. 1268.
Interdict, Bannfluch. 183. 606. 635. 668. 670. 1054.
Kirchenbaufonds. 822.
Kirchenbauten. 41. 96. 135. 153. 160. 163. 212. 246. 290. 293. 305. 822. 869. 889. 1073. 1076.
Kirchenbettler. 679. 844. 885.
Kirchenschändung. 917.
Kirchensteuer. 330.
Kleider, abgeschnittene. 1044.
Kloben, Wergmaß. 266.
Klöster, s. O.-R. bei Bern (Prediger), Einsiedeln, Engelberg, St. Gallen, Hermatschwyl, Ittingen, Kreuzlingen, Königsfeld, Magdenau, Muri, Münsterlingen, Paradies, Pfäfers, Pollegio, Rheinau, Reichenau, Schaffhausen, Töß, Wettingen, Zürich.
Klöster:
Visitation. 124.
Disciplin. 163. 166. 231. 232. 237. 239.
S. auch Kastvogtei, Orden, Rechnungen.
Kornausfuhrverbote. 117. 166. 174.
Korngülten. 91.
Kornkauf. 57. 177. 186. 194. 1013. 1014. 1015. 1028. 1031. 1075. 1255.
Kornmarkt. 309. 1254. 1261. 1264. 1269.
Kornmarktordnung. 981.
Kornmaße, s. Maße, auch Herrschaften, gemeine.
Kornpreise. 1023.
Kornvorkauf. 288. 1076.
Kornzufuhr. 826.
Körperverletzungen, s. Verwundungen.
Kramwaaren. 113.
Krämer. 1030. 1033. S. auch Kaufleute.
Krankheiten, s. Seuchen, Pestilenz.
Kreuz, eidgenössisches. 378.
Kriege:
Der Eidgenossen gegen Mailand (1422). 191.
Der Eidgenossen gegen Herzog Carl von Burgund. 371. 839.
Der Eidgenossen gegen Oesterreich und das Reich, Schwabenkrieg (1499). 2. 7. 8. 105. 116. 117. 244. 277. 596.
Gefangene und Geißeln. 3(3). 4. 7. 8. 16. 21. 56. 63. 64. 83. 87. 92. 95. 103. 432. 434.
Brandschätze. 3(2). 4. 10. 12(2). 19. 24. 26. 43. 81. 83. 84. 85. 95.
Excesse und Kriegsschaden. 3. 8. 9(2). 14. 19. 25(2). 26. 41. 50. 56. 66. 68. 69(2). 71(2). 74(2). 81. 84. 86. 87. 91. 92. 96. 148. 165. 193. 195. 196. 325. 338. 371. 380. 385. 386. 387. 413. 414. 510.
Dankfeier. 10. 15.
Schlachten, Dornach. 18. 22. 26. 43.
„ Schwaderloch. 479. 514.
„ Frastenz. 85.
Rechnung, gemeine. 2. 34. 42. 83. 94. 125. 129. 164. 262. 322.
Bau von Kreuzlingen. 116. 153. 190. 212. 233. 250. 254. 255. 266. 278. 285. 287. 290. 293. 296. 300. 303. 305. 307.
Französische Subsidien. 25. 43. 47. S. auch Kriegsgelder.
Stellung von Basel. 67. 71.
Bischöflich constanzische Schlösser, s. Herrschaft Thurgau.
Soldreclamationen. 311.
Kriegsbeute, s. daselbst.
Der Eidgenossen gegen Frankreich:
Bellenzer Krieg (1503).
Veranlassung. 82. 83. 115. 130(2). 132(2). 133. 136. 138(3). 139. 142(2). 144. 159. 169. 185. 186. 187. 191. 195. 197. 198. 202. 203. 205. 209.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kriege (der Eidgenossen gegen Frankreich: Bellenzer Krieg, 1503).
Auszug. 203. 204. 205. 207. 209. 210. 213.
Waffenstillstand. 196.
Friede von Arona, s. Friedensverträge.
Kriegskosten. 256.
Chiasserzug (1511). 496. 497. 498. 499. 503. 535. 549. 561. 562. 563. 579. 584(2). 585. 587(2). 588. 589. 590. 592. 594. 595. 600. 602.
Unterhandlungen. 594. 600. 603. 610.
Feldzug von 1512.
Auszüge. 611(2). 617. 625. 635.
Eroberung von Mailand. 628. 639.
Zug nach Burgund. 628. 648. 654.
Verhandlungen mit dem Kaiser ꝛc. 619. 623. 629.
Disciplinarisches. 629(3). 635.
Kriegsberichte. 624. 629. 650. 653. 655. 656.
Huldigung der eroberten Städte. 631.
Freiknechte. 617.
Belagerungen, Lauis, Luggarus ꝛc. 635(2). 650. 652. 655. 658(2). 661. 662.
Eroberung des Eschenthals. 637.
Savoyische Neutralität. 637. 639. 651. 663. 666. 668. 669. 670. 676.
Lothringische Neutralität. 638.
Friedensvermittlungen:
Savoyische. 637. 638. 647. 652. 653. 657.
Oranische. 636. 638. 675.
Lothringische. 646.
Einsetzung Herzog Maximilians und mailändische Verwaltungssachen. 647. 648. 657. 662. 663.
Graubündtner. 657. 663.
Verhältniß zu Venedig. 657. 663.
Feldzüge der Jahre 1513, 1514. Zweite Eroberung von Mailand, Dijoner Zug.
Friedensunterhandlungen. 674. 679(2). 684. 688. 700. 701.
Savoyische Vermittlungsversuche. 677. 764. 785.
Päpstliche Vermittlungsversuche. 750. 753. 765. 779.
Savoyische Neutralität. 715. 717. 725. 733. 795. 825. 826. 827.
Rüstungen. 693. 763. 766. 781. 786. 796. 824. 845(2).
Aufgebote, Contingente. 715. 716. 717. 718. 720. 736. 744(2). 753. 754. 758. 766. 767(2). 848.
Schlacht bei Novara. 720. 780. 827.
Zug nach Burgund. 719. 721. 722. 727. 730. 779. 833. 845. 866. 867. 1063.
Friede vor Dijon. 734. 737. 740. 783. S. auch Friedensverhandlungen und Friedensschlüsse.
Besetzung von Schlössern. 736. 745. 746. 747. 748. 749. 753. 755. 781. 783.
Pässe. 843.

Kriege (der Eidgenossen gegen Frankreich: Feldzüge der Jahre 1513, 1514.)
Kriegsberichte. 722. 760. 781. 794. 795. 796. 800. 817.
Verrath von Kriegsplänen, Uneinigkeit im Felde. 725. 726. 727.
Feldzeichen. 731. 732. 744.
Freifahnen. 732. 737. 744.
Geschütz. 731.
Branddrohungen. 771. 778.
Verhältnisse zum Kaiser und zu England. 731. 732(2). 796. 799.
Feldzüge von 1515.
Zug, projectirter, nach Frankreich. 849. 852. 857. 863. 866. 867. 893. 915. 935.
Unterhandlungen, savoyische Vermittlung. 869. 872. 902. 905. 921. 923. 925. 927(3).
Lothringische Vermittlung. 901.
S. auch Friedensverhandlungen zu Galera, Genf.
Unternehmen gegen Genua. 870. 886. 893.
Auszüge. 871. 872. 895. 900. 905. 919. 921.
Rüstungen. 858. 859. 886.
Nachrichten. 859. 894. 898(2). 899. 900. 905. 906. 916. 921. 922. 924. 935.
Subsidien. 870. 895. 898. 906. 918.
Verhältniß zu Kaiser und Spanien. 873. 887. 905. 915. 918. 927. 941.
Savoyische Neutralität. 885.
Freiknechte. 898.
Legaten im Feld. 899. 901.
Schlacht bei Marignano. 917. 918. 919. 922. 935. 1030. 1056. 1060.
Verwundete. 919. 922.
Schlösser Lauis, Luggarus, Domo u. s. w. 917. 922. 943. 945. 948. 949.
Uebergabe des Schlosses zu Mailand. 926. 927.
Gefangene. 924.
Feldzug von 1516 mit dem Kaiser:
Schlösser Lauis, Luggarus u. s. w., Besetzung. 953.
Soldansprachen. 953.
Zug gegen Mailand. 956. 969. 977. 980.
Kaiserliche Subsidien zur Behauptung von Lauis, Luggarus u. s. w. 961. 963. 967. 968. 969. 976. 986. 992. 1000. 1003.
Nachrichten. 964. 966. 969. 970. 972. 978. 979.
Disciplinarisches. 973. 974.
Zug, projectirter, gegen Frankreich. 978. 991. 993.
Friede zu Freiburg, s. Friedensverhandlungen und Friedensschlüsse.
Der Walliser gegen Savoyen. 340. 341. 342. 343. 345. 347. 349. 357. 360. 362. 364.
Waffenstillstand. 366. 367.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kriege:
Der Berner und Freiburger gegen Savoyen (1509). 470. 471. 472. 572. 573(2). 574(3). 576.
Der Freiburger gegen Savoyen (1519). 1153. 1154. 1160. 1161. 1165. 1168.
Auswärtiger.
Frankreich gegen Ludwig Moro (1500). 9. 10.
Hülfeleistung der Eidgenossen an Ludwig Moro. 9. 14.
Vermittlungsversuch der Eidgenossen. 18. 21. 23. 24. 25.
Abforderung der Knechte. 19. 22. 23.
Verrath zu Novara. 41. 47. 48. 49. 52. 54. 57. 64. 69. 72. 73. 78. 81. 86. 93.
Frankreich gegen Neapel (1503). 234.
Frankreich gegen Genua (1507). 362. 363. 364. 365(2). 366. 368. 369. 371(3). 372.
Berichte der eidgenössischen Hauptleute. 366. 367.
Frankreich gegen Kaiser Maximilian I. 75. 79. 328. 393. 401. 409. 412. 415. 963. 968.
Frankreich gegen den Papst, Spanien u. s. w. 514.
Schlacht bei Ravenna. 612. 702.
Frankreich gegen die Liga, Kaiser, England, Spanien. 764.
Papst gegen Venedig, Ravenna u. s. w. 464.
Papst gegen Alfons von Ferrara. 508. 533. 537. 542.
Papst gegen Herzog von Urbino. 1063. 1066. 1077. 1078.
Venedig gegen Mailand. 651.
Kaiser Maximilian I. gegen Frankreich, s. o. Frankreich.
Kaiser Maximilian I. gegen Venedig. 417. 768. 787. 818.
Bayern gegen Pfalz (1504). 259. 266. 272. 279. 282. 284. 285. 286. 288. 303. 304. 330.
Württemberg gegen Bayern. 251. 255.
Württemberg gegen den schwäbischen Bund. 1003. 1007. 1024. 1130. 1137. 1139. 1140. 1144. 1145. 1146. 1147(3). 1148. 1149. 1150. 1163(3). 1165(2). 1167. 1186. 1187. 1188. 1189(3). 1191(2). 1195(2). 1196. 1198. 1199. 1200. 1201(2). 1206. 1207. 1210. 1211. 1216(3). 1217. 1220. 1221. 1224. 1226. 1227. 1232. 1245. 1249. 1250. 1251. 1257. 1259. 1260. 1261. 1265. 1270.
Mümpelgard gegen Fürstenberg. 1163. 1166.
Burgund gegen Joux. 394. 395. 404. 406. 407. 408. 410.
Geldern gegen Brabant. 412.
Kriegsbeute, Theilung. 314. 320. 737. 743.
Theilungsgrundsätze. 110. 1293.
Beute (Büchsen, Brandschätze) vom Schwabenkrieg. 3(2). 4. 9(2). 18. 42. 49. 54. 56. 74. 75. 76. 80. 81. 82. 188. 314. 320. 513. 514. 515. 523. 548. 552.
Beute von Novara. 731. 732. 734. 754. 765. 770. 778. 779(2). 780. 781. 782.
S. auch Beute, Brandschätze, Büchsen, Kriege, Schwabenkrieg.
Kriegscontrebande. 936.
Kriegsdienst, ausländischer, s. Kriegshülfe, Kriegsläufe, Bündnisse und Verträge, Pensionen, Verkommnisse.
Kriegsdrohungen. 100. 401. 405.
Kriegsgefangene, s. Gefangene, Schwabenkrieg, Schatzungen.
Kriegsgefangene auf dem Meer. 353. 356. 1407.
Kriegsgelder, Subsidien:
französische. 25. 43. 47. 48.
mailändische. 699. 702. 703. 706. 707. 734. 740. 753. 763. 801. 804. 806. 810. 815. 820. 872. 886. 890. 892.
kaiserliche. 732. 739. 740. 742. S. auch Kriege der Eidgenossen gegen Frankreich.
päpstliche. 737. 739. 740. 742.
englische. 1025. 1040.
S. auch die einzelnen Bündnisse.
Kriegsgerichte. 684. S. auch Gerichtsbarkeit, militärische.
Kriegshülfe der Eidgenossen an auswärtige Staaten:
an Frankreich. 224. 225. 234. 237. 238(2). 274. 295. 300. 303. 362. 363. 364. 365(2). 366. 368. 369. 371(2). 379. 402. 412. 413. 417. 419. 420. 421. 422. 691. 931. 1010. 1019. 1129. 1233. S. auch Bündnisse.
an den römischen König und Kaiser. 232. 249. 252. 254. 278. 288. 328. 346. 355. 369. 374. 387. 452. 457. 614. 691. 699. 707. 753. 818. 832. 1168. 1198. S. auch Kriege der Eidgenossen gegen Frankreich, Romzug.
an den Papst. 451. 453. 479. 482. 489. 493. 496. 497. 498. 500. 505. 508(3). 509. 511. 512. 514. 517. 518. 519. 520(2). 611. 1043. 1046. 1047. 1071. 1077. 1078. 1264. 1266. 1270. 1272. S. auch Bündnisse, Kriege.
an Mailand. 641. 649. 699. 705. 717. 719. 786. 787. 791. S. auch Bündnisse, Kriege.
an Venedig. 665.
an Rothweil. 482.
Auswärtiger an die Eidgenossen:
Frankreich. 401. 1011. 1016. 1019. 1233.
Kaiser und Spanien. 623. 745. 753. 780. 783. 784.
Mailand. 641. 649.
Rothweil. 500. 503. 779.
Constanz. 731. 848. 1030.
S. auch Bündnisse und Verträge.
Kriegskostenersatz. 111. 217. 641. 648(2). 649. 857. 931.
Kriegsläufe, verbotene. 4. 8. 10(2). 11. 12. 14(2). 15. 18. 20. 22. 24. 28. 29. 55(2). 57. 78. 111. 113. 117. 120. 123. 125. 133. 139. 141. 157. 159. 160. 169. 171. 177(2). 178. 181. 191. 192. 197. 226. 228(2). 234. 237. 245. 266(2). 268. 272. 295. 316. 325. 330. 357(3). 379. 388. 389. 390. 391. 403. 410. 412. 413. 415. 418. 419. 420. 422. 428. 430. 450. 469. 474. 483. 487. 489(2). 495. 513(2). 525. 531. 562. 563. 578. 579.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kriegsläufe, verbotene (Fortsetzung).
584. 601. 609. 617. 623(2). 693. 699. 706. 711. 714(2). 716. 717. 719. 721. 722. 723. 725. 727. 733. 737. 739. 740. 742. 754. 761. 775. 777. 779. 780(2). 781. 799. 803. 804. 814. 816. 819. 823. 824. 825. 826. 830. 833. 842. 843. 847. 851. 873. 950. 959(2). 961. 962. 963. 964. 979. 993. 994. 1000. 1010. 1014. 1016. 1017. 1030. 1044. 1051. 1055. 1058. 1059. 1061. 1075. 1089. 1091. 1093. 1101. 1104. 1105. 1107. 1139. 1140. 1145. 1147. 1149. 1167. 1185. 1220. 1230. 1231. 1241. 1251. 1255.
Ordnungen, Concordate. 235. 237. 238. 240. 449. S. auch Pensionen, Verkommnisse.
Kriegsmaterial:
Büchsenstein, Pulver, Blei. 234. 656. 958.
Harnisch und Waffen. 1057. S. auch Geschütz.
Kriegsnachrichten, s. Kriege, auch Briefe der Hauptleute im Feld.
Kriegsrüstungen. 138. 158. 163. 203(2). 211. 543. 551. 554. 556. 562. 563. 693. 706. 763. 766. 770. 775. 781. 796. 823. 824. 845. 1231.
Kriegssachen:
Disciplin. 231. 232. 237. 239. 591. 592. 612. 617. 629(2). 635. 824(3). 827. 973. 974.
Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit, militärische, Kriegsgerichte.
Mannschaftscontingente. 378. 379. 497. 498. 705. 914.
Commando. 718. 885.
Ordonnanzen. 727. 1074.
Auszüge, eigenmächtige. 594.
Kundschafterwesen. 469. 504.
Feldposten, Feldzeichen, s. daselbst.
Krin, s. Maße.
Krone, eiserne. 391.
„ kaiserliche, s. Kaiserkrönung.
Kronen, s. Münzen.
Küherecht. 266.
Kundschaft, Zeugniß. 157. 328.

L.

Lagerherren, ständige auswärtige Gesandte in der Eidgenossenschaft. 1111. 1115. 1118. s. auch Botschaften.
Landfriede, s. Frieden, gebotener, Herrschaften, gemeine.
Landfriede von Worms. 12.
Landgericht im Thurgau, s. Friede von Basel, Herrschaft Thurgau.
Landgeschrei, s. Herrschaft Thurgau.
Landsgemeinden. 180. 197. 818. 873. 957.
Landsknechte. 612. 619. 628. 634. 636. 648. 770. 776. 796. 877. 878. 882. 894. 898. 915. 918. 963. 970. 1018. 1044. 1098. 1187.
Landsricke. 111. s. auch Päße.
Landstreicher. 1050. 1080. 1085. 1093. 1163.
Landsturmpflicht. 441.
Landtag, offener. 57. s. auch Herrschaft Baden.
Landzüglinge. 98. 229. 305. 434. s. auch Herrschaften, gemeine.
Läufer, Läuferbüchsen. 56. 417. 763. 1010. s. auch Büchsen.
Lebensmittelteurung. 122. 125. 129. 186. 585. 792.
Lehensachen. 26. 33. 55. 188. 189. 190. 267. 450. 840. 875. 986. 997. 1023. 1070. 1075. 1080. 1097. 1106. 1122. 1124. 1167. 1170. 1171. 1186. 1188. 1219. 1220. 1234. 1241. 1245. 1256. 1257. 1258. 1261. 1266.
S. auch Gerichte, Lehengerichte.
Leibding. 17. 96. 128.
Leibeigene, s. Eigenleute, Herrschaften, gemeine.
Leistung. 67. 89. 108.
Lieferung, Verpflegung der Truppen. 74. 426. 548. 855. 1419.
Loben. 564.
Lümden, böser. 488.

M.

Mahnung. 114. 136. 138. 140. 182. 196. 198(2). 203. 205. 206. 213. 335. 977. 978. 993. 998. 1001. 1172. 1255. 1261. s. auch Bündnisse.
Maiending. 155. 970.
Maien, Schützenfest. 67.
Malefiz. 98. 189. 262. 577. s. auch Strafsachen.
Malter, s. Maße.
Mameluken. 1190.
Mandate, königliche. 16. 105. 124. 130. 147. 161. 164. 173. 186. 330. 368. 369. 474. 500. 515. 695. 1088. 1102. 1125. 1126.
„ bischöfliche. 482. 803.
Mannlehen. 25. 93. 699.
Mannschaft. 262. 267.
Marcellen, s. Münzen.
Marchfrevel. 262. 318. s. auch Uebermähen, Ueberschneiden ꝛc.
Marchsachen. 52. 53. 152. 231. 245. 261. 273. 275. 294. 298. 309. 319. 361. 368. 370. 425. 434. 458. 492. 602. 609. 610. 625. 727. 791. 834. 840. 857. 860. 862. 868. 869. 875. 890. 981. 997. 1006. 1014. 1023. 1058. 1081. 1083. 1090. 1094. 1105. 1108. 1110. 1115. 1117. 1128(2). 1132. 1133. 1136. 1167. 1170. 1180. 1182. 1184. 1190. 1206. 1211. 1218. 1225. 1233. 1234. 1235. 1254. 1255.
Marchverrückung. 98. 260. 266.
Marktbewilligungen. 109. 112. 134.
Märkte und Messen:
zu Bellenz. 225. 352.
Biasca. 891.
Frankfurt. 238. 385. 688. 693. 1089.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Märkte und Messen.
zu Genf. 637. 639. 647. 654. 666. 668. 736. 745. 754.
Lyon. 637. 639. 654. 736. 745. 754.
Varese. 650. 1191.
Weinfelden. 842. 856.
Zurzach. 51.
Marktordnungen. 462. 792.
Maße. 98.
Yverdonmaß. 436.
Pruntrutmaß. 292.
Murtenmaß. 309.
Kornmaße:
Malter, Mütt, Scheffel. 166. 309.
Quarton, Viertel, Krin. 347.
Stück. 347. 575.
Waizenmaß:
Mütt, Sester. 711. 712. 743. 797. 1023.
Weinmaß:
Saum. 166.
Mütt. 711. 743. 797. 1023.
Eimer. 166.
Zuber. 292.
Sester, Sechter, Setier. 292. 711. 797. 1023.
Maß. 797.
Wergmaß, Kloben. 266.
Meineid. 363. 1087.
Messen, s. Märkte.
Mißhandlungen. 169.
Monat, päpstlicher. 1223. 1242.
Mord. 181. 769.
Mordcomplott. 181.
Mütt, s. Maße.
Mulenveh. 1219.
Münzsachen und Münzverhandlungen. 47. 116. 125. 130. 134. 137. 138. 139. 155. 160. 174. 182. 239. 261. 272. 301. 302. 318. 324. 326. 331. 332. 722. 857. 1225. 1240. 1241. 1271.
Münzconcordate und Münzverordnungen. 52. 74. 75. 81. 162. 166. 272(2). 273. 274. 277. 280. 286. 290. 301. 307. 311. 334. 338. 1318. s. auch Verkommnisse.
Münzproben. 68. 196. 197. 198(2). 206. 207. 338. 648. 955. 1218.
Bellenzermünze. 245. 247. 301. 327. 331(2). 332. 337. 338. 439. 748. 763. 852. 861. 958.
Münzwerthungen. 172. 198. 199. 274. 286. 292. 296(2). 659. 707. 711.
Münzprägung. 1064.
Münzen, einzelne:
Alfonsinen. 274.
Angster, verschiedene. 200. 245.
Achtangsterstücke. 958.
Batzen, verschiedene. 52. 200. 339. 955.
Münzen, einzelne.
Constanzer Batzen. 980.
Rollebatzen. 111. 124. 126. 134. 137. 139. 165. 174. 200. 312. 339.
Behemsch. 144. 200. 274. 361.
Beischlag. 274.
Carlin. 68. 174. 199. 274. 338.
Ducaten. 659. 717. 772. 891.
Florin, s. Gulden, rheinische.
Franken. 77. s. Pensionen, französ.
Fünfer. 200. 274.
Gulden. 32. 124. 165. 230. 443. 890.
Cölner. 274.
Rheinische. 52. 230. 274. 769. 772. 1041.
Utrische. 57. 274.
Gulden zu 2 Pfund und 2 Pfund 5 Schillinge. 165.
„ „ 15, 16 Batzen. 230. 443. 980.
„ „ 24 Haller. 890.
„ böse, zu 40 Schilling. 1062.
„ verschiedene. 200.
Groß. 627. 659. 769. 772. 1041. 1179. 1244.
Haller. 52. 57. 124. 200. 230. 274.
Häuptlishaller. 972.
Kreuzer, verschiedene. 274.
Kronen. 626. 659. 717. 891. 1067. 1138. 1179. 1244.
Sonnenkronen. 57. 429. 626. 931.
Vogelkronen. 1123.
Marcellen. 1067.
Pfund. 52. 57. 124. 312. 1244.
Berner. 160.
Lucerner. 165.
Constanzer. 266.
Livre Tournois. 527.
Plappharte, verschiedene. 198. 199. 274. 852.
Dickplapphart. 52. 198. 230. 274. 312. 772. 1041. 1067. 1181.
Rosennobel. 274.
Rößler. 68. 74. 337. 338. 339. 1179. 1218.
Salucier. 1043.
Schild, Savoyerschild. 274.
Sonnenschild. 274. 931.
Schildnobel. 274.
Schillinge. 68. 124. 274.
Siebenschillinger. 1179.
Spagürli. 274. 339. 400. 891. 1244.
Stüber. 274.
Testonen. 428. 627. 1138.
Vierer, verschiedene. 274.
S. auch die Jahrrechnungen der Vögte und Amtleute.
Münzen, falsche. 437. 669. 748. 1118.
Müssiggänger. 434.
Musterungsrödel. 737. 1162.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

N.

Nachbarstreitigkeiten. 49.
Nachreden, s. Injurien.
Nachrichter, Nachrichterlohn. 22. 23. 260. 695. 992. 1217. 1242. s. auch Herrschaften, gemeine.
Nam, Raub. 48. 107. 108. 243. 246. 874. 953. 959. 960. 962. s. auch Niederwerfen.
Nebentagherren, s. Tagsatzungen.
Neuigkeiten, neue Zeitung. 760. 819.
Neutralität, Stillesitzen, eidgenössische. 259. 266. 397. 403. 411. 412. 413. 415. 417. 419. 421. 424.
„ savoysche, im Krieg zwischen Frankreich und den Eidgenossen, s. Kriege.
Niederwerfen. 48. 125. 126. 128. 129. 131. 138. 147. 148(2). 182. 193. 195. 211(2). 328. 436. 437. 439. 642. 647(2). 652. 669. 676. 677. 678. 691. 744. 755. 760. 767. 785. 791(2). 794. 974. 995. 999. 1069. 1071. 1089. 1216.
Nothzucht. 95.

O.

Obmann, Obmannswahl. 34. 35. 37. 43. 59. 60. 138. 281 ꝛc. s. Schiedverträge, Schiedgerichte.
Orden, geistliche:
Augustiner. 1169. 1225.
Barfüßer. 1033. 1038. 1141. 1175.
Benedictiner. 441. 1205. s. O.-R. Einsiedeln, Engelberg, Rheinau.
Bernhardiner, s. Wettingen.
Prediger zu Bern. 465. 1101.
Ritterorden:
Deutscher. 482.
Johanniter. 74. 302. 802. 1225.
Templer. 1138.

P.

Päderastie. 792.
Panner und Venlin. 109. 138.
Papstwahl. 693.
Parteien in Genua, Adorni und Fregosi. 765.
Parteiung in der Eidgenossenschaft. 385. 401. 412. 415. 426. s. auch Friede, ewiger, mit Frankreich, Zwiespalt.
Parteiung in Wallis. 579. 602. 607. 645. 648. 803. s. auch Unruhen.
Päße, Ricke. 111. 508. 511. 551. 749. s. auch Landsricke.
Passamente. 491.
Paternitätssachen. 83. 260.
Patronatrechte. 1109. 1116. s. auch Collaturen, Pfrundsachen.
Pensionen und Kriegsläufe, Verbot. 11. 12. 15. 20. 22(2). 23. 28. 29. 42. 47. 54. 68. 72. 74. 78. 88. 94. 100. 101. 103. 132. 134. 139. 147. 152. 225. 226. 227.
Pensionen und Kriegsläufe. Verbot. (Fortsetzung.) 235. 236. 237. 238. 240. 243. 244. 245. 248. 249. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 268. 270. 271. 272. 273. 274. 277(2). 279. 288. 293. 320. 322. 326. 334. 338. 357. 361. 364. 369. 383. 385. 424. 425. 427. 430. 523. 525. 726. 731. 733. 770. 795. 823. 918. 922. 926. 934. 936. 945. 949. 951. 964. 974. 991. 1015. 1030. 1033. 1039. 1065. 1165. 1168. 1169. 1175. 1314.
Verkommniß. 243. 244. 245. 248. 249. 253. 255. 256. 257. 258. 268. 270. 271. 272. 273. 274. 277. 279. 288. 293. 320. 322. 326. 334. 338. 357. 361. 364. 369. 383. 385. 424. 425. 427. 430. 733. 770. 795. 918. 922. 926. 934. 936. 945. 949. 951. 964. 979. 991. 1015. 1030. 1033. 1039. 1065. 1165. 1168. 1169. 1175. 1314.
Beibrief. 241. 243. 244. 245. 247. 249. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 273. 320. 322. 326. 334. 338. 361. 364. 369. 383. 795. 1065.
Pensionenbrief der Graubündner. 1316.
S. auch Kriegsläufe, Herrendienste, Verkommnisse.
Pensionen, gemeine und besondere, der Eidgenossen:
von Frankreich. 5. 20. 25. 88. 122. 170. 173. 178. 246(2). 249. 267. 268. 310. 345. 402. 873. 937. 954. 986. 1010. 1037. 1038. 1098. 1233. 1282. 1329. 1401. 1407.
vom römischen König, Spanien und vom hl. Bund anerbotene. 249. 346. 355. 623. 647. 715. 718. 753. 1003. 1235. 1369.
österr. burg. Erbeinungsgeld. 546. 1347. 1369. s. Bündnisse, Erbeinung.
vom Papst. 542. 578. 580. 585. 623. 647. 712. 734. 789. 795. 835. 906. 965. 966. 1024. 1044. 1045. 1051. 1057. 1063(2). 1065. 1077. 1078. 1105. 1107. 1113. 1114. 1118. 1125. 1130. 1176. 1217. 1220. 1236. 1237. 1242. 1262. 1335. 1368.
von Mailand. 621. 623. 641. 648. 649. 818. 820. 826. 856. 860. 886. 897. 1356.
von England. 812. 950. 989. 1013. 1014.
von Venedig. 455. 665.
von Savoyen. 1196. 1261. 1270. 1351.
S. auch die einzelnen Bündnisse.
Pensionen, geheime. 476. 744. 766. 768.
Pestilenz. 174. 186. 352. 772. 785. s. auch Seuchen, Sterbet.
Pfalzgerichte. 2. 165. 386. 432. s. auch Gerichte und Gerichtsbarkeit.
Pfänder und Pfandschaften. 10. 14. 60. 61. 90. 91. 561. 1266.
Pfarrecht. 330.
Pfauenfedern. 1044.
Pfenning, böser. 108. 472.
„ zehnter, zwanzigster. 631. s. auch Verkommnisse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pferdhandel und Pferdhändler. 286. 1244.
Pfisterzunft zu Constanz. 441.
Pfrundsachen. 89. 95. 100. 103. 162. 174. 248(2). 294. 309. 345. 453. 582. 606. 637. 656. 697. 698. 758. 793. 847. 860. 1030. 1116. 1124. 1205. 1222.
Pfründenanfallen. 447. 458. 629. 1222. S. auch Courtisanen.
Pfunde, s. Münzen.
Plapphart, s. Münzen.
Poetenstand zu Paris. 1135.
Posten. 620. 854. s. auch Feldposten.
Pragmatische Sanction. 864. 866.
Prälaten, französische, Geleit. 864. 865. 866.
Practiken. 636. 691. 736. 739. 1089. 1226. 1232. 1237. 1238.
Priester, deutsche, in den welschen Herrschaften, s. daselbst.
„ Todtschläge. 69. 219. 230. 246.
„ Frevel. 261. 475. 487. 558. S. auch Gerichtsstand.
„ Steuern. 251. 253.
„ Erbschaften. 1262. 1266. 1269.
Privatstreitigkeiten, Vermittlung durch die Eidgenossen. 75. 79. 89. 100. 103. 107. 133(2). 134. 136. 137. 139. 148. 157(2). 159(2). 160. 161. 162. 163. 168. 176. 177. 180. 181. 186. 188. 190. 194. 201. 203. 212. 226. 228. 230. 234. 240. 247. 257. 260. 262. 269. 276. 278(2). 293. 301. 307. 312. 318. 319. 320(3). 322(3). 323. 324. 325. 327(2). 328. 329(2). 333. 334. 348. 350. 351. 362(2). 363. 366. 368. 370. 371. 379. 385. 387. 391. 414. 438. 447. 471(2). 476. 478. 480. 487(2). 488. 489. 490. 494(2). 505(2). 510(4). 513. 516(2). 548. 560. 564. 574. 576. 577. 580. 584. 591. 594. 599. 600. 609(2). 612. 618. 622. 626. 643. 728. 809. 810. 822. 824. 828. 835. 838. 968. 971. 992. 996. 1004. 1006. 1029. 1055. 1063. 1085. 1087. 1088. 1089. 1093. 1095. 1130. 1164. 1165. 1225. S. auch Fehden, O.-R. und P.-R.
Privilegien der Eidgenossen, s. Freiheiten.
„ von Klöstern, s. O.-R. Einsiedeln, Muri, St. Gallen.
Processe:
Proceßgrundsätze. 33. 328. 1088.
Proceßkosten. 148.
Projecte Leos X. in Italien. 783.
Proveditoren, venetianische. 629.
Proviant. 204. 926. 972. 979. 1000. 1002.
Provisionen, päpstliche. 345. 447. 453. 458.

Q.

Quart, bischöfliche. 115.
„ engelbergische, zu Küßnacht. 687.
Quarton, s. Maße.

R.

Rangstreitigkeiten im Feld. 755.
„ in der Tagsatzung, s. Tagsatzung, Rangstreitigkeiten.
Räthe, verdächtige, zu Mailand. 836. 878.
„ römisch-königliche. 345.
Raub. 73. 78. s. auch Entwerung, Nam, Niederwerfen.
Rechnungen der Vögte und Amtleute, s. Herrschaften, gemeine, Tagsatzung, Jahrrechnungen.
„ von Klöstern. 40. 172. 220. 221. 231. 280(2). 308. 311. 345. 346. 350. 383. 432. 434. 469. 475. 575. 625. 889. 975. 1035. 1117. 1214. 1225. s. auch O.-R. Engelberg, Pfäfers, Wettingen.
Recognitionen, s. Herrschaften, gemeine, Neuenburg.
Recht, kaiserliches. 553.
Recht (Forum), s. Gerichtsstand, Schiedgerichte.
Rechtsbruch. 545.
Rechtserläuterung. 387.
Rechtstrieb. 201. 625. s. auch Herrschaften, gemeine.
Rechtsverweigerung. 967.
Rechtstag, verzwickter. 1117.
Reconosances. 627. s. Herrschaften, gemeine, Neuenburg.
Rede des eidgenössischen Boten an den Papst. 673.
Reform in der Kirche. 866.
Reformation. 1268.
Regales oder Ray. 1257.
Regalien der Eidgenossen, Bestätigung. s. Freiheiten.
Regiment, des Reichs, s. Reichsregiment.
„ in Mailand. 862. 878.
„ zu Innsbruck. 889.
Reich, römisches, s. O.-R.
Reichsacht. 663. 702. 1090. 1091.
Reichsdienst. 783. s. auch Reichshülfe
Reichsdorf. 714.
Reichsfiscal. 523.
Reichshülfe. 111. 134. 164. 323. 324. 377. 381. 470.
Reichskammergericht, s. Gerichte und Gerichtsbarkeit.
Reichslehen. 380. 1220.
Reichspfandschaften. 10. 14. 26(2). 60. 61.
Reichsregiment. 111.
Reichsstände. 371. 375. 377. s. auch Botschaften.
Reichsstraße, freie. 441. 452.
Reichssteuern. 111. 124. 130(2). 135. 147. 450. 458. 670. 671. 860. 868. 1043.
Reichstage: zu Augsburg. 41. 44. 111. 482. 491.
Biberach. 862. 866.
Cöln. 671.
Constanz. 371. 372. 373. 374. 375. 376.
Eßlingen. 328.
Frankfurt. 148(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reichstage: zu Freiburg i. B. 882.
Hagenau. 502.
Nürnberg. 111.
Trier. 612. 619. 623. 629.
Worms. 431. 1231. 1269. 1271.
Reichsvogt zu Wyl. 189. 1095.
Reichsvorbehalt bei Verträgen. 36. 39. 120. 336. 443. 459. 487. 529. 666. 901. 1010. s. die Bündnisse und Friedensschlüsse.
Reisekosten, s. Steuern, Herrschaften, gemeine.
Reisepflicht, s. Herrschaften, gemeine.
Reitlohn. 125. 231. 342. 1040. 1064. 1111. 1204.
Reliquien, Schweißtuch Christi. 678.
Residenz, bischöflich constanzische. 353.
Reußinspection. 265. 268. 280. 669. 801. 1171.
Rödel der Hauptleute. 737. 1162. s. auch Musterungsrödel.
Romfahrt, s. Ablaß.
Romzug des Kaisers Maximilian I. 134. 168. 172. 273. 249. 252. 345. 368. 371. 373. 374(2). 377. 379(2). 381. 387. 388(2). 389(2). 390. 393. 397. 399. 400(2). 403. 404. 409. 410. 414(2). 415. 417. 418(3). 419. 421. 422. 424. 426. 431.
Romzug Carls V. 1198. 1225.
Rößler, s. Münzen.
Rota romana, s. Gerichte.
Rüdenbande. 413. 415.
Rüstungen, s. Kriegsrüstungen.

S.

Salucier, s. Münzen.
Salz. 363.
Salzbrunnen zu St. Hypolit. 156. 162. 265. 270. 275. 276. 283(2). 284. 287. 289. 292. 299. 306. 309. 316. 324. 342.
Salzeinfuhr, Salzhandel und Salzkauf. 57. 177. 193. 211. 239. 255. 266. 285. 326. 348. 446. 586. 587. 644. 871. 878. 992. 1036. 1069. 1071. 1079. 1099. 1125.
Salzpreis. 473.
Salzzoll. 645. 773. 871.
Saum, s. Maße.
Schadensersatz, s. Forderungssachen, Kriegsschaden.
Scharfrichter, s. Nachrichter.
Schatzfund. 1247.
Schatzgeld Gefangener. 3. 4. 7. 8. 16. 21. 56. 63. 64. 83. 87. 92. 95. 103. 307. 325. 338. 371. 380. 386. 388. 389. 403. 432. 434. s. auch Gefangene, Kriege, Schwabenkrieg, P.-R. Baldegg, Hans von.
Scheffel, s. Maße.
Schenkungen. 79. 80.
„ an Boten. 506. 507.
„ an die Kirche. 801. 1081. 1116. s. auch Geschenke.
Schiedverträge und Schiedgerichte, Verfahren. 34. 37. 91. 163. 280. 281. 339. 351. 545. 1055. 1097. 1169. 1173. 1186. 1187. 1189. s. auch Gerichte und Gerichtsbarkeit.
Schiffbruch. 206. 230. 361. 442.
Schifffahrt auf der Reuß. 643.
Schifffahrtspolizei. 148. 153. 229. 265. 361. 890.
Schifflöhne, Tarife. 794.
Schild, s. Münzen.
Schillinge, s. Münzen.
Schirmbriefe. 18. 1232.
Schirmgeld. 8.
Schisma. 632. 864. 866. 1151.
Schlösser, bischöflich Constanzische, Besetzung. 52. 69. 202. 251. 253. 254. 262. 277. 280. 387. 431. 509. 511. 513. 514. 515. 522. 523. 525. 547. 550. 556. 557. 558(2). 560. 563. 579. 582. 583. 595. 601. 609. 610. 1240. 1245. 1252.
„ zu Mailand und Cremona. 763. 767. 856.
„ ennetbirgische, s. Herrschaften, gemeine und O.-R. Lanis, Luggarus, Codelago, Domo 2c.
„ in den gemeinen Herrschaften, Bau 2c. s. Herrschaften, gemeine.
Schmachlieder, gedruckte. 348. 1198. s. auch Injurien.
Schmachworte. 525.
Schmerzengeld. 657. 1135.
Schmieden, s. Herrschaft Sargans.
Schreiber, unparteiischer. 1132.
„ in den gemeinen Herrschaften, s. daselbst.
„ Löhne. 248. 252. 257. 269. 568. 574. 585. 589. 624. 691. 718. 825.
Schuldsachen. 90. 868. s. auch Forderungssachen.
Schützenfeste. 293. 417. s. auch Maien.
Schützenordnungen. 293. 294.
Schwesternhaus in Appenzell. 426.
Schwüre, böse. 15. 55. 94. 237. 238. s. auch Fluchen.
Sechser zu Basel. 106. 121.
Sechter, Sester, Setier, s. Maße.
Seelsorge. 1245.
Seide, weggenommene. 953. 955. 960.
Selbsthülfe. 357. 683.
Selbstmörder. 312. 315. 559.
Seuchen. 174. 186. 352. 772. 785. s. auch Pestilenz, Sterbet.
Sequester. 595.
Sicherheit. 1098.
Sicherung vor Sorge. 33. 67.
Siegeln. 54. 174. 887.
Signalemente von Verbrechern. 553. 1262.
Silbergeschirr, verpfändetes. 1160. 1161.
Simonie. 1222.
Sold. 2(2). 185. 527. 622. 663. 664. 739. 748. 749. 803. 821. 979.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sold, vertragsgemäßer. 377. 649. 789. 897. 1065. 1356. 1367. s. auch die Bündnisse.
Soldansprachen, s. Ansprachen.
Soldtruppen, eidgenössische, beim Kaiser. 926. 938. 955. 956. 960.
" " für Frankreich. 954. 959. 960.
" " für den König von England. 989. 991.
S. auch Kriegshülfe.
Spagürli, s. Münzen.
Spedition von Kaufmannswaaren. 68. 326.
Spiel- und Trinkverbot. 733.
Spielleute. 1045.
Spionage. 814.
Stahlfabrikation. 251.
Standesbüchse und Wappen. 579. s. auch Läuferbüchsen, Büchsen.
Statuten. 97. 174. 644. 674. 678. 697. 705. 714. 715. 768. 769. 825. 1036. s. auch Herrschaften, gemeine.
Steinmetzenbruderschaft. 1031.
Sterbet. 1187. 1198. 1200. 1205. s. auch Seuchen, Pestilenz.
Steueranlage in Mailand. 820. 821. 825. 827. 880. 886. 893.
Steuern. 1. 2(3). 9(2). 154. 249. 265. 315. 323. 431. 438. 585. 686. 697. 820. 821. 1096.
Steuern, bischöfliche. 431. 438. s. auch Priestersteuer.
" und Reisekosten, s. Herrschaften, gemeine.
Steuersachen. 25. 35. 39. 40. 41. 42. 53. 62. 66. 153. 154. 155. 188(2). 190. 256. 724. 825. 827. 880. 886. 893. S. auch Herrschaften, gemeine.
Stirnenstößel. 1093.
Strafmittel, Rad. 63.
" Hängen. 250. 253.
Strafsachen, s. bei den einzelnen Verbrechen, auch bei Frevel, Friedbruch, Malefiz und Herrschaften, gemeine.
Straßenbau am Platifer. 311. 722. 802.
" am Heitersberg. 245. 248. 979. 1266. 1270.
Straßenraub. 137. 149. 162. 179. 181. 754. 844. 1071. 1080.
Straßensperre. 132. 148.
Stradioten. 836. 909.
Stuck, s. Maße.
Studenten, eidgenössische, in Paris. 78. 235. 238. 1051.
" " in Pavia. 748.
Subsidien, s. Kriege, Kriegsgelder.
Subsidium, bischöfliches. 94.
Syndics zu Genf. 1154. 1155.

T.

Tagsatzungen.
Reglementarisches, Geheimhaltung der Verhandlungen, Ausstand, Permanenz, Schreiben, Instruction, Ausschluß. 66. 69. 72. 222. 331. 412. 547. 552. 556. 687. 779. 834. 835. 892. 992. 1004. 1092, 1094. 1107. 1258. 1260.
Jahrrechnungen zu Baden. 55. 123. 165. 227. 277. 309. 348. 381. 430. 465. 490. 573. 624. 718. 801. 888. 977. 1061. 1115. 1172. 1240.
Tagsatzungen.
Jahrrechnungen zu Frauenfeld. 253. 300. 303. 338. 351. 381. 431. 433. 438. 441. 451. 490. 560. 495. 563.
" zu Neuenburg, Lauis, Luggarus, Sargans, s. Herrschaften, gemeine.
Mehrheitsprinzip. 201. 727. 731. 809. 834. 922. 926. 934. 1053. 1105. 1106.
Rangstreitigkeiten, Sitz von Freiburg und Solothurn, Basel. Mühlhausen. 44. 107. 111. 112. 119. 134. 136. 140. 145(2). 149. 152. 156. 377. 447. 449. 556. 765(2). 770. 772. 1103. 1105. 1253. 1254. 1258. 1260.
Zugewandte. 556. 657. 661. 664. 737. 843. 868.
Zulauf Unberufener, Nebentagherren. 120. 781. 1000. 1002. 1141. 1165.
Tagsatzungen im Feld. 897. 898. 899. 901.
Knechtetag. 611.
Tagwen. 188.
Territorialerwerbungen Freiburgs. 429. 447.
" der Graubündner. 450.
" Grafschaft Neuenburg. 590. 633.
" Lauis, Luggarns, Domo ꝛc. 635. 642. 648.
" Thierstein und Pfeffingen. 660. 662. S. auch Herrschaften, gemeine.
Territorialstreitigkeiten. 386. 702. 826. 830. 851. 1075. 1129. 1131. 1199. 1200. 1229. 1230. 1231. 1245. 1249. 1257. 1259. 1261. 1264. 1265. 1266. 1268.
" im Mailändischen. 854. 855. 873(2). 880. 886.
" in Savoyen. 929.
Testamente. 1135. 1178. 1185. 1215. 1218. 1220.
Priestertestamente. 1135.
S. auch Erbrecht.
Testamentsvollstrecker. 1217.
Testonen, s. Münze.
Thürmen. 95.
Todtschläge. 63. 69. 76. 92. 95. 98. 149. 152. 153. 158. 212. 219. 246. 262. 321. 593. 718. 778. 782. 786. 944. 1266.
" von Priestern. 69. 219. 246.
Trinken, Verbot. 1051.
Trostung, s. Bürgschaft.
Tuchgewerb. 1269.
Türkengefahr. 76. 124. 155. 156. 167. 168. 286. 951. 1034. 1035. 1039. 1040. 1041. 1105. 1107. 1109. 1114. 1126. 1132. 1148.
Türkenhülfe. 124. 172. 173. 222. 232. 249. 1089. 1091(2). 1093. 1097. 1103.
Turnier (Stechen) in Mailand. 298.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

U.

Ueberschneiden, Ueberzäunen ꝛc. 40. 260.
Umgeld. 252. 269.
Umtriebe, s. Praktiken.
Uneheliche, Familienverhältnisse und Erbrecht. 68. 69. 123. 202. 261(2). 574. 586. 823. 827. 853. 1203. s. auch Erbrecht.
Ungenossame, s. Ehesachen.
Ungnade. 683. 687. 1017. 1102. 1103. 1104. 1133.
Unruhen, innere, in der Eidgenossenschaft. 755. 760.
„ im Bernergebiet. 723. 726. 728. 755. 760. 767. 947. s. auch O.-R. Bern.
„ im Lucernergebiet. 725. 726. 728. 755. 767. 793. 794. 799. 828. 829. 838. 841. 851. 947. s. auch O.-R. Lucern.
„ im Solothurnergebiet. 727. 755. 790 792. s. auch O.-R. Solothurn.
„ in Neuenburg. 1234.
„ in Wallis. 576. 645. 1043. 1046. 1047. 1048. 1049. 1050. 1052. 1053. 1054. 1057. 1067. 1072. 1073. 1074. 1075(2). 1076. 1081. 1082. 1086. 1087. 1089. 1091. 1095. 1101. 1104. 1105. 1107. 1109. 1112. 1121. 1123(2). 1125(2). 1129. 1136. 1140. 1141. 1146. 1148. 1165. 1173. 1181. 1186. 1187. 1190. 1192. 1193. 1199. 1200. 1201. 1207. 1208. 1209. 1212. 1215. 1220. 1224. 1226. 1230. 1232. S. auch Parteiung und O.-R. Wallis, P.-R. Sitten, Cardinal v., Fluh, Georg auf der, Schinner, Peter und Schinner, Caspar.
Unruhen in auswärtigen Staaten:
„ im Kirchenstaat. 1266.
„ im Herzogthum Mailand. 744. 893.
„ in Piemont. 780. 785.
„ in Württemberg. 793. 857. 860. 885.
Urbar zu Baden. 229. 266. 313. 350. 624. 801. 890.
„ zu Neuenburg. 875. 876. 1024.
Urfehden. 164. 822. 1088.

V.

Verbannte, Banditen. 781. 820. 1063. 1069. 1124. 1164. 1199. 1209. 1210. 1220. 1261.
S. auch Flüchtlinge, Internirung.
Verbannung. 490.
Verbrechen und Strafen. 161. 229. 247. 761. S. auch Diebstahl, Ketzerei, Mord, Marchverrückung, Malefizsachen, Nothzuch, Päderastie, Todtschlag, Verrätherei ꝛc.
Verdächtigungen. 1061. s. auch Injurien und Schmachreden.
Vereinigungen, s. Bündnisse.
Vergichte (Geständnisse). 49—52. 721. 775. 776. 781. 783. 823.
Verkommnisse der Eidgenossen:
Aeltere:
Pfaffenbrief. 595. 601.
Sempacherbrief. 595. 601.
Stanzerverkommniß. 186. 320. 595. 601. 1243.
Seit 1500:
Verkommniß gegen Pensionen, Kriegsläufe und Herrendienste (1503) und Beibrief dazu, s. Pensionen.
Verkommnißproject gegen einseitiges Krieganfangen. 592. 595. 601.
„ gegen Annahme auswärtiger Burger, s. Burger, auswärtige.
Münzconcordat von 1504, s. Münzwesen.
Verkommniß zwischen Bern und Lucern über Abzüge, Zwanzigstpfennig ꝛc. (1512). 631.
Vermächtnisse, s. Erbrecht und Testamente, O.-R. Savoyen, Defurnohandel.
„ von Priestern. 1269. s. auch Erbrecht.
Vermittlung von Kriegen, s. Friedensvermittlung.
„ von Privatstreitigkeiten, s. Privatstreitigkeiten.
Vermummung (Butzen). 755. 764. 767. 1054.
Verproviantirung von Schlössern. 934. s. auch Proviant.
Verrath, Verrätherei. 49—52. 410. 413. 619. 620. 621. 725. 747. 766. 768. 775(2). 777. 779. 781. 783. 786(2). 787. 788. 791. 809. 810. 823. 834. 850. 853. 860. 871. 878. 949.
S. auch Kriege, Frankreich gegen Ludwig Moro, Verrath von Novara.
Verrufene und Verbannte, s. Flüchtlinge und Herschaften, gemeine, ennetbirgische.
Verschlagniß. 602.
Versprechen an Eidesstatt. 195.
Verwaltungssachen, s. Herrschaften, gemeine, und O.-R. Mailand.
Verwundungen. 76. 94. 418. 855.
Viertel, s. Maße.
Vogelmahl. 289.
Vögte, Vogteien, s. Herrschaften, gemeine.
Vorkauf, Verbote. 88. 101. 124. 128. 139. 163. 288. 476. 600. 618. 1001. 1260.
Vormundschaftssachen. 97. 301. 405. 1106.
S. auch Herrschaften, gemeine.
Vollmachten, päpstliche, für Legaten. 1078.

W.

Walchen. 113. 1030.
Wallfahrten. 720.
Waffenstillstände, um Bellenz. 192.
„ zwischen Wallis und Savoyen. 342.
„ in Burgund. 406.
„ zwischen Württemberg und Rothweil. 478. 482. 487.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Waffenstillstände, zwischen Aragon und Frankreich. 920.
" " Kaiser und Frankreich. 815.
" " den Eidgenossen und Frankreich. 924.
S. auch Kriege, Friedensunterhandlungen.
Wandel, freier. 30. 325. s. auch Handel.
Warnungen. 817. 944.
Wechselbänke. 585. 1217.
Wechselbriefe. 479. 605. 606.
Weidgänge. 40. 189. 492. s. auch Herrschaft Neuenburg.
Weidgesellen. 488. 489. s. auch Fischerordnung.
Weinkaufordnung. 1001.
Weinmaße. 1023. s. Maße.
Weinpreise. 56. 1023.
Weinzehnten, s. Zehnten, Herrschaft Neuenburg.
Weinzinse. 749.
Werbungen, verbotene, Aufwiegeln. 10. 11. 15. 48. 49. 51. 113. 117. 120. 169. 171. 197. 201. 226. 228. 254(2). 255. 278. 279. 283. 353. 356. 369. 373. 402(2). 404. 405. 420. 421. 423. 426(2). 445. 446. 457. 460. 469. 470. 473. 476. 515. 522. 525. 553. 554. 555. 557. 685. 730. 734. 776. 777. 782. 794. 801(3). 803. 809. 824. 955(2). 1052. 1061. 1063. 1064. 1098. 1105. 1106. 1107. 1108. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1236.
Verordnungen, Concordate. 445. 473. 476.
S. auch Kriegsläufe, Pensionen 2c.
Wildbann. 90. 179. 229. 252. 267, 289. 331. 1231.
S. auch Jagd, Jagdrecht.
Wirthsrechnungen. 998.
Wucher. 60. 128. 282. 339. 697. 749. 834. 839.
S. auch Gerichtsbarkeit, Vorkauf.
Wuhrbauten, Wuhrstreitigkeiten, s. Flußbauten, Herrschaften, gemeine.
Wunderzeichen. 249.

3.

Zahnärzte. 799.
Zehnten. 2. 3. 13. 17. 54. 69. 88. 96. 162. 163. 245. 315. 678. 680. 798. 839. 843. 861. 1098. 1103. 1133. 1137. 1236.
Jungenzehnt. 13. 65.
Kleinzehnt. 17. 85.
Neubruchzehnt. 95. 245.
Weinzehnt. 798. 840. 843. 861. 1098.
S. auch Herrschaften, gemeine.
Zehntquart, s. Quart.
Zehrung. 16. 268. 1088.
Zeugenbeweis. 1088.
Zigeuner. 508. 983. 985. 1092. 1236.
Zinse, s. Herrschaften, gemeine.
Zinsbriefe. 301.
Zölle und Zollsachen. 16. 173. 190. 290. 486. 1031.
insbesondere zu:
Baden. 149. 717. 720. 977. 986.
Bellenz. 130. 143. 144. 174. 312. 331. 400. 617. 713. 773. 958. 1036.
Como. 225.
Domodossola. 704. 705. 713. 773. 785. 803. 834.
Echallens, Orbe 2c. 67. 317. 356. 365.
Gaster. 434.
Kloten. 54. 70. 84. 88. 101. 104. 149. 153. 172. 310. 313. 979.
Koblenz. 164. 310. 313. 1219.
Kyburg. 487.
Lanis. 644. 697. 769. 871. 878. 891. 992. 1069. 1072. 1079. 1081. 1082. 1105. 1110. 1111. 1115. 1121. 1128. 1129. 1149. 1244.
Luggarus. 236. 246(2). 248. 273. 300. 304. 310. 331. 696. 714. 734. 773. 774. 783. 804. 805. 810. 824. 871. 891. 1042. 1043. 1067. 1123. 1178.
Mailand. 178. 225. 273. 300. 310. 331. 400. 489. 639. 641. 649. 772. 783. 1071. 1226. 1252. 1270.
Mammern. 490.
Mellingen. 977. 1080. 1116.
Mendrisio. 772. 1017. 1122. 1220.
Neuenburg. 236. 1168. 1172.
Nyon. 276. 384.
Oesch. 276.
Plattiser, am. 311. 716. 866. 871. 877. 879.
Rapperswyl. 475(2). 476. 561.
Rheineck. 62.
Rheinfelden. 479. 490. 510.
Sargans. 55. 434. 475. 1180. 1190.
Seyssel. 384.
Stein. 486.
Villmergen. 101. 103. 387. 416. 418. 421. 549. 562. 890. 893. 895.
Wallenstadt. 134.
S. auch Bündnisse, Geleit, Herrschaften, gemeine.
Zollfreiheit, Zollprivilegien. 143. 144. 215. 400. 489. 649. 674. 693. 801. 824. 828. 958. 986. 1009. 1010. 1071. 1081. 1226. 1282. 1287. 1313. 1355. 1407. 1411.
Zollverschlagniß. 871.
Zuber, s. Maße.
Zugewandte, Verwandte, s. Tagsatzung, Sitz.
Zugrechte. 660.
Zwanzigstpfennig. 475.
Zwinghörigkeit. 162.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orts-Register.

A.

Aar, s. Are.
Aarau, s. Arau.
Aargau s. Argau.
Abbeville. 807.
Ablesch (Biasca, Pyäß). 174. 225(2). 273. 302. 304. 310. 331. 400. 417. 644. 772. 801. 891. 1036. 1058.
Aegeri, Pfarrei. 453.
Aelen. 271. 344. 359. 415. 796. 905. 1186. 1201. 1212.
Afrika. 1177.
Agnadel, Schlacht bei. 457.
Airolo (Eriels, Oeriolz). 611. 1079.
Aleppo. 1035.
Aleſſandria. 366. 632. 792. 903.
Altdorf. 222. s. auch Uri.
Altnau. 232. 305. 315.
Altſtätten im Rheinthal. 95. 321. 349. 575. 602. 625. 843. 845. 868. 872. 878. 1117(3). 1141.
Altenburg. 349. 351.
Ancona. 846.
André, St. 454.
Angerſtein. 1229.
Annecy. 472.
Antwerpen. 1262.
Aoſta, Thal von (Augſtthal). 1.
Appenzell, Stand. 67. 140. 228. 255. 376. 522. 885. 986. 993. 1028. 1223.
Bundesverhältniſſe. 145. 486. 509. 556. 650. 657. 665. 751. 756. 765. 770. 772. 791. 796. 798.
Mitherrſchaft im Rheinthal. 1. 23. 47. 235. 312.
Mitherrſchaft, begehrte, in den ennetbirgiſchen Vogteien. 1051. 1080.
Theilnahme an Penſionen, Bundesgeldern, Kriegsbeute u. ſ. w. 5. 74. 85. 112. 123. 703. 706. 804. 810.
Beſchwörung des Penſionenbriefs. 271.
Kriegsläufe. 372.
Verhältniſſe zum Abt von St. Gallen. 165. 298. 321. 889.
Schweſternhaus. 424. 426.
Marchanſtände gegen Altſtätten und Rheinthal. 458. 602. 609. 625. 843. 845. 868. 872. 878.
Unterſuchung über den Verrath von Novara. 49.
Schwendiners Handel. 177. 994.
Ammann Zellwegers Handel. 260. 405.
Arau, Stadt. 489. 1255. 1261. 1264.
Are (Aar), Fluß. 1071.
Aragon. 328. 880. 881. 980.
Arbon. 509. 1183. 1219.
Argau (Aargau). 42. 52. 57. 66. 81. 124. 165. 166. 280. 405. 490. 575. 585. 720. 761. 780. 958. 979. 1073.
S. auch Herrſchaften, gemeine, Freiamt.
Ariſtau. 353.
Arlberg, Arlenberg. 502. 1258. 1417.
Arona. 211. 214. 216. 218. 224. 695. 983.
Aſcona. 696.
Aſti, Grafſchaft. 171. 185. 187. 191. 641. 651. 661. 674. 683. 694. 700. 701. 707. 735. 746. 754. 756. 763. 776. 785. 792. 873. 881. 903. 908. 910. 932. 1020. 1021.
Aubonne. 1130.
Augsburg. 13. 111. 449. 482. 488. 491. 610. 619. 646. 707. 745. 756. 882. 932. 936. 972. 1017. 1066. 1104. 1125. 1126. 1228. 1243. 1252.
Augſt (Baſelaugſt). 224. 233.
Augſtthal, s. Aoſta.
Auxonne (Aſſona). 776. 781.
Avigliana. 899.
Avignon, Stadt und Landſchaft. 512.

B.

Baar. 1076. 1091. 1094. 1108. 1128.
Baden im Argau, Stadt. 228. 234. 266. 315. 371. 381. 402. 499. 509. 624. 717. 719. 810. 824. 825. 828. 834. 888. 977. 985. 1022. 1033. 1038. 1185. 1241.
Baden, Vogtei. 57. 104. 105. 148. 149. 153. 162. 165. 172. 173. 195. 203. 206. 228. 229. 230. 234. 265. 266. 269. 280. 308. 312. 349. 361. 384. 418. 431. 465. 466. 491. 554. 558. 561. 571. 575. 585. 619. 625. 720. 739. 812. 885. 890. 980. 1033. 1061. 1117. 1182. 1185. 1190. 1191. 1196. 1199. 1209. 1210. 1214. 1215. 1231. 1239. 1240. 1241. 1254.
S. auch M.-R. Herrſchaften, gemeine.
Badenweiler. 243. 826. 830.
Bagnerthal. 1048. 1181.
Balerna. 714. 721. 769. 813. 891. 1042. 1079. 1098. 1177. 1180. 1181. 1185. 1186. 1205. 1206. 1210. 1227. 1230. 1237. 1245. 1246. s. auch Mendriſio.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Balingen. 107.
Bamberg, Bisthum. 620.
Bar, Herzogthum. 314. 321. 326.
Barcellona. 1219.
Basadingen. 2.
Basel, Stadt. 49. 67. 99. 102. 109. 162. 163. 164. 195. 339. 356. 361. 380. 404. 457. 458. 565. 571. 576. 602. 683. 775. 809. 823. 826. 830. 844. 905. 926. 952. 957. 961. 966. 979. 992. 1000. 1002. 1033. 1092. 1098. 1103. 1117. 1141. 1239. 1257.
Bundesverhältniß zu den Eidgenossen. 67. 105. 110. 111. 113. 117. 121. 123. 125. 131. 135. 136. 137. 149. 155. 156. 157. 166. 178. 348. 380. 384. 550. 552. 782. 808. 929. 953. 969. 1260. 1291.
S. auch M.-R. Bündnisse.
Verhältniß zum Reich. 147. 158. 161. 186. 431. 550. 552. 691. 1005. 1025. 1046. 1051.
Verhältniß zu Oesterreich und dessen Vogtei im Elsaß. 362. 363. 366. 368. 475(2). 487. 495. 510. 550. 552. 577. 1266. 1277.
Streitigkeiten mit Rheinfelden und Ulrich von Habsperg. 207. 208. 212. 220. 223. 252(2). 257. 269. 307. 312. 318. 322. 325. 385.
Verhältniß zu Mühlhausen. 334. 335. 337. 341. 362. 810.
S. auch M.-R. Bündnisse.
Burgrecht mit Graf Wilhelm von Fürstenberg und Verwicklungen mit Mümpelgard. 1163. 1166. 1169. 1170. 1172. 1173. 1175(2). 1180. 1187. 1188. 1191. 1249.
S. auch M.-R. Bündnisse.
Streitigkeiten über Pfeffingen. 1229. 1264.
Verbot der Kornausfuhr nach Arau. 1255. 1261. 1264. 1265. 1268. 1269. 1270.
Münzsachen. 138. 139. 197. 206. 331. 852.
Buchdruckerei. 348.
Rathhausbau. 755.
Hochschule. 253. 254.
S. auch M.-R. Bündnisse, Hochschulen, Reichskammergericht 2c.
Basel, Stift. 70. 73. 99. 102. 155. 159. 339. 1071. 1080. 1167. 1229. 1268. s. auch P.-R. Basel, Bischöfe.
Predigerkloster. 106.
Bayern. 3. 7. 12. 13. 14. 15. 29. 32. 40. 129. 134. 139. 175. 180. 251. 272. 279. 282. 1030.
S. auch M.-R. Bündnisse, Kriege; P.-R. Bayern, Herzoge.
Bechburg. 792.
Beggenried. 808. 851.
Beinwyl. 50.
Bellenz (Bellinzona). 5. 6. 20. 24. 31(2). 32. 42. 43. 48. 51. 54. 56. 66. 72. 77. 78. 88(2). 89(2). 94. 115. 130. 138(2). 143(2). 144. 146. 147. 169. 174. 175. 178. 185. 186. 187. 188. 190. 191. 192. 196. 198. 202. 204. 206. 207. 208. 209. 210. 213. 214. 215. 224. 225.
Bellenz (Bellinzona). (Fortsetzung.)
231. 247. 248. 250. 293. 301. 327. 331. 332. 337. 338. 352. 366. 400. 439. 453. 455(2). 482. 493. 503. 529. 530. 532. 571. 578. 589. 591. 595. 601. 602. 610. 626. 651. 698. 706. 713(2). 729. 748. 763. 773. 852. 893. 908. 909. 913. 917. 921. 923. 924. 925. 931. 934. 943. 944. 958. 970. 971. 974. 979(2). 1025. 1031. 1037. 1042. 1054(2). 1056. 1067. 1069. 1071. 1074. 1076. 1081. 1082. 1096. 1099. 1100(2). 1121. 1129. 1148. 1164. 1181. 1185. 1199. 1227. 1279.
S. auch M.-R. Herrschaften, gemeine, Kriege.
Bellikon. 193.
Berg bei St. Gallen. 1242.
Bergamo. 827. 846. 854. 864. 866. 873. 880. 881. 887. 894.
Bergheim. 1055. 1061.
Berlingen (Bernang). 2. 125. 193. 441. 575. 719.
Bern, Stand. 3. 43. 49(2). 64. 68. 70. 71. 72. 78. 92. 99. 101. 102. 103. 109. 152. 155. 156. 164. 182. 195. 196. 198. 203. 206. 217. 218. 222. 228. 238. 254. 255. 290. 292. 311. 313. 386. 394. 436. 453. 488. 578. 579. 582. 593. 595. 667. 707. 718. 725. 728. 760. 764. 767. 771. 775. 776. 779. 803(2). 806. 814. 822. 828. 900. 926. 944. 946. 947. 953. 954. 961. 963. 1004. 1015. 1016. 1029. 1032. 1038. 1040. 1070. 1094. 1126. 1137. 1138. 1140.
Verhältnisse zu:
Lucern, Concordat über Abzüge 2c. 631. s. auch M.-R. Verkommnisse.
Freiburg. 361. 1085.
Solothurn. 981. 1085.
Biel. 347.
Wallis. 79. 146. 294.
Bischof von Basel. 242. 247.
Neuenburg. 296. 830. s. auch M.-R. Herrschaften, gemeine.
Savoyen. 299. 341. 344. 425. 426. 428. 442. 445. 448. 470. 472. 564. 667. s. auch M.-R. Bündnisse.
Bastard von Savoyen. 435. 442.
Herrschaften mit Freiburg. 65. 85. 127. 436. 473. 505. 738. 739. 869. 1241. 1260.
S. M.-R. Herrschaften, gemeine.
Chatelardhandel. 447. 622. 752. 813. 869. 1004.
Unruhen. 723. 726. 728. 755. 760. 945.
S. M.-R. Unruhen.
Pensionenordnung. 723. 934.
Fischerordnung. 489. 491. 492.
Münzsachen. 239. 273.
Satzungsbuch. 1171.
Predigermönche. 465.
Ketzerhandel. 629.
Bernang, s. Berlingen.
Bernhardsberg. 532.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besançon (Bysanz). 270. 730. 1132. 1134. 1135.
S. M.-R. Bündnisse.
Besançon, Bisthum. 1072.
Bettwyl. 90.
Bevais. 660.
Bex. 344.
Biasca, s. Ablesch, Pyäß.
Biberach. 21. 862. 864. 866.
Bibern, Fluß. 370.
Bibern, Herrschaft. 361. 370.
Biberstein. 489.
Biederthal. 33.
Biel. 74. 87. 93. 101. 104. 109. 159. 163. 236. 347. 373. 386. 394. 449. 680. 702. 708. 720. 722. 723. 736. 743(*). 750. 803. 810. 861.
Binningen. 693. 702.
Birmenstorf. 230. 280. 312. 384. 432. 465. 491. 1116.
Birs, Fluß. 18. 23.
Bischofzell. 255. 271.
Byenzase (Bricherasio). 899.
Bysanz s. Besançon.
Blamont. 1166. 1169. 1191. 1234. 1245.
Blankenburg, Herrschaft. 851.
Blasien, St., im Schwarzwald, Abtei. 48. 319.
„ „ bei Oltingen. 91.
„ „ bei Neuenburg. 627. 658. 680. 692. 743. 750. 798.
Blatten im Rheinthal. 2. 8. 14. 26. 51. 126. 154. 260. 261. 279. 284. 1005. 1087. 1101.
S. auch M.-R. Herrschaft Rheinthal.
Blaubeuern. 1066.
Blidegg. 441. 467. 548. 561. 562. 596.
Blois. 192. 209. 391. 402. 416. 526.
Blotzheim. 471.
Bodensee. 18. 983.
Bodmingen. 693. 702.
Boll. 1130.
Bollenz. 174. 175. 331. 562. 593. 601. 626. 919. 944. 958. 970. 991. 1099. 1123. 1178. 1252.
S. M.-R. Herrschaften, gemeine.
Bollingen. 662.
Bomatt. 705. 933. s. M.-R. Herrschaft Domo.
Bonndorf. 162.
Böschenroth. 179.
Boswyl. 75.
Boudevilliers. 627.
Bottken. 219.
Brabant. 412.
Braunau. 784.
Bregenz. 122. 1022.
Bregenzerwald. 12.
Breisach. 731. 849.
Bremgarten. 42. 52. 57. 83. 166. 234. 245. 265. 280. 312. 350. 384. 432. 465. 491. 575. 625. 720. 802. 826. 861. 980. 987. 990. 1033. 1038. 1117. 1138. 1185. 1214. 1216. 1240. 1242. 1248.
Brescia. 827. 854. 866. 881. 887. 894. 915. 928. 963. 981.
Bretagne. 349. 380.
Briançon. 901.
Bridell. 618.
Brieg. 484. 485. 580. 607. 620. 1224.
Brissago. 696. 714. 891. 1042. 1079. 1178. 1183. 1185.
Brixen. 617.
Bruck im Innthal. 501.
„ bei Fürstenfeld. 573.
Brugg. 238.
Brügge. 1254.
Brunnen. 1036. 1249.
Bund, schwäbischer. 1189. 1192. 1250. s. auch M.-R. Bündnisse, Krieg.
Bünden, s. Graubünden.
Büren. 254.
Bürgeln, Herrschaft. 117. 125. 252. 262. 266. 267. 603.
S. M.-R. Herrschaften, gemeine, Thurgau.
Burgdorf. 787. 791.
Burgund. 5. 49. 222. 239. 276. 278. 318. 342. 346. 355. 388. 393. 395. 396. 406. 408. 410. 460. 544. 589. 628. 636. 637. 639. 647. 653. 654. 655. 658. 719. 755. 757. 776. 779. 780. 781. 792. 800. 848. 862. 886. 887. 888. 896. 1084.
S. auch P.-R. Burgund, Herzoge.
Butisholz. 738.
Buwyl. 261. 462. 467. 485. 596.

C.

Calabrien. 784.
Cambray. 452. 454.
Camignolo. 1181.
Campione. 697.
Camrach, s. Chambery.
Canobbio. 1042.
Cantù. 909.
Capolago, s. Codelago.
Cappel, Kloster. 50. 278. 1128.
Carona. 697. 869. 1041.
Castilien, s. P.-R. Aragon und Castilien, Könige.
Chablais. 429. 929.
Chalans, Grafschaft. 767.
Chambery (Camrach). 429. 677. 727. 794. 1157.
Champagne. 727. 799.
Chatel St. Denis. 1004. 1017. 1162.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Chatelard, Schloß. 752. 762. 813. s. auch P.-R. Gingins-Chatelard.
Chatillon. 769. 774. 781.
Cheſſel. 294.
Chiavenna, s. Cleven.
Chiozza. 676.
Chivaſſo. 897. 903. 906.
Chum, s. Como.
Chur, Bisthum, Stift. 267. 293. 313. 320. 324. 1031. 1032. S. auch P.-R. Chur, Biſchöfe.
Chur, Stadt. 4(2). 9. 11. 14. 18(2). 21. 67. 86. 240. 324. 475. 513. 515. 590. 617. 618. 619. 670. 977. 980. 1063. 1106. 1124. 1259.
Churwalen, Bünde in, s. Graubünden.
Cleven (Chiavenna). 369. 648. 654. 665. 670. 674. 688. 699. 706. 872. 879. 886. 910. 996. 1032. 1094. 1100. 1115. 1120.
Codelago, (Gotlag, Capolago). 697. 713. 772. 801. 814. 818. 1017. 1041. 1042. 1045.
Colmar. 106. 223.
Cöln. 455. 671. 1025. 1263. 1271.
Comerſee. 859. 1206. 1221.
Como (Chum). 191. 223. 225. 246. 506. 507. 529. 536. 592. 635. 641. 697. 727. 732. 733. 744. 774. 924. 1031. 1269.
Bisthum. 191. 680.
Abtei St. Abondio. 855.
Conſtanz:
Bisthum. 870. s. auch P.-R. Conſtanz, Biſchöfe.
Domcapitel. 353. 462. 723. 738. 933. 955. 977.
Stift, St. Stephan. 274. 305. 308. 465. 593. 933. 955. 977.
Conſtanz, Stadt. 1(2). 2. 3. 4. 7(2). 9(2). 10. 15. 18. 23. 24. 25. 26(2). 34. 35. 36. 37. 38. 42. 43. 48. 49. 50(2). 53(2). 57. 68. 71. 80. 88. 94. 100. 102. 109. 116. 120. 124. 154. 155. 157. 164. 168(2). 172. 173(2). 177. 188. 193. 201. 202. 211. 219. 220. 222. 225. 232. 252. 254. 255. 259(2). 260. 266. 278. 280. 285. 287. 288. 290. 293. 296. 300. 303. 314. 315. 331. 353. 371. 372. 392. 432. 434. 440. 441. 446. 449(2). 487. 491. 493. 494(2). 499. 501. 505. 523. 574. 577. 580. 583. 608. 609. 620. 691. 731. 843. 889. 892. 925. 969. 973. 1017. 1115. 1232. 1241. S. auch M.-R. Bündniſſe, Herrſchaften, gemeine, Thurgau.
Corcelles, Priorat. 1205.
Cornaulx. 658. 659.
Crema. 763. 786. 815. 817. 819. 827. 842. 854. 864. 866. 880. 881. 888.
Cremona. 644. 695. 699. 738. 744. 746(2). 753. 755. 759. 786. 804. 821. 886.
Creſſier. 692.
Cudrefin. 1162.

D.

Davedro. 705(2). 714(2).
Delfinat. 706. 707. 719. 722. 728. 749. 760. 770. 775. 776. 779. 780. 792. 794. 795. 796. 800. 804. 843. 845. 888.
Delsberg. 46. 54.
Dießenhofen. 2(2). 52. 55. 92. 115. 123. 165. 212. 232. 280. 312. 349. 353. 431. 465. 486. 491. 575. 624. 720. 802. 889. 890. 980. 1117. 1172. 1187. 1190. 1199. 1209. 1215. 1231. 1242. 1251. 1258.
Kaufsantrag des Biſchofs von Conſtanz. 353.
Kloſter Paradies, Gerichtsbarkeit. 2. 486.
Dietikon. 487. 600. 890.
Dietwyl (Freiamt). 300. 305.
Dijon. 734. 736. 737. 738. 739. 740. 746. 749. 753. 755(3). 760. 763. 764(2). 767. 777. 778. 780. 781. 782. 786. 790. 793. 800. 803. 829. 844. 848. 851. 889. 904. 907. 909. 931. 954. 965. 989. 1002. 1009. 1015. 1036. 1037. 1038. 1061. 1062. 1080. 1090. 1103. 1137. S. auch M.-R. Friedensſchlüſſe, Friedegeld, Kriege der Eidgenoſſen gegen Frankreich.
Dillingen. 282. 287.
Diſſentis, Abtei. 657.
Dôle. 395. 658. 843. 997. 1084. 1171. 1234. 1246.
Domo, Thum, Domodoſſola. 635. 637. 650. 651(3). 657. 661. 662. 664. 666. 667. 669. 672. 674. 679. 683. 686. 687. 693. 695. 698. 699. 704. 705(2). 713. 714(2). 715. 718. 734. 747. 767. 772. 785. 794. 798. 802. 803. 810. 811. 814. 822. 825. 828. 834. 836. 845. 878. 892. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 919. 979. 1015. 1094. S. auch M.-R. Herrſchaften, gemeine.
Dornach. 7. 8. 14. 18. 21. 23. 25. 42. 43. 56. 69. 90. 91. 790. S. auch M.-R. Kriege, Schwabenkrieg.
Dornbirn. 12. 81.
Dorneck, Schloß. 207.
Dotzwyl. 596.
Doys (a monte Dei superius) s. Gombs, Zehnten.

E.

Echallens. 127. 245. 289. 564. 869. 1189. 1244. S. M.-R. Herrſchaften von Bern und Freiburg.
Eggiwyl. 418.
Egliſau. 1124. 1129.
Egnach. 1182.
Egypten. 1034.
Eich. 1262. 1266.
Einſiedeln, Kloſter. 101. 102. 126. 148. 158. 203. 229. 268. 321. 331. 389. 422. 426. 452. 454. 559. 650. 764. 779. 794. 802. 803. 815. 834. 1030. 1045. 1057. 1128. 1132. 1167. 1173. 1175. 1180. 1241.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einsiedeln (Fortsetzung).
Exemtionsstreit mit dem Bischof von Constanz. 794. 843. 844. 847. 849. 850. 870. 1057. S. auch P.-R. Einsiedeln, Aebte.
Elgg. 678.
Elsaß. 7. 102. 105. 108. 137. 139. 149. 161. 164. 177. 193. 269. 307. 438. 471(2). 494. 510. 577. 594. 823. 867. 1055.
Engadin. 1182.
Engelberg, Kloster. 4. 113. 418. 469. 497. 668. 687. 975. 1135.
Frauenkloster. 469. 497.
Engen. 1027.
England. 484. 785. 799. 800. 807. 808. 811. 812. 814. 817. 819. 827. 865. 936. 937. 941. 946. 949. 955. 964. 981. 993. 1022. 1025. 1027. 1030. 1033. 1040. 1046. 1051. 1125. 1126. 1243. S. M.-R. Botschaften, Bündnisse, Kriege, P.-R. England, Könige.
Enfisheim, österreichische Regierung zu. 90. 133. 161. 162. 223. 362(2). 432. 437. 487. 490. 707. 731. 826. 830. 851. 862. 889. 952. 1052. 1198. 1266.
Entfelden. 52.
Entlibuch. 841.
Erendingen. 889.
Eriels, s. Airolo.
Erlach, Gotteshaus. 317. 840. 997. 1024. 1171.
Vogtei. 489. 1059. 1110.
Ermatingen. 2. 230. 440. 441. 1240. 1251. 1264.
Ernen. 1074.
Eschenthal. 637. 666. 674. 686. 704. 705. 713. 714(2). 747. 778. 785. 802. 909. 910. 922. (933 St. Anton im Eschenthal). S. auch M.-R. Herrschaften, gemeine, Domo.
Eschenz. 1030.
Eschlikon. 1183.
Eßlingen. 323. 1202.
Etsch, Fluß. 193. 589.
Etschland. 714.
Ettingen. 90.

F.

Faenza. 464.
Faido. 935.
Falkenstein, Herrschaft. 780. 792.
Fano. 1047.
Feldbach, Kloster. 264. 265.
Feldkirch. 9. 17. 122. 249. 604. 716. 956. 1101.
Felwen. 41. 68. 1183.
Ferrara. 501. 533. 540. 542. 1264.
S. auch P.-R. Ferrara, Herzoge.
Ferris, s. Varese.
Fischingen, Kloster. 51. 279. 515. 577.
Flandern. 526. 800. 826. 862. 867. 1058. 1248. 1250. 1251.
S. auch P.-R. Oesterreich, Erzherzogin Margaretha.
Fläsch. 986.
Fletzlingen. 478. 564.
Florenz. 750. 752. 754. 784. 790. 819. 835. 851. 880. 896. 897. 899. 965. 989. 1000. 1010. 1078. 1089. 1124. 1199. 1218.
S. auch M.-R. Bündnisse, P.-R. Medicis, Haus.
Fluh zur, Grafschaft. 1097. 1130.
Forli. 508.
Frankfurt a./M. 14. 42. 108. 134. 137. 147. 232. 287. 288. 385. 687. 693. 1089. 1176. s. M.-R. Messen, Reichstage.
Frankreich. 73. 76. 86. 169. 175. 300. 345. 348. 360. 368. 379. 380. 401. 402. 404. 407. 410. 412. 500. 501. 505. 506. 509. 511. 514. 526. 551. 565. 636. 638. 697. 715. 801. 813. 814. 817. 849. 865. 880. 920. 987. 1013. 1022. 1025. 1049. 1052. 1081. 1086. 1089. 1097. 1115. 1118. 1124. 1165. 1217. 1221. 1227.
Bundesverhältnisse:
zu den Eidgenossen. 76. 113. 173. 225. 226. 273. 278. 303. 310. 333. 362. 387. 388. 389. 392. 412. 458. 464. 466. 469. 484. 508. 512. 513. 525. 526. 552. 557. 566. 576. 609. 910. 929. 947. 953. 956. 962. 975. 976. 978. 990. 996. 998. 1001. 1034. 1102. 1103. 1107. 1122. 1128. 1204. 1221. 1230. 1232. 1237. 1243. 1248. 1252. 1398. 1406.
zu Graubünden. 18. 463. 578. 580. 585. 1032. 1164. 1167. 1327.
zu Wallis. 19. 47. 349. 478. 479. 1281.
Subsidien zum Schwabenkrieg. 1. 5. 8. 20. 22. 23. 25. 43. 55. 72. 76. 82. 83.
Herzogthum Mailand. 1. 5(2). 8. 21. 24. 43. 50. 54. 69. 72. 82. 86. 94. 115. 132. 136. 138. 169. 170. 178. 181. 198. 224. 225. 273. 300. 310. 379. 500. 501. 503. 505. 508. 509. 566. 779. 1226. 1227. 1252. 1265. 1270. 1279. 1305. 1308.
Bellenz. 74. 94. 115. 178. 185. 186. 191. 192. 196. 197. 198. 203(2). 205. 207. 208(2). 209(2). 213. 214. 215. 224(2). 227.
Lauis, Luggarus, Mendris, Valerna, Domo, s. daselbst.
Cleven, Veltlin, s. daselbst.
S. auch M.-R. Herrschaften, gemeine.
Kriege mit den Eidgenossen. 579. 584. 585. 587(2). 589. 590. 591. 611. 619. 637. 646. 647. 648. 654. 655. 707. 708. 716. 717. 722. 727. 730. 732. 733. 745. 754. 783. 795. 799. 818. 819. 827. 829. 833. 842. 848. 852. 866. 877. 881. 921. 924. 958. 961. 971. 992.
Friedensverhandlungen. 594. 600. 602. 610. 638. 646. 652. 657. 666. 668. 669. 674. 688. 689. 694. 699. 701. 734. 736. 737. 740. 744. 753. 755. 764. 765. 770. 771. 779. 783. 795. 857. 863. 878. 907. 911. 913. 915. 929. 936. 937. 945. 947. 953. 962. 975.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frankreich. (Friedensverhandlungen. Fortsetzung.) 976. 978. 990. 993. 996. 998. 1002. 1007. 1008. 1009. 1012. 1016. 1017. 1020. 1021. 1022. 1026. 1034. 1036. 1051. 1125. 1398. 1406.
Ansprachen von Einzelnen. 10. 57. 94. 100. 103. 113. 122. 126. 130. 132. 133. 136. 140. 148. 155. 156. 157. 180. 182. 186. 272. 273. 363. 417. 457. 1037. 1043. 1059. 1060. 1099. 1103. 1175. 1228.
Kriegs- und Söldnerdienst, eidgenössischer. 10. 14. 20. 113. 117. 120. 133. 170. 171. 190. 197. 226. 239. 295. 303. 325. 353. 356. 362. 363. 364. 366. 367. 368. 379. 387. 397. 412. 420. 452. 458. 470. 474. 515. 522. 553. 557. 609. 713. 715. 787. 794. 842. 960. 962. 1129. 1145.
Pensionen, französische. 6. 173. 178. 268. 310. 1037. 1038.
S. auch. M.-R. Kriege, Friedensschlüsse, Kriegsläufe, Verbungen, Ansprachen, Pensionen ꝛc. P.-R. Frankreich, Könige.
Frastenz. 76. 80. 85.
Frauenfeld. 1. 2. 15. 34. 37. 54. 55. 59. 67. 69. 71. 72. 94. 97. 144. 149. 201. 202. 266. 269. 290. 303(3). 304. 316. 317. 334. 350. 351. 431. 432. 434. 438. 451. 487. 490. 495. 561. 889. 978. 998. 1183. 1219. 1236. 1240. 1251.
S. auch. M.-R. Herrschaften, gemeine, im Thurgau.
Freiämter im Argau. 265. 266. 284. 300. 305. 312. 313. 349(2). 382. 421. 430. 440. 450. 466. 491. 600. 624. 702. 720. 732. 767. 802. 823. 850. 889. 890. 1062. 1214. 1242.
S. auch M.-R. Herrschaften, gemeine, im Argau.
Freiburg im Breisgau. 555. 882. 1027.
Freiburg, Stand. 1. 3. 8. 19. 26. 44, 65. 70. 73. 78. 81. 85. 88. 102. 124. 127. 203. 217. 218. 239. 276. 299. 321. 355. 386. 394. 425. 435. 436. 442. 443. 445. 446. 447(2). 448. 449. 452. 470. 472. 473. 488. 489. 491. 492. 494. 505. 510. 521. 523. 564. 578. 579. 582. 586. 587. 588. 600. 607. 638. 647. 667. 669. 670. 676. 677. 710. 711. 712. 730. 731. 732. 735. 737. 738. 739. 752. 754. 755. 760. 778. 779. 781. 811. 813. 822. 862. 869. 952. 962. 995. 1036. 1040. 1085. 1111. 1161. 1165. 1168. 1172. 1180. 1183. 1243. 1244. 1258. 1260(3).
Sitz in der Tagsatzung, Rang. 44. 100(2). 111. 112. 113. 130. 131. 136. 140. 145. 149. 155. 156. 157(3). 755.
Bundesbeschwörung. 387. 388. 494. 785. 791. 793. 794(2). 798. 1251. 1253.
Jörg auf der Fluhs und Arsents Handel. 513. 514. 516 520. 553. 554. 556. s. auch P.-R.
Verhältniß zu Savoyen. 425. 426(2). 428. 429. 967. 971. 996. 1004. 1012. 1015. 1137. 1143. 1144. 1153. 1188. 1189. 1199. 1204. 1210. 1238. 1271.
S. auch M.-R. Herrschaften, gemeine, von Bern und Freiburg, Bündnisse, Freiburg, Genf. O.-R. Savoyen.
Freidorf. 97.
Freienbach. 1223.
Freudenberg, Herrschaft. 2. 153.
Frick. 220. 224.
Frickthal. 7.
Frischenberg. 1073.
Frutigen. 146.
Frutweil. 302.

G.

Gallen, St., Gotteshaus. 66. 269. 305. 491. 678.
Bundesverhältniß zu den Eidgenossen. 5. 145. 556. 657. 665. 703. 706. 765. 772. 863. 878.
Hauptmannschaft zu Wyl. 84. 89. 256. 303. 361. 443. 751. 824. 1058.
Stadt Wyl. 188. 189. 1088. s. auch Wyl.
Abtwahl. 269. 270.
Immunität. 338. 882.
Verhältniß zum Reich. 130. 164. 691. 868.
Verhältniß zur Landschaft Toggenburg. 485. 513. 724. 838.
Verhältnisse im Thurgau. 41. 53. 63. 71. 96. 97. 98. 99. 261. 263. 555. 691. 1262.
Verhältnisse im Rheinthal. 14. 154. 164. 177. 181. 188. 190. 228. 261. 323. 432.
Verhältnisse zum Land Appenzell. 169. 751. 765. 772. 1133.
Verhältnisse zur Stadt St. Gallen, s. St. Gallen, Stadt.
S. auch P.-R. Gallen, St., Aebte.
Gallen, St., Stadt. 18. 64. 67. 70. 71. 88. 116. 255. 261. 463. 491. 584. 624. 646. 734. 791. 796. 961. 979. 1255.
Verhältniß zum Reich. 130. 691.
Münzrecht. 47. 54. 116. 1064.
Bundesverhältnisse. 5. 74. 140. 145. 269. 556. 657. 665. 703. 706. 765. 791. 794. 804. 834. 836. 847. 863. 878. 1106. S. auch M.-R. Bündnisse.
Verhältnisse zum Abt von St. Gallen. 154. 165. 169. 181. 188. 190. 228. 297. 305. 306. 308. 321. 323. 329. 334. 338. 351. 370. 376. 379. 385. 387. 624. 824. 835. 843. 852. 857. 869. 870. 882. 893.
Galera, Gallerate. 526. 907. 908. 912. 913. 914. 927. 930. 1033. 1036. 1122. 1266. S. auch M.-R. Friedensunterhandlungen.
Galliard, Schloß. 1154.
Gambarogno. 696. 1179.
Gardasee. 421.
Gaster. 433. 1061. S. auch M.-R. Herrschaften.
Gäu, solothurnisches. 779. 785. 790. 792.
Geldern. 5. 412. 703. 707. 776. 1028.
Genf, Bisthum. 444. S. auch P.-R. Genf, Bischöfe von.
Genf, Stadt. 76. 637. 639. 654. 666. 668. 669. 677. 736. 745. 754. 822. 865. 928. 933. 935. 936. 937. 945. 946. 950. 953. 954. 974. 976. 994. 999. 1023. 1101. 1104. 1135. 1137. 1143. 1144. 1153. 1161. 1165. 1168. 1177. 1189. 1190. 1204. 1210. S. M.-R. Bündnisse, Messen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Genua. 367. 369. 372(2). 436. 450. 460. 471. 492. 495. 501. 504. 507. 527. 549. 566. 782. 785. 790. 845. 870. 873. 880. 886. 893. 896. 900. 908. 910. 932. 956. 965. 989. 998. 1020. 1021. 1024. 1069. 1099. 1368. 1371. S. M.-R. Bündnisse, Kriege.
Georgenberg, St. 259.
Gerlikon. 1183.
Germain, St., en Laye. 1150.
Gersau. 231. 273. 367. 439. 556. 610.
Gex. 429.
Giacomo, St. 906.
Giornico (Irnis). 1058.
Glarus, Stand. 8. 14. 42. 52. 53. 66. 67(2). 120. 125. 126. 128. 129(2). 131. 136. 139. 170. 173. 175. 180. 188. 190. 195. 201. 203. 211. 217. 230. 234. 243. 245. 314. 322. 352. 371. 390. 391. 397. 398. 559. 604. 779. 890. 944. 950. 1163. 1223. 1265. S. auch Herrschaften, Utznach und Gaster.
Glattburg. 177.
Glyß. 608.
Gmunden. 815.
Gombs. 484. 485. 580. 607. S. auch Doys.
Gordola. 1179.
Gossau. 679.
Gotthardsberg, St. 47. 53. 169. 182(2). 188. 189. 529. 636. 722.
Goumoens. 564.
Gottlieben, bischöflich constanzisches Schloß. 509. 511. 513. 514. 522. 523. 525. 547. 550. 556. 558. 560. 563. 579. 582. 595. 609. 610. 1240. 1245. 1252. 1254. S. auch M.-R. Herrschaften, gemeine, Thurgau, Kriege.
Grab, heiliges, zu Jerusalem. 413.
Grad, Kloster. 970.
Grandson. 65. 85. 127. 245. 289. 317. 357. 365. 436. 473. 493. 564. 727. 739. 761. 869. 875. 886. 997. 1001. 1023. 1059. 1110. 1183. 1189. 1227. 1234. 1244. 1256. s. auch M.-R. Herrschaften von Bern und Freiburg.
Granges, Herrschaft. 1166. 1191. 1234. 1245.
Grasburg. 357. 436. 493. 738. 1106. 1183. 1189. S. auch M.-R. Herrschaften von Bern und Freiburg.
Graubünden, Churwalen. 4. 7. 14. 18. 42. 80. 125. 129. 138. 140. 145. 215. 220(2). 226. 240. 324. 352. 365. 369. 379. 384. 400. 450. 463. 474. 487. 489. 497. 510. 522. 525. 571. 578. 580. 584. 595. 601. 602. 623. 648. 657. 663. 665. 670. 688. 690. 699. 706. 733. 744. 801. 809. 831. 836. 863. 872. 878. 879. 886. 907. 910. 932. 949. 958. 976. 986. 999. 1003. 1005. 1026. 1039. 1045. 1115. 1120. 1123. 1124. 1128. 1134. 1138. 1164. 1166. 1175. 1182. 1205. 1221. 1227. 1285. 1316. 1327. 1417. S. auch M.-R. Bündnisse, Herrschaften Cleven und Veltlin ꝛc.
Grenoble. 770. 775. 900. 901. 1033.
Greyerz. 218. 667. 668. 861. 872.
Grieffenberg. 271.
Grüningen, Herrschaft. 104. 601. 771. 1108.
Gundelhard. 754.
Guttenburg. 314. 322.
Güttingen. 95. 509. 1166. 1175. 1219. 1241.

H.

Habchissen. 8. 14.
Hagenau. 380. 502.
Hagenweiler. 97. 250. 261. 441. 452. 462. 467. 485. 490. 548. 561. 562. 596.
Hallau. 662. 979. 985. 1225. 1231.
Hallwylersee. 699.
Hasle im Argau. 488.
Hasli. 480. 1106. 1173.
Hätteriwald bei St. Gallen. 169.
Hegau. 41. 84.
„ Ritterschaft im. 99. 103. 110. 112. 113. 115. 116. 576. S. auch M.-R. Bündnisse.
Hegelshofen. 304.
Heitersberg. 245. 248. 1266. 1270. S. auch M.-R. Straßenbauten.
Heitersheim. 302.
Hericourt. 1235.
Hermatschwyl, Kloster. 707.
Hesingen. 91. 108.
Hibernia, Irland. 812.
Hirschberg. 868. 889.
Hirschfelden. 1055.
Hitzkirch. 335. 349.
Höfe. 555.
Hofstetten. 33. 90.
Hohenkrähen. 653. 657. 663. 683.
Höri. 662.
Horgenbach. 1183.
Hüningen. 471. 487. 495. 510.
Hyppolit, St., Salzbrunnen. 156. 265. 270. 275. 276. 277. 283(2). 284. 289. 292. 299. 306. 309. 316. 318. 324. 342.

J.

Jerusalem. 5. 208. 327. 413.
Iferten (Yverdon). 65. 85. 127. 436. 886. 1189.
Illyrien. 1034.
Immensee. 326. 794.
Innsbruck. 12. 13. 14. 99. 252. 362. 395. 400. 404. 603. 617. 829. 837. 882. 889. 921. 943. 994. 1136. 1198.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Interlacken, Kloster. 65. 489.
Jonen. 643.
Joux, See und Gotteshaus. 245.
Joux, Schloß, Besetzung durch die Burgunder, eidgen. Vermittlung. 394. 395. 404. 406. 407. 408. 409. 410. 658.
Irland, s. Hibernia.
Irnis, s. Giornico.
Isenbühl. 313.
Iseo. 698.
Isny. 955.
Isone. 31.
Italien. 450. 515. 766. 783. 832. 881. 896. 898. 913. 923. 927. 973. 975. 1122. 1135.
Ittingen, Kloster. 486.
Ivrea. 903. 904. 906. 960.

K.

Kadelburg.. 1215.
Kaiserstuhl. 8. 229. 312. 318. 467. 653. 714. 834. 889. 1090. 1239. 1242.
S. auch M.-R. Herrschaft Baden, bischöflich-constanzische niedere Gerichte.
Kaufbeuern. 358. 409. 411(2). 415. 491. 686. 702.
Karwiden. 1238.
Kempten. 955.
Kiemenwald. 179.
Kirchberg in Bayern. 70.
Kirchenstaat. 771. s. auch Stuhl, heiliger.
Klettgau. 190. 662. 979.
Klingen. 280.
Klingenberg. 271.
Klingnau. 14. 52. 57. 74. 148. 207. 229. 230. 384. 418. 432. 465. 467. 491. 575. 625. 720. 802. 890. 980. 1090. 1117. 1175. 1239. 1242.
S. auch M-R. Geleitbüchsen, Herrschaft Baden, bischöflich constanzische Gerichte.
Klösterli, s. Poleggio.
Kloten. 70. 84. 88. 104. 172. 313. 979.
S. auch M.-R. Zollsachen.
Koblenz. 14. 48. 52. 74. 145. 162. 164. 268. 280. 310. 312. 313. 384. 432. 491. 625. 802. 890. 1116. 1219. 1242. s. auch M.-R. Geleitgeld.
Königsfelden, Kloster. 91(2). 107, 206. 396. 402.
Kressibuch. 188. 228. 234. 261. 1183.
Kreuzlingen, Kloster. 50. 96. 116. 153. 163. 168. 190. 207. 212. 220. 222. 233. 246. 250. 254. 255. 260. 278. 285. 287. 290. 296. 300. 303. 305. 307. 430. 471.
S. M.-R. Schwabenkrieg.
Kriesern. 14. 26. 27. 260. 310. 314. 889. 1061. 1085. 1092. 1117. s. M.-R. Herrschaften, gemeine, Rheinthal.
Küssenberg, Vogtei. 2. 126.
Küßnacht am Lucernersee. 55. 179. 794.
Kyburg, Grafschaft. 104. 105. 315. 487.

L.

Lacôte. 627. 742. 749.
Ladron, Thal. 421.
Lamparten, s. Lombardei.
Landeck. 240. 604. 915. 918. 919. 920. 922. 923. 924. 928.
Landeron. 629. 634. 659. 660. 680. 692. 711. 712. 797. 828. 836. 876. 1058. 1084. 1170. 1188. 1233.
s. M.-R. Herrschaften, Neuenburg.
Landshut. 282.
Landskron. 38.
Langensee. 635. 1042. 1209.
Lauferen, Herrschaft. 1266. 1271.
Lasarraz, Herrschaft, Streit über dieselbe. 124. 447. 472. 599. 616. 618. 622. 643. 849. 876.
S. auch. P.-R. Gingins.
Laufenburg. 13. 15. 44. 45. 145. 1290.
Lauis, Schloß und Herrschaft. 5. 20. 24. 89. 178. 181. 182. 463. 522. 530. 626. 635. 638. 641. 644. 646. 648. 650. 652. 653. 656. 666. 668. 670. 671. 672. 673. 679. 681. 682. 684. 686. 687. 689. 695. 696. 697. 703. 713. 714. 715. 716. 722. 727. 729. 737. 739. 761. 763. 767. 768. 769. 772. 774. 782. 785. 786. 801. 803. 807. 808. 811. 813. 845. 855. 859. 871. 878. 891. 909. 910. 912. 917. 921. 930. 933. 943. 948. 949. 953. 954. 955. 957. 958. 961. 965. 966. 967. 969. 970. 971. 972. 976. 977. 978. 979(3). 984. 986. 987. 990. 992(2). 995. 999. 1000. 1002. 1006. 1010. 1015. 1016. 1027. 1031. 1032. 1035. 1036. 1041. 1042. 1044. 1045. 1046. 1049. 1050. 1052. 1053. 1057. 1059. 1060. 1063. 1064. 1067. 1069. 1071. 1072. 1076. 1079. 1080. 1081. 1082. 1092. 1098. 1099. 1102. 1103. 1105. 1107. 1108. 1111. 1112. 1115. 1116, 1121. 1124. 1129. 1134. 1164. 1166. 1173. 1177. 1180. 1184. 1185. 1190. 1205. 1210. 1217. 1228. 1232. 1237. 1238. 1244. 1247. 1269. s. M.-R. Herrschaften, ennetbirgische.
Lauiserse. 697.
Laupen. 1247.
Lausanne, Bisthum. 342. 429. 444. 1072.
S. auch P.-R. Lausanne, Bischöfe.
„ Stadt. 48. 76. 727. 925. 927. 1130. 1252.
„ Gotteshaus St. Maria Magdalena. 245.
Lavizzara. 696.
Lecco. 421.
Leimen. 33. 91.
Lenzburg, Grafschaft. 152. 717. 719. 1055.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leuggern, Johanniterhaus. 74. 302. 802. 1225.
S. M.-R. Orden, Ritterorden.
Leuk. 580. 1068. 1212.
Lichtensteig. 1235.
Lieli. 158. 161. 162.
Lienz im Rheinthal. 1073. 1115. 1117. 1141. 1176.
Liestal. 32. 64. 105. 212.
Limmat, Fluß. 361. 1071.
Limischwyl. 97.
Lindau. 19. 53. 314. 1052.
Livinen. 159. 174. 175. 225. 626. 774. 958. 1270.
S. auch Uri.
Livorno in Piemont. 911.
Locarno, s. Luggarus.
Lodi. 817. 916. 969. 970.
Lombardei, Lamparten. 19. 21. 138. 139. 147. 148. 157. 216. 371. 372. 391. 446. 589. 819. 950. 951. 1000.
Lommis. 271.
London. 813. 1022. 1023.
Lostorf. 792. 1183.
Lothringen. 289. 300. 326. 328. 333. 600. 603. 610. 638. 646. 742. 749. S. auch M.-R. Bündnisse, Friedensvermittlung, Kriege, P.-R. Lothringen, Herzoge.
Lottenbach. 179.
Lottigna. 175.
Lucca. 790. 835. 953. 959. 960. 962. 974. 977. 982. 995.
Lucelle. 1229.
Lucern, Stand. 8. 44. 48. 56. 75. 79. 83. 121. 125. 127. 134. 157. 173. 177. 183. 185. 193. 194. 212. 217. 231. 233. 235. 236. 240. 269. 305. 307. 320. 322. 326. 334. 381. 390. 391. 398. 414. 417. 447. 589. 621. 625. 628. 701. 703. 737. 775. 786. 804. 836. 852. 869. 965. 1016. 1029. 1116. 1257.
Marchsachen. 368. 610.
Beitritt zur österreichischen Erbeinung. 572. 587. 593.
Unterstützung Herzog Ulrichs von Würtemberg. 1249. 1257. 1261. 1265. 1270.
Burgrecht mit Neuenburg. 296.
Abzugsverkommniß mit Bern. 631.
Unruhen der Aemter. 725. 726. 728. 755. 793. 794. 799. 828. 829. 838. 841. 851. 947.
Zollprivilegium. 824. 828.
Fluch- und Trinkverbot. 1051.
Niederwasserschifffahrt. 643.
Marktordnung. 293. 981.
Münze. 160. 172.
Erbrecht. 42. 54. 56.
Spital. 190.
Lüders. 727.
Lugano, s. Lauis.
Luggarus, Locarno, Schloß und Herrschaft. 5. 20. 211. 220. 221. 222. 225. 231. 246(2). 248. 300. 304. 308. 310.
Luggarus, Locarno, Schloß und Herrschaft. (Fortsetzung.) 331. 463. 493. 554. 635(2). 636(2). 637(2). 641. 645. 646. 650. 652. 653. 655. 666. 668. 670. 671. 672. 679(2). 681. 682. 684. 686. 689. 695. 696(3). 698. 714(3). 719. 723. 726. 727. 734. 761. 763. 767. 768. 773(2). 774. 782. 783. 786. 801(2). 804. 805. 807. 810. 813. 824. 871. 878. 891. 892. 909. 910. 912. 917. 921. 930. 933. 945. 948. 953. 954. 955. 957. 958(2). 961. 966. 967. 969. 971. 976. 978. 979. 984. 986. 990. 992. 995. 999. 1010. 1016. 1035. 1036. 1042. 1043. 1045. 1046. 1049. 1050. 1052. 1053. 1057. 1062. 1063. 1074. 1079. 1081. 1082. 1091. 1092. 1099. 1107. 1108. 1116. 1122. 1177. 1178. 1185. 1205. 1216. 1217. 1219. 1225. 1236. 1247. S. M.-R. Herrschaften, ennetbirgische.
Lugnière. 505.
Luino, Herrschaft. 695. 696(2). 714. 719. 721. 723. 727. 729. 730. 754. 791. 795. 801. 802. 809. 811. 824. 828. 834(2). 836(2). 843. 848. 852. 858(2). 861. 864. 868. 887. 1178. 1185. S. M.-R. Herrschaften, ennetbirgische.
Lunkhofen. 57. 234.
Lüttich. 1028.
Lyon. 55. 77. 115. 131. 160. 167. 213. 223. 301. 527. 558. 637. 639. 654. 693. 706. 727. 736. 745. 796. 895. 900. 901. 932. 954. 963. 1031. 1103. 1217. S. auch M.-R. Messen, Märkte.
Lyonnais. 794. 795. 859.
Lyrum. 1047.

M.

Macon. 727.
Magadino. 1036. 1123. 1167.
Magden. 108.
Magdenau, Kloster. 76. 96. 1220. 1223.
Mailand, Herzogthum und Stadt. 1. 169. 178. 195. 308. 363. 388. 389. 390. 418. 421. 437. 459. 501. 508. 526. 530. 548. 551. 566. 591. 657. 681. 714. 716. 717. 718. 720. 732. 733. 744. 753. 765. 771. 781. 784. 799. 800. 817. 835. 836. 844. 854. 855. 856. 865. 867. 873. 897. 899. 900. 905. 907. 908. 909. 917. 918. 919. 920. 924. 928. 930. 932. 956. 960. 962. 963. 964. 969. 970. 980. 981. 1002. 1020. 1021. 1026. 1027. 1030. 1032. 1033. 1036. 1037. 1050. 1054. 1057. 1059. 1067. 1071. 1085. 1099. 1102. 1115. 1121. 1124. 1135. 1137. 1138. 1163. 1164. 1166. 1178. 1186. 1191. 1208. 1218. 1221. 1226. 1237. 1244. 1252. 1262. 1264.
Reichskammer, Reichslehen. 19. 310. 380. 935. 938.
Verhältniß der Eidgenossen zu Ludwig Moro. 2. 9. 14. 18. 23. 24. S. auch M.-R. Kriege Auswärtiger, Frankreich gegen Ludwig Moro, Verrath zu Novara.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mailand, Herzogthum und Stadt (Fortsetzung).
Eroberung und Behauptung durch die Franzosen. 5. 20. 310. 348. 379. 393. 865. 1020. 1021.
Eidgenössische Söldner im französischen Dienst gegen Mailand. 22. 23. 239. 295. 396. 421. 428. S. auch M.-R. Kriegsläufe, verbotene.
Königliche Regierung in Mailand, Grandmaitre, Statthalter und Regenten. 246. 247. 248. 293. 304. 421. 422. 426. 437. 458. 487. 489. 496. 499. 511. 512. 585. 1115. 1186. 1191. 1244. 1252.
Verhältniß zu Wallis. 9. 18. 47.
Verhältniß zu Graubünden, s. Cleven, Veltlin.
Verhältniß zu Uri, Schwyz, Unterwalden:
Abtretung von Biasca (Riviera). 5. 302.
Abtretung von Bellenz. 31. 64. 83. 94. 115. 178. 191. 197. 198. 208. 209. 210. 217. 223. 227. 447. S. M.-R. Herrschaften, gemeine, Kriege, Bellenzer Krieg.
Lanis, Luggarus u. s. w., s. Herrschaften, gemeine.
Eroberung Mailands durch die Eidgenossen. 628. 631. S. M.-R. Kriege.
Einsetzung Maximilian Sforzas. 623. 637. 639. 640. 643. 647. 648. 651. 652. 662.
Bündniß der Eidgenossen mit Maximilian Sforza. 641. 646. 648. 649. 653. 654. 683. 844. 854. 1009. 1308. S. M.-R. Bündnisse.
Reclamation von Parma, Piacenza, Veltlin und Cleven zum Herzogthum Mailand, s. Parma, Piacenza ꝛc.
Regierung zu Mailand unter Maximilian Sforza. 691. 738. 744. 746. 766. 804. 819. 821. 825. 827. 832. 836. 855. 867. 870. 878. 893. 894. 1268.
Eidgenössische Residenten in Mailand. 760. 765. 818. 826. 827. 847. 859. 872. S. M.-R. Boten.
Garde Herzog Maximilians. 733. 772. 1057.
Kriegskosten und Kriegsgelder, mailändische, an die Eidgenossen. 683. 693. 699. 732. 734. 763. 852. 862. 870. 872.
Eidgenössische Soldtruppen in Mailand. 702. 703. 706. 708.
Kriegszüge der Eidgenossen nach Mailand, s. M.-R. Kriege, Friedensunterhandlungen, Friedensschlüsse.
Schlösser zu Mailand und Cremona, Besetzung und Behauptung. 736. 738. 740. 745. 753. 755. 763. 767. 768. 783. 786. 787. 791. 792. 800. 804. 805. 815. 817. 818. 819. 824. 836. 855. 856. 863. 921. 922. 923. 930. 1268.
Uebergabe des Schlosses von Mailand an die Franzosen. 926. 927.
Mailänder Capitel, s. M.-R. Bündnisse.
Zölle und Zollbefreiung im Mailändischen. 225. 273. 300. 310. 331. 400. 639. 783. 1071. 1226. 1252. 1270.
Concil zu Mailand, schismatisches. 601.
S. auch Frankreich und P.-R. Mailand, Herzoge.
Maienfeld, Herrschaft. 450.
Majoria, Schloß. 340. 1054.
Mainthal. 696(3). 714. 770(3). 891. 966. 1010. 1036. 1080. 1105. 1107. 1108. 1142. 1177. 1178. 1247.
Mainz, Kirchenprovinz. 870. 1066.
Malans. 451.
Mammern. 486. 490.
Mannenbach. 120. 441.
Mantua. 786. 846.
Marbach. 575.
March. 70. 769. 1141.
Margarethen-Höchst, St. 360. 382. 890.
Märstetten. 2. 1183.
Martinach. 416. 497. 531. 1048. 1049. 1054. 1068. 1076. 1083. 1214.
Maschwanden. 104. 643. 651.
Matarell. 714.
Mauriz, St., im Wallis. 295. 568. 1110. S. P.-R. St. Mauriz, Aebte.
Medeglia. 31. 698. 1181.
Meersburg. 791.
Mellingen. 52(2). 59. 166(2). 230. 234. 237. 238. 240. 245. 280. 312. 319. 320. 321. 382. 384. 430. 432. 437. 465. 491. 515. 625. 720(2). 791. 802. 828. 834. 861. 977. 980. 1033. 1038. 1080. 1116. 1138. 1240. 1242. 1248.
Mels. 1115.
Memmingen. 362. 407. 446.
Mendrisio. 644. 714. 721. 769. 772. 802. 813. 891. 987. 1041. 1042. 1045. 1067. 1079. 1080. 1081. 1098. 1111. 1115. 1122. 1125. 1133. 1134. 1137. 1166. 1177. 1178. 1180. 1181. 1185. 1186. 1199. 1205. 1206. 1208. 1210. 1217. 1227. 1231. 1237. 1245. 1246. 1252. 1259. 1261. 1265. S. auch Balerna.
Meran. 604.
Merischwand. 8.
Metzerlen. 90.
Meyenberg. 1.
Misox oder Masox, Thal. 400. 493. 602. 913. 1081. 1115. 1121. 1178. 1236.
Modena. 570. 784. 1266.
Modon. 77.
Moësa, Fluß. 1036.
Moncalier. 899(2). 927.
Montagny les Monts. 429(2). 447.
Monte Cenere (Mont Kenel). 181. 646. 650. 799. 885. 921. 1237. 1238.
Montefiascone. 827.
Montenach. 85. 127. 1004.
Montferrat. 661. 683. 749. 1241.
Montkenel, s. Montecenere.
Montservant. 218.
Monza. 912. 913. 915. 1135.
Moosburg. 509.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Morco. 644. 769. 773. 891. 1041. 1045. 1181. 1244.
Morge, Fluß. 1049. 1054.
Morsee. 777. 796. 1154. 1155. 1156. 1159. 1166.
Morteau. 797. 804. 857. 860. 862. 875. 997. 1006. 1014. 1058. 1083. 1110. 1120. 1139. 1171. 1225. 1233. 1236. 1255. 1260. S. auch M.-R. Herrschaften, gemeine, Neuenburg.
Mühlhausen. 123. 137. 334—337(2). 338. 341. 358. 362. 385. 414. 450. 458. 670. 810. 814(2). 816. 818. 834. 836. 842. 847. 861. 874. 885. 919. 922. 952. 969. 1026. 1033. 1103. 1105. 1106. 1141. 1189. 1231. 1249. 1379. S. auch M.-R. Bündnisse.
Mümpelgard. 265. 292. 342. 887. 1097. 1135. 1163. 1166. 1173. 1180. 1187. 1189. 1191.
München. 3. 120. 125. 128. 129. 131. 134. 137. 165. 175. 180. 188. 193. 195. 201. 211. 230. 250. 262. 293. 348. 350(2). 353. 356. 362.
Münchweiler. 1183.
Münster im Argau, Stift. 195. 699. 1122. 1227.
Münsterlingen, Kloster. 3. 300. 303. 712.
Münsterthal. 242. 247. 339. 702.
Mula. 97.
Muri, Kloster. 4. 155. 159. 161. 162. 353. 440. 1176.
Murten, Stadt. 79. 85. 289. 298. 309. 355. 365. 378. 489. 722. 738. 886. 1004. 1106. 1256.
Murten, Herrschaft, s. auch M.-R. Herrschaften von Bern und Freiburg.
Murtensee. 275. 298. 425. 505. 1256.
Müß, Schloß. 913.
Muttathal. 124.

N.

Narbonne. 727.
Naters. 344. 485.
Nauplia. 77.
Navarra, Königreich. 1066.
Neapel. 32. 52. 67. 79. 81. 88. 100. 103. 113. 122. 175. 182. 183. 184. 208. 226. 227. 234. 274. 295. 783. 784. 1177. S. auch P.-R. Neapel und Sicilien, Könige.
Nellenburg. 84. 262. 314.
Nemours, Herzogthum. 910.
Neuburg. 137. 321. 322. 325.
Neuenburg, Grafschaft. 127. 233. 235. 236(2). 295. 296. 315. 316. 395. 408. 460. 589. 590. 616. 626. 630. 633. 634. 658. 687. 688. 692. 693. 707. 708. 709(2). 710. 711. 712. 733. 742(2). 749. 750. 761. 765. 768. 770. 778. 782. 793. 797. 803. 807. 810. 811. 828. 831(2). 836. 839. 842. 843. 857. 875. 876. 886. 900. 928. 929(2). 936. 945. 950. 953. 962. 965. 971. 973. 997. 1006. 1015. 1023. 1044. 1050. 1051. 1057. 1058. 1059. 1062. 1063. 1070(2). 1071(2). 1084. 1095. 1103.
Neuenburg, Grafschaft (Fortsetzung). 1122(2). 1124. 1127(2). 1130. 1136. 1137. 1139. 1167. 1171. 1188. 1190. 1205(2). 1215. 1220. 1225. 1227. 1233. 1234. 1236. 1241. 1242. 1245. 1255. 1257. 1358.
Neuenburg, Stadt. 276. 627. 630. 634. 659. 680. 743. 810. 839. 847. 861. 876. 1023. 1084. 1089. 1106. 1110. 1111. 1170. 1199.
Stift. 680. 692. 839. 1089.
S. auch M.-R. Herrschaften, gemeine.
Neuenegg in Württemberg. 998. 1005.
Neuenstadt. 276. 680. 723. 1257.
Neuforn. 158.
Neukirch. 662.
Nidwalden. 572. 574. 576. 690. 834. 984. 1000. 1003. 1025. 1040. 1056. S. auch Unterwalden, Stand.
Niederland. 42. 637. 889.
Nördlingen. 1167. 1172.
Normandie. 800.
Novara, Stadt. 81. 86. 88. 101. 103. 113. 175. 182. 183. 184. 677. 678. 694. 697. 699. 703. 706. 727. 732. 733. 739. 743. 754. 765. 770. 771. 774. 778(2). 779. 782. 819. 827. 842. 846. 870. 872. 886. 905. S. auch M.-R. Beute, Kriege, Verrath, Juden.
Novara, Bisthum. 705. 747.
Noyon. 997.
Nürnberg. 21. 111(2). 165. 170. 228. 406. 576. 577. 583. 619. 646. 933. 936. 1066. 1168. 1172. 1271.
Nußbaumen. 148. 154. 158. 161. 162. 170. 174. 194. 202. 203. 207. 229. 237. 250. 254. 255. 262. 267. 269.
Nydau. 64. 197. 367.
Nyon. 384. 1156. 1162.

O.

Oberbüren. 486.
Oberglatt. 1220.
Oberland, s. Sarganserland, und M.-R. Herrschaften, gemeine.
Oberried. 1101.
Obwalden. 152. 203. 292. 670. 690. 919. 935. 1032. 1045. S. auch Unterwalden, Stand.
Ochsenfurt. 1183.
Oesch. 276.
Oesterreich. 19. 26. 43. 45. 48. 66. 73. 82. 89. 90. 92. 107. 108. 113. 134. 140. 193. 233. 235. 320. 354. 355. 494. 514. 523. 524. 554. 703. 1008. 1033. 1148. 1164. 1176. 1184. 1193. 1202.
S. auch M.-R. Bündnisse, Friedensschlüsse, Kriege, Ansprachen; P.-R. Oesterreich, Haus, Röm. Könige.
Offikon. 487.
Olten. 302. 792.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orbe. 65. 127. 245. 289. 473. 869. 886. 1189. 1244.
S. M.-R. Herrschaften von Bern und Freiburg.
Ormond. 276.
Ortenberg. 9. 14. 40. 71.
Ottenbach. 643.
Ottenberg. 1183.

P.

Padua. 604.
Paradies, Kloster. 2. 486. 494. 510. 889.
Paris. 78. 849. 863. 872. 1051.
S. auch M.-R. Studenten, Poetenstand.
Parma. 530. 647. 651. 654. 662. 672. 688. 747. 748. 771. 780. 783. 784. 827. 835. 843. 845. 854. 855. 864. 866. 873. 880. 888.
Pavia. 624. 693. 726. 737. 746. 748. 804. 846. 855. 872. 906. 969. 1069.
Hochschule. 748.
Payerne, s. Peterlingen.
Peschiera. 964.
Peseux. 798.
Peterlingen (Payerne). 87. 245. 365. 472. 473. 491. 521. 1056. 1058. 1122. 1139. 1176. 1210. 1215. 1216.
Pfäfers, Kloster. 1. 9. 10. 13. 17. 25. 40. 41. 55. 70. 84. 87. 99. 152. 172. 220. 221. 259. 267. 303(2). 308. 311. 338. 345. 346. 347. 382. 433. 434. 475. 563. 802. 1095. 1219. 1225.
Pfalz. 57. 272. 282. 285.
Pfauen. 298. 309.
Pfeffingen, Herrschaft. 90. 108. 129. 637. 660. 662(2). 687. 693. 706. 707. 716. 719. 720. 722. 1229. 1259. 1261. 1264. 1265. 1266. 1268.
Pfirt. 91.
Pfyn. 41. 497. 754.
Piacenza. 401. 530. 647. 650. 654. 747. 748. 771. 827(2). 835. 843. 845. 854. 855. 856. 860. 862. 864. 866. 873. 880. 888. 899. 1065.
Picardie. 775. 776. 777.
Piemont. 662. 666. 672. 677. 780. 785. 792. 885. 907. 909. 926. 1075.
Pignerol. 900. 902.
Pisa. 32.
Pizzighettone. 969.
Plattifer. 311. 716. 717. 719. 722. 866. 871. 877. 879.
S. auch M.-R. Straßenbauten, Zölle.
Plombières. 810.
Po, Fluß. 366. 367. 1060.
Poleggio (Klösterli). 1036. 1056. 1058. 1062. 1071. 1076. 1085. 1099. 1100. 1137. 1138. 1164. 1177. 1179. 1185. 1186. 1247. 1261. 1265. 1270.
Polen. 921.
Pontarlier. 394. 407. 409.
Ponte. 891. 1121. 1181. 1224.
Pontcrousse. 1210.
Pontetresa, s. Tresabrücke.
Prättigau. 44. 67.
Preßburg. 882.
Provence. 843. 1044.
Provins. 129.
Pruntrut. 727.
Pyaß, s. Biasca.

Q.

Quarten. 1115.

R.

Radolfszell. 92. 108. 116.
Ragaz. 55. 267. 465. 891.
Ragusa. 771.
Ramsheim im Hegau. 84.
Rancye. 1235.
Randeck. 99.
Rapperswyl. 21. 53. 74. 83. 87. 126. 182. 302. (319 Münze). 475. (488. 561. Zollsachen). 490. 510. 516. 522. 548. 550. 555. 591. 595. 718. 861. 1138. 1198. 1201.
Raron. 580.
Ravenna. 464. 604. 606. 612. 702.
Ravensburg. 502. 506. 979. 1044.
Rawald. 916.
Reggio. 530. 784. 1264. 1266.
Reich, Römisches. 16. 90. 118. 122. 130. 134. 139. 167. 168. 249. 275. 278. 308. 346. 369. 371. 372. 374. 390. 398. 399. 500. 502. 654. 655. 703. 735. 783. 935. 982. 1007. 1008. 1027. 1040. 1139. 1145. 1146. 1147. 1149. 1150. 1152. 1169. 1201. 1229. 1243. 1284. 1296. 1299. 1313. 1314.
S. auch P.-R. Römische Könige und Kaiser.
Reichenau, Gotteshaus. 2. 90. 130. 154. 440. 441. 465. 494(2). 719.
„ Insel. 779. 980. 1183.
Reichenweiler. 1037.
Renggischwyl, Hof. 315.
Reuß, Fluß. 50. 265. 268. 280. 801. 977. 986. 1071.
Reutlingen, Einnahme durch Herzog Ulrich von Würtemberg. 1137. 1139. 1140. 1147. 1149. 1163. 1195.
Rhein, Fluß. 3. 63. 106. 268. 275. 405. 662. 1101.
Rheinau, Kloster. 52. 75. 101. 158. 212. 280. 349. 351.
„ Stadt. 348. 351. 1220. 1223.
Rheineck. 3. 9. 15. 21. 48. 49. 62. 84. 95. 96. 113. 154. 155. 158. 165. 177. 183. 260. 348. 352. 360. 361. 382. 432. 441. 547. 573. 679. 720. 740. 743. 843. 889(2). 890. 972. 1088. 1108.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinfelden. 8. 45. 92. 133. 135. 137. 139. 207(2). 208. 212. 220. 221. 252. 268. 269. 312. 313. 322. 325. 431. 436. 437. 438. 490. 495. 510. 1290.
Rheinthal, Herrschaft. 1. 2. 8. 9. 14. 19. 23. 26. 47. 49. 55. 56(4). 62. 84. 95. 96. 109. 112. 154. 164. 177. 182. 188. 190. 228. 230. 235. 249. 260. 261. 277. 280. 303. 310. 314. 315(2). 320. 321(2). 348. 349. 382. 389. 405. 432. 433. 441. 451. 452. 458. 461. 486. 495. 525. 547. 563. 575. 585. 602. 609. 624. 625. 679. 720. 740. 778. 782. 790. 802. 850. 857. 868. 958. 972. 980. 986. 1030. 1038. 1062. 1073. 1085. 1086. 1090. 1101. 1117. 1133. 1141. 1176. 1242.
Rickenbach im Thurgau. 97. 643.
Rimini. 676.
Riva. 1041. 1042. 1045.
Riviera. 417. 439. 626. 970. 971. 1031. 1036. 1178. 1248. S. auch Bollenz und M.-R. Herrschaften, ennetbirgische.
Rivoli. 899. 902. 953.
Rochefort. 627.
Rhodan, Rhone, Fluß. 294.
Rhodus, Insel. 302. 783.
Rodersdorf. 90.
Roggwyl. 97. 462. 467.
Rolle. 1154. 1159.
Rom. 93. 125. 172. 173. 191. 249. 286. 359. 368. 387. 390. 391. 393. 418. 441. 458. 459. 463. 586. 591. 632. 670. 672. 673. 738. 739. 745. 746. 775. 818. 819(2). 827(2). 845. 852. 869. 872. 877. 880. 887. 892. 895. 896. 898. 901. 911, 918. 924. 932. 943. 1034. 1041. 1049. 1054. 1062. 1064. 1066. 1077(3). 1080. 1083. 1086. 1091. 1112. 1113. 1127. 1141. 1142. 1143. 1181. 1194. 1198. 1213. 1215. 1217. 1221. 1122. 1123. 1137. s. auch Stuhl, heiliger, P.-R. Päpste.
Romagnola. 1264. 1266.
Romanshorn. 76. 96. 188. 228. 261. 441. 452. 462. 467. 490. 561.
Romont. 472. 677. 1162.
Rorschach. 983.
Roth. 1046.
Rothenburg. 830.
Rötheln, Herrschaft, Streit darüber. 247. 255. 826. 830.
Rothenmünster, Abtei, Verhältniß zu Rothweil. 41. 68. 88. 89. 100. 102. 103. 107. 116. 134. 136. 154. 194. 211. 917.
Rothweil, Stadt. 41. 51. 67. 68. 88. 89. 100. 102. 103. 107. 113. 116. 125. 134. 136. 141. 148. 154. 157(2). 182(2). 231. 257. 279. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 325. 326. 350. 352. 354. 356. 359(2). 376. 379. 476. 478. 480. 500. 522. 564. 730. 779. 851. 857. 871. 885. 892. 898. 913. 917. 918. 944. 950. 1005. 1017. 1023. 1037. 1038. 1046. 1051. 1140. 1146. 1163. 1172. 1179. 1186. 1188. 1189. 1191. 1195. 1201. 1216. 1225. 1231. 1242. 1259. 1262.
Rothweil, Stadt (Fortsetzung).
Verhältniß zum Reiche, Oesterreich. 354. 356. 359.
Streitigkeiten mit Württemberg. 476. 478. 480. 482. 487. 488. 489. 494. 495. 505. 510. 549. 560. 564.
Bund. 354. 356. 359(2). 1146. 1424.
Hofgericht, s. Gerichte.
Roveredo (Rusle). 562. 591. 602. 617. 1081. 1112.
Rudolfsthal, s. Ruz, Val de.
Rue. 1162.
Rusle, s. Roveredo.
Rümelin. 1162.
Rümikon. 18.
Ruswyl. 829. 830.
Rüsegg, Herrschaft. 990. 1033.
Rüti, im Rheinthal. 360. 382. 434. 857. 868. 890.
Ruz, Val de (Rudolfsthal). 1257.
Ryfthal. 1001.

S.

Saanen, Land. 703. 736. 861. 872. 905. 1033. 1047. 1054. 1173.
Salenstein. 271.
Salins. 276. 409. 544.
Salmannsweiler, Abtei. 116.
Saluzzo. 749. 805. 898. 902. 905. 1043.
Sar, Fluß. 493. 802. 1180. 1190.
Saragossa. 1132.
Sargans, Oberland. 3(2). 13. 26. 40. 51. 52. 55. 63. 70. 124. 138. 153. 154. 165. 166. 172. 230. 234. 237. 249. 279. 280. 289. 302. 311. 312. 315. 334. 337. 347. 349(2). 371. 383. 397. 403. 405. 418. 431(2). 432. 433(2). 434. 438. 441. 465. 475. 476(2). 477. 489. 490. 555. 575. 625. 687(2). 688. 740. 754. 801. 843. 890(2). 891. 892. 985. 1057. 1061. 1062. 1115. 1117. 1128. 1132. 1138. 1180. 1190. 1206. 1211. 1241.
Schloßbau. 315. 337. 424. s. auch M.-R. Herrschaften, gemeine.
Sarraz, la, Herrschaft, s. Lasarraz.
Sausenberg, Herrschaft. 247. 826. 830.
Savoyen, Herzogthum. 76. 80. 155. 245. 317. 425. 447. 490. 492. 496. 499. 504. 637. 639. 657. 663. 667. 669. 704. 713. 717. 726. 733. 735. 744. 749. 754. 760. 770. 775. 781. 785. 826(3). 836. 844. 845. 866. 885. 929(2). 1075. 1086. 1088. 1089. 1122. 1262. 1270.
Bundesverhältnisse;
mit Bern. 80. 140.
mit Freiburg. 429. 447.
mit Solothurn. 175. 1320. 1325.
mit Bern und Freiburg. 299. 443. 445. 448. 1323.
mit Bern, Freiburg und Solothurn. 317. 344.
mit gemeinen Eidgenossen. 628. 636. 637. 639. 641. 642. 643. 651. 652. 666. 670. 677. 848. 1348.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Savoyen, Herzogthum (Fortsetzung.
Streitigkeiten:
mit Wallis. 340. 341. 342. 343(2). 344. 357. 360. 362. 364. 366. 367.
mit Freiburg (Genfer Burgrecht). 470. 472. 967. 968. 971. 972. 995. 996. 1004. 1127. 1133. 1143. 1159. 1165. 1168. 1171. 1188. 1189. 1197. 1204. 1210.
Herrschaft Lasarraz. 124. 447. 473. 493. 505. 616. 618. 876. 1004. s. auch La Sarraz.
Vermittlungsversuch zwischen den Eidgenossen und Frankreich. 638. 668. 793. 863. 878. 885. 916. 921. 923.
S. M.-R. Kriege, Friedensvermittlung.
Defurnohandel. 425. 428. 470. 472. 491(2). 492. 521. 549. 551. 553. 555. 558. 559(2). 560. 561. 562(2). 563(2). 564. 565. 566. 567. 568(2). 569. 572. 573. 574. 577. 585. 588(2). 610. 643. 647. 651. 654. 667. 677. 683. 684. 787. 803. 810. 869. 921. 929. 972. 981. 983. 985. 1004. 1089. 1090. 1104. 1111. 1127.
Sax, Herrschaft. 63. 67.
„ Dorf. 1073.
Schaffhausen, Stadt. 41. 67. 80. 90. 102. 113. 161. 170. 173. 222. 231. 232. 237. 239. 255. 284. 319. 322. 334. 348. 486. 494. 515. 527. 595. 691. 776. 784. 786. 791. 1025. 1038. 1144. 1149. 1172. 1187. 1190. 1209. 1215. 1219. 1241. 1250.
Allerheiligen-Kloster. 12. 13. 84. 92. 194. 322. 1219.
Bundesverhältnisse zu den Eidgenossen. 3. 10. 15. 117. 124. 130. 134. 136. 149. 156. 157. 159. 765. 785. 793. 794. 798. 1297.
Schalbergstraße. 175. 383. 891.
Schännis. 1163.
Schenkenberg, Herrschaft. 7. 84. 92. 129. 325. 338. 357. 358. 371. 380. 386. 388. 403. 437. 978. 1005. 1061. 1117. 1173. 1188. 1190. 1215. 1254.
Scherzingen. 303.
Schlatt. 2.
Schlattingen. 2.
Schleitheim. 102. 103.
Schlettstadt. 106. 693. 704.
Schneisingen. 207.
Schönenberg. 252.
Schottland. 190. 760.
Schwaben. 81. 124. 222.
„ Bund in, s. M.-R. Bündnisse, Auswärtiger.
Schwaderloch. 2. 9. 14. 15. 26. 69. 71. 87. 125. 244. 311. 479. 514. 967.
Schwarzach. 494.
Schwarzenbach. 124. 1223.
Schwarzenburg. 65. 85. 127. 357.
Schwarzwald. 45. 106. 195. 914. 1290.
Schwyz, Stand. 14. 21. 44(2). 47. 48. 52. 53. 54. 64. 66. 67. 68. 83. 115. 120. 124. 125. 130(2). 132. 133. 135.
Schwyz, Stand (Fortsetzung).
136. 137. 138. 144. 170. 171. 172. 175. 178. 181. 185. 186. 187. 188. 190(2). 191. 192. 194. 195(2). 197. 198(2). 201. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 211. 217. 230. 234. 246. 248. 301(2). 311. 333. 452. 476. 511. 516. 520. 573. 578. 579. 584. 585(2). 587(2). 589. 592. 664. 670. 683. 699. 767. 769. 771. 779. 815. 847. 851. 853. 858. 861. 874. 875. 890. 929. 944. 950. 953. 957. 958. 961(2). 984. 1030. 1054. 1056. 1060. 1104. 1114. 1116(2). 1123. 1127. 1141. 1198. 1230.
Kastvogtei Einsiedeln, s. Einsiedeln.
Streit mit Uri wegen Domo und Eschenthal, s. M.-R. Herrschaften, gemeine.
Seckingen. 45. 91. 212. 322. 325. 1290.
Senlis. 45.
Sennwald. 857. 868. 890.
Seravalle. 366. 367.
Settimo. 902. 906.
Severo, St. 771.
Seyssel. 384.
Sicilien. 5. 326. s. auch P.-R. Neapel und Sicilien, Könige.
Siders. 580. 1068.
Sidwald. 1235.
Siebenthal. 791.
Siena. 790. 835. 1247.
Siggingen. 313.
Sinigaglia. 846.
Sins. 8. 1135.
Sißgau, Landgrafschaft. 325.
Sitten, Bisthum. 444. 1009. 1209.
S. auch P.-R. Sitten, Bischöfe.
„ Stadt. 485. 555. 580. 608. 1049. 1054. 1073. 1076. 1086. 1087. 1109.
Sitter, Fluß. 97.
Solothurn, Stand. 3. 7. 15. 21. 26. 32. 33. 46. 65. 78. 81. 84. 86. 88. 90. 91(3). 92. 101. 108. 153. 162. 186. 197. 207. 220. 222. 228. 234. 239. 293. 302. 304. 324. 436. 452. 457. 489. 555. 577. 584. 587. 591. 594. 600. 622. 637. 710. 716. 726. 732. 733. 755. 803. 809. 810. 836. 868. 928. 936. 951. 962. 981. 995. 1004. 1029. 1072. 1085. 1141. 1198. 1238. 1239. 1260. 1265.
Bundesverhältniß zu den Eidgenossen. 44. 110. 111. 112. 124. 131. 136. 140. 156. 157. 159. 234. 254. 257. 258. 273. 326. 387. 388. 494. 510. 579. 582. 735. 785. 791. 793. 794(2). 798. 1180. 1238. 1243. 1251. 1253.
Verhältniß zu:
Savoyen. 175. 235. 435. 442. 449. 1300. 1225.
S. auch Savoyen.
Neuenburg. 295. 811. 886. 997.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Solothurn, Stand (Fortsetzung).
Burgrecht mit:
Bern und Freiburg. 1085.
Basel. 1260.
Mümpelgard und Streit gegen Fürstenberg und Basel. 1163. 1166. 1169. 1173. 1180. 1187. 1188. 1191. 1249. 1257.
Herrschaften Thierstein und Pfeffingen. 637. 660. 662. 706. 707. 716. 719. 720. 755. 760. 771. 1211. 1220. 1226. 1229. 1230. 1270.
Innere Unruhen. 727. 755. 790. 792.
Sommeri. 97.
Sonnenberg, Schloß. 574.
Sonvico. 697. 698. 769. 891. 1041. 1060. 1131. 1181. 1244.
Spanien. 224. 606. 619. 647. 655. 683. 688. 691. 702. 715. 717. 784. 785. 787. 800. 820. 833. 905. 981. 1013. 1014. 1023. 1027. 1030. 1033. 1039. 1066. 1125. 1126. 1149. 1164. 1199.
S. auch P.-R. Arragon, Castilien, Könige.
Stad. 63.
Staufen. 392. 983.
Stäffis. 1162.
Stammheim. 109. 148. 154. 158. 161. 162. 170. 174. 177. 194. 201. 203. 207. 229. 237. 250. 254. 255. 262(2). 266. 269. 290. 1030.
Steckborn. 2. 104. 154. 235. 264. 265. 441. 491. 702. 719. 888. 971. 990.
Steiermark. 380.
Stein. 34. 37. 59. 70. 116. 219(2). 229. 250. 255. 262. 267. 269. 486. 490. 714. 717. 719.
Steinegg. 271.
Stille. 206. 219.
Stockach. 3. 83. 92.
Straßburg. 1. 2. 41. 52. 106. 108. 139. 366. 571. 874.
Stuhl, römischer. 120. 336. 370. 412. 1284. 1296. 1299. 1313. 1342.
Vorbehalt, s. die Bündnisse, Friedensschlüsse.
Stuttgard. 342, 1196.
Suhr. 52.
Sulgen. 1183.
Sulz. 289.
Sundgau. 125. 135. 717.
Sursee. 779. 841. 1266.
Suse. 289.

T.

Tägerweilen. 68.
Tanneggeramt. 51. 252. 271. 279. 368. 382. 515.
Tarantaise, Erzbisthum. 520. 576.
Tarvis. 604.
Tessenberg. 242. 247. 248.
Tessere. 698.
Tessin, Fluß, (Ticino). 6. 1138. 1178.
Tettigkofen. 41.
Thal im Rheinthal. 63(3). 432. 441. 547. 573.
Thayngen. 41.
Thiengen. 245.
Thierstein, Herrschaft. 33. 90. 94. 95. 96. 637. 660. 662. 687. 706. 707. 716. 719. 720. 1198. 1208. 1215. 1220.
Thum, s. Domodossola.
Thun. 146. 489. 1194. 1201. 1207. 1209.
Thundorf. 96.
Thüngen. 18.
Thur, Fluß. 97.
Thurgau, Herrschaft. 2. 3(4). 4. 7. 9. 10. 12. 19. 23. 24. 25. 26. 31. 34. 35. 38. 41. 43. 48. 50. 51. 52. 54. 56(2). 57. 61. 63. 64. 66(2). 67(2). 68(3). 69(5). 70. 71. 72(3). 74. 76(2). 81(2). 87(4). 88(3). 97. 98. 99. 100. 109. 116. 117(2). 120. 135(2). 142. 143. 144. 146. 148. 149. 153. 154. 161. 162. 165(2). 168. 172. 177. 185(2). 193(2). 194(4). 201(8). 202. 203. 207. 211. 212. 219. 228. 229. 230(2). 231. 232. 235. 237. 243. 245. 250. 251. 252. 253(2). 254. 255. 259. 261. 262. 269. 271. 277. 278. 279. 280. 285. 288. 290. 293. 300. 302. 303(4). 304. 305(5). 311(2). 312. 314. 315(2). 317. 320. 321. 331. 333. 338. 348. 349. 350. 351. 359(2). 363(2). 371. 373. 377. 384. 385. 386. 389. 396. 405(2. 416. 418(2). 432. 433. 434(2). 438. 441(3). 451. 452. 460. 461. 462. 465. 467. 468. 478. 482. 485. 486. 489. 495. 497. 499. 505. 510. 511. 513. 522(2). 548(4). 554. 556. 558(2). 559. 560. 561. 563. 574. 575. 576. 585. 586. 593(2). 595. 596. 608. 609. 612. 620(3). 624. 625(2). 657. 669(2). 687. 691. 702. 718. 720. 754. 778. 782. 785. 786. 802. 823. 827. 842. 889. 890. 925. 933. 958. 962. 963. 967. 969. 977. 985. 990. 1033. 1038. 1044. 1062. 1080(2). 1090. 1116. 1117. 1148. 1165(5). 1173(2). 1174(2). 1176. 1182. 1183. 1187. 1190. 1199. 1209. 1219. 1230. 1231. 1236. 1237. 1239. 1240. 1241. 1242. 1248. 1251. 1254. 1256. 1258. 1265. s. auch M.-R. Herrschaften, gemeine.
Ticino, s. Tessin.
Tiefthal. 180.
Tobel, Comthurei. 97. 158. 219. 250. 253. 260. 263. 977.
Toblach. 587.
Toggenburg, Landschaft. 97. 277. 413.
Landrecht mit Schwyz und Glarus. 170.
Verhältnisse zum Abt von St. Gallen. 485. 513. 724. 838.
Töß, Gotteshaus. 67.
Toul. 727.
Tourbillon, Schloß. 1054.
Tournay. 738. 862. 1269.
Traversthal, s. Valtravers.
Travaglia. 714. 719. 723. 727.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tresa, Fluß und Tresabrücke, Pontetresa. 493. 1067. 1094. 1100. 1101. 1105. 1178.
Triboldingen. 219.
Trient. 604. 970.
Trier. 612. 619. 623.
Trossingen. 522.
Troyes. 416.
Tschemont, Berg. 750.
Tübingen. 217.
Tuggen. 163.
Turin. 903. 904. 906.
Türkei. 155. 156. S. auch P.-R. Türkei, Sultane.
Tuttlingen. 211. 1164.
Tutwylerberg. 382. 1183.
Twann. 489.
Twiel, Schloß. 1024.
Tyrol. 221. 717. 939. 980. 1028. 1182. 1285. 1343. 1417.

U.

Ueberlingen. 128. 362. 513. 662. 823. 1149.
Uebersaxen. 7.
Ulm. 324. 350. 933. 936. 1144. 1149. 1163. 1165.
Ulrich, St., bei Ruswyl. 829. 830.
Ungarn. 324. 787. 921.
Unterseen. 785. 791. 1186.
Unterwalden, Stand. 81. 82. 109. 117. 188. 195. 248. 310. 314. 319. 416. 430. 511. 553. 554. 572. 576. 578. 580. 593. 600. 785. 791. 961. 1262.
Nidwalden s. da.
mit Uri und Schwyz Verhältniß zu Bellenz, s. auch Herrschaften, gemeine und Uri.
Obwalden, s. da.
Urban, St., Kloster. 84. 90. 101. 108.
Urbino, Herzogthum. 1046. 1047. 1063. S. auch P.-R. Urbino, Herzoge.
Uri, Stand. 1. 9. 23. 81. 82. 89. 145. 148. 228. 243. 244. 285. 314. 319. 417. 426. 511. 556. 564. 572. 574. 576. 578. 580. 593. 594. 600. 602. 626. 637. 668. 731. 732. 736. 737. 765. 766. 782. 802. 809. 825. 962. 966. 967. 971. 984. 992. 998. 1025. 1103. 1106. 1107. 1116. 1137. 1181. 1186. 1218. 1220. 1225. 1226. 1237. 1253. 1254. 1258. 1260.
Erwerbung von Bellenz, Riviera ꝛc. mit Schwyz und Nidwalden. 5. 42. 43. 48. 54. 115. 130. 132. 133. 136(2). 137. 138. 144. 169. 171. 172. 178. 181. 185. 186. 187. 188. 190. 191. 195. 197. 198(2). 203(2). 204. 205. 206. 207. 208. 215. S. auch M.-R. Herrschaften, Bellenz.
Eroberung des Eschenthals und Streitigkeiten mit Schwyz. 637. 642. 651(2). 653. 657. 661. 664. 666. 667(2). 679. 687. 692. 699. 713. 715. 719. 722. 727. 734.
Plattiserstraße und Zoll. 311. 716. 719. 722. 866. 877.
Uri, Stand (Fortsetzung).
Urseren. 148. 159.
Vogtei Livinen, s. da.
Ursitz, St. 277.
Usiez, Herrschaft. 362. 370. 394.
Utznach. 319. 601. 771. 1108. S. auch M.-R. Herrschaften von Schwyz und Glarus.

V.

Vaduz. 3.
Valcu (Valcuvio), Herrschaft. 729. 730. 761. 793. 818.
Valendis, Grafschaft. 276. 1122. 1170. 1186. 1188. 1200. 1203. 1208. 1234. 1256. 1258. 1261. 1266. S. auch M.-R. Herrschaft Neuenburg, P.-R. Basel, Bischöfe.
Valtravers. 627. 634. 711(2). 712. 742. 793. 797. 840(2). 1170. 1188. S. auch M.-R. Herrschaft Neuenburg.
Vannes, Herrschaft. 366. 797. 862. 1084. 1234.
Varese (Ferris). 532. 554. 650. 855. 875. 876. 1005. 1015. 1058. 1069. 1099. 1191.
Vaucluse, Priorat. 239.
Vauxmarcus, Schloß. 739. 761. 797. 1136. 1233.
Veltlin. 400. 648. 654. 663. 674. 688. 699. 880. 886. 910. 976. 1032. 1100. 1128. 1221. S. M.-R. Herrschaften, gemeine.
Venedig. 24. 125. 168. 412. 418. 445. 452. 454. 455 456. 457(3). 463. 464. 465. 479. 500. 501. 502. 503. 508. 551. 578. 585. 589(2). 600. 601. 603. 604. 617. 629. 638(2). 639. 640. 647. 648. 650. 651. 653(2). 655. 657(2). 663. 664. 665. 671. 672. 673. 674. 675. 679. 702. 706. 716. 717. 722. 743. 760. 763. 768. 787. 800. 816. 819. 821. 827. 832. 859. 862. 880. 887. 915. 920. 932. 938. 964. 980. 1028. 1034. 1061. 1202. 1230. S. auch M.-R. Bündnisse, Botschaften.
Vercelli. 651. 704. 902. 903. 907. 908. 909. 912. 916. 1084. S. auch M.-R. Bündnisse, Botschaften, Kriege.
Verona. 617(3). 623. 717. 828. 885. 894. 906. 915. 924. 970. 980. 1002. 1005. 1028. 1032. 1033. 1040. 1043.
Verzasca. 696. 773. 891. 1036. 1179. 1248.
Vicenza. 614.
Vigevano. 648. 738. 747. 748. 800. 804. 827. 855. 903.
Vignone. 899.
Villafranca. 617. 915.
Villmergen. 52. 101. 103. 155. 283. 416. 418. 421. 549. 562. 890. 893. 895. s. auch M.-R. Zölle.
Vilters. 267.
Vinola. 899.
Visp. 484. 485. 580. 607. 1049.
Vlissingen. 1243.
Vogogna. 822. 824.
Vorarlberg (Landschaft ennet dem Arlberg), s. die Bündnisse. mit dem Hause Oesterreich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

W.

Waadt. 276. 289. 342. 357. 403. 429. 445. 559. 561. 564. 677. 1154. 1157. 1231.
Wagenhausen. 66.
Waggenthal. 57(2). 75. 123.
Waldenburg. 46.
Waldshut. 45. 91. 107. 245. 268. 272. 310. 313. 442. 1290.
Waldsee. 135.
Waldstädte a./R. 106. s. Laufenburg, Rheinfelden, Seckingen, Waldshut.
Walenstatt. 267. 345. 405. 1128.
Walensee. 1128. 1241. 1255.
Walgau. 4. 8. 10. 12. 43. 54. 55. 64. 70. 84. 95.
Wallenbuch, Herrschaft. 361.
Wallis, Land. 47. 228. 258. 293. 418. 463. 474. 477. 549. 568. 588. 590. 594. 602. 648. 705. 714. 737. 804. 855. 861. 872. 918. 952. 1005. 1006. 1123. 1124. 1177. 1181.
Bund mit Bern. 79. 109. 294. 482. 483.
Burgrecht mit den 3 Waldstätten. 482. 483. 484.
Bündniß mit Frankreich. 47. 478. 479. 482. 483. 484. 1281.
Französische Absichten auf Wallis. 1146.
Vereinung mit Julius II. 484.
Verhältniß zu Mailand. 18. 19.
Verhältniß zu Savoyen. 357(1). 360. 362. 364. 366. 367. 929.
Jörg auf der Fluh. 515. 520. 562. 576. 579. 583. 588. 590. 593. 595. 607. 620. 647. 730. 739.
Streitigkeiten mit dem Bischof. 197. 482. 483. 602. 607. 620. 635. 767. 1003. 1043. 1046. 1047. 1049. 1050. 1052. 1053. 1055. 1067. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1082. 1086. 1090. 1091. 1101. 1104. 1105. 1107. 1109. 1112. 1121. 1123(3). 1125(2). 1129. 1140. 1141. 1143. 1148. 1165. 1173. 1186. 1187. 1190. 1192. 1193. 1199. 1200. 1201. 1207. 1208. 1209. 1212. 1215. 1221. 1224. 1226. s. auch P.-R. Sitten, Bischöfe.
Wartau, Herrschaft. 3. 13. 21. 397. 434. 476. 492.
Wartenfels. 437.
Warwaz (Vavre). 658. 659.
Wasserstelz. 889.
Weggis. 231. 273.
Weinfelden. 76. 111. 255. 262. 267. 269. 271. 559. 842. 856. 1219. 1220. 1251.
Weingarten. 87. 1183.
Wellenberg. 271.
Weiler. 564.
Wenzwiler. 91.
Werdenberg, Grafschaft. 2. 3. 13. 21. 43(2). 47. 80. 109. 112. 434. 476. 492.
Wesen. 135. 170. 203. 515.
Wettingen, Kloster. 52. 84. 91. 108. 166. 209. 231. 280. 312. 350. 371. 383(2). 384. 431. 433. 490. 575. 625. 678. 889. 890. 892. 900. 1109. 1117. 1124. 1191. 1269.
Wifflisburg (Avenches). 298. 365. 1130.
Wien. 920.
Wigoltingen. 74.
Willisau. 725. 739. 777(2). 787. 788. 791. 794. 799. 828. 830. 841. 1101.
Windeck. 1211.
Winigen. 206.
Winterstetten. 97.
Winterthur. 576. 946. 1223.
Wistelach. 1256.
Witerswyl. 90.
Wolfgang, St. 619.
Worms. 12. 431. 1231. 1269. 1270. 1271.
Württemberg, Herzogthum. 180. 574. 730. 998. 1003. 1005. 1020. 1061. 1148.
Bundesverhältnisse zur Eidgenossenschaft. 42. 44. 57. 438. 440. 449. 452. 454. 455. 457. 462. 470. 736. 740. 770. 806. 808. 1283. 1332.
Ansprache aus dem Dijoner-Vertrag. 1005. 1037. 1039. 1043. 1047. 1051. 1062. 1080. 1086. 1090. 1094. 1137. 1139.
Pfälzischer Krieg. 251. 255. 272. 286. 334.
Territorialstreitigkeiten mit Rothweil. 476. 478. 480. 489. 494. 495. 505. 510(2). 560. 564. 1191. 1259.
Innere Unruhen. 793. 860. 872. 1014. 1064. 1066.
Krieg mit dem schwäbischen Bund. 1125. 1126. 1130. 1137. 1139. 1140. 1142. 1144. 1145. 1147(2) 1149. 1150. 1163. 1165. 1167. 1170. 1174. 1185. 1189. 1191. 1201. 1206. 1207. 1210. 1216. 1220. 1222. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228. 1232. 1245. 1249. 1251. 1253. 1255. 1257. 1261. 1262. 1263. 1265. 1270.
Grafschaft Mümpelgard. 887. 1097. 1169. 1191. 1234. 1245.
S. auch M.-R. Bündnisse, Botschaften, Kriegsläufe, O.-R. Rothweil, P.-R. Württemberg, Herzoge,
Wychenstein. 26.
Wyl, Stadt. 34. 37. 59. 76. 84. 88. 89. 165. 172. 177. 181. 188. 190. 269. 277. 278. 311. 386. 405. 620. 828. 835.
Wyler. 478.

Y.

Yverdon, s. Iferten.
Yvonand. 436. 564.

Z.

Zabern. 136.
Zell am Untersee, s. Radolfszell.
Zihl, Fluß. 236. 627. 840.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zihl, neuenburgische Untervogtei. 634. 659. 692. 711. 712. 797. 876. 1044. 1050. 1058. 1110. 1170. 1233.
Zihlschlacht. 94. 201. 441. 452.
Zofingen. 54. 57. 64. 1222. 1223.
Zuckenried. 97.
Zug, Stand. 42. 64. 67. 72. 88. 100. 136. 166. 173. 212. 234. 280. 296. 391. 398. 453. 563. 573. 669. 786. 791. 853. 875. 1016. 1025. 1073.
Marchsachen. 179.
Streitigkeiten:
mit Schwyz und Einsiedeln. 311. 333. 1058. 1230.
mit dem Kloster Cappel. 1091. 1105. 1108.
Zürich, Stand. 4(2). 64. 67. 70. 71. 78. 88. 90. 93. 99. 100. 101. 105. 116. 148. 154. 159. 161. 164. 170. 181. 185(2). 190(2). 193. 197. 198. 202(2). 206. 207. 229. 235. 237(2). 243. 244. 245. 249. 250. 252. 254. 255. 258. 261. 262. 266. 267. 269. 280. 322. 326. 334. 385. 442. 449. 490. 499. 563. 601. 635. 650.
Zürich, Stand (Fortsetzung). 657. 662. 669. 683. 687. 706. 731. 732. 849. 852. 885. 890. 900. 945. 949(2). 958. 961. 962. 965. 967. 972. 973. 1011. 1015. 1017. 1032. 1081. 1098. 1103. 1104. 1106. 1123. 1127. 1145. 1219. 1220. 1242. 1263.
Augustinerkloster. 1169.
Münzsachen. 273. 292. 296. 307. 311.
Marktsachen. 462.
Zollstreitigkeit mit Rapperswyl. 488.
Burgrecht mit Bürgeln und Weinfelden. 267.
Zürichsee. 113. 555. 687. 979.
Zurzach, Stadt. 51. 52. 88. 229. 279. 465. 467. 491. 575. 625. 720. 802. 890. 980. 1090. 1175. 1198. 1215. 1223. s. auch M.-R. Herrschaft Baden.
„ Stift. 322. 352. 371. 516.
Zuzwyl. 1088.
Zwingenstein, Schloß. 51. 229. 235. 279. 389. 452. 843.

Personen-Register.

A.

Aa, Walther von, Vogt in Freiamt. 382.
Abbondio, St., in Mailand, Abt von. 855.
Ab der Rüti, N., St. Gallen, s. Anhang II.
Aberli oder Eberli, Jacob, Zürich, Vogt zu Baden 384.
Abt, Michael, mailändischer und englischer Secretär. 943. 946.
Achshalm, Peter, Bern. 130. 159. s. auch Anhang II.
Acker, Johannes, kaiserlicher Bote. 963. 975. 986. 1005. 1006. 1007. 1017. 1027. 1030. 1043. 1124. 1125. 1130. 1134. 1198. 1243. 1269. 1271.
Adacher, Andacher, Enentachers, Melchior, Unterwalden. 50. 71. 83. 87(2). 99. 124. 130. 135. 149. 278. 431. 434. 1230. s. auch Anhang II.
Adacher, Ulrich, Seckelmeister, Unterwalden. 332. s. auch Anhang II.
Adam, Peter, Freiburg, s. Anhang II.
Adorni, die, Genua. 765.
Aegeri, Hans von. 160.
Alban, St., Propst zu, savoyischer Bote. 1210. 1211.
Albrecht, Peter, Uri, s. Anhang II.
Alençon, Herzog von. 900. 1052.
Alexander VI., Papst, s. Päpste.
Alexius, Dr. 346.
Alingio, Johann von, Abt zu St. Moriz, s. Moriz, St., Aebte.
Alikon, Heinrich von, Lucern. 76. 84. 89. 152. 616. 620. 626. 992. 1136. s. auch Anhang II.
Allenspach, Bernhard, Thurgau. 152.
Allerheiligen-Kloster zu Schaffhausen, Aebte, s. Schaffhausen.
Altmann, Hans, Glarus, s. Anhang II.
Alviano, Bartholomäus, Venedig. 900.
Amadäus, Herzog von Savoyen, s. Savoyen, Herzoge.
Amboise, Carl von. 210.
„ Georg von, Cardinal, Statthalter in Mailand. 31. 137. 138. 143. 144. 145. 379. 380. 823.
Ambühl, Hans. 183.
Ameggeli, N., Ammann, Appenzell. 49. 62. 81. 424. 426. 458. s. auch Meggeli und Anhang II.
Amfeld, Caspar, Nidwalden, s. Anhang II.
Ammann, Hans, Freiburg, s. Anhang II. Lucern.
„ „ Schaffhausen. 212.
„ Ludwig, Stadtschreiber, Zürich. 10. 11. 14. 89.
„ Ulrich. 182.
S. auch Anhang II.
Am Ort, s. Ort.
Am Rauft, s. Rauft.
Amrein, N., Zug, s. Anhang II.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Amstad, Dr. 190.
Amstad, N., Schaffhausen, s. Anhang II.
Amstein, N., Unterwalden. 101. s. auch Anhang II.
„ N., Zug, s. Anhang II.
Amwerd, Ulrich, Schwyz. 739.
Andacher, s. Adacher.
Anderhalten, Hans, Lucern. 737. s. auch Anhang II.
Andermatt, ab der Matt, Martin, Schwyz, s. Anhang II.
Andlaw, Hartmann von. 90. 108.
Angoulême, Margaretha von, Königin Mutter. 329. 1052.
Angster, Lucas. 1167.
Anton, Giovanni, Bellenz. 302. 331.
Anton, Marc., Luggarus. 1009.
Anwyl, Fritz Jacob von, (römisch-königlicher Bote 345). 99. 103. 462. 579. 596. 720. 1141. 1182. 1186. 1200. 1256.
Apotheker, Meister Anton, Zürich. 744.
Appenzeller, Sebastian. 1242.
Aragon, König Ferdinand von. 328. 346. 736. 753. 754. 760. 815. 832. 833. 837. 850. 852(2). 854. 857. 858. 863(2). 873. 880. 881. 887. 888. 892. 893. 896. 920. 921. 923. 940. 956. 987. 992. 998.
Vice-König von. 927. 928.
Arona, Grafen von (Borromäi). 410. 413. 693. 704. 713. 785. 803. 810. 811. 822. 824. 828. 910. 931. 1009. 1133. 1135. 1137(2). 1205. 1231. 1248.
Friedrich. 1009.
Ludwig. 1033. 1035. 1248.
Arsent, Franz, Freiburg, Schultheiß. 553. 554. 556. S. auch Anhang II.
„ Diebolt, Chorherr zu Neuenburg. 710.
Arzethauser, Fridolin, Glarus. 40. s. auch Anhang II.
Asper, Johann, Sacristan in Sitten. 1054.
„ Rudolf, Wallis. 1181.
Attenhofer, Dr., Cunrad. 359. 463.
„ Peter, Propst zu Zurzach. 1223.

B.

Babenberg, Daniel, Solothurn. 33. 159. 571. 576. 739. 928. 936. 951. 1004. 1034. 1035. 1044. 1055. S. auch Anhang II.
Bach, Rüdiger am. 313.
Bachmann, Cunrad, Zug. 1117. S. auch Anhang II.
„ Hans, Lucern. 50. 278.
„ N., Schwyz, s. Anhang II.
„ N., Uri, s. Anhang II.
Bachofen, Meister, Zürich. 838. S. auch Anhang II. bei Zürich und Abt St. Gallen.
Baden, Markgrafen von. 33. 247. 288. 328. 826. 830. 994. 1242.
Christoph. 247. 288.
Ernst. 1242.
Bader, Heini. 476.
Bailloz, Claude, Valtravers. 711.
Baisset, s. Bessay.
Baldegg, Hans von. 12. 21. 129. 134. 325. 338. 357. 371. 380. 385. 386. 388. 389. 403. 413. 414(2). 432.
Baldung, Dr., kaiserlicher Bote. 1198.
Bälli oder Belli von Dijon, s. Bessay.
Baltheimer, Johann Martin, Basel. 359.
Bamberg, Bischof von. 619. 647. 794.
Bandorf, Johann, Basel. 972. 1000.
Bäppet, Benedict, Biel. 87. 93. 101. 104. 160. 163.
Bär, Hans. 313.
Bären, Peter zum. 658. 793. 798.
Bari, Herzogin von. 783.
„ Herzog Franz von (Sforza). 745. 805. 917. 918. 928. 952. 1217. 1237. 1238. S. Sforza.
Barren, Walther, Sitten, Decan. 1054.
Barret, Johan, Lyon. 359.
Barter, Cunrad, Schaffhausen. 15. 17. S. auch Anhang II.
Bäsy, Hans, Schwyz, s. Anhang II.
„ Heinrich, Schwyz, s. Anhang II.
Basel, Hieronymus von. 663.
Basel, Bischöfe:
Caspar zu Rhein. 54. 70. 120.
Christoph von Utenheim. 242. 325. 336. 339. 545. 580. 659. 693. 702. 1005. 1008. 1032. 1040. 1070. 1072. 1075. 1080. 1106. 1110. 1122. 1167. 1170. 1186. 1200. 1204. 1208. 1211. 1215. 1220. 1226. 1229. 1231. 1234. 1253. 1256. 1257. 1258. 1259. 1260. 1262(2). 1267. 1268. 1270.
Coadjutor: Ludwig von Dießbach. 1167.
Baumgartner, Rudolf, Bern. 1154. S. auch Anhang II.
„ Urban. 1183. 1189.
Bayern, Herzoge. 279. 1030.
Albrecht. 3. 121. 126. 128. 129(2). 131. 134. 135. 139. 176. 180. 190. 195. 217. 234. 251. 259. 266. 282. 348. 350. 353. 362.
Georg. 7. 12. 15. 29. 42. 44. 251.
Philipp. 12. 15. 29. 42. 44.
Wilhelm. 920. 1007. 1164. 1167.
Wolfgang. 282.
Bechli, N., Wädenswil. 950.
Becker, N. 315.
Beigern, Bernhard von. 158.
Beli, Claus, Graubünden, s. Anhang II.
Bellay, Bischof von. 1154. 1159.
Bellenz, Hans von. 917.
Belott, N., Lauis. 1121.
Belvoir, Jean, Neuenburg. 658.
Bergen, Max von, s. Siebenbergen.
Berger, Hans, Zürich, s. Anhang II.
Bergoz, Franz. 472.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Berner, Hans, Schwyz, s. Anhang II.
Bernhausen, Jacob Christof von. 250. 1262.
„ Wilhelm, von. 251. 259. 462.
Bernhard, Hans Laurenz, Walgau. 55.
Beroldingen, Andreas von, Uri. 5. 6. 191. 332. S. auch Anhang II.
„ Josua. 1237. 1238. 1253. 1256. S. auch Anhang II.
Berthillier, Philipp, Genf. 1264.
Berz, N., s. Anhang II., bei Abt von St. Gallen.
Besançon, Erzbischof von. 351. 356. 658. 839.
Bessay oder Baisset, Anton von, Baillif von Dijon. (Bälli.) 20. 83. 89. 132. 137. 138. 147. 159. 181. 214. 216. 217. 222. 223. 225(2). 226. 228. 246.
„ Hans von, Gouverneur von Como, französischer Bote. 525. 526. 591. 744. 755. 756.
Betschart, N., Schwyz, Vogt zu Luggarus. 773. 1042. 1091. 1123. 1247. 1251.
Betzstein, Choffart von. 326.
„ Jacob von, lothringischer Bote. 300.
Biderbist, Hans, s. Anhang II.
Bieberstein, Comthur von. 195.
Bili, Anton, Lucern. 1029. 1057. 1071. S. auch Anhang II. bei Lucern und Abt St. Gallen.
„ Ludwig, Lucern, Vogt im Thurgau. 898. 1251.
Binder, Rudolf, Zürich, s. Anhang II.
Birago, Cäsar von. 868.
Bisanz, Erzbischof, s. Besançon.
Bitsch, N. von. 7.
Bitterkraut, Stephan. 582. 1222.
Bitterli, N., Solothurn. 90.
Blaarer, Bartholomäus, Constanz. 259.
Blasien, St., Abt von. 8. 47. 319. 322.
Bläsi, N., Vogt, Unterwalden. 1178. 1247. 1251.
Blattmann, N. 182.
Blonay, Herr von. 365.
Blum, Othmar, St. Gallen, s. Anhang II.
Blumenegg, Dietrich von. 76. 86.
„ Hans von, kaiserlicher Bote. 738.
„ Rudolf von, kaiserlicher Bote. 648. 831. 837. 978.
Bluntschli, Niclaus, Zürich. 17. 40.
Bochsel, Margaretha. 1180.
Bodmann, Hans Jacob von, kaiserlicher Bote. 282.
Bodmer, Caspar, Zürich. 955.
Bolans, Bernhardin, Lombardei. 148.
Bolsinger, N. Zug, s. Anhang II.
Boner, Thomas. 776. 929. 1034.
Bonnivard, Johann Amadeus. 293. 299. 329. 344. 365. 636. 677.
Bonstetten, die von. 108. 135. 145.
Bontenens, Guy. 180.
Bonvillars, N. 783.
Bophart, Cristan, Appenzell. 182. s. auch Anhang II.
Borromeo, Grafen, s. Arona, Grafen von.
Bösch, Hans, Malters. 586.
Bötschi, N. 91.
Bourbon, Herzog von. 770. 775. 779(2). 783. 785. 823. 894. 900. 926. 970. 979.
Bramberg, Hans, Lucern. 74.
„ Jacob, Lucern. 185. 235. 269. 368. 530. S. auch Anhang II.
Brandenberg, Lorenz, Zug. 50. 175. 278. 619. 777. 783. 786. 850. 853. 1016. S. auch Anhang II.
Brandenburg, Markgraf Casimir von. 170. 619. 647. 920. 1172.
Brandis, Johann von, Dompropst zu Chur. 450.
„ Ludwig von. 72. 87. 103.
„ Sigmund von. 450.
Bregilo, Johann. 239.
Breitenmoser, Cunrad, Lucern, 583.
Breitenstein, Schwarzhans, Muri. 1244.
Brennwald, Felix, Zürich, s. Anhang II.
Brixen, Dompropst von, kaiserlicher Bote. 1124. 1125.
Bruck, Matthäus, Bischof von. 615.
Brüggler, Anton, Bern. 1006. 1015. S. auch Anhang II.
Brüllisauer, Cunrad, Appenzell, s. Anhang II.
Brun, N. 153.
„ N., Burgermeister, Chur. 1177. 1206. 1216.
Brunner, Benedict, Bern. 1154. S. auch Anhang II.
„ Bernhard, Untervogt zu Baden. 1196.
„ Hans, Vogt zu Baden. 663.
„ Lienhard, Baden. 583.
„ Michael, Winterthur. 574.
„ Simon, Baden. 1196.
„ Ulrich, Glarus. 3.
„ N. 143.
Brunnmann, Max, Wyl. 311. 625. 838.
Brüwiler, N., Freiburg. 890.
Bubenberg, Adrian von. 108. 135. 145. S. auch Anh. II.
Bubenhofen, Caspar von. 121. 180. 195. 646. 1140. 1163(2). 1164. 1195. 1254.
„ württembergischer Bote. 334. 438.
Buckinger, Hans. 183.
Bugniet, Peter, Freiburg, s. Anhang II.
Bündter, Hans, Nidwalden. 190. S. auch Anhang II.
Bünzli, Hans. 49. 190.
Burckart, N., Zug, s. Anhang II.
Büren, Ludwig von, Bern. 14.
Burgauer, N., Lindau. 491. 992.
Bürgler, N., Unterwalden. 234.
„ Cunrad, Schwyz, s. Anhang II.
Burgo, Andrea del, kaiserlicher Bote in Mailand. 820(2). 836. 846. 854. 886. 888. 924.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Burgund, Herzoge:
Philipp der Gute. 407.
Carl der Kühne. 407. 408.
Maria. 407.
Philipp von Oesterreich. 134. 409.
Carl (V.). 407.
Hans. 1040.
Buri, Jost, Vogt im Thurgau. 625. s. auch Anhang II.
Bürki, Lienhard. 183.
Bürli, Anton, Freiburg. 71.
Büsselmann, N., Zürich. 19.
Büsselikon, N., Rapperswyl. 126.
Bütschelbach, Anton, Bern. 978. 1029. 1037. 1111.
Büttel, Ulrich. 625.
Bnzeval. 658.
Buzi, Hans. 823.
Byso, Urs, Solothurn, s. Anhang II.

C.

Capaul, Hertli Paul von. 324.
Cappel, Abt von. 278. 1072. 1073. 1091. 1094. 1105. 1108. 1128.
Caragnani, N., Protonotar. 784.
Cardinäle. 536. 629. 632. 750. 782. 783.
Carl der Große, s. römische Könige und Kaiser.
Carl der Kühne, Herzog von Burgund, s. Burgund.
Carl I. König von Spanien, V. römischer Kaiser, s. römische Könige, Spanien, Burgund.
Carl II. von Savoyen, s. Savoyen, Herzoge.
Carl III. von Savoyen, s. Savoyen, Herzoge.
Carpi, Graf Albrecht, kaiserlicher Bote in Rom. 896.
Casimir, Markgraf von Brandenburg, s. Brandenburg.
Caspar, Meister, Lucern. 1106.
Castilien, König Philipp von. 324. 328. 333. 334. 345. 354. 379. 380.
Castelmur, Jacob von, Graubünden, s. Anhang II.
Castelwart, N. von. 7.
Centnuß, N. 48. 49.
Chalant, Graf von. 767.
Cham, Hans. 359.
Chambery, Graf von. 677.
Champagne, Charles de, Neuenburg. 634. 658.
Charen, Claude le, französischer Bote. 388.
Charmes, Ritter, französischer Bote. 526.
Chatelard, Jacob von (Gingins). 447.
Handel um La Sarraz. 472. 473. 491. 492. 493. 505. 616. 643. 849. 869. 876. 995.
Handel um Schloß Chatelard. 752. 762. 783. 813. S. auch O.-R.
„ Franz. 616.
„ N. 622. 725. 732. 984.
Chaumont, s. Amboise, Carl und Georg von.
Chivron, Herr von. 359. 415. 1067.
Chollet, Franz, Savoyen. 793. 840. 875. 1023.
Christen, Hans Heinrich, Lucern, s. Anhang II.
Christiern, König von Dänemark, s. Dänemark.
Chur, Bischöfe:
Heinrich von Hewen. 2. 13. 221. 230. 240. 266. 320. 323. 324.
Paul Ziegler. 337. 357. 475. 487. 656. 944. 971. 1032. 1072. 1134.
Churfürsten, die. 371. 373. 375. 381. 410. 612. 1146. 1147. 1149. 1150. 1166. 1169.
Clauser, Anton, Zürich, s. Anhang II.
„ Heinrich, Zug, s. Anhang II.
Clerc, Peter. 692.
Cleven, Graf, von. 610.
Clewi, Heinrich, Zug, s. Anhang II.
Cloos, Heinrich, Lucern. 1029. S. auch Anhang II.
Colla, auch Kola und Golata, Johann, Mailand. 877(2). 897. 898. 1178. 1185. 1215. 1218. 1220.
Cöllen, Wilhelm. 565.
Colmar, Decan von, savoyischer Bote. 636. 639.
Colombier, Herr von. 627.
Colonna, Prosper. 827. 902. 905.
Como, Bischof von. 680. 697.
Conrad, Niclaus, Solothurn. 145. 368. 718. 737. 777. 809. 850. 1034. 1035. S. auch Anhang II.
Constanz, Bischöfe:
Hugo von Hohenlandenberg. 2. 3. 15. 23. 34. 41. 51. 52. 64(2). 66. 68. 69. 71. 74. 82. 83. 87(2). 94. 95. 103. 104. 107. 112(2). 113(2). 135. 139. 148. 153. 154. 157. 162. 165. 193. 194. 201. 219. 230. 238. 246. 251. 253. 261. 262. 271. 274. 277. 279. 280. 284. 285. 288. 290. 300. 303. 322. 323. 324. 325. 328. 345. 353. 354. 359. 369. 382. 384. 386. 389. 418. 431. 432. 433. 434. 438. 440. 441. 453. 465(2). 467. 468. 482. 491. 493. 494(2). 509. 511. 513. 515. 522. 525. 545. 547. 548. 556(2). 558(2). 560. 574. 576. 579. 582. 591. 601. 609(3). 662(2). 691. 718. 719. 764. 771. 779. 802. 815. 843. 844. 847. 851. 900. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 926. 928. 935. 945. 955. 986. 1015. 1040. 1056. 1072. 1074. 1084. 1086. 1090. 1094. 1135. 1138. 1174. 1182. 1196. 1203. 1209. 1215. 1219. 1225. 1231. 1236. 1239. 1240. 1241. 1245. 1254. 1262(2). 1266.
Decan und Capitel. 2. 3. 41. 288. 609. 612.
Dompropst. 298. 305. 315. 321. 497.
Propst zu St. Stephan. 308.
Insiegler. 482.
Corboson, Simon von, burgundischer Bote. 666. 668. 670.
„ oranischer Bote. 685.
Corcelles, Herr von. 564.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Corsa, Niclaus von, Lucca. 175. 182.
Cotta, Stephan, Mailand. 723. 727. 731. 733. 748. 761.
„ Johann Anton und Johann Ambrosius. 761. 808.
Cre oder Crest, Herr von, s. Roverea, Gregor von.
Creber, Roman. 796.
Cristler, Hans, Unterwalden. 3.
Cristien, Bernhardin von. 174.
Crivelli, Johann Anton, französischer Bote. 375.

D.

Dachsfelden, Meister Martin von, Basel. 292. s. auch Anhang II.
Dandolo, Dr. Sigmund. 1112. 1113. 1209.
Dänemark, König, Christiern. 932.
Dardick, Brüder, Mels. 1115.
David, Cunrad, Basel. 1215.
„ Guido. 239.
Defurno, Johann, s. Furno.
Delfinus, Hieronymus, päpstlicher Bote. 752.
Dichtlinger, N. 70.
Diesbach, Burcard von. 1060.
„ Ludwig von, erster Landvogt zu Neuenburg. 108. 616. 634. 797. 807. 846. 1005. 1163. 1169. 1174. 1229. s. auch Anhang II.
„ Hans von. 970. 974. 1005. 1006. 1015(2). 1029. 1034. 1035. 1038. 1039. 1043. 1046. 1060. 1062. 1094. 1102. 1105. 1108. 1111. 1115. s. auch Anhang II.
„ Niclaus von. 239.
„ „ Coadjutor von Basel. 1208. s. auch Basel, Bischöfe.
„ Sebastian von. 1154. 1163. s. auch Anhang II.
„ Wilhelm von. 344. 616. 692. 1005. s. auch Anhang II.
Dietli, Hans, Uri, Vogt im Rheinthal und zu Sargans. 465. 490. 624. 1237. s. auch Anhang II.
Dijon, Baillif von, s. Bessay.
„ Präsident von, s. Villeneuve, Imbert von.
Dissentis, Abt von. 346. 657.
Dittlinger, s. Tittlinger und Anhang II.
Dolder, N., Lucern. 157.
„ Fridolin, Glarus, s. Anhang II.
Domenz, Ludwig. 197.
Donays, Herr von. 328.
Dones, Herr von, französischer Bote. 600.
Dösch, Ulrich, Notar, Baden. 242.
Dürler, N., Unterwalden. 311. s. auch Anhang II.
„ Ulrich, Uri, s. Anhang II.
Duert, N., Zürich. 555.

E.

Eberhard, Hans, genannt Wetscher. 305.
Eberli oder Aberli, Jacob, Zürich, Vogt zu Baden. 314. 384.
Echser, Hans, Uri, Vogt zu Bellenz. 1036. 1074. s. auch Anhang II.
Effingen, Heinrich von. 91.
Egen, N., Graubünden, s. Anhang II.
Egerter, Paul, Schwyz. 1256.
Egg, Matthäus. 72.
Eggeli, am, Hans, Ammann, Appenzell, s. Ameggeli, Meggeli.
Egkmann, Friedrich, Romanshorn. 76.
Egli, Hans, Lucern. s. Anhang II.
„ N., Graubünden, s. Anhang II.
Egypten, Sultan von. 1034. 1035.
Ehingen, Rudolf von, württemberg. Bote. 438. 885. 1190. 1196.
Eichbach, Ammann, Schwyz. 48. 54. 55. 69.
Eigen, Ambrosius, St. Gallen. 522. 525. 597. 714. 718. 721. 722. 727. 732. 734. 737. 776. 777. 801.
Einang, Paul. 44. 102.
Einfaltig, Heinrich, Basel. 247. 333. 380. s. auch Anhang II.
Einsiedeln, Abt (Conrad III.). 158. 166. 206. 268. 454. 771. 815. 1045. 1180.
Pfleger Diebold von Geroldseck. 764. 802. 1030. 1056.
Einwil, Hans von, Obwalden, s. Anhang II.
Eisenhut, Lienhard. 78.
Emmershofen, Hans von. 372.
Endlisperg, Dietrich von, Freiburg. 83. 87. 118. 359. s. auch Anhang II.
Enentachers, Melchior, s. Adacher.
Engelhard, Cunrad, Zürich. s. Anhang II.
„ Felix, Zug. 183.
England, Könige:
Heinrich VII. 379. 380.
Heinrich VIII. 484. 508. 704. 736. 740. 750. 753. 754. 760. 761. 764. 782. 784. 796. 799. 800. 807(2). 811. 812. 813. 814. 815. 817. 823. 827. 859. 862. 865. 921. 932. 936. 939. 941. 945. 946. 949. 952. 955. 956. 976. 980. 981. 983. 986. 987. 988. 989. 991. 992. 993. 995. 996. 1000(2). 1003. 1013. 1014. 1020. 1022(2). 1023. 1025. 1027. 1030. 1033. 1040. 1046. 1103. 1130. 1132. 1243. 1359. 1364. 1397.
Ennius, Philonardus, Bischof von Veroli, päpstlicher Bote, s. Veroli, Bischof von.
Ensperg, Peter, Zürich. 1064.
Erb, Heinrich, Uri, eidgenössischer Resident in Mailand. 846. 855. 859. 1072. 1081. 1092. 1102. 1105. 1106. 1116. 1137. 1148. 1163. 1173. 1186. 1197. s. auch Anhang II.
S. auch M.-R. Herrschaft Lanis, Schloßbruch.
Erlach, Abt von. 840. 1071.
Erlach, Anton von, Bern. 914.
„ Hans von. 503. 616. 626. 634. 672. 675. 797. 904. 912. 997. s. auch Anhang II.
„ Ludwig von. 48. 526. 913. 970.
„ Rudolf von. 344. s. auch Anhang II.
„ N. von. 612.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Escher, Heinrich, Zürich. s. Anhang II.
„ Jacob. 663. 1263.
„ Rudolf, Bürgermeister. 18. 577. s. auch Anhang II.
Esenbry, Josef. 490.
Eßwurm, Friedrich, München. 129. 348.
Este, Alfons von, Herzog von Ferrara, s. Ferrara, Herzog.
Etter, Hans, Uri, s. Anhang II.

F.

Faber, N., Ravensburg. 1219.
Fäderschy, Rudolf, Gersau. 368.
Falconibus, Wilhelm de, päpstlicher Bote. 1237.
Falk, Peter, Freiburg (eidgenössischer Resident in Mailand). 672. 695. 750. 765. 767. 780. 782. 784. 786. 811. 820. 826. 827(3). 847. 1050. 1051. 1052. 1154. 1159. S. auch Anhang II.
„ Hans, Freiburg, s. Anhang II.
Falkner, Ulrich, Basel. 898. S. auch Anhang II.
Fankhauser, Peter. 56.
Faß, Schwarzhans. 183.
Fäßler, Ulrich, Appenzell, s. Anhang II.
Fazmann, Hans, Tägerweilen. 9. 68. 71(2). 74. 81. 87(3). 96. 99. 130. 135. 153. 785. 967. 969. 992. 1051. 1060. 1061.
Fauchet, N., französischer Tresorier. 1122.
Faucigny, Peter von, Freiburg, s. Anhang II.
Fechli, Gesellschaft, zu Memmingen. 64. 65. S. auch M.-R.
Fechter oder Bächter, Philipp, St. Gallen. 123. 160.
Federli, Schultheiß, Frauenfeld. 1183. 1219.
Feer, die, Lucern. 234.
„ Ludwig, s. Anhang II.
„ Jacob, s. Anhang II.
„ Hans. 786. 787. 788.
„ Petermann. 342. 344. 506. 617. 620. 777. 850. 1034. 1035. S. auch Anhang II.
„ Ulrich. 65. 166.
Feer, Cunrad, genannt Gillmann, Eschenz. 620.
Feldbach, Abtissin von. 264.
Felix, Langhans, Baden. 1185.
„ Ulrich, Zürich, s. Anhang II.
Fenner, Hans, von Gilgenberg, kaiserlicher Bote. 523.
Ferdinand V., König von Aragonien, s. Aragon.
Ferdinand, Erzherzog, von Oesterreich, s. Oesterreich.
Ferrara, Herzog von. 501. 514. 519. 533. 543. 647. 676. 1028. 1063. 1264. S. auch Este, Alfons von.
Ferrier, Sebastian. 775.
Figlig oder Vigly, Matthias, Schwyz, s. Anhang II.
Finger, Caspar. 174.
Finker, N., Constanz. 976.
Finsternauer, Balthasar, Bern. 299.
Fischingen, Abt von. 97. 577. 579.
Flar, Ulrich, Burgermeister, Constanz. 523.
Flären, N. 305.
Fleckenstein, N., Lucern. 71.
Fleckli, Hans, s. Anhang II.
„ Martin, Schwyz, eidgenössischer Resident in Mailand. 304. 693. 704. 750. 765. 768. 786. 811. 820. 824. 826. 827. 838. 847. S. auch Anhang II.
Fluder, Ulrich, Lucern, Vogt zu Domo. 809. 810. 814. 822. 828. 836. 845. 979. 1048.
Flüglistaller, Bertschi. 104.
Flüglisperg, Hans Ulrich. 182.
Fluh, Georg auf der, Wallis. 19. 26. 146. 359(2). 413. 416. 418. (Gefangenschaft zu Freiburg. 513. 514. 515. 516. 520. 523. 554. 556.) 565. 576. 578. 579. 583. 587. 590. 593. 595. 600. 601. 602. 607. 608. 618. 620. 648. 683. 730. 739. 740. 862. 974. 1048. 1049. 1054. 1067. 1068. 1072. 1074. 1075. 1083. 1086. 1087. 1104. 1110. 1112. 1113. 1121. 1129. 1141. 1146. 1199. 1208. 1213. 1230. s. auch M.-R. Briefe, Unruhen, O.-R. Wallis.
Fluh, auf der, N., Decan von Sitten. 1104.
Fluh, zur, Johannes, Unterwalden, s. Anhang II.
„ „ Walther, s. Anhang II.
Foe, de, N., Freiburg. 968.
Foix, Germaine de. 328.
Fold, Hans, Basel, s. Anhang II.
Foresta, Herr von, savoyischer Bote. 275. 863.
Frankreich, Könige:
Ludwig XI. 45. 360. 407. 408. 544. 546.
Carl. VIII. 103. 360.
Ludwig XII. 1. 7. 8. 9. 10(2). 14. 18. 19. 20. 22(3). 23. 32. 43(3). 51. 54(2). 55(2). 56. 69(2). 72(2). 73. 74. 75. 77. 82. 86. 88(2). 100. 103. 113. 115. 117. 120. 121. 122(2). 125. 130(2). 131. 132. 134. 136. 138(2). 139(2). 142. 143. 144. 145. 147. 148. 152. 155. 156. 157. 162. 166. 167. 169. 170. 171(2). 172. 173(2). 175. 176. 178. 179. 180. 181. 185. 186. 187. 188. 190. 192. 196(2). 197. 198(2). 204. 205. 207. 208(2). 209. 210. 213. 214. 215(2). 217. 220. 222. 224(2). 225. 226(2). 227. 228. 234. 237. 239. 243. 249. 257. 267. 268. 269. 273. 278. 295. 300. 301. 303. 304. 310. 325. 328. 331. 332. 345. 346. 348. 353. 356. 359. 360. 361. 362. 363(2). 365. 366. 367. 368. 369. 371. 372(2). 373. 375. 377. 379. 381. 385. 387. 388(3). 389. 391. 393. 394. 395. 396. 397. 400. 401. 402(2). 403. 404. 407. 411. 412. 413. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 422. 423. 426. 427. 437. 445. 446. 452(2). 454. 455. 458. 459. 460. 463(2). 464. 465. 466. 469. 474. 478. 484. 485. 487. 488. 496(2). 497. 498. 500. 501(2). 503. 504. 505(2). 506(3). 507. 509. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 518. 519. 522. 525. 527. 529.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frankreich, Könige: Ludwig XII. (Fortsetzung.)
532. 533. 535. 539. 542. 548. 551(2). 552. 553. 554. 557. 558. 562. 563. 565. 576. 578(2). 579. 580(2). 584(2). 585. 587(2). 589. 590. 591. 594. 600. 601. 602. 609. 611. 612. 613. 617. 619. 621. 623. 636. 639. 643. 646. 647. 648. 651. 652. 653. 654(2). 668. 669. 671. 672. 674. 679. 680. 684. 688. 689. 691. 694(2). 699(2). 701(2). 706. 707(2). 708. 711. 712. 716. 717. 718(2). 720. 722(2). 724. 727. 730. 733. 734. 735. 736. 737. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745(2). 746. 747. 750. 753(2). 754. 755. 756. 757. 760. 763. 764. 765. 766. 769. 770(2). 771. 775. 776. 777. 778. 779(2). 780. 782. 783. 785. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 798. 800. 801. 807. 810. 813. 814. 815. 817. 818. 823. 827. 833. 840. 842. 847. 849. 851. 859. 909(2). 912. 930. 990. 995. 1100. 1124.
Franz I. 848. 849. 850. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 865. 866. 871. 872. 877. 878. 884. 886. 888. 890. 894. 897. 898. 899. 900. 902. 904. 905. 906. 907. 909. 915. 916. 917. 919. 921. 923. 924. 927. 929. 930. 931. 932. 935. 437. 944. 947. 948. 949. 950. 951. 953. 954. 958. 960. 961. 964. 968(3). 969. 970. 971. 973. 974(2). 975. 976. 978. 979. 980. 984. 986. 987. 989. 992. 993. 994. 997. 1003. 1004. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1013. 1015. 1016. 1017. 1020. 1021. 1026. 1027. 1028. 1030. 1033. 1036. 1037. 1038. 1039. 1043(2). 1046. 1047. 1050. 1051(2). 1052. 1055. 1056. 1058. 1060. 1062. 1063. 1071. 1073. 1075. 1076(2). 1079. 1080. 1081. 1086. 1089. 1094. 1097. 1098. 1099. 1100. 1103. 1105. 1107. 1109. 1115(2). 1118. 1122. 1124. 1125. 1127. 1128. 1129. 1132. 1133. 1134. 1135. 1137(2). 1138. 1139. 1145(2). 1146. 1148. 1149. 1150. 1151. 1163. 1164. 1168. 1175. 1177. 1185. 1186. 1187. 1202. 1204. 1206. 1217. 1221. 1226. 1227. 1230(2). 1231. 1232. 1233. 1238. 1246. 1248. 1252. 1259. 1261. 1265. 1270. 1305. 1308. 1327. 1328. 1364. 1397. 1398.
Delfin (Franz I.). 380.
Königin. 767. 807. 832.
Königin Mutter. 892. 944. 945. 946. 947. 949.
S. auch M.-R. Bündnisse, Kriege, Pensionen, Friedensverhandlungen und Friedensschlüsse, Kriegshülfe 2c., O.-R. Frankreich.
Franquemont, Herr von. 1070.
Fransa, Meister Johann. 299.
Franz I., König von Frankreich, s. Frankreich, Könige.
Franz, Meister, päpstlicher Gesandten-Bote. 1051.
„ Caspar, Ilanz. 303. 312.
Frauenfeld, Dominik, Zürich. 41. 57. 69. (Vogt im Thurgau 349.) 510. 522. S. auch Anhang II.
Fregosi, die, zu Genua. 715.
Fregoso, Octavian, Herzog von Genua. 1368. 1370.
Frei, die, Baden. 313.
„ Benedict, Solothurn. 33. S. auch Anhang II.
„ Hans. 482.
„ Heinrich. 479.
„ N., Schultheiß, Mellingen. 515.
„ Caspar, St. Gallen, s. Anhang II.
Freiburg, Graf Conrad von. 1084.
Freiburger, Hans, Ueberlingen. 1200. 1223.
Freimuth, N., Thurgau. 1258.
Frick, Urs. 116. 238.
Fricker, Dr. Thüring, Bern. 46. 145. 368. 396. 567. 568. 806. 1024. S. auch Anhang II.
Friedingen, die von. 653. 663.
„ Hans Bendicht. 663. 685.
Friedrich III., römischer Kaiser, s. römische Könige und Kaiser.
Friedrich, Claus, Sulgen. 250. 252.
Frott, Herr von. 275.
Fröwler, Dietrich, Schwyz. 9. 18. 42. 133. 156. 278. 716.
Fründ, Claus. 183.
Frundsberg, Adam von. 662.
Frunz, Arnold, Obwalden, s. Anhang II.
„ Hans, Obwalden, s. Anhang II.
„ N., Seckelmeister. 617. 791. 1262.
Fuchs, Hans. 70.
„ Jacob, Muri. 353.
Fuchs von Fuchsberg, Herdegen, kaiserlicher Bote. 390.
Fugger, die, Augsburg. 542.
Fulach, Eberli von, Schaffhausen. 778. s. auch Anhang II.
„ Ludwig von. 267. S. auch Anhang II.
„ Wilhelm von, Pfleger zu Pfäfers. 221. 311. 347. 802.
„ Heinrich), s. Anhang II.
Furen, Niclaus, Wallis. 1212.
Furno, Johann de. 425. 472. 473. 491(3). 492. 505. 521. 526. 551. 555. 565. 567(2). 568. 569. 570. 574. 576. 588. 600. 651. 677. 787. 803. 810. 929. 972(2) 982. 983. 985. 996. 1004. 1039. 1040. 1090. 1111. 1127. S. auch O.-R. Savoyen.
Fürdenbryß, N. 900.
Fürstenberg, Graf Wilhelm von. 1084. 1163. 1166. 1169. 1173. 1180. 1187. 1189. 1191. 1234. 1239. 1245. 1249. 1252. 1257.
„ Graf Wolfgang von. 439.
„ Graf N. von. 7. 177.
Füßli, Peter, Zürich. 1136.

G.

Gabellonetis, Alexander de. 428.
Gächuf, Cunrad. 129.
Gaetano, Paul, Mailand. 6.
Gaisberg, Franz, s. St. Gallen, Aebte.
Galeran, Jacob von. 931. 1009.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gallati, Fridolin, Glarus, s. Anhang II.
Gallen, St., Aebte.
Heinrich. 329.
Ulrich Rösch (1469—1491). 188. 329.
Gotthard Giel (1491—1504). 2. 7. 8. 14. 26. 51. 53. 63. 64. 66. 69. 71. 72. 76. 80. 84. 88. 95. 97. 98. 99. 124. 130. 154. 164(3). 165(3). 170. 177. 181. 188. 190. 203. 228. 234. 256. 261. 596. 1117.
Franz Gaisberg (1504, 29. April—1529). 270. 277. 284. 297. 305. 306. 308. 311. 314. 321. 323. 328. 329. 334. 338. 351. 352. 372. 379. 385. 387. 389. 397. 398. 413. 438. 418. 441. 452. 461. 462(2). 467(2). 485(2). 486. 498. 515. 522. 548. 550. 561. 575. 596(4). 624. 625. 657. 706. 715. 718. 724. 751. 765. 770. 772. 806. 824. 828. 835. 837. 838. 843. 845. 852. 857(2). 860. 863. 868. 870. 878. 882. 889. 893. 895. 922. 924. 956. 961. 986. 1026. 1043. 1057. 1061. 1085. 1087. 1088. 1093. 1095. 1097. 1115. 1117. 1133. 1141. 1145. 1235. 1269.
Gallizian, Franz, Basel. 293.
„ Hans, Basel, s. Anhang II.
Gambara, Jacob, päpstlicher Bote. 906. 986. 991. 1024. 1032. 1034. 1039. 1044. 1045. 1046. 1051. 1062. 1063.
Gasse, in der, Walther, Uri. 5. 6. 191. s. auch Anhang II.
Gasser, Lienhard. 63.
„ Ulrich. 63.
Gattwyl, Hertli von, Graubünden, s. Anhang I.
Gaudet, Johann, Neuenburg. 797.
Gaudy, Johann, Neuenburg. 762. 781.
Gavazzio, N., Protonotar. 617.
Gee, Herr von. 5.
Geißmann, Ludwig, Bern, s. Anhang II.
Gegging, Ulrich. 126. 128. 135. 139. 176.
Geldern, Herzog von. 412. 819. 898. 900.
„ Bastard. 900.
Gelter, Wittwe, Constanz. 65.
Genf, Graf von. 677. 885.
„ Bischof von. 1197. s. Anhang. II.
Genitt, N., Graubünden, s. Anhang II.
Genot, Humbert. 743.
Genua, Herzog von. 845. 846. 870. 880. 890. 966. s. auch Fregoso, Octavian.
Genueser, Stephan. 1247.
Georg, St., die von. 409.
Gerbrecht, Hans, Schwyz. s. Anhang II.
Geren, Peter, Freiburg. 183.
Gering, Ulrich. 1208.
Geroldseck, Diebold von, Pfleger zu Einsiedeln. 764. 803. 849. 1030. 1057.
Gerster, Johannes, Basel, s. Anhang II.
Gerwer, Jacob. 267.
Gheris, Gorus de, päpstlicher Bote. 745. 752. 753. 771.
Ghiringhelli, die, Bellenz. 248. 337.
Giel, Gotthardt, s. St. Gallen Aebte.
„ Peter. 124. 194. 195. 334.
Gienger, Andreas, München. 193. 211. 230. 234. 243. 246.
Giger, N., St. Gallen, s. Anhang II.
Gilgenberg, s. Immer.
Gilgen, zur, s. Zurgilgen.
Gingins, Jacob von. 599. 616. 622. 626.
„ Franz von. 616.
Girmann, Hans, Basel. 174.
Gislingen, Hans von. 577. 583.
Gitlingen, Fabian von. 13.
Glareanus (Heinrich Loriti). 1135.
Glaser, Peter, Freiburg. 15.
„ Michael, Bern. 776. 781.
Gmunder, Cunrad. 70.
Golata, s. Colla.
Golden, Martin von, s. Anhang II.
Golder, Hans. 153.
Göldli, Caspar, Zürich. 549. 563. 644. 682. 686. 703. 737. 769. 774. 799. 845. 859. 878. 967. 971. 978. 986. 1040. 1111. 1112. 1116. 1121. 1129. 1133. 1166. 1169. 1184. 1185. 1190. 1265. s. auch Anhang II.
„ Georg. 353.
„ Heinrich. 353. 458. s. auch Anhang II.
„ „ Scutifer papalis. 1222.
„ Reinwald. 457. 469. 764. 767.
„ N. 148.
Goldschmid, Anton, Bern, s. Anhang II.
Göltschi, Heinrich, Uri. 1072. 1081. 1092. 1102. 1105. 1106. 1107. 1116. 1121. 1129. 1136. 1137. 1148. 1163. 1173. 1186. 1197. 1237. 1238. s. auch. Anhang II.
Gorrati, Peter, Dr., savoyischer Bote. 445.
Gössi, Anton. 1141.
„ Hans. 966. s. auch Anhang II.
„ Martin, Schwyz, s. Anhang II.
Götschi, Hans, Muri. 1241.
Gotthard, N., Kaiserstuhl. 312.
Goudion, Johann, Freiburg. 503.
Graf, Anshelm, Uri. 5. 6. 191. 313. 563. 572. 578. 580. 585. 586. 683. 739. 819. 919. s. auch Anhang II.
„ Hans, Basel, s. Anhang II.
Gradetsch, Herr von. 1181.
Grassis, Achilles, Bischof von Castella. 458. 537. 538. 540. 541. 543.
Grebel, Felix, Zürich, eidgenössischer Bote nach Rom. 1141. 1142. 1251.
„ „ „ Vogt im Rheinthal. 348. 382. 389. S. auch Anhang II.
„ Jacob, s. Anhang II.
Greifensee, Hans von. 477.
Grenolz, Humbert, Neuenburg. 680.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Greyerz, Grafen von. 79. 276. 473. 491. 736.
„ Johann. 218. 342. 344.
„ Ludwig. 219.
Grieb, Hans Heinrich, Basel, s. Anhang II.
„ Dr. Leonhard, Basel. 672. 673. s. auch Anhang II.
Griedner, Dr. Josef. 221.
Grittli, Cunrad, Bayern. 70.
Grob, Jost, Toggenburg. 838.
„ Peter, französischer Gardist. 796.
Groß, Hans, Zürich, s. Anhang II.
„ Peter, päpstlicher Kämmerer. 880.
Großmann, N., Venner, Bern. 903.
Grü, Herr von, französischer Bote, Baillif von Troyes. 366. 416. 505. 507. 509. 525. 526. 529. 530. 566. 584. 585. 591. 681. 682. 684. 688. 763. 776. 777. 904.
Grübel, Sebastian, St. Gallen, Priester. 1242.
Grüyero, Johann, Vogt zu Landeron. 711.
Gugelberg, Albrecht. 503. 530.
Guggenhusen, Cunrad. 718.
Guiche, la, französischer Bote. 1252.
Guise, Herzog von. 900.
Gunthelm, N., Wirth, Bern. 1226.
Gurk, Bischof von, kaiserlicher Statthalter. 654. 663. 670. 672. 673. 786. 794.
Gürber, Balthasar, Lucern, Vogt in Engelberg. 469. s. auch Anhang II.
Gut, Balthasar, Lucern. 129. 135.
Gutmann, N., Saanen. 49.
„ Hans, Neuforn. 1248.
Guyot, Anton, Neuenburg. 793. 797.

H.

Haas, Anton, Lucern. 797. 839. 1023. 1111. 1123. 1124 1129. s. auch Anhang II.
„ Rudolf, Lucern. 738. s. auch Anhang II.
Hab, Jacob, Zürich. 33. s. auch Anhang II.
„ Heinrich, Zürich, s. Anhang II.
Habert, Hans. 350.
Haberstein, Sigmund von, kaiserlicher Bote. 986.
Habsberg, Ulrich von, Vogt zu Rheinfelden, kaiserlicher Bote. 137. 149. 186(2). 220(2). 221. 224. 252. 255. 257. 307. 312. 313. 318. 325. 385. 431. 488. 523. 555. 580. 600. 649. 654. 691. 699. 707(2). 738. 756. 831. 837. 873. 915. 923. 926. 928. 935. 945. 949. 953. 963. 964. 965. 969. 973. 974. 975. 977. 980. 1002. 1032. 1200. 1256.
Hafner, Michael, Bremgarten. 780.
Hagen, Dietrich. 549.
Hagenweiser, N. 3.
Hagg, Benedict, Stein. 714(2). 718.
„ Dietrich. 563.
Halbarter, N., Lucern. 607.
Halbeisen, Lorenz, Basel, s. Anhang II.
Haldenstein, Hans, Güttingen. 359.
Haller, Wilhelm, Bern. 184.
Hallwyl, Caspar von. 591.
„ Dietrich von. 228. 363. 431. 436. 437. 439. 457. 479. 551.
„ Hartmann von, Dompropst zu Basel. 242. 247.
„ N. von. 176. 229. 230. 254. 638. 699.
Halter, Claus, Obwalden, s. Anhang II.
Hammer, Vincenz. 81. 1046.
Hardegg, Graf Heinrich von, kaiserlicher Bote. 134.
Harnischer, Hans und Walther, Basel, s. Anhang II.
Harnischer, N., Lucern. 21. 84. 89. 108. 122. 135.
Harnstorfer, Anshelm Dr. 1186. 1256.
Hasenburg, Frau von. 365. 394.
Hasenstein, Dietrich, Priester. 1220.
Hasfurter, Adam, Lucern. 1006. 1015. 1029. 1038. 1064. 1136.
„ Cunrad. 572. 574. 576.
„ Niclaus. 160. 167. 207. 239. 574. 732. 850. 853. 999.
Hasler, Hans, Zug, s. Anhang II.
„ Heinrich, Vogt zu Baden. 57.
Häfli, Caspar. 316.
„ Heinrich, Glarus. 838.
Haupp, Michael. 153.
Hauser, N., Glarus, Vogt zu Sargans. 8. 17. 163. 229. 230. 434.
Hebolt, Peter, Solothurn. 84. 845.
Hedinger, Georg, Zürich. 763. 764.
Heer, Bernhard, Glarus. 1247.
„ Hans, s. Anhang II.
„ Heinrich, s. Anhang II.
Heggenzer, Cunrad, Vogt zu Kaiserstuhl. 824. 889.
Hegnauer, Jacob, Zürich, s. Anhang II.
Heid, N., Entlebuch. 830.
„ N., Freiburg. 952.
Heidegg, N. von, auf Kienberg. 600.
Heim, Hans, Freiburg, s. Anhang II.
Heimann, Peter. 183.
Heini, Heinrich, Zug, s. Anhang II.
Heinrich VII. und VIII., Könige von England, s. England, Könige.
„ VI., Bischof von Chur, s. Chur, Bischöfe.
„ N., Graubünden, s. Anhang II.
Heinz, Hans, Baden. 1002.
Heinzli, Hans. 890.
„ N., Obwalden, s. Anhang II.
Heiserli, Beringer, Lucern. 479.
Helbling, Jacob, Freiburg. 862. 1080. 1086. s. auch Anhang II.
Helmstorf, Hans Jacob von. 41. 271.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Helmstorf, Heinrich. 271.
„ Ludwig. 418. 470. 828. 835. 1102. 1133. 1141. 1231. 1253. 1256. s. auch Anhang II.
„ Wilhelm, s. Anhang II.
„ Wolfgang. 271. 418. 468.
„ N., Constanz. 68.
Hemmerling, N., Pfullendorf. 158.
Henggart, Peter, Wallis. 1212.
Henni, Heinzmann und Jacob, s. Anhang II.
Henzi, N., Bern. 1061.
Herlig, Heinrich, Obwalden, s. Anhang II.
Hermann, Engelhard. 328.
„ Ulrich. Thayngen. 84. 90.
Hertenstein, Jacob von. 165. 443. 583. 592. 796. 845. 1044. S. auch Anhang II, Lucern und Abt. St. Gallen.
„ Peter. 324.
Herter, Wilhelm. 1138.
Heß, Urs, Bern. 902.
Hessi, Heinrich, Glarus, s. Anhang II.
Hetzel, Caspar, Bern. 104. 592. 718. 742. 777. 929. 1059. 1061. 1063. 1075. s. auch Anhang II.
„ der junge. 775. 777. 781. 823.
„ Hans Rudolf. 1170. 1199.
Heuberger, N. 55(2). 183.
Hewen, Kinder von. 43.
„ Heinrich, Bischof von Chur, s. Chur, Bischöfe.
„ Friedrich. 492.
„ N. von. 475.
Heyd, Dr. 186.
Hilfiker, N., Baden. 66.
Hiltprand, Hans, Basel. 313. s. auch Anhang II.
Hinnen, Johann, genannt Mor, Frankfurt. 372.
Hinker, Hans, Attiswyl. 149.
Hiltismüller, N., Dießenhofen. 99.
Hochberg, Markgrafen:
Johann. 235. 236. 247. 275. 295. 296. 316.
Maria. 247.
Philipp. 127. 233. 235. 236. 295. 296. 316. 404. 408.
Rudolf. 236.
Hochrütiner, Heinrich, St. Gallen. 104.
Höggerin, die. 486.
Hohenegger, Ulrich. 190.
Hohengeroldseck, Gangolf von. 851.
Hohenlandenberg, s. Landenberg.
Hohensax, s. Sax.
Holdermeyer, Hans, Lucern, s. Anhang II.
Holl, Hans. 183.
Holzach, Achatius, Basel, s. Anhang II.
„ Eucharius, Basel, s. Anhang II.
Holzhalb, Jacob, Zürich. 490. s. auch Anhang II.
Holzrütiner, Dr. Peter, Baden. 720.
Homburg, Wendel von. 125. 129. 134.
Homburg, Wolf von, kaiserlicher Bote. 1027(2). 1030. 1139 1124. 1125. 1130. 1136. 1198. 1243. 1269. 1271.
Hösch, Ludwig, Zürich. 935. 986. 1136.
Hößli, Jost. 1262.
Huber, Hermann, Appenzell, s. Anhang II.
„ Niclaus. 777.
„ N., Glarus, s. Anhang II.
Hug, Hans, Lucern. 1029. 1048. 1096. 1239. s. auch Anhang II.
„ Hans, St. Gallen, s. Anhang II.
Hugi, Benedict, Solothurn, s. Anhang II.
„ Heinrich, Solothurn, s. Anhang II.
Humbert, Louis, Neuenburg. 797. 1059. 1084. 1089.
Hüruß, Mauriz. 41. 523. 799. 800.
Huser, Fridolin, Glarus. 1080. s. auch Anhang II.
„ Stoffel. 653. 663. 685.
„ Ulrich. 1149.
„ N., Lucern. 764. 767.
Huter, Cunrad. 3.
„ Claus, Lucern. 847. s. auch Anhang II.
„ N., Zug, s. Anhang II.
Hußwirth, Ulrich. 197.

J.

Jacob, Hans. 520.
„ Philipp, mailändischer Bote. 918.
„ Ulrich, Schwyz. 67.
„ Werner, Schwyz, s. Anhang II.
„ N., Ammann, Toggenburg. 838.
Jäger, Thomas. 113. 154.
Jans, Christian, Saanen. 1113.
Jenich, N., Graubündten, s. Anhang II.
Jenni, Jacob, Freiburg, s. Anhang II.
Jetzer, N., Bern. 629.
Imboden, Caspar, Uri, s. Anhang II.
Im Grund, Niclaus, Unterwalden, s. Anhang II.
Imhof, Andreas, Obwalden, s. Anhang II.
„ Caspar, Uri, s. Anhang II.
„ Hans, Uri, Landvogt zu Neuenburg. 1023. S. auch Anhang II.
„ Heinrich, Uri, s. Anhang II.
„ Walther, Uri. 322. 538. 885. 898. S. auch Anhang II.
Immer von Gilgenberg, Hans, kaiserlicher Bote. 555.
Im Oberdorf, N., Ammann, Uri. 50. 100. 278. 311. S. auch Anhang II.
Incisa, Markgräfin von. 820. 866. 871. 885. 1037. 1122.
„ Kinder. 1057. 1062. 1071.
In der Gassen, Ammann, Uri, s. Gasse.
Inegg, N., Graubündten, s. Anhang II.
Innocenz VIII., Papst, s. Päpste.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Interlaken, N. Propst von. 85.
Iolanta, Herzogin von Savoyen, s. Savoyen, Herzoge.
Jordan, N., Unterwalden. 954.
Jörg, N., Gardeschreiber. 451.
„ Hans, Zug, s. Anhang II.
Jost, Hans, Schwyz, Vogt im Rheinthal. 802. 850. 1098. 1121. S. auch Anhang II.
Jou, Baron von, französischer Bote. 526.
Irme, Balthasar, Basel. 400.
„ Felix, Basel. 891.
„ Ulrich, Basel. 460.
Isan oder Ysan, Anton von, Pfandherr zu Landeck. 604.
Iseli, Matthias, Basel, Vogt im Mainthal. 1247. S. auch Anhang II.
Isenhofer, N., München. 129.
Isenhut, Ulrich, Appenzell. 625. S. auch Anhang II.
„ N., Bern. 198.
Itten, Caspar, Zug, s. Anhang II.
„ Christian, Zug, s. Anhang II.
Ittingen, Prior von. 486.
Julian, Philipp, Basel. 874. 905.
Julius II., Papst, s. Päpste.
Jung, Felix, Zürich. 890.
Jung, Lienhard, Stadtammann zu Ulm. 1162. 1165. 1196. 1200. 1223.

K.

Kalbermatter, N., Wallis. 776. 810.
Kaltschmid, N., Kaiserstuhl. 955. 1101. 1104. 1106.
Kaltwetter, Wilhelm, Baden. 7. 65. 75. 99. 102.
Kammenzind, Rudolf, Gersau. 368.
Kapfmann, Daniel, St. Gallen. 51. 132. 157. 164. 228. 297. 304. 305. 308. 377. 458. 551. 591. 1135. 1137. 1186. 1205. 1208.
„ Jacob. 979.
„ Balthasar, St. Gallen, s. Anhang II.
Kappeler, Hans. 92.
Karli, Hans, Graubünden. 13. 38. 801. S. auch Anhang II.
Kargisfin, Anna. 359.
Käs, Peter, Uri, s. Anhang II.
Käser, N., Venner. 966.
Kaufmann, Peter. 197.
Kätzi, Ulrich, Schwyz. 152. 212. 332. S. auch Anhang II.
Katzenberger, die, zu Genua. 782.
Keller, Claus, Thundorf. 1266.
„ Constantin. 11. 154. 267. 334. 672. 782. 784.
„ Felix, Zürich. 327. S. auch Anhang II.
„ Hans, Schaffhausen, s. Anhang II.
„ Hans, Zürich, s. Anhang II.
„ Josef. 159.
„ Kleinhans. 1167.
Keller, Lienhard, St. Gallen. 1186. 1256. S. auch Anhang II.
Kefseli, Ulrich, Vogt im Oberland. 398.
Keßler, Werner. 17.
Kestebaum, Johann Wilhelm, Notar. 6.
Kiel, N., Schultheiß. 153. 301.
Kilchen, Hans von, Basel, s. Anhang II.
Kilchmann, Hans, Basel. 404.
Kinden, zur, s. Zurkinden.
Kisling, Hans, Solothurn. 396. 522. 525.
„ „ Bern. 196. 197.
Kles, Lucas. 1256.
Klingenberg, Albrecht von. 93. 116. 578. 583.
„ Hans Jacob von. 754.
„ Wolf von, kaiserlicher Bote. 915.
„ N. von. 72. 78. 86.
Klooß, Heinrich, Lucern. 503. S. auch Cloos.
Klorer, Peter. 152.
Knöringen, Barbara von. 583.
„ Bernhard von. 88. 94. 303. 304. 326. 328. 330. 494. 553. 574. 576. 577. 580. 583. 609. 612. 617. 653. 662. 678. 683. 719. 723.
„ Wolf Dietrich von. 574. 576. 577. 583. 609. 612. 662. 1080.
Koch, Caspar, Basel, s. Anhang II.
Köchli, Jost, Schwyz. 67. S. auch Anhang II.
Kola, s. Colla.
Koli, Bartholomäus, Zug, s. Anhang II.
„ Hans, Zug, s. Anhang II.
Koller, Heinrich, Bern. 803.
„ Hans, Zürich. 1064.
Königsegg, Dionys von, kaiserlicher Bote. 1125.
„ Hans von, kaiserlicher Bote. 55. 122. 125. 134. 249(2). 328. 345. 354. 371. 390. 452. 457. 510. 512. 513.
Korn, Hans, St. Gallen. 620.
Körenli, Georg. 400. 733.
Kornfal, N. 202.
Krauchthaler, Hans, Bern. 776. 1029. 1181. S. auch Anhang II.
Krayer, Hans. 10.
Kreuz, Hans zum. 767.
Kreuzlingen, Abt von. 50. 96. 116. 145. 163. 190. 246. 252. 278. 290. 296. 305. 307. 430. 434. 462. 471. 502. 515. 1056. 1237.
Kretz, Andreas. 1208.
„ Hans, Lucern. 55. 850.
„ Hans, Unterwalden. 17. 574. 586. S. auch Anhang II.
„ Welti, Unterwalden, s. Anhang II.
Krom, N., St. Gallen, s. Anhang II.
Krötzingen, Martin von. 647.
Kruger, Sigmund, Dr., Dompropst zu Constanz, kaiserlicher Bote. 249. 282.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Krummenacher, N., Obwalden. 1105.
Krummenstol, Hans, Freiburg. 493. S. auch Anhang II.
Kuchli, Jost, Glarus, s. Anhang II.
„ Ulrich, Glarus, s. Anhang II.
Kulich, Hans, Barfüßer. 1033.
Küng, Hans, Lucern. 56(2). 383. 431. 438. 680. S. auch Anhang II.
„ Ludwig. 57. 69. 583. 823. 885. 889. 979. S. auch Anhang II.
„ Ulrich, s. Anhang II.
Kunsen, Cunrad von, Zürich. 441. S. auch Anhang II.
„ Rudolf von, Zürich, s. Anhang II.
Kunz, Peter, Lucern. 56. 70. 368.
Kupfer, Hans, Lucern, s. Anhang II.
Küßnacht, Comthur von. 687.
Kuster, N., Unterwalden. 154.
Kuttler, Hans, Bern, s. Anhang II.
Kyffhaber, Martin. 1117.

L.

Labastie, N. 783.
Lambert, Secretär, savoyischer Bote. 863. 878. 879. 1197.
Lameth, Herr von. 709(2). 710.
„ markgräflich neuenburgischer Bote. 950.
„ französischer Bote. 1231. 1270.
Lamperswyler, Cunrad, Baden. 183.
Landau, Hans von, kaiserlicher Bote. 345. 354. 390. 418. 422. 488. 510. 512. 513. 514. 523. 555. 587. 594. 612. 648. 654. 699. 707. 756.
„ Jacob, kaiserlicher Bote. 167. 282.
Landeck, David von. 923.
Landenberg, von, Albrecht. 1165. 1172. 1189. 1190. 1196. 1245. 1251.
„ „ Balthasar. 271. 350. 597.
„ „ Beringer. 101. 520.
„ „ Caspar. 271.
„ „ Hans. 371. 418(2). 424. 468. 550. 551. 579. 601. 609. 922. 1182. 1183. 1230. 1236. 1239. 1241. 1252. 1254.
„ „ Hug Dietrich. 1165. 1167. 1172.
„ „ Hugo, s. Constanz, Bischöfe.
„ „ Melchior. 21. 486. 548. 554. 558. 561. 574. 575. 624(3).
„ „ Wolfgang. 1063.
„ „ N. 15. 88. 331.
Landolt, Ulrich, s. Anhang II.
Lang, Dr. Johann. 678.
„ Felix. 1061. 1228.
Langenhard, N., Rapperswyl. 475.
Langenmoos, Peter von. 313.
Langhans, Eberli. 158.
Lanz, Hans, von Liebenfels. 108. 563.
„ Heinrich. 41. 271. 468. 478. 560. 778.
„ Rudolf, Bergell. 744.
Lanzbaum, Hermann, Basel. 309.
Larchet oder Lurchet, Johann, Untervogt zur Zihl, Neuenburg. 659. 692. 711.
Lasarraz, Bastard von. 626. 643.
„ Herren von, s. Gingins.
Latremouille, s. Tremouille.
Läubli, N., Bern. 4.
Laupper, Hans, Freiburg, s. Anhang II.
Lausanne, Bischöfe von: Aymo von Montfaucon. 155. 298. 342. 344(2). 365. 428. 452(2). 458. 464. 466(2). 472. 473. 677. 999.
Sebastian von Montfaucon. 1130. 1256.
Lautrec, französischer Statthalter in Mailand. 911. 912. 1050. 1056. 1058. 1067. 1102. 1115. 1122. 1123. 1134. 1137. 1205. 1217.
Ledergerwer, Pancraz, Wyl. 76.
Leimen, Franz von. 40.
Leimer, Blasius, Basel. 363.
Leiningen, Graf Emicho von. 769.
Lendi, N. 148. 153.
Lenz, N., Rothweil. 522.
Leo X., Papst, s. Päpste.
Letan, Jean de. 1180.
Letter, N., Zug. 145. s. auch Anhang II.
Lederrier, Claude, Neuenburg. 658.
Lichtenstein, Jörg von. 604.
Lichtenfels, Cornel von. 1256.
Liebegg, Hans von, Bern. 182.
Lienhard, Hieronymus. 175.
Lilli, Heinrich, Schwyz, s. Anhang II.
Limpurg, Schenken von:
Christoph, Vogt zu Nellenburg, kaiserlicher Bote. 84. 199. 288. 328. 345. 354. 369. 523. 555. 587. 594. 612. 691. 738. 756. 831. 837.
Gottfried. 7.
Linner, Hans, Schwyz. s. Anhang II.
Locher, Georg. 2. 17. 153.
Lochmann, Heinrich, Spreitenberg. 1167.
„ Ulrich, Obwalden, s. Anhang II.
Lodi, Bischof von, Octavian Sforza. 645. 674. 688. 844. 846. 855. 856. 862. 878. 900. 964. 967. 978. 1039. 1076. 1231. 1260. 1265. 1268. 1357. s. auch Sforza.
Loix, Jacob von, Neuenburg. 750.
Lombard, Hans, Basel. 568. s. auch Anhang II.
„ „ Bern. 1175.
„ Niclaus, Freiburg. 616. s. auch Anhang II.
Longicomba. 904.
Looser, Jacob, Thurthal. 724.
Lopsinger, N., Bern, s. Anhang II.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lorcher, Heinrich, württembergischer Bote. 438.
Loredan, Leonard, Doge von Venedig. 589. 617. 638. 639. 667.
Lothringen, Herzog, Anton von. 300. 326. 328. 333. 600. 742. 750. 851. 900(2). 910. 912. 1040.
Löuffi, Hartmann. 64. 68. 1165. 1166.
Löw, Hans, Schaffhausen, s. Anhang II.
Löwenberg, Caspar von. 221.
Löwenstein, Gerold. 775. 779. 780. 781. 792. 810. 823. 830. 834.
Lucens, Franz von. 1115.
Luchsinger, Rutschmann, Glarus, s. Anhang II.
Ludwig XI., s. Frankreich, Könige.
„ XII., s. Frankreich, Könige, Mailand, Herzoge,
„ Moro, Herzoge, s. Mailand.
„ I., römischer Kaiser, 696. s. römische Kaiser.
Luggarus, Gräfen von. 688. 695. 714. 719. 721. 722. 727. 731. 733. 744. 748. 754. 795. 801. 802. 806. 809(2). 811. 824. 834. 836(2). 848. 861. 874.
Bastard von. 696.
Luino, Graf von. 791.
Lüond, Hans, Schwyz. 751. s. auch Anhang II.
Lupfen, Graf Sigmund von. 1. 84. 91. 92(2). 99. 102. 107. 328. 878. 1231.
Lussi, Hans, Nidwalden. 183. s. auch Anhang II.
Lussie, Abt von. 1097.
Luther, Martin. 1268.
Lüty, Thomas, Emmenthal. 775. 777. 781(2). 783. 786. 803.
Lütishofen, N., Lucern. 859. 862.
Lutzelburg, Abt von. 124.
Lützelmann, Cunrad, Basel. 195. 328.
Lutz, Cunrad, Rothweil. 1025.

M.

Macin, Richard le. 115.
Mad, Marx, Glarus. 303. 1079. 1117. 1261. s. auch Anhang II. unter Glarus und Abt St. Gallen.
Magdenau, Abtissin von. 96. 1220.
Magoria, de, die, Luggarus. 805.
Magschen, Stephan, Naron. 1048.
Maigno, de, Ambros und Jason. 825.
„ „ Johann und Jost. 836.
Mailand, Herzoge. 415.
Philipp Maria Visconti. 78. 380. 695. 776. 778.
Ludwig Moro. 1. 2. 4(2). 9. 10(3). 14. 15. 18. 19. 23. 24. 26. 41. 45. 47. 54. 57. 69. 72. 73. 77. 78. 81. 86. 181. 187. 215. 226. 227. 380. 641. 820. 835. 860. 1028. 1306.
Ludwig XII. 5. 6. 18. 215. 242. 243. 246. 302. 557. 1009. 1133. s. auch Frankreich, Könige.
Maximilian Sforza. 623. 637. 639. 640(2). 641. 646. 647. 649. 651. 655. 657. 662. 663. 668. 672. 674. 678. 683(2). 688. 689. 693. 695. 699. 701. 702. 703. 704. 705(2). 706(2). 708. 713. 714. 717. 718. 723. 727. 729(2). 731. 732. 738. 740(2). 741. 744(4). 745. 746(3). 747. 748. 749. 752. 753(2). 754. 755. 758. 759. 761. 763. 765. 766. 767(2). 768. 772. 773. 774. 775. 783. 785. 786(2). 791. 795. 798. 799. 800. 804(2). 805(2). 815. 817. 818. 819. 820. 821. 824. 825. 826. 827. 832. 833. 835. 836(2). 844. 845. 846. 847. 848. 850. 852(2). 854. 855. 856. 858. 859. 860(2). 861. 862. 867(2). 868. 870. 872(2). 877. 879. 886. 887. 888. 890. 892. 893. 894. 897. 898. 900. 907(2). 909. 910. 916. 924. 926. 927. 928. 930. 979. 982. 1009(2). 1015. 1046. 1056. 1100. 1238. 1247. 1268. 1352. 1382.
Prätendenten:
Erzherzog Karl. 648.
Herzog von Bari. 1014.
Französische Statthalter, s. O.-R. Mailand, P.-R. Amboise, Lautrec.
Regentschaft Maximilian Sforzas, s. O.-R. Mailand, P.-R. Lodi, Bischof von, Sforza, Octavian.
Mainz, Erzbischof von. 12.
Malastalti, Franz von, savoyischer Bote. 571.
Mandach, von, die, Schaffhausen. 212.
Mangero, Wilhelm von Labruyere. 616. 622. 626.
Mangold, Cunrad, Constanz. 523.
Mantua, Markgraf von. 1028. 1063.
Manzen, Philipp von, Lucern. 1057. s. auch Anhang II. unter St. Gallen, Abt.
Marcelli, Gabriel. 931. 1009.
Marche, Wilhelm de la. 401. 402.
Margaretha von Flandern, s. Oestreich, Erzherzoge..
Margy, Johann. 683.
Maria, Herzogin von Burgund, s. Burgund, Herzoge.
Maria, St., in Porticu, Cardinal Julius von. 898. 900. 966. 968.
Marlian, Johann (und) Franz. 825. 836.
Marmels, Cunrad von, Custos zu Pfäfers. 17. 84. 267.
„ Hans und Conradin von, s. Anhang II.
Marnac, N., französischer Bote. 464. 566. 567.
Marseille, Bischof von, französischer Bote. 684. 688.
Marti, Fridolin, Freiburg, s. Anhang II.
„ Hans, Lucern. 156. 174. 580. 620. 859. s. auch Anhang II.
„ Heinrich, Uri, s. Anhang II.
„ Jacob, Lucern. 1006. 1015. 1029. 1038.
„ N., Meister, Constanz. 313.
„ N., Schwyz, s. Anhang II.
Martignoni, die, Luggarus. 1079.
„ Domenico. 945.
Martini, Vicegraf N. von. 521.
Masox, s. Mosax.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Matter, Heinrich, Bern. 54.
Maximilian I., s. römische Könige.
„ Sforza, s. Mailand, Herzoge.
May, Bartholomäus, Bern. 42. 46. 55. 318. 328. 612. 616. 617. 822. 918. s. auch Anhang II.
„ Claudius, Bern. 1029.
Medicis, Haus. 752. 758. 835. 911. 1000.
„ Cardinal von. 771. 906.
„ Julian. 771. 784. 860. 906. 924.
„ Lorenz. 530. 906. 924. 1043. 1124.
Meder, Hermann, Bleienbach. 586.
Megendin, N., Domo. 777.
Meggeli oder Ameggeli, Hans, Ammann, Appenzell, s. Ameggeli, s. auch Anhang II.
Meggen, Werner von, Lucern, Vogt zu Baden. 431. 465. 1095. 1149. s. auch Anhang II.
Meguet, Ulrich, Uri. 183.
Meili, N., Ammann, Sargans. 17.
Meiß, Jacob, Zürich. 53. s. auch Anhang II.
Meister, Sebastian, Benken. 1220.
„ Andreas. 88.
Mellinger, Ulrich. 84. 91.
Meltinger, Hieronymus, Basel, s. Anhang II.
Menidorf, Jacob von. 17.
Merz, Lienhard, St. Gallen. 3. 43. 54. 70. 71. 84. 88. 97. S. auch Anhang II.
„ Hans, Vogt, Schwyz. 183. 184. s. auch Anhang II.
Meris, Hans, Baden. 1196.
Metsch, N. von. 26. 168.
Meyer, Adelrich, Basel, s. Anhang II.
„ Anton, Wallis. 1081. 1138. 1175. 1206. 1210. 1259. 1261.
„ Cunrad. 620.
„ „ Straßburg. 1. 3. 19. 26. 41. 53.
„ Daniel, Freiburg, s. Anhang II.
„ Gerold, Zürich. 126. 206. 234. 237. s. auch Anhang II.
„ Hans, Sargans. 418.
„ „ Wildhaus. 724.
„ „ Zürich. 402.
„ Heinrich. 549.
„ „ Lenzburg. 814. 816. 830.
„ „ Villmergen. 562.
„ „ Zug, s. Anhang II.
„ Jacob, Basel. 351. 356. 361. s. auch Anhang II.
„ Ulrich, Hasle, Argau. 488.
„ „ Hallau. 75.
Meyenberg, Gebrüder. 320.
Hans, Zug. 40. 48. 55. 56. 69. 70. 82. 166. s. auch Anhang II.
Ulrich. 738.
Meyrath, Hans, Augsburg. 1247.
Mezières, Herr von. 755. 763. 764. 770. 779. 783. 784. 806. 810. 814. 848. 1217.
Metzger, Balthasar, Willisau. 1102. 1104.
„ Hans, Priester. 1123.
„ Richard, Freiburg. 739.
Metzolt, Caspar, Wallis. 1186. 1208. 1211. 1212.
Michel, Hans, Glarus. 838. s. auch Anhang II.
„ Ludwig, Bern. 1029.
Miles, Heinrich. 182.
Mion, N., burgundischer Bote. 1171.
Mog, Lienhard, Basel. 65. 73. 75.
Molar, Anton, Romont. 1256.
Molins, Otto von. 239.
Molzan, Joachim, mailändischer Bote. 817. 818. 871.
„ „ Kämmerer. 795. 796.
Mon, Cunz, Ortenberg. 9. 14. 71.
Mondragone, Lancelot von, savoyischer Bote. 551. 618. 636. 644.
Mont, Herr von, savoyischer Bote. 863.
Montaigny, N. von. 564.
Monte, Erzbischof von. 537. 538. 541. 543.
Montfaucon, Aimo von. 298. 428. S. auch Lausanne, Bischöfe.
„ Johanna von. 1084.
Montferrat, Markgraf Wilhelm von. 661. 683. 780. 788. 820. 826. 866. 871. 885. 911. 1037. 1057. 1062. 1071. 1122. 1322.
Montfort, Graf Hugo von. 122.
„ Graf Ulrich von. 19. 46. 369. 371. 555. 800. 955.
Montigu, Herr von. 351.
Moriz, St., Abt von. 93. 344. 364. S. auch Allingio, Johann von.
Morone, Hieronymus, mailändischer Bote. 332. 717. 804. 821. 827. 1237. 1268.
„ Joachim. 804.
Morosini, Baptist. 825. 931. 1004. 1067. 1123. 1178. 1236.
„ Bernardin. 4. 225. 337. 589. 931. 1004.
„ Hieronymus, Louis. 645. 774. 931. 1004. 1237.
„ Peter Anton. 644.
„ N., Dr., französisch-mailändischer Bote. 371. 381.
Mörsperg und Pfirt, Caspar, Freiherr von. 221.
„ Hans Jacob, kaiserlicher Bote. 523. 612.
Mosax, Graf von. 78. 191.
Moser, Cunrad, Lucern. 9.
„ Erni, Lucern. 26. 40. 70. 71. 592. 718. 777. 781. S. auch Anhang II.
„ Hans, Appenzell. 625. S. auch Anhang II.
„ Hans, Dietwyl. 600. 1073.
„ N. 123.
Mosli, N., Ammann, Appenzell, s. Anhang II.
Mötteli, Cunrad. 271. 468. 1117.
„ Friedrich. 304. 323.
„ Jacob. 497.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mötteli Joachim. 1095. 1096.
„ Rudolf. 4. 12. 13. 99. 104. 434.
Mueſpueler, N., Williſau. 830. 841.
Müge, Claus, Straßburg. 2. 81.
Muheim, Hans, Uri. 9. 71. S. auch Anhang II.
„ Niclaus, ſ. Anhang II.
Mülinen, Caſpar von. 904. 1136. 1167. 1203. 1204. 1211. S. auch Anhang II.
Müller, Fridolin, Williſau. 739.
„ Hans. 40. 65. 71. 154.
„ Hans, Mehlſecken. 1228.
„ Heinrich, Baſſerſtorf. 1135. 1138.
„ Niclaus, Siebenthal. 183.
„ N., Wagenhauſen. 66.
„ N., Wartau. 492.
Mümpelgard, Graf Heinrich von. 1084.
Mumpf, Hans von. 230.
Münch, Richard, franzöſiſcher Bote. 213.
Münſter im Aargau, Propſt von. 1227.
Muntprat, Hans Heinrich. 271. 468.
„ Jacob. 157. 271. 505.
„ Joſt. 271.
„ Sebaſtian. 778. 1219. 1220.
„ Ulrich. 97. 271. 478.
Münzi, Ulrich, München. 153.
Muralto, die von, Luggarus. 805.
Murbach, Hans Jacob, Schaffhauſen, ſ. Anhang II.
Murer, N. 201.
Muri, Abt von. 112. 117. 149. 155. 161. 162. 1176. 1211.
Murſchli oder Mutſchli, Ulrich, Bremgarten. 826. 1214.
Muſſer, Ulrich, Solothurn. 275. S. auch Anhang II.
Mutter, Ulrich. 153.
Mutterſpach, Rudolf. 769.

N.

Nadler, Jacob, Burgdorf. 791.
Nagel, Hans. 220.
Nägeli, Rudolf, Bern. 1184. 1256. 1261. S. auch Anhang II.
Narbonet, Peter, Neuenburg. 658.
Nätſcher, Jacob, Baden. 181.
Navarra, König von. 760. 932. 1028.
Neapel, König. 134. 1028.
Nemours, Herzog von, Statthalter in Mailand. 184. 585. 601.
Netſtaler, Rudolf, Glarus. 111.
Neuenburg, Markgrafen von. 370. 386. 394(2). 395. 409. 410. 626. 659. 660. 708. 709. 743. 798. 831. 839. 840. 875. 929. 950. 953. 1050. 1057. 1071. 1084. 1106. 1111. 1118. 1124. 1127. 1131. 1137. 1170. S. auch Hochberg.
Propſt zu. 627. 630.
Neuhaus, N., Freiburg. 183.
Nicola, der Schreiber zu Neuenburg. 742. 750.
Nithard, Ludwig. 305. 609.
Noll, Anton, Bern. 1181. S. auch Anhang II.
Nonchaſtel, Diebold von. 1234.
Novara, Biſchof von. 705.
Notzli, Heinrich. 183.
Notzli, N., Engelberg. 112.
Nußbaumer, Hans, der junge und der alte, Zug. 10. 14. 50. 239. 251. 255. 267. 268. 272. 279. 740. 801. 809. 831. 842. 1059. 1106. S. auch Anhang II.

O.

Oberndorf, im, N.. Ammann, Uri, ſ. Im Oberdorf.
Oberried, Hans, Baſel, ſ. Anhang II.
Ochſenbein, Niclaus, Solothurn. 850. 1034. 1035. 1154. S. auch Anhang II.
Ochſinger, N. 183.
Oelegger, Heinrich, Zug, ſ. Anhang II.
Oeſterreich, Haus. 90. 162. 168. 173. 486. 494. 703. 734. 911. 933. 981. 1033. 1040. 1044. 1136. 1141. 1148. 1169. 1172. 1176. 1187. 1202. 1219. 1244.
Erzherzoge:
Carl. 523. 524. 526. 529. 544. 545. 554. 612. 643. 651. 655. 715. 757. 861. 862. 863. 866. 888. 895. 1134. 1148. 1344.
Ferdinand. 784. 1134. 1148. 1182.
Margaretha. 395. 412. 558. 715. 722. 754. 875. 1014. 1058. 1061. 1083. 1171. 1225. 1233.
Maximilian, ſ. römiſche Könige und Kaiſer.
Philipp. 173. 207. 239. 249. 271. 283. 295. 303. 310. 313. 314. 318. 333. 334. 643. 648.
Sigmund. 81. 90. 140. 172. 232. 233. 346. 523. 524. 544. 545. 546. 1343.
S. auch römiſcher Kaiſer Maximilian I., römiſcher Kaiſer Carl V.
Offenburg, Peter von, Baſel. 121. 242. 247(2). S. auch Anhang II.
Oranien, Prinzeſſin von. 637. 638. 666. 668. 685. 722. 781. 1084.
Orello, die von, Luggarus. 805.
„ Zenſis, von. 1076.
Orleans, Ludwig von. 295(2). 316. 404. 406. 407. 408. 410. 616.
Ornanis, de, Achilles, Mailand. 6.
Ort, Hans am. 126.
„ Jacob am, Lucern, ſ. Anhang II.
Ougſpurger, Hans, Bern, ſ. Anhang II.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

P.

Pace oder Pacens, Richard, englischer Bote. 807. 943. 986. 1000. 1013. 1014. 1025. 1027. 1028. 1030. 1039. 1051.
Paganis, Johann de. 6.
Panodoti, Philipp, Mailand. 6.
Päpste. 308. 487.
Sixtus IV. 286. 483.
Innocenz VIII. 286. 483.
Alexander VI. 154. 161. 286. 1101.
Julius II. 286. 289. 320. 321. 357. 359. 453. 462. 464(3). 465(2). 469. 507. 529—544. 550. 557. 572. 580. 585. 586. 589. 591. 595. 605. 610. 619. 623. 624. 629. 630. 632. 638. 645. 647. 648. 651. 652. 653. 655. 656. 662. 666. 668. 670. 671. 672. 673. 674(2). 679. 681. 683. 688. 689. 708. 750. 752. 765. 777. 795. 866. 1151. 1218. 1223. 1323.
Bündniß. 458. 477. 479. 480. 484. 486. 489. 493. 500. 512(3). 515. 517. 529. ff. 549. 650. 679. 740. 750. 752. 752.
Kriegsdienst. 357. 446. 451. 458. 464. 477. 479. 493. 496. 499. 500. 501. 503. 508. 509. 511. 515. 516. 518. 519. 520. 523. 529 ff. 549. 550. 559. 562. 572. 574. 580. 586. 605. 608. 629. 647. 691. 712. 740.
Leibwache. 320. 321. 451.
S. auch M.-R. Bündnisse, Kriege, Ansprachen 2c.
Leo X. 694. 703. 704. 712. 722. 735. 744. 750. 752. 754. 760. 764. 768. 771. 775(3). 779. 780. 783. 784. 787. 794. 795. 799. 800. 801. 803. 820. 823. 827. 828. 832. 834. 843. 845. 848. 854. 860. 862. 863. 864. 866. 879. 880. 881. 882. 887. 888. 894. 896. 897. 899. 900. 901. 902. 906. 915. 916. 918. 921. 922. 924. 928. 943. 951. 952. 963. 964. 965. 966. 968. 974. 980. 983. 986. 987. 992. 1010. 1013. 1022. 1032. 1033. 1034. 1035. 1039. 1040. 1043. 1044. 1045. 1046. 1047. 1052. 1053. 1057. 1066. 1072. 1075. 1077. 1087. 1089. 1091. 1101. 1103. 1107. 1109. 1112. 1113(3). 1124. 1125. 1132. 1135. 1140. 1141. 1142(2). 1146. 1151. 1152. 1166. 1175. 1181. 1193. 1203. 1217. 1218. 1221. 1223. 1236. 1237. 1241. 1262. 1264. 1265. 1266. 1271. 1272. 1359. 1365. 1369. 1371. 1382.
Bündniß. 713. 750. 752. 765. 771. 784. 788. 795. 811. 818. 835. 837. 849. 850. 867. 887. 888. 892. 893. 895. 896. 966. 988. 992. 1000. 1003. 1024. 1025. 1032. 1033. 1051. 1078.
Kriegsdienst gegen Herzog von Urbino. 1062. 1063. 1064. 1065. 1071. 1077. 1078.
Türkenhülfe. 1089. 1091. 1093. 1107. 1109.
S. auch M.-R. Bündnisse, Kriege 2c.
Pappenheim, die von. 228.
Parmont, Herr von. 1235.
Pasterle, Peter. 931. 1009.
Pavillard, Anton, Freiburg, s. Anhang II.
„ Jacob, Freiburg. 309.
Pedrobon, Magdalena. 768.
Pentili, N., Freiburg, 1089.
Pentz, Cunrad, München. 348.
Perragutzli, Michael, Bellenz. 1031.
Peren, Peter, Wallis. 1202.
Pergamini, Graf Peter von, Mailand. 1051. 1052. 1067. 1073. 1102. 1123.
Perling, Utz von. 620.
Peter, Othmar. 160.
„ N., Caplan des Bischofs von Sitten. 784.
„ (Manzet) der Franzose. 1187. 1204. 1206. 1208. 1209. 1210.
Peterlingen, Jörg von. 49.
Peyer, Bernhard. 271.
„ Jacob. 99. 103. 154. 250. 251. 261.
Peyer, Hans, Schaffhausen, s. Anhang II.
Pfäfers, Aebte und Pfleger von. 10. 13. 17. 25. 40. 41. 55. 70. 135. 152. 153. 166. 259. 267. 302. 303. 308. 311. 327. 338. 345. 347. 360. 381. 433. 434. 475(2). 656. 802. 1095. 1219. 1225.
Pfalzgrafen:
Ludwig und Philipp. 50. 51. 52. 57. 238. 251. 259. 262. 266. 278. 282. 285. 438. 548. 554. 556. 558. 560. 574. 575. 577. 624. 994. 1225.
Ruprecht. 266. 282. 285.
Pferrer, Anton, Baden. 302.
Pfiffer oder Pfyffer, Jacob, Lucern. 3. 83.
Pfil, Werner, Schwyz, Vogt zu Bellenz. 493. S. auch Anh. II.
„ Erni, s. Anhang II.
Pfirt, Georg von. 577. 580. 584. 594.
„ Hans Ulrich von. 358. 369. 385. 414.
„ Simon. 385.
„ N. von. 186.
Pfister, Cristan, Appenzell. 49. 81. 722. S. auch Anh. II.
Pfrunder, Felix. 181.
Philibert, Herzog von Savoyen, s. Savoyen.
Philipp der Gute, Herzog von Burgund, s. Burgund, Herzoge.
Philipp von Oesterreich, Herzog von Burgund, König von Castilien, s. Castilien, Burgund.
Philonardus, s. Ennius.
Pierloy, s. Rieux.
Pierrat, Johann, Lyon. 558.
Pignerol, Abt von, savoyischer Bote, s. Bonnivard, Johann Amadeus.
Piscia, Robert de, päpstlicher Bote. 1199.
Pistoria, Bischof von, s. Puccius.
Planta, Cunrad, Graubünden, s. Anhang II.
Plessis, du, Anton, französischer Bote. 1252.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfonyer, Cunrad. 182.
Polen, König von. 134. 882. 894.
Polizy, N., Baillif von Troyes, französischer Bote. 464. 465. 466(2).
Pontereuse, Jaques. 660.
Praroman, von, Anton, Freiburg. 90.
„ Heinrich. 1041.
„ Jacob. 81. 103. 140. 145.
„ Ludwig, s. Anhang II.
„ Niclaus, s. Anhang II.
Pratteler, Hans, Basel, s. Anhang II.
Provana, Angelino, savoyischer Bote. 618.
Provost, Thomas, Schottland. 54.
Puccius, Anton, Bischof von Pistoria, päpstlicher Bote. 1076. 1077. 1078. 1089. 1090. 1091. 1093. 1101(2). 1103. 1107. 1109. 1113. 1114. 1127. 1195. 1199(2). 1206. 1215. 1217. 1218. 1221. 1223. 1230. 1236. 1242. 1258. 1262. 1264. 1265. 1266. 1271.
Püntiner, Hans, Uri, s. Anhang II.

Q.

Questenberg, Jacob. 633.

R.

Ramschwag, Ulrich von. 8. 124. 260. 315.
Randegg, Georg von. 1258.
Ranst, Simon am, Wallis. 1112.
Ratels, Jacob, Altstätten. 843.
Ratelfinger, Erhard. 658.
Rath, Werner, Zürich. 396. 402. 663. 716. 776. 1017. 1037. 1116. 1134. 1154. 1159. 1204.
Ratzenhofer, Hans, Lucern. 810. 850. s. auch Anhang II.
Reber, N., Meyenberg. 293.
Rechburger, Dr. Hans, Straßburg. 874.
Reding, Georg, Schwyz. 181. 301.
„ Heinrich, s. Anhang II.
„ Stoffel. 184.
„ N. 193.
Regel, Martin, s. Anhang II.
Regendorf, Wilhelm von. 955.
Reich von Reichenstein, Marx. 11. 15. 21. 26. 32. 33. 84.
„ Thüring. 91.
„ die. 91.
Reichenbach, Dr. Wilhelm, kaiserlicher Bote. 222. 727. 731. 732. 736. 738. 753. 756. 764. 771. 779. 782. 783. 784. 791. 806. 814. 815. 818. 831. 833. 837. 857. 858. 866. 873. 889. 890. 894. 905. 915. 935. 936. 937. 945. 947. 955. 956, 966. 968(2). 969(2). 975. 978. 986. 1000. 1002. 1005. 1006. 1007. 1008. 1017. 1022. 1027(2). 1039. 1043.
Reichenau, Abt von. 102. 103. 440. 990.
Reichenburg, Hans von, kaiserlicher Bote. 390.
Reiff, Niclaus, Peter und Wilhelm, Freiburg, s. Anhang II.
Reinach, Jacob von. 250. 251. 259. 781.
„ Ludwig von. 91.
„ Melchior von. 769. 811.
Reischach, Eberli von, württembergischer Bote. 92. 1003. 1014. 1037. 1039. 1047. 1062. 1064. 1090. 1125. 1149. 1137.
„ Frau von. 107.
Renner, Ulrich, Stalden. 486.
Retlich, Ulrich, Zug, Vogt im Rheinthal. 123. 944. s. auch Anhang II.
Rey, Ulrich. 845. 852.
Rhan, Rudolf, Zürich. 949. 1076. 1090.
Rhein zu, Caspar, s. Basel, Bischöfe.
Rheinau, Abt von. 52. 101. 311. 327. 349. 351(2). 1220. 1223.
Richinger, N. 228.
Richmuth, Gilg, Schwyz. 898. s. auch Anhang II.
Richter, Heinrich. 147.
Richwyler, Conrad, Bremgarten. 1266.
Rie, Herr von, Neuenburg. 1055.
Rieher, Claus, Basel. 100. 133. 137.
Rieter, Porphyrius, kaiserlicher Bote. 1203.
Rieux, Bischof von (Pierre Louis de Walten), französischer Bote. 208. 358. 379. 381. 388. 389. 395. 401. 402. 413. 414. 616.
Rietler, N., Glarus, s. Anhang II.
Rinck, Wilhelm, englischer Bote. 807.
„ N., Schaffhausen. 87.
Ringler, N., Zürich. 67.
Ripa, Johann Peter de, Lauis. 931. 1009.
Ritter, Caspar, Bern. 503.
Ritzer, Dr., württembergischer Bote. 834. 837.
Ritzi, Niclaus. Lucern. 1095. s. auch Anhang II.
„ N., Glarus. 50.
Robis, die von, Domo. 705.
Roggli, Peter, Bern.
Roggwil, Stephan von. 731. 848.
„ Gornis von. 1183.
Röist, Marx, Zürich. 123. 126. 344. s. auch Anhang II.
„ Heinrich, s. Anhang II.
Roll, Hans von, Solothurn. 78. 300. 359. 458. 469. 526. 551. 558 591. 743. s. auch Anhang II.
Rollet, Johann, Neuenburg. 1024.
Romainmotier, Abt von. 1205.
Römer, Hans, Reuforn. 153.
Römische Könige und Kaiser:
Carl der Große. 883. 884.
Ludwig I. 883. 884.
Friedrich III. 380. 381. 393. 883. 884.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Römische Könige und Kaiser (Fortsetzung).
Maximilian I. 3. 4. 7. 10. 12. 14. 15. 19. 21. 23. 25. 26. 31. 33. 43(3). 44. 45. 46. 64. 66. 68. 70(3). 71. 73. 75. 77. 79. 80. 82. 84(2). 86. 89. 90. 92. 94. 99. 103. 105. 107. 108. 109. 111. 113. 122. 125. 129. 130. 133. 134. 135(2). 139. 145. 146. 153. 155. 156. 159. 160. 163. 166. 167. 168. 172. 173(2). 177(2). 186. 190. 194(2). 195. 206. 207. 208. 212. 222. 228. 232. 233. 235. 246. 249. 250. 251. 254. 259. 275. 278. 282. 284. 287(2). 288. 295. 300. 305. 310. 313. 324. 328. 333. 334. 345. 346. 348. 351. 352. 354. 355. 356. 357. 358(2). 359. 360. 362. 365(2). 366. 368. 369. 371. 373. 375. 377(2). 379(2). 380. 385. 387. 388. 389. 390. 392. 393. 394. 395(2). 396. 397. 399. 400(2). 401. 402. 403(2). 404(2). 406. 409(2). 411. 412. 414(2). 415. 417. 418. 419. 421. 422. 423. 426. 434. 437. 445. 450. 452(2). 454(2). 455. 457. 471(3). 474. 488. 490. 498. 500. 501(2). 502. 506(3). 508. 513. 514. 515. 517. 523. 524. 526. 529. 532. 544. 545. 546. 550. 553. 554. 555. 557. 558. 559. 560. 562. 563(2). 571. 572(3). 573. 578. 585. 587(4). 590. 591. 593. 594. 603. 604. 610. 611. 612. 617. 619. 623. 628. 629. 636. 638. 539(2). 640. 643. 647. 648. 651. 652. 653. 654. 655(2). 657. 663. 666. 670. 671. 672. 673. 674. 676. 685. 689. 691. 699. 701. 702. 703. 704. 707. 708. 715. 717(2). 721. 722. 727. 731. 732. 734. 736(2). 738. 750. 753(2). 754. 757. 763. 764. 769. 771. 776. 780. 783. 784. 787. 799. 800. 804. 806. 811. 815(2). 816. 818(2). 819. 820. 823. 826. 828. 829. 830. 831. 836(2). 837. 848. 850. 852. 854. 857. 858(2). 863(2). 867. 868. 873. 879. 880. 881. 885. 886. 887. 888. 889. 892(2). 894. 895. 905. 915. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 928. 933. 935. 936. 937. 945. 946. 948. 949. 953. 955. 956(2). 958. 960. 963. 964. 967. 968(2). 969(2). 971. 972. 974. 975. 976. 978. 979. 980. 982. 983. 984. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 1000. 1002. 1003. 1005. 1007. 1008. 1010. 1013. 1014. 1017(2). 1021. 1022(2). 1023. 1025. 1027(2). 1028. 1030(2). 1031. 1032. 1033. 1039(2). 1040. 1043(2). 1044. 1047. 1061. 1066(2). 1071. 1084. 1088. 1091. 1103. 1104. 1115. 1121. 1125. 1126. 1128. 1129. 1130. 1133. 1134. 1136. 1139. 1150. 1182. 1184. 1285. 1290. 1343. 1359. 1382. 1390. 1393.
Carl V. 1176. 1182. 1184. 1185. 1188. 1197. 1198. 1200. 1202. 1206. 1208. 1210. 1218. 1219. 1220. 1222. 1224. 1226. 1228. 1230. 1231. 1235. 1238. 1243. 1248. 1250. 1251. 1253. 1254. 1255. 1257. 1260. 1262. 1263. 1266. 1269. 1271.
S. auch M.-R. Bündnisse, Boten, Kriege, Kaiserwahl, Romzug.
Ronca, Giovanni, Osogno. 174.
Ronder, Othmar, Appenzell, s. Anhang II.
Roquebertin, Philipp von, französischer Bote. 359. 379. 381. 389. 396. 401. 402(2). 412. 414.
Rordorf, Hartmann, Zürich, Anhang II.
Rösch, Erasmus. 1239.
Röschlin, N., Gardefourier. 402. 555.
Rosenblatt, Hermann, Lausenburg. 13. 25. 40. 53.
Rosenegger, N., Frauenfeld. 15. 56.
„ „ Einsiedeln. 238.
Rosenschild, Heinrich, Lucern, s. Anhang II.
Röslin, Rudolf, Schwyz. 396.
Rotberg, Arnold von. 90. 108. 594.
„ die von. 84.
Roten, Johann, Wallis. 1224.
Rotenberg, Dr., Matthäus. 304. 323.
Roth, Ulrich, Zürich. 171.
Rötheln, Markgrafen von. 6. 238. 255. 365. 514. 525. 526. 552. 566. 592. 758. 894. 1062. 1064.
Rothengatter, Lienhard, Constanz. 120. 731. 848. 961. 965. 967. 972. 1030. 1038.
Rothenmünster, Abtissin von. 41. 135.
Rothenstein, N. von. 222. 228. 254.
Rotter, Hieronymus, Bremgarten. 83.
Rotz, Melchior von, Unterwalden. 777. 1100.
„ Oswald von. 2. 9. 19. 40. 50. 71. 244. 278. 359. 366. 414. 416(2). 612. 651.
Rouen, Cardinal von, s. Amboise, Georg von.
Rönker, N. 108. 320. 321. 322. 328.
Rovere, Franz Maria, Herzog von Urbino. 1063. 1064. 1077. 1078.
Roverea, Gregor von, Herr von Crest. 48. 79. 164.
Rowy, Franz, Laus. 855.
Rubli, Heinrich, Zürich. 784. 799.
Ruchti, Urs, Solothurn, s. Anhang II.
Ruckli, N., Solothurn, s. Anhang II.
Rüd, Hans. 17.
Rudel, Richard, Wallis. 1212.
Rudolf, Hans, München. 350.
Rüdt von Kollenberg, Thomas. 371.
Ruedi, N., Graubünden, s. Anhang II.
Ruer, Albrecht, Rothweil. 734.
Ruf, Hans. 17.
Rugck, N., St. Gallen, s. Anhang II.
Rümelin, Hans, Rheinfelden. 220. 233. 325.
Rümlang, Gilg von, Bern, s. Anhang II.
Rupp, Ulrich, Burgermeister, St. Gallen. 452. 843. s. auch Anhang II.
Rusca, die, Grafen von Luggarus. 301. 1042.
„ Giovan. 302. 713. 774.
„ Hercules. 762.
„ Johann Julius. 225.
„ N. 695.
Rusch, Niclaus, Basel. 247.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ruß, Hans, Schultheiß, Lucern. 130. s. auch Anhang II.
Rußegger, N., Rapperswyl. 182.
Rußinger, Johann, Rapperswyl. 53.
Rüti, Abt von. 166.
Rüttimann, N., Rußbaum. 100. 185. 195. 229.
Rye, Herr von, burgundischer Bote. 1014.
Ryff, die, zu Blidegg. 1262.

S.

Sacco oder Sacro, Jacob Philipp, Dr. 931. 1009.
Sadolet, Jacob. 828.
Sager, Hieronymus. 890.
„ Martin, Graubünden. 623. S. auch Anhang II.
Sal, Cunrad von, Winterthur. 437.
„ Peter von, Lucern. 974.
Salenova, Herr von, savoyischer Bote. 844.
Saler, Christian. 49.
„ Rudolf, Graubünden. 589.
Salina, Anton von, burgundischer Bote. 1055. 1171.
Salmannsweiler, Abt von. 88. 116. 148. 154. 157. 1147. 1149. 1269.
Saluzzo, Markgraf von. 749. 780.
Salzburg, Bischof von. 794. 1243.
Samson, Bernhardin, Ablaßprediger. 1141.
Sanvilier, Jacob von, lothringischer Bote. 326.
Sargans, Graf Georg von. 67. 84. 128. 145. 147.
Sarron, Anton von, markgräflich hochbergischer Bote. 128.
Säßseli oder Sesseli, Bernhard. 775. 779. 780. 781. 792. 803. 826. 834. 843. 851. 867. 952. 1081. 1085. 1088.
Savoyen, Haus. 76. 317. 340. 341. 342. 343. 345. 426. 443. 447. 470. 565. 760.
Herzoge:
Amadeus IX. 317.
Jolanta. 317. 429.
Maria, Markgräfin von Hochberg. 235. 236. 247.
Carl II. 425. 426. 428. 429. 521. 553. 565. 567. 568.
Philibert II. 155. 175. 275. 276. 1300.
Carl III. 299. 329. 344. 349. 357. 364. 366. 367. 384. 425. 428. 429. 443. 445. 447(2). 472. 473. 491(2). 504. 549. 551. 553. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565(2). 566. 567. 568(2). 573. 577. 585. 600. 616. 618. 622. 626. 628. 636. 637(3). 639. 642. 643(3). 647. 653. 654(2). 657. 663. 666. 667(2). 668. 669. 670. 676. 677. 684. 704. 706. 713. 717. 725. 733. 735. 736. 744. 745. 749. 754. 764(2). 767. 770(2). 780. 781. 783. 785. 794(2). 796. 797. 800. 811. 826(2). 836. 845(2). 848. 849. 857. 860. 863. 869. 872. 873. 876. 879. 881. 884. 888. 894. 895. 898. 902. 904. 905(2). 906. 911. 912. 914. 916. 921. 923. 925. 927(2). 928. 929(2). 933. 949. 960. 967. 971. 972. 982. 983. 985. 995. 1004(2). 1010. 1028. 1039. 1057. 1075. 1086. 1088.
Savoyen, Herzoge: Carl III. (Fortsetzung). 1089. 1104. 1122. 1127. 1130. 1131. 1137. 1153. 1154. 1155. 1157. 1158. 1159. 1160. 1161. 1165. 1168. 1172. 1188. 1189. 1190. 1197. 1204. 1210. 1256. 1261. 1270. 1271. 1320. 1323. 1325.
S. auch M.-R. Bündnisse, Boten, Defurnohandel, Kriege, Friedensverhandlungen, O.-R. Freiburg, Savoyen.
Savoyen, Bastard René von, französischer Bote, Gouverneur von Provence. 329. 435. 442. 911. 912. 994. 1006. 1007. 1011. 1013. 1015. 1016(2). 1018. 1019(2). 1021. 1032. 1037. 1040. 1044. 1051. 1052. 1098. S. auch M.-R. Boten, Bündnisse.
Savorgnan, Hieronymus, venetianischer Bote. 455. 457.
Savelli, Silvio. 818.
Savonier, Herr von, französischer Bote. 1138. 1168. 1169. 1221.
Sax, Hohensax, Ulrich, Freiherr von. 72. 120. 202. 426. 433. 972. 1231.
Herrschaft Hohensax ꝛc. im Rheinthal. 67. 857. 868. 919. 986. 1073. 1115. 1141. 1176.
Herrschaft Bürgeln im Thurgau ꝛc. 117. 202. 250. 252. 266. 271. 277. 462. 467. 485. 1117.
Eidgenössischer Feldherr. 214. 215. 216. 218. 617. 620. 631. 650. 656. 674. 1306.
Eidgenössischer Bote an römischen König. 146. 503. 613.
Kaiserlicher Bote an die Eidgenossen. 134. 418. 422. 424. 452. 457. 506. 510. 512. 513. 514. 523. 525. 555. 557. 591. 594. 610. 611.
Saxer, Ulrich. 346.
Schad, Dr. Johann, kaiserlicher Bote. 19. 345. 354. 369. 371. 387. 388. 390. 418. 422. 424.
„ Ulrich, Schaffhausen. 776. 777. 781. 784. 786. 787. 791.
„ Heinrich. 228.
Schadolus, Graf von Plesanz. 827.
Schaffhausen, Aebte von. 12. 13. 322. 1219.
Schäggenburli, Thomas, Basel, s. Anhang II.
Schaller, Lienhard, Bern. 776. S. auch Anhang II.
„ Niclaus, Bern, s. Anhang II.
Scharnachthal, Rudolf von. 108. 340. 616. S. auch Anh. II.
Schattenhalb, Georg, Lucern. 48. 49. 54. 64. 81(2). 87. 93.
Schayenwyler, Rudolf, Wyl. 838.
Schatz, N., Constanz. 260.
Schell, Caspar, Zug, s. Anhang II.
Schellenberg, Cunrad von. 107.
„ Hans von. 1251. 1258.
„ Ulrich von, kaiserlicher Bote. 1017.
Schenk, Anton. 91.
„ Ulrich, s. Anhang II. bei Abt St. Gallen.
„ N., Baden. 76.
Schenkli, Heinrich. 1262.
„ Johann, St. Gallen. 104.
„ Ludwig, Landvogt in Toggenburg. 413. s. auch Anh. II.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Scherer, Bernhard, Baden. 230.
„ Hans, Lucern. 814. 816.
„ Heinrich, Uri, s. Anhang II.
„ Matthias. 1173.
„ Rudolf. 51. 52.
Schick, N., Uri, s. Anhang II.
Schiffli, Hans, Schwyz. 101. 179. Vogt zu Baden. 625. 719. 890. 1117. S. auch Anhang II.
Schiferli, N., Bern. 276.
Schina, Hugo von. 306.
Schindler, Hans, Bern. 764. 770.
„ Rudolf, Glarus. 315. S. auch Anhang II.
Schink, Hans, March. 842.
Schinner, Matthäus, Cardinal, s. Sitten, Bischöfe.
„ Peter. 1048. 1049. 1054. 1067. 1068. 1086. 1193. 1194. 1207. 1208. 1209. 1212. 1226.
„ Caspar. 1049. 1054. 1067. 1068. 1083. 1086. 1193. 1194. 1207. 1208. 1209. 1212. 1226.
Schlanderſperg, Ulrich. 955.
Schleiff, Hans, Mainthal. 1177.
„ Ludwig. 229. 279.
„ Peter. 157. 182. 184. 195.
„ N. 49. 51.
Schleiffer, Peter. 469.
Schlosser, Heinrich, Dießenhofen. 84. 92. 108.
Schluchter, Philipp. 874.
Schlumpf, Andreas, Zug, s. Anhang II.
Schmid, Caspar. 663.
„ Cunrad, Trachtelfingen. 900.
„ Felix, Zürich. 1117. S. auch Anhang II.
„ Hans, Freiburg, s. Anhang II.
„ Hans, Lucern. 778.
„ Jacob, Lucern. 49. 50. 81. 278. 293. 764. 767. 786. 788.
„ Josef, Mühlheim. 620.
„ Rudolf, Zug, s. Anhang II.
„ Stoffel. 1041.
Schmitter, Hans Heinrich, Basel. 458. 551.
Schmutzer, Lienhard. 1167.
Schnewli, Ulrich, Freiburg, s. Anhang II.
Schnezer, Ulrich. 182.
Schnider, Hermann. 1015.
Schnorf, Heinrich, Zürich. 1064.
Schnüringer, Hans, Zug. 183. S. auch Anhang II.
Schobinger, Hans, St. Gallen. 838. S. auch Anhang II.
Schoich, Matthäus. 183.
Schöich oder Schoyter, Georg, Lucern, s. Anhang II.
Schön, Hans, Zug. s. Anhang II.
„ Matthias, Zug, s. Anhang II.
Schönau, Heinrich von. 91. 1256.
Schönbrunner, Heinrich, Zug. 50. 278. S. auch Anh. II.
Schönenberg, Hans, Zürich. 462.
Schöni, Thomas, Bern. 71.
„ Gilg, Bern, s. Anhang II.
Schönholz, N. 153.
Schott, Jacob, Lucern. 26. 54. 55. 75. 190.
Schottland, König. 760. 796. 932. 1028.
Schrank, Martin, Solothurn. 149. 164. 168. 186. 226. 268. 293. 313.
Schriber, Marx, Glarus, s. Anhang II.
Schüchli, N., Uri, s. Anhang II.
Schuler, Hans. 1048.
Schultheß, Cornel, Zürich. 1163. S. auch Anhang II.
Schumacher, Hans. 183.
Schür, Beat, Sargans. 40.
Schuſſenried, Abt von. 167. 232. 233.
Schutter, Bernhard, Glarus, s. Anhang II.
Schütz, N. 383.
Schwab, Hensli. 91.
Schwanberg, Anton. 1002.
Schwander, Clewi, Lucern. 183.
Schwarz, Hans, Schaffhausen, s. Anhang II.
Schwarzmurer, Georg, Zug. 453. 732. 982. 1051. 1052.
„ Hans, Ammann, Zug, s. Anhang II.
Schwarzenberg, Christian von, kaiserlicher Bote. 1223.
Schweizerhans, N., Schaffhausen. 595.
Schwendiner, Hermann, Appenzell. 4. 12. 13. 177. 491. 994.
Schwendi, Hans, Freiburg. 607. S. auch Anhang II.
Schwindel oder Swinlin, Hans, München. 126. 129. 177. 181.
Schwytzer, Hans. 91.
„ N., Lucern. 823. 824.
Sebach, Hans. 91.
Segesser, Hans Rudolf. 313.
„ N. 148.
Seiler, Bertschi, Zürich. 2. 48. 54. 56. 69. 70.
„ Ulrich, St. Gallen, s. Anhang II.
„ Ludwig, Lucern. 166.
Selbig, Hans von. 620.
Selim, türkischer Sultan, s. Türkei.
Selliser, Hans, Winterthur. 1136.
Senn, Andreas. 75.
Sennheim, Heinrich von, Basel. 247.
Sens, Erzbischof von, französischer Bote. 5. 20. 23. 25. 32. 43(2). 47. 54. 56. 64. 73. 74. 76. 77. 78. 81. 82. 83(2). 208.
Senser, Rudolf, Venner, Bern. 911. 912. 914. s. auch Anhang II.
Serentin, Cyprian. 371.
Seriant, Johannes, Biel. 87. 93. 101. 104. 109. 159. 163.
Severino, St., Cardinal von. 860.
Setzstab, Clewi, Zürich, s. Anhang II.
„ Niclaus, Zürich, s. Anhang II.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Setzstab, Onofrius, Zürich. 963. 964. 1032. 1061. 1081. 1136. 1222. 1266.
Seyssel, Claudius von. 6. 428.
Sforza, Francesco, s. Bari, Herzog von.
„ Galeazzo. 836. 844. 845. 852.
„ Hans. 964. 1268.
„ Johann Maria, Bischof von Genua. 678.
„ Maximilian, Herzog von Mailand, s. Mailand, Herzoge.
„ Octavian, Bischof von Lodi, s. Lodi, Bischof von.
Sicilien, König, s. Lothringen, Herzoge.
Sickingen, Franz von. 1051. 1058.
Siebenbergen, Maximilian, Herr von Bergen zu, kaiserlicher Bote 2c. 1146. 1147(2). 1148. 1164. 1172. 1176. 1177. 1188. 1197. 1198. 1243. 1250. 1252(2). 1262.
Sieber, Rudolf, Bern. 913.
Sifri, Ulrich. 442.
Sigmund, Erzherzog von Oesterreich, s. Oesterreich.
Sigrist, N., Schwyz, s. Anhang II.
Silinen, Caspar von, Lucern. 48. 54. 72. 79. 93. 164. 531. 816. 836. 845. 847. 852. 864. 1062. 1063.
Silvio, Meister. 745.
Sitten, Bischöfe:
Matthäus Schiner, Cardinal, 9. 14. 25. 79. 140. 145(2). 146(2). 197. 214. 215. 216. 217. 294. 340. 341(2). 342. 343(2). 344. 345. 349. 357. 360. 364. 366. 367. 389. 415. 458. 469. 474. 477. 479. 482. 493(2). 496(2). 499. 501. 502. 503. 509. 511. 512(2). 514. 515. 516. 518. 526. 529. 530. 532. 533. 537. 539. 540. 541. 542. 543. 549. 554. 555. 557. 559. 560. 561. (Cardinal) 562. 563(2). 565. 572(2). 574. 579. 580. 585. 589. 591. 602. 605. 607. 611. 612(2). 617. 629(3). 631. 633. 636(2). 637. 639. 645(3). 650. 653. 654. 656. 663. 672. 674. 679. 683. 703. 736. 738(3). 739. 747. 748(2). 766. 767(2). 775. 782. 784. 786. 791. 800. 803. 804. 805(2). 811. 812. 815. 819. 827. 828. 829. 834. 835. 836. 837. 843(2). 848. 855. 860. 862. 870. 871. 878. 881. 892. 898(4). 901. 906(2). 915. 916. 924. 930. 952(3). 955. 969. 975. 1005. 1006. 1009. 1015. 1017. 1043. 1046. 1048. 1049. 1050. 1053. 1064. 1066. 1067. 1069. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1081. 1082. 1083. 1086. 1089. 1091. 1095. 1101(2). 1104. 1105. 1107. 1109(2). 1112. 1113(2). 1115. 1121. 1123. 1125. 1129. 1130. 1136. 1140. 1141. 1146. 1148. 1181. 1187. 1190. 1192. 1193. 1199. 1200. 1201. 1207. 1208. 1209. 1212. 1215. 1217. 1221. 1225. 1226. 1232. 1237. 1238. 1262. 1263. 1306. 1333. 1369.
Sitz, Heinrich, Frauenfeld. 486.
Sixtus IV., Papst, s. Päpste.
Solans, Herr von. 800.
Solier, N. von, französischer Bote. 994. 1165. 1168. 1205.
Somazzi oder de Somaz, Bonaventura, Laufs. 695. 774.
Sommerhalder, N. 284.
Sonnenberg, Hans von, Lucern. 76. 149. 151. s. auch Anhang II.
„ Ulrich, Lucern. 418.
Sonnenberg, Graf Andreas von, kaiserlicher Bote. 167. 207. 212. 220. 232. 233. 235. 754.
Soria, Philipp von, spanischer Bote. 833.
Spanien, Könige.
Ferdinand V. 207. 224. 249. 274. 303. 313. 459. 504. 508. 606. 619. 623. 624. 639. 648. 651. 654. 657. 671. 673. 674. 704. 712. 717. 740. 750. 764. 768. 784. 804. 818. 819. 820. 825. 846. 848. 897. 899. 905. 906. 911. 916. 1359. 1382. 1390. 1393. s. auch Aragonien, Könige.
Carl I. 980. 992. 997. 1000. 1003. 1007. 1013. 1014. 1021. 1022. 1023. 1025. 1027. 1033. 1039. 1047. 1058. 1083. 1103. 1125. 1130. 1132. 1136. 1141. 1142. 1148. 1150. 1164. 1169. 1171. 1176. 1177. 1182. 1184.
Ferdinand von Oesterreich. 1130. 1136. 1148. 1182.
S. auch Castilien, Könige, römischer Kaiser Carl V., Oesterreich, Erzherzoge.
Sparr, Hauptmann Johann, Bern. 182. 184.
Spät, Dietrich. 1062.
Speni, Hans. 153. 173.
Sperrvogel, N., Ammann. 476.
Spiser, Melchior, Dießenhofen. 95.
Spillmann, Anton, Venner, Bern. 903. 911. 912. 914. 1154. S. auch Anhang II.
Spletteli, Josef, Uri, s. Anhang II.
Spon, Heinrich, Zürich, s. Anhang II.
Sprenger, Sebastian, Dompropst zu Brixen, kaiserlicher Bote. 1124. 1125.
Spring in Klee, M. Heinrich, Unterwalden. 1228.
Sproß, Balthasar, Zürich, eidgenössischer Bote an den Papst. 1077(2). 1212.
Stadler, Meinrad, Schwyz. 1056. s. auch Anhang II.
„ N., Zug, s. Anhang II.
Stadlin, N., Zug. 977. 1121.
Stäger, Hans, Glarus, s. Anhang II.
Stähelin, Matthias, Unterwalden. 307. 361.
Stampa, Johann Franz, mailändischer Bote. 678. 684. 688. 693. 694. 702. 773. 854. 898.
Staniaco, Johann de, savoyischer Bote. 445.
Stapfer, Jacab, Zürich. 361. 607. 632. 683. 687. 720. 1058. 1061. s. auch Anhang II unter Abt St. Gallen.
Stark, Urs, Solothurn, s. Anhang II.
Starkenberg, Martin von. 1. 21. 41. 84. 92.
Stars, Dietrich von, französischer Bote. 103. 139. 192.
Steffen, N., Bellenz. 1237. 1238.
Steffmann, Jacob. 1029.
Steiger, Bartholomäus, Bern. 159. s. auch Anhang II.
„ Burkard, Lichtensteig. 724. 838.
„ Heinrich, „ 724. 838.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Steinegger, N., Lucern. 814. 816.
Stein, Albrecht vom, Bern. 720. 836. 845. 846. 855. 859. 870. 872. 926. 934. 944. 945. 950. 970. s. auch Anhang II.
„ Caspar vom, Bern. 998. s. auch Anhang II.
„ Sebastian vom, Bern, Landvogt zu Baden. 734. 1042. 1154. 1214. 1255. s. auch Anhang II.
Stein, Itelwolf von. 371.
„ Abt zu. 651.
Steiner, Georg, Schwyz, s. Anhang II.
Steiner, Werner, Ammann, Zug. 177. 450. 494(2). 609. S. auch Anhang II.
„ N., Schultheiß, Rapperswyl. 475.
Steinhowel, Andreas. 454.
Stella, Johann Peter, venetianischer Bote. 641. 744. 754.
Stephan, Meister, Zürich. 1104. 1106.
Stierli, Clewi und Hans, Aristau. 353.
Stöbi, Wilhelm, Freiburg, s. Anhang II.
Stocker, Hans, München. 193.
Stocker, Bartholomäus, Zug, Vogt im Aargau. 368. 405. 466. 509. 559. 624. s. auch Anhang II.
„ Hieronymus, Zug, Vogt im Thurgau. 143. 177. 889. 963. 977. 994. 1044. 1060. s. auch Anhang II.
„ Jacob, Vogt zu Lauis. 1238. 1245.
„ Oswald. 1237. 1238. 1244.
Stoffel, N., Frauenfeld. 69. 72.
Stoffeln, die von. 89. 135. s. auch Friedingen.
Stolleisen, N., Winterthur. 946.
Stölli, Hans, Solothurn. 592. 809. 852. 1034. 1035. S. auch Anhang II.
Stolz, Hans, Basel, eidgenössischer Bote nach England. 568. 800. s. auch Anhang II.
Stolz, Stulz oder Stutz, Bartholomäus, Nidwalden, s. Anhang II.
Stolzenbiglenheim, N. von, Comthur zu Leuggern. 302.
Stör, Hans Rudolf, Bern. 692.
„ Hans Ulrich, Bern. 692.
„ Martin, kaiserlicher Bote. 978. 1000.
Storch, Dr. Johann, kaiserlicher Bote. 488. 555. 594. 613. 620. 636. 648. 653. 654. 657. 662. 663(2). 691. 699. 704. 707. 722. 726. 727.
Storchenegger, Rudolf, Wyl. 307.
Stoß, Hans, Freiburg. s. Anhang II.
Stral, Albrecht zu, Basel. 8(2). 14. 56. 69. 71.
Straßburg, Bischof von. 128. 133. 134. 137. 431. 844. 874. 905. 1040.
Strasser, N., Freiburg. 183.
Strauß, Ursula. 593.
Streit, Jacob. 21.
Strub, Hans, St. Gallen. 70.
Strub, Hans, Appenzell, s. Anhang II.
„ Ulrich, Zug, s. Anhang II.
Strüby, N., Liestal. 42. 94.
„ N., Solothurn. 777.
Stucky, Hans, Venner, Glarus. 67. 838.
„ Johann, Leutpriester zu Wallenstatt. 345.
„ Rudolf, Glarus. 345. s. auch Anhang II.
Studer, Caspar, St. Gallen, s. Anhang II.
„ Hans, Freiburg, s. Anhang II.
Stulz, Heinrich. 975.
„ Bartholomäus, s. Stolz, Stutz.
Stürler, Peter, Bern. 1154. s. auch Anhang II.
Sturzl, Dr. Conrad, kaiserlicher Bote. 46. 232. 233. 328. 345.
„ Dr. Jacob, kaiserlicher Bote. 1198. 1224. 1243. 1269. 1271.
Stutz, Bartholomäus, s. Stolz.
„ Jacob, Uri. 175.
Subinger, Rudolf, Zürich. 1064.
Suitter, Veit, kaiserlicher Bote. 1243. 1271.
Sulz, Grafen von. 18.
„ Rudolf. 158. 315. 327. 349. 465. 1215.
Sur, Wilhelm, Solothurn. 81.
Suri, Hans, Schwyz, s. Anhang II.
Suter, Bernhard, Wallenstatt. 724. 838.
„ Cristan, Appenzell. 176. 183.
„ Hermann, Appenzell. 625.
„ Lorenz, Appenzell, s. Anhang II.
„ Stoffel, Thurgau. 2. 68. 162. 489. 494. 510. 514.

T.

Tammann, Peter, Schultheiß, Lucern. 732. 853. S. auch Anhang II.
Tapfervogt, N. 49. 93.
Tarantaise, Erzbischof von. 515. 516. 520.
Tavelli, Wilhelm, Herr von Gradetsch. 79. 93.
Tavernier, Peter, Freiburg, s. Anhang II.
Techtermann, Hans, Freiburg, s. Anhang II.
„ Jacob, Freiburg, s. Anhang II.
„ Niclaus, Freiburg, s. Anhang II.
Teligny, Herr von, französischer Bote. 333.
Tengen, Grafen Eberhard und Jacob von. 41.
Tessere, Alois von. 697.
Thieringer, N. 305.
Thierstein, Grafen von. 637. 660. 662. 687. 693. 702. 1229.
Heinrich. 84. 90(2). 91. 92. 108. 129. 134. 706. 707. 716. 723(2). 771. 1198. 1200. 1208. 1211.
Oswald. 84. 90. 91. 108. 706. 716. 719. 723(2).
Wittwe. 1259. 1266. 1271.
Thig, Thyg oder Thye, Anton, Ammann, Sargans. 17. 383. 492. 1057.
„ „ „ „ Jacob, Zürich. 136. 140. S. auch Anhang II.
Thorbergerin, die, Zürich. 181. 185. 193.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Thormann, Hans. 775.
„ Peter, Bern. 978. 1015.
Thum von Neuburg, Cunrad, württembergischer Bote. 1196.
Thüring, N. 71.
Tittlinger oder Dittlinger, N., Venner, Bern. 810.
Tobel, Comthur von. 158. 250. 253. 260. 263.
„ Rudolf von, Decan zu Zurzach. 322. 327. 338. 351.
Toggwyler, Hans, Bonstetten. 716.
Topler, Erasmus, kaiserlicher Bote. 406.
Töß, Cunrad von. 634.
Töuber, Hans, Schaffhausen. 198. 231. 232. 237. 239. S. auch Anhang II.
Trapp, Jörg. 604. 1198.
Tratt, N. von. 161.
Trayer, N., Hitzkirch. 7. 266. 638.
„ Heinrich, Zofingen. 739.
Trebitzer, N. 685.
Tremouille, Ludwig von, französischer Bote. 416. 684. 688.
„ Gouverneur von Dijon. 746. 756. 757. 759. 775. 776. 779. 781. 782.
Trient, Bischof Georg von. 371. 604. 1243.
Triller, Hans, Wallis. 344.
Trinkler, Heinrich, Zug, s. Anhang II.
„ „ Zürich, s. Anhang II.
Trivier, St., Huguete von. 616. 622. 626.
Trivulzio, Johann Jacob. 89. 223. 240. 247. 312. 493. 551. 601. 651. 653. 656. 661. 683. 686. 688. 690. 744. 750. 760. 780. 802. 917. 964. 986. 987. 999. 1051. 1057. 1071. 1075. 1085. 1100. 1102. 1103. 1115. 1120. 1124. 1218.
Trivulzio, Theodor. 919.
Troger, Heinrich, Uri. 332.
„ Jacob, Uri. 998. 1110. 1237. S. auch Anhang II.
„ Walther, Uri, s. Anhang II.
Trogner, Hans, Schwyz, s. Anhang II.
Trösch, Fridolin. 1015.
Troyes, Baillif von, s. Polizy.
Trub, Conrad, Arbon. 620.
Trübenzer, N. 663.
Trübler, Andreas. 1243.
Truchseß von Wohlhusen, Hans Heinrich. 91(2).
„ Sebastian. 91.
„ N. zu Rheinfelden. 161.
Trüllerey, Hans, Schaffhausen. 568. S. auch Anhang II.
„ Gangolf, Schaffhausen, s. Anhang II.
Trutmann, Andreas, Uri, s. Anhang II.
„ Hans, Basel. 568. S. auch Anhang II.
Tschudy, Jost, s. Anhang II.
„ Ludwig, s. Anhang II.
„ Marquard, Vogt zu Baden. 264.
Tschachtels, Jacob und Niclaus, Murten. 370.
Tschaming, Andreas, Wallis. 1045.
Tübler, Johann. 1198.
Tuerdus, Balthasar. 633.
Turbin, Bartholomäus de. 774.
Türler, Hans, Unterwalden. 74.
Turin, Erzbischof von. 1090.
Türkei, Sultan Selim. 1034. 1035.

V.

Bächter, Philipp, s. Fechter.
Valendis, Grafen von. (Claudius. 326. 328.) 742. 750. 1070. 1075. 1080. 1106. 1110. 1122. 1188.
Vallier, Peter. 1058.
Valois, Herzog, Franz von. 348. s. auch Frankreich, König Franz I.
Varembon, Herr von. 150. 270. 275. 277. 284. 315.
Vauldrey, Louis von. 394. 395(2). 408.
Vauxmarcus, Claudius und Simon von. 660. 840.
„ N. von. 127.
Veltener, Hans, Solothurn, s. Anhang II.
Vendôme, Herzog von. 900.
Vercelli, Bischof von. 677.
Vergier, Peter von, Marschall in Burgund. 351. 395. 408. 628. 658. 736. 742. 781. 843. 860. 887. 933.
Veroli, Verulan, Ennius Philonardus, Bischof von, päpstlicher Legat. 704. 708. 712. 716. 734. 752. 795. 804. 818. 827. 828. 829. 835. 837. 848. 849. 853. 863. 867. 873. 880. 881. 887(2). 895. 900. 905. 906. 915. 918. 943. 963. 965(3). 968. 986. 991. 1024. 1032. 1034. 1037. 1044. 1045. 1046. 1051. 1052. 1064. 1072. 1077. 1078.
Vespisianus, N., Bellenz. 1237. 1238.
Vetter, Hans, Lucern, s. Anhang II.
Vich, Hieronymus von, spanischer Gesandter in Rom. 896.
Victor, St., N. von. 342. 1172.
Villanova, von, N., Kaufmann. 1098.
Villars, N. v. 643.
Villeneuve, Imbert von, französischer Bote. 388. 416. 525. 526.
„ Präsident von Dijon. 552. 557. 565. 600. 616. 684. 688. 755. 756. 760. 763. 764. 767. 768. 770. 771. 775. 778. 781(2). 784. 798. 803. 806. 811. 822.
Vinsternauer, N., Hauptmann, Bern. 926.
Visconti, Baptista. 1357.
„ Galeazzo. 10(3). 19. 21. 24. 31. 72. 86. 817. 818. 819. 825. 836. 857. 858. 898. 904. 910. 917. 918. 919. 930. 970. 986. 1000. 1003. 1006. 1010. 1043. 1052. 1056. 1357.
„ Ludwig, kaiserlicher Bote. 249.
„ N. 770. 794.
Vischer, Thomas. 809.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vogler, Hans, Ammann, Rheinthal. 56. 95(4). 177. 360. 625. s. auch Anhang II unter Abt St. Gallen.
Vögeli, Mathias, Schwyz, s. Anhang II.
„ N., Murten. 743.
Vogt, Conrad, Bern. 776. s. auch Anhang II.
„ Hans. 437.
Vonbül, N., St. Gallen, s. Anhang II.
Vonmatt, Heinrich, Nidwalden, s. Anhang II.
Vonwyler, N., St. Gallen, s. Anhang II.

W.

Wabrer, Hans, Bern. 48. 81. 83. 87. 113. 130. 184. 776(3). 777. 781.
Wadenberg, die von. 177.
Wagenmann, N., Sursee. 14.
Wagner, Hans, Schwyz, s. Anhang II.
„ Margaretha. 76.
Währingen, Angelina von. 21.
Wald, Claus von. 183.
Waldkirch, N., Schaffhausen, s. Anhang II.
Waldmann, Hans, Zug, s. Anhang II.
Waldner, Wilhelm. 90.
„ die. 84.
Wallsee, die von. 53. 89. 108. 542.
Walten, s. Rieux.
Wälter, die. 462.
Walther, Meister, Caplan des Bischofs von Sitten. 503. 530. 536. 538.
Waser, Meister N., Zürich. 71.
Wattenwyl, Jacob von. 797. 997. 1023. s. auch Anhang II.
„ N. von. 592.
Weibel, Hans, Thurgau. 481. 657.
„ Peter, Solothurn. 844.
Weißenberg, Abt von. 161.
Weingarten, Benedict, Bern, s. Anhang II.
„ Hans von, Bern. 309.
Weingartner, Felix, Zürich, s. Anhang II.
Wellenberg, Thomas von, Zürich, 574. 576. 583.
Welser, Bartholomäus, Augsburg. 1269.
„ die, Augsburg. 64. 65.
Welter, Ludwig. 69. 72.
Wepfer, Hans, Stammheim. 1061. 1135. 1138.
Werdenberg, Grafen von, Felix. 754.
„ Hugo. 259.
„ Johann. 345.
Werdmüller, Heinrich, Zürich, s. Anhang II.
Wernli, Hans, Schaffhausen, s. Anhang II.
„ „ Thurgau. 1167. 1173. 1183. 1231. 1236.
Westerburg, Dietrich, Lucern. 14.
Wettingen, Abt von. 152. 155. 209. 280. 312. 490. 678. 1109. 1124. 1269.
Wettingen, Großkellner zu. 152. 166. 312. 383.
Weyermann, N. 877.
Wider, N., Peterlingen. 776.
Widmer, Bernhard, Zürich. 1064.
Wiechsler, Claus, Glarus. 120.
„ Rudolf, Glarus, s. Anhang II.
Wiederkehr, Erni. 49.
„ N., Zürich. 1174.
Wildhaber, Wilhelm. 267.
Wilholt, N., Saanen. 1113.
Willading, Cunrad, s. Anhang II.
„ Lienhard, Bern. 1183. 1189. s. auch Anhang II.
Willi, Anton, Lucern. 184.
„ Hans. 148.
Winkel, Wolf von. 549. 563.
Winkeli, Hans Heinrich, Solothurn, s. Anhang II.
Winkelried, Arnold. 50. 278. 943. 1046. 1051. 1056. 1138. S. auch Anhang II.
Winkler, Dr. Christoph, St. Gallen. 672. s. auch Anhang II.
„ M. Heinrich, Zürich, Vogt zu Baden. 635. 802. 834. s. auch Anhang II.
„ N., Vogt im Freiamt. 57. 124.
Wippingen, die von, Freiburg. 370.
„ Jacob von. 1269.
Wirz, Hans, Schwyz. 1239. s. auch Anhang II.
„ Hans, Obwalden, s. Anhang II.
„ Peter, Obwalden, s. Anhang II.
Wißenbach Peter zu, Unterwalden. 898. s. auch Anhang II.
Wißberger, Dr. Lorenz, pfälzischer Bote. 259. 262. 266.
Wohlgemuth, Rudolf, Zürich. 1133.
Wolleb, Hans, Ursern. 148.
Worms, Bischof von. 19. 66(2). 68(2). 89. 107. 116.
Württemberg, Herzoge:
Christoph. 1189. 1228.
Gutta. 1235.
Sabina. 1167.
Ulrich. 27. 42. 156. 176. 180. 190. 195. 212. 251. 255. 265. 270. 284. 286. 287. 334. 414. 438. 440. 446. 449. 454. 455. 457. 462. 470. 476. 478. 480. 487. 488. 489. 494. 510(2). 522. 549. 559. 564. 730. 736. 740. 770. 787. 793. 796. 806. 828. 837. 860. 862. 872. 877. 885. 887. 911. 933. 994. 998. 1002. 1003. 1005. 1007. 1010(2). 1014. 1016. 1037. 1039. 1043. 1047. 1051. 1061. 1062. 1064. 1066. 1080. 1086. 1090. 1094. 1095. 1097. 1125. 1126. 1137(2). 1139(2). 1140. 1141. 1144. 1145(3). 1146. 1147(3). 1149. 1155. 1166. 1173. 1174. 1186. 1191. 1195. 1196. 1199. 1200. 1201. 1206(2). 1207. 1210. 1216. 1217. 1220. 1222. 1224. 1225. 1226. 1227. 1229. 1232. 1234. 1239. 1245(2). 1249. 1250. 1251. 1252. 1253. 1254. 1255. 1257(2). 1260. 1261. 1262. 1263. 1265. 1270. 1332.
Würzburg, Bischof von. 288. 994.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wüst, Johann. 620.
Wüstener, Hans, Sitten. 1048.
Wyg, Caspar, Caplan. 8.
Wyl, Anton von, Lucern. 1002.
„ Jacob von, Lucern. 183. 616. 626. s. auch Anhang II.
Wyler, Caspar, Bern. 368. s. auch Anhang II.
Wyß, Felix, Zürich. 1071.
„ Heinrich, Bremgarten. 1033.
„ „ Zürich. s. Anhang II.
„ Jacob, Zürich. s. Anhang II.
„ Matthias, Bürgermeister, Zürich. 669. s. Anhang II.

Z.

Zebnet, N. Vogt von Bellenz. 174.
„ Jacob, Uri, s. Anhang II.
„ Heinrich, Uri, s. Anhang II.
Zehag, Götschi, Zug, s. Anhang II.
Zehender, Hans, Zug, s. Anhang II.
Zeigler, Lucas, Basel, s. Anhang II.
„ Wilhelm, Basel, s. Anhang II.
Zelger, Caspar, Unterwalden, s. Anhang II.
„ Marx, s. Anhang II.
„ N., Ammann. 142. 174.
Zellweger, Hans, Appenzell. 49. 81. 260(2). 405.
Zenzin, N., Zürich. 182. 183.
Zick, Hans, Vogt, Uri. 662. S. auch Anhang II.
Ziegerli, Heinrich, Zug, s. Anhang II.
Ziegler, Hans, Zürich. 1136.
„ Hans, Schaffhausen. 716. S. auch Anhang II.
Ziegler, Niclaus, kaiserlicher Secretär. 240. 472.
„ Paul, Bischof von Chur, s. Chur, Bischöfe.
Zimmern, Rudolf von. 177.
„ N. von. 128.
Zimmermann, Peter, Lucern. 181. 193. 681. S. auch Anhang II.
„ Thomas. 1167.
Zorn, N. von. 177. 434.
Zu Bechi, Martin, Schwyz, s. Anhang II.
Zukäs, Peter, Lucern. 368. 583. 850. 889. 1074. S. auch Anhang II.
Zumbrunnen, Heinrich, Uri, s. Anhang II.
Zumbühl, N., Unterwalden, s. Anhang II.
Zumbutz, Michael. 174. 175. 400.
Zunhöfen, Andreas, Obwalden, s. Anhang II.
Zur Gilgen, Melchior, Lucern, Vogt im Thurgau. 384. 510. 520. 616. 823. 826(2). 834. 841. S. auch Anhang II.
Zuppinger, Hans, Rapperswyl. 520.
Zürichsee, Jäkli ab. 687.
Zurkinden, N., Bern. 157.
Zürcher, Hans, Zug, s. Anhang II.
Zu Rhein, Caspar, s. Basel, Bischöfe.
„ „ Friedrich. 84. 91. 108.
„ „ Hans Bernhard. 91.
Zweifel, N., Zürich. 163.
Zweikopf, Sigmund, München. 176. 180. 195. 250. 293. 348. 350(2). 353. 356. 362.
Zwick, Hans, Constanz. 574. 576. 583.
Zwil, Ulrich, Lucern. 154.
Zwyer, N., Hasle. 480.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Druckfehler.

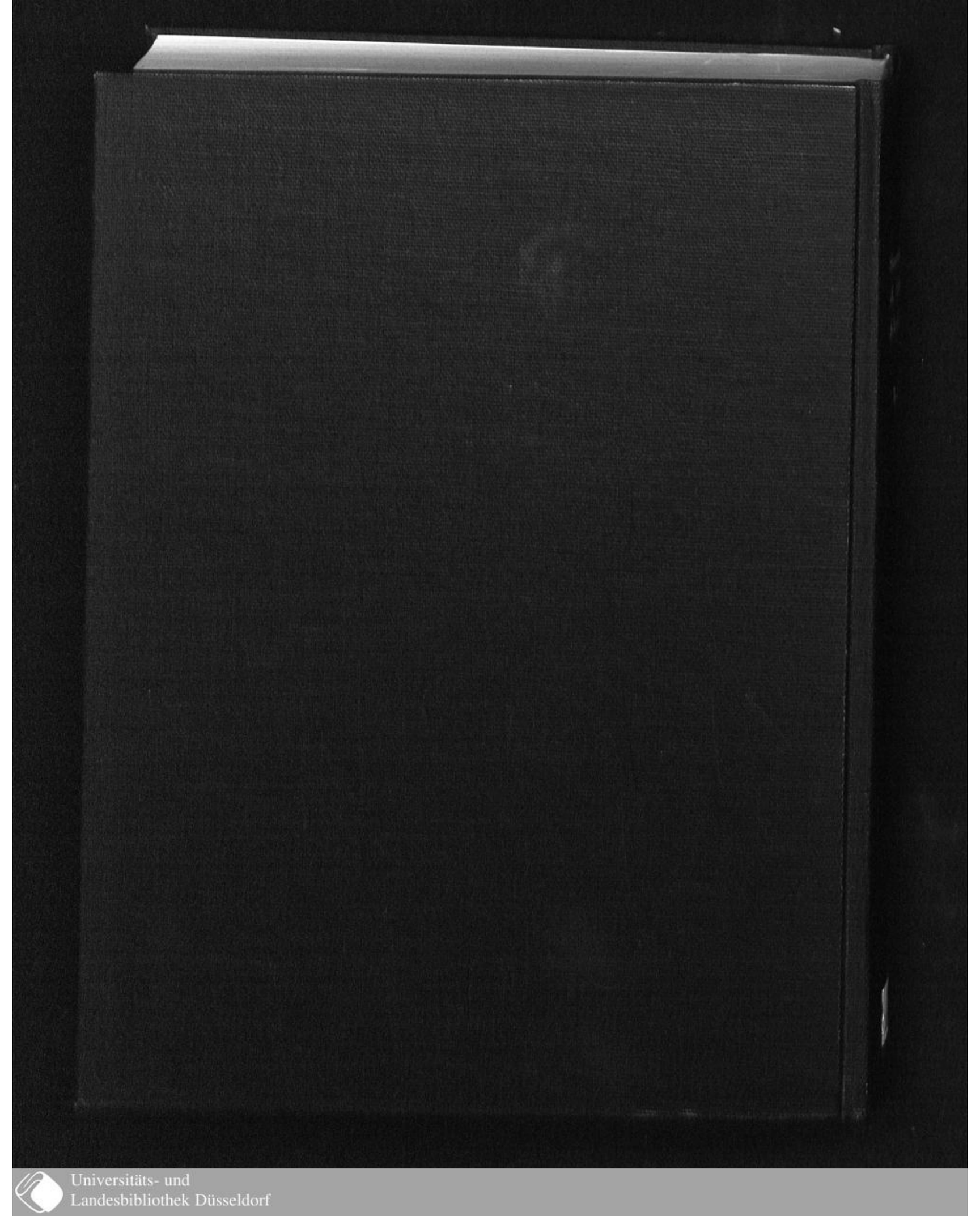
Seite	28,	Zeile	16	von	oben	lies: 13. Mai statt 8. April.
"	30,	"	8	"	"	" so Inen statt so Inne.
"	55,	"	13	"	unten	" die Bürgen statt die Bürger.
"	84,	"	18	"	"	" berer von Rotberg statt Ratberg.
"	126,	"	17	"	oben	" nach Abschied 58 statt 65.
"	175,	"	4	"	"	" Lottigna statt Lottigner.
"	180,	"	13	"	unten	" Hans Studer statt Hans Souder.
"	186,	"	12	"	"	" Marx (der) Schreiber statt Margschriber.
"	224,	"	7	"	oben	" Stöbi statt Stöcki.
"	241,	"	5	"	"	" Zu Anfang der Zeile fehlt: Zu c.
"	243,	"	21	"	"	" dignitatisvo statt diguitatisvo.
"	489,	"	5	"	"	" was der XII tag statt was der XIII tag.
"	632,	"	21	"	unten	" hoc manu nostra statt hoc manuo nostra.
"	635,	"	4	"	oben	" vnder den vnsern statt ander den vnsern.
"	695,	"	12	"	unten	" de Somaz (Somazzi) statt de Sonnaz.
"	696,	"	3	"	"	" Mendris vnd Valerna statt Mendris von Valerna.
"	714,	"	9	"	"	" Zu y statt zu b.
"	781,	"	13	"	"	" bei Abschied 546 statt 545.
"	899,	"	2	"	oben	" Avigliana statt Avigliano.
"	908,	"	1	"	unten	" Anshelm Chronik V. 152 statt V. 182.
"	1001,	"	12	"	"	" Tschudische Sammlung XII statt XXII.
"	1034,	"	15	"	"	" bis klarlich von bäp. Ht. vns statt bis klarlich vnd bäp. Ht. von.
"	1075,	"	23	"	"	" Martin Regel statt Martin Bregel.
"	1106,	"	22	"	"	" Solothurn statt Schaffhausen.
"	1125,	"	5	"	"	" Freiherr zu Aulendorf statt Alendorf, und Wolf von Homburg statt Hombug.
"	1281,	"	14	"	"	" Olivieri stott Olvieri.
"	1283.					Die Hinweisung: „zu 2. E" im Anfange der Note ist zu streichen.
"	1306,	"	10	"	"	" quam fieri statt quo fieri.
"	1306,	"	16	"	"	" siue inuestituris statt siue inuestituris.
"	1333,	"	15	"	oben	" 14. März / 2. September statt 14. März / 25. September.
"	1438,	"	13	"	"	erste Spalte, lies: Reiner statt Keim.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf


Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf